



This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

### **Usage guidelines**

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

- + *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.
- + *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.
- + *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.
- + *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

### **About Google Book Search**

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at <http://books.google.com/>



## Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

## Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

- + *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.
- + *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.
- + *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.
- + *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

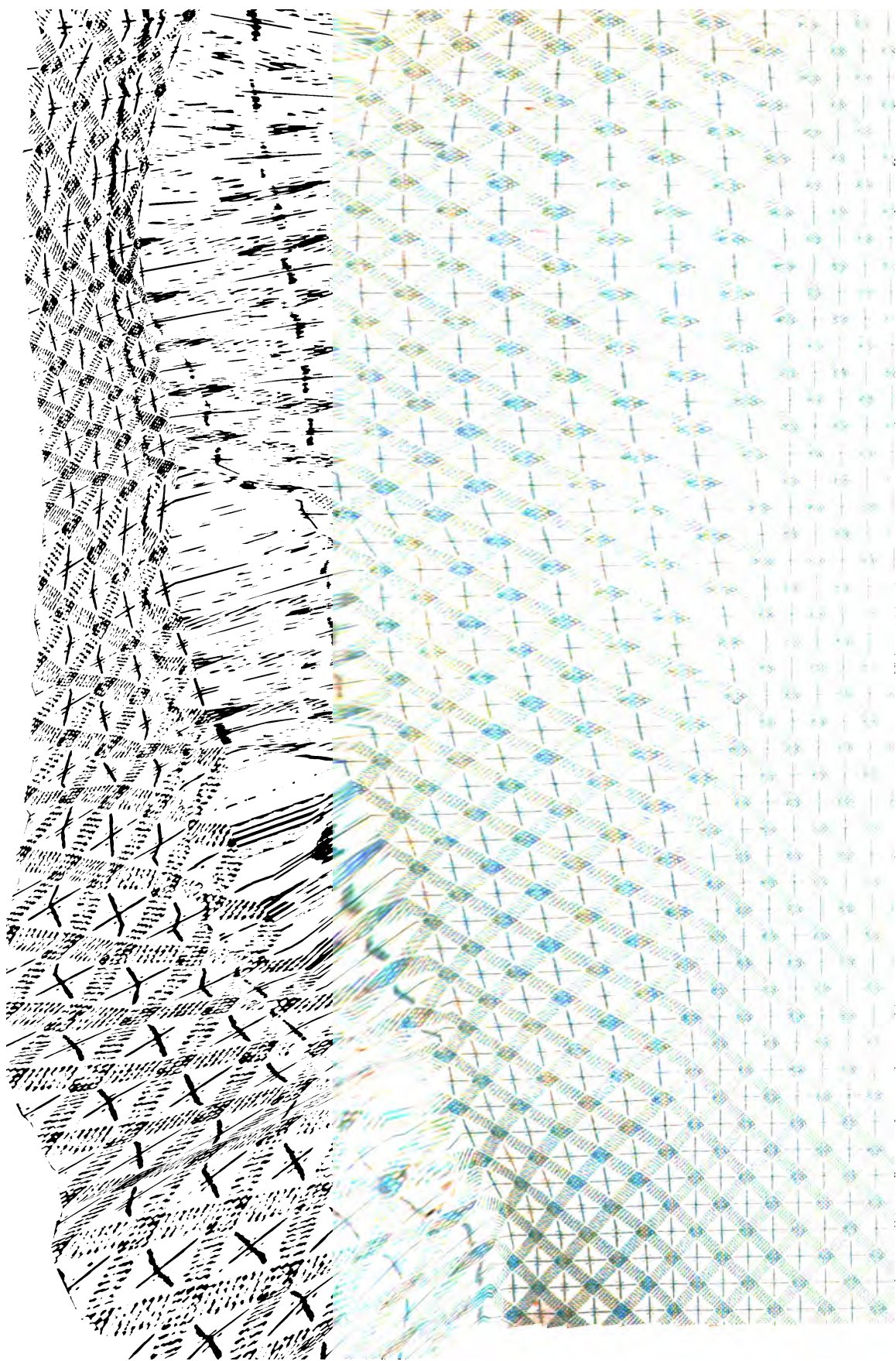
## Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter <http://books.google.com> durchsuchen.

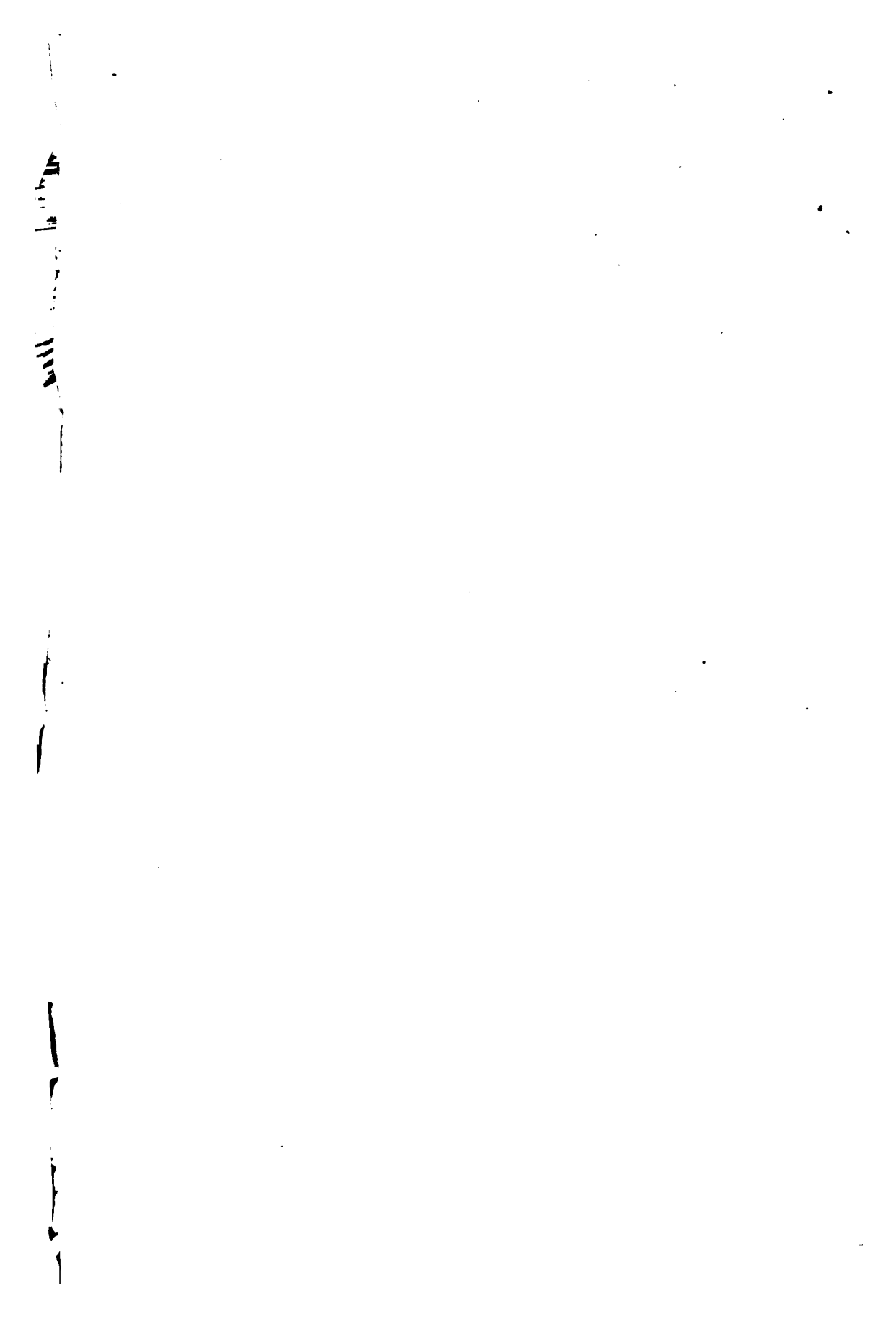


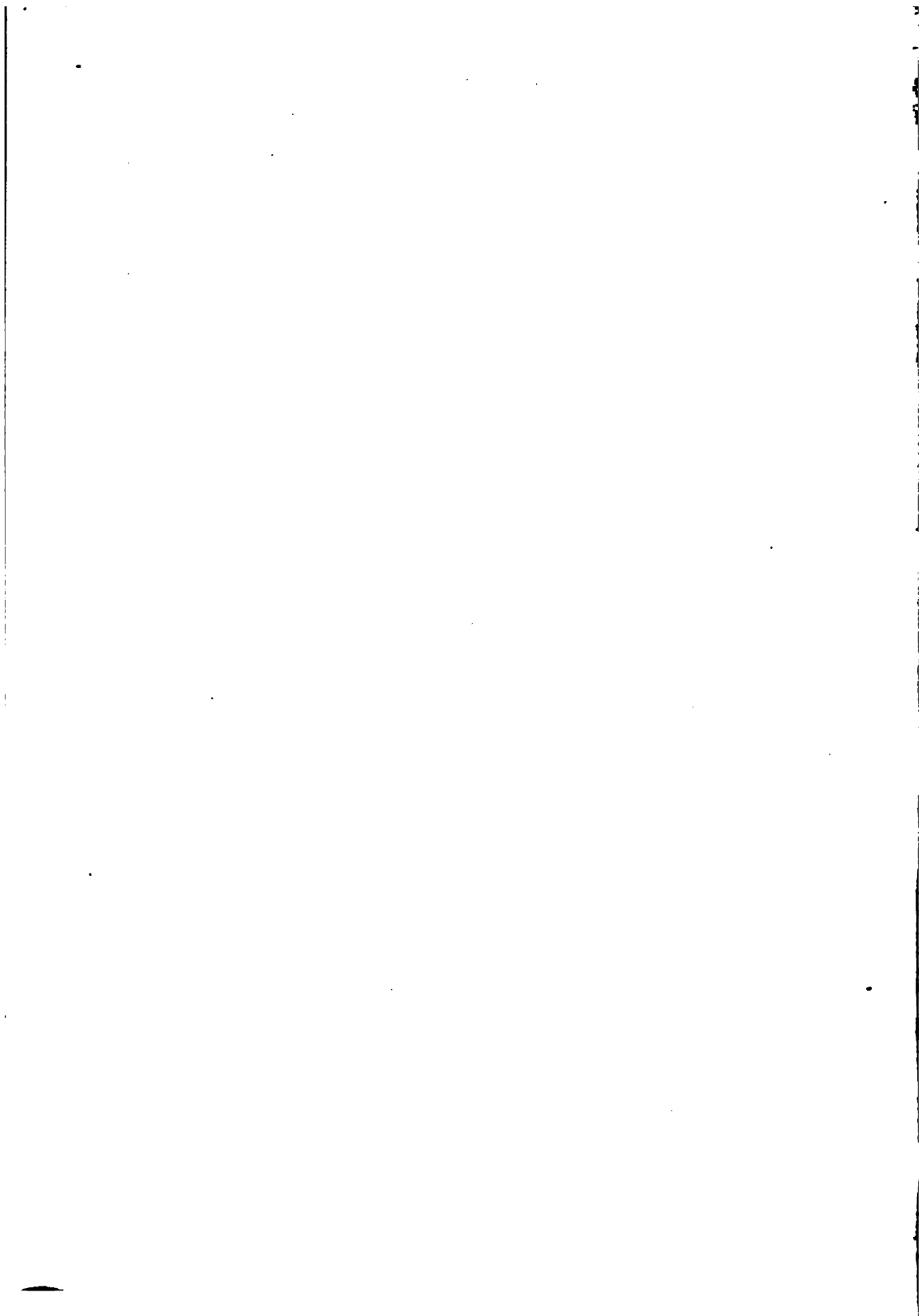












**Neues Conversations-Lexikon.**

---

**Staats-**  
und  
**Gesellschafts-Lexikon.**

---

In Verbindung mit deutschen Gelehrten und Staatsmännern

herausgegeben

von

**Herrmann Wagener,**

Königl. Preuß. Justizrath.

---

**Einundzwanzigster Band.**

**Ungarische Revolution bis Weimar.**

---

**Berlin.**

**F. Feindt.**

**1866.**

AE  
27  
.S7  
1859  
v.21  
Copy 1



**Ungarische Revolution, vom März 1848 bis zur Capitulation von Vilagos, 11. August 1849.** Schon in den letzten Tagen des Februar, bald nach dem Eintreffen der Nachrichten vom Sturze der Julimonarchie in Paris, trat die radicale Partei im Preßburger Reichstage mehr in den Vordergrund: die schlimmen Gerüchte über den Stand der Nationalbank, der drohende Staatsbankerott, die Anarchie in Handel und Wandel, die in allen Kreisen des Landes gleiche Noth, gaben ihr den Muth dazu: sie verlangte von der Regierung genaue Aufklärungen, um den panischen Schrecken zu beschwichtigen. Ludwig Batthyanyi, Pazmany, M. Esterhazy, Balogh waren ihre Hauptredner. Aber solch grundsätzliche Erörterungen waren der leidenschaftlichen Eirdmung der Zeit nicht mehr genügend: man verlangte Radicaleuren, nicht Vorlesungen über den Sitz und die Dualität des Uebels. Am 3. März hielt dann Kossuth jene berühmte Rede, mit der er sich auf den Boden der Revolution stellte und durch sie die Dynastie zu retten vorgab. Er fand die Quelle der immer wiederkehrenden Finanzleiden wie die aller übrigen Uebel in der verkehrten Politik der österreichischen Minister, im Metternich'schen System, welches in seinem Principe der Unbeweglichkeit allen constitutionellen Grundsätzen widerspreche, den Reichstag zu einer wahren Treitmühlarbeit verdamme und eine verpestete Luft ausströme, die alle gesunden Nerven lähme, jeden Geistesflug banne. „Wo so die Grundlage des Staates fehlerhaft ist, da ist das Verhängniß des Sturzes unausweichbar. An uns ist es, die Dynastie zu retten, ihre Zukunft an die Verbrüderung der verschiedenen Völker Oesterreichs zu binden, statt des schlechten Bindemittels der Basonette und des Beamtenbruders den festen Kitt einer freien Verfassung zu setzen!“ Zwar wurden diese Aphasen hin und wieder angegriffen, der Nichtinterventionspolitik das Wort geredet, aber doch beschloß die Ständetafel unter allgemeinem Zuruf die von Kossuth begründete Repräsentation nach Wien zu senden, welche die Summen der unerläßlichsten Reformen aufzählte, welche man für U. verlangte, dazu eine nationale Regierung, geführt von einem verantwortlichen ungarischen Ministerium, und auch für die übrigen Erbländer der Monarchie constitutionelle Einrichtungen, welche eine Verschmelzung sämmtlicher Provinzen des Reiches herbeiführen sollten. Die Magnatentafel widersprach lange diesen Anträgen, als aber die Nachricht vom Sturze Metternich's und der Verleihung der Constitution in Preßburg eintraf, beickten sich die Magnaten, der Repräsentation ihre Zustimmung zu geben und sie durch eine Deputation in Wien dem Kaiser überreichen zu lassen, 14. März. Noth vor ihrem Abgange decretirte die Ständetafel auf Kossuth's Antrag die Pressfreiheit, allgemeine Wehrpflicht, das Institut der Nationalgarde, die allgemeine Steuerverpflicht, das decisive Votum der Freistädte und die Aufhebung der Urbariallasten gegen Schadenersatz für die Grundherren. Die Dictatur der Ständetafel, thatsächlich diejenige Kossuth's, war damit erklärt, denn die Magnaten wurden um ihren Beitritt gar nicht gefragt, nur die gefaßten Beschlüsse ihnen gemeldet. Die Mitglieder der Ständetafel hielten sich schon jetzt nicht mehr für Abgeordnete einer Körperschaft mit speciellen Instructionen, sondern für Volksvertreter mit freiem Votum: Die ständische alte Verfassung U.'s war thatsächlich bereits beseitigt. Am Abend des 15. März zog die ungarische Deputation, festlich empfangen, in Wien ein, am Mittage des folgenden Tages überreichte sie in feierlicher Audienz dem Kaiser die sehr kategorisch gefaßte Repräsentation. Zu Allem, was sie enthielt, gab der Kaiser — freilich in allgemeinen Ausdrücken — seine Zustimmung, ja man bat die Ungarn sogar um Rath und Trost bei der Regulirung der Verhältnisse der übrigen Erbstaaten. Es lag in der

Hand der Deputation, Batthyany's und Edvös', auch in der Central-Regierung einen wenigstens momentanen Einfluß zu erringen, aber sie beschränkten sich hartnäckig auf ausschließliche Theilnahme an dem „ungarischen Wirrwarr“, den es schwer genug halten würde, zu einer gedehlichen Lösung zu führen. In der That fanden sie ihn höher gestiegen bei ihrer Rückkehr, als vorher. Der Reichstag stand unter der Herrschaft des Pesther Oppositionsclubs (Radicalfür), aus Studenten, Juraten, Journalisten unter Iranyi's, Iranyi's, Egresty's, Wassvary's und Petöfy's Führung bestehend, welche in einer Petition an den Reichstag zwölf Punkte als die wesentlichen Forderungen der Nation vorlegten: Pressfreiheit mit Vernichtung aller Censur, ein verantwortliches Ministerium in Buda-Pesth, jährlicher Landtag in Pesth, Gleichheit vor dem Gesetze in bürgerlicher und religiöser Hinsicht, Nationalgarde, gleiche Besteuerung, Aufhebung der Urbargesetze, Geschworenengerichte, Nationalbank, eigene Armee innerhalb der Landesgrenzen, Freigabe aller politischen Staatsgefangenen, Union mit Siebenbürgen. Sie zogen nach Pesth, gerirten sich hier als Sicherheits-Ausschuß und als Ausüßer der Regierungsgewalt und drückten den Reichstag zu einer reinen Maschine ihrer Beschlüsse herab. So wurden die meisten jener zwölf Punkte von dem Reichstage durchgeführt, wobei Adel und Klerus an Opfermuth nicht hinter einander zurückblieben. Aber nichts genügte den Radicalen, sie gingen in ihren Forderungen immer weiter und die täglich wachsende Anarchie konnte Niemandem mehr entgehen. Als die von Batthyany am 23. März im Reichstage verkündete Ministerliste, in der außer ihm Kossuth, Szecsenyi, Edvös, Deak und Paul Esterhazy's Namen standen, durch den Erzherzog-Palatin nach Wien heraufgebracht worden war und das Eintreffen ihrer Bestätigung sich verzögerte, stammten die Leidenschaften der Radicalen von Neuem in Pesth und Buda-Pesth auf. Eine Versammlung in letzterer Hauptstadt, 27. März, erklärte alle für Feinde U.'s, welche den zwölf Punkten Widerstand leisten wollten, und ein provisorisches Comité des Sicherheits-Ausschusses, dessen hervorragendste Mitglieder Klauzal, Nyary, Pulsky, Szemere und Gany waren, erhielt den Auftrag, als Nationalconvent die Unabhängigkeit von dem kraftlosen Reichstage vorzubereiten. Zwar kam es zu dieser entscheidenden That nicht, aber Perczel und Fackas erhielten den Auftrag, den Reichstag zu überwachen, ihn, wenn er sich nicht kräftig und folgsam zeigte, zu sprengen und mit seinen radicalen Mitgliedern eine provisorische Regierung in Pesth zu errichten. Die Nachgiebigkeit des Wiener Ministeriums in Folge der Vermittelung des Palatinus-Erzherzogs Stephan schob den Bestrebungen der Radicalen nur zeitweils einen Riegel vor; selbst Kossuth mußte wenigstens Veröhnlichkeit predigen, als der Wiener Hof alle vom Reichstage verlangten Zugeständnisse machte und den durch den Telegraphen nach Wien berufenen Ministern am 31. März dieselben zuscherte. Doch gab sein Zusag: „Immerhin haben wir durch die Zugeständnisse des Königs die Mittel in der Hand, auch die kühnsten Wünsche zu verwirklichen,“ den radicalen Elementen neuen Grund und frischen Muth zu fernerer Agitation; es war selbstverständlich, daß sie, so vom Haupte der Regierung dazu aufgefordert, ihre Ansprüche auf die Spitze trieben. Sie ließen sich auch nur wenig Zeit zur Ruhe; kaum hatte der Reichstag das neue Wahlgesetz in ihrem Sinne erledigt und das Gesetz über die Comitatsverwaltung in einem Provisorium geregelt, kaum hatte der König Ferdinand am 10. April in feierlicher Sitzung den Reichstag geschlossen und der Sitz der Regierung war kaum nach Pesth verlegt worden, 15. April, als der Streit über die Abgrenzung der Ministerial-Geschäfte ihnen erwünschte Gelegenheit gab, von Neuem das Feuer zu schüren, und der Ausbruch der croatischen und serbisch-deutschen Bewegung dasselbe zu hohen Flammen emporschlagend machte. Nachdem dort Zellacic zum Banus von Croatien gewählt worden war, hier die nationale Bewegung eine gleiche Selbstständigkeit der Nation wie in U. verlangt hatte, und daher die in Pesth proclamirte Union mit dem neuen Magyarenreiche entschieden zurückgewiesen worden war, kam es von Zerwürfnissen bald zum offenen Kampfe, 2. Juni 1848. Mit Mühe gelang es, zwischen den Parteien einen Waffenstillstand herzustellen, der jedoch die Kampfmuth der Gegner nicht zurückhalten vermochte, und die Entscheidung an den Kaiser zu bringen. Der Hof hielt sich damals nach der Flucht von Wien in Innsbruck auf, und da man ungarischerseits geneigt war, die Wiener Kai-Events, welche

jene Flucht veranlaßt hatten, im eigenen Interesse auszubenten, so nahmen die Unterhandlungen, zu deren Betreibung der Ministerpräsident Batthyányi und der Minister des Aeußeren, Fürst Paul Esterházy, nach Innsbruck gingen, einen beinahe freundschaftlichen Charakter an. Erzherzog Johann, der mit der Vermittler-Rolle beauftragt war, versprach den Ministern alle Unterstützung ihrer ungarischen Pläne gegen Siebenbürgen, Croatien, seinen Banus und Serbien; der Kaiser erließ ein Manifest (10. Juni), wodurch jene fremden Nationalitäten versichert werden, durch U. in ihrer Nationalität nicht gefährdet zu sein, sondern befestigt zu werden, die Schritte des Banus und der Serben gemißbilligt werden und jener angewiesen wird, den croatischen Landtag sofort zu entlassen und im ungarischen Reichstage die Vertretung des Landes zu suchen. Dafür gab das ungarische Ministerium das Versprechen, im Reichstage, dessen Eröffnung bevorstand, schleunigst die Bewilligung von Geld und Truppen zur Fortführung des Krieges gegen Sardinen (vielleicht auch zum Zuge gegen Wien) durchzusetzen. Aber an demselben Tage, als die officiellen ungarischen Blätter jenes Innsbrucker Manifest veröffentlichten (16. Juni), empfing der Kaiser den Banus Jellacic und die Deputationen der Südslaven in Innsbruck und Jener kehrte bald heim, im vollen Besitze der Regierungsmacht und mit dem Auftrage, den Streit mit U. nach seinem Befinden zu regeln. Welche Erwägungen zu dieser Umwandlung in der Politik des Hofes beigetragen, ob man erkannte, daß die Bestrebungen des Banus viel lothaler als die ungarischen und auch offener als diese seien, oder ob man in Innsbruck sehr gut wußte, daß die radicale Partei in U. nimmermehr zu einem Bündnisse gegen die Demokratie der Erbländer die Genehmigung geben würde, das ist bis heut unklar geblieben. Vielleicht wollte man die Entscheidung bloß auf die lange Bank schieben! Sei dem nun auch, wie dem wolle, es steht fest, daß die Leidenschaft der ungarischen Radicale und die Klugheit, mit der der Banus sie benutzte, den Bruch zwischen U. und dem Hofe bald zu einem offenen machten; denn die letzten Vermittelungen, welche unter dem Vorsitze des Erzherzogs Johann zwischen den Vertretern des ungarischen Ministeriums und dem Banus zu Wien am 28. Juli begannen, blieben nach kurzer Dauer ohne Aussicht auf Erfolg, da Jellacic an die Spitze der Bedingungen die Anerkennung eines eigenen Croaten-Congresses und den Widerruf des Manifestes vom 10. Juni stellte. Das rückwärtslose Auftreten des ungarischen Reichstages gegen Oesterreich seit dem Abbrechen jener Verhandlungen gab Jellacic bald Gelegenheit, die croatische Frage wieder mit den Waffen auszuzufechten. Inzwischen war in Pesth am 2. Juli der durch den Palatin durch Patent vom 20. Mai zusammenberufene Reichstag zusammengetreten; der Palatin Stephan eröffnete ihn als „königlicher Commissar und plenipotentiärer Stellvertreter für Ungarn, Siebenbürgen und die Nebenländer mit Inbegriff der Militärgrenze“, in welcher Form man das Hauptzugeständniß in der Frage der Union fand, obgleich die partes adnexas in diesem Reichstage gar keine Vertretung hatten. Der Reichstag selbst bestand jetzt aus zwei Kammern, zwar wie früher, aber unter anderem Namen und anderer Zusammensetzung. Die frühere Ständetafel, jetzt das Unterhaus genannt, aus directen Volkswahlen hervorgegangen, bestand aus 377 Abgeordneten mit völlig gleichen Rechten; kein Privilegium galt in ihm, außer dem der Magyarischen Sprache; wer ihrer nicht mächtig war, ward zurückgewiesen. Die alte Magnatentafel, jetzt das Oberhaus genannt, hatte zwar sonst, außer der Aenderung des Namens, seinen Charakter äußerlich beibehalten, aber ihr Ansehen ward jetzt gleich Null und schon in der ersten vorbereitenden Sitzung rief ein Antrag Bediáhy's, auf Reform des Unterhauses, auf keinen Widerspruch: man sprach es offen aus, daß neben jener alten Volksrepräsentation, dem Unterhause, eine privilegierte Versammlung weiter nicht mehr bestehen könnte. Die Mitglieder des Hauses, die früher gewohnt waren, stets den Ausschlag zu geben, zogen jetzt die Flucht dem Kampfe vor, ließen ihre Sitze in Haufen und man konnte das Oberhaus nur durch Einberufung der Obergespanne beschlußfähig machen. Im Unterhause herrschten die Radicale, zuerst von Madarasz, Nyarhy und Perczel, zwar schwach an Stimmenzahl, aber stark durch die aufgeregte Menge und den „Radicalführer“, der wohl einexercirt und stets bereit hinter ihnen stand. Im Ministerium stand nur Kossuth, der Finanzminister,

zu ihnen, der um den Preis der Macht gegen seine Collegen Batthyany, Szeghenyi, Eötvös und Deak, für die die Revolution jetzt eine geschlossene war, Alles für erlaubt hielt und so nach und nach das Ministerium stürzte, sich dafür die Dictatur erwerbend. So war es durchaus nicht die Absicht, Oesterreich in Italien oder gegen die Rebellen der Erbländer zu unterstützen, wenn Kossuth durch seine gewaltige Rede vom 11. Juli den Antrag durchsetzte, die disponible Kriegsmacht auf 200,000 Mann zu erhöhen und die Kosten dafür, 42 Millionen Gulden, auf dem Wege der Anleihe oder durch Ausgabe von Papiergeld sofort aufzubringen. Die Seitenhiebe auf die „Innsbrucker Camarilla“ und „diejenigen Rebellen, welche auf dem Territorium U.'s ein besonderes Reich gründen wollten“, zeigten allzudeutlich die beabsichtigte Verwendung jener Bewilligungen. Auch nur deshalb sprach Kossuth für den ministeriellen Antrag, die ungarischen Regimenter (10,000 Mann) bei Radetzky's italienischer Armee zu belassen, damit ihre Zurückziehung nicht auch die der kroatischen Grenzer (33,000 Mann) zur Folge habe, wodurch des Banus Militärmacht im Kampfe gegen U. zu sehr gewachsen wäre. Auch die Beschlüsse des Reichstags in der deutschen Frage (3. August), eine enge Allianz zwischen U. und der deutschen Centralgewalt zu schließen, weshalb Dionis Pazmany und Ladislaw Szalay nach Frankfurt a. M. deputirt worden waren, so wie die in Bezug auf das Rekrutirungsgesetz und die Finanzfrage, die ebenfalls auf Kossuth's Anträge im Oesterreich feindlichen Sinne entschieden wurden, zeigten dem Hofe immer deutlicher, daß die Radicales einen entschiedenen Bruch im Sinne hatten. Man entschloß sich deshalb auch in Wien zu energischen Maßregeln, um so mehr, als man nach den Vorgängen im ungarischen Reichstage zur Erkenntniß gekommen war, daß die längere Dauer der ungarischen Regierung den Bestand der eigenen gefährde. Hatten bisher dem Wiener Ministerium die Machtmittel gefehlt, seine feindselige Gesinnung gegen die ungarische Regierung durch die That zu bekräftigen, so gaben ihm jetzt die glückliche Wendung der Dinge in Italien und die Beendigung der Kämpfe im Banat und Serbien Ruth und Mittel in die Hand, gegen U. vorzugehen und unmittelbar in seine Verhältnisse einzugreifen. Als die Deputation der ungarischen Magnaten und Reichstags-Abgeordneten am 8. August in Innsbruck die Bitte um Verlegung der Residenz nach Ofen an den Kaiser richtete, war dieser bereits im Begriffe, nach Wien zurückzukehren, und ertheilte der Deputation einen vieldeutigen, aber abschläglichen Bescheid. Am demselben Tage kündigte der Minister Doblhoff im österreichischen Reichstage nach heftigen Anklagen gegen die ungarische Politik das Erscheinen einer Staatschrift an, welche alle zwischen Oesterreich und U. schwebenden Fragen erörtern solle. Ehe sie erschien, wurden bereits andere Schritte gethan, welche bewiesen, daß das Wiener Cabinet seine Entschlüsse gefaßt hatte: am 22. August wurden die dem Erzherzog-Palatin ertheilten außerordentlichen Vollmachten zurückgenommen und dadurch dem Wiener Hofe das Bestätigungsrecht für die Beschlüsse des ungarischen Reichstags wieder revindicirt; fünf Tage später ward dem ungarischen Rekrutirungsgesetz und der Anleihe die Bestätigung kurzweg verweigert. Diese Verweigerung war in dem Augenblicke, wo Sella die den nahen Einmarsch in U. „im Namen des Kaisers“ ankündigte, einer directen Kriegserklärung gegen U. gleich zu achten. So erschien die Sache auch dem Reichstage, Batthyany und Deak wurden schleunigst nach Wien geschickt, den Kaiser zu einem andern Entschlusse zu bestimmen, oder wenigstens ein Verbot weiterer Rüstungen des Banus auszuwirken, ihn auch wiederholt zu bitten, durch zeitweiligen Aufenthalt in Ofen der ungarischen Nation einen Beweis seines Vertrauens zu geben. Vergebens, nicht nur wurden sie rund abgewiesen, der Kaiser erklärte auch noch in dem Rescripte vom 31. August dem Palatin, daß „die seit dem letzten Reichstagsbeschlusse in U. eingeschlagene Richtung dem Gesamtreiche Gefahr bringe, und daß es Noth thue, durch Conferenzen in Wien eine Verständigung über alle streitige Punkte herbeizuführen.“ Mit Umgehung der noch in Wien anwesenden beiden ungarischen Minister fordert dann der Kaiser den Palatin auf, Mitglieder des ungarischen Cabinets nach Wien dieserhalb zu committiren, macht jedoch die Eröffnung der Conferenzen von den Bedingungen abhängig, daß auch der Banus an ihnen Theil nehme, von U. jede Rüstung gegen diesen und die Grenzlande eingestellt würde und diese letzteren provisorisch dem Wiener Kriegsministerium untergestellt

werden sollen. Verletzten diese Bedingungen, nach denen sich U. mit gebundenen Händen der Gnade der Entscheidung des Wiener Ministeriums zu überliefern hatte, den ungarischen Stolz aufs Tiefste, so schob die Wiener Staatschrift, welche am 17. September in den ungarischen Zeitungen, zwei Tage später von Bach im Wiener Reichstage publicirt wurde, jedem Ausgleich ein Niegel vor. Denn sie erklärte die Veränderungen, welche die ungarische Landesregierung seit dem März 1848 vorgenommen, für ungültig, weil sie dem Kaiser abgezwungen worden, auch von ihm seit der Verleihung der Constitution gar nicht mehr hätten gegeben werden dürfen. War diese Behauptung falsch vom Standpunkt des formalen Rechtes, welches ganz auf der Seite der Ungarn um deshalb war, weil die Bestimmungen ihrer neuen Verfassung vom Reichstage in richtiger Weise berathen und beschloffen, vom Könige ausdrücklich gebilligt und in den Reichstagsartikeln feierlich sanctionirt worden waren, so trug allerdings der Satz der Denkschrift: „Der Bestand eines vom Kaiserthume Oesterreich getrennten Königreichs Ungarn ist eine politische Unmöglichkeit,“ den Stempel voller Wahrheit. Aber man war in U. durchaus nicht gewillt, sich von dieser Verfassung ein Titelchen nehmen zu lassen, weil sie den speciellen Interessen Oesterreichs nicht entsprach, und in dieser Behandlung der Frage standen jetzt alle Parteien zu den Radicalem. Kossuth's Erklärung, der Reichstag müsse sich daher „zu voller Entschiedenheit, zu großen Entschlüssen vorbereiten, dürfe auch nicht vor dem Gedanken zurückbeben, daß es vielleicht einer außerordentlichen vollziehenden Gewalt bedürfe, welche die Mittel ihrer Thätigkeit nicht aus dem Gesetze, sondern aus der Gefahr des Vaterlandes schöpfe“, ward jubelnd und einstimmig zum Beschluß erhoben. War damit in der That ausgesprochen, Gewalt mit Gewalt vertreiben zu wollen, so war man doch der Ansicht, nicht die ersten Schritte der Gewalt zu thun und daher Alles zu versuchen, den Wiener Hof zu anderen Ansichten zu bestimmen. Am 5. September ging eine Deputation von 100 Reichstagsmitgliedern, an ihrer Spitze der Präsident des Unterhauses, Dyonis Pazmandy, nach Wien, um dem Kaiser die Gefahr des Vaterlandes, die Noth des Thrones offen zu erklären und von ihm die Schritte zu fordern, welche die Erhaltung der Nation erheische. Diese Forderungen bestanden darin: „alle ungarischen Regimenter in die Heimath zurückzurufen, den in U. befindlichen Truppen den Kampf gegen die croatischen und serbischen Rebellen zu befehlen, die Räumung Fiume's und der slawonischen Comitate von den Croaten zu bewirken; ferner solle der Kaiser die Camarilla von seiner Person entfernen und sogleich seinen Wohnsitz nach Buda-Pesth verlegen, um dadurch die ungarische Politik zu legitimiren. Wenn der König diese Bitten der Deputation nicht erhöere, so werde die ungarische Regierung der Mittel beraubt, die Ruhe im Lande aufrecht zu erhalten.“ Daß man die Bewilligung dieser Forderungen nicht erhalten würde, war der Deputation ganz klar und darum bestrebete die ausweichende Antwort, die der Kaiser am 9. September in Schönbrunn gab, auch Niemanden, aber überraschend war es, daß der Hof schon vor dieser Erklärung die feindseligen Schritte gegen U. eröffnet hatte und damit die Urheberschaft des Bruches auf sich nahm, wie man dies in U. so sehr wünschte. Denn an demselben Tage des Deputations-Empfanges brachte die Agrarer Zeitung nach Wien den Wortlaut eines kaiserlichen Handschreibens vom 4. Septbr. an den Banus Jellacic, worin das Innsbrucker Manifest vom 10. Juni, welches den Banus ächtete, widerrufen, derselbe in alle Würden wieder eingesetzt und zu seiner Ehrenrettung erklärt wurde, daß man „niemals nuthet habe, Jellacic könne die Absicht gehabt haben, sich den kaiserlichen Befehlen verrätherisch zu widersetzen oder an einer Trennung der Nebenländer von der ungarischen Krone zu arbeiten.“ Mit dieser Wiedereinsetzung des Banus ward sein treten gegen U. legitimirt, dasselbe unter den Schutz des Wiener Hofes genommen, Bruch des letzteren mit U. vollendet. So auch sah man diese Thatsache in Wien in Pesth an: dort gab Batthyany augenblicklich seine Entlassung als Ministerpräsident, die ungarischen Deputirten fraternisirten offen mit der Wiener Demokratie die ungarische Nobelgarde kündigte ins Gesammt dem Kaiser den Dienst. Hier, U.'s Hauptstadt, predigte der radicale Gleichheitsclub den offenen Aufstand, wählte Wohlfahrtsausschuß ein permanentes Comité und agtirte für eine Dictatur Kossuth's. Reichstage berichtete Pazmandy über die Ergebnisse der Deputation in geheimer

Sitzung am 11. September, meldete die Abdankung Batthyany's, den Rücktritt Esterhazy's, die Ernennung des Erzherzog-Palatin's zum Führer der Regierung. Da man von diesem Interregnum des Palatin's, so wie aus der von Wien aus befohlenen Zusammenziehung nichtungarischer Truppen in der Nähe von Pesth wohl nicht mit Unrecht die Vorbereitung zu Gewaltmaßregeln gegen den Reichstag vermutete, so ward dem Palatin das Recht bestritten, die Regierung zu führen. Kossuth erklärte sich am 12. September zum Dictator, decretirte eine Banknoten-Emission und die Gründung einer Landwehr (Honved) und übergab den Ministern diese vom Reichstage genehmigten Decrete zur Ausführung. Auf die verweigerte Zustimmung des Palatin's übernahm zwar Batthyany abermals die Neubildung des Cabinets; Kossuth legte die Dictatur nieder und der Palatin suchte weiter zu vermitteln; als aber am 17. Septbr. die Nachricht eintraf, daß Jellacic am 11. Septbr. durch Ueberschreitung der Drau das ungarische Gebiet betreten und somit den Krieg thatsächlich eröffnet habe, erhielt die radicale Partei aus Neue die Oberhand. Das bedrohte Vaterland zu vertheidigen, zugleich aber auch um Kossuth und seinem Anhange Platz zu machen, mußte sich der Palatin persönlich an die Spitze der gegen den Vanus ziehenden Armee stellen; zugleich ward eine Deputation an den Wiener Reichstag gesandt, um denselben zu einer unmittelbaren Einmischung in die ungarischen Angelegenheiten zu bewegen oder wenigstens einen Druck auf das Ministerium auszuüben. Indessen versuchte auch die gemäßigte Partei noch immer, eine gütliche Vereinbarung mit dem Hofe herbeizuführen; aber als Batthyany die Bildung eines neuen Ministeriums übernehmen wollte und dabei sogar von Kossuth und der Linken unterstützt wurde, fand auch er in Wien durchaus kein Entgegenkommen. Er zog sich von aller öffentlichen Wirksamkeit zurück; Edtvös ging aus der Heimath ins Ausland, Deak in die Stille des Landlebens; Szecsenyi trieb die Verzweiflung an der Rettung des Vaterlandes zu einem Selbstmordversuche und ins Irrenhaus. Der Palatin hatte indessen heimlich das ungarische Lager bei Stuhlweissenburg verlassen, traf am 24. September in Wien ein und legte sein Amt nieder. Die Abdankung des Palatin veranlaßte nun den Wiener Hof, seine Pläne gegen Ungarn deutlicher zu enthüllen. Nachdem der Kaiser in einem Manifeste erklärt hatte, daß der ungarische Reichstag die Rechte der Krone zu schmälern versuche und seine Vollmachten überschritten habe, und daß er deshalb zu einer Politik der Abwehr entschlossen sei, empfing Pulszky noch am 24. September die Versicherung, daß man nur legale Mittel zur Abwehr des Bürgerkrieges und Herstellung der Ruhe in Ungarn anwenden würde. Aber schon am folgenden Tage wurde der judex curiae, Graf George Rappalath, zum Palatin's-Vertreter ernannt; Baron Bah, ungarischer Regierungs-Commissar in Siebenbürgen, mit der Neubildung eines ungarischen Ministeriums beauftragt, und der General Graf Lamberg als außerordentlicher Commissar erhielt den Befehl über alle auch die croatischen Truppen in Ungarn und seinen Nebenländern, um die Waffenruhe wieder herzustellen. Inzwischen hatten sich die Radicalen der Gewalt im Reichstage bemächtigt; am 22. September setzte Kossuth die Einsetzung eines außerordentlichen Regierungsraths durch, der — außer ihm aus Szemere, Nyary, Madarasz, Patag und Szemberg bestehend — in Batthyany's Abwesenheit die Executivgewalt an sich riß und sich als Landesvertheidigungs-Ausschuß unter Kossuth's Vorstehung constituirte. In geheimen Sitzungen, an denen bald nur die radicale Linke Theil nahm, wurden das kaiserliche Manifest und die neuen Ernennungen als ungesetzliche und ungültige Handlungen erklärt und allen Truppentheilen befohlen, dem General Lamberg den Gehorsam zu versagen und ihn, wenn er sich diesen Reichstagsbeschlüssen nicht füge, als Landesverräther zu behandeln. Die schreckliche Ermordung Lamberg's auf der Brücke zwischen Pesth und Ofen durch einen fanatisirten Volkshausen am 28. September gab das Signal zum offenen Ausbruche der Revolution, dem Wiener Hofe aber durch die laue Verfolgung der Verbrecher seitens der ungarischen Behörden die vortheilhafteste Handhabe, die Nothwendigkeit der strengsten Maßregeln gegen U. zu beweisen. — Es lag daher auch nicht in der Schuld des Ministeriums in Wien, wenn die gegen U. einzuschlagenden Gewaltschritte sich verzögerten. Der Ausbruch der Wiener Revolution verschob die Ausführungen des kaiserlichen Manifestes vom 3. October, in welchem der ungarische Reichstag für aufgelöst, seine Beschlüsse für ungültig erklärt,

das Martialgesetz über U. verkündet und der Banus Jellacic zum Oberbefehlshaber über alle Truppen in U., so wie zum Stellvertreter des Königs ernannt wurde. Als Wien aber durch Windischgrätz wieder genommen worden, 31. October, ein Sieg, der durch die wiederholten Diversionen eines ungarischen Corps über die Leitha und seinen unglücklichen Kampf bei Schwechat unter Moga am 30. October, wo wieder der Banus Jellacic der Ungarn glücklicher Gegner war, nicht verhindert werden konnte, ward des unglücklichen Latour's Plan, U. zu umzingeln und von allen Seiten gleichzeitig gegen die Hauptstadt Buda-Pesth vorzurücken, wieder aufgenommen. Indessen hatte das Manifest vom 3. October in U. eine Aufregung hervorgerufen, welche von der provisorischen Regierung, in welche sich der Landesvertheidigungs-Ausschuß in der Zwischenzeit umgestaltet hatte, zum Erlaß einer Menge von Verordnungen, zur Etablierung der Vertheidigung U.'s benützt wurde. Das Manifest ward für untergeschoben, aus Hochachtung für den Kaiser, erklärt, Jellacic und seine Helfershelfer geächtet, alle im Auslande weilenden Ungarn wurden aufgefordert, binnen 14 Tagen zur Vertheidigung der Heimath zurückzukehren, die ungarischen Truppen in den anderen Provinzen wurden zur Desertion, die Festungs-Commandanten zur Unterwerfung unter die provisorische Regierung verpflichtet, für die Bildung neuer Honved-Bataillone, die kriegsmäßige Ausrüstung der Armee ward mit größtem Eifer gesorgt; was nicht durch die Begeisterung des Volkes an Geldmitteln beschafft werden konnte, ward durch die Banknotenpresse hervorgezaubert. Die glückliche erste Kriegsführung gegen den Banus, das siegreiche Gefecht bei Belence, die Gefangennahme zweier österreichischer Generale mit 10,000 Mann bei Ozora, 6. October, durch Perczel's und Görgey's Schaaren, der Anfall der festen Plätze Peterwardeln, Munkacs, Leopoldstadt, Esseg und Komorn (nur Temesvar und Arad blieben dem Kaiser erhalten) trieb den Muth der Ungarn noch höher, und das Fehlschlagen der Offensivbewegungen gegen Wien, die Kossuth durch seine Gegenwart im Lager Moga's durchsetzte, konnten die Begeisterung im ungarischen Heere nur zeitweise abschwächen. Trotzdem war die Lage U.'s nach der Wiedereroberung Wiens eine nahezu verzweifelte; der österreichischen Macht, welche unter Windischgrätz an der oberen Donau, unter Simonich von Mähren aus, unter Schlick von Galizien her, von der steierischen Grenze unter Nugent und in Siebenbürgen unter Buchner concentrirt gegen U. operiren sollte und Alles in Allem mindestens 150,000 Mann stark war, konnten die Ungarn nur schwache Trümmer der alten und rohes ungelübtes Material neuer Truppen entgegensetzen, die, in 21 Linien- und 35 Honveds-Bataillone, so wie 16 Husaren-Regimenter getheilt, Ende October kaum 50,000 Mann stark, dabei nur mittelmäßig bewaffnet und nicht besser disciplinirt waren. Zum Glück für die Ungarn verhinderten unvorhergesehene Umstände, wie namentlich die Neuformation des österreichischen Heeres durch den neuen Kriegsminister im Ministerium Schwarzenberg-Stadion, und die Abdankung des Kaisers Ferdinand, 2. December 1848, zu Gunsten seines Neffen Franz Joseph, andererseits auch die geringen Fähigkeiten der österreichischen Generale die rasche Ausführung des Latour'schen Kriegsplanes und gaben den Ungarn Zeit, die Neuorganisation der nationalen Armee weiter zu führen. Der Kampf mit den serbischen Slowaken im Banat wurde bis zum December mit wechselndem Glücke geführt, der Tod des Wolwoden Suplikac, 27. December, unterbrach ihn nicht; erst durch Knicanin's Sieg über Kis bei Pancsova 12. Januar 1849 und die Ereignisse in nördlichen Ungarn, welche die Abberufung der magyarischen Truppen zur Folge hatten, trat hier Waffenruhe ein. In Siebenbürgen standen am Ende des Jahres 1848 die ungarischen Angelegenheiten nicht besser. Nach Klausenburg's Fall, 17. December, welcher Stadt von den fliegenden Kaiserlichen eine Brandschabung von 2 Millionen Gulden auferlegt und rückwärtslos von ihr betrieben wurde, flüchteten die Reste des magyarischen Corps unter Baldacci in die ungarischen Grenzgebirge, Arad wurde entsetzt und am Ende des Jahres fand sich ganz Siebenbürgen wieder der österreichischen Autorität unterworfen; Buchner verrieth sogar die Absicht, über Großwardein in U. einzufallen. Hätte Windischgrätz nicht die Schwierigkeiten des Winterfeldzugs gesehnt und von geharnischten Manifesten, die er aus seinem Hauptquartier in Brunn gegen die ungarischen Rebellen erließ, den Zusammenbruch des Aufstans



des erwartet, so wäre bei einem herzhaften Vorrücken die Lage der ungarischen Armee, die ihm gegenüberstand, eine wahrhaft verzweifelte und die schnelle Bewältigung der Rebellion gesichert gewesen. Als die Abdication Ferdinand's und die Thronbesteigung Franz Joseph's im ungarischen Reichstage am 7. December zur Kenntniß kam, sprach derselbe die Ungeseglichkeit beider Schritte für U. aus, da „ohne Einwilligung des Reichstags nicht über den ungarischen Thron verfügt werden darf, auch der unmittelbare Thronerbe erst durch Inauguraldiplom und Krönung legitimer König von U. wird.“ Hinter dem Vorgehen, nach wie vor an dem früheren gekrönten Könige (Ferdinand) festzuhalten, versteckten jetzt viele doctrinäre Liberale U.'s die Thatfache der Rebellion gegen die neue Regierung und dieser Umstand fesselte gleichzeitig viele Conservative, namentlich zahlreiche altgediente Militärs, Offiziere und Soldaten, an die Fahnen der Insurgenten, da ihnen nach dieser Fiction Franz Joseph ein illegitimer König, sein Feldherr Windischgrätz ein Rebell sein mußte, sie selbst aber ihre Stellung aus einem Uebermaße von Loyalität an König Ferdinand zu rechtfertigen vermochten. Siegeszuversicht brachte diese „bona fides“ jedoch auch der Donau-Armee nicht, die seit Moga's Abgang unter Arthur Görgey's Befehl bei dem ersten Zusammenstoß mit den kaiserlichen Truppen das Weite suchte. Dann am 15. December überschritt Fürst Windischgrätz (f. d. Art.) bei Bruck a. d. Leitha mit zwei Armee-corps unter Jellacic und Graf Wrba die ungarische Grenze. Der rechte Flügel der Ungarn ward von Simunich bei Thynau, der linke bei Parendorf vom Banus geschlagen, Presburg ohne Schwertstreich aufgegeben und nach einer heftigen Kanonade bei Wieselburg (18. Decbr.) der Rückzug über Raab nach Buda-Pesth fortgesetzt. Hier vereinigten sich Perczel, der an der steierischen Grenze ziemlich glücklich operirt hatte, mit Görgey und der Landesverteidigungs-Ausschuß verlangte, für das Schicksal der Hauptstadt eine Schlacht zu wagen. Aber die beiden Generale, gegenseitig persönliche Feinde, konnten zu keiner Verständigung gelangen und während Görgey erst die Umgegend von Pesth zur Auswahl eines passenden Schlachtfeldes recognoscirte, ward der isolirte Perczel am 30. Decbr. von den Kürassieren Ottinger's bei Moor überfallen und seine Truppen total auseinandergesprengt. Jetzt erklärte auch Görgey, die Hauptstadt nicht mehr halten zu können. In geheimer Sitzung des Reichstags, 31. December, gab Kossuth einen genauen Bericht über die Lage der Dinge und es ward beschloffen, den Reichstag mit dem Landesverteidigungs-Ausschuße nach Debreczin zu verlegen, zugleich aber, auf Batthyanyi's Antrag, einen letzten Vermittelungsversuch bei Windischgrätz zu machen. Dieser schlug fehl; die Deputation, die beiden Grafen Naglath, Deak, Batthyanyi und der Erzbischof Konowicz wurden mit dem kurzen Bescheide des Fürsten: „Mit Rebellen unterhandle ich nicht“ abgewiesen. Am 1. Januar 1849 ward Buda-Pesth von den Ungarn geräumt, die Reichs-Kleinodien, die Kassen, die Banknoten-Pressen, die militärischen Vorräthe wurden per Eisenbahn nach Szolnok, von da hinter die Theiß nach Debreczin gebracht, wo am 9. Januar der Reichstag seine Sitzungen wieder eröffnete. Die Magnatentafel oder das Oberhaus war gar nicht vertreten und konnte erst im März mit der beschlußfähigen Zahl von 20 Mitgliedern constituirt werden; vom Unterkause waren nur die Radicales zugegen. Am 5. Januar 1849 rückte die österreichische Armee in Ofen und Pesth ein und Windischgrätz hielt den Krieg für beendet; die öffentlichen Blätter enthielten bereits die Steckbriefe der flüchtigen Häupter der Rebellen, die Militärgerichte traten in Wirksamkeit, Batthyanyi, Karolhy, der Präsident des Unterhauses Pazmandy, die Generale Grabowsky, Moga, Lazar und Andere, welche vertrauensvoll zurückgeblieben waren, wurden verhaftet, dem Standgericht überwiesen, die Güter „aller der Kossuth'schen Partei dienenden und mit ihm gemeinsame Sache machenden Individuen“ mit Sequester belegt, einzelne Comitate huldigten dem neuen Kaiser und der „Schluß des glorreichen Feldzuges“ ward in pomp-haften Proclamationen verkündet. Die kaiserlichen Truppen der Donau-Armee zersplitterten sich in ausgedehnten Cantonnements, um der Ruhe zu pflegen und das Land zu pacificiren. Dieser Siegestaumel wurde aber schrecklich aufgedröhrt durch die Nachrichten, welche im Anfange des Februar vom Schlick'schen Corps im großen Hauptquartiere eintrafen. Graf Schlick, der am 5. December mit 8000 Mann von Dukla aus über die Karpathen in U. eingefallen war, bei Budamer am 11. December

das Pulzky'sche Corps völlig geschlagen und am 4. Januar das Meszaros'sche Corps von 15,000 Mann bei Kaschau auseinandergeprengt hatte, sah sich plötzlich durch den Anfall Görgey's, der nach seinem Rückzuge in die Bergstädte zur Offensive gegen Schlic überging, zwischen zwei Feuer gebracht, mußte nach der Niederlage Deym's am Braniszko-Paß Speries räumen, 6. Februar, und nach der Vereinnigung Görgey's mit Klapka, der an Meszaros' Stelle getreten war, in Gewaltmärschen den Rückzug antreten, um seine Verbindung mit Windischgrätz herzustellen, was ihm nur dadurch gelang, daß die Zerwürfnisse zwischen den ungarischen Generalen seit der Ueberrahme des Ober-Commandos durch Dembinski (Ende Januar) jede energische Verfolgung hinderten. Statt die Vernichtung des Schlic'schen Corps, die ganz in seinen Händen lag, zu vollenden, wendete sich Dembinski gegen das Hauptheer, das in träger Ruhe immer noch um Ofen stand. Hier hatte Perczel am 22. Januar Ottinger's Kürassiere aus Szolnot vertrieben und zum Rückzuge bis über Ezeleb hinausgenöthigt, war aber nach der Concentration des österreichischen Hauptheeres wieder über die Theiß zurückgegangen. Jetzt, nach Dembinski's Eintreffen ward die Offensive und das Vorrücken gegen Pesth beschlossen. Man hoffte, die einzelnen Corps des Fürsten zu schlagen, sah sich aber getäuscht, da Windischgrätz nach der Vereinnigung mit Schlic und auf dessen Andringen die Ungarn selbst aufsuchte, die ihre Concentration noch nicht hatten vollenden können. Die Schlacht bei Kápolna, 26. und 27. Februar, die durch die Bravour Schlic's, mit der er den Engpaß von Strak erkürmte, und durch sein siegreiches Vorgehen auf Vepeléth zum Vortheile der Oesterreicher entschieden wurde, ward jedoch von den Siegern schlecht benutzt und die ungarische Armee rettete sich über die Theiß nach Tisza Fured, wo Dembinski vom Oberbefehl entfernt und derselbe an Wetter übertragen wurde. Wiederum gab man sich jetzt nach dem Siege von Kápolna im österreichischen Lager der Hoffnung hin, das Ende des ungarischen Krieges sei da, die geschlagene Armee würde sich zerstreuen, der Reichstag die Unterhandlungen eröffnen. Windischgrätz ging daher wieder nach Ofen zurück und wartete dort unthätig der Dinge, die da kommen sollten. Wiederum hatte er sich einer Täuschung hingegeben. Freilich gab es in Debreczin eine Partei, die den Frieden wollte und auch thatsächlich die Mehrheit hatte; an ihrer Spitze standen Nyary, Gorove, Bezereby, Kovacz, tüchtige und ehrliche Leute, aber auch sie wagten es nicht, Kossuth's Herrschaft zu stürzen, denn seine Popularität war außerordentlich, kein Anderer da, der mit ihm hätte rivalisiren, seine Stelle einnehmen können. Von denen, die dies konnten, Szechenyi und Ludwig Batthyanyi, war jener krank, dieser ein Gefangener. Kossuth's Autorität blieb daher, wenn auch oft angefochten, doch bestehen und er setzte alle Maßregeln durch, die er wollte, obgleich kaum dreißig Abgeordnete, wozu die beiden Madarasz, Franyi, Kallay und Glas gehörten, zur radicalen Partei gehörten. Von diesen Vorkommnissen am ungarischen Reichstage war weder Windischgrätz noch der österreichischen Regierung etwas bekannt und letztere erließ, hauptsächlich, wie Stadion in Kremsier erklärte, zur Hebung der ungarischen Wirren jene octroyirte Reichsverfassung für den österreichischen Gesamtstaat vom 4. März, in welcher der § 71 zwar dem Wortlaute nach die Verfassung des Königreichs Ungarn aufrecht erhält, der Nachsatz, „soweit sie nicht der Reichsverfassung und dem Grundsätze der Gleichberechtigung der Nationalitäten entspricht“, sie aber völlig aufhebt. Hoffte das Ministerium durch die vermeintliche Niederschlagung der ungarischen Rebellion bei Kápolna die Macht zu besitzen, diesen Staatsstreich in U. leicht durchführen zu können, so ward sie durch die ungunstigen Nachrichten, welche schonige Tage nach der Octroyirung aus U. eingingen, dieser Täuschung entzogen. Ade in dem Augenblicke, wo an die Armee das Schicksal jener Verfassung in U. unden ward, schien diese Armee verloren, zerprengt, aufgelöst. In Siebenbürgen, der Pole Bem das Commando über 10,000 Ungarn seit dem Ende des December te, waren die österreichischen Truppen unter Puchner, Wardener, Urban und Ionski vereinzelt geschlagen, die russischen Hülfstruppen, die am 2. Februar unter Gelshardt und Skariatin, 5000 Mann stark, als Besatzung in Kronstadt und Hermannstadt einrückten, wurden ebenfalls wie die Oesterreicher vertrieben, 11. März, suchten mit diesen Zuflucht auf walachischem Boden; das ganze Land

befand sich mit Ausnahme der Festung Karlsburg und des Bergschlosses Deva in Dem's Gewalt. Zur selben Zeit errangen die ungarischen Rebellen im Banat und in der Bácska gegen die Serben bedeutende Vortheile: Perczel drang ohne Aufenthalt vor, entlegte Peterwardein, 28. März, erklürte am 3. April Szent-Lomaf und eroberte nach dem Siege bei Gospodincze, 7. April, die großen Admerschanzen; dann wandte er sich auf das linke Theißufer, schlug Theodorovic am 29. April bei Melence und rückte am 10. Mai in Pancsowa ein; auch hier flohen die Gegner auf walachischen Boden. Die Siege Dem's und Perczel's waren nur das Vorbpiel zu den Erfolgen der ungarischen Hauptarmee, die am 27. März ihre Offenstobbewegungen gegen Windischgräß begann, nachdem Damjanich schon am 5. März den österreichischen Brigaden Karger und Dittinger bei Szolnok eine tüchtige Schlappe beigebracht hatte. Während seit Kápolna die österreichische Hauptarmee sich mit der vergeblichen Belagerung Komorn's beschäftigte, war das ungarische Heer verstärkt und neu organisiert worden, und als der im Heere populäre Görgey nach Better's Erkrankung den Oberbefehl erhielt, loderte Kampfluft und Selbstvertrauen in den Truppen so auf, daß Görgey energische Offenstobbewegungen beschloß. Seine Armee, 50,000 Mann stark mit 182 Geschützen, aus den vier Corps der Generale Klapka, Gáspár, Aulich und Damjanich bestehend, trat am 30. März auf dem rechten Theißufer den Vormarsch gegen die Österreicher an, die in getrennten Heerhaufen auf der Straße nach Pesth standen, ohne Wissen, von welcher Seite sie angegriffen werden würden. Während nur das Gáspár'sche Corps auf dieser Straße operirte, führten die drei anderen ungarischen Heertheile eine Umgehung der rechten Flanke der Österreicher aus: am 4. April schlug Klapka den Nachtrab des Banus bei Tapio Vicske und am 7. April wendete sich die am vorhergehenden Tage unentschiedene Schlacht bei Isaszeg und Gödöllo durch Aulich's rechtzeitiges Eingreifen zum Siege für die Ungarn. Windischgräß zog sich unter die Mauern von Ofen zurück. Ihm folgte nur das Aulich'sche Corps, während Görgey zum Entfuge Komorn's gegen Waitzen vorrückte und hier am 10. April zwei österreichische Brigaden unter General Göz beinahe vernichtete. — In Olmütz ward am 12. April wegen der verzweifelten Lage der Dinge in U. großer Kriegsrath gehalten, der Fürst Windischgräß vom Commando abberufen und der bisherige Gouverneur von Wien, Feldmarschall-Lieutenant Welben, damit betraut. General Wohlgemuth erhielt das Commando des Reserve-Corps, welches die Belagerung Komorn's decken sollte. Indessen war letzteres zu schwach, nur 12,000 Mann, um Görgey aufzuhalten; von Damjanich und Klapka am 19. April bei Nagy Saclo geschlagen, zog sich Wohlgemuth über die Waag zurück, die Cernirung Komorn's wurde aufgegeben und am 21. April stand die österreichische Armee hart an der ungarischen Grenze: die Niederlage des österreichischen Heeres war das Resultat des so übermüthig angekündigten Feldzuges. So endete der Winterfeldzug in U. mit dem vollständigen Siege der Rebellen. — Die Siege der Ungarn im Felde veranlaßten jedoch den Debrecziner Reichstag, demselben einen politischen Ausdruck zu geben und seine Stellung zur octroyirten Verfassung vom 4. März zu declariren. Während die Friedenspartei darauf drang, den legalen Schein der Revolution als Kampf für den entsetzten Ferdinand entschieden zu bewahren und damit stets ein Moment der Ausöhnung mit dem Kaiserhause zu erhalten, setzte die radicale Partei Kossuth's entschiedene Beschlüsse durch. Sie erklärte, die österreichische Dynastie habe mit der Berufung der russischen Truppen nach Siebenbürgen und dem Erlaß der octroyirten Verfassung Gewaltmaßregeln zur Anwendung gebracht und damit alle legitimen Ansprüche auf U. verloren; durch glorreiche Siege sei U. frei geworden und diese Unabhängigkeit auszusprechen, sei nun die Pflicht der Volksvertreter. Von der Kanzel der reformirten Kirche in Debreczin verkündete Kossuth am 14. April die Beschlüsse des Parlaments: „U. wird mit Siebenbürgen und den vereinigten Königreichen Kroatien, Slawonien und Dalmatien als ein freier, autonomer und unabhängiger Staat erklärt, der Thron ist erledigt, die Dynastie Habsburg-Lotharingen aller bürgerlichen Rechte verlustig, mit allen ihren Gliedern auf ewig aus dem ungarischen Reiche verbannt, die ungarische Nation will mit dem österreichischen Völkern und allen andern Staaten in Frieden und Freundschaft leben; bis sich die Nationalversammlung über die definitive Form der Regierung entschieden

haben wird, tritt Ludwig Kossuth als verantwortlicher Gouverneur-Präsident an die Spitze des Staates und leitet die Verwaltung durch von ihm zu ernennende Minister. In diesem Ministerium vertraten Szemere, der Minister-Präsident, Bukovich, der Minister der Justiz, und Csány, der der öffentlichen Arbeiten, die republikanischen Tendenzen Kossuth's, während der Minister des Aeußern, Graf Cassmir Patschyanyi, der der Finanzen, Duschek, der des Cultus, Bischof Horvath, gemäßigeren Ansichten huldigten: doch hatten jene die Oberhand und das Programm des Ministeriums stellte sich ganz entschieden auf den Boden der Revolution, bekannte sich zu demokratisch-republikanischen Grundsätzen und allen Konsequenzen der Volkssouveränität. In der That blieb auch der Nation schwerlich etwas Anderes übrig, da nach der Entthronung des Hauses Oesterreich kein Mitglied eines legitimen Fürstenhauses die Krone U.'s angenommen haben würde. Dennoch schwächte die Unabhängigkeits-Erklärung die Stellung U.'s und war der Hauptgrund seiner baldigen Niederlage; denn der Abfall von Oesterreich nahm von der ungarischen Erhebung auch den bisherigen Schein des Rechts in seiner Defensivität und die tatsächliche Constatirung einer Republik entfremdete ihm die Unterstützung aller legitimen Dynastien. Der Bund U.'s mit der europäischen Revolutionspartei hielt selbst seine ehemaligen Freunde ab, für dasselbe jetzt zu interveniren, und keine europäische Macht, mit Ausnahme der ephemeren Republik Venedig, erkannte den neuen Staat an, oder wagte, gegen die russische Occupation Einspruch zu erheben, weder England noch Frankreich, nicht Preußen, Italien noch die Pforte. Aber selbst in U. stieß die Unabhängigkeits-Erklärung auf offene und heimliche Gegner: zu den ersteren gehörte Görgey, dem die Armee anhing, zu den letzteren die Mehrzahl der Generale und Magnaten. Wenn Görgey trotz seiner Gegnerschaft zu Kossuth dennoch die Führung der Armee behielt und zugleich als Kriegsminister im demokratischen Cabinet Szemere fungirte, so that er es einzig, um die Macht nicht aus den Händen zu geben und der Kossuth'schen Partei allein zu überliefern. So stand Ungarn jetzt in einer Stellung, die durch die veränderte Form seiner Verfassung ihm alle Freunde entzog, seine Feinde vermehrte und seine politischen Verhältnisse um so hoffnungsloser machte, als der Zwiespalt zwischen Regierung und den Führern des Heeres auch auf den Gang des Krieges nachtheilig wirken mußte. In der That trat die Katastrophe schon nach wenigen Wochen ein. Waren die ungarischen Heere schon den seit den Siegen in Italien zahlreich vermehrten österreichischen Truppen, zu deren Commando der energische Haynau am 30. Mai mit unumschränkter Vollmacht auch für die civile Verwaltung ernannt worden war, nicht gewachsen, so machte die russische Intervention den Kampf schon von vorn herein völlig zu einem hoffnungslosen. Die Gesamtzahl der ungarischen Streitkräfte betrug, nach Kossuth's eigener Angabe, wenig über 150,000 Mann, und von ihnen waren noch circa 40,000 als Besatzung der Festungen in Abzug zu bringen. Diesen gegenüber operirten 130,000 Oesterreicher unter Haynau, Jellacic und Klicanin, 150,000 Russen unter Paskewitsch, Lüders und Müdiger. Nach einem feierlichen Proteste gegen die russische Invasion, 18. Mai, ward der Kreuzzugsplan Szemere's verkündet, jeder Waffenfähige zur Vertheidigung des Vaterlandes aufgerufen. Aber der Zuzug war schwach, nirgends war Begeisterung zu finden; die Unmöglichkeit des Sieges wirkte ernüchternd auf das ungarische Volk. In einem zu Debreczin am 12. Mai abgehaltenen Kriegsrathe ward die Defensivität gegen den eindringenden Feind beschlossen; es sollte versucht werden, den Krieg bis in die kältesten Herbstmonate zu verschleppen. Auf Görgey's Betrieb wurde jedoch dieser Plan abgeändert und dieser General autorisirt, vom linken Donauufer aus die Defensivität gegen Haynau zu ergreifen. Sein unerklärliches Bödgen jedoch gab den Oesterreichern Gelegenheit, sich zu concentriren, und Haynau's veränderter Feldzugsplan — statt sich mit den Russen zu verbinden, selbstständig auf dem rechten Ufer der Donau und angriffsweise vorzugehen — warf Görgey's Berechnungen total über den Haufen. Umsonst versuchte er jetzt die Waaglinie zu stürmen. Während er sich dadurch bedeutend schwächte und das Vertrauen seiner Truppen nutzlos erschütterte, concentrirte Haynau in seiner Flanke schnell 60,000 Mann, warf sich auf die verschanzte magyarische Stellung bei Raab und drängte das Corps Bilitenberg's aus dieser in das Lager bei Komorn zurück, 28. Juni. Statt jetzt sich nach der Theiß-Maretsch-

Linie zurückziehen — wie der Kriegsrath unter Kossuth's Vorſitz beſchloß — blieb Ödrgy bei ſeinem Entſchluffe ſtehen, den Kriegſchauplay an die deutſch-ungariſche Grenze zu verlegen und ſich dahin mitten durch die öſterreichiſche Armee den Weg zu bahnen. Aber umſonſt waren die Ausfälle aus dem Komorner Lager in den Schlachten vom 2. und 11. Juli; ſie wurden beide von Haynau zurückgeſchlagen. Damit war der Rückzug entſchieden; die Hauptſtadt wurde aufgegeben und das Parlament, welches am 2. Juli in Peſth zuſammentreten ſollte, wanderte nach Szegedin, wo es am 12. Juli eintraf. Am 19. Juli zog Haynau in Peſth ein, von hier aus wollte er weiter operiren, getrennt von den Ruſſen, und ſchon am 21. Juli trat er in drei Colonnen den Marſch nach Szegedin an. Hier concentrirten ſich alle ungarischen Streitkräfte, von allen Seiten nahmen ſie ihren Rückzug hierher. Die ruſſiſche Hauptarmee, welche 85,000 Mann ſtark unter Paſtkewitſch am 14. Juni vom Kaiſer Nicolaus perſönlich beſchäftigt worden war, überſchritt am 19. Juni bei Duſka die Karpathen, warf das ſchwache ungarische Corps unter Wiſocky, der nach Dembinski's Abdankung den Befehl übernahm, vor ſich her, beſetzte Wartfeld, Eperies, Miſchcolcz und zog ſich über Raſchau an die Donau, um hier in Ödrgy's Rücken zu operiren. An demſelben Tage, wie die Hauptarmee, den 19. Juni, eröffnete das ruſſiſche Corps unter Lüders, 20,000 Mann ſtark, die Operationen in Siebenbürgen mit der Erſtürmung des Rothenburmpaſſes, während Grotenhjelm im Norden bis Szasz-Regen vordrang. Bem, der ſchnell von ſeinem zweckloſen Zuge in die Moldau zurückkehrte, ward bei Schafsburg, 31. Juli, von Lüders geſchlagen. Zwar gelang es ihm, ſich noch einmal der Hauptſtadt Hermannſtadt zu bemächtigen, 5. Auguſt, aber ſchon am folgenden Tage wurde er bei Groß-Scheuren von dem ihm nacheilenden Lüders erreiht, ſeine Truppen geſchlagen und völlig auseinandergeſprengt; er ſelbſt floh nach dem Banat, von da gelangte er nach Temeswar. Im Süden, in der Baſka, ſtand das Glück mehr zu den Magyaren, am 1. Juli ſiel die Feſtung Arad in ihre Hände, Better und Guyon ſchlugen den Banus am 14. Juli bei Hegheß und drängten ihn auf das rechte Donauufer zurück. Als aber die Ungarn einen Angriff auf das Titeler Plateau machten, wurde Guyon von Knicanin bei Moſſorin, 23. Juli, mit großem Verluſte geſchlagen. Jetzt zog ſich auch die Südararmee nach Szegedin zurück, wo ſie am 29. Juli, noch 18,000 Mann ſtark, eintraf. Perczel mit der Reſerve-Armee, die er nach ſeiner Abberufung aus dem Banate führte, traf ebenfalls nach dem unglücklichen Treffen bei Tura, 20. Juli, in Szegedin ein, wo außerdem noch 5000 Mann friſch aufgehobener Truppen zur Verſtärkung der Armee bereit ſtanden. Haynau näherte ſich raſch dem Concentrirungspunkte, den die Ungarn durch weitläufige Schanzen, die aber ſchlecht beſetzt und noch unvollendet waren, beſetzt hatten. Der Reichstag, der bis zum 28. hier ſeine Sitzungen gehalten und noch zu guter Letzt die Emanzipation der Juden und die Anerkennung gleicher Rechte für alle Nationalitäten in U. ausgeſprochen hatte, ward vertagt, um ſich, obgleich Arad dazu beſtimmt war, nicht wieder zu verſammeln. Dembinski nach Perczel's Entlaſſung zum Obergeneral der bei Szegedin geſammelten Armee ernannt, gab die feſte Stellung um dieſe Stadt auf und zog ſich auf das rechte Ufer der Theiß zurück. Ja, er wäre ſicher ohne Kampf noch weiter retirirt, wenn ihn hier der unermüdbliche Haynau nicht zur Schlacht gezwungen hätte. Dieſer ſtürmte den beſetzten Brückenkopf am linken Theißufer, ließ durch Schlad und Ramberg ſeine Flanken umgehen und ihn darauf am 5. Auguſt bei Szöreg aus ſeiner feſten Stellung vertreiben. Dembinski, ſtatt ſich auf Arad zurückzuziehen, wo er ſich mit Ödrgy vereinigen konnte, wandte ſich nach Temeswar, das vergeblich von einer ſchwachen ungarischen Diviſion ſeit Langem belagert wurde. Haynau ſchob ſich jetzt ſchnell zwiſchen die beiden ungarischen Heere, detachirte Plichtenſtein und Schlad gegen Ödrgy und brach dann ſelbſt zum Angriffe gegen Dembinski auf. Dieſer wollte das Heer noch weiter zurückführen und in die Walachei übertreten, um es zu retten, aber der Kriegsrath entſetzte ihn des Oberbefehls, den Bem am 9. Auguſt erhielt. Dieſer wollte, um Dembinski's Fehler gut zu machen, ſofort nach Arad ausbrechen, um ſich mit Ödrgy zu vereinigen, aber erſt galt es, Haynau zurück zu werfen, der jener Vereinigung entgegenſtand. Die Schlacht bei Temeswar, 9. Auguſt, eigentlich nur eine Kanonade, ward durch

das Erscheinen Lichtenstein's in der rechten Flanke der Ungarn zu deren Nachtheile entschieden, das Heer löste sich auf, ein Theil verlor noch in einem Rückzugsgefechte bei Lugos, 15. August, viel Leute und der Rest, etwa 6000 Mann, rettete sich über Orsowa auf türkischen Boden. Jetzt stand mit Ausnahme einiger kleiner Corps nur noch die Görgey'sche Armee im Felde: sie hatte am 13. Juli, 27,000 Mann stark, Komorn verlassen, marschirte auf Szegedin, um sich hier mit den anderen Corps zu vereinigen, ward aber nach einem glücklichen Gefechte gegen die russische Vorhut bei Waiken durch deren Hauptmacht vom graden Wege abgedrängt und erreichte auf einem weiten Umwege am 22. Juli Mikolcz. Das Pöltenberg'sche Corps schlug am 25. Juli die russische Division Tschodajeff, dennoch zögerte Görgey auch nach seinem Siege über Grabbe, 28. Juli, auf das linke Theißufer überzugehen, bis er am 30. die Nachricht von dem Uebergange der Russen erhielt. Jetzt marschirte er in Eilmärschen auf Arad zu und traf am 9. August dort ein, an demselben Tage, wo die ungarische Hauptarmee bei Temeswar vernichtet wurde. Während seines Marsches ward seine linke Colonne unter Nagy Sandor bei Debreczin von den Russen mit Verlust von 3500 Mann auseinander gesprengt. Als die Nachricht von Bem's Niederlage an Görgey gelangte, verbreitete sich ein panischer Schrecken in der Armee und, an der Rettung verzweifelnd, wurde die Meinung laut, sich zu zerstreuen. Kossuth, der mit vielen Mitgliedern des Reichsraths und den Ministern nach Arad geflohen war, wo das Parlament baldigst eröffnet werden sollte, berief einen Minister- und Kriegsrath, 10. August, in dem die lange verhaltene Feindschaft zwischen dem Dictator und dem Obergeneral zum offenen Ausbruche kam. Als Kossuth nach Empfang von Guyon's Berichte über die trostlose Lage des Heeres Görgey zur Annahme des Oberbefehls und der unbedingten Vollmacht, den Frieden zu schließen, nicht bewegen konnte, legte er auf das Andrängen der Minister und Generale die Dictatur nieder und flüchtete, die Reichskleinodien mit sich nehmend, am 11. August heimlich das Lager verlassend, auf türkischen Boden. Sofort, nachdem Görgey die Dictatur übernommen hatte, berief er den Kriegsrath, der sich für unbedingte Unterwerfung unter die russische Macht entschied; Parlamentäre mit dieser Erklärung sandte er an den nächststehenden russischen General Rüdiger. Warum sich Görgey den Russen unterwarf, hat wohl darin seinen Grund, daß er mit diesen schon seit dem 20. Juli in Unterhandlungen stand. Zwei Parlamentäre des Obersten Ehrulow stellten sich an diesem Tage bei ihm ein, am 24. Juli kam ein Schreiben Rüdiger's an ihn, welches die Aufforderung, die Waffen zu strecken, enthielt und die Angabe der Bedingungen forderte. Beides theilte Görgey der Regierung mit und in Kossuth's Auftrage verhandelten Szemere und Casimir Batthyanyi weiter und sandten den General Pöltenberg am 9. August ins Hauptquartier des Fürsten von Warschau, welcher aber dessen Anträge mit dem Bedeuten zurückwies, die Unterwerfungsbacte sei durch Haynau an den Kaiser von Oesterreich zu richten. Das strenge Auftreten Haynau's und der Haß gegen die Oesterreicher ließ trotzdem den General Görgey sich den Russen überliefern, nicht politische Erwägungen bestimmten ihn dazu, und wenn er, wie man ihm vorgeworfen, sich und so viele Führer des Heeres und der Revolution, die sich bei ihm befanden, auf Gnade und Ungnade den Russen überlieferte, so war es, weil er es einerseits für kleinlich hielt, da, wo so viel verloren, für Einzelne zu bitten, er auch andererseits glaubte, Alles der Großmuth des Siegers anvertrauen zu müssen, wo man auf Bedingungen nicht mehr bestehen konnte. Am 13. August streckten 000 Mann auf dem Felde von Bilagos vor dem russischen General Rüdiger das Geß; unter ihnen befanden sich 11 Generale und 1400 Offiziere, die Trophäen derselben bestanden aus 129 Geschützen, 29 Fahnen und 31 Standarten. Görgey;<sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> Arthur Görgey stammt aus einer altadeligen aber verarmten Familie der „Zips“, ward 19 geboren und wählte früh die militärische Laufbahn. In der Pionierschule zu Zullen zeichnete sich sehr aus, trat 1840 in die ungarische Nobelgarde, ward dann Offizier bei den Palatinatswachen, quittirte aber 1846 als Oberlieutenant den Dienst und ging nach Prag, um dort Natursenshaftigen zu studiren. Hier lebte er in kümmerlichen Verhältnissen bis 1848, wo er Familienhältnisse wegen nach U. zurückging. Als die Revolution ausbrach, bot er seine militärischen Dienste dem Ministerium an, ward zuerst im Munitions-Wesen verwendet, am 30. August 1848

noch an seiner Wunde leidend, ward sofort nach Groß-Wardein vor Paskevitch und von dort, auf Verwendung des Kaisers Nikolaus, als Internirter nach Klagenfurt gebracht. Alle übrigen gefangenen Offiziere, Mannschaften, Minister und Reichstags- wie Regierungsmitglieder wurden an Haynau zur Befragung ausgeliefert. Die sonstigen Trümmer der ungarischen Armeen wurden theils zersprengt, theils retteten sie sich, etwa 5000 Mann, auf türkisches Gebiet, theils ergaben sie sich an die russischen oder österreichischen Corps: so Desewffy bei Mehadia mit 3000 Mann, Wecefy mit 7000 Mann bei Boros Zend, Kaczincy mit 4000 bei Jssbo, die Festungen Arab, Peterwardein und Munkatsch fielen schnell durch Capitulation, nur Klapka in Komorn hielt sich bis zum 27. September und erhielt in der Capitulation freien Abzug für sich und alle Offiziere und Mannschaften. Von den Führern der Revolution retteten sich außer Kossuth noch Dembinski, Bem, Perczel, Medzaros, Guyon, Kmety, Wysocky, Stein und Andere auf türkisches Gebiet — die ungarische Revolution war beendet.

Ungarn seit der Bewältigung der Revolution bis zum Patente vom 20. September 1865. Wenn man in Ungarn von der Unterwerfung unter die Russen gehofft hatte, dem unglücklichen Lande ein milderes Schicksal zu verschaffen, so sah man sich bitter getäuscht. Haynau, mit unumschränkter Vollmacht versehen, waltete als Gerichtsherr und Administrator in U. mit einer Härte, die durch die Genugthuung, welche er über seine Grausamkeiten äußerte, noch erhöht wurde. Der schrankenloseste Militärdespotismus ward über ganz U. verhängt, überall galt das Standrecht. In Pesth und Arab starben den Tod als Hochverräther unter Anderen der frühere Minister-Präsident Graf Ludwig Batthyanyi, vom Kaiser Ferdinand selbst zu dieser Stellung berufen, die Generale Aulich, Damsanich, Graf Leiningen, Pöltnerberg, Nagh Sandor, Kis, Lazar, Lördl, Pereny, Präsident des Oberhauses, der Minister Csány und Graf Wessay; zahlreicher waren die Verurtheilungen zu Festungs- und Zwangsarbeit; die reichen Besitzungen der Verurtheilten und Flüchtigen wurden eingezogen, das Heer aufgelöst, 50,000 ungarische Soldaten in die österreichischen Truppencorps gesteckt. Die alte ungarische Verfassung ward aufgehoben, die octroyirte vom 4. März 1849 gar nicht eingeführt. U.'s Integrität ward durch die Losreißung Siebenbürgens, Croatiens und der Wolwodina verletzt, die Incorporation U.'s zu einem österreichischen Kronlande systematisch angestrebt. Nach Haynau's Abberufung im September 1851 trat unter der Statthalterschaft des Erzherzogs Albrecht ein etwas milderes Regiment ein, und nach dem Besuche des Kaisers im Jahre 1852 ward selbst eine zeitweise Amnestie erlassen, aber die durch Einrichtung der sogenannten Civilregierung angestrebte Centralisation durch Einführung des österreichischen Gesetzbuches und Bachi'scher Verwaltungsgrundsätze fand doch selbst bei den Ultraconservativen in U. keine Freunde. Der Bruch mit den altgewohnten Einrichtungen, wenn er auch mit einigen materiellen Verbesserungen sich einfuhrte, brachte eine tiefe Kluft zwischen dem ungarischen Volksthum und der Wiener Regierung hervor, welche durch die Agitationen der Flüchtlinge im Auslande stets erweitert und offen gehalten wurde. Haynau's Grimm traf nur Personen, das neue Centralisationssystem aber sollte die Nationalität vernichten. U., durch das Organisationspatent vom 10. Januar 1853 administrativ in fünf Verwaltungsgebiete getheilt, an deren Spitze je ein Vicepräsident mit einem Hofrath steht, hing ganz vom Wiener Ministerium ab; das Patent vom 16. Februar 1853 führte im Rechtswesen dieselbe Unselbstständigkeit herbei; die Steuern wurden von Wien aus festgesetzt, von der dem Statthalter unterstehenden Finanzlandesdirection aber veranlagt; die Zollvereinigung mit Oesterreich wurde ebenfalls durchgeführt. So blieben die Verhältnisse bis zum Ausbruche des italienischen Krieges. Jetzt gab der

aber zum Commandanten der mobilen Nationalgarde im Kreise jenseit der Theiß ernannt. Hier ward er zuerst bekannt als Vorsitzender des Kriegsgerichts, welches den Grafen Eugen Sichy als Vaterlandsverräther zum Tode durch den Strang verurtheilte. Dadurch populär geworden, beförderte ihn Kossuth schnell zu höheren Commandos. Görgey war durch seine Sorge für die Soldaten und sein militärisches Talent, dem ein tüchtiges Stück Glück zu Hülfe kam, sehr populär; sonst aber ein jänischer, eigenfinniger und ehrgeiziger Charakter, der für diesen Ehrgeiz alle Rücksichten aus den Augen setzte und zu Allem fähig war.



Nothstand Oesterreichs den Flüchtlingen den Muth, eine Occupation U.'s von Norditalien aus, wo Kossuth und Klapka eine ungarische Legion gebildet hatten und bei Pola eine Landung bewerkstelligen wollten, zu unternehmen. Geheime Agenten hatten in U. Alles zum Ausbruche einer neuen Revolution vorbereitet; Rußland, durch Oesterreichs Politik im Krimkriege verlegt, zeigte sich zum Mindesten gleichgültig, in der Walachei und den türkischen Grenzländern sammelten sich ebenfalls Emigranten-Haufen, die zum Einfalle in U. auf türkische Hülfen rechneten. Man durfte es in Wien nicht zum Aeußersten kommen lassen, und der Kaiser verkündete demnach in seinem Manifeste vom 15. Juli 1859 „allen Völkern Oesterreichs“ Verbesserungen und zeitgemäße Reformen in der Verwaltung und Gesetzgebung. Mit der Entlassung des Ministeriums Buol ward in Oesterreich das System der Centralisation wieder aufgegeben. Das durch den Minister des Innern, Grafen Soluchowsky, ausgearbeitete Programm sollte den einzelnen Kronländern eigene Landtags-Institute geben, aus denen einzelne Erwählte im Reichstage über die gemeinsamen Angelegenheiten der österreichischen Monarchie beschließen sollten. Wie beinahe in allen Kronländern, so genügte namentlich in U. diese Einrichtung keiner Partei. Man forderte Wiederherstellung der alten Verfassung, völlige Autonomie und wollte dann selbst die nöthigen Reformen einführen. Das Decretions-System ward entschieden zurückgewiesen. Selbst in religiösen Fragen ward das Einschreiten der Regierung unacceptirt gelassen. Das kaiserliche Patent vom 1. September 1859, welches den ungarischen Protestanten Concessionen aller Art gewährte, wurde auf der Versammlung zu Käszmarck, 27. September, als nicht vorhanden angesehen, das Patent vom 5. März 1860, welches den verstärkten Reichstag proclamierte und zusammenberief, erklärten alle Parteien als nicht bindend für U., da es gegen die bilateralen Artikel der pragmatischen Sanction und das demnach in U. wieder zur Geltung zu bringende Staatsrecht verstoße, weil es eine Interessen-Vertretung, keine auf allgemeines Wahlrecht begründete involvire. Die wachsende Aufregung, die sich am 15. März 1860 bei dem Anlaß der Feier der Revolution des Jahres 1848 durch einen Studenten-Tumult in Pesth und nach dem Selbstmorde des irrsinnigen Grafen Szekenyi, der als ungarischer Märtyrer gefeiert wurde, durch zahlreiche Ovationen manifestirte, veranlaßte die Regierung zu noch weiteren Concessionen. Feldzeugmeister Benedek, ein in Ungarn, seinem Heimathlande, sehr populärer Mann, wurde mit unbeschränkter Vollmacht, aber mit dem Auftrage als Militär- und Civilgouverneur ins Land gesendet, durch Milde das gute Verhältniß mit der Wiener Central-Regierung herzustellen und das Eingehen auf deren Pläne zu bewirken. Die Comitats-Verwaltung wurde demnachst nach Auflösung der Militär-Bezirke wieder hergestellt und der Landtag nach der Bestimmung des Jahres 1853 zusammenberufen. Aber auch dies hatte keine andere Folge, als daß man vom activen Widerstand zum passiven zurückging: die Competenz des Reichstages ward nicht anerkannt, die vom Kaiser berufenen Mitglieder desselben lehnten erst die Wahl ab, die dann an ihre Stelle Treizenden verwahrten sich gegen alle Beschlüsse, die gegen U.'s altes Recht verstoßen könnten. Auch der Erlaß des Patents vom 20. October 1860 (October-Diplom), welches dem Reichstage die Competenz in Erledigung gemeinsamer Gesetze, des Steuer-, Staatsschulden- und Zollwesens gab, alle anderen Gegenstände der Gesetzgebung aber den Beschlüssen der Landtage unterstellte, wobei den zur ungarischen Krone gehörenden Königreichen und Ländern ausdrücklich die Herstellung der früheren Verfassung zugesichert, auch die ungarische Hoflei (Baron Bay) wiederhergestellt wurde, selbst diese weiteren Concessionen genigten Ungarn nicht. Die Graner Conferenz, 18. December 1860, welche die vier aller Parteien vereinigte, verlangte die Berufung des ungarischen Landtags auf Grund des Wahlgesetzes von 1848 und den Qualitäts-, d. h. die Trennung der ungarischen Länder in Finanz-, Steuer- und Zollfachen von den deutschen. Das Februar-Patent, 26. Februar 1861, durch welches Schmerling (vgl. d. Art.) vollkommene Fusion aller Theile der Monarchie nach einer doctrinär-constitutionellen Schablone herbeiführen wollte, stieß in U. und Siebenbürgen auf denselben Widerstand wie das October-Diplom. Die in das gemeinsame Haus der Abgeordneten von Ungarn zu entsendenden 85 Mitglieder und die 26 Siebenbürgens wurden

trotz aller Bemühungen der Regierung nicht entsendet, der in Pesth einberufene Landtag weigerte sich gerade heraus dies zu thun. Er erklärte schon in seiner Adresse, daß U., wenn es überhaupt den Boden der pragmatischen Sanction von 1723 nicht aufgeben und daher an der Basis des Verbandes mit der Dynastie Habsburg-Lothringen entschieden festhalten wolle, es doch — gerade aus diesem selben Grunde des Haltens an jener Sanction — sich auch in Bezug auf seine Gesetze und seine Verfassung auf denselben Boden seines durch jene anerkannten Rechtes zu stellen habe. Müßte U. hiernach alle octroyirten Gesetze als Gewaltmaßregeln verwerfen, so habe es die Herstellung jener von 1848 zu fordern, die der damalige gesetzmäßige Monarch persönlich und feierlich sanctionirt habe. Zwar wisse man sehr wohl, daß jene in der Revolutionsepöche erlassenen Gesetze zumeist sehr revisionsbedürftig seien, aber man weigere sich auch nicht, dieselben einer solchen Revision zu unterziehen; nur müsse die Initiative hierzu vom Landtage ausgehen, der allein berufen sei, rechtsgültige Gesetze mit Zustimmung des Königs zu geben und aufzuheben. Der Landtag sprach es ferner deutlich aus, daß er den Forderungen der Wiener Centralisationsmänner in den Fragen der Beschränkung der Ausnahmstellung des Palatins und der Ernennung eines eigenen Kriegsministers für U. im Interesse der Sicherheit des Bestandes der Gesamtimonarchie und der Einheit in der Armee gern nachzugeben bereit sei, aber in der Finanzfrage müsse er auf seiner Autonomie beharren und könne nicht darauf eingehen, die Feststellung der Steuern ausschließlich dem Wiener Reichsrathe zu überlassen. Ebenso stemmte sich der Landtag gegen die Centralisation aus dem Grunde, dadurch Mitbesitzer der enormen Schuldenlast Oesterreichs zu werden und damit seine Steuerquote unangemessen erhöhen zu müssen. In Wien glaubte man noch immer, diesen Widerspruch brechen zu können: man löste den Landtag auf (22. August 1861), ersetzte den liberalen Hofkanzler Bay durch den conservativen Baron Forgach, reorganisirte die Comitats, ernannte überall Regierungsbeamte an Stelle der aus den freien Wahlen der Comitats hervorgegangenen, suchte durch Agitationen bei den Sachsen, Szeklern und Rumänen für die Reichseinheit zu wirken, aber der Gegensatz zwischen Wien und Pesth hörte damit nicht auf. Als dann auch Kroatien, Dalmatien, Istrien, Venedig, auch sogar die czechischen Böhmen sich gegen die Schmerling'schen Fusions-Ideen sträubten und durchaus in einem „Gesamtoesterreich und Großdeutschland“ nicht aufgehen wollten, sah sich endlich der Kaiser genöthigt, die von Schmerling jetzt selbst als „Fiction“ behandelte Centralisirung aufzugeben und die Constitution vom 26. Februar 1861 zu stützen. Das Patent vom 20. September 1865 soll nun den Weg anbahnen, welchen die Regierung zu betreten hat, „um eine dauernde Grundlage für eine Verfassung des Reiches zu gewinnen, welche geeignet ist, die Monarchie in ihrem einheitlichen Bestande und die einzelnen Königreiche und Länder sowohl in ihrer Selbstständigkeit wie als unzertrennlich verbundene Theile des Ganzen in ihren wohlbegründeten Rechtsansprüchen zu sichern.“ (Kaiserliches Einberufungsschreiben der Landtage.) Der Wechsel des Ministeriums, in dem Belcredi, Esterhazy und Baron Raylath für die Ausgleichung mit U. auf alle Fälle sind, beweist, daß es dem Kaiser Ernst ist, die Territorial-Integrität und völlige Autonomie U.'s anzuerkennen, und die Wahlen zum ungarischen Landtage lassen hoffen, daß U. einer Ausgleichung annehmbare Bedingungen offeriren wird. Zunächst wird die letztere davon abhängen, daß seitens der kaiserlichen Regierung die Einsetzung eines vollständig ungarischen verantwortlichen Ministeriums und die Wiederherstellung der Comitats auf Grundlage der 1848er Gesetze bewilligt werde, über welche Forderungen sich die Parteien Deak und Eötvös, welche wohl die Majorität des Landtags bilden werden, geeinigt haben. Damit wäre allerdings der starrste Dualismus zwischen den österreichischen Kronländern diesseits und jenseits der Leitha verwirklicht. Doch gehört hierzu noch die Gewißheit, daß Kroatien und Siebenbürgen sich wieder in U. incorporiren lassen, was um so zweifelhafter ist, als der jüngst eröffnete croatische Landtag in Agram sich mit starker Majorität gegen jede Fusion mit U. und gegen alle Concessionen an das Magyarenthum ausgesprochen hat. Bleiben jene Länder, zu denen sich auch noch Slawonien und Dalmatien gesellen dürften, wie es den Anschein hat, bei dieser Fusionsunlust, dann müßte aus dem Dualismus zum wenigsten ein Triplicismus werden und der Ausgleichung mit U.

dürften Schwierigkeiten erwachsen, deren Lösung sich jetzt noch jeder Berechnung entzieht. Selbst die Thatsache der Fusion Croatens und Siebenbürgens mit U. kann die Ausgleichungsbedingungen mit dem Kaiser dadurch wesentlich modifiziren, daß der ungarische Landtag durch den Zutritt von 69 siebenbürgischen und 18 croatischen Deputirten ein ganz anderes Gesicht erhält und ganz andere Beschlüsse faßt. In diesem Augenblicke (12. Decbr.) hofft man persönlichen Erscheinen des Kaisers in Pesth zur Eröffnung des Landtags (14. Decbr.) und von den Sympathieen, die er für U. haben soll, im ganzen Lande der Magyaren eine Verlegung des Schwerpunktes der österreichischen Monarchie nach Buda-Pesth und die Erfüllung aller, selbst der überschwenglichsten Hoffnungen der ungarischen Nation. Das „perfidia Austria“, welches die Ungarn seit langen Zeiten auf ihre Fahnen geschrieben, scheint einem Optimismus-Laumel Platz gemacht zu haben, dessen gar nicht unwahrscheinliche Evidenz eine totale Reaction herbeiführen müßte. — Literatur: G. Pray's „Annales veterum Hunnorum, Avarrorum et Hungarorum etc.“, Wien 1763; Katona's „Historia primorum Ducum Hungariae“, Pesth 1778; de Sacy's „Histoire de Hongrie“, Overdun 1780, 3 Bde.; Gebhardt's „Geschichte von Ungarn“, 1778, 4 Bde.; v. Engel's „Geschichte des Königreichs Ungarn“, Wien 1804, 5 Bde.; Fessler's „Geschichte der Ungarn und ihrer Landsassen“, Leipzig 1810, 10 Bde., 2. Aufl. 1847; J. v. Raylath's „Geschichte der Magyaren“, Wien 1828, 5 Bde. und Regensburg 1852, 5 Bde.; Horváth's „Geschichte der Ungarn etc.“, Wien 1863, 3 Bde. — Die ungarische Revolution behandeln speciell: W. Adlerslein „Archiv des ungarischen Ministeriums“, Altenburg 1851, 3 Bde.; Raming „der Feldzug in Ungarn und Siebenbürgen“, Pesth 1850; Koczizka „die Wintercampagne des Graf Schlick'schen Armeecorps“, Olmütz 1850; Arthur Görgey „Mein Leben und Wirken in Ungarn“, Leipzig 1852, 2 Bde.; „Die serbische Bewegung in Süd-Ungarn“, Berlin 1851; „Erlebnisse eines kaiserl. königl. Offiziers im österreichisch-serbischen Armeecorps“, Wien 1861; Klapka's „Memoiren etc.“ und desselben „Der Nationalkrieg in Ungarn und Siebenbürgen“, Leipzig 1850 und resp. 1851, 2 Bde.; „Der Winterfeldzug des Revolutionskrieges in Siebenbürgen“, von einem österreichischen Veteranen, Wien 1861; Szemer's „Charakterstizzen aus dem ungarischen Freiheitskriege“, Hamburg 1854, 2 Bde.; Gzeg's „Dem's Feldzug in Siebenbürgen“, Hamburg 1850; Feldm. v. Welben's „Episoden aus meinem Leben“, Prag 1853; „Der Winterfeldzug in Ungarn 1848 und 1849“, geschrieben im Auftrage des Fürsten Windischgrätz, Wien 1851; Kossuth's „Die Katastrophe von Ungarn“, Leipzig 1849; G. v. N. „Bericht über die Operationen der russischen Truppen gegen die ungarischen Rebellen, nach officiellen Quellen zusammengestellt“, Berlin 1851; „Geheim-Archiv der ungarischen Revolution“, Pesth 1850; Szilágyi „Die letzten Tage der ungarischen Revolution“, Pesth 1850; Kossuth's „Originalbericht aus Widbín“, Leipzig 1849; Irányi et Chassin „Histoire politique de la révolution de Hongrie“, Paris 1853, 2 Bde. — Ueber die Zeit nach der Revolution vergl. man: „Denkschrift über die Verfassungs- und Verwaltungsfrage in Oesterreich“, von Adrian, Wien 1859; „Rückblick auf die jüngste Entwicklungs-Periode Ungarns“, des Ministers v. Bach Denkschrift, redigirt von Bernhard Meyer in Luzern, 1857, und „Acht Jahre Amtsleben in Ungarn“, von einem kaiserl. königl. Stuhlrichter in Disponibilität, Leipzig 1861.

**Ungarische Sprache und Literatur.** Die Ungarn oder Magyaren (Sprichdjaren), welche neben den Wogulen und Ostjaken einen besonderen Zweig großen tschudischen oder uralischen Völkersammes bilden, sind überhaupt Westeuropa das einzige tschudische Volk von historischer und politischer Bedeutung, freud sie andererseits mit den baltischen Finnen, wozu besonders die eigentlichen Finnen und Esten gehören, den Ruhm theilen, ihr Idiom zu einer Schrift- und Literatursprache von welthistorischer Bedeutung erhoben zu haben. Sie wohnen ungezogen in den Ebenen zu beiden Seiten der Theiß (der Tisza) und vermischt mit germanischen und slavischen Völkern im übrigen Ungarn, in Siebenbürgen, in der Bukina und der angrenzenden Moldau. Die unter ihnen wohnenden Völkerreste des uraltschudischen Stammes (vergl. den Artikel Türkische Sprache und Literatur), wie die Kumanen und Jazygen, sind sprachlich so ganz in sie übergegangen, daß man heut

zu Tage kaum noch dialektische Verschiedenheiten in den Kreisen Ungarns, wo sie heimisch sind, vorfindet, d. h. in den Bezirken Kun-Szent-Miklos, Galas, Jás-Ápáti, Szégyháza, Karczag und Jásberény, besonders nach Aufhebung ihrer bisherigen Privilegien, die sie in Folge der Revolution von 1849 einbüßten.<sup>1)</sup> Bei diesem Aufgeben sprachlicher Individualität seitens jener ehemals so wichtigen Völker, und bei dem Verschwinden der meisten andern verwandtschaftlichen Volksgruppen, wie der Uzen, Polowzen, Awaren, Chazaren, Petschenegen u. a. m. vom historischen Schauplatz, kann es für die gelehrte Forschung nur erfreulich sein, daß sich doch eine jener Sprachen, deren Ursprung vielleicht auf das uralte medisch-perssische Weltreich Centralasiens zurückweist, erhalten hat und sich in allen Entwicklungsphasen ihrer Literaturgeschichte verfolgen läßt. Unantastbar bleibt es dabei, daß diese eben so kräftige als reiche Sprache, trotzdem sie durch den Verkehr und durch vielfache politische Verbindung mit slawischen und germanischen Völkern viele Elemente dieser Sprachen in sich aufgenommen hat, dennoch ihre orientalische Eigenthümlichkeit und Selbstständigkeit nicht zum Opfer brachte, was um so mehr ihr zum Verdienst gereicht, weil sie, seit Annahme des lateinischen Alphabets in Folge der Christianisierung der Nation, nur eine so kargliche Gelegenheit fand, die eigenthümlichen Nuancirungen und astatischen Feinheiten ihrer Laute durch die Schrift zu fixiren. Dem Orientalen gleich macht auch der Magyar einen sehr erheblichen Unterschied zwischen scharf ausgesprochenen einfachen und sogenannten ruhenden, d. h. gedehnt ausgesprochenen und für das Auge mit einem Aeut versehenen Vocalen. Zu jener Gruppe gehören die Vocale a, e, i, o, ö, u und y, zu dieser die Vocale á, é, í, ó, ő, ú und ü. Die gleichnamigen Wörter kerek (rund), kérek (ich bitte) und kerék (Rad) haben im Ungarischen daher eine sehr verschiedenartige Betonung, die auch sofort für das Ohr sich erkennbar macht. Für Gesang und Metrik gilt gerabewegs die Regel, daß jeder accentuirte Vocal für zwei geschärfte gelte, daher denn auch in der Aussprache jede accentuirte Silbe verhältnißmäßig zweimal so lang gedehnt werden muß, als eine kurze. In der ungarischen Sprache fehlen ferner, in Analogie mit den asiatischen Sprachen, die Di- und Triphthongen; wie denn auch diese Sprache die feinsten Verschiedenheiten der Consonanten äußerst genau unterscheidet. Eigenthümliche Laute der ungarischen Sprache sind die Jotirungen gy, ny, ly und ty, welche wie dj, nj, j oder ij und tj ausgesprochen werden, z. B. egy (eins) wie edj, nyelo (Zunge, Sprache) wie njelo, hely (Ort) wie hej, atya (Vater) wie atja. An Bisslauten herrscht ein Reichthum fast wie in den slawischen Sprachen, von denen die ungarische Sprache doch so himmelweit verschieden ist; so wird s wie sch, sz und szsz wie š oder šš, z wie das einfache s, zs wie das französische j, cs und ts wie tsch und cz und tz wie z ausgesprochen, z. B. lautet ser (Bier) wie scherr, szent (heilig) wie šent, kéz (Hand) wie tehs, zsidó (Jude) wie šidoh, kocsí (Rutsche) wie kotschi, tsuda (Wunder) wie tschuda, tziel (Ziel) wie zehl und Czegléd wie Zeglehd. Die übrigen Consonanten haben keine von den westeuropäischen Sprachen abweichende Aussprache, nur wird v wie w (vas, Eisen, also wie wasch) und k nicht hart wie kh, sondern weich, etwa wie in dem deutschen Worte König ausgesprochen. Die ungarische Sprache verträgt am Anfange einer Sylbe nie mehr als einen Consonanten, was als ein Zeichen ihrer Weiche anzusehen ist; bei aus fremden Sprachen aufgenommenen Wörtern hilft sie sich durch Ansaß oder Einschlebung eines Vocals, meist des i, welches hier dem hebräischen Schwa entspricht; so wird aus schola ungarisch iskola, aus kral király. Gleichwie in den finnischen Sprachen herrscht in t ungarischen ein sehr scharf ausgeprägtes Gesetz der Vocalfolge, so daß im Allgemeinen bei Vocalen nur wieder mit harten, welche nur mit weichen verbunden werden können, z. B. ru Kleid, abgeleitete Formen: ruhának, ruhának, ruhákat u. s. w.; ember Mensch, abgeleitete Formen: embernek, emberek, embereknek, embereket u. s. w. Sie hat ferner, wie d englische Sprache, nur einen Artikel, az, wobei das z aspirirt wird, wenn das folgende Wort mit einem Consonanten anfängt, z. B. az alma, der Apfel, aber a virág di Blume. Eine Declination im Sinne der romanischen, germanischen oder slawischen

<sup>1)</sup> Ueber diese früheren Privilegien, so wie über die Stellung der Rumänen und Jazyge zur ungarischen Nation überhaupt, berichtet am genauesten Hennig in seiner historischen Monographie „De robus Jazygum“ (Königsberg 1812).

Sprachen giebt es nicht, indem die Casusflexionen aus Suffixen bestehen, die mit der Radix aufs Innigste zusammenwachsen, und die größtentheils als Postpositionen zu erachten sind, wie solche auch an die finnischen Wurzelwörter anwachsend mit diesen verschmelzen. So heißt ungarisch házba in das Haus (von ház Haus), házban im Hause, házból aus dem Hause, házért für oder um das Haus, házhoz zu dem Hause, házig bis zum Hause, házkep statt des Hauses, háznak gegen das Haus hin, háznál bei dem Hause, házon auf dem Hause, házra auf das Haus, házról über dem Hause oder vom Hause herab, háztól vom Hause weg, házval mit dem Hause, házvá zu einem Hause (z. B. machen) oder in ein Haus (z. B. verwandelt werden), házként gleich dem Hause u. s. w., welche Suffixe zum Theil für weiche Vocale eine andere Gestalt annehmen (z. B. kementze Ofen, kementzébe in den Ofen, kementzében im Ofen, kementzéből aus dem Ofen u. s. w.). Es giebt auch Suffixe für Zeitbestimmungen, z. B. húsvét Ostern, húsvétkor um Ostern; für adverbiale Zustände, z. B. ember der Mensch, Mann, emberül auf männliche Weise, und dergleichen mehr, woraus sich die beträchtliche Zahl der durch solche Suffixe gebildeten Casus-Flexionen ahnen läßt, die von den getrennten Postpositionen wohl zu unterscheiden sind. So heißt beispielsweise ház alá unter das Haus, ház alatt unter dem Hause, ház alól unter dem Hause hervor, ház által mit Hilfe oder mittelst des Hauses, ház elé oder ház elejbe vor das Haus, ház eléllt vor dem Hause, ház elől vom Hause weg, ház mögé hinter das Haus, ház mögött hinter dem Hause, ház körül um das Haus herum, ház nélkül ohne Haus u. s. w. Auch zeigt sich hier auf eine freie Logik begründete Unterschied zwischen den absoluten und relativen Formen der Wörter, der sich in einigen Sprachen vereinzelt vorfindet und z. B. in den semitischen Sprachen als status constructus und absolutus, in der gothischen, angelsächsischen und einigen neugermanischen Sprachen als starke und schwache Form, in den slawischen Dialekten als concrete und abstracte, und in der französischen und englischen Sprache als absolu und conjunctif bei den Fürwörtern auftritt, in der ungarischen Sprache durch alle Declinationen und Conjugationen hindurch so bestimmt und charakteristisch ausgeprägt, daß der Fremde, der in keiner Sprache diese Unterschiede in ihrer Gesamtdurchführung kennt, einestheils über solche Consequenz staunen muß, andernteils aber auch darin eine vermehrte Schwierigkeit für die Erlernung des Magyarischen findet. Die suffigirende Kraft der ungarischen Sprache erstreckt sich auch auf die Possessivpronomina, z. B. madar Vogel, madaram, madarad, madara mein, dein, sein Vogel, madarunk, madaratok, madarok, unser, euer, ihr Vogel; Plural: madaraim, madaraid, madarai, madaraink, madaraitok, madaraik, meine, deine u. s. w. Vögel, wobei natürlich für weiche Vocale in der Radix auch welche Suffixformen eintreten, z. B. gyepöl Hügel, gyepölöm mein Hügel, gyepölöm meine Hügel u. s. w. Die Familiennamen werden, gleichsam als Adjectivformen, die sie ursprünglich auch sind, den Taufnamen vorgelegt, z. B. Batori Gábor, Gabriel Batori, gleichsam Gabriel von Bator, oder der Batorsche Gabriel. So Erdélyi János, Johann Erdélyi (spr. Erdélf), Eötvös József Bárá, Joseph Baron Eötvös (spr. Eötvösch) u. s. w. Diminutive giebt es sowohl von Substantiven, wie von Adjectiven, und bei letzteren ist selbst dann noch die Comparation möglich; z. B. láb Fuß, lábatska Füßchen, méh Biene, méhetske Bienschen; szép schön, szépetske ein wenig schön, szebb schöner, szebbetske ein wenig schöner. In Bezug auf die Conjugation ermögllicht die suffigirende Thätigkeit der ungarischen Sprache die Bildung vieler Formen, wodurch Ausdrücke für veranrende oder vermögende Zeitwörter geschaffen werden sollen und sogar für solche Formen, wo beide Thätigkeiten in Verbindung treten sollen. So heißt ir er eibt, irat er läßt schreiben, irhat er kann schreiben, irathat er kann schreiben; kér er bittet, kéret er läßt bitten, kérhet er kann bitten, kérethet er kann lassen u. s. w., wobei eine Abwandlung durch alle Tempora, Modi, Numeri u. s. w. stattfindet. Auch giebt es eine eigenthümliche Abwandlung für den Fall, persönliche Fürwörter den Gegenstand des Zeitwortes bilden, z. B. kéni bitten, kélek ich bitte dich, kérelek ich bat dich, kértelek ich habe dich gebeten, kérjélek soll dich bitten, kérnélek ich würde dich bitten u. s. w. Auch zusammengesetzte Wörter existiren in großer Zahl, welchen dann gewisse Partikel, Nebenwörter und

Postpositionen vorgelegt werden: *botsátni* lassen, *alábotsátni* hinunterlassen; *menni* gehen, *általmenni* hinübergehen, *bémenni* ganz hineingehen, *elmenni* weggehen, *felémenni* gegen Jemanden hingehen, *hátramenni* zurückgehen, *reámenni* darauflosgehen u. s. w. Ueberaus große Feinheiten, wie man solche in einer ursprünglich asiatischen Sprache kaum ahnen sollte, enthält die Syntax. Zu beklagen ist nur, daß die *Copia verborum* weder den Wortreichthum der romanischen, noch der germanischen und slavischen Sprachen besitzt, was seine Erklärung darin findet, daß die ung. Sprache viele Jahrhunderte hindurch (s. u.) nicht nur aus den Geschäftsverhandlungen aller öffentlichen Behörden, sondern auch aus der Kirche und der Schule durch die lateinische verdrängt war, während in den Salons der Vornehmen lange Zeit, und theilweise noch heut, die französische oder deutsche Sprache sich zur Geltung brachte. Dagegen giebt das schöne Verhältniß zwischen Vocalen und Consonanten, die genaue Nuancirung und Articulation der einzelnen Sylben und die bestimmte Folge der Vocale, die auf einer dicatorischen Geseßgebung der Sprache beruht, der magyrischen Aussprache den Charakter des Prachtvollen und einen männlichen Wohlaut, während durch die lebendige Fülle und Bedeutungsamkeit der Wortformen und Wortfügungen eine ungemaine Energie; durch die Regelmäßigkeit der Flexionen Deutlichkeit und Präcision, durch die Eigenthümlichkeit ihrer reinen Wurzelwörter Originalität und durch die Bildsamkeit ein innerer Reichthum der ungarischen Sprache sich kundgiebt. Sie ist unter sämtlichen Sprachen des Orients, mit einziger Ausnahme des Sanskrit, der gemeinsamen Mutter aller indogermanischen Sprachen, die nach innen hin entwickelteste, grammatisch und logisch ausgebaueste, klangvollste und wohl lautendste, die in den gedachten Eigenschaften selbst die so scharf gegliederten und melodischen semitischen Sprachen weit hinter sich läßt. Unter den allgemein gehaltenen Schriften, welche eines Theils das Studium der Sprachforschung bei den Ungarn selbst gefördert, andern Theils bei den Westvölkern Europa's ein Verständniß des Magyarismus angebahnt haben, heben wir hervor: P. Beregszászi, „Ueber die Aehnlichkeit der Ungarischen Sprache mit den morgenländischen“ (4. Leipzig 1796); S. Gharmathi „*Assinitas linguae Hungaricae cum linguis Fennicae originis grammaticae demonstrata, nec non vocabularia dialectorum Tataricarum et Slavicarum cum Hungarica comparata*“ (8. Gott. 1799); A. Gubernath „*Linguae et literat. Hungar. in regia Posoniens.*“ (2 Tom. 8. Pressb. 1803); P. v. Koeppen „*Alterthümern, betreffend die Magyrischen u. Sächsischen Dialekte in Ungarn und Siebenbürgen*“ (8. St. Petersburg. 1826); C. A. v. Gruber „*Historia linguae Ungaricae*“ (8. Posonii 1830); M. v. Piringer „*Die Magyaren-Sprache in ihren Grundzügen beleuchtet*“ (8. Wien 1833, auch ins Ungarische übersetzt); „*Origo et formatio linguae Ugoricae-Ungaricae, rectius Magiaricae dictae, histor., philol., etymol. ac grammaticae deducta*“ (8. Vienn. 1834); J. E. Klemm „*Die magyar. Sprache und die etymolog. Sprachvergleichung*“ (8. Preßburg 1843); J. Szuppan „*Magyar Nyelvtan serdülsebbek számára*“ (8. Pozsonyben 1847), und besonders Paul Hunfalvy's in Pesth, Ungarns gegenwärtig gründlichsten und vorurtheilsfreiesten Sprachforschers Werke, wie seine 1852 zu Pesth mit ungarischem Text erschienene „*Orientirung in der magyrischen Sprachkunde*“, worin er die Analogie des Magyrischen, Türkischen und Finnischen mit größerer Kritik auseinandersetzt als irgend einer seiner Vorgänger, seine „*Vergleichende Zusammenstellung finnischer und magyrischer Wörter*“ und andere in der philolog. Klasse der ungarischen Akademie von ihm gelezene Abhandlungen. — Unter den Grammatiken der ungarischen Sprache ist die älteste die von Joh. Erdösi (Wissigath 1539; abgedruckt in Fr. v. Racinzy's „*Magyar Régiségek és Rickasogok cetr.*“ d. i. Ungarische Alterthümer und Seltenheiten, 8. Pesth 1808). Aus dem 17. Jahrhundert existiren ebenfalls mehrere Versuche, den Magyarismus grammatisch zu fixiren; es gehört dahin: A. Molnar „*Novae grammaticae Ungaricae libri II.*“ (8. Hannov. 1610; ultima editio, Viennae 1789); A. G. Katona „*Magyar grammatica*“, die erste in ungarischer Sprache (4. Stuhl-Weissenburg 1645) und P. Bereszlényi „*Grammatica linguae Ungaricae*“ (8. Tyrnav. 1682, nova editio 1738 u. öfter). Die Unternehmungen des 18. Jahrhunderts sind nicht bloß zahlreicher, sondern auch von größeren Erfolgen in Bezug auf die vergleichende Sprachwissenschaft und den eigentlichen kritischen Theil der Gram-

matik begleitet. Es seien hier genannt: G. Kalmar „Prodromus idiomatis Scythico-Mogorico-Chuno-Avarici s. apparatus crit. ad linguam Hungaricam“ (8. Preßburg 1770); J. Farkas „Gründliche und neuverbesserte ungarische Grammatik“ (8. Wien 1771, 2. Aufl. 1779; umgearbeitet von J. P. de Kis-Szonto, Preßb. 1796; 9. Aufl. von A. v. P. Szlemenics, das. 1816; zuletzt neu umgearbeitet von Franz Pethe); J. G. Nagy „Einleitung in die ungarische philosophische Sprachlehre“ (8. Wien 1793); S. Gyarmathi „Kritische Grammatik der ungarischen Sprache“ (mit ungarischem Text, 2 Thle. 8. Clausenburg 1794); G. Szaller „Uherska grammatika“ (Ungarische Grammatik in slavischer Sprache; 8. Preßb. 1794); P. Beregszászi „Versuch einer magyarischen Sprachlehre, mit Rücksicht auf die türkische und andere morgenländische Sprachen“ (8. Erlangen 1797); u. a. m. Wichtiger als alle bisher genannten ist die von mehreren Gelehrten in Debreczin ungarisch verfaßte und zu Wien im Jahre 1795 und öfter editirte Grammatik, welche die ersten Anläufe zu einer wirklichen Kritik nimmt und schon helle Streiflichter auf den Genius des Magyarschums fallen läßt. Reicher noch ist das gegenwärtige Jahrhundert an gründlichen Forscherarbeiten. Eines der gebliebensten Werke lieferte Niklas Móvai in lateinischer Sprache unter dem Titel: „Elaboratior grammatica Hungarica“ (2 voll. 8. Pesth 1806), an deren Abschluß ihn leider sein früher Tod verhinderte. Andere zum Theil gründliche oder doch immerhin zur Erkenntniß des Wesens der ungarischen Sprache führende Werke sind: Fr. Verseggh „Neu verfaßte ungarische Sprachlehre, worin die verschiedenen Mund- und Schreibarten der magyarischen Sprache angezeigt und die Regeln aus dem morgenländischen Bau der Sprache hergeleitet werden“ (8. Pesth 1805); J. v. Marton „Praktische ungarische Sprachlehre“ (8. Wien 1809; 2. Aufl. das. 1812; 9. Aufl. das. 1840); „Analyticarum institutionum linguae Hungaricae partes tres, complect. etymologiam, syntaxin et usum aesthet. linguae Hung.“ (8. Budae 1816, 1817); G. E. Toepler „Theoretisch-praktische Grammatik der ungarischen Sprache“ (8. Pesth 1835, 2. Aufl. 1842); J. N. Keméle „Lehrbuch der ungarischen Sprache“ (8. Wien 1841; 2. Aufl. 1846, 3. Aufl. 1850); M. Bloch „Ausführliche theoretisch-praktische Grammatik der ungarischen Sprache“ (8. Pesth 1842; 2. Aufl. das. 1846, 3. Aufl. 1850); A. Kronperger „Reine Grundlehre der ungarischen Sprache“ (8. Wien 1842); L. Melzer „Ungarische und deutsche Wort- und Satzlehre u. s. w.“ (8. Pesth 1842); J. Eiben „Grammaire Hongroise“ (8. Lemberg 1843); J. E. Klemm „Die magyarische Sprache und die etymologische Sprachvergleichung“ (8. Pesth 1843); Leop. Hartman „Prakt. Lehrgang zur schnellen und leichten Erlernung der ungarischen Sprache“ (I. Cursus, 2. Abtheil., gr. 8., Groß-Canisfa 1845, 1846); Joh. Hammerichmidt „Erster Unterricht in der ungarischen Sprache“ (vierte verbesserte Aufl., 8., Gumb. 1847); Karl Samarsky „Praktische Anleitung zur schnellen und leichten Erlernung der ungarischen Sprache“ (zweite vermehrte und verbesserte Aufl., 8., Pesth 1847); Jac. Wowy „Neue mnemotechnische Anleitung, die ungarische Sprache zu erlernen“ (Wien 1847) u. v. a. Grammatiken in magyarischer Sprache lieferten A. Horváth (Preßburg 1827), Börösmarthy (Pesth 1832), Piskó (Wien 1834) u. a. m. Mit tief eingehendem philosophischen Raisonnement behandelt die ungarische Sprache Fogarasz in seinen Werken: „A' magyar nyelo' metaphysicája“ (Pesth 1834) und „A' magyar nyelo' szelleme“ (ebendaf. 1845). Auch auf dem Gebiete der Lexikographie hat seit dem Beginn des siebzehnten Jahrhunderts eine ununterbrochene Thätigkeit geherrscht. Die ältesten Lexika sind: A. Molnar „Dictionarium Ungarico-Latinum“ (8. Norimb. 1604, Heidelb. 1621, neue Ausgabe 14; Edif. F. Páriz-Pápai, Leutschov. 1708); Fr. Páriz-Pápai „Dictionarium Latino-ugar. et Hungar.-Lat.“ (8. Leutschov. 1708, das. 1767; Ed. J. C. Eder, 2 Voll. Posen. 1799—1801); D. Szabo „Kiseded Szo-Tar“ (Ungarisches Wörterbuch, 8., Ghu 1792); J. v. Marton „Ungarisch-deutsches und deutsch-ungarisches Wörterbuch“ (2 Bde., 8., Wien 1803—7; 2. Auflage 1810—11); S. Gyarmathi „Vocarium in quo plurima Hungaricis vocibus consona variarum linguarum collegit“ (Wétsben 1816); J. v. Marton „Lexicon trilingue Latino-Hungar.-Germanicum“ (Tom., 8., Viennae 1818, 1823); A. Bernolaf, „Lexicon Slavicum-Bohem.-Lat.-



German.-Ungaricum“ (6 Tom., 8., Budae 1825—27); „Deutsch-ungar. und ungarisch-deutsches Wörterbuch“ nach Holzmann, Scheller, Váriz-Pápai und v. Marton (2 Bde., 8., Pesth 1827); G. Dankovský „Magyaricas linguae lexicon critico-etymologicum“ (8., Preßburg 1833—36); Rutheno „Lexicon ungaricum etc.“ (Viennae 1834); A. F. Richter „Taschen-Wörterbuch der ungarischen und deutschen Sprache“ (2 Theile, 8., Wien 1836); J. Fogarasi „Taschenwörterbuch der ung. Spr.“ (8. 2 Theile, Wien 1836 u. ö.); Fr. Fuchs; „Deutsch-ungarisches Hand-Wörterbuch“ (8., Wien 1841); Moriz Bloch „Neues vollständiges Taschen-Wörterbuch der ungarischen und deutschen Sprache mit Anwendung der neuesten Orthographie u. s. w.“ (2 Bde. 8., Pesth 1841—44; 2. Aufl. 1847—48); Derselbe „Unentbehrliches Ergänzungs-Wörterbuch der ungarischen und deutschen Sprache, mit Inbegriff der Fremdwörter und original-ungarischen Redensarten“ (2 Theile, Pesth 1846); A. F. Richter und E. J. Schuster „Magyar-Német és Német-Magyar Kézsztár“ (d. i.: ungarisch-deutsches und deutsch-ungarisches Hand-Wörterbuch (2 Theile. gr. 8., Wien 1847; mit einem Nachtrage von Marton); „Zsebsztár, Magyar-Német és Német-Magyar Tanodai és Utazási etc.“ (d. i.: Schul- und Reise-Taschenwörterbuch der ungarischen und deutschen Sprache; 2 Bde. 16., Wien 1847); Ignác Karády „Franciaia-Magyar és Magyar-Franciaia Zsebsztár“ (auch unter dem Titel: Nouveau Dictionnaire de poche François-Hongrois et Hongrois-Français, 2 Tom., Pesth 1848) u. a. m. Ein Wörterbuch im Auftrage der ungarischen Akademie verfaßten seit 1844 Gregor Czuczor und Andere. Die Neologie berücksichtigten A. v. Kunos: „Sammlung aller neugeformten, wieder auflebenden u. s. w. ungarischen Wörter aus dem Gebiete der Wissenschaften, Künste u. s. w.“ (3. Aufl., 8., Pesth 1836. — 1844 u. ö.) und E. J. Schuster, „ungarisch-deutsches Wörterbuch aller neugeformten u. s. w. Wörter aus dem Gebiete des Gesetzes, der Wissenschaft, Kunst, Technologie u. s. w.“ (8., Wien 1838 u. ö.) Ein Wörterbuch für Kaufleute lieferte J. Fogarasi „Handels-Wörterbuch u. s. w.“ (8., 2 Bde., Pesth 1845) und eines für den täglichen Gebrauch Joh. Deskovský „Der praktische Ungar u. s. w.“ (2 Theile., 2te verb. und verm. Aufl. Eirnau 1840, 1. Theil 3te verb. Aufl. 1847). Ueber den ungarischen Geschäftsstyl gab J. N. Keméle eine vortreffliche Anweisung unter dem Titel: „Magyar tisztli irásmód példakönyv“ (gr. 8., Wien 1843), und Hülfsbücher für die Conversation lieferten u. A. Matics Imre „Magyar-Német-Franciaia Társalkodás segédkönyve etc.“ (mit einem Anhange, eigenthümliche Redensarten und Sprüchwörter enthaltend; 12., Preßburg 1843); Johann Fekete „Hülfsbüchlein für Alle u. s. w.“ (8., Wien 1847) und andere mehr.

Die Literatur der Ungarn ist im Wesentlichen der Typ ihres Nationalcharakters und ihrer politischen Geschichte, und ist, wie isolirt sie auch in sofern dasteht, und wie wenig Einfluß sie auf die Weltliteratur bisher auch geäußert haben mag, doch schon um ihres Wesens willen beachtenswerth. Ursprünglich trat die eigene geistige Entwicklung des in dem alten Pannonien neubegründeten Ungarreiches, nachdem die Magyaren zum Christenthum hinübergeführt worden waren, hinter der sich bei ihnen geltend machenden lateinischen Civilisation so mächtig zurück, daß selbst die Sprache, Schrift, Gelehrsamkeit u. s. w. sich in das Joch des Latinismus begaben und von dem Ausbau einer nationalen und volksthümlichen Literatur Anfangs nicht die Rede sein konnte. In Kirche, Schule, Recht, ja selbst im bürgerlichen Verkehr und im häuslichen Leben herrschte die Latinität, die nicht in Ungarn so bräuchlich ist, daß jeder halbweg Gebildete dem Fremden gegenüber sich ihrer als Mittel der Conversation zu bedienen weiß, ganz wie es in Polen der Fall ist, wobei auch hier wie dort die Bemerkung gilt, daß diese neuere Latinität von Ciceronianischen sich etwa unterscheidet, wie das gemeine Glas vom ächten Krystall sie läßt nur den Ausdruck der Rede durchscheinen, ohne irgend welchen Glanzreflex auf dieselbe zu werfen. Schon im 11. Jahrhundert entstanden in Ungarn viele geistliche Schulen, welche auch die nicht dem geistlichen Stande sich widmenden Landesfinder besuchten; obgleich es für Letztere seit dem 12. Jahrhundert Norm ward, die hohe Schule zu Paris zu besuchen. Im Anfange des 13. Jahrhunderts ward zu Bessprim die erste ungarische Hochschule oder Akademie unter dem Namen eines Stu-

dium generale errichtet, wo freie Künste, nebenher auch Theologie und Jurisprudenz gelehrt wurden. Ihre Erneuerung und Erweiterung fand diese erste höhere Bildungsanstalt durch König Ladislaus IV. im Jahre 1287, welcher auch die erste Bibliothek bei diesem Institut begründete. 1367 folgte die Hochschule in Fünfkirchen, 1388 durch König Sigismund die Hochschule zu Ofen und 1467 durch Mathias Corvinus die isropolitansische Akademie zu Preßburg, deren berühmte Bibliothek alle übrigen Bücher-Sammlungen im Lande ausmachte. Seit 1473 hatte Ungarn auch eine eigene Typographie, begründet durch Andreas Heß in Ofen, aufzuweisen, deren Erstwerk das „Chronicon Budense“ war. Schon aus den ältesten Zeiten kannte man lateinisch geschriebene Annalen, Chroniken und gesetzliche Institutionen, deren Mehrzahl bis heut, vom Staube der Jahrhunderte bedeckt, in den Klosterarchiven aufgeschapelt liegt, während ein großer Theil dieser Handschriften auch in den Kriegskürmen verloren ging. Mit Erwachung des Nationalgefühls hat man unter dem Geretteten Ernste und Sichtung zu halten gesucht und schon Manches dem Druck überantwortet. Dahin gehören der sogenannte „Anonymus Belae regis notarius“, die Schriften von Simon Reza, Galanus, Thomas Spalatenß, Rogerius, Joannes de Rikßß, Laurentius de Monacis und Anderen. Seit dem Ende des 15. Jahrhunderts fand die Geschichte einen großen und glänzenden Kreis von Bearbeitern an den Ausländern Bonfinius, Brutus, Galeotus, Ursinus, Manzanus, Laurinus, Werner, Pazus, Kaszky, Sicinus, Gabelmann, Sommer, Ens, Hypotius u. s. w., wie an den Inländern Joannes Thurogius, Tubero, Prodericus, Risthius, Flacius, Verantius, Olahus, Sambucus, Schesäus, Zamostus, Petrus de Rewa, Pazmanus, Inhoferus, Lucius, Toppelinus, Zermegh, Forgács, Istváni, Radáß, Kattai, Frölich, Joannes und Volksgangus Comites Bethlen, Ganer, Mart. Szentiványi u. A. m. Nebenher wurden auch die andern Disciplinen der Wissenschaft in lateinischer Sprache angebahnt; so die philosophischen und mathematischen Wissenschaften durch Boscovich, Petrus de Vacia, Neubach, Dudith, Verényi, Szentiványi, J. B. Horváth, Pap Fogarass, Mikovinyi, Sanderla, Radó, Hell, Segner, Rausch, Rozgonyi &c.; die Dichtung und Beredsamkeit durch Janus Pannonius, Bartholomäus Pannonius, Jacobus und Stephanus Viso, Schesäus, Olahus, Uncius, Sambucus, Faba, Joannes Vitéz, Jalkán, Franciscus Hunyadi, Szentgyörgyi, Bekényi, Lang, Verner, Túrpi, Kaffai, Dobner, Vostai, Radó, Kilitzy, Ganulik, Pallya, Simányi, Szerdahelyi, Somfich, Nic. Révai, Carlóvsky, Desöffy u. s. w.; Medicin, Physik und Naturwissenschaften überhaupt, mit Einschluß der Chemie und Oekonomie, durch Kramer, Roller, Mitterpacher, Biller, Kayger, Born, Hedwig, Kietabel, Grossinger, Domin, Pantl, Schraub, Clusius, Jessenius, Perlesch, Lumnitzer, Lortos, Molnár, Rdeséri, Wesspremi, Pártypapai, Bents, Poda, Horváth u. A. m., welche gleichwohl insgesammt nur der gelehrten und geistlichen Kaste, nicht aber dem Volke im Allgemeinen durch ihre Lehr- und Schriftthätigkeit sich nutzbar erwiesen. So sehr verdrängte die lateinische Bildung den Genius der eigenen Nationalität, daß noch unter Wladislaw II. 1491 viele Großwürdenträger des Reiches bloß in angelehrten römischen Rechtsstoskeln sich zu ergöhen verstanden, von der Sprache ihres Volkes aber keine Ahnung hatten. Unter solchen Umständen konnte naturgemäß die ungarische Literatur nur äußerst dürftige Fortschritte machen. Die ungarische Sprache beschränkte sich auf Handel und Wandel, das Kriegslager, Volks- und Familienfeste und tauchte nur hie und da schüßtern auch in den Comitats- und Reichstagsßzungen auf. Bei allen anderen Verhandlungen der Geistlichen, der u. s. w. stand dem lateinischen Sprecher ein Dolmetscher zur Seite, der die Interpretation in der Landessprache bewirkte. Auch damals gab es indeß schon Spuren: Patriotismus, der sich in der Richtung auf die nationale Sprache hin geltend machen suchte. Noch haben sich Fragmente von Volksgeßängen, kirchlichen Seren, Kriegskledern u. s. w. erhalten, und die in den Annalen und Urkunden oft ähnten „Cantus Jocularum“ und „Cantus Truffatorum“ sollen auf nationale hter zurückweisen, die sich, ähnlich den provencalischen Troubadours, die Aufgabe hter hatten, bei Festen und in Lagern die Thaten der Kriegshelden zu besingen. : Worrede zum Decret Coloman's im „Corpus juris hungar.“ besagt ausdrück, daß jenes Decret ursprünglich in der Landessprache erlassen worden sei, und

die „Goldene Bulle“ Andreas' II. ist noch im ungarischen Original-Text vorhanden. Mit den Königen aus dem Hause Anjou, welche die Landessprache kultivierten und zur Hofsprache machten, die Eidesformel in ungarischer Sprache fixierten, die heilige Schrift ins Ungarische übersetzen ließen (der erste ungarische Bibeltext datirt vom Jahre 1382, dem dann die Uebersetzungen von Ladislaw Báhórt 1450, Bertalan 1508 u. a. folgten), Schulen anlegten, Bibliotheken gründeten und auf vielfache Weise das geistige Wohl der Nation förderten, begann die eigentliche Entwicklung der ungarischen Literatur. Vgl. Steph. Horváth „Vertheidigung Ludwig's I. und Mathias Corvin's“ (Pesth 1815). Im 16. Jahrhundert seit 1527, wo Ungarn an das Haus Oesterreich fiel, kamen politische und religiöse Zeitströmungen hinzu, welche höchst günstig auf die Weiterentwicklung des Magyarisismus einwirkten. Die Reformation fand einen herrlichen Boden für ihre Entfaltung in dem gaslichen, durch Parteilosigkeit und Freimüthigkeit ausgezeichneten Nachbarlande, und durch religiöse Disputationen, jetzt im Idiom des Landes geführt, bereicherte, versfeinerte und vervollkommnete sich die ungarische Sprache so, daß sie schon zu dieser Zeit eine so hohe Stufe erreichte, daß wir bis 1780 fast keine weitere Culturentwicklung derselben wahrnehmen können. Man trug Sorge, die Nation in der ihr eigenen Sprache und in volksthümlicher Weise über die Abstammung und die geschichtlichen Schicksale aufzuklären. Dies bewirkten besonders die sogenannten Reimchronisten des 16. Jahrhunderts: Georg Spalatinius (1533), Andreas Farkas (1538), der fruchtbare Sebastian Tinódi (1540 bis 1554), Peter Idári (1548), Michael Btáraj (1549—78), Andreas Desy (1550), Székely (1559), Stefan Temešvári (1569—79), Johann Temešvári (1571), Nikolaus Bogáti-Fazekas (1570—92), Peter Ilosvai (1570—74), Mathias Nagy-Báczai (1570—80), Andreas Balfai (1573—80), Georg Barfányi (1574), Kaspar Seltai (1574), Peter Kásonyi (1574), Demeter Esanádi (1577), Georg Enyedi (1577), Ambrosius Merciani (1577), Georg Ilyésfalvi (1577), Kaspar Veres (1578), Mathias Gosárvári (1579), Kaspar Déjci (1579), Paul Jtvánfi (1580), Andreas Gyegheri (1580), Georg Salánki (1580), Lorenz Pap (1581), Nikolaus Sterinus (1581), Johann Ehorkos (1582), Mathias Csáttoreyi (1592), Michael Eszerényi (1592), Stefan Poli (1593) und Stefan Széldöfi (1595), an welche sich im 17. Jahrhundert noch Bethó oder Brinyi (1660), Barthá (1664), Rísznyai (1692) u. A. schlossen. Die Uebersetzungen der heiligen Schrift wurden immer häufiger. Zu den schon oben genannten haben wir nachzutragen die von Komjáti (Krakau 1533), Pestl (Wien 1536), Erdöfi oder Sylvester (Ujsgizeth 1541), Seltai (Klausenburg 1546), Székely (Krakau 1548), Zuhásj oder Melius (Debreczin 1565), Félégyházy (das. 1586), Károlyi (Bisoly 1590), Alb. Molnár (Hanau 1608), Káldi (Wien 1625), Csíptés-Komáromi (Debreczin 1685), Lótfaluft (Amsterdam 1685) und andere, die im In- und Auslande gedruckt wurden. Als Redner glänzten und begeisterten die Nation: Gaal um die Mitte des 16. Jahrhunderts, Zuhásj um 1563, Davidis 1569, Kultfár 1574, Bornemisza 1575, Telegdi 1577, Deift 1582, Károlyi 1584, Pázmán 1604, Ketskeméti 1615, Ivonarikis 1628, Koptfányi 1630, Káldi 1630, Margittai 1632 u. A. m. Unter den geistlichen Lieberdichtern zeichneten sich aus: Stefan Székely (1538), Johann Sylvester (1541), Peter Bornemisza (1582), Georg Fabricius (1592), Emrich Ujfalvi (1598), Kaspar Tasi (1626), Hajnal (1650), Katona (1654), Johann Apáczai-Csere (1660), Georg Szelepcsényi (1680), Andreas und Stefan Ilyés (1680—1690), Johann Bádo (1685), Franz Molnár (1692), Georg Sarái (1695), Battzi, Pétfi, Skaritzai, Fazekas, Gelei, Dajka, Reghest, Balás u. A. m. Aber auch die weltliche Poesie erblühte durch die Lyriker: Paul Léri (1555), Michael Vilmani-Libécz (1558), Gregor Diófi (1592), Rimai, Balassa, Benigfy u. A., und die Didaktiker: Johann Adami (1569—99), Johann Bécsi (1580), Stefan Erdöl (1590), Kristof Ormpruszt (1599), Stefan Rotári (1618), Michael Droszhegyi (1655), Georg Bereczky (1695), Johann Dnódi (1698), Szentpáli (1701) und viele Andere, welche in die Fußtapfen der Genannten traten. In volksthümlicher Weise besangen Scenen aus Ungarn, Helbengeschichte oder Märchenstoffe: Tinódi (1540), Kásonyi (1549), Balfai (1572), Esanádi (1577), Csáttornyi (1592) u. A. m., während einen höheren Ton des Gesanges anschlugen die Epiker: Stefan Gyöngyösfy (1620—1704), einer der begabtesten

und fruchtbarsten Dichter Ungarns, Peter Huszti (1624), Johann Dálnoki (1651—1656), Graf Niklas Fejnyi (1652), Baron Ladislaus Kiszti (1653), Johann Róds-pataki (1655), Kristof Vaskó (1663), Georg Telvinczy (1689), Graf Stefan Kóhary (1699) u. A. m. Auch in der Jurisprudenz begann ein neues Leben. Der bisher nur mit lateinischem Text vorhandene Gesetzbuch Stefan Werbóczy's wurde in kurzen Zwischenräumen durch Veres (1561), Kaspar Seltal (1571), Dölkitsányi (1648) und Andere ins Ungarische übersetzt. Die ersten Grammatiken erschienen, wie die von Janus Pannonius (um 1465, die leider verloren gegangen ist), von Pestl (Wien 1538 u. d.), Erdöfi oder Schlvester (Ujfalgeth 1539), Albert Molnár (Ganau 1610), Gelei Katona (Karlsburg 1645), Gyöfés Komáromi (Utrecht 1655), Berezfényi (Lyrnau 1682), Ródesdi (Leutschau 1690 u. d.) u. a. m., die ersten Lexica, wie Galepin's Lexicon mit ungarischen Erklärungen (Lyon 1587), das des Fabricius oder Kováts (Debrezin 1590), Verantius (Venedig 1595), Alb. Molnár (Nürnberg. 1604), Páczkányi (Leutschau 1708 u. d.) u. a. m., woneben man auch auf Verbesserung der Orthographie sah (Lótsalusy, Esétsi u. A. beschäftigten sich besonders mit ihr) und auch um Etymologie sich kümmerte, wie dies des Orotoisi Foris zu Franeker 1693 erschienene „Origines hungaricae“ beweisen. So war also auch der grammatische Ausbau des ungarischen Idioms ein Hauptzweck des 16. und 17. Jahrhunderts, und gleichmäßig Schritt damit hielten die übrigen Leistungen der ungarischen Philologie, welche Werke wie Joh. Etere's oder Apátjai's „Encyclopädie aller Wissenschaften“ (1653), dessen „Logik“ (1656) u. s. w. in ungarischer Sprache an das Tageslicht förderte. Inzwischen vermehrten sich auch die praktischen Lehrmittel durch die Stiftung vieler höherer literarischer Anstalten, wie der zu Lyrnau, Pressburg, Kaschau und Clausenburg durch die Jesuiten begründeten. So war auf allen Gebieten des magyarischen Sprach-, Literatur- und Culturlebens eine so frische und gesunde Strömung erwacht, daß davon die besten Folgen zu erhoffen standen. Aber diese Hoffnung wurde leider getäuscht durch die in Folge des Jesuitismus sich geltend machende Reaction, welche mit einem seltenen Barbarismus sich gegen die Weiterentwicklung des nationalen Lebens in Ungarn richtete und die bereits bestiegte Latinität noch einmal zur Geltung brachte. Gewiß ist, daß in den ersten acht Decennien des 18. Jahrhunderts die mit römischer Eleganz verbundene lateinische Sprache und Literatur in keinem Lande der Welt so florirte wie in Ungarn; Zeitungen (seit 1721), Staatsschematismen oder Itularkalender (zu derselben Zeit beginnend), Reichshistorien, Hofgenealogien — alles machte sich in lateinischer Sprache breit, eine Legion von Schriftstellern, der bereits vorangegangenen Organisation der Nationalcultuur uneingedenk, griff zur Fremdsprache und suchte in ihr zu glänzen. Dahin gehören Autoren wie Herdassi, Hídi, Kázy, Tarnóczy, Gzwittinger, die Gebrüder Wel, Brileszky, Szegedi, Huszty, Desericius, Stilling, Simon, Bajtai, Kollár, Kaprinai, Péterffy, Lad. Thuróczy, Schmitt, Bod, Szászky, Severini, Schier, Cornides, Pray, Benczur, Letto, Kováts, Gánóczy, Salágyi, Katona, Palma, Kerchellch, Wagner, Schönwiskner, Kovachich, Horányi, Wejzprémi und viele Andere. Die einheimische Literatur fand fast nur an den Schriftstellern Franz Faludi, Abraham Barsfal, Georg Wessenyel, Alexander Bároggi, Paul Anhos, dem Freiherrn Stephan Daniel, dem Freiherrn Lorenz Orszy, dem Grafen Adolf Teleki und einigen wenigen Andern Förderer und Ausbauer, deren Werke zur Zeit ihres Entstehens indeß kaum gelesen und von der Staatsgewalt als keizerlich und anführerisch verschrieen wurden. Dieses Mißverhältniß blieb während der ganzen Regierung der Kaiserin Maria Theresia bestehen und änderte sich erst der Thronbesteigung Joseph's II., dessen Reformen des Unterrichtswezens, verbunden seiner Nichtbeachtung der ungarischen Constitution und seiner Absicht, die nicht-ischen Provinzen des Reichs, also auch Ungarn, germanisiren zu wollen, plötzlich Gemüther entzündeten und die Nationalität und den Magyarismus zum Stichwort Tages machten. Die daraus entstehenden Kämpfe, die die Regierung oft in nicht lange Verlegenheit setzten und auch dem Lande selbst, was Geld- und Menschen-er betrifft, sich unerspriesslich genug erwiesen, waren gleichwohl für die Entwicklung nationalen Elements von unberechenbarer Tragweite und förderten vor allem den Ausbau der ungarischen Sprache und Literatur wie kein anderes Ereigniß. So ward

hier feltamerweise die Politik der Hebel des geistigen und literarischen Elements und des ganzen Kulturlebens der Ungarn, indem sie bewirkte, daß die magyarische Sprache sich zur Staatssprache erhob und ihr Schriftthum zu einer Höhe gedieh, daß man etwa seit dem Ende des vorigen Jahrhunderts von einer goldenen Periode der ungarischen Literatur sprechen kann. Die ersten Spuren des neuen Geistes, der den Magyarismus beselte, zeigen sich in den auf den Reichstagen und in den Comitats-Congregationen gehaltenen Reden und Protokollen und entziehen sich leider noch der öffentlichen Einsicht, da dieselben nicht zum Druck verfertigt wurden. Weitere Kennzeichen der neuen Aera waren die Begründung einer ungarischen Zeitung, welche der Gelehrte Rath. Nách seit 1781 in Pressburg edirte, und welche bald allerorten Nachfolgerinnen und Nebenbuhlerinnen entstehen ließ, so daß diese Concurrenz anregend und spornend auf sie wirkte. Ungarische Schulen und Lehrstühle etablierten sich, Volkstheater entstanden in Pesth und Ofen, Volksbibliotheken und Volkschriften aller Art entstanden, Zeitschriften wie z. B. „Mindenes Gyűjtemény“, „Kassai Muzeum“, „Urania“, „Orpheus“ u. a. sorgten für die rege gewordene Leselust, und Kunst- und Literaturblätter erwiesen sich nunmehr auch in kritischer Weise thätig und tüchtig. Unter solchen Umständen war es nicht zu verwundern, daß sich auch die poetische Literatur nach allen Seiten hin in einer bis dahin in Ungarn nie gekannten Pracht entfaltete. Den Reigen der Epiker eröffneten: Der fruchtbare Volkshumorist Graf Josef Svabányi (1725—1801), Graf Johann Lázár (1760—92), Stefan Pap (1763), Franz Wálvi-Nagy (1765—1820), Johann Kolumban (1770), Andreas Dugonics (1774—80), Johann Szentmártoni (1779), Johann Kónyi (1779), Peter Ujj (1780), Ladislaus Nagy (1780), Martin Vallos (1781), Emrich Balla (1782), Sigmund Keskeméti (1790), Samuel Etébi (1792—96), Stefan Veszprémi (1792), Stefan Gáti (1792), Johann Horváth (1797), Georg Graborjthy (1797), denen dann Michael Vöröcs (1807), Andreas Horváth (1814—32), Gabriel Pap (1818), Josef Magyarosfi (1820), Johann Szécs (1821), Alexander Székely (1822 bis 1828), Johann Gyöngyösi (1824), Karl Balla (1825—26), Albert Marjai (1825—29), Emrich Szalay (1830), Samuel Lőcsei (1830), Josef Madarás (1831), Johann Jeyk (1832), Sigmund Vajna (1833), Josef Thewrewk (1833—43), August Pirani (1842), Johann Bum (1848) u. A. bis zum Ausbruch der letzten Revolution folgten. In der Lyrik thaten sich hervor: Graf Gebeon Náday (1713—92), der fruchtbare David Baróti-Szabó (1739—1819), Jos. Várányi (1740), Jos. Rajnis (1741—1812), Jos. Györi (1761), Rath. Szűcs (1761), Georg Ferjör (1777), Graf Jos. Teleki (1779), Dr. Földi (1781), Bernhard Banyál (1783), Emil Buczy (1784—1830), Andr. Görz (1786—1852), Andr. Sarkas (1790—1812), Regidius Hollósy (1790), Joh. Kabár (1790), Jos. Lázai (1790), Joh. Nagy (1790—97), Jos. Péczely (1790—1832), Andreas Poocs (1791), Martin Volla (1791), Karl Döme (1791), Samuel Srogh (1792), Joh. Wári (1792), Franz Vents (1793), Martin Dálnoky (1793), Gregor Edas (1793—1803), der Leontiner Joh. Gyöngyösi (1794—1818), Josef Mátyás (1794—1821), Emrich Kreskai (1795—1806), Josef Kovács (1795), Josef Takács (1796), Wolfgang Lóti (1796), Gabriel Ghapányi (1796), Graf Ladislaus Teleki (1797), Klarra Wálvi (1798 bis 1807), Franz Bertalan (1798), Johann Endrödi (1798), Stefan Hatvani (1799), Anton Sztrókai (1799) und Andere im 18. Jahrhundert, denen bis zur Mitte des jetzigen Jahrhunderts nachfolgten die Lyriker: Karl Sarkas (1805), Erzele (1811), Ladislaus György (1811), Nikolaus Szűcs (1811), Elias Horváth (1812), Mich. Szrativány (1813—42), Georg Dobal (1814), Matt. Soblik (1814), Bar Palóczy (1814), Judit Takács-Dukai (1815), Ladisl. Pap (1817), Anton Ömbi (1817), Joh. Kovács (1817), Franz Sarkas (1818), Gabriel Fábian (1819), Gebeo Somogyi (1819), Alex. Cherebnyés (1819), Dr. Franz Toldi (1820—30), Rath. Horváth (1820), Sam. Liptai (1822), Ladisl. Gebeon (1823), Ladisl. Wartfai (1823), Jos. Szenvey (1823—30), Franz Szabó (1827), Mich. Helmeczy (1828), Horvath (1830), Mik. Lukács (1830), Joh. Molnár (1830), Stef. Szilágyi (1830—45), Jos. Székács (1830—40), Ludw. Lukács (1831), Anton Jallovics (1832), Graf Dominik Teleki (1833—48), Sigm. Vajna (1833), Anton Szathmáry (1833),

Jos. Nagos (1834), Math. Révész (1834), Lorenz Szerdahelyi (1835), Gregor Dezeredy (1836), Ant. Egged (1836—52), Sam. Segebüs (1837), Ludw. Kuthy (1837), Gabriel Kazinczy (1838), Alb. Pálh (1838), Dan. Soliás (1838), Ester Börös (1839), Emrich Lufács (1840—50), Ladisl. Hazucha (1840—46), Jos. Szakál (1843), Franz Mey (1843), Jos. Szakál (1843), Sam. Terhes (1844), Moritz Jókai (1842—44), Stef. Bajor (1844), Emrich Matics (1844), Samuel Haraszty (1844), Koloman Hével (1844), Jos. Kolmár (1845), Rosa Anda (1845), Paul Mikolczy (1845), Georg Urházy (1846), Victor Herezegh (1846), Ludw. Kenézy (1846) Jos. Molnár (1846), Ferd. Nagy (1846), Julius Wulfovsky (1846), Achatius Gregúff (1847—48), Adalbert Galmi (1847), Adolf Ribianszky (1848), Anton Lenkay (1848), Jendfy (1848), Karl Ludasy (1849), Ladisl. Wánsy (1851), Friedr. Gömöri (1851), Alex. Nagy (1852), Karl Balcsu (1853), Therese Ferenczy (1853), Jul. Sándorfy (1853), Jos. Marfi (1853) u. A. — Aus das geistliche Lied, welches stets eine namhafte Vertretung in U. gefunden hatte, ward in dieser Zeit fleißig kultivirt. Es zeichneten sich hier besonders aus: Paul Ádai (1724), Stef. Miké (1748), Benjamin Szónyi (1762), Georg Berefski (1762), Innocenz Dudás (1764), Michael Ince (1769), Jos. Défi (1782) und Kaspar Göböl im 18., und Jos. Patnóczy (1827), Jos. Nagy und Aaron Kis (1832), Wilh. Súrto (1835—43), Joh. Falabér (1838—51), Dav. Fördös (1842), Stefan Szabó (1848) und Anton Nyulassy (1851) im 19. Jahrhundert. Nicht mindere Früchte trug die in Ungarn mehr als irgendwo ausgebaute Didaktik, die sich nicht nur in der Sentenzen- und Aphorismenpoesie in kurzen Zeilen, Versen u. s. w., sondern auch in längeren allegorischen Dichtungen kennzeichnete, die oft ganze Bände füllen. Zu den Hauptdidaktikern des 18. Jahrhunderts gehören: Andreas Árpás (1709), das Haupt der französischen Schule Georg Wessenhei (1740—1811), Paul Bertalanfi (1761), Baron Malácz (1762), Franz Pápai (1767), Graf Adam Teleki (1773), Zechenter (1774), Salányi (1775), Baron Stef. Dániel (1776), Anton Fesér (1777), Jos. Barócz (1790), Alois Szentmiklósy (1793—1840), Elias Sornoggi (1794), Barbara Molnár (1794—1804), Josef Sándorfi (1795) und der Oberstwachmeister Stefan Eszi (1797). Ihnen schließen sich bis um die Mitte des gegenwärtigen Jahrhunderts an die Didaktiker: Emrich Rajzit und Samuel Kovács (1805), Johann Aranka (1806), Elias András (1807), Moses Szigetzi (1824), Joh. Décsel (1825), Jos. Ferenczy (1826), Isthor Guzmics (1830), Horváth (1830), Joh. Merodoli (1830), Paul Homosay (1832), Stefan Virág (1839), Stefan Ferge (1839), Anton Hutter (1842), Joh. Kopiczky (1846) und Gabriel Egrefy (1853). Auch die Prosaliteratur nahm während dieser Zeit einen glänzenden An- und Verlauf. Es zeichneten sich insbesondere aus die Schriftsteller: Andreas Dugonits, Franz Kazinczy, Benedict Virag, Joh. Batsanyi, Franz Bersegi, Estas und Franz Budai, Samuel Papp, Franz Lot, Gabr. Bathori, Georg Fesér, Stef. Marton, Dan. Ertsel, Paul Sarvart, Jos. Lakats, Joh. Endrödi und eine bedeutende Anzahl Anderer. Ueber die ungarische Literatur schrieben schon damals mit großer Gründlichkeit, obgleich oft auch mit nicht zu verkennender Parteilichkeit Spangar (1738), Bob (1766), Sandor, Budai, Papp, Jankovich, Lot u. A. in magyarischer, Czwicklinger (1711), Rotarides (1745), Vel, Schier, Haner, Schmeigel, Beszprémi, Vray, Wallaszky, Simochich, Tibold, Belnai u. A. in lateinischer, Windisch, Seibert, Kovachich, Engel, Fesler, Miller, Schwartner, Lübeck, Röbler, Jedius u. A. in deutscher Sprache, und damals war es, wo überhaupt das Aus- und zuerst, obwohl vorübergehend, mit der ungarischen Sprache und Literatur bekannt macht und auf einzelne Erzeugnisse derselben hingeführt wurde. Für die Grammatik der ungarischen Sprache entwarfen feste Grundlinien: Dav. Szabó, Rajnit, Beregzsázi, Gharahy, Aranka, Köldi, Venkó, Raffai, Bethé, Szentpáli, Bószty, Bersegi, Virág, Jai, Stef. v. Horváth und Joh. Marton. Aber diese ganze Ausblüthe des Nationalismus wäre dennoch nicht sichhaltig gewesen, wenn nicht die auf dem Reichstage am 17. November 1827 beschlossene und am 17. November 1830 ins Leben getretene Errichtung einer ungarischen Akademie und, vielleicht mehr noch als diese, die 1837 gestiftete Szaludh-Gesellschaft, welche sich bald zum Range eines belletristischen Instituts auf- und wie solches in keinem zweiten Lande besteht, die Aufgabe auf sich genommen

und energisch durchgeführt hätten, eine allgemeine Bildung und Gestattung in die untersten Schichten des Volkes zu tragen. Unterstützt wurde dies auf nationalem Sinn und ächter Vaterlandsliebe basirte Kultivirungssystem durch die letzte Revolution von 1848 und 1849, die den Magyarisismus zu seiner höchsten Blüthe hob. Von 1848 bis heut, in kaum zwei Decennien, hat die Literatur der Ungarn glänzendere Resultate erzielt, als vorher in eben so viel Jahrhunderten. Die frei gewordene Presse, wiewohl meist im Dienste der verschiedenen Parteirichtungen, wirkte doch gleichzeitig für allgemeine Aufklärung, und die durch jene gelehrten Gesellschaften veranlaßten Uebersetzungen aus fremden Literaturen veredelten den Kunstgeschmack im Allgemeinen, wie sie denselben auch in Bezug auf die Nationalliteratur läuterten und begehrteten. Bereits sind fast alle Fachwissenschaften durch Hand- und Lehrbücher vertreten, die z. Th. unter deutschem Einflusse entstanden, während die poetische Literatur sich bald von deutscher, bald von französischer und englischer Seite her ergänzte und bereicherte. Die große Sprachgewandtheit der Ungarn, ein Nationaltyp, der auf Asien zurückweist (der Tatar z. B. auf der Weltmesse von Nishnij Nowgorod dient selbst dem sprachkundigen Russen als Dolmetsch) erleichtert ihnen die Vertrautwerdung mit den westeuropäischen Kunstliteraturen und befruchtet sie mit weltliterarischen Ideen; die jetzt in allen ihren Dichtungen zum Durchbruch kommen; ja dieser Umstand ist die Veranlassung geworden, daß die ungarische Literatur bereits ebenbürtig in die Reihe der Weltliteraturen eintrat. Da auch die Gegenwart uns durch eine Menge Literaten ersten Ranges treffliche Uebersetzungen der ungarischen Meisterwerke an die Hand gab, so hat die Isolirtheit längst aufgehört, zu der die frühere Kunstwelt der Magyaren verurtheilt war. Wenn irgendwo die politische Dichtung in ihre Rechte trat, so geschah es in der Jüngstzeit in Ungarn; Michael Vörösmarty (s. d.), Karl Kisfaludy (s. d.), Alex. Petöfi (s. d.) — diese Trias der gefeiertsten Dichter Ungarns in der Neuzeit — ist mitten aus der Revolution herausgewachsen und ließ ihren Genius meist nur über Schlachtfelder dahinfliegen. Dieser Trias zur Seite standen und stehen andere hochbegabte Talente, Balthasar Adorjan (geb. 1820), Petöfi's Busenfreund, ein eleganter Lyriker; Johann Arany (geb. 1817), jetzt Ungarns erster Dichterheros, dessen Kraft als Dichter weniger in blendenden Rhythmen und bestechender Invention, als in der von Vörösmarty ererbten plastischen Darstellung, so wie in jenen tiefpoetischen Stimmungen und Färbungen, und jener Urgemüthlichkeit liegt, die man auch bei Petöfi bewunderte und die für den Ungar von so drastischer Wirksamkeit ist; Josef Bajza (geb. 1804), eine poetische Mimosenatur, von tiefer dichterischer Zartheit, obwohl geringer Productivität; Ignaz Barina (geb. 1822), ein kaum noch zum Durchbruch gekommenes Talent; Samuel Benczfvy (geb. 1821), ein Lyriker voll ächten Humors; Sigmund Bedtth (geb. 1818), ein sehr cultivirtes, doch mehr imitatives Talent; Karl Verecz (geb. 1819), tüchtiger Novellist und geschmackvoller Uebersetzer; Karl Verecz (geb. 1822), ein von Freiheitsideen sprudelndes Talent, dessen „Szabad hangok“ oder Freiheitslieder 1848 das erste censurfreie Buch waren; Kaspar Verne (geb. 1810), ein Humorist von reinstem Wasser; Paul Vozzai (geb. 1832, † 1852), ein jugendlicher Dichter von so immensem Talent, daß selbst Arany seinen Namen für ein Pseudonym Petöfi's hielt; Franz Császár (geb. 1807), fruchtbar, doch manierirt; Michael Vitez von Eszékona, gewöhnlich Eszékona genannt (geb. 1774, † 1803), der ungarische Bürger, ein ächter Volksdichter, nur mit allzu niedrig komischer Ader, der nebenher aber auch zarte Anakreontika dichtete; Gregor Czuczor (geb. 1800), ein Dichter von reizend natürlicher und dadurch ästhetisch berechtigter Sinnlichkeit, dessen Poesieen die ganze Nation kennt, und zugleich klassischer Uebersetzer; Ludwig Dieneš (geb. 1816), begabter Fabulist; Gabriel Döbrentei (geb. 1786, † 1851), mehr denn als Epiker berühmt durch seine im Volksmunde lebenden „Husarenlieder“ (Ofen 1848 und in vielen Neuauflagen); Josef Baron Eötvös (geb. 1813), ein Mann voll encyclopädischen Wissens und zugleich deutscher Gemüthslese als Lyriker, dagegen schwach als Romantiker; Johann Erdélyi (geb. 1814), als Lyriker im Munde des Volks lebend, höchst geschmackvoller Uebersetzer schwedischer und schottischer Balladen, als Kritiker dem Hegelschen Sargen der Schule Ruge's verfallen; Josef Gal (geb. 1811), der Schöpfer der ungarischen Volkspöffe („Notar von Peleste“, „Der König in Lubas“ u. s. w.), vor-

auerbach'scher Dorfgeschichten und von der Kisfaludy-Gesellschaft gekrönter Satyren („Das Reich der Lüne" u. s. w.); Johann Garai (geb. 1812), Dichter eines historischen Balladencyclus, „Die Arpaden" (Pesth 1847 u. d.), eines großen historischen Gedichts in 12 Gesängen „Der heilige László" (Grlau 1850, N. A. Pesth 1853, 2 Bde.), berühmter aber als Volksromanzendichter in Uplandscher Manier, dabei aber doch mit ächt ungarischer Charaktereigenthümlichkeit; Stefan Ödörgey (geb. 1825), der Bruder des so berühmt gewordenen Arthur Ödörgey, talentvoller Lyriker und Novellist; Paul Gyulai (geb. 1826), Dichter der Revolutionslieder „Nationalfarben" (Klausenburg 1848), an denen auch Mentovich und R. Szűs ihren Antheil hatten, als Lyriker einer der bedeutendsten der Neuzeit, zugleich trefflicher Novellist und Kritiker; S. J. J. Szabó, Pseudonym für Paul Jámbor (geb. 1822), ein forcirtes Talent, der ungarische Platen; Franz Kazinczy (geb. 1759, † 1831), der Regenerator des modernen Sprach- und Kunstlebens, Aesthetiker dabei mehr als wahrer Dichter, der Herder Ungarns; Friedrich Kérényi (geb. 1822, † 1852 im Wahnsinn), Anfangs unter dem Namen Emil Victor auftretend, tüchtige dichterische Kraft, dennoch werthvoller als gediegener Uebersetzer Feine'scher, Upland'scher und Eichenborf'scher Dichtungen; Johann Kis (geb. 1770, † geadelt 1846), trefflicher Uebersetzer des Horaz und Suaven, dabei Originaldichter und Prosaist, dessen Werke über 80 Bände zählen; Alex. Kisfaludy (geb. 1772, † 1841), Bruder Karl's (s. oben), durch seine „Gimfy-Lieder" als Erotiker weltbekannt, dabei schwülzig, manierirt und über Gebühr vergöttert von seinen Landsleuten; Franz Kólcsey (geb. 1790, † 1838), ein berufener Dichtergeist, dessen „Hymnus" und „Brinzhilieb" im Munde sogar der Schulfugend leben, Uebersetzer der Ilias, dabei Kosmopolit und Polyhistor; Johann Kriza (geb. 1814), einer der Hauptvertreter des geistigen Lebens in Siebenbürgen, trefflicher Volksliederdichter, dessen „Grotica" im Munde des ganzen Székelyvolkes leben; Andreas Kunoff (geb. 1810, † 1843), naturwarmer, halb heiterer, halb melancholischer Dichter; Alex. Lafner (geb. 1822, † 1847), flanniges Dichtergewüth („Erinnerungsblüthen", Pesth 1840), zugleich Uebersetzer deutscher Novellen; Gust. Laufka (geb. 1820), eben so tüchtige journalistische Kraft, als berufener Poet; Josef Lengyel (geb. 1760, † 1821), der Verfasser einer durch ganz Ungarn bekannten, der Vershawin'schen an Kraft und Schwung vergleichbaren Ode „Gott", welche selbst in das Gesangbuch der Reformiten Eingang fand; Jos. Lovai (geb. 1825), ein ächter, mit den Vorzügen und Fehlern Emanuel Geibel's begabter Dichter; Koloman Damó von Alfnya, kurzweg Lifnyhai (geb. 1823), Schöpfer eines eigenen, bisher in Ungarn unbekanntes Genres, der Dialektdichtung — er schrieb im Dialekt der Paloczen — der Kleheim oder Jasmin der Magyaren („Seine Frühlinglieder" Pesth 1847; „Lieder eines armen Burschen" Pesth 1848, und besonders die allverbreiteten „Lieder der Paloczen" Pesth 1851, N. A. 1852 in 6000 Exemplaren, u. d., bezeugen sein Talent für die Volksdichtung), nebenher auch Epiker mit überschwenglicher Phantasie („Der heil. Stefan" u. a. m.); Andreas Erdincz (geb. 1826, † 1848), vaterländischer Dichter, dessen zerstreute Gedichte den Ungarn mit Recht als wahre Reliquien gelten; Ladislaus Kosonczy (geb. 1818), mehr gelehrter als volkstümlicher Poet; Joh. Graf Mailáth (geb. 1786, † 1855), trefflicher Uebersetzer aus der Landessprache ins Deutsche; Paul Matih (geb. 1818), von Petöfi selbst aufgesuchter und seiner Freundschaft gewürdigter Dichter, ein ächter Volkslyriker; Ludwig Madgyes (geb. 1817), Romantiker, Sänger der gekrönten Ballade „Fibán"; Franz Mentovich (geb. 1824), revolutionärer Geist, Dichter der „Unionslieder" (Klausenburg 1847); Emrich Nagy (geb. 1818, † 1840), Sänger der gekrönten Ballade „Vád"; Anton Pájer (geb. 1817), auch gekrönter Balladendichter („Titus Dugos" in der zu Pesth 1847 erschienenen und später zu öfteren Malen aufgelegten Sammlung seiner „Gedichte"); Andreas Pap (geb. 1817, † 1852), Volksdichter schönsten Sinne des Wortes, gekrönt wegen zweier Balladen; Joh. Pompéry (geb. 1819), beliebter Novellist, unter dem erdichteten Namen Ervin schreibend, zugleich Verfasser der durch ganz Ungarn bekannten „Briefe an Thole" (abgedruckt zuerst der Zeitschrift „Eleképel"); Ludwig Pongrácz (geb. 1820), erst in den Chor Korpphären eintretender Dichter, dessen „Gefühle" (Pesth 1838), „Gedichte" (Pesth 1846), „Novellen" (Pesth 1846 u. d.) Gutes verheißen; Ignaz Risló (geb.



1818), gleichfalls durch Vers und Prosa sich rühmlich bekannt machend; Emil Rutkay (geb. 1820, † 1850), um seiner „Erinnerungsblüthen“ (Ofen 1843), die zugleich seine Schwanenlieder waren, wohl über Gebühr gefeiert; Karl Samarfai (geb. 1821), Dichter, Prosaschriftsteller, Grammatiker, Uebersetzer, Nachahmer — alles in einer Person, dessen „Lieder aus dem Unterland“ (Pesth 1847) und „Schlacht- und Freiheitslieder“ (Temesvár 1848) alle seine übrigen Schriften verdunkeln; Julius Sárosy (geb. 1816), eine bedeutende und hervorragende Dichterkraft, dabei von blutrother Gesinnung; Anton Sujánky (geb. 1815), Sänger gefeierter „religiöser“ wie „patriotischer“ Gedichte; Karl Sükei (geb. 1824), Walache von Geburt, bedeutender Lyriker, doch den ungrischpopulären Ton entbehrend und darum nicht in das Volk eindringend; Ladió. Szalay (geb. 1813), mehr als Historiker („Geschichte Ungarns“) denn als Dichter begabt; Karl Szász (geb. 1825), ausgezeichnet als Lyriker und erzählender Dichter (seine „Széchi Mária“ gewann 1848 vor Petöfi's und Arany's Einsendungen den Preis der Kisfaludy-Gesellschaft); Paul Szathmáry (geb. 1824, † 1852), erst aufblühende, zu wenig entwickelte Kraft; Jos. Székelyi (geb. 1825), ein formloses, aber gewaltiges Talent, der Grabbe Ungarns; Ladió. Székely (geb. 1821), bloß anerkennenswerth als Sänger der „Remeneser Lieder“ (Pesth 1853), sonst manierirt und höflichkrass; Mikolauš Szemeré (geb. 1804) und Paul Szemeré (geb. 1785), jener undisciplinirt, aber ächte Dichterkraft, dieser Aesthetiker, Kritiker, Einführer des Sonetts; Dan. Szűcs (geb. 1820), der Uebersetzer des Sophokles; Adalbert (ob. eigentlich Josef) Tarkányi (geb. 1821), Dichter wunderschöner sangbarer Volkslieder, Balladist, Satyriker, Uebersetzer der Davidischen Psalmen und Verfasser vieler Kirchenlieder, zugleich Uebersetzer der Klopstock'schen Messade in Hexametern, und seit 1850 auch Herausgeber der neuen ungarischen Bibel; Graf Franz Teleki von Sél (geb. 1785 † 1831), schon ein veraltender und doch klassischer Dichter, Uebersetzer der Briny'schen „Trinpiade“ ins Deutsche; Michael Tompa (geb. 1819), neben Arany (s. oben) der bedeutendste Dichter der neuesten ungarischen Aera (schrieb: „Volksagen und Märchen“, Pesth 1846 u. d.; „Gedichte“, Pesth 1847; „Sagen und Erzählungen“, Mikolaj 1852, 3 Bde.; „Blumenmärchen“, Pesth 1853; „Neue Gedichte“, Pesth u. s. w.); Andreas Tóth (geb. 1824), talentreicher Lyriker („Klingestrauch“, Pesth 1853, 2 Bde. u. a. m.); Koloman Tóth (geb. 1831), als Epiker („Kinijst“, Pesth 1853) breitspurig, als Lyriker („Hedenrosen der Liebe“, Pesth 1852) beachtenswerth; Lorenz Tóth (geb. 1814), einer der besten ungarischen Dramatiker („Der Fluch“, Pesth 1836; „Wata“, 1837; „Der Waterloo“, 1838; „Barbara Ekebontó“, 1839; „Hunyady László“, 1845), schrieb auch „Reisenovellen“ (Pesth 1851, 2 Bde.) und politisirte in vielen vom Volke 1848 verschlungenen Flugchriften; Stanislaus Tóltényi (geb. 1795, † 1852), Sonettist, der oft der Sprache Zwang anthut; Alex. Vachot (geb. 1818), gemüthsfranker Dichter, von überwiegend lyrischer Stimmung, dessen Gedichte in alle Schichten des Volkes eindringen; Joh. Vasda (geb. 1828), Lyriker im besten Sinne des Volks, Petöfi und Arany geistesverwandt; Peter Vasda (geb. 1808, † 1846), von niederer Abkunft, demokratischer Gesinnung, als Lyriker und Novellist orientalisch bilberreich, aber mehr blendend als wärmend; Jos. Zalár (geb. 1815) und Anton Zichy (geb. 1826), beide als Liederdichter bei Hoch und Niedrig bekannt und beliebt; und noch eine Menge anderer Dichter und Dichterinnen, die ihre poetischen Kräfte erst noch erproben und fühlen. Mit ihnen wirkten und wirken die talentvollen Gelehrten Nyéri, Szlamenits, Szuzmits, Kerekes, Bajza, Györy, Kállay, Szász u. A. m., denen sich die erster Aristokraten des Landes, die Grafen Széchényi (s. d.), Wesselényi, Deszöffy, Baron Kösska, v. Fáy u. A., mit ihnen um die Palme in der Prosaliteratur ringend, angeschlossen. Was die Uebersetzungen ungrischer Belletristik betrifft, so haben in der Neuzeit besonders Graf Joh. Mailáth, Graf Festetics, G. v. Gaal, Friedrich Szarvady, Karl Maria Kertbeny (Denkert), Haliczky, Vass, Venkó, Segfu, Moriz Hartmann, F. L. Beck, Alexander Dux (eigentlich Dufak), G. F. Daumer, Lubw. Draut, Dr. Faust Pascher, Franz Feldmann, Adolph Buchheim, Dr. Falk, Oskar Falke, Gustav Kreumund (Steinader), Sam. Clemens Rothfeld, Georg Tretter, Hermann Klein, G. Schwarz, Gottlieb Stter, Theodor Dpiz und Julius Altmann

sich bemüht, das deutsche Volk mit den Haupterzeugnissen des goldenen Zeitalters der ungarischen Literatur bekannt zu machen. Am häufigsten sind die poetischen Werke von Vörösmarty, Petöfi, den beiden Kisfaludy's, Arany, Tompa, Lisznyai, Fay, Garay, Pompéry, Virág und Szemere übersetzt worden, und weisen wir Jedem, der sich näher über die einzelnen übersetzten Stücke und die Uebersetzer selbst informiren will, auf das zu Pesth (1854) erschienene „Album hundert ungrischer Dichter“ von dem fleißigen Uebersetzer und Sammler E. R. Keribeny hin, der hier, wie in seinen „Gedichten von Michael Vörösmarty“ (Pesth 1857), die nähern Nachweise darüber gab. Auch die Hauptromane und Novellen von Jókai, Eötvös, Fabidlaus Kelmény (Gajdócska), Sajó (Jókai Mór), Paul Gyulai, Das Gereren, Baron Sigmund Kemény u. A. sind bereits sämmtlich ins Deutsche übertragen worden, wie auch die Theaterstücke Szentsóbi-Szabó's und der übrigen ungrischen Dramatiker schon dem deutschen Publikum vorgeführt sind. Von den Uebersetzungen der älteren Epopden, der „Brinylade“ des Grafen Mik. Brinyl, der „Dorothya“ Michael Eszkonai's u. s. w. sehen wir an dieser Stelle sogar völlig ab. Ungarische Volksmärchen und Sagen sammelten und übersetzten Gaal (Wien 1822), Baron Rednyánsky (Pesth 1828), Graf Mailáth (Stuttg. 1836, 2. Ausg., 2 Bde.), G. Stier (nach der Erdélyischen Sammlung. Berlin 1851 ff.) und Theresie Pulszky (Berlin 1851—1852, 2 Bde.). Die in keiner Literatur der Welt so reich vertretene Volksdichtung ward in der Uebersetzung repräsentirt durch Dr. Franz Tolbi (Wien 1828), Greguff (Leipzig 1846), Anton Wilsay (Leipzig 1848), Keribeny (Darmstadt 1852), Joseph Czanyuga (nach der Anordnung Gabriel Mátray's. Ofen 1853 ff.) und für Gesang und Musik eingerichtet von Lajos Lichtenstein und G. Hartung (3 Hefte. Leipzig 1851). John Bowring (vgl. dessen „Poetry of the Magyars Anthologia with a introduction“. Lond. 1831), Franz und Theresie Pulszky, Otto v. Wenckstern u. A. haben auch England, so wie der Conte Sannazzaro, de Rossi u. A. Italien mit der ungarischen Poesie bekannt gemacht; in Frankreich hat verhältnißmäßig erst spät ein Sinn für das Verhältniß des Magyarenthums sich herausgestellt. In neuerer Zeit ist auch nach Dänemark, Schweden und Rußland hin die Kunde des goldenen Zeitalters der ungarischen Literatur gedrungen. — Das Hauptwerk für die Bibliographie der älteren ungrischen Literatur ist der Catalogus bibliothecae Francisci Comitiss Szechenyi (Presb. 1803—1807, 4 Bde.); Uebersichten über die neueren Literaturerscheinungen gab seit 1843 Eggenberger in „Honi irodalmi hirdető“. Unter den Schriftstellern über ungarische Literaturgeschichte steht der schon erwähnte Franz Tolbi obenan. Von seinen vielen die ungarische Literatur kritisch beleuchtenden Werken sind besonders beachtenswerth: „A magyar nemzeti irodalom története“ (Geschichte der ungarischen Nationalliteratur der älteren und mittleren Zeit, 2 Bde. Pesth 1850, 3. Aufl. 1862); „A magyar költészet története“ (Geschichte der ungarischen Dichtung, 2 Bde., das. 1854, 2. Aufl. 1864, deutsch nach der Erstausgabe von G. Steinacker 1863); „A magyar nyelv és irodalom kézikönyve“ (Handbuch der ungarischen Sprache und Literatur, 2 Bde., das. 1855—1857); „Irodalmi arcképek és beszédok“ (Literarische Portraits und Reden, 2 Bde., das. 1847—1856); „Kazinczy és Kora“ (Kazinczy und sein Zeitalter, das. 1860) u. a. m., wie er auch die „Alterthümer der ungarischen Poesie“, die „Culturzustände der Ungarn vor ihrer Christianisirung“, die „Historische Dichtung der Ungarn vor Brinyl“ und andere specielle Gegenstände des Magyarenthums mit eingehender Sach- und Fachkenntniß beleuchtete. Schon 1828 veröffentlichte derselbe Forscher ein an Literaturproben reiches „Handbuch der ungarischen Poesie“ zum ersten und Pesth in 2 Bdn. und ebendasselbst gleichzeitig eine „Blumenlese aus ungarischen Dichtern“ herausgegeben, wie er denn im Laufe der Zeit auch mehrere kritisch-literarische Zeitschriften, wie „Orvosi Tár“, „Kritikai Lapok“, „Tudománytár“, „Atheneum“ u. a., zum Theil allein, zum Theil in Verbindung mit Bugát, Wajsa und Vörösmarty begründete. Die Kunstgeschichte fand an Gabriel Mátray einen wackeren Arbeiter, dessen Werk „Ueber die Bildergalerie des Nationalmuseums“ eben so für Malerei und Plastik epochemachend ist, wie seine „Geschichte der ungarischen Musik“ die tonische Kunst. Ueber ungarische Musik schrieb auch der bekannte Clavierlehrer Franz Liszt 1853 eine Abhandlung in ungarischer, deutscher und französischer

Sprache. Chrestomathieen lieferten Bloch („Magyar Olvasókönyve etc.“, Pesth 1845 f., „A Magyar nyelv és irodalom Szépsége“, das. 1845), Kemele („Analyse ungarischer Classiker“, Wien 1842), Toldy („Chrestomathie aus ungarischen Dichtern und Prosaikern“, 2 Bde., Pesth 1852), R. Ráth („Buch ungarischer Dichter“, Pesth 1851), ferner Fekete, Kunos, Emrich Matich, Prágay, Szuppan, Döskovszky u. A. Sammlungen von Legenden, Marienpredigten, Passionstexten, wie auch den sog. Nádorcoder besorgte ebenfalls Toldy, der, in seiner Forderung Schritt für Schritt weiter geführt, 1858 auch die „Prosaiker des 16. Jahrhunderts“, 1859 die „Altungarischen Sprachdenkmäler“, 1860 das „Corpus grammaticorum linguae hungaricae veterum“ u. s. w. edirte und nebenbei für die „Nemzeti Könyvtár“ (d. i. Nationalbibliothek, von ihm seit 1842 begründet) bis jetzt (Ende 1865) mehr denn 50 Bände herausgab. Andere das Verständniß der ungarischen Literatur erleichternde Anthologien stellten auf: Joh. Graf Mailáth „Magyar. Gedichte“ (Stuttg. u. Léb. 1825), G. Steinacker („Pannonia“, Leipz. 1839), Treumund („Sarsenklänge aus Ungarn“, Leipz. 1840), Stier (Ungar. Gedichte“, Halle 1850), Buchheim u. Falke („Nationalgesänge der Magyaren“, 5 Hfte., Kassel 1850—51), Wasfi u. Venkó, d. i. Göler u. Kertbeny („Ungarische Nationallieder“, Braunschw. 1852), Kertbeny (in dem schon erwähnten „Album hundert ungarischer Dichter“, 2. Aufl. 1856, 3. Aufl. 1858), Dur („Ungar. Dichtungen“, Preßb. u. Leipz. 1854), Demeter Dudumi („Klänge aus dem Osten“, Pesth 1855) u. s. w. Andererseits trugen Nationalunternehmungen, wie das unter der trefflichen Redaction Alb. Báth's herausgegebene „Ungarische Conversationslexikon“ (Pesth 1850 ff.) und das leider unvollendet gebliebene „Nationallexikon“ von Ant. Valka, so wie viele mit Kunst- und literarhistorischen Noten versehene Alben, Almanache, Taschenbücher, Kalender u. s. w., und die Region der Theilweise mit Kenntniß und Einsicht redigirten Zeitungen und Zeitschriften zur Bereicherung, Verbreitung und Bekanntmachung der ungarischen Literatur bei, welche bereits Dimensionen angenommen hat, deren Einsicht ein gründliches Studium erfordert.

Unglaube ist eines von den Worten, welche bedauern lassen, daß nicht überall die verneinende Vorfluch andeutet, ob es sich um eine Privation oder eine bloße Negation, d. h. um einen Mangel oder eine bloße Abwesenheit, die ganz in der Ordnung ist, handelt. Den großen Unterschied zwischen dem Falle, daß ein Auge, und dem, daß ein Fuß nicht sehen kann, fühlt Jeder, darum wird nie Einer von einem Fuße sagen, er sei blind, wohl aber von einem Auge. Der Wunsch, daß man nur Privationen (wie in jenem Beispiel blind) mit Worten bezeichneter, die mit der Vorfluch un-, dagegen bloße Negationen (wie dort das Nichtsehen des Fußes) mit solchen, die mit Nicht- zusammengesetzt wären, ist deswegen erlaubt, weil sich nachweisen läßt, daß das Bewußtsein Aller wenigstens den Ansatz dazu nimmt, so zu unterscheiden. So gerade bei dem Worte, von dem hier die Rede ist. Wenn ein Gegenstand, den ich nie gesehen, ja an den ich nie gedacht habe, eine Eigenschaft zeigt, die mir gleichfalls fremd ist, so habe ich gewiß nicht geglaubt, daß er diese Eigenschaft habe, und doch wird Niemand sagen, ich sei hinsichtlich dieses Punktes ungläubig gewesen. Dagegen nennt mich alle Welt so, wenn mir erzählt und bezeugt worden ist, es verhalte sich so. Also nur wo ich glauben konnte und nicht glaube, kann von meinem U. (wie dort von Blindheit) die Rede sein, in jedem anderen Falle nur von Nicht-glauben. So scrupulös aber ist der Sprachgebrauch in dem Gebiete leider nicht, an welches man, wenn vom Glauben und U. die Rede ist, zuerst zu denken pflegt: in dem religiösen. Nimmt man, wie man das sollte, und die heilige Schrift dies ausdrücklich thut, das Wort U. für die geistige Blindheit, d. h. für das Nichtsehen eines Solchen, der Augen zu sehen hat, so ist es ganz richtig, daß der Ungläubige verdammt ist. Hat er sich doch selber verdammt, indem er trotz seiner Augen nicht sehen will. Dagegen wird von Vielen, im directen Widerspruch zu den Worten: wie sollen sie glauben, diweil ihnen nicht gepredigt worden ist? auch derjenige ein Ungläubiger genannt, der nie ein Wort vernommen hat von dem HELL und der Seligkeit, die Christus uns gebracht hat. Gewiß ist, daß ohne diese Kunde keiner selig werden kann, denn er kann nicht glauben, und in dem Glauben besteht die Seligkeit. Der Unglaube aber und die Unseligkeit oder Verdamnis ist noch etwas Anderes als das

Nicht-glauben und die Nicht-seligkeit. Jene ist Schmerz und zu diesem gehört bekanntlich mehr als Abwesenheit der Lust. Die Verwechslung ganz heterogener Begriffe, nahe gelegt durch den nachlässigen Sprachgebrauch, hat die schlimme Folge gehabt, daß Viele geglaubt haben, wählen zu müssen zwischen einer grausamen Strenge oder aber einer Laxheit ohne Ernst, die hinsichtlich der Lehre vom Glauben beide dem Christenthum fremd sind. Aus der Bibel wird Keiner bewiesen können, weder daß Sokrates selig geworden, noch daß er verdammt sei. Wer es mit dem, was er spricht, genau nimmt, wird auf die Frage, ob Sokrates ein Gläubiger oder ein Ungläubiger, gerade so wenig antworten können, wie darauf, ob ein Baum hört oder taub ist.

Uniform oder Dienstkleidung bezeichnet, wie schon der Name andeutet, die gleichartige Bekleidung gewisser Verbände und Corporationen, woran sie als solche zu erkennen sind, namentlich aber der Soldaten. In früherer Zeit, wo jeder Mann sich auf seine Kosten und nach seinem Belieben kleidete, fiel die Uniform natürlich fort und die Feldbinde bezeichnete die Zusammengehörigkeit und die Nationalität. Die Gleichartigkeit der Waffen in den verschiedenen Heereskörpern war eine Nothwendigkeit, welche sich herausstellte, sobald die Kriegskunst von den rohesten Anfängen regelloser Einzelkämpfe in geordnetere Formen überging; die Gleichartigkeit der Bekleidung, also die Uniform, findet sich jedoch erst seit dem Beginn der stehenden Heere, also seit dem 30jährigen Kriege. Es liegt eben in dem Begriff dieser stehenden Heere, daß sie wenigstens in ihrem Rahmen (Offizieren und Unteroffizieren) einen Lebensberuf aus ihrem Stande machen und daher Sold und Kleidung von dem Kriegsherrn empfangen. Bei allen größeren Armeen giebt es eine Grundfarbe der Uniformen, die traditionell seit ihrem Bestehen dieselbe geblieben ist: bei den Preußen und Franzosen blau, bei den Russen grün, bei den Engländern roth, bei den Oesterreichern weiß. Der Modus, welcher bei der Verabreichung der Uniformen herrscht, ist in den verschiedenen Staaten verschieden. Entweder empfängt der Mann zu einem bestimmten Termine seine Bekleidung, die er in Stand zu halten hat, als sein Eigenthum — wie in Frankreich und England — oder die gelieferten Uniformen bleiben (ebenso wie dies mit den Waffen überall der Fall ist) Eigenthum des Staates; so in Preußen, Oesterreich und Rußland. Haupterforderniß der Uniform ist, daß sie den Mann vor der Unbill der Witterung schütze und daß sie ihm bequem sei; die mehr oder weniger glänzende Ausstattung kommt erst in zweiter Reihe. Eine kleidsame und das Aeußere hebende Uniform ist aber schon darum wünschenswerth, weil sie den Mann in seinen eigenen Augen hebt und sogar auf den Corpögeist von Einfluß ist, wie die Erfahrung vielfach bewiesen hat. Die Uniform wird auch Montur oder Montirung genannt, und heißen dann Rock, Beinkleider, Mantel und Kopfbedeckung die großen, Hemden, Stiefel und Halsbinden die kleinen Montirungsstücke. Diese letzteren werden in allen Armeen ganz oder theilweis nach einer bestimmten Tragezeit Eigenthum des Mannes. Die Offiziere beschaffen sich in allen Armeen Uniform und Ausrüstungsgegenstände selbst. Uniform und Waffen, bei der Reiterei auch die Bekleidung des Pferdes, zusammengenommen, heißt die Ausrüstung des Mannes.

**Unigenitus Dei filius.** Ueber diese Bulle, mit welcher Papsst Clemens XI. im September 1713 den Jansenismus niederzuschlagen hoffte, siehe die Artikel Jansen und Quesnel.

**Union (evangelische)** ist für uns erst in zweiter Linie ein Werk der Menschen, nächst vielmehr ein Weg Gottes, die Kirche deutscher Reformation zu zwingen, ihre Schwächen Buße zu thun und Stärke anzuziehen in den Stücken, in welchen Deringses vermocht hat. Wir betonen mit Nachdruck die Nothwendigkeit fester Dogmen; aber wer sich nicht einseitig durch Dogmen gefangen nehmen läßt, sondern das innere Leben in aller Fülle seiner Erscheinungen betrachtet, den muß es zu tiefem Nachdenken drängen, warum keine rein lutherische Macht eine Weltstellung zu erringen vermocht hat. Das reformirte England, das reformirte Nordamerika stehen unter den ersten Mächten da, es reiht sich daran das in seinem Fürstenhause, in einem eile seines Adels, in einzelnen Grafschaften und Kreisen reformirte Preußen, während die rein lutherischen Reiche und Fürstenthümer nach episodentartigem Aufleuchten sammt relativ zurückgegangen sind. Wird aber das Urtheil Billigung finden, es

liege etwas in den Waldensern selber, was sie in ihren engen Thälern beschlossen halte; es sei in gerechtem Gange der Weltbegebenheiten die Trommel und das Schwert der Hussiten zerbrochen worden; auch die Kirche deutscher Reformation wird aus der Obachtung auf ihre Lebensfrüchte zu lernen haben, und eine ganz wesentliche Frucht herrschender Kirchen ist die Ausgestaltung des staatlichen Lebens. Nach diesem Maße erfordert es eine recht ernste Erwägung, daß die Fürsten der drei Vormächte deutscher Reformation sich zu einem Wechsel der Confession bewegen gefunden haben. Zuerst der Churfürst von der Pfalz, dann der Churfürst Sigismund von Brandenburg, dann der Churfürst August von Sachsen. Und mögen die stillen Differenzen zwischen den beiden letzten Männern noch so groß sein, der Schritt, daß ersterer reformirt, letzterer katholisch ward, steht bei jedem von beiden mit der politischen Nothwendigkeit im Zusammenhange, gegen die Massenschwere Oesterreichs (Gegengewicht\*) zu suchen. Das Luthertum aber war kaum zu einer Action gegen den Kaiser und Oesterreich zu bringen, denn das Vertrauen zur Ruhe in Gott und die Furcht vor Uebertretungssünden hindern dasselbe auch in den Fällen, in welchen man im Vertrauen auf Gott frisch zur That schreiten und sich vor Unterlassungssünden hüten sollte. In Sachsen gewöhnte man sich wohl zu schnell an das Verhältniß, daß der Fürst fast der einzige Mann im Lande, welcher nicht das Bekenntniß der Unterthanen theilt; das Haus der Hohenzollern aber war zu eng mit seinem Lande verwachsen, als daß sie es mit Gleichgültigkeit hätten tragen sollen, daß sie in der Confession von einem großen Theile ihres Volkes geschieden seien. Deswegen finden wir auch in der Regentenreihe seit Churfürst Sigismund immer wieder das Bestreben, nicht bloß die gegenseitige Stimmung beider Religionsparteien auszugleichen, sondern auch lutherische und reformirte Kirche einander zu nähern. Waren solche Unionsversuche schon seit den Tagen Luther's nicht ohne politische Antriebe gemacht worden, so war man zuerst auf Ausgleichung der entgegenstehenden Religionsmeinungen und Ueberwindung der etwa trennenden Irrthümer gerichtet, und war in solchem Bemühen nicht ganz ohne Erfolg gewesen. Nunmehr aber tritt bei den Unionsbestrebungen der Gesichtspunkt hervor, die Gegensätze der deutschen und der schweizerischen Reformation für Indifferentes zu erklären und beim Verharren in unausgeglichenen Dogmen dennoch ein friedfertiges und freundschaftliches Verhältniß nicht bloß für erlaubt, sondern durch die christliche Liebe geboten zu erachten. Es solle die Polemik auf den Kanzeln verstummen. Der harte Tadel gegen entschleden fromme lutherische Geistliche, daß sie trotz drohender Landesverweisung und des Jornes mächtiger Fürsten dennoch ihren Mund zur Bekämpfung des Calvinismus aufthaten, ist in sofern nicht ganz gerecht, als auch die Reformirten keineswegs völlig in lauterem Kammerstinn neben den Lutherischen hergingen, sondern die günstigen Verhältnisse benutzten, um Terrain auf Terrain zu gewinnen. Im Ganzen aber waren die Erfolge dieser Unionsbestrebungen sehr gering, so lange überhaupt noch ausgeprägte christliche Frömmigkeit das staatliche und häusliche Leben in Deutschland schmückte; aber je langsamer sich die Union im Glauben hatte vollziehen wollen, um so unaufhaltsamer brach eine Union des Unglaubens herein. Die Geschichte des vorigen Jahrhunderts erzählt, wie Katholiken, Reformirte und Lutheraner nicht bloß ihre Unterscheidungslehren, sondern alles positive Christenthum darangaben, um in dem Lichte der Aufklärung sich einig zu wissen in der Erhabenheit und in dem Spotte über alle beengenden Dogmen. Allein der Leib ist todt, dessen Geist entflohen, und zumal den hellen Augen des großen Preußenkönigs, des Helden Friedrich, konnten sich bei seinen unfrommer gewordenen Unterthanen die Spuren der inneren Fäulniß nicht entziehen. Wohl mag den großen Mann die Ahnung erfüllt haben, daß im Dahinschwinden alles innerlichen Gehorsams gegen göttliche Autoritäten auch die genau berechneten Hebelkräfte eines vollendeten staatlichen Organismus ihren Dienst in das Gegentheil umsetzen werden. Die Geschichte sollte diesen Satz vollständig erhärten, deren Gang durch das sog. Wöllner'sche Religionsedict (unter dem 9. Juli 1788 von Friedrich Wilhelm II. erlassen) nicht aufgehalten werden; denn schon galt es für Gewissenszwang, die öffentlichen Gerechtfame

\*) Bei Sachsen kam auch die wachsende Macht Preußens in Betracht.

der Kirche und ihren anerkannten Lehrbegriff gegen die subjective Willkür ihrer Diener zu schützen. Der Begriff der Gewissensfreiheit <sup>1)</sup> war so weit geworden, daß die Katholischen sich veranlaßt fanden, die Protestanten daran zu erinnern, sie hätten nur auf Grund der Augustana und des Heidelberger Katechismus Berechtigungen in Deutschland. Die geringen Erfolge der Maßnahmen seines Vaters bewogen den jungen König Friedrich Wilhelm III. wohl um so mehr, die Autorität vergangener Jahrhunderte auf ihrem Werthe beruhen zu lassen und die Förderung der Religion und Moral in seinen Landen von der Besetzung der Predigt- und Schulämter mit solchen rechtschaffenen und geschickten Männern zu suchen, welche, mit den Kenntnissen der Zeit fortgegangen, sich nicht an dogmatische Subtilitäten hängten. Wobei freilich unbestimmt blieb, ob Alles bis auf den einfachen Glauben an Gott und Jesus aus Nazareth Subtilität sei; zumal in dem allgemeinen Bewußtsein der Zeit kaum ein aussprechbarer Glaubenssatz nicht als „todtes Dogma“ verhorrescirt sein würde. Es ist kein Zeichen der Gesundheit, wenn aus allen äußerlichen Gliedern das Leben sich in ein leeres Pulstren des Herzens zurückflüchtet; gleichwohl kann von hier aus die Lebenskraft zurückströmen und sind in jenen todten Jahrzehnten jedem Gläubigen die Männer eine Erquickung, welche zwar ohne ausreichende Berechtigung den größeren Theil aller kirchlichen und lehrhaftigen Entwicklungen des Christenthums zu gleichgültigen Nebenbingen herabsetzten, die aber Jesum, den gestorbenen und auferstandenen, im Herzen festhielten. Ein solcher christlich frommer Mann, der reformirte Ober-Consistorialrath Sack, traf mit einem dem Könige unterbreiteten Promemoria nicht bloß die hohenzollernsche Haustradition auf möglichste Union lutherischer und reformirter Kirche, sondern, so weit die Negative seines Vorschlages, auch das Zeitbewußtsein, als er in demselben die in Wirklichkeit vorhandenen agendarischen Uebelstände durch Ausarbeitung einer Agende zu beseitigen vorschlug, welche unter Belas der Symbole, der Bekenntnißschriften, in ihrer bestehenden Geltung dennoch in den Kirchen beider Confessionen gebraucht werden könne. So schon im Jahre 1798 und Friedrich Wilhelm III. ging lebhaft auf die in dem Promemoria entwickelten Ideen ein und ernannte eine aus Reformirten und Lutheranern gemischte Commission zur Vorarbeit für eine solche Agende, deren Annahme aber durch ausdrückliches Versprechen des Königs in die Freiwilligkeit eines Jeden gestellt wurde. Dennoch lag in dieser gemischten Commission ein großer Schritt zur Annäherung an eine Union, da ihre Zusammenfügung gegen die bestimmtesten Stipulationen des westfälischen Friedens zur Sicherung der Confessionen war. Eine weit lebensvollere Brücke aber, als diese Anfänge, schlug sich zwischen beiden Kirchen in der Person Schleiermacher's. Was wollten die alten aus Sachsen und Pfalz stammenden Symbole trotz aller abgelegten Eide noch bedeuten gegen die siegreiche Kraft des neuen theologischen Systems eines auf religiösem Gebiete genialen Mannes, welches fast im Sturm die Hochschulen eroberte, auf denen so wie so die Professuren schon nicht mehr regelmäßig nach Confessionen besetzt wurden. Zwar brauste zunächst über diese Entwicklung noch ein anderer Sturm dahin: die Niederwerfung Preußens durch die revolutionäre Macht Napoleon's. Allein die zerknickten Halme tragen am reichlichsten geistliche Frucht und die Erkenntniß der Strafgerichte mußte der Erbauung der christlichen Kirche zu Gute kommen. Als dann Gott der Herr die Art wegwarf, mit welcher er gehauen, und die Säge zerbrach, mit welcher er gefällt, da begann auch in der Christenheit der Winter Tag nach Tag Frühlinge Raum zu geben. Vor Allem war der König Friedrich Wilhelm III. er in der Kreuzeskirche zum Kreuze hindurch gedrungen und das Zeichen, welches seinen blutenden und siegreichen Kriegerern auf die Brust heftete, trug er im Herzen er. Aber gerade diese seine nun weit über bloß menschliche Empfänglichkeit für alles te, Schöne und Fromme hinausgehende Erweckung und Erstarrung zu den Zeugnissen heiligen Schrift gestaltete sich für ihn zu vielfachen Antrieben, einer U. in seinen den nachzugehen. Noch hatten Unglaube, Gleichgültigkeit, Rationalismus, Philosophie weitesten Gebiete inne, und die Häuflein der frommen und biblisch Gläubigen

<sup>1)</sup> Gewissensfreiheit bedeutet heut zu Tage überhaupt nur die Berechtigung, möglichst wenig glauben; wehe aber dem, welcher über ein gewisses niedriges Niveau sich erheben wollte, ein --res zu glauben. Nicht tödten, aber Licht und Luft abschneiden.

waren nicht aus den Confessionen, sondern mehr in pietistischen Weisen geboren worden, und fühlten sich in Christo geehrt zum Zeugnisse vor der Welt, von ihm, dem Einen. Schwach, wie sie waren, mußte nicht ihre Schwäche wachsen durch Sonderung in dem Gegensatz der Bekenntnisse. Dann nach dem Siege erwachten im Könige um so lebhafter die Erinnerungen an seine im Dulden heimgegangene Frau Luise, Prinzessin des lutherischen Hauses Mecklenburg. In ihrer Ehe war nur eins nicht ganz eins gewesen, Confession und Altar. Dazu kam, daß die Persönlichkeit Luther's vor der Calvin's immer mehr Raum in dem Herzen des Königs gewann, dessen Charakter und Erfahrungen weniger zu der scharfen Dialektik und auch im Politischen aggressiven Weise Calvin's als zu der religiösen Pietät und der deutschen Art Luther's paßten. Wie wäre aber im Anfange unseres Jahrhunderts der Uebertritt aus einer Confession in die andere eine Möglichkeit gewesen. Von geringerem Gewichte, aber bei der Erschöpfung der preussischen Staaten waren alle zulässlichen Erparungen nicht zu übersehen, und es sprang in die Augen, daß die Bedürfnisse für Kirche und Schule bei Vereinigung der Confessionen leichter zu befriedigen waren, als bei ihrer Sonderung. Und nun in allen anderen tief greifenden Maßregeln, welche Auctorität war der gerechte, im Unglück wie im Glück bewährte König seinem treuen Volke gewesen, mußte nicht bei seiner bekannten Frömmigkeit auch auf dem Gebiete der Religion sein Beispiel den Ausschlag geben, wenn er als der Erste der U. beitrug und sein Volk zur Nachfolge einlud. Zudem waren ja seit 1808 den 16. December die Kirchen nach ihrer Organisation fast völlig in den Staat aufgegangen und keine selbstständigen Kirchen mehr vorhanden, welche ein gesondertes Recht in Anspruch nehmen könnten. Fürwahr, wenn je war der Augenblick gekommen, ein seit Jahrhunderten erstrebtes Ziel, dessen selbst unter den Zurüstungen des nunmehr ausgefochtenen Kampfes gedacht war, unter der Zustimmung und bereitwilligsten Hülfe angesehener und einflußreichster Theologen zu erreichen. Schon waren die Bestrebungen für eine neue Agende wieder aufgenommen, 1816 eine Agende für die Hof- und Garnisonsgemeinde zu Potsdam und die Garnisonkirche zu Berlin herausgegeben, und wie 1808 die Kirchenverfassungen durch Wandelung aller Kirchenbehörden in Staatsbehörden geeint wurden, so erschien zuerst die liturgische U. in den Militär-Gottesdiensten. Noch andere vorbereitende Maßnahmen geschahen, bis das Jahr 1817 Veranlassung zu entscheidenderen Schritten ward. Dies Jahr war die dritte Säcularfeier der Reformation und sollte mit Einführung der U. fast ebenbürtig dem Jahre 1517 <sup>1)</sup> an die Seite gestellt werden. Am 27. September 1817 erschien die erste fundamentale Cabinets-Ordre des Königs: „Schon meine in Gott ruhende erleuchtete Vorfahren, der Kurfürst Sigismund, der Kurfürst Georg Wilhelm, der große Kurfürst, König Friedrich I., König Friedrich Wilhelm I. haben, wie die Geschichte ihrer Regierungen und ihres Lebens beweist, mit frommem Ernst es sich angelegen sein lassen, die beiden getrennten protestantischen Kirchen, die reformirte und die lutherische, zu einer evangelisch-christlichen in ihrem Lande zu vereinigen. Ihr Andenken und ihre heilsame Absicht ehrend, schreibe ich mich gern an sie an und wünsche ein Gott gefälliges Werk, welches in dem damaligen unglücklichen Sectengeiste unüberwindliche Schwierigkeiten fand, unter dem Einflusse eines bessern Geistes, welcher das Außerwesentliche beseitigt und die Hauptsache im Christenthum, worin beide Confessionen eins sind, festhält, zur Ehre Gottes und zum Heil der christlichen Kirche in meinen Staaten zu Stande gebracht und bei der bevorstehenden Säcularfeier der Reformation den Anfang damit gemacht zu sehen! Eine solche wahrhaft religiöse Vereinigung der beiden nur noch durch äußere Unterschiede getrennte protestantischen Kirchen ist den großen Zwecken des Christenthums gemäß; sie entspricht den ersten Absichten der Reformatoren; sie liegt im Geiste des Protestantismus; sie fördert den kirchlichen Sinn; sie ist heilsam der häuslichen Frömmigkeit; sie wird u. U. Quelle vieler nützlichen, oft nur durch den Unterschied der Confession bisher gehemmten Verbesserungen in Kirche und Schulen. Dieser heilsamen schon so lange und auch jetzt wieder so laut gewünschten und so oft vergeblich versuchten Vereinigung, in wel-

<sup>1)</sup> Aber man vergleiche den Glaubensreichthum und die Glaubensfreudigkeit des 1517 folgenden halben Jahrhunderts mit den Zweifeln, Schwanken zerissener Herzen und Gewissen, die 1817 gefolgt sind.

cher die reformirte Kirche nicht zu der lutherischen und diese nicht zu jener übergeht, sondern beide eine neubelebte evangelische christliche Kirche im Geiste ihres heiligen Stifters werden, steht kein in der Natur der Sache liegendes Hinderniß mehr entgegen, sobald beide Theile nur ernstlich und redlich in wahrhaft christlichem Sinne streben wollen, und von diesem erzeugt, würde sie würdig den Dank aussprechen, welchen wir der göttlichen Vorsehung für den unschätzbaren Segen der Reformation schuldig sind, und das Andenken ihres großen Stifters in der Fortsetzung ihres unsterblichen Werkes durch die That ehren. Aber so sehr ich wünschen muß, daß die reformirte und lutherische Kirche in meinen Staaten diese meine wohlgeprüfte Ueberzeugung mit mir theilen möge, so weit bin ich, ihre Rechte und Freiheit achtend, davon entfernt, sie aufdringen und in dieser Angelegenheit etwas verfügen und bestimmen zu wollen. Auch hat die U. nur dann einen wahren Werth, wenn weder Ueberredung noch Indifferentismus an ihr Theil haben und sie aus der Freiheit eigener Ueberzeugung rein hervorgeht und sie nicht nur eine Vereinigung in der äußeren Form ist, sondern in der Einigkeit der Herzen nach acht biblischen Grundsätzen ihre Wurzeln und Lebenskräfte hat. So wie ich selbst in diesem Geiste das bevorstehende Secularfest der Reformation in der Vereinigung der bisherigen reformirten und lutherischen Hof- und Garnisonkirche zu Potsdam zu einer evangelisch-christlichen Gemeinde feiern und mit derselben das heilige Abendmahl genießen werde: so hoffe ich, daß dies mein eigenes Beispiel wohlthunend auf alle protestantischen Gemeinden in meinen Landen wirken und eine allgemeine Nachfolge im Geiste und in der Wahrheit finden möge. Der weisen Leitung der Consistorien, dem frommen Eifer der Geistlichen und ihrer Synoden überlasse ich die äußere übereinstimmende Form der Vereinigung, überzeugt, daß die Gemeinden in acht christlichem Sinne dem gerne folgen werden und daß überall, wo der Blick nur ernst und aufrichtig ohne alle unlautere Nebenabsichten auf das Wesentliche und die große heilige Sache selbst gerichtet ist, auch leicht die Form sich finden und so das Äußere aus dem Innern einfach, würdevoll und wahr von selbst hervorgehen wird. Möchte der verheißene Zeitpunkt nicht mehr fern sein, wo unter einem gemeinschaftlichen Hirten Alles in einem Glauben, in einer Liebe und in einer Hoffnung sich zu einer Herde bilden wird. Potsdam, den 27. September 1817. Friedrich Wilhelm. An die Consistorien, Synoden und Superintendenten. — So die Ordre, und welcher Christ sehnte sich nicht mit dem über den Geist seiner Zeit und seiner Umgebung hinaus frommen Könige nach dem einen Hirten und der einen Herde; dennoch wird jedes tiefere Verständnis theils der Enabengaben, theils der Schwächen sowohl der lutherischen als der reformirten Kirche erkennen, daß nur unter der ganzen Weltlage des Jahres 1817 diese Cabinets-Ordre das Fundament einer evangelischen Union werden konnte. War es wirklich bloßer Sectengeist, welcher schon Luther und Calvin hatten erkennen lassen, daß ihnen verschiedene Aufgaben zugefallen; und war es ein solcher, was bliebe von den beiderseitigen Symbolen übrig, deren bleibender Geltung, wie der König wiederholt und später aufs Formellste erklärte, er durch die Ordre nichts habe abbrechen wollen. Wie schwer aber die Hauptsache im Christenthume nach Befestigung des Außerwesentlichen sich herausstellen lasse, haben die preussische Generalsynode von 1846 und letzten Kirchentage bewiesen, welche trotz ihrer vielen christlich frommen Elemente dennoch die Hauptsache des Christenthums in die wissenschaftlich-theologische Entwicklung nach unbekanntem Ziele hin verlegen ließen. Ist es doch den positiv-frommsten Vertretern der U. bis auf den heutigen Tag nicht gelungen, diese „Hauptsache im Christenthume“ nur für ihre eignen Anhänger in eine die Freiheit und das Recht der Gemeinde in die tollste Willkür sichernde Form zu bringen. Und was die Freiheit in Anne und Ablehnung der U. betrifft, wer wollte den aufrichtigen Willen des guten Königs Friedrich Wilhelm bezweifeln, aber auch Könige können Unmöglichkeit nicht möglich machen. Für jede ordnungsmäßige Aeußerung der Kirche war kein Weg offen, denn die den Freiheitskriegen folgende Reorganisation der Kirchenverfassung hatte alle Behörden schon unirt, daß die Consistorien aus lutherischen und Reformaten gemischt besetzt waren; die Geistlichen hatten weitaus in der Mehrzahl kaum Ahnung von der kirchlichen Wichtigkeit der Bekenntnisschriften, waren völlig demotiven in der U. zugethan und sahen das Positive in ihr als ein mit der Zeit



Schwindendes an; die Gemeinden in der religiösen Unwissenheit des Rationalismus groß geworden und in Apathie versunken, wurden nicht um ihre Meinung gefragt. „Je weniger Aufhebens, desto leichter werde sich die Sache machen“, das war die ausgesprochene Diplomatie nicht weniger Superintendenden. Und fürwahr, geringe Aenderungen in den Sportelsagen würden eine allgemeinere und lebhaftere Bewegung erregt haben, als diese das innerste Leben zweier Kirchen so nahe berührende Cabinets-Ordre des Königs. An tausend und tausend Orten, wie viele mögen es kaum geahnt haben, als sie in dem Gottesdienste der Säcularfeier das h. Abendmahl unter Brodbrechen und referirender <sup>1)</sup> statt bekennender Spendeformel empfingen, daß sie damit einen auf lange Zeit für den Glauben, die Rechte und Freiheiten ihrer Väter und Kinder entscheidenden Schritt thaten. <sup>2)</sup> Daß die allerdings formlose und somit rechtlich nicht bindende aber in weiten Gebieten widerspruchslose Annahme der U. auf ihre Negative ziele oder aus Indifferentismus hervorgegangen sei, zeigte sich alsbald, als der König nach seiner Stellung zum Christenthum das Positive hervorkehrte. Der Gottesdienst in den Kirchen beider Confessionen befand sich in trostlosestem Zustande; glaubensleere und glaubenslose Predigten und der liturgische Theil des Cultus theils in Willkür verwildert, theils ganz abgestorben. An einer baldigen und schnellen Wibergeburt der Geistlichkeit aber hatte der König zweifeln gelernt, wie große Hoffnungen auch der Cultusminister Altenstein auf die Versöhnung zwischen Philosophie und Theologie setzte; jedoch in der Liturgie bot sich die Möglichkeit dar, dem Volke Gottes Wort und lebendige Speise zu bieten. Die früher erwähnte Agende von 1816 hatte nur geringe Verbreitung gefunden und durch scharfe Kritiken sonderlich Schleiermacher's waren ihre Mängel herausgestellt worden. Um so mehr war dem Könige daran gelegen, eine Agende zu erlangen, deren bringenderer Einführung keine triftigen Gründe entgegengesetzt werden könnten. Die Ausarbeitungen seiner Theologen, eines Eylert, als zu wenig auf altkirchlichem Boden erwachsen, verwarf der König, vertiefte sich selbst angelegentlich in liturgische Studien. So erschien 1821 „die Kirchen-Agende für die Hof- und Domgemeinde zu Berlin“. Auf die Reformatoren gestützt, war sie in edler, einfacher Sprache geschrieben; aber man hatte beiderseits Recht, wenn man sie theils zu lutherisch und theils zu reformirt nannte; der Abendmahls-Ritus war unirt. Den König empörte es, nicht daß sich „schroffer Confessionalismus“ gegen die Agende vor Allem aufgebäumt hätte, sondern daß Unglaube und wissenschaftliche Theologie an den Sägen Anstoß nahm, in welchen sich einfache biblische Wahrheiten in kirchlich bewährten Worten ausdrück. Zugleich empfing durch Widersprüche entgegenesetzter Art der König ein Bild von absoluter Herrlichkeit und Willkür innerhalb der Kirchen, daß er, obwohl mit widerstrebendem Herzen und Gewissen, das Gehör denen zuneigte, welche kaum eine Grenze der Episcopal-Rechte evangelischer Fürsten kannten. Er ward überzeugt, es sei für ihn Pflicht, das jus liturgicum evangelischer Fürsten also zu handhaben, daß der in der Agende den Gemeinden zuge dachte Segen nicht verkümmert werde. Nunmehr wurden alle kirchlichen und staatlichen Mittel, directer Zwang ausgeschlossen, in Bewegung gesetzt, um eine immer durchgehendere Annahme der Agende dem befehlenden Könige berichten zu können; und da die Behörden sehr eifrig waren, überdies von einem milden christlichen Standpunkte aus berechnete Wünsche in Provinzial-Nachträgen bewilligt wurden: so beharrten nur wenige Geistliche und Gemeinden im Widerstande gegen die Agende. Jedoch lernte man unter Vorgange des Magistrats der Hauptstadt Berlin die Künste der Oppositi-1825 hatten von 7782 Gemeinden schon 5343 die „erneuerte und vom Könige bfohlene Agende“ angenommen und bis 1830 hin blieben relativ nur wenige Altä an welchen alte Agenden gebraucht wurden. Die Union war einen Schritt weiter g. kommen, indem nun in lutherischen und reformirten Kirchen dieselbe Liturgie herrsch und die Sacramente in gleicher Weise verwaltet wurden; schon regten sich Gedante.

<sup>1)</sup> Wo wird in der heiligen Schrift gefordert, daß Christi Worte referendo gebraucht würden? Evang. Johannes 19 V. 21.

<sup>2)</sup> Abzüglich beschränkt sich diese Darstellung auf Preußen, denn die Union in andern deutschen Territorien geschah in Nachfolge Preußens, in welchem Lande sich auch die Endschickale entscheiden werden. Nassau, Baden, Rheinbayern, Rheinhessen mögen namentlich gemacht werden

an einen Unionskatechismus, da ja auch die Geistlichen ohne Rücksicht auf die Confession der Gemeinden angestellt wurden. Die Freiwilligkeit der Union allerdings war schattenhaft dahin geflohen, man zwang sogar die zu examinirenden und zu vocirenden Candidaten, Unionsreverse zu unterschreiben; aber die Freude über die Erfolge ließ die ungeistlichen Mittel in einem schöneren Lichte erscheinen. Es kam aber die Säcularfeier der Augsburgischen Confession, das Jahr 1830 herbei. Die Freiwilligkeit für die Union, welche überall der Impulse von obenher bedurfte, ward aufs Dringendste durch die Rescripte des Königs, der Ministerien, der Generalsuperintendenten und der Superintendenten in Bewegung gesetzt, am Gedächtnistage der Uebergabe Augsburgischer Confession alle Gemeinden durch Gebrauch der neuen Agenda und der unriten Spendeformel der U. zuzugesellen. Der Erfolg war ein so vollständiger, daß die Durchführung der U. von diesem Tage an datirt wurde. Aber allmählich war ein Gegensatz gegen die U. emporgekeimt, der bis jetzt noch nicht überwunden, ja dessen Dimensionen sich immer mehr erweitert haben. Ueber den bloßen Anstoß an den königlichen Neuerungen in Sachen der Religion hinaus hatten besonders in Schlessen Einige sich doch ein tieferes Verständniß der lutherischen Glaubenssätze von dem Abendmahle bewahrt, und es erregte ihr Mißtrauen gegen die U., daß sie trotz ihrer Milde und Toleranz diesen Ueberzeugungen keine Nachsicht wolle angedeihen lassen. Alle Nachträge zur Agenda ließen dennoch nicht das lutherische Bekenntniß am Altare aussprechen; und nun alle diese Maßregeln zur Einführung der U., wir können es wohl verstehen, wie ihnen das bewährte Alte immer heiliger gegen einen Neubau wurde, der so fraglicher Mittel bedurfte. Diese Richtung fand ihren Mittelpunkt zuerst in dem Breslauer Pastor und Professor Dr. Scheibel, einem gründlich gelehrten und kindlich frommen, aber in seinem Wesen barocken, in vielen Meinungen wunderlichen und gegen die Reformirten unbilligen Manne. Furchtsam in weltlichen Dingen, unbeugsam in Gewissenssachen, hing sein ganzes Herz am lutherischen Abendmahle und an den Tiefen lutherischer Dogmatik; überdies trotz seiner heißen Liebe zu seinem Könige und zu seinem Vaterlande erwachte in ihm an dem, was er sah und geschah, ein Gegensatz gegen eine Kirchenverfassung mit dem Landesherrn als Summus episcopus, welche die Kirche dem Staate unterwerfe, mit staatlichen Mitteln opere, in der Polizei ihren letzten Hebel habe. Dieser Mann ward, als er auch mit der Säcularfeier der Augustana sich dem Gebrauche der neuen Agenda nicht anschließen wollte, von dem Breslauer Magistrat suspendirt, und da er gegen Billigkeit keine Aufhebung dieser Suspension zu erreichen vermochte, durchbrach er die kirchlichen Schranken. Die versuchten Ausgleichungen zerschlugen sich an der eigenthümlichen Persönlichkeit dieses Mannes und daran, daß Behörden und ausführende Diener des Königs die Union als eine allmähliche Aufzehrung der bestehenden Symbole und ihrer rechtlichen Consequenzen ansahen. Scheibel ward schließlich des Landes verwiesen und starb in Nürnberg im Exil. Zwangsmaßregeln erweckten aber um so mehr den Argwohn, ob die Union ein friedliches Nebeneinander zweier gleichberechtigter Confessionen und nicht der Untergang der Kirche Augsburgischer Bekenntnisses sei. Die freiwillige Annahme der Agenda war in erzwingbare Nothwendigkeit umgeschlagen, und da die Versicherungen ebenso bestimmt lauteten, die Agenda sei eine Forderung der Union, und sie stehe mit derselben in einem unlösbaren Zusammenhange, so wehrte einigen Geistlichen ihre Gewissenhaftigkeit eine Besetzung gebräuchlicher Agenden, wie auch Gemeindeglieder Sacrament und Gottesdienst nach der neuen Agende flohen. Stillfromme, gelehrte, tüchtige Geistliche wurden suspendirt, brachen Suspension und sahen sich durch Anwendung von Strafen und Gewalt auf separirte Wege gedrängt; ihre Gemeinden, ganz und theilweise, und einzelne Glieder ihrer Gemeinden schlossen sich an sie an, ja es gelang bei stets steigender Bewegung, sich auch in die andern Provinzen übertrug, alle Separirte in einer kirchlichen Genossenschaft zu vereinigen. In den Breslauer Separirten gehörte ein begabter Mann, Professor und Dr. jur. Guschke, welcher die sich sammelnden Gemeinden für klarscharfe Kirchen-Verfassung gewann, in welcher aber das demokratische Element das episcopale bedeutend überwiegt. Die sich in Breslau um die Centralbehörde aus Geistlichen und Laien sammelnde Synode ist der eigentliche Schwer-

punkt der Verfassung. Die Welt erlebte ein doppeltes Schauspiel, erstlich daß sich der Staat der Intelligenz zu Religionsverfolgungen hinreißeln ließ, und zum andern daß eine kleine Anzahl Menschen in ihrem Gewissen, das zudem in manchen Punkten irrte, gegen die Mittel eines absoluten Staates standhaft blieb. Die Geistlichen der Gemeinden wurden verfolgt und eingekerkert, die Laien durch Executionen und Geldstrafen an den Bettelstab gebracht, viele zur Auswanderung getrieben und dennoch wuchsen und mehrten sich die Gemeinden. Der Minister v. Altenstein mußte gegen Ende seines Leben sehen, daß alle seine harten Maßregeln vergebens gewesen waren. Mit dem Regierungsantritte Friedrich Wilhelm's IV. hörten alle Maßregeln gegen die separirten Lutheraner auf, und 1845 erhielten sie eine General-Concession, sich unter Wahrung der nothwendigsten Rechte des Staates nach ihren eignen Principien zu erbauen. Nachdem so der Kampf gegen außen beendet, stehn jetzt die separirten Lutheraner in der keiner religiösen Gemeinschaft ersparten Krisis, die in ihrem eignen Schooß erwachenden Schwierigkeiten zu überwinden. Sehr groß ist aber der Dank, welchen die in der U. verbleibende allgemeine lutherische Kirche den Separirten schuldet, denn sie haben die U. gezwungen, sich mit mehr Klarheit über das Recht der Confessionen auszusprechen. Der gerechte Sinn des Königs Friedrich Wilhelm III. erkannte über seine Behörden und geistlichen Räte hinaus, daß die steigende und vom Separatismus tangirte confessionelle Bewegung ihre Kraft in dem Zusammenhange der Gewissen mit den Bekenntnisschriften habe und daß man unter möglichster Schonung der Gewissen am meisten erreichen werde. Mit in solchem Sinne erließ er die Cabinetsordre vom 28. Februar 1834, deren wichtigste Sätze wir ausschreiben: „Die Union bezweckt und bedeutet kein Aufgeben des bisherigen Glaubensbekenntnisses, auch ist die Autorität, welche die Bekenntnisschriften der beiden evangelischen Confessionen bisher gehabt, durch sie nicht aufgehoben worden. Durch den Beitritt zu ihr wird nur der Geist der Mäßigung und Milde ausgedrückt, welcher die Verschiedenheit einzelner Lehrpunkte der andern Confession nicht mehr als Grund gelten läßt, ihr die äußerliche kirchliche Gemeinschaft zu versagen.“ Wurde nun daneben noch betont, daß man den Separirten die Confiturung hindern müsse, weil die geschichtliche und rechtliche lutherische Kirche innerhalb der U. besthe und nicht angetastet werden solle: so hatten die Confessionellen auch wieder ein formelles Fundament unter den Füßen, sich der Neigung zum Separatismus zu erwehren, in Buße die Folgen des Unglaubens und der Indifferenz zu tragen, in Liebe, Glaube und Hoffnung klarere Verhältnisse zu erbeten und zu erarbeiten. Lutherisches Abendmahl war ja wieder errungen durch Concessionen für die Spendeformel und reine Lehre war nie gehindert worden. Freilich angebliche Majoritäten in der Kirche hatten andere Intentionen als diese Rechtsätze, weshalb auch seit 1834 die Kämpfe innerhalb der unirten Landeskirche nicht aufgehört haben. Dieser Streitt muß ausgerungen werden gegen die sich lichten den Whalange des Schleiermacherschen Systems, gegen die sogenannte positive U. mit ihrer warmen Frömmigkeit und tiefen Unklarheit; gegen die Männer der protestantischen Vereine, welche schließlich auch gegen die Taufformel als zu bindend protestirten werden. Von staatlicher Seite ist in diesen Kampf seit der Zeit kaum anders eingegriffen worden, als daß für die Kirchendämter am liebsten Männer einer gemäßigten frommen Mittelpartei berufen werden. Eine Zeit unter Friedrich Wilhelm IV. genossen sogar die Confessionellen einer staatlichen Förderung. In den letzten Jahren hat man in den Maßnahmen zur Organisation der Laien zum Dienst der Kirche und in dem Erstreben von Landessynoden einen unaussbleiblichen Sieg der Richtungen innerhalb der Union sehen wollen, welche die Bekenntnisse zu beseitigen trachte. Wir bezweifeln das und gehen dazu über, von der Zukunft der Union in Preußen zu reden. Die Hoffnungen des Ministers Eichhorn, es werde die Union als bedeutungsvolles Ereigniß der neuesten Kirchengeschichte ihren Abschluß darin finden, daß die vielen verschiedenen Symbole der evangelischen Gesamtkirche mit der Zeit sich zu einem gemeinsamen Bekenntnisse herausbilden würden, ist bis jetzt nicht in Erfüllung gegangen. Es scheint sich die Erfahrung zu bestätigen, daß unsere Zeit wohl Luft am Zerföhren, aber keine Kraft zu Neu-Schöpfungen habe. Deswegen, wie sich der bewußte Abfall vom Christenthume mehret, verbreitert sich auch

der Strom derjenigen, welche sich zu den Glaubenszeugnissen der Väter zurückwenden. Aber hat die lutherische Kirche einmal schmähtlicheren Schiffbruch gelitten, als je eine andere, es kann nicht bloß an der erregten Kraft der zerstörenden Elemente liegen, sondern an dem Bau des Schiffes selber, daß es so leicht zerfällt ist. Das lutherische Dogma ruhet mit seiner ganzen Andacht auf der Rechtfertigung der einzelnen Seele und ihrer Gemeinschaft mit Gott durch Christum, und hat in völliger Ruhe der Seligkeit weniger geachtet auf die Ordnungen in der Gemeinschaft der einzelnen Seelen unter einander und auf das Verhältniß der Kirche zur Welt. Die reformirte Kirche, nach unserer Erkenntniß nicht ohne Irrthümer, ist aber herantreten an die Lösung der Probleme, welche sich an beiden letzten Beziehungen erheben. Deswegen hat die reformirte Kirche ihre Spuren tief in die verlaufenden Weltbegebenheiten eingegraben, während umgekehrt die Schicksale der Völker ihren Fuß auf den Nacken der lutherischen Kirche setzten. Die Gegenwart hat den Völkern schwere Fragen zur Lösung vorge stellt und die Schrift sagt dem Christen: es ist alles euer. Würde nun die lutherische Kirche das gute Theil der Maria so verstehen, daß es von dem Pfunde im Schweistuche nicht zu unterscheiden wäre, so soll sie bedenken, daß der Augustinismus der nordafrikanischen Kirche auch weit biblischer war, als der Pelagianismus der griechischen, daß aber dennoch die nordafrikanische Kirche verschwunden und die griechische geblieben. Gott kann auch ohne die lutherische Kirche seinen Weg gehen und sein Ziel erreichen. Zunächst würde dann wohl der Calvinismus mit seinen Secten und Spaltungen sich durch die geöffneten Thore <sup>1)</sup> der Union ergießen, denn der Unglaube und die Philosophie werden wie dürres Holz verbrennen. Wird aber die lutherische Kirche in Preußen, oder wenn man es lieber hört, die confessionelle Strömung innerhalb der Union die Fragen nach dem Verhältnisse zwischen Kirche und Staat, zwischen den Hirten und der Herde, zwischen Obrigkeit und Unterthan, zwischen Unterthan zu Unterthan eben so klar und erschöpfend beantworten, als einst jene Hauptfrage: was muß ich thun, daß ich selig werde? dann sehnet sich die Welt doch nach Einheit und Autorität. Der Calvinismus aber ist in sich zerfallen und subjectiv geworden und es mag kaum noch einen orthodoxen Reformirten geben, während die Einheit und Orthodoxie der Kirche deutscher Reformation noch lebenskräftig erscheint. Des Verfassers Glaube nach Herz und Verstand steht innerhalb lutherischer Confession; wer aber Sieger sein möge, für den ist die Verdunkelung der gegenseitigen Grenzen durch die Union kein Schade, sondern eine siegreiche Macht freuet sich schwankender Grenzen. Das „bloße Recht“ ist in geschichtlichen Entwicklungen die allerunsicherste Basis; wer aber hat, dem wird gegeben, daß er mehr habe.

**Unirte Griechen.** Kaum daß im Jahre 867 der Bruch zwischen der morgen- und abendländischen Christenheit im kirchlichen Sinne stattgefunden hatte, begann auch schon seitens der römischen Curie das Streben, wenn nicht die ganze feindliche Diaspora, so doch einzelne Glieder derselben in den Schooß der alleinseligmachenden Kirche zurückzuführen. Die griechischen Kaiser, um dadurch Schutz von Rom aus zu erlangen, begünstigten diese Unionsversuche, die indes an der Starrheit des griechischen Volkes und seiner Geißlichkeit, welche solche politische Rücksichten nicht zu nehmen brauchten, scheiterten. Die Stiftung des lateinischen Kaiserthums in Konstantinopel im Jahre 1204 erweiterte die Kluft zwischen dem Morgen- und Abendlande noch in bedeutenderem Maße. Auf der Synode zu Lyon 1274 sahen sich zwar die Griechen zur Aufstellung eines Glaubenssymbols und Anerkennung des Papstes verpflichtet, ohne daß indes diese Synodalschlüsse des Beifalles des Volkes sich zu erheben hatten, oder zur Ausführung kamen; erst auf der großen Synode zu Florenz 1439 gelang die Union zwischen Rom und Griechenland in dem Sinne, daß die Griechen zwar den Zusatz *alioque* nicht in ihr Symbol aufnahmen, aber sich in der Regel, daß der heilige Geist aus dem Vater durch den Sohn hervorgehe, mit der lutherischen Kirche vereinigten oder unirten, wie sie auch die geistliche Obergewalt oder Primat des Papstes, das Fegefeuer und die Kraft der Seelenmessen nach den

<sup>1)</sup> Wie die preussische Verfassung, so hat die Union viele Lücken, durch welche ausgetrieben, in welche auch eingebracht werden kann.

Sagungen des Papstthums anerkannten. Im Uebrigen behielten sie ihre innere Kirchenverfassung, die Namen der geistlichen Würden, die Verfassung der Ehe, der Wäite und Rügen für die Priester und die alte Kirchenordnung nebst der griechischen Sprache bei den gottesdienstlichen Functionen, so wie die strengeren Fasten und das Abendmahl in beiderlei Gestalt mit der altgläubigen griechischen Kirche in Uebereinstimmung bei. Doch hatte diese Union keinen durchgreifenden Erfolg, und konnte nichts als eine neue Spaltung oder Abzweigung verschiedener Gemeinden von der Hauptgemeinde Griechenlands hervorbringen, der die Unirten noch heut als Abtrünnige gelten und so verhaßt sind, daß der nichtunirte Grieche seine Tochter lieber einem Muhammedaner zur Frau giebt, als daß er in eine Ehe mit einem Unirten zu willigen sich entschliesse. Bei dem Herannahen der Türken, als die Bedrängnisse des griechischen Kaiserreichs sich mehrteten, sann zwar im Jahre 1452 Konstantin IX. in der Angst der Verzweiflung ernstlich auf eine weitergreifende Union, indem er einem päpstlichen Cardinalslegaten gestattete, in der Sophienkathedrale zu Konstantinopel die Messe zu halten, doch waren seine Versuche eben so erfolglos, wie sein Ende unglücklich, indem schon im nachfolgenden Jahre Konstantinopel, welches von römischer Seite thöricht genug ohne Schutz blieb, und das Leben des griechischen Kaisers der Wache der Ungläubigen verfiel, womit alle weiteren Unionsversuche aufhörten. Seit zu Tage giebt es im ganzen türkischen Reiche, wenn man die Mittheilungen in Kolb's „Handbuch der vergleichenden Statistik“ von 1860 als Grundlage nimmt, nicht mehr als 25,000 unirte Griechen (und 75,000 unirte Armenier), die ihren kirchlichen Schutz in Rom suchen, während ca. 10 Millionen nichtunirte Griechen (und Armenier) auf den Patriarchen von Jerusalem (und den Katholikos von Etschmiadzin) als obersten Vertreter ihrer Kirchenordnung blicken. Ganz anders gestalteten sich die Unionsversuche Roms mit der griechisch-russischen Kirche, welche früh genug für die orthodoxe Kirche des russischen und polnischen Staates weitgreifende und gefährliche Dimensionen annahm. Seit dem 10. Jahrhundert hatte sich die griechische Lehre nicht allein durch ganz Rußland, sondern von hier aus auch schon durch die ganze Ukraine, Podolien, Wolhynien und Lithauen ausgebreitet und trat in den letztgenannten Ländern zum ersten Male mit der päpstlichen Kirche durch die lithauischen Großfürsten Wladislaw Jagello und Witold in Conflict, der sich bald verartig steigerte, daß der Reichstag von Horodlo, vom Jahre 1413, die Ausrottung des griechischen Cultus anbefahl. Unter solchen Umständen brachte die bereits oben erwähnte Florentiner Synode 1439 auch in Betreff der Griechen in Polen leicht eine Union mit Rom zu Stande, und Isidor, der Metropolit von Kiew, erklärte sich offen für selbige, und führte sie in ganz Lithauen und Rußen ein. Rußland selber widerstand, und seine Missionäre lieferten einen Theil der Abtrünnigen der Orthodoxie wieder in die Arme. König Sigismund August, mehr auf die vom Westen hereinbrechende Reformation, als auf die vom Osten ausgehende Union achtend, setzte den Zielen Rußlands keine Schranke entgegen. Den Jesuiten gelang später zweierlei: die Vernichtung des Lutherthums und die Abwehr der Uebergriffe der griechischen Orthodoxie. Durch sie begannen Unionsvermittelungen nach beiden Seiten hin. Selbst an den Hof des gleich schlaun wie mächtigen russischen Großfürsten Iwan Wassiljewitsch wagte sich der Jesuitismus und ließ sich zum ersten Male täuschen, indem der Großfürst 1582 sich den Frieden mit dem König Bathori von Polen durch den Jesuitengeneral Possevino auswirken ließ, sein Versprechen aber, zum römischen Katholicismus überzutreten, keineswegs hielt. Dennoch gelang auch hier nach gar kurzer Zeit, wo beständig von Jesuiten gewählt wurde, eine Union, und schon au, der Generalsynode zu Brzesk 1590 sprach sich zunächst der Kiew'sche Metropolit, Michael Kochosa, und mit ihm die Bischöfe von Luzk, Brzesk, Brzempol u. a. m. für die Vereinigung mit Rom aus, und auf der zweiten Brzesker Synode 1593 zeigte sich die gesammte Geistlichkeit mit diesem Beschlusse einverstanden und schlug damit die vom Abel erhobenen Einwände nieder. Pozieski und Terlezki hießen die beiden Bischöfe (jener fungirte in Wlodimierz, dieser in Luzk), welche die Ueberbringer dieser für den Papst so erfreulichen Nachricht nach Rom hin waren. Die russische Kirche behielt Glaubensbekenntniß, Sacramente und Cultus bei, nahm dagegen den Zusatz *hilioquo* für den Ausgang des heiligen Geistes und die Suprematie des Papstes an. Es

folgte ſofort eine dritte Synode zu Brzeſc 1596, wo die Union rechtlich ausgeſprochen wurde und die deſſelben Beigetretenen den Namen Unirte Griechen empfangen im Gegenſatz zu den Nichtbeigetretenen (Deſunirten). Zu letzteren zählten hauptſächlich die Gemeinden von Orſcha, Polozk, Witebsk, Mohilew u. ſ. w., welche der Orthodorie treu verblieben und feſt auf Seiten des Konſtantinopolitaner Patriarchen ſtehen blieben. Mit ihnen vereinten ſich die griechiſchen Ruſſen, und obwohl die Päpſte Gregor XIV. und Clemens VIII. im Ausgange des 16. und zu Anfange des 17. Jahrhunderts Alles anſtrengten, um auch hier ihr Unionswerk durchzuführen, ſo mißlangen dieſe Verſuche doch gänzlich an der Zähigkeit jener Bevölkerung. Der Aufſtand des Koſaken Chmielnicki (vgl. Rußland, Geſchichte) brachte eine große Verſorgung der Unirten zu Wege, welche die Ukraine, Wolhynien und Podolien eilig verlaſſen mußten. Nun folgten neue Wählerereien ſeitens der Jeſuiten, die ſich mühten, die Unirten in ihre früheren Heimathſitze zurückzuführen, dafür aber als Lohn verlangten, daß ſie ſich völlig für die päpſtliche Curie entſcheiden ſollten. Viele traten in der That ganz zu Rom über, unter den Uebrigen lockerte ſich der Glaube dergeltalt, daß ſie ſich willig von der griechiſchen Orthodorie zu Proſelyten machen ließen, oder ſelbſt mit der unirten armeniſchen oder gregorianiſchen Chriſtenheit verbanden. Allmählich wurde die Union in Rußland in Folge der ſtetigen Verdächtigung der Jeſuiten ſo verhaßt, daß ihr der Spotname Chlopſka wiara (Bauernglaube) gegeben werden konnte. Gerade aber der Gedanke der Lächerlichkeit ward nun ein Motiv für Viele, der Union abtrünnig zu werden, und ſeine geiſtliche Zuflucht in den Armen Roms oder Konſtantinopels zu ſuchen. Der Tractat von 1686 zwiſchen Rußland und Polen ſicherte den Biſchöfem Lemberg, Luß und Przemysl die Freiheit der Religionsübung zu; inzwiſchen erzielte die Union durch jeſuitiſche Anſtrengungen neue Erfolge in Rußland wie in Polen, und 1713 hob ſie ſchon wieder im erſtgedachten Staate ſiegreich ihr Banner. Die umſichtige Kaiſerin Katharina II. wirkte ihr in Rußland zuerſt wieder energiſch entgegen, und was ſie, vor Allem aber, was 1839 der mannhafte Kaiſer Nikolaus I. durch einen heroischen Gewaltact zu erzielen wußte, darüber iſt in der Geſchichte Rußlands ſchon Näheres berichtet worden. Augenblicklich iſt im Kaiſerreiche die Union geprengt; in Polen allein beſteht ſie noch bis zur heutigen Stunde und zählt daſelbſt noch 216,000 Bekenner (auf Grund des Ende 1860 geſchehenen Cenus, laut deſſen nur 4856 orthodoxe Griechen ermittelt werden konnten). Im Ganzen augenblicklich 4 Millionen Angehörige zählend, beſchränkt ſich die griechiſche Union auf Italien (Rom, Neapel, Sicilien), Griechenland und die Türkei (ſ. o.), Perſien und einige andere Länder Aſiens, während das Gros ſich durch den heutigen Kaiſerſtaat Oeſterreich vertheilt, deſſen ſämmtliche deutſche und außerdeutſche Provinzen, vorzüglich die ſlawiſchen, von ihr ergriffen ſind. Namentlich hat Ungarn, Siebenbürgen, die Militärgrenze, die Bukowina, Croatien, Slawonien und Dalmatien viele Anhänger der Union und auch in Benedig fehlen dieſelben nicht. Das ganze Reich ſchloß Ende 1857 überhaupt 3,526,952 der Union angehörige Griechen in ſich, im Gegenſatz zu 2,918,126 nicht unirten; hier hat es der mit zarter Fühlung auftretenden ruſſiſchen Miſſion noch nicht gelingen wollen, für die Idee eines politiſch-religiöſen Panſlawismus ſich einen merklichen Anhang zu ſichern, und die günſtige Gelegenheit, welche die Einmiſchung Rußlands in die ungarischen Kämpfe 1849 zu bieten ſchien, ging ſelbſt für Nikolaus I. in Ungunſt auf eine Union, die im Hinterhalt lag, folgenlos vorüber. Man vergleiche igens die Artikel Polen, Rußland (Kirche und Geſchichte) und Griechenland.

#### Unitarier ſ. Antitrinitarier und Socianer.

**Univerſitäten.** Erklärung des Namens. Univerſitäten ſind öffentliche Anſtalten, auf welchen alle Haupt- und wichtigen Hülfswiſſenſchaften gelehrt werden, und die zugleich das Recht haben, akademiſche Grade zu ertheilen. Sie unterſcheiden ſich dadurch von den eigentlichen Akademieen, ob man gleich in Deutſchland dem 16. Jahrhundert auch den Univerſitäten den Namen „Akademieen“ gegeben; auch Hochſchulen werden ſie genannt. Der lateiniſche Name univervitas (das heißt, die Geſamtheit) kam im Anfange des 13. Jahrhunderts auf, und man benutzte damit zuerſt die Geſammtzahl der Studirenden oder Schüler, in der Folge

die an einem Orte vereinigte Gesamtheit der Lehrenden und Lernenden (*universitas magistrorum et scholarum*), später brauchte man den Ausdruck *universitas literarum*, um anzuzeigen, daß auf den Universitäten alle Disciplinen gelehrt werden. Die Benennung *Studium generale*, die in den Bullen, durch welche die Päpste die Universitäten bestätigten, für „Universität“ gebraucht wird, stammt wohl daher, weil die Graduirten einer vom Papst bestätigten Universität auf allen christlichen Universitäten Europa's als solche anerkannt wurden und das Recht überall zu lehren hatten.

Entstehung der Universitäten. Der erste Keim zur Entstehung der Universitäten der christlichen Zeit muß bereits in der Zeit des griechisch-römischen Alterthums gesucht werden. Pythagoras in Unteritalien hatte zuerst eine geschlossene Schule und zu Athen (für die Philosophie) Rhodus (für die Rednerkunst), Alexandria, Rom (für die Rechtswissenschaft), später zu Konstantinopel blühten Unterrichtsanstalten, welche dem Wesen nach nichts anderes, als Universitäten waren; aus Liebe zur Sache lehrte man, aus Liebe zur Sache hörte man. Unter den Schülern findet sich schon eine Art von Studentenleben, es bildeten sich Verbindungen und bei den Lehrern zeigte sich die Anstiftung, durch die schnellsten Mittel sich Schüler zu verschaffen und zu diesem Zwecke sogar Reisende zu halten. Zwar suchten die Römer mit ihrer Disciplin dieser Anstiftung Einhalt zu thun, sie warfen den Professoren bestimmte Gehälter aus, aber mit dem Untergange des weströmischen Reiches durch die germanischen Völker verschwanden diese großartigen Unterrichtsanstalten sammt den zahlreichen Schulen, welche die römischen Kaiser in allen dem römischen Weltreiche unterworfenen Ländern gegründet hatten. (Vergl. Schloffer, „Universitäten, Studierende und Professoren der Griechen zu Julian's und Theodosius' Zeit“, im „Archiv für Geschichte und Literatur“, herausgegeben von Schloffer und Bercht, 1. Bd., S. 217—272.) Die Reste der Wissenschaften wurden in die Klöster (die Klöster der Benedictiner waren besonders die Träger der classischen Bildung) zurückgetrieben. Aus dieser stillen Verborgenheit der Klöster begannen sich die Kloster-, Cathedral- und Stifteschulen, späterhin größtentheils aus den letztern die Specialschulen für die Theologie, Philosophie und Medicin zu gestalten. Paris und Bologna sind die ziemlich gleichzeitig und unabhängig von einander in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts entstandenen Stamm-Universitäten, nach deren Muster alle späteren anfänglich eingerichtet wurden, wenn sie auch nachher eigenthümliche Entwicklungswege einschlugen. Während Paris den ersten deutschen Universitäten zum Muster diente, wurde für die Universitäten in Italien, Spanien und Frankreich Bologna zum Vorbild genommen. Der Entwicklungsgang dieser Institute in Europa ging Hand in Hand mit dem Bildungsgange der europäischen Nationen selber. (Vgl. Franz Hoffmann, „Ueber die Idee der Universitäten.“ Rede beim Antritt des Rectorats. Würzburg 1845.) Ursprünglich hatten die hohen Schulen Geistliche zu Stiftern und Lehrern; das Studium war zunächst auf den Klerus beschränkt, so daß *scholaris* und *clericus* gleichbedeutend („Gelehrter“) wurde. In der Folge traten auch Laien als Lehrer auf und stifteten eigene Schulen. Nachdem Salerno in der Medicin, Bologna in den Rechtswissenschaften, Paris in der Theologie sich einen ausgezeichneten Namen erworben hatten, wählten auch Lehrer für andere Wissenschaften diese Städte zur Eröffnung ihrer Schulen. Da die ältesten Universitäten keine Hochschulen für bestimmte kleinere Districte, sondern europäische Lehranstalten waren, so gab die Verschiedenheit der auf letzteren vertretenen Nationalitäten die Grundlage der ersten Verfassung auf den zuerst entstandenen Universitäten des Mittelalters. Die „Nationen“ verhielten sich zur Universität, wie die Günfte zur Stadt. Wie die Universitäten, als abge sonderte Gemeinheiten, gleichsam einen eigenen Staat im Staate bildeten, so machten die Nationen wieder einen eigenen Staat im Kreise des akademischen Staates aus, indem sie ihr eigenthümliches Oberhaupt (Procurator), so wie überhaupt ihre eigenthümliche Organisation hatten. Zwar waren alle Nationen einer Universität dem Rector, als ihrem gemeinschaftlichen Oberhaupt, unterworfen; allein auch dieser war hinwiederum durch die Nationen entweder unmittelbar oder mittelst ihrer Repräsentanten sehr beschränkt.

Die Facultäten. Mit dem 14. Jahrhundert änderte sich der Zustand auf den meisten Universitäten durch die Ausbildung der Facultäten, durch welche die



Sonderung nach Nationalitäten allmählich verdrängt wurde. Wenn die Eintheilung in Nationen eine rein natürliche und politische war, so gründete sich nun die Eintheilung in Facultäten auf die Gemeinsamkeit des Strebens und der Beschäftigung und erscheint als die zumtunmäßige Gliederung des Gelehrtenstandes. Bald wuchsen die Facultäten zu einer Macht heran, die ihr Ansehen der Achtung vor der in ihnen repräsentirten berechtigten Intelligenz zu verdanken hatte. Um den Ausspruch derselben bewarb sich die fürstliche wie die kirchliche Gewalt; die theologischen Facultäten in geistlichen, die juristischen in weltlichen Streitigkeiten galten als oberste Instanz. Auf Reichstagen und Kirchenversammlungen erhielt die Wissenschaft neben den Kirchen- und weltlichen Fürsten Sitz und Stimme; in einem andern als heut zu Tage, aber im wahren Sinne konnte man damals sagen, daß Wissenschaft Macht sei. Die Universitäten bestanden in der Regel aus vier Facultäten (das Wort „*facultas*“ bezeichnete im Mittelalter zuerst eine einzelne Wissenschaft und nachher das Collegium derer, welche zu einer einzelnen Wissenschaft gehörten). Man theilte nämlich alle höheren Kenntnisse in Wissenschaften (*scientias*) und Künste (*artes*) ein. Zu jenen rechnete man die Theologie, das kirchliche und bürgerliche Recht und die Medicin. Die Zahl der Künste, die man auch der Auszeichnung wegen die freien Künste (*artes liberales*) nannte; wurde allgemein auf sieben bestimmt. In den ältesten Zeiten gehörten zu denselben: Grammatik, Rhetorik, Dialektik (diese betrachtete man als die geringeren und nannte sie das Trivium), Arithmetik, Geometrie, Musik, Astronomie (diese sah man als die höheren an und hieß sie Quadrivium). Später wurden auf den meisten Universitäten folgende Disciplinen zu denselben gerechnet: Grammatik, Dialektik, Mathematik, Physik, Metaphysik und Moral. Alles, was nicht in den Kreis dieser Wissenschaften und Künste paßte, war lange Zeit von den Universitätsstudien so gut als ausgeschlossen. Bei der Eintheilung in Facultäten nahm jede der drei Fachwissenschaften eine eigene Facultät ein; und so bildeten die Theologen, Juristen und Mediciner die oberen Facultäten (*facultates superiores*), weil von ihnen die Studirenden erst dann aufgenommen wurden, wenn sie in der Artisten-Facultät Uebung in der lateinischen Sprache und allgemeine wissenschaftliche Kenntnisse empfangen hatten; dies war die vierte Facultät, welche Anfangs *facultas artium* hieß, bis im 16. Jahrhundert der Name philosophische Facultät (*ordo philosophicus* oder *philosophorum*) aufkam. Schon auf unseren ältesten Hochschulen nahm sie die letzte Stelle ein, und noch im 18. Jahrhundert waren die Professoren dieser Facultät allgemein *dii minorum gentium*. In Helmstädt nahmen sie in der großen Aula niedrigerer Sitze ein, als die der anderen Facultäten. Die Theologen und Juristen verschmähten es, Doctoren der Philosophie zu werden, während der Ehregrad in der eigenen Facultät eine hohe und seltene Auszeichnung war. Jede Facultät hatte einen Dekan an der Spitze, welcher das Facultäts-Siegel in Verwahrung hatte, die Beschlüsse der Facultät und alle auf sie sich beziehenden merkwürdigen Ereignisse aufzeichnete, ferner die Prüfung derer, die einen akademischen Grad nachsuchten, leitete und ihre Diplome ausstellte, die Gegenstände und die Stunden der Vorlesungen bestimmte und im Verlaufe sie überwachte: Alles Dinge, die noch heute zu dem Geschäftskreise der Dekane gehören.

Collegien. Bursen. Außer andern Gründen hat wohl die Stiftung der sogenannten Collegien und Bursen, welche letzteren zu keiner Zeit in größerer Zahl als im 15. Jahrhundert gegründet wurden, am meisten dazu beigetragen, daß dieser Zeit die Eintheilung der Lehrer und Lernenden in Nationen gänzlich aufhören wurde. Die ersten Ursachen der Entstehung dieser Anstalten lagen in der Hassenheit der ältesten Universitätsstädte und deren Sitten. Es lag in der Natur der Sache, daß durch den Zusammenbruch so vieler Tausende von Studirenden die Lehren der von Anfang an auf einen so außerordentlichen Zuwachs der Bevölkerung nicht eingerichteten Städte sich so vertheuerten, daß die unbemittelten Studenten schwer ein Unterkommen fanden. Nicht weniger groß als diese Verlegenheiten waren aber auch die Gefahren, welche der Tugend junger Freunde der Wissenschaften Folge der in den Universitätsstädten damals herrschenden Unsitlichkeit und Zuchtlosigkeit drohten. Von einzelnen Menschenfreunden ursprünglich eingerichtet und reichlich unterstützt, entstanden deshalb besondere größere Gebäude, sogenannte *collegia*, in welchen

den Studirenden freie Wohnung, Freistellen, auch ganz freier Unterricht geboten wurde. So entstand in Paris namentlich jenes ungeheure Gebäude für die Theologen, die Sorbonne oder das „Collegium der armen Scholaren“, das der Kaplan Ludwig's IX., Robert von Sorbon, im J. 1250 stiftete und das bald solche Berühmtheit erlangte, daß der Name „Sorbonne“ auf die ganze theologische Facultät der Universität Paris überging (vergl. J. Duvernet's „Geschichte der Sorbonne“, aus dem Französischen übersetzt, 2 Bände, Straßburg 1791 und 1792). Im Jahre 1304 gründete die Königin Johanna von Frankreich das Collegium von Navarra für Zöglinge der Grammatik, der Philosophie und Theologie. In seiner äußersten Schärfe und Abgeschlossenheit wurde das Collegienwesen von den englischen Universitäten ausgebildet. Auf den ältesten deutschen Universitäten — in Prag, Wien, Ingolstadt u. s. w. — wurden zwar auch Collegien errichtet, deren Scholaren freie Wohnung, nicht aber auch zugleich freien Unterricht im Innern des Hauses, wie in Frankreich, erhielten, sondern vielmehr die Vorlesungen der öffentlichen Lehrer der Universität besuchen mußten. Aber auch die Hörsäle für nicht dort Wohnende und andere Versammlungsorte der Universitäts-Corporationen wurden in jenen Häusern oft eingerichtet, wovon noch die heutigen Benennungen Collegia, Collegiengelder u. s. w. sich erhalten haben. Die erste Universität, welche ein eigentliches Universitätsgebäude empfing, war Wien im Jahre 1423. Fast von gleichem Alter mit den Collegien waren die Stipendien, welche miltthätige Söhner der Wissenschaften für arme Studirende stifteten. Inseß herrschten in Deutschland die sogenannten Bursen <sup>1)</sup> vor, d. h. Privatanstalten, in welchen mehrere, oft eine große Anzahl von Studirenden, unter Aufsicht eines Meisters der Künste, des sogenannten „Bursen-Rectors“, gegen bestimmte Zahlung zusammen wohnten und aßen. Der Unterricht blieb öffentlich; doch verpflichteten sich die Rectoren, mit den Bursariern, welche in späteren Zeiten Burschen genannt wurden, zu disputiren, mit ihnen die öffentlichen Vorlesungen zu repetiren und die Aufsicht über die Sitten und den häuslichen Fleiß ihrer Untergebenen zu führen. Nur derjenige galt für einen wahren Studenten, nur demjenigen wurde die Zeit seines Aufenthalts auf der Universität angerechnet, welcher in einer Burse wohnte. Vom Zwange des Bursenlebens waren nur solche Studenten ausgenommen, welche entweder bei ihren Eltern wohnten oder wirklichen Lehrern Dienste als Famuli leisteten, oder von der Universität besondere Erlaubniß zum Einzelwohnen hatten. Aber schon während des 15. Jahrhunderts hörten jene an sich wohlthätigen Stiftungen auf, Institute des Fleißes und der Sittlichkeit zu sein, und im Anfange des 16. Jahrhunderts waren auf allen deutschen Universitäten die Collegien und Bursen in Verfall geraten. Daher errichteten die gegen die Mitte oder in der letzten Hälfte dieses Jahrhunderts gestifteten deutschen Universitäten keine Bursen, zum Theil auch keine Collegien. Es wurden aber im 16. Jahrhundert die meisten Universitäten gegründet. Die deutschen Fürsten erkannten in ihnen die Trägerinnen einer freieren geistigen Entwicklung des Volkslebens und hielten es als eine Ehre, eine Universität, auf welcher die sogenannten Facultäts-Wissenschaften in ihrer neuen, bessern Gestalt gelehrt werden konnten, in ihren Staaten zu haben, gewährten ihnen auch bei ihrer Stiftung besondere Vorrechte.

Privilegien der Universitäten. Zu den eigenthümlichen, den Studirenden auf den meisten Universitäten der damaligen Zeit gewährtesten Privilegien gehörten: die Befreiung von der bürgerlichen Gerichtsbarkeit und Unterstellung unter einen abgesonderten Gerichtsstand, die Freiheit von Abgaben und Zoll, das Recht des sicheren Geleites, das Recht des Fischens und der Jagd. Zu den zahlreichen Privilegien, die den spanischen Universitäten verliehen wurden, gehörte Folgendes: mit den erlangten Doctorgrad war der Adel verbunden; die Studenten durften nicht verhaftet, ihre Habe durfte nicht verkauft werden; die Wohnungen der Doctoren, Lehrer oder Schüler waren jeder gerichtlichen Haussuchung verschlossen; die Studenten zahlten von den Gegenständen, die sie zu ihrem Lebensbedarf brauchten, keine Steuer; ja diese Abgabefreiheit erstreckte sich auf alle Personen, die irgendwie mit der Universität in

<sup>1)</sup> Das Wort stammt aus dem französischen bourse und bezeichnete ein Wohn- und Kosthaus für Studirende, sogenanntes Convict; noch jetzt sagt man in Frankreich von einem Stipendiaten: „il a une bourse dans un collège.“

Verbindung standen. Es gab eine Zeit, wo in Salamanca nicht weniger als 18,000 Personen als erlimitirt verzeichnet waren. Die Befreiung von Steuern und städtischen Lasten war auf den Universitäten des 12., 13. und 14. Jahrhunderts weder allgemein noch gleich groß. Auf einigen Universitäten genossen nur die Studirenden, auf anderen die Studirenden und gewisse Lehrer, noch auf anderen alle Studirenden und alle Lehrer gleiche Vorrechte. Das Vorrecht der eigenen Gerichtsbarkeit wurde auch durch ein äußeres Zeichen, durch das Scepter kundgegeben, welches bei feierlichen Veranlassungen der Rector als Zeichen seiner Würde vor sich hertragen ließ. Es bestand bald in einem hölzernen, bald in einem silbernen Stabe. Außerdem waren die hohen Schulen berechtigt, große und kleine privilegierte Boten (*magni nuncii*, *parvi nuncii*) zu haben. Unter den ersteren verstand man angesehenen Bürger, welche den Studirenden gegen Pfand oder Bürgschaft Geld vorstreckten. Die kleinen Boten besorgten den Briefwechsel und überhaupt den auswärtigen Verkehr der Universitäts-Angehörigen.

**Sitten der Studirenden.** Der die Universität Beziehende hieß bis zu seiner Aufnahme unter die Mitglieder derselben, richtiger bis zu seiner, der Immatriculation folgenden Einweisung von Seiten seiner Commilitonen, *beanus*; die wahrscheinlichste Ableitung dieses Wortes ist aus dem Französischen: *bec jaune*, Gelbschnabel. Davon werden gebildet *beanium*, der Zustand als *beanus*, und *beania*, die feierliche Aufhebung dieses Zustandes, die Fuchstaufe. (Vgl. F. Jarncke: „Die deutschen Universitäten im Mittelalter.“ Erster Beitrag. Leipzig 1857, S. 227.) Der angehende Student hieß *Pennal*, von der Federbüchse des Schulknaben, und das *Pennaljahr* war eine Zeit harter Geduldprüfung für ihn, denn er war während desselben in Wahrheit nur der hartgeplagte Hörige seiner älteren Commilitonen. Selbst die Loszahlung vom *Pennalismus*, das sogenannte *Deponiren*, war eine arge, in thatsächliche Mißhandlung ausartende Quälerei, die unter allerlei pössenhaften Ceremonien vor sich ging, und wobei dem Candidaten mit Beil, Hobel und Säge, mit Kamm, Scheere und Raspel, mit Ohrlöffel, Bohrer und Bartmesser hart zugesetzt wurde. Diese Instrumente von enormen Dimensionen wurden in späterer Zeit noch lange den neuankommenden Studenten zu ihrem nicht geringen Schrecken vorgezeigt. War die Qual, welche oft die Gesundheit des Gequälten vollständig ruinierte, manchmal sogar baldigen Tod nach sich zog, vorüber, so hieß der bisherige *Pennal* ein *Schorst* (vom Scheeren), was später in *Jungbursch* umgewandelt wurde, wie auch an die Stelle des *Pennals* der *Fuchs* trat. Dieses noch jetzt übliche Epitheton verdankt seinen Ursprung dem Professor *Brischmann*, welcher von der lateinischen Schule zu *Raumburg* nach *Jena* berufen worden war. Er trug als ein gravitätischer Bedant selbst im Sommer einen mit einem Fuchspelz verbrämten Mantel, und so nannten ihn die Studenten einen *Schulfuchs*, was hernach auf jeden frisch aus der Schule kommenden Neustudenten überging. Neben dem *Pennalismus* leisteten besonders die *Landsmannschaften* der studentischen Sitte und Unsitte Vorschub. Schon frühe unterschieden sich die Mitglieder der *Landsmannschaften*, zu welchen die mittelalterlichen „Nationen“ allmählich geworden waren, durch verschiedene Abzeichen, Farbe des Federbusches, Bänder u. dgl. m. Sie übten unter sich eine gewisse Gerichtsbarkeit aus, vertraten die Interessen der Studentenschaft den Regierungen und dem *Philisterium* gegenüber und überwachten oder förderten vielmehr die studentische *Duellmuth*. Umfassend die *Landsmannschaften* auch nicht alle Studenten, so suchten sie doch alle an sich zu ziehen (s. Comment.) und ihren Formen sie unterzuordnen. Diese Formen begriff man unter dem einen *Comment*. Das Hauptmittel zur Aufrechthaltung des *Comments* war der *Schläger*. Von auf den ältesten hohen Schulen, zu *Bologna*, *Paris*, *Orford*, waren die Sitten der Studirenden sehr verderbt, die blutigen *Kaufereien* unter ihnen in *Paris* was so häufig, daß schon im Jahre 1218 der *Official* von *Paris* es für nöthig fand, den Studirenden bei Strafe des Bannes das Tragen von Waffen zu untersagen. Jahre 1347 zogen in *Orford* die geharnischten Lehrer gegen die gleichfalls befehlten Studirenden aus, um diese zum Gehorsam gegen die Gesetze zu zwingen, sei von beiden Seiten mehrere fielen, und im Jahre 1354 wurden viele Studirende durch von den Bürgern erschlagen. Auch im 15. und 16. Jahrhundert durften die

Musensöhne bewaffnet einhergehen, sie trugen gewöhnlich Flinten und große Spiße. Als Luther und andere Wittenberger Theologen im Jahre 1519 zur Disputation nach Leipzig kamen, wurden sie von Studenten begleitet, welche mit Spißen und Hellebarben neben dem Wagen herliefen. Blutige Schlägereien waren bei dieser Sitte nichts Seltenes. Erasmus hat in seinen Colloquia ein abschreckendes Bild von der Verwilderung der Sitten, welche auf den Universitäten eingerissen war, entworfen, und Thomas Plater hat in seiner durch Fehler herausgegebenen Autobiographie das Universitätsleben im Anfange des 16. Jahrhunderts anschaulich und zugleich anmüthig beschrieben. Für das Studentenleben in der letzten Hälfte des 17. Jahrhunderts liefert der Roman von Grimmeleghausen, der Simplicissimus, einzelne gute Züge. Seit dem Anfange des 17. Jahrhunderts kamen die Studenten größtentheils zu den Professoren in Kost, Wohnung und Aufsicht. Auch dieses Verhältniß wird seine Schattenseiten gehabt haben, zumal da manche Professoren dabei von gewinnlüchtigen Absichten geleitet wurden. Allmählich kamen die Studenten auch zu den Bürgern in Verpflegung, wo aber natürlich die gleiche Ueberwachung und Anweisung wie bei den Professoren unmöglich war und sich viele Mißstände ergaben. Eine große Verwilderung kam besonders durch den dreißigjährigen Krieg über Deutschlands Hochschulen. Das Studenten- und Soldatenleben griff vielfach in einander hinüber und vermischte sich. Der wegen Schulden flüchtige oder cum infamia belegte Student wurde Landsknecht oder Reiter und aus diesem dann wieder Student. So wurde die Zügellosigkeit des Lagers nach den Musensöhnen verpflanzt, und Rauflust, Böllerei und Lieberlichkeit traten bei vielen Studirenden an die Stelle einer geregelten Lebensweise. Das beginnende 18. Jahrhundert zeigt das deutsche Studententhum noch sehr tief in Rohheit und in völlig geisttödtende Geselligkeitsgebräuche versunken. Kampf gegen die Philister! hieß in dieser Zeit das stete studentische Feldgeschrei, vor Allem in Jena, Leipzig und Halle.<sup>1)</sup> Doch bestand zwischen diesen drei Schweftern und ihren Söhnen ein großer Unterschied, wenn sie auch die Lust zu Paukerien und Trunksucht gemein hatten. Der Jenaische Student war vorzugsweise roh, der Leipziger ein Stutzer, der Hallenser hielt die Mitte zwischen beiden. Der Gießener Bursche sah mit Verachtung auf alle anderen Universitäten herab, nur Jena räumte er vor seiner eigenen alma mater den Vorzug ein. Es galt ihm als die eigentliche Hochschule des Continents, sonst aber nannte er es mit Stolz seine nächste Verwandte, der er den Ruhm der größten Rücksichtslosigkeit und Ungebundenheit lassen mußte. Auch der siebenjährige Krieg drückte die deutschen Hochschulen. So erzählt Schubart („Schubart's Leben und Gesinnungen“, 1. Thl., S. 50, Stuttgart 1791), daß derselbe in Erlangen einen solchen Zusammenfluß von Studenten, die die verderbtesten Sitten und alle Burschengräuel dahin brachten, verursacht habe, daß es höchst gefährlich für einen feuerfangenden Jüngling war, daselbst zu studiren. Um die Mitte des 18. Jahrhunderts verschwanden die Abtheilungen und Benennungen von Schoristen und Pennälen, so wie die lächerlichen und schädlichen Ceremonien der Aufnahme und Entlassung der Letzteren. In der Mitte der siebenziger Jahre des 18. Jahrhunderts erhoben sich neben den Landsmannschaften oder statt derselben die

Akademischen Orden, die sich von den Landsmannschaften bloß dadurch unterschieden, daß sie Mitglieder ohne Rücksicht auf das Vaterland aufnahmen. Eins der ältesten Ordensbündnisse war der Roselbund, bereits 1746 in Jena aus einer Rhenanen- und Roselaner Landsmannschaft begründet. Die Roselaner gründeten ihr Ansehen auf ihre Fertigkeit im Biertrinken. Im Jahre 1771 gewann der Roselbund eine förmliche Neugestaltung, er wurde zum Amicitienorden. *Vival vera amicitia*

<sup>1)</sup> Der Name Philister für die Bürger einer Hochschulenstadt kam erst in dieser Zeit auf. Zwar giebt es eine gesuchte Erklärung, nach welcher die Benennung Philister daher entstanden sein soll, daß Herzog Julius von Braunschweig 1578 in der Stiftungsurkunde der Universität Helmstädt das Bild Simson's, wie er den Löwen zerreißt, zum Wappen gegeben habe. Andere leiten den Namen davon her, daß der Superintendent Götz in Jena im Jahre 1693 einen von den Bürgern in einem Auflauf erschlagenen Studenten mit dem Leichentext: Judic. 10, 20: „Philister über Dir, Simson“, beerdigt habe. Wie nun auch die Benennung entstanden sein mag, das Wort selbst ist unsterblich geworden.

(ein verschlungenes V. und A.) war jetzt sein Symbol, „die wahre Freundschaft der Ehre Frucht“, hieß seine Losung. Der Orden gewann nicht in Jena allein, sondern auch auf den Hochschulen Halle, Erfurt, Gießen, Tübingen, Würzburg, ja selbst in Wien Anhänger und begründete gleichsam Tochterlogen. Je mehr nun die Orden dahin strebten, mehr als bloß akademische Verbindung zu sein und ihre Formen und Gesetze in das bürgerliche Leben überzutragen, um so mehr mißtraute ihnen die Staatsgewalt, und nicht ohne Grund und Berechtigung. Denn neben den schwachen Lichtstrahlen einer lebenveredelnden Bestrebung lagen tiefe Schatten. Wer nicht im Orden war, wurde nicht für voll angesehen, erfuhr Bedrückung. Als Fichte in Jena lehrte, blühten daselbst drei Orden. Die Schwarzen Brüder, unstreitig die geistreichsten, zählten manche gebildete Männer unter sich. Die Constantisten, die Unitisten lebten in fortwährenden Händeln, und das Wallen dieser Verbindungen führte empfindlich das freie Zusammenleben der Studirenden und den stillerregelten Gang der Studien. An den Lehrern und an der Obrigkeit versuchte die wüste Kraft ihre Ungezogenheit. Fichte machte den Versuch, durch freien Entschluß der Studirenden die Orden aufzulösen. Er mißlang; wie und unter welchen Umständen, erzählt sein Sohn Imm. Herm. Fichte in „Johann Gottlieb Fichte's Leben und literarischer Briefwechsel“, 1. Bd. (Leipzig 1862), S. 257 ff. — Ein Reichstagsbeschuß zu Regensburg hob die Orden plötzlich auf und verbot sie für immer. Gegenwärtig sind auf den deutschen Univerſitäten zwei Arten von Verbindungen:

Die Burschenschaften und die Corps. Ueber die Burschenschaften vgl. den Art. Burschenschaft (4. Bd., S. 691 ff.) und Haupt, „Landmannschaften und Burschenschaft“ (1820). Die Corps haben sich gegen das Ende des 2. Jahrzehents unseres Jahrhunderts aus den Landmannschaften herausgebildet. Seitdem sind denn auch die letzteren, die ihr Wesen äußerlich in ihrem Namen als Verbindungen von „Landleuten“ im engeren und engsten Sinne kund geben, fast gänzlich von den deutschen Univerſitäten verschwunden. An der Spitze jedes Corps steht der Senior, der durch sein Ansehen nicht unwesentlich auf den ganzen Geist seines Corps einwirkt. Gleichwohl kann er nicht selbstständig und eigenmächtig handeln, sondern ist an die Statuten gebunden. Ihm zur Seite stehen die 2. und 3. Chargirten (Consentor und Subsenior), im Range die nächsten nach ihm, welche daher auch in seiner Abwesenheit in seine Functionen eintreten. Der Zweite hat als „Waffenwart“ die Aufsicht über den Fechtapparat, den regelmäßigen Besuch des Fichtbodens und findet seine Thätigkeit vorzüglich bei vorkommenden und zu verhütenden Duellen. Man nimmt daher gewöhnlich dazu einen tüchtigen, renommirten Schläger. Der dritte Chargirte, Secretär oder Subsenior in den Verbindungen, die den zweiten Vorsteher Consentor nennen, hat die Verbindungskasse unter sich und die Correspondenz des Corps zu führen. In dem Befolge eines jeden Corps finden wir außer den Chargirten und Corpsburschen noch die Renoncen, gemeinlich „Küchse“ genannt. Es sind die ein- und zweifemestrigen Mitglieder der Verbindung, welche in den inneren Bund noch nicht aufgenommen sind. Sie gehören zum Corps, sind aber äußerlich durch die Farbe des Bandes von den Corpsburschen und Chargirten unterschieden. Die Renoncen bilden gleichsam die äußere Verbindung. Als Verbindungen der Geselligkeit hat jedes Corps auch seine besonderen Vergnügungen. In erster Reihe stehen die allwöchentlichen regelmäßigen zwei Kneip-Abende. Unter Beobachtung gewisser Rituallen — des *iercommants* — trinkt man zwischen den drei Kneibern, welche regelmäßig gesungen den, sich gegenseitig zu, begrüßt Fremde durch Reiben von Salamandern, hört die 1 Bierportier gesammelten Scherze und Wize an, und läßt, wenn die Stimmung u einladet, zum Schluß noch Hospizlieder und Mundgesänge erschallen. Den Kneipenden schließen sich die größeren feierlichen Commercen zu Anfang und Ende des Semesters an. Den meisten Univerſitäten fremd — nur Jena und Breslau sind ausgenommen — sind gegenwärtig die Hofstage; Spiegelbilder einer ritterlichen Hofung, bilden sie unter Vorstg eines costümirten Herzogs, dessen Thron zur Seite Hofbeamte stehen, einen Sammelplatz allen möglichen Schwankes. Das Verhältniß der verschiedenen Corps einer Univerſität ist im „Comment“ festgestellt. Zur rechterhaltung des Comments haben die Corps einer Univerſität aus sich

eine besondere Behörde geschaffen: den Senioren-Convenc. (Bei den Studenten ist dafür die Abkürzung S. C., sprich Es Co, gewöhnlich, so auch C. C., sprich Ce Ce, für Corpsburschen-Convenc, R. C., sprich Er Co, für Renoncens-Convenc). Er besteht aus je einem Vertreter eines Corps, welcher seiner Stellung gemäß gewöhnlich der Senior ist. Der Vorsitz in demselben wechselt monatlich. Im Convenc ist ein anständiges Begegnen der Corpsstudenten unter sich sowohl wie gegen jeglichen andern Studenten oder Nichtstudenten zur obersten Richtschnur gemacht. Der zweite Haupttheil des Comments enthält die Regeln über das Duell. Er bestimmt, ob das Duell zugelassen sei, und enthält die Vorsichtsmaßregeln, welche bei jedem Duell zu beachten sind. Ein Hauptunterschied der Corps von allen übrigen studentischen Verbindungen ist nämlich das Princip des unbedingten Duellzwanges; jeder, der sich zu einem Corps hält, muß zum Voraus erklären, daß er jedem ehrenhaften Menschen, welchen er beleidigt hat, auf Verlangen Satisfaction geben wolle. Damit jedoch dem Anwesen von Kaufholden Einhalt gethan werde, ist im Convenc alles grundlose Touchiren, Renommiren, jede Fändelsucherei, das Herausfordern aufs Gerathewohl aufs Strengste verpönt. Diejenige Waffe, zu deren Annahme jeder Corpsstudent vorkommenden Falls durch den Convenc verpflichtet ist, ist der Korbschläger oder die Glocke, je nachdem die eine oder andere Waffe auf der einen oder andern Universität gebräuchlich ist. Das beste Commercibuch ist das sogenannte Magdeburger, welches bereits die 6. Auflage (1860) erlebt hat. Eine „Allgemeine deutsche Universitäts-Zeitschrift“ hat Eduard Löwenthal (1. Jahrgang, Leipzig und Frankfurt a. M. 1860) herausgegeben. Zacharia's bekanntes komisches Heldengedicht, „der Renommist“, welches Goethe als ein „schätzbares Document der damaligen Lebens- und Sinnesart“ bezeichnet, und des Pfälzers Friedrich Christian Kaufhard „Selbstbiographie“ (1792—1797) und seine „Annalen der Universität zu Schilba oder Bockstrelche und Harlekinnaden der gelehrten Handwerks-Innungen in Deutschland u. s. w.“ (3 Bde., 1799), sein „Eulenkapper's Leben und Leiden“ (Halle 1804) enthalten ein ebenso treues als abschreckendes Gemälde des akademischen Lebens des 18. Jahrhunderts. Vergl. auch J. Scherr, „Deutsche Cultur- und Sittengeschichte“ (2. Aufl., Leipzig 1858), Beckstein's vier Artikel über „Deutsches Universitätsleben“ in der durch E. M. Arndt eingeführten „Germania“ (1. Bd., und 2. Bd., Leipzig 1852, S. 60 ff.), Herman Meyer, „Studentica. Leben und Sitten deutscher Studenten früherer Jahrhunderte“ (Leipzig 1857), Dolch, „Geschichte des deutschen Studententhums von der Gründung der deutschen Universitäten bis zu den deutschen Freiheitskriegen“ (Leipzig 1858), A. v. S., „Der deutsche Student. Ein Beitrag zur Sittengeschichte des 19. Jahrhunderts“ (Stuttgart 1835), Ludwig Beckstein, „Berthold der Student oder Deutschlands erste Burschenschaft“ (2 Bde., Halle 1850).

Das Alter, in welchem die Universität bezogen wurde. Als das Durchschnittsalter, mit welchem die Universität im 16. und 17. Jahrhundert bezogen wurde, kann man das 18. Jahr annehmen, so bezog sie Luther z. B. im 18. Jahre. Doch gab es auch Fälle, wo schon im 15. oder 16. Jahre, und noch früher, dieselbe betreten wurde; so wurde Melanchthon schon im 13. Jahre nach Heidelberg geschickt, Coban Hesse, Joachim Camerarius, der Dichter und Arzt P. Lotichius Secundus und viele Andere gingen im 15. oder 16. Jahre von den heimathlichen Schulen nach Erfurt, Leipzig, Marburg u. s. w. Matthias Pfaff verließ die Universität im 13. Jahre, Hugo Grotius erlangte schon in seinem 15. Jahre (1597) die Doctorwürde, zu Leyden, Dauber hielt (1621) im 11. Jahre hebräische Disputationen. Die Dauer des Aufenthalts auf der Universität belief sich auf 4—6 Jahre, dieselbe wurde überhaupt viel längere Zeit besucht, als heutiges Tages. Zu Wittenberg studirte ein Sohn des Professors Schöttgen über 40 Jahre lang. Im Jahre 1638 starb zu Leipzig ein Student, der gerade 100 Jahre alt und demnach im wahrsten Sinne ein bemooftes Haupt geworden war.

Vorbereitung für die Universität. Im Mittelalter und bis ins 18. Jahrhundert hinein konnte Jeder, wer wollte, die Universität beziehen, und es blieb Jedem überlassen, wie er sich zum Antritt der Studien vorbereiten wollte. Daher kamen Viele unreif und unwissend auf die Universität, und schon Luther klagt über

den Zubrang Unberufener. Eine Beschränkung der Freiheit im Besuch der Universitäten ordnete in Preußen zuerst König Friedrich I. an, und Friedrich Wilhelm I. erließ 1718 eine geschärfte Verordnung desselben Sinnes. Aber bis zum Jahre 1788 wurde noch immer ziemlich allgemein in der Zulassung zu den Universitätsstudien die Praxis befolgt, daß sie auf Meldung bei dem Decan der betreffenden Facultät geschah. Manche Schulen gaben zu diesem Zweck ihren Schülern ein Entlassungszeugniß; oft vertrat ein Empfehlungsschreiben eines Lehrers oder Geistlichen, oder eines andern angesehenen Mannes die Stelle eines Zeugnisses. Im Jahre 1788 wurde in Preußen angeordnet, daß die von öffentlichen Schulen abgehenden Jünglinge auf der von ihnen besuchten Schule, die übrigen aber auf der Universität geprüft werden sollen. Im Jahre 1812 wurde eine neue Abiturienten-Prüfungs-Instruction, 1834 ein neues Reglement und 1856 eine dasselbe ergänzende Verfügung erlassen. Vergl. Wiese: „Das höhere Schulwesen in Preußen“ (Berlin 1864), S. 478—504.

Vorlesungen, Disputationen und Repetitionen sind die drei Studiermittel auf den Universitäten des Mittelalters. Auch damals bestand schon der Unterschied der öffentlichen und privaten Vorlesungen. Sie heißen *lectiones*, weil ein zu Grunde gelegtes Textbuch gelesen wurde (*textum legere, lectionem habere*), welches der Vortrag zu erläutern hatte. Der Zweck der Vorlesung war, für die zur Erlangung der Grade nothwendigen Prüfungen vorzubereiten. Während sich deshalb die öffentlichen Vorlesungen, dieses Ziel im Auge behaltend, in einem compendioseren Vortrag der Wissenschaft ergehen mußten, blieb den Privatcollegien die speciellere und tiefergehende Erörterung vorbehalten. — Die Disputationen hießen vorzugsweise *actus*, *actus scholastici*, und wurden als ein Hauptmittel betrachtet, die Studenten zu kampfartigen Streitern auf dem Felde der Wissenschaft zu bilden. — Die Ferien waren in der vorreformatorischen Zeit an Ausdehnung den heutigen ziemlich gleich; es waren 90 Tage außer den Sonntagen und Donnerstagen, an welchen nicht gelesen wurde. Nach der Reformation sind sie beschränkter. (Vgl. das vortreffliche Werk von Tholuck, „Das akademische Leben des sebzehnten Jahrhunderts mit besonderer Beziehung auf die protestantisch-theologische Facultäten Deutschlands“. 1. Abtheilung Halle 1853, S. 85 ff.; die erste Abtheilung enthält „die akademischen Zustände“, die zweite Abtheilung (Halle 1854) „die akademische Geschichte der deutschen, scandinavischen, niederländischen, schweizerischen hohen Schulen“, und Carl Paffow, „Beitrag zur Geschichte der deutschen Universitäten im 14. Jahrhundert“, Programm des Joachimsthal'schen Gymnasiums. Berlin 1836).

Honorare der Universitätslehrer. Was die Honorare anbelangt, welche die Universitätslehrer im Mittelalter erhielten, so bildeten vor Einführung fixer Besoldungen die Collegengelder, die Rieche für Auditorien, der Erlös für Bücher und Schriften die hauptsächlichsten Quellen der Einnahmen ordentlicher Docenten. Es bestand aber hierin zwischen den einzelnen Ländern ein wesentlicher Unterschied. Den reichlichsten Erwerb erzielten die Professoren an den italienischen Hochschulen. Bei der großen Anzahl von Studirenden, welche in einigen Städten Italiens zusammenströmten, und bei der Höhe des Honorars für die Vorlesungen gewannen sie oft enorme Summen. Der gelehrte Rechtsgelehrte Obofredo in Bologna forderte im Jahre 1269 für ein einziges Collegium von jedem Zuhörer 25 Bologneser Pfund, ein Betrag, welcher nach gleichzeitigen Berichten hinreichte, um einen Studenten ein halbes Jahr hindurch in der üppigen Stadt anständig zu unterhalten. Die Zahl seiner Schüler konnte er immer nach Hunderten berechnen. Zwei Brüder bestellten bei ihm ein Privatstudium, wofür ein Honorar von 400 Pfund ausgemacht wurde. Zu außerordentlichen Vorlesungen für größere Gruppen ließ er sich nur gegen besonders gute Collegengelder reit finden. Auch unterhandelten einzelne Professoren mit jedem Schüler abgesondert und forderten von demselben je nach Stand und Vermögen Honorare in verschiedener, trachtlicher Höhe, in welchem Falle über den abgeschlossenen Vertrag schriftliche Instrumente ausgefertigt wurden. Die hervorragenderen Rechtslehrer zu Bologna sammelten auf diese Weise außerordentliche Reichthümer, wodurch sie in der Lage waren, große Paläste, schöne Villen und einträgliche Landgüter zu kaufen. Dagegen nennt die Geschichte der hohen Schulen zu Paris, zu Wien und Prag auch nicht einen



einzigem Lehrer, der durch die Beiträge oder die Dankbarkeit seiner Schüler besonders reich geworden wäre. Auf den meisten deutschen Universitäten des 14. und des 15. Jahrhunderts waren die Preise der wichtigsten Vorlesungen, wenigstens der philosophischen, gesetzlich bestimmt. Wo dies nicht der Fall war, wurde den Professoren Billigkeit, gerechtes Einsehen und Menschlichkeit anempfohlen, wohl auch eine Androhung strenger Strafen für Erpressung allzu hoher Honorare beigefügt. In Prag zahlte man für eine nur einen Monat dauernde Vorlesung einen Groschen, für eine neunmonatliche acht Groschen. In Wien waren die Collegiengelder etwas höher. Lehrer als die bloßen Vorlesungen waren die sogenannten Uebungen und Disputationen. Sie kosteten das Doppelte, das Drei- und Vierfache. So betrug das Honorar für die Vorträge über Ethik zwölf Groschen, für die Uebungen aus derselben aber achtundvierzig Groschen. Der relative Werth eines Wiener Groschens läßt sich daraus entnehmen, daß der gewöhnliche Mittags- und Abendtisch für einen Studierenden zu jener Zeit mit 2 Groschen in der Woche bestellt werden konnte. Zur Erleichterung für die Schüler war die Einrichtung getroffen, daß diese Summe in zwei Raten erlegt werden durfte. Man ließ aber Einer im Rückstande, dann war es dem Professor gestattet, dessen Bücher und Schriften wegzunehmen und sie als Pfand so lange zu behalten, bis er befriedigt wurde. Da die Honorare die wichtigste Einnahmequelle ausmachten, wendeten die Professoren alle erdenklichen erlaubten, mitunter auch die verschiedensten unerlaubten Kunstgriffe an, um sich möglichst viele Zuhörer zu verschaffen, den Nebenbuhlern dagegen zu entziehen. Eines der gewöhnlichsten Mittel bestand in zinsfreien Darlehen an Studenten. Man gebrauchte aber auch Bitten und Versprechen, verschmähte selbst Drohung und Corruption keineswegs.

Besoldungen der Professoren. Frequenz der Universitäten im 16. Jahrhundert. Die höchsten Gehalte der deutschen Professoren betrafen sich bis zum 16. Jahrhundert nicht leicht über 200 Gulden, doch scheinen sie meist den damaligen Preisen der Lebensbedürfnisse angemessen gewesen zu sein. In Tübingen wurde der ganze Besoldungsfonds bei der Stiftung der Universität auf 52 Mark Silber festgesetzt und hiervon sollten zehn Professoren und vier Magister der freien Künste besoldet werden. Der Professor des bürgerlichen und canonischen Rechts hatte deswegen nur 90 bis 100 Gulden. Daher erklärten auch sämtliche Professoren der Rechte, als man sie während der österreichischen Regierung nach Rothenburg auf einen Rechtstag forberte, sie seien arme Gesellen, die schon durch einen vorigen Rechtstag sehr viel veräußert und die fünfzehn Gulden Gratual noch vermiften, die man ihnen damals versprochen. Vergl. „Pragmatische Geschichte Württemberg, unter der Regierung der Grafen und Herzoge“ (1. Theil, London 1787, S. 67); Joh. Voigt, „Herzog Albrecht von Preußen und das gelehrte Wesen seiner Zeit“ in v. Raumer's „Historischem Taschenbuch“, 2. Jahrgang (Leipzig 1831), S. 253 folg.; Haug, „Urkundliche Geschichte der Stipendien und Stiftungen an dem großherzoglichen Lyceum und der Universität zu Heidelberg u. s. w.“ (zweites Heft, Heidelberg 1857). — Die Frequenz der Universitäten war sehr verschieden und hing oft bloß von dem Rufe eines großen Gelehrten ab. So war es vorzüglich Erasmus von Rotterdam, der im Jahre 1521 eine Zahl von mehr als 3000 Studenten nach Löwen gezogen hatte. Die Frequenz von Wittenberg stieg im Jahre 1549 bis auf 1000 Studenten, bald darauf bis auf 2000, und im Jahre 1561 zählte man gegen dritthalb Tausend Studierende.

Akademische Aemter. Unter allen akademischen Aemtern ist keins älter und ehrenvoller, als das des freier Wahl hervorgegangenen Rectors, der schon auf den ältesten Universitäten und noch jetzt „Magnificus“ heißt. Früher mußte er beinahe überall unverheirathet sein, in Bologna wählten die Schüler die Rectoren, und auch auf den spanischen Universitäten nahmen die Studierenden öfters an der Rectorwahl Theil. Diese Sitte, daß Studenten ihre Leiter und Lehrer wählten, hatte im Mittelalter nichts Auffallendes, was sich besonders aus dem Umstande erklären läßt, daß man nicht selten auf Studenten traf, die längst über das Jünglingsalter hinaus waren und welche die Universität oft verließen, um die ersten Stellen in Kirche und Staat einzunehmen. Gegenwärtig haben eine Anwartschaft auf das Rectorat die ordentlichen Professoren aus allen Facultäten. Zu den amtlichen Functionen des Rectors,

resp. Prorectors, gehörte das Einschreiben in das Matriculbuch (matricula), gewöhnlich intitulare, später immatriculare genannt, und das Beeidigen der neu ankommenen Mitglieder der Universität, das Handhaben der Geseze, besonders aber das kräftige Verteidigen der Privilegien und gewissenhafte Ausführung der vom Senate gefaßten Beschlüsse. Die Dauer des Rectorats an der Pariser U. war im Anfang auf 4, höchstens 6 Wochen beschränkt. Erst im Jahre 1276 wurde diese Amtsführung auf 3 Monate festgesetzt und diese Praxis auch später befolgt. In Padua und auf den übrigen hohen Schulen Italiens dauerte das Rectorat ein Jahr. In Prag wurde in der ersten Zeit der Rector auf ein ganzes, später aber — und zwar wahrscheinlich schon vor dem Jahre 1385 — auf ein halbes Jahr von den vier Nationen gewählt. In Wien war die Dauer des Rectorats von 1377—1385 einjährig, von da bis 1629 halbjährig und darauf wieder ganzjährig. Die deutschen und niederländischen Universitäten — Erfurt und Bwen ausgenommen, wo von Anfang an der jährige Rectoratswechsel als Regel festgesetzt wurde — folgten meistens dem Beispiele von Prag und Wien. In Basel wurde das Rectorat von Anfang an bis zur Reformation auf ein halbes Jahr, in Heidelberg vom Jahre 1522 an auf ein ganzes Jahr übertragen. In Marburg verwaltete der erste Rector Ferrarius sein Amt 2 Jahre hindurch; in den darauf folgenden 3 Jahren 1529, 1530, 1531, blieben die Rectoren Adam Crato (Krafft), Curicius Cordus (Heinrich Urban) und Sebastian Nouzen nach einander 1 Jahr lang in ihrem Amte, und von 1532 an wechselten die Rectoren halbjährig, bis endlich 1559 der jährige Wechsel wieder eingeführt und J. Oldendorp vom 1. Juli d. J. bis zum 1. Juli 1560 gewählt wurde. Seit 1559 begann in Marburg das Amtsjahr am 1. Januar und erst seit 1819 immer am zweiten Sonntage des Septembers. — Die Rectorwahl auf der Berliner Universität findet am 1. August statt. Die sämtlichen habilitirten ordentlichen Professoren aller vier Facultäten wählen aus ihrer Mitte den Rector, der am 15. October anzutreten und sein Amt auf ein Jahr zu führen hat. Die Wahl bedarf der königlichen Bestätigung. Dem ersten Wahlact folgt ein zweiter, der der vier Decane der Facultäten, wobei natürlich jede Facultät abgeseondert wählt. Die Einschränkung auf die ordentlichen habilitirten Professoren ist auch hier maßgebend. Die Decanwahlen hat der Unterrichtsminister zu bestätigen. Nur der erste Rector dieser Universität, Schmalz, und die ersten Decane der vier Facultäten wurden durch unmittelbare Ernennung des Königs bestimmt. Um den Glanz der Universität zu erhöhen, wählte man auch gern Männer von hoher Abkunft als Rectores magnificentissimi, die Kanzler. Ihre Würde\*war weder überall, noch zu allen Zeiten gleich. Wie diese überhaupt nach dem persönlichen Vertrauen des Fürsten oder der ersten Behörde ertheilt wurde, ebenso wurden ihre Vorrechte danach beschränkt oder erweitert. In Wien hatte bis gegen das Ende des 14. Jahrhunderts der Kanzler das Recht, Meister und Doctoren zu creiren; er wohnte den Prüfungen der Candidaten bei, durfte diese miteraminiren, ertheilte die Erlaubniß, Vorlesungen zu halten, und in allen geistlichen Dingen behielt er die unbedingte Jurisdiction. Einen gewissen Vorzug behauptete während des 14. Jahrhunderts die Kanzlerwürde auch immer noch dadurch, daß sie überall mit der erzbischöflichen verbunden wurde. Vom 16. Jahrhundert an nahmen die Kaiser als Reservatrecht das Recht der Kanzlerwürde in Anspruch, außerdem auch selbstregierende Fürsten. Das Recht, sich einen Kanzler zu wählen, hatte keine deutsche Universität, wohl aber die hohen Schulen — ford und Cambridge. Nicht ungewöhnlich war es schon in den ältesten Zeiten, den Kanzler Pro- oder Vice-Kanzler ernannten, und zwar häufig in der Person des Rectors oder eines angesehenen Professors aus einer der Facultäten, am häufigsten aus der juristischen und theologischen. Vgl. „Geschichte der Universität Heidelberg“ von Haug, herausgegeben von Frh. v. Reichlin-Meldegg (Mannheim 1862, Bb., S. 57 ff.).

Beamte für die Verwaltung waren früher an den Universitäten der Synodus, der Notarius und die Pöbelle. Der Syndicus war der Gerichts- und Polizeiamte; er hatte alle Vergehen dem Rector anzuzeigen, die Anklagen zu führen, die Idstrafen einzuziehen und an den Rector abzuliefern, auf Befehl des Rectors Strafsache verhaften und in den Carcer abführen zu lassen u. dgl. mehr. Statt diese

Syndicus ist auf den preussischen Universitäten in Folge der Cabinets-Ordnung vom 18. November 1819 ein eigener Universitätsrichter angestellt und ihm hauptsächlich die Verwaltung der akademischen Disciplin und Polizei-Gewalt übertragen worden. Der Notarius war der geschworne Schreiber der Universität, der alle Verordnungen, Verhandlungen, gerichtlichen Acte und Beschlüsse der Universität genau niederzuschreiben, Zeugnisse über Studien und Promotionen auszustellen, kurz die ganze Schreiberei der Universität zu besorgen hatte. Eigentliche Diener der Universität und speciell des Rectors waren die Bedelle, in der Regel zwei, im Lateinischen des Mittelalters Bedelli, Bidelli, Pedelli, Budelli genannt. Sie richteten die Befehle der Rectoren, Procuratoren, Decane der Facultäten aus; gingen bei feierlichen Aufzügen und Deputationen, das Universitätscepter tragend, voran.

**Akademische Grade.** Auf den ältesten deutschen Universitäten faßte man nicht selten unter dem Titel Meister die Lehrer aller Wissenschaften zusammen. Selten oder fast nie verließ ein Studirender die Universität, ohne wenigstens das Baccalaureat erhalten zu haben. Man leitete am besten das Wort Baccalaureus, welches auch Bacularius, Bacellarius, Bachilarius geschrieben wurde, von baculus ab. Hatte nämlich ein Studirender die Prüfung als Baccalaureus bestanden, so durfte er unter Vorausrückung des Scepters der Facultät (sceptrum, virga, baculus) diejenigen, die er wollte, namentlich seine Examinatoren, zu einem Festmahle einladen. Andere leiteten Baccalaureus von „bacca laurea, qua coronari solebant“ ab. Das Baccalaureat war der erste akademische Grad, welcher bekundete, daß der junge Mann zu einem bestimmten Fachstudium übergehen konnte. Der zweite Grad war das Licentiat und der dritte die Magisterwürde und das Doctorat. Die Licentiaten haben ihren Namen von der licentia docendi, welche der Kanzler oder Vicekanzler den bei der Prüfung bestandenen Baccalaren erteilte (vgl. Bulaei historia universitatis Parisiensis, V, 681). Der Licentiat mußte dann sofort unter einem Magister incipere in artibus, d. i. eine Vorlesung beginnen. Hierauf erteilte ihm sein Magister in feierlicher Versammlung die Magisterwürde mit Aufsetzung des Birretes. In der Artistenfacultät folgten Licenz und Magisterium rasch aufeinander, welches in den andern Facultäten nicht der Fall war, wo zwischen der empfangenen Licenz und der Doctorpromotion oft ein längerer Zeitraum lag. Bei der Ertheilung der Doctorwürde fanden ehemals große Feierlichkeiten statt; so wurden z. B. den Promovirten in Kiel unter brennenden Fackeln Ring und Hut in der Nicolaiskirche verliehen, damit die Candidaten daran erinnert würden, nach Licht und Freiheit zu streben; zugleich wurden sie eiblich verpflichtet, sich in ihrem Betragen der verliehenen akademischen Würde gemäß zu verhalten. Zu Königsberg geschahen in früherer Zeit alle Doctorpromotionen in der Domkirche. Auf der Universität zu Lund bestand bis zu Anfang dieses Jahrhunderts die alte Sitte, daß die Promovirten mit dem Lorbeerfranz geschmückt wurden. Jetzt wird die Doctorwürde in der sogenannten Aula erteilt. Noch ist zu bemerken, daß früher nur die drei oberen Facultäten doctores hatten, in der Artistenfacultät war der oberste gelehrte Grad das magisterium. Früher hatten nicht allein die Universitäten, sondern auch einige von den römisch-deutschen Kaisern durch besondere Verleihung damit Begnadigte und deren Nachkommen die Befugniß, Doctoren zu creiren. Das Diplom eines solchen Comes palatinus hatte im „heiligen römischen Reiche deutscher Nation“ dieselbe Giltigkeit, wie das einer Universität. In einzelnen mit diesen Vollmachten Begabten, wie z. B. den Fürsten von Fürstenberg, fand es zu, diese Befugniß weiter zu übertragen, und sie haben wirklich davon Gebrauch gemacht. Damals gab es also, sofern man auf den Ursprung schaute, Doctoren zweierlei Kategorien, Universitäts-Doctoren und Doctoren durch Special-Privilegien. Heutzutage, wo das Privilegium solcher Pfalzgrafen mit vielen anderen zu Grabe gegangen, können nur noch die Universitäts-Senate, beziehungsweise der hierzu berufene Lehrkörper der betreffenden Facultät, den akademischen Doctorgrad erteilen. In der Regel gehen strenge Prüfungen (Algorosen) voraus; nur ausnahmsweise wird die höchste akademische Würde honoris causa erteilt, ausgezeichneten Männern bei besonders feierlichen Gelegenheiten; so wurde der Kronprinz Friedrich Wilhelm, der nachherige König Friedrich Wilhelm I. 1706 bei der Jubel-

feler Frankfurt an der Oder von Orford zum Doctor juris ernannt, und mehrere Kaiser, Könige und Regenten, wie Peter I., Wilhelm III. und Cromwell, haben diesen Titel angenommen. Die Professoren sind es also, welche die Doctoren creiren, so wie auch selbstverständlich und nach allgemeinem deutschen Herkommen in der Regel Niemand Professor werden kann, er sei denn bereits Doctor in derselben Facultät. Leider ist es vorgekommen, und kommt wohl noch vor, daß einzelne deutsche Hochschulen — preussische haben es nie gethan — den Doctorgrad für klingende Münze ertheilt haben. Man hat sogar in England in verbreiteten Blättern Annoncen von Agenturen gelesen, welche den Aspiranten auf Doctorittel in beliebigen Facultäten ihre guten Dienste bei gewissen deutschen Universtitäten anbieten. Ueber die Ceremonieen, wie sie früher üblich waren bei der Ertheilung des Doctorgrades und über die akademischen Grade überhaupt vgl. Conringii de Antiquitatibus Academicis dissertationes septem, herausgegeben von Heumann (Göttingen 1739). Weniger üblich war im Mittelalter der Titel Professor als Bezeichnung für das öffentliche Amt. Eine „Geschichte der Entstehung und Entwicklung der hohen Schulen unseres Erdtheils“ hat Meiners (Göttingen 1802—1805, 4 Bde.) verfaßt; auch enthält der 2. Band seiner „Historischen Vergleichung der Sitten und Verfassungen des Mittelalters“ (Hannover 1793) von S. 403—584 einen Abschnitt „Ueber die Entstehung und Fortbildung der heutigen Universtitäten“; F. Reitmayer, „Ueber Idee und Ziel der Universtitäten“ (Rede an die Studirenden der Ludwig-Maximilians-Universtität in München, gehalten am 12. December 1857), München 1857.

Nach diesen allgemeinen Bemerkungen über die Universtitäten überhaupt lassen wir eine Uebersicht der Geschichte sämmtlicher Universtitäten, sowohl der noch bestehenden, als der bereits aufgehobenen, folgen. Wir beginnen mit den ältesten Hochschulen, mit den italienischen, französischen, englischen und spanischen; auf diese müßten eigentlich die deutschen Universtitäten folgen, indessen soll hier zunächst von den übrigen Hochschulen Europa's die Rede sein, die deutschen, als die wichtigsten von allen, werden den Reihem schließen.

Italienische Universtitäten. In Italien war zu Ende des 11. Jahrhunderts eine Arzneischule gestiftet worden, die bald äußerst berühmt wurde, so daß ein Erlaß des deutschen Kaisers und Königs beider Sicilien, Friedrich's II. vorschrieb, daß keiner die Arzneikunst ausüben könne in seinem Reiche, ohne von dem Collegium von Salerno dazu ermächtigt zu sein. Allein erst im 11. und 12. Jahrhundert zeigten sich die Keime eigentlicher Universtitäten in den italienischen Freistaaten. Bologna ging mit einem Beispiel voran, das gedeihlich sein mußte. Zu der Unterweisung im römischen Rechte, welche den Ruhm der Universtität gegründet hatte, kamen vom 12. Jahrhundert an auch das canonische Recht, Philosophie und Medicin hinzu. Der Ruf der Hochschule, die den Namen der Bologna docta verdiente, drang über die Alpen und zog Studenten aus allen Ländern Europa's an. Man behauptet, daß, als der berühmte Azo (Ende des 12. und Anfang des 13. Jahrhunderts) daselbst lehrte, die Zahl der Studirenden gegen 10,000 betragen habe. Alle dahin kommenden fremden Studirenden, Scholaren, Ultramontaner, auch wohl advenae und forenses genannt, genossen, sobald sie in die Matrikel eingeschrieben waren, volles Bürgerrecht und stonden unter besonderem Schutz. Sämmtliche Scholaren, nach ihrem Vaterlande als Ultramontaner und Ultramontaner unterschieden und als solche eigentlich zwei Universtitäten bildend, theilten sich in besondere Nationen, deren die Ultramontaner gänzlich 18 zählten. Unter diesen genoß die deutsche, meist auch sehr zahlreiche Nation ausgezeichnete Vorrechte und Begünstigungen; sie hatte z. B. ihre besonders privilegirte Gerichtsbarkeit, sie war von der Jurisdiction der Rectoren eximirt; aus ihr mußte in einem alten Vorrechte jedes fünfte Jahr der Rector der Ultramontaner genommen werden. Zu diesen deutschen Nationen gehörten auch die Preußen, die früher von den Hochmeistern des deutschen Ordens und späterhin von Herzog Albrecht durch stipendien unterstützt zur Vollenbung ihrer wissenschaftlichen Ausbildung die Universtität Bologna besuchten. Nächst Bologna, wo im 15. und 16. Jahrhundert immer mehr preussischen Studirenden, die ihrer Studien wegen nach Italien gingen, eine wissenschaftliche Ausbildung vollendeten, wurde vorzüglich auch die hohe Schule

zu Padua von Preußen häufig beſucht. Aus Bologna wegen innerer Streitigkeiten durch eine Auswanderung der dortigen Scholaren als eine Colonie hervorgegangen (1228), ſtand ſie lange Zeit als eine gefährliche Nebenbuhlerin Bologna's da und drohte ſoſt ſchon im Anfange des 15. Jahrhunderts durch den ausgezeichneten Auf ihrer Lehrer in der Jurisprudenz und Medicin, durch ihre vortrefflichen mediciniſchen Anſtalten, z. B. durch die Anlage des erſten botaniſchen Gartens, den alten Glanz Bologna's zu verbunkeln. (Vergl. S. Voigt, „Preußiſche Studenten auf den Univerſitäten Italiens“ in den von Hagen herausgegebenen „Neuen preußiſchen Provinzial-Blättern“, neunter Band, Königsberg 1850, Seite 154 bis 175). Im 16. Jahrhundert nahm die Frequenz in Padua ſo bedeutend zu, daß man im Jahre 1564 allein 200 junge Deutſche zählte, welche die Rechte ſtudirten. Achtzehn Jahre lang lehrte an ihr, die vorzugsweiſe von den Italienern „die gelehrte“ (la dotto) genannt wird, der unſterbliche Galilei. Immer iſt der Lehrſtuhl der Anatomie mit großen Männern beſetzt geweſen, unter denen Morgagni den Ehrennamen des Princeps Anatomiae erlangte. (Vgl. „Nachrichten von dem jetzigen Zuſtande der Univerſitäten Italiens“ im „Allgemeinen literariſchen Anzeiger“, 1796, Nr. 40.) Auch wurden in Padua zuerſt Vorträge über alle Theile der Mathematik, und über alte und neuere Sprachen gehalten. Nicolaus Copernicus widmete ſich, ehe er in Rom als Profeſſor Vorleſungen über Mathematik hielt, ſechs Jahre lang auf den Univerſitäten zu Padua und Bologna den mathematiſchen Studien. Außer zu Padua, wurden auch im 13. Jahrhundert in anderen Städten Hochſchulen, beſonders für die Rechtslehre, errichtet, ſo zu Modena (ſeit 1328 im Verfall), Biacenza, Vercelli, Parma, und im 14. Jahrhundert zu Pavia, Viſa (1339), Perugia, Ferrara, Arezzo, Siena. Auf allen Univerſitäten herrſchte anfänglich der Unterricht in Jurisprudenz und Theologie vor. Ein lebhafter Wettſtreit beſtand zwiſchen dieſen Hochſchulen, und man bemühte ſich vor Allem, das Leben den Studirenden leicht und billig zu machen. Die Univerſität zu Neapel, 1224 durch Kaiſer Friedrich II. gegründet, war die erſte obrigkeitlich geſtiftete Univerſität; ſie beſaß von Anfang an Lehrſtühle für bürgerliches und geiſtliches Recht, andere für Philoſophie und Mathematik und auch für Medicin. Die berühmteſten Gelehrten aus Itallen und der Fremde wurden nach Neapel berufen. Alles, was der Univerſität Concurrenz machen konnte, wurde ſtreng verboten; die Studenten durften mit Ausnahme von Salerno keine andere Schule beſuchen. Beſondere Regelungen unterſagten jedoch den jungen Leuten aus den Städten der Lombardei, die gegen den Kaiſer ſich aufgelehnt hatten, den Beſuch der Hochſchule. Später gerieth die Hochſchule in Verfall und nicht geringe Schuld daran trug die Nachſicht bei den Prüfungen, welche zu bloßen Formalitäten ausarteten, während z. B. das Ertheilen des Doctorats zulezt excluſivendes Privilegium der Fürſten Caraccioli, Fürſten von Avellino, wurde. Dieſes Syſtem, welches bis 1804 fortgedauert hat, brachte zulezt die Univerſität in gänzliche Miſachtung, obgleich auch von Zeit zu Zeit berühmte Männer, wie Della Porta, Colonna, Leonardo di Capua, einigen Glanz auf ſie warfen. In Viſa wurde 1344 durch Papſt Clemens VI. ein generale ſtudium aller Fächer errichtet. Die Univerſität hatte ihre Blüthezeit unter Lorenz von Medicis. Damals wurde die Sapienza erbaut, noch heute das Hauptgebäude der Univerſität. Obwohl dieſelbe, da das Leben zu Viſa theurer als zu Bologna und Padua war, niemals viel Studenten gezählt hat, ſo war ſie doch eine der ruhmwürdigſten und nützlichſten für Itallen, da ſie als Sitz der Naturwiſſenſchaften einen botaniſchen Garten, ein phyſikaliſches und Naturalien-Cabinet beſaß, nebt einem anatomischen Hörsaal, einem chemiſchen Laboratorium, und damit allen andern italieniſchen Univerſitäten vorausgegangen war. Rom hatte ſeit langer Zeit eine ſogenannte Schola Palatina, dann Studium Curiae geheißten. Dieſe Schule verwandelte Papſt Innocenz IV. in eine Rechtſchule und ſtattete ſie mit manchen Privilegien aus; Papſt Leo X. hob ſie auf und verband ſie mit der ſtädtiſchen Lehranſtalt, aber 1303 wurde ſie durch Bonifacius VIII. als Studium generale erklärt. Im Jahre 1431 wurde es durch Papſt Eugen IV. erneuert und dauert ſetzt noch fort unter dem Namen Studium urbis, Archigymnasium Romanum, Sapienza. Die Univerſität von Ferrara nennt ſich eine freie Univerſität, weil ſie im 14. Jahrhundert von der Stadtgemeinde geſtiftet ward, die ſich damals noch als kaiſerliche

freie Reichsstadt selbst verwaltete, und welche auch die Professoren besetz. Seitdem Ferrara mit dem Kirchenstaate verbunden wurde, erfolgte die Ernennung der Professoren durch die päpstliche Regierung. Seit der Errichtung des Königreichs Italien hat diese Universität wieder die Rechte einer freien Universität angenommen, da sie lediglich von der Stadt, aus eigenem Vermögen unterhalten und verwaltet wird. Sie giebt auch ein Jahrbuch heraus („Annuario della libera universita di Ferrara“). Die Universität zu Turin (Regium Athenaeum) wurde 1406 gestiftet; die medicinische Facultät besteht seit 1816. Die Universität zu Genua ist 1812 gestiftet worden. Das Königreich Italien besitzt überhaupt 19 Universitäten (Rom und Padua sind zwar italienische Universitäten, gehören aber nicht zum Königreich Italien), eine Zahl, die für die Bedürfnisse der Bevölkerung offenbar zu groß ist. Viele von ihnen sind schwach dotirt, und leisten so viel wie nichts. In früheren Jahrhunderten strebte fast jede größere Stadt nach dem Besitze einer Universität oder Facultät, weil ihr dies zur Ehre gereichte, und oft auch nothwendig war, indem eine höhere Bildung damals nur in solchen Anstalten zu erlangen war. Heut zu Tage nützen solche Universitäten, wie Parma, Modena, Perugia und andere, nichts. Der größte Uebelstand in den Einrichtungen der italienischen Universitäten ist die Leichtigkeit der Prüfungen, sowohl bei der Zulassung zum Besuche der Vorlesungen, als bei der Ertheilung der akademischen Grade. Da es im Königreiche Italien, wie in mehreren anderen Staaten, für Theologen, Juristen und Mediciner keine eigentlichen Staatsprüfungen giebt, sondern der Besiz eines akademischen Grades in den meisten Fällen hinreicht, so gelangten eine Menge ungeeigneter Personen zu öffentlichen Aemtern. Die Universität zu Bologna ist jetzt noch, obwohl ihr früherer Glanz entschunden ist, das Centrum der Intelligenz in Mittel-Italien. Ihre akademische Körperschaft besteht aus 4 Collegien, nämlich dem philosophisch-philologischen, dem juristischen, mathematischen und medicinisch-chirurgischen. Jedes Collegio hat die ordentlichen Professoren zu Mitgliedern; die Juristen und die Mediciner haben daneben noch professori insecnanti non collegiali, also außerordentliche Professoren; Privatdocenten sind durchaus unbekannt. Der Modus der Vorlesungen ist noch ziemlich derselbe, den v. Savigny's „Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter“ (3r Band, S. 136 ff.) für die alte Universität nachweist. Die Vorlesungen erstrecken sich nicht, wie bei uns, über ein Semester, sondern über das ganze Jahr. Gegenwärtig geht das Turiner Unterrichts-Ministerium mit dem Plane um, das System der Privatdocenten auf den italienischen Universitäten einzuführen und sich überhaupt dem deutschen Universitätssystem zu nähern.

**Französische Universitäten.** In Frankreich sind drei Universitäten, zu Paris, Montpellier und Straßburg. — Paris war eine der ersten Universitäten und hatte schon im 12. Jahrhundert ein solches Ansehen gewonnen, daß Schüler aus dem Süden und Norden Europa's sie besuchten. Man lehrte hier hauptsächlich Theologie und Philosophie, aber auch Grammatik und Rhetorik; seit Anfang des 13. Jahrhunderts auch die Arzneikunde und seit 1384 die Rechtswissenschaft, letztere jedoch mit Beschränkungen, weil Papst Honorius III. ihren Vortrag verbot, damit die Hauptwissenschaft, die Theologie, nicht darunter leide. Die Gesamtheit der Lehrer und Schüler war in vier Nationen, die gallicanische, die englische oder seit dem 15. Jahrhundert die deutsche, die picardische und die normännische getheilt. Zu der ersten, die den Ehrenittel Honoranda führte, gehörten außer den Franzosen auch die Italiener, anier, Schweizer und Morgenländer, zur zweiten, die Constantinissima genannt, jarn, Polen und Scandinavier, zur dritten, Fidelissima genannt, Niederländer; die männliche hieß Veneranda. Jede war ein selbstständiger Körper, an dessen Spitze Curatoren standen, und theilte sich wieder in Provinzen mit Decanen und in engl. Die Procuratoren aller vier mit einander wählten bis 1280 den Rector der Universität; später geschah dessen Erwählung durch Wahlmänner. Die Lehrer waren ausschließlichen Besiz der Gerechtigame der Nationen, die Studirenden wurden als Untergebenen betrachtet. Bei ihrer eigenen Gerichtsbarkeit schützten päpstliche Verfügungen die Universität gegen die Eingriffe des Erzbischofs von Paris; sie eigene Conservatoren ihrer Vorrechte; erst 1445 wurde sie dem Parlament unter-

worfen. Vgl. Boulay: *Historia universitatis Parisiensis a Carolo M. usque ad haec tempora* (Paris 1665, 6 vol.). Gegenwärtig haben die Franzosen fünf Facultäten: der Theologie, des Rechts, der Medicin, der Wissenschaften (sciences) und der Literatur (lettres), welche zusammen den ersten Körper der Universität, die Akademie, bilden. Eine eigentliche universitas literaria im deutschen Sinne ist nicht vorhanden. In Montpellier bestand schon seit dem Ende des zwölften Jahrhunderts eine Schule der Mediciner, die schon früh mit Salerno wetteifern konnte. Diese medicinische Universität erhielt im Jahre 1220 von einem päpstlichen Legaten neue Statuten. Die Artisten erhielten im Jahre 1242 Statuten vom Bischof. Im Jahre 1298 kam eine Facultät für canonisches und Civilrecht hinzu. Auch eine theologische Schule fand sich hier schon wenigstens in der Mitte des vierzehnten Jahrhunderts. Vergl. v. Savigny, „Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter“ (3r Band, S. 352—369) und Astruc, „Histoire de la faculté de médecine de Montpellier“ (Paris 1767). Die Straßburger Universität ging, wie auch andere Univerſitäten, aus einem Gymnasium hervor, dessen Ruf durch Joh. Sturm in der Gegenwart fast bekannter ist, als die Universität, zu welcher das Gymnasium academicum von Ferdinand I. 1621 erhoben wurde. In der Mitte des 17. Jahrhunderts wurde Straßburg eine Universität für die Prinzen, welche durch die berühmten Philologen und Historiker Bernegger, Freinsheim, Böcler, durch die Lage der Stadt am Rhein, durch die Nähe Frankreichs und die Gelegenheit, die französische Sprache zu erlernen, hierher gezogen wurden. So studirten daselbst August von Braunschweig, Gustav Adolph von Mecklenburg, Prinz Anton Ulrich von Braunschweig, Christian Ernst von Culmbach. — Außer diesen drei Univerſitäten bestanden in Frankreich seit dem Anfange des dreizehnten Jahrhunderts hohe Schulen in Rheims, Toulouse (welche 1229 Graf Raymond gründete, der zuerst in Frankreich öffentliche Lehrer besoldete), Orleans (1234). Avignon soll in den Jahren 1303—1309 vom Papste Bonifacius VIII. oder Clemens V. errichtet worden sein. Lyon blühte schon vor dem Jahre 1300 und Grenoble seit 1339. Anjou wurde 1348 durch Ludwig von Sicilien errichtet, Bourges ist erst im Jahre 1464 gestiftet worden. Die 1559 durch König Philipp II. von Spanien, mit Genehmigung von Papp Pius IV., gegründete und 1562 eröffnete Universität Douai im französischen Flandern sollte einen Damm bilden gegen den neuerungsfüchtigen Geist der Franzosen und gegen die Lehren der Reformirten, welche besonders von Genf aus sich nach Frankreich und den Niederlanden verbreiteten. Wenn auch Douai durch Lehre und Leben nicht so einflußreich wurde, als Löwen, so hatte es doch namentlich dadurch große Bedeutung, daß seit Stiftung der Universität auch die Buchdruckerkunst sich daselbst mächtig hob, so wie auch dadurch, daß den Jesuiten zu Douai ein weiterer Spielraum verſtattet war, als zu Löwen und Rüttich. Die französischen Univerſitäten trifft der Vorwurf, daß sie die in der Idee des Wissens sich berührenden allgemeinen Beziehungen der Wissenschaft nur nebensächlich in Betracht ziehen und ihr Augenmerk ausschließlich auf die Facultätsstudien richten, daher Lehranstalten, in welchen alle Facultäten vereinigt sind, im Grunde gar nicht vorkommen. Die eigenthümliche Stellung, welche in Paris „Sorbonne“ und „Collège de France“ einnehmen, bietet nicht nur keinen Ersatz für den Mangel einer zweckmäßig angelegten Gemeinsamkeit der wissenschaftlichen Vorträge, sondern hat zu der mißbräuchlichen Angewöhnung geführt, daß entweder Leute, die gar nicht zu dem Univerſitäts-Verbande gehören, meist aus Neugierde — wenn nicht gar aus noch weit unruhlicheren Beweggründen — als Zuhörer anwesend sind, oder die Studirenden, sobald sie sich in größerer Anzahl einfänden, den Hörsaal als Lummelplatz zu politischen Demonstrationen ansehen.

Die Univerſitäten Großbritanniens und Irlands. In England hat sich, mit geringen Ausnahmen, der ursprüngliche älteste Charakter der Univerſitäten, nach welchem dieselben hauptsächlich nur eine allgemeine höhere Bildung gewähren sollten und auf wenige Lehrfächer beschränkt waren, erhalten; sie sind Pflanzstätten des religiös-humanistischen Geistes und haben Grund zu legen für die praktische Brauchbarkeit, die sich Jeder, je nach der Stellung, die er bereits im Leben einnimmt oder zu gewinnen sucht, aneignen kann, wo und wie es ihm gutdünkt. Die Fachbildung



liegt fast ganz außerhalb der Hochschule. Vergl. Liebert: „Milton“ (Hamburg 1860) S. 4: „Die englischen Universitäten waren damals (zu Milton's Zeit) ihrer Form und Einrichtung nach, was sie noch heute sind: ein Kreis von Gymnasien, verbunden mit einem Priesterseminar. Die Besucher dieser Anstalten waren — und sind noch immer — in zwei Hauptklassen zu scheiden: solche, die ohne Aussicht auf einen bestimmten Lebenslauf eine classische Bildung als die notwendige Stiege eines reichen und vornehmen Mannes zu erwerben wünschen, — und solche, die sich der Kirche widmen wollen.“ Die Hochschulen der vereinigten drei Königreiche sind ungefähr das, was unsere philosophischen Facultäten sind, nur greifen sie einerseits durch Aufnahme unserer Gymnasialstudien tiefer herab, andererseits durch Einreihung einiger allgemeiner Fächer anderer Facultäten weiter aus; auch werden die Studenten in den älteren englischen Universitäten nicht als der Schuldisciplin Entwachsende, sondern etwa wie die Jüglinge der sächsischen Fürstenschule behandelt. Zwar werden auch an den englischen Universitäten gewöhnlich vier Abtheilungen unterschieden, die sich „Faculties“ nennen; dieselben haben aber sehr wenig mit unsern Facultäten gemein. Die medicinischen Facultäten, erst in neuerer Zeit errichtet, haben mehr einen ornamentalen Charakter. Wer sich zum Arzt ausbilden will, geht entweder in besondere medicinische Schulen oder schließt sich an einen praktisirenden Jünger des Aesculap an. Der zukünftige Richter oder Advocat sucht sich in einem „Inn“ das nöthige Wissen zu verschaffen. Der Theolog studirt entweder privatim die theologischen Disciplinen oder besucht ein Seminar zu diesem Zwecke. Die Faculty of Arts nimmt an allen Universitäten bei Weitem den größten Raum ein. Die drei Königreiche haben zusammen 11 Universitäten, von denen zwei (eine katholische und eine protestantische) auf Irland, fünf auf Schottland (Edinburg, Glasgow, St. Andrews, zwei in Aberdeen), vier (Oxford, Cambridge, Durham und London) auf England kommen. Die protestantische Universität in Dublin ist 1591, die katholische erst 1850 gegründet; die 5 schottischen Hochschulen sind im funfzehnten und sechszehnten Jahrhundert entstanden. Oxford und Cambridge, welche die beiden Geistesaugen des britischen Reiches genannt zu werden pflegten, sind die ältesten Universitäten Englands, sie rühren aus dem dreizehnten Jahrhundert her. Oxford hat die höchste Blüthe aufzuweisen und zugleich den größten Reichtum; man schätzt den jährlichen Ertrag aus dem Vermögen dieser Universität auf 160,000 Pfd. Sterling oder mehr als eine Million Thaler. Die Universität ist ein Collectivum von convictorischen Gemeinschaften, von denen die größeren und reicher ausgestatteten colleges, die kleineren hells heißen. Oxford hat 19 colleges und 5 halls. Das berühmteste college ist das der Christuskirche, zu dessen Wohltätigen der Cardinal Wolsey gehört. Jedes college verfügt über eine Anzahl Pfründen für solche junge Männer, die nach bestandnem Baccalaureats-Examen hier noch längere Zeit den Studien obliegen wollen. Wer in eine solche Pfründe eingesetzt ist, heißt „Fellow“ (College, Genosse), und Oxford hat 540 solcher Pfründnerstellen (englisch Fellowship). Außer den Fellows wohnen und speisen in den colleges auch die Studenten. Die Oxforder Universität kennt keinen Rector, dafür aber eine ganz eigenenthümliche Stellung des Kanzlers, dessen Wahl immer einen der ehemaligen Jüglinge treffen muß. Gewöhnlich werden die einflußreichsten Männer des Landes und die ersten Staatsbeamten zu Kanzlern gewählt; so war unter Elisabeth der vieljährige Günstling Leicester Kanzler von Oxford und Cecil Lord Burleigh von Cambridge; in diesem Jahrhundert war z. B. Lord Grenville Kanzler von Oxford. Die Stelle des Kanzlers ist bloßes Ehrenamt. Der Kanzler überträgt seine Gewalt einem Vicekanzler, den aus den Vorstehern der colleges wählt. Diese Wahl muß von den Würdeträgern der Universität bestätigt werden, die früher den Kanzler selbst ernannt haben. Der Kanzler wird anfänglich nur auf ein, zwei, auch drei Jahre gewählt; nach diesem Zeitraume für immer. Der Vicekanzler wird nur für ein Jahr gewählt, obwohl es gewöhnlich ist, ihm seine Stelle vermittelst der Wiedererwählungen vier Jahre nach einander zu lassen. In Cambridge, das im Jahre 1209 aus einer scholastischen Schule zur Universität erwachsen und durch Newton, Bentley, Porson berühmt geworden ist, sind die Einrichtungen denen von Oxford im Wesentlichen ähnlich. Es

giebt hier 14 colleges und 3 halls und 430 Fellowſhips. In Cambridge hat Lord Palmerſton und faſt alle ſeine politiſchen Zeitgenoſſen, Whigs wie Tories, ſtudirt. Ueberhaupt ſcheint dieſe Univerſität im Anfange des Jahrhunderts den Vorrang vor der Rivalin Oxford behauptet zu haben; auch Byron, Coleridge, Wordsworth ſind in Cambridge gebildet worden. Vgl. über Oxford Georg Forſter's „Anſichten vom Niederrhein, von Brabant u. ſ. w.“ (3. Thl., Berlin 1794, S. 219 ff.) und über Cambridge: Waſſh, A Historical Account of the University of Cambridge (Second edition, London 1837) und Starks, „Die Univerſität Cambridge“ in den Heidelberg'er Jahrbüchern der Literatur“, 1851, Nr. 21 ff. und 1852, Nr. 51 ff. — Die Univerſität zu London, im Jahre 1828 eröffnet, hat im Jahre 1865 die gelehrten Titulaturen um einen Grad bereichert, den Doctor Literarum, abgekürzt Dr. lit. An Stelle des Doctor der Philoſophie ſtehen nun in England die zwei beſchränkteren Würden eines Doctors der Muſik und eines Doctors der Literatur. Die Univerſität zu Durham, 1837 geſtiftet, iſt wahrſcheinlich die am ſchwächſten beſuchte Hoſchule in der Welt. Sie zählte zu Anfang des Jahres 1857 in den beiden Colleges, aus welchen ſie beſteht — University College und Biſhop Hallfield's Hall — nur reſpective fünfzig und dreißig Studenten. — Die ſchottiſchen Hoſchulen ſtehen im Allgemeinen in Miſſcredit; die zu Glasgow wurde 1454, die zu Aberdeen 1477, die zu Edinburgh 1581 von Jakob VI. geſtiftet; zum Rector derſelben wurde im Jahre 1865 Thomas Carlyle erwählt. Vgl. W. A. Huber, „die Engliſchen Univerſitäten“ (2 Bde., Kaffel 1839 und 1840) und „Induſtrie und Schule. Mittheilungen aus England von Alfred Lylor. Deutſch bearbeitet und mit einem Anhang über engliſches Unterrichtsweſen, vermehrt von Bernhard v. Sogler“ (Stuttgart 1865).

Univerſitäten in Spanien. Im Königreich Spanien hatte ſchon Alphons VIII. im Jahre 1199 zu Valencia eine höhere Lehranſtalt errichtet, und ſeit 1200 ſoll ſchon in Valencia eine Univerſität beſtanden haben, die ſpäter mit der Univerſität von Salamanca, deren Stifftung in das Jahr 1239 verlegt wird, vereinigt wurde. Papp Alexander IV. erhob Salamanca zu einem der „quatuor studia generalia orbis chriſtiani“ (Vologna, Neapel, Paris und Salamanca). Hier ſuchten einſt 8000 Studenten Belehrung. Lerida wurde 1300, Balladolid 1346, Huesca 1354, Toledo und Saragoſſa 1474, Alcalá 1499, Sevilla 1504, Granada 1531 gegründet. Die Halbinſel zählte im 16. Jahrhundert nicht weniger als 40 Univerſitäten, die in ihrer Entſtehung, wie in ihrer Entwicklung, die weſentlichen und uranfänglichen Elemente der ſpaniſchen Civiliſation aufweiſen. Jede Univerſität hatte ihre eigene Organiſation, ihre eigenen Statuten und regierte ſich ſelber. Nicht umſonſt bezeichnete man die Univerſitäten mit dem Namen Republiken. Salamanca nahm dieſen Titel in ſeine Statuten auf, und in der That war es ein kleiner Freiktaat. Doch gerade ihre Unabhängigkeit erwies ſich als ein Fallſtreif für die Univerſitäten; in die Verwaltung brachte ſie Zerriſſenheit, unter den Studenten nahm das überlich ungebundene Leben überhand und ließ keine ernſte Beſchäftigung aufkommen. Spaniens goldenes Zeitalter, das unter Karl I. begonnen hatte, der die Hoſchulen zu San Jago de Compoſtella (1532), zu Ovſunna (1548) und zu Orihuela (1552) gründete, hörte mit dem Tode Philipp's II., des letzten großen Königs von Spanien (1598), der 1596 die Univerſität zu Barcelona ſtiftete, auf; die Hoſchulen verfielen. De Torres ſtudirte fünf Jahre in Salamanca, ehe er erfuhr, daß es ſo etwas wie mathematiſche Wiſſenſchaften gäbe. Dieſelbe Univerſität verbot noch 1771, das Syſtem Newton's zu lehren, und Enſenada klagt in der Mitte des achtzehnten Jahrhunderts, daß in Spanien keine Profeſſur des öffentlichen Rechts, der Phyſik, der Anatomie und der Botanik exiſtirt. Vor 1806 hatte Spanien 22 Univerſitäten; in dieſem Jahre ſchmolz ihre Zahl bis auf elf, ſeitdem kamen noch fünf dazu. Man theilte ſie in mayores (Salamanca, Balladolid, Alcalá) und menores. Sie ſind ſämmtlich erbärmlich dotirt, und nur zu Salamanca erhalten die Profeſſoren ein ihrer Stelle angemessenes Gehalt. Als 1845 eine ernſte und entſchiedene Reform der ſpaniſchen Univerſitäten begann, waren ſie in dem elendeften Zuſtande: das Vermögen verſchleudert, die Gebäude in Trümmern. Dienſtjahre im Heere wurden als Univerſitätsjahre, theologiſche Studien dem Curſus

in der Medicin angerechnet. Aber die eingeleitete Reform erhielt einen harten Stoß, als das einige Jahre früher gebildete Ministerium des öffentlichen Unterrichts wieder aufgehoben und dieser Verwaltungszweig dem Ministerium der Gnaden und der Rechtspflege übertragen wurde; er gehört noch gegenwärtig zu dessen Ressort. Es sind jetzt zehn Hochschulen, in Madrid, Barcelona, Granada, Oviedo, Salamanca, Sevilla, Santiago, Valencia, Valladolid und Saragossa. Vgl. Gil y Zarate, *De la Instruccion publica en España* (Madrid 1857).

Universitäten in Portugal. In Portugal stiftete 1291 Dionysius die Universität zu Lissabon für alle Facultäten und verlegte sie 1308 nach Coimbra; König Ferdinand verpflanzte sie wieder nach Lissabon, wo sie bis 1537 blieb und dann von Johann III. abermals nach Coimbra versetzt ward. Der Klerus galt in diesem Lande von jeher als der Pfleger der Wissenschaften, daher erhielt die Universität, wie die spanischen, die scholastische Lehrmethode in allen Fächern und die Klosterzucht für Lehrer und Lernende. Kloster- und Domschulen lieferten die Zöglinge für die Universitäten. Mit dem Einzuge der Jesuiten trat tiefer Verfall und geistige Abstumpfung vollends ein; durch sie wurde die Universität Coimbra zu einem Sitze der Unwissenheit, Barbarei und Trägheit, eine Freistätte leerer scholastischer Spitzfindigkeiten. Die Professoren hatten nach und nach die Ferien oder Vacanzen auf acht Monate ausgedehnt, unter dem Vorwande, daß viele Studenten aus entlegenen Orten kämen. Diesen Zustand veränderte Carvalho, der Marquis von Pombal, im Jahre 1772, der die Universität durch neue Statuten im Sinne freier Wissenschaftlichkeit reorganisirte.

Universitäten in Schweden. Im Königreich Schweden sind zwei Universitäten, zu Upsala und Lund. Sie haben jede für die theologische Facultät vier, für die juristische nur zwei, für die medicinische fünf Professoren; die übrigen Docenten zählen zur philosophischen Facultät. Das Gehalt derselben ist nicht allzubeachtend, von 300 bis 1200 Thln. jährlich; doch haben die älteren Lehrer gewöhnlich Nebeneinkünfte und geistliche Pfründen, selbst ohne Theologen zu sein. Die Universität Upsala wurde den 21. September 1477 gegründet; Gustav Adolf stiftete sie im Jahre 1625 reichlich aus. An ihr lehrte der berühmte Botaniker Linné. Die Universität zu Lund wurde 1668 gestiftet; an ihr unterrichtete der Dichter Esaias Tegner in der griechischen Literatur. Die Organisation der schwedischen Universitäten ist ganz anders, als die der deutschen. In Schweden sind die Landsmannschaften (hier Nationen genannt) nicht bloß erlaubt, sondern geboten, und jeder Student ist verpflichtet, sich bei einer Nation einschreiben zu lassen, ehe er seine Universitätsmatrikel erhält. Solcher Nationen bestehen in Upsala jetzt dreizehn. Jede derselben hat einen Professor zu ihrem Inspector, so wie mehrere Professoren und Adjuncten zu Ehrenmitgliedern. Jede Nation besitzt ihre Kasse, welche gebildet wird aus den Beiträgen, die jedes Mitglied halbjährlich einzahlen muß, und dafür sind die Nationshäuser und die darin befindlichen Bibliotheken nebst der ganzen Einrichtung angekauft. Hier halten die Mitglieder der Nation ihre Zusammenkünfte zu ernstern Ueberlegungen und zu fröhlichen Gelagen. Vgl. F. W. v. Schubert, „Schwedens Kirchenverfassung und Unterrichtswesen“, 2. Band (Greifswald 1821), S. 486—546, und Tegner, „Die Kirche und Schule Schwedens“, übersetzt von Rohnke (Stralsund 1837) S. 102 ff.

In Norwegen wurde die Universität zu Christiania nach langem Widerstande von Seiten des damaligen Herrscherlandes Dänemark durch eine im Jahre 1811 der patriotischen Gesellschaft für Norwegens Wohl eröffnete und mit großem Er und vielen Opfern von allen Ständen der Bewohner unterstützte Subscription, welcher 769,600 Reichsbankthaler und 3960 Species, außerdem an jährlich fortgehenden Beiträgen 13,352 Thaler und nahe an 1000 Tonnen Getreide zusammengekauft, gestiftet und im August 1813 eröffnet. Unter den Docenten heben wir hervor durch seine Reisen und magnetischen Beobachtungen bekannten Gansteen und scharfsinnigen Geognosten Keilhau.

In Dänemark wurde zu Kopenhagen am 1. Juni 1479 eine Universität vom König Christian I. gegründet. Als sie durch die bürgerlichen Unruhen im 16. Jahrhundert immer mehr in Verfall gerathen und beinahe gänzlich aufgelöst war, entwarf

Bugenhagen eine neue Constitution derselben, die am 10. Juni 1539 vom Könige bestätigt ward. Bugenhagen übernahm auch auf ein halbes Jahr das Rectorat der erneuerten Universität. Vergl. Casp. Bartholini, „De orlu, progressu et incrementis Regiae Academiae Helsingensis“ (Helsingae 1620). Die Gesetze der Universität finden sich im achten Bande von Langenbeck's „Scriptores Rer. Danicarum“.

Universitäten in Rußland. Das eigentliche Rußland hat die sechs Universitäten St. Petersburg, Moskau, Kasan, Charkow, Kiew, Dorpat. Evangelische Theologen werden nur an der Universität zu Dorpat gebildet, während die Geistlichen der orthodox-griechischen Kirche ihre Bildung auf besonderen Anstalten erhalten. Die Universität zu St. Petersburg, wo Peter I. durch einen Ukas vom 28. Januar 1728 eine Akademie und neben ihr zugleich eine Universität gründete, deren Vorlesungen aber aus Mangel an Zuhörern zu öfteren Malen eingestellt werden mußten, wurde 1819 gegründet; sie bildet keine Mediciner, da für diese eine besondere medico-chirurgische Akademie daselbst existirt. Die philosophische Facultät deutscher Universitäten zerfällt in die historisch-philologische und physiko-mathematische Facultät. Im J. 1854 erhielt Petersburg noch eine Facultät für orientalische Sprachen. Demnach hat Dorpat 5, die übrigen Universitäten haben 4 Facultäten. Die Universität von Moskau, 1755 durch die Kaiserin Elisabeth gegründet und ganz nach dem Muster deutscher Universitäten organisiert, ist die frequenteste Universität und die älteste selbstständige Anstalt der Art in Rußland. Sie feierte am 24. Januar 1860 den 105. Jahrestag ihrer Stiftung. Die Universität zu Kasan wurde am 5. November 1804 gegründet. Die Universität zu Charkow wurde von dem Kaiser Alexander I. am 5. November 1804 gegründet und am 17. Januar 1805 feierlich eröffnet. Im Jahre 1865 zählte sie 130 Studierende. Der größte Theil der Lehrstühle war in der ersten Zeit ihres Bestehens, wie bei den übrigen russischen Universitäten, mit Ausländern besetzt. Der bedeutendste unter diesen war der spätere kurheßische Historiograph Chr. v. Rommel, der von 1811—1815 Professor an der Universität zu Charkow war. Die kaiserliche Universität des Heiligen Wladimir in Kiew wurde den 8. November 1833 begründet und am 15. Juli 1834 eröffnet. Unter allen russischen Universitäts-Gebäuden ist das zu Kiew das bedeutendste. Die Sammlungen dieser Universität verdanken ihren Ursprung theilweise der aufgehobenen Universität Wilna, welche, 1578 gegründet, durch die Theilung Polens an Rußland kam und 1803 bestätigt, aber im Jahre 1832 wieder geschlossen wurde. — In Dorpat hatte schon der schwedische König Gustav Adolf am 30. Juni 1632 eine Universität gegründet, welche am 21. September feierlich eingeweiht wurde. Am 17. Juni 1699 verkündigte ein Patent des General-Gouverneurs, als Kanzlers der Universität, die Verlegung nach Bernau. Hier trieb sie ihr kümmerliches Dasein nur noch ein Jahrzehend; denn 1710 flohen sämtliche Professoren nach Schweden und nahmen die akademischen Acten, die Bibliothek und alle Insignien der Universität zu Schiffe mit. Kaiser Alexander I. stellte am 12. April 1801 die Universität wieder her, die am 21. und 22. April 1802 feierlich eröffnet wurde. Ihr erster Curator war R. v. Klinger; sein Nachfolger war (1817) der Generalleutnant Graf Karl Lieven. Am 12. December 1827 beging sie das Jubelfest ihres fünfundzwanzigjährigen Bestehens und Wirkens. Zu den an diesem Tage ernannten Ehren-Doctoren gehörte Alexander v. Humboldt, welcher zum Doctor in der medicinischen Facultät promovirt wurde. Das zweite Jubelfest dieser Universität wurde am 12. und 13. December 1852 gefeiert. Das Statut der Dorpat-Universität hat, verglichen mit denen der anderen russischen Universitäten, eine sehr charakteristischer Eigenthümlichkeiten; die wichtigste derselben ist ohne allen Zweifel, daß alle Vorträge in deutscher Sprache gehalten werden, mit Ausnahme der Vorträge über russische Sprache und Literatur, die Geographie, Geschichte und Gesetzgebung Rußlands. Unter den Lehrern, die hauptsächlich Deutsche sind, heben wir hervor den Astronomen Mädler, der an W. Struve's Stelle; den Physiker Kämp, d. an Parrot's Stelle trat; den Mineralogen Abich, der durch eine wissenschaftliche Reise nach dem Ararat bekannt geworden ist. Vergl. F. Busch: „Der Fürst Karl Lieven und die Kaiserliche Universität Dorpat unter seiner Oberleitung“ (Dorpat und Leipzig

1846) und: „Die Kaiserliche Universität Dorpat während der ersten 50 Jahre ihres Bestehens und Wirkens. Denkschrift zum Jubelfeste am 12. und 13. December 1852.“ Zu diesen sechs Universitäten des eigentlichen Auslands kommt noch 7) die Universität zu Helsingfors in Finnland, im Jahre 1827 von Abo, wo 1640 eine Universität gestiftet worden war, hierher verlegt und am 1. October 1828 feierlich eingeweiht. Die seit dem Februar 1865 an derselben begründete außerordentliche Professur in der Juristenfacultät hat bisher trotz aller Bemühungen nicht besetzt werden können. Es fehlte eben an Männern, welche neben der erforderlichen wissenschaftlichen Fachbildung des Finnischen in genügendem Grade mächtig sind. 8) Die jüngste Universität, die kaiserliche neurussische Universität zu Odessa, wurde am 1. Mai 1865 gegründet. Die Zahl der Studirenden betrug in diesem ersten Jahre 188. Davon gehörten 10 zur philologischen, 38 zur mathematischen, 33 zur naturhistorischen und 107 zur juristischen Facultät. — Im Jahre 1863 betrug der Etat der fünf Universitäten Petersburg, Moskau, Charkow, Kiew und Kasan: 1,762,382 Thaler. Die Anzahl der Studirenden auf den russischen Universitäten hatte sich seit 1849—1855 sehr vermindert. Der Grund hiervon war der im Jahre 1849 erlassene kaiserliche Befehl, daß die Zahl der auf eigene Kosten Studirenden, so wie der freien Zuhörer einer jeden Universität auf 300 zu beschränkt sei. Dieser Schlag traf die beiden am meisten frequentirten Universitäten Petersburg und Moskau am härtesten. Mit der Thronbesteigung Alexander's II., der viele Jahre hindurch Chef des Militär-Erziehungswesens war und als solcher sich angelegentlich mit Fragen der Pädagogik beschäftigt hat, kam ein frischer Zug in das gesammte Schulwesen Russlands. Ein kaiserlicher Ukas vom 23. November 1855 verkündete, daß der Zutritt zu allen Facultäten aller Universitäten Russlands wiederum frei und durch keine Zahlenschränke gehindert sein solle. Im März 1856 befaßl der Kaiser, auf allen Universitäten talentvolle junge Männer unter den Studirenden auszuwählen, um sie, falls sie Lust dazu besäßen, zum Professorenberufe vorzubereiten, zu welchem Zwecke sie später im Auslande auf Staatskosten ihre Studien fortsetzen sollten. Die Einführung frischer Kräfte in die Universitäten war allerdings ein dringendes Bedürfniß. Bald darauf traten viele der im Amt befindlichen akademischen Lehrer, mit kaiserlichem Urlaub und kaiserlichen Mitteln ausgestattet, die Reise nach dem Westen an. Im Laufe des Jahres 1862 und 1863 wurden 63 Magister und Candidaten, meistens auf 2 Jahre, zur Vorbereitung für das Amt der Professoren ins Ausland entsendet. Die Ausgaben für diesen Zweck betragen jährlich 80,000 Rubel. Am 18. Juni 1863 wurde für die Universitäten St. Petersburg, Moskau, Kasan, Charkow und Kiew ein neues Statut in Kraft gesetzt. Seit 1865 ist man mit Reformprojecten der juristischen Facultäten, die nichts Genügendes leisten, beschäftigt. Es ist ein großer Mangel an brauchbaren Professoren der Jurisprudenz, selbst in St. Petersburg sind juristische Lehrstühle einzelnen ganz unerfahrenen, unwissenden jungen Leuten anvertraut. Noch weniger ihrem Zweck entspricht die Rechtsschule, welche große Privilegien besitzt und mit ihren mit seltenen Ausnahmen höchst unwissenden Zöglingen alle Gerichtsbehörden förmlich überschwemmt. Man hat daher die Absicht, die Rechtsschule mit der Universität zu verschmelzen und aus Wien und Prag tüchtige Professoren slawischer Abkunft zu berufen, welche im Stande sind, in kurzer Zeit Russisch zu lernen und in dieser Sprache ihre Vorträge zu halten. Vgl. über die russischen Universitäten: G. Woldemar, „Zur Geschichte und Statistik der Geistes- und Schulanstalten des kaiserlich russischen Ministeriums der Volksaufklärung“ (t. Petersburg 1865).

Universitäten in Holland. Holland hat fünf hohe Schulen, zu Leyden, Franeker (1585), Groningen, Utrecht (1636) und Harderwyk (1648), alle nicht stark besucht, aber ungefähr eben so organisiert wie die deutschen protestantischen. Leyden war und ist noch die größte und vorzüglichste. Wilhelm I. richtete sie im Jahre 1575, um die Bürger zu Leyden wegen ihrer heldenmüthigen ertheiligung im vorhergehenden Jahre zu belohnen. Ihr erster Curator, Douza, r. v. Noordwyk, war der tapfere Vertheidiger, zugleich ein lateinischer Dichter und seinem Sohne ein Geschichtschreiber der früheren Zeiten seines Vaterlandes. ostus, Wolcattus, Just. Scaliger, Meursius, Daniel Heinsius, Boerhave, Ruhnken,

Schultens u. A. waren Zierden dieſer Univerſität, welche die Vertreterin des proteſtantiſch-holländiſchen Geiſtes iſt. Die Studenten zu Leyden nennen ihre alma mater mit Vorliebe das „griſſe“ Leyden. Im Juni 1865 iſt mit großem Gepränge das achtundſünzigſte Luſtrum der Univerſität gefeiert worden. Dieſer Gebrauch, jedes fünfte Jahr die Gründung der Hoſchule feſtlich zu begehen, wie es auch in Utrecht und Groningen der Fall iſt, datirt ſeit 1825 und wird von ſeinem Haupterzgeiſt die Maſkerade der Studenten genannt. In Groningen, der Hauptſtadt der gleichnamigen holländiſchen Provinz, wurde durch die vereinigte Kräfte von Stadt und Provinz die Univerſität im Jahre 1614 als Privataniſtalt gegründet, im Jahre 1815 vom Staat in eine hohe Schule umgewandelt, die in dieſem Augenblick zwar nicht eben in höchſter Blüthe ſteht, deren Zukunft aber bei dem Eifer ihrer Vorſteher und Lehrer zu den beſten Erwartungen berechtigt. In den Tagen vom 13. bis 17. September 1864 fand das 250 jährige Jubiläum ſtatt. Vgl. Jonckbloet, „Gedenkboek der Hoogſchool te Groningen“ (Groningen 1864).

Univerſitäten in Belgien. Belgien hat vier Univerſitäten, zwei, die vom Staate erhalten werden und von der Regierung abhängen, Gent, die 1816, und Lüttich, die 1817 geſtiftet wurde, — eine katholiſche, die vom Klerus unterhalten wird und vom Episkopat, namentlich vom Erzbischof von Mecheln, abhängt, Löwen, und eine unabhängige oder freie Univerſität, die auf freiwillige Beiträge und Geſchenke angewieſen iſt, Brüssel; dieſe wurde 1834 auf Actien gegründet, um den Plänen der katholiſchen Univerſität zu Löwen entgegen zu arbeiten; ſie hat drei Facultäten, die juridiſche, mediciſche und philoſophiſche. An den Staats-Univerſitäten wird kein Dogma gelehrt, aber auch nichts, das irgend eine Religion oder ihr Dogma verletzen könnte. An der Univerſität Löwen iſt es natürlich die Kirche, die alle Wahrheit lehrt, und die Wiſſenſchaft hat für alle ihre Sätze die Approbatur derſelben einzuholen. Dagegen wird an der Univerſität Brüssel der entſchiedenſte Rationalismus offen gelehrt, und wenn die freie Forſchung nicht bei den extremen Reſultaten der Verneinung anlangt, die anderswo für das letzte Wort der Wiſſenſchaft gelten, ſo wird ſie wenigſtens durch keine Schranke der Autorität in ihrem Wege aufgehalten. Zu Lüttich fand Ende October 1865 ein Studenten-Congreß ſtatt, an dem 1200 Studenten und gewene Studenten theilnahmen, um ſich über die höchſten intellectuellen Fragen des Jahrhunderts auszusprechen und eine Art internationalen Aufklärungs-Verein zu gründen. Was ein ſolcher Congreß, wo Studenten, die noch ſelbſt ein Object der Erziehung und des Unterrichts ſind, die Stellung von Kirche, Staat und Schule zu einander diſcutiren, nutzen kann, leuchtet ein. Die älteſte Univerſität in Belgien iſt die katholiſche Univerſität von Löwen, durch eine Urkunde vom 9. December 1425 von Papp Martinus V. begründet, und von Herzog Johann IV. geſtiftet; ſie iſt eine Tochter der Kölner Hoſchule. Sie beſtand zuerſt nur aus drei Facultäten, bis 1431, unter der Regierung Philipp's des Guten, Papp Eugen IV. auch die Theologie zu lehren geſtattete und damit den Grund zur höchſten Blüthe der Univerſität legte. Sie hat am meiſten als ein Vollwerk des päpſtlichen Anſehens und des katholiſchen Glaubens gegolten gegen die reformatoriſchen Beſtrebungen der Nähe wie der Ferne. Daher gehörte auch Philipp II. von Spanien zu den größten Gönnern dieſer Univerſität, empfahl ſie ſeiner Tochter Iſabella „als ſeinen Augapfel“, verleihe ihr 1581 Freiheit von Zöllen und Abgaben, und erhob ſie auf dieſelbe Stufe der Begünstigung wie ſeinen eignen Hofſtaat. Wie die meiſten Univerſitäten des europäiſchen Continents, zerſetzten die akademiſchen Bürger von Löwen in vier Landmannſchaften oder Nationen, in Brabanter, Franzoſen, Flandrer (mit Hennegau, Namur und Mecheln) und in Holländer, zu welchen letzteren die Frieſländer und die Bewohner der ganzen nördlichen Seeküſte gehörten. An der Spitze der einzelnen Nationen ſtanden Procuratoren, welche mit mehreren akademiſchen Beamten einen Senat, oder ein kleines Concilium bildeten. Wie noch jetzt Löwen durch die Strenge der Zucht einzig daſteht unter allen Univerſitäten des europäiſchen Continents, ſo auch ſchon bei ſeiner Stiftung. Den Ruhm Löwens, der ſich auf die erfolgreiche Pflege der alten Sprachen ſtützte, hat namentlich Hieronymus Buſſidius (Buſſeiden), ein Luxemburger, begründet, welcher 1517 das dreisprachige buſſidianiſche Collegium zu Löwen, worin von

drei eigens dazu angestellten Professoren der griechischen, hebräischen und lateinischen Sprache Jünglinge bis zur Stufe des Magistergrades in Grammatik und Philosophie unterwiesen wurden, gründete. Vgl. F. Cramer, „Geschichte der Erziehung und des Unterrichts in den Niederlanden während des Mittelalters“ (Stralsund 1843), S. 314 ff. Gegenwärtig hat die Universität fünf Facultäten: Faculté de théologie mit 11, Faculté de droit mit 11, Faculté de médecine mit 10, Faculté de philosophie et lettres mit 11, Faculté des sciences mit 8 Professoren. Seit 29 Jahren giebt sie ein Jahrbuch heraus, welches ein treues Bild von dem geistigen Leben der Hochschule giebt („Annuaire de l'Université catholique de Louvain 1865“, Louvain), besonders in dem Anhang, der auch betitelt ist: „Analectes pour servir à l'histoire de l'Université de Louvain.“ Im Jahre 1865 hat die Universität drei mit ihr verbundene Specialschulen erhalten; eine Bergschule, eine Bauschule und eine Industrieschule. Letztere ist vorzüglich für diejenigen Fächer bestimmt, welche eine höhere Ausbildung in der Chemie erfordern. Der Cursus in der Berg- und in der Bauschule ist vierjährig.

Universitäten in Griechenland, der Türkei und auf den Ionischen Inseln. Im Königreich Griechenland ist eine Universität zu Athen, die jüngste unter den Universitäten Europa's, im Jahre 1837 gegründet. An ihr unterrichteten im Jahre 1864 vierundsechzig theils ordentliche, außerordentliche und Honorar-Professoren, theils Privatdocenten. Studenten waren in demselben Jahre eingeschrieben 1080, wovon 852 aus Griechenland, 228 aus der Türkei stammten. Juristen waren die meisten, 645; Medicin studirten 216, der philosophischen Facultät gehörten 153, der theologischen 38 und der mit der Universität verbundenen pharmaceutischen Schule 28 an. Bei der inneren Einrichtung der Universität hat man die Einrichtungen der deutschen Universitäten zum Muster genommen. — In der Türkei sind die Collegien (Medresse) die eigenwilligen hohen Schulen der Morgenländer. Mohammed II. richtete mit der Stiftung eines Collegiums an der Moschee von Aja Sofia und acht Collegien an der von ihm erbauten Moschee Mohammedije das ganze Studienwesen ein. Vergl. J. v. Hammer, „Constantinopel und der Bosphorus“ (1. Bd., Weßh 1822), S. 511 ff. — Auf den Ionischen Inseln wurde 1824 zu Corfu eine Universität gestiftet.

Universitäten in der Schweiz. In der Schweiz sind drei Universitäten, zu Basel, Bern und Zürich. Die Baseler Hochschule wurde 1460 gegründet; die Eröffnung derselben fand am 4. April des genannten Jahres durch den Bischof von Basel, Johannes v. Benningen, statt, dem der Papp Pius II. auch das Kanzleramt übertragen hatte. Basel ist zwar niemals eine Universität gewesen, welche durch große Frequenz von Studirenden sich auszeichnete, doch war der Besuch von 1480 bis 1528 kein unbedeutender. Geiler v. Kaysersberg erlangte hier 1475 den Doctorgrad. Sie half im 15. Jahrhundert, ungeachtet der damals höchst ungünstigen Zeitumstände, durch Schrift und Wort Licht verbreiten und verschaffte dem bessern Geschmack Eingang. Die orientalische Gelehrsamkeit fand in Basel große Verehrer. Neuchlin trat hier als erster Lehrer der hebräischen Sprache auf und wußte den Geschmack an der hebräischen und griechischen Sprache allgemein rege zu machen und wendete durch seine kräftige Fürsprache bei Friedrich III. mit persönlicher Gefahr das Feuer ab, welches die hebräischen Schriften verzehren sollte. Seit dem Jahre 1718, wo die Sitte aufgekommen war, die Professorstellen zu verlosen, verfiel das berühmte Institut, welches im 16. Jahrhundert Desiderius Erasmus einen großen Einfluß ausübte, welches einen Claveanus, einen Dekolampadius, den Juristen Bonifacius Americh, den berühmten Anatomen Vesalius zu Lehrern gehabt hatte, und die Buxtorf, Etzklein, Euler und Bernouilli waren bloß die glänzenden Ruinen einer untergangenen herrlichen Schöpfung, ohne ermunternden Impuls von ihren Landesleuten und meist im Ausland groß geworden. Die Professuren wurden erbliche Pfünden alter Familien. Vgl. Luz, „Geschichte der Universität Basel“ (Aarau 1826), W. Her, „Geschichte der Universität Basel von der Gründung 1460 bis zur Reformation 1529“ (Basel 1860), Sagenbach, „Die theologische Schule Basels und ihrer von Stiftung der Hochschule 1460 bis zu Dewette's Tod 1849“ (Basel 1860), Escher, „Die medicinische Facultät in Basel und ihr Aufschwung unter F. Plater



und G. Baubin mit dem Lebensbilde von Felix Plater" (Basel 1860). Die Universität zu Zürich wurde 1833 gestiftet. Im Jahre 1865 hat die Erziehungsbehörde des Cantons Zürich eine neue Studienordnung für die Hochschule erlassen. Die Universität zu Bern wurde im Jahre 1834 gestiftet. Früher war auch eine Universität zu Genf.

Deutsche Universitäten. Wir wenden uns jetzt zu den deutschen Universitäten. Die deutschen Universitäten sind der Stolz der Nation. Eine Geschichte derselben, sagte Heinrich Steffens 1820, wird ihre nationale Bedeutung darlegen. Seit den Zeiten des Mittelalters bis auf die jüngste Gegenwart war die geistige Entwicklung des deutschen Volkes an seine Hochschulen geknüpft. Die größten Thaten desselben, sein religiöser, und sein politischer Befreiungskampf, sind aus dem Schooße derselben hervorgegangen. Tiefer als bei irgend einer anderen Nation ist der Gelehrtenstand bei den Deutschen mit den kirchlichen, staatlichen und Cultur-Angelegenheiten verflochten. Die englischen Hochschulen sind zu mönchischen Convicten, die französischen zu isolirten Fachschulen herabgesunken; nur die deutschen haben durch das dauernde Band, das noch heute alle vier Facultäten zu einem Gesammtkörper verbündet, den wissenschaftlichen Universalismus der ursprünglichen universitas bewahrt. Deutsche Fürsten, weltliche und geistliche, waren ihre Stifter, mit Ausnahme der wenigen, welche, wie Erfurt, Altorf, Straßburg, Köln, durch ehrenwerthe städtische Magistrate gegründet wurden. Wollten deutsche Fürsten in früherer Zeit eine Universität stiften, so wandten sie sich gewöhnlich vorher an den Papst, damit dieser durch eine Bulle die Stiftung erlaubte und privilegirte. Der Inhalt dieser Bullen ist im Wesentlichen immer derselbe. Der Papst als Haupt Aller Gläubigen erklärt sich für verpflichtet, Alles zu thun, um das Gedeihen der Wissenschaften zu fördern, durch welche Gottes Ehre verbreitet, der ächte Glauben, das Gedeihen der Kirche, Recht und Gerechtigkeit und die menschliche Glückseligkeit gefördert werden. Während der Reformationsepöche wurde die Bestätigung Vorrecht des Kaisers. Später übten selbstregierende Fürsten das Recht, Universitäten ohne ein päpstliches oder kaiserliches Privilegium zu gründen. So wurden Marburg und Königsberg errichtet. Nach den Freiheitskriegen wurden schwere Anklagen gegen die deutschen Universitäten erhoben und harte Beschlüsse gegen dieselben gefaßt. Später trat Diesterweg als Ankläger derselben auf, dessen Schrift „Ueber das Verderben der deutschen Universitäten" (1836) Gegenschriften hervorrief, wie Mayerhoff, „Die deutschen, insbesondere die preussischen Hochschulen" (Berlin 1836), Leo, „Herr Diesterweg und die deutschen Universitäten (1836), K. Rosenkranz, „Verteidigung der deutschen Universitäten gegen Diesterweg's Anklagen", in den „Studien" von K. Rosenkranz (5. Th., Leipzig 1848, S. 31 ff.). Noch ist die deutsche Universität, getreu ihrem Namen, eine allgemeine Bildungsanstalt im besten Sinne des Wortes und birgt in sich eine Fülle von Wissen, wie in keinem anderen Lande der Welt. Vergl. über die deutschen Universitäten den 4. Band von Karl v. Raumer's „Geschichte der Pädagogik", welcher auch den besondern Titel: „Die deutschen Universitäten" (Stuttgart 1854) führt. Einen denkwürdigen Aufsatz über „Wesen und Werth deutscher Universitäten" hat v. Savigny (in L. v. Ranke's „historisch-politischer Zeitschrift", Jahrgang 1832, S. 569 ff.) geschrieben. Ueber die Stellung, die der Student zur bürgerlichen Gesellschaft, zum Staat, zur Kirche, zu den Professoren, zu den Mitstudirenden und endlich zum Object des Studiums: zur Wissenschaft, einzunehmen hat, spricht ausführlich Erdmann in den „Vorlesungen über akademisches Leben und Studium" (Leipzig 1858). Vergl. auch Scheidl „Jenaische Blätter für Geschichte und Reform des deutschen Universitätswesens" (Jen 1859), Jarncke, „Die deutschen Universitäten im Mittelalter" (Leipzig 1857), Erdelenburg, „Die überkommene Aufgabe unserer Universität" (Berlin 1857), D. Jah. „Die Universität und die Wissenschaft", Rede, gehalten am 3. August 1862. Seit dem Jahre 1709, wo der Leipziger Buchdrucker J. M. Burgmann eine „Fama academica" herausgab, verbreiteten sich die Annalen, Jahrbücher, Adresskalender der Universitäten. Wir führen hier nur an Wuttke's „Jahrbuch der deutschen Universitäten" (I. Sommerhalbjahr 1842, II. Winterhalbjahr 1842—43, Leipzig 1842). Eine „Allgemeine Uebersicht sämmtlicher Universitäten Deutschlands" hat Karl Geun in „der

vertrauten Briefe" zweitem Theile (Leipzig 1792) gegeben. Vergl. auch: Schüz, „Englisch-Französischer Kasstrspiegel für Deutschlands Universtitäten" (Braunschweig und Leipzig, 1830).

Zuerst betrachten wir die Universtitäten Oesterreichs. Von den sieben österreichischen Universtitäten sind nur vier, Prag, Wien, Krakau und Pesth vollständig, d. h. sämtliche Facultätsstudien umfassend. In Graz, Innsbruck und Lemberg fehlt die medicinisch-chirurgische Abtheilung. Den Theologen und Juristen der österreichischen Universtitäten wird die Reihenfolge der wichtigsten Studiengegenstände durch einen bestimmten Studienplan vorgeschrieben, auch werden die Collegien-gelder für jeden Lehrgegenstand besonders bemessen. — Prag ist die älteste Universtität in Deutschland, von Karl IV. 1348 gestiftet und in vier Facultäten und vier Nationen, die böhmische, bayerische, polnische und sächsische, eingetheilt. Als Kanzler war ihr durch Autorisationsbulle des Papstes Clemens VI. der jeweilige Erzbischof von Prag vergesetzt. Wenzel IV. (1372—1389) kaufte für sie das feyige Carolin. Der Andrang der Studirenden war in diesem Zeitraum ungeheuer, es hielten sich wenigstens 11,000 Studenten aus nahen und fernen Gegenden in Prag auf. Bald aber verminderte sich die Zahl der Studirenden, als neue Universtitäten (Krakau, Wien, Heidelberg u. s. w.) entstanden, und durch die Auswanderung der drei fremden Nationen (1409) kam die Anzahl der Lehrer und Studirenden gegen die frühere Zeit auf ein Drittel herab. Bis zum Jahre 1530 war die Universtität fast ganz mit ultracatholicen Lehrern besetzt; seit dem genannten Jahre traten an die Stelle derselben fast lauter jüngere Professoren, welche zum großen Theil in Wittenberg studirt hatten und nun die dortigen Ideen auch an die Prager Hochschule verpflanzten, so daß diese bald der Mehrzahl nach aus evangelischen Mitgliedern bestand. Da berief der Kaiser Ferdinand I. im Jahre 1556 die Jesuiten nach Prag, denen er das Kloster bei St. Clementinische Universtität oder Akademie, welcher Ausdruck damals gebräuchlicher war, in ihrer Verfassung von den Universtitäten im alten Sinne, wie denn auch von der durch Karl IV. in Prag gegründeten, gänzlich verschieden. Es gab an ihr keine eigentliche Facultäten-Verfassung, überhaupt nichts von einer Corporation. Beide Universtitäten wurden im Jahre 1653 wieder vereinigt unter dem Namen Caroloferdinandea; der feierliche Unionsact fand am 4. März 1654 in der Echnkirche statt. Unter Kaiser Joseph II. erhielt die Universtität (1784) eine neue Studien-Einrichtung; unter Kaiser Leopold II. wurden den Professoren bedeutende Zugeständnisse gemacht. Vgl. Monumenta historica universitatis Caroloferdinandea Pragensis (2 vol., Pragae 1830 und 1832) und Tomek „Geschichte der Prager Universtität" (Prag 1855).

Wien, die zweitälteste Universtität Deutschlands, wurde im März 1365 von Herzog Rudolf IV. gegründet und die Gründungs-Urkunde im Monat August 1365 vom Papp Urban V. bestätigt. Ein theologisches Studium erhielt die Universtität erst im Jahre 1384 durch den zweiten (Albertinischen) Stiftungsbrief. Sie war in den ersten Zeiten ein Sitz der Scholastik, aber unter Maximilian I. wurden die classischen Studien gepflegt, und im Geleite dieser zog die Reformation einher und ergriff die Geister, so daß die weltlichen Facultäten sich fast einstimmig dem neuen Glauben zuwendeten. Trotz aller Proteste der Geistlichen war 1554 der kirchliche Charakter der Universtität so durchaus verwischt, daß Ferdinand I. durch seine „neue Reformation" in eine relative Rückkehr zu catholischen Grundsätzen anbahnte, indem er das Institut für eine Staatsanstalt erklärte und es nun aufforderte, „eine treue Tochter der Kirche" zu sein. Unter den Professoren im ersten Jahrhundert des Bestehens hat v. Haselbach das Meiste für die Universtität gethan, und Johannes Müller von Aiglsberg (Regiomontanus) war eine jener größeren Gestalten, deren Leben und Wirken nicht einem Orte, sondern der Welt angehört. Kaiser Maximilian II. bestimmte 1544 ausdrücklich, das Augsbürgische Glaubensbekenntniß solle kein Hinderniß der Promotion sein; mit Rudolf II., der dem jungen Licentiaten Melchior Klesel die Kanzlerwürde (1579) übertrug, begann dann aber der Wechsel des Systems. Im Jahre 1581 wurde die Verpflichtung zur Ablegung des römisch-catholischen Glaubens-

bekanntnisses bei den Promotionen in allen Facultäten, genau nach der von Pius IV. vorgeschriebenen Formel, wieder eingeführt. Noch einmal veranlaßte 1609 das aus politischen Gründen von König Mathias erlassene Religionsedict ein Zurückdrängen von Protestanten; aber nach der funfzigjährigen Wirksamkeit Klesel's war die Universität zu einer Jesuitenschule gemacht, und seit der Uebergabe an den Jesuiten-Orden kamen die medicinische und juristische Facultät in solchem Grade herunter, daß schon Ferdinand II., später Leopold I. und Karl VI. neue Reformen anordneten, die ohne Erfolg blieben, so lange in Oesterreich der Staat unter dem Einflusse der Kirche stand. Erst als auch in Wien das Streben, die lose zusammenhängenden Erbstaaten nach französischem Muster zu einem Staate im modernen Sinne des Wortes zu verschmelzen, zur Geltung kam, mußte es dahin gerichtet sein, nach dem Beispiele der protestantischen Fürsten sich der Hochschulen zur Heranbildung tüchtiger Werkzeuge und zugleich als Finanzquellen zu bedienen und sie zu diesem Zwecke den Händen des selbstthätigen Ordens zu entwinden. Gerhard van Swieten begann im Auftrage Maria Theresia's vom Jahre 1749 an die gänzliche Umgestaltung des österreichischen Universitätswesens, die sein Sohn und Nachfolger Gottfried van Swieten nach der endlichen Aufhebung des Ordens auch in den übrigen Facultäten durchsetzte. Diese Umgestaltung hatte das Ziel, die Hochschule „den Zwecken und den Diensten des Staates“ gemäß einzurichten. Das eben so einseitige Festhalten des staatlichen Gesichtspunktes, wie vorher des kirchlichen bei dem Zuschnitt der Wissenschaft hat sie bald zur „Plage“ gemacht. Das Erforderniß des Staatsdienstes stand voran; der Förderung der Wissenschaft wurde bald nicht weiter gedacht. Auch der Kaiser Joseph faßte das Wesen der Universität nur vom Standpunkt ihrer praktischen Nützlichkeit auf und wollte in ihr nichts weiter sehen, als eine Ueberslieferung staatsdienlicher Erkenntnisse. Das Festhalten an den josephinischen Lehrbüchern, die zum Theil bis zum Jahre 1848 in officieller Geltung blieben, schloß die österreichischen Universitäten mit Ausnahme des medicinischen Studiums von der Theilnahme an dem gewaltigen Aufschwünge des wissenschaftlichen und des nationalen Selbstes aus, der seit dem Ende des vorigen Jahrhunderts sich der deutschen Hochschulen bemächtigte. Die österreichischen Hochschulen wurden zu knabenhaft gemäßigten Beamtenschulen herabgedrückt. Durch die neue Studienordnung des Jahres 1849 wurden sie von diesem Banne erlöst; sie spricht es aus, daß die Universität vor allem eine Stätte der Wissenschaft sein solle. Aber es fehlt noch viel daran, daß dieses Wort zur That werde; noch trägt die Universität den Charakter einer Confession an sich, noch ist der protestantisch-theologische Facultät die Aufnahme versagt, und Oesterreich hat wenig Grund, stolz zu sein auf die 500 Jahre seiner Universität Wien, nur die medicinische Facultät besitzt Weltruf. Vergl. Kint, „Geschichte der kaiserlichen Universität zu Wien“ (2 Theile, Wien 1854), G. Wolf, „Studien zur Jubelfeier der Wiener Universität“ (Wien 1865), Perkmann, „Zur Geschichte der Wiener Universität“ (Leipzig 1865), Aschbach, „Geschichte der Wiener Universität im ersten Jahrhundert ihres Bestehens“ (Wien 1865).

Im Königreich Preußen hat jede der Provinzen, mit Ausnahme Westfalens und Posen, eine eigene Hochschule. Wir zählen sie nach den Jahren ihrer Stiftung auf: Greifswald, Königsberg, Halle, Breslau, Berlin, Bonn. Die Universität zu Greifswald, 1455 vom Herzoge Bratslaw IX. von Pommern-Bolgast auf den Rath seines Freundes Heinrich Rubenow gestiftet, 1456 vom Papste Callixt I. und Kaiser Friedrich III. bestätigt und am 17. October 1456 inaugurirt, wurde schon 1646 von Christine von Schweden ein besonderer Schmuck des pommerischen Landes genannt. Als durch den westfälischen Frieden Greifswald an Schweden kam, blieb der schwedische General-Gouverneur von Pommern fortdauernd Kanzler der Universität. Im Jahre 1815, als Schwedisch-Pommern an Preußen fiel, übernahm das Ministerium des Unterrichts zu Berlin die oberste Leitung der Angelegenheiten der Universität und bewies derselben unausgesetzt seine Sorgfalt. Mit der Universität ist die staats- und landwirthschaftliche Akademie zu Eldena verbunden. Die Universität erhält sich selbst, ohne dem Staate zur Last zu fallen. Im Sommersemester 1865 war sie von 361 immatriculirten Studenten besucht. Unter den Lehrern, die in diesem Jahrhundert an ihr gewirkt haben und noch wirken, sind hervorzuheben: Arndt,

Droyfen, Mühs, L. G. Rosgarten, Mühlenbruch, Schömann, Barbeleben. — Vergl. G. Schlegel, „Beschreibung des gegenwärtigen Zustandes der königlichen Universität zu Greifswald“ (Berlin und Stralsund 1798), J. G. L. Rosgarten, „Geschichte der Universität Greifswald“ (2 Thle., Greifswald 1857 und 1856), Kart. Herz und A. G. Baier, „Die vierte Säcularfeier der Universität Greifswald“ (Berlin 1857), A. Höfer, „Ernst Moriz Arndt und die Universität Greifswald zu Anfang unseres Jahrhunderts“ (Berlin 1863).

Die Albertus-Universität zu Königsberg wurde von Albrecht, Markgrafen von Brandenburg, am 20. Juli 1544 gestiftet und am 17. August 1544 feierlich eingeweiht. Der erste Rector derselben war Georg Sabinus, oder, wie er eigentlich hieß, Schüler, der Schwiegersohn Melancthon's. Die Haupttendenz des Stifters war, durch eine Landesuniversität dem religiösen Aufschwunge der Nation einen wissenschaftlichen Stützpunkt zu geben und durch eine allgemeine Bildung fürs Leben die Erkenntniß der heiligsten Dinge und Interessen zu läutern. Daher wurden von Albrecht nur Lehrer an dieselbe berufen, welche Melancthon empfohlen hatte und welche Schüler oder Jünger der Reformatoren waren. Der Ruf der Hochschule verbreitete sich allmählich im ganzen Mutterlande, daß sie viele wißbegierige Jünglinge aus vielen Gegenden anzog. Nach Ablauf eines Jahrhunderts zählte sie deren verschiedene aus Westfalen, der Rheinpfalz, Franken, Schlessen, Dresden, Magdeburg, Lübeck. Im 17. Jahrhundert war ihre Frequenz am stärksten während des dreißigjährigen Krieges, wo Königsberg, wie beziehungsweise auch Posen, den Studien einen gesicherten Zufluchtsort bot. Jedoch leistete sie in den ersten zwei Jahrhunderten ihres Bestehens weder in irgend einer Wissenschaft Ausgezeichnetes, noch übte sie durch ihre Totalwirksamkeit auf das intellectuelle, politische oder sociale Leben der Nation einen entscheidenden Einfluß. Erst dem 18. und 19. Jahrhundert blieb es vorbehalten, auch der Albertina durch weltberühmte Namen, Kant, Lobeck, Vessel, Johannes Voigt, Drumann, einen hohen Platz in der Culturgeschichte zu geben. — Im Sommersemester 1865 wurde sie von 454 Studirenden besucht. — Vergl. Arnold, „Historie der Königsbergischen Universität“ (2 Thle., 1746), R. Edypen, „die Gründung der Universität zu Königsberg und das Leben ihres ersten Rectors Georg Sabinus“ (Königsberg 1844), Gervais, „die Gründung der Universität Königsberg und deren Säcularfeier in den Jahren 1644 und 1744“, (in Fr. v. Raumer's „historischem Taschenbuch“, Neue Folge. Fünfter Jahrgang, Leipzig 1844, S. 516—680).

Die Universität Halle, am 12. Juli 1694 feierlich eingeweiht, wurde ihrem Stifter, dem Kurfürsten Friedrich III. von Brandenburg zur Ehre Friedrichs-Universität genannt. Der damalige Kurprinz Friedrich Wilhelm wurde, zum Rector (Magnificientissimus) derselben erklärt, und es wurde festgesetzt, daß der jedesmalige Kur- oder Kronprinz Rector der Universität sein solle; eine Einrichtung, welche mit sich gebracht hat, daß der jährlich ernannte Rector bis auf den heutigen Tag den Titel „Prorector“ führt. Mehrere Jahrzehnde des 18. Jahrhunderts hindurch hatte Halle einen Ruf, der selbst über Deutschlands Grenzen hinaus reichte. Bald nach der Stiftung derselben waren die verschiedenen Fachwissenschaften von Gelehrten ersten Ranges vertreten; einen Verein von Männern, wie ihn hier Thomastus, der die deutsche Sprache auf dem akademischen Katheder eingeführt hat, Chr. Wolff, Just. Henning Böhmner, Ludwig, Heineccius, Cellarius, Stahl, Fr. Hoffmann, August Hermann Francke bildeten, konnte keine Hochschule Deutschlands aufweisen. Vom Jahre 1738—1740 war der Verein von den Rufensöhnen der Universität, von Gleim, Uz und Oß, welcher durch seine gemeinschaftlichen dichterischen Versuche auf den Entwicklungsgang der deutschen Poesie wohlthätig anregend wirkte und Halle zur Geburtsstätte jenes Dichterkreises machte, der, nachdem neue Dichterkräfte dem frühern Verein sich zugesellt, zu dem Namen der „Preussischen Dichterschule“ berühmter geworden ist. Welchen Einfluß Halle auf die Theologie ausübte, hat A. G. Nemeyer in der Schrift: „Die Universität Halle nach ihrem Einfluß auf gelehrte und praktische Theologie in ihrem 18. Jahrhundert“ (Halle 1817) dargestellt. Nach der Schlacht bei Jena hob Napoleon den 20. October 1806 die Universität auf. Als nach dem Friedensschlusse rückte Halle an das neue Königreich Westfalen kam, wurden zu Osnabrück 1808 die

Vorlesungen an der Universität wieder eröffnet. Niemeyer, der bei dem Könige von Westfalen, Hieronymus, besonders die Wiederherstellung der Universität betrieben hatte, wurde zur Anerkennung zum Kanzler und beständigen Rector der Universität ernannt, welche Würde ihm auch dann noch blieb, als Halle dem preussischen Staate wiedergegeben wurde. Mehrere ausgezeichnete Universitätslehrer hatten übrigens in dieser Zwischenzeit Halle verlassen, so Schmalz, F. A. Wolf, Schleiermacher. Im Juli 1813 erfuhr die Universität zum zweiten Male das traurige Schicksal, von Napoleon aufgehoben zu werden, doch durch die Schlacht bei Leipzig wurde sie von ihrem Untergange gerettet. Als im Jahre 1815 ein Theil des Königreichs Sachsen dem Königreich Preußen einverleibt wurde, kam auch die Universität Wittenberg unter Preussens Hoheit. Da diese bei den Drangsalen des Krieges aufgelöst war, und es nicht rathsam erscheinen konnte, sie wieder herzustellen, wurde durch eine Cabinets-Ordnung vom 12. April 1817 die Vereinigung derselben mit der Universität zu Halle bestimmt und am 21. Juni 1817 vollzogen. Seitdem hat diese den Namen „Vereinigte-Friedrichs-Universität Halle und Wittenberg“ erhalten. Von den Lehrern im 18. und 19. Jahrhundert nennen wir, außer den schon erwähnten: Baumgarten, Semler, Knapp, Adelt, Wegscheider, Tieftrunk, Raaf, Schüz, Fr. A. Wolf, Dzondi, Krutzenberg, Weinhold, K. Sprengel, das berühmte Anatomengeschlecht der Meckel, Keisig, Nitsch, Vater, Tholud, Guericke, Mülliger, Pott, Mühlenbruch, Bernice, Eiselen, v. Jakob, Gruber, Meier, W. Gerlach, Blasius, Leo, Ulrich, Blanc, Witte, Erdmann, Bernhardt. In Halle ist heute noch die frequenteste theologische Facultät in Deutschland; dieselbe zählte 1865 im Sommersemester 366 Studirende; die Gesamtzahl der Studirenden betrug 821. Vgl. Hoffbauer, „Geschichte der Universität zu Halle bis zum Jahre 1805“ (Halle 1805), Bullmann, „Denkwürdige Zeitperioden der Universität zu Halle von ihrer Stiftung an“ (Halle 1833), Wächtermeyer in den „Hallischen Jahrbüchern“, 1. Jahrgang 1838, Nr. 1 ff., „Die Universität Halle“.

Die Universität zu Breslau wurde am 21. October 1702 vom Kaiser Leopold I. gestiftet, daher sie auch den Namen „Leopoldina“ führt. Ihr eigentlicher Gründer und der erste Kanzler derselben war des Kaisers Leopold einflussreicher Kaplan, Vater Friedrich Wolff. Sie hatte anfänglich nur zwei Facultäten, die katholisch-theologische und die philosophische, bald kamen auch die juristische und die medicinische hinzu. Indessen leistete die jesuitische Universität in wissenschaftlicher Beziehung nichts, sie sollte auch ihrer Bestimmung nach nur dazu dienen, der alleinseligmachenden Kirche das verlorene Gebiet in Schlessen zurückzuerobern. Als 1810 in Berlin eine Universität errichtet worden, konnte es nicht mehr zweckmäßig erscheinen, in den Marken noch zu Frankfurt eine Universität bestehen zu lassen. Durch die Cabinetsordnung vom 3. August 1811 wurden die Universitäten Frankfurt und Breslau in Breslau vereinigt. Sie zählte in diesem Jahrhundert zu ihren Lehrern einen Wachler, Menzel, Steffens, Passow. Die Gesamtzahl der Studirenden im Sommersemester des Jahres 1865 betrug 908. Vgl. Wuttke, „die Versuche der Gründung einer Universität in Schlessen“ (Breslau 1841); Rovers „Denkschrift über den Zustand der katholisch-theologischen Facultät an der Universität zu Breslau“ (Leipzig 1845), Meinkens „die Universität zu Breslau vor der Vereinigung der Frankfurter Madrina mit der Leopoldina“ (Breslau 1861), Rabhy „Chronik und Statistik der K. Universität zu Breslau“ (1861), Adyell „Geschichte der Stiftung der K. Universität zu Breslau“ (Breslau 1861) und die literarische Kritik über „die Leopoldinische Universität“ im „Neue. Lauffischen Magazin“, herausgegeben von Hirche (1. Hälfte des 39. und 40. Bandes Gdrlich 1862).

Die Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin wurde im Jahr 1810 von Friedrich Wilhelm III. gestiftet und am 15. October 1810 feierlich eingeweiht. Zur dankbaren Erinnerung an ihren erhabenen Stifter begehrt sie jährlich am 3. August eine Gedächtnisfeier. Im October 1860 wurde das fünfzigjährige Bestehen derselben gefeiert. Der erste Professor, welcher ernannt wurde, war Schmalz. Von den übrigen Lehrern erwähnen wir aus der theologischen Facultät: Hengstenberg, Marheineke, Meander, Strauß, Lwefsen; aus der juristischen: Gans, Someyer, Klenze,

v. Lancelotti, v. Savigny, Rudorff, Heffter; aus der medicinischen: W. Gufeland, Meil, Rudolphi, Jüngken, v. Gräfe, Vater und Sohn, Busch, Hecker, Horn, Link, Dieffenbach, Ruß, Schönlein, J. Müller, Froriep, v. Langenbeck; aus der philosophischen: Bösch, Dieterich, Ermann, Hegel, J. Becker, Ideler, Bopp, Dirichlet, Gerhard, v. d. Hagen, Kunth, Lachmann, Lichtenstein, Mitscherlich, v. Raumer, R. Ritter, Steffens, Töllen, Weiß, Willen, v. Henning, Dove, G. Rose, G. Rose, Jumpt, Trendelenburg. Die größte Zahl der Studirenden erreichte sie im Winter des Jahres 1833 auf 1834, denn sie zählte damals 2001 eingeschriebene Studirende, darunter 590 Ausländer, und außerdem 560 andere Zuhörer, zusammen 2561. Die Gesamtzahl der Studirenden im Sommersemester des Jahres 1865 betrug 1862. Öffentliche und Privat-Vorlesungen wurden im Sommersemester 1865 zweihundert und neun und sechzig gehalten. Vgl. R. Knyke, „Die Gründung der Königl. Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin“ (Berlin 1860), und „Hallische Jahrbücher für deutsche Wissenschaft und Kunst“ (Jahrg. 1841, Nr. 1 ff.).

Die r h e i n i s c h e Friedrich-Wilhelms-Universität zu Bonn, die jüngste in Deutschland, stiftete Friedrich Wilhelm III. am 18. October 1818. Die von ihm eigenhändig ausgestellte Stiftungsurkunde beginnt mit den Worten: „Auch fernerhin bin ich gesonnen, das Wohl und Gedeihen des preussischen Staates hauptsächlich auf die sorgfältig geleitete Entwicklung aller seiner geistigen Kräfte zu gründen;“ dann wird darin die Absicht und der Wunsch ausgesprochen, „daß die Universität zur Ehre Gottes und zu aller getreuen Unterthanen Wohlfahrt gereichen möge.“ Die Universität erhielt fünf Facultäten, eine evangelisch- und eine katholisch-theologische, eine juristische, eine medicinische und eine philosophische. An die Spitze des Curatoriums, welches als die leitende Verwaltungsbehörde die Hochschule mit dem vorgesetzten Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten verband, trat bei der Gründung der damalige Ober-Präsident in Köln, Graf zu Solms-Laubach. Als im Jahre 1819 in Folge der bekannten Karlsbader Beschlüsse die Curatoren von den Universitäten entfernt und an ihre Stelle außerordentliche Regierungsbevollmächtigte gesetzt wurden, ward für Bonn zu diesem Amte der Geh. Regierungsrath Rehfues ernannt, dessen Nachfolger von 1842—1848 von Bethmann-Hollweg war. Der erste Rector war der Historiker Hallmann. Die philosophische Facultät zeichnete sich gleich von Anfang an durch bedeutende Männer aus, wie Goldfuß, Nees von Esenbeck, Röggerath, A. W. von Schlegel, E. R. Arndt, Näke, Heinrich und später Freitag, Welcker, Niebuhr, Lassen, Argelander, Ritschl. Die evangelisch-theologische Facultät war im ersten Semester während des Winterhalbjahres 1818—1819 durch die Professoren Saak und Lücke, die katholisch-theologische noch gar nicht vertreten; später kamen hinzu: Augusti, Steinmeyer u. A. Von den katholischen Theologen, die hier wirkten, war der bedeutendste Hermes. Die Rechtswissenschaft wurde vertreten durch Mackeldey, Rittermaier u. A. Von Medicinern sind zu erwähnen von Walther, Raffe, Kiltan, Mayer, Weber, Ennemoser. Noch im Amte sind zwei Universitätslehrer, die schon im allerersten Semester Vorlesungen hielten, Röggerath und van Calker. Mit der Universität in Verbindung steht das landwirthschaftliche Institut zu Poppelsdorf. Im Sommersemester von 1865 wurde Bonn von 908 immatriculirten Studenten besucht, von denen der evangelisch-theologischen Facultät 63, der katholisch-theologischen 187, der juristischen 198, der medicinischen 163, der philosophischen 297 angehörten. Wie in früherer Zeit Göttingen, so pflegt gegenwärtig Bonn häufig von Prinzen und Fürstenthronen bezogen zu werden. Namentlich haben Mitglieder unseres königlichen Hauses diese Universität mit ihrem Besuche beehrt; es studirten daselbst die Prinzen Georg, Friedrich Carl, der Kronprinz Friedrich Wilhelm, Prinz Albrecht Sohn, und Sommer 1865 Prinz Wilhelm zu Hessen und bei Rheintal und Prinz Alfred von Gland. Vgl. Schaarschmidt, „Kurzgefaßte Geschichte der Universität Bonn.“ 1818—55.“ im „Archiv für Landeskunde der Preussischen Monarchie“, 2. Bd., 2. Quartal 57 (Berlin), S. 205—236.

In Münster wurde im Jahre 1588 eine philosophisch-theologische Lehranstalt eröffnet, welche im Jahre 1629 von Urban VIII. die akademischen Ehrenrechte erhielt. Von der Kaiser Ferdinand II. wollte eine vollständige, aus vier Facultäten bestehende

Universität zu Münster gründen; aber sein Plan scheiterte an den Drangsalen des dreißigjährigen Krieges. Erst im Jahre 1774 wurden neben den philosophischen und theologischen Studien die juristischen und medicinischen Vorlesungen eröffnet; die Inauguration der Universität fand aber erst am 16. April 1780 statt. Im Jahre 1818 wurde dieselbe aufgelöst. Die beiden Facultäten der Philosophie und Theologie blieben unter dem Namen „Akademie zu Münster“ (Academia Maximiliana-Fridericiana) bestehen; auch die medicinisch-chirurgische Lehranstalt bestand bis zum Jahre 1849. Im Sommer-Semester 1865 waren an dieser Akademie 532 Studierende immatriculirt. Vgl. Krabbe „Geschichtliche Nachrichten über die höheren Lehranstalten in Münster“ (Münster 1852), S. 124 ff. — Außerdem besteht noch zu Braunsberg das Lyceum Hosianum, welches ebenfalls wie Münster und die katholisch-theologischen Facultäten zu Breslau und Bonn für die Ausbildung derjenigen Jünglinge bestimmt ist, welche sich dem geistlichen Stande in der katholischen Kirche widmen. Es führt seinen Namen vom Bischof Stanislaus Hosius, welcher es im Jahre 1564 errichtete. Als das Institut im Jahre 1807 in Folge des Krieges mit Frankreich sich aufgelöst hatte, wurde es durch Cabinetsordre vom 19. Mai 1818 wieder errichtet und aus dem Fonds des aufgehobenen Klosters Neuzelle dotirt. — Außer zu Münster, gab es im jetzigen Königreich Preußen noch Universitäten zu Köln, Erfurt, Trier, Wittenberg, Frankfurt a. d. O., Paderborn, Duisburg.

Die Universität Köln wurde im Jahre 1388 durch den Stadtsepat nach dem Muster der Pariser Hochschule gegründet und den 9. Juli 1388 vom Papst Urban VI. bekfätigt. In Folge des Friedensschlusses zu Campo Formio, durch welchen Köln der franzfisischen Republik einverleibt worden war, verlor die Stadt am 3. October 1798 die Universitdt. Der letzte Rector derselben war der um seine Vaterstadt hochverdiente Dr. F. F. Wallraf. Vgl. Wiese, „Das hfhhere Schulwesen in Preußen“, S. 337 ff., und v. Bianco, „Versuch einer Geschichte der ehemaligen Universitdt und der Gymnasien der Stadt Kfbln“ (2 Thle., Kfbln 1833). Mit allen Rechten und Privilegien, welche die Universitdt zu Kfbln besaß, genehmigte auf Antrag des Erzbischofs Jacob v. Sief Papst Nicolaus V. im Jahre 1450 die Errichtung einer Universitdt zu Trier, welche erst am 16. Mdrz 1473 erfdfnet wurde. Unter franzfisischer Herrschaft erfolgte im Jahre 1798 die Aufhebung derselben.

Die Universitdt zu Erfurt, 1392 durch Rath und Bfurgerschaft der Stadt Erfurt gegrfndet und am Sonntage Misericordias Domini unter ihrem ersten Rector Johann Mfller oder Mfllner von Arnstadt feierlichst eingeweiht, wurde schon bei Anfang der Stiftung von einer zahlreichen Menge Studirender, unter denen Grafen und Herzoge waren, besucht und zdfhlte ausgezeichnete Mfanner zu ihren Lehrern. Luther hat hier studirt und ist auch an dieser Universitdt Magister (1505) geworden; seine Freunde Justus Jonas und Johann Goldschmidt (Aurt Faber) waren Professoren daselbst. Die bürgerlichen Unruhen in Erfurt in den Jahren 1509 und 1510 thaten zwar der Frequenz der Universitdt grofen Eintrag, doch zeigte sich bald wieder ein reiches wissenschaftliches Leben. Coban Hesse, dem es um die eifrigste Beforderung der classischen Studien zu thun war, ist als der einflußreichste Lehrer an der Universitdt, an die er 1515 berufen wurde, hervorzuheben. Die heftigen Volkstfummulte, welche im Jahre 1521 die Stadt und Universitdt erschfitterten, der Bauernkrieg im Jahre 1525, das Aufblfhen Wittenbergs und spfater Marburgs und Jena's trugen dazu bei, daß sich die Universitdt nie wieder recht erholen konnte und selten mehr als 100 Studirende zdfhlte. Zwar stellte der Kurfürst-Erzbischof von Mainz, Emericch Joseph, 1768 die nach dem dreißigjdfhrigen Kriege unterdrfckten Lehrstfuhle für evan-gelische Theologie wieder her, und durch v. Dalberg's Ffirsorge erhob sich die Universitdt im vorigen Jahrhundert noch einmal zu kurzer Blfthe (Wieland, Meusel); aber da sie ihrem Zwecke nicht mehr entsprach, so genehmigte Friedrich Wilhelm III. durch Cabinets-Ordre vom 24. September 1816 ihre Aufldfung. Die Scepter der Erfurter Universitdt sind auf die Berliner fbergangenen. Vgl. Dominikus: „Erfurt und das Erfurter Gebiet“ (1. Thl., S. 187 ff., Gotha 1793) und Kampfschulte: „Die Universitdt Erfurt“ (1858 und 1860).

Die Universitdt zu Wittenberg wurde 1502 nach erhaltener kaiserlicher Ge-



nehmung vom Kurfürſten von Sachſen Friedrich III. dem Weiſen geſtiftet und am 18. October 1502 feierlich eingeweiht. Durch vortreffliche Lehrer, die er ihr zuführte, namentlich Luther und Melancthon, und durch die Sorge und Unterſtützung, die er ihr zuwendete, kam ſie, von ihm ſeine „Liebe Tochter“ genannt, bald ſo empor, daß ſie an Frequenz und Anſehen der Leipziger Univerſität gleich ſtand. Sie war die erſte Univerſität, welche die claſſiſche Literatur in ihren Lehrplan aufnahm. Und mit allem Recht läßt ſich wohl behaupten, daß unter den zahlreichen Hochſchulen Deutſchlands, die um jene Zeit errichtet wurden, keine eine ſo allgemeine und zugleich wohlthätige Veränderung hervorbrachte, wie Wittenberg. Der Peſt halber mußte ſie verſchiedene Male verlegt werden; ſo wanderte ſie aus dieſer Urſache 1506 nach Herzberg, 1527 Anfangs nach Jena, hernach nach Schleben, 1535 abermals nach Jena und 1557 nach Torgau. Die vornehmſten Lehrer zu Wittenberg im 18. Jahrhundert waren: Reinhard, Schröckh, Nißch, Titius, Kloßch, Krug. Im Jahre 1817 wurde die Univerſität Wittenberg mit der zu Halle vereinigt. Vgl. über ſie: Seynig, „Hiſtoriſch-geographiſche Beſchreibung Wittenbergs und ſeiner Univerſität, nebst ihrem gegenwärtigen Zuſtand“ (Frankfurt und Leipzig 1795), Grohmann „Annalen der Univerſität Wittenberg“ (3 Theile, Reißen 1801), Pölit, „Erinnerungen an die Hochſchule zu Wittenberg“ in ſeinen „Bermiſchten Schriften aus den Kreiſen der Geſchichte, der Staatskunſt und der Literatur“ (Leipzig 1831, 2 Theile.)

Die Univerſität zu Frankfurt a. d. Oder wurde vom Kurfürſten von Brandenburg Joachim I. 1506 geſtiftet und am 26. April des genannten Jahres eingeweiht. Der erſte Rector war Conrad v. Buchen (Wimpina). Unter den erſten Jöglingen befanden ſich Ulrich v. Gutten und Conrad Celtes. Befondere Gunſt und Fürſorge wandte auf die Frankfurter Univerſität Joachim II. Auch der große Kurfürſt Friedrich Wilhelm wollte ihr durch die Berufung namhafter Gelehrten Anſehen im Vaterlande und im Auslande verſchaffen. So wurde die Theologie durch Pelargus, Beckmann und Bergius würdig vertreten. Unter den Juristen glänzten Friedrich v. Jena, Johana Brunnemann, Friedrich Rhey, Samuel Stryp. Außerdem lehrte der berühmte Anatom Bernhard Albinus Medicin, Chriſtian Beckmann Geſchichte und Thibo v. Litz lateiniſche Literatur. Leider wurde dieſer Verein gelehrter Männer durch die Peſt von 1656 geſprengt und die Univerſität nach Fürſtenwalde geſchickt. Der erſte preußiſche König gab der Univerſität ebenfalls mannichfache Beweiſe ſeiner GuLd. Er beſtätigte ihr das Prälaten-Recht, vermehrte ihre Bibliothek und ernannte im Jahre 1705 den Kronprinzen Friedrich Wilhelm zum Rector Magnificentiſſimus und war mit dieſem bei der Jubelfeier derſelben 1706 anweſend. Vgl. Hauſens „Geſchichte der Univerſität und Stadt Frankfurt an der Oder“ (Frankfurt an der Oder 1800).

Zu Paderborn verband 1614 der Fürſtbiſchof Th. v. Fürſtenberg mit dem Gymnaſium eine von Kaiſer Matthias privilegirte und von Papſt Paul V. beſtätigte Univerſität, Anfangs aus zwei Facultäten, der theologischen und philoſophiſchen, beſtehend, zu welchen ſpäter noch die juridiſche hinzukam. Im 17. Jahrhundert war die Univerſität zahlreich beſucht; 1656 zählte ſie 838 Studirende, 1660: 1088. Durch die Cabinets-Ordre vom 18. October 1818 wurde beſtimmt, daß die Univerſität als ſolche aufhöre. Vgl. Wieſe, „das höhere Schulweſen in Preußen“ (Berlin 1864), S. 315.

Die Univerſität zu Dulsburg wurde vom großen Kurfürſten Friedrich Wilhelms I. im 1655 geſtiftet und am 14. October deſſelben Jahres eröffnet. Sie iſt wegen der ungünſtigen Lage nie in Aufnahme gekommen. Als Gottfried Renken gegen Ende des vorigen Jahrhunderts hier ſtudirte, zählte ſie nur etwa 50 Studenten. Friedrich Wilhelm III. beſahl durch Cabinets-Ordre vom 18. October 1818 die Aufhebung derſelben. Vgl. „Weſfälisches Magazin zur Geographie, Hiſtorie und Statiſtik“, herausgegeben von Weddigen (3. Bd., Heft 11, S. 615 ff., Bieleburg 1787) und Ceterici, „Geſchichtliche und ſtatiſtiſche Nachrichten über die Univerſitäten im preußiſchen Staate“ (Berlin 1836), S. 144—147. Eine Sammlung der Verordnungen, die die Verfaſſung und Verwaltung der preußiſchen Univerſitäten betreffen, hat er unter dem Titel: „Die preußiſchen Univerſitäten“ (2 Bde., der zweite Band enthält zwei Abtheilungen, Berlin, Poſen und Bromberg 1839—1840) herausgegeben.

Nach Preußen nimmt Bayern, wie an Umfang, so an Bedeutung auch für die Pflege von Kunst und Wissenschaft den ersten Rang ein. Es bestehen dort jetzt drei Hochschulen: zu Würzburg, Erlangen, München. Würzburg, gestiftet im Jahre 1403 von dem Bischöfe Johann v. Egloffstein, nach dem Muster der Universität Bologna, ist unstreitig eine der ersten katholischen Universitäten, welche von jeher ausgezeichnete Lehrer hatte. Besonders wichtig ist sie für die medicinischen Wissenschaften., Daher studirten hier auch viele Protestanten, besonders Aerzte und Chirurgen, die sich hauptsächlich durch das berühmte Julius-Spital und das damit verbundene Irrenhaus, so wie durch berühmte Lehrer, der Heilkunde, z. B. Siebold, Vater und Söhne, hierher gezogen fühlten. Vergl. Ringelmann, „Beiträge zur Geschichte der Universität Würzburg“ (Würzburg 1835) und Wegele, „Die Reformation der Universität Würzburg. Festsrede zur Jahresfeier der Stiftung der Julius-Maximilians-Universität am 2. Januar 1863“ (Würzburg 1863). Die zweite bayerische Universität Erlangen wurde im Jahre 1743 von dem Markgrafen Friedrich von Baireuth gestiftet und am 4. November 1743 feierlich eingeweiht. Ihr erster Director war der Geheimrath und Leibmedicus Daniel v. Superville. Der Markgraf Alexander (1769—1791) wurde ihr zweiter Gründer, und sie nennt sich deshalb Friderico-Alexandrina. Von 1791—1806 war die Universität preussisch und erfreute sich besonders der großartigen Munificenz Friedrich Wilhelm's III. Als das Fürstenthum Baireuth von 1806—1810 von den Franzosen besetzt war, hatte die Universität sich über harte Maßregeln gegen ihre Lehrer und Studierende in der Art, wie sie gegen einige norddeutsche Universitäten eintraten, nicht zu beklagen, sie litt nur durch Verkümmern ihrer Einkünfte, welche es unmöglich machte, den Verbesserungsplänen, welche die preussische Regierung im Jahre vor der Eroberung angefangen hatte, Folge zu geben. Als im Jahre 1810 das Fürstenthum Baireuth dem Königreich Bayern einverleibt wurde, fand bald eine bedeutende Erweiterung der Universität statt. Unter den Lehrern hat unstreitig Meusel den größten Ruf erlangt. Außerdem zeichneten sich aus, als Theologen: Seiler, Döbhausen; als Philologen: Harless, Sellar, Döderlein, Nagelbach; als Jurist: Glück; als Cameralisten: v. Klüber und Rau; als Arzt und Chemiker: Hildebrandt. Viele Lehrer haben in Erlangen nur vorübergehend gewirkt und wurden nachher die Stierden anderer Universitäten; so Schubert in München, Schelling, Rückert, Stahl und Buchta in Berlin, Schweigger und Leo in Halle, Rudolph Wagner in Göttingen, Goltfuß und Bischoff in Bonn, Nees v. Esenbeck in Breslau u. a. — Chr. Harless hat in mehreren akademischen Gelegenheitschriften, die am Ende des vorigen Jahrhunderts erschienen, „De ortu et falis universitatis litorarum Friderico-Alexandrinae“ gehandelt. Vgl. außerdem: „Die Universität Erlangen von 1743—1843“ (Erlangen 1843) von Engelhardt. — Die dritte bayerische Universität München, im J. 1826 von Landshut hierher verlegt, nahm unter König Max II. einen ganz neuen Aufschwung, An ihr wirkten Görres, Oken, Schelling, Thiersch. Die Frequenz der Studierenden betrug im Sommersemester 1864 zwölfhundert fünf und dreißig Studierende; mithin ist München nach Berlin, welches 2002 Studierende hatte, die zweitgrößte Universität. Durch Beschluß des bayerischen Cultusministeriums werden gegenwärtig aus der bisherigen philosophischen Facultät der Hochschule zwei selbstständige Facultäten gebildet, deren eine Philosophie, Philologie und Geschichte und deren Abzweigungen und Hülfswissenschaften, die andere die sämmtlichen naturwissenschaftlichen und mathematischen Fächer umfassen soll. Eine ähnliche Theilung der philosophischen Facultät wird in Beziehung auf die Universität Würzburg beabsichtigt. — Außer diesen Universitäten waren im Königreich Bayern früher auch Universitäten zu Altdorf, Bamberg, Dillingen, Ingolstadt, Landshut. Die Akademie zu Altdorf wurde im Jahre 1623 zur Universität erhoben und der juristischen und medicinischen Facultät die Recht, Doctoren und Licentiaten, so wie der philosophischen, auch Poeten zu creiren, erteilt. Im Jahre 1697 wurden auch die Doctor-Privilegien für die theologische Facultät eingeführt. Altdorf hatte in allen Facultäten berühmte Professoren, in der theologischen Fabricius, Döderlein, in der juristischen Wagenfeil, Heumann, in der medicinischen Kaspar Hofmann, Moritz, Adolph, in der philosophischen Dmeis, Köhler, Nagel. Vgl. Will, „Geschichte der Universität Altdorf“ (2. Ausg.) Die Universität in B a m b e r g

1648 bloß für Jeſuiten von dem Fürſten Melchior Otto angelegt, daher Ottonia genannt, hatte bis 1739 nur zwei Facultäten, die theologische und philoſophiſche; in dem genannten Jahre fügte Fürſt Friedrich Carl noch die juridiſche und mediciniſche hinzu. Sie wurde im Jahre 1803 aufgehoben. — Die Univerſität zu Dillingen wurde den 21. October 1549 unter Papſt Julius III. und Kaiſer Karl V. geſtiftet und 1552 beſtätigt. Ihr Stifter Otto Freiherr v. Waldburg überließ ſie den Jeſuiten. Sie wurde im Jahre 1804 aufgehoben. — Die Univerſität zu Ingolſtadt gründete der Herzog Ludwig der Reiche im Jahre 1472. Sein gelehrter Kanzler Martin Meyer leitete ihn in dieſem Unternehmen, das nach dem Vorbilde bereits beſtehender Univerſitäten ausgeführt wurde. Lehrer der Weltweiſheit, der Theologie und Arzneikunde, ſo wie der freien Künſte wurden dahin berufen; zur Aufrechterhaltung der Rechte und der Ordnung der Univerſität ein Kanzler, zur Beobachtung und Leitung des Unterrichts ein Decan eingefezt, zur Auſſicht über die Studirenden aber halbjährig ein Rector gewählt; der erſte war Chriſtoph Mendel v. Reinfeld. Die Lehrer, in Doctoren und Magiſter unterſchieden, lebten und aßen gemeinſchaftlich in einem beſonderen Hauſe, beſgleichen die Schüler in 11 ſogenannten Burſen. Schon früh hatte dieſe Hochſchule berühmte Namen aufzuweiſen, wie Conrad Celtes und Lannſtätter, Profeſſor der Mathematik und Aſtronomie, der in Wien intereſſante aſtronomiſche Beobachtungen anſtellte. Die Univerſität wurde im Jahre 1802 nach Landshut verlegt und 1814 mit neuen Statuten verſehen. Ein durch die Aufgaben der neueren Zeit ſehr gerechtfertigter Gedanke König Ludwig's I. war, Landshut 1826 aufzuheben oder vielmehr nach München zu verlegen und dadurch eine Hochſchule erſten Ranges hervorzurufen.

Im Königreich Sachſen iſt eine Univerſität zu Leipzig; ſie verdankt ihre Gründung im Jahre 1409 der Auswanderung der 2000 Deuſchen von Prag. Kurfürſt Moriz wurde der zweite Gründer derſelben, welche er durch Schenkungen des Paulinums, der Einkünfte von 5 Dörfern, Stiftungen von Fonds zum Condicto reichlich bedachte, mit welcher Freigebigkeit ſeine Nachfolger fortfuhren, ſo daß ſie jetzt die durch Grundbeſitz reichſte Univerſität in Deuſchland iſt. Ihre Verfaſſung wurde gleich anfangs auf die Eintheilung in vier Nationen, die ſächſiſche, meiſniſche, bayerſche (fränkische) und polniſche gegründet. Jede beſaß 1 Stimme. Aus ihnen ging a. das Concilium Nationale Magnum hervor, deſſen Oberhaupt der Rector Magnificus war, und welches über die allgemeinere Univerſitätsangelegenheit entſchied. In der letzteren Zeit beſchränkten ſich ſeine Geſchäfte auf die Rectorwahl, welche halbjährig an dem Tage Georgi und am Galluſtage ſtattand, und deren Modus außerſt complicirt war. Die Nationen erwählten aber auch b. das Concilium perpetuum, welches früher die ordentliche Gerichtsstelle der Univerſität bildete, und aus dem Rector und 4 Weiſſern nach den Nationen beſtand, während ein Syndicus die Geſchäfte leitete. Am 28. Februar 1829 wurde dieſe Behörde aufgehoben, und ein Univerſitätsgericht kam an deren Stelle, unter deſſen Gerichtsbarkheit ſonſt alle Univerſitätsverwandten ſtanden, während ſich jetzt ſeine Gerichtsbarkheit faſt bloß auf die Studirenden erſtrekt. Am 6. Februar 1830 wurden aber auch die Nationen aufgehoben; mit ihnen ſtürzte die ganze frühere Verfaſſung des Univerſitätskörpers zuſammen, und die Facultäten traten in den Mittelpunkt derſelben. Die Verwaltung der Univerſität ſieht unter der unmittelbaren Auſſicht der Univerſitäts-Rentverwalterei, obſchon noch eine andere Verwaltungsdeputation vorkommt, welcher der Rector Magnificus präſidirt.

ſer hat die Regierung der Univerſität in Händen und leitet dieſelbe unter Beiſtülfe engern und des weitern Senats, ſo wie der Univerſitätsverſammlung. Beigegeben dieſer Univerſitätsregierung noch ein königlicher Bevollmächtigter. Der geſamte akademiſche Senat beſteht aus dem jedesmaligen Rector Magnificus, dem Rector, den Decanen der vier Facultäten, vier ordentlichen Profeſſoren, von denen jede Facultät einen aus ihrer Mitte wählt, ſechs ordentlichen Profeſſoren, welche das kgl. Miniſterium des Cultus ohne Unterſchied der Facultäten ernennet. Das Plebiscitum der ordentlichen Profeſſoren oder der weitere akademiſche Senat beſteht aus ſämmtlichen ordentlichen Profeſſoren, welche ihre Profeſſuren ſils angetreten haben; und dieſes im Ganzen 43. Die Univerſitätsverſammlung beſteht aus allen

ordentlichen und außerordentlichen Profeſſoren, welche ihre Profeſſuren rits angetreten haben. Die *professores ordinarii honorarii* gehören in Betreff der Univerſitätsverfaſſung zu den außerordentlichen. Der Zahl nach beſteht dieſe Univerſitätsverſammlung aus 43 *profess. ordinarii*, 1 *prof. honorarius* und 40 *profess. extraordinarii*. Seine Blüthezeit hatte Leipzig am Ende des 17. Jahrhunderts. Die berühmteſten Profeſſoren jener Zeit waren: Bened. Carpzov, das Orakel der damaligen Jurisprudenz, der Mediciner Etmüller, der Philoſoph Thomastus, der Theolog Hülfemann. Damals wurde auch hier, 1682, die erſte gelehrte Zeitschrift, die *acta eruditorum*, gegründet. In den fünfzig Jahren dieſes Jahrhunderts war die Zahl der Studierenden bis in die 700 herabgeſunken; im Winterfeſtermeser 1865—66 ſieg die Frequenz auf 1099. Unter den Profeſſoren dieſes Jahrhunderts ſind beſonders Gottfried Hermann, R. Haupt und K. Fr. Aug. Nobbe zu erwähnen. Vgl. Schulze, „Abriß einer Geſchichte der Leipziger Univerſität im Laufe des 18. Jahrhunderts“ (Leipzig 1802), Kreupler, „Geſchichte der Univerſität Leipzig“ (Deſſau 1819), Gretschel, „Die Univerſität Leipzig in der Vergangenheit und Gegenwart“ (Dresden 1830), Jarncke, „Die urkundlichen Quellen zur Geſchichte der Univerſität Leipzig in den erſten 150 Jahren ihres Beſtehens“ (Leipzig 1857) und *Acta rectorum universitatis studii Lipsiensis etc.* (Lips. 1860, 2 Theile.), welche die Niederſchriften der Rectoren über das während ihrer Amtsführung vom J. 1524—1559 Vorgefallene enthalten; D. Warbach, „Das Jubiläum der Univerſität Leipzig nach vierhundert und funfzigjährigem Beſtehen am 2. December 1860.“ (Leipzig 1860.)

Im Königreich Hannover iſt gegenwärtig eine Univerſität, zu Göttingen. Früher waren auch Univerſitäten zu Lingen und zu Osnabrück, letztere 1630 vom Biſchof Franz Wilhelm Grafen von Wartenberg geſtiftet, hatte nur eine katholiſch-theologiſche und eine philoſophiſche Facultät. Sie wurde 1633 und die zu Lingen 1820 aufgehoben. Die Univerſität zu Göttingen erhielt bei ihrer feierlichen Einweihung nach ihrem Stifter Georg Auguſt, König von Großbritannien, den Namen Georgia Augusta. Es wurden ihr im Jahre 1733 am 13. Januar durch Kaiſer Karl VI. die erforderlichen Privilegien ertheilt, denen die königlichen Privilegien am 7. December 1736 nachfolgten, und ſchon im October 1734 nahmen die Vorleſungen ihren Anfang; aber die feierliche Inauguration fand erſt am 17. September 1787 ſtatt. Unerwartet ſchnell blühte dieſe Lieblingsſchöpfung Georg's II. von England auf, ſo daß ſchon nach einem Decennium ihr glückliches Gedeihen als geſichert angeſehen werden konnte. Sie ſchwang ſich im Laufe der Zeit zum erſten Range empor, ward die Mode-Univerſität der vornehmen Welt, zugleich aber auch die Muſter-Univerſität der Zeit und die Schule der Rechts- und der Staatswiſſenſchaft und der hiſtoriſchen Wiſſenſchaften. Auch legte ſie das erſte philologiſche Seminar unter Götſner an. Unter dem Schilde britiſcher Macht, mit hoher Einſicht und reichen Mitteln geleitet, wurde ſie durch die Namen Götſner, Roßheim, Böhmer, Haller, Michaelis, Eichhorn, Spittler, Heyne, Wütter, Meiners, Schübzer, Gatterer, Blumenbach, Lichtenberg, Käſtner, Heeren verherrlicht. Napoleon I. äußerte ſich 1806 über Göttingen alſo: „Göttingen gehöre nicht Deutſchland allein, ſondern dem geſamten Europa.“ Im 19. Jahrhundert hatte Göttingen auch mehrere ausgezeichnete Lehrer, wie Dieſeler, Rühlensbruch, Heinrich Ritter, Gauß, Herbart, Otfried Müller, Carl Friedr. Hermann, v. Siebold, Schneidewin, aber in Folge der Erllirung der berühmten Sieben, Dahlmann, Servinus, Jacob und Wilhelm Grimm, Albrecht, Ewald, Weber, begann die Univerſität zu veröden. Vgl. über Göttingen: „Fragment einer Geſchichte der Georg-Auguſtus-Univerſität zu Göttingen“ (Göttingen 1787) von Hollmann, R. Götſner, „de Academia Georgia Augusta“ (Göttingen 1737); Wütter, „Verſuch einer akademiſchen Gelehrten-Geſchichte von der Georg-Auguſtus-Univerſität zu Göttingen“, fortgeſetzt von Saalfeld (3 Theile, Hannover 1820); E. F. Röſler, „die Gründung der Univerſität Göttingen. Entwürfe, Berichte und Briefe der Zeitgenoſſen, herausgegeben und mit einer geſchichtlichen Einleitung verſehen“ (Göttingen 1855); Unger, „Göttingen und die Georgia Augusta“ (Göttingen 1861), S. 69—153 und S. 171—214; Conradi, „Zur hundertjährigen Jubelfeier der Georgia Augusta zu Göttingen. Ein chronologiſches Verzeichniß ſämmtlicher Lehrer der Univerſität ſeit ihrer Stiftung“

(Göttingen 1855); „Deutsche Jahrbücher für Wissenschaft und Kunst“ (1841, Nr. 61 bis 68 und Nr. 133—149).

Im Königreich Württemberg ist gegenwärtig eine Universität, zu Tübingen. Früher war auch eine katholische Universität zu Ellwangen, die 1817 aufgehoben wurde, und auf der Karlsakademie zu Stuttgart, die 1794 einging, wurden alle Wissenschaften, mit Ausnahme der Theologie, gelehrt. Die Universität zu Tübingen wurde am 3. Juli 1477 mit Bewilligung des Papstes Sixtus IV., ohne kaiserlichen Freiheitsbrief, vom Grafen Eberhardt im Bart von Württemberg gestiftet, der ihr den Namen Eberhardina beilegte. Erst 1484 erhielt sie vom Kaiser Friedrich III. facultatem docendi jus civile, um darin die Doctorwürde zu erteilen. Dies ist der erste Kaiser, welcher Privilegien dieser Art gegeben hat. Die akademischen Ehren und Würden in den übrigen Facultäten hingen aber immer allein vom Papste ab (vergl. „Ueber die kaiserliche Privilegirung der Universitäten vor dem Jahre 1500 u. s. w.“ im Allgemeinen literarischen Anzeiger, 1800 Nr. 70). Mit der Universität Tübingen ist das theologische Seminar für die Bildung protestantischer Geistlichen (das sogenannte von Herzog Ulrich in einem ehemaligen Augustinerkloster eingerichtete Stifte), so wie das 1818 gestiftete katholische Convict oder Wilhelmstift (früher Collegium illustre, zur Bildung von Adelligen von Herzog Ludwig bestimmt) verbunden. Besondere Verbesserungen erhielt diese Universität von Herzog Carl, von dem sie Eberhardino-Carolina seit 1769 genannt wird. Durch König Wilhelm I. wurde mit dem katholischen Convicte, das, nach dem protestantischen Stifte eingerichtet, den Namen Wilhelmstift führt, eine eigene, selbstständige katholische Facultät neben der protestantischen errichtet. Tübingen ist die einzige Universität in ganz Deutschland, welche eine staatswirtschaftliche Facultät hat. Unter den Lehrern der Universität ragen hervor: G. Bebel, Melancthon, Neuchlin, Nikodemus Frischlin, Lukas Olsander, Chr. F. Schnurrer, Konz, Pfeleiderer, Storr, Hofacker, der Göttinger Ewald, v. Bengel, Klüber, K. G. v. Wächter, v. Autenrieth, der Gründer des Rufes der medicinischen Facultät; F. G. Smellin, Hugo Kobl, Baur, der Begründer der sogenannten Tübinger Schule. Bemerkenswerth ist hinsichtlich der literarischen Vertretung der Universität, daß seit 1829 der Gebrauch der lateinischen Sprache bei den officiellen akademischen Schriften, den Programmen und Festreden, Dissertationen und Disputationen ganz aufgehört hat. Vergl. über Tübingen: Heyd, „Melancthon und Tübingen“ (Tübingen 1839), Robert v. Wohl, „Geschichtliche Nachweisungen über die Sitten und das Betragen der Tübinger Studirenden während des 16. Jahrhunderts“ (Tübingen 1840), K. Klüpfel, „Geschichte und Beschreibung der Universität Tübingen“ (Tübingen 1849), „Hallische Jahrbücher für deutsche Wissenschaft und Kunst“ (Jahrg. 1841, Nr. 111 bis 117) und „Deutsche Jahrbücher für Wissenschaft und Kunst“ (1841, Nr. 52 ff.)

Im Großherzogthum Baden sind zwei Universitäten: Heidelberg und Freiburg. Heidelberg, die älteste deutsche Universität nach Prag und Wien, wurde von Kurfürst Ruprecht I. gestiftet und am 18. October 1386 durch ein päpstliches Hochamt eröffnet. Der erste Rector war Marsilius von Inghen, welcher die Hochschule ganz nach dem Vorbilde der Pariser organisirte. Sie hatte schon im ersten Jahre 524 Studenten und war seit der Mitte des funfzehnten Jahrhunderts bis in das Zeitalter der Reformation hinein der eigentliche Sammelplatz der die reformatorische Bewegung des sechzehnten Jahrhunderts vorbereitenden Humanisten, die zugleich in den besten ihrer Zeit zählten. Es war diese Periode der Glanzpunkt der Heidelberger Hochschule in früheren Tagen. Hierher gehören Konrad Celtes, Rudolf Hausmann, gewöhnlich Agricola genannt, vor allen Johann Neuchlin, der zuerst das Stumme der deutschen Sprache in Deutschland aufbrachte; ferner Johann Wessel, Luther's Hte Hand genannt; Philipp Melancthon, auf dessen Rath eine neue Organisation der Universität entworfen wurde; Desiderius Erasmus. Diesen schlossen sich etwas später im sechzehnten Jahrhundert würdig an: der Professor der griechischen Literatur Jacob Michlius (vergl. Classen: „Jacob Michlius,“ Frankfurt a. M. 1859), der formwandler lateinische Poet Holzmann, unter dem Namen Kplander bekannt, Joh. Shtg, Gutterus u. A. Das sechzehnte und achtzehnte Jahrhundert waren für Heidelberg, wie für die Pfalz, eine Zeit des Verfalles und der Perfidung, und die durr

die Jeſuiten hervorgerufenen religiöſen Streitigkeiten ſeit der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts ruinirten die Hochſchule vollends, die ihren verlorenen Glanz auch nicht wieder erlangte, als im Jahre 1784 die biſher zu Kaiſerslautern beſtehende ſtaatswirthſchaftliche hohe Schule mit ihr vereinigt wurde, wobei Jung, genannt Silling, als Lehrer mit hierher kam. Der franzöſiſche Revolutionskrieg brachte die Univerſität um alle ihre überrheinischen Beſitzungen und Einkünfte. Ein neuer Stern ging ihr mit dem hochherzigen Fürſten Karl Friedrich von Baden auf, der im Lunewiller Frieden 1801 in den Beſitz von Heidelberg gekommen war. Er betrieb ausgezeichnete Männer als Lehrer, und der Ruhm der Univerſität breitete ſich weit über die Marken des Vaterlandes aus. In dankbarer Anerkennung und zur ewigen Erinnerung an Karl Friedrich, den Wiederherſteller, nannte ſich die Univerſität von da an Ruperto-Carolina. Von Lehrern, die ſeit jener Zeit hier wirkten, nennen wir: Kreuzer, Daub, Smelin, Segel, Paulus, Schloſſer, Thibaut, Joh. Heinr. Voß, Zacharia, Karl Friedrich Herrmann. Auch hat dieſe Univerſität ihr eigenes kritiſches Journal in den „Heidelbergſcher Jahrbüchern der Literatur.“ Vergl. Haug, „Geſchichte der Univerſität Heidelberg,“ herausgegeben vom Freiherrn v. Reichlin-Meldegg (2 Bände, Mannheim 1862 und 1864). — Freiburg im Breiſgau, am 21. September 1457 geſtiftet, hieß nach dem Erzherzog Albert „Albertina,“ ſpottweiſe wurde ſie oft die „Wettelaſtudenten-Univerſität“ genannt. Der erſte Rector war Matthäus Hummel; die feierliche Eröffnung fand am 26. April 1460 ſtatt. An ihr lehrten unter Anderen im funfzehnten Jahrhundert Johann Geiler von Kaiſersberg, im ſechzehnten Jahrhundert Thomas Murner und Nichluſ. Im Jahre 1620 erhielt die Univerſität einen botaniſchen Garten; in demſelben Jahre übergab ſie der Erzherzog Leopold den Jeſuiten, welchen ſie bis zur Aufhebung des Ordens im Jahre 1773 unterworfen blieb. Obgleich die Univerſität Freiburg ſeit ihrer Stiftung durch mündlichen Unterricht und Druckſchriften der Kirchenverbesserung vorgearbeitet hatte, ſo war doch erſt der Dichter J. G. Jacobi der erſte Proteſtant, welcher 1784 an derſelben angeſtellt worden iſt. Vergl. H. Schreiber, „Geſchichte der Albert-Ludwigs-Univerſität zu Freiburg im Breiſgau“ (1r Theil: von der Stiftung der Univerſität bis zur Reformation, Freiburg 1857) und „Halliſche Jahrbücher für deutſche Wiſſenſchaft und Kunſt“ (1r Jahrgang 1838, Nr. 192—194).

Das Kurfürſtenthum Heſſen-Kaſſel hat gegenwärtig nur eine Univerſität, Marburg, die erſte proteſtantiſche Hochſchule in Deutſchland, unmittelbar aus der Reformation hervorgegangen. Von dem Landgrafen Philipp dem Großmüthigen von Heſſen am 30. Mai 1527 geſtiftet und am 1. Juli 1527 durch den Kanzler Johannes Feige (Picinus) eingeweiht, hatte ſie ihre schönſte Blüthe in der Zeit ihres Stifters und verſiel mit der Gründung der Univerſität Gießen, mit der ſie in den Jahren 1625—1650 vereinigt war. Sie hob ſich jedoch im 18. Jahrhundert wieder, als der von Halle vertriebene Philoſoph Wolff (1723) und ſpäter Juſti, Jung-Stilling, Wachler hier wirkten, und zählte 800 Zuhörer. Anfangs dieſes Jahrhunderts, wo Lennemann zu den bedeutendſten Lehrern gehörte, ſank die Frequenz unter 300, ſieg aber, als v. Savigny, Grimm, ſpäter Wangerow, Bunsen, Sybel, Wilmar an ihr lehrten, auf circa 400; ſetzt freilich beträgt ſie nur wenig über 200. Vergl. „Zeitiſchrift des Vereins für heſſiſche Geſchichte und Landeskunde“ (1. Bd., Kaſſel 1841, S. 141—155), Sildebrand, „Urkundensammlung über die Verfaſſung und Verwaltung der Univerſität Marburg unter Philipp dem Großmüthigen“ (Marburg 1848), C. Wachler, „De originibus Academiae Marburg.“ (Spec. I., Marb. 1811), Juſti, „Grundzüge einer Geſchichte der Univerſität zu Marburg“ (Marburg 1827). Ueber die Namen, Lebensverhältniſſe und Schriften der einzelnen Marburger Profeſſoren ſeit der Stiftung der Univerſität vergl. F. W. Strieder, „Grundlage zu einer heſſiſchen Gelehrten- und Schriftſteller-Geſchichte“ (Göttingen und Kaſſel, 1781—1819, 18 Bde., 8.). Vergl. auch Henke, „Die Eröffnung der Univerſität Marburg im Jahre 1653“ (Marburg 1862). Außer zu Marburg waren in dem jetzigen Kurfürſtenthum Heſſen noch Univerſitäten zu Kinteln und zu Fulda. Die Univerſität zu Kinteln wurde 1621 geſtiftet von Fürſt Ernſt III. Graf zu Holſtein und Schaumburg, der ihr den Namen Ernestina gab. Sie war entſtanden aus dem 1610 zu Stadthagen gegründeten Gymnaſium, das 1620

die akademischen Privilegien erlangte und 1621 nach Minteln verlegt wurde. Im Anfange dieses Jahres war die Zahl der Studirenden nicht groß, und im Jahre 1623, als Herzog Christian von Braunschweig die Stadt einnahm, löste sich die Universität fast gänzlich auf, erst 1642 keimt sie wieder auf. Die Zahl der Studirenden hat kaum 150 überschritten, aber unter den Lehrern finden sich doch einige berühmtere Namen, z. B. der geistliche Lieberdichter Josua Stegmann, 1621 nach Minteln berufen. Im Jahre 1809 wurde sie durch Hieronymus von Westfalen aufgehoben. — Die Universität zu Fulda wurde 1734 gestiftet und 1804 aufgehoben; sie flachte schon in ihrer Jugend.

Im Großherzogthum Hessen-Darmstadt ist eine Universität zu Gießen, welche Landgraf Ludwig V. von Hessen-Darmstadt im Jahre 1607 gründete, eine lutherische Universität, die sehr schnell aufblühte. Am 3. Juni 1830 wurde an ihr durch den Großherzog von Hessen, Ludwig VII., eine katholische Facultät gestiftet, welche am 8. Mai 1851 aufgelöst wurde. Vgl. Lutterbeck, „Geschichte der katholisch-theologischen Facultät zu Gießen“ (Gießen 1860). Nach den Befreiungskriegen war Gießen der wahre Heerd des excentrischen Demagogentreibens. In der neueren Zeit ist sie durch die Chemiker Liebig und Hofmann berühmt geworden. Früher war auch eine Universität zu Mainz, die 1477 gegründet und 1798 aufgehoben wurde. Vergl. Knobt, *De Moguntia literata* (Moguntiae 1751) und Theiner, „Geschichte der geistlichen Bildungsanstalten“ (Mainz 1835).

Im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin ist eine Universität zu Rostock. Ihre Stiftung fällt in das Jahr 1419. Der Papst Martin V. ertheilte seine Genehmigung dazu durch die Bulle vom 13. Februar 1419, doch versagte er die Errichtung der theologischen Facultät. Von dem ersten Rector, Peter Stenbeck, wurden im ersten Halbjahre 160, im zweiten von seinem Nachfolger 209 Studirende immatriculirt. Hauptsächlich waren es Norweger, welche hier studirten, und Rostock war früher die einzige ausländische Universität, wo studirende Normänner eine eigene Herberge hatten (*regentia* oder *domus Sancti Olavii*). Die Einrichtung der Universität war unter dem vermittelnden Einflusse von Prag, Rdn und Erfurt der Pariser Universität nachgebildet; doch fehlte die Eintheilung in Nationen. Sie war eine einheitliche Corporation, welche die allseitige Gerichtsbarkeit über ihre Mitglieder, das Recht der Statutengebung in vollster Selbstständigkeit und das unbeschränkte Recht der Berufung der Lehrer besaß. Erst anderthalb Jahrhunderte nach der Stiftung ging die Befegung der Lehrstühle auf die Herzöge und den Rath über. Als im Jahre 1436 die Stadt Rostock von dem Kircheneoncil zu Basel mit Bann und Interdict belegt wurde, verlegte die Universität ihren Sitz nach Greifswald (1437). Nachdem 1439 der Bann zurückgenommen war, suchte sie ihre Rückkehr sogleich zu bewirken, stieß aber jetzt bei dem Rostocker Rath auf unerwartete Schwierigkeiten und vermochte erst Ende April 1443, unter Verzicht auf die städtische Dotation, sich wieder in Rostock zu installiren. Im Jahre 1487, als die Stadt von Neuem dem Kirchenbanne verfallen war, wandte sich die Universität zuerst nach Wismar, bald darauf nach Lübeck. Schon im folgenden Jahre (am 8. März 1488) erhielt sie vom Papste Innocenz VIII. die erbetene Erlaubniß zur Rückkehr. Ungeachtet dieser Zwischenfälle und einiger durch den Ausbruch der Pest bewirkter vorübergehender Störung erfreute sich die Universität bis zur Zeit der Kirchenreformation eines zahlreichen Besuchs. Diese aber ward ihr sehr verberblich, da sie im Kampfe mit der neuen Richtung aufzunehmen wagte und sich des Einflusses selbst zu erwehren suchte. Erst dem Herzog Albrecht (1547—1576) gelang es, Regeneration der Universität auf reformatorischer Grundlage zu erwirklichen. Der 15jährige Krieg, obgleich sonst für Mecklenburg von verberblicher Wirkung, fügte der Universität keinen Schaden zu. Damals wirkten an ihr der Dichter Eschering, berühmte Mediciner Jak. Fabricius, der Polyhistor Morhof u. A. Aber in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts nahm ihr Glanz merklich ab. Dazu kamen dann die Kriegerkisten, welche um das Jahr 1758 zwischen Herzog Friedrich von Mecklenburg-Schwerin und der Stadt Rostock sich erhoben und bald zu einer für die Universität heraus unheilvollen Explosion führten. Der Herzog verlegte den unter seinem Bann stehenden Theil der Universität nach der vier Meilen von Rostock entfernten

Stadt Bågow. Die vom Rath berufenen Profeſſoren, neun an der Zahl, blieben in Koſtock zurück und ſetzten hier die Univerſität fort, freilich ohne Siegel und Inſignien, da dieſe nach Bågow mitgenommen waren, und ohne Promotionsbefugniß. Natürlich konnte keine der beiden jetzt neben einander beſtehenden Hochſchulen es zu einem kräftigen Daſein bringen. Im Jahre 1789 wurden die beiden Hälften in Koſtock wieder vereinigt und in dem Regulativ vom 9. Auguſt 1827 verzichtete die Stadt auf das Compatronat, ſo daß von dieſer Zeit an der Großherzog alleiniger Patron der Univerſität wurde. Im Sommerfeſteſter 1865 zählte dieſelbe 147 Studenten, unter welchen ſich 39 Theologen, 56 Juriften und 33 Mediciner befanden. Vgl. Otto Krabbe „Die Univerſität Koſtock im funfzehnten und ſechzehnten Jahrhundert“ (2 The., Koſtock und Schwerin 1854).

Im Großherzogthum Weimar iſt die Univerſität zu Jena, im J. 1557 gegründet und am 2. Februar 1558 feierlich inaugurirt. Der unglückliche Fürſt Johann Friedrich der Großmüthige ſtiftete dieſelbe ſtatt der ihm entriſſenen Wittenberger zur Pflege der evangeliſchen Lehre und Freiheit, die er mit ungünſtigem Erfolge im Waffenkampfe vertheidigt hatte, in einer Zeit der äußerſten Bedrängniß. Vier Fürſten, der Großherzog von Weimar, die Herzoge von Koburg, Reiningen und Altenburg, theilen ſich in ihre Unterhaltung, wenn ſchon Weimar bei weitem den meiſten Antheil daran hat; der Großherzog von Weimar iſt permanenter Rector magnificentiſſimus. Sie beſitzt übrigens vielleicht unter allen deutſchen Univerſitäten die wenigſten Mittel und galt lange als die wohlſteuere Univerſität, daher ſie auch „Universitas pauperum“ genannt wurde. Wohl nirgends hat ſich das deutſche Univerſitätsweſen in ſeiner Eigenthümlichkeit, nach ſeinen Licht- und Schattenseiten entſchiedener ausgeprägt als in Jena. Von Anfang des 17. Jahrhunderts an erfreute ſie ſich eines ſchönen Entwicklungsganges, aber mit den letzten Decennien des Jahrhunderts erreichte dieſe ſchöne Periode ihre Endſchaft. Die Jenaiſche Studentenwelt ſtand in jener Zeit in dem Ruſe der Hochheit und Petulanz, und dieſen Ruſe hatte ſie auch noch, als Goethe 1765 die Univerſität Leipzig bezog, welcher in ſeiner Selbſtkritik („Dichtung und Wahrheit“, Buch 2) den Univerſitäten Jena und Halle ein herzlich ſchlechtes Sittenzeugniß ausſtellte. Im Daell- und Kaufboldunweſen mit ſeiner Raub- und Saufcommentdixtrannei, in der junkerhaften Verhöhnung der ſogenannten „Philifier“, auf welche der „force Burſche“, der „Burſche von echtem Schroot und Korn“ herabſah von jeher mit unſäglicher Geringschätzung und Verachtung, in den ärgſten Rechtsverletzungen und thätlichen Mißhandlungen, namentlich Prügeleien mit den ſog. Knoten; in allen dieſen Dingen zeichnete ſich der Jenaiſche Student in jener Epoche auf das Unvortheilhaftefte aus. Allbekannt war das Sprüchwort: „Wer von Jena kommt ungeſchlagen, hat von großem Glück zu ſagen“. Im J. 1775 begann mit dem Regierungsantritte Karl Auguſt's, der zugleich Rector magnificentiſſimus von Jena wurde, eine neue Ära für die U. und Jena erlangte eine Blüthe, die ſie neben Weimar zum Brennpunkte der deutſchen Cultur machte. Nie hat Jena einen reicheren Kranz großer Namen aufzuweiſen gehabt, als damals. Fichte, Schiller, Schelling, Fries, die beiden Schlegel und v. Humboldt, Griefſbach und Paulus, Loder und Hufeland, Schüz, Luden, Götting, Heimbach, Eichſtadt und Wolſmann — ſchöpferiſche Geiſter von einer Größe und Fülle wurden hier vereinigt, wie vielleicht nicht ſeit dem perikleiſchen Athen der Fall geweſen war. Dieſe ihre höchſte Blüthe verdankte die Univerſität beſonders Goethe's Einfluß und ſeiner unermüdblichen Thätigkeit. Durch die Burſchengeſchichte, die hier 1815 geſtiftet wurde, und durch das Wartburgfeſt ward ſie ein integrierender Moment der politiſchen und nationalen Geſchichte. Vgl. Eichſtadt: *Annales academiae Jenensis* (Jenae 1823), Anhalt: „Die Univerſität Jena“ (Jena 1846), Günther: „Lebensſtützen der Profeſſoren der Univerſität Jena ſeit 1558 bis 1858“ (Jena 1858), Schwarz: „Das erſte Jahrzehnt der Univerſität Jena“ (Jena 1858), Wiedermann: „Die Univerſität Jena“ (1858), Richard Keil und Robert Keil: „Geſchichte des Jenaiſchen Studentenlebens“ (Leipzig 1858) und „Die Gründung der deutſchen Burſchengeſchichte in Jena“ (Jena 1865).

Kiel, die nördlichſte aller hochdeutſchen U., ward 1665 von Herzog Chriſtian Albrecht von Schleswig-Holſtein-Gottorp geſtiftet, weshalb ſie auch Christiana-Albertina



heißt, und am 5. October 1665 eingeweiht (vergl. Thaulow, „die Feierlichkeiten bei der Einweihung der Kieler Universität in den Octobertagen des Jahres 1665“, Kiel 1862). Sie hat während der ganzen Zeit ihres Bestehens mit vielen von außen an sie herantretenden Widerwärtigkeiten zu kämpfen gehabt. Schon unter ihrem Stifter begannen die Zwistigkeiten zwischen dem dänischen Könige, der als Herzog einen Theil der Herzogthümer regierte, und dem Gottorpischen Hause. Wiederholt wurden letzterem die Besitzungen im Herzogthum Schleswig genommen und wieder zurückgegeben, bis der König sie 1721 ganz seinem Antheil einverleibte. Der Herzog war damit auf seinen holsteinischen Antheil — Kiel, Neustadt und einige Landdistricte — beschränkt und konnte nichts Großes für die Universität thun, deren Frequenz in der ersten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts eine sehr geringe war. Unter den Lehrern der ersten Zeit sind zu erwähnen: der Theologe Peter Muskus, der Orientalist Matthias Wasmuth, der Jurist Erich Mauritius oder Nortz, der Professor der Poesie und Beredtsamkeit Daniel Georg Morhof, der Mediciner und Botaniker Daniel Major. Als das holstein-gottorpische Gebiet von Rußland aus regiert wurde, that zwar die Kaiserin Katharina II. Manches für die Universität; aber es waren die Verhältnisse doch am Schlusse ihres ersten Jahrhunderts so wenig günstig, daß der akademische Senat beschloß, die Jubelfeier auszusetzen. Man hatte damals nicht einmal ein eigenes Universitätsgebäude. Dies wurde freilich bald darauf durch Katharina erbaut und allmählich hob sich auch die Universität wieder mehr; doch ist sie in ihrer Lehrwirksamkeit meist auf die Landeskinder beschränkt geblieben. Ihre höchste Frequenz hatte sie 1828, nämlich 380 Studenten. Später ging die Zahl herunter, war vor dem ersten schleswig-holsteinischen Kriege etwa auf 200 fixirt, fiel nachher, als die Dänen mit Mitteln aller Art die geborenen Schleswiger nach der Kopenhagener Universität zu ziehen suchten, auf durchschnittlich 150, stieg dann allmählich, und im Sommersemester 1865 betrug sie wieder 225. Auch die zweite Säcularfeier hat wegen der jetzigen Zeitverhältnisse nicht stattfinden können. Aus der Zahl der verdienten Lehrer in diesem Jahrhundert heben wir hervor den Juristen Fald, die Philosophen Berger, G. W. Nitzsch, Zweifen, Julius Olshausen und den Historiker Michelsen. Vergl. Ratzen, „die Stiftung der Universität Kiel und Andeutungen zur Geschichte derselben“ (Kiel 1847) und „Beitrag zur Geschichte der Kieler Universität“ (Kiel 1859). Ueber die ökonomischen Verhältnisse der Universität findet man die beste Auskunft in der Chronik der Universität, Kiel 1854, S. 11—17.

Früher bestand auch im Herzogthum Braunschweig zu Helmstädt eine Universität, die 1576 vom Herzog Julius von Braunschweig-Wolfenbüttel gestiftet wurde. Sie hatte nach 50 Jahren ihres Bestehens schon 16,609 Studierende aufgenommen. Zu den berühmtesten Lehrern der Anstalt gehörten: Johann Caselius, der Lieblings-schüler Melancthon's, durch dessen Ruf besonders fremde und vornehme Studenten herbeigezogen wurden; Camerarius, Conring, Georg Calixtus, Heinrich Reibom I., Owen Günther, der Orientalist Valentin Schindler, Cornelius Martini, Rosheim, Weireis (vergl. G. v. Heister, „Nachrichten über Gottfried Christoph Weireis,“ Berlin 1860). Während der weßfällischen Zwingherrschaft wurde von Hieronymus durch ein Decret vom 10. December 1809 die Universität aufgehoben. Vergl. Henke, „die Universität Helmstädt im sechszehnten Jahrhundert“ (Halle 1833); Lichtenstein, „der Hofrath Weireis in Helmstädt und das Universitätswesen seiner Zeit“ (in Fr. v. Raumer's „historischem Taschenbuche,“ neue Folge. 8r Jahrg. Leipzig 1847, S. 255—300); eber des Gedächtnisses der vormaligen Hochschule Julia Carolina zu Helmstedt, anstaltet im Monate May des Jahres 1822“ (Helmstedt 1822), herausgegeben von Strombed.

Dem Schlusse dieser Uebersicht der deutschen Hochschulen sei es erlaubt, Urtheil, welches Renan, am Schlusse seines Artikels über den Universitäts-Unterricht in Frankreich (im Maiheft 1864 der Revue des deux Mondes) über die deutschen Universitäten fällt, hinzuzufügen. Er sagt: „Obwohl gegenwärtig im Rückgange, ist doch die Bewegung der deutschen Universitäten immer noch sehr glänzend; sie bildet vornehmsten Theil der Erzeugenschaften des menschlichen Geistes. In den physikalischen und mathematischen Wissenschaften haben die Hochschulen Deutschlands viel-

leicht Rivalen; aber in der Philologie und Geschichte steht ihre Ueberlegenheit so fest, daß man von Deutschland sagen kann, es habe der Wissenschaft größere Dienste geleistet, als das ganze übrige Europa zusammengenommen. Die großartige Weberherstellung der griechischen und lateinischen Texte, die seit 50 Jahren stattgefunden, ist das Werk Deutschlands. Die vergleichende Sprachkunde ist eine Schöpfung Deutschlands. Die historische Kritik verdankt ihm, wo nicht ihr Dasein, doch mindestens ihre allgemeine Anwendung." —

Ueber die Hochschulen Afrika's und Amerika's ist nicht viel zu sagen. Die einzige Zufluchtsstätte altmoхаммедanischer Cultur im Nillande ist die Universität, welche mit der Azher-Moschee in Kairo verbunden ist. Dieselbe hat indeß mit unsern Hochschulen nur geringe Aehnlichkeit, wohl aber gleicht sie fast bis in die kleinsten Einzelheiten den europäischen Universitäten des Mittelalters. Die Universität heißt El Azhar, „die blühendste.“ Wie auf Universitäten des Mittelalters Studenten und Professoren sich in Nationen theilten, so hat auch hier jede einzelne Nation des Islam ihren besonderen Riwaq. Es giebt einen Saal der Türken, einen Saal für die West-Afrikaner, einen für die Central-Afrikaner, einen für die Süd-Araber und Indier. Als Rector Magnificus fungirt der jeweilige Schach der Moschee, welcher stets von der Regierung ernannt wird und mit dessen Stelle ein Einkommen von 20 Deuteln (1000 österreichischen Gulden) verbunden ist.

Universitäten in den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika. Die beste der Universitäten der Vereinigten Staaten ist die Harvard-Universität zu Cambridge. Sie besteht aus einer Schule von 4 Klassen. Ueber dem Ganzen steht eine Corporation von 5 Männern, die sich selbst ergänzen und den Präsidenten oder Director der ganzen Anstalt wählen, so wie sie auch die Eigenthümer der ganzen reichen Stiftung sind und über ihre Fonds zum Zwecke der Anstalt verfügen. Siehe Vereinigte Staaten Nordamerika's.

Unsterblichkeit, als Unberührbleiben vom Sterben, dürfte eigentlich nur von solchen Wesen gebraucht werden, die nie sterben. Also von Gott, von dem eben deswegen auch die Schrift sagt, daß er allein Unsterblichkeit habe, oder von Solchem, was überhaupt nicht von der Zeit tangirt wird, wie die Gerechtigkeit, von der abermals die Schrift sagt, daß sie unsterblich sei, endlich von Solchem, was niedriger steht, als das Leben und eben darum auch als das Ende des Lebens, so also von dem Sauerstoff oder dgl. Von dem Menschen, der unzweifelhafter Weise stirbt, müßte man sagen, er sei übersterblich, überdaure den Tod, oder etwas dergleichen. Hätte man stets den Unterschied im Auge behalten zwischen dem vom Tode gar nicht berührt werden und dem ihn überwinden, so wäre man schwerlich dazu gekommen, die U. aus der Einfachheit der Seele zu folgern, weil das Einfache nicht zerlegt werden könne, d. h. die Seele ganz in die Kategorie der einfachen Stoffe zu stellen, von welchen eben gesagt wurde, daß sie nicht sterben. Da es dem Einzelnen wohl gelingen kann, einen neuen Ausdruck in den Sprachgebrauch einzuführen, nie aber einen eingebürgerten zu verdrängen, so wird der, eigentlich unpassende, Ausdruck U. wohl behalten werden müssen, um dadurch die Beschaffenheit des Menschen zu bezeichnen, die, so weit wir die Sache übersehen, zu seinen Vorzügen vor dem Thiere gehört, daß trotz des Todes er seine persönliche Existenz behält, das Grab also für ihn die Pforte zu einer neuen Welt wird, die wir eine bessere nennen, weil, was wir in diesem Leben wurden, dort den Anfangspunkt bildet. Mit Ausnahme der allerniedrigsten Stufe der Religion, bei der, so scheint es, gar keine Spur von dieser Vorstellung sich findet, giebt es keine, in welcher der Mensch nicht hoffte, jenseits des Grabes das zu genießen, was er hienieden im Gottesdienste zu erreichen, wenigstens im Worschmack zu genießen, sucht. Damit ist gar nicht ausgeschlossen, daß sich diese Vorstellungen ganz verschieden gestalten. Wer, wie der Buddhist, keine höhere Seligkeit kennt, als durch seine gottesdienstlichen Handlungen in einen traumartigen Zustand halber Bewusstlosigkeit zu versinken, denkt sich seine U. als einen traumlosen Schlaf; wer dagegen nichts höher setzt, als das Erkennen, und also Lobpreisen, Gottes, denkt sich das zu erreichende Ziel als liebendes Anschauen Gottes. Daß überall der Gedanke der U. sich mit dem Gottes verbindet, möchte man eine Ahnung davon nennen, daß die

eigentliche Gewähr der U. in nichts Anderem liegt, als darin, daß Gott uns, wie der Vater sein Kind, als unersehbliche Spiegel seines Wesens, nöthig hat. Eben darum ist auch in der h. Schrift nie von der bloßen U. die Rede, sondern immer zugleich davon, wie sich unser Verhältnis zu Gott gestaltet, von ewigem Leben, oder ewiger Verdammniß, und steht sie mit Recht die Bürgschaft des ewigen Lebens in der Auferstehung dessen, durch den wir selig (bereits) sind, weil wir in ihm auferstanden, und er in uns lebt. Nur dadurch, daß der Sohn Gottes in uns lebt, so daß wir Wiederholungen dessen werden, der in uns Gestalt gewann, Kinder Gottes, sind wir Gott nothwendig geworden, wie der, der sich in uns wiederholt. Für diesen, allein schlagenden, Beweis der U. kann Sinn nur haben, wer sich seines Verhältnisses zu Gott bewußt ist, der Religiöse. Wo die Religion verschwindet, muß er seine Geltung verlieren. Es geschieht dies aber in verschiedener Weise, je nachdem einer der beiden Abwege betreten wird, die in den beiden Artikeln Gott und Religion als die Feinde der letzteren bezeichnet wurden. Der Pantheismus läugnet die U. nothwendig. Anders verhält es sich bei dem Atheismus und seiner abgeblaßten Erscheinung, dem Deismus. Hier hat sich oft Interesse für die Lehre von der U. gezeigt; aber man hat, sehr charakteristisch, gefordert, daß dabei alle Theologie vermieden, d. h. von dem Verhältnis zu Gott abstrahirt werde. Im achtzehnten Jahrhundert, wo den Aufgeklärten Nichts über den Menschen ging, waren darum Schriften über die U., welche zeigten, daß dieselbe aus dem Wesen des Menschen folge, also auch Statt haben müßte, wenn derselbe in gar keinem Verhältnis zu Gott stünde, an der Tagesordnung. (Nur diesen Beweisen für die U. kann man den Vorwurf machen, sie seien auf Egoismus gegründet, oder die Resignation des Pantheismus als Muster vorhalten. Wer dies auf Alle ausdehnt, welche an U. glauben, vergißt, daß bei blasierten Naturen es gar keine Resignation ist, sich von einem All verschlungen zu denken, eine sehr große, sich auszumalen, daß man ewig mit sich selbst zusammen sein werde). Abstrahirte diese atheologische, ja oft antitheologische, Unsterblichkeitslehre von dem Verhältnis des Menschen zu Gott, und verkümmerte dadurch der reiche Begriff des ewigen Lebens und der ewigen Verdammniß zu dem einer ganz inhaltslosen Existenz ohne Ende, so ging damit noch eine andere Abstraction Hand in Hand. Während bis dahin stets von dem ganzen Menschen die Rede gewesen war, und eben darum die Lehre von der U. stets mit der von der Auferstehung in Verbindung gesetzt wurde, fängt man im 17. Jahrhundert an, und setzt dies im 18. fort, nur eine Seite des Menschen, die Seele, als berechtigt, die andere, den Leib, wie eine schlimme Zugabe zu betrachten, demgemäß auch nach einer U. nur der Seele zu verlangen. Ja dies wird so allgemein, daß bis auf den heutigen Tag sehr Viele ganz erstaunt sind, wenn man ihnen sagt, der (bloßen) Seele werde nirgends in der heiligen Schrift die U. verheißen. So lange man die dualistische Ansicht festhielt, daß die Seele eine einfache Substanz sei, welche mit einer andern zusammengesetzten, oder einem Haufen vieler anderen niedriger stehenden Substanzen verbunden, den Menschen ausmache, ging dies noch. Immer mehr aber drängte sich der Aristotelische Begriff der Seele wieder vor, nach welchem die Seele zwar nicht körperlich, aber nicht ohne Körper zu denken ist (s. d. Art. Psychologie), und da nur Wenige dieser Schwierigkeit so zu entgehen versuchten, daß sie innerhalb der großen Körperlichkeit einen feineren Seelenleib existiren, oder sich bilden ließen, den die Seele nie einhüßt, und der es ist, den wir sogar mit leiblichen Augen in dem physiognomischen Ausdruck wahrnehmen, so war die Folge, daß diese selbstgeschaffene Schwierigkeit viele an der U. irre gemacht hat. Da eine Seele ohne Leib nicht denkbar, so offen sie, daß der Mensch nicht unsterblich sein könne, anstatt daraus zu schließen, er keine leiblose Seele sei. Es ist nicht zu läugnen, daß die Zahl derer, welche U. läugnen, heute größer ist als je, und daß die oberflächliche Bildung, auf deren Verbreitung in allen möglichen Kreisen unsere popularisirende Literatur hinarbeitet, ein Läugnern eine gewisse naturwissenschaftliche Färbung giebt. Dieser traurigen Ernung wird nun schwerlich mit Erfolg so entgegen getreten werden, daß man sich den früheren, biblischen Standpunkt stellt. Man wird den oben angedeuteten geschichtlichen Gang, der an die Stelle des erlösten Kindes Gottes, oder des Elkes im Melchisedech, das ganz isolirte Menschenkind, endlich an die Stelle dieses die bloße

Seele treten ließ, nicht ignoriren dürfen, sondern wird den Irre gewordenen Schritt vor Schritt zu jenem Ausgangspunkt zurückführen müssen. Dies möchte am sichersten geschehen, wenn ihm gezeigt würde, wie sich im Leben und durch das Leben Jenes immer mehr ausbildet, welches der eigentliche Mensch ist, nenne man es nun Ich, nenne man es Charakter, nenne man es innerer Mensch, was sich als von der groben Körperlichkeit Unterschiedenes, darum von ihr Unabhängiges, darin erweist, daß es das häßlichste Gesicht schön, das schönste häßlich machen kann, und daß es mit dem Begriff dieses eigentlichen Menschen unvereinbar ist, zu vergehen. Es wird dann aber weiter gezeigt werden müssen, wie von dieser Unvergänglichkeit oder U. noch sehr verschieden ist das ewige Leben, das im Glauben besteht, daß eben darum diejenigen einen falschen Weg einschlagen, welche, weil unzweifelhaft in der Bibel das ewige Leben Vielen (den Unseligen) abgesprochen wird, folgern, die U. sei das Privilegium nur weniger Ausgewählter. Wie groß das Interesse des achtzehnten Jahrhunderts an der U. war, sieht man daraus, daß Flügge's dreibändiges Werk über die Geschichte des Glaubens daran (Leipzig 1794—99) erscheinen und ein Publicum finden konnte. In neuerer Zeit beschäftigte man sich wieder mehr mit diesem Punkt, als innerhalb der Hegel'schen Schule gerade er die Veranlassung wurde, daß dieselbe in ihre zwei Seiten auseinanderging. Gerade diese Streitigkeiten haben wieder bewiesen, daß eine Trennung des anthropologischen und theologischen Gesichtspunktes nur Vorarbeiten zu einer Lösung der Frage giebt, sie selbst unmöglich macht.

#### Unterhaus f. England (Verfassung).

Unterholzner (Karl August Dominicus), Rechtsgelehrter, geboren am 3. Februar 1787 zu Freising in Oberbayern, bezog im Jahre 1803 die Universität Landshut, um bei Feuerbach die Rechte zu hören, und setzte seine juristischen Studien hierauf seit 1807 in Göttingen, wo er Hugo und Herbart, und seit 1808 in Heidelberg, wo er Martin hörte, fort. Von der Universität Altdorf 1809 als der letzte Doctorandus mit der juristischen Doctorwürde belehnen, wurde er noch in demselben Jahre als Privatdocent an der Universität zu Landshut angestellt und erhielt bayrischerseits die Zusicherung auf eine ordentliche Professur, als er auf Savigny's Verwendung 1810 nach Warburg berufen ward. Da die Regierung U. über Gebühr auf die Erfüllung ihrer Zusage warten ließ, folgte er 1812 einem Rufe nach Breslau, wobei die durch seinen Fortgang gereizten Behörden ihn anhielten, alle als Student genossenen Stipendien und Beneficien zurückzuerstatten. In Breslau lehrte er besonders römisches Recht und Rechtsgeschichte, auch erweiterte sich gegen den Schluß seines Lebens hin seine Amtsthätigkeit durch seinen Eintritt als Ordinarius in das dortige Spruchcollegium. U. starb zu Breslau am 24. Mai 1838. Noch bedeutsamer als seine Lehrthätigkeit ist seine schriftstellerische Wirksamkeit auf juristischem Boden, wobei er sich, nachdem er nur in seiner Landshuter Zeit sich über encyclopädische Gegenstände verbreitet hatte (wovon u. A. seine „Juristischen Abhandlungen“, München 1810, und seine „Allgemeine Einleitung in das juristische Studium zum Gebrauch von Vorlesungen über die Encyclopädie und Methodologie“, das. 1812, Zeugniß ablegen), schließlich allein im Kreise des römischen Rechts nach seiner dogmatischen und historischen Seite bewegte. Beachtenswerth sind in dieser Hinsicht seine „Conjecturae de supplendis lacunis, quas in Gaii institutionum commentario quarto occurrunt“ (Breslau 1823), so wie „De mutata ratione centuriarum comitorum a Servio Tullio rege institutorum“ (ebendasselbst 1835). Vor Allem aber sind beachtenswerth seine „Lehre von der Verjährung durch fortgesetzten Besitz nach den Grundsätzen des römischen Rechts“ (Breslau 1815) und seine „Ausführliche Entwicklung der gesammten Verjährungslehre aus den gemeinen in Deutschland geltenden Rechten“ (Leipzig 1828, 2 Bde.) und in Ansehung daran die erst nach seinem Tode durch Fuschke publicirte „Quellenmäßige Zusammenstellung der Lehre des römischen Rechts von den Schulverhältnissen mit Berücksichtigung der heutigen Anwendung“ (Leipzig 1840, 2 Bde.), durch welche Schriften U. sich einen ehrenvollen Platz unter den deutschen Civilisten sichert. Außerdem schrieb U. zur Heindorff'schen Ausgabe der Satiren des Horaz die auf die römischen Rechtsverhältnisse sich beziehenden so vortrefflichen Anmerkungen, daß dadurch jene Edition einen dauernden Werth erhalten haben würde, wenn nicht die Gelehr-

samkeit des auf einen correcten Text bedachten Autors ihr an sich schon einen solchen verleißen hätte. Auch lieferte er interessante Beiträge zu verschiedenen Zeitschriften, wie er denn seit 1833 auch als Mitherausgeber des „Rheinischen Museums“ der Hauptredaction thätig zur Seite stand.

#### Unterthan s. Staat.

Unterwalden, der sechste Canton der Schweizer Eidgenossenschaft, einer der drei Arcantone und einer der vier Wald- und Bergcantone, aus den beiden Theilen Ob dem Walde und Nid dem Walde bestehend, mit einem Areal von 13,99 Q.-M., ist zum größten Theil von Gebirgen besetzt, die, vom Vierwaldstättersee nach Süden aufsteigend, diesen Canton wie eine Mauer umgeben. Vom Pilatus im Nordwesten beginnend, zieht sich die Gebirgsmauer über den Glaubersock, das Brienzger Rothhorn und die Lungernberge südlich bis zum Papeinschnitt des Brünig, von da über den Hochkollen, Lannalssock, Lillis und sodann nach Norden über die Spannbrer, die Surenen, den Blakensock, Sennenberg, Rothsock, Wallensock, Buochserhorn zc. zum Vierwaldstättersee, der den Canton im Norden begrenzt. Diese Gebirge liegen in den jüngeren Secundär-Formationen, namentlich in den Jura-, Kalk-, Kreide- und Flyschbildungen, die energisch gehobenen, großartig gestalteten, nicht selten abenteuerlich eckigen Formen der Berge in den Centralalpen verschwinden hier, und wenn auch im Allgemeinen das Streben nach Gipfelformbildung nicht zu verkennen ist, so zeigen sich doch überall weichere Linien, abgerundeter Gestalten. Da die Unterwaldner Alpen, wie überhaupt das ganze Gebirgssystem der nördlichen Nebenzone der Berner Alpen, mit sehr wenigen Ausnahmen die Schneeregionen nicht erreichen, so steht man die Berge schon aus diesem Grunde meist bis dicht unter die Gipfel bewaldet oder mit kräuterreichem Weidboden überdeckt und erst auf dem Scheitel geben nackte Felsenzähne oder zerpaletene Kalkklämme dem Individuum charakteristischen Ausdruck. Von jenen genannten Berggruppen ist die bekannteste die des Pilatus. Die Lagerung von Spatangens-, Rudisten- und Nummulitenkalk zeigt sich hier in drei, nach verticalen Längenküften an einander gepreßten Felsmauern, so daß Studer aus diesem großen Wechsel in dem Vorkommen und der Mächtigkeit dieser einzelnen Abtheilungen der Nummulitenbildungen auf starke Bewegungen, Hebungen und Senkungen des Bodens während der Zeit ihrer Ablagerung schließt, wonach die durch diese Bewegung erzeugte Zerklüftung offenbar von großem Einfluß auf die gegenwärtige Structur der Kette gewesen ist. Drei Höhlen befinden sich am Pilatus: das Dominikloch, die Dominikhöhle, so genannt, weil zwei vor derselben liegende Steine von Weitem das Ansehen einer Heiligenfigur haben, und an der Südseite das Mondmilchloch. Der Lillis, im Gadmenthal der Wendesock genannt, ist ein von Nordwesten her mächtig ansteigender, gen Osten mehrere tausend Fuß abfallender, imposanter Felsensock, der seiner außerordentlich umfassenden Aussicht und nicht schwierigen Besteigung halber viel von Gebirgsfreunden besucht wird. Sein ganz überschneller Gipfel wird der Kollen (9970') genannt; die Dicke seiner gewaltigen Schneehaube, wohl 170' mächtig, kann man vom Surenenpaß deutlich erkennen. Die Engelbergeraa und die Sarneraa mit der Melchaa, dem Großen und Kleinen Schlierenbach sind die Flüsse und bilden die zwei einander parallel laufenden Hauptthäler des Cantons, dem von Seen der Vierwaldstättersee zum Theil, der Sarner und Lungernsee, so wie mehrere kleinere Alpenseen gehören. Beide Cantonthelle, die nach der Zählung vom

December 1860 zusammen 24,902 Einwohner hatten, von denen nur 144 ostanten waren, unterscheiden sich doch in mehreren Punkten. Nidwalden, der nere Theil, nur 5,26 Q.-M. groß, hat auf der Quadratmeile 2190, Obwalden gegen nur 1532 Menschen zu wohnen, und während die Einwohnerzahl beider seit der Zählung vom Jahre 1850 um 1,64 pCt. zu-, hat die Obwalden um 3,16 pCt. abgenommen. Nidwalden ist ein blühendes, mit einem klaren Klima ausgestattetes Ländchen, dessen Bewohner vorzüglich Viehzucht, penvirtschaft und Obstbau treiben. Sie sind ein kräftiger, intelligenter und lebhafter Schlag Menschen, der alten Gewohnheiten und dem Familienleben zugethan ist. Während die Obwaldener sich niemals in Künsten oder Wissenschaften hervorgethan en, hat Nidwalden Künstler von Verdienst in den Bildhauern Franz Kaiser, J

seph Christen; Zumbühl und in den Malern Deschwanden, Zelger, Maurer, Kaiser u. aufzuweisen.<sup>1)</sup> Die Einwohner Obwaldens haben dieselben Beschäftigungen, wie die Nidwaldens, und sind — wie überhaupt alle Ur-Cantone der Schweiz — nur sehr wenig industriell. Die Ausfuhr beider Cantonstheile beschränkt sich auf Käse, Vieh und Holz. Die Obwaldener sind große Freunde des „Schwingens“ und haben mehrere Festtage für diese Volksspiele, besonders den ersten Montag im Monat August, wo sich dann die Berner Schwinger einfinden. Sie stehen den Nidwaldenern an Intelligenz nach, gelten aber, wie diese, für ein gutmüthiges, häusliches, solides und treuherziges Völkchen, welches, wie dort, in Dörfern und zerstreuten Höfen, die zu Gemeinden versammelt sind, wohnt. Eine Stadt giebt es weder in Ob- noch in Nidwalden. Für das Schulwesen ist in neuerer Zeit viel geschehen, ebenso ist auch das Armenwesen durch Gesetz vom 26. October 1851 reformirt. Der Hauptort Obwaldens ist Sarnen, das sich an dem reizenden Ufer des Sarner See's erhebt und dessen Kirche innerhalb des Schlosses sich befindet. Dieses liegt auf dem Hügel des „Landenberg,“ dessen Feudalburg in der Neujahrsnacht von 1308 eingenommen wurde und wo jetzt die Landesgemeinde tagt und das Arsenal sich befindet. Unterhalb Sarnen öffnet sich das schöne, von der Melchaa bewässerte Melchthal, an dessen Eingange der Weiler Fluehli, wo Nicolaus v. d. Flue (s. d.) geboren wurde, und in dessen Mitte der Weiler Mescherli liegt, wo Arnold Abderhalten, v. Melchthal genannt, gelebt haben soll. Von hier aus gelangt man in drei Stunden nach dem Engelbergerthal, in welchem die berühmte Benedictinerabtei Engelberg, 1121 durch die Barone v. Sellenbüren gegründet, sich erhebt. Die Bibliothek dieser Abtei besitzt alte, seltene Druckschriften und Manuscripte. Die Haupteinkünfte des Klosters, das auch ein Erziehungshaus unterhält, entspringen aus dem lebhaften Käsehandel, den es treibt. Das Engelbergerthal verehrt als seinen größten Wohlthäter den Abt Leodegar Salzmann (von 1721—1798), welcher hier Schulen stiftete und manche industrielle Unternehmung ins Leben rief und dadurch der Armut feuerte. Von Nidwalden ist der Hauptort Stanz, am Fuße des Stanserhorns und mitten in einem Obstbaumwalde, mit dem noch erhaltenen Wohnhause und der Bildsäule Arnold's von Winkelried. In dem hiesigen Rathhause war es, daß Nikolaus v. d. Flue am 22. December 1481 die Abgeordneten der Eidgenossen, die über die Theilung der den Burgundern abgenommenen Beute uneins geworden waren, wieder vereinigte. In Bezug auf Verfassung bildet U. im Bunde nur Einen Stand, ist aber im Innern in die beiden genannten Cantonstheile mit gegenseitiger unabhängiger Verfassung und Verwaltung geschieden; beide haben eine rein demokratische Verfassung. Die Grundzüge der neuen Verfassung von Obwalden vom 28. April 1850 (die alte Verfassung datirte vom 28. April 1816) sind folgende: Die souveräne Landesgemeinde, aus allen ehrenhaften Landleuten von mindestens 20 Jahren bestehend, versammelt sich jährlich am letzten Sonntag im April, wählt die Beamten, nimmt Rechnung über den Landesäckel ab, bewilligt die Steuern und bestätigt oder verwirft Gesetze und Anträge, welche ihr vom dreifachen Landrath vorgelegt werden. Jeder, welchem das Volk ein Amt überträgt, muß dasselbe auf zwei Amtsdauern übernehmen; die Beamten sind nicht besoldet. Der Landesgemeinde stehen zur Seite der Regierungsrath, der Landrath und der dreifache Rath, deren Präsident der regierende Landammann ist. Der Regierungsrath, aus 12 von der Landesgemeinde auf vier Jahre gewählten Mitgliedern bestehend, ist Verwaltungs- und Vollziehungsbehörde und leitet außerdem die Untersuchung in Criminal- und Vollzeisachen. Ueber ihm steht als oberste Vollziehungs- und Verwaltungsbehörde der Landrath, welcher aus den Mitgliedern des Regierungsrathes und aus je einem auf 250 Seelen der

<sup>1)</sup> Und wie man im physiognomischen Ausdruck einen großen Unterschied bei dem Alpenbewohner, oft in allernächster Nähe findet, so ist beim Obwaldener das Profil kräftig, aber fein, beim Nidwaldener dagegen schwächer und allgemeiner. In Obwalden trifft man viel schöne, sprechende Gesichter, die in Nidwalden selten sind. Ebenso zeigt sich hier oft der sonderbare Gegensatz, daß in Obwalden die Männer meist dunkelfarbige, fast schwarze Haare, die Weiber dagegen vorherrschend blonde, auch in's Rötliche spielende Haare haben, während in Nidwalden das Verhältniß geradezu umgekehrt ist. Dagegen ist die Frauenwelt Nidwaldens wieder schlanker und blühender, als die in der oberen Cantonshälfte.

Einwohner kommenden und ebenfalls auf vier Jahre gewählten Mitgliede zusammen-  
 gesetzt ist. Endlich bilden die Mitglieder des Regierungsrathes, des Landrathes und  
 je ein auf 125 Seelen gewähltes Mitglied den dreifachen Landrath, welcher die Vor-  
 lagen an die Landsgemeinde prüft, Verfassung und Gesetze erläutert, das Recht der  
 Begnadigung ausübt und die Mitglieder des Cantonsgerichts wählt. Letzteres, wel-  
 ches aus 13 vom dreifachen Landrath auf vier Jahre aus den Gemeinden je nach  
 ihrer Seelenzahl gewählten Mitgliedern besteht, ist die oberste civil- und criminalge-  
 richtliche Behörde. Als Civilgerichtsbehörde erster Instanz besteht in jeder Gemeinde  
 ein Siebengericht. Die Vorstände der einzelnen Gemeinden theilen sich in Einwoh-  
 nergemeinderäthe, welchen die Gemeindeverwaltung und die Vollziehung der regie-  
 rungsrätthlichen Beschlüsse und Verordnungen obliegen, und in Kirchengenossen-Gemein-  
 deräthe, denen die Gemeindecorporationsverwaltung zukehrt. Sitz der Regierung  
 ist Sarnen; der ganze Cantonstheil ist in sieben Pfarngemeinden getheilt. Die neue  
 Verfassung von Nidwalden von 1850 (die alte vom 12. August 1816)  
 kommt der von Obwalden in den Hauptbestimmungen gleich. Die jährlich am letzten  
 Sonntag des April zu Wyl an der Aa aus allen rechtlichen Landleuten von we-  
 nigstens 18 Jahren, und als Nachgemeinde 14 Tage später wieder versammelte Lan-  
 desgemeinde ist gleichfalls die höchste Landesbehörde. Dieselbe wählt die vorstehenden  
 Herren und die Mitglieder des Landraths. Letzterer ist die oberste, der Wochenrath  
 die untergeordnete Verwaltungs- und Vollziehungsbehörde. Für die Justiz bestehen  
 das Criminalgericht als höchste strafrichterliche Behörde, das Geschworenengericht als  
 letzte Instanz in Civil- und Polizeisachen, das Polizeigericht und das Siebengericht  
 als zweite Instanzen, das Vermittelungsgericht als erste Instanz und das Ehegericht.  
 Den Gemeinderäthen steht die Gemeindeverwaltung, den Genossenträthen die Ge-  
 meindecorporations-Verwaltung zu. Nidwalden ist in sechs Pfarngemeinden einge-  
 theilt, welche in administrativer Beziehung in elf Bezirke zerfallen. U. stand der  
 Reihe nach unter fränkischer, burgundischer und deutscher Oberherrschaft, wählte sich  
 1110 die Grafen v. Kenzburg als Beschützer, trat dann mit Schwyz und Uri in  
 nähere Verbindung und theilte sich 1150 in Folge innerer Zwistigkeiten in die beiden  
 noch bestehenden Cantonstheile, deren Grenze der sogenannte Kernwald, der seit  
 Langem abgeholt ist, bildet. Die Reichsunmittelbarkeit erhielten die Unterwaldener  
 1240 vom Kaiser Friedrich III. bestätigt. 1308 vertrieben sie, im Verein mit Uri  
 und Schwyz, die Reichsvögte, setzten den Forderungen des Kaisers Albrecht I. kräf-  
 tigen Widerstand entgegen und stritten für ihre Unabhängigkeit bis 1315, wo der  
 Ewige Bund zu Brannen abgeschlossen wurde. Von den übrigen Ansprüchen des  
 Hauses Oesterreich kauften sich die Unterwaldener nach und nach los. In der fol-  
 genden Zeit hatte in U. das Kloster Engelberg großen Einfluß, das bereits 1128  
 die Freiheit erhalten hatte, in weltlichen Sachen keiner anderen Gewalt als der des  
 Kaisers unterworfen zu sein; später, nachdem die drei Cantone sich unabhängig ge-  
 macht hatten, eignete es sich die Rechte des Reichs und des Kaisers an und behaup-  
 tete in dem Engelbergertthale eine fast unumschränkte Gewalt bis zur Auflösung der  
 alten Eidgenossenschaft im Jahre 1798. Bei dieser Katastrophe ward U. mit  
 Schwyz, Uri und Zug zu Einem Canton, Waldstätten, zusammengeworfen und suchte  
 vergeblich seine alte Freiheit zu vertheidigen. 1802 nahm U. an der Insurrection  
 der Schweiz Theil und mußte endlich 1815, weil es sich weigerte, die neue Ver-  
 fassung anzunehmen, durch Waffengewalt zur Unterwerfung gezwungen werden. In  
 neuerer Zeit zeigte sich U. fortwährend conservativ und nahm an den politischen  
 Veränderungen in der Schweiz nur dann Antheil, wenn seine Interessen unmittelbar  
 von berührt wurden.

Uppsala, die uralte Krönungsstadt Schwedens und der Sitz der mittelalterlichen  
 wedischen Ober-Könige, nachdem sie dem oberrichterlichen Oberpriesteramte die könig-  
 liche Würde zugefügt hatten (vergl. den Artikel Schweden, Vorgesichte), heute  
 die Hauptstadt des gleichnamigen Länd, welcher im nordwestlichen Theile des  
 alten Landes Upland eine Quadratafläche von 96,4 Meilen mit 91,367 Einwohnern  
 umfaßt, liegt in einer sich gegen den Mälarsee sanft senkenden fruchtbaren Ebene an  
 einem kleinen aber schiffbaren Fläschchen Fyrisa und zählt, mit Ausschluß der hier zahl-

reich aber nur vorübergehend weilenden Studirenden, kaum 6000 Einwohner in etwa 900 Häusern. U. gilt als die älteste Stadt Schwedens, und Odin selbst, der die Gothen in die scandinavischen Länder geführt haben soll, wird als ihr Gründer, sein Sohn Yngur als der erste Upsala-Richter in der Sage bezeichnet. Eric Edmundson, der gegen das Ende des neunten Jahrhunderts die Alleinherrschaft über Schweden an sich brachte, nahm in Sigtuna (vergl. den Artikel Stockholm), in der Nähe von U., seine Residenz, und hier blieb diese, bis sie nach der gänzlichen Zerstörung dieses Ortes durch finnische Seeräuber, 1189, nach Stockholm verlegt wurde. Ein altes Castell in U. war in jener Zeit der öftere Aufenthalt der Könige, zu welchem sie wohl als Wächter des alten Nationalheiligthums des Odin, welches sich hier befand und in einem prächtigen Tempel bestand, der in Mitten eines heiligen, sich bis zum heutigen Dorfe Alt-Upsala hin erstreckenden Haines belegen war, verpflichtet gewesen sein werden. In der Nähe dieses Nationalheiligthums (Upsala-Deb) befanden sich auch die Mora-Steine, bei denen die Wahl und Krönung der alten heidnischen Könige von U. stattfand. Als Eric der Heilige das ganze Reich unter der Fahne des Kreuzes vereinigt hatte, ward U., die alte Stadt der heidnischen Oberpriester, auch der Centralpunkt des Christenthums in Schweden und der Sitz des geistlichen Oberhirten, des Erzbischofs, 1164. Die prächtige Kathedralekirche von U. ward von König Waldemar I., 1257, im Bau begonnen und von Eric XIII. 1435 vollendet: sie ist das größte Gotteshaus Schwedens, 358 Fuß tief, 150 breit und 115 hoch und enthält die Grabstätte Gustav Wasa's, Johann's III. und diejenige des großen Naturforschers Linné. Nach der allgemeinen Einführung der Reformation ward U. die Residenz eines Bischofs, der als „primus inter pares“ den Titel eines Erzbischofs und Primas von Schweden führt. Das alte Königsschloß ist jetzt die Amtswohnung des Länshauptmanns. Die weitberühmte Universität von U., im Jahre 1863 von 1623 Studirenden besucht, ist eine Stiftung des Reichsverwesers Sten Sture des Älteren, 1476, reorganisirt von Gustav II. Adolf, der ihre Foundationen reich vermehrte, und von Karl X. Gustav, der ihr die noch heut geltenden Statuten gab. Die Universitäts-Bibliothek zählt unter ihren mehr als hunderttausend Bänden über 6000 Handschriften, darunter auch den Codex argenteus, die erste altheutische Bibel-Übersetzung des Ulfilas (siehe das Specielle hierüber in diesem Artikel). Mit der Universität sind ferner verbunden eine ausgezeichnete naturhistorische und eine mineralogische Sammlung, ein reichhaltiges Münz-Cabinet, ein von Linné (s. diesen Artikel) neu eingerichteter und mit seiner Statue, errichtet 1827, geschmückter botanischer Garten, eine Sternwarte und ein Museum. Außerdem befinden sich in U. ein wissenschaftliches Lyceum, eine Cathedral- und eine Real-Schulanstalt, ein Volksschullehrer-Seminar und eine Gewerbe- und Handlungsschule. Der Handelsverkehr der Stadt ist gering: der alte Fest-Markt, Disa-Thing, im Februar von den Nordlandsbauern hier abgehalten, wobei hauptsächlich Leinwand, Linnenwaaren, Rennthierfleisch und Butter zum Verkaufe gebracht wurden, ist durch die Eisenbahn-Verbindung U.'s mit Stockholm und Köping nicht gehoben worden, im Gegentheil hat sich dadurch auch der ganze Verkehr mit den Bergwerksdistricten von Gefle und Fahlun der Hauptstadt Stockholm zugewendet. Dagegen wird das wissenschaftliche Leben in U. durch die 1728 beständige Gesellschaft der Wissenschaften, eine kosmographische Gesellschaft u. A. eifrig gefördert. Die Stadt selbst ist in neuester Zeit durch Neubauten und schöne Parkanlagen sehr verschönert worden, doch hat sich ihre Einwohnerzahl, im Verhältniß zu den übrigen Mittelstädten Schwedens, nur ganz unbedeutend vermehrt.

Ural. Der Ural gehört zu den in Asien und Europa minder häufigen selbstständigen Meridian-Gebirgen, parallel dem scandinavischen Gebirgssystem, aber mit entgegengesetzten Abdachungs-Verhältnissen, indem er seine nach Westen gehende Längabdachung der nach Osten gehenden des scandinavischen Gebirges entgegengerichtet, minder hoch als dieses, aber doch schneehoch im Norden, und bildet ein System von Gebirgsketten, die sich parallel oder nahezu parallel unter einander von dem Isthmus zwischen dem Kaspiischen Meere und dem Aralsee bis zu den Küsten des Eismeres fortziehen. Diese Gebirgsketten treten zuweilen mehr oder weniger weit aus einander und ziehen



sch dann wieder eng zu einer einzigen Kette zusammen. Wie äußerst gering die Breite einer solchen zusammengedrängten Kette auch gegen die Länge des ganzen Gebirges immer ist, so manifestiren die Kräfte, welche die Erhebung bewirkten, sich durch Lage der Felschichten noch weit in die zu beiden Seiten anliegende Ebene hinein. Der Name Ural stammt nach A. v. Humboldt aus dem Türkischen, heißt in dieser Sprache ein Gürtel und ist gleichbedeutend mit der russischen Benennung Gürtelfeld für dieses Gebirge, welche nördlich von Wogoslawst die gewöhnliche ist.<sup>1)</sup> Beide Benennungen gehören aber nicht einer fortlaufenden Kette an oder einer, welche die andere an Höhe übertrifft, sondern sie springen von einer Kette zur andern über und nur eine solche erhält diesen Namen, die nicht von einem Flusse durchbrochen wird, also die jedesmalige Wasserscheide, die hier, wie in allen Gebirgen, nicht immer mit der Linie der größten Kammhöhe zusammenfällt. Aber nicht allein die jedesmalige Wasserscheide zwischen den nach Europa und Asien strömenden Gewässern wird Ural genannt, sondern auch die zwischen den Zuflüssen ein und desselben Abzugs-Canals, wenn sie nur anfänglich nach Ost und West auseinander gehen. Der U. erstreckt sich entlang dem Meridian in 77 Grad östlicher Länge durch 22—24 Breitengrade oder 330 Meilen weit — beziehungsweise, wenn man bloße Ausläufer und Verzweigungen mitrechnet, sogar 360 Meilen weit — und deckt, bei einer Breite von 20 Meilen im Maximum und von 3—4 Meilen im Minimum, etwa 6000 Quadratmeilen ohne die Vorfluten, welche, dem Steilabfall nach Sibirien gegenüber, dem russischen Flachlande zu, sich weit ausdehnen als ein allmählich zur Niederung der Wolga sich senkendes wellenförmiges Plateau. Das Gebirge theilt sich natürlicher Weise in den nördlichen, mittleren und südlichen Ural, denen man hergebrachter Weise die resp. Prädicate des wärsen, erzreichen und waldbreichen zu geben pflegt.<sup>2)</sup> Der nördliche U. beginnt am karischen Golf im Osten der Kara, des Flusses, dem die Grenze des europäischen Rußlands zuletzt folgt, und im Westen der Kara zieht ein Gebirgszweig, das Küstengebirge Paer-choi, nach der jugorischen Straße, auf die Höhen der Insel Waigatsch und sofort, über die karische Straße hin, Nowaja-Semlja's hinweisend. Seinem Rücken, über den sich zahlreiche Bergkuppen erheben — vom Konstantinow-Kamen am Beginn des Gebirgszuges, über die finnischen Paer's, bis zum Chambu-ur und zum Kosh-isch — folgt die russische Grenze, und eben da, wo sie über den Rücken abzugreifen beginnt, endet der Nord-Ural, nämlich an den Quellen der Petschora im Westen, der nördlichen Soswa des Ob im Osten. An seinen Abhängen entspringen (außer diesen beiden) östlich die Zuflüsse der Soswa: Tolsa, Jatrija, Manja und die kleineren Zuflüsse des Ob: Sinja, Woikar, Kolza, Sob, Chanami, Longol, Surojaga, endlich der Küstenfluß Byderata des karischen Golfs, westlich die Kara und die Zuflüsse der Petschora. Westwärts vom Hauptücken vorgeschoben sind das Sablja-Gebirge und die Berge Timo-isch, Koshhem. Der mittlere Ural erstreckt sich von dem Kolwinski-Kamen, wo die Unja und die Kolwa im Westen, im Osten aber der Nebenfluß des Tobol, Welym, und dessen Zufluß Koswa entspringen, bis zu der

<sup>1)</sup> B. Jacobi meint: „Ural ist einfach hora und johla, wie das Altgebirge zwischen Wolga und Newa, johla dagh. Beide vielleicht entsprechen den Riphaoi montibus, diesem, an verschiedenen Stellen, nach der Geographie der Alten, sich deshalb findenden Gebirge, weil Riphaoi nomos appellativum ist, indem es von hrb; Berg, rührt. Klassische Philologen und Historiker werden sich für ihre griechischen Autoren schämen, daß dieselben aus dem Barbarischen er-  
halten werden sollen.“

<sup>2)</sup> Auch theilt man das Gebirge in fünf Theile, deren Benennungen man von den Völkern nimmt, welche in der Mehrzahl, aber durchaus nicht ausschließlich, diese Theile bewohnen, denn legt in der Natur der Sache, daß die Grenzen der Wohnsitze verschiedener Völkerschaften, die alle em Scepter unterworfen sind, nicht scharf an einander abschneiden, sondern oft weit in einander ingreifen. Diese Theile sind der kaschirische, der russische oder metallreiche, der julische, der osjakische und der samojebische U. Der erstere reicht von der Parallele Festungen Orst und Guberlinsk bis an die südliche Grenze des Bezirks von Slatoust, der te von den Quellen des Uralflusses und des Uj bis zu der südlichen Soswa und dem Deskin-Kamen, der wogulische U., das Jagdrevier dieses wenig zahlreichen Volkes, vom Deniskin-ten bis zu den Quellen des Schtschugor, eines Nebenflusses der Petschora, der vierte von diesen Theilen bis zu denen des Selez oder Nisoma-Jaurnal und der samojebische U. von 67° bis 69° bl. Br. und begreift den nördlichsten Theil des Gebirges, in welchem keine festen Wohnsitze vorkommen, sondern der nur im Sommer von Renntierjägern besucht wird.

Einsenkung (1000—1500 Fuß) bei Jekaterinburg, wo die Hauptstraße von Perm nach jener Stadt zieht. Hier befindet sich, etwa in der Mitte des gesammten Uralgebirges, der Culminationspunkt des Gebirges, der Konshakowskoi-Kamen mit 5235 Fuß Höhe <sup>1)</sup>; über den Paß zwischen ihm und dem nördlichen Deneschtu zieht eine zweite Straße von Tscherdyn nach Werchoturje, überhaupt die nördlichere über den Ural, und außer diesen beiden Bergen ist der Katschanar im Süden, der Man-ur und Tscherim im Norden zu nennen. Dem Westabhang entfließen zur Kama (außer der schon genannten Kolwa): Jaswa, Jaiwa, Koswa und die nördlichen Zuflüsse der Tschusowaja; der Ostabhang sendet (die südliche) Soswa, Tura, Wschma und Tset mittelbar oder unmittelbar zum Tobol. Auch der südliche Ural im Kaschkiren-Lande enthält noch ansehnliche Höhen, wie den Turma und den großen Taganai, besonders aber den 5040 Fuß hohen Tsemell und unfern der Verflachung den Aktubae. Schon der Tset bildet im kathrinenburgischen Ural ein Längenthal; das ansehnlichste aber ist das des Jait oder Uralflusses, welches vom Tsemell bis an das Südenende des eigentlichen Ural reicht, im Osten den Tlmen-Lau lassend; ein zweites bildet die obere Wjelaja, welche ebenfalls am Tsemell beginnt und das Trensyl-Gebirge mit dem Aktubae östlich hat; ein drittes endlich wird vom Zuflusse Salmara des Jait gebildet. Aber leichte Höhenzüge schließen sich sofort an den eigentlichen Ural im Osten und Westen an. Der dortige erstreckt sich jenseit des Uralflusses unter dem Namen Dschabyl Karagan und (südlicher) Muchadscha bis gegen den Aralsee und enthält die Quellen des Tobol und mehrerer seiner Zuflüsse, so wie solcher vom Jait, wie des Or; noch südlicher folgen dann Steppenflüsse des Kirgisienlandes. Im Westen aber ist es der Landrücken des Dschitschyl-Syrt, d. h. der allgemeinen Landes-erhöhung, welche im Westen des U. zur Wolga zieht und als Grenze der kaspischen Depression berühmt ist. Mittelbare und unmittelbare Zuflüsse des Tobol, Tschona, Mhas, Uwelka und Uj entfließen noch dem Ostabhange des eigentlichen U.; während der breitere Westabhang ganz von dem System des großen Kama-Zuflusses Wjelaja eingenommen wird, zu welchem Ufa mit Ai aus Norden, Sim und Inzer aus Süden gehören. So bedeutend der U. durch den in ihm wurzelnden Wasserreichtum ist, so wie durch seine Wälder und Weiden (auch ein Hauptstz der Bienenzucht), so wird das Alles weit überwogen durch seine Mineralische. Durch seinen goldhaltigen Sand ist er das erste Platina-Land der alten Welt und eines der ersten Goldländer, worin nur der sibirische Altai concurrirt; außerdem ist die Ausbeute an Kupfer, Eisen und Steinkohlen in seinem Inneren sehr bedeutend. <sup>2)</sup> Das Vorkommen des Diamants hatte A. v. Humboldt, gestützt auf die Aehnlichkeit der geognostischen Verhältnisse im Ural und Brasillen und stehend auf die Analogie gemeinschaftlichen Vorkommens gewisser Mineralkörper im Ural, vorhergesagt, und am 5. Juli 1829 entdeckte zum Triumph der Geologie Friedrich Schmidt aus Weimar — welcher auf der Berg-Akademie zu Freiberg studirt hatte und dann als Director der Goldwäschen zu Krestowodwischenk angestellt worden war — in dem Goldsande der dortigen Grube Abolpsh den ersten Diamanten. Geognostisch besteht der Ural aus einer Anzahl

<sup>1)</sup> Nach neueren Untersuchungen soll der Töll-Paß im ostjatischen U. der höchste Punkt des Gebirges sein und zwar soll sein Westgipfel 5380, sein Ostgipfel sogar 5540' haben.

<sup>2)</sup> Die jährliche Ausbeute von Gold beträgt 7—800 Pud, d. i. an Werth 10—12 Mill. Silberrubel, während Platina gegenwärtig nur in geringen Quantitäten gewonnen wird, doch ist bis jetzt noch nicht ein Drittel des U.'s dem Bergbau erschlossen. Die Ausbeute an Eisen rechnet man 20, an Kupfer 6—8 Mill. Silberrubel. Der Mittelpunkt des Baues auf Gold ist bei Slatoust und Masch Sawod im Gouvernement Drenburg. Die Gründer des uralischen Bergbaues waren, nachdem derselbe schon zur Zeit des bjarmischen Reiches in Betrieb gewesen, später aber wieder eingegangen war, um 1722 Hennin und später Latitschew; Jekaterinburg war der Mittelpunkt. Neuerdings hat man auch bedeutende Steinkohlenlager entdeckt, was eine hohe Wichtigkeit hat; denn obwohl der Norbosten des europäischen Rußlands an schönen Wäldern Ueberfluß hat, so ist doch an den Orten, an denen die Bergbau-Industrie sich concentrirt hat, der Holzverbrauch zum Verschmelzen der Erze so stark gewesen, daß sich hier schon in vielen Kron- und Privatwäldern der Holzmangel in empfindlicher Weise fühlbar macht. Zieht man hierzu noch den stets steigenden Preis des Brennmaterials in den Gouvernements an der Kama und an der Wolga in Erwägung, so begreift man leicht, wie wichtig die Entwicklung des Steinkohlenbaues im U. geworden ist.

paralleler Streifen; der innere, dem Hauptrücken entsprechend, ist Eruptivgestein, und dieses wird auf beiden Seiten in der ganzen Längenerstreckung (außer auf der asiatischen Seite im äußersten Norden) von metamorphischen Gesteinen begleitet. Während aber diese auf der asiatischen Seite, unmittelbar am Gebirgsfuße, in die jüngsten Tertiärgebirge übergehen, schließen sich auf der europäischen weitere Streifen von Grauwacke und Kohlengebirge an, und die Ebenen am Fuße bestehen im Norden aus Jura, im größeren südlichen Theile aus der „permischen“ Gruppe. Der inselartige Gürtel von eruptiven und metamorphischen Gesteinen endet, freilich weiterhin nur noch niedrige Felsenrücken bildend, erst in geringer Entfernung vom Aral-See. Ferner ist der U. von Bedeutung als Heimath oder wenigstens als Hauptplatz des finnischen Völkerstammes, der deshalb wohl auch der uralische Stamm heißt, vom U. aus zum Theil tief in das jetzige Rußland hinein sich erstreckt und im Süden des Gebirges mit dem türkischen zusammengedrängt und sich vermischt. Im Norden wohnen auf beiden Seiten Samojeden, dann folgen, tief ins nördliche Rußland sich erstreckend, die Sjrjänen, weiterhin die Bjarmer und südlich von ihnen, bereits fern vom Gebirge selbst, Wotjaken, Tscheremissen, Tschurwaschen (wahrscheinlich türkischen Stammes) und Nordwinen; den Südtheil des Gebirges aber und seine Vorterrassen im Westen bewohnen die Waschkren, ein verstärktes Finnenvolk, wenn nicht ursprüngliches Türenvolk; auf der Ostseite endlich wohnen südlich von den Samojeden die Bogulen und Ostjaken, auf welche südwärts die türkischen Kirgisen folgen. Endlich hat man dem U. den Charakter einer Naturscheide vindicirt. Das Urtheil eines Mannes wie Wallas, der, wenn wir nicht irren, dies zuerst gethan, darf allerdings nicht gering geachtet werden, zumal sowohl die übrigen Akademiker, als auch die neueren Reisenden diesem Urtheil entweder beipflichten oder ihm doch nicht geradezu widersprechen. Vergleicht man indessen ihre einzelnen Angaben, so findet man eines Theils für solche allgemeine Behauptung nicht hinreichende Gründe und überzeugt sich anderntheils, daß diese weltgeschichtigen Räume noch viel zu dürftig bekannt sind, um über die vorliegende Frage schon jetzt mit Bestimmtheit entscheiden zu können. Die, im Verhältniß zu ihrer Länge, schmale waldbedeckte Berginsel, die sich aus dem sie rings umgebenden Tieflande mit ungleicher Erhebung, aber fast gleichbleibender Hauptrichtung, vom karischen Golf bis zur kaspischen Depression fortcontinuirt, würde, als freistehendes Gebirge und wegen der Analogie der sie beschattenden Baumgeschlechter, sich eignen, zu den europäischen Erhebungssystemen gerechnet zu werden, wenn nicht aus dem ungesähr gleichmäßigen plastischen Verhalten derselben zu den beiderseitig anstoßenden Tiefländern und vermöge ihrer Eigenschaft als vermittelnde Zwischeninstanz auch für Asten derselbe Anspruch erwüchse. Bei einer im Ganzen mehr plateauartigen Beschaffenheit der von Sumpfstrecken und isolirten Berggruppen unterbrochenen Scheitelfläche und der nach Süden hin durch parallellaufende Längenthäler mehrfach gegliederten Masse, wird bei der Grenzregulirung jedenfalls ein geräumiges neutrales Gebiet zur Auswahl vorliegen, und nichts übrig bleiben, als innerhalb desselben durch freie Bestimmung nach anderweitigen Motiven über die Direction entsprechender Lineamente einig zu werden.

Urbarium, ein aus dem Deutschen latinisirtes Wort und als solches gleichbedeutend mit „Urbarbuch“, ist die altherkömmliche Benennung derjenigen für den öffentlichen Gebrauch bestimmten und daherhalb von einer obrigkeitlichen Behörde gefertigten und in Bewahrung genommenen Grundbücher, in denen die zu einem gewissen rau bestimmten Bezirke gehörigen „urbaren“ also angebauten und ertragsfähigen undstücke, ihre Besitzer und die auf ihnen haftenden öffentlichen Abgaben und Zinsen, so wie privatrechtlichen Erbsitten und immerwährenden Lasten genau specificirt und „zu allgemeinem Glauben“ verzeichnet sind. Sie führen je nachdem sie für spezielle Eintragungen bestimmt sind, auch die Namen von Zinsen-, Steuer- und Zins- und -Büchern, und haben, als von einer öffentlichen Behörde und vereidigten Beamten geführte Bücher, überall den Charakter gerichtlicher Urkunden mit der Kraft es vollen juristischen Beweises in Processen. In Preußen sind diese Urbarten seit Einführung der allgemeinen Hypotheken-Ordnung officiell in Wegfall gekommen und in den Grund- und Hypotheken-Büchern vereinigt worden, in welchen jene Ver-

merke sub. Rubr. I. und II. eingetragen werden. Einzelne Städte bewahren in ihren Archiven noch ein Verzeichniß aller ihnen gewährter Gerechtfame und Privilegien, die ebenfalls als U. bezeichnet werden, doch dürfte für diese Benennung wohl die Ableitung von urbs (Stadt) maßgebend gewesen sein. In Niederschlesien und der Lausitz kommt der Ausdruck „Brau-Urbarium“ für diejenigen Gerechtfame häufig vor, welche einzelnen Bürgern als Besitzern urbarer Grundstücke im Bezirk der Stadt zur Ausübung des Raiz- und Brau-Rechts meist „für ewige Zeiten“ gewährt wurden, jetzt aber ausnahmslos abgelöst worden sind. Die Ausübung dieses Brau-Rechtes haftete jedoch nur am Besitze des berechtigten Grundstücks.

Urfehde oder Urphede, nannte man früher einen Eid, den der Criminalrichter Inquisiten oder bekräftigten Verbrechern vor ihrer Entlassung abnahm. Es gab zwei Arten solcher Eide, welche man de non ulciscendo und de non rodeundo nannte. In dem erstern versprach der Inquisit wegen der ihm zuerkannten Strafe oder wegen seiner Verhaftung, weder an dem Gericht noch an den Anklägern und Zeugen Rache zu nehmen. Der zweite wurde hinzugefügt, wenn der Inquisit des Landes verwiesen wurde, und sollte ihm die Rückkehr unmöglich machen. Weigerte der Verbrecher sich einen solchen Eid zu leisten, so ließ man auch wohl einen Gerichtsdiener statt seiner schwdren. Der „Urfehdebruch“ war mit Todesstrafe oder mit der Strafe des Reineids (Verstümmelung) bedroht. Hatte der Verbrecher nur Drohungen ausgestoßen, deren Vollführung man ihm zutraute, so konnte man ihn in Verhaft halten, bis er Sicherheit geleistet hatte. In Preußen ist die Urfehde durch das Rescript vom 15. April 1796 abgeschafft. In den meisten andern Ländern, in denen sie üblich war, ist sie allmählich außer Gebrauch gekommen.

Uri. Von den vier Waldstätten liegen U. und Unterwalden jenseit des Vierwaldstätter Sees im eigentlichen Hochgebirge, während Luzern und Schwyz gleichsam die Vormächter gegen die andringende Cultur bilden. U., der vierte Canton der Schweiz, mit einem Areal von 19,67 Q.-M., ist in seinen Grundeinrichtungen mit geringen Abänderungen wie Unterwalden. Es ist der Zwillingbruder seines Nachbarn. Es ist dieselbe Natur mit ihren saftigen Matten und hohen Felsthälern, ihren Gebirgseinsamkeiten und wilden Scenerieen von rauschenden Bergströmen, Quellen, Schuttstürzen, Waldkesseln und Schluchten. In den Thälern wächst der Obstbaum, die Pflirsche reift und die Melone. Es weht ein Hauch von Italiens Nähe durch das Reusthal und die Gotthardsstraße herunter. An den Gehängen und Höhen stehen die Häuser der Menschen, welche in kleinen Dörfern und Schößten wohnen, im Sommer aber zum größten Theile auf den Alpen bei ihrem Vieh leben und erst zur Winterzeit mit diesem in die Thäler hinabsteigen. Es ist auch dasselbe Volk, wie in Unterwalden, dasselbe Leben, dieselben Sitten und Gebräuche, welche zu derselben Verfassung vereint sind. U. begreift das Thal der oberen Reuß mit seinen zahlreichen wilden Nebenthälern und die diese umstehenden mächtigen Alpenstöcke. Diese Gebirge, von denen keines unter 5000 und mehrere über 10,000' hoch sind, erstrecken sich von dem Centralstock des St. Gotthard, dessen Spitze Sibia, Fleudo, Luzendro, Urfernspez und Nutthorn zu U. gehören, auf der einen Seite über den Sirmadun, Grispalt, die Windgalle, das Scherhorn, die Clariden und den Rostock, auf der andern Seite von dem Nutthorn und Galenstock an der Furka über das Susthorn, den Tills, Kronetelet und Urrothstock zum südlichen Ende des Vierwaldstätter Sees und gehören größtentheils den Urgebirgen an, auf welche sich nordwärts die Kalkalpen aufsetzen. Der Hauptfluß ist die Reuß, deren ganzes Gebiet kein einziges schleichendes Wasser, das zu großen Versumpfungungen führte, besitzt; alle seine rinnenden und fließenden Äbern sind höchst lebendig und nagen mehr an ihren Uferändern, als daß sie dieselben überschwemmen. Seine Thäler gehören zu den landschaftlich-schönsten der ganzen Schweiz und werden deshalb vielfach von Fremden besucht. Die Reuß entspringt aus vier Quellen am Centralmassiv des Gotthard, und zwar als südlichste Quelle aus dem Lucendrosee, 6412' über dem Meere, auf Tessner Gebiet hinter dem Gotthardshospiz, — ferner, als westlichste, aus dem Abfluß des Rutten- und Weitenwassergletschers, so wie der kleinen Felsenrinnen an der Furca und im Realperthal als Urserenreuß, die mit der zuerst genannten Quelle bei Hospenthal zusammenfließt; sodann drittens aus dem

Särksenfee auf der Unteralp nebst Gletscherwassern, die von den Firnlagern bei Trillhorn und Suspis abschmelzen. Hier am Strnadun, dessen westlicher Abhang der Reuß auch ein Paar Rinnen zusetzt, liegen die Quellen des Vorderberns und der Reuß in gerader Linie kaum eine halbe Stunde auseinander. Bei Hospenthal und Andermatt vereinigen sich die schäumenden drei Quellenbäche und fließen durch das baumlose Hochthal in ruhiger Fläche gen Nordosten. Aber bei dem Engpaß des Urner Lochs bricht plötzlich das Flussbett ab, stürzt sich in tiefer Schlucht nach der berühmten Teufelsbrücke nieder und hier schmettert der junge Strom seine blindenden Wasserstrahlen so energisch und heftig von einer Felsentreppe zur andern, daß ein Theil derselben, in Staub aufgelöst, fortwährend in den Lüften wirbelt und, von den Winden an die Felsen getrieben, diese unaufhörlich neigt. Auf der einstündigen Entfernung von hier bis Gschinen hat die Reuß über 1000' Fall. Die Schlucht, durch welche sie hier, bald rechts, bald links neben der Gotthardsstraße herniederstürzt, sind die wegen ihrer Lawinen berühmte, vegetationenblöde Schoellinen; drei feste steinerne Brücken führen die Gotthardsstraße je nach localer Bedingung bald auf die rechte, bald auf die linke Seite der Reuß. Bei Gschinen kommt die Gschinerreuß oder der Gschiner Alp bach aus dem gleichnamigen Thale als Abfluß des prächtigen Damastirns und der Schneelager an der Ostseite des Thier- und Steinberges und noch weiter unten, bei Wasen, mündet ebenfalls von Westen her die Rappenthaler reuß oder der Rappenbach, der mehrere reizende Wasserfälle macht. Noch tiefer nimmt die Reuß auf: von Westen die Gornere naach, von Südosten den Fellibach, von Westen den Intschialpach und den Leutschebach, die beide auf den Spanntrien entstehen, den malerisch schönen, aber für Amstäg oft gefährlichen Kärtelenbach aus dem Raderanenthal, der in schönem Wasserfall, die Staubl genannt, über eine Felsenwand stürzt und den Gali- und Silibach aufnimmt, ferner den lastladenreichen Thalbach und Bokibach, den Waldnacht- und Blakenbach und diesen gegenüber den historisch berühmten Schächen, dessen Wildheit zum Sprichwort geworden ist, in dessen Fluthen Wilhelm Tell bei der Rettung eines Kindes den Tod gefunden haben soll. So, schon zum bedeutenden Strom angewachsen, ergießt sich 1346' über dem Meere die Reuß durch ein corrigirtes Strombett in den Urnersee, den süßlichsten Theil des Vierwaldstätter Sees. In den mildesten Gegenden des Cantons gehört das Reußthal von Flöelen bis Amstäg, nach dem Gotthard zu wird es rauher und im Urserenthal dauert der Winter fast acht Monate; der vorherrschende Wind ist der Föhn, der die Entwicklung einer verhältnißmäßig reichen Vegetation begünstigt, aber auch schreckliche Ueberschwemmungen herbeiführt. U. ist nach Graubünden der am schwächsten bevölkerte Canton der Schweiz, indem auf dem Raum einer deutschen Seviertmeile nur 743 Menschen leben; seine Einwohnerzahl belief sich 1860 auf 14,741 Seelen (darunter nur 36 Protestanten) und hatte gegen die im Jahre 1850 um 1,62 pCt. zugenommen. Die Urner unterscheiden sich in einigen Punkten von den Einwohnern der andern Urcantone; sie sind ein stiller, gelassener, ein wenig phlegmatischer, friedfertiger, wenig intelligenter Schlag Menschen, der — mit Ausnahme der Bewohner der an der Gotthardsstraße gelegenen Localitäten — ohne Unterweisung und ohne Beziehung zu der übrigen Welt aufwächst, in hohem Grade conservativ in politischen und religiösen Sachen, zum Theil aber auch sehr abergläubisch ist.<sup>1)</sup> Die Haupterwerbsquelle der Urner ist die Viehzucht und Alpenwirthschaft; von Rindvieh hat man in den niederen Gegenden die Schwyzerrace, in höher gelegenen die kleine Graubündener race; auch viele Pferde werden gehalten, aber im Urserenthal zur Fortschaffung der Güter über den Gotthard. Feld- und

<sup>1)</sup> Wie die Klangverwandtschaft des Wortes Schwyz, im mittelalterlichen Latein „Switos“ rieden, mit dem Volksnamen „Schweben“ in den Augen derer, die diese Abstammung um jeden Preis als Beweise eines von allem Anfange an freien Volkes festhalten wollen, als unumstößliches Argument gilt, so wird auch das Wappenzeichen des Cantons U., der Stierkopf, und das Wurzelsort „Ur“ (Auerochse) mit dem lateinischen Taurus (der Stier) in Verbindung gebracht und an daraus entwickelten Hypothese die Abstammung der Urner von den Lauritlern nachzuweisen sucht. Wir erwähnen hier gleich die merkwürdige Eigenthümlichkeit, daß sich die Urnerinnen der Urenthaler von denen des Reußthales durch schönen weißen Leint und blühende Gesichtsfarbe zeichnen.

Gartenbau wird nur auf der Strecke vom Vierwaldstätter See bis Wasen getrieben und beschränkt sich auf Getreide, welches aber den Bedarf bei Weitem nicht deckt, Kaps, Hanf, Kartoffeln, Gemüse und Obst. Die Waldungen bedecken den zehnten Theil der Gesamtoberfläche, liefern einen beträchtlichen Ertrag von Brenn- und Nugholz, sind aber größtentheils ohne Forstkultur. Die Fabrikindustrie ist von keinem Belange, dagegen der Handel mit Vieh, Käse, Häuten, Wolle, Holz, Harz, Wachs, Pottasche, Arzneipflanzen, Mineralien, italienischem Wein und Reis, die Expeditionsgeschäfte und der starke Personenverkehr und Waarentransit von großer Bedeutung für den Canton. Außer der Haupt Handelsstraße, der Gotthardsstraße, ist vor Kurzem noch eine neue Straße von Brunnen am Vierwaldstätter See hin nach Flüelen gebaut worden; auch steht jetzt eine Gotthards-Eisenbahn in Aussicht, deren Bau mehrere fremde Regierungen mit namhaften Zuschüssen unterstützen werden.<sup>1)</sup> Für die Volksbildung ist unzureichend gesorgt, der Volksunterricht wird meist nur während der Winterzeit erteilt; in Altorf besteht ein Gymnasium und eine Realschule, in Andermatt eine lateinische Schule der Kapuziner. Die katholische Religion ist Staatsreligion, der Fortbestand der Klöster unter Staatsüberaufsicht ist gewährleistet; in kirchlicher Beziehung ist der Canton provisorisch dem Bisthum Chur untergeordnet. In U. liegen von geschichtlich merkwürdigen Orten das Rütli, Brunnen, Altorf, die Tellkapelle u. s. w., von landschaftlich ausgezeichneten Punkten die Gotthardsstraße mit den Schoellinen, die Teufelsbrücke u. s. w. Der Hauptort des Cantons ist Altorf, nahe dem Ausflusse der Reuß in den Vierwaldstätter See, mit einer schönen Kirche. Hier hatte der Landvogt Gessler seinen Sitz und hier war es auch, wo Tell seinem Knaben einen Apfel vom Kopfe geschossen haben soll. Am Ausgange des Schächenthaler liegt Bürglen, wo Tell, dessen Nachkommenschaft hier 1634 erloschen sein soll, geboren ist. Eine kleine Kapelle will man an Stelle des Geburtshauses errichten. Das untere Thal der Reuß, in welchem die Geburtsstätte Walthers Fürst's v. Nittinghausen und Bözlingen, wo sich die Landesgemeinde versammelt, liegen, verengt sich bei Rus so sehr, daß es nur noch eine Schlucht bildet. Weiter hinauf liegt das Dorf Silenen, in dessen Nähe im Schatten von Rußbäumen die Ruinen des Schlosses, das einst die Herren desselben Namens inne hatten, sich finden, ebenso auf dem Flühli die Ueberbleibsel von Zwing-Uri. In dem hohen Urserenthal, das ohne Zweifel früher ein See gewesen, der gegen Schwilnen zwischen dem Kirchberg und Teufelsberg einen Abfluß gesucht und gefunden hat, mit seinen schönen Wäldern, seinen reizenden Dörfern und Wasserfällen und bis vor Kurzem noch mit reichen Waldungen bestanden, findet man nur noch einige Reste dieser mächtigen Vegetation in dem kleinen Walde oberhalb Andermatts und nur geringen Anbau von Cerealien. Seine Bewohner sind höchst wahrscheinlich, die Furka überschreitend, hier eingewandert; sie blieben lange Zeit ohne Communication mit denen, die das untere Reußthal inne haben, und stellten sich erst 1410 unter U.'s Schutz, bildeten aber bis 1798 eine fast unabhängige Republik, wie noch jetzt ihr Gebiet einen besondern Verwaltungsdistrict ausmacht. Die Urserenthaler unterscheiden sich von den übrigen Urnern durch ihr aufgewecktes Wesen, durch ihre Liebe zum Gesang und durch gewisse liberalere Ansichten; ihre Erwerbquellen sind die Alpenwirthschaft (ausgezeichnete, sehr fette Käse, „Ursehler-Käse“ genannt), der Fremden- und Waarentransport, Transithandel und das Auffuchen von Mineralien. Die Fauna des Thales ist um so interessanter, als der größte Theil der Wandervögel hier durchpassirt, um sich nach Norden oder Süden zu wenden. Die Verfassungsurkunde von U. datirt vom 7. Mai 1820 und deren Revision von 1850. Die höchste Gewalt steht bei der am ersten Sonntage im Mai zu Böz-

<sup>1)</sup> So ist auch von Seiten der bei dieser Eisenbahn Theilhabenden der Wunsch ausgesprochen worden, daß mit Rücksicht auf das allgemeine Interesse der anzulegenden Bahn für den Handelsverkehr auch die preussische Regierung sich mit einem Beitrag theilhaben möchte. Preussischerseits ist zwar darauf die Geneigtheit zu erkennen gegeben worden, in Verhandlung hierüber einzutreten; aber eine Beschlußnahme ist in der Sache noch nicht erfolgt. Daher ist die Nachricht, daß Preußen zu diesem Unternehmen einen Zuschuß von 5 Millionen Francs bereits gewährt habe, nicht richtig.

lingen, außerordentlich in der Regel auf der Landlentmatte bei Altorf oder an einem anderen vom Landrath bestimmten Orte versammelten Landesgemeinde. Stimmberechtigt ist jeder männliche Einwohner des Cantons, welcher das 20. Lebensjahr erreicht hat, die Weisheit ausgenommen. Jeder zu einem Amte Gewählte ist verpflichtet, dasselbe auf eine Amtsdauer zu führen. Die Landesgemeinde bewilligt Gesetze, Steuern, Verträge und wählt die Beamten. Der Landrath, welcher aus dem Landammann, dem Landesstatthalter, den übrigen vier vorsitzenden Mitgliedern des Regierungsrathes, dem Cantonsgerichtspräsidenten und je einem auf 300 Einwohner kommenden Mitgliede besteht, bringt als stellvertretende gesetzgebende Behörde alle Gesetzesvorschläge mit seinem Gutachten vor die Landesgemeinde, überwacht die ganze Staatsverwaltung und übt das Recht der Begnadigung und Amnestie; nur bei Begnadigung von zum Tode Verurtheilten wird er durch den Zweifachen Landrath ergänzt, d. h. durch die Verdoppelung seiner Mitglieder. Außerdem hat er fünf Mitglieder des Regierungsrathes, eben so viele des Cantonsgerichts, die Mitglieder des Criminalgerichts, diejenigen aller Verwaltungskommissionen, des Verhöramtes u. zu ernennen. Unter seiner Oberaufsicht steht der Regierungsrath, welchem die Vollziehung der Gesetze, Verordnungen und die Staatsverwaltung obliegt und welcher aus den vom Volke ernannten vorsitzenden Herren und aus fünf vom Landrath aus seiner Mitte gewählten Mitgliedern gebildet wird. Das Cantonsgericht ist die höchste civil- und strafrechtliche Behörde und übt die Oberaufsicht über die gesammte Rechtspflege. Als erste Instanz in Criminalsachen besteht das Criminalgericht, als erste Civil-Instanz die beiden Bezirksgerichte. Den Bezirken, nämlich U. und Urseren, stehen Bezirksräthe vor, für die einzelnen Dorfgemeinden sind Gemeinderäthe und Kirchenräthe eingesetzt. Alle staatskirchlichen Angelegenheiten, Ehestreitigkeiten und die Aufsicht über die Verwaltung des Kirchengutes liegt einem Dicesanrath ob; derselbe besteht aus fünf vom Landrath gewählten Mitgliedern, aus den bischöflichen Commissarien beider Bezirke und aus zwei geistlichen, vom Prieftercapitel gewählten Mitgliedern und steht unter Oberaufsicht des Landrathes. Der Erziehungsrath ist aus fünf geistlichen und fünf weltlichen Mitgliedern gebildet. Bestimmtere Erwähnung wird Uri's in dem Stiftungsbriefe des Frauenmünsters in Zürich vom Jahre 853 gethan, indem König Ludwig, Karl's des Großen Enkel, dieser Abtei und seinen zwei Töchtern Hildegard und Emma das Pagellum Uranias schenkte. Neben der genannten Abtei übten in den folgenden Jahrhunderten auch das Kloster Wettingen, die Grafen von Rapperswyl, die Freiherren v. Uttinghausen und Andere besondere Herrschaft in dem Lande aus. Die Reichsunmittelbarkeit der Urner bestätigte Kaiser Friedrich II. 1240. Geschichtliche Bedeutung erlangte U. erst durch die Ereignisse von 1308, nahm Theil an den ruhmreichen Kämpfen der Eidgenossen, erlangte das Livener Thal und administrirte dasselbe als einen Bezirk. 1799 fanden die merkwürdigen und mörderischen Kämpfe zwischen den Franzosen und Russen in U. statt, das von 1840—1850 die Tendenzen und das Loos des Sonderbundes theilte. U. hat wenig berühmte Männer aufzuweisen. Der Componist Zwysig und der Ingenieur Em. Müller, der Erbauer der Nydekrücke in Bern, sind geborene Urner.

#### Urfundenlehre s. Diplomantik.

Urquhart (David), der Gegner Palmerston's, und zwar Gegner dieses Ministers in so intensiver, umfassender und systematischer Art, daß er von ihm nicht mehr trennt werden kann, und die Namen Beider zusammen die Krisis des modernen Glan-  
lands ausdrücken.

I. Urquhart und Palmerston. U. hat den nun verstorbenen Minister zu ten gesucht, indem er ihn als den Verräther anklagte, der sein Land an Rußland 'aufst' habe, indem er als Leiter der auswärtigen Angelegenheiten Großbritanniens selbe in endlose Verwickelungen zu Gunsten der russischen Pläne verstrickte und zu use Volk und Parlament, wie das Königthum, seiner Dictatur unterwarf. Indem ihn zu deuten suchte, hat er ihn zugleich zu einem Mann von allgemeiner Bedeutung, hat er ihn groß und mächtig gemacht und ihm schließlich selbst diejenigen, die gegen die Ministerialdictatur aufbäumten, oder wenigstens mit Aufsehnungs-  
ranken gegen dieselbe umgingen, als willenlose Diener zu Füßen gelegt. Getrennt

wären U. und sein und Englands Ahriman nur Rathlosigkeit und Zufall — der Eine, dem auf den Trümmern der Parteien die Herrschaft zugefallen ist, nur ein Glücklicher, den der Zufall im Kampfe verschont hat, — der Andere ein Unglücklicher, in dem das Volksgewissen Englands gleichsam persönlich geworden ist und sich über den Zusammenbruch der constitutionellen Ordnung der Gewalten, so wie über die vermeintlichen Fehltritte der neuen Macht, welche die Stelle der alten Gewalten eingenommen hat, ängstigt. Werden dagegen Beide in Contact gebracht, so wird der Zufall, indem ihn die Verzweiflung deutet, ein kunstvoll angelegter Plan und giebt die Verzweiflung der Hoffnung Raum, daß der Plan, nachdem er durchschaut worden, auch wieder vereitelt werden kann. Ohne U. wäre Palmerston nur der geschickte Geschäftsmann, der die Frage noch nicht zu entscheiden wagt, ob es Schwäche oder Vertrauen auf die Zukunft ist, was England bisher von dem großen Entscheidungskampf mit dem Osten zurückgehalten hat, — der Geschäftsmann, der sich nur darauf beschränkte, Rußland beständig zu reizen und in Athem zu erhalten, und nur das gewöhnliche Schicksal der Opposition hat, die Macht, die er nur reizen, aber nicht wirksam angreifen kann, zu stärken und ihr die sichere Position zu verschaffen, in welcher ihre zweifelhaften und zaghaft bestrittenen Rechte zu anerkannten erstarken. U. macht ihn dagegen zu dem Manne, der, von der definitiven Unüberwindlichkeit Rußlands überzeugt, mit kalter Ueberlegung und mit unermüdblicher Arbeitsamkeit Großbritanniens Macht dazu benutzt, die Pläne Rußlands in Asien und in Europa zu fördern. Ohne die Folie, die ihm sein Antagonist giebt, ist Palmerston nur einer der Praktiker, die seit fünfzig Jahren England beherrschen und sich ihre Entschlüsse von den augenblicklichen Thatfachen vorschreiben lassen. U.'s Palmerston ist dagegen der tiefe Metaphysiker, der die Zukunft berechnet, für die Weltherrschaft Rußlands gearbeitet und die Staaten des europäischen Festlandes gelähmt, wie die Völkerschaften Asiens erdrückt hat, um sie für die Organisation, die ihnen die große Weltmacht der Zukunft geben wird, reif und handlich zu machen. Die Specialitäten des Handels, der Industrie und selbst der Reform-Fragen haben die Berechnung der allgemeinen Welt- und Völker-Interessen nirgends mehr verdrängt als in England. Daß ein Volk, welches seine Welt-Herrschaft auf das Princip der Theilung der Arbeit gegründet hat, endlich bei dem Punkte anlangen muß, wo die Theilung in Zersplitterung und die Beschränkung in Verknöcherung ausartet, reicht für U. noch nicht hin, um die gegenwärtige Stockung, die Englands Kräfte lähmt, zu deuten. Er sieht ein Volk vor sich, welches das Verständniß seiner eigenen Interessen verloren hat, er sieht die Führer schwanken oder rathlos stille stehen, weil sie sich nicht zu der Uebersticht der Welt-Verhältnisse erheben können, die zu einem großen geschichtlichen Entschluß gehört — woher nun die Verblendung und die allgemeine Erstarrung? Palmerston hat es dem Volke und seinen Führern angethan; er hat die Meinungen vergiftet, die Phrasen, die das Volk beherrschen, zurecht gemacht, Irrthum verbreitet und während er seine Verschwörung gegen England ausführte, die Werkzeuge, die er benutzte, getäuscht und die Schlachtopfer, die er dem Verderben bestimmt hat, durch seine gewinnende und unwiderstehliche Vertraulichkeit hintergangen. — In der Behandlung aller einheimischen Fragen hat es England immer als seine Weisheit gerühmt, daß es die Gefahren der Principien-Fragen in eine Formel abzuleiten wußte, die den Gegensatz der Principien und Interessen einem friedlichen Uebereinkommen unterwarf. Habe ich also Englands Genius verläugnet, konnte Palmerston fragen, wenn ich Alles gethan habe, um seinen Gegensatz gegen Rußland zu umgehen und in eine Reihe von Verträgen und Compromissen eben so zu verläugnen, wie die gepriesensten Staatsmänner vor mir sich gehütet haben, in den Formeln, mit denen sie unsere einheimischen Kämpfe beilegte, den Ernst derselben einzugesehen? Ist England allmächtig? Kann ich also Rußland vernichten? Brauchen wir es nicht gegen Frankreich, gegen Oesterreich, gegen Deutschland, gegen alle Welt? England hat doch auch sonst immer seinen Vortheil im Auge; warum soll ich nun auf einmal schuldig sein, weil ich ihm genügt, für die friedliche Entwicklung seiner Industrie und seines Handels gesorgt und ihm eine Entscheidung, die es nicht liebt, erspart habe? Aber eben jene Verträge und Compromisse haben Rußland endlich überall, wo es ein englisches



Interesse bleibt, als Mitbewerber eingeführt und anerkannt; auf der ganzen Linie, auf der sich England und Rußland in Europa und Asien als Rivalen gegenübersehen, giebt es kein mittleres Gebiet mehr, welches die beiden Nebenbuhler trennt oder von der englischen Diplomatie als Bollwerk gegen Rußland benutzt werden könnte; Palmerston, der die Katastrophe herbeigeführt hat, muß daher die Schuld seiner Vorgänger auf sich nehmen, und was sonst als britische Weisheit galt, ist durch ihn zum Verbrechen geworden. — Nicht einmal den Palmerston, der das Parlament zum Lachen bringt, wenn er ihm meldet, daß er wieder mit einer seiner diplomatischen Heldenthaten zu Stande, oder, wie mit dem Krim-Kriege, äbel angekommen sei, will U. der Nation lassen. Während die letztere, wenn die Senatoren lachen, denkt, daß es ihr ein anderes Mal schon besser gelingen werde, ist U.'s Palmerston mit seinen Scherzen und mit seinem Uebermuth der Nero Englands, der mit Schadenfreude dem Brande zusieht, den er in das Staats-Gebäude seines Vaterlandes geworfen hat. — So groß und bedeutend, wenn auch groß nur in der Meisterchaft des Verbrechens, muß Urquhart Palmerston machen, um ihn brauchen zu können; und er braucht ihn, um das jetzige England zu verstehen. Ohne ihn würde er die Stodung, in die sich Englands Geschichte verlaufen hat, nicht deuten können; — ohne diesen Meister der Zerstückung würde er sich einem unerklärlichen Zufalle gegenüber befinden; — ohne ihn weiß er nicht, warum Rußland mit Niederlagen gewinnt, was die Allirten mit ihren Tageserfolgen nicht behaupten können; warum England das Völkerverlehen so wenig achtet, daß es gegen das Türkenthum den Todesstoß ausführt; warum die Allianz mit Frankreich in einem Zerstückungskriege mit diesem Lande endigen muß; — Palmerston erklärt ihm die Desorganisation aller gesetzlichen Autoritäten Englands, die Demüthigung des Königthums, die Gerabwürdigung des Parlaments, den Sturz der Parteien-Coalitionen, den Verfall des ganzen Volkes. Wenn es nur Zufall wäre, daß England gegen sich selbst arbeitet, dann würde Urquhart die Zukunft des Landes aufgeben und Rettung für unmöglich halten. Nun er aber entdeckt hat, daß die List und Kunst eines Einzigen an allem Unheil, das England betroffen, Schuld ist, hält er die Rettung noch für möglich und leistet nun erst dem Manne, der ihm das Räthsel von Englands Verfall deutet, den größten Dienst. Nun sagt er der Nation, daß ein einzelner unbewaffneter Verräther an ihrem Unglück schuld ist, und die Nation lacht über die Idee. Nun will er ihre Führer gewinnen, und sie zucken die Achseln. Nun wendet er sich zu den Gegnern des Mannes, die ihm in vertrauten Augenblicken ihren Glauben an den Verrath gestanden haben; und erschreckt durch die Bedeutung, die er ihrem früheren Zweifel beilegen will, widerrufen sie alle Bedenken, die sie jemals geäußert haben. Er will ihnen das öffentliche Bekenntniß ihrer Theilnahme an seinem Argwohn gegen Palmerston's Führung abpressen, und sie bekennen öffentlich ihren Glauben an den Venker von Englands auswärtigen Angelegenheiten. Die Lichtblicke, die sein Gehirne durchzucken, ersieht er in der falschen Ausarbeitung seines Argwohns; seine Kenntniß des englischen Volkes, von dessen neuester Geschichte und seinen Führern macht er unfruchtbar durch den gewaltsamen Gegensatz von Zufall und Kunst, auf den er Alles ankommen lassen will. Was von Urtheil und Urtheilskraft im Volke noch vorhanden ist, verwirrt und lähmt er durch die Fragestellung, die er allein gelten lassen will, und die letzten Regungen der Opposition gegen den obersten Minister schlägt er durch die Gewaltsamkeit, mit der er nur Eine Opposition anerkennen will, vollends zu Boden; jeder Zweifel, jeder Versuch der Opposition ist durch ihn in Gefahr gekommen, als

8 äußerste Attentat gegen den Minister, gegen die Bildung des Volkes und gegen Englands Bestimmung zu gelten, und Palmerston steht nun durch ihn als der unbeschränkte Herr von England da. — Sie gehören wirklich zusammen. Palmerston ist England nieder und genießt den Triumph, den ihm die Ermattung der Volksmassen und die Erstorbenheit der Parteien bereiten; Urquhart durchwühlt es, um zu seinem Herzen zu gelangen und zu sehen, ob das Leben noch zuckt und wieder zusammen ist. Für den Genuß, den ihm die Schwäche und der Verfall der öffentlichen Gewalten bereiten, will der Minister dem Lande wenigstens die Ruhe erhalten, der einzige Denker, den England besitzt, quält es in dem Augenblicke, wo es als

1 alte England verschwindet, mit wahnstinniger Hartnäckigkeit, indem er es auffordert,

die Formen seiner Jugend wieder anzunehmen. Dem Ehrgeiz und Selbstgefühl des Landes giebt der Minister wenigstens die Genugthuung, daß er in Drohungen und halben Unternehmungen der Welt zeigt, was es leisten könnte, und der wahnsinnige Grähler stößt das Volk, weil es auf seine Warnungen nicht hören will, als „verrottet“ von sich zurück und zeigt ihm in dem Volke, an welches der Minister das Land hingegeben haben soll, das Fleisch und Blut, die die Weltherrschaft erben werden, und in dem fremden Cabinete, dem Englands Minister dienen soll, die Reiskraft der Wissenschaft, die die Welt versteht, und der Kunst, sie nach den eigenen Zwecken zu leiten. Ohne Palmerston würde Urquhart das alte England nicht zu Tode haben quälen können; ohne Urquhart würde Palmerston es nicht vollständig beseffen haben.

2. Der Ausgang des Lichts für Urquhart geschah bei Gelegenheit des Handelstractats mit der Türkei (1838) und der Verwicklungen mit Afghanistan seit 1839. Er ist 1805 zu Braclangwell in der Grafschaft Cromarty geboren und stammt aus einer alten schottischen Jacobitenfamilie. Seit seinem achten Jahre war er mit seiner Mutter, die viel auf dem Festlande lebte, mehrere Jahre in Spanien, Italien, Deutschland und Frankreich, und bildete auf diesen Reisen, als Autodidakt, seine Beobachtungsgabe und sein Talent für Sprachen aus. In Frankreich besuchte er zum ersten Male eine Schule und bezog dann, noch sehr jung, die Universität Oxford, wo er sich dem Studium der Nationalökonomie und der Sprachen wie der Geschichte des Orients widmete. 1827 begleitete er den Lord Cochrane (s. d. Art. Dundonald) auf der Expedition, welche dieser zur Unterstützung der Griechen unternahm, und blieb, als derselbe Griechenland wieder verließ, in diesem Lande, um dessen Sitten und Municipalverfassung zu studiren. Nach dem Frieden von Adrianopel (1829) besuchte er Konstantinopel, wo er mit seiner Thätigkeit und Lebendigkeit beim Sultan Zutritt erhielt und demselben seine Projecte zur Ausbeutung der Bergwerke und Kohlenlager des Landes vortrug. 1831 kehrte er nach England zurück und brachte in der Schrift, in welcher er die Resultate seiner Reiseerfahrungen darstellte, (*Observations on European Turkey*) die Grundidee seines spätern Lebens aufs Tapet, daß die Türkei noch sehr reich an eignen Lebenselementen sei, welche England gegen Rußland erhalten und pflegen müsse. Schon auf dieser Rückreise nach England machte er die ihm allein angehörende Entdeckung, daß der deutsche Zollverein ein gegen England gerichtetes Werk der russischen Diplomatie sei. Von diesem Schreckbild des russischen Einflusses beschäftigt, beschloß er, alle Länder, in welchem derselbe thätig sei, in politischer und commerceller Hinsicht zu erforschen und zu dem Zweck von Deutschland aus bis nach Centralasien und China zu reisen. 1833 in Konstantinopel angelangt, gab er jedoch diesen Reiseplan auf und beschloß, sich zunächst dem Studium des türkischen Reichs zu widmen. Seine in demselben Jahre erschienene Schrift *Turkey and its resources* sollte wieder die Lebenskraft der Türkei beweisen. Demselben Zweck und zugleich zur Alarmirung gegen Rußland waren seine Schriften vom Jahre 1834: *England and Russia* und *The Sultan Mahmoud and Mehemet-Ali-Pascha* gewidmet. In letzterem Jahre (im Juli) machte er auch einen Ausflug nach der Küste Circassiens, hielt sich aber auf derselben nur drei Tage auf, indessen lange genug, um sich einzubilden und um nachher die Sage in Umlauf zu setzen, daß er auf die Tscherkessen einen außerordentlichen Eindruck hervorgebracht habe. Nach England zurückgekehrt, gewann U. durch die Vermittelung des Privatsecretärs Wilhelm's IV., Sir Herbert Taylor, die Gunst und Protection des Königs, welcher, durch die völlige Unterwerfung Polens alarmirt, der Festsetzung Rußlands im Westen und im Süden entgegenzuwirken suchte. U. mit seiner sanguinischen Aufgeregtheit, mit seiner Ansicht über die innere Lebenskraft der Türkei und mit seinen Projecten zur Emancipation der Letztern von der russischen Vormundschaft schien Wilhelm IV. der Mann dazu zu sein, um der orientalischen Politik Englands eine entschiedene Haltung zu geben. Am 16. October 1835 hielt Kaiser Nikolaus in Warschau jene Anrede an die polnischen Großen, in welcher er sie einzig und allein auf seine „Barmherzigkeit“ verwies und somit ermahnte, ihr Vertrauen auf die europäischen Verträge aufzugeben. Von der Aufregung, in welche diese Rede den ganzen Westen versetzte, ward auch Wilhelm IV. ergriffen. Er erinnerte sich, daß Palmerston eine Sammlung russischer Depeschen aus

den nächsten Jahren vor 1830 in Händen habe, deren Veröffentlichung in diesem Augenblicke der russischen Diplomatie einen schweren Schlag versetzen könne. Es waren dies zum Theil Copieen der Depeschen der russischen Gesandten in Paris, London und Wien, welche dem Großfürsten Konstantin, um ihn mit dem Gange der kaiserlichen Diplomatie au courant zu halten, nach Warschau zugesandt waren, nebst übersichtlichen Berichten des Grafen Nesselrode, welche demselben Zwecke dienten, und Memoires außerordentlicher Agenten. Diese Papiere waren nach dem Ausbruch der November-Revolution vom Jahr 1830 in die Hände der Insurgenten zu Warschau gefallen und beim Sturz der revolutionären Regierung von den flüchtigen Mitgliedern derselben nach dem Westen gebracht worden. Im Herbst des Jahres 1834 waren sie vom Grafen Jamoiski, Neffen des Fürsten Czartoryski, Palmerston übergeben worden und derselbe holte sie das Jahr darauf von diesem wieder ab. Palmerston sagt in seiner Erwiderung auf Anstey's Rede vom Jahr 1848, es sei im Frühjahr 1835 gewesen, also kurz vor seinem Wiedereintritt in das Ministerium; Anstey dagegen behauptet, es sei nach der Warschauer Rede des Kaisers Nikolaus geschehen und der Druck der Documente, den König Wilhelm anordnete und durch U. leiten ließ, sei unter der Autorität des auswärtigen Amtes, also unter der Zustimmung Palmerston's vollzogen worden. Indessen geht aus der Februar-Debatte des Jahres 1848 so viel mit Gewißheit hervor, daß Palmerston sich von dem Unternehmen fern und zwar dermaßen fernhielt, daß er, zumal nach dem Tode des Königs, die Bezahlung der Druckkosten aus den Fonds des auswärtigen Amtes mit Festigkeit verweigern und dieselbe 1838 U. allein überlassen konnte. Nur einmal will er an der Redaction des Unternehmens indirecter Weise sich theilhaftig haben, als er in der Depesche des Fürsten Lieven und des Grafen Matuszewitsch (London, vom 13. Juni 1829), die ihm Hr. Strangways, sein Privatsecretär, der mit U. in Verbindung stand, vor dem Abdruck brachte, — (der einzigen Depesche, die er in dem Convolut dieser Papiere überhaupt vor der Rückgabe an den Grafen Jamoiski gelesen haben will) — einige Stellen bezeichnete, die er als für Wellington und Aberdeen beleidigend angesehen zu sehen wünschte und die auch wirklich im Abdruck ausfielen. Kurz, Palmerston hatte sich dem Unternehmen gegenüber, welches er weder hindern konnte, noch hindern wollte, da es als ein Wink gegen Rußland zu benutzen war, mit der Vorsicht benommen, die ihm seine Stellung als Haupt des auswärtigen Amtes zur Pflicht machte. U. dagegen, der die Publication als eine Art von theoretischer Kriegserklärung gegen Rußland pflegte und von ihr die Aufstachelung des ganzen Westens gegen Letzteres erwartete, erreichte weiter nichts, als daß die Kenner, denen sein Werk in die Hände kam, sich von der präfabrierten Natur eines Krieges gegen eine Macht überzeugten, welche durch den Wissensreichthum und die Urtheilskraft ihrer Diplomatie den andern Cabinetten überlegen war. (Das Unternehmen erschien unter dem Titel Portfolio in Heften, das erste derselben am 28. November 1835, das letzte (45.) am 27. Mai 1837. Eine französische, zu Paris ausgegebene Uebersetzung des englischen Textes wurde zu Hamburg 1836, 1837 in fünf Bänden wieder abgedruckt.) Vor der Ausgabe des ersten Heftes, ernam 3. October 1835, war U. zum Secretär der Gesandtschaft zu Konstantinopel ernannt worden. Palmerston hatte hierin den Wünschen des Königs nachgegeben, trieb aber den neuen Beamten lange Zeit hindurch vergeblich zur Abreise auf seinen Posten an. Derselbe hatte nämlich den König für die Idee gewonnen, daß ein Handelsvertrag mit der Türkei die orientalische Frage mit einem Schlage ins Reine bringen werde. Als oberster Schiedsrichter über die Wendung, welche diese Frage nach den Dictaten der reinen Logik zu nehmen sollte, ging er zwischen dem auswärtigen und dem Handelsamte hin und her, berief sich auf die Ordre Wilhelm's, durch welche er zur Entwerfung dieses Handelsvertrages autorisirt sei, und belästigte Palmerston durch den Privatsecretär des Königs, ob dieser Privat-Clerk Ordres ins Ministerium zu bringen befugt war. Er schrieb, die königliche Protection vertrauend, der Regierung gleichsam das Gesetz vor, erklärte auf die wiederholten Mahnungen des Ministers zur Abreise (wie Anstey einer Rede berichtet): „Ich werde nicht gehen, bis ich diesen Handelsvertrag zwischen dem auswärtigen und dem Handelsamte ins Reine gebracht habe; dann werde

ich mit ihm gehen und seine Annahme bei der Pforte bewirken.“ Erst im Juli 1836 reiste er nach Konstantinopel ab und war kaum hier angekommen, als er mit dem britischen Kaufmann Bell (s. d. Art.) jene Expedition des Handelschiffes „Wixen“ nach der circassischen Küste arrangirte, welche das nach seiner Ansicht unbegründete Besitzrecht Rußlands auf jene Küste völlig widerlegen sollte und am 25. November 1836 mit der Wegnahme dieses Fahrzeuges durch ein russisches Kriegsschiff endigte. Das Abenteuer hätte nur einen Sinn gehabt, wenn es der Vorläufer eines von vorn herein beabsichtigten Krieges und die Frage fähig gewesen wäre, einen Kriegsfall zu stellen. „Gesandte aber und Legationssekretäre, sollte ich meinen, sagte Palmerston in seiner Antwort auf Anstey's Rede, werden zu dem Zweck an fremde Höfe geschickt, um den Frieden zwischen den beiderseitigen Ländern zu erhalten; wollen wir Krieg haben, so senden wir Leute eines andern Metiers. Die Aufgabe diplomatischer Agenten ist, dem Kriege zu wehren und den Frieden zu erhalten.“ Palmerston berief U. wegen dieser „großen Pflichtverletzung“ (siehe die Erwiderung gegen Anstey) von seinem Posten ab, worauf derselbe bis jetzt als Privatmann lebte, seinen Kampf gegen Rußland fortsetzte und den gegen den Minister begann. Sein Erfolg bestand zunächst darin, daß nach dem Tode Wilhelm's (20. Juni 1837) der Posten eines Privatsekretärs des Souveräns abgeschafft und damit der Schein eines officiellen Verkehrs des letzteren durch seinen Hausclerk mit den Ministern beseitigt wurde. In seiner Erwiderung auf Anstey's Beschuldigungen hat dann Palmerston die konstitutionelle Wichtigkeit dieses Privatsekretärs zu einem theoretischen Artiom erhoben. Ein weiterer Gewinn, den U. mit seinem Bell'schen Abenteuer davon trug, bestand darin, daß Palmerston nun nicht umhin konnte, das russische Besitzrecht auf die circassische Küste anzuerkennen. Die Wegnahme und Verurtheilung des „Wixen“ machte nämlich in Europa und in ganz Centralasien allgemeines Aufsehen. Die englische Regierung war unmittelbar compromittirt, da sich Bell in seiner Aussage vor den russischen Behörden darauf berief, daß ihn dieselbe auf seine ausdrückliche Anfrage an die „Gazette“ verwiesen und er demnach, da in derselben keine Bekanntmachung in Betreff der Blokade stand, habe annehmen müssen, daß seine Regierung dieselbe entweder nicht anerkannt habe oder nicht anerkennen wolle. Jetzt mußte Palmerston, auch durch das Geschrei des englischen Volkes getrieben, handeln und vor den Ris treten. Er erklärte am 17. März 1837 im Parlament, daß die russischen Acquisitionen in Circassien, wie die an der Donau, unrechtmäßig seien, forderte darauf unter dem 19. April die russische Regierung auf, die Gründe nachzuweisen, durch welche sie sich berechtigt glaube, in Friedenszeiten ein Handelschiff, das britischen Unterthanen gehöre, aufzugreifen und zu confisciren, übte aber dabei die Vorsticht, den Winkel der Erde, wo diese Beleidigung der englischen Flagge geschehen sei, nicht anzugeben. Die russische Regierung brauchte ihn daher nur daran zu erinnern, daß dieses schreiende Unrecht im Schwarzen Meer, an der circassischen Küste sich zugegetragen habe, und in der Depesche vom 23. Mai, welche diese ganze Angelegenheit schloß, war er so vollständig orientirt, daß er erklärte, nach dem Nachweis des Grafen Nesselrode, wonach dieser District kraft des Vertrages von Adrianopel Rußland gehöre, sehe er keinen hinreichenden Grund mehr vor sich, das Recht dieser Macht zur Aufgreifung und Confiscation des „Wixen“ in Frage zu stellen. U. hatte Rußland diese Vollziehung des noch zweifelhaften Vertrages von Adrianopel zu Wege gebracht<sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> Um die Wichtigkeit des Bell'schen Unternehmens und die Bodenlosigkeit des U.'s Calculs ganz zu verstehen, braucht man nur das ausführliche Tagebuch zu lesen, welches Jan Bell über seinen Aufenthalt von 1837 bis 1839 in Circassien herausgegeben hat. Wir theil zur Charakteristik der U.'schen Politik, Folgendes aus diesem Tagebuche mit: Als sein „Wixen“ von den Russen genommen war, begab sich Bell nach Circassien, um den Eindruck zu zerstreuen, den dies Ereigniß auf die dortigen Gebirgsvölker machen mußte, und um zugleich die Ausführung der großen Maßregeln zu erwarten, die die englische Regierung wegen dieser „Beleidigung der britischen Flagge“ unfehlbar ergreifen würde. Es war aber schon eine schlimme Vorbedeutung für sein Unternehmen, daß er, als das türkische Schiff, mit dem er an der circassischen Küste lavirt vor einem russischen Kutter floh und die „circassische Flagge“, die U. mit mehreren Engländern erworben hatte und die er den kaukasischen Stämmen als Symbol ihrer Einheit und Wiedererhebung bringen wollte, aus Furcht vor den russischen Verfolgern über Bord werfen mußte. Als er den noch glücklich landete, wurde er von den Gebirgsbewohnern der Küste mit vieler Höflichkeit auf

und durch sein vermeintlich äußerst politisches Mandat, so wie früher durch die von ihm provocirte dringliche Intercession des königlichen Privatsecretärs Palmerston auf dem Wege zur Ministerialdictatur vorwärts getrieben und in ihm den Entschluß zur

genommen und durch die Versicherung erfreut, daß sie seine Ankunft als einen Beweis des Interesses betrachteten, das England an ihnen nehme, und als ein Zeichen der Bereitwilligkeit seiner Regierung, für sie Etwas zu thun. Gleichwohl war durch alle ihre Versicherungen hindurch eine gewisse Zweideutigkeit, Kühheit und Reserve des Benehmens nicht zu verkennen. Während er über den Grund dieser Zweideutigkeit sich den Kopf zerbrach, mußte er die traurige Bemerkung machen, daß die Erfahrenen unter diesen Leuten, trotz des Gelingens kleiner Räubereien, z. B. der Wegführung des Viehes, das in der Umgegend der russischen Forts weidete, und trotz der Gefangennehmung einzelner Russen, sehr verzweifelt vom Stande ihrer Angelegenheiten sprachen. Er tröstete sich noch mit der „phlegmatischen Konstitution“ dieser Verzagten. Die sogenannten „Gewaltmaßregeln“ der Russen, daß sie z. B. von den östlichen Tscherkesen der Kabardah und am Kuban Rekruten ausheben, daß sie die Hälfte ihrer Armee im Süden aus Georgiern bilden, setzten die Circassier des Westens in Angst; Bell tröstete sich damit, daß nur die Furcht vor Englands Intervention Rußland zur Ergreifung so „desperater“ Maßregeln treibe. Mehr als dieser Trost besuete ihn und seine circassischen Freunde die Nachricht, die ein Schiff aus Konstantinopel brachte, wonach die vereinigte englische, französische und ägyptische Flotte ins Schwarze Meer eingefahren sei und auf Oessa zu steuern sollte. Die Nachricht, die bald darauf eintraf, wonach zwanzig Kriegsschiffe mit rother Flagge an der circassischen Küste stehen, begrüßten die Circassier mit dem Ausrufe: „Hurrah, das ist die englische Flotte!“ Man hört darauf genauer, daß die vereinigte Flotte bei Sinope steht und mit türkischen Truppen bemannt ist, endlich, daß Ibrahim Pascha gegen Georgien und die Russen auf dem Marache ist. Trotz dieser günstigen Nachricht bleibt der Argwohn der Circassier gegen Bell unveränderlich; er will weiter reisen, aber man ersucht ihn höflich, sich noch zu gedulden und zu bleiben, bis Briefe, die man aus Konstantinopel erwartete, anlangen würden, damit es sich zeige, auf welche Hülfen man von auswärts rechnen könne (die Tscherkesen hatten nämlich, um zu erfahren, was sie von Bell zu halten hätten, an ihren einheimischen Fürsten Cefer Bey geschrieben, der gleichsam ihr Gesandter bei der Pforte war). Als darauf ein Bote aus Konstantinopel ankam, den die Circassier vor Bells Ankunft zur Einziehung von Nachrichten nach Stambul geschickt hatten, bindet ihm Bell in seiner Angst und Unsicherheit auf die Seele, seinen Landesleuten zu melden, daß seit der Wegnahme des „Biren“ die Hauptverhandlungen zwischen London und Peteraburg geführt seien, also auch außerhalb des Kreises seiner Beobachtung gelegen hätten, daß er aber bezeugen könne, wie das Ansehen Englands in Konstantinopel steige. Indessen lösen sich alle jene Nachrichten von der Ankunft der Flotte in leere Gerüchte auf; dafür hört Bell von der unglücklichen Beschlußnahme seiner Regierung in der Angelegenheit und während er mit Hülfen seines Scharfrichters einsteht, daß diese Nachricht den Circassiern nur „mit Vorsicht“ beigebracht werden müsse, während er in seinen Briefen nach Hause über den Verfall von Englands Macht und Ehre und über das „fatale Geschick“ klagt, „das jeder Opposition gegen Rußland zu warten scheine“, wurden über ihn von den Circassiern sehr bedenkliche Verhandlungen gepflogen. Argwohn und Gabsucht machten schon die Mehrheit der Leute, die ihn bewachten, zu dem Beschlusse geneigt, ihn den Russen auszuliefern; selbst Pischewass, einer der drei Fürsten, die sich noch unter den Tscherkesen erhalten hatten, ein feiger und beschränkter Mann ohne allen Einfluß, sprach dafür, durch seine Auslieferung die Summe zu gewinnen, die die Russen auf seinen Kopf gesetzt hatten; Andere wollten ihn zum Sklaven machen und nur die Opposition einiger Häuptlinge, die die Gastfreundschaft geehrt wissen wollten, rettete ihn. Da er immer mehr sah, daß die auf England gerichteten Hoffnungen nur die Unternehmungskraft der Tscherkesen lähmten, suchte er wenigstens selbst zu thun, was in seinen Kräften stand, und bemühte sich vorzüglich, die Circassier zur Ablegung eines allgemeinen Eides zu gemeinsamen größeren Unternehmungen zu bereben; er fand aber einen sehr düßern und argwöhnischen Widerstand. Schon David Bey, wie er unter diesen Stämmen heißt, d. h. David U., hatte während seines dreitägigen Aufenthalts auf der circassischen Küste bei Semz, im Juli 1834, diese Idee angeregt; allein dieser Eid, von dem die Engländer sich Wunderdinge versprachen, war den Tscherkesen höchst lästig und fremdartig, da er ihnen außer dem Raub und Diebstahl unter einander auch den Handel und allen Verkehr mit den Russen untersagte, an den sie nicht nur gewöhnt sind, sondern der ihnen auch für ihre eigene Existenz unumgänglich nothwendig ist. Außer dem Eid wollte Bell noch die Herstellung einer obersten Autorität der Regierung betreiben — auch vergeblich! da man ihm offen erklärte, daß sich Niemand unter ihnen finden würde, der allgemein Respekt und Ansehen gewinnen könne. Um seine Eid-Angelegenheit zu verfolgen, die letzte Handhabe, an der er sich beim Fehlschlagen aller Hoffnungen allenfalls festhalten zu können glaubte, wollte Bell einige andere Stämme besuchen, aber immer noch man ihn zurück, ließ ihn höchstens nur einige Küstenstriche, jedoch stets unter zarter Bedeckung, und auf einer dieser Excursionen erklärte ihm endlich sein angesehenster Wirth in Gegenwart mehrerer Ctrassier, daß er ihn für einen Spion halte und wenn er nicht augenblicklich mit nach Semz zurückkehren wolle, so werde er ihn mit Gewalt zurückbringen. Die Sache wurde noch, wenigstens was das äußere Decorum betraf, durch Andere beigelegt, aber für Bell wurde die Lage doch immer unheimlicher und trostloser. Beschämung folgte auf Beschämung; einmal z. B. der Baron Rosen den Tscherkesen melden: „Gaut diese Engländer in Stücke, macht nur Versuch, sagt, die Russen hätten sie umgebracht, und seht, ob ihre Regierung für sie interveniren sie steht ja unter Rußlands Belieben, wir behandeln sie wie ein Kind und sie muß thun,

Reise gebracht, sich vom Murren des Volkes und von parlamentarischen Motionen in seiner Politik nicht so leicht wieder irre machen zu lassen. — Der Handelsvertrag mit der Türkei kam 1838 zu Stande, nicht ganz in derselben Form, wie ihn U. erfunden hatte und wie er aus den Berathungen des auswärtigen und des Handelsamtes hervorgegangen war, sondern wie ihn die Rücksicht auf die Lage der Türkei möglich machte. „Man kann nicht, sagte Palmerston in der Anstey'schen Debatte, bei commerciellen Verhandlungen zwischen zwei Mächten annehmen, daß man mit einem Entwurf in der einen Hand und mit einer Feder in der anderen hingehen und zu einem auswärtigen Minister sagen kann: „Hier, Herr, unterzeichnet diesen Vertrag oder springt aus dem Fenster!“ Man muß eben unterhandeln.“ Es war eine überspannte Idee U.'s, durch diesen Einen Vertrag, die vermeintliche Heldenthat seines Lebens, der Bevölkerung Großbritanniens billiges Brot zu verschaffen, die Türkei mit Einem Schlage zu beleben und durch den wohlfeilen türkischen Export die südrussische Getreideausfuhr in Stillstand zu setzen. Das Jahr 1840 brachte ihm das schmerzliche Erlebnis, daß die französische Idee, in Aegypten und Syrien die Gründung eines neuen Reiches unter Mehemed Ali zu begünstigen, England der Kriegserklärung gegen Frankreich nahe brachte und das Zerwürfniß der beiden Westmächte Rußland zum Schiedsrichter im Orient machte. Er reist nach Paris, conferirt mit Thiers, beschwört ihn, Frieden zu halten, unterhält ihn mit Warnungen vor dem Uebergewicht Rußlands, kann sich aber dem französischen Minister, der rath- und gedankenlos vor der Krise des Augenblicks stand, mit seinen geheimnißvollen Offenbarungen nicht verständlich machen und muß es dann erleben, wie Palmerston dem französischen bodenlosen Unternehmen durch die Quadrupelallianz gegen Frankreich ein Ende machte. In seiner Angst und Aufregung dachte er nicht daran, daß Palmerston, als er sich mit Rußland gegen Mehemed Ali verständigte, gerade die Integrität der Türkei, einen Theil seines eignen Programms, gegen Frankreich in Schutz nahm. (Auf diese Krise bezog sich seine Schrift: *La crise, ou la France devant les quatre puissances, Paris 1840.*) Indessen nahmen die Verwickelungen mit Afghanistan (s. d. Art.) eine Wendung, die zur Niederlage der britischen Waffen in diesem Lande führte. Nur dieses Unglück beschäftigte U.'s aufgeregten argwohnischen Geist; er überseh die sogleich darauf folgende Erweiterung der britischen Macht im Indusgebiet; diese Rechtfertigung der von Palmerston geleiteten Politik konnte sich vor seinen Augen, die allein auf den in der afghanischen Einde bleibenden Gebeinen der britischen Soldaten ruhten, nicht geltend machen; diese Erschlagenen zeugten nach seiner Ansicht gegen die Politik Palmerston's und klagten ihn als den Verräther an, der Englands Interesse im Nordwesten des ostindischen Reichs an Rußland verrathen und geflistentlich preisgegeben habe. Zur Ueberzeugung gebieth endlich sein Argwohn, als die Berichte des britischen Agenten Burnes (s. d. Art.) dem Parlament vorgelegt wurden und es sich zeigte, daß mehrere Stellen in denselben, in denen sich dieser Agent für eine Vereinbarung mit Dost Mahomed, also gegen die Politik des General-Gouvernements in Calcutta und der Londoner Central-Regierung aussprach, ausgelassen waren. Die Papiere waren verfälscht (forged), im russischen Interesse verfälscht — war der Ruf,

was wir haben wollen.“ Auch die Ausbrüche des Argwohns von Seiten der Eingeborenen wurden immer drohender; einmal, als Bell von einer Anhöhe ein russisches Lager an der Küste überseh, reitet ein Circassier in Furie auf seine Begleiter zu und sagt, auf ihn zeigend, er, Bell, sei allein die Ursache, daß die Russen hierher gekommen seien, und er würde ihn auf der Stelle erschießen, wenn er nicht der Gastfreund eines Anderen wäre. Er sieht, daß sein Aufenthalt hier unnütz ist. Ein Zeitungsblatt, welches er mit dem Briefpacet im October 1838 erhält, und welches die Beschreibung des patriotischen Banlets enthielt, welches man im Rai für U. in Glasgow veranstaltet hatte, konnte ihn wenig trösten; im November erhält er ein älteres, aus der Times vom 19. December 1837 ausgeschnittenes Stück, woraus er erfieht, daß seine Regierung nicht daran denkt, sich Circassiens anzunehmen; er jammert über den Verfall Englands, betrachtet den endlichen Fall des Kaukasus, wenn keine Hülfe von außen kommt, als unvermeidlich, sieht dann den russischen Adler mit verstärkter Schwingentrast in die Cyphratebene hinab und nach dem Hindukusch fliegen, und entzieht sich endlich im folgenden Jahre durch die Abreise der zärtlichen Sorgfalt, mit der ihn seine mißtrauischen Gastfreunde bis dahin festgehalten hatten. Wahrscheinlich hatten seine Wirthe mit dem Scharfblick des Wilden von vorn herein seine Bedeutungslosigkeit und das Grundlose seiner Verheißungen von englischer Hülfe durchschaut.

den U. seitdem in Gang brachte und bis jetzt aufrecht erhielt. Am ausführlichsten und völlig überzeugend hat sich Palmerston über diese ganze Angelegenheit in der Unterhaus-Sitzung vom 19. März 1861 bei Gelegenheit von Dunlop's Antrag auf ein Comité zur Untersuchung der afghanischen Papiere ausgesprochen. Burnes war ein ähnlicher Charakter wie U. In einer untergeordneten diplomatischen Stellung, talentvoll, thätig und energisch, aber noch ohne gereifte Einsicht und Erfahrung, hielt er sich für den Schiedsrichter über die Richtung, welche die Regierung mit ihren Entschlüssen einzuschlagen habe. „Die ganze Beweisführung des ehrenwerthen Mitgliedes, sagte Palmerston in seiner Erwiderung auf Dunlop's Rede, geht, wie es mir erscheint, von der irrtümlichen und völlig falschen Voraussetzung aus, daß es Lieutenant Burnes war, welcher den General-Gouverneur zu dirigiren hatte, und nicht der General-Gouverneur der rechtmäßige Meister über die Politik der indischen Regierung war. Der ehrenwerthe Gentleman sagt, es war Sir Alexander Burnes' Meinung, daß Dost Mahomed im britischen Interesse war, — daß man sich auf seine Treue verlassen konnte, — daß es eine bessere Politik war, mit ihm eine Allianz zu pflegen, als es mit Rundscht Singh zu halten, — daß der General-Gouverneur zu tadeln war und die britische Regierung, die ihm beistimmte, sich eines höchst abscheulichen Verbrechens schuldig machte, daß sie sich von Lieutenant Burnes, der auf eine Specialmission ausgesandt war, nicht leiten lassen wollte und vielmehr ihr Urtheil nach der größeren Summe von Facten, die ihre Uebersicht umfaßte, zu bilden vorzog, u. s. w.“ Außerdem wies Palmerston in dieser gründlichen Rede schlagend nach, daß die „Simplicität“ Burnes so weit ging, daß er sich von Dost Mahomed völlig dupiren ließ. (Uebrigens beweist der Vergleich der dem Parlament vorgelegten Burnes'schen Papiere mit den vollständig veröffentlichten Berichten des Agenten, daß England an den ausgelassenen Stellen Nichts verloren hatte.)

3. Vollendung des Urquhart'schen Systems. Die Vernachlässigung Circassens, der Abschluß des türkischen Handelsvertrages, die Quadrupelallianz gegen Frankreich, endlich die Verlegenheiten Englands im Afghanenkreige — alles dies zusammengenommen brachte U. zur Ueberzeugung, daß es in England selbst eine Verschwörung geben müsse, welche Rußland diese Erfolge in die Hände spiele, und er nahm an, daß diese Verschwörung im Haupte Palmerston's hause und concentrirt sei. Mit unermüdblicher Thätigkeit versuchte er nun überall die Sache zur Sprache zu bringen und, überall abgewiesen, macht er die weitere Entdeckung, daß es in seinem Vaterlande Niemand giebt, der eine Stellung einnimmt und nicht ein Feigling ist. Er geht mit seinen Actenstücken zu den Parlaments-Mitgliedern, zu Sir James Graham, und der antwortet ihm: „Sie wollen also, daß ich diese Papiere studiren soll, um zu dem Schluß zu kommen, daß ich Zeit meines Lebens ein Stempel gewesen bin oder etwas Schlimmeres?“; — zu Lord Georg Bentinck, und erhält von ihm die Antwort: „Das Haus ist eine Höhle von Factionen und Verderbniß; es ist unnütz, sich an es zu wenden“; — zu Lord Auckland (s. d. Art.) und der giebt ihm die Weisung: „Gehen Sie zu den Führern, wir können uns nicht mit so schweren Angelegenheiten befassen.“ Er geht zu einem Führer, Sir Robert Peel, und erhält von ihm das Geständniß, daß „er nicht wisse, was das Wort Verrath in Bezug auf einen Minister heißen solle,“ — zu einem excentrischen Charakter, Lord Brougham, und der ermuntert ihn: „Sie müssen selbst ins Haus kommen; Niemand anders kann es thun,“ — zu Lord Aberdeen, und der erklärt ihm (im Jahre 40): „Ohne Zweifel liegt hier ein Fall für Anklage vor, ja zwanzig Fälle, aber nun Sie in dieser Weise fortfahren, werden Sie Palmerston zum ersten Manne in England machen.“ Trotz dieser Warnung, dem Treffendsten, was ihm die Autoritäten des Landes geantwortet hatten, setzte U. seine Bemühungen fort. Er reist an Lord Melbourne, im August 1840, und beschwört ihn, das Reich von den Hochverräthern zu emancipiren; im December 1846 wendet er sich mit einem eignen Schreiben an den Grafen Grey, der damals mit Palmerston in demselben Binnete saß; ein Schritt war so vergeblich wie der andere. Mit dem irischen Parlamentsmitgliede Anstey, den er für seine Ansichten über Palmerston gewann, bestriftete er sich seit 1842 sechs Jahre hindurch, den „Betrug“ im Einzelnen zu ve-

folgen; aus diesen gemeinsamen Studien entstand die große und umfassende Rede, mit der Anstey am 23. Februar 1848, nachdem U. das Jahr vorher als Vertreter von Stafford selbst ins Unterhaus gekommen war, seinen Antrag auf Bestrafung des Ministers begründete; aber das Haus wollte wieder nicht hören, und die Revolution in Frankreich brachte die Sache in Vergessenheit (s. d. Art. Palmerston). In der Session dieses Jahres und in der folgenden blieb Anstey seinen Grundsätzen treu, am Ende der zweiten Session sah man ihn aber plötzlich Arm in Arm mit Palmerston ins Oberhaus gehen. In der Pacifico-Angelegenheit sprach er für den Minister, ohne etwas von seinen früheren Aussagen zurückzunehmen; — er wurde mit einer Commission belohnt, einer temporären Anstellung, die nicht unmittelbar von Palmerston herrührte; nachdem derselbe Premier geworden, meldete die „London Gazette“ vom 12. October 1855, daß Anstey zum Attorney-General in Hongkong ernannt sei.<sup>1)</sup> U. hatte den Schmerz, an Anstey dieselbe Erfahrung zu machen, wie an Scheil, der bei Gelegenheit des Vertrages von Untiar-Skeless gegen Palmerston dieselbe Rolle des Anklägers durchführte, zu der sich Anstey Jahre lang vorbereitet hatte, und gegen Letzteren die Verteidigung des Ministers übernahm. Die Gewalt des starken Geistes über den schwachen, die sich erst in ihrer ganzen Größe zeigt, wenn die Schwäche nicht so unbedingt ist, daß sie sich ohne Kampf unterwirft, trat ihm in diesen Fällen entgegen, wie in der Belehrung Stratford Canning's, der auch zehn Jahre hindurch Palmerston wegen des Einverständnisses mit Rußland anklagte, bis er mit der Gesandtschaft in Konstantinopel zufriedengestellt wurde, und wie in dem für ihn am schmerzlichsten Falle Sir William Molesworth's, der mit ihm in Bezug auf Palmerston's unenglische Politik dieselben Ansichten hegte, in der orientalischen Crisis von 1840 alle seine Beredsamkeit anwandte, um den Bruch zwischen England und Frankreich zu verhüten, und als eine der Hinterlassenschaften des Aberdeen'schen Coalitions-Ministeriums von Palmerston in West und vollständige Gewalt genommen wurde. — U. hatte nun Alles aufgerufen, was in England politische Autorität besaß, und sah sich in einer Welt von pädlofer Nichtigkeit, in der Niemand den Muth hatte, seine Schuldigkeit zu thun, und nur der Eine, der nach seiner Ansicht die Verwegenheit des Verbrechens besaß, mit fester Consequenz seinen Plan verfolgte, als ein Wahnsinniger vom ganzen Volke zurückgestoßen. Als der orientalische Krieg ausbrach, machte er noch einige Versuche; er wendete sich an öffentliche Corporationen und erreichte nur, daß man über getäuschten Ehrgeiz schrieb, wie er vorher, als er mit seinem Namen eine Beweisführung in die „Times“ eingerückt hatte, den Unwillen der Nation über Verletzung des Amtsgeheimnisses erweckt hatte. Noch im Jahre 1855 versuchte er es mit einem irischen Repealer und forderte ihn auf, den Proceß, den Anstey hatte fallen lassen, wieder aufzunehmen; derselbe wich aber aus, indem er vorschlugte, daß man, wenn er in diesem Sinne ein Wort sage, denken werde, er wolle, wie Anstey, eine Stelle haben. Als die regierenden Klassen ihn abgewiesen hatten, weil, wie er glaubte, derselbe, der Palmerston anklagt, sie der Blindheit und Unwissenheit bezüchtigt und ihren Unwillen nur gegen den Ankläger richtet; als er entdeckt hatte, daß der Verräther in Jedermanns Brust wohnt und die Selbstliebe

<sup>1)</sup> Thomas Chisholm Anstey ist nach den currenten Angaben (z. B. in Papereau's Dictionnaire universel des Contemporains, Paris 1858) zu London im Jahre 1816 geboren, ward 1839 Barrister und darauf Professor der Jurisprudenz zu Bath. Er trat für den Wideruz der Union Irlands und für die katholischen Interessen auf, z. B. in der Schrift: *British Catholics and the new Parliament* (1841), ferner: *A Guide to the laws affecting roman catholics*. Von 1847 bis 1852 saß er als Vertreter des irischen Fleckens Droughall im Unterhaus. Er war auch Mitarbeiter an der Fortsetzung des „Portfolio“, welches U. 1843 begann. Nach einer Nothz, welche 1856 ein New-Porter Blatt brachte und U.'s „Free Press“ vom 27. September desselben Jahres reproducirte, ist er in Wandiemensland, wo sein Vater ein großer Grundbesitzer war, geboren, arbeitete nachher in England als eifriger Vertheidiger der katholischen Interessen an dem „Tablet“ des Hr. Lucas mit und ward vom Papst zum Ritter des Goldenen Sporen ernannt. Doch soll er, von Ehrgeiz getrieben, mit den leitenden Katholiken Englands, auch mit Wiseman, sich in Streitigkeiten eingelassen haben. Die Kosten für seine Wahl in Droughall trug, nach dieser Nothz, U. In seiner Antwort auf Anstey's Anklagerede sprach es Palmerston aus, daß dieselbe das auswendig gelernte Werk U.'s sei. Die neuesten Zeitungen führen Anstey als Gouverneur von Ceylon auf.



eines freien Volkes durch die Beweisführung, daß es betrogen und verrathen sei, verwundet werde, wandte er sich an die unteren Klassen, an einige Arbeiter der nördlichen Fabrik-Districte, und hier fand er auf einmal Gehör und Glauben, meinte er wenigstens, Weibes zu finden. In einigen Städten, wie Birmingham und Sheffield, traten Comitès zur Untersuchung Englands gegenwärtiger Geschicke zusammen, und eine Wochenschrift, die „Free Press“ von Sheffield, ward seit dem October des Jahres 1855 das Organ einer Bewegung, die U. selbst mit derjenigen vergleicht, die der französischen Revolution des vorigen Jahrhunderts voranging — einer Bewegung, deren Gefahren er zu ersticken hoffte, indem er die Unruhe und Ungewißheit, welche sie verderblich machen würden, auf das Studium der Geschichte des Landes richtete. Diese Fabrikarbeitervereine, deren U. zur Zeit ihrer größten Blüthe in den Jahren 1856 bis 1859 gegen siebzehn zählen zu können sich rühmte, heißen Foreign affairs Committees; sie verfolgen den Verrath Palmerston's von Jahr zu Jahr in allen seinen neuen Wendungen, behandeln aber mit besonderer Vorliebe und Ausdauer die beiden Verräthereien, die im türkischen Handelsvertrage von 1838 und mit den Burnes'schen Papieren begangen sind, studiren dabei des Xenophon Denkwürdigkeiten vom Sokrates, um sich in der sokratischen Methode des Ausfragens und Disputirens zu üben, und ihren Gegnern, den Ministern, die sie mit Anfragen über die englische Politik, besonders in Betreff jener beiden Lieblingspunkte ihrer Untersuchung, überhäufen, gut vorbereitet zu Leibe zu gehen, rufen endlich in nicht seltenen Zuschriften an die Admiration auf, sie möge über dem Parlament und Ministerium im uralten Geheimrath die Fäden der Regierung und die souveräne Leitung der Diplomatie übernehmen. Die „Free Press“ theilt dann die Beratungen dieser Comitès, ihre Schreiben an die Minister und deren ausweichende oder abweisende Antworten mit, beweist an den wechselnden Tagesereignissen den fortgehenden Verrath, kommt aber gleichfalls mit Vorliebe auf den türkischen Vertrag von 1838 und auf die Burnes'schen Papiere zurück. In diesen Ausschüssen der Fabrikbezirke, besonders des Nordens, hat sich U. in der That eben so viel Revolutionsgerichte geschaffen, vor welche er die Ungläubigen citirt und in denen er Palmerston's „Betrug“ und „Schuld“ untersuchen läßt. Außerdem stellt er vor diesen Gerichten und in seiner „Free Press“ die Launen, Unentschiedenen, Muthlosen und einer festen Ueberzeugung Ausweichenden bloß, lockt ihnen unterm Druck seiner „sokratischen“ Fragmaschine, auch mit Hilfe der Privatcorrespondenz, Geständnisse ab, die er im Journal veröffentlichen und in den Comitès discutiren läßt. Er nennt dies selbst den Bermalungsproceß. Er will nämlich den leitenden Klassen, nachdem er dahinter gekommen, daß sie nur noch eine leblose Masse sind, zu guter Letzt einen so durchdringenden Schmerz bereiten, daß sie erfahren müssen, wie sie bei aller ihrer Seelennüchternheit noch einen Leib und Nerven haben. Eins der Opfer wird nach dem andern angerufen und in die Torturpresse gebracht; unter dem Druck der Maschine gestehen sie ihre Verzeihung am jetzigen England; das Publicum wird herbeigerufen, um ihrem Verschuldigungsproceße zuzuschauen und ihre letzten Geständnisse zu vernehmen, und wenn sie die Marter erduldet haben, feiern sie als Palmerston's unbedingte Diener ihre Auferstehung. Dieses Revolutionstribunal und seine Guillotine, die im Rücken des Parlaments arbeiten, muß man beachten, um ganz zu verstehen, wie Anträge, die sonst jedem Ministerium ein schleuniges Ende bereiteten, vor Palmerston's Füßen wirkungslos zu Boden fielen, — e augenblickliche Niederlagen nur seine weitere Erhöhung zur Folge hatten, wie geht er da stand, seine Diener, um ihn zu schützen, sich um ihn drängten, und jeder Griff nur dazu diente, seine Stellung zu befestigen.

4. Die „Free-Press“ und der Bermalungsproceß. Das Journal's begann im Anfang des October 1855 zu Sheffield als Wochenblatt, erschien im dem Ende des Jahres 1856 zu London, ward seit Anfang des April 1858 ein zehntätiges, seit dem Juni 1858 ein Monatsblatt; die Nummer vom 1. Juni 54, mit einem Trauerrande eingefaßt, kündigte sich als die letzte an, doch ließ sich 1. durch die Eingekandts, welche diese Nummer brachte, und die ihn um Fortsetzung des Blattes baten, bewegen, am 6. Juli darauf mit der Herausgabe fortzufahren. gleich in den ersten Monaten des Blattes wollte U. mit einem vernichtenden Schlag

gegen Palmerston auftreten; er veröffentlichte die Enthüllung, daß der Minister 1825 oder 1826 von der Fürstin Lieven mittels einer zweimaligen Sendung von je 10,000 £st. erkaufte und auch von derselben Fürstin 1830 in das auswärtige Amt gebracht worden sei. Der Jude Hart, der später Consularagent zu Leipzig geworden, aber als zu wenig respectabel 1842 von seinem Posten abberufen sei, habe zwischen der Fürstin und dem durch eine Spielschuld in Verlegenheit gekommenen Lord den Zwischenträger abgegeben. Im August 1841 will U. schriftlich von Mr. Porter (der 1855 bereits verstorben war) zu einem Besuch im Handelsamt, um eine äußerst wichtige Mittheilung zu empfangen, eingeladen sein und in dem Arbeitszimmer Mac Gregor's von diesem in Gegenwart Porter's die obige Aufklärung über Palmerston's Zusammenhang mit der Fürstin Lieven erhalten haben. Ferner berichtet er, in dem Augenblick, als er, von Porter aus dessen eigenem Zimmer geleitet, in dasjenige Mac Gregor's trat, befand sich in demselben Gladstone, zog sich aber, als er ihn, U., eintreten sah, ohne ihn zu grüßen, mit einer verlegenen Eile, die sein Mitwissen um die ganze Angelegenheit verrieth, in sein unmittelbar daran stoßendes Arbeitszimmer zurück. U. trug diese Enthüllung in den Versammlungen des Foreign affairs committees vor, ließ von diesen darüber discutiren, seine Freunde mit Gladstone und Mac Gregor correspondiren, jene seine Reden, jene Discussionen, diese Briefwechsel in seinem Journal abdrucken, erreichte aber nichts, als die Erklärung Gladstone's, von der Sache nichts zu wissen, und Mac Gregor, von den Abgesandten U.'s bedrängt, wählte die ganze Geschichte auf den verstorbenen Porter. Palmerston ließ keine Feder in Bewegung setzen, um sich gegen diesen Angriff vertheidigen zu lassen. Er und die ganze Presse schwiegen und ließen der „Free Press“ allein das Wort. Besser als irgend eine Erwiderung von Seiten seiner Anhänger beschützte ihn die Furcht und der Schrecken, mit welchen Jedermann der bloße Gedanke daran, einen solchen Casus auch nur lese anzurühren, erfüllte. Dasselbe Unglück hatte U. mit dem Glück, wenn ihm einmal einer aus der regierenden Klasse seinen Zweifel an dem Minister gestanden hatte; sobald er diese Unzufriedenen an ihrem Zweifel oder an der Wuth gegen ihren politischen Herrn festhalten wollte, entzogen sie sich ihm, um Palmerston um so unbedingt zu huldigen. So mußte der Herzog von Richmond für die augenblickliche Aufregung, in die ihn die Nachricht von der Beschlagnahme des „Vixen“ versetzt hatte, und für die Selbsttäuschung U.'s, der in ihm den Retter Englands gefunden zu haben glaubte, noch im December des Jahres 1855 büßen. Jetzt, nach zwanzig Jahren, mußte er sich in einem Schreiben U.'s an das „Birminghamer Journal“ daran erinnern lassen, wie er damals, von seinem Unwillen hingerissen, im Zimmer auf- und abgestürzt sei, die Hände gerungen, mit den Zähnen gekalstet und laut nach Rache und Bestrafung des schuldigen Ministers gerufen habe; es hatte ihm nichts geholfen, daß er schon fünf Tage nach jener aufgeregten Scene kalt geworden war und U. gegenüber, der ihn zu einem entschledenen Schritt gegen Palmerston zu bewegen suchte, nichts mehr von der Sache wissen wollte. Auf die Anfrage des Birminghamer Ausschusses für heimliche und auswärtige Angelegenheiten, ob er wirklich so lebhaft, als U. vorgab, von der Richtigkeit der Ansichten desselben über Palmerston durchdrungen gewesen sei, konnte er mit gutem Gewissen antworten, daß die Angaben des Birminghamer Journals unbegründet seien; — aber mit welcher Zerknirschung mußte er nun auf einen Augenblick zurücksehen, in dem er U. Gelegenheit dazu gegeben hatte, ihn nach einem so langen Zeitraum öffentlich bloßzustellen! — Welche Buße mußte sich ferner Graf Ellesmere auflegen, der als Sir Francis Egerton im Jahre 1842 mit U. in einem vertrauten Briefwechsel stand, alle Klagen desselben über die Verblendung der Nation mit angehört und die Verzweiflung desselben über die Schlechtigkeit der Führer getheilt hatte! — welcher Räuterung mußte er sich unterziehen, als er, vom Birminghamer Ausschuss gedrängt, von U. gemartert, durch die Mittheilung authentischer Schriftstücke niedergeschlagen, in einem Schreiben an seinen Dränger endlich erklärte, daß seine Achtung für dasjenige, was er im Jahre 1842 für Energie, Eifer und Enthusiasmus hielt, ihn damals verhindert habe, U. seine Abweisung in Betreff der Schlußfolgerungen, die sich auf Palmerston's Charakter beziehen, auszudrücken, — zu welchem eifrigen Dienst mußte er sich nun entschließen, um seine frühere Auflehnung

gegen Palmerston als eine Jugendschwärmerci in Vergessenheit zu bringen! — Auch Bright beging in einem Briefwechsel, in welchen ihn im Herbst 1855 ein Verehrer U.'s verwickelte, die Unbedachtsamkeit, alle Sätze der U.'schen Hypothese als Wahrheiten, die sich von selbst verstehen, zuzugeben. Er sprach sich in diesem Verhör ferner ziemlich vornehm aus, erklärte, Palmerston sei für die Mittelklassen, was Feargus O'Connor für die arbeitenden Klassen war, und gratulirte dem Bürgerthum zu seinem neuen Herrn und Gebieter. Als ihm endlich jener Verehrer U.'s die peinliche Frage vorlegte, ob er nicht selbst Verrath übe, wenn er einen Mann, den er für einen „Impostor“ halte, nicht zur Verantwortung ziehen wolle, half er sich aus der Verlegenheit, indem er mit leichtsinniger Vornehmheit Palmerston den Herrscher nannte, den das Volk haben will und verdient. Daß er ihn aber auch braucht, daß ihm, dem Friedensfreunde, der Minister, mag er als Verräther oder als tiefer Kenner des englischen Volks und der augenblicklichen Bedürfnisse und Lage desselben Rusland schonen und den Entscheidungskampf zwischen den beiden Großmächten der alten Welt der Zukunft überlassen, nothwendig ist, beweist der Schreck, der ihn bei der Veröffentlichung dieser Correspondenz ergriff. Er klagte darüber, daß solche Indiscretion die Freiheit des Gedankenaustausches zwischen öffentlichen Männern unterdrücken müsse; dem konnte er aber leicht abhelfen, indem er selber seine innersten Gedanken unterdrückte. Er that es auch so ziemlich und erfüllte U.'s Weissagung, daß er sein Versehen als Apologet und Diener des Ministers gut machen würde. Erst kurz vor dem Tode des Letzteren (im September 1865, in einem Schreiben an einen Newton, der ihn zu einem Reformmeeting nach Glasgow eingeladen hatte), nannte er es den „größten politischen Betrug unserer Zeit“, daß der Mann, der mit einem Wort aus seinem Munde die Parlamentsreform ins Leben hätte rufen können, sich weigerte, dieses Wort auszusprechen. Gleichwohl erklärte er in demselben Schreiben, so lange das öffentliche Leben des Ministers dauere, wolle er die Reformfrage nicht vorgenommen wissen, also dem Allmächtigen, der über den vermeintlichen Willen des intelligenten Bürgerthums nach Belieben schaltet und waltet, auch seinen Willen und seine Neigung zum Opfer bringen. — Wir sagten oben, das Wort Aberdeen's, er werde Palmerston zum ersten Mann in England machen, sei das Treffendste, was U. über sich gebüht hätte; nicht an diesen Ausdruck reicht ein anderer in einer der Zuschriften an U., welche die Trauernummer der „Free Press“ vom 1. Juni 1864 mittheilt. Abweichend von den übrigen Verehrern des Herausgebers, welche diesen um Fortsetzung des Blattes beschworen, führt ein kritischer Gläubiger in seinem Schreiben den Gedanken aus, daß, wenn das Blatt noch fernerhin erscheine, die Gefahr nahe liege, daß die Comités (der politischen Arbeiter) Zeitungskrämer gleich dem Rest der Nation würden. Das waren sie aber längst geworden, vielmehr von Anfang an gewesen, altkluge Raisonneurs, die an den Fingern die „Verbrechen“ Palmerston's und die Beweisgründe gegen den Minister herzählten, namentlich die Abscheulichkeiten, die im türkischen Vertrag, in der Aufopferung Circassiens und in der „Fälschung“ der Burnes'schen Papiere aufgedaucht waren, haarklein zu detailliren wußten, — blasfeme, überreife Menschen, die sich in der langweiligen Beschäftigung mit einem Räthsel, dessen Wort sie längst auswendig gelernt haben, um Thatkraft und Urtheil gebracht hatten. In den obern Klassen hatte U. die Segnerschaft gegen Palmerston getödtet und in den unteren Klassen eine Armee herangebildet, welche die schärfsten Waffen gegen den Minister zu haben glaubte und es in der That nur zu Proclamationen brachte, vor denen die Nation, um sich an ihrer Ueberspanntheit oder Platttheit nicht mitschuldig zu machen, scheu zurückwich. U. hält

5. die Dictatur Palmerston's für eine so unenglische Erscheinung, daß sich ihr Seltsamkeit nur aus einer Conspiration des Ministers mit der russischen Regierung erklären kann. Und er selbst ist nach Allem, was wir nun von ihm erfahren haben, einer der bedeutendsten Helfershelfer des vermeintlichen Verräthers, Verräthers und Verschwörers. Er hat die Leiter halten helfen, auf welcher Palmerston abgestiegen ist. Einer seiner Freunde hat in den ersten Seiten der „Free Press“ die Axiomatie des Individualismus als den Grundgedanken seines politischen Systems bezeichnet und damit allerdings den Sinn seines Meisters getroffen, aber auch, ohne

Wissen und Willen, dessen Ruhm bedeutend geschmälert. Mit seiner Forderung geht es u. wie allen konstruirenden Neuerern. Indem er das Gegentheil von dem fordert, was er als herrschende Verirrung vorzufinden glaubt, steht vielmehr in dieser Verirrung seine Forderung als das Tagesereigniß da; sein Heilmittel ist bereits die herrschende geistige Konstitution. Sein neues Dogma von der Oberhoheit des Individuums soll der Centralisation der Verwaltung, die vom Festlande aus auch nach England ihren Weg gefunden hat, ein Ende bereiten, und der wirkliche Individualismus, in welchen sich die Nation nach der Auflösung der Parteilverbände atomisirt hat, liegt bereits in den selbstgeschmiedeten Fesseln, die ihn zum folgamen Diener einer absolutistischen Dictatur machen. Der festeste Kerker, den sich die souveränen Individuen gebaut haben, ist ihre eigene Meinung, — der Kerker der ganzen Nation die öffentliche Meinung. U. hat dieser Gefangenschaft der Freien ein eingehendes Studium gewidmet, besonders in seinen *Familiar Words, as affecting the character of Englishmen and the fate of England* (London 1855) und *Familiar Words, as affecting the conduct of England in 1855. Second Series* (London 1855), und darüber manches geistreiche Wort ausgesprochen. Er zeigt, wie die eigene Meinung, vom Zufall dictirt, durch Umstände erregt und mit dem Tage und dessen Stimmung wechselnd, nicht einmal den Freien so viel werth ist, daß sie für dieselbe mit der Leidenschaft oder Interessirtheit eintreten, mit denen sie ihr sonstiges Eigenthum vertheidigen, und also auch der Regierung keinen größeren Respect einflößen kann. Er zeigt ferner, wie die Masse der Individuen ihre Meinungen, weil Jeder die Schwäche und Worthlosigkeit der seinigen kannte, zu einer imaginären Größe, der öffentlichen Meinung zusammenwarf, um durch die Autorität, was Keiner für sich zu vertreten wagte, aufrecht zu erhalten — zeigt endlich, wie Keiner in dem Phantom dieser öffentlichen Meinung, welche die Controle über die Regierung üben soll, seinen persönlichen Beitrag, der sie ihm wichtig und vertheidigungswerth machen müßte und allein machen kann, wiedererkennt, wie sie Alle ein Phantom verehren, welches sie mit ihrem Beitrag haben schaffen helfen, ohne daß sie diese ihre That persönlich zu achten und zu vertreten wagen, — wie sie die Armseligkeit und Geisteschwäche des Phantoms fühlen und zwar für den Augenblick murren, aber alsbald wieder zu einem neuen Meinungsgebilde übergehen, wenn die Regierung, nachdem sie das alte für ihre Zwecke benutzt hat, dasselbe bei Seite schiebt. U. ist in der Kritik des modernen Individualismus nicht ungeschickt, weß aber seinen Individualismus, seine Suprematie des Individuums im Unterschied von jenem nicht zu formuliren. „Unsere Urbäter“, sagt er diesen zum Lobe nach, „verstanden sich auf öffentliche Angelegenheiten und betrachteten und behandelten sie als private.“ Ja, das war in den Zeiten, als die Regierung Privatfache der beiden herrschenden Parteien und der Staat ihre persönliche Angelegenheit war, — in den Zeiten, wo sie sich im Kampf mit einander controlirten und darauf hielten, daß die segnende Partei das Lebensinteresse der andern nicht verletzte. Jetzt, da der Gegensatz der Parteien ausgeglichen ist und ihrer Vormundschaft sich die Masse der Individuen entzogen hat, jetzt steigt der Private oder Einzelne, der die Privatmeinungen und ihre Summe am besten zu würdigen, verstehen, benutzen, zügeln, leiten und nach ihrer Ausnutzung oder nach ihrer eignen Abschwächung bei Seite schieben kann. Die parlamentarische Leiter des ministeriellen Chryzelges; so ungefähr drückt sich U. einmal selber aus, ist zerbrochen und dafür eine neue aufgerichtet, die mit ihrem Fuße nicht mehr auf dem Kampfsplatz zweier Parteien steht, sondern von der ganzen Nation gehalten wird. Aber U. hat auch mit angefaßt und den Glücklichen hinaufgetrieben und die populäre Meinung für diesen zusammengeballt und gestärkt, indem er eine eigne öffentliche Meinung wollte und seinen Jüngern ein Mensum zubereitete, welches sie auswendig lernen und an den Fingern hersagen mußten. Jene Leiter, auf der Palmerston emporgestiegen ist, reicht nicht nur tiefer als die frühere parlamentarische, sondern auch höher hinauf — bis zur Krone des constitutionellen Gebäudes; Palmerston erklimmte ihre letzte Sprosse, als er mit seiner eigenmächtigen Anerkennung des napoleonischen Staatsstreichs vom 2. Decbr. 1851, wie Russell in seiner Rede vom 3. Februar 1852 sagte, an die Stelle der Krone sich setzte. Gegen diese Con-

currenz mit dem Königthum ist es nun, daß U. die königliche Dictatur als Heilmittel herbeiwünscht und aufruft. Wir wollen nicht die Frage behandeln, ob Frankreich und Rußland Palmerston dazu trieben und ihm dabei halfen, sich zum Regenten von Großbritannien einzusetzen und bei seiner Anerkennung des franz. Staatsreichs trotz des Willens der Königin, so wie trotz der Aufregung der öffentlichen Meinung gegen den Urheber des 2. December das königliche Vorrecht im ganzen Umfange zu genießen. Wir werden auch nicht ernstlich auf die Frage eingehen, ob jene beiden Mächte ihm den ersten Genuß dieses Vorrechts kredenzten, als er im Jahre vor dem Staatsreich in der Pacifico-Angelegenheit mit derselben Eigenmacht wie im December 1851 handelte und, ohne sich mit seinen Collegen zu berathen, die französische Vermittlung zurückwies, — ob es die auswärtigen Mächte, denen er in dieser Angelegenheit einen kleinen Schlag versetzen wollte, unterhielt und ergötzte, daß seine Collegen, so lange es ging, für ihn die Unwahrheit sagten und es bekräftigten, daß der französische Gesandte vor seiner Rückreise von London ihm sein Abberufungsschreiben vorgelesen habe; — ob dieselben zu seinen Gunsten die Hand dazwischen hatten und Russell, als die französische Regierung dem englischen Gesandten in Paris den Thatbestand dargelegt hatte, nichts mehr zu verheimlichen war und das Oberhaus am 17. Juni 1850 mit einer Majorität von 37 Stimmen Palmerston's Verfahren mißbilligte, vorschob, damit er drei Tage darauf im Unterhause erkläre, daß die Regierung sich durch diese Abstimmung der Lords nicht werde bewegen lassen, ihr Benehmen gegen fremde Mächte zu ändern; — ob endlich dieselben Mächte mit Roebuck unter einer Decke steckten, daß derselbe am 24. Juni eine Abstimmung bewirkte, die Alles in Vergessenheit brachte. Aber wohl darf man gegen U. die von ihm selbst öfters berührten Thatfachen, die seinem Project einer königlichen Dictatur für jetzt noch entgegenstehen, geltend machen. Zuerst die Gleichgültigkeit, mit welcher das Volk die Königin sich selbst überließ, als sie Palmerston für seine Usurpation der Rechte der Krone bestrafte. Ferner das Odium, welches das Königthum als einziger Gewinn aus der Nachlosigkeit davontrug, zu welcher das Parlament selbst unter dem Coalitionsministerium Aberdeen's herabsiel, — das Odium, daß man ihm die Schuld an dieser constitutionellen Krise und die Absicht, sie zu seiner Stärkung zu benutzen, zuschrieb. Endlich der Schrei, welcher sich im Publicum über die deutschen Einflüsse am Hofe erhob, namentlich über die vermeintlichen Bemühungen des Prinzen Albert, das constitutionelle Spiel der Gewalten zum Vortheil der königlichen zu wenden. Nicht nur die Nation blieb beim Proteste der Königin gegen die Eindringung Palmerston's in ihre Prerogative ungerührt, sondern auch am Hofe fand sich Niemand, der ihr gegen den Eindringling mit Rath und That beistand. Bald nach der Vertreibung desselben aus dem Ministerium entstand — wie man sagte, von dem gestürzten Minister selbst inspirirt — eine Broschüre, die den Prinzen Albert als das Haupt einer absolutistischen Verschwörung bezeichnete, die im Bunde mit den entsprechenden Bestrebungen des Festlandes den freisinnigen britischen Minister zu ihrem Opfer bestimmt habe. Obwohl diese Drohschrift ungeschickt angelegt und an sich unbedeutend war, so machte sie dennoch, als sie Palmerston vor der Ausgabe der Königin überschickte, in der Umgebung der Letzteren einen so tiefen Eindruck, daß er sofort wieder an den Hof gerufen und der Mann der Situation war. Es gab weder am Hofe, noch in der ganzen Nation einen Mann, der für die Krone gegen dieses literarische Scheinrecht ernstlich aufzutreten gewagt hätte. In der langen Ministerkrise während des Simeonkrieges, nach dem Sturze Aberdeen's, als die Königin der allgemeinen Ueberzeugung, daß Palmerston der einzige, der Schwierigkeit der Lage gewachsene Mann sei, sochen lang widerstand, half selbst der mit der Bildung eines Ministeriums beauftragte Derby, ihn wieder in den Besitz der Gewalt zu setzen, indem er ihn auf rund des Vertrauens, welches der Herr von Frankreich auf ihn setzte, als den einzigen möglichen Premier bezeichnete. Im Herbst des Jahres 1855 hielt Prinz Albert im Trinitäts-Hause jene Rede, in der er den erleuchteten Despotismus, der auf dem Continent herrschte, als Muster zur Nachahmung aufstellte und die sofortige Annahme dieser Regierungsform als das einzig wirksame Mittel zur Rettung des Landes in den drohenden Kriegsgefahren bezeichnete. Während des Gastmahls saß neben ihm der Mi-

nister, welcher bereits diese absolute Gewalt übte. Urquhart entwirft in der „Free Press“ ein düsteres Bild, wie Beide neben einander saßen, ohne ein Wort zu wechseln, der Prinz während des ganzen Gastmahls stumm blieb und zuweilen einen unwilligen Blick auf den Minister warf; dieser wird aber innerlich ohne Zweifel sehr ruhig und sicher gewesen sein. Die Kriegserklärung eines dem Thron so nahe stehenden Mannes gegen die Fiction der parlamentarischen Regierung kam seinem wirklichen Absolutismus zu Gute. Dasselbe Unglück hatte Urquhart mit den Aufrufen, welche er die diplomatischen und finanziellen Arbeiter - Comités an die Königin zur Wiederherstellung ihrer Souveränität im Geheimen Rath richten ließ. Ende des Jahres 1855 belästigte er auch den Prinzen Albert, als derselbe durch Birmingham kam, durch einen seiner Arbeiter-Ausschüsse, der ihn um seine Verwendung gegen den türkischen Vertrag von 1838 bitten mußte; er konnte aber den Prinzen und die Königin mit diesen und ähnlichen Versuchen nur in die peinlichste Verlegenheit setzen, da Clarendon alle ähnlichen stürmischen Aufforderungen der Arbeiter - Comités zur Revision jenes Vertrages mit der einfachen Verweisung auf das Ermessen und die Verantwortlichkeit der Regierung beantwortete.

Die Monatsnummern der „Free Press“ vom Juli, August, September und October 1865 sind der Recapitulation ihrer Proceßverhandlungen gegen Palmerston gewidmet und der Hart-Lieven-Casus spielt dabei wieder eine große Rolle. Die Juli-Nummer, welche namentlich letzteren Casus ausführlich erörtert und zur Erklärung der Politik Palmerston's benützt, sagt: „Nach dem Naturlauf könne man, bevor die Laufbahn des Ministers als ein geschlossenes Capitel der Prüfung verfallen, nur noch auf eine kurze Zwischenzeit rechnen, und jene Erörterung möge daher als die Anticipation einer nach dem Tode des Betreffenden auftretenden Enthüllung und Offenbarung betrachtet werden.“ Wenige Tage darauf, nachdem die October-Nummer ausgegeben war, schloß der Minister die Augen und die „Free Press“ erklärte in ihrer November-Nummer, daß sie „in und durch Palmerston ihre Existenz gehabt habe“ und nach seinem Tode nicht vom Schauplatz abtreten werde, da sein Werk ihn überlebe. Nach ihrer Ansicht herrscht er noch jetzt über Großbritannien und bestimmt dessen Geschicke und somit die der Welt, bis Rußlands Sieg vollendet und die Obergewalt über Asien und Europa an dasselbe übergegangen ist. Und zwar herrscht er fort und fort, wie er seit seiner ersten Uebernahme des auswärtigen Amtes regiert hat, nicht, wie sich das durch ihn bestehende Blatt ausdrückt, „als das Organ einer englischen Partei, nicht als der Repräsentant eines bekannten Systems, sondern als ein einzelner Mann“, als Person, als Er. Höher kann man den Verstorbenen nicht stellen, als U. gethan hat; aber verstanden, bedeutet hat er ihn doch nicht. Er hat seine Stellung zu einheimischen englischen Parteien nicht erklärt, seine kriegerische Politik in Asien und seine friedliche in Europa nicht in das gegenseitige Verhältnis gebracht, in welchem ihre Deutung, so wie die seiner einheimischen Stellung liegt, er war also auch nicht im Stande, das gemeinsame und zugleich durch Feindschaft modifizierte und auf einen unvermeidlichen Entscheidungskampf sich vorbereitende Interesse Englands und Rußlands an dieser kriegerischen Politik in Asien und an der friedlichen Bearbeitung und Zermürbung Europa's zu formuliren. U. hat sich mit allen seinen, nun fast dreißigjährigen Bemühungen um die Deutung des Mannes über die currenten Ansichten der Gegner desselben (in England und auf dem Festlande) nicht erhoben. Mit seiner Ansicht, daß der Mann als Er, als Person herrsche, steht er nicht allein. So sagte Cardwell auf dem Gastmahle, welches der Mayor von Oxford am 31. October 1865 den Grasschafts-Notabilitäten gab: „Wenn es wahr ist, was der große Geschichtschreiber Griechenlands (Grote) von Perikles sagt, daß Athen unter seiner Regierung nicht so sehr ein demokratischer Staat wie eine Monarchie unter dem Ersten der Väter war, so ist es kaum weniger wahr in den Tagen Lord Palmerston's gewesen, daß seine Herrschaft nicht so sehr der Sieg eines Parteführers war, als die hervorragende Stellung, welche Mitglieder aller Parteien gern einem individuellen Staatsmanne einräumten, den sie als das volle Organ der Stimme seines Landes ansahen.“ Er war somit als Er, als individuelle Größe der Monarchie Englands. In gleichem Sinne sagte der conservative Henley auf

demselben Gastwahl: „Alle andere Männer hatten einen Anhang als Führer einer politischen Partei oder wegen irgend eines Zwecks, den sie verfolgten; aber Lord Palmerston folgte man ohne Rücksichtnahme auf die Politik, sondern weil er Lord Palmerston war.“ „Freilich muß man gesehen“, sagte der „Daily Telegraph“ vom 11. Aug. 1865, indem er bei alle dem in den Enthufiasmus der Tagesblätter über die damalige Palmerstonfeier in Bradford einstimmt, „daß sein Name mit keiner jener großen Maßregeln verknüpft ist, die den Charakter eines großen Zeitalters stempeln.“ Das war aber gerade die Grundlage seiner Macht, daß er, der conservative Tory, die Whigs, die sich seiner Dilettation anvertrauten, von jeder großen Reformunternehmung, die er bei der Ausübung des Parteiwesens für unausführbar hielt, und für die er in der Nation kein Bedürfnis entdeckte, zurückhielt. Er hieß Lord Feuerbrand — was die europäischen Verhältnisse betrifft, mit Unrecht; er wollte in Europa keinen großen Entscheidungskampf haben. Weder um Ungarns noch um Polens Willen wollte er die Diplomatie und die Macht Englands in Bewegung setzen; er glaubte nicht an die Kraft und Zukunft der europäischen Revolution. Der orientalische Krieg war ihm nur ein Monitum für Rußland, was ihm im Kleinen die Demonstration gegen Griechenland in der Pacifico-Angelegenheit gewesen war; nebenbei wollte er die Türkei in den Umkreis der gereizten und von den Reitern bevormundeten Staaten ziehen. Er ist gegen keine Macht hart oder mit einer Drohung, deren Ausführung die Ehre Englands verlangt haben würde, aufgetreten; die inneren Convulsionen der skandinavischen Staaten ließ er für sich arbeiten; nur in einzelnen Fällen, wie beim Abschluß der Quadrupelallianz zur Unterstützung des constitutionellen Princips in Spanien, im schweizerischen Sonderbundskrieg und in der sanften Förderung der italienischen Einheit gegen die Bedenklichkeit und Halbheit der französischen Politik hat er die ausübende und centralisirende Thätigkeit der skandinavischen Fortschrittspartei mit seiner Diplomatie unterstützt. Die Tractate von 1815 ließ er, wie bei der Anerkennung eines selbstständigen Königreichs Belgien, soweit zersäfern, daß der Ruf ihrer Heiligkeit gemindert wurde, aber soweit bestehen, daß England jeder Macht, die ihnen den Todesstreich versetzen wollte, entgegenreten konnte. Zweifel und Gewißheit, Auflösung und Bestand, Autorität und Fortschritt mischte er auf dem Continent so kunstreich, daß England, welches er im conservativen Sinne leitete, als die Macht des Bestandes den gebrochenen und unsicheren Existenzen des Bestandes überlegen blieb. Er ging, was die europäischen Angelegenheiten betrifft, mit den Kräften Englands sparsam um. Das Ideal, mit dessen Schilderung u. im Jahre 1840 Thiers quälte, — sich vor der Aufstellung eines Krieges hüten, sich stille halten oder auf Seiten schleichen und zwischen den Schwierigkeiten und Collisionen, ohne sie zu berühren, sich hindurch winden, — dies Ideal hat Palmerston in einem höheren Sinne, als u. sich denken konnte, verwirklicht. u. führt in einer der ersten Nummern seiner „Free Press“ mit lamentabler Zustimmung einen Ausspruch Obilon Barrot's aus dem Jahre 1840 an, daß Frankreich immer, wenn es versuchte, sich Rußland entgegenzustellen, England gegen sich hatte. Palmerston ist jedoch deshalb, weil er diesen Gesichtspunkt glänzend bekräftigt hat, kein Verräther an England; er wollte Frankreich weder in Polen einführen, noch ihm die Theilnahme am Schiedsrichteramte oder an der Herrschaft im Orient in die Hände spielen. Auf einer großen Linie konnte er die u. sche Politik des Stillestehens nicht befolgen, nämlich in Asien; hier mußte er dem Vorschreiten Rußlands, besonders seit 1839, ein gleiches Ueberreifen entgegensetzen und außerdem das englische Volk, dem er in Europa die Politik des Friedens vorschrieb, mit großartigen und glänzenden Bildern beschäftigen; hier hätte das Stillestehen, sich einschränken und das Verhüten von Collisionen nichts geholpen ab wäre das Abwarten der innern Zermürbung der Reiche von dem Westen Centralasien an bis nach China eine himärische Politik gewesen. Auf dieser Linie erzwangen Rußland und die Natur der Sache ein kriegerisches Vorschreiten mit dem vollen Bewußtsein, daß man auf diesem Wege mit jener Macht feindlich zusammentreffen muß. Unterhalb dieser großen Rivalität mit Rußland, für deren Ausleben Palmerston Europa mit friedlicher Diplomatie, in Asien mit kriegerischem Vordringen eine große Lücke geschaffen hat, steht die Rivalität mit Frankreich, die England erst noch ausfüllen muß, ehe es seine große Sache gegen Rußland in die Hand nimmt. Diese

verschiedene Natur des europäischen und des asiatischen Theaters der Palmerston'schen Diplomatie und die Rücksicht, welche die englische Politik auf Frankreich zu nehmen hat, lösen die meisten Scrupel, mit welchen sich U. wegen dieser Politik seit 1835 gequält hat. — Gegenwärtig lebt U., durch ein nervöses Leiden herabgestimmt, meistens in Savoyen; nach dem Tode Palmerston's traf er in London ein, um einen Sohn in eine dortige Erziehungsanstalt zu bringen. (In Bezug auf die Literatur führen wir noch die 1853 erschienene Schrift an: *Progress of Russia in the West, North and South*, die, wie seine anderen Arbeiten, zum großen Theil in die „Free Press“ übergegangen ist, während diese selbst ihre Artikel öfter wieder abdruckte; ferner: *The Lebanon; a History and a Diary*. 1860 2 vol.)

**Urquhartisten in Deutschland.** So wunderbar es klingt, auch einige deutsche Schriftsteller haben sich in ihrer Auffassung der englischen Verhältnisse von Urquhart leiten lassen und eine Unbefriedigtheit mit ihrer Gegenwart an den Tag gelegt, die bei einem Deutschen unbedingte etwas Künstliches hat. Wir erwähnen als die hauptsächlichsten Bücher und Oneist. Beide versuchten Angesichts der politischen Bewegungen und dem Festlande die Wurzeln des Constitutionalismus in England bloßzulegen und die Ruhanwendung auf unsere Zustände zu machen. Bucher (s. d. Art.) wirkte während seines Exils als englischer Correspondent der National-Zeitung. Der Mangel originaler Correspondenzen, an welchen im Allgemeinen die Berliner Zeitungen noch heute leiden, ließ von vorn herein solche Mittheilungen als etwas höchst Interessantes und Lesenswerthes erscheinen und der Correspondent, welcher sich wöhnentlich mehrere Male vernehmen ließ, wußte seine Artikel mit den stylistischen Subjectivitäten und der alle Lebensgebiete berührenden, abschweifenden Darstellungsweise, wie sie heute vielfach verlangt werden, zu schmücken. Seine Mittheilungen, unter dem Zeichen □, waren in den fünfziger Jahren das angesehenste Stück der in Berlin geltenden Publicistik. Eine Zusammenfassung der auf englisches Staatswesen bezüglichen Artikel veröffentlichte er zu Berlin 1855 unter dem Titel: *Der Parlamentarismus wie er ist*. Das Motto schon: „England wird nie fallen, es sei denn durch sein Parlament“, verräth des Verfassers Tendenz. Die zehn Capitel seines Werkes sollen nachweisen, wie das „ganz und gar gegen das Recht des Landes zusammengesetzte und handelnde Parlament“ durch seine Gesetzgebung und Satzungen den ächten angelsächsischen Geist des gemeinen Rechts herabgedrückt und so seine Allgewalt, welche in den Ministern gipfelt, begründet habe. Er unterläßt nicht, die respectablen Klassen Englands als durch tausendfältige Verlausulirungen zur alleinigen, gründlichen, selbstsüchtigen Ausbeutung der englischen Freiheit befähigt darzustellen. Palmerston ist ihm, wie Urquhart, ein im Dienste Rußlands wirkender ächter Repräsentant dieser respectablen Klassen. Pressfreiheit, so hören wir den Verfasser ausrufen, existirt in England nicht, der Zeitungsstempel verhindert sie; während doch die „Volkzeitung“ nie vergißt, hervorzuheben, wie jede englische Sünde gesühnt wird, indem die englischen Zeitungen sie zuerst und am vehementesten besprechen. Das Buch ist im Großen und Ganzen eine Umschreibung von Urquhart, ihn allerdings durch sorgfältige Citate aus den Parlamentsverhandlungen, der Broschürenliteratur und dem Annual-Register ergänzend. Es ist kein Originalwerk, und sein Werth, indem es die Schwächen des oben besprochenen Stickers der Richtung, die eigentlich überhaupt nur bei einem Engländer verständlich ist, theilt, ein sehr bedingter. Interessante Einzelheiten, oft recht anmuthig dargestellt, entschädigen aber nicht für die durchgehende Negation, sondern erzeugen vielmehr den Eindruck der Zwitterhaftigkeit. „Wenn der englische Staat am meisten den Charakter des Organischen hat, sagt er, so ergiebt sich von selbst, daß er a. schwierigsten zu studiren ist.“ In gleicher Weise erkannte der berühmte Historik. Rauer die ungeheuren Schwierigkeiten, in England hinter das Richtige zu kommen und doch standen diesem weite gesellschaftliche Beziehungen zu Dienst. Wir glauben, daß dem der Sprache Unkundigen, fern von England Wäsenden durch Werke so gemischten Charakters, in denen Anekdoten, Philosophie, Kritik, Reflexion sich einanderreihen, wohl eine Anregung, nicht aber politische Belehrung zu Theil werden kann. Einzelne nebeneinander gestellte Ansichten aus dem riesigen Strom englischen Volkslebens, wie sie Rauer in seinem Werke „England“ giebt, Bücher wie wir deren



aus dem vorigen Jahrhundert ganz vorzügliche haben, wie z. B. Wendeborn's Buch, oder ein nüchternes Handbuch werden vielleicht weniger anziehen, aber ein klareres Bild geben, als ein so dogmatisch zugespitztes und wiederum durch das Bestreben, einen Organismus darzustellen, in alle wissenschaftlichen Gebiete sich ausdehnendes Buch wie das eben besprochene. Die Anregung wird sein Verdienst bleiben. Im Uebrigen „glänzt es mehr als es leuchtet“.

Der zweite Urquhartianer ist Rudolf Friedrich Hermann Heinrich Gneist, dessen Lebenslauf wir zunächst zu berücksichtigen haben. Geboren am 13. August 1816 zu Berlin als Sohn eines Justizcommissarius, der später in Giesleben als Landgerichtsrath wohnte, studirte er seit 1833 in Berlin Jura, habilitirte sich 1839 als Privatdocent und übte wenige Jahre nachher neben dieser Thätigkeit noch als Kammergerichts-Assessor das Richteramt aus. 1844 wurde er außerordentlicher Professor und las um diese Zeit unter großem Andrang der Studirenden über alle Gebiete des römischen Rechts. Gleichzeitig war er jetzt bei dem Geheimen Obergericht als Hülfearbeiter beschäftigt. Bei Ausbruch der Bewegung des Jahres 1848 gehörte er schon zu den bedeutenderen Erscheinungen Berlins. Nach der Bewegung stellte er sich zur Wahl; nicht gewählt blieb er vorläufig ohne prononcirte politische Stellung. Unter dem Ministerium Rantzeuffel schied er aus der praktischen Laufbahn aus und wirkte als Lehrer der Jugend, als Autor und als Stadtverordneter. Erst 1859 trat er in die politische Arena als Abgeordneter für Stettin ein, ohne in der damaligen liberalen Nationalvertretung durch seine Reden einen besonderen Eindruck zu machen. Eine viel einflussreichere Rolle als hier spielte er in der Stadtverordneten-Versammlung, da es natürlich war, daß er in dieser weder oratorisch noch consultatorisch besonders geschulten Versammlung die Leute beherrschte. In den Zerwürfnissen der Stadt mit der Polizei faßte er als Referent entschiedenes Posto gegen die Staatsbehörden. 1862 erschien er in dem neuen Hause als Abgeordneter für den Kreis Randfeld und errang jetzt zuerst die Position eines Parteiführers. Es wurde dies möglich durch die Vereinigung aller liberalen und demokratischen Elemente zu einer einzigen Oppositionsmasse, während bei geschlossenen, mit einem Princip ausgerüsteten Parteien eine solche Stellung einem Manne unerreichbar geworden wäre, der selbst kein erkennbares positives Programm für Preußen aufstellte, wonach diese oder jene Partei in positiven Zeiten ihn sich hätte zurechnen können. Freilich hat er Winke darüber gegeben in einem großen Werk, um dessentwillen wir ihn in die Reihe der Urquhartianer stellen müssen. Es heißt: „Darstellung des heutigen englischen Verfassungs- und Verwaltungsrechts.“ Zwei Theile 1857 bis 1860. Theil I.: „Die Geschichte und heutige Gestalt der Aemter in England.“ Theil II.: „Die Geschichte und heutige Gestalt des englischen Selbstgovernment.“ (Dieser Theil ist 1863 in zweiter Auflage erschienen.) Es ist mehr genannt, als gelesen, nicht weil das Buch nicht eine wesentliche Quelle wäre, sondern vielmehr deshalb, weil wir keinen Verus haben, das englische Staatswesen an etwas Anderem würdigen zu lernen, als an den Erscheinungen der Macht und der Herrschaft des englischen Volkes, welche an den Tag treten aus tausend Ursachen trotz und wegen der Verfassung, trotz und mit Hilfe des englischen Adels; deren Nothwendigkeit sich nicht nachweisen läßt; die auch Sache des Glücks sind. „England entrann mit genauer Noth der despotischen Gewalt“, sagt Macaulay und scheint ebenfalls geneigt, die Conservirung seiner Verfassung mehr dem Glück, als den Verdiensten der Gentry zuzuschreiben. Darstellungen also, die nicht ganz objectiv und die Organisation Englands wichtig machen, sondern die nachweisen wollen, weshalb sich in England eine solche hielt und entwickelte, werden oft sehr anziehend, aber stets von zweifelhaftem Werth erscheinen. Die thatsächlichen Mittheilungen in diesem Werke, aus den besten englischen Quellen entnommen und wissenschaftlich geordnet, sind sehr dankenswerth und für alle diejenigen, denen die englischen Quellen unzugänglich sind, höchst brauchbar. Die ganze Pragmatik des Verfassers dagegen höchst bedenklich, weil Alles auf eine Nutzenanwendung bei uns hinausläuft. Nach reif ist die englische Verfassung, da er angelsächsische Volksfreiheiten nicht finden kann, ein Werk der englischen Könige (der Vergleich mit Preußen liegt hier nahe), mit sie mit ihrer Hilfe das Land regieren konnten. Einen eigentlichen Adel giebt

es nicht. Wer verwaltende unbezahlte Gemeinde- und Friedensrichter-Ämter ausübt, gehört ihm an; dies ist der Glanzpunkt Englands. Die delegirte Gewalt des Parlaments hat zu der Ungeheuerlichkeit der Ministerial-Allgewalt geführt, von der er sogar die Königin auffordert, sich zu emancipiren. Indem er so den extremen Parlamentarismus perforirend und bei ihm Alles auf die Gemeinde ankommt, will er die junge fortschrittliche und liberale Aristokratie des bürgerlichen Grund- und Fabrikbesizes in Preußen zur Arbeit in der Gemeinde anregen und erziehen, damit sie im Verein mit dem hier schon befestigten Adel herrsche. In Verbindung hiermit erklärt sich auch jene Ausführung, daß es einen eigentlichen Adel in England nicht giebt. Das Buch ist durch und durch doctrinär, aber einheitlich, da es die große Zahl von controvertirten Punkten durch diese Zurechtlegung überwindet. Man kann es ein Epos des gemäßigten Constitutionalismus nennen, einen Leitfaden in der Regierungskunst für eine Partei, die über Alles im Unklaren war, außer darüber, daß sie herrschen will. Schwerlich wird sie aber die Berechtigung hierzu aus solchen Studien schöpfen, die das Gegentheil alles Naturwüchsigen, aller der unmittelbaren Neigungen und Strebungen sind, welche Einzelne und Völker groß machten. Unsere eigenen Kämpfe werden jedenfalls bessere Lehrmeister und Anreger sein, als solche, wie geistreich auch immer ausgeführten Doctrinen. So weit das Buch sachlich ist und als eine bedeutende Leistung zu Parteizwecken wird es auch später sein Interesse behalten.

Urquiza (Don Justo José), einer der Tageshelden und ephemeren Regenten der Argentinischen Republik (s. d. Art.), ist im Jahr 1800 in der Provinz Entre Rios geboren, ein ächter Gaucho (s. d. Art.), und schwang sich während der Kriege in den La-Plata-Staaten zum General empor. Er war ein Anhänger des Dictator Rosas (s. d. Art.), ward von diesem 1840 mit einer Armee nach Uruguay geschickt, um dem dort gestürzten Präsidenten Oribe zur Hülfe zu kommen, und schlug nach einem langen Kriege 1845 den Nachfolger desselben, General Rivera, am 28. März bei Indiamuerte aufs Haupt, wofür er zum Gouverneur der Provinz Entre Rios ernannt wurde. Indessen war er es, der sich 1851 an die Spitze der unzufriedenen Provinzen stellte und durch die Schlacht bei Santos Lugares, auch bei Monte Caseros genannt (am 3. Februar 1852) den Sturz Rosas' entschied. Er wurde darauf Präsident der Argentinischen Republik, konnte aber den Abfall von Buenos Ayres nicht hindern und mußte 1859 einer neuen föderativen Regierung weichen, die ihn zum Präsidenten von Entre Rios ernannte, welchen Posten er bis zum Jahre 1864 bekleidete, worauf er in's Privatleben zurücktrat. In dem jetzigen Krieg der Argentinischen Republik, Uruguay's und Brasiliens gegen Paraguay stellte er sich den Verbündeten zur Verfügung und brachte mit seinen Schätzen ein Corps von 3000 Reitern zusammen, doch ist dasselbe ihm in diesem Sommer (1865) alsbald nach seiner ersten Formation wieder entlaufen.

Ursula, eine der eilftausend Jungfrauen, war die Tochter eines christlichen Fürsten und soll bei ihrer Rückkehr von Rom, wohin sie mit den übrigen Jungfrauen 236 eine Wallfahrt gemacht hatte, bei Rdn von Räubern erschlagen sein. So die Legende. Ihr Schädel wird mit den andern in der Kirche St. Ursula in Rdn verwahrt. Man glaubt, daß diese Legende aus einer unrichtigen Auslegung einer vorhandenen Grabchrift entstanden sei, welche eils zur Zeit der Einfälle der Wicen und Scoten aus England nach den Niederlanden und Deutschland ausgewanderten Frauen errichtet ist, die den Märtyrertod erlitten haben sollen. Crombach, vita et martyrium Ursulae et undecim millium virginum. Köln 1647.

Ursulinerinnen, Klosterfrauenverein der heiligen Ursula, sind gleich den Salstanerinnen eine Schwesternschaft, welche sich vorzugsweise mit dem Jugend-Unterricht und der Pflege der Armen und Kranken beschäftigt. Gestiftet 1537 zu einer Zeit, in welcher die opferfähige christliche Liebe von einer besonderen Begeisterung getragen wurde, durch Marici Angela, genannt Angela von Brescia, hat sie sich zu einer so segensreichen zu machen gewußt, daß sie ihre Wirksamkeit noch heut ausübt. Nach dem Plane der Stifterin, welche ihre Erfahrungen in dem Tertiärerorden des heiligen Franziscus gesammelt, auch das heilige Grab besucht und lange in Rom gelebt hatte, sollten die Schwestern in ihren Familien bleiben; in den Statuten jedoch,

welche dem Papste zur Bestätigung vorgelegt wurden, war eine Umgestaltung jener Anordnung je nach den Bedürfnissen der Zeit im Voraus gebilligt worden. Später wurde die Schwesternschaft in 2 Klassen und deren erstere in 12 Congregationen getheilt, deren meiste Mitglieder seit 1612 feierliche Gelübde thun und in Klöstern zusammenleben, deren andere in Ställen jedoch wie bei der ersten Stiftung mit dem einfachen Gelübde der Keuschheit verpflichtet wurden. In Frankreich wurde der Orden 1604 durch Frau Marie und Frau v. St. Veuve begründet und 1612 vom König bestätigt. Der Orden folgt der Regel des heiligen Augustinus und steht unter Bischöfen. Die Kleidung ist schwarz mit ledernem Gürtel, an dem ein Strick zum Geißeln herabhängt. Im 18. Jahrhundert zählte er über 300 Klöster. Erste Oberin des Ordens war die Stifterin selbst, welche, 1511 zu Desenzano am Gardasee geboren, beim Antritt ihres wichtigen Amtes erst 26 Jahre zählte; sie leitete denselben mit Demuth und Eifer und starb, als Heilige verehrt, den 21. März 1540.

**Uruguay.** Die orientalische Republik oder Banda oriental, so heißt das Land in Betracht seiner Lage im Osten der argentinischen Confederation, ist zwar in Vergleich mit den meisten andern Staaten Südamerikas klein an Umfang und Bevölkerung, sie kann aber vermöge ihrer Lage an der Mündung des Rio de la Plata, so wie vermöge der Fruchtbarkeit ihres Bodens im Laufe der Jahrhunderte zu einem bedeutenden Staate heranwachsen. Auf einem Areal von 2639 Q.-M., welches in 13 Departements oder Kreise zerfällt, Montevideo, Canelones, San José, Soriano, Paysandu, Salto, Tacuarembó, Cerros Largo, Maldonado, Minas, Durazno, Florida und Colonia, zählt man nur 241,000 Einwohner, von denen mehr als zwei Drittel in den Städten Montevideo (37,787, mit Gordon und Aguada, welche durch ein Decret vom Januar 1862 mit der Stadt vereinigt wurden, 45,765 Bewohner), Maldonado, Colonia, Paysandu und den wenigen kleinen Flecken des Innern leben. Das Klima gehört zu den gepriesensten der Erde und der Boden ist ein ausgezeichnet fruchtbarer, den wasserreiche Ströme, wie der Rio Negro, Dayman, Araya, Guarein, Yaguaron, Tacuari, Gebollati, Santa Lucia und unzählige kleinere Flüsse bewässern, der mächtige Rio Negro, an dessen Mündung ein vortrefflicher Seehafen gegründet werden könnte, mit seinen gleichfalls schiffbaren Nebenflüssen Dacegna, Tacuarembó und Yi auf der Westseite und der Gebollati mit dem Ullimar grande und Paro auf der Ostseite, sind besonders geeignet, den Verkehr durch das ganze Innere des Landes zu vermitteln. Und nun erst der Uruguay selbst, der die westliche Grenze des Staates bildet und sich, fast wie die Maas mit dem Rhein, mit dem Plata kurz vor seiner Mündung verbindet, aber selbst schon weit größer als der Rhein ist und in seinem oberen Laufe in das südliche Grenzland von Brasilien hineingreift, dessen Producte er dereinst um so sicherer an sich ziehen wird, als dieses über hundert Meilen von seiner südlichsten Grenze gegen Norden zu keinen einzigen guten Hafen hat. Geht man aber in der Richtung nach Westen weiter, so trifft man alsbald den ungeheuren Parana, der durch seine Vereinigung mit dem fast eben so großen Paraguay eigentlich den Plata bildet, obwohl er diesen Namen erst in seinem Mündungsgebiete empfängt. Beide reichen tief in Brasilien hinein, bis in die Region der Baumwolle und des Zuckerrohrs und sind fast bis zu ihrer Quelle schiffbar; nur der Parana hat in Brasilien einige Wasserschnellen und Fälle, jedoch die ersten von diesen nur auf einer Entfernung von 500 Stunden von der See. An die drei großen Nebenflüsse, alle größer als der Rhein, nämlich der Pilcomayo, Bolivia entspringend und bis in die Nähe des silberreichen Potosi hinaufführend, der Bermejo und Salado, welche in dem nordwestlichen Berglande der Argentina Quellen haben und sich den Cordilleren von Chile nähern. Das sind die vornehmsten Affluents des Plata, ein Stromgebiet von über 40,000 Q.-M., dreimal groß als das gesammte Donaugebiet. Abgesehen von seinem nördlichsten und östlichen Theile, bildet U. auf einer steinigten Unterlage, \*) die mit der so fruchtbaren

\*) Daß U. übrigens der edlen Metalle nicht ermangelt, ist längst erwiesen; erste Nachsungen haben jedoch bis jetzt erst wenig oder gar nicht kaltgefunden. Bei Minas, 11 Leguas südlich von Maldonado, findet man Gold im Arroyo de San Francisco, Gold und Silber am Tacuarembó, Kupfer am Abhange der Serra von Montevideo, in der Quinta des Manuel Ferrera

Diluvialschicht und diese wiederum mit nahrhaften Gräsern bedeckt ist, ein wellenförmiges, sanft ansteigendes Hügelland, das, je weiter nach Norden hin, mehr und mehr den Charakter eines Gebirgslandes annimmt, und sowohl für den Ackerbau als für Viehzucht ein vorzügliches Feld, welches, frei von Wald und nur an den Flussufern mit Baumwuchs versehen, ohne weitere Arbeit gepflügt und besät werden kann und vortreffliches Getreide giebt, das auf der Londoner Ausstellung als das schwerste erklärt wurde. Alle europäischen Getreidearten, Früchte und Gemüse, überdies Mais, Baumwolle, Reis u. gedeihen hier, aber noch hat der Pflug in dem ganzen Gebiete wenig die Grasfläche durchzogen, auf welcher sich fast ausschließlich nur große Heerden von Rindvieh und Pferden tummeln, welche die Hauptausfuhrartikel des Landes liefern. Die herrliche Abwechslung von grasreichen Bergflächen und Thälern machen das Land vorzüglich geeignet für die Schafzucht. 13 Millionen Pfd. getrockneten und gesalzenen Fleisches und 14,300 Fässer Talg werden im Jahre exportirt, 1,118,000 Häute und  $6\frac{1}{4}$  Mill. Pfd. Wolle. Dabei sind im Jahre 1862 1,736,715 Stück gemästetes Rindvieh über die Grenze nach Brasilien ausgeführt worden. Nach den Zollregistern betragen die Werthe der Ein- und Ausfuhr der vier Departements Montevideo, Salto, Paysandu und Cerro Largo im Jahre 1861 im Ganzen resp. 9,642,522 und 7,576,257 Piafter, von denen auf das Departement Montevideo allein bezüglich über 9 und  $5\frac{1}{2}$  Mill. Piafter kamen. <sup>1)</sup> Die am 10. September 1829 von dem in Montevideo zusammengetretenen Congreß decretirte Constitution U.'s, welche, nachdem Brasilien und die argentinische Conföderation unter dem 24. Mai 1830 ihre Zustimmung erteilt hatten, verkündet und am 18. Juli 1830 beschworen wurde, ist in allen wesentlichen Punkten von den Verfassungen der andern südamerikanischen Staaten nicht verschieden und sind durch sie alle möglichen constitutionellen Bürgschaften gewährt, so wie große Vortheile und Freiheiten für alle Fremden, die sich in dem jungen Staate niederlassen wollen. U. ist hierin den übrigen Republiken Südamerika's vorausgegangen; sie sind später seinem Beispiele gefolgt und weitesterten in Betreff der Vortheile, welche sie den Anstehlern boten, um neue arbeitsame Bürger nach ihren dünn bevölkerten Ländern zu ziehen. Nach dem Budget-Voranschlag für die 18 Monate vom 1. Juli 1860 bis 31. December 1861 (dem legislativen Körper vorgelegt Juni 1860) belief sich die Einnahme auf 3,579,802 Piafter und die Ausgabe auf die gleiche Summe (circa 4,143,200 Thaler). Die Staatsschuld betrug im Februar 1860: 20 Mill. Piafter ohne die englische Schuld im Betrage von 500,000 Pfd. St. Die fundirte Schuld allein belief sich 1861 auf  $4\frac{1}{2}$  Mill. Piafter zu 6 pCt., von denen jährlich 200,000 Piafter getilgt werden sollten. Andere, bis jetzt noch nicht anerkannte Schulden, mit deren definitiver Regelung man jedoch beschäftigt war, erreichten die Höhe von etwa 6 Mill. Piafter. Daß neue Schulden durch die letzte Staatsumwälzung hinzugekommen sind, ist selbstredend; hatte doch schon 1863 die damalige Regierung zur Deckung der Kriegskosten  $2\frac{1}{2}$  Mill. Piafter in sechsprocentigen Staatsobligationen ausgegeben. Die Weltstellung U.'s hat seiner Geschichte die Richtung gegeben, welche sie genommen. Diese Weltstellung ist die Ursache der endlosen Streitigkeiten, dann der Hindernisse, welche das Wachstum des Landes gefunden. Die Banda oriental bildete den Gegenstand wiederholter Kämpfe zwischen Spanien und Portugal in den Jahrhunderten der Vergangenheit. Sie giebt den Stoff zu endlosem Streite zwischen der argentinischen

y Obos und bei Minas, Antimon bei Solis im Departement Minas, so auch Blei; Eisen wa in der Serra von Montevideo, Zinnober bei Minas, Schwefel im Departement Colonia, Steinfohlen ebenfalls bei Minas, Kalisheine bei Montevideo und Minas gefunden.

<sup>1)</sup> Der Minister des Aeußern Juan José Herrera gab 1863 in einem Rundschreiben über die Lage des Landes aus Anlaß des Einfalls von Flores u. A. folgende Daten: Die Bevölkerung ist auf 350,000 Einwohner angewachsen, darunter 150,000 Ausländer; der Werth d. Grundeigentums ist 140 Mill., des Viehstandes 50 Mill. Piafter. Die Einfuhr belief sich 1861 auf 12 Mill., die Ausfuhr auf 10 Mill. Piafter u. Nach anderen Angaben dagegen belief sich die Einfuhr auf 10,189,752 und mit Einrechnung der Contrebande u. (30 pCt.) auf 13,586,630 die Ausfuhr auf 15,395,073 Piafter. Die obige Bevölkerungs- und Arealangabe entlehnten wir aus einem officiellen Berichte des italienischen Viceconsuls in Mercedes, G. Bonner; in d. Regel nimmt man an, daß der Flächeninhalt der Republik etwa 6000 spanische Q., d. i. 337 geographische Q.-M. beträgt.

Republik und dem Kaiserthum Brasilien in der Gegenwart, zu einem Streite, der in den Artikeln *Argentinische Republik, Banda oriental, Rosas, Urquiza* u. geschildert worden ist, wo auch der feindlichen Bevölkerungs-Elemente Erwähnung geschehen ist, die sich in U. wie in den übrigen südamerikanischen Republiken um die innere Herrschaft und Macht unaufhörlich streiten. Es fruchtet nichts, wenn auch die Kämpfe eine Zeit lang ruhen, sie werden nach kurzer Frist immer wieder ausbrechen, weil sie in der Natur der Dinge begründet sind. Der Gebieter des Staates U. könnte nämlich leicht die Ränderung und das Ränderungsgebiet des Rio de la Plata beherrschen und würde dann einen überwiegenden Einfluß gewinnen in allen jenen südwestlichen Gegenden der neuen Welt. Daher das eifersüchtige Wesen der Nachbarstaaten auf U., das, als Provinz des spanischen Vicekönigthums Buenos Ayres bis 1811 kaum genannt, dann als Provinz von der La Plata-Conföderation abhängig, dann mehrere Jahre lang als Provinz *Cisplatina* zu Brasilien gehörig, 1825 von Brasilien abgefallen und 1829 als unabhängig ebensowohl von Brasilien, wie von der Argentina erklärt, sich seit 1830 ungemein entwickelt hat. Hauptsächlich von Spaniern bewohnt, hat U. im Norden an der brasilianischen Grenze eine zahlreiche und durch großen Grund- und Heerdenbesitz mächtige Bevölkerung portugiesischer (brasilianischer) Race, welche im Gegensatz zu dem durchaus demokratischen Charakter der dortigen Spanier eine Art *Aristokratie* repräsentirt. In ihrem Ursprunge und Neigungen und Beschäftigungen der Bevölkerung von *San Pedro Rio grande do Sul*, dieser jetzt südlichsten Provinz Brasiliens, ganz gleich, schlug sich diese jetzt uruguayische Aristokratie, trotz der Racenverschiedenheit, auf die Seite der Revolution gegen die Herrschaft des Kaisers *Dom Pedro I.* über die *Cisplatina* und kam zum Lohne dafür 1828 an die damals neu entstehende Republik *Banda oriental de U.* Die Grenze zwischen den beiden Staaten Brasilien und U. wurde nicht nach geographischen oder Racenverhältnissen, sondern nach augenblicklicher politischer Scheidung in der Gesinnung gezogen und ist auch nie eine wirkliche Grenze geworden, denn die südlichen Bewohner Brasiliens und die nördlichen Bewohner U.'s bilden noch jetzt ein, außer politisch, nach allen andern Richtungen hin vollständig homogenes Ganze. Im Augenblicke der Trennung von Brasilien mochten es 30,000 Menschen sein, welche zu U. gehören wollten; jetzt sind es ungefähr 50,000 geworden, die aber schon längst nicht mehr gern zu U. gehören und gründlich von ihrer Lust zu republikanischer Gemeinschaft gehellt sind. Es zeigte sich sehr bald, daß das herrschende spanische Element in der Hauptstadt durch seine republikanische Form insinctiv dahin strebe, das portugiesische Element im Norden durch vollständige Gleichmacherei zu unterwerfen, und was an diesem politischen System noch fehlte, ergänzte der Racenhaß, der sich zwischen romanischem, germanischem und slawischem Blute nicht schroffer gestalten kann, als zwischen dem spanischen und portugiesischen. Da im Norden U.'s noch viel Land unbewohnt liegt, so kamen nach und nach immer mehr Brasilianer aus der Provinz *Rio grande do Sul* nach U. herüber, siedelten sich hier an und bildeten dadurch eine Art von Staat im Staate, von dem die Regierung in *Montevideo* nichts wissen wollte, ja sich von den aristokratischen Mächten desselben beleidigt fühlte und unablässig daran arbeitete, diesen Stolz und dieses Unabhängigkeitsgefühl zu brechen. Diejenigen *Fazendeiros* (Gutbesitzer und Viehzüchter), welche gleichzeitig in Brasilien und in U. angeessen waren, wandten sich wiederholt nach *Rio de Janeiro*, um sich über die Zustände zu beklagen, denen sie in U. unterlagen, und die brasilianischen Geschäftsträger in *Montevideo* wurden angewiesen, bei der Regierung Beschwerde zu führen, um diese Bedingungen, sowohl im Wege der Justiz, als der Verwaltung, aufhören zu lassen. Daß diese diplomatischen Beschwerden nichts halfen, dafür giebt die lange Liste von Beschädigungen, welche die kaiserliche Regierung 1863 gefordert, den besten Beweis. war aber nicht sowohl übler Wille von Seiten der verschiedenen Präsidenten und nentlich nicht des sehr correcten *Prudencio Berro*, sondern eben der Racenj und der tief innere Gegensatz zwischen Demokratie und Aristokratie, welcher es keiner Erledigung dieser Jahr für Jahr fortbauernenden und wiederholten Beschwerden kommen ließ. Da fiel der bekannte *General Flores* von *Buenos Ayres* her Land, nannte sich einen *Libertador* — wie sich in Südamerika jeder rebellirende nennt — betrieb sich darauf, daß man kein Recht gehabt, ihn durch einen

Putzsch — oder spanisch wohlklingender: Pronunciamento — vom Präsidentenstuhl zu jagen, und glaubte sich daher berechtigt, seinen Nachfolger Berró und seit dem 1. März 1864 Atanasio Cruz Aguirre zu vertreiben, um die ihm gehörende Regierung wieder anzutreten. Er landete so weit nördlich im Flusse U., daß er unmittelbar mit den brasilianischen Fazendeiros in Berührung kam, die ja längst auf eine Gelegenheit gewartet hatten, der Montevideo-Regierung den Gehorsam aufzukündigen. Einige dieser Fazendeiros stießen mit ihren berittenen Dienstreuten zu Flores; ja es kamen aus der brasilianischen Provinz Rio grande do Sul wirkliche brasilianische Untertanen mit über die Grenze, um sich den Uruguay-Landleuten gegen die Regierung anzuschließen. Sofort erhob sich in Montevideo die Beschuldigung: Brasilien mache mit Buenos Ayres gemeinschaftliche Sache, um U. wo möglich wieder zu einer Provinz Cisplatina zu machen, und in der That war das brasilianische Element in der Insurgenten-Armee des Flores sehr stark vertreten. Darauf antwortete die brasilianische Regierung mit einem strengen Befehl an die kaiserlichen Grenzbehörden, die stricteste Neutralität zu beobachten, bewaffnet Uebertretende zu entwaffnen und ins Innere zu interniren, überhaupt aber Alles zu vermeiden, was der Regierung von Montevideo unangenehm sein könnte. Demgemäß wurde auch für den ersten Augenblick gehandelt, und Präsident Berró erklärte in einem gedruckt vorhandenen Actenstücke, U. habe keinerlei Ursache, sich über Brasilien zu beschweren, und die kaiserliche Regierung habe durchaus correct gehandelt. Unterdessen ging die Insurrection bald vor, bald zurück. Flores wurde heute von den Regierungstruppen besetzt und siegte morgen auf das Glattanteste. Uebel war es indessen, daß die kaiserlich brasilianische Grenzprovinz Rio grande do Sul durch den Befehl zur Beobachtung einer stricten Neutralität sehr unzufrieden und aufgeregt wurde, und die Riograndenser gehorchten nicht allein dem Befehle nicht, sondern genirten sich so wenig, daß selbst Offiziere der Nationalgarde in voller brasilianischer Uniform mit über die Grenze und dem Flores auf eigene Hand zu Hilfe zogen. Es war nun andererseits sehr begreiflich, daß die uruguayischen Regierungstruppen ihren Unmuth besonders an brasilianischen Gutbesitzern ausließen, diese unverhältnismäßig mit Einquartierungen und Lieferungen belasteten und sie sehr ernstlich fühlen ließen, daß man sie als Feinde der gesetzmäßigen Regierung betrachte. Das Alles ging unter der Präsidentschaft Berró's noch leidlich; man hoffte offenbar von beiden Seiten auf Ausgleichung und wollte sich die schließliche Ausöhnung nicht verderben. Mit dem Ablauf der Amtsperiode des Präsidenten Berró und dem Antritt der provisorischen Präsidentschaft seitens des bisherigen Vicepräsidenten Aguirre nahm aber die Lage sofort eine bössere Färbung an. Gleich das erste Manifest Aguirre's brach alle Brücken hinter sich ab, erklärte dem Rebellen Flores einen Vernichtungskrieg, Veröhnung oder Verständigung unmöglich und machte überhaupt sehr große Worte, denen die Thaten indeß auf keine Weise entsprachen; denn nach beinahe zwei Jahren standen die Dinge in U. noch ganz auf derselben Stelle, wo sie unmittelbar nach dem Einfalle Flores' gestanden. Nur war die Feindschaft mit Brasilien noch heller entbrannt; denn in Montevideo glaubte man nun einmal, Brasilien wolle seine frühere Provinz Cisplatina wieder erobern, und das republikanische Element stieß sich mit äußerster Anstrengung gegen jede Stärkung des monarchischen Princips, besonders nach den Vorgängen in Mexico. Brasilien schickte, während sich Landtruppen an der Grenze der Provinz Rio grande do Sul versammelten, einen außerordentlichen Gesandten, Staatsrath Saratva, von einer Escadre begleitet, nach Montevideo, wor dieser officiell erklärte, daß seine Regierung auf keine Weise die Insurrection von Flores unterstützen wolle, aber verlangte, daß nun sofort den schon zwölf Jahre lang verschleppten Klagen der in U. wohnenden Brasilianer abgeholfen werde und darauf hinwies, daß Präsident Aguirre vor allen Dingen Ruhe und Ordnung in der Republik wieder herzustellen habe, damit die Gewährungen für Brasilien nicht erzwungen erscheinen könnten. Aguirre, der sich von allen Seiten ernstlich bedroht sah, nahm endlich eine Vermittlung an, und es vereinigten sich der brasilianische Gesandte Saratva, der britische Geschäftsträger bei allen La Plata-Staaten Edward Thornton und der argentinische Minister des Aeußern Rufino de Elizalde zur Einleitung von Friedensunterhandlungen, die aber sofort scheiterten an der Weigerung

Aguirre's, sein Ministerium nach dem Verlangen Flores' zu modificiren. Alle drei Vermittler verließen gereizt Montevideo und begaben sich nach Buenos Ayres, von wo aus Saralva die brasilianischen Schiffe beauftragte, sofort Repressalien gegen U. zu ergreifen, in deren Folge denn auch das brasilianische Kriegsschiff „Sequintinhonha“ ein Engagement mit dem Dampfer „Villa del Salto“ hatte und dieser von seiner eigenen Besatzung verbrannt wurde. Gleichzeitig ging Flores zu einer lebhafteren Action über, überwältigte mehrere Städte, insonderheit am 2. Januar 1865 Paysandu, dessen Vertheidiger, General Leandro Gomez, er erschließen ließ, und machte so entschiedene Fortschritte, daß Aguirre bald nur auf den Besitz und die Vertheidigung Montevideo's, in dessen Mauern die beiden Parteien der Blanco's und Colorado's im heftigsten Kampfe lagen, beschränkt war. So entschlossen Aguirre Anfangs schien, Alles auf's Aeußerste kommen zu lassen, mußte er doch sehr bald den Anwendungen der auswärtigen Repräsentanten, welche die Stadt durch ihre gelandeten Seesoldaten so zu sagen besetzt hielten, weichen und seine geringen Chancen aufgeben. Er legte am 15. Febr. 1865 die Präsidentschaft nieder und der Senat wählte an seiner Statt Tomas Villalba mit dem Zwecke, daß er eine vertragmäßige Uebergabe vermittele. Diese Aufgabe löste er in wenigen Tagen. Schon am 20. schloß sein Bevollmächtigter Manuel Herrera y Obes mit Flores in La Union einen Friedensvertrag, welcher die Billigung des außerordentlichen Bevollmächtigten Brasiliens, Staatsrathes Paranhos, erhielt und Sicherheit der Person und des Eigenthums für politisch Compromittirte einräumte, die Bestrafung politischer Vergehen aber aufrecht erhielt. Unbeachtet blieben die von Villalba gestellten Bedingungen: 1) Räumung des uruguayischen Landes durch die Brasilianer vor der Wahlzeit des Präsidenten, 2) vollkommene Unabhängigkeit U.'s und Integrität seines Territoriums nach den Verträgen vom 4. Decbr. 1828, 3) Welbehaltung seines niedrigen Zolltarifs ohne Differential-Zugeständnisse, und 4) Garantie des Vertrages durch die Repräsentanten der auswärtigen Mächte. Diese Bedingungen wurden von Flores versagt auf Grund, daß dieser Vertrag nur ein „Familienvertrag“ sei, an dem wohl Brasilien als guter Nachbar und Allirter theilhaftig sei, aber nicht andere auswärtige Mächte, die übrigens nur durch Agenten repräsentirt würden, die selbst gar keine Garantien böten, während für Brasilien die Aufnahme einer solchen Bedingung sogar eine Beleidigung wäre. In dem von Flores, Paranhos und Herrera abgeschlossenen Vertrage wurde Bezug genommen auf einen anderen zwischen Flores und Paranhos, der noch nicht veröffentlicht ist, „durch welchen der berühmte General, der jetzt die Regierung übernimmt, Brasilien als dessen Allirten die gerechte Reparation im Voraus und aus freien Stücken gemacht habe, wodurch die Rechte und die Würde des Kaiserreichs gewahrt und in Einklang gebracht sind mit der gerechten und friedlichen Politik, die er befolgen werde.“ Am 22. Februar zog Flores mit seinen Truppen und einer brasilianischen Brigade in Montevideo ein, ließ durch seinen Minister des Auswärtigen, Bustamante, seinen Regierungsantritt als Geso del Gobierno Provisorio den auswärtigen Repräsentanten mittheilen, stellte die am 13. December 1864 für aufgehoben erklärten Verträge mit Brasilien vom 12. October 1851 und 15. Mai 1852, betreffend die Abgrenzung der beiderseitigen Gebiete u., wieder her und schloß mit Brasilien gegen Paraguay, dessen Regierung schon am 30. August 1864 durch die Notification eines Protestes gegen die Ausführung der in dem brasilianischen Ultimatum an U. enthaltenen Drohungen Partei für Letzteres genommen hatte, ein Abnähm, welchem am 4. Mai ein Alliancevertrag, dem auch die argentinische Republik beitrat, zu gemeinschaftlicher Kriegsführung gegen Lopez folgte. Das neue Regierungsblatt „El Siglo“ giebt eine rosigge Beschreibung der „politischen und socialen Organisation, den das sublime Programm, auf welches der „Gese libertador“ sein revolutionäres Werk begründet“, herbeiführen wird, und sagt buchstäblich weiter: „Die umphirende Revolution wird die Herrschaft der Gerechtigkeit, der Vernunft und der Freiheit und die Ordnung wiederherstellen. Sie wird neue Hülfquellen eröffnen zum sake der Verschleppungen, welche die abgetretene Regierung begangen...“ Als Beweis, daß sich die Colorado-Partei und Brasilien „unerwarteter Weise auf demselben Wege befinden und natürliche Verbündete sind“, giebt jenes Blatt den

Armeebefehl des Commandirenden der brasilianischen Südmarmee vom 22. Februar 1865, worin dieser sagt: „Die Thore der Hauptstadt sind nun allen Orientalen und Brasilianern offen und die Schicksale dieses schönen Landes stehen nun in den Händen des großmüthigen Generals Flores, der der Mittelpunkt der Vereinigung für die ganze orientalische Familie und das Bollwerk der Unabhängigkeit seines Vaterlandes and die beste Garantie für den Frieden zwischen Brasilien und diesem Nachbarstaate ist. Wir haben nun keine Feinde mehr auf orientalischem Boden. Die gestern noch existirten, sind verschwunden und an ihrer Stelle befindet sich eine befreundete und verbündete Regierung, die uns allen möglichen Beistand gegen die wilde (Lerez) und verächtliche Regierung Paraguay's leisten wird. Die brasilianischen Waffen und Diplomatie hätten nicht glücklicher und nicht großmüthiger sein können, als sie in diesen ihren Triumpfen waren. Ganz Brasilien wird es mit Beifall anerkennen. Aber unsere Mission ist noch nicht ganz vollbracht. Eine andere, noch ruhmvollere liegt vor uns. Es ist ein heiliger Kreuzzug, den wir nun unternehmen, und auf diesem werden uns mehrere Nationalitäten begleiten. Die Sühnung unserer Nationalwürde, die Herstellung der uns versagten Rechte und die Erlösung eines ganzen Volkes, das unter dem brutalsten Despotismus schmachtet, fordern neue Opfer, und das brasilianische Heer wird diese freudig bringen. Ruhet aus für eine kurze Weile unter den Orientalen, aber laffet in dieser Erholung nicht eure Hingebung für den Kaiser und Brasilien, die mit Liebe und Stolz auf Euch sehen, abschwächen...“ Die Bekanntmachung des abgeschlossenen Vertrages an den Commandanten der Truppen in der Stadt begleitete der Präsident mit Bemerkungen wie diese: „So wird der Bürgerkrieg beendet, welcher unser Land seit 23 Monaten verheert, und zugleich ein blutiger Krieg mit dem Auslande und eine noch größere Katastrophe als die von Pajambu für unsere Hauptstadt vermieden und die kostbaren Leben unserer Krieger bewahrt, die ihre Waffen ohne Schmach strecken durften vor einem weit überlegeneren Heere, das von einer mächtigen Artillerie und von einer Flotte unterstützt ist, die unsere Städte, ohne alle Gefahr für sich selbst, in Trümmer schießen konnte. Montevideo ist kein Moskau, und unser Klima ist kein russisches Klima. Ein ähnliches Opfer wäre verbrecherisch und ohne allen Nutzen...“ Die Frage liegt nahe: was wird aus U., sobald der jetzige Krieg, den die drei Verbündeten Flores, Brasilien und Argentinien gegen Paraguay<sup>1)</sup> führen, beendet sein wird? Die fremden Kaufleute in U., welche ungefährd ihren Geschäften nachgehen möchten, wünschen die Einföhrung Montevideo's in das benachbarte Kaiserthum. Brasilien würde dadurch seine vieljährigen Bestrebungen gekrönt sehen. Werden die Vereinigten Staaten, wird namentlich die argentinische Conföderation, deren Interessen, deren Selbstständigkeit sogar dadurch gefährdet wäre, dies gestatten? Immermehr.

Usbeken, ein der Abstammung, Sprache und Sitte nach türkischer Volksstamm, gegenwärtig in Turan und im westlichen Turkestan ansässig, wo er die ebenfalls dem Turkstamme zugehörigen Uiguren, welche Ost-Turkestan bewohnen, heutiges Tages zu Nachbarn hat. Ursprünglich im Chanate Kaptschak an der unteren Wolga und am Ural sesshaft und von dem Großhan der Goldenen Horde Usbek, welcher bis 1341 regierte, den Namen U. empfangend, wurden sie später von den sich mächtig nach Osten hin ausbreitenden Russen verdrängt und zogen, die Freiheit liebend, im Laufe des

<sup>1)</sup> Reines Mitleiden für U. und dessen Regierung hat Paraguay nicht bestimmt, Brasilien den Krieg zu erklären. Die eigentlichen Pläne des Präsidenten Lopez, als er den Krieg im November 1864 begann und die er schon längst vorher gehabt haben muß, will man jetzt deutlicher hervortreten sehen. Er soll die argentinische Conföderation haben auflösen, mit Hilfe Urquiza's den Präsidenten Mitre stürzen und die Provinzen Corrientes und Entre Rios an sich reißen, die brasilianische Provinz Rio grande do Sul revolutioniren und in U. die Partei der Matquillos wieder ans Ruder bringen wollen. Das Alles ist freilich Schritt für Schritt mißlungen. Der Einfall in Matto grosso ist bis heute noch nicht im Stande gewesen, die Hauptstadt Cuyaba zu erreichen; der Einfall in Corrientes hat die Schluppe am Riachuelo und die 24stündige Besetzung der Stadt gleichen Namens durch den General Paunero, der Einfall in Rio grande do Sul die beiden Niederlagen am Yatai und in Uruguayana zur Folge gehabt. Die Allirten sind seit Beginn des Krieges immer stärker, die Paraguays immer schwächer geworden.



15. Jahrhunderts über die aſiatiſch-ruffiſchen Grenzen in das centrale Aſien hinein, wo ſie Turkeſtan oder die freie Tartarei eroberten und eine Anzahl kleiner Chanate gründeten, deren Eroberung augenblicklich, wie bekannt, den Ruſſen ſehr am Herzen liegt, welche bereits die Chanate Chiwa, Buchara (das eigentliche Uſbekiſtan) und Taſchkend theilweis unterworfen, theilweis in Abhängigkeit von ſich gebracht haben. In allen dieſen Chanaten bildeten die U. die Haupt- und herrſchende Bevölkerung, die ſich ſummarisch auf mehr denn 2 Millionen Seelen belaufen ſoll. Sie haben ihr urſprüngliches Nomadenthum ſchon ſeit 2 Jahrhunderten zum großen Theile aufgegeben und haben ſich meiſt als Ackerbauer, Viehzüchter und Handwerker angeſiedelt, treiben überhaupt gegenwärtig mit beſonderer Vorliebe und vieler Kunſtfertigkeit Baumwoll- und Seidenspinnerei, Eiſenfabrikation und andere Gewerbe, während die Vornehmeren zur Kriegerkaſte zählen, aus welcher auch ihre Chane gewählt werden. Früher gab es noch weit mehr uſbekiſche Chanate, als augenblicklich beſtehen; ſo bildeten das ſetzt mit Taſchkend verbundene Turkeſtan, das ſetzt zu Chiwa gehörige Urgenſch, in deſſen Nähe (beim Orte Alt-Urgenſch, am ehemaligen großen Amu-Canal) man noch die Trümmer eines großartigen chaniſchen Palaſtes findet, Badakſchan, Kokoſan und Samarland, die ſetzt mit Buchara verbunden ſind, u. a. m., ehedem eigene Chanate, auf welche frühzeitig Ruſſen wie Briten einen Einfluß zu üben ſich beſtrebten, bis ſeit den Zeiten des Kaiſers Nikolaus der Einfluß der Erſteren prädominirend geworden iſt. Vergl. die beſonderen Artikel Buchara, Chiwa, Kokoſan, Samarland, Taſchkend, Turkeſtan u. ſ. w.

Uſchafow, ruffiſche altadelige, ſeit 1744 in den Grafenſtand erhobene Familie, welcher Rußland mehrere geſchickte Generale zu Lande und zur See, Militärschriftſteller und andere verdiente Staatsbürger verdankt. Der erſte hiſtoriſch wichtige Träger dieſes Namens, Graf Andrei U., im Jahre 1670 zu Moſkau geboren, ſtand in großer Gunſt beim Zaren Peter dem Großen, den er auf allen ſeinen Kriegszügen begleitete und dem er durch treffliche Rathſchläge, was die Disciplinirung und Verwaltung der Truppen betrifft, ſich unentbehrlich zu machen wußte. Er wurde unter der Kaiſerin Anna Iwanowna General en Chef und von der Kaiſerin Eliſabeth im Jahre 1744 mit der Reichsgrafenwürde bekleidet. Sein Todesjahr iſt das Jahr 1747. — Sein Großneffe Fedor Fedorowitsch U., einem nicht gräflichen Seitenzweige der Familie entſtammend, geb. 1743 in St. Petersburg, war einer der tapferſten und geſchickteſten ruffiſchen Admirale. Unter der Kaiſerin Katharina II. während des Krieges zwiſchen Rußland und der hohen Pforte zum Oberbefehlshaber der ruffiſchen Flotte ernannt, trug er am 19. Juli 1790 unweit der Meerenge von Senikale einen glänzenden Sieg über die Flotte des Kapudan-Paſcha Ruſchul-ſuſſin davon, an welchen ſich am 7. September ein nicht minder glänzender Sieg über die türkiſche Flotte zwiſchen Haddhibel (dem heutigen Odeſſa) und der Inſel Tendra und am 10. Auguſt des folgenden Jahres (1791) beim Vorgebirge Kaleri-Burni ein neuer Seeſieg über das türkiſche Geſchwader reihte, welcher letztere ihn in den Beſitz des größten Theils der feindlichen Armada ſetzte. Während des franzöſiſchen Krieges vom Jahre 1798 durch den Kaiſer Paul I. zum Obercommandirenden der vereinigten ruſſiſchen und türkiſchen Flotte ernannt, bewährte er ſeinen alten Ruhm durch die Eroberung der Ionischen Inſeln, welche in Folge der bei Korfu und Cephalonia erſochtenen Seeſiege in ſeinen Beſitz fielen. Von Kaiſer Alexander I. mehr als mit Recht überſehen, ſtarb er im October 1817 auf ſeinem nahe bei St. Petersburg belegenen Landſitze. — Ein dritter bedeutender Träger dieſes Namens, Nikolai Iwanowitsch, ebenfalls ein verdienter General, war Adjutant des Fürſten Paſkewitsch-Grivandſki deſſen aſiatiſchen Feldzügen und bujourirender General des Fürſten Gortſchakow. Während des Krimkrieges in den Jahren 1854 und 1855. Nachdem er ſich 1856 als dem activen Dienſte zurückgezogen, zeichnete er ſich als Abgeordneter des Iſcherniwoſchen Adels durch ſeine Leiſtungen im Comité zur Verathung der Bauerneman- cipation aus und ſtarb im Juli des Jahres 1861 zum Leidweſen dieſes Comité's, welches in ihm einen vorurtheilsfreien Mann verlor. Auch als Militärschriftſteller eine „Geſchichte des Krieges in der Aſiatiſchen Türkei“ erſchien 1843 zu Warſchau in ſeiner Auflage und nach der Erſtaufgabe ins Deutſche überſetzt 1839 zu Leipzig) hat

er bedeutende Verdienste, da er unparteiisch urtheilt und zugleich als Augenzeuge, welcher Umstand seiner Diction zuweilen eine große Lebendigkeit verleiht, berichtet. Er ist geradezu für den erwähnten Krieg als Hauptquellenschriftsteller zu erachten. — Viel von sich reden machte seiner Zeit auch Pavel Nikolajewitsch U., geb. 1779, dessen Hauptverdienste in die Zeiten des großen vaterländischen Krieges von 1812 bis 14, wo er ein Garderegiment commandirte, und in die Zeit des Türkenkrieges vom Jahre 1828 fallen, wo er am 27. Juni die Stadt Tutschkow (Tsmall) eroberte und deren Bewohner fast sämmtlich über die Klinge springen ließ. Er war später Chef der Garde-Infanterie und Commandeur des 4. Armeecorps, wie auch Präsident des Invaliden-Comité's, welchen letzteren Posten er ohne seine eigene Verschuldung, wegen der Unterschleife des Hauptkassirers Blitkowskij, einbüßte. Er starb am 5. Mai 1853 zu St. Petersburg.

Utskoken oder Utskochen, nach Einigen ein ursprünglich walachischer, d. h. romanischer, nach Anderen und zwar mit größerem Recht ein von Hause aus Illyrisch-kroatischer, d. h. südslawischer Volksstamm, welcher bis zu Anfange des 15. Jahrhunderts in den unteren Donaugegenden ansässig war, dann aber vor den Türken, welche ihn hart bedrängten und ihm auch unter Andern den Islam aufzwingen wollten, in die ungarischen und krainischen Grenzgebirge flüchtete und sich besonders in der Nachbarschaft der Stadt Jeng festsetzte. Anfangs nur mit den Türken in Kampf, griffen sie später unbedachtsamer Weise auch die Venetaner zur See an, wurden von diesen aber hart gezüchtigt und, da das deutsche Reich sich ihrer nicht annahm, geradezu geknechtet und wie Geseklose behandelt. Ja es wurden Kapernbriefe auf sie ausgestellt und die Hübscheren ihrer Töchter geradewegs auf die Sklavenmärkte der Türken geliefert. 1616 rafften sie sich mit letzter Kraft auf und Kaiser Matthias, willenlos mit in ihre Fehde verflochten, versetzte sie nach Karlsstadt, wo noch jetzt das Gros von ihnen lebt, während ein anderer Theil ins Krainische auswanderte, wo er einem, einen Abzweig der Julischen Alpen bildenden Gebirge den Namen U.-Gebirge gegeben hat. Die Stadt Röttling an der Kulpa liegt am Fuße dieses 8 Meilen langen Gebirges, welches theilweise mit schönen Nebengeländen bekränzt ist. Sie sind gegenwärtig ein friedliches und gewerbthätiges Volk, wohnen in Dörfern und Höfen, treiben Feld- und Obstbau, Wein-Cultur und Viehzucht, verrathen noch in Sprache, Tracht und Sitte den kroatischen Ursprung und halten sich zur römisch-katholischen Kirche, während sie ehemals sich als eifrige Anhänger der griechisch-katholischen Kirche erwiesen. Ihre Zahl läßt sich nicht mit Bestimmtheit angeben, ist aber für die Gegenwart jedenfalls nicht hoch anzuschlagen, da sich mit jedem Jahre Uebertritte zu den Serben, wie andererseits zu den Slovenen oder Winden herausstellen und selbst Vermischungen mit Italienern und Deutschen stattfinden. Auf die Sprache hat sich natürlich ein großer Einfluß seitens der Nachbar-Idiome geltend gemacht und die ursprünglich reinilawische Mundart merklich abgeschwächt, ähnlich wie dies mit der Sprache der Morlaken oder Morlachen in nächster Nähe der U. geschehen ist. (Vgl. den Art. Morlaken.)

Usteri (Johann Martin), ein schweizerischer Dichter, aus Zürich stammend, wofelbst er in der Mitte April des Jahres 1763 als der Sohn eines Kaufmanns geboren ward, und wo er auch als Rathsherr am 29. Juli 1827 starb, hat sich in der Literatur besonders durch seine in der Mundart seines Vaterlandes geschriebenen novellenartigen Erzählungen ausgezeichnet, worin er uns eine Reihe durch Naturtreue und Lebhaftigkeit der Darstellung gleich anziehender Bilder des Schweizerlebens vorführt, denen nur hier und da eine vor dem heutigen Geschmack nicht mehr Stütz haltende Sentimentalität innewohnt. Weniger befriedigend seine in hochdeutscher Sprache abgefaßten Gedichte (Lieder, Oden, Epigramme u. s. w.), die mehr Pathos und Beredsamkeit, als dichterische Wärme verrathen. Gleichwohl ist eines seiner Lieder: „Freut euch des Lebens u. s. w.“, ein durch die ganze Welt verbreitetes Volkslied geworden, wozu die Weise selbst von ihm gesetzt worden ist. Vier Jahre nach U.'s Ableben erschienen eine Gesammtausgabe der von ihm verfaßten Schriften unter dem Titel: „Dichtungen in Versen und Prosa“, welche David Hess zu Berlin in drei Bänden besorgt hat.

Usurpation, als privatrechtlicher Begriff, ist die Unterbrechung der Ersetzung durch Wegfall einer ihrer Voraussetzungen, namentlich dadurch, daß der historische Proceß der Ueberleitung des factischen Besitzes in das Eigenthumsrecht nicht fortgesetzt werden kann, weil der factische Besitz von einem Anderen ergriffen wird, der nicht Rechtsnachfolger des Entsetzten ist. Diese Besitz-Entsetzung liegt auch dem staatsrechtlichen Begriff der Usurpation zum Grunde. Nur muß festgehalten werden, daß das Bestehen einer Staatsgewalt an sich vernünftig und darum also absolut rechtlich ist. Der privatrechtliche Usurpator greift in ein bloß thatsächlich bestehendes Verhältniß ein, der staatsrechtliche, der sich gegen den Besitzer der Souveränität richtet, drängt diesen aus dem jus possessionis heraus, um dies Recht sich selbst beizulegen. Wie der Usurpator einer Krone sich mit der Legitimität abzufinden hat, ist in dem diesem Begriffe gewidmeten Artikel besprochen, auf welchen wir hier verweisen. Wir beschränken uns an dieser Stelle auf die Verhältnisse, welche objectiv aus der Usurpation und durch dieselbe entstehen, also abgesehen von der subjectiven Stellung des Usurpators zu dem entsetzten legitimen Inhaber der Souveränität und der Gesamtheit der legitimen Regierungen. Wenn es dem Usurpator nicht gelingt, sich — sei es aus welchen Gründen und auf welche Weise es wolle — die Anerkennung seines Besitzes zu verschaffen, vielmehr die gestürzte oder vertriebene Dynastie wieder in den legitimen Besitz eingesetzt, restaurirt wird, so entsteht die Frage, ob diese verpflichtet sei, die Regierungshandlungen der usurpatorischen Regierung anzuerkennen? worüber von je her die Meinungen auseinander gegangen sind. Die Aufstellung eines Princips erscheint nothwendig, damit nicht die Verantwortung dieser hochwichtigen Frage in das willkürliche Belieben der restaurirten Dynastie gestellt werde. Dabei wird man nicht von dem sogenannten staats- und völkerrechtlichen jus postliminii ausgehen können, weil es sich ja gerade darum handelt, hinter den wahren Begriff dieses Rechts und sein heutiges Geltungsgebiet zu kommen, sondern leitend muß das Axiom sein, daß weder der Wechsel der Dynastie, wie z. B. bei feindlicher Eroberung, noch die Veränderung der Staatsform den Staat an sich aufhebt, und kein Land auch nur einen Augenblick ohne Regierung sein kann. Daraus folgt, daß es kein Unrecht ist, daß der Usurpator regiert; die Rechtswidrigkeit der Usurpation ist keine absolute, sondern besteht nur, ganz wie im Privatrecht der Besitz gegen das Eigenthum, im Verhältniß zu einer älteren und daher besser berechtigten Dynastie, welche durch sie an der Regierung verhindert wird. Das Kriterium für die Beurtheilung der Regierungshandlungen des Usurpators in ihrer Beziehung zu dem Obligationenkreise der restaurirten Dynastie liegt also in der Verletzung der besonderen Ansprüche, welche diese auf das Regierungsrecht hatte. Dieser an sich durchgreifende Grundsatz zeigt seine Wichtigkeit namentlich in dem Falle, wo der vom dynastischen Standpunkte als Usurpator zu betrachtende Herrscher nicht selbst die legitime Dynastie gestürzt hat, sondern erst, nachdem dieser Sturz durch ein außer ihm liegendes Ereigniß (z. B. eine demokratische Revolution) herbeigeführt worden, zur Regierung gelangt ist. Bei der praktischen Anwendung des Princips müssen aber zwei Fälle genau unterschieden werden: 1) der Fall, wenn die Usurpation selbst noch zu keiner Befestigung gelangt, also nicht über das Stadium einer sogenannten provisorischen Regierung hinaus gekommen war; 2) der Fall, wenn sie sich bereits als einen definitiven Zustand konstituirte, also den Charakter einer sogenannten Zwischenherrschaft angenommen hatte. Was den ersten Fall betrifft, so erscheint der Zwischenzustand als eine Kronenlosigkeit, d. h. als ein mißlungener Versuch zur Vertreibung der legitimen Dynastie, der wegen seines notorischen Charakters der Unsicherheit und Unbeständigkeit, als etwas bloß Thatsächliches und offenbar Rechtswidriges, keine über seine anerkannt hinaus wirkenden rechtlichen Folgen erzeugen konnte. Daher verlieren alle von einer provisorischen Regierung getroffenen Anordnungen, alle ihre Regierungshandlungen mit dem Aufhören ihres Bestandes alle Giltigkeit, ohne daß es einer besondern ausdrücklichen Aufhebung bedarf; der aufgehobene Zustand erscheint nicht bloß als ein rechtswidriger, sondern auch als ein verbrecherischer, weshalb nur davon die Rede sein kann, in wiefern der von der provisorischen Regierung ausgeübte Zwang Einzelnen, z. B. Beamten oder Militärpersonen, al-

eine Entschuldigung für den dieser Regierung geleisteten Gehorsam dienen kann. Dieser Gesichtspunkt muß auch die an die provisorische Regierung geschehene Erfüllung einer an sich begründeten staatsbürgerlichen Pflicht, z. B. die Zahlung der gesetzmäßigen Steuern, als eine gültige Leistung erscheinen lassen. Dasselbe muß gelten, wenn die provisorische Regierung Activa capitalien des Staats gekündigt und von den Schuldnern eingetrieben hat. Als gültig ist ferner alles zu betrachten, was die noch von der legitimen Regierung angestellten, von der usurpatorischen im Amte belassenen Beamten innerhalb ihrer gesetzlichen Amtsbefugnisse gethan haben, endlich was von der provisorischen Regierung gemäß der rechtmäßigen Landesgesetzgebung gethan worden ist. Dagegen sind ungültig und unverbindlich alle Handlungen der usurpatorischen Regierung, welche in Folge der angemasteten Hoheitsrechte vorgenommen worden sind, weshalb z. B. die von ihr neu angestellten Beamten zur Rückerstattung der bezogenen Gehälter angehalten werden können. Die restaurirte Dynastie ist auch nicht schuldig, Veräußerungen anzuerkennen, welche die provisorische Regierung mit dem Staats- oder Domänengute vorgenommen hat, weil jeder mit ihr darüber contrahirende Private sich selbst sagen muß, daß er nur einen unsichern Besitztitel von ihr erlangen konnte. Eben so wenig besteht eine Verpflichtung der restaurirten Regierung, Obligationen anzuerkennen, welche die provisorische Regierung durch Verträge übernommen hat, wogegen von ihr erhobene Zwangsanleihen, Zwangslieferungen u. dgl. wie Kriegsschäden zu behandeln, also von der Staatskasse zu ersetzen sind. Im zweiten Falle dagegen erscheint das Herrscherrecht der vertriebenen Dynastie nicht sowohl in seiner Ausübung gestört, als vielmehr als einseitig aufgehoben oder suspendirt durch die Macht der Ereignisse, d. h. durch eine vollendete Thatsache, welche an sich fähig ist, einen neuen Rechtszustand zu begründen, und die einen solchen sogar begründen muß, weil Land und Volk während der Zwischenzeit doch nicht ohne Regierung bleiben konnten und daher eben so berechtigt wie genöthigt waren, die unter allen Umständen unentbehrliche Staatspersönlichkeit durch Anerkennung der Zwischenherrschaft aufrecht zu erhalten. Die Umstände, welche in diesem Falle die legitime Dynastie an der Regierung hinderten, müssen ebenso wie diejenigen, welchen sie ihre Restauration zu verdanken hat, als eine vis major, als ein casus aufgefaßt werden, und sie kann daher eben so wenig dem Lande oder Volke einen Vorwurf daraus machen, daß es dem Usurpator gehorcht hat, als sie befugt ist, die Großmächte oder anderen Staaten deshalb zu schelten, weil sie die Herrschaftsberechtigung des Usurpators anerkannt hatten. Sie kann daher das Unrecht nur darin finden, daß sich der Usurpator, im Widerspruche mit ihrem Rechtstitel, in den Kronbesitz gesetzt hat, nicht aber darin, daß er regiert, d. h. das gethan hat, was nach den Zeitverhältnissen ihr selbst zu thun unmöglich war, aber doch geschehen mußte, wenn nicht volle Anarchie eintreten sollte. Hieraus ergiebt sich nun ein wesentlicher Unterschied der Stellung der restaurirten Dynastie zu den verschiedenen, von der Zwischenherrschaft vorgenommenen Handlungen, je nachdem dieselben mit ihrem nie erloschenen Rechtstitel zur Herrschaft im Widerspruche stehen oder nur in Folge der nun einmal thatsächlich eingetretenen und durch keine Macht ungeschehen zu machenden Suspension der Regierung der legitimen Dynastie vorgenommen worden sind. In der ersteren Beziehung ist die restaurirte Dynastie befugt, alles, was ihrem nie erloschenen Rechtstitel widerspricht, sofort als rechtswidrig zu erklären und zu beseitigen, und sie muß dies sogar thun, um ihrem eigenen Rechtstitel fortan wieder die gebührende Geltung zu verschaffen. Dies gilt namentlich von der von dem Usurpator eingeführten Verfassung, welche ipso jure mit der Restauration außer Wirksamkeit tritt, wogegen ebenso ipso jure die frühere Verfassung wieder ausblet. In zweiter Beziehung hören dagegen die von dem Zwischenherrscher getroffenen Organisationen keinesweges von selbst zu bestehen auf und eben so wenig verlieren die von ihm erlassenen Gesetze und Verordnungen und andere Regierungshandlungen des Zwischenherrschers von selbst ihre Gültigkeit. Sie gelten vielmehr ununterbrochen fort, so lange sie von dem restaurirten Souverän nicht ausdrücklich aufgehoben oder durch neue Bestimmungen ersetzt worden sind. Ergiebt sich hieraus, daß der restaurirte Souverän

den Gesetzen und allgemeinen Verordnungen des Zwischenherrscher's gegenüber sich praktisch in einer ähnlichen rechtlichen Stellung befindet, wie im Verhältniß zu einem legitimen Regierungsvorgänger, so muß unbedingt als Grundsatz ausgesprochen werden, daß der restaurirte Souverän jedenfalls alle Regierungshandlungen des Zwischenherrscher's als gültig und verbindlich anerkennen muß, welche auch ein bloß in der Ausübung seiner Regierungsrechte durch eine provisorische Regierung zeitweise gestörter Souverän anerkennen müßte. Außerdem aber: 1) die mit auswärtigen Staaten geschlossenen Staatsverträge über Gegenstände der allgemeinen Landesinteressen, 2) die vom Zwischenherrscher contractlich aufgenommenen Staatsschulden, da diese durch eine durch das jeweilige Bedürfniß bedingte Regierungshandlung entstehen, welche nur die nie aufhörende Staatspersönlichkeit des Fiscus herührt; 3) die Veräußerung von Staatsgütern und Domänen, wobei es keinen Unterschied macht, ob der Erwerb solcher Güter von Seiten der Privaten auf einem lästigen oder einem wohlthätigen Titel beruht. Erachtet der restaurirte Herrscher die Wiederherstellung des veräußerten Guts für nothwendig, so gebührt dem Erwerber für die Abtretung volle Entschädigung nach den bei der Expropriation zur Anwendung kommenden Grundsätzen, und hat der Staat die hieraus erwachsende Belastung als einen zufälligen, durch die ungünstigen Zeitverhältnisse (die injuria temporum) angerichteten Schaden zu tragen; 4) alle Anstellungen im Civil und Militär, welche der Zwischenherrscher vorgenommen hat, so weit es eben die Zwischenzeit betrifft, und alle von solchen Beamten ausgegangenen Amtshandlungen, mit Ausnahme der Strafurtheile in politischen Sachen, welche etwa gegen die Anhänger der legitimen Dynastie in der Zwischenzeit ergangen sind, die mit dem Rechtsgrunde ihrer wiederhergestellten Herrschaft im Widerspruche stehen. Dagegen besteht keine Verpflichtung des restaurirten Herrscher's, die gedachten Beamten in ihren Aemtern zu belassen, weil das Staatsdienstverhältniß in Monarchien nicht direct zwischen dem Staatsbeamten und der Staatspersönlichkeit, sondern nur durch Vermittelung der Persönlichkeit des Fürsten besteht und durch den der Person desselben zu leistenden Dienst bedingt ist, der dem Zwischenherrscher geleistete aber in geradem Widerspruche mit dem Rechtstitel steht. Hierin liegt ein wesentlicher Unterschied von der eigentlichen Staatssuccession eines Thronerben, wie denn überhaupt die in diesen Beziehungen begründete Analogie zwischen diesem Geschehen und der Restauration einer entsetzten legitimen Dynastie keineswegs durchgreifend ist.

Utica, eine von Phöniziern schon 1167 vor Christo gegründete Stadt an der Nordküste Afrika's, westlich von Karthago in der Landschaft Zeugitana. Sie wurde später abhängige Bundesstadt Karthago's, und als solche von Agathokles, Fürsten von Syrakus, erobert und zerstört. Nach dem ersten punischen Kriege wurde es von empörrten Soldnern Karthago's besetzt, und bald darauf von karthagischen Truppen erobert. Im zweiten punischen Kriege wurde es wiederholt von den Römern angegriffen, aber selbst von Scipio Africanus vergeblich belagert. Während des dritten punischen Krieges unterwarf es sich den Römern und wurde dafür mit einem Theile des karthagischen Gebietes beschenkt. Seitdem war es der Sitz eines römischen Proconsuls und eine der Kornkammern Rom's, da die Umgegend der Stadt damals sehr fruchtbar war. Nach dem Tode des Pompejus sammelten dessen Anhänger sich hier unter der Anführung des M. Porcius Cato, welcher an dem Siege seiner Partei verzweifelnd sich hier entleibte, und davon den Beinamen Uticensis erhielt. Als Karthago später von August wieder aufgebaut wurde, erlitt U. dadurch beträchtliche Verluste, und wurde dafür durch Verleihung des römischen Bürgerrechts entschädigt. In der christlichen Zeit war es Sitz eines Bischofs und wurde von den Vandalen und später von den Arabern wiederholt erobert und zerstört. Jetzt sind nur noch einige Ruinen der Stadt am Flusse Mejerbah, der früher Bagradas hieß, südlich von Porto Farina im Gebiet von Tunis zu sehen.

Utica, eine Stadt in dem nordamerikanischen Freistaate New-York, Hauptstadt der Grafschaft Oneida, 20 Meilen nordwestlich von Albany am Flusse Mohawk, dem Erie- und dem Chianago-Canal. Bis zum Jahre 1794 stand hier nur ein Fort, Namens Schuyler, in dessen Nähe sich später allmählich Ansiedler niederließen. 1820

zählte es 2972 Einwohner. 1820 wurde es zur Stadt erhoben, und hatte 1850 schon 17,240 Einwohner. Es ist durch die erwähnten Wasserstraßen, so wie durch Eisenbahnen mit allen benachbarten Ländern verbunden und daher eine reiche Handelsstadt. Sie hat 18 Kirchen, 2 hohe Schulen, 2 öffentliche Bibliotheken, 2 Waisenhäuser. Das Irrenhaus des Staates New-York befindet sich in der Nähe.

Utopien, d. h. Nirgendswa, nannte der englische Kanzler Thomas Morus (s. d. Art.) die von ihm erfundene Insel, auf welche er die Verwirklichung seines Staatsideals verlegte. Er hat, seit sein Roman: *De optimo reipublicae statu deque nova insula Utopia* 1516 zu Löwen erschien, bis auf Cabet (s. d. Art.) zahlreiche Nachfolger gehabt. Den utopistischen Gemälden der drei letzten Jahrhunderte entsprach im heidnischen Alterthum die Sage von einem goldenen Zeitalter, in welchem die Menschen, noch nicht bedrückt von den Uebeln der gegenwärtigen Welt, in Frieden und Eintracht lebten. Auf dem politischen Gebiet hat Plato (s. diesen Art., so wie den Artikel *Socialismus*) das ausgearbeitetste Bild des vollkommenen Staatslebens aufgestellt. Thomas Morus stand auf dem Boden des Humanismus (s. d. Art.), welcher das reine Menschenthum gegen die christliche Weltordnung zur Geltung und zur Herrschaft zu bringen suchte. Als die Hauptschäden des gegenwärtigen Zustandes bezeichnet er die Habgier, welche die Ausbeutung der Armen durch die Reichen und das Handwerk des Kriegs zur Folge habe, ferner die Verwirrung der Rechtsbegriffe in den Gerichtsverhandlungen und die Störung des Friedens durch die religiöse Unbulsamkeit. Das wirksamste und einfachste Mittel zur Beseitigung dieser Uebelstände ist ihm die Aufhebung des Privateigenthums und auf der Insel Utopia läßt er nun sein Ideal der humanistischen Lebensweise zur Ausführung kommen. Dieser vollendete Staat beruht auf dem Betrieb des Ackerbaues, dessen überschüssiger Ertrag, da Niemand Schätze sammeln, Capital erwerben oder reicher als Andere werden will, von den Bürgern zur Gewinnung der Ruhe benutzt wird, in welcher sie sich dem Studium der Naturwissenschaft, welche zur Bewunderung des Schöpfers anleitet, widmen. Der Zweck der Wissenschaft sei aber, andern Menschen und uns selbst Lust und Wohlsein zu schaffen. Da die Sittlichkeit des Lebens auf der Freude an der unbeschränkten geistigen Lust, im Maßhalten im Genuß der sinnlichen Lust und in der Förderung des allgemeinen Wohlbefindens nach den Gesetzen der Wissenschaft beruht, so wählen die Utopier ihre Obrigkeiten und Priester aus dem Stande der Gelehrten. Die Religionen sind in den einzelnen Districten und Städten der Insel sehr verschieden. Einige verehren die Sonne, Andere den Mond, Andere einen andern Planeten als Gott, doch nehmen sie dabei ein Höchstes an, welchem sie die Herstellung des Alls und die Vorsehung beilegen und welches Eine sie in ihrer heimischen Sprache Mithras nennen. Der größere und verständigere Theil glaubt dagegen eine unbekannte, ewige, unermessliche, durch die ganze Welt kräftig, nicht materiell wirkende Gottheit und verehrt dieselbe unter dem Namen Vater. Zwar ist zu ihnen auch die Kunde von Christi Namen, Lehre, Sitten und Wundern gekommen, und nicht Wenige haben sich zu der neuen Religion durch Annahme der Taufe bekannt, aber sie haben keinen priesterlichen Stand zugelassen, und die Gesamtheit duldet nicht, daß die Neubekehrten gegen die Bekenner der alten Religionen zu großen Eifer oder gar Unbulsamkeit beweisen. Religionsstreitigkeiten sind unter ihnen streng verboten, und nur der Glaube an Gott und Unsterblichkeit wird für nothwendig und unerläßlich gehalten. Wer eine zukünftige Vergeltung läugnet, wird des Bürgerrechts entkleidet, sonst aber mit keiner peinlichen Strafe belegt. Für einen Gott wohlgefälligen Cultus halten sie die Betrachtung der Natur. Doch giebt es auch Eitliche, und zwar sind es ihrer nicht Wenige, die in religiösem Eifer das Wissen gering achten und von dem werthtätigen Leben ihr künftiges Glück nach dem Tode erwarten. Von diesen leisten Einige den Kranken Dienste, Andere stellen Wege her; insgesamt unterziehen sie sich jeglicher harten, schweren und schmutzigen Arbeit mit Willigkeit und Fröhlichkeit; der öffentliche und der Privatdienst ist ihre Freude und um Anderen zu helfen, machen sie sich selbst zu Sklaven. Unter sich selbst zerfallen diese Diener in zwei Klassen, die Einen entsagen der Ehe und dem Genuße der Fleischspeisen, die Anderen ziehen es vor, das Werk der Ehe zu üben und dem Vaterlande Kinder zu geben; keine Heiber

Klassen verspottet die andere, keine will mehr sein als die andere; die Ehelosen fügen sich auch mit ihrer Entfagung auf keine Gründe, die ihre Wahl des Lebensberufes mit einer Art von heiliger Nothwendigkeit ausschmücken würden, wie überhaupt diese Dienerklassen das wissenschaftliche Leben, von dem sie sich fern halten, nicht misachten. Ehrerbietung, Anerkennung und Hochachtung herrscht vielmehr zwischen allen Klassen. Die dienenden Klassen, sowohl die ehelosen wie die verheiratheten, verschaffen den Freunden der Wissenschaft durch ihre eigene Arbeit die Ruhe zur Betreibung ihrer Studien, ohne deshalb sich wegen ihrer eigenen Dienstleistungen zu überheben; die Freunde der Studien erkennen die Dienstklassen als weise und heilig an. — Die Pflege der Wissenschaften ist auch der Höhepunkt der Utopie, welche Francis Bacon (s. d. Art.) in seinem unvollendet gebliebenen socialen Romane, der *New Atlantis*, geschildert hat. Diese neue Atlantis, deren Gelehrte unter fremden Namen mit Europa verkehren und mit allen Culturfortschritten dieses Welttheils bekannt sind, soll im Stillen Ocean liegen und war bald nach der Gründung der christlichen Kirche durch die canonischen Bücher des Alten und Neuen Testaments, die der Apostel Bartholomäus in Folge eines göttlichen Befehls in einer Kiste dem Meere anvertraute und die nach der Insel Schwamm, für das Christenthum gewonnen worden. Die merkwürdigste Institution dieser Insel ist ein Orden oder eine gelehrte Gesellschaft, genannt „Salomon's Haus“, nach dem weisen König der Juden, auch „das Collège der sechs Tagewerke“ genannt, weil es der Erforschung der Natur und der dadurch gesteigerten Macht des Menschen gewidmet ist. Diese Gesellschaft gebot über eine Menge der großartigsten Anstalten zur Beförderung der Erkenntniß der Ursachen und Eigenschaften der natürlichen Dinge. Da waren tiefe Höhlen und hohe Thürme, um mittelst derselben verschiedene Naturbegebenheiten zu beobachten, künstliche mineralische Brunnen und Bäder, große Häuser, wo Lüfterscheinungen, als Wind, Regen, Donner nachgemacht wurden, große botanische Gärten, viele Wälder und Landstrecken, in welchen alle Thiere eingeschlossen waren, um sie zu beobachten, alle Arten von Häusern, worin alle natürlichen und künstlichen Dinge bereitet wurden, eine sehr große Menge von Gelehrten, die in verschiedenen Fächern arbeiteten, auf Reisen gingen, Versuche machten oder sie aufschrieben und sammelten, Resultate daraus zogen und einen Eid der Verschwiegenheit leisteten, Alles geheim zu halten, was nach gemeinschaftlichem Beschluß nicht sollte bekannt gemacht werden. Bacon selbst war Willens, vor dem Parlament eine Rede zu halten, um die Errichtung einer königlichen Akademie der Wissenschaften nach dem Entwurfe seiner „Neuen Atlantis“ auszuwirken; allein der bald darauf erfolgende Verlust seines Amtes hinderte ihn an der Ausführung seines Vorhabens. Bushel, der als Siegelträger in seinen Diensten gestanden hatte, berichtet von diesem Vorhaben und ließ die Rede des gestürzten Großkanzlers sogar drucken. Auch König Karl I. dachte daran, die in der „Neuen Atlantis“ vorgetragene Idee in einer Akademie zu verwirklichen, doch hinderten ihn die bürgerlichen Kriege Hand ans Werk zu legen. Erst nach der Restauration trat die „Königliche Gesellschaft der Wissenschaften“ (1660) zu London ins Leben, indem für ihre Stiftung eine ähnliche Vereinigung, die kurz vorher zu Oxford zusammengetreten war, benützt wurde. In den Anfängen der Freimaurerei (s. d. Art.) erhielt Bacon's Idee eine neue Wendung, sein Haus Salomon's, welches eine Corporation von Gelehrten ist, ward nämlich zum Salomonischen Tempel, dem Ideal der moralischen Baukunst und Vereinigung der Freimaurer. — Die späteren Utopieen bis auf die letzte, nämlich Cabet's *Voyage en Icarie* sind der Utopie des orus nachgebildet, sie unterscheiden sich von diesem ihrem Original nur dadurch, daß an die Stelle des humanistischen Interesses an der Wissenschaft, namentlich an der Naturforschung, die moderne Idee der socialen Gleichheit gesetzt haben. Wir haben in diese neueren Utopieen bereits im Artikel *Socialismus* gehandelt.

#### Utraquisten s. Hussiten.

Utrecht, die Hauptstadt der gleichnamigen niederländischen Provinz von 25,001 geographischen Quadratmeilen und (am 31. Decbr. 1862) 165,681 Einwohnern, eine sehr erdhümlich gebaute, große, offene, in fruchtbarer und angenehmer Gegend am Alten Rhein und der sich hier von ihm trennenden West belegene Stadt, welche nach dem letzten Census 55,541 Einwohner zählte und der Volkszahl nach die vierte Stadt des

Landes ist, indem nur Amsterdam (mit 263,204), Rotterdam (mit 111,403) und Haag (mit 82,620 Seelen) u. an Volkscapital übertreffen.  $\frac{2}{3}$  der Einwohner u.'s sind Katholiken. Die Stadt ist der Sitz eines katholischen (jansenistischen) Bisthums, einer im Jahre 1634 von den Ständen der Vereinigten Niederlande gestifteten und 1636 feierlich geweihten Univerſität, welche in der Jüngſtzeit jährlich von 4—500 Studirenden besucht war, so wie eines Gymnaſiums, einer Geſellſchaft der Künſte und Wiſſenſchaften, einer Bibelgeſellſchaft und einer Stiftung zum Unterricht der Waſſen. Auch befinden ſich hier ein Handelsgericht, zwei Friedensgerichte, ein Militärgerichtshof, eine (1815 restaurirte) deutſche Ordensballei, eine Münzdirection, eine Sternwarte und ein Malercollegium. Von den 15 Kirchen gehören 3 den Katholiken, 7 den Reformirten und 5 andern Confeſſionen; die merkwürdigſte darunter, die alte Domkirche mit hohem Thurm und schönem Glockenſpiel, beſitzt ein Denkmal des Admirals Van Gent. Unter den Gebäuden, die zum Theil in acht gothiſchem Stile ausgeführt ſind, zeichnen ſich aus: der Königspalaſt (das Haus von Loo, wo am 13. Januar 1579 die Union der 7 vereinigten Provinzen und am 11. April 1713 der Utrechter Friede geſchloſſen ward), das Haus des Deutſchen Ordens, das mit einer Gemäldesammlung verſehene Rathhaus, das Münzgebäude, das aus rothen Ziegeln erbaute Papſthaus, das Kinderhospotal, das Waiſenhaus, die Thierarzneiſchule und das Muſeum der ſchönen Künſte. Die Fabriken produciren beſonders Tuch, Leinwand, Seidenzeuge, Zucker, Nähadeln, Garn, Sammet, Spiizen, Lack, Spiegel und Gewehre, womit ein anſehnlicher Handel getrieben wird. Auch das hieſige gute Trintwaffer bildet einen anſehnlichen Exportartikel, indem es per Schiff beſonders nach Amsterdam verfahren wird. U. iſt ſeit 1831 Freihafen, als Feſtung iſt es dagegen eingegangen und die Wälle und Gräben ſind zum Theil bebaut, zum Theil in Promenaden umgeſchaffen. U. beſitzt überhaupt angenehme Spaziergänge, worunter die an der Oſtſeite der Stadt angelegte, aus acht Lindenalleen beſtehende, über 2000 Schritt lange Maillebahn ſehr beliebt iſt. — U. iſt die älteſte bataviſche Stadt, hieß bei den Römern Trajectum inferius oder Trajectum ad Rhenum, im Mittelalter Ultra Trajectum, davon der heutige Name entſtanden iſt. Die hieſigen Erzbiſchöfe waren während des Mittelalters ſehr mächtige und einflußreiche Prälaten. Die Stadt gehörte bald zu Lothringen, bald zum deutſchen Reich, ſo daß zeitweiſe die Kaiſer hier ihre Reſidenz aufſchlugen. Die Unabhängigkeit der Niederlande (vgl. dieſen Artikel) wurde durch die hier geſtiftete Union vorbereitet, wie denn U. auch der Verſammlungsort der Generalſtaaten bis 1593 war, wo derſelbe nach dem Haag verlegt wurde. Bei dem nahen Herrnhuterdorfe Zeſſt iſt der Union neuerlich ein Denkmal geſetzt, und auch zum Gedächtniß des hieſigen Friedensſchlusses vom Jahre 1713 ſteht die Errichtung einer Denkfäule in Ausſicht. U. wurde am 17. Januar 1795 von den Franzoſen unter Bugeyru beſetzt und hat auch eine hiſtoriſche Bedeutung als Geburtsort des Papſtes Gubernius VI., der Gelehrten Burmann, Drafenboſch, der Anna Schurmann u. A. m. Vgl. Becka und Heda, „Chronicon de episcopis ultrajectanis,“ herausgegeben von Buchel (Ultraj. 1643); J. K. Fäßl, „Abhandlung über die Geſchichte des Friedensſchlusses zu U.“ (Leipzig 1790); „U. et ses environs“ (Utrecht 1843) und Geer „Bijdragen tot de geschiedenis en ouden der provincie U.“ (ebendaſ. 1860).

Uttmann (Barbara) ſ. Annaberg.

Ulfshneider (Joseph v.) wurde am 2. März 1763 zu Nieren im bayeriſchen Landgerichte Weilheim geboren, ſtudirte zu München und Ingolſtadt, wurde 1783 an letzterer Univerſität Doctor der Philoſophie und Licentiat der Rechte, nachdem er vorher, in den Jahren 1778 und 1779, während des bayeriſchen Erbſolgekrieges als Geheimeſecretär in den Dienſten der Herzogin Maria Anna von Bayern geſtanden hatte. Nach Beendigung ſeiner Studien übernahm er zu München die Repektorſtelle in der Mathematik und Phyſik, ſo wie die Profeſſur der Cameralwiſſenſchaften an der herzoglich Marianiſchen Akademie. In die Illuminatengeſchichte verwickelt, wollte er den bayeriſchen Staatsdienſt verlaſſen und in preußiſche übertreten, wurde jedoch hiervon von ſeiner Gönnerin, der Herzogin Maria Anna, abgehalten. 1784 zum Hofkammerrath mit Sitz und Stimme ernannt, arbeitete er in dieſer Stellung in allen Fächern der Finanzverwaltung und erwarb ſich allgemeines Zutrauen. Deßhalb wurde ihm vom



Kurfürsten Karl Theodor die Ordnung der bayerischen Salinenverhältnisse, in Folge entstandener Irrungen mit Salzburg und Berchtholdsbad, übertragen. U. berücksichtigte 1793 die bayerischen Salinenwaldgrenzen in beiden letztgenannten Ländern und in Folge seiner Unterhandlungen mit dem Fürsten und Kapitel zu Berchtholdsbad die fürstliche berchtholdsbadische Saline mit allem Eigenthum an Bayern abgetreten. Der Kurfürst ernannte U. zum Geschäftsträger und ersten bayerischen Salinenadministrator im Fürstenthum Berchtholdsbad, wo dieser bis 1798 sehr folgenreiche Verbesserungen einführte. Bald nach Max Joseph's Thronbesteigung wurde U. (1799) einer der sieben Directoren der Generallandesdirection und kurze Zeit nachher als Geheim-Referendar für landständische Angelegenheiten ins geheime Finanz-Departement versetzt. Hier machte er zur Abhilfe der damaligen Finanzverlegenheiten Bayern's Vorschläge zur Errichtung einer Bank im Lande selbst. Doch wurde der Neuburger Deputations-Abchied vom 5. October 1799, welcher das Resultat seiner Unterhandlungen mit den Landständen des Herzogthums Neuburg war, nicht allgemein von den Ständen gebilligt, obwohl er für die ganze Regierungs-Periode Max Joseph's wohlthätige Folgen hatte. Sein Entwurf einer neuen Erklärung der Landesfreiheit in Bayern (in Häberlin's „Staatsarchiv,“ 1801, 22. Heft), worin U.'s Reformationsplan noch deutlicher hervortrat, vermehrte die Zahl seiner Gegner unter den Ständen noch mehr und hatte seine Entfernung von den Staatsgeschäften zur Folge. An Thätigkeit gewöhnt, errichtete U. jetzt eine Ledermanufactur in München und gründete 1805 mit Georg v. Reichenbach und Joseph Liebherr das weltberühmt gewordene optisch-mechanische Institut zu Benedictbeuern, wozu später auch Fraunhofer gezogen wurde. 1807 wurde U. von Seiten der Regierung, welcher er einen Vorschlag zur gewinnreichsten Benutzung der Salinen vorgelegt hatte, als General-Salinen-Administrator und königlich Geheimer Finanz-Referendar angestellt, und der Ertrag der Salinen fiel unter seiner Verwaltung über alle Erwartung reichlich aus. Auch veranlaßte und leitete U. den Bau der neuen Saline zu Rosenheim. Als im Jahre 1809 die bayerischen Salinen in Gefahr kamen, durch die österröichischen zu verlieren, welche die Franzosen in Besitz genommen hatten, so trat U. mit dem General-Intendanten der französischen Armee zu Wien in Unterhandlungen, in Folge deren die Salinen von Berchtholdsbad und Hallein in bayerische Administration übergingen und für Oesterreich und Bayern ein bedeutender Vortheil sich ergab, welchen sonst die Franzosen gezogen hätten. Eine der vorzüglichsten Anstalten, welche unter U.'s Leitung in Bayern ins Leben trat, war der Grundkataster. 1809 wurde U. auch Mitglied des Finanz-Comitö's, das zu Hebung der nach dem Wiener Frieden sehr geschwächten Finanzen niedergesetzt wurde, und 1811 Vorstand der Staatsschulden-Eiligungs-Anstalt. Als die Ausrüstung des bayerischen Heeres beim Wiederausbruch des Krieges fast alle Fonds erschöpft hatte, so setzte U., um durch Unterstützung dieses großen Nationalzweckes, nämlich durch die Armees Bayern's Selbständigkeit zu erhalten, als Vorstand der Staatsschulden-Eiligungs-Anstalt seine Existenz aufs Spiel, nahm aber, als er nach dem Pariser Frieden 1814 zur Deckung der Rückstände der Staatsschulden-Eiligungsklasse die mit Recht erwartete Unterstützung nicht erhielt, seine Entlassung. Im Jahre 1818, als Bayern's Verfassungs-Urkunde erschien, wurde U. Bürgermeister der Stadt München und Landtags-Deputirter. Er nahm als solcher an den Stände-Versammlungen von 1819 und 1822 Theil. Zur dritten Versammlung wählten ihn die Grundeigenthümer ohne gutherrliche Gerichtsbarkeit zum Deputirten. In diesen drei Stände-Versammlungen wirkte U. 'onders auf Feststellung der neuen Verfassung und machte vornehmlich auch wichtige gemäße und den Nationalwohlstand dauernd fördernde Vorschläge. 1827 wurde U., inzwischen zum Geheimrath ernannt und in den Adelsstand erhoben worden war, Vorstand der in München errichteten polytechnischen Schule ernannt und 1829 eröfnete er eine landwirthschaftliche Unterrichts-Anstalt auf seinem Gute Erching bei Isfingen, wo er am 31. Januar 1840 starb. Neben den genannten großartigen Instituten hatte er auch mehrere Fabriken, in München eine Tuchfabrik, deren Produkte mit den besten in Deutschland wetteiferten, und eine Kunkelrübenguckerrei, welche sich ebenfalls einer großen Blüthe erfreute, ins Leben gerufen. Ueber-

haupt knüpfte sich U.'s Name länger als 30 Jahre lang an alle umfassenden Bestrebungen für National-Industrie, die sich in Bayern geltend machten.

Uwarow (Graf Serget Semenowitsch), russischer Wirklicher Geheimrer Rath, Mitglied des Reichsraths und des dirigirenden Senats, Präsident der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften zu St. Petersburg, während eines Zeitraums von fünfzehn Jahren Minister der Volksaufklärung, ein um die Verbreitung der Intelligenz im russischen Reiche hochverdienter Staatsmann, wurde im Jahre 1788 in St. Petersburg geboren und stammt aus einer altadeligen, in verschiedenen Landestheilen Rußlands ansässigen und reichbegüterten Familie, welche große Sorgfalt auf die Erziehung und Ausbildung des jungen U. verwandte. Bereits im Jahre 1798 wurde der kaum 12jährige Knabe als Junker in die Listen des Collegiums der auswärtigen Angelegenheiten eingetragen, 1799 aber, als minderjährig, entlassen, da der damals über Rußland regierende Monarch, Kaiser Paul, den Eltern U.'s nicht wohlwollend geneigt war. Erst im Jahre 1801 mit dem neuen Regime unter Kaiser Alexander I. gelang die Anstellung des auch damals noch sehr jugendlichen U. als Junker und zwei Jahre darauf als Translater, indem der 17jährige junge Mann schon über eine Menge älterer wie neuerer Sprachen gebot, wie derselbe überhaupt eine große Fertigkeit in der Erlernung und Anwendung der Künste, Wissenschaften, Sprachen und Literaturen von der frühesten Jugend auf an den Tag gelegt hatte. 1804 zum Kammerjunker ernannt, diente U. anfänglich (von 1806) bei der russischen Gesandtschaft in Wien, von 1809 an als Legations-Secretär in Paris. Den 31. December 1810 (12. Januar 1811) wurde er zum Wirklichen Staatsrath befördert, mit dem Titel Excellenz, und zum Curator des St. Petersburger Lehrbezirks ernannt; am 2. (14.) März 1812 wurde er Gehülfe des Directors der öffentlichen Bibliothek und 12. (24.) Januar 1818 Präsident der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften. Nachdem U. im Jahre 1821 (den 19. Juni/1. Juli) den Posten als Curator niedergelegt, wurde er den 28. Juli/9. August 1822 zum Director des Departements der Manufacturen und des inneren Handels und das Jahr darauf (den 10./22. August) zum Dirigirenden der Commerzbank und der Leibbank ernannt. Zu Anfang der Regierung des Kaisers Nikolaus I. (am 22. August/3. September 1826) wurde U. dieses Postens entlassen und zum Senator erhoben; das Jahr 1832 sah ihn als Colleague des Ministers der Volksaufklärung, und das nächstfolgende schon als selbstständigen Verwalter jenes Ministeriums; obgleich er die officielle Bestätigung als Minister erst am 21. April/3. Mai 1834 erhielt. Von dieser Zeit ab bis zum 20. October/1. November 1849 behauptete U. seinen in der That schwierigen Posten trotz aller Einflüsse, die sich während dieses langen Zeitraums direct oder indirect gegen ihn geltend machen wollten. U., ein selbst hochgebildeter und aufgeklärter, in allen Zweigen der Künste und des Wissens wohl erfahrener Mann, war gleichwohl ein Mann der nüchternsten Besonnenheit und Mäßigkeit und jeder Ueberstürzung principiell abhold; hätte er daher nicht an dem festen Charakter des willensstarken Monarchen eine Stütze gefunden, so hätte er sicher sein Portefeuille schon in den ersten Jahren seiner Verwaltung eingebüßt, wo er oft Wahrheiten sagen mußte, wo sie ungern gehört wurden. Es steht fest, daß U. in seiner durch drei Lustren sich erstreckenden Verwaltungsperiode einen unberechenbaren Segen für Rußland geübt hat, indem er es sich am Herzen liegen ließ, still und unmerklich die Keime der Cultur in alle Schichten der großen russischen Staatsfamilie zu legen und wissenschaftlichen Sinn überall hin auszubreiten, wo er nur irgend empfänglichen Boden dafür fand. Seine große segensreiche Wirkksamkeit erstreckt man am besten aus einem Ueberblick der seiner speciellen Aufsicht unterstellten Lehr-Anstalten zur Zeit, als er das Portefeuille übernahm, gegenüber der Zahl derjenigen, die er seinem Nachfolger überließ. Das Journal des Ministeriums der Volks-Aufklärung wies im Jahre 1834 nämlich nach: 6 Universitäten, 1 Pädagogisches Institut, 3 Lyceen, 1 Adeliges Institut, 64 Gymnasien, 410 Kreisschulen, 661 Pfarr- und Primärschulen und 398 Privatpensionen, im Ganzen 1544 Lehranstalten in sämmtlichen Lehr-Bezirken und besonderen Verwaltungen, welche vom damaligen Kultusministerium in Rußland dependirten. Zu Ende des Jahres 1849, wo U. seinen einflußreichen Posten verließ, befanden sich unter

der Curatel des Ministers der Volksaufklärung nicht weniger als: 6 Universitäten, 1 Pädagogisches Institut nebst 3 Lyceen, 77 Gymnasien, 433 Kreis- und 1062 Pfarr- und Gemeindefchulen und 567 Privatpensionen und Schulen, im Ganzen also 2149 Lehranstalten, so daß die Zunahme der Anstalten in 15 Jahren nicht weniger als 605 beträgt, oder durchschnittlich 40—41 im Jahre. In ähnlicher Progression war die Biffer der Lehrenden wie der Lernenden angewachsen; aus 4628 Lehrern und Schulbeamten und 78,096 Schülern im Jahre 1834 waren 6486 Lehrer und Beamte und 116,901 Lernende zu Ende des Jahres 1849 geworden, und war die Kopfzahl der Ersteren demnach um 1858, die der Letzteren um 38,805 gestiegen, was durchschnittlich ein Jahresplus von 124 Lehrenden und 2587 Lernenden ergibt. Ebenso befruchtend und propagirend zeigte sich der Geist der U. schen Verwaltung in Bezug auf die Bestände der von dem Ministerio der Volksaufklärung abhängigen Bibliotheken und sonstigen Kunst- und wissenschaftlichen Sammlungen. Sogleich bei der Uebernahme des Ministeriums begründete U. mit Erlaubniß seines Monarchen in mehreren Gouvernements- und selbst Kreisstädten, namentlich in Oskaschkow (im Twerischen Gouvernement) und in Sarapul (im Wjatkaschen Gouvernement) öffentliche Bibliotheken, ließ die Bestände der damals vorhandenen Bibliotheken verzeichnen und vermehrte die Gesamtzahl der Druckwerke und Manuscripte, die 1834 in sämmtlichen Bibliotheken der Universitäten und Lyceen noch nicht ganz 250,000 Bände betrug bis zum Schluß des Jahres 1849 auf beinahe das Doppelte, nämlich auf 480,000 Bände. — Im Jahre 1816 wurde ihm der Wladimirorden 2. Klasse verliehen, als er nur erst Ritter des Johanniter-Ordens war; zum Wirklichen Geheimen Rathe avancirte er am 2. (14.) April 1838; in den Grafenstand wurde er den 1. (13.) Juli 1846 erhoben und den Andreas-Orden erhielt er den 6. (18.) December 1850, ein Jahr nach seiner Entlassung als Minister. Das Amt als Präsident der Akademie bekleidete er bis zu seinem Tode bei. Von U.'s Schriften sind besonders schätzenswerth: „Etudes de Philologie et Critique“ (St. Petersburg 1845, 2. Aufl.). Er starb zu Moskau am 4. (16.) September 1855, in seinem 70. Lebensjahre, nachdem er noch kurze Zeit vor seinem Tode auch die huldvolle Anerkennung seines Wirkens aus dem Munde seines neuen Monarchen erfahren, dem er, wie man versichert, gerathen haben soll, die Bildung und Aufklärung in den weiten Räumen des unermesslichen Reiches stetig auszubreiten, aber so, daß man die Schwingungskurven nach allen Richtungen hin deutlich übersehen könne. Glitte ein Stein ruhig ins Wasser, so breiteten sich stille und erkennbare Kreise aus; während die Oberfläche nicht nur, sondern das ganze Wasser in Wallung gerathe, wenn der Wurf des Steines unvorsichtig das Niveau des Baches tangte. Es steht unläugbar fest, daß die hohen Verdienste, welche sich der Graf Sergei Semenowitsch um die Verwaltung des Ministeriums der Volksaufklärung und als Präsident der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften zu St. Petersburg erwarb, noch den spätesten Generationen zu Gute kommen werden, wenn sie auch längst nicht mehr bei denselben eine rückwärtsvolle Anerkennung finden sollten.

Uz (Johann Peter), deutscher Dichter, geboren den 3. October 1720 in Ansbach, bezog 1739 die Universität zu Halle, um die Rechte zu studiren, wo er im befreundeten Verein mit Gleim und Gbly lebte. Fünf Jahre nach der Rückkehr in seine Vaterstadt wurde er Secretär bei dem ansbachischen Justizcollegium und bekleidete diese Stelle zwölf Jahre lang ohne alle Befoldung. Im Jahre 1752 und 1753 hielt er sich in Amtsgeschäften zu Rdmhild auf, und diese Zeit machten Freundschaft, Liebe und die schöne Natur vielleicht zu der glücklichsten seines Lebens. Im Jahre 1763 erhielt die Stelle eines Assessors beim kaiserlichen Landgericht des Burggräfthums Nürnberg, und zugleich wurde er zum gemeinschaftlichen Rath der Markgrafen von Ansbach und Culmbach ernannt. Im Jahre 1790 wurde er Director des burggräflichen Collegiums in Ansbach und starb daselbst, nachdem er die Ernennung zum königlich russischen geheimen Justizrath und Landgerichts-Director noch in der Todesstunde empfangen hatte, am 12. Mai 1796. Im Schloßgarten zu Ansbach ist ihm in Folge einer vom Geheimrath Hänlein eröffneten Subscription ein Denkmal errichtet worden, welches die Inschrift trägt: „Dem Weisen, dem Dichter, dem Menschenfreunde.“ Uz sein Dichtertalent in mehreren Gattungen bewährt, am glänzendsten zeigt er sich

aber im Liebe und in der didaktischen Ode. Der Reichthum an kräftigen Gedanken und die hohe Vollendung des Ausdrucks entsprechen ganz der äußeren Form, so daß Herder von ihm rühmt: „er sei der Einzige, der so viel Weisheit mit so vielem Schwunge sagen könne.“ Von seinen größeren Gedichten sind zu nennen: „Sieg des Liebesgottes“ (1753) in vier Gesängen, worin Pope's „Lockenraub“ variirt ist; „Die Theodicee“, welches zu seiner Zeit Epoche machte, und „Die Kunst, stets fröhlich zu sein“ (Leipzig 1760). Die erste Sammlung seiner lyrischen Gedichte trat schon im Jahre 1749 unter Gleim's Mitwirkung ans Licht; eine zweite, von ihm selbst veranstaltete, vermehrte Ausgabe erschien 1756 (eine neuere Auflage Leipzig 1765), auf welche drei Jahre später eine von Chr. Fel. Weiße besorgte Ausgabe seiner sämtlichen Werke folgte (2 Bde., Leipzig), und im Jahre 1804 erschien zu Wien eine mit typographischer Pracht und mit trefflichen Kupferstichen geschmückte Ausgabe. Mit Gbß übersehte U. „Die Oden Anakreon's in reimlosen Versen“ (Frankfurt und Leipzig 1746). Uebrigens war U. ein eben so großer Jurist als Dichter; nicht nur das Kammergericht zu Wezlar hatte großen Respect vor ihm, sondern auch v. Hardenberg wußte seine juristischen Verdienste anzuerkennen und zu belohnen. Vgl. „Erzählungen von einer Reise durch einen großen Theil Deutschlands und der Schweiz im Jahre 1796“ von Wilmfen (Berlin 1798), S. 132—134.

### B.

Baerft (Friedrich Christian Eugen, Baron von) bekannter Kriegsheld, Reisender und Schriftsteller, der lange Zeit ein fahrendes, an Abenteuern reiches Leben geführt und durch seine Parteinahme für Don Carlos einen zu seiner Zeit in allen Zeitungen wiederklingenden Namen sich erworben hat, wurde am 10. April 1792 zu Wesel geboren, stammte aus der Familie der Grafen von Flandern, wurde von Jean Paul in Valreuth in seinen Kinderjahren unterwiesen und bewährte für seine ganze Lebenszeit von diesem Unterrichte manchen fruchtbringenden, aber auch excentrischen Funken in sich, wurde als Jüngling im Berliner Cadettencorps weiter ausgebildet und nahm 1811 als Offizier Dienste im preussischen Heer, wo ihm die Feldzüge von 1812 bis 1815 bald die erwünschte Gelegenheit, sich als Kämpfe auszuzeichnen, boten. Nachdem er 1818 seinen Abschied als Hauptmann genommen, privatisirte er anfänglich in Berlin und seit 1822 in Breslau, hatte aber zeitweils auch an anderen Orten sein Domicil, wie er denn auch vorübergehende Reisen durch ganz Deutschland machte, denen sich später ausgebehntere Expeditionen nach Dänemark, Schweden; Holland, England, Frankreich, der Schweiz und Italien angeschlossen. Als Mitbestzer und (seit 1834) als Chefredacteur der Breslauer Zeitung machte er durch seine mit carlistischen Offizieren gepflogenen Correspondenzen jenes Blatt zu einer Hauptquelle über den spanischen Bürgerkrieg, an dessen Guerillakämpfen er später selbst thätig Theil nahm, indem er 1838 nach Spanien ging, verschiedene Audienzen bei Don Carlos hatte und schließlich dessen volles Vertrauen genoss, so daß ihn derselbe zu verschiedenen Affairen und Missionen verwandte. Man glaubte damals ziemlich allgemein, daß B. als diplomatischer Agent in Spanien weile, doch stellte er solches selbst in Abrede. Seit 1840 nach Deutschland zurückgekehrt, erhielt er die Nacht und Direction des Breslauer Theaters, um welches er sich durch seine dramaturgischen Leistungen mehr als durch die ökonomische Verwaltung verdient machte, da das Geld bei ihm keine Rolle spielte. Kränklichkeit nöthigte ihn im Jahre 1847, sich von der Leitung des Theaters zurückzuziehen, und in der Letztzeit seines Lebens hielt er sich hauptsächlich auf seinem Gute Herrendorf bei Soldin auf, wo er am 16. Sept. 1855 starb. Unter seinen Schriften ist das Touristenwerk „Die Pyrenäen“ (2 Bde., Berlin 1847) das geistvollste und

auch im politischen Sinne bedeutsamste, da es viele grelle Streiflichter auf das Regime des Don Carlos und sein Hoflager fallen läßt; eine ergößliche Satyre macht sich bemerkbar in dem „Politischen Neujahrsgeheim“ (Breslau 1831) und in der „Cavallerperspective von Chevalier de Bells“ (Leipzig 1836); unbedeutender sind seine „Hundert Sonette“ (Breslau 1835), welche gar keinen Eingang in die Literatur fanden, wie denn seine Lehtschrift „Gastrosophie“ (Leipzig 1852, 2 Bde.) W.'s Geist in eine Sphäre gerückt zeigt, die an sich der Literatur ziemlich ferne liegt.

Baillant (Graf Jean Baptiste Philibert), französischer General und Staatsmann, geb. am 6. December 1790 zu Dijon im Departement der Côte-d'Or, machte sich schon in früher Jugend mit den Errungenschaften der neueren Chemie und Mechanik vertraut, besuchte die polytechnische Schule zu Paris und trat 1809 als Sous-Lieutenant in das Genie-Corps, avancirte schon 1811 zum Premier-Lieutenant bei dem nach Danzig detachirten Sappeur-Bataillon und commandirte bei Ausbruch des französischen Krieges mit Rußland 1812—1813 als Capitän in der großen Armee und Adjutant des Generals Haro. Am 30. August 1813 als Kriegesfangener betnirt, kehrte er im darauf folgenden Jahre nach Paris zurück und wurde abermals dem General Haro attachirt. Nachdem er 1815 bei den Befestigungsarbeiten von Paris eine große Thätigkeit entwickelt, focht er beim neuen Ausbruch des Kampfes abermals für die Napoleonische Dynastie und wohnte den Schlachten von Ligny und Waterloo so tapfer bei, daß er selbst mehrere Wunden und Contusionen davontrug. Nach dem Frieden in der Armee fortdienend, avancirte er bis 1826 zum Bataillons-Chef und theilte sich als solcher an der afrikanischen Expedition von 1830, wo er einer der Ersten war, der den Boden von Algerien betrat. Zum Oberst-Lieutenant aufgerückt, nahm er an dem Feldzuge in Belgien Theil und spielte bei der Belagerung der Citadelle von Antwerpen eine wichtige Rolle. Von jetzt ab avancirte er schnell zu den höchsten militärischen Ehren, indem wir ihn 1833 als Obersten, 1834 als Commandeur des 2. Genie-Regiments, 1837 als Director der Fortificationen in Algier, 1838 als Maréchal de camp, 1839 als Commandanten der polytechnischen Schule und 1840 als Director der Fortificationen von Paris auf dem rechten Seine-Ufer sehen. Auf allen diesen Posten entwickelte W. eine ehrenvolle Thätigkeit und eine auf gebliegene Kenntnisse und Beherrschung der Situation gestützte Umsicht. 1845 wurde er General-Lieutenant, 1848 Mitglied der Commission zur Beprüfung der Vertheilungsanstalten Frankreichs und noch in demselben Jahre Präsident des Comité's der Fortificationen, so wie 1849 Befehlshaber des Genies bei dem Expeditionen-Corps des Mittelmeeres, 1851 in Anbetracht seiner bei der Belagerung von Rom bewährten Thätigkeit Marschall von Frankreich und 1852, nach der Restauration des Empire, Großmarschall des kaiserlichen Palastes. Im März 1854 betraute ihn Napoleon III. mit dem Portefeuille des Kriegsministeriums und 1856, alsbald nach Fortoul's Ableben, auch mit dem Portefeuille für Cultus und Unterricht. Im Mai 1859 legte er zwar das erstgedachte Portefeuille in die Hände des Marschalls Randon, doch erhielt er dafür, seit December 1860 das Ministerium des kaiserlichen Hauses und kam durch diese Stellung in die unmittelbare Nähe zu seinem Souverän, welcher oft seiner Rathgebung sich erfreute, und der in dankbarer Anerkennung seiner Verdienste im Januar 1864 nach dem Tode des Admirals Hamelin ihn zum Großkanzler der Ehrenlegion ernannte.

Baillant (Jean Fol), französischer Numismatiker, geboren am 24. Mai 1632 Beauvais, studirte erst Jurisprudenz, dann Medicin und hatte schon die ärztliche arzt begonnen, als seine Vorliebe für Münzkunde ihn trieb, seinem Amte zu entgehen und sich lediglich dem Studium der Archäologie hinzugeben. Unter Ludwig XIV. n Colbert auf Staatskosten nach dem Orient, besonders nach Persien und Aegypten Acquisitoren werthvoller Münzen, Medaillen und Gemmen ausgesandt, bereicherte das Pariser Münzcabinet mit mehreren Tausenden persischer, arabischer, ägyptischer und anderer Münzen und tauchte auch in den Ländern, die er nebenher berührte, wie Holland, England, Italien, Sicilien und Griechenland, zahlreiche Antiquitäten für die rischer Museen und Schätze ein. 1674 sandte ihn das Lullerleencabinet zum zweiten Male auf eine Reise in den Orient aus und hier wäre er fast das Opfer seiner Wiss-

schaft geworden, da er zweimal in die Gefangenschaft algierischer Corsaren gerieth und das eine Mal vier und einen halben Monat in harter Slaverei im Bagno zu Algier schmachten mußte. Ein paar werthvolle kleine Münzen verschlang er, wovon Dufour ihn wieder entband, nachdem er den französischen Boden zu Lyon erreicht hatte. Bald darauf unternahm er eine dritte Reise in die Levante, auf der er glücklicher war, und wobei es ihm gelang, einige ihm noch fehlende Münzen aus der Seleucidenherrschaft u. s. w. zu ergänzen. Seit dem Bestehen der Akademie der Inschriften war er deren beständiges Mitglied, bis an seinen zu Paris am 23. October 1706 erfolgten Tod. Seine antiquarischen und historischen Schriften, die er sämmtlich in lateinischer Sprache abfaßte, sind zahlreich und geschätzt, nur strogen sie zuweilen von einer dem damaligen Zeitgeiste eigenen allzu großen Genauigkeit und kleinlichen Detailirung. Die werthvollsten dieser Werke sind: „Numismata aurea Imperatorum, Augustorum et Caesarum in coloniis, municipiis et urbibus jure latino donatis“ (2 Bde., Haag 1688; neue Aufl. 1697, Fol.); „Numismata Imperatorum etc. a populis romanae ditionis graece loquentibus“ (Paris 1698; 2. Aufl. Amsterdam 1701, Fol.); „Seleucidarum imperium ad fidem numismatum etc.“ (Paris 1681; 2. Aufl. Haag 1732, Fol.); „Historia Ptolemaeorum ad fidem numismatum accommodata“ (Amsterdam 1701, Fol.); „Numi antiquarum familiarum romanarum“ (daf. 1703, 3 Bde.); „Arsacidarum imperium“ (Paris 1725); „Achaemenidarum imperium“ (daf. 1725) und die von Valdinus editirten „Numismata Imperatorum romanorum praestantiora“ (3 Bde., Rom 1743, 4.).

**Baldenaer** (Ludwig Kaspar), einer der größten Philologen des vorigen Jahrhunderts, geboren den 7. Juni 1715 zu Leuwarden, bezog 1731 die Universität zu Franeker, wo Hemsterhuys und Wesseling seine Lehrer waren, wurde 1740 Conrector zu Kampen, 1741 Professor der griechischen Sprache zu Franeker, 1766 Professor der griechischen Sprache und Alterthümer und der vaterländischen Geschichte zu Leyden, wo er am 14. März 1785 starb. Seine vorzüglicheren Schriften sind: *De ritibus in jurejurando a veteribus observatis* (Franeker 1734), *Schediasma de urbe Herodotea Cadyli* (1737), *Glossae sacrae ex Hesychio decerptae* (1737), *Animadversionum ad Ammonium Grammaticum libri tres* (Lugd. Bat. 1739), *De Aristobulo Judaeo* (1806). Außerdem hat er die „Phönissen“ und den „Sippolytus“ des Euripides, den „Theokrit“, und die Fragmente des Kallimachus herausgegeben. Nach seinem Tode erschienen seine *Observationes academicae* (Utrecht 1790) und *Opuscula philologica* (2 vol., Lips. 1809). — Sein Sohn

**Baldenaer** (Jan), geboren 1759, war Professor der Rechte zu Utrecht. Da das oranische Haus, gegen welches er Partei genommen hatte, siegte, zog er sich nach Frankreich zurück, wurde jedoch 1795 wieder Professor zu Leyden. Darauf machte er Gesandtschaftsreisen an den preussischen und spanischen Hof. Als er 1801 zurückkehrte, trat er in den Senat und wurde Mitglied der Administration des Rheinlandes. Im Jahre 1814 zog er sich von den Staatsgeschäften zurück und lebte zu Haarlem den Wissenschaften, wo er 1821 starb.

**Valencey**, Stadt im französischen Departement des Indre, am Nahon, mit 3587 Einwohnern und einem prächtigen Schlosse der Familie Stamps, welches später Talleyrand gehörte, Wollspinnereien, Tuch- und Strumpfwaarenfabriken. In der Umgegend wird viel Rothwein erzeugt. Ferdinand VII. von Spanien wurde hier von Napoleon seit 1807 gefangen gehalten, bis er durch den Vertrag vom 13. September 1813 sein Königreich zurückerhielt. 1829 wurde B. zum Herzogthum erhoben.

**Valence**, Hauptstadt des französischen Departements der Drôme, an der Rhone, mit 18,711 Einwohnern, ist Sitz eines Präfecten, eines Bischofs, eines Appellhofes und eines Tribunals erster Instanz, hat eine Citadelle, eine schöne Kathedrale, zehn andere Kirchen, ein College, früher Universität, eine Artillerieschule, eine öffentliche Bibliothek, Fabriken in wollenen und seidnen Waaren, Handschuhen, Papier und Del, und treibt lebhaften Handel mit Pferden, Rindern, Schafen, Schweinen, Leder, Getreide, Tuch und kurzen Waaren. In der Kathedrale befindet sich ein von Canova dem Pappst Pius VI., der 1798 und 99 hier gefangen saß, errichtetes Denkmal. Von der Citadelle hat man eine schöne Aussicht längs der Rhone und auf die Gebirge

des Bivarais. Früher war es Hauptstadt des Ländchens Valentinois, welches einen Theil des Herzogthums Dauphiné bildete. Zur Admerzeit hieß es Valentia Segalaurorum. Das Arrondissement Valence umfaßt zehn Cantone und 106 Gemeinden und hat 156,505 Einwohner. Die bedeutendste Stadt darin außer V. ist Romans mit 11,257 Einwohnern, einem Handelsgericht und einem College, fabricirt Eisenwaaren, Wollen und Seidenwaaren und handelt mit Tuch, Leder und kurzen Waaren.

Valencia, ein zu Spanien gehöriges, ehemals selbstständiges Königreich, welches — an Catalonien, Aragon, Neu-Castilien, Murcia und das Mittelmeer grenzend — ein Areal von 743,2 Quadratleguas (v. i. 418,1 geographische Geviertmeilen) und ein Volkscapital von 1,300,000 (1857: 1,246,485) Seelen in 1837 Ortschaften besitzt und gegenwärtig aus den drei Provinzen Valencia, Alicante und Castellon de la Plana besteht. Das Land ist ein längs dem Saume des Mittelmeeres hinlaufender, an der Küste sandiger, niedriger, hafentarmer, aber lagunenreicher, gegen das Innere hin sich erst allmählich, dann rasch emporhebender und mächtige Hochebenen und Berggründen tragender Landstrich, welchen man summarisch als den Ostabfall des Gebirgsplateaus von Innerspanien zum mittelländischen Meere bezeichnen kann. Die Gebirge gehören zum iberischen Systeme und der von schroffen Gipfeln eingefassten nordvalencianischen Bergterrasse, die hier noch 7000 Fuß hohe Höhen — wie die Peña Golosa — aufzuweisen hat, während die Gebirge Süd-Valencia's (wie der Monte Caballon, der Pico de Santa Maria, der Monte Caroché u. a. m.) doch nur zwischen 4—6000 Fuß Erhebung haben, wogegen die letzteren viel unzugänglicher sind, da hier das eigentliche Vaterland der in Spanien verrufenen, die Passage erschwernenden Ruelas (v. i. Wackenzähne) ist, womit man die schroffen, unzugänglichen Felsenkegel der valencianischen Sierrren bezeichnet. In den Ebenen ist durch ein künstliches Bewässerungssystem die Fruchtbarkeit des Landes derartig erhöht, daß man hier ganz tropische Guertal (Gartenländer) besitzt und das ganze Land als den Garten Spaniens bezeichnet. Die vorzüglichsten, in malerischen Thälern laufenden Flüsse des Landes sind: Misares, Valencia, Guadalaviar, Jucar, Tarafa und Segura; der größte See an der Küste ist die Albufera. Das durch Seewinde gemäßigte Klima ist angenehm und gesund und nur selten, während des Sommers, den Gluthhauchen des Solano preisgegeben. Die Hauptproducte sind Pferde, Schafe, Ziegen, Weizen, Mais, Reis, Hanf, Flach, Oltwendl, Wein, darunter der berühmte Alicante, Rosinen, prächtige Süd- und Gartenfrüchte, besonders Melonen, Gemüse, das schönste Spartogras, Braunkohlen, Salz, Soda und eine Menge, bei der Trägheit des Volkes noch unausgebeuteter Mineralien. Die Bevölkerung; in der noch viel Rohrenblut fließt, ist träge, leichtsinnig, sinnlich, zornmüthig, fanatisch, vaterlandsliebend, freisinnig und gaffrei; dabei zugleich voll gläubigster Phantase und dem Tanz, Gesang und Spiel so ergeben, daß Ballspiel, Schießern, Wettlauf, Stangenwerfen, Klettern, Hahnenkämpfe, Taubenschießen der Palometros, Wasservogel-Jagden, Fischfänge vermittelt langer Spartoneze u. s. w. zu den täglichen Vergnügungen gehören. Auch an Improvisatoren und Trovadores fehlt es nicht, und vielleicht repräsentirt Valencia vor allen übrigen Ländern der Gegenwart noch am reinsten die Zeit des Minnesanges. Die Frauen sind anmuthig und schön, schnell er- und verblüht; die Männer sind kräftig, stolz (besonders der Adel). Beide lieben grelle Farben, daher ihre Tracht sich von der der Umwohner stofflich und durch Goldverzierungen, Binden, Bänder u. s. w. unterscheidet; wie auch der Dialekt — der valencianische — ein von dem sonstigen Spanisch durch seine Weichheit merklich abweichender ist, während die höheren Stände natürlich ächt Castilianisch reden. Die Einwohner beschäftigen sich seit der Zeit, wo auch ihnen der Segen der Eisenbahnen zu Gute kam, indem Valencia jetzt mit Almansa und Alicante verbunden ist, gründlicher mit Landbau, Gartenkultur, Viehzucht, Seidenzucht, Bergbau und anderen Industriezweigen, könnten aber immerhin noch weit thätiger sein und ihr Phlegma zu bemerken suchen, da ihnen doch eben durch die Schienenwege vortreffliche Abfahrmittel geschaffen sind. Der Volksunterricht läßt ebenfalls noch Vieles zu wünschen übrig; für den höheren Unterricht ist besser gesorgt, und die Universität Valencia ist sogar von Alters her berühmt. — V. gehörte während der Admerherrschaft zu Tarraconenß, kam später an das westgothische Reich und nach dessen Fall unter

die Herrschaft der Mauren, wo es anfänglich eine Provinz des Reiches Cordova ausmachte, nachdem sich aber der Statthalter Abballah im Jahre 788 unabhängig gemacht, ein eigenes maurisches Königreich W. bildete. Nachdem es Eib im 11. Jahrhundert erobert, fiel es nach dessen Tode wieder an die Araber, die es bis zum J. 1238 behaupteten, worauf es der König Jayme I. von Aragon eroberte, der hier eine den aragonischen Rechtsverhältnissen entsprechende Organisation vornahm, welche dem Lande so wohlgefiel, daß seit 1319 ein totaler Anschluß W.'s an Aragonien erfolgte (vgl. den Art. Aragonien). — Die Hauptstadt des Landes ist W., vor Alters Valentia. In einer der reizendsten Gegenden der Huerta de Valencia, am Guadalaviar, in einer herrlich angebauten und mit Obstwäldern eingefassten Ebene gelegen, gehört die Stadt zu den schönsten, angesehensten und volkreichsten der pyrenäischen Halbinsel und steht nur der Trias Madrid (mit 281,170), Barcelona (mit 178,625) und Sevilla (mit 112,139 Seelen) an Einwohnerzahl nach, indem im Jahre 1857 hier 106,435 Einwohner verzeichnet wurden. Hierzu kommen aber noch 70,100 Menschen, welche die Huerta de W., das eigentliche 38 Ortschaften zählende Weichbild der Stadt, bewohnen. W. ist der Sitz des Generalcapitäns von W. und Murcia, eines Erzbischofs und eines Obergerichts, hat 15 Kirchen, darunter die Kathedrale, welche zur Römerzeit ein Dianentempel, zur Maurenzeit eine Moschee war, und die einst den Tempelherren gehörende Kirche El Temple, 17 Kapellen, darunter die Kapelle der Madonna de los Desamparados, eine Rotunde mit prächtigen altspanischen Fresken, 13 Nonnenklöster, 14 ehemalige Mönchsklöster, worunter das große Dominikanerkloster, welches jetzt zum Douanenpalaste umgeschaffen ist, die 1410 begründete Universität mit 5 Facultäten, einer altberühmten Bibliothek, einem botanischen Garten, einem zoologischen Museum u. s. w., eine Kunstakademie (de San Carlos), eine Gemäldesammlung, eine erzbischöfliche Bibliothek, ein Instituto, Briefsterfeminar, verschiedene höhere weltliche Lehranstalten (Kunst-, Baugewerk-, Industrie-, höhere Normal- u. s. w.), viele Elementarschulen, ein großes Allgemeines Spital, womit eine Erziehungs- und Unterrichtsanstalt für 800 arme Kinder verbunden ist, 6 andere Spitäler und sonstige Wohlthätigkeitsinstitute, ein Mutterzuchthaus, (Presidio modelo) im ehemaligen Augustinerkloster, ein großes Theater, einen Stier-Circus u. s. w., und von commerciellen Instituten eine Handelskammer, ein Handelsgericht, eine Börse und eine Creditgesellschaft, so wie viele Fabriken in Seiden-, Hanf-, Tuch- und Lederwaaren, ferner Glashütten, Bleichen, Eisengießereien, Eisenhämmer u. s. w. und eine große königliche Cigarren- und Tabakfabrik. Die Lonja am Marktplatz, ein großes Gebäude im maurisch-gothischen Styl mit einer riesigen Halle, gilt als Verkauflocal der Valencianer Seidenfabricate und Rohstoffe; unter den Promenaden zeichnet sich die gartenartige la Glorieta aus, welche reich an tropischen Gewächsen ist. Seit Kurzem ist W. mit dem  $\frac{1}{2}$  Meile von hier belegenen Hafen Grao durch eine Eisenbahn in directe Verbindung gesetzt, wohin früher nur die schöne Straße, Alameda benannt, führte, und gegenwärtig verkehrt auch ein, erst seit 1860 begonnener Aquaduct die Stadt mit Trinkwasser. W., im Alterthum von Pompejus im Kriege gegen Sertorius zerstört, hatte während des Mittelalters viele Eroberungen auszuhalten, so die des Eib, nach welchem sie auch W. del Eib heißt, die der Araber u. s. w. Auch in der Neuzeit war W. oft der Schauplatz kriegerischer Scenen, die in der Geschichte Spaniens erwähnt sind. W. ist der Geburtsort der Päpste Callixtus III. und Alexander VI. Hier unterzeichnete auch am 12. October 1840 die Königin Marie Christine ihre Abdication als Regentin; und nach dieser Stadt empfing Narvaez seinen Herzogstitel. Für die spanische Kunstgeschichte hat W. eine besondere Bedeutung als Sitz der valencianischen Malerschule (vergl. den Artikel spanische Kunst). — Andere wichtige Städte des Landes sind: Alicante mit 20,342 Einwohnern, durch seine Weine und als Hauptniederlage des spanisch-italienischen Handels berühmt; Alcoy mit 21,901 Einw., vielleicht die industriellste Stadt des ganzen Königreichs; Orihuela am Segura, ehemals Sitz einer Hochschule; Elche mitten in Palmenwäldern; Segorbe mit vielen römischen Alterthümern; San Felipe, sonst Xativa, mit starker Citadelle; Liria in fruchtbarer Gegend und Murviedro, das ehemalige Saguntum, mit altem Theater und anderen Ruinen, dessen Stadtthore selbst noch lateinische Inschriften tragen. — Vergleiche B. A. Weuter, „Historia de V.“



(Valencia 1538, Fol.); ders. „Cronica general de toda España y specialmente del Reyno de V.“ (ebendas. 1604, Fol.); R. de Viciano, „Cronica de la Ciudad de V. y de su Reyno“ (Valencia 1564—66, 4 Bde., Fol.); S. Escalano, „Historia de la ciudad y reyno de V.“ (ebendas. 1610—11, 2 Bde., Fol.); F. Diago, „Anales de reyno de V.“ (daselbst 1613, Fol.); Ch. A. Bischer, „Gemälde von V.“ (Leipzig 1803, 3 The.) u. a. m.

Valencia (Don Ramon Narvaez, Herzog von) s. Narvaez.

Valenciennes, Arrondissements-Hauptstadt und Festung zweiten Ranges im französischen Departement du Nord an der Schelde und Rhonelle mit 24,966 Einwohnern, ist der Sitz eines Souspräfecten, eines Tribunals erster Instanz, eines Handelsgerichts und einer Commandantur. Unter den Kirchen der Stadt zeichnet die Franziskanerkirche sich durch ihre Grabmäler Hennegauscher Grafen aus. V. hat außerdem ein Rathhaus mit einem kunstreichen Uhrwerk, ein großes Hospital, ein Arsenal, ein Schauspielhaus, eine Gesellschaft der Wissenschaften, Künste und Industrie, eine Akademie der Malerei und Bildhauerei, ein College, eine öffentliche Bibliothek, ein Naturalienkabinet, eine Gemäldegallerie und periodische Kunstausstellungen. Es fabricirt Spitzen, Tüll, Battist, Gaze, Linon, Lächer, Calicots, Percals, Mouffelin, Stickerien, Zucker, Kraftmehl, Seife, Leppiche, Leder, Tabak, Fayence, Töpferwaaren, Branntwein, Eisenwaaren und chemische Producte, hat Leinwandbleichereien, Färbereien, Gerbereien und treibt lebhaften Handel mit Getreide, Holz und Steinkohlen. In der Umgegend finden sich beträchtliche Steinkohlengruben. Zur Zeit der Römer hieß es Valentiana und war Standort einer Cohorte. Die Frankenkönige hatten hier eine Pfalz. Seit dem 11. Jahrhundert war es zuweilen der Wohnsitz der Grafen von Flandern und wurde allmählich eine reiche Handelsstadt. 1656 wurde es von Turenne belagert und von Don Juan von Oesterreich entsetzt. 1677 wurde es von Ludwig XIV. mit 60,000 Mann belagert und capitullirte, nachdem die Außenwerke durch Sturm genommen waren. Im Frieden von Nimwegen wurde V. von den Spaniern an Frankreich abgetreten und dessen Festungswerke durch Vauban verstärkt. 1793 wurde V. von den Oesterreichern, Engländern und Hannoveranern unter dem Prinzen von Coburg erobert. — Froissart und der Maler Watteau wurden hier geboren.

Valentini (Georg Wilhelm, Freiherr v.), königlich preussischer Generalleutnant, einer der kenntnißreichsten Offiziere der preussischen Armee, war der Sohn des preussischen Obersten und Commandanten des Invalidencorps v. W. († 1807) und 1775 geboren. Erzogen im Gabettenhause zu Berlin, wohnte er schon im 18. Jahre dem Feldzuge am Rheine als Secondleutnant bei und erhielt bei Landau die erste Wunde, deren er jedoch in seinem thatenreichen Leben noch viele zählen sollte. Bald nach Beendigung dieses Krieges schrieb er seine „Abhandlung über den kleinen Krieg“, worin er seine ersten gemachten Erfahrungen niederlegte. Es erlebte dieses Werk sechs Auflagen und bildet den ersten Band zu W.'s Hauptwerke der „Lehre vom Kriege“. 1803 wurde V. in den Generalstab und nach Potsdam versetzt, machte 1805 als Hauptmann den Feldzug im Lauenburgischen gegen Schweden mit und war, 1806 unter Hohenlohe bei Saalfeld sechtend, Zeuge des Todes des Prinzen Louis von Preußen. Die damals unter dem Titel: „Das Gefecht bei Saalfeld, den 10. October“ (Sermanien) erschienene Schrift hat V. zum Verfasser. Bei der Capitulation von Lübeck entkam er der Gefangenschaft durch die Flucht. Nach dem Frieden wurde er Major, trat aber, um sein militärisches Talent weiter auszubilden, bei Ausbruch des Krieges in Oesterreich 1809 in österreichische Dienste, wurde Adjutant des Prinzen v. Dornien und schrieb sodann mit eben so großer Unparteilichkeit als Sachkenntniß sein „Versuch einer Geschichte des Feldzugs von 1809“ (Berlin, 1812, 2. Aufl. v. 1818), eine wichtige Quelle zur Zeitgeschichte. Im russisch-türkischen Kriege von 10 nahm V. russische Dienste, wohnte unter dem Oberbefehl des Generals Karsky dem Sturm von Ruffschuk, der Schlacht von Batyn und andern Gefechten, stieg im Laufe desselben bis zum Oberleutnant und trat nach dem Frieden 1811 t gleichem Range in preussische Dienste zurück. In den Feldzügen von 1813—15 und er als Chef des Generalstabes abwechselnd bei den Heeresabtheilungen der Generale v. York und v. Bülow und wohnte unter letzterem der Schlacht bei Leipzig

und dem Feldzuge nach den Niederlanden bei. Nach dem Frieden wurde er General-Major und Commandant der Festung Slogau, 1828 Chef des gesammten Militär-  
unterrichtswesens und Inspecteur der Cadettenanstalten und Militärschulen. Er starb  
als Generalleutenant am 6. August 1834 zu Berlin am Schlagfluß. Sein großes  
Werk: „Die Lehre vom Kriege“ (Berlin, 1821 ff. in 4 Bänden, mit Plänen; der  
erste Band enthält die „Lehre vom kleinen Kriege“, der zweite die „Lehre vom großen  
Kriege“, der dritte den „Türkentrieg“, in einer zweiten Auflage vermehrt mit einer  
„Geschichte der Feldzüge von 1828 und 1829“, und der vierte die „Lehre vom  
Festungskriege“) hat seinem Namen durch ganz Europa die größte Achtung erworben.

Valentinstag nennt man in England, Schottland und einigen Provinzen Frank-  
reichs den 14. Februar und vollzieht am Vorabend desselben eine Verloosung, durch  
welche junge Männer und Mädchen sich paarweise so verbinden, daß der junge Mann,  
der von nun an Valentin genannt wird, sich verpflichtet, im nächsten Jahre seiner Va-  
lentine jeden Dienst zu erweisen, den sie in Anspruch nimmt. Namentlich hat er Ge-  
schenke zu spenden, welche früher auch von den Mädchen erwidert wurden. Zugleich  
gilt diese Verbindung als Vorbedeutung für künftige Vermählung der durch das Loos  
Zusammengeführten mit einander.

Mit süßen Worten, List und Schmeichelei

Um ihre Gunst zu werben, steht ihm frei.

Ja, wolkt er auch, er darf nicht schweigen,

Und auch die Schöne muß sich ihm gefällig zeigen

In Allem, was mit Anstand er begehrt.

Zuweilen hatten auch die Männer das Mädchen, welches sie am Valentinstage  
zuerst sahen, als ihre Valentine zu betrachten. In früheren Zeiten war diese Sitte  
auch in den höheren Ständen verbreitet. Sie verdankt ihre Entstehung ohne Zweifel  
irgend einem heidnischen Feste, welches sich wahrscheinlich auf das Wiedererwachen des  
Frühlings bezog. Noch jetzt ist in England der Glaube verbreitet, daß an dem Va-  
lentinstage die Vögel ihre Gatten wählen.

Valerius (Gaius V. Flaccus, mit den Beinamen Setinus Valbus), römischer  
Dichter, der wahrscheinlich aus Patavium stammte und um 88 n. Chr. Geb. starb.  
Wir haben von ihm ein episches Gedicht Argonautica, das mit dem unvollendeten  
achten Buche abbricht. Poggio hat während des Concils zu Konstanz zuerst in einer  
Handschrift von St. Gallen die drei ersten Bücher und einen Theil des vierten auf-  
gefunden. Der Dichter hat sein Gedicht, das eigentlich als eine Nachahmung des  
gleichnamigen Gedichtes von Apollonius von Rhodus anzusehen ist, in der Zeit, als  
Titus Jerusalem belagerte, veröffentlicht, wie aus der Einleitung, die zugleich die  
Widmung an den Kaiser Vespasian enthält, hervorgeht. In der Form ist V. ein  
Nachahmer Virgil's. Scalliger urtheilt von ihm, „er sei etwas rauh und gänzlich  
entblößt von der Anmuth der Grazien.“ Um die Kritik des Dichters hat sich be-  
sonders Weichert verdient gemacht, der Observationes criticae in Argonautica in den  
Acta societatis phil. Lips. (Bd. 2, S. 326—374), eine Epistola critica de Valerii  
Flacci Argonauticis (Lips. 1812), schrieb und das achte Buch besonders herausgab  
(Weissen 1817). Außerdem sind die Ausgaben von P. Burmann (Lugd. Bat. 1724),  
Wagner (Göttingen 1805), Thilo (Halle 1863) zu erwähnen. Deutsche Ueberset-  
zungen sind selten. Eine französische Uebersetzung in Versen hat Dureau de Lamalle sei-  
ner Ausgabe (Paris 1811, 3 vol.) zugesügt.

Valerius Maximus, römischer Schriftsteller, lebte unter dem Kaiser Tiberius;  
die Meinung derer, die behaupten, daß er erst um die Hälfte des dritten Jahrhunderts  
nach Chr. Geb. gelebt habe, ist falsch. Sonst wissen wir von seinem Leben sehr  
wenig. Unter Sertius Pompejus, der mit Apulejus 14 nach Chr. Geb. Consul war,  
wohnte er einem Feldzuge in Asten bei; nach seiner Heimkehr zog er sich ins Privat-  
leben zurück und beschäftigte sich mit Abfassung seiner Anekdotensammlung aus der  
alten, vorzugsweise der römischen Geschichte, Factorum et dictorum memorabilium  
l. IX., die er in den devotesten Ausdrücken dem Kaiser Tiberius gewidmet hat. Diese  
historische Blütenlese, welche in zwei Abtheilungen, für Nationales und Fremdes,  
geordnet ist, wurde schon von den Alten, von Plinius, Frontinus, Gellius u. A.

benutzt und fand auch im Mittelalter viele Freunde und Nachahmer (Saxo Grammaticus). Der Stil ist affectirt und declamatorisch, oft bis zur Dunkelheit gewunden. Das in manchen Ausgaben als zehntes Buch beigegebene Fragment einer grammatischen Abhandlung über den Gebrauch und die Bedeutung der Eigennamen, *De nominum ratione*, rührt nicht von V. her, sondern ist der Rest eines von Julius Paris gefertigten Auszuges aus den verlorenen Schriften des Valerius Antias, der ein Zeitgenosse von Marius und Sulla war. Die besten Ausgaben sind die von Torrentius (Lugd. Bat. 1726), C. B. Hase (Paris 1822), Kempf (Berol. 1854). Ins Deutsche ist er bereits im Jahre 1369 von Heinrich von Mügeln übersetzt worden (vgl. Hoffmann, Verzeichniß der wiener Handschriften, S. 202); die beste Uebersetzung ist von Hoffmann (Stuttgart 1828).

Valerius (Henricus), eigentlich H. Valois, durch gründliches historisches Wissen ausgezeichneter Philolog, nach dessen Feststellung wir den Text des Eusebius noch heute lesen, stammte aus einem alten adligen Geschlechte in der Normandie und wurde am 10. September 1603 zu Paris geboren. Nachdem er in Bourges die Rechte studirt und einige Jahre practicirt hatte, legte er sich mit außerordentlichem Fleiße auf die Verbesserung griechischer und römischer Schriftsteller und wurde 1660 zum königlichen Rath und Historiographen ernannt. Er starb am 7. Mai 1676. Außer dem Eusebius hat er den Sozomenus, Theodoretus, Euagrius und Sokrates Scholastikus und andere griechische Kirchenschriftsteller herausgegeben und ins Lateinische übersetzt (die beste Ausgabe dieser Schriftsteller erschien zu Cambridge 1720, 3 voll. in fol.). Auch um Ammianus Marcellinus und Harpokration hat er sich verdient gemacht.

Valla (Laurentius), gelehrter Philolog und einer der vorzüglichsten unter den sogenannten Wiederherstellern der Wissenschaften, hieß eigentlich Lorenzo della Valle und wurde im Jahre 1406 oder 1407 in Rom geboren. Auf seinem Epitaphium ist unrichtig 1415 als Geburtsjahr angegeben. Er studirte zuerst in Rom, wo Leonardus Arctinus und Johannes Aurispa seine Lehrer waren. Nachdem er sich schon früh durch die Schrift: *De comparatione Ciceronis et Quintiliani* bekannt gemacht hatte, bewarb er sich, in einem Alter von 24 Jahren, bei dem Pappst Martin V. um die erledigte Stelle des apostolischen Secretärs. Da er diese Stelle nicht erhielt, verließ er Rom und betrat das Ratheder in Placenza und Pavia als Lehrer des lateinischen Stils. Dabei schrieb er in Pavia, wo er bis 1432 blieb, sein Werk: *De voluptate*. Nachdem er sich kurze Zeit in Mailand aufgehalten hatte, trat er 1435 in die Dienste des Königs Alfons von Neapel, dessen Secretär er wurde. Alfons, ein Freund der Gelehrsamkeit, lernte selbst von V. und ließ sich fast täglich den Livius vorlesen. Im Jahre 1443 ging V. nach Rom, wahrscheinlich durch den Neid seiner gelehrten Collegen aus Neapel vertrieben. Aber sein Aufenthalt in Rom war nicht von Dauer; dieselben Personen, die ihn in Neapel verfolgt hatten, schadenen ihm auch in Rom. Schon im zweiten Monat nach seiner Ankunft floh er von da, und Neapel wurde abermals V.'s Aufenthalt. Im Jahre 1447 berief ihn der Pappst Nicolaus V., ein freigebiger Gönner der Philologen, nach Rom, ertheilte ihm die Stelle eines Scriptor apostolicus und übertrug ihm auch die Professur der Rhetorik. Im Jahre 1455 wurde er vom Pappst Callixtus III. zum Secretarius apostolicus ernannt und erhielt auch einige Canonicate an mehreren Kirchen. V. starb am 1. August 1457. V. gehört unter die frühesten Beobachter auf dem Felde lateinischer Grammatik und Phrasologie.

Seine sechs Bücher *Elegantiarum* enthalten seine, damals durchaus neue Bemerkungen er lateinische Grammatik, Formenlehre, Syntax, Synonymen. Das Werk fand bei seinen Zeitgenossen einen solchen Beifall, daß allein in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts zwölf Ausgaben desselben im Druck erschienen. Nach diesem Werke gab V. drei Bücher *Dialecticae disputationes* heraus. Mit der im Jahre 1439 verfaßten Schrift: *Declamatio de falso credita et ementita Constantini donatione* machte er den den kühnsten Angriffe auf die Hierarchie. In den *Recriminaciones* vertheidigt V. gegen seine Gegner Facius und Antonius Panormita und stellt ihre Intriguen an den Pranger; das vierte Buch dieser *Recriminaciones* enthält *Emendationes Lianae*. Der *Invectiva* des Florentiners Voggius setzte er ein Antidotum in drei Büchern entgegen. Wichtigere als diese Streitschriften sind V.'s Arbeiten über das

neue Testament; aber erst Erasmus von Rotterdam wagte es, B.'s Annotaciones in novum testamentum (Basel 1505) in den Druck zu geben. Seine Uebersetzungen des Thucydides und des Herodot sind seine letzten und wohl auch schwächsten Leistungen, doch begleitet die Uebersetzung des Herodot auch jetzt noch mit einigen Correcturen den griechischen Text. Vergl. Wilbschut: De L. Vallao Meritis (Lugd. Bat. 1832) und E. G. Zumpt: „Leben und Verdienste des Laurentius Valla“, in A. Schmidt's „Zeitschrift für Geschichtswissenschaft“, 4. Bd., S. 397—434.

Valladolid, eine der acht Provinzen des spanischen Königreichs Alt-Castilien, welche auf einem Areal von 254,2 Quadrat-Leguas (d. i. 143,0 geographischen Geviert-Meilen) im Rat 1857 eine Gesammtpopulation von 244,023 Einwohnern zählte. Zum Theil aus Ebenen, zum Theil aus Hügelrücken bestehend, ist der Boden wenig fruchtbar und waldarm, dagegen reich an Flüssen (Duero nebst Nebenflüssen) und Canälen (von Castilien, Segovia u. s. w.), welche die Zwecke der Schifffahrt fördern, und hat überhaupt gute Verkehrswege, wie denn auch die spanische Nordbahn die Provinz durchschneidet, wodurch sich die Producte (Wein, Färberröthe, Weizen, Pferde, Maulthiere, Schafe) und Manufacten (Wollfabrikate) leicht verschifren lassen. Die Hauptstadt gleichen Namens, im Latein des Mittelalters Vallisoletum, wurde wahrscheinlich im Jahre 625 nach Chr. G. von den Westgothen auf den Trümmern der alten Römerstadt Pintia erbaut, während sie nach Anderen erst der Araberherrschaft ihre Gründung verdanken soll, wo denn halb Old als ihr Erbauer genannt wird, so daß der Name von Valle de Old herstamme, halb das arabische Belad-Wall als Eihmon angenommen wird. Nachdem der Ort im 8. und 9. Jahrhundert durch die Mauren mehrfach schwer heimgesucht worden, ward er im 10. Jahrhundert dem Königreiche Leon einverleibt und blühte alsbald schnell empor, zumal in den Zeiten, wo die castilianischen und spanischen Monarchen bis auf Karl V. sie, ihrer angenehmen und gesunden Lage wegen, zu ihrer Residenz erwählten. V. ist Geburtsort Philipp's II., auf dessen Befehl sie nach dem furchtbaren Brande von 1561 in ihrer gegenwärtigen Gestalt erbaut ward. Bis 1595 besaß der Ort übrigens nur das Privilegium einer Villa, und erhielt nunmehr erst städtische Rechte, d. h. wurde in die Zahl der spanischen Ciudades aufgenommen. V., sehr malerisch am linken Ufer des Pisuerga und am Canal von Castilien erbaut, jetzt auch an der spanischen Nordbahn gelegen, ein mit Mauern, Thürmen und Wällen umgebener Waffenplatz ersten Ranges, mit sechs Eingangsthoren, darunter der schönen Puerta del Carmen mit der Kolossalstatue Karl's III., ist Residenz des General-Capitäns von Altcastilien, eines Obergerichts und seit 1851 auch eines Erzbischofs, besitzt ein altes königliches Schloß, eine 1585 von Philipp II. begründete Kathedrale, die nach dem Plane Herrera's erbaut ist, außerdem andere 22 Kirchen und Kapellen, zählte früher 39 umfangreiche, jetzt in Kasernen, Zuchthäuser, Magazine u. s. w. verwandelte Klöster, hat eine 1346 gestiftete, aus fünf Facultäten bestehende, 1860 von 1300 Studenten besuchte Universität, eine Kunstakademie, ein Kunstmuseum mit werthvollen Gemälden und Sculpturen, ein Theater, eine Bibliothek, ein Institut, sechs Collegien, vier Seminare, eine Pauschule, mehrere andere Gewerks- und öffentliche Schulen, Wohlthätigkeitsanstalten, Spitäler, Armenhäuser, unter Anderem auch ein Findelhaus, eine ökonomische Gesellschaft und mehrere andere gelehrte Societäten und Vereine, vier Kasernen, eine Eisengießerei, viele Fabriken zur Erzeugung von Tuch, Leder, Leinwand, Papier u. s. w., Töpferereien, Brauereien u. s. w., und besitzt mehrere schöne Plätze, wie die Plaza mayor, den Campo grande und den El Ohavo, die von stattlichen Häusern umgeben und mit Alleen besetzt sind. Die Stadt, welche gegenwärtig 45,000 Einwohner zählt (1857: 41,913), besitzt seit mehr denn hundert Jahren eine sehr frequentirte Messe, welche stets am 20. September stattfindet, und auf der große Geschäfte in Eisen-, Tuch- und Lederwaaren gemacht werden. Obgleich die Stadt gegenwärtig sehr im Emporbühen begriffen ist, spielte sie doch im Mittelalter, in der sogenannten goldenen oder katholischen Zeit Spaniens unter den Königen Karl V., Philipp II. u. s. w. eine ungleich wichtigere historische Rolle und soll beispielsweise unter Philipp II. 100,000 Einwohner und darüber gezählt haben. Die ehemalige bigotte Fraktion Spaniens fand in V. ihren eigentlichen Central- und Sammelpunkt. Das hiesige, jetzt Sträflingen als Asyl dienende Domi-

nicanerkloster war z. B. der Sitz des bekannten Cardinals Torquemada, und von ihm gingen fast ein Jahrhundert lang viele den Fanatismus zur Entfaltung bringende Decrete aus; denn B. war nicht umsonst die Geburtsstätte des finsternen Philipp.

Balsambrosia, Benedictiner-Abtei bei Florenz, wurde 1040 von dem heiligen Giovanni Gualberto Herrn von Pistorio bei Florenz gegründet und im Jahre 1637 in seiner jetzigen Gestalt erbaut. Es ist ein prächtiger Palast, auf der Höhe eines Felsens, von welchem man die Aussicht auf die herrlichsten Wälder und fruchtbaren Hügel, so wie über Florenz und die Arno-Ebene hat. Der Orden von B. war einer der ersten, welche Laienbrüder aufnahmen, damit die Professoren sich desto ausschließlicher frommen Betrachtungen widmen könnten. Er gewann allmählich 51 Klöster in Italien und eins in Frankreich. Die Mönche von B. trugen Anfangs graue Gewänder und wurden deshalb gewöhnlich die grauen Brüder genannt, seit 1500 aber kleideten sie sich in Hellbraun, seit 1527 in Schwarz. 1662 vereinigten sie sich mit den Spibestriern. Die Klosterfrauen des Ordens von B. wurden 1265 von Rosana Altimonte in dem Kloster Santa Maria la nuova alla Malta gegründet und verbreiteten sich allmählich bis auf 10 Klöster. Sie trugen eine schwarze Kutte, einen weißen Schleier und eine weiße Kopfbinde.

Balm, Flecken in der Champagne in der Nähe von St. Renehould, ist durch die am 20. September 1792 dort stattgefundene Kanonade zwischen der preussischen und der französischen Armee bekannt. Die große historische Bedeutung dieses Tages liegt keineswegs in den taktischen Resultaten, welche beiderseitig völlig unbedeutend waren, sondern in den strategischen Folgen; dieser Tag bildet den Wendepunkt des ganzen Feldzugs, der, mit so großen Hoffnungen preussischerseits begonnen, mit dem Rückzuge der Armee endigte, deren große Verluste ihr nicht durch das Schwert des Feindes, sondern durch die Ungunst der Witterung und die fehlerhafte Weise, auf welche man die ganze Unternehmung angelegt hatte, herbeiget wurden. Das Anfangs August von Koblenz aufgebrochene preussische Heer hatte durch die erst in der Entfaltung begriffenen revolutionären französischen Truppen, denen eigentlich Alles fehlte, was den Soldaten kennzeichnet, zwar keinen heftigen Widerstand, andererseits aber auch bei den Einwohnern fast nirgends das freudige Entgegenkommen, geschweige denn den Enthusiasmus für das bedrohte Königthum gefunden, welchen die Emigranten dem Könige Friedrich Wilhelm II. als überall vorhanden vorgepiegelt hatten. Zu den mannichfachen Enttäuschungen, die namentlich auf die Stimmung in den höheren Regionen nachtheilig wirkten, kamen noch die Meinungsverschiedenheiten, die oft zwischen dem zu raschem und energischem Handeln geneigten, aber in seinen Entschlüssen nicht immer consequenten König und dem bedächtigen methodischen Herzog von Braunschweig herrschten, welcher von vorn herein gegen den ganzen Krieg gewesen war, Meinungsverschiedenheiten, die sich durch Zwiespältigkeiten in der oberen Leitung zum Schaden des Ganzen von vorn herein fühlbar machten. Mitte September war man an den Argonner Pässen angekommen, und an dem Uebergange von Grandpré richteten die angreifenden Preußen unter Dumouriez' Truppen eine solche Verwirrung an, daß, wenn die Kriegführung energischer gewesen wäre, die entscheidendsten Vortheile hätten errungen werden müssen. Man ließ indeß Dumouriez Zeit, sich zurückzuziehen, seine Truppen zu sammeln und blieb selbst zwei Tage unthätig bei Grandpré stehen. Noch einmal, bei B., bot sich eine Gelegenheit, die inzwischen noch verstärkte französische Armee zu vernichten, da General Kellermann (s. d. Art.) den Befehl des bei Renehould stehenden Dumouriez, sich in seiner linken Flanke aufzustellen, mißverstanden und bis auf die Höhen von B. vorgegangen war. Dort stand er dicht gedrängt, ohne Raum zur Entwicklung, von den Preußen, die ihn die Blonne aufwärts umgangen hatten, von seiner Rückzugslinie abgeschnitten, und Dumouriez zu weit entfernt, um ihm rechtzeitig zu Hülfe eilen zu können. Um 7 Uhr Morgens des 20. September entwickelte sich die preussische Avantgarde unter einem heftigen, aber unschädlichen Geschützfeuer gegenüber den Höhen und je ihre Artillerie auf, deren gut gezieltes Feuer eine solche Verwirrung anrichtete, daß, als einige Pulverwagen aufflogen, Kellermann selbst erklärte, jetzt einem Angriff zu widerstehen zu können. Leider erfolgte dieser aber nicht, da der König, welcher Anfangs dazu fest entschlossen war, den Bedenken des Herzogs von Braunschweig,

welcher gegen eine Schlacht war, nachgab und dessen Vorschlag annahm, den Gegner durch die Demonstration einer starken Kanonade einzuschüchtern, zum Rückzuge zu nöthigen und ihn dann zu verfolgen. Nun begann diese Kanonade, von der Valentini richtig sagt, daß sie mehr als eine verlorne Schlacht gekostet habe, denn die Demonstration versing nicht; Kellermann behauptete eben so wie die preussische Armee bis zum Abend seine Stellung und stellte dann erst seine nähere Verbindung mit Dumouriez wieder her. Dadurch war eine Gelegenheit des Sieges für das preussische Heer nicht nur momentan entschüpft, sondern sie bot sich nie wieder so dar. Die jungen Schaaren der Franzosen waren nicht nur nicht geschlagen, sondern hatten auch gelernt, daß nichts, namentlich im Kriege, so gefährlich ist, wie es ausseht. Zum ersten Male an diesem Tage war ihr militärisches Selbstbewußtsein erwacht, und der Zauber der Unüberwindlichkeit des gefürchteten Heeres Friedrich's des Großen, dem sie bisher nirgends widerstanden hatten, war gebrochen. Ihr Selbstvertrauen und ihr Hochmuth war jetzt eben so groß, wie noch wenige Tage vorher bei Grandpré ihre Furcht. Dagegen war im preussischen Heere tiefe Niedergeschlagenheit eingezo- gen, — das Gefühl, daß die unentschiedene Oberleitung den zweifellosen glänzenden Sieg sich hatte entschüpfen lassen, war allgemein, das Vertrauen schwand, und dazu kamen die äußeren Entbehrungen, Mangel an Lebensmitteln, Regen, Kälte und die immer stärker auftretende Ruhr, welche wenige Tage darauf den Rückzug zur Nothwendigkeit machten. Nicht mit Unrecht betrachten die Franzosen der moralischen Folgen halber die Kanonade von W., welche auch dadurch merkwürdig ist, daß jede der gegnerischen Armeen auf der Rückzugslinie der andern stand, man sich also mit verkehrter Front schlug, als einen Sieg. Napoleon verleiht an Kellermann in Folge dessen den Titel eines Herzogs von W. Auch Louis Philippe, zu dessen politischen Kunstgriffen bekanntlich eine wenig würdige Schmelzelei der französischen National-Eitelkeit gehörte, pfliegte sich gern seiner Anwesenheit in Kellermann's Heerestheile an diesem Tage zu rühmen, und die Worte W. und Jemappes sind ihrer Zeit in den Neben, mit denen er poli- tisches Capital zu machen pfliegte, Stereotyp gewesen.

Valois ist der Name einer Landschaft im heutigen Departement Orne, der alten Provinz Isle de France, von welcher ein Seitenzweig der Nachkommen jenes Robert von Anjou, die sich dann nach Hugo des Großen Sohne Capetinger nannten, den Namen führt. Seit dem 10. Jahrhundert wird das W. als Grafschaft genannt, doch wechselt jener Name häufig mit denen ihrer beiden Hauptorte Gregh und Vadum (Civitas vadensis). Durch Heirath kam die Grafschaft W. im Laufe des 11. Jahrhun- derts an eine jüngere Linie der Grafen v. Vermandois und von dieser wiederum durch Verheirathung der Erbtochter dieses Geschlechts an den Sohn Heinrich's I. von Frank- reich, Hugo, dessen Nachkommenschaft in der sechsten Generation mit der Gräfin El- sabeth von Flandern und Elsaß erlosch. W. mit Vermandois fielen demnach als er- ledigtes Lehn der Krone anheim, 1215, aber siebenzig Jahre später, 1285, gab Phi- lipp III., der Kühne, die Grafschaft W. als Apanage seinem jüngeren Sohne, Karl, dem Bruder Philipp's IV., des Schönen. Dieser Karl ist der Stifter der königlichen Linie der W. Geboren 1270, erwarb er durch Heirath mit Margaretha von Anjou, Tochter des Königs Karl (Anjou) von Sicilien, die Grafschaften Maine und Anjou, durch eine zweite Ehe mit Katharina von Courtenay den Titel eines Kaisers von Kon- stantinopel und durch das Wohlwollen des Papstes Martin IV. die Belehnung mit dem Königreiche Aragonien, das er freilich ebenfalls niemals besessen hat und auf das er deshalb um so leichter verzichten konnte, 1290. Als Karl 1325 zu Nogent starb, hinterließ er zwei Söhne, Philipp, welcher 1328 nach Karl's IV. Tode den Thron Frankreichs bestieg, und Karl, welcher die valesische Linie der Grafen und Herzoge von Alençon (s. d. Art.) gründete.

Die Hauptlinie der Valois auf dem königlichen Throne von Frankreich, 1328—1515. Wir haben in dem Artikel Frankreich, politische Geschichte (vergl. diesen Artikel), bereits ausgeführt, unter welchen Verhältnissen sich die Nation befand, als die Krone der Capetinger durch den schnellen Tod der drei Söhne Philipp's des Schönen an die Nebenlinie der Valois überging, und wie dieses Regentenhäus die Erbschaft ihrer Vorgänger, das Streben nach Kräftigung der könig-

lichen Autorität, gestützt auf die große Masse des Volks gegen die Macht der Stände, durchzuführen wußte. Ferner haben wir eben dort die Eroberungspolitik charakterisirt, welche nach der Befestigung der königlichen Macht und der durchgeführten Centralisation seit den Tagen Karl's VIII. bis zum Tode des zweiten Heinrich's die leitende Idee der Krone wurde, bis die reformatorische Bewegung in den eigenen Grenzen diese selbst gefährdete und mit den oppositionellen Elementen zu pactiren zwang, die sie so lange in unterwürfiger Abhängigkeit von sich zu halten gewußt hatte. Es bleibt uns demnach hier nur noch übrig, den einzelnen Regenten des valesischen Hauses ihren Antheil an den guten und schlechten Erfolgen jener innern und äußern Politik zuzutheilen und die Hauptmomente, in welchen sich diese letztere bethätigte, zu entwickeln und darzustellen. — Als der erste König aus dem valesischen Hause, Philipp VI., 1328—1350, den französischen Thron bestieg, geschah das nicht ohne Widerspruch einer starken Partei, denn die Frage der Successionsordnung im königlichen Hause war durch die Ausschließung Johanna's, der Tochter Ludwig's X., in der That noch immer nicht gesetzlich geregelt worden. Die männliche Erbfolge war ein Usus, der, nach dem germanischen Gebrauche eingeführt, mehr durch Vertrag mit den Ständen (1317 durch Philipp V.), als durch gesetzliche Anerkennung der lex salica eingeführt wurde und in jedem einzelnen Falle mehr durch Erwägungen politischer als rechtlicher Natur zur Entscheidung gebracht ward. So konnte auch jetzt mit gutem Rechtsgrunde für die Thronfolge des Tochtersohnes Philipp's des Schönen, Eduard's III. von England, gestritten werden, und die englischen Rechtsgelehrten, wie auch ein guter Theil der französischen, entschieden sich zu Gunsten des Plantagenets: dennoch gaben in Frankreich politische Erwägungen den Ausschlag. Die Mehrzahl derPairs und Barone war abgeneigt, die Krone an einen Fürsten fremder Nation zu übertragen, sich unter der Gewalt eines Ausländers zu beugen; sie erkannten daher den nächsten männlichen Seitenverwandten der drei letzten Capetinger, den Brudersohn Philipp des Schönen, Philipp von Valois, als König an, obgleich derselbe nach der lineal-Erbfolge hinter dem Tochtersohne des schönen Philipp's zurückstand. Aber nicht ohne blutige Kämpfe konnte diese Entscheidung aufrecht erhalten werden, und wenn auch Frankreich nach über hundertjähriger Dauer sich als Sieger aus diesen Kämpfen hervorgehen sah, so ward doch die Stellung Frankreichs dadurch durchaus verändert; denn von der durch Philipp den Schönen inauguirten vorherrschend aggressiven und europäischen Politik konnte unter diesen Kriegsstürmen nicht mehr die Rede sein, um so weniger, als sie auch im Innern Frankreichs eine zersetzende Wirkung übten. Hatte Philipp VI. seine Krone hauptsächlich den Großen und Baronen des Reiches zu danken, so war es allerdings erklärlich, daß er sich auch vorwiegend an diese schloß und das städtische Element, welches unter Philipp IV. so entschieden für die Autorität der Krone eingetreten war, zurückziehen mußte. Fühlte dieses sich dadurch schon verletzt, so wurde es noch mißtrauischer gegen den König, als dieser dem Grafen von Flandern Hilfe gegen seine rebellischen Städte leistete und durch deren Unterdrückung das beste Mittel gebrauchte, die gährende städtisch-populäre Bewegung nicht auch in Frankreich zum Ausbruch kommen zu lassen. Es war daher von Seiten der französischen Städte nur ein Act passiver Wiedervergeltung, wenn sie sich beim Ausbruche der französisch-englischen Kriege neutral hielten und dem Könige keinen oder doch nur einen höchst unbedeutenden Huzug leisteten. Nur die geistlichen und weltlichen Herren fanden sich ein, als die Landung der Engländer im Frühjahr 38 den langwierigen Krieg eröffnete. Eduard III. fand jetzt, nach Unterdrückung der schottischen Wirren, erst Zeit, seine Ansprüche auf die französische Krone durchzuführen. Er erklärte im Jahre 1337 die an Frankreich für Guyenne geleistete Hülfe für ungültig und nahm den Titel eines Königs von Frankreich an. Selbst englische Historiker jener Tage halten es für unzweifelhaft, daß Eduard die Durchführung seiner Rechte nicht gewagt haben würde, wenn er nicht auf eine starke Partei in Frankreich selbst mit Sicherheit rechnen durfte. Und in der That stand ihm ne solche zur Seite; die flandrischen Städte trieben ihn hauptsächlich zur Geltendmachung seiner Ansprüche an, sagten ihm Unterstützung an Truppen und Geld zu und ließen ihm die Genüghenheit der nordfranzösischen Städte, sich ihm anzuschließen, oft

genug vor Augen: andererseits fand Eduard in dem wilden Grafen Robert von Artois, der ihm weitere Bundesgenossen aus den französischen Großen in Aussicht stellte, einen eifrigen Förderer seiner Pläne. Von Flandern aus occupirte das englische Heer im Jahre 1338 einige Städte der Normandie, aber der Anschluß der nordfranzösischen Städte erfolgte nicht und der Feldzug des Jahres 1339 brachte den Engländern sogar namhafte Verluste. Erst der Seesieg bei Sluys gab ihnen die Herrschaft des Küstenlandes bis zum Ausflusse der Loire und von dieser Operationsbasis aus eroberten sie in den nächstfolgenden Jahren die ganze Normandie, einen Theil der Bretagne, das Artois und den französischen Theil des Hennegaus. Das bedrohte Paris zu retten, rief Philipp VI. schon im Sommer des Jahres 1345 das Lehnshoer auf, aber erst im Frühjahr 1346 kam es auf dem Felde von Créffy, am 26. April, zu einer Feldschlacht zwischen den beiden Heeren, die mit der beinahe totalen Vernichtung des französischen endete. Gegen das geschlossene Fußvolk der Engländer konnten die fast ansprengenden aber schwerfälligen Ritter nichts ausrichten: so ward der Sieg dem durch Verbindung des Adels und des Bürgerthums in sich abgeschlossenen Volksthum gegen das alte absterbende aus der Masse des Gemeinwesens sich isolirende Lehnswesen; Taktik und eine neue Strategie (durch die Schusswaffen bestimmt) segten über die veraltete Kriegsgart der ritterlichen Feudalherren. Mit der Niederlage von Créffy, welche gezeigt hatte, wie wenig der dem Königthume unterworfenen, dadurch aber corruptirten Feudaladel geeignet sei, die einzige Vertheidigung des Vaterlandes zu führen, war die Widerstandskraft Frankreichs auf lange Zeit gebrochen: 11 Prinzen, 80 Barone des Reichs, über 1200 Ritter und mehr als 10,000 Reislige deckten die Wahlstatt, der Weg nach Paris, das Herz des Landes, stand den Siegern offen. Was den englischen König davon abhielt, seinen Sieg durch Eroberung der Hauptstadt zu krönen, ist schwer festzustellen: allgemein herrscht die Ansicht, der König habe gefürchtet, sich zu weit von seinen Verbindungen mit England, der Küste der Nordsee und seiner Operationsbasis zu entfernen, auch habe er sich zu schwach gefühlt, das gut besetzte Paris erobern zu können. Das englische Heer schritt daher zur engeren Einschließung von Calais, welches den 3. August 1347 in seine Gewalt fiel. Nach dieser Eroberung kehrte Eduard nach England zurück und der Krieg, durch öftere Waffenstillstände unterbrochen, wurde lässig geführt. War durch die Niederlagen, welche die Franzosen durch die Engländer erlitten, besonders der französische Adel persönlich sehr geschwächt worden, so ward er es noch mehr durch den Umstand, daß ein großer Theil der hohen Lehngüter in dieser Zeit der Krone anheimfiel, so 1328 die Lehngüter der B.: Anjou, Maine, Vermandois und B., in demselben Jahre die Champagne und Brice, 1329 Chartres, 1349 die Dauphiné und 1350 die Grafschaft Montpellier. Dagegen kam die Macht der Städte in die Höhe. Aber ihre politische Erhebung ist nicht dem Königthum zuzuschreiben, sie war ursprünglich und autonom, nicht von jenem erzeugt als Gegengewicht gegen Adel und Klerus. Wenn die Städte zu den Zeiten des heiligen Ludwig und Philipp des Schönen die Partei der Könige hielten, ihre Schlachten schlugen und mit Geldunterstützungen ihnen zu Hülfe kamen, so geschah es ohne Ueberredung von jenen, aus freiem Entschlusse, freilich in der Absicht, die dem Feudaladel abgekämpften Freiheiten von den Königen bestätigt zu erhalten. Dafür traten sie aber in den Schutz und den Frieden des Königs und wurden ihm unterthänig. Erst als zur Zeit einer allgemeinen Reaction gegen die Uebermacht der Krone, nach dem Tode Philipp des Schönen, die Herren und Barone neue Rechte und Zugeständnisse von jener erpreßten, griffen auch die Städte zu und erwarben Befugnisse derselben Art, wie jene. Geldnoth zwang auch Philipp VI., die Rechte der Stände sich ausdehnen zu lassen, und auf einer Versammlung des Jahres 1345 erhielten sie die Befugniß, die Anlage von Steuern von ihrer Einwilligung abhängig zu machen. König Johann II., der Gute, 1350—1364, der dem sterbenden Vater die eifrige Fortsetzung des Krieges gegen die Engländer geloben mußte, unterlag nach fünfjährigem Kampfe in der mörderischen Schlacht von Marpertsuis bei Poitiers, 10. September 1356, der Tapferkeit des englischen Heeres, welches der Sohn Eduard's III., der schwarze Prinz, nach drei vergeblichen Angriffen der französischen Ritterschaft zur Offensiv führte. Johann selbst fiel in die Gefangen-



schaft und ward nach England geführt. In Frankreich übernahm der Dauphin Karl die Regierung, während die städtischen Corporationen bestrebt waren, in dieser Noth der Krone das ständische Regiment einzuführen. Hatten sie es bei einer Berufung der Stände im Jahre 1355 schon durchzusetzen gewußt, daß den Deputirten der drei Stände, welche sich als Ausschuß konstituirten, auch während der Zeit, wo die Reichsstände nicht versammelt waren, ein Controllrecht über die Erhebung, Verwaltung und Verwendung der bewilligten Steuern zustehen sollte (cours des aides), so verlangten sie im Jahre 1357, als es sich um die Bewilligung der Mittel zur Fortsetzung des Krieges und zur Befreiung des Königs handelte und ihre Repräsentanten an Zahl der der beiden anderen Stände gleich kamen, auch die Befugniß, sich alljährlich an einem bestimmten Tage versammeln zu dürfen, Gesetzeskraft für die gefaßten Beschlüsse, Theilnahme bei Verhandlungen über Krieg und Frieden. An ihrer Spitze stand Robert Leccoq und er setzte es mit Hülfe des Königs Karls II., des Bösen, von Navarra und des Pariser Böbels durch, daß die vornehmsten Rathgeber des Königs, zwei Marschälle, vor den Augen des Dauphins von der unter Führung des Prevots der Kaufleute, Etienne Marcel, in den Palast eingedrungenen bewaffneten Menge grausam ermordet, der größte Theil der Parlamentsräthe verjagt und der Rechnungshof umgestaltet wurde. Zugleich entbrannte, geführt von den rebellischen Städten, ein durch das allgemeine Elend und die Corruption des Adels hervorgerufener Vernichtungskrieg des Landvolks gegen seine Feudalherren, Jacques, welcher das Land mit Mord und Brand erfüllte. Die Gemeinschaft dieser Erhebungen, zugleich gegen die Autorität der Krone und die Rechte der beiden höheren Stände gerichtet, führte nun selbstverständlich dahin, daß es diesen letzteren als eine Pflicht der Selbsterhaltung erschien, sich aufs Engste dem Dauphin anzuschließen und durch die engste Verbindung mit der Krone die Auflösung aller Bande der bürgerlichen Ordnung zu verhüten. Ihre vereinte Macht, von tüchtigen Führern, wie dem Connetable de Buch, dem Grafen v. Foix und Bertrand du Guesclin, befehligt, warf beide rebellische Erhebungen nieder und stellte die unumschränkte Macht der Krone wieder her; die Rechte der Stände wurden aufs geringste Maß zurückgeführt. Die Ruhe, welche Frankreich nach diesen inneren Stürmen nöthig hatte, führte am 8. Mai 1360 zu dem Frieden von Breigny (bei Chartres), welcher zwar dem Könige die Freiheit wiedergab, aber mehr als ein Dritteltheil des Reiches, Guyenne, Poitou, Angoumois, Calais und Vonthieu mit noch anderen Landschaften, mit vollen Souveränitätsrechten an Eduard III. übertrug, welcher dafür seinen Ansprüchen auf die französische Krone und die Normandie entsagte. Verderblich für die Autorität des Königthums und das Samenorn künftiger Uebel war die von Johann II. beliebte Vergabung der vier großen Kronlehen Normandie, Anjou, Berry und Burgund an seine vier Söhne, deren letztere, diejenige Burgunds, an Philipp den Kühnen, 1363, besonders von höchst nachtheiligem Einfluß auf Frankreich wurde. König Johann starb am 8. April 1364 zu London, wohin er sich begeben hatte, um eine Milderung der Friedensbedingungen zu erwirken und wegen des Lösegeldes für den als Geisel zurückgebliebenen, aber entflohenen Sohn Herzog Ludwig von Anjou zu verhandeln. Die Regierung seines Sohnes und Nachfolgers, Karls V., des Weisen, 1364—1380, ist ein Glanzpunkt in der Geschichte des Hauses B. Nachdem er es verstanden, alle Parteien an sich zu fesseln und ihnen in der königlichen Autorität einen Vereiningungspunkt zu geben, der alle Gegensätze niederhielt, richtete er alle seine Gedanken auf die Wiedererlangung des Verlorenen und rief für den Krieg gegen England das Nationalbewußtsein auf, dem auch die größten Erfolge des 1369 wieder aufgenommenen Krieges zu danken sind. Unter dem Connetable Bertrand du Guesclin umschülter Führung eroberten die französischen Heere bis 1378 ganz Guyenne, Poitou, Saintonge, Périgord, das Limousin, Vonthieu und Novergue, die Engländer wurden auf einen schmalen Küstenstreich mit lais beschränkt. Selbst schon in auswärtige Handel fand Karl V. wieder Kraft zu mischen und im glücklichen Kriege mit Peter dem Grausamen von Castilien die Macht und den Einfluß Frankreichs zu vergrößern. Unter seiner Regierung wurde durch Verordnung vom Jahre 1374 die Thronfolge durch die Vermählung zu sichern gesucht, daß die Prinzen des Hauses mit dem erreichten

vierzehnten Jahre mündig erklärt werden und die Regierung antreten sollen. Als Freund der Wissenschaften begründete Karl die königliche Bibliothek zu Paris im Tour de la librairie des Louvre, hob Schifffahrt und Handel und sorgte besonders für die Erhebung der Kriegsmarine. So wie sein beruhigender Einfluß verschwunden war, brachen die Feindseligkeiten der Parteien sofort wieder aus. Zuerst stritten sich die Oheime des unmündigen Königs Karl VI., 1380—1422, um die Vormundschaft über denselben und als sie dem Herzoge Ludwig von Anjou zusiel, trieb er durch die gewaltsamsten Erpressungen die städtischen Municipien zu einem Widerstande, der bis zum offenen Aufstande stieg. Paris und die übrigen Städte widersezten sich der Erhebung der nicht von ihnen bewilligten Steuern, und man drohte, den königlichen Palaß zu verbrennen, die Bastille, noch nicht vollendet, zu schleifen. Als der junge König, der im Jahre 1382 die Regierung übernahm, die zu Compiègne im April zusammentretenden Stände zur Bewilligung neuer, aber nöthiger Steuern zwingen wollte, drohten die Städte offen mit Empörung und Abfall. Wieder scharte sich der französische Adel um die bedrohte Krone und, nachdem der König dem Herzoge von Burgund gegen seine rebellischen flandrischen Städte, von denen auch die französische städtisch-populare Bewegung ausging, Hülfe geleistet hatte und die Entscheidung in der Schlacht von Roessbeke, 23. November 1382, zu Gunsten der Monarchie ausgefallen war, gaben die Städte, die den Muth des Widerstands verloren, in Güte bei. Streng schritt der König ein; Paris, das wie immer, so auch jetzt an der Spitze der Städte stand, verlor alle seine städtischen Freiheiten, seine Bürger mußten ihre Waffen abliefern, die Barrièren wurden niedergedrissen, die Thore ausgehoben, die Bastille vollendet; die Steuern wurden gewaltsam beigetrieben, Niemand wagte sich zu widersezzen; von einer Zusammenberufung allgemeiner Stände war lange Zeit keine Rede; erst 1409 erhielt die Hauptstadt ihre municipalen Rechte zurück. Aber der unglückliche Wahnsinn, in den der König im Jahre 1392 verfiel, stürzte das Reich von Neuem und auf lange Zeit durch factiöse Bestrebungen in Bürgerkriege, die nach der Uebertragung der Regentschaft an den Herzog Ludwig von Orleans, des Königs Bruder, 1404, zum Ausbruch kamen, bis dahin niedergehalten durch die von den Ständen eingesetzte Reichsregierung der Herzöge von Berry und Burgund, die des Königs Oheime waren. Gegen den Herzog von Orleans nahm jetzt der junge Herzog von Burgund, Johann, Sohn Philipp des Kühnen, die Regentschaft des Reiches in Anspruch und stüzte sich dabei auf die Städte, deren Privilegien er erneuerte und vermehrte. Der Partei Orleans schlossen sich der Adel und der Klerus an und sie gewann immer mehr Boden, bis die auf Betrieb Burgunds erfolgte Ermordung des Herzogs von Orleans auf offener Straße in Paris, 23. November 1407, ihr den Führer nahm. Zwar kämpften seine Anhänger, Armagnacs genannt von einem ihrer Häupter, dem Grafen von Armagnac, noch weiter und mit größerer Erbitterung als je, aber die burgundische Partei besaß mit der Hauptstadt Paris, die sich dem Herzoge überlieferte, auch die Herrschaft über den ganzen Norden und die Mitte Frankreichs, und die Armagnacs sahen sich endlich 1413 so geschwächt, daß sie den alten Reichsfeind zur Hülfe herbeirufen mußten. Während der Herrschaft der burgundischen Partei erhielten die Städte ihre alten Privilegien zurück und neue zuertheilt; Paris namentlich ward reich bedacht, erhielt freie Schöffenwahl, eine Miliz aus den erblichen Inhabern der Gewerke. Als eine Contrerevolution des Hofes mißglückte, 1413, wurden dem Könige Ordonnanzen abgezwungen, welche das Princip der Wahlen an den Gerichtshöfen und alle Zweige des öffentlichen Dienstes im volksthümlichen Sinne regelten und das Jagdrecht beschränkten. König und Dauphin waren in ihrer Hauptstadt nur sicher, wenn sie den weißen Hut, das von Flandern seit 1382 herübergekommene Zeichen des Aufstandes, trugen. Als die Landung der Engländer im Frühjahr 1415 stattfand, schwiegen allerdings für einen Moment alle die Streitigkeiten der Factionen und selbst zahlreiche Armagnacs stellten sich bei dem Heere ein, welches den von ihnen selbst gerufenen Reichsfeind bekämpfen sollte. Aber als der glänzende Sieg König Heinrich's V. bei Azincourt, 25. October 1415, das französische Heer vernichtet hatte — es fielen hier an 8000 französische Edelleute — entbrannte zwischen den Prinzen von Geblüt die

factöse Wuth heftiger als je. Während die Engländer in den nächsten vier Jahren die ganze Normandie eroberten, brach im Königshause selbst ein Haber aus, der nach dem Tode der beiden ältesten Söhne des Königs und der Flucht seiner lieblichen Gattin Isabella von Bayern dadurch neue Nahrung erhielt, daß diese den Herzog von Burgund zum Reichsregenten ernannte und gegen ihren dritten Sohn, den jetzigen Dauphin Karl, in die Waffen rief. Paris, in dem sich eine Zeit lang die Armagnacs der Herrschaft bemächtigt und sie grausam ausgeübt hatten, erhob sich für Burgund, nahm gräßliche Rache an jenen und lieferte seinen eigenen König in Burgunds Gefangenschaft. Umsonst suchte der Dauphin zu vergleichen und als bei einer Zusammenkunft desselben mit Johann von Burgund auf der Brücke von Montereau, 10. Sept. 1419, der Letztere auf Anstiften des seinen Vater rächenden Orleans unter den Augen des Dauphins erschlagen wurde, warf sich die burgundische Partei den Engländern in die Arme. Der junge Herzog von Burgund schloß mit Heinrich V. am 21. Mai 1420 den Vertrag zu Troyes, der diesen als Erben der Krone Frankreichs nach Karl's VI. Tode und zum Reichsregenten während dessen Krankheit ernannte. Paris trat diesem Vertrage bei und jubelnd begrüßte ihn das Volk bei seinem Einzuge. Wie Paris neigten sich dem Engländer alle größeren Städte Nordfrankreichs zu, denn nur in Verbindung mit England meinten sie ihre ständischen und städtischen Rechte sichern und ausbauen zu können. Durch ein Rechtsverfahren der Parlamente und städtischen Magistrate ward der Dauphin seiner Thronfolgerechte verlustig erklärt, auch dem jungen Heinrich VI. nach dem Tode seines Vaters, 31. August 1422, als König von Frankreich gehuldigt, der Oheim desselben, der Herzog von Bedford, feierlich als Regent anerkannt. Das Haus V. schien verloren zu sein, als Karl VI. am 22. Octbr. 1422 mit Tode abging. Seinem Sohne, Karl VII., 1422—1461, hingen nur die Armagnacs an und erst als er sich von diesen trennte, sammelte sich der hohe Adel um ihn und die Söhne der bei Agincourt Erschlagenen, ihrer Väter Tod zu rächen. Aber mit Erfolg konnte er doch erst den Engländern die Spitze bieten, als die Jungfrau von Orleans (s. diesen Artikel) und ihre wunderbaren Erfolge das französische Volk zum Kampfe für die Reichseinheit und die Monarchie der V. begeisterten. Schnell nacheinander fielen die Städte Auxerre, Troyes, Chalons, Soissons, Compiègne, Reaux, Tours den Franzosen in die Hände, der König ward am 17. Juli 1429 zu Rheims mit dem heiligen Oele gesalbt und auch nach dem Tode der Jungfrau nahm die englische Sache keine bessere Wendung. Nach Bedford's Tode gaben sie selbst die Engländer verloren; der Herzog von Burgund schloß sieben Tage nach Jenes Hinscheiden schon, am 21. September 1435, den Frieden zu Arras, der ihm die Souveränität seines Herzogthums und bedeutende Vergößerungen gab, und Paris öffnete, der englischen Herrschaft müde, dem Könige seine Thore, 13. April 1436. Auch das von Parteien zerrissene Land begann sich jetzt zu beruhigen, wozu die Milde des Königs gegen die früheren Gegner und der gemeinsame Haß gegen die Herrschaft der Ausländer gemeinschaftlich wirkten. Diese Versöhnung kam vor allem der Autorität des Königthums zu Gute, welches sich jetzt, alle Parteien schützend und umfassend, wieder zu größerer Macht emporhob. Die Unabhängigkeit der gallikanischen Kirche vom Papste, der zahlreiche Prälaturen und Pfanden an Ausländer ertheilt hatte, ward auf dem Convent zu Bourges, 1438, in der sogenannten pragmatischen Sanction ausgesprochen: man schloß sich dabei den Beschlüssen des Concils von Basel an, gab damit der gallikanischen Kirche das Recht der freien Wahl zurück, erklärte die Zahlung von Annaten an den Papst für aufgehoben und stellte die Autorität der General-Concilien über des Papstes. Mit der Neubildung des Parlaments, das Karl von Poitiers nach Paris verlegte und erweiterte, ward auch die Gerichtsbarkeit des Papstes in geistlichen Dingen eingeschränkt. Da diese auf den König überging, oder von ihm abhängig war, schloß sich der Klerus immer mehr der Krone an. Um nicht auf die spärlichen und unsichern Bewilligungen der Stände angewiesen zu sein, namentlich für Kriegszwecke, ist es der König für nothwendig, die Verwaltung und den Staatshaushalt einigermaßen festzustellen. Er setzte es auf der Versammlung zu Orleans 1439 durch, daß zu dem Zwecke der regelmäßigen Truppenbesoldung die Erhebung einer allgemeinen, die Stände treffenden Auflage zugesichert wurde, während sie früher nur nach dem

jeweiligen Bedürfnis ausgeschrieben wurde. Feste und durchgreifende administrative Einrichtungen wurden für ihre Erhebung getroffen, königliche Beamte zu ihrer Verwaltung bestellt. Diesen Finanzmaßregeln folgte eine Reorganisation des Milizwesens: der Anfang eines stehenden Heeres wurde gemacht; 15ordonnanz-Compagnien, jede von 100 Lanzen zu je 6 Mann, ein Artillerie-Corps und die Francs-archers, ein Fußvolk der steuerfreien Landbesitzer, bildeten den Kern eines gut disciplinirten Heeres, welches schon in den nächsten Jahren die Engländer aus der Normandie und Guyenne vertrieb und sie bis zum Jahre 1450 — nach einem von 1444—1448 gedauerten Waffenstillstande — auf Calais und die Inseln Jersey und Guernsey beschränkte. So war die Einheit des Reiches nach außen und im Innern wieder hergestellt, die königliche Gewalt der W. stand wenig hinter der zurück, welche der letzte große Capetinger, Philipp der Schöne, ausgeübt hatte. Die Stände bestanden nur nominell, zusammenberufen wurden sie nur noch in einzelnen Provinzen, nur die großen Vasallen machten noch den Anspruch, bei der Berathung allgemeiner Angelegenheiten zugezogen zu werden, und brachten es zur Empörung, als sie zurückgewiesen wurden, 1440, die sich auch 1456 wiederholte. Beide Male stand der Thronerbe an ihrer Spitze, aber beide Male siegte das Königthum. Der Dauphin Ludwig floh nach Burgund, wo alle Bestrebungen der großen Vasallen einen Rückhalt fanden. Aber gerade daß der Dauphin dieses erkannte, gab ihm den Muth, bald nach seinem Regierungsantritt an die Niederwerfung dieses gefährlichen Vasallen zu denken. Ludwig XI., 1461—83, trieb damit alle großen Vasallen zur Fahne Burgunds, zur „Ligue pour le bien public“, selbst sein eigener Bruder Berry trat ihr bei, die Herzoge von Bretagne und Bourbon, Graf Dunois und eine Menge von den durch den König entsetzten hohen Kronbeamten. Bei Montlheri, am 16. Jull 1465, erlitt der König eine empfindliche Niederlage, hauptsächlich durch schweizerische Söldnertruppen herbeigeführt, und sah sich zum Frieden von Saint-Maur genöthigt, in welchem Burgund und Berry große Zugeständnisse erhielten, auch eine Commission von 36 Notablen der drei Stände über innere Reformen und die Verathung ständischer Rechte constituirt wurde. Indessen verstand es der intrigante König, das Zusammentreten dieser Commission zu hintertreiben, indem er das provinzielle Element durch Gewährung von Rechten, Abhülfe ihrer Beschwerden befriedigte, und seinem Hauptgegner, Karl dem Kühnen von Burgund, der ihn zu dem schimpflichen Vertrage von Peronne, 14. October 1468 genöthigt, in den vereinigten Schweizercantonen einen Feind erweckte, der nach blutigen Kämpfen seine Macht brach. Nach dem Tode Karl's, 1477, erklärte Ludwig daher sofort die burgundischen Reichslehen als erledigt und zog die burgundischen Lehen in der Picardie ein. Der Kampf um Burgund, Artois und Charolais wurde erst unter seinem Nachfolger 1493 im Frieden zu Senlis zu Gunsten der Tochter Karl's des Kühnen entchieden. Der Untergang Karl's gab dem Könige auch freie Hand gegen die großen Vasallen im eigenen Lande; durch Begünstigung der provinziellen und populären Elemente setzte er hauptsächlich die Ueberwältigung jener durch, und der Anfall der erledigten Lehen von Guyenne, 1472, von Maine und Anjou, 1481, wozu die Provence noch durch Erbschaft kam, gab der Krone eine Gewalt, wie sie dieselbe vor ihm noch nie besaßen. Freilich ward dieses Aufsteigen der königlichen Gewalt sowohl mit Zugeständnissen nach Außen wie nach Innen erkauft: mit England ward gegen ein Jahrgeld von 50,000 Ducaten ein Waffenstillstand auf hundert Jahre geschlossen, 1475 und 1478, und durch Freibriefe Städten und Provinzen eine Art von Verfassung gegeben. Aber jener Waffenstillstand gab dem Könige im eigenen Lande die Gewalt in die Hand und diese Bewilligung that seiner Autorität in politischen Dingen um so weniger Eintrag, da sich die Empfänger mit den Vorrechten einer untergeordneten Existenz begnügten. Bedenklicher war der Widerruf der pragmatischen Sanction auf Witten Pappst Pius II., der die daran geknüpften Bedingungen der Erhebung Johann's von Anjou auf den Thron von Neapel und andere Zugeständnisse nicht erfüllte. Im Ganzen aber hinterließ Ludwig XI. das Reich seinem Nachfolger so stark, daß es die Wirren, die es während dessen Minderjährigkeit durchmachen mußte, ohne andauernden Schaden aushalten konnte. Er hat es verstanden, die großen Interessen der Nation in der mon-

archischen Autorität zu einigen, so daß jene in dieser ihren Leiter erkannten; sein Verdienst um das Emporkommen und die äußere Stellung Frankreichs ist unbestreitbar, aber eben so die Thatsache, daß er ein König war ohne eigene persönliche Größe, ohne moralischen Werth. In seinem Charakter begegneten sich die heterogensten Eigenschaften, aber sie dienten alle einem Zwecke, das Königthum groß zu machen, alle Kräfte des Staates in ihm zu concentriren. So finden seine hinterlistige Politik, seine persönliche Leidenschaftlichkeit, seine aufrichtige Hingebung und sein stetes Mißtrauen, seine Freigebigkeit und seine kleinliche Habgucht, seine Zuversicht im Glück und seine Verzagttheit in Widerwärtigkeiten, seine Großmuth und seine gemeine Nachsicht eine psychologische Erklärung. — Unter seinem Nachfolger, Karl VIII., 1483—1498 und der Regenschaft von dessen Schwester Anna von Bourbon, der ein Rath der Prinzen zur Seite stand, versuchten die Stände auf der Versammlung von Tours, 1484, ihre Gerechtfame zu erweitern und das Steuerbewilligungsrecht in Anspruch zu nehmen, um die von Ludwig XI. über das Dreifache erhöhte Taille auf die frühere Summe zurückzubringen, aber die Sonder-Interessen der Einzelnen hinderten diese Bestrebungen und man setzte nur Weniges durch; das Wichtigste, die Wiederherstellung der Freiheit der Kirche, war nur ein neuer Hebel der königlichen Macht. Die Städte, voraus die Hauptstadt, standen dabei auf Seiten der Krone und hielten zu ihr, als die mächtigsten der großen Kronvasallen, die Herzöge von Orleans und Bretagne, gegen die Regentin die Waffen ergriffen. Nach der Niederwerfung dieser durch die dem Königthum dienenden republikanischen Schweizer übernahm der König selbst die Regierung und seine Eroberungspolitik, die wir unter dem Artikel Frankreich, politische Geschichte (s. d. Art.) eingehend geschildert haben und die auch von seinen Nachfolgern fortgesetzt wurde, drängte die inneren Fragen für längere Zeit in den Hintergrund zurück. Die Autorität der Krone erhielt sich auch unter Ludwig XII., 1498—1515, im wirklichen Besitze der höchsten Gewalt, und wußte durch die Sorgfalt für die Herstellung einer weisen und wohlgeordneten Staatsverwaltung, Besserung der Rechtspflege, Minderung der Steuern, sich noch mehr zu befestigen. Das Gleichgewicht der Stände wurde mit größter Vorsicht erhalten und dadurch bewirkt, daß jeder derselben dem Könige gehorchte. Während seiner Kriegszüge ins Ausland leitete in des Königs Geiste und mit hervorragendem Talente die Verwaltung des Reiches der Cardinal d'Amboise Erzbischof von Rouen. Jene kriegerischen Züge nach Italien, in denen sich das bei Poitiers und Azincourt geschlagene französische Ritterthum wieder erneuerte, glichen glänzenden Festen, die Jedem Gelegenheit gaben, unter den Augen des Königs persönliche Ehre und Ruhm zu erwerben. Nach einem kaum drei Wochen langen Feldzuge ward Mailand erobert, auf welches Ludwig die Ansprüche seiner Großmutter Valentine aus dem Hause der Visconti gegen Ludwig Sforza geltend machte, und letzterer selbst fiel nach der siegreichen Schlacht bei Novara, April 1500, in Ludwig's Gewalt. Die Belehnung mit Mailand ward 1504 vom Kaiser förmlich ausgesprochen. Auch an der Ligue von Cambrai gegen Venedig nahm Ludwig Theil, siegte bei Agnabello, Mai 1509, aber dann wandte sich das Kriegsglück, als Papsst Julius II. das deutsche Reich, Spanien, Venedig und England gegen die wachsende Macht Frankreichs in die Waffen rief. In einem dreijährigen Kriege gingen Mailand und die Ansprüche auf Neapel wieder verloren, Genua riß sich wieder von Frankreich los, feindliche Heere drangen in seine Grenzen ein. Bei einem Zustande des inneren Verfalls, der dem König den Beinamen „Vater des Volkes“ eintrug, befand sich Frankreich doch zugleich in einer äußeren Gefahr, welche seine Existenz in Frage stellte, und gerade in dieser Krisis starb Ludwig XII. am 1. Januar 1515.

Auf eine jüngere Linie des Hauses B. ging jetzt die Krone von Frankreich über. Franz I., 1515—1547, bisher Graf von Angoulême, ein Enkel des Herzogs von Orleans, Vaterbruders des verstorbenen Königs, vermählt mit der zigen Tochter desselben aus seiner zweiten Ehe mit Anna von Bretagne, Claudia, ritterlich abenteuerlicher und phantastisch-ehrzeigiger junger Mann von 23 Jahren, aus seiner Mutter, Louise von Savoyen, in der Opposition gegen Ludwig erzogen, selber den Ständen gegenüber zu viel von den Rechten des Königthums zu verwehren beschuldigt wurde, trat die Regierung in der Absicht an, eine Aenderung des

Systems vorzunehmen. Der verschlagene Antoine Duprat ward zum Kanzler ernannt; der König selbst wendete seine Aufmerksamkeit den das Reich so bedrohenden auswärtigen Angelegenheiten zu. „Zu siegen oder zu sterben“, erklärte er den Gesandten der Venetianer, und schnell, auf einem noch von keinem Kriegsheere versuchten Wege über die Alpen, führte er seine Truppen nach Italien. In der zweitägigen Schlacht von Marignano, 13. und 14. September 1515, schlug er die bisher noch niemals besiegten Schweizer, eroberte Mailand und Genua, schloß aber, ohne weitere Eroberungen zu machen, mit allen Gegnern Frieden; mit den Schweizern, denen er ihre früher erhaltenen Jahrgelder zurückgab, zu Freiburg ein Bündniß auf ewige Zeiten, wie einst Ludwig XI. Es kam Franz I. vor Allem darauf an, sichere Verhältnisse zu befestigen, um sein System im Innern seines Reiches durchzuführen. Wenn man ihm daher zur Last legt, daß er durch die Schließung des Concordats von 1516 (vergl. den Art. Frankreich, politische Geschichte) dem bestiegten Papste Leo X. eine Concession gemacht habe, so möge man bedenken, daß ihm dasselbe für die Autorität des Königthums einen viel höhern Gewinn als jenem eintrug. Die pragmatische Sanction gehörte in das System der gemäßigten Monarchie; da Franz von diesem nichts mehr wissen wollte, mußte jene fallen. Es war des Königs erster offener Schritt, der ihn durch die freilich erst nach starkem Widerspruch bewirkte Einregistrierung durch das Parlament von Paris und die Zustimmung der Universität auf der Bahn der unbeschränkten Monarchie ein gutes Stück weiter brachte. Wenn er seine erlangte Autorität nicht noch mehr ausdehnte, so trugen daran nur die Verhältnisse Schuld, die ihn in langwierige Kriege mit dem deutschen Kaiser Karl V. brachten (siehe das Specielle über diese Kriege unter diesem Artikel). Nach der Niederlage der Franzosen bei Bicoque ging Mailand verloren, England erneuerte seine alten Ansprüche auf Theile des Reichs; auch der Papst, die Venetianer, Florentiner, Genuesen traten der Ligue gegen Frankreich bei; der Connetable von Bourbon, der mächtigste der französischen Großen, seit Franz I. Kinder hatte, um seine Hoffnung auf die Krone des heiligen Ludwig getäuscht, stellte die Interessen des Vaterlandes seinen ehrgeizigen Plänen nach und ging zur Ligue über. Von allen Seiten sah Franz I. sich angegriffen, ein kaiserliches Heer drang in die Provence ein, auf welche Provinz und die Dauphiné der Kaiser die alte Zusammengehörigkeit mit dem deutschen Reiche zur Geltung bringen wollte; Bonnivet focht unglücklich in Italien, wo Bayard 1524 den Tod fand. Gegen das in die Provence eingefallene Heer wandte sich der König selbst, vertrieb es aus dem Reiche und schickte sich an, Mailand wieder zu erobern. Aber bei Pavia ward er nach heldenmüthigem Kampfe am 24. Februar 1525 von den vereinigten Deutschen und Spaniern geschlagen und gerieth in die Gefangenschaft seines großen Gegners. Während jener plünderten die unbezahlten Söldnerhaaren das Land; Stimmen machten sich laut, welche eine Beschränkung der königlichen Macht, den Sturz der Königin-Mutter und des Kanzlers und die Erhebung Karls von Vendôme auf den Thron verlangten. Aber die ungeheure Gefahr, welche für das Land in solchen Zeiten aus einem Ausbruche dieser Art entstehen konnte, vereinigte alle Gewalten zum Schutze der Monarchie. Vendôme selbst stellte sich an die Spitze der Verteidigung in der Picardie, Gulse that dasselbe in der Champagne, der alte Marschall von Montmorency übernahm den Oberbefehl, indes die Königin durch Gewandtheit und Entschlossenheit die alten Antipathien der Stände zu beschwichtigen und die innere Ruhe zu erhalten verstand. Erst nach dem Frieden von Madrid, 14. Januar 1526, lehrte Franz in sein Reich zurück, seine Freiheit erkaufte er mit dem eiblichen Verzicht auf Mailand, Genua und Neapel, auf die Lehnshegheit über Burgund, Flandern und Artois. Aber den Schwur zu halten, fiel ihm nicht ein, und Alles im Lande stimmte seiner Bestimmung bei. Die Notabeln von 1527 erklärten den Schwur für erzwungen und daher für nicht bindend, Burgund sei ein unveräußerlicher Bestandtheil des Reiches, es könne nicht abgetreten werden; sie erklärten sich bereit, zur Erneuerung des Krieges und zur Auslösung der Geiseln, zweier Söhne des Königs, ihre besten Kräfte einzusetzen. Im neuen Kriege mit dem Kaiser, gegen den jetzt die „Heilige Ligue“, von Papst Clemens VII. gestiftet, aus den italienischen Fürsten, dem Papste, England und Frankreich bestehend, im Felde stand, ward nach wechselndem Kriegsglücke — eine ganze französische

Armee unter dem Marschall Lautrec ging auf dem Zuge nach Neapel dabel zu Grunde, 1528 — Burgund für Frankreich erhalten und die Geiseln mit 2 Mill. Frs. gelöst. Beide Gegner, der Kaiser und der König, entließen einander der Lehnunterthänigkeit, jener erhielt Flandern und das Artois mit voller Souveränität, dieser ward im oberherrlichen Besitze der Provence und der Dauphiné bestätigt. Damit waren alle Streitfragen beigelegt und der Friede schien gesichert. Aber Franz konnte es nicht ertragen, besetzt zu sein und stillschweigend dem Kaiser ein Uebergewicht einzuräumen. Verbindungen mit der Türkei wurden angeknüpft, ein Friedens- und Freundschafts-Vertrag 1536 mit der Pforte geschlossen, aber zu einem gemeinsamen Kriege des „allerchristlichsten Königs“ und des „Beherrschers der Gläubigen“ gegen Karl V. kam es noch nicht. Dennoch fühlte sich Franz stark genug, 1535 den Krieg gegen den Kaiser allein zu eröffnen. Der Tod des letzten Sforza in Mailand gab dazu die beste Gelegenheit: Piemont und Savoyen, dem Kaiser verbündet, wurden erobert und im Waffenstillstande von Nizza, 18. Juni 1538, behauptet. Als dieser im Anfange des Jahres 1542 durch die verweigerte Belehnung des Herzogs von Orleans mit Mailand und in Folge der Ermordung französischer Gesandten gebrochen wurde, ward der Krieg, dem auf Seite des Kaisers Heinrich VIII. von England, auf Seite des Königs die Pforte und Hajreddin Barbarossa beitraten, in Italien, Brabant, der Champagne, Picardie mit großer Erbitterung geführt. Die Engländer eroberten Boulogne, die Kaiserlichen drangen in Lothringen ein, aber die Franzosen siegten bei Cerifolles und der Friede zu Crespy, September 1544, stellte den Status quo wieder her und brachte nur Mailand als französische Secundogenitur dem Hause V.-Orleans zu. Vielleicht hätte der Tod dieses neuen Herzogs von Mailand, September 1545, wieder einen Krieg mit Karl V. entzündet, zumal der König mit England Frieden geschlossen hatte und die Pforte nahe daran war, ein Aggressivbündniß mit ihm zu schließen, als sein am 31. März 1547 erfolgtes Ende seinen ehrgeizigen Plänen ein Ziel setzte. Die Grundzüge seiner Politik im Innern haben wir im Artikel Frankreich gegeben, auch ebenda seine Bemühungen für Künste und Wissenschaften, die in seiner Regierungszeit ihre Wiegegeburt erlebten, geschildert. Hier bleibt nur noch anzuführen, wie die langjährigen Kriege von bedeutendem Einflusse auf die Gestaltung des inneren Staatslebens waren und dem Systeme des Königs, der Unbeschränktheit der Monarchie, in die Hände arbeiteten: der Adel ward in Vermögen und Gewalt durch jene Kriege ruiniert und unfähig, seine Ansprüche aufrecht zu erhalten; hohe Stellungen am prächtigen Hofe des Königs schlossen ihn dem Königthume immer näher an und verbanden diesem seine Interessen; der Clerus trat durch das Concordat in ein unterwürfiges Verhältniß: die Lehnten, mit denen er den Krieg unterstützen mußte, schrieß der König ohne Weiteres in bellegiger Höhe aus und sie wurden gezahlt, weil die Krone alle Pfünden vergab; die Parlamente verloren an ihrer Würde und dadurch an ihrem Ansehen, da das Bedürfniß des Schatzes den Verkauf der Stellen nothwendig machte; die Städte zahlten die oft auf das Fünffache gestiegene Taille ohne Widerrede, da die Kriege, die der König führte, Nationalkriege waren. Die Stände wurden nicht mehr zusammenberufen: die Notabeln bestanden aus Vertrauensmännern des Königs, von denen keine Opposition zu gewärtigen war. So mächtig nun auch Franz I. das Reich und die Autorität der Krone zurückließ, so warf er doch durch die Bekämpfung der Reformation und ihrer Anhänger einen neuen Samen der Zwietracht aus, der unter seinen Nachfolgern das Königthum dem Verderben nahe brachte. Uebrigens trieb ihn die Sorboune mehr als sein eigener Wille in Verfolgung der Kezer, ja er hat sogar die Absicht gehabt, Theologen beider Kirchen, unter ihnen Melancthon, zu einer freien Besprechung einzuladen. Erst später, als er an Deutschland sah, wie die Kirchenspaltung zur offenen Empörung, zum Zwiespalt des Reiches führen müsse, hat er jene gräßlichen Massenerexecutionen gegen die Waldenser vollstrecken lassen, welche einen Schatten auf seine Regierung werfen. Das hielt ihn aber nicht ab, die deutschen Protestanten gegen den Kaiser zu unterstützen selbst in ihrer offenen Empörung, dem schmalkaldischen Kriege, und er sprach auch in seinen letzten Tagen noch einige Sympathieen für die gereinigte Lehre aus. Davon war bei seinem Nachfolger Heinrich II., 1547—1559, durchaus nicht die Rede, und es bedurfte der Einwirkungen des Connetables von Montmorency und seines Ministers Carl Guise, Carbi-

nals von Lothringen, so wie seiner Maitresse, der Herzogin von Valentinois, nicht, um ihn zu strengen Maßregeln gegen die Protestanten zu bewegen. Trotz aller Verfolgungen aber vermehrte sich die Zahl der Hugenotten fortwährend; im Jahre 1558 soll sie über 400,000 betragen haben. Im Mai 1559 gaben sie sich eine gemeinschaftliche Verfassung nach dem Genfer Consistorium Calvin's. Zahlreiche Große gehörten zu ihnen, namentlich in Burgund, Lothringen und im Süden; Prinz Louis von Condé galt als ihr Führer. Zum offenen Religionskampfe kam es unter Heinrich's Regierung nicht, da seine auswärtigen Unternehmungen ihn bis kurz vor seinem Tode unablässig in Anspruch nahmen; aber noch kurz vor seinem Ende bedrohte er durch das Edict von Escouen alle Regier mit dem Tode, du Four und du Bourg warf er in die Bastille. In seinen auswärtigen Unternehmungen und seiner Politik stand ihm das Glück mehr zur Seite, als seinem Vater. Zuerst wurden die Engländer vom Festlande vertrieben, Boulogne für den fünften Theil der früher bestimmten Pfesumme an die Franzosen übergeben; französische Truppen unter Strozzi gingen nach Schottland, um von hier aus gegen England zu kämpfen, 1550. Schon im nächsten Jahre nahmen die Kriege mit dem alten Gegner Frankreichs, Kaiser Karl V., ihren Anfang, zuerst angeregt durch die Unterstützungen, welche die vom deutschen Kaiser vertriebenen Mailänder, Florentiner von der Partel der Medicis und Farnesen in Parma und Placenza, bei Heinrich suchten und fanden. 1552 kamen die deutschen Händel dazu, in die sich der König zum Schutze der protestantischen Fürsten mit Begier stürzte. Trotz seiner Erklärung, die deutsche Freiheit schützen zu wollen, bemächtigte sich der König der Bisthümer Metz, Toul und Verdun; dem zum Kaiser haltenden Genua nahm er Corsica weg. Im Bunde mit dem Bey von Algier beherrschte er das Mittelmeer; Piemont hielt er besetzt; die Niederlande blieben nach dem Siege bei Renti in seiner Gewalt, und der Waffenstillstand von Waucelles, 5. Febr. 1556, änderte darin wenig. Aber als Heinrich schon im nächsten Frühjahr den Waffenstillstand brach und auf Vertreiben Papp Paul des Vierten das Haus Oesterreich ganz aus Italien herauswerfen wollte, wechselte das Kriegsglück. Die Heere der beiden Habsburger Philipp II. von Spanien und Kaiser Ferdinand's, die Flotten Englands, dessen Königin Maria (des Ersteren Gemahlin) am Kriege gegen Frankreich Theil nahm, waren überall siegreich. Bei St. Quentin ward ein französisches Heer vernichtet, 10. August 1557, ein anderes unter Briffac in Piemont, ein drittes bei Gravelines, 13. Juli 1558; der Heerführer des Königs, Montmorency, fiel selbst in Gefangenschaft; nur Calais ward von Guise erobert, 8. Januar 1558. Frankreichs Mittel waren erschöpft, die Schuld auf 36 Mill., das jährliche Deficit auf 3 Mill. gewachsen. Die Steuern waren nicht mehr eintreibbar, da das Landvolk, auf dem sie zum größten Theile lasteten, seine Dörfer verließ und in die Wälder flüchtete. In gleicher Erschöpfung befanden sich die Gegner. Die beiderseitige Noth führte zum Frieden von Chateau-Cambroëss, 3. April 1559, wobei Frankreich nur Calais und die drei Bisthümer behielt, alle übrigen Eroberungen herausgab. Nur drei Monate überlebte der König diesen Frieden: der Splitter von Montgomery's Lanze endete sein Leben in der Fülle kräftigster Gesundheit am 26. Juli 1559. Die Krone ging an einen Knaben über, Heinrich's ältesten Sohn aus seiner Ehe mit Katharina von Medicis, Franz II., 1559—1560, der die Leitung des Staates ganz in die Hände seines Oheims gab, Carl Guise's, Cardinal von Lothringen und Erzbischof von Rheims. Damit bekamen die Guisen, der Cardinal und sein Bruder Franz, der Sieger von Calais, freie Hand gegen die Hugenotten und brachten diese durch fortgesetzte Verfolgungen zu offener Empörung, die nach du Bourg's Feuertode zum Ausbruche kam. An ihre Häupter schloß sich Alles, was gegen den Hof und die Guisen in Opposition stand, ohne Rücksicht auf die religiösen Fragen; mit ihnen gingen besonders die Städte als Vertreter des ständischen Interesses und ein großer Theil des Adels, der die Herrschaft der Guisen stürzen wollte. In Nantes beriet man die Empörung: man wollte sich der Person des Königs verschern, dann die Guisen in Amboise festnehmen, die Stände berufen und eine Regentschaft bestimmen. Aber der Plan ward verrathen, die Verschworenen zerstreut, die Hauptführer hingerichtet. An den geheimen Leitern, den Condé's und dem Admiral Coligny, wagte man sich noch nicht zu vergreifen. Franz, Herzog von Guise, ward zum General-Statthalter des Königs



ernannt. Er rieth zur Milde: eine Amnestie wurde erlassen, davon nur die feyerlichen Geistlichen ausgenommen; eine Notablen-Versammlung zu Fontainebleau (August 1560) sollte die kirchlichen, finanziellen und politischen Verlegenheiten in Bedacht nehmen. Man konnte sich nicht einigen und beschloß, im December die allgemeinen Stände zusammen zu berufen; noch vor ihrer Eröffnung starb der König eines plötzlichen Todes, 5. December 1560. Sein Bruder, Karl IX., 1560—1574, war minderjährig; der erste Prinz von Orléans, König Anton von Navarra, ward General-Statthalter, die Regierungsgewalt aber kam in die Hände der Königin Mutter. Von den am 15. December zusammengetretenen Ständen ward nichts in der Religionsfrage beschlossen, aber ein Edict vom Juli 1561 verbot alle Versammlungen von Regern bei Todesstrafe und Confiscation. Die Hugenotten bereiteten sich zum Kampf und wieder fand Alles zu ihnen, was sich in Opposition gegen das Königthum befand, die politische Reform-Partei. Ein Versöhnungsversuch zu Poissy im Herbst 1561 mißlang, das von den Mitgliedern aller Parlamente in St. Germain erlassene Edict vom 17. Januar 1562 gab zwar den Hugenotten eine beschränkte Religionsfreiheit, aber es wurde durch spanischen Einfluß und das Treiben der Guisen wiederum zum größten Theile zurückgenommen. Das erbitterte die Hugenotten, sie erklärten unter Condé's Führung, den König und die Regentin, die sich in der Gewalt der Guisen befanden, mit den Waffen befreien zu wollen. Im November erschienen sie, von deutschen Hülfsvölkern verstärkt, die mit englischem Gelde bezahlt wurden, im Felde, erlitten aber bei Dreux sofort eine gänzliche Niederlage durch Guise, wobei Condé in Gefangenschaft fiel. Aber als der Führer der Königl. Franz Guise, vor Orleans durch Mord gefallen war, 18. Februar 1563, kam es zum Frieden von Amboise, der in Form eines Edicts vom 19. März freie Religionsübung mit Ausschluß des Bezirks der ganz katholischen Hauptstadt gewährte. In den vier Friedensjahren, die jetzt folgten, suchte die Königin das durch die Factionen geschwächte königliche Regiment zu kräftigen: sie ließ dieserhalb den König volljährig erklären und vermittelte zwischen den Parteien; sie ließ das den Engländern von den Hugenotten überlieferte Havre zurück erobern und löste Calais für immer ein; sie erklärte, die Rechte der Hugenotten aufrecht erhalten zu wollen und setzte entgegengesetzten Bestrebungen entschiedenen Widerstand entgegen. Bayonne, Juni 1565. Es waren jetzt die Protestanten, die den Frieden brachen, weil sie fürchteten, daß seit der Unterdrückung der protestantischen Niederländer durch Alba ihre Sicherheit gefährdet sei. Ihre Absicht, sich der Person des Königs zu bemächtigen, mißglückte; bei St. Denis wurden sie am 10. November 1567 geschlagen, aber unterstützt durch deutsche Hülfsvölker unter Johann Casimir von der Pfalz hielten sie wieder das Feld und erzwangen den „politix paix“ von Longjumeau, 28. März 1568, der ihnen die gewährten Rechte bestätigte. Die Unzufriedenheit der Katholiken mit diesen Zugeständnissen zwang den König schon nach wenigen Monaten, ihn zu brechen. Die Protestanten, durch deutsche Söldner unter dem Herzog Wolfgang von Zweibrücken unterstützt, unterlagen den Königl. bei Jarnac, wo Condé blieb, und Moncontour, October 1569; ihre Führer retteten sich nach Rochelle, das Heinrich von Anjou vergeblich belagerte. Als trotz dieser Schläge der Admiral Coligny im nächsten Jahre doch wieder das Feld halten konnte, kam es zum Frieden von St. Germain en Laye, 18. August 1570, der den Hugenotten die Religionsfreiheit in den Grenzen der früheren Beschränkungen bestätigte und ihnen vier Sicherheitsplätze gewährte: Rochelle, Cognac, Montauban und La Charité. Nach diesem Frieden herrschten die Bestrebungen der Versöhnung vor. Coligny erhielt Einfluß bei Hofe, die Verbindung Heinrich's von Navarra mit der Schwester des Königs sollte die Versöhnung besiegeln. Wie sich diese gute Absicht durch Coligny's Opposition gegen die Königin-Mutter nicht durchführen ließ und zu einem Massen-ausbruch führte, haben wir in dem Artikel Bluthochzeit ausgeführt. Trotzdem weigerten die Hugenotten die Herausgabe der Sicherheitsplätze, hielten Rochelle, Montauban und Sancerre, Anjou verlor vor ersterer Feste fast sein ganzes Heer und nach seinem Abgange nach Polen, zu dessen König er gewählt worden, sein jüngerer Bruder Alençon in Opposition zum Hofe trat, sah dieser sich genöthigt, mit den Regern Frieden zu schließen, der ihnen auch die Sicherheitsplätze ließ, 1. Juli 1573. Die Verwirrung am Hofe wurde dadurch nicht gelöst: die Partei der Politiker, welche

die Niedermeglung der Hugenotten mißbilligte, schloß sich an Alençon, zu dem der junge König von Navarra und die Montmorency's hielten. Zwar wurden ihre Pläne entdeckt und durch die Verhaftung Alençon's, Navarra's und der Montmorency's vereitelt, aber der Tod des Königs, 30. Mai 1574, gab den Parteilagen wieder neue Stärke. Während der Zeit, die bis zur Ankunft des neuen Königs Heinrich III., 1574—1589, aus Polen verging, führte die Königin-Mutter als Regentin den Krieg gegen die Fractionen Alençon's und der Protestanten unter Navarra, die beide ihrer Haft entflohen waren, weiter, aber mit wenig Glück. Als im Frühling 1576 den Empörern neue deutsche Schaa ren und englisches Geld zufließen, setzte es die Königin bei ihrem Sohne durch, den Protestanten und Alençon neue Zugeständnisse zu machen. So kam es zum „Paix de Monsieur“ vom 6. Mai 1576, der an Alençon vier Herzogthümer als Apanage gab und den Protestanten freie Religionsübung außerhalb der Hauptstadt, Berechtigung zu allen Aemtern, für ihre Rechtsstreitigkeiten eine aus beiden Bekenntnissen zusammengesetzte Instanz in den Parlamenten und acht Sicherheitsplätze gewährte. Wie diese Nachgiebigkeit des Königs, der ganz von seinen Günstlingen beherrscht wurde und in seinen Palästen ein vergnügungssüchtiges Leben führte, die katholische Partei zur Bildung der „heiligen Ligue“ veranlaßte, an deren Spitze die Gulsen den Krieg gegen die Hugenotten eröffneten, wie dieses Bündniß der streng-katholischen Partei das Königthum gefährdete und den König schließlich den Protestanten in die Arme trieb, haben wir in dem Artikel Ligue geschildert. Als Heinrich III. unter dem Dolche eines religiösen Fanatikers fiel, des Dominikaners Jacob Clément, 1. August 1589, erlosch mit ihm das Haus der Valois, das 261 Jahre auf dem Throne Frankreichs gesessen hatte. Wie die demokratisch-populäre Partei, auf der sich die Politik dieses Hauses befestigt hatte, der klerikalen Partei die Mittel gab, den Sturm gegen das Königthum der V. durchzuführen, das haben wir im Artikel Frankreich bereits ausgeführt.

Von den Seitenlinien des königlichen Hauses der V. erlosch die von Karl von B., gestorben 1346, gestiftete Linie der Valois-Alençon mit dem Connetable Karl, 1525. Ein zweiter Sohn Philipp's VI., Philipp, erhielt 1375 die Grafschaft B. und führte davon den Titel, starb aber ohne Nachkommen. Karl V. belehnte dann seinen zweiten Sohn Ludwig 1380 mit der Grafschaft B., die 1406 zum Herzogthum erhoben wurde. Sein ältester Sohn Karl, Herzog von B. und Orleans, starb 1465 in der Gefangenschaft der Engländer, in die er bei Azincourt gefallen war; Ludwig XII. vereinigte bei seiner Thronbesteigung das Herzogthum B. mit der Krone. Karl IX. hinterließ einen natürlichen Sohn von Marie Touchet, Karl von B., der die Titel eines Grafen von Auvergne und Herzogs von Angoulême erhielt, sich mit Byron in eine Verschwörung gegen Heinrich IV. einließ, von diesem aber begnadigt wurde. Er heirathete die Nichte des zweiten Gemahls der Diana von Poitiers, Charlotte von Montmorency, erbt deren Güter und starb 1650. Zehn Jahre später erloschen mit dem kinderlosen Tode seiner Enkelin, der an Ludwig von Guise-Lothringen vermählten Maria von Angoulême, die letzten ehelichen Nachkommen dieses Zweiges der B. — Margaretha von Valois, die geschiedene Gemahlin Heinrich's IV., starb 1615. — Endlich führte ein unehelicher Sohn Heinrich's II., Heinrich von St. Remy, den Titel eines Grafen von B., und von ihm leitete auch jene Gräfin Lamothé ihre Abstammung ab, die in der Halsbandgeschichte (s. d. Artikel) eine so traurige Rolle spielte. Seit der Bourbonen-Herrschaft blieb der Herzogstitel von B. dem Hause Orleans; auch ein Theil der valesischen Güter gehörte zu den Besitzungen dieses Hauses. Ersterer kam mit der Vertreibung der Bourbonen in Wegfall, letztere wurden durch Napoleon III. bei der Einziehung der orleanaischen Güter ebenfalls den Staatsdomänen einverleibt.

Bambéry (Arminius) und seine Reise nach Central-Asien. Kaum giebt es ein zweites Land auf der Erde, welches unsere Aufmerksamkeit im gleichen Grade zu fesseln vermöchte, als jenes Hochplateau Central-Asiens, welches die Quellgebiete des sagenreichen Indus und des Gihon umschließt. Denn an diese Gegenden knüpfen sich die ältesten Sagen und Ueberlieferungen an, nach denen die Wiege des Menschengeschlechts hier gestanden und dieses selbst sich von hier aus in immer

größeren Kreisen über den ganzen Erdball ausgebreitet haben soll. Außerdem verrathen aber auch zahlreiche Anzeichen, daß wir hier den Anfang aller menschlichen Cultur und Bildung zu suchen haben, und wohl nicht irren, wenn wir die ersten Lebensäußerungen des aus dem Schlummer unbewußter Kindheit erwachenden Menschengeschlechtes, das erste Aufsteigen aller Künste und Wissenschaften hierher versetzen. Der letzte der kühnen Reisenden, welcher in jene Gegenden einzubringen und die dort ihrer Lösung noch harrenden Räthselfragen der Sphinx zu lösen versuchte, ist Arminius W.; und er ist gleichzeitig der glücklichste, indem es ihm, unter der Verkleidung eines Derwisches, am weitesten vorzubringen und mit den Sitten und Institutionen der Bewohner jener bis dahin noch fast ganz unbekanntem Gegenden am meisten sich bekannt zu machen gelang. Das von ihm nach seiner glücklichen Rückkehr nach Europa veröffentlichte Reiseswerk enthält denn auch, neben der spannenden Schilderung seiner Erlebnisse und Abenteuer, eine Menge von interessanten geographischen, ethnologischen, historischen, politischen und statistischen Notizen; obwohl W.'s Augenmerk von Hause aus weniger auf diese, als vielmehr darauf gerichtet war, die Verwandtschaft der heutigen ungarischen Sprache mit denjenigen Mundarten, welche in der Tartarei gesprochen werden, an Ort und Stelle zu studiren. Arminius W. entstammt einer im vorigen Jahrhundert aus einer der deutschen Provinzen Oesterreichs nach Ungarn eingewanderten deutschen Familie, welche bei dieser Gelegenheit ihren ursprünglichen Namen „Samberger“ in das magyarische „Vambéry“ veränderte. Unser Reisender selbst ist in Ungarn geboren und ist Magyar mit Leib und Seele, ohne deshalb jedoch gegen die Deutschen und das Deutschtum feindlich gesinnt oder für die Vorzüge der höheren deutschen Bildung blind zu sein. Er wurde im Anfange des Jahres 1832 in dem Marktflecken Duna-Szerdahely, welcher auf einer der großen Inseln der Donau liegt, geboren. Schon sehr zeitig entwickelte sich in ihm eine hervorragende Neigung zur Sprachwissenschaft und beschäftigte er sich schon in seinen ersten Jünglingsjahren mit der Erlernung verschiedener Sprachen Europa's und Asiens. Sein Studium richtete sich zuerst nur auf die literarischen Monumente des Orients und Occidentis; aber später begannen auch die Sprachen selbst und ihre gegenseitigen Beziehungen ihn zu interessieren. Diese Neigung zu linguistischen Studien veranlaßte ihn denn auch, in Verbindung mit seiner ächt magyarischen Unabhängigkeitsliebe, sich nicht dem Staatsdienste, wie dies der Wunsch seiner Verwandten war, zu widmen; sondern, trotz seines von Hause aus nur sehr mäßigen Vermögens, dem zwar unabhängigen, aber pecuniär ungesicherten Leben des Privatgelehrten den Vorzug zu geben. Seine sprachlichen Forschungen anlangend, richtete er — das römische Sprüchwort „Nosco te ipsum!“ („Lerne dich selbst kennen!“) auf sich selbst anwendend — seine Hauptaufmerksamkeit auf die Verwandtschaftsbeziehungen und den Ursprung seiner Muttersprache, der ungarischen. Der Lösung der bis dahin offenen und die ungarischen Gelehrten vielfach beschäftigenden Frage: „welchem der beiden Hauptzweige des altaischen Sprachstammes die magyarische Sprache angehöre? ob dem finnischen oder tartarischen?“ galt durch Jahre sein eifrigstes Bemühen. Sie endgültig zu entscheiden, unternahm W. vorzugsweise seine große und gewagte Reise nach der Urheimath des magyarischen Volksstammes, nach Turkestan oder der Tartarei. Höchst überraschend und imponirend erscheint ein so gewagtes Unternehmen, wie W.'s nach Central-Asien — aus reiner Liebe zur Wissenschaft, ohne jede Aussicht auf weltlichen Vortheil begonnen — den materiell gesunten Bewohnern West-Europa's, während den Ungarn hingegen die Auffuchung ihrer Urheimath als eine berechtigte Forderung gilt, als eine Aufgabe, deren Lösung ihre gebildeten Landleute unternehmen müssen. Neunundzwanzig Jahre zählte W., als er (1861) an die Ausführung seines Vorhabens ging, von welchem weder die Bitten besorgter Anverwandten, noch die nur beschränkten Geldmittel, über welche er verfügte, noch ein körperliches Gebrechen (er lahmt nämlich mit dem einen Fuße) ihn zurückhalten vermochten. Zunächst wandte er sich nach Konstantinopel, um in dessen Bibliotheken und Redressen (höheren Schulen) seine orientalischen Sprachstudien zu vervollkommen und mit der Specialgeschichte der Reiche Mittelasiens, wie mit den Sitten, Gebräuchen und der Anschauungsweise der Orientalen, sich vollkommen vertraut zu machen. Nachdem W. diesen Zweck durch sechsmonatlichen Aufenthalt in der osmani

sehen Kaiserstadt zur Genüge erreicht zu haben glaubte, verließ er dieselbe Ausgangs März 1862. Durch Natolien und Türkisch-Armenien reisend und an verschiedenen Orten desselben bald längere, bald kürzere Rast machend, gelangte er an die Grenze Irans oder Persiens, durchzog hier die Provinzen Aserbeidschan oder Afscherbeidschan und Irak-Afschemi, und langte, nach Ueberwindung mancher Schwierigkeiten und auch schon einzelner Fährlichkeiten, zwar sehr ermüdet, aber wohlbehalten kurz vor Ablauf des Spätherbstes in der persischen ersten Haupt- und Residenzstadt Teheran an. In dieser zur Zeit des Winters viel stärker als im Sommer bevölkerten Stadt machte unser Reisender nun wieder eine viermonatliche Rast. Daß er während derselben, auf Grund ihm von Konstantinopel mitgegebener Empfehlungen, im Hotel der türkischen Gesandtschaft eine gastliche Aufnahme fand, war für ihn in zwiefacher Beziehung ein Glück. Einmal nämlich erparte sie ihm, was bei seinen nur knapp bemessenen Reisemitteln von Bedeutung, die Kosten des Aufenthaltes in der nicht ganz billigen persischen Königsstadt; sodann aber gab sie ihm Gelegenheit, mit einer ziemlichen Anzahl jener wilden und rauhen Tartaren, mit denen und in deren Land er reisen wollte, zusammen zu kommen. Einer alten Sitte gemäß erhalten nämlich die Habschi (Mekka-Pilger) und Derwische, welche aus Ostasien über Teheran nach dem türkischen Reich und Arabien zum Besuche der Geburts- und Todesstätten Muhameds pilgern, oder von dort in ihre Heimath zurückkehren, im Hotel der osmanischen Gesandtschaft einen Zehrpennig auf die Weiterreise, den sie in Person in Empfang nehmen müssen. W., welcher sich unter dem Titel eines Geheimsehreibers (er nannte sich „Reschid-Effendi“) beim Gesandten aufhielt und in Tracht, Sprache und Sitte den gläubigen Osmanen so genau copirte, daß außer dem in das Geheimniß gezogenen Gesandten Niemand in ihm den christlichen Europäer ahnte, hatte öfter die milden Gaben an die darum ansprechenden sunnitischen Frommen zu vertheilen, erhielt von ihnen manche Mittheilung über ihr resp. Heimathland und erwarb seinerseits durch seine Freundlichkeit und Belesenheit im Koran sich großes Ansehen bei ihnen. So kamen denn auch eines Tages Tartaren zu ihm, um durch seine Vermittelung eine Audienz bei dem Repräsentanten des Sultans zu erlangen, welcher Letztere den sunnitischen Central-Asiaten nicht bloß als Souverän der Osmanen, sondern auch als Nachfolger des Khalifen und Oberherrscher aller „Gläubigen“ gilt. Es waren Pilgrime, welche von Mekka und Medina in ihre centralasiatische Heimath — zwei von ihnen waren aus dem tartarischen Khanat Khotland, einer aus Khaschggar und der vierte, der angesehenste von ihnen, welcher das Wort führte, aus Afschu (beides Städte in dem zu China gehörigen Theile der Tartarei, der sogenannten „kleinen Bucharei“), alle vier ächte Tartaren — zurückkehrten, die Führer einer aus 24 Personen bestehenden Karawane, welche in der persischen Stadt Hamadan von dem dortigen Stadthaupte, „weil sie Sunniten seien“, mit einer schweren Durchzugssteuer, „ganz wider des großmächtigen Sultans Willen“, belegt worden waren. „Wir verlangen nicht die Rückgabe des uns abgepreßten Geldes, verlangen auch keinen Reise-Zehrpennig; was wir aber wünschen und bitten, ist, daß der Abgesandte des Badischah dafür Sorge trage, daß unsere sunnitischen Glaubensbrüder, wenn sie durch das Land der Perser zu den heiligen Stätten in Arabien wallfahrten, von diesen kegerischen Schichten fürderhin nicht, wie wir, gebrandschägt und ausgezogen werden. Für uns selbst begehren wir Nichts.“ Diese so wenig selbstsüchtigen Worte aus dem Munde eines Orientalen überraschten W. nicht wenig. Er prüfte die Gesichtszüge seiner Klienten und entdeckte in ihnen, wie in ihrer ganzen Haltung etwas Edles, das ihn von vorn herein, trotz ihres barbarischen Aussehens und ihrer abgeschabten Kleidung, für sie einnahm. Eine längere Unterredung mit ihnen bestärkte diesen günstigen Eindruck und er beschloß — zumal die Reiseroute dieser edelmüthigen Barbaren gerade durch diejenigen Gegenden führte, welche kennen zu lernen sein sehnlichster Wunsch war — sich ihrer Karawane anzuschließen. Schon acht Tage darauf führte er, trotz alles Abmahns seiner osmanischen und europäischen Freunde und Gönner in Teheran, diesen Entschluß aus; und zwar wählte er die Verkleidung eines Bettelhabshi, als die sicherste, ja vielleicht einzige, welche ihn ohne Gefährdung seiner Freiheit und seines Lebens durch jene barbarischen Länder kommen ließ. Seinen neuen Reisegenossen

aber gab er als Zweck seiner abenteuerlichen Reise an: daß er vor Verlangen brenne, die Grabstätten des Chodscha Achmet und der anderen sunnitischen Heiligen in Turkestan kennen zu lernen und an ihnen sein Gebet zu verrichten. Am 28. März 1863, einem Sonnabende — die sunnitischen Muhamedaner wählen diesen Tag vorzugsweise gern zum Beginn einer Reise oder einer sonstigen gefährlichen Unternehmung — brach die Karawane von Teheran auf, zunächst nach der persischen Küstenprovinz Masenderan, dem Haupttheile des alten Hyrkaniens und dem Stammlande der jetzigen persischen Königsfamilie. Sie schlug den Weg in nordöstlicher Richtung über Sari und Carapate ein. In Carapate wurde W. mit sehr argwöhnischen Augen betrachtet und konnte nur dadurch den ihm drohenden Gefahren entgehen, daß er sich vollkommen als echter muhamedanischer Bettelpilger geberdete. Dies und die eifrigste Versicherung seiner hohen Frömmigkeit durch den Führer der Karawane, eben jenen Hadshi Bilal aus Affju, welcher im Hotel des türkischen Gesandten den Sprecher gemacht und welcher W. unter seine besondere Protection genommen, schlug das schon erwachte Mißtrauen gänzlich nieder. — Sari ist die gegenwärtige, etwa 30,000 Bewohner zählende Hauptstadt der Provinz Masenderan; Carapate ein ziemlich schmutziger Hafensort derselben, nordöstlich von Sari, auf einer ziemlich weit in das kaspische Meer hinein sich erstreckenden Landzunge. Es ist der Ort, wo die heimkehrenden Pilger aus Central-Asien sich gemeinhin nach der kaspischen Küstenstraße der Tartarei einschiffen. An dieser giebt es nur zwei Häfen: Mangschlak im Norden, ganz in der Nähe der russischen Grenze, und Gomuschtepe im Süden, unfern der alten Mündung des Orus oder Amu-Darja. Die Karawane wählte diesen letztern Hafen als Landungsort. Bei der gemeinhin zwischen den schittischen Persern und sunnitischen Tartaren herrschenden religiösen und politischen Feindschaft sind es in der Regel muhamedanische russische Schiffer, welche den Verkehr zwischen den beiden Ländern vermitteln. Wie die Haringe in einer schmutzigen Barke zusammengepackt und durch einen sich erhebenden, ihrem gebrechlichen Fahrzeuge den Untergang drohenden Sturm in Angst gefetzt, schließlich aber doch wohlbehalten langten die Reisenden in Gomuschtepe an und befand W. sich nun auf dem Boden der Tartarei. Nach längerem Verweilen brach die durch den Hinzutritt mehrerer nach Khiva zur Messe reisender Afghanen bis auf 40 Köpfe und 80 Kameele verstärkte Karawane von Gomuschtepe nach Khiva auf. Dieselbe hatte vielfach mit den Schrecken der Wüste zu kämpfen, durch welche sie übrigens der größeren Sicherheit vor räuberischen Ueberfällen halber nur zur Nachtzeit und dann völlig lautlos zog. Endlich war die Wüste durchschritten, das angebaute Gebiet von Khiva betreten und beim Morgengrauen des darauf folgenden Tages lag das Ziel der mühe- und schreckenvollen Fahrt, die Stadt Khiva, vor den Blicken der entzückten Reisenden. In höchster Erregung betrat W. die Stadt, an deren Thore die Pilger von einer ihrer harrenden und ihren Segen ersuchenden gläubigen Menge begrüßt und an Händen und Füßen geküßt wurden. Babad-Khan, der Beherrscher von Khiva, hat zwar im Kampfe mit Rußland die Ueberlegenheit europäischer Waffen kennen lernen, seine Abhängigkeit von Rußland ist aber doch nur eine nominelle, und nichts weiter hat dieses von ihm zu erzwingen vermocht, als daß von den Khiwiten keine Streifzüge mehr in das russische Grenzgebiet gemacht und keine russischen Unterthanen als Sklaven gekauft oder verkauft werden dürfen. Uebrigens ist der religiöse Eifer des Khans so groß, daß der bloße Verdacht, Jemand verachte den Koran, hinreicht, um den Unglücklichen in die Sklaverei oder in den Tod zu schicken. Es galt daher seitens unseres Reisenden die höchste Vorsicht, um so mehr, als der Hausminister des Khans, welchem W. sich zuerst vorstellte, in ihm durchaus einen verkappten Europer erkennen wollte. Auch Babad-Khan, welcher auf W. durch jenen Beamten aufmerksam gemacht worden, und welchem dieser sich vorstellen mußte, theilte Anfangs sein Argwohn. Es gelang jedoch dem kühnen Reisenden, in der Audienz, zu welcher befohlen worden, durch gewandtes Benehmen, Citirung einer Menge von Koranversen und durch Bewelsung von für einen pilgernden Heiligen sich geziemenden Eigennützigkeit (er schlug nämlich ein ihm vom Khan angebotenes Geschenk von Dukaten, so sehr er des Geldes auch bedurfte, aus), den aufgetauchten Argwohn der Khiwitischen Monarchen, welcher nur zu leicht sein Verderben hätte sein können,

vollständig zu zerstreuen, und zwar so vollständig, daß Babad-Khan ihn nicht nur mit einem staitlichen weißen Maulesel, dem gewöhnlichen Ehrengeschenke für besonders fromme Hadschts, beschenkte, sondern ihm auch die Erlaubniß ertheilte, sein Khanat nach allen Richtungen hin zu durchstreifen, um durch Segenspenden und Anhauchen das geistige oder körperliche Leid seiner Untertanen zu heilen; eine Erlaubniß, welche nur an besonders fromme Pilger ertheilt zu werden pflegt. W. benutzte dieselbe, um mehrere Excursionen in die Umgegend Khiwa's vorzunehmen und auf diesen ethnologischen, linguistischen, historischen und antiquarischen Studien anzustellen, so weit er solches, ohne Aufsehen zu erregen, konnte. Nach längerem Aufenthalte verließ W. Khiwa, um sich mit seiner Karawane zum Haupt-emporium der Tartarei, nach Bokhara, zu begeben, welches er am siebenten Tage erreichte. War der Aufenthalt in Khiwa schon gefährlich für den verkappten Europäer, so war der in Bokhara es noch viel mehr; denn an diesem Orte herrscht ein höchst vollkommen ausgebildetes Spionirsystem, welches mit äußerster Consequenz gehandhabt wird. Mitten zwischen Rußland, Persien und dem Indo-britischen Reiche wohnend, fühlen sich die tartarischen Herrscher, und zumal der von Bokhara, instinctartig durch den zwischen diesen politischen Rivalen, von denen jeder ihnen mehr oder minder überlegen ist, stets drohenden Conflict in ihrer politischen Existenz bedroht. Da sie aber vor lauter gegenseitiger Eifersüchtelei und Stammfeindschaft zu dem Gedanken einer „tartarischen Conföderation zu Schutz und Trug“ sich nicht zu erheben vermögen, suchen sie in völliger Isolation gegen Europa Hilfe; was hinwiederum sie dazu veranlaßt, in jedem Europäer, ja überhaupt in jedem Nichtsunnit oder Nichttartaren, welcher ihr Land betritt, einen Feind oder Spion zu sehen. Diesem Argwohne sind denn auch die britischen Offiziere Colonel Stoddart und Major Conolly in Bokhara zum Opfer gefallen. Auch unser ungarischer Sprachforscher würde bei aller Harmlosigkeit seines Reisezweckes sicher ein gleiches trauriges Schicksal erlitten haben, wenn unter seiner frommen Verkleidung der Europäer und Christ herausgewittert worden wäre; was in Bokhara leichter, als irgend wo anders in der Tartarei möglich war. W. war, als „ein von auswärts Hergelkommener“, trotz seiner frommen Verkleidung fortwährend von Spionen umgeben, welche auf die mannigfachste Weise ihn zu überlisten suchten. Auf ihre denunciatorischen Berichte hin wurde er vor den „Rath der Ulema's“ (höheren Geistlichen) berufen, um hier über seine Person und seine Rechtgläubigkeit examinirt zu werden. Bokhara's Hochschule ist der Hauptstiz muhammedanisch-sunnitischer Theologie in Central-Asien, und seine Ulema's stehen im Rufe besonderer Gelehrsamkeit und Frömmigkeit. So war denn die Probe nicht leicht, und da im Fall des Unterliegens und Erkantwerdens das Schwert des Henkers in ziemlich sicherer Aussicht stand, auch recht tizlich. Nur eine List konnte W. retten. Klug nahm er den Schein eines „bei ihrer weltbekannten Weisheit“ Belehrung Suchenden an, brachte seine Examinatoren auf subtile Streitfragen ihres Glaubens, und hatte (dabei immerfort ihre Gelehrsamkeit bewundernd) sie bald so in gegenseitigem Eifer zusammengesetzt, daß sie ihn zu fragen vergaßen, und schließlich dem Verdächtigten ein Zeugniß ausstellten: „er sei kein Ungläubiger, sondern ein rechtgläubiger, in theologischen Dingen wohl erfahrener Muselman, würdig, noch höhere Erkenntniß zu erlangen.“ Seitdem hatte W. Ruhe und genoß einer vergleichswelchen Sicherheit, welche er dazu benutzte, sich in Bokhara und dessen nächster Umgegend fleißig umzusehen. Nach einem Aufenthalte von 22 Tagen verließ W. mit seiner Karawane Bokhara; erheblich ärmer, als er gekommen war, denn er hatte die Kosten des dreiwöchentlichen Aufenthaltes in dem nach central-asiatischen Verhältnissen nicht wohlfeilen Bokhara lediglih aus seiner Tasche bestreiten müssen. So vielfach er und die übrigen Hadschts auch von den abergläubischen Bokhariten um Segenspenden und Krankenheilung durch Handauflegung angegangen worden waren, so hatte doch Niemand daran gedacht, ihnen auch nur einen Puls (eine kleine Kupfermünze) dafür zu geben; denn die Bokhariten sind ebenso knauserig, als die Khiwiten freigebig. — Die Karawane begab sich zunächst nach Samarland. Hier drohte W. eine große Gefahr. Er wurde nämlich vor den Groß-Emir der Usbeken, welcher gleichfalls von Bokhara eine Ausflucht nach Samarland gemacht und hier für einige Wochen seine Residenz aufgeschlagen hatte, zu erscheinen befehligt;

und zwar „allein“, welcher Zusatz W. nichts Gutes ahnen ließ. Der Fürst empfing ihn mit Stirnrünzeln und Mißtrauen, und verwies ihn auf den lahmen Fuß des Reisenden, als Widerspruch gegen sein frommes Vorgeben, Pilger zu sein. Doch die salbungsvolle, reich mit Koransprüchen gespickte Rede W.'s und das glückliche Impromptu desselben, daß, wenn des Fürsten erhabener Vorfahr (Timur) trotz seines lahmen Fußes die halbe Welt habe erobern können, es einem armen Derwisch doch wohl möglich sein werde, von Stambul zu den Gräbern der Heiligen in Turkestan zu pilgern, verschmeichelte nicht nur das leicht todbringende Mißtrauen des Fürsten, sondern trugen W. auch das Geschenk eines neuen Gewandes, dessen er bei dem desolaten Zustande seines alten sehr bedurfte, ein. So beschenkt und wohlbehalten, kehrte er zu seinen besorgten Freunden zurück. — Doch nur zu bald schlug die Trennungskunde von diesen! Gern hätte W. den braven Hadschi Billal nach seiner von Samarkand noch fernen Heimath begleitet, um an dessen Seite das noch von keinem Europäer betretene Land Ili kennen zu lernen; aber seine Vernunft sagte ihm, daß bei dem unruhigen Zustande der zwischen diesem Lande und Persien liegenden Gegenden und der gänzlichen Erschöpfung seiner Reisemittel eine Heimkehr nach Europa nicht wohl möglich sei. So entschloß er sich denn zur Trennung von seinem erprobten Freunde, mit welchem er durch sechs Monate Mühsal und Gefahren mancher Art getheilt hatte. Während jener mit seinen Landsleuten nach Nordosten, wandte sich W. nach Südwesten, zunächst nach Herat. Die Reise dahin war gleichfalls nicht ohne Beschwerden und Gefahren; doch erreichte W. glücklich, wenn auch von allen Reisemitteln entblößt, das so eben erst von Kriegsdrangsalen frei gewordene Herat. Von hier aus schlug er sich dann, zuletzt thatsächlich nur noch vom Betteln sich ernährend (also ein ächter Bettel-Derwisch!) nach Teheran durch, wo er am 19. Januar 1864 abgeriffen und erschöpft anlangte. Die Freigebigkeit seiner dortigen türkischen und persischen Freunde half ihm glücklich wieder auf die Beine, und wohlbehalten traf er in den schönsten Tagen eben jenes Jahres in seiner ungarischen Heimath wieder ein. Hier widerfuhr ihm alsbald die Auszeichnung, zum Professor der orientalischen Sprachen an der Universität zu Wien ernannt zu werden. Etwas später machte er eine Reise nach London, wo er von den Gelehrten und von vornehmen Touristen mit Auszeichnung empfangen wurde, und wo er die Beschreibung seiner Reise veröffentlichte. Dieselbe zerfällt in zwei Theile, von denen der erste in malerischer Weise ein Bild der von ihm überstandenen Abenteuer und Gefahren, so wie der Sitten und Gebräuche der von ihm besuchten Völkerschaften entwirft; der zweite aber ethnologische, statistische, linguistische und politische Notizen über die von ihm durchzogenen Länder enthält.

**Vandalen** (Vandali) ist der Name eines germanischen Volksstammes in den Zeiten der Völkerwanderung. Der Name erklingt zuerst an dem Fuße des Riesengebirges in dem Jahrhundert nach Christus und verhallt nach sechs Jahrhunderten an der Mittelmeerküste Afrika's. Die Erklärung des Wortes V. ist auf verschiedene Weise versucht worden. Während Einige in den V. die Nachkommen eines Stammvaters Vandalus (Vendel) sahen, nach dem das Volk den Namen führte, nahmen Andere das Wort V. in der allgemeinsten Bedeutung als Bezeichnung eines wandernden Stammes und leiteten es ab von einem Verbum, wie vindan = winden, vantjan = wenden, wantalon = wandeln. Die V. wie die Sueven (vergl. die Ableitung dieses Namens in dem Art. Sueven) wären demnach von ihrer unsteten Lebensweise also benannt worden. Die erste Kunde von den V. gab Plinius (hist. n. IV, 28), welcher sie aber Windili nennt. Tacitus (Germ. c. 2) nennt sie V., denkt ihrer aber als eines gleichsam verschollenen Volkes. Daß sie am Riesengebirge ansäßig gewesen sind, geht aus Cassius Dio (LV, 1) hervor, welcher die Elbe dem vandalschen Gebirge entspringen läßt. Genaueres über die Weite der Grenzen (damaligen vandalschen Gebietes) wird nicht überliefert und kaum werden sie überhaupt erörtert worden sein. Auch erscheint das Volk der V. Anfangs durchaus nicht als in einiges und geschlossenes, denn während ein Theil desselben während des Markomannenkrieges, den Mark Aurel im 2. Jahrhundert n. Chr. zu bestehen hatte, feindlich gegen die Römer auftrat, hielt sich ein anderer, die Abbingen, auf Seiten der Römer, welche ihm Wohnstätt in Dacien anwiesen. Kaiser Aurelian hatte unter den

Germanen, welche gegen Rom die Waffen versuchten, auch V. zu bekämpfen, und führte nach Poppiscus (Vil. Aurel. 33) auch vandallische Gefangene in einem Triumphzuge auf. Die Hauptmasse der V. erscheint in dieser Zeit in Dacien, auf dem linken Ufer der Donau, woselbst V. und Gothen auf einander stießen und in Krieg geriethen. Wie Jornandes (de rob. Get. 22) erzählt, besetzte der gothische König Geberich den Vandalenfürsten Wisumar aus dem Geschlechte der Abbingen, und die V. suchten nun Wohnsitze bei dem römischen Kaiser Konstantin dem Großen. Sie erhielten dieselben in Pannonien, wo sie die nächsten 60 Jahre ungestört lebten. Dieser gothisch-vandallische Krieg muß zwischen 331 und 337 n. Chr. fallen, da im ersteren Jahre Geberich den Thron bestieg und im letzteren Konstantin der Große starb. Inzwischen aber waren auch an anderen Stellen V. in das römische Gebiet eingedrungen. Kaiser Probus (276—282) schlug am Rheine V. und Burgunder, und Kaiser Gratian hatte Kämpfe gegen die V. in Gallien zu bestehen. Bis zum Anfange des 5. Jahrhunderts hatten die pannonischen V. mit den Römern im besten Einvernehmen gestanden, und einer der tüchtigsten römischen Feldherren, Stilicho (s. d.) stammte von vandallischem Blute (vergl. Drostus VII, 38 und Claudian: de laudibus Stilichonis I, 35); zur Zeit Stilicho's aber zogen die V. mit den Alanen und Sueven die Donau entlang und dann, wahrscheinlich nördlich sich wendend, dem Rheine zu, wo sie mit den Franken in Kämpfe geriethen und ihren König Sobegislus sammt 20,000 Mann der Ihrigen verloren. Nur die Hälfte der herbeieilenden Alanen hatte sie vom gänzlichen Untergange gerettet. Am letzten Tage des Jahres 406 jedoch überschritten sie den wahrscheinlich gefrorenen Rhein und ergossen sich nun über Gallien, welches sie grauenhaft verwütheten. Während der nächsten drei Jahre durchstreiften sie unter Sobegislus's Sohn Sunderich die gallischen Gebiete, und im Herbst des Jahres 409 drangen sie über die Pyrenäen in Spanien ein. Schrecken ging hier vor ihnen her und die Noth folgte ihren Fußstapfen, Sueven und Alanen waren mit den V. gezogen und mit diesen theilten sie sich in das flache Land. Die Sueven und der vandallische Stamm der Abbingen erhielten Gallicien, die Alanen Lusitanien und die Provinz Karthagena, die übrigen V., Sillinger genannt, das Gebiet am Baetis (Guadalquivir). Der übrige Theil der Halbinsel blieb noch in römischer Gewalt. Honorius hielt es für rathsam, mit den V. Frieden zu machen, wie Drostus (VII, 43) erzählt, und sich dieses Volk zu verpflichten, was vor dem Jahre 416 geschehen sein muß. Zu einer ruhigen Entwicklung aber sollte die vandallische Herrschaft in Spanien mit Nichten gelangen. Die Westgothen unter Ataulph drangen von Italien her gegen die westlichen Provinzen des römischen Reiches vor, und der westgothische Fürst Wallia, verbündet mit den Römern, griff die V. am Baetis an. Diese wurden 418 sammt dem Alanen-Könige Atar geschlagen und der Rest der Ueberwundenen flüchtete zu den V. in Gallicien (vergl. Vatius Chron. S. 19). Schon im folgenden Jahre 419 brachen Zwistigkeiten und ein Krieg zwischen den Sueven und den V. aus, in Folge dessen die letzteren das gallicische Gebiet verließen und nach Baetika zogen, welche Provinz jetzt nach den Vandalen den Namen Andalusien (Vandalitia) erhielt. Hier griffen im Jahre 421 oder 422 die Römer die V. an, erlitten aber eine vollständige Niederlage von ihnen, so daß, da die Alanen vernichtet waren und die Westgothen mit ihrer Hauptmacht noch in Gallien standen, die V. das mächtigste Volk in Spanien waren. Bis zum Jahre 425 gerieth fast das ganze südliche Spanien nach der Einnahme der Städte Sevilla und Karthagena in die Gewalt der V., und diese bedrohten selbst die balearischen Inseln. Sie hatten jetzt einen der fruchtbarsten Erdstriche Europa's inne, und denselben bisher tapfer vertheidigt und behauptet, dennoch scheint die ungebändigte Kraft dieses Volksstammes in den festen Verhältnissen eines Staates und am Betriebe des Ackerbaues keine Befriedigung gefunden zu haben, denn im Jahre 429 zogen die V. zur Eroberung von Nordafrika aus unter dem Könige Gaiseric (goth. gaisareiks von gais, ahd. ger gleich Syles, und reiks gleich Fürst) auch Genseric genannt, welcher 427 seinem Bruder Sunderich in der Herrschaft gefolgt war. Diesen rief nach Afrika hinüber der römische Statthalter Bonifacius, der durch Hofkavalen und die Eifersucht gegen Aetius zur Empörung und zum Verrathe ge-



drängt worden war. Gaiserich war ein Herrscher im Sinne Attila's, tapfer, wortkarg, hinterlistig, kalt gegen Sinnenlust und doch ein Barbar, hassenswerth, aber nicht verächtlich. Im Mai des erwähnten Jahres betrat Gaiserich mit seinen W. und mit Schaaren von Gotthen und Alanen die Mauritania Tingitana, im Ganzen mit 80,000 Kriegern. Bonifacius hatte sich inzwischen mit der damaligen Kaiserin Placidia wieder ausgesöhnt, und suchte nun Gaiserich von der Eroberung Nordafrika's abzuwenden, aber diesem ersahen jetzt das Benehmen des Bonifacius als Treubruch, und sofort begann er den Kampf gegen alle Römer. Die Donatisten (s. d. Art.), eine legerische Secte, schlossen sich den arlanischen W. an, und die Kriegswuth dieser beiden Verbündeten wurde noch geschärft durch den religiösen Haß derselben gegen die katholisch-römische Bevölkerung. Die Verwüstung, welche Nordafrika durch die W. und Donatisten erlitt, wird als furchtbar und als wahrhaft barbarisch geschildert (vergl. darüber Possidius: Vita St. Augustini, c. 28); Bonifacius, der ein römisches Heer gegen die W. führte, erlitt von diesen eine vollständige Niederlage auf der Grenze von Numidien und Mauretanien und mußte sich nach der Weste Hippo Regius zurückziehen, wo ihn die W. im Jahre 430 belagerten. Während der Belagerung starb in Hippo Regius am 28. August 430 der Kirchenvater Augustin, aber auch nach dessen Tode leisteten die Einwohner und die Besatzung den W. einen solchen Widerstand, daß diese nach 14monatlicher Belagerung sich von der Stadt zurückzogen. Als aber 431 die Römer eine neue Niederlage erlitten hatten, ergab sich Hippo Regius den W. und wurde von ihnen verbrannt. Cirta und Karthago blieben die einzigen unbezungenen römischen Städte in Nordafrika, und Valentinian III. sah sich nach der Niederlage seines Feldherrn Aspar 434 genöthigt, mit den W. einen Frieden einzugehen (11. Februar 435), dem zufolge die Sieger die eingenommenen Landschaften behalten und Tribut zahlen sollten. In der That begann jetzt eine Zeit der Ruhe für die W.; aber mitten im Frieden rückte Gaiserich plötzlich vor Karthago und nahm die Stadt durch einen Handstreich im Herbst 439. Der Krieg zwischen W. und Römern begann dadurch von Neuem; aber schon handelte es sich nicht mehr um den Besitz Nordafrika's, sondern um die Beherrschung des Mitteländischen Meeres, welches Gaiserich unsicher machte und dessen europäische Küsten er verheerte. Auch der morgenländische Kaiser sah sich daher veranlaßt, gegen die W. die Waffen zu ergreifen; aber Gaiserich blieb unbezungen, und Valentinian mußte sich abermals zum Frieden entschließen, die Selbstständigkeit des vandallischen Reiches anerkennen und die Tributpflichtigkeit desselben aufheben, im Jahre 442. Das Reich Gaiserich's erstreckte sich demzufolge über die Nordküste Afrika's bis Cyrene, umschloß die Balearenischen Inseln, Theile von Sicilien, Sardinien und Corsica, und Gaiserich durfte fortan mit Recht auf die Beherrschung des Mittelmeeres Ansprüche erheben, da seinen Schiffen an den bedeutendsten Punkten vortreffliche Häfen eine Zufluchtsstätte gewährten. Auch hörten von nun an die Seeräuberzügen auf dem Meere und die Plünderungen der Küsten von Seiten der W. nicht mehr auf, und vergebens versuchte es Valentinian, denselben Einhalt zu thun. Die Ermordung dieses Kaisers im März 455 gab der vandallischen Macht einen neuen Aufschwung. Gegen den Usurpator Maximus rief nämlich die Kaiserinwitwe Eudoxia den Gaiserich zu Hülfe. Dieser erschien mit einer Flotte vor Rom und nahm die Stadt im Juni 455 ein. 14 Tage lang wurde Rom von den W. geplündert und die schönsten Werke der Kunst von ihnen vernichtet. Die Hohheit, mit welcher die die Zerstörung betrieben, ist seitdem mit dem Namen Vandallismus für alle Zeiten gebrandmarkt worden. Mit unermesslicher Beute kehrten die W. heim, und unter ihren Gefangenen befand sich auch die Kaiserin Eudoxia mit ihren Töchtern. Valentinian hatte Gaiserich von den abendländisch-römischen Kaisern wenig mehr zu fürchten, und mit den morgenländischen, welche jetzt den Krieg gegen ihn eifriger zu betreiben pflegten, wurde er leicht fertig. In Folge der Einmischung dieser Kaiser wurden jetzt auch die Küsten von Illyrien und des Peloponnes, so wie die griechischen Inseln als Grausamste von den W. verheert. Da ermannten sich die beiden römischen Reiche wohl noch zu einem gemeinsamen großen Unternehmen gegen die W., indem sie im Jahre 468 und 69 Karthago selbst mit einem Heere angriffen; aber die W. veranlaßten die feindliche Flotte durch ihre Branden und wiesen den Angriff zurück. Nach

mehreren ruhigeren Jahren starb Gaiseric 477, und ihm folgte sein Sohn Hunnerich bis 484, ein Fürst eben so grausam und verfolgungssüchtig, wie sein Vater, aber minder kräftig und kriegerisch. Er bekämpfte die Mauren, welche bis dahin mit den V. gemeinschaftliche Sache gegen die Römer gemacht hatten, aber nach Gaiseric's Tode von ihren Freunden abgefallen waren. Fanatische Verfolgungen der Katholiken und grausames Wüthen gegen die Mitglieder seiner eigenen Familie bezeichnen die kurze Regierung Hunnerich's als eine für die Vandalenherreschaft durchaus verderbenvolle. Im Jahre 484 folgte Hunnerich sein Neffe Gunthamund, der bis 496 regierte, und diesem sein Bruder Thrasamund. Ersterer beseitigte die Verfolgungen, welche die Katholiken bis dahin erduldet hatten, und Letzterer war nicht nur ein duldsamer, sondern auch ein gebildeter Fürst (Procop: de bello Vandal. I. 8. und Cassiodor: Var. epist. s. 43). Unter beiden Regenten aber zeigte sich schon der beginnende und schnell wachsende innere Verfall des Volkes und des Reiches der V. Die einst so mächtige und nach außen strebende Kraft war gebrochen oder verkommen in den langen Kriegen und unaufhörlichen Seeräubereien. Zugleich äußerte das südliche Klima seine entnervende Kraft auf die V., und diese hatten sich zu leicht an die Laster der von ihnen besetzten Bevölkerung gewöhnt. Die schlimmsten Wirkungen endlich der tyrannischen Herrschaft eines Gaiseric und Hunnerich vermochte auch selbst die milde Regierung Thrasamund's nicht mehr zu beseitigen. An ein kräftiges Auftreten nach außen durfte schon Thrasamund gar nicht mehr denken, denn kaum erwehrt sich die V. ihrer afrikanischen Feinde, der Mauren, zu deren Bekämpfung jener Fürst sich sogar eine gothische Hülfsschaar von Theodorich dem Großen (s. d. Art.) erbat. Thrasamund starb im Jahre 523, kurz nachdem die V. eine vollständige Niederlage von den Mauren erhalten hatten. Sein Nachfolger Hilberich, ein Sohn Hunnerich's und milder Fürst, hatte zunächst eine Empörung der Wittve seines Vorgängers, der Amalafida, einer Tochter des Ostgothen Theodorich des Großen, zu bekämpfen, welche die Mauren zu ihrem Beistande ins Reich gerufen hatte. Hilberich besetzte sie bei Capfa und ließ sie im Gefängnisse umkommen, worauf das bisherige gute Vernehmen zwischen V. und Ostgothen sich völlig löste. Dafür trat Hilberich mit den Römern, und besonders mit dem byzantinischen Kaiser Justinian in Verbindung, begünstigte die Katholiken und reizte dadurch die arianischen V. zur Unzufriedenheit, welche in offene Empörung ausbrach, als 530 die V. abermals von den Mauren geschlagen wurden. Gelimar, ein Urenkel Gaiseric's, stellte sich an die Spitze der Empörung, enttrönte Hilberich, für den sich vergebens Justinian verwendete, und rief die V. zum Kampfe gegen Griechen und Römer auf. Da sandte Justinian 533 den Feldherrn Belisar (s. d. Art.) mit einem vortrefflichen Heere gegen Gelimar, welcher seine Macht durch Absendung einer bedeutenden Truppenzahl nach Sardinien geschwächt hatte. Belisar landete glücklich in der Nähe von Karthago, schlug die V. bei Declimum und rückte dann vor Karthago selbst. Am 14. September 533 zog er in die von den V. preisgegebene Stadt ein, deren Bewohnern er als ein Erretter erschien. Da sammelte Gelimar, welcher Hilberich hatte ermorden lassen und vor Belisar geflüchtet war, alle Kräfte seines Reiches und rückte nach Karthago vor. Bei Tricameron kam es zur Entscheidungsschlacht und die V. wurden vollständig besetzt. Die letzte Stunde ihres Reiches hatte geschlagen. Gelimar flüchtete in eine numidische Bergfeste, wo er von Belisar belagert und zur Ergebung gezwungen wurde, 534. Ruhig vollendete jetzt Belisar die Eroberung Nordafrika's und führte den Gelimar mit dem besten Theile der vandalischen gefangenen Krieger nach Konstantinopel zur Verherrlichung seines Triumphes. Gelimar beschloß sein Leben, das ihm Justinian geschenkt hatte, in Kleinasien. Die in Afrika zurückgebliebenen V. gingen in der römischen und maurischen Bevölkerung Nordafrika's auf, und bald waren die vandalische Nationalität und Sprache gänzlich erloschen. Vergl. Zeuß: die Deutschen und die Nachbarstämme, S. 57 und 443—455; und Felix Papencordt: Geschichte der vandalischen Herrschaft in Afrika (Berlin 1837).

Vandalen (Dominique Joseph, Graf von Hüneburg), General der französischen Republik und des Kaiserreichs, gehört zu den zahlreichen Männern jener Zeit, welche

durch die damals herrschenden besonderen Verhältnisse aus den unteren Volksschichten rasch zu bedeutenden Stellungen gelangten, denen aber außer den Eigenschaften eines tapferen Landsknechts früherer Tage — persönlicher Tapferkeit und rücksichtsloser Energie — jede edlere Charakter-Eigenschaft fehlte. Hoch, grausam und rachsüchtig, war er ein blindes Werkzeug derer, welche sein Vertrauen und seine Hingebung besaßen, namentlich Napoleon's, dessen oft tyrannische Anordnungen er durch blutige Strenge und barbarische Grausamkeit häufig noch unerträglicher machte; persönlich sehr brav, aber durchaus ohne Feldherrntalente, dagegen vortrefflich geeignet, um durch Furcht und Schrecken augenblicklichen Gehorsam zu erzwingen, hat er wesentlich dazu beigetragen, den glühenden Haß gegen den Druck des Fremdenregiments in Deutschland zu nähren, der endlich die verhassten Ketten sprengte. Er ist namentlich in Norddeutschland das Prototyp der Willkürherrschaft und als „Baudamme, den Gott verdamme,“ sprüchwörtlich geworden. Geboren zu Cassel in der damaligen Picardie — dem heutigen Nord-Departement — am 5. November 1771, trat er in eins der auf den Colonien stationirten Regimenter ein, kehrte kurz vor Ausbruch der Revolution nach Frankreich zurück und warf sich mit aller Energie seines wilden und rachsüchtigen Charakters in deren brausenden Strom. In einem bei Ausbruch des Krieges in seiner Heimath errichteten Freicorps zeichnete er sich so aus, daß er bereits 1793 als Brigade-General unter Houchard's Oberbefehl in der Nord-Armee angestellt ward. Er eroberte Furnes, entsetzte Neuport, befehligte bei Gondscote interimistisch eine Division und focht 1794 mit Auszeichnung unter Moreau. Schon damals erwarb er sich neben dem Rufe persönlicher Tapferkeit den grausamer Härte gegen die eroberten Provinzen, welcher ihn dem Convente zur Persona grata machte. 1795 der Maas- und Sambre-Armee zugetheilt, focht er in den beiden folgenden Jahren mit gleicher Bravour unter Jourdan und zeichnete sich nach dem Rückzuge Moreau's über den Rhein, im Herbst 1796, bei Kehl und Hüningen aus. Bei Eröffnung des Feldzuges von 1797, als Commandeur der Avantgarde, leistete er bei dem Rheinübergange wiederum wesentliche Dienste, ward aber als Anhänger des Jacobinerthums vom Directorium nach dem Frieden von Campo-Formio in Disponibilität gestellt. Bei Wiederausbruch des Krieges 1799 als Divisions-General angestellt, focht er zuerst in der Donau-Armee unter Jourdan, später in Holland unter Brune. Im Jahre 1800 bei der Rhein-Armee, und zwar auf dem rechten Flügel, der unter Lecourbe in der Schweiz focht, angestellt, eroberte er durch kühne Ueberschreitung des Rheins Hohentwiel, focht bei Roeskirch und später in Graubünden, wobei er namentlich unter großen Schwierigkeiten den Spilügen überschritt, und in Tyrol, während Moreau längs der Donau vordrang. Nach dem Frieden von Lunéville erhielt er von Bonaparte das Commando der 16. Militär-Division und ward bei Errichtung des Kaiserreiches zum Grafen von Hüneburg ernannt. Bei Ausbruch des Krieges gegen Oesterreich 1805 eröffnete er als Divisionsführer im Armeecorps Soult's den Feldzug durch das siegreiche Gefecht bei Donauwörth und kämpfte bei Hollabrunn und bei Austerlitz, wofür er das Großkreuz der Ehrenlegion erhielt. In dem Kriege gegen Preußen 1806—7 an die Spitze des württembergischen Contingents gestellt, welches unter Jérôme den Krieg in Schlesien führen sollte, war er die Seele aller Unternehmungen, aber auch die vielen Grausamkeiten und Excessen, welche ihm zur Last. Er nahm die festen Plätze Ologau und Schweidnitz fast ohne, Mühel nach tapferem Widerstande und erstürmte am 24. Juni das feste Lager bei Olag; die Festung jedoch kam nicht in seinen Besitz. In dem Kriege von 1809 wiederum an der Spitze des württembergischen Contingents, trug er zu dem Siege von Abensberg bei, erstürmte Eggmühl und warf die Oesterreicher aus dem Brückensysteme bei Linz; ebenso nahm er an der Schlacht von Wagram Theil. 1812 bekam er ein Commando unter dem Könige von Westfalen. Zum Theil der vielfachen, seiner Excessen halber in Polen laut gewordenen Klagen wegen, hauptsächlich aber weil er den König nicht zu größerer Thätigkeit angespornt und dadurch dem russischen General Bagration seinen Rückzug ermöglicht hatte, fiel er bei Napoleon in Ungnade und ward nach Frankreich zurückgeschickt. 1813 wieder angestellt und mit Formation des ersten Armeecorps in der sogenannten 32. Militär-Division (Ostfriesland, Oldenburg und den Hansestädten) beauftragt, drückte er mit blutigster Strenge die durch Lettenborn's

Ankunft in Hamburg hervorgerufenen Versuche, das französische Joch abzuschütteln, nieder und ließ nicht nur zwei Mitglieder der oldenburgischen Regierung — Fink und Berger, — sondern auch zahlreiche Bauern auf bloße Denunciationen hin erschießen. Später durch Davoust abgelöst, rückte er mit dem ersten Corps nach Sachsen und erhielt von Napoleon Befehl, auf der großen Teplitzer Straße vorzugehen und im Rücken der gegen Dresden vorgehenden Armee zu operiren. Nach heftigen Kämpfen drängte er den Prinzen Eugen von Württemberg (siehe diesen Art.) in das Teplitzer Thal hinab; der tapfere Widerstand desselben hatte aber der Hauptarmee Zeit gegeben, ihrerseits auf den westlich gelegenen Wegen ungefährdet ebendasselbst anzulangen. Vandamme, der nach Napoleon's Instruktionen darauf rechnen mußte, daß dieser ihm mit der Hauptarmee folge, blieb am 30. August bei Culm (s. diesen Art.) stehen, wurde von den Russen und Oesterreichern in der Front, von dem preußischen General Kleist im Rücken angegriffen und nach tapferem Widerstande mit dem größten Theile seines Corps und seiner ganzen Artillerie gefangen genommen. In seiner bekannten Weise hat Napoleon sowohl gleich nach der Schlacht, wie später in seinen Memoiren, alle Schuld auf Vandamme gewälzt, der seine Befehle falsch verstanden habe; es liegen aber jetzt, selbst aus französischen Quellen, die Wortlaute der von ihm selbst dictirten Befehle vor, aus denen klar hervorgeht, daß Vandamme genau nach denselben gehandelt hat und Napoleon allein die Schuld seiner Niederlage trägt. — Nach seiner Gefangennahme wurde B., auf Befehl des Kaisers Alexander, nach Warska in Schlessen internirt; auf dem Wege dahin, der größtentheils durch die von ihm heimgesuchten Gegenden führte, war er seitens der Bevölkerung mancher Unbill ausgesetzt, die einem besiegten Feinde gegenüber allerdings nicht zu rechtfertigen, aus der durch sein früheres Benehmen hervorgegangenen Erbitterung aber sehr wohl zu erklären ist. Erst der Friedensschluß von Paris gab ihm die Freiheit wieder. Kaum war er aber nach Paris zurückgekehrt, als er den Befehl erhielt, sofort die Hauptstadt zu verlassen. Während der Restauration blieb er ohne Anstellung, wandte sich nach Napoleon's Rückkehr erklärlicher Weise diesem zu und wurde zum Pair und zum commandirenden General des 3. Armee-Corps ernannt. Mit gewohnter Bravour schlug er sich bei Ligny und bei Wavre, wohin er unter Grouchy zur Verfolgung der preußischen Armee detachirt worden war. Wenn Grouchy und Vandamme mehrfach, namentlich im Brockhaus'schen Conversations-Lexikon, der Vorwurf gemacht wird, daß sie den Kampf bei Wavre angenommen und dadurch versäumt haben, Napoleon bei Belle-Alliance zu unterstützen, so ist dies durchaus ungerechtfertigt und beweist nur, daß es Napoleon gelungen ist, seiner Zeit vielfach falsche Auffassungen durch die Unwahrheiten seiner Memoiren hervorzurufen; Unwahrheiten, die aber seit langen Jahren Niemandem, der die Kriegsgeschichte jener Zeit nur oberflächlich kennt, als solche mehr unbekannt sind. Napoleon detachirte Grouchy trotz dessen Gegenvorstellungen am 17. Juni früh zur Verfolgung der preußischen Armee, die er durch Unterlassung jeder Befehlsertheilung am 16. Juni Abends völlig aus den Augen verloren hatte. Erst am 18. Mittags traf Grouchy die Arrière-Garde der preußischen Armee, das Corps Sthleemann's, bei Wavre, welches ihm den directen Weg zu Napoleon — die Dyle-Defileen — mit der größten Bravour verlegte. Die Präntension, daß Grouchy am 18., nachdem er Wellington angegriffen, von Wavre aus über die Römerstraße, also über Sombref und Quatrebras — circa 7 Meilen — hätte marschiren und ihm zu Hülf kommen müssen, ist geradezu ein militärischer Unsinn, den er selbst am wenigsten geglaubt und den er nur in die Welt geschickt, um die leichtgläubigen Franzosen, resp. Deutschen, über seine Fehler zu täuschen. Nach der Nachricht von der Niederlage Napoleon's bei Belle-Alliance trat er den Rückzug an und vertheidigte am 19. Juni mit großer Energie Namur gegen die nachdringenden Preußen und führte sein eigenes und das vierte Corps, dessen Befehlshaber Gérard blessirt worden war, in guter Verfassung nach Paris. Die Chimäre, ihm den Oberbefehl über die bei Paris versammelten Truppen zu geben und dem vordringenden preußischen und englischen Heere Widerstand zu leisten, erwies sich den bestehenden Verhältnissen gegenüber als unausführbar. Er ging mit der Armee über die Loire zurück, wurde nach dem Friedensschlusse durch die Ordonnanz vom 12. Januar 1816 aus Frankreich verbannt und ging nach Ame-

rifa. Zwei Jahre darauf ohne Erlaubniß zurückgekehrt und wieder ausgewiesen, erhielt er die ihm früher verweigerete Erlaubniß, auf einem bei Gent gelegenen Landgute sich aufhalten zu dürfen. 1822 erhielt er die Erlaubniß, nach Frankreich zurückzukehren, ward unter die disponiblen Generale aufgenommen, doch bereits 1824 pensionirt. Er zog sich nach seinem Geburtsorte Castel zurück, wo er am 15. Juli 1830 starb. — Trotz mannichfacher Kränkungen, die ihm namentlich in den bekannten Remoiten von Napoleon zugefügt worden waren, blieb er bis zu seinem Lebende einer seiner begeistertsten Bewunderer, und das bekannte Wort: „Wenn der Kaiser eine Stadt bombardiren wollte, in der meine Frau und Kinder wären, so würde ich diese untergeben lassen, um durch ihre Rettung nicht das Geheimniß zu verrathen,“ charakterisirt sowohl den Grad seiner Anhänglichkeit, als seinen Charakter überhaupt.

Vandiemensland, in Folge eines hohen Rathsbeschlusses vom 21. Juli 1850 mit dem officiellen Namen *Tasmania* (s. d.) betraut, um dadurch die Erinnerung an die frühere Verbrechercolonie zu tilgen,<sup>1)</sup> ist seiner natürlichen Beschaffenheit nach eine schöne, wohlbewässerte, havenreiche Insel, von hohen Bergreihen durchzogen, voll Bergspitzen, Schluchten und Abgründe, besonders an der Südküste, während gegen Südwesten das Land regelmäßiger und wellenförmiger abfällt und sich hier als flaches Land in das Meer hinaus verliert. Eben so verflacht es sich gegen Norden hin, wogegen an der Ostküste zwei Reihen von Gebirgen aus Urkstein sich hinziehen, in einigen Gegenden steile Felswände den Wellen entgegensetzend. Dennoch findet man überall guten Ankergrund und mitunter treffliche Häfen. Ueberhaupt zeigen die Küsten die mannichfaltigste Abwechslung und zwar meistens anmuthige Landschaften. Besonders aber ist das Innere im Allgemeinen reizend, und es vereinigen sich hier so zu sagen Italiens Klima, die Schönheit der Apenninen und die Fruchtbarkeit Englands. Berge und Thäler, Hügel und Ebenen, gekrönt mit hohen Waldungen und mit üppigen Weiden in den Gründen, gewähren die freundlichste Mannichfaltigkeit. Die Gebirge von Australien finden auf diesem vom Festlande durch die *Basstraße*<sup>2)</sup>

<sup>1)</sup> B. hatte, nachdem durch königlichen Geheimrathsbefehl vom 20. Mai Transportationen nach Neu-Südwaales eingestellt worden waren, von der maßlosen Zuführung von Verbrechern furchtbar zu leiden. Aus einer im Ausflühen begriffenen Colonie ward es nach dem Jahre 1840 plötzlich ein einziger großer Sumpf des Verbrechens. Weil die freien Ansiedlungen außer Verhältnis zu der Zahl der jährlich Transportirten standen, wurde es unmöglich, entlassenen Sträflingen angemessene Beschäftigung zu gewähren. Zu diesem großen Uebelstande der Ueberfüllung trat noch ein anderer hinzu. An die Stelle des Assignationssystems war das sogenannte Gangsystem gesetzt worden, nach welchem die Sträflinge zu Rotten vereinigt und gemeinshaftlich mit öffentlichen Bauarbeiten beschäftigt wurden. War augenblicklicher Mangel an Arbeit vorhanden, so lagen Massen von Verbrechern unthätig neben einander aufgehäuft. Wie der Zustand der Dinge in jener Zeit auf B. beschaffen war, entnimmt man aus einer kurzen Stelle des Bericht, welchen der gesetzgebende Rath der Insel im Jahre 1846 erstattete: „Was Wunder, daß derartige Verbrechervereine eine einzige Masse verwesender Verworfenheit bilden und zu Pflanzstätten namenloser und schrecklicher Verbrechen werden, zu tief gewurzelt und zu weit verbreitet, um der Strafgerichtsbarkeit dieses Landes erreichbar zu sein?“ Eine Sprachweise, die man sicherlich in den officiellen Documenten angelsächsischer Zunge zu finden nicht gewohnt ist.

<sup>2)</sup> In dieser Straße ziehen sich in eng geschlossener Reihe von der Nordspitze B.'s nach dem Festlande von Australien mehrere kleine Eilande. Ueber diese, die selten erwähnt werden, gab vor Kurzem eine australische Zeitung einige Nachrichten von allgemeinerem Interesse. Alle diese kleinen Inseln eignen sich zu Ackerbau und Viehzucht, auch sind viele bewohnt. So ist die *Flinners-Insel*, die größte und wahrscheinlich auch fruchtbarste, von einem Capitän gepachtet, der sie in seinen Söhnen anbaue, ebenso sind die *Badger*, *Long*, *Clarke*, *Moody*, *Dog*, *anfikart*, *Waterhouse*-Insel und andere von Colonisten besetzt; nur die *Chappell*-Insel mit ihren Guanolagern hat die Regierung reservirt. Der Guano liegt hier unter einer Schicht von 10 Fuß Dicke, seine Gewinnung ist ziemlich mühsam und seiner chemischen Zusammensetzung nach steht er dem der *Chincha*-Inseln nicht gleich, doch wird er in der Colonie *Victoria* geschätzt. Die Zahl der europäischen Einwohner der Inseln beträgt zwischen 100 und 150. Sie sind größtentheils Ackerbauer und Viehzüchter und besitzen zusammen etwa 8000 Schafe, 700 Rinder, 2000 Schweine und eine geringe Anzahl Pferde. Außerdem aber leben auf diesen Inseln verstreut sogenannte „Robbenschläger“ (*soalers*), eine in mehrfacher Hinsicht interessante Mischlingsrace. Sie haben ihren Namen aus einer Zeit übernommen, als noch Schaaren von Seeuhren der ihr Wesen trieben und ihr Fang ein gewinnbringendes Geschäft war; jetzt aber, wo nur selten noch dieser Thiere als Fremdling in der *Basstraße* sich sehen läßt, besteht die Hauptbeschäftigung der „Robbenschläger“ in dem Fang der Sturmtaucher, die ein sehr werthvolles, schön blaßrothes

getrennten, 1233 D.-M. großen Eilande ihre süßliche Fortsetzung; zwar ist ihre Höhe an der Nordostseite nur 700', jedoch steigen sie wenige Meilen weiter nach Innen zu 3000' auf, erheben sich sogar in Ben Lomond zu 5010'. Auf diesem selbst im Sommer mit Schneeflecken bezeichneten Gipfel lagern Tausende von prismatischen Grünsteinsäulen von 8—10' Durchmesser, deren Enden über 3000' steile Abgründe ragen. Auch noch eine große Strecke weiterhin bleibt der gebrochene Grünsteinkamm gegen 3300' hoch und ist von zahllosen steilen und trockenen Schluchten durchrissen. Im Westen der Insel tragen einige der Gipfel Kuppen von Quarz und Ghynt, während einzelne Ausläufer aus Basalt und Grünstein bestehen, und hier sind auch der Insel höchste Punkte, nämlich der Cradle-Mount (5069') und der Mount Humboldt (5520'), zwischen denen Eldon Peak mit 4739' und Fremmans Cap mit 4756' Höhe liegen. Dicht bei Hobart Town erhebt sich der 3943' hohe Mount Wellington, dessen Gipfel acht Monate lang in Schnee gehüllt bleibt, so daß häufig kalte Luftströme von ihm herabstürzen. Der Osttheil der Insel ist reich an Kohle, die in der Nähe von Port Arthur und an andern Orten abgebaut wird; auch Eisenerz, namentlich magnetisches, kommt in Menge vor, eben so Kupfer und im Westen Blei und Gold. Die zahlreichen Flüsse der Insel, wie der Tamar, Derwent, Florentine, Dee, Huon, Gordon &c., entstehen mit wenigen Ausnahmen in hochgelegenen Binnenseen, von denen der Lake Sorrell 20,000, der Great Lake sogar 50,000 Acres einnehmen. Die Natur-Producte sind hier im Ganzen die nämlichen wie auf dem australischen Festlande, nur daß die Vegetation allgemein üppiger, die Waldungen reicher und der ganze Anblick des Landes frischer ist. Auch trägt unter den englisch-australischen Colonleuten die auf V. am entschiedensten das englische Gepräge an sich. Die Natur hat freilich sehr viel dazu beigetragen, daß sich die Engländer und Schottländer hier behaglich fühlen und sich ganz in gewohnter Weise haben einrichten können. Schon das Klima sagt ihnen ungemün zu, und sodann ist die Bodenbeschaffenheit für die Befriedigung ihrer Wünsche und Bedürfnisse sehr günstig. Der Pflanzler auf V. hat bei der Urbarmachung des Bodens bei Weltem nicht mit den Schwierigkeiten zu kämpfen, wie in Neu-Südwalde; er braucht hier nicht Wälder niederzubrennen, um sich eine offene Stelle für die Aufnahme des Kornes zu bahnen; er braucht nicht den Zeitaufwand, um die Baumwurzeln aus dem Boden zu schaffen; er findet hier schon offene Felder, die bloß des Pfluges bedürfen, um den Boden für die Saat zu lockern, und braucht höchstens das Gras anzuzünden, dessen Asche zugleich die natürliche Fruchtbarkeit des Bodens vermehrt. Endlich hat er weder eine Dürre, noch plötzliche Ueberschwemmung-

Del liefern. Wie auf den Orkney- und andern britischen Inseln, leben diese Vögel in Löchern am Boden. Zu Hausgenossen haben sie in ihren unterirdischen Wohnungen häufig eine große Menge giftiger Schlangen, aber unbekümmert um diese gefürchteten Reptilien, welche mit den „Robbenschlägern“ auf ganz besonders freundschaftlichem Fuße stehen müssen, da sie noch niemals einen derselben gebissen haben sollen, ziehen diese mit der Hand den Vogel aus seinem Versteck hervor, drücken ihm Brust und Hals, indem sie den Schnabel über ein Gefäß halten, und pressen so das Del heraus, das sich in den ersten Verdauungswegen aus der Fischnahrung gebildet hat. Ein einziger Vogel giebt bisweilen  $\frac{1}{2}$  Pintel Del. Nach dieser Procebur wird der Vogel wieder freigelassen, er kehrt sofort in seine Höhle zurück und in sehr kurzer Zeit sammelt sich aufs Neue eine Quantität Del in ihm an. Der ganze Vorgang läßt sich daher dem Melken der Hausthiere vergleichen und hat den Vortheil, daß die Vögel nicht ausgerottet werden, wie dies auf einigen der britischen Inseln, z. B. auf Galf of Man südlich von der Insel Man, geschehen ist. Uebrigens werden die Sturmtaucher auch als sehr fetter, aber gesunde Nahrung von den Insulanern verspeist oder eingesalzen in Raunceston auf V. zu Markte gebracht. Die heutigen „Robbenschläger“ stammen von Anseblern ab, welche hier den Seehundfang betrieben und sich mit eingebornen Frauen aus V., Victoria und Neu-Südwalde auf den Inseln niederließen. Noch sind einige dieser Frauen am Leben und wissen von den mächtigen Häuptlingen ihrer Stämme zu erzählen, denen sie durch die gefesselten Insulaner entführt wurden; die meisten jener ursprünglichen Ansebler sind aber längst gestorben. Ihre Nachkommen bilden eine eigenthümliche Mischlingsrace. Sie haben von ihren europäischen Eltern die Intelligenz und den kräftigeren Körperbau geerbt, die Männer namentlich sind groß, stark und muskulös, die Frauen hübsch und gut gewachsen. Sie kommen wenig mit Anderen in Berührung, gehen nur unter einander Verbindungen ein, sind offenerzig und fast unbekannt mit den Lastern der Civilisation. Besonders wird die Tugend der Frauen gerühmt, die ohne Ausnahme in regelmäßiger Ehe leben. Die ganze Colonie dieses interessanten Völkchens zählt, Frauen und Kinder mit eingerechnet, nicht mehr als etwa 100 Köpfe.

gen zu fürchten, wie in Neu-Südwaies; eben so wenig kommen verwüsthende Orkane vor. Die hierher verpflanzten europäischen Getreidearten und Hausthiere gedeihen nicht nur vortreflich, sondern haben sich zum Theil sogar vermehrt und gewähren in jeder Hinsicht eine reiche Erwerbsquelle. Im Jahre 1856 waren 185,556 Acres in Cultur, über 2 Mill. Acres als Weideland verpachtet, und der Viehstand belief sich auf 18,000 Pferde, 88,600 Stück Rindvieh, 1,615,000 Schafe und 30,100 Schweine. Weizen, von denen in dem genannten Jahre über  $1\frac{1}{4}$  Mill. Bushels geerntet wurden, Wolle, Nugholz zc. bilden die Ausfuhr, die 1862 dem Werthe nach 919,649 Pfd. St. betrug, und die Einfuhr, in Manufacturwaaren, Spirituoson, Zucker, Eisen- und Stahlwaaren zc. bestehend, um 62,226 Pfd. St. übertraf. Die Bevölkerung der Insel, die früher unter dem Generalgouvernement von Neu-Südwaies stand, aber schon seit längerer Zeit ihren eigenen Gouverneur hat, in administrativer Hinsicht in 20 Districte zerfällt und 1862 eine Einnahme von 371,696 Pfd. St. gewährte, dagegen eine öffentliche Ausgabe von 355,865 Pfd. St. verursachte, hatte bis zum Jahre 1855 nur wenig zugenommen, von da an aber, d. h. von dem Zeitpunkt an, daß W. aufhörte, eine Strafcolonie zu sein, sich schnell vermehrt; sie zählte am 31. December 1854 im Ganzen 64,874, nach dem Census vom 7. April 1861 aber 90,728 Seelen, von denen auf Hobart Town (richtiger City of Hobart), die Hauptstadt der Colonie und Sitz des Gouverneurs, im südöstlichen Theile des Eilandes, am Derwent, der hier einen der vorzüglichsten Häfen der Welt bildet, 19,449 und auf Launceston, die zweitgrößte Stadt, am Tamar und in einer höchst reizenden Gegend, 10,359 kamen. Die übrigen größeren Orte, 15 an der Zahl, haben eine bedeutend geringere Einwohnerzahl, zusammen nach dem Census von 1861 48,582. In allen diesen Städten, besonders aber in Hobart Town, hat das gesellschaftliche Leben von Anfang an mit einigen Uebelständen zu kämpfen gehabt. Da die Colonie ursprünglich eine Strafanstalt war, bestanden die Ansetzler lange Zeit hindurch lediglich aus Beamten. Selbst später, als die Auswanderung dorthin im Allgemeinen freigegeben wurde, bildeten die ehemaligen Offiziere, Capitalkisten und einzelne Kaufleute aus Leeds, Liverpool und London die vorwiegende Zahl, und es gelang ihnen leicht, die vorzüglichsten Ländereien und den bestgelegenen Grundbesitz an sich zu bringen. Dabei erhielt sich in diesen Kreisen eine Hinneigung zu Ansprüchen auf hervorragende Stellung. Erst nach und nach wurden die dadurch entstehenden Gegensätze unter dem Einflusse der wachsenden allgemeinen Bildung und des längeren Zusammenlebens mehr und mehr ausgeglichen. Capitän Butler Stoney sagt in seinem anziehenden Werke: „A residence in Tasmania, with a descriptive tour through the island“ (London 1856) ausdrücklich, daß eine Aristokratie der Geburt und des Talentes nicht vorhanden sei und daß die täglichen vorkommenden Wechsel des Glücksrades den Anwandlungen zu einer Aristokratie des Reichthums die stärksten Hemmungen entgegenstellten. So sei, bemerkt er weiter, die Gesellschaft daselbst in einem Zustande des Ueberganges begriffen, der durch die hervortretenden Beweise von allgemeinem Wohlwollen, von Theilnahme, von Stillschkeit und Sinn für ein gesundes, gemüthvolles Familienleben die erfreulichste Wendung nehme. W. wurde bekanntlich von dem Holländer Abel Jansz. Tasman im Jahre 1642 auf der berühmten Entdeckungsexpedition entdeckt, welche er im Auftrage des damaligen General-Gouverneurs von Niederländisch-Indien, Antihonte van Diemen, von Batavia aus unternahm. Tasman landete am 24. November an der Sturmbai, warf zuletzt am 1. December Anker, versuchte eine Strecke weit in das innere vorzudringen, fand sich aber von dem, was er sah und erkundete, so wenig angezogen, daß er schon am 4. December die weitere Fahrt nach dem Süden antrat. Es ging ihm im Allgemeinen wie vor Neuseeland; beide Entdeckungen blieben ohne weitere Folgen, weil er den ersten Eindruck einer kühnen und wilden Natur — gerade in der Sturmbai herrscht eine kühne Klippenbildung in ähnlicher Weise vor wie an dem Westgestade der mittleren Insel von Neuseeland — nicht zu bewältigen vermochte. So besuchte nach 131 Jahren die Insel von Neuem im Jahre 1773, ohne ihres insularen Charakters gewahr zu werden. Er hielt, ebenso wie Tasman,<sup>1)</sup> sie für einen

<sup>1)</sup> Tasman hat bekanntlich auch Neuseeland nicht als Insel erkannt, sondern für einen

Theil des australischen Festlandes. Sein Landungspunkt war der Adventure-Busen, in der Mitte der im äußersten Südosten, nahe dem Südcap, vorgelagerten Insel Bruny. Die Colonisation dieser Insel begann bald nach ihrer Umschiffung durch Flinders im Anfange dieses Jahrhunderts und zwar, wie erzählt wird, aus Besorgniß vor einem Versuche der Franzosen, sich hier niederzulassen, worauf die damalige Entdeckungstreife unter Baudin (1801) gedeutet haben soll. Sicherer ist, daß die Colonie Anfangs nur zur Aufnahme von Verbrechern bestimmt war, theils direct aus England kommende, theils solcher, die in Neu-Südwaes besonders verurtheilt wurden, und daher ward allen andern Schiffen der Zutritt versagt; man wollte gleichsam, als Neu-Südwaes dem Zuchthauswesen zu entwachen anfing, es hier desto strenger festhalten. Die erste Niederlassung gründete im Juni 1803 Lieutenant Bowen von Sidney aus mit Soldaten und Deportirten am Ostufer des Derwent an der Risdoncove; sie war durch Mangel fast aufgerieben, als der zum Gouverneur ernannte Oberklientenant Collins mit etwa 60 Soldaten und 330 Deportirten im Jahre 1804 anlangte, nachdem ein Versuch, am Port Philipp (an der neuholländischen Südküste) eine Niederlassung zu gründen, fehlgeschlagen war. Er versetzte die Colonisten nach dem jetzigen Hobart Town, während gleichzeitig der Oberst Patterson von Sidney aus eine ähnliche Colonie nach dem Hafen Dalrymple führte und an dessen Westufer Port town errichtete, dessen Einwohner jedoch bald darauf tiefer in das Innere nach Launceston verpflanzt wurden. So entstanden die beiden Mittelpunkte für die Colonie auf der Süd- und Nordküste an den beiden Hauptflüssen. Die Eingebornen auf V. hatten die eingewanderten Fremden zwar sehr scheu und fürchtbar empfangen, ihnen aber nirgends die geringsten Hindernisse in den Weg gelegt, und was sie gerade der Civilisation entgegenführen sollte, hat sie dem Untergange geweiht. Seitdem sie zuerst mit den Weißen in Berührung gekommen, haben sie begonnen, Rückschritte in ihrer Zahl zu machen, ohne es zu Fortschritten in der Cultur bringen zu können. Noch im ersten Jahrzehend dieses Jahrhunderts wurde die Urvölkerung Tasmaniens auf 4—5000, von Andern gar auf 7000 Köpfe berechnet. Selbst die niedrigere Schätzung angenommen, bleibt doch die Klust, welche von da bis zum letzten Sproß, der Ende 1864 in Hobart Town gewissermaßen als eine Ruine angefaunt und seitdem wurde, zu überbrücken ist, weit genug. Wie der Stamm allmählich seinem verderblichen Geschlechte anheimgefallen ist, schildert der in der Colonialhauptstadt erscheinende „Mercury“ in einem historischen Abrisse. Dieser Darstellung zufolge waren die Ureinwohner durchaus harmlose Wesen; eine Eigenschaft, die sie jedoch vor dem Frevelmuth der Weißen nicht schützte. Im Jahre 1810 sah der Gouverneur Collins sich schon zum Erlaß einer Ordre genöthigt, laut deren ein Jeder, der ohne Grund auf die Eingeborenen feuere oder sie kalten Blutes ermorde, der höchsten Strafe des Gesetzes verfallen solle. Geringere Gewaltthaten aber wurden kaum bestraft, und zu des Nachfolgers Collins', Gouverneur Davey's Zeit, um das Jahr 1815, stand die Gewohnheit, auf die Eingeborenen zu feuern, wieder in voller Blüthe, wie überhaupt allerhand Excesse gegen sie begangen wurden. Mit dem Amtsantritt des Gouverneurs Arthur verschlimmerten sich die Zustände wo möglich noch; die Harmlosigkeit der Eingeborenen verwandelte sich, kein Wunder, in das entgegengesetzte Gefühl, und es erfolgte Rache und Gegenrache in steter Keihesfolge. Das erwähnte Blatt, welches selbst die europäischen Anstедler repräsentirt, fügt hinzu: „Obwohl wir von den Wilden oft mit Verachtung sprechen, so ist es leider doch zu wahr, daß geborene Wilde durch diejenigen, die sich vorgeschrittener Cultur rühmen, noch zu etwas Schlimmerem gemacht werden, als bloße Wilde sind.“ Gouverneur Arthur faßte den Plan, offenen Krieg gegen die Tasmanier zu beginnen, hielt aber, kaum mit der Ehre des Soldaten vereinbar, das Project vor den Feinden sorgfältig verborgen. Mit 5000 Mann überfiel er die 1500 bis 2000 Wilden, um sie auf die Halbinsel zurückzudrängen. Aber der Plan mißlang vollständig. Eine andere Taktik kam nun in Anwendung. In einzelnen Schaaren wurden die Ureinwohner abgefangen und auf die oben erwähnte

Theil des damals vorausgesetzten „unbekannten großen Südländes“ angesehen. Er gab ihm den Namen Staatenland. Auch die Cookstraße wurde von ihm nicht erkannt, er hielt sie ledigliсh für einen Meerbusen.



Flinders-Insel transportirt, welche zwischen 1835 und 1845 die letzten Reste des Stammes aufnahm. Stimmen ließen sich zwar vernehmen, welche die Einsper- rung der wanderlustigen Eingeborenen auf einem kleinen Eilande verurtheilten, aber nichts geschah. Wie prophezeit worden war, ist das Eiland die Grabstätte des Stam- mes geworden. Daß die specielle Art von europäischer Cultur, welche den einstigen Alleinbesitzern Tasmaniens in den fremden Eindringlingen, zu denen die Verbrecher- Colonie ihr großes Theil beisteuerte, entgegengetreten ist, keinen bedeutenden civilisa- torischen Einfluß auf sie üben konnte, wird man gewiß nicht den Eingeborenen allein zur Last legen dürfen. Sie sind nun als von der Erde verschwunden zu betrachten.

Vangerow (Karl Adolf von), geb. am 5. Juni 1808 zu Schiffelbach, einem Dorfe in Kurheffen bei Marburg, widmete sich seit seinem sechszehnten Jahre dem Studium der Rechtswissenschaft auf der Universität Marburg, promobirte 1830 als Doctor beider Rechte (Commentatio ad l. 22 § 1 C. de jure dolibandi), habilitirte sich in demselben Jahre als Privatdocent daselbst, wurde 1833 zum außerordentlichen und 1837 zum ordentlichen Professor der Rechte ernannt. Im Herbst 1840 folgte er einem Rufe nach Heidelberg an Ehbaut's Stelle, wo er als Lehrer mit großer An- erkennung der Studirenden noch wirkt. Aus Veranlassung mehrfacher Vocationen wurde er 1842 zum Hofrath, 1846 zum Geheimen Hofrath und 1849 zum Geheimen Rath befördert. Nach Veröffentlichung einer rechtshistorischen Monographie über „die Latini Juniani, Marburg 1833“ gab er einen „Leitfaden für Pandektenvorlesungen, 3 Bde. Marb. 1837“ heraus, welcher jetzt unter dem Titel „Lehrbuch der Pandekten“ in sechster vermehrter und verbesserter Auflage, 2. Abdruck 1863 erschienen ist. Außer- dem ist V. Mitherausgeber des „Archivs für civilistische Praxis“. Seine Haupt- thätigkeit ist aber die als akademischer Lehrer, seine Pandekten-Vorlesungen gelten als der Mittelpunkt des ganzen akademischen Lebens in Heidelberg. In dem großen Pan- decktensaal sitzen in jedem Winterhalbjahre über 300 Zuhörer aus allen Weltgegenden; hier bringt sein lebendiges Wort tief in jeden Einzelnen seiner Zuhörer. Völlig frei, ohne alle äußeren Hülfsmittel, producirt V. in vollständiger Beherrschung des gewal- tigen Stoffes während seines Vortrages aus sich heraus; so wird das Wort ein wahrhaft lebendiges, das sichtbare geistige Schaffen des Lehrers zwingt den Schüler an demselben Theil zu nehmen, die lebendig ihm entgegnetenden Ideen gewinnen in ihm selbst Leben. Neben dem ungewöhnlichen Lehrtalente hat ihm auch seine außer- ordentliche Lebenswürdigkeit und Humanität die allgemeinste Zuneigung der Studenten erworben.

Vaini (Lucilio; später hat er selbst sich anstatt dieses Vornamens die beiden Julius Cäsar beigelegt), im Jahre 1585 im Neapolitanischen geboren, hat in Rom und Padua studirt, und ist wohl am letzteren Orte mit den Schriften des Pompo- natus (s. d.) bekannt geworden, denen er Manches entlehnt. Obgleich Geistlicher, wollte er sich doch der strengen Regel der Kirche nicht fügen, und gerieth früh in Conflicte mit derselben. Diefelben waren mehr stiller als wissenschaftlicher Art. Nach einem unruhigen Leben in Deutschland, Böhmen, den Niederlanden, England, kam er nach Lyon, wo er schon früher gewesen war, und gab dort 1615 sein Amphithea- trum aeternae veritatis heraus, mit welchem sehr auffallend das im folgenden Jahre veröffentlichte Werk, de admirandis naturae, reginae deaeque mortalium, arcanis, contrastirt. Ein so rascher Wechsel der Ansichten nimmt nicht für die Ueberzeugungs- treue des Mannes ein, der wahrscheinlich nur als ein eitler, leichtsinniger und dabei anstiltlicher Mensch genannt würde, wenn nicht der Feuertod, den er in Toulouse, wo- hin er 1617 gegangen war, zwei Jahre darauf erleiden mußte, ihn unter die Zahl derer gebracht hätte, die bis auf den heutigen Tag als Märtyrer der Wahrheit citirt werden. Dies hat auch nicht aufgehört, seit Coustn in der Revue de deux mondes nachgewiesen hat, daß es sich bei jener Verurtheilung gar nicht um Wahrheit handelte, sondern um grobe unnatürliche Laster. Mit der Nachricht, V. habe noch auf dem Scheiterhaufen, um den Vorwurf des Atheismus zu widerlegen, gesagt: „Wäre ich so glücklich, an dem Dasein Gottes zu zweifeln, so würde dieser Strohhalbm hinreichen und dasselbe zu beweisen“, stimmt die andere nicht zusammen, daß man ihm, ehe man in auf den Scheiterhaufen brachte, die Zunge aus dem Munde gerissen habe. Ist

jenes schöne Wort wirklich von ihm gesprochen, so deckt es Vieles zu, und enthält mehr Weisheit in sich, als seine Bücher.

Vare! s. Oldenburg.

Varius (Lucius V. Rufus), römischer Dichter, mit Augustus, Maecenas, Asinius Pollio, besonders aber mit Virgilius und Horatius befreundet, machte sich zuerst durch das Epos *De Morte* zum Andenken des Julius Caesar bekannt. Virgilius hinterließ sterbend dem V. und dem Plotius Tucca die Aeneide, mit der Befugniß, Alles zu streichen, was ihnen minder vollendet erscheine. Seine Tragödie „*Iphigenia*“ ist von Quintilian den griechischen Tragödien gleichgestellt worden. Die unter seinem Namen bekannt gewordene Tragödie *Lerens* ist von einem Italiener des 16. Jahrhunderts, Gregorius Corrarus, verfaßt worden. Vergl. Weichert, *De L. Varii et Cassii Parmensis vita et carminibus* (Götting. 1836), F. G. Welter, „die griechischen Tragödien“ III. (Bonn 1841), S. 1426—1430.

Varna, im Lima (Bezirk) des türkischen Ejalets Silistre in Bulgarien. Die gleichnamige Hauptstadt, das Odessos der Alten, ist eine starke Festung am Schwarzen Meere, 36 M. von Konstantinopel, mit 16,000 Einwohnern, unter denen 8300 Türken sind, ist der Sitz eines Militärcommandanten und eines griechischen Erzbischofs, hat fünf Moscheen und fünf christliche Kirchen und treibt bedeutenden Seehandel, Schifffahrt und Fischerel. Sein Hafen schützt jedoch nicht gegen Süd- und Südostwinde. Es ward 1200 von dem bulgarischen Fürsten Kalojohannes erfürmt und geschleift. Am 10. Novbr. 1444 schlug der Sultan Murad II. hier die Ungarn unter Johann Hunyady, wobei König Wladislaus von Ungarn und der Cardinallegat Julian blieben. Im Jahre 1610 wurde V. durch ein Kosakenheer erobert. 1783 wurde es von den Russen vergeblich belagert, obgleich es nur sehr unvollkommen besetzt war. Später wurden die Besetzungen der Stadt beträchtlich verstärkt. 1828 ergab es sich nach dreimonatlicher Belagerung den Russen unter Mentshikow, Woronzow und dem Admiral Greigh. 1844 wurde es durch eine furchtbare Feuersbrunst verheert. Im Mai 1854 erhielt es eine englisch-französische Besatzung und am 12. August desselben Jahres ging die Hälfte der Stadt in Flammen auf.

Varnhagen van Ense (Karl August Ludwig Philipp), deutscher Biograph, Remotensreiber, im Ganzen nur Belletrist und durch seine Ueberzeugung, daß er für Diplomatie und Politik eine eminente Begabung besitze, welcher die officielle Welt ihre Anerkennung verweigerte, gegen diese und besonders gegen die aufeinanderfolgenden preussischen Regierungen in eine leidenschaftliche Spannung veretzt, die er seinen geheimen Tagebüchern anvertraute und die, fern davon, zu seinem sonstigen politischen schriftstellerischen Wesen in Widerspruch zu stehen, vielmehr die richtige Ergänzung desselben bildet. Er ist den 21. Februar 1785 zu Düsseldorf geboren. Sein Vater, Medicinalrath, war Katholik, die Mutter, aus Straßburg gebürtig, Protestantin. Einen Theil seiner ersten Kindheit verlebte er mit seinen Eltern in Straßburg, wo dieselben sich für einige Zeit niederließen. Als der Vater während der dortigen Revolutionen als gemäßigter Konstitutioneller (1791) den Jakobinern verdächtig wurde, begab sich derselbe unter Zurücklassung seiner Frau und Tochter, mit seinem Sohne nach Düsseldorf zurück, fand jedoch, des Jakobinismus verdächtig, daselbst keine bleibende Stätte und siedelte 1794 nach Hamburg über, wo 1796 auch die Mutter und Schwester V.'s wieder eintrafen. V. selbst, zum Mediciner bestimmt, verlor 1799 seinen Vater durch den Tod und erhielt durch einen Hamburger Freund desselben, Kirchhof, die Mittel, um sich 1800 nach Berlin zu begeben und daselbst die Medicin zu studiren. Er ward hier sehr bald in den philosophischen Dilettantismus, in den Göttheulstus und in die damalige belletristische Vielthätigkeit hineingezogen und gab mit Chamisso (s. d. Artikel) 1804 und 1805 einen „*Rufenalmanach*“ heraus. Nachdem er neben seinen belletristischen Beschäftigungen, zuletzt bis zum Frühjahr 1807 in Halle und dann wieder in Berlin, Einzelnes über Medicin gehört hatte, begab er sich im November 1808 nach Tübingen, um daselbst sein Fach-Studium zu Ende zu führen, brach aber bereits im Februar 1809, als der Kampf Oesterreichs mit Frankreich bevorstand, nach dem Norden wieder auf und beschloß hier, mit mehreren preussischen Freunden in österreichische Dienste zu treten. Kurz vor der Schlacht bei Wagram

als Fähnrich in dem Regiment Bogelsang, unter dem Obersten Grafen v. Bentheim placirt, nahm er an dieser Schlacht am 5. Juli Theil, ward in derselben verwundet und folgte dann seinem Regiment nach Ungarn, wo er den Obersten v. Bentheim, der gefährlich erkrankte, nach der Brown'schen Methode glücklich curirte und sich die besondere Zuneigung desselben erwarb. 1810 begleitete er denselben nach Paris. Das Jahr darauf verließ er den österreichischen Dienst, da ihn sein Verhältniß zur Rachel Levin Marcus, die er seit 1808 kannte und bewunderte, nach Preußen zog. Bis zum Jahre 1813 lebte er in Berlin und schloß sich im März dieses Jahres dem Corps des Generals Lettenborn in Norddeutschland als russischer Hauptmann an. Noch im Laufe des Krieges veröffentlichte er die „Geschichte der Hamburger Ereignisse“ (London 1813) und die „Geschichte der Kriegszüge Lettenborn's“ (Stuttgart 1814.) Von Lettenborn 1814 nach Paris gesandt, erhielt er hier durch Hardenberg's Vermittelung die Aufnahme in den preussischen Staatsdienst und ward, nachdem er sich nach seiner Rückkehr nach Deutschland mit der Rachel Levin verheiratet hatte, der preussischen Vertretung auf dem Wiener Congreß beigegeben. Nach der Schlacht bei Waterloo folgte er Hardenberg nach Paris und ward von diesem noch im November 1815 als Chargé d'Affaires nach Karlsruhe geschickt. 1819 ward er von hier abberufen, weil er, wie man annahm, für die dortigen constitutionellen Bewegungen zu viel Theilnahme bewiesen habe; man stellte ihm zwar eine Mission nach Nordamerika in Aussicht, doch ging er auf diese Idee nicht ein und lebte seitdem ohne Anstellung in Berlin. Nur im Jahre 1829 ward er noch zu einer Sendung nach Kassel verwandt, die sich auf die Gerwürfnisse in der kurfürstlichen Familie bezog. Die Ruhe, die ihm seine Entfernung von den Geschäften gewährte, benutzte er zur literarischen Thätigkeit. Schon 1815 hatte er (zu Stuttgart) „Deutsche Erzählungen“ erscheinen lassen; darauf gab er „Vermischte Gedichte“ (Frankf. 1816) heraus. Seit 1824 bis 1830 erschienen zu Berlin seine „Biographischen Denkmale“ (5 Bände; 2. Aufl. 1843—1846), unter Andern enthaltend die Biographien Blücher's und Zingendorf's. Ferner veröffentlichte er: „Geistliche Sprüche des Angelus Silesius“ (1822: dritte Aufl. unter dem Titel: „Angelus Silesius und Saint-Martin“, Berlin 1849); „Götze in den Zeugnissen der Mitlebenden“ (Berlin 1823); „Denkwürdigkeiten des Philosophen und Arztes Johann Benjamin Erhard“ (Stuttgart 1830); „Zur Geschichtsschreibung und Literatur“ (Hamburg 1833; eine Sammlung seiner Beiträge zu den „Jahrbüchern für wissenschaftliche Kritik“ und andere Zeitschriften); „Leben des Generals Seydlitz“ (Berlin 1835); „Leben des Generals Winterfeldt“ (Berlin 1836); „Leben der Königin von Preußen Sophie Charlotte“ (Berlin 1837); „Leben des Feldmarschalls Grafen von Schwerin“ (Berlin 1841); „Leben des Feldmarschalls Keith“ (Berlin 1844); „Gans von Helm“ (Leipzig 1845); „Karl Müller's Leben und kleine Schriften“ (Berlin 1847); „Leben des Generals Grafen Bülow von Dennewitz“ (Berlin 1853). Daneben veröffentlichte er „Denkwürdigkeiten und vermischte Schriften“ (Band 1—6, Leipzig 1837—42; zweite Aufl. 1843. Band 7, 1846. Band 8 und 9, wurden unmittelbar nach seinem Tode 1859 von seiner Nichte Lubmilla Affing herausgegeben). Im Ganzen haben wir über diese ganze biographische Literatur nur zu bemerken, daß sie nach unserer Ansicht gerade das, was man an ihr gepriesen hat — den in ihr bewiesenen Sinn des Verfassers für Individualität — nicht im Entferntesten zu beweisen vermag. In ihrer höchst einformigen Diction tritt weder eine Theilnahme für die eigenthümlich gestalteten Individualitäten, welche Barnhagen für seine biographischen Versuche sich ausgewählt hat, hervor, noch spiegelt sich in ihr irgend ein Refler der eigenen Seelen der dargestellten Männer in dem Gemüthe des Biographen ab. Der Styl ist dem passiven, vermeintlich objectiven Götze'schen Styl nachgebildet. So wenig wir aber diesen für den ersten seiner Zeit halten können, so wenig können wir die Schmeichelei, die Metternich W. aus der Ferne einmal darbrachte und mit sehr bewusster Absicht — um den eitlen und als Gegner wenigstens unbequemen Mann für sich unschädlich zu machen — der gehörigen Person zur Ueberwindung anvertraute, daß er nämlich der erste Stylist des nachgötze'schen Deutschlands sei, mit W. für „doch Etwas“ halten. Der „erste Stylist“ einer Zeit und eines Volkes ist ein Un Ding. Es giebt wenigstens in einem reichbegabten Volke so

verschiedene Tonreihen und Melodien des Gemüths und so verschiedene Arten, des Weltstoffes Meister zu werden, daß Einer nicht als der erste Virtuos der Sprache über alle andern Sprachkünstler hinaus erhoben werden kann. Außerdem hat die deutsche Literatur in den Jahren 1790—1810 eine Reihe von profaischen Werken aufzuweisen, in denen die geheimen Kräfte der deutschen Sprache mächtiger hervor- und zugleich vertrauter, herzzgewinnender und reichere Offenbarungen mitbringend an den Leser herantreten, als in den damit etwa vergleichbaren Schriften Göthe's. Wenn des Letzteren „italienische Reise“ z. B. vor den ersten 4 Hefen von Friedrich Schulze's „Reisen eines Kiefländers“ (1795), in denen uns ein Bild der polnischen Republik — wie sie in den letzten dreißig Jahren ihres Bestandes lebte und lebte — gegeben ist, bedeutend erbläst, um wie viel ärmer müssen gegen des genannten „Kiefländers“ Briefe und andere Zierden der deutschen Literatur die individualitätslosen Biographien und Geschichtsdarstellungen W.'s erscheinen! Die von seinen Verehrern hoch gerühmten Schilderungen des Ballfestes des Fürsten Schwarzenberg (1810 zu Paris) oder der Ermordung Rogebue's sind uns durch die gesuchte Ausmalung des Details nur peinlich. Seine Depeschen aus Karlsruhe müssen, nach allen seinen andern Leistungen zu urtheilen, höchst belletristisch und selbstgefällig stylisirt gewesen sein. Gewiß hatte sein Colleague in Darmstadt Recht, als er, auf die Nachricht von Sand's That, in die Worte ausbrach: „In Mannheim? Was der Varnhagen für ein Glück hat, daß dies in seinem Bereich geschehen! Was wird er für Berichte machen! Diese Geschichte, wird ihn ungeheuer auf seiner Bahn vorschlehen. Nun ich gönne es ihm.“ W., der diese Äußerung eines Collegen erzählt, berichtet auch wie der österreichische Gesandte in Karlsruhe, Graf Trautmannsdorf, auf die Frage, ob er seine Depesche nach Wien gesandt habe, antwortete: „Warum nit gar! I hab's nit Bericht! Was soll i denn davon berichten? Es ist a Mord, bin i dazu Diplomat, daß i jede Mord berichte soll?“ Kein Zweifel — er hat seinen Bericht auch zu rechter Zeit abgeschickt und seine Gedanken dabei angebracht, aber er hat auf den Glücksfall nicht gehungert und mit dem Casus sich weder vor seiner Regierung noch im Kreis seiner Collegen breit und bedeutend machen wollen. — Als seine Frau, die nach ihrem Uebertritt vom Judenthum zum Christenthum die Namen Rahel Antonie Friederike angenommen hatte, die Schwester Ludwig Robert's (s. d. Art.) am 7. März 1833 gestorben war (sie war im Juni 1771 zu Berlin geboren), veröffentlichte W. eine Auswahl aus ihren Papieren unter dem Titel: „Rahel, ein Buch des Andenkens an ihre Freunde“ (Berlin 1833; erweiterte, für das Publicum bestimmte Auflage 1834, in drei Bänden) und bald darauf „Galerie von Bildnissen aus Rahel's Umgänge“, — Beides Denkmale des Berliner Gesellschaftskreises, der in den Jahren 1795 bis 1806 den Genuß und die Feier der Geistreichigkeit am höchsten getrieben hatte, und den wir im Artikel Henriette Herz bereits ausführlich geschildert haben. — Im Jahre 1848 veröffentlichte er zu Berlin die unbedeutende und matte Broschüre „Schlichter Vortrag an die Deutschen“; nach seinem am 10. October 1858 zu Berlin erfolgten Tode wurden aber diejenigen, die von seiner peniblen und eben nicht wohlwollenden Buchführung über Persönlichkeiten und Tagesereignisse Nichts wußten, sehr überrascht, als durch seine Nichte und Erbin Ludmilla Assing<sup>1)</sup>, die Veröffentlichung seines Briefwechsels und seiner Tagebücher begann, in welchen beiden der vermeintlich zierliche Diplomat und der glatte Stylisirt mit verbitterter Gehässigkeit und mit einem einfrörmigen Cynismus sich einen Tag nach dem andern über die Maßregeln der preussischen Regierung und über die Persönlichkeiten des Tages aussprach. Den Reigen dieser Publicationen eröffneten alsbald nach dem indessen am 6. Mai 1859 erfolgten Tode M. v. Humboldt's: „Briefe von Alexander v. Humboldt an Varnhagen v. Ense, aus den Jahren 1827 bis 1858. Nebst Auszügen aus Varnhagen's Tagebüchern und Briefen von Varnhagen und Andern an Humboldt“ (Leip-

<sup>1)</sup> Die Tochter der Rosa Maria, der am 28. Mai 1783 in Düsseldorf geborenen Schwester W.'s, die sich 1818 mit dem Königsberger und nach Hamburg übergesiedelten Arzte Dr. Assing verheirathete; Rosa Maria hatte Anlagen zur Dichtkunst, und war der Mittelpunkt eines schöngelungenen Kreises in Hamburg; nach ihrem am 22. Januar 1840 erfolgten Tode erschien 1841 zu Altona „Rosa Maria's poetischer Nachlaß“.

zig 1860), über die schon im Artikel A. v. Humboldt (Band IX., p. 714) ausführlich gehandelt ist. Bald darauf folgten die beiden ersten Bände der „Tagebücher“ B.'s, (Leipzig 1861), die seit der Zeit nach dem Tode seiner Frau beginnen und mit dem bis jetzt (1865 zu Zürich) erschienenen achten Bande am Ende des Jahres 1851 angelangt sind. Diese Tagebücher beziehen sich hauptsächlich auf die preussischen Zustände und Verwickelungen unter dem Könige Friedrich Wilhelm IV.; in ihnen ist Alles aufgesammelt, was das Tagesgespräch Berlins dem Tagebuchführer zubrachte und was aufgeregte, verstimimte oder unzufriedene Freunde, Vertraute und Bekannte vor ihm ausschütteten. Sein Geschäft bestand dabei nur darin, daß er alles Zugebrachte Tag für Tag aufspeicherte und dann hinter diesen vermeintlichen Schätzen gegen das Befiehende die Faust ballte, indem er den „Hallunken und Lumpen“, wie er die Tagehelden seiner Zeit nennt, zurief: „wartet nur, es wird euch heimkommen!“ Bei der Einformigkeit dieser Buchführung ist es zur Charakteristik des Ganzen genügend, ein Paar Proben aus dem Jahre 1842 beizubringen. „Wartet nur, es wird euch heim kommen“, schreibt er z. B. den 17. März 1842, indem er berichtet, wie die Beiworte „dumm“ und „fämmerlich“ dem nach Berlin berufenen Schelling beigelegt werden, und indem er sich über „vergleichen Erbärmlichkeit“, die „an der Universität, im Staate herrschen soll“, mit Empdrtheit ausspricht. Zwei Tage darauf schreibt er: „Bekomm' es Euch gut, ihr Lumpen!“ Er erfährt nämlich: „Schelling soll Excellenz werden. Großer Schreck darüber bei Vielen. Man thut, als sei er Sieger, Hersteller, Wohlthäter!“ „Sie sollen sich in Acht nehmen!“ droht er am 5. April 1842, indem er meldet: „Ich sehe, daß die vom Augenblick Begünstigten sich einrichten und fühlen, als gehöre ihnen wirklich die Welt. Sie thun, als hätten sie gewonnen Spiel für immer und gäb es keinen Widerspruch, keine Gefahr!“ Die anglische Freude der Scribenten über die beschränkte Befreiung der Presse veranlaßt ihn den 6. April 1842 zu dem Ausrufe: „Mich ekelt dieses Wesen an. Das muß anders kommen. Und es wird kommen. Ob es aber gut sein wird, ist die Frage.“ „Wartet nur! Alles das wird einmal durch ein Paar Wellenschläge der Revolution rein weggespült!“ ruft er wenige Tage darauf aus, um sein Herz unterm Druck der „frommen Nichtwürdigkeiten“, wie er die durch Deutschland, England und Frankreich gehende religiöse Reaction nennt, zu erleichtern. „Heuchelei, Lüge, Halbheit, List und Betrug“ steht er auf der Oberfläche des „aufgehäuften Gährungsstoffs in allerlei Larven spielen“ (den 13. August 1842), „aber ein scharfer, ägender Volkgeist liegt auf der Lauer, um bei Gelegenheit dazwischen zu fahren und all' das Gesindel auseinanderzufagen“. Eschoppen wirft er (den 18. September 1842) nach seinem Tode einen „Hallunken“ nach; als er dessen Gruß auf der Straße am 9. November 1840 unerwidert gelassen hatte, notirte er darauf zu Hause: „Es war mir wohl um's Herz, dem Schuft gezeigt zu haben, daß ich ihn verachte. Aber es soll noch besser kommen! Nur nichts übereilt! Ich will ihm keine Ohrfeige geben, die mir weh thut, wie jener Jude sagte“. „Da heißt hinein, Frömmler und Aristokraten!“ ist sein frommer Segenswunsch, indem er am 25. October 1842 hinschreibt: „Eröffnung der Eisenbahn nach Frankfurt an der Ober. Ein wichtiges Ereigniß!“ Dieses steherbaste Schauffement, welches durch alle bis jetzt veröffentlichten acht Bände dieser Tagebücher geht, indem W. nicht aufhört, über „die Schwachköpfe, Schurken und das gesammte diplomatische Vieh“ odzuziehen, z. B. am 12. October 1848 die „deutschthümelnden Großmäuler (in anfkurt), welche sich aufsperrten, um Völker zu fressen, aber nur ihren vergifteten Aethnach ausdampfen“, für die Nothwehr der Revolution verantwortlich macht und am 2. Juli 1849 Heinrich v. Gagern „erst recht zum Lump werden“ steht, — diese „aflose Erhizung steht zur geledten und kalten Glätte seiner von ihm selbst veröffentlichten Schriften keineswegs in Widerspruch. Er selbst sagt einmal in seinen Tagebüchern“ von Neumont, derselbe gehöre zu den Naturen, die auf den Fingern hen; ob dieser Ausdruck treffend ist oder nicht, geht uns hier nichts an; aber da uns einmal von ihm selber geboten ist, nehmen wir ihn unbedenklich an, um ihn if ihn selber anzuwenden. Er geht auf den Fingerspitzen, höchstens auf den Spizen r. Sehen, wenn er die Fingerspitze gebraucht, um auf die Gegenstände, für die er in

den von ihm selbst herausgegebenen Schriften den Cicerone macht, die Aufmerksamkeit erwecken will. Er schreitet nicht, er erfährt nichts, hat unter sich selbst keinen eignen Boden und keine Seele, die mächtig genug wäre, um in die Seele des Gegenstandes zu dringen. Er ist weiter nichts als eine weibliche Précieuse und bleibt trotz alles geschäftigen Gethues, trotz alles Zeigens und Trippelns außerhalb seines Gegenstandes stehen. So ist ihm auch die ganze Geschichte, deren Tagesverlauf er in seinem Geheimbuch registriert, fremd geblieben. Er glaubt darüber zu stehen und hat es nicht zu Einem umfassenden Blick gebracht. Oft ist er sehr hysterisch gestimmt; „welch' traurige Geschichten hab' ich hier aufzuschreiben!“ klagt er am 24. März 1842. „Aber man hört nichts Anderes,“ — aber, kann man nur hinzufügen, er kann weiter Nichts hören und man hört nur, was man selber ist und will. Eine Anekdote oder ein giftiges Witzwort findet bei ihm so bereitet Gehör, daß er nicht veräußt, am 18. Juli 1837 sorgsam zu notiren, daß Ancillon Alexander v. Humboldt „die encyclopädische Kage“ zu nennen pflegte, und doch war es dieser Freund, der ihm als einer der thätigsten Zuträger von Tagesneuigkeiten diente. Von den Plaudereien einer geistreichen Dame, die ihm keinen der Einfälle ihrer Verstimmung, Erregtheit oder guten Laune vorenthielt und ihn mit Nachrichten vom Hofe, aus den Ministerien und der Stadt versorgte, schreibt er einmal: „Ich lasse Alles ruhig abfließen wie das Wasser aus der Dachröhre“, — und doch bringt er, sobald die vertraute Bekannte den Rücken gekehrt, was sie ihm vorgeplaudert hat, als merk- und denkwürdig auf das Sorgfältigste zu Papiere. Nur das Einzelne, nicht nur die flüchtigen und im Laufe der Zeit schnell wieder vergessenen Erzeugnisse des Tags und Augenblicks waren sein Element, sondern auch die unbedeutendsten und werthlosesten Einfälle, Vermuthungen, Verdächtigungen und Phantasiegebilde des Augenblicks fanden bei ihm als wichtige Thatfachen eine sorgliche Aufnahme. In der oben angeführten melancholischen Klage vom 24. März 1842 fährt er zwar fort: „das wichtige Interesse, das sich doch mit diesen Tagesgeschichten verknüpft, zieht mit Gewalt die Betrachtung zu ihnen hin und stört alles geistige Leben, dem man sich zuwenden und in welchem man sich einschließen möchte“, — aber dies „wichtige Interesse“ hat er nie zur Darstellung gebracht. Wir hören von den Stimmungen einzelner Leute, Zuträger oder Acteurs, aber aus diesen Stimmungen hat er nicht das Concert der Zeit componiren können. Er bringt uns Anekdoten und Sagen, aus denen man auf die Gährung jener Jahre schließen kann, aber das innere gehaltvolle Leben, welches auch in dieser Gährung arbeitet, darzustellen, das geht über seine Kräfte. Trotz des Wohlgefallens, mit dem er die zahlreichen, bei ihm sich sammelnden Zuträgeren empfing, alsbald niederzuschrieb und ordnete, konnte er sich doch nicht dem Eindruck entziehen, daß diese Redaction des Tagesgeschwäzes, der Lappalien und der Sticheleien oder hämischer Redivance für sich allein als kein ehrenvolles und männliches Geschäft gelten könne. Er schob daher zwischen durch diese futilen und gehässigen Materialien hin und wieder ein Paar Blätter, auf denen er mit großen, edeln und erhabenen Dingen drohte, mit denen er der Welt zeigen könnte, daß er als Staatsmann, Denker und hochherziger Charakter über einem Treiben stehe, dem er gleichwohl allein ernstes Mitgefühl schenkte und seine Tag- und Nachtarbeit, indem er ihm als Chronist diente, widmete. So schreibt er z. B. den 2. Febr. 1842 von „inneren Betrachtungen, die ihm in den letzten Tagen und Nächten reichlich zugeflößt sind“. „Sie waren, fährt er fort, meist aus dem Ganzen, hielten Allgemeines fest und ließen das Einzelne unbeachtet.“ Indessen vermag er uns von diesen Allgemeinheiten keine Vorstellung zu geben und sicherlich waren sie auch nur hohle Wesen. Sie entsprangen nicht aus dem Einzelnen, was ihn allein wirksam beschäftigte, noch deuteten sie es. Aus dieser Anekdotenwelt konnte kein werthvoller Gedanke hervorgehen, und zu einer Deutung, welche auch dieses Tagesgeschwätz nicht verdiente, reichte seine Kraft nicht hin. Jene Allgemeinheiten, die ihm aus dem Ganzen zu sein schienen, waren nur die unbestimmten Vibrationen einer sentimentalischen Seele, die gerade wegen der Schwäche ihrer vermeintlichen edeln Natur nur für das Endliche, Nüchtern und Schlechte dieser Welt Sinn und Empfänglichkeit hat und in ihrer Reizbarkeit viel zu schwach ist, um das Einzelne, an das sie sich gebannt fühlt, in der Gluth des eigenen In-

nern zu vergehen, zu läutern und zu einem erhebenden Gesamtbilde zusammen zu schmelzen. „Mir fehlt es, schreibt B. unter dem angegebenen Datum, an Stimmung und Sammlung, die innern Betrachtungen jener Tage und Nächte aufzuschreiben.“ Rathlos! Denn jene Vibrationen der edlen Seele sind eigentlich nur das Schüteln und Regen der Fingarme, die nach einem Einzelnen, nach einem Scandal von recht schlagender und Alles erklärender Bedeutung verlangen und unbefriedigt sich dann bald wieder nach dem gewöhnlichen Tagesgeschwätz zurückziehen. Würde Schönfelligkeit und unerfüllter Heißhunger nach Anekdoten von den kleinen Miseren des Staatslebens gehdren so innig zusammen, daß er mitten in seiner geheimen Chronistenarbeit — der ununterbrochenen Arbeit eines Vierteljahrhunderts — die Postur eines höchst edeln, dem Welttreiben fremden Charakters annimmt. „Mit wem soll ich jetzt sein, ruft er den 23. Januar 1841 aus. Mit der unwissenden rohen Menge? Mit der überdreisten, erfahrunglosen Jugend, die das Wort in den Tagesblättern führt? Wie häufig muß ich Unfinn und Frevel anhören, der mich froh sein läßt, daß solcherlei noch nicht in Schrift und Wort mächtig werden kann.“ Und indessen zehnet er Solcherlei, was er Unfinn und Frevel nennt und dessen Lärm mit dem Gesamtlärm des Tages wieder vergeht, für die Nachwelt auf; ja er ist so eitel und eingebildet, daß er (am 15. Juni 1844) in der Tagespresse „ganze Mittheilungen und einzelne Ausdrücke ließ, in deren Kern und Form er unwillkürlich sich selbst erkennen muß.“ Er hält sich für den inspirirenden Genius der Tagespolemik und erklärt das „seltsame Verhältniß“, daß er im „leisen Gespräch zugleich laut von der Rednerbühne spricht“, aus dem Umstande, daß wohl eine der Personen, mit denen er über den Gang der Welt Musterung abhält, „Manches von ihm ihren jungen Leuten wieder sagt, die es dann in die Welt befördern.“ — Aehnlich wie mit seinen Anwandlungen von allgemeinen und großen Gedanken und mit seiner stolzen Postur gegen den „Unfinn und Frevel“ des Tageslärms geht es ihm mit den Regungen seiner Arbeitslust und seines Thätigkeitstriebs. Sie verlaufen ins Leere und decouvriren sich zuletzt als ein zimperliches oder mädchenhaftes Grauen vor jeder bestimmten Thätigkeit. Eine edle Seele, die in dieser Welt nur schlechtes Einzelne zu entdecken weiß, kann auch jede beschränkte Beschäftigung nur als einen Verrath an der allgemeinen Größe und Herrlichkeit betrachten, zu der sie sich berufen glaubt. Gewöhnlich kommen ihm diese „unruhige, vielbewegte Gedanken“, fühlt er „einen großen Trieb zu frischer Thätigkeit“, meint er „Stoff zu Arbeiten für ein ganz neues, erst zu beginnendes Leben“ in sich zu besitzen, wenn er aus dem Ministerium (nach dem Jahre 1840) Winke zu einem neuen Versuch auf der praktischen Laufbahn erhält. Beschränkung der Thätigkeit, also wirkliche Arbeit, würde aber (13. August 1842) die Reinheit seiner Gesinnung aufheben. „Sollte ich jetzt politischen Rath geben, ich wüßte keinen; ich müßte mich, um in das Staatswesen zu passen, auf eine geringere Stufe der Einsicht stellen, auf die Standpunkte der Tagesverlegenheiten“ — als ob die bestehenden Verwickelungen und Verlegenheiten nicht eben der Stoff wären, der vom Staatsmann seine Bearbeitung und Bewältigung erwartet! Als ob man sich auf eine niedrigere Stufe der Einsicht stellen könnte, als er thut; wenn er von der Straße und aus den Bedientenstuben sich die Vorfälle zutragen läßt, die ihm die Gesichte des Staats bilden. Er will verzichten, schweigen, jeden Tag als ein Gefäß, welches (den 13. Januar 1843) „mit dem Köstlichsten zu füllen und immer verstattet bleibt“, pflegen, laßt sich an dem Gedanken, daß „wir ein so großes Reich im Innern zu verwalten, so viel zu ordnen und aufzuhelfen haben, daß es uns an Beschäftigung nie fehlen kann“, — und er sammelt, ordnet, redigirt nur den Schatz des Geschwäzes, als dessen Sammelplatz und Niederlage seine Seele den unklaren und verbitterten Geistern der Opposition bekannt ist und offen steht! Mit der jüngerlichen Sprödigkeit der schönen Seele, die sich (den 29. December 1841) „verläugnen“ zu müssen glaubt, wenn sie sich einer bestimmten Arbeit hingeben sollte, verbindet sich ein völliger Mangel an Weltkenntniß. B. bildete sich ein, man habe ihn, wenn man ihm aus der Regierung zuwinkte, zu wunder wie hohem Thun und Rathen berufen wollen. Und aus Allem, was er selber anführt, geht hervor, daß man ihn nur für eine gelegentliche und etwas wohlmeinende Thätigkeit in der Presse gewinnen und ihn dank-

aus jener gefährlichen Einsamkeit, in welche der anekdotische Abhub der Zeitgeschichte abgeladen wurde, herausziehen wollte. Die letzte Besichtigung, die er aus dem Ministerium erfuhr, und von der er unterm 27. Januar 1843 berichtet, hatte nur den Zweck, durch ihn Alexander v. Humboldt zu entwarnen und so beide Anekdotenjäger etwas unschädlich zu machen. Dieselbe Unerfahrenheit und Unbekanntschaft mit der Welt bewies er, als er 1841, wie sonst immer in Rissingen, von der vornehmen und hohen Gesellschaft gesucht, umgeben und flattirt, und besonders von der Königin von Württemberg ausgezeichnet, der Welt als Weiser, Philosoph und Adler den Rücken kehrt. Er schreibt nämlich den 24. Juli 1841: „Schwer müthig hatte mich schon den ganzen Tag die aufdringliche (!) Betrachtung des nichtigen Weltwesens gemacht. Ich schrieb mir ein Bildniß davon mit Bleistift auf, das also lautete: „Hohle Repräsentation aufgeblähter Gemeinheit, nichtsnutzigen, gedankenlosen Dünkels, in schon leblosen, nur noch scheinlebendigen Formen. . . . . Keine edle Regung merkbar, kein heller Gedanke, kein selbstthätiger Geist“ und so im gespreiztesten und larmoyantesten Style fort. Einem Mädchen, das so eben aus der Pension kommt, würde man diese Stylübung der Schönseeligkeit nicht nachsehen; und hier spricht ein Mann, der mit dieser Variation auf seinen sonstigen „Halunken“ die Aufmerksamkeiten einer Königin vergilt, ohne zu ahnen, daß dieselben im Grunde doch nur den Zweck hatten, die Medisance und Klatschsucht eines nur auf Kleinigkeiten und Schwächen gerichteten Beobachters zu beschwichtigen. Freilich konnten diese Aufmerksamkeiten, deren wahren Grund er in seiner Verblendung nicht zu durchschauen vermochte, auf ihn nicht dauernd wirken; er hatte für nichts ein Herz; an seiner Schönseeligkeit haftete nur das Kleinliche und Schlechte und die Zuvorkommenheit, die er durch aufrichtiges Entgegenkommen und durch Theilnahme für irgend etwas in dieser Welt nicht in wahre Gültigkeit zu verwandeln und zu festlern verstand, vergalt er dann durch seine Tagebuchberichte über Klatschereien, die man ihm über den Kronprinzen von Württemberg zubrachte. Man muß lächeln, wenn ihn (den 26. Juli 1841) Malzan von den Verdiensten und der hohen Bedeutung des Fürsten Metternich unterhält oder wenn ihm früher einmal (19. Juli 1839) Knesebach in Rissingen von seiner Liebe zu Oesterreich und von seiner Ueberzeugung spricht, daß Preußen und Oesterreich zusammenhalten müssen. Er findet beidemal diese Eröffnungen „merkwürdig“. Inneren Anklang aber findet in ihm keine gehaltvolle Ueberzeugung. Für eine Erwägung fehlt ihm innere Sammlung. Es ist etwas Alchymisches daran, wenn man zur Erklärung der Blitterkeit und Oppositionsmanie B.'s daran erinnert, daß er zu jenen Männern gehörte, in deren Herzen Preußen und Oesterreich, als dieselben durch Napoleon vernichtet zu sein schienen, fortlebten und die, wie eine verfolgte Gemeinde in Europa zerstreut, den Glauben an eine große Erneuerung wach erhielten, bis sie, wieder vereinigt, die durch ihre Ausdauer und Begeisterung heraufbeschworenen Kräfte zur Rettung Preußens und Deutschlands vereinigten und anführten. Diese Männer kehrten nach glücklich vollbrachtem Werk mit dem stolzen Bewußtsein in die Heimath zurück, daß dasselbe ohne sie und ihren Vorgang vielleicht überhaupt nicht möglich gewesen wäre, glaubten bei dem inneren Wiederaufbau des Vaterlandes auf eine entscheidendere Stimme Anspruch machen zu dürfen, als sie dem bloßen Untertthan zusteht, und zogen sich, als die definitive Entscheidung nicht ganz nach ihrem Sinne ausfiel, in die Stellung der mißvergnügten Kritiker oder auch der Fronbeurs zurück. Allein das Maß, in welchem B. ein Recht dazu hatte, sich zu diesen Männern zu zählen, war nur ein sehr unbedeutendes. Zu den Schöpfern und Führern hat er nicht gehört, nicht einmal zu den Anregern. Er konnte, wenn sein vermeintlicher Freimuth bei der späteren Wendung der politischen Angelegenheiten sich in Spött und Hohn verwandelte, für sich nicht geltend machen, daß jener Freimuth eben derselbe war, der in den Tagen der Noth die Verzweifelnden auf den Weg der Rettung gewiesen und geleitet habe. Er war nie ein Verkünder gewesen und hat der Welt aus dem Eignen nichts Bedeutendes zu sagen gehabt. Und dann — welcher der wirklichen Schöpfer, Führer und Urheber der Rettung hat sich denn, als später nicht Alles nach ihrem Sinne gehen wollte, in geheimen Spott und Hohn verschlossen oder zu offenem verleiten lassen? Er war von vorn herein nur ein schöngeistiger Belletrist



gewesen; er hat seiner Zeit nichts gegeben — nichts Neues und Originales, nicht einmal eine bedeutende Anregung; er war nur ein weibliches Wesen; was er für eigenen Reichthum hielt, waren nur mannichfache Anflüge von außen. Auch seine Arbeitslust war nur eine Selbsttäuschung; er verwechselte seine Beobachtungssucht mit Thätigkeit und bei dem unvermeidlichen und baldigen Ende seiner öffentlichen Verwendung entwickelte jene Sucht sich immer mehr zur Neugierde und zum Zagen nach dem Unbedeutenden, Erbärmlichen und Schlechten. Bald blieb ihm nur seine ursprüngliche Schönfeligkeit und daß er diese in ihrer hysterischen Stimmung und ihrer prüden Stellung gegen die Politik seiner Zeit geschildert hat, giebt seinen Tagebüchern allerdings eine allgemeine Bedeutung, die über den an sich nicht großen Werth seiner Persönlichkeit hinausgeht. Sie zeigen uns jene Schönfeligkeit, die den Deutschen und der Entwicklung ihrer öffentlichen Zustände in den letzten fünfzig Jahren empfindlich geschadet hat und die ihre Herzlosigkeit und ihren Mangel an Application für Erhabenheit über die Weltthätigkeit ausgiebt, in ihrer abschreckendsten Gestalt und werden dadurch Etwas zur Befinnung beitragen. — Als die beiden ersten Bände der Tagebücher erschienen, verhandelten die öffentlichen Blätter die Frage, ob es möglich — ob es denkbar sei, daß die Herausgabe auf W.'s letztwillige Anordnung geschehen sei. Hermann Grimm sprach sich darüber in der „Berlinischen (Voss'schen) Zeitung“, 1862, Nr. 4, erste Beilage, folgendermaßen aus: „Er, ein alter Mann, weit hinaus, als er starb, über die Eitelkeit, literarischen Effect zu machen, durch Studium und eigne Erfahrung genau bekannt mit dem, was in den Augen der Welt zu allen Zeiten unveränderlich als gut und nicht gut, ehrenhaft und nicht ehrenhaft gegolten hat, sollte nicht gewußt haben, daß eine solche Handlung der Hinterlist die empfindlichste Verringerung seines eigenen Ruhmes zur Folge haben müßte? Zu gut mußte ihm bekannt sein, daß nichts so sehr den Ruf eines Mannes beeinträchtigt, als Untreue gegen Freunde und literarische Verrätheri. Unmöglich beinahe ist es, anzunehmen, er, dem auch das so wenig verborgen war, was Ruhm bedeute und dem nicht bloß das allein als Ruhm erschien, was, so lange man lebt, als der Anschein sogenannter Berühmtheit mühsam aufrecht erhalten wird, hätte in seinen letzten Tagen alles dies vergessen und Bestimmungen getroffen, deren Folgen vorauszu sehen er selbst am besten im Stande war? Es ist ein Verhängniß für ihn, daß wir dies so lange dennoch annehmen müssen, bis das Gegentheil erwiesen wird, wozu bei der Lage der Dinge wenig Hoffnung bleibt.“ Indessen wurde bald darauf in der Augsburger Allgemeinen Zeitung (Beilage zu Nr. 51, Jahrgang 1862) unter dem Datum: „Leipzig, d. 17. Febr.“ die Frage durch die Veröffentlichung der betreffenden Bestimmung des W.'schen Testaments gelöst. Diese Bestimmung lautet: „In meinem Testament habe ich bestimmt, daß meine Nichte Ludmilla Wising alle meine Bücher, Papiere, Handschriften, Briefschaften, Tagebücher, von denen der größte Theil ihr schon früher von mir geschenkt worden, ganz allein erben soll. Bei der Möglichkeit jedoch, daß ein Unglücksfall uns beide zugleich aus diesem Leben abriefe, oder daß meine Nichte Ludmilla Wising bald nach mir und ohne ein Testament gemacht zu haben, stirbe, verordne ich für diesen Fall, daß . . . der oben bezeichnete schriftliche Nachlaß, Bücher und Papiere an die hiesige königl. Bibliothek abgeliefert werde, mit der Bedingung: die Tagebücher und Personallen auf zwanzig Jahre zu secretiren“ u. s. w. Es kann also kaum bezweifelt werden, daß W. seiner Nichte allein, in vollem Vertrauen, die Veröffentlichung und Bewahrung seines Nachlasses, den er zum größten Theil ihr schon vorher geschenkt hatte, überlassen wollte und überlassen hat. — Ueber eine der ferneren Publicationen aus W.'s Nachlasse, nämlich Lengens „Tagebücher“ (Leipzig 1861), haben wir schon im Artikel Genk Bd. VIII. S. 219, 220) uns ausführlich ausgesprochen. Ferner hat die Nichte W.'s seinem Nachlasse herausgegeben: „Aus dem Nachlaß W.'s, Briefe von Stägemann, Atterich, Selne und Bettina v. Arnim, nebst Briefen, Anmerkungen und Notizen an W.“ (Leipzig 1865) und „Briefwechsel zwischen W. und Delser, nebst Briefen an Rahel“ (Stuttgart 1865, 3 Bde.). (Karl Ernst Delser, südböhmischer Herkommens, ist 1764 zu Goldberg in Schlessen geboren, studirte zu Frankfurt a. O., leitete sodann einen jungen Adligen auf Reisen, trennte sich von diesem in Wien

und war sodann in Paris seit 1789 Zuschauer bei der Entwicklung der Revolution, über die er in deutschen Zeitschriften berichtete. In Archenholz' „Minerva“ finden sich z. B. Briefe über den Feldzug in der Champagne, die er als Augenzeuge in Kellermann's Lager schrieb. An einige Freunde, die er auf einer Reise in der Schweiz gewonnen hatte, richtete er die in der Schweiz erschienenen „Briefe aus Paris.“ Sein vertrauter Verkehr mit Sièyès veranlaßte ihn auch zur Abfassung mehrerer auf die Politik des Tages bezüglicher anonymen Broschüren. Als Sièyès Gesandter in Berlin war, ward D. auf einer Reise zu seiner Mutter in Schlessen verhaftet, aber auf Verwendung seines freundschaftlichen Gönners wieder freigegeben. Sièyès bot ihm nach seiner Rückkehr nach Paris ehrenvolle Anstellungen und einträgliche Posten an; er wollte aber kein Franzose werden, am wenigsten ein Diener Napoleon's, zu dessen Feinden er immer gehört hat. Dagegen ward er Geschäftsträger der Stadt Frankfurt und einiger kleiner deutscher Fürsten in Paris. Nachdem er schon frühe mit dem revolutionären Treiben völlig gebrochen, wandte er sich später dem deutschen Staatswesen der Hardenberg und Metternich zu. Während der „Hundert Tage“ (1815) hatte er sich nach Berlin zurückgezogen und ward hier im Ministerium des Auswärtigen angestellt und 1817 als Legationsrath nach Paris geschickt. Er sollte daselbst als offizieller literarischer Correspondent der Regierung Berichte einschicken, — eine Bestimmung, die seinem Naturell, seiner Beobachtungsgabe und seiner Bildung entsprochen haben würde, wenn sie nicht zugleich seinem Ehrgeiz widersprochen hätte, zumal er sich dadurch gedrückt fühlte, daß er seine Berichte vor der Absendung dem ordentlichen Gesandten vorzulegen hatte. Er starb zu Paris 1828. Er war ein Jude mit lebhafter Anhänglichkeit an Deutschland, zugleich ein Kosmopolit mit seinem Gefühl für das Schöne, — ein etwas kühles, etwas hängliches, aber im letzten Grunde rechtliches und stolzes Herz, dabei geschwätzig und mit seinem Geiße sich in alle Dinge einbohrend — wie gemacht zum Beobachten und zum vertrauten Briefstellern. Als das National-Institut auf die Darstellung des Einflusses des Muhamedanismus auf die Völker des Mittelalters einen Preis gesetzt hatte, bewarb sich Delsner um denselben 1810, und seine Arbeit ward gekrönt. Er veröffentlichte dieselbe zu Paris und in demselben Jahre 1810 erschien zu Frankfurt a. M. die deutsche Uebersetzung: „Muhamed, Darstellung des Einflusses seiner Glaubenslehre auf die Völker des Mittelalters.“ Auch nach 1815 erschienen mehrere Flugschriften von seiner Hand, unter Anderm auch zwei Hefte der Zeitschrift: „Die Bundeslade“ (Frankfurt a. M. 1817), welche den Angelegenheiten des deutschen Bundes gewidmet waren. Ferner soll auch in den politischen Schriften des Grafen St. Simon Manches von ihm sein. — Sein Sohn Dr. G. Delsner-Monmerqué (letzterer Name gehörte dessen Mutter, einer Französin, an) hat 1850 (zu Bremen) die Schrift: „Drei Missionen. Politische Skizzen aus Paris“ veröffentlicht, in welcher er seine von der deutschen Centralgewalt 1848 erhaltenen Missionen und seine Erfahrungen in Paris schildert.)

Varro (Marcus Terentius V.), berühmter Polyhistor und der größte Dichtschreiber der Römer, 116 vor Chr. zu Neate im Sabinischen geboren, widmete sich anfänglich dem Staats- und Kriegsdienste. Er war Volkstribun und unter Pompejus Anführer eines Theiles der Flotte gegen die Seeräuber. Nach der Schlacht von Pharsalus wandte er sich ganz der Literatur zu; von Antonius gekrönt, entging er der Proscription durch den Schutz des Octavian. Arbeitsam bis zum höchsten Alter starb er um 27 vor Chr. fast im 90. Lebensjahre. Kein Römer und nur wenige Griechen haben V. an Productivität übertroffen. Er wird mit Recht von Cicero der schreiblustigste Mensch genannt, und der heilige Augustinus sagt von ihm (de civ. Dei VI. 1): „er habe so viel gelesen, daß man sich wundern muß, wie ihm noch Zeit zum Schreiben geblieben sei, und so viel geschrieben, als man kaum für möglich halten würde, daß Einer habe lesen können.“ Seine Schriften umfaßten beinahe das ganze damalige Wissen, besonders aber richtete er seine Forschungen auf die Alterthümer Roms und die Sitten und Gebräuche seines Volkes. Mindestens hat er 490 Schriften verfaßt. Einen Katalog der varronischen Schriften von Hieronymus, in einem Manuscript von Arras erhalten, hat Mitschli veröffentlicht (Bonner Prodnium 1849). Nach diesem beläuft sich die Zahl der Werke auf 70 in mehr

als 600 Büchern. Der frische Geist des Alterthums und seine Vornehmheit bewahrte ihn vor der Dürre heutiger Polyhistorie. Seine Hauptwerke waren: *Disciplinarum libri IX.* und *Antiquitatum rerum humanarum et divinarum libri XLI.* Berühmt waren seine *Saturae Menippaeae*, Prosa und Verse gemischt, ein buntes Gemälde aus dem bürgerlichen Treiben in Rom. Ein für Geschichte und Literaturgeschichte besonders wichtiges Werk waren die *Hebdomades sive Imagines*, eine Art von illustrirter Chronik, worin die Porträts berühmter Männer mit Notizen über das Leben und die Schriften derselben enthalten waren. Je 7 Bilder machten eine *Hebdomas* aus; die Gesamtzahl der Bilder war 700. Wir besitzen leider nur von V.: 1) Das Werk *De re rustica*, in Dialogen geschrieben; es erschien zuerst gedruckt in den Sammlungen der *Script. rei rusticae* zu Venedig (durch V. Merula) 1472, am besten in den Sammlungen von Gedner und Schneider; 2) sind uns sechs Bücher seines Werkes *De lingua latina* erhalten worden, und zwar Buch 5—10; aber auch diese nur in lückenhafter und verborbener Gestalt. Das ganze Werk, welches 24 Bücher umfaßte, zerfiel in drei Haupttheile, die Etymologie, die Formen- und Ableitungslehre, die Syntax. Von den Ausgaben dieses Werkes sind außer der editio princeps des Pomponius Lätus (Rom um 1471) zu nennen die von L. Spengel (Berlin 1826), G. D. Müller (Leipz. 1833), Egger (Paris 1846). Fragmente der *Saturae Menippaeae* sind von Vehler (M. Terentii Varronis *Saturarum Menippearum reliquiae*, Quedlinburgi et Lipsiae 1844) und Wahlen (In M. Terentii Varronis *saturarum reliquias conjectanea*, Lips. 1858) zusammengestellt und erläutert. Vergl. auch G. Pape, *Dissertatio de M. T. V. vila* (Lugd. Bat. 1835).

Varus, römischer Familienname, welcher von Zweigen der Geschlechter *Alfenius*, *Aternius*, *Attius* und *Quintilius* geführt wurde. V. *Alfenius Varus*, im zweiten Jahre nach Christo Consul, schrieb 40 Bücher Dialecten und wird wegen seines eleganten Stils gerühmt. V. *Attius Varus* war im Jahre 51 vor Christo Proprätor von Afrika, stand in dem Kriege zwischen Cäsar und Pompejus auf der Seite des Letztern und wurde von C. Scribonius Curio, dem Legaten Cäsars, in Utica belagert, bis der numidische König Juba ihn entsetzte. Nach der Schlacht bei Pharsalus befehligte er einen Theil der Flotte des Pompejus. Nach der Schlacht bei Thapsus entkam er nach Spanien und fiel bei Munda, 45 v. Chr. *Septimius Quintilius Varus* kämpfte bei Philippis auf der Seite der Mörder Cäsars und ließ sich durch einen Freigelassenen tödten, als die Schlacht sich gegen seine Partei entschied. Sein Sohn *Publius Quintilius* befehligte während des Bürgerkrieges in Afrika, war 13 vor Chr. mit *Liberius* Consul und ging im Jahre 4 v. Chr. als Proconsul nach Syrien, wo er so viele Reichthümer sammelte, daß *Vellejus Patereculus* von ihm sagte, er sei arm nach dem reichen Syrien gekommen und habe reich das arme Syrien verlassen. Im Jahre 6 nach Chr. wurde er zum Statthalter in Deutschland ernannt und führte eine bedeutende Anzahl von Sachwaltern und Schreibern mit sich dorthin, welche das Land romanisiren sollten. Wie der Prätor am Markte zu Rom, hielt Varus in seinem Stabslager an der Spitze im Lande der Cherusker Gerichtssitzungen, und entschied dabei nicht nach deutschem Gewohnheitsrecht, sondern nach römischen Gesetzen. Er sprach Todesurtheile aus und verhängte geringer Vergehen wegen Ruthenstriche, welche in Deutschland bisher nur Sklaven zu erdulden gehabt hatten. Außerdem legte er neue Abgaben auf, die mit unerbittlicher Strenge eingefordert wurden. Erbittert durch dieses Verfahren, schlossen die Cherusker, Bructerer, Katten und andere deutsche Stämme 1 Jahre 9 nach Chr. einen Bund zur Abschüttelung des fremden Joches. Hermann, Fürst der Cherusker, war einer der eifrigsten Beförderer dieses Bundes, mußte sich aber gleich das Vertrauen des sorglosen Gewaltherrschers zu erhalten. Selbst als Geseffes ihm die Pläne der Verschworenen enthüllte, verachtete Varus dessen Rath und lag unbeforgt in das Innere von Deutschland, als er vernahm, daß eine entfernte Völkerschaft sich gegen Rom erhoben habe. Deutsche Fürsten mit ihren Kriegern getreten das Heer und ein ungeheurer Lagertroß wurde mitgeführt. Als die Legionen das von engen Schluchten durchschnittene Waldgebirge bei dem heutigen Detmold imen, sahen sie ihren Weg nicht nur durch das Dickicht des Waldes gehemmt, sondern auch durch große in den Weg gelegte Baumstämme, und während sie sich auf dem von

Regengüssen unwegsam gemachten Waldboden nur mühsam fortbewegten, wurden sie plötzlich von allen Seiten her angegriffen. Unaufhörlich kämpfend, erreichte man am Abend einen baumfreien Platz und schlug daselbst das Lager auf. Am andern Morgen verbrannten die Römer einen Theil ihres Gepäcks und wandten sich westlich, um die Festung an der Lippe zu erreichen; aber in dem dichten Waldgebirge des Ösning, zwischen den Quellen der Lippe und Ems, wiederholten sich die Angriffe der Deutschen, und Tausende der von Beschwerden jeder Art erschöpften Römer erlagen. Hoffnungslos bezog am Abend der Rest der Legionen ein dürftig besetztes Lager. Am andern Morgen setzten sie unter unaufhörlichen Regengüssen, in Sümpfen fast versinkend und von Feinden umringt, ihren Weg fort. Wald war die Ordnung des Heeres vollständig aufgelöst. Varus selbst, verwundet und verzweifeln, stürzte sich in sein Schwert. Viele der Führer ahmten sein Beispiel nach, die Adler wurden erbeutet und verhöhnt, weithin war die Waldschlucht mit römischen Leichen bedeckt. Angesehene Römer wurden auf den Altären der deutschen Götter geschlachtet. Sachwalter und Rechtspfleger starben unter Martern. Wer nicht getödtet wurde, mußte als Sklave dienen. Mancher Römer aus ritterlichem oder senatorischem Geschlecht, klagt ein römischer Geschichtschreiber, alterte bei einem deutschen Bauer als Hirt oder Ackerknecht. Varus Leiche wurde aus der Grube, in welche seine Krieger sie verscharrt hatten, gerissen und sein Kopf als Stregeszeichen an Marbod geschickt, welcher ihn später nach Rom sendete. Fünfzigtausend Römer waren geblieben. Lange hatte Rom keine so erschütternde Kunde vernommen. Augustus selbst war der Verzweiflung nahe; man hörte ihn unaufhörlich rufen: „Varus, Varus, gib mir meine Legionen wieder!“

#### Vasari s. Lehrecht.

Vasari (Giorgio), geschickter Maler, Baumeister und Künstlerbiograph, wurde 1512 zu Arezzo geboren, kam 1524 mit dem Cardinal Passerini nach Florenz und war ein Schüler Jac. Sansovino's und Michel Angelo's. Schon im Beginne seiner künstlerischen Laufbahn hatte V. das Unglück, sich seine drei großen Gönner, Clemens VII., den Cardinal Hippolyt und Herzog Alexander, binnen kurzer Frist durch den Tod entrisen zu sehen. V. starb 1574 zu Florenz. Florenz, Arezzo, Rom, Neapel sind reich an Werken seiner Hand. In Rom hatte er einen hauptsächlichsten Antheil an der Ausschmückung der Sala Regia des Vaticanus, wo ehemals die Päpste fremden Gesandten Audienz gaben. In Florenz baute er die Halle des alten Markts. Als sein Hauptwerk in der Architektur gilt das Gebäude der Uffizien zu Florenz. Die Zahl seiner Bilder ist sehr groß; wir nennen das treffliche Portrait des Lorenzo de' Medici in der Galerie der Uffizien zu Florenz und das mehrfach vorhandene Cosimo's I. (u. A. im Berliner Museum). Sein erstes Bild war eine Venus, für den Cardinal Ippolito de' Medici gearbeitet. In Briefen ist seine Production nicht weniger groß; seine Correspondenz ist die größte und ausgedehnteste, die von einem Künstler des 16. Jahrhunderts bekannt geworden ist (vgl. Suhl: „Künstlerbriefe“, S. 386 ff.). Besonders berühmt aber ist V. durch sein Werk: *Le Vito de' piu eccellenti, architelli, pittori et scultori Italiani*, welches die unschätzbare Grundlage der neueren Kunstgeschichte ist. Es erschien zuerst in Florenz 1550 in zwei Quartbänden, und dann stark vermehrt ebendasselbst 1568 in drei Quartbänden; die neuesten Ausgaben kamen zu Florenz 1857 in 13 Vol. und Triest 1864 heraus. Die erste Ausgabe gehört unter die größten Seltenheiten der italienischen Bibliotheken. Vgl. Fiorillo: „Literarisch-kritische Untersuchungen über die verschiedenen Ausgaben von Vasari“; in Fiorillo's „Kleine Schriften artistischen Inhalts“, 1. B. (Göttingen 1803), S. 99—132, und „Ueber die Quellen, welche Vasari zu seinen Lebensbeschreibungen der Maler, Bildhauer und Architekten benützt hat“, denselben Kunstforscher in dem eben angeführten Buche, S. 83—98. — Eine deutsche Bearbeitung dieses Werkes, welche das Original an Reichhaltigkeit übertrifft, besitzen wir unter dem Titel: „Leben der ausgezeichnetsten Maler, Bildhauer und Baumeister“ von Ludw. Schorn und Förster (6 Bde., Stuttgart und Tübingen 1832—49).

Vater (Johann Severin), gelehrter Sprachforscher und Theolog, geboren den 27. Mai 1771 zu Altenburg, war sein Vater Hof-Advocat war, bezog 1790 die Universität Jena, wo er sich besonders der Theologie und den morgenländischen Spra-

hen widmete; im Jahre 1792 ging er nach Halle, um F. A. Wolf zu hören. Im Jahre 1794 erlangte er daselbst die Magisterwürde, 1796 wurde er Privatdocent in Jena und 1798 außerordentlicher Professor der Philosophie. Im Jahre 1800 folgte er einem Rufe als Professor der Theologie und der morgenländischen Sprachen nach Halle, 1807 erhielt er die theologische Doctorwürde, 1809 ging er als ordentlicher Professor der Theologie an die Universität zu Königsberg, und 1820 wurde er in gleicher Eigenschaft nach Halle zurückversetzt. Hier starb er am 16. März 1826. Der Universität Halle hat er ein Capital von 3025 Thlr. zur Gründung eines Freistiftes für Studierende vermacht. W. hat sich durch die Fortsetzung des Adelung'schen „Mithridates“, besonders auch um die semitischen Sprachen und um die Kirchengeschichte und andere Zweige der theologischen Literatur verdient gemacht. Seine Studien umfaßten auch die Grammatik der polnischen und besonders der russischen Sprache, wie denn überhaupt Niemand so viele Grammatiken geschrieben hat, wie W. Wir erwähnen von seinen Schriften, welche vollständig von Döring in: „Die gelehrte Theologie Deutschlands im 18. und 19. Jahrhundert“ (Neustadt a. d. O.), 4. Bd., S. 569 ff., aufgeführt sind: „Synchronistische Tafeln der Kirchengeschichte vom Ursprunge des Christenthums bis auf die gegenwärtige Zeit“ (Halle 1803); der fünften Auflage dieses Werkes hat der Herausgeber Niemeyer eine „kurze Uebersicht des Lebens J. S. W.'s“ vorangeschickt; „Commentar über den Pentateuch“ (3 Thle., Halle 1804 bis 1805); „Amos übersetzt und erläutert“ (Halle 1810), „Handbuch der hebräischen, syrischen, chaldäischen und arabischen Grammatik“ (Leipzig 1817), „Hebräische Sprachlehre.“ Erster und zweiter Cursus (Leipzig 1816 und 1817), „Litteratur der Grammatiken, Lexica und Wörter sammlungen aller Sprachen der Erde, deutsch und lateinisch“ (Berlin 1815), „Analecten der Sprachenkunde“ (Leipzig 1820). Ferner war W. Herausgeber des „Journals für Prediger“ und des „Kirchenhistorischen Archivs“, so wie Gründer und Herausgeber des „Jahrbuchs der häuslichen Andacht und Erhebung des Herzens“, das nach seinem Tode von Eberhard herausgegeben wurde.

**Väterliche Gewalt.** Die Feststellung der wechselseitigen Verhältnisse der Eltern und Kinder ist nach ihren beiden Seiten hin, der ethisch-religiösen und der rationell-juristischen, zu allen Zeiten ein Gegenstand der eingehendsten Beleuchtungen und hieraus entspringender Festsetzungen gewesen. Da wir die ethisch-religiöse Seite dieser Verhältnisse bereits in den Artikeln Ehe und Familie (s. diese Artikel) beleuchtet haben, bleibt uns nur noch die rechtliche zu erörtern, so weit dies nicht in dem letztgenannten jener beiden Artikel unter Familienrecht bereits geschehen ist. Wir werden demnach hier diejenigen Rechte und Pflichten betrachten, die dem Vater als Haupt der Familie und Herrn des Hauses aus seinem Verhältnisse zu den Kindern erwachsen und in der Bezeichnung väterliche Gewalt inbegriffen sind, wobei wir bemerken müssen, wie aus jenen Rechten und Pflichten des Vaters wiederum Pflichten und Rechte der Kinder sich ergeben. Schon das natürliche und ethische Verhältniß der Kinder zu den Eltern giebt dem Vater, dem Haupte der Familie, eine Gewalt über die Person der Kinder, die eine doppelte Seite hat. Einmal ist er ihr Herr als der Erzeuger derselben, dem sie ihr Dasein verdanken, und er kann sie, wie jedes andere ihm zugehörige Eigenthum, in seinen Nutzen verwenden, jedoch auch hier mit der Maßgabe, daß die Kinder als Rechtssubjecte zu betrachten sind und demnach der väterlichen Gewalt nicht in dem Grade unterworfen sein können, als das übrige Eigenthum. Man bezeichnet daher die väterliche Gewalt in diesem Sinne als *imperium domesticum*, nicht als *dominium*, obwohl sie, wie wir weiter sehen werden, bei einigen Völkern selbst bis zur Tödtung der Kinder ging. Gemeinhin erstreckte sich diese Herrschaft freilich bloß auf die Benutzung der Person, unter Erhaltung ihrer Subjectivität, auf das Vermögen und den Erwerb der Kinder und auf die Gestattung der das Verbot der von ihnen vorzunehmenden Handlungen. Andererseits faßt die väterliche Gewalt auch die Rechte und Pflichten der Vormundschaft (vergl. diesen Artikel) in sich, d. h. sie giebt dem Vater den Schutz und die Vertretung der Kinder die Hand, ihre Verpflegung und Erziehung. Als sich die natürlichen Verhältnisse menschlicher Ordnung, wie sie im Familien- und Stammleben der ältesten Völker entwickelten, zu staatlichen Gemeinschaften gestalteten, wurden auch diejenigen d

Kinder zum Vater durch gesetzliche Normen festgestellt, wobei als Thatsache erwähnt werden muß, daß, je lockerer die staatlichen Bande waren, desto strenger sich der haus herrliche Charakter der väterlichen Gewalt gestaltete. Verfolgen wir die historische Ausbildung der väterlichen Gewalt bis zu den ältesten Zeiten, so sehen wir auch bei den auf der untersten Stufe der Cultur stehenden Hirten- und Wandervölkern ein Verhältniß zwischen Eltern und Kindern entwickelt, welches, so sehr ihm auch jeder sittliche und rechtliche Boden fehlt, doch durch die instinctive gegenseitige Liebe zum Familienleben sich gestaltet. Die Erziehung liegt dem Vater ob, seine Gewalt dauert so lange, bis seine Epigonen sich in der Weise ihres Volkes selbstständig nähren können; dabei ist dem Vater die Tödtung der Kinder, besonders der Töchter, in einer Menge von Fällen, zumest durch Vorurtheile begründet, erlaubt. Bei den alten Indiern ward die väterliche Gewalt auch rechtlich schon geregelt, dem Vater nur ein Züchtigungsrecht ertheilt. In den patriarchalischen Staaten der alten Welt, namentlich bei den Chinesen, beruhte Alles auf den Grundsätzen der väterlichen Gewalt, sie war das Princip aller staatlichen Ordnung: der Herrscher galt auch juristisch für den Vater des ganzen Volks, dieses war ihm sowohl im privaten als öffentlichen Leben zum absoluten Gehorsam verpflichtet. Demgemäß war auch die Gewalt des Familienhauptes, des Vaters, eine sehr ausgedehnte: er ist der Alleinberechtigte über die Kinder für ihre ganze Lebenszeit; was sie erwerben, gehört ihm, sie dürfen sich nicht verpflichten ohne des Vaters Einwilligung, er kann sie verkaufen und vermieten; dagegen wird auch der Vater allein aus den Rechtsverletzungen der Kinder in Anspruch genommen; bei seinem Tode nimmt der erstgeborene Sohn seine Stelle ein. Bei den alten Israeliten gab die religiöse Auffassung des Verhältnisses zu ihren Eltern und Kindern die Grundlage zur Begrenzung der väterlichen Gewalt. Das Kind als Ebenbild Gottes hat ein Recht auf das Leben; das schloß dem Vater das der Tödtung aus und legte ihm die Pflicht sorgfältigster Pflege und Erziehung auf. Der Gehorsam und die Ehrerbietung der Kinder ward durch strenge Gesetze geregelt; auf Verletzung beider stand, auf Antrag des Vaters, die Todesstrafe. Das ältere Vermögensrecht der Kinder im mosaischen Rechte ist schwer festzustellen. Doch scheinen sie eigenes Vermögen nicht haben erwerben zu dürfen; das neuere rabbinische Civilrecht hat darin wesentliche Modificationen zu Gunsten erwachsener Kinder (nach dem 20sten Jahre) eingeführt. Bei dem ältesten Kulturvolke des Alterthums, den Griechen, bestand die väterliche Gewalt ebenfalls in einem beinahe unbeschränkten Eigenthumsrechte über die Kinder; der Vater konnte die Kinder aussetzen, verkaufen und verpfänden. Seit der solonischen Gesetzgebung wurden diese Rechte in fast allen griechischen Staaten beschränkt; die Erziehung wurde durch bestimmte Gesetze festgesetzt, ein Recht der Bestrafung unfolgsamer Kinder durch den Vater diesem nur auf Grund vorhergegangener richterlicher Untersuchung zugestanden; seine Gewalt hörte bei den Söhnen mit deren erreichter Mannbarkeit, bei den Töchtern mit ihrer Verheirathung auf. Die väterliche Gewalt ward nicht bloß durch eheliche Vaterschaft, sondern auch durch Adoption und Legitimation natürlicher Kinder erworben (vergl. den Artikel: Vaterschaft). Am ausgedehntesten war die väterliche Gewalt in der ältesten Periode des römischen Staates. Die Hauskinder standen dem Sklaven gleich; sie waren rechtlos, homines alieni juris, durften ausgekauft, verkauft, getödtet werden, stelen auch, aus der Sklaverei befreit, wieder in die potestas patris zurück. In so ausgedehnter Weise war diese jedoch auch nur ein Recht des römischen Bürgers (proprius jus civium Romanorum) und nur erworben über Kinder aus einer civilrechtlich gültigen (strengen) Ehe oder durch Adoption. Was sie erwarben, gehörte dem Vater, ein patrimonium durften sie nicht besitzen; das ihnen vom Vater zur Selbstverwaltung überlassene Gut (peculium) gehörte diesem, ebenso das damit Erworbene. Dagegen waren die Hauskinder durch das öffentliche Recht dem strengen dominium des Vaters entzogen; sie durften nach erlangter Volljährigkeit in den Tribus und Comitien stimmen und magistratualische Würden bekleiden. Auch die verkauften Kinder standen nur in mancipio des Käufers, und durften als Erstgeborene nicht mißhandelt werden. Im Anfange der Kaiserzeit milderte sich diese Strenge der väterlichen Gewalt schon um Vieles; die Hauskinder durften als Krieger

oder im Hof- und Staatsdienste eigenes Vermögen (*peculium castrense* oder *quasi castrense*) erwerben. Die Christlichen Kaiser nahmen der *patria potestas* das Recht über Leben und Tod der Kinder, verboten deren Verkauf und ihre Aussetzung und gaben ihnen ein Eigenthum an dem erworbenen mütterlichen und ererbten Vermögen, dem Vater nur den Nießbrauch an den letzteren beiden einräumend. Die väterliche Gewalt endete mit der förmlichen Entlassung der Kinder durch den Vater selbst (*emancipatio*), durch die Ertheilung einer priesterlichen Würde an den Sohn und die Tochter (*vestalin*), in der Christlichen Zeit durch Consecration des Sohnes zum Bischöfe, und wenn der Vater wegen entehrender Vergehen verurtheilt worden war. Die Pflichten der Kinder zum Gehorsam und zur Ehrerbietung gegen die Eltern blieben aber immer noch weit ausgebehnt, wurden durch heilige Gebräuche (*sacra privata*) gefeiert, ihre Erhaltung von den Pontifices überwacht und ihre Uebertretung streng gestraft. Zu jeder Klage der Hauskinder gegen den Vater gehörte die Genehmigung der Censoren, ehrenrührige Klagen gegen den Vater waren unstatthaft. Bei den Germanen trug die väterliche Gewalt (*mundium* oder *mundeburdium*) mehr den Charakter eines Schutzverhältnisses, welches dem Familienhaupte das Recht und die Pflicht auferlegte, die Familienglieder vor jeder Gewalt zu vertheidigen und vor Gericht zu vertreten. Die Persönlichkeit der in *mundio* stehenden Hauskinder ging in der des Vaters nicht auf; auch in vermögensrechtlicher Beziehung stand letzterem nur ein Nuzungsbrecht an dem Besitze jener zu. Ein Züchtigungsrecht stand dem Vater zwar zu, aber nur bei Capitalverbrechen des Kindes durfte er die Todesstrafe über dasselbe verhängen. Die väterliche Gewalt des *Mundium* erlosch bei den Söhnen mit deren Volljährigkeit, oder ihrer früheren Entlassung, oder ihrer Absonderung (*oeconomia separata*), bei den Töchtern mit ihrer Verheirathung, für welche der Schwiegersohn dem Vater häufig noch ein *pretium* zahlte. Nach der Einführung des römischen Rechts in Deutschland wurden einige Bestimmungen desselben unter gewissen Modifikationen mit dem *Mundium* verschmolzen und so trägt jetzt die väterliche Gewalt im geltenden Rechte theils den Charakter eines Schutz-, theils den eines Vormundschaftsverhältnisses. Es legt dem Vater die Pflicht der Erziehung auf, giebt ihm das Recht, Gehorsam und häusliche Dienste zu verlangen und das nicht freie Vermögen der Kinder zu nutzen. Die Kinder müssen die Einwilligung der Eltern zur Verheirathung nachsuchen; wird diese ohne zulänglichen Grund verweigert, kann sie von dem zuständigen Gerichte supplirt werden. In Fällen, wo das Interesse der Hauskinder mit dem der Eltern collidirt, werden den ersteren zur Wahrnehmung ihrer Rechte Vormünder von Gerichtswegen bestimmt (s. d. Art. Vormundschaft); die selbstständigen Kinder vertreten ihre Rechte gegen die Eltern selbst, sie können auch selbstständig gegen diese klagbar werden. Die väterliche Gewalt erlischt nicht mehr mit der Großjährigkeit der Kinder, wie beim *Mundium*, sondern mit der Einrichtung eines besonderen Hausstandes der Söhne, Verheirathung der Töchter, Bekleidung öffentlicher Aemter durch die Hauskinder und frühere Entlassung. Das preussische Landrecht, welches im Theil II, Tit. 2, ausführlich die Rechte und Pflichten der väterlichen Gewalt erörtert, bestimmt auch noch die gegenseitige Pflicht der Alimentation im Bedürfnisfalle (§§ 251 bis 254 loc. cit.), so wie die Pflicht der Eltern, ihren Kindern die zum Betriebe eines Gewerbes oder zur häuslichen Einrichtung nothwendige Ausstattung zu geben. (§ 232 bis 248 l. c.) Das französische Recht definiert in den Art. 371—384 des Code Napoléon die väterliche Gewalt nur als ein Vormundschaftsrecht mit einer beschränkten Strafgewalt. — Literatur: J. J. Roszbach. Vier Bücher Geschichte der Familie. Nordlingen 1859; Walter, Geschichte des römischen Rechts, 2 Bde., Bonn 1861, 2. Aufl., Rittermayer's Grundsätze des deutschen Privatrechts, 2 Bde., Regensburg 1837.

**Vatermord**, *parricidium*, die rechtswidrige und mit Vorbedacht vollführte Tödtung von Eltern, Ehegatten und näheren Blutsverwandten, wurde von jeher mit dem Tode des Thäters bestraft. Die rohe Grausamkeit des Mittelalters verschärfte aber diese Todesstrafe auf verschiedene Weise, indem sie den Mörder einen qualvollen Tod sterben ließ: durch Mätern von unten auf, Verbrennung, Lebendig-Begraben, Zerreißen durch wilde Thiere oder von glühenden Zangen, wobei stets theilweise Verstümmelun

der Glieder, durch welche die Mordthat geschehen, der Hände, und das Hinausschleifen auf die Richtstätte, auf einer Thierhaut oder am Schweife des Hengergauls, vorherging. Das ältere römische Recht kannte solche Verschärfung der Strafe eines Vatermörders nicht, enthielt auch für solche Fälle keine besonderen Strafbestimmungen. Gleichwie dieses bei der Bestrafung von Capitalverbrechen der Gerechtigkeits-Theorie folgte, so suchte dann die peinliche Halsgerichtsordnung Kaiser Carl's V. vom Jahre 1532, die Carolina, jene Abschreckungstheorie der alten deutschen Reichsgesetzgebung zu mildern und nach und nach sah man beinahe allgemein von allen solchen Verschärfungen der Todesstrafe gegen den Vatermörder ab; nur das bayerische Strafgesetzbuch hält hier noch eine solche aufrecht, die aber ebenfalls, wie nach den Bestimmungen des französischen Code pénal, nur in der Ausstellung am Pranger u. s. w., mit Ausschließung aller qualvollen Leibesmartern besteht. — Den Begriff des V.'s beschränkt das französische Criminalrecht auf Eltern, leibliche Geschwister, Großeltern und Enkelkinder, die Carolina dehnte ihn (im Art. 137) auch auf Stiefeltern, Stiefgeschwister, alle Blutsverwandte und die Schwiegereltern aus, und einige neuere Strafgesetzgebungen benennen als V. auch den Mord (oder den Mordversuch) an dem Landesherren, dem Vormunde und dem Brodherrn des Mörders.

Vaterschaft, paternitas, nennt man das ethisch-juristische Verhältniß, in welchem der Vater als Oberhaupt der Familie zu den Kindern des Hauses steht, diese mögen aus einer legitimen Ehe oder aus einem geschlechtlichen Verhältnisse außer der Ehe hervorgegangen sein (leibliche Kinder, eheliche oder natürliche Kinder) oder vom Vater freiwillig, durch Adoption, an Kindesstatt angenommen worden sein. Da wir über die ethisch-moralische Seite der Paternität das Nöthige schon in den Artikeln Ehe und Familie (s. diese Artikel) gegeben, auch die Rechte und Pflichten, welche dem Vater aus seinem Verhältnisse zu seinen ehelichen und Adoptivkindern erwachsen, unter dem Artikel Väterliche Gewalt ebenfalls erläutert haben, bleibt uns hier nur noch übrig, das Rechtsverhältniß des Vaters zu den außer der Ehe von ihm erzeugten Kindern, die uneheliche Vaterschaft, zu expliciren, wobei wir bemerken, daß für die in legitimer Ehe innerhalb des Zeitraums vom 182. bis 300. Tage vor ihrer Geburt mit deren Mutter erzeugten Kinder die rechtliche Vermuthung spricht, daß der Gatte jener der Vater dieser Kinder sei. Diese Rechts-Präsumtion, welche auf dem Grundsätze beruht: „Pater est, quem nuptias demonstrant“, wird jedoch hinfällig, wenn der Ehemann den Nachweis führt, entweder daß die Mutter während jener angegebenen Zeit einer anderen männlichen Person den Beischlaf gestattet habe, oder daß er selbst während jenes Zeitraums zeugungsunfähig oder ununterbrochen abwesend gewesen ist. Bei einer Klage auf Legitimitätsanerkennung eines Kindes hat dieses den Nachweis der ehelichen Geburt zu führen. Den Beweis geschehener Unterschlebung eines Kindes hat der dies Behauptende zu führen. — Für Kinder, welche nicht in der Ehe erzeugt sind, existirt jene vorangeführte Rechts-Präsumtion der Wahrscheinlichkeit der V. nicht, diese letztere selbst kann hier nur durch die Anerkennung des Erzeugers oder durch richterliches Erkenntniß festgestellt werden. Die Ansichten über das rechtliche Verhältniß des Vaters zu den außerehelich erzeugten Kindern sind stets sehr auseinander gegangen und ist dies heute noch der Fall. Im älteren römischen Rechte hatten diejenigen Kinder, denen ein Recht legitimer Geburt nicht zur Seite stand, gar keine Ansprüche an den Erzeuger zu machen; das erstreckte sich auch auf die Kinder aus den laxen Ehen, contubernium, und auf die aus geschlechtlich unerlaubten Verbindungen. Erst später, als in der Kaiserzeit das Concubinat als ein Surrogat der Ehe immer mehr in Aufnahme kam, fand die Ansicht, daß die geschlechtliche Erlaubniß solcher Verbindungen auch den aus ihr entsprossenen Kindern (liberi naturales) geschlechtliche Ansprüche gegen den Vater geben müsse, Geltung und ward durch Edicte (dann in der Novelle 89 durch Justinian) und Gesetze rechtlich fixirt. Diese Humanitätsrückichten des römisch-justinianischen Rechtes kamen durch das strengere jus canonicum für lange Zeit wieder in Wegfall. Von dem Grundsätze ausgehend, daß das Gesetz für unästhetische Handlungen nicht noch Schutz gewähren dürfe, verwarf letzteres alle Ansprüche der unehelichen Kinder an den Erzeuger auf V., ja sprach sogar solchen Kindern die bürgerlichen Ehrenrechte, die Ansprüche auf



Erb- und Lebens-Nachfolge, Amtsführung u. s. w. ab. Nach der Reception des römischen Rechts seit dem 12. Jahrhundert kam man jedoch fast allgemein auf die wildere Praxis zurück und verpflichtete den seine Vaterschaft anerkennenden Erzeuger zu einer standesgemäßen Alimentation jener unehelichen Kinder. Dieselbe besteht gewöhnlich in der Bestreitung der Entbindungs- und Lauskosten, der Kosten der Ernährung, Kleidung und Erziehung bis zum vollendeten vierzehnten Lebensjahre des Kindes oder derseligen Zeit, von welcher ab das Kind sich selbst durch Erwerb zu ernähren im Stande ist. Ein Erbrecht auf den Nachlaß des Vaters ist den außerehelichen Kindern nicht zugebilligt. Die väterliche Gewalt über außereheliche Kinder steht nicht dem Vater zu; er kann sie nur durch Adoption oder nachträgliche Legitimation erwerben. Auf gerichtlichen Ausspruch der V. und daraus folgender Alimentation, deren Quantum jedoch in allen Fällen auf die Nothdurft zu beschränken ist, steht der Mutter unter Beitritt des vom Gericht ihr beigegebenen Vormunds des Kindes ein Klagerecht zu (auf Anerkennung des *status naturalis* — keine Delictsklage). Der strengen Praxis folgt das neuere französische Recht: der Artikel 340 des Code civil verbietet jede Klage auf außereheliche V., nur im Falle der Entführung der Mutter statirt es eine Ausnahme. Dem französischen Rechte folgen die belgische, holländische und neu-italienische Gesetzgebung, von den deutschen nur die großherzoglich heßische (letztere durch Gesetz vom 30. Mai 1821, unverändert im Gesetz vom Jahre 1842 beibehalten), mit Statuirung der Ausnahme für die Fälle der Entführung, Nothzucht oder auf Grund vorhergegangener schriftlicher Verpflichtung des Vaters zur Alimentation. In der Mitte zwischen dem laxen und strengen Princip stehen die Bestimmungen des bairischen Rechts, welche durch die Verordnungen vom 10. Juni 1809 und 27. Juni 1812 die Gültigkeit des durch das Edict vom 3. Februar 1809 recipirten Code Napoléon in Betreff der V.'s-Klagen wesentlich modificirt worden sind. Denselben Vermittlungs-Grundsätzen folgt die englische und schweizerische Gesetzgebung. — Literatur: Gell's „Die Rechtsverhältnisse aus der außerehelichen Geschlechtsgemeinschaft und der unehelichen Kinder etc.“, München 1836, und Uhrig's „System des Eherechts“, Dillingen 1854.

#### Wattean s. Rom.

Watte (Johann Karl Wilhelm), Professor der Theologie an der Universität zu Berlin und einer der gründlichsten Forscher auf dem Gebiete der Exegese des alten Testaments, wurde geboren den 14. März 1806 zu Behndorf in der Nähe von Magdeburg. Er erhielt seine Schulbildung auf dem Gymnasium zu Helmstedt und auf der lateinischen Schule des halle'schen Waisenhauses und widmete sich dann in den Jahren 1824—1830 in Halle, Berlin und Göttingen dem Studium der Philosophie, Theologie und Philologie. Seine philosophischen Studien führten ihn auf Spinoza, Schelling und Hegel und bestimmten dadurch die freie kritische Richtung, welche er in der Theologie einschlug und bis heut fest verfolgte. In der Theologie waren besonders de Wette und Schleiermacher von Einfluß auf ihn. Seinen theologischen Standpunkt kennzeichnet besonders seine Schrift „die Religion des alten Testaments nach den kanonischen Schriften entwickelt“ (Berlin, 1835, 1 Bd.), welche mit scharfer Kritik und gründlicher Sach- und Sprachkenntniß geschrieben ist. Außer einigen Aufsätzen ist von ihm noch zu erwähnen seine Schrift, „die menschliche Freiheit in ihrem Verhältniß zur Sünde und zur göttlichen Gnade, wissenschaftlich dargestellt“ (Berlin, 1841). Die Resultate seiner exegetischen Forschungen über die Schriften des alten Testaments hat W. meistens nur in Vorträgen entwickelt.

Wattel (Emmerich de), geb. zu Courret im Fürstenthum Neuchâtel 1714, gest. 0. December 1767 zu Neuchâtel, zog nach vollendeten Studien in Basel und Genève die Aufmerksamkeit auf sich durch die scharfsinnige Schrift: „Défense du système solenniel. Leyd. 1741.“ Als damaliger Unterthan des Königs von Preußen bewarb er sich vergeblich in Berlin um eine Anstellung zu einer politischen Thätigkeit, ging deshalb 1743 nach Dresden, wo der Minister Graf Brühl ihm ein Jahresgehalt gab und ihn mit dem Titel Legationsrath als sächsischen Gesandten in Bern beglaubigte. In dieser Stellung fand W. Ruhe, sein berühmtes Werk auszuarbeiten: „Le droit des gens, ou principes de la loi naturelle appliqués à la conduite et aux affaires des

nations et des souverains. II Tomes. à Leyde 1784. 4<sup>o</sup>. Nouvelle édition. III Tomes. à Lyon 1802.“ W. gilt durch dieses Buch als große Auctorität, als Stammhalter des philosophischen Völkerrechts, als eine Art Orakel bei Diplomaten, namentlich Consuln. Schon längst hat in den außerdeutschen Ländern keine Bearbeitung des philosophischen Völkerrechts eine so allgemeine Billigung und Benutzung gefunden, als das eben erwähnte Werk, welches sogar nicht selten in Staatschriften als ein unbeantwortbarer Beweis angeführt wurde. W. erklärte das Naturgesetz für verbindlich (Droit des gens préliminaires § 7) und gab der Clausula rebus sic stantibus dahin Anwendung, daß bei wesentlicher Veränderung solcher Umstände, deren Dasein für die Wirksamkeit des Vertrages nach dem Willen beider Theile als notwendig vorausgesetzt war, die rechtliche Wirksamkeit der Völkerverträge aufhöre. (Liv. II, c. 17, § 296.) — Eine deutsche Uebersetzung erschien unter dem Titel: „v. W. Völkerrecht, übersetzt J. Ph. v. Schulth. Frankfurt u. Leipzig 1760. 8.“ Einen förmlichen Commentar lieferte der portugiesische Staatsmann Vinheiro-Ferreira (Notes et table générale analytique de l'ouvrage de V. Paris 1838.) Eine englische Uebersetzung gab der Rechtsgelehrte Ghitzy (V., the law of Nations. London 1834), eine spanische Otarena (V., El Derecho de gentes. Madrid 1822) und Hoffmann (V., Derecho de gentes. I—IV. Paris 1836) heraus. — In seinem letzten Werke: „Questions de droit naturel ou observations sur le traité du droit de la nature par Wolf,“ dem mehrere kleine Schriften vorangegangen waren, unterzog er Wolffs demonstrative Methode einer scharfsinnigen Kritik. Im Jahre 1758 aus der Schweiz nach Dresden zurückberufen, arbeitete er hier als Geheimer Rath im kurfürstlichen Cabinet, mußte aber wegen leidender Gesundheit in der Heimath öfter Erholung suchen. Auf einer solchen Reise starb er zu Neuchâtel am 20. December 1767.

Bauban (Sebastien le Prêtre, Seigneur de), Marschall von Frankreich, ein er der bedeutendsten Ingenieure, die je gelebt, und dessen Theorien zum großen Theile noch heut Gültigkeit haben, wurde am 1. Mai 1633 zu St. Leger de Fouchet bei Avallon in Burgund geboren. Einer verarmten Familie angehörend und durch den Tod frühzeitig seines Vaters beraubt, der auf dem Schlachtfelde fiel, wuchs er auf, ohne eine gründliche wissenschaftliche Ausbildung zu genießen; nur in der Mathematik, in welcher ihn ein Geistlicher, der die große Begabung des Knaben für diesen Zweig der Wissenschaft erkannte, unterrichtete, machte er bedeutende Fortschritte. Kaum 17 Jahre alt, trat er in das Regiment Condé ein, dessen Chef bekanntlich in jener Zeit gegen Mazarin zu Felde lag. Seinen damals sehr seltenen und daher gesuchten mathematischen Kenntnissen verdankte er es, daß er von Condé als Ingenieur benützt und mit Auszeichnung behandelt wurde. Bei der Belagerung von St. Menesould von den Truppen Mazarin's gefangen, ward er von diesem, der seine Talente schätzen lernte, als Lieutenant der Infanterie angestellt, später als Ingenieur-Offizier verwendet, und zeichnete sich dabei so aus, daß er bereits 1658 bei den Belagerungen von Gravelines und Dubenarde eine Rolle spielte. In den folgenden Friedensjahren begann er, sich auch mit der Anlage von Befestigungen zu beschäftigen. Der erste Platz, den er baute, war das 1662 von Ludwig XIV. von den Engländern erkaufte Dunkirkchen, an welchem er fast sein ganzes Leben lang mit allen Hülfsmitteln der Kunst und seines Genies arbeitete, und erst ein Jahr vor seinem Tode mit Anlage eines verschanzten Lagers 1706 das Werk vollendete. Nachst dem erbaute er die Citadellen von Lille und Ath, außerdem eine große Menge fester Plätze neu, während er andere verbesserte. Im Jahre 1669 zum General-Inspecteur sämmtlicher französischer Festungen ernannt, wurden seine Arbeiten durch den 1672 ausgebrochenen Krieg mit Holland unterbrochen. Für ihn war dies aber nur ein Wechsel der Thätigkeit, denn wenn er im Frieden die Befestigung der Plätze leitete, so war er während des Krieges unausgesetzt mit der Belagerung derselben beschäftigt — Ja er steht in dieser letzteren Thätigkeit fast noch größer da als in der ersten. Allerdings hat er so viele neue Principien der Befestigung aufgestellt, daß dieselben später in Systeme zusammengestellt sind, die den Namen der ersten, zweiten und dritten Bauban'schen Manier führen (siehe den Artikel Befestigung); noch durchgreifender waren aber die neuen Principien, die er in Betreff der Belagerungskunst aufstellte und

die im großen Ganzen noch heut als musterzüglich dastehn. Eine detaillierte Darstellung derselben gehört nicht hierher, es sei nur erwähnt, daß er erstens den Gebrauch der Parallelen (zuerst vor Rastricht im Jahre 1673) und zweitens den des Alcockettbüschels (zuerst vor Ath 1697) einführte. Dadurch gab er dem Angriff eine Zeitlang ein solches Uebergewicht über die Verteidigung, daß er bis auf den Tag die Zeit bis zum Fall der Festung vorherzusagen im Stande war, und schließlich selbst darauf denken mußte, die von ihm erbauten Plätze die Gewalt seiner eigenen Angriffs-Prinzipien zu schützen, deren Anwendung seine Gegner von ihm gelernt hatten. 1674 zum Brigadier, 1676 zum Maréchal de Camp und 1688 zum General-Lieutenant ernannt, ward er im folgenden Jahre Oberbefehlshaber der flandrischen Küstenplätze. 1697 leitete er die berühmte Belagerung von Ath, ward 1703 zum Marschall ernannt und starb am 13. Mai 1707, geehrt von seinem Könige, vergöttert von der Armee, welche in ihm ein Vorbild aller soldatischen Tugenden, gepaart mit einer antiken Charaktergröße, bewunderte. Während seines langen Dienstlebens war es ihm möglich, eine Kriegserfahrung zu sammeln, der kaum eine andere zu vergleichen ist, denn er hat 53 Belagerungen geleitet und 147 Schlachten und Gefechten beigewohnt. In rastloser Thätigkeit hat er während der verhältnismäßig kurzen Pausen, welche zwischen den zahlreichen Kriegen seiner Epoche lagen, 33 neue Festungen erbaut und 300 verbessert, und unter den zahlreichen festen Plätzen in Frankreich giebt es kaum einen, an dem er nicht mehr oder weniger gebaut hätte. Als es sich später herausstellte, daß die permanente Unterhaltung aller dieser Punkte dem Staate unerträglich hohe Kosten verursachte, und auch eine unverhältnismäßige Befestigung erforderte, ließ man den beträchtlichsten Theil derselben ganz eingehen, und theilte den Rest in 3 Klassen, von denen nur die 48 der ersten stets neu verstärkt, und verbessert, die 27 der zweiten nur im bisherigen Zustande erhalten, die 22 der dritten aber auch allmählich eingehen sollten. Unter Napoleon wurde noch ein großer Theil derselben geschleift, als er mit Recht fand, daß die enormen Kosten der Unterhaltung, die großen Theils den Grund zu der Zerrüttung der Finanzen, welche die Revolution herbeigeführt, gelegt hatten, in keinem Verhältnis zu dem Nutzen standen, den wenige, aber ausgedehnte und starke Festungen gewähren. — V.'s Maximen, die Plätze anzulegen, sind, wie bereits bemerkt, vielfach commentirt und schließlich in Systeme gebracht worden, über die aber, eben weil nicht von ihm herrührend, die Meinungen der Schriftsteller sehr getheilt sind; namentlich ist dies in Bezug auf die erste der Fall. — Er selbst hat es ausgesprochen, daß er nie ausschließlich einer Manier angehangen, sondern sich immer durch das Terrain und die Localverhältnisse habe bestimmen lassen. Allerdings ist es richtig, daß V. eigentlich sämmtliche Bestandtheile seiner Befestigungen älteren Ingenieurs entlehnt, also den Ruhm, eine neue Manier erfunden zu haben, nicht besitzt; dafür aber hat er das weit größere Verdienst, welches erst den Ingenieur macht, die schwierige Kunst, die Anwendung im Terrain, also die Praxis besitzen zu haben wie Niemand vor oder nach ihm. — Der vielleicht noch genialere Montalembert (s. diesen Art.), von dem gerade das Gegentheil gilt, kann sich in dieser Beziehung auch nicht entfernt mit ihm messen. Regelmäßige Plätze baute er nur in den seltenen Fällen, wo das Terrain eine vollkommene Ebene bildete, während überall da, wo die Benutzung des Terrains es nöthig machte, seine Befestigungen einen hohen Grad von Unregelmäßigkeit zeigten, und mit Recht charakterisirt Fontenelle sein Genie durch die Worte: Es scheint, daß er das Geheimniß seiner Kunst durch die Menge der Werke verrathen mußte, die er geschaffen. Jeder verschiedene Platz vermochte ihn zu einer neuen Manier, so wie die Verhältnisse, die Lage und das Terrain es erforderten. Charakteristisch bei V. ist, daß er, welcher für sein sogenanntes erstes System drei Normallängen der Polygonseite (Groß-, Mittel- und Klein-Royal, zu resp. 200, 180 und 160 Toisen) annimmt, von Außen nach Innen und auf der Magistrale konstruirt, so daß die Stärke der Mauer und Brustwehr nach Innen, der Talus (Wöschung) nach Außen fällt. Die Hauptvorteile, die sein System vor den bisherigen hatte, waren folgende: 1) Geräumige Bollwerke, deren Verteidigungs-Linien nur so lang waren, daß sie noch durch Gewehrfeuer wirksam bestrichen werden konnten. 2) Die durch die selbstständige Grabenscheere i-

Vergleich zur angehängten Fauffebraye verstärkte niedere Bestreichung des Grabens. 3) Die durch angemessene Profilirung der Außenwerke erhöhte Widerstandsfähigkeit und Deckung des Hauptwalles und die Sturmfreiheit der Werke selbst. 4) Die Verstärkung des gedeckten Weges durch die eingehenden Waffensätze. Als Mängel stellten sich heraus: 1) die Kürze der Flanken und die dadurch geringe Flankirung des Grabens; 2) die Kleinheit des Mavelins; 3) die zu hohe, und daher dem directen Schuß ausgesetzte Bekleidung mit Mauerwerk; 4) der Mangel an Abschnitten und an Reduits; 5) endlich hauptsächlich der gänzliche Mangel an bombensichern Räumen (Kasematten). Diesen Mängeln suchte er dadurch abzuhelpen, daß in der zweiten Mauer die Bastions, von den Courtinen getrennt, selbstständige Werke bilden, und hinter denselben kleine zum Theil kasemattirte Thürme, die Bollwerksthürme, gelegt wurden. In der dritten Mauer wurden die Bollwerksthürme vergrößert, die Flanken zurückgezogen und dadurch der Raum für einige Geschütze, also vermehrte Grabenflankirung gewonnen, die Mavelins vergrößert und in ihnen Reduits angelegt, endlich die Höhe des Mauerwerks etwas ermäßigt. Weitere Verbesserungen hat *Cormontaigne* (siehe diesen Artikel) vorgenommen. Der Hauptfehler, der sich mit der Verbesserung der Artillerie immer fühlbarer machte, war aber der Mangel an Kasematten, der endlich auch trotz des Widerspruchs des französischen Ingenieurcorps *Montalembert's* (s. d. Art.) neues System hervorrief. Am regelmässigsten nach seiner ersten Manier ist *Saarlouis* 1680—86, nach der zweiten nur *Bedfort* 1684 und *Landau* (1690) erbaut; das allein nach der dritten Manier 1698 erbaute *Neu-Breisach* existirt nicht mehr. *B.* selbst hatte eine große Vorliebe für seine späteren Manieren. Als er den Plan von *Landau* dem Könige überreichte, geschah es mit den Worten: *Sire*, meine Kunst wird nicht ausreichen, diesen Platz zu erobern. In diesem Selbstvertrauen ward er aber bitter getäuscht, da die Festung noch bei seinen Lebzeiten dreimal, 1702, 1703 und 1704 erobert wurde. — Außer mit Kriegsbaukunst beschäftigte sich *B.* auch mit den Land- und Wasser-Communicationen, und nebenbei viel mit Politik. Seine einzelnen Arbeiten und Denkschriften sammelte er in 12 Bänden unter dem Titel: *Mes oisivetés*; davon ist jedoch nur sehr Weniges im Druck erschienen, darunter: 1) *Traité des sièges et de l'attaque des places par le Maréchal V.* Herausgegeben 1829 von *Augogaz* (Paris). 2) *Traité de la défense des places par le Maréchal V.* Herausgegeben 1829 zu Paris vom *Baron Balaze*. Ueber sein System hat er selbst nichts geschrieben, und was davon in zahlreichen Werken existirt, ist aus Bruchstücken seiner Hefte und nach Analogieen, so wie nach seinen Bauten zusammengesellt. Eine sehr gelungene und übersichtlich Darstellung findet sich in dem bekannten Werke des jetzigen preussischen General-Lieutenants *v. Zastrow*: *Geschichte der beständigen Befestigungskunst*. Leipzig 1839. — Ein äußerst werthvoller Nachlaß *B.'s* waren die unter seiner Leitung angefertigten Modelle der französischen Festungen, welche, bei Gelegenheit der zweiten Occupation von Paris von den Allirten erbeutet, sich größtentheils in der Berliner Modellkammer befinden.

*Baucanson* (*Jaques de*), geboren 1709 zu *Grenoble*, machte schon als Kind Uhren, Engel und Priester, welche allerlei Bewegungen ausführten. Bald darauf erfand er eine sinnreiche hydraulische Maschine. Er studirte sehr eifrig Anatomie, Musik und Mechanik. Eine störende Bildsäule in den Tullerieren erregte in ihm den Einfall, einen Bildenspieler, der wirklich musicirte, zu verfertigen. Ein Oheim, welcher diese Beschäftigung als nutzlose Spielerei ansah, bewog ihn jedoch, jenes Vorhaben für mehrere Jahre aufzugeben. Nach einer langen Krankheit nahm er es aber wieder auf, und ließ nun, um sein Geheimniß nicht zu gefährden, die einzelnen Theile des Automaten bei verschiedenen Mechanikern anfertigen. So entstand sein Bildenspieler, welcher die Lippen und die Finger den Anforderungen der Musik gemäß bewegte. Zugleich verfertigte er zwei Enten, welche schnatterten, Körner fraßen und sie als Drei wieder von sich gaben. *Friedrich der Große* lud ihn bald nach seiner Thronbesteigung ein, nach *Berlin* zu kommen; er lehnte jedoch dies Anerbieten ab und wurde bald darauf von *Cardinal Fleury* als Aufseher der Seidenmanufacturen angestellt. Er verbesserte die Maschinen, mit deren Hilfe die Seide gezwirnt und gewebt wird. Als er einst nach *Lyon* reiste, wäre er von den dortigen Seidenarbeitern fast gesteinigt

worden, weil sie gehört hatten, er wolle ihr Handwerk so vereinfachen, daß viele von ihnen dadurch brodlos würden. Als Marmontel seine Cleopatra in Paris aufführen ließ, verfertigte W. eine Schlange, welche zischte und sich selbstständig auf den Busen jener Königin stürzte. Er war Mitglied der Akademie der Wissenschaften, wo Condorcet nach seinem Tode ihm die übliche Lobrede hielt. Er schrieb: „Le mécanisme du fluteur automate, Paris, 1738,“ und starb nach langer Krankheit am 21. November 1782.

Vaucluse s. Avignon (Vd. III. S. 125).

Vebe s. Jüdische Sprache und Literatur.

Bebetten heißen diejenigen Cavallerie-Wachtposten, welche von den Feldwachen zur Sicherung der dahinter liegenden Truppen durch Beobachtung des Terrains aufgestellt werden. Die zu gleichem Zwecke aufgestellten Posten der Infanterie heißen Doppelposten. Diese W., wie die Doppelposten, bestehen aus mindestens 2 Mann, damit, wenn einer derselben zum Meldeln, resp. zum Patrouilliren nach dem Nebenposten geht, der andere auf dem Posten bleibt. Diese fortwährende Verbindung der Posten unter einander ist namentlich in der Nacht nothwendig, damit sich nichts durch die Postenkette oder Chaine (wie die Linie derselben genannt wird) durchschleichen kann. Um in der Dunkelheit erkennen zu können, ob die sich den W., resp. Posten Nähernden freundlich oder feindlich sind, wird Losung und Feldgeschrei ausgegeben. Dies wird natürlich im Lager bekannt gemacht; die strengste Bewahrung des Geheimnisses dem Feinde gegenüber ist aber nothwendig.

Vega (Garcilaso, eigentlich Garcias Lazo de la) s. Spanische Literatur.

Vega (Lope Felix de Vega Carpio) s. Lope.

Vega (Georg, Freiherr v.), österreichischer Oberstleutnant, hochverdient um die Verbreitung der mathematischen Wissenschaften, wurde 1754 in Sagoriza, einem krainischen Dorfe, von armen Eltern geboren und hieß eigentlich Beba (Spundloch), welchen Namen er später mit V. vertauschte. Er studirte zu Laibach, wurde als Navigations-Ingenieur angestellt, ging aber in der Folge zur Artillerie. Nach dem Erscheinen des ersten Bandes seiner „Mathematischen Vorlesungen“ wurde er Unterleutnant und Lehrer der Mathematik im zweiten Feld-Artillerie-Regimente. Bei Errichtung des Bombardiercorps erhielt er als Hauptmann die Stelle eines Professors der Mathematik, avancirte zum Major und wurde bei Errichtung des vierten Artillerie-Regiments zum Oberstleutnant desselben ernannt. Nach den Feldzügen gegen die Türken und 1797 gegen die Franzosen, in welchen er sich besonders bei der Belagerung des Forts Louis auszeichnete, erhielt er den Theresien-Orden. 1800 wurde er in den Freiherrnstand erhoben und 1802 in den Landesmitstand des Herzogthums Krain aufgenommen. Am 26. September 1802 fand man den Leichnam W.'s in der Donau, und es ergab sich 30 Jahre später, bei Gelegenheit eines anderen Mordes, daß ihn ein raubfüchtiger Müller ermordet und ins Wasser gestürzt hatte. W. erwarb sich besonderen Ruhm durch seine „Logarithmische Tafeln und Formeln“ (Wien 1783, n. Aufl. von Hülfse, Leipzig 1840), welche an Correctheit und Reichhaltigkeit vor allen gleichzeitigen Arbeiten dieser Art den Vorrang behaupten. Sein „Logarithmisch-trigonometrisches Handbuch“ (Leipzig 1793) wurde allgemein angenommen und wiederholt aufgelegt, zuletzt von Brehmcker (Berlin 1860). Ein höchst schätzbares Werk ist auch sein „Thesaurus logarithmorum completus“ (Leipzig 1794). Um Chronologie machte er sich durch seine leicht und faßlich gearbeitete „Anleitung zur Zeitkunde“ (Wien 1801) und um die Vergleichung der verschiedenen Münzen, Maße und Wichte Europa's durch sein „Natürliches Maß-, Münz- und Gewichtssystem“ (herausgegeben von A. Kretzl, ebend. 1803) verdient. Die von ihm vorgeschlagenen, höchst anreichend construirten und nach ihm benannten, weit treibenden Mörser, mit kegelförmigen Kammern, wurden von der österreichischen Armee angenommen. Auch die Berechnungen beim Bombenwerfen und Alcohettiren hat W. auf den höchsten Grad der Einfachheit gebracht.

Vegetius Venatus (Flavius), römischer Schriftsteller, dessen um 400 n. Chr. gefasstes Werk epitome rei militaris institutionum für die Kenntniß des römischen Kriegswesens von Wichtigkeit ist. Das Werk ist zwar nur eine Zusammenstellung herer lateinischer, militär-wissenschaftlicher Werke; da diese aber verloren gegangen

sind, von großem Werth. Die besten Ausgaben sind 1607 von Scriber und 1767 von Schwebel; deutsche Uebersetzungen haben Meinese 1800 und Lepowsky 1829 geliefert. B.'s Schriften sind vielfach von Rüstow und Köchly in ihrem bekannten Buche „Ueber das Kriegswesen der Alten“, Zürich 1837, benutzt, welches für diesen Zweig der Literatur nicht ohne Wichtigkeit ist.

Behme. Ueberall, wo in Deutschland nach Volkrecht gerichtet wurde, war die Ausübung der Gerichtsbarkeit in die vereinte Thätigkeit eines vom König mit richterlicher Gewalt beliehenen Beamten und der ihm untergeordneten Volksgemeinde freier Leute gelegt, d. h. in die Hand des Richters und der Urtheiler, welche „das Recht weisen“ und deshalb auch Wissende genannt wurden. Dieser vom König eingesetzte Beamte heißt in den alten Volksrechten Graf, eine Bezeichnung, welche, wie bekannt, in späterer Zeit allen Arten von Richtern beigelegt wird und die noch in dem Namen der sächsischen Dorfobrigkeit „Greve, Grebe“ sich erhalten hat. Die Stätte, an welcher das Gericht gehalten wurde, hieß die *Malstätte*. An dieser *Malstätte* eröffnete der Graf oder Richter das Gericht, leitete die Verhandlungen, fragte die freien, im Gericht gegenwärtigen Männer um ihr Urtheil und vollzog es nach dem Ausspruch der Mehrzahl. An diesen *Malstätten* mußten sich zu gesetzlich festgesetzten Zeiten alle Freie ohne besondere Aufforderung versammeln, und ein solches Gericht hieß dann ein *ächt es Ding*, ein *ungebotenes Gericht*, im Gegensatz des außer dieser Zeit vom Richter angefügten, d. h. des *gebotenen oder verbotenen Gerichts*, „*Wotding*“ (von *verbieten*). Diese gebotenen Gerichte brauchten nur von denen besucht zu werden, welche etwas zu verhandeln hatten, obgleich alle Freie dabet anwesend sein durften. Es traf sich daher nicht selten, daß, wenn ein Urtheil zu finden war, es an der gehörigen Anzahl derer fehlte, welche das Recht weisen konnten, so wenig man auch hieselbst in der Auswahl der Urtheiler verlegen war.<sup>1)</sup> Diesem Mangel an Urtheilern vorzubeugen, wählte der Graf, aber nur für einzelne Händel, eine bestimmte Anzahl kundiger Männer, die sich zu diesem Zweck beim gebotenen Gericht an der *Malstätte* einzufinden hatten, die sogenannten *Machinburgen*. Diese letztere Einrichtung war die Grundlage zu der Veränderung, welche Karl der Große einführte und welche sich für die ordentlichen Gerichte fast während des ganzen Mittelalters erhalten hat. Er übertrug das Geschäft des Urtheilfindens in den ordentlichen Gerichten bestimmten, für alle Fälle im Gericht erscheinenden Personen, welche durch den Grafen und die Gemeinden für jede einzelne *Malstätte* gewählt und besonders zu diesem Amt bestellt und besoldet wurden: die *scabini*, *Schöppen*, oder später *Schöffen*. Die freien Männer, welche zu diesem Amte fähig waren, hießen „*schöffenbare Leute*“. Das Verfahren in diesen mit Schöffen besetzten Gerichten war im Wesentlichen folgendes. Das Gericht wurde auch hier regelmäßig im Freien gehalten, meist auf Wiesen oder Auen und bezeichnet die *Malstätte* bald eine *Eiche*, bald eine *Linde*, unter deren Schatten der Richter und die Schöffen sich niederließen. Eben so häufig war aber auch die Sitzung des Gerichts auf Bergen, an Brücken und bei großen Steinen, wohin die Schöffen dann entboten wurden. Erst in späterer Zeit suchten Richter und Schöffen einen Schutz gegen Wind und Wetter unter bedeckten Gängen und Hallen, und reichere Städte erbauten unter dem Namen „*Spielhaus*“ eigene *Richthäuser* oder *Dinghöfe*. An diesen Plätzen saß dann der Richter auf einem Stuhle, die Schöffen nach der Ordnung auf der *Schöffenbank*, und der Richter sollte, wie das *Soester Recht* ausdrücklich sagt: „*sitzen auf seinem Richterstuhl als ein grisgrimmender Lwwe, den rechten Fuß über den linken schlagen, und wenn er aus der Sache nicht recht könne urtheilen, soll er dieselbe 123 Mal überlegen.*“ Bevor die Verhandlungen dann begannen, wurde das Gericht „*gehegt*“, oder, wie es

<sup>1)</sup> Ein auffallendes Beispiel dieser Freiheit der Wahl in den älteren Zeiten giebt ein altes Stadtrecht, freilich beim Finden eines Urtheils für einen allgemein anziehenderen Gegenstand als der war, welcher regelmäßig auf den gebotenen Gerichten verhandelt wurde. Den Weinprüfern wird hier bei ihrer Prüfung und Aufführung des Urtheils über den Wein aufgegeben, „*sie sollten zusehen, ob ein guter Geseß gehe auf der Straßen, den möchten sie hereinrufen zu sich und seinen Rath auch dazunehmen.*“ — Weit seltener mochte aber ein „*guter Geseß*“ bei dem gebotenen Gerichte sich der *Malstätte* nähern, um seinen Rath vernehmen zu lassen.

ebenfalls genannt wurde, „die Bank gespannt“, vielleicht weil ein Seil um die für die Schöffen gestellten Bänke gespannt wurde. Der Richter gebot hierauf Stille oder „bannte Gerichtsfrieden“, indem er verbot, „hässig Muth oder Scheltwörter und daß Niemand ausgehe oder eingehe, er gehe denn mit Urlaub, Niemand des Andern Statt besitze sonder Urlaub, und Niemand des Andern Wort spreche, sonder Urlaub.“ In diesen Gerichten galt nur der Anklageproceß; wo kein Kläger war, war auch kein Richter. Sie durften nicht vor Sonnenaufgang eröffnet und mußten mit Sonnenuntergang geschlossen werden, und es brauchte daher auf Keinen, der vor Gericht zu erscheinen hatte, länger als bis zum Sonnenuntergang gewartet werden; denn „der Richter ist schuldig von Seigens neun des Morgens bis daß die Sonne untergeht in dem Gerichte zu warten.“ Bei diesem alten Verfahren der Gerichte findet sich aber hinsichtlich des Beweises der Unschuld eines Angeklagten noch eine Eigenthümlichkeit, die nicht übergangen werden darf, weil auch diese sich in einer nur wenig veränderten Art und Weise im Verfahren der Behmengerichte wiederfindet. Es ist die Reinigung des Angeklagten durch Eid und Eidshelfer (Consecramentalen). Der Angeeschuldigte, der seine Unschuld eidlich versicherte, zog nämlich noch eine Anzahl von Verwandten und Bekannten, sämmtlich aber freie Männer, hierbei sich zu Hülfe, welche seinen Eid dadurch bekräftigten, daß sie selbst schwuren, sie glaubten an die Bethuerung seiner Unschuld. Wie viel man solcher Eidshelfer haben mußte, war nach der Verschiedenheit des Verbrechens und der Person des Angeklagten verschieden, so z. B. bedurfte der Angeklagte bisweilen, um sich von der Anklage des Diebstahls zu reinigen, zu seinem eignen Eid noch zwei Eidshelfer, der Räuber sechs, der Mörder zwölf. War der Angeeschuldigte entflohen oder erschien nicht vor Gericht und es hatte der Ankläger mit seinen Eidshelfern vor dem Richter, in dessen Gerichtsbezirke das Verbrechen begangen war, die Anklage beschworen, so wurde die Verfestung gegen den Angeeschuldigten ausgesprochen. Wer verfestet war, konnte von dem Ankläger mit Gewalt vor Gericht gebracht, und wenn er sich widersetzte, straflos getödtet werden. Ward der namentlich Verfestete vor Gericht gebracht, so ging es ihm an das Leben, um welcher Schuld er auch verfestet sein mochte. Die Verfestung wirkte aber nur in dem Sprengel des Richters, von dem sie ausgesprochen war; zeigte er dieselbe aber einem höhern Richter an, so mußte sie dieser anerkennen und sie wirkte nun für alle unter diesem höhern Richter stehenden niederen Gerichte. Die Verfestung, welche der Kaiser durch seine kaiserlichen Gerichte selbst aussprach, hieß Acht und wirkte im ganzen Reiche. Wer über Jahr und Tag in der Acht blieb und in dieser Zeit nicht zu Recht stand, der wurde, wenn dieses gegen ihn gezeugt wurde, in die Oberacht gethan, durch welche dem Verurtheilten der Friede im ganzen Reiche entzogen wurde, „Leib, Gut, Ehre, Eht und Recht.“ Dieses geschilberte Verfahren fand sich im Wesentlichen bei allen Gerichten des Mittelalters ziemlich gleichmäßig vor, mochten dieselben nach dem Umfange ihres Sprengels Landgerichte, Stadtgerichte, Dorfgerichte, oder nach ihrem Vorsitzenden Grafengerichte, Schulzengerichte, oder nach dem Stande der unter sie Gehörenden Rittergerichte, Mannengerichte oder Freigerichte sein. Freigerichte, d. h. Gerichte über freie Männer, waren aber eigentlich in frühester Zeit fast alle, und erst durch die Entwicklung der Landeshoheit erhielt diese Bezeichnung eine eigenthümliche Bedeutung. Als die alten Einrichtungen Karls des Großen immer mehr zu schwinden begannen und die alte Gauverfassung Deutschlands sich allmählich auflöste, wurden die früheren Reichsämter der Grafen und Herzoge zum erblichen Eigenthum, und der Ausdruck Grafschaft und Herzogthum bezeichnete nicht mehr ein Amt, sondern einen Landesbezirck, dessen Besitzer bestimmte Rechte zustanden, es bezeichnete mit anderen Worten ein Territorium. Aus diesen veränderten Verhältnissen bildete sich der Begriff der Landesherren oder der Landeshoheit, in welcher letzteren theils Rechte lagen, welche ursprünglich dem Kaiser zustanden, aber den Landesherren zu Lehn oder zum freien Eigenthum übertragen waren, wie das Recht der Grafschaft und der daraus resultirenden Gerichtsbarkheit, als waren auch die Rechte darin begriffen, welche unter dem Namen der schutzrechtlichen bezeichnet zu werden pflegen. Durch dieses schutzherrliche Recht des

Landesherrn kam nun an diesen die Befugniß, alle in seiner Grafschaft eingeseßenen Reichsunterthanen im Reichsdienst zu vertreten, wodurch diese aufhörten, unmittelbare Reichsunterthanen zu sein und zu Landsassen der Landesherrn herab sanken. Die Gerichte, unter denen sie nunmehr standen, waren nicht kaiserliche über unmittelbar Freie, sondern Landesgerichte über Unterthanen, welche dem Reiche nur mittelbar durch den Landesherrn untergeben waren. Nur in Westfalen und einem Theile von Engern (dem Waderbornschen) erhielt sich die alte Thätigkeit und Theilnahme der Volksgemeinde. Die alten Ständerechte conservirten sich dort unter der Herrschaft geistlicher Herren fast unverändert und die Landeshoheit vermochte dort Ritter und Freie sich nicht so früh, wie anderwärts zu unterwerfen.<sup>1)</sup> Zu Anfang des 13. bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts bestanden in Engern und Westfalen dem Reiche unmittelbar unterworfenen Gerichte, die, wie die unmittelbaren Reichstädte freie Städte, so Freigerichte jetzt genannt wurden. Die Sitze dieser Gerichte hießen Freistühle oder Freigrafchaften, die Richter Freigrafen, die Urtheiler Freischöffen und die Gerichtsboten Freiboten. Der Freigraf selbst war noch der Graf im alten Sinne, ein kaiserlicher Beamter, wie ehemals, und schöffenbar war, wie früher, jeder eingeseßene Freie. Nimmt man nun auch bis zu diesem Zeitpunkte an, daß durch besonders günstige Verhältnisse sich diese westfälischen Freigerichte in ihrer alten Form erhalten hatten, so ist dennoch nicht zu verkennen, daß nach dieser Zeit schwerlich die Freien eine solche Stellung ferner behaupten konnten. Wir sehen, wie auch in Westfalen die Territorialherren jene Freigrafchaften sich unterwarfen. Als Herzoge von Westfalen und Engern erhielten die Erzbischöfe von Köln die obere Aufsicht über die Gerichte des Sprengels und wesentliche Einwirkung auf deren Gestaltung. Dabei waren sie aber von zwei Seiten her gewissen Beschränkungen unterworfen, welche zwar mit der Zeit zu ihren Gunsten gemildert, jedoch nicht vollständig aufgehoben werden konnten. Als Herzoge hatten sie im Namen des Kaisers die Freigerichte zu überwachen und waren dadurch verhindert, dieselben sich vollständig zu unterwerfen und zu bloßen Landgerichten herabzusetzen; dagegen konnten sie nicht verhindert werden, die Freigerichte ihren besonderen kirchlichen Interessen dienbar zu machen, und dies thaten sie, indem sie sie dazu benutzten, die sonst nicht ausreichende geistliche Gerichtsbarkeit zu unterstützen und zu ergänzen. Sie übertrugen ihnen nämlich einen Theil derjenigen Functionen, welche den kirchlichen Sendgerichten zustanden, und veränderten bei der Gelegenheit zugleich die weltlichen Grundsätze der Freigerichte nach den in der Kirche herrschenden Principien. Eine andere Beschränkung der Erzbischöfe von Köln im Verhältnis zu den Freigerichten beruhte auf kirchlichen Motiven. Die Freigerichte urtheilten als königliche Grafengerichte unter Königsbann und konnten vermöge des ihnen zustehenden Blutbannes auch Urtheile über Tod und Leben fällen. Nach canonischem Rechte gilt aber der Grundsatz: *ecclesia non sinit sanguinem* im weitesten Umfange, so daß ein Kleriker, welcher denselben verletzt, irregulär wird. Daraus folgte, daß den Erzbischöfen von Köln durch den König die Gerichtsbarkeit immer nur mit Ausnahme des Blutbannes verliehen werden konnte. Die den Freigerichten vorstehenden Freigrafen waren daher genöthigt, sich mit dem Blutbann unmittelbar vom Könige befehlen zu lassen, doch modificirte Bonifaz VIII. diese Bestimmung im Jahre 1298, wodurch die Möglichkeit gegeben war, daß die Erzbischöfe von Köln vom Könige mit dem Bann vollständig befehlen werden konnten und dann

<sup>1)</sup> Von weltlichen Herren war nur das altsächsische Geschlecht Albert's, den Karl der Große zum Heerführer in Sachsen bestellt hatte, hervorragend. Albert's Enkel, Otto der Erlauchte (im Jahre 880) besaß sich bereits im Besitze der herzoglichen Gewalt und übte vermöge derselben auch die höchste Gerichtsbarkeit im Namen des Königs. Daß dieselbe in eine gewöhnliche, rein landesherrliche überging, wurde aber dadurch verhindert, daß Otto's Sohn als Heinrich I. (919) die deutsche Kaiserkrone erwarb und herzogliche und königliche Gewalt mit einander vereinigte, so daß die obere Gerichtsbarkeit hier fortwährend als königliche Jurisdiction verwaltet wurde. Als Heinrich's Sohn, Otto der Große, 961 Hermann Billung zum Herzoge von Sachsen ernannte, reservirte er dem königlichen Hause selbst das alte Herzogthum von Westfalen und Engern, und als später das Geschlecht der Billunger darauf seine Macht ausdehnte, war dies nur vorübergehend. Schon 1108 erlosch das Haus der Billunger und Westfalen blieb stets in engerem Zusammenhang mit dem Reiche.



selbst denselben weiter zu verleihen im Stande waren. Demgemäß ergingen auch seit der Mitte des 14. Jahrhunderts verschiedene königliche Belehungen der Erzbischöfe mit dem Bann der Freigerichte, zunächst freilich noch mit Ausnahme des Blutbannes, bis König Wenzel im Jahre 1382 auch diesen dem Erzbischof Friedrich III., Grafen v. Saarwerden überließ. Endlich erhielt der Kurfürst von Köln auch das Recht, die Freigrafen in Engern und Westfalen zu einem Generalcapitel zu versammeln, um in diesem die Mißbräuche der Freigerichte zu untersuchen. Alle diese Rechte des Kurfürst-Erzbischofs von Köln bezogen sich aber nicht auf die Freigerichte, welche bloß Civilgerichte waren, in denen über das Rein und Deln verhandelt wurde, sondern nur auf die sogenannten Stillgerichte, heimliche Gerichte oder Behmgerichte. Auch von einer andern Seite war aber die Stellung der Freigerichte in Westfalen nach dieser Unterscheidung eine zweifache. So weit sie bloß bürgerliche Rechtsstreitigkeiten zu entscheiden hatten, also in reinen Civilsachen, erstreckte sich ihre Competenz nicht über den Bezirk einer Freigrafenschaft hinaus; sofern sie dagegen als Still- oder Behmgerichte die Criminalgerichtsbarkeit ausübten, erstreckte sich ihre Competenz schon in Folge ihrer Eigenschaft als kaiserliche Gerichte weit über jene Grenzen der Freigrafschaften hinaus in die entferntesten Territorien des deutschen Reiches und über Fürsten und Herzoge, bis endlich ihr ungemessener Stolz sie verführte, den Kaiser selbst vor ihren Stuhl zu laden. Es liegt hier die Frage nahe: Wie kam es, daß die westfälischen Freigerichte ihr unerbittliches Gericht über ganz Deutschland erstreckten und vor dem Stuhle der schlichten Freigrafen Westfalens die mächtigsten Fürsten des Reichs gehorsam ihren Nacken beugten? — eine Frage, zu deren Beantwortung nur in Umrissen ein Bild hier entworfen werden soll von dem sonderbaren Zustande, der jenen merkwürdigen Gerichten ihre Entstehung und Gewalt gegeben hat. Als sich Deutschland in eine Unzahl kleinere und größere Territorien zerbröckelte, fanden sich in Westfalen eine Menge kleiner Souveräne, keiner mächtig genug, um dem andern die Spitze zu bieten. Selbst die eben geschilderte herzogliche Gewalt des Erzbischofs von Köln war vielfach gelähmt und in ihrer Wirksamkeit gehindert. Die Reichsfreien, welche unabhängig von ihm in seinem Territorium lebten, nahmen und gaben nur Recht von ihren Freistühlen. Die Freigrafenschaft war ein Staat im Staate, ein kaiserlicher Gerichtsbezirk in den landesherrlichen Grenzen, die letzte Spur der alten kaiserlichen Gerichte freier Leute mit Königsbanne. Neben ihnen und überall durch das gesammte Deutschland kreuzten sich aufs Mannichfachste die Grenzen der verschiedensten Gerichte größerer und kleinerer Territorien. Durch die Eifersucht der Einen und die Ohnmacht der Andern hatten sich vorzugsweise zwei Uebelstände fast unüberwindlich herangebildet. Der eine bestand darin, daß man nicht mächtig genug war, den vor Gericht geladenen Verbrecher zu zwingen, auch wirklich zu erscheinen; der andere lag darin, daß auch das letzte Mittel, den Angehörigen zu zwingen, die Reichsoberacht, nur in den wenigsten Fällen vollzogen werden konnte. Der Geladene oder Gedächete trogte entweder hinter den Mauern seiner Burg, oder entfloß und wurde willig in anderen Territorien aufgenommen. Es fehlte dem Verbrecher nicht an Helfern, die ihm gegen die Macht der Gerichte beistanden, und man erklärte die Anklage durch den Schrecken, den man dem Ankläger durch Drohungen einflößte. So idyllisch nun auch diese Freiheit für den ersten Blick erscheint, so hatte doch diese Lähmung der richterlichen Execution Grauel und Verbrechen aller Art in ihrem Gefolge, und die kräftige Natur der freien Männer in Westfalen suchte und fand ein Mittel, das, ursprünglich seinem Zwecke gemäß, ein paar Jahrhunderte später zur maßlosten Willkür sich gestaltete. Wie oben angedeutet, lag die Hauptschwäche der Gerichte des 13. und 14. Jahrhunderts darin, daß sich Mächtige und Schwache, Hohe und Niedere jeder Anklage und Strafe an Leichtigkeit entziehen konnten. Der Arm der Richter Gewalt reichte nicht weit und man kannte die Grenze ihrer Gewalt genau. Der Angeschuldigte kannte seinen Feind und dessen Macht oder Ohnmacht und in dieser Kenntniß lag seine Sicherheit. Er erfuhr, daß er gedächet war, und es war ihm leicht, den Folgen dieser Achtung zu entgehen, sei es, daß er sich trotzig zur Gegenwehr rüstete oder flüchtig den Prengel verließ, in welchem er verhaftet war. Alle diese Mittel waren dem ent-

zogen, der die Gefahr nicht kannte, die ihm drohte, der, ohne es zu wissen, geächtet war und an dem die Aecht vollzogen wurde, ohne daß er vorher gewarnt gewesen. Und eben dieses energische, aber gefährliche Mittel der heimlichen Aecht ergriffen die weßfällischen Frei- oder Behmgerichte; um ihren Sprüchen jene fürchterliche Autorität zu geben, die erst nach langen Beschwerden der Fürsten und Städte gebrochen werden konnte. Man würde sich aber einer solchen Anmaßung der weßfällischen Frei-gerichte niemals unterworfen haben, wenn nicht irgend ein Rechtsgrund vorhanden gewesen wäre, auf welchen sich deren Ansprüche gegründet hätten. Diesen Grund suchten die weßfällischen Frei-gerichte in einem besonderen Privilegium Karl's des Großen und einer päpstlichen Bestätigung desselben, beides Thatfachen, die nie erwiesen worden sind, und dennoch läßt sich ein innerer Zusammenhang mit den Einrichtungen Karl's des Großen nicht abweisen. Schon Karl hatte den kaiserlichen Gerichten, welche unter Königsbann richten sollten, gewisse Verbrechen ausschließlich zuertheilt. Dieselben Verbrechen dem Sinne nach betrachteten die Behmgerichte, als kaiserliche Gerichte unter Königsbann, ihrer Entscheidung unterworfen. Es sind dies nach der Bestimmung Karl's des Großen: Entehrung der heiligen christlichen Kirche im weitesten Sinne des Wortes, Unrecht gegen Wittwen und Waisen, Bedrückung der Armen, Entführung, Raub und Mordbrennerei. In einem alten Capitelsbeschlusse der Behmgerichte findet man aber folgende Verbrechen als behmwürdige aufgeführt. Die Behmgerichte sollen richten: „über Christen - Mannesgeburten, die vom christlichen Glauben wichen und in Unglauben traten, ferner über alle, die geweihte Kirchen und die Kirchhöfe und die königliche Strafe schänden und berauben mit auffälllichem Thun, oder die Kramer und Kaufleute oder Kindbetterinnen schänden und berauben und endlich Alle strafen um Diebstahl, Mord, Mumor und Brand, so wie Alle, die wider die Ehre thun und ihre Ehre vor dem Recht nit wollen verantworten.“ Mit Recht nahmen ferner die weßfällischen Frei-gerichte als kaiserliche Gerichte im Sinne der Verfassung Karl's des Großen das Recht in Anspruch, die Oberacht zu erkennen, und endlich unbewieselt als kaiserliche Gerichte auch eine subsidiäre Gerichtsbarkeit in allen Fällen, in denen vor dem ordentlichen Richter nicht Schutz und Recht zu erlangen wäre. Einer weiteren Ausführung bedarf es wohl nicht, um den Glauben der Freischöffen zu rechtfertigen, daß sie diese Rechte von Karl dem Großen empfangen hätten und diese durch das Alter geheiligten Rechte unmittelbar auf die Verordnungen des Kaisers gründen dürften? Nach dem Angeführten könnte es scheinen, als ob die weßfällischen Behmgerichte nichts Anderes gewesen wären, als ein schwacher Abglanz der alten deutschen Frei-gerichte, der wunderbarer Weise in demselben Maße mächtiger geworden wäre, als die Quelle seiner Macht, die kaiserliche Gewalt, durch Fürsten, Herren und Städte immer ohnmächtiger zu werden begann. Alle Rechte, die aus dieser ihrer Eigenschaft als kaiserliche Frei-gerichte entsprangen, könnten es aber nicht erklären, wie diese Gerichte der Freien in Westfalen ihren Urtheilsprüche einen Nachdruck verschafften, den die übrigen Gerichte in gleicher Lage so kläglich entbehrten. Es muß sich also Etwas dazu gesellt haben, was sie wesentlich von allen übrigen unterschied, so daß es endlich dazu kam, daß man unter dem Namen „weßfällische Frei- oder Behmgerichte“ nur diejenigen verstand, welche jene auszeichnenden Eigenthümlichkeiten des Verfahrens hatten. Denn selbst der Name Behmgerichte, über dessen Abstammung noch mannichfach gestritten wird, deutet an sich auf keine besondere Art von Gerichten, indem B. zunächst überhaupt nur Strafe oder auch zuweilen Gericht bedeutet.<sup>1)</sup> Daß sich dieses Wort dann allein für die

<sup>1)</sup> So bringen Einige (Thiersch, Usener u. A.) den Ausdruck Behme — auch Feme, Fehme, Fäme, Falme, Fähme von Manchen geschrieben — mit vimen (wyt, Welbe) in Zusammenhang, weil seit Beginn her die in den Behmgerichten Verurtheilten mit einer Weidenruthe gehenkt wurden. Dies ist aber ebenso unhistorisch als sprachwidrig. Leibniz, Spittler, Euben u. A. betrachten sama als den Stamm des Wortes, welches somit *judicium exatimationis* bedeute. Dagegen spricht die älteste Schreibform: *vehma* und *veme*. J. Grimm (bei Paul Wigand, „das Fehmgericht Westphalens.“ Hamm 1825) erklärt mit Rücksicht auf die Bedeutung von *vimen* — *separare ad eorum aliquom actum*, B. durch Ding, Gericht (*causa, lis, iudicium*), und darin folgen ihm die meisten Späteren. Im „deutschen Wörterbuche“ erklärt Grimm das Wort allgemeiner durch: Strafe, und bringt es in Zusammenhang mit Feme in der Bedeutung von ziehen,

westfälischen Freigerichte in so prägnanter Bedeutung erhalten hat, ist um nichts wunderbarer, als überhaupt die Erhaltung einzelner alter Worte in bestimmten Provinzen. Die erste Eigenthümlichkeit der Wehngerichte war die heimliche oder die beschlossene Art. Im Allgemeinen war das Verfahren der Gerichte, wie erwähnt, ein vollkommenes offenes, schon der Lage des Gerichtsplazes nach. Gegen Jeden, der nicht Freischöffe war, d. h. gegen jeden Unwissenden, wenn er auf die Ladung des Freigrafen erschienen war, hielten auch die Wehngerichte dieses Verfahren fest. Es wurde an der gewöhnlichen Markstätt öffentlich das Urtheil gefunden und gesprochen, und in diesem Falle nannte man das Gericht das offene Gericht oder offenbare Ding. Erschien dagegen der Angeklagte auf die an ihn ergangene Ladung nicht, so verwandelte sich das offene Gericht in ein Stillgericht oder in die heimliche, beschlossene Art. Es geschah dies einfach dadurch, daß alle Nichtfreischöffen, alle Unwissenden auf den Aufruf des Freigrafen sich entfernen mußten. Fand sich nach diesem Aufruf ein Unwissender, selbst nur aus Zufall, an der Markstätt, so hing der Freigraf auf der Stelle den Unwissenden eigenhändig an den nächsten Baum<sup>1)</sup>, und man darf sich hierbei nicht wundern, daß der Freigraf dieses etwas obdise Geschäft selbst übernahm, da man im Mittelalter in Volkshaltung der Todesstrafe nichts Schändendes sah<sup>2)</sup>. Wo möglich noch übler kamen die sogenannten Nothschöffen weg, wenn sie sich beim heimlichen Gericht unter die Freischöffen mischten. Wer nämlich, wie das Gesetz sagt, das heilige Reich betrogen und ohne die Eigenschaften zu haben, die ein Freischöffe haben mußte, sich hatte zum Freischöffen machen lassen, den sollte man, wenn er im heimlichen Gericht erschien, palmonden, d. h. ihm einen Strick von Eichenzweigen um den Hals legen, seine Augen verbinden und neun Tage in ein finstres Gefängniß werfen. Konnte er dann, nach dieser Zeit vor Gericht geführt, sich nicht rechtfertigen, so sollte gegen ihn nach den Rechten verfahren, d. h. er sollte gehängt werden. Es hießen daher auch die Wehngerichte selbst Stillgerichte oder des heiligen römischen Reichs heimliche Art, selbst wenn ein Unwissender vor das offene Gericht geladen wurde. Die Anklage selbst konnte aber stets nur durch einen Freischöffen geschehen, gleichviel, ob er wegen Kränkung seines eigenen Rechts klagte, oder weil er eidlich verpflichtet war, todeswürdige Verbrechen zu rügen. Der Antrag selbst wurde durch einen Vorseker gemacht, den man vom Richter erbat und durch den man allein sich vernehmen lassen konnte, und zuvörderst von den Freischöffen entschieden, ob das Verbrechen eines von denen sei, welche vor die W. gehörten, oder, wie es gewöhnlich hieß: ob es Wehmwroge und ob daher die Ladung zu erlassen sei. Wehmwroge war aber Alles, was gegen die zehn Gebote Gottes und gegen das heilige Evangelium ist, und dann, heißt es im Arnberger Weisthum, komme dazu noch ein Artikel: „Alle die, die sich zu Ehren und Recht nit verantworten

jüchtigen. „Aus ziehen fleßt zucht, nutritio, disciplina, castigatio, poena; wie der landmann sein vieh in die maß (feme) führt, wird der misethäter in den kerker oder tob geführt und erleidet jüchtigung.“ Schulte („Lehrbuch der deutschen Reichs- und Rechtsgeschichte,“ Stuttgart 1861) will es von dem sauerländischen Plattdeutschen: faem, vaem (der Faden) herleiten, so daß es ein Gericht bedeute, durch welches man gebunden, gebannt wird. Da, wie schon Grimm a. a. O. (Wigand) bemerkt, vdm im Niederdeutschen den Sinn von Genossenschaft hat und auch den Ort bezeichnet, wo sich Genossen versammeln, liegt es nahe, an die analogen Ausdrücke Wette, Art, Wann zu denken, welche sowohl das Gericht als die Strafe bedeuten. Ursprünglich findet man aber das Wort in westfälischen Documenten, und zwar sicher zuerst im Jahre 1251 in einer Urkunde des Erzbischofs Konrad I. von Köln (eines Grafen von Hochstaden) an die Stadt Brilon; denn die Urkunde, durch welche schon 1111 die Stadt Bremen ein Privilegium gegen die Ladungen der W. erhalten haben soll, ist ungewisselhaft nicht für Art zu halten.

<sup>1)</sup> „Und so ein unwissender Mann sich zeigt an dieser heimlichen Art und dem Gericht des Königs und dasselbe belüsterde, der hätte verweitet die höchste Wette; und der Freigraf soll aufstehen und nennen den Mann mit seinem christlichen Namen und binden ihm seine Hände vorne zusammen und thun eine Weide um seinen Hals und hängen ihn an den nächsten Baum, den er eben möge und der an den Freisuhl gelegen ist, und dazu soll er die Freischöffen rufen und rufen, daß sie ihm Hülfe thun.“

<sup>2)</sup> So enthauptete noch im Jahre 1740 zu Buttstädt der älteste Agnat des Ermordeten 7 Mörder, und in Reutlingen besorgte die Hinrichtungen der jüngste Rath, ein Geschäft, das Fränkischen dem jüngsten Ghemann als besondere Pflicht auferlegt war.

wollen, und der man mit fürbringen kann, die mag man auch an das Freigericht fordern.“ Es ist dies der allgemeine Satz, daß Alles Behmroroge werden kann, wenn vor dem ordentlichen Richter nicht Schutz und Recht zu erlangen war. Selbst aber, wenn einer dieser Gründe vorlag, konnten dennoch gewisse Personen nicht vor die Behmgerichte geladen werden; „denn“, heißt es in einem alten Rechtsbuche, „man soll keinen Pfaffen, noch keinen Geistlichen, der geschoren und geweiht ist, nicht an einen Freistuhl laden, auch kein Weibsbild, noch Kinder, die zu ihren Tagen nicht gekommen sind, auch keinen Juden noch Heiden, noch Alle, die den Christenglauben nicht erkannt haben, weil sie des Gerichts nicht würdig sind.“ Die Geistlichen waren befreit, da sie überhaupt von Taten nicht gerichtet werden sollten; indessen wurden auch sie der V. unterworfen, wenn sie sich als Freischöffen hatten aufnehmen lassen. Wegen der Juden giebt ein Urtheil von 1462 den Grund an: „Intemal in der heiligen Schrift und in dem Christenglauben verboten ist, daß die Christen und Juden keine Gemeinschaft zusammen haben sollen.“ Nur dann sollten die Juden „nach freien Stuhls Recht fürgenommen werden, wenn sich erfinde, daß der Jude auf Kelche, Messgewande und andere geweihte Gotteszierde, so zu der Kirche gehören, geliehen oder sie gekauft hätte.“ Auch war der Ausschluß der Frauen kein unbedingter; denn abgesehen davon, daß in der vorhin mitgetheilten Stelle in manchen Handschriften der Frauen gar nicht gedacht wird, ist ausdrücklich das Gegentheil in der Arnberger Reformation von 1437 enthalten, wonach die Frauen vorgeladen werden durften, freilich nur in das offene Ding, was schon dadurch seine Erklärung findet, daß die Frauen nicht Freischöffen sein konnten. Die Ladung selbst besorgte entweder der Frohnbote des Freigerichts oder zwei Freischöffen, indem ein schriftlicher Ladungsbrief mit gewissen Fristen ausgefertigt und besiegelt wurde, mit dem Schlusse: „Du kommest oder nicht, dennoch geht das Recht seinen Gang. Du mdgest Dich vor dem schweren Gericht hüten, will ich Dir getreulich rathe.“ Dem Unwissenden sagte man auch wohl zu seiner Belehrung, daß er mit der rechten Zahl von Leuten, d. h. Eideshelfern, und in gebühlichem Gewande erscheinen solle. Da in älterer Zeit der Ankläger selbst vor Gericht geladen hatte, so war es damals nicht schwer erklärlich, daß der Angeschuldigte selten durch den Beweis seiner Unschuld die Anklage niederschlug, sondern es vorzog, Anklage und Ankläger zugleich niederzuschlagen. An diese summarische Niederschlagung der Untersuchung gewöhnt, übertrug man dieses Verfahren allmählich auch auf die Frohnboten, die als Diener der Grafen die Ladung überbrachten; die Boten mußten daher, um gesichert zu sein, oft von der allgemeinen Regel abweichen, zu Folge deren alle Ladungen bei Tage zu geschehen hatten. Sie allein durften gültig bei Nacht laden und stellten dann ihre Ladungsbriefe an die Thore der Stadt, legten sie, in kleine Säckchen verpackt, in Kirchen oder bei Burgen in den Thorriegel mit einem Königspfennig, nahmen drei Späne aus dem Rennbaum oder Niegel zur Urkunde der überbrachten Ladung mit sich und riefen dem Burgwächter zu, daß sie seinem Herrn einen Brief gebracht und in den Grindel gesteckt hätten. Der Freischöffe wurde dreimal geladen und sogleich vor die heimliche Acht, und erhielt jedesmal eine sächsische Frist, dreimal fünfzehn Tage oder sechs Wochen drei Tage. Zum ersten Male wurde ein Freischöffe geladen durch zwei Freischöffen, das zweite Mal durch vier und endlich zum letzten Male durch sechs Freischöffen und einen Freigrafen. Noch größer waren die Feierlichkeiten bei einem Freigrafen, der zum dritten und letzten Male durch 21 Freischöffen und 7 Freigrafen geladen werden mußte. Unter der Adresse des Ladungsbriefes an einen Freischöffen standen stets die warnenden Worte: „Niemand soll diesen Brief aufbrechen, lesen oder lesen hören, er sei denn ein echter rechter Freischöffe der heimlichen beschlossenen Acht.“ Obgleich diese Feierlichkeiten bei Ladungen von Freischöffen den Behmgerichten eigenthümlich waren, so war doch das dreimalige Vorladen altgermanische Weise, da der Freie des Mittelalters auf Ritter- und Wallfahrten und als Kaufmann vielfach die deutschen Gauen durchzog und man die Zeit wohl wahrnehmen mußte, um ihn daheim zu finden. Wenn man in dieser wanderlustigen Zeit aber überhaupt den Wohnort Jemandes nicht kannte, so erließ der Freigraf vier Ladungsbriefe

zugleich, welche im Osten, Westen, Norden und Süden des Landes, wo man den Angeschuldigten vermutete, auf Kreuzwegen aufgesteckt wurden, und man legte einen Königspennig dazu, dessen Zweck war folgender: „Der Pfennig oder Stuhl des Königs Rünz bedeutet des Gerichts Freiheit und der freien Stühle, und daß es von dem Könige oder Kaiser herkommt, und daß dieses Gericht dem Kaiser oder Könige gehorsam, in Gehörlichkeit christlicher Ordnung unterthänig ist.“ Erschien nun auf eine solche Ladung ein angeschuldigter Unwissender, so wurde in alter Weise und an den alten Ralskütten unter Linden, Eichen oder an der Straße das Urtheil gefunden und ausgesprochen. Das Verfahren war das gewöhnliche, wie es oben kurz geschildert ist. Nur in Einem Punkte wich das Verfahren der Behmgerichte, und zwar zum Nachtheil der Angeschuldigten wesentlich ab. Während im Allgemeinen auch hier beim Beweise der Unschuld die Eide der Eideshelfer in der Regel den einzigen Beweis bildeten, mußten bei der W. diese Eideshelfer selbst Freischöffen sein, und es trat, wieder nur bei der W., das sogenannte Ueberschwören ein. Hatte nämlich der angeschuldigte Unwissende zwei Freischöffen gefunden, die ihn „selbdritt“ losgeschworen hatten, so konnte er dennoch wieder vom Ankläger und sechs Eideshelfern desselben, also „selbstebent“, überschworen werden; fand der Angeklagte wieder 13 Eideshelfer, die gegen jene sechs schworen, so konnte ihn der Ankläger nur mit 20 Eideshelfern überschwören, und gegen diese war kein Ueberschwören mehr möglich und der Angeschuldigte unrettbar verloren, gerade so, wie wenn er gefand. Er wurde sofort von den Freischöffen ergriffen und aufgeknüpft. Weit eigenthümlicher war aber das Verfahren bei der heimlichen geschlossenen Acht, die nur gegen Freischöffen und Abwesende in Anwendung kam und welche die Haupteigenthümlichkeit der weßfälischen Freigerichte oder Behmgerichte bildete. Um nämlich mit Wirksamkeit auch gegen Abwesende zu verfahren, bildeten schon gegen das Ende des 13. Jahrhunderts die Freigerichte Westfalens ein eigentlich heimliches Gericht, von dem auf die schon erwähnte, etwas barsche Manier die Nichtschöffen ausgeschlossen wurden, und das deshalb, weil Acht im Mittelalter häufig mit Gericht gleichbedeutend gebraucht wird, auch die heimliche Acht genannt wurde. Den Vorstiz in der heimlichen Acht führte ebenfalls der Freigraf, der aber, außer den gewöhnlichen Eigenschaften eines jeden Schöffen, auf weßfälischer Erde geboren sein mußte, wobei jedoch, wenn er nur wie jeder Schöffe frei, von Verbrechen rein und keines bezüchtigt, nicht in Bann und Acht und ehelich geboren war, auf Stand und Herkunft nicht gesehen wurde. Aber auch umgekehrt waren bei den Behmgerichten Freigrafen und Freischöffen aus den höchsten Ständen: der Bischof von Utrecht war Freigraf, der Abt Dietrich von Corvey Freischöffe und obgleich der Kaiser von jedem Freigrafen verlangen konnte, daß er ihm selbst den Stuhl einräume, so war ihm dies dennoch nur dann gestattet, wenn er sich hatte wissen lassen, d. h. Freischöffe geworden war. Sobald nun der Freigraf seinen Stuhl eingenommen hatte, lag vor ihm das Schwert und der nach uralter Weise aus Weiden geflochtene Strid, „die Wyd“. Was Beides bedeutet, so wie die übrigen Freierlichkeiten bei Segung des heimlichen Gerichts, mag die alte Vorschrift, die sich in der Arnberger Reformaktion findet, selbst erklären, deren Worte folgende sind: „Das Schwert bedeutet das Kreuz, das Jesus Christus an gelitten hat, und die Gerechtigkeit des Gerichts. Die Wyd bedeutet die Strafung der Bösen um ihre Missethat, wodurch Gottes Zorn besänftigt wird. — Wenn das Gericht bei Königsbann verbannet wird und man in der heimlichen beschlossenen Acht dinget und richtet, so sollen aller Häupter bloß und unbedeckt sein. Ihr aller Antlitz soll unbedeckt sein, zum Wahrzeichen, daß sie kein Recht mit Unrecht bedeckt haben, noch bedecken wollen. Sie sollen Mäntlein auf ihren Schultern haben. Diese bedeuten die warme Liebe, recht zu richten, die sie haben sollen. Sie sollen ferner weder Waffen bei sich führen, noch Harnisch, damit sich niemand vor ihnen zu fürchten brauche und weil sie in des Kaisers oder des Königs und in des Reiches Frieden begriffen sind. Sie sollen endlich auch ohne allen Zorn und nüchtern sein, damit die Trunkenheit sie nicht zu ungerechten Urtheilen verleite; denn Trunkenheit macht viel Bosheit.“ Sobald der Freigraf seinen Stuhl eingenommen,

hegte und schloß er das Gericht, d. h. er berief die Freischöffen um sich und verwies die Unwissenden, wenn deren zugegen waren, aus dem Gericht. Die Sitzung selbst wurde dann damit eröffnet, daß auch hier, wie bei allen Gerichten des Mittelalters, der Freigraf den Frohnboten, der selbst Freischöffe sein mußte und hierbei die Versammlung der Schöffen repräsentirte, fragte: ob es wohl am Tage und an der Zeit sei, am Stuhle des Kaisers oder Königs ein Gericht unter Königsbann zu hegen? Hatte der Frohnbote dies bejaht, so fragte der Freigraf wieder: wie viel Schöffen am Gericht sein sollen und wie der Stuhl besetzt sein soll? Waren auch diese Fragen vom Frohnboten beantwortet, so wurde das Gericht vom Freigrafen gebannt. Der Kläger mußte hierauf, wenn der Angeschuldigte im letzten ihm gesetzten Termine nicht erschien, den Beweis erbringen, daß der Angeschuldigte gehörig geladen sei, und mit sechs „echten Freisprächen“ auftreten, seine Klage wiederholen und nochmals bitten zu urtheilen, ob auch die Sache eine Wehmfrage sei. War sie dafür gewiesen, so bat er den Freigrafen, den Angeschuldigten noch einmal aufzurufen. War auch dieser Aufruf erfolglos geblieben, so forderte der Kläger, daß das Gericht die letzte schwere Sentenz über Leib und Ehre, das sogenannte Vollgericht ausspreche. Vorher mußte aber der Kläger den abwesenden Beklagten — wie es in der alten Rechtsprache heißt — „überleben“, d. h. die Schuld des Angeklagten selbstebnt mit sechs Freischöffen beschwören. Waren diese Eide abgeleistet, so sprach der Graf die Verwehmung, die letzte schwere Sentenz, über den Angeschuldigten aus. Obgleich nun diese Verwehmung ihrem eigentlichen Wesen nach nichts Anderes war, als die bei allen kaiserlichen Gerichten vorkommende Oberacht oder Reichsacht, so erhielt diese doch durch eine eigenthümliche Bestimmung der Wehmgerichte eine Bedeutung, von welcher sich eigentlich die Furcht vor diesen Gerichten und ihre Macht herleitet. Während nämlich bei ausgesprochener Reichsacht jedermannlich den Gedächten tödten konnte, waren die Freischöffen eidlich verpflichtet den Verwehmten zu richten, d. h. ihn zu ergreifen und am nächsten Baum aufzuhängen. Sie hatten dabei nur zweierlei zu befolgen, ein Mal ein Messer neben ihn in den Baum zu stecken, und dann nur zu drehen den Verwehmten in dieser Weise zu richten; „auch sollen sie ihm nichts von ihm nehmen, als sein Leben und sollen alles bei ihm lassen, daß man daran erkenne, er sei mit Recht gerichtet.“ Es war diese Pflicht der Schöffen um so furchtbarer, als die Verwehmung dem Verwehmten geheim blieb und bleiben mußte, so daß ein Schöffe, der auch nur entfernt dem Verwehmten zur Flucht oder nur zur Vorsticht rieth, als Einer, der gegen seinen Eid gehandelt hatte, sofort gehangen wurde. Ja, es ist in den alten Rechtsbüchern selbst auf die gewöhnliche Weise hingedeutet, wie die Gedächten gewarnt zu werden pflegten: „Als da viel Leute sprechen und meinen, es wäre anderswo eben so gut Brot essen oder Pfennige zehren, als hier“ und dergleichen. Dazu kam aber, daß der Ankläger, dem das Urtheil unter dem Siegel des Freigrafen übergeben wurde, von jedem Freischöffen, dem er des Freigrafen Brief und Siegel vorzeigte, unverweigerlich Hülfe selbst gegen Freund und Bruder zur Ausführung der Execution verlangen konnte. Aber auch dann schon mußte jeder Freischöffe dazu behülflich sein, wenn nur drei Freischöffen eidlich versicherten, daß der Mann verwehmt sei. Noch kürzer und furchtbarer war das Verfahren der Freischöffen bei sogenannter handhafter That, und man darf wohl mit Recht sagen, daß eine Gewalt von diesem Umfange und dieser Willkürlichkeit nur in einer Zeit ertragen werden konnte, wo sie als Bundesgenosse gegen den größeren Feind, die Willkürherrschaft der Anarchie, zu Hülfe gerufen werden mußte. Dagegen liegt es nicht minder in der Natur aller staatlichen Ordnung, daß mit dem Aufhören der Anarchie sich die reorganisirte Gesellschaft gegen das zurückgebliebene Mittel wendet, das ohne seinen Gegenfuß und für sich allein bestehend das Gleichgewicht des Staates ernstlich bedrohen muß. Und es ist nicht zu verkennen, daß, wie anfänglich dies Verfahren bei handhafter That wohl am meisten dazu beitrug, die maßlose Furcht vor dem heimlichen Gericht zu verbreiten, so in späterer Zeit der freche Mißbrauch dieses Rechts von Seiten der Freischöppen alle Stände gleichmäßig zum Kampfe gegen dasselbe und zugleich zum Kampfe gegen die Wehmgerichte selbst aufrief, ein Kampf, in welchem die Wehmgerichte endlich unterlagen. Unter handhafter That verstand man

aber den Fall, daß der Verbrecher, Wissender oder Unwissender, auf freier That ergriffen wurde oder mit habender Hand und blinkendem Schein, d. h. mit den Werkzeugen seines Verbrechens oder noch mit dem gestohlenen oder geraubten Gut in Händen betreten wurde, oder endlich die That sogleich gestand „mit gültigem Runde“. Da konnten und mußten, sobald nur drei Freischöppen ihn in dieser Weise trafen, dieselben ihn augenblicklich vorrücken und richten, d. h. das Zeugniß der drei Freischöppen sollte genügend sein, um ihn zum Tode zu verdammen. Der Ergriffene wurde dann zu selbiger Stunde durch die Freischöppen an den nächsten Baum gehentk. Selbst aber dieses weit über unsere Begriffe hinaus summarische Verfahren würde die Furcht vor den Wehmgerichten Westfalens höchstens rechtfertigen, und es bliebe dabei unerklärlich, wie sich dieser Schrecken und dieses Grauen vor ihnen über ganz Deutschland, ja bis in die Ostseeprovinzen hinauf hatte verbreiten können. Es erklärt sich aber auch dieses aus der letzten Eigenthümlichkeit der Wehmgerichte. In den anarchischen Zeiten des Mittelalters, in denen regelmäßig die größere Gewalt und selten das Recht den Ausschlag gab, mußte die kleine Zahl der Freien in Westfalen, um ihre Autorität als kaiserliche Gerichte in Ansehen zu erhalten, welche über all Schutz und Recht verschaffen sollten, wo dieses vor dem ordentlichen Richter nicht zu erlangen war, darauf bedacht sein, ihren Ladungen und Aussprüchen auch außerhalb Westfalens Geltung zu verschaffen. So kam es, daß, wahrscheinlich um die Mitte des 14. Jahrh., die westfälischen Freigerichte anfangen, auch Auswärtige als Schöppen, Wehmgenossen und Bemeuten aufzunehmen, wenn sie nur die oben erwähnten Eigenschaften hatten, welche von einem Freischöppen verlangt wurden.<sup>1)</sup> Aus dieser Verbreitung des Schöppenthums über ganz Deutschland und dieser Aufnahme von Auswärtigen zu Schöppen war es möglich, einer Ladung und einem Urtheile der Freistühle in ganz Deutschland Achtung zu verschaffen. Um aber diese allmählich durch ganz Deutschland verbreiteten Schöppen still und ohne Gefahr, an einen Unwissenden zu gerathen, zu Hülfe und Beistand auffordern zu können, war ein geheimes Zeichen der Erkennung, die sogenannte geheime Lösung, nothwendig. Es ist uns diese geheime Lösung aufbehalten, ohne daß aber der eigentliche Sinn der Worte uns bekannt ist. Sie ist folgende: „Der Freigraf sagt den Neuaufgenommenen mit bedecktem Haupte die heimliche Behme: Strick, Stein, Gras, Wein und klärt ihnen das auf, wie vorgeschrieben ist. Dann sagt er ihnen das Nothwort, wie es Carolus Magnus der heimlichen Acht gegeben hat, zu wissen: Reinix vor Fweri, und klärt ihnen das auf, als vorgeschrieben ist; dann lehrt er ihnen den heimlichen Schöppengruß also: daß der ankommende Schöppe seine rechte Hand auf seine linke Schulter legt und spricht: *Ed grüt iu lewe man wat fange si hi an?* Darnach legt er seine rechte Hand auf des anderen Schöppen linke Schulter und der andere thut dergleichen, und dieser spricht: *Allet Glücke kehre in wo de Fryenscheppen sin!*“ Sobald nun der Beeidigte durch Mittheilung der geheimen Lösung Wehmgenosse geworden war, erhielt er in frühester Zeit das unschätzbare Vorrecht, allein durch die eidliche Bethuerung seiner Unschuld jede Anklage von sich abzuwenden. Selbst als man dieses Vorrecht der Freischöppen als über alles Maß hinausgehend in den Freistühlen selbst verwarf, blieb es dennoch in so weit, als der Freischöppe, wenn er seinen Reinigungseid zu schwören bereit war, durch den Eid des Anklägers und zweier Freischöppen als Eideshelfer überboten werden mußte, diesen aber wieder durch sechs Eideshelfer überbieten konnte, wogegen der Ankläger mit dreizehn Eideshelfern aufzutreten hatte. Hand aber der Angeschuldigte zwanzig Eideshelfer, die ihr Vertrauen in seine Unschuld beschworen, so konnte er nicht seither überboten werden und wurde freigesprochen. — Bis hierher ist versucht worden, zu zeigen, wie auf der Grundlage des altgermanischen Gerichtsverfahrens in den alten Freigerichten die vorzugsweise westfälischen Freigerichte oder Wehmgerichte

<sup>1)</sup> Die Aufnahme konnte aber nur in Westfalen erfolgen (daher sich z. B. Kaiser Sigismund im Jahre 1420 zu dem Wehje nach Dortmund begab), wie auch nur da das Wehmgericht halten werden durfte, auf rother Erde. Ueber die Erklärung dieses Ausdrucks ist man nicht ig. Einige beziehen ihn darauf, daß in manchen Gegenden Westfalens das Erdreich röthlich sei, idere denken an den Blutbann und erinnern an die Bezeichnung: rother Thurm für Gefängniß, ch läßt sich eine sichere Entscheidung nicht treffen.

genannten Gerichte entstanden sind, und wie durch die Verbreitung des Schöffenthums über Deutschland und die dadurch herbeigeführte Möglichkeit, ihren Ladungen und Aussprüchen nachdrückliche Geltung zu verschaffen, die Macht dieser Gerichte eine Größe und Bedeutung erlangte, welche die Schwäche der übrigen Gerichte in um so kläglichem Licht erscheinen läßt. Ferner sahen wir, daß die Behmgerichte in ihrer ursprünglichen großen und bedeutsamen Erscheinung weder das Licht scheuten, noch zu scheuen brauchten, da weder die Städte, wo das Gericht gehalten wurde, noch auch die Zeit seines Zusammentretens, noch die Personen, welche es bildeten, in irgend ein geheimnißvolles Dunkel gehüllt waren. Endlich sahen wir, daß sie als Rächer des Verbrechens Mittel ergreifen mußten, die unsere veränderte Zeit und vollkommeneren Einrichtungen verschmähen müssen, die aber aus dem Gesichtspunkte ihrer Zeit und ihrer Verhältnisse weder unerhört noch bestrebend erscheinen. Diese Gerichte kennen die Erfindung späterer Zeiten, die Schrecken der Folter, nicht und die Verbrechen, welche bei ihnen als todeswürdige gelten, sind fast dieselben, auf welche noch in weit späteren Zeiten die Todesstrafe stand, deren Grausamkeit die höhere Bildung noch zu schärfen wußte, während die W. nur die Eine Art derselben, das Henken, gekannt und ausgeübt hat. Was war es also, was vom Ende des 15. Jahrhunderts ihren allmählichen Verfall herbeiführte, so daß die Geschichte der späteren Zeit von ihrem Einflusse, ja fast von ihrer Existenz schweigen konnte? Diese Erscheinung erklärt sich sehr einfach aus zwei Gründen. Einmal ist es eine allgemeine Wahrheit, daß keine Macht bestanden hat, die ihre Gewalt nicht mißbrauchte, und in dem Mißbrauche den Keim ihres Unterganges mit sich trug, und dann versäumten die Behmgerichte, ihre Gewalt und ihr Verfahren den Forderungen der Zeit anzupassen, und suchten neben der geregelten Verfassung des Reichs und der befestigten Gewalt des Landesherrn eine Macht zu behaupten, die ihre Grundlage allein eben in dem Mangel einer geregelten Verfassung des Reichs und der Schwäche des Landesherrn finden konnte. In Folge ihrer Eigenschaft als kaiserliche Gerichte hatten die Behmgerichte das Recht in Anspruch genommen, alle Sachen an sich zu ziehen, in denen dem Kläger vor seinem ordentlichen Gerichte das Recht verweigert wurde, ein Fall, der aus Furcht und Schwäche der Richter bei Rechtshandeln der Mächtigen nicht selten war. Man suchte in solchen Fällen zu der Zeit, als sich die Landeshoheit noch nicht völlig ausgebildet hatte, auch außerhalb des Landes den Richter auf, der durch seine höhere Autorität und Gewalt im Stande war, den Angeklagten unter die Formen des gerichtlichen Verfahrens zu zwingen. Aus diesem Umfande gingen die sogenannten *Evocationen* hervor, d. h. die rechtliche Belangung eines Angeklagten vor einem ihm ausländischen Gerichte. Unter dem Vorwande der Rechtsverweigerung wagten es allmählich die Behmgerichte, im Vertrauen auf ihre ausgedehnte Macht, da die Zahl der Freischöffen auf Hunderttausend angewachsen war, oft unter den wichtigsten Vorwänden, Unterthanen der mächtigsten Territorialherren und Städte, ja ganze Städte selbst vor ihre Gerichte zu laden und mit ihren Drohungen zu beunruhigen. Endlich wagten sich die Freigerichte in ihrem zügellosen Dünkel an die kaiserliche Majestät selbst. Nachdem schon früher der Freigraf Mangold zu Freienhagen, — der in einem langwierigen Proceffe des Hans David aus Liebstadt gegen den deutschen Orden den Hochmeister, die sämmtlichen Mitglieder des Ordens, die Stadtcommunen Köln, Elbing, Thorn, Danzig vor die Schranken des Freispruchs citirte, und dies in einer Angelegenheit, welche auf ganz wichtigen Grundlagen ruhte und in der auch der Orden den Sieg davontrug — es gewagt hatte, dem Kaiser mit einer Vorladung zu drohen, erstrechten sich die Freigrafen Dietrich Dietmarstheim, Heinrich Smedt und Hermann Grote den Kaiser Friedrich III. nebst seinem Kanzler, dem Bischof Ulrich von Passau, und die Weiszer des kaiserlichen Kammergerichts vor den Freispruch zwischen den Pforten von Wünnenberg im Hochstift Paderborn zu laden. Der einzige Grund hierzu war die Erbitterung gegen das kaiserliche Kammergericht, weil dasselbe verschiedene Freigrafen und deren Stuhlherren, den Waltrabe zu Waldeck, in die Acht erklärt hatte. Abgesehen von der Erbitterung, die durch dergleichen exorbitante Schritte im ganzen Reiche hervorgerufen wurde, machten sich auch die Behmgerichte sittlich verächtlich durch die Willkürlichkeit in ihren Urtheilen, zu Folge deren es sprüchwörtlich



wurde, „daß sie die Angeklagten, ihrer Rechte unbeschadet, erst henkten und dann erst in Untersuchung zögen.“ Durch die Einnahmen, die dem Stuhlherren und Freiherren aus der Aufnahme der Schöffen zufließen, „um“, wie es hieß, „seinen gräflichen Gut zu verbessern“, ließen sie sich ferner verleiten, Schöffen ohne Auswahl und ernsthafte Prüfung aufzunehmen, so daß in der auf dem Ertrischen Reichsabschied vom Jahre 1512 folgenden Capitulation des Erzbischofs Philipp von Köln geradezu erklärt wird: „Die Wehngerichte würden von Jedermanniglich vermieden und für Wubenschulen geachtet.“ So erlagen endlich im 16. Jahrhundert die Wehngerichte, von der öffentlichen Meinung verlassen, der Macht des Reichskammergerichts, der Landesherren und der Städte, und der schwache Kampf, den sie im 17. Jahrhundert nur noch im Innern Westfalens fortzuführen suchten, schlug mehr und mehr zu Gunsten der landesherrlichen Gerichte aus. Da überall Schutz und Recht vor dem ordentlichen Richter zu finden war, war ihnen auch der letzte Schein des Rechts genommen, Sachen vor ihre Stühle zu ziehen. Nachdem das letzte förmliche Wehngericht 1658 bei Belle gehalten worden, wurden sie durch die Landesherren theils aufgehoben, theils in landesherrliche Gerichte verwandelt, und sie blieben als unbedeutende Polizei- und Rügegerichte nur da bestehen, wo man die wohl erworbenen Rechte der Stuhlherren aus den Einnahmen aus ihrer Jurisdiction nicht kränken mochte. Der letzte Oberfreigraf, d. h. Freigraf des obersten Freistuhlgerichts zu Arnberg, Franz Wilhelm Engelhardt, starb im Jahre 1835, und mit ihm ist die letzte bis in unsere Tage hineinragende Lebensspur der Freiherren erloschen. Die Kurfürsten von Köln hatten dieses bedeutungslose Amt nur noch vergeben, weil ihre Würde als oberste Stuhlherren der heimlichen Gerichte auf kaiserlicher Beilehnung beruhte und man sich dieses Lehnverbandes wegen durch Unterlassung der Ausübung dieses Rechts nicht vergeben wollte. Unterlehnung war mit Freistuhlgerichten unter andern eine Familie v. Orde und diese als Lehnsträger war verpflichtet, die Freigerichte mit Freiherren zu besetzen. Diese Freiherren mußten aber auch noch bis auf unsere Zeit von dem jedesmaligen Oberfreigrafen beeidigt werden, der ihnen dann die geheimen Erkennungszeichen mittheilte. Der letzte Oberfreigraf, Engelhardt, hatte als solcher einige von ihm selbst zu erhebende kleine Geld- und Naturaliengefälle. Als aber auch endlich diese im Jahre 1834 in Westfalen aufgehoben wurden, blieben dem letzten Oberfreigrafen außer einer kleinen Entschädigung von seinem alten Amte nur noch die Geheimnisse der Freiherren übrig, die er mit sich in's Grab genommen. Doch auch jetzt, selbst nachdem durch die Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit 1849 die noch übrigen eigenen Freigerichte wegsielen, sollen Schöffen vorhanden sein, welche sich zu Zeiten versammeln und zur Erhaltung des überkommenen Geheimnisses beitragen. „Sie können freilich keinen Widerspenstigen mehr am Baume aufknüpfen, aber ihm Hilfe, Beistand, Vorschub versagen, es durch ihren Einfluß, da sie die Reichsten in der Gegend sind, dahin bringen, daß ihn auch die andern meiden, keiner mit ihm im Krug trinkt, Knecht und Magd nicht bei ihm aushalten. Es werden mitunter dort umher Einzelne in auffällender Weise freunde- und genossenlos; das dauert eine Weile, dann nähert sich ihnen wieder Alles. Man spricht, dies seien Verwehnte, und nur ihre Nachgiebigkeit hebe den Bann wieder von ihrem Hause.“

Behse (Karl Eduard), deutscher Schriftsteller, geboren den 18. December 1802 zu Freiberg im Erzgebirge, war bis 1838 Archivar in Dresden, ging hierauf mit dem Separatisten Stephan nach Amerika, kehrte aber 1839 nach Dresden zurück und lebte seit 1853 in Berlin, seit 1855 zu Sissach im Canton Basellandschaft. W. schrieb: „Die Weltgeschichte aus dem Standpunkte der Cultur und der nationalen Charakteristik“ (Dresden, 1843). Sein Hauptwerk ist die „Geschichte der deutschen Erde seit der Reformation“ (Band 1—48, Hamburg, 1851—1859). Diese sogenannten historischen Arbeiten sind unter aller Kritik; sie sind ein Wust von partiell und unkritisch aufgenommenen und bunt zusammengewürfelten Citaten und Auszügen aus Correspondenzen, Tagebüchern und Memoiren deutscher und ausländischer Diplomaten und Touristen. W. sucht nur Scandalosa, nirgends ist das Material verarbeitet, sondern nur dürftig zusammengepflückt. Siehe über ihn noch den Artikel Stephan und die Stephanisten.

Velle, Weile, sonst auch Weble und Wedel geschrieben, Stadt von 1500 Einwohnern, liegt an dem vereinigten Ausfluß der Velle- und der Greisaa in die Veller Fjörde und zwar an deren innerem Ende, in Dänemarks reizendster Gegend, wo sich zu beiden Seiten des breiten Wiefenthals die Hügel bedeutender erheben, als dies sonst in Jütland der Fall ist. Seine beiden Seiten bilden gleichsam Gebirgspartieen, die sich zu entzückenden Landschaftsbildern abschließen; tief in seinem Hintergrunde, im Schatten uralter Baumriesen, stürzt die Greisaa an lieblichen Blütenwerdern mit Strudel auf Strudel vorüber und mit vielen von den raschen Strömungen, die man in Norwegen „Stryg“ nennt und die sonst nur den Gebirgsländern eigenthümlich sind. Der Hintergrund ist, wie die steile Thalwand, mit dichtem Buchenwald bewachsen. Beim Werk einer Walkmühle, die zur Tuchfabrik Greismühle gehört, erweitert sich das Thal und bildet einen malerischen Kessel. Besonders schön ist der Blick von einem der höchsten Hügel, dem Himmelshind, zwischen Eichengebüsch hindurch über steile Waldhügel mit rothen Dächern und über den klaren blauen Wasserspiegel des Flusses. Und auf der Westseite der Stadt, in einiger Entfernung von derselben poltern und toben im Thale der Weileaa die gewaltigen Schläge des Kupfer- und Eisenhammers von Haraldskär, einem Gute, das zur Lörriid Harde gehört. So ist die Lage von V., dessen Einwohner an den Lehnen ihrer Hügel viel Hopfen bauen und in ihren Flüssen einen ergiebigen Lachsfang ausbeuten und von ihrem 10 Fuß tiefen Hasen aus Schifffahrt treiben. Das Rathhaus ist vormalig ein Dominikanerkloster gewesen, welches 1227 errichtet wurde. Die hiesige Kirche, in der sich mehrere Denkmäler befinden, gehört zur Propstei der Ndrvang und Lörriid Harden. In V. fand 1256 eine große Versammlung aller dänischen Bischöfe und Prälaten statt, welche die bekannte Verordnung: cum ecclesia Danica adeo persecutioni tyrannorum subjecta etc. erließ, die, vom Papst Alexander IV. bekräftigt, der dänischen Geistlichkeit so oft ein Vorwand zur Opposition gegen die weltliche Macht der Krone gewesen ist. Hier in V. war es auch, wo Christian II., dem dritten Oldenburger auf Dänemarks Thron, dem „grausamen König,“ von der Ritterschaft der Gehorsam aufgekündigt wurde; die Krone ward ihm genommen und sein Oheim, Friedrich, Herzog von Holstein, auf den Thron erhoben, als König Friedrich I.; dies geschah 1523. In neuester Zeit wurde V. durch einige kriegerische Ereigniffe, die in seinen Mauern oder seiner Nähe statt hatten, bekannt. Es wurde am 5. Mai 1848 von den Schleswig-Holsteinern besetzt, während ein Jahr darauf, am 7. Mai, bei dem Orte Sudsoe, unweit V.'s, ein Gefecht zwischen den Schleswig-Holsteinern und Dänen vorkam, in Folge dessen sich die Letzteren nach Fredericia zurückzogen und V. von den Preußen besetzt wurde. Auch in dem letzten deutsch-dänischen Krieg wird V. genannt, indem am 8. März 1864 der Feldmarschall-Lieutenant von Gablenz die Dänen nach heftigem Kampfe aus V. und dem jenseitigen Vesik vertrieb.

Velt (Philipp), Historienmaler, geboren 1793 in Berlin, trat mit seiner Mutter, der Tochter des Philosophen Moses Mendelssohn, Dorothea, als sie sich von ihrem Gatten, einem Kaufmanne, getrennt und Friedrich Schlegel geheirathet hatte, im Kölner Dom zur katholischen Religion über. Nachdem er einen Theil seiner Jugend in Paris verlebt hatte, wurde er in Dresden als angehender Maler der Schüler Friedrich Matthäi's. Er socht in den Freiheitskriegen mit und kam, 22 Jahre alt, nach Rom. Hier malte er, mit Cornelius, Overbeck und Wilhelm Schadow befreundet, mehrere Fresken, die voll schöner Empfindung und edlen Ernstes, die Ueberlegenheit der deutschen Schule auf diesem Gebiet glänzend darthun. So malte er in der Villa Massimo die Decke mit dem Paradies des Dante, im Palast Zuccheri mit seinen eben genannten Freunden die Geschichte Josephs und zwar die sieben fetten Jahre. Im Jahre 1830 erhielt V. einen Ruf nach Frankfurt a. M., wo er zehn Jahre dem Städel'schen Institute als Director vorkam. Hier malte er in einem Saal des Akademie-Gebäudes ein großes Freskobild, das wie ein Altarblatt mit geöffneten Flügeln, aus einer Haupt- und zwei Nebendarstellungen besteht und die Gestattung Deutschlands durch Einführung des Christenthums zum Gegenstand hat. Als gegen seinen Willen zwei große Bilder von Lessing für die Galerie in Frankfurt erworben wurden, zuletzt der Fuß, in dem dem katholischen Klerus zu nahe getreten wird, legte er freiwillig seine Directorstelle nieder

und eröffnete ein Atelier in Sachsenhausen. Im Jahre 1854 folgte er einem ehrenvollen Rufe nach Mainz, wo ihm im Schloß Wohnung und Werkstatt eingerichtet ward. Dort ist er immer noch productiv; nach seinen Entwürfen wurde die westliche Kuppel am Dom mit Fresken geschmückt. Vergl. A. Hagen, „Die deutsche Kunst in unserm Jahrhundert“ (Berlin, 1857, Bd. 1. S. 90 ff.). W.'s älterer Bruder, Johann W., ebenfalls als Maler bekannt, starb 1854 in Rom.

Veji, eine der mächtigsten Städte Etruriens und einst Roms stolze Feindin, lag etwa  $2\frac{1}{2}$  Meilen nördlich von dieser Stadt, vielleicht an der Stelle des heutigen kleinen Ortes Isola di Farnese. W. war schon reich durch Handel und eine angesehene Stadt, als das römische Gemeinwesen sich erst zu entwickeln begann. Es lag daher in der Natur der Sache, daß von früherer Zeit an ernste Conflicte zwischen beiden Städten ausbrachen und zu Kriegen Veranlassung gaben. Schon Romulus und Tullius Hostilius sollen mit den Vejentern Kämpfe bestanden haben. Ancus Martius besetzte durch Anlegung von Schanzen auf dem Janiculus das rechte Ufer wie gegen die Etrusker überhaupt, so insbesondere gegen die Vejenter. Letztere zogen gegen Rom aus, als die römischen Bürger den Tarquinius Superbus aus der Stadt vertrieben hatten und derselbe mit einem etruskischen Heere zur Wiedereinnahme Roms vorrückte. In der Schlacht am Walde Arsa 509 v. Chr. wurden auch die Vejenter von den Römern beslegt. Die heftigsten Kriege zwischen Rom und W. aber begannen mit dem Jahre 485 v. Chr. Um diese Zeit siedelte sich das Geschlecht der Fabier, welches, wie es scheint, in Rom angefindet wurde, an der Cremera an und unternahm auf eigene Hand den Kampf gegen W., denn es zählte mehr als 300 Mitglieder und 4000 Klienten. Nach mehren glücklichen Erfolgen aber wurden die Fabier von den Vejentern an der Cremera beslegt und mit Ausnahme eines Knaben, der in Rom geblieben war, sämmtlich niedergehauen, 477. Rom selbst kam bald darauf in Gefahr und der Janiculus fiel in die Hände der Feinde. Doch schon im nächsten Jahre wurde er ihnen wieder entrisen und darauf ein Frieden zwischen Rom und W. geschlossen, der von 475—438 währte. In letzterem Jahre aber fiel Fidenas von Rom ab und den Vejentern zu, worauf sich an beide auch Falerii anschloß. Diese Verbündeten besetzte L. D. Cincinnatus am Anio im Jahre 437 und ebenso den Dictator A. Servilius im Jahre 435 bei Nomentum, so daß Fidenas sich den Römern wieder unterwarf und W. Frieden schloß. Indes auch dieser Frieden war nicht von sehr langer Dauer. Schon 427 griff Rom W. von Neuem an und der Dictator Aemilius Mamercus schlug die Vejenter im Jahre 426. Ein zwanzigjähriger Waffenstillstand folgte, während dessen sich Rom immer kräftiger entwickelte und W. mit stets wachsendem Mißtrauen betrachtete. Im Jahre 405 kam es daher abermals zum Kampfe, welcher endlich zur Entscheidung führte. Es begann die Belagerung der Stadt W. selbst, welche mächtig genug war, eine 10jährige Umschließung auszuhalten. In der Winterzeit pflegte das römische Heer gewöhnlich nach Rom zurückzukehren, so daß aus diesem Umstände für die Römer die Nothwendigkeit floß, die Belagerungsarbeiten mit jedem Frühjahr von Neuem zu beginnen. Da entschloß man sich endlich dazu, Winterhütten (hibernacula) zu erbauen und die Belagerung ohne Unterbrechung fortzusetzen. Von den Etruskern ohne Hülfe gelassen und von Capena, einer Pfanzstadt W.'s, Falerii und Tarquinii nicht ausreichend unterstützt, entsank endlich den Vejentern der Muth, und als die Römer 397 den Albanersee abgeleitet hatten, an dessen Bestand nach dem Orakelspruche der Haruspices und des delphischen Orakels das Schicksal W.'s geknüpft sein sollte, war in der Stadt die Aussicht auf Rettung gänzlich gewunden. So gelang es denn dem Dictator M. F. Camillus 396, W. zu erobern und auch die Burg der Stadt einzunehmen. Die Schutzgöttin W.'s, die Juno Regina, wurde nach Rom gebracht und in einem Tempel auf dem Aventin aufgestellt, die Einwohner der eroberten Nebenbuhlerin wurden verkauft und die Stadt verfiel seitdem. def ist bei der Erzählung von der Einnahme W.'s nicht zu übersehen, daß dieselbe sterisch gestaltet ist und der Fall W.'s zu auffallend an die Eroberung Ilioms erinnert. Nach der Schlacht an der Alia 390 und dem Brande Roms wollten die Römer nach W. auswandern, wurden aber an diesem Vorhaben durch Camillus verhindert, welcher nachmals die Steine der Stadt W. zur Wiederaufbauung Roms ver-

wenden ließ. Jahrhunderte hindurch lag V. in Trümmern und erst unter den Kaisern, vielleicht unter Augustus, wurden in dem Gebiete der Vesenter römische Veteranen angehebelt. Für das Aufblühen Roms war der Fall einer feindlichen Nachbarstadt, deren Größe Dionysius mit der von Athen vergleichen konnte, von außerordentlicher Wichtigkeit. An der Stelle, auf der V. einst gestanden, werden heute noch im Boden Trümmer von Mauerbauten, Grabkammern und Vasen von schwarzem Thon gefunden.

Velásquez (Don Diego Rodríguez de Silva y V.), ausgezeichneter Maler, geboren 1599 zu Sevilla, wurde sorgfältig erzogen und zum Gelehrtenstand bestimmt. Aber da schon frühzeitig die vom sichtbaren Talent unterstützte künstlerische Neigung bei ihm sich zeigte, so gab ihn der Vater zu Francisco de Herrera dem Ältern in die Lehre, und nachher wurde V. der Schüler des Francisco Pacheco, der seit 1611 eine Malerschule in Sevilla errichtet hatte, und im 20. Lebensjahre dessen Schwiegersohn. Auch Luis Tristán war sein Lehrer. So ausgerüstet trat er nun in die höchste Schule ein, in die Schule der Natur. Sein Vertrauen in die Mannichfaltigkeit derselben war so unumschränkt, daß er beinahe immer ohne Vorzug und aufs Gerathewohl hin aus ihren Schätzen wählte, fest überzeugt, daß allen ihren Typen Schönheit abzugewinnen sei. Um sich der Natur in ihrer Einfachheit und Wahrheit vollkommen zu verschern, nahm er einen jungen, stämmigen Bauernburschen in sein Haus, der ihn nicht nur bediente, sondern ihm auch als Modell diente. Er ließ ihn keinen Augenblick von seiner Seite; alle Stellungen mußte er ihm vormachen, die er brauchte, dergleichen alle Aeußerungen von Freude und Schmerz, so daß V., wie sein Meister Pacheco in einem Buche; „Artes de la Pintura“ von ihm sagt, „an Einem Menschen die ganze Menschheit studirte.“ Nach der lebendigen Natur kam auch die todt an die Reihe. Von der nahen Verwandtschaft der Farben und ihrem gegenseitigen Einfluß überzeugt, strebte V. nicht nach der künstlichen Farbenmischung, sondern nach den kühnen Anwendungen eines gerade passenden Tons, dessen Geltung und Lebhaftigkeit später nicht modificirt oder vermindert zu werden brauchte. — Im Jahre 1622 reiste V. nach Madrid, um die dortigen Kunstschätze zu studiren. Ein Landsmann von ihm, der Kanonikus Juan Fonseca, verschaffte ihm den Zutritt zu den Galerien des Pardo und des Escorial, und die Erlaubniß, zu copiren, was ihm gefiel; außerdem wußte er den Herzog von Olivarez, Staatsminister und Günstling König Philipp's IV., für V. zu interessieren. Im Jahre 1623 ernannte ihn der König zu seinem Hofmaler und wählte ihn selbst zu seinem vertrauteren Umgang. Auf den Rath von P. M. Rubens, der in einer diplomatischen Sendung des Herzogs von Mantua 1628 nach Madrid kam, bereiste V. im Jahre 1629—1631 Italien; in Venedig copirte er Paul Veronese und Tintoretto, in Rom die Antiken und Raphael. Im J. 1648 schickte ihn der König, der zur Förderung der Kunstbildung eine Akademie in Madrid gründen wollte, nach Italien, um daselbst antike Büsten, Statuen und Reliefs, Gypsabgüsse und Gemälde für das neu zu gründende Institut zu erwerben. Mit Kunstschätzen reich beladen, kehrte V. im J. 1651 nach Spanien zurück, wo er zum Ritter des Ordens von St. Jacob erklärt und als Aposentador-mayor (Generalquartiermeister) des königlichen Hofhaltes angestellt wurde. Er starb am 6. August 1660 und ward unter Trauerbegleitung der Granden Spaniens, des Hofes, der Ritter aller hohen Orden des Königreichs in der Kirche San Juan zu Madrid begraben. Das erste Werk, durch welches V.'s Name in weiteren Kreisen bekannt wurde, ist „der Wasserträger von Sevilla“, jetzt im Museum zu Madrid. Eine seiner berühmtesten historischen Gemälde in der Madrider Galerie ist „die Schmiede Vulcan's“, das 1798 von Clairon gestochen wurde. Er ist fast der einzige spanische Künstler, der es jemals wagte, die nackten Reize der Venus abzubilden. Die Venus des V. wurde auf den Rath Sir Thomas Lawrence's für 500 Pfd. St. angekauft und gelangte so in die Sammlung des Mr. Norritt zu Rokeby, Dorsetshire, wo sie sich noch befindet. Am bedeutendsten aber ist sein Ruhm in dem Fache der Portraiddarstellung. „Seine Portraits“, sagt ein trefflicher englischer Kritiker (Penny Cyclopaedia; Art. Velásquez), „lassen jede Beschreibung und jedes Lob als unzulänglich erscheinen; er zog das Innerste der Menschen aus Tageslicht, sie leben, athmen und sind bereit, aus ihrem Rahmen herauszutreten.“ Zu

seinen ausgezeichnetsten Werken dieser Art gehören Philipp IV., lebensgroß zu Pferde, in den Ufficien zu Florenz, das Bildniß des Papstes Innocenz X. im Palazzo Doria zu Rom, das Portrait der Hofdame Dona Juana Eminente im neuen spanischen Museum im Louvre, und mehrere der vorzüglichsten in der Galerie zu Madrid, darunter namentlich wieder ein Reiterbildniß Philipp's IV., ein Brustbild der Infantin Maria Margarita, und die Uebergabe von Breda, eine zu einem historischen Moment verbundene Gruppe trefflicher Portraits. Daß V. aber auch in anderen Gattungen Meister war, beweisen seine Landschaften, Genrebilder und einige religiöse Compositionen, darunter namentlich die Krönung der Jungfrau Maria, gleichfalls eine Zierde des Museums zu Madrid. V. hat eine bedeutende Anzahl von Schülern gebildet, die seinen Styl nachzuahmen und weiter zu verbreiten bemüht waren. Sie gehören meist Madrid an. Der berühmteste unter diesen ist Juan de Pareja, el Esclavo, der Sklave, genannt, da er lange Zeit als solcher in den Diensten des V. gestanden hatte. Vergl. Don Antonio Palomino Velasco: „Leben aller Spanischen und fremden Maler, Bildhauer und Baumeister, welche sich in Spanien durch ihre Werke berühmt gemacht haben u. s. w.“, ins Deutsche übersetzt (Dresden 1781), S. 141—155; den Aufsatz: „Das neue spanische Museum im Louvre“ im Kunstblatt zum Morgenblatt, 1839, Nr. 40 und 42; William Stirling: „V. und seine Werke.“ Aus dem Englischen von E. W. (Berlin 1856).

Velde (Adrian van de), niederländischer Maler, geboren 1639 zu Amsterdam, starb daselbst 1672. Seine Bilder haben stets einen lebenswährenden, friedlichen Charakter; stille, von Gehölz umgränzte Räume, deren heimliche Abgeschlossenheit durch einen abendlichen Frieden gehoben wird, bilden meist die Scenerie. Wenige Künstler haben so richtig wie er Thiere, Bäume und Landschaften gezeichnet. Dresden, München und andere Galerien, namentlich der Louvre und die Privatsammlungen Georg's IV. in London, besitzen verschiedene Bilder von ihm. Auch seine zehn radirten Blätter, mit Kühen in verschiedenen Stellungen, sind von großem Werth. Seine „Abnahme vom Kreuz“ für eine der katholischen Kirchen in Amsterdam ist ein Werk von der umfassendsten Composition.

Velde (Wilhelm van de), geboren zu Amsterdam 1633, gestorben daselbst 1707, war ein berühmter Seemaler, besonders des stillen Wassers, in welchem sich das Ufer, die Masten und die leichtschwebenden Wolken spiegelten. Auch hat er meisterhafte Seeschlachten geliefert, worin das Anschlagen und die Brändung der Wellen gut behandelt sind.

Velde (Karl Franz van der), Romandichter, geboren den 27. September 1779 zu Breslau, besuchte daselbst das Magdalenen- und später das Friedrichs-Gymnasium und bezog im Jahre 1797 die Universität zu Frankfurt a. O., um die Rechte zu studieren. Nach beendigten Studien wurde er als Auscultator und in kurzer Zeit darauf als Referendarius beim Breslauer Stadtgericht, dann als Director beim Stadtgericht zu Witzgig, im Jahre 1814 als Assessor bei der Criminal-Deputation des Stadtgerichts zu Breslau angestellt. Im Jahre 1818 nahm er den Stadtrichter-Posten in Sobten an, von wo er im Jahre 1823 als Justizcommissarius und Notarius nach Breslau zurückkehrte. Hier starb er am 6. April 1824. V. versuchte sich zuerst im dramatischen Fache, aber außer dem verflochtenen Märchen „die Heilung der Eroberungssucht“ und einigen Gelegenheitsstücken, unter denen sich „der achtzehnte October“ auszeichnete, gelang es ihm nicht einmal, etwas Größeres auf die Bretter zu bringen. Von allen Theaterdirectionen wurden seine Arbeiten wieder zurückgeschickt. Hofrath Jankler (Th. Hell) in Dresden, der sich als wohlgesinnter Vermittler mit dem Verlebe der V.'schen Kelpomene viel fruchtlose Mühe gegeben und damals seine „Abendung“ begann, schlug dem fast entmutigten Dichter vor, für das neue Journal eine Erzählung zu liefern. Diese gelang. V. machte sich Bahn als Erzähler, fand ein großes Publicum und erlangte bald eine wahre Celebrität. (Vgl. K. v. Holtei, hertzig Jahre, 2. Bd., Berlin, 1843, S. 254 ff.) Am berühmtesten wurden: „die Eroberung von Mexiko“, „Der Maltheser“, „Die Lichtensteiner“, „Die Wiederfer“, „der böhmische Rägdekrieg“, „Christine und ihr Hof.“ Indessen begegnen in allen seinen Romanen den nämlichen Charakteren und den nämlichen Verwickelun-

gen. Vgl. van der Velde's „Lebenslauf und Briefe“. (Dresden, 1827). Sämmtliche Schriften erschienen zu Dresden 1819—1827 (25 Bde.) und fünfte Auflage (10 Bde.), Leipzig, 1862.

Veleda war der Name einer weissagenden Jungfrau aus dem deutschen Stamme der Bructerer, welche ihren Wohnsitz an der Lippe hatte. Den Namen V. hat man für eine appellativische Form von dem ahd. *weljan* oder *wellan* = *wollen* oder *wählen* erklärt mit der femininen Ableitungsendung *eda*. Daß es bei den alten Germanen weissagende Frauen gegeben habe, welche bei dem Volke in hohem Ansehen standen, ja göttlich verehrt wurden, sagt Tacitus (*Germania* c. 8) ausdrücklich. Auch die Namen anderer Wahrsagerinnen, wie der *Aurinia* (Tacitus am angef. Orte) oder nach einer gegründeten Vermuthung *Albruna* und *Ganna* wurden von den Alten überliefert. Der V. gedenkt Tacitus an vielen Orten (*Hist.* 4. 61 u. 65; 5. 22, 24) und Statius an einer Stelle seiner *Silven* (1. 4, 90). Nach einer Schilderung des erstgenannten Schriftstellers fanden Gesandte, welche zur V. geschickt waren, diese auf einem Thurme. Niemand durfte ihr nahen oder gar mit ihr sprechen. Ein Auserwählter aus ihren Verwandten diente als Internuntius zwischen den Fremden und der Wahrsagerin und überbrachte die Fragen jener und die Antwort dieser. Von allgemeinem Einfluß auf die Geschichte der Germanen wurde V., als im Jahre 69 v. Ch. der Bataver *Claudius Civilis* Gallen und Germanen zum Freiheitskampfe gegen die Römer aufrief und wie die Druiden den Gallern, so jene den Deutschen einen glücklichen Fortgang des Unternehmens verhieß. Die ersten Vorthelle, welche *Civilis* errang, kamen auch dem Ansehen der V. zu statten, welche während des ganzen Kampfes von großem Einfluß gewesen sein muß. Als einst die Germanen mehrere römische Schiffe im Rhein erbeutet hatten und darunter auch den Dreiruderer des *Cerialis*, zogen sie dieses Schiff die Lippe hinauf zur Veleda. Der unglückliche Ausgang der Unternehmung des *Civilis* muß auch für die V. unheilvoll gewesen sein und es scheint nach den Worten des Tacitus: *Vidimus sub divo Vespasiano Veledam diu apud plerisque numinis loco habitam* (*Germania* c. 8), als wäre sie (als Gefangene) unter *Vespaian* in Rom gesehen worden. Jedoch kann die Stelle auch allgemein gefaßt werden. Die Bücher der *Historien* des Tacitus in denen dieser Autor über den Verbleib der V. geschrieben haben muß, sind leider verloren gegangen. Vergl. über die V.: *Jac. Grimm, deutsche Mythologie*, S. 374.

**Vellejus** (M. V. Paterculus), römischer Geschichtschreiber, wahrscheinlich 19 vor Christus zu Capua geboren, trat früh in den Kriegsdienst und durchzog mit C. Cäsar, des Augustus Adoptivsohn, den Orient, und begleitete später theils als Präfect, theils als Legat den *Tiberius* neun Jahre lang auf allen seinen Feldzügen in Germanien, Pannonien und Dalmatien. Kurz nach dem Regierungsantritte des *Tiberius* ward er, im Jahre 15, zum Prätor ernannt. Die übrige Zeit seines Lebens scheint er ruhig in Rom, bloß mit wissenschaftlichen Studien beschäftigt, gelebt zu haben. Wann er gestorben, ist unbekannt; daß er zugleich mit *Sejanus*, dem Günstling des *Tiberius*, umgekommen (30), ist eine ungegründete Vermuthung. V. hat uns „Zwei Bücher römischer Geschichte“ (*Historias Romanae*, I. II.) hinterlassen, die er im Jahre 30 dem Consul *M. Vinicius* widmete. Das Werk, welches mit eiltiger Kürze geschrieben ist, beginnt mit der Zerstörung *Troja's* und mit der Ankunft des *Aeneas* in Italien und endet mit dem Jahre 30 nach Christus. Das erste Buch ist fragmentarisch, das zweite vollständig und interessanter. Seine Schrift enthält nicht sowohl eine Entwicklung der Begebenheiten in ruhiger Zeitfolge, als eine kurze, durch oft treffende Charakteristik der Persönlichkeiten und Verhältnisse ausgezeichnete Uebersicht der römischen Geschichte. Seine politischen Meinungen zeigen sich als die Ansichten der Umgebung, in welcher er von früh auf im Lager und in der Stadt gelebt hatte. Er war ein aufrichtiger und begeisterter Royalist, der den Glanzpunkt der römischen Geschichte nicht in der Zeit der freien Republik, sondern in der Monarchie findet. Seine Sprache ist bis auf affectirte Wörter und Constructionen rein; sie ist aber insofern eine neue Erscheinung in der römischen Literatur, als V. durch *Wörter*, *Antithesen*, *Sentenzen*, durch eine pomphaste und prectieuse Diction das Interesse der Leser zu fesseln sucht. Das Werk ist uns nur in einer Handschrift erhalten, die *Wilde*

von Rheinach (Beatus Rhenanus) im Jahre 1515 im Kloster Rurbach entdeckt und 1520 zu Basel herausgegeben hat. Der Codex ist aber bald nachher verloren gegangen, und die Kritik war allein auf jene erste Ausgabe beschränkt. Im Jahre 1834 fand Drelli bei der Inventarisirung der Baseler Bibliothek eine von einem Schüler des Beatus Rhenanus, Amerbach, 1516 gemachte Abschrift des Codex und gab sie 1835 (Lips.) heraus und eröffnete hiermit ein neues Feld für die kritische Bearbeitung des Autors, welches seitdem von Krehffig, Bothe (Turici 1837), Kriß (Erfurt 1840), Fröblich, Haase (Lips. 1851) u. A. wetteifernd angebahnt ist. Die Ausgabe von Muhnkenius (Lugd. Bat. 1779, 2 voll.), wieder abgedruckt von Frotischer (Lips. 1830 — 39), ist durch die Noten eine wahre Fundgrube der geistreichsten Conjecturalkritik. Unter den deutschen Uebersetzungen sind die von Fr. Jacobs (Leipzig 1793), von Strombeck (Braunschweig 1826), Götte (Stuttgart 1833) hervorzuheben. Vergl. auch die Charakteristik des W. von G. Saupe in dem von Gerlach, Hottlinger und W. Wadernagel herausgegebenen Schweizerischen Museum (1. Bd., S. 133 bis 180) und die Monographien von A. Pernice, *De Velleji sive historica* (Lips. 1862) und Stanger, *De Velleji Paterculii sive* (Monach. 1863).

Belthelm (Grafen und Herren v.), zählten schon im neunten und zehnten Jahrhundert zu den angesehenern Dynastengeschlechtern Deutschlands. Werner I., Graf v. B. zu Osterburg, der im 11. Jahrhundert lebte, war vermählt mit Adelheid, der Tochter des Markgrafen Otto von Salzwedel, und durch sie mit den damaligen Herzögen von Sachsen verwandt. Ruotger v. B. war von 1118 bis 1125 Erzbischof von Magdeburg. Graf Werner II. war mit einer Schwester des Markgrafen Albrecht des Löwen vermählt, und Helica v. B. war die Gattin des Pfalzgrafen Otto IV. von Wittelsbach, Herzogs von Bayern. Auch mit dem dänischen Königshause waren die B. in jener Zeit verschwägert. Bertram v. B. starb 1383 als erzbischöflich magdeburgischer und herzoglich braunschweigischer Rath. Von seinen Enkeln gründete Heinrich Frhr. v. B. im Jahre 1415 die schwarze (gräfliche) und dessen Bruder Hans die weiße (freiherrliche) Linie des Hauses. Der letztern gehörte Levin, Frhr. v. B., beider Rechte Doctor, 1512 Kanonikus zu Mainz und Halberstadt, auch Propst zu Hildesheim und Achaffenburg, und Christoph Frhr. v. B. an, welcher als Führer einer Reitereschaar in den Dienst des Königs Christian III. von Dänemark trat und 1547 in dem Treffen bei Dradenburg blieb. Jostas, Frhr. v. B., zu Ostrau wurde 1731 zum Johanniterritter geschlagen. Ernst Friedrich, Frhr. v. B., geb. 1711, war General der Infanterie des fränkischen Kreises und starb 1786. Sein Sohn Johann, geb. 1768, war k. k. Oberlieutenant. Der schwarzen Linie, welche ihren gräflichen Titel im Laufe der Zeiten aufgegeben hatte, gehörte August v. B. an, welcher, geb. 1709, in den Jahren 1747 bis 1755 Präsident des Hofgerichts zu Wolfenbüttel war. Sein ältester Sohn war Graf August Ferdinand v. B., geb. zu Harbke bei Helmstädt am 18. Sept. 1741, wurde 1762 braunschweigischer Finanzbeamter, unternahm sodann eine Reise, auf welcher er besonders Hüttenwerke besichtigte, und wurde 1766 hannoverscher Berghauptmann. Im Jahre 1777 verlor er seine Gattin, welche er zärtlich liebte, und zog sich deshalb aus dem Staatsdienste zurück. Dieser Gattin gedachte er bis an seinen Tod mit inniger Liebe, und erzählte besonders gern und mit dankbarer Nüchternheit folgenden Zug von ihr. Einft wurde ihm eine Mineralien-Sammlung zum Kauf angeboten, die ihn in Entzücken versetzte, aber zu theuer war, als daß er sie hätte erkaufen können. Da bot die Gattin ihm ihren Schmuck an und ließ nicht eher ab, als bis er gestattete, daß der Schmuck verkauft und die Sammlung dafür erkanden wurde. Er legte nun in Harbke eine der ersten botanischen Gärten in Deutschland an; eine jede Abtheilung desselben trug den Namen irgend einer entfernten Gegend, deren Flora sie trug. Auf seinem *„Habanon“* wuchsen stattliche Cedern, welche freilich später erfroren. Er verfaßte eine Beschreibung dieses Gartens in drei Bänden, Helmstädt 1795—1800. In seinem Johannis Harbke empfing er alle Gelehrten, namentlich die Professoren von Helmstädt, mit der äußersten Liberalität; sie fanden neben der freundlichsten Bewirthung reiche wissenschaftliche Sammlungen der verschiedensten Art. Denn B. beschäftigte sich nicht nur mit Naturwissenschaften, sondern auch mit Geschichte und namentlich mit archäol.

logischen Studien. 1798 wurde er als Deputirter des Herzogthums Magdeburg zur Fuldigung Friedrich Wilhelm's III. entsendet und bei dieser Gelegenheit in den Grafenstand erhoben. Er schrieb: „Grundriß der Mineralogie“, Braunschweig 1781, Fol.; „Etwas über die Bildung des Basalts“, Leipzig 1786; „Ueber einige Hauptmängel der Eisenhütten in Deutschland“, Helmst. 1790; „Vermuthung über die Portland-Base“, ebd. 1791; „Ueber Vasa Murrhina“, ebd. 1791; „Ueber Remmon's Bildsäule, Nero's Smaragd und die Kunst der Alten, in Stein und Glas zu schneiden“, ebd. 1797; „Ueber die Onyrgebirge des Kteslas und den Handel der Alten nach Ostindien“, ebd. 1797; „Von den goldgrabenden Ameisen und Grefsen der Alten“, ebd. 1799; „Anekdoten vom französischen Hofe“, Straßb. 1789, 3. Aufl., 1795. Diese Aufsätze sammelte er später unter dem Titel: „Sammlung historischer, archäologischer und mineralogischer Aufsätze“, Helmst. 1800. Er starb am 2. Oct. 1801. — Sein Sohn Graf Werner v. W., geboren zu Harble 1785, wurde 1816 braunschweigischer Kammerherr und Hof-Jägermeister, entzweite sich aber mit dem Herzog Karl und nahm seine Entlassung. Herzog Wilhelm ernannte ihn zum Ministerialrath und später zum Geheimrath und 1834 zum Ordenskanzler und zum Chef des auswärtigen Departements und der Hofintendantur. Er starb am 5. Juni 1860. Nach seinem Tode ging das Majorat in den Besitz der freiherrlichen Linie des Hauses über.

Veltlin s. Abba.

Venaisflu s. Avignon.

**Vendée-Kriege.** In der Vendée hatte, als die französische Revolution ausbrach, ein patriarchalisches Verhältniß zwischen dem Adel und dem Volk sich erhalten, und auch die Priester der Landschaft genossen wohlverdienter Achtung. Man drängte den Vendécern zwar fremde vereidigte Priester auf, aber sie fanden keinen Eingang bei der Bevölkerung und entfernten sich bald freiwillig. Die alten Priester, welche sämtlich den Eid auf die Verfassung verweigert hatten, hielten nun in Wald und Feld Gottesdienst, dessen Störung von Seiten der Revolutionäre durch die bewaffneten Bauern gehindert wurde. Dumouriez, welcher im Jahre 1791 Generalcommandant dieser westlichen Gegenden war, hatte bewirkt, daß die Behörden die Landleute unbehelligt ließen. Im August 1792 kam es zwar zu einem Aufstande in der Vendée; er wurde aber bald wieder beschwichtigt. Erst als das Conscriptionsedict vom 23. Februar 1793 auch in der Vendée geltend gemacht werden sollte, erhoben die Bewohner von einigen hundert Dörfern sich unter Anführung des Maurers Cathelinau und des Forsthüters Stofflet, denen sich bald mehrere Edelleute, d'Elbée, Brauchamps, Leclerc und Andere angeschlossen. In der westlichen Vendée befehligten de la Cathelinère, Charrette und Andere. Sie eroberten mehre kleine Städte, vertrieben die republikanischen Behörden, schlugen den General Marcé bei Vincent und nannten sich nun die römisch-katholische Armee. General Brughère, welcher vom Convent den Befehl erhielt, diese Armee zu vernichten, fiel mit vier Truppencorps in das Land ein, zog sich aber, nachdem eins derselben am 13. April bei Les Aubiers von Roche-Jaquelin geschlagen war, bald wieder zurück und begnügte sich, das von den Vendécern bedrohte Angers zu schützen. In der westlichen Vendée schlug General Boullard am 13. April Charette bei Challans, sah sich aber ebenfalls bald zum Rückzuge genöthigt. Die Beschaffenheit des Landes, das von kleinen Hügelu und Schluchten, so wie von Hecken und künstlichen Erdaufwürfen durchschnitten war, erwies sich als ein trefflicher Bundesgenosse der Landleute. Bei den Gefechten mit diesen Generalen hatten die Vendécern viele Waffen und selbst Geschütze erbeutet und drangen nun, 20,000 Mann stark, nach Thouars vor, wo der General Quétineau sich ihnen mit seinem Corps und 12 Kanonen ergeben mußte. Am 13. Mai wurden 300 Republikaner unter Chalbos bei La Chataignerai geschlagen; da aber der größte Theil der Bauern inzwischen wieder nach Hause gegangen war, erfocht Chalbos bald darauf bei Fontenay einen Sieg. Bald waren aber wieder 30,000 Landleute versammelt, schlugen die Republikaner bei Fontenay (am 25. Mai) und nahmen ihnen 40 Kanonen und 3000 Gefangene ab. Roche-Jaquelin und Lecure schlugen den General Leignonier bei Concourson und den General Salomon am 8. Mai bei Montreuil und eroberten Saumur und Angers. 80 Geschütze fielen dabei in ihre



Hände, so wie 10,000 Gefangene, welche mit geschornen Haaren nach Hause geschickt wurden. Charette eroberte am 11. Juni Machecoul mit 11 Kanonen. Im Januar 1793 sandte der Convent zwei Heere unter dem Befehl der Generale Biron und Causclaur gegen die Vendée. Cathellinau, welcher jetzt zum Obergeneral der Vendéer erwählt war, versuchte nun vergeblich, Nantes zu erobern. Der republikanische General Westermann erfocht im Juni einige Vortheile gegen die Vendéer und verwüthete das Land mit Feuer und Schwert, was die Vendéer durch Tödtung ihrer Gefangenen erwiderten. Westermann wurde am 5. Juli überfallen, und zwei Drittheile seines Heeres erschlagen. Am 18. Juli wurden die Generale La Barottière und Renou bei Bihier geschlagen und verloren 25 Kanonen und 3000 Gefangene. Elbée wurde jetzt zum Obergeneral der Vendéer erwählt und an die Stelle des General Biron trat der General Hoffignol. Elbée rückte mit 35,000 Mann gegen Lugo, wurde aber hier von dem General Lugo am 24. August geschlagen und verlor 5000 Mann und 17 Kanonen. Am 5. September aber wurde Lugo's Nachfolger, Leroy, von Elbée, der Verstärkungen an sich gezogen hatte, bei Chantonay entscheidend geschlagen. Kaum 1500 Mann seines Corps entkamen, das Gepäck und Geschütz der Republikaner wurde von den Vendéern erbeutet. Jetzt wurde die 16,000 Mann starke Garnison von Mainz, welche versprochen hatte, ein Jahr lang nicht gegen die Preußen und Oesterreicher zu kämpfen, nach der Vendée entsandt, wo nun 60,000 Mann Linientruppen standen. Diese drangen von allen Seiten in das Land ein und die Vendéer wütheten einige Zeit vor ihnen zurück. Am 17. September trat ihr General Biron mit 12,000 Mann, einer republikanischen Armee von 20—40,000 Mann, meist aus Nationalgarden bestehend, unter Santerre bei Coron entgegen, schlug sie in die Flucht und nahm ihr ihr sämmtliches Geschütz ab. Am 19. September schlug der Vendéer Duhour seinen Ohm, den republikanischen General gleiches Namens, bei Beaulieu eben so vollständig. Gleichzeitig wurde General Kleber mit 2000 Mann in Torfou überfallen und verlor sein Geschütz und am 21. September überfiel Lecure den General Weisser bei Montaignu und zwang ihn zum eiligsten Rückzuge. Die republikanische Armee räumte nun die Vendée. Aber die Führer der Vendéer wurden durch einen Streit, der unter ihnen selbst ausgebrochen war, verhindert, zur Offensive überzugehen. Die republikanischen Heere, welche die Vendée bekämpften, wurden nun unter dem Oberbefehl des General Lechelle vereinigt; ehe dieser jedoch bei dem Heere ankam, schlug General Chabos mit 20,000 Mann Linientruppen einen Theil der Vendéer am 9. October bei Moulins aux Chèvres bei Chatillon und verheerte einen Theil der Vendée mit Feuer und Schwert. Aber die vergrößerte Gefahr stellte die Einigkeit unter den Vendéern wieder her. Sie vereinigten sich bei Chollet und erkürmten Chatillon, wo Chabos sie erwartete. In der Nacht vom 11. auf den 12. October eroberte Charette die Insel Noirmoutiers, vermochte aber deshalb die wichtigeren Operationen seiner Genossen nicht zu unterstützen. Lechelle schlug nun die Vendéer unter Lecure bei La Tremblay und am 17. bei Chollet und besetzte den größten Theil des Bocage (der östlichen Vendée). Das Heer der Vendéer, 30,000 Mann stark, an die sich 50,000 Greise, Weiber und Kinder angeschlossen hatten, überschritt nun die Loire, in der Hoffnung, daß die Bevölkerung von Maine und Bretagne sich für sie erklären würden. Roche-Jacquelin wurde jetzt zum Oberfeldherrn erwählt, zog nach Laval und schlug hier einen Angriff der Republikaner zurück. Lechelle bewies dabei eine so entschiedene Unfähigkeit, daß seine Untergebenen ihn zwangen, das Heer zu verlassen. Die Republikaner concentrirten sich nun in Rennes. Eine englische Flotte, welche den Vendéern im November zu Hilfe kam, fand keinen Landungsplatz und kehrte nach Hause zurück. Roche-Jacquelin wollte sich jetzt in das Innere der Normandie wenden, aber das Heer widersetzte sich und erklärte, daß es nach der Vendée zurückgeführt sein wolle. Am 18. October wurde hierauf bei Pontorson eine republikanische Division aufgerieben, am 21. ein Angriff der Segner bei Dol zurückgeschlagen und am 22. ein Sieg über den General Hoffignol, der an Lechelles Stelle getreten war, erfochten. Am 3. December erschien Roche-Jacquelin vor Angers, versuchte aber vergeblich, es zu erkürmen, und vermochte daher auch hier nicht die Loire zu überschreiten. Er versuchte nun noch einmal eine Erhebung der Breitagner hervorzurufen. Der republikanische General Marceau aber griff ihn am

12. December an, und nahm ihm 15,000 Gefangene, größtentheils Verwundete, Weiber und Kinder, ab, und ließ sie sämmtlich niederschleßen. Laroche-Jacquelin versuchte nun die Loire bei Ancennis zu überschreiten, wurde aber hier von General Westermann in die Flucht geschlagen. Nur 10,000 Vendéer fanden sich noch einmal bei Niort zusammen, wählten Fleuriot zu ihrem Führer und wurden am 23., kaum noch 7000 Mann stark, bei Savenay von einer vierfach überlegenen republikanischen Armee angegriffen und in die Flucht geschlagen. Alle Gefangenen wurden hingerichtet. In der westlichen Vendée wurde Charette am 4. und 5. December in Pouin angegriffen, verlor 700 Mann und sein ganzes Geschütz, und vermochte jetzt nur noch kleine Streifzüge auszuführen. Laroche-Jacquelin hatte unter vielen Gefahren das Boccage erreicht und unternahm von hier aus Streifzüge gegen die Republikaner. In der Nacht zum 3. Januar 1794 eroberte General Turreau die Insel Noirmoutiers wieder, und ließ die Besatzung und einen Theil der Einwohner erschleßen. Er bildete nun die „höllischen Colonnen“, welche das Land nach allen Seiten durchstreiften, alle Wohnungen verbrannten, die Lebensmittel vernichteten, die Einwohner, die an dem Aufstande Theil genommen hatten, niederhieben und die ganz Unschuldigen nach republikanisch gekennnten Provinzen entführten. Hierdurch erbittert, griffen die Bauern noch einmal zu den Waffen. Zwölfhundert von ihnen schlossen sich an Laroche-Jacquelin an und wählten, als dieser am 28. Januar blieb, Stofflet zu ihrem Anführer. Auch Charette setzte seine Streifzüge noch fort, und eine jener höllischen Colonnen unter General Fuchs wurde am 4. März im Walde von Bégin, am 17. März aber General Grignon bei St. Aubin de Vaubigné und am 7. April der General Dufrat mit 3000 Mann bei Charrullé von Stofflet geschlagen. Charette schlug am 20. April den General Haro bei Les Clouzeaux. Der Convent ließ nun die ganze Vendée mit festen Lagern und besetzten Städten umgeben, befahl aber, die Bauern milder als früher zu behandeln, weil er einen Theil der daselbst kämpfenden Armee nach dem Rhein entsenden wollte. Am 1. Juni schlug Charette 1200 Republikaner bei Mormaison und vereinigte sich mit Stofflet. Beide versuchten indessen vergeblich, Challans zu nehmen, und sahen sich auf den kleinen Krieg zurückgeführt. Nach der Ernte versammelten sich wieder zahlreiche Streitkräfte und Charette eroberte nun am 8. September das Lager bei Roche sur Don und am 14. das bei Fresigné, Stofflet aber am 13. das bei Thouaré. Im October wurde die republikanische Armee wieder durch 20,000 Mann verstärkt, und gleichzeitig entzweiten sich Stofflet und Charette, und dieser trat mit dem Convent in Unterhandlungen. Im Februar 1795 wurde zu la Jaunais ein Vertrag abgeschlossen, in welchem den Vendéern freier Gottesdienst, Unterstützung zur Herstellung ihrer Wohnungen und andere Vortheile zugesichert wurden. Stofflet protestirte heftig gegen diesen Vertrag, ließ sogar einige von denen, die bei seinem Abschluß mitgewirkt hatten, erschleßen; sah sich endlich aber doch genöthigt, ihm gleichfalls beizutreten (am 2. Mai). Bald darauf erhielten die Vendéer die Nachricht, daß eine englische Flotte ihnen zu Hülfe kommen würde; Stofflet und Charette vertheidigten sich daher und erließen am 26. Juni eine Proclamation, in welcher sie der Republik noch einmal den Krieg erklärten. Nachdem der Versuch des Grafen von Artois, in der Bretagne zu landen (im Juli 1795), vereitelt worden war, überzogen die Truppen, die ihn zurückgeschlagen hatten, von Neuem die Vendée, und General Hoche wurde zum Oberbefehlshaber derselben ernannt. Die den Vendéern verheißene englische Flotte erschien am 29. September, aber es war zu spät. Die Kräfte des Landes waren erschöpft. Nur einige Hunderte von Landeuten hielten noch bei Charette aus. Sie wurden bei la Bruffière und St. Fulgent von General Hoche überfallen und zerstreut. Im November kehrte die Flotte nach England zurück. Hoche bot im Februar 1796 Charette freien Abzug an, wenn er das Land verlassen wollte. Er wies dies Anerbieten zurück und wurde nun am 23. März bei St. Sulpice, wo er nur noch 23 Mann bei sich hatte, schwer verwundet, gefangen und am 29. März zu Nantes erschossen. Sapineau hatte am 3. October 1795 Mortagne erobert, mußte aber fliehen, als Hoche gegen ihn heranzog, und ergab sich später. Einige seiner Krieger versuchten noch unter Anführung des Chevalier Basselet Widerstand zu leisten, wurden aber bei les Herbiers geschla-

gen, der Führer gefangen und erschossen. Stofflet versuchte im Januar noch einmal, die Landleute zu den Waffen zu rufen, fand aber wenig Zulauf und wurde am 24. Februar bei Poitblinière gefangen und am 26. zu Angers erschossen. Im Jahre 1799 brach noch einmal ein Aufstand in der Vendée aus, wurde aber bald besiegt. — Während dieser Kämpfe in der Vendée hatten auch in Anjou, Bretagne, Maine und der Normandie einige Districte sich erhoben (s. die Artikel Chouans und Quiberon). Im Jahre 1796 war aber auch hier die Ruhe wiederhergestellt. — Ueber 150,000 Vendéer waren auf den Schlachtfeldern geblieben oder hingerichtet worden. Natürlich blieb ihre Stimmung daher auch nach äußerlich hergestelltem Frieden eine der französischen Regierung feindliche, und namentlich Napoleon blühte stets mit Besorgniß auf diese Provinz. Um sie unschädlich zu machen, befohl er 1808, eine große Stadt in ihr zu gründen, welche Napoleonville heißen und durch Kunststraßen mit allen Theilen des Landes verbunden werden sollte. Es war aber nur sehr wenig in dieser Angelegenheit geschehen, als das Kaiserreich zusammenbrach. Als Napoleon fast allein aus Rußland zurückkehrte, weigerten die Vendéer sich, Abgaben zu zahlen und Rekruten zu stellen. Im Jahre 1814 griffen 80,000 Bauern zu den Waffen, in der Absicht, sich mit den Verbündeten gegen Napoleon zu vereinigen, als dessen Abdankung erfolgte. Während der hundert Tage standen die Vendéer noch einmal auf und wählten Sapineau und Suzannet zu ihren Führern. Napoleon sandte den General Lamarque gegen sie aus, welcher sie wiederholt schlug und den Frieden so eben hergestellt hatte, als Napoleon bei Waterloo besiegt wurde. Nach der Julirevolution erhob ein Theil der Vendéer sich von Neuem zu Gunsten der entthronten Königsfamilie. Die Herzogin von Berry begab sich 1832 nach der Vendée, um den Aufstand zu fördern. Da sie aber bald darauf verrathen und verhaftet wurde, gingen die Vendéer wieder nach Hause. Seitdem hat man eine Menge von Kunststraßen gebaut, welche das Land nach allen Richtungen durchschneiden. Vergl. Lequinto: *La Guerre de la Vendée et des Chouans*, Paris 1794; J. W. von Archenholz: *Der Krieg in der Vendée*, Leipzig 1794; 2 Stücke; L. M. Turreau: *Mémoires pour servir à l'histoire de la guerre de la Vendée*, Lond. 1796; A. Danican: *Les Brigands démasqués*, Paris 1796; Madame G. L.: *Lettres de la Vendée*, Strassb. 1801, 2 Bde.; A. de Beauchamp: *Histoire de la Guerre de la Vendée et des Chouans jusque à la pacification de 1800*, Paris 1807, 3 Bde.; Marquisse La Roche-Jaquelin: *Mémoires*, Paris 1815; Bournisseaux: *Histoires des Guerres de la Vendée et des Chouans*, Paris 1819, 3 Bde.; *La Guerre des Vendéens et des Chouans contre la république française*, Paris 1824—27, 6 Bde.; Mortonval: *Les Guerres de la Vendée de 1792—96*, Paris 1828; deutsch Darmstadt 1829.

Vendome, Herzoge von, nannten sich zuerst die Mitglieder einer Seitenlinie des Hauses Bourbon, nachdem Franz I. die Grafschaft B. zu Gunsten des Herzogs Karl von Bourbon zu einem Herzogthum erhoben hatte. Als dessen Sohn Anton von Bourbon in Folge seiner Vermählung mit Johanna d'Albret König von Navarra wurde, vereinigte er das Herzogthum B. mit dieser Krone und als sein Sohn Heinrich IV. König von Frankreich wurde, erklärte er auch das Herzogthum B. für ein unveräußerliches Besitzthum der französischen Krone. Nichts desto weniger schenkte er es einige Jahre später seinem und der Gabriele d'Estrees ältesten Sohne Caesar. Dieser war 1594 geboren und wurde 1598 zum Herzoge von B. und zum Gouverneur der Bretagne ernannt, und mit der reichsten Erbin des Königreichs, mit der einzigen Tochter des Herzogs von Breceour, verlobt. Heinrich liebte ihn zärtlich und beabsichtigte einige Zeit sogar, ihn der Thronfolge fähig erklären zu lassen, für den Fall, daß er, der König, ohne legitime Erben stürbe. Nach dem Tode Heinrich's trat B. in Opposition gegen die Königin-Regentin und entfloß, als ihm deshalb ein Verhaftsbefehl drohte, nach der Bretagne, in der Absicht, diese Provinz gegen den Hof aufzuwegen. Auch als die Königin ihre meisten Gegner durch den Vertrag von Sainte Menchoult beschwichtigte, setzte er seinen Widerstand fort und erklärte, er habe die Waffen ergriffen, um den Tod seines Vaters zu rächen. Die Annäherung eines überlegenen königlichen Heeres nöthigte ihn aber bald, sich zu Loudun mit dem Hofe zu versöhnen. Jetzt wurde ihm der Oberbefehl über ein Truppcorps anvertraut, mit wel-

chem er die Hugenotten bekämpfen sollte. Er nahm nun Clerac (1622) und trug zur Unterwerfung von Montpellier bei. Bald darauf aber ließ er sich durch seinen Bruder Alexander, Großprior des Malteser-Ordens in Frankreich, verleiten, an der Verschwörung von Chalais gegen Richelieu Theil zu nehmen. Als er nun im Namen des Königs den Befehl erhielt, bei Hofe zu erscheinen, wagte er nicht auszubleiben, um nicht Verdacht zu erregen, und wurde am 13. Juni 1626 mit seinem Bruder zu Blois verhaftet und nach Amboise, später nach Vincennes gebracht. Alexander starb hier am 8. Februar 1629. Caesar verlor seine Güter und sein Amt und wurde 1630 entlassen. Er betheiligte sich hierauf an einem Feldzuge nach Holland, und befehligte in der Schlacht bei Lille (1631) ein Corps Freiwilliger. Später erhielt er einige seiner Güter zurück und lebte nun zurückgezogen auf seinem Schlosse Auet; 1621 erklärte zwei Falschmünzer, er habe sie gebungen, Richelieu zu vergiften. Diese Anklage war unbegründet, aber deshalb nicht minder gefährlich. Er entfloß daher nach England. Nach dem Tode des Cardinals kehrte er nach Paris zurück, wurde einige Zeit von der Regentin Anna ausgezeichnet, entzweite sich aber bald mit ihr und erhielt den Befehl, Paris zu verlassen. Da er vorgab, krank zu sein, schickte die Königin ihm ihre eigene Sänfte, um seine Abreise zu beschleunigen. Im Jahre 1650 versöhnte er sich mit dem Cardinal Mazarin, und erhielt nun die Einkünfte des Gouverneurs von Burgund und einige Monate später das Amt eines General-Intendanten der Schifffahrt und des Handels. Er trug nun viel zur Herstellung der Ordnung in Guienne bei und nahm 1653 Bordeaux, welches von Unzufriedenen besetzt war. 1655 ging er mit einer Flotte in See und erkämpfte einen Sieg gegen eine spanische Flotte auf der Höhe von Barcelona. Kränklichkeit bewog ihn aber bald nach Paris zurückzukehren; er starb hier am 22. April 1665. — Sein älterer Sohn Louis war 1622 geboren und führte bis zum Tode seines Vaters den Titel Herzog von Mercœur. Er zeichnete sich bei der Belagerung von Hesdin und von Arras aus und wurde am 2. August 1640 in einem Gefecht verwundet. Während sein Vater sich in England aufhielt, lebte er ganz zurückgezogen und kehrte erst nach dem Tode Richelieu's nach Paris zurück. 1649 errichtete er ein Regiment Retter und wurde zum Vizekönig von Catalonien und zum Befehlshaber der dort stehenden französischen Truppen ernannt. Da er jedoch nicht hinlänglich mit Truppen versehen war, um hier etwas ausrichten zu können, gab er dieses Amt 1651 wieder auf. Zugleich vermählte er sich mit Laura Mancini, einer Nichte Mazarin's, und erhielt nun den Oberbefehl in der Provence, wo er Toulon einnahm. 1656 wurde ihm nebst dem Herzoge von Modena der Oberbefehl des französischen Heeres in der Lombardei anvertraut. Nach dem Tode seiner Gattin (1656) trat er in den geistlichen Stand ein und wurde 1667 zum Legaten a latere in Frankreich ernannt. Er starb 1669 zu Aix. — Sein jüngerer Bruder François erhielt den Titel Herzog von Beaufort (s. d. A. Beaufort). — Der ältere Sohn des Herzogs Louis war Louis Joseph Herzog von B. (s. d.). Dessen jüngerer Bruder Philipp de B. war 23. August 1655 geboren, wurde früh in den Malteser-Orden aufgenommen und kämpfte zuerst unter seinem Oheim Beaufort auf Candia und machte hierauf den Feldzug in Holland mit, welchen Ludwig XIV. selbst befehligte. Er wurde hier zum Obersten und Maréchal de Camp ernannt und zeichnete sich bei der Einnahme von Namur und in den Gefechten bei Reuse und Steinfirchen aus, 1693 wurde er zum General-Lieutenant, zum Großprior seines Ordens in Frankreich und zum Befehlshaber eines Truppencorps in Italien ernannt. Er half nun unter dem Oberbefehl Catinat's mehrere Siege erkämpfen, folgte hierauf 1697 seinem Bruder nach Catalonien und zeichnete sich hier namentlich bei der Einnahme von Barcelona aus. Er wurde nun zum Commandanten der Lombardei ernannt, drängte die Oesterreichischen Truppen über die Etsch zurück und besetzte sie am 31. Januar 1705 bei Castiglione. In der Schlacht bei Cassano blieb er vom Schlachtfelde entfernt, weil sein Bruder ihm keinen Befehl zum Vorrücken zusandte. Nichts desto weniger wurde diese Versäumnis streng bestraft, er verlor seine Ämter und den größten Theil seiner Einkünfte. Mit einer Pension von 24,000 Livres zog er sich nach Rom zurück. Als er fünf Jahre später nach Frankreich zurückkehrte, wurde er in der Schweiz verhaftet, weil ein Schweizer damals in Frankreich verhaftet worden war, jedoch auf Reclamation Ludwig's XIV. bald wie-

der entlassen, und erhielt nur seine früheren Einkünfte zurück. Er lebte hierauf in Paris, wo möglich noch läckerlicher, als es damals am französischen Hofe gewöhnlich war, beförderte aber auch Künste und Wissenschaften. La Fare, Chauveau, Palaprat und J. B. Rousseau wurden von ihm begünstigt. 1715 unternahm er eine Reise nach Malta, weil die Türken diese Insel mit einem Angriff bedrohten. Derselbe unterblieb aber und B. eilte so bald als möglich nach Paris zurück. Er starb hier am 24. Februar 1727. Mit ihm erlosch sein Geschlecht; das Herzogthum B. war schon 1712, nach dem Tode seines Bruders, wieder mit der Krone vereinigt worden.

Vendome (Louis Joseph, Herzog von), Sohn Herzogs Louis v. B., des nachherigen Cardinals, stammte aus Bourbonnischem Geblüt, denn sein Großvater Casar war der natürliche Sohn Heinrich's IV. Geboren 1654, führte er bis zu dem Tode seines Vaters im Jahre 1669 den Titel Herzog v. Ventidobre. Trotz seines hohen Ranges wurde seine Erziehung in jeder Weise vernachlässigt und darauf erklärt sich die mannichfachen geistigen Gebrechen, die ihm sein Lebelang anhafteten. Ohne positiven Glauben war er leichtsinnig, schwelgerisch und unmoralisch, und diese seine Charakter-Eigenschaften spiegelten sich vielfach in den Armeen wieder, welche er befehligte und die an Disciplin und Mannszucht Vieles zu wünschen übrig ließen. Höhere allgemeine sowohl wie specifisch militärische Bildung fehlten ihm ganz, dagegen ersetzte er letztere zum Theil durch natürlichen militärischen Scharfblick, Energie und persönliche Tapferkeit; er war eben ein glücklicher Soldat und ein tüchtiger General, keineswegs aber ein Feldherr ersten Ranges, zu dem ihn seine eiteln Landkneute zu erheben versucht haben. Die Hauptperiode seines Ruhmes fällt in die Zeit des spanischen Erbfolgekrieges, welche die großen Generale der ersten Zeit Ludwig's XIV. nicht mehr erlebten, und in welcher ihm mehr als einmal der unfähige Villeroi (s. dies. Art.) als Folle diente. Seine kriegerische Laufbahn begann er, 1672 als Garde du Corps eingetreten, in den Niederlanden unter Turenne, zeichnete sich durch große persönliche Tapferkeit aus und nahm an den folgenden Feldzügen des Marschalls am Rhein Theil. 1675 in dem Gefechte bei Altenhain blessirt, war er 1677 bereits Brigadier und wurde 1678 zum Marschal de Camp in der Armee des Marschalls Crequi ernannt. Während der dem Rymwegener Frieden folgenden kurzen Unterbrechung der kriegerischen Thätigkeit zog er sich auf seine Güter zurück und ward 1681 zum Gouverneur der Provence ernannt. Unter seinem alten Obnner Crequi nahm er an der Eroberung von Luxemburg Theil und wurde 1688 Generalleutenant. In dem dritten Raubkriege Ludwig's XIV. begann er sich als Führer selbstständiger Abtheilungen hervorzuthun; so verschaffte ein von ihm geführter Reiterangriff dem französischen Heere den ihm von Wilhelm von Holland hartnäckig bestrittenen Sieg von Steenkerken im Jahre 1692. Im folgenden Jahre ward er zu dem General Catinat mit Hülfstruppen nach Italien geschickt, entschied die Schlacht von Maraglia, in welcher er den linken Flügel commandirte, und erhielt 1695 für den erkrankten Herzog von Noailles den Oberbefehl in Catalonien. Er entsetzte 1696 das von den Spaniern belagerte Palermo, erfocht am 1. Juli desselben Jahres den Sieg von Gostalrich und eroberte am 10. August 1697 das wichtige Barcelona, wodurch Spanien zum Frieden genöthigt wurde. Bei Ausbruch des spanischen Erbfolgekrieges ward er 1702 schnellig nach Italien berufen, um an Stelle des in Cremona gefangen genommenen Villeroi das Commando zu übernehmen. Er schlug zwar die österrreichische Arrièregarde bei Vettonia und entsetzte dadurch Mailand, die Schlacht von Luzzara am 15. August 1702 blieb jedoch unentschieden zwischen ihm und dem Prinzen Eugen. In den folgenden Jahren kämpfte er mit abwechselndem Glücke in Ober-Italien, drang bis Trient vor, das er bombardirte, aber nicht eroberte, nahm Mosta und Ghibaffo, begann die Belagerung von Turin und schlug am 16. August 1705 die unentschiedene Schlacht bei Cassano. Im April 1706, während der Abwesenheit des Prinzen Eugen, schlug er ein österrreichisches Corps bei Calcinato und drückte die Kaiserlichen bis hinter die Etsch zurück. Statt seinen Vortheil zu verfolgen, verlor er die günstige Zeit mit Unterhandlungen mit der Republik Venedig, und erhielt kurze Zeit darauf den Befehl, in den Niederlanden das Commando statt Villeroi's zu übernehmen, der dort die Schlacht von Ramillies verloren hatte. — In richtiger Erkenntniß, daß

er den Generalen Marlborough und Eugen nicht gewachsen sei, vermied er während des ganzen Feldzuges von 1707. geschickt jede Entscheidungsschlacht; im folgenden Jahre jedoch, wo er als Unterbefehlshaber des 80,000 Mann starken Heeres fungirte, das der Herzog von Bourgogne commandirte, kam er mit diesem bald in Mißhelligkeiten. Zwar wurden Gent und Brügge erobert, dies aber durch die Vereinigung der Armeen Eugen's und Marlborough's um so mehr aufgewogen, als der Versuch, sich ihrerseits mit dem Marschall Berwick zu vereinigen, den Franzosen mißglückte. Die gegen seinen Rath begonnene Schlacht von Dudenarde nahm das von ihm vorhergesagte unglückliche Ende für die französische Armee, und wenn er auch Alles that, um die Fehler des Herzogs unschädlich zu machen, gelang es ihm doch nur, die Armee dadurch vor gänzlicher Niederlage zu bewahren, daß er den Rückzug deckte und sie hinter dem Gent-Brügger Canal wieder sammelte. — Dieselbe Uneinigheit unter den Feldherren verhinderte sie, rechtzeitig dem in Lille eingeschlossenen Marschall Boufflers zu Hülfe zu kommen, so daß dieser sich Ende December ergeben mußte. — Am Hofe Ludwig's XIV. wurde B. trotz der Unfälle des verfloffenen Jahres gnädig empfangen, da man wußte, daß die Hauptschuld derselben den Herzog von Bourgogne traf, und B. wurde auf Witten des Königs Philipp V. von Spanien, der ihm seit der Schlacht von Luzzara sehr gewogen war, 1710 nach Spanien geschickt, wo die Angelegenheiten für die Franzosen nach der Niederlage von Saragossa sehr schlecht standen. — Geschickt sammelte B. die Trümmer der spanischen Armee bei seinen eigenen Truppen, führte den König nach Madrid zurück und schlug das englisch-österreichische Heer unter Starhemberg am 10. December 1710 bei Villa-Viciosa. — Von Philipp zum Range eines Prinzen von Geblüt erhoben, kehrte er nach Catalonien zurück, um die dort noch sich aufhaltenden österreichischen Parteigänger zu zerstreuen. Während dieser Expedition starb er plötzlich zu Tignaroy am 11. Juni 1712. — Sein Bruder Philipp v. B., gewöhnlich der Groß-Prior genannt, geboren 1655, war ebenfalls ein begabter General und focht mehrfach unter seinem Bruder, namentlich bei Cassano. Er starb 1722, kinderlos wie der Marschall, und nach seinem Tode fiel das Herzogthum B. daher an die Krone zurück.

**Venedig.** Als der lebensmüde Colos des Admerreiches schon längst in den letzten Jügen gelegen hatte, scheint Roms Genius in diesen Winkel des Adriatischen Meeres gezogen zu sein, um durch heimatlose, bebrängte Flüchtlinge, die, wie die Admer, sich für Nachkommen alter trojanischer Ansiedler hielten, im Sumpf und Wasser einen Freistaat zu gründen, der dreizehn Jahrhunderte hindurch als ein zweites Rom in einem neuen Karthago blühen und, in jedem Bürger sich seiner Kraft und Herrlichkeit bewußt, durch die großartige Eigenthümlichkeit seiner Institutionen und Unternehmungen, durch den kühnen, selbst phantastischen Schwung seiner Lebensbewegungen der Schrecken und die Bewunderung der Erde sein sollte. In den 1100 Jahren (697 — 1797), wo die Republik von Dogen, oder eigentlich von den Nobilli, dieser „Versammlung von Königen“, regiert wurde, stieg sie „aus Romano, aere Veneto“, wie man an die ganze Republik als Inschrift setzen könnte, zu einer Macht ersten Ranges empor, die, wie der Papst, drei Königskronen, nämlich wegen Cypern, Candia und Norea, tragen durfte, obwohl ihr Länder-Umfang sich nie viel über 600 deutsche Geviertmeilen mit 3 Millionen Menschen ausdehnte. Auf Inseln der Lagunen, die sich von der Mündung des Brenta-Canals bis zu der des Piave bogensförmig zwischen den Niederungen der norditalienischen Ebene und dem Adriatischen Meere hinziehen, siedelten sich im 5. und 6. Jahrhundert, eine Zuflucht vor den Gothen, Hunnen (besonders nach der Zerstörung von Altinum durch Attila 452), zuletzt vor den Longobarden suchend, Bewohner der damaligen Provinz Venetia (besonders aus deren blühender Hauptstadt Batavium, d. h. Padua) an, einer römischen Provinz, die ihren Namen von den alten Bewohnern des nordwestlichen Hintergrunds vom Adriatischen Meere hat, den Venetern (Geneti) unbekannter, wahrscheinlich illirischer Abkunft, und zu deren Städten unter anderen auch Adria, Altinum, Aquileja gehört hatten. Von dem größten dieser Eilande, Rialto genannt, bildete sich das eigentliche V. nach und nach aus, welches bereits im Jahre 421 von einem Senate geleitet wurde. Da jedoch jede einzelne Insel ihren Tribun hatte, so währte die Einig-

Zeit der Angestellten nicht lange, man entschloß sich, die demokratische Verfassung in eine Wahlmonarchie umzugestalten, und im Jahre 697 wurde der erste Doge gewählt, welcher Anafesto hieß. Inzwischen hatten aber die Handelsniederlassungen der Paduaner dieser Stadt bereits einen großen Rang gegeben, der noch gesteigert wurde, als 827 die irdischen Reste des heiligen Markus von Alexandria dahin gebracht wurden, und seit dieser Zeit ist dem Venetianer San Marco ein Heiligthum, mit dem das Glück der Stadt gesichert zu sein schien. Doch sollte der lähne Bau unerschüttert bleiben, so mußten Riesenwerke denselben vor drohenden Uebeln bewahren, und es ist staunen-erregend, was hierin die unermüdblichen Regenten geleistet haben. Vor Allem war die Trennung vom Festlande durch das Meer ein Bedürfnis für die künftige Größe des Staates, und somit war die Verflachung des Golfes durch nachschlepfendes Gerölle aus den Strömen auf das Entschiedenste zu verhindern. Nicht minder drohte die Vermischung des Seewassers zwischen den Inseln mit dem Süßwasser der Flüsse immer größere Sümpfe und dadurch lebensgefährliche Dünste zu erzeugen, und man begann alle Süßwasserflüsse durch Dämme und Canäle außen herum ins offene Meer zu leiten, wodurch das Binnenmeer in einem Bogen von zwölf Meilen von der Landseite her vor den verderblichen Einflüssen des süßen Wassers gesichert war. Doch seawärts grollte der Tochter des Meeres in dem ungeheuren Wogenschlag des Adriatischen Meeres ein weit verderblicherer Feind, gegen welchen die Sandbänke keine Sicherheit gewährten, und somit mußte man durch Milliarden der größten, zu Schiff von der ägyptischen Küste zugeführten Felssteine einen staunenswerthen Damm erbauen, an welchem sich von Pelestrina bis gegen Chioggia die merkwürdigen Murazzi aus Quadersteinen reihen, die erst im Jahre 1780 beendet werden konnten. Dies abgeschlossene Binnenwasser gewährt nun bei hohem Wasserstande den schönen Anblick eines großen Meerbusens, während es zur Zeit der Ebbe einem Chamäleon gleicht, und wird gewöhnlich Lagunen genannt. Wenn man noch erwähnt, daß selbst im 17. Jahrhundert der Porto S. Nicolo del Lido die einzige Einfahrt aus dem Meere in die Lagunen, daß es eine directe Schifffahrt von der Stadt ins offene Meer wegen des allzu seichten Schlammbodens unmöglich war, so wird man dem gegenüber die unermüdbliche Thätigkeit bewundern, welche seither den Molo, zur Verengung der Strömung in die Einfahrt, errichtete, Forts erbaute, Pforten erdffnete, das Seearsenal zu wahrer Großartigkeit emporhob und den Tiefgang der Gewässer bewirkte, so daß der Aufschwung, den V. durch den Handel erreichte, im Jahre 1829 der Stadt die Gunst eines Freihafens erwarb, welche das stolze V. aber durch die Ereignisse von 1848 und 1849 auf mehrere Jahre verlor. Sind nun die Außenwerke der Stadt, die einen großen Kampf mit den Elementen zu bestehen hatten, einzig in ihrer Art, so entspricht das Innere der Stadt denselben vollkommen. Da nämlich V. aus einer großen Menge kleiner Inseln besteht, und der Boden, wie überall in der Lagune, ein mehr oder weniger fester Schlamm, der auf feinkörnigem Sande ruht, ist, so mußten zuerst durch Piloten mächtige Pfahlwerke errichtet, darauf Fundamente von Quadersteinen gelegt werden, worauf man erst zu bauen im Stande war. Während nun die einzelnen Häusergruppen auf den Inseln durch Brücken verbunden wurden, blieb für den Verkehr das Wasser in Form von Canälen, die Hauptstraße, von welcher man meist unmittelbar in die Häuser gelangt, zuweilen mittelst eines vor den letzteren hinlaufenden Kai's. Auf diese Weise bildeten sich vier Hauptinselgruppen, die zusammen die Stadt ausmachen, nämlich: die nordöstliche, beim Eisenbahnhof beginnende Gruppe, schließt sich unterhalb der Sacra della misericordia an Rio di S. Felice, wo die östliche anfängt und sich bis zur Piazzetta di S. Marco und ans Castell erstreckt, im Westen werden beide vom Canal grande begrenzt. Jenseit desselben erstreckt sich die dritte Gruppe bis zum Campo di Marte, die vierte endlich ist die durch einen sehr breiten Canal von der übrigen Stadt ganz getrennte Isola della Giudecca, die sich ostwärts bis S. Giorgio erstreckt. Diesen ungünstigen Boden nun, in welchem das Piloten oft mehr kostete, als die Gebäude selbst, so daß z. B. die Rialtobrücke auf 12,000 mächtigen Eichenstämmen mit ihren Marmorfundamenten ruht, schmückten die Veneter, Ersatz für mangelnde Gärten und dergl. Vergnügungen in Prachtbauten suchend, da sie gewohnt waren, von jeder die großen, herrlichen Werke römischer Architektur zu

sehen, mit so vielen und so staunenswerth kunstvollen Palästen, wie sie keine andere Stadt der Welt aufzuweisen hat. Dennoch ist von den ältesten Bauten der Veneter, die Fundamente ausgenommen, leider nichts mehr vorhanden, denn selbst die der Sage nach ältesten Anlagen auf den Lagunen, sabbriche vecchie genannt, sind, wie sie jetzt bestehen, erst im Jahre 1520 neu erbaut, nachdem sie vorher durch eine Feuersbrunst zerstört worden waren. Die herrlichen Kirchen und großartigen Paläste der Nobili aber stammen meist aus dem 12., theils aus dem 16. Jahrhundert, nur die Markuskirche wurde schon im Jahre 1071 vollendet. Unter allen diesen Prachtbauten, in denen sich abwechselnd der römische, griechische, byzantinische, maurische und lombardische Geschmack hervorheben, treten zwei Hauptunterschiede auf, nämlich mit Rundbogen oder Spitzbogen, deren einige Säulen und andere Ornamente aufweisen, andere in einer einfacheren Architektur gehalten sind. Unter den zahlreichen Brücken V.'s sind 22 besonders ausgezeichnet durch Schönheit und Größe, ohne jedoch der über den Canal grande führenden Rialto brücke das Gegengewicht halten zu können, welche nur aus Einem Bogen von 70' Spannung besteht, 148' lang und 43' breit ist. Diese Brücke, im Jahre 1588 begonnen und 1591 vollendet, ehrt den Baumeister Antonio da Ponte, der auch die Fronte des Gefängnisses hinter dem Dogenpalast erbaut hat. Früher waren seit dem Jahre 1264 die beiden Ufer des Canals nur durch eine hölzerne Brücke verbunden, bis der kunstsinrige Doge Nicolo Daponte, dem V. so viele Denkmale verdankt, diese Brücke erbauen ließ. Fünfzig flache Stufen führen auf die Mitte des Bogens, der zwei Reihen von Marmor gebaute Buden hat, in denen zur Zeit von V.'s größtem Flor nur Goldschmiede und Juweliere ihre kostbaren Geschmeide ausboten, während jetzt die meisten derselben nur von Verkäufern der nothwendigsten Lebensbedürfnisse besetzt sind. Was die Straßen anbelangt, deren Zahl an 2100 beträgt, so sind sie meist schmal, durch Verschüttung von Canälen entstanden; wenige messen mehr als 10 Fuß Breite, nur die Riva de Schiavoni ist ein breiter Quai, der gegen das Arsenal von der Piazzetta hinabführt, welcher die breite Straße der öffentlichen Gärten (Giardini pubblici) zunächst steht, wogegen die Mercerie, die Hauptstraße Venedigs, nur 8—10, die übrigen Gassen gar nur 5—3 Fuß breit sind, so daß in manchen eine ewige Dämmerung herrscht. Nichts desto weniger besitzt V. 41 Plätze, unter denen der berühmte Marcusplatz nicht nur der größte, sondern auch der prachtvollste und belebteste ist. V.'s reichstes Leben flutet, wie in den Tagen des alten Glanzes, so noch heute auf diesem Plage; und mag immerhin die Rück Erinnerung seiner politischen Bedeutsamkeit nur zu Kirchhofsgedanken stimmen, wenn man die Schatten der alten Dandoli, Morosini, Contarini, Polani, Falleri, die beutebeladenen Seefelken von Asten und Konstantinopel, die demüthigen Gesandten mächtiger Könige und Kaiser hier wandelnd sich vergegenwärtigt, so gewährt doch das auf- und abwogende, laufende und verkaufende, gassende, lachende, wirthschaftende Volksgewimmel mit den Improvisatoren, öffentlichen Schreibern zwischen dem bunten Wirrwarr aller Stände, Trachten, Sprachen und Waaren — beim hellen Sonnenschein des Tages und noch viel mehr Abends bei der tausendfachen Erleuchtung der prachtvollen Kaufläden und Café's — ein so lustig unterhaltendes, so zauberisch mit sich fortreisendes Schauspiel, daß man sich mit innigem Behagen in die fremdartigen Elemente des italienischen Volkslebens versenkt, welches außer Neapel sich hier vielleicht am auffallendsten charakterisirt, obwohl es nicht schlechthin italienisch, sondern zugleich eigenthümlich venetianisch ist. Gleich auf dem kleineren Theile des Platzes — der Piazzetta oder dem Droglio, dem sonstigen Versammlungsorte des Adels — stehen an der Meeresseite auf zwei Granitsäulen, welche einst hier als Trophäen aufgestellt wurden, die Schutzpatrone der ehemaligen Republik: der geflügelte Löwe des heiligen Markus — nicht der Evangelist selbst — und der frühere Schirmvogt St. Theodor. Schade, daß zwischen diesen Säulen der Nichtplatz der Venetianer ist! Das ist aber ächt venetianisch. Links erhebt sich, von Marmorsäulen getragen, die reiche Bibliothek der Republik und anstoßend das Münzgebäude (Zecca) aus Marmor, Backstein und Eisen, ohne Holz, aufgeführt. Viel ehrfürchtgebietender aber und von tausend Erinnerungen uralter Glorie und geheimnißvoller Furchtbarkeit umschwebt, fällt die ganze rechte Seite der Piazzetta der weite, 809 erbaute, nachher



fünf Mal zerstörte und immer schöner wieder hergestellte, mit rothen und weißen Marmorquadern neßförmig bekleidete, mit Säulenhallen umgebene Dogenpalast, von romantisch-gothischer Bauart (Dogato, jetzt das Gerichtshaus), mit Sansovino's Niesenschildwachen, Mars und Neptun, an jener Gigantentreppe, an der ein Doge, Marino Falleri, 1335 als Staatsverräther vor seinen Unterthanen den Kopf verlor; mit jenen feineren Edwen, die unzählige Schlachtopfer heimlicher Tücke verschlangen; mit jenen Sälen voll Kunst (Tizian's, Tintoretto's, Paol' Veronese's, Tiepolo's u. A.), voll Pracht und Geschichte; wer kennt nicht den Saal der Pregadi, wo unzähligen Kriegen der Republik Anfang und Ende bestimmt wurde; den der furchtbaren Diebi, aus welchem — noch ist die Thür vorhanden — Tausende, schuldig oder unschuldig, über die Ponte de' sospiri zu der gräßlichen Piombi hinauf- oder in die unterirdischen Gräber voll Wasser und Thieren hinabgingen; das Versammlungszimmer der noch furchtbaren Drei, die ungekannt und ungestraft, wie grauenvolle Schicksalsmächte, über Leben und Freiheit aller Bürger, und selbst des Dogen, im Verborgenen richteten; den Saal des gran consiglio, der in der nahen Waffenkammer 1500 schlagende Beweise für die Rechtmäßigkeit seiner Regierung, nämlich 1500 geladene Feuegewehre, jeden Augenblick zur Hand hatte; den Thronsaal ferner, wo der Fußboden aus Halbedelsteinen und Marmor besteht und die Rahmen der herrlichen Gemälde mit gebiegenem Golde belegt sind; ferner den Stimmsaal (dello scrutinio), wo die Bilder der 114 Dogen und der „locus Marini Falerii decapitati pro criminibus“ unzählige Erinnerungen von Glanz und Blend, von aristokratischer Hoherzigkeit und Niederträchtigkeit in der Seele eines Jeden, der diese Räume betritt, hervorrufen. An den Dogenpalast schließt sich in gerader Linie, die eine Seite des größeren Marcusplatzes (Piazza) bildend, das fremdartig-majestätische Gemisch von Christenkirche und Araber-Moschee, die schon im 10. Jahrhundert erbaute St. Marcus Kirche. Fünf Kuppeln decken sie, fünf Eingänge mit bronzenen Thüren führen in ihr Inneres. Unter den vielen Statuen auf den Arkaden ihrer Fassade fesseln den Blick einzig über dem Haupteingang jene berühmten Zeitgenossen Alexander's des Großen und seines Bucephalus, die vier vergoldeten Erzrosse des Lykipp, mit denen vier Kaiser und ein Doge triumphirten. Den Griechen geraubt, schmückten sie erst Nero's, dann Trajan's Triumphbogen: Konstantin holte sie nach Konstantinopel, Dandolo 1204 nach Venedig, Napoleon stellte sie auf seinen Triumphbogen in Paris, von wo sie Kaiser Franz neu vergoldet wieder auf ihre jetzige Stelle setzen ließ. Im heiligen Halbdunkel des Innern der Kirche glänzt Goldpracht von der unabhsehbaren Fülle der Säulen und die geschliffenen Halbedelsteine blühen aus der kostbaren Mosaik der Wände und des Fußbodens, deren kunstreicher Schöpfer, Franc. Valerio Fucati, um keiner andern Stadt etwas Aehnliches zu machen, in V. als Gefangener gehalten wurde. In der großen Kapelle und der Sacristei erfreuen Sansovino's und Tizian's Arbeiten. Am großen Portal zeigt man die Stelle, wo im Jahre 1177 der Gewaltigste aus dem stolzesten Kaisergeschlecht dem gewaltigern Nachfolger Petri den Fuß küßte. Diese Kirche, ein Wunderwerk altchristlicher Baukunst, ein unschätzbares Kleinod eines edlen, blühenden, von religiöser Beherung, hochherziger Vaterlandsliebe und erleuchtetem Kunstgefühl durchdrungenen Schöpfungsvermögens, in ihren malerischen gleichwohl in ihren bildnerischen Zielen eine kunstgeschichtliche Galerie, die das Ringen des Kunstgeistes von der byzantinischen Herbhelt und Strenge bis zu der anmuthsvollen, geschmeidigen Weichheit des germanischen Stils und von da bis zu den vollendeten Formen der Blüthezeit und den ausartenden der Verfallzeit der Kunst veranschaulicht, galt den Venetianern Alles, sie war ihnen das Palladium ihres Staates und ihrer Stadt, und an den Besitz und die Beherung des Heiligen, dem sie geweiht war, knüpften sie das Gelingen ihrer Unternehmungen in Krieg und Frieden; sie knüpften an seinen Schutz und seine Gunst den Bestand ihrer Eroberungen wie den glücklichen Erfolg ihrer Staatsverhandlungen und so begreift sich der Antheil, den alle Jahrhunderte und alle Geschlechter an der Erhaltung und Verherrlichung dieser Kirche nahmen, deren Inneres zu dem heiteren Leben des Volkes draußen auf Straßen und Plätzen, für das jeder Tag ein Fest war, im schnellendsten Gegensatz stand, den man offenbar durch ornamentale Ueberschweng-

lichkeit und Pracht möglichst zu mildern und zu verdecken suchte. Der Marcuskirche gegenüber nach der Becca zu, wo der größere und kleinere Theil des Marcusplatzes in einem rechten Winkel zusammentreffen, steigt frei und kühn aus einer Grundfläche von 40 Quadratrath 335, nach Andern 516' hoch, der Marcusthurm (il Campanile di S. Marco), dessen vergoldetes Kupferdach der Sage nach sonst bis hinüber nach Istrien glänzte, über alle Paläste und Thürme V.'s empor. Weiter in die Piazza hinein, gerade vor der Marcuskirche, erheben sich imposant genug, aber seit beinahe 150 Jahren mit ganz hohler Prahlerei,<sup>1)</sup> wie der sonst beliebte Titel eines „Königreiches von Jerusalem“ oder das S. P. Q. R. im Stadtwappen in Rom, auf bronzenen Basen die bekannten drei colossalen Standarten, die stolzen Verkündrinnen der Unterjochung dreier Königreiche. Die drei übrigen Seiten der oblongen Piazza werden, wie von einem einzigen säulenge tragenen Marmorpalast, beinahe ganz von den prächtigen, einander gegenüberliegenden Procuratien, den alten rechts, den neuen links, und geradeaus von dem schmälern Palazzo Soprano, dem von Napoleon erbauten, mit Meisterwerken von Giorgione, Paol' Veronese, Tima, Bellini u. A. angefüllten Palaß des Vizekönigs gebildet, und nur noch zwischen der Marcuskirche und den alten Procuratien, der Piazzetta und dem Kai gegenüber, steht über einem prachtvollen triumphbogenähnlichen Thore, 82' hoch, mit seinem großen Zifferblatte der an Nürnberg erinnernde Thurm der Marcusthür (Torro dell'Orologio), dessen kunstreiche Kofen seit 1499 der lustigen Carnevalsmenge des Marcusplatzes ebenso, wie den verzweifelnden Gefangenen unter den Bleidächern mit denselben Hämmern die Stunden an die eiserne Glocke schlugen. Dieser ganze Platz, der größere wie der kleinere Theil, ist durchaus mit Marmorquadern gepflastert und ist stets gern mit einem großen, architektonisch reich verzierten Saal verglichen worden, dessen krystallklare Turbede der wolkenlose Himmel bilde. Der Vergleich ist ein sehr wohlfeiler, denn bei der Abgeschlossenheit und durch nichts unterbrochenen Stätigkeit seiner architektonischen Umgrenzung, bei der Harmonie und Schönheit seiner perspectivischen Verhältnisse und bei der Sauberkeit seines parquetähnlichen Plasters ergiebt er sich von selbst, und wir glauben daher auch nicht, daß Napoleon ihn zuerst machte, als er den Ausspruch that: „La Place S. Marc est un salon, auquel le ciel seul est digne de servir de voûte.“ Kaum minder prachtvoll als die Marcuskirche sind mehrere andere Gotteshäuser, worunter 30 Pfarrkirchen, 24 Aushülfskirchen und viele Nebkirchen, öffentliche oder Privatatorien sind; im Ganzen zählt man 99 katholische Kirchen und Kapellen, nebst einer griechischen, einer griechisch-unirten, einer armenischen und einer protestantischen Kirche und 7 Synagogen. Viele dieser Kirchen sind Meisterwerke der Baukunst und umschließen im Innern reiche Schätze. St. Maria ai Frari hat ein hohes, breites Mittelschiff, von freistehenden, gewaltigen Rundsäulen getragen, stammt aus der Mitte des 13. Jahrhunderts, von Nicola Pisana erbaut, mit sehr reichem Portal, prachtvollen Altären und Monumenten im Innern, worunter das Mausoleum des Generals Pejaro, mit der Statue des Helden von Cor. Bregno besonders hervorrägt. Unter den übrigen, mehr als 20 Monumenten ist jenes, das im Jahre 1827 dem großen Canova errichtet und nach seinem eigenen Plane von sieben Bildhauern in weißem Marmor ausgeführt wurde, von seltener Vollendung. Diesem Monumente gegenüber erhebt sich das nicht minder imposante Denkmal des in der Kirche begrabenen Tizian, dessen Errichtung Kaiser Ferdinand, bei der Hulldigung im Jahre 1838, aus eigenem Antriebe anordnete. Nicht minder reich ist diese Kirche an bedeutenden Werken der Sculptur, so wie die Statue Johannes des Täufers von Dontatello, die berühmte Madonna von Gian Bellini, die Bilder Tizian's, Vivarini's und Portenone's, nebst den Schnitzwerken der Chorstühle bewundernswürth zu nennen sind. San Giorgio maggiore, ein großer, prächtiger Tempel, in Gestalt eines lateinischen Kreuzes mit schönem, grandiosem Stufenaufgange, von Palladio erbaut, liegt auf der gleichnamigen, seit 1848 besetzten Insel, welche früher von Benedictinern bewohnt wurde. Lecomte erzählt, daß der Doge Pietro Ziani, dessen Sohn hier von Hunden zerrissen wurde, im ersten Unmuth

<sup>1)</sup> 1571 ging Cypren, 1669 Candia, 1718 Morea an die Türken verloren.

des Schmerzes die Kirche nebst Kloster niederreißen ließ, dann aber reuig aus eigenen Mitteln wieder erbaute. Nach dritthalb Jahrhunderten war dieser Bau aber so zerfallen und so schwach, daß ein abermaliger Neubau nothwendig und dem Palladio anvertraut wurde. Das Innere dieser Kirche enthält viele Herrlichkeiten, seltene Handschriften und Schätze und in ihr wurde 1799 Pappst Pius VII. erwählt. S. Maria della Salute nähert sich durch ihre hohe Lage, runde Form und schwebende Kuppel dem Ideal eines gottgeweihten Tempels; sie ist überreich an Bildhauerarbeiten und Meisterwerken der Malerkunst, hat einen kostbaren Mosaikboden u. S. Giovanni besitzt die Grabmäler von mehr als 20 Dogen, auch die Kapelle der Madonna del Rosario ist merkwürdig durch die Urne mit den sterblichen Resten des Generals Marco Bragadin, der 1571 Famagusta auf Cypren elf Monate lang gegen die Türken vertheidigte und nach der Einnahme auf Rustapha's Geheiß auf eine schaurliche Weise getödtet wurde. Reich an schönen Säuleneihen und prachtvollen Denkmälern, worunter das der Königin Katharina Cornaro besonders hervorragt, ist die Kirche S. Salvatore in der Nähe der Rialtobrücke. In der Kirche S. Giacomo dall' Orto bewundert man eine Säule von verde antico, die unter die schönsten ihrer Art gehört, ebenso verdient S. Rocco erwähnt zu werden, der Galerie Tintoretto's wegen. Und um nun auf die Paläste, von denen erst die an dem Marcusplaz liegenden genannt sind, zu kommen, so muß man sofort erwähnen, daß viele derselben jetzt leer stehen. An den beiden Ufern des Canal grande, dieses unvergleichlichen Wasserweges, hatte sich der Adel der Republik angesiedelt; hier hatten die großen Staatsmänner, die Admirale und Feldherren V.'s ihre Wohnungen; so die Dandolo's, die der Republik ihren mächtigsten Dogen in dem blinden neunzigjährigen Heinrich und ihren gelehrtesten in Andreas Dandolo gaben; so die Contarini's und Bembo's, die gleich jenen zu den ältesten und ursprünglichen Wahlfamilien des aufblühenden Freistaates gehörten; so die kunstliebenden Barbarigo's; so die um den Staat vielverdienten Foscarini's und deren unverdöhnliche und zuletzt flegreiche Gegner, die Loredano's; so die Tiepolo's, aus deren Geschlecht V.'s größter Gesetzgeber entsproß, und die Pisani's, die den bedeutendsten Seehelden der Republik, den Befieger der genuesischen Flotte, Victor Pisano, in ihren Reihen zählten; so die edlen Mezzoneco's, Giustiniani's, Dario's und Grimani's; so auch die schöne und reiche Adoptivtochter der Republik, Katharina Cornaro, die der insel- und länderreichen Mutter ihr herrliches Gattenerbe, das Königreich Cypren, als Vermächtniß zu Füßen legte; so endlich, vieler anderen zu geschweigen, auch der letzte der Dogen, Luigi Manin, der zugleich ihr schwächster war und die mit allen Mitteln des Angriffs und der Vertheidigung wohl ausgerüstete Lagunenstadt an Napoleon zu überliefern unter Thränen und Wehklagen rieth. Die Geister der Geschichte werden lebendig, wenn man die gepriesensten oder geschmähtesten Namen der Republik nennen hört, die sich an diese Gebäude knüpfen und Einen reizen, nach den Thaten und Schicksalen derer, die sie einst hatten und was in ihren Räumen vorging, zu fragen. Sie sind einer steinernen Chronik gleich, diese Prachtpaläste, mit bedeutungsvollen Lettern beschrieben und mit reichen bildnerischen Hierden ausgestattet, trefflich geeignet, uns von den Sitten und Neigungen längst verklungenen Zeiten willkommenen Kunde zu geben, und da will es Einen denn fast bedünken, als ob das, was von dem öffentlichen Wirken und Geschick der alten Adelsgeschlechter erzählt wird, gar oft im schneidendsten Widerspruch gestanden habe zu der phantastisch heiteren Schönheit ihrer Wohnungen und ihres häuslichen Lebens. In den venetianischen Palästen spiegelt sich die ruhige Entfaltung der Macht, des Reichthums und des abgeschlossenen Genusses; wie kostbar aber auch der Stoff sei, aus dem sie errichtet, und wie reich das Schmuckwerk, womit sie bekleidet sind, dennoch gehen die meisten über das bescheidene Maß des Umfangs und der inneren Einrichtung nicht hinaus, und gerade diejenigen, welche der Glanzperiode des Freistaates im 14. u. 15. Jahrh. angehören und durch die reizvolle Gestaltung der gothischen Architektur die Aufmerksamkeit vorzugsweise beschäftigen und fesseln, gerade diese geben sich in Anlage und Einrichtung als die Frucht eines noch beschränkten häuslichen Bedürfnisses zu erkennen, wesentlich verschieden von den Palastbauten der glänzenden Renaissance oder des prälerischen Rococco, die mit ihren prächtigen Säulenhallen, ihren großartigen Stiegen

und Galeriefälen den unermesslichen Reichtum, über welchen ihre Besitzer zu gebieten hatten, und die Ueppigkeit, zu der das häusliche Leben der venetianischen Großen damals schon ausgeartet war, verschwenderisch zu Tage treten lassen. „Da, wo diese von Marmor, Purpur und kunstreichen Werken strahlenden Paläste sich erheben“, sagt der im Jahre 1556 verstorbene erzbischöfliche Dichter von Venedig, Giovanni della Casa, in seinem an die Venetianer gerichteten Sonett, „standen einst auf den verlassenem Ufern armseliger Inseln nur kleine dürftige Hütten, aber sie waren gegründet von kühnen, die Knechtschaft fliehenden, unternehmenden Schiffern, die den Ehrgeiz nicht kannten und nicht die Lüge und die Goldsucht.“ An Bildungs-, Humanitäts- und Kunstanstalten ist V. reichler als die meisten Städte Italiens, und Kunstliebhaber und Kenner finden hier großen Genuß in den öffentlichen und Privat-Gemäldegallerieen, in denen die Meisterwerke der größten Maler aus der venetianischen Schule vereinigt sind. Eine der größten Merkwürdigkeiten V.'s bildet das Arsenal. Abgesondert von allen Umgebungen, umschlossen von hohen befestigten Mauern, von der Meeresseite durch Untiefen geschützt, lagert sich diese trotzige Festung in einem Umfange von drei Miglien über mehrere Inseln hin, die durch Brücken mit einander verbunden sind. Von der Landseite führt zu ihr eine Marmorbrücke, mit Säulen und Statuen geschmückt, und vor dem prächtigen Thore liegen die beiden, wenigstens historisch interessanten Löwen, die Morosini, der Eroberer von Korea, 1687 dem Piräus von Athen als Beute nahm. Die ungeheuren Räume, worin noch kurz vor dem Sturz der Republik 18 Linienschiffe und 6 Fregatten, so wie die Waffen für 80,000 Soldaten fertig lagen und wo oft gegen 50,000 Menschen beschäftigt waren, sind jetzt von weniger als 1000 Arbeitern bevölkert, und traurig liegt in seiner wüsten Halle, des hochzeitlichen Schmuckes beraubt, der Buccentoro und erzählt von all den Himmelfahrtstagen, wo der Doge von seinem Throne den kostbaren Brauring ins Meer warf und sein stolzes: „Desponsamus te, mare, in signum perpetui domini“ sprach. V. besitzt mehrere Fabriken, ist durch die große Brücke über die Lagunen mit der lombardisch-venetianischen Eisenbahn verbunden und hat einen Handel, der, freilich ein Schatten gegen die früheren Zeiten, immerhin bedeutend zu nennen ist, obgleich denselben die Nebenstadt Chioggia theilt, die gegen das Südende der großen Lagune liegt und über 26,600 Einwohner zählt. Die Einfuhr belief sich 1863 seawärts auf 28, landwärts auf 20, und die Ausfuhr resp. auf 13, und 16, Millionen Gulden, während ein Jahr darauf der Schiffsverkehr sich auf 3123 Schiffe mit 301,337 Tonnen stellte. Und trotz des Verfalls V.'s ist dasselbe doch noch die viertgrößte Stadt der österreichischen Monarchie, die im Jahre 1864 118,172 Seelen an Einwohner zählte, deren Wohlthun wenig hervorleuchtende Tugde gewährt; dieselbe ist hier weniger italienisch, als an andern Orten, sowohl durch das Gemisch der in zahlreicher Menge herbeiströmenden Fremden, als durch die angeborene Geschmeidigkeit des Totalcharakters. Diese natürliche Milde findet sich in dem venetianischen Dialekte wieder, der eine entzückende Weichheit besitzt, aber zuletzt so weich ward, daß er gänzlich entnervte. Die Gondolieri allein bewahren noch etwas Eigenthümliches, und dieses besteht in einer großen Gewandtheit, einer gewissen Grazie der Bewegungen und einer Verschwiegenheit, welche sprüchwörtlich geworden ist; obgleich dieselben viel von ihrer alten Bedeutung im socialen Leben verloren haben, so bilden sie doch eine gesonderte Körperschaft, deren Zahl aber sichtbar abnimmt. Auch V.'s nächste Umgebungen theilen den Verfall oder die beziehungsweise Verkommenheit der Hauptstadt; wir müssen aber die älteren Plätze, deren Zerfällung V.'s Gründung anbahnte, von den Ruinenorten aus der venetianischen Blüthezeit unterscheiden. Zwischen der älteren Haupthandelsstadt Adria oder, wenn wir zunächst nur von der römischen Kaiserzeit ausgehen, zwischen Ravenna und zwischen Aquileja, diesen römischen Hauptplätzen, lag als dritter Altinum (jetzt Altino, ein Dorf am Sile, Sillis, unterhalb Treviso), der blühende Hauptstapel für alle Waaren, die von Ravenna aus durch die „Septem Moria“ und die Canäle des Padus, hier gegen Stürme und Seeräuber geschützt, nach dem Norden gingen, zugleich an der großen Straße von Patavium nach Aquileja, und die fruchtbare Umgebung war voll von Villen, die mit denen von Vasa verglichen wurden.

Diese Stadt kann gleichsam als Mutterstadt V.'s betrachtet werden, denn nach ihrer Zerstörung durch Attila (452) begann bereits die Flucht der Einwohner nach den Lagunen, und nach der zweiten Zerstörung 650 erhob sie sich nicht wieder; die Einwohner ließen sich für immer auf Torcello, Mazzorbo und andern Inseln der großen Lagune nieder, und die neuen Städte Mazzorbo und später V., verschönerten sich mit den Säulen und dem Marmor der zerstörten Stadt, Jahrhunderte hindurch gleichsam ein Steinbruch für die Venetianer. Torcello aber, welches sich nach dem Ruin Altinums, als neuer Mittelpunkt der Schifffahrt, besonders hob, war vom 7. Jahrhundert an eine der blühendsten Städte der Republik und einer der größten Stapelorte in den Lagunen; jetzt sind ihre herrlichen Kirchen, die Kathedrale und die vom 9. Jahrhundert stammende Kirche von San Fosca, nachdem sie im Verfall waren, zwar in alter Pracht hergestellt, aber der Ort ist nur von armen Winzern bewohnt und gilt als eine der ungesundesten in den Lagunen, derselbe Ort, der im 12. und 13. Jahrhundert wegen seiner gesunden Luft als Kurort besucht war, eine Luftveränderung, die auch von Mazzorbo gilt, wo jetzt nur ein großes Pulvermagazin sich befindet. Eine dritte kleine Insel, Burano, hat gegen 5000 Einwohner, die mit Fischerrei, Jagd und Spitzenklüppeln sich beschäftigen. Noch näher bei V. liegt die Insel S. Michele di Murano mit Saline und einem berühmten Camaldulenser-Kloster, dem zur Gemeinde V. selbst gehörigen Flecken Murano (4000 Einwohner), noch durch seine Glasfabriken wichtig, früher hierin viele Jahrhunderte hindurch der erste Ort der Welt; er enthält noch einige schöne Kirchen (S. Donato), seine berühmten Lustgärten aber haben sich in Röhngärten verwandelt. Auf S. Andrea di Lido befindet sich das schöne Fort S. Andrea, das den Hafen von Lido, den nächsten bei V., beschützt und zu den ersten nach der neuen Kriegsbaukunst aufgeführten Festungswerken gehört; aus diesem Hafen lief im 13. Jahrhundert die berühmte Kriegsflotte aus, welche Konstantinopel eroberte. Die kleine Insel S. Lazzaro (Degli-Armeni) ist von einem Collegium armenischer Mönche bewohnt, welches armenische Werke und eine armenische Zeitung herausgibt, wodurch sie seit einem Jahrhundert eine wahre Unterrichtsanstalt für das westliche Asien ist. Malamocco auf dem langen Lido, das seit dem 7. Jahrhundert besonders durch Auswanderung aus Padua zu einem bedeutenden Plage wurde, jetzt ein nur von 900 Booten bewohnter Hafenort, wird gleich als frühere Hauptstadt erwähnt werden. Die Insel Boveglia (Bovilla) war einst viel größer und volkreicher, das Meer hat sie bis auf einen Umfang von 400 Schritten weggespült. In der Nähe befindet sich die Insel des alten Lazareths, wo im 15. Jahrhundert das berühmte Lazareth für die Pest angelegt wurde. Von Jesolo (Equillum, von ihren geschätzten Pferden) und Eraclea, der ältesten Hauptstadt der Venetianer und Rivinali der ersten, sind kaum mehr die Stellen aufzufinden; Concordia (Julia Concordia), blühend in der Kaiserzeit, von den Hunnen zerstört, ist ein elendes Dorf in der Nähe von Portogruaro, einem Städtchen von 6500 Einwohnern, wo jetzt der Bischof von Concordia residirt. San Dona ist ein großer Flecken an der Piave und Caorle ein Hafen an der gleichnamigen Lagune; in der noch nördlicheren von Sondo ist Marano ein altes Kastell. Der große Flecken auf dem langen Lido, der danach genannt wird, Velestrina hat 7000 Einwohner, ein Sitz der Fischerrei und Gartencultur. Auch Brondolo (Brundulum) ist durch mörderisches Klima ein armseliger Ort geworden, nachdem es im Mittelalter eine volkreiche Stadt gewesen war; in seinen Hafen, wo einst die Etsch mündete, ergießen sich jetzt Brenta und Bacchiglione, während jetzt die Etschmündung den großen Flecken Cavarzera in zwei Theile theilt und an dem sie mit dem Po-di-Levante verbindenden Canal der Flecken Loreo liegt. Auf dem Festlande liegt der Stadt das Dorf Marghera (Marghera) vor mit dem Brückenkopf der Lagunenbrücke, jetzt Fort Haynau, nach dem General genannt, der es in der Revolution 1849 eroberte; weiterhin die Stadt Mestre, vermöge ihrer Lage an der Eisenbahn und an der Einfahrt in die Lagunen der Stapelplatz für Waaren. Die Gegend landeinwärts ist voller Willen um die großen Dörfer Mira, Dola und Stra, an den Ufern der Brenta, des Terraglio und des Canale nuovissimo, welcher die Brenta in den Hafen von Bron-

dolo abzuleiten bestimmt war. — Schon oben wurde der Ursprung der berühmten Stadt, oder vielmehr der Republik der Venetier erwähnt, deren spätere Hauptstadt Venedig wurde, jener Republik, welche unter allen Republiken der Erde am längsten bestanden hat, wenn wir auch erst von der ersten Dogenwahl im 7. Jahrhundert an rechnen und nicht schon von der ersten Besiedlung der Laguneninseln durch die flüchtigen Venetier, die gewissermaßen noch als patavinische Colonie erscheint. Die erste Hauptstadt war das seit der Zerstörung durch die Ungarn im 9. Jahrhundert gänzlich verlassene *Eraclea* auf einer von den Mündungen der *Plave* und der *Rivenga* gebildeten Halbinsel, nachdem schon im 8. Jahrhundert größerer Sicherheit wegen die Dogenresidenz nach *Malamocco* verlegt worden war, jetzt, wie im Alterthum unter dem Namen *Methamaucum*, ein unbedeutender Ort auf dem langen *Lido*, der W. vor dem Meere schützenden Insel. Zu Anfang des 9. Jahrhunderts endlich, als für Kriegeszeiten auch die Insel nicht mehr sicher genug erschien, wurde die Regierung mitten in die Lagune nach dem *Rialto* verlegt, und dies ist der Stadt W. nächster Ursprung, fast 300 Jahre nach der ersten Gründung des venetianischen Staates. Nachdem *Paoluccio Anafesto* zum ersten Dogen erwählt war, wobei jedoch das demokratische Element vorherrschend blieb, wußte W. nach und nach Handel und Verkehr an sich zu bringen, errang die Herrschaft des Adriatischen Meeres, erreichte in Rom und Konstantinopel große Handelsbegünstigungen, und es machte nicht nur am nahen Küstenlande, sondern selbst in Dalmatien und Istrien Eroberungen; denn als sich die Venetianer im 9. Jahrhundert durch Bekämpfung der Seeräuber, in den Kriegen mit den Arabern, zu trefflichen Seelenten ausgebildet hatten, begaben sich die Städte Dalmatiens im Jahre 997 schon in den Schutz dieser blühenden Stadt. Mehr noch stieg die Sonne ihres Glückes durch die Kreuzzüge, indem von nun an in ihr die Schätze des ganzen Orients zusammenfloßen. Doch der Glanz des Ruhmes blendete die Dogen so sehr, daß der Aristokratismus dem Volke entgegentrat, und die Ersteren suchten ihre Macht auf Kosten des Letzteren der Art zu erweitern, daß wiederholte Aufstände die blühende Stadt erschütterten, bis der 38. Doge, *Vitale Michiel*, 1172 seine Volkserpressungen mit dem Leben bezahlte. Von nun an war man darauf bedacht, die willkürliche Gewalt der Dogen einzudämmen; die höchste Gewalt wurde einer Versammlung der Nobill übertragen, welche durch strenge Gesetze in Schranken gehalten wurden. Die Gesetzgebung wie die Verwaltung bildeten sich von nun an aus, die Künste kamen in Flor, die Sitten wurden veredelt, und schon im Jahre 1202 stieg W. bis zum Zenith seiner Größe, denn der neunzigjährige, blinde 41. Doge *Carico Dandolo* eroberte an der Spitze der venetianischen Flotte Konstantinopel, errang den Besitz von *Candia* und vielen jonischen Inseln, wodurch die Handelsmacht ihre größte Ausdehnung erreichte. *Pietro Gradenigo* aber, der 49. Doge, lehnte sich abermals 1297 gegen die aristokratisch-oligarchische Constitution auf, der große Rath wurde geschlossen, in eine Gesellschaft von dem im goldenen Buche eingzeichneten Erbaristokraten verwandelt, welche sich nach *Tiepolo's* Verschwörung 1310 abermals änderte, und zwar in den Rath der Zehn, wodurch das aristokratische Element festgesetzt hatte, dessen gute Seiten hier manchen Segen spendeten, dessen schlimme Seiten aber zahllose Unglückliche und Opfer forderten und in der *Saufzerbrücke* wie in den *Bleidächern* schauererregende Monumente hinterließen. So nahte das Ende des 15. Jahrhunderts, welches W. reich, mächtig, beneidet, durch Kunst und Wissenschaften verherrlicht, bewohnt von dem gebildetsten Volke der Welt, durch Handel und Gewerbefleiß blühend<sup>1)</sup>, durch eine, so lange es sich nicht um Politik handelte, milde

<sup>1)</sup> Schon im 13. Jahrhundert bedurfte der Handel W.'s mehr als 3000 Schiffe, welche in vier verschiedene Flotten sich theilten. Die erste, aus drei Geschwadern bestehende Flotte steuerte nördlich, berührte die Küsten und Inseln des Peloponnes, um Wein und Korinthen einzunehmen, verkaufte in Konstantinopel griechische und venetianische Erzeugnisse, kaufte am Schwarzen Meere, besonders in *Trapezunt*, asiatische Producte, namentlich rohe Seide, Baumwolle, Wolle, Leder, Gewürze und Wachs ein, brang bis in die Mündung des *Don* vor, kaufte dort Hanf und gebörte Fische, auch die Baaren des Orients, welche über das *Rasbische* Meer oder durch *Karawanen* gebracht waren, und verschah auf der Rückreise Konstantinopel, die Häfen und Inseln Griechenlands, so wie endlich die *Waterstadt* mit Lebensmitteln, als Korn und Fischen, und mit orientalischen Pro-

Regierung geleitet, durch geringe Abgaben beglückt, auf einer Stufe des Glücks sah, wie keine andere Stadt der Welt es noch errungen hatte, und die Venetianer waren stolz auf ihre Größe. Aber nie hat sich die Laune Fortuna's rascher gewendet als hier, denn die letzten Strahlen des untergehenden Jahrhunderts brachten eine Wendung der Dinge, welche um so blutiger schmerzte, je unverhoffter sie gekommen war. 1498 war das verhängnißvolle Jahr, welches die Blüten von jenen Kränzen verwelken machte, die V. so mühsam errungen hatte, denn Vasco de Gama, der Portugiese, entdeckte den Seeweg nach Ostindien, V. verlor den ganzen ostindischen Handel. Die Osmanen waren Herren von Konstantinopel geworden und ihre Stärke warf Alles zu Boden, V.'s Besitzungen auf Morea wie im Archipel, Albanien und Negroponte fielen in ihre Hände; endlich drohte die von Ludwig XII. mit Papst Julius II. geschlossene Ligue von Cambrai im Jahre 1508 die Stadt an den Rand des Verderbens zu bringen, aus welcher Gefahr die staatskluge Politik V. nur mit Mühe zu retten vermochte. Endlich entriß ihr die Osmanen selbst Cypren und Candia, und nun war V. von diesen Schicksalsschlägen dermaßen erschüttert, seine Macht, sein Ansehen war so sehr erlabt, daß es sich nie mehr zu erholen vermochte. Es mischte sich von nun an nicht mehr in die Weltihandel, begnügte sich, seine Verfassung zu wahren, und die verödenen Paläste, in denen sich, statt der früheren lullistischen Pracht, verarmte Familien ansteden, verkündeten und verkündeten, daß die Königin des Meeres nicht mehr ist, was sie gewesen war. Dem Bonaparte mußte auch sie erliegen im Jahre 1797; der letzte Doge, Luigi Manin, dankte am 12. Mai ab, nachdem durch beinahe 1½ Jahrtausende die Republik bestanden hatte, und im Frieden von Campo Formio kam V. an Oesterreich. Die revolutionären Bestrebungen des Jahres 1848 hatten auch diese herrliche Stadt erfaßt, achtzehn Monate lang entrollte sie abermals das Banner der Republik und opferte viel von ihrem Glanze und ihren Schätzen für diesen kurzen Traum (vgl. die Art. Aristokratie und Italien).

Venezuela, einst unter dem Namen Caracas eine Generalhauptmannschaft der Spanier in Südamerika, seit 1819 ein besonderer Föderativstaat der Republik Columbia (s. d.) und seit 1829 eine eigene selbstständige Republik, mit einem Flächenraum von 20,097 Q.-M., erhielt seinen Namen (Klein-Venedig) durch Vespucci und Ojeda, welche bei ihrer Entdeckung des Maracaybo-Sees die Dörfer der Eingebornen auf Pfählen im Wasser gebaut fanden, ähnlich wie die Häuser Venedigs sehen, und gehörte einst der berühmten Familie Welfer (s. d.) in Augsburg, der es von Kaiser Karl V. für eine große Schuld als ein Lehn der Krone Castillen erblich abgetreten worden war. V. beginnt im Osten mit dem südlichen Mündungsarme des das ganze Land durchfließenden Orinoco, der Boca di Navios, und die

ducten. Die zweite Flotte ging nach Syrien, namentlich nach Aleppo, geschützt durch einen Handelsvertrag der Republik mit dem Khalifen, nach Beyrut, Cypren und nach Candia, um dort Zucker einzunehmen, endlich nach Morea, überall die Waaren des Westens gegen die des Ostens umtauschend. Die über das Rothe Meer gekommenen Waaren holte eine dritte Flotte aus Aegypten und lieferte dagegen Producte vom Schwarzen Meere, insbesondere auch Sklaven, namentlich schöne georgische und circassische Mädchen. Endlich fuhr die vierte Flotte, die von Flandern genannt, zuerst in das Mitteländische Meer, berührte die Häfen an der Küste von Neapel und Nordafrika, von Portugal, Spanien, Frankreich und ging bis nach London und Antwerpen, die eigenen und die Erzeugnisse des Orients gegen die Producte jener Länder und des Nordens tauschend und verkaufend. Die Comtoire der Hansestädte in London und Antwerpen versahen den ganzen Norden von Europa mit den in V. gefertigten, hochgeschätzten Stoffen von Wolle, Seide und Gold, mit Spiegeln, Glaswaaren, Schmirgel, Gewürzen, Zucker und Thee und lieferten dagegen den Venetianern Pelzwerk, Jagdfalken, Wolle, Hanf, Leinen, Eisen, Zinn, Salz, Wachs und andere Producte der nördlichen Länder. Rechnet man hinzu, daß V. zu Lande Oberitalien und über Augsburg, Nürnberg, Frankfurt, das mittlere und südliche Deutschland mit seinen Erzeugnissen und orientalischen Waaren versah, so sieht man, daß dessen Handel die damals bekannte Welt umfaßte und V. der größte Stapelplatz war, ein Handel, welcher vom 13. bis zum Ende des 15. Jahrhunderts so bedeutend sich gestaltete, daß die Regierung oft ihre eigenen Schiffe, bis zu 30 Galeeren jede von 1500 bis 2000 Tonnen, ihren Kaufleuten ließ und jedes dieser Fahrzeuge sehr häufig eine Ladung von 2 bis 300,000 Thaler nach unserm jetzigen Geldwerthe gerechnet heimbrachte. Die Regierung trieb zwar niemals Handel auf eigene Rechnung, aber sie vermietete ihre unbeschäftigten Fahrzeuge gegen eine billige Vergütung an Speculanten, welche keine Schiffe besaßen, und hatte zugleich den wichtigen Vortheil, ihre Seeleute beständig in Übung zu erhalten.

Küste ist dort im Delta flach, zum Theil sumpfig, zum Theil mit riesigen Wäldern bedeckt. Weiter westlich liegt der Golf von Paria, dessen Ostseite durch die Insel Trinidad gebildet wird; seine Nordseite macht die Halbinsel Paria, die im Osten mit dem gleichnamigen Cap endet. Von ihr erstreckt sich nach Westen bis zur Punta d'Araya eine Reihe kahler Felsen, die sich fast überall unmittelbar aus dem Meere erheben. Nördlicher davon liegt die früher durch ihre Berlenbänke so berühmte Insel Margarita. Im Süden der Punta d'Araya öffnet sich der Golf von Ariaco. Westlicher wird die Küste flach und sandig und ist mit Küstenlagunen eingefasst; 40 Meilen im Westen vom Golfe von Ariaco, bei Cap Codera, ändert sich ihre Natur ganz, indem sich nun 31 Meilen weit eine hohe Gebirgskette bis Puerto Cabello hinzieht, die sich steil aus dem Meere erhebt. Jenseit Puerto Cabello folgt ein niedriges sandiges Ufer, das bis zum Maracaybo-See anhält; in der Mitte dieses Striches liegt die Halbinsel Paraguara, welche durch einen schmalen Isthmus an das Land geheftet ist. Von dem mannichfaltig gestalteten Innern des Landes ist etwa der vierte Theil Gebirge, das Uebrige ist baumlose Ebene oder dichter Urwald. Die Eingeborenen unterscheiden eine heiße, eine gemäßigte und kalte Region, die erstere bis in 2000' Höhe reichend, die zweite zwischen 2000 und 7000, die letztere über 7000' hoch. Die heiße umfaßt fast das ganze Land und hat das charakteristische tropische Klima, in welchem man eine trockene und eine nasse Jahreszeit unterscheiden kann; einige Küstenstrichen lassen zwei nasse und zwei trockene Zeiten wahrnehmen. Das Orinoco-Delta ist höchst ungesund und ganz besonders die Küste ist häufigen und heftigen Erdbeben ausgesetzt. Von mineralischen Producten hat man Gold gefunden, aber nicht viel; die Wäschchen von Turmarin in Guayana sind erst 1849 entdeckt worden; auch Silber, Kupfer und Zinn kommen in den Anden und in Parime vor, indeß wird nur Kupfer ausgebeutet. Kohlen enthält die Küstengebiet, und am Maracaybo-See, so wie an den Ufern der Halbinseln, wird viel Salz gewonnen. Das Pflanzenreich bietet mannichfaltigere Producte, die im Ganzen dieselben wie in Westindien sind. Der Cacao von V. gilt für den besten der Welt, der Tabak von Marinas steht nur dem von Cuba und der Indigo nur dem von Guatemala nach, auch sind hervorragende Stapelartikel Kaffee, Fiebertinde, Vanille, Zucker, Früchte (wie Fische, Ananas), Baumwolle, Holz. Reis baut man überall, Weizen nicht viel, Weizen nur in der Höhe, Gerste an den Abhängen der Anden, und einzig berühmt ist der Ruchbaum von V., welchen A. v. Humboldt mit seiner bekannten Schilderung verherrlicht hat. Der Hauptreichtum des Landes besteht in den Herden von Rindern, Pferden, Maulthieren und Eseln, welche auf den Llanos überreiche Weide finden. Die Bevölkerung ist eine sehr gemischte, und belief sich 1858 auf 1,565,000 Seelen, worunter ungefähr 25 pCt. Weiße (Hispano-Amerikaner und Fremde), 48 pCt. Mischlinge von Weißen, Negern und Indianern in verschiedenen Abstufungen, 5 pCt. Neger, die seit 1854 emancipirt sind, 15 pCt. civilisirte Indianer (Indios reducidos), 1,4 pCt. unterworfenen Indianer (Indios catequisados), welche unter Aufsicht von Missionaren oder weltlichen Staatsbeamten stehen, aber noch eigene Sprachen und Sitten haben, und ungefähr 5,6 pCt. unabhängige Indianer (Indios bravos). Von Industrie kann noch keine Rede sein. Lococho, Barquisimeto, Truxillo und Merida fertigen für das Landvolk grobe Baumwollstoffe, Hängematten, Stroh Hüte und Thongeschirre, auch sind viele Gerbereien vorhanden. Bergbaubetrieb im europäischen Sinne hat V. noch nicht, nur in neuester Zeit hat eine englische Gesellschaft die Ausbeute der Kupferminen übernommen. Der Handel umfaßt einen Gesamtwertb von 15 1/4 Millionen Dollars und im Jahre beträgt die Zahl der ein- und abgegangenen Schiffe aus den Häfen, unter den La Guaira, Puerto Cabello und die Orinoco-Häfen zu nennen sind, 1158 mit 172,055 Tonnen Last. Früher bestand die Republik V. aus den 13 „Provinzen“ Apure, Barcelona, Marinas (Marinas), Barquisimeto, Carabobo, Caracas, Coro, Cumana, Guayana, Maracaybo, Margarita, Merida und Truxillo, doch sollte nach Errichtung der Confederation (1863) die Zahl der „Staaten“ auf sieben reducirt werden. Die Verfassung ist nach der der Vereinigten Staaten Nordamerika's entworfen; sie datirt vom 29. Januar 1859 und ist oder vielmehr war, da sie bei den jetzigen politischen Wirren suspendirt ist, die



dritte Constitution seit dem Bestehen V.'s. Jeder, der lesen und schreiben kann, hat seine politische Berechtigung und ist Staatsbürger. Diese wählen Wahlmänner (je einen auf 4000) auf zwei Jahre; diese wählen den Präsidenten, den Vicepräsidenten (beide auf vier Jahre) und die Mitglieder der gesetzgebenden Versammlung (die Hälfte wird alle zwei Jahre neu gewählt); diese besteht aus einem Senat, in welchen jede Provinz zwei Mitglieder sendet, und aus einem Repräsentantenhaus (je einer auf 25,000 Einwohner gewählt). Jede Provinz hat ihre eigene, in derselben Weise gewählte Legislatur. Es bestehen vier Ministerien. Aeußeres, Krieg und Marine, ferner Inneres und Justiz, dann Finanzen und öffentlicher Credit und endlich öffentliche Arbeiten. Die Landesreligion ist die römisch-katholische; in Caracas residirt ein Erzbischof. Der Staat hat zwei Universitäten (Caracas und Merida), eine höhere medicinische Schule in Caracas, 13 Provinzialcollegien (Mittelschulen) und zahlreiche Privatinstitute; für den Volksunterricht fehlt es jedoch fast ganz an öffentlichen Schulen. Mit Spanien besteht seit dem 30. März 1845 der Vertrag zu Madrid, dem zu Folge Spanien die Unabhängigkeit V.'s anerkennt, dies sich aber verpflichtet hat, die im Unabhängigkeitskriege confiscirten beweglichen und unbeweglichen Güter spanischer Unterthanen, soweit sie sich noch in dem Besitz des Staates befinden, zurückzugeben und die Staatsschuld, soweit sie bei Anfang des Krieges bestand, anzuerkennen. Die Finanzen der Republik waren früher in sehr gutem Zustande, sind aber gegenwärtig durch die politischen Wirren gänzlich zerrüttet; die Ausgaben betragen jährlich etwa 8, die Einnahmen dagegen nur gegen 3 Millionen Dollars und die Staatsschuld belief sich bereits 1849 auf 23 Millionen Dollars. Die Stadt V., jetzt gewöhnlich Coro genannt, war früher die volkreiche Hauptstadt des Generalcapitanats, bis diese 1636 nach Caracas (s. d.) verlegt wurde, welches auch die Hauptstadt der jetzigen Republik V. ist und wieder 50,000 Einwohner hat, nachdem es 1812 durch ein Erdbeben schrecklich verheert und reducirt worden war. Andere größere Städte sind Maracaybo, Cumana, Barinas und Angostura, letzteres im sogenannten spanischen Guyana. In diesem, und zwar am Orinoco, in der Gegend des Städtchens Caycara, trifft man hieroglyphische Bildwerke an den Feldwänden des Flussufers, also Spuren alter Cultur weit außerhalb der Anden; ebendasselbst suchte man vergeblich das fabelhafte Goldland Eldorado, unter andern der deutsche Ritter Philipp v. Hutten in der Welferschen Zeit; jene Alterthümer und diese Sagen von den goldbedeckten Palästen Eldorado's hängen vielleicht in sofern zusammen, als auch diese auf einen verschwundenen Culturstaat deuten mögen. Das Schicksal der aus der Zertrümmerung Columbia's hervorgegangenen Staaten bietet eine gewisse Monotonie dar, welche einen Rückschluß auf die Ähnlichkeit der Verhältnisse nothwendig hervorruft. Wie Neugranada, genoß auch V. in der ersten Zeit nach der Zertrümmerung mehrere Jahre lang einer auffallenden Ruhe unter der Präsidentschaft des aus dem Unabhängigkeitskriege wohl bekannten Generals Paez und seines nächsten Nachfolgers Generals Soublatte; wie in Neugranada die letzten Präsidenten vor Hil. Lopez mit Amnestien sich beilieten und dadurch einer demokratischen Partei und einem Rest der ehemaligen Militärhüpflinge den Weg bahnten, so sah sich auch Paez gegen den dringenden Rath seiner Freunde veranlaßt, einem gewissen General Jose Fades Monagas selbst zur Präsidentschaft zu verhelfen. Diese Ähnlichkeit ist zu auffallend, als daß sie zufällig sein könnte, und die Erklärung darf man nicht weit suchen. Bolivar hatte am Ende seines Lebens nur mit Gewalt den ungeheuer ausgedehnten Staat zusammengehalten und damit den Einfluß der Localaristokratie aufgerichtet; diese letztere führte die Zerreißung des Staates herbei, wie sie in andern Ländern, z. B. in Mexico, das Föderativsystem herbeführte und in Centralamerika gleichfalls selbst dem föderativen Bunde ein Ende machte. Diese Localaristokratie, bestehend aus den vermöglichsen Bewohnern, wurde allmählich sehr drückend, und man bezeichnete sie, wie in Neugranada, so in V. mit dem Namen Oligarchie. Eine Opposition wuchs nach und nach gegen sie heran und wurde um so mächtiger, je weniger diese Oligarchen durch ein eigentlich politisches Band zusammenhängen und je mehr sie sich über die Theilung der Gewalt im Staate spalteten. Die Nachsicht, welche sich in Neu-Granada in der Amnestie, in V. durch die von Paez

selbst ausgehende Empfehlung des Generals Monagas kundgab, zeigt das Gefühl, daß man sich nicht mehr sicher glaubte und Concessionen machen wollte. Diese fielen allerdings unglücklich aus, wie in Neu-Granada, so in V. Monagas hatte kaum die Präsidentsur angetreten (1847), so wurde das in Folge der Rathschläge von Paez zusammengesetzte Ministerium entlassen und neue Leute von sehr demokratischen Ansichten an deren Stelle gesetzt. Der Einfluß der Ersteren hatte aber noch die Wahlen zum Congreß geleitet, und die Stimmung desselben gegen den Präsidenten war gleich bei dem Zusammentritt im Januar 1848 so offenkundig, daß dieser befürchten mußte, in Anklagestand versetzt zu werden. Diesem mußte vorgebeugt werden. Der Präsident ließ den Congreß durch Truppen sprengen, wobei vier Deputirte auf dem Plage blieben und einer schwer verwundet wurde. Für den Augenblick wurden diese Scenen lebhaft beklagt und dem Pöbel Schuld gegeben; nach einigen Monaten aber wurde aus der Mordscene ein Nationalfest, welches noch jährlich gefeiert wird. Jetzt ergriff Paez die Waffen gegen Monagas, sah sich aber bald von den Seinigen verlassen und mußte das Land meiden. Dieser Vorfall stärkte die Macht des Monagas und der demokratischen Partei, wie später der Aufstand der oligarchischen Partei in Neu-Granada im Jahre 1851 die Partei von Hil. Lopez verstärkte, und das Jahr 1849 brachte eine sehr demokratische Deputirtenkammer herbei, die am 5. April ein Gesetz erließ, das man Ley de espera (Aufschubs-Gesetz) nannte und welches den Schuldnern gestattete, ihre Schulden erst nach 3, 6 oder 9 Jahren zu bezahlen, und zwar ohne Zinsvergütung. Dieser dem reicheren Theile der Bevölkerung beigebrachte Schlag rief einen abermaligen Aufstand hervor, an dessen Spitze sich wiederum Paez stellte, aber mit noch schlechterem Erfolge, als das erste Mal. Nach einem kurzen Feldzuge mußte Paez mit dem von Monagas gegen ihn abgeschickten Befehlshaber eine Capitulation abschließen, welche aber gegen ihn gebrochen wurde, indem man ihn gefangen behielt und ihn hart behandelte. Dagegen erhob sich nun freilich die öffentliche Meinung und Monagas sah sich genöthigt, die Gefangenschaft von Paez in ein Exil zu verwandeln. Nichtsdestoweniger scheint es kaum einem Zweifel zu unterliegen, daß die oligarchische Regierung ein sehr geringes Maß von Zuneigung im Lande zurückgelassen hatte, da sie selbst unter der Anführung eines einst so geachteten Mannes, wie Paez, so wenig Anklang fand, und deshalb den alten Mann, den sie herbeigerufen, am Ende selbst in Stich ließ. In manchen Beziehungen kann man sie mit den Unitariern in den Laplatastaaten vergleichen, wenn wir gleich den Präsidenten Monagas und namentlich seinen Bruder, der ihm im Amte folgte, nicht mit dem, wenn auch gewaltthätigen und grausamen, doch in mancher Hinsicht genialen Rosas vergleichen wollen. Im October 1850 sollte der neue Präsident durch die gewählten Wahlmänner gewählt werden, und der Hauptcandidat war General Gregorio Monagas, der Bruder des Präsidenten, ein roher Mensch, der seine Laufbahn als Guerillero im Unabhängigkeitskriege begonnen und seitdem sich wie Rosas auf seinen weiten Gütern mit Rindviehzucht beschäftigt hatte. Er erhielt nicht die nöthigen zwei Drittheile der Wahlstimmen, so daß der Congreß die Entscheidung treffen mußte, welche ihm mit dem Beispiele der Regerei von 1849 vor Augen nicht schwer fiel; indeß soll der Congreß überhaupt im Ganzen aus Anhängern von Monagas bestanden haben. Dieser Sieg stärkte die Partei der Demokraten, die nur durch die Einmischung der fremden Mächte etwas unsanft aus ihrem Siegestrausch aufgeweckt wurden. Das erwähnte „Ley de espera“ hatte mit seiner rückwirkenden Kraft härter noch als die oligarchische Partei die Fremden getroffen, deren Regierungen sich nun ansahen, die Regierung von V. zur Rechenschaft zu ziehen. Englische und französische Kriegsschiffe erschienen und die Regierung mußte sich trotz der Sansfaronaden des Congresses, wo mehrere Redner auf den kühnen Widerstand von Rosas hinwiesen, zum Zuhlen bequemen. Abgesehen von diesem Punkte, wurde die demokratische Partei, oder vielmehr die Leute, die sie sich zu Anführern genommen hatte, von Tag zu Tag erclustver. Nachdem der Präsident José Tades Monagas mit Glück dahin gestrebt hatte, die Nachfolge seinem Bruder Gregorio zu verschaffen, scheint sich diese Familie auch die militärische Herrschaft völlig haben sichern zu wollen. In der Armee von V. giebt es zwei Divisionsgenerale, welche beide der Familie Monagas angehörten, und vier Bri-

gabegenerale, wovon wieder zwei Monagas hießen. Man hatte hier also eine demokratisch-militärische Familie, die sich bereits so fest im Sattel fühlte, daß sie sich nicht scheute, gleich einer orientalischen Fürstenfamilie unter sich selbst um den Thron zu hadern. Das war ein Symptom des Verfalls, das nichts Gutes weissagte, aber andere Bemühnisse kamen dazu. Auch hier hat es Streitigkeiten mit der katholischen Kirche gegeben, doch waren sie bei Weitem nicht so ernster Art, wie die in Neugranada. Die Regierung von José Tadeo Monagas hatte einen gewissen Velazco zum Erzbischof von Caracas vorgeschlagen, der päpstliche Stuhl denselben aber nicht angenommen, angeblich wegen seines hohen Alters — er war 76 Jahre — in Wahrheit aber wegen seiner Grundsätze, die zu einer starken Unabhängigkeit der Kirche vom päpstlichen Stuhle hinneigten. Die Regierung nahm das Recht, Bischöfe und Erzbischöfe vorzuschlagen, wie ehemals die spanische Regierung es besessen hatte, in Anspruch; das wollte der päpstliche Stuhl nicht anerkennen und verwarf die Präsentation des Velazco. Darüber war großer Lärm: man behauptete, die Oligarchen hätten sich, da sie im Lande nichts vermöchten, hinter den päpstlichen Stuhl gesteckt, und machte die Proposition, daß künftig sämtliche Bischöfe bei Erledigung eines Bisthums oder des Erzbisthums Candidaten vorschlagen sollten, aus welchen die Regierung einen auswählen und dem Papste präsentiren werde; nähme derselbe ihn nicht an, so sollten zwei Landesbischöfe die Consecration des Gewählten vollziehen. Man drohte sogar, das Band, welches B. an den heiligen Stuhl knüpfte, ganz zu zerreißen. Das war indeß eine eitle Drohung, denn man konnte B. nicht aus der Gemeinschaft der katholischen Kirche, die mit allen Fasern des spanisch-amerikanischen Lebens verwachsen ist, herausdecretiren, und die öffentliche Stimme scheint auch den Streit mit der Kirche sehr ungünstig aufgenommen zu haben. Der Präsident Gregorio Monagas lenkte ein und als Velazco, 80 Jahr alt, verschieben war, wurde dem Papste ein Erzbischof vorgeschlagen, den derselbe bestätigte, und zugleich Verhandlungen über ein Concordat eingeleitet. In dem Streite mit dem Papste war die eigentliche Grundlage der Haß gegen die Fremden, der sich auf eine fast krankhafte Weise namentlich in dem nördlichen Theile Südamerika's kundgibt, wie er zu Zeiten auch in Mexico sich Luft machte, in manchen Handlungen der brasilianischen Regierung sich zeigt, und in dem „Amerikanismus“, wie ihn Rosas übte, so viele Bewunderer in Südamerika fand. Wenn man will, findet sich etwas Aehnliches in den Bestrebungen der „Natives“ in Nordamerika, obgleich die Sache hier ganz andere Gründe hat. In den spanisch-amerikanischen Staaten ist es der Neid gegen die überlegene Thätigkeit der Fremden, denen man Schuld giebt, daß sie nur das Land ausbeuten und dann davongehen. Das ist aber in aller Welt mit den Fremden der Fall, und selbst in Nordamerika finden sich Tausende fremder Geschäftsmänner, die sich bloß ein Vermögen erwerben und damit wieder heimgehen wollen; nur gewöhnen sich hier die Fremden bald so ein, daß sie, allmählich alt geworden und an das amerikanische Leben gewöhnt, doch auch den Abend ihres Lebens dort zubringen. In Nordamerika stößt man sie nicht methodisch zurück und die herrschende Ordnung und Gesezmäßigkeit kommt den Fremden wie den Einheimischen zu gut. Dies zu erwähnen war nöthig, um zu verstehen, was damit gesagt sein soll, wenn einige Redner im Congreß zu Caracas den „Estrangerismo“ den freßenden Krebs B.'s nannten. Die „Ley de espera“ vom Jahre 1849 war noch immer nicht verwunden, obgleich man sich vorläufig dem Zwange gefügt, den Fremden gegenüber die Schulden der Einheimischen auf den Staat übernommen und die Zinsenzahlung zugesichert hatte. Im Monat Juli 1852 erschien aber ein neues Decret, das die Zahlung der fälligen Zinsen suspendirte, ein Decret, das die Regierung in Folge vom Erscheinen französischer und englischer Kriegsschiffe Ende genannten Jahres auf die Unterthanen Frankreichs und Englands nicht anwenden zu wollen erklärte. Damit war indeß die Sache noch nicht abgemacht: begehrlicher Weise mußte die Furcht vor den europäischen Staaten den Haß steigern und der „Estrangerismo“ wurde immer mehr der Alp, der die Regierung drückte. Sie kündigte alle dem Erbschen nahen Handelsverträge und machte einen unmächtigen Versuch, die südamerikanischen Republiken insgesammt in einen Bund gegen den freßenden Krebs des Estrangerismo zu verbinden. Der ehe-

malige Vicepräsident, Leoc. Guzmán, wurde unter einem plausiblem Vorwande nach Lima geschickt und sollte einen Bund einleiten, der auch Mexico und die Laplataländer in sich schließen und wonach gleiche Grundsätze in Bezug auf die Fremden in allen Staaten gelten sollten; dieselben sollten den Bürgern des Landes gleichgestellt — ein privilegium onerosum — und allen Wechsellern der innern Politik gleichmäßig unterworfen werden; alle Staaten sollten sich verbinden, keine Ausnahme von Kriegscontributionen durch Verträge mit fremden Mächten zu gestatten, keine Reclamation fremder Mächte wegen schlechter Verwaltung, ungesetzlicher Verraubungen u. anzunehmen und einander gegen jeden Angriff, der daraus entspringen sollte, beizustehen<sup>1)</sup>. Zu allen jenen Herwürfnissen und Aufständen, die einander rasch folgten, gesellte sich noch die sich immer mehr ausbildende Feindschaft zwischen den beiden Brüdern Tadeo und Gregorio Monagas, von denen der Letztere, welcher die Weißen nicht liebte, seine Stütze in den Schwarzen suchte, während sein Bruder ihm hierin entgegen war. Das ganze Staatswesen war zerrüttet, und in der Botschaft, womit der Präsident am 20. Januar 1856 den Congress eröffnen ließ, wird die Finanzlage des Landes eben so treffend als traurig geschildert. Am 10. April wurde eine neue Staatsverfassung verkündet und Tags darauf ernannte der Congress Tadeo Monagas aufs Neue zum Präsidenten und dessen Schwiegersohn Orta zu dem Vicepräsidenten der Republik auf sechs Jahre. Im Uebrigen ging das Jahr 1857 ziemlich ruhig hin, obwohl es nicht an Zeichen allgemeiner Unzufriedenheit fehlte, die sich im März des folgenden Jahres Luft machte durch eine Revolte, geleitet vom General Julián Castro. Schon am 12. März bedrohte Letzterer mit 10,000 Mann Caracas, in das er sechs Tage darauf ohne Blutvergießen einzog, indem Monagas abzudanken sich beeilte. Gleich darauf rief Castro als provisorischer Präsident den so lange proscribirten und in Newyork lebenden Paez, so wie andere Verbannete zurück und auf den 5. Juli 1858 einen von allen Venezuelanern zu wählenden Großen Nationalconvent nach Valencia zusammen, um dem Lande eine neue Constitution zu geben. Die Mitglieder der provisorischen Regierung konnten sich jedoch über ein bestimmtes Handeln nicht vereinigen, da die Revolution nicht von einer einzelnen Partei durchgeführt, sondern Oligarchen und Liberale gleichmäßig dabei theilhaftig gewesen waren. Die Sitzungen des Nationalconvents dauerten sechs Monate lang; die am 31. December 1858 votirte und am 29. Januar 1859 verkündete neue Constitution neigte sich der Centralisation in der Executivgewalt zu und wurde dadurch ein Grund der Unzufriedenheit für die ziemlich zahlreichen Anhänger des Föderativsystems; die Anhänger Monagas' gaben feindselige Absichten kund, die Liberalen waren unzufrieden und selbst die Oligarchen unter sich nicht in Uebereinstimmung. Aufstände und Wechsel in der Regierungsgewalt folgten schnell auf einander, bis in der Nacht des 28. August 1861 sich der Oberst Chezuría in Caracas des Präsidenten, der Minister und der hervorragendsten Offiziere bemächtigte, eine provisorische Regierung bildete und die Dictatur des Generals Paez proclamirte, welcher am 7. September in W.'s Hauptstadt eintraf und die Regierung übernahm, deren Seele der zum Generalsecretär und 1862 zum Substituten des Dictators ernannte Pedro Rojas war. Aber alle Versuche, durch eine verständliche Politik den Föderalen jeden Grund zur Fortsetzung des Bürgerkrieges zu nehmen, waren vergeblich; selbst eine persönliche Zusammenkunft zwischen Paez und dem General Juan Crisóstomo Falcon, dem hervorragendsten Führer der Föderalen, zu Carabobo war ohne Erfolg, und erst am 23. März 1863 kam zu Cocha bei Caracas ein Vertrag zu Stande, in dem Waffenstillstand und Einberufung von vier Repräsentanten jeder Provinz (zwei von

<sup>1)</sup> Die Ereignisse des Jahres 1856 in Nicaragua und in Panama gaben diesem Streben der spanisch-amerikanischen Staaten nach einer engeren Schutzverbindung wiederum neues Leben. Am 8. November 1856 schlossen die Staaten von W., Neugranada, Guatemala, San Salvador, Costa Rica, Mexico, Chile und Peru, von denen mehrere bereits gegen das Auftreten Walker's und dessen Anerkennung seitens der Union Verwahrung ausgesprochen hatten, durch ihre Bevollmächtigten in Washington ein Schutz- und Truppbündniß unter gegenseitiger Gewähr ihres dermaligen Gebietes. Zugleich wurde Lima als der Ort eines im December 1857 abzuhaltenden Congresses bezeichnet, welchen die genannten Staaten in diesem Vertrage übereinkamen, zur Herstellung einer allgemeinen Schutzverbindung aller spanisch-amerikanischen Staaten zu beschicken.

jeder Partei) stipulirt wurde, denen die Regierungsgewalt behändigt werden und welche dann einen neuen Präsidenten erwählen sollten. Paez legte die Präsidentenwürde in Folge dieser Convention nieder, und die erwählten Repräsentanten der Nation, die sich am 17. Juni 1863 zu Vittoria versammelten, erwählten den General Falcon zum Präsidenten und den General Anton Guzman Blanco zum provisorischen Vicepräsidenten. Gegen die Uebertragung der höchsten Gewalt an die Versammlung zu Vittoria bei Abdankung des Generals Paez erklärte sich General Leon de Febres Cordero an der Spitze der Garnison von Puerto Cabello und organisirte hier eine Gegenregierung. Nach hartnäckigem Widerstand gegen die Regierungstruppen räumten die Anhänger Cordero's die Hafenstadt am 4. October und Falcon hatte vorerst einige Ruhe wiederhergestellt<sup>1)</sup>, so daß er zum 10. December eine konstituierende Versammlung, um eine legale Regierung nunmehr zu etabliren, zusammenberufen konnte. Dieser Congress bekräftigte Falcon wie Blanco in ihren Functionen, eben so der darauf in Caracas am 11. März 1865 eröffnete.

**Veracruz.** Ganz Mexico hat nur einen Hafen, durch den es mit Europa in Verbindung steht, und dieser Hafen ist V.; die Rhede von Tampico ist zu unsicher, um damit zu rivalisiren. V. liegt an der Stelle, wo Hernan Cortez am Charfreitage des Jahres 1512 mit seiner Armee landete und wurde 1580 von dem Vicekönig Monterey erbaut; Einige behaupten, die ursprüngliche Stadt sei mehrere Meilen von dem jetzigen V. entfernt gewesen, Andere dagegen glauben, die Lage der Stadt habe sich niemals geändert. Beides ist falsch: die Ruinen von Alt-V. liegen neben dem neuen, dessen Kirchhof sich mitten unter denselben befindet. Man trifft daselbst nicht nur eine Menge zerstörter Häuser, sondern auch eine Promenade, die mit Mauern eingefast ist, welche mit einem sehr harten, dem Granit ähnlich sehenden Cement überzogen sind. Diese Ruinen liegen im Südwesten der Stadt einige hundert Schritt von den Wällen. V. bildet ein langes, unregelmäßiges Viereck, hat keine ausgezeichneten Gebäude, aber sehr hübsche öffentliche Plätze. Die Straßen sind breit und gerade und schneiden sich in rechten Winkeln. Die aus Backsteinen aufgeführten Häuser mit flachen Dächern haben fast an allen Fenstern Balcone und sind zwei oder drei Stockwerke hoch. Gegen Norden ist das Meer, gegen Osten und Westen der von Vegetation entblößte Sand der Küste, gegen Süden am Fuße der Wälle wachsen einige Gebüsch, etwas weiter hin sind große Sümpfe, dann kommt der weithin an den Küsten sich erstreckende Wald, hinter dem die schwarzen Seiten des Orizaba sich emporthürmen. V. ist eine ziemlich bedeutende Festung, mit einer Mauer umgeben, mit terrassirten Redouten am Hafen, mit sechs Bastionen und dem bastionirten Viereck mit drei Mavellins, San Juan de Ulloa, auf einer Insel, als Citadelle, und durch seine Lage das allgemeine Entrepot des mexicanischen Handels; alle bedeutenden Kaufleute des Landes haben hier ihre Correspondenten; jeden Tag kommen Schiffe fast aus allen Weltgegenden an; der thätigste Handel ist der mit Weinen von Bordeaux, Spanien und Portugal, mit Olivenöl, Baumwollenwaaren und Geweben aller Art, Zucker und Kaffee. Diese beiden letzteren Artikel liefern die Antillen, da Mexico sie nicht in hinreichender Menge erzeugt; die Ausfuhr besteht bloß in edlen Metallen, Vanille, Cochenille, Jalapa und Saffaparilla, weshalb die meisten europäischen Schiffe ihre Ladungen in Yucatan oder anderswo vervollständigen müssen. Die Ausfuhr belief sich 1860 auf 68<sup>8</sup>, die Einfuhr auf 131 Millionen Piafter und 427 Schiffe mit 22,770 Tonnen liefen aus und ein. Der Anblick der Straßen ist zu allen Tagesstunden sehr belebt und mannichfach, da sich außer der großen Verschiedenheit der eingebornen Racen Leute aus allen Nationen finden. Die Einwohnerzahl, welche A. v. Humboldt 1803 ohne das Militär

<sup>1)</sup> Die aber im September 1864 und dann im Juni 1865 wieder unterbrochen wurde. Nachdem der Staat La Guyana auf Grund verschiedener Maßregeln der Central-Regierung in Caracas bis zur Ausgleichung der dadurch hervorgerufenen Unbilligkeiten sich für unabhängig erklärt hatte, mußte er mit Gewalt wieder zur Föderation zurückgeführt und demzufolge der Drinoco und dessen Ründungen in Blotabestand erklärt werden (13. September 1864). Doch schon am 24. October schlossen zu Puerto Cabello die Commissäre der Centralregierung und des genannten Staates einen Friedensvertrag, in Folge dessen die Blotabe des Drinoco aufgehoben wurde. Der Aufstand vom Juni 1865 hatte kleinere Dimensionen, er brach unter Venancio Pulgar am 9. genannten Monats zu Maracaybo aus und wurde von Falcon selbst unterdrückt.

und die Seeleute auf 16,000 angab, beträgt jetzt höchstens 10,000, größtentheils Negern, Mulatten und Jambos, doch wohnen auch hier, wie gesagt, viele Deutsche, Engländer, Franzosen und Spanier, in deren Händen sich vorzugswelse der Handel und das Capital befinden. Ohne das vomito negro und die Wechselfieber wäre B. eine der blühendsten Städte der Welt; seine vielleicht einzige Lage, sowie der natürliche Reichthum der gleichnamigen Provinz, deren Hauptstadt sie ist, geben ihr eine hohe Wichtigkeit. So lange die Welt nach Gold läuft, wird es auch Leute geben, die in ihren Mauern dem gelben Fieber trotzen und die Bevölkerung erneuern, die jedes Jahr von dieser Geißel decimirt wird. In dem genannten Fort San Juan de Ulloa hielt sich der Spanier Rodil vom Beginn der Revolution bis zum 19. November 1825, wo er capituliren mußte. 1832 brach hier eine Militärrevolution aus, welche Santa Anna zum Präsidenten erhob und 1838 wurde der Hafen erst von einigen französischen Schiffen blockirt, dann von dem Admiral Baudin das Fort de Ulloa beschossen und besetzt, die Stadt selbst angegriffen, der Krieg aber durch den Vertrag von B. am 9. März 1839 beendet. Im Kriege Mexico's mit den Vereinigten Staaten Nordamerika's wurde B. vom General Scott seit den 11. März 1847 belagert, vom 22. an bombardirt und am 29. durch Capitulation eingenommen. Bei der neuesten politischen Umwälzung in Mexico hat B. eine große Rolle gespielt. Am 8. December 1861 erschien hier nämlich das spanische Geschwader, am 17. December landeten die Spanier und besetzten die Stadt und die Citabelle, welche beide von den Mexicanern geräumt worden waren; am 7. Januar 1862 kam der Oberbefehlshaber des Expeditionscorps, der spanische General Prim, zugleich mit einer größern spanisch-englisch-französischen Flottenabtheilung und Landungstruppen hier an, am 27. Februar verließen die Franzosen B. und marschirten nach Tehuacan, während die Engländer sich am 1. März wieder einschifften und am 9. April die englischen und spanischen Geschwader und Truppen die Stadt und den Hafen verließen. Am 22. Septbr. 1862 landete General Forey, der neue Commandant der französischen Expeditionscorps, erließ eine Proclamation an die Mexicaner, worin er ihnen Freiheit versprach und begann dann die Feindseligkeiten im Großen.

#### Verantwortlichkeit der Beamten s. Staat.

**Verbrechen, Vergehen, Strafrecht, Versuch, Zurechnung.** Im weiteren Sinne umfaßt das Wort Verbrechen alle Handlungen, durch welche das objective Recht verletzt, die Rechtsordnung durchbrochen wird. Allein das in die Erscheinung tretende Recht der Völker scheidet aus diesem weiten Umfange nicht bloß alle Handlungen aus, welche vom Rechtsbewußtsein dem Sittengesetze überwiesen werden, sondern auch diejenigen, die ihm als bloße Verletzungen eines subjectiven Rechts erscheinen. So bleiben als Verbrechen nur diejenigen Handlungen übrig, welche das Rechtsbewußtsein zugleich als Verletzungen des subjectiven und objectiven Rechts betrachtet; eigentliche Straffälle oder Delikte sind daher nur diejenigen, welche in einem schuldhaften Handeln wider gemeinheitliche unerlässliche Rechtsansforderungen eines Staates bestehen und wobei nach dem gültigen Rechte desselben eine wirkliche Strafe gegen den Handelnden begründet ist. Wie weit jene Rechtsansforderungen gehen, hängt von Sitte, Verfassung und Gesetzen jedes Staates ab. Wie weit sie vernünftiger Weise gehen können, gehört zur Rechtsphilosophie. Zu wenig, oder Unbestimmtheit der Rechtsansforderungen nach diesem Maßstabe, zeugt von einem niedrigen Culturstande; zu viel von Willkür und Tyrannei. Es müssen sittlich anzuerkennende Verpflichtungen sein, deren Erfüllung der Staat in seinem Interesse nicht erlassen kann. Die Geschichte des Strafrechts zeigt überall denselben Entwicklungsgang. Von dem ältesten System der Privatgenugthuung bildet sich der Uebergang zum Strafrechte dadurch, daß die bürgerliche Gesellschaft von dem Verbrecher wegen der Störung des Friedens Bußen fordert, oder im Namen der Gesamtheit die Strafe ausübt und dadurch den Verräther gegen die Rache des Verletzten oder seiner Verwandten in Schutz nimmt, später die Strafe als ein Mittel zur Erreichung der Zwecke der Sicherheit und Ordnung droht, bis endlich mehr die sittliche Natur der Strafe als Forderung der Gerechtigkeit erkannt wird. Im alten römischen Strafrecht machen sich gewisse Kategorien bemerklich, unter welche die zugleich nicht scharf abgegrenzten Vergehen nach Einwirkung politischer Verhält-

nisse <sup>1)</sup> gestellt wurden. Darauf deuten die umfassenden Ausdrücke *parricidium* und *perduellio*, und wenn sich auch nicht nachweisen läßt, daß das ganze alte römische Strafrecht theokratisch war <sup>2)</sup>, so ist doch überall die Ansicht erkennbar, daß die Gottheit durch gewisse Verbrechen beleidigt werde, ihr Zorn auf dem Verbrecher laste und die Strafe die Gottheit verfühnen müsse. In den *legibus* der republikanischen Zeit <sup>3)</sup> spricht sich überall mehr oder minder der Einfluß politischer Verhältnisse aus, unter denen sie gegeben wurden; auch darf man nicht vergessen, daß in Rom nie eine geschlossene Strafgesetgebung bestand, woraus sich die große Verschiedenheit der Ansichten in den als Privatvergehen aufgefaßten Handlungen, im Gegensatz der bei öffentlichen Verbrechen geltenden Vorschriften, erklärt. Das Strafrecht der Kaiserzeit aber steht ganz unter der Herrschaft des *Territionsprincipis*. Was in den letzten Zeiten der Republik in den *judiciis extraordinariis* vorkam, wurde immer mehr Regel, wodurch sich die Bedeutung der *leges* verlor, die Stellung des Richters immer freier, seine Befugniß, die Strafe der *lex* zu mildern, immer ausgedehnter wurde. Auch influirte das Christenthum; ein durchlaufendes Princip ist bei diesem Vorwalten subjectiver Behandlungsmomente im römischen Strafrecht nicht nachzuweisen. Unverkennbar ist sodann die mächtige Einwirkung des kanonischen Rechts. In ihm entwickelte sich früh die Auffassung der Strafe als eines Verfühnungsmittels, daß den Thäter wegen seines Vergehens als Uebertretung des Gesetzes treffen müsse, womit die Ausbildung der Ansicht, daß die Strafe mehr die Besserung und Reinigung des Verbrechers bezwecken solle, Hand in Hand ging. Es war eine Grundidee des kirchlichen Strafrechts, in der freiwilligen Demüthigung, durch welche der Verbrecher seine Reue ausdrückt, ein Mittel zu erkennen, wodurch der Schuldige einer anderen Strafe entgeht. Hieraus erklärt sich die Wichtigkeit der Beichte, die den Beichtenden und Lodgesprochenen der Todesstrafe oder selbst anderer weltlicher Strafe entzieht. Ueberall erkennt dies Strafrecht in dem Verbrechen die Offenbarung innerer verderblicher Gesinnung, daher die Kirche, ehe sie straft, diese Gesinnung würdigt. Der Einfluß dieser Ansichten auf das germanische Strafrecht war ein sehr bedeutender und ist überall nachzuweisen, wo es sich um die Zurechnung und Abwägung der Schuld handelt. <sup>4)</sup> Alle Straffälle sind entweder Verbrechen oder Vergehen, je nachdem sich in dem Handeln größere oder geringere Willensschuld kundgibt. Beide können äußerlich nicht bloß durch ein positives Handeln, sondern auch durch ein negatives, d. h. durch Unterlassung, begangen werden. In Hinsicht auf den Gegenstand unterscheidet die Theorie gemeine und besondere Verbrechen, je nachdem sie in einer Verletzung allgemeiner oder besonderer, nur gewissen Personen obliegenden Pflichten bestehen; ferner Staats- und Privatverbrechen, je nachdem sie gegen einzelne bestimmte Rechte des Staats oder gegen dergleichen Privatrechte unmittelbar und wesentlich gerichtet sind, wovon die ersteren wieder in politische Verbrechen und in Verbrechen gegen einzelne Hoheitsrechte, z. B. Finanz-, Militär- und Polizei-Verbrechen, zerlegt werden können. Das gemeine deutsche Recht, und zwar das ältere, unterscheidet vorzüglich Ungerichte, d. h. Missethaten, die an Leib oder zu Haut und Haar gingen, und alle sonstige rechtswidrige Handlungen, welche nur auf Buße gingen, eine Unterscheidung, welche sich in der Carolina in sofern findet, als dieselbe von peinlich und bloß bürgerlich zu strafenden Fällen redet. <sup>5)</sup> Neuere Gesetzgebungen unterscheiden meist drei Hauptkategorien, so, nach dem Vorgange der französischen (*crimes, délits de police correctionnelle, contraventions de simple police*), Oesterreich, Preußen, Bayern u. A. Verbrechen, Vergehen, Uebertretungen. — Unter den Voraussetzungen eines Delicts steht oben an:

<sup>1)</sup> Davaus erklärt sich auch das *judicium horatianum*. Wöniger, das Sacralrecht und die Provocation. Leipzig 1843, S. 282.

<sup>2)</sup> Wie Weller (Recht, Staat und Strafe, S. 536) behauptet.

<sup>3)</sup> Darüber vorzüglich Laboulaye, *essay sur les lois criminelles des Romains concernants la responsabilité des magistrats*. Paris 1845, p. 192. Ferner über Sulla's Gesetzgebung: Zachariae, Lucius Corn Sulla. Heidelberg 1834, S. 116. 128.

<sup>4)</sup> Ueber die Natur der kirchlichen Strafe Richter, Lehrbuch des Kirchenrechts, § 198. Wilba, Strafrecht der Germanen, S. 531. Das alte kan. Recht unterschied bereits *poenae medicinales* und *vindicatas*, C. 18, C. II. qu. 1. Richter § 188.

<sup>5)</sup> Walter, Rechtsgeschichte, § 685, C. C. C. Art. 138. 158. 167

ein äußeres Handeln, welches als rechtswidrig einer zur Zeit des Handelns gültigen Strafbestimmung untergeordnet werden kann. Es ist also kein Verbrechen vorhanden, wenn entweder noch gar keine äußere Begebenheit vorliegt, oder doch unter den Umständen des besonderen Falls keine anwendbare Strafbestimmung anzutreffen ist, eben so wenig, wenn das Handeln in einem besonderen Rechtsgrunde seine Rechtfertigung findet. Der Begriff des Verbrechens ist daher ausgeschlossen: 1) bei dem bloßen *Rach-* oder *putativen* Verbrechen, denn da die Staatsordnung nur in wirklichen und möglichen Verhältnissen waldet, so wird sie nicht wirklich verletzt, wenn Jemand eine verbrecherische Absicht an einem Objecte ausführt, woran das beabsichtigte Verbrechen unmöglich ist. Folgerichtig kennt das gemeine Recht keine Strafsetzung gegen das *putative* Verbrechen, und wenn neuere Gesetze (wie Württemberg, Baden, Braunschweig u.) die Grundsätze des Versuchs darauf anwenden, so erscheint dies als eine bedenkliche Formulirung der möglicherweise eintretenden Nothwendigkeit, die Staatsordnung dann zu schützen, wenn sie bei solchen Handlungen in eine merkliche Gefahr geräth. 2) Wenn einem in den Strafgesetzen anerkannten und geschützten Recht unter Umständen seine Geltung abgesprochen ist, indem gewisse verletzende Handlungen an gewissen Objecten durch den Staat in einzelnen Fällen oder durch das Recht im Allgemeinen freigegeben worden sind. Daher wird kein Verbrechen begangen an gänzlich *Fried-* und *Rechtlosen*, so wenig als durch ein Handeln gegen ein vom Staat bereits völlig vernichtetes Recht eines Andern. Die erstere Kategorie von Personen haben wir nicht mehr; es gehörten zu ihr Gerichtete, Verfehlmte, Friedbrecher, Eigener. Man könnte an Feinde im Kriege denken. Aber unser Völkerrecht ist humaner als das antike, dem die Vorstellung eines gegen den Feind begangenen Verbrechens unterschieden fremd war. Aber der Krieg ist jetzt bloß von Staat zu Staat mit Kriegern gegen Krieger. Unter diesen allein besteht wesentlich das *ius belli*. Der Nicht-mitkreitende hat gegen fremde Krieger und Unterthanen bloß das Recht der Nothwehr und allenfalls auch der Selbsthilfe, wenn sich jene nicht nach Kriegsmanier betragen. Außerdem kann ein eigenmächtiger Angriff nur durch die Erlaubniß des Staats gerechtfertigt werden, z. B. bei einem erklärten Vernichtungskriege<sup>1)</sup>. Beispiele der anderen Auscheidung wären: wenn demjenigen, welcher eines bestimmten Ehrenrechts verlustig erklärt worden ist, die Anerkennung dieses Rechts verweigert wird; darin liegt keine Injurie. Hierhin gehört die sicher verwerfliche Meinung, daß die Tödtung eines zum Tode Verurtheilten keine Tödtung sei. Was sonst? Der Verurtheilte hat bis zu seiner Tödtung durch den Staat ein Recht zum Fortleben, eben weil er noch am Leben ist. 3) Es ist kein Verbrechen, wenn die an sich rechtsverletzende Handlung durch denjenigen, dessen Individualrechte allein betroffen werden, freigegeben wird. *Volenti non fit injuria*. Der Betroffene muß aber im Stande gewesen sein, mit Bewußtsein einzuwilligen, und das Verbrechen ein Rechtsobject betroffen haben, dessen Genuß und Erhaltung bloß von dem Willen des Besizers abhängig und der Dereliction unterworfen war. Bei welchen Verbrechen diese Voraussetzungen zutreffen, kann nur aus den Bestimmungen der einzelnen Strafgesetze, ihrem Geiste und Gesichtspunkte, aus den stillen Anschauungen des Volks erkannt werden; die philosophische Unterscheidung zwischen veräußerlichen und unveräußerlichen Privatrechten hat sich bisher nicht bewährt. 4) Ist kein Verbrechen denkbar, wenn die an sich oder insgemein verletzende Handlung in den verfassungsmäßigen Befugnissen der Staatsgewalt oder einzelner Staatsbehörden und Diener der öffentlichen Ordnung, oder auch in politischen oder bürgerlichen Befugnissen und Verpflichtungen ihre Rechtfertigung findet. Hier kann nur von einem Mißbrauch und einer Ueberschreitung solcher Befugnisse, also auch von einer Verantwortlichkeit für die dadurch hervorgebrachten Verletzungen die Rede sein. Unter diesen Gesichtspunkt fällt auch die Frage, in wiefern der Befehl des Vorgesetzten den Untergebenen von der Strafe der ihm anbefohlenen und von ihm ausgeführten Handlung befreie. Ein unbedingtes Subordinationsverhältniß ist selten und wird sich heut zu Tage beschränken auf

<sup>1)</sup> Preuß. Allg. L.-R., Einl. §. 81: „Den Schutz gegen auswärtige Feinde erwartet der Staat lediglich von der Anordnung seines Oberhauptes.“



Soldaten und Subalternbedienter. In der Regel aber ist Niemand berechtigt und schuldig, einen Befehl ohne Prüfung zu vollziehen. Endlich liegt 5) außer dem Strafgesetze, was im Nothstande unternommen wird. Wir verweisen hierüber, so wie über den Begriff der Schuld auf die Artikel Nothwehr und Culpa. Die wichtigste Voraussetzung des Verbrechens ist die Zurechnungsfähigkeit mit ihrer formalen Bedingung, daß der rechtswidrige Wille (die Schuld) sich schon äußerlich erkennbar dargelegt habe. Sie besteht in einer solchen Beschaffenheit der Person, welche sie fähig macht, ihre Handlungsweise den bürgerlichen Verpflichtungen gemäß durch Selbstbestimmung einzurichten. Sie beruht in dem Besitz des Denkvermögens, dessen Gebrauch der Staat bei dem Einzelnen in Anspruch nimmt, um sich mit der bürgerlichen Ordnung in Uebereinstimmung zu erhalten und den Anreizungen der Sinnlichkeit zu widerstehen. Die Schuld und das Verbrechen wächst, indem sich die Willkür des richtigen Gebrauchs dieses Vermögens enthebt, in mancherlei Schattirungen und Graden, während die Zurechnungsfähigkeit keine Grade hat, sondern entweder vorhanden ist oder nicht. Zurechnungsfähigkeit in dieser Bedeutung wird zwar meistens bei einem jeden in der menschlichen Gesellschaft lebenden, physisch und geistig gefunden und schon zu einer gewissen Reife gelangten Individuum anzunehmen, jedoch nicht unabwiesbar und von Rechtswegen zu vermuthen sein, sondern nur bis dahin, als sich keine Spur von einem rechtlich anzuerkennenden Grunde der Zurechnungslosigkeit ergibt. Jene Beschaffenheit des Individuums ist nicht denkbar ohne eine gewisse Entwicklung der menschlichen Individualität durch das Leben selbst; die Zurechnungsfähigkeit wird daher auch regelmäßig erst dann anfangen, wenn der Mensch zu einer solchen Reife gelangt ist, wo er über die Summe seiner bürgerlichen Verpflichtungen und die Erscheinungen des menschlichen Daseins zum Nachdenken aufgefordert wird. Aber es läßt sich nicht bei Jedem derselbe Anfangspunkt mit mathematischer Unverrückbarkeit annehmen, sondern nur annähernd und bedingt bestimmen. So erklärt das gemeine Recht nur das Alter der Kindheit für zurechnungslos, keineswegs aber unbedingt bis zum Zeitpunkt der wirklich erreichten Pubertät. Eine völlig entscheidende Vorschrift giebt es darüber nicht; es muß auf die Beschaffenheit der Delicte Rücksicht genommen werden. Die peinliche Halsgerichts-Ordnung erklärt (Artikel 164), daß nicht nur der pubertati proximus (nahe an 14 Jahre), sondern eine noch längere Person wegen eines Diebstahls zu strafen sei, und daran knüpft sich die Praxis, welche dergleichen Personen nach dem siebenten Jahre keineswegs für altogether unzurechnungs- und strafflos hält. Auch über die Grenze der Pubertät hinaus muß es statthaft sein, Nichtzurechnungsfähigkeit anzunehmen, wenn das Subject der rechtswidrigen Handlung nach seinen bisherigen einseitigen Lebensverhältnissen noch gar nicht über seine bürgerliche Stellung aufgeklärt sein konnte, wie es bei Wildheit, völlig fremdartiger Nationalität oder Absperrung von der menschlichen Gesellschaft, einem angeborenen oder doch schon in früher Kindheit eingetretenen Mangel an den für die Auffassung nothwendigen Sinnenwerkzeugen möglich ist. Endpunkt der einmal vorhanden gewesenen Zurechnungsfähigkeit kann nur ein kindliches in gänzliche Gedankenlosigkeit verfunkenes Greisenalter sein. Dagegen wird sie wieder aufgehoben, sobald bei einem Individuum der Zustand der völlig entwickelten Geisteskrankheit eingetreten ist, welche das Denken, und somit den vernünftigen Willen ausschließt, bis zur Wiedergenesung. Davon macht zwar kein schnelles Vorübergehen des Krankheitsanfalls und keine bloß partielle Beziehung der Geistesstörung, wohl aber das Eintreten klärer Zwischenräume wegen der hierin verübten Handlungen eine Ausnahme. Vorsichtig wollen die Fälle vorübergehender Suspension der Zurechnungsfähigkeit behandelt sein. Man wird krankhafte Körperzustände, welche auf die geistige Thätigkeit zurückwirken, fieberhafte Anfälle von Delirium, heftige Gemüthserschütterungen, welche in Verwirrung oder gänzliche Fassungslosigkeit versehen, selbst wenn sie auf Täuschungen beruhen, als Gründe der Suspension gelten lassen müssen. Anders beim Zustand des höchsten Affectis, der weder im römischen noch im kanonischen und deutschen Rechte als Strafaufhebungsgrund anerkannt ist, weshalb ältere Juristen hierbei keine Zurechnungslosigkeit annehmen. Dennoch findet sich bei fast allen neueren die entgegengesetzte Ansicht, welche auch consequent zu sein scheint, sofern der Zorn einen

solchen Grad erreichen kann, der alles Bewußtsein des Handelns ausschließt. <sup>1)</sup> Selbstredend darf aber die innerhalb dieser Grenze stattfindende Zurechnungslosigkeit die Zurechnung des Verhaltens nicht ausschließen, wenn es nicht in solchem Zustande seine alleinige Ursache findet, sondern derselbe entweder gesüßentlich zur Ausführung eines Verbrechens vorbereitet oder seinem Eintritt durch Vorsicht vorzubeugen von da zur Erscheinung der Schuld allemal ein aus rechtswidrigem Willen des Individuums hervorgehendes äußeres rechtswidriges Verhalten, überhaupt also eine Handlung gehört, wobei die Verantwortlichkeit nicht bloß die unmittelbare mechanische Thätigkeit, sondern auch die dadurch hervorgebrachte Wirkung und jede darin bedingte Folge begreift, so müssen auch Wille und That sammt Wirkung und Folgen im Verhältniß der Einheit stehen. Die Zurechnung zur Schuld fällt daher weg, wann und so weit diese Freiheit gänzlich mangelt. In diesem Betracht wird die Zurechnung zunächst beseitigt, wenn das äußere Verhalten nicht die Folge einer Selbstbestimmung, sondern einer unabwendbaren Gewalt war, sei es eine Naturgewalt oder eine Vergewaltigung durch Andere. Jene ist entweder eine äußerlich eindringende oder sie liegt in einem organischen Zustande des Thäters selbst. Unzweifelhaft gehört dahin der Instinkt des Hungers in seiner höchsten Potenz, der Wasserscheu, einer Ranie, mit welcher Bewußtsein verbunden wäre. Aber es bleibt höchst zweifelhaft, ob, ohne sonst erkennbare krankhafte Affectio, sinnliche Triebe und Eindrücke eine derartige Herrschaft im Menschen geltend machen können, daß dadurch das Bewußtsein des rechtlich Nothwendigen aufgehoben, wenigstens trotz des ernstlichsten Gegenkampfes unwirksam gemacht wird? <sup>2)</sup> Ob es krankhafte somatische Dispositionen giebt, welche trotz des bleibenden Selbstbewußtseins eine unüberstehliche Nöthigung zur Befriedigung sinnlicher Anreize mit sich führen können? (Gelüste der Schwängern! Merkwürdig ist indeß das ältere deutsche Recht, welches den Frauen besondere Vergünstigungen erteilte), welcher Einfluß den Sinnesstäuschungen, z. B. dem Hören unbekannter Stimmen, beizumessen sei? In allen diesen und ähnlichen Fällen würde sich nur dann Zurechnungslosigkeit mit voller Gewißheit annehmen lassen, wenn klar würde, daß der Habitus oder die Macht der Sinnlichkeit zugleich eine geistige Verwirrung, oder wie es bei Erscheinungen der letzten Art der Fall sein könnte, einen Irrthum erzeugt habe und zwar von unbeflegbarer Art. — Jedes Delict bildet in seiner Wirklichkeit einen eigenen Thatbestand (*corpus delicti*), d. h. einen Inbegriff von Erscheinungen, worauf eine strafrechtliche Sanction anwendbar ist. Dieselben gehören entweder zur inneren oder äußeren That (*subjectiver, objectiver Thatbestand*); in sofern sich aber aus den einzelnen Erscheinungen oder Merkmalen entnehmen läßt, daß ein Delict überhaupt, und sodann von welcher besonderen Art es begangen sei, kann man daraus einen allgemeinen Thatbestand aller Delicte und einen besonderen gewisser Gattungen und Arten bilden. Für die äußere Seite des Verbrechens kommt vornehmlich in Betracht, a. die Thätigkeit der Personen an sich, b. die unmittelbare Einwirkung dieser Thätigkeit an den Gegenständen derselben, c. der weitere Erfolg. Nicht immer aber kommt es auf alles dies zusammen an; es giebt formale Verbrechen, während bei anderen wieder ein ganz bestimmter Erfolg zum Thatbestande gehört. Der spezifische Unterschied aller Verbrechen liegt in der Beschaffenheit des Willens gegenüber dem sinnlichen Bewußtsein und dem Denkvermögen, denn entweder ist die ausgeführte That eine solche, welche man als der allgemeinen Staatsordnung schlechthin zuwiderlaufend erkannt und doch gewollt hat, oder eine solche, wo eine derartige Richtung nicht erkannt ward, obgleich sie zu erkennen war. Im ersteren Falle ist ein *dolose*, im letzteren ein *culpos* Verbrechen vorhanden (vergl. den Art. *Culpa*). — Das Verbrechen ist vollendet, wenn sich bei einer Hand-

<sup>1)</sup> Wächter, Criminalrecht §. 72. Hoffbauer, Psychologie §. 218. Henke, Criminalrechtliche Abhandlungen II. S. 307. Die ältere Ansicht findet sich noch bei Jarke, Handbuch I. S. 178.

<sup>2)</sup> Man denke an Hoffbauer's gebundenen Vorsaß und das, was französische Aerzte so gern unter *Monomanie* stellen. Regnault, das gerichtliche Urtheil der Aerzte über zweifelhafte Zustände. Uebersetzt von Bourel, Köln 1830. Rossi, *traité du droit pénal* II. q. 171. Die höchste Brutalität würde straflos bleiben müssen. Man denke an den Mädchenräuber bei Feuerbach. Desselb. Werke. Criminal-Fälle I. Nr. 3, cf. Jarke in Hippig's Zeitschrift XII. S. 99.

lung dasjenige Maß rechtswidriger Thätigkeit und Wirkung vorfindet, welches im Strafgesetze zur vollen Strafanwendung erfordert wird. Dies ist aber nicht bloß dann der Fall, wenn der Thäter seine Absicht an dem bestimmt als Ziel ins Auge genommenen Gegenstande ausgeführt hat, sondern auch dann, wenn er wider seinen Willen an einen anderen, jedoch ebenfalls zum Verbrechen geeigneten Gegenstand gerathen ist, und dann seine Absicht verwirklicht hat, obschon in der irrigen Meinung, es sei sein gesuchter Gegenstand. Der Irrthum wirkt hier nur in sofern ein, als sich zwischen dem verfehlten und wirklich betroffenen Gegenstande einflußreiche Verschiedenheiten in Betreff der Strafbarkeit finden.<sup>1)</sup> Wenn unter dem bloßen Versuch eines Verbrechens jede absichtliche, vor der Verwirklichung des vollen äußeren Thatbestandes abgebrochene Handlung verstanden werden muß, so ergeben sich verschiedene Abstufungen des Versuchs, von der bloßen Vorbereitung des Verbrechens bis zum gendigten Versuch, die aber alle nur dann in die Sphäre der staatsbürgerlichen Strafbarkeit fallen, sofern sie bereits einen (sub- und objectiv) entschiedenen Angriff auf die Staatsordnung, mit wirklicher Gefahr für dieselbe, enthalten. Das gemeine Recht hat deshalb theils die Anfänge gewisser Verbrechen oder Uebergänge dazu mit besonderer Strafe belegt, theils den Versuch überhaupt unter die Strafe der „unverstandenen Missethat“ gestellt, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen: eine entschiedene verbrecherische Absicht, eine äußerlich erkennbare Darlegung derselben mit Handlungen, die zur Vollbringung der Missethat dienlich sein können, eine wider den Willen des Thäters eingetretene Verhinderung der Vollbringung.<sup>2)</sup> Hiernach fallen entschieden in den Kreis des verbrecherischen Versuchs nicht bloß die sogenannten Vorbereitungs-handlungen, d. h. vorläufige Anstalten zur Erlangung dienlicher Mittel, so wie Versuche mit an sich dienlichen Mitteln, wenn sich gleich in der Folge die Kraft derselben durch Zufall oder selbst durch eigenes Handeln wider Wissen und Willen paralytirte, sondern auch Versuche mit unzulänglichen Mitteln, die jedoch durch wiederholten Gebrauch die beabsichtigte Wirkung herbeiführen können, wenn die Absicht der Wiederholung vorhanden ist. Die neueren Gesetzgebungen neigen im Allgemeinen zu einer Bestrafung des Versuchs mit untauglichen Mitteln.<sup>3)</sup> — Der Begriff des V. läßt ferner sehr verschiedenartige, subjective und objectiv- Misshandlungen zu. In derselben äußerlich zusammenhängenden Handlung können gleichzeitig mehrere Delikte zuzurechnen sein, gleichartige, verschiedenartige dolose und culpöse, vollendete und versuchte; der äußerliche Verlauf eines verbrecherischen Handelns kann nicht bloß Einem, sondern auch Mehreren strafrechtlich zuzurechnen sein. Es giebt Verbrechen, welche nur durch ein gemeinschaftliches, übereinstimmendes, gleichzeitiges Thun Mehrerer ihre Form erhalten, z. B. das Duell, die Bestechung, wobei jeder nothwendige Theilnehmer das V. ganz und für sich begeht und daher nicht außerdem von einer Theilnahme am V. des Anderen gesprochen werden kann. Hieran ist die Thätigkeit Mehrerer als Mitwirkung zu unterscheiden. Die verbrecherische Genossenschaft, welche in beiden Fällen vorliegt, läßt sich in sehr verschiedenen Gestalten des Zusammenwirkens denken: verabredet oder unverabredet durch freiwilligen Zutritt zu der Handlung eines Andern, intellectuell und körperlich, bald der Vollbringung der Missethat vorangehend, bald sich daran anschließend oder sie begleitend; sie kann sich ferner nicht allein in einem positiven, sondern auch in einem negativen Verhalten äußern: endlich mit gleichartiger oder ungleichartiger Zurechenbarkeit und Strafbarkeit der

<sup>1)</sup> Ueber diese sogenannte *aberratio delicti*, so wie über den Einfluß des Irrthums auf die Zurechnung überhaupt herrschen sehr verschiedene Meinungen. Es lassen sich zwei Hauptansichten unterscheiden; die eine läßt in allen Fällen, wo *error* oder *aberratio* vorliegt, eine mildere Bestrafung eintreten, indem sie in Bezug auf das wirklich verletzte Object nur *culpa*, mit Concurrenz des dolosen Versuchs, die andere, den *dolus*, ungeachtet der Nichtidentität, in Bezug auf das verletzte Object annimmt. Die erste von uns adoptirte Ansicht ist die der meisten neueren deutschen Criminalisten, während die zweite von den französischen Juristen vertheidigt wird und auch in England die Oberhand gewonnen hat. *Höllie, théorie de code pénal* V. p. 218. *Fourth report of the commissioners on criminal Law* p. 23.

<sup>2)</sup> *Penal. G. O. D. Art.* 178.

<sup>3)</sup> So Königreich Sachsen § 26, Württemberg § 72, Hannover § 40, Großh. Hessen § 67, Braunschweig § 36, Baden § 110; nicht aber Preußen. Nach §§ 64, 66 des *Str.-G.-B.* werden vorbereitende Handlungen nur beim Hochverrath gestraft.

einzelnen Beteiligten. Dem gemeinen deutschen Recht liegt es fern, alle Genossen bei einem V. in der Strafbarkeit gleichzustellen; es mißt vielmehr jeden nach seiner sonderlichen Handlung in Beziehung auf die Missethat. Die Wissenschaft darf dabei Haupt- und Nebentheilhaber oder Theilnehmer unterscheiden. Zu den Ersteren die Anstifter (Ursacher in der drastischen Sprache der Carolina, Art. 148) und die Thäter, zu den Letzteren die Gehülfen und zum Theil die Begünstiger. Es giebt Haupt- und Nebenkategorien der Thäterschaft mit sonderlicher Zurechnung zur Strafbarkeit nach Beschaffenheit der Handlung eines Jeden bei dem Drama des Rechtsbruchs, da nicht das V. an sich in seiner Objectivität, sondern die Handlung, welche das V. in sich trägt, gestraft wird. Das Verlegende des Verbrechens für die gemeinheitliche Rechtsordnung liegt einmal in der Nichtachtung des gemeinen Willens an sich und der damit verbundenen Kränkung des unmittelbar Betroffenen nebst der Beunruhigung oder dem Vergerniß der Mitbürger, sodann aber in der Gefahr des bösen Beispiels und unter Umständen eines fortgesetzten Ungehorsams gegen die Rechtsordnung. Alle diese Momente zusammen bedingen die Strafbarkeit einer Handlung. Dieselbe hat also ihre äußere Basis in jedem einzelnen Falle in der Existenz eines unter ein Strafgesetz zu ziehenden Thatbestandes, ihre innere Grundlage aber in der speciellen Rechtswidrigkeit des Willens, so weit sie sich in einer Begebenheit unzweideutig kundgegeben hat. Eine Verschiedenheit zwischen der antik-römischen und der modern-germanischen Rechtsanschauung läßt sich nur in sofern aufweisen, als jene auf die Form der Willensäußerung weniger gesehen zu haben scheint, diese dagegen Wollen und Vollbringen zusammen vergleicht und jenes nur in so weit als strafwürdig betrachtet, als es sich in der Ausführung selbst schon unabänderlich ausgesprochen und gleichsam verkörpert hat<sup>1)</sup>. Daraus, daß die Darlegung des rechtswidrigen Willens bald mehr, bald weniger Interessen berühren kann, ergeben sich von selbst vielfache Abstufungen der Strafbarkeit; die Verbrechen gegen die dem Vaterlande, der höchsten Obrigkeit und allen Mitbürgern schuldige Bürgertreue müssen am strafwürdigsten erscheinen, unter den dolosen Delicten aber diejenigen, welche mit Vorbedacht oder mit überlegtem Vorsatz begangen werden, strafbarer als diejenigen, zu welchen der Entschluß in Ueber-eilung und leidenschaftlicher Aufwallung des Bluts ausgeführt zu werden pflegt, und auf gleicher Linie stehen auch die, welche ohne allen Beweggrund, bloß um der That willen mit kaltem Vorsatz verübt werden, so wie die in lasterhafter Gewohnung verübten, wo der Wille nur der Begierde folgt und bessere Eindrücke keinen Raum finden. Einen anderen Gesichtspunkt gewährt die Rücksicht auf die Selbstständigkeit, Bestimmtheit und Bestimmtheit des Willens, weshalb z. B. die Nebentheilnahme an einer Missethat, einschließlichs der Begünstigung derselben, mit der Strafbarkeit des ganzen Verbrechens nicht auf gleiche Höhe gestellt werden kann. Nur aus diesem Gesichtspunkte erklärt sich auch die Stufenleiter der Strafbarkeit, welche nach richtiger und im deutschen Rechtsbewußtsein begründeter Theorie in Bezug auf die mehr oder weniger vollendete Erreichung des verbrecherischen Zwecks bei vorsätzlichen Delicten stattfindet; denn wenn nur das feinen Inhalt vollauf erschöpfende Verbrechen das untrüglichs Zeugniß für die Entschiedenheit und Gesessenheit des Willens abgiebt, so darf dieselbe mit Hug so lange für zweifelhaft und eine Aenderung des beweglichen Willens zum Besseren für möglich gehalten werden, als die verbrecherische Absicht noch nicht vollkommen erreicht ist. Daher wird auch fast in allen Gesetzgebungen derjenige, der von einem verbrecherischen Plan vor jenem Momente, so lange es möglich ist, aus eigener Bewegung absteht, für strafflos erklärt.<sup>2)</sup> Daß aber auch der bereits geendigte, wiewohl erfolglose Versuch nach unseren Sitten ebenfalls noch nicht die Strafe des vollendeten Verbrechens

<sup>1)</sup> Man vergleiche Sätze wie die folgenden: In maleficiis voluntas spectatur, non exitus. (l. 14 D. ad leg. Corn. de siccar. 48, 8), et si effectu sceleris potiri non possunt, propter voluntatem perniciosae libidinis puniuntur (l. 1, pr. D. de extr. crim. 47, 1), und: solcher böser Will, daraus etlich Werck als obket volgen, ist peinlich zu strafen. (B. G. O. R. D. Art. 178.)

<sup>2)</sup> „So jemandt . . . und doch an volnbringung der missethat durch andre Mittel wider seinen Willen verhindert würbe.“ (B. G. O. R. D. a. a. D.) Abfälligkeit von der deutschen Rechtsstätte sind der Code pénal, art. 2, Desferr. §§ 8, 47, 52, 53, 239; Preußen § 32 jedoch mit einer kleinen Modification.

begründen darf, läßt sich, abgesehen von historischen Gründen, theils daraus erklären, daß der Mangel des Erfolgs das Gefühl der Unlust und der Verletzung bedeutend mindert, welches durch den vollständigen Effect des Verbrechens hervorgebracht wird, theils daraus, daß wenigstens in sehr vielen Fällen nach der Wahl der Mittel nicht anzunehmen sein wird, der Verbrecher habe durchaus um jeden Preis jenen Effect gewollt. Betrachten wir schließlich die singulären Gründe, welche außer den angeführten allgemeinen Verhältnissen der Strafbarkeit auf den Grad derselben Einfluß haben, so sind dies theils Schärferungs-, theils Minderungsgründe. Zu jenen werden gerechnet persönliche Verhältnisse des Thäters zu der Person, welche Gegenstand des Verbrechens war (z. B. Verwandtschaft); die Größe des angerichteten Schadens; der sog. Rückfall und die häufige Wiederholung desselben Verbrechens. Zu diesem: die Jugend des Verbrechers; sodann alle ungewöhnlicheren äußeren oder inneren Hindernisse, wodurch die vollständige Erkenntniß und die Ausführung des Rechts erschwert wird. Auch darf es als ein die Strafbarkeit mindernder Umstand angesehen werden, wenn, selbst bei vorwaltender Erkenntniß der bei Strafe vorgezeichneten Rechtspflicht, die Erfüllung derselben durch das Zusammentreffen mit anderen dem Verbrecher nahe liegenden Pflichten, sogar bloßer Liebespflichten, verhindert und diesen nachgesetzt wird. Endlich muß auch wohl Unwissenheit oder Irrthum rücksichtlich des positiven Gesetzes oder Gewohnheitsrechts hierhin gestellt werden, in sofern nämlich dessen Deutung einem Zweifel unterliegen konnte, oder gewisse Eigenschaften einer Person, Sache, oder eines Falles für besonders einflußreich auf ein höheres Maß der Strafbarkeit erklärt sind und somit der Irrthum die Ursache war, daß die höhere Strafandrohung den politischen Zweck der besonderen Abschreckung bei dem Verbrecher nicht erreichen konnte.

**Politische Vergehen.** Die Aufstellung dieser Kategorie gehört zu den bedenklichsten Bereicherungen der modernen politischen Phrase. Die französische Gesetzgebung spricht von politischen Verbrechen, und zwar wegen der Zuständigkeit der Gerichte, indem alle solche Verbrechen von Geschworenen abgeurtheilt werden nach der Charte von 1830, und Baden hat im Vertrage mit Belgien (am 11. Juni 1844 Art. 6) den Ausdruck aufgenommen. Aber welche Verbrechen gehören in diesen Bereich? Alle, die eine politische Färbung, eine politische Tendenz, eine politische Richtung haben? Und welche innere Berechtigung hat die Auszeichnung von Missethaten politischer Natur? Bei der Beantwortung der ersteren Frage hat man sich genöthigt gesehen, den Begriff für alle Staatsverbrechen zu öffnen, so daß beispielsweise ein Sachträger, der in der Trunkenheit sich an einem Nachtwächter vergreift, unumgänglich einem Geschwornengericht überwiesen werden muß. Die innere Berechtigung der Kategorie ist darin gefunden worden, daß hier die Verwerflichkeit der moralischen Gesinnung fehle, welche allen anderen (gemeinen) Vergehen eigen sind. Dies ist entschieden falsch. Man kann einräumen, daß, so wie es Delicte giebt, die sich ohne ein gewisses Maß von moralischer Verderbtheit kaum denken lassen, auf der anderen Seite Delicte möglich sind, mit deren Begehung die lauterste Moral und die edelsten Gesinnungen im Einklange und im Einverständnisse sein können. Aber es ist höchst gefährlich, das Urtheil darüber, ob im gegebenen Falle dieses oder jenes Verhältniß der Moralität zu der im Delicte zu Tage getretenen Gesinnung vorliegt, an eine abstracte Formel zu verweisen und zu decretiren, daß überall, wo das Delict politischer Natur ist, lauter Moral und edle Gesinnung an den Tag getreten sei, überall, wo ein gemeines Delict vorliegt, die Menschheit es mit einem ihrer Auswürfe zu thun habe. Es ist hier nicht der Ort darüber zu sprechen, wie der Staat und sein politisches Wesen sich zu der Moral und Sittlichkeit zu stellen hat (s. die Art. Staat und Moral); wir läugnen, daß das politische Wesen des modernen Staats damit zu vereinigen sei, daß der Staatsangehörige, welcher sein individuelles politisches Wesen dem Staatswesen entgegenzustellen sich getrieben fühle, deshalb das Privilegium in Anspruch nehmen dürfe, nicht als ein gemeiner Verbrecher behandelt zu werden. Mag diese Opposition in der äußeren Erscheinung auch selten die Signatur einer absolut verwerflichen Moral an sich tragen, so widerspricht es doch der Würde des Staats, hieraus ein günstiges Vorurtheil für den Verbrecher zu entnehmen. Ein elender Zeitungsschreiber, der sich dazu hergiebt, das bestehende Staatswesen anzugreifen, um dem Ver-

leger Abonnenten und sich selber ein Unterkommen zu verschaffen, das ihn gegen die Noth sicher stellt, ein ruinirter Guttbefizzer oder ein disciplinirter Beamter, welche Aufrubr predigen, um novae tabulae oder neue Minister zu haben, — sollen sie eine bessere moralische Qualifikation verlangen dürfen, als der arbeitscheue Dieb, der freche Falschmünzer oder Straßenräuber? Müssen wir hierauf mit einem entschiedenen Nein antworten, so folgt, daß das Kriterium des sog. politischen Vergehens nicht in der Richtung der That auf die Politik gefunden werden kann und nur das politische Motiv, die politische Gesinnung des Thäters, sich als verwendbar für die Kategorisirung erweisen. Hierin liegt aber zugleich ihre Verwerflichkeit, da die Motive der Handlungen zwar den Stoff für die Speculation und für logische Kategorien hergeben, nicht aber gefällige Kategorien der Handlungen selbst begründen können. Als praktisches Resultat stellt sich heraus, daß nicht das politische Vergehen, sondern der politische Delinquent eine besonders rechtliche Beurtheilung in Anspruch nehmen darf, weshalb es seine Verurtheilung hat, von politischen Strafen zu sprechen. Diese dürfen schon deshalb nicht die gemeinen sein, weil für den Besserungszweck kein Raum ist, wo die Begriffe über das politische Gute oder Schlechte im Conflict liegen. Der politische Delinquent in dem hier gemeinten Sinne, also das Individuum, welches bei der Verwirklichung des stitlichen Dranges sein Wissen von den Staatsmitteln nicht für sich zu behalten, sondern zum Gemeingut zu machen, in einen Conflict mit dem auf einem verschiedenen Wissen ruhenden Strafgesetze des Staats gerathen ist, muß vom criminalistischen Standpunkte als unverbesserlich betrachtet und demgemäß behandelt werden. Ein solcher Wissensdelinquent hat auch nichts zu sühnen, so daß hier aller psychologischer Zusammenhang der Strafe mit der Missethat fehlt. Ihm gegenüber erscheint die Strafe in der That nur als eine taktische Maßregel, die sich aus dem Nothrecht des Staats motivirt, und darf sie daher auch nicht weiter gehen, als die Wahrung dieses Nothrechts erfordert. Dazu eignen sich der mittelalterliche Bann und die moderne Landesverweisung.

**Verden**, früher ein Bisthum, jetzt Herzogthum und Bestandtheil des hannoverschen Landdrostei-Bezirks Stade, besteht mit Ausnahme der Marschgegenden an der Aller aus dürrem Halbelande. Die Hauptstadt V. an der Aller, kurz vor deren Einfluß in die Weser,  $4\frac{1}{8}$  Meilen südsüdlich von Bremen, hat 5779 Einwohner, ein Obergericht, ein Amt, ein Amtsgericht, eine Steuerdirection, eine Landbau-Inspection und eine Commandantur; eine schöne gothische Kirche, ein Gymnasium, eine Gewerbeschule, mehrere Tabackfabriken, Bierbrauerei, Schifffahrt, Expeditions-Handel und Fischerei. — Es wurde von Karl dem Großen erbaut, und 1626 und 1631 von kaiserlichen Truppen, 1633 von Schweden und Lüneburgern, 1644 von Schweden unter Königsmark erobert. Das Herzogthum V. umfaßt außer dieser Hauptstadt die Ämter Verden und Rotenburg. Das Amt Verden besteht aus dem Marktleden Langwedel mit 847 Einwohnern und 47 Dorfgemeinden und hat 5779 Einwohner. Das Amt Rotenburg hat 18,105 Einwohner, zwei Marktleden und 68 Dorfgemeinden. Der Hauptort Rotenburg an der Wümme, hat 1825 Einwohner, ein Amt, ein Amtsgericht, eine Forst- und Wegebau-Inspection und ein städtisches Schloß. In dem Dorfe Hiddingen befindet sich eine Heilquelle. Das Bisthum V. wurde 776 von Karl dem Großen gestiftet. Zur Zeit der Reformation trat der Bischof Gregor, ein braunschweigischer Prinz, zum evangelischen Glauben über, und reformirte das Bisthum. Während des dreißigjährigen Krieges bemächtigte sich der Erzbischof von Bremen, Johann Friedrich von Holstein des Stiftes V. Durch den westfälischen Frieden wurde es als Herzogthum den Schweden überlassen; 1715 aber von Hannover aus erobert und im Frieden von 1719 von den Schweden förmlich abgetreten.

**Verdun**, Arrondissements-Hauptstadt im französischen Departement der Meuse, liegt an der Meuse (Maas), hat 12,390 Einwohner und ist Sitz einer Unterpræfectur, eines Tribunals erster Instanz, eines Bisthums, einer Gesellschaft für Wissenschaft und Künste und Festung vierter Klasse. Die Maas wird hier schiffbar; die Festung ist von Bauban erbaut. Das Rathhaus, die Kathedrale, deren Chor zu den schönsten Bauwerken Frankreichs gehört, der bischöfliche Platz, ein städtisches Schauspielhaus und

weitläufige Promenaden, verschönt durch die Maas, welche sich hier in mehrere Arme theilt, machen B. zu einer der sehenswerthesten Provinzialstädte Frankreichs. Es fabricirt Confituren, Liqueure, Hüte, Kerzen und Nägel; hat Wollspinnereien, Wachsbleichen, Färbereien, Gerbereien und Kürschnereien. In der Umgegend befinden sich Papiermühlen, Glashütten und Hammerwerke. Zur Zeit der Römer hieß es Verodunum und lag in der Provinz Belgica prima. Nach der Theilung des Frankenreichs gehörte es zu Austrasien, später zu Lothringen. Am 11. August 843 wurde hier ein Vertrag zwischen Kaiser Lothar und seinen Brüdern Ludwig dem Deutschen und Karl dem Kahlen abgeschlossen, durch welchen das fränkische Reich in drei Theile getheilt und Deutschland ein selbstständiges Reich wurde. Mit Lothringen kam B. an den Kaiser Otto I, welcher einen Grafen dajelbst einsetzte. Graf Friedrich von B. schenkte die Stadt dem Bischof Haitmon von B. Die spätern Grafen kämpften aber noch lange mit den Bischöfen um diesen Besitz. Erst Balduin, der Bruder Gottfried's von Bouillon, überließ B., als er sich zu dem großen Kreuzzuge rüstete, gegen eine bedeutende Geldsumme an den Bischof. Später regierte die Stadt sich selbst in der Weise der freien Reichsstädte, und rief 1552 die Hilfe Heinrich's II. von Frankreich gegen den Bischof an; Heinrich bemächtigte sich daher der Stadt. — Durch den westfälischen Frieden wurde B. an Frankreich abgetreten. Am 4. September 1792 öffnete es den gegen Frankreich Verbündeten freiwillig seine Thore. Die angesehensten Einwohner der Stadt wurden deshalb später, als die Verbündeten das Land verlassen hatten, hingerichtet. Zwei andere gleichnamige Städte liegen in dem Departement der oberen Saone und Tarn-Garonne. — Das Arrondissement B. ist  $2\frac{1}{4}$  Quadratmeile groß und umfaßt 7 Cantone und 140 Gemeinden mit 79,447 Einwohnern.

**Bereine**, besonders politische. Wir haben bereits in einer Reihe früherer Artikel (vergleiche die Artikel Staat, Gemeinde, Genossenschaften, Kirche, Gesellschafts- und Societäts-Verträge) ausgeführt, wie der Mensch durch seine natürlichen Verhältnisse und Bedürfnisse zu einem geselligen Zusammenleben hingeführt wird, in welchem einerseits die Vernunftgesetze dieses gesellschaftlichen Zusammenleben und seine Bedingungen regeln, andertheils aber auch durch ausdrückliche oder stillschweigend abgeschlossene, geheime oder öffentliche, privat- oder staatsrechtliche Verträge der verschiedensten Art das Streben nach gemeinschaftlichen Zwecken, deren Erreichung dem Einzelnen bei der Unzulänglichkeit seiner Mittel allzu schwierig oder ganz unmöglich sein würde, gefördert wird. In einem allgemeinen Sinne belegt man jede Verbindung solcher Art, sie mag auf einer natürlichen durch die Vernunftgesetze gebotenen Nothwendigkeit oder auf der freien Entschliessung der Einzelnen beruhen, mit der Bezeichnung Verein oder Vereinigung, in einem engeren Sinne scheidet man jedoch aus dieser weiten Definition diejenigen Verbindungen aus, welche wie der Staat, die Familie, die Kirche auf jener natürlichen Ordnung beruhen, oder, wie die Societäten und Associationen aus einem allgemeinen, unmittelbaren und persönlichen Interesse der Theilnehmer hervorgehen und auf einem privat- und obligationenrechtlichen Fundamente basirt sind, und giebt den Namen eines Vereins nur denjenigen Verbindungen, welche von den Mitgliedern ohne festbestimmte ausdrückliche Verpflichtungen über gegenseitige Leistungen und Dauer derselben, sondern nur zur Erreichung eines durch die freie Thätigkeit jedes Einzelnen zu erstrebenden Gesamtzweckes errichtet sind. Wegen des Charakteristischen dieser B., der selbstständigen freiwilligen Thätigkeit des Einzelnen zur Erstrebung des Gesamtzweckes, bezeichnet man sie auch viel passender als freie Vereinigungen. Ihnen gebriecht gewöhnlich, außer jenem Charakteristischen, alles Andere, was die Corporationen und Societäten zu festen Gliederungen macht, das Recht einer moralischen und juristischen Persönlichkeit mit allen seinen Ausflüssen von Rechten und Pflichten. Doch erfordern auch sie zur Errichtung jenes gemeinschaftlichen Zweckes einer gewissen Organisation, welche die Aussprache und Vollziehung des gesellschaftlichen Willens leitet. Nach der Zeit ihrer Dauer können sie vorübergehende oder dauernde, je nachdem sie für bestimmte Kategorien von Persönlichkeiten oder für beliebige Theilnehmer zugänglich sind, geschlossene oder nicht geschlossene (offene), endlich nach der Art ihrer Verhandlungen öffentliche oder geheime B. sein. Die große Verschiedenheit ihrer

Zwecke macht es unmöglich, alle Arten solcher V. hier aufzuzählen, es mag genügen, sie in zwei große Klassen zu scheiden, Privat-V. und politische V. Den Antriebe zu den privaten Vereinigungen geben alle Beziehungen des gesellschaftlichen Lebens, der Trieb der Geselligkeit (Resourcen, Casinos, Clubs.), der Unterhaltung (Lese-Vereine, gelehrte Vereine aller Art, Turn-, Gesang-, Spiel- und Tanz-Vereine) und Belehrung, der Trieb des Wohlthuns nach allen Richtungen hin und vor allem das Bedürfnis der Thätigkeit als Mitglied des allgemeinen Menschenverbandes, welches sich nach Maßgabe der dem Einzelnen eigenthümlichen Anlagen, Neigungen und seinen Verhältnissen nach den verschiedensten Seiten hin äußert und in der Verbindung mit Gleichstrebenden Halt und Förderung findet. Denn es ist des Menschen Bestimmung, und die weise Absicht der Vorsehung, daß im wechselseitigen Austausch seiner Ansichten und Meinungen sich seine Einsichten und Erfahrungen vermehren und läutern, seine Kräfte wachsen und ihm damit Antriebe und Mittel werden, die vielen und hohen Aufgaben seiner Bestimmung zu erreichen und seine höhere Entwicklung anzustreben. In diesen freien Vereinen beleben sich im regen Wettstreite die Thätigkeitstrieb der Einzelnen und verweisen diese auf die Erstrebung höherer allgemeinerer Zwecke, die ihnen ohne diese Verbindung unerreichbar wären. Dieses moralische Moment des veredelten Strebens giebt diesen Verbänden den Charakter des Erlaubten, Zulässigen und Nöthigen, wozu noch kommt, daß, selbst abgesehen von ihrem bildenden und disciplinirenden Einflusse, sie durch ihre anregende Thätigkeit den Gemeingeist fördern und vor träger Ruhe und jener Stagnation bewahren, welche ein Zeichen baldiger Auflösung sind, der Individuen wie der organisirten Gemeinheiten aller Art. Folgen somit diese freien Vereinigungen als die Quellen aller höherer Menschlichkeit und Cultur aus der natürlichen Bestimmung des Menschen, so dürfte das Recht, solche Vereine zu stiften, gleichsam als jus naturae nicht zu bezweifeln sein, vorausgesetzt, daß die Zwecke solcher Vereinigungen nicht gegen die Gesetze der Moral und des göttlichen positiven Rechts verstoßen. Um letzteres zu verhüten und jeden Mißbrauch des Vereinsrechts zu vermeiden, wird man daher der Staatsgewalt ein gewisses Obergewaltrecht über die V. zugestehen müssen, welches die Stiftung der letzteren an bestimmte Normen und Garantien bindet. Denn es ist selbstverständlich und ein Resultat der logischen Consequenz, daß im Staatsverbande, dem größten und wichtigsten aller menschlichen Vereine, die besonderen Interessen kleinerer Genossenschaften den großen allgemeinen des Gesamtvereines nachstehen müssen, und hieraus erwächst unbestreitbar jenes Recht der Staatsregierung, darauf zu sehen und dafür durch Gesetze zu sorgen, daß durch die Vornahmen solcher Vereine weder die Zwecke des Staates noch die Rechte dritter Personen benachtheiligt werden. Darum ist es auch ungenügend, daß sich die Staatsgewalt dann erst zum Einschreiten gegen solche Vereine, deren Bestrebungen gegen jene Zwecke und Rechte verstoßen, veranlaßt fühlt, wenn diese Bestrebungen durch Thatfachen evident geworden sind; um solche Mißstände durch den Mißbrauch des Vereinswesens zu verhüten, sind Präventiv-Maßregeln, ausdrückliche Gesetze erforderlich, welche die inneren und äußerlichen Verhältnisse aller dieser Vereine nach gewissen Grundsätzen regeln und Ueberschreitungen vorbeugen. In wie weit diese Grundsätze zur Anwendung kommen müssen, ohne die natürliche Freiheit des Rechts der freien Vereinigung nicht all zu sehr zu beschränken und dadurch illusorisch zu machen, werden wir bei der Besprechung der Ueberwachung der politischen Vereine weiter unten ausführen. — Was letztere selbst anbelangt, so bezeichnet man mit dem Ausdrucke Politische Vereine alle diejenigen freien Vereinigungen, welche sich Aufgaben stellen und Zwecke fördern, die sich auf den Staat und die Politik beziehen, also für staatliche Zwecke zu wirken bestimmt sind. Wir sagen ausdrücklich „freie Vereinigungen“, d. h. Affociationen, zu deren Theilnahme die freie Entschliesung des Einzelnen gehört, um eine Unterscheidung aufzustellen von jenen gemeinhin ebenfalls als politische Vereine bezeichneten Genossenschaften, die vom Staate selbst gegründet sind, von ihm geleitet werden und in denen sich das staatliche Leben bewegt; so die Gemeinden in Stadt und Land, die ständische und allgemeine Vertretung des Volks u. s. w. Nur von jenen politischen Vereinen im engeren Sinne soll hier die Rede sein, wobei selbst diejenigen Vereinigungen noch auszuschließen sind, die erst mittelbar auf den



Staat und die Politik wirken, in sofern ihre speciellen Zwecke, sie mögen humane oder ökonomische sein, auch vom Staate gefördert werden, und alle darauf bezüglichen Strebungen seiner Leitung unterstehen. Sehr schwer ist daher die Grenze zwischen den politischen und unpolitischen Vereinen zu ziehen, um so schwerer, je leichter es in politisch aufgeregten Zeiten wird, die Bürger eines Staates, die sich mit lebhaftem Interesse den politischen Fragen zuwenden, und ihre unpolitischen Vereinigungen zu politischen Parteiwörtern zu verwenden. Noch leichter ist diese Herüberziehung unpolitischer V. zu politischen Zwecken in Staaten mit freier politischer Verfassung, in denen sich die Theilnahme der Staatsbürger an dem durch die Verfassung begründeten öffentlichen Leben auf allen Gebieten desselben so äußert, daß eine Unterscheidung der nicht politischen V. von den politischen durchaus durch keine erkennbare Grenzlinie gegeben werden kann. Schließen wir diese mittelbar politischen V. von unserer Betrachtung aus, so bleibt uns für jene, die unmittelbar politischen Vereine, nur die Thatfache zu constatiren, daß sie sich als Verbindungen von Staatsangehörigen bezeichnen lassen, welche in Bezug auf den Staatszweck und die Mittel und Wege zur Erreichung desselben einer und derselben Ansicht sind und demnach ihr Streben darauf richten, dieser, wenn auch nicht immer zur Ueberzeugung gewordenen Meinung, unter Ausschließung aller ihr widersprechenden Meinungen, in den staatlichen Verhältnissen die Durchführung zu verschaffen. Es ist nicht immer der Fall, daß ein politischer Verein jene Zwecke und die Mittel der Erreichung schriftlich fixirt und authentisch publicirt, also ein sogenanntes Glaubensbekenntniß oder Vereins-Programm aufstellt; es genügt, daß seine allgemeinen Grundsätze bekannt sind, zu deren Anerkennung und Durchführung sich dann die Mitglieder des Vereins durch ihren Beitritt gleichsam stillschweigend verpflichten. Die Dauer der Mitgliedschaft ist gewöhnlich dem freien Ermessen jedes Theilnehmers überlassen, und muß es wohl auch sein, weil es häufig vorkommt, daß Veränderungen in den politischen Verhältnissen die Zwecke der Vereinigung mehr oder weniger alteriren und ein anderes Programm nöthig machen können, mit denen einzelne der bisherigen Mitglieder nicht einverstanden sind. Ein politischer Verein heißt *constituirt*, wenn er bei den politischen Vorkommnissen, in denen er die Erreichung seiner Zwecke erstrebt, als Einheit unter der Leitung gewählter Führer auftritt, und man spricht von organisirten politischen Vereinen, wenn der Modus der Wahl des Vorstandes, die Aufbringung der Mittel zur Erreichung vorgesetzter Zwecke und die Art ihrer Verwendung durch präcise Bestimmungen geregelt ist. Gewöhnlich wird die Gründung politischer Vereine von den politischen Parteien (s. den Artikel *Parteien*) in die Hand genommen und so viel sich daher in einem Staate politische Parteien finden, eben so viele Arten der politischen Vereine wird es dann geben, wobei allerdings nicht ausgeschlossen ist, daß diese sich in der Auffassung einzelner Fragen von jenen unterscheiden können und ihnen daher ihre Unterstützung versagen oder nur unter gewissen vereinbarten Bedingungen gestatten. Ueberhaupt liegt der Grund, daß es in einem Staate verschiedene politische Vereine geben kann, in derselben Ursache, aus der die Existenz mehrerer politischer Parteien folgt: in der Verschiedenheit der Auffassung des Staatszweckes und demnach auch der staatlichen Einrichtungen und Vornahmen, welche zur Bewirklichung des Staatszweckes dienen. Da aber die Vereine eben so wie die Parteien ein entgegengesetztes Interesse haben, so kann es, ungeachtet jener erwähnten Differenz in der Auffassung einzelner Fragen, doch immer nur zwei Arten von Vereinen politischer Tendenz geben, die einander gegenüber stehen. Während die eine an dem Bestehenden festhält, strebt die andere nach Neuerungen; jene, weil sie zu erhalten sucht, nennt sich *conservativ*; diese, welche Reformen nach ihrer Auffassung durchsetzen will, durch welche eine fortschreitende Entwicklung zum Besseren angebahnt werden soll, legt sich den Namen von *Reform- oder Fortschritt-Vereinen* bei. Das Aggressiv-Verfahren, zu welchem letztere Vereine genöthigt sind, giebt ihnen anscheinend den Charakter größerer Rührigkeit, während jene conservativen V., die in der Erhaltung des Bestehenden die Befriedigung ihrer Meinungen finden, diesen Charakter der Ruhe erst dann aufgeben zu dürfen glauben, wenn die Existenz der bestehenden Staatseinrichtungen, die herrschende Ordnung, ernstlich bedroht er-

scheint; denn so lange die Herrschaft der zur Zeit geltenden politischen Ideen nicht so bedroht ist, halten es die Vertreter derselben für überflüssig, sich zum Schutze derselben in V. und damit als Partei zu organisiren. Daher kommt es, daß in ruhigen Zeiten die conservative Partei am schwächsten organisirt ist, und viele ihrer stillen Anhänger glauben darum, daß, eben weil ihre Ansichten herrschen, es nicht nothwendig sei, sich ausdrücklich für diese zu erklären, um so weniger, als ja die gegenwärtige Staatsregierung als Ausdruck der Herrschaft conservativer Ideen das Hauptinteresse habe an deren Erhaltung. Da hiernach die Führung der conservativen Sache in der Hand der Staatsregierung naturgemäß liegt, so ist die Bezeichnung der conservativen V. als regierungsfreundliche ebenso gerechtfertigt, wie diejenigen der Reform-V. als oppositionelle. Sind politische V. demnach das natürliche Mittel, durch welche sich die Theilnahme des Volkes am staatlichen Leben äußerlich betheiligen kann, so ist es zweifellos, daß dieselben wohl zu allen Zeiten vorhanden gewesen sind in Staaten, in denen den Angehörigen des Staates oder doch gewissen Klassen derselben eine Theilnahme am öffentlichen Leben zugesprochen war. In den griechischen Republiken ist die Existenz politischer V. bis in die ältesten Zeiten zu verfolgen und die Solonische Gesetzgebung enthält weitläufige Bestimmungen über die Freiheit derselben, obgleich die höchste hier herrschende demokratische Freiheit und die allgemeine Theilnahme der Bürger am Staatsleben solche besondere Verbindungen weniger nothwendig hätte erscheinen lassen sollen. In der That bedrohten sie auch die Stärke und Kraft der Regierungsgewalt in um so höherem Grade, als diese unter einem demokratischen Regimente durch die Theilung an verschiedene Behörden aller Erfordernisse der Beständigkeit ermangelte. Welche Rolle diese politischen Verbindungen in dem Jahrhunderte langen Kampfe der Aristokratie mit der Demokratie in den griechischen Staaten geführt und wie sie den Untergang derselben beschleunigen halfen, das ist bereits in der Geschichte der einzelnen Staaten, wie in den Artikeln *Hetärie* und *Umtriebe*, demagogische (s. d. Art.) speciell ausgeführt worden. Im alten Rom proclamirte schon das Zwölftafel-Gesetz die Freiheit der politischen V., aber außer den vom Staate selbst gegründeten für staatliche Zwecke (*Tribus*, *Comitien*) ist nirgends von ihnen die Rede. Erst als der Kampf der Plebejer gegen die Patrizier zum Ausbruche kam und während der langen Dauer desselben kamen die politischen V., *Collegia* genannt, in Blüthe, aber sie hatten mehr den Charakter von Factionen, die von einzelnen Personen oder Parteien für ihre selbstsüchtigen, oft genug staatsgefährlichen Absichten gewonnen wurden. Sulla löste zwar diese politischen Gesellschaften, die sich so lange der öffentlichen Ruhe gefährlich erwiesen und jeder Partei gedient hatten („*honorum capessendorum gratia, ad comitia dirigenda, quoquibus iudicio publico damnarentur*“, *Dio Cassius*), auf, sie bildeten sich aber wieder und wurden unter dem Consulate des Cicero bei Gelegenheit der Verschwörung des *Catilina* nochmals verboten; nur die Handwerker-Verbindungen, die sich indessen ebenfalls zu politischen Zwecken erkaufen ließen, wurden von jenem allgemeinen Verbote ausgenommen. Schon wenige Jahre später, 696 p. u. c., wurde jedoch ihre Wiederherstellung auf den Antrag des *Globius* vom Senate decretirt, und dieser organisirte sie in beinahe militärischer Weise nach Quartieren. Sie bestanden ausschließlich aus Proletariern (s. *Rommens Geschichte*, Bd. III. § 290) und wurden so ein Werkzeug in der Hand jener Agitatoren, welche die Alleinherrschaft erstrebten, *Cäsar's*, *Antonius'* und *Octavian's*, die sie unter dem Versprechen der Ertheilung des Bürgerrechts u. für ihre Zwecke benutzten. Die Gesetze der Kaiser verboten thatsächlich alle politischen Vereine, wenn sich auch die verbietende Formel nur auf solche neue Corporationen bezog, die „bisher nicht herkömmlich“ waren. Dieses Verbot ging in die *Justinianischen* Gesetzsammlungen des *Corpus juris* über, und wenn dasselbe (in der *Lex 4 de collegiis*, in dem *Tit. Pro socio* und an anderen Orten) von einer beinahe unbeschränkten Freiheit aller Societätsverträge spricht, so sind doch darunter nur diejenigen Vereine gemeint, bei welchen vermögensrechtliche Bestimmungen getroffen waren und die deshalb heute ganz bezeichnend *Societäten* (s. d. Art. *Societäts-Verträge* und *Gesellschafts-Vertrag*) im engeren Sinne genannt werden. Im Mittelalter kennt man die freien politischen Vereine in dem Sinne, in welchem wir sie jetzt auffassen, gar nicht; das politische

Leben bewegte sich freilich ebenfalls nicht ohne größere Fluctuationen und oft trieb es in hochgehenden Wellen, aber die Entwicklung der politischen Gegensätze von Adel und Bürgerthum, Geschlechtern und Häuptern, spielte sich doch ausschließlich in Grenzen ab, welche die staatliche Gemeinschaft selbst gestellt hatte, in jenen Vereinen der freien Männer der Genossenschaften, Gau-, Mark- und Land-Genossenschaften, die von der Staatsgewalt selbst autorisirt und von ihr angeordnet waren. Andere politische Vereinigungen existirten nicht, und als mit der Ausbildung des Lehnswesens an die Stelle dieser freien autonomschen Verbände die Associationen der verschiedenen Stände, des Adels, des Clerus und der Städte, traten, fanden auch diese unter den Anordnungen der Staatsgewalt und waren keine Ausflüsse eines völlig freien Associationsrechtes. Erst seit der Einführung der staatsbürgerlichen Repräsentativ-Verfassungen kann wieder von freien politischen Vereinen die Rede sein, welche neben den durch den Staat selbst organisirten Verbänden der Staatsbürger einen Einfluß auf die Gesamt-Angelegenheiten des Staates zu erlangen suchen. Die Frage über die rechtliche Erlaubtheit oder Sträflichkeit der politischen Vereine ist in neuester Zeit nach allen Seiten hin beleuchtet worden: während man von einer Seite ihre Rechtswidrigkeit vom staatswissenschaftlichen Standpunkte damit begründen wollte, daß man jede Wirksamkeit für die Zwecke des Staates, außer derjenigen der Staatsgewalt selber, für eine nicht zu duldbende und daher zu strafende Ufurpation der Staatsgewalt selbst erklärte, ganz gleichgültig, ob diese Wirksamkeit der Vereine mit derjenigen der Staatsgewalt harmonisire oder ihr entgegenwirke, wollen Andere ihre unbedingte Zulassung, weil das Recht der freien Vereinigung ein Ausfluß jenes natürlichen Rechtes der Freiheit (s. den Artikel Freiheit) sei, die erst dann beschränkt werden dürfe, wenn es erwiesen sei, daß ihr Gebrauch gemeingefährlich geworden sei. Wie so häufig, dürfte auch hier das Richtige in der Mitte zwischen diesen beiden extremen Ansichten liegen, und wir drücken es demnach in nachstehenden Sätzen aus: Die politischen Vereine sind als die Frucht eines kräftigen, auf Selbstthätigkeit und allgemeine Theilnahme der Bürger begründeten öffentlichen Lebens wesentlich für die Blüthe und die Kraft der Staaten, indem sie sich als der kräftigste Hebel des Gemeingeistes und patriotischer Bestrebungen dadurch erweisen, daß sie dem Einzelnen Gelegenheit geben, überall der allumsfassenden Gemeinschaft — dem Staate — in die Hände zu arbeiten, durch Wettstreit sich hervorzuthun und in der Existenz des Staates die eigene zu vergessen. Ferner bilden solche politische freie Vereinigungen nicht nur den Hebel für Förderung der Staatszwecke, sondern noch mehr die stärkste Stütze für die Erhaltung des Geschaffenen, das sie ja zum guten Theil als ihr eigenes Werk betrachten; und endlich sind sie, wenn sie sich naturgemäß und nach den jeweiligen Bedürfnissen bilden und entwickeln, gewöhnlich die treuesten Spiegelbilder der öffentlichen Meinung über Gesamtbedürfnisse und Gemeinwohl. Damit jedoch die politischen Vereine sich organisch dem Staatsleben assimiliren und nicht störend oder gar zerstörend auf dasselbe wirken, ist es nothwendig, daß dieselben der Aufsicht der Staatsgewalt unterstehen, wie wir oben schon, wo von den Vereinen im Allgemeinen die Rede war, ausgeführt haben. Diese Oberaufsicht braucht nicht bis zu einer ausdrücklich ausgesprochenen Staatsverlaubniß der politischen Vereine zu gehen, da eine solche erschwerende Bedingung das Vereinsrecht geradezu aufheben würde; aber sie muß doch der Staatsgewalt die Befugniß gewähren, die Vereine dadurch zu controlliren, daß sie in laufender Kenntniß erhalten wird von den Zwecken des Vereins, von den Mitteln, deren er sich bedient, jene zu erreichen; von der Zahl ihrer Mitglieder und dem Umfange ihrer Thätigkeit. Hiernach muß der Staatsgewalt das Recht eingeräumt werden, sowohl zu jeder Zeit Einsicht in die Statuten und Mitglieds-Register, wie in sämtliche Schriften der Vereine nehmen zu dürfen, als auch die Versammlungen derselben überwachen zu lassen, sie im Falle des Mißbrauchs der Vereinsfreiheit zu staatsgefährlichen Zwecken zeitweise oder für immer oder bis zur eingeholten Staatsgenehmigung zu schließen. Solche Ausnahmefälle des Einschreitens gegen die Vereinsfreiheit finden ihre Begründung in der Verpflichtung der obersten Staatsgewalt, in Nothfällen des Staates alle diejenigen Schutzmittel zu gebrauchen, welche ihr auch gegen den Mißbrauch jeder anderen rechtlichen Freiheit zustehen. (Vergl. den Artikel Freiheit.) Auch von liberaler Seite hat man dieses Oberaufsichtsrecht

des Staates und die daraus folgenden Präventiv- und Repressiv-Maßregeln zugeben müssen, freilich letztere nur im Stande der Nothwehr gegen unmittelbare Ausübung erweislichen Unrechts und wohl dann auch nur für so lange Zeit, bis die gesetzliche Zustimmung der Stände eingeholt worden ist. Auch die Gesetzgebung der modernen Repräsentativstaaten ist dieser Ansicht durchweg gefolgt. So bestimmen in Deutschland die Bundesbeschlüsse vom 13. Juli 1854 die Ueberwachung der Vereine aller Art, damit keine den Bundes- und Landesgesetzen wie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung widersprechende entstehen und bestehen können; in Beziehung auf politische V. sollen die Regierungen, falls diese Vereine nicht landesgesetzlich verboten, oder einer besonderen Erlaubniß bedürftig sind (was dem freien Ermessen jeder Regierung anheimgestellt ist), doch berechtigt sein, nach Maßgabe der Umstände besondere vorübergehende Beschränkungen und Verbote einzutreten zu lassen; ferner beschränken jene Normativbestimmungen den Beitritt zu politischen V. nur auf Erwachsene und schließen Minderjährige, Lehrlinge und Schüler davon aus, sie gestehen den Regierungen das Recht der Ueberwachung zu und verbieten die Verbindungen eines politischen Vereins mit einem anderen, ebenso Arbeiter-Vereine und Verbürderungen für politische, socialistische und communistische Zwecke. (Die vor Emanation jener Beschlüsse vom 13. Juli 1854 gültigen Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 5. Juli 1832 verboten unbedingt alle Vereine politischer Tendenz, so wie alle Neben politischen Inhalt, Aufflecken von Fahnen und Abzeichen zc. bei öffentlichen Versammlungen.) In Frankreich lassen die neueren Gesetze über Vereine nur diejenigen zu, die nicht über 20 Mitglieder zählen; bei allen übrigen muß die Genehmigung der Regierung eingeholt werden. In England dürfen Beschränkungen des Vereinsrechts nur mit Bewilligung des Parlaments und, wenn dieses nicht zusammen ist, unter ministerieller Verantwortlichkeit bis zur nächsten Sitzung desselben beschloffen werden. In den Nordamerikanischen Vereinsstaaten ist das Associationsrecht ohne jede Beschränkung. — Ueber die Ausschreitungen des Vereinswesens vergleiche man die Artikel Jacobiner, Revolution und Umtriebe, demagogische.

Vereinigte Staaten Nordamerika's. I. Weltstellung. Seit jener Epoche, welche die neuere Geschichte von der des Mittelalters trennt und durch ein so folgenreiches Ereigniß, wie die Entdeckung der Länder der westlichen Hemisphäre, bezeichnet wird, zieht kein Land der Welt die Blicke fast aller Klassen des alten Europa mit so constanter Steigerung des Interesses auf sich, wie jener neu entdeckte und seitdem in seiner oft wechselvollen, aber immer stetigen Entwicklung begriffene Welttheil Amerika. Dem Staatsmann und Gelehrten in Verfolgung der Fortbildungswege der menschlichen Gesellschaft und ihrer Staatseinrichtungen, dem Unternehmer in Verfolgung der neu entstehenden Wege des Weltverkehrs bis herab auf den Arbeiter im täglichen Ringen um die Existenz — Allen mag die große Bedeutung Amerika's, wenn auch in verschiedenem Sinne mehr oder weniger nahe treten. Die Entwicklungsgeschichte der amerikanischen Colonien, so weit sie sich bis auf die Gegenwart vollzogen, hat indeß in den verschiedenen Theilen Amerika's nicht gleichen Schritt halten können. Bei dem von allen colonisirenden Staaten des 16. und 17. Jahrhunderts festgehaltenen Princip der vollkommenen Abhängigkeit der amerikanischen Colonien zur Ausbeutung derselben im Nutzen des Mutterstaates mußte der Unterschied der natürlichen Beschaffenheit der betreffenden Länder, wie nicht minder die Maceneigenthümlichkeit der Ansiedler, verbunden mit den politischen Schicksalen des Vaterlandes, die verschiedensten Wirkungen hervorrufen, und während die Naturkräfte der südlichen Colonien, ohne erhebliche Mühseligkeiten der Einwanderer dem Mutterstaat zu rapidem Gewinn an Macht und Reichthum verhelfen, konnten die nördlichen, bei oft unglaublichen Entbehrungen der Ansiedler, solche Hoffnungen, wo sie gehegt wurden, nicht erfüllen. Dagegen hatten diese letzteren Länder in ihrer unendlich überwiegenden anglogermanischen Bevölkerung ein so ausdauernd strebsames und zu selbstständiger Thätigkeit geneigtes Element zu ihrer Fortentwicklung erhalten, daß diese zur Unabhängigkeit gelangten Staaten den südlichen, von der romanischen Race colonisirten Ländern weit voraneilen mußten. Wenn in jezen jetzt unter der Benennung der Vereinigten Staaten von Nordamerika begriffenen Colonien anglogermanischer

Bevölkerung Staatsformen zur Geltung kommen konnten, welche in der alten Welt naturgemäß Gegenstand langjähriger Entwicklung bleiben mußten, während in Amerika, bei anderweiten dazu günstigen Umständen, alle hindernden Elemente von historischer Berechtigung fehlten, so läßt sich doch bis auf die Gegenwart ein erfolgter Abschluß des Entwicklungsprocesses, namentlich in culturhistorischer Hinsicht, in keinem Theile Amerika's, auch nicht in den Vereinigten Staaten, unbestritten behaupten. Mag man die staatlichen und socialen Verhältnisse Nordamerika's als beneidenswerthe Errungenschaften preisen, wie es wohl häufig genug geschieht, oder mag man die unbefreitbare Ausartung des angloamerikanischen Volkes nach der ethischen wie materiellen Seite hin jenen Institutionen und Verhältnissen gegenüber halten, von keinem der beiden Standpunkte aus wird man die weltgeschichtliche Bedeutung dieses Riesen-Staates der Gegenwart abläugnen, eines Staates, der seine Front dem Osten wie dem Westen der alten Welt zukehrt, dessen Gestade von beiden großen Weltmeeren bespült werden, der nun das eigentliche Land der Mitte und schon heute eine Weltmacht ersten Ranges geworden ist. Und kein anderer Staat hat neben solcher Ausdehnung zugleich eine so vortheilhafte Handelslage, und kaum ein anderer ist in sich selbst so mannichfaltig gegliedert. Die Vereinigten Staaten könnten eine Welt für sich bilden und im Nothfalle sich selbst genügen, da ihr Gebiet von der Nähe des Wendekreises bis zum 50. Grade nördlicher Breite hinaufreicht und einen Flächeninhalt einnimmt, welcher jenem des Festlandes von Europa nahe kommt. Reichlich die Hälfte desselben ist anbaufähig und zum Theil von üppigster Fruchtbarkeit, so daß schon jetzt das erst aus seinen Anfängen herauswachsende Land eine ungemeine Productenfülle liefert und in Bezug auf einige große Stapelartikel des Welthandels Europa von sich abhängig gemacht hat. Man kann ohne Uebertreibung behaupten, daß Nordamerika eine Hauptachse bildet, um welche nun der Weltverkehr sich dreht. Der Weg von Ostasien, Australien und der hinterindischen Eilandflur nach Europa ist über amerikanische Verkehrsbahnen zum Mindesten nicht länger, als über das Rothe Meer nach Nordwesteuropa und weit kürzer als jener um das Vorgebirge der Guten Hoffnung. Zu allen Zeiten aber erreichten besonders die Völker eine hohe Stufe von Wohlhabenheit, welche sich in ausgedehntem Maße am indischen und ostasiatischen Handel betheiligten. In unseren Tagen entwickelt sich gerade im Stillen Ocean ein neues Leben, und man hat mit vollem Recht gesagt, daß derselbe sich erst jetzt zur Activität emporarbeitet. Bisher war die ganze amerikanische Westküste von eben so untergeordneter Bedeutung, wie Australien sammt der oceanischen Inselwelt. Seit der Entdeckung der Goldgruben treten sie als bestimmende Factoren in den Welthandel ein. Ein Dampfer nach dem andern fährt um das Cap Horn in die Südsee, von Valdivia in Chile bis nördlich über die Columbiamündung hinaus greifen die Dampfschifffahrtslinien in einander, und während man von England aus eine dergleichen Linie von Panama nach Sidney und Hongkong ins Leben ruft, bauen die Amerikaner Dampfer für die Fahrt zwischen Californien und China. Noch mehr. In vollkommen richtigem Verständniß der ganzen Wichtigkeit der Westküste legten sie Schienen über den Isthmus von Panama, eröffneten sie eine Straße durch Nicaragua, bauten sie eine Straße über die Landenge von Tehuantepec, haben sie eine Post- und Kesselverbindung zwischen Veracruz und Acapulco hergestellt und ziehen auf diese Weise ganz Mexico, Mittelamerika und die columbischen Staaten in den Kreis ihrer Verkehrs-Interessen. Dadurch bahnen sie zugleich ihrem politischen Einfluß auch im Karaischen Meere den Weg; den mexicanischen Meerbusen betrachten sie ohnehin schon seit Langem als ihr Binnenmeer. Im westlichen Meere wird ihnen mit derselben Nothwendigkeit der Archipel der Hawai-Inseln zufallen, der schon jetzt völlig amerikanisirt ist. Man hat das weite Ausgreifen der Nordamerikaner getadelt. In der That sind sie ganz in der Art und Weise wie die Römer, die Engländer und die Russen ein eroberndes Volk geworden. Bei ihnen zeigt sich dieselbe Erscheinung, welche die Geschichte in allen Jahrhunderten darbietet: der stärkere unterwirft den schwächeren Nachbar. Aber während alle übrigen Völker theils durch den Drang der Noth oder durch den Ehrgeiz großer Kriegsfürsten und Heermeister erobernd auftraten, verfolgen die Nordameri-

kaner den Plan, die Hälfte ihres Continents sich einzuverleiben und zu amerikanisiren, mit kalter und klarer Berechnung und arbeiten unablässig auf das Ziel hin, das sie unverrückt im Auge behalten. Auf die Vorwürfe, welche ihnen über solches Ausgreifen von Seiten Englands gemacht wurden, entgegnete ein Staatsmann in Washington: es handle sich um Etwas, das man von den altdeutschen und insbesondere von den englischen Stammvätern ererbt habe; wenn es ein Fehler sei, so liege es im Blute. Durch die eigenthümliche amerikanische Kraft der Ausdehnung, der eigentlichen Mutter der Annexations-Bestrebungen, ist aus den ehemaligen dreizehn Colonieen ein Weltreich erwachsen, so rasch, wie nie ein anderes zuvor, und in einer durchaus eigenthümlichen, wir wollen sagen specifisch-amerikanischen Weise. Nicht ohne Grund hat man behauptet, daß der deutsche Charakter der Angelsachsen in Britannien insularisch geworden sei; man kann mit eben so vollem Rechte hinzufügen, daß er auf dem weiten Continente Nordamerika's wieder in das Continentale zurückschlage, ohne doch jene oceanische Juthat einzubüßen, welche den Engländer charakterisirt. Denn ein Volk, dessen Gestadeland auf einer Strecke von mehreren Laufend Meilen die Wellenschläge des Meeres empfängt, kann sich nicht einseitig entwickeln. Bis tief ins Innere hinein reicht der anregende und belebende Einfluß der See; ihr strömen die großen Flüsse zu; um die Häfen zu erreichen und zugleich die Binnen-Communication auszubehnen, baute man Eisenbahn auf Eisenbahn, stellte man ein weitverzweigtes Kanalsystem her, und der Bewohner von Missouri und Arkansas ist heute nicht minder an der See interessirt, als jener von New-York und Massachusetts oder Louisiana und Californien.

II. Geographie. Die Vereinigten Staaten von Nordamerika bilden den größten republikanischen Staatenbund der Gegenwart, indem ihr Gebiet sich über nicht weniger als 58 Längen- und 24 Breiten-Grade — nämlich vom 25.<sup>o</sup> bis zum 311.<sup>o</sup> östlicher Länge und vom 25.<sup>o</sup> bis zum 49.<sup>o</sup> nördlicher Breite — erstreckt. Ihre Größe beträgt jetzt, nachdem seit 1840 gegen 40,000 Q.-M. an neuen Besitzungen hinzugekommen sind, mit Einschluß der großen Seen an den nördlichen Grenzen, so wie der Buchten und Baien des Atlantischen und des Stillen Oceans, über 150,000 Q.-M., ohne diese aber 132,630 (nach Andern 135,300) deutsche Geviert-Meilen, wovon die größte Hälfte auf die organischsten Staaten, die kleinere auf die noch nicht organischsten Landstrecken („Territorien“ und „Districte“ geheissen) kommt. Die Vereinigten Staaten sind sehr reich an Flüssen und Seen. Von den kanadischen Seen liegen vier (der Ober-, der Huron-, der Erie- und der Ontario-See) an der Nordgrenze des Gebietes der Vereinigten Staaten und gehören demselben nur zum kleineren Theile an; der fünfte See aber, der Michigan, welcher mit dem Huron-See durch die Mackinac-Strasse verbunden ist und 800 Q.-M. mißt, gehört demselben ganz zu. Unter den kleineren Seen des Nordostens ist der Champlain der wichtigste, aus welchem der Sorel oder Richelieu in den Lorenzstrom (siehe denselben) fließt. Im Westen der Felsengebirge sind zahlreiche Seen, darunter der durch seinen bedeutenden Gehalt an Kochsalz ausgezeichnete, darum alles animalischen Lebens entbehrende, 3940 Fuß über dem Meere liegende große Salzsee, in den sich die Gewässer des südlicheren kleineren Utah-See's ergießen. Auch an Flüssen sind die Vereinigten Staaten sehr reich, und sondern dieselben sich in drei große, durch das Alleghany- und Felsengebirge von einander gesonderte Stromgebiete; nämlich in das östliche des Atlantischen Meeres, in das mittlere (oder südliche) des Golfs von Mexico, und in das westliche des Großen oder Stillen Oceans. Die Gewässer des östlichen Gebietes gehören theils zum System des Lorenzstromes, der selbst vom Ausfluß aus dem Ontario-See eine kurze Strecke auf der Grenze der Vereinigten Staaten fließt, theils ergießen sie sich unmittelbar in den Atlantischen Ocean. Diese letzteren, welche auf dem Alleghany-Gebirge (s. daff.) entspringen, stehen zwar den Strömen des Innern an Größe nach, sind aber doch zum Theil selbst für größere Fahrzeuge schiffbar und daher für den Verkehr von großer Wichtigkeit. Die bedeutendsten sind: der Connecticut, der Hudson (s. dies.) der Delaware, Susquehanna, Potomac, James, Roanoke, Cape-Fear, Great-Pedee, Santee, Savannah und die Altamaha. Den größten Theil des weiten mittleren Gebietes durchströmt der gewaltigste Strom Nordamerika's, der Mississippi (s. denselben).

Unter dessen zahlreichen Nebenflüssen sind die bedeutendsten: der Missouri (640 Meilen lang und dem Hauptstrom an Länge vollständig gleichkommend), der Arkansas, der Red-River oder rothe Fluß, der Illinois und der Ohio. Dieser letztere, der nächst dem Missouri größte unter den Nebenflüssen des Mississippi, nimmt als bedeutendsten Zufluß den weit aufwärts schiffbaren Tennessee auf, der das Haupt-Längenthal des Alleghany durchströmt. Außer dem Mississippi münden in den Golf von Mexico: der Mobile, Sabine, Brazos, Colorado und der Grenzfluß gegen Mexico, der Rio Grande del Norte.

Das Land im Westen des Mississippi wird ziemlich in der Mitte von S. C. D. nach N. N. W. von den Cordilleren von Neu-Mexico, zwischen denen sich Hochebenen erstrecken, und dem gegen Norden sich daran schließenden Felsengebirge (Rock-Mountains) durchzogen. In jenen sind wahrscheinlich die höchsten Punkte die spanischen Pikes; in diesem: der James- oder Pike's-Beak (10,700'), der Long's-Beak oder das Blghorn, der Caranite-Beak und im Norden des wichtigen, 7489' hohen Südpasses, Frémont's-Beak, wahrscheinlich der höchste Gipfel des Felsengebirges (= 12,730'). In dem westlich davon liegenden, erst in jüngster Zeit bekannter gewordenen Lande wechseln weite Hochebenen mit einzelnen Bergzügen und fruchtbaren Thälern. Namentlich ist ein über 8000 D.-M. großes dürres, fast wüstenartiges und menschenleeres Becken mit Salzseen hervorzuhellen, welches man das „große Bassin“ genannt hat. Im W. wird dasselbe durch die Sierra-Nevada (d. h. Schneegebirge) von Californien, weiter nördlich durch das Cascade-Gebirge von den Küstenlandschaften geschieden. — Auch das Land im Osten des Mississippi ist durch ein Hauptgebirge ausgezeichnet, durch das allerdings niedrigere Alleghany-Gebirge (s. daff.). Zwischen dem Felsengebirge und den Cordilleren von Neu-Mexico auf der einen und den Alleghany's auf der andern Seite erstreckt sich das ungeheure Stufenland des Mississippi mit seinen unzähligen Gewässern. Im nördlichen Theile breitet sich die Region der eigentlichen Prairien bis über den Missouri aus, welche im Osten nach dem Erie-See hin noch voll ausgedehnter Waldungen, im W. aber, mit Ausnahme der Thäler, fast ganz baumleer sind. Auf der Südseite des Missouri sind zwischen dem von S. W. nach N. O. streichenden niedrigen Ozark-Gebirge und dem Felsengebirge die höher ansteigenden, im weiteren Sinn sogenannten Prairien so trocken und unfruchtbar, daß sie den Wüsten und Steppen gleichen; im östlichen Theile sind dagegen auch diese Prairien wohl bewässert und fruchtbar. Im Süden schließt sich an die Prairienregion eine hügelige Region, die im Süden durch die Landhöhe begrenzt wird, von welcher die Küstenflüsse nach dem Golf von Mexico abfließen.

Nach dieser summarischen Uebersicht der Ausdehnung und der Bodenfläche des Gesamtgebietes der Vereinigten Staaten von Nordamerika gehen wir auf die einzelnen Staaten, welche in ihrer Gesamtheit den Nordamerikanischen Bundesstaat bilden, über und beginnen unsere Aufzählung mit der Gruppe der Nordatlantisch-Staaten, d. h. der am westlichen Ufer des Atlantischen Oceans gelegenen, von der äußersten Nordostgrenze der Vereinigten Staaten bis südwärts zur Delaware-Bai und dem Flusse Susquehannah hinunter sich erstreckenden Einzelstaaten, welche man auch wegen ihrer Lage im nordöstlichen Theile der Union die „Nordost-Staaten“ nennt. Diese sind folgende:

1) Maine, der nordöstlichste aller nordamerikanischen Unionsstaaten, bis 1820 mit dem südwärts davon gelegenen älteren Staate Massachusetts verbunden. Derselbe wird im Osten von der britisch-nordamerikanischen Provinz New-Brunswick, im Norden von Unter-Canada, im Westen von diesem und dem Staate New-Hampshire, im Süden vom Atlantischen Meere (welches hier mehrere tief in das Land einschneidende Baten bildet) begrenzt. Im nordwestlichen Theile, vorzüglich an den Quellen der Flüsse Penobscot und Kennebec, wird dieser Staat von hohen felsigen Bergen durchzogen, in deren Mitte sich der Mount Katahdin erhebt, mit einer der erhabensten Ausflüchten, sonst mehr hügelig als bergig, mit einem an der Seeküste magern, sandigen, aber im Innern ziemlich fruchtbaren Boden, der mit großen Waldungen bedeckt ist, enthält mehrere Landseen, worunter der Moosehead 8½ deutsche Meilen lang und 3½ Meilen breit ist, und eine Menge von Sümpfen, und wird vorzüglich von den

Flüssen St. Johns, Kennebec und Penobscot bewässert, welcher letztere an seiner Mündung die nach ihm benannte Bai bildet. Die Größe dieses Staates wird verschiedentlich: auf 1415, 1494 und 1537 Q.-M. angegeben; Differenzen, welche im größeren oder geringeren Grade bei allen Staaten der Union, wie bei deren Territorien, sich herausstellen, da eine genaue Vermessung dieser wie jener bisher nicht stattgefunden hat. Die Zahl der Einwohner, welche bei der Constituierung dieses Staates (1820) erst 287,839 betrug, war nach Ausweis der Zählung von 1860 gleich 628,279 und hat der Zuwachs in den letzten zehn Jahren  $7\frac{1}{4}$  Procent betragen. Der Staat sendet zum Senate der Vereinigten Staaten — wie jeder andere, ohne Rücksicht auf größere oder geringere Ausdehnung und Bevölkerung — 2 Senatoren, zum Deputirten-Congresse aber 5 Abgeordnete. Maine nimmt in Rücksicht auf den Handel einen der ersten Plätze unter den Einzelstaaten der Union ein; der Werth der Einfuhr betrug 1861 — bei den merkantilen Angaben dieses Artikels ist stets dieses Jahr, bei Angabe der „gegenwärtigen“ Bevölkerung stets die allgemeine Volkszählung vom December 1860 gemeint — 1,932,000 Dollars, derjenige der Ausfuhr 4,527,459 Dollars (à 1 Thlr.  $12\frac{1}{12}$  Sgr.), die Staatsschulden ca. 800,000 Doll. Die gegenwärtige Hauptstadt des Staates ist Augusta, am Kennebec, mit 9500 Einwohnern; die wichtigste und größte Stadt aber Portland, mit großem Hafen, bedeutendem Handel und 26,300 Einwohnern. Andere größere Städte sind: Bath mit 8500; Thomaston mit einem Baptisten-Seminar und 7000; Brunswick mit einer medicinischen Facultät und 6000 Einwohnern und Bangor, mit lebhaftem Handel, einem theologischen Seminar und 15,000 Einwohnern.

2) New-Hampshire, im Jahre 1623 von Auswanderern aus der gleichnamigen englischen Grafschaft besiedelt, ist der nördlichste der „alten Dreizehn“, d. h. derjenigen Staaten, welche den Unabhängigkeitskampf gegen Großbritannien durchfochten und aus denen die Nordamerikanische Union ursprünglich überhaupt nur bestand. Es wird von Maine, Unter-Canada, den Staaten Vermont (von welchem es der Fluß Connecticut scheidet) und Massachusetts, und auf einer kleinen Strecke vom Atlantischen Meere begrenzt. Die Größe beträgt ca. 440 deutsche (diese sind hier immer verstanden) Geviertmeilen, die Bevölkerung gegenwärtig 326,073 Seelen, ihre Zunahme in den letzten zehn Jahren nur  $2\frac{1}{2}$  pCt. Dieser Staat ist an der Seefküste flach, im Innern, namentlich im nördlichen Theile, wo steile Granitfelsen sich erheben, gebirgig, und hat mit Ausschluß der sterilen nördlichen Gebirgspartie einen (namentlich in den Flußniederungen) sehr fruchtbaren Boden; das Klima ist etwas milder, als in Maine. Die „Weißen Berge“ (White Mountains) erheben sich bis zur Höhe von 5500 Fuß, bergen in ihren Klüften Pelz- und Raubwild und liefern einen in den Vereinigten Staaten sehr geschätzten und zu Bauwerken vielfach benutzten Granit. New-Hampshire treibt zwar einen nur unbedeutenden Handel, dagegen aber unterhält es eine sehr rege gewerbliche Thätigkeit, besonders in Wolle und Baumwolle, woneben auch die Leinen-Industrie nicht unbedeutend ist. Zum Vereinigten-Staaten-Congresse sendet New-Hampshire drei Deputirte. Staats-Hauptstadt ist Concord am Merrimack, mit 8800 Einwohnern. Größer sind die an denselben Flusse gelegenen Fabrikstädte Nashua mit 10,000 und Manchester mit 20,000 Bewohnern, so wie die einzige Seefstadt des Landes, Portsmouth, mit 11,500 Einwohnern, mit einer Akademie, Handel und Schiffbau. Die Staats-Universität, das „Dartmouth-Collegium“, befindet sich bei dem Flecken Hannover.

3) Vermont, Nachbarstaat von New-Hampshire, wird im Osten vom Staate New-Hampshire, im Süden von Massachusetts, im Westen von New-York und im Norden vom britischen Unter-Canada begrenzt. Zwischen dem erstgenannten Staate und Vermont bildet der Fluß Connecticut, zwischen diesem und New-York der 17 Meilen lange und 36 Q.-Meilen große Champlain-See zum größten Theile die Grenze. Die Größe wird sehr verschieden angegeben: auf 486, nicht minder (und wohl richtiger) auch nur auf 376 geographische Geviertmeilen. Vermont hat ein zwar rauhes, aber gesundes Klima, und trotz seiner so nördlichen Lage einen durchgehend fruchtbaren Boden. Eine ausgedehnte Bergkette, die „Grünen Berge“ genannt, durchzieht, aus Canada in denselben eintretend, in der Richtung von Norden nach Süden den



Staat. Auf ihr entspringen die sämmtlichen Flüsse und Flüsschen desselben, von denen die beiden größten und allein schiffbaren, der Ottercreek und der Winoski oder Omon, in den Champlain-See, die anderen kleineren in den Connecticut fallen. Ihrer reizenden Thäler und schönen Fernsichten wegen sind die „Grünen Berge“ in den ganzen Vereinigten Staaten berühmt und werden gern von Vergnügungstreisenden aus diesen wie aus Canada besucht. Vermont ward um die Mitte des vorigen Jahrhunderts zuerst von Europäern betreten, und zwar waren die ersten Ansiedler Franzosen aus dem damals zu Frankreich gehörigen Canada. Seinen Namen erhielt das Land von dem es durchziehenden grünen Bergen (französisch: verts monts); 1791 trat es, nachdem es bis dahin einen Bestandtheil von New-York gebildet, als selbstständiger Staat in die Union ein. Die Bevölkerung betrug, nachdem sie früher ziemlich rasch, seit 1850 aber nur um ein Procent gewachsen, bei der Zählung vom December 1860 326,072 Köpfe; bis auf 1100 freie Farbige sämmtlich Weiße, theils angelsächsischen, theils französischen Stammes. Der Anbau des Bodens wie der gewerbliche Kunstfleiß sind in erfreulicher Zunahme begriffen. Der südliche Theil des Landes ist bereits fast durchgängig unter den Pflug genommen; im mittleren aber und im Norden findet man noch große völlig unangebaute Landstriche, deren Reichthum ansehnliche Waldungen bilden, welche aber auch von Jahr zu Jahr immer mehr von der Art des Squatters gelichtet werden. Das geschlagene Holz wird zumest auf dem Connecticut nach den südlicheren holzärmeren Staaten Massachusetts, Connecticut und Rhode-Island verführt. Im Staate herrscht ein reger Gewerbestreiß und stehen besonders die Wollmanufacturen in Blüthe; dergleichen sind ansehnliche Eisenschmelzerien, Eisenwaaren-Fabriken und Gerbereien vorhanden. An mineralischen Schätzen besitzt das Land Eisengruben, Marmorlager und im Canton Rutland ein reiches Braunkohlenlager. Vermont gehört zu den finanziell günstigst stuirten Staaten der ganzen Union, indem es weder eine fundirte noch eine schwebende Schuld und in Folge dessen auch erheblich geringere Abgaben als andere Unionsstaaten hat. Die öffentlichen Ausgaben betragen (mit Ausschluß der Bedürfnisse für Schulen, für welche ein eigener Fonds besteht) in gewöhnlichen Zeiten nicht über 100,000 Dollars (ca. 142,000 Thlr.) pro Jahr. Die Verfassung des Staates ist durchaus demokratisch. Staats-Hauptstadt ist Montpelier mit 4500, die größte Stadt aber, wo sich auch die Staats-Universität befindet, Burlington mit 6000 Einwohnern. Zum Vereinigten-Staaten-Congreß in Washington sendet Vermont 2 Senatoren und 3 Deputirte.

4) Massachusetts, einer der bedeutendsten unter den Staaten der Union und die Wiege der nordamerikanischen Unabhängigkeit, im Jahre 1620 durch aus England auswandernde Puritaner zuerst besiedelt und acht Jahre darauf als eigene Provinz konstituirte. Dieser Staat wird östlich vom Atlantischen Meere, südlich von diesem und den Staaten Rhode-Island und Connecticut, westlich von New-York, nördlich von Vermont und New-Hampshire begrenzt. Er enthält 367 Q.-Meilen und ist eine der blühendsten und wohl angebauesten Provinzen, wo neben sorgfältig betriebnem Ackerbau zugleich eine lebhafteste Industrie verbreitet ist. An der Küste zwar ist der Bodensandig und felsig, in der Mitte aber hügelig und fruchtbar, im Westen gebirgig. Das vom Connecticut, dem Hauptflusse des Staates, durchflossene Thal ist eine der fruchtbarsten Gegenden Nordamerika's. Der schiffbare Merrimack hat in diesem Staate seine Mündung in das Atlantische Meer. Der Handel dieses Staates ist ein überaus bedeutender, indem im Jahre 1861 die Ausfuhr zur See 18¼ Mill. Dollars, die Einfuhr aber 43,300,000 Dollars betrug. Die Bevölkerung von Massachusetts ist in Reter rascher Progression begriffen, welche während des Decenniums vom December 1850 bis dahin 1860 nicht weniger als 23¼ pCt. betrug. Während Massachusetts vierzig Jahre zuvor erst 523,387 Bewohner hatte, zählt es deren gegenwärtig nicht weniger als 1,231,066, d. h. 3354 auf die Quartmeile, wonach es der zweitbevölkerteste Staat der Union ist. Ein großer Theil der Bevölkerung findet seine Existenz in den zahlreichen und großen Fabriken und Manufacturen. Obenan steht die Baumwollensfabrikation, welche 1¼ Million Spindeln beschäftigt und jährlich durchschnittlich für über 20,600,000 Dollars Waaren liefert. Demnächst kommt die Wollensfabrikation mit etwas über eine viertel Million Spindeln und einem Ertragswerthe von

12½ Mill. Dollars. Auch die Schuhfabrikation, die Shawls- und Teppichweberei, das Kattunbleichen und Drucken, der Maschinenbau, die Nägelfabrikation, die Seefischerei, die Meißschlaggeret und der Schiffsbau sind schwunghaft betriebene und lohnende Gewerbe. Eisenbahnen, vorzügliche Chauffeen und mehrere Canäle erleichtern und heben die innere Communication. Der Staat sendet zehn Deputirte zum Congreß und hatte vor dem Ausbruch des letzten Bürgerkrieges eine Schuldenlast von etwas über 6 Mill. Dollars. Er besitzt vorzügliche Unterrichtsanstalten und seine Bewohner neben regem Handelsgeist auch ziemlich viel wissenschaftlichen Sinn. Unter den Städten dieses Staates sind die bedeutendsten: Boston, die Haupt- und zugleich größte Stadt desselben (s. diesen Artikel). Demnachst: Lowell, die erste Fabrikstadt des Landes, gleichsam das nordamerikanische Manchester, mit blühenden Baumwollfabriken, die 325,520 Spindeln, 9906 Webestühle und 12,900 Menschen beschäftigen, wöchentlich 2 Mill. Pards Baumwollenzuge liefern und 600,000 Pfd. Baumwolle wöchentlich verarbeiten, wichtiger Tuch-, Teppich-, Wollenwaaren- und Maschinenfabrikation; im Jahre 1830 erst 6500, jetzt aber 37,500 Einwohner zählend. Ferner: Cambridge, dicht bei Boston, hat 26,000 Einwohner, Fabriken und eine 1638 gestiftete Universität, die älteste in den Vereinigten Staaten; Charlestown, gleichfalls dicht bei Boston, in dessen Nähe (am Hügel Bunkershill) am 17. Juni 1775 ein blutiger Kampf zwischen den Engländern und den aufgestandenen Nordamerikanern geschlagen wurde; mit einem großen See-Arsenal und See-Hospital der Vereinigten Staaten und 25,000 Bewohnern. Desgleichen liegen in der Nachbarschaft von Boston die Fabrikstadt Roxbury mit 25,000, und die Handelsstadt Salem, mit zwei Häfen, Kumbrennereien, Segeltuchfabriken, wichtigen Schiffswerften, lebhaftem Handel und 22,260 Einwohnern. Endlich sind noch anzuführen die Fabrikstädte Worcester, in der Mitte einer reichen Gegend und von fünf verschiedenen Eisenbahnen, mit bedeutenden Fabriken und 20,500 Einwohnern; Springfield am Connecticut, mit 19,000, und das mächtig aufstrebende Lawrence, mit 13,000 Bewohnern; so wie endlich die Hafenstadt Plymouth, wo am 14. December 1620 die ersten Engländer, die „Pilgerväter“ genannt, landeten, mit 9000 Einwohnern und Seefischerei.

5) Rhode-Island, der kleinste, aber auch der relativ bevölkertste unter den Staaten der Union, und trotz seiner Kleinheit von jeher auf seine Selbstständigkeit überaus eifersüchtig. Er ward 1638 gegründet und ist ein Hauptstz der „Taufgesanten“ oder Baptisten. Derselbe nimmt einen schmalen Küstensaum zwischen den Staaten Massachusetts und Connecticut ein und hat auf einem Flächenraum von nur 50 Geviertmeilen 174,600 Einwohner, also nicht weniger als 3492 auf die Q.M. Es ist ein fruchtbares, liebliches Ländchen mit blühender Industrie und lebhaftem Ausfuhrhandel. Die Haupt- und zugleich größte Stadt ist Providence, an einer tief einschneidenden Meeresbucht, mit wichtigen Unterrichtsanstalten, zahlreichen Fabriken, Schiffbau, lebhaftem Handel und 50,600 Bewohnern. Der zweitwichtigste Ort ist Newport, auf der Insel Rhode, mit 18,000 Bewohnern:

6) Connecticut, westlich von Rhode-Island und südlich von Massachusetts gelegen (s. daff.). — Die vorangeführten sechs Staaten bilden zusammen die „Neu-England-Staaten“, so genannt, weil sie zuerst und ausschließlich von emigrierten Engländern besiedelt wurden. Gleichzeitig bilden sie auch die eigentlichen „Plantee-Staaten“.

7) New-York, der in jeder Hinsicht wichtigste unter allen Staaten der großen nordamerikanischen Föderation. Derselbe liegt zwischen Canada, Vermont, Massachusetts, Connecticut, dem Atlantischen Meere und den Staaten New-Jersey und Pennsylvania. Er wurde im Jahre 1614 von ausgewanderten Holländern gegründet und ursprünglich Neu-Beigien, seine Hauptstadt aber Neu-Amsterdam genannt. Dieser Staat enthält nach einer Angabe 2163, nach einer andern aber 2376 Quadratmeilen. Er wird von dem großen St.-Lorenzstrom an der Nordseite berührt und an der Ostseite von dem Hudson (s. denselben) durchflossen und außerdem noch vorzüglich von dem Delaware, Susquehannah und Alleghany, die hier ihren Ursprung nehmen, bewässert. Außer den großen Ontario-, Erie- und Champlain-Seen giebt es noch viele kleinere. Der Boden dieses Staates wechselt mit Bergen und Thälern, ist am ge-

birgigsten in dem nördlichen und östlichen Theile, wo die Catskill-Berge sich am meisten erheben; flacher und ebener hingegen im Westen und am Meere sandig. Am fruchtbarsten ist er im Innern des Landes; doch ist er trotz der für nordamerikanische Verhältnisse starken Bevölkerung — da diese sich zum größeren Theile in den (zumest ansehnlichen) Städten concentrirt — erst wenig mehr, als zur Hälfte angebaut. Die Population ist in ziemlich rascher Zunahme begriffen; sie vermehrte sich während des letzten Decenniums um 26 Procent und beträgt gegenwärtig 3,880,735 Seelen, während man deren im Jahre 1820 erst 1,372,800 zählte. Dieser Staat ist unter allen am meisten von schiffbaren Kanälen, so wie von Eisenbahnen und macadamisirten Wegen durchschnitten, welche auf die Vermehrung des Handels, Wohlstandes und der Bevölkerung äußerst vortheilhaft einwirken. Unter dieser letzteren findet man mehr als eine Million ausgewanderter Deutscher oder deren Nachkommen. Industrie und Handel werden hier sehr schwunghaft betrieben, ganz besonders dieser letztere; und betrug im Jahre 1861 der Werth der gesammten Ausfuhr des Staates 158,606,500, derjenige der Einfuhr aber 237,402,700 Dollars. Bereits im Jahre 1851 gab es in diesem Staate 89 Baumwollen- und 249 Wollenfabriken, jene mit einem Fabrikatenwerthe von 3,591,989 und diese mit einem Productionsbetrage von 7,030,604 Dollars; der Werth der Production in den Eisengießereien betrug 5,921,980 Dollars. Wichtig ist auch die Salzgewinnung. Die ordentlichen Staatseinkünfte belaufen sich auf 3,298,820 Dollars und die Ausgaben auf 3,192,660 Dollars; doch hat der Staat große Schulden. In den Senat der Vereinigten Staaten sendet er trotz seiner Größe nur 2, in den Congress aber 31 Abgeordnete. Hauptstadt des Staates ist Albany mit jetzt 62,300 Einwohnern (s. dasselbe); die weitläufigste Stadt aber, und überhaupt die wichtigste und größte der Union, ist New-York mit gegenwärtig 805,600 Bewohnern (s. dasselbe). Demselben gegenüber und häufig, aber mit Unrecht, als eine Vorstadt desselben angesehen, liegt auf der 44 Quadrat-Meilen großen Insel Long-Island die Stadt Brooklyn mit starken Festungswerken, Industrie, vielem Handel, großem See-Arsenal und 226,000 Einw., sowie unfern davon die Stadt Williamsburgh mit 40,700 Einw. Andere große Städte sind: Buffalo (s. d.); Rochester am großen Erie-Kanal, mit 48,000; Troy am Hudson, mit wichtigen Fabriken, namentlich Waffenfabriken, und 40,000 Einw.; Syracuse mit wichtigen Salzwerken und 28,000 Einw.; West-Point am Hudson mit der großen Kriegs-Akademie der Union; Utica am Erie-Kanal, blühend durch Handel und Gewerbe, mit wichtigen Lehranstalten und 22,000 Einw.; der berühmte Badeort Saratoga-Springs, der besuchteste der Vereinigten Staaten, und die Stadt Oswego am Ontario-See, mit einem Hafen, Handel und 25,000 Bewohnern.

8) New-Jersey, welches ursprünglich (1624) von emigrierten Schweden, bald aber auch von Engländern, die ihm den jetzigen Namen gaben, besiedelt wurde, wird von New-York, Pennsylvania, dem Atlantischen Meere und der großen Delaware-Bay begrenzt. Es enthält 390 Q.-M. und wird durch den Fluß Delaware von Pennsylvania geschieden und im Norden vom Hudson durchströmt. Längs des Meeres ist der Boden eine sandige Fläche, in der Mitte ist ein angenehmes Hochplateau und im Nordwesten eine Hügelkette mit sehr fruchtbaren Thälern; das Klima ist überall sehr angenehm. Die Bevölkerung dieses Staates, welcher zum Unions-Congresse fünf Deputirte entsendet, ist in rascherer Progression, als in den größeren Nachbarstaaten begriffen, von nur 277,500 Köpfen, die sie im Jahre 1820 zählte, auf 672,035 gestiegen, und in dem letzten Zählungs-Decennium um 37 Procent gewachsen. Obgleich gänzlich Küstenstaat, treibt New-Jersey aus Mangel an Häfen doch nur einen geringen Handel; dagegen aber hat es einen blühenden Land- und Gartenbau, ziemlich viele (wenn auch nicht besonders große) Fabriken und einträgliches Eisen- und Kupfergruben. Reichlich ein Viertel der Bewohner sind deutschen Stammes. Die Hauptstadt des Staates ist Trenton mit 20,000, die größte und industriöseste Stadt aber Newark, am Meere, mit vielen Fabriken und 71,900 Einwohnern. Außerdem sind noch die Fabrikstädte Jersey City, New-York gegenüber, mit 29,000, und Patterson mit 16,000 Einwohnern zu bemerken; desgleichen das 15,000 Seelen zählende New-Brundswyl als Sitz mehrerer höherer Lehranstalten.

9) Pennsylvanien, die Stiftung des edlen Quäkers William Penn, welcher im Jahre 1682 den größten Theil des Gebietes des gegenwärtigen Staates von der englischen Krone (König Karl II.) gegen eine ihm an diese zustehende, von seinem Vater ererbte ansehnliche Schuldforderung eintauschte, um auf diesem ihm mit so ziemlich allen Hoheits-Rechten überlassenen Gebiete ein Asyl für seine in der neuen Welt nicht minder wie in der alten verfolgten Glaubensgenossen, die Quäker, zu gründen. Aus dieser Stiftung erwuchs dann der nachmalige Staat Pennsylvanien, welcher bis zum Beginne des gegenwärtigen Jahrhunderts der angesehenste und volkreichste unter allen Einzelstaaten Nord-Amerika's war, seitdem aber in beiden Beziehungen von den Staaten New-York und Ohio überflügelt worden ist. Derselbe grenzt im Norden an jenen Staat und den Erie-See, im Osten an New-Jersey, im Süden an die Staaten Delaware, Maryland und Virginiten, im Westen an dieses und Ohio. Seine Größe beträgt circa 2170 Qu.-M., auf denen gegenwärtig 2,906,115 Menschen leben; 40 Jahre vorher waren es erst 1,490,458; die Bevölkerungs-Progression hat innerhalb der letzten Zählungs-Periode 25 Procent betragen. Reichlich ein Drittel aller Bewohner sind Deutsche; die Quäker bilden zwar nicht die Mehrzahl der Einwohner, aber weitaus der größte Theil der Angesehenen gehört dieser Religionsgesellschaft an. Der südöstliche Theil dieses Staates ist flach und sandig, der nordwestliche eine wellenförmige Hochebene mit einem fruchtbaren Boden. Die Mitte des Landes nehmen Gebirge ein, welche Zweige der Apalachen und Schön bewaldet sind, eine mehrfache Reihe von Bergen bilden, die mit einander parallel laufen und sich höchstens bis zu 2000 Fuß erheben, wohn die „Blauen Berge“, die Tuscarora, die Alleghany- und die Chesnut- (d. h. „Wallnuß-“) Gebirge gehören. Hauptflüsse sind der Susquehannah, der Delaware und der Alleghany und die Monongahela, die beiden Hauptarme des Ohio, die sich bei Pittsburg vereinigen und von da an den gemeinschaftlichen Namen Ohio führen, welchen der Chesapeak-Ohio-Canal, der von Pittsburg bis zum Potomac führt, vermittelt dieses Flusses mit der Chesapeak-Bai verbindet. Die östlichen Gegenden und die meisten Gebirgstäler sind wohl angebaut, aber in den nordwestlichen Gegenden findet man noch wellenlange Wildnisse; vorzüglich ist der zwischen den Quellenflüssen des Alleghany und Susquehannah gelegene Theil ein noch mit Urwald belegenes Hochland. Pennsylvanien baut vorzüglich vielen Weizen, treibt auch bedeutende Viehzucht und ist reich an Mineralschätzen. Das Eisen, woran dieser Staat einen unerschöpflichen Reichthum besitzt, wird wegen seiner besonderen Güte sehr gesucht; bereits 1850 lieferten die vorhandenen 504 Eisenwerke für 5,354,881 Doll. Roheisen und für 6,071,513 Doll. Gußeisen. Außer dem Reichthum an Eisen hat dieser Staat auch Kupfer- und Bleigruben. Vorzüglich wichtig aber ist der Kohlenreichthum. Die Kohlenfelder nehmen fast den dritten Theil der Grundfläche des Staates ein und liefern die Kohlenminen gegen 6½ Millionen Tonnen Kohlen jährlich und der Geldwerth der zu Tage gebrachten Kohlen ist etwa 16—18 Mill. Doll. — Die Industrie ist sehr blühend, vorzüglich in Baumwolle, Wolle und Eisen. Schon 1850 producirten die 208 Baumwollenfabriken für 5,322,262 und die 380 Wollenfabriken für 5,321,866 Doll. Fabrikate. Der Handel wird durch die Canäle und zahlreiche Eisenbahnen befördert. Die Einfuhr repräsentirte im Jahre 1861 die Summe von 12,628,348, die Ausfuhr dieselbe von 10,013,097 Doll., letztere bis auf einen geringen Bruchtheil Erzeugnisse inländischer Industrie oder Agricultur. In den Congress sendet dieser Staat die Zahl von 24 Abgeordneten. Die Einnahmen desselben beliefen sich während der fünfziger Jahre durchschnittlich auf 5,634,000, die Ausgaben auf 4,669,000 Doll. jährlich und wurde der Ueberschuß von nahezu 1 Mill. Doll. jährlich zur allmählichen Tilgung der in früheren Zeitperioden angesammelten, am Schlusse des Jahres 1851 etwas über 14½ Mill. Doll. betragenden Staatschuld verwendet. Der vierjährige Bürgerkrieg hat indessen nicht nur diese Tilgungen aufhören lassen, sondern auch die Staatschuld Pennsylvaniens um eine größere, als die bereits zurückgezahlte Summe vermehrt. Die Hauptstadt von Pennsylvanien ist Harrisburg (Heinrichsburg), im Innern des Landes am Flusse Susquehannah, mit einem großen Arsenal der Vereinigten Staaten und 9000 Einwohnern; die größte und älteste Stadt des Staates, bereits

durch Penn gegründet, ist Philadelphia (d. h. Bruderkiebe), zwischen den Flüssen Delaware und Schuykill, nächst New-York die größte Stadt der Vereinigten Staaten. Dieselbe hat 562,529 Einwohner, unter denen sehr viele Deutsche und Franzosen, ist die reichste und gewerbfleißigste Stadt der ganzen Union, und gilt gleichzeitig die dortige Bevölkerung für die wissenschaftlich und gesellschaftlich gebildete Nordamerika's. Die Stadt ist regelmäßig und schön gebaut und zählt über 37,000 Gebäude, unter denen 247 Kirchen und Bethäuser, für überhaupt 22 verschiedene Religionsgenossenschaften. Man findet hier eine stark besuchte Universität, mehrere theologische Seminare und andere höhere Schulen, eine Akademie der Künste, viele wissenschaftliche und wohlthätige Vereine, ein großes Museum, drei große öffentliche Bibliotheken, 13 Banken, über 100 Buchdruckerien und noch mehr Buchhandlungen (Philadelphia ist der Centralpunkt des gesammten amerikanischen Buchhandels), viele Schriftgießereien und eine Unzahl von Fabriken, welche Zucker, Strumpf- und Baumwollenwaaren, Kuttschen, Tabak, plattirte und Silberwaaren, Nägel &c. liefern und circa 35,000 Menschen beschäftigen. Ebenso ist auch der Handel Philadelphia's sehr bedeutend, und befindet sich hier auch die Hauptmünze der Vereinigten Staaten. Diese wie das Girard-College (eine zur Erziehung verlassener Waisen bestimmte und mit einem Handels- und technischen Lehrinstitute verbundene Anstalt), desgleichen die Vereinigte Staaten-Bank, die Pennsylvanien-Bank, das große Stadt-Hospital, das neue Irrenhaus, das Penitentiary (Central-Zucht- und Arbeitshaus des Staates) und die „Stadthalle“ (im Untergeschoss Bazar, im oberen Sitz der städtischen Collegien) gehören zu den größten und schönsten Gebäuden der Vereinigten Staaten. — Die nächst Philadelphia größte Stadt Pennsylvaniens ist Pittsburg, zwischen den Flüssen Monongohela und Alleghany, welche hier durch ihren Zusammenfluß den Ohio bilden, das nordamerikanische Birmingham, hat 49,600, mit den Umgebungen aber jetzt etwa 112,000 Bewohner; ausgezeichnet durch Fabrikation von Dampfmaschinen und Dampfböten, Glashütten, Eisengießerei, Schiffbau; Mittelpunkt einer ausgedehnten Binnenschiffahrt und mehrerer Eisenbahnen. Pittsburg ist nächst Philadelphia der wichtigste Fabrikort des ganzen Westens der Vereinigten Staaten, indem der jährliche Werth der Fabrikate jetzt gegen 56 Mill. Dollars beträgt. Vorzüglich stark betrieben wird die Eisenfabrikation und liefert Eisen- und Stahlwaaren aller Art. Die drittgrößte und drittindustriöseste Stadt Pennsylvanien's ist Reading, mit 24,000 Einwohnern zu fast zwei Dritttheilen Deutschen; und außer diesem noch die Städte Germantown mit 8000 Einwohnern (zu drei Viertheilen Deutschen), Lancaster mit 13,000 Einwohnern, so wie der große Badeort Harrowgate bei Philadelphia, mit einem Gesundbrunnen und (ohne die Badegäste) 10,000 Bewohnern zu bemerken.

II. Die Südatlantik-Staaten, d. h. die südwärts von Pennsylvanien und der Delawarehal gelegenen Einzelstaaten. — 10) Delaware, der nordöstlichste derselben, mit welchem zugleich die Reihe der vormaligen Sklaven-Staaten beginnt, der unbedeutendste unter allen einzelnen der Union (s. denselben).

11) Maryland, zu beiden Seiten der Chesapeakbai, 440 (nach anderer Angabe 523) D.-Meilen groß. 1633 gegründet und so genannt zu Ehren der Gemahlin Karl's I. von England, Henriette Maria, der Tochter König Heinrich's von Frankreich und Schwester Ludwig's XIII., der Hauptstz des Katholicismus in den Vereinigten Staaten. Das Land liegt zwischen den Staaten Pennsylvanien, Delaware, dem Meere und Virginien. Die große Chesapeakbai, welche sämmtliche Flüsse dieses Staates, worunter der Susquehannah, der Potomac, Raturent, Patapsco &c., aufnimmt, durchschneidet diese Provinz beinahe ganz, und theilt sie in drei Theile, wovon der östliche durchgehends eben und niedrig, der mittlere hügelig und der westliche bergig ist und Eisengruben und Steinkohlen hat. Desgleichen ist sie eine der vornehmsten Kornkammern von Nordamerika, sehr fruchtbar und wohl angebaut und zugleich der nördlichste Staat, wo Plantagenwirthschaft getrieben und Baumwolle und Tabak gebaut wird. Die Bevölkerung betrug nach dem letzten Census 687,049 Seelen, unter denen 87,189 Sklaven sich befanden; die Bevölkerungszunahme in den vorangegangenen zehn Jahren war 17 pCt. Zum Congresse sendet der Staat fünf Abgeordnete. Hauptstadt desselben ist Annapolis, an der Chesapeakbai, mit nur 2600 Einwohnern; die

größte Stadt Baltimore (s. d. A.), an derselben Bai, mit gegenwärtig 212,418 Bewohnern. Zwischen diesem Staate und dem südlich daran stoßenden Virginiten liegt der Bundesdistric Columbia, mit 75,080 Einwohnern auf 3 Q.-Meilen, und der Bundeshauptstadt Washington (s. d.)

12) und 13) Virginiten, der zuerst, und zwar durch den Engländer Walter Raleigh, unter allen Theilen Nordamerika's colonisirt und zu Ehren der jungfräulichen Königin Elisabeth „Virginia“ (d. h. „die Jungfräuliche“) genannte Landstrich — seit 1600 colonisirt und 1607 als Gouvernement constituirt — liegt zwischen Pennsylvanien, Maryland, der Chesapeabai, dem Meere, Nordcarolina, Tennessee, Kentucky und Ohio. Virginiten enthält nach älterer Angabe 3044 oder gar 3300 Q.-Meilen, nach neuerer und wohl richtigerer dagegen nur 2886. Es erstreckt sich vom Meere, wo der Boden flach ist und aus angeschlammtem Lande besteht, bis an den Ohio, und wird im Innern von den Apalachen durchzogen, wovon die „blauen Berge“ die östliche Kette bilden; die westlichste ist unter dem Namen „Alleghany“ bekannt; an der Grenze von Kentucky ist das „Cumberlandgebirge“. Die niedrigen Gegenden und Thäler sind fruchtbar und zum Theil wohl angebaut. Ein ansehnlicher Theil des Landes freilich ist noch unangebaut und voller Waldungen. Die vornehmsten Flüsse sind: der Potomac (Grenzfluß gegen Maryland), der Rappahanoc, der York und der James, welche Flüsse sämmtlich in die Chesapeabai fallen. An der Grenze von Nordcarolina ist die weitläufige sumpfige Wildniß Dismal-Swamp, wo sich viele wilde Thiere aufhalten. Virginiten ist jetzt kein „jungfräulicher“ Boden mehr, sondern ein bereits ausgezogener, und machen deshalb die landwirthschaftliche Cultur wie die Bevölkerung nur geringe Fortschritte; namentlich aber wird die früher so blühende Plantagenwirthschaft jetzt immer mehr durch den Ackerbau verdrängt. Viel Tabak wird gezogen, mehr als in jedem anderen Staate der Union. Bemerkenswerth ist der große Reichthum an Mineralien, besonders an Steinkohlen und an Salz. Auch hat man viel Eisen und Blei. Durch den vierjährigen Bürgerkrieg von 1861—65 hat kein Staat der Union so viel gelitten, als Virginiten, da dieses während der ganzen Zeit des blutigen Kampfes den Hauptschauplatz desselben bildete und von beiden streitenden Parteien gleichmäßig verheert und ausgezogen wurde, so daß Bevölkerung und Wohlstand die erheblichsten Rückschritte gemacht haben. Der Umstand, daß der Westen des Staates sich den Unionisten zuwandte, während der Osten mit Zähigkeit zu den Conföderirten hielt, hat denn auch zu einer Theilung dieses Staates in Ost- und West-Virginiten geführt, indem dieses auf Grund einer Congress-Acte von jenem abgezweigt und am 20. Juni 1863 als besonderer selbstständiger Staat in die Union aufgenommen worden ist. Dasselbe enthält 941 Q.-M. und (zur Zeit der Theilung) 334,921 Bewohner, darunter nur 13,271 Neger; Ostvirginiten dagegen 1945 Q.-M. und 1,261,397 Einw., darunter 477,594 Sklaven. Dieses sendet 9, Westvirginiten aber 3 Deputirte in den Congress. Hauptstadt des letzteren ist Wheeling, eine gewerbfleißige Stadt von 17,000 Bewohnern. — In Ostvirginiten sind zu bemerken: die Hauptstadt Richmond am Jamesflusse, über welchen eine 3000 Fuß lange Brücke, eines der kühnsten Bauwerke in Nordamerika, führt, hatte beim Ausbruche des Bürgerkrieges große Eisengießereien, einige 30 Tabakfabriken, ein Arsenal der Vereinigten Staaten, einen lebhaften Handel und 38,000 Einw. In Folge der letzten Belagerung liegt aber ein Theil der Stadt in Trümmern und hat dieselbe wohl ein Drittel ihrer Bewohner verloren. — Ferner: Portsmouth, die zweitgrößte Stadt, mit 22,000 Einw.; Williamsburgh, die vormalige Hauptstadt, mit einer Universität, aber nur 3000 Einw.; Norfolk, die Haupt-Handelsstadt Virginiens, mit 15,000 Einw.; Alexandria, eine Hafenstadt mit bedeutendem Handel und 9000 Einw.; der kleine Ort Harper's Ferry, wo der Potomac die blauen Berge durchbricht, war bisher die Haupt-Waffenlieferungsstelle der Vereinigten Staaten; und endlich der Landsitz Mount-Vernon, auf welchem General Washington am 14. December 1799 starb.

14) Nord-Carolina, Virginiens südlicher Nachbar; im Osten vom Atlantischen Meere, im Westen von Tennessee, im Süden aber von Georgien und Süd-Carolina begrenzt — welcher Staat seinen Namen von dem gekrönten Anführer der Bartholomäusnacht, von Karl dem Neunten von Frankreich, führt (seine ersten Be-

febler waren Franzosen) — ist vielleicht der von Natur am freigebigsten ausgestattete unter allen Einzelstaaten der Union, zu deren größeren er überdies gehört. Man hat fast alle europäischen Producte von vorzüglicher Güte, und unterhält auch Plantagenbau, mit Tabak-, Reis- und Baumwoll-Erzeugung; 1859 wurden 98,028 Ballen Baumwolle und 12,058,147 Pfd. Tabak gewonnen. Es giebt sehr große Waldungen, ausgedehnte Eisen- und reiche Gold- und Wasserblei-Minen. Die Gold-Minen befinden sich am Dablin und dessen Nebenflüssen, und nehmen einen District von etwa 48 deutschen Quadrat-Meilen ein. Auch hat man Goldwäscherien von ziemlicher Ausdehnung. Diese verschiedenen Culturzweige haben die weißen Bewohner Nord-Carolina's, welche in der Volkssprache der nördlichen Unionsstaaten gewöhnlich „die Theerkoher“ genannt werden (wahrscheinlich nach dem Gewinne, den die reichen Waldungen des Staates an Theer und Serpentin abwerfen) veranlaßt, sich mit einem Heere von Sklaven (328,377) zu belassen, welche, wie in Ost-Virginien, ein volles Drittheil der Gesamtbevölkerung, die nach dem letzten Census (vom December 1860) 992,622 Seelen betrug, und während der letzten 10 Jahre nur um 14 pCt. zugenommen hat, ausmachen. Nord-Carolina hat ein mäßig heißes Klima, ist am Ausflusse der Ströme niedrig und sandig, mit Morästen untermischt und hat längs der Küste die zwei großen Binnenseen, den Albemarle- und den Pamlicosund, welche durch schmale Dänen, von denen die Hatteras-Bank das Cap Hatteras trägt, geschieden sind. Gegen die Alleghany's hin ist der Boden mit angenehmen Anhöhen und Hügeln bedeckt. Dieses Gebirge, das hier seine höchste Höhe erreicht, indem der Black Mountain (Schwarzer Berg) sich bis zu 6480 Fuß erhebt, bildet hier viele fruchtbare Thäler und romantische Gegenden. Die vornehmsten Flüsse sind: der Roanoke, der Pamlico und der Cape-Fearfluß. Nord-Carolina, welches 7 Deputirte in den Congress sendet und 2117 Quadrat-Meilen groß ist, hat nur lauter kleine Städte; die größte derselben, Wilmington, hat nur 7000, die Staatshauptstadt Raleigh gar nur 4500 Einwohner.

15) Süd-Carolina liegt zwischen Nord-Carolina und dem Meere und Georgien, enthält in der Nähe des Meeres flache Gegenden, wo besonders viel Reis und Baumwolle gezogen wird; landeinwärts schließt sich an dieses flache Küstenland ein hügeliger Landstrich, das sogenannte „Hochland“, welches von mehreren stark bewaldeten Gebirgsketten, namentlich den Blauen Bergen, die zu den Apalachen gehören und in dem Table-Mountain oder „Tafelberge“ sich bis zu 4000' erheben, durchzogen wird, reich an Eisenerz ist und auch Gold von großer Feinheit zwar, jedoch nur in geringer Menge enthält. Die vornehmsten Flüsse sind: die Peedee, die Wantee und die Savannah, welche sich sämmtlich in das Atlantische Meer ergießen. Während der landschaftliche Charakter des südlichen Carolina's sich mehrfach von demjenigen des nördlichen unterscheidet, ist dagegen die Staatsverfassung und der gesellschaftliche Typus desselben ganz der nämliche, wie in Nord-Carolina, von welchem das zuerst im Jahre 1670 (und zwar gleichfalls vorzugsweise von zur Zeit der religiösen und bürgerlichen Unruhen emigrirten Franzosen) besiedelte Land im Jahre 1715, nachdem die französische Bevölkerung inzwischen vielfach durch eingewanderte Engländer verändert und verstärkt worden, administrativ getrennt und zu einer eigenen Provinz (mit einer von denselben der übrigen englischen Colonien in Nord-Amerika mehrfach abweichenden Verfassung) erhoben wurde. Der Typus der Gesellschaft ist, wie gesagt, der nämliche wie in Nord-Carolina; denn hier wie dort ist die gesetzgebende Gewalt und das gesellschaftliche Ansehen ausschließlich bei den größern Grundbesitzern, und nur bei diesen. Hier fand sich denn auch die größte Sklavenmenge. Wollte vier Siebentel der überhaupt 715,371 Köpfe starken Gesamtbevölkerung gehörten ihr an. Es wird demnach wohl in keinem Staate die große Emancipations-Maßregel Lincoln's eine so weitgreifende und tief einschneidende Wirkung haben, als in diesem. Klimatische und Bodenbeschaffenheit Süd-Carolina's kommen demjenigen des nördlichen Schwesterstaates gleich. Berg- und Ackerbau bildet im westlichen Hochlande, Plantagenbau im mittleren Hügel- und im sumpfigen östlichen Küstenlande die Hauptbeschäftigung der Bewohner; dieser wie jener fast ausschließlich von den zahlreichen Negern betrieben. Die gewerbliche Thätigkeit ist in diesem Staate — welcher 5 Deputirte nach Washington zu entsenden hat, und dessen

Größe sehr verschieden auf 1159, 1320, 1420 und 1599 Geviertmeilen angegeben wird — nur unbedeutend und wenig geachtet; erheblich dagegen der Exporthandel, welchen neben ein Paar anderen Städten vorzugsweise Charleston, und zwar vornehmlich mit den beiden Haupterzeugnissen des Plantagenbaues, mit Baumwolle und Carolina-Reis, betreibt, von welchen beiden zusammen vor Ausbruch des Bürgerkrieges allein über diesen Hafen jährlich für 11 bis 12 Millionen Dollars ausgeführt wurden. Diese Stadt hatte vor der schweren Belagerung, welche sie 1864 von den Unionisten auszuhalten hatte, 40,500 Einwohner, und hatte ihre Einwohnerzahl (etwas in Nord-Amerika überaus Seltenes!) sich, gegen die zunächst vorangegangene Zählung von 1850, um etwa 2000 Seelen vermindert; in Folge jener Belagerung dürfte sie noch um ein Erhebliches gesunken sein. Charleston ist zwar die älteste und größte Stadt in Süd-Carolina, aber nicht dessen Hauptstadt; dieses ist die erheblich jüngere Stadt Columbia, welche 6500 Einwohner zählt. Endlich ist noch die kleine, aber aufblühende Stadt Hamburg am Flusse Savannah als die Schöpfung eines Deutschen und ein Hauptkapellplatz des Baumwollenhandels zu erwähnen.

16) Georgia, der „Kaiser-Staat des Südens“, wie es sich selbst bescheidenlich nennt (s. daff.). Mit Georgia endet gleichzeitig die Reihe der 13 „alten“ Staaten, wie diejenige der Atlantik-Staaten. Auf diese folgen nun:

III. Die Golfstaaten, d. h. die halbmondsförmig um den Mexikanischen Meerbusen herumliegenden, sämmtlich zur Kategorie der bisherigen „Sklaven-Staaten“ gehörigen Einzelstaaten; ihrer sind fünf. — 17) Florida, eine tief nach Süden sich hinziehende Halbinsel (s. d.).

18) Alabama, welcher Staat (s. dens.) nach dem letzten Censur 964,201 Bewohner zählte, unter denen 435,080 Sklaven waren. Er schickte in den Congress der Vereinigten Staaten 6, Georgien 7, Florida aber nur 1 Abgeordneten. Dieser letztere Staat bildete früher im Verein mit Alabama und Mississippi das große, unter spanischer Vormächtigkeith stehende Gebiet Florida, welches südwestlich durch Verkauf in den Besitz der Vereinigten Staaten kam. Mississippi trat 1817, Alabama 1819, Florida aber erst 1845 in die Reihe der selbstständigen Unionsstaaten.

19) Mississippi, Alabama's westlicher Nachbar und heißer als dieses, obgleich seine geographische Lage genau die nämliche ist. Man baut hier Reis, Baumwolle (1859: 494,023 Ballen), Tabak, und von Cerealien vorzüglich Mais. Auch unterhält man eine sehr wichtige Viehzucht, so daß mancher Pflanzler 1000 Stück Rindvieh hat. In vielen Gegenden bedecken noch große herrliche Waldungen diesen Staat, welcher mithin in Bodenbeschaffenheit und Cultur manche Ähnlichkeit mit den La-Plata-Staaten Süd-Amerika's darbietet. Die Negerbevölkerung desselben (479,607) ist eine sehr große und übersteigt die weiße (407,051 Seelen) nicht unerheblich, was außer in Süd-Carolina in keinem anderen Staate Nord-Amerika's der Fall ist. Für den Baumwollen- und Reiskbau dürfte die Neger-Arbeit nicht zu entbehren sein; da dieser aber nur einen Theil des gesammten landwirthschaftlichen Betriebes (etwa die Hälfte) ausmacht, so dürfte ein Theil der Negerarbeiter ganz wohl durch europäische Einwanderer überflüssig gemacht werden können. Die Gefahr, welche durch die Menge der emancipirten schwarzen Sklaven für die Sicherheit des Staates erwächst, ist übrigens hiernach größer, als selbst in Süd-Carolina; da die Behandlung derselben hier von jeher eine härtere war, die Erbitterung der Neger auf die Weißen mithin auch eine größere ist. Die Größe dieses Staates beträgt 2280 Q.-Meilen. Der Boden desselben ist fruchtbar, gegen Süden eben und sandig oder sumpfig, gegen Norden bergig, und wird vorzüglich von dem Mississippi als Grenzfluß, dem Pearl (Perlenfluß) und Pascagoula durchflossen. In den Congress sendet dieser Staat fünf Abgeordnete. Hauptstadt ist Jackson mit 4000, größte Stadt Natchez am Mississippi, mit 6000 Einw., welche ziemlich viel Handel treiben.

20) Louisiana, ein Theil der großen gleichnamigen französischen Provinz, welche 1802 vom „Ersten Consul“ Bonaparte an die nordamerikanischen Freistaaten verkauft wurde, wo denn aus ihr die Einzelstaaten Louisiana, Arkansas und Missouri gebildet wurden. Es liegt zwischen Arkansas, Mississippi, dem Mexikanischen Meerbusen und Texas, gegen welches der Sabinefluß die Grenze macht, der 56 Meilen



lang schiffbar ist, und enthält 2190 (nach einer anderen Schätzung aber nur 1941) D.-Meilen. Das Land wurde zuerst im Jahre 1699 von Franzosen colonisirt und nach Louis XIV. benannt, zur Zeit des österreichischen Erbfolgekrieges von diesem, als Lohn für zur See geleistete Beihülfe, auf ein paar Jahre an Spanien überlassen, von diesem bald aber wieder zurückgegeben und später, wie erwähnt, an die nordamerikanische Föderation veräußert, in welche es 1812 als selbstständiger Staat trat und zum Unions-Congresse fünf Abgeordnete sendet. Die vornehmsten Flüsse sind: der Mississippi, welcher hier den Nothen Fluß aufnimmt; die Sabine an der Westgrenze und der Perlenfluß an der Ostgrenze. Von dem Hauptstrome des Mississippi zweigen sich unterhalb der Mündung des Red-River (Rother Fluß) eine große Anzahl von Nebenarmen (die sogenannten „Bayous“) ab, welche den südwestlichen Theil Louisiana's in eine Anzahl von großen strom- und meerumflossenen Inseln theilen. Solche Bayous sind: der Atchafalaya, der Plaquemine und der la Fourche, sämmtlich auf der Westseite des Stromes und diese weite Landstrecke bildet das Delta des Mississippi. Es giebt hier eine Menge von Seen, von denen einige (namentlich der Pontchartrain, eigentlich ein Süßwasser-Neerbusen) einen recht ansehnlichen Umfang haben. Die Gegenden in der Nähe der Mündung des Mississippi-Stromes bilden einen großen Sumpf, welcher durch seine Miasmen die Luft verpestet und das hier nur selten auftretende „gelbe Fieber“ erzeugt, jene Hauptplage dieser und der anliegenden Küstenstrecken, welche alljährlich Tausende dahin rafft. Auch Schlangen und Riesen-Schildkröten erzeugt dieser Sumpf. Obgleich reichlich ein Fünftheil der Oberfläche des Staates aus Gewässern, Sümpfen und Sandstrecken besteht, so ist doch im Ganzen der Boden sehr fruchtbar, besonders an Reis, Reis und Zuckerrohr (262,486,000 Pfund Zucker 1858), Indigo, Baumwolle, Tabak, Südfrüchten u. (auch mit Thee hat man Versuche gemacht), und eignet sich weit mehr zum Plantagen- als Ackerbau. In Folge dessen ist denn auch die Zahl der Negerelaven von jeher eine sehr ansehnliche gewesen; doch hat sich neben diesen, Dank der größeren Milde der Gesetze und der gesellschaftlichen Anschauungen in Louisiana, auch ein zahlreicher Stand von freien Farbigen gebildet. Von der Gesamtbevölkerung Louisiana's (708,000 Köpfe) waren beim letzten Census  $\frac{13}{28}$  Weiße,  $\frac{2}{28}$  freie Farbige und  $\frac{13}{28}$  Sklaven, so daß das „schwarze Blut“ das weiße überwiegt. — Louisiana gehört zu den bedeutendsten Handelsstaaten der Union, doch übersteigt auch hier die Einfuhr erheblich die Ausfuhr. Diese letztere betrug im Jahre 1861 = 6,912,000, die Einfuhr dagegen 11,960,000 Dollars Werth. — Landeshauptstadt ist Baton-Rouge, am Mississippi, mit nur 4500 Einwohner; die größte Stadt dagegen New-Orléans (s. d. A.)

21) Texas, der letzte der Golfstaaten und zugleich der südlichste Nordamerika's, ein Staat, welcher an Größe (man schätzt dieselbe auf 10,500 bis 11,200 D.-M.) fast dem ganzen bundestäglichen Deutschland gleichkommt, in dessen zum guten Theile sich noch in den Händen nomadisch umherstreichender Indianerstämme befindet, die auch nicht einmal dem Namen nach von der Staatsgewalt abhängig sind. Der größte Theil dieses weit ausgedehnten Landes bildet eine geneigte Ebene, die sich von N.-W. gegen S.-O. abneigt, und zerfällt T. seiner physischen Beschaffenheit nach in drei Regionen. Die erste, flaches angeschwemmtes Land, zieht sich in eine Breite von 8 bis 20 deutschen Meilen an der Küste hin, besteht meist aus nassen, wenig über die Meeresfläche sich erhebenden Prairien, und eignet sich vorzugsweise zum Anbau des Zuckerrohrs. Die ganze Küste entlang dehnen sich langgestreckte, dünenartige Inseln aus, welche eine Menge von Strandlagunen bilden. Die zweite Region ist Hügel-land mit wellenförmigen Prairien, die 32 bis 43 Meilen landeinwärts reichen und sich vom niedrigen Küstenlande bis zum bergigen Hochlande ausdehnen, welches letztere die dritte Region bildet. Mit Ausnahme des Küstensaumes ist das Klima gemäßigt und gesund. Ackerbau, Viehzucht und Plantagenwirthschaft nehmen fast ausschließlich (und zu ziemlich gleichen Theilen) die Thätigkeit der Bewohner in Anspruch; Industrie und Handel sind erst im Entstehen. Ausgangs 1860 hatte das im raschen Aufschwunge begriffene Land 418,800 weiße und 184,900 schwarze, zusammen also 603,700 Bewohner, welche letztere bis auf etwa 2000 sämmtlich Sklaven waren. Zehn Jahre zuvor hatte man neben 158,320 Weißen und 926 freien Farbigen nur 53,346 Scla-

ven gezählt, so daß das Institut der Sklaverei also inzwischen in ziemlich erheblicher Zunahme begriffen gewesen war. — Texas hat zu Grenzen im Osten Louisiana und den Golf von Mexico, im Süden das Kaiserthum Mexico, von welchem es der große Strom Rio del Norte trennt, im Westen das Gebiet Neu-Mexico, und im Norden das Gebiet der freien Indianer. Abgeordnete hat es 4. Hauptstadt ist Austin am Colorado, mit 3500 Einw.; größte Stadt Galveston, der Haupthandelsplatz, mit 9600 Einw.; älteste Stadt des Staates und eine der ältesten Nordamerika's St. Antonio de Bexar, mit 6000 Einw. und einem Arsenal der Vereinigten Staaten. Texas ist das am frühesten besiedelte Land im Umfange der Vereinigten Staaten; denn schon im letzten Viertel des 16. Jahrhunderts ließen sich hier Spanier nieder und gründeten die Stadt St. Antonio de Bexar. Allein da das Land weder Silber- noch Goldminen enthielt, so blieb seine europäische Bevölkerung fortwährend eine überaus geringe. Erst seit 1820, wo neben den Spaniern auch Nordamerikaner sich dort niederließen, hob sich dieselbe in Etwas. Aber diese nordamerikanischen Einzödlinge geriethen später in Conflict mit der mexicanischen Regierung, was dann (1835) zu einem Aufstande der Provinz führte, die sich im nächsten Jahre zu einem eigenen Freistaate constituirte, zehn Jahre später aber als Einzelstaat in die nordamerikanische Union eintrat. Die Bevölkerung wuchs in den letzten zehn Jahren um nicht weniger als 184 Procent. — Mit Texas ist die Reihe der Golfstaaten erschöpft; gleichzeitig diejenige der Staaten der nordamerikanischen Ost- und Süd-Küsten; bis auf zwei am Stillen Meere gelegene, sind alle noch übrigen Staaten der Union Binnenländer.

IV. Die inneren Central-Staaten, zwischen den Flüssen Tennessee, Ohio und Mississippi gelegen, deren nur zwei sind. 22) Kentucky, 1778 D. - R. groß, liegt zwischen Illinois, Indiana, Ohio, Virginien, Tennessee und Missouri, gehörte ursprünglich zu Virginien, von welchem es im letzten Viertel des vorigen Jahrhunderts abgezweigt und im Jahre 1792 als eigener Staat in die Union aufgenommen wurde. Das Klima desselben ist gemäßig heiß, der trefflich bewässerte Boden außerordentlich fruchtbar. Die weiße Bevölkerung betrug nach dem letzten Census 920,077, die farbige 225,490 Seelen. Ansehnlich war die Zahl der freien Farbigen: circa 12,000. Plantagen-Wirthschaft (Tabaks- und Baumwollenbau) wird hier nur nebensächlich, mit großem Eifer dagegen die Feldwirthschaft getrieben, und sind Mais, Hanf und Weizen Haupt-Exportproducte, neben denen auch große Holzquantas aus den unermesslichen, das Land bedeckenden Waldungen auf dem Ohioströme in andere, minder holzreiche Staaten verköst werden. Die Hauptflüsse K.'s sind: der Mississippi (Grenzfluß gegen den Staat Missouri) und der Ohio, welcher Kentucky von den Staaten Ohio, Indiana und Illinois trennt und hier vorzüglich den Tennessee aufnimmt. Den östlichen Theil K.'s durchziehen die sehr schroffen und zerrissenen Cumberland's-Berge, wo man merkwürdige Höhlen mit einem großen Salpeterreichthum findet. Im Congresse ist K. durch 9 Abgeordnete vertreten; seine Bevölkerung ist im letzten Zählungs-Decennium um 18 Procent gewachsen. Unter den Bewohnern befinden sich reichlich 100,000 Deutsche. Der Staat hat eine ziemlich große Schuldenlast. Seine Hauptstadt ist Frankfort am Kentucky, eine schön gebaute Stadt mit indessen nur 6000 E. Größer sind Lexington mit einer Universität und 13,000, und Covington mit vielen Tabaksfabriken und 11,000 Einw. Die weitaus bedeutendste Stadt des Staates aber ist Louisville am Ohio mit einem Hafen, 68,000 Einw., Universität, lebhaftem Handel und vielen Fabriken. Vor Ausbruch des Bürgerkrieges bestanden daselbst 103 Großhandlungen, deren Gesamtabsatz sich auf (im Jahre 1855) 20,321,400 Dollars belief. In Tabak, Baumwolle, in Hanf und Schweinefleisch werden hier große Geschäfte gemacht und auf dem Ohio wird eine lebhafte Dampfschiffahrt unterhalten. In Hinsicht der Industrie stehen die Eisengewerbe und Tabaksfabrikation obenan.

23) Tennessee, zwischen den Staaten Virginien, Nord-Carolina, Georgien, Alabama, Mississippi, Arkansas, Missouri und Kentucky; enthält 2151 D. - R. Außer dem Tennessee, welcher dem Staate den Namen gegeben, ist der Cumberland unter den Flüssen zu bemerken, und an der Westgrenze strömt der große Mississippi. Der östliche Theil des Landes ist bergig, von Thälern untermischt, der mittlere hügelig, der westliche flach und äußerst fruchtbar. Härter als in Kentucky traf hier die Eman-

cipation's-Akte Lincoln's die Grundbesitzer; denn hier war die Sklavenbevölkerung — obgleich auch hier, wie in Kentucky, die Zunahme des weißen Elementes in den letzten 10 Jahren erheblich stärker, als die des farbigen gewesen war — absolut und relativ größer (287,112 Sklaven gegen 859,528 Weiße und freie Farbige) und die Plantagenwirtschaft, welche namentlich Baumwolle und Tabak hervorbringt, überwiegt hier den Ackerbau. Sehr groß ist der mineralische Reichthum Tennessees: seine Salz- und Mineralquellen sind ergiebig, sein Eisen ist das beste in den Vereinigten Staaten, sein Marmor ist geschätzt, sein Vorrath an Steinkohlen gradezu unererschöpflich, und reiche Goldadern sind neuerdings auch entdeckt worden. So kann (und wird wohl auch) das Land, um was es etwa in Folge der Neger-Emancipation im Plantagenbau zurückkommt, durch den vermehrten Bergbau reichlich wieder gewinnen. Die Bevölkerungs-Zunahme von Tennessee betrug innerhalb des Decenniums von ultimo 1850 bis ultimo 1860 nur 11 pCt.; die Zahl der Congress-Deputirten ist 8. Staatshauptstadt ist Nashville, am Cumberland-Flusse mit 10,600 Einwohnern; die größte Stadt aber Memphis, am Mississippi, mit 19,800 Seelen und erheblichem Handel und Schiffbau.

V. Die nordwestlichen Binnenstaaten. Dieselben nehmen den Theil der Vereinigten Staaten ein, welcher von den Flüssen Ohio und Mississippi und den Canadischen Seen umschlossen wird. Von den fünf Staaten, welche auf diesem weiten Flächenraume allmählich entstanden sind, liegen die ad 24—26 aufgeführten auf dem ehemaligen Ohio-, die unter 27 und 28 aufgeführten im ehemaligen Huronen-Gebiete. — 24) Ohio, zwischen Michigan, dem Eriesee, Pennsylvanien, Virginien, Kentucky und Indiana, enthält 1885 D.-Meilen. An der Nordseite ist der Eriesee, in welchen sich die Flüsse Miami und Sandusky ergießen. An der Grenze von Virginien und Kentucky fließt der Ohio, der aus diesem Staate vorzüglich empfängt den Muskingum und den „Großen Miami“. Merkwürdig ist der Ohio-Canal, der vermittelst der Flüsse Cuyahoga, Sugar und Muskingum den Eriesee mit dem Ohio verbindet, 70 deutsche Meilen lang ist und 44 Schleusen hat, und eins der vorzüglichsten Werke der Wasserbaukunst ist. Der Boden von Ohio ist theils hügelig, theils eben; überall aber äußerst fruchtbar. In einzelnen Theilen des Landes ist derselbe noch mit unermeßlichen Wäldungen bedeckt, worin man ungeheure Platanen, Tulpenbäume, Magnolien, Akazien &c. findet, und worin sich eine große Menge von Hirschen aufhält. Das Klima ist eins der schönsten und gemäßigsten in der ganzen Union. Außer dem Getreide (besonders Mais und Weizen) zieht man auch Tabak, treibt jetzt auch einen ziemlich erheblichen Wein- und Seidenbau, und unterhält eine ausgezeichnete Viehzucht. Von Mineralien sind besonders Eisen und Steinkohlen wichtig. 1856 wurden bereits 52,655 Tonnen Roheisen und 37,399 Tonnen Gußeisen gewonnen, wovon jene einen Werth von 1,253,850 und diese von 3,069,350 Dollars hatten. Ein ungeheures Kohlenlager von der beispiellosen Mächtigkeit von 138 Fuß befindet sich in der Nähe des Hoekingsflusses. Neuerdings hat man auch reiche Salzquellen durch Bohren entdeckt. Bevölkerung, Cultur des Landes und Industrie machen mit jedem Jahre reißende Fortschritte, seit Ohio als selbstständiger Staat in die Union aufgenommen worden, was im Jahre 1802 geschah, wo durch einen Congress-Beschluß dieser östlichste und am stärksten besiedelte Theil des ehemaligen Ohio-Gebietes zum selbstständigen Staate (mit gegenwärtig 19 Vertretern im Abgeordnetenhanse zu Washington) constituirt wurde. Die Bevölkerung beträgt gegenwärtig 2,339,502 Seelen, darunter sehr viele Deutsche. Sie hat im letzten Zählungsdecennium zwar nur um 18 pCt., in dem vorangegangenen dagegen, bei dessen Beginne (December 1840) sie erst 1,519,467 betrug, in erheblich höherem Maße zugenommen. Im Jahre 1820 zählte man hier erst 581,434 Einwohner, so daß sich mithin die Bevölkerung innerhalb der letzten vierzig Jahre mehr als vervierfacht hat. Industrie und Handel stehen hier in vorzüglicher Blüthe. Die gewöhnlichen Staatsbedürfnisse sind nur gering; die Staatsschulden jedoch erfordern eine erhebliche Summe zu ihrer Verzinsung, indem dieselben schon vor dem Ausbruche des letzten Bürgerkrieges 18 $\frac{3}{4}$  Millionen Dollars überstiegen. Indessen waren dieselben vorzugsweise durch den Bau von Canälen und Eisenbahnen entstanden, von denen dieser Staat in einer Ausdehnung wie nur wenige an-

dere der Union durchschnitten wird, und welche hier, im Gegensatz zu anderen Einzelstaaten, fast sämmtlich auf Kosten des Staates angelegt worden sind. Den Staatsschulden steht übrigens ein ziemlich eben so großes Activo-Vermögen an Staatsländereien und Staatswaldungen gegenüber. Die Hauptstadt von Ohio ist Columbus, mit einer großen Taubstummen-, Blinden- und Irrenanstalt, einem deutschen Lutherisch-theologischen Seminar und 18,000 Einwohnern; die größte Stadt Cincinnati (s. d.), mit gegenwärtig 162,000 Einwohnern. Andere größere Städte sind: Cleveland mit 30,000, Dayton 20,000, Jamesville mit 13,000 und Chillicothe mit 12,000 Einwohnern; sämmtlich mit lebhafter Industrie und Handel, namentlich Jamesville, welches große Dampfmaschinen-, Baumwollen-, Wollen- und Glasfabriken, Eisen- und Messinggießereien, große Dampfmahl-, Säge- und Papiermühlen besitzt. Auch Portsmouth und Steubenville sind aufblühende Handelsstädte. Endlich ist noch der kleine Ort Athens, an der Mündung des Ohio-Canals in den Erie-See, als Sitz der Ohio-Universität zu bemerken.

25) Illinois, der westlichste Theil des alten Ohio-Gebietes, 1818 als Staat in die Union getreten, als welcher er durch gegenwärtig 14 Abgeordnete repräsentirt wird (s. d.). Staatshauptstadt ist Springfield, die größte Stadt aber Chicago mit gegenwärtig 110,000 Einwohnern, 1840 erst mit 4500 Einwohnern (s. d.).

26) Indiana, zwischen Ohio und Illinois gelegen und 1816 als Staat constituirt, wird an der Südgrenze vom Ohio, an der Westgrenze vom Wabash, der sich hier mit dem Ohio vereinigt, durchflossen; an der Nordgrenze ist der große See Michigan, von dem jedoch nur ein kleiner Theil hierher gehört. Indiana ist eine Hochebene, die eine sanft gewellte Fläche darbietet, und bringt auf seinem von Natur sehr fruchtbaren, aber noch zu wenig angebauten Boden vorzüglich Getreide, Hanf und Tabak hervor. Auch wird einiger Weinbau und Bergbau auf Eisen und Steinkohlen betrieben. Die Staatsschuld beträgt etwas über 7 Millionen Dollars, die Zahl seiner Congress-Mitglieder 11. Die Bevölkerung dieses Staates ist, gleich derjenigen der es umschließenden beiden Staaten Ohio und Illinois, früher in überaus rascher Zunahme begriffen gewesen; während des letztverfloffenen Zählungsdecenniums hat dieselbe zwar etwas weniger, indeffen immer noch 37% ausgemacht. Die Bevölkerung beträgt gegenwärtig 1,350,428 Köpfe. — Die Staatshauptstadt Indianapolis hat 8000, die Städte Madison und Evansville — beides Handelsstädte am Ohio — haben resp. 12,000 und 14,000 Einwohner. Die Größe dieses Staates beträgt circa 1600 □ Meilen.

27) Michigan, erst 1836 zum selbstständigen Staate geworden, aber bereits 749,113 Bewohner auf seinen 2653 Viertelmilen zählend, worunter viele Deutsche; die Bevölkerungszunahme betrug in dem Jahrzehend von ultimo 1850 bis ult. 1860 nicht weniger als 88%. Es besteht aus zwei Halbinseln, wovon die kleinere nördliche südwestlich und südlich an Wisconsin grenzt und an den übrigen Seiten von den großen canadischen Seen und den dieselben mit einander verbindenden Straßen umflossen wird, und im S. an die Staaten Ohio und Indiana grenzt, während sie durch die Straße Detroit, den St. Clairsee und St. Clairfluß von Ober-Canada geschieden wird. Diese südliche Halbinsel erstreckt sich von S. nach N. und wird von einem Berggürtel durchschnitten, welcher, aus Indiana eintretend, die Mitte und die Wassertheile der Flüsse Michigans bildet und, bis hinauf zur nördlichsten Landspitze sich hinziehend, sich nach und nach sanft abbacht. In der Nähe der Seen ist der Boden mehr eben und niedrig, weiter landeinwärts steigt er auf, wird sanft gewellt und geht endlich in hügeliges, dicht bewaldetes Land über und wechselt mit bebauten Ebenen und Prairien. Der Michigansee, welcher die Westseite des Landes bespült, bildet die große und kleine Traverse-Bai. Das Innere des Landes wird von vielen kleineren Seen und Flüssen bewässert, worunter die bedeutendsten sind: an der Westküste der schiffbare St. Joseph und der Grand-River; auf der Ostküste der Saginaw. Von dem sehr fruchtbaren Boden ist nur erst ein kleiner Theil (der südlichste) angebaut und bringt Getreide im Ueberflusse hervor. — Die nördliche Halbinsel, welche sich von W. nach O. erstreckt, eignet sich fast gar nicht zum Ackerbau und ist bergig und rauh, aber reich an Kupfererz und an Eisen. Auch ist kein Theil der

Vereinigten Staaten reicher an Fischen, Wassergeflügel und Wild, als Michigan; auch an Raubthieren fehlt es nicht, und ist namentlich auf der nördlichen Halbinsel der große graue wie der schwarze Bär (Barribal) ein häufiger und gefürchteter Gast. — Zum Vereinigten Staaten-Congresse deputirt N. 6 Abgeordnete; die Staatsschuld beläuft sich auf ca. 3 Millionen Dollars, der Export über die Seen auf 330,700, der Import auf 556,700 Dollars Werth. Die Staatshauptstadt heißt Lansing oder Lansing und ist ein noch ganz kleiner, noch erst im Entstehen begriffener Ort; die Staats-Universität befindet sich in dem 4000 Seelen zählenden Städtchen Ann-Arbour. Die größte Stadt in Michigan, Detroit, an der gleichnamigen Straße, welche den St. Clairsee mit dem Erie-See verbindet, ist einer der wichtigsten Handelsplätze im Norden der Vereinigten Staaten, hat einen guten Hafen, bedeutende Sägemühlen, Eisengießereien und Maschinenfabriken, und nach dem letzten Census 45,600 Einwohner, während man deren im Jahre 1850 erst 21,000 und 1820 gar erst 1700 zählte.

28) Wisconsin — bis zum Jahre 1835 mit Michigan das „Huron-Gebiet“ bildend, dann von diesem getrennt und als eigenes Territorium constituirt und 1848 zum „Staat“ erhoben — grenzt gegen Norden an den Obern-See und die nördliche Halbinsel des Staates Michigan, gegen Osten an den Michigan-See, gegen Süden an Illinois und gegen Westen an Iowa und Minnesota, und enthält 2500 bis 2600 Q.-Meilen. Es bildet eine ausgedehnte Hochebene, welche von zwei breiten Landrücken durchzogen wird, die sich nach dem Michigan-See abdachen, nach dem Obern-See aber als steile Vorgebirge senkrecht abfallen und eine lange 300 Fuß hohe Mauer bilden. Es ist trefflich bewässert; denn außer dem großen Obern-See, dem Michigan und vielen kleineren Seen im Innern des Landes (worunter der Winnebago-See der größte) giebt es auch viele Flüsse, von denen der Mississippi die Westgrenze gegen Iowa und die Südwestgrenze gegen Minnesota macht und hier die das Innere des Landes bewässernden beträchtlichen Flüsse St. Croix, Chippeway und Wisconsin aufnimmt; auch entspringen hier der Fox und Menomonic. Früher war dies Land von zahlreichen Indianerstämmen durchzogen; diese aber haben durch Wegzug oder Aussterben sich in den beiden letzten Jahrzehnten dergestalt verringert, daß man deren 1860 hier nur noch 2833 zählte, während in Michigan ihrer noch 7777 lebten. Dagegen hat die weiße Bevölkerung hier ganz enorme Fortschritte gemacht. Im Jahre 1830 waren hier so gut wie noch gar keine, zehn Jahre später auch erst 30,749 Europäer angesiedelt; Ende 1850 zählte man schon 305,190, worunter 121,000 Deutsche; Ende 1860 aber, nachdem die weiße Bevölkerung sich inzwischen um 154 pCt. vermehrt, 775,881, unter denen nahezu  $\frac{2}{5}$  Deutsche sind. Der Staat ist im Congresse gegenwärtig durch sechs Abgeordnete vertreten, gehört zu den am meisten schuldenfreien der Union und hat bereits mancherlei industrielle Etablissemens und einen die Einfuhr erheblich übertreffenden Export von (im J. 1861) 785,800 Doll. Werth. Wisconsin ist ein von der Natur reich gesegnetes Land, und auf seinem fruchtbaren Boden gedeihen trotz seiner nördlichen Lage alle europäischen Feld- (vorzüglich trefflicher Weizen) und Gartenfrüchte, und die Prairien eignen sich vorzüglich zur Viehzucht. Ueberdies findet man hier sehr große Waldungen mit vielen Zucker-Ahornbäumen, Ueberfluß an Raub- und Speisewild aller Art, einen Reichthum an Mineralien, besonders an Blei, indem von dem oberen Mississippi-Mineraldistrikt oder Westregion der größte Theil hierher gehört. Auch giebt es reiche Eisen- und Kupfer-Erz-Lager. Das Land hat ein zwar kaltes, aber gesundes Klima und bietet durch seine Lage die vortheilhafteste Gelegenheit zur ausgedehntesten Canalverbindung, besonders des Mississippi mit dem Obern-See, dar. Wirklich sind auch schon mehrere Canäle, so wie verschiedene Eisenbahnen theils vollendet, theils im Bau. Am dichtesten ist das Land im Süden besiedelt, wohin fortwährend der Zug der Einwanderung sich lenkt. Hauptstadt ist Madison, auf einer Halbinsel, mit der Staats-Universität, aber nur 4000 Einwohnern. Größer ist Racine am Michigan-See mit Handel und 9000 Einwohnern; die größte Stadt des Staates aber ist Milwaukee. Dieser schon erst im Jahre 1834 gegründet, zählte diese Stadt 1850 bereits 19,035, fünf Jahre später 29,500, 1860 aber schon 45,200 Einwohner. Mit unglaublicher Schnelligkeit hat sich diese Stadt zu einem der bedeutendsten Handelsplätze der Vereinigten Staaten

emporgeschwungen, der mit allen Häfen Wisconsin, Illinois, Michigan und des nördlichen New-York in Dampf- und Segelschiffsverbindung steht, und von wo aus namentlich ganz enorme Quantitäten Weizen (das Hauptproduct Wisconsin) und Weizenmehl verschifft werden. Endlich ist noch die Stadt Mineral-Point mit 9500 Einwohnern wegen der in ihrer Nähe befindlichen reichen Blei- und Kupferminen bemerkenswerth.

VI. Die Trans-Mississippi-Staaten, d. h. die am linken (westlichen) Ufer des Mississippi gelegenen, von der Nordgrenze Louisiana's bis hinauf zur nördlichen Grenze der Vereinigten Staaten sich hinziehenden Einzelstaaten. Ihrer sind fünf und lassen wir dieselben in der Reihenfolge von Süden nach Norden auf einander folgen. — 29) Arkansas, zwischen den Unionsstaaten Missouri, Tennessee, Mississippi, Louisiana und Texas und dem Gebiete der freien Indianer gelegen, 2462 Q.-M. groß, bildete früher einen Theil des Gebietes Louisiana, von 1812 bis 1836 aber, in welchem letzteren Jahre es zum „Staat“ erhoben wurde, im Verein mit dem westlich davon gelegenen Kansas das Gebiet Arkansas. Der ganze östliche Theil dieses Landes ist flach, niedrig und ungesund und besteht theils aus Prärien, theils aus Sümpfen; die Mitte ist hügelig und den nordwestlichen Theil durchzieht das Ozarkgebirge. Die vornehmsten Flüsse sind der Mississippi, welcher die Ostgrenze macht und seine Nebenflüsse, nämlich der St. François, der Weiße Fluß, Arkansas und der Rothe Fluß. Unter den Mineralien, woran das Land vorzüglich reich ist, verdient besonders der große Salzreichtum bemerkt zu werden; auch hat man verschiedene Metalle und viele heiße Mineralquellen. Einen schweren Stoß dürfte durch die Regere Emancipation, welche deshalb hier auch auf ganz besondere Hindernisse stieß, der volkswirtschaftliche Wohlstand von Arkansas erleiden; denn selbiger bafrte, indem die Industrie, namentlich die größere, hier noch in den Windeln liegt, bisher fast ausschließlich auf dem Gewinne der ausgedehnten Tabak-, Reis- und Baumwollenpflanzungen; diese aber lassen, bei der Hitze des Klima's, die Regerehülfe als eine unerläßlich gebotene erscheinen. In Folge dessen war denn auch die Anzahl der Regersclaven in dem Decennium 1851 bis ult. 1860 auf das Doppelte, nämlich auf 111,125 Köpfe gestiegen und machte 1860 über ein Viertel der Gesamtbevölkerung, 435,450 Seelen, aus; wobei jedoch die in diesem Staate noch zahlreicher als in irgend einem anderen vorhandenen, zum Theil noch nomadistrenden Indianer (65,680) nicht mitgezählt sind. Diese hinzugerechnet, erreicht die Bevölkerungsziffer die Höhe von 501,130 Köpfen. Da aber bei der Repräsentation die Indianer gar nicht und die Regere nur im Verhältniß von 3 : 5 ( $\frac{3}{5}$ ) zur Berücksichtigung kommen, so ist Arkansas trotz seiner eine halbe Million übersteigenden Bevölkerung im Congresse der Vereinigten Staaten nur durch 3 Abgeordnete vertreten. — Die Hauptstadt dieses Staates ist Little-Rock, mit nur 4500 Einwohnern; und außer diesem nur noch der Badeort Hot-Springs anzuführen.

30) Missouri, Arkansas nördlicher Grenznachbar, zwischen dem Indianergebiete, dem Nebraskagebiete und den Staaten Iowa, Illinois, Kentucky, dem vorangeführten Staate und Tennessee gelegen, 3169 (oder 3300) Q.-Meilen groß. Dasselbe bildet im Norden eine Hochebene, an den großen Flüssen eine fruchtbare Niederung und ist im Süden, wo das Ozarkgebirge aus Arkansas eindringt, gebirgig; zwischen dem Mississippi und Missouri läuft eine Hügelkette, welche die Wasserscheidung macht. Der Mississippi nimmt hier den Missouri, von welchem dieser Staat den Namen führt, mit dem Osage auf. Missouri eignet sich wegen seiner höheren Lage und des minder warmen Klima's nur in einzelnen Strichen des mittleren Theiles zum Plantagenbau; doch ist selbst auch in diesem die Regerehülfe nicht unbedingtes Erforderniß, da auch hier vorzugsweise Tabak, dessen Anbau sich immer mehr ausbreitet und immer ergiebiger wird, Baumwolle aber erst in zweiter Linie und Reis nur ganz wenig in ein paar Plantagen am Südufer des Missouri angebaut wird. In Folge dessen machte beim letzten Census die unfreie Regerebevölkerung (114,956 Köpfe) denn auch nur 9,6 pCt. der Gesamtbevölkerung (1,200,560 Köpfe) aus, also noch kein Behntel. Die immer mehr zunehmende, den Feldbau nach deutscher Sitte immer mehr einbürgernde deutsche Bevölkerung (schon jetzt gehört ihr über ein Viertel, in der

mercantilen Hauptstadt St. Louis sogar reichlich ein Drittheil der Gesamtheit der Bewohner an) wird die, hier ohnehin nur wenig bedeutende Negerhülfe bald ganz entbehrtlich machen. — Die finanzielle Lage von Missouri, welche vor dem Bürgerkriege eine sehr günstige war, hat sich durch diesen wesentlich verschlechtert; der Zufluß durch Einwanderung ist aber nur wenig ins Stocken gekommen. In Folge der starken Einwanderung früherer Jahre hat sich die Bewohnerzahl dieses im Jahre 1820 als Staat — und zwar unter dem heftigen Widerspruch der Neu-England-Staaten als *Sclavenstaat* — in die Union getretenen Landes sehr schnell gehoben. Im Jahre 1820 erst 18,677 Köpfe zählend betrug sie 1840 schon 383,702 Seelen, zehn Jahre später aber bereits 684,131, und zum Schluß 1860, nachdem sie inzwischen noch um 73 pCt. gewachsen war, 1,182,012 Seelen. Im Kongresse der Vereinigten Staaten ist Missouri durch 9 Delegationen vertreten. Staatshauptstadt ist Jefferson-City am Missouri, mit nur 3000 Einwohnern. Etwas bedeutender sind die Städte: Potosi, der Mittelpunkt des Bergwerksdistrictes, mit einer Bergakademie und 3800, St.-Charles, mit 5600, und Independence, mit 4500 Einwohnern, von wo aus die nach Neu-Mexico bestimmten Karawanen und die nach Oregon und Californien über Land reisenden Auswanderer ihren Zug antreten. Weitauß die größte und wichtigste Stadt in Missouri aber ist St. Louis am Mississippi, 4 Meilen unterhalb der Mündung des Missouri. Es ist gut gebaut, wächst mit Riesenschritten und hat 3 Stunden in der Länge und  $\frac{3}{4}$  Stunden in der Breite, eine Universität mit ansehnlicher Bibliothek, eine medicinische Schule, ein reiches naturhistorisches Museum, viele Banken und Assuranzgesellschaften, ein großes Unionszeughaus, viele und zum Theil sehr große Mahl- und Schneidmühlmühlen, eine große Wasserleitung, viele große Schlachthäuser, dergleichen Eisen- und Bleiessereien, treffliche Bierbrauereien, bedeutende Wachsstockfabriken, viele andere Fabriken (z. B. in Baumwolle, Wolle, Zucker u.), die sich mit jedem Jahre noch ansehnlich vermehren. Das Gleiche gilt von der Bevölkerung. Im Jahre 1820 betrug diese erst 4690, 1850 aber bereits 82,744, drei Jahre später schon 94,798, 1858 gar schon 151,000 und nach der Zählung von 1860 160,773 Seelen. St. Louis treibt einen sehr bedeutenden Zwischenhandel zwischen Neu-Orleans, Cincinnati und Pittsburg, ist Mittelpunkt des nordamerikanischen Pelzhandels und der deutschen Emigration im Westlande, und Hauptstation und Hauptwerfte für die Dampfschiffe, welche den Mississippi und seine großen Nebenflüsse befahren.

31) *Kansas*, das „Schmerzkind der Union“, wie nordamerikanische Schriftsteller es getauft haben, da dieser Staat unter den Wehen eines Bürgerkrieges (des ersten in den Vereinigten Staaten) das Licht der Welt erblickte, veranlaßt durch den Streit: ob das bisherige Gebiet dieses Namens als ein freier oder als *Sclavenstaat* in die Union treten solle? Die Majorität der Bewohner wollte das Erstere, die Minorität, welche aber von der Unions-Regierung eine gewichtige moralische und von dem Nachbarstaat Missouri eine wirksame materielle Unterstützung erhielt, das Letztere. Schließlich siegte jedoch die erstere Partei und Kansas trat im März 1861 als freier Staat, mit einer europäischen Bevölkerung von nicht weniger als 107,206 Seelen (neben denen noch 8189 Indianer in seinen Grenzen leben) in den Bund der Vereinigten Staaten. Zehn Jahre vorher hatten kaum 2000 Europäer hier ihre Stiebelstätten gehabt; so enorm war innerhalb dieses einen Decenniums die weiße Bevölkerung, und zwar zum guten Theil durch einwandernde Deutsche, gewachsen! — Das Land grenzt gegen Osten an Missouri, gegen Norden an das Territorium Nebraska, gegen Westen an das Coloradogebiet und gegen Süden an das Land der freien Indianer. Seine Größe wird auf 3600 bis 3700 Q.-M. geschätzt. Seinen Namen hat das Land von dem es durchströmenden und es in zwei Hälften theilenden Flusse Kansas, einem Haupt-Nebenflusse des Missouri. Außer diesem, aus der Vereinigung der Flüsse Republican und Smoky-Hill entstehenden Strome, durchfließt noch den südlichen Theil desselben der Arkansas. Kansas ist ein meist ebenes, im Ganzen sehr fruchtbares Land, sein Boden ein noch jungfräulicher und zum großen Theile mit dichten Wäldern (in denen Bisons, Beuteltiere, Ciguars, Luchse, Stinkthiere, wilde Pferde u. haufen, und in denen man Bäume von enormer Höhe findet) bedeckt. Das Klima ist ziemlich mild, jedoch wegen einiger Sümpfe und der großen Waldun-

gen im größten Theile des Landes feucht und neblig. Im Congresse der Vereinigten Staaten ist dieser neue Staat erst durch einen einzigen Abgeordneten vertreten. Zum Hauptort hat er Fort-Leavenworth, einen Ausgangspunkt für nach Mexico und Neu-Mexico ziehende Handelskarawanen, am Westufer des Missouri gelegen.

32) Iowa, erst seit 1838 als ein besonderes Gebiet von Wisconsin getrennt und 1845 zu einem Staate erhoben, 2400 Q.-Meilen groß, liegt nordwärts vom Staate Missouri, zwischen den Flüssen Mississippi und Missouri, wird im Süden von dem eben genannten Staate, im Westen von den Gebieten Nebraska und Dakota, im Norden von Minnesota und im Osten von den Staaten Illinois und Wisconsin begrenzt. Die Oberfläche dieses Staates ist eine von sanften Anhöhen durchbrochene Hochebene, die von vielen Flüssen bewässert wird und eine Wasserscheide zwischen dem an der Ostseite strömenden Mississippi und dem an der Westseite fließenden Missouri bildet. Die meisten Flüsse ergießen sich in den ersten, worunter die bemerkenswertesten der Tucky, der untere Iowa und der Des-Moines sind. Unter den dem Missouri zufallenden Flüssen ist der Siour der größte, welcher die Südwestgrenze gegen Minnesota macht. Auch giebt es eine große Zahl von kleinen Seen. Iowa zeichnet sich sowohl durch sein gesundes Klima (besonders in den höheren Gegenden), als durch seine Fruchtbarkeit und Reichthum an Mineralien (worunter vorzüglich Blei), Wild und Fische aus. Bis jetzt ist nur der Südosten und das Uferland am Mississippi dichter besiedelt. — Ein Weiteres über diesen Staat, welcher gegenwärtig von 674,948 Menschen bewohnt und im Congresse durch 6 Deputirte vertreten wird, und in welchem die Bevölkerungszunahme innerhalb des letzten Decenniums nicht weniger als 25 1/2 Procent betragen hat, siehe in dem Specialartikel Iowa.

33) Minnesota, der nördlichste unter den Trans-Mississippi-Staaten, hat seinen Namen von dem St. Petersflusse, welchen die ursprünglichen Bewohner dieses Landstriches, die Sioux-Indianer, „Minne-sota-Watapa“, d. h. „schlammiger Fluß“, nennen, grenzt im Norden an das britische Nordamerika; im Osten an den Oberg-See und Wisconsin; im Süden an Iowa und im Westen an das Gebiet Nebraska. Hier hat der Mississippi seine Quellen und nimmt hier, auf einer Strecke die Ostgrenze des Staates bildend, den schon erwähnten Minnesota oder St. Petersfluß auf; die Westgrenze machen der Missouri und der White-Earth-River. Sehr groß ist die Menge der Landseen. Die größten darunter sind: der Waldsee und der Regensee an der Nordgrenze, der Winikakan oder Teufelssee und der Leechsee. — Minnesota bildete ursprünglich den nördlichen Theil des ungeheuren Missouri-Gebietes, von welchem es im Jahre 1849 als eigenes Territorium abgezweigt wurde. Vor dem Jahre 1841 hatte es, mit Ausnahme der kleinen Besatzung in dem bei der Mündung des St. Petersflusses in den Mississippi angelegten Forts Smelling, keine europäischen Bewohner. 1850 betrug deren Zahl auch erst 6077, 1860 aber 173,800, so daß die Bevölkerung inzwischen um 2700 Procent zugenommen hatte; eine selbst für amerikanische Verhältnisse unerhörte und sogar dieselbe des Goldlandes Californien noch überflügelnde Progression. Zwei Deputirte vertreten zur Zeit diese in geometrischer Proceßion wachsende Bevölkerung im Unions-Congresse. — Minnesota ist zum größten Theile hochgelegene Prairie, theils bewaldet, theils nur mit Gras bedeckt, welche im Norden mit kleinen Hügelns besetzt ist und terrassenförmig zur Hochebene aufsteigt, die wahrscheinlich der höchste Punkt zwischen dem mexicanischen Meerbusen und der Hudsonsbai ist, indem ihr Nordende 1900 Fuß sich über das Meer erhebt. Dieses ca. 4000 □ Meilen große Gebiet, dessen im Allgemeinen fruchtbarer Boden sich zum Ackerbau eignet, hat nicht allein mannichfaltige Producte des Pflanzenreiches, worunter auch wilder Reis und viele Zuckerahornbäume, sondern auch einen Reichthum an Wild und Fischen, und von Mineralien Blei, Kupfer und Eisen. — Staatshauptstadt ist der noch wenig bedeutende, aber aufblühende Ort St. Paul, mit jetzt wohl schon 8- bis 9000 (1850 erst mit 1008) Bewohnern. Außer ihm existiren nur noch ganz kleine Städte und Dörfer in dem erst im Jahre 1858 in die Reihe der Staaten getretenen Landstriche. Von ihnen ist nur die kleine Stadt St. Anthony-City wegen der bei derselben stattfindenden großen Wasserfälle des Mississippi zu bemerken.



VII. Die Pacificque-Staaten, d. h. die unmittelbar am Stillen Meere (Pacificque-Ocean) oder in dessen Nähe gelegenen, sämmtlich erst in der neuesten Zeit entstandenen drei Staaten. — 34) Californien, das Reise- und Strebenziel aller Goldsüchtigen der alten und neuen Welt, mit gegenwärtig 379,994 Bewohnern und einem Bevölkerungszuwachse von 310 pCt. im letzten Zählungsdecennium, zum Congresse in Washington drei Deputirte entsendend (s. d.).

35) Oregon, nordwärts von Californien gelegen und im Süden von diesem, im Westen vom Stillen Meere, im Norden und Osten vom Washington-Gebiete begrenzt, mit welchem vereint es früher das nach dem großen Flusse Oregon oder Columbia benannte Gebiet bildete. Der Besitz desselben war längere Zeit zwischen Großbritannien und den Vereinigten Staaten von Nordamerika streitig, bis durch einen im Jahre 1846 abgeschlossenen Vertrag dasselbe zum weitaus größten Theile an diese letzteren förmlich abgetreten wurde. Der gegenwärtige Staat Oregon — als solcher wurde er im Jahre 1862 in die Union aufgenommen, in deren Congresse er durch einen Abgeordneten vertreten ist — umfaßt den kleineren südwestlichen Theil des früheren gleichnamigen Gebietes. Es ist ein durchaus gebirgiges Land, in seinem Osttheile von den Blauen Bergen (nicht zu verwechseln mit der gleichnamigen Gebirgskette in den Atlantikstaaten), in seinem Westtheile von dem Cascaden-Gebirge durchzogen, einer Gebirgskette, welche zwar nur 3—4 deutsche Meilen breit, aber sehr wild und schwierig zu übersteigen ist und viele hohe Pässe (worunter der Hood der höchste des Gebirgszuges innerhalb der Grenzen dieses Staates ist) enthält. Zwischen den Cascaden-Bergen und den Blauen Bergen (einer unregelmäßig vielfach gebrochene Kette, die weit niedriger ist) erstreckt sich das eine Hochebene bildende Binnenland von Oregon, welches zwar manche fruchtbare Thäler, gute Weideplätze und schöne Waldungen, aber auch große Flächen unfruchtbarer Landes enthält. Der Küstenstrich zwischen dem Cascaden-Gebirge und dem Meeresufer ist ein durchaus fruchtbares, zur Städte-Gründung einladendes Land. Oregon hat an seiner Nord- wie an seiner Ostseite Flüsse zu Naturgrenzen. Dort den großen Oregon oder Columbia; hier dessen Nebenfluß, den aus zwei Armen entstehenden, die Blauen Berge durchbrechenden Lewis oder Schlangensfluß. Außer diesen beiden bewässern noch verschiedene andere kleinere Flüsse die Hochebene, namentlich aber das Küstenland von Oregon. Klima und Boden-Erzeugnisse desselben kommen denen der nördlichen Atlantik-Staaten so ziemlich gleich. Den Mineralreichtum Oregons kennt man noch sehr wenig; Marmor, so schön wie der Pariser, kommt im Ueberflusse vor, und kürzlich hat man auch reiche Steinkohlenlager entdeckt. Dieser Staat enthält 3700 (nach einer andern Angabe 4000—4200) Seviertmellen. Er wurde früher, als mehrere der vorgenannten Staaten, von Europäern betreten, denn bereits im Jahre 1820 begründete hier der unternehmende New-Yorker Kaufmann Astor die Niederlassung Alt-Astoria; doch blieb die Besiedelung bis in die neueren Zeiten hinein eine nur sehr schwache, so daß man 1850 erst 13,294 Europäer hier zählte. Seitdem aber hat sie sehr rasche Fortschritte gemacht (um 370 pCt. sich vermehrt) und betrug in Folge dessen beim Censuss von 1860 bereits 52,465 Europäer, beim Eintritte Oregons als Staat in die Union (1862) aber schon 75—80,000, wobei noch die Indianer, deren noch 7—8000 im Lande wohnen mögen, nicht mitgerechnet sind. In Oregon sind bis jetzt erst wenige, und sämmtlich noch ganz kleine Städte vorhanden, von denen Salem mit ca. 1000 Einwohnern gegenwärtig Regierungssitz ist.

36) Nevada, der jüngste Staat der Union und erst am 31. October 1864 in diese aufgenommen, bildete ursprünglich einen Theil des überaus großen und eben dieser seiner Größe wegen später in mehrere kleinere Theile geschiedenen Missouri-Gebietes und nach dessen Theilung das Territorium Carson-Walley, welchen letzteren Namen es später mit dem von „Nevada“ vertauschte. Dieser neueste Staat grenzt im Norden an Oregon, im Osten an das Utah-Gebiet, im Süden und Westen an Californien. Seinen Namen hat er von dem es durchziehenden Schneegebirge, spanisch: Sierra Nevada. Er mag 2100—2400 D.-Meilen enthalten, von denen indess erst ein sehr kleiner Theil angebaut ist. Die östliche Hälfte dieses Staates gehört zu dem großen nordamerikanischen Wüsten-Wassn und ist fast durchaus unfruchtbar; die

westliche dagegen ist ein in Folge seiner reichen Bewässerung — man findet außer dem großen Humboldtflusse noch einige kleinere und viele umfangreiche Seen, von denen der Carson (bereits am Eingange des Wästen-Bassins) und der Pyramiden-See die größten sind — sehr fruchtbares Land. Den Reichtum Nevada's machen seine in neuester Zeit entdeckten, überaus reichen Silberminen aus, welche denn auch in den letzten Jahren zu einer überaus raschen Besiedelung dieses Landes geführt haben. Während nämlich im Jahre 1850 noch kein einziger und 1860, wo man jene Minen noch nicht kannte, auch erst 6857 Europäer in dem weiten Lande wohnten, ist seit deren Entdeckung (1861) die europäische Bevölkerung so rasch gestiegen, daß dieses Gebiet bereits vier Jahre darauf sich als Staat zu constituiren, also eine europäische Bevölkerung von über 60,000 Seelen nachzuweisen vermochte; außer dieser leben noch circa 7500 Indianer im Lande. Dieser jüngste Staat der Union sendet einen Abgeordneten zu deren Congresse und hat Silver-City (Silberstadt), am Carson-Flusse und in Mitten des Minenbezirkes gelegen, zur Hauptstadt.

Mit Nevada ist die Reihe der selbstständigen Staaten für jetzt — d. h. am Schlusse des Jahres 1865 — geschlossen. Neben ihnen bestehen noch 8 sogenannte Territorien oder Gebiete (englisch: Territories), d. h. Landstriche, in denen die europäische Bevölkerung die Ziffer von 60,000 noch nicht erreicht und welche noch keine solche Verfassung wie die Staaten haben, sondern diesen insgesammt als gemeinschaftliches Eigenthum gehören und vom Präsidenten der Union und dem Generalcongresse, aber nach eigens dazu gegebenen Vorschriften, regiert werden. Sobald jene Volkszahl erreicht ist, wird das „Gebiet“ zum „Staat“, welcher sich selbst eine Verfassung nach seinem Ermessen (nur muß dieselbe republikanisch sein) zu geben berechtigt ist. Die „Gebiete“ der Vereinigten Staaten begreifen den ungeheuren Landstrich, welcher sich im Westen von den Staaten Wisconsin, Iowa, Missouri und Arkansas bis zu den Staaten Nevada und Oregon und dem Stillen Meere erstreckt, indem er nördlich von dem Britischen Nordamerika und südlich von Texas und dem Kaiserthum Mexico begrenzt wird. Dieser reichlich 50,000 Q.-M. große Landstrich enthält in seinem nördlichsten Theile die Quellen der Ströme Mississippi und Missouri, von denen letzterer diesen Landstrich weit länger als jener durchfließt und auch die meisten der vielen andern, zum Theil sehr bedeutenden Flüsse aufnimmt, worunter die beträchtlichsten der Yellow-Stone (Selber Steinfluß), der Platte oder Nebraska, der Kansas und der Arkansas sind. Dieser weite Landstrich ist zum weitauß größten Theile eine Hochebene, an einzelnen Punkten jedoch auch den Ueberschwemmungen der ihn durchströmenden großen Flüsse ausgesetzt. Seine Bodenbeschaffenheit ist, wie dies bei einem so überaus großen Gebiete selbstverständlich, in den verschiedenen Theilen desselben verschieden und wechselt mit Wald und Prärien, fetten Landstrecken und dürren Felsen-gegenden, Sümpfen und Niederungen und schließt einen Reichtum von Mineralien, Pflanzen und Thieren in sich, der dem der in Cultur genommenen Staaten nicht nachsteht. Die einzelnen Gebiete, in welche dieser Landstrich zerfällt, sind folgende:

1) Das Territorium Neu-Mexico, welches nach der im Februar 1863 erfolgten Theilung desselben den kleineren östlichen Theil des bisherigen Gebietes Neu-Mexico begreift. Das Territorium dieses Namens gehörte früher zur Republik Mexico und wurde von dieser im Jahre 1848 an die Vereinigten Staaten abgetreten. Innerhalb seiner alten Grenzen — vom 105° westl. Länge bis zum Colorado-flusse und von der Grenze von Texas bis zu der des Utahgebietes — umfaßte das Land einen Flächenraum von reichlich 10,000 Q.-M., von denen etwa zwei Fünftheile auf das heutige Territorium Neu-Mexico, ziemlich drei Fünftheile aber auf das neu gebildete Gebiet Arizona kommen; wogegen man rückwärts der Bevölkerung ultimo December 1860 in ganz Neu-Mexico 93,500 Europäer und circa 55,000 Wilde zählte. Man kann somit die Größe des gegenwärtigen verkleinerten Neu-Mexico's auf 4000 bis 4400 Q.-M., seine Bewohnerschaft auf 56,100 Europäer und 33,000 Indianer annehmen. Neu-Mexico in seiner gegenwärtigen engeren Begrenzung ist ein Gebirgsland, woselbst die Fortsetzung der Cordilleren die de Organos, Madre Verde &c. bildet, von denen einige Berge eine Höhe von 10,000 Fuß über der Meeresebene erreichen. Der Boden im Thale des Rio grande del Norte — des Hauptflusses des

Landes und eines der größten Ströme Nordamerika's, welcher auf seinem mittleren und unteren Laufe die Grenze zwischen der Union und dem Kaiserthum Mexico macht — ist sandig und trocken, doch bringt er in Folge künstlicher Bewässerung reiche Ernten hervor. Der Ackerbau steht noch auf ziemlich niedriger Stufe und erzeugt am meisten Mais; wichtiger ist die Viehzucht. Die bergigen Gegenden Neu-Mexico's sind reich an Gold, Kupfer und Eisen und kürzlich hat man auch Silberlager aufgefunden; desgleichen giebt es Steinkohlen und Salzseen. Dieser große Landstrich ist verhältnißmäßig noch sehr spärlich bevölkert, namentlich von Europäern; gleichwohl dürfte deren Zahl in Kurzem die dieses Gebiet zum Eintritt in die Reihe der Staaten berechtigende Ziffer erreicht haben. — Hauptstadt ist Santafe an einem kleinen Nebenflusse des Rio del Norte, hat 8500 Einwohner und ein starkes Fort; die zweit größte Stadt ist Albuquerque, am Rio del Norte mit 7000 Einwohnern.

2) Arizona, der größere westliche Theil des alten Gebietes Neu-Mexico mit 5600 bis 6000 Q.-M. Größe und 37,400 europäischen und circa 22,000 indianischen Bewohnern. Dieses neue Gebiet grenzt gegen Osten an Texas, von welchem es durch die Sierra dos Rimbes geschieden wird; gegen Süden an das Kaiserthum Mexico, gegen Westen an Californien, gegen Norden an das Utah-Gebiet. Das Hauptgebirge desselben ist die Sierra Blanca, der Hauptstrom der große Rio Colorado Occidentale (d. i. farbiger Fluß des Westens) mit seinen Nebenflüssen, unter denen die Gila der größte. Dieses große Gebiet ist im Allgemeinen eine über, mit Flugsandhügeln bedeckte Hochebene, ein Felsenplateau mit vielen Schluchten, fast ohne Vegetation und mit Salz geschwängert. Nur an den Strömen liegen hin und wieder fruchtbare Strecken; dort findet man auch Waldstrecken, wiewohl nirgend von großer Ausdehnung. Dieses Land wird daher trotz seiner ausgedehnten Grenzen niemals stark bevölkert und voraussichtlich nie von besonderer Wichtigkeit werden. Die rothhäutigen Bewohner desselben stehen noch auf der allerniedrigsten Stufe der Cultur und leben (wie auch im anstoßenden Neu-Mexico) noch in fast völliger Unabhängigkeit und in steter Feindschaft mit den weißen Bewohnern. — Man findet in diesem weiten Lande nur eine einzige wirkliche Stadt, El Paso del Norte geheißen und am westlichen Ufer des Rio del Norte und an der äußersten Südgrenze dieses Gebietes gelegen, mit 4000 Einwohnern. Der Regierungssitz desselben ist in Fort Webber.

3) Das Colorado-Gebiet, nordwärts von Neu-Mexico und seinen Namen daher habend, daß in ihm die verschiedenen Quellenflüsse des Colorado ihren Ursprung nehmen. Dasselbe, ein Theil des früheren großen Missouri-Gebietes, grenzt gegen Osten an Kansas und das Nebraska-Gebiet, gegen Norden an dieses letztere und das Territorium Utah, gegen Westen an Letzteres und gegen Süden an Neu-Mexico. Außer dem Colorado haben auch der Arkansas, der Nebraska und die beiden Flüsse, welche in ihrer Vereinigung den Kansas bilden, nämlich der Smoky Hill und der Republican, hier ihre Quellen. Das Land ist mit Ausnahme des nordöstlichen Viertels, welches eben, durchaus gebirgig. Sein Reichthum besteht vornämlich in den großen, den californischen Concurrenz machenden Goldadern und Goldgruben, welche hier neuerdings entdeckt und angelegt worden sind. Diese sind es denn auch gewesen, welche demselben in jüngster Zeit eine so zahlreiche europäische Einwanderung zugeführt haben. Denn während dieses weite Land (seine Größe beträgt ca. 5000 Quadratmeilen) 1850 noch von keines Europäers Fuß betreten war, hat es jetzt, neben ca. 6500 indianischen, schon 34,277 europäische Bewohner; und da deren Zahl sich von Tag zu Tag noch ansehnlich mehrt, dürfte Colorado, eben so wie Neu-Mexico, noch im Laufe des Jahres 1866 in die Zahl der Unionsstaaten eintreten können. Seine Hauptstadt ist Auraria, am südlichen Quellflusse des Nebraska, ein in raschem Aufblühen begriffener Ort.

4) Das Dakota-Gebiet, der nordöstliche Theil des früheren Missouri-Gebietes, im Osten an Minnesota, im Süden an das Territorium Nebraska, im Westen an dieses und im Norden an die von der britischen Krone beanspruchten Länder der Hudsons-Bai grenzend. Dasselbe dürfte 12—13,000 Quadrat-Meilen groß sein, und wird durch den Missouri in zwei Hälften: eine größere nordöstliche und eine kleinere südwestliche, getheilt. Diese ist ein durchaus ebenes, an Wasser reiches Land; jenz

dagegen in ihrem größten Theile gebirgig; doch erreichen ihre Berge nur eine mittelmäßige Höhe, und es fehlt auch hier nicht an Bewässerung. Der Hauptstrom Dacota's ist der Missouri, welcher hier verschiedene Nebenflüsse aufnimmt, unter denen der Rapid der ansehnlichste ist. Auch der North-Red-River (d. i. „der rothe Fluß des Nordens“), welcher die Grenze gegen Minnesota macht, ist ein ansehnlicher Fluß. Dieses weite Gebiet ist noch sehr unbekannt und von Europäern noch äußerst spärlich besiedelt; 1860 zählte man deren hier neben etwa doppelt so viel Indianern erst 4837.

5) Das Territorium Utah, zwischen dem Colorado-Gebiete und dem Staate Nevada, gleichfalls früher zum Missouri-Gebiete gehörend. Dasselbe grenzt gegen Osten an die Territorien Colorado und Nebraska; gegen Süden an Neu-Mexico, gegen Westen an Nevada und gegen Norden an das Territorium Idaho, und hat einen Flächenraum von 6500—7000 Quadrat-Meilen. Dieses Land nimmt einen Theil des früheren Missouri-Gebietes ein, welcher das sogenannte „große Wüstenbecken“ (groat Bassin) des Missouri begreift, welches sich zwischen der Sierra Nevada auf der Westseite und der Fortsetzung der Cordilleren auf der Ostseite ausbreitet und auch auf den anderen Seiten von Gebirgsketten eingeschlossen ist, durch welche enge Pässe in das Innere dieses großen Landbeckens führen. Es liegt 4—5000 Fuß über der Meeresfläche, hat sein eigenes See- und Flußsystem, das in keiner Verbindung mit dem Meere steht, und zeigt im Allgemeinen den Charakter einer Wüste; doch giebt es auch darin einzelne fruchtbare Thäler. Das Wahsatch-Gebirge, welches dasselbe von Süden nach Norden durchzieht, theilt das Land in zwei ziemlich gleiche Hälften. In der Osthälfte haben seit 1847 die Mormonen (s. dieselben) einen Priesterstaat gegründet, welcher ziemlich rasch aufblüht. Die Westhälfte, wo der kleine Hauptort Fillmore gelegen, ist fast noch ganz ohne europäische Siedelstätten. Das ganze Utah-Gebiet hatte 1860, neben noch 20 bis 22,000 Indianern, 40,273 europäische Bewohner und hatte deren Zahl im letzten Decennium sich um nicht weniger als 254 pCt. vermehrt.

6) Das Nebraska-Gebiet, etwa 5000 bis 5500 Geviertmeilen umfassend, hat das Dacota- und das Colorado-Gebiet, so wie das Territorium Idaho und die Hubson's-Bal-Länder zu Grenzen, und führt seinen Namen von dem Nordarme des Platteflusses, der bei den Siour-Indianern „Nebraska“ heißt. Der mächtigste Strom darin ist der Missouri, der daselbst seinen Ursprung hat und den Yellowstone und den Platte oder Nebraska-aufnimmt. 1860, wo noch ein Theil des erst im März 1863 gebildeten Territoriums Idaho dazu gehörte, das seitdem davon abgenommen worden, zählte man hier neben 6 bis 7000 Indianern 28,841 europäische Bewohner. Hauptort ist das Städtchen Omaha, im Südosten des Landes am Missouri gelegen.

7) Washington, der größere Theil des ehemaligen Gebietes Oregon, und von dem gegenwärtigen Staate dieses Namens durch den gleichnamigen Fluß, so wie den Lewis- oder Schlangensfluß geschieden. Dasselbe hat im Norden die britischen Besitzungen an der Nordwestküste von Amerika, im Osten das Stille Meer und den Staat Oregon, im Süden diesen und das neu gebildete Territorium Idaho, im Westen dieses letztere zu Grenzen. Das Land ist eben so flupreich als gebirgig und hat in seiner Bodenbeschaffenheit große Aehnlichkeit mit dem Staate Oregon. Es wird von Fortsetzungen der Blauen und der Cascaden-Berge, welche aus dem Staate Oregon in dasselbe übertreten, in der Richtung von Süden nach Norden durchzogen. In seinen Grenzen liegen denn auch die höchsten Pils der letztgenannten Kette, nämlich der 12,300 Fuß hohe Rainier und der 11,500 Fuß hohe Baker. Das Land hat manche fruchtbare Thäler, gute Weidplätze und schöne Waldungen, aber auch große Flächen unfruchtbarer Bodens; die Größe desselben mag nach der Abtrennung des neuen Territoriums Idaho etwa noch 6000 Quadrat-Meilen betragen. Am Schlusse des Jahres 1860 lebten innerhalb seiner (damals erheblich weiteren) Grenzen 11,594 europäische und etwa 30 bis 32,000 indianische Bewohner. Die gegenwärtige Ziffer dieser wie jener ist, da inzwischen eine Volkszählung nicht stattgefunden, nicht bekannt. Man findet hier nur Forts und ganz kleine, erst im Entstehen begriffene Städte, von denen Olympia der Regierungssitz ist.

8) Das Territorium Idaho, organisiert in Folge eines Congress-Beschlusses vom 3. März 1863, ist aus der östlichen Hälfte der Territorien Washington und Oregon, der westlichen Hälfte von Nebraska und aus einem kleinen Theile Utahs zusammengesetzt. Es mag 6000 bis 7000 Q.-Meilen groß sein und grenzt nach Süden an Utah und Colorado, nach Norden an die britischen Besitzungen, nach Osten an Nebraska und nach Westen an Washington und Oregon. Es wird von dem hohen und wild zerklüfteten Felsengebirge durchzogen, von welchem eine Menge Flüsse hernteder strömen; die einen in westlicher Richtung nach dem Stillen Meere hin, und in dieses sich mündend; die andern die Anfänge der bei dem Nebraska-Gebiete aufgeführten Ströme bildend. Die Ziffer der europäischen wie der indianischen Bevölkerung Idaho's ist unbekannt; jene ist noch äußerst spärlich, und diese mag zur Zeit noch ziemlich das Doppelte jener betragen.

Außer den vorgenannten acht zu künftigen Staaten bestimmten und bereits die mehr oder minder vorgeschrittenen Anfänge von solchen zeigenden Gebieten, findet sich inmitten der Vereinigten Staaten noch ein neuntes Gebiet, welches aber in seiner Bestimmung und seiner ganzen Organisation von ihnen gänzlich verschieden ist. Es ist dies das sogenannte Reservat-Gebiet, d. h. derjenige Landstrich, welcher von der Regierung der Vereinigten Staaten den Indianerstämmen zur Wohnung angewiesen worden ist, die sonst auf der Ostseite des Mississippi in den Staaten Florida, Georgia, Tennessee, Alabama und Mississippi lebten und in den vier letzten Staaten sogenannte „Reservat-Gebiete“ besaßen, d. h. kleinere Landstrecken, in denen sie unbehelligt ihren väterlichen Sitten und Gebräuchen leben durften. Für die Abtretung dieser erhielten sie jenseit des Mississippi jene Landstriche angewiesen, welche in ihrer Vereinigung das nunmehrige „indianische Reservat-Gebiet“ bilden, woneben sie auch noch eine nicht unansehnliche Baarsumme erhielten. Dieses neue Reservatgebiet umfaßt innerhalb der von den Vereinigten Staaten ihnen gegebenen Begrenzung — es liegt aber dasselbe zwischen den Staaten Texas, Arkansas, Missouri und Kansas, und stößt im Nordosten auf einer kleinen Strecke auch an Neu-Mexico und das Colorado-Gebiet — 5600 bis 5800 Geviertmeilen. Es ist ein zum größten Theile ebenes Land (nur der Südosten ist gebirgig) und von vielen Flüssen bewässert, von denen der Arkansas, der Canadian und der Red-River, welcher die Grenze gegen Texas bildet, die größten sind. Auf diesem Gebiete mögen jetzt 100,000 bis 110,000 Rothhäute leben. Die Bundes-Regierung der Vereinigten Staaten läßt jeden einzelnen Indianerstamm nach seinem Gefallen leben, und überwacht das Ganze nur in soweit, daß die verschiedenen Stämme einander nicht bekriegen dürfen. Uebrigens sind diese Indianerstämme mehr oder weniger civilisirt, haben zum Theil das Christenthum angenommen, treiben Ackerbau und Viehzucht und besitzen geschriebene Verfassungen und geschriebene Gesetze, Schulen und Kirchen. Am weitesten sind unter ihnen die Tschirokesen (Cherokees) in der Civilisation vorgeschritten, welche man als bereits fast völlig civilisirt betrachten kann, und die sich eine Verfassung gegeben haben, welche derjenigen der Vereinigten Staaten nachgebildet ist. Ihnen zunächst stehen die Choctaws. Diese, wie die Tschirokesen, die Creeks (deren gesellschaftliche Verfassung eine Art Communismus ist), die Seminoles und die Osagen sind die ausgebreitetsten unter den überhaupt 25 hier angesiedelten Indianerstämmen. Die Osagen sind ein noch ziemlich uncivilisirtes, nomadisch lebendes Volk. — Außer dem von den Vereinigten Staaten gebildeten und anerkannten Reservat-Gebiete existirt in den Vereinigten Staaten noch ein zweiter großer ausschließlicher von Indianern bewohnter Landstrich. Derselbe begreift den östlich vom Flusse Pecos gelegenen (kleinen) Theil des Gebietes Neu-Mexico und den großen zwischen dem Reservat-Gebiete und Neu-Mexico, nordwärts von der Sierra de Guadalupe gelegenen Theil des Staates Texas. Dieses weite, circa 2800 bis 3000 Q.-M. große Gebiet wird zwar officiell dem Staate Texas, resp. dem Gebiete Neu-Mexico beigezählt; thatsächlich aber haben die staatlichen Autoritäten dieser beiden Länder hier Nichts zu sagen, sondern es befindet dieses weite Land sich im ausschließlichen Besitze mehrerer Indianerstämme, von denen die Pawnees und die südlich von ihnen wohnenden Comanches die bedeutendsten sind. Diese, wie auch die ihnen benachbarten Apachen, sind wilde Jäger- und Reitervölker, welche nach

allen Richtungen hin schweifen und rauben, wo es Beute giebt, und die mit der Regierung von Texas in fast steter Fehde leben. Sie sind ein Schrecken der aus dem Osten nach Neu-Mexico und Californien ziehenden Karawanen.

III. Statistik der Vereinigten Staaten. Allgemeine Verhältnisse. Der Vereinigten Staaten wagerechte Gliederung ist gering, es sind nur kleine Halbinseln und noch kleinere Inseln, unter diesen ist Long Island die größte, unter jenen kann neben dem auch noch unbeträchtlichen Halbinselglied Florida, das den Uebergang zu Westindien bildet, nur die des Staates Maryland genannt werden, so wie die beiden Halbinseln, welche die Seen bilden und von den Staaten Michigan und Wisconsin eingenommen werden. Die senkrechte Gliederung beruht vornehmlich auf dem Felsengebirge, welches einen mächtigen Wall zwischen dem Westlande und dem Ostlande der Union bildet; das letztere aber zerfällt in zweiter Linie durch das viel weniger scheidende, von Eisenbahnen und Canälen durchsetzte Alleghanygebirge oder das apalachische Gebirgssystem in das Mittelland und das eigentliche Ostland, eine Scheidung, welche sich jedoch nicht bis zur Südgrenze am Mexicogolfe erstreckt, wo vielmehr das Küstentiefland ununterbrochen zum Atlantischen Ocean sich fortsetzt, dessen Küste nordwärts die Alleghanies bedeutend sich nähern. Dies sind die natürlichen drei Haupttheile des Unionslandes. Während zwar keine solche Naturwälle das Unionsland in einen Norden und Süden theilen, so ist gleichwohl in einem durch so verschiedene Breiten sich hinziehenden Lande der klimatische Gegensatz so bedeutend, daß auch ein Nordland, Mittelland und Sübland zu unterscheiden ist, nach den Hauptculturen in den angebauten Landstrichen die Kornregion, Baumwollenregion und Zuckerregion. Das erste ist diesseits des Felsgebirges zugleich der Antheil der Union an der nordamerikanischen Seeregion, das zweite ist zum größten Theil Prärieland, das dritte ist das Küstenland am amerikanischen Mittelmeer mit vielen wasserreichen Küstenflüssen. Auf die klimatischen Verhältnisse im Allgemeinen können wir hier nicht eingehen und müssen auf den Specialartikel und besonders auf den Art. Amerika zurückweisen; denn was ist das Unionsland anders als das Hauptstück vom nordamerikanischen Rumpfe? Wir erinnern nur, als an Hauptmerkmale, an das freie Durchstreichen der Südwinde wie der Nordwinde, da keine ostwestlichen Wetterstrecken vorhanden sind und an die im Vergleich mit Europa größeren Gegensätze, auf die bereits aufmerksam gemacht worden ist, besonders in Hinsicht der Frühjahrsfröste<sup>1)</sup>. Eben so verhält es sich auch mit dem allgemeinen Bilde der Flora und Fauna, welche in dem folgenden Abschnitte vornehmlich nur vom Gesichtspunkte der Production betrachtet werden soll.

Producte, Technik und Handel. Während die Jagd in Amerika nördlich vom 50. Parallel die Hauptbeschäftigung bilden muß, wird sie im Unionslande vom Lebensunterhalte nicht gefordert, bietet aber in den Wildnissen des Westens eine noch größere Ausbeute als im Norden, auch haben die Ergebnisse der Jagd, besonders auf Pelzthiere, so bedeutend sie noch sind, gegen früher bereits abgenommen und werden vom Ertrage der See überwogen, zumal wenn man zu den übrigen Fischereien den Walfischfang hinzurechnet, welcher aber nicht nur in den benachbarten Meeren, sondern auch in der Südsee besonders von Neuengland aus in großartigem Maßstab betrieben wird. Wie mit den Producten des Waldes von Selten der Jagd, so verhält es sich auch mit der Holzproduction vermöge der fortschreitenden Richtung

<sup>1)</sup> Mit dem Klima hängt die Sterblichkeit zusammen, die sich nach den Censuserichten vom Jahre 1860 in den Haupt-Staatengruppen der Union während des Jahres vom 1. Juli 1859 bis 30. Juni 1860 herausstellte, wie folgt:

Staatengruppen.	Bevölkerung.	Todesfälle.	Verhältnißzahl.
Neu-England . . . .	3,132,283	45,359	1 von 69
Mittlere Staaten . . .	7,458,886	84,620	1 " 88
Westliche Staaten . .	8,563,377	89,602	1 " 95
Sübliche Staaten . . .	12,316,874	174,095	1 " 71
Summa . . . . .	31,470,419	393,676	

Die Neu-England-Staaten erweisen sich hiernach als der ungesundeste Aufenthalt in den Vereinigten Staaten, am gesundensten ist der Aufenthalt im Westen.

der Wälder. Außer Bauholz und Nutzholz aller Art liefern die Wälder der Union als Handelsartikel nach China die Senfwurzel. Man unterscheidet vier Regionen in der Baumvegetation des Ostens, die nordöstliche Region, wo wie in Canada Fichten und Tannen vorherrschen, die Region der Alleghany mit Eichen, Buchen, Balsampappeln, die Region der östlichen Hügel mit Ahorn, Eschen, Nussbäumen, Sycamoren, Acacien und Kastanien, wozu sich im Süden noch Magnolien, Lorbeerarten und Orangen gesellen, endlich eine zweite Nadelholzregion am Ocean, die sogenannten „Pinebarrens“, wo zu den Fichten und Tannen südlicher auch Cedern- und Cypressenwälder kommen. Auch die Mineralschätze des Unionslandes sind sehr bedeutend und die bergmännische Production ist in rascher Zunahme begriffen, obwohl noch immer der ungeheure Reichthum nicht in seinem ganzen Umfange ausgebeutet wird. Längst ist der Ertrag an Kupfer, Blei und Eisen, so wie an Steinkohlen und Salz sehr groß und in den neueren Zeiten, seit Entdeckung des kalifornischen Goldes, hat sich das Land auch den ersten Goldländern der Erde beigelegt, nachdem früher die Ausbeute an edlen Metallen nicht gefehlt hatte, aber sehr gering gewesen war. Als wichtig-muß man noch speciel auf-führen das Silber, das in Nevada vorzugsweise gewonnen wird, ebenso auch das Quecksilber in Californien, während die reichsten Petroleumquellen an mehreren Stellen des großen Staates aufgeschlossen worden sind. Wenn im Unionslande überhaupt die Rohpro-duction diejenige der Industrie und Technik noch weit überwiegt, so steht jener wie-derum die Production der Landwirtschaft im weitesten Sinne an der Spitze. Alles Land von den Seen bis zum Mexico-Golfe und vom Ocean bis über den Mississippi hinaus ist sehr fruchtbar, bloß mit Ausnahme der felsigen Gegenden des Nordostens. Das wichtigste Product als Hauptnahrungsmittel ist der Mais und sein Anbau findet gleich dem des Tabaks in fast allen Staaten statt, jedoch in den mittleren Landstrichen am meisten, so wie das Tabaksland vorzugsweise in den Strich zwischen 34° und 40° nördl. Br. fällt. Hinsichtlich der übrigen Producte des Ackerbaues theilt ungefähr der Parallel in 37° das Unionsland in die nördliche Region des europäischen Getreides (Roggen, Gerste, Hafer, Buchweizen, Kartoffeln und Weizen), und in die südliche des Baumwollens-, Reis- und Zuckerrohrbaues, wobei man gewöhn-lich noch die Reis- und Baumwollen-Region von der südlichen Baumwollen- und Zucker-Region unterscheidet, so wie von der eigentlichen Getreide-Region die Weizen-Region des Nordostens. Nächst dem Ackerbau, einschließl. Viehzucht, beschäftigt die Industrie die größte Anzahl von Menschen, dann folgt der Handel, die See- und Binnens-chiffahrt, zuletzt der Bergbau. So überwiegen auch unter den Ausfuhrartikeln die Rohproducte bei weitem die Fabrikate, und unter jenen stehen die der Landwirth-schaft weit über den übrigen, an der Spitze von allen aber steht Baumwolle, darauf folgt Getreide, besonders als Mehl, sofort die Viehzuchtproducte, hierauf folgen der Reihe nach Tabak, Waldproducte, Baumwollensfabrikate, Seeproducte, gemünztes Gold und Silber, Eisen und Eisensfabrikate. Unter den Artikeln der Einfuhr über-wiegen europäische Manufacturwaaren, besonders in Metallen und Geweben, dann unter den Victualien Kaffee, Thee, Zucker, Wein und Branntwein. In dem Jahre vom 1. Juli 1861 bis 30. Juni 1862 betrug der Werth der Ausfuhr amerikanischer Producte 213 Millionen Dollars, von denen 118 Millionen in amerikanischen Schiffen exportirt wurden. Ein Jahr früher, und zwar auch vom 1. Juli 1860 bis zum 30. Juni 1861 gerechnet, belief sich die Ausfuhr inländischer Waaren auf 228,7 und die ausländischer Producte auf 20,6, zusammen auf 249,3 Millionen Dollars, und es waren an letzterer Summe die freien Staaten betheilig mit 208,3 und die Sklaven-staaten mit 40,5 Millionen Dollars. 1) Eine Uebersicht des Werthes der Aus- und Einfuhr in den Jahren 1853—1863 (Werth in Dollars) gestaltet sich folgender-maßen:

1) Dagegen die Einfuhr in die freien Staaten 311,6 in die Sklaven-Staaten aber nur 24,1 Mill. Doll. betrug. Den größten Gr- und Import unter allen Staaten der Union hatte New-York, nämlich resp. 168,6 u. 237,4 Mill. Doll., dann folgte Massachusetts mit 16,6 u. 45,4, darauf Maryland mit 13,6 und 9,4, Pennsylvanien mit 10 u. 12,6, Californien mit 12,1 u. 8,3, Louisiana mit 6,9 u. 11,9 Mill. Doll. 16.

272 Vereinigte Staaten Nordamerikas. (Producte, Technik und Handel.)

1. Januar bis 31. December.	Einheimische Producte.	Ausfuhr.		Einfuhr.	
		Fremde Waaren.	Total.	Total.	
1853:	213,417,697	17,558,460	230,976,157	167,978,647	
1854:	253,390,870	24,850,194	278,241,064	304,562,381	
1855:	246,708,553	28,448,293	275,156,846	261,468,520	
1856:	310,586,330	16,378,578	326,964,908	314,639,942	
1857:	338,985,065	23,975,617	362,960,682	360,890,141	
1858:	293,758,279	30,886,142	324,644,421	282,613,150	
1859:	335,894,385	20,895,077	356,789,462	338,765,130	
1860:	373,189,274	26,933,022	400,122,296	362,163,941	
1861:	389,711,391	21,145,427	410,856,818	350,775,835	
1862:	212,920,639	16,869,641	229,790,280	205,819,823	
1863:	305,850,211	25,959,248	331,809,459	252,187,587	
Sa. 1853-63:	3274,412,694	253,899,699	3528,312,393	3201,865,097	
„ 1790-1863:	7381,318,194	1532,694,876	8913,713,070	9450,760,003	

Wir knüpfen an diese Uebersicht zugleich eine der Schifffahrtsbewegung in dem Jahre vom 1. Juli 1860 bis zum 30. Juni 1861 an.

Ausgegangen:				
	Schiffe.	Total.	Darunter amerikanische.	
		Ton.-Geh.	Schiffe.	Ton.-Geh.
Freie Staaten . . .	19,940	6,583,131	9,869	4,452,179
Sclaven-Staaten . .	1,624	568,221	1,210	437,134
Summa:	21,564	7,151,355	11,079	4,889,313
Eingegangen:				
	Schiffe.	Total.	Darunter amerikanische.	
		Ton.-Geh.	Schiffe.	Ton.-Geh.
Freie Staaten . . .	20,403	6,633,358	10,125	4,562,111
Sclaven-Staaten . .	1,557	608,113	1,126	461,806
Summa:	21,960	7,241,471	11,251	5,023,917
Total:	43,524	14,392,826	22,330	9,913,230

Der Tonnengehalt der Handelsflotte betrug in den fünf Jahren:

	Segelschiffe.	Dampfer.	Zusammen.
	Ton.	Ton.	Ton.
1859:	4,376,285	768,753	5,145,038
1860:	4,485,931	867,937	5,353,868
1861:	4,662,609	877,204	5,539,813
1862:	4,401,702	710,463	5,112,165
1863:	4,553,111	572,970	5,126,081

Wir fügen diesen allgemeinen Uebersichten noch einige speciellere Zahlen und andere Details über die Production, Industrie und den Handel des Unionlandes bei. Das Ackerland betrug schon 1850 293 1/2 Millionen englische Acres oder über 930 Mill. preuß. Morgen, der Werth der Landgüter 3271 1/2, der Ackergeräthschaften 151 1/2, der Agriculturmanufakturen (wie Bier, Essig u.) 27 1/2, der Ertrag der Obstkärgärten 7 3/4, der Gemüsegärten 5 1/4, der Werth des Viehstandes über 544 und des Schlachtviehes 111 3/4 Mill. Doll. Die Zahl der Pferde, Esel und Maulthiere war 1855 5,1 (im Werthe von 306 Mill. Doll.), der Rinder 21 (420), der Schafe 23,5 (47), der Schweine 32 (160) Mill. An Reis wurde in dem nämlichen Jahre 600 Mill. Bushels (im Werthe von 360,3 Mill. Doll.), an Weizen 165 (247,5), an Hafer 170 (68), an Kartoffeln 110 Mill. B. (41,25) gewonnen; ferner an Reis 250 (10) und an Rohrzucker 505 Mill. Pfd. (35), an Molassen 14 (4,2) und an Wein 2,5 Gallonen, 1) an Tabak 190 (19) und an Baumwolle 1700 Mill. Pfd.

1) Obgleich schon in vielen Gegenden der Vereinigten Staaten Weinbau getrieben wird, so scheint doch in Californien für denselben die geeignetste Localität zu sein. Nach Sun's „Merchants Magazine“ betrug 1862 die Ausfuhr an Wein, von einheimischen Trauben gewonnen, bereits 75,000 Gallonen und die Gesamtproduction Californiens war für 1864 auf 6 Mill. B. berechnet worden. Erst als mit Erschließung der Mineralreichthümer dieses Landes derselben eine erhöhte Bedeutung und größere Bevölkerung wurde, wurde auch der Weinbau für das öffentliche



(136), an Heu und Futter 16 Mill. Tonnen (160), an Wolle 60 Mill. Pfd. (100), an Wachs 16 Mill. Pfd. (2,4 Mill. Dollars). Der Werth des Gesammt-ertrages an Bau- und Nutzholz betrug im Jahre 1840 bereits nahezu 13 Mill. Doll.; an Pottasche wurden ebendamals gegen 16,000 Tonnen, an Theer, Bech, Harz, Terpentin 1½ Mill. Gr. gewonnen. Der Gesammt-ertrag der Jagd betrug in demselben Jahre über 1 Mill. Doll. an Fellen und Pelzen, sämmtliche Productionen des Waldes im Ganzen an 17, der Fischerei 12 Mill. Doll., wovon die Hälfte auf den Walfischfang mit Fischbein im Werthe von mehr als 1 Mill. nebst 7½ Mill. Gallonen Thran, 4¼ Mill. Gallonen an Spermacetiöl kamen, War die Goldproduction im Jahre 1840 wenig über ½ Mill. Doll., so war die Ausbeute von der ersten Entdeckung des californischen Goldes im Frühjahr 1848 bis Ende 1851 auf wenigstens 150 Mill. Doll. anzuschlagen und ist, wie die Production von Silber im Steigen begriffen.¹) Der Werth des während des FISCALJAHRES 1863 bis 1864 in der Münze zu Philadelphia und den Zweigmünzen eingegangenen Goldes und Silbers ist folgender: Gold 23,9, Silber 0,9, zusammen 24,8 Millionen Dollars. Von dieser Summe muß ein Abzug gemacht werden für Gold und Silber, welches wiederholt deponirt wurde, und Barren, welche in einer Münze gemacht und in einer andern deponirt wurden. Ausgemünzt wurden in derselben Periode: Goldmünzen 21,7, ungeschledene und feine Goldbarren 2,3, Silbermünzen 0,5, Silberbarren 0,3, Cents 0,4, Total des Werthes: 25,2 Mill. Doll.; Summe der gemünzten Stücke: 46,983,396. Von den anderen bergmännischen Productionen führen wir nur noch das Petroleum ²)

leben in's Auge gefaßt. Wie fast die ganze Entwicklung des an landwirthschaftlichen Hülfquellen so überreichen Landes von den goldgierigen Yankee's ausschließlich den deutschen Einwanderern überlassen wurde, so waren es auch Deutsche, die zuerst die hohe Wichtigkeit des Weinbaues für das selbe erkannten.

¹) Die Ausbeute in Idaho war 1864 weit bedeutender als 1863, wenngleich der India-nerkrieg den Minenoperationen einigen Eintrag gethan. In einigen Gegenden von Idaho und Colorado kann die Ausbeutung durch geringe Anstrengungen bewerkstelligt werden, weil das edle Metall dort sehr nahe an der Oberfläche liegt; die meisten Placers (sporadischen Goldfelder) bedürfen aber für ihre Ausbeutung der Hülfquellen und Kräfte einer Compagnie. Interessant ist die Entwicklung der Silberminen in Nevada. Seit der ersten Entdeckung im Jahre 1859 bis jetzt ist Nevada ein Schauplatz der Forschung, Speculation und Aufregung gewesen und sind dort rasch Reichthümer erworben und bedeutende Verluste erlitten worden. Das Nevadasilber ist seither größtentheils in die europäischen Banken und in die Gewölbe europäischer Capitalisten gewandert. In Philadelphia ist gar kein und in San Francisco nur wenig Nevadasilber gemünzt worden. Das Verschwinden dieses Silbers vom amerikanischen Markte ist nur aus dem Kriege zu erklären.

²) Wir machen hier auf eine neue Theorie in Bezug auf den Ursprung der Steinkohlen, die in Amerika selbst aufgestellt worden ist, aufmerksam. Eine der allgemeiner angenommenen Theorien über den Ursprung des Petroleums oder Erdöls ist, daß diese Substanz das Product der Destillation der Steinkohlen mittels der inneren Wärme der Erde sei. Die neue Hypothese behauptet gerade das Gegentheil, daß nämlich das Erdöl nicht aus Steinkohle, sondern die Steinkohlen aus Erdöl gebildet worden seien. Bekanntlich liefern alle organischen Substanzen, welche nicht selbst flüchtig sind, wie Holz und andere Pflanzenstoffe, wenn man sie einer nicht ganz vollständigen matten Rothglühhitze aussetzt, theerige Dese, die in allen Fällen den allgemeinen Charakter des Erdöls haben und sich davon nur nach den specifischen Abweichungen in den Stoffen unterscheiden, aus welchen man sie gewonnen hat. Die neue Theorie vernunfhet nun, daß die Stoffe, aus denen unsere Steinkohlenlager gebildet sind, sich zuvörderst in solche theerige Dese verwandelten und daß diese Dese unter anhaltender Wärmethätigkeit beinahe ihren Sauerstoff und den Haupttheil ihres Wasserstoffes verloren, indem der Niederschlag allmählich fest wurde. Der Pech-See von Trinidad wird zum Beleg für diese Meinung angeführt. Man sagt: die Theorie, daß sich die Steinkohle aus einer Flüssigkeit auf dieselbe Weise condensirt habe, wie der Asphalt des Sees, erkläre besser als irgend eine andere ihre Reinheit, indem man sehe, daß alle unreinen oder fremden Substanzen, welche sich nicht zersehen, höchst wahrscheinlich eine größere specifische Schwere besaßen, als das Del, und natürlich zu Boden sanken. Der hohe Erhaltungszustand, in welchem Pflanzen häufig in unsern Steinkohlenlagern vorkommen, und der Umstand, daß man aufrecht stehende Bäume in denselben findet, erklären sich mittels dieser Theorie leicht. Bäume wachsen auf dem hart gewordenen Pech des Trinidad-Sees in kurzer Entfernung von anderem Pech, was in einem Aufbraunungszustand ist, und man kann leicht einsehen, daß das hart gewordene Pech in irgend einem ähnlichen Fall sich durch einen Ausbruch siedenden Peches erweicht und daß die darauf wachsenden Bäume auf diese Weise verschlungen werden, oder daß der See über die Kier tritt und so die anstoßende Vegetation überfluthet. Die neue Theorie liefert auch eine Erklärung für die ungemaine Dünnhheit einiger Steinkohlen-Adern, welche fast nichts sind, als bloße dünne Hüte über umfangreichen Flächen festen Gesteines, und die leicht durch eine ölige Flüssigkeit entstanden sein können, welche den an der Oberfläche befindlichen Felsen überfluthete und

an, dessen Ausfuhr im Jahre 1864 die des Vorjahres wiederum bedeutend überstiegen hat, und zwar um beinahe 4 Mill. Gallonen oder  $14\frac{1}{2}$  pCt. Im Jahre 1863 betrug die gesammte Ausfuhr 28,2, das Jahr darauf 31,7 Mill. Gallonen. Den größten Export hatte New-York, nämlich 21 Mill., doch war derselbe gegen das Vorjahr nur um 2 Mill. gewachsen, während die Ausfuhr Philadelphia's um mehr als 2 Mill., nämlich von 5,5 auf 7,7 Mill. Gall. gestiegen war; dagegen war der Export Baltimore's ziemlich gleich geblieben (etwas weniger als 1 Mill.), der Ostens sogar von 2 auf  $1\frac{1}{2}$  Mill., der Portlands von 0,3 auf 0,07 gefallen. Interessant ist es, die Quantitäten zu vergleichen, welche nach den einzelnen fremden Häfen verschifft wurden. Nachrichten hierüber liegen uns bis jetzt erst über den Export New-Yorks vor. Die größten Massen (in Mill. Doll. ausgedrückt) gingen von hier aus nach

	1864.	1863.		1864.	1863.
Antwerpen . . . .	4,1	2,6	Liverpool . . . .	0,7	2,1
Cork, Queenstown u.	3,3	1,5	Genua und Alborno	0,6	0,4
Havre . . . . .	2,3	1,7	Rotterdam . . . .	0,5	0,7
Marseille . . . . .	1,9	1,1	Cuba . . . . .	0,4	0,3
London . . . . .	1,4	2,5	Kronstadt . . . . .	0,4	0,08
Hamburg . . . . .	1,1	1,4	Australien . . . . .	0,4	0,3
Bremen . . . . .	0,9	0,9			

So auffallend bei einzelnen Orten die Zunahme des Petroleumbezuges über New-York ist, so auffallend ist bei andern die Abnahme, so namentlich bei Liverpool, London u.; ja kleinere Abnahmeorte sind im Jahre 1864 ganz ausgefallen, so Grangemouth, Rouen, Madaira u. Die Petroleumproduction ist in stetiger Steigerung begriffen und ruft fast allwöchentlich neue Actiengesellschaften hervor. In New-York besteht eine eigens für Petroleumactien bestimmte Börse. Die Production in den verschiedenen Zweigen der Technik hatte 1850 einen Werth von 1387,5 Mill. Doll. In 121,855 Establishments arbeiteten 719,479 Arbeiter und 225,512 Arbeiterinnen. Die erste Stelle nimmt die Production der Baumwollenwaaren, nächst dem die der Eisen-, dann die der Wollenwaaren ein. Außer der enormen Höhe, welche der Handel der Vereinigten Staaten erreicht hat, fällt zunächst die überwiegende Rolle auf, die England bei demselben spielt. Welt über die Hälfte der aus der Union ausgeführten Waaren geht nach England und dessen Colonieen und fast die Hälfte der dort eingeführten Waaren kommt wiederum von England und dessen Colonieen. Ihm zunächst stehen Frankreich, Spanien, namentlich Cuba, Brasilien und Bremen. Daß die Ausfuhr nach Bremen über dreimal so groß, die Einfuhr von dort etwa fünfmal so bedeutend ist, als nach und von Hamburg, muß jedenfalls überraschen, da doch Hamburg bei der Handelskrise von 1857 so viel mehr zu leiden hatte. Auffällig ist auch — das von dem Finanzsecretär der Vereinigten Staaten herausgegebene statistische Werk „Commerce and Navigation of the United States in the year ending June 30, 1856“, in welchem die officiellen Zahlenangaben für den Handel und die Schifffahrt der Union und ihrer einzelnen Theile gesammelt und in tabellarischer Form zusammengestellt sind, hier zu Grunde gelegt — das Mißverhältniß zwischen Ein- und Ausfuhr bei einzelnen Ländern. So exportiren die Vereinigten Staaten für 42 Mill. Doll. mehr nach England, als sie von diesem erhalten, Spanien und seine Colonieen führen dagegen über noch einmal so viel nach den Vereinigten Staaten aus, als diese nach jenen, von Brasilien werden für 20 Mill. importirt, nach diesem Lande aber für nicht ganz 5 Mill. exportirt, von China erhalten die Vereinigten Staaten für  $10\frac{1}{2}$  Millionen Waaren, schicken dahin aber nur für 2 Millionen. In den Ausfuhrartikeln zeigt sich wieder ein entschiedenes Ueberwiegen einer einzigen Waare, der Baumwolle, auf die etwa  $\frac{4}{9}$  des ganzen Werthes der Ausfuhr kommt. Ueberhaupt

im Verlauf der Zeit theilweise verdunstete, theilweise sich verdichtete. Die Gestalt und die Ausdehnung vieler anderer Kohlen-Adern sind ebenfalls verträglich mit der Idee, daß die fraglichen Adern den festen Niederschlag dessen bilden, was bereitst Delfen waren; und in der That ist die große Mehrheit aller Steinkohlen-Formationen beckenartig mit langen und abhängenden Seiten, die bis zu einem gemeinschaftlichen und tiefen Mittelpunkt hinunterreichen, — eine Thatfache, die gewiß mit großer Kraft für die neue Hypothese spricht.

sind es, wie schon erwähnt, die Bodenproducte, edle Metalle, Nahrungsmittel, Vieh, Holz, Tabak, welche den ersten Rang in der Ausfuhr einnehmen, während die importirten Waaren zum großen Theil in Luxusgegenständen, wie Seide, Zucker, Kaffee, Thee, Spirituosen, Uhren u. bestehen. Auf wie niedriger Stufe noch die Industrie der Vereinigten Staaten sich befindet, wird sofort klar, wenn man die enormen Summen, die jährlich für fremde Fabrikate bezahlt werden, mit dem geringen Werth der ausgeführten Fabrikate vergleicht. Es werden z. B. jährlich für mehr als 30 Mill. Doll. Wollenstoffe, für 26 Mill. Baumwollenstoffe, für 7 $\frac{1}{2}$  Mill. Eisenfabrikate, für fast 4 Mill. fabricirter Tabak eingeführt, wogegen die Union nur für 7 Mill. Baumwollenstoffe, für 4 Mill. Eisenfabrikate, für nicht ganz 2 Mill. fabricirten Tabak exportirt und die übrigen ausgeführten Fabrikate im Vergleich zu den Rohstoffen höchst unbedeutend sind. Ausgeführt wurden 1856 an Baumwolle für 128,4, an Ackerbauprodukten für 59,4, an ungemünztem Gold und Silber für 28,7, an Producten der Viehzucht für 17,6, an gemünztem Gold und Silber für 15,4, an Tabak in Blättern für 12,2, an Waldproducten für 10,7, an Baumwollensabrikaten für 7, an Eisen und Eisenfabrikaten für 4, an Producten der Fischerei für 3,3 Mill. Doll., wohingegen eingeführt wurden an Seide und Seidenwaaren für 32,5, an Wollensabrikaten für 31,9, an Baumwollensabrikaten für 25,9, an Zucker für 22,5, an Kaffee für 21,5, an Eisen und Stahl für 17, an Flach- und Hanffabrikaten für 11,4 Mill. Doll.

**Eisenbahnen.** Die Vereinigten Staaten haben zwar eine größere Wasser-  
verbindung<sup>1)</sup> als irgend ein anderes Land, mit Ausnahme Brasiliens, allein trotzdem erreichen die unergleichlichen Flüsse Amerika's nur einen kleinen Theil der Kohlen- und Eisenerzfelder in den Alleghany-Gebirgen oder der Kornkammern des Mississippihales. Ein gewisser Landstreifen, der die Wasserläufe begrenzt, zieht Nutzen aus diesen Flüssen, sowohl hinsichtlich der Ein- wie der Ausfuhr — ein Dienst, welchen auch die Eisenbahn leistet, wo sie gebaut wird. In der That öffnen die Amerikaner, so oft sie über einen Staat eine Straße ziehen, mag sie nun den Westen unmittelbar mit dem Oken oder nur mit irgend einem Central-Handelspunkte im Westen verbinden, eben so oft dem Markte einen Landstrich, der so lang als die Straße und dreißig, vierzig oder fünfzig Meilen breit ist. Die Ausdehnung in die Breite hängt nämlich sehr viel von den Transportkosten auf einer solchen Straße ab, und da die Kosten auf einer Eisenbahn viel geringer sind als auf einer gewöhnlichen Straße, so ist die Entfernung von der Straße, auf welcher man die Producte verführt, viel größer bei den erstern als bei den letztern. Die wirkliche Bestimmung der Breite des Landstriches ist, wenn man die commercielle Natur des Landes kennt, eine einfache Aufgabe. Da die Productionskräfte der Weststaaten ausschließlich auf Ackerbau, Viehzucht und Waldnutzung beruhen, die Industrie- Erzeugnisse aber aus den Oststaaten oder aus Europa bezogen werden müssen, so hat sich der Hauptstrom des Verkehrs nach den Häfen des Atlantischen Oceans gewendet, welche, abgesehen von dem Canalwege, durch ein großes Eisenbahnnetz mit dem Mississippihale in Verbindung stehen. Die wichtigsten dieser Verkehrs-

1) Colonel J. J. Abert berechnet	
das Flußgebiet des Stillen Oceans auf	778,266 engl. D. M.
"    "    "    Mississippi, Missouri u.	1,237,311 " "
"    "    "    Atlantischen Oceans, mit Aus-	
schluß des Golfes von Mexico auf	637,100 engl. D. M.
das Flußgebiet des Golfes von Mexico, westlich	
vom Mississippi auf	183,646 " "
das Flußgebiet des Golfes von Mexico, östlich vom	
Mississippi auf	146,830 " "
das Flußgebiet des Atlantischen Oceans, mit Einschluß des Golfes von	
Mexico auf	967,576 " "

Summa 2,983,153 engl. D. M.

Die Canäle, durch welche eine vielseitige Wasserverbindung zwischen dem Atlantischen Ocean, dem Mississippi und den Canada-Seen hergestellt ist, nehmen eine bedeutende Länge ein, im Jahre 1850 bereits mehr als 800 Meilen. Die 1702 in Massachusetts angelegten South-Habley- und Montague-Canäle scheinen die ältesten in der Union zu sein; auf beiden umgibt man die Stromschnellen. 1808 wurde der 6 Meilen lange Middlesex-Canal angelegt, welcher den Hafen von Boston mit dem Merrimac bei Lowell verbindet.

straßen sind: die New-Yorker Central-Eisenbahn mit einer Gesammtlänge (einschließlich der Zweigbahnen) von 555 Miles, die New-York- und Erie-Eisenbahn, die Baltimore- und Ohio-Eisenbahn, die pennsylvanische Centralbahn, letztere eine der wichtigsten für den Güterverkehr zwischen dem Osten und Westen, endlich die Canäle des Staates New-York. Bei einer dauernden Trennung der Südstaaten von der Union würden unstreitig diese directen Verbindungsstraßen des Ostens mit dem Westen noch bedeutend an Ausdehnung gewonnen haben, die Schifffahrt auf dem Mississippi hätte dagegen verloren. Interessant ist die Tabelle, welche den Reilenbestand der einzelnen Jahre von 1826 an, wo die erste Eisenbahn erbaut, nachweist; die Reilen sind englische, deren vier auf eine geographische oder deutsche und 60 auf einen Grad des Aequators gehen. Die Ausdehnung der Eisenbahnen betrug:

im Jahre.	Meilen.	im Jahre.	Meilen.	im Jahre.	Meilen.	im Jahre.	Meilen.
1826	3	1836	1102	1846	4,870	1856	19,251
1827	3	1837	1421	1847	5,336	1857	22,625
1828	3	1838	1843	1848	5,682	1858	25,090
1829	28	1839	1920	1849	6,350	1859	26,755
1830	41	1840	2197	1850	7,475	1860	28,771
1831	54	1841	3319	1851	8,589	1861	30,593
1832	131	1842	3877	1852	11,027	1862	31,769
1833	576	1843	4174	1853	13,497	1863	32,471
1834	762	1844	4311	1854	15,672	1864	33,860
1835	918	1845	4522	1855	17,398	1865	34,442

Es geht hieraus hervor, daß das nordamerikanische Eisenbahnetz seinen größten Zuwachs im Anfange der fünfziger Jahre erhalten hat. Die 34,442 Meilen Eisenbahn, welche am 1. Januar 1865 in Betrieb waren, haben 1287 1/2 Millionen Dollars zu bauen und auszustatten gekostet. Mit den im Bau begriffenen Strecken beträgt die Gesammtlänge der Bahnen 49,338 Meilen. Die größten Antheile an diesen Zahlen haben folgende Staaten:

	Lotallänge.	Im Betriebe.	Kosten.
Pennsylvanien	4323	3610	169,000,000 Doll.
Ohio . . .	3954	3390	121,000,000 "
Illinois . .	3601	3119	117,338,000 "
New-York . .	3571	2869	136,000,000 "
Indiana . .	2483	2199	71,333,000 "

Ueber 1000 Meilen im Betriebe haben nur noch Georgia, Virginia, Tennessee, Massachusetts und Wisconsin. Die oben aufgeführten Staaten mit über 2000 Meilen gehörten sämmtlich der Union an.

Bewohner. Kaum je hatte man wohl die Ergebnisse der von zehn zu zehn Jahren wiederholten Volkszählungen in den Vereinigten Staaten mit so großer Spannung erwartet, als das letzte Mal, wo der Censur in die Zeit politischer Umwälzungen fiel, wie sie seit der Errichtung der Union nicht vorgekommen waren. Wenn man dem raschen Anwachsen der Republik im Ganzen, der vergleichswelßen Bevölkerungszunahme ihrer einzelnen Theile und dem Verhältniß der freien Bewohner zu den ehemaligen Sklaven diesseit wie jenseit des Atlantischen Oceans stets ein lebhaftes Interesse zuwandte, handelte es sich nunmehr, wo die Republik in zwei Theile zerfallen war und ein Bürgerkrieg tobte, außerdem noch um einige sichere numerische Nachweise über die Stärke der von der Union abgefallenen und der bei ihr verbliebenen Gebietstheile, auch war beim letzten Censur mehr, als bei den früheren Zählungen die Ermittlung der Einwohnerzahlen in den freien Staaten im Vergleich zu den Sklavenstaaten und der hierdurch bedingten Vertretung beider beim Congreß von hervorragender Wichtigkeit. Obgleich nun der Krieg beendet ist, die beiden sich bekriegenden großen Staatencomplexe wieder eine Union von 36 Staaten bilden und die Sklaverei aufgehoben ist; so ist es doch in vieler Hinsicht interessant, die Schiedung in freie und Sklaven-Staaten beizubehalten.

I. Freie Staaten a. Neu-England-Staaten.

Staaten u. Gebiete.	Aufgenommen als Staat.	Geogr. Q.:M.	Bevölkerung		Zuwachs in pCt.	Congress- Deputirte.
			1850.	1860.		
Maine . . .	1820	1494	583,169	628,279	7,73	5
New-Hampshire	1788	437	317,976	326,073	2,55	3
Vermont . . .	1791	426	314,120	315,098	0,32	3
Massachusetts .	1788	367	994,514	1,231,066	23,79	10
Rhode - Island	1790	49	147,545	174,620	18,35	2
Connecticut .	1788	222	370,792	460,147	24,10	4
		2995	2,728,116	3,135,283	14,92	27

b. Mittlere Staaten.

New-York . . .	1788	2376	3,097,394	3,880,735	25,31	31
New-Yersey . .	1787	391	489,555	672,035	37,27	5
Pennsylvanien .	1787	2164	2,311,786	2,906,115	25,71	24
		4931	5,898,735	7,458,885	26,44	60

c. Nordwestliche Staaten.

Ohio . . .	1802	1880	1,980,329	2,339,502	18,14	19
Michigan . . .	1837	2645	397,654	749,113	88,38	6
Indiana . . .	1816	1590	988,416	1,350,428	36,68	11
Illinois . . .	1818	2606	851,470	1,711,951	101,04	14
Wisconsin . . .	1848	2536	305,391	775,881	154,06	6
Iowa . . .	1846	2395	192,214	674,948	251,14	6
Minnesota . . .	1858	3822	6,077	173,855	2730,70	2
Kansas . . .	1861	3689	—	107,206	—	1
		21,163	4,721,551	7,882,884	66,93	65

d. Pacifiche Staaten.

Californien . .	1850	7314	92,597	379,994	310,40	3
Oregon . . .	1859	3763	13,294	52,465	369,87	1
		11,077	105,891	432,459	317,82	4

II. Sklaven-Staaten. a. Grenzstaaten.

Delaware . . .	1787	100	91,532	112,216	22,60	1
Maryland . . .	1788	523	583,034	687,049	17,84	5
Virginiten, Ost	1788	1945	1,421,661	1,261,397	12,27	11
West <sup>1)</sup>	1863	941				
Nord-Carolina	1789	2117	869,039	992,622	14,23	7
Kentucky . . .	1792	1772	982,405	1,155,684	17,64	9
Kentucky . . .	1796	2145	1,002,717	1,109,801	10,68	8
Missouri . . .	1821	3169	682,044	1,182,012	73,35	9
Arkansas . . .	1836	2455	209,897	435,450	107,45	3
		15,167	5,842,329	7,271,152	24,45	53

b. Südliche Küstenstaaten.

Süd-Carolina .	1788	1420	668,507	703,708	40,00	4
Georgien . . .	1788	2728	906,185	1,057,286	16,68	7
Florida . . .	1845	2788	87,445	140,425	60,60	1
Alabama . . .	1819	2386	771,623	964,201	24,97	6
Mississippi . .	1817	2218	606,526	791,305	30,48	5
Louisiana . . .	1812	1941	517,762	708,002	30,99	5
Texas . . .	1845	11,171	212,592	604,215	184,21	4
		24,652	3,770,640	4,969,142	31,78	32

<sup>1)</sup> West-Virginien trennte sich in Folge der Seceffion des Staates Virginiten von diesem 1862 und wurde am 20. Juni 1863 als selbstständiger Staat in die Union aufgenommen.

III. Territorien.<sup>1)</sup>

	Jahr ihrer Organisation.	Geogr. Q.-M.	Bevölkerung		Zuwachs in pCt.	Congreß- Deputirte.
			1850.	1860.		
Neu-Mexico . . .	1850	10,348	61,547	93,516	51, <sub>98</sub>	—
Utah . . .	1850	6177	11,380	40,273	254, <sub>07</sub>	—
Nebraska . . .	1854	5738	—	28,841	—	—
Washington . .	1853	8285	—	11,594	—	—
Colorado . . .	1861	4977	—	34,277	—	—
Nevada <sup>2)</sup> . . .	1861	2155	—	6857	—	—
Dakota . . .	1861	14,963	—	4837	—	—
		52,643	72,927	220,195	201, <sub>93</sub>	—
District Columbia	1790	2, <sub>8</sub>	51,687	75,080	42, <sub>25</sub>	—
Ver. Staaten. Summa		132,630, <sub>8</sub>	23,191,876	31,445,080	35, <sub>58</sub>	241

In den letzten 10 Jahren ist hiernach die Ratio der Bevölkerungszunahme in der ganzen Union nahezu dieselbe geblieben, wie in den vorausgegangenen Decennien, denn man zählte

im Jahre:	Seelen:	Zuwachs:	Zuwachs in pCt.
1790	3,929,827	—	—
1800	5,305,925	1,376,098	35, <sub>02</sub>
1810	7,239,814	1,933,889	36, <sub>45</sub>
1820	9,638,131	2,398,317	33, <sub>13</sub>
1830	12,866,020	3,227,889	33, <sub>40</sub>
1840	17,069,453	4,203,433	32, <sub>67</sub>
1850	23,191,876	6,122,423	35, <sub>87</sub>
1860	31,445,080	8,253,204	35, <sub>58</sub>

Schon dieser durchschnittliche Zuwachs von 3,5 pCt. jährlich ist ohne Beispiel in europäischen Ländern; denn die jährliche Zunahme der Bevölkerung betrug z. B. in England (1841—1851) 1,<sub>13</sub> in Großbritannien und Irland zusammen 0,<sub>22</sub>, in Preußen (1856—1859) 1,<sub>04</sub>, in Frankreich (1851—1856) nur 0,<sub>11</sub> pCt., aber das enorme Wachsthum einzelner Staaten, wie Iowa, Texas, Utah, Californien u. hat wohl kaum auf der ganzen Erde seines Gleichen, wenn wir die australischen Colonien ausnehmen, wo sich die Einwohnerzahl in der Periode von 1850 bis 1858 jährlich um 18 pCt. vermehrt hat. Die bedeutendsten Differenzen unter den verschiedenen Staatengruppen zeigen sich zwischen den Neu-England-Staaten und den jenseit des Ohio und Mississippi gelegenen. Die ersteren waren im vorletzten Decennium noch um 22,<sub>77</sub>, die letzteren erst um 55,<sub>4</sub> pCt. gewachsen; beständig wandert die Ackerbaubevölkerung von Maine, New-Hampshire und Vermont nach den fruchtbareren und milderen westlichen Gegenden und Neu-England würde noch weit mehr hinter der allgemeinen Zunahme zurückbleiben, wenn nicht die Industrie-Staaten Massachusetts, Rhode-Island und Connecticut wenigstens mit den mittleren Staaten und Grenz-Sclavenstaaten ziemlich gleichen Schritt hielten. Das längere oder kürzere Bestehen der einzelnen Theile der Union steht zudem in inniger Beziehung mit ihrem Wachsthum; denn in allen erst seit 1845 gegründeten Staaten und Territorien hat die Bevölkerung um mehr als 50 pCt. zugenommen, während nur vier ältere (Arkansas, Illinois, Michigan und Missouri) eine ähnliche Zunahme zeigten.

Farbige Bevölkerung. Wenn schon die Sklaverei in den Vereinigten Staaten aufgehoben ist, so ist dennoch in vielen Punkten, die wir nicht erst hier detailliren wollen, eine Vertheilung der Bevölkerung im Jahre 1860 unter Berücksichtigung der noch in dem genannten Jahre zu Recht bestandenen Sklaverei, so wie der Farbe, zu geben höchst wünschenswerth.

<sup>1)</sup> Neuorganisirte Territorien sind Arizona und Idaho.

<sup>2)</sup> Als Staat aufgenommen am 31. October 1864; die Union zählt mithin jetzt, wie erwähnt, 36 Staaten.

I. Sklaven-Staaten (15) und Territorien (3).

a. Bei der Union verblieben gewesene (Sklaven-) Staaten.

Staaten und Territorien.	Weisse.	Farbige.	i. J. 1860.	Zuw. f. 1860 in pCt.
Delaware . . . . .	90,589	19,829	1,798	— 21,48
Maryland . . . . .	515,918	83,942	87,189	— 3,82
Kentucky . . . . .	919,517	10,684	225,483	+ 6,87
Missouri . . . . .	1,063,509	3,572	114,931	+ 31,51
Territ. Neu-Mexico . . . . .	93,431	85	—	—
Utah . . . . .	40,214	30	29	+ 11,53
Nebraska . . . . .	28,759	67	15	—
District Columbia . . . . .	60,764	11,131	3,185	— 13,72
Hierzu kommen:				
in New-Jersey . . . . .	—	—	18	—
„ Kansas . . . . .	—	—	2	—
a. Zusammen:	2,812,701	129,340	432,650	+ 9,53

Im Ganzen Freie: 2,942,041

b. Ehemalige conföderirte (Sklaven-) Staaten.

Virginien <sup>1)</sup> . . . . .	1,047,411	58,042	490,865	+ 3,88
Nord-Carolina . . . . .	631,100	30,463	331,059	+ 14,74
Süd-Carolina . . . . .	291,388	9,914	402,406	+ 4,56
Georgien . . . . .	591,588	3,500	462,198	+ 21,10
Florida . . . . .	77,748	932	61,745	+ 57,09
Alabama . . . . .	526,431	2,690	435,080	+ 26,92
Mississippi . . . . .	353,901	773	436,631	+ 40,39
Louisiana . . . . .	357,629	18,647	331,726	+ 36,08
Texas . . . . .	421,294	355	182,566	+ 210,66
Arkansas . . . . .	324,191	144	111,125	+ 135,80
Tennessee . . . . .	826,782	7,300	275,719	+ 15,17
b. Zusammen:	5,449,463	132,760	3,521,120	+ 25,33

Im Ganzen Freie: 5,582,223

II. Freie Staaten (19) und Territorien (4).

Staaten u. Territorien.	Weisse.	Farbige.	Staaten u. Territorien.	Weisse.	Farbige.
Maine . . . . .	626,952	1,327	Illinois . . . . .	1,704,323	7,628
N.-Hampshire . . . . .	325,579	494	Wisconsin . . . . .	774,710	1,171
Vermont . . . . .	314,389	709	Minnesota . . . . .	173,596	259
Massachusetts . . . . .	1,221,464	9,602	Iowa . . . . .	673,844	1,104
Rhode-Island . . . . .	170,658	3,952	Kansas . . . . .	106,579	625
Connecticut . . . . .	451,520	8,627	Californien . . . . .	375,908	4,086
New-York . . . . .	3,831,730	49,005	Oregon . . . . .	52,337	128
New-Jersey . . . . .	646,699	25,318	Territorien.		
Pennsylvanien . . . . .	2,849,266	56,849	Washington . . . . .	11,564	30
Ohio . . . . .	2,302,838	36,664	Nevada . . . . .	6,812	45
Michigan . . . . .	742,314	6,799	Colorado . . . . .	34,231	46
Indiana . . . . .	1,339,000	11,428	Dakota . . . . .	4,837	—

Recapitulirt man das Vorstehende, so ergibt sich eine folgende Zusammenstellung:

Es lebten 1860 in den	Weisse.	Farbige.	Sklaven.	Zusammen.
Freien Staaten . . . . .	18,741,150	225,896	20	18,967,066
Sklaven-Staaten . . . . .	8,262,164	262,100	3,953,750	12,478,014
Zusammen:	27,003,314	487,996	3,953,770	31,445,080

<sup>1)</sup> Nach der Trennung Virginians in zwei Staaten zählte West-Virginien 321,650 Freie und 13,271 Sklaven, Ost-Virginien 783,803 Freie und 477,594 Sklaven.

Es lebten 1860 in den	Weisse.	Freie.	Farbige. Sklaven.	Zusammen.
Unions-Staaten . .	21,553,851	355,236	432,650	22,341,737
Conföderirten Staaten	5,449,463	132,760	3,521,120	9,103,343
Zusammen:	27,003,314	487,996	3,953,770	31,445,080

Mithin lebten im Verhältniß zu den Weissen:

- a) in den freien Staaten . . 1,21 pCt. Farbige (= 1 auf 82,99 Weisse)  
 b) in den Sklaven-Staaten . 51,03 " " (= 1 " 1,06 " )  
 c) in der ganzen Union . . 16,45 " " (= 1 " 6,08 " )

und im Verhältniß zu den Freien:

- a) in den unionstreuen Staaten . 1,97 pCt. Sklaven (= 1 auf 50,66 Freie.)  
 b) in den conföderirten Staaten . 63,52 " " (= 1 " 1,53 " )  
 c) in sämmtlichen Sklaven-Staaten 46,33 " " (= 1 " 2,16 " )  
 d) in der ganzen Union . . . 14,30 " " (= 1 " 6,95 " )

Stellt man aus den acht Censüs der Union von 1790 bis 1860 die Sklavenbevölkerung für die einzelnen Staaten zusammen, so steht man daraus, daß in den Staaten Vermont, Kansas, Michigan, Ohio, Maine, Iowa, Massachusetts, Californien, Minnesota, Oregon und Wisconsin, so wie in den neu hinzugekommenen Territorien die Sklaverei nicht existirt hat, und daß nur in einigen der genannten Staaten eine geringe Anzahl Sklaven in einigen Censüslisten erwähnt wird. Das auffallendste Beispiel von dem raschen Aufhören der Sklaverei in den Nordstaaten bietet unstrittig der Staat New-York dar; hier betrug nämlich im Jahre 1790 die Zahl der Sklaven noch mehr als 21,000, im Jahre 1820 noch über 10,000, während im Censüs von 1830 nur 75 Sklaven aufgeführt werden. Nicht minder interessant ist die Verminderung der Sklavenzahl in den Staaten New-Jersey, Pennsylvania, Connecticut und Rhode-Island. In den Sklavenstaaten hingegen fand nur in Delaware eine stetige Abnahme der Sklavenbevölkerung seit 70 Jahren statt, nämlich von 8877 (1790) bis auf 1798 (1860). In Maryland und im District von Columbia geben die Listen ein Steigen und Fallen der Sklavenbevölkerung, in Maryland sogar eine Abnahme von 103,036 (1790) bis auf 87,189 (1860). Geringegen hat in Tennessee sich in 70 Jahren die Sklavenbevölkerung um mehr als das 90fache, in Kentucky in demselben Zeitraum um mehr als das 20fache, in Nord-Carolina in demselben Zeitraum um das 33fache, in Georgia in demselben Zeitraum um das 12fache, in Louisiana in 50 Jahren um etwa das 10fache, in Arkansas in 40 Jahren um mehr als das 100fache (1820: 1617; 1860: 111,115) vermehrt. Florida trat im Jahre 1830 in den Censüs mit 15,501 Sklaven ein und zählte 1860: 61,745; Texas endlich trat im Jahre 1860 zuerst mit einer Bevölkerung von 182,566 Sklaven ein. Die größte Sklavenzahl wies 1860 Virginien auf, nämlich fast eine halbe Million. Die Gesamtzahl der im Censüs von 1790 aufgeführten Sklaven betrug 697,897, zehn Jahre später war sie 893,041, im Jahre 1810 betrug sie 1,191,364, dem nächsten Censüs nach 1,538,125, 1830: 2,009,043, 1840: 2,487,455, 1850: 3,204,313 und im Jahre 1860: 3,953,760; sie hatte sich mithin seit 70 Jahren (1790—1860) fast versechsfacht.

Fremde Bevölkerung. Bei der oben nachgewiesenen raschen Zunahme der Bevölkerung innerhalb der Vereinigten Staaten ist die massenhafte Einwanderung im Spiel, welche ihr Größtes erst 1850 erreicht hatte. In diesem Jahre waren an Eingewanderten oder im Auslande Geborenen, im Gegensatz zu den eingebornen Amerikanern, den „Natives“, etwa 2 1/2 Millionen vorhanden, wovon über 87 pCt. auf Britannien und Deutschland kamen, und zwar am meisten (gegen eine Million) auf Irland. Dieser Einwanderungsstrom hat sich dahin am stärksten ergossen, wo bereits die dichteste Bevölkerung vorhanden war, nämlich in die nördlichen atlantischen und die an den Canada-Seen grenzenden Staaten. Zur Zeit des letzten Censüs (1860) befanden sich in der Union nicht weniger als 4,136,175 Fremde, die sich nach einer Zusammenstellung des Censüs-Bureaus in Mac Lean's „National Almanac for the year 1864“ ihrer Herkunft nach vertheilten, wie folgt:



Irland . . . . .	1,611,304	Italien . . . . .	10,518	Europa, nicht specifizirt	1403
Deutschland . . .	1,301,136	Dänemark . . . . .	9,962	Anderer Länder, nicht	
England . . . . .	431,692	Belgien . . . . .	9,072	specifizirt . . . . .	1366
Britisch-Amerika	249,970	Westindien . . . . .	7,353	Atlantische Inseln . . .	1361
Frankreich . . . .	109,870	Polen . . . . .	7,298	Asien . . . . .	1231
Schottland . . . .	108,518	Spanien . . . . .	4,244	Sardinien . . . . .	1159
Schweiz . . . . .	53,327	Portugal . . . . .	4,116	Afrika . . . . .	526
Norwegen . . . . .	43,995	Süd-Amerika . . . . .	3,263	Sandwich-Inseln . . . .	435
China . . . . .	35,565	Rußland . . . . .	3,160	Griechenland . . . . .	328
Holland . . . . .	28,281	Großbritannien,		Polynesien . . . . .	286
Mexico . . . . .	27,446	nicht specifizirt	1,802	Central-Amerika . . . .	233
Schweden . . . . .	18,625	Australien . . . . .	1,419	Türkei . . . . .	128

Von den Deutschen insbesondere waren 227,661 Preußen, 150,165 Bayern, 112,834 Wabenser, 95,464 Hessen, 81,336 Württemberger, 25,061 Oesterreicher, 10,233 Nassauer und von 598,382 war das engere Vaterland nicht angegeben. Auf die einzelnen Staaten vertheilten sich die Deutschen in folgender Weise:

New-York . . . . .	256,252	Texas . . . . .	20,553	Arkansas . . . . .	1143
Ohio . . . . .	168,210	Minnesota . . . . .	18,400	Oregon . . . . .	1078
Pennsylvanien . . .	138,244	Virginia . . . . .	10,512	Rhode-Island . . . . .	815
Illinois . . . . .	130,804	Massachusetts . . . . .	9,961	Nord-Carolina . . . . .	765
Wisconsin . . . . .	123,879	Connecticut . . . . .	8,525	Colorado . . . . .	576
Missouri . . . . .	88,487	Kansas . . . . .	4,318	Washington-Terr. . . . .	572
Indiana . . . . .	66,705	Tennessee . . . . .	3,869	New-Mexico . . . . .	569
Maryland . . . . .	43,884	Columbia-Distr. . . . .	3,254	Florida . . . . .	478
Michigan . . . . .	38,705	Süd-Carolina . . . . .	2,947	Nevada . . . . .	454
Iowa . . . . .	38,555	Alabama . . . . .	2,601	New-Hampshire . . . . .	412
New-Jersey . . . . .	33,772	Georgien . . . . .	2,472	Maine . . . . .	384
Kentucky . . . . .	27,227	Mississippi . . . . .	2,008	Vermont . . . . .	219
Louisiana . . . . .	24,614	Nebraska . . . . .	1,742	Utah . . . . .	158
California . . . . .	21,646	Delaware . . . . .	1,263	Dakota . . . . .	22

Seit 1860 und während oder vielmehr trotz des Krieges in den letzten Jahren ist die Einwanderung in Nordamerika in keinem Wachsen geblieben. So landeten z. B. seit dem 1. Januar bis Ende Juli 1864 in New-York im Ganzen 115,048 Personen, unter denen sich 25,634 Deutsche befanden, während in demselben Zeitraum 1863 im Ganzen 69,883 Personen, darunter 12,065 Deutsche einwanderten.

Charaktersschilderung. Sehr anziehend schildert Philarete Charles in der „Revue des deux Mondes,“ wie die amerikanische „Wiene“ in dem „Far West“ ein Dorf zusammenträgt. Unter dieser Wiene versteht er, wie die Amerikaner selbst, „die freie Vereinigung der Individuen und Familien,“ unbehelligt von irgend welcher Maßregelung des Staates, der seinerseits — von dem Sage ausgehend, daß, wo wenig Regierung ist, sich Charaktere bilden, und nur da, wo Charaktere fehlen, auch eine Regierung nöthig wird — sich zur strengen Aufgabe gestellt hat, die Wiene gewähren zu lassen, d. h. die Entwicklung der lebendigen Kräfte in keiner Weise zu hemmen. „Das Dorf wächst heran. Fragen wir die Wiene nach den Grundbedingungen, wonach ihr dies soeben vor unseren Augen zu bewerkstelligen möglich war, so nennt sie uns ihrer drei. Sie nennt uns zuerst das christliche und calvinistische <sup>1)</sup> Element, zur Association sich eignend, voll Liebe zum Nächsten und Mitgefühl für seine Leiden; sodann das germanische, duld- und arbeitsam, eroberungslustig, an Boden und Ueberlieferungen hängend; als drittes Element den kühnen Unternehmungsgeist, aus jenen beiden hervorgegangen, sie befruchtend und erfrischend. In jedweder Combination dieser drei Grundelemente giebt sich die Mannichsaligkeit, die Freiheit, die Anhänglichkeit an das Traditionelle zu erkennen. In der religiösen Sphäre lassen sie

<sup>1)</sup> In sofern nämlich der Geist der Puritaner, welcher mit den ersten Ansiedlern aus Großbritannien in die neue Welt kam, für diese Welt zur bestimmten stilklichen Norm wurde, sich als solche auch durch alle Entwicklungsphasen der amerikanischen Demokratie verfolgen läßt.

Raum für unumschränkte Unabhängigkeit, in der politischen Raum für die Freiheit föderativer Gruppierung; in den Familien- und öffentlichen Sitten fördern sie das Streben nach Gleichheit, in den wechselseitigen Beziehungen nach persönlicher Selbstständigkeit, nach freiwilliger Vereinigung. Die Vereinigte Staaten-Republik ist nichts, als die Entwicklung dieser drei Principien. Alles constituirte sich hier fortschreitend, ordnungsvoll und nach gleichem Verfahren. Es ist das Werkmeistern der Diene, kein Hofmeistern, da Jeglicher geschickt genug ist, sich selbst zu regieren, Keiner aber sich mit der traurigen und eiteln Sorge befassen mag, die Andern zu hofmeistern.“ Wenn in dieser kurzen Schilderung der Nationalcharakter im Allgemeinen gegeben ist, so genügt dieselbe nicht, da sich zu wichtige Sonderungen in dem Charakter der Bewohner des großen Landes herausstellen. Man muß 3 Gruppen unterscheiden, nämlich 1) Neu-England oder das Land der eigentlichen Yankee's. (In Europa nennt man wohl auch alle Anglo-Amerikaner Yankee's, was aber eigentlich falsch ist und zu manchen Mißverständnissen führt; das Wort soll die ursprüngliche indianische Bezeichnung für Engländer sein); 2) die mittleren und nordwestlichen Staaten und 3) den Süden. Neu-England heißen bekanntlich die sechs nordöstlichen Staaten: Maine, Vermont, Massachusetts, Connecticut, New-Hampshire, Rhode-Island. Ihre Bevölkerung stammt hauptsächlich von den „Pilgern“ oder ersten Einwanderern ab, welche hier im 17. Jahrhundert ein Asyl gegen die religiöse und politische Unterdrückung in der Heimath suchten. Dieses ganze Gebiet ist von Natur in sich abgeschlossen, es gehört der atlantischen Küstenabdachung an; darin liegt sein Unterscheid von den großen Grundzügen der Becken. Mit diesen theilt es die allgemeine Richtung der Gebirge und Thäler, die Hauptwindrichtungen und die Geneigtheit des Klima's zu Schroffheiten und Ausschreitungen. Als Abdachungsland aber hat es vor den Becken eine große Mannichfaltigkeit der Bodenoberfläche und eine Küstenentwicklung voraus, welche reicher wohl nur am griechischen Thelle des Mittelmeers vorkommt. Ebenso ist es mit der Bevölkerung; auch sie hat gewisse Grundzüge mit allen Anglo-Amerikanern gemein; wie diese unterscheiden sich die Yankee's von ihren Stammgenossen, den Engländern, durch eine größere Leibeslänge, eine viel geringere Fittentwielung, eine schmalere Schädel- und Gesichtsbildung, eine größere Nervosität, eine größere Veränderlichkeit in der Stimmung, in den Neigungen und Beschäftigungen, einen Mangel an Kindlichkeit, Herzlichkeit, Gemüth, Jugend, durch zu frühe Reife und zu frühes Alter. Von allen andern Anglo-Amerikanern aber unterscheiden sie sich auffällig durch dankbares Andenken an das Mutterland und steten Zusammenhang mit seinen geistigen und stillen Bestrebungen, durch Beibehaltung manches Altenglischen, z. B. im Bau und der Einrichtung der Wohnungen, einzelner weniger Feste, geselliger Gebräuche, durch Anknüpfung von Bekanntschaften und Briefwechseln mit Engländern; durch Vorliebe für das Landleben und Sinn für landschaftliche Schönheit und häuslichen Comfort und Nettigkeit. Es geht sogar durch die gebildeten und reichen Neu-Engländer ein krankhafter Zug der Bewunderung alles Englischen auf Kosten aller Amerikanischen, ja der Bewunderung englischer Monarchie und Aristokratie auf Kosten der amerikanischen Demokratie. Derselbe ist bei edlern Charakteren hauptsächlich daraus zu erklären, daß der Kampf der Bildung mit der Noth hier zu Lande durch Boden, klimatische und geschichtliche Verhältnisse so sehr erschwert wird und eine Flucht aus der Berührung mit dieser Noth kaum möglich ist. Ferner unterscheiden sie sich von allen andern Anglo-Amerikanern durch eine weit reichere geistige Anlage und größere Willenskraft und Ausdauer. Von den 3—4000 Patenten für neue Erfindungen, welche jährlich in der Union ertheilt werden, kommt in der Regel eine volle Hälfte auf das kleine Neu-England, obwohl es nur den zehnten Theil der weißen Unionsbevölkerung enthält, und vielleicht vier Fünftel auf Yankee's überhaupt, d. h. auf Nachkommen von Neu-Engländern (die auch in anderen Theilen der Union wohnen). Die hervorragendsten der im Lande gemachten Erfindungen, wie die der Cottonpresse, des Dampfschiffes, der Nähmaschine, des Dampfzugs und der Nähmaschine stammen alle von Yankee's her. Die großen Schriftsteller und Dichter, Longfellow, Lowell, Bryant, Hawthorne, Margaret Fuller, die Frau Beecher Stowe, Wendell Holmes, Theodor Parker, Everett, Emerson u. s. w. sind alle

Neu-Engländer; von den Künstlern sind es bei Weitem die meisten; von den Staatsmännern waren es Wenige, aber gerade die genialsten, wie Otis, Hancock, die beiden Adams und Webster. Der erwähnte krankhafte Zug nämlich, die Scheu vor der demokratischen Rohheit, hält die begabten Yankee's von der Theilnahme an der Politik ab, und nur Talente dritten, vierten, fünften Ranges vertrauen sich dieser stürmischen See an. Die Geschichtschreiber und wissenschaftlichen Forscher sind fast alle Yankee's, wie Franklin, Olmstead, die beiden Stillman, Gould, Bancroft, Prescott, Squier, Gray, Hitchcock, Mitchell u. v. A. Von den großen Rednern, besonders den geistlichen, den großen Rechtsgelehrten, Ärzten, Seehelden, kurz, von berühmten Fachmännern aller Art haben die Yankee's mehr als ihren Antheil aufzuweisen. Der Neu-Engländer liebt die geistige und moralische Bildung, das ist dasjenige Merkmal, das ihn am stärksten von anderen Anglo-Amerikanern unterscheidet. Die anderen, wenn sie nicht geradezu mit ihrer Rohheit prahlen, suchen in der Regel die Bildung mehr um des Scheines willen und sind kirchlich und bigott, um für stilllich zu gelten; die Yankee's wollen in der Regel gebildet sein und sind moralische Rigoristen, soweit sich Beides ohne allzugroße Anstrengung und Entbehrung erreichen läßt. Beide haben keine wahre Begeisterung für das Wahre, Gute und Schöne, natürlich mit einzelnen höchst ehrenwerthen Ausnahmen; der Yankee aber bringt verhältnismäßig ungeheuerer Opfer für die Pflege dieser drei höchsten Güter. Die übrigen Anglo-Amerikaner dagegen bekämpfen in ihrer großen Mehrzahl das Wesen dieser Güter und streben höchstens nach dem Besitz ihrer täuschenden Oberfläche. Heuchelei und Lüge sind ihnen zur andern Natur geworden, natürlich auch hier mit einzelnen vortrefflichen Ausnahmen, zu welchen wir hier als eine Klasse die Quäker der Mittelstaaten rechnen müssen. Das kleine Massachusetts zählt, während alle seine übrigen Ausgaben in Friedenszeiten kaum eine halbe Million übersteigen, für seine öffentlichen Schulen anderthalb Millionen jährlich, und aus Privatmitteln fließt wenigstens das Doppelte dieser Summe jährlich für Erziehungszwecke. Es giebt in Boston allein zwei große Bibliotheken, die eine von 70,000, die andere von 150,000 Bänden, deren Benutzung Jedermann unentgeltlich freisteht und deren Auswahl wenig zu wünschen übrig läßt, und es giebt in Neu-England mehrere hundert solcher öffentlichen Bibliotheken, beinahe in jedem Townshipp eine, mit mehreren Millionen gut ausgewählter Bände zusammen. Von Massachusetts ging auch die erste Anregung zur Reform des Schulwesens nach deutschem und schweizerischem Muster aus. Die Gesetzgeber lassen sich häufig in ihrer Halle von ausgezeichneten Sachkundigen Vorlesungen über Schul- und Erziehungswesen halten, und der Naturforscher Agassiz hatte diese Auszeichnung mehrfach, wobei er für Einführung des „gegenständlichen“ oder Anschauungsunterrichts wirkte. Der Yankee beobachtet auch den äußeren Anstand mehr als die übrigen Anglo-Amerikaner. In der alten Welt waltet hierüber ein Mißverständniß ob. Da man auch wohl alle Anglo-Amerikaner Yankee's genannt hat und da europäische Reisende mit allen andern Anglo-Amerikanern weit häufiger als mit den Neu-Engländern und eigentlichen Yankee's überhaupt zusammenzustossen pflegen, so denkt man sich den Yankee drüben à la Seine „als amerikanischen Gleichheitskegel, der ohne Spudnapf spuckt und ohne König kegelt.“ Nichts kann verkehrter sein. Dies Bild paßt wohl auf die rohere Bevölkerung der freien Mittelstaaten, der eigentliche Yankee aber hat in der Regel eine große Abneigung vor schlechten Gewohnheiten und bekämpft sie, gleichwie das Uebermäßige, ja oft alles Trinken geistiger Getränke. Er ist in der Regel verschlossen, und obwohl er mitunter durch neugierige Fragen lästig fällt, so läßt er sich doch leicht in seine Schranken zurückweisen, wird nicht grob und scheut jede Rohheit. Ebenso ist auch das weibliche Geschlecht bei ihnen nicht bloß intelligenter, sondern auch keuscher und stilllicher als bei den übrigen Anglo-Amerikanern, ebenso das Familienleben inniger und zärtlicher, wenn auch nicht so innig wie bei den Deutschen. — Um noch über das Berufs- und gewerbliche Leben der Yankee's, ihre verschiedenen Gewerbezweige und Industrien Etwas zu sagen, erwähnen wir hier nur, daß an der Küste besonders Schifffahrt, Fischfang und Handel getrieben wird, aber eigentlich ist den Yankee's keine Industrie fremd, da ihr erfindungsreicher Geist und ihre praktische Thätigkeit sie zu Allem befähigen. Und hier

muß man die Neuengland-Staaten gegen den Vorwurf verteidigen, daß sie fanatisch für Schutzzölle wären, mittels welcher sie dem Süden und Westen die Consumtion vertheuerten. Dies ist wohl früher der Fall gewesen von 1825—1840, als sie ihre Industrie errichteten, um die Concurrenz von New-York um den Welthandel zu bestehen; jetzt ist aber ihre Industrie, wenige Zweige ausgenommen, dem Schutze entwichen. Dagegen sind sie noch aus politischen Gründen für Schutzzölle, einmal weil Pennsylvania und New-Jersey dieselben verlangen und die slavereifeindliche Partei des Nordens ohne die Unterstützung dieser Staaten nie über die Proslaverei-Partei des Südens hätte siegen können. Sodann hatte diese Speculation, welche selbst keine Handelswerthe erzeugt — die Speculation in Land und Bauplänen, in Lebensmitteln, in Papieren und im Zwischenhandel — vor 1860 eine wahrhaft entsetzliche Höhe erreicht und die große Handelskrise von 1857—58 verursacht. Dies war die gemeinschaftliche Wirkung der Schopenhauer-Politik, welche die nördliche Industrie und die Colonisation im Nordwesten, die weiße Einwanderung und freie Arbeit bekämpfte, und eines großen Capitalreichtums, welcher bei der allgemeinen Sucht des Volkes, schnell reich zu werden, ungeheure Zinsen aus schwindelhafter Speculation zu ernten suchte. Für die Industrie, selbst die naturwüchsigste und unentbehrlichste, wurde somit das Capital zu theuer und unzugänglich, was besonders von der ganz ins Stocken gerathenen Eisen-Industrie Pennsylvaniens gilt. Diese Speculation aber mit ihren unseligen Folgen ließ sich nur durch Schutzzölle wirksam bekämpfen, die der Industrie das Capital verschaffen sollten. Die zweite Abtheilung des Landes und der Bevölkerung der Union bilden die mittleren und nordwestlichen Staaten, d. h. New-York, Pennsylvania, New-Jersey, Ohio, Indiana, Illinois, Michigan, Wisconsin, Iowa, Kansas, Nebraska und Minnesota. Diese Gruppe steht in jeder Beziehung — räumlich, klimatisch und ethnologisch — in der Mitte zwischen dem Nordosten oder den reinen Yankee- und den ehemaligen Sklavenstaaten. Zwar sind sie unter sich wieder sehr verschieden, weit mehr individualisirt, als die Yankee-Staaten unter einander und die Sklavenstaaten unter einander. Aber gewisse Merkmale haben sie gemeinsam, die sie von der nordöstlichen und der südlichen Gruppe unterscheiden. Was zunächst Boden und Klima betrifft, so liegt jeder dieser Staaten in zwei Klimagürteln, die nördlichen in der Nadel- und Laubholz-Region, die südlichen in der Laubholz- und Lebensreihen-Region; jeder hält rücksichtlich der Bewässerung und der Niederschlag-Menge die ungefähre Mitte zwischen den Neu-England- und den Sklavenstaaten; jeder hat eine größere Einsörmigkeit in der Boden-Oberfläche als jene, aber eine geringere als diese. Außerdem haben sie das gemein, daß sie sehr mineralreich sind, was man von Neu-England fast gar nicht, von den Südstaaten bei Weitem weniger sagen kann; und zwar sind sie reich an Steinkohlen, Eisen, Zink, Blei, Kupfer, Salz, Gyps, Kalk und Cementstein, Graphit und Schreieisenerde, an Bruchsteinen und Marmor der vorzüglichsten Arten, an Grünsand und Kiesel. Und als wenn die Natur die Ausbeutung dieser Bodenreichtümer erleichtern und ihre Vortheile gerade auf die genannten Staaten hätte beschränken wollen, sind die mineralreichen Bodenschichten überall ungemein mädelos zu eröffnen, regelmäßig gelagert und an die großen Wasserstraßen bequem hingelegt, und in den großen Seen und der tiefen Einsenkung des Bodens im nördlichen New-York, welche den einzigen Kanal zwischen ihnen und den stets offenen Häfen erlaubt, der großartigste Wasser-Transportweg für alle diese Reichthümer und alle Ackerbau- und Fabrikzeugnisse, von der Natur selbst geschaffen, sind also alle diese Mittel- und nordwestlichen Staaten unter einander fast noch inniger verbunden, als es selbst die letztern durch den Mississippi mit dem Süden sind. Was die Bevölkerung betrifft, so ist dieselbe keineswegs so gleichartig wie in Neu-England, vielmehr finden sich hier die verschiedensten Nationalitäten; doch haben sich mehrere derselben massenhaft in zusammenhängenden Colonien ansässig gemacht, und nur an den Knotenpunkten der Handelsstraßen und in den Fabrikbezirken findet eine größere Mischung statt. Die Hauptbestandtheile der Bevölkerung aber, welche am meisten massenhaft zusammenwohnen, sind 1) die Yankees — d. h. Einwanderer aus Neu-England — und 2) die Deutschen. Bei der Charakteristik der letzteren muß man zwischen der älteren Einwanderung und der neueren (namentlich seit 1849) unterscheiden. Die ältere, zunächst aus dem sieb-

zehnten und achtzehnten Jahrhundert, die zur traurigsten Zeit Deutschlands auswanderte, hat in Folge dessen so wenig geistige Elemente mit herübergebracht, daß sie überall nur durch Befruchtung mit Yankeegeist höhere Civilisation, und dann immer nur mittels des Gebrauchs der englischen Sprache, hervorbringen konnte. Denn genau eben so weit, als sie „amerikanisirt“ worden sind, d. h. das Deutsche verlernt und Englisch, in der Regel dann auch einen englischen Namen angenommen haben, sind sie höher civilisirt; wo sie dagegen Deutsch zu Hause sprechen, weil ihre Frauen kein Englisch verstehen, vertreten sie noch ungefähr denselben geistigen Standpunkt, welchen ihre Voreltern bei ihrer Auswanderung aus Schwaben und dem Elsaß eingenommen haben mögen. Ihr Deutsch ist übrigens stark mit eingebürgerten englischen Ausdrücken gespickt, meist Kunstausdrücken des Berufs- und öffentlichen Lebens. Wenn aber alle Nachkommen dieser alten deutschen Einwanderer noch Deutsch sprächen, so würden die mittleren und nordwestlichen Staaten vielleicht acht Millionen Deutsche unter ihren nahezu sebzehn Millionen Einwohnern zählen, während es darin bloß etwa fünf Millionen Deutschredende giebt, ein Beweis, wie mächtig vordem der Amerikanisierungsproceß gewesen ist. Die Hauptmasse dieser älteren deutschen Einwanderung ist in Pennsylvanien und im südlichen New-York zu finden. Es gab eine Zeit, da die Deutschen Pennsylvaniens es der großen Uebersahl ihrer Bevölkerung wegen ganz in der Gewalt hatten, die deutsche Sprache zur geselligen Sprache des Landes zu machen, ein dahin zielender Vorschlag wurde in der Legislatur mit einer Stimme Mehrheit, natürlich einer deutschen, denn auch die Gegenpartei war größtentheils deutsch, verworfen. Noch heute sollten der Bevölkerungszahl nach die Deutschen in Pennsylvanien die Mehrzahl in der Legislatur und in der Staats- und Gemeindeverwaltung ausmachen; sie bilden aber fast allerwärts eine verschwindende Minderheit. Sie geben Stimmen ab, haben aber selbst keine Stimme und waren bis auf die neueste Zeit ganz in den Händen der Nothheitspartei. Ganz anders ist die Stellung der neuern deutschen Einwanderung nach 1848. Diese war schon im alten Vaterlande politisch angeregt, zum Selbstdenken bestimmt und stark mit gebildeten, zum Theil sogar geistig und sittlich sehr hoch stehenden Elementen geschwängert. Sie war außerdem massenhaft und theilweise vermögend, so daß sie selbstständig in die Industrie, die Kunst und Wissenschaft, den Ackerbau und Handel des Landes eingreifen konnte. Sie trat sofort in Verbindungen des Handels und geistigen Verkehrs mit dem alten Vaterlande und erhielt dadurch nothdürftigen Ersatz für vieles ihr im Lande Mangelnde und Kraft zur Verpflanzung ihrer Eigenthümlichkeiten in den neuen Boden. Ihre Einwirkung auf alles Amerikanische begann indes erst später, nachdem sie des Englischen mächtiger geworden, zunächst in Außerlichkeiten, dann auch in politischer Beziehung. Sie hat ihre Höhe noch lange nicht erreicht. Wenn man auf die kaum sechszehn Jahre ihres Bestehens zurückblickt, so erstaunt man über das, was sie geleistet, obwohl es lange dauerte, ehe sie an ihre hiesige wahre Bestimmung glauben lernte, weil sie lange kaum bemerkbare Einwirkungen schuf. Diese Bestimmung — man lächelt darüber, so viel man will — ist keine geringere als die, die anglo-amerikanische Nationalität, welche auf dem Wege zum Verkommen und Entarten war, zu neuer dauernder Jugend aufzuspüren, eben indem sie ein junges Deutschland hier begründet. Nicht im Aufgeben alles Guten an der deutschen Nationalität, sondern in der Zurückführung der ursprünglich deutschen Anglo-Amerikaner an die Quelle der Verjüngung, die ihnen in deutscher Kunst, Wissenschaft und Sittlichkeit sprudelt, werden sie sich amerikanisiren. Sie werden es, indem sie die Amerikaner wieder germanisiren. Wird der Deutsche auch in Bezug auf Gemeininn und Opferwilligkeit für Bildungszwecke, auf Durchschnittsbildung der Massen und Reise zur Selbstregierung vom Yankee übertroffen, so übertrifft er ihn um eben so viel an Folgerichtigkeit des Denkens, Begeisterungsfähigkeit und Hingebung für humane Zwecke und an Gründlichkeit der Bildung in den gebildeteren Schichten, so wie an gründlicher Berufsbildung, Fleiß, Ausdauer, Sparsamkeit und Kunstinn in den weniger gebildeten Schichten. Der Deutsche ist geizig für das Gemeinwohl, freigebig fast nur für sein Vergnügen; er ist kleinlich und eitel, schwer zu belehren, streitsüchtig und, wo er von gebildeten Elementen nicht genug durchseht ist, höchst beschränkt, schwerfällig und ein

Gewohnheitsgeschöpf. Es fehlt ihm mit ganz wenigen Ausnahmen die Gabe der politischen Initiative, der Thätigkeit und Entschlossenheit für Durchführung seiner Grundsätze, das Selbstvertrauen und die stolze Selbstachtung. Indeß mit all seinen Fehlern ist er ein unschätzbare Gewinn für dieses Land seiner Wahl. Der Grund, worin am Ende alle seine erwählten Fehler wurzeln, sein Phlegma, oder, wenn man lieber will, seine Gemüthlichkeit, ist gerade das, was ihn befähigt, dem abspannenden und früh alternden Klima des Landes und dem uniformirenden Boden am längsten Widerstand zu leisten und Cultureinflüsse zu schaffen, welche den schädlichen Natureinflüssen die Waage halten. Wie die deutsche Nationalität, eben so wie ihr heimatlicher Boden, allein vier gleich lange Jahreszeiten und einen wirklichen Frühling und Herbst hat, so ist sie auch die einzige in der Welt, welche ewig jugendlich bleibt, und deren Angehörige im Kindesalter wirklich Kind, im Jünglingsalter Jüngling und Jungfrau, im Mannesalter wirklich Mann und Weib und im Greisenalter noch immer elastisch, frisch und jung zu sein vermögen. Deutsche Kinder unterscheiden sich von anglo-amerikanischen auffällig durch eine weit größere Kindlichkeit, Lebhaftigkeit und Natürlichkeit, selbst Kinder aus Miscegenen und die in der zweiten und dritten Generation Amerikaner sind; sie haben eine viel unbehinderte, sprudelndere Lebenskraft, sie sind deshalb auch schwerer zu erziehen. Mit einem Wort: der Deutsche ist bestimmt, die Erbschaft aller übrigen Anglo-Amerikaner anzutreten, sie zu einer neuen Nationalität zu verschmelzen, welcher er selber Culturgesetze giebt, und selbst seine Sprache und Literatur hier aufrecht zu erhalten. Es ist schon oft von anglo-amerikanischen Physiologen und Aerzten bemerkt worden, daß die Zeugungskraft ihrer Race im Abnehmen begriffen sei und einer Auffrischung durch vollsaftige Naturelle, wie das germanische und irische sind, bedürfe. Den Deutschen dagegen ist wohl bekannt, daß, im Osten wenigstens, reichlicher Kindersegens fast nur noch bei Einwanderern zu finden ist, daß die Anglo-Amerikaner, wenigstens der Städte und die wohlhabenden, ihn als etwas Lästiges und künstlich zu Hintertreibendes betrachten. Endlich steht es fest, so wenig auch der Census darüber Auskunft giebt, daß das Sterblichkeitsverhältniß unter den einmal acclimatirten Deutschen geringer ist und die Anzahl ihrer Ehen größer als bei jeder anderen Nationalität im Lande. In hundert Jahren, sagte uns ein älterer Beobachter, der die meisten Theile des Landes gesehen, werden die Deutschen die große Mehrheit der Bevölkerung bilden. — In der dritten Gruppe, den ehemaligen *Slave States*, tragen Boden und Klima den Charakter noch größerer Einformigkeit, als die der Mittelstaaten. Die Abdachung der *Alleghanies* auf der atlantischen Seite wird immer allmählicher, weil ihr Abfall von der Küste zunimmt und sie südlich von *Virginien* bedeutend an Höhe abfallen, und damit zieht sich das Hügelland weiter von der Küste zurück. Eine Folge davon ist die Lagunenbildung längs der ganzen Küste von *Virginien* bis nach *Galveston*, und mit dieser kommt *Marsh-* und *Sumpfland*, das als ein nach Süden zu immer breiter werdender zusammenhängender Gürtel bis an das ferne Hügelland heranreicht. Jenseit der *Alleghanies* lehnt sich an diese ein fast wagerecht geschichtetes Kalkgebirge, das stufenweise in die *Mississippi-Ebene* herabfällt, an wenigen Stellen an diesen Fluß heranreicht (bluffs), an der Oberfläche aber eben so wasserarm, wie am Fuße der Stufen wasserreich und überall da sumpfig ist, wo *Thonschichten* mit *Kalkschichten* wechseln und zu Tage treten. Eben so ist es mit dem Klima. Die Zahl der Regentage im Jahre nimmt von Norden nach Süden hin ab, die Regenmenge aber zu, während sie jenseits des mittleren *Mississippi* ebenfalls rasch abnimmt. Es wechseln also sehr lange Trockenisse mit gewaltigen Regengüssen. Die Sommerhize ist an sich nicht übermäßig, weil an der atlantischen Küste der Seewind, an der Golfküste und im ganzen Becken der äquatoriale Passatwind Kühlung bringt, aber sie wirkt erschlafend durch ihre sieben- bis neunmonatliche Dauer und die während derselben allzu große Trockenheit der Luft, so wie durch die übermäßige Feuchtigkeit derselben im Winter. In den Monaten zwischen October und März finden die schroffsten Temperaturwechsel statt, oft 30 Grad *Réaumur* im Laufe eines Tages betragend. In dieses heiße Klima und auf diesen verflachenden einformigen Boden kamen schon im 16. und 17. Jahrhundert unter *Elisabeth* und den ersten *Stuarts* meist jüngere Söhne von Adelsfamilien, welche zur Zeit *Cromwell's* von den besiegten Heeren der *Cavaliere*

Zuwachs erhielten, sich sofort auf die hier nur allein mögliche Nutzung des Grund und Bodens, den Plantagenbau, warfen und jene großen Erfolge erzielten, die wir oben geschildert haben. Den grundbesitzenden Adel gewissermaßen in der Union vertretend, haben sich die „Sclavenbarone“, wie man sie oft gegnerischer Seite zu nennen liebt, nie mit dem rohen Gebahren einzelner Leute in den Nordstaaten vertragen können. Gewerbtätigkeit war im Süden vor dem Ausbruch des Krieges gar nicht vorhanden, selbst die nothwendigsten Bedürfnisse wurden vom Norden importirt. Es erklärt dies die Abwesenheit größerer Städte, und daß die wenigen vorhandenen ihre Bedeutung lediglich dem Productenhandel verdanken. Diese Bemerkung bezieht sich weniger auf die Grenzstaaten, hier haben namentlich die Städte Baltimore, St. Louis &c. den Charakter nördlicher Städte, indem sie Handel mit Industrie verbinden.

Indianer. In den obigen Zahlen für die Bevölkerung sind zum Theil die für die Indianer der Union mitenthaltend, während die überwiegende größere Menge derselben, die ihre Stammesgenossenschaft noch bewahrt haben, nicht mit in den Censuf aufgenommen sind. Die ersteren belaufen sich 1860 auf 36,662 Seelen, 19,474 Männer und 17,188 Weiber, und waren am meisten in Californien (14,555), in Neu-Mexico (10,452), in Michigan (2515), in Minnesota (2369), in Dakota (2261), in Nord-Carolina (1158), in Wisconsin (613) &c. vertreten. Die Zahl derjenigen, welche ihre Stammesgenossenschaft noch beibehalten haben, betrug im Jahre 1860 in:

Arkansas	65,680	Mississippi	900	Dakota	39,664
Californien	13,540	New-York	3785	Nebraska	5072
Georgien	377	Nord-Carolina	1499	Nevada	7550
Indiana	384	Oregon	7000	Neu-Mexico	55,100
Kansas	8189	Tennessee	181	Utah	20,000
Michigan	7777	Wisconsin	2833	Washington	31,000
Minnesota	17,900	Colorado	6000		

Summa 294,431

Nach Angaben des Bureau's für Angelegenheiten der Indianer betrug 1863 die Summe dieser Indianer jedoch nur 268,079, hat also um so viel abgenommen, eine Thatsache, die allgemein constatirt ist. Nachdem die Indianer bis in die neuere Zeit, obwohl zum Theil schon sehr gelichtet, ihre ursprünglichen Wohnsitze im ganzen Mississippigebiete und an der atlantischen Küste inne gehabt hatten, sind sie in den letzten 30 Jahren in das Land westlich vom Mississippi, beziehungsweise vom Missouri, verdrängt worden und werden bereits im ganzen Osten des Missouri immer seltener. Wenn also nach den früheren Sclaven das Unionsland in einen Norden und Süden zerfällt, so theilt es sich nach den Indianern in einen Osten und Westen. Am Schlusse des ersten Viertels laufenden Jahrhunderts, gab es noch in allen jetzigen Staaten Indianer, jetzt, nach der Mitte des Jahrhunderts, sind sie zwar spärlich aber doch in solchen Anzahlen, welche noch als Stämme gelten können, nur in wenigen Staaten vorhanden, in größeren Mengen nur in Californien <sup>1)</sup> und Arkansas, so wie in den staatenlosen Gebieten des Innern und des Westens. Der Gesamtwertb des beweglichen Eigenthums der Indianerstämme wird auf 4,6 Millionen Dollars geschätzt. In den besten Umständen befinden sich die Shawanis, Wyandots und Delawaren, deren jeder mehr als 1000 Dollars besitzt; die ärmsten sind die Stämme in Utah. Das Vermögen der Indianer besteht hauptsächlich in Pferden, Ponies und Maulthieren; Vieh, Ackergeräth und Wirtschaftsgegenstände werden aber immer mehr zu Dingen, deren Erlangung ihnen wichtig ist. Ihre moralische und religiöse Cultivirung besorgen 77 Missionäre, von denen 25 der nördlichen und südlichen methodistischen

<sup>1)</sup> In Californien ist bei der Legislatur ein Gesetz durchgegangen, nach welchem eine große Anzahl von Indianern auf eine lange Reihe von Jahren weißen Herren nominal zucontractirt sind (indentarod). In Folge dieses Gesetzes sind Indianer unter 30 Jahren beiderlei Geschlechts ohne ihre Einwilligung oder, wenn sie minorenn sind, ohne die ihrer Eltern, weißen Herren „zucontractirt“, welche dagegen verpflichtet sind zur „Sorge, Controle, Behütung und Pflege“ dieser so „zucontractirten“; und sie sollen sich demgemäß unterziehen, diese „zu ernähren zu bekleiden, zu beschützen, kurz für sie zu sorgen“; aber es wird keinerlei Sicherheit verlangt, daß sie sich dem auch unterziehen, noch ist irgend welche Strafe für ihre Verletzung vorgeschrieben.

Episcopalkirche angehören; 9 sind Baptisten, 5 sind Mitglieder der Gesellschaft der Freunde, 3 sind Congregationalisten, 2 sind protestantische Bischöfliche und 1 Lutheraner. Die übrigen sind nicht nachzuweisen. Sie unterrichten die Indianer in Künsten und Wissenschaften, in Ackerbau, in Führung des Haushaltes und sind ihnen ein Beispiel in der Mäßigkeit, in der Lebensweise, im Betragen, in Kleidung und Haltung. Nach ihren ursprünglichen Wohnsitzen zerfallen sie in drei große geographische Gruppen, die Indianer im Osten des Mississippi, die zwischen dem Mississippi und dem Felsgebirge und die im Westen dieses Gebirges. Die östlichen Indianer gehören dem großen Völkerstamme der Algonkin-Lenape und Irokesen an. Man unterscheidet unter jenen wieder die nordöstlichen, östlichen, nördlichen und westlichen Algonkins; unter diesen, den Irokesen, die nordöstlichen (d. h. die berühmten „fünf Nationen“: Mohawk, Oneida, Onondaga, Cayuga, Seneca), nordwestlichen und südöstlichen. Im Süden dieses Völkerstammes wohnten noch einige kleinere Nationen mit verschiedenen Sprachen, unter welchen die Cherokee oder Eschirokesen durch ihre berühmte Vertreibung aus Georgien 1836 bekannt geworden sind. Auch die Indianer, welche die Ebenen im Westen des Mississippi ursprünglich bewohnten, jetzt mit den verdrängten Resten von jenen gemischt, bilden größtentheils einen großen Völkerstamm, den der Sioux, worunter eigentliche Sioux oder Dacotas, Mandanen, Osagen und andere bekanntere indianische Völkernamen vorkommen, außerdem die aus Sealsfeld bekannten Pawnees und andere Völkerschaften, so wie die umherstreifenden Indianerhorden, die unter dem bekannten Namen Comanches zusammengefaßt werden und aus Mexico eingewandert sein sollen. Jenseit des Felsgebirges endlich trifft man abermals ganz andere Sprachen, und zwar unter einander sehr verschieden, so daß keine solche umfassenden Völkerrämme hervortreten, wie wir sie im Osten kennen gelernt haben. Die Völkerschaften der Küste, von den im russischen Amerika beginnenden Kojusken an, stehen an Cultur höher, als die im Innern. Bei dem Völkerramme der Kojusken erinnert Vieles an mexicanische Cultur, im Innern mögen wohl die gefürchteten Räuberstämme der Apachen alle Ausstattung, welche am Sila und Norte einheimisch gewesen zu sein scheint, zerstört haben.

Alterthümer. Die langjährigen Arbeiten der amerikanischen Gelehrten zur Ermittlung einer nähern Kenntniß aller in der Union vorhandenen Denkmäler aus der indianischen Vorzeit sind jetzt so weit zum Abschluß gebracht, daß ein allgemeiner Ueberblick möglich wird. Sie scheiden sich sowohl nach ihrer geographischen Lage, als nach ihrer Bauart in zwei große Gruppen, zwischen denen gleichwohl eine Verwandtschaft besteht. Die erste dieser Gruppen findet man östlich von den Alleghantes, die zweite in den Thälern des Mississippi und seinen Nebenthälern. Die alten Denkmäler der atlantischen Staaten sind über den ganzen Raum von Maine bis Florida vertheilt. Am häufigsten sind sie im westlichen New-York und im mittleren Pennsylvanien. Alle gehören zu einer von zwei Arten, indem sie entweder einfache Erdhügel oder Erdschanzen sind. Jene Hügel sind immer Begräbnisstätten und selten, bei einem Durchmesser von funfzig bis sechzig Fuß an ihrer Basis, höher als fünf Fuß. Als man an dem nördlichen Ufer des Ostseees im Staat New-Yampshire einen solchen Erdhügel aufgrub, fand man drei vollständige Gerippe nebst einigen Tomahawks und gewöhnlichen irdenen Geschirren. Ein anderer auf der Tonnewanda-Insel im Niagaraflusse enthielt im Innern einen Steintreis von zehn Fuß Durchmesser, der eine Menge menschlicher Gebeine umschloß und die Spuren der Einwirkung von Feuer verrieth. Diese Erdhügel scheinen nicht, wie man Anfangs glaubte, nach Schlachten zur Aufnahme der Erschlagenen aufgeworfen zu sein. Diese Annahme widerlegt sich dadurch, daß sie nicht bloß die Gebeine von Männern, sondern auch von Frauen und Kindern enthalten. Sie verdanken ihren Ursprung vielmehr der früheren Sitte der Indianer, die Gebeine ihrer Todten von Zeit zu Zeit, in der Regel alle acht Jahre, zu sammeln und in einer gemeinschaftlichen Grabstätte zu vereinigen. Diese Sitte hat noch nach der Ankunft der Europäer fortbestanden, wie nicht bloß die Erzählungen von Charlevoix, Brabeuf, Creuxins und Bartram, sondern auch die in den Erdhügeln gefundenen kupfernen Kessel, eisernen Beile, Flintenläufe und anderen europäischen Gegenstände beweisen. Die zweite Klasse der östlich von den Alleghantes vor-



kommenen Denkmäler besteht in Befestigungen. Mit einer einzigen Ausnahme sind es Erdwerke mit einem vorliegenden Graben. Diese indianischen Forts, wie man sie in der Union nennt, finden sich besonders zahlreich in New-York und Pennsylvanien, weniger in Neu-England, Canada und Virginien. Der Staat New-York enthält ihrer mehr als Hundert, in der Grafschaft Jefferson allein hat man fünfzehn entdeckt. Die Orte für diese Befestigungen sind immer mit großem Geschick gewählt. Die meisten stehen auf Uferhöhen, sogenannten Bluffs, oder auf Vorgebirgen, die nach zwei Seiten hin schroff abfallen. Die in der Ebene liegenden sind immer entweder auf einer hohen trockenen Stelle in einem Sumpfe, oder an einer Stelle erbaut, wo ein Fluß eine Krümmung macht. Unabänderlich sind die Verhältnisse dieser rohen Festungen durch einen fruchtbaren Boden, einen Reichthum an Wild und Fischen ausgezeichnet. In fast allen Fällen befindet sich eine hinreichende Menge Trinkwasser, ein Fluß oder eine starke Quelle, in unmittelbarer Nähe. Ein Eingang, der durch besondere Werke vertheidigt wird, ist noch überall sichtbar. Für Indianer waren diese Erdwerke, wenn ihre Spitze ein Pfahlwerk trug, uneinnehmbar. Diese Befestigung fehlte in der That nicht; man hat bei verschiedenen Erdwerken die Böcher, in denen die Pfähle steckten, und Ueberreste der letzten aufgefunden. Das einzige Steinwerk, das bis jetzt bekannt geworden, liegt am Winnipeg-Flusse in der Nähe der Little-Bai (New-Hampshire), die noch heute einer der besten Plätze für Fischeret ist. Die Erbauer waren die *Benacots*, welche vor ihrer Vernichtung durch die Mohawks oft mit dreihundert Canoes einen Kriegszug machten. Die Wälle bestehen im Innern aus Lehm und Schutt und haben eine Bekleidung von regelmäßig gelegten Steinen. Dieses Werk ist zugleich das einzige, dessen Eingang durch zwei hohe Erdhügel vertheidigt wird. Auch durch den regelmäßigen Plan der Wälle zeichnet sich dieses Werk aus. Man hat in ihm eine große Menge von Tabakspfeifen von Stein oder Thon, Fragmente schlechter Eßwaaren, Pfeilspitzen und steinerne Aerte ausgegraben. Der Raum, den die indianischen Forts einnehmen, wechselt zwischen einem und sechszehn Acres. In vielen wachsen jetzt große Bäume, die einen Schluß auf das hohe Alter der Werke ziehen lassen. Die Denkmäler in den Thälern des Mississippi und seiner Nebenadern sind weit bedeutender. Sie sind über weite Landstrecken vertheilt und bilden in Neu-Mexico, Florida, Texas und anderen südlichen Staaten den Uebergang zu den Bauwerken der Azteken und Tolteken. In größerer Zahl kommen sie vor in Ohio, Indiana, Illinois, Wisconsin, Missouri, Arkansas, Kentucky, Louisiana, Mississippi, Alabama, Georgien und Florida, in geringerer Zahl in Michigan, dem westlichen Virginien, Minnesota, Texas und Süd-Carolina. Sie zerfallen in Befestigungen, in Einfriedigungen zu religiösen Zwecken, in Grabhügel, in abgestumpfte und stufenweis aufsteigende Pyramiden, in Bauten, welche den mexicanischen *Teocallis* gleichen, und in ganz eigenthümlichen Figuren, die man nicht anders als Erdreliefs nennen kann. Ihre Anzahl ist eine wahrhaft außerordentliche und läßt sich nicht genau angeben. Allein im Staate Ohio befinden sich über 11,000 Grabhügel und zwischen 1000 und 1500 Befestigungen. Nördlich von den großen Seen hat man bis jetzt keine dieser Werke entdeckt, wohl aber am Weynsee und am Missouri, tausend englische Meilen oberhalb der Mündung. In Ohio und Kentucky herrschen die Befestigungen vor, die man in den mehr westlichen und südlichen Staaten seltener sieht. Je näher man dem Golfe von Mexico kommt, um so häufiger werden die Bauten zu religiösen Zwecken, die abgestumpften, abgestuften Pyramiden und die *Teocallis*. Der Grund dieser Erscheinung ist unschwer zu errathen. Im Norden mußte man mehr Befestigungen anlegen, weil man mit angrenzenden fremden Stämmen in häufige feindliche Verührung kam, im Süden, wo man sicherer war, konnte man die Kraft auf Kunstbauten richten. Die Befestigungen im Mississippithale sind im Vergleich zu denen der atlantischen Staaten riesig zu nennen. Einer der Grabhügel bei Cahokia in Illinois ist neunzig Fuß hoch, ruht an seiner Grundlage zweitausend Fuß im Umkreise und enthält zwanzig Millionen Kubfuß Erde. Die Bauten zu religiösen Zwecken lassen sich als offene Tempel bezeichnen, in denen erhabene Stellen die Opferaltäre bezeichnen. Die abgestumpften Pyramiden bilden durch ihre Stufen häufig einen Weg, der sich zur Spitze emporhängelt. Besonders merkwürdig sind die Erdreliefs

in Wisconsin, welche die Formen von Menschen und Thieren annehmen. Sie werden eine symbolische Bedeutung gehabt haben, bleiben aber doch eine räthselhafte Anomalie. In vielen dieser Werke findet man kleine Kunstgegenstände von Stein oder Metall <sup>1)</sup> und Werkzeuge oder Verzierungen aus Stoffen, die zum Theil aus weiter Ferne stammen. Alles deutet darauf hin, daß die alte Bevölkerung zahlreich und weit verbreitet war, denn das folgt aus der Zahl und Größe ihrer Werke und ihrem ausgebreiteten Vorkommen; daß sie wesentlich gleichartig gewesen in Gebräuchen, Religion und Regierungsweise, wie sich das aus der großen Einförmigkeit ergibt, welche ihre Werke verrathen, nicht nur in Bezug auf Lage und Gestalt, sondern in allen geringeren Besonderheiten, und daß die allen den Resten gemeinsamen Grundzüge sie als zu einem einzigen großen Systeme gehörig erscheinen lassen, das von einer Menschenart herrührt, welche sich nach derselben großen Richtung hinbewegt, unter gemeinsamen Impulsen thätig war und von ähnlichen Ursachen beinflusst ward. Ein Volk, das solcher Vertheidigungswerke bedürftig hatte, muß wesentlich ackerbauend gewesen sein. Unter den Indianern bestand keinerlei Tradition über das Vorhandensein solcher Vorfahren. Nach Allem darf man wohl mit Recht schließen, daß mindestens 2000 Jahre verfloßen sein müssen, seit das Volk gelebt hat. Was ist aus ihm geworden?!

Religionsverhältnisse. Die allgemeine Religion innerhalb der Vereinigten Staaten ist zwar die christliche, aber es findet eine vollkommene Trennung zwischen Staat und Kirche statt; die Kirche ist vollkommen sich selbst überlassen und Sache einzelner Kirchen ist auch der Religionsunterricht, während sonst das Unterrichtsweisen Sache des Staates und die Schule gänzlich von der Kirche getrennt ist. Dies gehört zu den hervorstechendsten Zügen der Union, und in engem Zusammenhange mit diesem Princip steht die bunte kirchliche Zusammensetzung der Bevölkerung. Es sind nicht nur die verschiedensten Kirchen und Secten des Stammlandes Europa vertreten, sondern es haben sich auch in Amerika eine Menge neuer gebildet. Mehr als 38,000 Kirchen vertheilten sich 1850 an 22 Hauptsecten, wozu noch eine Anzahl geringerer kam. Der Censns von 1850 giebt keine Zahlen der Bekenner für die einzelnen Secten, sondern nur für die „kirchliche Accommodation“ (d. h. für die Anzahl der Personen, die in den Kirchen Platz finden mögen). Darnach sind 14½ Million Individuen accommodirt bei folgenden Secten, welche wir nach der Menge der Accommodirten ordnen: Methodisten (4½ Mill.), Baptisten (3¼ Mill.), Presbyterianer (über 2 Mill.), Congregationalisten (über ¾ Mill.), römische Katholiken (¾ Mill.), Episcopale (¾ Mill.), Lutheraner (½ Mill.), Christianer („Christians“ ⅓ Mill.), Quäker (oder „Freunde“ über ¼ Mill.), Anhänger der „Union“ (gegen ¼ Mill.), Universalisten (gegen ¼ Mill.). Bei den übrigen blieb die Anzahl unter 200,000, nämlich Holländisch-Reformirte, Deutsch-Reformirte, Unitarier, Freie („Frees“), Fernshuter, welche noch je über 100,000 „Accommodirte“ zählten, endlich unter 100,000: Rennoniten, Lunker, Swedenborgianer, Mormonen, orthodoxe Conventionalisten, und in diese Rubrik gehörten auch die Juden; endlich 133,000 von geringeren Secten, deren Anzahl in Folge des „Voluntary Principle“ fortwährend zu-

<sup>1)</sup> Die Existenz alter Kupferminen am Okeren See wurde in neuester Zeit erst, im Winter 1847 auf 1848 wieder bekannt; die hauptsächlichsten befinden sich auf der mit Point Keewenaw endenden Halbinsel von Michigan, wo auch die jetzt bearbeiteten liegen, und zwar in drei Gruppen am Ontonagon-Fluß, am Portage-See und am Eagle-Fluß. Aus der Untersuchung der Minen, der aufgefundenen Geräthe u. s. w. schließt Whittlesey in seinem Werke „Ancient mining on the shores of Lake Superior“: Ein altes von der Geschichte nicht erwähntes Volk gewann Kupfer aus den Erzadern am Lake Superior; dies geschah in roher Weise mittelst Feuer und Kupfernen Kellen und Dreheisen, so wie mit feineren Schlägeln; jene Leute kannten nur die einfachsten mechanischen Kunstgriffe und brangen nur wenig in die Erde ein (ungefähr eben so tief wie die alten Zinnminen von Cornwall, welche vor der Eroberung Britanniens durch die Römer bearbeitet wurden); sie scheinen nicht die geringste Fertigkeit in der Metallurgie oder im Verschneiden von Kupfermassen erlangt zu haben; zur Herstellung von Werkzeugen hatten sie Meißel und wahrscheinlich Aerte von Kupfer, und zwar sind diese Werkzeuge von reinem Kupfer, nur durch Verdichtung oder Schlagen im kalten Zustande gehärtet; sie suchten hauptsächlich nach kleinen Massen oder Klumpen, nicht nach großen Massen; sie hatten Waffen zur Vertheidigung oder zur Jagd, wie Wurfspeere, Lanzen und Dolche von Kupfer; sie müssen zahlreich, arbeitsam und ausdauernd gewesen sein und haben das Land lange Zeit hindurch im Besitz gehabt.

nimmt, wie die Shakers oder Shaking Quäkers, Second Advent Believers, Omisch Church, Millenariens u. Die Anhänger sämmtlicher antitrinitarischer Kirchen, wohn die Univerfalliten, Unitarier, die Freunde (Häufigste Quäkers), Christlaner, die reformirten Baptisten und Campbellites u. a. gehören, belieben sich auf mehr als 1 Million. Die meisten der größeren Secten beschäftigen sich mit Missions-, Erziehungs-, Wohlthätigkeitswesen u. Das amerikanische Commissions-Board für auswärtige Missionen zählt 26 Missionen, 127 Stationen, 131 Außen-Stationen, 896 Geistliche und Assistenten und hat eine jährliche Ausgabe von 83,000 Pfd. St. Die methodistischen Episcopal-Missionen beschäftigen 149 Missionäre und Assistenten auswärts und 503 daheim. Die protestantische Episcopalkirche hat Missionen in Griechenland, Afrika, China und Japan, außer zahlreichen inneren Missionen und verwendet jährlich bis 200,000 Dollars (41,700 Pfd. St.). Die ausgebreitetste Gesellschaft ist die amerikanische Bibelgesellschaft, deren Einnahme 1859 sich auf 83,000 Pfd. St. belief; sie hat 271,000 Bibeln und 505,200 neue Testamente in europäischen, orientalischen, indianischen und andern Sprachen vertheilt, einschließlic der für Blinde gedruckten, für nahe an 62,500 Pfd. St. Die römisch-katholischen Wohlthätigkeits-Gesellschaften haben mehr als 100 Asyle, hauptsächlich für Waisen, auch für Irren, Schwache, Arme u.

Städte. Der außerordentliche Aufschwung der Union zeigt sich besonders in dem Fortschritt der Städte. Unter diesen ist New-York die größte, bereits eine der ersten Weltstädte, welche mit London und Paris in Sache der Weltausstellungen concurrirt hat, und ohne Brooklyn und Williamsburg, welche mit New-York selbst ein städtisches Ganzes ausmachen, 1860 über  $\frac{1}{4}$  Mill. Einwohner zählte, mit jenen Quast-Vorstädten aber über 1 Million. Das Maximum der Zunahme kommt aber weder New-York, noch seiner nächsten Rivalin, Philadelphia, zu, sondern der „Königin des Westens“ am großen Strom, St. Louis, wo nach zwanzigjährigem Durchschnitt (von 1830 bis 1850) die jährliche Zunahme 61 pCt. beträgt, in der That ein Erdfestes auf Erden, und nächstdem steht in dieser Beziehung Chicago mit 57 pCt. jährlicher Zunahme, aber nur nach zehnjährigem Durchschnitt (von 1840 bis 1850); 1860 waren es nach dem Censur neun Städte, welche über 100,000 Einwohner zählten, welchen sich aber San Francisco, das 1860 56,802 Einwohner, im Jahre 1863—64 aber deren bereits 103,000 hatte, seitdem beigefügt hat und zu denen Buffalo und Newark in kürzester Zeit treten werden. Diese Städte sind folgende mit ihren Einwohnerzahlen von 1830, 1850 und 1860:

	Einwohnerzahl.			Jährliche Zunahme
	1830.	1850.	1860.	von 1850—60 in pCt.
New-York . . . . .	202,589	515,547	805,651	5 <sub>6</sub>
Philadelphia . . . . .	161,410	340,045	562,529	6 <sub>8</sub>
Brooklyn . . . . .	—	96,838	266,661	17 <sub>5</sub>
Baltimore . . . . .	80,625	169,054	212,418	2 <sub>6</sub>
Boston . . . . .	61,392	136,881	177,812	2 <sub>9</sub>
New-Orleans . . . . .	46,310	116,375	168,675	4 <sub>5</sub>
Cincinnati . . . . .	24,431	115,436	161,044	3 <sub>0</sub>
St. Louis . . . . .	5,852	77,860	160,773	10 <sub>6</sub>
Chicago . . . . .	4,500	30,000	109,260	26 <sub>4</sub>

Die Anzahl der Städte, die nach dem Censur von 1860 zwischen 100,000 und 50,000 Einwohner hatten, war sieben und zwischen 50,000 und 20,000 dreißig. Blickt man auf eine Karte der Vereinigten Staaten, so steht man Boston als den Ausgangspunkt zweier unverkennbarer Ketten von Städten, von denen sich die eine in südwestlicher Richtung an der Küste entlang erstreckt und New-York, Philadelphia, Baltimore und Washington in sich faßt, die andere in westlicher Richtung zum Niagara-Fall, durch die Städte Albany, Rochester und Buffalo bezeichnet wird. Und in der That bildet Boston die Wiege der Union und der kleine Staat Massachusetts, dessen Hauptstadt sie ist, ist der Mutterstaat von New-England und steht noch jetzt in materieller wie geistiger Cultur an der Spitze aller

Staaten der Republik. Die Küstenreihe der amerikanischen Städte ist die wichtigste, denn die zu ihr gehörenden vier Städte Boston, New-York, Philadelphia und Baltimore zählten 1860 (New-York ohne Brooklyn und Williamsburg) 1,758,410 Einwohner, oder beinahe so viel, wie alle übrigen Städte zusammengenommen. Südlich von Washington setzt sich der Städtering nur sehr schwach an der Küste fort, hat am Atlantischen Ocean besonders noch Charleston als Hauptpunkt und erreicht in New-Orleans seinen südwestlichen Endpunkt. Von da nordwärts bezeichnet der Lauf des Mississippi und Ohio mit den Städten Memphis, St. Louis, Louisville, Cincinnati und Pittsburg die nordwestliche Linie des elliptisch gekrümmten Städtekranzes, die gleichzeitig eine vollständige schiffbare Linie bildet, gleichsam eine Insel umschließend, deren Inneres noch fast ganz der größeren Städte entbehrt. Wir sehen auch hier, daß der Umfang der natürlichen Communicationen oder, mit anderen Worten, der großen Wasserwege, die Hauptadern und Centralpunkte der Bevölkerungen bildet. Während New-Orleans die Hauptstadt des Südens bildet, ist St. Louis die wahre Königin des Westens und ist vielleicht bestimmt, einmal die Metropolis der ganzen neuen Welt zu werden, denn hier kreuzen sich die beiden von Osten nach Westen und von Süden nach Norden laufenden Hauptwege Nordamerika's. Mit den alten historischen Erinnerungen fehlen in den großen Städten der Union auch die edlen Werke der Baukunst, die Anmuth und der Schönheitssinn, der, um hier Stellen in contrastirende Parallele zu stellen, so lange ein Hauptcharakterzug dieses Landes und seiner Bewohner war. Es entstehen und gedeihen in der Union die Städte nur an solchen Punkten, die dem Handel und der Niederlassung von Farmern conveniren. Auf malerische Lage wird keine Rücksicht genommen. Die ersten entstehenden Häuser sind Blockhäuser, welche bei zunehmendem Wohlstande der Colonisten in feinerne Wohnhäuser sich verwandeln. Dann folgen Magazine und Gasthäuser, und nach ihnen kommen Kirchen und Schulhäuser, bei deren Erbauung stets nur die Rücksichten des Bedürfnisses und der Bequemlichkeit vorwalten. Die Wohnhäuser amerikanischer Kaufleute und wohlhabender Grundbesitzer sind in der Regel gefällig und freundlich von außen, oft von breiten, luftigen Verandas oder Galerien eingefast. Im Innern fehlen nicht die Kamine, die schönen Teppiche, reinliche Meubles, Spiegel und Schaukelstühle, aber nach schönen Gemälden, nach Kupferstichen von Wert, nach antiken Vasen oder irgend anderen wahren Kunstgegenständen wird man vergeblich suchen. Von jenem soliden Luxus, welchen die Paläste und Wohnhäuser italienischer Nobili, z. B. in Mailand oder Venedig, darbieten, ist hier keine Spur, obwohl es viele tausend Yankee's giebt, die eben so gut wie die Vorfahren der heute meist verarmten Adelsgeschlechter Venedigs und Genua's die Mittel hätten, sich Marmorpaläste zu bauen und Maler und Bildhauer zu beschäftigen; das liegt nicht im Geiste der Yankee's, die ihr Geld lieber in Schiffe und Fabriken oder andere gewinnbringende Speculationen stecken.

Justizverfassung. Die Union hat zwei Klassen von Gerichtshöfen, Unions- und Staaten-Gerichte, und die complicirten Bestimmungen über die ursprüngliche und concurrirnde Gerichtsbarkeit der letzteren veranlassen zwar nicht selten Kompetenzconflicte zwischen beiden, sind aber wie die Legislatur im Doppelhaufe des Congresses, offenbar auf die bundesstaatliche Einheit berechnet. Unionsgerichte, deren Richter vom Präsidenten der Vereinigten Staaten auf Lebenszeit ernannt werden und nur durch den Congress angeklagt und ihrer Stelle entsetzt werden können, sind der Oberste Gerichtshof der Vereinigten Staaten (supreme court of the United States), die Kreisgerichte (circuit-courts), die Bezirksgerichte (district-courts) und der Beschwerdebhof (court of claims). Der Oberste Gerichtshof besteht aus einem Oberrichter (chief-justice) und 9 beigeordneten Richtern (associate justices), dem General-Staatsanwalt u. und hält jährlich eine Sitzung in Washington, die am ersten Montag im December fällt. Die ganze Union ist in zehn Gerichtskreise (judicial circuits) getheilt; in jedem derselben wird zweimal jährlich ein Kreisgericht abgehalten und zwar durch einen Richter des Obersten Gerichtshofes und den Bezirksrichter des Staates oder Bezirkes, in welchem das Kreisgericht gehalten wird. Der District Columbia bildet einen eigenen Gerichtskreis; in denjenigen Staaten, welche

noch keinem Gerichtskreis zugetheilt sind, haben die Bezirksgerichte die Befugniß der Kreisgerichte. Von Bezirksgerichten bestehen in jedem Staate und dem Districte Columbia eines, in größeren zwei oder drei. Sie werden vom Bezirksrichter allein abgehalten, dem ein Staatsanwalt und ein Vereinigter Staaten-Marschall zur Seite stehen. Der Beschwerdebhof entscheidet Ansprüche und Beschwerden gegen die Regierung und besteht aus 3 Richtern, 2 Anwälten (solicitors) und 1 Deputy-Solicitor etc., deren Wohnsitz sämmtlich in Washington ist. Die Territorien haben eine besondere Gerichtsverfassung und jedes derselben eine eigene Unions-Gerichtsbehörde, bestehend aus 1 Obergericht, 2 beigeordneten Richtern, 1 Staatsanwalt und 1 Vereinigten Staaten-Marschall.

**Verfassung der Union.** Die Staaten der Union sind souverän innerhalb ihrer Grenzen und von einander unabhängig, sie stehen nur nach den äußern und nach den allgemeinen innern Verhältnissen unter Bundesgewalt, und haben eigene, wesentlich republikanische Verfassungen, welche im Allgemeinen der Bundesverfassung nachgebildet sind, dergestalt, daß die gesetzgebende Gewalt in den Händen zweier Körperschaften, Senat und Haus der Repräsentanten oder Delegationen, die vollziehende in den Händen eines „Gouverneurs“ sich befindet, und daß alle diese Würden auf Volkswahl beruhen und auf wenige Jahre sich erstrecken. Dagegen stehen die Territorien, welche die andere oder kleinere Hälfte des Unionslandes ausmachen, unmittelbar unter der Bundesgewalt. Wenn ein organisiertes Gebiet bei zunehmender Ansehung eine Bevölkerung von 60,000 Seelen erreicht hat, so kann es von der Bundesgewalt unter die Staaten aufgenommen werden, welche auch die Verfassung, die der neue Staat sich giebt, zu sanctioniren hat. Sämmtliche Staaten, so wie die organisierten Territorien, sind nach englischem Beispiel in Counties (Grafschaften) eingetheilt, welche übrigens lediglich die Bedeutung von Kreisen oder Oberbezirken haben. Die Unterbezirke sind alsdann die Townships (Stadtgemeinchaften), welche zwar häufig aus einer einzigen Stadt bestehen, aber noch häufiger mehrere Ortschaften enthalten. Die jetzige Verfassung der Union von 1787 war nicht die erste; die ursprüngliche Bundesverfassung oder Conföderation von 1781 hatte keine nationale Centralgewalt, keinen Bundesstaat geschaffen, sondern einen bloßen Staatenbund, indem sie die Bundesgesetzgebung in die Hand der Staaten gelegt hatte. Die spätere hat den Staatenbund in einen Bundesstaat umgeschaffen, indem sie die gesetzgebende Gewalt einem Congreß ausgewählter Vertreter der ganzen Nation und die vollziehende Gewalt einem von der ganzen Republik auf vier Jahre gewählten Präsidenten überträgt. Der Congreß besteht aus dem Senat und dem Hause der Repräsentanten; er muß sich wenigstens ein Mal jährlich, und zwar in der Regel am ersten Montag im December versammeln. Der Senat besteht aus zwei Mitgliedern für jeden Staat, so daß die Zahl der Senatoren gegenwärtig, nach Aufnahme der Staaten West-Virginien und Nevada in die Union, 72 betragen sollte. Sie werden von den Legislaturen der einzelnen Staaten auf sechs Jahre gewählt; alle zwei Jahre wird ein Drittel derselben neu gewählt. Der Vice-Präsident der Vereinigten Staaten ist von Amtswegen Präsident des Senats und giebt, ohne außerdem stimmberichtig zu sein, bei Stimmgleichheit die entscheidende Stimme ab. Die Repräsentanten, deren Zahl auf Grund des jüngsten Censüs (1860) durch Gesetz vom 4. März 1862 auf 241 festgesetzt war und nach Aufnahme Nevada's 242 beträgt, werden von dem Volke eines jeden Staates auf zwei Jahre gewählt. Zu diesem Zwecke bestimmte nach jedem zehnjährigen Censüs der Secretär des Innern die Summe der repräsentativen Bevölkerung, indem er zu der Zahl aller freien Leute sämmtlicher Staaten — die nicht besteuerten Indianer ausgenommen —  $\frac{3}{5}$  der nicht freien Leute (Sclaven) hinzuzählte. Diese Summe wurde durch die Gesamtzahl der zu erwählenden Repräsentanten getheilt, der so erhaltene Quotient war die Kopfzahl, für welche ein Repräsentant zu wählen war und nach welcher die 241 Repräsentanten auf die verschiedenen Staaten vertheilt wurden, indem, um nöthigenfalls die Zahl vollzumachen, diejenigen Staaten, welche den größten Bruchtheil der Bevölkerung übrig ließen, einen Repräsentanten mehr schickten. Die einmal gesetzlich bestimmte Zahl von Repräsentanten konnte nur überschritten werden, wenn nach geschעהer Vertheilung derselben

neue Staaten aufgenommen wurden; die Uebersahl ward jedoch nach dem nächsten Census ausgeglichen. Dieser Modus in der Wahl der Repräsentanten muß sich natürlich ändern, sobald die ehemaligen Sklaven Stimmrecht erhalten. Zum Ressort des Congresses gehören alle internationalen Verhältnisse, wie Handelsverbindungen, Krieg und Frieden, Aufstellung von Armeen und Flotte, so wie die allgemeinen inneren Angelegenheiten, wie Abgaben, Zölle und Steuern, Geldanlehen, Münze, Maß und Gewicht, Strafen und Posten, allgemeine Gesetze über Naturalisation, Bankerotte, Patente für Schriftsteller und Erfinder, endlich die ausschließliche Gesetzgebung in dem nicht über 10 Q.-M. großen Bezirk für den Sitz (Washington) der Centralregierung, so wie die Constitution sämtlicher Territorien und die Aufnahme neuer Steuern. Die Freiheiten des amerikanischen Bürgers beziehen sich auf Religion, Rede, Presse, Versammlungen, Waffentragen, neben einer ausgedehnten Habeas-Corpus-Acte, welche die Personen, Häuser und Besitztümer schützt, und Geschworenengerichte mit schleunigem und öffentlichem Rechtszuge für alle Criminalfälle anordnet. Zur Präsidentenwahl stellt jeder Staat eine Anzahl von Wählern auf, gleich derjenigen seiner Senatoren und Repräsentanten, welche Wähler weder im Congress sitzen, noch irgend ein Amt bekleiden dürfen. Der Präsident ist unverleßlich, aber absetzbar; er ist der Oberbefehlshaber der Armeen und Flotten, er hat ein jedoch ziemlich beschränktes Veto bei Gesetzesvorschlägen und das Vegenadigungsrecht, er besetzt alle Ämter, jedoch Minister, Gesandte und Richter des Obersten Gerichtshofes unter Rath und Genehmigung des Senats, was auch bei den von ihm abzuschließenden Verträgen erforderlich ist. Die Regierung und Verwaltung erfolgt in Departementen oder Ministerien, deren Vorstände den Namen Secretäre führen und die mit einander das „Cabinet von Washington“ bilden. Es besteht gegenwärtig aus dem „Staatssecretär“ oder dem Vorstande des Staatsministeriums, d. h. der auswärtigen Angelegenheiten, dem Schatzsecretär (Finanzministerium), dem Kriegssecretär, dem Marinesecretär, dem General-Postmeister, dem General-Staatsanwalt und dem Secretär des erst 1849 errichteten Ministeriums des Innern, welches früher mit dem Staatsministerium vereinigt gewesen war.

Geschichte der Vereinigten Staaten Nordamerika's. 1) Colonisation und erste Geschichte. In die europäische Geschichtskunde tritt Nordamerika erst mit dem Jahre 1497 ein, wo der in Bristol geborene Sebastian Cabot in Verein mit seinem Vater, dem Genuesen Giovanni, und seinen Brüdern Ludovico und Sanzio Cabotto, die Ostküste von New-Foundland entdeckte, welches Land ihm zu Ehren später Cabotia getauft ward. Denn ob die Scandinavier, welchen Grönland und Neuschottland bekannt war, auch die Länder der jetzigen Vereinigten Staaten kannten, ist noch ungewiß, ebenso wie alles, was die amerikanische Urzeit betrifft, sich in historisches Dunkel hüllt. Bei alledem scheint durch das Auffinden zahlreicher amerikanischer Alterthümer, deren Fundstätte sich bis in die zwischen Labrador, Canada und der Hudsonsbai liegenden, später zum Territorium der britischen Hudsonsbai-Compagnie gehörigen Ländereien erstreckt, die Annahme gerechtfertigt, daß in den ältesten Zeiten die Länder der jetzigen Unionsstaaten ein Culturvolk bewohnt habe, welches sich durch höhere Bildung wesentlich von den jetzigen Indianerstämmen unterscheidet. Wohl möglich, daß die vielleicht später ausgewanderten, oder von den jetzigen Bewohnern vertriebenen Azteken die ursprünglichen Autochthonen Nordamerika's gewesen sind, jenes kern- und kraftvoll, welches in früheren Zeiten sich vom Gilafluß bis zum Nicaragua ausbreitend, seit 1425 in kaum hundert Jahren das gewaltige mexicanische Reich zu begründen vermochte, das sich durch seine Menschenopfer eben so fürchtbar erwieß, als es durch sonstige Cultur, durch Architektur und Sculptur, durch Anfänge von Poesie und Musik, so wie durch wunderbarste Hieroglyphik das Staunen Europa's erregte. <sup>1)</sup> Unerklärlicherweise blieben jene von Cabot gemachten

<sup>1)</sup> In Guatemala finden sich noch unter dem Namen Nahuatl einige Ueberreste dieses fast ausgestorbenen oder verkümmerten Stammes, welche ihre Sprache und Originalität bis auf die Gegenwart herab bewahrt haben. Daß man die Uräfte der Azteken im äußersten Norden Amerika's zu suchen habe, scheint aus vielen dortigen Ortsnamen erweislich, welche auf die jetzt so bekannt gewordene aztekische Sprache deuten. Man lese in dieser Beziehung nach, was schon Förster („De-

Entdeckungen, welche er im Jahre 1516 noch von Labrador aus wesentlich erweiterte, von europäischer Seite völlig unbeachtet, bis erst der Scharfblick der Königin Elisabeth sich wieder nach dem neuen Continent wandte. Sie schenkte bekanntlich durch eine Acte vom Jahre 1584 dem Seemann Walter Raleigh alles Land, dessen Entdeckung ihm in Amerika gelingen würde, und das zu Ehren der jungfräulichen Königin Virginia benannte zwischen Floriba und Acadia belegene Territorium war das Resultat jener königlichen Großmuth und gleichzeitig der Beginn der englischen Colonisation im Norden des transatlantischen Welttheils. Denn wenngleich die von Sir Raleigh und seinem Halbbruder Humphrey Gilbert in den Jahren 1585, 87, 90 und 1602 hier begründeten Niederlassungen später wieder eingingen, da die Colonisten nicht die geeigneten Hülfsmittel und Talente besaßen, um die Schwierigkeiten des Terrains zu besiegen und die Angriffe der Wilden zurückzuschlagen, so ergab doch die seit 1606 in größerem Maßstabe und mit größerer Planmäßigkeit betriebene Ansiedlung Resultate, wie sie europäischerseits kaum mochten geahnt worden sein. König Jacob I. verschenkte nämlich das Land nicht an Privatpersonen und Einzelindividuen, sondern an öffentliche Personen und Corporationen, und indem er den ganzen vom 34. bis 46. Grad Norderbreite sich ausdehnenden Landstrich in zwei große Theile schied, verlieh er den südlichen dieser Theile (vom 34. bis 40°) der London-Compagnie, und den nördlichen (vom 40. bis 46°) der Plymouth-Compagnie. Jene ließ ihrem Verwaltungskreise den vorgefundenen Namen Virginia, diese nannte den ihrigen Neu-England. Von jenen Compagnieen aus erfolgte nun die Bevölkerung und der Anbau Nordamerika's so unausgesetzt, thatkräftig und plangemäß, daß in einer Special-Geschichte derselben sich die Total-Geschichte der gesammten nordamerikanischen Colonisation wieder spiegelt. — Wir haben demnachst zuerst die Erlebnisse und Schicksale der London-Compagnie zu verfolgen, welche am 2. November 1606 den königlichen Freibrief empfangen hatte, laut dessen den Auswanderern die Rechte freier Engländer, das Recht zum Selbstschuß gegen die Indianer und die zollfreie Einfuhr der Bedürfnisse der Colonie aus England auf sieben Jahre erteilt wurden. In Vereinbarung mit dem Mutterlande und der daselbst herrschenden Verfassung nahm man die Institutionen Alt-Englands in die Colonie hinüber, führte die Geschwornengerichte ein und bestimmte, daß ein in London residirender Großer Rath die höchste Administration und Gesetzgebung in Händen haben, ein in der Colonie selbst tagender Kleiner Rath dagegen die niedere Gerichtsbarkeit ausüben solle, und daß schließlich die Ernennung des einen wie des andern dem Könige vorzubehalten sei. Schon 1607 vergrößerte sich die virginische Colonie von englischer Seite her durch die Begründung der Stadt Jamestown, und im Laufe weniger Jahre folgten die Auswandererschwärme vom Mutterlande her sich so rasch auf einander, daß bis 1611 Duzende von Colonieen entstanden waren, deren rasches Emporblühen immer neue Anknüpfungen anlockte. Freilich mußten viele der Ausgewanderten ein schweres Lehrgeld zahlen, da Kämpfe mit den wilden Indianern ihrer warteten, die Urbarmachung eines aus Urwäldern bestehenden Landes kein Kinderspiel war und der Hauptertrag ihres Fleißes in die Taschen der Mitglieder des Kleinen Rathes floß; aber schon seit 1609 waren königlicherseits wichtige Veränderungen in der Verfassung

merlungen auf seiner Reise um die Welt", Berlin 1783) gesagt hat, und halte daneben Scheerer's „Recherches sur le Nouveau Monde“ (Paris 1777); Smith-Barton's „New Views of the Origin etc. and Nations of America“ (Philadelphia 1798); Vater's „Ueber Amerika's Bevölkerung“ (Leipzig 1810); A. v. Humboldt's „Examen critique de l'histoire de la géographie du Nouveau Continent“ (Paris 1836 — 39, 5 Bde., deutsch von Zbeier, Berlin 1838—39); Macgregor „The Progress of Amerika“ (London 1847) und Handelsmann's „Geschichte der Amerikanischen Colonisation“ (Kiel 1858). In Bezug auf die erwähnten Denkmäler, welche dieses Culturvolk auf seinen Wanderungen hinterlassen hat, und die uns gleichsam eine Route jener Süge geben, sind erwähnenswerth außer Humboldt's „Voyage aux régions équinoxiales du Nouveau Continent“ noch Kingsborough's „Antiquities of Mexico“ (London 1829, 4 Bde.); Waldeck's „Voyage pittoresque et archéologique en Yucatan“ (Paris 1834); Rebel's „Voyage pittoresque et archéologique en Mexique“ (Paris 1836); Brandford's „American Antiquities“ (Newyork 1841); Galindo's „Incidents of Travel in Central-America“ (London 1842, 2 Bde.); Willhelm's „Island, Sultamanaland, Grönland und Winland“ (Heidelberg 1842); Rafn's „Amerikas arktiske landes gamle Geographie“ (Kopenhagen 1845) u. a. m.

vorgenommen worden, welche die volle Zufriedenstellung der Amerikaner erlebten, es war namentlich der Kleine Rath im Tochterstaate aufgehoben worden, während die Bestimmung gegeben war, daß der Große nur aus Mitgliedern der Colonie zusammengesetzt werden dürfe. Außerdem war ein königlicher Gouverneur in die Colonie entsandt worden, der neben der vollziehenden auch die oberste gesetzgebende und richterliche Gewalt in sich vereinigte, und in dessen Hände jeder Colonist den Supremat eid schwören und sich damit zur anglikanischen Kirche verpflichten mußte. Im Jahre 1611 sah Amerika in Thomas Dale seinen ersten Gouverneur, der zwar streng waltete und durch Kriegsbrecht jeden Widerstand beseitigte, der aber eben so als der Begründer der Obmacht der Colonie über die Indianer und als der Schöpfer der Handelsblüthe der Colonisten zu bezeichnen ist, die er dadurch förderte, daß er einerseits die den britischen Interessen hinderlichen Niederlassungen der Franzosen und Holländer am Hudson und in Canada zerstörte, andererseits dafür Sorge trug, daß die Colonisten nicht bloß Pächter der Gesellschaft, sondern freie Besitzer der Scholle wurden, was den Landbau und die Cultivirung der Colonie wesentlich begünstigte. Der nachfolgende Gouverneur George Yardeley baute die Institutionen der Colonie noch weiter aus und sorgte besonders für die populationistische Vermehrung derselben, indem er durch Herüberführung ganzer Transporthetirathslustiger Weiber die Familienverhältnisse befestigte und auf diese wieder ein geordnetes Staatsleben begründete. Die Zahl der größeren Ortschaften war, als Yardeley 1619 an das Ruder von Virginien trat, auf 11, die Zahl der Colonisten auf 2000 angestiegen. Der Gouverneur berief nunmehr, im Einverständnisse mit der Compagnie, einen Congress nach Jamestown und beriet mit ihm eine festere Verfassung, welche am 21. Juli 1621 von dem großen Rath in London die Bestätigung erhielt. An der Spitze dieser neuen Verfassung stand ein aus 19 angesehenen Pflanzern ernannter Staatsrath, welcher im Verein mit dem Gouverneur, als dessen Präses, die vollziehende Gewalt erhielt und zeitweise einen Colonial-Congress ausschrieb, auf welchem die vom großen Rathe in London zu sanctionirenden Gesetze berathen wurden. Ein schweres Schicksal traf diesen seit jener Zeit gewaltig aufblühenden und durch erhöhten Handel mit dem Mutterlande sich schnell bereichernden jungen Staat durch die Angriffe der Indianer, die, sich immer tiefer in die Wälder zurückgedrängt sehend, am 22. Mai 1622 einen Kampf auf Tod und Leben mit den Colonisten wagten, welcher 1300 der Letzteren Habe, Gesundheit und Leben kostete, indem die Wilden alles ihnen in die Hände Fallende niederbrannten oder scalpirten. Jacob I. beschuldigte — ob mit Recht, ist unerwiesen — die Compagnie, als ob sie das Unglück der Colonisten verschuldet habe. Er hob, indem er die London-Compagnie nach rechtlicher Verurtheilung auflöste, die Verfassung auf und war — trotzdem die Compagnie aus eigenen Mitteln 150,000 Pfund Sterling auf die Colonie verwendet und ihr mehr als 9000 Colonisten zugeführt hatte — Willens, das ganze Land zu einer königlichen Provinz umzugestalten, als sein Tod ihn an der Ausführung dieser Idee, welche sein Nachfolger Karl I. 1625 ererbte und durchführte, verhinderte. Karl I. erklärte jetzt Virginien für ein königliches Land und brachte den großen wie den kleinen Rath sammt dem Gouverneur in totale Abhängigkeit von der Krone. Auch bestimmte er nach eigenem Ermessen den Preis des Tabaks, der doch den Haupt-Ausfuhrartikel der Colonisten und gleichsam ihren ganzen Reichthum bildete, so daß ein großer Theil der unbedeutenderen Plantagenbesitzer verarmte und sich auf die Raikultur zurückgedrängt sah. In diesem absolutistischen Sinne sehen wir Johann Harvey als dritten Gouverneur schalten und walten, und schon von jener Zeit her datirt die Unzufriedenheit der Colonisten mit dem Mutterlande, welches als eine unbesugte Bevormunderin ihrer Colonial-Angelegenheiten zu betrachten sie sich angewöhnten. Das Jahr 1630 sah auch die ersten Negerelaven in die Colonie einführen, denen bald neue Nachschube aus Afrika her folgten, so daß Virginien frühzeitig mit schwarzem Blute überschwemmt ward. Bald genug trat von anderer Seite her ein zu Argwohn und Mißgunst spornendes Element in die junge Colonie ein: die Begründung der nach der Königin Marie benannten Ansiedlung Maryland. Gestiftet 1632 von Lord Cecile Baltimore auf dem jenseitigen Ufer des Potomac, bildete diese Colonie zunächst das erbliche Eigenthum des Lords laut einer



Schenkungsurkunde Karl's I., der sich nur die Oberlehnsherrlichkeit vorbehielt und dem Besizer die Pflicht auferlegte, ein Fünftheil aller sich etwa vorfindenden edlen Metalle der Krone zu überantworten. Nachdem 1633 Leonard Calvert, der Bruder Baltimore's, durch 200 katholische Glaubensgenossen hier eine Colonie begründet hatte, bildete diese, welche allen Confessionen sich eröffnete und daher von allen Seiten her sich zu ergänzen wußte, bald eine gefährliche Rivalin Virginiens, welches nur das episcopale Banner emporhielt. Die Colonie Maryland gebieh besonders seit 1635, wo sie allen Religionsgenossen gleiche Rechte zusicherte und jedem Colonisten ein Freilehn von 50 Acres darbot. Besonders strömten die in Altengland verfolgten Puritaner massenhaft in die neue Colonie ein, die bereits 1636 ihren ersten Colonialcongrès abhielt. Nun sandte die Regierung, ihren Mißgriff in Betreff des dem Lord Baltimore ertheilten Freibriefs einsehend, einen neuen Gouverneur, Berkeley, nach Virginien, das sich allmählich zu entvölkern begann. Dieser, 1640 den neuen Continent betretend, setzte den aufgehobenen Colonialcongrès wieder ein, begünstigte durch Decrete und Patente den Handel, schuf Verkehrswege und zog aus dem Mutterstaate neue Ansiedler herbei, so daß der Wohlstand sich bald wieder hob. In der royalistischen Sinn erstarbte von Neuem dergestalt, daß die Revolution im Mutterlande, welche 1649 dem Könige Karl I. Thron und Leben kostete, kein Echo in den Tochterstaaten weckte und daß es Cromwell's ganze Kräfteanstrengung erforderte, um 1652 Amerika für die republikanische Regierungsform zu gewinnen. Zuerst fügte sich Virginien, erst später Maryland; dafür strafte der Protector das letztere dadurch, daß er dem Lord Baltimore das Eigenthumsrecht entzog, während er doch die Klugheit besaß, die beiden Colonieen gewährte Verfassung bestehen zu lassen. Als die Navigationsbill von 1651 den Handel beider englischer Tochterstaaten bedrohte und ihre Existenz in Frage stellte, brach zum ersten Male der verhaltene Groll gegen den Usurpator sich Bahn, und Berkeley ward 1659 fast wider seinen Willen zum gemeinsamen Gouverneur der Colonieen erhoben und dem Protector gewissermaßen als Rebelle gegenübergestellt. Die Restauration der Stuarts in Alt-England vom Jahre 1660 sah Maryland hierauf wieder im Baltimore'schen Erbbesitz, während von Virginien durch Karl II. Theile abgezweigt wurden, die früher schon unter dem Namen Carolina von Spaniern und Franzosen colonisirt worden waren, jetzt aber, dem Grafen Clarendon und mehreren seiner Verwandten als erb und eigen überlassen, das Terrain für eine neue Ansiedlung hergeben sollten. Diese Gründung, welche seit 1669 in einem ungewöhnlich großen Maßstabe erfolgte, zog nicht nur Massen von Katholiken und Puritanern aus dem englischen Mutterstaate herbei, sondern ergänzte die Zahl der Colonisten auch aus den in Virginien, Massachusetts, Barbados und in anderen Theilen Nord-Amerika's vorhandenen Dissidenten. Nachdem der im Jahre 1670 auf Antrieb des Grafen Shaftesbury geschehene Versuch einer idealen Verfassung sich lächerlich erwiesen, trat 1693 nach unausgesetzt stattgefundenen Modificationen eine praktische Verfassung ins Leben, die sich als solche bewährte und bewahrheitete. Ein Hemmschuh für die Entwicklung und das Gedeihen der Colonie war indeß die unglückselige Navigations-Acte, welche peremptorisch verlangte, daß die Colonisten ihren ganzen Waarenbedarf vom Mutterlande entnehmen und ihre eigenen Exporte vor der Versendung in englische Häfen führen sollten; gegen dieses den Handel der Colonie gewaltsam niederhaltende Gesetz empörte sich schließlich einstimmig die Colonie, und wenn auch 1675 die Opposition, geschürt von Bacon, in blutiger Weise bezwungen ward, blieb doch der Ingrimm wider das Mutterland von da ab bestehen und erbte sich von Generation auf Generation fort. Dies die Entfaltung des der London-Compagnie ursprünglich zuständigen Territoriums. Wenden wir jetzt auf die Entwicklung der der Plymouth-Compagnie überlassenen Ländereten. Hier war Anfangs große Katholosität, da es an Geld und Mannschaft fehlte, und da die auffässigen in ihren Eigenthumsrechten bedrohten Eingeborenen jene Umstände wacker zu ihrem Vortheil ausbeuteten und sich mit den Colonisten stets in den Haaren lagen. Bis 1620 war die Colonie Neuengland lediglich auf Fischfang und Seehandel beschränkt, und viele Colonisten, in ihren utopischen Träumen bitter getäuscht, wanderten zu ihren tabakbauenden Südnachbarn hinüber. Jacob I., die Mißverhältnisse der Nordcolonie überblickend, gründete zu ihrer Belebung am 3. Novbr. 1620

eine neue Colonie unter dem Namen Rath für die Angelegenheiten Neuenglands und suchte durch Vergrößerung derselben bis zum 49° Norderbreite ihren Wohlstand zu heben. Noch am Schlusse desselben Jahres stellten sich eine Menge Puritaner aus den Niederlanden, wohin sie seit 1610 aus England sich gewandt, im heutigen Massachusetts an, wo sie New-Plmouth begründeten und von Seiten der Compagnie die Bestätigung ihres Besitzthums erhielten. 1626 stifteten andere altenglische Puritaner Salem; fast gleichzeitig wurde durch andere Puritaner Boston colonisirt. Bald entwickelte sich nun ein reges Leben durch den Sinn der Compagnie für communales Leben und Wahrung der selbstständigen Interessen, der soweit ging, daß die Compagnie 1635 den königlichen Freibrief zurückgab und ihren Privatbesitz veräußerte, wodurch jedes Lehnverhältniß aufhörte. Jetzt trat wie durch einen Zauberschlag das umgekehrte Verhältniß den unfreien Südcolonisten gegenüber ein, die sich nun ihrerseits in die Nordcolonie eindrängten. Einerseits störend, andererseits belebend wirkten die theologischen Streitfragen, welche die Gemüther dieser Colonisten aufregten und selbst den Familienfrieden untergruben, dagegen die Stiftung zahlreicher Neucolonieen bewirkten, wohin die Schwärmerei sich ungestört zurückziehen konnte. Die Colonie Providence (1635 durch den Prediger Roger Williams begründet), die Colonieen Hartford, Springfield und Weathersfield (1636 vom Prediger Hooker und seinem Anhange erbaut, und später Connecticut nach dem gleichnamigen Ströme benannt), die Colonie Rhode Island (1638 von der Schwärmerin Hutchinson etablirt) und andere mehr waren eine Folge dieser theologischen Händeleien. Weltemporien erwuchsen aus Parteilwist und Familienspaltung, Handelsgebiete von universaler Bedeutung entsprangen aus momentaner Befahrenheit und Verstimmung: aus staubigem und morastigem Boden wuchs der Baum der Neuen Welt empor; kein Wunder, daß die geistige Misere blieb, wie auch der Materialismus und der Mechanismus gediehen! Manche dieser Sondercolonieen verschwiferten sich später wieder: so Rhode Island und Providence, welche 1644 ihre Interessen zusammen warfen und 1647 eine gemeinschaftliche Constitution anstrebten und erhielten; so auch New-Haven (1638 trotz Auswanderungsdecret's Karl's I. von 3000 Puritanern begründet, und Connecticut, welche 1665 in einen Gesamtstaat zusammen wuchsen und sich gleichfalls eine Constitution gaben. Immer weitere und colossalere Dimensionen nahm die Colonisation des Nordens der neuen Welt an; im Umfassen waren auch die Districte Maine und New-Hampshire durch die Colonieführer Georges und Mason gegründet) und die Compagnie summirte sich ein schönes Capital durch Ausstellung von Freibriefen, die sie gelegentlich (wie hier in den Jahren 1641 und 1652) wieder einzog. Als die Revolution im Mutterlande die Sache der Puritaner förderte, hoben diese auch in den Colonieen das Haupt stolz empor, und die Royalisten, am Eigenthum und Leben bedroht, zogen in Heuschreckenschwärmen nach dem Süden, so daß, da keine Nachzüge aus dem Mutterstaate — wo ja jetzt der Puritanismus verbleiben durfte — erfolgten, sich schließlich die Nordcolonieen auf sich beschränkt sahen. Etwa 21,000 Bewohner, meist Puritaner, lebten um die Mitte des 17. Jahrhunderts in den Colonieen Massachusetts, New-Plmouth, New-Haven und Connecticut, welche jetzt einen Staatenbund unter dem Namen Vereinigte Colonieen von Neuengland schlossen und seit 1652 einen Gouverneur vom Mutterlande annahmen, mehr um militärischen Schutz und Nutzen von Altengland zu empfangen, als aus Pietät oder Devotion, denn der Puritanismus begünstigte offen und insgeheim, wo er nur irgend konnte, die Sache der Rebellion und der Republik. So bestanden sie auch unter dem Vorwande, sich gegen die Holländer am Hudson, die Franzosen in Canada und die Walberindianer schützen zu müssen, auf das Halten einer eigenen Miliz, auf die Prägung eigener Münzen, auf die Führung eigener Flaggen und auf viele ähnliche Prärogative, welche die Südcolonieen nicht besaßen, noch je angestrebt hatten. Da übrigens der Ackerbau, der Fischfang, das Pelzgeschäft hier besonders florirten, so wurden sie auch von der Schwere des Druckes, den die Navigationsacte auf den Süden übte, minder betroffen. Kurz die Vereinigten Colonieen von Neuengland gelangten viel schneller als die Südcolonieen zu einer Aufblüthe und einer Machtstellung, die im Mutterlande Besorgnisse eraster Art wachrief, zumal man es hier mit Männern von festem und besonnenem

Rath, erstem Charakter und rigoroser Willensfähigkeit zu thun hatte, die sich gelegentlich auch durch Kunst- und Wissensstudien frei zu entfalten und vom Mutterlande zu emancipiren suchten, so weit dies in jenen Frühzeiten Nordamerika's überhaupt möglich war. Bereits bestanden hier Schulen, Armen- und Waisenhäuser, Kirchen und Kapellen, gewerbliche Etablissements aller Art, und jedem irgend vermögenden Colonisten fiel dieses oder jenes das Communalwesen fördernde Amt zu, wodurch der Selbstständigkeitsinn geweckt ward und der Freiheitsgeist sich volens volens großsaugte. Die Opposition gegen die staatliche Bevormundung seitens des Mutterlandes zeigte sich zum ersten Male in drohender Weise nach der Restauration der Stuarts 1660, wo, trotzdem Rhode-Island, New-Hampshire und Maine sich der königlichen Autorität unterordneten, Massachusetts hartnäckig mit der Unterwerfung zögerte, ja Maine Anfangs zu sich hinüberzog und 1667 einen Schutz- und Trugbund mit demselben einging. Das englische Ministerium Cabal, welches die Colonisten beständig im Auge hielt, suchte eine Schwächung des mächtigen, 1675 schon über 30,000 Einwanderer gebietenden Massachusetts, dadurch zu erstreben, daß es die Nachbarcolonien gegen dasselbe aufreizte. Aber das Randver mißglückte, denn 1677 schloß sich Maine nur noch fester an Massachusetts an, und als Karl II. 1679 New-Hampshire zu einer königlichen Provinz erklärte, und 1684 der Gouverneur Sandolph Massachusetts dadurch züchtigen wollte, daß er ihm den Freiheitsbrief entzog, da mehrte sich die Opposition nur noch bedenklicher, und es war ein Hundstoss in alle Gemüther geworfen, der nur noch eines Funken bedurfte, um das helle Feuer hervorzuloden. Auch an diesem Funken sollte es seiner Zeit nicht fehlen. Inzwischen hatte das von den Engländern gegebene Beispiel, Colonisten nach dem Nordtheil des neuen Continents zu entsenden, verbunden mit den Erfolgen, welche jene Colonisation erzielt, verlockend auch auf andere europäische Staaten gewirkt und Auswanderungen unter dem Schutze fremder Mächte veranlaßt. Mehrfach ist schon der Franzosen und Holländer erwähnt worden. Zum Verständniß der weiteren Colonialgeschichte des englischen Nordamerika ist nun nöthig, etwas näher auf jene fremden Ansiedelungen hinzublicken. Schon im Jahre 1609 war durch Henry Hudson auf Kosten und im Interesse der niederländischen Regierung eine Expedition nach der Mündungsgegend des Hudson unternommen worden, deren Ergebnis der Ankauf der angrenzenden Territorien von den Indianern war, welche in Folge dessen mit den neuen Colonisten in sehr gutem Einverständnis lebten. Die niederländische Regierung, welche das erworbene Gebiet Nieuw Nederland (Neu-Niederland) benannte, legte bereits im Jahre 1614 auf einer Hudsoninsel (Manhattan) den Grund zur heutigen ersten Stadt der neuen Welt, zu New-York, und begründete im weiteren Verlaufe ihrer dortigen Herrschaft längs der Atlantikküste noch mehrere Factorien für Schifffahrt, Fischfang und Pelzhandel. Diese niederländische Colonisation nahm einen raschen Aufschwung und war hauptsächlich durch die vortreflich ausgewählte Situation an der offenen See und am Eingange zu den Unionsstaaten begünstigt. 1655 rissen die Holländer auch die schwedischen Colonien an sich, welche seit 1628 durch eine schwedische Handelsgesellschaft an der Küste von der Insel Long Island bis zum Delaware begründet und Neu-Schweden benannt worden waren. Gleichwohl war der Bestand auch der holländischen Colonien kein langandauernder. Längst von den Briten Schmel angesehen, waren sie eigentlich der Hauptgrund des Krieges vom Jahre 1664, und England hielt die eroberten Colonien so fest, daß der Friede zu Breda, drei Jahre später, nicht anders geschlossen werden konnte, als durch die Verzichtleistung der Holländer auf dieselben. Nachdem König Karl II. die den Holländern abgenommenen Länderlein seinem Bruder, dem Herzog von York, geschenkt, empfingen sie von diesem den Namen New-York, in Bezug auf die Hudson-Districte, während der Herzog die zwischen dem Hudson und Delaware liegenden Länderlein an zwei Engländer, Berkeley und Carteret, verkaufte, welche denselben den Namen New-Jersey gaben und ihnen unter der Oberlehns Herrlichkeit des Mutterstaates eine Verfassung ertheilten. Auch New-York, nachdem es eine zeitlang unter dem herzoglichen Gouverneur Andross eine schwere Prüfung bestanden, der dem Lande übermäßige Steuern und ein drückendes Joch aufbürdete, erhielt 1683 durch den neuen Gouverneur Dongan große Freiheiten und Privilegien und eine Verfassung mit dem Recht der Selbstverwaltung, der

Steuerbewilligung, der Religionsfreiheit, der freien Presse u. s. w., und ward durch die weise Fürsorge Dongan's auch den Franzosen gegenüber durch den 1684 zwischen England und den Indianern abgeschlossenen Trokesenbund und das Bündniß mit den fünf Indianerstämmen an den großen Seen geschlüsselt. Dadurch trat der Handel mit den Franzosen in Canada und der Verkehr mit den Indianern in gesicherte Bahnen, und nachdem auch der Steuerdruck aufgehört hatte, ward New-York in Folge dieser Verhältnisse, seiner Fruchtbarkeit und seiner glücklichen Lage das allgemeine Ziel der Einwanderung europäischerseits und früh schon mischte sich hier eine aus allen Nationen der alten Welt sich zusammensetzende Bevölkerung, welche doch das Gesamtbanner Altenglands freiwillig emporhob, wenn es sich um die Vertheidigung der Rechte Feinden gegenüber handelte. In der Nachbarschaft von New-York begründete sich 1682 durch den Quäker William Penn der auf religiöse und bürgerliche Freiheit basirte Staat Pennsylvanien, der, die Oberlehns-hoheit des englischen Monarchen anerkennend und ihm sich zur jährlichen Pensionszahlung verpflichtend (die seltsamerweise in zwei Wären bestand!) zur Hauptcapitale die Stadt Philadelphia erkor, und der so rasch aufblühte, daß er nach 34jährigem Bestehen schon 20 Ortschaften und nach 5jährigem nahe an 50 zählte. Eine Zeit der Prüfung hatten die englischen Tochterstaaten während der Regierungszeit des früheren Herzogs von York, nachmaligen Königs Jacob II. durchzumachen, der nach seiner Thronbesteigung im Jahre 1685 den obengenannten verhafteten Gouverneur Andross aufs Neue nach Amerika entsandte, den Colonieen alle Freiheiten nahm, an ihre Verfassungen rührte, New-York und Massachusetts als königliche Provinzen erklärte, in Connecticut und Rhode-Island aufs Eigenmächtigste verfuhr, einen nie dagewesenen Steuerdruck ausübte und die Pflanzer zwang, ihr Eigenthum nochmals von der Krone anzukaufen. Bereits hatte sich eine Verschwörung vorbereitet, als Jacob II. nach kurzer Regierung von kaum 4 Jahren von seinem eigenen Volke entthront ward und die Coloniestaaten wieder aufathmeten. Mit allgemeiner Sympathie ward seitens Amerika's der neue Regent Wilhelm III. begrüßt, und derselbe während seiner ganzen Regierung von der Liebe der Colonisten, denen er alle unter seinen Vorgängern eingebühten Freiheiten, Vorrechte und Verfassungen wiedergab, getragen. Mit Heroismus kämpften die Colonieen für des neuen Königs Sache, seinen Feinden, den von Jacob II. aufgewiegelten Franzosen gegenüber, und wenn jener Krieg, der erste von großen Dimensionen, den Amerika zu kämpfen hatte, auch die Geldkräfte der Tochterstaaten sehr erschöpfte und die Ausgabe der ersten Banknoten bedingte, so diente er doch dazu, das Kraft- und Nationalgefühl der Amerikaner zu heben und ihnen Sinn und Nerven zu stählen dem Franzosenthum gegenüber. Daher gelangte, nachdem kaum der Krieg vorüber, Amerika rasch wieder zur Aufblüthe und der Handel belebte sich Jahr für Jahr in überraschendem Aufschwunge. Der in den Beginn des 18. Jahrhunderts fallende spanische Erbfolgekrieg, an dem außer Massachusetts nur Carolina participirte, indem die meisten Staaten, wie New-York, Jersey und andere mehr mit Frankreich einen Neutralitäts-Vertrag eingegangen waren, fand dem gemäß die Amerikaner bis an die Zähne gewappnet. Sie fochten hier den Spaniern, die sie von Florida aus angriffen, gegenüber mit einer ihnen Ehre machenden Bravour, büßten aber entseßlich viele Capitalien durch die Ausrüstung und Liegen-schaften durch Feuerbrünste ein, so daß Carolina dermaßen verarmte, daß es 1715 seine Erbeigenthümer an den König von England abtrat, königliche Provinz ward und 14 Jahre später eine Trennung in Nord- und Süd-Carolina sich mußte gefallen lassen. Glücklicherweise hatte der Utrechter Frieden (s. d.) von 1713 den nationalen Reibungen auch in Amerika ein Ende gemacht. Inzwischen schritten die am Kriege nicht betheiligten Provinzen auf dem Wege der Entwicklung ruhig fort und es trat sogar 1732 eine neue Sübprovinz hinzu, die zwischen den Flüssen Savannah und Altamaha sich ausbreitende Colonie Georgia, begründet von dem Engländer Oglethorpe, der viele arme, aber fleißige und glaubenstreuere Irländer und Engländer nach der neuen Welt hinüberführte, aber auch vertriebene Protestanten aus Salzburg, der Schweiz, Ungarn ein Asyl eröffnete und schließlich einen starken Zuzug aus den schottischen Hochlanden empfang. Diese Colonie blühte so rasch auf, daß 10 Jahre nach ihrer Begründung, im Kriege zwischen England und Spanien, der abermals einen

Wiederhall im neuen Weltcontinent weckte, Oglethorpe mit den von ihm unter Gewehr gerufenen undisciplinirten Truppen im Stande war, die geschulte spanische Armee total auf's Haupt zu schlagen. 1744 wurden auch die Nordprovinzen in einen ihnen vortheilhaften Krieg mit den Franzosen verwickelt, und im Laufe desselben bemächtigte sich der von Connecticut, New-Hampshire und Massachusetts aufgestellte General Pepperell, welcher schnell ein schlagfertiges Heer einexercirt hatte, des französischen Forts Louisbourg und bedrohte sämmtliche längs der canadischen Forts erbauten französischen Forts und Blockhäuser. Die französischerseits unter dem Herzog d'Anville ausgerückte Flotte, welche zum Schutze Canadiens ausgesendet wurde, ward unterwegs eine Beute furchtbarer Stürme und traf gar nicht an ihrem Bestimmungsorte ein. Die Franzosen kamen daher gut fort, da der Friede von Aachen ihnen Louisbourg wieder in die Hände spielte, während über die Abgrenzung zwischen Canadien und Neu-England freilich nichts Näheres verlautete. Als 1749 indeß der maßlose Hochmuth der Franzosen auch das Gebiet von Ohio beanspruchte, machten die Engländer kurzen Proceß, und nahmen dasselbe ihnen vor der Nase weg, indem sie es einer Handelscompagnie überließen. Angesichts der großen und bereitwilligen Opfer, welche Nordamerika dem Mutterlande durch Theilnahme an dessen Kriegen gebracht hatte, schien den Engländern selbst eine Geldentschädigung räthlich und die ins Parlament gebrachte Bill fand allseitige Unterstützung, so daß enorme Summen aus dem englischen Staatsfädel, der sich bis dahin nur durch die Colonieen bereichert, wenig aber für dieselben gethan hatte, nach den Tochterstaaten abgeführt wurden. Massachusetts verwandte diese Hülfsgelder in der gewinnbringendsten Weise, indem es die Einziehung seines völlig entwertheten, aber doch zu 2-Millionen Pfund Sterling angewachsenen Papiergeldes davon bestritt, so daß sein Finanzwesen sich bald wieder in der trefflichsten Verfassung zeigte. Die minder klugen Südstaaten verwandten die Unterstützungssummen zum Bau prachtvoller Rathhäuser, Arkaden und Springbrunnen — und fanden auf solche Weise zwar Kühlung und Schatten, aber keine Aufbesserung ihrer Geldmissethe. Die englische Regierung war jetzt so beliebt, daß, als 1752 Georgien zur königlichen Provinz declarirt wurde, unter dem Vorgeben, dadurch die Südstaaten besser schützen zu können, der Vorwand als stichhaltiger Grund angesehen und kein Protest dawider erhoben ward. Gleichwohl regten sich auch schon damals Selbstständigkeitsgefühle in den Colonieen, wengleich sie die Grenzen des Respects der königlichen Autorität gegenüber noch nicht überschritten. So, als ein neuer Krieg mit Frankreich drohte, und amerikanisches Besitzthum schon von Canadien aus durch französischerseits aufgewiegelte Rothhäute geplündert und niedergebrannt ward, gab dies den amerikanischen Colonieen Anlaß, sich zu einem Generalcongreß zu konstituiren, waram alle Staaten mit Ausnahme der südlichsten Theil nahmen und auf welchem berathen ward, daß es für die allgemeine Wahrung der Colonialinteressen durchaus erforderlich sei, daß in Zukunft die Colonieen entweder eine Vertretung im englischen Parlamente durch eigene Abgeordnete fänden, oder daß wenigstens ein Zusammentritt von Provinzialdeputirten unter dem Präsidium eines von der Krone zu ernennenden außerordentlichen Generalkathalters ihnen gestattet würde. Beide Forderungen wurden indeß vom englischen Cabinet abgelehnt oder wenigstens vertagt, und dasselbe entschloß sich vor der Hand nur zur Absendung eines Hülfsheers unter dem wenig energischen General Braddock, der denn auch, trotz der bereitwilligen Hülfe, welche ihm die Nordcolonieen gewährten, 1755 mehrere Schlappen empfing und nicht ein einziges Blockhaus der Franzosen zu erobern vermochte. Abgelöst von den Generalen Abercrombie und Loudon und aufs Energischste von New-Yorkischer und Massachusettscher Seite her unterstützt, erfreute sich gleichwohl das englische Commando auch in den Jahren 1756 und 57 keiner sonderlichen Resultate, und die Canadier hicanirten das altenglische Heer und die neuenglischen Colonieen allerorten. Dagegen wuchs den Verbündeten der Muth, als Pitt 1758 sowohl zu Lande als zur See die Colonisten unterstützte und ihnen auch entschlossene Führer sandte. So fiel am 26. Juli (1758) nach langer Belagerung endlich Louisbourg und 1759 folgten die Forts Frontenac, Ticonderogg, Crownpoint, Niagara und andere, so daß die französische Macht in Nordamerika eigentlich schon in diesem Jahre

als gebrochen anzusehen war, denn die Generale Amhorst, Murray und Wolfe, welche 1760 ihre Colonnen in das Innere Canadiens führten, hatten bei der Desanimirung der Franzosen nunmehr leichtes Spiel, sich auch in Besitz der übrigen Landesorte, wie Quebec's, Montreal's u. s. w. zu setzen. Der Pariser Frieden vom 10. Februar 1763 entschied über den Verlust Acadiens, Canadiens und Cap Bretons, welche bis dahin französischen Besitzungen nun an die Colonieestaaten fallen sollten. Der Mississippi sollte die Grenze bilden zwischen den letzteren und den noch restirenden spärlichen französischen Colonieen. Spanien aber mußte gleichzeitig Florida und alles ostwärts vom Mississippi belegene Territorium den Engländern zum Opfer bringen. Mit dem Pariser Frieden war gewissermaßen der Grund zur Weltentfaltung der nordamerikanischen Colonieen gelegt. Ihrer Ausbreitung nach dem Westen hin stand kein Hinderniß fortan im Wege, und ihrer Handelspeculation war weder zu Lande noch zur See eine Grenze gezogen. Die Macht der Feinde war nach allen Seiten hin gebrochen, die Franzosen waren gedemüthigt, die Spanier macht- und muthlos, selbst die Rothhäute hatten ihre frühere Elasticität und Energie verloren. Dabei war das Volkscapital in den englischen Colonieen bereits auf 1,300,000 Seelen angewachsen, die sich derartig gruppirten, daß  $\frac{1}{2}$  Million auf die Nordcolonieen entfiel und der Rest, der sich gleichmäßig zwischen der weißen und schwarzen Bevölkerung vertheilte, den Südstaaten zufiel. Gleichwohl stand der Entfaltung des Tochterlandes das englische Parlament mit seinen den Handel vielfach beschränkenden Bestimmungen hemmend und hindernd entgegen. So waren zwischen 1688 und 1775 nicht weniger als 29 Acte erlassen worden, welche in den Binnen- und Seeverkehr Nordamerika's lähmend einschnitten. Auch die Industrie war durch das Gesetz darnieder gehalten, daß keine Wollen-, Eisen- und Stahlwaaren von den Colonieen fabricirt werden durften, und daß nur Rohproducte nach England auszuführen waren. Auch durften die Transportgegenstände, die sich fast lediglich auf Tabak, Reis und Getreide beschränkten, nicht direct in die Abnahmeländer Holland, Frankreich, Schweden u. versührt, sondern mußten vorher nach dem Mutterlande hinübergeschafft und daselbst erst controlirt werden, wodurch den Absendern große Kosten erwuchsen. Aehnlichen Beschränkungen unterlagen selbst die Versendungen innerhalb der Colonieen, wo sich gleichfalls die englische Zwischenhändlerschaft zur Geltung brachte. Schon früher hatten die Colonisten diese Beschränkungen gefühlt, nie aber mehr als jetzt, wo durch die glücklich geführten Kriege ihr Selbstbewußtsein erstarkt war, und als 1764 die Grenville-Acte ein längst in den Colonieen unheimlich herumgetragenes Gerücht bewahrheitete und die ersten Steuern dem Tochterstaate aufgelegt wurden, da zuckte eine demokratische Bewegung zum ersten Male unverhohlen durch die gesammte Bevölkerung und die Schritte, welche ein Jahrzehnt später von dem Coloniallande so erfolgreich ausgeführt wurden, bereiteten sich schon damals still und heimlich vor. Das Ministerium war seinerseits zu der gedachten Acte, wonach die Einföhrung von fremdem Zucker, Kaffee, Wein, Indigo und ostindischen Seidenstoffen in die Colonieen mit einem Einfuhrzoll belegt worden war und zu der Nachsagacte vom 22. März 1765, wonach das Stempelpapier in die Colonieen eingeföhrt und gleichzeitig den letzteren die Verpflichtung auferlegt ward, den königlichen Truppen Quartier und Naturallieferung zu gewähren, nur durch die Finanznoth des Mutterlandes gebrängt worden und eben so wenig hatte die Besteuerung an sich die Colonisten empört, als vielmehr der Umstand, daß das Parlament sich das Recht zu solcher Auflage vindicirte, bevor es die Stimme der Colonialcongreffe gehört hätte. Sie glaubten sich ihrer Rechte als freie Engländer beraubt und eine Vertretung beim Votiren der Bills war es zunächst, was sie mit der den Nordamerikanern ureigenen Energie anzustreben entschlossen waren. Der October des Jahres 1765 brachte die erste stürmische Bewegung, aber zugleich einmüthige Action sämmtlicher Colonialcongreffe von Connecticut, New-Jersey, Rhode-Island, Massachusetts, Pennsylvania, Maryland und Süd-Carolina zu Wege, indem die gemeinschaftliche Erklärung der Rechtswidrigkeit beider Parlamentsacte abgegeben wurde, der eine offene Beschwerdeschrift an das Parlament folgte. Als die Zuckung immer weitergriff, das Vereinsleben erwachte, selbst politische Genossenschaften wie die der Söhne der Freiheit auftauchten, da glaubte das Parlament mit halber Maßregel den Sturm beschwören zu können, hob 1766 die Stempelacte auf, ließ aber

die Steueracte bestehen und meinte genug gethan zu haben, wenn es in einer Entschuldigungsbill, welche massenhaft in die Colonieen entsandt ward, das Recht der Besteuerung logisch deducirte. So dachte es, blind genug, keinen Widerstand mehr zu finden, wenn es 1767 auch noch die Pollacte folgen ließ, wonach Glas, Malerfarben, Papier und Thee mit Zoll belegt wurden. Jetzt aber wurde die Erbitterung immer größer, die noch durch Dickinson's Volkschriften und besonders durch Benjamin Franklin's Enthüllungen gehoben ward, welcher Letztere den Briefwechsel des königlichen Statthalters Hutchinson mit dem Obersten Olvier bekanntmachte, wodurch die Absicht des englischen Parlaments, die Verfassung von Massachusetts zu ändern, entdeckt wurde. Diese Provinz war es denn auch, welche das Signal zum allgemeinen Aufstande gab, indem das Volk zu Boston eine Ladung von 342 Kisten Thee, welche nach der Theeacte vom Februar 1770 verzollt werden sollte, am 18. December 1773 Angesichts der englischen Steuerbeamten in das Meer warf. Als die Engländer, um diesen Gewaltact gebührend zu strafen, am 1. Juli 1774 den Bostoner Hafen sperrten und die Rechte der Colonie Massachusetts für aufgehoben erklärten: da war es bereits der demokratischen Partei gelungen, einer derartigen Propaganda sich zu vergewissern, daß der Nationalcongrès zu Philadelphia vom 1. Sept. 1774, besetzt von Abgeordneten aus den 12 Provinzen Massachusetts, New-York, Rhode-Island, New-Hampshire, Pennsylvania, Maryland, Virginien, Connecticut, Georgien, New-Jersey, Delaware und Nord-Carolina, gewissermaßen eine Antwort in Waffen der Regierung gegenüber war. 1775 trat auch als dreizehnte Provinz Süd-Carolina hinzu. Eine Ergreifung von Maßregeln gegen die Willkür des Mutterlandes, das war das überall wiederhallende Selbstgeschrei, und wenngleich man in einer Ergebenheitsadresse an den König auch die Anhänglichkeit an seine Person betheuerte und eine Bittschrift an das Parlament wegen der Aufrechterhaltung der Rechte der Colonieen beifügte, so war jene Devotion doch durch den Zusatzartikel, daß mit dem 1. December 1774 die Einfuhr von Industriegegenständen aus englischen und mit dem 10. September 1775 die Ausfuhr von Naturalien aus amerikanischen Häfen nach England aufhören sollte, als eine leere Phrase gekennzeichnet. Auch zeigte das weitere Verhalten der Colonieen deutlich, worauf es ihnen ankam, und daß die Unabhängigkeit ihr nunmehriges Ziel war. Von allen Seiten her wurden Waffen und Kriegsmunition acquirirt, Pulvermühlen wurden angelegt, ein Heer von 12,000 Mann ausgerüdet, Sicherheitsausschüsse ernannt und ganz Massachusetts in Kriegszustand erklärt. Trotz des Verbotes des Generals Gage, welcher die Hafensperre in Boston bewirkt hatte und jetzt vom Ministerium mit der Niederhaltung des Aufstandes beauftragt war, keine Congresse hinfort auszuscheiden, sammelte sich am 24. März 1775 dennoch der Provinzial-Congrès von Neu-England zu Concord, wo bereits im Geheimen eine Menge Kriegsvorräthe aufgehäuft waren, so daß, als Gage am 18. April 1775 1800 Mann Truppen von Boston aus nach Concord entsandte, um den Congrès zu zerstreuen, die Regierungstruppen überall von der Miliz angegriffen und zum Rückzuge genöthigt wurden, auf diesem Rückmarsch aber bei dem zwischen Concord und Boston belegenen Dorfe Lexington von den Nordamerikanern überfallen und fast aufgerieben wurden, so daß nur ein kleiner, übel zugerüsteter Rest Boston erreichte. Mit diesem Gefecht begann der Nordamerikanische Freiheitskrieg.

2) Der amerikanische Unabhängigkeitskrieg. Dies Ereigniß machte den Ruh der Provinz gewaltig an und in wenigen Tagen war Boston mit einer Armee von 20,000 Mann besetzt. Jetzt legte Chatham in England Vermittelungsvorschläge vor, welche er mit Franklin ausgearbeitet hatte. Ihr Eingang stellte die Abhängigkeit der Colonieen von Großbritannien und die Oberhoheit des Reichsparlaments fest. Das Recht der Krone, Truppen in irgend einem Theile der britischen Besitzungen zu halten, unter der alleinigen Zustimmung des Parlaments, wurde für einen ausdrücklichen durch die Declaration der Rechte anerkanntes Prærogativ der Krone erklärt, aber die Clausel hinzugefügt, daß solche Truppen gesetlich nicht zur Verlegung oder Vernichtung der Volkrechte verwendet werden dürften. Das ausschließliche Recht der Besteuerung wurde den Provinzial-Versammlungen überlassen. Ein General-Congrès von Deputirten sollte sich versammeln, um die Art und Weise zu bestimmen,

in der die Oberhoheit des Parlaments genügend anerkannt werden könne, und um die Quoten festzusetzen, welche die einzelnen Colonieen zur Amortisation der Staatsschuld beitragen sollten. Die Jury in Civilsachen wurde wieder hergestellt. Endlich sollten sowohl die Bostoner Hafen-Akte, wie das Ganze der Strafgesetzgebung der vorigen Session, so weit es sich auf die amerikanischen Colonieen bezog, suspendirt bleiben, und an dem Tage der Anerkennung des Parlaments überhaupt aufhören. Die Stimmung des Parlaments indeß war eine viel zu sehr feindselige und zugleich aristokratisch verächtliche, als daß dergleichen hätte durchbringen können. Das Einzige, wozu man sich verstand, war ein Vorschlag Lord North's, der im Grunde die Lage der Sache beim Alten ließ. Er lautete: „Wenn der Gouverneur, der Rath und die Assembly Seiner Majestät Provinzen oder Colonieen vorschlagen werden, daß ihr Beitragsantheil zu gemeinsamer Vertheidigung erhoben werde, und wenn sie sich also zur Zahlung der Kosten der Verwaltung und Rechtspflege verpflichten wollen, so wird es angemessen sein, betreffs solcher Provinz sich jeder Auserlegung einer Steuer oder Einschätzung zu enthalten mit Ausnahme zur Regulirung des Handels, dessen Reinertrag in einem eigenen Conto solcher Provinz zu verzeichnen ist.“ Dies Separat-Conto war hierin das einzige Zugeständniß, das in Amerika anlangte, als schon einige der Colonieen sich in offener Empörung befanden. Die Vermittlungs-Vorschläge waren an die am friedlichsten gestimmte Assembly in Pennsylvania adressirt und wurden von dem Gouverneur Penn, einem Urenkel des Quäker-Hauptlings, warm befürwortet. Die Assembly aber entschied, daß ihre Sache nur noch die aller übrigen Provinzen sei, und verwies die Propositionen an den allgemeinen Congress. Diese Entscheidung war einer Ablehnung gleich, da man wußte, daß die englische Regierung mit einer nicht gesetzlichen Körperschaft nicht unterhandeln würde.

Am 10. Mai versammelte sich der Allgemeine Congress zu Philadelphia und handelte als Souverän. Er erklärte, daß die Provinzen, welche er repräsentire, hinfort die Vereinigten Colonieen von Amerika genannt werden sollten, und er befohl, daß Jedermann die britische Herrschaft ab- und dem Congress Treue schwören sollte. Die Aushebung einer Armee und die Ausgabe von Papiergeld wurde decretirt. In Colonieen, welche etwa der Krone England treu bleiben sollten, durften keinerlei Vorräthe eingeführt werden. Gleichzeitig kamen 10.000 Mann Verstärkungen von England an, und jetzt blieb nur noch die Wahl unbedingter Unterwerfung oder der Rebellion. Am 16. Juni 1774 bemächtigten sich die Aufständischen des Hügel's Bunker's-Hill, welcher Boston vollkommen beherrscht, und besetzten ihn. 2000 Engländer versuchten ihn zu erklimmen und nahmen ihn nach zweimaligem Angriff mit dem Bajonett, freilich mit dem Verlust der Hälfte ihrer Mannschaft. Der Congress organisirte jetzt eine reguläre Armee und stellte den General Washington (s. den Artikel) als Befehlshaber en chef an die Spitze. Er fand die Armee ohne Zelte, ohne Kleidung, ohne Verwaltung, ohne Geld, ohne Munition, ohne Geschütz und ohne alle Disciplin. Mit dieser Armee machte er eine Demonstration gegen Gage's Linien bei Boston. Gage hätte ihn jetzt wahrscheinlich vernichten können, und es ist kaum zu begreifen, warum er es nicht that. Beide Armeen lagen sich unthätig gegenüber. Dem Congress schien eine Diversion nach Canada geboten, um diese wichtige Provinz an die gemeinsame Sache zu ketten. Die beiden Abenteurer Arnold und Ethan Allen waren ihm hier indeß schon zuvorgekommen, mit aufgebotenen Schaaren hier eingebrochen und hatten die Forts Liconderoga und Crown-Point am See von St. George's-Champlain erobert. Der Congress, welcher bisher nur der Ungerechtigkeit Widerstand zu leisten osentirt hatte, verließ jetzt diesen Standpunkt und stellte sich auf den einer unabhängigen Macht, indem er den Angriff auf Canada mit dem falschen Vorgeben rechtfertigte, daß der Gouverneur von Canada hätte in die vereinigten Provinzen einfallen wollen. Dieser, General Carleton, eilte mit etwa 100 europäischen Soldaten und ein paar hundert Milizen, um St. John zu entsetzen — ein Grenzfort, das jetzt von 3000 Amerikanern unter General Montgomery bedroht wurde — mußte sich aber von hier, von Montgomery und Arnold gefolgt, auf Quebec zurückziehen. Ein Sturm, den Beide mit großer Tapferkeit unternahmen, mißlang, und so blieb Canada England erhalten. So war das Jahr



1776 herangelommen, ohne daß die vereinigten Colonieen einen einzigen nennenswerthen Erfolg davongetragen, dessen der Congreß zur Entflammung seiner eignen Anhänger so sehr bedurfte. Die angeworbenen Truppen, auf kurze Frist engagirt, verlangten bezahlt zu sein und wollten gehen, und die Willgen konnten nur mit Schwierigkeit bewogen werden, jenen Platz auf einige Tage zu räumen. Im Januar 1776 hatte Washington nicht mehr als 10,000 Mann unter seinen Fahnen. Dafür breitete sich aber die Insurrection immer weiter aus. Die nördlichen Provinzen verwarfen die Propositionen des Mutterlandes und erklärten sich für den Congreß. Auch Virginien erhob sich und vertrieb den Gouverneur Lord Dunmore. Nord- und Südcarolina folgten und England hatte nur noch den wirklichen Besitz, wo seine Heere sich befanden. Um so merkwürdiger war es, daß der Congreß noch einmal in mäßiger und pflichtmäßig gehaltener Sprache mit einer Petition vor den Thron trat. Dieses Vorgehen ging von der gemäßigten Partei aus, welche, extreme Maßregeln hassend, noch immer auf eine Ausöhnung mit dem Mutterlande hoffte. Und auch Leute, die sehr energisch für den Kampf gesprochen hatten, wie Patrick Henry von Virginien und Hancock von Massachusetts stimmten zu, da die Neu-England-Provinzen nach ihrer Erhebung einen ultra-demokratischen Charakter kundgaben, der den aristokratischeren Staaten und Männern höchlich mißfiel. Mr. Dickinson faßte eine Petition ab, welche Mr. Penn, ein Urenkel des berühmten Gründers von Pennsylvania, als den „Olivenzweig“ des Friedens nach England brachte. Das Ministerium unterhandelte indes nicht mit ihm, wogegen das Oberhaus seine Ansicht entgegennahm. Penn erklärte feierlich, daß der Congreß auf dem Selbstbesteuerungsrechte der Colonieen bestehen müsse. Er würde, bliebe dies unerfüllt, auf der Gewalt beharren müssen. Er kündigte schließlich ein Bündniß mit fremden Mächten an. Der Herzog von Richmond und Lord Shelburne im Oberhause und im Unterhause Burke versuchten hierauf begründete verständliche Anträge, welche, wie vorherzusehen, erfolglos blieben. England rückte unter dem neuen Kriegsminister Lord St. Germaine mit Macht zur Niederwerfung der Colonieen und mietete dazu von Hessen und Braunschweig deutsche Truppen, da bei der Blüthe des Handels die Anwerbung schwierig und die ganze in Amerika verwendbare englische Truppenzahl nur auf 25,000 zu bringen war. Auf dem Kriegsschauplatz hatte inzwischen Washington eine Boston beherrschende Anhöhe erobern können, worauf die Engländer unter Howe einem schon früher gefaßten Plane gemäß New-York zur Operationsbasis zu machen beschloßen. Dieser Ausmarsch galt allgemein, obgleich er ganz unmoskirt geschah, für eine Niederlage, und der Congreß ließ zur Feier dieses „großen“ Ereignisses eine Reballe schlagen. In Canada hatte Arnold eine Scheinblockade von Quebec aufrecht erhalten, welche ihn Howe von New-York aus sehr aufzugeben zwang. Arnold mußte seine ganzen Lagervorräthe im Stich lassen, wurde noch einmal geschlagen und binnen 5 Wochen war ganz Canada von Aufständischen befreit. Um dem ungünstigen Eindruck dieses Rückschlages gegen jenen vermeintlichen Erfolg entgegenzuarbeiten, beschloßen die Leiter der Insurrection einen entscheidenden Schritt zu thun zu dem Pamphlete, wie von Payne (s. d. Art.) schon mächtig vorgearbeitet worden. Am 7. Juni beantragte Lee, einer der Delegaten von Virginien, eine Resolution, daß Amerika für eine unabhängige Macht erklärt werde. Die Hauptredner waren John Adams von Boston dafür und John Dickinson von Pennsylvania dagegen. Sechs der Colonieen stimmten dafür, sechs dagegen. Die dreizehnte Colonie Pennsylvania, welche das entscheidende Botum hatte, war durch die Spaltung ihrer beiden Repräsentanten neutralisirt. Da entfernte sich Dickinson, und die Unabhängigkeit wurde erklärt. Die Einleitung, welche das Volk der Vereinigten Staaten von ihrer Treue gegen den König entband, erklärte die Colonieen „für freie und unabhängige Staaten mit alle den Vollmachten, welche einem souveränen Volke gebühren.“ Diese Urkunde wurde überall in den Provinzen mit Enthusiasmus empfangen. Washington war von Boston nach New-York marschirt, um hier mit 27,000 Mann den Angriff der Engländer zu erwarten. Von seiner Armee waren indes nur 12,000 wirklich kampffähig. Howe, der von Boston über Halifax nach Staten-Insel gesegelt war, bekam durch die Unterstützungen, welche ihm sein Bruder, der Admiral Lord Howe, brachte, eine Armee von 30,000 Mann,

welche sich auf eine mächtige Flotte stützte. Noch einmal versuchte er Unterhandlungen, und als diese scheiterten, proclamirte er noch unter Bedingung zur Treue eine allgemeine Amnestie. Der Congress gab nur eine verachtende Erwiderung durch ein öffentliches Pamphlet. Am 27. August griffen die Engländer und Amerikaner sich in offenem Felde an. Die Virginer kämpften mit großem Muth, aber die Miliz der Nordstaaten floh und riß die übrigen mit sich fort. Die Amerikaner verloren dreitausend Mann, darunter drei Divisionsgenerale. Ohne Zweifel hätte Howe sie vernichten können, hätte er nicht geglaubt, daß sie alle ohnehin jetzt schon in seiner Gewalt seien; so unterließ er eine energische Verfolgung. Washington entkam nach New-York. Howe hielt die Gelegenheit für günstig, neue Vermittelungsvorschläge zu machen, und der Congress nahm Howe's Einladung, ihm Deputirte zu schicken, an. Die abermals gescheiterten Unterhandlungen derselben mit Lord Howe, dem Admiral, brachten endlich Jedermann die Ueberzeugung bei, daß die Zeit für dergleichen vorbei sei. Am 11. September verließ Washington New-York, das die Engländer besetzten. Er hatte es vertheidigen wollen, aber seine Milizen liefen bei den ersten Schüssen der Flotte und bei dem Anmarsch der englischen Truppen in hastiger Flucht davon. Der Congress, der sich bis jetzt jeder Beachtung der dringenden Bitten Washington's um jährliche Anwerbungen einer Miliz entschlagen hatte, votirte jetzt die Anwerbung einer Armee für die Dauer des Krieges, und auf die dringenden Vorstellungen von John Adams, dem Vorsitzenden des Kriegescomités, auch die Emanirung von Kriegsartikeln; dagegen blieb den einzelnen Staaten das Recht, die Offiziere zu ernennen, vorbehalten. Es war ein Glück für Washington in dieser Lage, daß Howe noch viel mehr zu zaudern, als Erfolge zu benutzen pflegte; so gelang es ihm, über den Delaware zu entkommen, obgleich Fort Washington bei Harlem mit 3000 Amerikanern in Howe's Hände fiel. Beide Armeen lagerten sich gegenüber an den Ufern des Delaware. Am letzten Tage des Jahres 1776 durchbrachen die Amerikaner die englischen Linien und eroberten das von Hessen besetzte Fort Mifflin. Neunhundert Hessen wurden gefangen und nach Baltimore gebracht, wohin der Congress seinen Sitz verlegt hatte. Da sie bisher von den Amerikanern ungemein gefürchtet waren, so diente ihr Auftreten als Kriegsgefangene dazu, den durch das Vorrücken der Engländer sehr niedergedrückten Kriegsmuth der Colonieen neu zu beleben. Während in England die Tories und das Ministerium die Siege Howe's als gute Vorboten betrachteten, drangen die Whigs aufs Neue auf Revision der Amerika beleidigenden Gesetzgebung und Chatham schlug sogar vor, alle ihre Forderungen mit Ausnahme der Unabhängigkeit anzuerkennen. Doch hätte jetzt die Annahme eines solchen Antrages, wäre sie auch geschehen, die Amerikaner nicht mehr verschönt. Sie hatten schon begonnen, als unabhängige Macht mit Frankreich zu unterhandeln. Etias Deane, Arthur Lee und Franklin versuchten in Paris militärische Hülfe zu erlangen und Franklin scheute sich nicht, die amerikanische Sache dem französischen Hofe als besonders prosperirend darzustellen. Dieser dagegen hielt ihre Sache für desperat, versicherte England seine Freundschaft und ließ einen *lettre de cachet* gegen den Marquis von Lafayette ergehen, der als *Volontair* in Amerika gedient hatte. Er entfloh jedoch und wurde im Alter von 19 Jahren *Generalmajor*. Nach der *Affaire* von Trenton liefen Washington's Milizen davon und der Congress durfte nun nicht länger säumen, die schon votirte Armee in das Leben zu rufen. Zugleich erhielt Washington auf 6 Monate unbeschränkte Gewalt. Der Eid der Treue an den Congress oder Verlassen der amerikanischen Staaten wurde von Jedermann gefordert. Nach einem unthätigen Winter und Frühling begannen die Operationen erst im Juni 1777. Howe, der am Delaware nichts gegen Washington ausrichten konnte, zog sich auf Staten-Island zurück, ließ zu New-York die „*Henry Clinton*“ zurück, segelte selbst in den Chesapeake und suchte Philadelphia zu gewinnen. An einem Creek des Delaware, dem Brandywine, stellte sich ihm Washington entgegen, wurde aber am 13. September besetzt und Philadelphia fiel am 27. September in die Hände der Engländer. Ihre Hauptarmee blieb zu Germantown, 4 Meilen von der Stadt, liegen. Dies versuchte Washington als Außenposten von Philadelphia zu erstürmen, wurde aber mit Verlust seiner ganzen Artillerie entscheidend geschlagen. — Kehren wir einen Augenblick nach Canada zurück. Sir Guy Carleton hatte hier nach

der Vertreibung der Amerikaner noch Crown Point und Ticonderoga zu erobern, welche allein die Verbindung Canada's mit den südlicher davon gelegenen Theilen durch den Hudson beherrschten, nach deren Einnahme er sich mit Howe verbinden konnte. In der Mitte October 1776 war eine schöne Flottille ausgerüstet, welche den See Champlain von den Amerikanern reinigte und Crown Point eroberte. Leider wurde er hiernach abberufen und Bourgoyne trat an seine Stelle, der ein Mann der Mode und ein Schöngelb, aber kein Soldat war. Nachdem der Winter und Frühling in den Quartieren verbracht worden war, erschien Bourgoyne mit 7000 Mann und mehreren Indianerstämmen, deren grausame Art der Kriegsführung die Amerikaner aufs Neueste erbitterte, vor Ticonderoga und trieb die 3000 Amerikaner zum Verlassen desselben. St. Clair, der sie commandirte, erlitt auf seinem Rückzuge furchtbare Verluste; ganze Millienregimenter liefen davon; mit wenigen Flüchtigen erreichte er endlich Fort Edward, wo General Schuyler stationirt war. Dieser zog sich ebenfalls nach Neu-England hinein. Bourgoyne folgte ihm in dieses den Engländern sehr feindliche Land, statt zu Wasser auf schwierigen Landwegen. Die Miliz von Neu-England scharte sich zu 13,000 Mann zusammen und Gates und Arnold wurden als Generale an ihre Spitze gestellt. Sie hielten zu Stillwater, während Bourgoyne sich in Fort Edward verproviantirte, um Albany zu erreichen und mit Howe in Verbindung zu treten. Hinter und vor ihm hatte sich Alles erhoben und seine Verbindung mit Canada war abgeschnitten. Seine Provisionen waren bald aufgezehrt, und ohne Mittel, sie zu ergänzen, versuchte er über Saratoga nach Fort Edward zu gelangen, fand sich aber von der Uebermacht umringt, mit nur noch dreitägigen Provisionen und mußte sich am 13. October 1777 ergeben. Seine Truppen, 3400 an der Zahl, streckten gemäß der Convention von Saratoga die Waffen, und auf parole nach England entlassen zu werden. Clinton hatte von New-York aus wegen zu spätem Eintreffens englischer Verstärkungen nicht helfen können. Betrug die Zahl der Gefangenen auch nicht viel, so war das Ereigniß dennoch in seinen Wirkungen ein ungeheures. Allgemein sahen die Amerikaner, hoch dadurch begeistert, den Augenblick ihres vollständigen Sieges nahen. Frankreich erkannte jetzt die Vereinigten Staaten an und schloß einen Vertrag mit ihnen, wodurch ihnen militärische Hülfen versprochen wurde, unter der Bedingung, daß sie niemals wieder die britische Oberhoheit anerkennen sollten. Als die Unglückspost im December in England ankam, zeigten sich auch die hartnäckigsten Tories dem Frieden geneigt. Nur der König blieb fest und das ihm sehr zugethane Land, das erst geschwankt hatte, entschied sich für Fortsetzung des Krieges. 15,000 Mann wurden allein von dem Handelsstande ausgerüstet. Lord North indeß, der Premierminister, brachte dennoch eine Veröhnungsbill ein, freilich weniger in der Hoffnung, daß der Congress sie als Unterhandlungsbasis annehmen würde, als um ihm diejenigen zu entziehen, welche noch dem Mutterlande zuneigten. Diese Bill bewilligte Alles, was die Colonisten gewollt hatten, nur die Unabhängigkeit nicht. Commissarien mit Vollmacht wurden ernannt. Zugleich wurden aber zur besseren Kriegsführung 6 Millionen geliehen. Am 13. März 1778 notificirte Frankreich den Abschluß einer Allianz und eines Handelsvertrages mit den Vereinigten Staaten. Der englische Gesandte verließ Paris und der französische London. Bei dieser neuen Gefahr richteten sich aller Augen auf Chatham. Als der Herzog von Richmond zum 7. April einen Antrag auf Anerkennung der Vereinigten Staaten angekündigt hatte, erschien er an diesem Tage im Parlament und sprach die Ueberzeugung aus, daß England gegen das vereinigte Frankreich, Spanien und Amerika streiten könne, und wies die Nachgiebigkeit gegen die eigenen Bedingungen der Colonieen mit Verachtung zurück. Nach kurzem Verlauf der Debatte sank er von einer Ohnmacht getroffen nieder und trat dann durch baldigen Tod von der Bühne seines Ruhmes ab.<sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> Chatham, sagt Masséy in seiner History of England under George III., II. Seite 367, war wie andere Staatsmänner, große und kleine, nicht stets consequent; aber gewissen herrschenden Principien hing er unverbrüchlich an. Unter diesen war die Erniedrigung des Hauses Bourbon und die Unmöglichkeit, Amerika zu erobern. Diese Principien, wie compromittirt sie auch durch die Politik seiner Nachfolger waren, hätte er in einer gewissen Ausdehnung jetzt noch einlösen können. Es ist sicher, daß er nicht versucht haben würde, die Verbindung zwischen Großbritannien und

Nach der Schlacht von Germantown lagerte sich Washington in einer festen Position, Valley Forge genannt, und Howe zu Philadelphia in ihren Winterquartieren. Washington's Bitten, eine ordentliche Intendantur einzurichten, wurden vom Congreß gänzlich vernachlässigt, weil sich hier eine hauptsächlich von Delegaten der Nordstaaten gebildete Coalition gegen ihn gebildet hatte, welche den General Gates an die Spitze stellen wollte. Gates hatte auf diese Aussicht hin schon direct an den Congreß über seinen Sieg berichtet und Washington dabei umgangen. Washington's Armee desertirte wie gewöhnlich zur Hälfte, Kälte und Hunger rafften viele hin und es wäre in seinem Lager fast zur offenen Meuterei gekommen. Dennoch hielt er hier aus und bewachte bis zum Frühjahr 1778 den in Philadelphia stehenden Feind. Gates beabsichtigte einen Zug in Canada und bot ebenfalls mit Umgehung Washington's den Oberbefehl darüber Lafayette an. Die vermeintliche Armee hierzu bestand aber nur aus einigen Jammergestalten. Die ganze Expedition löste sich in Lächerlichkeit auf, und so war Washington befreit. Ein weiterer glücklicher Umstand war die Abberufung Howe's und seine Ersetzung durch Sir Henry Clinton, den die Gegner so wenig achteten, daß Washington eine Möglichkeit, ihn in seinem Lager aufzuheben, sogar unbenutzt verstreichen ließ, damit im Fall seiner Befangennahme kein Fährlicher ihm folge. Bald nach Clinton's Eintreffen langten auch die englischen Commissarien mit der North'schen Veröhnungsbill an. Es waren der Graf von Carlisle, Mr. Eden und Johnson. Ihnen voraus war aber schon die Nachricht von dem Vertrage mit Frankreich geellt, und das Anerbieten aller Forderungen mit Ausnahme der Unabhängigkeit machte keinen Eindruck mehr, um so weniger als schon von früher her bindende Beschlüsse des Congresses vorlagen, von der Erklärung vom 4. Juli nicht abzuweichen. Die Antwort, welche der Congreß gab, lautete hochmüthig: „Nur das Bestreben, so antwortete man den Commissarien, weiteres Blutvergießen zu verhüten, hätte den Congreß veranlassen können, Papiere zu lesen, welche Ausdrücke enthielten, die Seiner allerchristlichsten Majestät, dem guten und großen Verbündeten der Staaten, so respectvoll wären, — der Act des britischen Parlaments scheine auf der Annahme begründet zu sein, daß das Volk der Vereinigten Staaten Unterthanen von Großbritannien wären, eine Annahme, welche ganz außer allem Betracht läge. Ein unbedingtes Vorerforderniß für die Negotiationen sei Anerkennung der Unabhängigkeit oder Zurückziehung seiner Flotte und Armeen.“ Die Commissarien veröffentlichten nach einigen Weiterungen ein Manifest, das jedem zu England Rückkehrenden Gordon, jedem mit Frankreich Kämpfenden das Kriegrecht androhte. Wogegen der Congreß in einer mit den schärfsten Invectiven erfüllten Gegenproclamation für den letzteren Fall mit der bittersten Rache drohte. Zugleich besetzte sich der Congreß durch die Weigerung der von Bourgoyne stipulirten Capitulationsbedingung, daß die Armee frei nach England zu schaffen sei, unter dem Vorgeben, daß diese Capitulation erst der Ratification Seitens Englands bedürfe. Im Sommer 1778 verließ Sir Henry Clinton Philadelphia, dessen Behauptung bei dem bevorstehenden Kriege mit Frankreich weniger wichtig war als die New-Yorks, wohin Clinton aufbrach. Washington folgte ihm und ließ ihn durch General Lee bei Monmouth-Court am 4. Juli angreifen. Lee wäre in Stücke gehauen worden, hätte ihn Washington nicht gerettet. Am 5. Juli erreichte Clinton New-York. An demselben Tage erschien auf der Höhe dieser Stadt die französische Flotte, bestehend aus 12 Linienschiffen, sechs Fregatten mit großen Truppenmassen unter dem Commando d'Estaings. Es wurde beschloffen, daß sie zunächst die britische

seinen Colonieen aufrecht zu erhalten, indem er ihre Städte verbrannte und fremde Söldner und heldnische Wilde gegen sie in den Kampf trieb. Wäre Chatham zur Macht gelangt, würde er durch einen einfachen Act die neue und schlecht zusammengefügte Allianz zwischen Versailles und Philadelphia aufgelöst haben. Er würde die Armeen und Flotten Englands von dem Boden und den Gewässern Amerika's zurückgezogen haben, nicht indeß, wie der Herzog von Richmond wünschte, in die Kasernen und Häfen Englands, sondern er würde ihre ganze drohende Kraft gegen den alten Feind geführt haben, der die häuslichen Verlegenheiten seines gefürchteten Rivalen für die längst gewünschte Gelegenheit hielt, Rache und Wiedervergeltung zu üben. Die Vereinigten Staaten im unbefristeten Besitze der Unabhängigkeit belassen, würden weder die Neigung noch die Fähigkeit gehabt haben, Frankreich in einem Streite zu unterstützen, der nicht durch großmüthige Sympathie mit einem unterdrückten Volke, sondern aus selbstfüchtigen Motiven entstanden war.

Garnison und das Depot auf Rhode Island, 5000 Mann stark, von dem Hauptkanal aus angreifen sollte, während die Amerikaner von der Landseite über den engen Kanal septen. Als am 8. August Alles bereit war, erschien plötzlich die englische Flotte und d'Estaing stach in See, um ihr eine Schlacht anzubieten. Sullivan, der amerikanische General, versuchte allein einen Angriff, der mißlang durch einen Sturm, der auch die beiden Flotten von einander trennte. Die Engländer segelten nach New-York, die Franzosen nach Boston. Die Amerikaner waren darüber wüthend, weil dieses Absegeln ihnen jede Aussicht auf ein Gelingen raubte, und schrieben d'Estaing Grobheiten; Sullivan's Armee löste sich so schnell nach gewohnter Weise der amerikanischen Milizen auf, daß er sich mit dem Rest schnell von Rhode Island zurückziehen mußte. Washington, der gehofft hatte, daß dieses Unternehmen der Herrschaft der Engländer mit einem Schlage ein Ende machen sollte, war selbst sehr betrübt, suchte aber die Stimmung zu Gunsten der Franzosen umzumodeln. d'Estaing aber verkündete jetzt in einer Proclamation, daß das Volk von Canada unter die rechtmäßige, angestammte französische Botmäßigkeit zurückkehren möchte, und segelte, Washington's höfliche Briefe mit Dedain zurückweisend, nach Westindien. Der Rest der Campagne von 1778 bietet außer einzelnen, durch die Grausamkeit der Indianer ausgezeichneten Streifzügen als militärisch Bemerkenswerthes nur die Einnahme von Savannah und die Eroberung der westindischen Insel St. Lucia. Das Jahr endete durchweg erfolglos für die Amerikaner. Als die britischen Commissarien nach England zurückkehrten, wurden sie wegen ihrer mißlungenen Negottation heftig angegriffen. Hauptsächlich richtete sich dies gegen den Punkt ihrer Proclamation, wo sie die Rache Britanniens denen, die zu Frankreich halten würden, androhten. Bei der Debatte im Unterhause wurde gesagt, diese Stelle drohe Verwüstung der Territorien an. Johnson, der bei dem Hofe in großer Gunst stand, behauptete jetzt mit großer Heftigkeit, daß die Proclamation in der That Solches androhe und androhen solle. Auch ergab sich bei Besprechung der amerikanischen Verhältnisse, daß die Admiralität die französischen Häfen nicht ordentlich überwacht und überhaupt das Seewesen vernachlässigt habe. Ein Antrag auf Tadel wurde nur mit 34 Stimmen abgelehnt.<sup>1)</sup> Dagegen konnte sich

<sup>1)</sup> Merkwürdig ist, daß gerade die mittelmäßigsten Generale die Operationen am schärfsten kritisirten. So beklagte der bei Saratoga gefangene Bourgoyne, daß durch die Pervertität der Minister die Armee an den Rand des Abgrunds gebracht worden. Wir charakterisirten die Sprache der damaligen Zeit schon in dem Artikel North, und hoben einige Stellen aus einer Rede Fox's hervor. Wir bringen hier eine derselben berühmten Mannes, deren Ton uns einen Aufschluß giebt, daß Unternehmungen der Minister, die so kritisiert werden, vorausgesetzt, wie es der Fall war, daß solche Kritiken in Armee, Flotte und im Lande Anklang fanden, kaum von einem guten Stern begleitet sein konnten. North hatte der Opposition einiges Entgegenkommen seinerseits bewiesen. Fox antwortete darauf: „Was, eine Verbindung eingehen mit den Ministern, die ihr Vaterland betrogen haben, welche die öffentliche Kraft prostituiert haben, welche den öffentlichen Reichthum prostituiert haben, welche noch werthvoller war, den Ruhm der Nation! Die Idee ist zu monströs, um nur einen Augenblick Geltung zu haben. Gentlemen müßten ihre Principien vergessen und auf ihre Ehre verzichtet haben; bevor sie die Schwelle einer so abscheulichen Allianz betreten konnten, einer Allianz, die scandalös und widerlich sei! Hielte der edele Lord es für möglich, daß er sich mit Ministern verbinden könne, die uns von einem Grabe des Glends zu dem andern geführt hätten, bis sie uns in die äußerste Gefahr und auf die Höhe des Untergangs gebracht hätten? Sich verbinden mit den Ministern, welche Amerika verloren haben, Irland ruinirt, Schottland in Aufregung gebracht und die ganze Christenz Großbritanniens dem Zufall anheim gegeben? Sich verbinden mit den Ministern, welche, wie sie nun bekannten, den spanischen Krieg vorhergesehen hätten, das Unglück, welches uns jetzt zerstöre, und doch von Zeit zu Zeit dem Parlament erzählt hätten, daß ein spanischer Krieg nicht zu fürchten sei? Sich verbinden mit diesen Ministern, welche, die Aussicht auf einen spanischen Krieg kennend, keine Art Vorbereitung getroffen hätten, ihn zu führen? Sich verbinden mit den Ministern, welche, als sie um einen spanischen Krieg wußten, nicht länger zuvor als am vergangenen Dienstag erklärten, daß es recht sei, wenn sich das Parlament vertage, weil kein spanischer Krieg zu befürchten sei, und doch 2 Tage später mit dem spanischen Manifest in das Haus gekommen seien? Sich verbinden mit den Ministern, die um einen spanischen Krieg wissend, und wissend, daß sie nicht mehr als 30 Segel der Linie mit Sir Charles Hardy auszusenden hätten, davon 7 unter Admiral Arbuthnot nach Amerika gesandt hätten? Sich verbinden mit den Ministern, welche von einem spanischen Kriege wissend, 7 Schiffe von der Linie erst kürzlich hätten nach Ostindien segeln lassen? — Sich verbinden mit solchen Leuten, würde etwas Schlimmeres sein als eine Verbindung mit Frankreich und Spanien, es würde eine Allianz mit denen sein, die unter dem Vorgeben, die Freunde Großbritanniens zu sein, in der That seine schlimmsten Feinde wären.“

Lord North nicht der Maßnahme entziehen, daß der ganze Verlauf des amerikanischen Krieges von dem Hause geprüft werden solle: ein thörichtes Unternehmen, das vor dem dazu ganz ungeeigneten Forum aus eigenem Wahne fortgesetzt wurde. Nidglich erklärte nun auch Spanien England den Krieg, nachdem diese Macht vorher als Vermittler zwischen England und Frankreich fungirt hatte. Das Manifest des spanischen Gesandten beschuldigt den Hof von St. James hierbei der Hinterlist. Die Lage Englands und des Königs wurde eine äußerst bedrohte, man mußte gegen eine Invasion Vorkehrungen treffen, welche doch wieder von der Opposition angefochten wurde, welche Entfernung der verhassten Minister verlangte, und zwar jetzt mit großer Heftigkeit, weil North die Möglichkeit eines Krieges mit Spanien lange geläugnet und jetzt, wo er hereinbrach, ihn als selbstverständlich bezeichnete. Er sei von Frankreich bezahlt. Doch der alte englische Geist drang gegen alle Parteiungen durch. England war bald vor einer Invasion sicher und die britische Flotte im Kanal und Westindien allen Gegnern gewachsen.

Die Amerikaner versuchten es im Frühling 1779 Savannah zu erobern. Es landeten 10,000 Mann, doppelt so viel als in der Stadt standen, und begannen eine Belagerung, welche durch Ausfälle gestört wurde, weshalb d'Estaing einen Sturm beschloß. D'Estaing und sein Untergeneral Dillon wurden mit einem Verlust von 1100 Mann zurückgeschlagen, d'Estaing kehrte nach Europa zurück. Die französische Verbindung hatte den Amerikanern bis jetzt noch nichts eingebracht. Dafür fanden sie jetzt Hilfe an einem geborenen Briten Paul Jones, der als Kaper auf ihre Seite trat und sich als kühner Freibeuter auf der See auszeichnete. Die Franzosen wurden äußerst unpopulär. Das Schlimmste aber war, daß die Leute meinten, der Krieg wäre eigentlich zu Ende und sie selbst schon frei; England, bei der neuen für dasselbe so furchtbar ungünstigen Constellation, würde vom Kampfe mit Amerika ablassen müssen. Der Congress selbst war nicht die weise Versammlung von ehemals. Er war in den Händen selbstsüchtiger Partelen und diente Frankreich. Dies wollte einen Einfall in Canada. Nur mit großer Mühe gelang es Washington, dieses Beginnen, das allein nur Frankreich genützt hätte, zu verhindern. Der Winter von 1779—80 stellte die Tapferkeit und Energie Washington's, dessen hauptsächlichste Aufgabe es ja bis jetzt gewesen war, die widerstrebenden Elemente zu dem ideelleren Zweck zusammen zu halten, von Neuem auf die Probe. Die Witterung war erstaunlich kalt. Die Truppen waren ohne Proviant, Kleidung, ohne Zelte und ohne Futter. Die Offiziere, ohne Sold oder mit schlechtem Papiergeld bezahlt, verließen die Reihen in großen Schaaren. Washington begab sich selbst nach Washington, um dem Congress die Lage der Dinge klar zu machen. Man hörte ihn mit Apathie, und er beschreibt die Mitglieder dieses entarteten Körpers als nur selbstlichen Jelen lebend oder der Schwelgerei ergeben. „Eine Assemblée, sagt er, ein Concert, ein Diner, ein Souper, das drei- oder vierhundert Pfund kostet, zieht nicht nur die Menschen von diesem Geschäft augenblicklich, sondern überhaupt so ab, daß sie gar nicht mehr daran denken.“ Dies ist die Beschreibung eines nicht zänkischen noch incompetenten Beobachters einer Versammlung, welche sich in einer Lage befand, die selbst die Beharrlichkeit und die Weisheit der ergrautesten und tugendhaftesten Staatsmänner hätte erproben können. Ein Volk, das den Krieg satt hatte, das geneigt war, die Durchführung seiner Unabhängigkeit einem fremden Verbündeten zu überlassen; ein leerer Schatz und ein so erschöpfter Credit, daß ein haarer Dollar gleich war 40 Dollars des Staatspapiergeldes; die Union, welche der Congress repräsentirt hatte, schnell aus einander fallend durch das Abgehen der besten Mitglieder nach den Provinzen, um dort Localinteressen zu vertreten; Zwiespalt mit dem mächtigen Verbündeten, der schon begonnen hatte, und der allgemeine Haß gegen seine Truppen, der sich nicht mehr verhalten ließ: das waren einige der furchtbarsten Schwierigkeiten, welche den festesten Geist zur Verzweiflung an der Republik hätten treiben können. Es ist das höchste Lob, welches Washington ertheilt werden kann, daß er, der mehr als jeder Andere diese Anhäufung von Schwierigkeiten in ihrer ganzen Größe sah und fühlte, sein Gemüth, obgleich deprimirt und aufgeregt, vor Widerwillen und Verzweiflung bewahrte. Sein Herz war jeder Prüfung gewachsen, seine Hülfquellen jeder Gefahr entsprechend. Seine

Militärkaffe war geschlossen, seine Intendantur hatte aufgehört zu sein; aber er beschwichtigte das Gemurre seiner Armee und schickte Requisitionen nach Fourage aus, und so groß war der Einfluß seines Namens, daß diese Requisitionen meist ohne Zwang erfüllt wurden. Eine weitere Stütze wurde der englischen Sache durch die Eroberung von Charleston. Anfang 1780 unternahm Sir Henry Clinton eine Expedition gegen Charleston in Süd-Carolina. Trotz sehr großer Verluste, wie seines ganzen Artillerie-Parks und seiner Pferde durch Sturm, erschien er am 11. Februar vor der Stadt, in deren Umgebung nicht wenige Loyalisten wohnten, und das nur sehr mangelhaft besetzt war. Die Einwohner baten den Gouverneur, er möchte sich ergeben, wozu er sich denn auch mit 8000 Mann Besatzung ohne alle günstigen Bedingungen gezwungen sah. Die Pflanzer, welche meist von vorn herein für Einschlagung eines Mittelweges gewesen waren, neigten sich zu England hinüber. Den Befehl über die Armee in Nord-Carolina erhielt Lord Cornwallis und Clinton kehrte nach New-York zurück. Als Washington die Nachricht bekam, hatten gerade zwei Regimenter gegen ihn gemeutert und ihre Waffen auf der Parade niedergelegt, weil sie weder Geld noch Essen bekamen. Der wahre Grund dieser Uebelstände war der, daß der Congreß Washington durch gute Kriegseinrichtungen nicht stärken wollte, da sein Einfluß schon zu groß sei. Endlich kamen im Sommer französische Truppen unter Rochambeau, 6000 an der Zahl, in seinem Hauptquartier an. Er wurde zugleich zum General-Lieutenant im Dienste Ludwig's XV. ernannt und über Rochambeau gestellt. Dazu erschienen eine französische Flotte von sieben Linien Schiffen. Beide Heere blieben einstweilen unthätig. Ihre Ruhe wurde ausgefüllt durch die Desertion Arnold's und die traurige Affaire des Majors André. Arnold, der in Philadelphia nach Wiederbesetzung der Stadt durch die Engländer commandirte, war der Unterschlagung öffentlicher Gelder verdächtig geworden; doch ihn schonend hatte man nur auf einen Verweis erkannt, den ihm Washington in der hochherzigsten Weise ertheilte. Arnold hatte darauf sogleich eine Correspondenz mit Clinton angeknüpft, die durch den Major André geleitet wurde, ohne daß die Verschwiegenheit des Briefkellers bekannt wurde. Dieser Briefwechsel gab Clinton höchst werthvolle strategische Information und hatte etwa achtzehn Monate gedauert mit dem Zweck, die ganze Sache der Amerikaner in die Hände Englands zu liefern. Als Schlüsselstein des Plans ließ sich Arnold das Commando von Westpoint, einem der die Hochlande, den Hudson und die Schifffahrt auf demselben beherrschenden Fort, übertragen. Behufs der Uebergabe von Westpoint war eine öffentliche Zusammenkunft unter Parolamentärflagge zwischen Arnold und André, dem General-Adjutanten Clinton's, auf neutralem Boden am Hudson zwischen den beiden Lagern verabredet worden. André landete hier am 22. September und erhielt einen Plan der sämtlichen Forts und die zu einem Zusammenwirken Clinton's und André's nöthigen Instruktionen. André nahm trotz des ausdrücklichen Verbots seines Chefs, sich mit Papieren zu beladen, diese an sich. Arnold, der sich fürchtete, daß man seinen Gründen zu einer solchen Unterredung im amerikanischen Lager mißtrauen möchte, bewog André, sich verkleidet innerhalb des Bereichs der amerikanischen Linien zu begeben und ertheilte ihm hier einen Paß, auf den Namen Anderson, unter dem André mit ihm correspondirt hatte. Auf der Rückkehr wurde dieser in seiner Verkleidung von drei amerikanischen Willkürern ergriffen. Washington brachte die Sache vor ein aus den ausgezeichnetsten Offizieren zusammengesetztes Kriegsgericht, das André als einen Spion zum Tode verurtheilte. Während Washington die Depesche über André's Verhaftung erhielt, bereitete er sich eben auf einen Besuch bei Arnold vor, welcher, ebenfalls von dem Vorgange unterrichtet, sogleich entfloß. Von den Engländern erhielt er ein Patent als Oberst und 6000 Pfund Sterling. André versuchten sie durch jedes Mittel zu retten. Es wurde geltend gemacht, daß er unter Waffenstillstandsflagge gekommen sei und seine Rückkehr unter freiem Geleit des amerikanischen Generals gemacht habe. Der General Robertson unterhandelte jedoch darüber vergeblich mit Greene, der gegen den Schutz der Waffenstillstandsflagge geltend machte, daß André in einem Briefe, den er nach seiner Gefangennahme geschrieben hatte, indem er bat, nicht als Spion behandelt zu werden, selbst indirect sich als nicht unter dem Schutze der Flagge stehend bekannt

habe. Als nun Arnold aus dem englischen Lager noch mit Wiedervergeltung drohte, wurde er mit Verachtung abgewiesen. Washington befahl hiernach, daß das Gesetz freien Lauf haben solle, verweigerte dem inständigst bittenden André selbst den Tod durch die Kugel und ließ ihn aufhängen und unter dem Galgen begraben. André starb als ein mutiger Mann und die englische Nation ehrte sein Andenken nach 50 Jahren durch Ausgrabung der Reste und ein Begräbniß und Denkmal in der Westminster-Abtei. Die Engländer hatten in einem gleichen Falle, als Washington durch einen Subalternoffizier der Miliz die Befestigungen von Brooklyn auspähen ließ, ganz ebenso gehandelt. Eine gründliche Kritik des Falles von Mr. Bidde findet sich Contributions to American History by the Historical Society of Philadelphia. Südcarolina hatte Lord Cornwallis gänzlich besetzt und rüstete sich jetzt in Nordcarolina einzumarschiren. Hierher entsendete nun der Congress den General Gates, der an der Grenze lagerte und dessen Name viele wieder von der englischen Sache abzog. Im August lagerte dieser bei Camden mit 7000 Mann. Cornwallis, der nur 2000 Mann hatte, beschloß ihn anzugreifen, wählte eine so günstige Stellung, daß Gates seine große Ueberzahl nicht entfalten konnte, und schlug ihn aufs Haupt. Die sechs Meilen weit fortgesetzte Verfolgung zerstrente die ganze Armee. Die untreuen Einwohner Südcarolina's wurden von Cornwallis mit Härte behandelt, einige sogar hingerichtet. Diese Strenge trug nicht wenig dazu bei, den beabsichtigten Zug der Engländer nach Nordcarolina unmöglich zu machen, da die entzündete Feindseligkeit der Einwohner eine viel größere Armee nothwendig machte, als Cornwallis besaß. Er zog sich nach Südcarolina zurück, um Verstärkungen abzuwarten.

In England, das sich jetzt auch mit Holland im Kriege befand, zeigte sich jetzt eine eigenthümliche Stimmung. Die Frage der inneren Besserung Englands, die Fragen der Reform, der Beseitigung des Einflusses von häßlichen Sünklingen singen an wichtiger als die amerikanische zu erscheinen. Die Neuwahlen von 1780 brachten neue Größen wie Pitt in das Unterhaus, welche von der Ungerechtigkeit des Krieges überzeugt waren. Im Unterhause selbst zeigte sich eine wesentlich veränderte Stimmung. Die Amerikaner wurden in der schlechten Lage, in der sie sich zu Beginn des Jahres 1781 befanden, gebessert durch Uneinigigkeiten zwischen Clinton und Cornwallis, welche den letzteren in seinen Plänen hemmten. Noch wichtiger aber war für sie die Erhebung des unfähigen Gates durch General Greene, einen kriegerischen Quäker, welcher jetzt den Befehl über die bei Camden aufgestöste und jetzt wieder zusammengetretene Armee übernahm. Es waren ihrer noch 2300 ohne alle Vorräthe. Mit diesen unternahm er es, eine Invasion in Nordcarolina abzuwehren. Dem von ihm gegen den britischen Grenzposten Ninety-six entsandten General Morgan gelang es, den General Tarleton mit etwa 1000 Mann gänzlich bei Cowpens zu vernichten. 700 Engländer wurden gefangen oder erschlagen. Cornwallis versuchte, Morgan von Greene abzuschneiden, fand aber nach einem forcirten, seine Truppen sehr erschöpfenden Marsch von 25 Meilen, daß Morgan sich wieder mit Greene verbunden hatte, und daß beide sich nach Virginien zurückgezogen hatten. Er kehrte langsam zurück und ließ eine Proclamation an die Loyalisten ergehen, daß sie mit zehntägigem Proviant in seinem Lager erscheinen sollten. Greene drang sogleich wieder in Carolina ein, und ließ eine kleine Schaar von Loyalisten niedermeßeln. Dies Verfahren zog die noch der englischen Sache geneigten Nordcaroliner ganz von ihr ab. Cornwallis zog sich zurück. Bei Guilford Courthouse ereilten ihn die nachdrängenden, jetzt zahlreicheren Feinde. Zwar schlug sie Cornwallis, aber er verlor dabei ein Drittel seiner Mannschaft und mußte sich nach Virginien hineinziehen. Sein Unter-General Lord Rawdon mußte ebenfalls ganz Südcarolina bis auf Charleston aufgeben. Cornwallis und Clinton handelten Jeder für sich, ohne alle Uebereinstimmung. Clinton hatte nur New-York und die nördlichen Provinzen, Cornwallis ausschließlich den Süden im Auge. Anstatt den letzteren in seiner augenblicklichen Lage zu stärken, zersplitterte er seine Kraft mit einer Unternehmung auf Portsmouth. Cornwallis ertheilte er den Befehl, sich zu einer neuen Diverston am Chesapeake und dem Susquehannah vorzubereiten und sich zu Yorktown zu verschanzen, an dem Südufer des bis hierher für Kriegsschiffe befahrbaren Flusses



Dort. Hier sah er sich in Gefahr, mit seinen 8000 Mann guten Truppen von dem 18,000 Mann zählenden Feinde unter Greene und Lafayette abgeschnitten zu werden. Auf seine Meldung (11. Sept.) erwiderte ihm Clinton, daß 5000 M. Truppen und 23 Linien-  
 schiffe in wenigen Tagen anlangen würden. Hierauf wartend, machte Cornwallis keinen  
 Versuch, eine vollständige Vereinigung der Feinde zu verhindern. Die Amerikaner  
 setzten nun Alles daran, Cornwallis' Heer durch eine Belagerung zur Uebergabe zu  
 zwingen. Vergeblich versuchte der Angegriffene, sich des Feindes durch erfolgreiche  
 Ausfälle zu erwehren; vergeblich seine Truppen, als er sich nicht mehr halten konnte,  
 über den Fluß zu retten. Am 18. October 1781 mußte er sich ergeben; unter krie-  
 gerischen Ehren verließen die Truppen das Lager und legten ihre Waffen nieder.  
 Gleichzeitig ergaben sich drei vor Yorktown liegende englische Kriegsschiffe an de Grasse.  
 An dem Tage der Uebergabe segelten erst die Verstärkungen ab, deren nicht rechtzeitige  
 Abföndung niemals aufgeklärt worden ist. Lord North, als er am 27. November die  
 Nachricht erhielt, breitete nach dem Berichte eines Augenzeugen vor Schreck seine Arme  
 aus, als hätte ihn eine Kanonenkugel getroffen. Er sah ein, daß die Stunde seines  
 Abganges auch bald geschlagen haben würde. Er hatte schon seit einigen Jahren sich  
 von der Unmöglichkeit, Amerika unter den obwaltenden Umständen zu besiegen, über-  
 zeugt, aber seiner Freundschaft für den König nachgegeben. Diese zwang ihn auch  
 jetzt noch, in der Thronrede das Volk zu neuen Anstrengungen aufzurufen; das eng-  
 lische Volk wollte aber nicht mehr sechten. Die Motive hierzu sind von Niemandem  
 besser geschildert worden, als von Rassey in seinem oben angeführten Geschichtswerke  
 im 26. Capitel: Als die Engländer fanden, daß ihre Waffen keine Fortschritte mach-  
 ten und daß die Ausgaben des Eroberns und Niederhaltens der Colonieen bei Weitem  
 teugend eine Einnahme überschreiten würden, welche sie von den Colonisten aus deren  
 dürftigen Mitteln erpressen könnten; als sie ferner entdeckten, daß der Handel mit den  
 Colonieen für ihre Interessen keine Wichtigkeit hatte, wurden sie bestimmt, von dem  
 uneinträglichen und unrühmlichen Kampfe abzulassen. Der König, dessen Befehlungen  
 immer noch eine Majorität für ihn möglich machten, so daß kein Tadelvotum gegen  
 den Krieg durchkam, sah diese Majoritäten doch dünner werden. Die heftige Whill-  
 pica des jungen Pitt, der in seiner zweiten Rede diesen Krieg als eine blutige und  
 gräßliche Ungerechtigkeit bezeichnete, fand stürmischen Beifall im Hause und Anklang  
 im Lande. Hier waren seit 1779 zuerst die großen Massenmeetings als Kundgebung  
 der öffentlichen Meinung Sitte geworden, und die großen städtischen Corporationen —  
 wie die City von London, Middlesex und andere — erließen Adressen an den König,  
 welche um Absehen vom Kriege und Entlassung der Minister ersuchten.“ Der Lord  
 North gab in soweit nach, als er nicht selbst abtrat, wohl aber Lord Saint-Germaine,  
 als den hartnäckigsten Gegner der Amerikaner, entließ. Dies genügte nicht mehr. Am  
 22. Februar begann der General Conway durch einen Antrag gegen Fortsetzung des  
 Krieges eine Reihe von Angriffen auf das Ministerium. Vergeblich vertheidigte sich  
 Lord North geschickt, indem er anführte, daß der Krieg seit Lord Grenville von allen  
 Ministern fortgesetzt sei, daß das Parlament ihn sanctionirt habe, daß dann aber  
 die energische Fortsetzung durch das Gebahren der Opposition selbst vernichtet wor-  
 den sei. Die Opposition stürzte ihn am 15. März 1782, und am 19. resignirte er.  
 Lord Rockingham (s. d. Art.) folgte. Der Zustand des britischen Reiches war,  
 so weit das Innere Englands betroffen war, ein genügender. Der Wohlstand der Na-  
 tion war fortgeschritten. Irland dagegen bereitete sich auf einen Abfall vor, und war  
 nur durch Nachgiebigkeit gegen seine Forderungen, welche auf eine bloße Personal-  
 union mit England hinausliefen, zu befriedigen. Die Nationalschuld hatte sich um  
 115 Millionen Pfd. Sterl. vermehrt. Marine und Heeresverwaltung waren zerrüttet;  
 die Kriegskommissarien stahlen Millionen. Der Parteigeist hatte den Patriotismus  
 gänzlich abhandeln kommen lassen. Offiziere, wie z. B. Chatham's Sohn, verließen die  
 Armee in Amerika, weil ihnen der Krieg nicht angemessen schien. Es war in der  
 That Zeit, daß diese Zustände aufhörten. Und dies sah jetzt auch der König ein.  
 Aber sein neues Ministerium Rockingham hatte sich keineswegs auf den Standpunkt  
 des Patriotismus erhoben, der einer so ernstern Zeit entsprach. Die Aufgabe war,  
 Frieden mit Amerika, mit Frankreich und mit Holland zu schließen. Es handelte sich

darum, welchem von den beiden neuen Staatssecretären, dem des Innern Shelburne (s. d. Art.) oder dem des Aeußeren Fox dies Reich angehöre. Insofern die Colonien seit der Abschaffung des amerikanischen Staatssecretärs dem Innern zugewiesen waren, konnte sie Shelburne, insofern Fox aber Frankreich zu seinem Departement zählte und die Unterhandlungen zu Paris stattfanden, konnte dieser sie zu seiner Competenz gehdrig betrachten. Während nun Fox einen Gesandten Thomas Grenville dorthin entsandte, um einen allgemeinen Frieden einzuleiten, begab sich im Auftrag Shelburne's ein Mr. Oswald nach Paris, um direct mit Franklin zu unterhandeln. Während diese beiden durch ihr unzusammenhängendes Wirken Disharmonie erzeugten, geriethen auch zu Hause Fox und Shelburne darüber in Streit, ob die Unabhängigkeit, wie der letztere wollte, als Folge und zusammenhängend mit einem Friedensvertrage, oder wie der erstere wollte, von vorn herein unbedingt anerkannt werden sollte, wobei Shelburne wohl entschieden das Ehrevollere wollte. Mitte Juli starb Rockingham und Shelburne folgte als Premier. Fox schied aus. Shelburne erkannte bei seinem Amtsantritt die bedenkliche Lage Englands. Seine Sonne sei untergegangen; er wolle aber das Beste dazu thun, daß sie sich wieder erhebe. Schon zu Anfang des Jahres 1782 hatte Sir Henry Clinton Befehl zur Einstellung der Feindseligkeiten erhalten. Er sollte fernerhin nur das noch in brittischem Besitz Besindliche besetzt halten. Diese Beschränkung des Generals verhinderte ihn, die in der Nähe der brittischen Posten für den König bewaffneten Verbindungen der Loyalisten genügend zu beschützen, was zu gegenseitigen Grausamkeiten der beiden Parteien führte. Der General-Congreß der Vereinigten Staaten wollte sofort von allen Anstrengungen ablassen. Auf Washington's Rath that er dies jedoch nicht, sondern votirte Geld und Soldaten. Das Land jedoch war des Krieges ebenso müde als England, und es kamen weder viel Gelder noch Soldaten ein. Washington's Armee betrug kaum zehntausend Mann. Spanien und Frankreich kämpften inzwischen energisch mit England. Gibraltar wurde mit Macht belagert. Frankreich glaubte sämtliche westindische Besitzungen Englands erobern zu können, und seine Flotte unter de Grasse sollte sich mit der spanischen vereinigen, vorher aber zu Martinique sich dazu in Stand setzen, um Jamaica zu untersuchen. Rodney hatte seine Flotte in England um vierzehn Linien-schiffe verstärkt und versuchte de Grasse eher zur Schlacht zu bringen, ehe er sein Vorhaben ausführen konnte. Am 12. April traf er auf ihn und besiegte ihn nach zwölfstündigem Kampfe. Sieben Schiffe wurden genommen, die übrigen zerstreut. Die ganze Artillerie und Kriegskasse fiel in die Hände der Engländer. Der hochmüthige Ton, den die französische Minister bei Eröffnung der Unterhandlungen angestimmt hatten, ließ sich nicht mehr behaupten. Doch zögerten sie noch immer mit definitiven Zusagen, in der Hoffnung, daß die Spanier Gibraltar erobern würden. Auch auf Holland war noch zu rechnen. Die Generalstaaten weigerten sich, einen Separatfrieden mit England abzuschließen. Darauf wurden seine Häfen blockirt, und von der Freiheit der Neutralen zur See, welche Fox anfänglich hatte zusichern wollen, war jetzt keine Rede mehr. Nach dem mißlungenen Versuche Spaniens auf Gibraltar war auch der Krieg mit dieser Macht beendet und Alles dachte an Frieden. Die Vereinigten Staaten, obgleich ihnen die Anerkennung ihrer Unabhängigkeit Alles brachte, was sie wünschten, konnten stipulationsgemäß nicht ohne Frankreich einen Vertrag abschließen. Sie führten daher nur die Vorverhandlungen separat. Vier amerikanische Bevollmächtigte, an der Spitze Franklin, und zwei englische, Oswald und Fitzherbert, beriethen darüber. Man begann zunächst mit Feststellung des Schicksals der Loyalisten. Man kam überein, daß der Congreß den verschiedenen Einzelstaaten empfehlen sollte, daß sie den Königsstreuen das confiscirte Eigenthum zurückgäben, sofern sie nicht die Waffen gegen Amerika getragen hätten, daß den übrigen aber gestattet sei, ihre Angelegenheiten zu liquidiren, wogegen die Amerikaner auf einen compensirenden Anspruch an England verzichteten sollten. Die englischen Gläubiger sollten ihre während des Krieges ruhenden Ansprüche erneuern können. Das Recht, bei Neufundland zu fischen, sollte fernerhin nicht mehr englisches Monopol bleiben. Am 30. November wurde dieser sogenannte Provisionalvertrag unterzeichnet. Die dreizehn Provinzen waren darin als freie und souveräne Staaten anerkannt. Die Unterzeichnung seitens der Amerikaner war ohne Zuthun und über-

haupt ohne Zuziehung der Franzosen geschehen, ein Betragen, das sich nicht billigen läßt, da es einen ziemlich groben Egoismus kundgab. Die Amerikaner hatten um die Hilfe der Franzosen gebeten und solche in ausgedehntem Maße erhalten. Jetzt, wo sie Alles erreicht hatten, was sie wünschten, hätten sie generöser, wenigstens in der Form, handeln müssen. Die Franzosen und Spanier, welche ursprünglich den Engländern erklärt hatten, daß die Unabhängigkeit Amerika's nicht allein das Ziel des Krieges gewesen sei, daß sie nicht auf Grundlage des Vertrages von 1763 unterhandeln wollten, welche durch diese Art des Auftretens den Engländern schon die Gession von St. Pierre und Miquelon und das Fischerel-Recht im Sanct Lorenz-Golf abgedrungen hatten, änderten jetzt ihren Ton und beruhigten sich dabei, mit Spanien auf der Grundlage von 1763 Frieden abzuschließen. Die Opposition in England, geführt jetzt von Fox und North (s. d. Art. Pitt), welche nichts Anderes, als den abgeschlossenen Vertrag, nur noch viel demüthigender, hatte erkennen können, fürzte dennoch wegen der Bedingungen betreffs der Loyalisten den Minister. Diese Bedingungen sind zwar häufig später Gegenstand des Tadel's geworden, heute aber als gerecht anerkannt, da diejenigen, welche treu an der Krone England geblieben hatten, auch von dieser und nicht von Amerika zu entschädigen waren. Sie bekamen denn auch ungefähr 38,000 Pfd. Sterl. jährlicher Unterstützungen. Als Fox und North nun unter dem Herzoge von Portland das berühmte Coalitionsministerium gebildet hatten, thaten sie nichts, als die von Shelburne geschlossenen Verträge lediglich zu bestätigen. Sie wurden von den Mächten mit Ausnahme Hollands am 3. September 1783 unterzeichnet und die Vereinigten Staaten somit als eine neue Macht von Europa anerkannt.

Uebersicht über den Krieg. Der amerikanische Krieg entsprang aus dem Grundgedanken, daß Colonieen zur Beförderung der Handelsinteressen des Mutterlandes festzuhalten seien. Man hat später eingesehen, daß dieser Gedanke falsch ist, daß die Regierung einer unfreien Colonie mehr den Handel unterdrückt, als ihn fördert. Von vorn herein hatte England ein in den Charten der Colonieen ausdrücklich vorbehaltenes Recht, die Colonieen zu besteuern, und sie selbst beschränkten dies Anfangs nicht. Die Frage, ob die veraltete Art der Erhebung sie zum Abfall und zur Empörung berechtigte, muß verneint werden. Sie selbst dachten auch zunächst hieran nicht. Washington fühlte sich nicht wohl bei dem Gedanken, nicht mehr mit dem Mutterlande zusammenzuhängen, und Franklin hatte eben so wenig hierin von vorn herein einen festen Plan. Noch 1774 rebete der Congress in einer Adresse das Volk von Großbritannien an: „Man hat Euch erzählt, daß wir aufrührerisch sind, daß wir die Regierung abwerfen und uns unabhängig machen wollen. Seid überzeugt, daß dies keine Facten, sondern Verleumdungen sind.“ Und nach Elliot's Geschichte von Neu-England glaubten alle führenden Männer in der Colonie, daß England auf geeignete Beschwerdeführung mit Abschaffung der Mißstände antworten werde. Mehr Großherzigkeit von Seite des Mutterlandes und weniger juristische Spitzfindigkeit hätte den Krieg verhindern können. Die Verachtung, welche sich in dem ganzen Gebahren des englischen Ministeriums kundgab, zeigte sich auch in der Kriegsführung und wurde so ein weiterer Grund zum unglücklichen Ausgange der Sache. Freilich hätte England die Colonieen nicht dauernd unterjochen können, wohl aber die Hauptposten bis zu einem ehrenvollen Ausgange der Sache besetzt halten und den Fortgang der Rebellion verhindern können. Aber man hielt eben gegen Pächter, Krämer und Hinterwäldler kein durchgreifendes und einheitliches Operationsverfahren für nöthig. Und doch waren sie selbst für eine energischere Art der Kriegsführung, als die Engländer sie übten, nicht ganz verächtlich, da sie eine große Anzahl geübter Scharfschützen stellten, welche in dem überall mit eingezäunten Pflanzungen durchsetzten Lande und im Hinterhalte der Hügel und Wälder unendlichen Schaden thaten. Doch waren diese Eigenschaften der amerikanischen Armee immer nur secundäre. Ohne die disciplinirte französische Hilfe würden die Colonieen niemals und auch mit dieser nicht frei geworden sein, hätte nicht Washington's Geistesgröße, sein moralischer Muth und seine Selbstbeherrschung ihnen voran geleuchtet. Wie dürftig es um die Zustände stand, welche unter seiner Führung der Keim eines großen Gemeinwesens wurde, ergibt sich aus einem

Briefe, den er 1778 an den Obersten Garrison, den Sprecher des Delegatenhauses von Virginiten, schrieb: „Unsere Angelegenheiten sind hier in einem kläglicheren, ruinierteren und jammervolleren Zustande, als sie seit Beginn des Krieges gewesen sind. Würde ich aufgefordert, ein Bild der Zeiten und Menschen zu entwerfen, von dem, was ich sehe, höre und zum Theil durchschaue, so würde ich mit einem Worte sagen, daß Müßiggang, Verschwendung und Ausschweifung sich der Reichen bemächtigt haben; daß Speculation, Bestechlichkeit und ein Durst nach Reichthum jede andere Rücksicht überwiegen und die Menschen fast aller Klassen beherrschen; daß Parteistreitigkeiten und persönlicher Haß das große Geschäft des Tages sind; während die augenblicklichen Angelegenheiten eines Reiches, eine große sich anhäufende Schuld, ruinirte Finanzen, entwerthetes Geld und Mangel an Credit, welches die Folgen des Mangels an Allem sind, nur für nebensächlich gelten und von Tag zu Tag und Woche zu Woche aufgeschoben werden, als wenn wir in sehr viel versprechenden Zeiten lebten.“ Diese Mißthellungen Washington's genügen zur Charakteristik seiner Landsleute. Sie waren um kein Haar besser, als damals die meisten Leute in England. Beide Nationen waren auch nach dem Frieden in gleich bedrängter Lage. Beide aber, welche sich nun gegenseitig nicht mehr hinderten, wuchsen zu Weltmächten empor durch die neuen Grundlegenden Weisheit ihrer Führer in England, Pitt's des Jüngeren, und in Amerika, Washington's.

3) Vom Unabhängigkeitskriege bis 1861. Der am 3. September 1783 zu Versailles zwischen England auf der einen, Spanien, Frankreich und den 13 Colonieen auf der anderen Seite abgeschlossene Vertrag regulirte alle zwischen den contrahirenden Mächten streitigen Punkte. Die Unabhängigkeit der 13 Colonieen Georgia, Nord-Carolina, Süd-Carolina, Virginia, Maryland, Pennsylvania, Delaware, New-Jersey, New-York, Connecticut, Rhode Island, Massachusetts und New-Hampshire wurde anerkannt und die äußeren Grenzen festgesetzt. Im Norden wurde die Grenze so ausgedehnt, daß sie einen Theil von dem umfaßte, was dann Canada wurde. Westlich ging sie bis zum Mississippi, südlich bis zur spanischen Besitzung Florida. Das ungeheure Gebiet westlich vom Mississippi, welches vom Pacific und der spanischen Besitzung Mexico begrenzt ward, verblieb mit der Stadt New-Orleans den Spaniern unter dem Namen Louisiana. Bei der Regulirung im Innern machten einzelne Staaten auf ein großes, unangebautes Gebiet Anspruch, das sich bis zum Mississippi ausdehnte. Da aber die kleineren Staaten die unverhältnismäßige Ausdehnung der größeren fürchteten, so wurde das Territorium zwischen dem Ohio, Mississippi und den fünf großen Seen unter dem Namen „North West Territory“ dem Congresse überwiesen. Es besteht jetzt aus den Staaten Ohio, Indiana, Illinois, Michigan und Wisconsin. Im Jahre 1787 erließ der Congreß eine Ordnung, welche die Sklaverei in diesem nordwestlichen Territorium für immer verbot, so wie in jedem neuen Staate, der später hinzugefügt werden sollte. Dagegen wurde diesem Gesetze die Klausel hinzugefügt: „daß Flüchtlinge, aus rechtmäßigem Dienste in dies Territorium fliehend, von irgend einem dieser Staaten reclamirt werden konnten.“ — Am Schlusse des Unabhängigkeitskrieges waren viele schwierige Fragen unerledigt geblieben, welche der Congreß zu lösen keine Macht hatte; denn er konnte nicht den Handel reguliren, Vorbereitungen für die allgemeine Vertheidigung treffen, Streitigkeiten zwischen den einzelnen Staaten schlichten oder Verträge mit fremden Ländern schließen. Die einzelnen Staaten gaben widersprechende Gesetze und schlossen nebensüherliche Verträge mit fremden Mächten. Die Verwirrungen wurden so groß und vielfältig, daß Viele an dem Fortbestehen der Vereinigung zu zweifeln anfangen. Um daher eine kräftige Central-Regierung zu schaffen, wurde am 14. März 1787 eine General-Versammlung nach Philadelphia berufen. Diese Versammlung bearbeitete unter Washington's Vorsteh ein organisches Grundgesetz, die gegenwärtige Constitution der Vereinigten Staaten, die am 17. September 1787 von der Convention angenommen und später von Conventionen der einzelnen Staaten bestätigt worden ist. In der Folge sind 12 Artikel als Zusätze zu dieser Constitution angenommen worden, der letzte im Jahre 1804. Der erste Präsident war Washington 1789. Sein Streben war zunächst auf eine Consolidirung im Innern gerichtet. Das Partei-

wesen erhob sich. Die Anti-Föderalisten oder Demokraten wünschten die Oberherrlichkeit der Staaten, die Föderalisten oder Whigs eine Central-Regierung, die stark genug war, ihren Beschlüssen Geltung zu verschaffen. Washington schloß sich der letzteren Partei an, und sein besonnener Geist wußte die widerstreitenden Elemente auszusöhnen und das Land auf eine Bahn beispielloser Wohlfahrt zu führen. Der Handel machte schnelle Fortschritte und breitete sich über alle Meere aus. Eine Fluth von Einwanderern siedelte sich in den wüsten Landstrichen an. Das Gouvernement wurde organisiert, Gerichtshöfe eingerichtet, Gesetze für die Erhebung von Einfuhrzöllen erlassen. Hamilton stand an der Spitze der Finanzverwaltung und erhob dies Departement aus seinem gesunkenen Zustande. Er gründete das Banksystem, durch welches geeignete Vorkehrungen getroffen wurden, die Zinsen der öffentlichen Schuld zu bezahlen. Eine unbedeutende Insurrection in Pennsylvanien wurde ohne Blutvergießen unterdrückt. Ein Krieg mit den Indianern brach ihre Macht im Nordwesten, und die spätere Uebergabe verschiedener Posten durch England befestigte den Frieden. Während sich so die inneren Angelegenheiten auf eine gedeihliche Weise ordneten, stellte Washington seine ganze Popularität auf's Spiel, um in den auswärtigen Beziehungen das richtige Maß innezuhalten. Die durch die Demokraten beeinflusste Nation verlangte durchaus nach einem Kriege mit Großbritannien, welches eine Reihe von Posten nicht aufgeben wollte, die in dem Friedensschlusse an die Colonien abgetreten worden waren, und dieser Weigerung die Annäherung hinzufügte, die Pressung von Seemannern an Bord amerikanischer Schiffe als ein ihm zustehendes Recht in Anspruch zu nehmen. Doch blieb er standhaft, als Frankreich 1793 Genet als Minister nach den Vereinigten Staaten schickte, um die Regierung in einen Krieg mit England zu verwickeln, und forderte die Zurückberufung Genet's, ja knüpfte engere Beziehungen mit England an. Eine Neutralitätsklärung überhob dann die Nation einer unermesslichen Gefahr. Washington wurde zwei Mal zum Präsidenten erwählt und schlug diese Würde zum dritten Male aus. Ein Jahr nach seinem Rücktritt noch einmal wieder an die Spitze der Armee gerufen, starb er am 14. December 1799 in seinem 68. Lebensjahre. — Als zweiter Präsident folgte John Adams von 1797 bis 1801. Während seiner Verwaltung wurden die Schwierigkeiten mit Frankreich beigelegt, indem dieses im Vertrage vom September 1800 den Grundsatz: „Frei Schiff, frei Gut“ anerkannte. In demselben Jahre wurde die Stadt Washington der Sitz der Regierung. Durch das Fremdengesetz, welches den Präsidenten ermächtigte, den Ausländern, welche gegen den Frieden der Vereinigten Staaten conspirirten, zu befehlen, das Land zu verlassen, und durch das Aufstandsgesetz, welches die Rede- und Pressfreiheit beschränkte, erregte sich John Adams viele Widersacher, so daß er nicht wieder gewählt wurde. Er zeigte einen einfachen, wahrheitsliebenden und energischen Charakter, und gehörte zu den besten und berühmtesten Männern aus jenem Kreise, denen die Vereinigte Staaten-Republic ihr Leben verdankt. — Ihm folgte Thomas Jefferson, der zweimal von der demokratischen Partei zum Präsidenten erwählt wurde. Unter seiner Verwaltung wurde 1803 Louisiana (das Spanien 1800 an den Consul Bonaparte abgetreten) für 15 Millionen Dollars von Frankreich gekauft, ein unermesslicher Landstrich, welchen jetzt die Staaten Louisiana, Arkansas, Missouri, Iowa, Minnesota, Kansas, Oregon und die Territorien Nebraska, Dakota, Montana, Idaho, Washington, Nevada, Utah und Colorado einnehmen. In demselben Jahre rief die Frechheit der Briten-Staaten einen Krieg hervor, welcher reich an interessanten Ereignissen war. Ein amerikanisches Geschwader bombardirte, unter Preble's Commando, die Stadt Tripolis, fand aber einen verzweifelten Widerstand. Ein Brander, welchen Preble mit 150 Bomben und 100 Tonnen Geschützpulver ausrüstete und der in der Nacht durch 2 Offiziere in den Hafen gebracht wurde, explodirte zu früh. Die ganze Expedition blieb ohne Erfolg, und erst dem Capitän Rodgers gelang es in Verbindung mit Master Eaton, der ein Corps Christen und mit ihrer Regierung unzufriedener Tripolitaner von 7000 Mann befehligte, die Truppen des Bey in einer Hauptschlacht gänzlich aufzureiben. Im Begriff, auf Tripolis zu marschiren, um den Bey abzusetzen, erfuhr Rodgers, daß der amerikanische Consul in Algier einen vorzeitigen Frieden geschlossen habe. Im Jahre 1805 beendete dann ein befriedigender

Vertrag den Krieg. 1804 wurde der berühmte Hamilton durch Aaron Burr im Zweikampf getödtet, denselben Abenteuerer, der dann den sonderbaren Entschluß faßte, in Mexico einzufallen und ein Reich zu gründen, wozu er auch die südwestlichen Staaten der Union heranzuziehen gedachte. In Mississippi gefangen genommen und des Hochverraths angeklagt, wurde er im September 1807 wegen einiger Mängel in dem Verfahren in Freiheit gesetzt und nahm seine alten Pläne, aber ohne jeden Erfolg, wieder auf. Unterdessen hatte England, das den wachsenden Wohlstand und Handel der Vereinigten Staaten mit eifersüchtigen Augen betrachtete, eine Reihe willkürlicher Handlungen gegen amerikanische Schiffe begangen. Zur Vergeltung legte die Regierung Embargo auf die britischen Waaren und verschloß den englischen Schiffen die amerikanischen Häfen. Auch maßten sich die Engländer das Recht an, amerikanische Schiffe nach englischen Deserturen zu durchsuchen, wobei sie eine Menge amerikanischer Seeleute fortnahmen und zu ihren Diensten zwangen. Gleichzeitig erließ Napoleon seine Decrete, nach welchen er allen Nationen verbot, mit England in irgend eine Gemeinschaft zu treten, worauf dieses mit den „Ordres in council“, d. h. dem Blockadezustand aller europäischen Küsten von der Mündung der Elbe bis West, antwortete. Der neutrale Handel litt durch dieses Verfahren außerordentlich. Viele amerikanische Schiffe wurden durch britische Kreuzer genommen und der so schnell aufgeblühte amerikanische Handel lag fast darnieder. — Der vierte Präsident war James Madison von 1809—1817, unter welchem 1812 der Krieg mit England zum Ausbruch kam. Die Gründe waren: 1) Die Ausübung des Nachsuchungs-Rechtes und der Erpressung amerikanischer Seeleute durch die Befehlshaber britischer Kriegsschiffe. 2) Die Beeinträchtigung des Neutralitäts-Rechtes durch die Weigerung Englands, den Grundsatz: „frei Schiff, frei Gut“ oder „die neutrale Flagge deckt Schiff und Ladung“ anzuerkennen. Die Vereinigten Staaten verstanden darunter nämlich das Recht, an Bord der eigenen Schiffe, unter der eigenen Flagge, jede Waarenladung außer Kriegscontrabande zu führen und sie ungehindert von den Parteien des Krieges, in den Amerika selbst nicht verwickelt ist, in jeden Hafen, eigenen oder fremden, der nicht blockirt ist, zu bringen. 3) Die „Ordres in council“, wodurch der amerikanische Handel so empfindlich getroffen wurde. 4) Verschiedene Nachtheile, welche englische Unterthanen dem amerikanischen Handel zugesügt hatten. — Der Krieg wurde auf dem Meere mit glänzendem Erfolge, zu Lande mit geringem geführt. Die britische Flotte blockirte die amerikanischen Küsten. Ihre Landmacht landete, 5000 Mann stark, an verschiedenen Punkten. Andere Truppen unter General Ross griffen die amerikanische Miliz von Bladensburg an, besiegten sie, brangen in Washington ein und verbrannten das Capitol, das Präsidentenhaus und andere öffentliche Gebäude. Darauf marschirten sie gegen Baltimore, konnten es jedoch nicht einnehmen. General Jackson erfocht mit 5000 Freiwilligen aus Kentucky und Tennessee über 12,000 Mann britischer Truppen unter General Pakenham einen glänzenden Sieg bei New-Orleans. Im Friedensschlusse zu Gent am 24. December 1814 ließen die Engländer die beiden Grundsätze, welche den Krieg verursachten, fallen, wogegen die Amerikaner versprachen, zur Unterdrückung des Sklavenhandels mitzuwirken. — Um die Plünderungen der algierischen Seeräuber zu bestrafen, welche diese dem amerikanischen Handel zugesügt, ermächtigte der Congreß am 2. März 1815 die Regierung zur Eröffnung der Feindseligkeiten. Ein amerikanisches Geschwader segelte unter Capitän Decatur von New-York nach Algier, machte sich zum Herrn der Bai und dictirte Angesichts der Stadt einen Vertrag, durch welchen der Bey alle amerikanischen Gefangenen auslieferte, sich der Tributforderungen begab und amerikanische Gefangene nicht mehr als Sklaven zu behandeln versprach. Dennoch setzten die Algierer ihre Seeräuberien bis 1826 fort und sandten sogar Expeditionen in die Nordsee. Erst die französische Regierung unterdrückte den Raubstaat und verwandelte ihn in eine französische Colonie. — Der nächste Präsident Monroe von 1817 bis 1825 fand 24 Staaten mit einer Bevölkerung von 10 Millionen Menschen vor. Innere Abgaben waren nicht mehr nothwendig, Wohlstand und Macht im steten Wachsen begriffen. Dagegen hatten sich die 20 Sklaven, welche vor 2 Jahrhunderten in Jamestown eingeführt worden waren, auf 1,500,000 vermehrt. Im Jahre 1818 wurde ein Krieg gegen die Seminole-Indianer nothwendig, welche die Niederlassungen in

Georgia verwüthet und die Bevölkerung niedergemetzelt hatten. General Jackson übernahm ihre Bücktigung, die aber erneuert werden mußte und fast mit der Ausrottung der Indianer endete. Im Jahre 1814 wurden das östliche und westliche Florida mit den dazu gehörenden Inseln für 5 Millionen Dollars von Spanien an die Vereinigten Staaten abgetreten, 1820 die freie Colonie Liberia durch die amerikanische Colonisationsgesellschaft an der Westküste von Afrika gegründet. Mit dem zunehmenden Wohlstand war allmählich die Baumwolle ein Artikel von ungeheurer nationaler Wichtigkeit geworden und damit der Werth der Sklaven gleichzeitig gestiegen. Der sogenannten „Sklavenclauseln der Constitution“ wurde eine verhängnißvolle Wichtigkeit beigelegt, und eine Klasse Charakterloser Menschen erhob sich, um hieraus Nutzen zu ziehen. Sie fingen eine Verschwörung an, um die Abschaffung der Sklaverei nach der Absicht der Constitution unmöglich zu machen. Im Jahre 1823 wurde von dem Präsidenten in der Eröffnungsrede an den Congress der Grundsatz ausgesprochen, der seitdem unter dem Namen „Monroe-Doctrin“ bekannt geworden ist: „daß die amerikanischen Continente in Folge der freien und unabhängigen Stellung, welche sie angenommen und behauptet hätten, von jetzt ab nicht mehr als Gegenstände zukünftiger Ansiedelungen durch irgend eine europäische Macht angesehen werden könnten.“ — Aus einem Theile des von Frankreich erkauften Territoriums war im Jahre 1812 der Staat Louisiana gebildet worden. 1817 machten es die Fortschritte der Niederlassungen im Westen nothwendig, einen neuen Staat an der Mündung des Missouri zu gründen. Dabei entstand wegen der Frage, ob mit oder ohne Sklaverei, eine heftige Aufregung im Congress und im ganzen Lande, und kam es schließlich zu dem Vergleich (der Missouri compromise Bill), daß im ganzen von Frankreich an die Vereinigten Staaten unter dem Namen Louisiana abgetretenen Territorium, nördlich von 36° 30' nördlicher Breite, mit Ausnahme solcher Theile, welche in den Grenzen der durch die Missouri-Bill gebildeten Staaten eingeschlossen seien, Sklaverei und unfreiwillige Dienstbarkeit für immer verboten sein sollten. Die Anti-Sklaverei-Partei willigte nur, um einen Bürgerkrieg zu vermeiden, der sonst unausbleiblich schien, und wenigstens den Rest des ungeheuren Gebiets von Louisiana gegen die Sklaverei zu schützen, in diese Bill. — Der folgende Präsident John Quincy Adams, 1825—1829, ein Sohn des Präsidenten John Adams, wurde durch die Föderalisten gewählt. Er führte das amerikanische System ein, welches heimische Manufacturen durch einen hohen Zoll auf ausländische Artikel beschützte. Das Schutzzoll-Gesetz vom Jahre 1828 fand aber in den Pflanzern des Südens bittere Gegner. Sein Charakter ist durch einen unbeugsamen, redlichen Muth und durch den bescheidenen Patriotismus ausgezeichnet, mit welchem er ein einfaches Mitglied des Hauses der Abgeordneten wurde, nachdem er auf dem Stuhl des Präsidenten gesessen hatte. Er erfüllte die ehrenvollen Pflichten seines Amtes mit eben so hoher Einsicht wie Gewissenhaftigkeit, mit derselben Charaktervollen Stärke wie ausdauernden Anstrengung und Pflichterfüllung. Eine mächtige Partei verhinderte zu Jackson's Gunsten seine Wiedererwählung. — General Jackson, von 1829 bis 1837 Präsident, wurde von der demokratischen Partei gewählt. Als im Jahre 1832 eine Congress-Acte einige fernere Steuern auf ausländische Waaren legte, erhob Süd-Carolina die Fahne der Rebellion, weil „eine repräsentative Versammlung, deren Mitglied es war, eine Steuer durchgebracht hatte, die es mißbilligte.“ Durch John C. Calhoun's Einfluß wurde unter dem Vorwande, der Tarif-Acte die Doctrin der Nichtigkeitserklärung und Seccession von Süd-Carolina förmlich proclamirt. Eine Convention erklärte den Tarif für verfassungswidrig, null und nichtig, und drohte jeden Versuch, seitens der Föderal-Regierung, im Hafen von Charleston Zoll zu erheben, durch Waffengewalt zurückzuweisen. Die Nichtigkeitserklärer machten militärische Vorbereitungen zum Bürgerkrieg und nur die rasche und entschlossene Intervention des Präsidenten Jackson, die von der großen Masse der Nation aller Parteien vollkommen gebilligt wurde, schreckte die Rebellen und unterdrückte die Revolte. Obgleich geschlagen, errang die Sklavemacht doch einen Sieg in der föderalen Gesetzgebung. Die Forderung einer Verminderung von Steuern wurde vom Congress gewährt, ein neuer Tarif von 1833 erklärte viele Artikel für zollfrei und bereitete eine allmähliche

Vermindeung des ganzen Tarifs vor, bis er zu 20 pCt. herabsank. Dies beraubte die Nichtigkeitserklärer eines Vorwands zur ferneren Action. — Im Jahre 1834 folgten blutige indianische Kriege, durch einen neuen Aufstand der Seminolen veranlaßt, und gleichzeitig brach in den nächsten Jahren eine Handels- und Finanzkrise aus, indem der Präsident der Bank die Capitale der Regierung entzog und 1835 die Urkunde ohne Erneuerung erlöschend ließ. Es konnte daher nicht ausbleiben, daß der Credit der Vereinigten Staaten für die nächste Zeit im Auslande sehr beeinträchtigt wurde. Dagegen erfolgte auf Jackson's Forderung die Bezahlung eines alten Anspruchs von 25 Millionen Francs an Frankreich für die durch Napoleon's willkürliche Maßregeln verursachten Beeinträchtigungen. Jackson hat den Ruf eines ehrenhaften, weisen und energischen, aber auch voreiligen und eigenstänigen Staatsmannes hinterlassen, von dem das Princip herflammt, die öffentlichen Aemter als Belohnung an politische Gönner, ohne Rücksicht auf ihre Qualification, zu vertheilen. Er hat dadurch dem Ansehen der Vereinigten Staaten bedeutend geschadet und sie in der Achtung des Auslandes zum Sinken gebracht. Auch der nächste Präsident van Buren, 1837 bis 1841, wurde durch die demokratische Partei erwählt. Er warnte das Volk vor Anregung der Sklavenfrage und erklärte, er würde gegen jede Bill für die Emancipation der Sklaven im District Columbia sein Veto einlegen, welche im Gegensatz zu den Wünschen der Sklavenstaaten stände, so wie gegen jede andere Bill, die sich in die Sklaverei in den Staaten, in welchen sie schon existire, einmischen wollte. Der Präsident konnte gegen jede Bill sein Veto einlegen, die aber durch das Votum von  $\frac{2}{3}$  beider Häuser nichtsdestoweniger zum Gesetz erhoben ward. Van Buren's Verwaltung wurde durch eine finanzielle Krise von nie dagewesener Größe gestört, indem die Banken allgemein ihre Zahlungen einstellten. Unterdessen war 1837 auch der Aufstand in Canada ausgebrochen und der Präsident eifrig bestrebt, die Amerikaner von Verletzung der Gesetze und Verträge abzuhalten. Zur Verhinderung der Unterstützung der Empörung Seitens der Amerikaner wurde General Scott mit einer Truppenmacht an die Grenze geschickt. Im Innern nahm die Sklavereibewegung einen immer drohenden Charakter an. Ja es kam so weit, daß Mr. Rhett, das Mitglied für Süd-Carolina, den Vorschlag machte, die Union für aufgelöst zu erklären. Der Krisis wurde nur durch den Beschluß des Hauses vorgebeugt, in Zukunft alle Petitionen und Papiere, welche die Sklaverei betreffen, auf den Tisch des Hauses niederzulegen, ohne darüber zu debattiren, oder sie zu drucken, zu lesen oder zu berücksichtigen. Die bemerkenswertheste Maßregel während der Verwaltung dieses Präsidenten war die Errichtung eines Systems, durch welches die Regierung von jeder Verbindung mit der Bank gelöst und eine unabhängige Reglerungsbank gegründet werden sollte, die ausschließlich nur für den Empfang und die Auszahlung von Gold und Silber in allen öffentlichen Angelegenheiten bestimmt war. — Es folgte General Garrison, am 4. März 1841 zum Präsidenten erwählt, der aber schon nach einem Monat starb und durch den Vice-Präsidenten Taylor von 1841—1845 ersetzt wurde. Unter seiner Verwaltung wird 1842 in Washington der Ashburton-Vertrag zwischen Daniel Webster und Lord Ashburton unterhandelt, wodurch die lang bestrittene Grenze zwischen Maine und Neu-Braunschweig festgestellt und für Unterdrückung des Sklavenhandels und gegenseitige Auslieferung der Verbrecher Sorge getragen wird. Ein gleichförmiges Bankrottgesetz und ein Schutzolltarif im Jahre 1842 konnten den Norden nur in geringem Maße befriedigen, da er sowohl durch die Anstellung von Calhoun als Staatssecretär, wie durch das erfolgreiche Streben der Sklavereipartei, durch die Annexion von Texas, selbst auf Gefahr eines Krieges mit Mexico hin, einen überwiegenden Einfluß zu erlangen, schwere Beschädigungen erlitt. — Der Staat Texas nämlich hatte im Jahre 1836 durch die Schlacht am Jacinto, in welcher der Präsident von Mexico, Santa Anna, mit seiner Armee geschlagen und er selbst gefangen wurde, seine Unabhängigkeit durchgesetzt. 1837 von den Vereinigten Staaten, 1840 von Frankreich, Großbritannien und Holland anerkannt, gab Mexico dennoch seine Ansprüche an die neue Republik nicht auf, und da letztere immer tiefer in Schulden gerieth, so machte die Sklavereipartei durch den Präsidenten Tyler Vorschläge zu einer Annexion von Texas. Am



12. April 1844 kam der Vertrag zu Stande und in der nächsten Congress-Sitzung wurde Texas als 29. Staat in die Union aufgenommen. Der vereinigte Zulassungs-Beschluß enthielt folgende bedeutungsvolle Bedingung: „Neue Staaten von verhältnißmäßiger Größe, deren Zahl vier nicht überschreiten darf, können in Zukunft aus dem Territorium gebildet werden, und zwar, außer dem besagten Staat Texas, mit oder ohne Slaveret, je nach des Volkes Wunsch.“ Die Slavenpartei beabsichtigte durch fünf neue Slavenstaaten sich die Entscheidung über jede nationale Frage und die gänzliche Controlle der National-Regierung zu sichern. — Auf Tyler folgte James K. Polk aus Süd-Carolina, von 1844—1848, als Präsident, ebenfalls von der demokratischen Partei und als ein Mann gewählt, durch den sie alle ihre Pläne durchzusetzen hoffte. Die Annexion von Texas hatte Mexico tief beleidigt und sogleich Grenzstreitigkeiten verursacht, indem die Vereinigten Staaten den Rio Grande, Mexico den Nueces als Grenzfluß bezeichneten. General Taylor, mit einer Truppenmacht dahin gesandt, gerieth nach Ueberschreitung des Nueces sofort in Collision mit dem mexicanischen General Arista, und da der Congress sogleich 10 Millionen Dollars und die Einberufung von 50,000 Freiwilligen bewilligte, so überschritt General Taylor den Rio Grande und besetzte Matamoros. Da Friedensunterhandlungen zu keinem Resultate führten, entbrannte ein zähriger Krieg, der vom militärischen Standpunkte aus durch General Scott glänzend geführt wurde, indem dieser im Juni 1848 dem Feinde in seiner Hauptstadt die Friedensbedingungen diktirte. Mexico gab alle Ansprüche auf Texas auf und trat die ungeheuren Territorien von Neu-Mexico und Ober-Californien an die Vereinigten Staaten ab, erhielt dagegen im Ganzen 20 Millionen Dollars. Die so annectirte Region von 800,000 englischen Quadratmeilen besteht jetzt aus den Staaten Texas, Californien, Nevada und den Territorien Neu-Mexico, Arizona, Utah und einem Theil von Colorado. Auch die Oregon-Frage wurde durch den Präsidenten Polk erledigt. England beanspruchte ganz Oregon bis hinunter zu Californien, während Polk das Anrecht der Union bis zum 50° 40' für klar und unbestreitbar erklärte. Nach einer Unterhandlung mit England bot er jedoch die Parallele von 49° an, und als dieses immer noch nicht zufriedengestellt war, schloß er die ganze Bancovers-Insel ein, welcher Vergleich die Rechtsgestimmten beider Nationen befriedigte. Der Staat Oregon und das Territorium Washington nehmen heute diesen Flächeninhalt ein. Im Jahre 1846 bewilligte der Congress eine Einkommensteuer anstatt des Schutzzolles von 1842. Als 1847 der Präsident vom Congress eine Bill forderte, um mit Mexico auf der Basis der Abtretung eines Theils seines Territoriums Frieden zu schließen, schlug Mr. Wilmot eine Clausel vor, daß: „in dem von Mexico zu erlangenden Gebiet die Slaveret nimmer zugelassen werden sollte.“ Es war dies das berühmte Wilmot-Proviso, das den Süden in Wuth setzte, den Congress in Aufregung brachte und das ganze Land während zweier Jahre in Bewegung erhielt. Die Slaven-Partei hatte indessen hinreichenden Einfluß, um die Clausel auszustreichen, und das Wilmot-Proviso ist daher niemals Gesetz geworden. Es folgte General Taylor vom 4. März 1849 bis 9. Juli 1850. Während seiner Verwaltung begannen die SeceSSIONisten in Süd-Carolina und in den anliegenden Staaten sich wieder zu bewegen. Slaveret und Anti-Slaveret fanden sich in einer Weise gegenüber, die immer drohender wurde. Aber die Slavenpartei hatte sich in der Beurtheilung ihres Präsidenten getäuscht, obgleich er in Virginiten geboren und selbst Slavenhalter war; denn er widersetzte sich reblich und entschlossen den bösen Anschlägen der Rebellion. Nun forderte Californien, als ein Staat zugelassen zu werden und zwar mit einer die Slaveret ausschließenden Constitution. Der Süden opponirte mit dem größten Nachdruck dagegen, weil die Zahl der Slaven- und freien Staaten in der Union zur Zeit völlig gleich war und durch Californiens Zulassung ohne Slaveret den freien Staaten im Senat das Uebergewicht zufiel. Der Präsident schlug vor, Californien als freien Staat und alle anderen Territorien, je nachdem sie selbst entscheiden würden, mit oder ohne Slaveret anzunehmen. Aber damit war keine Partei zufrieden. Da machte Henry Clay 1850 zu einem freundschaftlichen Arrangement folgenden Vorschlag: Californien wird als freier Staat aufgenommen. Das übrige, kürzlich von Mexico erworbene Terri-

torium erhält ein Gouvernement ohne Beschränkung der Sklaverei auf dem einen oder dem anderen Wege. Im District Columbia wird die Sklaverei nicht abgeschafft. Der Congress hat kein Recht, den inländischen Sklavenhandel aufzuheben oder ihn überhaupt zwischen den Staaten zu verbieten. Endlich soll ein strengeres Gesetz gegen entflozene Sklaven gegeben werden. In diesem verhängnißvollen Augenblick starb der Präsident Taylor und der bisherige Vice-Präsident Millard Fillmore wurde sein Nachfolger von 1850 — 1853. Unter seiner Verwaltung wurde die berühmte Fugitive Slave Bill angenommen, in welcher die Präntionen des Südens den höchsten Triumph über die Partei der Freiheit und die Grundsätze der Constitution erreichten. Das Fugitive Slave Law war eine der vielen, beleidigenden, willkürlichen Handlungen, durch welche die Sklavenmacht ihren fortschreitenden Einfluß behauptete, und ihren Entschluß kundgab, den Norden wie den Süden mit der Sklaventreiberpelei zu regieren. Das Gesetz stellte Commissäre an, die nicht allein unabhängig von den Regierungen und dem Volke der Staaten, sondern ihnen geradezu feindselig waren. Wie die Bundesregierung ein Werkzeug in den Händen der Sklavenmacht, so waren die Commissäre in gewisser Hinsicht die Agenten der Sklavenpartei und konnten nur durch sie angestellt und abgesetzt werden. Das Gesetz gab dem Sklavenaufseher das Recht, jede Person als Sklaven in jedem Theile der Vereinigten Staaten zu ergreifen. Alle Marschälle und alle Vice-Marschälle der Vereinigten Staaten-Regierung waren verpflichtet, dem Sklavenhalter oder einem Abgesandten bei Strafe von 1000 Dollars zu helfen; und wenn der Flüchtling nach der Verhaftung entkommt, so war der Marschall verbunden, dem Herrn seinen vollen Werth zu bezahlen. Die Commissäre wurden ermächtigt, Personen anzustellen, die ihre Befehle vollstrecken sollten; noch mehr, sie durften die Dienstleistung eines jeden Zuschauers, Mann oder Weib, verlangen, um den Flüchtling zu arreiren. Jedes Individuum der Freistaaten war daher in einen Sklavensjäger umgewandelt und jede als „flüchtiger Sklave“ bezeichnete Person wird also durch den Blick und die Hand eines Sklavenaufsehers jedes Rechts, Privilegiums und Schutzes beraubt, die anderen Personen gewährt sind. Die Unterzeichnung dieses Fugitive Slave Law und des von Henry Clay eingebrachten Vorschlags zur Verständigung, der seitdem unter der Bezeichnung Compromiß-Bill bekannt geworden, sind die bemerkenswertheften Maßregeln während der Verwaltung des Präsidenten Fillmore. Er hinterließ das Land in Frieden nach Innen und Außen und im Genuße eines hohen Wohlstandes in allen Zweigen seiner Gewerbsthätigkeit. Aber wenige Jahre zeigten, daß kein Friede, kein Wohlstand von Werth sein können, wenn sie nicht auf dem Fundament der Menschlichkeit, Gerechtigkeit und Religion gebaut sind. Der 14. Präsident war Franklin Pierce von New-Hampshire. Unter ihm fühlte sich die Sklavenmacht schon so mächtig, daß sie die Widerrufung des Missouri-Compromißes durchsetzen konnte. 1854 nämlich brachte Stephen A. Douglas eine Bill ein, welche von der Verwaltung eifrig unterstützt wurde, und die die Organisation zweier neuer Sklaven-Territorien, Kansas und Nebraska, nördlich der Missouri-Compromiß-Linie, vorschlug. Die Bill ging durch beide Häuser, empfing die Unterschrift des Präsidenten und wurde schnell zum Gesetz erhoben. Sie war ein offener Treubruch und überzeugte im Verein mit der Fugitive Slave Bill das Land immer vollständiger von der drohenden Gefahr, so wie sie auch der Nation die Alternative aufzwang, entweder die Republik der verrätherischen Sklavenmacht für immer hinzugeben oder die Bundesregierung auf friedlichem und constitutionellem Wege ihren Händen zu entreißen. Um diese Zeit bildete sich auch die geheime Gesellschaft der Ritter des goldenen Circels, deren Mitglieder sich durch einen Eid verpflichten mußten, Jeden zu ermorden, der ihnen vom Central-Ausschuß bezeichnet werden würde. Eine andere Bewegung der südlichen Partei ließ das Ansehen des Landes in den Augen der Welt noch tiefer sinken. Drei hervorragende amerikanische Diplomaten der südlichen Partei, James Buchanan, Gesandter für Großbritannien, Mason, Gesandter für Frankreich, und Soule, Gesandter für Spanien, kamen mit einem gewissen Pomp der Deffentlichkeit in Ostende in Belgien zusammen und veröfentlichten, nachdem sie mit einander conferirt hatten, eine Appellation an das Volk, worin sie der Regierung der Vereinigten Staaten riethen, Spanien 120 Millionen Dollars für Cuba anzubieten und

im Weigerungsfalle es mit Gewalt zu nehmen. Diese Ereignisse sollen mit der Sympathie im Zusammenhang stehen, welche für den berühmten William Walker an den Tag gelegt ward. Er fiel in die Republik Nicaragua scheinbar nur in der Absicht ein, räuberischer Weise in Central-Amerika Länder zu erobern, um zu dem Plane des Südens, ein eigenes Sklaven-Reich zu gründen, mitzuwirken. Sein Abgesandter Vigil wurde vom Präsidenten Pierce auch als solcher anerkannt. Die Sklavenpartei ging jetzt ganz offen weiter. In den Jahren 1854 bis 1856 bewächtigte sich eine bewaffnete Bande aus Missouri in den Territorien Kansas und Nebraska der Polk's, erwählte Sklavengesetzgeber, gab Sklavengesetze und legte den Widerruf der Missouri-Compromiß-Bill als ein Gesetz aus, welches die Sklaverei einschloß und die Anti-Sklaverei-Partei ausschloß. Diese Vorgänge machten indessen auf den Norden und Westen solchen Eindruck, daß sie die Absicht kund gaben, die bisherige passive Haltung aufzugeben und sich nicht länger einschüchtern zu lassen. Später gelang es wirklich auch einer freien Legislatur durch eine große Majorität, Kansas eine freie Konstitution zu geben. Eine andere Begebenheit trug auch nicht wenig dazu bei, in den Gemüthern des Nordens und Westens die Flamme eines heiligen und tiefen Unwillens gegen die Sklavenmacht zu entzünden und den Entschluß hervorzarufen, nicht weiter vor ihren Angriffen zurückzugehen. Es war das die beabsichtigte Ermordung des Senators Sumner, welcher, gleich ausgezeichnet als Gelehrter, Schriftsteller, Staatsmann und Redner, seine Stelle im Senate nicht einnehmen konnte, ohne seine tödtlichen Geschoße immer gewaltiger und furchtbarer gegen die Hydra der Sklaverei zu entsenden. Als er im Jahre 1856 die brutalen Vorgänge in Kansas in einer Rede mit schneidenden Worten gebrandmarkt hatte, drangen einige Tage später zwei Gentlemen aus dem Süden in das Senatszimmer, wo Sumner während der Zwischenzeit einer Senatssitzung allein an seinem Pulve schrieb, und schlugen ihn mit einem Guttapercha-Stock so lange auf den Kopf, bis er sich besinnungslos in seinem Blut am Boden wälzte. Mit genauer Noth wurde er vom Tode errettet, doch trug dieser Vorfall zweifelsohne viel dazu bei, der Nation ihre wahre Lage klar zu machen. — Als der Präsident Buchanan 1857 die Verwaltung übernahm, war die Regierung auf die tiefste Stufe der Erniedrigung herabgesunken und vollständig politischen Abenteurern und Verschwörern preisgegeben. Die Sklavenmacht war systematisch bestrebt, der Nation einen wüthenden Durst nach Annexion und Reichthum um jeden Preis einzusößen. Sie hatte befreundete Nationen beleidigt und den bessern Theil der Menschheit mit Unwillen und Haß gegen die Vereinigten Staaten erfüllt, sie hatte alle Departements innerhalb und außerhalb des Landes theilweise mit Verräthern besetzt und die Gesetzgebungsstellen durch unwürdige und brutale Vertreter entehrt. Sie war bemüht, den gesetzgebenden Körper, die Schulen und selbst die Kanzel zu corumpiren. Die Entscheidung des Oerrichters Tannay, des höchsten Federal-Tribunals: 1) daß unter der Constitution der Vereinigten Staaten ein von Sklaven - Eltern abstammender Neger kein Bürger der Vereinigten Staaten und 2) daß die Missouri-Compromiß-Bill unconstitutionell sei, überzeugte das Volk, daß auch der Gerichtshof ein Werk der Sklavenmacht geworden war. In dieser Krisis setzte die Nation auf vollkommen friedfertigem und constitutionellem Wege Abraham Lincoln auf den Präsidentenstuhl, 1860. Die große Majorität des Nordens meinte nicht, daß die Sklaverei plötzlich auf unconstitutionellem Wege und ohne Entschädigung aufgehoben werden solle. Sie beabsichtigte, der Sklavenmacht ihre Rechte zu lassen, aber auch die des Nordens aufrecht zu erhalten. Hätte sich die Sklavenmacht innerhalb der constitutionellen Grenzen gehalten, so würde die Sklaverei allerdings zuletzt nach dem klaren Geist und der Absicht der Constitution aufgehoben worden sein; sie würde aber nach und nach gegen eine großmüthige Entschädigung ohne Blutvergießen und Empdrung durch ein Amendement zur Constitution erlöschen sein. Wäre Abraham Lincoln unmittelbar nach seiner Erwählung im Stande gewesen, die Zügel der Regierung zu ergreifen, so würde vielleicht keine Empdrung von solcher Ausdehnung stattgefunden haben, oder sie wäre wenigstens erfolglos geblieben. Unglücklicher Weise verlangte die Constitution, daß der Präsident erst vier Monate nach der Wahl sein Amt antreten konnte. Dadurch bekam die Sklavenmacht vier Monate Zeit, um die Regierung, den Schatz, die Armee

und die Flotte zur Organisirung der Rebellion zu benutzen. Unter der väterlichen Fürsorge des Cabinets nahm die Empdrung mit reißender Schnelligkeit eine Ausdehnung an, welche den unverdorbenen, bei Weitem größten Theil des amerikanischen Volkes mit Staunen und Schrecken erfüllte. Der Schatz-Secretär Mr. Howell Cobb, ein Sklavenhalter aus Georgia, hatte den Schatz in gutem Zustande gefunden und brachte ihn abschließlich fast bis zum Bankerott. Mehr als sechs Millionen Dollars wurden gestohlen und zur Unterstützung der Rebellion verwandt. John B. Floyd, Kriegs-Secretär, beraubte die nördlichen Arsenale einer unermesslichen Zahl von Kanonen, Kugeln, Pulver und Bomben und sandte sie den Rebellen. 770,000 Gewehre mit allem Zubehör und 200,000 Revolver wurden durch ihn an passende Punkte des Südens vertheilt. Der Secretär der Marine, Isaaq Toncay, zerstreute die kleine Flotte vorsichtig, indem er sie nach den entlegensten Punkten der Welt sandte. Der Oberbefehlshaber der Armee, General Scott, und Lewis Cass, der Secretär der auswärtigen Angelegenheiten, baten Mr. Buchanan inständig, nach Fort Sumter Verstärkungen zu schicken, um den Hafen und die Stadt Charleston zu schützen. Er schlug es ab. Ein angeblicher Versuch, Lebensmittel dorthin zu senden, hatte natürlich keinen Erfolg. So fand Abraham Lincoln beim Antritt seines Amtes die Regierung von Waffen entblößt. Nur 2 Schiffe waren in den nördlichen Häfen. Die Empdrer hatten ihre Arrangements, um Fort Sumter anzugreifen, so getroffen, daß es zu spät war, Verstärkungen dorthin zu senden. Das erste große Kriegereigniß war dann der Angriff auf Fort Sumter vom 12. bis 14. April 1861. Das Volk des Nordens wurde langsam mit dem Charakter und der furchtbaren Ausdehnung der Empdrung bekannt. Es sammelte sich, als die Wahrheit klar wurde, mehr und mehr um seine Regierung, entfaltete die Unermesslichkeit seiner Hülfquellen und zeigte die Tiefe seiner Liebe zum Vaterlande. Wie durch Zauber Schlag entstand eine Flotte und eine Armee, wie sie sehr selten übertroffen worden sind. Unbestreitbar hat der Süden militärisches Genie und glänzende Tapferkeit an den Tag gelegt. Aber wenn wir daran erinnern, daß eine Rottte Verräther die Rebellion nach einem längst vorher bereiteten Plan leiteten, daß sie das Land überrumpelten; während einer Periode die ganze Macht der Vereinigten-Staaten-Regierung selbst in Händen hatten; sich in fast uneinnehmbaren Festungen verschanzten und die Natur zu ihrem mächtigsten Verbündeten zählten; ungeheure Zufuhren durch eine schändliche Organisation des Wokadebrechens bezogen; den Krieg mit einer concentrirten Gewalt, wie sie ein absoluter Militärdespotismus mit sich bringt, führten; gänzlich gleichgültig gegen die Anwendung ungerechter Mittel waren, und eines furchterlichen Terrorismus als Hauptwerkzeug sich bedienten — so dürfen wir uns nicht wundern, daß ihr selbstfüchtiges Unternehmen mit einem vorübergehenden Erfolge gekrönt wurde. Aber diese ersten Triumphe und die vermuthete unfreundliche Gestinnung zweier fremder Regierungen erweckten endlich in dem loyalen Volke den Entschluß, nicht nur die wilde Rebellion niederzutreten, sondern ihre Ursache schnell und für immer zu beseitigen, welche Opfer es auch fordern möge. Es gab der Regierung 500 Millionen Pfund Sterling und war bereit, diesen Betrag zu verdoppeln. Es brachte mehr als 1 Million Mann, meistens Freiwillige, auf, und würde diese Zahl nöthigenfalls verdoppelt haben. Eine Sanitätscommission, die für die Armee sorgen und die Kranken und Verwundeten pflegen sollte, entstand in einem riesigen Maßstabe und mit einer Vollkommenheit der Organisation, wie sie nie vorher in der Welt gesehen worden war. In einem Punkte aber hat sich der Norden dem Süden überlegen gezeigt, in der Menschlichkeit. Denn während der Norden weder in den dunkelsten Stunden der Verzweiflung, noch in dem höchsten Freudenrausche des Sieges, in der Behandlung der Gefangenen von dem Geiste christlicher Civilisation abgewichen ist, hat der Süden mit einer wohlüberlegten Grausamkeit, die durch nichts in der Weltgeschichte übertroffen wird, die Gefangenen während der ganzen Rebellion mit der größten Herzlosigkeit behandelt.

4) Der Bürgerkrieg von 1860—1865. A. Erstes Jahr. Der schon längst für den Fall der Wahl Lincoln's angekündigte Abfall der Sklavenstaaten vollzog sich nur theilweise unmittelbar nachher. Die Volksvertretung von Süd-Carolina berief wie die meisten übrigen betheiligten Staaten eine Conventio, welche am 20.

December 1860 durch eine Ordinance of Secession die Verbindung mit der Union für aufgelöst erklärte, worauf noch an demselben Tage der unionistische Major Anderson das Fort Moultrie verließ, um das starke, den Hafen beherrschende Fort Sumter im Interesse der Unionsregierung zu besetzen. Dem Beispiele Süd-Carolina's folgten bis zum 1. Februar 1861 die sämmtlichen Baumwolle erzeugenden Staaten Mississippi, Alabama, Florida, Georgia, Louisiana, Texas. Dagegen zögerten die Grenzstaaten und besonders Virginiten, weil sie hofften, daß neue constitutionelle Garantien das Verhältniß der Einzelstaaten zur Union noch neu gestalten könnten. Die virginische Convention, welche sie führte, nahm am 4. Februar einstimmig die folgende Resolution an: „Das Volk von Virginien erkennt das amerikanische Princip an, daß eine Regierung sich begründet auf die Zustimmung der Regierten, so wie das Recht des Volkes der einzelnen Staaten der Union, bei gerechter Ursache, seine Verbindung mit der Bundesregierung in Uebereinstimmung mit dem Volke anderer Staaten zu lösen und eine neue Regierung zu ihrer bessern Sicherheit einzusetzen, und es wird niemals zustimmen, daß die Bundesgewalt, welche zum Theil seine eigene Gewalt ist, dazu angewendet werde, das Volk solcher Staaten der Bundesgewalt zu unterwerfen.“ Während sie sich so für den Fall eines extremen Ausganges an die ausgeschiedenen Staaten gebunden hatte, gerade wie auch die gemäßigteren Parteien des Nordens für solchen Fall der Union verpflichtet waren, hatte sie solchem Ausgange durch den Vorschlag eines Friedens-Congresses, der am 4. Februar zu Washington tagen sollte, vorzubeugen versucht. Die Stimmung des im December zusammengetretenen Congresses konnte über den Ausgang derartiger Versuche Zweifel nur noch betreffs des Staats bestehen lassen. Die Ausschüsse beider Häuser desselben, welche den Zustand der Nation in Betracht zogen, waren unfähig, sich zu einigen. Das Eigenthumsrecht an Sklaven sowohl, wie der Vorschlag, die sklavenshaltenden Staaten von den nicht sklavenshaltenden durch eine geographische Linie zu sondern, wurden in beiden Comités von den Republikanern bekämpft. Die Senatoren waren für Crittenden's Propositionen, die Repräsentanten wollten von gar keinem Compromiß wissen. Das Repräsentantenhaus erklärte sich bereit, den Präsidenten in der Anwendung von Gewalt zu unterstützen. Am 19. Januar beschloß die Legislatur von Virginien den Vorschlag. Die Friedensconferenzen fanden unter dem Vorstz des Ex-Präsidenten Tyler statt. Die südlichen Deputirten bestanden auf die Crittenden Resolutions, was die nördlichen ablehnten. Man einigte sich endlich über das sogenannte Franklin Substitut, das dem Süden noch weniger günstig war, als die Crittenden-Vorschläge, und das wir hier nicht weiter analysiren, weil die Majorität des Congresses überhaupt keine Notiz davon nahm. Noch verblieb Virginien und seine Genossen in abwartender Stellung. Die sechs secedirenden Staaten dagegen organisirten am 1. Februar auf einer Delegirten-Versammlung zu Montgomery in Alabama, die sich als Congress constituirte, eine provisorische Regierung. Binnen 4 Tagen war eine Verfassung angenommen, der gemäß am 9. Jefferson Davis von Mississippi zum Präsidenten und Alexander S. Stephens von Georgia zum Vicepräsidenten einstimmig ernannt wurden. In seiner Antrittsrede verkündete Jefferson Davis, daß, da die Staaten von dem Regierungssystem ihrer Väter nicht abweichen würden und durch die Trennung alle Particularconflicte mit dem Norden aufhörten, die Staaten desselben sehr wohl politisch mit ihnen zusammengehen könnten. In Washington spielte Buchanan doppeltes Spiel. Auf der einen Seite erklärte er die Secession als revolutionär, auf der andern entschied er sich nicht für das Recht des Zwanges, weil die Constitution nichts davon enthielte. Doch hatte sein Thun und Treiben keinerlei Wichtigkeit mehr, da er am 4. März 1861 seinem Nachfolger Platz machte. Abraham Lincoln erklärte in seiner Inauguralrede, welche er, umringt von großen militärischen Sicherheitsentfaltungen, vom Porticus des Capitols zu Washington hielt, „daß er Sorge für Ausführung der Unionsgesetze in allen Staaten tragen werde, daß Blutvergießen dabei nur dann in Aussicht stehe, wenn die National-Autorität dazu durch Gewalt gezwungen würde, daß er die Forts und den Regierungsbesitz seiner Macht unterwürfig halten wolle, daß über die hierzu nöthigen Maßnahmen hinaus keine Invasion oder eine andere Gewaltmaßregel gegen irgend ein Volk stattfinden werde“; Andeutungen, denen man

im Süden einen kriegerischen Sinn beilegte. Das neue Cabinet bestand aus Seward, Staatssecretär, Salmon P. Chase, Finanzminister, und Montgomery Blair, Generalpostmeister, welche alle drei der strengen Abolitionistenpartei angehörten. Aus ihr wurde auch im Senat Charles Sumner Vorsitzender des auswärtigen, William Fessenden des Finanz-, und Henry Wilson des militärischen Ausschusses. Der finanzielle Status wies einen Bestand im Staatschatz von 6 Millionen nach, die Zölle brachten 80,000 Thaler täglich ein. Als bald nach der Inauguration des Präsidenten entsandten die conföderirten Staaten eine Botschaft an ihn, welche Entfernung der unionistischen Garnisonen aus Fort Pickens und Fort Sumter fordern und über eine Auseinandersetzung wegen des der bisherigen Union angehörigen Eigenthums verhandeln sollte. Während nun, da eine officielle Antwort vorläufig abgelehnt wurde, der Richter Campbell ihren Verkehr mit dem Staatssecretär Seward vermittelte und nach den Behauptungen südstaatlicher Schriftsteller sie mit Ausflüchten auf eine friebliche Ausgleichung hinhält, übten zwei nördliche Kundgebungen einen sehr starken Druck auf den Präsidenten, um ihn zum Kriege zu treiben. Eine Anzahl von Gouverneuren erschienen bei ihm, boten ihm Geld und Leute an, für den Fall, daß die südlichen Staaten einen directen Angriff auf die Autorität der Union unternehmen würden. Die zweite Kundgebung war eine Hindeutung der Parteiführer der „schwarzen Republikaner“, daß die Feindseligkeit der Partei nothwendig den Präsidenten treffen müsse, wenn die Existenz des niedrigen Tarifs der Conföderirten zum Schaden Neu-Englands und Pennsylvaniens geduldet würde. Auch hinderten die Unterhandlungen nicht, daß von beiden Seiten gerüftet wurde. Die Truppen der Vereinigten Staaten wurden von den Grenzen nach der Mitte gezogen, die Flotten-Abtheilungen nach Hause beordert, die Arsenale von Troy und Watertown arbeiteten Tag und Nacht und Washington wurde zu einem Kriegssplatz eingerichtet. Die Conföderirten stellten Jefferson Davis ein Aufgebot von hunderttausend Freiwilligen zur unbedingten Disposition und trafen Vorkehrungen sowohl für die Organisation einer provisorischen als einer stehenden permanenten Armee. Gleichzeitig resignirte eine große Zahl von Land- und Flotten-Offizieren der Union, welche aus dem Süden stammten, so der wissenschaftlich hochberühmte Marinelleutnant Matury, auf ihre Stellen und boten ihre Dienste der Conföderation an. Am 8. April wurden die Absichten des Cabinets von Washington klar. An diesem Tage erhielt der Gouverneur Pickens von Süd-Carolina die Ankündigung, daß die Staatsregierung der Union Fort Sumter verproviantiren lassen werde, „friedlich, wenn sie kann, und mit Gewalt, wenn sie muß.“ An demselben Tage segelte die Fregatte Powhattan in Begleitung von elf Transportschiffen mit 285 Geschützen und 2400 Mann Besatzung nach Charleston ab. Hier commandirte der conföderirte General Beauregard, dem seine Regierung befohl, die Räumung des Forts Sumter zu fordern. Sie wurde von dem Major Anderson verweigert. Beauregard verstärkte sich durch 4000 Mann und eröffnete, bei begeisteter Stimmung der Bevölkerung Charlestons, auf Fort Sumter am 12. April ein heftiges Bombardement, das, bis zum nächsten Morgen fortgesetzt, das Fort in Flammen setzte und die unbedingte Uebergabe erzwang. Man ließ Anderson aber mit allen Ehren abziehen, ja gestattete ihm sogar, seine Flagge beim Abziehen mit Kanonenschüssen zu begrüßen, wobei vier seiner Leute durch das Springen einer Kanone um das Leben kamen, während das Bombardement Niemanden verletzt hatte. Die Flotte der Union, welche vor der Barre lag, hatte sich an der Action gar nicht betheiliget, und dies wohl offenbar auf Instruction, um das Gewaltthätige der Initiative der Conföderation der Welt in ungetrübtem Lichte zu zeigen. Am 14. April erging die Proclamation des Präsidenten, welche den Krieg verkündete: „Da die Geseze der Vereinigten Staaten in vergangener und gegenwärtiger Zeit verletzt wurden und werden in Süd-Carolina, in Georgia, Alabama, Florida, Mississippi, Louisiana und Texas durch Verbindungen, welche zu mächtig sind, um durch die gewöhnliche Justiz oder die Macht des Marschalls unterdrückt werden zu können, so habe ich, Abraham Lincoln, Präsident der Vereinigten Staaten, kraft der mir durch die Constitution und die Geseze verliehenen Gewalt, es für angemessen gehalten, einzuberufen, und berufe hiermit ein die Miliz der Unionsstaaten in der Zahl von 75,000 Mann, um jene Verbindungen zu unterdrücken und die ordentliche Vollziehung der Geseze

möglich zu machen. Ich appellirte an alle loyale Bürger, zu begünstigen, zu erleichtern und zu unterstützen dieses Unternehmen, welches die Ehre, die Integrität und die Existenz unserer nationalen Vereinigung, so wie die Dauer unserer volksthümlichen Regierung aufrecht erhalten und zur Abstellung von lange genug erduldeten Uebeln mitwirken soll." Der Erfolg dieser Proclamation war sowohl im Süden als im Norden ein entscheidender. Hier wurde von den Kanzeln wie von der populären Tribune der Kreuzzug gegen den Süden gepredigt, und alle Parteien vereinigten sich, ihn zu zerschmettern, und Neu-England stellte seine ganze Jugend gegen ihn in das Feld. In den Südstaaten, und jetzt nicht nur in den schon conföderirten, sondern auch in den an die nördlichen angrenzenden, verweigerten die Gouverneure dem Aufgebot Folge zu leisten. Nur Hicks in Maryland erklärte sich für neutral und wollte es den Marylandern selbst überlassen, ob sie sich für oder wider entscheiden wollten. Am 17. April antwortete Virginien's Conventio auf die Aufforderung, den gebührenden Theil der Mannschaften zum Aufgebot zu stellen, mit der Seceffionserklärung. Es ernannte den früheren Unions-Obersten Lee zum General seiner Streitmacht und trat als achter Staat zu den Conföderirten hinzu. Am 19. April, als ein Freiwilligen-Detachement aus Massachusetts auf dem Wege nach Washington durch Maryland ziehend Baltimore berührte, kam es zu einem Pöbelauflaufe, der mehrere Menschen das Leben kostete. Die Brücken über den Susquehanna wurden abgerissen und einige 20,000 Freiwillige hierdurch eine Zeitlang von Washington abgeschnitten. Aehnliche Vorgänge ereigneten sich in Missouri. Der Congress zu Montgomery erkannte den Kriegszustand an und gab Kapitulirung aus, wogegen Lincoln die Häfen der Conföderation in Blockadezustand erklärte und jede Beladung unionistischer Schiffe auf hoher See mit der Strafe der Seeräuberei bedrohte. Das Fort Monroe wurde von den Unionisten verstärkt und von hier aus am 20. April ein Versuch gemacht, die Werfte, Docks und Schiffe, welche zu Norfolk in den Besitz der Conföderirten kommen möchten, zu zerstören. Es gelang dies nicht mit den Werken, wohl aber mit den Vorräthen und Schiffen. Zwei Linienschiffe, zwei Schaluppen, drei Fregatten und eine Brigg gingen in Flammen auf. Am 6. Mai verließ Tennessee, am 18. Arkansas und am 21. Nord-Carolina die Union und traten der Conföderation bei. Eine von dieser angeordnete Subscriptionsanleihe ergab, statt der geforderten 5 Millionen, 8. Auch die Millz stellte sich zahlreicher, als sie gefordert wurde. Auf einen Zeitraum von 12 Monaten zur Dienstzeit verpflichtet, wurde sie in größter Zahl nach Virginien, dem zukünftigen Kriegstheater, hin dirigirt. Hierhin, nach Richmond, wurde auch am 20. Mai der Sitz der conföderirten Regierung verlegt. An alle diesem hatte Maryland keinen Antheil. Der Präsident Lincoln hatte das Volk von Baltimore durch militärische Occupation der Stadt zur Ruhe gebracht, und täglich passirten jetzt mehr als 4000 Freiwillige nach Süden. Mitte Mai standen in Maryland 30,000 Unionisten, welche ein vollständiges Kriegeregiment aufrecht erhielten. Das erste ernste Gefecht geschah am 10. Juni zu Bethel in Nieder-Virginien. 1800 Conföderirte unter dem Oberst Bankhead Magruder, welche in der Kirche verschanzet waren, wurden von 4000 Unionisten unter General Pierce angegriffen. Unter dem Schutze ihrer Batterien schlugen die Conföderirten den Angriff ab. Hatten die Angreifer auch nur 30 Tödt, so erhöhte diese damals sehr vergrößerte Action das Selbstgefühl des Südens. Ein Ueberblick auf die Lage der Streitenden zu Ende des Jahres 1861 ergibt indeffen wachsende Kraft des Nordens und schon beginnenden Verfall des Südens. Die maritimen Rüstungen der Union waren ungeheuer und sowohl auf die ganze große Seeküste, wie auf den Mississippi berechnet. Massen von Kanonenbooten wurden gebaut, hunderte von Kriegsschiffen jeder Größe angeschafft. Das Ober-Commando über die Truppen des Nordens erhielt der greise General Scott. Die unter ihm stehende Armee wurde in 6 Corps getheilt: eins in der Festung Monroe in Virginien; eins gegenüber Washington am Potomac; eins in West-Virginien, eins in Kentucky, eins in Missouri und eins in Maryland. Ende Mai wurde die Campaigne thatsächlich eröffnet. Wider seinen Willen, auf Andringen des Congresses, sollte das Potomac-Corps sich die Centralverbindungen entlang auf Richmond bewegen, während von Maryland und Pennsylvania aus eine zweite Invasion in das Thal von Virginien statifinden sollte. Am 24. Mai überschritten 8000 Unionisten den Po-

tomac und besetzten Alexandria und die benachbarten Höhen von Arlington, so daß dem Norden jetzt die von Fort Monroe beherrschten Hauptstraßen nach Richmond gehörten. Die Conöderirten, welche in zwei Armeen, die vom Potomac und vom Shenandoah getrennt, das Thal von Virginien bewachten, zogen ein vorgeschobenes Corps — das, bei Harpers Ferry am oberen Potomac aufgestellt, beide Seiten des Flusses beherrschen sollte — zurück und concentrirten ein Corps unter Johnston bei Winchester, um eine Vereinigung des im Nordosten von Pennsylvanien heranziehenden Generals Patterson mit dem schon in die westlichen oberen Theile des Thals nördlich von Winchester eingedrungenen Mac Clellan zu verhindern. Beauregard stand mit einem zweiten conöderirten Corps bei Manassas Junction dicht vor Washington. Es gelang, die Vereinigung der beiden unionistischen Corps zu verhindern. Patterson, der den Potomac schon überschritten hatte, mußte zurück und überschritt ihn dann von Neuem, ohne weiter vorwärts zu gehen. Sein Zweck war jetzt, Johnston in Schach zu halten, damit das Gros der Armee über Beauregard bei Manassas herfalle. Mac Clellan wandte sich südwestwärts. Ihm stellte sich in Nordwest-Virginien ein conöderirtes Corps unter General Garnett in fester Position bei Rich Mountain entgegen. Sein Corps war nur 5000 Mann stark, während Mac Clellan wenigstens 20,000 Mann führte. Schon hier also begingen die Conöderirten einen oft wiederholten entscheidenden Fehler, isollte Corps von ungenügender Stärke einem strategisch operirenden Feinde gegenüber operiren zu lassen. Am 11. Juli wurden sie hier angegriffen und nach vollständiger Niederlage aus West-Virginien vertrieben. Garnett fiel auf dem Rückzuge. McClellan konnte nach Washington berichten, daß die Seceßion in diesem District getödtet sei. In Missouri hatte gleich nach dem Aufstande zu St. Louis die Bundesregierung energische Anstrengungen gemacht, sich des Staates zu verschern und ein Militärregiment zu St. Louis eingeführt. Die zahlreichen Seceßionisten warteten unter fortwährenden Unterhandlungen mit Washington den günstigen Augenblick einer Erhebung ab. Endlich am 13. Juni erließ der Gouverneur Jackson eine Proclamation, welche 50,000 Freiwillige einberief, und verlegte zugleich zum besseren Schutze der Regierung die Hauptstadt von der bedrohten Jefferson City nach Booneville. Der General Price wurde General der Streitkräfte, deren Organisation um so schwieriger war, als seit Jahrzehnten keine Versammlung der Miliz, geschweige denn irgend eine Vorbereitung zu Vertheidigungszwecken stattgefunden. Dennoch bewährten sich die aufgebotenen Mannschaften als vorzüglich kriegstüchtig. Am 20. Juni hielten ohngefähr 800 Missourier einige Zeit lang mehreren Tausenden der Unionisten unter General Lyon Stand; und in der Nacht überfiel ein kleineres Detachement der Schaar ein Bataillon Unionisten in seinem Lager, tödtete 206 Mann desselben und nahm den ganzen Rest gefangen. Am 4. Juli war die Armee Missouris 3600 Mann stark organisirt und marschirte nach Südwesten. General Lyon folgte ihnen und vor ihnen erschien der General Sigel bei der Stadt Carthago. Sigel, der 8 Geschütze hatte, wurde angegriffen, geschlagen, retirirte über den Bear Creek. Auf hineingeworfenen Baumstämmen setzten die Missourier hinüber und verfolgten ihn 2 Meilen weit in Carthago hinein, trieben ihn hier hinaus und verfolgten ihn bis in die Nacht. General Price berichtete nach Richmond: „eine Million eines solchen Volkes, wie die Bürger von Missouri, wurden bis jetzt noch niemals unterjocht, und sollte man es versuchen, seib wegen des Resultates nicht besorgt.“ Der Bundescongreß hatte sich am 4. Juli zu Washington versammelt und der Pennsylvanier Galusha A. Grow, ein entschiedener Abolitionist und Fürsprecher für den Krieg, war Sprecher des Repräsentantenhauses geworden. Die Botschaft des Präsidenten ließ ebenfalls keine Hoffnungen auf Ausgleichungen bestehen. Mit Bezug auf Kentucky, das noch immer eine bewaffnete Neutralität zu behaupten versuchte, erklärte er, daß eine solche die Insurgenten wie mit einer Mauer schützen, alle Zwangsmittel gegen die Insurgenten mit Ausnahme der Blokade unmdglich machen würde, daß sie nichts weiter sei als Kostrennung von der Union ohne das Risiko der Seceßion, und daß sie daher nicht zu dulden sei. Die Botschaft forderte ferner ein Aufgebot von 400,000 Mann und eine Anleihe von 400 Millionen Dollars. Die erläuternden Voranschläge des Finanzministers ergaben, daß die ordentlichen Ausgaben bis 30. Juni 1862 sich auf 80 Millionen, die außerordentlichen



auf 40 Millionen Dollars belaufen; daß die Einnahme des ersten Quartals aus den directen Steuern nur 5 Millionen Doll. aus den Zöllen ergeben habe. Es wurde daher vorgeschlagen, 33 pCt. von Kaffee, Thee, Zucker und Syrup zu erheben, was 20 Millionen einbringen würde; Modificationen des „Morilltarifs“ mit Bezug auf andere Artikel würden ihn von 20 Millionen auf 37 erhöhen. Zwanzig weitere Millionen sollten durch eine Steuer von  $\frac{1}{2}$  Procent auf alles Realeinkommen erhoben werden. Diese Anschläge ergaben eine Totaleinnahme von 80 Millionen; die noch übrigen 400 sollten durch Ausgabe von Schatzscheinen gedeckt werden. Alles dieses wurde vom Congreß votirt. Zugleich beschloß man, keinen Antrag, der nicht unbedingte Fortsetzung des Krieges voraussetze, anhören zu wollen. Man billigte die unconstitutionellen Maßnahmen des Präsidenten in Maryland, seine Suspension der Habeas corpus - Acte und bewilligte die Confiscation des Eigenthums der Rebellen. Die kriegerischen Rüstungen wurden in dem enormen Maßstabe, wie sie begannen, fortgesetzt, und Ende Juli war die Potomac - Armee wenigstens 55 Regimenter von Freiwilligen (das Regiment zu 750 Mann), 8 Compagnieen reguläre Infanterie, 4 Compagnieen Marinesoldaten, 9 Schwadronen Cavallerie und 49 Geschütze stark. Mac Dowell, der wissenschaftlichste General des Nordens, commandirte sie. Ueberall im Norden war man, wie vor Monaten, überzeugt, daß der Einmarsch in Richmond bald erfolgen müsse, und Alles drängte, sowohl im Congreß wie im Volke, auf Scott, ihn zu unternehmen. Am 17. Juli rückten 20,000 Unionisten unter Mac Dowell auf der directen Straße über Washington, Fairfax, Courthouse, Centreville gegen Manassas vor. Bei dem Flusse Bull Run, zwischen den letzteren beiden Orten, trafen sie auf Beauregard, der sich an dem steilen, aber von Dickleeren durchschnittenen südlichen Ufer des Flusses aufgestellt hatte. Der Versuch der Unionisten, im Angesichte der conföderirten Armee den Fluß zu überschreiten, wurde nach einem glänzenden Gefecht vereitelt. Scott dirigirte darauf Mac Dowell zu einer Flankenbewegung gegen Manassas, wo inzwischen auch Johnston mit Theilen der Shenandoah - Armee eingetroffen war. Der von ihnen beabsichtigte Angriff bei Bull Run war durch das Nichteintreffen von 5000 Mann vereitelt worden. Am Morgen des 21. begann die Schlacht. Wie beide Theile strategisch starke Fehler gemacht hatten, und eigentlich mehr hin und her marschirt waren, so zeigten auch beide sich hier als Neulinge im Kampfe. So wurde der unionistische General von weniger als 800 Mann mit 2 Geschützstücken unter Oberst Evans über eine Stunde aufgehalten. Die Conföderirten dagegen stützten ihre linke Flanke so schwach, daß sie vollständig zertrümmert wurde. Um Mittag war die ganze conföderirte Armee vom Plateau hinunter getrieben. Erst nach drei Stunden erschienen die nöthigen Verstärkungen, trieben den Feind von dem Plateau und die Schlacht kam zum Stehen. Die Unionisten machten einen neuen Angriff auf die linke Flanke, wurden total geschlagen und flohen voll panischen Schreckens davon. Wer beritten war, erreichte im Galopp Fairfax und dann Washington. Trotz aller Fehler hatten die Conföderirten einen entscheidenden Sieg gewonnen. 479 Unionisten waren getödtet, 1011 verwundet und 1500 gefangen. Die Conföderirten hatten 393 Getödtete und 1200 Verwundete. Nichts hinderte dieselben, in Washington einzuziehen. Daß es nicht geschah, ist der größte Fehler des ganzen Krieges gewesen, sei es, daß die Gründe politische waren, denen gemäß die Conföderation sich nur vertheidigend verhalten wollte, sei es, daß militärische Einwände dagegen sprachen. General Johnston erklärte, daß man niemals ernstlich daran gedacht habe, gegen die Hauptstadt vorzugehen, weil frische Truppen zur Vertheidigung bereit und die Mittel des Südens an Geschütz und Munition zum Angriff ungenügend waren. Der wahre Grund indeß scheint, wie der südstaatliche Autor Pollard erörtert, wohl der zu sein, daß die conföderirten Generale von ihrer eigenen Leistung keinen Begriff hatten. Die Niederlage war weniger ihnen selbst, als der Demoralisation der Unionisten zuzuschreiben. Man begnügte sich bis zum Potomac vorzugehen. — In den Südstaaten wurde man durch diesen Sieg über alles Maß ermuthigt. Man hielt den Krieg so gut wie beendet, um so mehr, als man die finanziellen Mißstände im Norden überschätzte und sie mit den eigenen verglich, die allerdings vorzüglich waren. Zwar war auch der Süden auf Papiergeld angewiesen, aber der gesammte Stapelvorrath von Baumwolle (welcher 1860 4,675,770 Ballen

betrug) und des Tabaks hafteten dafür. Es galt daher für so gut als Gold. Die Blätter des Südens versicherten, daß die Conföderation gestärkt und der Norden bankrott sei. Der Norden aber war von Entmutigung weit entfernt. Conföderirte Parteischriftsteller geben zu, daß die Elasticität, die er entwickelte, einzig in der Weltgeschichte dasteht. Zunächst schrie Alles nach einem jüngeren Oberbefehlshaber als Scott, der sich selbst beschuldigte, daß er den Demagogen nachgegeben. Mac Clellan, der durch das Gefecht bei Rich Mountain und seine Erfolge in West-Virginien der populäre Héros geworden war und den Beinamen „der junge Napoleon“ erhalten hatte, wurde, erst 35 Jahr alt, sein Nachfolger. Die Union machte eine Anleihe von 150 Millionen Dollars bei den Banken von New-York, Philadelphia und Boston zu wenig mehr als den gesetzlichen Zinsen. Eine halbe Million von Kriegern mit einer Dienstzeit von 3 Jahren wurde ausgehoben. Missouri hatte zu den Grenzstaaten gehört, die nicht von vorn herein mit den Secessionisten gemeinsame Sache machten. In es war sogar in seine Convention nicht ein einziger Secessionist gewählt, vielmehr der Gouverneur Price als ein entschiedener Unionsmann zum Präsidenten ernannt worden. — Nach der Schlacht bei Manassas war von zusammenhängenden großen Operationen für den Rest des Jahres nicht mehr die Rede. Der Norden rüstete und der Süden jögerte und ruhte auf seinen Lorbeeren, während die Armee im Potomaclager demoralisirte. Nur in Missouri war man in unermüdbarem Partisanenkriege begriffen. Die Generale McCulloch, Price und Price verfolgten nach jeder Action bei Carthago die zurückweichenden Unionisten mit einer Armee von 5300 Infanteristen, 6000 aufgebotenen Cavalleristen und 15 Geschützen. Ihre Waffen bestanden größtentheils aus Musketen und Flinten ältester Gattung. Als sie bei Springfield zu Dabill am Wilson Creek lagerten, wurden sie am Morgen des 10. August von 9—10,000 Unionisten unter Lyon und Sigel angegriffen. Nach einem blutigen Gefecht von 6 Stunden, in dem größtentheils Mann gegen Mann gekämpft wurde, erlitten die Angreifer eine totale Niederlage. Sigel wich zuerst mit einem Verlust von 5 Geschützen, nachher wurde der rechte Flügel unter Lyon vollständig aufgerieben und der General selbst getödtet. Das Gefecht blieb unentschieden. Während in Nord-Missouri General Harris Price durch Diversionen gegen die von Norden heranziehenden Schaa ren schützte, ließen die conföderirten regulären Truppen ihn auf sich allein beschränkt und zogen sich nach Arkansas zurück. Seitens der Unionisten erschien jetzt General Fremont auf dem Schauplatz, und verkündete, den späteren Entschlüssen des Congresses vorgehend, Confiscationen des Eigenthums und Freilassung der Sklaven der Aufständischen. Eine Abtheilung seiner Armee, welche von Lexington nach Warrensburg marschirte, wurde von Price auf Lexington zurückgetrieben, hier am 18. September in ihren Verschanzungen angegriffen und zur Uebergabe gezwungen. 3500 Mann mit großen Kriegsvorräthen fielen in die Hände der Sieger. Doch rückte Fremont mit einer vorzüglichen Armee von 60,000 Mann gegen Springfield vor und Price erhielt den Befehl zum Rückzug. Er hatte mit 15,000 Mann ohne Transportmittel die vom Regen angeschwollenen Ströme zu überschreiten (unter andern den Dsage auf 2 Flachbooten). Anfang December erreichte er Springfield, nachdem er 250 Meilen seit Mitte Juni zurückgelegt, 5 große Gefechte und 30 Scharmügel bestanden hatte. — In Westvirginien war an des gefallenen Garnett Stelle Lee getreten, ein General, der nie eine Schlacht geschlagen, der Blut scheute und Alles durch Strategie entscheiden wollte. Er erreichte bis zum Winter gar nichts, als daß sein Plan zur Hinaustreibung der Unionisten in Richmond für ein Meisterstück der Strategie erklärt wurde, dessen Nichtdurchführung höchlich zu beklagen sei. Rosecranz, der unionistische General, den er in angreifbarer Stellung 14 Tage im September vor sich hatte, ließ er in eine gesicherte Stellung am Gamley abrücken. Mit dem Eintritt des Winters rief man ihn ab und gab Westvirginien ganz auf, in der Erwartung, daß die Winterkälte die Unionisten an den Ohio treiben würde. Der ungünstige Verlauf dieser Campagne war für die Conföderirten höchst bedauerlich, da sie mit Westvirginien ein Gebiet voll unermesslicher Hülfsquellen einbüßten. — Am Potomac verlor die schöne indianische Winter, schöner, als Virginien seit lange einen gesehen, den General Mac Clellan zu einer einzigen Offenstobewegung, welche von dem General Stone

mit dem unglücklichsten Erfolge ausgeführt wurde. Er überschritt am 21. October mit 1800 Mann den obern Potomac bei Harrison-Island, einige Meilen von der Stadt Leesburg, auf Rähnen. Am andern Ufer wurde er mit überlegener Macht angegriffen und in den Fluß hineingeworfen. 1300 seiner Mannschaft fielen oder ertranken, der Rest wurde gefangen genommen. — Zur Union hielten 21 Staaten: Californien, Connecticut, Delaware, Illinois, Indiana, Iowa, Kansas, Maine, Maryland, Massachusetts, Michigan, Minnesota, New-Hampshire, New-Jersey, New-York, Ohio, Oregon, Pennsylvania, Rhode-Island, Vermont, Wisconsin. Zwei davon, Delaware und Maryland, waren Sklavenstaaten und durch ihre Lage in ihrer Haltung bedingt. Die Territorien des Ostens, ohne entschiedene Parteinahme, neigten zur Union. Die Conföderation bildeten: Alabama, Arkansas, Nord- und Südcarolina, Florida, Georgien, Louisiana, Mississippi, Tennessee, Texas, Virginien, 11 Sklavenstaaten. Kentucky und Missouri waren je nach dem Kriegsglück bald unionistisch, bald conföderirt. Kentucky hatte seit der Seccession eine eigenthümliche Stellung eingenommen. Bei den Wahlen von 1859 war der Gouverneur Magoffin, ein Prosklavereimann und Anhänger des Einzelstaatsrechts gewählt worden. Das Jahr nachher indeß gewann eine Partei die Oberhand, welche die Seccession verwarf, die Sklaverei aber in ganzer Ausdehnung aufrecht erhielt und der Lage Kentucky's, als eines jetzt zwischen Süden und Norden zur Handelsvermittlung bestimmten Landes dies zugleich als Prosklaverei und unionistisches Gebiet, also als neutral proclamirte; dies war die Volkspartei. Die aristokratische, der Conföderation sich zuneigende Partei hatte eine „Staatsgarde“ organisirt. Dagegen errichteten die Anhänger der Union eine „Heimathgarde“. Bei den Wahlen zu dem Specialcongreß von 1861 gewann die letztere gänzlich die Oberhand, und man begann in Uebereinstimmung mit dem Präsidenten gegen die aristokratische Partei als Hochverräther vorzugehen. Man trieb sie in die Verbannung. Unionistische Truppen rückten in Kentucky ein und die Neutralität hatte factisch aufgehört. Darauf erklärten die Conföderirten, daß auch sie dieselbe nicht mehr anerkannten, und am 4. September 1861 besetzte General Polk Columbus. So wurde auch Kentucky Schauplatz des Krieges. Wir übergehen die Kleinen hier stattgefundenen Gefechte und erwähnen nur noch, daß unter dem Schuß der südlichen Waffen am 20. November zu Russellville von den Seccessionisten der Anschluß an die Conföderation erklärt wurde, und daß der Guerillakrieg zwischen den Parteien besonders heftig geführt wurde. Tennessee hatte ähnliche Verhältnisse und gleiches Schicksal. Zu der zweiten Folge der sich losstrennenden Staaten gehörig, zählte es im Osten eine sehr starke unionistische Partei. Sobald nun in Kentucky unionistische Truppen erschienen, erhob sich diese und verbrannte einige der wichtigsten Eisenbahnbrücken. Der Anhalt, den die unionistischen Heere hierdurch fanden, war von der höchsten Wichtigkeit, als Tennessee wie Kentucky, an der großen Wasserstraße nach Süden gelegen, zum Durchgangspunkt vereinigter Land- und See-Operationen gegen dieselben dienen sollten. Schon waren in Kentucky Paducah, am Einfluß des Tennessee, und Cairo, an der Mündung des Ohio, von den Unionisten besetzt. Am 7. November griffen sie von letzterer Stadt aus General Polk in seiner besetzten Stellung bei Columbus auf der Missouriseite des Mississippi zu Wasser und zu Lande an; zwar ohne Erfolg, doch aber den Conföderirten die Gefahren ihrer Lage von dieser Seite her genügend bezeichnend. Diese unterließen daher auch nicht, ihre südwestliche Division durch alle disponiblen Truppen zu verstärken. Der General Sidney Johnston erhielt das Commando und besetzte Bowling Green in Süd-Kentucky, als den wichtigsten strategischen Punkt.

General Fremont war der erste unirte General, dem es gelang, mit Einbruch des Winters im Westen einige Fortschritte zu machen, und bald darauf wurden auch die Generale Buell und Grant vom Glück begünstigt. Bis an den Tennessee-Fluß zurückgedrängt, erlitten die Conföderirten ihre erste Niederlage in der dreitägigen Schlacht, welche um den Entsaß des Forts Donelson am Cumberland-Fluß geschlagen wurde, und wurden nicht nur aus Nashville, der Hauptstadt von Tennessee, sondern auch aus dem ganzen Flachland von Mittel-Tennessee vertrieben. Auch am Mississippi-Fluß machten die Unirten Fortschritte. Nicht allein, daß die unirten Generale Pope

und Halleck die conföderirten Generale Price und van Dorn nöthigten, sich im Februar nach Arkansas zu begeben; auch wurde der erstere durch die Generale Curtis und Sigel bei Bea Ridge geschlagen und letzterer gezwungen, sich auf seine Hauptarmee zurückzuziehen, welche General Beauregard bei Corinth in Tennessee concentrirt hatte. Fast zu derselben Zeit hatten Halleck und Pope mit Unterstützung des Commodore Foote und seines Flußgeschwaders in schnellster Aufeinanderfolge Columbus, das Fort Henry, die Mississippi-Insel Nr. 10 und Neu-Madrid erobert und waren dadurch so weit nach Süden gelangt, daß sie den General Beauregard in seiner linken Flanke bedrohten. Von allen Seiten gedrängt, blieb diesem nichts Anderes übrig, als seinerseits die Offensive zu ergreifen und den von Norden her ankündenden Generalen Buell und Grant entgegenzugehen. Auch erfaßte er den richtigen Moment, als beide noch unvereinigt waren, und warf sich bei Siloh, einige Meilen nördlich von Corinth, mit solcher Kraft auf einen nach dem anderen, daß sie nur mit großer Mühe einer vollständigen Niederlage entgingen. Wenigstens konnten die Unirten der Schlacht bei Siloh oder Pittsburg Landing am Tennessee nur mit äußerster Anstrengung aller ihrer Kräfte ein solches Ende geben, daß sie als unentschieden bezeichnet werden kann. Kurze Zeit nachher wurde Beauregard nach einem anderen Theile des Kriegstheaters abberufen, und da ihn die Unirten nicht festzuhalten vermochten, so trat im Sommer 1862 eine Pause in der Kriegsführung in den westlichen Gegenden ein.

B. Das zweite Jahr; 1862. Inzwischen hatte auch, nach kurzer Unterbrechung, die Potomac-Armee ihre Operationen wieder aufgenommen. Ihre Absicht wurde indessen vereitelt, da die feindliche Armee, die sie bei Manassas Junction in Virginien anzutreffen erwartete, den Rückzug angetreten und sich in eine stärkere Stellung südlich des Rappahannock begeben hatte. Zwar gelang es darauf dem General Mac Clellan, den conföderirten General Jackson, der durch seine Bewegungen die rechte Flanke der Unirten zu bedrohen beabsichtigte, bei Winchester im Shenandoah-Thale mit einer empfindlichen Niederlage wieder zurückzusenden, indessen änderte er nunmehr seinen Feldzugsplan gänzlich, machte das Meer zu seiner Basis und führte die ganze Armee über Fort Monroe nach der zwischen dem York- und dem James-Fluß liegenden Halbinsel. Außer der Vernichtung des feindlichen Heeres beabsichtigte er von hier aus eine Diverston gegen Richmond zu unternehmen, wohin die Confederation in der Person des Präsidenten Jefferson Davis ihren Sitz verlegt hatte. Auch glückte es ihm, die unter den Generalen Johnston, Magruder und Robert Lee entgegenstehende conföderirte Armee im Laufe der Monate April und Mai bis in die Nähe von Richmond zurückzudrängen, doch wurden die Zugänge zu dieser Stadt so sorgsam und so erfolgreich bewacht, daß er jeden Gedanken an eine Eroberung derselben aufgeben mußte. Bald darauf wurde er sogar gendthigt, aus der Offensive wieder in die Defensive zurückzukehren, indem in dem unglücklichen Gefechte bei Seven Pines am 1. Mai sein auf dem südlichen Ufer des Chickahominy stehender linker Flügel eingedrückt wurde. Es wurde dies um so gefährlicher für ihn, als er auf eine Unterstützung seitens der am Rappahannock und im Shenandoah-Thale stehenden Generale Mac Dowell und Banks verzichten mußte. Diese beiden Generale nämlich waren an der Vereinigung mit Mac Clellan durch den kühnen Zug des Generals Jackson, vermöge dessen er den Letzteren bis an den Potomac hinauf vor sich hergetrieben hatte, gehindert worden. Zwar versuchten die Generale Fremont und Shields, Jackson den Rückzug nach Richmond zu verlegen, doch vermochte weder Ersterer bei Groß Keyes am 7. Juni, noch Letzterer bei Port Republic sich ihm erfolgreich entgegenzustellen. Selbst dem General Pope, der schleunigst vom Westen her herbeibeordert und mit dem Commando über sämtliche Truppen zwischen dem Potomac und dem Rappahannock betraut worden war, gelang es nicht mehr, mit Mac Clellan in Verbindung zu treten und dadurch seine ungünstige Lage zu erleichtern. Unaufhörlich in Front und Flanke angegriffen, entkam Mac Clellan nach verzweifelter Gegenwehr in siebentägigem Kampfe bei Mechanicsville, Gaines Mill, Coblings Farm, Beef Orchard, White Oak Swamp und Malvern-Hill gerade noch an den James-Fluß, wo es ihm in der Zeit vom 14. bis 18. August gelang, den Rest seiner Armee wieder einzuschiffen und nach dem Potomac zurückzuführen. Ungeäuert warfen sich nun die Conföderirten nach Entledigung dieses

Gegners auf den nächstehenden Feind. Lee griff die Generale Pope und Burnside in der Front an und zwang sie, längs der Orange-Alexandria-Bahn sich nach Washington zurückzuziehen, und unterdessen durchheilte Jackson das Shenandoah-Thal und kam den langsam zurückweichenden Unirten durch Gewaltmärsche und äußerst geschickt angelegte Operationen in Flanke und Rücken. Am 29. und 30. August wurde zum zweiten Male an dem für die Unirten so verhängnisvollen Bache Bull Run um den Preis des Sieges gestritten. Pope wurde vollkommen geschlagen, doch gelang es ihm, von allen Seiten durch herbeileitende Truppen verstärkt, sich bei Centreville, südlich Washington, zu behaupten. — Beauregard's Räumung von Corinth am 3. Mai und der Abmarsch des conföderirten Heeres aus jener Gegend hatte die unirten Generale sonderbarer Weise nicht zu erneuter Thätigkeit veranlaßt. Statt, wie es angemessen gewesen wäre, die Offensive zu ergreifen, begnügten sie sich, eine Defensionslinie von Memphis nach Corinth festzuhalten, und verschoben alle größeren Operationen bis nach Beendigung der eingetretenen heißen Jahreszeit. Dies benutzten die stets rührigen Conföderirten zur Organisation neuer Kräfte in Arkansas, Louisiana und Texas, und hatten sich bald wieder so weit verstärkt, daß sie auch in Kentucky und Tennessee zur Offensive überzugehen vermochten. Mehr vom Glück begünstigt als das Landheer, hatte die immer stärker anwachsende Flotte der Union im Laufe des Jahres 1862 mehrere bedeutende Erfolge errungen, die sich aber auf Expeditionen an der Küste und auf den größeren Strömen beschränkten, da ihre Gegner ihnen auf offener See nicht die Waage zu halten vermochten. — Daß der Norden, seiner bedeutenden numerischen Ueberlegenheit ungeachtet und gestützt auf seine reichen Hülfsmittel in dem bisherigen 1½-jährigen Kampfe keine Fortschritte in der Ueberwindung des Gegners gemacht, sondern sich nicht verhehlen konnte, daß der Süden von Monat zu Monat zu immer größeren Erfolgen gelangte, lag zunächst an dem vom General Scott entworfenen Operationsplan, welcher zu den immensen Räumen des amerikanischen Kriegstheaters in zu ungünstigem Verhältnisse stand. Die Idee des Feldzugsplans, nach welcher die Grenzen der Conföderation von allen Seiten von mehreren Heeren gleichzeitig überschritten und durch deren successives Vordringen nach dem Innern die Rebellion immer enger umschlungen und zuletzt erdrückt werden sollte, war an und für sich eine ganz richtige. Aber zur Ausführung dieses großartigen Entwurfs hatte die Regierung weder die erforderlichen Kräfte aufgeboten, noch waren ihre Generale beim Beginn des Krieges einer solchen Aufgabe gewachsen. Das allzu ängstliche Festhalten an dem ursprünglichen Feldzugsplan führte daher in den drei ersten Kriegsjahren nur zu einer totalen Zersplitterung der Kräfte und dadurch indirect zu einer Kräftigung des Gegners. Es waren aber auch noch andere Ursachen vorhanden, welche zu der Erfolglosigkeit der unirten Kriegsführung beitrugen. Zunächst nämlich fehlte der gesammten Bevölkerung des Nordens das richtige Verständniß für den Ernst und die Bedeutung des Krieges, und zwar in um so höherem Grade, je mehr sie sich in eigener Ueberschätzung zu einer gefährlichen Unterschätzung der Kräfte und Mittel des Gegners verleiteten ließ. Ein zweiter Grund war die geringe Sorgfalt, welche der Norden anfänglich der Organisation, Disciplin, Administration und Bewaffnung, so wie dem Verpflegungs-, Medicinal-, Train- und Pontonwesen der Armee widmete, und spiegelte sich darin so recht seine irrige Auffassung vom Kriege wieder. Diese Uebel wurden weiter durch erbitterte innere Parteikämpfe nicht wenig gesteigert, zumal die Partei der Abolitionisten die einzige war, welche die entschiedene Durchführung der Sklavenemanzipation mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln unterstützte. Sie war aber im Vergleich zu den großen demokratischen und republikanischen Parteien viel zu klein, um sogleich einen entscheidenden Einfluß auf die Entwicklung der Ereignisse gewinnen zu können. Noch störender aber, als die Halbheit der Regierung und der ihr ergebenden Republikaner, war die theils im Geheimen, theils offen den Bestrebungen der Conföderirten in die Hände arbeitende Partei der Demokraten, die selbst noch im Herbst 1864 so mächtig war, daß es zweifelhaft schien, ob sie bei der Präsidentenwahl nicht über die Regierungspartei den Sieg davon tragen würde. — Die Maßregeln der Conföderirten standen hierzu im vollsten Gegensatz. War auch die große Masse der geistig wenig entwickelten Bevölkerung des Südens nur dem Impuls-

gefolgt, den ihnen die mächtige und reiche Klasse der Sklavenhalter aufgedrungen hatte, so bot sie doch anfänglich den Leitern der Confederation willig das zur Bildung der Heere erforderliche lebende und todtte Material dar. Die Führer waren sich dagegen von Anfang an ihrer Zwecke vollständig bewußt, benutzten mit großem Geschick die ihnen zu Gebote stehenden Mittel und sorgten sofort für Errichtung der fast gänzlich fehlenden Etablissements zur Erzeugung der Kriegsbedürfnisse. Schließlich hatten sie eine solche Gewalt über die Bevölkerung der zur Confederation gehörenden Staaten gewonnen, daß sie alles öffentliche wie Privat-Eigenthum rückwärtslos für die Fortsetzung des Kampfes zu verwerten vermochten.

Im Anfange des Jahres 1862 waren die unirten Streitkräfte bereits auf 25,000 Mann reguläre Truppen und 500,000 Freiwillige angewachsen. Nach dem unglücklichen Ausgange des Sommerfeldzuges war eine Ergänzung so dringend geboten, daß der Congress eine neue Anwerbung von 300,000 Freiwilligen decretiren mußte. Davon kamen aber nur soviel Mann zur Einstellung, daß die Stärke der Armee niemals über 600,000 Mann hinausging. Die Armee war in 23 Armeecorps in der Stärke von 10—20,000 Mann eingetheilt, die aus Infanterie, Cavallerie und Artillerie und meist aus 3—4 Divisionen bestanden. Die Division hatte 3—4 Brigaden zu 2—4 Regimentern. Das Infanterie-Regiment war in 10 Compagnieen zu 100 Mann eingetheilt und sollte eine Maximalstärke von 1000 Mann besitzen. Die Durchschnittstärke der Regimenter hat sich während des ganzen Krieges jedoch nicht über 450 Mann erhoben. Die Bewaffnung geschah anfangs durch in Europa aufgekaufte glatte Gewehre, die sich aber meist als ganz schlecht oder unbrauchbar erwiesen. Später wurden sie im Inlande selbst angefertigt und meist nach dem gezogenen englischen oder dem Lindner'schen System constructirt. Die Uniform bestand in einem blautuchenen, ziemlich langen Rock, in blauen Bantalons, welche in die Stiefel gesteckt wurden, und blautuchener Mütze, an der das Divisions-Abzeichen getragen wurde. Jeder Mann führte auf dem Tornister ein Kochgeschirr mit sich. — Bei der Cavallerie versuchte man im Winter 1861 den anfangs begangenen Fehler, die Formirung neuer Regimenter ganz zu unterlassen, nachzuholen. Ende 1862 waren 116 freiwillige und 5 reguläre Reiter-Regimenter vorhanden. Das Regiment hatte 2—3 Bataillone zu 3—5 Schwadronen und sollte 1000—1200 Mann stark sein, sank aber bald auf 4—500 Pferde herab. Die Uniformirung war ähnlich der Infanterie; die Bewaffnung bestand in Korbsäbeln und Carabinern oder Rebolvren. Der Sattel war ein vom General Mac Clellan constructirter Bodensattel, an dessen Seiten die Päcktaschen hingen. Der Verlust an Pferden war in Folge unzureichender Pflege ein außerordentlich hoher, die neu formirten Regimenter bis tief in das Jahr 1863 hinein überhaupt von sehr geringer Qualität. Erst als man größere Cavallerie-Corps von 3000—6000 Pferden vereinigte, besserte sich die Waffe wesentlich, so daß sie der conföderirten Cavallerie, welche anfangs bei Weitem die vorzüglichere war, ebenbürtig und endlich überlegen wurde. — Die Artillerie entwickelte sich in Betreff der Brauchbarkeit und Güte schneller als die Infanterie und Cavallerie. Ende 1862 waren bereits 450 Feldbatterien incl. 60 regulären Batterien vorhanden, meist in Bataillone à 3 Batterien zu 6 Geschützen vereinigt. Das Geschützmaterial gehörte anfangs den verschiedensten Systemen an und erschwerte den Ersatz und die Beschaffung der Munition in so hohem Grade, daß die Regierung endlich der vom Capitän Parrot begründeten großartigen Cold-spring-Gießerei bei New-York die alleinige Lieferung übertrug. Zur Bespannung sämtlicher Feldbatterien wurden über 30,000 Pferde und Maulthiere verwendet; die Unterhaltung der gesammten unirten Artillerie erforderte während des Jahres 1862 einen Kostenaufwand von nahe an 35 Millionen Dollars. Genie-Truppen besaß die Union außer dem Ingenieur-Corps der regulären Armee nicht. Dem oft sehr fühlbaren Mangel wurde dadurch abgeholfen, daß man für jede Infanterie-Brigade aus den vorhandenen Zimmerleuten, Bergleuten u. eine Pionier-Compagnie errichtete. Der Generalkab wurde größtentheils aus Offizieren der regulären Armee und früheren Offizieren europäischer Armeen errichtet. — Die Thätigkeit des Commissariats, welches das Verpflegungs- und Trainwesen umfaßte, war nur ausreichend, wenn ihm Eisenbahnverbindungen zu Gebote standen. Wenn die Operationen es irgend gestatteten, hielten sich die Heere stets in

der Nähe der Schienenwege und Wasserstraßen. Entfernten sie sich davon, so mußte der Unterhalt der Truppen, bei den sparsam bevölkerten und durch den Krieg verheerten Landstriche, per Achse nachgeführt werden. Namentlich in den ersten Kriegsjahren besaßen die Wagenzüge ungewöhnlich große Längen und erschwerten die Operationen in so hohem Grade, daß sie nicht selten das Fehlschlagen der besten Entwürfe herbeiführten. Eine eigenthümliche Einrichtung war das Signalcorps, welches die Verbindung zwischen einzelnen Armeecorps, Divisionen oder zwischen diesen und den Fluß- und Küstengeschwadern herbeiführte und am Tage durch Flaggen, in der Nacht durch Feuer Signale wirkte. — Das Medicinalwesen war beim Beginn des Krieges in unzureichender Verfassung, kam jedoch nach und nach zu einer den Anforderungen des Krieges entsprechenden Entwicklung.

Die Kriegsmarine entwickelte sich in demselben Maße, wie das Landheer. Sie wurde dadurch wesentlich gefördert, daß die Handelsmarine beim Bau ihrer Schiffe gesetlich auf die Möglichkeit ihrer Verwendung zu kriegerischen Zwecken Rücksicht nehmen muß, und daß die Regierung jedes Handelsschiff gegen Entschädigung zu Kriegszwecken verwenden kann. Dennoch ist es eine erstaunliche Leistungsfähigkeit, wenn man bedenkt, daß der ursprüngliche Bestand von 34 Kriegsdampfern und 35 Segelschiffen binnen 20 Monaten so bedeutend vermehrt wurde, daß die Union Ende 1862 schon 389 Kriegsschiffe mit 3400 Geschützen besaß. Die neugeschaffene Kriegsflotte bestand: 1) aus 101 hölzernen Raddampfern, mit 700 Geschützen, 2) aus 114 Schraubendampfern, mit 900 Geschützen, 3) aus 60 Panzerschiffen, mit 300 Geschützen, 4) aus 12 hölzernen Dampfskanonenbooten, 5) aus 12 Segelschiffen, mit 804 Geschützen, 6) aus 21 Kriegsschaluppen, mit 326 Geschützen, 7) aus 19 Mörfersbooten, mit 57 Geschützen, 8) aus 50 Aviso-Schiffen und kleineren Fahrzeugen, mit 200 Geschützen. Das Flottenpersonal bestand am 1. Januar 1863 aus: 4 Rear-Admiralen, 16 Commodoren, 40,000 Offizieren, Maschinenisten, Matrosen und Marine-soldaten.

Jefferson Davis erste Maßregel bestand in der Bildung einer 25,000 Mann starken regulären Armee und in der Anwerbung von 150,000 Freiwilligen, und als diese den wachsenden Anstrengungen des Nordens gegenüber nicht mehr hinreichten, schritt er ohne Weiteres zur Conscriptio. Der Uebertritt von 300 activen Offizieren der regulären Armee des Nordens und der Wiedereintritt einer großen Zahl ausgeschiedener Offiziere bot ihm ausreichende Mittel zur Besetzung der höheren Commandostellen. Andererseits wurde der erste Bedarf an Waffen, Munition u. durch die längst vorbereitete und heimliche Räumung der nordstaatlichen Arsenale, Zeughäuser und anderweitiger Militär-Etablissements ziemlich gedeckt. Den weiteren Ersatz lieferten europäische, besonders englische Unternehmer und die wie mit einem Zauberschlage in allen bedeutenderen Städten der Confederation errichteten Pulverfabriken, Geschützgießereien, Werkstätten, Depots und Arsenale. Die Armee war nicht in Armeecorps, sondern in 15 bis 18 Divisionen und diese in Brigaden, Regimenter und Compagnieen eingetheilt, deren Stärke aber nach Bedarf und Umständen wechselte. Die Infanterie zählte etwa 500 Regimenter, durchschnittlich von 500 Mann Stärke. Die Benennung, Eintheilung in Compagnieen und die Gefechtsweise war ähnlich der der Unirten, die Bewaffnung anfänglich besser, die Bekleidung dagegen äußerst mangelhaft und bunt. Eine feste Disciplin und entschlossene Führer gaben ihr bald einen Grad von Schlagfertigkeit und Zähigkeit, welcher sie Mangel und Entbehrungen aller Art zu ertragen und gegen einen überlegenen Gegner einen hartnäckigen Widerstand zu leisten befähigte. Den Kern der 70 bis 80 Regimenter starken Cavallerie lieferten die texanischen Ranchos und die Edhne der Plantagenbesitzer, so daß diese Waffe in den ersten Kriegsjahren der der Unirten entschieden überlegen war. Die Artillerie der Confederirten blieb stets von geringerer Güte, als die der Unirten, und führte hauptsächlich nur glatte Geschütze. Alle übrigen Zweige der Heeres-Organisation waren nach denselben Principien wie bei der unirten Armee geschaffen worden, litten daher auch an denselben Mängeln. Der Versuch, eine Flotte zu schaffen, wurde von den Unirten schon im Keime erstickt, die Confederirten brachten es nur zur Erbauung einer kleinen Anzahl von Monitors und Kanonenbooten. Dagegen waren ihre Raper-

schiffe in offener See desto erfolgreicher. Im Summa besaßen sie 27 Kriegsdampfer und eine schwimmende Batterie mit 150 Geschützen.

Mac Clellan's im März gegen Richmond unternommener Feldzug war also nach 6monatlichen erbitterten Kämpfen gescheitert. Ein Glück war es noch, daß er 60 bis 70,000 Mann, die Trümmer der einst so gewaltigen Armee, vom 14. bis 18. August wieder einschiffen und sie über Fort Monroe nach Alexandria und Washington zurückführen konnte. Zwar kam er zu spät, den General Pope zu verstärken, möglich ward es ihm aber doch, die Hauptstadt durch eine Stellung bei Centreville, wenige Meilen südlich von Washington, vor einem feindlichen Anprall zu schützen. General Lee bog mit seiner etwa 120,000 Mann starken Armee über die Blauen Berge nach Westen aus, überschritt am 4., 5. und 6. September den Potomac bei Williamsport und bedrohte Washington und Baltimore zu gleicher Zeit. Die Niederlagen, welche die Unionsgenerale auf fast sämmtlichen Kriegsschauplätzen erlitten, hatten ihnen das Vertrauen ihrer Truppen geraubt und riefen im ganzen Norden eine tiefe Entmutigung hervor. Der Regierung blieb daher nichts Anderes übrig, als alle irgend disponiblen Truppen um Washington zu concentriren und nach Pope's Rücktritt dem General Mac Clellan, der das Vertrauen der Armee noch immer im hohen Grade besaß, die Rettung der hart bedrängten Union zu übertragen. Auch entsprach er diesmal dem ihm erteilten Auftrage mit so vielem Geschick, daß er schon am 5. September im Stande war, mit einer Armee von fünf Corps von Washington aufzubrechen und dem Feinde entgegen zu treten. Inzwischen hatte Lee am 6. September Fredericks City besetzt, wick aber am 11. bei Mac Clellan's Herannahen in der Richtung auf Williamsport aus und nahm am 14. auf dem Höhenzuge des 300 Fuß hohen Südgebirges, östlich von Hagerstown, Stellung. Mac Clellan griff ihn sofort an und nöthigte ihn am Abend zur Fortsetzung seines Rückzuges. Am 15. entsandte Mac Clellan sein linkes Flügel-Corps unter General Franklin zum Entsatz von Harpers Ferry ab, das durch den General Jackson hart bedrängt wurde. Die Besatzung hatte aber schon capitulirt, und da Jackson's 4000 Mann sich nun mit Lee vereinigten, so erlangte dieser eine gefährliche Ueberlegenheit. Glücklicherweise erhielt auch Mac Clellan gerade in diesen Tagen von allen Seiten Verstärkungen, so daß sich das gefährdete Gleichgewicht bald wieder herstellte. Als Lee darauf nicht bei dem Städtchen Sharpsburg auf dem hoch gelegenen rechten Ufer des Flüsschens Antietam eine feste Stellung bezog, griff ihn Mac Clellan am 17. September abermals an, jedoch die Terrain-schwierigkeiten und der zähe Widerstand der Confsöderirten ließ ihn keine Vortheile erringen. Nach einem Kampfe von 14 Stunden hatten die Unionen 14,000, die Confsöderirten 12,000 Mann verloren. Obgleich sich der Feind in der Nacht eine Strecke zurückgezogen, war Mac Clellan, nach seiner Angabe, aus Mangel an Munition und Proviant, so wie der Erschöpfung seiner Truppen wegen außer Stande, am 18. die Schlacht zu erneuern. Dadurch gingen 36 Stunden verloren, welche Lee benutzte, seine Armee in aller Stille und ungeführt auf das rechte Ufer des Potomac zurückzuführen. Anstatt am 19. der confsöderirten Armee auf dem Fuße zu folgen und sie zum Rückzuge zu nöthigen, ließ Mac Clellan vorläufig den Fluß zwischen sich und dem Feinde und begnügte sich damit, Maryland durch Anlage von Batterien und Aufstellung von Pickets längs des linken Ufers des Potomac vor neuen Einfällen sicher zu stellen, so wie durch Besetzung von Harpers Ferry und Ueberbrückung des Stromes die spätere Offensive vorzubereiten. Aus dieser zuwartenden und zaudernden Haltung vermochte ihn nichts aufzurütteln, obgleich es weder der Kriegssecretär Stanton noch der General en chef Halleck an den dringendsten Aufforderungen fehlen ließen, die Operationen wieder aufzunehmen, ehe Witterung und schlechte Wege dies unmöglich machten. Ob und welche besonderen Umstände hierbei seine Handlungsweise bestimmt haben mögen, ist noch nicht genügend aufgeklärt. Erst, als General Halleck ihm am 6. October den bestimmten Befehl erteilte, den Potomac zu überschreiten, gehorchte er. Während dieser kostbaren 40 Tage hatte General Lee seine zwischen Winchester und Charleston postirte Armee neu gekräftigt, die in Maryland gemachte Beute in Sicherheit gebracht und sich auf den Winterfeldzug vorbereitet. Auch hatte der confsöderirte Velttergeneral Stuart in dieser Zeit mit 2000 Reitern einen neuen Einfall in Penn-



Sylvanien und Maryland unternommen, war bis Chambersburg vorgebrungen und hatte mehrere Städte im Rücken der unirten Armee gebrandschatzt. Eine abermalige Frist zur Beendigung seiner Vorbereitungen gewann Lee dadurch, daß Mac Clellan am 6. October zwar zur Offensive, aber erst am 26. zum wirklichen Angriff vorging. Erst als General Sigel von Washington aus nach Leesburg und von da nach den blauen Bergen vorrückte und Lee's rechte Flanke bedrohte, trat dieser, ohne Mac Clellan's Angriff abzuwarten, seinen Rückzug langsam in die schon seit langer Zeit vorbereitete Stellung hinter dem Rappahannock an. Nun aber war die Erbitterung über Mac Clellan's zögernde Kriegsführung im Norden aufs Höchste gestiegen, und der Präsident Lincoln mußte den allseitigen Anforderungen zu seiner Befreiung nachgeben und den Oberbefehl über die Potomac-Armee dem General Burnside übertragen. Während dieser Ereignisse auf dem östlichen Kriegsschauplatz war es auf den mittleren und westlichen Theilen des weiten Kampfgebietes nicht minder lebhaft zugegangen. Auch dort begünstigte das Kriegsglück die unirten Waffen so wenig, daß zu derselben Zeit, als Lee's Einfall in Maryland den Norden ohnehin in Schrecken und Bestürzung versetzte, eine Unglücksbohrschast nach der anderen aus den westlichen Bezirken nach Washington gelangte. Nicht allein war der in Tennessee stehende General Buell durch den conföderirten General Bragg umgangen und dadurch genöthigt worden, Tennessee und Kentucky preiszugeben und sich bis an den Ohio nach Louisville und Cincinnati zurückzuziehen, auch die westlich vom Mississippi zerstreuten conföderirten Truppen und Guerilla-Banden hatten sich zu einem Einfall in Missouri vereinigt. Schon am 16. September hatte sich in Folge dessen die 4000 Mann starke Garnison der Station Runfordsville in Kentucky nach tapferer Gegenwehr an Bragg's Truppen ergeben müssen, und dadurch war die Eisenbahnverbindung zwischen Nashville und dem Norden unterbrochen und die Besatzung dieser Stadt so vollständig von allen Verbindungen abgeschnitten worden, daß man der Nachricht von ihrer Einnahme täglich entgegen sah. Huntsville, Clarksville, Lexington, Francfort und am 20. September auch der wichtige Cumberland-Paß fielen nacheinander in die Hände der Conföderirten. Zur Unterstützung von Bragg's Offensive hatte sich am Mississippi unter den conföderirten Generalen Price Sterling und van Dorn eine 40,000 Mann starke Armee gebildet und gegen Corinth im Staate Mississippi in der Absicht in Marsch gesetzt, den dort mit 30,000 Mann stehenden Unions-General Rosencranz zur Seite zu drängen und sich in Kentucky mit Bragg zu vereinigen. Wenn das Glück die Energie begünstigt hätte, mit der man zur Ausführung dieses Planes schritt, so würde es Buell dadurch unmöglich geworden sein, sich auf dem linken Ohio-Ufer zu behaupten und den Conföderirten den Besitz der Staaten Kentucky und Tennessee fernerhin streitig zu machen. Aber die Schlacht am Antietam bezeichnet für alle Theile des Kriegstheaters einen Wendepunkt im Waffenglück der Conföderirten. Die Generale Price und van Dorn griffen Rosencranz am 3. October bei Corinth an und warfen ihn siegreich in seine Verschanzungen zurück, als sie aber am 4. die Schlacht erneuerten, brachte ihnen Rosencranz eine Niederlage bei, in der sie über 7000 Mann verloren. Eben so wenig gelang es den conföderirten Generalen Hindman und Reims, welche von Arkansas aus in Missouri eingefallen waren, sich den Unions-Generalen Curtis und Schofield gegenüber zu behaupten. General Buell hatte sich erst auf die bestimmtesten Befehle aus Washington zur Wiederaufnahme der Offensive entschlossen, dann aber Bragg am 3. und 4. October wirklich zum Rückzug genöthigt. Zwar gelang es diesem, am 8. October, Buell's Avantgarde bei Perryville noch einmal zu schlagen, als aber am 9. die Hauptarmee eintraf, zögerte er nicht, den Rückzug fortzusetzen. Buell's Verhalten hatte die Regierung zu Washington so wenig befriedigt, daß sie den Oberbefehl über die Cumberland-Armee an den General Rosencranz übertrug, der dieselbe in kürzester Frist reorganisirte und auf 60,000 Mann brachte. Während Bragg nach Chattanooga zurückwich, eilte Rosencranz nach Nashville, entsetzte die hart bedrängte Stadt und schickte sich an, gleich dem im Staate Mississippi bei Memphis operirenden General Grant die Offensive fortzusetzen. — Waren sonach die Conföderirten Ende 1862 überall auf die Defensivseite zurückgedrängt, so war ihre Kraft doch so wenig gebrochen, daß der Norden trotz seiner numerischen Ueberlegenheit auf allen Punkten den kräftig-

ßen Widerstand fand und keine entscheidenden Vortheile zu erringen vermochte. General Burnside übernahm das Commando der Potomac-Armee unter schwierigen Verhältnissen. Nicht allein von der Armee mit sehr geringer Neigung empfangen und bei dem Ausbleiben der Löhnung und den bevorstehenden Strapazen der Wintercampagne ohne Aussicht, sie bald zu gewinnen, waren auch die günstigsten Momente, den gefährlichen Gegner auf seinem Rückzuge erfolgreich anzugreifen, längst veräußert worden. Dennoch forderte die allgemeine Ungeduld der größeren Masse der Bevölkerung den sofortigen Angriff. Nach Genehmigung seines Operationsplans in Washington ließ er am 15. November ein kleines Corps in der Richtung auf Culpepper vorgehen, brach aber mit der ganzen Armee nach Fallmouth, Fredericksburg gegenüber, auf. Als sich die Armee am 19. und 20. daselbst concentrirt hatte, ergab es sich, daß die nöthigen Pontons zum Ueberbrücken des Rappahannock fehlten. Statt nun auch ohne dieselben überzugehen, was am 20. und 21. noch möglich war, und Fredericksburg zu besetzen, blieb er unthätig stehen, so daß Lee, ein kleines Beobachtungscorps am oberen Rappahannock zurücklassend, am 21. mit der ganzen Armee in Fredericksburg eintreffen konnte, nachdem er noch den General Jackson aus dem Shenandoathale an sich gezogen hatte. Lee's ganze Armee wird auf 60—70,000 Mann veranschlagt werden können, während Burnside mindestens 110,000 Mann besaß, aber seine Ueberlegenheit bei dem bloßen Frontalangriff einer starken Position und einem beengten Angriffsfelde gegenüber nicht geltend machen konnte. Burnside konnte sich nicht verhehlen, daß sein ganzer Angriffsplan, der eigentlich lediglich auf Täuschung und Ueberraschung des Gegners berechnet war, vollständig demaskirt sei, und daß er daher kluger Weise von einem Angriff auf Fredericksburg hätte absehen müssen. Allein der ganze Norden verlangte je länger je erregter eine Entscheidungsschlacht, und Burnside fürchtete daher eine Rückwärtsbewegung mehr, als die Gefahr geschlagen zu werden. Die unirte Armee war in drei große Corps, den rechten Flügel, das Centrum und den linken Flügel eingetheilt, die von den Generalen Sumner, Hooker und Franklin befehligt wurden. In der Nacht vom 10. zum 11. December verließ sie ihr bisheriges Lager und rückte an die Uebergangspunkte. Der Brückenbau wurde nach und nach durch 143 conföderirte Geschütze beschossen, und daher statt am Morgen, am Nachmittage des 11. beendet, so daß abermals 24 kostbare Stunden verloren gingen und auch die letzte Hoffnung auf Täuschung des Feindes schwand. Eine gleichzeitig eingeleitete Demonstration am „Stinners Heel“ als solche erkennend, hatte Lee alle Truppen vom Fluß nach der besetzten Stellung bei Fredericksburg zurückgezogen. Die Unionsarmee bewerkstelligte ihren Uebergang bis zum Mittag des 12. December, brachte die folgende kalte Nacht ohne Feuer zu, und ging am 13. December Vormittags 10 Uhr zum Angriff über. Auffallenderweise wurde keiner der nun folgenden Angriffe durch Artillerie vorbereitet, diese blieb vielmehr größtentheils auf dem nördlichen Ufer zurück. So kam es, daß der rechte Flügel sich vergebens in immer neuen Angriffen auf die feindlichen Erdwerke abmattete. Auch das Nachmittags 4 Uhr zur Ablösung verwandte Centrum unter Hooker hatte keinen besseren Erfolg. Die früh einbrechende Dunkelheit machte endlich dem Gemüth ein Ende, in welchem 10,000 Mann vergebens geopfert worden waren. Dabei hatte General Franklin seine Aufgabe mit dem linken Flügel falsch aufgefaßt und statt den gegenüber stehenden Feind kräftig anzugreifen, ihn nur festzuhalten und zu beschäftigen versucht. Aber selbst dabei hatte er 3000 Mann verloren, so daß der Gesamtverlust der Unirten sich auf 13,000 Mann belief, wogegen die Conföderirten nur 3000 verloren hatten. Die Absicht, den Kampf am folgenden Tage zu wiederholen, gab Burnside auf Rath des General Sumner auf und führte seine Armee noch während der Nacht auf das nördliche Ufer zurück. General Lee entsandte gleich nach der Schlacht den General Stuart mit einem Theil seiner Cavallerie auf einen Streifzug im Rücken der Unions-Armee. Dieser gelangte in den Tagen vom 26. bis 30. December bis in die Nähe von Alexandria, überfiel 4 Regimenter des Sigelschen Corps, nahm sie gefangen, oder zerstreute sie und traf mitten durch die vom Feinde besetzten Landstriche wieder glücklich bei Lee ein. Burnside wollte einige Tage nach der Schlacht einen neuen Angriff unternehmen, wurde aber durch den Präsidenten Lincoln, dem zwei von der Armee nach Washington gereiste Generale den Zustand derselben

als sehr demoralisirt geschildert hatten, telegraphisch an der bereits begonnenen Ausföhrung verhindert, und nahm dann erst in der Nacht zum 21. Januar 1863 die Offensive wieder auf, indem er die feindliche Stellung in der linken Flanke zu umgehen beabsichtigte. Kaum aber hatte sich die Armee in Bewegung gesetzt, so trat einer jener orkanartigen virginischen Regenströme ein, welche die Wege in wenigen Stunden grundlos machen. Daher kam es, daß sich ein Theil der Truppen in der Finsterniß verirrete, ein anderer auf den unwegsam gewordenen Straßen stecken blieb und der Rest so ermattet am Rappahannock anlangte, daß er momentan zu weiteren Operationen unbrauchbar war. Da auch der Feind nunmehr einen energischen Widerstand vorbereitete, so blieb Burnside nichts anders übrig, als unverrichteter Sache nach dem alten Standlager zurückzukehren.

C. Das dritte Jahr; 1863. Die gedrückte Stimmung des Nordens nach der Schlacht bei Fredericksburg wurde Anfang des Jahres 1863 durch die Erfolge des Generals Rosecranz im mittleren Tennessee wieder gehoben. Nach dem Entfall von Nashville hatte dieser die Reorganisation der Armee vollendet und diese Stadt wie den Cumberland-Fluß zur Basis für seine ferneren Operationen eingerichtet. In dessen hatten sich verschiedene conföderirte Streifcorps auf die Eisenbahnverbindungen mit dem Norden geworfen und durch ihre Zerstörung in Nashville einen solchen Mangel an Lebensmitteln erzeugt, daß sich Rosecranz zu einer Vorwärtsbewegung entschließen mußte. Eine Brigade in Nashville zurücklassend, setzte er sich in den Weihnachtstagen mit seiner, in drei große Divisionen eingetheilten Armee von 50,000 Mann und 100 Geschützen in Bewegung. General Bragg hatte seine zu Chattanooga ebenfalls reorganisirte Armee auf 54,000 Mann mit 120 Geschützen und 6000 Mann Cavallerie gebracht. Mit dieser ergriff er Mitte December abermals die Offensive und nahm bei Murfreesboro im Herzen von Tennessee eine beobachtende Stellung ein. Am 26. December trafen sich beide Heere am Stone River, aber erst am 31. entbrannte der Kampf, indem die Conföderirten am frühen Morgen den rechten Flügel der Unionen überfielen und zersprengten. Rosecranz nahm aber die Trümmer mit seinem Centrum und linken Flügel auf und widerstand allen ferneren Angriffen. Am 1. und 2. Januar wiederholte sich der Kampf auf der ganzen Linie und am Nachmittag des 2. ging Rosecranz sogar zur Offensive über und drängte den Gegner mehr nach Murfreesboro zurück. Am 3. Januar beschränkte anhaltender Regen die Feindseligkeiten auf vereinzelte Artilleriekämpfe. Erst in der Nacht vom 3. zum 4. entspann sich wieder ein bedeutenderes Gefecht, in Folge dessen Bragg es vorzog, seine Stellung zu räumen. Nur wenig verfolgt zog er sich in südlicher Richtung nach dem Duck River zurück. Die Schlacht hatte den Unionen 11,500 Mann und 28 Geschüge, den Conföderirten 12,000 Mann gekostet. Damit hatten die größeren Unternehmungen auf diesem Kriegsschauplatz ihr Ende erreicht und bis Ende Juni trat eine Pause ein, die hauptsächlich dadurch veranlaßt wurde, daß beide Heere sich so ziemlich die Waage hielten. General Grant war von der Regierung in Washington die doppelte Aufgabe ertheilt worden, einmal den Besitz der westlichen Gebiete von Tennessee und Kentucky gegen feindliche Unternehmungen zu sichern, dann aber Vicksburg fortzunehmen und die Commodore Porter und Farragut in den Versuchen zur Befreiung der Stromfahrt des Mississippi zu unterstützen. Den ersten Theil seiner Aufgabe suchte er dadurch zu lösen, daß er die Conföderirten so weit als möglich nach Süden trieb und die von Memphis nach Vicksburg, New-Orleans, Mobile und Charleston führenden Eisenbahnen zerstörte, und glaubte sich des zweiten Auftrages zu entledigen, wenn er den General Sherman mit 3000 Mann und einem Theile des Porter'schen Geschwaders von Memphis aus gegen Vicksburg sandte. Die Conföderirten waren nach der Niederlage, die sie im October 1862 durch den General Rosecranz bei Corinth erlitten hatten, bis nach Jackson, der Hauptstadt des Staates Mississippi, zurückgegangen, wo General Pemberton ihre Streitkräfte sammelte. Mit dem neu organisirten Corps suchte er in den Monaten November und December Grant's Vorbringen dadurch Schranken zu setzen, daß er dessen Communicationslinien durch Streifcorps unterbrechen ließ. Als daher Grant's rückwärtige Verbindungen im Monat December durch das Eindringen des General Forrest in den Landstrich zwischen dem Mississippi und dem unteren Ten-

neffee sämmtlich abgefehnitten waren, mußte Grant, der nur von Zuführen lebte, alle weitergehenden Pläne fallen lassen und sich wieder nach Memphis zurückziehen. Inzwischen war die Nothwendigkeit der Befreiung des Mississippi so in den Vordergrund getreten, daß Grant von Washington aus angewiesen wurde, seine Kräfte ausschließlich der Erreichung dieses Zieles zu widmen. Dadurch nämlich, daß die ganze, 70 Meilen lange Strecke des Mississippi zwischen Vicksburg und Port Hudson im unbeschränkten Besitz der Conföderirten war, wurden sämmtliche Staaten des Nordwestens in ihrer naturgemäßen Entwicklung beeinträchtigt und es ihnen unmöglich gemacht, ihre reichen Producte zu verwerthen. Es lag die Gefahr nahe, die betreffenden Staaten aus der Union scheiden zu sehen, und dem mußte unter allen Umständen vorgebeugt werden. Unter dessen war General Sherman am 21. December mit 50 Transporthampfern und einer Anzahl gepanzerter Kanonenboote mit der Gewißheit gegen Vicksburg aufgebrochen, daß eine gleichzeitige Expedition gegen Port Hudson am 14. December in New-Orleans eingetroffen sei und ihm nach Eroberung des Forts Hudson die Hand reichen würde. Seine Landungstruppen zählten 34,000 Mann. Am 26. ließ er diese bei der Plantage landen, und am 27. den allgemeinen Vormarsch gegen Vicksburg antreten. Nach einer starken Kanonade am 28. gewann das Gefecht am 29. auf der ganzen Linie einen heftigen Charakter, ohne daß Sherman am Abend irgend welche Erfolge errungen hatte. Am 31. December traf General Mac Clelland von Memphis her ein, um auf Grant's Befehl die fernere Leitung der Expedition zu übernehmen. Er befahl sogleich die Einstellung aller ferneren Operationen und ließ die Truppen am 1. Januar 1863 nach Milliken's Bend zurückgehen. Das erfolglose, mit einem Verlust von 2000 Mann verknüpfte Unternehmen hatte die Truppen so entmutigt, daß General Mac Clelland die Zeit bis zum Eintreffen des Hauptcorps unter Grant durch eine Expedition nach dem Arkansas-Fluß ausfüllen wollte. Mit Grant's Bewilligung brach er am 4. Januar dahin auf, eroberte schon am 10. nach einem kurzen aber lebhaften Kampfe das Fort Arkansas Post und machte 5000 Conföderirte zu Gefangenen. Zeit und Verhältnisse erlaubten es nicht, auch das Fort Little Rock zu erobern, vielmehr schiffte Clelland seine Truppen am 13. und 14. Januar, nachdem er das Fort der Erde gleich gemacht, wieder ein und begab sich nach der Mündung des Arkansas, um dort die Ankunft des General Grant zu einer zweiten Expedition gegen Vicksburg zu erwarten. Auch die Eroberung von Port Hudson war auf Schwierigkeiten gestoßen. General Banks, gleichzeitig zum Oberbefehlshaber über das Golsdepartement ernannt, war am 14. December mit 30,000 Mann und bedeutenden Verstärkungen für das Gols-Geschwader in New-Orleans eingetroffen und hatte sogleich ein ziemlich starkes Detachement nach Galveston an der Südwest-Küste von Texas entsandt. Es traf aber zu spät ein, um die Fortnahme des Hafens seitens der Conföderirten am 1. Januar zu verhindern. Außer dem Verlust zweier Schiffe und 500 Mann war diese Katastrophe für den Norden um so empfindlicher, als es die erste erlittene Niederlage zur See war und man mit Galveston einen sehr geeigneten Punkt verlor, von dem aus sich in Texas festen Fuß fassen ließ. Der Versuch gegen Port Hudson aber scheiterte daran, daß Admiral Farragut die dort erbauten feindlichen Batterien zu Nüchtern gebietet fand, um ohne große Vorbereitungen zu ihrer Bekämpfung schreiten zu können. In Folge dessen vergingen die Wintermonate in Louisiana mit allseitigen Vorbereitungen zur Frühjahrscampagne, die dann auch im März 1863 ihren Anfang nahm. In Missouri und Arkansas war die kriegerische Thätigkeit seit längerer Zeit zu unbedeutenden Guerillakämpfen herabgesunken, ohne daß es den Unirten wegen Unzulänglichkeit an Truppen möglich gewesen wäre, die von ihnen besetzten Gebiete gegen die fortgesetzten Plünderungs- und Verwüstungszüge der Conföderirten zu schützen. Eine zur Weihnachtszeit gegen Little Rock, die Hauptstadt von Arkansas, unternommene Expedition der Unirten mißglückte gänzlich, so daß im Frühjahr die Belästigung jener Gegenden durch die Guerilla's zu einem unerträglichem Grade stieg. Im Laufe des Jahres 1862 hatten die Unirten mit Ausnahme der Eroberung von New-Orleans und den Küsten der Golsstaaten nur unwesentliche Vortheile errungen, dagegen schlugen mehrere wichtige Unternehmungen, obenan die Flotten-Expedition gegen Mobile und die unglückliche Operation gegen Galveston, gänzlich fehl. Eben

so wenig aber gelang es ihnen, ihren Operationen an der atlantischen Küste einen erfreulichen Fortgang zu verschaffen. In Florida, Nord- und Süd-Carolina, wie in Virginien blieben sie auch während des Frühjahr 1863 auf den Besitz einiger Städte und Küstenstriche beschränkt. Dagegen wurde die ganze atlantische Küste wie die Golfküste streng blockirt, was indessen nicht verhinderte, daß eine große Anzahl Blockadebrecher in den Häfen von Mobile, Savannah, Charleston und Wilmington ein- und ausliefen. Der heiße Wunsch des Nordens, die verhasste Stadt Charleston, in welcher am 12. April 1861 der erste Kanonenschuß gegen das Sternenbanner abgefeuert worden war, erobern und bestrafen zu können, war noch immer unerfüllt geblieben. Während des Winters von 1862 auf 1863 wurden in den Häfen von Nord-Carolina und Virginien großartige Rüstungen unternommen, um im Frühjahr eine starke Expedition zur Belagerung der Stadt absenden zu können. Dagegen hatten die Confsöderirten den General Beauregard nach Charleston geschickt, um Stadt und Hafen auf den bevorstehenden Empfang gebührend vorzubereiten. — In Nord-Carolina war General Forster mit 15,000 Mann anfänglich siegreich in das Innere vorgebrungen, hatte die Confsöderirten am 15. December bei Ringston geschlagen und eine kleine Strecke der von Wilmington nach Richmond führenden Eisenbahn, die für den General Lee besonders wichtig war, zerstört. Die Rückwirkung der Schlacht bei Fredericksburg erstreckte sich aber auch auf diese Operation, und so mußte Forster die errungenen Vortheile wieder aufgeben und sich nach New-Bern zurückziehen. Ende März 1863 griffen die Confsöderirten die am Einflusse des Tarflusses in den Pamlico gelegene Stadt Washington an, sie wurde aber durch den General Forster so tapfer vertheidigt, daß sie die Belagerung nach 18 Tagen wieder aufhoben. — Unter den Kaperschliffen, welche die Confsöderation als einziges Mittel der Vergeltung gegen ihre maritim überlegenen Gegner ausgerüstet hatte, waren der „Alabama“, der „Georgia“, der „Florida“, der „Rasville“ und der „Tacony“ die gefährlichsten. Bis zur Hälfte des Jahres 1863 brachten sie allein 125 größere Handelschiffe, darunter eine beträchtliche Menge Dampfer, auf.

Mit dem Beginn des Jahres 1863 schien der Präsident Abraham Lincoln dem bisher befolgten System des Jauderns für immer entsagen zu wollen. Am 1. Januar verkündete er die den Confsöderirten schon am 22. September 1862 mit einer hundert-tägigen Frist angekündigte Proclamation, die Befreiung sämmtlicher in den feindlichen Staaten befindlichen Neger betreffend. Gleichzeitig legte auch der Congress durch seine Finanz- und Neger-Bewaffnungs-Bill, so wie durch seine Resolutionen über auswärtige Interventionen Zeugniß dafür ab, daß er zu einer besseren Einsicht gelangt sei und die Ueberzeugung gewonnen habe, daß eine Fortsetzung des Krieges in der bisherigen Weise das frühere einheitliche Verhältniß des großen Staatenbundes niemals wieder herstellen könne. Die Finanz-Bill ermächtigte den Finanzminister Chase 1) 300 Millionen Dollars bis zum Juli 1863 und 600 Millionen Dollars für das nächste Jahr zu borgen; 2) auf den Credit der Vereinigten Staaten 400 Millionen in 4procentigen Schatz-Scheinen zu emittiren. — Die Indemnitäts-Bill übertrug ferner dem Präsidenten fast dictatorische Gewalt, indem sie ihm das Recht einräumte, die Habeas-corpus-Acte nach Ermessen zu suspendiren. Dadurch war ihm die Macht verliehen, die offene Feindseligkeit der demokratischen Partei nöthigenfalls durch energisches Einschreiten gegen die Führer derselben niederzuhalten. Das Conscriptiionsgesetz war äußerst mangelhaft und entsprach seinem Zweck in keiner Weise. Nur in sofern war es nützlich, als es die ganze Miliz, welche bisher unter der Autorität der Gouverneure der einzelnen Staaten gestanden, unter den Befehl des Präsidenten stellte, so daß nunmehr die ganze Militärkraft des Landes dem Kriegssecretär zur Disposition gestellt werden konnte. Die Neger-Bewaffnungs-Bill autorisirte den Präsidenten, so viel Freiwillige afrikanischer Race anzuwerben, zu bewaffnen und auszurüsten, als er für nothwendig erachten würde. Im Laufe des Jahres 1863 blieb die Zahl der Negerregimenter sehr gering, erst im Jahre 1864, als die Conscriptiion der weißen Bevölkerung hinter allen Erwartungen zurückgeblieben und ihr Enthusiasmus so vollständig erloschen war, daß er nicht einmal durch ein Werbegeld von 600 Dollars angefaßt werden konnte, schwand die bisherige Abneigung gegen die Einstellung der Neger, so daß am Ende des Jahres

bereits über 100,000 Farbige in den Reihen der Unionsarmee standen. Am Schluß des Jahres 1862 waren 9000 Offiziere und 282,000 Unteroffiziere und Gemeine von der Armee abwesend. Davon waren 130,000 Mann krank und verwundet, und 125,000 Deserteeure, Nachzügler und Karocheure. Im Mai und Juni 1863 lief die Dienstzeit von 130 Regimentern ab, von denen kaum zu erwarten stand, daß sie sich zu einer zweiten Capitulation bereit finden lassen würden. — Auch in den auswärtigen Beziehungen suchten der Congreß und die Regierung eine größere Entschiedenheit an den Tag zu legen. Frankreich hatte bereits zweimal seine guten Dienste zur Herbeiführung einer Vermittelung angeboten, war aber entschieden ablehnend beschieden worden. Die Nation fühlte sich dadurch so tief verletzt, daß der Congreß eine Resolution faßte, in welcher jeder Gedanke an eine fremde Vermittelung als unausführbar, unvernünftig und unzuverlässig, und jedes Anerbieten einer Intervention als ein unfreudschafflicher Act bezeichnet wurde. Die Beziehungen zu Frankreich blieben in Folge dessen kühl, noch gespannter aber waren die zu England, gegen welches die Abneigung immer mehr und mehr stieg und sogar einen ausgesprochen feindseligen Charakter annahm, als Conflicte zur See eintraten, die zwar durch die Nachgiebigkeit des Cabinetts zu Washington beigelegt wurden, aber deutlich erkennen ließen, wie leicht glimmende Funken zum hellen Brande angefaßt werden konnten.

Die Entschlossenheit, mit welcher man im Norden zum Kriege schritt, vor Allem aber die Emancipations- und die Negerbewaffnungs-Bill, erzeugten im Süden die tiefste Erbitterung. Auch dem südstaatlichen Finanzminister wurden die Mittel zum Kriege ohne Zögern bewilligt, eine weitere Ausdehnung der conscriptionspflichtigen Altersklassen mußte dazu dienen, die Armee zu ergänzen, während man sich bemühte, die Anerkennung der europäischen Mächte dadurch zu erzwingen, daß der Präsident ermächtigt wurde, die diplomatischen Agenten zum 1. Mai aus allen Staaten abzuuberufen, die bis dahin den Süden nicht anerkannt haben würden. Andererseits verwirklichtem sich die Erwartungen des Nordens in Betreff der Wirkung der Emancipations-Proclamation auf die Sklaven nicht; denn theils hatten die Sklavenhalter ihr lebendiges Eigenthum tiefer in das Innere der Conföderation gesandt, theils zeigten sich die Neger ziemlich unempfindlich für das ihnen offerirte Geschenk der Freiheit. Die Regierung zu Washington hatte während der Waffenruhe der Potomac-Armee ihre ganz besondere Fürsorge zugewendet, da man von ihr die Herbeiführung der Entscheidung erwartete. Ihr neuer Befehlshaber, General Hooker, bot Alles auf, die gesunkene Disciplin wieder zu erheben und theilte sie statt in drei größere in sieben kleinere Infanteriecorps ein, während die Artillerie und Cavallerie in besondere Corps vereinigt und aus ihnen den Infanterie-Divisionen einzelne Batterien und Cavallerie-Regimenter zugetheilt wurden. Die Armee zählte etwa 115,000 Mann und außerdem standen 25—30,000 Mann unter General Heintzelmann in und um Washington zur unmittelbaren Deckung der Hauptstadt.

General Lee hatte die längere Waffenruhe in jeder Weise zur Verstärkung der Fredericksburger Position benutzt und gebot nach Einziehung aller Detachements über 80,000 Mann. Während der Monate Januar und Februar ruhten die Waffen vollständig; im März gewann der kleine Krieg wieder größere Lebhaftigkeit, während die Rüstungen beider Armeen ihren Fortgang nahmen. Am 28. April wurde General Stonemann mit 5000 Reitern auf einen Streifzug durch den südlichen Theil Virginien geschickt, um Lee's Verbindungen mit Richmond abzuschneiden. Unter der Verwirrung, welche sein Erscheinen in Lee's Rücken erzeugen mußte, und durch einen Scheinübergang bei Fredericksburg brach sich Hooker die Aufmerksamkeit des Feindes von den oberen Furten des Rappahannock abzulenken, hier mit dem Gros der Armee den Fluß zu passiren und mit Umgehung der Fredericksburger Stellung Lee in Flanke und Rücken anzugreifen und auf Richmond zurückzuwerfen. Stonemann gelang es zwar, einen Theil der Virginia-Centralbahn zu zerstören; aber Lee ließ sich durch den Lärm in seinem Rücken nicht verleiten, seine Aufmerksamkeit von dem Gegner in der Front abzuwenden. Am 27. April brach Hooker mit seiner Armee in südlicher Richtung auf, überschritt am 28. und 29. den Rappahannock und stellte am 2. Mai sein Heer bei Chancellorsville in Schlachtordnung auf, während General Sedgwick mit

einem Corps zum Angriff der Fredericksburger Stellung betachrt worden war. Lee hatte schon am 28. April von den Bewegungen der Union-Armee Kenntniß erhalten, einem Corps die Vertheidigung der Fredericksburger Stellung übertragen und die andern concentrirt, um Hooker entgegentreten zu können, wo er sich auch zeigen würde. Am 30. April war er dann langsam nach Chancellorsville aufgebrochen und hatte, nach gründlicher Recognoscirung der feindlichen Stellung, den verwundbaren Fleck derselben bald erkannt und für den 2. Mai seine Disposition entworfen. Darnach sollte die eine Hälfte seiner Truppen den rechten feindlichen Flügel unter dem Schutze der Wälder umgehen, während er mit dem andern das Centrum und den linken Flügel des Feindes festhalten wollte. Die Disposition wurde mit großem Geschick ausgeführt und die Umgehung gelang so vollkommen, daß das erste untrte Corps, größtentheils aus Deutschen bestehend, gesprengt war, ehe noch Unterstützung herankommen konnte. Nur der Tod des geliebten Führers der Umgehung, des Generals Jackson, rettete die Unionen vor einer weiteren Ausdehnung der erlittenen Niederlage. Am 3. Mai erneuerte Lee den Angriff auf der ganzen Linie und zwang Hooker, nach erbittertem Kampfe den Rückzug anzutreten. General Sedgwick hatte erst in der Nacht vom 2. zum 3. Mai Fredericksburg besetzt und dann mit schweren Verlusten die Stellung daselbst genommen. Nach Zurücklassung einer Division in Fredericksburg trat er am 3. Mittags den Marsch nach Chancellorsville an, um sich mit Hooker zu vereinigen. Ohne Kenntniß von den Ereignissen bei diesem wäre er bald in eine sehr unangenehme Lage gerathen, da Fredericksburg unterdessen wieder von den Conföderirten genommen worden war. Nur mit Mühe gelang es ihm, sich in nördlicher Richtung nach Banks Furch zu wenden und daselbst den Rappahannock zu überschreiten. Hooker hatte sich in nordwestlicher Richtung  $1\frac{1}{2}$  Meilen auf der Straße nach United States Furch zurückgezogen, daselbst Stellung genommen und sich verschanzt. In der Nacht vom 5. zum 6. brach er wieder auf und führte die Armee in ihr altes Lager zurück, nachdem er in dem neuntägigen Feldzuge 17,000 Mann und 120 Geschütze verloren hatte. Die Conföderirten hatten 18,000 Mann und 7 Geschütze eingebüßt. Während des übrigen Theiles des Monat Mai blieben beide Armeen am Rappahannock in ihren alten Positionen stehen und beschränkten sich darauf, sich gegenseitig zu bewachen. Inzwischen benutzte General Lee die Zeit, sich zu einem zweiten Einfall in Maryland vorzubereiten. Alles, was man in Nord-Carolina, Richmond und West-Virginien an Truppen entbehren konnte, zog er an sich und verstärkte sich dadurch nach und nach auf 104,000 Mann. Am 3. Juni leitete er die Operation dadurch ein, daß er die Truppen aus der Fredericksburger Stellung nach Culpepper zog, wo sich die übrigen Theile der Armee bis auf das Hill'sche Corps eingefunden hatten. Hooker durchschaute seine Absicht nicht, sondern glaubte, daß er nur eine Cavallerie-Masse über den Potomac senden wolle, daß sein Gros aber noch bei Fredericksburg stände. Er entsandte daher am 9. Juni eine Colonne von 11,000 Mann, gleichfalls Cavallerie, nach der Orange-Alexandria-Eisenbahn, was zu einem unbedeutenden Gefecht bei Brandy Station führte, Hooker aber in dem Glauben bestärkte, daß er dadurch Lee's beabsichtigte Invasion über den Potomac vereitelt habe. Am 10. Juni ließ Lee das Ewell'sche Corps von Culpepper aufbrechen und schon am 13. stand es vor dem befestigten Winchester, erstürmte es am 14. Nachmittags und nahm 6000 Gewehre wie eine große Menge Vorräthe in Beschlag. Die Garnison, welche sich auf Harpers Ferry zurückziehen wollte, gerieth in einen Hinterhalt und wurde gesprengt oder gefangen genommen. Am 15. erschienen die ersten feindlichen Truppen nördlich des Potomac und wenige Tage später überschritt ihn Ewell bei Williamsport. Jetzt erst wurde der Norden auf die Gefahr aufmerksam, die ihm drohte. Der Präsident Lincoln erließ energische Proclamationen und forderte die bedrohten Staaten auf, zu den Waffen zu eilen, überall war die Aufregung grenzenlos und Tausende von Flüchtlingen strömten, ihr Hab und Gut mit sich führend, nach Norden, oder brachten sich und ihre Heerden in den benachbarten Wäldern in Sicherheit. Endlich eilte auch Hooker in forcierten Märschen über Dumfries nach Centreville und stellte sich zum Schutze der bedrohten Hauptstadt in der historisch gewordenen Ebene des Bull Run auf. Jetzt ließ Lee das Gros seiner Armee von Culpepper und Fredericksburg auf-

brechen und Ewell folgen. An den nach Ost-Virginien führenden Pässen trafen die beiderseitigen Cavallerieen aufeinander und schlugen sich an den Tagen des 17., 18. und 24. Juni zwar mit gleicher Bravour, doch wurden die Conöderirten nach und nach auf ihre Infanterie zurückgeworfen. Lee merkte nunmehr, daß er keine günstige Gelegenheit mehr finden werde, die Unionsarmee südlich des Potomac anzugreifen, und dirigierte Ewell daher auf Chambersburg, woselbst auch die Generale Hill und Longstreet am 27. Juni eintrafen und ein Lager bezogen, worauf Ewell tiefer in Maryland einbrang und am 27. York besetzte. Als Lee nun die Nachricht zuging, daß Hooker endlich den Potomac überschritten habe, ertheilte er Ewell den Befehl, sich nach Gettysburg zurückzuziehen, wo er die Armee concentriren wollte. Seine Cavallerie hatte unterdessen unter General Stuart, einen weiten Bogen um Hooker beschreibend, die verwegensten Razzia's bis an die Thore von Washington unternommen. Hooker, immer noch ohne Klarheit über die Operation der Conöderirten, war erst am 23. Juni bei Point of Rocks über den Potomac gegangen. Als er nun, um alle verfügbaren Truppen an sich zu ziehen, auch Harpers Ferry ohne Garnison lassen und selbst General Halleck's Widerspruch nicht achten wollte, wurde er am 27. Juni des Oberbefehls enthoben und dieser an den General Meade übertragen. Dieser führte die Armee am 29. Juni Lee gegenüber in eine Position, in welcher der linke Flügel zu Emmettsburg, der rechte zu New-Windsor stand und eine Cavallerie-Division Gettysburg besetzte. Am 1. Juli rückten das 1. und 11. Corps nach Gettysburg vor und sogleich entspann sich die Schlacht, welche den Ausgang des Feldzuges entscheiden sollte. — Gettysburg liegt in einem Thal, welches im Westen von den östlichen Abhängen der South Mountains, im Osten von der westlichen Abdachung der zwischen dem Potomac und dem Susquehannah liegenden Hochebene gebildet wird. Das Thal ist bei der Stadt hufeisenförmig gebogen und wird durch einen unbedeutenden Bach ausgefüllt. Die Schlachtlinie beider Heere hatte sich dem Terrain angepaßt und bildete in Folge dessen gleichsam zwei ineinander liegende Hufeisen. Das Innere bezeichnete die Stellung der Unionsarmee auf dem Rande der Hochebene, das Aeußere die der conöderirten Armee auf den Abhängen der South Mountains. Gegen 3 Uhr Nachmittags schloß das Gefecht ein; da aber um diese Zeit der größere Theil von Lee's Armee bei Gettysburg eingetroffen war, so hätte er ohne große Anstrengungen die errungenen Vortheile weiter verfolgen und den Kirchhofshügel, der im Verlauf der Schlacht von großer Wichtigkeit wurde, noch an demselben Nachmittage erstürmen können. Diese Versäumnis trug die Hauptschuld seiner folgenden Niederlage. Auch der 2. Juli verging zum großen Vortheil der Unirten bis 3 Uhr Nachmittags ohne jede Feindseligkeit. Um diese Zeit zählte Lee 85,000, Meade 80,000 Mann. Dann folgte Angriff auf Angriff der Conöderirten bis spät in die Nacht hinein, aber alle wurden abgewiesen. Am 3. Juli begann der Kampf gleich mit Tagesanbruch. Um 1 Uhr Nachmittags entspann sich ein dreistündiger Artilleriekampf zwischen 40 bis 50 Feldbatterieen, auch in Betreff der Zeitdauer gewiß einer der großartigsten der modernen Kriegsgeschichte. Ein Sturm auf den Kirchhofshügel folgte, wurde aber abgeschlagen. Gegen Abend brach Lee die Schlacht ab und zog sich in die schützenden Wälder zurück. Meade's Armee aber war zu erschöpft, um die Verfolgung übernehmen zu können. Die Conöderirten verloren 28,000 Mann, die Unirten 23,000. Schon am nächsten Tage trat Lee den weiteren Rückzug an, da ihm die Munition mangelte, er auch erfahren hatte, daß Meade täglich Verstärkungen erhielt, worauf er nicht rechnen konnte. Am 11. erreichte er eine besetzte Stellung bei Williamsport, von der Cavallerie und den unterdes eingetroffenen Willigen verfolgt, während Meade mit der Hauptarmee einen Parallelmarsch auf Fredericks City unternahm und dadurch des Feindes linke Flanke zu gefährden suchte. Eine sehr günstige Gelegenheit, Lee anzugreifen und in die allerbedenklichste Lage zu bringen, versäumte Meade am 12., am 14. hatte dieser den Potomac überschritten und seine Armee in Sicherheit gebracht. Am 25. erreichten die Conöderirten ihre alte verschanzte Stellung in der Gegend von Culpepper und Gordonsville. Meade nahm ihm gegenüber à cheval der Orange-Alexandria-Bahn eine beobachtende Stellung. Da der Präsident Lincoln die Fortsetzung der Offensive untersagte, so beschränkten sich beide Heere während des Herbstes, mit Ausnahme eines



im October von Lee unternommenen kurzen Angriffs, wobei er Meade bis an den Bull Run zurückzuzweichen zwang, auf gegenseitige Beobachtung und Bewachung ihrer Hauptkräfte.

Die Proclamation des Präsidenten Lincoln, daß im Monat Juli 300,000 Mann als Ersatz der vielen ausgedienten und entlassenen Regimenter ausgehoben werden sollten, daß sich aber jeder mit 600 Dollars von der Einstellung loskaufen könne, hatte unter der ärmeren Bevölkerung des Nordens eine tiefe Mißstimmung hervorgerufen. Die demokratische Partei beabsichtigte diese Verstimmung auszubenten und der Regierung die Mittel zur Fortsetzung des Krieges zu nehmen. Schon hatte Lee im Einverständnis mit den Demokraten seinen Einfall in Maryland und Pennsylvania gerade zur Zeit der Ziehung unternommen. Jetzt brach der conföderirte General Morgan am 27. Juni mit 4000 Reitern von Tennessee aus zu einem Streifzug durch Kentucky, Indiana und Ohio auf, da es nach Versicherung der Demokraten nur seines Erscheinens bedurfte, die Bevölkerung zur offenen Empörung fortzureißen. Plündernd und verheerend bis Salem vorgebrungen, erfuhr er hier, daß bereits 25,000 Milizen zu seiner Vernichtung in Bewegung gesetzt seien, und vollkommen enttäuscht mußte er von nun an nur darauf bedacht sein, seinen Verfolgern zu entkommen. Nach mehreren unglücklichen Gefechten wurde er am 26. Juli mit dem Rest seines Corps gefangen genommen. Die zu derselben Zeit in New-York, Portland, Buffalo und anderen Städten angeführten Ementen hatten denselben Zweck. Bis auf New-York, wo sie einen ernsteren Charakter annahmen und zu Gräuelfeinen ausarteten, wurden sie überall im Keime erstickt und dienten schließlich nur dazu, die Macht der Regierung zu stärken und ihr neue Mittel zur Verfügung zu stellen. — Unterdessen hatte die Regierung zu Washington die Anstalten zur Befreiung der Stromfahrt des Mississippi nicht aus den Augen gelassen, aber auch Jefferson Davis hatte keine Anstrengungen gescheut, die Schlüssel der Stromsperrre, Vicksburg und Port Hudson, so widerstandsfähig als möglich zu machen. Nach der Einnahme von Arkansas Post war General Mac Clelland nach Milliken's Bend zurückgekehrt. In den folgenden Tagen trafen von Memphis her die übrigen Theile der Tennessee-Armee ein, und am 4. Februar übernahm General Grant das Commando über das nunmehr vollständig concentrirte Belagerungs-Corps, das etwa 60,000 Mann stark war. Nach den fehlgeschlagenen Versuchen der Sherman'schen Unternehmung hatte Grant die Ueberzeugung gewonnen, daß ein Angriff von Süden und Westen her nicht zum Ziele führen würde, und daß nur eine Umgehung der feindlichen Position in der rechten oder linken Flanke, in Verbindung mit einem von Osten her gegen die Festung unternommenen Angriff, dieselbe isoliren und zum Fall bringen könne. Bis zum 23. März beschäftigten ihn allerhand Canalisirungsversuche, die aber zu keinem Resultate führten, dann beschloß er Vicksburg auf dem Landwege von Süden und Osten her anzugreifen zu lassen, es so von seinen östlichen Verbindungen abzuschneiden und durch eine vollständige Isolirung zur Uebergabe zu zwingen. Dazu brach die Armee Anfangs April von Milliken's Bend auf und begann am 30. bei Bruinsburg den Uebergang auf das östliche Ufer des Mississippi. — General Banks hatte während des Winters alle Vorbereitungen getroffen, um Port Hudson durch die Besitznahme des südlichen Theiles von Louisiana von seinen westlichen Verbindungen abzuschneiden. Im März brach er mit 25,000 Mann nach der Gegend von Bayou Teche auf, wo 10,000 Conföderirte zwischen Batteriesville und Centreville concentrirt standen. Nach einem hartnäckigen Treffen am 17. April besetzte er schon am 21. die Stadt Opelousas, den Regierungssitz des Staates Louisiana, und ging von da, ohne weiteren Widerstand zu finden, nach Alexandria am Rothen Fluß, wo er am 6. Mai eintraf. Dort fand er das Geschwader des Admirals Porter vor, der am Morgen desselben Tages das Fort de Ruffly Alexandria in Besitz genommen hatte. Banks ließ in den größeren Städten Garnisonen, schaffte Deutetransporte aller Art nach New-Orleans und traf dann mit seinem Heere am 21. Mai über Francisville vor Port Hudson ein, dessen Einschließung er sogleich begann. — Schon am 15. März und 15. April hatten die Admirale Farragut und Porter die Batterien von Vicksburg und Port Hudson passirt und dadurch die Stromsperrre in sofern wirkungslos gemacht, als sie nicht bloß die zwischen beiden Festungen belegene Stromstrecke beherrschten,

sondern auch nach Vertreibung der Conföderirten aus dem westlichen Louisiana in directe Verbindung mit New-Orleans getreten waren. — General Pemberton, der Commandeur der in und bei Vicksburg vereinigten, etwa 35,000 Mann zählenden conföderirten Streitkräfte, hatte sich während der ganzen ersten Periode der Belagerung damit begnügen können, den Anstrengungen Grant's und namentlich seinen Canalbauten und Fluß-Expeditionen beobachtend zuzuschauen; als dieser jedoch von Milliken's Bend aufgebrochen war, blieb er über seine Pläne so im Unklaren, daß er sich zu dem Glauben verleiten ließ, Grant habe die Belagerung aufgehoben und sei zur Verstärkung des Generals Rosecranz nach Tennessee abgerückt. Erst am 28. April wurde er von der Absicht Grant's in Kenntniß gesetzt, begnügte sich aber nun mit dem größeren Theile seines Heeres auf dem rechten Ufer des Big Black in der Nähe von Vicksburg beobachtend und müßig stehen zu bleiben, und es dem General Bowen mit 8000 Mann zu überlassen, sich Grant heldenmüthig entgegen zu stellen. Am 1. Mai stieß Grant's Avantgarde auf Bowen und dies führte zu einem späterhin als Schlacht von Port Gibson bezeichneten Kampf, nach welchem die Conföderirten zwar zurückwichen, dann aber in einer neuen Position 20—30,000 Mann mehrere Stunden aufhielten. In der folgenden Nacht zog sich Bowen nach Grand Gulf zurück und am 2. Mai besetzte Grant Port Gibson. Am 8. brach er in der Richtung auf Jackson wieder auf, um die unter General Johnston herbeieilende Entsatzarmee an der Vereinigung mit Pemberton zu hindern. Nach einem hartnäckigen Gefecht am 12. bei Raymond besetzte er schon am 14. Jackson, nachdem die angeblich so starke, in der Wirklichkeit aber kaum über die ersten Anfänge der Bildung hinausgekommene Armee von Johnston einen verzweifelten Widerstand geleistet hatte. Am 15. wandte er sich wieder gegen Pemberton, stieß schon am 16. bei Baker's Creek mit ihm zusammen und schlug ihn so vollständig, daß dieser während der Nacht in seine verschanzte Stellung am Big Black zurückging, um dort den anrückenden Gegner zu erwarten. Als aber Grant am 17. vor dieser Stellung erschien und einen geschlossenen Bajonettangriff auf dieselbe unternehmen ließ, trat die Demoralisation der Conföderirten so deutlich zu Tage, daß Pemberton jeden ferneren Widerstand im freien Felde aufgeben und sich ungesäumt nach Vicksburg zurückziehen mußte. Ein am 19. unternommener Sturm auf die Festungswerke wurde aber abgeschlagen, worauf sich Grant zu einer regelmäßigen Belagerung entschloß. Nachdem er zwei Entsatzversuche der Generale Taylor und Johnston ohne Mühe abgewiesen, ergab sich Pemberton am 3. Juli. Die Besatzung wurde auf ihr Ehrenwort als Kriegsgefangene entlassen. 90 Belagerungsgeschütze, 128 Feldgeschütze und 35,000 Gewehre fielen dem Sieger in die Hände, der während einer mehr als fünfmonatlichen Verrennung und einer 46tägigen Belagerung 10,000 Mann an Todten, Verwundeten und Kranken verloren hatte. Unmittelbar nach der Einnahme sandte Grant den General Sherman mit 35,000 Mann gegen Jackson, das General Johnston mit 25,000 Mann wieder besetzt hatte. Nach mehreren Gefechten räumte Letzterer die Stadt in der Nacht vom 16. zum 17., doch hinderte die inzwischen immer stärker gewordene Hitze Sherman an einer weiteren Verfolgung. — Inzwischen war General Banks mit 25,000 Mann am 21. Mai vor Port Hudson erschienen, hatte am 27. einen Sturm versucht, war aber abgeschlagen worden und war dann ebenfalls zur regelmäßigen Belagerung geschritten. Am 7. Juli, als der Fall von Vicksburg bekannt wurde, übergab auch General Gardner, der Commandant von Port Hudson, die Festung an die Union, da die Lebensmittel ohnehin aufgezehrt waren. Die 5000 Mann starke Besatzung geriet in Kriegsgefangenschaft, außerdem fand Banks 20 schwere Geschütze, 8 complete Feldbatterien und 5000 Gewehre vor. — In Washington beging man den großen Fehler, die am Mississippi errungenen Vorthelle nicht kräftiger auszubenten und durch vollständige Unterwerfung und Besetzung der Staaten Mississippi und Louisiana zu vervollständigen. Zum Mindesten hätte man Grant's Armee nach Osten dirigiren sollen, um den von Tennessee aus anrückenden General Rosecranz rechtzeitig unterstützen zu können. Wäre dies geschehen, so würde sich die Union die empfindlichste Niederlage erspart haben, welche Rosecranz im September am Chickasawing erlitt und durch welche die vollständige Durchbrechung des feindlichen Centrums um mehrere

Monate hinausgeschoben wurde. Immerhin aber war das Gebiet der Conföderation nunmehr von einem eisernen Gürtel umspannt, dessen eine Hälfte im Osten, Süden und Westen die maritimen Streitkräfte der Union bildete, während die andere Hälfte im Norden durch die Landarmee repräsentirt wurde. Wichtiger aber als die Vollen-  
 dung dieser Umschlingung war die Thatfache, daß die Kräfte der Union endlich hin-  
 reichten, um den Gürtel von Monat zu Monat enger zusammen zu ziehen und dadurch die Lebensfähigkeit der Conföderation zu untergraben. Die Operationen auf den  
 außerhalb dieser Einkreisung, westlich vom Mississippi, belegenen Kriegsschauplätzen hatten  
 fortan jeden Einfluß auf den Gang der Ereignisse verloren und sanken nach und nach  
 zu Guerillakämpfen herab. Die Armee von Grant wurde also, statt sie concentrirt  
 zu behalten, in einzelne Theile aufgelöst und theils zur Bewachung des Mississippi,  
 theils zur Verstärkung des Generals Banks verwendet. Nur General Sherman blieb  
 mit einem Corps zur Verwendung im Felde disponibel und erhielt den Auftrag, die  
 Verbindung zwischen der Cumberland-Armee und den am Mississippi stehenden Streit-  
 kräften wieder herzustellen.

Nachdem die Anfang September durch den General Banks, der bis auf 45,000  
 Mann verstärkt worden war, an die Mündung des Sabine-Flusses unter General  
 Franklin abgesandte Expedition bei dem Angriff auf Sabine-City gescheitert war, be-  
 gab er sich selbst am 27. October mit 20,000 Mann auf einer bereit gehaltenen  
 Flottille nach der Ostküste von Texas und zwang die Conföderirten, weiter in das In-  
 nere des Staates zurück zu weichen und den über Matamoras schwunghaft betriebenen  
 Schmuggelhandel einzustellen. Hier verblieb die Expedition, bis Banks im Frühjahr  
 1864 einen neuen Feldzug in Louisiana gegen Shreveport nach dem Rothen Fluß un-  
 ternahm, wozu er die hier verwendeten Truppen nach New-Orleans zurückzog. — Admiral  
 Porter hatte am 5. August mit dem Commando über die gesammte Mississippi-Flotte  
 den Auftrag erhalten, die zwischen Cairo und New-Orleans gelegene Stromstrecke vor  
 feindlichen Infulden zu schützen. Eine volle Sicherung der Stromfahrt vermochte er  
 indessen nicht zu erzielen, und die Conföderirten fuhren nach wie vor fort, alle nicht  
 durch Kriegsschiffe escortirten Dampfer durch kleine fliegende, mit Geschütz versehene  
 Colonnen zu beunruhigen. — Am 1. April waren die großartigen Rüstungen gegen  
 Charleston so weit beendet worden, daß Admiral Dupont sich mit der Flotte und Ge-  
 neral Hunter mit 7000 Mann Landungstruppen von Hilton Head nach der Rhede  
 von Charleston begeben konnten, woselbst sie am 5. in voller Kampfbereitschaft ein-  
 wafsen. Charleston ist einer der bedeutendsten Hafenplätze an der atlantischen Küste und  
 war gleich nach Ausbruch des Krieges durch die Conföderirten durch Erbauung von  
 Erdwerken und Batterien gegen einen Angriff von der See her sicher gestellt worden.  
 Namentlich hatte General Beauregard es verstanden, die localen Terrainverhältnisse in  
 hohem Grade auszunutzen. Am 7. April nicketen sich die Landungstruppen auf Holly-  
 Island ein und die Monitors eröffneten ihr Feuer gegen die die Hafeneinfahrt sper-  
 renden Forts, wurden aber abgeschlagen. Im Norden war man über dieses Resultat  
 sehr ungehalten, da man sich von den Monitors alles Mögliche versprochen hatte. Es  
 wurde daher Admiral Dupont abberufen und durch Admiral Dahlgren, General Hunter  
 aber durch General Gilmore ersetzt. Diese faßten die Sache anders an. Zunächst  
 setzte sich Gilmore am 10. Juli auf der Insel Morris-Island fest und begann nach  
 zwei mißglückten Stürmen am 11. und 18. Juli die regelmäßige Belagerung gegen  
 Fort Wagner. Am 17. August war man ihm so nahe gekommen, daß man im Ver-  
 ein mit der Flotte ein siebenstädiges Bombardement eröffnen konnte, das auch über  
 Fort Wagner hinweg dem Fort Sumter galt. Vom 1. bis 5. September wurde dies  
 Bombardement wiederholt und nun in der Nacht zum 6. September ein Sturm ver-  
 sucht, der aber scheiterte. In der folgenden Nacht räumten die Belagerten indessen das  
 Fort Wagner freiwillig. Damit hatten die Erfolge vorläufig ihr Ende erreicht, ein  
 Sturm der Flotte auf Fort Sumter wurde wieder abgeschlagen und so mußte man sich  
 damit begnügen, die vorliegenden Werke von Zeit zu Zeit zu beschleßen.

Die Befreiung des Mississippi, die dadurch veranlaßte Zerstückelung der Con-  
 föderation und die Zurückweisung der Offensiv des Generals Lee hatten der Union  
 die besten Aussichten eröffnet. Sie konnte nun endlich Herr des Raumes und des

Gegners werden, wenn es ihr zunächst nur gelang, durch Erfolge im Centrum die gegen den linken feindlichen Flügel erlangten Vortheile zu vervollständigen. In der zweiten Hälfte des Feldzuges von 1863 wandte sich daher die volle Aufmerksamkeit beider Theile fast ausschließlich dem Kriegsschauplatz in Tennessee zu. General Rosecranz stand Anfang Juni, 45,000 Mann stark, immer noch in seiner alten Stellung in der Umgegend von Murfreesboro. Ihm gegenüber stand General Bragg in der von Natur und Kunst doppelt starken Position des Duck, eines von Osten nach Westen fließenden, reißenden Zuflusses des Tennessee. Ende Juni war er durch Entsendungen bis auf 28,000 Mann geschwächt worden. Rosecranz hatte vor Beginn der Operationen vergeblich um Cavallerie gebeten, um in dem bergigen Terrain seine ungewöhnlich lang gestreckte Operationslinie sichern zu können. Mitte Juni erhielt er den bestimmten Befehl, unverzüglich die Offensive zu ergreifen, aber keine Cavallerie. Am 24. trat er daher seinen Vormarsch an und zwang Bragg am 26. seine Stellung zu räumen und sich nach Tullahoma zurückzuziehen. Rosecranz beabsichtigte seines Feindes rechten Flügel fortgesetzt zu umgehen, Centrum und linken Flügel aber nur zu beschäftigen, drängte Bragg aber dann so heftig, daß dieser seine Stellung verließ und sich nach Chattanooga zurückzog. Rosecranz folgte nicht, sondern concentrirte seine Armee bei Tullahoma und beschäftigte sich im Juli und August zunächst mit Sicherstellung seiner neuen Verbindungs- und Zufuhrlinien. Erst am 16. August nahm er seine Operationen wieder auf und umging Bragg nach und nach, so daß dieser, als er es endlich merkte, in der Nacht vom 8. zum 9. September den Rückzug nach Dalton antreten mußte. General Burnside war Ende August mit 20,000 Mann in Gewaltmärschen in Ost-Tennessee eingebrungen, hatte am 1. September Kingston besetzt und die nur 12,000 Mann starken Confederirten vor sich her getrieben. Am 9. September war ihm dabei das 2000 Mann starke Detachement des Oberst Trazier, das den Cumberland-Paß besetzt hielt, in die Hände gefallen. Darauf bemühte er sich, über Cleveland vorzubringen, um sich mit dem General Rosecranz zu vereinigen. Unterdessen war Bragg auf seinem Rückzuge seinen Verstärkungen entgegen gegangen und stand nun wieder im Begriff, zur Offensive überzugehen. Alle Versuche, die zerstreuten Corps von Rosecranz einzeln zu schlagen, mißlangen indessen, und so entschloß er sich, mit den weiteren Operationen so lange zu warten, bis er durch den aus Virginien heranziehenden General Longstreet eine genügende Stärke erlangt haben würde. Als dieses endlich am 13. September geschehen war, concentrirte er seine Armee auf dem östlichen Ufer des Chickamauga. In Washington hatte man schon am 12. September Nachrichten über die dem General Bragg zugegangenen Verstärkungen, warnte Rosecranz vor der drohenden Gefahr, gab den Generalen Grant und Burnside auf, ihm Verstärkungen zuzufenden, und befahl der Potomac-Armee, Rosecranz's Lage durch eine Diversion zu erleichtern. Rosecranz bereute es jetzt, zu weit nach Georgien hineingegangen zu sein, ehe er Chattanooga besetzt und seine langgestreckte Land- und Wasser-Communication genügend gesichert hatte. War es nun auch zu spät, durch einen Rückzug nach Chattanooga einer Schlacht aus dem Wege zu gehen, so sorgte er wenigstens für eine schnelle Concentrirung seiner Armee. Am 18. September fanden auf der ganzen Linie kleinere Gefechte statt, und da Rosecranz seinen linken Flügel vornehmlich bedroht glaubte, so bot er in der Nacht zum 19. alles auf, diesen zu verstärken. Seine ganze Armee bestand etwa aus 42,000 Mann, während Bragg jetzt über mehr als 50,000 Mann gebot. Die Schlacht begann am 19. mit einer Recognoscirung seitens des unirten linken Flügels, welcher dann aber so heftig angegriffen und zurückgedrängt wurde, daß es Rosecranz nur mit Mühe gelang, ihn vor dem Einbrüchen zu bewahren. Um 4 Uhr Nachmittags wurde auch das Centrum angegriffen, doch gelang es Rosecranz noch durch rechtzeitige Verstärkung vom rechten Flügel einen Durchbruch abzuwenden. Hätten Bragg's einzelne Gefechtsmomente im richtigeren Zusammenhange gestanden, so konnte er schon heute den Sieg errungen haben. Am 20. vermied er diesen Fehler, und so gelang es ihm mit seiner numerischen Ueberlegenheit das unirte Centrum am Nachmittag wirklich zu durchbrechen und es so wie den rechten Flügel in voller Auflösung nach Chattanooga zurückzudrängen. Nur das heldenmüthige Benehmen des linken Flügels unter General Thomas, der den siegreich vordringenden Feind bis zur

Nacht aufhielt, rettete die Armee vor völliger Vernichtung. Die Unionisten verloren 15,400 Mann, 36 Geschütze und 8000 Gewehre, die Conföderirten 12 bis 14,000 Mann. — Als die conföderirte Armee endlich am 23. September vor Chattanooga erschien, fand sie alle Vorkehrungen zu einem ernsten Widerstande getroffen. Vergebens versuchte Bragg bis in den October hinein Chattanooga zu erobern und die unirtre Armee gefangen zu nehmen. Selbst als seine einzige Verbindungs-Linie nach dem Norden durch Streif-Corps unterbrochen und Rosencranz dadurch genöthigt wurde, seine Truppen wegen Mangel an Lebensmitteln zeitweise auf halbe Portionen zu setzen, hielt sie aus, bis General Hooker Ende October mit einer Verstärkung von 15,000 Mann über Louisville und Nashville bei Stevenson eingetroffen war. Inzwischen war bereits General Grant von Vicksburg her zur Uebernahme des Oberbefehls am 23. October in Chattanooga angekommen und hatte zunächst für eine geeignete Wasserverbindung mit Hooker Sorge getragen. Um die Offensive zu ergreifen, mußte er aber die Verstärkungen unter Sherman abwarten. Dieser hatte Mitte September ein ziemlich beträchtliches Corps in Vicksburg und Memphis formirt, konnte aber nur langsam vorrücken, da er von einem 12,000 Mann starken, conföderirten, fliegenden Corps auf Schritt und Tritt umschwärmt wurde. Erst in der zweiten Hälfte November gelang es ihm, sich mit Grant zu vereinigen. Unterdessen hatte General Thomas die Cumberland-Armee wieder in den früheren schlagfertigen Zustand versetzt, und da Grant inzwischen auch seine Communicationslinie gesichert hatte, so konnte er Ende November mit 50,000 Mann zur Offensive übergehen. Am 23. begann er sie auf der ganzen Linie durch eine Reconnoissance, am 24. ging Sherman über den Tennessee und setzte sich nach heißem Kampfe auf einem Theile des Missionary-Gebirges fest und Hooker verdrängte die Conföderirten aus ihrer festen Stellung auf dem Lookout-Gebirge. Am 25. nahm Thomas die Verschanzungen auf dem Kamm des Missionary-Gebirges, so daß sich Bragg am 26. und 27. nach Dalton und Tunnel Hill zurückzog. Er hatte in dieser Zeit einen Verlust von 6000 Mann, 42 Geschützen und 6000 Gewehren gehabt, Grant von 5000 Mann. Sherman wurde die Verfolgung übertragen, er aber bald zurückberufen und zum Entsatz von Knoxville entsandt. Damit trat auf dem Kriegsschauplay in Georgien eine mehrmonatliche Waffenruhe ein, die erst im Mai 1864 wieder unterbrochen wurde. — General Burnside sah sich durch eine von Cleveland gegen Athens vordringende Colonne und durch die von West-Virginien in Tennessee einfallenden Reiterhaaren außer Stande gesetzt, der in Chattanooga eingeschlossenen Armee Hilfe zu bringen. Er mußte vielmehr Anfang October über Knoxville nach dem nördlichen Theil von Tennessee abrückten und traf am 10. October bei Blue Springs auf die Conföderirten, ohne indeffen ihren Rückzug in der folgenden Nacht verhindern zu können. Zum zweiten Mal auf dem Wege zur Vereinigung mit der Cumberland-Armee, trennte sich Anfang November General Longstreet plötzlich von Bragg und stellte sich ihm entgegen. In einer Reihe blutiger Kämpfe allmählich bis Knoxville zurückgedrängt, wurde Burnside mit 18,000 Mann daselbst eingeschlossen. Als nun Sherman zum Entsatz heranrückte, mußte Longstreet sich in nordöstlicher Richtung zurückziehen, doch gelang es ihm, sich bis zum Februar 1864 in der Nordwestecke von Tennessee zu behaupten. — Lee war nach der Schlacht bei Gettysburg wieder über den Potomac zurückgegangen und hatte sich zwischen dem Rappahannock und dem Rapidan in einer starken Position aufgestellt, während Meade sich ihm gegenüber nördlich vom Rappahannock à cheval der Orange-Alexandria-Eisenbahn postirte. Die Monate August und September vergingen unter kleinen Gefechten und Demonstrationen, da beide Armeen zu einer Offensive nicht stark genug waren und auch Anfang October 50,000 Mann nicht überschritten. — Als Bragg im September die Offensive gegen Rosencranz ergriff, hatte sich Lee, durch Longstreet's Entsendung geschwächt, langsam über den Rapidan zurückgezogen. Um dann den Norden zu verhindern, dem hart bedrängten Rosencranz in Chattanooga Verstärkungen zu senden, versuchte er in den ersten Tagen des Monats October plötzlich durch einen geschickt entworfenen Flankenmarsch sich zwischen Meade und Washington zu werfen. Als sich aber das Hill'sche Corps am 10. October verleitete ließ, die Vorhut des rechten Flügels der Unionsarmee auf Culpepper

zurückzuwerfen, wurde Meade zu früh auf die ihm drohende Gefahr aufmerksam und griff zu dem Gegenmandöver, die ganze Cavallerie und zwei Armeecorps bis an den Rapidan vorgehen zu lassen und dadurch Lee's Rückzugslinie zu gefährden. Auch machte dieser sogleich Halt und sandte das Freiwillige Corps nach dem Rapidan zurück. Meade hatte damit seine Absicht erreicht; denn unterdessen eilten seine Trains in Gewaltmärschen längs der Bahn nach Centreville. Am 12. October hielt Meade den Punkt besetzt, an welchem die Orange-Alexandria-Bahn den Rappahannock überschreitet. Als Lee die Bedeutung von Meade's Demonstration erkannte, nahm er seine Umgehung wieder auf. Am 13. und 14. entspann sich ein Wettlauf beider Armeen nach Centreville. Meade siegte und damit war Lee's Hoffnung, ihn von Washington abzuschneiden, vereitelt. Er begnügte sich daher, seine Armee bei Briflow Halt machen zu lassen und in den nächsten Tagen die Orange-Alexandria-Bahn bis zum Rappahannock hin gründlich zu zerstören. Am 18. trat er den Rückzug an und überschritt am 20. wieder den Rappahannock. Meade machte südlich Warrenton Halt und gewährte der Armee Zeit zu ihrer so nöthigen Erholung. Er hatte allein 4500 Pferde und die Batterien die Hälfte ihrer Bespannung verloren. — Ende October hatte Meade endlich die numerische Ueberlegenheit erlangt und ergriff nun am 7. November mit seiner 60,000 Mann starken Armee die Offensive, indem er Lee Kelly's Farm und Rappahannock-Station fortnahm. Dies veranlaßte Lee, die Rappahannocklinie ganz aufzugeben und die Armee in der Nacht zum 9. November über den Rapidan zurückzuführen. Meade folgte am 9. bis Culpepper. Bis zum 26. November beschränkten sich beide Armeen wieder auf kleinere Recognoscirungsgesichte, an diesem Tage griff Meade abermals zur Offensive, um Burnside's Lage in Knoxville durch Longstreet's Abberufung zu erleichtern. Am 30. November standen sich beide Armeen am Mine Run gegenüber, doch fand Meade die Conföderirten in so starker Position, daß er den Angriff aufgab. Da auch seine Lebensmittel zu Ende gingen, führte er die Armee am 1. December unverrichteter Sache wieder über den Rapidan zurück. Beide Heere bezogen nun Winterquartiere und nahmen die Operationen erst wieder im Mai 1864 auf.

Beim Beginn des Jahres 1863 war die Ueberlegenheit des Südens über den Norden noch vollkommen ausgesprochen, aber 12 Monate hatten hingereicht, die Sachlage zu verändern. Durch die erlittenen Unfälle belehrt, hatte sich der Norden allmählich zur größten Energie aufgeschwungen und nur in einer entschlossenen Durchführung des Krieges eine baldige und dauernde Beendigung desselben gesehen. Das im Anfang des Jahres 1863 verhältnismäßig noch immer große und weite Gebiet der Conföderation war nach dem Verlust des Mississippi und der Alleghany-Linie bis zum Schlusse des Jahres bedeutend zusammengeschrunpft und die Entfernung auf Raße herabgesunken, welche ein Zusammenwirken der einzelnen Heere und die Durchführung eines einheitlichen Feldzugsplanes ermöglichten. Dabei unterlag es keinem Zweifel mehr, daß den Nordstaaten Mittel und Kräfte zur Verfügung standen, denen die Conföderirten auf die Dauer nicht im Entferntesten das Gegengewicht zu halten vermochten, und der Zeitpunkt, in welchem die Kräfte der letzteren erschöpft und der Kriegsschauplatz so weit verengt sein würde, daß eine große Entscheidungsschlacht die Beendigung des Krieges herbeiführen konnte, war schon jetzt mit annähernder Gewißheit vorauszusehen. Im Gegensatz zu der gehobenen Stimmung des Nordens war die anfängliche Siegeszuversicht des Südens durch die Ereignisse des Jahres 1863 um so tiefer herabgestimmt worden, je trägerischer sich die Hoffnung auf die Anerkennung der auswärtigen Mächte erwiesen hatte und je weniger die Erwartungen der Demokraten im Norden in Erfüllung gegangen waren. Die Heere waren bereits von der entmutigenden Ueberzeugung durchdrungen, daß sie schließlich der Uebermacht des Nordens würden unterliegen müssen. Im Laufe des Jahres nahm der Kampf daher mehr und mehr den Charakter eines Verzweiflungskampfes an und auf beiden Seiten stiegen Haß und Erbitterung in manchen Fällen bis zu einem Grade, der bis zum Fanatismus und zur Grausamkeit führte. Nur in Betreff der Sklavenfrage und der Productivität des Südens hatte sich der Norden gänzlich verrechnet, als er davon ausging, der Süden würde sich dadurch zur Unterwerfung gezwungen sehen. Als dieser

nach dem Falle von Vicksburg und Port Hudson von den westlichen Staaten abgeschnitten worden war, hätten die Farmer und Plantagenbesitzer der Golfstaaten ihre Baumwollencultur bedeutend reducirt und einen großen Theil der Ländereien mit Getreide bepflanzt, wodurch der Ausfall einigermaßen gedeckt wurde. — Die Herrichtung der beiderseitigen Finanzverhältnisse war natürlich durch das zurückgelegte dritte Kriegsjahr bedeutend gestiegen, doch wurde die Geldfrage für keinen von beiden Theilen eine zwingende Nothwendigkeit zur Beendigung des Krieges. Industrie und Handel lagen im Süden gänzlich darnieder, während sie im Norden einen immer größeren Aufschwung nahmen, so daß er im Orange der kriegerischen Ereignisse das Riesenunternehmen eines Baues der Pacifc-Eisenbahn, welche den Osten mit dem Westen mitten durch die Prairien und das Felsengebirge verbinden soll, in Angriff genommen hat. — Die Beziehungen der Kriegführenden zum Auslande hatten während des Jahres 1863 nur geringe Veränderungen erlitten. Die Spannung zwischen England und Nordamerika bestand noch fort, man war aber auf beiden Seiten besonnener geworden. Frankreichs und Englands Sympathien waren aber immer noch vorherrschend dem Süden zugewendet, was sich besonders in der Haltung der Presse und in der Begünstigung der südstaatlichen Kaperschiffe zeigte. — Die Marine der Nordstaaten war in ihrer Entwicklung immer vorwärts geschritten und besaß Ende 1863 eine Stärke, welche die der englischen wie französischens bereits überstieg. Sie war im Laufe des Jahres um 161 Schiffe (davon 138 Dampfer, 21 Panzerschiffe) mit 1250 Geschützen vermehrt worden. Diese Vermehrung gestattete eine abermalige Verschärfung der Blokade, und wenn es doch noch einer großen Anzahl von Blokadebrechern gelang, in die geschlossenen Häfen ein- und auszulaufen, so lag das darin, daß die Zahl der hierfür ausgerüsteten Schiffe eine außerordentlich hohe und das Geschäft sehr gewinnreich war. Nicht gerade rühmlich für die Marine war dagegen, daß es ihren Kreuzern nicht gelang, dem Treiben der südstaatlichen Kaperschiffe ein Ende zu machen. — Die beiderseitigen Heere hatten im Laufe des Jahres numerisch verloren, aber an Qualität gewonnen. Beim Beginn des Feldzuges von 1864 waren die Unionsheere 400,000—450,000 Mann, die der Conöderirten 200,000 bis 240,000 Mann stark. Zum 1. Februar war im Norden ein neues Aufgebot von 500,000 Mann ausgeschriebenen worden, doch gelangte die Conseription nur in wenigen Staaten zur vollen Ausführung, da jederzeit Stellvertreter vorhanden waren. Den Conöderirten dagegen war es schon während des Jahres 1863 nicht mehr möglich gewesen, die Lücken ihrer Heere wieder auszufüllen. Sie sahen sich daher genöthigt auf die Entlassungstermine ihrer Regimenter keine Rücksicht zu nehmen und sie zum Weiterdienen zu zwingen, was indessen eine beständige Zunahme der Desertion veranlaßte. Endlich hatte sich auch die Organisation der Heere gehoben, namentlich das Medicinal-, das Train- und das Verpflegungswesen.

D. Viertes Jahr; 1864. Der Winter von 1863 zu 1864 war in Amerika ein so außergewöhnlich strenger, daß die militärischen Operationen während der Monate December und Januar überall ins Stocken geriethen. Mit desto größerem Eifer bereitete man sich zum Frühjahrsfeldzuge vor. Der Süden hoffte, daß es der demokratischen Partei des Nordens gelingen werde, bei der im Herbst stattfindenden Präsidentenwahl die Wiedererwählung Lincoln's zu verhindern. Er bot daher Alles auf, um mit Hilfe seiner erprobten Generale den Krieg so lange hinauszuziehen, bis die Befestigung Lincoln's ihm neue Chancen zu bieten vermochte. Der Norden dagegen war endlich zur Erkenntniß aller der Vortheile gelangt, welche aus der einheitlichen Leitung der kriegerischen Operationen entspringen, und säumte nicht länger, den Oberbefehl über alle Heere in die Hand des General Grant zu legen. Ehe jedoch noch seine Ernennung wirksam werden konnte, zeigten mehrere kleinere Operationen in den ersten Monaten des Jahres 1864 noch einmal die Nachtheile der Vereinzelung und Zersplitterung der Kräfte in recht schlagender Weise. Es waren dies die drei Expeditionen, welche gegen Florida, gegen Alabama und Mobile und gegen das Quellengebiet des Rothten Flusses gerichtet waren. — Die Expedition gegen Florida war durch den General Gilmore veranlaßt worden, um die Unthätigkeit der vor Charleston liegenden Truppen zu unterbrechen, und um daselbst für Lincoln's Wiedererwählung Propaganda zu machen. Sie verließ am 5. Februar, 6000 Mann stark,

unter General Seymour den Hafen von Port Royal und besetzte am 8. Jacksonville. Als aber Seymour am 20. Februar nach Tallahassee, der Hauptstadt des Landes, vorging, wurde er bei Olustee von den Conföderirten angegriffen und geschlagen, so daß er mit einem Verlust von 5 Geschützen und 1800 Mann am 22. nur mit Mühe Jacksonville erreichte und alle ferneren Versuche ins Innere vorzubringen aufgab. — Der Feldzugsplan für die Operation nach Alabama war von den Generalen Grant, Sherman und Banks schon im December festgestellt worden, litt aber an zu großer Complicirtheit, was um so einflussreicher werden mußte, je größer die räumlichen Entfernungen und je mehr Personen auf gegenseitiges Zusammenwirken angewiesen waren. General Sherman brach am 1. Februar, 35,000 Mann Infanterie, 6000 Mann Cavallerie und 60 Geschütze stark, von Vicksburg aus in östlicher Richtung auf und drei Tage später folgte ihm die Cavallerie-Colonne der Generale Grierson und Smith von Memphis aus. Eine Kanonenboot-Flottille auf dem Yazoo sicherte Sherman's Flanke und unterhielt seine Verbindung mit Vicksburg. Er war am 15. Februar bis zur Station Meridian an der Mobile-Ohio-Bahn vorgezogen, stets umschwärmt von der feindlichen irregulären Cavallerie. Hier sollte er das Eintreffen der Cavallerie-Colonne abwarten. Dieser waren die conföderirten Generale Lee und Forrest am 20. und 21. Februar mit 4000 Mann bei Westpoint am Tibbee-Fluß muthig entgegen getreten und hatten sie an beiden Tagen so total geschlagen, daß sie am 25. Februar in ziemlich aufgeldstem Zustande wieder in Memphis eintraf. Jetzt gab auch Sherman die weiteren Operationen auf und zog sich wieder nach Vicksburg zurück. Admiral Farragut, der mit einem Geschwader an der Expedition theilnehmen sollte, hatte sich in den ersten Tagen des Februar von New-Orleans nach Mobile begeben, und am 23. die Feindseligkeiten eröffnet. Da er aber keine Fortschritte machte, auch das ganze Unternehmen durch das Mißlingen der Sherman'schen Offensivbe zwecklos geworden war, so brach er die weiteren Versuche ab und kehrte Mitte März nach New-Orleans zurück. General Thomas hatte seine Operationen erst begonnen, als Sherman in Meridian eingetroffen war. Am 22. Februar brach er von Chattanooga nach Ringold auf, besetzte am 23. nach einem Gefecht mit dem General Wheeler Tunnel Hill, erfuhr dann aber, daß General Johnston in einer starken Stellung bei Dalton stehe, wovon er sich am 24. selbst überzeugte und dann wieder nach Tunnel Hill zurückging. Um die Unirten für die Verwüstungen zu bestrafen, welche Sherman auf seinem Zuge durch Mississippi angerichtet hatte, ging Anfang März General Forrest mit 6500 Reitern zu einem größeren Streifzuge in die westlichen Grafschaften von Tennessee und Kentucky aus. Ueber Paducah begab er sich nach Ebdgville und ließ bis zum 12. April von hier aus das ganze Land zwischen dem Tennessee und Mississippi durch kleine Colonnen plündernd durchziehen. An diesem Tage erschien er wieder vereinigt vor Fort Willow und forderte es vergeblich zur Uebergabe auf. Durch den Widerstand erbittert, ließ er nicht eher nach, als bis es ihm gelungen war, in das Werk einzudringen, wo dann die entmenschten Sieger sich der größten Grausamkeiten schuldig machten. Mit reicher Beute beladen entging er glücklich allen Verfolgungen und war Mitte April wieder im Staate Mississippi. Empfindlicher noch war die Niederlage, welche die unirten Waffen zu derselben Zeit im nordwestlichen Theile von Louisiana erlitten. Von Vicksburg aus sollten 6000 Mann unter General Smith nach der Mündung des Rothen Flusses fahren, die Stromsperrre durch die Eroberung des Forts de Ruffy beseitigen und demnächst nach Alexandria vorzubringen suchen. Inzwischen sollte General Banks mit 27,000 Mann von Brashear aus über Opelousas ebenfalls nach Alexandria vorgehen, beide Corps sich dort vereinigen und längs des Rothen Flusses bis Schreveport vordringen. Zu derselben Zeit hatte General Steele mit der 20,000 Mann starken Arkansas-Armee den Befehl erhalten, von Little Rock aus gegen die Nordwestgrenze von Louisiana aufzubrechen. General Smith verließ am 10. März Vicksburg, setzte sich in Besitz des Forts de Ruffy und war am 16. in Alexandria, woselbst am 19. auch General Lee mit der Avantgarde der Louisiana-Armee eintraf. Am 26. März übernahm General Banks das Commando über die unirten Streitkräfte, um den Feldzug gegen Schreveport zu beginnen. Die Conföderirten vor sich her-treibend, stieß man erst am 8. April auf stärkeren Widerstand, wurde aber am Kreuzweg



von Sabine in ein so unglückliches Gefecht verwickelt, daß Banks noch in der Nacht nach Pleasant Hill zurückging und daselbst eine vorthellhafte Stellung nahm. Am 9. Nachmittags griffen die Confsöderirten unter General Kirby Smith an, vermochten Banks aber nicht aus seiner günstigen Stellung zu verdrängen. Doch hielt es dieser für das Rathsamste, sich am 10. nach Natshitotches zurückzuziehen, wo er bei Grand Core eine feste und verschanzte Position bezog. Seit dem Abmarsch von Alexandria hatte er 5000 Mann, 18 Geschütze und 300 Wagen verloren. Unterdessen war auch Admiral Porter mit der Kanonenboot-Flottille den Rothen Fluß stromaufwärts gegangen, hatte Grand Core besetzt und am 9. April Springfield Landing erreicht, wo er die Ankunft des Heeres abwarten sollte. Hier erfuhr er Banks' Niederlage am Sabine-Kreuzweg und erhielt den Befehl, nach Grand Core zurückzugehen, wurde aber nun durch die Truppen des General Green unaufhörlich belästigt, und als er am 13. in Grand Core eintraf, fand er die von den Confsöderirten eingeschlossene Armee in so mißlicher Lage, daß mehrere Generale darauf bestanden, nach Alexandria zurückzugehen. Durch das Einschreiten seiner Generale verlegt, übergab Banks das Commando an den General Franklin, der nun am 20. April wirklich nach Alexandria aufbrach und es am 27. erreichte. Die Flotte aber stieß beim Passiren der Stromschnellen auf große Schwierigkeiten und konnte nur mit äußerster Anstrengung bis Alexandria gelangen. Inzwischen hatten die Confsöderirten diesen Ort umgangen und unterhalb desselben mehrere Batterien errichtet, mittels welcher sie 2 Kanonenboote fornahmen. Porter ging mit der Flotte an die Mündung des Rothen Flusses und Franklin räumte am 14. Alexandria und zog sich unter beständigen Gefechten nach New-Orleans, General Smith wieder nach Vicksburg zurück. General Steele war am 12. März mit 12,000 Mann Infanterie und 3000 Mann Cavallerie von Little Rock aufgebrochen und hatte sich in Camden mit dem aus Arkansas herbeigeilten, 6000 Mann starken, General Thayer vereinigt und am 2. und 4. April in glücklichen Gefechten den General Price zurückgedrängt. Im Begriff nach Schrevoport aufzubrechen, erhielt er die Nachricht von Banks' Niederlage, und mußte nun am 26. April den Rückzug nach Little Rock unter den ungünstigsten Verhältnissen antreten. Kirby Smith folgte ihm mit 25,000 Mann, zwang ihn beständig Front zu machen und vornehmlich durch fortgesetzte Angriffe beim Passiren des Sabine-Flusses den größten Theil des Trains Preis zu geben, so daß das bedeutend decimirte Corps am 2. Mai wieder in Little Rock eintraf, welches General West unterdessen erfolgreich gegen General Marmabucke vertheidigt hatte. Die Expedition hatte den Unirten 2500 Mann, 20 Geschütze und 800 bespannte Wagen gekostet.

Obgleich im nördlichen Theile des großen Kriegstheaters während des Winters von 1863 zu 1864 keine Ereignisse von großer Tragweite eingetreten waren, so unterbrachen doch vereinzelt Operationen periodisch die Waffenruhe und lieferten den Beweis, daß beide Theile, trotz der umflüchtig betriebenen Vorbereitungen zum Frühjahrs-Feldzuge, beständig darauf bedacht waren, das Kriegsglück gelegentlich zu versuchen. Solche Unternehmungen waren: 1) Der Streifzug des confsöderirten Generals Koffer vom Shenandoah aus gegen Petersburg und die Baltimore-Dhio-Bahn. Zum Schutz dieser ihnen besonders wichtigen Bahn hatten die Unirten schon seit längerer Zeit die wichtigsten Uebergangspunkte besetzt und besetzt, an den meist bedrohten Stellen außerdem aber auch mehrere Meilen von der Bahn entfernt einzelne vorgeschobene Orte. Ein solcher vorgeschobener Punkt war Petersburg in West-Virginien, das, stark verschanzi, eine Garnison von 1000 Mann besaß und speciell die Station Neu-Creel, den Depotplatz der für die Streitkräfte in West-Virginien erforderlichen Vorräthe, decken sollte. Dieser Ort wurde im Januar 1864 Gegenstand eines Handstreichs des Generals Koffer, der durch den Brooks-Paß auf der nach Neu-Creel führenden Straße vorging und einen Train von 93 Wagen fornahm. Der Hauptzweck des Unternehmens schlug aber fehl, da die gewarnten Garnisonen von Petersburg und Moorfield Zeit fanden, sich in nördlicher Richtung zurück zu ziehen. 2) Die erfolglose Expedition des Generals Wickett gegen New-Bern in Nord-Carolina. Dieser General erschien am 1. Februar mit 3 Brigaden von New-Bern und warf die Außenposten zurück, fand aber die Festungswerke zu stark und gab daher weitere Unterneh-

mungen auf. 3) Die Eroberung von Plymouth in Nord-Carolina durch den conföderirten General Hoke. Dieser hatte sich am 17. Februar mit 27,000 Mann der Stadt Plymouth so unbemerkt genähert, daß er sie fast ohne Schwertschlag genommen haben würde, wenn nicht ein kleiner Junge seine Ankunft entdeckt und die geringe, bei der Parade befindliche Garnison rechtzeitig benachrichtigt hätte. Er unternahm noch am 17. drei Stürme gegen das Fort Gray, wurde aber mit Hilfe der Kanonenboote abgeschlagen und erneuerte am 18. seinen Angriff gegen das Fort Wessels, aber gleichfalls ohne Erfolg. Inzwischen war eine kleine Flottille den Fluß hinab ihm zu Hilfe gekommen, war in der Nacht zum 19. zwischen beiden Forts durchgebrochen und hatte zwei Kanonenboote in den Grund gebohrt. Am 19. mußte Fort Wessels, am 28. auch die Stadt übergeben werden, so daß General Hoke 1500 Gefangene machte und 30 Geschütze erbeutete und geraume Zeit mit seiner Flottille den Albemarle-Sund beherrschte. 4) Die Demonstration der Generale Butler und Kilpatrick gegen Richmond. Butler drang am 5. März von Williamsburg auf der Halbinsel zwischen dem James- und York-Fluß vor und erreichte am 6. den Chickahominy, fand aber alle Furten und Wege gesperrt, so daß er der Hoffnung auf einen Handstreich entsagen mußte und nach Williamsburg zurückkehrte. Kilpatrick gelang es, wenigstens die Bahn zu zerstören.

Das Mißgeschick, welches die Waffen der Unions-Armee noch in den ersten Monaten des Jahres 1864 auf den verschiedenen Kriegsschauplätzen getroffen, hatte das Verlangen nach einer kräftigen und einheitlichen Leitung der Operationen wesentlich gesteigert. Im Monat März berief Präsident Lincoln daher den General Grant nach Washington, um ihm persönlich den Oberbefehl über sämtliche Streitkräfte der Union zu übertragen. Er erhielt den Titel eines General-Lieutenants und Feldherrn der Unions-Armee, eine Stellung, welche vor ihm nur einmal der alte General Scott inne gehabt hatte. — Grant leitete zunächst die dringend notwendige Verstärkung der Armee ein und suchte dann ihre Offensivkraft dadurch zu erhöhen, daß er die bereits vorhandenen Streitkräfte an den Punkten concentrirte, von denen aus er die entscheidenden Schlüge zu führen gedachte. Es sollten zunächst zwei große Armeen gebildet werden, von denen die eine bei Chattanooga unter dem Befehl des General Sherman, die andere unter Grant's persönlicher Leitung sich in Virginien zu sammeln begann. Diese beiden Armeen sollten gleichzeitig die Offensiv ergreifen, um mittelst der Potomac-Armee durch die Vernichtung des General Lee und die Einnahme von Richmond in demselben Augenblick einen Schlag gegen das Haupt der Conföderation zu führen, in welchem die Armee in Georgien durch ihr Eindringen in die Volksstaaten und die Zerstörung der dort befindlichen Militär-Etablissements dem Süden die Mittel zur Fortsetzung des Krieges entziehen sollte. Den gewaltigen Anstrengungen des Nordens gegenüber bot der Süden Alles auf, den drohenden Angriffen erfolgreich entgegen zu treten und den Krieg wenigstens bis zur Präsidentenwahl hinzuziehen.

Die unierten Streitkräfte waren in 19 Corps getheilt und folgendermaßen aufgestellt: 1) Die Armee des General Meade in Virginien 120,000 Mann, 2) die Armee des General Butler auf der Halbinsel zwischen dem York- und dem James-Fluß 25,000 Mann, 3) die Armee des General Sigel im Shenandoah-Thal 16,000 Mann, 4) die Armee des General Sherman in Georgien 98,000 Mann, 5) die Armee des General Canby in Louisiana 30,000 Mann, 6) die Armee des General Steele in Arkansas 25,000 Mann, 7) die Armee des General Rosecranz in Missouri und Kentucky 15,000 Mann, 8) in West-Virginien, Washington und den nördlichen Staaten 25,000 Mann, 9) längs den Küsten und in verschiedenen kleinen Garnisonen 5000 Mann. Summa 359,000 Mann.

Diesen Streitkräften gegenüber konnten die Conföderirten auf den einzelnen Kriegsschauplätzen höchstens folgende Kräfte entgegenstellen: 1) Armee des General Lee in Virginien 80,000 Mann, 2) im Shenandoah-Thal und in West-Virginien 10,000 Mann, 3) Armee des General Johnston in Georgien 70,000 Mann, 4) General Forrest und die zerstreuten Corps in Alabama und in Mississippi 10,000 Mann, 5) die Besatzungen von Wilmington, Charleston, Savannah, Mobile, so wie in den verschiedenen kleinen Plätzen an den Küsten und im Innern 30,000 Mann,

6) Irreguläre Streitkräfte westlich des Mississippi 30,000 Mann. Summa 230,000 Mann.

Die Organisation der bei Chattanooga versammelten Heereskräfte überließ Grant dem General Sherman, während er sich persönlich mit den in Virginien angehäuften beschäftigte. Für die Ausrüstung der Truppen hatte er aufs Beste gesorgt und namentlich auf genügende Trains und zahlreiche Ambulancen Bedacht genommen. Für den bevorstehenden Feldzug hatte er der Potomac-Armee die Hauptaufgabe zugebracht. Mit ihr beabsichtigte er Lee am James oder Rapidan zu zertrümmern, sich Richmonds zu bemächtigen und in gleicher Weise in das Innere des feindlichen Gebiets einzudringen, wie dies Sherman von Chattanooga aus thun sollte. General Butler sollte vom James aus gegen die Petersburg-Richmonder Bahn vordringen und sie zu zerstören suchen, zu derselben Zeit Sigel das Shenandoah-Thal herauf marschiren, die dort vorhandenen feindlichen Colonnen vor sich hertreiben und sich auf die Memphis-Virginia-Bahn werfen. Hierbei sollte er sich mit der längs des Canawha von Westen her anrückenden Colonne des Generals Crook vereinigen, um nach der Fortnahme des besonders wichtigen Lynchburgs ebenfalls gegen Richmond vorzubringen. In der Nacht vom 3. zum 4. Mai überschritt Grant's Cavallerie den Rapidan bei Germana's Furth, am 4. folgte das 5. und 6. Corps unter Warren und Sedgwick ebendasselbst, das 2. Corps Hancock bei Elys Furth, ohne Widerstand zu finden. Burnside, der in den letzten Tagen von Warrenton Junction nach Brandy Station herabgerückt war, sollte dort bis auf weiteren Befehl stehen bleiben. Während des 4. und am 5. Vormittags fanden nur kleine Vorpostengefechte statt, doch war am 5. das 5. Corps kaum  $\frac{1}{4}$  Meilen auf der nach Chancellorsville führenden Straße vorgerückt, als sein linker Flügel mit solcher Kraft von Lee angegriffen wurde, daß die Unions-Armee lange Zeit in der Gefahr schwebte, durchbrochen und über den Rapidan zurückgeworfen zu werden. Das waldige Terrain machte jede Uebersicht unmöglich, und es war Grant's volle Ruhe nöthig, um aus dieser kritischen Lage herauszukommen. Zunächst rief er Burnside zur Verstärkung des bedrohten Centrums und rechten Flügels herbei und befahl Hancock, sich schleunigst Warren's linkem Flügel zu nähern und die gefährliche Lücke zwischen ihm und dem Centrum auszufüllen. Nur mit schweren Verlusten gelang es, Lee so lange aufzuhalten, bis Hancock um 4 Uhr Nachmittags über Chancellorsville eingetroffen war. Die Schlacht wüthete bis 9 Uhr Abends auf der ganzen Linie mit großer Heftigkeit, und beide Armeen hatten dabei eine vollständige Frontveränderung erfahren, so daß sich ihre Linien jetzt von Norden nach Süden erstreckten. Am 6. Mai ließ Grant Sedgwick das vor ihm stehende Ewell'sche Corps angreifen und damit den Kampf eröffnen, der bald wieder auf der ganzen Linie entbrannte. Nachmittags 4  $\frac{1}{2}$  Uhr wurde Hancock's Linie durchbrochen und Grant aufs Neue mit einer vollständigen Niederlage bedroht. Indessen überstand er auch diesmal die Krise, und spät am Abend hatte er es wieder der Tapferkeit Sedgwick's zu danken, daß die momentanen Erfolge der Confederirten keine größere Ausdehnung gewonnen hatten. Der 7. Mai verstrich zum größten Theil mit kleineren Gefechten, welche Lee abschließlich nährte, um seine Armee nach Spottsylvania hinabzuführen und hier am Rande der Wilderney Grant den Weg nach Richmond abermals zu verlegen. Als Grant seinen Abzug entdeckte, setzte er sich ebenfalls sofort in Bewegung und rückte noch in der Nacht 4 Meilen nach Spottsylvania vor. Eine Selten-Colonne hatte unterdessen Fredericksburg besetzt und gewährte ihm so die Möglichkeit, sich eine neue Operationsbasis zu bilden. Am Morgen des 8. Mai stieß Warren auf seinem Marsche nach Spottsylvania auf Longstreet's ganzes Corps, und es entspann sich eines der erbittertsten Gefechte, das erst mit dem Eintreffen frischer Truppen eine günstige Wendung für Warren nahm. Am 9. Mai machte sich die beiderseitige Erschöpfung während des ganzen Tages so fühlbar, daß die Gefechte ohne Nachdruck geführt wurden und resultatlos blieben. Am 10. Mai entwickelte sich wieder ein erbitterter Kampf, indem Lee einen Flügel Grant's zu umgehen und die dahinter stehenden Trains in Unordnung zu bringen, Grant dagegen Lee aus seiner Stellung bei Spottsylvania zu drängen suchte. Während des 11. Mai blieben die Kämpfe auf Vorpostengefechte beschränkt. Am 12. früh überfiel Hancock mit Tagesanbruch einen Theil der feind-

lichen Stellung und bald wurde wieder auf der ganzen Linie mit so großer Erbitterung gefochten, daß selbst ein Sturmregen die Hitze des Kampfes nicht zu dämpfen vermochte. Erst die eintretende Dunkelheit machte dem 14stündigen Kampfe ein Ende. Vom 12. bis 18. Mai fand eine mehrtägige Pause in der langen Reihe der Kämpfe statt, welche Lee zur Befestigung seiner Stellung benutzte. Die Cavallerieen hatten sich bei der für sie ungünstigen Terraingestaltung an den Kämpfen nicht theilnehmen können, daher Grant die seinige am 9. auf Lee's Rückzugslinie geworfen hatte. Sie drang am 11. bis an die Werke von Richmond vor und am 12. verlor die conföderirte Cavallerie in einem ungünstigen Gefechte ihren besten Führer, den General Stuart. Am 19. ergriff Lee die Offensive, indem er Grant's rechten Flügel in einem weiten Bogen umgehen und einen vernichtenden Schlag gegen seine Traine führen wollte, was indeffen in der Hauptsache nicht gelang. Da Grant nunmehr sah, daß er durch einen Frontangriff Lee nicht aus seiner Stellung vertreiben würde, so schritt er abermals zur Umgehung. In der Nacht vom 21. zum 22. führte er seine Armee um Lee's rechten Flügel herum nach der Richmond-Fredericksburger Bahn. Dadurch wurde Lee in die Gefahr gebracht, von seiner Hauptstadt abgeschnitten zu werden. Auch zögerte er nicht, sobald er Grant's Absichten erkannte, in einem forcirten Marsche über den Nord-Anna zurückzugehen. Als Grant daher am 23. diesen Fluß an der Jericho-Brücke gleichfalls überschritt, wurde er heftig angegriffen, so daß der Rest seiner Armee erst am 24. seinen Uebergang bewerkstelligen konnte. Durch Reconoscirungen am 24., 25. und 26. Mai überzeugte er sich von der großen Stärke der Stellung Lee's und entschied sich daher kurz zum dritten Male zu einer Umgehung. Demzufolge ging die Armee in der Nacht vom 26. zum 27. wieder über den Nord-Anna zurück und dann in südöstlicher Richtung 4 Meilen längs des Pamunkey hinab, überschritt ihn bei Hannovertown und war am 28. im Begriffe, sich gegen Richmond zu wenden, als sie wieder auf Lee stieß und Grant nun die Ueberzeugung gewann, daß er Richmond nicht erreichen könne, ohne den rastlosen Gegner geschlagen zu haben. Zunächst aber traf er alle zur Verlegung der Operationsbasis nach dem York-Fluß erforderlichen Maßregeln. — Unterdeffen war General Sigel im Shenandoah-Thale allmählich bis nach Woodstock vorgeückt. Als sich jedoch am 18. Mai seine Avantgarde zu weit vorgewagt hatte, fiel sie bei New-Market in einen Hinterhalt, und als er ihr in etwas sorgloser Weise zu Hülfe kommen wollte, wurde er mit solcher Entschiedenheit angegriffen, daß er den Kampfplatz nach vierstündigem Kampfe in Unordnung verlassen mußte und das Shenandoah-Thal lebhaft hinabgekrängt wurde. Da er erst in Straßburg Halt machen konnte, so waren dem Feinde die Pässe durch die blauen Berge sämmtlich preisgegeben. Auch General Crook, der vom 7. bis 10. Mai siegreich in West-Virginien gefochten hatte, sah sich dadurch genöthigt, in nordwestlicher Richtung zurückzugehen. — Gen. Butler fuhr am 5. Mai auf 97 Transportschiffen den James-Fluß hinauf, besetzte das verlassene Fort Powhattan und landete bei City Point. Am 6. Mai warf er die feindlichen Vortruppen zurück und recognoscirte in der Richtung auf Petersburg. General Beauregard hatte die ihm zur Vertheidigung von Richmond übergebenen 30,000 Mann in der unmittelbaren Umgebung der Stadt concentrirt und machte schon am 7. vereinzelte Angriffe gegen Butler, wie gegen die Flotte. Trotdem sandte Butler an demselben Tage 5 Brigaden gegen die Richmond-Petersburger Bahn vor, wo sie von Beauregard angegriffen und mit bedeutendem Verluste zurückgetrieben wurden. Unterdeffen unternahm Butler's Cavallerie von Williamsburg und Suffolk aus größere Streifzüge, zerstörte bedeutende Strecken der Petersburg-Norfolk-Bahn, verbrannte die Brücken über Stony Creek und den Rottowey und vereinigte sich am 10. wieder mit Butler. Dieser war am 8. Mai gegen Petersburg aufgedrungen, während die Flotte gegen Fort Darling und die Verschanzungen bei Drury's Bluff, den James hinauf, vorgegangen war. Beide Unternehmungen schlugen indeffen gänzlich fehl, so daß Butler nach Verlust von 2000 Mann am 16. wieder in seine alte Position zurückging. Beauregard's Angriffe auf dieselbe am 19. Mai bis 2. Juni blieben ebenfalls erfolglos. — Grant's Verlegung der Operationsbasis nach dem Yorkflusse, mehr aber noch die Heranziehung des 18. Armeecorps lassen vermuthen, daß er die Hoffnung gehegt habe, Lee in der unmittelbaren Nähe von Rich-

mond endlich zur Entscheidungsschlacht nöthigen zu können. Dieser aber hatte seinen Gegner längst durchschaut und hütete sich wohl, sich so zwischen Richmond und dem Angreifer aufzustellen, daß ihm im Falle einer Niederlage jedes Ausweichen unmöglich gemacht worden wäre. Deshalb bezog er am 27., östlich der Virginia-Centralbahn und Front nach Nordosten, eine neue Position zwischen dem Pamunkey und dem Chickahominy, gegen welche Grant am 28., 29. und 30. Mai langsam in südöstlicher Richtung vordrang. Am 31. setzte er sich nach einem blutigen Cavallerie-Gefecht in den Besitz der wichtigen Position von Cold Harbor, die ihm Lee am 1. und 2. Juni vergebens wieder zu entreißen suchte. Am 3. Juni führte Grant seine Armee zum Angriff vor; obgleich aber der ganze Kampf eigentlich nur von 5—8 Uhr Morgens dauerte, so war er doch so erbittert geführt worden, daß Grant dabei 6000 Mann verlor, während der Verlust der gedeckt stehenden Conföderirten sich nur auf 2—3000 Mann belief. Er entschloß sich nunmehr nochmals, seine Operationsbasis aufzugeben und zu einer vierten Flankenbewegung seine Zuflucht zu nehmen. Auch verstand er dieselbe mit so großer Sorgfalt und Geschicklichkeit einzuleiten und durchzuführen, daß die Armee sich am 14. Juni ohne irgend welche Verluste nach dem Südufer des James verlegt sah.

Innerhalb 7 Wochen hatte Grant somit einen 30 Meilen langen Bogen durchgemessen, und wenn er auch in den vielen blutigen Schlachten mehr als 30,000 Mann verloren und keinen entscheidenden Sieg erfochten hatte, so waren die Conföderirten schließlich doch gezwungen worden, ganz Virginien bis auf den südlichsten Theil aufzugeben und Lee's Armee zum Schutz der Hauptstadt zurückzuziehen. — General Butler hatte nach Zwischentlicher Einschließung die Offensive wieder ergriffen, indem er am 9. Juni einen Handstreich gegen Petersburg ausführen ließ. Die Cavallerie sprengte bis in die Stadt hinein, wurde aber durch die Infanterie, die auf halbem Wege wieder kehrt machte, nicht genügend unterstützt und mußte daher ebenfalls wieder zurückgehen. Ein zweiter Versuch, sich Petersburgs zu bemächtigen, scheiterte am 16. Juni daran, daß Grant's Disposition nicht ausgeführt wurde. In der folgenden Nacht traf Beauregard mit 30,000 Mann frischer Truppen daselbst ein, ließ eine zweite Verteidigungslinie näher an der Stadt aufwerfen und schlug alle ferneren Angriffe energisch zurück. Am 18. Juni griff Grant die Hauptstellung der Conföderirten südlich vom Appomattox, in welche diese sich am 17. zurückgezogen hatten, an, doch gelang es ihm nicht, die feindliche Stellung an irgend einem Punkte zu durchbrechen, und das geringe Terrain, das er erobert hatte, war mit dem Verlust von 6000 Mann etwas zu theuer erkauft. Indessen hatte er die Ueberzeugung gewonnen, daß alle Angriffe auf Petersburg und Richmond erst dann Aussicht auf Erfolg haben würden, wenn Lee von jeder Verbindung mit seinem Hinterlande abgeschnitten sei. Die Besetzung der Weldon- und der Danville-Bahnen nahm daher fortan seine ganze Aufmerksamkeit in Anspruch. Am 21. Juni begann er die Operationen dazu, indem er sich durch Vorschlebung der Armee über den linken Flügel hinaus à cheval der Weldon-Bahn zu setzen und dadurch dem Feinde eine seiner wichtigsten Zufuhrlinien zu entziehen suchte. Lee durchschaute indessen seinen Plan und wies ihn am 22. und 23. entschieden zurück. Gleichzeitig hatte Grant seine Cavallerie am 21. auf einen Streifzug nach den beiden Bahnen geschickt. Das Zerstörungswerk gelang zwar, aber Lee ließ ihr nun den Rückzug verlegen und ihr am 28. und 29. herbe Verluste, namentlich der ganzen Artillerie, beibringen. Durch ein wohl organisirtes Arbeitercorps aber wurden die zerstörten Bahnstrecken in kurzer Zeit wieder hergestellt. Am 25. und 26. führte Grant die Armee wieder in die alte Stellung vor Petersburg zurück und besetzte seine Front, um gegen Ausfälle gesichert zu sein. Bis tief in den Juli hinein wurde er dann durch das Zusammentreffen einer Menge von Umständen zu einer mehrwöchentlichen Unthätigkeit gezwungen.

Die Expedition im Shenandoah-Thale hatte dem Norden bisher kein Glück gebracht, doch war die Möglichkeit, von dort aus Lee's rechte Flanke und durch die Besetzung von Lynchburg seine Communicationslinie zu gefährden, zu verführerisch, um nicht auch den General Hunter, den Nachfolger des General Sigel, zu dem Versuche zu veranlassen, nach Lynchburg vorzudringen. In den ersten Tagen des Juli

brach er mit 16,000 Mann von Straßburg auf und erfocht am 5. Juli einen entschiedenen Sieg über den General Jones, dem er 1500 Mann und 3 Geschütze nahm und ihn seitwärts in die blauen Berge warf. Am 11. Juli brach er nach Vereinigung mit den Generalen Crook und Averil weiter nach Süden auf und gelangte am 17. bis in die Nähe von Lynchburg. Dort traf indessen in der Nacht zum 18. das Early'sche Corps ein und nun gingen die Conöderirten am folgenden Tage selbst zum Angriff über, so daß er es fürs Beste hielt, ungesäumt den Rückzug anzutreten. Dennoch wurde er derartig gedrängt, daß er statt in nördlicher Richtung zurückzugehen, in westlicher über Salem nach dem Canawha auswich, und nur noch mit 9000 Mann in Charleston eintraf. Der Feind, dem nun das ganze Shenandoah-Thal offen stand, ergriff die günstige Gelegenheit zu einer Diverston nach Maryland, die General Early in den letzten Tagen des Juli mit 23,000 Mann unternahm. Die schwache Besatzung vor sich hertreibend, überschritt er den Potomac bei Williamsport, schlug ein in aller Eile zusammengezogenes unirtes Corps von 10,000 Mann am 9. Juli an der Monocacy-Brücke, zerstörte die Eisenbahn und erschien in der Nacht vom 12. zum 13. Juli vor Washington. Inzwischen hatte Grant Truppen nach Washington gesandt, die aber nicht verhindern konnten, daß die Conöderirten, mit reicher Beute beladen, wieder über den Potomac zurückkehrten.

Sherman's Zug durch Georgien bis zur Einnahme von Atlanta. Die „große Division des Mississippi“ unter Sherman als Oberfeldherren und den Generalen Thomas, Schofield und Macpherson zählte 100,000 Mann und 250 Stück Geschütze. Ihre Aufgabe war eine schwierige. Den großen Flächenraum Georgiens bewohnen nur eine Million Menschen, deren Beihülfe bei der Verproviantirung also gleich Null war, und wenige Regentage genügen, um den üppigen Boden der Felder in Morast zu verwandeln. Doch glückte die Geschicklichkeit der Unionssoldaten im Legen von Eisenbahnschienen an Stelle der zerstörten diese Uebelstände einigermaßen aus, eine Geschicklichkeit, die so groß war, daß man sie die zweite Natur der Armee zu nennen pflegte. Durch sie wurde, so lange die Operationen im Eisenbahngebiet sich bewegten, Benutzung der Schienenwege möglich. Am 5. Mai, dem Tage des Aufbruchs der Potomacarmee, setzte Sherman sich in Bewegung. Sein Ziel war Atlanta, als wichtigster strategischer Punkt, da hier das Eisenbahnnetz zusammenläuft. Die Conöderirten unter Johnston standen bei Dalton, 40 Meil. von Chattanooga<sup>1)</sup>, mit viel mehr Cavallerie, aber nur halb so viel Geschützen; im Ganzen war die Zahl seiner Streiter die gleiche. Seine Position war gut, durch Sümpfe, Felsen und Befestigungen gesichert, die vor ihm liegende Eisenbahn zerstört. Als Sherman hier anlangte, blieb er selbst vor Dalton liegen, und schickte den General Macpherson in den Rücken des Feindes, ein Mandver, das diesen nach Resaca zurückzuzweichen zwang. Auch hier in Gefahr, umgangen zu werden, zog sich Johnston auf Ringdon, etwa 15 Meilen von Atlanta, und da die Operationsweise der Unionisten auch hier die gleiche blieb, endlich am 20. Mai über den Etowah zurück. Am linken Ufer des Flusses besetzte er die wichtige strategische Position New-Hope-Church, oder das Dells von Altoona, wo die Straßen nach Norden und nach Dalton zusammentreffen. Sherman, der bis jetzt durch Eisenbahntransporte, die, von Nashville nach Chattanooga gebracht, von letzterem Orte aus seinen Schritten folgten, seine Lebensmittel erhalten hatte, machte zwei Tage Halt, um sich, da sein zukünftiger Marsch ihn von der Eisenbahn abführte, auf zwanzig Tage mit Proviant und Munition zu versehen. Am 23. überschritt er den Etowah, und nach einigen mißlungenen Versuchen, das binnen drei Tagen erreichte Dells zu erobern, umging der General Stonemann am 1. Juni die rechte Flanke des Feindes, und, dem weichenden Feinde folgend, konnte die Armee die höchsten Punkte der Operationslinie, die Berge von Kenesaw, The Pine-Mountain und Cork-Mountain, welche stark besetzt waren, erreichen. Am 27. Juni war nur noch der erstere im Besitz des Feindes, die anderen nach leichteren Kämpfen verloren gegangen. Ein Sturmangriff auf den Kenesaw am 27. mißlang und kostete den Unionisten 3000 Mann. Darauf, wieder diesmal auf der linken Flanke umgangen, zog sich Johnston über den größten

<sup>1)</sup> Chattanooga liegt in der Mitte zwischen Nashville und Atlanta.

Fluß der Linie, den Chattahoochee, auf das durch Schanzen besetzte Atlanta zurück. Sherman ruhte jetzt einige Tage am Flusse, um dann seinerseits mit Energie anzugreifen. Am 17. Juli war Johnson abgerufen und durch den General Hood ersetzt worden. Hood's Ferte jetzt die zwei blutigen Treffen vom 20. und 22., und versuchte, das Centrum der Unionisten zu durchbrechen, wurde aber das erste Mal mit 5000 und am zweiten Schlachttage mit 10,000 Mann Verlust zurückgeschlagen, worauf Sherman Atlanta von seinen Communicationen, der östlichen Eisenbahn nach Westpoint und Racon und der südlicheren nach Racon direct, zu isoliren beschloß. Am 29. Juli begann das Manöver und war im Lauf des August ausgeführt, nachdem die Conöderirten mit zwei Corps einmal einen heftigen Angriff auf der Tour zwischen Atlanta und Racon erfolglos versucht hatten. Am 1. September verließen sie Atlanta, das jetzt zum Hauptwaffenplaz Sherman's bestimmt und eingerichtet wurde.

Zu derselben Zeit, als das Glück die Conöderirten zu verlassen schien, erreichten auch die glänzenden Erfolge ihrer Kaperschiffe durch den Verlust ihrer beiden Rata-dore, Alabama und Florida, ihr Ende. Die Unirten hatten kein Mittel versäumt, dem verderblichen Treiben der conöderirten Kaper ein Ende zu machen, allein es war ihnen nicht geglückt, bisher auch nur einen derselben aufzubringen und zum Kampfe zu nöthigen. Capitän Semmes, der Commandeur der Alabama, hatte während des Winters und im Frühjahr 1864 in den afrikanischen und chinesischen Gewässern unter den amerikanischen Kauffahrtelschiffen großartige Verwüstungen angerichtet. Um seinen Verfolgern zu entgehen, war er dann in die atlantischen Gewässer zurückgekehrt, von wo er Mitte Juni in den Hafen von Cherbourg einlief, um Kohlen einzunehmen. Kaum hatte das Vereinigte Staatenschiff Kearfage unter Capitän Winslow, das in jenen Gewässern kreuzte, dies erfahren, so erwartete es den Alabama auf Verlangen der französischen Hafenbehörden in angemessener Entfernung auf offener See. Beide Schiffe waren in Bauart, Bewaffnung und Bemannung ziemlich gleich stark, beide hölzerne Schraubendampfer; der Kearfage mit 162 Mann Bemannung und 7 Geschützen, der Alabama mit 150 Mann und 8 Geschützen. Capitän Winslow hatte die Seitenwände seines Schiffes durch aufgehängte Schiffsketten gepanzert und darüber eine dünne Verschalung von Brettern anbringen lassen, wodurch sie den Augen des Feindes entzogen wurden. Am 19. Juni, Vormittags 10 $\frac{1}{2}$  Uhr, entspann sich der Kampf in einer Entfernung von zwei deutschen Meilen von Cherbourg, und bald war die Wand des Alabama durch die Schüsse des Gegners dicht über der Wasserlinie in einer Breite von 12 Fuß geöffnet worden. Umsonst versuchte er in den Schug der französischen Küste zu gelangen; das Wasser fleg rasch und löschte die Flamme, so daß Semmes die Flagge streichen mußte. 62 Mann geriethen in Kriegsgefangenschaft, der Capitän, 12 Offiziere und 26 Mann sprangen über Bord und wurden durch ein englisches Schiff aufgenommen. Von 130 bis 150 Schuß, welche beide Schiffe etwa abgegeben, hatten 28 den Kearfage getroffen und ihn so stark beschädigt, daß er in Cherbourg einlaufen mußte. Semmes kaufte, von der conöderirten Regierung unterstützt, sofort ein anderes Schiff, das er Shenandoah kaufte, übernahm aber nicht die Führung desselben, sondern begab sich nach Richmond, wo ihm das Commando über die im James liegenden Panzerschiffe übertragen wurde. Der Shenandoah lief nach Beendigung des Krieges im Herbst 1865 in einen englischen Hafen ein und ergab sich den Engländern, die das Schiff an Amerika auslieferten, die Besatzung aber in Freiheit setzten. Kurze Zeit nach Beseitigung des Alabama erschien plötzlich ein neuer Kaper, der Tallahassee, an den Küsten der Neu-England-Staaten. Vom Capitän John Taylor Wood geführt, räumte er vom 7. bis 18. August derartig an der Küste auf, daß er nach Verlauf einer Woche bereits 15 Prisen aufgebracht hatte. Vergeblich wurden ihm nach und nach 12 Schiffe nachgeschickt, er wußte allen auszuweichen. Selbst als er in den Hafen von Halifax zur Einnahme von Kohlen eingelaufen und von feindlichen Kreuzern blockirt worden war, gelang es ihm, seinen Verfolgern zu entflüpfen, und erst, nachdem er 35 Schiffe fortgenommen und dann in den Hafen von Wilmington eingelaufen war, wurde sein nochmaliges Auslaufen unmöglich, und so mußte er Anfangs des Jahres 1865, nach Eroberung von Fort Fisher, von den

Conföderirten selbst zerstört werden. Wenige Wochen später wurde der Raper Florida in der Nacht vom 6. zum 7. October im Hafen von Bahia mittels eines eclatanten Blokadebruchs von der unirten Fregatte Wachusett überfallen und fortgenommen. Trotz der Verpändung seines Ehrenwortes seitens des Capitäns Collins an einen brasilianischen Offizier nahm er die Florida ins Schlepptau und ergriff die Flucht. Von den brasilianischen Schiffen vergeblich verfolgt, entkam er in nördlicher Richtung. Die brasilianische Regierung protestirte feierlich gegen die schreiende Neutralitätsverletzung, und Lincoln war klug und einsichtig genug, die Handlungsweise des Capitäns Collins zu mißbilligen und die gefangene Schiffsmannschaft freizugeben. Die Auslieferung der Florida aber wurde unmöglich, da sie, von einem Kriegsschiffe angerannt, in kurzer Zeit sank. — Die tiefen Schatten, welche die Fortnahme der Florida auf die Ehre der nordamerikanischen Kriegsmarine geworfen hatten, wurden durch die Thaten des alten Admiral Farragut bei Forcirung der Einfahrt in die Bay von Mobile in der glänzendsten Weise wieder beseitigt. Wiederholentlich hatte der Norden den Versuch gemacht, den wichtigen Hafen von Mobile dem Süden zu entreißen. Seitdem der linke Flügel der Conföderirten durch die Eroberung von Vicksburg und Port Hudson eingebrückt und die Schlacht bei Chattanooga auch ihr Centrum zurückgedrängt hatte, war die strategische Bedeutung von Mobile bedeutend gestiegen. Es war nunmehr der linke Flügel der neuen Verteidigungslinie geworden, die in Richmond ihren rechten Flügel und in Atlanta das Centrum besaß. Durch die Einnahme von Mobile erlangte der Norden freie Disposition über die wichtigen Stromläufe des Tombigby und Alabama, mit deren Hilfe er den Staat Alabama unterwerfen und dem vor Atlanta stehenden General Sherman die Hand reichen konnte. Admiral Farragut hatte schon am 8. Juli mit General Canby einen Plan zur Forcirung der Einfahrt in die Mobile-Bai verabredet, allein von diesem nicht die nöthige Anzahl Landungstruppen erhalten können. Obgleich auch jetzt nur 4000 Mann für ihn disponibel waren, beschloß er zunächst, die Einfahrt zur Bai zu forciren und dadurch eine Basis für die weiteren Operationen zu gewinnen. Die zur Sprache kommende östliche Einfahrt in die Bai von Mobile wird auf der einen Seite von der Dauphins-Insel, auf der anderen von der Halbinsel Mobile Point gebildet und durch die Forts Gaines und Powell auf ersterer und Morgan, so wie eine Strandbatterie auf der Halbinsel gesperrt. Die Truppen landeten mißverständlich schon am 4. August auf der Dauphins-Insel, da sie aber nicht angegriffen wurden, so hatte es weiter keine Folge. Farragut selbst setzte sich am Morgen des 5. August mit neun hölzernen Schrauben-Fregatten und Corvetten, zehn Schrauben-Kanonensbooten und acht Panzerschiffen, in Summa mit 231 Geschützen in Bewegung. Sechs Minuten nach 7 Uhr eröffneten die Forts ihr Feuer gegen die Schiffe und um 9 Uhr hatten diese sämmtliche Forts passirt. Unterdessen rückten die Landungstruppen gegen die Forts Gaines und Powell vor. Letzteres wurde in der Nacht vom 5. zum 6. von den Conföderirten in die Luft gesprengt, das Fort Gaines aber ergab sich am 8. mit 618 Mann Besatzung an Admiral Farragut. Darauf wurden die Landtruppen nach der Halbinsel zum Angriff auf Fort Morgan geschickt und daselbe am 21. August mit einem solchen Hagel von Projectilen überschüttet, daß es sich am 22. mit 587 Mann Besatzung auf Gnade und Ungnade ergab. Eine weitere Unternehmung gegen Mobile mußte aus Mangel an Truppen unterbleiben. — Vor Charleston wurde der Geschüßkampf mit längeren Pausen und ohne namhafte Erfolge fortgesetzt. Dagegen nahm im Juli die Belagerung dadurch einen sehr gehäßigen Charakter an, daß die Conföderirten ihre kriegsgefangenen Offiziere in dem den Geschossen am meisten ausgesetzten Theile der Stadt einsperrten. Dies führte zu Repressalien seitens der Belagerer, und erst nach längeren Verhandlungen wurde dieser unwürdigen Art der Kriegsführung ein Ende gemacht.

Was die inneren Zustände am Schlusse der ersten Hälfte des Jahres 1864 betrifft, so machten starke Verluste in den Sommerfeldzügen auf beiden Seiten eine neue Conscriptlon nothwendig. Lincoln verlangte daher am 20. Juli abermals 500,000 Mann auf ein Jahr; doch war die Einstellung dieses Erfasses kaum vor Anfang nächsten Jahres zu erwarten. Bei den Conföderirten blieben die strengsten Maßregeln zur Ausfüllung ihrer Armee erfolglos, da die weiffähige Mannschaft



erschöpft war. Wie stark das allgemeine Verlangen nach Frieden geworden war, geht daraus hervor, daß schon im Juli private Friedensverhandlungen am Niagara-fall aufgenommen und noch in demselben Monat Unterhandlungen mit dem Präsidentsen Davis angeknüpft wurden. Ohne officiellen Charakter vermochten sie indessen keine Resultate herbeizuführen. Am 4. Juli beendete der Congreß zu Washington seine Sitzungen, nachdem er die Dreihundert-Dollars-Clausel für die Stellvertretung aufgehoben, eine Steuer von 8 pCt. vom Reinertrage auf das Einkommen gelegt und das Sklaven-Auslieferungs-gesetz officiell für nichtig erklärt hatte. Im Allgemeinen hatte sich im Norden eine entschiedene Stimme für kräftige Durchführung des Krieges Bahn gebrochen. Dies zeigte sich am deutlichsten dadurch, daß in dem großen Nationalconvent der republikanischen Partei zu Baltimore der Beschluß gefaßt wurde, bei der nächsten Präsidentsenwahl Abraham Lincoln wieder zu wählen, dagegen statt des Vice-Präsidenten Hamlin das Congreßmitglied Johnson aus Tennessee in Vorschlag zu bringen. Das Programm des Conventes enthielt folgende 11 Punkte, welche die Regierung nach Beendigung des Krieges in ihren Haupturtheilen adoptirt zu haben scheint: 1) Unterdrückung der Rebellion durch Waffengewalt. 2) Kein Compromiß mit bewaffneten Rebellen, außer im Falle unbedingter Unterwerfung. 3) Vollkommene Ausrottung der Slaverie und Abänderung der sie betreffenden Stellen der Constitution. 4) Dank für die Armee und Flotte. 5) Anerkennung der Emancipations-Proclamation und der Regerbewaffnungsbill. 6) Reorganisation des Cabinetes durch Ausschluß der conservativen Mitglieder. 7) Beschätzung der Streiter des Vaterlandes ohne Unterschied der Hautfarbe. 8) Förderung der fremden Einwanderung. 9) Rasche Vollendung der Pacific-Eisenbahn. 10) Unverbrüchliches Festhalten an den, den Bundesgläubigern gemachten Versprechungen; Sparsamkeit in der Verwaltung und ein gutes Steuersystem. 11) Aufrechthaltung der Monroe-Doctrin. Diesem Programm schloß sich nach und nach die überwiegende Mehrheit der Bevölkerung an, so daß im November 1864 Lincoln mit bedeutender Majorität zum zweiten Male zum Präsidenten erwählt werden konnte.

General Grant nahm am 26. Juli die Operationen von Petersburg in der Absicht wieder auf, Lee durch eine Demonstration gegen Richmond zu verleiten, die Besatzung daselbst zu verstärken und dadurch seine Petersburger Position zu entblößen. Geschaß dies, so sollte eines der Hauptwerke der Petersburger Linie durch Sprengung einer Mine geöffnet und durch die erzeugte Bresche die Position erklimmt werden. Zu dem Ende hatte General Butler von Bermuda Hundred aus am 21. Juli bei Strawberry Plains eine 2. Pontonbrücke über den James schlagen lassen und am jenseitigen Ende derselben einen Brückenkopf errichtet. In der Nacht zum 27. Juli gingen zwei Corps auf das Nordufer des James und trieben den Feind am 27. und 28. aus den vordersten Verschanzungen. Lee glaubte wirklich daraus entnehmen zu dürfen, daß Grant seine Operationen vor Petersburg aufgeben und mit der ganzen Armee nach dem Nordufer des James zurückkehren wolle. Er zog daher alle Truppen nach Richmond heran, so daß Petersburg am 29. und 30. Juli nur von wenigen Divisionen besetzt blieb. Der Sturm auf Petersburg am 30. Juli endete indessen sehr kläglich. Die Mine erfüllte ihren Zweck vollkommen, aber die Sturmcolonnen gingen unbegreiflicher Weise erst eine volle Stunde nach der Explosion zum Angriff vor, erreichten zwar den Trichter sehr bald, als sie aber aus demselben sich der vorliegenden Werke bemächtigen wollten, wurden sie durch einen Kartätschhagel empfangen und in den Trichter zurückgeworfen. Demnächst gelang es nicht, die in dem Trichter angehäuften und durch das ungedämpfte feindliche Feuer abgeschnittenen Truppen nach den Trancheen zurück zu ziehen, und so mußten 1200 Mann als Kriegsgefangene die feindlichen Werke betreten. Im Ganzen verlor Grant an diesem Tage 6000 Mann. Nach einer 14tägigen Pause nahm er am 13. August seine Operationen hauptsächlich deshalb wieder auf, Lee abermals zu verleiten, so viel Truppen aus Petersburg nach dem James zu ziehen, daß es ihm möglich würde, sich der Welton-Bahn zu bemächtigen. Sein nächster Zweck aber ging dahin, auf dem linken Ufer des James eine solche Stellung zu gewinnen, daß er von ihr aus Fort Darling, welches die Flußpassage vollständig beherrschte, unschädlich machen und die unter dessen

Kanonen liegende Schiffbrücke zerstören könne. Gelang ihm dies, so konnte er seine Armee rechts hin gegen Richmond, oder links hin gegen Petersburg concentriren, ohne daß Lee die Mittel gehabt hätte, beide Punkte gleichzeitig und ausreichend zu decken. Bis zum 19. August verlor Grant in täglichen kleinen Gefechten etwa 2000 Mann, ohne seinen Plan in Betreff des Forts Darling geändert zu sehen; dagegen war es ihm vollkommen geglückt, Lee zu dem Glauben zu verleiten, daß der Schwerpunkt der Unionarmee wirklich nach dem linken Jamesufer verlegt worden sei. Am 18. hatte er daher zwei Corps nach der Welton-Bahn hinabgeschickt, die bei Ream's Station sofort mit der Zerstörung begannen, und wenn sie auch am 19. Vormittags durch einen gewaltigen Stoß der Conföderirten zurückgedrängt wurden, so gelang es ihnen doch nach eingetrossener Verstärkung am Abend das verlorene Terrain zurück zu erobern. Am 20. wurde dann die gewonnene Position so besetzt, daß Lee's Angriff am 21. mit einem Verlust von 4000 Mann zurückgewiesen werden konnte. Gleichzeitig hatte sich dieser aber auch durch eine kräftige Reconnoissance am 18. überzeugt, daß Grant seinen Schwerpunkt wieder nach dem linken Flügel zurückverlegt habe, daher auch er den größeren Theil seiner Truppen wieder dahin folgen ließ. Ein letzter Angriff am 25. August überzeugte Lee endlich, daß es ihm nicht mehr gelingen würde, Grant von der Welton-Bahn zu vertreiben. Somit blieb er von jetzt an nur noch im Besitze der nach Lynchburg und Danville führenden Bahnen. Der Monat September verfloß auf dem Kriegsschauplatz vor Richmond und Petersburg ziemlich ruhig. Grant war vollauf beschäftigt, seine neuesten Positionen zu consolidiren und sicherzustellen und auf beiden Flügeln die Vorbereitung zu weiteren Fortschritten zu treffen. Anfang September erließ er eine Proclamation, worin er den Deserturen des Gegners versprach, wenn sie sich in den Schutz der Union begäben, daß sie dann niemals zu Heeresdiensten herangezogen werden sollten; und außerdem richtete er mit Sherman zusammen eine feurige Ansprache an die Bevölkerung des Nordens und beschwor sie, die Regierung in jeder Weise zur Durchführung des Krieges zu unterstützen. Andererseits war Lee zu der Ueberzeugung gekommen, daß seine Kräfte zur Bekämpfung des Gegners in offener Feldschlacht nicht mehr hinreichten, und bot er daher Alles auf, Petersburg und Richmond unentnehmbar zu machen und Grant zu verhindern, die ihm unentbehrlichen Zufuhrstraßen abzuschneiden. Der Nothstand war in Richmond und Petersburg zeitweise sehr groß und namentlich Fleisch ein ziemlich seltener Artikel. General Hampton wurde daher mit ganz besonderem Jubel begrüßt, als es ihm am 15. September gelang, eine Herde von 2500 Ochsen aus den Schlachtvieh-Depots der Unirten nach Petersburg zu bringen. Diese Freude wurde aber bald durch die Nachricht getrübt, daß am 19. und 21. General Early im Shenandoah-Thale am Opequan und bei Fishers Hill vom General Sheridan entscheidend geschlagen ward. Man durfte daher mit Sicherheit darauf rechnen, daß Lee den General Early so weit verstärken würde, daß er dem General Sheridan wieder die Spitze zu bieten vermöchte. Um ihn hieran zu verhindern, hauptsächlich aber auch um durch einen entscheidenden Erfolg vortheilhaft auf die bevorstehende Präsidentschaftswahl einzuwirken, nahm Grant am 28. September die Operationen wieder auf. Am 29. erkümmerte das achzehnte Corps die am Fuße von Chapin's Bluff gelegene, stark verschanzte Position von Chapin's Farm, so daß der Feind die ganze Linie räumen und sich in eine rückwärtige Stellung zurückziehen mußte. Ein Versuch Lee's am 1. October, die verlorene Verteidigungslinie wieder zu gewinnen, wurde dreimal entschieden abgewiesen. Unterdessen war General Meade auf dem linken Flügel mit dem fünften und einer Division des 9. Corps gegen die Danville-Bahn vorgebrungen, und gelang es ihm, einige vorgeschobene Posten der Conföderirten dauernd zu nehmen. Diese Erweiterung seiner Einschließungslinie mußte Grant aber mit dem bedeutenden Verluste von 5000 Mann erkaufen. Vom 1. October ab gewährten die Operationen vor Petersburg und Richmond nur in sofern Interesse, als die Verteidigungs-Anlagen in demselben Maße an Großartigkeit zunahmen, in welchem der Angreifer seine Einschließungslinie ausdehnte. Angriff und Verteidigung erinnern in vieler Beziehung an die Belagerung von Sebastopol. Seit einem halben Jahre hatte sich der Krieg um Petersburg in ähnlicher Weise localisirt, wie seiner Zeit in Sebastopol, so daß

man mit Recht behaupten konnte, Lee besitze nicht bloß den Schlüssel zu Richmond, sondern auch zur Beendigung des ganzen Krieges. Wie in Sebastopol, war das Vertheidigungswesen in Richmond und Petersburg auf rasch improvisirte, in großartigsten Dimensionen ausgeführte Erdwerke beschränkt; in beiden Fällen die angegriffenen Festungen vom Meere abgeschnitten. Endlich mußte sich der Angreifer durch starke Befestigungswerke gegen die Unternehmungslust der Besatzung, wie vor Sebastopol, auch vor Petersburg sicherstellen.

Bis zum Schlusse des Jahres 1864 fanden auf dem Kriegsschauplatz vor Petersburg und Richmond noch mehrere geringere Unternehmungen statt, sie blieben aber ohne entscheidenden Einfluß auf den Fortgang der Belagerung. Dahin gehört Lee's Versuch, am 7. October Butler's rechte Flanke zu überfallen, der aber abgeschlagen wurde; am 12. October eine größere Reconnoissance der Unirten, wobei sie sich überzeugten, daß die ganze östliche und nördliche Front von Richmond sehr sorgsam durch allerhand Hindernismittel gedeckt war, so daß ein Angriff hier keinen Erfolg darbot; ferner Grant's Versuch, am 27. October seinen linken Flügel bis an die Südbahn vorzuschleben, der auch mißlang, und ein Versuch der Conöderirten in der Nacht vom 30. zum 31. October, Grant's Linien zu durchbrechen, welcher noch rechtzeitig vereitelt wurde. — Während des Monats November ruhten die Waffen vor Petersburg gänzlich und erst als General Sherman Anfang December so weit gegen Osten vorgedrungen war, daß zu befürchten stand, Lee werde einen Theil seiner Armee zu seiner Bekämpfung nach Georgien senden, concentrirte Grant am 6. December 2 Corps hinter seiner Front und sandte sie unter General Warren die Weldon-Bahn hinab, um Weldon zu besetzen, was zugleich eine Diversion zu Gunsten des Generals Sherman sein sollte. Warren zerstörte am 8. December die Bahn auf zwei Meilen, verbrannte am 9. eine Eisenbahnbrücke und drang bis an den Meherrinfluß vor. Auf dem südlichen Ufer dieses Flusses fand er den Feind aber so wohl verschanzt, daß er den Angriff aufgab und am 10. December den Rückmarsch nach Petersburg antrat.

Nach der Niederlage der Generale Hunter und Sigel hatten die Conöderirten im Shenandoah-Thale bis zum Monat August freie Hand behalten und durch beständige Bedrohung der Potomac-Platte Grant zu einer Theilung seiner Kräfte zu nöthigen versucht. Dieser bewog daher Ende Juli den Präsidenten Lincoln, bei Harpers-Ferry eine Armee von 30,000 Mann aufzustellen und das Commando dem General Sheridan zu übertragen. Dieser ergriff am 8. August ungefümt die Offensiv, überschritt den Potomac und drängte den General Early auf Straßburg zurück. Als aber in der Nacht vom 13. zum 14. ein Proviant-Train in seinem Rücken fortgenommen wurde und er erfuhr, daß Early bedeutend verstärkt worden war, ging er wieder, heftig gedrängt, bis Charleston zurück und nahm daselbst eine concentrirte Aufstellung. Erst am 16. September ergriff er wieder die Offensiv, da er die Gewißheit erlangte, daß sein Gegner nur 26,000 Mann stark war. Am 26. September trafen beide Heere am Opequan zusammen und Sheridan ersocht einen so vollständigen Sieg, daß die zertrümmerten Divisionen des Feindes erst wieder Front machten, als sie die feste Stellung bei Fishers-Hill, südlich von Straßburg, erreicht hatten. Sheridan hatte 20 Kanonen und 7 Fahnen genommen und dem Feinde einen Verlust von 5000 Mann beigebracht. Auch war diese Schlacht dadurch merkwürdig, daß es die erste im ganzen Kriege war, in welcher der Sieger durch eine energische Verfolgung die errungenen Vortheile auszunutzen suchte. Sheridan brach noch in der Nacht mit der ganzen Armee zur Verfolgung auf, griff den Gegner am 22. bei Fishers-Hill an und zwang ihn, mit einem abermaligen Verlust von 2000 Mann nach Staunton zurückzugehen. Anfang October durch Lee wieder auf 23,000 Mann gebracht, ging Early am 6. October zur Offensiv über, vor welcher sich Sheridan, der bis Harrisonburg gefolgt war, langsam nach Straßburg zurückzog und hinter dem Cedar Creek eine starke defensiv Stellung bezog. Als nun Sheridan zu einer Conferenz nach Washington abberufen worden war, griff Early am 19. October Morgens die Unirten überraschend und mit solchem Ungeflüm an, daß zwei Corps in Verwirrung geriethen und zu weichen begannen, und nur noch das 6. Corps einen energischen

Widerstand leistete. Da erschien Sheridan zur Mittagszeit auf dem Kampfsplatz, orientirte sich in wenigen Augenblicken, brachte das Gefecht nach kurzer Zeit zum Stehen, ging dann zur Offenflanke über und zwang die Confederirten zum Rückzuge, wobei er ihnen 18 erbeutete Geschütze wieder abnahm und 20 von den übrigen dazu eroberte. Die Verluste werden sich auf beiden Seiten auf 5000 Mann belaufen haben. Seit dieser Zeit trat im Shenandoah-Thale größere Ruhe ein, da beide Armeen nach und nach den größeren Theil ihrer Truppen an Lee, resp. Grant abgeben mußten.

Sherman's Zug bis zum Ende. Hood beschloß jetzt, im Rücken Sherman's zu operiren „und hier beginnt der zweite Act des großen militärischen Dramas in Georgien“ sagt Emeric Szabad, Generalstabsoffizier des General Grant, dessen klarer Darstellung (in der Schrift *La Campagne de la Géorgie et la fin de la guerre américaine, Revue de deux mondes*, 15. Juni 1865) wir hier folgen. „Es ist merkwürdig, erörtert er weiter in einer einleitenden Uebersicht, daß bei dieser neuen Reihe von Operationen die beiden Armeen ihre ersten Bewegungen gegen diametral entgegengesetzte Punkte richteten, indem Hood sich gegen Chattanooga, Sherman sich mehr gegen Süden wendete. Wenn General Sherman, voll Indifferenz gegen die Absicht seines Gegners, sich seiner Communicationslinie zu bemächtigen, entschlossen war, seine Errungenschaften weiter zu benutzen, so mußte er sich natürlicher Weise entweder gegen Osten an der Eisenbahn von Atlanta nach Charleston, oder direct nach Süden längs der Linie von Macon nach Savannah bewegen. Jede dieser Routen hätte ihn an das Meer und in Verbindung mit der Flotte, welche Charleston blockirte, gebracht. Die Bewegung auf Macon und Savannah sowohl wie die auf Augusta und Charleston erforderte einen Marsch von 300 Meilen. Die Route über Augusta empfahl sich besonders, da sie die Verbindung mit Richmond directer berührte. Was Hood betraf, so war sein Zweck, wie sich später zeigte, die Einnahme von Nashville; ein Project, das ebenfalls einen Marsch von 300 Meilen erforderte. Die sonst ganz verschiedene Lage beider Generale war also betreffs der zu überwindenden Strecke die gleiche.“ Hood begann seinen Flankenmarsch mit 45,000 Mann Infanterie am 20. September und überschritt den Chattahoochee, während Forrest mit der Cavallerie in Tennessee hineinschwärmte. Die Sherman's Communicationen vermittelnden Eisenbahnlinien waren mit Zerstörung bedroht, als sich Sherman von Atlanta wieder rückwärts wendete und Hood, von hinten angreifend, ihn zwang, nach Norden auszuweichen, während Forrest durch die unionistische Cavallerie abgewehrt wurde. Dann entsandte Sherman den General Thomas nach Nashville, um dort die disponiblen Truppen zu concentriren, schickte die überflüssige Artillerie und Bagage ebendasselbst und nach Chattanooga hin und kehrte selbst schnell nach Atlanta zurück, die Eisenbahnen hinter sich zerstörend. Atlanta wurde in Asche gelegt und somit Communicationslinien und Operationsbasis vernichtet. Es handelte sich jetzt darum, so schnell wie möglich die Küsten zu erreichen. Die Unionisten, 58,000 Mann Infanterie, 5000 Mann Cavallerie und mit 58 Geschützen, 2000 je mit 6 Maulfesseln bespannten Wagen und 200 Ambulancen zählend, marschirten in zwei Flügeln, welche in 2 Infanterie-Divisionen und in 4 Corps von gleicher Zahl und mit gleicher Zahl von Geschützen ausgerüstet waren. Die Reiterei bildete ein besonderes Corps mit 8 Geschützen. „Die Truppenabtheilungen, erzählt Szabad, marschirten auf verschiedenen Wegen, so daß eine Division sich oft 50 Meilen weit in der Front ausdehnte. Wälder und Sümpfe waren zu überschreiten und zu diesem Behuf hunderte der Wege zu bauen, welche in Amerika „corduroy roads“ heißen und aus nebeneinander gelegten Baumstämmen wie die rohen Bodenplanzen eines Stalles hergestellt werden. Erst in der Niederung und im Sumpf lernt der Mensch den großen Ueberfluß an Baumstämmen, der das amerikanische Territorium charakterisirt, werthschätzen. Uebrigens haben die unionistischen Soldaten, besonders die des Ostens, hierin ein großes Geschick. Die ungeheuer ausgebehnte Front erleichterte sehr wesentlich das Fouragiren. Eine Specialordre Sherman's, welche seine ganze Vorhersticht zeigte, erörterte die Art und Weise, wie die Armee fouragiren und ihre Bedürfnisse befriedigen solle.“ Mit zehntägigen Rationen versehen, verließ man Atlanta am 16. November und am 27. stand man nach einem leichten Cavallerie-ärmügel vor dem von Gardee mit 1200 Mann besetzten Savannah. Die Com-

munication mit dem Admiral Dahlgren wurde nur noch durch das den Ogechee beherrschende Fort Savannah's Mac Allister verhindert. Während eines Sturms auf dasselbe zog sich Hardee zurück und Sherman's Armee und die Flotte waren vereinigt. Des unionistischen Generals in der bisherigen Geschichte des amerikanischen Krieges unerhörte kühne Operationsröufe hatte dies glanzvolle Resultat erzielt. Auch im Westen hatte Hood eine gänzliche Niederlage erfahren. Johnston zog sich auf Raleigh zurück.

General Thomas war zunächst nach Memphis gegangen und hatte dort die nöthigen Maßregeln zur Verstärkung der Armee ergriffen, um den Kampf mit Hood aufnehmen zu können. Demnächst concentrirte er dieselbe bei Pulaskie in Tennessee, um von hier aus Hood's weitere Bewegungen zu überwachen. Inzwischen hatten die Conöderirten durch Streifcorps in West-Tennessee stark conscribirt und die Corps der Generale Forrest und Dick Taylor mit dem von Hood vereinigt, so daß dieser Anfangs November 36,000 Mann stark war. Er concentrirte seine Armee in der Umgegend von Corinth und Alabama und setzte sich am 22. November längs der Mississippi-Tennessee-Bahn auf Nashville in Bewegung. Schon am 19. November hatte seine Avantgarde Oheatam Wayneboro besetzt und sich dann, durch 3000 Mann Cavallerie verstärkt, gegen Pulaskie gewandt. General Thomas ließ sogleich den General Schofield von dort aufbrechen, um sich auf Nashville zurückzuziehen. Indessen wurde seine Arrieregarde schon bei Spring Hill von der überlegenen feindlichen Cavallerie eingeholt und nur die Tapferkeit des General Cor ermdülichte es Schofield, Franklin am Harpeth ungehindert zu erreichen und daselbst leichte Erdwerke aufzuwerfen. Um nicht auf dem Marsche angegriffen zu werden, beschloß er, sich schon hier Hood entgegen zu stellen. So entbrannte am 30. November 4 Uhr Nachmittags eine der blutigsten Schlachten des ganzen Krieges, in welcher Schofield mit schweren Verlusten, aber heldenmüthiger Tapferkeit die Angriffe der Conöderirten erfolgreich abschlug und am folgenden Tage den Rückzug auf Nashville fortsetzte. Hood hatte 3000 Mann und die Generale Cleburne und Adams, Schofield nur 1500 Mann verloren. In Nashville übernahm General Thomas das Commando der Armee, welche durch weiter eingetroffene Verstärkungen nunmehr auf die Höhe von 46,000 Mann gebracht worden war. Hood verschanzte sich in Rücksicht auf die Schwäche seiner Armee sogleich bei seinem Eintreffen vor Nashville und lehnte beide Flügel an den Strom. In den ersten Tagen der Einschließung fanden nur kleine Gefechte statt, am 15. December aber brach Thomas mit der Absicht zur Offenöve vor, den Feind durch eine Diverston zur Entblöhung seines linken Flügels zu verleiten und diesen dann durch eine Umgehung einzudrücken. Die Disposition gelang vollkommen, so daß Hood 3000 Mann und 16 Geschüze verlor und die ganze Armee zurücknehmen mußte. Der 16. begann mit einem Artilleriefampf, erst 10 Uhr Vormittags griff die Infanterie ein und am Nachmittag war Hood's linker Flügel abermals ungangen und eingedrückt. So heldenmüthig der rechte Flügel auch Stand hielt, so mußte auch er endlich der Uebermacht weichen und konnte es nicht verhindern, daß der Rückzug bald in eine regellose Flucht ausartete. Die Conöderirten hatten 7000 Mann und 26 Geschüze verloren, wie ihnen denn überhaupt der kurze Feldzug 17 Generale gekostet hatte. Am 18. gelang es Hood, den Duck zu erreichen und in den folgenden Tagen sich nach Mississippi zurückzuziehen. Am 20. stieß General Forrest bei Columbia zu ihm, dann verfolgte er, nur schwach verfolgt, den Tennessee und begab sich nach Tuscaloosa in Alabama, um seine Armee daselbst aufs Neue zu reorganisiren. Um diese Reorganisation möglichest zu fördern, unternahm General Orterson am 21. December von Memphis aus einen Streifzug gegen die Mobile-Dhto-Bahn, durch welche Hood seine Verbindung mit dem Süden vermittelte. Nach Zerspaltung des Commando's des General Shobron und Zerstörung des Geleises der Mississippi-Central-Bahn kehrte er am 5. Januar über Granada nach Vicksburg zurück. Damit erhielten die größten Operationen in Tennessee, Kentucky und Missouri bis zur Beendigung des Krieges ihren Abschluß. Die Armee des General Thomas wurde theils mit denen der Generale Grant und Sherman vereinigt, theils nach dem Süden zu General Canby entsandt. Dagegen organisirte General Wilson ein größeres Cavallerie-Corps in

Tennessee, um die Trümmer der Hood'schen Armee in Schach zu halten und sich zu einem größeren Streifzuge mitten durch den Staat Alabama vorzubereiten.

General Price hatte Mitte September den größten Theil der in Arkansas und Louisiana zerstreuten, conföderirten Streitkräfte an sich gezogen und dadurch nach und nach 25,000 Mann zusammengebracht. Die am Arkansas stehenden Unionstruppen waren ganz unzureichend, ihn am 8. September an Ueberschreitung dieses Flusses, so wie seine Annäherung an die Südgrenze Missouri's zu verhindern. Sein Zweck war zunächst auf Erbeutung von Kriegsbedürfnissen und auf Conscriptirte und Freiwillige zur Ausfüllung der conföderirten Reihen, dann aber auch auf Eroberung der Hauptstadt von Missouri Jefferson - City und auf Einsetzung einer conföderirten Regierung gerichtet. Der Commandeur des Missouri-Departements, General Rosecranz, hatte schon längere Zeit Nachricht von dieser Invasion, war aber auf seine Bitten um Verstärkung auf die Milizen und die Bevölkerung des Staates verwiesen worden. Rosecranz organisirte daher zur Unterstützung seiner nur 7000 Mann betragenden, regulären Truppen nach Möglichkeit die Milizen und ordnete die Befestigung aller größeren Städte an. Price richtete seine erste Unternehmung mit 20,000 Mann gegen die strategisch wichtige Position von Pilot Knob, dem Endpunkt der von St. Louis nach den Eisenbergen bei Votost führenden Eisenbahn. General Ewing hatte nur noch Zeit, die Garnison des Forts Davidson bei Pilot Knob auf 1100 Mann zu verstärken, als am 27. September der Angriff mit bedeutender Ueberlegenheit erfolgte, in Folge dessen General Ewing in der Nacht zum 28. das Fort räumte und sich nach Votost zurückzog. Da er unterwegs die Besetzung von Votost erfuhr, so wandte er sich auf Molla, mußte sich aber den weiteren Rückzug unter heftigen Kämpfen und großen Verlusten erstreiten. Price drang nun in 3 Colonnen nach Jefferson City vor, das er Anfang October erreichte, die 7000 Mann starke, meist nur aus Milizen bestehende Besatzung aber nicht angriff, sondern am 8. October nach Boonville am Missouri hinauszog. Während dessen wütheten die verschiedensten Guerillabanden im ganzen Staate und plünderten, conscriptirten und mordeten nach Herzenslust. Inzwischen hatte sich Rosecranz bis auf 17,000 Mann verstärkt und nahm Price, der am 12. October von Boonville aus den Rückzug nach dem Staate Kansas fortsetzte, in dem Gefechte am 22. October beim Städtchen Independence und später am Osage-Fluß nicht nur den größten Theil seiner Beute wieder ab, sondern fügte ihm auch große Verluste bei. Am 28. October gelang es ihm endlich, in ziemlich aufgeregtem Zustande seinen Verfolgern nach Arkansas zu entkommen. — Der Präsident Lincoln hatte schon seit mehreren Monaten in Norfolk eine außergewöhnlich starke Expedition ausrüsten lassen, um sich des Hafens von Wilmington in der Südostspitze von Carolina zu bemächtigen, der bisher bei der Nähe der Bermuda-Inseln einer der gelegentlichsten Häfen für den Blockadebruch gewesen war. Das Commando der 150 Schiffe starken Flotte erhielt Admiral Porter, das der 6500 Mann starken Landungstruppen General Weigel, während General Butler außerdem die Expedition begleitete. Am 13. December verließ dieselbe die Rheede von Hampton Roads und traf am 23. auf der Rheede von Wilmington ein. Die zur Zeit des Angriffs auf 5000 Mann verstärkte Garnison befehligte General Bragg; Commandant des Forts Fisher war Oberst Lamb. Am 24. begann ein so heftiges Bombardement von Fort Fisher, daß ungefähr 120 Schuß in einer Minute abgefeuert wurden. Das Fort erwiderte das Feuer nur kurze Zeit, hatte aber viele Schiffe beschädigt, die Belagerer dagegen selbst hatten am meisten durch das Zerspringen von 6 Parrott'schen 100Pfündern gelitten. Am 25. wurde das Bombardement fortgesetzt und gleichzeitig landeten 3000 Mann auf der Landzunge Federal Point, ohne indessen zum Sturm zu kommen, da man sich überzeugte, daß die Beschiesung des Forts fast gar keine Zerstörung desselben angerichtet hatte. General Butler ließ daher die Truppen wieder einschiffen und kehrte nach Norfolk zurück, wohn auch die Flotte nach einigen Tagen folgte. Das Mißlingen des Angriffs rief eine große Mißstimmung im Norden hervor und da man alle Schuld auf General Butler wälzte, wurde er in ziemlich schroffer Weise aus dem Heeresdienst entlassen.

Die innere Lage der kriegführenden Staaten hatte sich Ende 1864 entschieden zu Gunsten der Union und zum Nachtheil der Conföderirten gestaltet. Beide Parteien beschäftigte vornehmlich die im November stattfindende Präsidentenwahl, ob der Candidat der demokratischen Partei, Mac Clellan, oder der der republikanischen, Lincoln, den Präsidentenstuhl besteigen würde. Im ersteren Fall hätten die Conföderirten in kurzer Zeit einen sehr billigen Frieden zugestanden erhalten; im letzteren nur unter der Bedingung vollständiger Unterwerfung. Das Wahlergebniß des 8. November, durch welches Lincoln mit einer Majorität von 400,000 Stimmen zum zweiten Male zum Präsidenten erwählt wurde, brückte die Hoffnung des Südens so tief herab, daß es den Führern desselben nur durch den äußersten Terrorismus möglich wurde, den Widerstand fortzusetzen und die einzelnen Staaten an Separat-Unterhandlungen mit Washington zu verhindern. Was die strategische Lage betrifft, so war es den Untrten seit der Ueberwindung des rechten Flügels und des Centrums der Conföderirten möglich geworden, ihren eigenen linken Flügel und das Centrum bedeutend zu verstärken und dadurch ihre Ueberlegenheit zur vollsten Geltung zu bringen. Durch Grant's Frühjahr-Feldzug war allerdings Lee nur an eine Stelle festgebannt worden, wo er der Conföderation völlig nutzlos war, doch wurde es dadurch Sherman möglich, in das Herz des feindlichen Gebietes einzubringen und durch die Einnahme von Savannah eine Position zu gewinnen, welche die Golfstaaten von denen an der atlantischen Küste trennte und Lee's Lebensader zu unterbinden drohte. Für den Rest des Krieges war das Kriegstheater auf Süd- und Nord-Carolina und den südlichsten Theil von Virginien beschränkt worden, und es konnte sich nur noch darum handeln, wie lange Lee sich noch in Richmond und Petersburg behaupten würde. Denn daß damit der geregelte Widerstand des Südens gebrochen und somit der Krieg entschieden war, konnte keinem Zweifel mehr unterliegen. — Die Conföderirten hatten vom 17. October bis 17. December 1864 36,000 Gefangene, Tode und Verwundete und 204 Geschüge verloren, und waren außer Stande, die immer größer werdenden Lücken wieder auszufüllen. Es standen ihnen höchstens noch 150,000 Mann zur Verfügung, auf den entscheidenden Kriegsschauplätzen nur 100,000 Mann. Dagegen verfügte der Norden über 350,000 Mann und besaß die Möglichkeit, seine Lücken wieder auszufüllen. — Die Finanzen beider Staaten waren schwer belastet. Der Norden hatte am Schlusse des Jahres 2200 Millionen Dollars Schulden, doch erwachsen der Regierung daraus keine Schwierigkeiten. Die Schuld des Südens betrug 1550 Millionen Dollars, doch war die Regierung ohne Credit und bereits genöthigt, ihre Kriegsbedürfnisse ohne Bezahlung zu entnehmen.

E. Fünftes Jahr; 1865. Die am 3. Januar mit Abgesandten der Conföderation behufs Eröffnung von Friedensunterhandlungen am Bord eines Vereinigten-Staatenschiffes auf der Rheide von Hampton Roads stattfindende Conferenz, welche nach 4ständiger Dauer als nutzlos abgebrochen wurde, lieferte der Regierung wie der Bevölkerung des Nordens den unumstößlichen Beweis, daß nur eine rastlose Fortsetzung des Krieges zu einem dauernden Frieden zu führen vermöchte.

Am 1. Januar 1865 war die Vertheilung der Streitkräfte des Südens folgende: 1) In Richmond und Petersburg unter Lee 60,000 Mann, 2) im Shenandoah-Thale und in West-Virginien 8000 M., 3) in Wilmington, Charleston, so wie überhaupt in Nord- und Süd-Carolina unter Beauregard 20,000 M., 4) in den Golfstaaten und in Mobile unter Hood, Forrest und Maury 22,000 M., 5) westlich vom Mississippi und in Texas 40,000 M., zusammen 150,000 Mann.

Die Vertheilung der Streitkräfte des Nordens dagegen: 1) Armee vor Petersburg 80,000 Mann, 2) Sheridan incl. der Besatzungen am Potomac und der Streitkräfte in West-Virginien 30,000 M., 3) Armee des Generals Sherman 50,000 M., 4) Streitkräfte unter Thomas in Tennessee und Kentucky 40,000 M., 5) General Canby vor Louisiana und vor Mobile 30,000 M., 6) Besatzungen längs der Küste 35,000 M., 7) längs des Mississippi, so wie in Missouri, Arkansas und den westlichen Territorien 60,000 M., 8) im Innern zerstreut 80,000 M., zusammen 405,000 Mann.

Zunächst ließ es sich der Norden angelegen sein, den mißlungenen Angriff des Forts Fisher durch eine neue Expedition gegen Wilmington vergessen zu machen.

Für den General Butler erhielt General Terry das Commando über die Landungstruppen, welche diesmal bis auf 8000 Mann erhöht wurden, während Admiral Porter das über die 62 Kriegsschiffe mit 590 Geschützen starke Flotte behielt. Am 4. Januar begann die Einschiffung der Truppen bei Bermuda-Landing im James Fluß, am 12. traf die Expedition auf der Rhebe von Wilmington ein und am 13. wurden die Truppen an der alten Stelle ausgeschifft und verschanzten sich sofort. Nach einer Reconnoissance gegen Fort Fisher am 14., beschloßen Porter und Terry den Sturm für den folgenden Tag. Die Flotte hatte am 13. und 14. Fort Fisher aus 342 Geschützen bombardirt und leitete am 15. den Sturm durch ein gleiches Feuer ein. Dann stürmte zunächst eine aus Schiffsmannschaften und Marinesoldaten zusammengesetzte Colonne von 2200 Mann von der Südseite her, mußte aber Kehrt machen. 2 Brigaden Landungstruppen folgten, erstiegen die Brustwehr und nahmen nach 6ständigem, erbittertem Kampf 9 Traversen, bis gegen Abend eine 3. Brigade zur Unterstützung nachrückte, die Besatzung zur Räumung des Forts zwang und sie in der folgenden Nacht gefangen nahm. Am folgenden Morgen drang die Flotte in den Cape-Fear-Fluß ein und nöthigte die Conöderirten, alle ihre weckhaft angelegten Forts und Batterien zu räumen und die im Fluß liegenden Schiffe zu zerstören. Nur das weiter oberhalb gelegene Fort Anderson konnte nicht genommen werden. — Fast zu derselben Zeit, als in Fort Fisher das Sternenbanner aufgerichtet wurde, nahm General Sherman in Savannah seine Operationen wieder auf. Er hatte die Zeit bis zum 15. Januar dazu benützt, seine Armee neu auszurüsten und Verstärkungen an sich zu ziehen, so daß er nunmehr 70,000 Mann stark war. Nachdem er in Savannah eine Division zurückgelassen und den General Grover zum Commandanten der Stadt ernannt hatte, brach sein linker Flügel unter General Slocum am 20. Januar von Savannah auf und rückte gegen Augusta vor. Der rechte Flügel unter General Howard folgte am 23. längs der Savannah-Charleston-Bahn und traf am 4. Februar zum ersten Mal am Sallchatchee-Fluß auf den Feind, der sehr bald zurückgedrängt wurde. Am 15. stand er vor Columbia, der Hauptstadt Süd-Carolina's, und begann die Stadt zu bombardiren. Unterdessen hatte der linke Flügel am 4. Februar den Savannah überschritten, am 14. nach einem lebhaften Gefecht das Städtchen Lexington besetzt und am 17. ein Lager westlich von Columbia bezogen. Am 17. überschritt General Howard den Congaree und nöthigte dadurch den Feind zur Räumung von Columbia, welche Stadt nun ohne Schwertschlag besetzt werden konnte; sie ging aber gleich darauf in Flammen auf. Am 21. concentrirte Sherman die Armee an der nach Charlotte führenden Eisenbahn, weshalb General Johnston seine Truppen ebenfalls an diese Bahn heranzog. Nach gründlicher Zerföhrung derselben aber wandte sich Sherman plöglig nach Osten und ging auf Fayetteville vor, das er am 11. März, nur kurz vor der Stadt in ein Gefecht verwickelt, erreichte. Damit hatte die Armee einen zehntägigen Marsch durch eine Sumpfniederung hinter sich, welche sie nur auf selbstgebauten Knüppeldämmen zu durchschreiten vermochte. — Durch die Zerföhrung der beiden Eisenbahnen, welche Charleston mit Savannah und Augusta verbinden, war die Besatzung von allen Verbindungen mit dem Süden und Westen abgeschnitten, ihr Fall daher unvermeidlich. Um wenigstens die 5000 Mann starke Besatzung nicht zu opfern, sondern zur Verwendung im Felde disponibel zu erhalten, befahl Lee, Charleston zu räumen. Die Belagerung war in den Monaten Januar und Februar lässig genug betrieben worden. Ein Versuch, sich auf James Island festzusetzen, scheiterte an dem Widerstande der Conöderirten, ein zweiter Versuch am 9. Februar aber gelang. Am 18. entdeckte man die Räumung der Stadt, die sogleich besetzt wurde. — Sobald die Blokade-Flotte verwendbar wurde, legte sich Admiral Dahlgren mit einem Theil derselben vor Georgetown und eröffnete am 21. Februar den Angriff von der Flußseite her. Nachdem das Hauptfort zum Schweigen gebracht worden war, räumten die Conöderirten die Stadt, die bald darauf von den Unkrten besetzt wurde. — Vor Wilmington wurden die Operationen in dem Augenblick wieder aufgenommen, da Sherman's Erfolge in Süd-Carolina sein Vorbringen bis Goldsboro außer Zweifel setzten. General Schofield wurde zum Oberbefehlshaber der Truppen vor Wilmington ernannt, welche durch Verstärkungen auf



25,000 Mann gebracht worden waren. Nach einer Recognoscirung am 11. wurde am 18. das Fort Anderson bombardirt, doch räumte es die Besatzung erst nach einigen Tagen. Als dann die Landungstruppen auf beiden Ufern des Cape-Fear-Flusses gegen Wilmington vorgingen und am 21. auch General Cox vor der Stadt erschien, verbrannte die Besatzung in der folgenden Nacht die Eisenbahnbrücke und 1000 Ballen Baumwolle und zog sich zurück. — Anfangs März ließ General Schofield 2 Colonnen längs der nach Goldsboro führenden Bahn vorgehen. Diese Theilung benutzte General Bragg am 9. und 10. März zu Angriffen auf die Colonne des General Cox, der nur durch die rechtzeitige Unterstützung Schofield's mit der anderen Colonne vor größeren Verlusten bewahrt blieb. Am 21. besetzte Schofield Goldsboro. — General Sherman theilte seine Armee am 14. März, beim Aufbruch aus Fayetteville, abermals in zwei Theile, um den jetzt 45,000 Mann starken General Johnston zu täuschen, indem er General Slocum mit dem linken Flügel in nördlicher Richtung auf Raleigh vorgehen ließ, den rechten Flügel unter Howard aber direct auf Goldsboro dirigierte. Slocum wurde mehrmals angegriffen und stieß am 19. bei Ventonville unerwartet auf die ganze Johnston'sche Armee. Doch bemühte sich dieser vergebens, ihn zu durchbrechen, wogegen Schofield mit Verstärkungen eintraf und nun die Conföderirten am folgenden Tage über den Neuse-Fluß geworfen wurden. Sherman besetzte am 28. Goldsboro, nach der Vereinigung mit Schofield nunmehr 90,000 Mann stark. Der kurze Marsch von Fayetteville her hatte ihm 2000 Mann gekostet und bewilligte er jetzt seiner Armer, die in der gehobenen Stimmung war, eine längere Ruhe, diese zugleich zur Reise nach City Point, zu einem am 27. März unter Lincoln's Leitung dort abgehaltenen Kriegsrath benutzend. — Vor Petersburg, vor Richmond und im Shenandoah-Thale war der Winter von 1864 auf 1865 ziemlich ruhig vorübergegangen. An Butler's Stelle hatte General Ord das Commando der James-Armee übernommen, die aber durch Abgabe ganzer Divisionen an die zweite Expedition nach Wilmington sehr schwach geworden war. Die Conföderirten beschloffen, dies zu benutzen und gegen City Point, woselbst große Vorräthe aufgehäuft waren, einen Handstreich zu unternehmen. Die Ausführung geschah in der Nacht vom 23. zum 24. Januar, war aber durchaus erfolglos und machte nur den General Grant auf die drohende Gefahr aufmerksam. Er beorderte daher einen Theil des Panzergeschwaders von Wilmington herbei und ließ ihn zum Schutze von City Point im Jamesflusse vor Anker gehen. — Eine Woche später wiederholte Grant den Versuch, seinen linken Flügel bis zur Danville-Bahn vorzuschieben. Am 5. Februar drangen zwei Corps in westlicher Richtung vor und gelang es zunächst dem 2. Corps, sich jenseit des Satchers Run festzusetzen und zu verschanzen, und bald war die so gewonnene Position so stark geworden, daß am nächsten Tage die Kräfte der Conföderirten nicht mehr ausreichten, die Unionstruppen wieder daraus zu verdrängen. — Anfangs März zählte Grant's Armee 72,000 Mann Infanterie, 12,000 Mann Cavallerie und 6000 Artilleristen und Ingenieure, in Summa 90,000 Mann, die Conföderirten mögen zu derselben Zeit noch 55,000 Mann gehabt haben. — Unterdessen erfuhr Grant, daß Lee fast die ganzen im Shenandoah-Thal postirten Streitkräfte an sich gezogen habe, und ertheilte daher dem General Sheridan den Befehl, mit seiner gesammten Cavallerie von 15,000 Mann das Thal gänzlich vom Feinde zu säubern und sich vor Petersburg mit der Hauptarmee zu vereinigen. Sheridan brach in Folge dessen am 27. Februar von Winchester aus auf, trieb die feindliche Vorhut unter General Koffer in der Richtung auf Staunton vor sich her, und während er dieses besetzte, griff General Custler mit einer Division das feindliche Gros unter General Early am 3. März am South River an. Die meisten conföderirten Soldaten ließen sich freiwillig gefangen nehmen, der Rest stob auseinander, Early entkam nach Richmond. 87 Offiziere, 1165 Mann, 13 Fahnen, 5 Geschütze, 100 Wagen fielen in die Hand des Siegers. Sheridan besetzte am 4. März Charlottesville und ließ von hier aus die Lynchburg-Alexandria- und die Virginia-Centralbahn von Grund aus zerstören. Nachdem er dann in 19 Tagen 12 Grafschaften verheerend und verwüstend durchzogen und die Zufuhrlinien Richmonds nördlich des James gründlich zerstört hatte, gönnte er seiner Armee bei Whitehouse am Pamunkey eine längere Er-

holungsfrist. — Lee wurde durch die entscheidenden Erfolge des General Sherman und die Unmöglichkeit, seine Vereinigung mit Grant zu verhindern, veranlaßt, in der letzten Hälfte des Monat März die Offenstve zu ergreifen. Am 25. Morgens 4½ Uhr überfiel General Gordon das Fort Steadman und nahm es fort, sein Angriff auf Fort Haskell aber wurde abgeschlagen, und da nun seitens der Unirten Unterstützung eintraf, so mußte Gordon sich gegen die Ueberlegenheit zunächst auf Vertheidigung des Forts Steadman beschränken, dann aber auch dieses räumen, da seine eigenen Truppen Muthlosigkeit zu zeigen begannen und sich schaarenweise freiwillig gefangen nehmen ließen. — General Grant beschloß unverzüglich mit seinem linken Flügel einen Gegenstoß zu führen, da er ganz richtig voraussetzte, daß Lee denselben für diese Unternehmung entblößt haben würde. Zwei Corps drangen daher um Mittag gegen die Boyntonstraße vor und nahmen die vorderste Linie der feindlichen Schanzen, die sie auch gegen alle ferneren Angriffe Lee's behaupteten, so daß Grant seinen äußersten linken Flügel um eine halbe Meile verlängern konnte. Am 27. wurde in einem abgehaltenen Kriegsrath der Beschluß gefaßt, nunmehr die Verschanzungen von Petersburg in ihrer ganzen Ausdehnung gleichzeitig anzugreifen. Am 28. begannen diese Operationen und führten am 1. April zur Schlacht bei Five Fork, in welcher Grant endlich in den so oft und so lange vergeblich erstrebten Besitz der Südseitebahn gelangte, durch deren Verlust Lee nicht bloß seine wichtigste Verbindungslinie mit dem Süden verlor, sondern auch nicht verhindern konnte, daß sein rechter Flügel am folgenden Tage vollständig eingebrückt wurde. Am Morgen des 2. April machten die Conöderirten noch vier heftige, aber erfolglose Versuche, die vor Petersburg verlorenen Positionen wieder zu erobern; am Nachmittag aber drang die ganze unirte Armee mit vereinten Kräften gegen die innere Linie der Südfront vor, eroberte Werk auf Werk und machte eine Menge Gefangene. In der Nacht zum 3. räumte Lee sowohl Petersburg wie Richmond und zog sich in westlicher Richtung längs des Appomattox zurück, sämmtliche Geschütze, Zelte und das ganze Schanzzeug mit sich nehmend. In beiden Städten wurden die mit Tagesanbruch einziehenden Unirten von der zurückgebliebenen, meist aus Negern bestehenden Bevölkerung mit Jubel empfangen. — Jefferson Davis hatte schon am 29. März seine Familie nach Charlotte in Nord-Carolina in Sicherheit gebracht und verließ Richmond mit den übrigen Regierungsmitgliedern am 2. April Nachmittags. Die Unions-Armee hatte in dem letzten fünftägigen Kampfe 8000 Mann verloren, Lee dagegen mindestens 30,000, davon allein 20,000 an Gefangenen. In den Werken um Richmond und Petersburg wurden 500 Geschütze, in der Stadt 28 Locomotiven, 150 Eisenbahnwagen, 5000 verwundete und 1000 unverwundete Conöderirte Soldaten vorgefunden. — Die Unions-Cavallerie brach am 3., die Infanterie am 4. April zu Lee's Verfolgung auf, um Burkesville vor ihm zu erreichen und ihn dadurch an der Benützung der Danville-Eisenbahn und somit an der Vereinigung mit Johnson zu verhindern. Durch die unermüdblichsten Anstrengungen gelang es auch, Burkesville am 6. zu besetzen und Lee dadurch den Rückzug auf Lynchburg anzuweisen. Doch auch dieser war geordnet nicht mehr möglich, da sich Sheridan mit der ganzen unierten Cavallerie an seine Fersen heftete. Schon am 6. Nachmittags streckte die Nachhut Lee's — das Ewell'sche Corps — die Waffen und 7 Generale, 9000 Mann, 15 Geschütze, 29 Fahnen und ein anderthalb Meilen langer Trainzug fielen den Unirten in die Hände. Lee hielt sich an der nach Lynchburg führenden Chaussee, war aber schon so von den unierten Truppen umzingelt, daß er beständig Halt machen mußte. Am 7. kam es bei Farmville zu einem scharfen Gefecht, in welchem das unierte 2. Corps anfänglich zurückgeschlagen wurde; doch wurde Lee dann wieder nach dem Nordufer des Appomattox zurückgedrängt. Erst am 9. April, als Sheridan schon zwischen ihm und Lynchburg stand, und nach einem letzten erfolglosen Anlaufe, sich durch dessen Corps den Rückzug zu bahnen, ließ Lee sich in der Nähe des Ortes Appomattox auf Unterhandlungen ein. Grant gewährte ihm kaum erwartete milde Capitulations-Bedingungen. Bei der Uebergabe wurden 26,000 Mann parollirt, d. h. auf ihr Ehrenwort entlassen und 159 Geschütze, 71 Fahnen, 1100 Wagen und 14,918 Gewehre überliefert. — General Sherman war gleich nach seiner Rückkehr von City Point am 9. April in 3 Colonnen nach Raleigh aufgebrochen, welchen Ort Johnson in Folge dessen mit seiner

40,000 Mann starken Armee räumte und sich nach Greensboro zurückzog, wo er sich mit Lee zu vereinigen gedachte. Nach der Capitulation von Lee war aber seine Lage so unhaltbar geworden, daß er Sherman's Anerbieten einer Convention von 7 Punkten annahm. Da aber Sherman keine Befugniß zum Abschluß derselben erhalten hatte, so verwarf sie der Cabinetrath, bewilligte ihm dann aber die dem General Lee gewährten Capitulationsbedingungen, in Folge deren Johnston 27,000 Mann, 110 Geschütze und 15,000 Gewehre überlieferte. — Unmittelbar hierauf capitulirten auch die Corps der Generale Rosser, Korbh, Imboden und Jones. — Unterdessen war am 1. März unter Admiral Thatchers und General Canby eine Expedition zur Eroberung von Mobile von New-Orleans abgegangen. Canby richtete seinen Angriff auf das auf einem 65 Fuß hohen Hügel gelegene Spanish-Fort. Am 29. März waren die Belagerungsarbeiten bis auf 80 Schritt an die Werke gelangt, so daß am 8. April das Fort erstimt werden konnte. Der Commandant, General Maury, räumte in der folgenden Nacht die Stadt und zog sich nach Alabama zurück, wo er bald darauf mit General Dick Taylor capitulirte. — Während dieser Ereignisse war das 10,000 Mann starke Cavallerie-Corps des General Wilson von Chiclasaw in Alabama am 22. März in südlicher Richtung aufgebrochen, hatte die Generale Forrest, Korbh und Adams geschlagen, am 2. April Selma und dann auch Montgomery und Macon erstimt und eine Masse conföderirtes Kriegsmaterial und Staatseigenthum erbeutet und vernichtet. Dann hatte sich Wilson quer durch Georgien nach Savannah gewendet und dabei 6000 Gefangene parolirt und 200 Geschütze zerstört. — Der Eroberung von Mobile folgten schnell die Capitulationen aller östlich vom Mississippi zerstreut stehenden kleineren conföderirten Corps, nur die unter dem Commando des General Kirby Smith concentrirten Streitkräfte und die Bewohner von Texas schienen den Widerstand noch auf eigene Faust fortsetzen zu wollen. Als jedoch dem General Sheridan das Commando über das südlich von Arkansas und westlich vom Mississippi gelegene Departement übertragen wurde und die Regierung ihm von allen Seiten Verstärkungen zur Disposition stellte, capitulirten am 25. Mai zu New-Orleans die Generale Dick Taylor, Kirby Smith, Buchner, Price und Brent unter den dem General Lee gewährten Bedingungen. — Hiermit war denn der Krieg, der nach officiellen Schätzungen 325,000 Unionsoldaten und 200,000 Conföderirte, mithin mehr als  $\frac{1}{2}$  Million Streiter hinweggerafft hatte, nach einer vierjährigen Dauer thatsächlich beendet.

Wir lassen zum Schluß noch einige Betrachtungen vom militärischen Gesichtspunkte aus folgen. Der amerikanische Krieg ist unter eigenen, von der europäischen Kriegführung abweichenden Grundbedingungen begonnen und durchgeführt worden. Denn während sich in den europäischen Staaten ein Krieg überall an die vorhandenen stehenden Heere anschließt und auf deren Größe entsprechenden, bekannten Kriegstheatern ausgefochten wird, waren beim Beginn des amerikanischen Krieges stehende Heere so gut wie gar nicht vorhanden, sondern mußten, und meistens auch das Kriegsmaterial, neu geschaffen werden, um dann auf einem Kriegstheater aufzutreten, das weder der Stärke der Armeen entsprach, noch den Führern bekannt, oder einem großen Theile nach zu einer geregelten Kriegführung überhaupt geeignet war. Hierdurch bedingt haben wir folgende den amerikanischen Krieg besonders charakterisirende Erscheinungen hervor: 1) Die außerordentliche Wichtigkeit, welche die Benutzung der Eisenbahnen für die kriegsführenden Armeen hatte. In einem europäischen Kriege kommt der Werth der Eisenbahnen hauptsächlich beim Beginn des Krieges zur Geltung, indem es meist darauf ankommt, eine schlagfertige Armee so schnell als möglich an der bedrohten Grenze aufmarschiren und die Operationen in Feindes Land beginnen zu lassen, ehe der Gegner die Concentrirung seiner Truppen beendet hat. Als Nachschubsmittel für den Unterhalt der Truppen haben sie weniger Werth, da die europäischen Kriegstheater mit geringen Ausnahmen so bevölkert und angebaut sind, daß sie die Truppen eine geraume Zeit ernähren können. Anders in Amerika. Bei der Größe des amerikanischen Kriegstheaters (etwa der dreimalige Flächeninhalt von Deutschland), so wie der geringen Wegsamkeit und Bevölkerung großer Strecken desselben hätten weitergehende, mit größeren Armeen unternommene Operationen nur durch die Mitführung bedeutender Trains für den Unterhalt der Truppen und die Fortschaffung des

Kriegsmaterials aller Art sicher gestellt werden können. Dadurch aber wäre die Selbstständigkeit der Armee nur gelähmt und ihre Beweglichkeit außerordentlich erschwert worden. Es leuchtet ein, welche Wichtigkeit daher die Eisenbahnen als Operationslinien erreichen mußten. Auch zeigt der Verlauf des Krieges, daß sich die größeren Operationen fast immer um den Gewinn oder Verlust, die Zerstörung oder Wiederherstellung einer Eisenbahn drehen. So ist z. B. der Fall von Atlanta und von Petersburg erst entschieden, nachdem den Conöderirten auch die letzte Eisenbahn genommen und sie dadurch jeder Verbindung mit dem Hinterlande beraubt worden sind. Außer zu strategischen haben die Eisenbahnen den Truppen aber auch zu taktischen Zwecken gedient, indem sie dieselben häufig als Colonnenwege benutzten, zumal sie zuweilen überhaupt die einzig vorhandene gebahnte Straße waren. Die amerikanischen Eisenbahnen nämlich sind nicht, wie die europäischen, mit hölzernen Schwellen in der Querrichtung der Bahn gebaut, wodurch ein Marschiren auf derselben sehr bald ermüdend wird, sondern die Schwellen dienen, in der Längerrichtung der Bahn liegend, als Träger der Schienengeleise. Die Zerstörung einer Eisenbahn bestand meist nur in der Aufnahme des Geleises auf mehrere Rollen oder in Abtragung und Sprengung von Brücken, und hatten sich die Truppen in dieser Arbeit, so wie bei der Wiederherstellung einer zerstörten Bahn, in der Legung des Schienengeleises, eine unglaubliche Fertigkeit angeeignet. 2) Im engsten Zusammenhange mit der Wichtigkeit der Eisenbahnen steht die Wichtigkeit, welche dadurch der Parteigängerkrieg erlangte. Je länger nämlich eine Operationslinie wird, desto schwerer wird es, sie genügend zu schützen, desto empfindlicher aber auch jede Unterbrechung derselben. Eine Eisenbahn aber war als Operationslinie ganz besonders leicht zu unterbrechen und durch Aufnahme einer kurzen Schienenstrecke oder Sprengung einer Brücke unfahrbar zu machen. Wir finden daher auch, daß das Parteigängerwesen im amerikanischen Kriege zu großer Ausdehnung gelangt und daß der Gegner oftmals durch Unterbrechung seiner Operationslinie zur Einstellung seines Vormarsches, ja bis zur Rückkehr an den Ausgangspunkt derselben genöthigt wurde. Als Gegenmittel blieb ihm nur die Verlegung seiner Operationslinie, was sehr schwierig war, oder die Befestigung aller wichtigen Punkte und die Zurücklassung zahlreicher Garnisonen auf der Operationslinie übrig, wodurch er dann wieder zu einer Schwächung seiner Operations-Armee über die Gebühr genöthigt wurde. Die Ausführung solcher Streifzüge fiel vornehmlich der Cavallerie zu und war die hauptsächlichste Verwendung, die sie überhaupt im ganzen Kriege gefunden hat. — 3) Eine fernere eigenthümliche Erscheinung des amerikanischen Krieges besteht in der ausgedehnten Anwendung, welche von der Feldbefestigung gemacht worden ist. Es ging das zuletzt so weit und die Truppen waren in der Ausführung solcher Arbeiten so geübt, daß sie bei jedem, auch nur einige Stunden dauernden Verweilen auf einem Punkte sich von selbst zu verschanzen anfangen. Auch ist kaum eine Schlacht geschlagen worden, in welcher nicht der eine Theil in einer verschanzten Stellung gestanden hätte. Der Grund hiervon liegt Anfangs wohl in dem geringen Vertrauen, welches die Führer zu ihrer ungelübten Truppe hatten, dann aber auch in der Unbekanntheit mit dem Terrain, in welchem man keinen Augenblick vor einer Ueberraschung sicher war. So hatten die Conöderirten zuletzt auf dem Kriegstheater in Virginien alle wichtigen Punkte zu besetzten Stellungen umgeschaffen, in welchen sie mit ihrer Minderzahl der überlegenen feindlichen Armee sich immer wieder aufs Neue entgegenstellen konnten. Hierdurch erklären sich auch 4) die vielen mehrtägigen Schlachten im Verlaufe des ganzen Krieges, so wie 5) die sich so oft wiederholenden taktischen Umgehungen eines feindlichen Flügels, um den Gegner zum Verlassen seiner verschanzten Stellung zu zwingen, indem ein Frontal-Angriff nur durch unverhältnißmäßig große Opfer zum Ziele führte. Den ausgedehntesten Gebrauch davon machte General Grant im Frühjahrsfeldzug des Jahres 1864, indem er den von einer zur anderen verschanzten Stellung zurückweichenden Gegner durch eine fünfmalige Umgehung seines linken Flügels zum Rückzuge vom Potomac bis nach Richmond zwang. 6) Endlich ist des Mangels jeder taktischen Verfolgung nach einer gewonnenen Schlacht zu gedenken, die sich durch den ganzen Krieg hindurchzieht. General Sheridan ist im Feldzuge von 1864 der erste, der eine Verfolgung eintreten läßt und den

Feind dadurch fast das ganze Shenandoah-Thal hinuntertreibt. Der Grund dieser Erscheinung muß in der Hauptsache der Unerfahrenheit der Führer zugeschrieben werden. Denn wenn es auch erklärlich ist, daß nach den meistens mehrtägigen Schlachten die Kräfte der Truppen bis auf Aeußerste aufgezehrt und diese daher zu einer Verfolgung nicht mehr geeignet waren, so wurden doch die meisten Schlachten nur durch die Infanterie und Artillerie ausgekämpft, und die Cavallerie, die eigentliche Verfolgungswaffe, hätte daher sehr wohl die Verfolgung übernehmen können.

Die Conföderation war vernichtet und der Sieg der Union ein weit glänzenderer und vollständigerer geworden, als man es bei der Härtnäcigkeit des Feindes je zu hoffen gewagt. Aber die Aufgaben, welche jetzt die Regierung zu lösen hatte, waren kaum minder schwer, als diejenigen, welche die Generale der Union so eben gelöst hatten. Es galt nunmehr die Zwecke des Krieges, Wiederherstellung der Union und Emancipation der Sklaven, zu verwirklichen und in einer Weise durchzuführen, daß die tiefen Wunden, welche der langjährige Krieg dem Lande und der Bevölkerung geschlagen hatte, sobald als möglich zu heilen begannen. Der Präsident Lincoln schien entschlossen zu sein, die Vortheile des Sieges zum Besten der Union nach Möglichkeit auszunutzen, nebenbei aber dem besiegten Gegner die Rückkehr in die Union und die Unterwerfung unter ihre Gesetze durch Milde und Nachsicht so viel als irgend möglich zu erleichtern. Am 11. April erließ er eine Proclamation, durch welche sämmtliche Häfen in den Südstaaten bis auf Weiteres geschlossen wurden. Dies war eine Maßregel, durch welche dem Auslande angedeutet wurde, daß man eine Aufrechthaltung der Neutralität für die Folge nicht mehr dulden werde. Eine zweite Proclamation von demselben Tage verlangte, daß die Kriegsschiffe der Union nicht länger in fremden Häfen den seither bestehenden Beschränkungen unterworfen sein sollten, sondern dieselben Rechte und dieselbe Gastfreundschaft genießen müßten, welche den fremden Schiffen in den Häfen der Vereinigten Staaten zu Theil würden. — Zu gleicher Zeit decretirte das Kriegsdepartement: 1) Die Ziehung und das Rekrutiren in den loyalen Staaten ist ganz einzustellen. 2) Der Ankauf von Waffen, Munition, Quartiermeisters- und Commissariats-Vorräthen ist zu beschränken und die Ausgaben für das Armeewesen in seinen verschiedenen Zweigen zu reduciren. 3) Die Zahl der Generale und Stabsoffiziere, so weit es die Erfordernisse des Dienstes erlauben, ist zu beschränken. 4) Alle militärischen Beschränkungen auf Handel und Verkehr, so weit dies mit der öffentlichen Sicherheit verträglich, sind aufzuheben.

Die rastlose Thätigkeit der Regierung zu Washington, den Vereinigten Staaten die Segnungen des Friedens sobald als möglich wiederzugeben, wurden am Abend des 14. April durch die Ermordung des Präsidenten Lincoln im Fords-Theater zu Washington unterbrochen und gelähmt. Ein fanatischer Anhänger des Südens, der Schauspieler Wilkes Booth, hatte sich mit andern überspannten und raschdürftigen Individuen zur Ermordung des Präsidenten Lincoln, des Vice-Präsidenten Johnson, des Staatssecretärs Seward, des Kriegssecretärs Staunton und der Generale Grant und Halleck verschworen. Booth führte sein Verbrechen aus, indem er sich Etingang in die Loge des Präsidenten verschaffte und diesen durch einen Schuß in den Hinterkopf derartig verwundete, daß er am Morgen des folgenden Tages verschied. Dem Mörder war es in der ersten Verwirrung gelungen, über die Bühne zu entkommen. Zu derselben Stunde, in welcher der Präsident ermordet wurde, machte ein gewisser Payne einen Mordanschlag auf den Staatssecretär Seward, indem er in die Wohnung desselben drang und dem krank darniederliegenden Minister mehrere Dolchstiche in Gesicht und Hals beibrachte. Auch diesem Verbrecher gelang es, unmittelbar nach der That sich für einige Zeit in Sicherheit zu bringen. Seward's Verwundung war weniger gefährlich als schmerzhaft, so daß seine Wiederherstellung bereits nach mehreren Wochen erfolgte. Die übrigen Mordanschläge scheiterten theils daran, daß die auserkorenen Opfer zufällig nicht in ihren Wohnungen anwesend waren, theils daran, daß die betreffenden Verschworenen im entscheidenden Moment vor der Ausführung der That zurückschreckten. Die Untersuchung ergab, daß eine große Anzahl von Personen in die Verschwörung verwickelt gewesen waren und daß lediglich die Hoffnung, durch die Ermordung der hervorragendsten Persönlichkeiten der bereits verlorenen Sache der Con-

föderirten einen neuen Aufschwung zu geben, die Triebfeder zur That gewesen war. Booth und seine Begleiter wurden wenige Tage darauf in einer Farm bei Bowling-Green in Virginien aufgespürt; doch gelang ihre Verhaftung erst, nachdem Booth durch einen Schuß so schwer verwundet worden, daß er wenige Stunden darauf verschied. Payne und sämmtliche übrige Verschworene wurden festgenommen und vor ein Kriegsgericht gestellt, welchem General Hunter präsidirte. Vier davon wurden zum Strange, die übrigen zu schweren Kerkerstrafen verurtheilt. Die öffentliche Meinung beschuldigte die Leiter der Conföderation der Mitwissenschaft und Beförderung des Complots, und allmählich wurden sie bis auf General Breckinridge und Master Benjamin, denen es zu entkommen gelang, sämmtlich eingefangen und vor Gericht gestellt. Der Präsident Jefferson Davis hatte nach der Capitulation des Generals Johnston versucht, unter der Escorte von mehreren tausend Reitern bis an die Küste und von da nach Europa zu entkommen; aber die Cavallerie des General Stonemann verfolgte ihn mit solcher Hartnäckigkeit, daß es dem Oberst Breichard vom 4. Michigan-Cavallerie-Regiment am 10. Mai gelang, den Präsidenten und einen großen Theil seiner Begleiter bei Mc. Irwinsville in Georgien gefangen zu nehmen. Davis wurde nach Fort Monroe gebracht und, des Hochverraths angeklagt, vor ein Kriegsgericht gestellt, dessen Spruch zur Zeit noch nicht gefällt ist. Der Verfassung gemäß übernahm der Vice-Präsident Andrew Johnson unmittelbar nach Ermordung Lincoln's die Präsidentschaft, augenscheinlich bestrebt, an den bisher von Lincoln befolgten Grundsätzen möglichst festzuhalten. Am 29. April wurden durch eine Proclamation alle Beschränkungen des Binnenhandels in den östlich vom Mississippi gelegenen Staaten aufgehoben und alle Militär-Vorschriften und Marine-Berordnungen, welche den einheimischen Binnen- und Handelsverkehr beschränkten, widerrufen. Weiter wurden die Ausfuhrverbote auf Waffen, Munition, Pferde, Maulthiere und Rindvieh aufgehoben, um durch möglichst rasche Wiederherstellung des Handelsverkehrs den im Süden herrschenden Nothstand am schnellsten zu beseitigen. Am 22. Mai erschien ein neuer Erlass, durch welchen vom 1. Juli ab sämmtliche südliche Häfen, die von Texas ausgenommen, dem Verkehr freigegeben wurden, und am 29. Mai erließ der Präsident eine Amnestie-Proclamation, in welcher allen den an der Conföderation theilhaftig gewesenen Personen, welche bereit waren, der Union einen Eid der Treue zu leisten, Begnadigung und Wiederherstellung ihrer Rechte und ihres Eigenthums, mit Ausnahme der Eigenthumsrechte auf Sklaven, zugesichert wurde. Vierzehn Klassen von Persönlichkeiten wurden jedoch von den Wohlthaten der Amnestie ausgeschlossen, nämlich: 1) die Civil- und diplomatischen Beamten und Agenten der conföderirten Regierung; 2) alle Justizbeamten, die sich der Conföderation angeschlossen hatten; 3) alle Offiziere vom Obersten in der Armee oder Lieutenant in der Flotte aufwärts; 4) alle Congressmitglieder, welche ihre Sitze im Congress der Vereinigten Staaten aufgegeben und der Conföderation beigekannt hatten; 5) Alle, welche den Dienst der Armee und Flotte der Vereinigten Staaten verlassen hatten, um der Conföderation beizustehen; 6) Alle, welche Kriegsgefangene ungesetzmäßig behandelt hatten; 7) Alle, welche die Vereinigten Staaten verlassen hatten oder noch abwesend sind, um der Conföderation beizustehen; 8) alle conföderirten Offiziere, welche früher in der Militär-Akademie zu West-Point oder in der Vereinigten-Staaten-See-Akademie herangebildet worden sind; 9) alle Gouverneure der conföderirten Staaten; 10) Alle, welche die Nordstaaten verlassen hatten, um sich dem Dienste der Conföderation zu widmen; 11) die Offiziere und Mannschaften der Kaperschiffe und die Personen, welche sich an Streifzügen von Canada aus theilhaftig hatten; 12) alle zur Zeit der Proclamation in Haft befindlichen Personen; 13) alle Conföderirten, deren Vermögen den Betrag von 20,000 Dollars übersteigt; 14) alle Personen, welche den früher geleisteten Amnestie-Eid nicht unverletzt gehalten haben. — Diese zahlreichen Ausnahmen wurden jedoch dadurch bedeutend gemildert, daß es allen von der Amnestie Ausgeschlossenen freigestellt war, ein besonderes Begnadigungsgesuch an den Präsidenten zu richten. Eine große Menge von Personen, so der Vice-Präsident Stephens, General Lee und andere hervorragende conföderirte Staatsmänner und Generale, ja sogar der Guerilla-Chef Rosby machten von dieser Gnade Gebrauch und wurden ohne Weiteres begnadigt. — Die Regelung der militärischen Angelegenheiten und die

Reduction der Armee wurde gleichfalls rasch und energisch durchgeführt. Alle Rekruten und Freiwillige, die noch nicht bei den Regimentern waren, so wie die Reconvallescenten in den Hospitälern wurden sofort entlassen. Von der Armee des General Sherman blieben nur das 10. und 23. Corps noch eine Zeit lang unter General Schofield in Nord-Carolina stehen, während alle übrigen Truppen der Armeen der Generale Meade, Sherman und Sheridan allmählich nach Alexandria in Virginiten geführt wurden. Von hier marschirten sie nach Washington, um nach einer am 23. Mai abgehaltenen großen Revue, welcher der Präsident und die hervorragendsten Generale beiwohnten, allmählich nach Auszahlung der bei einzelnen Truppen 10 Monate betragenden Soldrückstände entlassen zu werden. Man behielt hauptsächlich Negertuppen und unter diesen wieder Cavallerie im Dienst. Es scheint, als ob man vorläufig 180,000 bis 200,000 Mann unter den Waffen behalten, diese nach und nach aber auf 100,000 Mann reduciren wollte. In den Monaten Mai und Juni war die Armee bis auf diese 200,000 Mann aufgeldet, der Verkauf der vielen überflüssig werdenden Kriegsschiffe eingeleitet und der größere Theil der Offiziere und Militärbeamten mit einer dreimonatlichen Sold-Entschädigung entlassen worden. Im Juli wurde die Reduction der Armee in sofern zum Abschluß gebracht, als nunmehr nur noch 5 Infanterie-Corps und sämmtliche über das feindliche Gebiet zerstreute Cavallerie-Corps bestehen blieben. Im Juli standen somit das 4., 13. und 25. Corps unter den Generalen Wood, Steele und Weigel in Texas, wo sie unter dem Vorwand, die sehr conföderirt gestimmte Bevölkerung im Zaum zu halten, eine beobachtende Stellung gegen Mexico einnahmen, das 16. Corps unter General Smith stand in Alabama und Mississippi, das 23. unter General Ruger in Richmond und Nord-Carolina. Durch eine von dem Oberbefehlshaber der Armee, General Grant, im Juli veröffentlichte General-Ordre sind die 36 Staaten und 8 Territorien der Vereinigten Staaten in 5 Militär-Divisionen eingetheilt worden, deren Commando den Generalen Meade, Sherman, Thomas, Sheridan und Halleck übertragen wurde. Diese Divisionen zerfallen in 18 Departements, denen ebenfalls ein General vorsteht. Im Ganzen sollen 15 General-Majore und 60 Brigade-Generale beibehalten werden, es müssen daher mehr als 150 Generale verabschiedet worden sein. Auch im Marine-Departement schritten die Reductionen rüstig vorwärts; im Juli war bereits die Zahl der Seeleute und Marinesoldaten von 65,000 auf 15,000 herabgesetzt, sämmtliche Küstengeschwader auf den Friedensfuß gebracht, die Geschwader in den ausländischen Gewässern aber verstärkt worden. Von der ehemaligen conföderirten Armee wurden im Juli die letzten Kriegsgefangenen aus den Unionsdepots in ihre Heimath entlassen; der übrige Theil der Armee löste sich rasch und in aller Stille auf, ohne daß die Befürchtung, es möchten sich starke Guerillabanden bilden, in Erfüllung ging. Die Beziehungen der Unionsregierung zum Auslande sind immer noch sehr zarter Natur; indessen bemühen sich die englische und die französische Nation nach der Unterwerfung der Conföderation, die Vereinigten Staaten durch rücksichtsvolles Entgegenkommen die Zeiten vergessen zu machen, in welchen sie ihre Sympathieen der Conföderation entschieden zugewandt haben. Canada und Mexico, namentlich aber letzteres, bieten vor wie nach reichen Bündnißstoff zu Verwickelungen und Conflicten dar.

Der Süden hat durch den Krieg in Bezug auf seinen Wohlstand schwer gelitten. Das nach officieller Schätzung nach dem Censur von 1860 7000 Millionen Dollars betragende Vermögen der 15 Sklavenstaaten hat im Laufe des Krieges durch die Emancipation der Sklaven, die Verwüstungen, den Verlust von vier Ernten, die conföderirte Staatsschuld und den Antheil an der Unionschuld 5800 Millionen Dollars verloren. Dieser Verlust ist aber nur ein momentaner und relativer, der sich bald wieder ersegen wird; denn seit 1860 ist nicht bloß der Werth des Grundbesitzes bedeutend gestiegen, sondern es werden auch nur wenige der südlichen Grundbesitzer ihr Besitzthum unter den gegenwärtigen ungünstigen Verhältnissen verkaufen. Die Fruchtbarkeit des Südens und die gesteigerte Nachfrage nach seinen Producten werden daher binnen wenigen Jahren die Wunden wieder zu heilen vermögen, die der Krieg dem Lande geschlagen hat. — Den staatlichen Neubau der Union scheint der Präsident in der Weise bewirken zu wollen, daß in den ehemaligen conföderirten Staaten provi-

fortsich Gouverneure eingesetzt werden, welche im Verein mit den Legislaturen der Einzelstaaten die weiteren Maßregeln zur Rückkehr in die Union und zur Beseitigung der Sklaverei zu beraten und in Vorschlag zu bringen haben. Der erste nach dieser Richtung hin unternommene Versuch ist allerdings mißglückt, denn die in Virginiten vorgenommenen Ergänzungswahlen fielen derartig unionsfeindlich aus, daß die Wahlen von der Regierung für ungültig erklärt werden mußten.

5) Fernere Entwicklung der Vereinigten Staaten. Der amerikanische Bund hat schon ernste Proben bestanden, ohne auf die Dauer auseinander gerissen zu werden. Erst gekenn geboren und in seiner Wiege beunruhigt durch die Eingriffe einer traditionellen Elvilisation, fand er in sich selbst den Muth, eine Fülle des Lebens und der Einsicht, die ihn gegen die furchtbaren Ereignisse gekühlt hat. Ohne anscheinende Wurzeln im Boden, ohne starke hochgeachtete Ueberlieferungen, wie die, worauf Monarchien sich stützen, ohne die Entfaltung der Dajonette, worauf junge Regierungen beim Mangel moralischen Ansehens sich stützen, mit Einem Worte ohne eine Stütze in der Vergangenheit und selbst in der Gegenwart vermochte die Republik gewaltigen Stürmen zu widerstehen und die Prophezeiungen, die ihr so oft einen unfehlbaren Sturz verkündigten, lägen zu strafen. Der gefährlichste Sturm für sie war der jetzt beendigte Krieg, dessen Folgen noch lange und in Menge sich fühlbar machen werden, Folgen, die wir hier nur noch nach einer Seite, der finanziellen, erörtern wollen. Wir entnehmen dem „Bericht über die Lage und den Handel der Vereinigten Staaten von Nordamerika“, welchen kürzlich ein mit allen einschläglichen Fragen vollkommen vertrauter Fachmann, der Consul Fr. Kühne, in deutscher Sprache in Amerika gedruckt hat erscheinen lassen und der überhaupt eine Menge interessanter statistischer Mittheilungen über die staats- und volkwirtschaftlichen Elemente jenes großen Landes bringt, das für Millionen unserer deutschen Landsleute zu ihrem zweiten Vaterlande geworden ist, so wie der epochemachenden Arbeit des Dr. W. Elder, eines sehr tüchtigen Beamten des Finanzministeriums der Vereinigten Staaten, die unter dem Titel „Wie unsere Nationalschuld bezahlt werden kann“ erschienen ist, mehrere Daten. Die Vereinigten Staaten haben eine Schuld contractirt, welche arithmetisch einen ungeheuren Betrag vorstellt. Als im Frühling des Jahres 1861 der jetzt beendigte Krieg zum Ausbruch kam, betrug die Schuld der Union die außerordentlich geringe Summe von nur 62 Millionen Dollars. Davon waren 7 Millionen zu 5, der Rest zu 6 pCt. verzinslich. Ein nicht zinstragendes Regierungspapiergeld (Schatzscheine) gab es vor dem Juli 1861 nicht. Seit dieser Zeit haben die Vereinigten Staaten eine Million Soldaten ins Feld gestellt, eine ungeheurere Kriegsstotte geschaffen und vier Jahre hindurch Krieg geführt. In Folge derselben ist die verzinsliche Schuld von 62 Millionen auf beinahe 2400 Millionen herangewachsen, beträgt also jetzt nahezu das 39fache ihres Belausß wie er vor vier Jahren war — eine Zunahme, wie sie in einem so kurzen Zeitraume noch nirgends und niemals in der Welt vorgekommen ist. Außerdem sind aber während derselben vier Jahre von der Regierung für 500 Mill. Doll. unverzinsliche Schatzscheine ausgegeben worden, von denen sich am 1. Juli 1865 noch 350 Millionen im Umlaufe befanden. Auf die verschiedenen einzelnen Anleihen zurückgeführt, stellt sich nun die Staatsschuld, wie folgt:

L. Anleihen, deren Zinsen in Gold zahlbar sind.

	Dollars.		Proc.	fällig am	Zinsen zahlbar im
1)	9,415,250	vom 28. Jan. 1817	zu 6	31. Dec. 1867	Januar und Juli.
2)	8,908,341	„ 31. März 1848	„ 6	1. Juli 1868	„ „ „
3)	20,000,000	„ 14. Juni 1858	„ 5	1. Jan. 1874	„ „ „
4)	7,022,000	„ 22. Juni 1860	„ 5	1. Jan. 1871	„ „ „
5)	18,415,000	„ 8. Febr. 1861	„ 6	31. Dec. 1880	„ „ „
6)	50,000,000	„ { 17. Juli } 1861	„ 6	30. Juni 1881	„ „
		„ { 5. Aug. }			
7)	139,546,450	„ { 17. Juli } 1861	„ 6	30. Juni 1881	„ „
		„ { 5. Aug. }			



	Dollars.		Proc.	fällig am	Zinsen zahlbar im
8)	514,780,500	25. Febr. 1862	6	1. Mai 1882	Mai und Novbr.
9)	91,789,000	30. Juni 1864	6	1. Nov. 1884	" " "
10)	172,770,100	3. März 1864	5	1. März 1904	März und Sept.
11)	1,016,000	2. März 1861	6	1. Juli 1881	Januar und Juli.
12)	75,000,000	3. März 1861	6	30. Juni 1881	" " "

1,108,662,641 Dollars.

Von diesen Anleihen können die unter 8, 9 und 10 aufgeführten Beträge bereits nach 5 und 10 Jahren, also am 1. Mai 1867, 1. November 1869 und 1. Mai 1874, nach Belieben der Regierung eingelöst werden. Man nennt diese Bonds daher, unter Berücksichtigung der Einlösungstermine, die  $\frac{5}{20}$ er und  $\frac{10}{40}$ er Anleihen. Die Zinsen auf die oben aufgeführten Anleihen — welche, wie angegeben, alle in Gold zahlbar sind — betragen im Ganzen 64,521,837 $\frac{1}{2}$  Dollars jährlich.

II. Anleihen, deren Zinsen in Regierungsgeld zahlbar sind.

1)	1,258,000 Doll.	vom 1. Juli 1862 und 2. Juli 1864 zu 6 Proc., fällig am 16. Januar 1895, Zinsen zahlbar am 16. Jan. und am 16. Juli.
2)	646,936	vom 11. Juli 1862 zu 4 Proc., auf 30 Tage Kündigung.
3)	23,899,267	" " 11. " " " 5 " " " " "
4)	74,570,640	" " 11. " " " 6 " " " " "
5)	106,706,000	" " 1. März " " 6 " fällig nach einem Jahre, bei Verfall des Capitals.
6)	39,954,230	" vom 3. März 1863 zu 5 Procent, fällig nach 2 Jahren, bei Verfall des Capitals.
7)	212,120,470	" vom 3. März 1863 und 20. Juni 1864 zu 6 Proc., fällig nach 3 Jahren bei Verfall des Capitals.
8)	300,000,000	" vom 30. Juni 1864 und 3. März 1865 zu 7 $\frac{3}{10}$ Procent, fällig nach 3 Jahren, Zinsen zahlbar am 15. Aug. und 15. Febr.
9)	300,000,000	" vom 3. März 1865 zu 7 $\frac{3}{10}$ Procent, fällig nach 3 Jahren, Zinsen zahlbar am 15. Juni und 15. December.
10)	230,000,000	" vom 3. März 1865 zu 7 $\frac{3}{10}$ Procent, fällig nach 3 Jahren, Zinsen zahlbar am 15. Juli und 15. Januar.

1,289,155,543 Dollars.

Die auf diese nahezu 1300 Millionen in Regierungspapiergeld zu zahlenden Zinsen belaufen sich jährlich auf 74,740,630 Dollars. Die unter 8, 9 und 10 aufgeführten Anleihen sind unter dem Namen 7 $\frac{3}{10}$ -Noten bekannt und so populär, daß der Subscriptions-Agent der Regierung diese 830 Millionen in 200 Tagen im Volke unterbringen konnte. Aus allen Theilen des Landes liefen die Subscriptionen ein, und zwar gegen das Ende einer jeden Serie in so colossalem Maßstabe, daß in einem einzigen Tage Zeichnungen von 10, 20, ja 30 und 35 Millionen angemeldet wurden. Die Anleihen werden am Verfalltage in 6procent. Bonds umgewandelt, deren Zinsen in Gold zahlbar sind.

III. Unverzinsliche Staatsschuld (Schatzscheine).

Zur Ausgabe autorisirt am	Betrag.	Ausstehend.
August 1861 und 12. Februar 1862	60,000,000 Doll.	472,603 Doll.
Desgl. im Februar und Juli 1862 und Januar 1863	400,000,000	399,527,397
Desgl. Juli 1862	49,000,000	33,180,569
Desgl. kleine Scheine für Scheidemünze	30,000,000	25,730,032
		<u>458,910,601 Doll.</u>

Im Staatschatz befanden sich außer 38,000,000 Gold (am 30. Juni 1865) auch noch an Regierungspapiergeld .  
Es waren daher wirklich im Umlauf nur

116,739,632  
342,170,969 Doll.

Von diesen Schuldscheinen sind die sogenannten  $\frac{1}{20}$  Proc. Bonds eine in Europa, namentlich in Deutschland, beliebte Capitalanlage geworden. Man schätzt den in Europa, speciell in Deutschland und Holland placirten Betrag auf die colossale Summe von 250 Millionen. Gegen die früher in Deutschland allzu häufig in Umlauf gewesenen amerikanischen Eisenbahnpapiere ist nach der Ueberzeugung hervorragender Finanzmänner diese Anlage in Staatsschuldscheinen ohne Frage eine ganz vortreffliche Aenderung. Denn während jene den heftigsten Schwankungen und größten Entwerthungen ausgesetzt gewesen, empfehlen sich diese durch außerordentliche Sicherheit und Stabilität. Es wird nicht lange währen, daß man sie selbst auf dem englischen Markt den Consols gleich halten wird, da die Vereinigten Staaten von Tag zu Tag mehr beweisen, daß sie nicht nur zahlungsfähig sind, sondern daß auch die Einheit des Landes über alle Zweifel hinaus auf der solidesten und einer durchaus conservativen Grundlage besteht. Ist aber die nationale Einheit, wie jetzt der Fall, sicher gestellt, so erscheinen die Hülfquellen des Landes im großartigsten Lichte. Man werfe einen Blick auf die Statistik der Production des Landes, auf seine Steuerkraft und auf seine während der letzten zwei Jahre wirklich geleisteten Steuern und vergleiche damit die Zunahme der Bevölkerung, die pro-rata Vertheilung auf den Kopf und andere einschlagende Momente, so wird man sich von der Thörichteit aller jener Prophezeiungen überzeugen, welche einen Bankrott der Vereinigten Staaten und eine Repudiation der Staatsschuld in Aussicht stellen. Ehe wir einige Beweise dafür anführen, wollen wir erst zeigen, daß die Staatsschuld der Union den Vergleich mit derjenigen anderer Staaten aushalten kann.

Staatsschuld	Dollars.	Bevölkerung.	Jährl. Zinsen.	Schuld	Zinsbetrag per
der Ver. Staaten			Dollars.	por Kopf.	Jahr u. Kopf.
				Dollars.	Dollars.
in 1865:	2,400,000,000	33,000,000	140,000,000	72 <sub>06</sub>	4 <sub>25</sub>
von England					
in 1863:	3,915,000,000	30,000,000	127,564,000	130 <sub>46</sub>	4 <sub>25</sub>
von Frankreich					
in 1862:	2,206,000,000	57,000,000	110,000,000	59 <sub>65</sub>	3 <sub>00</sub>
von Oesterreich					
in 1862:	1,263,000,000	35,000,000	—	36 <sub>10</sub>	—
von Italien					
in 1863:	774,000,000	22,000,000	—	34 <sub>73</sub>	—
von Holland					
in 1863:	424,500,000	3,600,000	12,244,000	117 <sub>00</sub>	3 <sub>40</sub>

Zur Illustration der Behauptung, daß die Hülfquellen der Vereinigten Staaten von großartigstem Umfange sind, geben wir vorerst die nachstehenden Tabellen:

Zunahme der Bevölkerung in den 70 Jahren von 1790 bis 1860				
in Großbritannien:	in Frankreich:	in Preußen:	in den Ver. Staaten:	
102 <sub>30</sub> pCt.	37 <sub>00</sub> pCt.	79 <sub>70</sub> pCt.	700 <sub>41</sub> pCt.	

**Zunahme des Nationalreichtums in der Union.**

In	Eigentums- werth.	Zunahme in der Bevölkerung.	Zunahme im Eigentum.	Eigentum por Kopf.	Werth der jährlichen Arbeitszeugnisse.
	Dollars.	pCt.	pCt.	Dollars.	Dollars.
1830	2,653,000,000	33 <sub>40</sub>	41 <sub>00</sub>	206 <sub>00</sub>	752,840,000
1840	3,764,000,000	32 <sub>67</sub>	41 <sub>7</sub>	220 <sub>00</sub>	1,063,135,000
1850	7,135,780,000	35 <sub>39</sub>	89 <sub>6</sub>	307 <sub>67</sub>	2,004,000,000
1860	16,159,000,000	35 <sub>50</sub>	126 <sub>42</sub>	510 <sub>00</sub>	3,804,000,000
1865	21,574,000,000	—	—	634 <sub>00</sub>	5,700,000,000

**Einnahmen der Union an Zöllen und directen Steuern.**

In	1863	3Mte	97,000,000	Doll. Gold	107,660,000	directe Steuern
	1864	"	102,316,000	"	153,000,000	"
Anschlag für	1865	"	120,000,000	"	250,000,000	"

Seit dem letzten Jahre ist der Zolltarif erhöht und sind zweckmäßige Veränderungen im Steuergesetz getroffen worden, so daß der obige Ansaß für 1865 unzweifelhaft erreicht, ja wahrscheinlich übertroffen worden ist. Sind nun die Ausgaben der Regierung für die vier ersten Monate des Jahres 1865, während welcher der Krieg noch bestand, außerordentlich hoch gewesen, so sind sie doch seitdem rasch auf den Friedensfuß zurückgeführt und nach Allem dürften 120 Millionen Dollars per Jahr vollausgenügen, um die Maschinerie der Bundesregierung im Gang zu erhalten. Mit Zuziehung der Zinsen auf die Staatsschuld werden sich sonach sämtliche Ausgaben der Vereinigten Staaten im Jahre 1866 auf 260 Mill. Doll. gegen eine Einnahme von 370 Mill. feststellen. Es wird sonach, wenn nicht Zölle und Steuern durch die Gesetzgebung herabgesetzt werden, schon im ersten Jahre des wiederhergestellten Friedens ein Tilgungsfonds von etwa 110 Mill. D. per Jahr ins Leben gerufen werden. Gehen wir nach diesen allgemeinen Aufstellungen zu einigen-Details über. Der Censur von 1860 giebt uns die Daten zur Berechnung des Reichthums der in dem nun beendigten Kriege bei der Union verbliebenen Staaten (Sclaven ausgeschlossen) auf 10,716 Mill. Doll. und der jährlichen Production auf 2870 Mill. oder 26,2 pCt. des Capitals. Wir wissen auch, daß der Reichthum dieser Staaten in den 10 Jahren von 1850—1860 im Verhältnisse von 126 pCt. oder 8,5 pCt. pro Jahr zugenommen hat. Nehmen wir diese Beträge und Proportionen als Basis, so hatten wir Juni 1865 einen Reichthum von 16,112 Mill. und eine jährliche Production von 4318 Mill., von welcher Summe obige 140 Mill. Zinsen = 3,24 pCt. Zinsen wären. Die gleiche Calculation für die Periode, auf welche sich die am längsten laufenden ausstehenden Gyrc. Obligationen erstrecken, ehe sie in solche von geringerem Zinsfuß convertirt werden können, führt zu folgendem Ergebniß (wobei alle Ziffern Millionen bedenten, außer dem Procentfah):

Jahr	Verzinsl. Schuld.	Jahreszins.	Reichthum.	Jahresproduction.	Procentverhältniß der Jahreszinsen zur Jahresproduction.
1865	2400	140	16,112	4318	3,24
1866	2700	148	17,428	4685	3,17
1867	3000	165	18,909	5067	3,25
1870	3000	165	24,218	6490	2,54
1880	3000	165	48,236	12,059	1,36
1881	3000	165	51,693	12,923	1,27

Die Zunahme des Reichthums der loyalen Staaten ist, wie man ersehen wird, nach 1870 von 8½ Procent auf 7½ Procent per Jahr, so wie die jährliche Production von 26,2 Procent des Capitals auf 25 Procent reducirt. Die Proportionen der Production und Accumulation werden vielleicht europäische Statistiker ins äußerste Erstaunen versetzen und selbst die Amerikaner, welche ihre ganzen national-ökonomischen Kenntnisse von transatlantischen Autoritäten haben. Aber man kann mit absoluter Bestimmtheit versichern, daß jene Angaben durch die unumstößlichen Facta bewiesen sind, und wenn dies der Fall, so ist man berechtigt, sie als Basis für die obigen Schätzungen für die Zukunft anzunehmen. Doch gehen wir auf fernere Hülfquellen in der Zukunft über! Die Last der Zinsen der öffentlichen Schuld ist noch der Proportion der Zunahme des Reichthums in der letzten Decade, unmittelbar ehe die Secession der Südstaaten begann, berechnet. Ist dies der Maßstab der Vermehrung für die nächsten 16 Jahre? Wir wollen sehen. In dieser letzten Decade von 1850—1860 haben neun der nordwestlichen Staaten und Territorien der Union um volle 411,5 Procent gegen die Abschätzung von 1850 zugenommen, — von 452,5 bis 1862 Millionen. Vier neue Territorien, über welche im Jahre 1850 noch nicht berichtet worden, wurden 1860 auf 98 Millionen geschätzt, und die noch neueren immensen Territorien Dakota, Nevada (jetzt Staat), Colorado, Arizona und Idaho sind noch gar nicht abgeschätzt. Diese letzteren gehören zu den reichsten an Edelmetallen und ihre Production nähert sich rasch der Californiens. Sie haben aber noch keinen Platz in den Abschätzungen. Die Regierung hat noch im großen Westen und Nordwesten 950 Mill. Acres Landes unveräußert, welche 1000 Mill. Dollars

Kaufgeld werth sind und nach dem Beispiel der seit 1850 veräußerten und eultivirten Ländereien in 10 Jahren um 455 Procent im Werthe zunehmen und in 20 Jahren für die Inhaber 30 Mal mehr werth sein müssen. Und würde jeder Dollar des aus dem Verkaufe der öffentlichen Domäne erlösten Geldes von der Bundesregierung auf diese neuen Staaten, in Form von Schenkungen zu ihrer inneren Verbesserung und zu Erziehungs- und Unterrichtszwecken verwendet werden, so würden der steuerbare Reichtum und die aus ihm entspringenden Revenuen in diesen neuen Staaten dadurch nur in vielfach erhöhtem Verhältniß zu jenem Aufwande vermehrt werden. Die aufgebildeten Armeen der Vereinigten Staaten sowohl, wie die noch zahlreicheren Schaa- ren europäischer und asiatischer Einwanderer sind eingeladen, <sup>1)</sup> die Schätze der amerikanischen Minen-Districte zu erschließen. Dieselben erstrecken sich über 17 Breiten- und fast eben so viele Längengrade und bilden daher ein Areal von mehr als einer Million Quadrat-Meilen. Sie sind durchaus reich an Gold, Silber, Kupfer, Blei, Zinn, Quecksilber, Kohlen, Asphalt &c. und würden, wenn sie nur die dünne Bevölkerung Californiens hätten, pro Jahr 400 Millionen Dollars in Gold und Silber, und mindestens noch 200 Millionen Dollars in anderen Mineralien abwerfen. Und dies sind Dinge und Zahlen, die nicht allein im möglichen Bereiche einer fernern Zukunft liegen; sie sind nahe genug, um den Erfordernissen der Lage der Vereinigten Staaten zu entsprechen. Eine jetzt über 30 Mill. Seelen betragende Bevölkerung, welche sich erstaunlich vermehrt, der alle Maschinen und Apparate, welche die Industrie der Neuzeit erfunden, zu Gebote stehen, belebt

<sup>1)</sup> Am 4. Juli 1864 wurde ein „Gesetz zur Förderung der Einwanderung“ erlassen. Die wichtigsten Punkte desselben wollen wir hier hervorheben. Zunächst soll keine Person, welche nach den Vereinigten Staaten auswandert und nach Erlassung dieses Gesetzes (also nach dem 4. Juli 1864) ankommt, während des Bestandes der Insurrection zwangsweise zum Militärdienst gezogen werden, wenn der Auswanderer nicht freiwillig seine Zugehörigkeit zu seinem Geburtslande abschwört und seine Absicht, Bürger der Vereinigten Staaten werden zu wollen, eiblich erklärt. Alle Contracte fernor, welche von nach den Vereinigten Staaten auswandernden Personen in fremden Ländern abgeschlossen werden, wodurch Auswanderer ihren Arbeitslohn auf einen zwölf Monate nicht überschreitenden Termin zum Ersatz der Kosten ihrer Auswanderung verpfänden, sind rechts- gültig und ihre Ausführung kann durch die Gerichte der Vereinigten Staaten oder der einzelnen Staaten und Territorien erzwungen werden; und für solche Vorschüsse soll, wenn dies in dem Contract ausbedungen ist, alles späterhin von den Auswanderern erworbene Land — mag dies unter dem Heimstättengesetz geschehen, wenn der Besitztitel beeinigt ist, oder mag es auf andere Weise erlangtes Grundeigenthum sein — als Unterpfand haften, bis sie der Auswanderer berichtigt hat; doch soll nichts, was hierin enthalten ist, so ausgelegt werden, als ob dadurch zum Abschluß eines Contracts ermächtigt würde, welcher der Constitution der Vereinigten Staaten zuwiderliefe, oder irgendwie ein Verhältniß der Sklaverei oder Dienstbarkeit schaffe. Der Präsident der Ver- einigten Staaten ernennet von vier zu vier Jahren einen „Einwanderungskommissär“, der unter dem Staatsdepartement steht und die ganze Einwanderung zu beaufsichtigen hat. In der Stadt New-York ist ein Bureau etablirt worden (U. S. Emigrant Office), welchem ein Superintendent vorsteht. Derselbe hat, unter der Leitung des Einwanderungskommissärs, Contracte mit den verschiedenen Eisenbahnen- und Transportcompagnieen abzuschließen, die Auswanderer gegen Ueber- vorthellungen und Betrug zu schützen und ihnen Auskunft zu geben und sonst an die Hand zu gehen, damit sie auf die billigste und schnellste Weise nach ihren Bestimmungslätzen gelangen können. Beamte, welche für irgend welche Dienste oder Gefälligkeiten, sei es von den Auswan- derten selbst, oder von einheimischen Privatcompagnieen Belohnungen annehmen, sind mit einer Geld- buße von 1000 Dollars, Gefängnißstrafe bis zu 3 Jahren und dem Verlust des Anrechts auf eine offizielle Anstellung bedroht. Zur Durchführung der Bestimmungen dieses neuen, der Einwande- rung jedenfalls großen Vorschub leistenden Gesetzes sind 25,000 Dollars bewilligt. Wir fügen hier gleich noch die Notiz hinzu, daß im Laufe des Jahres 1865 in New-York 195,076 Einwan- derer aus fremden Ländern die Küste betreten haben, d. h. 13,000 mehr als im Jahre 1864. Natürlich ist einer der bemerkenswerthesten Charakterzüge des von der Emigrations-Commission veröffentlichten Berichtes die Aufführung der verschiedenen Nationalitäten; Deutschland steht obenan in der Liste; es folgen darauf Irland, England und Schottland. Im Verhältniß zu der Bevölke- rung hat jedoch Irland nahezu zehnmal so viel Auswanderer gestellt, als Deutschland. In abneh- mender Reihenfolge ist das Verhältniß folgendes: Deutschland 82,454, Irland 70,338, England und Wales 27,649, Schottland 3961, Schweiz 2512, Schweden und Norwegen 2337 + 157 = 2494, Frankreich 2054, Holland 729, Dänemark 727, Italien 594, Polen 423, Westindien 281, Spanien 222, Südamerika 109, Belgien 97, Rußland 83, Neu-Schottland 76, Mexico 59, Canada 43, Portugal 42, Afrika 37, China 36, Australien 18, Ostindien 7, Griechenland 5 und Lürke 5. Fast man Großbritannien und Irland zusammen, so steht das vereinigte Königreich mit 101,918 (oder einem Auswanderer nach New-York unter 300 Bewohnern) an der Spitze, während Deutsch- land mit einem unter ungefähr 500 folgt.

von der Lust von Abenteuern und angespornt von dem Glauben und der Hoffnung, die Wunder thut, wird Erdbereich zu Stande bringen, als man zu prophezeien braucht oder wagt. Aber so vielversprechend diese unerschöpflichen Hülfquellen des Landes sind, der Amerikaner Zuversicht beruht nicht allein, ja nicht einmal vorwiegend, auf den Reichthümern jener Territorien. Ohio, erst seit 77 Jahren cultivirt, nahm in den letzten zehn Jahren um 136 pCt. an Reichthum zu, Pennsylvanien vermehrte sein ansehnliches Capital, im Jahre 1850 aus 722 Mill. Doll. bestehend, in demselben Zeitraume um 96 pCt. Betrachten wir nun kurz die Mittel und Wege, die erforderliche Revenue, ohne dem fortschrittlichen Gedeihen des Landes Schaden zu thun, aufzubringen! William Elder sagt in seiner genannten Schrift und zwar unter dem Titel: „Der Reichthum, die Ressourcen und die Größe des Volkes der Vereinigten Staaten“ unter Anderem: „Unter unserem gegenwärtigen Systeme der inneren Steuern ergiebt der wirkliche Ertrag 260 Mill. Doll. für das laufende Kalenderjahr; hierzu kommt der Ertrag der Zölle und der aus dem Verkaufe öffentlicher Ländereien, daher die Durchschnittsrevenue für das gegenwärtige Jahr (1865) sich heute mit Sicherheit auf ein Minimum von 325 Mill. Doll. annehmen läßt. Die Gesamtzinsen betragen am 31. März 1865 103 Mill. Doll., und sollte in den übrigen neun Monaten die Schuld noch um 400 Mill. Doll. erhöht werden, die Gesamtzinsen also ca. 126 Mill. Doll. betragen, so verbleiben dem Schatzamte noch 200 Millionen Dollars für den gewöhnlichen Etat. Bei wiederhergestelltem Frieden erreicht der Civil-, Militär- und Flotten-Etat diese Summe nicht, das Wachsthum der genannten Schuld hört auf. Die Zinsen für 1866 werden 148 Mill. Doll. nicht übersteigen, falls 300 Mill. der ganzen Schuld in der Form von Vereinigten-Staaten-Noten verbleiben. Für dies und die folgenden Jahre, wofür wir 165 Mill. Doll. als Maximum der jährlichen Zinsen annehmen, haben wir in der sicheren Zunahme der Revenuen aus Steuern, Zöllen und Landverkäufen gesorgt.“ Ein Exportzoll auf Baumwolle, Tabak und andere Stapelartikel, welche die Märkte der Welt kontrolliren, ist nicht allein in letzter Instanz ein zuverlässiges Mittel, die Einnahme der Union auf das Bedeutendste zu erhöhen, sondern wird sehr wahrscheinlich bald in Anwendung kommen und vermag mit Leichtigkeit von 60 bis 100 Mill. Doll. jährlich abzuwerfen, ohne daß ein amerikanisches Interesse darunter leiden würde. Von den Revenuen der südlichen Staaten ist in keiner der obigen Zahlen und Abschätzungen unserer Detailbetrachtungen irgendwie die Rede gewesen, dennoch betrug ihr Wohlstand im Jahre 1860 3467 Mill. Doll., mithin nahe an 25 pCt. des Wohlstandes der ganzen Vereinigten Staaten. Es ist selbstverständlich, daß sie mit der jetzt sich vollziehenden Wiedereinverleibung in die Union auch ihren Antheil zu den öffentlichen Lasten beizufeuern haben werden, und Angesichts der Thatsache, daß sie in den fünf Jahren von 1855 bis 1860 ihre Production von Stapelerzeugnissen verdoppelt haben, werden sie sich bald wieder auf einer Bahn der Prosperität bewegen, die in allen früheren Erfahrungen ohne Beispiel ist. Ehe wir auf den Beweis eingehen, daß die Schuld der Union bis 1890 getilgt sein wird, wollen wir noch eine von W. Elder aufgestellte interessante Tabelle hier mittheilen, welche zeigt, daß die loyalen Staaten allein im Stande gewesen wären, die Zinsen der öffentlichen Schuld und den gewöhnlichen Friedensetat bis zum Jahre 1870 zu beschaffen.

Jahr.	National- Vermögen.	Jährlicher Ertrag.	Jährliche Zinsen.	Erforderl. Jahres- revenue.	Budget excl. Zinsen.	Procentverhältnisse der jährl. Einnahme zu der jährlichen Production.
1865	16,112	4318	126	325	199	7,85
1866	17,428	4685	148	348	200	7,42
1867	18,909	5067	165	365	200	7,23
1868	20,516	5498	165	365	200	6,63
1869	22,260	5965	165	365	200	6,11
1870	24,226	6492	165	365	200	5,62

Wir bemerken zu dieser Tabelle, daß die Revenuen für das Kalenderjahr 1865 auf Grund der besten statistischen Quellen abgeschätzt sind und daß die Ziffern Mill.

Dollars bedeuten, außer dem Procentsatz. Was nun endlich die Zahlung der Schuld bis zum Jahre 1890 betrifft, so läßt sich mit Sicherheit annehmen, daß mit dem Jahre 1870 die Abtragung der Nationalschuld beginnen wird. Die folgende Tabelle ergibt das Nationalvermögen der wieder hergestellten Union, die jährliche Productivität, die jährlichen auf die Schuld (während ihrer progressiven Tilgung) zu zahlenden Zinsen, deren Verhältnis zur Productivität, des Friedensetat's zur Productivität (von 1870—1880 ist der Friedensetat auf 200 Mill., von da ab auf 250 Mill. Doll. pro Jahr veranschlagt) und das Procentverhältnis der Gesamtlasten aller Ausgaben, bis die Totalschuld getilgt sein wird.

Jahr.	Millionen Dollars.			Belastung der jährlichen Production.			
	National- Vermögen.	Jährliche Production.	Nationalschuld, jährl. Zinsen.	Jährl. Zinsen, Procent- Verhältnisse.	Abzahl. des Capitals, Procent- verhältnis.	Friedensetat, Procent- verhältnis.	Total der erforderl. Revenue, Procent- verhältnis.
1870	30,282	7,570	165	0,18	1	2,64	5,87
1871	32,452	8,113	160,1	1,07	1	2,46	5,43
1872	34,777	8,694	155,6	1,59	1	2,30	5,09
1873	37,269	9,317	150,9	1,62	1	2,14	4,76
1874	39,940	9,985	145,8	1,46	1	2,00	4,46
1875	42,803	10,701	140,3	1,31	1	1,87	4,18
1876	45,870	11,467	134,4	1,17	1	1,74	3,91
1877	49,157	12,289	128,1	1,04	1	1,62	3,66
1878	52,680	13,170	121,4	0,92	1	1,51	3,43
1879	56,455	14,114	114,1	0,81	1	1,41	3,22
1880	60,564	15,141	106,4	0,70	1	1,65	3,33
1881	64,904	16,226	98,1	0,60	1	1,54	3,14
1882	69,555	17,389	89,2	0,51	1	1,43	2,94
1883	74,539	18,635	79,7	0,43	1	1,34	2,77
1884	79,881	19,970	69,3	0,35	1	1,25	2,60
1885	85,603	21,401	58,3	0,27	1	1,17	2,44
1886	91,740	22,935	46,3	0,20	1	1,09	2,39
1887	98,314	24,578	33,9	0,12	1	1,01	2,13
1888	105,360	26,340	20,4	0,07	1	2,05	2,02
1889	112,910	28,227	5,9	0,02	1	2,83	1,90
Summa		316,282					

Ueberschuß 16,262 Millionen.

Ein Procent auf 300,000 Millionen Doll. bezahlt die Nationalschuld von 3000 Mill. Doll.

Vergleicht man die folgende Aufstellung der jährlichen Zinsenlast und des Etats Großbritanniens auf dessen Industrie, wobei die Nationalschuld binnen 50 Jahren um weniger als 250 Mill. Dollars reductirt wurde, mit der auf dem Nationalvermögen der Union lastenden Schuld, deren Lösung binnen 25 Jahren in dem obigen Schema praktisch dargelegt ist, so zeigt sich, daß die britischen Revenuen bei einem durchschnittlichen Waffstabe von über 10 pCt. per annum länger als 30 Jahre ihren Druck ausübten, die amerikanischen hingegen von weniger als 6 auf 1,90 pCt. sinken. In den vier Jahren von 1811 bis 1814 betrug die durchschnittliche, durch Steuern in Großbritannien erhobene jährliche Revenue:

1811—1814:	327,6	Mill. Doll. = 21 pCt. der jährlichen Production.
1823:	279,7	" " = 16,4 " " " "
1833:	224,4	" " = 9,8 " " " "
1841:	233,2	" " = 10,68 " " " "
1850:	258,2	" " = 10,45 " " " "
1859:	344,8	" " = 11,15 " " " "
1860:	340,9	" " = 10,06 " " " "

Man wird bemerken, daß wir in dem für die Zahlung der Nationalschuld der Union unterbreiteten Schema, welches die Lasten in ihrem Verlaufe darlegt, das relative Procentverhältniß der Revenuen zu dem Nationalvermögen regelmäßig bis zum Ende als in Abnahme begriffen darstellten. Dies geschah, um für eine in der Zwischenzeit möglicherweise neu zu erkehende Schuld Vorsorge zu treffen. Die Aufstellung zeigt, daß bereits im Jahre 1877 die productive Industrie der Union einen weiteren Betrag von 50 Millionen Zinsen und im Jahre 1885 nicht weniger als 333 Mill. Dollars Zinsen aufzubringen vermag, ohne daß die jährlichen Gesamtilasten mehr als 4 pCt. des jährlichen Ertrages des Nationalvermögens und der nationalen Industrie betragen. Das Versprechen der Nation für Tilgung aller ihrer Verbindlichkeiten ist feierlichst verspfändet, das Volk ist durch eine wunderbare Erfahrung betreffs seiner finanziellen Fähigkeit vom bloßen Hoffen zum festen Vertrauen gelangt, und der hier mit größter Vorsicht den obigen Berechnungen zu Grunde gelegte Maßstab zeigt, daß bald und in leichter Weise die Nationalschuld bezahlt werden kann.

Sprache, Literatur und Kunst. Die Sprachen in den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika sind, was das Grob der Bevölkerung betrifft, die englische und deutsche, aus den Mutterlanden herübergekommen, hier nur wenige Modifikationen erfahren haben, wogegen die Literaturen dieser Völker besonders in der Neuzeit mehr und mehr versucht haben, sich selbstständig und unabhängig von Europa auszubauen, was ihnen doch nur theilweise gelungen ist, da die geistigen Verhältnisse nicht so leicht abzuschütteln sind, wie die politischen. Die europäische Cultur, wie sich dieselbe in ihrer weltgeschichtlichen Bedeutung sowohl in Beziehung auf Sprache, Literatur, Kunst und alle übrigen Documentationen des menschlichen Geistes diesseit des Oceans entwickelt hat, mußte, zumal durch die Erleichterung der Verkehrsmittel, die im Laufe des gegenwärtigen Jahrhunderts eintrat und eine innige Verknüpfung selbst der widerstrebendsten Völkererelemente allerorten zu Wege brachte, ihre Schwingungen nothgedrungen auch in die überseeischen Regionen erstrecken, woselbst sie verwandte Elemente bei Völkern traf, die ihr zugleich dem Geschlecht und der Sprache nach homogen waren. Selten wird eine Colonie vom Mutterstaate sich emancipiren können; die amerikanischen Staaten werden aber stets das Bedürfnis fühlen, in literarischer Beziehung an England und Deutschland, als an diejenigen Pulse, zu pochen, aus denen ihnen selbst frisches und belebendes Herzblut zufließt, und es dürfte als eine in aller Ewigkeit gültige Thatsache zu bezeichnen sein, daß, wenn es darauf ankäme, Europa wohl Amerika's, nicht aber Amerika Europa's in spiritueller Hinsicht würde entzafsen können. Durch die Geschichte selbst ist es bedingt, daß die ganze Literaturentwicklung Englands auch die Nordamerika's ist, und daß die amerikanische Literatur nur als ein auf einen altberühmten Stamm ausgefrospfter Zweig sich darstellen kann, daher hat denn auch, selbst seitdem die staatliche Bevormundung Englands längst in Amerika aufgehört hat, die geistige Bevormundung sich noch fortsetzen müssen; und ebenso ist es in Beziehung auf die in Amerika sesshaften Deutschen, welche selbst in der Isolirtheit ihrer Wälder und aus Opposition gegen die Uebergriffe des Anglicanismus ihr Deutschthum bewahren lernten und gewohnt blieben, zu denken, zu sprechen, zu schreiben, wie es in den Culturländern Sitte ist, von denen sie oft allzu leichtfertig sich loszutrennen versuchten. Im Ganzen sind erst wenige Versuche amerikanischerseits gemacht worden, die transatlantische Idiotik, wie sie sich grammatisch und lexikalisch entwickelt hat, festzustellen, in Beziehung auf das englische Grund-Idiom ist noch immer auf J. Pickering als auf die Hauptquelle hinzuweisen, dessen „A Vocabulary or Collection of words and phrases which have been supposed to be peculiar to the United States of America, to which is prefixed an Essay on the present state of the English language in the United States“ (8. Boston 1816) die Gegensätze zwischen dem englischen Sprachgebrauch im Mutterlande und in den Colonieen am ausführlichsten hervorhebt, ohne daß dieses Werk freilich in eine kritische Betrachtung dieses für die Linguistik so interessanten Themas eingeht. Selbst John Barlett's „Dictionary of Americanisms“ (New-York 1848 u. d.) erschöpft das Thema nicht, obgleich er etwas gründlicher bei Aufstellung seines Wörterbuchs zu Werke gegangen ist, für welches doch immer noch Pickering die Grundlage

bildet. Auch N. Webster's, nicht mit des neueren Lexikographen dieses Namens F. A. Webster zu identifiirende Schriften, wie die „Dissertations on the English language, with notes“ (8. Boston 1789) und „A Dictionary of the English language with an introduction and grammar“ (2 vol. 4. Newyork 1828 und London 1830; 2. Ed. by Barker 1832), welchem das „Great Dictionary etc.“ (2 vol. 8. London 1842) nachfolgte, und wozu schon J. Voucher ein Supplementglossar von Archaismen und Provinzialismen geschrieben hatte, welches durch J. Hunter und J. Stevenson unter dem Titel „Glossary of archaic and provincial words“ (4. London 1832 ff.) an die Oeffentlichkeit gelangte, haben sich die Aufgabe gestellt, die amerikanischen und englischen Divergenzen zu beleuchten. In die Arbeiten Webster's haben bis in die jüngste Zeit herab allen nachfolgenden Glossiken als Folle gedient, und sind selbst in Bezug auf Grammatik und Orthoepie von Northwell, Norton u. A. als Richtschnur anerkannt worden. Naturgemäß haben auch die Romane inländischer Autoren, besonders die Werke Cooper's (und hier wieder vor allen seine „Nordamerikaner“) eine Menge Provinzialismen in den Text aufgenommen und auch das amerikanische „Slang“ oder Diebesjargon den Lesern vorgeführt. Der sich von Jahr zu Jahr mehrende Strom der überseeischen Auswanderung und die europäische Touristenwuth haben neuerlich eine ziemliche Anzahl von Werken erzeugt, welche indes meist nur einem oberflächlichen Sprachbedürfnis genügen, hauptsächlich See-Orte oder den atlantischen Häfen benachbarte Städte, wie Hamburg, Bremen, Edln u. s. w. zu Fabrikstätten haben, und sich gewöhnlich unter den Titeln: „Der kleine Amerikaner“, „Der geschickte Amerikaner“, „Der richtig sprechende Amerikaner“, „Der amerikanische Dolmetscher“, „Des Auswanderers Reisegefährte“ u. s. w., oder mit englischer Aufschrift, als „The English Interpreter“, „The little American“, „A new guide to the english Conversation“ u. s. w. ankündigen. Manche dieser Werke, wie die von Eckardt, Albert, Albrecht, Gotthell, Grün, Günther u. A. m. haben Duzende von Auflagen erlebt, ohne daß man viel Besseres von ihren Autoren sagen kann, als daß sie dem literarischen Ohnehofenthum unserer Zeit angehören, welche mit Bezug auf die berufslos übernommene Mentorschaft, wo es sich um Aussprache und Grammatik handelt, schon Orieß mit Recht gegeißelt hat. Am besten thut der deutsche Auswanderer natürlich, an die englische Quelle selbst zu gehen, und Charles Norton's „Ausführlicher Dolmetscher des Amerikanischen u.“ (zuerst Regensburg 1846 und nachmals öfter erschienen), J. Rowbotham's „A new guide etc.“ und andere halb in die Reiseliteratur, halb in das Sprachensach einschlagende Artikel haben wenigstens den Umstand für sich, daß sie die nöthigen Localwinke geben, ohne die richtige Pronunciation außer Augen zu lassen. Der größte Theil dieser in Bremen, Rdn, Zweibrücken, Kreuznach, Heilbronn, Ulm, Bayreuth u. s. w. massenhaft erschienenen „Wegwaiser“ ist anonym erschienen, was schon verräth, daß die Fabrikanten derselben sich ihrer Autorschaft schämen. Unter den neueren Grammatikern Amerika's in Bezug auf die englische Sprache ist einzig Gould Brown wegen seiner kritischen Anläufe bemerkenswerth, weßhalb seine „Grammar of English Grammars“ (New-York 1851 u. d.) in ihrem Heimathlande verdienten Beifall gefunden hat. — In Bezug auf die Nuancirung des deutschen Idioms in Amerika ist blutwenig geschehen, und wirklich verdienstliche Leistungen giebt es auf amerikanisch-deutschem Sprachgebiete überhaupt noch gar nicht. Nur hie und da haben die Alt- und Jungmeister der deutschen Sprache und Literatur, auf deutschem Boden sesshaft, wie die Gebrüder Grimm, Kalschmidt, Schwend, Hesse, Sanders u. A. auch Streifblicke auf das transmarine Deutschthum geworfen und dabei freilich mehr Curiositäten als Wesentlichkeiten beigebracht. Constatirt ist, daß erkllich alle Provinzialunterschiede, welche der Continent darbietet, auch in Amerika sich wiederholt finden (zieht doch der wanderlustige Deutsche aus allen Gauen unsers gemeinsamen Vaterlandes in die Neue Welt, und folgt ihm dahin doch der Deutsche aus Ungarn, Polen, Posen, den deutschen Ostprovinzen Rußlands, der Schweiz und aus allen Orten, wo die deutsche Junge erklingt!), und daß ferner alle diese innerhalb der deutschen Mutterlande so drastisch herauspringenden und an das Ohr schütternden Unterschiede sich in Amerika in gewissem Sinne abschwächen und nivelliren, weil nämlich an sie alle ein gemeinsamer Hauch vom Anglikanismus her heranweht,



der zwar dieselbe Fremdbartigkeit über alle breitet, sie darum aber unter sich übereinstimmender und verwandter macht. So nähern sich in Amerika das so verschiedenartige Ober- und Niederdeutsch viel mehr, als es im Stammlande der Ober- und Niederdeutschen der Fall ist. Sowohl der Schwabe wie der Neckenburger haben sich beide mit englischen Amerikanismen bereichert, und unwillkürlich ihre Sprache einem gemischten Sättigungsproceß überantwortet, der dieselben Wirkungen auf ihr belderfertigtes Idiom geübt hat. Beide sprechen nunmehr englisch-deutsch, während sie vordem ober- und niederdeutsch redeten. Der deutsche Sprachschatz in Amerika hat durch diesen linguistischen Ehemismus einestheils eine Menge neuer Ausdrücke, Phrasen und Wendungen gewonnen, ist aber andererseits um manche köstliche Eigenthümlichkeit ärmer geworden, welche sich in der deutschen Heimath noch heutiges Tages zur Geltung bringt. Ein Abschleifen ist immerhin mit einem Vernichtungsproceß verbunden: ein Abschleifen sprachlicher Eigenthümlichkeiten ist aber einem geistigen Absterben gleichkommend, zu welchem ein Volk verurtheilt wird oder sich verurtheilt. So berühren sich die Pole des Germanismus — Deutschthum und Engländerthum — vielleicht nirgend so nahe wie auf amerikanischem Boden; gleichwohl ist diese Polarisation nicht bloß eine positive, sondern auch eine negative; und nirgends auch, wie auf dem transatlantischen Terrain, treten diese Gegensätze sprachlich und literarisch mehr hervor. In den alten Staaten der nordamerikanischen Union ist übrigens der Sättigungsproceß, den die Mischung der verschiedenen Nationalitäten (außer der englischen und deutschen kommt auch die französische, italienische, polnische u. s. w. in Betracht) hervorrufen mußte, durch Verschmelzung der verschiedenen Bestandtheile verhältnißmäßig am meisten vollendet, und hier hat sich denn auch die meiste Production auf literarischem Felde, so wie die meiste Theilnahme an den Productionen ersichtbar gemacht. Hier mischen sich denn auch Schriftsteller, Typographen, Käufer in bunter Reihe, und die Nachfrage übersteigt sogar oft die europäischen Begriffe, wie denn Werke selbst wissenschaftlicher Art, wie die von Prescott (s. d.), Jones u. A. oft in wenigen Monaten in einer Anzahl von 20,000 und mehr Abdrücken abgesetzt werden, während die Presse kaum ausreicht, die Forderungen der Leser belletristischer Werke zu befriedigen. Irving's, Cooper's Werke wurden schon in älterer Zeit von der Menge verschlungen; jetzt werden Bücher von Hawthorne, Tuckermann, Crocket, Adams, der Cummins, Betherell, Beecher-Stowe u. s. w. gleichzeitig in 100,000 Exemplaren gedruckt, und selbst die so elenden durch Ungeheuerlichkeit und französischen Pathos sich markirenden Werke eines Jones (wie „Wilde Scenen“ u. s. w.) erleben im Umfassen ihre zwanzig Auflagen. Der Amerikaner, wenn er sich tagüber mit Politik und seiner Arbeit herumgequält, sucht Abends in der Lectüre Zerstreuung, und der Hinterwäldler saugt aus ihr neue Lebenskraft und ist nicht wählerisch bei dem, was ihm die Literatur zuwirft. So finden gute wie schlechte Werke willigen Absatz. Daher kann denn nirgends, wie in Amerika, ein Autor durch seine Schaffenthätigkeit ein behäbiges Gedeihen finden, ja zu Wohlstand und Reichthum neben dem Ruhme gelangen. Der Dichtung stand Anfangs pietistische Streit- und Lankfucht hindernd entgegen; durch den Unabhängigkeitskrieg (s. Geschichte) wurden auch patriotische Dichter erzeugt, deren poetisches Talent indeß oft in bloßer Satyrirk Reden blieb, wie John Trumbull's in der Hudibrasweise geschriebener „Mac Fingal“ (begonnen 1775, beendet 1782), der die Tories bespottet und bei der Gegenpartei ungeheueren Anklang fand, dies bezugte. Werthvoller war Philipp Freneau, dessen Balladen und Lieder zuweilen tyrantischen Schwung haben. Im ernsten Helbengedicht leistete zuerst Joel Barlow Vorgesprochenes; durch frühen Beifall berauscht, erweiterte er seine treffliche „Vision of Columbus“ (von 1787), zwei Decennien später zur „Columbiad“ und verfiel nun in jämmerliche Trivialitäten. Ihm folgten Sands und Cassburn, welche aus der Poesie ein Compagniegeschäft machten und gemeinsam im „Jamoyden“ die Indianerkriege mit den Colonisten Neuenglands heroisch verarbeiteten; der Erstgedachte, Gelstrelchere hätte der störenden Beihülfe entzathen sollen; sein „Dream of Papanzin“ hat wirklich großartige und ergreifende Episoden. Unmählich lenkte sich der sich erweiternde Blick der epischen Muse Amerika's auch europäischen Stoffen zu, und Fairfield's (geb. 1803) „The last night of Pompeji“ (1832) inspirirte später selbst einen Bulwer für seinen

durch die ganze Welt verbreiteten Roman; dann folgten schnell hintereinander heroische, lyrisch-epische, episch-didaktische, romantische, komisch- und satyrisch-epische und andere Dichtungen der verschiedensten Art, wie Miss Seba Smith's „The sinless child“ (1842), Greenleaf Whittier's (geb. 1808) „Mogg Megone“ (1836), Mary Brooks' (pseudonym Maria del Occidente, geb. 1795) „Zophiel or the bride of seven“ (London 1833 u. d.), Barlow's „The hasty pudding“, Fitz-Greene Halleck's „Fanny“, Dwight's († 1817) „Greenfield Hill“, „Conquest of Canaan“ und „America“, Paulding's „The backwoodsman“, Bryant's „The Ages“, Allston's „The sylphs of the seasons“, John Pierpont's „Airs of Palestina“, Charles Sprague's „Curiosity“, Rich. S. Dana's „The Buccaneer“ (New-York 1827) u. s. w. Letzterer betrat mit dieser Dichtung zum ersten Male das eigentliche Balladengebiet, welches später bis zum Ermüden ausgebaut und ausgebeutet ward. Die besseren Löhne schlugen hier an John Neal, dessen „The battle of Niagara“ sich durch ganz Amerika verbreitete, Will Hooper (geb. 1810) dessen „Yannonio or the warriors of Genessee“, ein dichterisches Schlachtengemälde vorführt, und vorzüglich in der Jüngstzeit Longfellow (s. d.), dessen „Evangeline“ und „The song of Hiawatha“ selbst in alle europäischen Sprachen übergegangen sind und sich durch neu eingeführte Dichtform, einfach-edle Diction und gedankliche Tiefe wohlthätig auszeichnen, bei alledem aber eine von den ersten Dichtergroßen Deutschlands (Goethe, Jean Paul u. s. w.) her empfangene Befruchtung nicht verläugnen. In der erzählenden Dichtung zeichneten sich J. M. Drake durch seinen „The culpit Fray“ (1820) und Edw. C. Pinkney durch den „Rodolph“ (Baltimore 1825 u. d.) aus. Bei alledem kann man von der Epik, als solcher, sagen, daß Amerika kein geeigneter Boden für sie ist und sein kann, weil die historischen Uebergänge in Amerika fehlten und die Ansiedler gleich als Culturvolk in die Geschichte und somit auch in die Poesie des Landes eintraten. Für die auf Innerlichkeit und Gefühlstiefe sich basirende Lyrik war dagegen, wie überall, so auch in Amerika ein Boden der Production und Entfaltung da, der bereits zahlreiche und zum Theil glänzende Früchte trug. Auch hier behauptet Longfellow den Vorrang, und mit und neben ihm ragt William Cullen Bryant aus dem Heere der neueren Lyriker hervor, zugleich den nationalen Gegensatz zu jenem bildend, da Longfellow ganz von deutschem Geiste durchsättigt, Bryant aber durch und durch Amerikaner ist, so daß in seinen Poesieen sich keine deutsche und nicht einmal englische Nachklänge vorfinden, trotzdem er mit den Literaturen beider Länder vertraut ist und seit 1834 den Continent viermal bereist hat. Geboren 1794 zu Cummington in Massachusetts, widmete er sich, die juristische Laufbahn verlassend, seit 1825 ausschließlich der Literatur, redigirte die „New-York-Review“ und die „Evening-Post“, die er zu Zeitungen ersten Ranges erhob, und machte sich durch „The ages and other poems“ (1825) — die seinem „The Embargo“, einem Pasquill auf Jefferson, und der „Phanatopyst“ folgten — schnell populär. 1842 erschien „The pountain and other poems,“ 1844 „The whitefooted deer,“ 1846 seine „Poetical Works“ (deutsch von Reibhardt, Stuttgart 1855), 1850 „Letters of a traveller“ u. a. m.; und durch alle diese poetischen und prosaischen Schriften blikt ein Stolz, ein Kraftgefühl und eine Gesinnungstüchtigkeit, die zu ehren und bei manchen Autoren Amerika's zu vermiffen sind. Unter den übrigen Lyrikern Amerika's zeichnen sich aus: Charles Fenno Hoffman (geboren 1806 in New-York), voll prachtvoller Naturscenerie und schwungreicher Diction; James Gates Percival, Fitz Greene Halleck, Oliver Wendell Holmes (geb. 1809), James Russell Lowell (geb. 1819), George Morris, John Greenleaf Whittier, Washington Allston (gest. 1843, dessen „The paint King“ und „The two painters,“ eine Satyre, am geschäpften sind); Levi Frisby, Rich. Henry Wilde († 1847), Will. Peabody († 1847), Samuel Griswold Goodrich († 1860) u. v. a. Als politischer Dichter behauptet John Honeywood († 1798) einen hohen Rang; unter den geistlichen Dichtern zeichnen sich aus: George W. Doane (geb. 1799) und Will. Croswell (geb. 1804). Als Volksdichter im edlern Wortsinne glänzt Sam. Woodworth († 1842). Sonst haben sich durch einzelne gelungene Poesieen (Oden, Sonette, Epigramme, Fabeln u. s. w.) bekannt gemacht: Andrews Norton, Richard Dana, James Gillhouse, Carlos Wilcox, Henry Ware, John Neal (pseudonym John D'Cataraet), Brainard, J. M. Drake, Clason, Sands, George Hill, James Brooks (nebst Frau s. u.), Greene, Georg De-

thune, Edward Coate Pinkney, Fairfield, Rufus Dawes, Edm. Crittin, Bright, Prentice, Walter Colton, Emerson und Andere mehr. Einzelne Dichtungen, wie Grenville Welden's „The martyrs triumph“, „Buried Valley“ u. s. w. (New-York 1834), Lydia Huntley Sigourney's „Pacahondas“ drangen durch die ganze neue Welt, obgleich sie bis heute noch keine Uebersetzer in Europa fanden. In neuester Zeit zeichnen sich aus: William Pitt Walmer (geb. 1805), Nath. Willis (geb. 1807), Edward Sanford (geb. 1807), Alb. Pike (geb. 1809), Park Benjamin (geb. 1809), Ralph Hoyt (geb. 1810), Poe (geb. 1811), Will. Burleigh (geb. 1812), Tuckermann (geb. 1813), Pabodie (geb. 1815), Phillip Coote (geb. 1816), Eves Sargent (geb. 1816), Thom. Parsons (geb. 1817), Will. Wallace (geb. 1818), Arthur Cleveland Coxe (geb. 1818) u. s. w., und unter den lyrischen Dichterinnen: Mary Brooks, die bedeutendste unter allen, geboren als Mary Cowan 1795 in Rehford bei Boston, gestorben auf Cuba 1845, welche außer dem schon erwähnten romantischen Epos „Zophiel“ auch „Judith, Esther and other Poems“ (Boston 1820), „Idomen“ (1842) u. a. m. schrieb; Hannah Gould, Louisa Hall (geb. 1807), Emma Embury (geb. 1807), Elisab. Dakes Smith (geb. 1809), Anna Peyre Dinnies aus Süd-Carolina (geb. 1810), Frances Sargent Degood (geb. 1815 zu Boston), Lucy Hooper (geb. 1817), Amelia Welby aus Maryland (geb. 1821), Marg. Miller Davidson (geb. 1823) und ihre Schwester Lucretia, Mrs. Laura Thurston aus Connecticut, Elizabeth Bogert, pseudonym Estelle, aus New-York, Frances Anna Butler, Miss Remble (deren „Poems“ 1844 zu Philadelphia erschienen und vom Publicum mit Enthusiasmus aufgenommen wurden), Carolina Sawyer, Anna Lynch u. A. m. Selbst Quäker und Quäkerinnen (Eliz. Marg. Chandler, geb. 1807 zu Wilmington in Delaware, gest. 1834 in Michigan). Blinde und Taubstumme (James Mack) dichteten und dichten. Im Ganzen läuft die Bethätigung an der Poesie freilich bloß auf belletristische Blätter hinaus, die das Heer der heutigen amerikanischen Dichter und Dichterinnen mit seinen Versen füllt, und Einförmigkeit und Monotonie machen sich sowohl nach der formellen als inhaltlichen Seite hin meist nur geltend. Die patriotische Dichtung ist mehr aus dem Boden der Rhetorik als der Poesie erwachsen, die Oden- und Hymnendichtung froßt von Schwulst und unnatürlichem Pathos, das eigentliche Lied ist ohne Wärme, Einfachheit und Kürze, und für die Tonkunst kaum brauchbar. Daher ist das ungeheure Land arm an Nationalliedern, und außer dem poesieflosen „Yankee doodle“, „Hail Colombia“, „Star spangled banner“ und einigen wenigen anderen ist kaum ein allgemein gangbares, componirtes Nationallied aus den Vereinstaaften zu erwähnen. Die von Missionaren und Indianer-Aposteln oft versuchten Psalmen-dichtungen und geistlichen Lieder entbehren fast durchweg der Begeisterung, dieses ersten und nothwendigsten Hebels der Poesie, entziehen sich auch unserer Betrachtung meist schon aus dem Grunde, weil sie gewöhnlich in die Sprache der besetzten Völker fallen, auf welche jene Apostel der Neuzeit geistig einwirken. Unter allen Gattungen der Poesie ist das Drama bisher am wenigsten cultivirt worden, und zwar aus allzu ängstlicher puritanischer Rücksicht, die einen religiösen Anstoß darin fand und den Congreß von Pennsylvania seinerzeit sogar zu einem Verbot dramatischer Schauspielen veranlaßte. Bis 1750 war Amerika ohne eine Schaubühne, und als von jener Zeit an hie und da Theater entstanden, waren sie doch anfänglich sehr primitiv und bedeutungslos, und haben, trotz alles Glanzes, den die Neuzeit ihnen verlieh, doch noch bis heute kein richtiges innerliches Leben, und das englische Schauspiel beherrscht heute wie ehemals die Bühne. Thomas Godfrey's aus Philadelphia „Prince of Parthia“ um die Mitte des vorigen Jahrhunderts zeigt uns den mit der Errichtung der ersten Schaubühne zusammenfallenden Beginn der amerikanischen Dramatik. In der „Widow of Malabar“ David Humphrey's aus Derby in Connecticut, der 1753—1818 lebte, ist schon ein Fortschritt der Dramatik ersichtlich, die nun schon französische Stücke zu Vorbildern nahm. Ein eigentliches Nationalstück ist James Hillhouse's „Hadad“ (New-York 1828), ein religiöses Drama, dem später sein Familientrauerspiel „Demetria“ (das. 1840) nachfolgte. In das gegenwärtige Jahrhundert fallen ferner die Dramatiker David Everett („Daranzel“ 1800), S. Neal („Otho“ 1819), Percy („Masque“ 1820), Percival („Zamor“ 1815, „Prometheus“ 1826), George Morris („Brier Cliff“ 1827), J. J. Bailey („Waldimar“ 1834),

George Voker (die Tragödien „Calaynos“ 1848 und „Anna Boleyn“ 1850) u. A. m. und die Dichterinnen im dramatischen Fache: Mrs. Elizabeth Ellet, geborne Lummis (geb. 1810 in Sobus am Ontariosee), Eves Sargent aus Gloucester in Massachusetts (geb. 1816), Miß Frances Anna Butler („Star of Sevilla“ 1837) und Louisa Hall (deren geistliches Drama „Miriam“ 1837 Epoche machte). In neuester Zeit haben sich Nath. Willis durch seine „Bianca Visconti“ und „Torless the usurer“, James Barker aus Philadelphia durch seine „Tears and smites“, „How to try a lover“ und andre Stücke, J. S. Miles, Louis Lehmanowski u. A. m. einen gewissen Namen zu verschaffen gewußt, der aber über das Meer nicht volltönig herüberklang. Auch Opern und Operetten existiren bereits, doch sucht die Opernbühne ihr Heil noch immer in den italienischen, deutschen oder französischen Musterverken. Die beste Oper, auf amerikanischem Boden erwachsen, ist George Morris' (s. o.) „The maid of Saxony“, aufgeführt zum ersten Male in New-York 1842 und bis heut unzählige Male, mit Musikbegleitung von G. Horn. Keine Richtung der Poesie ist erfolgreicher an- und ausgebaut worden, als die des Romans und der novellistischen Literatur. Hier glänzt am hellsten das Dreigestirn: Fennimore Cooper (s. d.), der Walter Scott Amerika's, unstreitig der begabteste aller amerikanischen Romanschriftsteller, Washington Irving (s. d.) und Charles Sealsfield (s. d.) — letzterer zwar nach Stoff und Styl ganz Amerikaner, nach geistiger Anschauung und Gefühlstiefe ganz Deutscher. An diese drei Koryphäen reihen sich zunächst Montgomery Bird aus New-Castle in Delaware, dessen amerikanische Natur- und Charakterschilderungen frisch und lebenskräftig sind und unter dessen Werken „Nick of the woods“ (1840 und öfter) sich besonders hervorhebt; Nath. Hawthorne, voller Innigkeit und Sinnigkeit, der Dickens Amerika's, dessen „Scarlet letter“, „The house of the seven gables“ (1850 und öfter), „Blithedale Romance“ u. A. m., auch mehrfach ins Deutsche, Französische und andere Sprachen des Continents übergegangen sind, und Thom. Galiburton, zwar in Neu-Schottland geboren und ansässig, aber nach Geist und Charakter durchaus den Vereinigten Staaten angehörig, unter dessen Werken „Clockmaker“ (1837), „Attaché“ (1842), „Letterbug or the Great western“ und „Old Indgo“ besonders nennenswerth sind. Diese drei zuletzt genannten Dichter bilden eine zweite Trias, die ihre Strahlen auch schon nach Europa geworfen hat. Sterne dritter Größe sind: Gilmore Simms („Katharina Walton“, „Marie de Vernière“, „Richard Furber“, „Guy Rivers“ u. s. w.); Charles Fenno Hofmann aus deutscher Familie („Winter in the West“, „Wild scenes in the forest and the prairies“, „Greyslaer“ u. s. w.); James Kirk Paulding („Königsmarke“, neue Auflage, als „Old times in the New-World“, „John Bull in America“, „Tales of the good woman etc.“, „The Dutchmans Fireside“, „Westward Ho!“ „Life of Washington“, „The Old Continental“, „The Puritan and his daughter“ u. A. m. sind mehrfach in fremde Sprachen übersezt, in Amerika in zahlreichen Auflagen erschienen und werden daselbst zum Theil, wie das Leben Washington's, zum Schulgebrauch benutzt); Theob. Sedgewick Fay („Norman Leslie“, „The Countess Ida“, „The Brothers“); John Neal („Seventy-six“); Washington Allston („Monaldi“ 1841 und öfter); Edgar Pol, Robert Sands, William Landon, William Legget († 1840), Miß Anna Sedwick, Seba Smith u. A. m. Unter der großen Menge von Novellisten und Erzählern aus der Neuzeit sind noch aus dem Grunde, weil sie in allen Bibliotheken Amerika's und Europa's Eingang gefunden haben, nennenswerth: Southworth, Stephens, Reyne Reid, Murray, J. Curvill Adams, Emerson Bennett, John Paul Kennedy, Brownlee, Wenauly, Brown, Cartwright, Ser. Clemens, Cobb, Cooke, L. Weir, Willis, Crocket, Carver, Ingraham, Dixon, Dorsey, John Ang. Shea, Georg Lippard, Timothy Flint, Frederik Douglass, Edwin L. Fredley, N. Silbreth, Gffingham, Jorge Montgomery, Ferry, Foster, S. Gringo, Neal, W. Heine, N. Lerow, W. Philleo, A. Poe, Lenias, Thompson, Hall, Garland, Rafo, Mayer, Richardson, Robinson, Huntington, Jones, Thorpe, Tucker, Watson, Webb, Webber, Willrich, Wormeley, Schrader, Grenville Weller, Rufus Dawes, Fred. Thomas, Sam. Gilman, Bayard Taylor u. A. m. und von Frauen Helene Dhu, Alice Carcy, Fanny Fern, Caroline Lee Fens, Mrs. L. Maria Child, Mrs. Follen, Mrs. S. Hale, Mrs. L. S. Sigourney, Mrs. A. L. Snelling, Mrs. Ca-

itherne A. Ware, Mrs. Mary Kirkland (pseud. Mrs. Mary Clavers), Miss E. Leslie u. A. m. Am meisten sind unter den Frauen die Harriet Beecher Stowe (geb. 1812) durch ihren „Uncle Tom“, „Dred“ u. a., die Miss Cummins durch „Mabel Vaughan“ und „Lamplichter“, und die Miss Wetherell durch „The wide, wide world“ und „The hills of Shatemuc“ bekannt geworden, deren Werke in Nordamerika wie in Europa in mehreren Hunderttausenden von Exemplaren verbreitet sind. Viele dieser Romane und Novellen sind indeß trotz des enormen Rufes, den sie im In- und Auslande besitzen, vor dem Standpunkte einer geläuterten Kritik nicht sich haltig und über die Grenzen der Aesthetik und Moral hinauspringen z. B. die in Amerika verschlungenen Werke eines G. Lippard, dessen „The quaker city“ (Philadelphia, 1845 u. d.) nichts als eine das ungeheuerliche Original noch ins Ungeheuerlichere verzerrende Nachsetzung von Sue's Geheimnissen von Paris ist. Als Jugendschriftsteller ist vor vielen Anderen, die sich nur in Amerika einen Namen machten, Goodrich hervorzuheben, dessen zahlreiche Schriften in unzähligen Abdrücken auch in England verbreitet sind und bereits in mehrere europäische Sprachen übersezt wurden. Zur Veröffentlichung belletristischer Werke dienen übrigens in den Colonieen wie im Mutterlande gewöhnlich zunächst die Zeitschriften, deren Zahl selbst mit jedem Jahre sich mehrt und gegenwärtig ins Unglaubliche geht, ferner Almanache, Taschenbücher, Alben cc., so daß sich sagen läßt, fast jede einigermaßen volkreiche Stadt besitze ihre belletristische Localliteratur. In der ästhetischen Kritik ist im Ganzen genommen noch wenig Tüchtiges geleistet worden, Versuche sind indeß ange stellt worden, und rühmlich hervorzuheben sind in dieser Beziehung Jones Verr'y's „Writings“ (1839 u. d.), welche das Leben und die schriftstellerische Wirksamkeit Shakspeare's besprechen, Richard Henry Wilde's „Life of Tasso“ (1840) und „Life of Dante“ (1843) Tidnor's vortreffliche „History of Spanish Literature“ (New-York und London 1849 ff. 3 Bde., deutsch von N. S. Julius, mit Zusätzen von Wolf, Leipzig 1852, spanisch von Vidal und Gayangos) und Emerson's „Essays“ (Boston 1840 und London 1841, 2 Bde.), u. a. m. Für Verbreitung der neueren poetischen Fremdliteraturen erwiesen sich besonders Longfellow (dessen Uebersetzungen aus dem Deutschen und Schwedischen 1845 gesammelt erschienen), Elizabeth F. Ellett (welche Schiller, Lamartine und Alfieri ins Englische übertrug), N. Sands u. A. thätig. Auch in der Prosa ist seitens der Amerikaner bereits Tüchtiges geleistet worden, und obenan stehen hier die historischen Wissenschaften, in welchen bereits eine Anzahl Schriftsteller aufgetreten sind, die sich den ersten Geschichtschreibern in der alten Welt an die Seite stellen können. Vor Allem erwähnenswerth ist hier Will. G. Prescott (s. d.) und neben und mit ihm stehen in erster Linie Männer, wie Henry Wheaton („History of the law of nations in Europe and America from the earliest times to the treaty of Washington“ 1842; „History of the Northmen, or Danes and Normans“ 1831, vermehrt 1845) und Washington Irving (s. d.), dessen „Life of Mohammed“ 1850 sich ebenfalls der Geschichte Europa's und der alten Welt zuwandte, ferner David Ramsay, dessen „Univ. hist. americanized“ (Philadelphia 1819, in 12 Bdn.) das gesammte Gebiet der Weltgeschichte umfaßt. Außerdem existiren noch in Bezug auf europäische Geschichtsverhältnisse einige von Emigranten besonders in Bezug auf die letzten Revolutionen in Ungarn, Polen und Deutschland veröffentlichte Arbeiten, die sich zum Theil unserer Betrachtahme entziehen, weil sie meist in den Sprachen der Nationen geschrieben sind, welche diese Emigranten vertreten. Daher ist das Wichtigere auch schon in den Artikeln Polen und Ungarn besprochen worden, auf welche wir verweisen. Das Vorzüglichste ist über die Geschichte der nordamerikanischen Freistaaten selbst und über Amerika überhaupt geschrieben worden. Die Geschichte Amerika's vor Ankunft der Europäer stellen dar Toulmin Smith, A. Holmes, J. W. Holgate u. A., die Entdeckung selbst schildern Washington Irving, E. Robinson und besonders Prescott in seinen Meisterwerken „History of the conquest of Mexico“ (1845) und „History of the conquest of Peru“ (1847); speciell die Geschichte der Vereinistaaten behandelten Bancroft in seiner vortrefflichen „History of the United States from the discovery of the American continent to the present time“ (3 Bde. Boston 1834—40) und „History of the

American revolution“ (New-York 1850 u. d.), John Marshall in seiner mit einem großen Aufwande von Gelehrsamkeit geschriebenen „History of the colonies and life of Washington“ (Philadelphia 1804, n. A. 1832, 5 Bde.), W. Allen in seiner kritischen „History of the american revolution“ (Boston 1821 u. d.), Sparr in den die Diplomatie speciell berührenden Werken „Life and correspondence of Washington“ 5 Bde., und „Diplomatic correspondence of the american revolution“ (Boston 1829 ff., 12 Bde.), und Irving in seinen bekannten der Entdeckung Amerika's und der spanischen Geschichte gewidmeten Werken. Die Geschichte des spanischen Amerika's fand neuerlich auch an G. Folsom und T. F. Gordon ausführliche Bearbeiter, die aber hinter Prescott doch weit zurückstehen, besonders wo es sich um einen geistvollen Totalbilde über die gesamtgeschichtlichen und politischen Verhältnisse und um eine besonnene Kritik der historischen Ereignisse handelt. Auch in statistischer Beziehung bleibt Prescott's Ruhm vor seinen Nachfolgern bis heut ungeschwächt bestehen. Unter den sonstigen Bearbeitern der Geschichte der Vereinigten Staaten sind noch zu nennen Alden Bradford, Richard Gilbreth, G. Luder u. A. m., während W. Croome, Neff, John Frost, Goldsborough u. A. sich speciell auf die Geschichte der nordamerikanischen Armee und Marine beschränken, und S. Kenrum, S. F. Wilson, David Ramsay, R. Dwight, Elliott, Rossing, Blunt, George Gibbs, John Wood, Francis Wharton u. A. m. bloß die Revolutionszeit oder einzelne Abschnitte derselben beleuchten. Eine „Diplomatic correspondence of the United States from 1783 to 1789“ erschien amtlich zu Washington 1833 in 7 Bänden; für die Geschichtsforschung liegen als Quellschriften außerdem die „Addresses and messages“ der Congresspräsidenten, die Congressverhandlungen und die Papers, Letters u. s. w. der einzelnen Präsidentschaften im Drucke vor, welche bereits ein riesenmäßig aufgestapeltes Material bieten. Eine „History of Congress“ begann G. C. Wheeler (Newyork 1848), die unbeeendet blieb. Außerdem existiren eine bereits unabherrbare Menge von Special-, besonders Kriegsgeschichten, wie denn u. A. Charles Ingersoll, Paris Davis, S. Perkins, John Armstrong, Breckenridge, Erikam Burges und Robert Christie über den zweiten Krieg mit England 1812—1815, und Ripley, John Jenkins, Henry, Richardson, Torpe, Carleton, Mansfield, Will. Jay, Livermore, Philipp Young u. A. m. über den letzten mexicanischen Krieg sich verbreiteten, woran Letzterer auch eine Betrachtung der älteren Zustände Mexico's knüpfte. Auch sind z. Th. schon seit längerer Zeit viele historische Gesellschaften und Vereine bemüht, historische Material anzusammeln und Quellschriften zu publiciren, so die Massachusetts's Historical Society (gegründet 1791), welche seit 1792 ihre wichtigen „Collections“ herausgibt; die New-York historical Society (gegründet 1804), welche seit 1809 „Collections“ und außerdem seit 1843 „Proceedings“ editirt; die Old colony Pilgrim Society zu Plymouth (seit 1819); die Essex hist. Society zu Salem (seit 1821), welche 1848 in das Essex institute aufging; die Rhode Island hist. Society (seit 1822) zu Providence, welche seit 1827 „Collections“ publicirt; die Historical Society of Maine zu Portland, welche seit 1822 besteht und seit 1831 ihre „Collections“ veröffentlicht; die Newhampshire Historical Society zu Concord (gestiftet 1823) mit „Collections“ seit 1824; die berühmte American hist. Society zu Washington (seit 1825), welche seit 1839 ihre durch die ganze neue Welt verbreiteten „Transactions“ liefert; die Hist. Soc. of Connecticut zu Hartford (gegründet 1825), die Hist. Soc. of Pennsylvania zu Philadelphia (seit 1825), mit „Memoirs“ seit 1826; die Hist. and Philos. Society of Ohio (gestiftet 1831) zu Cincinnati mit „Transactions“ seit ihrem Bestehen; die Virginia hist. and philos. Society“ (seit 1833) mit „Collections“; die East Tennessee hist. and antiquarian Society zu Knoxville (seit 1834); die Hist. Soc. of Michigan zu Detroit (seit 1834); die um dieselbe Zeit gegründete Hist. Soc. of Louisiana zu New-Orleans; die Hist. and antiquarian Soc. of Vermont zu Montpelier (seit 1838); die Kentucky hist. Soc. (seit 1838) zu Louisville; die Georgia hist. Soc. (seit 1839) zu Savannah mit „Collections“ seit 1840; die Logan hist. Soc. (seit 1842 mit „The American Pioneer“); das Iowa hist. and geneal. Institute zu Burlington (seit 1843); die Maryland hist. Soc. (seit 1843) zu Baltimore; die Hist. of the county of Vigo in Indiana (seit 1843); die Hist. and philos. Soc. of Missouri zu Jefferson City (seit 1844),

mit „Annals“ seit 1848; die New-Jersey hist. Soc. zu New-York (seit 1845) mit „Collections“ seit 1846; die Minnesota hist. Soc. (seit 1849) zu St. Paul mit „Annals“ seit 1850; die State hist. Soc. zu Madison in Wisconsin (seit 1850) und noch einige andere, minder bedeutende. Auch ist, besonders durch die Mitglieder der so eben erwähnten Gesellschaften bereits Tüchtiges für die Specialgeschichten der einzelnen Staaten und Städte, ja oft einzelner Localitäten in denselben, geleistet worden und es giebt kein Museum, kein wichtiges Theater, keine Universität oder sonstiges Institut, keine irgend durch Alterthum oder Baustyl ausgezeichnete Kirche, die nicht ihre besondere Geschichte aufzuweisen hätte. Ebenso reich ist das Fach der Biographie durch werthvolle Monographien vertreten, wozu die in Amerika herrschende Pietät der Kinder gegen die Eltern, der Schüler für die Lehrer, der Gemeindeglieder für den Prediger u. s. w. und die politische Sitte, Lebensbeschreibungen der Staatscandidaten unter die Wahlkreise zu verbreiten, Anlaß bietet. Fast alle Helden der Revolutionen, die Congreß-Präsidenten, die Leiter und Staatsmänner der einzelnen Staaten, ja jede irgendwie durch politische Färbung hervortretende Persönlichkeit hat daher ihre Biographie erhalten. Doch giebt es unter den Biographen auch solche, die der Literaturgeschichte mit vollem Rechte angehören, und als Stern erster Größe glänzt vor allem Jared Sparks, welcher das Leben Morris' (1822), John Edvard's (1826), Washington's (1842), und Benj. Franklin's (1844) beschrieb und in seiner „Library of American Biography“ (1834—48, 25 Bde.) gegen sechszig zum Theil vortreffliche Lebensbeschreibungen zusammengestellt hat, wobei er und mehrere Mitarbeiter thätig waren. Ausgezeichnete Biographien lieferten noch Sandby (von Paul Jones und Cortez), Prentice (von Clay), Tudor (von Otis), Wirt (von Henry), Wheaton (von William Pinkney), Wilde (von Tasso und Dante), so wie Sanderson (von verschiedenen Kriegshelden und Staatsmännern aus den Zeiten der Revolution, in den „Lives of the signers of the declaration of independencs“ (12 Bde., Philadelphia 1823—27). Neuerlich haben sich auch Hamilton, Luder, Mühlberg, Jack Downing, Sam. L. Knapp, Th. Mason, Harris, W. Johnson, G. D. Mansfield, John S. Jenkins und A. Stidell Mackenzie durch biographische Leistungen bekannt gemacht. Biographien indianischer Häuptlinge schrieben oder sammelten W. B. Thatcher, Will. L. Stone („Red Jacket“ Newyork 1841, „Uncas and Miantonomah“ 1842 u.) u. a. m. Auch fehlt es an geschichtlichen Sammelwerken und biographischen Lexiken nicht, deren bereits Duzende bestehen, ohne daß ihnen ein wirklich wissenschaftlicher, auf Quellstudium und Kritik beruhender Werth innewohnt. — Auch die Politik ist in Amerika mit Vorliebe betrieben worden, und dahin einschlagende Schriften datiren schon aus den Revolutionszeiten. Jeder irgend bedeutende Staatsmann und Literat ist zuerst und vornehmlich politischer Schriftsteller. Gleichwohl hat kein neues System der Staatswissenschaften in Amerika aufgestellt werden können, vielmehr sind nur die europäischen Staatslehrer und Nationalökonomien wie Smith, Say, Fourier u. s. w. amerikanischerseits übersezt und commentirt worden. In diesem Sinne sind besonders wichtig Fennimore Cooper, A. Brisbane, Alex. S. Everett, G. Sidney Camp, S. C. Carey, Will. Jay, Theod. Lyman, John L. D'Sullivan, Theod. Sedgewick, W. Sears, Wilson, S. Wheaton und Fr. Lieber („Legal and political hermeneutics“ Boston 1839, „A manual of political ethics“ das. 1838 f. 2 Bde. und „Laws of property“ 1842 f.). Gegen die Sklaverei erhoben sich in Amerika frühzeitig Stimmen, wie die von Lay (1737), Woolman dem Quäker (1754), Will. Ellery Channing (s. d.), John Quincy Adams, Paulding, Thomson, Hammond, Bacon (1849) und vielen Anderen zur Zeit des neuesten für die Emancipation der Sklaven geführten Krieges. Besonders thätig bezeugte sich die American Antislavery Society durch ihre bandwurmartigen Antislavery Publications. Für Handel, Schifffahrt, Bank- und Geldwesen schrieben Ellett, Dearborn, Gallatin, Souge, Goddard und Luder. Für Statistik besteht seit 1843 die durch ihre „Collections“ ausgezeichnete American Statistical Association zu Boston. Reichhaltiges Material für jeden Zweig der Statistik enthält der seit 1830 von Worcester u. A. in Boston veröffentlichte „American Almanac and Repository of useful knowledge“. Denselben haben bereits Duseley, Adam Seybet, J. Wisled u. A. für einzelne Fragen der Statistik

trefflich ausgebeutet. Selbstständiger und auf die Hauptquellen selbst zurückgehend sind Timothy Pitkin's Schrift über den Handel der Vereinigten Staaten (New-York 1835) und George Luder's die Populationistik betreffendes Werk (New-York 1843 u. d.) — Auch die geographische und Reiseliteratur fängt schon an, bedeutend zu werden. Die Geographie der Vereinigten Staaten selbst ist doch mehr zu praktischem und Schulgebrauch, als in wissenschaftlichem Sinn bearbeitet worden, z. B. von Dan. Haskel, Calvin Smith, Jos. Worcester, Mitchell, Jos. Scott u. A. m., zu deren Werken auch noch die zahllosen „Emigrant Guides“ gefügt werden müssen. Bei weitem wichtiger als die obengenannten Schriften sind Flint's „Geography and history of the Mississippi valley“ (2 Bde., Cincinnati 1828 u. d.), Charles Fenno Hoffman's „Winter in the West“ (New-York 1834 u. d.) und „Wild scenes in the forest and the prairie“ (das. 1837), Josias Gregg's „Commerce of the prairies“ (New-York 1845, deutsch von Lindau, Dresd. 1846), Simms' „Southern passages and pictures“, Irving's „Reisen jenseit des Felsengebirges“, die Reisen von Bradenridge und Schoolcraft durch die Vereinigten Staaten u. a. m., woran sich in der jüngstzeit die Reiseberichte der Gebrüder August und Benj. Silliman, Ingraham's, Lauman's, Hart's, Featherstonehough's und vieler Anderen reihen. Die britischen Besichtigungen Nordamerika's bereisten und beschrieben Alex. Henry (1809), Jos. Sanson (1817), T. G. Haliburton (1829), Smith (1849) u. A. m. Haliburton's Arbeit über Neuschottland („History of Nova Scotia“, 1829, 2 Bde.) ist ein sehr verdienstliches Werk, wie auch Smith's Monographie von Canada („Canadian Gazetteer 1849). Westindien fand Monographien an Townsend, Brown, Abbott, Norman; Mexico an Poinsett, Farnham, Fayette Robinson, Rich. Chevalier, W. Thompson, William, R. Mac Sherry, Franz Mayer und Mrs. Calderon de la Barca; Centralamerika an Montgomery, Stephens, Squier und Norman; das arktische Amerika vornehmlich an E. K. Kane und Südamerika an Stewart, Hobson, Gillis und vielen Andern. Reisen um die Welt und durch die Südsee unternahmen Porter, Reynolds, Allyn Dimick, Jacobs, German Melville, G. S. Stewart, Gram Paulding u. A. m., und selbst Frauen wie Fanny Folly, welche fast sämmtlich ihre „Weltreisen“ beschrieben. Ein großartiges Sammelwerk interessanter Reisebeschreibungen ist Ch. Wilke's „United States exploring expedition“ aus den Jahren 1838—1842 („Narrative“ Philadelphia 1845 von Wilkes, in 6 Bänden; „Ethnography and Philology“ von Gale, 7. Bd.; „Zoo-phytes“ von Dana, 8.—10. Band; „Geology“ von demselben, 11.—12. Band, und „Races of Men“ von Ch. Pickering). Edward Robinson's „Palästina“ hat auch in Deutschland große Anerkennung gefunden und zeugt von wissenschaftlichem Sact; mehr belletrisch gehalten sind die Reiserwerke von Longfellow („Outro mer, or a pilgrimage over the sea“), Luderman („Italian sketch-book“, „Isabel or Sicily“), Wilks („Pencilings by the way“, „Loiterings of travel“), Colton („Athens and Constantinople“) und viele Andere. Neuerlich haben sich als Touristen ausgezeichnet: W. F. Lynch („Expedition to the Dead sea“), Curtis (der nach Aegypten), Perry (der nach Japan) und Bayard Taylor (der nach allen Weltgegenden hin große Reisen unternahm). Ihnen schlossen sich an: King, Lay, Gurlan, Howard Malcolm, Edw. Robert, Est Smith, Dwight, Perkins, Southgate, Hogdson, Stephens und viele Andere, so daß die Reise-Literatur schon sehr angewachsen und in steter Zunahme begriffen ist. Doch tritt fast in allen hierher gehörigen neueren Werken die Geographie hinter die Ethnographie zurück. Als Ethnographen im wissenschaftlichen Sinne des Wortes zeichneten sich vordem aus: Pickering, Horatio Gale, Norton und Gibson, deren Studien sich indeß mehr auf die rothe Race der Indianer Amerika's, als auf die übrigen Rassen beziehen. Diese Studien nahmen in der jüngstzeit wieder auf: Mac Kenny, Hall, Catlin, Lanman, der Indianer-Häuptling Copway („History of the Osibway nation“, 1851) und vornehmlich Schoolcraft („Hist. state and prospects of the Indian Tribes of Northamerica“ auf Kosten der Regierung veröffentlichtes Prachtwerk, Wash. 1851—59, 6 Bde.) Wichtige Beiträge enthalten auch die von der 1843 in New-York gestifteten American Ethnological Society seit 1845 herausgegebenen „Transactions“, so wie die seit 1812 zu Worcester in Massachusetts begründete American antiquarian Society durch ihre reichhaltigen „Transactions and collections“ sehr wohlthätig die amerikanischen Alterthums-



Studien fördern. Sonst schrieben über die Reste einer altamerikanischen Cultur Mac-Culloch („Antiquarian researches concerning the Aborigines of America“ 1829), J. Priest („American antiquities in the West“ 1835), Delafield („American antiquities“ 1837), Garrison („Hist. discourse on the Aborigines of the Valley of the Ohio“ 1838), Bradford („American antiquities“ 1841) und besonders E. G. Squier, Amerika's thätigster und kenntnißreichster Archäolog („Antiquities of the State of New-York“ 1850, „Ancient monuments of the Mississippi Valley“ im Verein mit Davies und „American archaeological tracts“ 1851 ff.). Ueber die ethnographischen und linguistischen Verwandtschaftsverhältnisse der amerikanischen Urbevölkerung schrieben Duponceau, Gallatin u. A. — In einem Lande mit so freien Institutionen ist es natürlich, daß die Kunst der Beredsamkeit in einem hohen Grade ausgebildet ist. Und so hat denn die politische Eloquenz auch in der That eine vorzügliche Regsamkeit und, wenn man will, Blüthe erlangt, wobei man natürlich bei vielen Rednern zwischen Phrase und wahrer Begeisterung sehr scharf wird unterscheiden müssen, denn der Amerikaner liebt Marktschreierthum und das Getöse der großen Glocken. In früherer Zeit besaß Amerika Redner wie Fisher Ames, Patrick Henry, Morris, Otis, Rufus King, Thomas Jefferson, S. Clay, John Quincy Adams u. A., unter den Neueren haben sich einen stürmischen Beifall zu erwerben gewußt Dan. Webster, Edw. Everett Colhoun (deren „Speeches“ im Druck erschienen) und ein Heer Anderer. Daher sorgt denn auch Amerika mehr als jedes andere Land für Ausbildung der Redekunst in praktischem Sinne durch Schulübung, die sich auf Lehrbücher, Rufersammlungen und Anleitung der Lehrer stützt. Unter die glänzendsten Kanzelredner gehört Freeman, Lather, Wadsworth und vor allen der Socialist William Ellery Channing (s. d.), dessen Werke in einer Auswahl von F. A. Schulze und Ad. Sydow in 15 Bänden (Berlin und Leipzig 1850—55) sogar ins Deutsche übersetzt worden sind. — Die Mathematik, so sehr sie auch in Amerika geschätzt und überall als anregender Unterrichtsgegenstand eingeführt ist, ist doch seltsamerweise in keiner ihrer verschiedenen Specialdisciplinen als Wissenschaft selbst weiter geführt worden und lehnt sich überall an die in Europa beliebte Methodik an. Die hier einschlägigen Lehrmittel sind daher fast nur Uebersetzungen oder Imitationen europäischer Handbücher. Eine größere Selbstständigkeit gewannen die Naturwissenschaften, die recht eigentlich in succum et sanguinem des ganzen Volkes eingegangen sind, daher denn hier ein Ueberfluß an populären Schriften herrscht, wie denn öffentliche Vorträge u. s. w. diesen Disciplinen in alle Schichten Eingang verschaffen. Schriften zur Einführung in das Gesamtgebiet der Naturwissenschaften sind von mancher Seite her erschienen, am besten vielleicht von John Gould, dessen Name auch in Europa einen guten Klang hat. Die besten Organe für Naturwissenschaften sind Silliman's „American Journal of science and arts“ (New-Haven, I. Serie 1818—45 in 50 Bänden, II. Serie 1846 ff., noch nicht geschlossen, bereits auch schon zahlreiche Bände fallend), das „American repertory“ (New-York 1840—42, 4 Bde.), das „Journal of the Academy of Nat. science“ (Philadelphia, seit 1817 in mehreren Serien und vielen Bänden), die „Memoirs of the American Academy of arts and sciences“ (Boston, I. Serie 1785—1818, 4 Bde., II. Serie seit 1833), das „Journal of the Franklin Institute of Pennsylvania“ (Philadelphia, redigirt von L. B. Jones seit 1827), u. a. m. die sich zum Theil auf die gesammten naturwissenschaftlichen Disciplinen, zum Theil bloß auf Physik und deren technische Verwerthung beziehen. Die Astronomie hat, besonders in der Neuzeit, durch wichtige Observationen und Entdeckungen sich hervorgethan und steht der europäischen nicht nach, was um so anerkennenswerther ist, da Amerika erst seit 1843 die erste Sternwarte (zu Cincinnati) erhielt, woselbst der tüchtige Astronom Mitchell wirkte. Seit 1850 leitet Apthorp Gould ein auch in Europa berühmtes „Astronomical Journal“. In der planetarischen Astronomie thaten sich durch Entdeckung von Asteroiden hervor: Searle (in Albany), welcher 1858 die Pandora (55), Ferguson (in Washington), welcher 1854 die Euphrosyne (31), 1857 die Virginia (50) und 1860 die Titania, spätere Echo (60), Tuttle (in Cambridge), welcher 1861 die Raja (66) und 1862 die Elvina (73), und Watson (in Ann-Arbor in Michigan), welcher 1863 die Cury-nome (79) entdeckte. In der Stellar-Astronomie zeichneten und zeichnen sich aus

Elias Loomis, Sears Walker, Downes, Ferguson, Bache, Bailey u. A. m. Der Erstgenannte gab auch eine Uebersicht über die neuesten Leistungen der Astronomie, namentlich in den Vereinigten Staaten, heraus. Uebrigens sind alle irgend wichtige astronomische Werke des Continents übersetzt und commentirt worden, so La Place's „Mécanique céleste“ (Boston 1829 — 1839, 4 Bde.) u. v. a. Ein wissenschaftliches Lehrbuch in populärer Tone schrieb John Gummere („Elementary treatise on astronomy“, 1846 und öfter). Die Physik, schon seit Benjamin Franklin's Tagen in Amerika mit besonderer Vorliebe cultivirt, wird besonders als angewandte geschätzt und meist sehr populär behandelt, von Männern, wie Tib. Cavallo, Dav. Blair, C. B. Fisher, Jam. Renwick, Dan. Olmsted, Neil Arnott, Gale, R. G. Barker, John Draper, George Jones, Conkrod, Bartlett, List u. s. w. Von ihren Special-Disziplinen behandelten Meteorologie und Klimatologie Sam. Forry, Newfield, James Esqy („The philosophy of the storms“ 1841); Electricität, Magnetismus und Galvanismus Dan. Davis, Jos. Henry und T. S. Macintosh; die Optik James Nowel, Jos. Whithes, John Farrar und Bartlett; die Akustik Benjamin Peirce; die Mechanik James Renwick, A. W. Smith, C. E. Leonard; die Hydraulik Thomas Ewbank; die Statik Woods Walker u. s. w. Naturgemäß hat auch die Chemie Theilnahme und Cultur in Amerika finden müssen; Benj. Silliman, Professor in Newhaven, Herausgeber des „American Journal of science“, ist sogar ein Stern erster Größe unter den Chemikern nicht bloß Amerika's, sondern aller Länder und Zeiten. Sein Sohn Benj. Silliman jun. steht dem Vater würdig zur Seite. Andere bedeutende Chemiker sind Amos Eaton, Webster, Gale, John Johnson, Gare, Kane, Fownes und Draper. Praktische Lehrbücher für Experimentalphysik und Chemie schrieben mehrere der Obenerwähnten und außer ihnen Keath, Bowman, Booth, Gardner, Campbell Morfit u. A. m. Eben so ist die Naturgeschichte in allen ihren Zweigen von amerikanischer Seite her an- und ausgebaut worden und hat vielfache Bereicherungen erfahren. Dennoch fehlt bis heut eine systematische Bearbeitung der drei Reiche, welche das gesammte Gebiet der Naturkörper umfaßt. Auf Amerika beschränkt sich die Mehrzahl der Werke, deren bessere sind: Godman's „American nat. hist.“ (New-York 1826—28, 3 Bde.; 2. Aufl. Philadelphia 1836, 2 Bde., später noch in mehreren Neuauflagen), Lim. Flint's, Smellie's, Garland's und Anderer Arbeiten. Weitauß das Vorzüglichste lieferte indeß L. Agassiz in seinen „Contributions to the Natural history of the United States“ (New-York 1857 ff.). Auch giebt es eine Menge vortrefflicher Zeitschriften, welche sich ausschließlich der Naturgeschichte widmen. Hier stehen obenan: das „Journal of the Academy of Natural sciences of Philadelphia“ (seit 1817), die „Annals of the Lyceum of Nat. hist. of New-York“ (seit 1824) und das „Boston Journal of Nat. hist.“ (seit 1837), welches letztere die 1831 incorporirte Boston Society of Natural history erscheinen läßt. Durch diese ehrenwerthe Societät wie auch durch das 1818 in New-York erstandene „Lyceum of Natural history“ sind zugleich die ersten naturhistorischen Museen und Bibliotheken begründet worden, deren Zahl in der Leztzeit mit jedem Jahre gewachsen ist. Auch giebt es Monographien für die Mehrzahl der bestehenden Staaten; obenan steht hier die reichhaltige „Nat. hist. of the State of Newyork“ (Albany 1842—49), welche 15 Bände umfaßt, und wovon die „Zoology“ durch De Kay, die „Botany“ durch Torrey, die „Mineralogy“ durch Lewis Bedd, die „Geology“ durch Mather, Ebenezer Emmons, Lardner Bunzern und Hall, die „Agriculture“ durch Ebenezer Emmons und die „Paleontology“ durch James Hall bearbeitet worden ist. Aus der großen Zahl dieser zum Theil vortrefflichen Specialwerke heben wir nur noch als besonders werthvoll hervor die „Reports on Natural history of Massachusetts“ (Boston 1839—46, 5 Bde.). In Hinsicht auf allgemeine Zoologie herrscht, seit die Uebersetzung Cuvier's unter dem Titel „The animal Kingdom“ (New-York 1831, 4 Bde.) erschien, das System dieses Naturforschers vor, und in diesem Sinne wirkte der Uebersetzer Rac Murtrie außer durch Schrift auch durch seine Rathgeberthätigkeit. Das ganze Gebiet der zoologischen Wissenschaft bearbeiteten L. Agassiz und Gould („Principles of Zoology“ 1848), Jäger („Class book of Zoology“ 1850) u. A., einzelne Klassen betrachteten Benj. Smith Barton, Wm. Bedd,

Mitchell u. s. w. Evere schrieb 1839 eine vergleichende Anatomie, L. Agassiz 1849 eine vergleichende Embryologie. Eine „Fauna borealis Americana“ erschien zu London (1829—37 in 4 Bdn.), deren Autoren Richardson, Swainson und Kirby sich auch bei den Gelehrten Europa's großes Lob erwarben. Von den zahlreichen hierhergehörigen Specialwerken führen wir noch als die wichtigsten auf: John Audubon's und S. Bachman's „Viviparous quadrupeds of North America“ (1846), Alex. Wilson's „American Ornithology“ (1808—14, 4 Bde., neue Ausg. durch Brewer 1840, Supplement dazu von Karl Buonaparte 1825, 3 Bde.), Audubon's „Birds of America“ (London 1827—38, 4 Bde. Fol., New-York 1840—44, 7 Bde.), Derselben „Ornithological biography“ (1831—39, 5 Bde.) und Dessen „Synopsis of the birds of North America“ (1839), Nuttall's „Manual of the Ornithology of the United States and Canada“ (1832—34, 2 Bde.), Giraud's „Birds of Long Island“ (1844), Dessen „Description of new specimens of American birds“ (1841, Fol.), Smith's ichthyologische Beiträge in der „Nat. hist. of the fishes of Massachusetts“ (1837) und Edw. Holbrook's amphibiologische Arbeiten in der „North American Herpetologie“ (1843, 5 Bde.) und in den „Scientific tracts“ (1831—33, 3 Bde.), ohne indeß durch diese Angaben den Anspruch auf Erschöpfung des reichhaltigen Materials erheben zu wollen. So giebt es auch für die niederen thierischen Organismen, z. B. die Zoophyten, ausgezeichnete Forscherschriften, wie die von Dana, und über Conchyliologie existiren schon Duzende von General- und Specialwerken, aus denen wir nur die von Wheaton, Jay, Lea und Whatt andeutungsweise hervorheben. Die Botanik scheint die Amerikaner bisher noch wenig angeprochen zu haben. Selbstständiges existirt fast kaum, und Smith Barton's, Locke's, Waterhouse's, Kennie's, Darby's und Asa Gray's Hand- und Lehrbücher, welche die gesammte Botanik, oder Amos Eaton's, Lewis Beck's, Torrey's, Thomas Nuttall's und Spreague's, welche nur die Floren Nord-Amerika's, oder endlich Barton's, Darlington's, Torrey's, Dewey's, Bigelow's, Ridgel's, Gibbs', Groom's, Shecut's, Stephen Elliot's und Anderer, welche sogar nur die Floren einzelner Vereinstaaften beleuchteten, folgen genau dem von Europa her vorgeschriebenen Schematismus wie einem unantastbaren Evangelium, woran keine Ausstellungen zu machen, sondern wozu höchsten Noten und Einschaltungen beizubringen sind. Ueber die amerikanischen Forstbäume schrieben Humphrey Marshall, Browne, Nuttall u. s. w., über die officinellen Pflanzen Smith Barton, William Barton, Bigelow, Rafinesque-Schmalz, der beste Botaniker Louisiana's, u. A. m., über die Chemie der Pflanzen Asa Gray (1845), der überhaupt einer der fleißigsten und verdienstvollsten Botaniker Nordamerika's ist. Unter den vielen botanischen Gärten Nordamerika's ist der Elgin botanical garden bei New-York (1801 gegründet) der bedeutendste; eine Beschreibung desselben gab Dav. Gosad in Druck. Die Mineralogie spricht den Engländer Amerika's schon mehr an; er wußt damit praktischen Nutzen zu verbinden. Die „Practical Mineralogy“ Trimmer's, Oberman's und Anderer ist daher sehr verbreitet und geschätzt, und mehr als Parker Cleaveland's, Morse's, Shepard's, Dana's und Anderer Schriften, welche die Mineralogie wissenschaftlich behandelten. Specialzweige wurden von Moore, Sam. Robinson, Lewis Feuchtwanger u. A. theils im Interesse der Wissenschaft, theils zu praktischen Zwecken behandelt. Mehr noch als die Mineralogie fand die Geologie Beachtung und Vorliebe. Für dieselbe existiren bereits weltberühmte Vereine und Unterrichtsstätten, wie die Geological Society of Pennsylvania zu Philadelphia und die American Association of Geologists (seit 1840), viele auf Befehl des Congresses und der einzelnen Staatsregierungen ausgeführte geognostische und geologische Expeditionen und eine Menge Werke, zum Theil von Uebersichtskarten begleitet, welche die Führer jener Forschungsreisen herausgaben. Hierhin gehören Eaton's „Geological and agricult. survey of the districts adjoining the Erie-Canal“ und dessen „Index to Geol. of Northern States“ (1820 und 1824) als der Prodigium eines noch immer sich ergänzenden Chorus von interessanten und der Wissenschaft der Geologie nuzenbringenden Schriften. Aus der übergroßen Zahl derselben zeichnen wir nur aus: Jackson's Schrift über Maine (1837 bis 1839), New-Hampshire (1841) und Rhode-Island (1840); Roger's über Virginia (1839—1841); Percival's über Connecticut (1840); Troost's über Tennessee (1840);

Booth's über Delaware (1841); Ducatel's über Maryland (1841); Houghton's und Bristol's über den Superiorsee (1846); Luomey's über Süd-Carolina (1848) und Louis Agassiz' und Cabot's über die Seenzone (1850) und weisen den, der sich über die Ergebnisse dieser Expeditionen im Großen und Ganzen informiren und auch die übrigen Specialwerke kennen lernen will, auf die vortreffliche „Nat. hist. of Newyork“ (1846 ff.) hin, wie auch auf die allgemeinen geologischen Beschreibungen der Vereinigten Staaten, welche Mease und Raclure versuchten. Nicht unterstützt von Congress- oder staatlicher Seite her, sondern lediglich aus eigenem Drange der Forschung heraus schrieben Geologen wie Dale Owen („Reports“ über Iowa, Wisconsin und Illinois 1844, über Chippewaland und Iowa 1848 u. A. m.), Abraham Gesner über Neu-Schottland (1849), Tyson über Californien (1850) und Andere. Auch über einzelne Mineralien, wie Salze, Erdöl, Steinkohlen (über letztere schrieb N. C. Taylor 1850) existiren schon leistungswerthe Monographien. — Für Nautik besteht seit 1836 zu New-York ein inzwischen bedeutungsam gewordenes Journal, das „Naval Magazine“; außerordentliche Verdienste um dieselbe hat Maury, der auch in Europa bekannt geworden ist. Dana, Daboll und Bombitch schrieben Handbücher der Schifffahrtskunde; des letzteren „Practical navigator“ erfreute sich zahlreicher Nachfrage, es erlebte Duzende von Auflagen. In der Jüngstzeit sind Blunt, Peabington, Brady u. A. in seine Fußstapfen getreten. Ueber die amerikanische Kriegsmarine schrieb Lotten, über die Militärwissenschaften Dan. Fisher, Pierce Darrow, Rob. Smirke, Sam. Cooper, Winfield Scott, Kingsbury, Hallod u. A. m. Die für die United States military academy zu Westpoint geschriebenen „Textbooks“ (1841 ff.) behandeln die einzelnen militärischen Disciplinen. Für die Ingenieurwissenschaften im Allgemeinen ist Lotten und neuerlich Mahan, für das Civil-Ingenieurwesen letzterer („Elem. treat. on Civil engineering“, nach der 4. Aufl. vom Jahre 1850 in's Deutsche übersetzt Stuttg. 1851), John Millington und Oliver Byrne, und für Brückenbau und Pöntonwesen Itiel Town und Thom. Pope wichtig geworden, während für Straßenbau Bloodgood und Gillespie, für Leuchttürme Rob. Mills, für Aquäduce Lower, King und Schramke und für Aeronautik John Wise Autoritäten sind. Besonders reichhaltig ist die Literatur über Eisenbahn- und Canalbauten vertreten; wir verweisen hier einzig auf das seit 1832 in New-York erscheinende „American railroad journal“, welches die Fortschritte des Schienenwesens nach allen Seiten hin beleuchtet. Für Telegraphie sind wichtig Morse, Alfred Wall, Dan. Davies, Rogers u. A.; für Dampfkraft und Maschinenismus Hodge, Battol und Kenwick, deren Werke selbst in andre Sprachen übergingen. Ueber Technologie existiren zahllose Werke, z. B. die periodischen Schriften „Heureka. Journal of intentions“ (Newyork, seit 1846 in regelmäßigen Intervallen erscheinend), die „Annual reports of the commissioner of patents“, das „Mechanic magazine“ u. A. m. Von Lehrbüchern sind empfehlenswerth die von Bigelow, Alonzo Potter, E. Hazen, Johnson u. s. w. Ueber Wasserwerke schrieb Storrow; über Mühlenbaukunst Oliver Evans, Hughes u. A.; über mechanische Künste Nicholson, Overman, Kenwick, Quill; über chemische Gewerbe Cooley, Campbell Morfit, Arthur Porter u. v. A.; über Metallurgie, Eisenarbeiten, Eisenmanufacturen und Metallindustrie überhaupt Overman, Comstock, Johnson, Roberts, Alexander u. A. m.; über Pyrotechnik Cutbush und Marcus Bull; über Gasfabrikation Thom. Cooper; über Photographie Fisher, Humphrey, Snelling. Auch über jedes einzelne Gewerbe, wie Baumwollspinnerei, Seidenmanufactur u. s. w. giebt es treffliche Werke, worunter wir (für die erwähnten Erwerbszweige) die von Gilroy, d'Homeryle und Duponceau hervorheben. Auch die Literatur der Landwirthschaft ist reichlich vertreten; der „Gennessee Farmer“ zu Rochester ist das älteste hier einschlagende Journal, welches ihre Interessen wahrnimmt; augenblicklich hat fast jede irgend bedeutende Stadt ihr derartiges Organ. Ueber Agriculturstatistik belehrt die „Patent Office“, woneben man die sehr wichtigen „Proceedings“ der verschiedenen Ackerbaugesellschaften und Vereine vergleiche, und auch an die „Reports“ der vielen congressional Agricultural Commissioners zu appelliren hat. Ueber Ackerbau im Sinne der Wissenschaft schrieben, mit Uebergang älterer Autoren, Willis Gaylord, Luther Tucker, Alonzo Gray, Allen, Brown, Johnson, Beattie, Henry Colman, Josiah Marshall, Stewart u. v. A., über Agricultur-

Chemie belehren insbesondere Campbell Morfit, Dana und Squarey. Auch über Hausthier-, Federvieh-, Seidenzucht u. s. w. giebt es eine große Zahl von Werken. Ueber Gartenbau schreiben Kenrick, Bridgeman, Wniff u. s. w., über Obstbau Coxe, Cole, Downing, Jaques, Burry u. s. w., über Weinbau Allen, Prince, Rastnesque, über Blumenzucht Roland Green und Edw. Sayers. Wichtig sind auch Downing's „Treatise on the theory and practice of Landscape gardening“ (1841) und dessen „Horticulturist“, der seit 1846 in Monatsheften zu Newyork erscheint. Unter den übrigen hierher gehöri gen Zeitschriften zeichnet sich vor allem das „Magazine of horticulture“ zu Boston aus, welches bereits mehrere Serien (seit 1845 die zweite) veröffentlicht hat. In Bezug auf Architektur wiegt die praktische Seite über die künstlerische (s. u. Kunst) bedeutend vor, erst wenige Anläufe sind von Architekten, wie Nicholson, Tutill, Opkins, La Fèvre, Arnot, Owen u. s. w. gemacht worden, auch der künstlerischen Seite der Baukunst zu ihrem Rechte zu verhelfen. Neben den Genannten machten in der Jüngstzeit wissenschaftliche Kunststudien und legten ihre Resultate in Werken nieder die Architekten Benjamin, Gallier, Rankett, Aldch u. A., welche zum Theil wie Henry Barnard, Walter, Thomas, Smith, Fowler, Davis und Downing Entwürfe zu bestimmten Arten von Bauwerken vorlegten, wie denn Downing's Werke: „Collage residences“ (1842) und seine „Architecture of country houses“ (1850) besonders auf Landhausbauten Bezug nehmen. In der allerneuesten Zeit hat auch Robert Leuchs eine Menge Pläne und Risse zu städtischen und ländlichen Bauwerken beigebracht.

Was die eigentlichen Facultätswissenschaften betrifft, so ist im Ganzen Nordamerika noch weit hinter Europa zurück, und insbesondere steht die Medicin auf schwachen Füßen. Wer ein Blatt der New-Yorker Zeitung in die Hand nimmt, sieht auf den ersten Blick, wie sich das Pfluscherthum spreizt. Erst seit 1813 bestehen überhaupt medicinische Schulen, die von Warren (zu Cambridge) begründet wurden. Schriften über Arzneikunde sind im Ganzen noch spärlich, und meistens bloßer Abklatsch europäischer Werke. Ehrenvoll zeichnen wir aus Noah Webster's, Beach's, Brigham's, Bush's, Doane's, Gibson's, Graham's, Paine's, Usher Parson's, Smith's, Tidnor's, James Stewart's und Warren's Schriften, so wie die Specialwerke Ray's und Spurzheim's über Geisteskrankheiten, und Amos Dean's und Calvert's über Pneumologie. An medicinischen Zeitschriften ist kein Mangel, doch werden sie leichtfertiger redigirt, als manche andere. Als die besseren führen wir an: das „American Journal of medical science“ (zugleich das älteste, zu Philadelphia erscheinend, unter der Redaction von Isaac Hay), das „Maryland medical and surgical Journal“ (seit 1840), das „Boston medical and surgical Journal“, die „Medical News and Library“ (seit 1843, zu Philadelphia), das „Western Journal of medicine and surgery“ (seit 1854, zu Louisville, redigirt von Vandell und Bell) und den „Medical Examiner.“ — Auch die juristische Literatur kann sich mit der europäischen in keiner Weise vergleichen lassen, zumal sie sich meist auf die amerikanischen Rechtsverhältnisse bezieht, für welche Jos. Wory und Jam. Kent, letzterer durch seine „Commentaries on American law“, als Autoritäten gelten. Das amerikanische Verfassungsrecht wurde von Mason, das amerikanische Völkerrecht von Wheaton (historischer- und juristischerseits), das amerikanische Seerecht von Totten u. s. w. behandelt; in der Diplomatie leistete Lütchiges Marcé. Als Rechtsquelle gelten die Entscheidungen der Gerichtshöfe, besonders des Supreme Court in Washington und des Obergerichtshofes in New-York. Erstere sammeln und gaben heraus Wheaton und Peters, letztere Johnson. Als Zeitschriften empfehlen sich der seit 1829 bestehende „American Jurist“ zu Boston unter Leitung Cushing's, das „Law Journal“, redigirt von Hall, und das zu New-Orleans erscheinende „Louisiana law journal.“ — Noch schlimmer steht es mit der Theologie als Wissenschaft aus, die, trotz der freien und selbstständigen Entfaltung aller christlichen Secten, arg darniederliegt und, aller europäischen Gefühlskräfte und geistigen Kritik ermangelnd, sich fast lediglich innerhalb einer auf die starre Orthodoxie hinauslaufenden Textbehandlung der heiligen Schrift bewegt. Selbst die ausgezeichneteren Bibelklärer, wie Moses Stuart, R'Chelland, Albert Barnes, Alexander, Bush, Sawyer, Mason Harris und Noyes sind von dem Fehler der Trockenheit nicht frei.

Die Dogmatik fand an Dwight vom Calvinistischen Standpunkt aus einen bemerkenswerthen Bearbeiter; die Kirchengeschichte an Bangs, Elliot, Francis Hawks, Rob. Baird, White, Hodge u. s. w., und das Mormonenthum speciell an Bennett, Caswall, Turner u. a. Bearbeiter. Christliche Antiquitäten behandelte Lyman Coleman; eine Geschichte der amerikanischen Bibelgesellschaft schrieb Strickland, eine Geschichte der Missionen Dibble, Howles, Smith u. A. m. An Zeitschriften zeichnen wir aus die „Bibliotheca sacra and American biblical Repository“ (redigirt von Edwards und Park), das „Methodist Quaterly Review“ und das „American biblical Repository“, welches 1837 durch Robinson begründet ward und einen Fortsetzer in Agnew fand. — Noch schlimmer steht es mit der Philosophie aus, wofür der durchaus praktische Amerikaner sehr wenig Empfänglichkeit hat. Daher ist ihm auch Naturphilosophie lieber als Moral- und Geistesphilosophie. Mit Hegelianismus bleibt der Amerikaner schon vermdge seiner praktischen Richtung verschont. Alle Philosophie wurzelt übrigens in Amerika auf deutschem Boden; so erlebten Kant, Schelling u. A. Uebersetzungen. Auch für Carlyle aus England her regt sich bereits Theilnahme in der neuen Welt. Der Repräsentant der eigentlichen amerikanischen Philosophenschule — wenn man überhaupt schon von solcher sprechen darf — ist Emerson, dessen „Representative men“, „The conduct of life“, „Essays and orations“ u. s. w. selbst ins Deutsche übertragen sind. Sicher ist, daß er seine Vorgänger, wie Adams, Bowen, Brownson, Henry, Lappan, Day, Upham, Murdoch, Gorman, Bayland u. A. m. weit übertrifft, und nur an Rufus Dawes einen leidlichen Rivalen hat. Als Aesthetiker zeichneten sich neben Emerson noch Jones Very, Henry Wilder, Washington Allston, Lowell, Luderman u. A. aus. Lidnor's „History of Spanish literature“ (1849, 3 Bde., deutsch von Julius und Wolf, Lpz. 1852, 2 Bde.) ist in Bezug auf ästhetische Kritik bis heut in Amerika unerreicht geblieben. Eine allgemeine Encyclopädie der Wissenschaft versuchte Roswell Park („Pantology“ 1842); außerdem giebt es für einzelne Zweige der Philosophie „Essays“, deren Zahl schon sehr angewachsen ist. — Auch für Philologie ist kein rechter Boden in Amerika, und vornehmlich hat die Sprachwissenschaft erst seit kürzester Zeit sich einiger Erfolge daselbst zu erfreuen. Für die classischen Sprachen dienen noch immer die von Deutschen edirten Lexiken und Grammatiken als Norm, doch ist man auch hierbei noch kaum über die Schellerperiode hinausgekommen. Reverett's lateinisches Wörterbuch erlebt (seit 1842) noch immer Auflage auf Auflage. Auch die Herausgeber lateinischer und griechischer Classiker machten es sich gewöhnlich leicht und schrieben nach, was Europa dictirte. Die eigenen Commentare eines Anthon, Alden, Bowen, Dillaway, Folsom, Kingsley, Gould, Woolsey, Wheeler, Felton und Anderer sind im Ganzen sehr mager. Für das Hebräische wirkten Robinson, Bush, Gibbs, Moses Stuart, Nordheimer u. A. und für das Chaldäische Walfrey und Riggs. Andre orientalische Sprachen fanden an Missionaren (Ell Smith, Parkins u. A.), an der seit 1842 zu Boston bestehenden American Oriental Society, welche mehrere gründlich gelehrte Mitglieder zählt und auch in Europa schon eines guten Rufes genießt, und an einzelnen Bearbeitern, wie Duponceau („Dissertation on the nature and character of chinese writing“ 1838 und öfter) Unterstützung. In die Sprachen der Indianer übersehten Duponceau, Schoolcraft, Gallatin, Sedewelder u. A. Psalmen, neues Testament, Katechismen u. s. w. Für afrikanische Sprachkunde ausgezeichnet sind „A Grammar of the Mpongwe language with vocabularies by the Missionaries of the Gaboon Mission“, welche zu New-York 1847 erschien, und „Grammar and Dictionary of the Yoruba language“ (Washington 1858), welche F. J. Bowen zum Verfasser hat. In der Jüngstzeit hat auch das „Journal of the American oriental Society“, welches zu New-York erscheint und eine Commandite in London hat, die Arbeiten J. C. Bryant's („The Zulu language“ und Lewis Grout's („The Zulu and other dialects of southern Africa“) veröffentlicht und auf dem Gebiete der afrikanischen Sprachen überhaupt Tüchtiges geleistet. Das Sanscritstudium liegt noch darnieder. Auch die Linguistik der neueren Kultursprachen ist ohne Bedeutung und lehnt sich noch im kindlichsten Sinne an das Mutterland an. (S. ob. Sprache.) — Eine umfassende Geschichte der amerikanischen Literatur ist noch nicht vorhanden; gute Andäufe dazu sind indess geschehen, besonders durch Rufus Gris-

wold, Keefe, Fay Smith und John Watson („American hist. and lit. curiosities“ 1850, Fol.). Auch für das britische Nordamerika giebt es literaturgeschichtliche Anfänge durch das berühmte Werk Young's „On colonial literature“ (1843 ff.). Von Deutschen hat sich Herrig zu Berlin durch sein „Handbuch der Nordamerikanischen National-Literatur“ (Braunschweig 1854), worin er besonders den „American classical authors“ Beachtung widmet, hervorgethan. „Collections“ of american authors erschienen übrigens vielfach, welche gewöhnlich Bryant, Coote, Cooper, Emerson, Franklin, Holmes, James, Kenney, Longfellow, Marvel, Poe, Sala, Saunders, Sparks und Wormeley umfassen. Auch Uebersetzungen, namentlich der Romanschriftsteller, sind, besonders ins Deutsche, von verschiedener Seite her beliebt worden und es existiren deraartige mehrere hundert Bände füllende Sammelwerke, die indeß mehr privatbibliotheklichen, als literarischen Zwecken dienen, und daher ohne alle Kritik und Auswahl bei der Uebersetzung verfahren sind. Eine Geschichte der amerikanischen Buchdruckerkunst lieferten Isaiah Thomas (2 Bde. 1810) und John Keefe (1844); über die Entwicklungsphasen des englischen Theaters belehrt Dunlap „History of the american theatre“ 1833), welches indeß nur die Anfänge desselben beleuchtet und das Bedürfnis nach einer Fortsetzung fühlbar macht. Von großem Interesse für die Literatur sind die „Notices of public libraries in the United States of America“ (Washington 1851) von Ch. C. Jewett, der durch dieselben gleichsam eine Hodegetik derselben anbahnt. Auch die „Sketch of the history of Harvard College“ (1848 ff.) von Sam. Elliot, so wie die „History of Columbia College in Newyork“ (1846 ff.) von N. T. Moore arbeiten einer Geschichte der Literatur in die Hände. Fast alle Universitäten und irgend berühmten Institute haben neuerlich ihre Historiographen gefunden, deren Werke als schätzbare Beiträge mehr zur Literatur als zur Geschichte dienen. Bibliographische Arbeiten lieferten Boole („Alphabetic Index to subjects treated in the Reviews and other Periodicals“, Newyork 1848), Rudewig („The literature of American local. hist.“, Newyork 1846, Supplemente 1848 ff.) u. A. m. Sehr wichtig zur speciellen Uebersicht des literarischen Materials ist Orville Koorbach's „Bibliotheca americana“ (Philadelphia 1848, Supplemente 1850 u. d.), welche ein Verzeichniß aller in Amerika seit 1828 gedruckter durch den Buchhandel bezüglicher Werke zusammenstellt. Ein Analogon dazu ist Norton's „Literary Advertiser“ (ein monatlicher Literaturbericht, herausgegeben zu Newyork seit 1851) und dessen „Literary Almanac“, welches daselbst seit 1852 erscheint und schon 14 Jahrgänge erlebt hat. Als von Europa ausgegangen ist Trübner's „Bibliographical guide to American literature“ (London 1859) hier als Hauptschrift zu vermerken, die auch auf die in Amerika so bedeutsam und in arithmetischer Progression sich bewegende periodische Presse gerücksichtigt hat, und uns belehrt, daß 1859 3600 Zeitungen bestanden (deren heut, Ende 1865, schon circa 6000 vorhanden sind), so wie daß im letzten Jahrzehend jährlich circa 1000—1500 Werke gedruckt wurden. Aus jenem Werke ersteht sich auch, daß seit 1849 nicht nur, besonders durch gebildete Flüchtlinge (wie Karl Beck, Karl Follen, Franz Lieber u. s. w.) der deutsche Buchhandel in Amerika selbst zur Aufblüthe gekommen ist, sondern daß umgekehrt auch der amerikanische Verlag seine Commanditen auf dem Festlande zumal in Deutschland hat begründen können, da besonders die historischen, naturwissenschaftlichen und technologischen Werke der Amerikaner in Deutschland lebhaftere Theilnahme und Nachfrage hervorgerufen haben.

Haben wir nun im Vorangehenden gezeigt, daß sowohl in Betreff der Wissenschaften als der poetischen Kunst in der Neuzeit von den Nordamerikanern tüchtige Anläufe gemacht worden sind, so sind wir doch außer Stande, von denselben in Bezug auf die übrigen sowohl tonischen als bildenden Künste besonders Rühmliches hervorzuheben. So sehr die Amerikaner in den mechanischen Künsten, durch den ihnen eingewurzelten praktischen Sinn und durch die Begünstigung schützender Patente unter den genialen Erfindern in erster Reihe stehen, und sich in allem, wo es sich um Dampfkraft, Telegraphik und Chemie und Mechanik im weitesten Sinne des Wortes handelt, in anerkennenswerther Weise ausgezeichnet haben (s. oben), so wenig wurden bis in die neuesten Zeiten die specifisch geistigen Künste, deren Ziel und Streben sich nicht nach Dollars berechnen läßt, gepflegt. Doch besitzen sie, was Malerei betrifft,

einige auch im Auslande bekannt gewordene Historien- und Landschaftsmaler, z. B. West (f. d.), Gilbert Stuart (starb zu Boston 1828), Wood, Peal, Harvis, Carl, Morse, Tobbe, Trumbull (der die Nationalbilder für das Capitol zu Washington malte), Copley, Allston, Vanderlyn, Dougth, Lecky (einen der besten Schüler West's) u. A. m. Wenn sich unverkennbar in der allerjüngsten Zeit auch in Amerika ein frischerer Geist regt, der in Philadelphia und New-York bereits Kunstakademien, zu Boston ein Athenäum und eine Gemäldesammlung, und an manchen Orten Ausstellungen, Maler- und Zeichenschulen u. s. w. hervorrief, so steht immerhin die amerikanische Malerei, im Vergleich zu ihrer großartigen Kunstentwicklung in Europa (ganz abgesehen von ihrer mittelalterlich-classischen Entfaltung durch die italienischen, deutschen und niederländischen Malerschulen), auch heut noch auf einem niederen, fast primitiven Standpunkte; der Realismus und wohlfeile Effecthascherei wiegen vor, und auf die Grundlage aller Malerei, die Zeichnung, wird fast gar keine Sorge verwendet. Nicht das, sondern der Verdienst ist es, was den Amerikaner den Pinsel führen läßt und ein eigentlicher Kunstwerth dürfte allein der vor wenigen Jahren durch Emanuel Leuze gestifteten Malerschule innewohnen, welcher die Errungenschaften der Düsseldorfer Schule auf amerikanischen Boden hin verpflanzt hat. Unter den Sculpturen ist Greenough's im Auftrage des Congresses für das Capitol angefertigte Colossalstatue Washington's hervorzuheben; ferner des Autodidakten Augur schöne Gruppe, Septha's Tochter, und andere Statuen dieses Natursculptors, verschiedene Venusse, Psyche, Adonisse und Kriegsgötter und Kriegshelden neuerer Bildner auf dem Gebiete der Plastik: im Ganzen aber läßt sich behaupten, daß auch hier die Technik hinter die Conception weit zurücktritt und daß in allen diesen Kunstwerken der Mangel der classischen Ausbildung ersichtlich ist. Selten tritt auch nur der Fall ein, daß ein amerikanischer Künstler sich entschließt, den classischen Kunstboden Italiens zu betreten und erst in der allerneuesten Zeit hat Rom einige von New-York, Philadelphia, Boston u. s. w. herübergekommene Künstler und Kunstfreunde bei sich gesehen. In der Baukunst ist verhältnismäßig mehr, als in der Malerei und Bildhauerkunst geleistet worden; die marmorne City-Hall von New-York, das neue Capitol zu Washington und mehrere andere öffentliche Gebäude, besonders zu kirchlichen und politischen Sammelpunkten dienend, deuten den neueren Stand und die Fortschritte der amerikanischen Architectonik an, in welcher namentlich der griechische und gothische Styl hervortreten. In New-York, Philadelphia, Boston, Washington, Baltimore, Neu-Orleans, Albany u. s. w. zeichnen sich auch mehrere Privathäuser durch Schönheit und Eleganz des Baustyls aus, Eigenschaften, die sich gelegentlich auch auf die Sommerstze und Landhäuser der Plutokraten der Vereinststaaten erstrecken, und Prachtbauten aus früheren Urwäldern und Sumpfflächen geschaffen haben. Die Musik wird mehr der Zerstreuung, des augenblicklichen Genußes und des Renommé's wegen, als um der Kunst selbst willen geübt; erst in neuester Zeit sind Conservatorien, Musik- und Gesangvereine u. s. w. entstanden, und zwar mehr nach deutschem, als englischem Vorbilde, weil Deutsche auch mehr als Engländer es sind, welche die tonischen Künste cultiviren. — Die Schauspielkunst tritt in jüngster Zeit mehr in den Vordergrund, doch werden vom Continent herkommende Ordren noch immer mehr bewundert und mit Dollars überschüttet, als einheimische. Auch hier zeigt sich, daß der Amerikaner noch nicht im Stande war, sich vom Mutterlande zu emancipiren. Außerlich wetteifern indess schon mehrere der amerikanischen Theater, deren es in der Union bereits mehr als 50 von Bedeutung und Pracht giebt, mit denen der alten Welt. Ueber die amerikanische Kunst, besonders die Entwicklung der Malerei, belehrt Galt's „The Life and Studios of B. West“ (London, zuerst 1816), vornehmlich in den späteren Aufzügen dieses Werkes. Vielen brauchbaren Stoff findet man auch in verschiedenen amerikanischen Zeitschriften und Kunstjournalen zerstreut. (Vergl. oben Literatur.)

**Verfassung s. Staat.**

**Verfassungs-Verletzung s. Minister, Band XIII, Seite 416 ff.**

**Vergennes** (Charles Granier, Graf), franz. Staatsmann, geb. den 28. December 1719 zu Dijon, wo sein Vater Vicepräsident am Parlamente war, betrat sehr früh die diplomatische Laufbahn und zeigte die Talente eines vollendeten Unterhändlers



schon auf den Congressen zu Hannover und Mannheim (1753). 1755 ward er Botschafter in der Türkei und durchkreuzte hier während des Siebenjährigen Krieges die diplomatischen Bemühungen Englands und Preußens, die Pforte für ihre Interessen zu gewinnen. 1771 wurde er nach Schweden gesandt und hatte daselbst großen Antheil an der von dem König Gustav III. durchgeführten Revolution. Als Ludwig XVI. den Thron bestieg, ernannte ihn derselbe zum Minister der auswärtigen Angelegenheiten, als welcher er 1778 die Allianz mit den aufgestandenen englischen Colonien in Nordamerika abschloß, 1779 den Tschener Frieden und 1783 den von Versailles unterzeichnete. In letztgenanntem Jahr ward er Präsident des Finanzcouncils und starb den 13. Februar 1787.

Berguianb (Pierre Victorin), der Redner der girondistischen Partei während der französischen Revolution, ist 1758 zu Limoges geboren und war ein gesuchter Advocat zu Bordeaux, als ihn das Gironde-Departement 1791 als Deputirten für die legislative Versammlung wählte. Er war Präsident dieser Versammlung, als dieselbe am 10. August 1792 die provisorische Suspension des Königs beschloß. Darauf auch zum Mitglied des Convents gewählt, theilte er die Schicksale seiner Partei, ward mit seinen Genossen am 2. Juni unter Anklage gestellt, verhaftet und am 31. October 1793 mit 21 seiner Freunde hingerichtet. Seine politische Laufbahn ist im Artikel Girondisten ausführlich dargestellt.

Verjährung (Usucapion). Die Zeit wirkt mannichfach auf das Recht ein, aber es ist eine durchaus verkehrte Vorstellung, daß sie mittels der sog. Verjährung Rechte schafft oder Rechte nehme. Wenn der Altmelster der Rechtskunst<sup>1)</sup> kein anderes Verdienst hätte, als das Signal gegeben zu haben zum Sturz der alten Schullehre von der erwerbenden und erlöschenden Verjährung, so genügte das schon für ein Denkmal der Dankbarkeit. Das in der römischen Behandlung zum Ausdruck gelangte Vernunftrecht kennt keinen allgemeinen Begriff der Verjährung, kann ihn nicht kennen, weil die Vorstellung von einem Recht, das durch den Ablauf der Zeit erworben oder verloren wird, absurd ist. Die Sache ist, daß das römische Recht eine Rechtsbefestigung durch Zeitablauf anerkennt und die verschiedenen Erscheinungsformen dieser Zeitwirkung streng auseinanderhält. Danach giebt es eine Ersitzung (usucapio), ein Erlöschen der Rechte an Sachen durch unterlassene Ausübung des Rechtsbesses (non usus), eine Verjährung der Klagen. Indem die früher gangbare, nunmehr aber abgestorbene Doctrin diese völlig ungleichartigen Rechtsinstitute bloß wegen einiger äußerlichen Aehnlichkeiten zusammenwarf, erzeugte man eine Unklarheit über das Wesen der Sache und eine zu allerhand Uebelständen führende Begriffsverwirrung. Man war in dessen Folge genöthigt, eine Anzahl allgemeiner Sätze aufzustellen und von der vermeintlichen Regel, daß alle Rechte verjährbar seien, eine Menge von größtentheils auf willkürlichen Voraussetzungen beruhenden Ausnahmen zu machen und tief dadurch eine unabsehbare Reihe von Zweifeln, Streitigkeiten und Ungewissheiten in der Wissenschaft wie im Leben hervor. Jene allgemeinen Sätze, wie die Ausnahmen davon, sind weiter nichts, als die Producte einer in Irrwegen befangenen Theorie, da das Recht eine Verjährung aller Rechte, als allgemeines Institut, gar nicht kennt. Daß man durch die Verblindung der Ersitzung als erwerbenden Erwerbung, mit der sog. erlöschenden Verjährung unter dem gemeinsamen Namen der Verjährung einen Begriff ohne alle juristische Realität geschaffen hat, davon liegt ein sehr schlagender Beweis darin, daß bis diesen Augenblick noch kein Anhänger jener Theorie im Stande gewesen ist, den allgemeinen Begriff der Verjährung anzugeben. Die wahre Bedeutung des rein civilrechtlichen Instituts der Verjährung beruht nicht darin, daß sie in bestehende Rechtsverhältnisse einwirkend eingreift, also Rechte schafft und Rechte nimmt. Ihr Zweck ist geradezu der entgegengesetzte: das wahre Recht zu sichern und zu befestigen. So ist namentlich die Usucapion, obgleich von den Römern eine Erwerbart des Eigenthums genannt, nichts weniger als eine Erfindung, um die Sache dem zu verschaffen, welchem sie nicht gebührt, und so ihm zu einem Gewinn auf Kosten des rechtmäßigen

1) v. Savigny, System, Bd. 4, S. 178, Bd. 5, S. 288 ff.

Eigenthümers zu verhelfen. Sondern der Staat, von dem der absolute Schutz des Eigenthums gefordert wird, kann seinerseits verlangen, daß ihm der Beweis des Eigenthums geführt werde, was nur dadurch zu ermöglichen ist, daß man den Beweis der Erwerbung des Eigenthums führt. Der gewöhnlichste Fall der Erwerbung des Eigenthums ist die Erwerbung durch Nachfolge, Succession. Hier hat der den Schutz des Staates Ansprechende, der Kläger, nicht bloß den Successionsact mit seinen Erfordernissen, sondern auch das Eigenthum dessen, von dem er das seinige ableitet, seines Auctors, zu beweisen, und bei diesem Beweise kann sich dasselbe wiederholen, so daß er auf das Eigenthum seines Auctors zurückgehen muß u. s. w. Dies macht nun den Beweis des Eigenthums nicht bloß schwierig, sondern es würde ihn unter Umständen, ja in den meisten Fällen, da die gewöhnlichsten Erwerbarten Successionen sind, unmöglich machen, und ein Eigenthümer würde fast nie seines Eigenthums sicher und froh werden können, wenn nicht eben zu diesem Zwecke eine eigene Erwerbart bestände, welche einen solchen Mangel der übrigen durch die Hülfskraft der Zeit zugudecken im Stande ist: die Erstzung oder Usurpation. Wer die Sache unter gewissen Voraussetzungen, die für den Eigenthümer stets vorhanden und unschwer erweislich sein werden (guter Glaube, Besitz, ein vorgegangenes Geschäft), eine gewisse Zeit hindurch ununterbrochen besessen hat, der soll schon darum Eigenthümer sein, er bedarf keiner Ableitung seines Rechts von dem Eigenthum eines Andern mehr, er ist sein eigener Auctor, er ist legitim, er steht auf seinem eigenen Rechte. Möglich, daß durch diesen Vorgang der wahre Eigenthümer seines Rechts beraubt wird. Dies ist immer der Fall, wenn der Eigenthümer den Besitz der Sache durch Zufall verloren, ein Dritter sie reblicher Weise erworben hat. Aber man muß sich vergegenwärtigen, daß dieser Fall durchaus nicht der einzig mögliche ist; es kann sehr wohl sein, daß derselbe, der sich auf Erstzung beruft, entweder vom wahren Eigenthümer, oder auf ursprüngliche Weise, z. B. durch Occupation, erworben hat, diesen Erwerb aber nicht geltend machen kann, mag derselbe durch Länge der Zeit in Vergessenheit gerathen oder nicht zu erwelsen sein. Dann ist kein Anderer vorhanden, der seines Eigenthums beraubt wurde, dann ist Erwerb auf der einen nicht zugleich Verlust auf der andern Seite. Betrachten wir das Leben von der praktischen Seite, so müssen wir sagen, daß dieser Fall, namentlich in Ansehung der außerordentlichen Erstzung (bei welcher die Länge der Zeit den Mangel eines vorgegangenen Rechtsgeschäfts ergänzt), der weit häufigere ist und daß wir die meisten der Fälle, in welchen es völlig ungewiß bleibt, ob sie der einen oder anderen Kategorie angehören, hierher werden rechnen können. Der Fall, da der wahre Eigenthümer nur zur Ergänzung des fehlenden Beweises zur Usurpation greift, scheint die normale Grundlage, das innere Motiv des ganzen Instituts zu bilden. Schwerlich würde der römische Rechtsfuss darauf verfallen sein, wenn jenem Mangel auf andere Weise abzuhelpfen gewesen wäre und wenn es sich nur darum gehandelt hätte, den neuen Besitzer gegen den wahren Eigenthümer zu schützen, zu welchem Zwecke die Klageverjährung im Wesentlichen ausgereicht hätte. So sagen wir denn: die Erstzung ist eine zum gemeinen Besten, nämlich zur unbedingten und definitiven Sicherung des reblichen Erwerbs einer Sache getroffene, ihm die frohe Gewißheit des Eigenthums verschaffende Einrichtung des positiven Rechts, deren Begriff wir als eine Erklärung des gehörig qualifizirten Besitzes mittels langen Ausdauernd zu ächtem Eigenthum erkennen. Betrachten wir demnach die sogenannte erbliche Verjährung, an welche sich die Klagenverjährung knüpft, so ergiebt sich aus dem Begriffe des Verlustes der Rechte durch Nicht-Gebrauch und aus dem charakteristischen Merkmal desselben, daß er nur da stattfinden kann, wo eine durch kein Hinderniß beschränkte und dennoch unterlassene Ausübung eines Rechts denkbar ist, daß derselbe keineswegs bei jeder Sattung von Gerechtfamen anwendbar sei, sondern daß diese für den Eintritt jenes Erfordernisses geeignet sein müssen. Dahin gehören aber nur solche Gerechtfame, deren gegenüberstehende Verbindlichkeiten entweder bloß negativ sind, d. h. nur darauf gerichtet, daß der Verbundene ohne weitere Selbstthätigkeit eine Handlung des Andern zulasse, die er ohne dessen darauf begründetes Recht ihm zu versagen befugt wäre, oder zwar positiv, jedoch so beschaffen, daß die von Seiten des Verbundenen schuldige Leistung

nicht anders erfolgen kann, als wenn der Berechtigte dieselbe ausdrücklich verlangt, daß mithin deren Exaction lediglich der freien Willkür des Berechtigten überlassen ist und von seiner Disposition abhängt. Der Grund ist klar: diese beiden Gattungen von Rechten haben das Eigene, daß der, gegen welchen sie competiren, durchaus nicht eher zu etwas verbunden ist, als bis der Berechtigte zur Ausübung seines Rechts schreitet, mithin, so lange dies noch nicht geschieht, auch bei dem von Seiten des Berechtigten hieraus entstehenden Nicht-Gebrauch des Rechts keiner Verletzung seiner Verbindlichkeiten beschuldigt werden kann. Aber eben diese Eigenheit paßt auch nur auf diese beiden Gattungen von Rechten und selbst auf sie nur so lange, als nicht deren versuchte Ausübung durch eine Weigerung des Verbundenen einmal gehindert worden ist, denn dadurch nehmen auch sie den Charakter derjenigen, ohnehin schon weit gewöhnlicheren Gattung von Gerechtsamen an, wobei ein Verlust durch bloßen Nicht-Gebrauch unstatthaft ist. Beide Institute, Usucapion und Klagenverjährung, haben offenbar denselben volkswirtschaftlichen Zweck, Sicherstellung des Vermögens gegen die Gefahren, die ihm aus dunklen Rechtsansprüchen drohen können. Daher muß auch ihre Wirkung dieselbe sein. Die Wirkung der Usucapion besteht darin, daß dem Usucapienten gegen den früheren Eigenthümer keinerlei Verpflichtungen obliegen; auch bei dem Schuldner darf daher, wenn das Gläubigerrecht durch Nicht-Gebrauch untergegangen ist, keinerlei Art von Verbindlichkeit zurückbleiben. Der alte Juristenstreit, ob bei der Klagenverjährung unter Klage bloß das Recht zur selbstständigen gerichtlichen Verfolgung des Anspruchs oder der gerichtliche verfolgbarer Rechtsanspruch selbst zu verstehen sei, muß folgerichtig so entschieden werden: die Verjährung der Klagen ist eine Verjährung der klagbaren Ansprüche. Insofern der klagbare Anspruch den alleinigen Inhalt des Rechts bildet, welches der Klage zu Grunde liegt, in sofern also das ganze Recht von der Klage erfaßt wird, zieht der Verlust der Klage durch Verjährung auch den Verlust des Rechts nach sich, und es geht in solchen Fällen mit der Klage das Recht selbst unter. Im Einzelnen zeigen sich daher folgende Wirkungen: 1) Bei klagbaren Obligationen erlischt mit der Verjährung der persönlichen Klage das Forderungsrecht selbst und zwar in der Regel sammt allen mit demselben verbundenen Nebenrechten. 2) Bei dinglichen Rechten und dem Erbrecht geht durch die Verjährung der Klage, da dieselbe nicht das ganze Recht umfaßt, das der Klage zu Grunde liegende Recht selbst nicht unter, sondern es erlischt nur der gesammte, dem Berechtigten gegen die Person zustehende Anspruch. So geht durch die Verjährung der Eigenthumsklage zwar der gesammte Anspruch unter, den der Eigenthümer gegen den unredlichen Besitzer der Sache auf Herausgabe derselben hat, aber jener verliert sein Eigenthumsrecht nicht, was für den Fall praktisch wird, daß die Sache später wieder in seine Hände zurückkommt, oder an einen Dritten gelangt, der nicht Rechtsnachfolger des früheren Besitzers ist. 3) Was endlich die Klagen aus den persönlichen Zustandsverhältnissen (Statusklagen) betrifft, so geht mit der Verjährung der Klage zwar nicht der Zustand selbst unter, wohl aber ist der ganze Anspruch auf Anerkennung dieses Status sammt allen auf dieser Voraussetzung beruhenden Ansprüchen diesem bestimmten Gegner gegenüber verloren. Ueber die Zweckmäßigkeit und Rechtfertigung der Verjährung in Criminalsachen ist viel gestritten worden. Aber wenigleich von allgemeinen Rechtsgründen für die affirmative Meinung Abstand genommen werden muß, da sich die Richtigkeit außerhalb des Gesetzeszuges stellt und von einem schützenden Zeiteinfluß auf das Verbrechen nicht gut zu reden ist, so führen doch gewichtige Gründe der Strafpolitik darauf, schon aus der Rücksicht, daß nach einer langen Reihe von Jahren der Vertheidigungsbeweis nicht leicht hergestellt werden kann, der Staat daher Gefahr läuft, um die Möglichkeit der Ausmittelung der materiellen Wahrheit zu kommen. Am wenigsten sollten die, welche die bürgerliche Freiheit schützen wollen, ein Institut angreifen, das sie gegen die Gefahren endloser verspäteter gerichtlicher Verfolgungen zu schützen bestimmt ist. Die Macht der Zeit tilgt das Andenken an das Verbrechen aus dem Volksbewußtsein, und die nach langer Zeit erkannte Strafe würde auf Willigung und Wirksamkeit um so weniger rechnen können, als häufig die ganze Lage des Verbrechers nach langer Zeit eine andere

sein wird. <sup>1)</sup> Es giebt denn auch keinen wirklichen Staat in Vergangenheit und Gegenwart, in welchem nicht die Vorstellung einer Verjährung der Verbrechen nachzuweisen wäre. <sup>2)</sup>

**Verkehr** (der bürgerlichen Gesellschaft) s. **Reaction** und **Socialismus**.

**Berklärung** (die) Jesu leuchtet hervor aus dem dunklen Grunde der Welt, welche den sündigen Menschen trägt und seine Sünde wieder spiegelt. Schon im alten Bunde war es ein hervortretendes Werk Jehovah's, unter dem Volke seiner Erwählung Recht zu schaffen, Wahrheit und Wirklichkeit so weit in Harmonie zu bringen, als es, ohne Zertrümmerung der während der Zeit der Entwicklung unter Gnade in Geduld auf Hoffnung kreisenden Welt, geschehen konnte. Sünde ist Lüge, Verdunkelung, Verkehrung, Unterdrückung der Wahrheit nicht bloß im Worte, sondern auch im Werke, im Schicksale, im ganzen Bestande und Dasein der Welt. Wie weit die Sünde noch herrscht, kann die Wahrheit nicht offenbar werden. Auch die ersten Tage des neuen Bundes waren fern von der Vollendung der Palingenese; die Finsterniß beharrte ohne Begriff des erscheinenden Lichtes; deshalb nicht herrlich und in Klarheit, sondern in Entäußerung bis zur extremsten Knechtsgehalt ward das Wort Fleisch, welches im Anfange bei Gott war. <sup>3)</sup> „Er war der Allerverachtete und Unwertheste, voller Schmerzen und Krankheit. Er war so verachtet, daß man das Angesticht vor ihm verbarg; darum haben wir ihn nichts geachtet.“ Aber die Niedrigkeit des Herrn war nicht der Anfang der Wege Gottes, sondern da die Zeit erfüllt war, sandte Gott seinen eingeborenen Sohn; und obwohl die Welt ihn verwarf, die Auswahl hatte schon Glauben, zu sehen die Klarheit in dem Angestichte des Herrn. Als eine Glorie umgaben das Kindlein in der Krippe und im Stalle alle Weissagungen des alten Bundes und alle vorbereitenden Wege zur Erfüllung der Zeiten. „Die Völker haben dein geharrt, bis daß die Zeit erfüllt ward.“ Aber strömt hier mehr der Glanz der Berklärung von außen her <sup>4)</sup> aus der ewigen Kraft und Gottheit des, der im Himmel wohnet, auf den im Scheine der Endlichkeit schier verschwindenden Punkt Bethlehem: es war dennoch „das Wort“ daselbst geboren worden und es mußte auch von innen heraus offenbar werden, welche Fülle der Vollkommenheit in dem Kripplein war gebettet worden. Zu dieser Berklärung mag schon die frühe Reife des Knaben Jesu gerechnet werden, daß Schriftgelehrte und Phariseer sich der Weisheit verwundern, obschon er nur zwölfjährig; daß er später Moses und die Propheten als sein geistiges Eigenthum hatte, obschon er nur der Sohn des Zimmermanns; die Gewalt seiner Predigt, die Kenntniß fremder Herzen, daß selbst seine Feinde ihn von jeglicher Lüge und Sünde freisprechen müssen. Allein das Wesen seiner Berklärung liegt doch jenseits aller dieser Grenzen in dem, welches nach und nach die Jünger glauben und bekennen lehrte: Wir haben geglaubt und erkannt, daß du bist Christus, der Sohn des lebendigen Gottes, und welches der Herr selber bezeugt in solchen Worten: Ich und der Vater sind eins. In diesem Sinne ist seine Berklärung identisch mit der siegreichen Kraft seines Werkes, dessen Vollbringung sein Kreuz war; obschon gemeinhin für diese Zeit einzelne Strahlen des nach freiem Willen in die Knechtsgehalt verschlungenen Glanzes, die in sonderlicher Weise die in Sünden erkorbene Kräfte der Welt durchbrechen und die Jünger berühren, so genannt zu werden pflegen. Hierher werden die Wunder (vergl. den Artikel) des Herrn gerechnet; die Ehre und der Preis, welche ihn in Gegenwart Rosts und Glia vor den drei auerwählten Jüngern auf dem Berge der Berklärung

<sup>1)</sup> Mittermaier zu Feuerbach's Criminalrecht § 64 Note II.

<sup>2)</sup> Schon bei Demosthenes (Orat. gr., Reisko Vol. II. p. 982) findet sich der Grund des Instituts: Erschwerung der Beweise durch längeren Zeitablauf und darum zu befürchtende Unterdrückung der Unschuld — im Bewußtsein.

<sup>3)</sup> Mächtiger Verstand und einfache Wahrheitsliebe leiden Schiffbruch an der Knechtsgehalt Jesu in den theologischen Systemen, welche den Herrn als den in sich zum klaren Gottesbewußtsein gekommenen Menschen als das Ideal der Menschheit, als religiöses Genie, als die Blüthe oder als die Frucht einer religiösen Entwicklung ansehen. Blüthe und Frucht wollen Luft, Licht, Wärme und fetten Boden; behagliche Existenz aber ist die Sphäre der Genies.

<sup>4)</sup> Solche Berklärung von außen her war die Stimme bei der Taufe, die Stimme aus der Wolke: Das ist mein lieber Sohn, den sollt ihr hören! (Marc. 9, V. 7); die vom Himmel kommende Stimme: Ich habe ihn verkåret und will ihn abermals verkären! (Joh. 12, V. 28), wie Vorgänge am Tage der Kreuzigung.

als hellglänzende Wolke umstrahlten <sup>1)</sup>); seine Auferstehung, wie seine auch nach der verklärten Leiblichkeit nicht mehr von allen Schranken der Endlichkeit beherrschte Lebensform in den 40 Tagen bis zur Himmelfahrt und dann diese Himmelfahrt selber. Die volle Wirklichkeit gewordene Wahrheit seiner Klarheit aber ist nunmehr sein Sitzen zur rechten Hand Gottes, von wannen er wird kommen, zu richten Lebendige und Todte. Allein er ist nicht für sich durch die Entäußerung und Niedrigkeit zur Verklärung und Herrschaft gegangen, sondern daß er der Erstling wäre unter vielen Brüdern. Deswegen nur für die, welche schließlich den Geist Gottes lästern, zum Gerichte, den andern zur Seligkeit hat Gott sein Kind Jesum erdhbet und hat ihm einen Namen gegeben, der über alle Namen ist, daß in dem Namen Jesu sich alle Kniee beugen sollen. Es hat die Verklärung Jesu auch nach seinem Heimgange zum Vater auf Erden ihre Fortsetzung in der Pflanzung, Erhaltung, Ausbreitung, Regierung der christlichen Kirche, daß sie an Christi Hand immer tiefer in alle Wahrheit geleitet wird; und liegt die Parallele mit dem Wandel des Herrn auf Erden nahe, da meist vom wahren Israel nach dem Geiste Pauli das Wort gilt: Als die Erdtödeten; aber siehe, wir leben! Ist so die Klarheit Christi nach ihrer Fülle der ganzen Kirche gegenwärtig, nicht minder dem einzelnen Getauften. Seine objectiv dargebotene Gnade wird im Glauben die Subjectivität des eigenen Ich, daß wir nicht mehr uns selber leben, sondern Christus lebt in uns; rein gesprochen, werden wir auch subjectiv rein, waschen uns von allem Schmutz und Befleckung der Sünde; daß allerdings in unwissentlichen Sünden die Nothwendigkeit der täglichen Reue und Buße bleibt, aber dennoch unser Wandel aus der Finsterniß herausgetreten ist in das Licht. Hinzu kommt, daß der Tod alle durch Fleisch und Blut bedingten Unklarheiten unserer menschlichen Schwäche hinwegnimmt, wann er uns überführt, dasheim zu sein bei Christo. Aber ein Mangel unserer an Christi Verklärung sich anschließenden Klarheit bleibt, daß wir umkleidet sind und nicht überkleidet. Das vollendet der jüngste Tag, wenn der Herr auch unsern ichtigen Leib verklären wird, daß er ähnlich werde seinem verklärten Leibe und keine Wirklichkeit mehr sein wird, als die klare Offenbarung der lichten Wahrheit Gottes. Die Nacht ist vergangen, es ist Tag geworden.

Vermögen s. Capital, Band V, Seite 55.

Bernet ist der Name einer französischen Künstlerfamilie, welche auf dem Gebiete der modernen Malerei durch drei Generationen hindurch eine hervorragende Stellung eingenommen hat. 1) Der Begründer des künstlerischen Ruhmes der Familie war Joseph B., geboren zu Avignon den 14. August 1714, ebenfalls der Sohn eines Malers, Antoine B., von dem einige Landschaften erhalten sind, welche durch die Nachahmung der Effekte die idealistische Schule Poussin's und Claude Lorrain's verrathen. Derselben Richtung der Kunst folgte Joseph B., so lange er im Hause des Vaters blieb, aber in der conventionellen Weise der Darstellung, die jedoch nicht ohne glücklichen Effect ist, verrieth sich ein ungemeines Talent, zu dessen Ausbildung der junge Künstler 1736 nach Rom ging. Die Seereise dorthin, auf welcher er durch den Wechsel der Witterung die gewaltigsten Eindrücke empfing, gab seinem Talente die Richtung, die seinen Ruhm veranlaßte: seine Marinebilder, namentlich die Darstellungen von Seestürmen und die hochpoetische Composition seiner Hafen- und Strandlandschaften, brachten ihm bald wohlbegründeten Ruf und eine Masse von Aufträgen, die B. vielfach nur durch leichtfertige Ausführungen befristigen konnte. Während seines Aufenthalts in Rom, 1737—52, wo er mit den Korryphäen der Künste in nahen Beziehungen stand (Pergolese componirte in seinem Atelier den größten Theil seines berühmten Stabat mator), schmückte B. mit seinen Bildern vornehmlich den Palaß Borghese und die Villa Mondanini, den Landaufenthalt Pappst Benedict's XIV., dessen hoher Günst sich der Künstler erfreute. Nach seiner durch die glänzendsten Anerkennungen und dringendsten Aufforderungen Ludwig's XV. veranlaßten Rückkehr nach Frankreich, 1753, führte B. in einer für ihn fürstlich eingerichteten Wohnung im Louvre

<sup>1)</sup> 2. Petri 1, B. 16: Denn wir haben nicht erklügelt Fabeln gefolgt, da wir euch kund gethan haben die Kraft und die Zukunft unseres Herrn Jesu Christi, sondern wir sind seiner Hoheit Augenzeugen gewesen ff., da wir mit ihm waren auf dem heiligen Berge. Matth. 17, B. 1 ff. steht der ausführl. Bericht.

jene großen Ansichten der französischen Seehäfen im Auftrage seines königlichen Ödnners aus, die sich gegenwärtig noch in der genannten Residenz befinden und durch die Kupferstiche Philipp Lebas' allgemein bekannt geworden sind. W. starb im Juli 1789, nachdem er 1753 Mitglied der Akademie und 1776 Ludwigs-Ritter geworden war. Originell sind nur seine Marinestücke, in Luft und Licht sehr tüchtig gehalten, die Beleuchtung durch mannichfach verschiedene, aber stets sehr geschmackvolle Staffage motivirt, die Behandlung großartig und frei, die Gruppierungen plastisch und harmonisch, die Erfindung edel und hochpoetisch und die Zeichnung lebendig und ausdrucksvoll. Erst in der letzten Zeit seines Schaffens verfiel W. auch bei seinen Marinen in eine conventionelle Manierirtheit, die, wie schon oben erwähnt, allen seinen Landschaften eigen ist. Der Ton der Farbe wird dadurch schwer und kalt, die Ausführung, obgleich sehr brillant, wirkt durch Gesuchtheit oft zu decorationsmäßig, kräftige Localfarben fehlen, ebenso scharfe Individualisirung. W.'s Lieblings-Gegenstände sind offene einfache Landschaften, durch prächtige Lichteffecte, welche den Einfluß Rembrandt's erkennen lassen, und durch die glückliche Wahl der mannichfach motivirten Staffage belebt. Die besten seiner Landschaftsbilder befinden sich ebenfalls in der Galerie des Louvre. — 2) Sein Sohn, Antoine Charles Horace W., genannt Carlo W., besonders als Pferde-maler bekannt, geboren 1758 zu Bordeaux, vom Vater für die Malerkunst erzogen, zeigte schon früh ein ausgezeichnetes Talent, gewann verschiedene Preise und damit eine Pension des Königs, die es ihm möglich machte, sich in Rom auszubilden. Nach seiner Rückkehr von dort, 1785, erhielt W. eine Wohnung im Louvre wie sein Vater, ward Ludwigritter und für sein historisches Gemälde „Der Triumph des Paulus Aemilius“, welches jedoch nur durch seine Pferdefiguren diese Auszeichnung verdiente, Mitglied der Akademie, 1787. Beim Ausbruche der Revolution zeichnete sich W. als heftiger Gegner des Königs aus, dem er doch zu hohem Danke verpflichtet war; aber als die Montagnards zur Herrschaft gelangten, ward er wegen Laubbelt der Gesinnung verdächtig, entkam bei der Erstürmung der königlichen Schlösser nur mit Noth und einer schweren Armwunde der Niedermezelung und mußte sich längere Zeit verborgen halten, während welcher das Haupt seiner Schwester unter der Guillotine fiel. Unter der Regierung des Directoriums schloß sich W. an den lebenslustigen Barras an, zeichnete die Pläne zu den Decorationen der republikanischen Feste, ging mit dem General Buonaparte nach Italien und verherrlichte dessen Siege, wie diejenigen desselben Mannes als Kaiser durch eine Reihe historischer Gemälde und Schlachtenstücke, die sich ebenfalls am meisten wieder durch das immense Talent auszeichnen, mit welchem er Pferde darstellte, so die „Schlacht von Marengo“, die „Schlacht unter den Pyramiden“, die „Capitulation von Madrid“, „am Morgen der Schlacht von Austerlitz“ u. s. w. Während der Zeit der Restauration wendete sich W.'s Talent der komischen Genremalerei zu und seine Zeichnungen und Skizzen aus dem Pariser Leben, wie „Fahrten im Marsfelde“, „das Gehölz von Boulogne“, „das Unglück mit der Diligence“, „der verlebte Postillon“, komische Jagdstücke, bei denen jedoch überall die Pferde den Hauptvorwurf bilden, geben seinem Namen einen hervorragenden Platz auch unter den Künstlern dieser Species. Im Gefolge des Herzogs von Angoulême auf dem Feldzuge in Spanien zeichnete W. die Hauptbegebenheiten desselben (die Belagerung von Pampelona u. s. w.), ging 1828 mit seinem Sohne Horace nach Rom, kehrte 1834 nach Paris zurück und starb am 27. November 1836 zu Paris. So hoch man sein Talent als Tiermaler und für das komische Genre auch schätzen muß, so darf man doch auch bei seinen besten Bildern die auffallenden Schwächen nicht übersehen; während jenes sich in der pittoresken Darstellung und seinen Behandlung kennzeichnet, trifft ihn der Vorwurf, daß seine Darstellung sich beinahe monoton immer wieder in denselben Formen und Staffagen bewegt, und was die Behandlung anlangt, so verlegt das vielfache und allzu lebhaft Colorit ebenso, wie die Schwäche der Stimmungen und Affecte in den dargestellten Personen-Portraits. Die Mehrzahl von W.'s Schlachtenstücken befindet sich in den Gallerieen des Louvre und des Schlosses in Versailles, sie sind durch die Kupferstiche des Du Pleßis-Bertaux allgemeiner bekannt und verbreitet worden. — 3) Von bei weitem hervorragenderer Bedeutung in der Kunstgeschichte, als beide Vorgenannte, ist ihr Epigone, Horace W., der Sohn Carlo's,

welcher, wenn nicht der größte, so doch der genialste, originellste, vielseitigste und gefeiertste Maler der Neuzeit, gewiß aber Frankreichs, in seinen kolossalen Schlachtenbildern eine neue eigentliche Geschichtsmalerei ins Leben zu rufen gewußt hat, in der er die seltenste Höhe des malerischen Stils mit dem reinsten Naturalismus in geistreichster und ergreifendster Weise zu vereinigen verstand. Zu dieser seiner eigenthümlichen Entwicklung der Historienmalerei und damit zu der Höhe seines Ruhms gelangte der Meister aber erst in der späteren Zeit seines Lebens, als ihm durch den Bürgerkönig Louis Philipp 1833 die Aufgabe wurde, das historische Museum zu Versailles mit Kolossalbildern aus der zeitgeschichtlichen Ruhmesperiode Frankreichs zu schmücken. Wenn wir seinen künstlerischen Entwicklungsgang verfolgen, so finden wir allerdings, daß Horace V., geboren zu Paris am 30. Juni 1789, schon in der Schule seines Vaters Carlo eine dem idealistischen Streben der David'schen Schule entgegengesetzte realistische Richtung empfing; dennoch aber zeigt er sich in seinen ersten Werken, Genrebildern aus der Jugendzeit Ludwig Philipp's und zwei weiblichen Idealköpfen, noch sehr abhängig von jener Richtung, die in ihrer gewaltsam erzeugten Classeität die Form für den Inhalt nehmend, sich immer mehr in geistloser Nachahmung der Antike verlor und dadurch, daß der ideale Geist, der zu dieser idealen Form paßt, ihr nicht eigen war, in Geziertheit und Manier versank. Dasselbe war der Fall in den verschiedenen großen Schlachtgemälden, welche die Ermordung der Rameaux und die Mauenschlacht von Tolosa darstellten, 1817 und 1819, dann in denen, welche im Auftrage Ludwig Philipp's von Orleans bestimmt waren, die Siege des Kaisers Napoleon zu verherrlichen, die Schlachten bei Jemappes und Valmy (1819), Hanau und Montmirail (1821—23), aber schon in ihnen findet man die Vorliebe für den naturalistischen Stil, der ganz im Gegensatz mit jenem der manierirten Effecthascherei sich ganz der Darstellung aus dem Leben zuwandte. Freilich war der Geist in dem Künstler noch stärker als das Fleisch, die Technik stand noch weit hinter der Auffassung zurück und das Ensemble ließ namentlich Freiheit der Ausführung, Klarheit der Skizzirung vermissen und zeigte viele Mängel im Farbensinn, vorherrschende unvermittelte Wechselungen von Licht und Schatten, aber als sich sein großartiges Talent einem anderen mehr beschränkten Kreise der Darstellung zuwendete, dem Genrebilde, kam es schnell zur höchsten Entwicklung. In einer Reihe Bilder, in denen einzelne kleine populär gewordene Vorfälle aus den kaiserlichen Feldzügen dargestellt werden, wie der Garbist von Waterloo, der Regimentshund, der Invalide, das Pferd des Trompeters u. s. w., verstand es V., in geistreicher Andeutung eine eigenthümliche Fülle der Poesie zu entwickeln, welche den größten Enthusiasmus zu erregen wußte; der Ruhm der französischen Heere, der Todesmuth der Garbe, die stumme Klage des Untergangs u. s. w. sind in diesen Bildern, wie in den Liedern der Zeitgenossen, für die Nachwelt niederlegt. Sie sind so populär geworden, wie der Vorwurf, den sie behandelten, in unzähligen Nachbildungen verbreitet und haben unzählige Darstellungen ähnlichen Inhalts hervorgerufen. Später hat V. noch mannichfache Bilder anderer Art geliefert, in denen überall jenes gemäßig-naturalistische Element aber in eigenthümlicher und großartiger Weise nachklingt, so im „Razeppe“ (1826), „Judith und Holofernes“ (1831), „Rebecca und Eliesar“, „Hagar und Abraham“, „Juda und Thamar“, „der barmherzige Samariter“, aber doch gab seine Berufung nach Rom als Director der dortigen französischen Akademie, 1827, seinem Talente abermals die alte Richtung auf die historische Malerei. Dabei gab er jedoch alle Abhängigkeit von der David-Ingres'schen Schule völlig auf und folgte denselben Principien des Naturalismus, wie im Genrebilde mit um so größerem Glücke, als ihn der Aufenthalt in Rom auch in der Technik vervollkommnete. In diese Zeit fallen eine Reihe seiner schönsten Gemälde: „Pius VIII., von den Schweizern zur Peterskirche getragen“, „Gefecht der Räuber mit den päpstlichen Dragonern“, die herrlichen Portraits der Vittoria von Albano und der Francisca von Aricia, „Die Verhaftung der Prinzen Condé und Conti auf der Treppe des Palais-Royal“, „Rafael und Michel-Angelo im Vatican“, und eine Reihe Darstellungen aus der biblischen Geschichte, jene vorgenannten, „Rebecca und Eliesar“ u. s. w., und eine Anzahl Genrebilder aus dem afrikanischen Leben, das er auf mehrfachen Reisen genau kennen gelernt hatte. Die vorzüglichsten von ihnen sind:

„Die Löwenjagd in der Retibschah“, „Das Gebet der Araber“, „Eine Nacht im Zelte“ und „Araberpfort in der Wüste“. 1836 nach Frankreich zurückberufen und von Ludwig Philipp I. beauftragt, das historische Museum zu Versailles mit Colossal-Gemälden aus der Zeitgeschichte Frankreichs zu schmücken, malte er bis zum Jahre 1848, nur unterbrochen 1839 durch einen achtmonatlichen Aufenthalt in Aegypten auf Einladung des Vicekönigs, um die Schlacht bei Nisib darzustellen, eine Anzahl Schlachtstücke von bisher beispiellosem Umfange und doch mit einer Kunst des Details bei der grandiossten Behandlung der Massen, welche den bewunderungswürdigsten Gesamteindruck macht. Durch die Verbindung des reinen Naturalismus mit der seltensten Höhe des malerischen Stils, durch diese enge und wirkungsvolle Verschmelzung von Ideal und Leben, ward W. der Schöpfer einer neuen eigentlichen Geschichtsmalerei, wie sie die Kunstgeschichte bisher noch nicht kannte. Jene Anzahl historischer Gemälde füllt sechs Säle im Versailler Museum und wir nennen von ihnen als die hervorragendsten die algerischen Schlachtstücke in der Salle de Constantine, die Einnahme der Smala Abd-el-Kaders, die Schlachten bei Fontenay, Jena und Wagram, die Belagerung der Antwerpener Citadelle und die Eroberung von Rom, letzteres 1852 vollendet. Ausführung, Colorit, Gruppierung sind gleich vollendet, Alles voll Leben und Bewegung; aber am höchsten stellen die Kunstkritiker die Meisterkraft des Künstlers in der Darstellung der Pferde, in der er den Vater weit übertreffen soll. Seit 1856 war W. im Auftrage des Kaisers Napoleon mit der Ausschmückung einiger Säle des Louvre durch Schlachtstücke aus dem Krimfeldzuge beschäftigt, doch ist keines dieser Gemälde von ihm vollendet worden, da ihn schwere Krankheiten häufig ans Bett fesselten. W. starb am 5. December 1862 zu Paris; unter der zahlreichen Schülerzahl, die ihn umgab, gilt Steuben, dem W. auch die Vollendung seiner Gemälde im Louvre übertrug, als der Bedeutendste.

Vernunft, eigentlich Vernehmungskraft, ist ein Wort, das bald im allgemeinen (weiteren), bald im besonderen (engeren) Sinne genommen wird, und daher, wo man sich dieses Unterschiedes nicht bewußt bleibt, Verwirrung anrichten kann. Im ersten Sinne nimmt man es, wenn man den Menschen, um ihn vom Thier zu unterscheiden, Vernunftwesen nennt, also, da dieses Wort gerade so gebildet ist wie Goldstück, Marmorblock u. s. w., die W. als die Substanz bezeichnet, aus der der Mensch gebildet ist, als sein eigentliches Wesen. Im engeren Sinne dagegen heißt W. die allerhöchste Entwicklungsstufe des eigenthümlich menschlichen (geistigen) Principes in uns. Dieser doppelte Gebrauch des Wortes, der sein Analogon darin findet, daß das höchste Gebilde der Blume wieder Blume, der Nelke wieder Nelke, genannt wird, konnte z. B. Kant dazu bringen, sein Werk eine Kritik der W. zu nennen, und innerhalb desselben zuerst die Sinnlichkeit, dann den Verstand, endlich die W. zu kritisiren. Wird das Wort im weiteren Sinne genommen, so kann natürlich von einem Verhältniß der W. zu der Sinnlichkeit oder zum Verstande nur in diesem Sinne die Rede sein, wie von einem Verhältniß des Lebens zu einer Lebensäußerung; dagegen W. im engeren Sinne mit dem Verstande verglichen, heißt eine Parallele zwischen zwei Lebensäußerungen ziehn. Darum kann, wenn das zweite Glied des Verhältnisses (also etwa der Verstand) dasselbe bleibt, ohne Inconsequenz dasselbe in entgegengegesetzter Weise gefaßt werden. So hat z. B. Schelling, dem man mit Recht nachsagt, daß er sehr oft den Verstand gegen die W. herabsetze, ohne sich selbst zu widersprechen, sagen können, W. zu haben sei kein Lob, weil etwas Selbstverständliches, wohl aber Verstand zu haben. In zwei Streitfragen ist, den Begriff der W. zu fixiren besonders nothwendig gewesen. In der über ihr Verhältniß zum Verstande, und der: wie sie sich zur Offenbarung verhält. Was nun die erstere betrifft, so geht die Unterscheidung der drei Stufen, sensus, ratio, intellectus, d. h. Sinnlichkeit, Verstand und W. durch das ganze Mittelalter, und ist als Erbtheil an die Psychologen und Philosophen der Neuzeit gekommen. (Natürlich wird hier das Wort W. im engeren Sinne genommen.) Immer wird der an dritter Stelle genannten Function des Geistes die höchste Stelle und das vornehmste Geschäft angewiesen. Worin aber dieses bestand, das richtete sich nach dem, welches den beiden andern, namentlich welches dem Verstande zugewiesen wurde. Ward nur das theoretische Verhalten, und bei diesem



ganz besonders die Form, im Auge behalten, so ward der Verstand zum Vermögen zu urtheilen, die W. zur Fähigkeit zu schließen, womit sich dann leicht die mehr materielle Bestimmung verband, daß der Verstand trenne, die W. combinire, jener Alles abstrah, sie concreter fasse. Ward dagegen mehr auf das Praktische gesehen, so vindicirte man dem Verstande die Fähigkeit, relative Zwecke festzustellen, und machte ihn zum Organ der Klugheit, während die Vernunft, die es mit Endzwecken zu thun hat, zum Sitz der Weisheit wurde. Endlich indem man versuchte, das Theoretische und Praktische unter einen Gesichtspunkt zu bringen, wies man dem Verstande die Stellung an, daß er stets mit Solchem beschäftigt sei, woran er, wie der Lichtstrahl an dem glattgeschliffenen Gegenstande, als an seinem Andern oder seiner Schranke gleichsam anstoße, während die W. vielmehr in dem Gegenstande (wie in einem Spiegel) sich selbst, vernünftigen Zusammenhang, finde, ganz bei sich, im Gegenstande zu Hause sei. Daher die Ausdrücke Reflexion, endlich oder unfreies Denken für den Verstand, Speculation und freies oder absolutes (absolvirtes) Denken für die W. (Wie dieser Unterschied von Kant gefaßt wird, ist ausführlich in Bd. 11 S. 51 ff. dieses Lexikons gezeigt worden). Bei der zweiten Frage, wie sich die W. zur Offenbarung verhalte, ist von ihr bald im weiteren, bald im engeren Sinne des Wortes die Rede gewesen. Im ersteren Falle kann, da nur als Vernunftwesen der Mensch die Offenbarung vernehmen kann, von einem Gegensatz beider nicht die Rede sein, und so haben die Frommsten unter den ältesten Kirchenlehrern, z. B. Augustin, gern ein Gewicht darauf gelegt, daß der griechische Name für das ewige Ebenbild Gottes derselbe sei, mit welchem die W. bezeichnet wird (Logos). Nur dadurch, daß wir W. sind, wird die Offenbarung Gottes, die W. ist, von uns erfasst. Nicht so leicht dagegen ist die Frage entschieden, wenn unter W. nicht die menschliche Selbstigkeit überhaupt, sondern eine bestimmte Verhaltensweise oder Stufe verstanden wird. Da ist denn die Frage aufgeworfen, ob das Verhältniß zwischen dem, was W. und was Offenbarung lehrt, ein negatives oder positives sei? In allen Zeiten haben gerade die Frommsten geläugnet, daß die Offenbarung irgend Etwas enthalten könne, was wider die W. Wohl aber hat man die, von Hugo von St. Victor zuerst angewandte, Unterscheidung des Wüdervernünftigen und Uebervernünftigen sich angeeignet, und Viele halten es für eine Verübung, wenn man versucht, das was die Offenbarung lehrt, als vernünftig darzustellen, oder zu begreifen. Viel trägt zu dieser Furcht bei, daß sie das Begreifen, d. h. die Einsicht in die Nothwendigkeit oder Vernünftigkeit, die ein Thun der W. ist, mit dem Erklären oder der Einsicht in das Wie des Geschehens verwechseln, welches dem Verstande zukommt. Man kann aber Vieles erklären, was darum doch unbegriffen sein kann, weil man nicht die vernünftige Nothwendigkeit davon nachweisen kann, ja vielleicht unbegreiflich, weil keine solche Nothwendigkeit darin liegt. (So ist es z. B. mit dem Bösen, das unbegreiflich ist, weil kein Begriff darin liegt.) Umgekehrt aber, kann Vieles begriffen, d. h. es kann als berechtigt nachgewiesen sein oder als nothwendig, daß es sei; es ist aber, weil das Wie seines Entstehens nicht gezeigt ist, unerklärt, unverständlich. (So z. B. die Wunder, von denen begreiflich ist, daß sie geschehen, die aber nicht nur unerklärt, sondern unerklärlich sind.) Ein Zweites, was man bei jener Scheu vor dem Begreiflichmachen der Offenbarungswahrheiten zu vergessen pflegt, ist, daß die W. des Menschen nicht unverändert dieselbe ist; daß, gerade wie der einzelne Mensch was wahr und recht ist, zuerst auf Treu und Glauben annehmen muß, um es später durch seine eigene W. zu finden, wozu er nie käme, wenn er sich nicht zuerst gehorsam annehmend verhalten hätte, gerade so auch die Menschheit immer fähiger wird, das, was sie zuerst nur auf Autorität annehmen konnte, durch die W. zu befähigen. Lessing's Gedanke, daß Offenbarungswahrheiten die Bestimmung haben, in Vernunftwahrheiten verwandelt zu werden, darf dem Christen nicht frevelhaft erscheinen, der sich sagen muß, daß, wie sich die Verfestigung des Menschen vom ersten Adam auf uns alle fortgeerbt hat, so sich auch die Erleuchtung von dem zweiten Adam auf uns forterben werde, und dem Theologen nicht auffällig, den die Geschichte belehrt, daß Kirchenväter und Scholastiker an Nichts als an einer solchen Verwandlung gearbeitet haben.

Béron (Louis Dôstré), franz. Publicist, geb. zu Paris den 5. April 1798, widmete sich, nachdem er bis 1816 das kaiserliche Lyceum besucht hatte, dem Studium der Medicin und wurde seit 1821 im Dienst der pariser Hospitäler, dem er sich mit Eifer hingab, beschäftigt. 1824 gab er eine Schrift über die Krankheiten der neugeborenen Kinder heraus. Später, als er Director der Oper war, antwortete der Doctor Blache dem wegen des Zustandes des Grafen von Paris besorgten Herzog von Orleans auf die Frage, welcher Arzt die beste Autorität in Betreff der Kinderkrankheit sei, von welcher der Graf befallen war, daß W. darüber am besten gehandelt habe. In dem genannten Jahr (1824) ward er Arzt der königlichen Museen, und wenn auch die Spötter sagten, daß er in dieser Stellung nur die Brüche der Statuen zu heilen habe, so hatte er damals gerade die meiste Gelegenheit, die ärztliche Kunst zu üben. Um dieselbe Zeit machte er die Bekanntheit des Pharmaceuten Regnauld, des Erfinders jenes Brustteigs, welcher diesen Namen führt. Als derselbe, ohne Vermögen zu hinterlassen, starb, hatten seine Freunde, um der Wittve und den Kindern einiges Auskommen zu schaffen, die Idee, aus der päte Regnauld einen Gegenstand der Speculation zu machen. W. theilte sich an der Unternehmung, warf in dieselbe 40,000 Fres., sein ganzes Vermögen, und wurde Geschäftsführer des Handelshauses. Seine Verbindungen mit den Tagesblättern machten es ihm möglich, dem Medicament einen außerordentlichen Ruf und Absatz zu verschaffen; alle Associés fanden beim Unternehmen ihre Rechnung, und er selbst legte den Grund zu seinem Reichthum. 1828 gab er in Folge eines mißlungenen Aderlasses die Medicin auf, um sich auf den Journalismus zu legen. In die Redaction der „Quotidienne“ aufgenommen, schrieb er für dieselbe alle Montage eine politische Revue. Nach der Ernennung des Ministeriums Martignac schloß er sich an den „Messager des Chambres“ an und redigirte dessen Theaterfeuilleton. 1829 gründete er unter dem Titel „Revue de Paris“ ein literarisches Journal, welches einen außerordentlichen Erfolg hatte. Gleichwohl gab er zwei Jahre darauf die Leitung desselben auf, um die der Oper zu übernehmen. Dieses Theater, welches bis zur Julirevolution von der Civilliste Unterstützung empfing, wollte die neue Dynastie einem Unternehmer auf sein Risiko überlassen; unter den Bewerbern trug W., durch seine Revue empfohlen, im März 1831 den Sieg davon. Die Leitung der Oper, welche W. bis zum Anfang des Jahres 1836 führte, war wiederum vom Glück begünstigt; Meyerbeer, Auber, Halevy trugen mit ihren Werken (Robert der Teufel, der Maskenball, die Jüdin) zu seinem Triumphe bei. W.'s thätiger Geist suchte nun in der Politik eine neue Nahrung; indessen blieb er 1838 zu Landernau, wo er sich als Oppositionscandidat meldete, in der Minorität; in jenem religiösen District schadete ihm nämlich der Titel eines Erdirectors der Oper. Derselbe Titel hatte bisher auch seiner Ernennung zum Ritter der Ehrenlegion entgegengestanden. Der Herzog von Orleans hatte denselben nämlich sein ausdrückliches Veto entgegengestellt, da er von der Belohnung des Operndienstes durch das Kreuz einen schlechten Effect in der Armee befürchtete. Jetzt, 1838, wandte sich W., von Orfila, dem damaligen Doyen der medicinischen Facultät von Paris, empfohlen, an Guizot, als Minister des öffentlichen Unterrichts, und erhielt durch dessen Vermittelung „als Mediciner“ das Kreuz. Auf dem Wahlterrain geschlagen, wandte sich W. wieder zum Journalismus, erwarb auf das Anbringen Thiers' zwei Actien des „Constitutionnel“, ward dessen Verwalter und unterzeichnender Gerant und endlich 1844 dessen einziger Besitzer. Die Macht, welche ihm dieses Journal gab, wandte er Anfangs zur Unterstützung der Coalition gegen das Cabinet vom 13. Mai an, sodann zur Verteidigung des Ministeriums Thiers (vom 1. März 1840) und nach dessen baldigem Sturz zur Stärkung der Opposition, soweit dieselbe von diesem Staatsmann nach seinem Sturz bestimmt wurde. Zuletzt sprach er sich, unter der Inspiration dieses Politikers, für die Reformbanquets bis zum Sturz des Königthums aus. Nach der Revolution von 1848 kämpfte der „Constitutionnel“, der für die Februar-Verwundeten 12,000 Fres. unterzeichnete, gegen die socialistischen Stichworte und gegen die Circulare Ledru-Rollin's. Später begünstigte er die Candidatur des Prinzen Louis Napoleon, für die auch Thiers sich erklärt hatte. 1849 aber brach er mit diesem Exminister, als derselbe in der legislativen Versammlung gegen die neue Macht des Prinzpräsidenten seine Opposition

begann, wandte sich darauf immer mehr der Politik des Elysée zu und ließ durch seine Polemik gegen alle Nuancen der Opposition, besonders seit dem Sommer 1851, auf eine große Krise schließen. Der Staatsstreich vom 2. December 1851 erhielt seinen lebhaften Beifall; er selbst ward in den darauf folgenden Wahlen als Regierungs-Candidat für das Corps législatif gewählt, ebenso bei den Neuwahlen von 1857. Indessen hatte er die Direction des „Constitutionnel“ fortgesetzt; zwei Avertissements, die er als Gerant von der Regierung erhielt, bewogen ihn aber, die glänzenden Anerbietungen, die er für den Verkauf des Journals erhielt, anzunehmen. Ein Proceß, den zwei Actionäre, die an dem Verkaufs-Contract nicht Theil genommen hatten, gegen ihn anstrebten, ward 1856 zu seinen Gunsten entschieden. Im ruhigen Besitz eines ansehnlichen Vermögens trachtete B. nun nach literarischen Triumpfen. Seine Mémoires d'un bourgeois de Paris (Paris 1854, 6 Bde.), in denen er in pikanter Weise die Ereignisse schildert, die er nicht nur gesehen, sondern in denen er auch eine Rolle gespielt hatte, fanden ein großes Publicum; darauf gab er einen historischen Sittenroman heraus: Cinq cent mille Francs de rente (1855, 2 Bde.) und 1857 eine politische Abhandlung: Quatre ans de règne; où allons nous?

**Verona.** Da wo der Rincio den Garda-See verläßt und die nachbarliche Etsch aus den Alpen tritt, erheben sich an den Ufern beider Flüsse die Orte Peschiera und Verona, einige Meilen flufabwärts Mantua und Legnago. Diese Theile der beiden Flüsse gehören unter dem Namen „Rincio- und Etschlinie“ zu den wichtigsten strategischen Linien von Norditalien und ganz Europa. Die vier Punkte sind schlechtweg als das „Festungs-Viereck“ allgemein bekannt und seit 1859 noch wichtiger als zuvor, als Grenze Oesterreichs gegen das Königreich Italien: Peschiera, die kleine, aber starke Festung, Mantua, inmitten einer vom Rincio gebildeten Niederung von Seen, Sümpfen und Inseln, mit einer Bevölkerung von etwa 30,000 Einwohnern, ein großartiges System von Citadellen, Gräben, Außenwerken etc., die stärkste militärische Position in Oberitalien; Legnago, die südöstlichste der vier Festungen, mit 10,318 Einwohnern nach dem Censur von 1857, unweit der im Süden sich ausdehnenden Valli grandi Veronesi, productiver Reiskrautfläcken; Verona, am Fuß der Alpen und zu beiden Seiten der Etsch gelegen, mit 59,160 Einwohnern (1857), im nordöstlichen Theile der Stadt das starke Capitol, Kastell S. Pietro, die freundliche Umgebung mit Forts aus Marmorblöcken bedeckt; gleichzeitig der Centralpunkt des Eisenbahnnetzes von Oberitalien. Das Land um und zwischen den vier Festungen ist ein ebenes, zum geringen Theil welliges Tiefland ein Bestandtheil der großen lombardisch-venetianischen Ebene, so berühmt durch seine reiche natürliche und künstliche Bewässerung, seine äppigen Wiesen, seine ausgedehnten Reiskrautfelder, Citronen- und Orangewälder, Wein- und Obstplantagen. Dieser gesegnete Landstrich, welcher durch die hohe Bodencultur zu den fruchtbarsten und productivsten der Erde zählt, ist mehr noch als Schauplatz der blutigsten Kriege und Schlachten berühmt und als eins der stärksten Bollwerke der Welt. <sup>1)</sup> Aus jenen reichen Fluren starren die Festungsmauern der vier Orte empor, die Tod und Verderben im großartigsten Maßstabe zu entwickeln bestimmt sind und deren Centralpunkt B. ist, jene Stadt, die mit dem Beinamen „la degna“ prangt. Ihre Abstammung aus dem Alterthume, als sie eine der schönsten und größten Städte Oberitaliens im Mittelpunkt mehrerer Straßen mit dem Bei-

<sup>1)</sup> Dessen Werke noch immer verstärkt werden. So meldete vor Kurzem die „Militärzeitung“, daß in Peschiera ein großes Fort gebaut würde, welches den letzten Ring in der Kette der Etsch- und Rincio-Befestigungen bildet. Ferner wird ein Militärhospital und ein Kriegspulvermagazin in derselben Festung aufgeführt. Weiter oben am Garda-See, in Malsesine, errichtet man ein Friedenspulvermagazin. Auch in Mantua sind bedeutende Verbesserungen in den zur Erhöhung des Vertheidigungszustandes der Festung nöthigen Werken vorgenommen worden. Die große Schluße auf dem zwischen dem Lago superiore und Lago inferiore gelegenen Damme ist, nachdem drei Jahre auf ihre Construction verwandt worden sind, vollendet und die Vertheidigungsfähigkeit Mantua's hierdurch unendlich vermehrt worden, da nun ohne die geringste Mühe in wenigen Stunden die Festung auf einen Umkreis von mehreren Meilen ganz unter Wasser gesetzt werden kann. Das großartigste Etablissement aber, welches bei künftigen Kriegen von ungeheurer Wichtigkeit sein wird, weil es die Verpflegung der Armee sichert, wird in B. gebaut. Es ist dies ein riesiges Verpflegungsmagazin, von welchem aus 60,000 Mann verpflegt werden können und in welchem Dampf- und Dampfmaschinen arbeiten werden.

namen Augusta war, bezeugt die Stadt durch viele und bedeutende Ruinen, unter welchen die des Amphitheatere (die Arena von B., 1330 Fuß im Umfange) hochberühmt sind. Das alte B. war eine Gründung der nicht-keltischen Völkerschaft der Euganeer, nach welchen die euganeischen Berge bei Padua heißen, später im Besitz der Cenomanen, bis sie römische Colonie wurde, Heimath des Catullus, Vitruvius und des älteren Plinius; später (nach der Verwüstung durch Attila) Residenz des Theoderich (Dietrich von „Bern“), der den Oboaker hier besetzte, wo überhaupt, wie schon erwähnt, ein historisches Schlachtfeld sich ausbreitet. Im 12. Jahrhundert erscheint auch B. als eigene Republik, 127 Jahre lang unter dem Primat der berühmten Familie der Scaliger, indem 1262 Mastino della Scala zum „Capitano del Popolo“ gewählt ward, bis sich die Stadt 1389 den Visconti von Mailand unterwarf, 1405 den Carrara von Padua, mit welchem sie an Venedig kam. Den berühmten Veroneser Namen aus dem Alterthum reihen sich die schon erwähnten Scaliger, denen ein mittelalterliches Denkmal unter freiem Himmel errichtet ist, ferner Raffel, Fracastori, der Baumeister San Michell, die Maler San Carotto und Paul Veronese an, den Schlachten aus alter Zeit der europäische Congreß von 1822 (s. u.); hinsichtlich der Kunstwerke ist es die Stadt des San Michell, wie Mantua die des Giulio Romano. Die Stadt ist weitläufig gebaut ( $1\frac{1}{4}$  Meilen Umfang) mit engen Gassen und großen Plätzen; trotz vieler herrlicher Gebäude hat sie ein verfallenes Aussehen. Außer den schon erwähnten Denkmälern ist die Domkirche St. Michael, die Kirche St. Zeno, die Franziskanerkirche mit den Sarkophagen von Romeo und Julia, der Palast Canossa, die Signoria mit Statuen und Büsten von B.'s Celebritäten zu erwähnen. Von seinen Anstalten nennen wir die Akademie der Künste, das Antikenmuseum, die höhere Kriegsschule, drei Theater etc. Bedeutend sind B.'s Färbereien und der Handel mit Seide. Nördlich von der Stadt liegt bei den Dörfern Volargna und Dolon die Klause (Berner Klause, Chiusa von B.), ein Engpaß an der Etsch und auf der Straße über den Brenner; sie ist 1811 durch Sprengung der Felsen leicht zugänglich gemacht worden und wurde früher durch eine venetianische, jetzt durch eine neue Feste vertheidigt. Hier schlugte 1155 Otto von Wittelsbach das deutsche Heer unter Friedrich Barbarossa gegen die Mailänder.

Verona (Congreß zu) in den drei letzten Monaten des Jahres 1822 ist besonders denkwürdig, weil er die Grenzmarke ist, an der England seine conservativen Allianzen verließ, um fortan als Beschützer der europäischen Bewegung aufzutreten. Der Congreß war eine Consequenz des im Jahre vorher zu Laybach stattgefundenen. Wie hier die österreichische Intervention in Italien beschlossen war, so sollte zu B. über das Einschreiten Frankreichs in Spanien verhandelt werden, kraft der Mission der heiligen Allianz, die Revolution in Europa zu tilgen. Damit sie diese Mission ungeschwächt ausüben könne, war besonders auch der seit 1821 drohende Bruch zwischen Rußland und der Türkei wenn möglich beizulegen. Schwierigkeiten machte vor Allem Englands Haltung. Schon zu Laybach hatte Castlereagh dem Einschreiten in Italien kalt zugesehen. Während der Vorbereitungen zum Congreß starb er durch Selbstmord. Canning war ihm gefolgt. England collidirte betreffs der spanischen Halbinsel und Süd-Amerika's mit Frankreich, und nicht bloß um des Princip's, sondern um der materiellen Interessen Englands willen. Die englischen Kaufleute hatten den revolutionären Regierungen Süd-Amerika's und Spaniens ungeheure Summen vorgeschossen und mußten, wollten sie für das Gegebene Zinsen erhalten, ihnen weiter helfen. Ludwig XVIII. dagegen und der royalistische Theil der französischen Nation sahen jeden Erfolg der spanischen Empörung vom Frohlocken der Republikaner im eigenen Lande begrüßt und dachten an bewaffnetes Einschreiten. England, Spanien und Portugal waren schwächer als Frankreich und die Staaten der heiligen Allianz. Aber Frankreich konnte sich bald in demselben Zustande wie Spanien befinden und auf seine Seite treten. In diesem Falle standen die östlichen Mächte allein gegen England und Frankreich. Ein Feldzug Rußlands gegen die Türkei, welche Alexander gegen die Griechen als die legitime zu conservirende Macht hingestellt hatte, hätte es in den Bund mit der griechischen Revolution geführt und wäre einem Bruche der heiligen

Allianz gleich gewesen. Das Zustandekommen des Congresses war daher auch besonders für Metternich's restaurirende Pläne von allerhöchster Wichtigkeit. Man hatte zunächst Florenz in's Auge gefaßt, wählte aber auf den Vorschlag des Kaisers Alexander Verona, weil es in der Mitte zwischen den revolutionär pulsirenden Ländern Spanien und Griechenland lag. Die Monarchen der heiligen Allianz, der König beider Sicilien, waren anwesend. Von Seiten Englands erschien Wellington, von dem englischen Gesandten in Konstantinopel Lord Strangford begleitet. Aus Frankreich erschienen Herr v. Montmorency, Minister des Auswärtigen, Laferronaye und Chateaubriand. Mit Alexander kamen Nesselrode, Stroganoff und Pozzo di Borgo, Oesterreich vertrat Fürst Metternich und Preußen der Fürst Hardenberg in Begleitung des Grafen Bernstorff. Die Verwickelungen Rußlands mit der Pforte sollte ein Ultimatum regeln, das die Mächte der letzteren durch Strangford überreichen ließen. Man stützte sich betreffs der Donaufürstenthümer auf die türkischen Zusagen des Kutarefter Vertrages und forderte ihre Erfüllung. Griechenland wurde mit seiner Bitte um Anerkennung seiner Unabhängigkeit, mit welcher Graf Metaxa zu Ancona eingetroffen war, nicht gehört. Man ließ den Gesandten gar nicht vor. Betreffs Piemonts erklärte dessen König, der österreichischen Hülfstruppen jetzt entbehren zu können. Allmählicher Rückzug derselben wurde daher stipulirt. Gleichzeitig sollte in Neapel die Zahl der Oesterreicher auf 17,000 reducirt werden. Dem Sklavenhandel wurde eine abstracte bedeutungslose Resolution gewidmet. Für die südamerikanischen Republiken sprach Wellington. England habe sie de facto anerkennen müssen, weil die für seinen Seehandel unvermeidlichen Regulirungen solches erfordert hätten. Die 3 östlichen Mächte aber sahen für sich von jeder Inbetrachtung ab, so lange der König von Spanien nicht förmlich verzichtet habe. Frankreichs Vorschlag eines Arrangements, das die Nothwendigkeit der Politik und die Rechte der Legitimität in Spanien und den Colonien und die Interessen der europäischen Mächte harmonisch berücksichtige, blieb nur Vorschlag in diesen allgemeinsten Umrissen. Betreffs der spanischen Fragen fanden sich die Instructionen der französischen und englischen Bevollmächtigten diametral gegenüber. Die Ersteren waren angewiesen, zu erklären, daß Frankreich die allein zum Einschreiten berufene Macht sei, der auch allein die Bestimmung des geeigneten Zeitpunkts zustände. Ertheilung einer Vollmacht von den Mächten sollte daher abgelehnt werden. Die noch von Londonderry (Castlereagh) abgefaßten Instructionen Wellington's lauteten dagegen, daß die strengste Enthaltensamkeit von jeder Einmischung die britische Politik bestimme. Canning hatte noch hinzugefügt, daß eine Intervention im Princip verwerflich und in der Praxis nutzlos sei. Preußen und Rußland huldigten unbedingt der französischen Auffassung. Fürst Metternich war dem französischen Einschreiten in Spanien abhold, weil die Möglichkeit eines neuen russischen Hülfzuges nach Frankreich die Folge sein konnte. Gebunden indes durch seine eigenen Maßregeln in Italien mußte er zustimmen, obgleich er im Geheimen dem Minister Villèle höchste Voracht in seinen Maßregeln empfahl. Diese Ansicht der 4 Mächte wurde in einem procès verbal niedergelegt, welchen Wellington nicht unterzeichnete. Hierauf baßete der französische Bevollmächtigte folgende drei Fragen: 1) Im Fall Frankreich seinen Botschafter aus Madrid zurückrufen und alle diplomatischen Beziehungen abbrechen müßte, werden die Großmächte das Gleiche thun? 2) Im Fall Krieg zwischen Spanien und Frankreich ausbrechen sollte, werden dann die Großmächte Frankreich eine derartige moralische Hilfe gewähren, daß sie den Revolutionärs aller Länder einen heilsamen Schrecken einflößen? 3) Welches sind die Absichten der Großmächte in Bezug auf die materielle Unterstützung, welche Frankreich im Nothfall verlangen könnte? Die continentalen Großmächte beantworteten alle drei Fragen im Sinne Frankreichs. Ein Vertrag sollte den Zeitpunkt und die Art und Weise ihrer Cooperation regeln. England dagegen lehnte jede Antwort ab. Worauf die vier Mächte allein in Separatnoten dem Madrider Cabinet ihre Intentionen bekannt machten. Hiermit waren die Geschäfte des Congresses erledigt. Frankreich war der Führer der europäischen Politik geworden; England stand, zum ersten Mal seit langer Zeit, vollkommen isolirt. Die letzten Depeschen des französischen Bevollmächtigten drückten die lebhafteste Freude über dies dem Jacobinismus feindliche Resultat aus.

Ludwig XVIII. dagegen und der Minister Villèle erschrocken vor den gefährlichen Aussichten, welche im Fall eines Kampfes der Uebertritt Englands auf die liberale Seite für die bourbonische Dynastie in Frankreich eröffnete. Das von ihnen nun in Aussicht genommene Einschreiten wurde ihnen sehr zu schnell zur Thatfache. Diese Bedenken verstärkte Wellington, als er von Verona über Paris zurückkehrte. Canning hatte ihn ausdrücklich instruirt, noch einmal entschiedenen Einsprache gegen die Intervention zu thun, auch Montmorency beharrte auf dem ultraroyalistischen Standpunkt. Während nun seine und Villèle's Organe in der Presse sich bekämpften, ergriff der Letztere den Ausweg, daß er durch den Botschafter Lagarde zu Madrid, ohne Montmorency zu fragen oder in Kenntniß zu setzen, einen verständlichen Weg vorschlagen ließ, in der Hoffnung, daß die Cortes zu Gunsten Ferdinand's die Verfassung verändern würden, und in der Voraussetzung, daß Ferdinand die so veränderte auch zu halten geneigt sein würde. Montmorency berief, sobald er hiervon Kenntniß erhielt, ein Conseil des Cabinets, dem die Frage vorgelegt wurde, ob nach den Grundsätzen des Congresses von Verona oder den neuerdings von Villèle ausgesprochenen in Spanien zu verfahren sei. Drei Minister entschieden sich dafür, drei dagegen; Ludwig XVIII. gab den Ausschlag für das gemäßigte Vorgehen Villèle's. Jetzt trat Montmorency zurück und wurde durch Chateaubriand ersetzt. Eine friedliche Note Villèle's ging ab, nachdem die entschiedenen der übrigen continentalen Congressmächte schon in Madrid angelangt waren. Die allgemeinen Rüstungen dauerten fort. England unterstützte die französischen Bemühungen in Madrid auf's Angelegentlichste; doch weigerte sich die spanische Regierung, die Constitution nur im Geringsten zu verändern. Darauf wurde der Einmarsch beschlossen und im Frühjahr 1823 auch vollzogen. Doch war dies kein Sieg des Congresses; denn erstens gelang es Canning, die Intervention auf Frankreich allein zu beschränken und Ludwig XVIII. in gebührender Furcht vor dem Nachrückten russischer Truppen zu halten, und zweitens ließ er ihr sehr schnell die unbedingte Anerkennung der südamerikanischen und brasilianischen Unabhängigkeit nachfolgen. Wie bei England und Frankreich, deren Häupter ja vollkommen conservative Männer waren, zeigte es sich auch bei Rußland, daß die Interessen der Länder und die Liebe zur Macht mächtiger seien, als die Freude an Grundsätzen, und daß die Zukunft daher reich sein würde an großen Verwickelungen. Trotz Rußlands Zuneigung zu dem Bestehenden brach sogleich nach Kaiser Nicolaus Thronbesteigung der Türkenkrieg aus. Trotz der Mißliebigkeit der griechischen Revolution mußte fünf Jahre nach dem Congresse die griechische Unabhängigkeit anerkannt werden. Mächtiger nach dem Congresse wurden nur England und Rußland; dies, indem es im Osten weiterschritt, während es nach Westen seinen Einfluß in alter Weise behielt; jenes, indem sich ihm die Neigungen des oppositionellen Europa's zuwandten.

#### Veronika s. Schweifstuch.

Versailles, Hauptstadt des französischen Departements Seine und Oise, 19 Kilometer (3 $\frac{1}{2}$  Stunden) südwestlich von Paris, ist Sitz eines Bischofs, eines Assisenhofes, eines Gerichtshofes erster und zweiter Instanz und eines Handelsgerichts, hat 43,899 Einwohner, acht Kirchen, ein Lyceum, ein Schullehrer-Seminar mit botanischem Garten, eine öffentliche Bibliothek, eine Gesellschaft für Ackerbau, Wissenschaften und Künste, mineralogische und zoologische Sammlungen, ein physikalisches Cabinet, ein Zeichneninstitut; Schulen für wechselseitigen Unterricht, für Kunst, Reitkunst und Militärwissenschaften, eine Laubstummennanstalt und ein Hospital, eine kaiserliche Mustermeierei, vier Buchdruckereien und viele Baumschulen. Es fabricirt Uhren, Waffen, Eisen- und Kupferwaaren, Cachemirshawls, Kraftmehl, Zucker, Branntwein, Spigen und Wachskerzen. Zwei Eisenbahnen verbinden es mit Paris. B. wird durch die breite mit Baumreihen besetzte „Pariser Straße“ in zwei Theile getheilt. Im Süden dieser Straße liegt Alt-Versailles oder das Viertel des heiligen Ludwig, im Norden Neu-Versailles oder das Viertel Notredame. Beide werden von einem Gürtel städtischer Boulevards umgeben. Die Straßen durchschneiden einander in rechten Winkeln, und die Häuser sind größtentheils Paläste. Die bemerkenswerthesten Bauwerke der Stadt sind: der Grand-commun, welchen Ludwig XIV. 1673 für 2000 Hofsleute aufführen ließ, das Hotel der auswärtigen Angelegenheiten, in welchem die öffentliche Bibliothek sich be-

findet, das Hotel der Gardes, die Präfectur, das Schauspielhaus, die Kirchen St. Louis und Notre-dame, der bischöfliche Palaß, das Lyceum, das Civilhospital, mehrere prächtige Kasernen und Marfälle und eine große Anzahl von Denkmälern, unter denen die des General Hoche, des Abbé de l'Épée, welche in Versailles geboren waren, und die des Marschall Vertbier und des Bildhauer Gouillon sich auszeichnen. V. war im Mittelalter nur ein Dorf mit einer Ritterburg und einer Priorei des heiligen Julian, und noch im 16. Jahrhundert ein kleiner von Wäldern umgebener Weiler, etwa aus 40 Hütten bestehend. Heinrich IV. pflegte hier zu jagen. Ludwig XIII. erkaufte hier 1627 ein Grundstück und ließ ein Jagdschloß darauf erbauen; 1660 beschloß Ludwig XIV., hier seinen Wohnsitz zu nehmen, der Baumeister Leveau wurde beauftragt, den Bau eines neuen prachtvollen Königssteges zu leiten. Das alte Schloß Ludwig's XIII. wurde beibehalten, aber von allen Seiten mit neuen prächtigeren Gebäuden umgeben. Unter diesen zeichnet sich namentlich die Galerie aus, welche man auch la galerie des galeries, und später die Galerie Ludwig's XIV. nannte. Sie liegt im Erdgeschoß des mittleren Hauptgebäudes nach der Gartenseite hin, und ist 220 Fuß lang und 30 Fuß breit, überreich mit Deckengemälden, Marmorsäulen, Prachtspiegeln und Vergoldungen versehen; hierzu kam früher noch ein Meublement von massivem Silber und eine große Anzahl antiker Statuen. Die Schloßkapelle ist ebenfalls überreich mit Marmor und Vergoldung ausgestattet. Mit besonders prächtigen Gemälden war unter Andern der Herkulesaal ausgeschmückt. Die zahlreichen Gemälde, welche alle Zimmer des Schloßes verzieren, sind meist von Lebrun, Jouvenet, Lafosse, Roel, Goppel und Mignard. Die der Stadt zugewendete Hauptfront macht einen weniger imposanten Eindruck, als die nach dem Garten sehende, welche 1800 Fuß lang und mit einer Fülle von ionischen Säulen und Marmorstatuen ausgestattet ist. Nach Leveau's Tode wurde der Bau des Schloßes von Jules Mansard geleitet. Der Schloßgarten wurde von Le Notre angelegt und seine Pracht entspricht der der Gebäude. Dreißig Fuß breite Baumwege durchschneiden ihn, und umgeben prächtige Baumgruppen, Blumentepiche und eine große Menge von Statuen und Wasserkünsten. Diese Bildwerke sind meist von Lebrun gezeichnet, und von den Bildhauern Coustou, Coysevox, Buset, Girardou und Andern ausgeführt. Die in Erz gegossenen Figuren gingen aus den Werkstätten der Gebrüder Keller, Aubry's und Royer's hervor. Das für diese Wasserwerke erforderliche Wasser herbeizuführen, war besonders schwierig. Zuerst wollte man es aus der Eure und selbst aus der Loire ableiten, gab aber diesen Plan wieder auf, nachdem er Millionen gekostet hatte. Man baute zu Marly eine große Wasserkunst, welche Wasser aus der Seine herbeischaffte, und außerdem zwei große Reservoirs (Gobert und Montauron), in denen man alles Wasser auffing, welches in einem Umkreise von mehreren Meilen zu finden war. Eine Menge von Canälen und unterirdischen Aquädukten führen nun das Wasser in den Park und füllen die Bassins desselben, unter denen das des Neptun besonders groß und kunstreich angelegt ist. Ludwig XV. machte dieses Schloß und namentlich den berühmten Hirschpark zum Schauplatz verhängnisvoller Frevel. — Am 30. December 1758 wurde hier ein Bündniß zwischen Frankreich und Oesterreich und am 3. September 1783 ein Friedensvertrag zwischen Frankreich und den vereinigten Staaten von Nordamerika auf der einen und England auf der andern Seite abgeschlossen. Am 5. Mai 1789 wurden die Reichstände Frankreichs hier eröffnet; am 20. Juni fand der bekannte Schwur im Ballsaal statt. Am 6. October 1789 drang eine Pöbelrotte von Paris in das Schloß ein, ermordete mehrere Gardes du Corps und zwang Ludwig XVI., seinen Wohnsitz in Paris zu nehmen. Zugleich wurde ein Theil des Schloßes verwüstet. Die Bevölkerung der Stadt, welche damals 100,000 Menschen zählte, sank auf die Hälfte herab. Der Convent ließ das Schloß hierauf seiner Möbel und Verzierungen berauben und versuchte ein Invalidenhaus darin zu gründen. Das Directorium wollte es dismembriren und verkaufen. Napoleon machte es mit einem Aufwande von sieben Millionen Franken wieder bewohnbar. Ludwig Philipp gründete in demselben seit 1834 ein National-Museum mit einem Aufwande von fünfzehn Millionen Franken. Die Architekten Fontaine und Peyrou bauten deshalb einen Theil des Schloßes und fügten mehrere Säle, den der Kreuzzüge, den von Constantine und die große Galerie der

Schlachten hinzu. Dieses Museum zerfällt in fünf Abtheilungen, in die der historischen Gemälde, in die der Portraits, in die der alten Schlösser, in die der Marine und in die der Statuen und Büsten. Die erste Abtheilung, welche den größten Theil der alten Gemäler des Rez de chaussée und der ersten Etage füllt, enthält Abbildungen aller von Franzosen gewonnenen Schlachten und der wichtigsten Begebenheiten der französischen Geschichte, chronologisch geordnet. Eine besondere Galerie ist den Schlachten Napoleon's gewidmet. Die Abtheilung der Portraits enthält die Bildnisse aller französischen Könige, Admirale, Connetables und Marschälle, so wie einer großen Anzahl von Staatsmännern, Künstlern und Gelehrten. In der Abtheilung der Büsten und Statuen finden sich die meisten dieser Persönlichkeiten noch einmal. Die Gemälde rühren zum Theil von älteren Künstlern, von Loo, Lebrun, van der Meulen, Parrocel und Andern, noch mehrere aber von neueren, David, Gerard, Gros, Vernet, Scheffer, Johannot, Schneb, Alaux, Devéria, Montvoisin, Couder, Lavivière, Cogniet, Vinçon, Lamy, Charlet und Andern her. Vergl. Description du Chateau de Versailles, Paris 1674; Vaysse de Villiers, Tableau descriptif 1827; Eckard, Recherches historiques, 1836; de Laborde, Versailles ancien et moderne 1839; Ch. Gavard, Galeries historiques de Versailles, avec une histoire de France, servant de table explicative, 1835—43, 13 Bde. fol. mit mehr als 2000 Stahlstichen und Holzschnitten. — Das Arrondissement Versailles umfaßt 10 Cantone und 114 Gemeinden mit 179,601 Einwohnern. In denselben liegen außer den in besondern Artikeln besprochenen Städten St. Germain en Laye, Sèvres und St. Cloud, noch Poissy mit 5101 Einwohnern, einer schönen, von Ludwig dem Kühnen erbauten Kirche und einem großen Viehmarkt zur Versorgung der Hauptstadt, einem großen Zuchtthause mit vielen Werkstätten, Kornhandel und Steinbrüchen. Es ist der Geburtsort Ludwig's des Heiligen. Am 4. September 1561 wurde hier das sogenannte Colloquium von Poissy abgehalten, ein vergeblicher Versuch, einen Frieden zwischen Katholiken und Protestanten abzuschließen. — Argenteuil, ein Marktort an der Seine, mit 7269 Einwohnern, hat Weinbau und Gipfgruben und fabricirt Essig und Dampfmaschinen. Heloise lebte längere Zeit in dem Kloster zu Argenteuil, von welchem jetzt nur noch wenige Mauern stehen. — Mueil mit 6489 Einwohnern und einem Schlosse, das Richelieu angehörte.

**Verschwörung**, *Complot*, *conjuratio*, heißt jede Verbindung mehrerer Personen zur Ausführung einer durch die Strafgesetze verbotenen Handlung, wobei sich die Theilnehmer durch einen Eid oder durch ein diesem ähnliches Versprechen zur Geheimhaltung des Planes und seiner Ausführung, so wie auch zur Anwerbung für denselben verpflichten. Kann sich hiernach eine V. auf die Ausführung eines jeden Verbrechens, wie Betrug, Raub, Mord u. s. w. beziehen, so gebraucht man doch die Bezeichnung V. in einem engeren Sinne nur von denselben geheimen Verbindungen Einzelner, welche gegen den Staat gerichtet sind, sei es, daß sie die Existenz oder Selbstständigkeit desselben bedrohen, oder auf die Vernichtung oder die gesetzwidrige und gewaltsame Veränderung der bestehenden Staatsverfassung gerichtet sind, oder endlich die Entfernung oder die Aenderung des regierenden Staatsoberhauptes bezwecken. Das Wesen dieser politischen V. im engeren Sinne bedingt gerade keine Geheimhaltung, und in der That hat sie diesen Charakter in der neueren Zeit immer mehr verloren, seit in England, dem freien Asyl aller politischen Flüchtlinge, sich der Heerd aller Verschwörungen befindet und dort öffentlich, freilich mehr durch passive Duldung als geschützt durch Gesetze, Aufruhr und Empörung gepredigt und thatsächlich vorbereitet wird; aber die Kenntniß und Leitung der Absichten und Pläne der V. befindet sich doch nur bei wenigen Theilnehmern der V., die somit als deren Leiter und Führer gelten, während der Mehrzahl derselben nur das Endziel, und zwar gewöhnlich nicht das richtige, bekannt ist. Der Begriff des Staates, als des Daseins eines Verhältnisses von Herrschaft und Unterordnung, ohne dessen Aufrechterhaltung keine staatliche Ordnung bestehen kann, erlaubt nur solche Versuche zur Aenderung dieser Ordnung, welche durch die Gesetze und die Verfassung jedes Staates vorgeschrieben sind und durch die gesetzlichen Factoren zur Ausführung kommen. Versuche zu diesem Zwecke, welche außer diesen Grenzen liegen, charakterisiren sich als *Soyverra* (cf. diesen



Artikel) und werden als Staatsverbrechen bestraft. Diese Strafen treffen die Theilnehmer zwar in gleicher Strenge, doch tritt nach der Beschaffenheit der Theilnahme eines jedes Einzelnen an der Ausführung eine Milderung oder Verschärfung, letztere namentlich bei den Führern und Beförderern der V. ein. Die gewöhnliche Strafe des Verschwörers gegen den Staat ist der Tod. Ueber die bedeutendsten Verschwörungen der älteren und neueren Zeit, wie die des Catilina, des Brutus und Cassius, diejenige Monmouth's gegen Jacob II. von England, die Pulververschwörung, diejenige Pichegru's gegen das Leben des ersten Consuls Buonaparte, diejenigen gegen Ludwig Philipp, die des Orsini gegen das Leben Napoleon's III. und über die Anstiftungen Mazzini's haben wir in besonderen Artikeln gehandelt.

**Versicherungswesen** (Assurance, Assécuracion, Assuranz). Gleiche Bedeutung, wie das Ansammeln des Vermögens, welches durch menschliche Arbeit hervorgebracht wird und das wir, wenn es zu neuer Production verwendet werden soll, gemeinhin Capital (s. das Specieellere darüber in diesem Artikel) benennen, hat vom volkswirtschaftlichen Standpunkte aus die Sorge für die Erhaltung dieses Capital-Vermögens. Unterscheiden wir das Letztere nach dem System Adam Smith's, dem die neueren Staatsökonomien mit wenigen Ausnahmen gefolgt sind, in stehendes und umlaufendes Capital, und rechnen wir zu dem Ersteren die länger dauernden, also in größeren Fristen zu ersetzenden, Bestandtheile des Vermögens, wie Baullichkeiten aller Art, den Grund und Boden, Hausgeräthschaften, Maschinen und die größeren Erzeugungswerkzeuge aller Art, wie Maschinen, Mühlen &c. und Ruvvieh, so bleiben für das letztere, das umlaufende Capital, jene übrigen Bestandtheile des Vermögens, welche die Mittel zur thätlichen Production, zur Arbeit, und damit zur andauernden Befriedigung der Bedürfnisse des menschlichen Lebens gewähren, wie Lebensmittel, Rohstoffe, Fabrikate und vor Allem das allgemeinste der Tauschmittel, das Geld (i. d. Artikel Arbeit). Die Wichtigkeit dieser beiden Arten des Capitals, deren Bezeichnung als productives und unproductives oder, wie die Engländer sich ausdrücken, „stock“ und eigentliches Capital, weil sie nicht selten ineinanderschießt, nicht ganz genau sein dürfte, ist zwar bei den einzelnen Zweigen der menschlichen Thätigkeit sehr verschieden, einmal überwiegt diese, ein anderes Mal jene, indessen hat sich doch, weil der überwiegende Theil des Capitals im umlaufenden Vermögen besteht, im productiven, welches gewöhnlich in kurzer Frist gefertigt und beschafft, so wie in noch kürzerer verkauft, vertauscht, aufgegeben wird und schnell von einer Hand zur anderen geht, die Sorge der Erhaltung mehr jenem anderen Theile des Vermögens zugewendet, dem stehenden Capital (Stock), dessen Wiederherstellung und Ersatz im Falle seiner Zerstörung nicht so schnell und so genügend, wie beim umlaufenden, erfolgen kann. Während in solchem Falle hier nur eine vorübergehende Zerstörung von Werth-Producten eintritt, welche in kurzer Zeit durch Mehr-Arbeit und Minder-Verbrauch, also durch Fleiß und Sparsamkeit, ausgeglichen werden kann, wird bei Zerstörung von Theilen des stehenden Capitals das Vermögen meist andauernd geschädigt, sei es, daß der Ersatz nicht leicht beschafft werden kann, oder sei es, daß andere Theile des Vermögens genöthigt sind, längere Zeit diesershalb unproductiv zu bleiben. Die großen Nachtheile, welche dem Besitzer des Vermögens aus diesen Vernichtungen seines Capitals erwachsen, und die Schwierigkeit, den schnellen Ersatz desselben aus eigenem productivem Vermögen zu bewirken, mußten daher dazu führen, sich vor den schlimmen Folgen solcher Gefahren dadurch zu sichern, daß der Ersatz der erlittenen Vermögensverluste auf mehrere vertheilt und so die Wiederherstellung des zerstörten Capitals erleichtert und beschleunigt wurde. Man schloß daher einen Vertrag, Versicherung genannt (Assécuracion, vom lateinischen assécurare, versichern; frz. assurance), nach welchem ein Zweiter (In neuerer Zeit gewöhnlich eine Verbindung von Mehreren, eine Association) für eine gewisse festgestellte Vergeltung gegen den Eigenthümer einer Sache oder eines Capitals die Verbindlichkeit übernimmt, ihm den Verlust dieser Sache oder den Schaden, welchen dieselbe durch ein mögliches, jedoch von dem Willen beider Theile unabhängiges Ereigniß etwa erleiden sollte, zu ersetzen. Derjenige Theil der Paciſcirenden, welcher den Ersatz des zerstörten oder geschädigten Vermögensobjects zu leisten übernimmt, also die Gefahr (Risiko) auf sich nimmt, wird Assé-

curant, Versicherer genannt (Assicurateur, Assurateur, assurant), der Andere, über dessen Vermögensobject in solcher Weise die Vergeltung bestimmt wird, Versicherter, Assicurat (Assicuré, assuré); der Vertrag selbst, der stets schriftlich geschlossen sein muß, heißt Assicuranz-Vertrag, Versicherungs-Brief oder Police, der im Vertrage stipulirte Vergeltungsatz für den von dem Versicherer zu zahlenden Betrag für das zerstörte oder geschädigte Vermögensobject, welcher gewöhnlich in Gold fixirt und jährlich gezahlt wird, Prämie. Seinem rechtlichen Inhalte nach gehört der Versicherungs-Vertrag, da die Verpflichtung des einen oder beider Theile von einem zufälligen und ungewissen und von dem Willen der Contrahenten nicht abhängigen Ereignisse abhängt, zu den sogenannten Glücks- und Hoffnungs-Verträgen (contrats aleatoires). Da hiernach der geschlossene Vertrag nur die Absicht hat, dem Geschädigten einen Ersatz zu verschaffen — und in diesem Sinne wird die Bezeichnung Versicherung bei allen Verträgen dieser Art ausnahmslos gebraucht — so folgt hieraus, daß derselbe durch den Versicherungs-Vertrag keinen Gewinn ziehe. Demzufolge gilt es als Hauptgrundsatz des Versicherungswesens, über den Bestand und den Werth der zu versichernden Vermögensobjecte die genauesten und angemessensten Bestimmungen zu treffen und im Vertrage zu verzeichnen. Denn jede Höherversicherung des Werths jener Sachen, die durch betrügerische Mittel, Erregung von Irrthümern u. s. w. erwirkt werden kann, ist geeignet, einen gewissenlosen oder gewinnstüchtigen Versicherer zur Vernichtung jener Objecte zu veranlassen, deren Verkauf nach ihrem wirklichen Werthe ihm viel weniger eintragen würde, als die für den Fall der Vernichtung von dem Versicherer zu zahlende Prämie. Außerdem verlangt der Charakter des Vertrages als eines aleatorischen, daß der zu ersetzende Verlust oder Schaden der versicherten Sache durch ein Ereigniß nachweisbar herbeigeführt worden ist, welches außerhalb des Willens der Contrahenten lag; und hieraus ergibt sich, daß das Verschulden des einen der Letzteren an dem Eintreffen des Verlustes oder Schadens den Andern von seiner Ersatzpflicht befreit. Ein Abgehen von diesen, aus dem rechtlichen Charakter dieser Verträge als notwendig erscheinenden Hauptgrundsätzen des Assicuranzwesens würde Betrügereien aller Art und gemeingefährlichen Verbrechen freien Spielraum geben und das öffentliche Interesse in der bedrohlichsten Weise gefährden. Zur Verhütung solcher Mißbräuche ist es daher nicht bloß ein Recht, sondern eine durch ihre Wichtigkeit streng wahrzunehmende und in gemeinnütziger Absicht zu üübende Pflicht der Staatsregierung, durch Präventiv-Gesetze und polizeiliche Verwaltungsmaßregeln sowohl den Abschluß solcher gemeingefährlicher Verträge zu verhindern, als auch die in Folge solcher Verträge verübten Vergehen zu verfolgen und zu bestrafen. Was den nationalökonomischen Nutzen dieser Versicherungs-Verträge betrifft, so besteht derselbe, kurz zusammengefaßt und unter der Voraussetzung der Innehaltung vorerwähnter Hauptgrundsätze, darin, daß sie schnell die Mittel zum Ersatze verschafft; daß sie diese aus zwar vorhandenem, aber nicht productiv verwendetem Vermögen hernimmt; daß sie Handel und Industrie vor den schlimmen Folgen eines zerstörten Capitals, welches sonst wohl unersetzbar sein würde, schützt und den Credit durch die größere Sicherheit, welche die versicherten Vermögens-Objecte den Gläubigern gewähren, sehr bedeutend erhöht. Selbst wenn die Versicherung Ersatz für unproductives Vermögen gewährt — Fälle, die überdies überaus selten vorkommen — so ist doch schon das Aufbringen dieses Ersatzes selbst eine productive und daherhalb zu unterstützende Arbeit, welche neues Capital schafft. Schließlich sei noch die moralische Seite dieses Nutzens erwähnt: sie äußert sich in der Hilfe, welche eine Gesellschaft oder eine Vereinigung bei Gelegenheit nicht zu verhüten der Unglücksfälle dem hiervon betroffenen Einzelnen leistet, der ohne diese Hilfe — eine der schönsten und nützlichsten Zeichen der Gesittung, welche das Band des Gemeinnsinns fester schlingt, — wohl schwerlich den Ersatz des Verlorenen würde bewirken können. Daher ist die Ausführung des Gedankens, wirtschaftliche Unglücksfälle durch Uebertragung des Schadens und die Aufbringung des Ersatzes auf Mehrere zu vertheilen, durchaus nicht neu, nur daß sie sich auf diejenigen Gefahren beschränkte, deren Drohen und Eintreffen am stärksten erschien und das Vermögen am schwersten traf. Bei dem Mangel freiwillig sich zu solchem Zwecke bildender Vereinigungen trat jedoch der Staat

an ihre Stelle und sprach als Zwangspflicht aus, was eine freie Entschließung der gemeinsam Gefährdeten sein sollte. So schon im alten Rom, wenn die Heranbringung von Getreidezufuhren aus Sicilien und den überseeischen Provinzen nothwendig erschien und die Unternehmer wegen der Gefahren des Seeweges zur Unternehmung derselben nicht zu bewegen waren, oder in Aussicht stand, daß diese Gefahren den Preis der herangebrachten Waare unmäßig steigern würden. Dann übernahm der Staat das Risiko des Unternehmers, scherte den Unternehmern den vollen Ertrag des sie ohne ihr Verschulden treffenden Unfalles zu und bewirkte in dieser Weise die Zufuhren. Später traten an die Stelle des Staates einzelne Privatpersonen, die sich jedoch das Risiko sehr hoch bezahlen ließen und die Versicherung ganz und gar zum Speculations-Geschäfte machten. Dabei wurde oft genug der Verscherte, außer dem Schiffe und der Ladung desselben, noch persönlich haftpflichtig gemacht, wenn er nicht nachzuweisen im Stande war, daß der Unfall (casus) ohne sein oder des Schiffsführers Verschulden eingetreten war. Dies kam daher, weil der Versicherer gewöhnlich durch ein Darlehen, wofür principaliter das Schiff haftete, (s. den Artikel Bodmerei) mit in das Interesse gezogen war (Foenus nauticum), das er sich übrigens — wie der Name zeigt — durch Wucherzinsen, welche die Gesetze mit Rücksicht des hohen Risico's ausdrücklich gestatteten, sehr profitabel machte. Ueber die heutige Art der Seeverversicherungen, die sich mit jenen römischen nicht mehr vergleichen lassen, werden wir unten weiter handeln. Außer dieser und der Versicherung von Gebäuden aller Art und Mobilien gegen Brand existirten bis in die neueste Zeit keine anderweitigen; erst die Anwendung des Principes der Societäten, die seit dem zweiten Decennium unseres Jahrhunderts datirt und über welche wir in dem Artikel Societäts-Verträge bereits Ausführliches gegeben haben, hat das Versicherungswesen allgemein gemacht und über alle civilisirten Länder verbreitet. Es hat sich, meist mit Begünstigung der Staatsregierung, auf alle Arten von zufälligen Vermögensbeschädigungen durch solche Naturzufälle erstreckt, die — wie Feuers- und Wassernoth, Hagelschlag, Viehkrankheiten u. s. w. — eine Menge von Personen gleichmäßig bedrohen, oder auf solche Objecte des Vermögens, die in gleicher Weise schwer dem Verderben und ihrer Zerstörung ausgesetzt sind und deren Verlust durch den Besizer allein unerseglieh sein würde. Hiernach erscheinen alle jene Arten der Versicherung unpassend, welche sich auf Gegenstände beziehen, die nur höchst selten dem Verderben ausgesetzt sind oder deren Ertrag sich selbst für den Einzelnen schnell und leicht ermögliehen läßt; ebenso auch alle diejenigen, welche auf Unglücksfällen basiren, die nur in den allerseisten Fällen eintreffen, oder aber auch die Allgemeinheit treffen, welche dann nicht in der Lage sein würde, zur Deckung des Schadens Einzelner Beiträge zu machen. — Daß bei dem raschen Fortschritte der gewerblichen Thätigkeit, der Industrie und des Handels, welche täglich größere Vorräthe und solche neuerer Art produciren und aufstapeln, zur Sicherung dieser colossalen Capitalien, deren Zerstörung ihre Eigenthümer mit dem Vermögensruin bedrohen würde, neue Arten von Asscuranzen entstehen werden, ist ohne Zweifel und dann auch eben so sicher, daß die Bethelligung der Besizer durch Versicherungen ihrer Vermögensobjecte um so zahlreicher sein wird, je weniger sie gewillt sein werden, der Seringsfügigkeit der Prämien gegenüber dem größten Theil ihres in jenen Vermögensobjecten stehenden productiven Capitals leichtsinnig und mit dem Verluste künftigen Credits aufs Spiel zu setzen. Selbst Versuche auf weitere Ausdehnung des Versicherungsgeschäfts, die bisher gescheitert sind, werden dann wieder aufgenommen werden und es dürfte dann auch an ihrem Gelingen nicht mehr zu zweifeln sein. — Was die Gattungen der Versicherungs-Gesellschaften betrifft, — denn durch die Uebernahme eines so bedeutenden Risicos ist jetzt die Möglichkeit der Bethelligung nur eines Einzelnen eben so ausgeschlossen wie durch den Umfang der Geschäftsthätigkeit — so sind sie entweder Speculations-Gesellschaften oder auf Gegenseitigkeit gegründete. Jene ersteren sind gewöhnlich offene oder anonyme Handelsgesellschaften (s. den Artikel Societäts-Verträge), welche unter gewissen Bedingungen Versicherungen annehmen und über diese Modalitäten einen Vertrag (Police) schließen, in welchem die zu zahlende Prämie ohne Rücksicht auf die Zahl der eintretenden Entschädigungsfälle fest fixirt ist und, weil sie über den Mitteldurchschnittsrag der jährlich

zu zahlenden Entschädigungsgelder normirt wird, einen Gewinn für die Unternehmer abwirft, den dieselben pro rata oder nach der Zahl der Actien unter sich theilen. In einer Rechnungslegung ist die Societät den Versicherten gegenüber nicht verpflichtet: diese letzteren sind gedeckt durch das von der Gesellschaft eingeschossene Stammcapital, ev. durch den aus einem Theile der Gewinne gebildeten Reservefonds. — Bei der zweiten Gattung solcher Versicherungs-Societäten, den auf Gegenseitigkeit gegründeten Gesellschaften, bilden die sämtlichen Mitglieder derselben zugleich die Berechtigten und Verpflichteten. Die Beiträge werden von jedem Einzelnen im Falle der Zahlung einer Entschädigung nach Maßgabe der Höhe ihrer Versicherungssummen eingezogen und sie steigen demnach, je nachdem zu ersetzende Schäden eintreten; ein geringer Zuschlag dient zur Deckung der Verwaltungskosten; für die Beschaffung eines Reservefonds wird selten gesorgt, eben so wenig ist ein Stammcapital nothwendig. Ein Rechenschaftsbericht wird gewöhnlich alljährlich vom Directorium und dem Verwaltungsrathe gelegt und derselbe in alljährlichen General-Versammlungen der Mitglieder erlegt; Statuten-Änderungen sind ebenfalls den Beschlüssen dieser Versammlungen untergeordnet. Aus einem Vergleiche dieser beiden Arten der Versicherungs-Gesellschaften dürften sich einige Vortheile für die auf Gegenseitigkeit beruhenden ergeben, in sofern nämlich bei ihnen einerseits keine Absicht auf Gewinn erzielt wird, was freilich bei den Speculations-Gesellschaften durch die Uebernahme des Risico's sich rechtfertigen läßt, und weil sich andererseits durch die Selbstthätigkeit der Mitglieder die Verwaltungskosten auf ein Minimum beschränken. Der gegen die Speculations-Gesellschaften noch gemachte Einwurf, daß sie durch eine ungewöhnlich große oder zahlreiche Reihe von Unglückszufällen leichter in die Lage kommen könnten, zahlungsunfähig zu werden, trifft nur selten und nur dann zu, wenn auf die Sammlung eines Reservefonds nicht Bedacht genommen worden ist, welche Versäumnis jetzt durch die Controle der Staatsregierung nicht mehr eintreten kann, und dann gilt er nicht minder gegen jene Gegenseitigkeits-Societäten, bei denen ebenfalls die Unmöglichkeit der Aufbringung der Entschädigung bei einer solchen Häufung von ihren Mitgliedern betroffenen Unfällen nicht ausgeschlossen ist, um so weniger überdies, da selbst ein Reservefonds für solche Fälle fehlt. Nimmt man an, wie es in der That schon jetzt der Fall ist, daß durch die zahlreiche Concurrenz der Speculations-Gesellschaften sich die Prämie doch endlich auf den niedrigsten Quotensatz herunterdrücken muß, und daß sich diese Gesellschaften durch Rückversicherungen, von denen weiter unten die Rede sein wird, vor größeren Ersagzahlungen schützen können, die ihre Zahlungsfähigkeit etwa erschüttern könnten, so läßt sich nichts gegen sie weder vom national-ökonomischen noch juristischen Standpunkte einwenden. In der That aber haben sie durch die feste Prämie, die sie normiren und durch den jetzt eingeführten Modus, Rückprämien an die Versicherten für den Fall zu gewähren, wenn sich Ueberschüsse ergeben, einen namhaften Vortheil vor jenen Gegenseitigkeits-Gesellschaften erlangt, bei denen die Unsicherheit der zu zahlenden Ersagquote viel vom Beitritte abhängt. Daher ist es auch gekommen, daß die Speculations-Gesellschaften, meist auf Actien unternommen und unbeschränkt in der Concurrenz, jetzt vorwiegend sind und jene fast ganz verdrängt haben. — Eine andere Unterscheidung der Versicherungs-Gesellschaften in Rücksicht auf ihr Verhältniß zum Staate ist die in Privat- und Staats- oder öffentliche Gesellschaften, je nachdem sie durch freie Vereinigung oder unter Autorität der öffentlichen Behörden unternommen sind. Die letzteren, ausschließlich auf Gegenseitigkeit begründet, da der Staat sichtlich nicht als Speculant auf Gewinn aus den Taschen seiner Unterthanen ausgehen darf, ließen sich zur Zeit ihrer Gründung durch die Gemeinnützigkeit ihres Zweckes ebenso rechtfertigen, wie der Zwang, dem jeder Besitzer der betreffenden Vermögensobjecte für dieses und die Quote seiner Prämie, die als Steuer betrachtet und behandelt wurde, unterworfen war; seit indeß derselbe Zweck durch freie Associationen eben so gut und öfter billiger erreicht wird, erscheinen jene Zwangs-Anstalten unzeitgemäß und sind demnach auch trotz der in der letzten Zeit bei ihnen eingeführten Reformen zum größten Theil eingegangen. So ist eines der fruchtbarsten Felder der freien Thätigkeit der Associationen hierdurch bald gänzlich der unbeschränkten Concurrenz erschlossen, die, wenn wir ihr auch nicht an

allen Plätzen das Wort reden wollen, sich doch hier als ein Haupthebel wachsender Industrie und productiver Thätigkeit erweisen dürfte. — Von den verschiedenen Arten der Versicherungs-Gesellschaften und in Rücksicht der Gegenstände, welche der Versicherung unterliegen, werden wir bei der Beschränktheit des und hier zustehenden Raumes nur die hauptsächlichsten und allgemeiner verbreiteten einer genaueren Betrachtung unterziehen können, bei den übrigen muß es genügen, ihren Namen zu nennen und den Umfang ihres Verkehrs zu bezeichnen, was sich um so eher als auskömmlich erweisen dürfte, als das Princip sämmtlicher Gesellschaften und die Art der Geschäftsführung nur wenig von einander unterschieden sind. — Die See-Versicherung, die Affecuranz von Schiff und Ladung gegen die Seegefahr, ist wohl ihrem Alter und ihrer Wichtigkeit nach die erste Art der Versicherung. Die Gefahren der Schifffahrt zur See sind von je die drohendsten und allgemeinsten gewesen, und sie sind trotz der Fortschritte in der Nautik und Schiffsbaukunde nicht in demselben Grade vermindert worden. Die Wichtigkeit und die noch immer im Wachsen begriffene Ausdehnung des See-Verkehrs haben daher auch der See-Versicherung in neuerer Zeit eine große Bedeutung gegeben und sie zum Haupthebel des jetzt zur Weltbedeutung gekommenen Seehandels gemacht. Wie schon oben bemerkt, kannte man im alten Rom schon diese Versicherungsart, wenn auch mehr nur in Form eines Darlehns, und in ähnlicher Weise ward im Mittelalter die Gefahr und der Ersatz der Verluste bei überseeischen Unternehmungen auf Mehrere vertheilt. Im Vergleich zu dem Verdienst, den ein gelungenes Geschäft dieser Art einbrachte, waren auch die Zinsen solcher Darlehen bemessen (foenus nauticum), und namentlich in den Seestädten des Mittelmeers, Venedig, Neapel, Genua, welche den ganzen damals hauptsächlich nach der Levante und Aegypten gehenden Seehandel vermittelten, gewannen reiche Speculanten (Lombarden) durch die Theilung an solchen Geschäften ungeheure Summen. Auch in den Niederlanden, England und den Hansestädten kam dieser Versicherungs-Modus häufig vor, aber er ward hier wie dort ausschließlich als reines Speculations-Geschäft auf Gewinn betrachtet und blieb bis in die neueste Zeit hinein in den Händen von einzelnen Unternehmern, die allerdings häufig dabei auch fremde Capitalien verwandten. Das ist noch heute hauptsächlich in England der Fall, wo nur wenige Gesellschaften für See-Affecuranz bestehen. Das bedeutendste Gesellschafts-Geschäft für See-Affecuranz wird in Hamburg gemacht, wo zur Zeit 25 Actien-Compagnieen für diesen Zweck bestehen. Die Oberaufsicht über dieselben führt in sehr ausgedehnter Weise, wie sie in dem gesetzlich normirten Versicherungs-Plane vom 1. Januar 1853 bestimmt wird, der freistädtische Senat, das gesammte Actien-Capital, vertheilt in Actien zu verschiedenen Appoints, die jedoch nicht unter 500 Mrk. Bco. (= 200 Thlr. Preuß.) und nicht über 2600 Mrk. repräsentiren, beträgt ca. 16 Mill. Mrk. Bco., von denen sich indeß wenig über ein Viertel eingezahlt findet. Hier vom Senate ernannte Directoren führen die Oberaufsicht über sämmtliche Affecuranz-Gesellschaften; ihnen ist eine Abschrift der Statuten jeder Gesellschaft, ein Verzeichniß ihrer Actionäre, ihres Directoriums und ihres geschäftsführenden Personals alljährlich einzureichen, die nach erfolgter Prüfung im Archive des Handelsgerichts niedergelegt werden. Dieses letztere, aus einigen Juristen, der Mehrzahl nach aber aus Kaufleuten bestehend, bildet aus seinen Mitglieder ein alljährlich neu zu wählendes „Dispatch-Comtoir“ (Vertheilungs-Rath), welches nach sorgfältiger Prüfung jedes einzelnen Falles der Beschädigung des versicherten Gutes, nach Gewohnheitsrecht, die Vertheilung, resp. den Ersatz des Schadens bestimmt. Für die Vermittelung der Affecuranz-Geschäfte ist eine Anzahl vereidigter Makler bestellt, deren Zahl 1863 auf 120 vermehrt worden ist. Jede Uebnahme einer Versicherung muß von der betreffenden Gesellschaft dem Oberaufsichtsrath gemeldet werden, welcher das Recht hat, jede Annahme zu inhibiren, wenn ihm scheint, daß die qu. Gesellschaft schon über ihre Kräfte Verpflichtungen übernommen hat. Diese Reellität der Verwaltung, die Angemessenheit und Billigkeit der Prämien und die Promptheit der Zahlungen haben den Betrieb der Hamburger See-Affecuranz-Gesellschaften dergestalt gehoben, daß er der zur Zeit großartigste der Welt ist und selbst auswärtige Rheber und Schiffseigenthümer — namentlich dänische, englische und amerikanische — es vorziehen, ihre Schiffe und

Güter hier zu versichern. Welchen Aufschwung das See-Assicuranzwesen in Hamburg genommen, dafür mögen nachstehende Zahlen sprechen, woraus auch ersichtlich, daß damit ein festes verhältnißmäßiges Sinken der Prämienätze verbunden war. Während im Jahre 1814 die Gesammtsumme der Versicherungen etwa 40 Mill. Rth. Wco. betrug, hatte sie 1840 bereits die Höhe von 265 Mill. erreicht und war am Ende des Jahres 1863 bis auf 750 Mill. gestiegen; während die Durchschnittsprämie nach und nach von  $3\frac{3}{4}$  pCt. auf  $1\frac{3}{4}$  und  $1\frac{1}{2}$  gefallen war und sich zur Zeit des dänischen Krieges im Jahre 1864 nur um ein Geringes höher gestellt hatte, auf  $2\frac{1}{16}$  pCt. — Die Bemessung der Prämie richtet sich bei allen See-Assicuranzungen nach dem Grade der Gefahr, der wieder nach der Länge der Fahrt, dem Durchschnittssage der auf dieser verloren gegangenen oder havarierten Schiffe und Ladungen, und der Art der letzteren, welche mehr oder weniger leicht zerstörbar sein kann, bemessen wird; außerdem fällt dabei ins Gewicht der bauliche und Ausrüstungs-Zustand des Schiffes, die Zeit der Fahrt, selbst persönliche Rücksichten auf die Reellität des Abhebers, des Befrachters, des Capitäns und die Disciplin der Mannschaften. Es ist daher eine wichtige Aufgabe der Versicherungsgesellschaft, über diese Umstände die genauesten Nachrichten zu erhalten und werden dafür auch in der That keine Kosten gescheut. Der Werth der zu versichernden Güter sowohl, wie des Schiffes selbst wird ebenfalls durch vereidigte Sachverständige bemessen. Höhere Werthe werden gewöhnlich bei verschiedenen Gesellschaften getheilt versichert; eine mehrmalige Versicherung des ganzen Werthes gilt hier, wie bei den Assicuranzungen aller Art, für betrügerisch und enthebt die versichernden Gesellschaften jeder Zahlungsverpflichtung. Viele See-Assicuranzungen versichern auch zugleich gegen den Schaden des Transports von Gütern auf Flüssen, Binnen-Seen und Landstraßen oder Eisenbahnen, ebenso thun dies einzelne Spediture und Landtransport-Assicuranzungen für den Seetransport, wie ja überhaupt die Mehrzahl der Versicherungsgesellschaften aller Art sich außer ihrem Hauptzwecke noch auf verwandte Nebenzweige verlegen. Von den bedeutenderen deutschen Seeversicherungs-Gesellschaften nennen wir hier nur noch die in Bremen, Lübeck und Triest bestehenden; von den preussischen die Berliner Land- und Wassertransport-Versicherungsgesellschaft (gegründet 1841, reorganisirt 7. März 1845, mit einem Grundcapital von 250,000 Thlr. in 500 Actien à 500 Thlr., wovon jedoch nur 20 pCt. eingezahlt sind; die Höhe ihrer Versicherungen belief sich ult. 1864 auf 10,953,821 Thlr.); die Agrippina, See-, Fluß- u. Versicherungsgesellschaft in Köln (concessionirt unterm 24. Januar 1845, mit 1 Mill. Thlr. Grundcapital in 2000 Actien à 500 Thlr.), die Düsseldorfer Allgemeine Versicherungsgesellschaft, die Thüringia in Erfurt, die preussische See-Assicuranz-Compagnie in Stettin (concessionirt 12. März 1825, Grundcapital 450,000 Thlr. in 600 Actien à 750 Thlr. und mit einer Versicherungssumme ult. 1864 von 9,381,322 Thlr.), so wie die Union (gegründet 1856 mit einem Stammcapital von 1,200,000 Thlr. in 3000 Actien à 400 Thaler) ebenfalls in Stettin.

Die unter dem Namen Brand- oder Feuer-Versicherungen jetzt sehr zahlreich bestehenden Gesellschaften umfassen die Assicuranz von Gebäuden aller Art (Immobilien oder stehende Habe) und von Wirthschaftsstücken incl. Vieh, Fabrikaten und Vorräthen, wachsendem und geschlagenem Holze, Feldfrüchten (Mobilien oder fahrende Habe) und allen Vermögensobjecten, die durch Brand vernichtet oder geschädigt werden können. Die Versicherung von Gebäuden ist älteren Ursprunges, die der fahrenden Habe stammt aus neuester Zeit, doch findet man jetzt allgemein die Versicherung beider vereinigt, da man dadurch den Zweck am besten erreicht, andererseits aber der Untergang der Immobilien durch Feuer selten ohne den Mitverlust von fahrender Habe durch Brand eintritt, der letztere auch mehr von der Gefahr bedroht erscheint. Bei dem Umstande, daß das versicherte Object in dem Besitze und Gewahrsam des Versicherten bleibt und sowohl durch die Nachlässigkeit und Fahrlässigkeit des Eigenthümers, die in der Gewißheit des Erfages eine Stütze findet, wie durch verbrecherische Gewinnsucht, die schwer zu constatiren ist, leicht dem Verderben ausgesetzt werden kann, ist bei der Annahme der Versicherung von der Assicuranz-Gesellschaft hier mit eben so großer Vorsicht zu verfahren, als bei der See-Versicherung. Die Versicherung darf daher sich höchstens auf den gewöhnlichen, nicht besonderen Werth

der Sache erstrecken, da sie im anderen Falle dem Besitzer Veranlassung zur Fahrlässigkeit oder sogar zum Verbrechen werden könnte, sie muß durch unparteiische Sachverständige aufgenommen und nochmals geprüft werden, ferner muß die Menge der versicherten fahrenden Habe von Zeit zu Zeit wiederholentlich kontrollirt werden, damit durch theilweise oder gänzliche Fortschaffung derselben und Vernichtung des Restes oder des Aufbewahrungsortes der Versicherte nicht in die Lage gebracht werden kann, sich einen Gewinn zu verschaffen. Die Annahme des zu Versicherenden hängt daher viel von dem unbescholtenen Charakter desselben und seinem Rufe ab. Zu der Begründung der Brandversicherungen gab wohl zuerst der Umstand Anlaß, daß früher den durch Brandunglück Geschädigten durch die Staatsregierungen das Sammeln von Beisetzern in gewissen Bezirken, bei größeren Brandfällen im ganzen Staate gestattet oder selbst von den Bezirks-Obrigkeiten in der Weise einer allgemeinen Haus- oder Kirchen-Collecte in die Hand genommen wurde. Da bei der öfteren Wiederkehr dieser Sammlungen die Sache nach und nach den Charakter einer Steuer annahm, der man sich nicht leicht entziehen konnte, trat die Staatsregierung ins Mittel und veranlaßte provinzielle oder corporative Verbände auf Gegenseitigkeit der Theilnehmer gegründet, so in England und Frankreich, oder, wo solche sich nicht zusammenfanden, zwang sie die Besitzer von Immobilien durch Gesetze zur Versicherung gegen Feuergefahr. Letzteres geschah namentlich in Deutschland; wo selbst zur Zeit noch viele derselben existiren. Indessen haben auch in dieser Specialbranche des Versicherungsverwesens die Speculations-Gesellschaften auf Actien in neuerer Zeit sich immer weiter ausgebreitet und durch ihre Concurrenz die feste Prämie auf ein Minimum herabgebracht, das in der ersten Klasse kaum 1 Thlr. vom Tausend der Versicherungssumme beträgt. Man theilt nämlich die gegen Feuer versicherten Vermögensobjecte je nach ihrer größeren oder geringeren Feuergefährlichkeit in verschiedene Klassen und die Prämie steigt oder fällt hiernach. Von den Rückprämien, die in Jahren mit geringen Unfällen von einigen Gesellschaften an die Versicherten gewährt werden, haben wir oben schon gesprochen. Die älteste Feuerversicherungs-Gesellschaft auf Actien ist die zu Berlin, concessionirt den 11. December 1812 mit einem Grundcapital von 2 Mill. Thlr. in 2000 Actien à 1000 Thlr.; ihr folgte zunächst die zu Leipzig vom 12. Januar 1819 mit einem Grundcapital von 1 Mill. Thlr. in 1000 Actien à 1000 Thlr.; dann die Aachen-Münchener, concessionirt am 23. Juni 1825, die Vaterländische Feuer-Assuranz-Gesellschaft zu Eibersfeld vom 28. Februar 1826 (seither 1840 und 1862 reorganisirt und erweitert), die Colonia zu Cöln vom 5. März 1839, die Wiener erste österrreichische Versicherungs-Gesellschaft, die bayerische in Verbindung mit einer Hypotheken- und Wechselbank zu München, concessionirt unterm 6. September 1836, die Magdeburger vom 17. März 1844, der „Rhöndr“ in Frankfurt a. M., in Breslau, Augsburg, Gladbach u. a. D. — Von den auf Gegenseitigkeit gegründeten ist die älteste die noch bestehende Feuerversicherungsbank für Deutschland, concessionirt unterm 1. Januar 1821, deren Geschäfte noch heute die ausgebreitetesten sind. Die Summe ihrer Versicherungen betrug im Jahre 1864 die enorme Summe von 474,986,000 Thlr., die Prämien-Einnahme 1,499,521 Thlr. 17 Sgr. und der Betrag der vergüteten Schäden nur 284,972 Thlr. 12 Sgr., der Betrag ihrer Prämien-Reserve erreichte die Summe von 750,000 Thlr. — Bei den Actien-Unternehmungen sind die Capitalbeträge meist nur zum vierten Theile oder zur Hälfte eingezahlt und selbst trotz des fortwährenden Sinkens der Prämie werden den Actionären Jahr für Jahr große Dividenden gezahlt. Was den Umfang der Geschäfte dieser Actien-Gesellschaften anbelangt, so geht die Werthsumme der Versicherungen ins Ungeheure und ist fortwährend im Wachsen: so betrug derjenige 1) der Berliner Actien-Gesellschaft im Jahre 1864 ca. 134 Mill. Thlr., die Prämien-Einnahme 266,769 Thlr., die gezahlte Vergütung nur 91,728 Thlr.; 2) der Aachen-Münchener 1,038,000,000 Thlr. an laufenden Versicherungen, 1,377,000 Prämien-Einnahmen und nur 613,000 Thlr. an gezahlten Vergütungen, wozu noch ca. 350,000 Thlr. gezahlte Rückversicherungs-Prämien traten; 3) der Colonia in Cöln mit 695 Mill. laufenden Versicherungen, 1,140,000 Thlr. Prämien-Einnahmen bei 403,000 Thlr. Schadenvergütung und 229,000 Thlr. gezahlten Rückversicherungs-Prämien; 4) der Magdeburger Gesellschaft mit 1522 Mill.

laufenden Versicherungen, 2,646,000 Thlr. Prämien-Einnahme bei 1,353,000 Thlr. Schadenvergütung und 646,000 Thlr. gezahlten Rückversicherungs-Prämien. — Trotz dieser ungeheuren Umsätze befindet sich das Feuerversicherungswesen noch in einer fortschreitenden Entwicklung und die Theilnehmung daran ist noch lange keine allgemeine. Es liegt dies hauptsächlich an der Beschränkung der freien Concurrnz, zumal in den deutschen Staaten, unter denen bloß die freien Städte eine Ausnahme machen. In Oesterreich, Bayern, Württemberg und Kurhessen sind nur wenige nicht einheimische Gesellschaften zugelassen, Preußen hat die Concurrnz im Interesse des sich im Lande selbst reich entwickelnden Versicherungswesens ausgeschlossen. In allerneuester Zeit haben die meisten der bestehenden Feuerversicherungs-Anstalten auch die Schäden durch Explosionen von Pulver (jedoch nur in Friedenzzeiten), Gasen, Dampfmaschinen, Locomotiven u. s. w. in den Bereich ihrer Versicherungen gezogen, da selbstständige zu diesen Specialzwecken bestimmte Gesellschaften durch den geringfügigen Umfang der Theilnehmer schwerlich ihre Rechnung dabei finden würden. Die Principien der Annahme sind ziemlich dieselben, doch wird durch die Aufbahrung der Explosions-Objecte in leicht zugänglichen und feuergefährlichen Localen die Verpflichtung des Versicherers zumeist aufgehoben, auch grobe Fahrlässigkeit anderer Art in derselben Weise oder durch Beschränkung der Vergütungssumme auf einen allquoten Theil gestraft. — Von geringem Umfange sind die Geschäfte derjenigen Versicherungs-Gesellschaften geblieben, welche eine Verbindlichkeit auf Ersatz für geschehenen Schaden durch Wassernoth, Hagelschlag und Viehsterben übernommen haben. Gegen die erstere Noth glaubt man sich hinlänglich geschützt durch Deichbauten und die Vorsorge der Regierung durch Strom- und Uferregulirungen, wodurch in der That solche Unfälle beinahe völlig in Wegfall gekommen sind. Einige auf Gegenseitigkeit gegründete Gesellschaften in den Niederlanden und in Holland haben sich längst wieder aufgelöst. Auch die Hagelversicherungen erfuhren sich nur geringer Theilnahme, weil es nachweislich ist, daß nur gewisse Landstriche vom Hagel heimgesucht zu werden pflegen, und die außerhalb dieser Landgegenden wohnenden Besitzer halten die Zahlung der Prämie für den Ersatz eines Schadens, den sie nur äußerst wenig zu fürchten haben, für eine unnöthige Ausgabe. Die wenigen bestehenden Gesellschaften sind zum größten Theile auf Gegenseitigkeit gegründete, vom Staate angeordnete Zwangs-Anstalten in den am meisten vom Hagelschlag bedrohten Gegenden, wie die zu Brandenburg, Münster, Marienwerder, Leipzig, München, Stuttgart, Erfurt, Köln, Hamburg; die auf Actien unternommenen Speculations-Gesellschaften betreiben diesen Zweig der Versicherung entweder als Nebengeschäft oder stehen doch im Zusammenhang mit größeren Asscuranz-Gesellschaften. So die Neue Berliner Hagel-Asscuranz-Gesellschaft, concessionirt untern 26. April 1832, mit einem Grundcapital von 1 Mill. Thlr., die Kölnische vom 7. November 1853, die Magdeburgische vom 24. April 1854, die Weimarsche Union vom 31. August 1853. Einige sich ausschließlich dieser Species widmende Associationen sind nach kurzem Bestehen wieder eingegangen. Der Geschäfts-Umsatz der bedeutenderen Actiengesellschaften ergiebt nur wenig bedeutende Biffern, so für das Jahr 1864 derjenige der 1) Neuen Berliner eine Versicherungssumme von 26 Mill. Thlr., 320,000 Thlr. Prämien-Einnahme und 120,000 Thlr. gezahlte Vergütung; 2) Kölnischen eine Versicherungssumme von 34½ Mill. Thlr., 400,000 Thlr. Prämien-Einnahme und 320,000 Thlr. gezahlte Vergütung; 3) Magdeburgischen eine Versicherungssumme von 42½ Mill. Thlr., 530,000 Thlr. Prämien-Einnahme und 185,000 Thlr. gezahlte Vergütung, und 4) Weimarschen Union eine Versicherungssumme von 32¼ Millionen Thaler Prämien-Einnahme und 200,000 Thaler gezahlte Vergütung, wobei zu bemerken ist, daß sich das genannte Jahr in Rücksicht der gezahlten Vergütungen als ein besonders günstiges erwiesen hat. — Die Theilnehmung an den Gesellschaften für Versicherung gegen Viehsterben hat erst in neuester Zeit durch das öftere Vorkommen von Seuchen an Ausbreitung gewonnen, doch ist es immer noch ausschließlich nur der größere Landwirth und Viehzüchter, der sich theilnimmt; die kleineren Besitzer scheuen die Zahlung der Prämie, weil sie der Meinung sind, sie könnten sich bei ihrem geringfügigen



Wiehstande durch sorgfältige Aufsicht vor jedem Schaden dieser Art schützen. Dieser Umstand hat daher das Aufkommen von Assurance-Gesellschaften auf diesem Felde sehr erschwert und außer den Zwangsvereinen für einige häufig durch Viehseuchen heimgesuchte Gegenden existiren nur einige wenige Gesellschaften auf Gegenseitigkeit, denen einzelne Actiengesellschaften (wie die 1855 gegründete, 1858 schon wieder aufgelöste Magdeburgische) nicht lange haben Concurrenz machen können. Die bedeutendste von ihnen ist die Berliner Viehversicherungs-Gesellschaft für Deutschland, neu concessionirt den 16. April 1861 mit einem Versicherungsstande (pro 1864) von ca. 1,350,000 Thlr. und 41,000 Thlr. Prämien-Einzahlung, von denen etwa die Hälfte im genannten Jahre als Vergütung gezahlt werden mußte. Die Frage wegen Aufhebung der in Preußen noch bestehenden derartigen Zwangsvereine liegt zur Zeit (Januar 1866) dem Königl. Landes-Oekonomie-Collegium zur Entscheidung vor; von den neun eingeforderten Gutachten der größeren landwirthschaftlichen Vereine hat sich der überwiegende Theil für die Aufhebung ausgesprochen. — Von den neueren erst in beginnender Entwicklung begriffenen Gesellschaften für Versicherungen seien hier noch genannt die Transport-Versicherungen zu Lande, auf Strömen und Eisenbahnen, diejenigen gegen Eisenbahn-Unfälle der Reisenden, welche schon mehr in den Kreis der Lebensversicherungen schlägt, und die sogenannte Creditversicherung, d. h. die Sicherstellung der Gläubiger gegen Verluste durch Insolvenz ihrer Schuldner. Gewöhnlich bei letzterer ist es, daß sich der Schuldner versichert und die Prämie dafür zahlt, da hauptsächlich sein Credit durch die Versicherung gehoben wird. Die Annahme der Versicherung wird sehr erschwert und ohne genügende Bürgschaft nicht angenommen, da sich in anderer Weise eine genügende Kenntniß von der Creditfähigkeit des Aufzunehmenden kaum erlangen läßt. Im Falle des Fallissements zahlt die Anstalt dem Gläubiger die Summe des versicherten Credits, wobei selbst der betrügerische Bankrott keinen Unterschied macht. Bei der Gefährlichkeit des Risicos hat sich diese Art des Versicherungswesens wenig ausgebreitet: die „Commercial credit mutual assurance Society“ in London (seit 1852) ist im Verhältniß zu dem kolossalen Geschäftsumsage in London und England sehr unbedeutend und die 1853 in Brüssel gestiftete „La Garantie du commerce“ steht noch weiter zurück. In Deutschland sind sie noch gar nicht eingeführt.

Wenn wir hier nun die Lebens- und Renten-, respective Hypotheken-Versicherungen noch einer Besprechung unterziehen, so geschieht das deshalb, weil beide Arten, genau genommen, doch ebenfalls einen Ersatz für vernichtetes Capital gewähren, welches letztere bei den Lebensversicherungen in dem Leben, d. h. der Möglichkeit zu produciren besteht, während es bei der Renten- und Hypotheken-Versicherung ein wirklich angesammeltes und nutzbar angelegtes Vermögen repräsentirt. — Ihrem Zwecke nach dienen die Lebensversicherungen allerdings mehr dem Ansammeln von Capitalien mittels periodischer Beiträge und haben in dieser Beziehung Ähnlichkeit mit den Sparkassen (s. d. Art.), indessen läßt sich der Name dieser Anstalten, den sie mit jenen vorerwähnten zum Ersatz unverschuldeten Schadens oder Capitalverlustes gemein haben, doch dadurch rechtfertigen, daß sie ebenfalls den Charakter eines aleatorischen Vertrages haben, und daß das menschliche Leben als ein Capital zu betrachten ist, welches durch den zufälligen und unerwarteten wie unvermeidlichen Zufall des Todes eben so vernichtet wird, wie ein Schiff durch Sturm und Wogen, ein Haus durch Brand, und daß demnach das vernichtete Leben den Hinterbliebenen oder dritten Personen durch die Zahlung einer Geldsumme ersetzt wird. Dieses Capital muß freilich durch den Versicherten angesammelt werden und weil die Prämie nur ein Theil des reinen Einkommens des Letzteren ist, so erscheinen jene Gesellschaften nur als Ansammler und Verwalter dieses ersparten Vermögens und zahlen es zu einem im Vertrage bestimmten Termine zurück, der in verschiedener Weise bestimmt werden kann. Entweder macht sich gegen die regelmäßige Zahlung der bedungenen Prämie die Gesellschaft verbindlich, das von ihr zugesicherte Capital irgend einer dritten Person nach dem Tode des Versicherten auszusahlen (Versicherung auf den Todesfall), oder es an den Versicherten selbst zu zahlen, wenn er ein bestimmtes Alter erreicht hat. (Versicherung auf Lebenszeit, Alters-Versi-

herung), oder es unter zwei versicherten Personen derjenigen zu behändigen, welche die andere überlebt (Versicherung auf den Ueberlebensfall). Auch noch andere Arten dieser Versicherung sind möglich, so die Auszahlung des Capitals im Falle der Verheirathung des Versicherten oder einer dritten Person (Heiraths-Kassen), der eintretenden Wittwenschaft (Wittwen-Versicherung) oder des Eintritts eines gewissen Alters, z. B. der Volljährigkeit u. s. w. Von national-ökonomischer Wichtigkeit sind diese Versicherungs-Gesellschaften nur dadurch, daß sie die Sparsamkeit befördern und den Gesellschaften ein Capital bis zur Dauer der Rückgabe gewähren, welches sie zur weiteren Production besser benutzen können, wie die einzelnen Sparer. Für den Versicherten selbst entsteht wohl nur dadurch ein Vortheil, daß er sich durch Verpfändung der Police Credit verschaffen oder dieselbe zur Hinterlegung als Caution benutzen kann. — Die Lebens-Versicherungen haben sich in neuerer Zeit enorm verbreitet und sind theils Speculations-, theils auf Gegenseitigkeit beruhende, theils gemischte; letztere deshalb so genannt, weil sie auf einem durch Actien zusammengebrachten Stammcapital beruhen, aber einen Theil des Gewinn-Ertrages den Versicherten zuwenden, was entweder durch Ermäßigung der Prämie, Zahlung einer Rückprämie, zumist aber durch verhältnismäßige Erhöhung des bedängenen Capitals geschieht oder der Wahl der Versicherten freigestellt wird. Die Prämie wird zu Procenten nach einer Durchschnittsberechnung der mittleren Lebensdauer des Menschen, die auf genauen statistischen Tabellen basirt sind, festgesetzt und durch einen geringen Zuschlag für Verwaltungs- u. Kosten erhöht. Ihre Erstattung kann sofort im Ganzen für den ganzen Verlauf der Versicherung, oder auf kürzere Zeit, auf Jahr, Vierteljahr, Monat u. gezahlt werden; Verzögerungen in diesen Zahlungen bewirken nach Ablauf einer kürzern oder längeren Frist die Ungültigkeit der Police; dasselbe geschieht, wenn der Versicherte gegen die Bestimmungen der Police oder ohne vorher eingeholte ausdrückliche Erlaubniß der Direction seine Lebensweise ändert, z. B. in Kriegsdienste oder lebensgefährliche öffentliche oder Privatdienste tritt, z. B. Seebienste, Eisenbahndienste, sich ins Ausland begibt u. s. w. In einigen dieser Fälle tritt mitunter nur eine Erhöhung der Prämie ein. Bei Policen auf das eigene Leben des Versicherten tritt durch den Selbstmord des Letzteren die Ungültigkeit ebenfalls ein, doch behalten Pfandhaber derselben und bona fide Cessionare für die Höhe ihres Interesses Anspruch daran. Gesellschaften dieser Art verbreiteten sich zuerst von England aus, wo die Londoner und Edinburgher „North British and Mercantile“, Feuer- und Lebensversicherungs-Gesellschaft, gegründet den 2. Novbr. 1809, reorganisiert 1863, und die Londoner „Albert“, gegründet den 20. Decemb. 1839, die bedeutendsten sind; ihr Geschäftsvorkehr betrug im Jahre 1864 an Versicherungen resp. 165 und 114 Mill. Pf. Sterl. Von den in Deutschland bestehenden sind die Meisten auf Gegenseitigkeit gegründet oder gemischte; die bedeutendsten sind die in Gotha 1827 gegründete, deren Versicherungs-Summe im Jahre 1864 die Höhe von ca. 47 Mill. Thlr. erreichte, die zu Aachen, gegründet den 28. Sept. 1837, mit einer Versicherungs-Summe von 40,000,000 Th. Cour. für 1864, die „Germania“ in Stettin, gegründet 1857, die Berlinische, reorganisiert 1853, und die Concordia in Köln, gegründet 1853. — Gewöhnlich wird von den Lebensversicherungs-Gesellschaften die Rentenversicherung mitbetrieben, letztere ist kein aleatorischer Vertrag, da sie nur gegen Hingabe eines Capitals ein gewisses jährliches Einkommen (Rente) gewährt, welches wegfällt, wenn der Versicherte stirbt. Soll in letzterem Falle das Capital der Gesellschaft anheimfallen, so ist die Rente höher und steigt, je älter der Versicherte bei seinem Eintritte ist, da ja hieraus die Möglichkeit einer kurzen Zahlungsbauer erhellt; soll das Capital aber den Erben des Versicherten zurückgezahlt werden, so wird die Rente eine geringere sein, und um so geringer, wenn ihre Zahlung sofort nach Einlegung des Capitals erfolgen soll. Soll jedoch diese Zahlung der Rente erst bei Eintritt einer gewissen Zeit an den Versicherten oder eine dritte Person erfolgen, z. B. bei Heirath, Mündigkeit, hohem Alter, Wittwenschaft, so wird entweder die Rente eine höhere sein oder die Einzahlung des Capitals kann ratenweise bis zum Eintritt der Verpflichtung der Zahlung seitens der Gesellschaft erfolgen. Dies sind die Hauptcombinationen in dieser Species des Versicherungswesens, doch finden auch noch andere Anwendung, so gegenseitige Versiche-

rung von Altersgenossen, wobei die Rente der mit Tode Abgegangenen sich auf die Ueberlebenden überträgt und gegenseitige Versicherung derjenigen, die mit gleichen Capitalien zu gleicher Zeit eintreten. Ueber den Kauf von Renten, namentlich über den Kauf von Leibrenten und Lontinen haben wir im Artikel Spiel bereits ausführlicher gehandelt. Ueber die national-ökonomische Nützlichkeit der Rentenversicherungen ist wenig zu sagen: als Anstalten zur Ansammlung von Capitalien aus Sparbarkeit sind sie schätzbar, aber für den Fall, daß dies Capital durch hohe Renten aufgezehrt wird, stützen sie nur den Müßiggang und die Genusssucht. Von den deutschen Anstalten dieser Art sind die bedeutendsten die Allgemeine Versorgungs-Anstalt in Wien, gegründet den 28. October 1824, die Preussische Versicherungs-Anstalt in Berlin, gegründet 1839, die in Hannover, München, Triest, Leipzig und Köln. — Den eigentlichen Charakter der Versicherungs-Gesellschaften, Ertrag für vernichtetes Capital zu leisten, trägt nur die Hypotheken-Versicherung, d. h. der Vertrag, durch welchen die Gesellschaft sich verpflichtet, eine gewisse Hypothek des Versicherten demselben zum genannten und versicherten Werthe zu ersetzen, wenn dieselbe durch Umstände, welche außer dem Willen des Versicherten liegen, von dem Besitzer des dafür verpfändeten Grundstücks nicht ganz oder gar nicht gezahlt werden können. Diese Fälle des Ausfalls von Hypotheken finden beinahe ausschließlich bei den notwendigen Verkäufen des verpflichteten Grundstücks statt, wenn solches durch Hypotheken überbürdet oder in seinem Bauzustande verschlimmert oder durch andere Umstände, z. B. durch Sinken der Mietserträge, theilweise entwerthet worden ist. Erst in neuerer Zeit, in welcher namentlich in den schnell wachsenden Großstädten durch Schwindelhäuten und leichtsinnige und betrügerische Speculationen die Sicherheit von Darlehen auf Immobilien häufig gefährdet worden ist, insoweit der Betrag derselben nicht durch eine anderweitige Versicherung des Immobiles gegen solche Gefahr gedeckt erschien, sind solche Institute entstanden. Die Zahlung der Prämie geschieht sowohl vom Inhaber der Hypothek als vom Besitzer des verpflichteten Grundstücks, je nachdem Einer derselben oder auch Beide ihr Interesse für gefährdet halten. Die Versicherung selbst darf nicht über den Nennwerth der Hypothek hinausgehen, eine mehrfache Versicherung ein und derselben Hypothek hebt den Vertrag auf. Die Prämie richtet sich nach der Mehr- oder Minder-Gefahr, der die Sicherheit der Hypothek ausgesetzt ist, und ihre Ermittlung wird das Resultat der schwierigsten Erwägungen unter der genauesten Berücksichtigung der Verhältnisse jedes Special-Antrags sein müssen. Bis jetzt sind nur Actien-Unternehmungen für Versicherungen hypothecirter Forderungen ins Leben getreten und noch in sehr beschränkter Zahl; da diese indes bei vorzüglicher Leitung gute Geschäfte gemacht haben und die Prämie trotzdem noch hoch steht, so ist mit um so größerer Gewißheit auf ihre Vermehrung zu schließen, als die Fluctuationen des heutigen Geldmarktes auch die Ausdehnung der Versicherung auf andere Creditpapiere anrathlich erscheinen lassen. Die älteste der bestehenden Hypotheken-Versicherungen ist die Münchener „Bayerische Hypotheken- und Wechselbank“, gegründet den 6. September 1836, ihr folgte die Leipziger „Allgemeine Capital-Versicherungsbank“, concessionirt den 2. December 1852, die Wiener „Windobona“, gegründet den 18. Januar 1860 und die Berliner „Preussische Hypotheken-Versicherungs-Actien-Gesellschaft“, concessionirt den 21. Juni 1862 mit einem Grundcapital von 2½ Mill. Thaler. Der Geschäftsverkehr der letzteren ist im fortwährenden Steigen (Versicherungs-Summe pro 1864 circa 10 Mill. Thaler) und hat dieser Umstand bereits eine zweite Gesellschaft dieser Art in der preussischen Hauptstadt ins Leben gerufen, die am 1. April 1866 ihre Geschäfte eröffnen wird.

Schließlich noch einige Erläuterungen über die sogenannten Rückversicherungs-Gesellschaften. Dieselben werden deshalb so genannt, weil sie Verträge mit anderen Versicherungsgesellschaften dahin gehend schließen, daß sie einen Theil der Gefahr, welche jene im Ganzen übernommen, im Falle des Eintretens derselben gegen eine zu zahlende Prämie auf sich nehmen. Es ist diese Rückversicherung demnach ein Mittel geworden, die Gefahren unter einander zu theilen, sich vor Ueberbürdung zu sichern und für kleinere Gesellschaften, mit geringen Fonds große Geschäfte zu machen, deren Risiko die Rückversicherungsgesellschaft mit übernimmt. An-

Recht eine *communis reipublicae sponsio*. Das Gebiet des Vertrags umfaßt daher alle Verhältnisse, Beziehungen, Situationen der Menschen, in welchen es sich um Rechte handelt, welche überhaupt der individuellen Disposition unterworfen sind. Es giebt Staatsverträge, durch welche der Staat sich rechtlich mit seinen Angehörigen auseinandersetzt, indem er seine und ihre Rechte, so wie die gegenseitigen Pflichten vertragmäßig, in einer Urkunde, Charte, Constitution, bestimmt; vbl. ferrechtliche Verträge, welche die rechtlichen Beziehungen, den Verkehr, in Krieg und Frieden, unter Nationen ordnen; familienrechtliche Verträge, wozin auch der Ehevertrag gehört; erbrechtliche, sachenrechtliche, vor Allem aber obligatorische, welche keinen anderen Zweck und Inhalt haben, als die Personen, welche sich daran betheiligen, durch Rechtspflichten an einander zu ketten, so wie liberatorische, durch welche eine solche Pflichtenkette zerrissen wird. Sodann spricht der Jurist von formalen Verträgen, im Gegensatz von materiellen, je nachdem das obligatorische Band nur deshalb besteht, weil der Wille sich in einer Form geäußert hat, die keine andere Abicht, als sich zu binden, entdecken läßt (was eben so vom liberatorischen Verträgen gilt), oder deshalb, weil die materielle Leistung des einen Contractanten eine solche Leistung des andern bedingt; von einseitigen, wo zunächst nur eine Leistung in die Erscheinung tritt, im Gegensatz der wechselseitigen, wo beide Theile unmittelbar zum Leisten verbunden werden; von wohlthätigen, die nur dem Einen ein Recht gewähren; lästigen, aus welchen beide Theile Rechte erwerben. Ferner kommen Correalverträge vor, an welchen sich, sei es von der einen, sei es von beiden Seiten, eine Mehrheit von Personen betheiligt. Da der Staat nur den gesetzmäßigen und stillen Willen schützt, so verbieten sich alle Verträge, durch welche Ungesetzliches oder Unstittliches gewollt wird. Auch muß der Gegenstand des Vertrags so beschaffen sein, daß er eine willkürliche Einwirkung der Contractanten sich gefallen lassen muß, weshalb Sachen und Rechte Dritter sich dem Vertragskreise entziehen. Ueber den Moment der Willenseinigung, im Falle einem Abwesenden — durch Brief, Telegraph oder Boten — der Antrag zu einem Vertrag (Offerte) gemacht wird, gehen die Ansichten und Gesetzgebungen auseinander. An sich lassen sich vier Stadien denken, welche die Geschichte der Offerte in den Händen desjenigen, dem sie gemacht wird, durchläuft, und jede kann als der Moment der Willenseinigung, als *Acceptation*, aufgefaßt werden; der Entschluß der Annahme, die Annahme-Erklärung, die Verbendung der Erklärung, der Augenblick der Kenntnissnahme des Differenten von der Annahme-Erklärung. Im preussischen Recht gilt der vorletzte Moment. Die Autoritäten des gemeinen Rechts zeigen in neuester Zeit viel Neigung, diese Ansicht zu adoptiren. In passender Weise hat auch die preussische Gesetzgebung die Fristen bestimmt, in welchen die Erklärung über eine Offerte zu geschehen hat, und nach deren Ablauf die Kraft der Offerte erlischt. Der B. als eine Feststellung, Stipulation, deutet auf einen dieser Feststellung vorhergehenden Zustand des Schwankens, wo die Rathsamkeit und Nützlichkeit des Bundes erwogen, von einer Seite zur anderen Vorschläge, Amendements zur Vertragsvorlage, Clauseln und Einschränkungen gehen. Dies ist das Schaukelstadium der *tractate*, die sich zum B. selbst verhalten, wie die Debatten über einzelne Stücke einer Gesetzbvorlage zu dem Gesetze selbst. Kommen die Parteien nicht über dieses Stadium hinaus, so ist natürlich der Versuch zu einer Willenseinigung gescheitert. Andernfalls schiebt sich zwischen die Willenseinigung und den wirklichen B. nicht selten die *Punctation*, d. h. die schriftliche Feststellung dieser Einigung mit der Unterschrift der Contractanten, aber unter Hinweisung auf eine noch vorzunehmende gerichtliche Vollziehung des Vertrags. Ist letztere zur Bedingung gemacht worden, so verliert die *Punctation* ihre Gültigkeit; sonst ist sie der wirkliche B. Was im Uebrigen die Form der Verträge betrifft, so geht das römische Recht von dem Grundsatz aus, daß eine bloße Uebereinkunft, *pactum*, die auf irgend eine Art erklärte Uebereinkunft der Willen nicht hinreichen soll, eine klagbare Obligation hervorzubringen; es muß noch eine besondere *causa obligationis* hinzukommen, wodurch die Uebereinkunft zum *Contract* wird. Solche *causae civilium obligationum* sind: 1) *res*, der Umstand, daß etwas von Einem auf den Anderen gekommen ist, wobei dieser sich entweder durch eine Uebereinkunft zu einer Gegenleistung verpflichtet hat,

oder ohne Uebereinkunft andere Umstände bewirken, daß er es nicht behalten darf, sondern zurückgehen muß. Die Fälle der ersten Art, bei denen der materielle Grund der Verpflichtung eine Uebereinkunft ist, nennt man *Realcontracte*, die entweder mit einer eigenthümlichen Klage versehen sind, benannte *Realcontracte*: Darlehn-, Leih-, Verwahrungs-, Pfandvertrag; oder mit einer für den einzelnen Fall vorgeschriebenen Klage (*actio praescriptis verbis*) geltend gemacht werden, unbenannte *Realcontracte*.

2) *Verba*, gesprochene Worte, in welche die Verpflichtung eingekleidet wird, namentlich durch Frage des Gläubigers, Antwort des Schuldners — *Stipulation*, wodurch jede Uebereinkunft über eine einseitige Obligation zum Contract gemacht werden konnte;

3) *Litarae*, geschriebene Worte in gewisser Form; 4) *Consensus*, die bloße Uebereinkunft, die in gewissen Fällen, Kauf, Miete, Gesellschaftsvertrag, Mandat hinreichte, eine Obligation zu contrahiren — *Consensual-Contracte*. Diese ganze Beschränkung der Klagbarkeit ist im heutigen Rechte weggefallen, eine jede Uebereinkunft bringt — wenn sie nur gültig ist — in allen Fällen eine klagbare Obligation hervor. Damit ist alles, was wesentlich mit jener Beschränkung zusammenhängt, namentlich auch das bei den unbenannten Contracten stattfindende *Reurecht*, wonach der Erber einer Sache, so lange die Gegenleistung nicht erfolgt war, sich den Handel gereuen lassen und ihn einseitig aufheben konnte, in Wegfall gekommen. Eine andere Bewandniß hat es mit den Formen, welche die Gültigkeit des Vertrages bedingen. Solche sind dem römischen Rechte ebenfalls bekannt, und in dem heutigen noch sehr vermehrt worden. Unser ganzes Wechselrecht geht aus von der Voraussetzung einer schriftlichen Urkunde, unser Hypothekenwesen und unser Testamentrecht gestattet nur noch in einzelnen seltenen Fällen die Beiseitsetzung schriftlicher Formen, und überall, wo die Mitwirkung von Notarien oder Gerichtspersonen zu einem Rechtsgeschäft verlangt wird, muß auch eine urkundliche Aufzeichnung, wenigstens in Form eines *Protocolls*, hinzukommen. Endlich ist das *fiscalische* Interesse bei dem Gebrauche des Stempel-Papiers die Veranlassung zur Ausbreitung der schriftlichen Contractformen geworden. Am wenigsten ist von dieser *Schriftlichkeits-Tendenz* im österröschischen Rechte zu finden. Dieses gestattet bei Contracten (wie bei Testamenten) die freie Wahl zwischen mündlicher und schriftlicher Errichtung; nur für Schenkungen ist die letztere unerlässlich. Dagegen verlangt das preussische Landrecht die schriftliche Abfassung bei allen Verträgen über mehr als fünfzig Thaler, und noch weiter geht das französische Recht, indem es, mit wenigen Milderungen, für Rechtsgeschäfte jeglicher Art, welche 150 Fr. übersteigen, ein Gleiches fordert. Im heutigen Recht giebt es zwar keinen physischen Zwang zur Erfüllung der vertragmäßigen Zusage (eine Ausnahme macht nach manchen Ordnungen z. B. in Preußen, der *Gesindeleihvertrag*), aber der unmotivirte Rücktritt vom Vertrage wirkt keine Befreiung, sondern das Recht des Andern, auf Erfüllung des Vertrages zu klagen. Der Satz hat freilich nur bei Verträgen über Sachen *Realität*; sind Handlungen der Gegenstand des Vertrags, so scheidet die Vertragsklage an der Unmöglichkeit, einen freien Menschen zu einer bestimmten Handlung zu zwingen. Auch veränderte Umstände motiviren nicht den einseitigen Rücktritt; die *Clauſel rebus sic stantibus*, welche dem Treubruch im öffentlichen Rechtsleben den weiten Mantel der *salus publica* mit ihrem kategorischen Imperativ umhängt, findet in dem engen Rahmen der privatrechtlichen Moral keinen Platz. Ausnahmen werden zugelassen, wo das Bestehen auf der Contracterfüllung eine unbillige, wo nicht unvernünftige Zumuthung wäre. Ueber die Unmöglichkeit der Erfüllung hat das römische Recht ein der modernen Logik unverständlich gewordenes Bewußtsein. *Periculum est creditoris* bedeutet, daß die Sache, deren Leistung das vertragmäßige Obligationsobject bildet, von Perfection des Vertrags an ein Dasein auf Gefahr des Berechtigten führt, da sein Wille auf ihre Beherrschung, auf ihr Haben gerichtet ist, nur ihr physisches Dasein sie mit dem Verpflichteten verbindet, der sie als eine fremde zu bewahren und keinen von dem Willen des Berechtigten verschiednen Willen über sie hat. Daher geht sie, wenn der Zufall ihr physisches Dasein zerstört, und dadurch ihre Verbindung mit dem Verpflichteten gelbft hat, nicht diesem, sondern ihrem intellectuellen Beherrscher, dem Gläubiger verloren, wovon die Folge sein muß, daß

der Schuldner von seiner Obligation zum Geben eines nicht mehr Existirenden befreit wird, während die Obligation des Gläubigers bestehen bleibt. So muß beispielsweise, wenn die gekaufte Sache vor der Uebergabe an den Käufer in dem Gewahrsam des Verkäufers durch einen Zufall untergeht, der Käufer dennoch den verabredeten Kaufpreis zahlen. Anders nach dem preussischen Landrecht und dem österreichischen Gesetzbuch. Darnach hebt die Unmöglichkeit der Erfüllung wegen des Unterganges der Sache den Vertrag selbst auf, weshalb im gegebenen Beispiele der Käufer nichts zu bezahlen braucht. Verträge müssen nach ihrem ganzen Inhalte erfüllt werden und bei wechselseitigen Verträgen kann daher der eine Contractant die Leistung des andern nicht verlangen, so lange er selbst den Inhalt der ihm obliegenden Leistung nicht vollständig erschöpft hat. Das ist ein Moralebot, das kein Gesetzgeber zu formulliren braucht. Aber der Laie verwechselfelt gern die verträglichkeitsmäßige und die fehlerfreie Leistung, weshalb es seine guten Gründe hat, daß die römischen Juristen und Gesetzgeber diesen Unterschied zum gemeinen Bewußtsein zu bringen bemüht waren. Es hat Jahrhunderte gekostet, ehe die römischen Aedilen erkannten, daß der Vertrag selbst verletzt, also ein Klageschutz nothwendig sei, wenn der Verkäufer zwar die versprochene Sache dem Käufer übergeben, aber die Sache eine so fehlerhafte Beschaffenheit hat, daß der Käufer sie gar nicht oder nicht so brauchen kann, wie er dies zu erwarten berechtigt war. Nur wenn dem Verkäufer ein schuldbares Versehen nachzuweisen war, gab das ältere Recht dem Käufer ein Rechtsmittel. Jetzt aber ist das Abilitische Edict überall dahin erweitert, daß bei jedem zweiseitigen Vertrage objective, von dem Verhalten des Gebers unabhängige, Fehlerfreiheit der Sache verlangt werden kann, aber nicht in dem Sinne, daß fehlerfreie Leistung eine Voraussetzung des Klagerichts des Gebers wäre. Der Empfänger der fehlerhaften Sache hat vielmehr einen selbstständigen Anspruch auf Beseitigung des Fehlers beziehungsweise Entschädigung, welche sich bis zur Aufhebung des Vertrages steigern kann. Im Interesse der Verkehrssicherheit ist aber die Geltendmachung solcher Gewährsmängel allgemein an sehr kurze Fristen gebunden.

**Verbiens**, Stadt in der belgischen Provinz Lüttich, an der Wesdre, welche die Stadt in die obere und untere theilt, in einem tiefen Thale und an einem Bergabhange, zeichnet sich schon seit langer Zeit durch ihre zahlreichen Tuch- und Kaschmirfabriken, wie auch seit neuerer Zeit durch ihre Dampfmaschinen-Werkstätten aus und hat eine prächtige Pfarrkirche, ein sehenswerthes Rathhaus und 29,800 Einwohner (Ende 1863). Die hiesigen Tuchfabriken erstrecken sich auch auf die benachbarten Orte Francomont oder Francorchamps, Enchival oder Esival und Sodimont.

**Verwaltung s. Staat.**

**Verwandtschaft.** An das natürliche Verhältniß zwischen Eltern und Kindern, welches wir in den Artikeln Familie und Väterliche Gewalt bereits näher erörtert haben, reihen sich noch andere Gemeinschaftsverhältnisse an und stehen mit der Familiengemeinschaft in so enger Verbindung, daß man sie unter der Bezeichnung Familie in einem weiteren Sinne mitumfaßt. Dies sind außer den im Familienverbande lebenden Dienern, dem Gesinde (s. d. Art.), die durch die Einheit des Blutes d. h. durch die gemeinsame Abstammung von einem und demselben Stammvater oder von derselben Stammutter unter einander verbundenen Personen (agnati, Agnaten), welches Band sich auch auf die Nachkommen dieser unter einander erstreckt (cognati, Cognaten) und als das der Verwandtschaft bezeichnet wird. Man unterscheidet sie in Blutsverwandtschaft und Seitenverwandtschaft, je nachdem jenes engere oder dieses weitere Band ihre Grenze bildete, doch sind diese letzteren für beide Verhältnisse nicht immer dieselben gewesen, da Sitte und daraus positive Gesetze sie bei verschiedenen Völkern und auch bei diesen noch in verschiedenen Epochen sowohl erweiterten, als beschränkten. Denn umfaßt nach dem allgemein jetzt maßgebenden germanischen Rechte die Blutsverwandtschaft oder Blutsfreundschaft sowohl die durch Abstammung von einer gemeinschaftlichen Stammutter wie von einem gemeinschaftlichen Stammvater verwandten Personen, so schloß das römische Recht, wie das aller alten Patriarchal-Staaten, jene ersteren, die mütterlichen Verwandten, aus und be-

schränkte das Familienband der Blutsverwandtschaft nur auf die legitimen (also auch durch Adoption erlangten) Abkömmlinge des gemeinsamen Stammvaters. Sie allein bildeten die civilrechtlichen Agnaten, mit ihnen schloß die Familie ab („communi jure familiam dicimus omnium agnatorum . . . rocto ejusdem familiae appellantur, qui ex eodem domo et gente prodiit sunt“, Ulpian), sie allein standen unter der Gewalt des Vaters. Die Tochterkinder, auch nicht die unehelichen, gehörten nicht zur Familie, also auch nicht zu den Agnaten, sie bildeten eine neue Familie (Mulier familiae suae et caput et finis est) und waren Cognaten. Die Agnation war im römischen Rechte bis kurz vor der Zeit des Untergangs der Republik die einzige Grundlage verschiedener Rechte und Verbindlichkeiten: so hatten allein die Agnaten das Erbrecht in den Nachlaß des Verwandten, welcher ohne Testament gestorben war, aber auch nur über sie stand dem paterfamilias das Recht der Vormundschaft (s. dies. Art.) zu. Erst später, als das Aussterben der agnatifischen Familien und die häufigen Mischungen zwischen römischen Bürgern und Fremden den alt-patriarchalischen Charakter des Staates, der hauptsächlich und am schärfsten und vollständigsten in der Familie ausgeprägt war, immer mehr verwischt hatten, wurden den von derselben abstammenden Verwandten, den Cognaten, durch verschiedene prätorische Edicte einige Rechte der Agnaten beigelegt, bis sie endlich die Justinianische Gesetzgebung gänzlich diesen gleichstellte, damit den strengen Familienverband auflöste und diese selbst erweiterte. In dieser Gestalt erhielt bei der Reception des römischen Rechts der Status familiae auch bei den Germanen Geltung und so nannte man bei ihnen Blutsverwandtschaft die Verbindung sämmtlicher durch directe Abstammung von einem gemeinschaftlichen Stammvater und einer gemeinschaftlichen Stammutter verwandter Personen, während die Seitenverwandtschaft nur die Nachkommen jener umfaßte. Indessen ist es falsch, wenn behauptet wird, daß jene Blutsverwandtschaft (parentela) der Germanen ohne alle Unterschiede zwischen den einzelnen Agnaten gewesen sei. Allerdings stand dem Hausvater über ihnen Allen das Mundium zu und durch dieses die damit verbundenen Rechte der väterlichen Gewalt (sfr. diesen Artikel), aber in vielen Beziehungen standen doch die Hauskinder und ihre Descendenz hinter den männlichen Agnaten zurück und namentlich war ihnen die Nachfolge im Stammgut gänzlich ausgeschlossen, eine Bestimmung, die sich trotz der Reception des römischen Rechts im deutschen Lehnsrechte erhalten hat und auch im heutigen Fürstenrechte in Folge des Artikels 62 der von König Dagoberth I um das Jahr 580 publicirten Lex Salica (sfr. den Artikel **Salisches Gesetz**) noch größtentheils gültig ist. Bei der Berechnung des Nährungsgrades der B. (Computatio gradus), welche bei Bestimmungen über den Antritt von Erbschaften und bei der Erlaubniß von Heirathen unter Verwandten besonders in Betracht kommen, ist das römische Recht vom germanischen, welchem letzteren auch das kanonische gefolgt ist, unterschieden. Während beide in der Berechnung der Blutsverwandtschaft darin übereinstimmen, daß die Grade nach der Zahl der directen Zeugungen bestimmt werden, also Kinder wie Großeltern mit dem Hausvater oder der Hausmutter im ersten, Enkel und Urgroßeltern im zweiten Grade und so weiter in ab- und aufsteigender Linie verwandt sind, und auch das römische Recht die Nähe der Seitenverwandtschaft ebenfalls nach der Zahl der directen Zeugungen berechnet, die zwischen dem gemeinschaftlichen Stammvater und den in Frage stehenden Seitenverwandten stattgefunden haben (Gradual-Berechnung), zählt das germanische und nach ihm das kanonische Recht nach Linien (Lineal-Berechnung), d. h. es zählt die Reihe, jedoch immer die längere der Zeugungen zwischen den Seitenverwandten und dem gemeinsamen Stammvater, so daß z. B. Geschwister nach römischem Rechte im zweiten Grade, nach germanischem aber in erster Linie, Geschwisterkinder im dritten Grade aber in zweiter Linie unter einander verwandt sind. — Auch das ethisch-moralische Verhältniß, welches aus der engen Verbindung der Verwandten zu einander entsprang und auf ihr basirte, gab schon in den ältesten Zeiten Gelegenheit, dasselbe neben oben beregten civilrechtlichen Bestimmungen über Erbfolge u. s. w. durch religiöse und feierliche Vornahmen verschiedener Art, z. B. des Freundschaftskusses, Hochzeits- und Todtenfeiern, zu befestigen und durch Scharfungsverbote wegen Uebertretung der durch

jene Bande der natürlichen Blutsverwandtschaft doppelt heiligen Pflichten der Pietät vor Verletzung zu wahren. Der Mord von Verwandten (sfr. den Artikel Vätermord) wurde und wird noch heut von verschärften Strafen bedroht und die Klagen gegen nähere Verwandten sind verschiedenfach beschränkt (sfr. den Artikel Väterliche Gewalt.)

Besalins (Andreas), einer der größten Geister des 16. Jahrhunderts, der die eigentlich menschliche Anatomie begründete und die anatomische Lehre Galen's zum Sturz brachte, wurde 1514 am 31. December (nach anderen Nachrichten am 30. April 1513) zu Brüssel geboren. Er gehörte einer deutschen Familie an, deren Mitglieder sich lange Zeit dem ärztlichen Stande widmeten, und welche ursprünglich aus Wesel stammte, deshalb ihren eigentlichen Namen Wittings in Wesel oder Wesale umgeändert hatte. Andreas Wesale erhielt seine erste wissenschaftliche Bildung in Löwen, wo er sich gründliche Kenntnisse der lateinischen, griechischen und arabischen Sprache erwarb; mit gleichem Eifer betrieb er daselbst auch Mathematik und Physik; dort knüpfte er ferner zugleich das Freundschaftsbündniß mit Gemma aus Ordingen, der später der ausgezeichnetste Mathematiker seiner Zeit wurde. Im 18. Lebensjahre wandte Wesale sich nach Montpellier, bald darauf nach Paris, wo Guido Guidi, Jacques Dubois, Winthér von Andernach und namentlich Sylvius lehrten, unter dem er mit ungewöhnlicher Aufopferung seiner Neigung zum Berggliedern nachging und selbst die verfaultesten Thiere für seine Wißbegierde nutzbar machte; denn der anatomische Unterricht beschränkte sich auch in Paris hauptsächlich auf die Erklärung des Galen, nächstdem auf die Bergliederung einiger Thiere; selten nur kam auf wenige Tage die Untersuchung einer menschlichen Leiche zur Hand. Aber Wesale benutzte diese mangelhaften Hülfsmittel mit Begeisterung, und häufig wiederholte er im anatomischen Hörsale vor seinen Mitschülern im Auftrage seines Lehrers dessen Lehren. Nach dem Ausbruche des Krieges zwischen dem Kaiser Karl V. von Deutschland und dem Könige Franz I. von Frankreich begab Wesale sich zurück nach Löwen, um daselbst anatomische Vorlesungen zu halten, und es glückte ihm hier namentlich, ein menschliches Skelett zu erringen, das er mit Lebensgefahr von dem Galgen bei der Stadt raubte. Doch führten die Kriegereignisse bald darauf den zwanzigjährigen Mann in die Stellung eines Wundarztes unter der kaiserlichen Armee. Als solcher kam er 1535 nach Frankreich zurück und er zergliederte in diesem Jahre zum ersten Male eine menschliche Leiche; solchen Zergliederungen hatte er bis dahin überhaupt erst zweimal beiwohnen können. Von Frankreich zog Wesale mit dem Heere nach Italien, und er nutzte hier seinen Aufenthalt in Padua zu Vorträgen der Anatomie, die er mit so großem Beifall lehrte, daß er oft 500 Zuhörer zählte. Drei Male jedoch trug er hier noch die Anatomie des Galen vor. Hierbei aber befestigte sich in ihm immer mehr und mehr die Ueberzeugung von der Nothwendigkeit, das Truggebäude Galen's zu stürzen und an die Stelle der Anatomie des Affen die des Menschen zu setzen. So stammten aus dieser Zeit insbesondere die zahlreichen, oft mit Gefahren für seine Gesundheit verbundenen Leichendöffnungen, auf welche er den ersten Gedanken zu einer vollständigen Umarbeitung der Anatomie gründete, und sein Ruhm war schon damals groß genug, um den Senat von Venedig zu bewegen, dem 23jährigen Manne die Professur der Anatomie und Chirurgie in Padua zu übertragen. Abwechselnd lehrte er in siebenwöchentlichen Kursen die Anatomie, außerdem in Bologna und Pisa, an letzterem Orte für das damals sehr ansehnliche Gehalt von 800 Kronthalern. Diese Zeit bildete die sieben ruhmvollsten Jahre in W.'s Leben. In derselben wurde zugleich sein unsterbliches Werk „de humani corporis fabrica“ vorbereitet und vollendet. Dasselbe erschien 1543 zu Basel, später noch gegen 20 Mal in verschiedenen Ausgaben und Ländern. Während sein Buch in Basel gedruckt wurde, folgte er dem Rufe des Kaisers zur Armee nach Geldern. Kurze Zeit hierauf begab er sich nach Rhymwegen, den venetianischen Gesandten von seiner Krankheit herzustellen, sodann nach Regensburg, um seinen an Sicht erkrankten Kaiser zu behandeln. Einmal an den Hof Karl's V. gerufen, blieb er auch bei dessen Sohn, dem Könige Philipp II., Leibarzt; als solcher war W. insbesondere so glücklich, dessen Sohn Don Carlos von einer gefährlichen Kopfverletzung zu heilen. Auch andere glückliche Kuren gaben ihm



einen weiten Ruf. Inzwischen mußte das Erscheinen seiner Anatomie die heftigsten Angriffe gegen ihn hervorrufen. Zu den schonungslosesten Gegnern gehörte sein alter Lehrer Jacob Sylvius, auf dessen gereizte Schrift W. jedoch gar nicht antwortete. Er schwieg theils aus Pietät, theils der gar zu groben Ausfälle und Verdächtigungen wegen. Zur Widerlegung eines anderen Vertheidigers Galen's, des Professors der Anatomie Bartholomäus Eustachio zu Rom, stellte W. zu Padua, Pisa und Bologna zahlreiche Sectionen an, und er feierte dadurch glänzende wissenschaftliche Triumphe. Von Italien ging W. nach Brüssel; später, 1546, wandte er sich behufs einer neuen Herausgabe seiner Anatomie nach Basel, wo er zugleich einige Vorlesungen hielt. So segten das Werk und die weiter dadurch angeregten Streitschriften endlich fast ganz Europa in Bewegung, daß Karl V. veranlaßt wurde, das verkehrte Buch einer förmlichen Censur unterwerfen zu lassen. Dasselbe wurde 1556 der theologischen Facultät zu Salamanca mit der Frage vorgelegt, ob katholische Christen Leichen zergliedern dürften. Die Frage ward bejaht, da solches Unternehmen den Menschen nützlich, deshalb erlaubt sei. Dennoch fühlte W. durch alle Anfeindungen sich so verletzt, daß er seine sämtlichen Bücher und Manuscripte, die Frucht seiner unermüdblichen Studien, verbrannte und Italien verließ, wo er seit seiner Rückkehr von Basel bald in der einen, bald in der anderen Stadt lehrte. Nach Karl's V. Abdankung folgte er als Leibarzt dem Könige Philipp II. nach Spanien. Aber die Geschäfte des Hofdienstes neben der Eifersucht von Seiten der spanischen Aerzte, wie der Haß des spanischen Klerus, welchen W. in seinen Schriften gar sehr verspottet hatte, und eine bei seinem aufbrausenden heftigen Charakter entstandene hypochondrische Gemüthsstimmung verhinderten hier bei ihm jeden höheren Auffschwung. Deshalb entzog W. sich den drückenden Verhältnissen; er verließ unter dem Vorwande eines frommen Gelübdes Madrid 1564 und reiste nach Jerusalem. Bei der Rückkehr von seiner Wallfahrt erhielt er auf Cypern den Ruf, Faloppia's Stelle in Padua einzunehmen. Aber das Fahrzeug litt bei der Heimreise an der Insel Zante Schiffbruch, am 2. October 1564, in Folge dessen W. erkrankte und am 15. October starb. Man hat die Veranlassung zu dieser Reise auch anders erzählt; namentlich schreibt Languet darüber, es sei das Gerücht gegangen, W. habe aus Furcht vor der Inquisition die Wallfahrt nach Palästina unternommen, weil die Section eines scheinotbten vornehmen Spaniers, der während der Zergliederung Spuren des Lebens gezeigt, großes und Bedenken erregendes Aufsehen veranlaßt habe. Eine ähnliche Geschichte, die sich jedoch bei der Section einer vornehmen Spanierin zugetragen haben soll, erzählt Paré, ohne indeß hierbei den Namen des großen Anatomen zu nennen. Andere erwähnen gar nicht des scheinotbten Zustandes des spanischen Granden, sondern bemerken noch unwahrscheinlicher, daß das Herz der Leiche durch galvanischen Einfluß der Instrumente angeregt gezußt habe, was man dann für ein Lebenszeichen erkannt hätte; König Philipp habe jedoch eine Strafe nicht zugelassen, sondern statt ihrer eine Wallfahrts-Sühne angeordnet. Dubith v. Horekovicz, ein gelehrter Arzt, der 1589 stirbt, befreitet diese Veranlassung überhaupt zu W.'s Reise nach dem gelobten Lande. — Das größte Verdienst W.'s bestand darin, daß er gegen die blinde Verehrung der Behauptungen der alten Aerzte ankämpfte, namentlich die Schriften Galen's einer Kritik unterwarf, mit derselben zuerst den ganzen Bau des menschlichen Körpers in einem großen Werke der Natur getreu darzulegen sich bemühte, daß er dadurch viele in die Anatomie eingeführte Irrthümer aufdeckte und beseitigte und den Autoritätsglauben abschüttelte. Einen anderen großen Vorzug erwarb sich W. vor seinen Vorgängern dadurch, daß er, durch die berühmten Künstler Tizian und Joh. v. Galkar unterstützt, die ersten treuen und guten anatomischen Abbildungen nach der Natur gezeichnet hinterließ; denn die von Leonardo da Vinci für Anton della Torre veranstalteten Zeichnungen, ebenso die von Michel Angelo Buonarrotti hergestellten anatomischen Kupferstücke sind verloren gegangen. Doch fand W. Ursache, über seine Künstler zu klagen, daß sie nicht das notwendige Interesse für die Anatomie bezeugten. Von Tizian ist W. 1553 auch gemalt worden. Uebrigens war Galen's Ruf zu fest begründet, um durch die Beobachtungen eines einzigen Mannes alsbald vollständig erschüttert zu werden. Dazu konnte W. hier und dort leider selbst sich nicht ganz frei-

ſprechen von demſelben Vorwurf, welchen er dem griechiſchen Arzte machte, daß dieſer in ſeinen Anſichten und Lehren ſich allzuſehr auf Sectionen der Thiere verlaſſen habe. Daher entſtanden nächſt den Angriffen von Sylvius und Eufachio zugleich lange und heftige Diſcuſſionen zwiſchen den Vertheidigern Galen's und den Anhängern W.'s. Auch war der letztere im Streite nicht überall ſo glücklich wie gegen Eufachio; namentlich gelang es ihm nicht, gegen den eifrigſten Verfechter der galeniſchen Anatomie, gegen Franz Puteus, gegen den er ſich unter dem Namen Gabriel Cuneus vertheidigte, in ſeiner Apologie beſonderen Beifall zu erringen. Ebenſo beſchwerte W. ſich über Dryander's Feindſeligkeit, der eine Profeſſur in Marburg beſetzte. — Zu den anatomischen Entdeckungen, welche W. machte, gehört inſbeſondere der Vorhof des Labyrinthes im Gehörorgan, den er *forum metallicum* nennt, ebenſo der lange Fortſatz des Gehörhammers; doch kannte W. überhaupt bloß zwei Gehörknöchelchen. Ferner gab W. dem Streite zwiſchen Dumas in Jürich und Leonhard Fuſch's über die Reuulſion und Derivation des Blutes in den Aern der Weine eine andere Wendung mit einer Entdeckung, welche bei den damaligen Begriffen von der Bewegung des Blutes in den Venen viel Aufmerkſamkeit erregen mußte. Er zeigte nämlich, daß die ungepaarte Vene, welche aus der Ribbensellmuskulatur und dem Ribbensell hervorkommt, ſich nur in die rechte Hohlvene endigt, oder wie man ſich damals ausdrückte, daß ſie nur aus der letzteren entſteht und zu dem Ribbensell fortgeht. Leide alſo das Ribbensell, wie etwa in Bruſtentzündungen, ſo könne man das Blut auf dem nächſten Wege ausfließen, wenn man die Achſelvene des rechten Armes ſchlägt, weil dieſe nicht weit von der ungepaarten Ader aus der Hohlvene entſpringe. Die Venenklappen an der Mündung der ungepaarten Vene, auf welche Cannani und Luſitanus aufmerkſam machten, kannte W. indeß ſo wenig, daß er die Sache für eine Großſprechererei erklärte. Mit der ſpäteren Feſtſtellung dieſer vortrefflichen Entdeckung ſuchte man W.'s Meinung von der Nothwendigkeit des Aderlaſſes am rechten Arm zu widerlegen. Sehr viel that W. außerdem für die Anwendung einiger Arzneien in Krankheiten, ſo namentlich der Chinawurzel, auf welche man heute übrigens kaum noch einen Werth legt.

Vespaſſannus (Titus Flavius) war ein römiſcher Kaiſer, der vom Jahre 69 bis 79 n. Chr. regierte. Im Jahre 9 n. Chr. bei Reate im Sabinerlande geboren und einer nicht vornehmen Familie angehörend, betrat er die militäriſche Laufbahn, auf welcher er durch Muth und Tüchtigkeit zu den höchſten Würden emporſtiegen ſollte. Schon unter dem Kaiſer Caligula finden wir ihn als Kriegstribunen in Thracien thätig, dann als Quäſtor in Kreta und Cyrene und bald gelangte er auch zur Aeditilität und Prätur. Unter der Regierung des Kaiſers Claudius führten ihn militäriſche und poliitiſche Aufträge auch nach Germanien und Britannien und hier wo dort erwarb er ſich die Zufriedenheit ſeiner Vorgeſetzten und die Achtung ſeiner Untergebenen. So gelangte er denn im Jahre 51 zum Conſulate und wurde mit der Verwaltung Afrika's betraut, die er auf das Gewiſſenhafteſte führte. Bezeichnend für ſein Weſen iſt der Umſtand, daß er ſich Nero's Mißfallen zuzog, indem er als deſſen Begleiter auf einer Reiſe durch Aſia, während der Kaiſer ſelbſt eine Vorſtellung als Sängergab, zu häufig das Zimmer verließ oder, wenn er in demſelben weilte, einſchlieſ. Nero entzog ihm deßhalb ſeine Freundschaft und W. hielt es für rathſam, ſich vom Hofe entfernt in einer abgelegenen Stadt aufzuhalten, bis ihm im Jahre 67 der Auftrag zu Theil wurde, die im Aufſtande befindliche Provinz Judäa wieder zu unterwerfen. Mit ſeinem Sohne Titus begab er ſich darauf nach Syrien, ſtellte die Manneszucht unter den dortigen Truppen wieder her und begann den Kampf gegen die Juden. Da ſtarb Nero im Jahre 68 und Galba, Otho und Vitellius beſtiegen nach einander im Jahre 69 auf tumultuariſche Weiſe den Thron. Gegen Vitellius wurde W. ſelbſt von ſeinen Legionen am 3. Juli 69 zum Kaiſer erhoben. Sofort erklärten ſich der ſyriſche Statthalter Licinius Mucianus und Antonius Primus, der Befehlshaber der Legionen in Aegypten, Dalmatien und Pannonien, für W. und der letztere führte ſeine Truppen gegen Vitellius nach Italien. Bei Bedriacum mußte Vitellius vor Antonius Primus weichen, Cremona wurde erobert und die Legionen drangen auf Rom vor. Hier war ein Bruder des W., Flavius Sabinus, Stadtpräfect und das Haupt einer flavianiſchen Partei, welche gegen Vitellius ſich erhoben hatte.

Zwischen dieser und den Vitellianern kam es jetzt zu blutigen Kämpfen, in denen Flavius Sabinus das Leben verlor und der Tempel des Jupiter auf dem Capitol in Flammen aufging. Allein im December 69 erklärte Antonius Primus Rom und Vitellius wurde ermordet am 20. December. Darauf erschien von Alexandrien her V. selbst in Rom, zur Beendigung des Kampfes gegen die Juden seinen Sohn Titus in Palästina zurücklassend, welcher auch Jerusalem nach einer sehr denkwürdigen Belagerung am 2. September 70 n. Chr. einnahm und zerstörte. V. fand Rom schon ziemlich beruhigt und der Senat übertrug ihm durch die *lex regia de imperio Vespasiani* (dies auf einer Erztafel eingegrabene Gesetz ist im 14. Jahrhundert in Rom aufgefunden worden) die Herrschaft über das römische Reich. V. erwies sich in der Folge als ein wohlthätiger Regent. Er stellte die Kriegszucht wieder her, säuberte den Senat und die Magistraturen von unwürdigen Mitgliedern und gestattete zu jenen Aemtern angesehenen und würdigen Personen aus ganz Italien und den Provinzen den Zutritt. Strenge Gerechtigkeit wurde unter V. wieder Princip der Rechtspflege, die geheime Polizei aufgehoben und dem Luxus und der Ausschweifung unter den Vornehmen gesteuert. Unschuldig Bestrafte, sagt Sueton (V. 15) fanden sich nur vor, wenn V. abwesend war. Vor Allem ließ V. sich die Wiederherstellung der unter Nero zerrütteten Finanzen angelegen sein, was er durch zwei Mittel besonders bewerkstelligte, durch Ordnung in der Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben und durch Sparsamkeit. Jedoch legte er auch manchen Provinzen neue Steuern auf und anderen verdoppelte er sie sogar. Das unrasse vecligal, welches V. einforderte, wurde selbst von Titus getadelt, doch V. hielt ihm später eine Münze an die Nase mit der Frage, ob er durch ihren Geruch belästigt würde. Als Titus das verneinte, bemerkte ihm der Vater, daß sie aus dem Ertrage jener gerügten Auflage wäre. Geiz und Gewinnsucht waren die Schwächen, welche dem V. am meisten zum Vorwurfe gemacht werden konnten und gemacht worden sind. Dabei aber schonte er des Geldes nicht, wenn es galt, zum öffentlichen Wohle und Nutzen beizusteuern. Große Summen wurden von ihm auf den Bau des Capitols und des Colosseums, so wie auf die Anlegung einer Bibliothek verwendet. Öffentliche Lehrer der Redekunst sind von ihm angestellt und besoldet worden. Im Umgange war er freundlich, heiter und witzig, und Sueton hat manches treffende Scherzwort von ihm aufgezeichnet. Dazu blieb V. sein Lebenlang einfach und seiner Herkunft eingedenk. Sein Triumphzug im Jahre 70 erfüllte ihn selbst mit Ueberdruß, so daß er sich tabelte, daß er noch im Greisenalter nach jener Ehre Verlangen getragen habe. Einige Schmeichler, welche es unternahmen, den Stammvater seines Geschlechtes unter den Begleitern des Hercules aufzusuchen, wurden mit Lächeln von ihm zurückgewiesen. Die tribunicische Gewalt, welche seine Person unverleglich gemacht hätte, hat er sich nie übertragen lassen, und den Namen „Vater des Vaterlandes“ sehr spät erst übernommen. Seine Regierung war eine im Ganzen friedliche. Die Titus für V. den Aufstand der Juden, so unterdrückte für ihn Petillus Cerialis im Jahre 70 den des Batavers Claudius Civilis. Erst gegen das Ende seiner Regierung im Jahre 78 begann Julius Agricola die Unterwerfung Britanniens. Schon im Jahre 70 hatte V. seinen Sohn Titus zum Mitregenten und Nachfolger ernannt. V. erkrankte im Jahre 79 auf seiner Villa zu Cutilian (heute Contigliano) im Sabinerlande, wo er den Sommer, der kalten Wäder wegen, zuzubringen pflegte. Als der Tod nahte, sagte er, ein Kaiser müsse stehend sterben; aber indem er sich erhob, endete sein Leben und er sank in die Arme des ihn stützenden Dieners, am 23. Juni 79. Vergl. über ihn Sueton: Vespasianus; Cassius Dio LXVI. 1—17; Josephus in seiner Selbstbiographie und in den Büchern vom jüdischen Kriege.

Vestalinnen oder Vestalische Jungfrauen hießen bei den Römern die Priesterinnen, welche die Sacra der Göttin Vesta versahen und das heilige Feuer hüteten. Das Institut dieser Priesterschaft ist jedenfalls sehr alt, wenn auch darauf kein Gewicht zu legen ist, daß schon Ahea Sylvia, die Mutter des Romulus, eine V. gewesen sein soll. Dionysius ist geneigt, die Einsetzung der V. in die Zeit des Numa Pompilius hinaufzurücken, welcher der Vesta einen Tempel erbaut haben soll. Es gab Anfangs zwei V., später vier und endlich sechs. Die Erwählung derselben lag ursprünglich

dem Könige ob, später dem Pontifer Maximus, welcher unter zwanzig auserlesenen Mädchen die nöthige Anzahl durch das Loos entscheiden ließ. Jene zwanzig Mädchen mußten zwischen sechs und zehn Jahren alt sein, ohne körperliches Gebrechen, noch Vater und Mutter am Leben haben, und diese durften nicht dem Sklavenstande angehören oder angehört haben. Die V. waren zu einer dreißigjährigen Dienstzeit verpflichtet, in deren erstem Drittel sie den Sacraldienst erlernten, in deren zweitem sie ihn ausübten und in deren letztem sie ihn die neu eintretenden V. lehrten. Nach Ablauf der Dienstzeit durften sie in den Privatstand zurückkehren und sich verheirathen, was jedoch nicht häufig geschah und jedesmal für ein böses Vorzeichen für den Staat gehalten wurde. Die Obliegenheiten der V. bestanden in der Darbringung von Opfern, Bewahrung der Heiligthümer der Vesta und Hüftung des heiligen Feuers. Als moralische Verpflichtung war ihnen außerdem die strenge Bewahrung ihrer Keuschheit zur Pflicht gemacht. Für diese mit Entfagungen verbundenen Dienste genossen die V. in Rom große Ehren und Vorrechte. Sobald sie sich öffentlich zeigten, schritt ein Lictor ihnen voran, und einem zum Tode Verurtheilten, dem sie auf dem Wege begegneten, konnten sie das Leben schenken. Ferner durften sie, auch wenn der Vater noch lebte, ein Testament machen und auch sonst Verfügungen treffen ohne den Beistand eines Curators. Dem entsprechend aber waren auch die Strafen hart, von denen sie getroffen wurden, sobald sie ihre Pflichten verlegt hatten. Ließen sie das heilige Feuer erlöschen, was jedesmal für ein drohendes Vorzeichen eines öffentlichen Unglücks galt, so wurden sie von dem Pontifer Maximus mit Gelfelheben bestraft. Den Verlust ihrer Unschuld aber büßten sie mit dem Tode, indem man die Schuldige lebendig auf dem Campus Sceleratus an der Porta Collina begrub. Mit all dem Pompe und Trauergepränge einer Leichenbekattung trug man die gefallene V. hinaus, ließ sie auf einer Leiter in die Grube hinabsteigen, gab ihr etwas Brod, Wasser, Milch und Del mit, zog die Leiter empor und verschloß die Grabesöffnung. Auch den Entehrer der V., wenn man seiner habhaft werden konnte, traf der Tod. Die Unterhaltung der V. geschah auf Kosten des Staates. Die Kleidung dieser Priesterinnen bestand in einem langen weißen mit Purpurstreifen besetzten Gewande, in einer Mitra und einem Schleier. V. gab es in Rom bis zur Zeit des Kaisers Theodosius, der den Cultus der Vesta, wie mehrerer anderer Gottheiten, trotz des Widerspruches von Seiten des Senates aufhob.

Vestris (Gaetano Apollino Baldassarre), geb. am 18. April 1729 zu Florenz, kam 1740 nach Paris, wurde von dem berühmten Tänzer Dupré in seiner Kunst unterrichtet und trat 1748 als Operntänzer auf. Im November 1749 wurde er Mitglied des Pariser Opernpersonals, 1751 Solotänzer an der Oper, 1755 Mitglied der Tanz-Akademie, welche Ludwig XIV. gegründet hatte, und 1770 Balletmeister, 1776 gab er diese letztere Stellung auf; 1781 zog er sich mit einer Pension von 6000 Livres von der Bühne zurück. Ungewöhnliche Schönheit und Grazie in seinen Bewegungen machten ihn zu dem berühmtesten Tänzer seiner Zeit, man nannte ihn den Großen oder den Gott des Tanzes. Als er einst nach London kam, setzte das Unterhaus eine Sitzung aus, um ihn zu sehen. Er war sich aber auch seiner Vorzüge lebhaft bewußt, und pflegte zu sagen: „Es giebt jetzt nur drei große Männer in Europa, ich, Voltaire und Friedrich der Große.“ Als sein Sohn zum ersten Male auftrat, sagte er zu ihm: „Wohlan, mein Sohn, zeige dem Publicum Dein Talent, Dein Vater steht Dich!“ und als dieser Sohn einst in Folge einer Widerspenstigkeit gegen einen königlichen Befehl verhaftet wurde, rief er ihm zu: „Das ist der schönste Tag Deines Lebens; laß Dir das Zimmer anweisen, welches mein Freund, der König von Polen, bewohnt hat; ich werde Alles bezahlen.“ Im Jahre 1800 trat er noch einmal auf und tanzte mit einem Sohn und einem Enkel. Er starb am 23. December 1808. Als Erfinder von Balleten leistete er wenig. Seine Gattin Anna Friederike Seinel-Vestris, geb. 1752 zu Baireuth, erlernte die Tanzkunst unter seiner Leitung, wurde 1768 Mitglied der Pariser Opern-Gesellschaft und starb 1808. — Marie Auguste Vestris, Sohn des Gaetano und der Tänzerin Allard, daher gewöhnlich Vestris-Allard genannt, war am 27. März 1760 hinter den Coullissen des Pariser Opernhauses geboren und trat schon 1772 als Tänzer auf. 1776 wurde er

Solotänzer und 1780 erster Tänzer der Pariser Oper. Er war kleiner aber kräftiger und gewandter als sein Vater, der von ihm zu sagen pflegte: „Wenn Auguste nicht fürchtete, seine Kameraden zu beschämen, so bliebe er immer in der Luft!“ Er erfand die Vitrouetten und zeichnete sich auch durch sein mimisches Talent aus. Als er sich einst weigerte, vor der Königin und dem König Gustav III. von Schweden zu tanzen, wurde er dafür, begleitet von den erwähnten Glückwünschen seines Vaters, auf einige Zeit nach dem Gefängniß Laforce gebracht; 1816 zog er sich von der Bühne zurück, wurde 1819 zum Professor der Tanzkunst ernannt und unterrichtete darin noch bis 1828; 1834 trat er noch einmal zum Benefiz der Taglioni auf. — Sein Sohn August Armand Vestris trat 1800 als Tänzer auf, lebte aber mehr im Auslande als zu Paris. Charles Vestris, ein Vetter und Jüdling des August, trat 1809 in Paris auf, begab sich nach England und erwarb hier ein beträchtliches Vermögen. Seine Gattin, eine Engländerin, war längere Zeit Eigenthümerin eines Theaters in London. — Marie Rose Bourgault-Dugazon, geb. 1746, verheiratete sich mit Angiolo Vestris, einem Bruder des Gaetano, trennte sich aber bald wieder von ihm. Sie war eine Schülerin Lekain's, trat am 15. December 1768 zum ersten Male als tragische Schauspielerin auf dem Theatre français auf und wurde 1769 Mitglied der Gesellschaft. Ein heftiger Rollenstreit mit Mlle. Sainval, welcher mit deren Verbannung aus Paris endete, entzog ihr für einige Zeit die Gunst des Publicums, aber ihre Vorzüge als Schauspielerin blieben unbestritten. Sie hat eine große Anzahl tragischer Rollen „geschaffen“, d. h. anderen Schauspielerinnen bei Auf-führung derselben als Vorbild gedient. Sie war mehr kraftvoll und klug, als feurig und anmuthig; in späterer Zeit wurde daher ihr Spiel kalt und einförmig. Als Gabriele v. Bergy hat sie besonders glänzende Erfolge errungen. 1791 ging sie zu dem Theater in der Rue Richelieu über, zog sich 1803 von der Bühne zurück und starb am 6. October desselben Jahres.

**Besub.** Das ganze Besubgebirge, wie es in seiner heutigen Gestalt frei aus der campanischen Ebene und aus dem Golse von Neapel aufsteigt, besteht aus zwei Haupttheilen. Der erstere umfaßt die Somma, den alten Erhebungskrater, dessen hoher nördlicher Kraterwall in einer Erstreckung von  $170^{\circ}$  des Umfangs noch wohl-erhalten ist. Diesen sieht man von Neapel aus als isolirten Gipfel, von Capri aus dagegen als lange zackige Mauer, in deren Vordergrund der große Hauptkegel, der jetzt thätige B., aufsteigt. Von Norden, aus der Ebene gesehen, erscheint die Somma ebenfalls als langer gezackter Rücken, der von der Höhe bis zum Fuße von vielen radialen Thälern (Barranco) durchfurcht ist und den Besubkegel selbst völlig verdeckt. Es bildet sonach das Sommagebirge den Rest eines abgestumpften Kegels, dessen obere Wände, östlich, südlich und westlich, theilweise oder gänzlich verschwunden sind. Die Neigung der nördlichen Außenfläche beträgt zwischen  $20^{\circ}$  und  $26^{\circ}$ ; der innere Ab-furz des Sommalalles hat Neigungen von  $40^{\circ}$  bis  $80^{\circ}$ , ist völlig kahl und zeigt die wunderbare Structur der Porphyrlaven und der gewaltigen vielsfarbigen Gang-spalten. Ringsum ist der ganze flache Kegelmantel der aus vulkanischen Massen zu-sammengesetzten Somma bedeckt von dem Luffe der campanischen Ebene, der, gehoben von der aufsteigenden Masse, eine Seehöhe von mehr als 1800 Fuß erreicht. Der Durchmesser des ganzen Sommagebirges zwischen Torre del Greco und der Straße bei dem Dorfe Ottajano beträgt über  $1,75$  Meilen, der ganze Durchmesser, von Torre del Greco bis zum ersten Ansteigen der Somma nordöstlich von Ottajano aber  $2,16$  Meilen; seine größte Erhebung findet man auf Punta Rasone, deren Höhe zu 3453 Fuß bestimmt worden ist. Die Zahl der radialen, am obern Kamme der Somma beginnenden Thäler ist ansehnlich. Nordlich sind ihrer wenigstens 20, südlich, wo be-merktermaßen der obere Wall der Somma fehlt, sind sie zwar nachweisbar, doch zu-meist von Lavaströmen unterbrochen und überfluthet. Der mächtigste Barranco beginnt westlich vom Berge in der Ebene zwischen den Dörfern Gereola und S. Sebastiano; als tiefer Spalt im campanischen Luff zieht er aufwärts, den oberen Hauptwall der Somma völlig durchbrechend und verschiedene Namen führend. In der Meereshöhe von 1500 Fuß ist die Spalte eng, nordlich begrenzt durch die hohen Wände des Sommalalles, südlich durch den Luffhügel, auf welchem sich die Baullichtetten des Cremiten

(1854 Fuß) und das königliche Observatorium (1920 Fuß) befinden. So zieht das Thal, an Breite zunehmend, fort gegen Osten, bis es am *Atrio del Cavallo*, der großen Aschenebene, und in 2160' Seehöhe endet. In dieser Aschen- und Lavabene erblickt man den Boden des alten *Sommatraters*, aus welchem sich, wie man zu wissen glaubt und wie wahrscheinlich ist, im Jahre 79 n. Chr. der jetzige Vesuvkegel erhob, gegen Osten und Süden die *campanischen Städte* verwüstend. Der Krater, welcher fast bei jedem Ausbruch eine andere Gestalt und Tiefe annimmt, und vor der Eruption von 1861 an der einen Seite die eigentliche Oeffnung von nur 15 bis 20 Fuß Durchmesser hatte, ist jetzt ein riesiger mehrere hundert Schritt breiter Schlund. Aus dem Krater steigt fast ohne Ausnahme ein gleichmäßiger Dampf auf. Unzweifelhafte Anzeichen von nahen Ausbrüchen giebt es nicht; in der Regel folgt nach vorausgegangener gänzlicher Ruhe eine Eruption; eine solche beginnt mit unterirdischem Brausen und Versetzen der Brunnen, dann wird der Berg durch die Wasserdämpfe, welche sich in Folge von Zersetzung und neuer chemischer Verbindung unorganischer Massen entwickelt haben, zerrissen, große Schlackenmassen werden emporgeschleudert, gewaltige Dampf- wolken in Begleitung von Blitz und Donner steigen auf, glühende Lavaströme wälzen sich den Berg herab und am Ende folgt ein Aschenregen. Die Lava besteht aus Leucit, Augit und Glimmer, wird später fruchtbar und die Asche bildet die Düngung. Der *V.* war den Griechen als feuerspielender Berg unbekannt, obgleich man aus den Erscheinungen auf dem Gipfel, einer kraterförmigen Ebene mit Asche und durchbrannten Steinen seine vulcanische Eigenschaft vermuthete. Auch *Plinius* der Ältere rechnet ihn nicht unter die thätigen *Vulcane*. Zur Zeit von Christi Geburt hatte der Kegel des Berges eine sehr regelmäÙige Gestalt und endigte sich nicht, wie jetzt, in zwei Spitzen, sondern hatte einen flachen Gipfel, auf welchem die Reste des alten, fast ausgefüllten Kraters eine kleine Vertiefung zurückgelassen hatten; die Abhänge des Berges waren bewaldet und kultivirt und an seinem FuÙe lagen *Pompeji* und *Herculanum*. Im Jahre 63 n. Chr. fand ein Erdbeben statt, welches diesen Städten großen Schaden zufügte; die Ersütterungen wiederholten sich in den nächsten 16 Jahren, wurden aber endlich im August des Jahres 79 sehr zahlreich und endigten in dem ersten und bekannten Ausbruche, bei welchem der ältere *Plinius*, welcher die Naturerscheinung in einem Schiffe beobachtete, umkam und den der jüngere *Plinius* in seinen Briefen beschrieben hat. Drei Tage und Nächte wurden die umliegenden Gegenden durch die in die Höhe geworfenen Stein- und Aschenmassen verfinstert, ja bis an das afrikanische Gestade soll die Asche getrieben worden sein; die Städte *Herculanum*, *Pompeji* und *Stabia* gingen unter und die ganze umliegende Küste erlitt eine große Veränderung. Seitdem hat man bis jetzt 54 bedeutendere Ausbrüche gezählt. Die großartigsten Eruptionen und Lavaergießungen in der neueren Zeit waren den 5. August 1779, wo die Lava nach allen Seiten hinströmte, dann den 11. April 1820, bei welcher sich ein neuer Krater bildete, den 22. October 1822, in der Nacht vom 2. zum 3. August 1839, im März 1848, den 7. Februar 1850 und am 9. December 1861, wobei sich acht Krater öffneten und *Torre del Greco* fast gänzlich verschüttet wurde. Der *V.*, an dessen Abhängen der berühmte Wein *Lacrymae Christi* wächst, wird in der Regel von *Nesina* aus bestiegen. Die Aussicht von seinem Gipfel muß eine reizende sein. *C. Fr. Scholler* sagt in seiner „*Italienischen Reise*“ unter Anderem: „Der ganze Meerbusen in aller seiner Pracht liegt vor uns ausgegollt. Links die Felsenküste von *Castellamare* bis zur *Punta della Campanella*; vor uns tief unten die prächtigen Villenstädte am FuÙe des Berges an der Küste, rechts *Neapel* und seine Gärten und Landhäuser bis zur fernsten Spitze des *Posillippo* und im Hafen der Stadt die Kriegsschiffe, wie zusammengeworfene schwarze Punkte. Goldgrün prangt die *Campagna felice*. Das *Cap Misen*, die Inseln *Misba*, *Procida*, *Ischia*, *Capri*, *Ponza* und *San Stefano*, groß und klein, die Vorgebirge von *Caeta* bis *Terracina*, und in weiter nordwestlicher Ferne das *Cap Circello* — alle, alle liegen sie vor uns da im röthlichen Brande des Abendsehines, mit Violet und tiefem Blau durchdunkelt, und das unbewegte Meer ist wie ein gewaltiger, voller Silberstrom durch ihre blühenden Küsten ausgegossen.“

Vesv. s. Staat.

Beuillot (Louis), französischer Journalist, Herausgeber des „Univers“, Vorkämpfer des päpstlichen Katholicismus gegen alle neueren Richtungen der Wissenschaft, des bürgerlichen Lebens und gegen den germanischen Staat, vor Allem gegen den Parlamentarismus Englands. Er ist zu Boynes, im Gatinais (bei Orleans) 1813 geboren. Sein Vater, ein armer Wditcher und Küfer, zog mit seiner Familie 1818 nach Paris und eröffnete daselbst einen kleinen Weinschank. Louis, das Älteste von vier Kindern, ward in eine Schule des gegenseitigen Unterrichts und in seinem dreizehnten Jahre als Schreiber zu einem Huissier geschickt. In letzterer Stellung vertrieb er sich die Zeit mit der Lectüre schlechter Romane und mit dem Besuch der kleinen Theater. Frühzeitig fühlte er sich zur Literatur berufen; aber seine Erziehung zu derselben mußte er selber vornehmen. Er ward ein Autodidakt. Nützlich begab er sich an's Werk und verschlang des Nachts die Bücher, die er zusammenraffen konnte. In seinem neunzehnten Jahre glaubte er von der Literatur so viel zu wissen, um von seiner Feder zu leben. Er trat in die Bureaux de l'Esprit und engagirte sich in die „Presse für Alles“. Man verwandte ihn anfänglich als ministeriellen Journalisten im Echo de la Seine-Inférieure (1832). Als solcher machte er sich durch seine Hitze und durch sein Talent für die Polemik bemerklich und hatte zwei Duelle, eins mit einem Schauspieler wegen eines Theater-Artikels, ein anderes mit dem Redacteur des „Journal de Rouen“, eines republikanischen Blattes. Gegen das Ende des Jahres 1832 kam er als Gefebedacteur des „Memorial de la Dordogne“ nach Perigueux und hatte daselbst wiederum wegen seiner aggressiven und bitteren Sprache seines Journals Duelle zu bestehen. 1838 ward er nach Paris berufen, um an der „Charte de 1830“, einem von der Regierung gegründeten Blatte, mitzuarbeiten; als dieses bald darauf einging, übernahm er die Ober-Redaction des doctrinären Journals „la Paix“. Er war bis dahin, nach seinem eigenen Geständniß, jeder ernsten Idee fremd geblieben und hatte als Schriftsteller kein anderes Verdienst als die Lebhaftigkeit des Stils. Skeptiker und Spötter, hatte er sich zum lustigen Schüler eines geistreichen Mannes, Romieu's, damals Präfecten von Perigueux gemacht. Ohne politischen und religiösen Glauben war er, nach seinem eigenen Ausdruck, auf dem Wege, einer der Condottieri der Presse zu werden, als ihn einer seiner Freunde (1838) zu einer Reise nach Italien bewog. Er traf während der heiligen Woche in Rom ein. Das Schauspiel der religiösen Aufzüge machte einen tiefen Eindruck auf ihn. Er ließ sich auch dem Papste vorstellen und kam als Vertheidiger der katholischen Interessen nach Paris zurück. Als solcher schrieb er „les Pélerinages de Suisse“ (1838, 8. Aufl. 1856); „Pierre Sainlive“, ein religiöser Roman in Briefform (1840); „le Saint Rosaire“, ein Andachtsbuch (1840). Er verfertigte auch religiöse Cantaten, beschränkte sich aber, als er sah, daß er kein Poet sei, auf die Prosa. Er veröffentlichte darauf „Rome et Lorette“, Erinnerungen aus seiner italienischen Reise mit einer autobiographischen Introduction (1841, 6. Aufl. 1855), und „Agnès de Lauvers ou Mémoires de soeur de Saint-Louis“, das Gemälde eines Mädchenpenionats (1842). Während seines Aufenthalts in Perigueux war er mit dem General Bugeaud, dessen militärische Rauheit mit seiner herben und kriegerischen Natur harmonirte, in Verbindung getreten. Der General machte ihn im Jahre 1842 zu seinem Secretär und nahm ihn mit nach Afrika. Diese Reise gab B. Anlaß zu seinem Buch Français en Algérie (1844); außerdem entwickelte sich in ihm damals die später von ihm mit Vorliebe vorgetragene Idee, daß der Soldat und der Mönch die Stütze der katholischen socialen Ordnung bilden. Nach seiner Rückkehr aus Afrika ward er Bureauchef im Ministerium des Innern, gab aber diese Stelle nach achtzehn Monaten wieder auf und trat 1843 in die Redaction des „Univers religieux“ ein, deren Seele er bald ward. Unter seiner Leitung ward dies Journal eine Macht, welcher die Staatsregierung Rechnung zu tragen hatte; während des Streits über die Unterrichtsfrage erklärte B. der Universität einen Krieg auf Tod und Leben und griff das Staatsinstitut in einer so leidenschaftlichen Weise an, daß er sich eine Gefängnißstrafe von mehreren Monaten (1844) zuzog. In dem schweizerischen Sonderbundskrieg nahm das Journal gleich lebhaften Antheil für die katholischen Cantone und brachte durch Subscription 100,000 Francs zusammen. Die Februarrevolution begräßte B., der

1848 nach dem Rücktritt des Herrn de Cour Chefredacteur des „Univers“ geworden war, mit Begeisterung. So heißt es am 27. Februar 1848 im „Univers“: „Wer denkt in Frankreich heute daran, die Monarchie zu verteidigen? Wer kann daran denken?“ — Am 19. März: „Die Frage ist heute nicht mehr zwischen der Monarchie und der Republik. Die Monarchie ist nicht mehr, die Könige haben sie getödtet. Was gestern davon übrig war, war nichts mehr als ein Name.“ — Am 16. April: „Die Demokratie wird triumphiren . . . Die Heimath der Demokratie ist das Evangelium . . . Ein Instinct, der stärker ist, als die Armeen, ruft durch Europa, daß die Aera der Kronen zu Ende ist.“ Mit derselben leidenschaftlichen Zustimmung verfolgte das Blatt die Ausbreitung der Revolution über Italien und Deutschland. Am 16. April heißt es in dem Blatte: „Die Zerstörung des alten europäischen Gebäudes ist heute vollendet; sie wird vollständig, unheilbar sein. Während Karl Albert das Scepter von Oberitalien trümt, während Ferdinand und Friedrich Wilhelm sich um den Titel des deutschen Kaisers streiten, fragen sich Italien und Deutschland, das eine, wie das andere, ob sie eine einheitsliche Republik bilden oder sich in verbündete Republiken theilen sollen. Die Frage ist nicht voreilig gestellt; obgleich die deutschen Fürsten noch in ihren Hauptstädten sind und eine österreichische Armee noch die Schlüssel Italiens hält.“ Das „Univers“ sprach sich auch noch im ferneren Verlauf der Jahre 1848 und 49 für die aufgestandenen Völker, die Italiener und die Ungarn, aus; aber schon im Jahre 1846 hatte es für die italienischen Agitatoren gegen Oesterreich lebhaft Partei genommen und bei Gelegenheit der gallischen Unruhen sich aufs Härteste gegen letztere Macht ausgesprochen. So sagt es am 31. März 1846: „Die Regierungen von Oesterreich und Rußland schelmen zu wetteifern, wer von Beiden zuerst von Menschenblut trunken ist. Aber Oesterreich wird vielleicht die Wette gewinnen; die russische Brutalität ist nicht so feig; der Zar ermüdet seine Heckerknechte; Herr von Metternich besoldet Neuchelmsbrüder.“ In der Nummer desselben Tages sagt es, die Religion sei (in den östlichen Reichen Europa's) von der königlichen Gewalt „geknechtet und entwürdigt wie die Völker, zum Theil unnütz, jeder socialen Wirksamkeit beraubt, unvermeidlichen Revolutionen zuzukommen, fast gendthigt, sie herbeizuwünschen.“ In den Jahren 1846—1850 stimmte das Blatt in den Ruf der Revolution nach unbeschränkter Freiheit ein; auch erklärte es sich in cynischer Sprache gegen die imperialistischen Tendenzen des Prinzpräsidenten Louis Napoleon. So sprach es z. B. von dem „gemeinen Despotismus der Plume“ und nannte es noch im Jahre 1851 die Kaisergerichte des Prinzen unsinnig, da es „nirgends einen Stoff zu einem Kaiser gebe“. (Siehe die gründliche Zusammenstellung der Hauptsätze des „Univers“ und die Schilderung der verschiedenen Phasen, welche die Ansichten dieses Blattes durchgemacht haben, in der Schrift: *Univers, jugé par lui-même ou études et documents sur le Journal de l'Univers de 1845—1855* (Paris 1856); der Verfasser dieser Schrift, Abbé Cognian, versuchte darin nachzuweisen, daß das Journal den Gesamtinteressen der Kirche schade, indem es dieselbe in die wechselnden Tagesstimmungen verwickle und auf das Niveau der unregelmäßigen Leidenschaften herabziehe.) Bis zum 10. Decbr. 1848 hielt W. mit Montalembert und Falloux zusammen, und die Drei galten als gleichgestimmte Vertreter der katholischen Interessen; doch bald nach jenem Tage trennte er sich von seinen Mitkämpfern und kämpfte sich in seinen eignen Kampf gegen die Universalität, die Philosophen, Revolutionäre und Socialisten. So gab er 1848 *les Livres penseurs* heraus; 1849 *l'Esclave vindex* und *le Lendemain de la Victoire*; 1850 *Polite Philosophie*, fünf Novellen über die christliche Liebe und Wohlthätigkeit enthaltend; 1852 philosophische Dialoge unter dem Titel *la Légalité*. Der Staatsstreich, die Errichtung und Befestigung des Kaiserthums trugen dazu bei, ihn vollends von seinen früheren revolutionären Stimmungen und Sympathieen zu heilen. Jetzt forderte er die Freiheit, Macht und Herrschaft für die Kirche. Schon 1850 hatte das in Paris versammelte Provinzialconcil die Gefahr dieser journalistischen Agitation erkannt, und in einem Erlaß über Schriftsteller, die von kirchlichen Dingen handeln, dem „Univers“ ein Avertissement zukommen lassen. Auch der Erzbischof von Paris, Sibour, sprach sich in demselben Jahr gegen das Journal aus, welches „katholischer als die Kirche selbst zu sein behaupte und die öffentliche Meinung mißbrauche, indem es



sich mit der Kirche identifizierte.“ Im Jahr 1852, als der Abbé Gaume die Forderung aufstellte, daß in den Schulen statt der heidnischen Classiker die christlichen lateinischen Dichter des kirchlichen Alterthums gelesen werden müßten, trat der „Univers“ leidenschaftlich für diese Idee auf, worauf der Bischof von Orleans, Dupanloup, in einem Hirtenbrief vom 30. Mai 1852 dem Blatte den Satz entgegholt: „Wir finden in dem religiösen Journalismus, wie Ihr ihn praktizirt, eine Gefahr für den Glauben. Die ewige Wahrheit vertheidigt sich nicht durch Wiße und Schimpfen“, welchem Protest sich eine lange Reihe von Erzbischöfen und Bischöfen anschloß. Am 17. Februar 1853 erließ endlich der Erzbischof Sibour einen Hirtenbrief, in welchem er den Geistlichen seines Sprengels verbot, das Blatt zu lesen. Wiederum folgten zweieunddreißig Bischöfe diesem Beispiel und verdammt ein Blatt, welches „die Regeln der christlichen Controversen, der christlichen Liebe und selbst der einfachen Rechtschaffenheit verkenne“. In demselben Jahr eilte W. nach Rom, führte seine Sache vor dem Papst und lehrte gerechtfertigt und nur wegen der Form seiner Polemik gewarnt, nach Paris zurück. — Die Allianz des „Univers“ mit dem napoleonischen Kaiserthum ward die innigste, als W. nach dem Attentat Orsini's im Januar 1858 die liberale Opposition, besonders die orleanistische Partei, wegen ihrer unchristlichen und antikatholischen Gesinnung für die Herabdrückung aller Autorität im Innern Frankreichs verantwortlich machte. Als darauf Bernard (s. d. Art.) von der Jury in London freigesprochen ward, erhob sich W. mit maßloser Leidenschaftlichkeit gegen England, gegen dessen politische Institutionen, gegen die anglikanische Kirche und forderte Rache und Genugthuung für Frankreich, welches nach seiner Ansicht und nach seinen journalistischen Wuthausbrüchen allein schon durch die Existenz dieses Nebenbuhlers beleidigt sei. Der Kaiser erkannte seine gute Gesinnung an, indem er sich ihn im Frühjahr 1858 vorstellen ließ und ihm dabei zugleich die Gelegenheit gab, der Kaiserin und dem kaiserlichen Prinzen seine Huldigung darzubringen. Doch dauerte die Allianz nicht lange. Der italienische Krieg von 1859, die Verbindung des Kaisers mit Victor Emanuel, die Preisgebung des Papstes an die italienische Revolution regten den katholischen Journalismus dermaßen auf, daß er seine heftige Sprache gegen das Kaiserthum und dessen Bund mit der Revolution richtete. 1860 ward sein Journal verboten. Bis zum Jahre 1865 machte er wiederholte Versuche, die Erlaubniß zur Gründung eines neuen Journals zu erlangen, aber immer vergeblich. Auch in Rom, wohin er sich mehrere Male wandte, konnte er keine Hilfe finden. Seitdem war er auf die Veröffentlichung von Broschüren und größeren Druckschriften angewiesen. In der Schrift „Waterloo“ vom Jahre 1861 wiederholte er seine alte Ueberzeugung, daß nicht nur die militärische Niederlage Frankreichs bei Waterloo, sondern auch die Folgen derselben, die Wiener Verträge und die heilige Allianz, eben so viele Erfolge der protestantischen Mächte als solcher über die katholischen seien, worauf er sodann den zweiten Satz ausführte, daß die Vernichtung der Unabhängigkeit des Papstes ein zweites, für Frankreich noch viel unglücklicheres Waterloo sein würde. Das Jahr darauf ließ er folgen: *Le parfum de Rome* (deutsche Uebersetzung von W. Molitor unter dem Titel: „Rom, seine Vergangenheit, seine Gegenwart und seine Zukunft“, Speyer 1862, 2 Bde.) — eine oft geistreiche Darstellung vom historischen Eindruck des christlichen und päpstlichen Roms. (Zum Schluß führen wir noch einige seiner früheren Schriften an: *l'Honnête Femme*, ein der Erbauung bestimmter, aber in dieser Beziehung nicht besonders gelungener Roman (1844, 2 vol.); *les Nattes*, eine Sammlung kleiner Novellen (1844); *Corbin et d'Aubecourt*, Versuch eines christlichen Romans (1850); *Histoire de la bienheureuse Germaine Cousin* (1854); *Mélanges religieux, historiques et littéraires*, eine Sammlung seiner Journal-Artikel (1857; 6 vol.). — Sein Bruder Eugène W., geb. 1818 zu Bohnes, erhielt eine regelrechte Schulbildung, begann als Provinzial-Journalist, folgte dem älteren Bruder in den Dienst des Ministeriums des Innern, trat mit diesem zugleich aus dem Staatsdienst (1844) und widmete sich dem „Univers“, bei welchem er an allen literarischen Feldzügen des Aeltern Theil nahm. Er war es, der die oben erwähnte Subscription von 100,000 Fres. 1847 den Jesuiten in Luzern überbrachte, und nach seiner Rückkehr aus der Schweiz veröffentlichte er eine *Histoire*

des guerres de la Vendée et de la Bretagne (1790 — 1832), welche Schrift den Sonderbund zur Nachahmung dieses früheren Kampfes begeistern sollte. Er brachte auch dem Erzbischof von Turin 1850 das durch eine andere Subscription zusammengebrachte Kreuz und begab sich darauf nach Rom, wo ihn der Pappst zum Sylvestermittler ernannte.

Bezer f. Türkei.

Vicenza (Herzog von) f. Caulaincourt.

Vico (Giovanni Battista), geboren zu Neapel im Jahre 1688, wird als der Gründer der Philosophie der Geschichte betrachtet, worunter man bekanntlich die wissenschaftliche Erforschung der allgemeinen Gesetze versteht, welche sich in der geschichtlichen Entwicklung des Menschengeschlechts, insbesondere in seiner geistigen und socialen Entwicklung, erkennen lassen. Es liegt dabei die Wahrheit zum Grunde, daß die Menschheit nicht ein bloßes Aggregat oder eine bloße Aufeinanderfolge isolirter Individuen oder Familien ist, auch sich nicht in dem Verhältnisse eines isolirten Nebeneinanderbestehens oder Aufeinanderfolgens der verschiedenen Völkerschaften befindet, sondern daß vielmehr vermöge der lebendigen Verbindung, in welcher die Individuen, die Familien, Genossenschaften und Völker in Raum und Zeit mit einander stehen, ein Gesamtleben des Menschengeschlechts oder wenigstens gewisser Zweige desselben (namentlich der europäischen Völker) erscheint, welches gewisse Entwicklungsstufen nach gewissen Zielen hin beschreitet, die natürlicher Weise auch auf das Leben der Einzelnen vom größten Einfluß sind. Mit Schö'n (Die Staatswissenschaft, 2. Ausg. S. 13) kann man sagen, daß in der Philosophie der Geschichte Idee und Erscheinung sich durchbringen. Derselbe bemerkt, daß, nachdem V. bereits vor hundert Jahren diese Wissenschaft begründet habe, dieselbe doch erst seit wenigen Decennien den Geistern aufgegangen sei. — V. war der Sohn eines unvermögenden Buchhändlers. Er widmete sich dem Studium der alten Sprachen, der Scholastik, der Theologie und Jurisprudenz. Er war erst 16 Jahre alt, als er als Anwalt auftrat und eine Rechtsache seines Vaters (die einzige, welche er geführt hat) gewann. Er entsagte darauf der Advocatur, ward Lehrer der Neffen eines Bischofs und verlebte neun Jahre in einem schönen einsamen Thale (Vatella), wissenschaftlichen Studien, insbesondere der Philosophie und Rechtswissenschaft, auch der Dichtkunst sich mit Freiheit hingebend. Plato und Dante, so wie die römischen Juristen werden als seine Lehrer genannt. In seiner Selbstbiographie führt er an, daß er bei seiner Rückkehr nach Neapel eine inzwischen gänzlich veränderte wissenschaftliche Richtung vorgefunden habe, so daß er sich in seiner Vaterstadt fremd gefühlt habe: man habe dort die Philosophie nur noch in den „Meditationen“ des Descartes und in dessen Abhandlung über die „Methode“ studirt, in welcher derselbe die Pflege der Dichtkunst, der Geschichte und der Veredelmacht mißbillige. Er klagt darüber, daß der Platonismus in den Staub der Klöster verworfen sei, daß die neueren Commentatoren des Rechts den alten Auslegern vorgezogen würden, daß man aufgehört habe, die Dichtkunst aus den Quellen eines Dante und eines Petrarca zu schöpfen, daß auch die lateinische Sprache wenig getrieben werde. Sein Commentator setzt hinzu, daß der italienische Genius, indem er den von Frankreich und England ausgegangenen Impulsen folgen wollte, sich selbst vernichtet habe. So stand es also schon damals mit den vermeinten italienischen Nationalitätsbestrebungen. Vico ließ sich nicht von seiner Richtung ablenken. Er bekämpfte sogar den Cartesianismus in einer Schrift, in welcher er die neue Lehrmethode mit der alten verglich, wobei er jedoch unparteiisch genug war, ein Verdienst des Descartes darin anzuerkennen, daß derselbe die Bedeutung des individuellen Bewußtseins hervorgehoben habe. Allein er erklärte sich dagegen, daß das Urtheil des Individuums allein herrschen und alles der geometrischen oder mathematischen Methode unterworfen werden solle. Er wollte der Autorität ihre Geltung erhalten wissen und sprach sich gegen die Richtung des 18. Jahrhunderts aus. Im Jahre 1697 oder 98 erhielt er den Lehrstuhl der Rhetorik an der Universität von Neapel. Um eine Professur der Jurisprudenz bewarb er sich später vergebens. In den folgenden Jahren bis zum Jahre 1720 behandelte er manche specielle wissenschaftliche Gegenstände in einer Reihe von Reden und schriftlichen Abhandlungen, theils in lateinischer, theils in italienischer

Sprache (französisch wollte er nie lernen). Seit dem Jahre 1719, nachdem er sich mit Hugo Grotius vertraut gemacht hatte und in Folge dessen eine Veränderung seiner Ansichten vor sich gegangen war, bildete sich in seinem Geiste das System der Philosophie der Geschichte aus, welches er zuerst im Jahre 1725 in seinem Hauptwerke veröffentlichte. Er nannte es „die neue Wissenschaft“. Der Titel des italienischen Originals lautet: *Principj d'una scienza nuova d'intorno alla natura comune delle nazioni*. Zwei vorher erschienene Abhandlungen (*De uno universi juris principio*, vom Jahre 1720, und *De constantia jurisprudentie*, 1721) dienten dazu als vorbereitende Versuche. Zwei noch bei seinen Lebzeiten erschienene spätere Ausgaben jenes Hauptwerkes, vom Jahre 1730 und 1744, unterscheiden sich von der ersten durch die gänzlich veränderte Form. Er lebte als Familienvater mit unzureichendem Gehalt beständig in Dürftigkeit, und als er durch die Ernennung zum Historiographen des Königs die Aussicht auf Verbesserung erhielt, war er schon darniedergebrückt durch körperliche Uebel, welche seinen Tod im Jahre 1744 herbeiführten. Jenes Hauptwerk fand Anfangs in Italien eine einigermaßen günstige Aufnahme und die erste Auflage war nach drei Jahren vergriffen. Im übrigen Europa machte es aber kein Aufsehen. Auch in Italien hat V. keine Schule hinterlassen, jedoch haben nicht wenige Schriftsteller einige seiner Gedanken benutzt und weiter ausgeführt. Wir haben uns keine der Originalausgaben dieses Werkes verschaffen können, aber es giebt eine französische Bearbeitung von dem wohlbekannten Schriftsteller *Michelet* unter dem Titel: *Principes de la philosophie de l'histoire*, traduits de la *Scienza nuova* de J. B. Vico, et précédés d'un discours sur le système et la vie de l'auteur, par Jules Michelet, professeur d'histoire au collège de Sainte-Barbe; II Tomes, Bruxelles 1835. Er hat, wie er angiebt, sich einige Auslassungen und Abkürzungen erlaubt; aber seine Aeußerungen, betreffend das Verhältniß seiner Bearbeitung, als einer nicht Wesentlichen übergehenden Uebersetzung zum Original, erlauben uns die sichere Annahme, daß wir, indem wir ihm in der übersichtlichen Darstellung des V.'schen Systems folgen, dieselbe dem Original entsprechend geben. V.'s geschichts-philosophische Ansicht hält im Allgemeinen gewissermaßen die Mitte zwischen zwei einander entgegengesetzten Hypothesen, welche über den Entwicklungsgang der Menschheit aufgestellt worden sind. Die eine dieser Hypothesen steht in Verbindung mit der in der Neuzeit vorherrschend gewordenen Ansicht von einer angeblich unendlichen Fortschrittsfähigkeit des Menschengeschlechtes, insbesondere in Bezug auf irdisches Wohlfeyn; die andere stützt sich auf die Ergebnisse der Geschichte, welche den Verfall und Untergang so vieler einst blühender Völker und Staaten zeigen, auch auf manche noch nicht zum Abschluß gekommene Erscheinungen der Neuzeit, welche vielleicht geeignet sein dürften, den ernststen Beobachter in Augenblicken des Risikmuths an den Anspruch des *Rephitko-phytes* zu erinnern: Alles, was besteht, ist werth, daß es zu Grunde geht. Die Fortschrittstheorie ist in völlig materialistischem Sinne in dem Munde des Nationalökonom *Riedel* ausgesprochen: „eine immer größere Ausdehnung des Besitzes, Gebrauches und Genusses von sachlichen Gütern ist mit des Menschen Bestimmung unablässig verknüpft.“ Da sie dabei ohne Zweifel von der Wahrnehmung der Fortschritte ausgeht, welche allerdings der menschliche Verstand von Alters her in den empirischen Wissenschaften, insbesondere in der Erforschung der Natur, so wie in den damit zusammenhängenden mechanischen Künsten gemacht hat, so hat sie zugleich nicht verkannt, daß der Mensch Alles erst lernen muß, was er weiß, woraus sie folgert, daß die ersten Menschen sich im Zustande völliger Unwissenheit, Noth und Dürftigkeit befunden haben, welcher Zustand allmählich der durch das Gefühl der Bedürfnisse geweckten Fortschrittsfähigkeit weichen mußte. Daher dieselbe Hypothese, betreffend die Entwicklung des Menschengeschlechtes, welche mit äußerster Schärfe *Horaz* (*Sat. III, 1*) ausgesprochen hat, indem er die ersten Menschen als völlig thierähnliche Wesen (*mutum et turpe pecus*) und in beständigen Kämpfen gegen einander begriffen darstellte, bis Noth und Furcht sie gezwungen habe, in geordnete gesellschaftliche Verhältnisse einzutreten (*Jura inventa metu injusti fœtare necesse est*). — Die entgegengesetzte Hypothese (wenn man die nachfolgende Ansicht so nennen will) war selbst im heidnischen Alterthume verbreitet, wie die uralten Sagen vom goldenen Weltalter, von der Regierung des

Saturn etc. (m. f. z. B. Ovid Met. I, 89—91)<sup>1)</sup> beweisen. Auf das goldene Weltalter folgte das silberne und sodann das eiserne, in welchem das Menschengeschlecht seiner Frevl wegen durch eine große Wasserfluth bis auf ein Paar vertilgt ward. Den Schlüssel zu diesen Sagen giebt uns die Genese durch die Lehre von der göttlichen Uroffenbarung, welche, auch nach dem Sündenfalle und ferner nach der Sündfluth fortgesetzt und am reinsten im semitischen Völkertamme erhalten, endlich durch das Christenthum erneuert und ergänzt, die vielfältigen Abirrungen der Menschheit von dem Wege zu ihrer wahren vervollkommnung zu bekämpfen gehabt und das Menschengeschlecht zwar bisher vor gänzlicher Versunkenheit bewahrt, aber doch den dauernden Sieg der Wahrheit und des Rechts in der Gesamtheit desselben keinesweges herbeigeführt hat. — Joh. v. Müller (Sämmtliche Werke, 1831, Thl. I. S. 24) sagt: „Es ist in der That auffallend, daß von Gott, von der Welt und Unsterblichkeit, ja von den Bewegungen der Gestirne, die ältesten, in anderen Dingen ganz uncultivirten Völker ganz wahre Vorstellungen und Kenntnisse hatten, insofern die Künste, welche zu den Bequemlichkeiten des Lebens gehören, viel jünger sind.“ Eben die stets fortschreitende Entwicklung dieser Künste, in welcher Viele den eigentlichen Fortschritt erblickten, förberte die Genußsucht und Habsucht und die daraus hervorgehenden Laster, auf welche endlich das Versinken des Menschengeschlechts in geistige und leibliche Dürftigkeit folgen muß, wenn nicht die göttliche Barmherzigkeit auch künftig den Menschen den Mißbrauch der ihnen gewährten Freiheit verzeihen und die Folgen ihrer Verirrungen abwenden wird. Es ist somit leicht erklärlich, wenn der eben genannte berühmte Geschichtschreiber „das Schauspiel der Menschenwelt ermüdend und niederschlagend“ findet und dieser Aeußerung sogar hinzusetzt, daß wenn ein Leben recht wohlthätig war, demselben „die Aussicht auf irgend eine nahe revolutionäre Zerstückung des edelsten Wirkens“ sein Lohn sei, — ebenso wenn wir eine ähnliche Ansicht schon beim Platon (De rep. l. VIII.) finden, welcher ebenfalls eine göttliche Uroffenbarung (in seiner Weise, als vermittelt in göttlichem Auftrage Staaten bildende Gesetze bewirkt) annahm, aber selbst den nach seinen Lehren gebildeten Mustersstaat dem allgemeinen Schicksale unterworfen sich dachte, dem alles Gewordene unterliege, stufenweise ausquarten und endlich unterzugehen. Wenn man sich dieser Ansicht völlig und ohne Weiteres anschließt, so bleibt kein anderer Trost, als der Glaube, daß die irdische Welt für die gesammte Menschheit, wie für den einzelnen Menschen nur eine Stufe der Vorbereitung für eine höhere Welt ist, in welcher alle anscheinenden Widersprüche ihre Ausgleichung und Versöhnung finden werden. Mehrere Geschichtsphilosophen aber glauben an einen schon hienieden erfolgenden, wenn auch vielleicht nur unvollkommenen versöhnlichen Abschluß der Weltgeschichte, indem sie, zwar ebenfalls von der Annahme eines ursprünglichen Zustandes der sich offenbarenden Gottesnähe und einer derselben entsprechenden Gottinnigkeit ausgehen, aber an die Stelle eines unwiederbringlichen Verfalles einen Kreislauf der Entwicklung der Menschheit setzen, welche somit durch abwechselnde Fort- und Rückschritte zu jenem ursprünglichen glückseligen Zustande zurückkehren wird. Dieses System ist, und zwar unseres Wissens zuerst aufgestellt worden von Vico (m. vergl. Schö n a. a. D., S. 13 ff. 25, 30 ff. — Buß, Geschichte der Staatswissenschaft, 1839, S. LIII. ff. — CXXXV. ff.) Nach diesen Vorbemerkungen, die uns nöthig schienen, wollen wir nun versuchen, eine übersichtliche Darstellung desselben, wie es in dem oben genannten Werke ausgeführt ist, zu geben.<sup>2)</sup> Als leitende Gedanken sind die folgenden hervorzuhellen. V. nimmt zwei Quellen oder Grundlagen der Philosophie der Geschichte an, nämlich: 1) die Philosophie, welche das Wissen dessen, was die Vernunft als wahr anerkennt, das Wissen der idealen Wahrheit begründet (es entsteht aus ihr la science du vrai); — 2) die Philologie, welche die Erforschung der

<sup>1)</sup> *Aurea prima nata est aetas, quae vindice nullo — Sponte sua, sine lege, fidem rectumque colebat — Poena metusque aberant.*

<sup>2)</sup> Michelet sagt in der Vorrede zu seiner Uebersetzung: *Le jour n'est pas loin sans doute où, le nom de Vico ayant pris enfin la place qui lui est due, un intérêt historique s'étendra sur tout ce qu'il a écrit, et où ses erreurs ne pourront faire tout à sa gloire, mais ce temps n'est pas encore venu.*

Sprachen und der geschichtlichen Thatfachen in sich schließt und das Bewußtsein dessen, was in der thatsächlichen Erscheinung gewiß ist (la conscience du certain) — erzeugt. In der letzteren Beziehung hat er sich viel mit der Erforschung der Sprachwurzeln (Etymologie), so wie mit der Mythologie beschäftigt. Man könnte vielleicht in sofern, wenn man wüßte, daß Schelling oder seine nächsten Vorgänger in ähnlichen Untersuchungen das Werk W.'s gekannt hätten, dieses als die ihnen gegebene Anregung zu solchen Untersuchungen betrachten. Schelling (in. s. dessen gesammelte Werk, Bd. I., 469) hat insbesondere bemerkt, daß Etymologien zwar ein schwieriges und schlüpfriges, aber bei einem höheren wissenschaftlichen Standpunkte nicht zu vermeidendes Geschäft seien. Die Richtigkeit oder Unrichtigkeit mancher Etymologien, welche sich bei W. finden, müssen wir freilich um so mehr dahingestellt sein lassen, da selbst Michelet erwähnt, daß er einige von ihm aufgestellte wunderliche Paradoxen, namentlich einige erzwungene Etymologien ausgelassen habe. Im Allgemeinen aber wird jetzt Niemand bestreiten, daß sich in den verschiedenen Formen der Sprachbildung, so wie in den verschiedenen mythologischen Gebliden der Völker, die Volksgeister, mit ihrem Einflusse auf die geschichtlichen Begebenheiten offenbaren. Friedrich Schlegel (philosophische Vorlesungen, insbesondere über Philosophie der Sprache und des Wortes, Wien 1830, S. 85) sagt: „Die verschiedenen Epochen in der ältesten Sprachproduction bilden eben so viele Bildungsstufen in dem Entwicklungs gange des menschlichen Geistes, und die Sprache überhaupt, als der Faden der Erinnerung und Ueberslieferung, welcher alle Völker in ihrer chronologischen Reihenfolge mit einander verbindet, ist gleichsam das gemeine Gedächtniß und große Erinnerungsorgan des ganzen Menschengeschlechts.“ (Man vergl. Walter, Naturrecht und Politik, 1863, § 27, und daselbst Platon, La Fontaine und W. v. Humboldt.) — Was die Mythologie betrifft, so haben wir aus Schelling's Munde folgende Worte, die er zu Berlin auf dem Rathher sprach, vernommen: „Die Mythologie ist ein geistiges Phänomen, eine große Erscheinung in der Geschichte der Menschheit.“ In ihr sei, erklärte er ferner, der wahre Inhalt der vorgeschichtlichen Zeit gegeben, nicht als wirkliche Begebenheiten, sondern als die geistige Bewegung, die der Mythologie vorausging oder sie begleitete. Die Mythologie ist nach seiner Meinung Religion, aber mythische und polytheistische Religion, wozu die Völker von der ursprünglichen Religion, dem Monotheismus, seit der Völkerscheidung (Turmbau zu Babel) in einer naturgeschlichen Entwicklung von Vorstellungen übergingen. Den Uebergang findet er im Sternendienste (Sabäismus). Der (von Schelling geistreich begründeten) Meinung, daß der Sabäismus in einer Verwandtschaft mit dem Monotheismus gestanden habe, scheint schon W. gewesen zu sein; denn er bemerkt, daß die Orientalen, also die Nachkommen des Sem, diesen Kultus nach der Völkerscheidung gehabt haben, während bei den in dem weiten Wald, der damals die Erde bedeckte habe, zerstreuten Nachkommen der beiden gottlosen Söhne des Noah der viel rohere Kultus des Jupiter, so wie die damit verbundene Zeichendeuterei (divination) entstanden sei. Er stellt die Hypothese auf, daß die Chamiten und Japhetiden im Zustande der Zerstreuung ganz verwildert seien, so daß sie sogar den Gebrauch der Sprache verloren hätten: so seien sie durch thierische Erziehung (éducation bestiale) die Giganten- oder Cyclopenkinder geworden, von denen die Sage erzählt. Er meint ferner, daß die Furcht vor dem Donner des Jupiter der Anfang zu ihrer Zähmung geworden, daß diese Zähmung durch einen in Schrecken setzenden Gottesdienste, namentlich durch Menschenopfer, gefördert worden sei, welche der göttlichen Vorsehung als die erste Stufe gedient haben, um sie zur Gestattung zu erheben. Als sie darauf, namentlich in Griechenland und später in Italien, den Landbau unternommen haben, soll (nach Vico) das goldene Zeitalter, in Italien das Zeitalter des Saturnus, begonnen haben. — Die so zerstreuten Völkerstämme haben ihre vielen verschiedenen Sprachen in ihren Niederlassungen geschaffen. Man sieht, daß W. nicht die Entstehung der Sprachen aus einer Ursprache angenommen hat, da er sagt, es sei keinesweges der Ursprung aller Sprachen im Orient zu suchen. Indem er überhaupt vorzugsweise nur die Mythologie und Geschichte der Griechen und Römer im Einzelnen in's Auge faßt und bespricht, scheint er den Orientalen im Ganzen eine

abgesonderte Stellung einzuräumen, welche er jedoch nur in Bezug auf das israelitische Volk insbesondere hervorhebt, indem er es als das älteste Volk bezeichnet und bemerkt, daß es lange ohne Verkehr mit anderen Völkern geblieben sei und die Denkmale seiner Geschichte von Anfang der Welt an unverfälscht bewahrt habe. Er theilt sogar die ganze alte Welt in die hebräische und die heidnische, womit auch seine Eintheilung in Giganten und Menschen von natürlicher Körpergröße und menschlicher Erziehung (*éducation humaine*) zusammenfällt. Seine Darstellung, betreffend den Mangel an Verbindung zwischen diesen beiden Hauptzweigen des Menschengeschlechts, so wie insbesondere die anfängliche und nur allmählich aufgehobene Isolirung der verschiedenen gigantischen Völkerschaften von einander, welche er ebenfalls annimmt, wird seiner Meinung nach nicht dadurch widerlegt, daß sich bei sehr weit von einander wohnenden Völkern gleiche oder ähnliche Erfindungen und Vorstellungen finden. Dies erklärt er aus dem gemeinen Menschenverstande (*sens commun*), der in Verbindung mit gleichartigen Bedürfnissen gleichartige Wirkungen bei den verschiedenen Völkern hervorbringt. In dieser Darstellung ist wohl richtig, daß allerdings eine Zerstreung des Menschengeschlechts und namentlich zunächst (wie auch Friedrich Schlegel aus guten Gründen annimmt) eine Theilung in zwei Hauptstämme stattgefunden hat, deren einer durch seine Verwilderung Anlaß zu der Sage von den Giganten gab; — daß aber die schon vorher in den Menschen ausgebildeten Vorstellungen und Erfindungen doch keineswegs bei allen in diese Kategorie gehörenden Völkern ganz verschwunden sind, sondern daß sich namentlich bei den größeren Volksstämmen Früchte der schon vorher erwachsenen Cultur erhielten, welche den Samen zu weiterer Entwicklung in sich schlossen, wenn gleich freilich alle Völker, außer den Hebräern, größeren oder geringeren Abirrungen von der ursprünglich geoffenbarten Gotteserkenntniß anheimfielen. Wenn wir somit jene Ansicht Vico's nur mit einer gewissen Beschränkung beifallswerth finden, so müssen wir uns in ähnlicher Weise und aus Gründen, welche hiermit in einem gewissen Zusammenhange stehen, auch über seine Annahme der drei Zeitalter oder Stufen, welche, seiner Meinung nach, alle Völker nach einander in verschiedenen Zeiten beschreiten, erklären. Er folgt hierin den Aegyptern (wie er selbst sagt), obgleich er deren und einiger anderer Völker Anspruch auf ein über die biblische Zeitrechnung weit hinausgehendes Alter (in Uebereinstimmung mit Herder, Fr. Schlegel und Andern) verwirft. Das älteste Zeitalter ist das Gottes - Zeitalter (*âge divin*) — das theokratische, das Zeitalter der Orakel, in welchem das Menschengeschlecht von der ihm nahen Gottheit etwa anfangs unmittelbar, später von den derselben geweihten Dienern (Priestern) beherrscht ward, zugleich das patriarchal-monarchische (*monarchie domestique*), so lange die Familienhäupter (z. B. Abraham) als unabhängige Herrscher und zugleich als Priester erschienen, — als Vater und Priester (wie Schö n sagt) noch eins in der That waren, wie sie es noch jetzt im Sprachgebrauche sind. Aber selbst die schon über die Familie hinausgehenden Staaten, welche in der ältesten Zeit erschienen, waren Priesterstaaten: Melchisedek war zugleich König und Priester. Dieses Zeitalter fällt in der gewöhnlichen Vorstellung mit dem goldenen Zeitalter einigermaßen zusammen. Dies ist freilich auch bei V. der Fall, aber er erklärt sich in dieser Beziehung nicht über die vorsündfluthliche Zeit. Er nimmt die Sündfluth zum Ausgangspunkt (*point de départ*) seiner geschichtlichen Darstellung, aber das goldene Zeitalter sowohl wie der Familienstaat wird doch mit Recht zunächst in der ursprünglichen Wohngegend der Menschheit und in den Jahrhunderten, welche der Sündfluth vorhergingen, gedacht, freilich auch wohl noch in den ersten Jahrhunderten nach derselben, wenigstens in der Patriarchenfamilie, aus welcher das israelitische Volk erwuchs, welches aber V. in dieser Betrachtung mit Stillschweigen übergeht, und zwar ohne Zweifel deshalb, weil sich der israelitische Gottesstaat nach seiner Meinung von selbst versteht. Von ihm wird, da er nur von den Heiden spricht, die Gigantenherrschaft als Gottesstaat erwähnt, welcher denn auch erst nach dem Uebergange dieser Herrscher zum Ackerbaue das goldene Zeitalter herbeigeführt oder vielleicht erneuert haben soll. Wir erinnern uns dieser Darstellung gegenüber der Erklärung Schelling's über das goldene Zeitalter, welche wir einem seiner mündlichen Vorträge entnommen haben. Er fand das Wesen des goldenen Weltalters darin, daß der Mensch nur erst von einem unbegrenzten Princip

beherrscht, noch nicht von zweien Principien hin und her gezogen ward, daß daher Freiheit und Nothwendigkeit für ihn Eins waren, daß er sich also nicht unfrei fühlte, weil er von Freiheit frei war, d. h. wie wir es verstehen, daß seine Freiheit oder die Möglichkeit, sich zwischen zwei streitenden Principien zu entscheiden, ihm noch fremd war: denn er empfand (wie Schelling hinzusetzte) das Gesetz nur als das Eine, Unbegrenzte, und folgte seinem Zuge ungetrennt (m. vgl. die oben angeführten Verse Dvid's), es war daher auch ein Zustand des Friedens unter den Menschen; es gab noch keinen festen individuellen Besitz, mithin keine Streitigkeiten über Besitz<sup>1)</sup>, zumal da der Erdboden noch reichlich Raum und Nahrung für alle darbot.<sup>2)</sup> Der Friede erstreckte sich auch auf die wilden Thiere, vor denen sich also die Menschen nicht zu fürchten hatten. Die Vorstellung von der Möglichkeit eines solchen Friedens mit den Thieren findet sich auch im Buche Job C. 5, V. 22 und 23, ausgesprochen, und in der Schilderung der Wiederkehr des goldenen Zeitalters sagt Virgil (Ecl. IV., 22): nec magnos metuent armenta iuones. Die Giganten sind, wie B. meint, auf natürlichem Wege der Stiftung zurückgeführt worden, und dazu hat die Vorsehung sich dreier Mittel bedient, nämlich 1) der Ebtterfurcht, welche durch den Eindruck entstand, den Natureignisse auf sie machten, 2) der Einführung der Ehe, wodurch die Leidenschaften gemäßiget wurden, 3) der Nothwendigkeit der Bestattung der Todten, durch welche der Glaube an die Unsterblichkeit der Seele geheiligt ward. Auf das Gotteszeitalter (welches Varro, wie B. anführt, das dunkle genannt hat) folgte das Heldenzeitalter (àge héroïque, von Varro das Zeitalter der Erdichtungen (Fabeln) genannt), da die Helden als Familienhäupter ihre Familien nicht mehr als Stellvertreter der Ebtter beherrschten, sondern als Glieder der von ihnen gebildeten aristokratischen Körperschaft. Diese aristokratische Verfassung führte schon im frühen Alterthume ein der Lehnsverfassung analoges Verhältniß herbei (welches auch Granier v. Cassagnac, übereinstimmend mit B., schon in der ältesten Geschichte Griechenlands, so wie Italiens, findet). Als drittes Zeitalter läßt B. das von ihm sogenannte menschliche oder etwa gemeinmenschliche (àge humain, von Varro genannt das geschichtliche) folgen. Er schildert den Uebergang des heroischen in das menschliche Zeitalter im Anschlusse an die griechische und römische Geschichte, und kennzeichnet es so, daß man es vielleicht richtiger das bürgerliche oder demokratische nennen kann, wie denn auch die darin vorherrschende Staatsverfassung als eine solche, freilich mit dem schließlichen Uebergange zur Monarchie, erscheint. Seine Ansicht, betreffend die Gefahr der Ausartung der Demokratie, ist nämlich ähnlich derjenigen seines Lehrmeisters Platon (m. s. Art. Demokratie). Freilich schiebt er die, wohl häufig zu allgemeiner Anfeindung der Aristokratie gemißbrauchte Behauptung des Aristoteles voraus, daß in einigen Oligarchieen von den Aristokraten der Volkspartei förmlich Feindschaft geschworen werde; aber nachdem er daraus den Kampf der römischen Plebejer gegen die Patricier als einen Kampf um Gleichheit der Rechte erklärt hat, findet er, daß nachdem diese Gleichheit von den Plebejern in einer Republik erlangt ist, von ihnen nach der Uebermacht gestrebt werde, woraus Oligarchie, Verachtung der Gesetze und endlich eine zügellose Demokratie, eine Anarchie entstehe, welche man als die schlimmste Tyrannei bezeichnen könne, weil es dann eben so viele Tyrannen, wie vermögende und zuchtlose Menschen im Staate gebe, das niedere Volk nehme dann seine Zuflucht zur Monarchie, aber zu einer solchen, in welcher Alle, außer dem Monarchen, einander gleich sind (Imperialismus). — So vollendet sich der geschichtliche Kreislauf in den Staatsverfassungen, welchen auch andere Politiker, z. B. Schloffer (m. s. Art. Demokratie, S. 107) bezeichnet haben. B. führt das Beispiel der Entstehung des römischen Imperatorenthums an für seine Ansicht, daß die Vorsehung sich einer solchen monarchischen Gewalt, die die Sorge für alle öffentlichen Angelegenheiten übernehme und den Untertanen nur die Besorgung ihrer Privatangelegenheiten überlasse, als eines Mittels bediene, um zerfahrene und ihrer Zerfödrung entgegengehende Völker vor

<sup>1)</sup> Schelling drückte sich hierüber mit den Worten aus: „Besitzen im eigentlichen Sinne kann nur „was sich selbst besitzt“. — Der Mensch, setzt er hinzu, sei sich selbst noch entfremdet gewesen.

<sup>2)</sup> Daß dieser Zustand noch zur Zeit Abraham's nicht ganz verschwunden, wiewgleich im Verschwinden begriffen war, erweist man aus der Genese, Cap. 13.

derselben zu bewahren. <sup>1)</sup> Ein zweites Mittel, dessen sich die Vorsehung zu demselben Zwecke bedient, ist die Unterwerfung eines verdorbenen Volkes durch ein tüchtigeres Volk, wie das Beispiel der germanischen Völkerwanderung in Verbindung mit dem Christenthume zeigt. Ein drittes äußerstes Mittel erscheint, wenn ein Volk durch die Herrschaft des individuellen Eigennuzes, der Anarchie und den erbittertesten inneren Kämpfen sich gänzlich überlassend, ohne zu dem Heilmittel der Monarchie zu greifen, der Barbarei und zwar nicht der anfänglichen natürlichen, wilden, sondern der reflectirten (barbarie réfléchie) anheimfällt, in welcher man dem theuersten Freunde unter Schmeicheleien und Umarmungen nach Gut und Leben trachtet. Es besteht darin, daß ein solches Volk sich selbst aufreibt, so daß nur Wenige übrig bleiben, welche, der Verfeinerung und ihren Genüssen entfremdet, wieder zu der uralten Einfachheit, zu den damit verbundenen religiösen Begriffen und Tugenden zurückkehren. So wird ein neues Gotteszeitalter herbeigeführt und ein neuer Kreislauf begonnen. So führt die göttliche Vorsehung die abgefallene Menschheit immer wieder auf den rechten Weg zurück, und zwar durch natürliche Mittel, und ohne der menschlichen Willensfreiheit (libro arbitre) Eintrag zu thun (durch die natürliche Reaction, würden wir jetzt sagen), zugleich aber auch mit der übernatürlichen Beihülfe der Gnade nach der katholischen Lehre, zu welcher sich V. bekennt. Sonach kann man nach V. sagen, daß die Geschichte der Menschheit uns dieselbe als den von Gott gegründeten und regierten großen Staat der Völker (la grande cité des nations fondés et gouvernés par Dieu même) zeigt. Das erste Princip des Christenthumes findet er schon bei Adam vor dem Sündenfalle. Auf übernatürlichem Wege findet er es zur Klarheit gebracht und befestigt, und sodann auf natürlichem Wege über Europa verbreitet mittelst der Völkerwanderung, welche ein neues Gotteszeitalter herbeigeführt habe, in dem die Priester regierten und die katholischen Monarchen, die als Beschützer der Religion die Diakoneweise empfingen (bekanntlich z. B. geschah dies bei der Krönung des römisch-deutschen Kaisers regelmäßig). Die Zeit der Kreuzzüge, die Mittelzeit war das wiedergekehrte heroische Zeitalter, und es folgte dem die Neuzeit als abermaliges gemeinmenschliches oder bürgerliches, aber veredelt durch das Christenthum. Die Hauptstaaten Europa's sind schon große Monarchieen (sagt V.), und andere, z. B. die Aristokratieen, Polen und England, werden reine Monarchieen werden, wenn nicht ein außerordentliches Hinderniß den natürlichen Gang der Dinge fñrt. — V. hält dem Zustande der modernen europäischen Civilisation, welche er dem Christenthume mit Recht zuschreibt, eine Lobrede: er hielt das moderne Zeitalter, welches in seinem Systeme ein Zeitalter des Gemeinmenschlichen ist, für eine Zeit religiöser Gestiftung und, wie es scheint, dauerhaften menschlichen Wohlsins unter der Herrschaft des Christenthums und der reinen Monarchie. — Schließlich erinnert er an Platon, welcher den drei Staatsformen eine vierte, nämlich die Herrschaft der Besten, die die wahre natürliche Aristokratie sein würde, hinzugefügt habe, und meint, diese sei seit dem ersten Anfange der menschlichen Gesellschaften vorhanden gewesen. Er sucht dies in Bezug auf die verschiedenen Zeitalter zu zeigen. Daß in der ältesten Zeit die Familienväter und im heroischen die starken, den Schwachen Schutz gewährenden Helden die relativsten Herrscher gewesen seien, war ihm nicht schwer zu behaupten; aber was das dritte Zeitalter betrifft, so nimmt er die römische Institution des Censur zu Hülfe und stellt die Wohlhabenden als diejenigen dar, welche man für die Besten halten sollte, weil sie als einigermaßen oder wenigstens äußerlich tugendhaft (doués de quelque vertu ou de quelque image de vertu) erschienen. Er setzt hinzu, daß die Natur der Freistaaten des Alterthums die Philosophie erzeugte, welche die Menschen lehrte, die Tugend an sich zu betrachten, so daß sie, wenn sie nicht tugendhaft waren, doch über das Laster erdhen konnten. Die Vorsehung hatte es zugelassen, daß die Philosophie an die Stelle der Religion trat. Aber nur die Religionen, und in höherem Sinne die wahre Religion, erklärt V. für fähig, die Menschen zu bewegen, aus Gestinnung (par sentiment) tugendhaft zu

<sup>1)</sup> Du gouvernement soupçonneux de l'aristocratie les peuples passent aux orages de la démocratie, pour trouver le repos dans la monarchie (Michelet etc. L. IV, ch. 6).



handeln: ohne die Religion gebe es keine wahre Weisheit. Michelet nennt als den ältesten geschichtsphilosophischen Schriftsteller, nächst B., Bossuet (*Discours sur l'histoire universelle*, 1681), unter den Deutschen aber Iselin (*Ueber die Geschichte der Menschheit*, 1764). Dieser hat mit B. wenig oder nichts von Bedeutung gemein. Dem Christenthum gesteht er nur in untergeordnetem Sinne seinen wohlthätigen Einfluß auf die Entwicklung der Menschheit zu. Ohne Zweifel wird er von dem nach ihm zunächst genannten Herder (*Ideen zur Geschichte der Menschheit*, 1772), namentlich auch in der Würdigung des religiösen Elements, weit übertroffen, aber auch diesen beherrscht viel zu sehr der Geist des 18. Jahrhunderts: seine Äußerungen über die Entwicklung der christlichen Kirche im Mittelalter sind von der Aufklärung seiner Zeit eingegeben. Vom christlichen Standpunkt aus geht Lessing in seiner merkwürdigen Schrift: „Die Erziehung des Menschengeschlechts“ (1785). In dem ersten Satze derselben, welche an den leitenden Gedanken B.'s erinnert, hat er diesen Standpunkt ausgesprochen mit den Worten: „Was die Erziehung bei dem einzelnen Menschen ist, ist die Offenbarung bei dem ganzen Menschengeschlechte.“ Das eigenthümliche (auch von Schelling in einer besonderen Erziehung anerkannte) Interesse, welches diese kleine Schrift erregt, wird nicht dadurch berührt, daß er der christlichen Dogmatik nicht in allen Punkten treu bleibt. Ganz vom christlichen Geiste durchdrungen erscheint die „Philosophie der Geschichte“ von Friedrich von Schlegel (Wien 1829). Der dieses Buch beherrschende Gedanke (welcher ebenfalls an B. erinnert) ist in der Vorrede mit folgenden Worten angedeutet: „Die Wiederherstellung des Menschengeschlechts zu dem verlorenen göttlichen Ebenbilde nach dem Stufengange der Gnade in den verschiedenen Weltaltern, von der anfängenden Offenbarung bis zum Mittelpunkte der Anbetung und der Liebe und von diesem bis zur letzten Vollendung, historisch zu entwickeln, bildet den Gegenstand für die Philosophie der Geschichte.“ Daß übrigens B. Schlegel eben so weit nachsteht, wie die historischen und philologischen Studien seiner Zeit denjenigen der Zeit des letzteren nachstehen, versteht sich von selbst. In Bezug auf die beiden von uns im Eingange berührten, einander entgegenstehenden geschichts-philosophischen Meinungen bemerkt Schlegel (a. a. D. Bd. I, p. 233) treffend, daß der schwankende Begriff von einem der unendlichen Veredlung und fortschreitungs-fähigen Thiere keinen rechten Anfang und kein rechtes Ende für die Geschichte der Menschheit abgebe: denn es gebe eben so wenig im Leben wie in der Wissenschaft einen wahren Anfang außer dem, der von Gott ausgehe, und ein rechtes Ende sei nicht das bloße Fortschreiten ins Unendliche ohne festgesetztes Ziel und positiven Zweck. Wenn dieses Werk, wie es wenigstens scheint, keine seinem Werthe entsprechende Würdigung in weiten Kreisen gefunden hat, so läßt sich dies aus naheliegenden Gründen leicht erklären, obgleich es doch auffallend ist, daß die Gegner Fr. Schlegel's nicht einmal den Geist der wahren Toleranz, gegenüber dem Protestantismus, welcher sich in diesem Buche schon ausspricht, anerkannt zu haben scheinen. Der uns bekannte neueste Schriftsteller über den vorliegenden Gegenstand ist Ernst v. Lassaulx („*Neuer Versuch einer alten auf die Wahrheit der Thatsachen gegründeten Philosophie der Geschichte.*“ München 1857.). Er erkennt, wie B., die geschichtliche Wahrheit an, daß die Zeit der Entwicklung und Blüthe eines jeden Volkes durch das Absterben seiner inneren Lebensenergie ihr Ende findet, daß auf sie eine Zeit der Entartung, der Erschlaffung und des Verfalles folgt. Seiner Meinung nach ist Europa in diese Periode schon eingetreten, jedoch die Hoffnung nicht aufzugeben, daß aus der Auflösung der bisherigen Zustände unseres Welttheils zuletzt noch, wenn auch vielleicht jenseits des atlantischen Oceans aus europäischen Elementen, neue und bessere Zustände hervorgehen werden. Er spricht bestimmter, als B., den Gedanken aus, daß die Geschichte des Menschengeschlechts nicht immer nur wiederholen könne, was schon dagewesen sei, sondern daß auf eine unserm Welttheile beschriebene Gesamtentwicklung zu hoffen sei, von welcher die bisher abgewickelte Geschichte nur ein Theil gewesen. Somit würde sich das Bild des Kreislaufes in das Bild einer Spirallinie verwandeln (m. vgl. Schön a. a. D. S. 16). Michelet (a. a. D. T. I. p. 82 f.) hat die meisten französischen, englischen und deutschen Schriftsteller über die Philosophie der Geschichte angeführt. Unter den Franzosen befinden sich die An-

hänger des unendlichen Fortschritts, Furgot und Condorcet, unter den Engländern Ferguson, unter den Deutschen Kant und Millon; Hegel ist nicht genannt, indessen weiß man von ihm in der vorliegenden Beziehung genug, wenn man weiß, daß er lehrte, der Geist der Menschheit sei durch den Protestantismus zum Ziele gelangt (n. vgl. Schön S. 31). Selbst Fichte sah das Ende wie den Anfang des politischen Lebens auf dieser Erdenwelt in der Theokratie (ebend. S. 32). Dieser Gedanke scheint auch in V.'s System zu liegen.

Victor Emmanuel I.)

Victor Emmanuel II.) s. Piemont.

Victor-Perrin (Claude) Herzog von Belluno, Marschall von Frankreich, geb. d. 7. Decbr. 1764 zu Lamarque im Departement der Vogesen, trat 1781 in den Militärdienst, ward 1792 Chef eines Freiwilligen-Bataillons und 1793 vor Toulon Brigadier. Er zeichnete sich darauf in der Pyrenäenarmee aus, seit 1796 in Italien und ward 1797 Divisionsgeneral. Nachdem er zur Unterwerfung des Kirchenstaats mitgewirkt, nach dem Frieden von Campo-Formio in der Vendée befehligt und an dem italienischen Feldzug von 1799 rühmlich Theil genommen hatte, half er Bonaparte zur Ausführung des 18. Brumaire und folgte demselben wieder nach Italien, wo er bei Marengo an der Spitze der Avantgarde große Dienste leistete. 1805 ging er als Gesandter nach Kopenhagen, kämpfte das Jahr darauf bei Jena und wurde am 14. Januar 1807 bei Arenswalde in Pommern vom Schill'schen Corps aufgehoben. Den Monat darauf gegen Blücher ausgewechselt, erwarb er sich bei Friedland den Marschallsstab. Nach dem Frieden von Tilsit ward er Gouverneur von Berlin und 1808 nach Spanien geschickt, wo er nach den Erfolgen von Somosierra und Madrid 1809 bei Talavera von Wellington geschlagen wurde und 1812 mit der Belagerung von Cadix beschäftigt war, als er für den russischen Feldzug abberufen wurde. Nachdem er sich auf letzterer Expedition mehrfach, vor Allem beim Uebergang über die Berzina ausgezeichnet hatte, socht er das Jahr darauf (1813) bei Dresden, Leipzig und Hanau, zog sich aber im darauf folgenden Winterfeldzuge in Frankreich durch seine Säumnigkeit bei Montereau die Ungnade Napoleon's zu. Nach der ersten Restauration erhielt er von Ludwig XVIII. den Befehl über die zweite Militär-Division, folgte dem König nach Gent, wurde nach der zweiten Restauration Pair. 1821 zum Kriegsminister ernannt, organisirte er die Armee zum spanischen Feldzug und nahm an demselben unter dem Herzog von Angoulême selber Theil. Wegen Veruntreuungen in der Armeeverwaltung, die er wenigstens nicht verhindert hatte, verlor er seine Stellung und lebte seitdem in tiefer Zurückgezogenheit. Er starb zu Paris d. 1. März 1841. — Sein Sohn, Victor François Perrin, Herzog von Belluno, geb. zu Mailand d. 24. Octbr. 1796, von Napoleon III. 1853 zum Senator ernannt, starb d. 2. Decbr. desselben Jahres. — Des letzteren Sohn, Victor François Perrin, Herzog von Belluno, geb. d. 8. Mai 1828, hat sich der diplomatischen Laufbahn gewidmet. — Die Mémoires des Marschalls, von seinem Sohne herausgegeben, erschienen 1847.

Victoria Alexandrine, seit dem 20. Juni 1837 Königin von Großbritannien und Irland, ist als die einzige Tochter Eduard August's, Herzogs von Kent, des vierten Sohnes Georg's III. und der Prinzessin Luise Victoria von Sachsen-Koburg, Wittve des Erbprinzen von Leiningen, am 24. Mai 1819 geboren. Sie folgte auf dem Thron kraft des nach dem am 23. Februar 1820 im 53. Jahre erfolgten Tode ihres Vaters auf sie von Wilhelm IV. übergehenden Erbrechts, während gleichzeitig die hannoversche Königswürde, welche nach dem salischen Gesetz nur auf Männer vererbbar ist, auf den einzigen noch lebenden Sohn Georg's III., den Herzog von Cumberland, überging. Ihr Vater, der den Rang eines Generals bekleidete, hatte in seinen jüngern Jahren durch sehr strenge Disciplin zu animirten Parlamentsdebatten Veranlassung gegeben und sich Unpopularität zugezogen. Seinen politischen Ansichten nach war er wie seine Brüder Georg IV. als Prinz von Wales und der Herzog von Suffer ein entschiedener Whig. Doch kamen diese liberalen Neigungen zu keiner weitem öffentlichen Geltung, weil er es auch als jene Unpopularität aufgegeben hatte vorzog, in privater Abgeschlossenheit ausgedehnten Wohlthätigkeitszwecken zu leben.

Nach seinem Tode setzte seine Gemahlin die gewohnte Lebensweise in einfacherer Form weiter fort und widmete sich der Pflege und Erziehung ihrer Tochter mit Hingebung und Ernst. Als V. heranwuchs, führten beide in ihrer Zurückgezogenheit ein sehr zufriedenes und glückliches Leben bis zu dem Augenblick, wo sich die junge Fürstin von der Fülle irdischer Ehren umgeben sah. Am 10. Februar 1840 vermählte sie sich mit dem Prinzen Albert von Sachsen-Koburg-Gotha (s. d. Art.), an dessen Seite sie eines vortrefflichen Familienlebens genoß. Die Ehe wurde mit 9 Kindern gesegnet: der Kronprinzessin (princess royal) Victoria, geb. 21. November 1840, seit dem 25. Januar 1858 die Gemahlin des Kronprinzen von Preußen; dem Prinzen Albert Eduard von Wales, geb. 9. November 1841, vermählt 10. März 1863 mit der ältesten Tochter des Königs von Dänemark; Alfred, geb. den 6. August 1844, präsumtiver Nachfolger des Herzogs von Koburg-Gotha; den Prinzessinnen Alice, geb. 25. April 1843, jetzt mit dem Prinzen Ludwig von Hessen vermählt; Helene, geb. den 25. Mai 1846, gegenwärtig mit dem Prinzen Christian von Augustenburg verlobt; Luise, geb. 18. März 1848; den Prinzen Arthur, geb. 1. Mai 1850; Leopold, geb. 7. April 1853 und der Prinzessin Beatrice, geb. am 8. April 1857. In diesem Kreise, der bald zu Windsor, bald zu Osborne auf der Insel Wight, bald auf Balmoral-Castle im schottischen Hochlande residierte, herrschte so lange ununterbrochenes Glück und heitere Gastfreundschaft, welche besonders auch die Mitglieder der Familie Orleans genossen, bis der Prinz-Gemahl am 10. December 1861 in Folge plötzlichen Todes durch die Grippe das irdische Dasein verließ. Von der Stunde an zog sich die Königin in die Einsamkeit zurück, in der sie noch heute verharrt. Die auch in der Presse sich kundgebenden Wünsche, daß sie zu Ehren der englischen Aristokratie eine Hofcour in Person abhalten und den Wittwenscheiter wenigstens auf einen Tag ablegen möchte, sind unerfüllt geblieben. Ihr Leben ist fortan nur dem Glück ihrer Kinder und der Erinnerung an ihren Gemahl geweiht. Was den politischen Charakter ihrer Regierungsperiode betrifft, so verweisen wir auf das in der Geschichte Großbritanniens Gesagte, wo dieselbe als eine Epoche großer Krisen bezeichnet wurde, und auf die Artikel Palmerston und Peel. Ueber die Stellung ihres Gemahls zu den Parteien und der Nation siehe den betreffenden Artikel. Wir haben es hier mit dem Wirken und der Position der Königin selbst zu thun. Beide wurden bedingt durch die glücklichen Eindrücke ihrer Jugend. Ihr Charakter war, als sie auf den Thron gelangte, abgeschlossen. Indem sie fortbauend das im Mutterhause Gewonnene festhielt und es zu der ernsten hausmütterlichen Richtung entwickelte, wurde ihr eine höhere Stellung gegenüber der englischen Aristokratie und dann dem Volke zu Theil, als sie das dortige Königthum an und für sich gewährte, und daraus entsprang dann der europäische Ruf, den die Königin selbst, da sie nur unmittelbar Eigenschaften entfaltete, niemals erstrebt hat. Man hat vielfach gesagt, daß sie den englischen Königsstern wieder zu Ehren gebracht habe; ein Ausspruch, der, so weit das Privatleben der Königin allein dabei in Betracht kommt, nur für die jetzige ältere Generation Gültigkeit hat, welche Zeuge von dem gegen die öffentliche Sitte rückwärtslosen Wüßlingsleben Georg's IV. und dem schwächlichen charakterlosen Gebahren Wilhelm's IV. gegen seine Geliebte Doroth Jordan gewesen war, während sonst das Haus Hannover einen durch seine Privattugend ausgezeichneten und deshalb bei einer früheren Generation allgemein populären König Georg III. hervorgebracht hatte. Auch Fürstinnen des Hauses, so die Gemahlin Georg's II., Caroline, welche Walter Scott im „Herzen von Ablothian“ charakterisirt; ferner die Prinzessin von Wales, die Tochter Georg's IV., Caroline Charlotte Auguste, welche 1817 als präsumtive Thronerbin und Gemahlin des späteren Königs der Belgier zum schmerzlichen Bedauern der Nation starb, waren acht weibliche, herzugewinnende Gestalten. Absolutere Geltung indeß hat jener Ausspruch, wenn man das Verhältniß sämtlicher Familienglieder der jetzigen Königsfamilie zu ihrem Oberhaupt in das Auge faßt, und es mit den früheren Vorgängen, die im Hause Hannover unheilbar eingewurzelt zu sein schienen, vergleicht. Schon unter Georg II. sagte ein englischer Staatsmann, daß ewiges Gedenk der Familienglieder unter einander, besonders aber Opposition des Sohnes gegen den Vater für dieses Geschlecht charakteristisch sei. Auch dem tugendhaften Georg III. war es nicht gelungen, durch sein Beispiel seinen Söhnen und Brüdern einen moralischen

Halt zu geben; vielmehr wurde besonders von den ersteren das öffentliche Decorum zum Mißfallen der Nation sehr arg verletzt. Selbst das Parlament hatte sich mit dem Zwist zwischen dem Prinzen von Wales und seinem Vater zu beschäftigen, und die dem Könige so verhasste whiggistische Opposition fand an ihm eine wesentliche Stütze. Von den nächsten beiden Königen hatte Georg IV. keinen Sohn, der mit ihm zerfallen konnte; aber noch mehr Antipathie wie das Verhältniß zu seinem Vater erregte sein eheliches Verhältniß, mit dem er gegen seine Gattin austrat, während diese selbst ebenfalls durch ihre Führung sich nicht in Achtung setzte. Ein wirklich musterhaftes Familienleben des Regentenhauses war also in der That für die Engländer etwas ganz Neues und Unerhörtes und ihr enthußlastisches Lob der Königin W. ist daher sehr begreiflich. Jedem Geldanspruche für ihre Familie hat das Parlament stets freudig seine Zustimmung gegeben. Das Verhalten der Königin in anderer Beziehung ist von einer Seite ebenfalls überschwenglich und constant gelobt worden, während andere darin eine Schwäche finden wollen: nämlich ihr Fernhalten von jedem Eingriff in den Gang der Staatsverwaltung. Die Liberalen des Continents erklärten W. für eine ächt constitutionelle Monarchin, unter der, weil sie die englische Verfassung aufrichtig liebte, der Abschluß der parlamentarischen Regierung möglich geworden sei. Professor Gneiß dagegen erhebt sich in seinem bekannten Buche über die englische Staatsverfassung zu einem Aufruf an die Königin, daß sie dem des Hefes sich abwechselnd bemächtigenden Parteitreiben ein Ende machen und die alte von dem „Könige im Staatsrath“ ausgeübte Gewalt zu Gunsten des Volkes wieder herstellen solle. Wir enthalten uns einer Kritik dieser letzteren Ansicht und erwähnen in Bezug auf die erstere nur, daß die unbezweifelt constitutionelle Gestattung der Königin, ihr Verhalten gegenüber den Parteien, nicht als ein vollgültiger Beweis für ihre unbedingte Verehrung jeder Partei-Regierung in England angeführt werden kann. Der Vater der Königin war ein Whig, und als sie zur Regierung gelangte, herrschte diese Partei. Es war die Aufgabe des whiggistischen Premierministers, die Königin mit ihrer Aufgabe auf dem Thron bekannt zu machen; und fast immer haben seitdem Whigs geherrscht. Es war also Nichts natürlicher, als daß W. nie daran gedacht hat, den liberalen Tendenzen bei ihrer Durchführung Hindernisse entgegen zu setzen. Ferner hat sie auch nicht immer nachgegeben. Der Prinz Albert erhielt den ihm vom Parlament verweigerten Rang durch ihre Ordonnanz, und Peel sah sich im Jahre 1839 zum schnellen Abgange genöthigt, weil die Königin ihre whiggistischen Hofdamen nicht entlassen wollte. Ob sie persönlich auf der Entlassung Palmerston's im Jahre 1851 bestanden hat, weil er ihr nicht, ihrem Befehle gemäß, die Depesche in der französischen Staatsstreiks-Affaire vorgelegt hatte, ist ungewiß. Vielleicht waren dieser Befehl und die Entlassung nur von Lord John Russell veranlaßte Maßregeln.

**Vidocq** (Eugène François), französischer Polizeibeamter, geb. 1775 zu Arras, der Sohn eines wohlhabenden Bäckers, verlebte seine Knabenzeit und Jugend als Vagabond und Gauner, kam zweimal auf die Galeeren, wurde endlich von der Pariser Polizei als Spion verwandt und 1812 zum Chef der Brigade de sûreté ernannt, in welcher Stellung er, besonders unter der Restauration, der Regierung mit Erfolg diente. Nach seiner im Jahre 1827 eingetretenen Entlassung veröffentlichte er seine *Mémoires* (Paris 1828—1830; 4 vol.). 1832 gründete er zu Paris ein Affecuranz-Bureau, welches Bestohlenen und Betrogenen zur Wiedererlangung ihrer Habe verhelfen sollte; doch ließ die Regierung diese polizeiliche Privat-Anstalt alsbald wieder schließen. Er starb, nachdem er in Belgien und England sein Glück gesucht hatte, den 10. Mai 1857 zu Paris.

**Viennot** (Jean Pons Guillaume), franz. Litterator, geb. den 18. Novbr. 1777 zu Béziers (im Hérault-Departement), trat 1796 als Lieutenant in die Marine-Artillerie, wurde das Jahr darauf auf dem „Herkules“ von den Engländern gefangen genommen und acht Monate lang auf den Pontons von Plymouth zurückbehalten. Wieder freigegeben, trat er in dasselbe Corps ein, die Freiheit seiner Abstimungen in Betreff des Consulats auf Lebenszeit und des Kaiserreichs schaden jedoch seinem Avancement. Er machte in der Marine-Artillerie die sächsische Campagne von 1813 mit, ward bei Großgörschen vom Kaiser eigenhändig decorirt, bei Leipzig gefangen

genommen und kam bei der ersten Restauration, der er sich eifrig anschloß, nach Frankreich zurück. Die hundert Tage führten ihn dem Bonapartismus nicht wieder zu und wegen seiner Weigerung, für die Additionalacte zu stimmen, sollte er schon nach Cayenne deportirt werden, als Cambacérés, der Freund seines Vaters, die Zurücknahme des betreffenden Ministerialdecrets bewirkte. Nach der zweiten Restauration ward er durch Gouvion-Saint-Cyr in den Generalstab befördert, doch entfremdete ihm die Unabhängigkeit seines Benehmens und seiner Verse seine Gönner. Der Epoche der Restauration gehören seine Epitres, seine namhafteste Leistung, an. Unter den ersten derselben, die den Stempel des monarchischen Geistes tragen, sind die bemerkenswertheften die Epistel A l'empereur Alexandre (1815) und die au comte Gouvion-Saint-Cyr. Später kamen les Epitres aux Grecs und die über die Griechen, z. B. A l'empereur Nicolas (1821—1826); ferner das Gedicht Parga, zum Besten der Warganieten veröffentlicht (1820). Seine Epitro aux Muses sur les Romantiques (1824) ist eine Kriegserklärung gegen die damaligen literarischen Neuerer und die Epitro aux chiffonniers sur les crimes de la presse (1827) ein Angriff auf die Preßgesetzgebung der Restauration. Letztere Epistel hatte seine Streichung aus den Listen des Generalstabs zur Folge, brachte ihm aber eine Popularität ein, welche durch die Epistel aux Mules de Don Miguel (1829) neuen Zuwachs erhielt. Aus dem Militärdienst entlassen, ward er Mitarbeiter am „Constitutionnel“ und (1827) Mitglied der Deputirtenkammer, in welcher er sich der Linken und deren Kämpfen gegen die Restaurationspolitik anschloß. In den Julitagen war er einer der Ersten, die Louis Philipp im Stadthaus proclamirten. Von letzterem in seinem Grad als Bataillonschef wieder restituirt, vertheidigte er mit sündlicher Heftigkeit in der Kammer die contre-revolutionäre Richtung der neuen Regierung und äußerte sich 1833 besonders lebhaft gegen die Freiheit der Presse. Für die Angriffe, die er seitdem von der Journalistik erfuhr, konnte ihn seine Ernennung zum Pair (1840) kaum trösten, da die Leidenschaftlichkeit, mit welcher die Presse gegen ihn arbeitete, seitdem nur noch zunahm. Seit den Ereignissen des Jahres 1848, die ihm die Patrie entzogen, hat er sich, außer in Anspielungen und kleinen Fabeln, nicht mehr in die Politik gemischt. Neben seinen Episteln ist höchstens nur noch die Promenade philosophique au cimetière du Père-Lachaise (1824; neue Auflage 1855), eine biographische und satyrische Revue über Verstorbene, erwähnenswerth. Außerdem hat er eine ganze Reihe Heldengedichte veröffentlicht, z. B. die Austerlido (1808) unter dem Anagramm Pons de Ventine, Marengo, ferner die Philippide (1828), deren Heroß Philipp August ist, in 24 Gesängen. Seine Tragödien, z. B. Clovis, Arbogaste u., wie seine Komödie: les Serpens (1839) haben keinen Erfolg gehabt, so wenig wie seine Romane, z. B. la Tour de Monthlory (1633), 2 Bde.). Eine Sammlung seiner Fables erlebte 1855 eine zweite Auflage. Zu erwähnen ist noch sein Beitrag zur Histoire des guerres de la Révolution, nämlich die Campagne du Nord, de 1792—1793 (1827).

**Bierzehnheiligen s. Zena (Schlacht).**

**Bienfleur** (Jean Pierre), italienischer Literator, geboren den 28. September 1779 zu Dneglia, an der Riviera di Ponente, dem Geburtsort des genuinischen Felden Andrea Doria, wo sein aus Genf stammender Vater ein Handelshaus besaß. Seit 1803 bis 1819 hatte er auf den Handelsreisen, die er im Interesse dieses Hauses unternahm, den größten Theil Europa's kennen gelernt und auch die Küsten Kleinasiens und der Berberci besucht. Von früher Jugend an verband er mit seinen geschäftlichen Aufgaben literarische und sociale Studien, trat auf seinen Reisen mit angesehenen gesellschaftlichen Kreisen in Verbindung und sammelte einen reichen Schatz an Kenntnissen und Welt Erfahrung. 1819 ließ er sich in Florenz nieder und widmete sich von nun an der Literatur. Im folgenden Jahre eröffnete er ein Lese-Cabinet, welches seitdem der Sammelpunkt für alle italienischen strebsamen Kräfte und für die reisenden Gelehrten und Forscher aus allen Theilen Europa's wurde. 1821 gründete er die Zeitschrift Antologia, die sich als die bedeutendste kritische Revue behauptete, bis sie 1832 in Folge auswärtiger Reclamationen eingehen mußte. 1827 hatte er bereits eine andere Zeitschrift, das Giornale agrario toscano, ins Leben gerufen; seine

bedeutendste Schöpfung ist aber das Archivio storico italiano (seit 1842), welches vorzüglich dazu bestimmt ist, zur Ergänzung des Muratori'schen Werkes und anderer Sammlungen ungedruckte Urkunden und Quellschriften zu veröffentlichen. Er starb, nachdem er die unausgesetzte Arbeit von vierundvierzig Jahren diesen Unternehmungen gewidmet hatte, zu Florenz den 28. April 1863.

Vigerns (Franciscus), hieß eigentlich François Vigier, wurde zu Rouen 1591 geboren, trat in den Jesuiten-Orden ein und starb 1647 als Professor der Rhetorik in Paris. Er hat sich durch die Ausgabe der Praeparatio evangelica des Gusebius, der er eine lateinische Uebersetzung beifügte, und durch seine Schrift De praecipuis Graecae dictionis idiotismis (Paris 1627), die am besten von G. Hermann (Leipzig 1822 und 1834) wieder herausgegeben worden, verdient gemacht.

Vigny (Alfred de), einer der besonnensten und gewissenhaftesten unter den romantischen Dichtern Frankreichs, am 28. März 1797 auf Schloß Roches an der Indre in Touraine geboren, stammte aus einer altadeligen Familie. Er trat in seinem 17. Jahre in die Reihen der Mousquetaires Rouges, diente seit 1816 in der königlichen Garde, seit 1823 im 55. Linien-Regiment und nahm 1827 als Hauptmann seinen Abschied. Fortan lebte er in Paris. W. blieb ein treuer Anhänger der älteren Bourbonen; als er 1845 in die Akademie aufgenommen wurde, weigerte er sich auf Entschuldigensrede in seiner Antrittsrede eine lobende Phrasen für Louis Philipp mit einfließen zu lassen. In seinen besten Jahren trat W. vom literarischen Schauplatz ab. Seine geistige Thätigkeit wurde durch eine schmerzliche und langwierige Krankheit gelähmt, die ihn am 16. December 1863 dahintrastete. W. eröffnete seine literarische Laufbahn mit: „Poèmes“, die ohne seinen Namen (1822) erschienen; im Jahre 1823 veröffentlichte er zu wohlthätigen Zwecken für die Trappisten Spaniens ein Gedicht: „Trappiste“. „Eloa ou la Soeur des Anges, mystère“ erschien zuerst mit seinem Namen im Jahre 1824. Berühmt wurde er erst durch seinen Roman „Cinq-Mars“ (1826), der nicht ganz mit Unrecht der erste historische Roman Frankreichs genannt worden ist (deutsch von Karl Baron Gerolf, 3 Bde., Leipzig 1829 und von Scherr, 2 Theile., Stuttgart 1847). In demselben Jahre (1826) gab er eine Sammlung seiner „Poèmes antiques et modernes“ heraus, Dichtungen, welche sich durch Anmuth, Zartheit, Frische und Tiefe des Gemüths, so wie durch schöne Sprache auszeichnen. In Frankreich hob man daraus besonders die Gedichte: „Dolorida“, „Moïse“ und „Eloa“ rühmend hervor. Weniger Glück machte W. mit seinem Theaterstücke „Othello“, einer am 24. October 1829 aufgeführten Bearbeitung des Shakspeare'schen Othello, die er so sehr in den engen Grenzen französischer Dramaturgie hielt, daß sie nicht selten einer Parodie ähnlich scheint. Auch sein Drama „Maréchal d'Ancre“, aufgeführt am 25. Juni 1831, war nur ein schwacher Versuch. Dagegen erhielt er durch sein am 12. Februar 1835 aufgeführtes Drama „Chatterton“, eines der ersten der sogenannten „Künstlerdramen“, und eines der hervorragendsten der ganzen Gattung, den glänzendsten Beifall und die lebhafteste Anerkennung. Auch seine Erzählung: „Stello ou les diables bleus“ hat binnen weniger als Jahresfrist drei Auflagen erlebt; hierin sucht W. zu beweisen, die Poesie müsse von der Politik getrennt bleiben, indem er die Lebens-Schicksale Silber's, des Satyrikers, der den Encyclopädisten so viel zu schaffen machte, Chatterton's und André Chénier's darstellte. Unter dem Titel „Grandeur et servitude militaires“ (ins Deutsche übersetzt: „Des Soldatenstandes Knechtschaft und Größe“. Leipzig 1852) schildert der Dichter seine Erlebnisse im Lager und in der Garnison. Eine nach seinem Tode herausgekommene Sammlung von Gedichten, „Les Destinées“, hat die Kritik ebenfalls günstig beurtheilt. Von deutschen Uebersetzungen seiner Erzählungen nennen wir noch: „Trifolium. Drei auserlesene Erzählungen.“ Auch ist über den Dichter der Aufsatz von Saint-Beuve in der „Revue des deux mondes“, Tome cinquantième (Paris 1864), S. 769—798, zu vergleichen, so wie Eugène de Porry: „Étude morale et littéraire“ (Marseille 1864). W. zeichnet sich durch die außerordentliche Sorgfalt aus, die er auf Schönheit und Prägung des Ausdrucks und auf Wohlklang des Verses verwendet, ohne daß der freie Schwung des Geistes und der natürliche Fluß der Darstellung darunter litt. Jedenfalls ist W. unter den vielgescholtenen, zum Theil verkannten Französischen Romantikern eine edle,

reine und interessante Erscheinung. Mit großer Lebendigkeit wußte er sich eben sowohl nach Hellas, wie nach dem Orient zu verlegen, und schon früh war er bemüht, die Localfarbe, den späteren Wahlspruch der Romantiker, inne zu halten.

Villafranca, Marktsteden und Districts-Ort in der lombardisch-venetianischen Provinz Verona, mit einem Castell aus dem vierzehnten Jahrhundert, einem Kapuziner-Kloster (seit 1836) und 7200 Einwohnern, ist historisch wichtig geworden durch die Zusammenkunft der Kaiser Franz Joseph I. und Napoleon III. und den Präliminarfrieden vom 11. Juli 1859. Beide Herrscher unterzeichneten diesen auf folgenden Grundlagen: Die beiden Souveräne werden die Errichtung eines italienischen Bundes begünstigen; dieser Bund wird unter dem Ehrenpräsidium des heiligen Vaters stehen. Der Kaiser von Oesterreich tritt seine Rechte auf die Lombardei, mit Ausnahme der Festungen Mantua und Peschiera, an den Kaiser der Franzosen ab, welcher sie dem Könige von Sardinien überweist. Der Kaiser von Oesterreich behält Venetien, dasselbe bildet aber einen integrierenden Theil der italienischen Confederation. Der Großherzog von Toskana und der Herzog von Modena kehren in ihre Staaten zurück, indem sie eine allgemeine Amnestie ergehen lassen. Die beiden Kaiser werden den heiligen Vater veranlassen, in seinen Staaten unumgängliche Reformen vorzunehmen. Für die durch die jüngsten Ereignisse compromittirten Personen volle und gänzliche Amnestie.

Willars (Louis Hector, Herzog von), Marschall von Frankreich, stammt aus einer angesehenen französischen Adelsfamilie, welche hinter einander 5 Erzbischöffe der Diöcese Wien gegeben und sich auch in der Armee hervorgethan hat. Sein Vater, der Marquis Pierre de Willars, hatte mit Auszeichnung in der Armee und in der Diplomatie gedient. Er selbst, 1653 zu Moulins geboren, bildete sich unter Turenne, Condé und Luxembourg als Militär aus und bewährte auch sein diplomatisches Talent, als er 1683 zum Botschafter in München, 1699 in Wien ernannt wurde. Beim Ausbruch des spanischen Erbfolgekrieges diente er anfänglich (1701) unter Villeroi in Italien und erhielt 1702 ein selbstständiges Commando am Rhein. Er überschritt diesen Strom bei Hünningen, operirte im Breisgau und Schwarzwald, schlug den Prinzen Ludwig von Baden am 14. October 1702 bei Friedlingen und ward von seinen Truppen auf dem Schlachtfelde als Marschall von Frankreich begrüßt, welchen Titel Ludwig XIV. bestätigte. 1703 bewerkstelligte er seine Verbindung mit dem Kurfürsten von Bayern, konnte sich aber mit demselben nicht ins Einvernehmen setzen und wurde von dem Könige mit der Unterwerfung der Camisarden in den Cevennen (s. d. Art.) beauftragt, die er 1704 mehr auf dem Wege der Unterhandlung, als mit Waffengewalt bewerkstelligte. 1706 und 1707 befehligte er wieder am Rhein, bewältigte zwar in letzterem Jahre die Linien von Stollhofen, konnte aber, da ihm keine bedeutende Macht zu Gebote stand, keine große Entscheidung herbeiführen. 1709 erlitt er die Niederlage von Malplaquet (s. d. Art.), wurde aber gleichwohl von Ludwig XIV., der ihn schon zum Herzoge ernannt hatte, zum Pair erhoben und im Commando erhalten. Durch den Abfall Englands von der Sache der Verbündeten ward er vor neuen Unglücksfällen bewahrt und trug durch seinen an sich unbedeutenden Erfolg über ein österreichisches Corps bei Denain (1712) zur glücklichen Wendung der Friedensverhandlungen für Frankreich bei. Nach dem Abschlusse des Utrechter Friedens (1713) fiel er verwüstend und brandschlagend wieder in das südwestliche Deutschland ein und unterhandelte sodann mit Prinz Eugen den Raasdatter Frieden (1714). Nach dem Tode Ludwig's XIV. war er ein Gegner der Politik der Cardinale Dubois und Fleury und ward 1733, beim Ausbruch des Krieges zwischen Oesterreich und Frankreich, mit dem Titel *Maréchal-général* nach Italien geschickt, wo er das Mailändische und das Herzogthum Mantua eroberte. Er starb zu Turin den 17. Juni 1734. Von den alsbald nach seinem Tode in Holland erschienenen *Mémoires* gehört nur der erste Band ihm an, die beiden anderen Bände haben den Abbé Margon zum Verfasser. — Sein Sohn Honoré Armand, Herzog von B., Prinz von Martigues, geboren 1702, gestorben 1770 — Freund Voltaires und Protector der damaligen Freigeister — starb ohne männliche Nachkommen.

Billde (Joseph, Graf von), franz. Staatsmann, geb. 1773 zu Toulouse, trat sehr jung in den Seebienst und diente beim Ausbruch der Revolution in Westindien.

Gegner der revolutionären Parteien, verließ er den Dienst begab und sich nach der Insel Bourbon, wo der reiche Eigenthümer Desbassyns ihm die Direction seiner Plantagen übertrug und seine Tochter zur Ehe gab. 1807 ließ er sich wieder zu Toulouse nieder und erwarb sich daselbst durch seinen politischen Verstand ein solches Ansehen, daß er in das conseil général gewählt wurde. Die Restauration begrüßte er mit Enthusiasmus, ward 1815 Maire von Toulouse und bald darauf in die Deputirtenkammer gewählt. Er nahm in der sogenannten Chambre introuvable (siehe d. Art. Restauration) in der Reihe der entschiedensten Royalisten seinen Platz, machte sich aber auch zugleich durch seine finanziellen Fähigkeiten bemerklich. Nach der Ordonnanz vom 5. September 1816, durch welche diese Kammer aufgelöst ward, stellte er sich an die Spitze der ultraroyalistischen Opposition. 1820 ward er, nach dem Sturz des Herzogs von Decazes, in die Regierung berufen, erst als Staatsminister ohne Portefeuille, 1821 als Finanzminister, worauf er im folgenden Jahr, zum Graf ernannt, den Vorsth im Ministerconseil erhielt. Die bedeutendsten Maßregeln seines Ministeriums waren: der spanische Krieg, die Septennalität der Wahlkammer, die den Emigranten bewilligte Milliarde, die Anerkennung Haiti's vermittelt einer Entschädigung von 150 Millionen. Im Ganzen war seine positive verständige Natur den weitergehenden Forderungen der Ultraroyalisten entgegen und nur mit Widerstreben brachte er die Wiederherstellung des Erstgeburtsrechts, das Sacrilégiengesetz, die Censur der Zeitungen, die Auflösung der Nationalgarde in Vorschlag. Besonders unter Carl X. folgte er der contrerevolutionären Strömung nur widerwillig, sah sich allmählich seiner Stützpunkte in den Kammern und in den Wahlcollegien beraubt und 1828 zum Rücktritt gezwungen, als der König der liberalen Strömung so weit nachgab, daß er Martignac zum Vorsth im Ministerium berief. Als er aus der Regierung trat, ward er zwar zum Pair ernannt, hielt sich aber abseits des politischen Treibens und lebte besonders seit 1830 in tiefer Zurückgezogenheit auf seinem Landgut Morville bei Villefranche (im Departement der obern Garonne). Er starb d. 13. März 1854 zu Toulouse. Von Lespinasse erschien 1855 eine Notice nécrologique sur M. de Villèle.

Billemain (Abel François), französischer Literaturhistoriker und Staatsmann, geb. den 11. Juni 1790 zu Paris, hatte bereits das Studium der Rechte begonnen, als ihn Fontanes (s. d. Art.) für die literarische Laufbahn gewann und ihm eine Professur am Lyceum Karl's des Großen verschaffte. Von hier kam er bald darauf an die Normalschule, beim Beginn der Restauration an die Sorbonne und behauptete an derselben, nachdem er anfänglich als Ersazmann für Guizot die Professur der modernen Geschichte bekleidet hatte, von 1816 bis 1826 den Lehrstuhl der französischen Eloquenz. Er hatte schon früh durch seine oratorische Kunst Aufsehen gemacht. Sein Eloge de Montaigne, am 23. März 1812 von der Academie gekrönt, verschaffte ihm den Eintritt in die literarischen Salons. Sein Discours Avantages et inconvenients de la critique ward wiederum von der Academie gekrönt und dem Verfasser ausnahmsweise gestattet, seine Arbeit in einer feierlichen Sitzung des Instituts vorzutragen. Es war dies die Sitzung vom 21. April 1814, welcher die Elite der royalistischen Gesellschaft und der Armee der Allirten betwohnte; der König von Preußen und der Kaiser Alexander nahmen den ersten Rang ein. W. leitete die Vorlesung mit einigen Elogen an die hohen Zuhörer ein, wofür er später, auch noch unter dem jetzigen Kaiserreich, harte Vorwürfe hat hören müssen. 1816 ward sein Eloge de Montesquieu von der Academie gekrönt. 1819 veröffentlichte er seine Histoire de Cromwell, d'après les mémoires du temps et les recueils parlementaires (2 Bände), — der erste bedeutende Versuch der neueren Zeit, Cromwell ohne parteilichen Sinn zu beurtheilen. Um diese Zeit wurde W. zum Chef des Ministerial-Departements für Buchdruck und Buchhandel und außerdem zum Requisitionmeister im Staatsrath ernannt. 1821 gab er seine Uebersetzung von Cicero's Republik nach dem von Angelo Mai entdeckten Manuscript heraus, 1825 unter dem Eindruck, den der griechische Aufstand auf den Westen machte, die dramatische Studie Lascaris, ou les Grecs du XV. siècle und einen Essai sur l'Etat des Grecs depuis la conquête Musulmane. Gegen das Ende des Villèle'schen Ministeriums ging W., der sowohl in seinen Schriften als in seinen Vorlesungen Royalismus und Liberalismus zu verbinden suchte, nach und nach



zur Opposition über. 1827 erhielt er mit Lacretelle und Chateaubriand den Auftrag, die von der Akademie an Karl X. gerichtete Bittschrift gegen die Wiederherstellung der Censur zu redigiren. Er verlor deshalb seine Stelle als Requätenmeister, wurde aber um so mehr von seinen Zuhörern in der Sorbonne gefeiert. 1830 ward er Deputirter, unterzeichnete als solcher die Adresse der 221 und war bei der Errichtung der Juli-Monarchie thätig. Bei den Neuwahlen nicht wiedergewählt, ward er 1832 zum Pair erhoben, nachdem ihn Louis Philipp zum Vicepräsidenten des Unterrichtsraths ernannt hatte. In dem Soult'schen Cabinet vom 13. Mai 1839 erhielt er das Portefeuille des öffentlichen Unterrichts, ward zwar durch Cousin im Ministerium vom 1. März 1840 ersetzt, aber noch in demselben Jahre von Guizot ins Ministerium zurückgeführt. Die Kämpfe zwischen Staat und Kirche wegen der Unversität griffen ihn, während sein Gesandtschaftswerk in dieser Frage keine Partei befriedigte, dermaßen an, daß ihn ein Gehirnlleiden ergriff, welches ihn Ende des Jahres 1844 zur Niederlegung seines Portefeuilles zwang. Nachdem er wieder hergestellt war, lebte er seinen literarischen Studien und seinen Pflichten als beständiger Secretär der Akademie. Sein Hauptwerk und überhaupt eines der bedeutendsten literarhistorischen Werke der neueren Zeit ist der Cours de littérature française, tableau du XVII. siècle, aus seinen Vorlesungen der Jahre 1828 und 1829 entstanden, 1828 bis 1830 in fünf Bänden erschienen und öfter wieder aufgelegt. Außerdem verdienen erwähnt zu werden: Discours et mélanges littéraires (1823); Nouveaux mélanges historiques et littéraires (1827); Tableau de l'éloquence chrétienne au IV. siècle (1849); Etudes d'histoire moderne (1846). 1858 machte er den Versuch, in einer periodischen Schrift: La Tribune moderne gegen das Kaiserthum eine allusionelle Opposition in Gang zu bringen, sah aber bald ein, daß das Unternehmen nicht ausführbar sei.

Villeroi (François de Neufville, Herzog von), Marschall von Frankreich, stammt aus einer im Anfang des 16. Jahrhunderts geadelten Familie; sein Vater, Nicolas (1597—1685), der in Piemont, Spanien und Lothringen gedient hatte, war Ludwig's XIV. Gouverneur gewesen und von demselben zum Herzog und Marschall von Frankreich ernannt worden. Er selbst 1643 geboren und mit Ludwig XIV. erzogen, war der Liebling des Hofes und bekleidete die Gunst des Königs auch, als er, ohne sich durch bedeutende militärische Leistungen hervorgethan zu haben, 1693 zum Marschall ernannt, Niederlagen auf Niederlagen erlitt. So beging er, zum Ober-Commando in den Niederlanden an Stelle des Marschalls von Luxembourg ernannt, 1695 und 1696, die größten Fehler und ließ sich Namur nehmen. Nach dem Ausbruch des spanischen Erbfolgekrieges mit dem Oberbefehl der Armee von Italien betraut, ließ er sich bei Chiari schlagen und bei Cremona (1702) gefangen nehmen. Bald darauf wieder freigelassen und an die Spitze der Armee in den Niederlanden gestellt, erlitt er 1706 die große Niederlage von Ramillies. Der König nahm ihm zwar darauf das Commando, überhäufte ihn aber mit neuen Gunstbezeugungen, gab ihm das Gouvernement von Lyon und ernannte ihn 1715 zum Gouverneur Ludwig's XV. Nach dem Tode des Königs verkaufte er an den Herzog von Orleans seine Wissenschaft vom Testament desselben und ward von dem Herzog zum Präsidenten des Finanzraths ernannt. Doch beleidigte er den Regenten durch seine erheuchelten Besorgnisse für die Sicherheit Ludwig's XV. und ward vom Hofe verwiesen. Er starb zu Lyon den 18. Juli 1730.

Villers (Charles François Dominique de), ein Mann von hohem Adel des Geistes und des Herzens und einer der wenigen Franzosen, die eine tiefe Kenntniß der deutschen Literatur besaßen, geboren 1764 zu Wolchen in Deutsch-Lothringen, studirte bei den Benedictinern und in der Artillerieschule in Metz, und trat 1782 als Artillerie-Lieutenant in Dienst. Seine Neigung für wissenschaftliche Studien trieb ihn zur Philosophie und zu den Alten, auch lernte er das Hebräische. Nachdem er zehn Jahre in Straßburg garnisonirt, flüchtete er 1793 zum Heere des Bringen Condé, darauf ging er nach Holland, lebte dann eine Zeitlang in Holzwinden und Göttingen, wollte 1797 nach Rußland gehen, blieb aber in Lübeck, wo ihn die Freundschaft der geistreichen und gelehrten Tochter Schilzer's zurückhielt. W. knüpfte mit den besten Männern des nördlichen Deutschlands freundschaftliche Verbindungen

an; in freier Ruße lebend, suchte er sich der deutschen Wissenschaft zu bemächtigen und seinen französischen Landsleuten richtige Vorstellungen von deutscher Art und Bildung zu geben. Ganz besonders interessirte er sich für Kant'sche Philosophie. Im Jahre 1811 wurde er Professor in Göttingen, zur selben Zeit, wo ihn der französische Marschall Davoust aus Lübeck verwies, weil er vier Jahre vorher in seiner „Lettre à Mme. la comtesse Fanny de Beauharnais“ das unschöne Benehmen der französischen Armee bei der Erstürmung Lübeck's am und nach dem 6. November 1806 energisch geschildert hatte. W. ging an seinen Berufsposten nach Göttingen, wo er Schutz und Weiben fand. Hierüber erbittert, schleuderte der Marschall ihm durch dritte verächtliche Helfer noch einige im schmähenden Tone abgefaßte Zeitungsartikel nach. Mit diesen in der Hand, ging W. über Cassel, wo man ihm die nachdrücklichste Untersuchung bei Napoleon versprach, nach Paris, stellte sich lähn den Ministern und besonders dem des Innern, seinem vormaligen Kriegsgesährten Montalivet vor, forderte Untersuchung, Gerechtigkeit und Schutz gegen seinen Verfolger. „Rien que cela?“ sagte selbst Napoleon auf den Bericht des Polizeiministers über W.'s vermeintliches Verbrechen und gestattete ihm, so lange er wolle, in Paris zu bleiben. W. ging nach Göttingen zurück und ward von dieser Seite nicht weiter beunruhigt. (Vgl. Meyer, „Darstellungen aus Nord-Deutschland“, Hamburg 1816, S. 103 ff.). Als vier Jahre später das Königreich Westfalen aufgelöst wurde, ward er von der neu-alten Regierung abgesetzt und vertrieben. Er starb bald darauf, 1815, in Leipzig. W. schrieb: „Philosophie de Kant, ou principes fondamentaux de la philosophie transcendente“ (2 voll., Reg 1802), „Essai sur l'esprit et l'influence de la réformation de Luther“ (Paris 1804), welche Schrift vom Institut gedruckt ward, „Rapport sur l'état de la littérature ancienne et de l'histoire en Allemagne“ (1808), „Coup d'oeil sur les universités (1808). Sein Schreiben an Cuvier, „Gall's Darstellung des Gehirns, als Organ der Seelenfähigkeiten und Gemüthsigenschaften“, ist, mit Zusätzen vermehrt, ins Deutsche übersetzt worden (Leipzig 1803).

Willoufon (Jean Baptiste Gaspard d'Auffe de), gründlicher Kenner der alt- und neugriechischen Sprache, geboren 1751 zu Corbeil, wurde im 23. Jahre Mitglied der Akademie der Inschriften, sammelte in Venedig „Anecdota graeca“ (2 Bde., 1781), Schollen zu Homer's Iliade (1788), hielt sich von 1785—88 in Griechenland auf und ward von Napoleon I. zum Professor der neugriechischen Sprache am Collège de France ernannt. Er starb zu Paris 1805. W. hat auch das Lexikon des Apollonius (2 Bde., 1773) und den Longus (2 Bde., 1778) herausgegeben.

Villon, französischer Dichter, der Schöpfer der burlesken und frivolsten Lieder, dessen Voileau rühmend erwähnt, hieß eigentlich François Corbuel und wurde 1431 zu Paris geboren, wo er auch studirte. Indessen führte er schon auf der Universität ein zügelloses Leben; als er dieselbe verlassen, wurde er wegen Diebstahls zum Strang verurtheilt, aber von Ludwig XI. wegen einer burlesken Ballade, in der er selbst über seine Todesart im Gefängniß scherzte, zur ewigen Verbannung begnadigt. Der König hob indessen auch nach einiger Zeit diese Strafe auf und erlaubte W. nach Frankreich zurückzukehren. Von Neuem wegen Diebstahls eingesperrt, erhielt W. nach dreijähriger Haft abermals durch die Gnade des Königs die Freiheit wieder. Er verschwand darauf, man glaubt, nach England, wo er auch bei Eduard IV. in Gunst gestanden haben soll. Nach Anderen beschloß er sein Leben in Poitou zu Saint-Rarent bei dem begüterten Abte daselbst. W. besingt in der Volkssprache sein Gaunerleben, seine Liebshäften und sein Elend. Unter seinen Gedichten verdienen hervorgehoben zu werden: Petit Testament und Grand Testament, Franches repues (Schmarozgermahzheiten), Ballade des Dames du temps jadis. Was seine Sprache anbetrifft, so urtheilt Patru in seinen Remarques sur Vaugelas sehr günstig über dieselbe: „Villon, pour la langue a eu le goût aussi fin qu'on pouvait l'avoir en ce siècle.“ Die erste Ausgabe der Werke W.'s erschien im Jahre 1489, unter der Regierung Franz I. erschienen 7 Ausgaben, von denen die beste die von Clément Marot ist. Im 18. Jahrhundert hat Goutelier (1723), im 19. Jahrhundert Prompsault sie herausgegeben.

Willmar (August Friedrich Christian), höchst bedeutender gelehrter und geistvoller Literaturhistoriker, geboren am 21. November 1800 zu Solz bei Röttenburg an der

Sulda (zu unterscheiden von Holz im Herzogthum Sachsen-Meiningen, dem Geburtsorte des bekannten Berliner Arztes Heim), wo sein Vater, ein Mann von wahrer Frömmigkeit, Pfarrer war, wurde bis 1816 von demselben sorgfältig unterrichtet, besuchte dann bis 1818 das Gymnasium zu Hersfeld und studirte von 1818—1820 Theologie auf der Universität Marburg. Nachhaltigen Einfluß übte hier auf W. aus der Professor Primarius der Theologie Albrecht Jacob Arnolbi, der fast 85 Jahre alt am 4. September 1835 starb. Nach absolvirten Universitätsstudien war W. von 1820—1823 Hauslehrer in Kirchheim und zugleich, nachdem er am 18. Mai 1821 ordinirt worden war, Pfarrassistent seines Vaters. Vom 8. December 1823 (nicht 1824, wie in Gerland's „Grundlage zu einer heffischen Gelehrten-, Schriftsteller- und Künstler-Geschichte von 1831 bis auf die neueste Zeit“, Bd. 1, Kaffel 1863, wo S. 119—136 W.'s Selbstbiographie sich befindet, durch einen Druckfehler steht) bis Ende April 1827 war W. Lehrer an der Stadtschule zu Rotenburg. Hierauf war er erst vierter, seit dem 19. August 1829 dritter Lehrer am Gymnasium zu Hersfeld. Vom April 1831 bis Ende Juli 1832 war W. Mitglied der kurheffischen Ständeversammlung. Hier erwirkte er unter Anderem die Verbesserung der zu gering dotirten Volksschullehrerstellen bis zu 100 Thlr. als Minimum und trat für die Verbesserung der Gymnasien und des evangelischen Kirchenwesens, so wie für die Rechte der katholischen Kirche mit Erfolg ein. Seit December 1831 war W. Mitglied der beiden Ministerial-Commissionen: der oberen Unterrichtscommission und der oberen Kirchencommission. Von der ersteren ist die Organisation der heffischen Gymnasien ausgegangen, welche 1832 eingeführt wurde, sich vollständig bewährt hat und noch gegenwärtig besteht. Die zweite suchte, unter dem Vorgang von Bickel (s. den Artikel im Lexikon Bd. 4, S. 1 ff.) und Supfeld den im Kirchenregiment herrschenden Nationalismus durch Beseitigung der Consistorialverfassung und Einführung einer Synodalverfassung zu brechen, welches letztere sich für W. sehr bald als Hirngespinnst erwies. Im December 1832 ward ihm das Diplom eines Doctors der Philosophie von der philosophischen Facultät zu Marburg honoris causa ertheilt. Vom October 1832 bis April 1833 war W. Hülfreferent im Ministerium des Innern, während welcher Zeit er mit der Einführung der von der oberen Unterrichtscommission beantragten Reformen beschäftigt war. Diese Beschäftigung setzte W. im Auftrage des Ministeriums auch als Director des Gymnasiums zu Marburg fort, wozu er am 16. April 1833 ernannt wurde. Während der Revolutionszeit 1848—1850 wurde W. durch die Herausgabe des „Heffischen Volksfreundes“, den er bis Juni 1851 redigirte, Gegenstand des thätlichen Hasses der Revolutionäre, indessen diese Zeitschrift den Mittelpunkt der ihrem Fürsten Treuen im Lande bildete. Nachdem er fast siebzehn Jahre das Directorat des Gymnasiums geführt hatte, wurde W. am 28. Februar 1850 zum vortragenden Rath im Ministerium des Innern ernannt und war als solcher für Kirchen- und Unterrichts-Sachen thätig. Zugleich war er vom Juli 1851 bis April 1855 Suppleant des Generalsuperintendenten Ernst und in dieser Eigenschaft Mitglied der Ersten Kammer der Landstände vom Juli 1852 bis Januar 1854. („Bericht über die Verfassungsurkunde vom 13. April 1852“). In jener Eigenschaft war sein Bestreben dahin gerichtet, die gesetzlich gültige Kirchenordnung vom Jahre 1657 in den Punkten, in welchen moderne Willkür von derselben abgewichen war, wiederum in praktische Wirksamkeit zu setzen. Dieses Bestreben galt bei den sogenannten „Reformirten“ als „Lutheranisten“, bei ihnen und den Unkirchlichen indessamt zugleich als „hierarchische Tendenz“. Am 27. October 1855 wurde W. zum ordentlichen Professor der Theologie zu Marburg ernannt, wo er noch wirkt. Er hält Vorlesungen über praktische Schriftterklärung, Moral, Dogmatik, Homiletik, Pastoraltheologie. Die schriftstellerische Thätigkeit W.'s ist eine außerordentliche. Wir führen von seinen Schriften, die in dem oben erwähnten Buche von Gerland von Seite 136—140 angeführt sind, zunächst die Gymnasial-Programme an: De praepositionum graecarum usu et ratione (Cassel 1829), De genitivi casus syntaxi quam praebet Harmonia Evangeliorum saxonica dialecto seculo IX. conscripta (Marburg 1834), Von der stete ampten und der fursten ratgeber (Marburg 1835), „Die zwei Recensionen und die Handschriftenfamilien der Weltchronik Rudolfs von Ems“ (Marburg

1839), „Deutsche Alterthümer im altfächsschen Heland“, auch unter einem zweiten Titel „Deutsche Alterthümer im Heland als Einkleidung der evangelischen Geschichte“ (Marburg 1845, 2. Ausg. 1862), „Zur Literatur Johann Bifchart's“ (Marburg 1846), worin Wilmar Bifchart's „Anmanung zu chriftlicher Kinderzucht“ herausgegeben hat. An diese Gymnastikal-Programme schließt sich das akademische Programm Spicilegium hymnologicum (1856) an. Wenn diese Schriften sich nur mit wenigen Lesern vom Fache zu begnügen haben, so hat dagegen ein Werk V.'s, durch welches er weit und breit bekannt geworden ist, eine ansehnliche Zahl von Freunden und Verehrern gefunden; dies sind seine „Vorlesungen über die Geschichte der deutschen National-Literatur“ (Marburg 1845), oder wie das Buch seit der dritten Ausgabe (1848, 2. Vde.) sich nannte, „Geschichte der deutschen National-Literatur“, welches 1865 bereits die erste Auflage erlebt hat. Die alte Zeit unserer Literatur ist darin ausgezeichnet behandelt; das Nibelungenlied, seine Geschichte, die Legenden sind meisterhaft dargelegt und geschildert; in der Darstellung der Bifchart'schen Poesie steht man die tiefen Forschungen und die Liebe des Verfassers für seinen Gegenstand. Außerdem zeichnet sich das Buch durch genaue Kenntniß der Quellen und der besten vorhandenen Hülfsmittel so wie durch meisterhafte Darstellung und stilllich religiösen Ernst aus. Von den sonstigen Schriften V.'s sind noch erwähnenswerth: „Kleines evangelisches Gesangbuch“ (Marburg 1838, 2. Aufl. 1860), „Das Verhältniß der evangelischen Kirche in Kurhessen zu ihren neuesten Segnern“ (Marburg 1839), „Anfangsgründe der deutschen Grammatik“ (Marburg 1840, 5. Aufl. 1860), „Heftliches Historienbüchlein“ (Marburg 1842, 2. verm. Aufl. 1845, anonym erschienen), „Die Theologie der Thatfachen wider die Theologie der Rhetorik. Bekentniß und Abwehr“ (Marburg 1854, 3. Aufl. 1856), „Das lutherische Bekentniß in Oberhessen“ (Marburg 1858), „Geschichte des Confessionsstandes der evangelischen Kirche in Hessen“ (Marburg 1860). Ein Wiederabdruck einer Auswahl aus dem „Heftlichen Volksfreund“ sind V.'s „Vermischte Aufsätze“, deren erstes Bändchen auch unter dem Titel: „Deutsches Namenbüchlein. Die Entstehung und Bedeutung der deutschen Familiennamen“ (2. Aufl. Marburg 1855, 4. bedeutend vermehrte und verbesserte Auflage, Frankfurt a. M. 1865) erschienen ist. Sehr inhaltsreich ist sein Werk „Zur neuesten Culturgeschichte Deutschlands“ (2 Vde., Frankfurt a. M. und Erlangen 1858). Außerdem hat V. für mehrere Sammelwerke und Zeitschriften gediegene Aufsätze geliefert, und von seinen akademischen Reden nennen wir „Das Königthum des alten Testaments und das Königthum des deutschen Volkes“ (Marburg 1857). Sein Sohn Otto Eduard Ferdinand Wilmar, geboren zu Marburg, der 16½ Jahr alt im Jahre 1845 die Universität bezog, ist als Gymnasiallehrer zu Hannau im zweiunddreißigsten Lebensjahre verstorben und hat „Vorträge zum Verständnisse Goethe's“ (Marburg 1860) geschrieben. Auch hat V. manchen tüchtigen Schüler gebildet, wie z. B. G. Blacert, der vor seinem Wächelchen „Grundzüge der deutschen Metrik“ (Oldenburg 1848) erklärt, daß er das Beste in dieser Metrik seinem verehrten Lehrer, dem Gymnasialdirector Dr. A. Wilmar verdanke.

Vincent von Beauvais, vor seinen Schriften Vincentius Bellovacensis genannt, war ein gelehrter Predigermonch und Lehrmeister im Kloster Montroyal. Das Jahr seiner Geburt oder seines Todes ist uns unbekannt; wahrscheinlich ist er um das Jahr 1264 gestorben. Seine ersten Schriften „über die Gnade Gottes“ in vier Büchern, über „das Lob der Jungfrau Maria“, ein Büchlein, und „über das Lob des Evangelisten Johannes“ bewiesen dem König Ludwig IX. seine gründliche Gelehrsamkeit und tiefes Gefühl, welches letztere sich hernach in dem „Trostbrief“ noch schöner zeigte, den er an die Königin Margaretha über den Tod ihres Sohnes um 1260 schrieb. Zwischen 1245—1248 schrieb er sein „Hand- und Lehrbuch für königliche Prinzen und ihre Lehrer“ (übersetzt von F. C. Schloffer, Frankfurt a. M. 1819; der 2. Theil dieser Uebersetzung enthält drei Abhandlungen von Schloffer „über Gang und Zustand der stillchen und gelehrten Bildung in Frankreich bis zum dreizehnten Jahrhundert und im Laufe desselben“). Sein bedeutendstes Werk ist eine im Auftrage Ludwig's IX. verfaßte Encyclopädie, die er „Speculum majus“, den „größeren Spiegel“ nannte. „Spiegel“ nannte er sein Werk deshalb, weil, wie er sagt, sich ver-

würde der Stellen, die er aus unzähligen Büchern habe sammeln können, Alles, was in der sichtbaren oder unsichtbaren Welt vom Anfange bis zum Ende gesagt oder gethan sei, oder noch werde gethan werden, in seinem Buche, wie in einem Spiegel, in einem einzigen Bilde darstelle. Das Werk besteht aus drei Theilen (den vierten, „Spiegel der Sitten“, hat er nicht ausgearbeitet): 1) „Speculum naturale“, „Naturspiegel“ (33 Bücher, die Lehre von Gott, den Engeln, der Natur, dem Menschen, die Geschichte, Geographie u. s. w. enthaltend); 2) „Speculum doctrinale“, „Lehrspiegel“, ein Inbegriff alles Wissens seiner Zeit (18 Bücher, von denen das erste eine bloße Anzeige des Inhalts der folgenden Bücher ist, und drei die Medicin, fast ganz nach Ali Abbas, Rhazes, Avicenna und Constantinus Africanus, abhandeln); 3) „Speculum historiale“, „Geschichtsspiegel“ (32 Bücher), worin es weniger auf Geschichte, als auf moralische Besserung durch die Geschichte abgesehen ist. Die Universitätsbibliothek zu Jena besitzt eine sehr schöne Ausgabe dieses Werkes (Mürnberg 1485, Fol., 2 Bde.). Vergl. auch J. F. Eckhardt, „De Vincentii Bellovacensis speculo naturali“ (Isenac. 1771).

Vincenz von Paul, geb. am 24. April 1576 zu Manquines, einem kleinen Dorfe in dem jetzigen Departement Des Landes, war ein Sohn armer Landleute und hütete in seiner Jugend deren Vieh. Mit zwölf Jahren wurde er von den Franciscanern zu Acqs in ihre Klosterschule aufgenommen, erhielt 1596 die Tonsur und die niedern Grade und studirte hierauf zu Toulouse Theologie; 1604 wurde er Baccalaurus, 1605 sungen tunesische Seeräuber ihn, als er in der Nähe von Bordeaux eine Spazierfahrt zur See unternommen hatte, schleppten ihn nach Tunis und verkauften ihn an einen Renegaten, welcher sich aber zum Christenthum zurückwandte und Vincenz mit sich nach Rom führte. Von hier ging er 1609 nach Paris, wurde zum Almosenier der Königin Margarethe von Valois ernannt, gab dieses Amt aber bald wieder auf und erhielt 1611 die Pfarrei zu Cllichy; 1613 vertraute Philipp de Condi, Graf von Soigny, ihm die Erziehung seiner drei Söhne an. Diese Stellung schien ihm aber zu viel weltliches Gehagen zu bieten, er gab sie daher 1617 wieder auf und wurde Pfarrer zu Chatillon-les-Dombes. Hier gründete er die Brüderschaft der Barmherzigkeit. Da der Graf von Soigny ihn dringend ersuchte, in sein Haus zurückzukehren, so erfüllte er einige Monate später diesen Wunsch unter der Bedingung, daß es ihm gestattet würde, Missionspredigten abzuhalten, so oft er dies als angemessen erachtete. Er wandte nun seine liebevolle Aufmerksamkeit hauptsächlich den Galeerensträflingen zu. Der Graf Soigny war Oberbefehlshaber der Galeeren und ging bereitwillig auf die Vorschläge V.'s ein, welche nicht minder eine Verbesserung der Lage der Gefangenen, als Förderung ihres Seelenheils bezweckten. Ludwig XIII. ernannte ihn 1619 zum Almosenier der Galeeren, und von allen Seiten floßen ihm reiche Geldmittel zu, mit deren Hilfe er mehrere wohlthätige Anstalten zu Gunsten jener Unglücklichen errichtete. Im folgenden Jahre übertrug Franz von Sales, Bischof von Genf, V. die Leitung des Convents der Frömmigkeit der heiligen Jungfrau, welchen Frau von Chantal damals gegründet hatte. Im Jahre 1623 gründete er zu Racon zwei Brüderschaften der Barmherzigkeit, und im folgenden Jahre die Congregation der Missionen zu Paris, welche 1632 von dem Papst Urban VIII. bestätigt wurde. 1628 gründete er eine Anstalt, in welcher junge Priester in den Pflichten ihres Amtes unterrichtet wurden, zuerst zu Beauvais, später in der Hauptstadt und 1629 das Magdalenaenstift zu Paris. 1632 bewirkte er, daß ein großes Hospital für Galeeren-sklaven zu Marseille erbaut wurde. Im Jahre 1633 begann er seine berühmten Priesterconferenzen, durch welche er den kirchlichen Sinn und den frommen Wandel der französischen Geistlichkeit wesentlich förderte; 1634 begründete er die religiösen Uebungen in dem Kloster des heiligen Lazarus, an denen Jedermann theilnehmen konnte, und den Orden der barmherzigen Schwestern, welcher bis auf die neueste Zeit ein würdiges Denkmal seines Wirkens blieb und eine große Ausbreitung erhalten hat. Gleichzeitig beförderte er auch die Bildung eines Frauenvereins für Pflege der Kranken des Hôtel dieu. 1636 trug er sehr viel zur Milderung der Steuern und der Hungernoth bei, von denen Lothringen damals heimgesucht wurde. 1640 gründete er ein Priesterseminar zu Paris, welches später die Pflanzschule für

viele ähnliche Anstalten in den Provinzen, so wie in Rom und Neapel wurde. Nach Ludwig's XIII. Tode setzte die Königin Anna einen Gewissenrath ein, welchem namentlich die Wahl der höheren Geistlichen übertragen wurde, ernannte B. zum Mitgliede desselben und gewährte ihm dadurch Gelegenheit, seine Reformation des französischen Clerus mit um so besserem Erfolge fortzusetzen. In den nächsten Jahren sandte er Missionäre nach Irland, Genua und Madagascar aus. 1648 gründete er ein Waisenhhaus zu Paris und übertrug den barmherzigen Schwestern die Pflege der in dasselbe aufgenommenen Kinder. Während der Unruhen der Fronde machte er die äußersten Anstrengungen, um die durch den Krieg verursachten Leiden seiner Landleute zu mildern. 1651 verpflanzte er die Congregation der Clarissinnen und der barmherzigen Schwestern auch nach Polen. Seit 1655 wirkte er bei Gründung des großen Armenhauses in der Salpêtrière zu Paris mit. Nachdem seine Thätigkeit vier Jahre hindurch durch Krankheit gelähmt worden war, starb er am 27. September 1660. Er wurde 1729 von Benedict XIII. beatificirt und 1737 von Clemens XII. canonisirt. Sein Andenken wurde bis in die neueste Zeit durch Lobreden, Medaillen und Statuen gefeiert. Abelli, ein Freund B.'s, und Collet, ein Mitglied der Congregation für Mission, haben sein Leben beschrieben. Er selbst schrieb: *Regulae seu constitutiones communes congregationis missionis*, Paris 1658. *Lettre au pape Alexandre VII. pour solliciter la canonisation de François de Sales; Correspondance avec les prêtres de la congrégation de la mission; Conférences spirituelles pour l'explication des règles des soeurs de la charité*, Paris 1826, 4. Mehr als 4000 zum Theil sehr umfangreiche Briefe und über hundert erbauliche Unterredungen von ihm sind außerdem aufbewahrt worden.

Binci (Leonardo da) s. Leonardi.

Binde (Friedrich Ludwig Wilhelm Philipp, Freiherr von), geboren zu Minden am 23. December 1774, gestorben zu Münster als Königl. Preussischer Wirkl. Geh. Rath und Ober-Präsident der Provinz Westfalen am 2. Decbr. 1844: Die Mutter seines Vaters kaufte für diesen ihren einzigen Sohn, um ihn den Gefahren des siebenjährigen Krieges zu entziehen, die Dombachanten-Präbende zu Minden — eine Würde, zu der nur Mitglieder aus den ältesten Adelsfamilien in der Regel gewählt wurden. Zu denen gehörten die B.'s; begütert in Minden, Ravensberg und Osnabrück waren sie zum Theil Preußen, zum Theil hannoversche Edelleute. Der Dombachant v. B., geb. 21. Februar 1728, obschon er vordem in preussischen Diensten gestanden und einmal Friedrichs des Großen Gesandter in Kopenhagen gewesen, war doch mehr hannoverscher Edelmann mit allem Stolz und Eigensinn, den man einem solchen heimisch als Preusse; er ward mit den Jahren den preussischen Einrichtungen wie Reformen bitter feind, weil sie die alten ständischen Rechte und Freiheiten für etwas Vergänglichendes hielten und wo es Noth that umwarfen, während sein Sohn Ludwig ein leidenschaftlicher Preusse war. Darob gab es arge Zwiste in der Familie, an denen auch andere Mitglieder Theil nahmen. Sohn und Vater waren heftiger Natur und wenn sie für ihre Meinung stritten, nahmen sie kein Blatt vor den Mund. Nur weil Beide es ehelich meinten, das Beste wollten und von Herzen gut waren, schlichtete sich der Zwist immer wieder in Güte. B.'s Jugend ist auch eine der glücklichsten gewesen auf dem elterlichen Gute Osterwalde bei Nelle, im damaligen Bisthum Osnabrück, in einer von der Natur reich ausgestatteten, durch die Kunst verschönernten waldbigen Berggegend, im Kreise einer herzlichen Familie; stets hat er sich mit lebhafter Freude dieser Jugendzeit erinnert. Nachdem der erste Unterricht durch Privatlehrer besorgt und er im zehnten Lebensjahre in eine Pension zu Hannover gegeben war — vorzugsweise zur Erlernung der englischen Sprache — wurde er zur Vollendung seiner Schulbildung im Jahre 1789, also im 15. Lebensjahre, auf das damals unter dem älteren Niemeyer in voller Blüthe und hohem Ruf stehende Pädagogium in Halle gebracht. Drei Jahre verweilte er hier, war primus omnium und genoss der seltenen Ehre, seinen Namen in das „Blaue Buch“ eingetragen zu sehen, in welches nur die intellectuell und sittlich ausgezeichnetesten Schüler verzeichnet wurden. Niemeyer selbst hat dies öffentlich anerkannt, indem er in den „Beobachtungen auf einer Reise durch einen Theil von Westfalen und Holland 1806“, ihn „einen der dankbarsten Schüler

der Anstalt, die ihn erzog“, nannte und sich freut, in den Leistungen des allgemein geachteten und geliebten Kammer-Präsidenten das erfüllt zu sehen, was er, als der edle Mann in den Jahren 1789 bis 1792 auf dem Pädagogium seine Lehrjahre durchlebte, immer vorhergesehen und vorhergesagt hatte. Mit dem Zeugnisse „Reif zur Akademie“ wurde er Ostern 1792 entlassen, „mit der unumschränkten Zufriedenheit und dem festen Vertrauen, daß er unsere nicht geringen Erwartungen niemals täuschen wird.“ Nach kurzem Aufenthalt im Vaterhause zu Ostenwalde ging er nach Marburg, um Jura und Cameralia zu studiren; er wurde von dem begleitenden Vater dem Hofrath und Professor Jung Stilling übergeben und als Familienglied in das Haus aufgenommen, wo er laut eigenem Bekändnisse „tausend Freuden empfand, worauf er gar keinen Anspruch machen konnte.“ Auch Jung erkannte früh den inneren Werth seines Schütlings, den er „unter die vortrefflichsten Jünglinge gehörend bezeichnet, die jemals in Marburg studirt haben.“ Durchgreifend durch W.'s ganzes akademisches Leben erscheint der ernste, immer von geschärften Vorsätzen getränkte Wille, diese Vorbereitungszeit bestens zu benutzen, um sich zu einem tüchtigen, seinen Mitmenschen, besonders seinem Vaterlande Preußen und namentlich der heimatlichen Provinz nützlichen Menschen auszubilden. Vorzugswelse und mit Vorliebe dem cameralistischen Studium obliegend, versäumt er auch eine tüchtige juristische Bildung nicht, wenn ihm gleich Institutionen und Pandekten zuweilen langweilig werden; er beschäftigte sich überdies mit den Naturwissenschaften im ausgedehntesten Sinne und verbindet damit fortwährend eine ausgewählte Lectüre. Die zu dieser gehäuften Beschäftigung nöthige Zeit gewinnt er größtentheils dem Schlafe ab; und durch kleinere oder größere Fußreisen stärkte sich der überfleißige Schüler zu seinen Arbeiten. Zu Erlangen, wohin er im Sommer 1793 überstedelte, schloß er sogar die Anatomie in den Kreis seiner Studien ein, weil er sie im Allgemeinen anziehend findet und für die dem Cameralisten so wichtige Thierheilkunde nöthig hält. In Göttingen brachte W. das letzte Semester vom Herbst 1794 bis Ostern 1795 bei sehr eifrigen Studien zu. Im Juni 1795 trat W. als Referendarius bei der kurmärkischen Kammer in preussische Dienste und empfing zu gleicher Zeit in Folge früher erworbener Expectanz zu Sonnenburg seine feierliche Investitur als Candidat des ritterlichen St. Johanniter - Malteser - Ordens durch den Prinzen Ferdinand von Preußen, damaligen Großmeister der Mark Brandenburg. Unter dem 27. November 1795 erhielt er auf seinen Antrag die Erlaubniß, gleichzeitig bei dem Manufactur- und Commerz-Collegio zu arbeiten; er muß sich diesen Arbeiten mit besonderm Fleiß unterzogen haben, da er am 20. April 1797, noch vor der Beförderung zum Kammer-Assessor, bei jenem Collegium und dessen technischer Deputation als Assessor angestellt war. Fußreisen war schon damals eine Lieblingsneigung, er gab ihr als Referendar und Assessor nach, immer jedoch mit dem Neben- oder Hauptzweck, sich dabei zu unterrichten. So unternahm er mit drei Genossen 1797 eine Wanderung durch Schlessen und die Grafschaft Slag, um die Leinwebereien, die Hüttenwerke und vor Allem die großen Schafzuchtereien des Grafen Magnis kennen zu lernen. Die Veredelung der Schafzucht in seinem Vaterlande war für ihn ein Gegenstand der ernstesten Aufmerksamkeit und Sorge, er blieb sein Leben hindurch in lebhaftem Verkehr mit den berühmten Schafzüchtern. Mitten in den besten Aussichten für seine Staatslaufbahn ward W. 1798 von Berlin abberufen. Das Domcapitel zu Minden, welches nach damaliger Verfassung das Präsentationsrecht der Landräthe für das Fürstenthum Minden besaß, wählte den Assessor v. W. als den Besizer des Gutes Eickel, welches der Vater ihm zu diesem Zwecke pro forma überwies, weil nur Rittergutsbesitzer wählbar waren. Unter dem 8. August 1798 erfolgte die Allerhöchste Bestätigung. W. war 23 Jahr alt und so jugendlichen Ansehens, daß König Friedrich Wilhelm III., als er ihm bei Gelegenheit einer großen Revue in Minden vorgestellt wurde, den damaligen Oberpräsidenten v. Stein verwundert fragte: „Macht man hier Kinder zu Landräthen?“ — worauf Stein erwiderte: „Ja, Ew. Majestät, ein Jüngling an Jahren, aber ein Greis an Weisheit.“ Er bewies die Wahrheit des Ausspruchs bald. Zum ersten Male in einer selbstständigen Stellung fiel der junge Landrath mit dem lebendigsten Eifer über die Geschäfte seines neuen Amtes her — es war die natürliche Folge seiner Vorsätze, seiner Lebensweise

und seines Temperaments. Was er im Kleinen als Landrath that, that er nachher im Großen als Präsident und Oberpräsident. Zu den anstrengenden Arbeiten kam seine Beschäftigung bei der Kammer, welche ihn in vielfache Berührungen mit dem Oberpräsidenten v. Stein brachte, die indessen keineswegs ungetrübt waren, wenn gleich Beide gegenseitig ihren Werth erkannten. B. begann die Geschäfte, wie es damals seiner Stellung angemessen war, von unten und suchte durch die fleißige Bearbeitung des Einzelnen und dessen Zusammenfügung endlich ein großes Resultat zu erzielen, war aber auch sehr zufrieden, wenn er nur im Einzelnen und Kleinen Gutes gestiftet hatte. Seine Reiselust, welche ihn zu beständigen Excursionen in den Kreis fast immer zu Pferde veranlaßte, führte ihn nach England, 1800, um das Inselreich mit seiner Industrie und seiner hoch gesteigerten Landwirthschaft, besonders die letztere möglichst genau kennen zu lernen. Nach mehr als siebenmonatlicher Abwesenheit kehrte er nach Minden zurück, ohne durch den Augenschein eben mehr gelernt zu haben, als er schon sonst zu wissen glaubte, obgleich er die Art als gewiß sehr vorzüglich bezeichnete, „wie die Menschen hier so ganz durch und aus sich selbst regiert werden, ohne daß der Staat sich im Mindesten darum zu bekümmern und dafür etwas auszugeben braucht.“ Im September 1801 empfing er durch Kunth den Auftrag zur Reise nach Spanien auf königliche Rechnung, um 1000 Schafe zu holen. Diese Reise war laut eigener Aeußerung längst ein angenehmer Traum gewesen, er war ganz außer sich vor Freude, aber es ward ein Auftrag voller Sorgen und Mühen. Nachdem er die billig eingekauften Schafe glücklich bis an die Grenze gebracht, mußte er sie noch durchschmuggeln — denn er hatte 240 Stück über die Erlaubniß gekauft. Es war das einzige Mal in seinem Leben, daß er gegen die Geseze gehandelt; aber „gegen spanische Zollbeamte war das Gewissen schon etwas weiter.“ B. war, nachdem alle Geldangelegenheiten zum Schluß gebracht waren, wieder ein ganz freier Mann, benutzte diese Ungebundenheit zur Durchforschung der pyrenäischen Halbinsel und kehrte am 22. März 1802 über Neuchâtel nach Minden zurück. Er bezog wieder seine stille freundliche Wohnung in Hausberge, ist fast täglich zu Pferde, die Ortschaften des Kreises besuchend — am 14. Mai vernimmt er persönlich in Hartum 111 Frauen über die Wahl einer neuen Hebamme. Es war ihm wohl da unter seinen Bauern, daß er gar nicht fort wollte, als Stein, welcher inzwischen in Berlin Minister geworden war, den tüchtigen Mann gern an seine Stelle als Präsident nach Minden bringen wollte. Auch andere Minister hatten seine Tüchtigkeit erkannt und schlugen ihn dem Könige zum Präsidenten in Magdeburg vor. Friedrich Wilhelm aber hatte immer noch den „kleinen Binde“ im Sinne und sagte wörtlich: „Warum nicht gar das Kind schon zum Präsidenten in Magdeburg ernennen! Wenn man doch einmal so weit zurückgekommen ist, daß man den Präsidenten unter den Kindern suchen muß, so muß man sie doch wenigstens bei den kleinen Kammerern anfangen lassen.“ Der König sprach in einer Cabinets-Ordre vom 26. September 1803 die Befürchtung aus, daß bei dem Abgange persönlicher Vorzüge dennoch der Adel dem Bürgerstande vorgezogen und Männer von bewährtem Verdienste aus dem letzteren bloß der Geburt wegen nachgesetzt würden. Indessen war B. einmal zum Präsidenten bestimmt. Alles arbeitete für den Mann, der keinen Feind zu haben schien, als seine kleine Gestalt, seine Jugend und seinen unscheinbaren Noth. Der König ernannte ihn mittels Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 8. October 1803 zum Präsidenten der Oestreichischen Kammer in Auriß. Binde selbst folgte ungern. Es war ihm unangenehm, über ein Land gesetzt zu werden, „welches keine Steuern zahlte und keine Soldaten stellte“; gewiß nicht, weil er den Oestriechen diese Befreiungen nicht gönnte, sondern in dem Gefühl, daß alle Bürger eines Staates die Lasten desselben mit gleichen Schultern tragen, daß Lust und Last gleich vertheilt sein sollten. Doch bald fühlte er sich heimlich in dem neuen Wirkungskreise; er fand für seine Thätigkeit Stoff und Raum in vollem Maße und erwarb sich bei Freunden wie Gegnern die Anerkennung, daß er selber mehr leistete, als er je von einem Anderen verlangte. Dem ursprünglichen Zwecke der preussischen Kriegs- und Domänenkammer gemäß war auch Binde's erste wie hauptsächlichste Sorge das fiscalische Interesse, die königlichen Einkünfte zu vermehren. Aber nicht minder lag ihm die Wohlfahrt des Landes am Herzen, besonders reizte ihn der Handel und die Schifffahrt; — er ging selbst wdh-



rend des Winters nach Emden, um dort zu sehen, zu lernen, zu prüfen. Die Kaufleute gewannen Achtung vor dem jungen Manne; sie baten sich aus, ein Schiff von 80 Last — welches eben damals vom Stapel laufen sollte — „Präsident Binde“ nennen zu dürfen. Das war bis dahin einem Präsidenten der Kammer in Auriſch noch nicht widerfahren. Einige Monate später wiederholten sie diese selbe Bitte für einen Ostindienfahrer — zum ersten Male durchsuchte ein Ludwig von Binde das Weltmeer. Während eines nur einjährigen Aufenthalts schuf er sehr viel Gutes und Erfreuliches. Eine solche Anerkennung kann selbst ein principieller Gegner Preußens nicht verschweigen: D. Kloppe, Geschichte Ostfrieslands unter preussischer Regierung bis zur Abtretung an Hannover von 1744 bis 1815, Hannover 1858, S. 250—257. Auch in geselliger Beziehung suchte er Auriſch so sehr zu beleben, als er es allein stehend vermochte — er besuchte Bälle, tanzte fleißig ex officio, lernte im 30. Jahre noch Schlittschuhlaufen, um bei dieser acht friesischen Volksbelustigung sich betheiligen zu können. Er war nach Ostfriesland gekommen, wie ein Fremdling, der von keinem Menschen in seinem neuen Berufskreise wußte, — er blieb geachtet und geehrt, namentlich von den Ständen. Einen Mann solcher Art hatte man noch nie an der Spitze dieser Kammer gesehen, auch durfte man nicht erwarten, einen zweiten wieder zu bekommen. Als daher die Nachricht von B.'s Abberufung im November 1804 einlief, wandten sich die Administratoren mit der Bitte an den König: er möge ihnen einen Mann belassen, dessen rastloses Streben schon so sichtbare Erfolge trage, der mit beispiellosem Eifer sich Kenntnisse und Erfahrungen über die Zustände des Landes errungen habe. B., der persönlich allen diesen Männern fern stand, hatte einen solchen Schritt derselben nicht geahnt, und in gleicher Weise wurde er überrascht durch die Kundgebungen, die wegen seines schnellen Scheidens von allen Seiten ihm dargebracht wurden. Das königl. Cabinetsschreiben aber enthielt die ehrenvolle Stelle: „Ihr habt in Eurem jetzigen Posten nicht nur das Vertrauen gerechtfertigt, in welchem ich Euch dazu berufen habe, sondern auch so vortheilhaft Euch ausgezeichnet, daß ich kein Bedenken tragen kann, Euch einen größeren Wirkungskreis anzuvertrauen.“ Stein namentlich, mit dem er sich so oft gekritten, drang auf seine Beförderung; auch der alte Blücher, damals General-Lieutenant und commandirender General in Westfalen, sprach auf das Lebhafteste für „den Eingeborenen Westfalens, einen kleinen Körper, aber brauchbaren Geist, hinlänglich mit der Verfassung und Kenntniß des Landes versehen, zugleich mit seiner Fähigkeit viel Fleiß verbindend.“ Nur B. selbst sprach gegen sich, nämlich aus Bescheidenheit; er glaubte, ihm fehle die Kraft und Einsicht zu dem großen Wirkungskreise, seiner Arbeitslust erschien die Arbeitslast doch zu groß, er wünschte eine Theilung und endlich bedünkte ihm auch das Gehalt zu erheblich (für Münster 2250 Thlr., für Hamm 1362, Siegelgelde 400, Summa 4012 Thlr.); er schlug vor, daß ein Theil dem Kammer-Director v. Rappard, welcher eine zahlreiche Familie von 13 Kindern und das Verdienst, sie sämmtlich zu nützlichen Menschen erzogen zu haben, zugewendet werde. Solch' ein Antrag ist wohl selten vorgekommen; aber man willfahrte ihm nicht. Der Abschied von Auriſch wurde B. schwer und noch schwerer gemacht durch die vielen Beweise des Schmerzes aller derer, mit denen er in Verbindung gestanden hatte. Am 22. November langte B. in Münster an. Stein empfing seinen Nachfolger mit großer Freundlichkeit, und orientirte ihn über alle Beziehungen; am 24. wurde B. durch Stein mit einer „sehr hübschen Anrede“ in das Kammer-Collegium eingeführt. Schon am 26. Novbr. reiste Stein ab, am 27. präsidirte B. der ersten Kammer Sitzung und fing dann allmählich an, den Umfang seines, um das Vierfache vergrößerten Geschäftskreises zu überschauen. Er beschränkte daher laut eigener Versicherung seine nächtliche Ruhe auf fünf Stunden und „war doch, wie er meinte, den Geschäften nicht gewachsen“. Wie vor einem Jahre in Auriſch, so mußte er sich jetzt in Münster wieder durch eifriges Studium der Acten mit den Verhältnissen und der Befähigung seiner Räte bekannt machen. Außerdem beschäftigte ihn natürlich der Abschluß der unvollendeten Organisation der neu erworbenen Provinzen vorzugsweise. Namentlich waren es das noch ungeordnete Etats- und Cassenwesen, die Einführung der Accise und die Veranschlagung, Administration und Verpachtung der Klostersgüter, welche seine Thätigkeit in

Anspruch nahmen. Sobald W. sich in Münster hinlänglich eingearbeitet, mußte er auch seine Thätigkeit dem Hamm'schen Departement zuwenden. Wahrscheinlich durch den äußerst schlechten Weg erschreckt, machte W. die Strecke zu Fuß und erschien so zum ersten Male in der Hauptstadt seines Departements als beschiedener Wanderer. Da das Hamm'sche Kammer-Departement zum großen Theil von Evangelischen bewohnt wurde, so waren die Kirchen- und als Annera die Schulsachen ihm hier besonders interessant. Unter Arbeit und Qual verlief das verhängnißvolle Jahr 1805; W.'s eiserne Gesundheit hatte früher den heftigsten körperlichen Anstrengungen getrozt, sie wankte den Gemüthserschütterungen gegenüber in diesem Winter zum ersten Male; mitten in dieser Zeit der Kriegs-Unruhe und geistigen Spannung traf ihn noch der herbe Schlag, die geliebte Mutter unvorbereitet zu verlieren; im Juli ging er nach Driburg, um als Präservativ gegen die Wiederkehr der hämorrhoidalisch-rheumatischen Leiden zu baden. Im August 1806 erhielt er die Gewißheit, daß Westfalen einstweilen Preis gegeben werden sollte. Wenn W. verzweifeln wollte, so tröstete ihn ein Brief des alten, bei Lübeck gefangenen Freundes Blücher, welcher ihm schrieb: „Mein Zutrauen zur Vorsicht und mein Muth kann durch nichts verändert werden, ich hoffe noch immer das Beste, unser Unglück kann uns allein stark und entschlossen machen.“ W. blieb Anfangs Präsident unter den Franzosen, nicht etwa aus Neigung oder aus unüberwindlicher Liebe zu seinem Posten, sondern weil in der ersten Zeit die Civil-Verwaltung in allen von den Franzosen eroberten Provinzen, wie sie gewesen war, blieb. Als strenger Administrator widersetzte er sich den Uebergriffen wie Erpressungen der französischen Heere, so weit er konnte, bis er ihnen sehr unbequem und daher entlassen wurde. W. hatte keine Ruhe mehr unter den Franzosen, er lenkte den alten treuen Fuchs durch die damals unwirthsamten Pfade der Lüneburger Heide gen Saarburg, läßt sich nach Hamburg übersetzen und berichtet von Altona dem Könige, daß er seinen Posten in Münster habe verlassen müssen, unter Auseinandersetzung eines Planes, eine allgemeine Insurrection in Westfalen herbeizuführen. Er hatte damals schon den Plan gefaßt, daß England Truppen an der Ems und Weser ausschiffen solle, um einem in Hessen vorbereiteten Aufstand als Soutien zu dienen und so eine große Diversion im Rücken der Franzosen einzuleiten. Zur Verfolgung dieses Zwecks begab er sich persönlich nach England. Er fand überall nicht nur bereitwilliges Eingehen auf seine Pläne, sondern größtentheils völlige Uebereinstimmung mit den vorzuschlagenden Maßregeln und baute darauf die Hoffnung, daß diese Uebereinstimmung dem englischen Gouvernement Zutrauen einflößen und es zu entschlossenem Handeln ermuntern werde. W. conferirte auch mit Canning, der ihn höflich empfing, vieles fragte, aber nichts versprach. Das englische Cabinet gab obigen Plan auf, der Friede von Tilsit ward abgeschlossen. Als die Nachricht am 2. August in London eintraf, bezeichnet das Tagebuch diesen Tag „als den schrecklichsten seines Lebens“. Die selbst gewählte Mission hatte somit ihre traurige Erledigung gefunden, er hatte den Zweck seiner Reise verfehlt; er kehrte zurück, ganz verhöhnt, „es war ihm ein eigenes Gefühl, den alten Präsidentenboden wieder also zu betreten“; am meisten ärgerte er sich über die, „welche aus Mangel an Muth sich scheuten, öffentlich so zu erscheinen, als sie es wirklich waren.“ Der König wünschte seine fortgesetzte Mitwirkung bei Anleihe-Eröffnungen, er eilte über Berlin nach Remel, weil Stein ihn bestimmt hatte, gemeinschaftlich mit Niebuhr nach Hamburg, Amsterdam und Paris zu gehen, um eine Staatsanleihe zu negociiren. König und Königin empfingen an der sehr beschiedenen Familientafel den treuen Anhänger aus dem abgetretenen treuen Westfalen; es war eine unaussprechliche Nahrung und Wehmuth bei diesem Wiedersehen, W. blieb der Tag unvergeßlich. Er ward zunächst mit der Regulirung von drückenden Finanzangelegenheiten betraut, welche ihn Jahre lang beschäftigten, ohne glückliche Resultate zu liefern. Der König bewahrte den schweren Frieden auch bei den nächsten verlodenden Ereignissen, dem Aufstande der spanischen Nation und dem neuen Kriege Oesterreichs; die Sorge der neuen preussischen Staatsmänner ging dahin, den Staat vorerst von Innen heraus zu regeneriren und zu kräftigen, anstatt sich voreilig in neue ungewisse Kriege und deren Katastrophen zu stürzen. Während dieser erzwungenen Geschäftslosigkeit verfaßte W. im Sommer 1808 die kleine Schrift: „Darstellung der innern Verwaltung Groß-

britanniens“, welche Niebuhr 1815 herausgab; die innere britische Verwaltung ist nach zweimaliger unmittelbarer Anschauung (1800 und 1807) mit fest bestimmten und scharfen Umrissen geschildert. (Ein zweiter unveränderter Abdruck dieser als Meisterwerk anerkannten Schrift erschien 1848.) Er eilte dann nach Königsberg, um von dem Ministerium neue Aufträge zu erhalten; besonders waren es Ausarbeitungen in Altenstein's Finanzdepartement, welche ihn beschäftigten, — dieser bot ihm wiederholt an, als Geheimer Staatsrath, der damals neu erfundene Titel der Ministerial-Directoren, die Leitung des Cassen-Departements im Finanzministerium zu übernehmen. Allein eine solche Stellung war gegen W.'s Wünsche, „er konnte nur in einem selbstständigen Wirkungskreise glücklich sein.“ Am 26. Februar 1809 wurde er unter sehr rühmlicher Erwähnung seiner intellectuellen und moralischen Befähigung, so wie seines Dienstleifers, zum Präsidenten der kurmärkischen Regierung dem Könige vorgeschlagen und zugleich die Verlegung des Collegiums von Berlin nach Potsdam beantragt; beide Anträge wurden genehmigt. Am 12. April 1809 traf W. von Königsberg in Berlin ein und wurde am 15. durch den Staatsrath Sack als Präsident der Kammer, in welcher er vor 14 Jahren seine Dienstlaufbahn als Referendar begonnen hatte, eingeführt, um ihr nur kurze Zeit vorzusehen, denn schon am 7. November 1809 reichte er sein Abschiedsgesuch ein, erhielt freilich die dringendste freundlichste Einladung zu bleiben, allein der schwankende Zustand seiner Gesundheit ließ ihm fast keinen anderen Entschluß übrig, weshalb er am 19. April 1810 „ungern“ entlassen wurde. Von 1810 bis 1813 lebte W. als Privatmann in Westfalen. Zu der Unlust am bisherigen Leben kam die Lust ein neues anzufangen, weshalb er Potsdam und den preussischen Staatsdienst verließ. Er war verlobt mit der Tochter des Freiherrn v. Syburg, deren Vater als Bedingung seiner Einwilligung gesetzt hatte, daß W. nach Westfalen komme, damit die Eltern nicht gezwungen würden, sich von der einzigen geliebten Tochter zu trennen. Ein ganz neues Leben begann jetzt; „ohne alle Geschäfte flossen ihm die Tage wie Stunden dahin, immer froher, zufriedener, glücklicher.“ Auf einem Gute, das der Schwiegervater ihm abgetreten, lebte er fortan ganz als Landwirth, aber freilich auch unter französischer Herrschaft von hundert Späheraugen umstellt. Es ist wohl nicht zu bezweifeln, daß er fortwährend Verbindungen mit den preussischen Provinzen jenseits der Elbe unterhielt, er blieb mit Stein in Correspondenz. Seine Freunde nahmen daher als ausgemacht an, daß damals auch W. so thätig gewesen, wie sein Charakter es versprach, um eine allgemeine deutsche Schilderhebung gegen das Joch der Fremdherrschaft zu fördern. Den französischen Behörden verdächtigt, ordnete daher der Gouverneur in Wesel an, ihn zu verhaften und mit sämmtlichen zu saftrenden wie zu verfestelnden Papieren nach Düsseldorf zu transportiren — es war ihm noch möglich geworden, alles als „Wirthschaftspapiere“ abzusenden, was irgend gefährlich hätte werden können. Eine Untersuchung, welche sich hinzögerte, ergab nichts als ein Verbrechen. — daß er in der Präsidentsur von Westfalen Stein's Nachfolger gewesen, daß er noch sein Freund sei! Dafür verbannte man ihn zu seinem großen Verdruß auf unbestimmte Zeit jenseits des Rheins — erst nach dem Waffenstillstande erhielt er endlich Juni 1813 die Erlaubniß zu seiner Familie zurückzukehren, mußte sich aber doch noch einmal verrecken auf ein entlegenes Gut bei Lübecke, um nicht aufs Neue den Sehtigen Monate lang entrisfen zu werden. Am 9. November rückten die Preußen in Hamm ein, ehemals Blücher'sche Husaren; die Commandeurs riefen zuerst nach dem Präsidenten W. Am 21. Novbr. 1813 wurde er zum Civilgouverneur für die Provinzen zwischen Weser und Rhein berufen. Ein Schauplatz der öffentlichen Thätigkeit öffnete sich aufs Neue. Er schuf, arrichtete die Landwehr, versagte die wenigen Beamten, welche Franzosen und Verräther an der deutschen Sache geworden, sammelte, belebte die alten guten, tüchtigen Freunde der guten Sache, und mitten in diesen Sorgen für die allgemeine deutsche Angelegenheit war er wieder ganz Westfale, und wirkte mit Leib und Seele für seine Provinz, daß sie nicht durch die Lieferungen und Durchmärsche zu sehr und unverhältnißmäßig gedrückt werde. In Anerkennung seines unerschütterlichen Muthes erhielt er das eiserne Kreuz, „eben so unerwartet als unverdient“, nach seiner Aeußerung. „Wirklich beschämte es ihn, das theure Symbol des großen Freiheitskampfes mit so viel Verdienstvolleren zu theilen.“

Nach dem Frieden ward er am 25. Mai 1815 aus der Stellung eines Civil-Gouverneurs zum Ober-Präsidenten der Provinz Westfalen und zum Chef-Präsidenten der Regierung in Münster erhoben, 1825 erhielt er die Wirkliche Geheimen Rath's-Würde mit dem Prädikat Excellenz. Gegen die Erhebung zum Ober-Präsidenten hatte er sich mit allem Starrsinn seines Charakters gestraubt, weil er das Institut nicht leiden konnte, aber ungeachtet des Widerwillens hat er über dreißig Jahre voller Segen gewirkt. Denn von Morgen bis Abend war er thätig für das Allgemeinwohl. Zu Beninghausen errichtete er 1820 ein Landarbeitshaus, eine Provinzial-Pflege-Anstalt in Geseke, die Provinzial-Irren-Heil- und Pflege-Anstalt in Marsberg reorganisirte er; die Provinzial-Blinden-Anstalten in Soest und Baderborn führen den Namen v. Binde'sche. Er meinte, die Obrigkeit müsse Alles sehen, wenn sie etwas besser machen wollte, was schlecht sei, und auf die rechte Art helfen, wo rechte Noth sei. Darum wanderte er im blauen Kittel zu Fuß durch seine Provinz und lachte selbst über die curiosen Verwechslungen, zu denen sein einfaches Wesen Anlaß gab. Westfalen war unter seiner Verwaltung die glücklichste Provinz der preussischen Monarchie, er verteidigte sie wie ein Feldherr, gegen Eingriffe und Zumuthungen, von denen er meinte, daß sie ihr schädlich werden könnten. Er hatte sich selbst das Motto seines Beamtenlebens in folgenden Lebensregeln William Penn's gestellt: „Thue nichts gegen Dein Gewissen, lege Alles, was Du vornimmst, auf guten Grund und wähle die rechte Zeit dazu, laß Dich durch Hindernisse nicht außer Fassung bringen.“ — Am 2. December 1844 starb B. — Der Schmerz über den Verlust durchdrang die ganze Provinz. Der frühere Minister des Innern v. Bodelschwingh verfaßte „Leben des Ober-Präsidenten Freiherrn v. B. Berlin 1853“, eine interessante aus B.'s Tagebüchern geschöpfte Biographie, von der aber, da der Verfasser am 18. Mai 1854 starb, nur der erste Theil, „das bewegte Leben“, erschienen ist.

Binde (Georg Ernst Friedrich, Freiherr v.), der erstgeborene Sohn des Vorigen, in der Ehe mit Fr. v. Spburg, geb. 15. Mai 1811 auf dem Gute Ickern bei Dortmund. Seine frische körperliche Entwicklung und sich frühlich entfaltende geistige Regsamkeit nahmen die Aufmerksamkeit der Eltern lebhaft in Anspruch. Mit einer trefflichen häuslichen Erziehung ausgerüstet, streng, an wenig Bedürfnisse gewöhnt, besuchte er 1825 das Gymnasium zu Bielefeld, studirte seit 1828 die Rechte auf den Universitäten Göttingen und Berlin und trat 1832 als Auscultator bei dem Stadtgerichte der preussischen Hauptstadt in den Staatsdienst. Nachdem er seit Ende 1834 als Referendarius beim Land- und Stadtgerichte in Minden, demnächst beim Ober-Landesgerichte in Münster gewirkt hatte, ward er 1837 von den Ständen des Kreises Hagen zum Landrath erwählt. Als Abgeordneter der Ritterschaft der Grafschaft Mark wohnte er den westfälischen Provinzial-Landtagen von 1843 bis 1845 bei, sich schon als geistreicher und schlagfertiger Redner geltend machend. Dennoch war B. für die unendliche Mehrzahl aller Preußen und Deutschen ein unbekannter Mann, als er 1847 die Rednerbühne des Vereinigten Landtags zum ersten Male betrat. Er fühlte „etwas in sich von einem Manne des Rechts.“ In scharfer, besonders caustisch witziger Rede, mit glänzender Dialektik vorwiegend angriffsweise sprach er für eine Verfassung, für Ausdehnung der ständischen Rechte, für die Ansprüche der Polen auf Erhaltung ihrer Volksthümlichkeit, für die politischen Rechte der Juden und Dissidenten, für Pressfreiheit — kurz für Alles, was Preußen in eine constitutionelle Monarchie verwandeln sollte. Der Rechtsboden war die Grundlage, auf der er unerschütterlich stand, er erinnerte sich „mit gerechtem Stolz, daß seine Vorfahren den Acker des Rechts seit vielen Jahren gepflügt und demselben viele köstliche Früchte abgewonnen haben, werthvoller als die materiellen Güter dieser Erde.“ — Außer dem Rechte gab es nur noch Ehrs, worauf er Rücksicht nahm — die Geschichte. Von bloß praktischen Dingen wollte er so wenig etwas wissen, daß er die Anführung von Nützlichkeitsgründen zu Gunsten einer Verfassung eine „Verdünnung und Verwässerung des guten Rechts“ nannte. Eine Anwesenheit B.'s während der März-Revolution im Königl. Schlosse ist mehrfach behauptet (Staßr, die preussische Revolution I, 1. Abth., S. 111). Das Irrthümliche und eine Verwechslung mit seinem Vetter, dem Major v. B., wurde aber schon nachgewiesen (Wolff, Berliner Revolutions-Chronik I, S. 198). In die

Paulskirche wählte ihn sein heimathlicher Kreis Hagen. Der Parteilstellung entsprechend nahm er seinen Platz auf der Rechten, ward Führer wie gebieterischer Censor des Café Milani, welcher eine „vierzigmal vervielfältigte Stimme W.'s“ genannt wurde. Mit derselben Entschiedenheit, mit der er bisher die Reaction bekämpft hatte, wirkte er gegen die Revolution — das Ziel erkannte er klar und behauptete es unerschütterlich trotz aller Seiten- und Drohbewegungen. Er zeigte sich so ehrlich, so mutbig und so kampfbefähigt, daß er stets zuerst auf die Scheidepunkte losging; mit Polemik pflegte er seine Reden einzuleiten, um Material aufzuhäufen, sich in Wärme zu setzen und dann voller wie gereizter auf das Centrum der Stellung einzudringen. Ein Gedächtniß von unerschütterlicher Treue und Kraft stempelte ihn zum mächtigen Redner, seine Gedächtniskammer war immer offen, wenn er plötzlich zu ihr flüchtete und etwas brauchte. Von Anfang an Segner des Grundgesetzes, auf welchen die Nationalversammlung ihre Politik gebaut hatte, wollte er die Zukunft Deutschlands nur durch eine Vereinbarung mit den Regierungen erreichen, er wollte das Bestehende nicht wegräumen, sondern reformiren, er glaubte die begehrte Einheit des Vaterlandes ganz und gar auf den alten Grundlagen herstellen zu können. — Dieses Princip der Vereinbarung hielt er der National-Versammlung mit unerbittlicher Consequenz entgegen. Als Preußen seine Abgeordneten am 14. Mai 1849 aus der Paulskirche zurückgerufen hatte, kehrte natürlich auch W. heim und trat nach Detraction der Verfassung vom 5. December 1848 Ende Februar 1849 in die zweite preussische Kammer, wo er die Politik des Ministeriums eben so lebhaft bekämpfte, wie die demokratische Linke. Als die im April aufgelöste Kammer im August wiederum zusammentreten sollte, wurde er zwar wieder gewählt, lehnte jedoch ein Mandat ab. Dagegen betheiligte er sich um so lebhafter an den Verhandlungen des am 20. März 1850 in Erfurt zusammentretenden deutschen Parlaments; W. war von dem 10. westfälischen Wahlbezirk (Wochum-Hagen-Dorimand) für das Volkshaus gewählt. — Unter seinen vielen damaligen Reden erregten zwei ein besonderes Aufsehen: in der ersten sprach er für das Recht des Adels, Fideicommissse zu errichten (14. Sitzung 18. April 1850, Stenographischer Bericht S. 200—221); in der zweiten Rede sprach W. der Centralgewalt das Recht ab, die demokratischen Wahlgesetze der kleinen Staaten umzustossen (17. Sitzung 25. April 1850, a. a. D. S. 261—264). Vom Jahre 1852—1855 war W. wieder Mitglied der zweiten preussischen Kammer, für Aachen, bezüglich Hagen gewählt, und hielt sich zur Linken; nicht ohne Erstaunen hörte man ihn bei den Debatten über die Pairiefrage dem preussischen Adel, der „kein Holz für englische Peers“ sei, eine Art von Sündenregister vorhalten. Als während des russisch-türkischen Krieges die Staats-Regierung einen Credit von 30 Millionen forderte, damit Preußen allen Eventualitäten gewachsen sei, verließ W. seiner Opposition den schärfsten schneidendsten Ausdruck; seinem Lobe auf den Kaiser von Rußland, welcher stets wisse, was er wolle, und nie verwandtschaftliche Rücksichten nehme, gab er eine Spitze, welche erkennbar genug auf eine hohe Person in Preußen zielte. Als der Credit dennoch bewilligt wurde, veranlaßte er einen Protest von 21 Mitgliedern, weil die Erklärungen der Regierung keine genügende Bürgschaft dafür zu enthalten schienen, daß eine der Ehre und den Interessen Preußens wie seiner Stellung in Europa entsprechende Politik durchgeführt werde. Familienverhältnisse, namentlich die Vormundschaft für die Kinder seiner Schwester, der seit 18. März 1855 verwitweten Gräfin Sterckorff, bestimmten W., für die nächsten Sesssionen des preussischen Landtags kein Mandat anzunehmen. In dieser Zeit seiner parlamentarischen Ruhe wurde das Denkmal vollendet, welches die Provinz Westfalen seinem Vater auf einem der schönsten Punkte der Provinz, auf dem Berge Hohensyburg, wo sich Ruhr und Lenne verbinden, zu errichten beschloßen hatte. Da dem Einweihungstage am 3. August 1857 weder der Oberpräsident der Provinz Westfalen, noch der Regierungspräsident in Arnberg, wohl in Folge erhaltener Weisung, beimohnten, so wurde W. die Hauptperson der Festlichkeit. Er sprach herzliche Worte über die Schwere der Erbschaft, welche ein solcher Vater seinen Kindern hinterlassen habe, und versicherte zugleich, daß er wie die Seinigen fest entschlossen seien, dahin zu arbeiten, daß das Vermächtniß des Vaters ehrenvoll getragen und den späteren Sprossen der Familie unbestraft übermacht werde. Die Wahlen von 1858 führten W. wiederum in die zweite preussische

Kammer. Während der neuen Aera stimmte er anfänglich mit den neuen liberalen Ministern, trennte sich aber später von seinen früheren Freunden, wohl nicht, wie von diesen verbreitet wurde, weil deren Politik gegen die Reactions-Partei „zu milde sei“, denn er hat sich mit der Politik des zeitigen Minister-Präsidenten v. Bismarck später einverstanden erklärt. — Durch Verheirathung mit der Großtochter seines Oheims, des General-Lieutenants v. Vincke in Ockenwalde bei Osnabrück, gelangte er in den ungeschmälernten Besitz dieses ansehnlichen Gutes. Denn die einzige Tochter seines Oheims war an den Grafen Schulenburg-Wolfsburg verheirathet, durch Verheirathung ihrer Tochter Helene mit dem Landrathe v. Vincke (31. August 1848) blieb Alode und Lehn jener Besitzung in einer Hand vereinigt.

Vindelicia ist der Name des Landes am Nordfuße der Alpen, welches um die Zeit der Geburt Christi der wahrscheinlich keltische Volksstamm der Vindeliker (Vindelici) bewohnte. Die Vindeliker schieden sich in vier Völkerschaften oder Gaue: in die Consuaneates (Κοσυνάτιοι bei Strabo), Rucinatea, Licatea, am Lech (Licus) und südwärts bis zum Gebirge wohnend, wo ihre von Strabo erwähnte Bergfeste Damastra (ἀρρόπιος Δαμαστρά) belegen war, und Catenatea, deren Name jedoch bei Strabo κλαυτινάτιοι und bei Ptolemäus Λαῖνοι heißt. Das Gebiet, welches diese vier Völkerschaften einnahmen, erstreckte sich ungefähr von den bayerischen Alpen bis zur Donau und vom Lech bis zum Inn. Am wenigsten fest werden die Südgrenzen des Landes gewesen sein, wo die Vindeliker mit den Rhättern zusammenstießen. Beide Völker scheinen, wenn nicht stammverwandt, so doch durch ein Bündniß mit einander verbunden gewesen zu sein, als die Rhätter zur Zeit des Augustus Nord-Italien durch Einfälle beunruhigten. Zur Strafe wurden im Jahre 15 nach Christo die Rhätter durch Drusus und die Vindeliker durch Tiberius mit Krieg überzogen und siegreich überwunden. Tiberius drang vom Bodensee her, wo er Brigantium (Bregenz) eingenommen, in Vindelicia ein. Die Siege dieser Feldherren hat Horaz in einem Gedicht (Carm. 4, 4) gefeiert, zu welcher Stelle zu vergleichen ist der Excurs in Drelli's Ausgabe des Horaz, S. 367 und 368. Eine Folge dieser Siege war, daß das Land der Vindeliker zu dem der Rhätter geschlagen und beide zu einer römischen Provinz unter dem Namen Rhaetia gemacht wurden. Jedoch unterschied man noch die Rhaetia secunda oder Vindelicia von der Rhaetia prima, dem eigentlichen Rhätien. Um die Vindeliker für die Folgezeit im Zaum zu halten, führte Tiberius einen großen Theil der wehrfähigen Mannschaft aus dem Lande, stelte in diesem römische Colonisten an und erhob an mehreren wichtigen Punkten Castelle und besetzte Lager. Unter der römischen Herrschaft blühten bald auf die Colonia Augusta Vindelicorum, das heutige Augsburg, an der Nordgrenze der Vindelicia Regina castra, Regensburg (seit dem 7. Jahrhundert Ratisbona) und etwas südlicher Serviodurum, das heutige Straubing. Bojodurum am Einfluß des Inn in die Donau wurde in der Folge der Standort einer batavischen Cohorte und erhielt davon den Namen Castra Batava (heute Passau). Ueber die Bevölkerungszahl der V. unter der römischen Herrschaft vergleiche die muthmaßliche Schätzung, welche Ed. v. Mietersheim in seiner Geschichte der Völkerwanderung (Vd. I. S. 217) unternommen hat. In den Zeiten der Völkerwanderung war das Schicksal der V. ein äußerst trauriges. Mehrere Male wurde sie von germanischen Stämmen heimgesucht und verwüstet, so daß Odoakar (s. d. Art.) sich veranlaßt sah, alle römischen Colonisten aus der V. und den Donaustädten nach Italien abzurufen. „Wie aus dem Diensthause Aegyptens“, sagt eine geschichtliche Quelle jener Zeit, zogen die Provinzialen nach Italien, und ergreifend schildert Eusebius in der Vita St. Severini (Cap. 45) das Elend, welches die Räuberheeren der umwohnenden Völker über die V. gebracht hatten. In der Zeit Theodorich's des Großen blieb die V. ein aufgegebener Landstrich, welchen in der ersten Hälfte des 6. Jahrhunderts die Bojaren einnahmen, als deren erster Fürst Garivaldus dux im Jahre 554 erscheint (nach Gregor v. Tours, 4, 9). Seit dieser Zeit erhielt V. den neuen Namen Bayern (aus Bojoaria, Baivaria und anderen Formen).

Binet (Alexander Rudolph), der bedeutendste reformirte Theologe der französischen Schweiz in der neueren Zeit, geboren den 17. Juni 1797 zu Duche bei

Lausanne, erhielt seinen ersten Unterricht von seinem Vater, einem Secretär in der Regierung, und machte sodann seine Studien auf dem Gymnasium und der Akademie zu Lausanne. Schon in seinem zwanzigsten Jahre, als er den theologischen Cursus kaum absolvirt hatte, wurde er von den Professoren der Lausanner Akademie, die von Basel aus um einen Lehrer der französischen Sprache und Literatur für das dortige Gymnasium und Pädagogium angegangen waren, für diese Stelle gewählt und lehrte seit 1817 in Basel, bis er 1837 von der Regierung des Cantons Waadt auf den Lehrstuhl der praktischen Theologie an der Akademie zu Lausanne berufen wurde. In den dazwischen liegenden zwanzig Jahren hatte er sich durch seine Vertheidigung der Gewissensfreiheit einen europäischen Namen gemacht. Er selbst nämlich, der in seinem theologischen Studium in Lausanne keine tieferen, seinem regen Geist und seinem Gemüth entsprechenden Eindrücke empfangen hatte, war von der religiösen Erweckung, die sich durch englische und schottische Gläubige in der Schweiz ausbreitete, ergriffen worden. Der Widerstand, welchen die Mehrzahl des waadtländischen Volkes gegen diese Erweckung erhob, so wie die Verbote, welche die Regierung gegen die Versammlungen der Erweckten erließ, veranlaßten ihn zur Veröffentlichung der Flugschrift: *Du respect des opinions* (Basel 1824), in welcher er im Allgemeinen Achtung für die Ansichten Anderer verlangte und das Recht der freien Meinungsäußerung vertheidigte. Eine tiefere Begründung seiner Ueberzeugung enthielt seine Schrift, die 1826 zu Paris unter dem Titel: *Mémoire en faveur de la liberté des cultes* von der Pariser Gesellschaft für christliche Moral zum Druck gebracht wurde. Dieselbe hatte nämlich eine Preisaufgabe über die Freiheit der Culte gestellt und W.'s Arbeit unter 29 ihr eingereichten Arbeiten den Preis zuerkannt. Guizot als Berichterstatter hatte dem Aufsatz in der Sitzung der Gesellschaft vom 13. April 1826 ein begeistertes Lob gespendet. Gewissensfreiheit definiert W. in dieser Schrift als das Vermögen, zwischen zwei Religionen zu wählen, und zugleich als das Recht, gar keine anzunehmen; zur Cultusfreiheit gehört sodann, daß der Verkündigung der Glaubensansichten kein unmittelbares Hinderniß entgegengesetzt werde, ferner, daß das Bekenntniß einer Glaubensansicht weder Bevorzugung, noch Hintansetzung in Bezug auf politische und bürgerliche Rechte nach sich ziehe. Zur Begründung seiner Ansicht setzt W. ferner auseinander, daß die bürgerliche Gesellschaft nicht auf stitlichen Ideen beruhe, sondern aus der Nothwendigkeit entsprungen sei, von der Nothwendigkeit erhalten werde, und mit der Moral, die sie aus sich erzeugt, nur die Sicherheit, das Eigenthum und die Schamhaftigkeit ins Auge fasse. Die religiöse Gemeinschaft sei dagegen aus der Gemeinschaft der Gefühle hervorgegangen und könne, da der Glaube nicht befohlen werden kann, nur durch die Freiheit bestehen. W. giebt dabei zwar einen Einfluß der religiösen Gesellschaft auf die bürgerliche zu, behauptet aber, daß dies nur ein rein geistiger Einfluß sein könne und nicht sowohl von der religiösen Gesellschaft, als von dem religiösen Geiste ausgehe. Der Staat, schließt er, ist in geistlichen Dingen incompetent und darf seine neutrale Stellung nur verlassen, wenn die religiöse Gemeinschaft die bürgerliche Moral geradezu verlegt. Die kirchlichen Kämpfe des Waadtlandes gaben ihm Anlaß, in mehreren Flugschriften diese Grundideen immer von Neuem auszuführen, vor Allem in dem *Essai sur la conscience et sur la liberté religieuse* (Paris 1829). Seit 1831 war er ein fleißiger Mitarbeiter an der zu Paris, auch unter seiner Mitwirkung begründeten protestantischen Zeitschrift: *Le Sémour*; einen Theil seiner Beiträge gab er gesammelt unter dem Titel heraus: *Essais de philosophie morale et de la morale religieuse* (Paris 1837). Bald nachdem er (1837) den theologischen Lehrstuhl zu Lausanne bestiegen, erreichten die kirchlich-politischen Kämpfe im Waadtlande ihre Höhe. Das vom Großen Rath dieses Cantons am 14. December 1839 angenommene Kirchengesetz schien ihm die Kirche in eine so tiefe Abhängigkeit vom Staate herabzuziehen, daß er 1840 aus der waadtländischen Geselligkeit austrat. 1842 erschien zu Paris seine Hauptschrift: *Essai sur la manifestation des convictions religieuses et sur la séparation de l'Eglise et de l'Etat* (neuer Abdruck 1858) — eine abermals von der Pariser Gesellschaft für christliche Moral veranlaßte und gekrönte Preisschrift, in welcher seine Vertheidigung der Rechte der Individualität gegen die Gesellschaft ihren schärfsten Ausdruck gefunden

hat. Er erkannte zwar das Element der Gesellschaftlichkeit entschieden an und wollte demselben in der Religion wie in allen anderen Gebieten des Lebens seinen Antheil erhalten wissen, aber er trug kein Bedenken, den Satz aufzustellen, daß, wenn man zwischen Gesellschaft und Individuum vernünftiger Weise einen Gegensatz aufstellen könne, dieser edler sei als jene. Die Gesellschaft sei für den Menschen gemacht, dieser der Zweck von jener; „die Gesellschaften sind Niemandem so verpflichtet, wie denjenigen, die ihnen im Namen der Wahrheit und des Gedankens widerstanden haben.“ Seine für ihn schmerzliche und mit vielen unklaren Bedenken verbundene Verwicklung in den völligen Bruch eines Theils der waadtländischen Geißlichkeit mit der Regierung (1845) hatte für ihn zunächst die Folge, daß er seine theologische Professur niederlegte. Wenige Wochen darauf wurde er zwar auf den Lehrstuhl der französischen Literatur berufen, verlor denselben aber bereits Ende des Jahres 1846 durch einen Regierungsbeschluß. Erschöpft von seinen Kämpfen, starb er bald darauf, den 4. Mai 1847, zu Clarens. Seine letzte bedeutende Schrift erschien 1846 zu Genf unter dem Titel: *Du Socialisme considéré dans son principe*; von der Betrachtung ausgehend, daß die schweizerischen Gegner der Kirche von pantheistischen und socialistischen Principien geleitet würden, führt er in dieser Schrift folgende Sätze aus: „Die Persönlichkeit in der Religion giebt als moralisches und politisches Princip die Individualität; dem Pantheismus seinerseits entspricht der Socialismus. Das Heidenthum ist pantheistisch, daher auch socialistisch; das Christenthum, seinem Wesen nach individuell, hat die Individualität geschaffen und ist die Bürgschaft derselben, wie die Individualität der Boden und die Bedingung des christlichen Glaubens ist. Je mehr sich die moderne Welt vom evangelischen Glauben entfernt und sich dem Pantheismus zuwendet, um so mehr strebt sie dem Socialismus zu.“ In dieser Parallelisirung geht R. so weit, den Katholicismus als das Aufgeben des Christenthums und des Individualismus zu bezeichnen und ihn christliches Heidenthum und christlichen Socialismus zu nennen. — Geschäft ist auch R.'s *Chrestomathie française* (Basel 1829, 1830. 3 vol.); ferner seine *Histoire de la littérature française au XVIII. siècle* (Paris 1853. 2 vol.) und die *Etudes sur la littérature française au XIX. siècle* (Paris 1849, 1851. 3 vol.). — Vergl. über ihn F. Chavannes, A. Vinet, *Notices et mémoires* (Neuchâtel 1847). *Sainte-Beuve* in seinen *Critiques et portraits*. Ferner den ausführlichen Artikel in Herzog's *Real-Encyclopädie* für prot. Theol. und Kirche, Band XVII.

Vineta s. Julia.

Rirchow (Rudolf), der Sohn eines höheren preussischen Militärs, wurde im Jahre 1821 zu Köslin geboren und bezog nach absolvirter Gymnasialbildung die Universität Berlin, indem er unter die Jüglinge des medicinisch-chirurgischen Friedrich-Wilhelms-Instituts aufgenommen wurde. Nachdem er zum Doctor der Medicin promovirt worden war und während er zu seiner praktischen Ausbildung ärztliche Functionen im großen Charité-Krankenhaus versah, wurde durch die ihm dort in reichem Maße gebotene Gelegenheit zur Veranstaltung menschlicher Leichensectionen und zu genauerer Untersuchung krankhafter Gebilde die Anregung und der Grund zu seiner späteren, für die pathologische Anatomie so wichtigen und für die gesammte Medicin so verhängnißvollen Thätigkeit gelegt. Nachdem Rirchow im Jahre 1849 durch den Einfluß Schönlein's einen Ruf nach Würzburg erhalten hatte, wurde er im Jahre 1856, nach dem Tode von Johannes Müller, als Professor der Physiologie nach Berlin zurückberufen, und ihm verbank die medicinische Facultät zu Berlin einen großen Theil ihres Rufes und die Wissenschaft eine wesentliche Erweiterung ihres Gebietes, eine neue Lehre, — ein neues System. Letzteres, als der Abschluß seiner wissenschaftlichen Thätigkeit, verdient hier genauer erörtert zu werden. Nachdem nämlich die lange Herrschaft der Brown'schen Theorie durch fleißige Beobachtung und vorsichtige Erfahrung am Krankenbette ernstlich erschüttert worden war, wandten sich die Aerzte immer mehr einer sorgfältigen Untersuchung der Thatsachen in Bezug auf Gesundheit und Krankheit des menschlichen Organismus wieder zu. Die innere anatomische Beschaffenheit der normalen Organe und Gewebe, ebenso wie die Abweichung derselben vom Normalzustande, ihre chemische Zusammensetzung und ihr physikalisches Verhalten wurden Gegenstand eindringlicher



Forschungen. Die frucht- und wunderbaren Entdeckungen wurden unendlich gefördert, als es den Anatomen und Physiologen unter Vortritt Robi's und Malpighi's im Anfange dieses Jahrhunderts möglich wurde, mit Hilfe des verbesserten Mikroskops so tief als möglich in die Kenntniß der Textur der allerkleinsten Organe und Gewebe des thierischen Körpers einzudringen und nicht nur diese Organe und Gewebe in ihrem normalen und krankhaften Zustande, sondern auch alle thierischen Flüssigkeiten, alle Se- und Excretionen einer aufmerksamen Untersuchung zu unterziehen. Einer der unermüdlichsten Forscher auf diesem Gebiete, der zugleich durch die Schärfe seines Verstandes eine Sichtung und Ordnung in die chaotisch umherliegenden Beobachtungen und Erfahrungen zu bringen suchte, war Virchow. Den Stoff zu seinen vielseitigen, mannichfaltigen und beinahe zahllosen Untersuchungen lieferten ihm: die Entstehung der Zellen, die Theilung ihrer Krone, die Knorpel, Knochen, die Oberhaut, das Bindegewebe, das Hämatoidin, das Fibrin und seine Gerinnung, die Milchbildung, das Blut, die weißen Blutkörperchen, Leucaemia; die Entzündung, das Fieber, die Thrombose, die Embolie, der Eiter, der Tuberkel, die fettige und emphylose Degeneration und so weiter. — Die Arbeiten hierüber, wie über unzählige andere Gegenstände, finden sich niedergelegt in Traube's „Beiträgen zur experimentalen Pathologie“, 1846; in seinem „Archiv für pathologische Anatomie und Physiologie und für klinische Medicin“, Berlin 1847—61, in seinen „Einheits-Bestrebungen in der wissenschaftlichen Medicin“, Berlin 1849, in seinem „Handbuch der speciellen Pathologie und Therapie“, Erlangen 1854, in den „Verhandlungen der physikalisch-medizinischen Gesellschaft zu Würzburg“, in seinen „Gesamten Abhandlungen zur wissenschaftlichen Medicin“, Frankfurt 1856, in den „Untersuchungen über die Entwicklung des Schädelgrundes“, Berlin 1857, und in seinen „Vorlesungen über Cellularpathologie in ihrer Begründung auf physiologische und pathologische Gewebelehre“, Berlin 1862. Ein reiches Material, welches Virchow in den Vorarbeiten eines Donné, Vogel, Senle, Bayer, Thompson, Pagel, Bennett, Robin, Lebert und sehr vieler Aenderer vorfand, und welches durch die Arbeiten seiner Zeitgenossen und Anhänger, eines Kölliker, Reichert, Remak, Weber, Brücke vermehrt wurde, und welches er durch lange unablässige Studien und eine unermüdliche Thätigkeit theils zu rectificiren und zu widerlegen, theils zu bekräftigen suchte, gab ihm endlich den Muth, dasselbe zu ordnen, zu sichten und zu einem vollständigen Lehrgebäude, — zu einem System — zu gestalten, welches er nach seiner Berufung nach Berlin in 20 Vorlesungen zuerst öffentlich vortrug, und welches bald wie ein Funken sprühendes Meteor seine glänzende Bahn durch die ganze wissenschaftliche Welt vollführte, und von fast allen wissenschaftlichen Ärzten angestaut und angenommen wurde. Als Fundament für dieses System diente ihm die organische Zelle, von der schon Schwann sich bemüht hatte zu beweisen, daß alle organischen Körper und Gewebe, nicht nur die vegetabilischen, wie man bisher angenommen hatte, ihr die Entstehung verdanken. Diese Zelle, ein überaus zartes Körperchen von verschiedener Ausdehnung, öfters von runder, zuweilen von sternförmiger, verästelter, spindelähnlicher, platter, walzen- oder kegelförmiger Gestalt, welches, wie schon erwähnt, mit Hilfe des Mikroskops fast in allen Geweben und Flüssigkeiten der organischen Körper wahrgenommen, und als erstes Urgebilde angenommen wird, besteht nach Virchow aus einer äußeren, sie abgrenzenden oder umhüllenden Membran, aus einer körnigen oder flüssigen, von ihr chemisch verschiedenen Inhaltsmasse (Zelleninhalt) und aus einem Kern, welcher abermals aus einem Häutchen mit einem Inhalt gebildet ist, und überdies (besonders bei älteren und entwickelteren) ein sogenanntes Kernkörperchen (nucleolus) enthält. Nach W.'s Cellularpathologie findet durch die Membran hindurch der Verkehr der Nahrungssäfte mit dem Zelleninhalt statt. — Von der Beschaffenheit des Zelleninhalts (Intracellulärsubstanz), so wie des Zwischenzellenstoffes (Inter- oder Extracellulärmasse) hängt alsdann vorzüglich die sogenannte specifische Thätigkeit der Zellen jedes einzelnen Gewebes und Organes ab. Die Vermehrung und Entwicklung der Zellen sowohl gesunder als kranker Gewebe erfolgt in ihnen oder aus ihnen durch die Kraft und aus Antrieb des Kernes, und nicht selten durch die vorhergehende des Kernkörperchens. Auf diese Weise werden auch drei hauptsächlichste Thätigkeiten, nämlich

die nutritive oder conservative, die functionelle oder specifische, und die formative oder reproductiv, durch die Zelle bewirkt und in ihr unterschieden: die erste von ihnen wird durch die äußere Membran und den Kern, die zweite durch den Inhalt und die dritte durch das Kernkörperchen begünstigt und vermittelt. Daher kommt es, daß die Thätigkeiten der Zellen, welche durch irgend eine Einwirkung hervorgerufen werden, wesentlich drei von einander verschiedene Arten darstellen, indem es eine dreifache Erregung in ihnen giebt, die functionelle, die nutritive und die formative, je nachdem das eine oder das andere der drei Vermögen thätig ist. — Diese Lehre von der Erregbarkeit der Zellen ist die vorzüglichste Grundlage der W.'schen Cellular-Pathologie, welche er an die Stelle der bisher gebräuchlichen, mehr oder weniger begründeten, die normale Thätigkeit des Organismus und die Natur und Entstehung der Krankheiten erklärenden Lehren stellte. Statt der Wirkungen und Störungen der Nerventhätigkeit und des Blutlaufes, statt der eigenartigen und primitiven Erkrankungen und Veränderungen des Blutes, statt jeder anderen Erklärung von den Grundursachen der Veränderungen der Organe und Gewebe und deren Erkrankung setzt W. die Erregbarkeit der Zellen. So wie er nun aus den eigenthümlichen Eigenschaften der Zellen die Ernährungs- und Bildungsvorgänge herleitet, so führt er auch jede Art von Erkrankung und Störung dieser Vorgänge auf die specifische Erregbarkeit der Zellen zurück. Durch die Erregbarkeit der Zellen werden Faserstoff, Schleim, Eiter, so wie die übrigen normalen und krankhaften Absonderungen erzeugt, durch sie werden die Grundstoffe gebildet, woraus sich der Tuberkel, Krebs und alle krankhaften Gebilde zusammensetzen. Er zeigt dadurch, daß sich alle pathologischen Vorgänge analog den physiologischen entwickeln und nur durch die modificirte Erregbarkeit der Zellen bedingt sind. Es ist somit dies Zellenkörperchen, ein einfaches, gleichartiges und scheinbar monotones Gebilde, worin sich die functionelle, nutritive und formative Kraft verkörpert findet, für W. die vitale Einheit, das letzte Formelement aller lebendigen Erscheinung, der Anfang und Urgrund jeder wirklichen Thätigkeit. Jedes Thier erscheint ihm als eine Summe vitaler Einheiten, von denen jede den vollen Charakter des Lebens an sich trägt, jedoch so, daß jedes Element (Zelle) für sich eine besondere Thätigkeit hat, und daß jedes, wenn es auch die Anregung zu seiner Thätigkeit von anderen Theilen her empfängt, doch die eigentliche Leistung von sich selbst ausgehen läßt. — Legen wir an diese Lehre, dieses System W.'s einen Maßstab, welcher uns den Werth derselben darzuthun im Stande ist, d. h. fragen wir: „Ist dieselbe auf eine unwandelbare Basis gebaut, und ist diese Basis sicher und ausreichend erkennbar?“ so finden wir, daß sie auf einer Erkenntniß des thierischen Organismus beruht. Daß der thierische Organismus in seinem Sein und seinen Veränderungen eine bestimmte Unwandelbarkeit besitzt, ist als gewiß anzunehmen, da er ein Theil des Alles der Natur ist, die nach ewigen und unwandelbaren Gesetzen wirkt. Seine äußere Form vermögen wir im Allgemeinen wohl zu erkennen, und um so genauer zu erkennen, je vervollkommener die Hülfsmittel sind, deren wir uns zur Erforschung seiner Materie bedienen. Die Materie des thierischen Leibes ist aber nichts Todtes, sondern sie ist belebt, und wenn wir auch glauben, daß das Leben etwas Wirkliches ist, da wir es und bewußt sind zu leben, so wissen wir doch nicht, was das Leben ist, was es liegt des Lebens und jedes lebenden Organismus qualitatives und quantitatives Verhältniß zur Außenwelt, durch welches sie ja allein ihre eigentliche Bedeutung und Anwesenheit erhalten, außerhalb der Grenzen unseres Wissens. Wie wenig wissen wir von den Einflüssen der Außenwelt auf den menschlichen Leib? Wie wenig von dem Einfluß der verschiedenen Ausflüsse der Erde, der Elektrizität und des Magnetismus? Wie wenig von den Wirkungen der Infusorien, die den animalischen Körper bewohnen? Wie wenig von der Einwirkung der Wärme und Kälte, der trockenen und feuchten Luft? den Rädmen, die den lebendigen Organismus feindlich angreifen und bald in einzelnen Orten verweilen, bald ganze Landstrrecken und Welttheile durchziehen? Wie wenig wissen wir von den Wirkungen der Nahrungsmittel und Gifte? Wie wenig von den Einflüssen des unterirdischen Feuers? den warmen Quellen, dem Einfluß der Gestirne? Was endlich wissen wir von den psychischen Einflüssen? von der Wahlverwandtschaft der menschlichen Geister? Was von der Kraft des Willens, des Glau-

bens, des Hasses und der Liebe? Wo besitzen wir Mittel, solche Einflüsse zu erkennen oder gar zu messen? Wenn wir auch weit entfernt sind, den Ergebnissen guter mikroskopischer Forschungen das Vertrauen zu versagen, oder ihren Werth herabzusetzen, so müssen wir ihnen doch bestimmte und angemessene Grenzen setzen! Wenn uns das Mikroskop auch ein werthvolles Hülfsmittel und im Stande ist, uns über viele Zweifel aufzuklären und die Diagnose einiger Krankheitsformen und die Veränderungen, welche während des Verlaufes vieler Krankheiten und nach dem Tode im thierischen Körper wahrgenommen werden, zu beleuchten und festzustellen, so sind wir doch weit entfernt, es zur ersten und einzigen Grundlage der Medicin zu machen und durch dasselbe eine neue Art von Pathologie zu schaffen oder zu phantastren. Die Beobachtungen durch das Mikroskop sind allein auf Wahrnehmungen des Sinnesorgans basirt, welches fast stets mehr oder minder vollkommen ausgebildet ist, deshalb finden wir in der That die ernstesten und fundamentalsten Streitigkeiten und Uneinigkeiten unter den ausgezeichnetesten Anatomen und Mikroskopikern, welche nicht einmal bezüglich des Begriffe der Zelle, die doch der Grundstein der Cellular-Pathologie sein soll, mit einander übereinstimmen, indem z. B. viele Zellen Virchow's von Anderen für leere Räume angesehen werden, und Virchow selbst für die Richtigkeit vieler seiner Beobachtungen keine anderen Beweise beibringen kann als seine Anschauung. Wenn der Meister der Gewebelehre Kölliker zugiebt, „daß es in der Anatomie der Gewebe kein Gesetz gebe“, so können wir aus allen neuen Forschungen nur die bestimmte Lehre ziehen, daß wir dadurch zur Erkenntniß dessen gelangen, wie unendlich viel uns noch zu erkennen übrig bleibt, und daß alles Wissen Stückwerk ist. Wenn nun aber das vitale Urelement Virchow's, die Zelle, in seiner Form und Erscheinung noch nicht einmal unangetastet dasteht, so kann es nur Thorheit genannt werden, den einzelnen Theilen desselben verschiedene lebendige Eigenschaften, verschiedene Erregbarkeiten zutheilen zu wollen, da dieselben durch nichts auch nur annähernd zu erweisen sind. Die Abstractionen einer eben so gewagten als wankenden Pshyologie können nur dazu führen, die ehrwürdige medicinische Wissenschaft und Kunst von dem einzig richtigen Wege der vorsichtigen Beobachtung und verständigen Erfahrung abzuleiten und auf neue Irrwege zu führen. Die Pshyologie wird nur dann ihren Werth behalten, wenn sie sich bemüht, und so viele Thatfachen als möglich darzulegen, und wenn sie nicht als eigenmächtige Erklärerin über Ursprung und Verlauf der Krankheiten auftritt, und solchen verfehlten Bemühungen allein hat es die Cellularpathologie zu danken, wenn sie von der Kritik sehr bald neben die schwarze Galle, den archaicus (Urgeist), die Lebensgeister, die hypersthenie und asthenie nebst allen Ausgeburten einer kühnen und speculativen Pshyologie in die Alterthümer-Sammlung historischer Thatfachen geworfen wird. — Daß B. neben so umfangreichen Arbeiten auch noch Zeit gefunden hat, als Politiker, als Führer der Fortschrittspartei im Abgeordnetenhaus, als Stadtverordneter, als Nationalökonom u. aufzutreten, überall die Originalität seines Genies zu bekunden und nach allen Seiten hin die Schärfe seines anatomischen Verstandes empfinden zu lassen, ist zu bekannt, als daß es hier weiterer Ausführung bedürfte. — In der neuesten Zeit jedoch erscheint der Name Virchow mit dem der Trichinen so eng verbunden, daß es unmöglich ist, hier nicht näher darauf einzugehen. Es spiegelt sich auch in seinen die Trichinen betreffenden Beobachtungen und Urtheilen der Charakter seiner ganzen wissenschaftlichen Thätigkeit ab. Statt sich an der pshyologischen Thatfache genügen zu lassen, daß das Mikroskop gewisse kleine Thiere nachweist, die bei bestimmten Krankheitsprocessen so entschieden auftreten, daß sie als deren Ursachen anzusehen sind, und daß diese Thiere durch den Genuß trichinenhaltigen Fleisches auf andere Thiere übertragen werden können, will er in dem Mikroskop den alleinigen Schutz gegen dieselben erkennen, verlangt eine genaue mikroskopische Durchforschung jedes zum Genuße bestimmten Schweines, und da er wohl fühlt, wie schwierig diese im Allgemeinen herzustellen ist, und wie der Werth derselben von dem Glauben und guten oder bösen Willen der Fleischer und von der Geschicklichkeit und Gewissenhaftigkeit des jedesmaligen Untersuchers abhängt, verlangt er die Gründung von Schlachthäusern. Die neuesten Erfahrungen und Versuche mit Trichinen haben aber zur Genüge bewiesen, daß ein auf das Mikroskop allein gestützter Schutz gegen Trichinenvergiftung unwirk-

sam, unausführbar und nur geeignet ist, das Publicum in gefährliche Sicherheit zu lassen oder in Angst zu jagen, daß vielmehr glücklicher Weise ein Jeder im Stande ist, durch gehörige Zubereitung des Fleisches, durch ausreichendes Kochen und Braten, durch Pökeln und Räuchern und Vermeidung des Genusses von rohem Fleisch am sichersten sich gegen diese modernen Lindwürmer zu schützen.

Virgilius (V. V., oder nach alter Schreibart Vergilius Maro), römischer Dichter, wurde zu Andes<sup>1)</sup>, einem Dorfe bei Mantua, am 15. October 70 v. Chr., unter dem Consulate des M. Licinius Crassus und M. Pompejus des Großen geboren. Ganz nach der Sitte damaliger Zeiten und dem Volksglauben gemäß, daß selbst die Natur bei der Geburt ausgezeichneten Männer Zeichen und Wunder thue, wird die Geburt des Dichters durch verschiedene fabelhafte Erzählungen verherrlicht. Virgil's Mutter, Maja, erzählt die Vita Virgilio des angeblichen Donatus, aus Sueton und andern Biographen zusammengetragen, habe vor seiner Geburt geträumt, sie werde von einem Lorbeerzweige entbunden, der, kaum in die Erde gepflanzt, sogleich Wurzeln geschlagen und wie ein vollkommener Baum Blüten und Früchte getragen habe. Bei der Geburt habe das Kind nicht wie andere Kinder gewimmert, sondern mit so holdseligem Gesichte gelächelt, daß man alsbald die freudige Hoffnung hegte, es werde fortan ein besonders glückliches Geschick über dem Neugeborenen walten. Das Knabenalter verlebte V. bis zu seinem seibenten Jahre im elterlichen Hause, dann ließ ihn sein Vater, ein wohlhabender Gutbesitzer, in Cremona erziehen und schickte ihn, nachdem er die männliche Loga angelegt hatte, nach Mailand und hierauf nach kurzem Aufenthalt in Rom nach Neapel, wo er von dem Grammatiker und Dichter P a r t h e n i u s in der griechischen Sprache unterrichtet wurde. Seine schwächliche Körperconstitution scheint ihn vom Studium der Beredsamkeit und von der Bewerbung um Staatsämter zurückgehalten zu haben. Um das Jahr 45 begab er sich nach seiner Heimath zurück, wo er in der Bewirthschaftung seines Gutes und in dem Studium griechischer Dichter, besonders des Theokrit, eine ihm zusagende Beschäftigung fand. Aus seiner Ruhe ward er durch die Nachwirkungen der Doppelschlacht bei Philippo (42) gestört, nach welcher er sein Gut verlor, das einem Veteranen Namens Claudius zugehört wurde. Dieser Unfall gründete sein Glück. Indem er zu Rom Hülfte suchte, ward er durch Asinius Pollio dem Mäcenae und Octavianus empfohlen, der ihm sein väterliches Erbe zurückgab. Allein bald sah V. sein Eigenthum aufs Neue bedroht; er floh nach Rom und erhielt gegen Ende des Jahres 40 v. Chr. sein Eigenthum zurück. Zum Danke dichtete V. die vierte Ecloge, Pollio. Von dieser Zeit an wurde die Ruhe des Dichters nicht weiter gestört; seine Dichtungen gewannen ihm hohe Ehnen und treue Freunde, besonders aber wurde er von Augustus und seinem Hause beschützt und begünstigt. Doch als anspruchsloser Mann und für die höfische Denkart wenig gestimmt, zog er sich gern zurück und verbrachte den größten Theil seines Lebens still und abgeschieden von Rom. Im Jahre 19 trat er eine Reise nach Griechenland und Asien an, um auf jenem classischen Boden die letzte Stelle an sein episches Gedicht „Die Aeneide“ zu legen. In Athen begegnete er dem aus dem Orient zurückkehrenden Augustus und wurde von diesem zur Rückkehr in das Vaterland bestimmt. In Regara erkrankte der Dichter; die Ueberfahrt zur See verschlimmerte seinen Zustand dermaßen, daß er bald nach seiner Ankunft auf italischem Boden zu Brundisium am 22. September des Jahres 19 vor Chr. starb. Seine Gebeine wurden seinem Wunsche gemäß nach Neapel gebracht und in der Nähe der Stadt, am Wege nach Puteoli, beigesetzt. Noch jetzt wird dort das Grabmal des Dichters gezeigt, doch ist es wohl nicht seine Ruhestätte, die der Dichter Silius Italicus wie ein Heiligthum besuchte, wenn auch bis in die neueste Zeit, selbst von den ausgezeichnetsten Personen, Wallfahrten dorthin unternommen worden sind. Die Markgräfin von Batreuth, Friederike Sophie Wilhelmine, die Schwester Friedrichs des Großen, wußte ihrem Bruder nichts Würdigeres aus Italien mitzubringen, als einen Lorbeerzweig von V.'s Grabe. Die Mantuaner haben, im Stolz

<sup>1)</sup> Andes heißt jetzt Pietola und ist 2 italienische Miglien von Mantua entfernt; das dort verfallene alte Schloß der Herzoge von Mantua führt noch den Namen La Virgiliana.

auf ihren Landsmann, den Dichter dadurch zu ehren gesucht, daß sie ein Thor (Porta Virgiliana) nach ihm genannt und auf einem öffentlichen Plage (Piazza di Virgilio) sein Standbild in Erz aufgestellt haben. V. hat seinen Namen durch folgende Dichtungen verewigt: Zehn bukolische Gedichte (Bucolica), von den Grammatikern Eclogae genannt. V. ist in dieser Dichtungsart Nachahmer des Theokrit, aber er geht bei dieser Nachahmung seinen eigenthümlichen Weg. Er benutzte die stillischen Hirten, um durch sie seine Gemüthszustände, wie sie durch die damaligen Zeitverhältnisse hervorgerufen wurden, zu schildern und um seine Ödnen durch seines Lob zu kräftigem Schutze seines Eigenthums zu veranlassen. Die eigenthümlichsten und idealsten Eclogen sind die vierte, die schon im christlichen Alterthum Aufsehen machte, die sechste und zehnte. 2) Vier Bücher der Georgica, ein didaktisches Gedicht über den Landbau, unstreitig das vollendetste Werk seiner Muse, das er dem Maecenas widmete. Der Stoff, die ganze italische Landwirtschaft, ist geschickt vertheilt. Im ersten Buche behandelt er den Ackerbau, im zweiten den Wein- und Obstbau, im dritten die Viehzucht, im vierten die Bienenzucht. 3) Die Aeneis, das erste romantische Epos, in zwölf Büchern, worin der Dichter in eleganter Sprache die Größe des zur Weltherrschaft bestimmten römischen Volkes, den Glanz des Julischen Geschlechtes, dem Cäsar und Octavianus angehörten, verherrlichte. Die Haupthandlung des Gedichtes ist, wenn wir alle Episoden bei Seite liegen lassen, folgende: Der Troer Aeneas kommt nach vielen Irrsafen zu Dido, dann in die Unterwelt, hierauf nach Latium und zu Evander an die Stelle, wo Rom einst stehen sollte; endlich steigt er nach hartem Kampfe über Turnus, vereinigt sich mit den Eingebornen und gründet dann die Stadt Lavinium; sein Sohn Ascanius oder Iulus erbaut Alba Longa, das die Wiege von Rom wird. Ungeachtet der Dichter nicht mehr die letzte feilende Hand an sein Werk legen konnte, so verehrten doch die Römer in demselben ihr vollkommenstes nationales Epos. Der römische Dichter Propertius hat es höher als die Iliade Homer's, den V. zum Vorbilde nahm, gestellt. Mit dem unwissenschaftlichen Urtheile des Kaisers Caligula, welcher dem Dichter Geist und Gelehrsamkeit absprach und deshalb seine Dichtungen und Bildnisse aus allen Bibliotheken entfernen wollte, contrastirt der Ausdruck eines späteren römischen Kaisers, des Alexander Severus, der den Virgil den „Plato der Dichter“ nannte. V.'s bewunderungswürdige Kunst des poetischen Ausdrucks diente allen späteren Dichtern zur Norm; seine Werke wurden in den Schulen gelesen und von gelehrten Grammatikern, wie von Servius aus der Zeit des Kaisers Theodosius, vielfach erklärt. Während des Mittelalters, als die Homerischen Gedichte Jahrhunderte lang in Vergessenheit gerathen waren, überstrahlte die Aeneide alle Ueberbleibsel der römischen Muse. Heinrich von Veldke dichtete (zwischen 1176—1190) nach einer französischen Bearbeitung der Aeneide seine „Eneide“, das früheste höfische Mittergedicht der Deutschen. Eine abergläubische Verehrung genoß der Dichter, vorzugsweise unter Italienern, als Schwarzkäufler und Zauberer (vgl. den folgenden Artikel Virgilius, der Zauberer). Der Glanzpunkt dieses Cultes ist V.'s Figur bei Dante, der ihn geläutert aus dem magischen Kreise zog und idealisirt; ihm gilt er als Repräsentant der erleuchteten Vernunft und der wahren menschlichen Weisheit, ein in die Mitte zwischen Heidenthum und christlicher Welt gestellter hochbegabter Geist. Auch Tasso und Camoens schlossen sich eng an V. an. „Virgil ist viel politter,“ hat mit der damaligen Welt Friedrich II. in der berühmten Unterredung mit dem Dichter Sellert (den 18. December 1760 in Leipzig) geäußert, und Johannes v. Müller schrieb in seinen 24 Büchern Allgemeiner Weltgeschichte, Homer's größtes Verdienst sei, den Virgil geweckt zu haben. — Die kleineren Gedichte, die V.'s Namen tragen, Culex, Ciris, Copa, Moretum, Dirae, Catalecta, Priapea, Epigrammata, hat man früher für die Erzeugnisse des jungen Dichters gehalten, doch dürfte nur von wenigen die Autorschaft V.'s wahrscheinlich gemacht werden können. (Vgl. W. Herzberg: „Kleinere Gedichte, welche dem Virgil zugeschrieben werden, übersetzt und erläutert, Stuttgart 1856.) — Die ältesten Handschriften des V. sind der Codex Mediceus, Vaticanus, Romanus, Palatinus. Die erste Ausgabe des V. ist 1469 in Rom gedruckt worden. Kritisch ist der Text zuerst festgestellt worden durch Nic. Heinsius (Amsterd. 1664). Wichtig ist die Aus-

gabe von de la Cerda (Matriti 1608, 1617, 3 Bde. Fol.), der für die Erklärung des Dichters weit mehr gethan hat, als später Heyne in seiner Ausgabe (4 Bde., Leipzig 1767, vierte Ausgabe besorgt von Wagner, Leipzig 1830—41). Unter den übrigen Ausgaben sind noch zu erwähnen die von Hofmann Beerlkamp (Leiden 1844), Süßle (Karlsruhe 1847), Forbiger (Leipzig, 3. Ausg. 1852), Ladowig (Leipzig 1858), D. Ribbeck (3 vol., Lips. 1859—1862). Was die deutschen Uebersetzungen anbetrifft, so sind alle früheren Uebersetzer übertroffen worden von J. G. Wosß, der eine vortreffliche Uebersetzung nebst Commentar zu den bukolischen Gedichten und zu dem Gedichte über den Landbau herausgegeben hat (4 Bde., Altona 1797—1800), und dessen Uebersetzung der Aeneide (Braunschweig 1799, 3 Bde.) die gelungenste aller seiner Uebersetzungen zu nennen ist. Aus diesem Jahrhundert sind die Uebersetzungen von Loth (2. Aufl., Leipzig 1858) und von Binder (Stuttgart 1856 ff.) zu nennen. Einzelne Werke des Dichters und einzelne Bücher der Aeneide sind oft übersezt worden. So hat unser Dichter Schiller das 2. und 4. Buch der Aeneide in Stanzas frei übersezt (1791). Die ganze Aeneide ist von W. Herzberg (Stuttgart 1856), die Iphigen und das Gedicht vom Landbau von v. Oskander (Stuttgart 1856), die Georgica von Wosß (1790, neue Ausgaben 1803 und 1819) und von Leonhard Karl (Würzburg 1853) u. A. übersezt worden.

Virgilius, der Zauberer, ist ursprünglich mit dem Dichter dieses Namens dieselbe Person. Wie man wohl den Homer und die Bibel dazu benutzt hat, aus zufällig aufgeschlagenen Stellen die Zukunft zu deuten, so ist es auch mit den Gedichten Virgilius der Fall gewesen. Sortes Virgilianae oder Prophezelungen aus dem Virgilius galten für göttliche Offenbarungen. Noch Karl I. von England soll sein Schicksal erforscht und gefunden haben in der Aeneis IV., 615—620. Vom heiligen Kosola wird erzählt, daß er durch Hersagen eines Verses aus Virgilius einen bösen Dämon ausgetrieben habe. Wegen seiner vierten Ecloge wurde V. vom Kaiser Konstantinus vor dem versammelten Concilium von Nicäa als ein Prophet bezeichnet, der unter den Heiden auf die Erscheinung Christi hingewiesen habe. Das Mittelalter trug die angeblichen Eigenschaften des Buches auf den Verfasser über, und der Sängler der Aeneis wurde ein wohlthätiger Nekromant, auf dessen Namen die thätige Volkspheantasie die besten Erfindungen häufte. K. L. Roth erweist in Pfeiffer's „Germania“ (4. Jahrgang, Wien 1859, S. 257—298, „Ueber den Zauberer Virgilius“), daß die ächte Volkssage vom Zauberer V. drillicher Art war und am Boden von Neapel haftet, wo man ihre Spur bis zum 12. Jahrhundert verfolgt. Vermuthlich war dort seine Figur an die Stelle eines älteren Teufels getreten. Konrad von Duerfurt, Kanzler bei Heinrich VI. und dessen Stellvertreter für Neapel und Sicilien, und der Engländer Gervasius von Tilbury haben zuerst über die neapolitanische Virgiliussage berichtet, und beide zählen eine Anzahl von abenteuerlichen Wunderwerken V.'s durchaus übereinstimmend und mit den gleichen Ortsbezeichnungen auf. Mit dem 13. Jahrhundert tritt die Virgiliussage auch nach Deutschland hinüber. Um 1200 begegnen wir ihr bei Wolfram von Eschenbach (Parival 656, 14), ebenso kennen sie die Dichter des Wartburgkrieges, des Lohengrin, des jüngeren Ikuirel und Andere. In der 2. Hälfte des 13. Jahrhunderts schrieb Hans Enckel, ein Wiener Bürger, sein gerimeites Wellibuch, worin auch dem Zauberer ein Abschnitt gewidmet ist. Aus dem 14. Jahrhundert ist von Bartsch in Pfeiffer's „Germania“ (Wd. 4, S. 237 ff.) ein Gedicht, das den Zauberer V. zum Gegenstande hat, und ein zweites Gedicht auf ihn, das Heinrich von Müglin zum Verfasser hat, von Zingerle in derselben Zeitschrift (Wd. 5, S. 368 ff.) mitgetheilt. Im späten Mittelalter giebt es noch zahlreiche Bücher, worin gelegentlich des Zauberers V. gedacht ist. Noch im 15. und 16. Jahrhundert wurden V.'s Zauber und Wunder in Kupferstichen dargestellt in Italien und Deutschland (Lukas von Leyden). Dieser Zeit gehört auch das spanische, französische, englische, niederländische, deutsche und isländische Volksbuch von V.'s Zaubern an. (Vgl. Simrock's Volksbücher, Wd. 4, „Eine schöne Historie von dem Zauberer Virgilius“.) Sehr viel ist über die Virgiliussage, die als Vorläufer der deutschen Faustsage anzusehen ist, und darüber, wie V. zu dem Rufe eines Schwarzstüftlers gekommen ist, geschrieben worden. Vgl. John Dunlop's „Geschichte der Profabichtungen“

(übertragen von Liebrecht, S. 185 ff.). Unter anderen Ursachen, die ihm den Ruf eines Zauberers verschafft haben können, führt der gelehrte Engländer die Kenntniß der Mathematik an, in welcher Wissenschaft W. sich ausgezeichnet haben soll; auch mochte nach seiner Ansicht das vielleicht wahre, vielleicht falsche Gerücht, daß W. befohlen, seine Gedichte zu verbrennen, den Verdacht, als seien darin von ihm die Geheimnisse der schwarzen Kunst dargelegt worden, erzeugt haben, und um so mehr, als er unter der Regierung eines Kaisers lebte, welcher alle Zauberbücher zu vernichten befahl. Vgl. noch Genthe, „des Publius Virgilius Maro zehn Eclogen metrisch übersetzt“ (Magdeburg 1830), S. 58–97, „Virgil als Zauberer“ (2. umgearbeitete Auflage, Leipzig und Magdeburg 1856), K. A. Mayer, „Neapel und die Neapolitaner“ (2. Bd., Oldenburg 1842, S. 56–61), Wasmann, „der Kessler und der kunige buoch oder die sogenannte Kaiserchronik“ (3. Thl. Quedlinburg und Leipzig 1854, S. 433–460).

Virginien s. Vereinigte Staaten Nordamerika's.

Virilstimmen (vota virilia) siehe Curie (Band V., S. 693), Deutscher Bund (Band VI., S. 272), Kreis (Band XI., S. 564 u. 565).

Virtuosität und Virtuosen sind diejenigen allgemein üblichen Begriffswörter, mit denen man im Allgemeinen die Kunst der Ausführung als ein in sich selbst abgeschlossenes Gebiet und die mit einem hervorragenden Talente begabten ausübenden Künstler bezeichnet. Man spricht hiernach von der Virtuosität eines Malers, Bildhauers oder Architekten, von einem virtuosen Maler, Sculpteur oder Baumeister und wendet beide Bezeichnungen als ein besonders auszeichnendes Epitheton der Meisterschaft der Ausübung bei den darstellenden Künsten an, wobei jedoch die specielle Kunst ausdrücklich beizusetzen ist; in einem engeren Sinne aber und ohne nähere Bezeichnung der Kunst selbst hat man sich gewöhnt, die Ausdrücke Virtuosität, Virtuosen thum und Virtuosen nur auf die meisterhafte Ausübung der Kunst der Musik zu beziehen, dieselbe sei nun Vocal-Musik, d. h. Gesang, denn Gesang ist Musik, oder Instrumental-Musik. Man hat verschiedensch behauptet, daß die Virtuosität erst dann in den Vordergrund trete, wenn die schaffende Kunst selbst ihr Bestes geleistet habe, sich im Verfall befinde, und daß jene zu diesem letzteren sogar das Meiste beitrage, indem sie die Kunst verflache, sie im Außerlichen aufgehen lasse und so ihre Herabwürdigung herbeiführe. Beide Einwürfe haben Nichts für sich und der ganze Verlauf der Geschichte der Musik spricht, wie wir unten zeigen werden, gegen sie: sie gingen aus und gehen noch heute von einer Partei aus, welche dem ausübenden Künstler jede selbstständige Productivität versagt, ihn zum Sklaven des Gegebenen macht, die Virtuosität als Tand und Füllter, äußerlichen Prunk, als einen Krebsgeschaden für die Kunst, mindestens aber als etwas Geringsfügiges und mit der Thätigkeit des schaffenden Künstlers, des Componisten, gar nicht zu Vergleichendes, charakterisirt. Und doch führte und mußte nothwendig der Weg der Kunst rational auch zur Virtuosität führen, eine Consequenz der überall sich zur Geltung bringenden Thatsache, daß sich aus der Darstellung allgemeiner Zustände, der Objectivität, das persönliche und individuelle Leben, die Subjectivität, naturgemäß entwickelt. So ist es in der Kunst der Musik die Arbeit der Talente, das durch große Genies Geschaffene zur Geltung in weiteren Kreisen zu bringen, und so vertritt in ihr demnach die Virtuosität das subjective Moment, das der unmittelbaren lebendigen Darstellung, gegenüber der sich objectiv in ihren Grenzen haltenden schaffenden Kunst, sie hilft hiernach dieser zur vollen Entfaltung und bringt sie zur völligen Geltung. Folgt hieraus das künstlerisch Berechtigte der musikalischen Virtuosität, welche die unmittelbare augenblickliche Gewalt der Tonkunst, wie Hegel ausführt, am einbringlichsten veranschaulicht, so muß ihr auch zugestanden werden, daß sie als ausführende Kunst gegen die schaffende nicht zurückgesetzt werde und mit ihr auf gleicher Linie stehe. Unbedingt gehört die Kunst der Ausführung also zur Totalität der Kunst selbst, so daß ihre Ausschließung eine ungerechtfertigte Einseitigkeit sein würde. Freilich ist es eben so einseitig und ein Verderb für die Kunst selbst, wenn man der V. ein Recht des selbstständigen Sichgeltendmachens ohne Rücksicht auf die schaffende Kunst und das Geschaffene einräumen will und so die Form auf Kosten des Inhalts bevorzugt, aber trotzdem und trotz aller dieser Abwege,

auf welche die Virtuosität gelangen kann und gelangt ist, darf derselben doch nicht der hinreichende Raum zur vollen Entfaltung ihrer Eigenthümlichkeiten vorenthalten werden: das hiesse, die Kunst selbst in Fesseln schlagen. Hieraus folgt, daß das an die Virtuosität und die Virtuosen so häufig gerichtete Verlangen, nur ausschließlich durch inneren Werth sich empfehlende Compositionen zur Ausführung zu bringen, ein um so ungerechtfertigteres ist, als es gerade bei diesen, den sogenannten classischen Compositionen, auf die Darstellung der Sache selbst ankommt und die künstlerische Individualität dabei nur im geringen Grade zur Geltung kommen kann. „Es ergiebt sich hieraus die Berechtigung der an Kunstwerth geringeren Compositionen, es ergiebt sich, wie dem Virtuosen der Vortrag derselben gestattet werden muß, wenn es sich darum handelt, alle berechtigten Seiten der Kunst zur Geltung zu bringen. Ein zweiter Bestimmungsgrund dafür liegt ferner auch darin, daß ohne Virtuosen-Compositionen der schaffende Kunst nicht die hinreichenden Mittel zur Darstellung geboten werden. Will man dem Virtuosen wehren, Kunststücke auszusinnen, so wird bald der schaffende Künstler auf das Hergebrachte in den Mitteln des Ausdrucks sich beschränkt sehen. Die Kunst der Ausführung culminirt daher nach zwei Seiten, im Aufgehen in einem größeren Kunstwerke und im Sichselbstgeben des Virtuosen: ohne selbstständiges Sichergehen des Letzteren kann man auch das andere Moment, das Aufgehen desselben in einem classischen Kunstwerke, nicht haben, mindestens nicht im hohen eminenten Sinne und in vollendeter Weise. Wie also die Ausführung überhaupt die Seite der unmittelbaren Lebendigkeit vertritt, der Kunst an sich gegenüber, so vertritt innerhalb dieses Bereiches der Execution wieder das Sichgeben des Virtuosen in höherer Potenz gerade dieses Moment der Subjectivität und findet darin, in dieser consequenten Fortführung des Princips bis zur Spitze, seine Rechtfertigung. Hier sind also auch geringere Compositionen am Orte, ja sie müssen oft gering sein, wenn dem Ausführenden der erforderliche Spielraum gewährt werden soll, und die nothwendige Voraussetzung dabei ist nur die, daß Derartige eben wirklich mit großer Virtuosität vorgetragen werden soll.“ (Vergl. Franz Brendel's „Geschichte der Musik“, 3. Aufl., Leipzig 1860.) Nehmen wir hinzu, daß auch der ausführende Künstler selbstständige Productivität besitzt und derselbe so dem schaffenden Künstler Förderung und Anregung bringt, damit aber die Kunst selbst vor der Einseitigkeit und der Vertrocknung schützt und die Phantasie befruchtet, so giebt ihr dieser Umstand den Charakter großer Beweglichkeit und fortschreitender Steigerung. Will man aber hieraus den Vorwurf ableiten, daß die Kunst der Virtuosität eben durch jenen Charakter großer Beweglichkeit sehr oft ein Ausdruck der Mode werde, so läßt sich dem freilich nicht widersprechen, aber sie theilt damit nur das Geschick aller übrigen Künste und solche Abirrungen vom wahren Ziele haben bei ihr denselben Grund, dem selbstständigen Sichgeltendmachen des Ausführens von der leitenden Idee der schaffenden Kunst selbst, wie bei jenen, und man würde zu vorurtheilsvoll urtheilen, wollte man wegen einzelner Ausschreitungen die Kunst selbst verurtheilen. Ueberdies muß selbst von den Gegnern der Virtuosität und denen, welche ihr eine Gleichberechtigung mit der schaffenden Kunst, der Composition, verweigern wollen, zugegeben werden, daß die gesamte Kunst der Musik erst seit der Pflege der Virtuosität den großen Aufschwung genommen hat, welcher ihr jene hervorragende Stellung vermittelte, die sie heute einnimmt. Mit der Emancipation des Subjects drang ein geistvollerer Element in die fast todt scheinende Masse des Geschaffenen, die überwiegende Verständigkeit ward durch Reflexion und die entfesselte Phantasie belebt und damit und dem Heraustrreten aus der früheren einfachen Natvetät einer wirklichen künstlerischen Auffassung Raum gegeben, welche die inneren geistigen Mächte in die Welt der Erscheinungen zog und durch die möglichst vollendete unmittelbare Darstellung des Geschaffenen die Meister dieser Schöpfungen selbst erst in rechter Weise zur Würdigung brachte. Wie sehr dieser Umstand der Tonkunst selbst zu Gute kam, werden wir unten, wo wir die Entwicklung der W. verfolgen werden, näher erörtern. Hier sei nur noch bemerkt, daß wir bei der Massenhaftigkeit des Stoffes nur die Hauptzüge ihrer Entwicklungsgeschichte geben können und nur diejenigen Virtuosen nennen werden, die sich zu einer wahrhaft künstlerischen Production erhoben haben. Wir können uns schon um deswillen hier kurz fassen, weil, wie wir schon oben gesagt haben, auch bei der W. wie bei den



übrigen Künsten der Grundsatz Geltung findet, daß die ausführende Kunst im Allgemeinen den Principien folgt, die in jeder Epoche für die schaffende maßgebend sind und wie diese in dem Artikel Musik (s. diesen Artikel) bereits eingehend erörtert haben. — Was nun die Entwicklung der Kunst der V. betrifft, so sind es (wir folgen dabei der Ausführung Franz Brendel's in seiner vorgenannten „Geschichte der Musik“) hauptsächlich „drei Stufen, welche alle V. zu durchlaufen hat und innerhalb deren sie sich stets bewegt. Die erste ist die der unmittelbaren Einheit mit dem Kunstwerke, des unmittelbaren natürlichen Vortrags: der Ausführende giebt auf ihr das nur wieder, was vorgeschrieben ist; seine Subjectivität ist dem untergeordnet. Die zweite Stufe ist die der Entzweiung, der Scheidung des Kunstwerks und des darstellenden Künstlers; dies ist die Sphäre der V. im specielleren engen Sinne. Der Ausführende tritt reflectirend dem Kunstwerke gegenüber, die Kürze des Vortrags bilden sich.“ Diese Stufe wird, was namentlich das Pianofortespiel betrifft, durch die Virtuosen Schule dieses Jahrhunderts repräsentirt, etwa bis zum Jahre 1830 hin, nachdem sie sich im Laufe der zwanziger Jahre in Außerlichkeiten verflacht hatte und in Manier aufgegangen war. Zur dritten Stufe, derjenigen der innigen Durchdringung der beiden vorangegangenen, ward die V. durch Franz Liszt und Paganini hervorgehoben; das innere geistige Element der Kunst gegenüber der Außerlichkeit wurde unbeschadet dieser letzteren wieder zur Herrschaft gebracht und bis jetzt auf ihr erhalten, wenn auch die Nachfolger jener beiden Begründer der neuen Richtung weit hinter ihnen zurückstehen. In diesen drei Stufen des Entwicklungsanges jeder V. finden wir jedoch das Einzige, was Gesangs- und Instrumentalkunst mit einander gemeinsam haben, sonst haben sich beide ziemlich unabhängig von einander und getrennt durch Ort und Zeit entwickelt, und es ist dieserhalb nöthig, die Geschichte dieser Entwicklung einer Jeden besonders zu behandeln. Da die Kunst der Gesangs-Virtuosität älter ist, als die der Instrumental-Virtuosität, behandeln wir jene zuerst.

Die höhere Gesangkunst oder der Kunstgesang begann sich ziemlich spät zu entwickeln, gegen das Ende des sechzehnten Jahrhunderts, als in Italien die Verlöbe des kirchlich-erhabenen Stils, der Chorgesang, durch die Herrschaft der neu ins Leben getretenen Oper (siehe den Artikel Musik) gekürzt worden war. Das Verfahren, durch eine Einzelstimme die Oberstimme eines Madrigals singen zu lassen, der an die Stelle des Chorgesanges tretende Sologesang, machte das Bedürfnis schöner Stimmen und eines gebildeten Vortrags fühlbar. Da das Singen des Madrigals keine bestimmte Melodie verlangte, sondern frei erfunden wurde, erforderte es gesangliche Bildung, gewandte und mannichfaltige Behandlung; es kam nicht mehr auf den Ausdruck im Großen und Ganzen, sondern darauf an, den besondern Ausdruck des Textes recht erschütlich werden zu lassen und eindringlich zu machen. Setzt wurde der Erfolg eben sowohl von den Sängern, wie von den Componisten abhängig, eine Ausbildung in der Technik des Gesanges ward deshalb nöthig. In Neapel scheinen die ersten Sängerschulen durch die Förderung des Fürsten Gesualdo de Venosa und vor ihm des Königs Ferdinand von Neapel entstanden zu sein, vielleicht gleichzeitig eine zu Venedig. An den Höfen der italienischen Fürsten glänzten Kunstfänger besonders im Vortrage der „Canzoni villanesche, Vilanellen oder Villoten“ (Bauernlieder), der „Villote alla Napoletana“; der bedeutendste von ihnen war Luca Marenzio, Sänger der päpstlichen Capelle (gestorben 1599), der größte Meister in Erfindung und Gesang des Madrigals, „der überaus süße Schwan Italiens“ genannt. Bald ging aus den Madrigalen, dem allzuffigurenreichen Bravourgesang, die Cantilene, der eigentliche den Ausdruck bestimmter Empfindungen und Zustände darstellende Sologesang hervor. Als ihr Begründer gilt Giulio Caccini, weil zu Rom geboren, auch Giulio Romano genannt, welcher die erste Sammlung solcher von ihm gedichteter und gesungener Cantilenen nebst einer Anleitung sie zu singen 1601 zu Florenz herausgab. Neben ihm glänzten Jacopo Peri und Vittoria Archilei. Die erste Gesangs-Akademie gründete der reiche Graf von Bernio, Giovanni Bardi, auf Caccini's Betreiben in Florenz; als er von dem kunstfinnigen Papst Clemens VIII. als „Maestro di Camera“ nach Rom berufen wurde, leitete die Akademie Jacopo Corsi. Bald folgten

Nom, Neapel, Venedig und andere italienische Städte dem gegebenen Beispiele; als die Oper immer mehr Platz gewann, traten immer neue Singschulen ins Leben, in denen die Studien gründlich, vielseitig und wohlgeordnet waren. Bedeutende Talente, angeregt durch die Aussicht auf Ehre und Gewinn, frömdten diesen Schulen zu und die Kunst des Gesanges stieg dadurch außerordentlich schnell zu bedeutender Höhe; das 17. Jahrhundert ist die Zeit ihrer Ausbildung, das folgende achtzehnte das ihrer schönsten Blüthe. Als ausführende Künstler wirkten ausschließlich Männer, die Sopran- und Altpartien wurden von Kalfettisten ausgeführt, an deren Stelle später (seit 1625) die Castraten traten; die Hofetikette schloß noch für lange Zeiten die Frauen aus. Unter den hervorragendsten Virtuosen jener Zeit des Aufschwungs und der Blüthe der Gesangkunst nennen wir den Ritter Baldassare Ferri aus Perugia, der in Neapel seine Studien gemacht hatte, ein Sopranist von außerordentlicher Ausbildung und Umfang der Stimme. Zu gleicher Zeit mit ihm glänzte Carlo Broschi, genannt Farinelli, geboren 1705 zu Neapel, bereiste ganz Italien, England, Frankreich, ward in Madrid Director der Oper, Grand von Spanien, mächtiger Günstling und starb 1761. Außer ihnen sind noch zu nennen die großen Sänger und Gründer von Gesang-Schulen Nicolo Porpora, geb. 1680, in Neapel, Francesco Pistocchi und Antonio Vernacchi, der „König der Sänger“, in Bologna. Je mehr sich nach ihrer Zeit die Oper verflachte, ward auch die Gesangsvirtuosität mit ihr in den Verfall gezogen; dieser datirt von der Mitte des 18. Jahrhunderts ab: die sinnlich-plastische Schönheit des Gesanges ging in ein Bravour-Singen über, wobei charakteristischer Ausdruck und dramatische Wahrheit ganz verloren gingen und der glänzendsten Technik Platz machten. Unter der großen Masse der italienischen Sänger, die in der zweiten Hälfte des 18. Jahrh. und später auf den deutschen Bühnen, auf denen die italienische Oper noch fast allein herrschend war, auftraten, huldigten nur Wenige, aber gerade die bedeutendsten, der alten italienischen Gesangkunst; wir nennen von ihnen die Sänger Lamburini, Rubini, Lablache, Forti, Tibaldi und Cecl, die Sängerinnen Catalani, Pasta, Malibran, Grisi, Franzetti, dall'Oca, verehrl. Schöberlechner. Mit dem Aufschwunge der deutschen Oper trat auch eine deutsche Gesangkunst ins Leben, die dem Charakter der Oper entsprach und so der italienischen gegenübertrat. Sie strebte nach charakteristischem Ausdruck, Offenbarung des inneren Seelenlebens und innerer Wahrheit, ohne dabei die Technik zu vernachlässigen, erreichte dieses Ziel in den ersten zwanzig Jahren dieses Jahrhunderts in einem hohen Grade und hielt sich auch auf demselben trotz der Ungunst der Zeit, welche die Hauptkraft der Oper seit Mozart und Beethoven wieder in die Instrumentalmusik verlegte und den Gesang dieser unterordnete. Erst seit Richard Wagner's Auftreten hat der Gesang auch in der Oper wieder seine gleichberechtigte Stellung erhalten und die Anforderungen, die man seitdem an den ausübenden Gesangkünstler macht, haben auch der Virtuosität auf diesem Gebiete wieder zu Ehren verholfen. Eine glänzende und lange Reihe von dramatischen Sängern und Sängerinnen der Neuzeit geben den Beweis, wie auch die deutsche Kunst auf diesem Specialgebiete den Vergleich mit derjenigen anderer Länder nicht zu scheuen hat. Wir nennen von ihnen die Sängerinnen Sophie Schröder (1781—1840), ihre Tochter Wilhelmine Schröder-Devrient (geb. 1805, gest. 1860), Henriette Sontag, Schuchner, Epipheder-Bio, Wilder-Hauptmann, Pauline v. Schaezel, Sophie Löwe, Sabine Heinefetter, von den neuesten Johanna Wagner, Bürde-Mey, Hasselt-Warth, Harrier-Wippern, v. Milde, Bury, Lucca, Frau Schnorr v. Carolsfeld und Jauner-Krall, die Italienerinnen oder italienisch gebildeten Mara, Clara Novello, Persiani, Palazzesi, Pisaroni, Barbod-Garcia, Giulietta Grisi, Albani, Cruwell und Carlotta und Adeline Patti, die Französinen Méric-Ballande und Desfrée Artot, die Engländerinnen Miss Baton und Carrodori Allan, die Ungarin Anna Wilder und die Schwedin Jenny Lind-Goldschmidt. Von den Sängern ragen hervor: die Deutschen Bader, Cornet, Eduard Devrient, Friedrich Eunice und Joseph Fischer, Forti, Haizinger, Jäger, Kaufcher und Wild; aus neuerer Zeit Rantius, Schleske, Beck, Lichtschlag, Ritterwurzer, Staudigl, Wischel, v. Milde, Goetze, die Brüder Formes, Niemann, Wachtel, Schnorr v. Carolsfeld; die Franzosen Nourrit, Roger und Duprez; die Italiener Mario, Moriani, Benincasa und Zejl.

Die Virtuosität auf den Musik-Instrumenten ist bei weitem jüngerem Datums, als die des Gesanges, und man kann wohl von ihr nicht eher sprechen, als bis sich nach der musikalischen Reformation Palestrina's (s. dies. Art.) die Instrumentalmusik auszubilden anfing. Vor ihm galt der Gesang als Hauptsache, der kirchliche Chorgesang mit Orgelbegleitung. Auch im weltlichen Gesange, der Oper, war die Begleitung von Instrumentalmusik noch lange ausgeschlossen, obgleich die meisten unserer heutigen Instrumente schon erfunden waren; sie blieb in den Händen von Dilettanten, denen zumeist alle künstlerischen Erfordernisse fehlten, die Kunst des Spiels stand lange Zeit auf der untersten Stufe der Ausbildung. Als man dann die Musikbegleitung der Chöre einführte, spielten sie meist eine Stimme mit den Sängern, die Musiker waren hinter der Bühne placirt und die Begleitung der Solt war der eigenen Erfindung und dem Gehör der Musiker überlassen. Der Unfug, der in solcher Weise getrieben wurde, konnte die Instrumentalmusik gewiß nicht populär machen. Erst nach der Ausbildung des virtuosen Gesangs ward durch die Compositionen Giacomini's, Quagliati's und Monteverde's, in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts, die Instrumentalmusik in die Oper eingeführt und ihre Ausbildung zur Virtuosität war, wie beim Sologefange oben gezeigt, auch hier nothwendige Folge. Der große Umschwung, der dadurch in der Musik herbeigeführt wurde, ging wieder von Italien aus und beinahe zwei Jahrhunderte lang blieb diese Führung bei den Italienern, bis erst Bach und Mozart, dann Beethoven und seine Nachfolger die Kunst der Instrumentalmusik zu einer nie geahnten Höhe und Vollendung brachten, die noch lange nicht ihren Culminationspunkt erreicht zu haben scheint. Es giebt heute in der That fast kein Instrument, auf dem es nicht einzelne Künstler zu einer Virtuosität gebracht haben, die unsere Bewunderung verdient und erregt, und wenn wir sehen, wie die Ueberwindung der größten technischen Schwierigkeiten heute mit einer Bravour geschieht, für die wir gar keine Bezeichnung finden können, so dürfen wir wohl zu der Meinung kommen, daß solche Schwierigkeiten bald selbst nicht mehr existiren werden. — Um die Fortschritte der Virtuosität in der Instrumentalmusik übersichtlich darzustellen zu können, wollen wir dieselbe nach den verschiedenen wichtigsten Instrumenten skizziren und bei jedem derselben die vorzüglichsten Virtuosen anführen. — Wir beginnen mit der Virtuosität auf der Orgel, dem ältesten der in der mittelalterlichen Kirchenmusik gebrauchten Instrumente, welche im Laufe der Zeit mannichfache Verbesserungen in der Structur und dem Mechanismus erfahren hatte. Antonio Squaccialupo, genannt dagli Organi, in Florenz, Bernhard, der Deutsche, deren letzterer um 1470 in Venedig das Pedal erfand, und Gabrielli in Venedig galten als die ersten Orgelvirtuosen; in der Mitte des 17. Jahrhunderts war Frescobaldi der bedeutendste und durch dessen Schüler Froberger in Wien ward die Virtuosität auf der Orgel auch in Deutschland eingeführt und verbreitet. Gegen Ende des 17. Jahrhunderts verdrängte der doppelte Contrapunkt und die Fuge auch auf der Orgel den strengeren kirchlichen Styl und damit ward die Virtuosität durch größere Beweglichkeit und Subjectivität besonders gehoben. Von den älteren deutschen Meistern sind zu nennen: Michael Praetorius (1571—1621), Heinrich Schütz (1585 bis 1672), Samuel Scheidt (1587—1654), Johann Bachelbel (1653—1706) und J. K. Kerl (1650—1704). Von den spätern, die, da Orgel- und Clavierpiel wenig von einander getrennt waren, die Mehrzahl der großen Claviervirtuosen, die wir dort nennen werden, außerdem Sebastian und Friedemann Bach, Graun, Naumann, Vogler, der Abt Stadler (1748—1833), Joseph v. Gbler, Caspar Ett in München, Lomasczel und Karl Maria v. Weber; unter den neuesten Romberg, Schellenberg, Proßig, Hahn, Hesse und Vogel. — Das Instrument, welches nach der Orgel zuerst zu vollkommener Ausbildung gelangte, war die Violine: in der Mitte des 17. Jahrhunderts schon lieferten Cremona und Brescia, wenig später Innsbruck, Instrumente, die noch heut als die vorzüglichsten gelten. Es war daher natürlich, daß sich bald auch die Virtuosen für sie fanden. Als der Gründer der Virtuosität des Violinspiels ist Archangelo Corelli zu betrachten (1653—1713), gestorben als Kapellmeister des Cardinals Ottoboni in Rom, durch die Königin Christina von Schweden hervorgezogen und als „neuer Orpheus“ durch tonreichs

und gefühlvolles Spiel, weniger durch glänzende Technik, ausgezeichnet. In dieser letzteren übertraf ihn Giuseppe Tartini (1692—1770), der größte Meister Italiens, welcher die größten Schwierigkeiten ohne Mühe ausführte und den Triller und Doppeltriller erfand. Auch sein Vortrag, über den sich Quanz — der ihn bei der Krönung Kaiser Karl's VI. in Wien hörte — mißbilligend aussprach (1723), gewann später an Fülle und Rundung. Tartini gründete 1728 die berühmte Violinschule in Padua, aus der die vorzüglichsten Violinisten aller Länder hervorgingen und die ihm den Ehrennamen „Maestro delle nazioni“ eintrug. Er war der erste reisende Virtuoso, und seit ihm überschwebten italienische Virtuosen alle Culturländer Europa's. Von seinen Schülern sind die bedeutendsten Marzini und Pugnani; auch der deutsche Naumann in Dresden hatte bei ihm in Padua zeitweisen Unterricht. Unter den Virtuosen der folgenden Zeit nimmt Locatelli, ein Schüler Corelli's, die erste Stelle ein; er bereiste ganz Europa und starb 1764 in Amsterdam. Ihnen folgte Viotti, an den sich die französische Schule schloß, repräsentirt durch Rode, der in Styl und Vortrag gleich groß war; durch Kreuzer, der durch glänzende Technik, Baillet, der durch großartiges, Lafont, der durch grazioses Spiel sich auszeichnete. In Deutschland gründete Spöhr (s. diesen Artikel) eine selbstständige Schule, aus der Mahfeder, Maurer, Molique und Lipinski zu nennen sind. Karl Mäßer gehört mehr zu den Schülern Rode's, von denen noch Bertot den Uebergang zu einer belgischen Schule vermittelt, zu der die späteren: Bouchez, Vieuxtemps, Léonard, Prume, Haumann und Ghyss noch gehören. Im Anfange des neunzehnten Jahrhunderts verflachte sich das Spiel immer mehr, alle Inspiration ging verloren und der Vortrag im Aeußerlichen auf. Als Begründer der neuen Richtung, welche das geistige Element wieder zur Herrschaft brachte, gilt im Violinspiel Nicolo Paganini, der größte Virtuoso der Neuzeit. Geboren den 18. Februar 1784 in Genua, ward Paganini, kaum 5 Jahre alt, durch den berühmten Costa unterrichtet, ging dann 1796 nach Parma, wo er den Unterricht Paer's und Nolla's empfing, trat 1800 zuerst öffentlich auf und galt schon damals für den ersten Violin-Virtuosen Italiens, welches zu jener Zeit deren zu Hunderten besaß. Seit 1805 Kammervirtuos bei der Fürstin Elisa Vacciochi, der Schwester Napoleon's, in Lucca, und von dieser in den Adelsstand und zum Kammerherrn erhoben, begann er nach dem Sturze der Napoleoniden 1816 seine Kunstreisen in Italien, seit 1828 durch Deutschland, England, Frankreich, ward königl. preussischer Musikdirector, zog sich 1834 nach Parma zurück und starb in den Bädern zu Alizza am 27. Mai 1840. Seine glänzende Technik auf der Violine ist niemals mehr erreicht worden. Sein Spiel war bezaubernd, besonders im Flageolet, seine Auffassung idealisirend; seine Hauptbravour bestand darin, ganze Sätze auf einer Saite zu spielen. Von seinen Compositionen hat sich der „Carneval von Venedig“ am längsten erhalten. Paganini's Vorgänge mußte sich die Mehrzahl der ihm nachfolgenden Violin-Virtuosen anschließen, keiner konnte sich ihm ganz entziehen. Daß die Composition diesem Einflusse zum großen Theil folgen mußte, war natürlich. Eine Zeit reicher Entfaltung virtuoser Kräfte brachte schnell zur Ausführung, was jene geschaffen. Eine italienische, französische, deutsche Schule bildeten sich: in ersterer excellirte Pazzini und Sivori, wie die Geschwister Milanello; in der französischen Ernst und Saint-Lubin; in der deutschen Ferdinand David, Joachim, Hubert Ries (mehr der Spöhr'schen Schule hinneigend), Carl Mäller, der älteste der vier durch ihre famosen Quartette berühmten Brüder; Schubert, Mäßer, Laub und Singer.

Die Virtuosität auf dem Pianoforte datirt um beinahe hundert Jahre später, als die auf der Violine. Es lag das daran, daß diese Instrumente, welche ursprünglich die Stelle einer Hausorgel vertreten sollten, erst gegen das Ende des sechzehnten Jahrhunderts eine so vollkommene Einrichtung erhielten, daß sich ein künstlerisches Spiel darauf ermdglichte. Als der erste große Clavierspieler ist Domenico Scarlatti aufzuführen, 1683 zu Neapel geboren und in Rom musikalisch ausgebildet. Er durchreiste England, Frankreich und Spanien und starb zu Madrid als Hospitant 1749. Seine bereits hochgefeigerte Bravour, wie sie sich im Vortrage der von ihm selbst componirten Sonaten erwies, muß noch heut Wunder nehmen und ist

von Liszt und Czerny anerkennend gewürdigt worden. Sein Neffe oder Enkel Giuseppe Scarlatti brachte die Kunst des Clavierspiels nach Deutschland, wo sie zwar schon bekannt, aber noch nicht zur Virtuosität ausgebildet war. Um ihn, der 1771 in Wien starb, sammelten sich zahlreiche Schüler, von denen es jedoch wenige zu einer hervorragenden Bedeutung brachten, da der große Aufschwung der Oper seit Mozart alle Aufmerksamkeit auf diese zog und die Subjectivität, den Individualismus, in Vergessenheit brachte. Dennoch hat Mozart (s. diesen Artikel) eine nicht unbedeutende Pianoforte-Schule hervorgerufen, welche unter dem Namen der „Wiener Schule“ bekannt ist und erst durch das Auftreten Beethoven's in Vergessenheit gerieth. Sie erreichte ihren Glanzpunkt durch Hummel und Moscheles, bei jenem durch höchst sauberes und correctes Spiel, bei diesem durch alle Künste des Vortrages. In ihrem Verfall trug das Aufgehen in dem äußerlichen, rein sinnlichen Elemente hauptsächlich bei, wie es von C. Czerny und Wölfl repräsentirt wurde. Durch ernste und großartige Richtung in Spiel und Composition überragte die Wiener Schule jene von Clementi gestiftete, die jedoch ebenfalls unter dem Einflusse Haydn's und Mozart's stand. Neben dem Stifter Clementi ragen in ihr hervor: Cramer, Ludwig Berger, Klengel, vor Allen aber John Field, dessen graziose Fülle schönster Sinnlichkeit, ohne alle prunkenden Manieren, entzückte. Von Field's Schülern sind als Virtuosen anzuführen: Passy und Carl Meyer; von Berger's: Felix Mendelssohn und Taubert. Wenn auch in Einzelheiten von ihr sich entfernend, gehören doch der Clementi'schen Schule noch an: Prinz Louis Ferdinand von Preussen und Duffek; eben so die Haupt-Koryphäen der Pariser Schule: Kalkbrenner, Herz und Pixis, Hünten, Callivoda und der Italiener Pollini. Während in den ersten zwanzig Jahren unseres Jahrhunderts die französische und neu-italienische Oper mit ihrem Ruhme die Welt erfüllte, zeigte sich in Deutschland ein entschiedener Rückschritt in ihr, der auch auf das Gebiet der Instrumentalmusik und das der ausübenden Kunst — der Virtuosität — sich erstreckte. Die universelle Richtung Mozart's hatte sich in jener Zeit der Herrschaft der französisch-italienischen Oper gänzlich ausgelebt; kein Talent wagte sich mehr an die deutsche Oper, und die schöpferische Kraft, die ächt künstlerische Gesinnung sah sich auf ein Terrain beschränkt, welches, die Gesamtmasse des Publicums ausschließend, nur die Gebildeten um sich versammelte. Beethoven (s. diesen Artikel) ward der Beherrscher der musikalischen deutschen Entwicklung; die Concerts, Kammer- und Hausmusik repräsentiren jetzt den weiteren Fortschritt. Die Tonkunst war nicht mehr an das Wort gebunden; die Instrumentalmusik gestattete jedem Talent freieren Spielraum, sie brachte daher bald die Virtuosität — speciell die auf dem Pianoforte — zu einer neuen Periode der Herrschaft, welche sich dahin charakterisirt, daß sie strebt, die Tonkunst über die bloß technische Arbeit zu erheben, die Phantasie zu entfesseln, eine poetische Idee zur Herrschaft zu bringen und so dem Idealen das Uebergewicht über das Außerliche zu verschaffen. Diese Epoche beginnt im Anfange der zwanziger und geht bis in den Anfang der vierziger Jahre; ihre Hauptvertreter in der ausübenden Kunst sind Beethoven selbst, Ferdinand Ries, Franz Schubert (s. dies. Art.), Rob. Schumann, Mendelssohn-Bartholdy, Clara Schumann geb. Wieck, Adolf Henselt, Schulhoff, Litoff, F. Hiller, Drehschod, Mortier de Fontaine, Dopler, Wilmers und Kullak, wobei wir bemerken, daß sie schnell immer höhere Stufen der Ausbildung durchlief. Am höchsten hierin steht Franz Liszt, geb. den 22. October 1811 zu Reibding in Ungarn, seit 1821 Schüler Glieri's und Czerny's in Wien; ein frühreifes Talent, das 12 Jahre alt seine erste Virtuosenreise nach Paris unternahm und hier mit entschiedenem Erfolge auftrat. Als 1827 sein Vater starb, lebte Liszt mit der Mutter einige Jahre in Paris in reicher künstlerischer Thätigkeit und emßigen Studien, und dann begann im Jahre 1831 von Paris aus die Glanzepoche seiner Virtuosen-Laufbahn, die ihn verschiedenen Male durch ganz Europa führte und die größten Triumphe feiern ließ. Sein Spiel, das seine Verehrer ein „dämonisches“ nennen, entzückte am meisten durch die Gegensätze titanischer Kraft und eines bisher nie gehörten zauberhaften Pianoss, von technischen Schwierigkeiten zeigte sich bei ihm keine Idee; wenn sie vorhanden waren für ihn, so wurden sie durchbrochen oder übersprungen, ohne daß sich ihr Dasein für ihn

zu zeigen schien; wenn man ihn spielen sah und hörte, hatte man das Gefühl, als ob ihm Alles möglich sei. Seine Auffassung war großartig, gewaltig, die Farben, in denen er sein Spiel auftrug, brennend, verzehrend, grell; er bewegte sich nur in Extremen. Seine Meisterschaft im Pianofortenspiel, die er namentlich in seinen Transcriptionen, Phantasien und in eigenen Phantasien darlegte, ist bis heute noch unübertroffen geblieben; er war der „König der Virtuosen“. Auf dem Höhepunkte seiner Laufbahn als Virtuose angelangt, entsagte Liszt, Anfangs nur zeitweise und ohne speciellere Verpflichtung, derselben doch 1848 endlich gänzlich und siedelte als Hofkapellmeister nach Weimar über. Seit jener Zeit widmete sich Liszt einer umfassenden schöpferischen Thätigkeit, der ausübende Künstler trat gegen den Componisten zurück; als solcher der Vorgänger Wagner's (siehe diesen Artikel) hat er sich besonders durch seine „symphonischen Dichtungen“ und endlich durch seine „Graner Messe“ einen Namen gemacht, aber auch manchen Widerspruch hervorgerufen. Hier sei nur noch bemerkt, daß Liszt, welcher durch Verleihung des Comthurkreuzes des Ordens der eisernen Krone vom Kaiser von Oesterreich im Jahre 1861 in den Adelsstand erhoben worden ist, im August 1861 seine Stellung in Weimar aufgab, sich nach Rom zurückzog und hier 1862 zum Priester geweiht wurde. Der jetzige Abbé Liszt erfreut sich des Wohlwollens und der besonderen Gunst des Papstes Pius IX., ward bereits mit verschiedenen Missionen betraut und 1864 zum päpstlichen Kammerherrn ernannt. Im Laufe des Jahres 1865 besuchte er auf längere Zeit Wien und München, um einige seiner neueren Werke, das Oratorium „die heilige Elisabeth“, „die acht Seligkeiten der Bergpredigt“ und eine Oper zum Einstudiren zu bringen. — Seit Liszt kam das Virtuosensthum zu neuer Blüthe und neuem Aufschwunge; Talente von Bedeutung, wenn auch ohne die Kühnheit und Größe ihres Vorgängers und ohne seine titanische Kraft, schritten auf der von jenem eingeschlagenen Bahn weiter, brillante Technik und ideale Auffassung verbindend, Leidenschaft durch berechnende Darstellung mäßigend, zu einer bis zum Exceß ausgefalteten Technik das Anmuthige und das Fein-Sinnige zufügend. Von der großen Menge dieser Pianoforte-Virtuosen, zu denen noch ein Theil jener vorgenannten der Beethoven'schule gehört, welche sich der neuen Weise angeschlossen, wie namentlich Mendelssohn und Clara Schumann, seien genannt: Schulhoff, Thalberg, Raff, Stephen Heller, Julius Rietz, Sobolewsky, Wintawsky, Hans v. Bülow, Hans v. Bronsart, Paul Klindworth, Bruchner, Cornelius, Felix Dräseke, Alfred Jaell, Taubig, Bendel, Weiffelmer und Pfugghaupt, endlich eine nicht minder große Reihe virtuoser Damen, wie Marie Wied, Arabella Cobbold, Camilla Plehmel, Frau Pfugghaupt, Gärtner, Stark, Wilhelmine Claus, Fr. Falk und Fr. v. Harber. — Was die übrigen Instrumente betrifft, so gelangte bei ihnen die Kunst der Ausführung seit der durch Mozart begründeten Epoche erst zur Geltung, und sie folgten nach und nach dem Aufschwunge, welchen die Violine und das Pianoforte genommen. Was ältere Meister etwa für einzelne Instrumente gethan, steht vereinzelt da. So bei dem Violoncell der Franzose Duport; als Repräsentant der neuen Schule des Violoncellspiels ist Bernhard Romberg zu erwähnen, nach ihm Anton Bohrer, Servais, Rortz Ganz, Carl Schubert, Dopauer, Joseph Merk, Kummer, Renter, in neuester Zeit Goshmann, der jüngste der vier Quartettisten Müller in Braunschweig, Grühmacher, Davidof, Schubert und Plattl. — Als Contrabassisten glänzten d'Ala Oca und August Müller in Darmstadt; als Virtuosen auf der Harfe: die Gattin Spohr's, die Longhi Röser, Nadermann, Frau Pollet, Fr. Démar, und vor Allen Parisk-Alvars und Thalberg, welche die moderne Behandlungsweise des Pianofortes auch auf die Harfe, bei der sie das Pedal anwendeten, einführten. — Als Virtuosen auf der Guitarre, die sich jedoch wenig als Concert- und Solo-Instrument bewährt hat, sind zu nennen: Paganini, Giuliani, Carulli, Plun. — Von den Blasinstrumenten, deren Einführung in die weltliche Musik, mit Ausnahme der Fldte und Oboe, erst aus neuerer Zeit, seit Beethoven, datirt, giebt als Solo-Instrument die Fldte wohl den meisten Anlaß zur Virtuosität. Der erste Virtuos darin war Joachim Johann Quantz (s. diesen Artikel), der Lehrer Friedrich's des Großen, dann sind als hervorragende Virtuosen zu nennen: Drouet in Paris, Fürstenau in Dresden, Gabrielsky in Berlin, Herrmann Schmidt,

Hörstky und Adolph Terschal. — Auf der Oboe excellirten Wessingholz, Braun, Griebel; auf der Clarinette: Heinrich Barmann, Herrschebt, beide Lausch, Zwan Müller und Sämänn; auf dem Horn: die Gebrüder Schünke, Lenß und die beiden Sugel; auf dem Fagot: Ritter, der jüngere Barmann, Humann und Weidinger, auf der Trompete: Bagans, und endlich auf der Posaune: Queißer und Welke. — Auf den in neuerer Zeit erfundenen Instrumenten, die jedoch nur zum geringsten Theil im Orchester verwendet werden, wie das Harmonium, Melodium, Glassharmonika und die neuen, sehr complicirten großen Blasinstrumente, wie Bombardon, Ophikleida u. s. w. hat sich bis jetzt eine Virtuosität noch nicht herausbilden können.

Bischof ist der Name einer Künstlerfamilie in Nürnberg, welche sich durch mehrere Generationen hindurch am Schlusse des Mittelalters durch Werke der bildenden Kunst einen um so hervorleuchtenderen Ruhm erworben hat, als die deutsche Kunst zu jener Zeit nur wenig an dem großen Aufschwunge Theil nahm, der in Italien durch Wiederbelebung der Antike (Renaissance) statt fand. Eine allgemeine Verflachung des gothischen Styls durch eine bloße Manier handwerksmäßiger Wiederholung war eingerissen und damit jede freiere Entwicklung gehemmt worden; diese veralteten Typen mit erneuertem Bewußtsein aufgenommen, sie im Sinne der Zeit, welche durch geistige und politische Reformationen ein frisches Leben und eine kräftige Entwicklung förderte, modificirt zu haben und durch Aufnahme der Antike zu neuer und eigenthümlicher Ausbildung zu bringen, das ist das nicht zu unterschätzende Verdienst der Familie W. in dem speciellen Fache der Erz-Sculptur. 1) Schon die Bronze-Arbeiten Herrmann W.'s, des Aeltern, der etwa um das Jahr 1425 zu Nürnberg geboren wurde und in den fünfziger Jahren desselben Jahrhunderts dort eine eigene Gießhütte errichtete, sind bezeichnend für jenen Uebergang aus der Bildungsweise des gothischen Styls und deutlich erkennt man, namentlich in der Gewandung, die Verschmelzung gothischer Formen mit denen der Antike, wie sie dem deutschen Style im 13. und 14. Jahrhunderte eigen war. Diese idealistische Auffassung zeigt sich besonders an dem von Herrmann W. im Jahre 1457 gefertigten Laufbecken von Bronze in der Stadtkirche zu Wittenberg, das mit den Figuren der Apostel geschmückt ist, und ebenso in den späteren Werken seines berühmten Sohnes 2) Peter W., dessen Geburt wahrscheinlich in das Ende der fünfziger Jahre des 15. Jahrhunderts fällt. Seine ersten bedeutenderen Arbeiten — er wurde Meister im Jahre 1489 — tragen freilich noch ganz das scharfe und eckige Wesen des handwerksmäßigen Styls, den Adam Kraft damals in Nürnberg eingeführt hatte, aber dies hat wohl mehr seinen Grund in dem Geschmade seiner Auftraggeber als in der Richtung des Meisters, der sich wohl mehr dem Style seines Waters angeschlossen haben würde. In diese erste Kunst-Periode Peter W.'s fallen die ältesten der bekannt gewordenen Werke des Meisters, das eiserne Grabmonument des Erzbischofs Ernst von Magdeburg im dortigen Dome und die Grabplatte für den Bischof Johannes von Breslau in der Pegarellen-Kapelle der dortigen Domkirche, das erstere 1495 vollendet, die zweite 1496 gefertigt. Ob die Grabplatte des Bischofs Heinrich's III. im Dome zu Bamberg wirklich von W. herrührt, wie man annimmt, scheint um so fraglicher, als sie, obgleich zu derselben Zeit wie das magdeburger Monument gefertigt (1492—1493), doch einen ganz andern Styl, als jenes zeigt. Eine ähnliche Behandlungsweise, wie diejenige dieser Grabplatte, ein Zurückgehen auf den rein gothischen Styl, zeigen zwei andere Grabplatten des bamberger Doms, die des Bischofs Veit I., gestochen 1503, und die des Bischofs Georg's II., gestochen 1505—1506, deren letztere mit Sicherheit als ein Werk W.'s bezeichnet werden kann. Ueber die in der Kirche zu Admühl im heutigen Herzogthum Sachsen-Meiningen befindlichen beiden Erz-Denkmale der Henneberger Grafen Heinrich's VIII. und Otto's IV., deren letzteres noch vor dem Jahre 1500, das erstere aber erst 1507—1510 gefertigt ist, gehen die Ansichten auseinander: es ist wohl anzunehmen, daß sie nur aus der W.'schen Gießhütte hervorgegangen und nicht von Peter W. selbst modellirt worden sind. Mit völliger Entschiedenheit tritt der rein-gothische Styl, veredelt durch die Aufnahme antiker Elemente und frei von der steifen Maniertheit der Kraft'schen Schule, zuerst in jenem Hauptwerke W.'s hervor, das seinen Künstlerruhm für alle Zeiten begründet hat: im Grabe des heiligen Sebaldus in der diesem Heiligs-

gen geweihten Kirche zu Nürnberg. Es besteht, gefertigt in den Jahren 1506—1519, aus dem bereits im 14. Jahrhundert gefertigten Sarkophage, aus einem Untersage, der mit Reliefdarstellungen aus der Legende des Heiligen geschmückt ist, und aus einem großen, auf acht Pfeilern ruhenden, fünfzehn Fuß hohen Tabernakel, der den Sarkophag umgibt. An den Pfeilern befinden sich die Statuen der 12 Apostel, über ihnen die von zwölf Kirchenvätern, dazwischen Genien und Figuren der antiken Mythologie von symbolischer Bedeutung. Durch Richtigkeit der Zeichnungen, Symmetrie und Ausdruck der Figuren, charaktervolle und lebendige Ausführung, die bei aller Natvität doch nirgends idealer Würde ermangelt, und Reinheit des Stiffes übertrifft dieses Meisterwerk W.'s selbst einen großen Theil der Antiken und der berühmtesten Meister Italiens aus jener Zeit. Außer dem Meister selbst waren an der Ausführung des Werkes auch die fünf Söhne desselben theilhaftig und selbst einer genauen Forschung dürfte es nicht gelingen, die Arbeit der verschiedenen Hände zu unterscheiden. Dasselbe ist der Fall auch bei den späteren Werken Peter W.'s, von denen noch nachstehende als die vollendetsten zu nennen sind. Zuerst ein treffliches Relief aus dem Jahre 1524, Christus bei den Schwestern des Lazarus, für die alte Pfarrkirche in Regensburg, jetzt im dortigen Dome, an den florentinischen Styl sich anschließend; dann ein Relief der Kreuzabnahme in der Aegidi-Kirche zu Nürnberg, 1522, ein Relief, die Krönung Maria's darstellend, in zwei Exemplaren vorhanden, davon eins in der Schloßkirche zu Wittenberg, das andere im Dome zu Erfurt (1521); 1525 das Denkmal des Cardinals Markgrafen Albrecht von Brandenburg in der Stiftskirche von Aschaffenburg, 1527 das Grabdenkmal Kurfürst Friedrich's des Weisen von Sachsen in der Schloßkirche zu Wittenberg, im edelsten Style und von der freiesten Behandlung; eine kleine Bronzestatue des Apoll, für einen Brunnen gefertigt, jetzt in der Sammlung der Nürnberger Kunstschule, und endlich eine kleine Bronzetafel, Orpheus und Eurydice darstellend, jetzt in der Kunstkammer in Berlin. Als letztes Werk W.'s wird das Rathhausgitter in Nürnberg mit den Reliefs von Pantraz Labenwolf, einem Schüler des Meisters, angenommen, welches unvollendet blieb und 1809 vom Nürnberger Rath als altes Eisen verkauft wurde. Peter W. starb am 7. Januar 1529 zu Nürnberg; über seine Lebensverhältnisse ist wenig bekannt, obgleich seine Gießhütte von jedem gebildeten Fremden und den großen Herren jener Zeit besucht wurde und sein Haus gastlich Jedem offen stand. Ein Conterfei von sich selbst soll der Meister unter den kleinen Figuren am Sebalbus-Grabe gegeben haben. Wenn man zur Erklärung der antiken Elemente, die in W.'s späteren Werken hervortreten, annehmen will, daß er mehrere Reisen nach Italien gemacht habe, so ist doch dieses durch nichts erwiesen, wohl aber läßt sich aus der Studienreise seines ältesten Sohnes Herrmann nach Italien mit Gewißheit annehmen, daß dieser von dort Zeichnungen und Modelle mitgebracht haben wird, welche dem Vater gefielen und als Muster galten. — Ein schöner Nachguss der zwölf Apostelfiguren des Sebalbus-Grabes befindet sich als Träger des Altargeländers im Dome zu Berlin; eine Ansicht des Sebalbus-Grabes, so wie einzelner Theile desselben hat Reinbel gestochen. Eine ausführliche Beschreibung der W.'s Werke giebt das vierte Heft der „Nürnberger Künstler, geschildert nach ihrem Leben und Wirken“, Nürnberg 1831; ferner vergleiche man F. Kugler's „Handbuch der Kunstgeschichte“, Bd. II., Stuttgart 1859. — 3) Von Herrmann W., dem Jüngeren, dem schon genannten ältesten der fünf Söhne Peter W.'s, ist das treffliche Denkmal des Kurfürsten Johann von Sachsen in der Schloßkirche zu Wittenberg, 1534 gefertigt, in der Gediegenheit des Stiffs aber den Werken des Vaters nachstehend. Herrmann W. starb 1549. — 4) Johann W., ein jüngerer Bruder des Vorgenannten, ist der Verfasser des großen und schönen Bronze-Reliefs einer Madonna in der Stiftskirche zu Aschaffenburg, 1530, und des Denkmals des Kurfürsten Johann Cicero von Brandenburg im Dome zu Berlin, 1530.

Wißner (Friedrich Theodor), Dr. philos. und ordentlicher Professor der Aesthetik an der Universität zu Zürich, ward den 30. Juni 1807 zu Ludwigsburg im Königreich Württemberg geboren, woselbst sein Vater, Christian Fr. W., als Oberprediger an der Hauptkirche angestellt war. Nach des letzteren Tode, 1814, erhielt W. im Hause seines Oheims in Stuttgart seine Erziehung, besuchte seit 1816 das dortige



Gymnasium und wollte sich dann der Malerei widmen, für die er ein bedeutendes Talent zeigte. Der Widerstand, den diese Neigung W.'s bei seinem Vormunde fand, und der wohl den Mangel des zum eingehenden Studium dieser freien Kunst nöthigen Vermögens gerechtfertigt erschien, bestimmte W., die Theologie zu studiren: er besuchte demnach seit 1821 das theologische Seminar zu Blaubeuren und seit 1825 die Universitäts-Lübinger, wo er zugleich, und viel ernster, als den Fachstudien, den philosophischen Studien oblag. Letztere setzte W. auch noch fort, nachdem er 1830 ein geistliches Amt in Horrheim bei Waihingen erhalten hatte und im folgenden Jahre zum Hilfslehrer und Repetenten am Seminar zu Maulbronn ernannt worden war. Eine zur Erholung unternommene Reise durch Deutschland im Winter und Frühjahr des Jahres 1833, die ihn in Berlin, Dresden, Wien und München mit den Schätzen der dortigen Kunstsammlungen bekannt machte, entschied über die Richtung seiner weiteren Studien, die sich seitdem der Aesthetik, der Kunst und der Literatur zuwendeten und ihn 1836 veranlaßten, das seit 1833 verfehene Amt eines Repetitors am theologischen Seminar in Tübingen niederzulegen und sich als Privatdocent in der philosophischen Facultät der dortigen Universität zu habilitiren. Seit 1837 bis 1844 als außerordentlicher Professor thätig, hielt er vielbesuchte Vorlesungen über Kunst und Aesthetik, war literarisch thätig und machte größere und längere Reisen durch Italien und Griechenland, um Kunststudien zu machen, welche er in den 1844 zu Tübingen erschienenen „Kritischen Gängen“ niederlegte. In diesem seinem Hauptwerke, welches später noch eine neue Folge erhielt, hatte sich W. wie in der zum Antritte der ihm im November 1844 verliehenen ordentlichen Professur der Aesthetik gehaltenen Rede nicht nur als philosophischer Frei Denker, sondern auch als politischer Freigeist erklärt und einen offenen, aber schonungslosen Kampf gegen alle Gegner dieser freien Richtung angekündigt, den er auch sofort durch die Veröffentlichung jener Rede und die dazu gegebenen Commentare begann. Dies führte zu einer Disciplinar-Untersuchung gegen ihn, in Folge welcher er zwei Jahre vom Amte suspendirt wurde. Nach seinem Wiedereintritt in die Professur, Ostern 1847, nahm bald die politische Thätigkeit seine ganze Zeit in Anspruch; W. ward einer der Hauptführer der Liberalen in Württemberg, erhielt im April 1848 ein Mandat vom Wahlbezirke Reutlingen-Urach in die deutsche Nationalversammlung zu Frankfurt a. M., wo er der gemäßigten Linken angehörte, zuletzt sich aber von der großdeutschen Partei trennte und mit den Sothaern für die preussische Spitze stimmte. W. ging mit dem Rumpfparlamente nach Stuttgart, ward nach der Auflösung desselben wiederum zur Disciplinar-Untersuchung gezogen, aber freigesprochen. Seine Professur in Tübingen behielt W. bis zum Jahre 1859 und nahm dann einen an ihn ergangenen Ruf an die Universität Jülich an, woselbst er noch heute lehrt. W. ist der bedeutendste deutsche Aesthetiker der Gegenwart, vielseitig und unermüdblich thätig, ebenso lichtvoll und klar in seiner Darstellung, wie anregend und belehrend, als Kritiker aber vielleicht zu absprechend und durch Schärfe des Wortes verlegend. Von seinen literarischen Arbeiten, die außer einer Menge kleinerer Aufsätze in verschiedenen periodischen Schriften wie in den „deutschen Jahrbüchern“, „Jahrbüchern für wissenschaftliche Kritik“, „Magazin für Literatur“, den „Grenzboten“ u. s. w. erschienen sind, führen wir an: die 1837 in Stuttgart erschienene kritisch-ästhetische Abhandlung „Ueber das Erhabene und Komische“ und die „Aesthetik oder Wissenschaft des Schönen“, Stuttgart 1847—59, 4 Bde., ein etwas zu compendioses Werk, welches als die Fortsetzung der von Kant begründeten Wissenschaft der speculativen Aesthetik zu betrachten ist. Als W.'s Hauptwerk sowohl durch Umfang als durch geistreiche und eingehende Behandlung des Stoffes, gelten seine „Kritischen Gänge“, welche seit 1844 in Tübingen erschienen sind und 1853, 1860, 1861 und 1864 bereits „neue Folgen“ erhalten haben, denen sich noch drei kritische Aufsätze über „Strauß als Biograph“, „Bemühtige Gedanken über heutige Moden“ und „zum Verständniß des zweiten Theils von Goethe's Faust“ anschließen. Jenes Hauptwerk W.'s, welches die Erfahrungen aus seinen zahlreichen Kunstreisen und seine Reiseeindrücke wiedergiebt, hat wegen seiner kritischen Schärfe, wissenschaftlichen Tiefe der universellen Bildung des Verfassers zwar eine große und gewiß verdiente Anerkennung gefunden, doch trägt diese Arbeit hin und wieder Spu-

ren ihrer gelegentlichen Entföhung zur Schau, die sich als Flüchtigkeit der Abfassung und unndthiges Abschweifen von der Materie bemerklich machen.

#### Visconti s. Itallen.

Visconti (Ennio Quirino), einer der ausgezeichnetsten Archäologen und Kenner des classischen Alterthums, geboren am 30. October 1751 zu Rom, war ein so frühreifes Talent, daß er schon in seinem vierten Lebensjahre griechisch und lateinisch las und 1765 eine poetische Uebersetzung der *Heluba* des Euripides herausgab. Seinen Vater, den rühmlichst bekannten Präfecten der Alterthümer, Giambattista Antonio V., unterstützte er bei Herausgabe des *Museum Pio-Clementinum* (7 vol., 1782—1807), ward Conservator am Museum des Capitols und durch die Franzosen Minister des Innern, dann Consul. In das Schicksal der Republikaner verflochten, verließ er 1799 Rom und begab sich nach Frankreich, wo er als Professor der Archäologie, Mitglied des Instituts und Conservator des Museums im Louvre am 7. Februar 1818 starb. V. hat eine Menge von Kunstendmalern beschrieben und dabei Alles, was das classische Alterthum bietet, auf die Erklärung der Antiken angewandt. Einzig in ihrer Art ist seine „*Iconographie ancienne*“ (6 vol. 4. nebst 2 vol. mit Kupfern in gr. Fol.); die „*Iconographie grecque*“ ist ganz, von der „*Iconographie romaine*“ jedoch nur der erste Band von V., die letzten Bände hat Rongez herausgegeben. Seine „*Ouvros diversés italiennes et françaises*“ sind von Labus (Milan 1827—31, 4 vol. 4.) herausgegeben worden. — Sein Sohn Louis Joachim V., durch Ausführung zahlreicher Bauwerke bekannt, starb als Präsident der Sociétés des Architectes und Architect der kaiserlichen Bibliothek am 29. December 1853 in hohem Alter zu Paris.

Vitali (Iwan Petrowitsch), einer der geschicktesten Bildhauer Rußlands in der neueren Zeit, Professor ersten Grades für Skulptur an der kaiserlichen Akademie der Künste zu St. Petersburg, Collegienrath und Ritter vieler Orden, ein Italiener seiner Abstammung nach, wurde am die Mitte des Jahres 1790 in Moskau geboren und lernte die Bildhauerkunst zuerst praktisch bei seinem Vater, der ein talentvoller Arbeiter in seinem Fache war, aber keine gründliche Methode des Unterrichts besaß, dann theoretisch in St. Petersburg bei Maderni und in den Klassen der dortigen kaiserlichen Akademie der Künste. V. zeichnete sich bald unter allen seinen Mitzöglingen vorthelhaft aus, machte nach seiner Entlassung von der Akademie eine große Kunstreise durch Italien, Griechenland und Kleinasien und erhielt nach seiner Rückkehr in sein Vaterland am 9. October 1836 den Grad eines Künstlers ohne Rang, am 11. October 1840 den eines Mitgliedes der kaiserlichen Akademie der Künste und wurde am 4. März 1842 für seine Arbeiten zum Professor zweiten Ranges ernannt und an der Akademie für Skulptur angestellt. Zum Professor ersten Grades wurde er am 10. October 1852 beståtigt. In den größeren Werken V.'s gehören drei der Vasreliefs an den Frontons der Isaaks-Kirche in St. Petersburg: die Taufe Wladimir's, die Anbetung der Weisheit aus dem Morgenlande und das aus der Geschichte des heiligen Isaak von Dalmatien, für welche dem Künstler am 13. April 1843 der St. Annen-Orden dritter Klasse verliehen wurde. Die Insignien desselben Ordens zweiter Klasse erhielt er für die schöne Bronze-Statue des Kaisers Paul I., bei der Eröffnung dieses Standbildes im kaiserlichen Park zu Satschina am 13. August 1851. Außer den bereits genannten Kunstschöpfungen V.'s sind die bedeutsamsten eine in der kaiserlichen Eremitage zu St. Petersburg befindliche Statue der Venus, mit acht antilem Verständnis und im Geiste des Praxiteles gearbeitet, und das schöne marmorne Brustbild des berühmtesten russischen Malers Carl Brulow. V. gehört zu den talentvollsten und verständigsten Bildhauern seiner und aller Zeiten; er setzte seinen Ruhm nicht daren, Vieles zu schaffen, er war vielmehr nur bedacht, das, was er unternahm, der Vollendung entgegenzuführen. Daher hat er nur Weniges, aber das Wenige meisterhaft ausgeführt. V. starb in St. Petersburg am 17. Juli 1855, im 66. Lebensjahre.

Vitalianer oder Vitalienbrüder (eigentlich Victualienbrüder) nannten sich die Freibeuter, welche seit dem Jahre 1390 in Folge eines Aufrufs des Herzogs Johann von Mecklenburg und der Städte Wismar und Rostock in der Ostsee gegen die Schiffe der Königin Margarethe von Schweden und Norwegen kreuzten und sich verpflichtet hatten, die Lebensmittel, welche sie erbeuteten, den vor Stockholm liegenden Rostocker

und Wismarer Schiffen zuzuführen. Man nannte sie auch Kleinfeder, Gleichtheller. Sie versammelten sich in jenen beiden Städten, rüsteten Schiffe aus und nahmen und beraubten nicht nur schwedische, sondern alle Rauffahrtsschiffe, welche ihnen auf der See begegneten; sie führten daher auch das Losungswort: „Gottes Freunde und aller Welt Feinde.“ Schon im Jahre 1391 war die ganze Ostsee von solchen Raubschiffen durchschwärmt, und der reiche Gewinn, welcher den Räubern zufließt, vermehrte ihre Zahl mit jedem Tage. Den Mittelpunkt ihrer Raubherrschaft bildete die Insel Gothland. In der Stadt Wisby und in den festen Schloßern dieser Insel bargen sie die geraubten Reichthümer. Dort rüsteten sie auch so viele neue Schiffe aus, daß sie bald nicht mehr einzeln, sondern in kleinen Flotten ausliefen und nun die Ostsee vollständig beherrschten. Aus den Handelshäfen Norddeutschlands konnten seitdem die Rauffahrtsschiffe nicht mehr einzeln, wie bisher, auslaufen, sondern mußten sich ebenfalls in Flotten zusammenhalten. Durch diese Maßregel wurde der Seeraub zwar bedeutend erschwert, aber die verwegenen W. unternahmen nun immer häufiger Raubzüge zu Lande. In Schweden plünderten und verbrannten sie die Stadt Ellewangen, in Norwegen war hauptsächlich die reiche Handelsstadt Bergen das Ziel ihrer Angriffe; an den Küsten Estlands und Lieflands gründeten allmählich ihrer Zweitausend sich dauernde Wohnsitze. Dabei nahmen sie alle wüsten Gefellen, welche sich in diesen Ländern trafen, in ihre Mitte auf und wurden dadurch immer furchtbarer. Besonderes Aufsehen erregte es, als sie auch den Bischof Lorda von Strängnäs gefangen nahmen und ihn erst nach langer Haft gegen ein beträchtliches Lösegeld wieder entließen. Als die Königin Margarethe sich mit ihren Gegnern verbündet hatte (1395), entbehrten die Raubzüge der W. jedes Scheines von Recht; sie ließen sich aber hierdurch nicht abschrecken, behaupteten vielmehr den Besitz der Insel Gothland und setzten ihre Raubereien von dort aus fort. Im Herbst 1395 vereinigten sich alle von ihnen heimgesuchten Fürsten und Städte zu gemeinschaftlichen Unternehmungen gegen sie. Die Räuber hielten es nun für gerathen, die nächstgelegenen Küsten zu schonen und dafür entferntere Länder zu plündern. Eine ihrer Schaaren erkürrte jetzt Bergen in Norwegen und erbeutete daselbst beträchtliche Reichthümer, eine andere lief in die Newa ein, und durchzog mit geringerem Erfolge die umliegenden Länder, eine dritte segelte sogar in den Atlantischen Ocean und suchte die Küsten Frankreichs und Spaniens heim; eine vierte begab sich nach Ostfriesland und gründete sich hier eine neue Heimath. Dennoch wurde die Ostsee dadurch nicht von ihren Raubereien gesäubert; denn nicht nur Gothland blieb in ihren Händen, sondern auch mehrere deutsche Fürsten räumten ihnen Wohnsitze ein. Im März 1398 unternahm endlich der Hochmeister des deutschen Ordens, Conrad von Jungingen, einen Kriegszug gegen die Insel Gothland. Seine Hauptleute erkürrten die Stadt Wisby, brachen mehrere Raubschlösser und erschlugen eine große Anzahl von Räubern. Auch die Hansestädte sandten jetzt einige Schiffe aus, welche die W. nicht ohne Erfolg bekämpften und die meisten von ihnen veranlaßten, die Ostsee wieder auf einige Zeit zu meiden, und sich nach Ostfriesland zurückzuziehen. Von hier aus raubten sie mit um so mehr Erfolg, da ihnen noch immer einige Hansestädte, namentlich Hamburg und Bremen, gestatteten, in ihren Häfen einzulaufen und ihre Beute daselbst zu verkaufen. Erst im Mai 1399 lief eine bedeutende Flotte, aus Schiffen aller die Ostsee umgebenden Länder bestehend, gegen die W. aus, und tödtete oder vertrieb die meisten von ihnen. Da die Vertriebenen sich fast sämmtlich in Ostfriesland sammelten, so segelte im Frühjahr 1400 eine neue Kriegsflotte von Hamburg aus nach der Ems, vernichtete fünf Räuberburgen, erschlug 200 W. und nöthigte die friesischen Häuptlinge zu dem Versprechen, ferner keine Räuber unter sich zu dulden. Aber schon im Jahre 1402 schwärmten die W. wieder in großer Anzahl umher; eine ihrer Schaaren setzte sich auf Helgoland fest und fing alle Schiffe auf, welche aus der Elbe in das Meer segelten. Gegen sie sandten die Bürger von Hamburg eine Flotte aus, welche mehrere Raubschiffe eroberte und namentlich die Hauptleute Wischmann, Stortebeker und Wigbold gefangen nahm; sie wurden mit 150 ihrer Genossen in Hamburg hingerichtet. — Nichts desto weniger fuhrten die W. in ihren Raubereien fort und machten die Ost- und Nordsee unsicherer als vorher, namentlich in Ostfriesland setzten sie sich wieder zu Hunderten fest. Die Seestädte

berieten sich zwar fortwährend über Mittel zu ihrer Vertilgung, zögerten aber mit der Ausführung ihrer Verabredungen. Erst 1407 rüsteten Hamburg, Lübeck und Bremen wieder einige Schiffe aus, deren Besatzung in Friesland landete, mehrere Burgen erstickte und viele B. tödtete, oder zur Hinrichtung nach Hamburg abführte. Aber auch jetzt waren die B. noch nicht gründlich beseitigt. Im Herbst 1409 nahmen sie 13 große Schiffe auf einmal, und die Saumseligkeit der Beraubten erhöhte auch in den nächsten Jahren die Kühnheit der Räuber. Im Jahre 1416 wurden die B. sogar noch einmal zur Theilnahme an einem Kriege deutscher Fürsten und Städte aufgerufen. Herzog Heinrich von Schleswig und seine Verbündeten riefen sie gegen den König Erich VII. von Dänemark zu Hülfe. Im Jahre 1418 fuhr eine Schaar B. die Weser aufwärts und erstickte die Burg Friedburg; eine andere nahm zwei Schiffe, in welchen zwei Bischöfe und viele andere angesehenen Leute sich zu einem glänzenden Hoffeste nach Kopenhagen begeben wollten; 1420 drangen einige ihrer Schiffe in die Elbe ein, und nahmen dicht bei Hamburg eine Anzahl Rauffahrtsschiffe. Erst 1422 rüsteten die Hamburger und Lübecker wieder eine beträchtliche Expedition gegen sie aus, welche in Friesland wieder einige feste Plätze erstickte und einige Hunderte von Räubern tödtete. Die hier vertriebenen B. fanden nun in Holland Schutz, dessen regierende Kaufleute von Handelsneid gegen die Hansestädte erfüllt waren. Da indessen die holländischen Kaufleute deshalb von allen norddeutschen Häfen ausgeschlossen wurden, wandten sie sich 1423 selbst gegen die B. und tödteten deren Hunderte. Im Jahre 1426 bedienten aber die Hansestädte selbst sich einer Schaar B. im Kriege gegen den König Erich von Dänemark. Auf der großen Flotte, welche 1428 aus dem Hafen von Wismar auslief, dienten 800 B.; sie plünderten Landskron und Bergen und eine Menge norwegischer Schiffe und verkauften ihren Raub öffentlich und ungekört in Wismar. Im folgenden Jahre wiederholten sie diesen Raubzug und schlugen mit sieben Schiffen hundert norwegische, welche sich ihnen bei Bergen entgegenstellten. Sie verbrannten nun Bergen und kehrten mit großer Beute triumphirend nach Wismar zurück. Eine dritte Schaar besetzte die dreihundert Mann starke Besatzung eines schwedischen Geldschiffes und erbeutete das Schiff und zweihundert Gefangene. Auch der dänische König hatte B. in seinem Dienste; diese kämpften aber minder glücklich. Lübecker Kriegsschiffe überfielen sie, tödteten viele von ihnen und brachten andere als Gefangene nach Lübeck, wo sie gegen ein Lösegeld entlassen wurden. Im Jahre 1433 unternahm Hamburg und Lübeck abermals einen Feldzug nach Ostfriesland und vertilgten hier die letzten Reste der B. J. Vogt „die Vitalienbrüder“ in Raumer's historischem Taschenbuche, Jahrgang 1841.

**Vitet (Louis)**, franz. Historiker, geb. den 18. October 1802 zu Paris, der Sohn eines Conventsmitglieds für Lyon, begann als Mitarbeiter am Globe seit 1824 seine literarische Laufbahn und trat 1826 mit einer dramatischsten Episode der Ligueunruhen auf, den Barricades (vierte Aufl. 1850), und der große Erfolg, welchen die Benützung der dramatischen Form für die Geschichtsschreibung hatte, veranlaßte ihn, 1827 les états de Blois und 1829 la mort de Henri III. (dritte Aufl. 1849) folgen zu lassen. 1844 gab er diese Scenen unter dem Gesamttitel la ligue heraus. Die Julirevolution brachte ihn mit den andern Redacteurs des Globe und mit den Doctrinären in den Staatsdienst, in welchem er bis 1848 zu einer der Vicepräsidenturen im Staatsrath aufstieg. Von seinen späteren Arbeiten ist nur noch hervorzuheben die Histoire de la ville de Dieppe (1838). Die Februarrevolution brachte ihn um seine amtliche Stellung und warf ihn in die Reihe der conservativen Opposition. Als Mitglied der legislativen Versammlung erklärte er sich zugleich für die parlamentarische Regierung, nahm, nach dem Staatsstreich am 2. December 1851, an der Versammlung in der Mairie des 10. Arrondissements Theil und kehrte darauf in das Privatleben zurück.

**Vitruvius (M. Vitruvius Pollio)**, römischer Schriftsteller, wahrscheinlich aus Verona, war unter Cäsar und Augustus Kriegsbaumeister. Als er seinen Abschied erhalten hatte, verwandte er seine Ruhe auf die Ausarbeitung der 10 Bücher über die Baukunst, „de architectura libri X.“, wozu er den Stoff aus vielen Büchern sammengelesen hat. Wir besitzen nur noch die ersten sieben Bücher und einen Theil

des neunten; die übrigen, so wie die erläuternden Zeichnungen, sind verloren gegangen. Seiner plebejischen Sprache sucht er durch gekünstelte und geschraubte Ausdrücke einen gelehrten Anstrich zu geben. Die große Zahl der Handschriften, meistens aus dem 15. Jahrhundert, beweist, welches Ansehen er im Mittelalter genoß; noch mehr zeigt die Menge der erläuternden Arbeiten und Uebersetzungen von Deutschen, Engländern, Franzosen, Italienern, daß die Neueren diesen Lehrer der alterthümlichen Baukunst geschätzt haben. Unsere Hauptausgabe ist von Schneider Saxo (Leipzig 1807), die aber für einen Techniker, weil die Kupfer fehlen, nicht zu gebrauchen ist. Die erste deutsche ist von G. H. Rivinus (Nürnberg 1548) gemacht worden. Rode's Uebersetzung (Leipzig 1796, 2 Bde. 4.) ist zwar lesbar, aber unrichtig. Lorenzen (Vitruvii l. X. recens. et in Germanicum sermonem verlit, vol. I., P. I. Gotha 1857) hat seine Ausgabe und Uebersetzung nicht vollendet. Vergl. über W. v. Rösch, „Erläuterungen über Vitruv's Baukunst“ (Stuttgart 1802), Stieglitz, „Archäologische Unterhaltungen“ (Leipz. 1820), Abtheil. 1, und Schulz im „Rheinischen Museum“ (IV., S. 329), der das Paradoxon aufgestellt hat, daß W. im 10. Jahrhundert vom Papst Silvester II. untergeschoben sei.

Viktoria, Hauptstadt der spanischen Provinz Alava, Festung und Sitz des General-Capitans der baskischen Provinzen und eines Erzbischofs, liegt auf einem Hügel, 1644 Fuß über dem Meere, in einer weiten fruchtbaren und dichtbevölkerten Ebene am Zadorra, hat 15,500 Einwohner, fünf Kirchen, sechs Klöster, sechs Kapellen, ein Hospital und ein Armenhaus, ein Theater, mehrere Kasernen und anmuthige Promenaden. Der größere Theil der Stadt ist alt und schlecht gebaut, die Neustadt dagegen sehr modern, mit breiten geraden Straßen und einem großen, mit Prachtgebäuden umgebenen Plage. Sie fabricirt Leder, Lederwaaren, eiserne Geschirre, Talglächte, Stühle und Wagen. Im Jahre 1367 schlug Prinz Eduard von England (der schwarze Prinz) hier den Prinzen Heinrich von Trastamare, welcher seinen Bruder Pedro den Grausamen aus seinem Lande vertrieben hatte. Don Pedro wurde durch diese Schlacht wieder für einige Zeit in seine Würde als König von Castilien eingesetzt. — Als der Herzog von Wellington im Juni 1813 mit einem aus Engländern, Deutschen, Portugiesen und Spaniern bestehenden Heere von Portugal aus in Spanien einbrang, wandte König Joseph Bonaparte sich in Eilmärschen nach dem Norden des Landes und wagte nicht einmal, sich in Bürgos zu behaupten. Am 14. Juni räumte er diese Stadt, sprengte die Citadelle in die Luft und zog sich nach B. zurück. Da Wellington ihm in Eilmärschen dahin folgte, so kam es hier am 21. Juni zu einer Schlacht, in welcher der Herzog selbst das Centrum, General Graham den linken, General Hill den rechten Flügel der Engländer befehligte. Auf französischer Seite hatte der Marschall Jourdan die Pflichten eines Oberbefehlshabers zu erfüllen, war aber wegen Alter und Krankheit unfähig, mit der erforderlichen Energie zu verfahren. Sein Befehl, die anrückenden Engländer aus der für ihre Gegner gefährlichen Stellung auf den Höhen der Sierra de Andia zu vertreiben, wurde zu langsam und deshalb ohne Erfolg ausgeführt. Die Engländer nahmen zugleich das Dorf Subisana de Alava und zwangen dadurch die Franzosen zum Rückzuge, der sich bald in eine ungeordnete Flucht verwandelte, als sich zeigte, daß die Engländer die meisten nach Frankreich führenden Straßen schon besetzt hatten. Nur die Straße nach Bampelona war noch frei, aber in einem Zustande, welcher namentlich die Fortschaffung der Geschütze unmöglich machte. Den eilig verfolgten englischen Reitern fielen daher 200 Geschütze, 400 Munitionswagen und 8000 Gefangene in die Hände; 5000 Franzosen waren in der Schlacht gefallen. Die Beute der Soldaten war eine der reichsten, welche je eine Schlacht ergeben hat; denn sie fanden hier den ganzen Ertrag der Plünderungen, welche die Franzosen in ganz Spanien verübt hatten. In den Kassen des geschlagenen Heeres fand man allein 5,500,000 spanische Thaler. — Auch auf Sicilien und zwar in der Intendanz Siragosa findet sich eine Stadt, Namens B.; sie hat 10,000 Einwohner, welche Viehzucht, Seiden- und Reisbau treiben. Auch eine Stadt in der mexicanischen Provinz Tamaulipas, welche, so lange die Spanier in Mexico herrschten, Santander hieß, wird jetzt B. genannt; sie liegt 1000 Fuß über dem Meere in der Nähe des Flusses Santander, welcher zwar von größeren

Schiffen befahren werden kann, dessen Mündung aber durch eine Barre von nur fünf bis sechs Fuß Wassertiefe verschlossen ist. D. wurde 1748 erbaut und hat 6000 Einwohner. — Endlich heißt auch die Hauptstadt der Provinz Espritu santo in Brasilien B.; sie liegt an der gleichnamigen Bai auf einer Insel, hat einen guten Hafen und wird durch ein Fort vertheidigt. Sie hat 12,500 Einwohner, welche hauptsächlich Küstenschiffahrt treiben.

**Flämische Sprache und Literatur.** Die niederländische oder holländische Sprache, ein Zweig des Nieder- oder Plattdeutschen, weshalb sie sich auch selbst die Niederdeutsche Sprach nennt, theilt sich in den eigentlich holländischen und den flämischen (flamischen, flamändischen, flamändischen) oder flandrischen Art, welcher letztere und hier angehende auch wohl der brabantische und belgische genannt wird, weil noch an zwei Drittheile der Landesbevölkerung des heutigen Königreichs Belgien, und besonders die Mehrzahl der Bewohner der Provinzen Flandern, Nord- und Ostbrabant, so wie ein großer Theil der Bewohner Südbraabants, Rüttichs, des Hennegaus u. s. w. diesen Dialekt redet. Ehemals am Hofe von Flandern und Brabant gesprochen und viel feiner entwickelt als das eigentliche Holländische, herrschte diese Sprache als Schrift- und höhere Umgangssprache in den einstmaligen burgundischen Provinzen, hieß daher vor Zeiten auch ganz allgemein Burgundische Sprache (le Bourguignon oder la langue Bourguignonne), hatte aber seit der spanischen Herrschaft das Mißgeschick, durch das Uebergewicht des Französischen und Holländischen verdrängt zu werden und aus einer Schrift- und Literatursprache zur bloßen Volkssprache, auf welche man verächtlich blickte, herabzusinken. Erst in neuester Zeit, mit dem erwachenden Nationalgefühl der Bewohner, hat auch diese Sprache wieder ihre Bedeutung und Beachtung gefunden, die ihr auch dem Holländischen gegenüber gebührt, da dieses trotz seiner Fortentwicklung oder vielleicht eben durch dieselbe seine ursprüngliche Reinheit eingebüßt und eine Menge fremde, besonders französische, englische und hochdeutsche Elemente in sich aufgenommen hat, während die flämische Sprache sich in ihrer ganzen Jungfräulichkeit erhielt. So groß war die Vorliebe der Brabanter für diese ihre Muttersprache, daß im J. 1568 die sämtlichen Stände von Brabant die von den spanischen Machthabern vorgelegten französischen Actenstücke zurückwiesen und sie, wie alle Gesezentswürfe, in der Landessprache abgefaßt zu erhalten verlangten. Ja die flämische Sprache hätte sich auch wohl über das 16. Jahrhundert hinaus als Trägerin der Literatur in ihren Rechten behauptet, wenn nicht der katholische Klerus sich bemüht gezeigt hätte, sie mit dem Protestantismus zu identifiziren und dadurch bei der herrschenden Confession in einen solchen Mißcredit zu setzen, daß dieselbe sich auch sprachlich von ihr abwandte, ein Beispiel, wie dies in der Geschichte zu öfteren Malen vorgekommen ist als Abzeichen eines starren Fanatismus, dem kein heimatliches Band heilig gilt. Es hat zwar im Laufe der Zeit nicht an Versuchen gefehlt, die v. S. wieder in ihre alten Privilegien einzusetzen und unter der Regierung der Kaiserin Maria Theresia kam dieselbe in der That zu der vorübergehenden Ehre und Würde, einen Gegenstand des allgemeinen Schulunterrichts zu bilden, während sie bis dahin kaum auf Universitäten und Gymnasien Beachtung fand; doch waren diese Versuche, die v. S. und L. zu heben, meist von kurzer Dauer und eben deshalb auch nur von geringen Erfolgen gekrönt. Schon während der Regierungszeit des alle nationalen Verhältnisse nivellirenden Kaisers Joseph II. wurde auch der sprachlichen Erhebung der Bewohner der österreichischen Niederlande durch die Wiener Regierung entgegen gearbeitet und endlich durch die französische Occupation am Schlusse des 18. Jahrhunderts dem Germanismus in Belgien ein jähes Ende bereitet, denn die napoleonischen Decrete gingen bekanntlich nur in französischer Sprache über alle Lande. Als aber nach dem Sturze des Napoleonismus im Jahre 1814 Belgien an Holland kam und jenes nun wieder eine germanische Herrscherdynastie besaß, da erfolgte sehr bald von Brüsseler Seite her ein Aufruf an das flämische Volk zur Festhaltung an der Nationalsprache und selbst die neue Regierung ließ es sich am Herzen sein, die sprachlichen und literarischen Interessen in bestmöglicher Weise zu fördern. 1814 wurde den Flamingern (Flamändern) gestattet, die Notariatsacte in flämischer Sprache in die Registratur niederzulegen, 1819 ward jedem Flämänder erlaubt, sich vor Ge-

richt seiner Nationalsprache zu beleben, ja 1823 ward gesetzlich decretirt, daß die niederländische Sprache in den reinniederländischen Provinzen die alleinige Gerichtssprache sein sollte. Diese unter dem Namen des Niederländismus in der Geschichte bekannte niederländische Sprachbewegung, welche nicht ohne Kämpfe von Seiten der französischen (wallonischen) Partei im Lande stattfand, fand ihre philologisch-literarische Unterstützung an dem niederländischen Gelehrten und Dichter Joh. Franz Willems, welcher in seinem Aufruf an die Belgen in glühenden Worten zur Aufrechterhaltung des Sprach- und Nationalitätsprinzips, besonders dem Wallonismus gegenüber, aufforderte. Anfangs trug indeß der politische und confessionelle Haß der Belgen gegen die Holländer über das richtige Verständniß dieser Spracherhebung den Sieg davon, und die clericale Partei schürte, wie ehemals, das Feuer der Zwietracht, indem sie gerademwegs in den Wallonen Katholiken, in den Niederländischredenden Protestanten anerkannte. Nach der Revolution von 1830 legte man sogar im blinden Eifer den Niederländern eine orangefarbene Parteifarbung bei und erhob überall in dem losgetrennten Belgien das Banner der französisch-wallonischen Sprache. Der erwähnte Willems, der bis dahin öffentlich wie im Stillen viel gewirkt und schon einen Kreis literarischer Gesinnungsgenossen auf seiner Seite hatte, ließ 1834 einen neuen energischen Mahnruf an das niederländische Volk ergehen, welcher diesmal zündete. Es begründeten sich nunmehr in größter Eile eine Menge periodischer Schriften in v. S., welche von ihm, Snelaert, Blommaert, van Duysse, Legebant, Serrure u. A. m. redigirt wurden und lebhaften Anklang bei der Nation fanden, indem die Erwähnten nicht bloß trockene Sprachforscher, sondern von den Ibsen der Zeit erfüllte und von poetischem Geist getragene Persönlichkeiten waren. Die bedeutendsten Zeitschriften dieser Art waren das von Willems selbst zwischen 1837 und 1846 geleitete „Belgische Museum für niederdeutsche Sprachkunde, Alterthumswissenschaft und Geschichte“, das von Snelaert herausgegebene „Kunst- und Literaturblatt für Kunst und Wissenschaft der Gegenwart“, der von David 1840 begründete katholische „Nidbelaer, für Sprachkunde, Geschichte und Unterrichtswesen“, das von De Laet bis 1846 redigirte „Niederländisch Belgien“, Serrure's „Vaderlandsch Museum“ 1855—59, die 1862 begründete „Niederländische Maondschrift“ u. A. m., wie eben Wolf's „Bruderschaft u.“ einen Anfluß der niederländischen Sprache und Literatur an die benachbarte hochdeutsche anstrebte. Auch wurden in Gent, Antwerpen und anderen Städten niederländische Vereine und Genossenschaften gestiftet, die besonders auch bei der gebildeten Jugend des Landes Anklang fanden und die wesentlich zur Förderung der literarischen Interessen beitrugen, so daß ein wichtiger Aufschwung der niederländischen Literatur in der Gegenwart nur von denen verkannt worden ist, welche hinter dieser Erhebung nichts als politische Zwecke witterten. Leider brachen wegen der Schreibart im Schooße dieser niederländischen Vereine Streitigkeiten kleinlicher Art aus und der humanen Aufforderung des belgischen Ministerialrathes des Innern vom Jahre 1836, Preisschriften dieserhalb einzureichen, wurde mit Un dank gelohnt, indem die Entscheidung der Preisrichter-Commission, welche sich 1839 für die sich dem Holländischen nähernde Orthographie erklärte, nur Spott einerntete, während man endlich nach langem Haber auf dem Sprachencongress zu Gent im October 1841 ziemlich allgemein für das System der Willems'schen Schreibweise sich entschied. Die durch ihre Toleranz bekannte belgische Regierung stellte dann schließlich am 1. Januar 1844 diese Orthographie als Norm für das niederländische Schriftwesen fest. Auf dem großen niederländischen Verbrüderungsfest zu Brüssel am 11. Februar 1844 fand dieses System eine allgemeine Anerkennung seitens der Städte der Provinzen Flandern, Antwerpen, Brabant und Limburg und nur noch einzelne Staaten und Städte bewahrten eine abweichende Schreibart. So hatte die Orthographie gesetzt, in Hinsicht der Syntax standen und stehen sich dagegen bis heut die Städte Gent und Antwerpen, so wie Brüssel und Löwen in kleinlichem Parteihaber noch gegenüber, und dieser Localgeist hat selbst auf die Entwicklung der niederländischen Literatur nachtheilig zurückgewirkt. Die 1840 bei der Repräsentantenkammer eingereichte, anfänglich ablehnend beschiedene Petition der Flamingen um Erhebung und Erweiterung des niederländischen Sprachgebietes durch Begründung einer Akademie und durch officiellen Gleichstellung des Niederländischen mit dem Französischen, führte 1843 dennoch zur Stiftung einer flämischen Normalschule zu Lier, 1844 zur Errichtung eines

Lehrstuhl für flämische Literatur zu Gent, und in der Folge zur Prämierung hervorragender literarischer Talente. 1853 ließ die flämisch-evangelisch-lutherische Kirche zu Brüssel, welche vom Jahre ihrer Gründung (1838) ab sich des holländischen Gesangbuchs bedient hatte, ein eigenes flämisches, 160 Lieder enthaltendes Gesangbuch drucken und trat dann in den Synodalverband der vom Staate unterhaltenen evangelischen Kirchen. Im 1856 ernannte die belgische Regierung eine aus den angesehensten flämischen Schriftstellern, z. B. Conscience (f. u.), zusammengesetzte Commission, der es gelang, die endlichen Klagen der flämischen Bevölkerung, die sich noch immer in ihren Rechten verkürzt sah, zu schlichten, da die Regierung bereitwillig auf die Vorschläge jener Commission einging, und dem Flämismus auf sehr breiter Basis beruhende Gerechtigkeiten zugestand. Da das Flämische als erneute Schriftsprache erst ein kurzes Dasein fristet, so ist auch die neue flämische Literatur noch erst in den Anfängen ihres Entstehens, welche indes Vieles verheißen. Bereits existiren eine Menge sprachlicher Werke, welche den Zusammenhang des Flämischen mit anderen Sprachen und namentlich seine Stellung in der germanischen Sprachengruppe, so wie die Grammatik, Lexikographie u. s. w. beleuchten. Zur ersteren Kategorie gehören: J. F. Willems „Sur la langue Flamande“ (Bruxelles 1819), Derselbe „De la langue Belgique, lettre à S. van de Weyer“ (Bruxelles 1829); de Westreenen de Tielandt „Recherches sur la langue nationale de la majeure partie du royaume des Pays-Bas“ (Haye 1830); G. Vandenhoven (Delcourt) „La langue Flamande, son passé et son avenir. Avec une carte.“ (Bruxelles 1844); „Carte de la délimitation de la langue Flamande dans le département du Nord et du Pas-de-Calais“ (Lille 1845); P. Lebrocq „Analogies linguistiques. Du Flamand dans ses rapports avec les autres idiomes d'origine teutonique“ (Bruxelles 1845); Zetpel „Wichtigkeit des Studiums der flämischen Sprache für den Philologen“ im fünften Bande des „Archivs für neuere Sprachen“ (Braunschweig 1849) u. a. m. An Grammatiken existiren: „Nouvelle grammaire pour apprendre le Flamand, avec vocabulaire, dialogues et lettres en François et Flamand“ (8. Anvers, s. a.); „Grammaire pour apprendre le Flamand“ (8. Bruxelles 1757; Nouv. édit. Anvers 1817); F. Halma „Nouvelle grammaire Française et Flamande“ (12. Bruxelles 1773); J. des Roches „Nouvelle grammaire Française et Flamande“ (12. Anvers 1826); P. Heiderscheidt „Vlaemsche Spraekunst, Redenoerkundige ontleding“ (12. Mecheln 1843); Dlinger „Nouvelle méthode simple et facile pour apprendre la langue flammande“ (8. Hasselt 1845) u. a. m. Hierzu ist neuerlich die preisgekürnte Schulgrammatik des Flämischen von Van Beers hinzugekommen, die wohl die beste von allen bisher genannten sein möchte, wiewohl auch ihr eine strengwissenschaftliche Behandlung des Gegenstandes nicht zuzusprechen ist. Was die lexikalischen Arbeiten betrifft, so reichen dieselben noch viel weiter zurück, wiewohl eben die älteren Werke Vieles zu wünschen übrig lassen, zumal eine scharfe Trennung des Flämischen und Holländischen selten durchgeführt ist. Die wichtigeren Werke sind: N. de Berlemont „Vocabulaire Francoys et Flameng.“ (4. Anvers 1511); „Thesaurus Theutonicae linguae; schat der Neder-duytscher spraken; thesor du langage Bas-alman, dict. vulgair. Flameng, trad. en Franç. et en Latin“ (4. Antwerpen 1573); C. Klitjan „Etymologicum Teutonicae linguae“ (8. Antw. 1588; 3. Ed. 1599; 4. Ed. L. Potter, Alcmar. et Amst. 1613; Middelburg 1620); G. G. Gaffelt, 2 Tom. 4. Utrecht 1777); „Dictionnaire des six langages, c'est à scavoir Latin, Flamen, François etc.“ (Nouv. édit. 12. Rom 1631); J. L. d'Assy, „Le grand dictionnaire Franç.-Flamen“. (4. Rotterd. 1651; — Le Gazophilace de la langue Franç. et Flamande, 2. Éd. par C. van den Ende, 1669, 3. Éd. Le tout revû, corrigé et augmenté par Thomas la Gruë, 2 vols. 4. Amsterdam 1682); C. Rouxel en F. Halma „Le grand dictionnaire Franç. et Flamand“ (4. Amst. 1708. — Leyde 1778. 1781. — 6. Édit. Amst. et Haye 1821); J. des Roches „Dictionnaire Franç.-Flamand“ (Nouv. édit. par A. Grangé, 8. Anvers 1816—1824); L. Moone „Nouvelle dictionnaire Flamand-François“ (4. Édit. 12. Hazebrouck 1841); Dlinger „Nouv. dictionnaire de poche Flamand-Franç. et Franç.-Flamand“. (2. Édit. 12. Malines 1842, 4. Édit. 1852—1853) u. a. m. Die neuesten Werke der Art sind von Sleeds und Van de Velde (1860).



Die eigentliche Literatur der Flämänder theilt sich in eine kritisch-reproduzierende und eine selbstschöpferische, wovon bis heut die erstgedachte Thätigkeit noch die von glänzenderen und anerkennungswertheren Resultaten begleitete ist. So gibt es nach der poetischen Seite hin eine Menge Sammelwerke altvlämischer Dichtungen, wohn z. B. Blommaert's „Oude vlaemsche gedichten“ (1883 ff.), Snellaert's „Oude vlaomsche liederen (1848), Willem's „Reineke Vos“ (2. Aufl. 1850), David's und Borman's „Raerlant's Werke“ (1858 ff.) u. A. m. gehören. Ältere und neuere Volkslieder aus der Umgegend von Lüttich sammelte Ch. N. Simonon unter dem Titel „Poésies en patois de Liège, précédées d'une dissertation grammaticale sur ce patois et suivies d'un glossaire“ (8. Liège 1845). Hierhin gehören auch die vielen Uebersetzungsversuche französischer, englischer und deutscher Werke, wie denn selbst E. Vleeschouwer sich an Goethe's „Faust, Eine Tragedie“ (Brussel 1842) gewagt hat, welche zugleich den ersten Band einer „Bibliotheek van uillandsche Klassieken“ bildet, die der thätige Buchhändler Ruquardt veranstaltet hat. Eigene Gedichte geschrieben die vlämischen Dichter: Legebank, Prubens Van Duyse, De Laet, Van Beers, Dauzenberg, Nolets de Brauwere u. A. m. (letzterer verfaßte auch ein Epos „Ambiorix“). Ja es giebt bereits eine nicht geringe Zahl vlämischer Dichterinnen, z. B. die Frau Courtmanns, die Fräulein d'Huyghelaere, Maria Doolaeghe und das begabte Schwesterpaar Lovelling. Selbst Volksdichter sind schon aufgetreten, und Theodor van Rydwijs hat sich unter ihnen die Palme zu erringen verstanden. Auch im dramatischen Fache fehlt es nicht an Productionen, wenn dieselben auch vor der Hand als Erstversuche zu betrachten sind. Van Duyse, Roelants, Van Peene und Ondereet (letzterer Vorsteher einer flämändischen Schauspielergesellschaft in Gent, wo, wie jetzt auch in Brüssel, ein vlämisches Nationaltheater besteht) sind hier vorzüglich nennenswerth. Den Haupttriumph hat die vlämische Literatur aber im Roman und in der Novelle sich zu eigen gemacht und durch Hendrik Conscience, der hier obenan steht, ist der Name der vlämischen Literatur auch klangreich ins Ausland, besonders nach Deutschland und Frankreich getragen worden. Vgl. den besonderen Artikel Conscience. Jedenfalls gebührt Conscience, dessen sämmtliche Werke uns gegenwärtig in mehrfachen, zum Theil recht gelungenen Uebersetzungen vorliegen, der Ruhm, als Begründer des vlämischen Romans dazustehen, während er denselben bis heut auch am erfolgreichsten ausgebaut hat. Seine Werke sind natürlich, aus dem Innersten quellend, ungesucht und oft von drastischer Wirklichkeit, wie z. B. im „Rekruten“, im „Armen Edelmann“ u. s. w., wo er sich zugleich als trefflicher Charakterzeichner erweist. Seine Naturschilderungen, z. B. der Salzfläcken, sind ächt künstlerisch, malerisch wirksam und doch der Monotonie entbehrend, so oft sie sich wiederholen. Für die Entwicklung des Vlamißmus und der gesammten vlämischen Sprache und Literatur ist Conscience geradezu epochemachend. Romane geschrieben neben ihm De Laet, Baron de St. Genois, Creville, Steeds, Renier, Entebers, Ronffe u. A. m., welche fast sämmtlich als Vertreter des historischen Romans anzusehen sind, während der Kunstroman noch von keinem vlämischen Schriftsteller angebahnt worden ist. Kleinere, zum Theil recht lesbare Novellen lieferte Felix Bogardt. — Was die profaisch-wissenschaftliche Seite der vlämischen Literatur anlangt, so hat Blommaert historische Arbeiten geliefert, welche besonders die vaterländische Geschichte beleuchten, während Canaert Beiträge zur Kenntniß der alten belgischen Rechtsverhältnisse (des Jus Flamingicum), Borman's philologische Abhandlungen und Erläuterungsschriften, Snellaert einen Abriss der Geschichte der flämändischen Literatur und Van Duyse Archäologisches lieferte. Snellaert's eben-erwähnter Abriss unter dem Titel „Histoire de la littérature flamande“ (mit 3 lithograph. Bildern. 8. Bruxelles 1849, ebenfalls bei Ruquardt erschienen) ist zugleich das wichtigste Werk für die Kenntniß der neueren vlämischen Literatur und diente dem noch späteren, die neuesten Erscheinungen auf diesem Literaturgebiete ergänzenden Werke der Ida v. Düringsfeld, „Von der Schelde bis zur Maas.“ (Leipzig 1861, 3 Bde.) zur Folie. Eine fast noch reichere, aber freilich zerstreute Ernte der vlämischen Literatur bieten außerdem die oben bereits erwähnten, von den literarischen Gesellschaften und Vereinen ausgehenden Kunst- und Literaturblätter dar, die leider im eigenen Vater-

land noch immer ein geringeres Publicum haben, als es ihnen im sprachlich-literarischen Interesse und aus patriotischen Rücksichten anzuwünschen ist.

Blies, goldnes, in der griechischen Sage das goldne Fell des Chrysomallos, eines Widder, der den Phrixos nach Kolchis trug und ein Sohn des Poseidon und der Theophrane war. Das Fell wurde im Hain des Ares zu Kolchis aufgehängt, von wo es Jason mit Hilfe der Medea entführte. — Am 10. Januar 1430 gründete Herzog Philipp III., der Gute, von Burgund bei Gelegenheit seiner Vermählung mit der Prinzessin Isabella, der Tochter des Königs Johann I. von Portugal, einen Orden des goldnen Blieses, welcher der Jungfrau Maria und dem Apostel Andreas als Schutzpatronen gewidmet war. Im Jahre 1433 wurde dieser Orden von dem Papste Eugen IV. bestätigt. Die Zahl der Ritter war ursprünglich auf 31 festgesetzt, wurde aber bald beträchtlich überschritten. Den Statuten des Ordens gemäß darf neben dem goldnen Bliese kein anderes Ordenszeichen getragen werden. Später wurden die Ritter jedoch fast immer von dieser Clausel dispensirt. Auch die Bestimmung, daß der Ritter des goldenen Blieses keinen Gerichtsstand über sich erkennen sollte, als eine Versammlung der Ordensritter unter dem Vorstz des Großmeisters oder eines durch ihn bevollmächtigten Ritters, konnte in späterer Zeit nicht mehr aufrecht erhalten werden. Außerdem sind die Ritter des Ordens frei von allen Abgaben, haben überall, namentlich bei Hofeierlichkeiten den Vorrang vor Allen, die nicht gekrönte Häupter oder mit solchen verwandt sind. Den spanischen Rittersn des Ordens erteilte Philipp II. das Recht, gleich den Granden von Spanien, in Gegenwart des Königs das Haupt zu bedecken und unangemeldet in die königlichen Gemächer zu treten. Das Ordenszeichen ist das Bild eines Widder und darüber ein goldener, blau emailirter Feuerstein und die dem Claudian entlehnen Worte: „*Prolium non vilo laborum.*“ Es wurde ursprünglich an einer Halskette getragen, welche aus Feuerstählen und Feuersteinen und aus ihnen hervorgehenden Flammen, dem alten Sinnbilde des Hauses Burgund, gebildet war und die Inschrift: „*Ante ferit quam flamma micat*“ trug. Jetzt wird aber diese Kette nur noch von dem Großmeister getragen. Die Ritter tragen das Ordenszeichen bei feierlichen Gelegenheiten an einem rothsilbernen, um den Hals geschlungenen Bande, für den gewöhnlichen Gebrauch an einem Knopfe des Rockes. Die Ordenskleidung sollte ursprünglich von Wolle sein, an deren Stelle traten aber sehr bald kostbarere Stoffe. Großmeister des Ordens waren zunächst die Herzöge von Burgund. Als deren Mannstamm mit Karl dem Kühnen ausstarb, ging diese Würde auf den Gemahl der Maria, der Tochter Karl's, den Erzherzog Maximilian von Oesterreich über. Als das Herzogthum Burgund an die spanische Linie des Hauses Habsburg gefallen war, ging damit auch jene Großmeisterwürde auf sie über und das Archiv und der Schatz des Ordens wurde daher nach Madrid gebracht. Im spanischen Successionskriege machten sowohl Philipp V. als auch Karl III. Anspruch auf diese Würde, und da Karl nach Beendigung des Krieges die spanischen Niederlande erhielt, so behauptete er, daß damit auch die Großmeisterwürde auf ihn übergegangen sei. Als er Spanien verließ, nahm er das Archiv und den Schatz des Ordens mit sich und feierte im Jahre 1713 dessen Erneuerung. Der König von Spanien aber protestirte hiergegen, 1721, auf dem Congresse zu Cambrai; 1725 einigte man sich bei Gelegenheit des Wiener Friedens dahin, daß die Regenten beider Länder vorläufig das Recht behalten sollten, Ritter des goldenen Blieses zu ernennen. In Spanien erneuerte auch Joseph Napoleon den Orden des goldenen Blieses, während er alle anderen spanischen Orden aufhob. In Wien wird jährlich am Andreastage oder an dem auf ihn folgenden Sonntage das Fest des Ordens gefeiert; überdies ist am Dreikönigstage Loisonamt in der Hofkirche. Der Orden hat in Wien eine Kanzlei, bei welcher ein Kanzler, ein Schatzmeister, ein Greffer und ein Wappenkönig angestellt sind. Die Ordenskleidung des österreichischen Ordens des goldenen Blieses ist ein hochrother sammtner, mit weißem Taffet gefütterter Salar, darüber ein purpurfarbiger mit weißem Atlas gefütterter, langer Mantel mit Stickerei eingefast, in welcher Feuerstein und Stähle mit hervorsprühenden Flammen angebracht sind. Der Saum des Mantels ist von weißem Atlas und darauf befindet sich der Denkspruch Philipps des Guten: „*Autre n'auray*“, oder der Karl's des Kühnen: „*Je l'ay empri*“, in Gold ge-

sicht. Den Kopf bedeckt eine Mütze von purpurfarbigem goldgesticktem Sammet mit herabfallendem Mäntelchen und daran auf der linken Seite eine herabhängende glatte Streifbinde. Hierzu werden rothe Schuhe und rothe Strümpfe getragen. Im Jahre 1851 zählte der Orden in Oesterreich sechs Großkreuze, zwanzig Commandeure und 161 Ritter. Vergl. Dambreville: Abrégé de l'histoire des ordres de chevalerie, Paris, 1807. — Anecdotes historiques sur l'ordre de la Toison d'Or in den Annales des voyages, de la géographie et de l'histoire de Malte — Brun, Paris 1809, Tom. IX; Joh. Weise, de origine ordinis aurei velleris, Viteb. 1730; J. C. de Pogroll, Vindiciae austriacae pro aurei velleris ordine, Halae 1738; S. de Piedo y Salazar, Historia de la insigne Orden del Toyson d'Oro, Madrid 1788.

**Blieffingen oder Bliffingen**, bei den Franzosen Fleffingue, bei den Engländern Flushing, ein im District Middelburg der niederländischen Provinz Zeeland, auf der Insel Walcheren an der Mündung des Scheldearms Hondt belegene, stark befestigte Stadt mit vortrefflichem, 80 Schiffen Raum gewährenden Kriegshafen, ist Sitz einer Admiralität und des Seedepartements der Schelde und besitzt gute Seemagazine, Schiffswerfte und Docks, so wie eine Gesellschaft der Wissenschaften. B., welches durch einen Canal mit Middelburg in Verbindung steht, und mit der Vorstadt Alt-Blieffingen gegenwärtig 11,000 Einwohner zählt, so wie unter den Gebäuden einige gotische Prachtbauten besitzt, ist die Vaterstadt des hier im Jahre 1607 geborenen holländischen Seehelden und Admirals Ruyter (s. d.), welchem hier am 25. August 1841 ein öffentliches Denkmal errichtet worden ist. — B. war die erste Stadt, welche im Jahre 1572 sich gegen die Spanier erhob. Im Jahre 1585 überantwortete sie der Prinz von Oranien der Königin Elisabeth als Entschädigung, für die Holland geliehenen Kriegsgelder, und die Engländer behielten sie bis 1616 in Besitz. Zu Anfang des 19. Jahrhunderts fiel sie in die Hände der Franzosen, in Folge dessen sie von den Engländern im August 1809 beschossen und zum Theil zerstört wurde, bis sie am 15. August durch Capitulation zu ihnen überging. Bei dem Brande verlor die Stadt ihr schönes Rathhaus, welches dem Antwerpener zum Modell diente, büßte einen Theil der Festungswerke ein und erlitt erhebliche Beschädigungen an den Hafenwerken. Napoleon eroberte B. bald darauf zurück. Der Ort hat zu allen Zeiten durch Ueberschwemmungen der Schelde viel zu leiden gehabt.

**Vogel (Christian Leberecht)**, ein tüchtiger Pastell- und Portraitmaler, geboren 1759 zu Dresden, war eigentlich zu einem bürgerlichen Handwerk bestimmt, seine Liebe zur Malerkunst führte ihn jedoch bald dieser zu und brachte ihn nach kurzem Studium auf der Kunstakademie zu Dresden zu bedeutender Tüchtigkeit und großem Rufe. Namentlich that er sich durch seine Portraits und seine trefflichen Kinderfiguren hervor, in denen er Aehnlichkeit und idealen Ausdruck zu verbinden verstand. Seine größeren Bilder, von denen die beiden Altarbilder desselben Vorwurfs: „Lasset die Kleinen zu mir kommen“, die sich in der Kirche zu Lichtenstein und im Schlosse zu Wildenfels im Erzgebirge befinden, zu nennen sind, sind in jener damals herrschenden manierirten Alterthümlichkeit gehalten, bei der es mehr auf die Form, als auf die innere Bedeutung ankommt. Von freierer Composition sind einige kleinere Arbeiten B.'s, wie der „Sanctus“ und „Amor und Psyche“, deren Kinderfiguren mit allem Reize der Anmuth und Jugend geschmückt sind. Von 1781 bis 1804 lebte B. im gräflich Solms'schen Schlosse zu Wildenfels, mit Aufträgen dieser gräflichen Familie beschäftigt, ward dann Mitglied der Dresdener Kunstakademie, erhielt 1814 eine Professur an derselben und starb daselbst am 6. April 1816. Eine viel bedeutungsvollere Stellung, als er, nimmt sein Sohn ein; siehe Vogel von Vogelstein.

**Vogel (Eduard)**, der kühne Reisende, dem dasselbe Schicksal beschieden sein sollte, welchem schon so viele afrikanische Forscher zum Opfer gefallen sind, ward am 7. März 1829 zu Krefeld geboren. In dieser Stadt war zu jener Zeit sein Vater — der um das deutsche Schulwesen so hoch verdiente und allgemein gefeierte Dr. K. Vogel — Rector der höhern Stadtschule. Eduard war ein Kind von zartem Körperbau, ein Kind der Sorge, und nur einer so treuen, aufmerksamen Pflege, wie sie ihm die liebende Mutter in aufopfernder Weise zu Theil werden ließ, war es nächst Gottes Hülfe zu verdanken, daß er den zahlreichen Gefahren entging, welche das früheste Alter der

Kindheit bedrohten. Der Vater ward nach Leipzig versetzt, um als Director den Bürger-schulen daselbst vorzustehen, deren Klassen Eduard schnell durchschmachte. Mit 18 Jahren bezog er die Universität Leipzig, wo er Naturwissenschaften und Astronomie studirte, ging 1851 nach Berlin, um unter Encke's Leitung sich in letzterer Wissenschaft zu vervollkommen, und erhielt bald darauf an der Londoner Sternwarte als Bishop's Gehülfe seine erste Anstellung. Er blieb dort zwei Jahre und erwarb sich einen Antheil an den Entdeckungen Hind's. Zuerst durch A. Petermann, später auch durch den Ritter v. Bunsen empfohlen, wurde er erkoren, den Verlust zu ersetzen, den Barth in Central-Afrika durch den Tod seiner Genossen Richardson und Overweg erlitten hatte. Colonel Sabine, Hind, Sir W. Hooker und Robert Brown ertheilten ihm ausführliche Anweisungen, die im Wesentlichen darauf hinausliefen, die astronomischen, magnetischen und botanischen Forschungen seiner Vorgänger in Central-Afrika fortzusetzen und zu vervollständigen. Auch gab man ihm zwei Sappeurs mit, Church und Macgwire, die ihn bei seinen Arbeiten unterstützen sollten. Er erhielt zahlreiche Instrumente von der besten Beschaffenheit und wurde mit bedeutenden Mitteln ausgestattet. Am 20. Februar 1853 schiffte sich B. in England ein und begab sich zunächst nach Tripolis, wo er sich am besten mit allem Nöthigen für die Reise ins Innere versehen konnte. Seine Karawane, die am 16. nach Murzuk aufbrach, bestand aus 34 Kameelen. Er selbst mußte, durch einen Sturz mit dem Pferde am Fuße verletzt, in Tripolis zurückbleiben und konnte erst am 27. Juni nachheilen. Church war inzwischen so erkrankt, daß er nach England hatte zurückgeschickt werden mußte. B. machte die Reise bei einer wahrhaft furchtbaren Hitze, ohne daß seine Gesundheit Schaden erlitt. Im Schatten stieg das Thermometer auf 27 bis 30, in der Sonne auf 39 Grad R. Auch das Wasser war spärlich; in 15 Tagen stieß man nicht mehr als dreimal auf eine Quelle. In Murzuk traf er mit der Karawane wieder zusammen und brach in der Mitte des Octobers von dort gegen Süden auf. Die Hitze war jetzt mit Ausnahme der Mittagsstunden, wo das Thermometer 30 Gr. R. zeigte, erträglich und auch Wasser gab es auf dem Wege, da die Quellen nicht weiter als einen, höchstens zwei Tagemärsche von einander entfernt waren. Doch fehlte es nicht an Leiden; denn oft traten heftige Windstöße ein und steigerten sich mehrmals zu furchtbaren Sandstürmen. Bis zur Landschaft der Tibbu, von der man bis zum Tsadsee noch 17—20 Tagereisen hat, war Alles weit und breit eine Sandebene, in der Blöcke von schwarzem Sandstein zerstreut umherlagen. Fünfzehn Tage reiste man, ohne ein einziges Grashälmschen zu erblicken. Am 3. Januar 1854 überschritt B. den Komabugu Waube, den Grenzfluß von Bornu, und hatte damit seine Wüstenreise glücklich vollendet. Er war zufolge eines von dem Städtchen Jo (Dju) datirten Briefes nicht ohne Besorgniß, welcher Empfang ihm in Kuka, der Hauptstadt des Landes, zu Theil werden würde. Der bisherige Scheikh Omar, ein Freund der Europäer, war kurz vorher mit seinem Westr Hadshi Beschir, der sich besonders des Dr. Barth bei dessen Anwesenheit in Bornu sehr warm angenommen hatte, von seinem Bruder Abdel Rhaman zur Abdankung gezwungen worden, und in solchen Fällen pflegt ein Systemwechsel Regel zu sein. B. wurde indessen bald beruhigt; denn der neue Sultan schickte ihm 150 Reiter weit entgegen und holte ihn mit einem großen Gefolge persönlich ein. Am 13. Januar kam der deutsche Reisende in Kuka an und bereitete sich sofort zu einer Erforschung der bisher nicht besuchten Theile des Tsadsee's vor. Mitten in seinen Vorarbeiten wurde er am 20. Februar von derselben Gallenkrankheit ergriffen, welcher Overweg erlegen war. Eine Woche lang war er bewusstlos und das Ende des Märzmonats kam heran, ehe er sich durch Calomel und Chinin unter Anwendung der Kaltwasserkur so weit hergestellt hatte, daß er einem Feldzuge nach Rusgo im Süden des Tsadsee's heimohnen konnte. Er kam auf diesem Zuge, der eigentlich eine Sklavensagd im größten Maßstabe war, unter 10 Gr. nördlicher Breite an den großen Tsubori-See, der — wenn er auch höchst wahrscheinlich nicht während des ganzen Jahres als See vorhanden ist, sondern in der regenlosen Zeit einen ausgedehnten Sumpf mit nur einzelnen Wasseransammlungen darstellen mag — dennoch ein hohes Interesse hat durch seine Lage zwischen den beiden Stromgebieten des Vinue und des Schari, also zwischen den Zuflüssen des atlantischen

Oceans und denen des Esabsee's.<sup>1)</sup> Als B. Kuka wieder erreicht, hörte er den Tod Barth's. Sultan Abdel Rhaman hatte diese falsche Nachricht ausgepregt, um sich des zurückgelassenen Eigenthums des Reisenden bemächtigen zu können. Auch Vogel hatte die Lücke des Sultans zu erfahren, dessen Freundschaft für die Europäer — wenn sie überhaupt etwas Anderes als eine Maske gewesen war — bald aufgehört hatte. Als unser Landsmann eine Reise in das Bergland Mandara unternahm, gerieth er durch heimtückische Rathschläge, die Abdel Rhaman dem dortigen Scheich gegeben hatte, in eine Gefahr, aus der ihn nur seine Entschlossenheit rettete. Man nahm ihm seine Lastthiere, man beraubte ihn seines Gepäcks, man bedrohte ihn mit dem Tode und würde ihn gewiß hingerichtet haben, wenn der einsame, hilflose Europäer es nicht verstanden hätte, dem Scheich zu imponiren. Zuletzt entließ man ihn und erlaubte ihm, nach Kuka zurückzukehren, wo inzwischen Abdel Rhaman durch seinen gestürzten Bruder vom Throne gestoßen und erdroffelt worden war. Seinen ursprünglichen Plan, die Ostseite des Esabsee's zu erforschen, gab B. zunächst auf, um gegen Westen vorzudringen. Abgesehen davon, daß es in dieser Richtung astronomische Ortsbestimmungen zu machen gab, konnte er auch hoffen, Nachrichten von Barth einzuziehen, an dessen Tod er mit Recht zweifelte. In der That erhielt er schon in Kano einen Brief von diesem Genossen auf dem Felde der afrikanischen Forschung und traf am 1. December mit ihm bei Bundi zusammen. Dieser erste Verkehr mußte freilich bald abgebrochen werden, da Barth, an Kräften und Geldmitteln gleich erschöpft, schleunig nach Kuka zu reisen genöthigt war und B. Geschäfte in Sinder hatte. Um so inniger war aber das Zusammensein in Kuka. Barth kehrte von dort nach Europa zurück. B. blieb, um die Strecken im Süden zu bereisen, die zwischen den von Lander, Clapperton und Barth besuchten Gegenden und zwischen dem Binue liegen. Er überschritt bei seinen Kreuz- und Quergängen diesen Fluß zwei Mal, ein Mal da, wo die „Plesade“ umgekehrt war, und das zweite Mal 25 Meilen stromabwärts davon. Ebenso verfolgte er den Komadugu Waube und den Gongola bis zu ihren Quellen und passirte letzteren Fluß an 4 verschiedenen Stellen. Den Komadugu und den kleinen Fluß zwischen Bauschi und Salia überschritt er einen jeden zwei Mal an verschiedenen Punkten und hatte auf diese Weise Gelegenheit genug, die Eigenthümlichkeit der Bodenbildung in diesen Gegenden, so wie die klimatischen Verhältnisse, das organische Leben derselben kennen zu lernen und seine ethnographischen Studien zu erweitern. In Kuka wieder angelangt, wollte er jetzt nach Europa zurückkehren, aber nicht auf dem gewöhnlichen, schon bekannten Wege, sondern über Wadai, Darfur und Aegypten. Er fügte dann Wadai, das noch kein Europäer betreten hat, in den Rahmen der afrikanischen Entdeckungen ein und füllte die letzte Lücke aus, die auf unsern Karten zwischen dem Sudan und den Niländern noch bleibt. Seine letzten Briefe ließ er am 11. December 1855 nach Europa abgehen. Durch Andere haben wir erfahren, daß er die Länderreien östlich vom Esabsee durchzog, die flache Hochebene überschritt, welche die mächtigen Landseen Esab und Fittrel von einander trennt, in südlicher Richtung nach Baghirmi ging und von diesem tributpflichtigen Lande aus Wadai glücklich erreichte. Am Ende des Jahres 1856 muß die Nachricht seines Todes nach Kuka gedungen sein, denn sein

<sup>1)</sup> Ein großer Theil der Wasser dieses Sumpfes zieht sich langsam nach dem Bette eines Flusses, des Kebbi, hin. Dieser vereinigt sich muthmaßlich weiter südlich mit dem aus ähnlichen Sumpfen entspringenden Lebde, und beide gehen dann in den Binue. Zur Zeit des Hochwassers flühen aber auch die Gewässer des Tubori-Sumpfes mit denen des Arre zusammen und es erscheint dann keinen besonderen Schwierigkeiten unterworfen, daß ein Boot, welches den Binue hinaufgefahren wäre und gerade um diese Zeit hier einträte, über den Tubori-See nach dem Arre und diesen entlang nach dem Esab gelangen könnte. Somit wäre also jene Wasser Verbindung doch möglich, welche man ehemals als vorhanden angenommen und die zu der Annahme verleitet hatte, daß der Esab bedeutend höher läge und der Schari, in Verbindung mit dem Binue, als ein Strom den Abfluß desselben bilde, den man deshalb Esabba nannte. Würden sich diese Ländergebiete im Besitze eines intelligenten Volkes befinden, so dürfte es gar nicht schwer halten, durch einen Canal von unbedeutender Länge jene Wasser Verbindung für das ganze Jahr herzustellen, und es würde dann eine ähnliche Vereinigung von Stromgebieten herbeigeführt werden, wie eine solche z. B. in Bayern zwischen den Zuflüssen des Rheins (also der Nordsee) und denen der Donau (also des Schwarzen Meeres) erreicht worden ist.

früherer Begleiter Macquire, der dort zurückgeblieben war, verließ jetzt diese Stadt, um V.'s Papiere nach Europa zu bringen. Der tapfere Mann sollte sein Ziel nicht erreichen. Sechs Tagereisen nördlich von Kula, bei Belfaschiffery, wurde er am 6. December von räuberischen Tuareks überfallen und nach mannhafter Gegenwehr erschlagen. Damit gingen auch M.'s Papiere und Sammlungen verloren. Ungeachtet aller energischen und vielseitigen Bemühungen zur Aufklärung vom Schicksal V.'s selbst war bis zum Jahre 1863 kein sicheres Resultat erzielt worden; die zu diesem Zweck nach Afrika abgegangenen Expeditionen von M. v. Reimans, Dr. Cuny, Th. v. Heuglin und Runzinger, M. v. Beurmann hatten trotz der Opfer an Menschenleben, die sie gefordert, eben so wenig als die von Tripolis und Murzut aus angestellten Nachforschungen mehr erreicht, als die Wahrscheinlichkeit festzustellen, daß V. in der ersten Hälfte des Jahres 1856 in der Hauptstadt von Wadai, Wara, einen gewaltsamen Tod gefunden habe. Erst nach Verlauf von 7 Jahren erhielt man, ganz unerwartet, zuverlässigen und genauen Aufschluß über die näheren Umstände von V.'s Tode durch einen Augenzeugen, einen seiner früheren Diener, der in Begleitung eines verbannten Prinzen von Wadai, in Tripolis angekommen war. Man weiß nun, daß V. um den 25. Januar 1856 in Wara eingetroffen und am 8. Februar daselbst von dem Sultan selbst ermordet worden ist. Der Umstand, daß er um die Erlaubniß zur Besteigung des bei Wara liegenden heiligen Hügel nachgesucht, konnte wohl den ohnehin leicht erregbaren Verdacht des Landesfürsten, der mit Bornu im Kriege begriffen war und in V. einen Spion erblickte, verstärkt und den Entschluß zur Unschädlichmachung des vermeintlichen Zauberers, der sich so geheimnißvoll mit Schreiben und Beobachten der Sterne beschäftigte und direct aus dem feindlichen Bornu kam, gereift haben; daß dann später im Lande das Gerücht ging, welches auch nach Europa drang, der Fremde habe den Hügel erstiegen und sei deshalb getödtet worden, ist unter solchen Umständen sehr begreiflich. V.'s Schwester, Elise Polko, ließ 1863 unter dem Titel „Erinnerungen an einen Verschollenen“ (Leipzig) eine Biographie des unglücklichen Reisenden erscheinen.

Vogel v. Vogelstein (Karl Christian), königl. sächsischer Hofmaler, Professor an der Dresdener Kunstakademie, als Fresco-, Portrait- und Historienmaler ausgezeichnet. Auf dem Wildenfelscher Schlosse im Erzgebirge am 26. Juni 1788 geboren, widmete er sich von früh an unter des Vaters Leitung dem Künstlerberuf, studirte dann auf der Akademie zu Dresden und wählte sich das Portraitsach, in dem er bald Ausgezeichnetes leistete. Nach mehrjährigem Aufenthalte in Petersburg ging er 1813 nach Rom, wo damals die jungen deutschen Maler unter Schadow's und Overbeck's Führung eine neue deutsche Kunst ins Leben zu rufen unternahmen und von der selavischen Nachahmung der Antike zu einem freieren idealen Style übergingen. (Man vergleiche den Artikel Deutsche Kunst und Schadow-Godenhand.) Sie wollten dadurch die Kunst von der bisherigen ausschließenden Bornehmheit entkleidet wissen und dem Volke wiedergegeben sehen, jedem Denkenden und Fühlenden. Die Kunst sollte festhalten an der Religion und zu ihrer Feier alle Kraft aufbieten und eine Zeit zurückführen, in der man keine Kirche und kein Leben denken konnte ohne erbauliche Bilder, und überall Crucifixe und Madonnen verlangte." Mit Overbeck, den beiden Brüdern Schadow und anderen Malern des San Siboro-Klosters trat V. dann 1814 im Collegio Romano zum Katholicismus über, auch er im Wahne, wie jene, durch eine religiöse Wiedergeburt die künstlerische Kräftigen zu können. An andern gemeinsamen Arbeiten der Neubekehrten, der „Nazarener“, „Prä-Rafaelliten“ und „Neu-Katholischen“, wie man sie satyrisch nannte, an den großartigen Fresco-Malereien in der Casa Bartholdy und in der Villa Massimo, theilte sich auch Vogel, wenn auch nicht in hervorragender Weise, und theilte mit ihnen Ehre und Anerkennung. Zeitweise weilte er, um Studien zu machen, in Florenz und Neapel. Unter den ausgezeichneten Portraits, die er während seines Aufenthalte in Rom und Italien malte, ist zu nennen das des Papst Pius VII. für den König von Sachsen, das des Königs Ludwig Napoleon von Holland, Thormaldsen's und der colossale Moses (grau in grau transparent) in der Villa Schultzeiß. Nach der Ermordung G. v. Kugelgen's erhielt V. dessen Professur an der Kunstakademie in Dresden 1820, arbeitete in der Capelle

des Pillniger Schlosses die ersten Fresken (das Leben der Jungfrau Maria) und in der Decke des Speisesaales allegorische Darstellungen zur Bezeichnung des echten Lebensgenusses, wie Liebe, Poesie, Kunst etc., in Tempera-Farben, von großer Meisterhaftigkeit der Composition, aber in noch sehr mangelhafter Farbenzusammenstellung. 1824 malte W. das Portrait des Königs von Sachsen als Brustbild und in ganzer Figur, wofür er den Charakter als Hofmaler erhielt, und wiederholte dann eine schon früher ausgeführte Composition, welche die damaligen Berühmtheiten Dresdens enthält: „David, die Büste Tieck's modellirend“, mit Baudissin, Stadelberg, Böttiger, Vogel selbst etc. Ueberhaupt leistete W. im Portraittiren das Beste, während die streng-religiöse Richtung, die er in der Historien-Malerei verfolgte, seinen Bildern dieser Art denselben Stempel des Nazarenethums, die Vorliebe für das Symbolische und die Verachtung alles sinnlichen Elements ausdrückte, wie das bei seinen Freunden Overbeck und Cornelius ebenfalls der Fall war. Diesen Charakter tragen namentlich seine religiösen Bilder, von denen wir „Christus am Kreuze“ und „Christi Erscheinung nach der Grablegung“, beide in der katholischen Hofkirche zu Dresden als die besten nennen wollen. Im Jahre 1842 ging W. auf längere Zeit nach Florenz und Rom, um dort Studien für die Composition von Dante's „Divina Commedia“ zu machen, welche bald nach ihrer Vollendung in den Besitz des Großherzogs von Toscana übergingen, 1845, und sich jetzt in der Gallerie der Uffizien in Florenz befindet; eben da befindet sich als Pendant dazu der 1846 gefertigte „Faust nach Goethe“. Seine reichhaltige Sammlung selbstgefertigter Portraits berühmter Zeitgenossen ist jetzt das Eigenthum der Dresdener Gemälde-Sammlung und ging an dieselbe theils als Geschenk W.'s, theils im Wege des Ankaufs durch die Krone über. Bei dem Austritt aus seiner Lehrthätigkeit an der Dresdener Kunst-Akademie, 1853, ward W. durch den König von Sachsen in den Adelsstand unter Beilegung des Namens „v. Vogelstein“ erhoben und mit dem Ritterkreuz des Verdienstordens decorirt. Seither lebt der Künstler, trotz seines Alters, noch im rüstigen Schaffen in seinem Landhause bei Pillnitz, von einem Kreise zahlreicher Schüler umgeben; die streng-religiöse Richtung, der er in seiner Kunst folgt, hat auch sein Leben geadelt.

**Vogesen** (Wasgau, französisch Les Vosges oder Voges). Die W. sind ein 36 Meilen langes, südlich zwischen Colmar und Luxeull 10, weiter nördlich 6 und oben zwischen Pfalzburg und Saarburg nur 4 Meilen breites Gebirge, von dem Frankreich ungefähr 22 Meilen angehören und das im südlichen Theil eine Höhe von nahe an 4400, im mittleren die von 3300 und im nördlichen die von 2000' erreicht. Die höchsten Spitzen sind der Grand Ventron (4398'), Ballon (4320'), Haut d' Honc (4128'), Gerson (4102'), Grand Donnon (3133'), Oblienberg (2466'), Champ du Feu, Borcherts Kopf, Les Chaumes etc. Im Ganzen ist das Gebirge, das reich an Metallen und andern nuzbaren Mineralen (daher an den Abhängen desselben viel Metallindustrie) nicht steil, hier und da aber rauh.<sup>1)</sup> Sein Anbau ist im Süden fast durchgängig, im Norden aber nur an den tiefer gelegenen Stellen beträchtlich. Es enthält viel stark bewaldete und hoch hinauf mit Wiesen und Weiden bedeckte kegelförmige Kuppen, an der Ost- und Westseite auch zahlreiche Weinberge. Eine Eigenthümlichkeit desselben besteht darin, daß sich selbst an den höchsten Stellen ziemlich viel Seen und moorige Niederungen finden. Da das Gebirge, auf dem die Rosel, Reurthe, Maas, Saône, Doube, Ille, Breusch etc. entspringen, von verschiedenen Quertälern durchschnitten ist, durch die gute Straßen führen, so stellen die eigentlichen W. in militärischer Hinsicht kein großes Hinderniß vor. Schwer zu forcirende Pässe giebt es darin nicht. Wichtigter ist in dieser Beziehung trotz seiner geringeren Erhebung der durch Rheinhayern nach dem Rhein

<sup>1)</sup> Für Vergnügungszwecke ist der an Naturschönheiten reichste südliche Theil der W. vorzuziehen. Man geht von Schlettstadt nach St. Hippolyt mit der Hochkönigsburg und dem nahen gewerbreichen Leberthale; über Rappoltswiller durch weinreiche Gegenden nach Kaiserberg, dem Thal der Weis aufwärts über Orbey nach dem Lac blanc und Lac noir und dem ausflüßreichen Reiberg, von da nach Münster, dem Münstertal entgegen über Mespelal und Herenberg nach Wildenstein im St. Amarinthal, thalabwärts an den Trümmern der Festung Wildenstein vorüber nach St. Amarin (mit Besteigung des Gebweller Belchen) und Thann zur Eisenbahn.

sich verflachende nördliche Zweig der W., die sogenannte Hardt, ein wälderreiches, von Schluchten zerrissenes und ostwärts am steilsten abfallendes Plateau. Das sich von den südlichen W. bogenförmig ins Innere Frankreichs abzweigende und dem Jura parallel laufende Faucillengebirge mit dem Plateau von Langres steigt nur bis zu etwa 1500' an und ist auch im Uebrigen sehr zugänglich, obschon sich einige gute Stellungen darin finden. Es kann von jeder vordringenden Armee eben so leicht überschritten werden, wie sein nördlicher Ast, der Argonnenwald. Am rauhesten und unwegsamsten ist es noch in der Nähe der Moselquellen. Feste Plätze giebt es längs der Vogesen- und der sich südlich anschließenden Juralinie dreizehn, wovon aber den meisten, theils ihres geringen Umfangs (es sind darunter zehn Festungen dritten und vierten Ranges), theils ihrer Lage wegen keine große Wichtigkeit beigezessen werden kann. Die drei bedeutendsten sind Straßburg (s. d.), Besançon und Belfort. Von den übrigen sperren Bitsch, Pfalzburg und Schlettstadt Vogesenpässe; Pontarlier und das Fort de Jour bedecken mehr oder weniger vollständig Jurapassagen; das Fort Louis am Rhein beherrscht diesen Strom wenigstens auf eine kurze Strecke, ist aber, seit auf deutscher Seite Mastadt besetzt worden, zum bloßen Observationsposten herabgesunken; endlich schließt das Fort l'Écluse den Rhoneübergang zwischen den Alpen und dem Jura, indem es gleichzeitig die Genèpioner Straße deckt. Die Reihe alter Schanzen von Weißenburg bis Lauterburg ist verfallen.

Boght (Kaspar Freiherr v.), ein um die Volkswirtschaft und Volkswohlfahrt, namentlich um das Armenschul- und Armenversorgungs-Wesen sehr verdienstlicher Mann, stammt aus einer reichen patricischen Kaufmannsfamilie Hamburgs und ward daselbst am 17. November 1752 geboren. Trotz seiner Abneigung gegen den Kaufmannsstand mußte W. sich demselben im väterlichen Geschäfte widmen, erlangte jedoch 1772 die Erlaubniß und reiche Mittel, zu seiner Bildung große Reisen zu machen, die ihn durch den europäischen Continent und England führten und ihn bei der Betrachtung des menschlichen Elends veranlaßten, an humanitäre Bestrebungen zur Minderung desselben zu denken. Ihre Ausführung ließ sich jedoch erst ermöglichen, als er nach dem Tode seines Vaters 1781 in den Besitz eines großen Vermögens kam, welches er durch Fortsetzung des väterlichen Kaufmanns-Geschäfts zu vermehren verstand. Schon 1785 gründete er in seiner Vaterstadt mit Hilfe wohlthätiger Genossen mehrfache Hülfsanstalten für arbeitslose und verschämte Arme, ein Arbeitshaus, Armenkinder- und Handwerkschulen, Suppen-Anstalten, Spar- und Voranschuß-Vereine, die er nach den in England gemachten Erfahrungen, welche er in dem 1796 zuerst, dann öfter herausgegebenen: „Account of the management of the poor in Hamburg between the years 1788—1794“ niederlegte, reorganisirte und erweiterte. Von den Monarchen von Oesterreich und Preußen, deren Ersterer ihm 1802 den Reichsfreiherrnstand verlieh, ward W. mit der Einrichtung ähnlicher Anstalten betraut und 1807 beauftragte ihn auch die französische Regierung mit der Reorganisation der Armenanstalten des Reichs und der Einführung der Arbeit in den Gefängnissen. Nach der Rückkehr nach Hamburg widmete sich W. hauptsächlich der Landwirtschaft und wirkte für rationelle Bodencultur, namentlich für Einführung des Kartoffel-, Klee- und Rübenbaues. Die von ihm zu diesem Zwecke schon 1785 gegründete Musterwirtschaft zu Flottbeck bei Hamburg ward dieserhalb erweitert, mit einer landwirtschaftlichen Schule versehen und das englische Wechsel-Webauungssystem anstatt der bisher üblichen Dreifelder-Wirtschaft eingeführt. Zahlreiche Landwirthe aus dem nördlichen Deutschland haben in der Flottbecker Normalanstalt ihre Ausbildung erhalten und viele Institute ähnlicher Art entstanden nach ihrem Muster. W. starb zu Hamburg am 20. März 1839, nachdem er sich schon 1831 von der Leitung der Flottbecker Anstalt zurückgezogen hatte; doch hielt ihn auch in seinen letzten Lebensjahren andauernde Krankheit nicht davon ab, durch Wort und Schrift für seine Anstalten und seine humanitären Bestrebungen zu wirken. Seine Hauptwerke sind: eine „Sammlung landwirtschaftlicher Schriften“, Hamburg 1825 u. ff. in 2 Bänden, „Flottbecks hohe Kultur“, Hamburg 1829, das obengenannte „Account of the management“, 3. Aufl., London 1817 und „Gesammeltes aus der Geschichte der Hamburger Armenanstalten“,



Hamburg 1838; außerdem schrieb er zahlreiche kleinere Abhandlungen über einzelne Fächer der Landwirtschaft, welche in Hamburg 1841 in zwei Bänden gesammelt erschienen sind.

Bogler (George Joseph), der Erfinder des Orchestron, einer der bedeutendsten Componisten für Kirchenmusik, auch Orgelvirtuose, geboren 1749 in Würzburg, der Sohn eines Instrumentenhändlers, entwickelte sein Talent schon in früher Jugend und bildete sich später in Bologna unter Marini und in Padua unter Valotti sowohl als Componist, wie in der ausübenden Kunst für Clavier und Orgel aus. Schon 1775 erhielt er vom Kurfürsten Karl Theodor von der Pfalz, durch dessen freigebige Unterstützung seine Ausbildung ermöglicht worden war, die Stelle als Director der kurfürstlichen Kapelle in Mannheim, wirkte als Lehrer im Geiste der streng kirchlichen Richtung des Gesanges und der Musik und reiste als Virtuose durch Deutschland, Frankreich, Spanien, England, Dänemark und Schweden. 1786 berief ihn der kunstsinnige König Gustav III. als Director der Hofkapelle nach Stockholm, woselbst er einige Opern („Hermann von Unna“, „Samori“) und Symphonieen componirte, welche, obgleich im italienischen Geschmack jener Zeit gehalten, sich durch schöne Instrumentation und reiche Harmonie auszeichnen. Nach längeren Kunstreisen ließ sich B. 1807 in Frankfurt a. M. nieder, folgte 1808 jedoch einer Einladung des Großherzogs von Hessen nach Darmstadt und starb dort im Jahre 1814. Von größerer Bedeutung als auf dem Felde weltlicher Musik war B. auf dem der Kirchenmusik, in welcher er, dem Vorgange Palestrina's folgend, den erhabenen einfachen Styl mit Glück anstrebte. Unter seinen Schülern haben C. Maria von Weber, Peter von Winter und Meyerbeer seine Bestrebungen weiter geführt und veredelt. In der Theorie des Orgelbaues suchte er durch das von ihm erfundene Simplifications-System Verbesserungen einzuführen, was ihm jedoch nicht gelungen ist. Das von ihm construirte Orchestron, eine Orgel mit vier Claviaturen zu je 63 Tasten, in der die Schallresonanz durch eine von Seidenschnüren isolirte Kupfermulde bewirkt wurde, hat sich als Ersatz einer Orchestermusik ebenfalls nicht bewährt. Eine Gesammt-Ausgabe seiner Compositionen ist nicht erschienen, von seinen literarischen Arbeiten sind die „Tonwissenschaft und Konsekkunst“, 1776 in Mannheim, „die Organistenschule“, 1797 in Stockholm, das „Handbuch der Harmonielehre“, 1802 in Prag, das „Choralssystem“, 1807 in Frankfurt a. M., und „das System für den Fugensbau“, 1811 in Offenbach verlegt worden und haben mehrere Auflagen erlebt.

Bogt (advocatus) hießen im Mittelalter die Beamten, durch welche die Grundherren die ihnen zustehende Gerichtsbarkeit ausüben ließen. Namentlich die Bischöfe und Äbte bedurften solcher Bögte, welche ihre Besitztungen verwalteten, in ihrem Namen Urtheile fällten und ihre Hintersassen im Kriege befehligten. Auch in Processen mit anderen Reichsständen mußten diese Geistlichen sich von Bögten vertreten lassen, zumal dann, wenn ein gerichtlicher Zweikampf in Frage stand. Auch die unmittelbaren Reichsgüter oder kaiserlichen Domänen wurden durch diese Beamten verwaltet, welche kaiserliche oder Reichsvögte oder auch kaiserliche Landvögte genannt wurden. Namentlich im Elsaß, in Schwaben und im Vogtlande gab es solche Bögte. In den Reichsstädten übte ein kaiserlicher Bogt den Blutbann aus, während der Schultheiß nur über Civilstreitigkeiten entschied. Auch Väter, Gatten und Vormünder werden häufig als Bögte ihrer Gattinnen, Kinder und Ründel bezeichnet; die Benennung Ehevogt ist noch jetzt hie und da gebräuchlich. In neuerer Zeit bedient man sich des Wortes „Bogt“ in der Bedeutung von Aufseher, und spricht daher noch von Schloß-, Haus- und Ackervögten. Sumal auf dem Lande heißen die Beamten, welche die Arbeiten beaufsichtigen, noch hie und da Bögte. Vogtei nannte man zunächst den Bezirk, in welchem ein B. waltete, sodann aber auch dessen Würde oder Amt und endlich seine Wohnung, und da mit dieser von frühern Zeiten auch ein Gesängniß verbunden war, so ist der Name Vogtei an manchen Orten den Gefängnissen geblieben. So heißen unter Andern die Berliner Gefängnisse noch Hausvogtei und Stadtvogtei.

Bogt (Karl), Dr. med. und Professor der Geologie in Genf, als ausgezeichnete Naturforscher bekannt, ist der Sohn des als tüchtiger Mediciner und Verfasser

medicinischer Schriften, unter anderen eines „Lehrbuch der Pharmacodynamik“ (Gießen 1838, 4. Auflage), sehr geschätzten Professors Friedrich Wilhelm B., welcher 1835 von Gießen nach Bern berufen ward und dort 1843 als Director der Klinik verstarb. Karl B. ward am 5. Juli 1817 zu Gießen geboren, absolvirte das Gymnasium seiner Vaterstadt und studirte dann auf der dortigen Universität die medicinischen Wissenschaften, hauptsächlich vergleichende Anatomie und Physiologie, setzte dieselben seit der Veretzung seines Vaters nach Bern unter des letzteren und Valentin's Leitung daselbst fort und promovirte 1839 auf derselben Universität als Doctor der Medicin und Chirurgie. Schon in demselben Jahre wurde B. von dem berühmten Naturforscher Louis Agassiz, damals Professor der Naturgeschichte am Collège zu Neuchâtel, aufgefordert, ihn in seinen naturwissenschaftlichen Arbeiten zu unterstützen und entsprach diesem ehrenden Rufe sofort. Er nahm noch Theil an der Beendigung des Agassiz'schen Werkes über die fossilen Fische „Recherches sur les poissons fossiles“ (Neuchâtel, 2 Bde.), und war Hauptmitarbeiter an desselben Verfassers „Histoire naturelle des poissons d'eau douce de l'Europe“, welches seit 1839 bandweise erschien, und an den „Etudes sur les glaciers“ (Neuchâtel 1840, deutsch ebendasselbst 1841), wie er sich auch hervorragend an jener von Agassiz, Guypot und Desfor ausgeführten Untersuchung der Gletscher betheiligte und als Frucht derselben eine naturhistorische Abhandlung „Im Gebirg und auf den Gletschern“ (Solothurn 1843) erscheinen ließ. Außerdem fallen in die Zeit seiner Studien bei Agassiz viele kleinere Abhandlungen und Beiträge für naturwissenschaftliche Blätter und das „Lehrbuch der Geologie und Petrefactenfunde“, 2 Bde., Braunschweig 1846; ebenso begann er seine „Physiologischen Briefe“ (Stuttgart 1845 und ff.), die er während eines zweijährigen Studien-Aufenthaltes in Paris, 1844—1846, und einer demnächstigen Reise durch Italien fortsetzte. Die Frucht der letzteren Reisen sind seine Untersuchungen über die Geologie des Meeressbodens, die daraus sich bedingenden Erscheinungen, niedergelegt in dem Werke „Ocean und Mittelmeer“, 2 Bde., Frankfurt 1848. Zu einer Professur der Naturgeschichte 1847 nach Gießen berufen, tauschte er nach den Märztagen des Jahres 1848 für die wissenschaftliche Thätigkeit die politische ein, gehörte zu den energischsten Führern der Liberalen, sprach sich offen für eine deutsche Republik aus, auch im deutschen Parlamente in der Paulskirche zu Frankfurt a. M., wo er einer der hervorragendsten Führer der äußersten Linken war. Er folgte dem Rumpfparlamente auch nach Stuttgart, ward hier in die Reichsregentschaft gewählt und forderete zum gewaltthätigen Widerstande gegen die zur Aufhebung des Parlaments beorderten Truppen auf. Diefürhalf seines Lehramts in Gießen entsetzt und mit einer Anklage auf Hochverrath bedroht, flüchtete er nach Baden und als dort der bewaffnete Aufstand erlag, nach der Schweiz, wo er längere Zeit in Bern lebte. Während der Jahre 1851 und 1852 beschäftigte sich B. mit geologischen Untersuchungen im Busen von Nizza und wurde 1853 als Professor der Geologie nach Genf berufen. 1859 präsidirte B. der zu Ehren des aus Amerika rückgekehrten Agassiz berufenen außerordentlichen Versammlung der deutschen Naturforscher und erhielt im Jahre 1861 die Erlaubniß zur straflosen Rückkehr in sein Vaterland, welche er zu einem längeren Besuche seiner gelehrten und politischen Freunde benutzte. Von seinen späteren Werken sind zu nennen: die „Untersuchungen über Thierstaaten“ (Frankfurt 1851), die „Bilder aus dem Thierleben“ (Frankfurt a. M. 1852), „Untersuchungen über die Theorien Darwin's“ (Genf 1857) und eine Reihe kleinerer Abhandlungen, auch einige solche politischer Natur. B.'s wissenschaftliches Hauptverdienst besteht darin, daß er zuerst den Versuch machte, die Ergebnisse wissenschaftlicher Forschungen nicht nur einem kleinen Kreise von Gelehrten und Auserwählten zugänglich zu machen, sondern für die Allgemeinheit auszumünzen, ohne dabei der Tiefe und Gewissenhaftigkeit der Forschung Abbruch zu thun. Wenn ihm nun auch Letzteres gelungen ist, so verfiel er doch leider bei dem Streben, populär sein zu wollen, in den Fehler, in schulmeisterlicher Art allzubreit und dadurch trivial zu werden. Auch die politische Tendenz, an welcher B., wie so viele liberale Gelehrte, leiden und die sie verleitet, ihre wissenschaftlichen Studien „gern nach den Bedürfnissen der Zeit auf gemeinnützige Zwecke zu richten“ und sie zu einem „politischen Aufrufe an das Volk“ zu machen, giebt seinen populären Bestrebun-

gen W.'s eine Richtung, die weder der Würde, noch dem Ernste der Wissenschaft angemessen ist.

Voligt (Johannes), einer der namhaftesten deutschen Geschichtsforscher der Neuzeit und namentlich verdient und berühmt als Historiograph der Provinz Preußen, gehört zu denjenigen Gelehrten, welche sich aus dunklen Verhältnissen und im Kampfe mit mancherlei Widerwärtigkeiten zum Lichte hohen wissenschaftlichen Ruhmes emporgeschwungen haben; denn klein und ärmlich nur war die Hütte, in welcher er — im Dorfe Bettenhausen im Herzogthum Sachsen-Weiningen — im Jahre 1786 geboren ward. Sein Vater hatte zwar im Jahre zuvor den Scheerbeutel mit dem Vestfal vertauscht, vom simplen „Dorfbarbier“ durch vor dem herzoglichen Land-Physikate bestandenes Examen zum Dorchirurgus sich hinaufgearbeitet, aber sein Einkommen war und blieb auch in dem neuen Stande fortbauend ein sehr beschränktes. So schien denn der Befriedigung des früh zu Tage tretenden Wissensdurstes des Knaben die Armuth der Eltern (zumal derselbe keineswegs deren einziges Kind war) eine unübersteigliche Schranke entgegenzustellen. Glücklicher Weise besserten ihre Verhältnisse, als Johannes eben das zwölfte Lebensjahr vollendet, durch eine kleine Erbschaft sich in soweit, daß sie ein kleines Grundeigenthum in Bettenhausen erwerben, den Witten ihres Sohnes nachgeben und diesen die Stadtschule des nahen Weinigen besuchen lassen konnten. Ihn zum Gelehrten zu erziehen, daran dachte sein Vater nicht entfernt; vielmehr wurde Johannes unmittelbar nach der Confirmation aus der Schule genommen und sollte bei einem Handwerksmeister der Residenz in die Lehre gegeben werden. Doch den vereinten flehentlichen Witten des Sohnes und der Gattin gelang es, den alten Voligt umzustimmen, und so durfte Johannes denn statt einer Werkstatt (Michaelis 1801) das Gymnasium zu Weinigen, in dessen Tertia er eintrat, beziehen. Unter großen äußeren Entbehrungen, aber mit rastlosem Fleiße durchlief er innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren die Lücken seiner Jugendbildung (er konnte, als er die Stadtschule bezog, nichts weiter als nothdürftig lesen und schreiben!) schnell und vollständig ergänzend, die drei oberen Klassen desselben. Mit einem glänzenden Abgangzeugniß in der Tasche, fand zu Michaelis 1806 der zwanzigjährige Jüngling im Begriffe, die gemeinschaftliche Hochschule der sächsischen Lande ernestinischer Linie, Jena, zu beziehen, um dort Theologie zu studiren, als der eben damals ausbrechende preussisch-französische Krieg solches wieder in Frage stellte. Die wiederholten Durchmärsche einzelner Abtheilungen der in Thüringen sich gegenüberstehenden Heere durch Bettenhausen und die mit ihnen verbundene starke — bald preussische, bald französische, immer aber ungestüm requirirende — Einquartierung erschöpften nämlich den bei aller Wirklichkeit nur geringen und ihm auch bisher nur wenig Behülfe (der fleißige Gymnasiast war vorzugsweise auf ihm von seinen Lehrern mildthätig gewährte Freitische angewiesen gewesen) zu verschaffen im Stande gewesenen Wohlstand seiner Eltern völlig, so daß diese auch nicht das Geringste für seine erste Einrichtung auf der Hochschule ihm zukommen zu lassen im Stande waren. Der Jüngling ließ sich hierdurch jedoch nicht abschrecken, ging vielmehr getrosten Muthes nach Jena und erhielt sich hier ohne irgendwelche Unterstützung von Hause durch Stundengeben und unter Zuhülfenahme von Freitischen und einem kleinen Stipendium, welche Beneficien wohlwollende Gönner unter den Professoren dem strebsamen Studenten verschafften, nicht nur vollständig während des akademischen Trienniums, sondern hatte auch die Freude, seinen durch den Krieg sehr heruntergekommenen Eltern hin und wieder eine kleine Unterstützung zukommen lassen zu können. Vom Studium der Theologie, welches ihn durchaus nicht befriedigte, trat er jedoch schon nach einem halben Jahre zurück, um sich dafür mit um so größerem Eifer demjenigen der Geschichte — für dieses Studium durch die Lectüre von Johannes v. Müller's Schriften, insbesondere aber durch die persönliche Anregung seines geliebten Lehrers und väterlich wohlwollenden Freundes, des Professors Luben, gewonnen — zu widmen. Es ist ein alter Erfahrungssatz, daß man gerade dasjenige, was man, so lange man es besaß, wenig achtete, nachdem man es verloren, um so höher, und selbst über seinen wirklichen Werth hinaus schätzt. So erwachte denn auch damals, wo es zu Grabe gegangen, in der studirenden deutschen Jugend eine schwärmerische Vorliebe für das weiland „heilige römische Reich deutscher

Nation." Auch W. theilte diese Vorliebe und ließ sich durch sie zum besonders eifrigen Studium des deutschen Mittelalters hinleiten. Es war nun sein Wunsch, sich an einer deutschen Hochschule als Privatdocent der Geschichte zu habilitiren, sein gänzlicher Mangel an Substanzmitteln nöthigte ihn aber, diesen Plan aufzugeben und eine ihm noch vor völliger Beendigung seiner philologischen Studien von dem bekannten ehrwürdigen Kanzler Niemeyer, dem er von Luden empfohlen worden, angetragene Stelle als Hilfslehrer am Pädagogium zu Halle anzunehmen. Diese trat er am 13. October 1809, nachdem er wenige Tage zuvor in Jena „magna cum laude“ zum Doctor der Philosophie promovirt worden, an. Schon im nächsten Jahre rückte der junge tüchtige Philologe in eine ordentliche Lehrerstelle an derselben Anstalt ein, welche er bis zum Schlusse des Sommersemesters 1817 verwaltete. Dank seiner ökonomischen Benützung der Zeit, fand W. neben seinem beschwerlichen Lehramte noch Muße zu fortgesetzten historischen Studien, welche sich zunächst vorzugsweise in dem Zeitraume vom Vertrage zu Verdun (843) bis zum Erlöschen des saalfränkischen Kaiserhauses (1125), demnächst aber in der Epoche der schwäbischen Kaiser, bis zum Ende des großen Interregnums (also in der Zeit von 1137 bis 1272) bewegten. Seit dem 21. April 1812 als Privatdocent an der Universität zu Halle domicillirt, hielt W. über diese beiden Zeitperioden Vorlesungen. Aus der ersten derselben war es besonders die bei allem Makel imposante Gestalt Gregor's VII. — dieses Papstes, welcher auch nicht über einen Quadratfuß Erde souveräner Herr war, welcher mehr als einmal nicht wußte, wo er sein Haupt zur Ruhe niederlegen sollte, und welcher es doch unternahm, Könige und Kaiser vor seinen Richterstuhl zu ziehen und über Kronen zu verfügen — welche ihn anzog. Eine am Schlusse des Jahres 1815 von ihm veröffentlichte Biographie und Charakteristik dieses Papstes, das Resultat mehrjähriger Studien, erregte, weil darin zum ersten Male ein Protestant die weltgeschichtliche Größe jenes Kirchenhauptes anerkannte, das größte Aufsehen in der gelehrten Welt und gewann ihrem Autor den Ruf eines gründlichen und selbstständigen Geschichtsschreibers. Eine unmittelbare Folge dieses letzteren war es, daß W. im Sommer 1817 durch den damaligen Curator der Universität zu Königsberg in Preußen, den durch seinen Antheil an der glorreichen Erhebung dieser Provinz gegen die Fremdherrschaft im Beginne des Jahres 1813 in weiten Kreisen rühmlich bekannt gewordenen Landhofmeister v. Auerwald (Vater der beiden preussischen Minister Rudolf und Alfred v. Auerwald), einen Ruf an die genannte Hochschule als „außerordentlicher Professor der historischen Hilfswissenschaften“ erhielt. Am 1. October 1817 trat Johannes W. seine Professur in Königsberg — welche ein Paar Jahre darauf in eine ordentliche Professur der Geschichte verwandelt ward und neben welcher ihm zugleich die Leitung des Provinzial-Archivs (später mit dem Titel als „Geheimer Archiv-Director“) übertragen war — an. Seit diesem Tage brachten ihn Amt und Studien mit jenem Kreise der für die Herstellung der Marienburg, dieses bis über Deutschlands Grenzen hinaus bekannten und bewunderten Prachtbaues der Ritterzeit, begeisterten Männer in Berührung; vor Allem mit dem damals als Reglerungs-Präsidenten in Danzig ansässigen Ober-Präsidenten Heinrich Theodor v. Schön, dessen Zuneigung er sich durch die Zusendung von ihm im Provinzial-Archiv aufgefundenen Baurechnungen erwarb, die über die Beschaffenheit und Bestimmung der einzelnen Baulichkeiten der Ordensburg den von Schön ersehnten Aufschluß gaben. Den Bemühungen des Oberpräsidenten um die Restauration der Marienburg mit Theilnahme folgend, erhielt er dadurch nicht nur den äußeren Antrieb, die durch seine stehende Hand aus bisher verborgenen Schächten gehobenen literarischen Schätze des Königsberger Archivs für dieses Unternehmen zu verwertzen, sondern er erkannte es auch in dieser Mitwirkung als die seines Berufes als Geschichtsforscher und Geschichtsschreiber würdigste Aufgabe: das historische Leben, welches sich theils unmittelbar in diesem alten Prachtbau, dem Mittelpunkte des politischen Lebens des Ordensstaates Preußen, vollzog, theils von demselben über alle Gauen des preussischen Landes ausbreitete, zu instructiven und großartigen Gemälden zusammenzufassen. So entstanden — nachdem er, um seine Studien und Arbeiten auf dem im Beginne dieses Aufzuges ungedeuteten Gebiete seiner Forschungen abzuschließen, zuvor (1818) noch eine Ge-

sichte des lombardischen Städtebundes unter den hohenstauffischen Kaisern Friedrich Barbarossa, Heinrich VI. und Friedrich II. erscheinen lassen — seine beiden Hauptwerke, welche seinen Namen durch ganz Deutschland berühmt gemacht haben: die „Geschichte der Marienburg“, welche 1824, und die „Geschichte Preußens, bis zum Untergange der Herrschaft des deutschen Ordens“, welche, als das Resultat sechszehnjähriger Forschungen und Arbeiten, zwischen den Jahren 1826 bis 1839 in neun Bänden gedruckt erschien und das umfassendste und gründlichste Geschichtswerk über den in politischer und culturhistorischer Hinsicht gleich merkwürdigen Ritterstaat ist. Man bewunderte an diesem umfangreichen Werke mit Recht den ausdauernden treuen Fleiß, der, im gerechten Mißtrauen gegen die chronikalen Quellen, vorherrschend aus archivalischen Materialien die Landesgeschichte schöpfte, sie (was nicht minder anerkenntnenswerth) ihres bisherigen particularistischen Charakters entkleidete und ihr eine im Wesentlichen neue Grundlage gab. Wie die gelehrte Welt, so erkannte auch König Friedrich Wilhelm III. von Preußen die Verdienste W.'s um die Geschichtsschreibung der Hauptprovinz seines Staates vollkommen an; zuerst durch Verleihung des Rothen Adlerordens IV. Klasse, sodann, nach Vollendung seines eben genannten Hauptwerkes, durch Bewilligung eines einjährigen Urlaubes zur Herstellung seiner durch die anhaltenden und mühsamen wissenschaftlichen Arbeiten zerrütteten Gesundheit, nicht nur unter ungeschmälerter Belassung seines vollen Gehaltes, sondern auch unter Hinzufügung eines Gnadengeschenktes zur Befreiung der Kosten einer Reise nach und durch Italien. Von dieser zurückgekehrt, ging W. daran, seinem abgeschlossenen Werke in einer Darstellung der herzoglichen Zeit in Preußen eine von Vielen gewünschte Fortsetzung zu geben, und ließ als deren Vorläufer (wenn man nicht schon eine im Jahrgange 1832 des v. Raumer'schen „Historischen Taschenbuchs“ von ihm veröffentlichte „Darstellung des Lebens und der Sitten an den deutschen Fürstenthümern im XVI. Jahrhundert“ und Anderes mehr in diesem Taschenbuche als solchen betrachten will) Ausgangs 1841 den „Briefwechsel der berühmtesten Gelehrten des Zeitalters der Reformation mit Herzog Albrecht von Preußen“ erscheinen; allein zur völligen Reise kam dieser Plan nicht. Juddrberst hinderte erneute und andauernde Kränklichkeit (von 1842 an), welche W. an weiterer geistiger Anstrengung, als sein mühsames Doppelamt als akademischer Docent und Archiv-Vorsteher solche ohnehin erheischte, verhinderte, und welche in häuslichen Leiden, namenlich dem Hinscheiden dreier hoffnungsvoller, im blühendsten Alter ihm entrittener Söhne immer neue Nahrung zog, seine Ausführung. Als diese Kränklichkeit aber durch fünfmalige Brunnenkur in Kissingen und verschiedene Reisen nach Süd- und Westdeutschland gehoben war und W. sich im Jahre 1850 zu größeren Arbeiten wieder gekräftigt fühlte, fand er die Zeit wesentlich verändert. Die französische Februar-Revolution und die sich an sie anschließende Märzbewegung in Deutschland hatten einen gewaltigen Umschwung hervorgebracht; andere Interessen, als in den zwanziger und dreißiger Jahren, bewegten jetzt die Gemüther, andere Anschauungen herrschten. Dazu kam, daß in der Zwischenzeit die neue historische Schule Ranke's die Geschichtsforschung auf neue Bahnen gelenkt, an den Geschichtsschreiber aber in Hinsicht auf Auffassung und Darstellung historischer Verhältnisse andere und erhöhte Forderungen gestellt hatte, deren Berechtigung der ergraute (jetzt vierundsechzigjährige) Geschichtsforscher allerdings meistens anerkannte, denen vollständig zu genügen er aber wohl nicht mehr Elasticität des Geistes genug besaß, um mit voller Frische und Freudigkeit der neuen Bewegung sich anzuschließen zu können. Auf dem Gebiete der preussischen Provinzial-Geschichte gelangte der Einfluß der neuen Schule um so mehr zur Geltung, als in dem Decennium von Anfang 1841 bis Ende 1850 mannichfache historische Schätze in den Archiven einzelner größerer Städte der Provinz Preußen, wie Danzig, Elbing, Thorn (das städtische Archiv zu Königsberg hatte man im Anfange des Jahrhunderts als „unnützes Plunder“ der Vernichtung preisgegeben!!) aufgefunden worden waren, welche die allgemeine Auffassung des Entwicklungsganges der preussischen Geschichte nicht unwesentlich umgestalteten, indem sie den Schwerpunkt der Geschichte des ehemaligen Ordensstaates für einzelne Perioden aus dem Bereiche jener von W. geschilderten ritterlichen Welt auf der Marienburg in das Innere der größeren, bedeutender Selbststän-

bigkeit sich erfreuenden Städte verlegten. W., welcher, wie gesagt, die Berechtigung dieser neuen Auffassungs- und Anschauungsweise anerkannte, sich ihr aber nicht mehr anzuschließen vermochte, wandte fortan der Landesgeschichte seine Thätigkeit nur noch in so weit zu, als seine Stellung als Archiv-Director und specielle amtliche Aufträge ihn dazu veranlassten. Aus solchen Veranlassungen entstanden der „Namens-Codex des deutschen Ordens“ und der bei seinem Tode bis zum sechsten Bande fortgeführte „Codex diplomaticus Prussicus“; Werke, welche indessen den früheren Arbeiten W.'s in Hinsicht auf Ausführlichkeit, sorgfames Quellenstudium und scharfe historische Kritik sich würdig anreihen. Dafür suchte sein rastloser Fleiß seitdem sich entfernter liegende historische Objecte zur Bewältigung. Zu ihnen gehören — zahlreiche kleine Aufsätze in den zu Königsberg erscheinenden „Preussischen Provinzialblättern“ ungerchnet — die „Geschichte des Jugendbundes“ (noch 1850 erschienen), die „Geschichte des Deutschherren-Ordens in seinen zwölf Balleyen in Deutschland“ und das „Leben des Markgrafen Albrecht Alcbiades von Brandenburg-Gulmbach“ (dieses schon 1852, jene erst 1857 veröffentlicht); denen in W.'s letzten Lebensjahren die Herausgabe eines „Formelbuchs“ und einer „Geschichte der Neumark Brandenburg“ sich anschlossen. Wie der Günstig König Friedrich Wilhelm's III., so erfreute W. sich auch derjenigen des genialen, überdies derselben historischen Richtung zugethanen Königs Friedrich Wilhelm IV., welcher ihm den Titel eines „Geheimen Regierungsraths“ verlieh, den Gehalt seiner Doppellage vermehrte und ihn unter die (sehr beschränkte) Zahl der Inhaber der Friedensklasse des Ordens pour le mérite aufnahm. Auch von ein Paar auswärtigen Monarchen erhielt W. Decorationen, als er am 13. October 1859 gleichzeitig das fünfzigjährige Jubiläum seiner Doctor-Promotion wie seines Eintrittes in den preussischen Staatsdienst feierte; von seinem Fürsten bei dieser Gelegenheit die dritte Klasse des Rothem Adlerordens. Gelehrte Corporationen des In- und Auslandes beehferten sich, den Tag zu einem für ihn festlichen zu machen; vor allen die Königsberger Albertus-Universität, der er nunmehr 42 Jahre angehörte. Gegen die schriftstellerische und akademische wie archivalische Wirksamkeit W.'s tritt seine parlamentarische ganz in den Hintergrund. Zu dieser berief den an Studirstube und Katheder gewöhnten Gelehrten nicht eigne Neigung, sondern der Wunsch seiner Kollegen im akademischen Senat, welche die Albertus-Universität durch ihn im Herrenhause des preussischen Landtags repräsentirt zu sehen wünschten. Gegen Erwarten, und im Widerspruch mit der conservativen Richtung seiner Schriften, stimmte W. in mehreren Fragen mit der liberalen Minorität des Hauses; überhaupt aber war die parlamentarische Arena wohl nicht der Ort, wo er hingehörte, und W. hat deshalb auch keiner Session von Anfang bis zu Ende beigewohnt. — Am 24. September 1863 starb, 77 Jahre alt, Johannes W.; fast gleichzeitig mit dem ihm wissenschaftlich nahe stehenden und auch persönlich befreundeten Sprach- und deutschen Alterthumsforscher Jacob Grimm.

Voigte (advocati) s. Vogt

Voigtland (terra advocatorum) nennt man einen Landstrich, welcher den ehemaligen voigtländischen Kreis des Königreiches Sachsen, die reussischen Länder, den sachsen-weimarischen neustädter Kreis, den preussischen Kreis Siegenrück, das sachsen-altenburgische Amt Ronneburg, die bairische Landeshauptmannschaft Hof und die böhmische Herrschaft Asch umfaßte. In älteren Zeiten rechnete man hierzu noch die Bezirke der sächsischen Gerichtämter Eibenstock, Johann-Georgenstadt, Kirchberg, Schneeberg, Schwarzenberg, Werbau und Zwickau (letztern größtentheils), ferner das Saalfeldische, das Egerland nebst der Herrschaft Graßlitz in Böhmen und einen Theil des Bisthums Bamberg. Das V. bildet ein mit dem Erzgebirge, dem Fichtelgebirge und dem Frankenwalde zusammenhängendes, bis zu 2000' ansteigendes Plateau, welches von den Thälern der Saale, Elster und Eger durchschnitten wird, und war in der frühesten Geographie eine wahre terra australis incognita, doch wußte man, daß der mittlere Theil des voigtländischen Kreises eine Landschaft, Döbenau, bildete und daß diese später zu den Stammesbesitzungen der erblichen Voigte gehörte, die im Namen der Kaiser das von Böhmen, Franken und dem Ockerlande umgebene meist von Waldungen bedeckte, daher trotz seiner Größe nicht sehr geachtete V. re-

gerten, dem Okerodischen Grafenstamme und zwar entweder der Burg Gleißberg bei Jena oder Weitsberg bei Weida entsprossen, und Anfangs wohl zufällig, dann durch Familienvertrag indogesamt Heinrich hießen. Jedoch haufte auf Dobenau noch immer ein Ebersteinischer Graf, als der Okeroder Graf Ekbert (950 — 975) sich schon einen Herrn oder Voigt zu Weida schrieb. Dagegen besaß Heinrich der Reiche (1086 — 1158) schon Plauen (s. d. A.), die Hauptstadt des V., und seinen vier Söhnen dienten Weida, Plauen, Greiz und Gera als Residenzschlöffer. Aus der Plauenschen Linie der Voigte, welche die beiden jüngeren Linien beerbte, blüht in den heutigen Fürsten Reuß (s. d.) noch immer ein Hauptzweig; die Weidaische Linie starb 1535 aus. Das ganze V. ist wohl nie ausschließliches Eigenthum der Voigte zu Plauen gewesen, sondern war theilweises Besitzthum anderer reichsunmittelbarer Fürsten, wie der Grafen von Eberstein, von Orlamünde, der Herren von Lobdaburg &c. Durch Lehnverhältnisse, Verpfändungen und Veräußerungen verloren die Voigte nach und nach über den größten Theil ihrer Besitzungen. Gera und Graßitz kamen an Böhmen, die Landeshauptmannschaft Hof durch Kauf (1373) an die Burggrafen von Nürnberg, 1560 ebenfalls durch Kauf die Ämter Weida, Arnshaukt und Ziegenrück, und 1569 Plauen, Voigtsberg und Pausa an Sachsen, und der Antheil, den Sachsen vom Voigtlande besaß, war zuletzt weit größer, als der von der Familie Reuß besessene. Durch Testament des Kurfürsten Johann Georg I. von Sachsen wurden diese sämmtlichen voigtländischen Besitzungen, welche den voigtländischen und neustädter Kreis bildeten, der neuen Linie Sachsen-Weiz zum Erbtheil angewiesen, fielen aber mit deren Aussterben an das Kurhaus zurück. Durch den zwischen Preußen und Sachsen am 18. Mai 1815 abgeschlossenen Friedensvertrag kam der neustädter Kreis an Preußen, welches den größten Theil desselben an Weimar abtrat; der voigtländische Kreis aber, früher einer der erbländischen Kreise Sachsens, aus den Ämtern Plauen mit Pausa und Voigtsberg bestehend, 25,08 D.-M. groß, ist seit 1835 zum Kreisdirectionsbezirke Zwicau geschlagen.

Böhmen, russisch Wolynia, in älteren Zeiten Wladimirien oder Lodomerien, gegenwärtig ein zwischen Grodno, Minsk, Kiew, Podolien, Galizien und Polen gelegenes, zu Westrußland gehöriges Gouvernement von 1296 geographischen Geviertmeilen und nach dem Census von 1861 mit einer Bevölkerung von 1,567,898 Seelen, wovon 1,171,356 sich zur griechisch-russischen Kirche halten, während 172,264 der römisch-katholischen, 2,202 der evangelisch-lutherischen und reformirten Confession, 185,833 dem Judenthum, 239 dem Islam, und der Rest. verschiedenen christlichen und nichtchristlichen Secten zugehören. So giebt es noch eine Menge griechischer Schismatiker (Moskolithen), Sectirer der evangelischen Kirche, jüdische Sectirer (Karaiten) u. a. m. Der Abstammung nach sind die Bewohner theils, und der Mehrzahl nach, Rusniken, Polen und Juden, theils eingewanderte Großrußen, Polbauer, Deutsche, Tataren, Zigeuner u. s. w., und dem Stande nach unterscheiden sie sich in Adelige, Geistliche, Bürgerliche und Bauern, wovon letztere durch die Aufhebung der Leibeigenschaft unlängst frei geworden sind. Von gleicher Fruchtbarkeit, wie Poldolien, hat die Provinz auch eine ähnliche Bodenbeschaffenheit; sie ist mehr eben und hügelig als bergig, und nur an den Grenzmarken Poldoliens trägt die Erhebung des Landes einen fast gebirgsartigen Charakter, indem hier Höhen bis zu 1000 Fuß Seehöhe aufsteigen. Die Hauptflüsse sind der Bug, Pripej, Stry, Horon, Leterew, die Ussa u. s. w., die oft Sümpfe zur Seite haben, welche gegenwärtig jedoch meist in urbares Land umgeschaffen sind, wie denn durch die Regierung viel für die Hebung der Industrie des Landes geschehen ist. Seen sind nur in geringer Zahl und von mäßiger Ausdehnung vorhanden; Wälder existiren dagegen in großer Menge und fördern die Interessen der Cultur durch ergiebige Ausbeute an Bau- und Brennholzern, durch jagdbares Wild (worunter selbst Auerochsen, Wiber, Fischottern u. s. w.) und große Quantitäten von Waldbeerenfrüchten und Pilzen. Wären die Forsten besser bestellt, würde der Gewinn noch ungleich reichhaltiger ausfallen, aber man brennt die im Wege stehenden Waldstümpfe oft nieder, um Ackerland zu gewinnen, dessen Erzeugnisse sich leichter verwerthen lassen. Feldwirthschaft, Gartenbau, Obstcultur, Viehzucht, Bienen-

zucht, Fischerei sind die übrigen Erwerbszweige der Bevölkerung; doch könnte auch hier bei dem Productenreichtum und der Ertragsfähigkeit des Bodens noch vieles geschehen. Von Hausvieh züchtet man z. B. Rindvieh von sehr guter Race, Schafe, die sich leicht veredeln lassen, Pferde, Schweine u. s. w., ohne daß man an die rechte Verwerthung der animalischen Producte denkt. Der Handel beschränkt sich fast lediglich auf Getreide, Hülsenfrüchte, Mehl, Lein und Hanf, Waldproducte, Bieh, Wolle, Hörner, Borsten, Wachs, Rühlsteine und Salpeter und liefert verhältnißmäßig dürftige Exportziffern. Die Industrie reicht fast nur für den Bedarf der Provinz aus, und ihre Hauptgegenstände sind Luche, Leder und Lederwaaren, leinene Zeuge und etwas Porzellan und Glas. Das Wappen der Provinz ist ein weißes Kreuz (worin ein kleines rothes Schild mit goldenem Kreuz) auf blauem Felde. Die heutige Eintheilung begreift die 12 Kreise Schitomir, Dubno, Kowel, Kremenetz, Lutz, Nowgrad-Wolhynsk, Ostrog, Dwrutsch, Rowno, Saslawl, Staro-Konstantinow und Wladimir; der ersterwähnte enthält die heutige Hauptstadt der ganzen Provinz, Schitomir, 1863 mit 38,293 Einwohnern, der letztgenannte die alte, schon 992 von Wladimir dem Großen gegründete Landeshauptstadt Wladimir (Wlozjimirz), wovon der alte Name Wladimirien stammt und wo sich noch die Trümmer des alten, 1365 von Kasimir dem Großen erbauten Residenzschlosses, welches später in den Kriegen mit den Lithauern zerstört wurde, vorfinden. W., in frühester Zeit ein Bestandtheil Rothpreußens, wurde im Jahr 1074 durch Woleslaw II. für Polen erobert, von diesem Reiche aber durch Gedimin, Großherzog von Lithauen, zu Anfang des 14. Jahrhunderts losgerissen und mit Lithauen vereinigt. 1365 fiel es jedoch an Polen zurück, indem König Kasimir II. das frühere Erbe mit Waffengewalt wieder an sich brachte und eine besondere Woiwodschaft daraus machte. Später belehnte der Jagellone Wladislaw II., nachdem er (1386) König von Polen geworden, den Prinzen Sigismund, einen Bruder des Großherzogs Witold von Lithauen, mit W., jedoch mit der Bestimmung, daß dieses Lehn mit seinem Tode erlöschen und von Polen wieder eingezogen werden sollte, was dann auch, nach Beilegung mannichfacher Streitigkeiten, welche diese Belehnung mit dem von Wladislaw gleichzeitig eingesetzten Großherzog Swibrygaillo Woleslaw hervorgerufen hatte, geschah. Um die Wiederkehr dieser Fehden zu verhindern, überließ der König Kasimir Jagiellonczyk, nachdem er 1447 den polnischen Thron bestiegen, W. seinem Oheim Swibrygaillo. Sigismund II. August, jener tapfere, staatskluge und willensfeste Monarch, führte, indem er 1569 ganz Lithauen in Polen aufgehen ließ, auch W. wieder seinem Scepter zu, und fügte es dem sogenannten Reiche Kleinpolen hinzu, mit dem es hinfort vereinigt blieb und alle Schicksale des Hauptlandes bis zu den Theilungen Polens theilte. Vergl. **Polen**, Geschichte. So ward denn W. im Jahre 1796 nach der dritten Theilung Polens ein russisches Gouvernement mit der administrativen Verfassung, Verwaltung und Eintheilung, die es gegenwärtig besitzt. Vergl. „Appercu général stat. et phys. de la Volhynie et de l'Ukraine“ (St. Petersburg 1804, 8., deutsch u. d. T.: „Schattenriß von Wolhynien u. s. w.“, Petersburg 1804); A. G. A. Friederich, „Historisch-geographische Darstellung Alt- und Neu-Polens, mit 2 Karten“, Berlin 1839) u. a. m., und von Kartenwerken Klesgannig, „Regna Galliciae et Lodomeriae“ (Viennae 1788, in 49 Blättern).

#### Volk s. Volkstämme.

Völkerrecht, auch Staatenrecht genannt, ist bereits richtig als gleichbedeutend mit dem, was man häufig internationales Recht nennt, bezeichnet worden. Indem wir uns an den mit dem letzteren Ausdruck bezeichneten Artikel dieses Werkes anschließen, müssen wir freilich in die Klage einstimmen, daß dieser Zweig des Rechts, wie früher nach der schon durch das Verfahren der ersten französischen Republik erlittenen Erschütterung, unter dem Despotismus des ersten Napoleon, jetzt abermals aus dem praktischen Staatenleben verschwunden ist; aber wir hoffen zu Gott, daß es auch abermals wieder erscheinen und vielleicht zu kräftigerer Wirksamkeit, als es je früher der Menschheit zu erleben vergönnt war, gedeihen werde. Sollte diese Hoffnung nicht erfüllt werden, so würde, wie wir glauben, die traurige Wahrscheinlichkeit des Rückfalls der europäischen Menschheit in die Barbarei (als gerechte Strafe ihrer Sünden), welchen mehr als ein verständiger Mann (z. B. Niebuhr) bereits zu fürch-



ten Grund gefunden hat, zur Gewißheit werden müssen. Daß die praktische Gültigkeit des Völkerrechts eine Bedingung der Erhaltung des Rechtslebens überhaupt und des Culturlebens der Menschheit sei, wird sich vielleicht, wie wir glauben, aus der folgenden Darstellung ergeben.

I. Bedeutung des Völkerrechts im Allgemeinen. Aus dem Wesen des Rechts folgt, daß, wer ein Privatrecht anerkennt, auch ein Völkerrecht anerkennen muß: denn beide beruhen auf einer und derselben sittlichen, mithin vernünftigen Nothwendigkeit eines den ethischen Ideen, mithin dem Sittengesetze entsprechenden Nebeneinanderbestehens und Verkehrs der Menschen als Personen, d. h. sittlich freier Wesen, in der äußeren Erscheinung. Ueberall, wo Menschen mit Menschen sich berühren, tritt diese Nothwendigkeit ein. Da sie sich einander nun aber nicht allein als Individuen und etwa als Mitglieder häuslicher und anderer Privatgenossenschaften berühren, sondern der Mensch auch seiner Natur nach (als *ζωον πολιτικόν*) organische öffentliche Genossenschaften bildet, so müssen diese ebenfalls, als aus Menschen bestehend, als Personen gelten und wechselseitig Anspruch auf ein solches Nebeneinanderbestehen, ähnlich den Individuen und Privatpersonen, jedoch in höherer Potenz, machen, wenn die in ihnen liegenden menschlichen vernünftigen Zwecke erfüllt werden sollen. Diese Zwecke erheben sich allerdings über die lediglich im Privatleben der Einzelnen liegenden Zwecke, aber sie umfassen diese doch und stehen zu denselben in der Beziehung, daß sie auf die Beschützung, Ergänzung und Erhöhung der vernünftigen Zwecke der Privatpersonen hinwirken, deren vollständige Erreichung mithin durch die Erreichung jener bedingt ist. Die höchsten organischen öffentlichen Genossenschaften sind aber, so viel weltliche Angelegenheiten betrifft (von der Kirche sprechen wir später ein Wort), die Staaten oder die Völker (was hier dasselbe sagen will, da der Begriff des Volks hier im politischen Sinne aufzufassen ist, nämlich als die Gesamtheit aller der Menschen, die einen Staat ausmachen). Alles, was in dem Ansprüche einer Person auf ihr nothwendiges sittliches Nebeneinanderbestehen mit anderen Personen liegt, also dem Rechte, im objectiven Sinne, gemäß ist, bildet ihre Rechte im subjectiven Sinne. Es muß also Rechte der Staaten unter einander geben, wie es Rechte der Privatpersonen unter einander giebt, — mit anderen Worten: die Staaten haben sich wechselseitig, nicht minder wie die Privatpersonen, als Rechtssubjecte zu betrachten. Beispiele der Wahrheit, daß, wenn jene Rechte mit Füßen getreten werden, auch diese ihre Kraft verlieren, hat uns schon die frühere Napoleonische Periode geliefert, und jetzt brauchen wir, um uns davon zu überzeugen, nur auf die helllosen Zustände im Innern des sogenannten Königreichs Italien einen Blick zu werfen. Ueberhaupt sind die Postulate der Rechtsidee, ihrem Wesen nach, als absolute zu betrachten, und wie könnten sie dies sein, wenn nur die menschlichen Individuen und deren niedere Kreise, nicht aber die über den Individuen stehenden menschlichen Gesamtheiten, insbesondere die höchsten, die staatlichen Kreise und ihre Häupter, in ihren Verhältnissen zu einander, daran gebunden wären. Wenn Waco richtig es für eine Aufgabe des öffentlichen Rechts erklärt, daß es das Privatrecht schütze (*ut addatur tanquam custos juri privato*), so gilt dies auch von dem V., als einem Haupttheile des öffentlichen Rechts, und wenn eine Rückwirkung der auswärtigen Politik eines Staates auf dessen innere Entwicklung und etwa eine Wechselwirkung zwischen beiden stattfindet (wie Constantin Frank hervorgehoben hat), so scheint auch behauptet werden zu können, daß dabei die auswärtige Politik, bei welcher die völkerrechtliche Anschauung maßgebend ist oder wenigstens sein soll, nicht selten den Ausschlag giebt. Hierher gehört, was Waco ferner bemerkt, daß die Aufgabe des öffentlichen Rechts sich nicht auf den Schutz des Privatrechts beschränke, sondern daß Alles, was zum Gemeinwohl gehöre, in den Bereich derselben falle. Auch dieses gilt vom V. insofern, als es den Verkehr der Völker mit einander regelt, die Wohlthaten des Friedenszustandes erhöht, die Kriege aber vermindert und ihre Wildheit mildert. Ueberhaupt gilt vom V. eben so wie vom Privatrechte, was Hugo Grotius sagt: *Verissimum illud, omnia incerta esse, simul a jure recessum est*. Wie kann eine feste und dauernde Sicherheit und Ordnung bestehen, wenn die Staatsregierungen nur die wechselnden Interessen des Eigennuzes in ihren Handlungen gegen einander verfolgen, wenn z. B. das *Stare pactis* aufhört? Es

knüpft sich hieran die kosmopolitische Bedeutung des V., welche wir besonders ins Auge zu fassen haben. Treffend bemerkt Walter (Juristische Encyclopädie. Bonn 1656. § 54), daß die Staatsverbindungen für sich allein die Idee und Bestimmung des Menschen nicht erschöpfen, daß er sich auch als Glied einer höheren Einheit, der Menschheit, fühle, und in dem Maße, als dieses Gefühl zum Bewußtsein komme, der menschliche Geist dahin strebe, daß das Bedürfnis des Organismus des stitlichen menschlichen Daseins auch in den Beziehungen der Völker und Staaten möglichst anerkannt und solcher Organismus zu einem Rechtsverhältnisse gestaltet werde.<sup>1)</sup> Das Gefühl „des allgemein Menschlichen“ (ebend. § 341), welches der menschlichen Natur tief eingepflanzt ist und selbst rohen Völkern nicht ganz fehlt (wenn es gleich durch Verwilderung und Barbarei ganz verdunkelt werden kann), wirkt dahin, daß einestheils die Angehörigen eines fremden Staates nicht schlechtthin rechtlos und willkürlich behandelt werden, und anderentheils die Staaten und Völker angeleitet werden, sich gegenseitig nicht als gleichgültig oder feindselig oder bloß nach den Rücksichten der Macht oder des Eigenvorthells, sondern aus dem Standpunkte der Achtung und des Wohlwollens, also nach moralischen Motiven, zu behandeln, indem sie sich als Glieder jener höheren Einheit ansehen. Das V. gestaltet dieses Princip zu bestimmten, auch äußerlich verbindlichen Formen. Somit ward es denn auch nur durch die Religion der allgemeinen Menschenliebe möglich, daß es sich zu einem umfassenden systematischen Ganzen entwickelte. Freilich scheint die Natur der Menschen und ihrer irdischen Verhältnisse nicht die Aussicht zu erlauben, daß je ein immerwährender Friede zwischen den Völkern gestiftet werden könne. Die Vielheit der Staaten ist und bleibt eine irdische Nothwendigkeit, und so lange diese besteht, werden Kämpfe unvermeidlich sein. In den Besonderheiten, welche sich in den verschiedenen Kreisen des menschlichen Daseins entwickeln, und in ihrer Gegeneinanderwirkung entwickeln sich auch die menschlichen Kräfte. Die Weltgeschichte zeigt uns, wie die Völker durch lange Friedensperioden erschlaft werden. Aber selbst den Krieg unterwirft das Völkerrecht einer gewissen mäßigen Ordnung. *Inter arma non silent leges*, sagt schon Hugo Grotius. Aus dem bisher Gesagten ergibt sich wohl schon, wie erst durch das V. das Rechtssystem im Ganzen zu seiner Vollendung gelangt, so daß man es als den Schlüssel desselben betrachten kann. Constantin Franz (Kritik aller Parteien, Berlin 1862, S. 248) sagt in dieser Beziehung: „Das Niedere muß aus dem Höheren begriffen werden: alle rechtlichen Verhältnisse finden im Völkerrechte ihre letzte Erklärung.“ Gegen diese Ansicht spricht nicht der Umstand, daß das Privatrecht und das innere Staatsrecht sich so lange vor dem V. entwickelt haben. Dies lag darin, daß das dringende Bedürfnis der Entwicklung jener Theile des Rechtssystems sich schon in den Anfangszuständen eines jeden Staates zeigen mußte, während das Bedürfnis völkerrechtlicher Regeln noch lange nicht fühlbar war oder sich doch nur selten merken ließ und auch durch die Schwierigkeiten, welchen der praktische Gebrauch solcher Regeln begegnete, verdeckt ward. Das V., indem es seiner Bestimmung nach das ganze Rechtswesen von einem höheren und umfassenderen Gesichtspunkte aus betrachtet, kann es in seinen höchsten Beziehungen auffassen und somit zu beschränkte oder sonst mangelhafte Begriffe berichtigen, so lange vorher sie auch entstanden und zur Anwendung in beschränkteren Verhältnissen gekommen sein mögen. Wir machen beispielsweise darauf aufmerksam, wie es durch das V. recht klar wird, daß das Recht an sich eine moralische Macht ist, zu deren Wesen eine äußere Zwangsgewalt nicht gehört, welche also auch ohne das Vorhandensein einer zwingenden Gewalt wirken kann, wenngleich sie die Befugnis zum Zwange mit sich führt. Damit in Verbindung zeigt es ferner mit größerer Evidenz als irgend ein anderer Zweig des Rechts, daß das Recht mit praktischer Wirkung auch denkbar ist ohne Staatsgesetze und Gerichte, vermöge der Kraft, die eine gemeinsame moralische Ueberzeugung auf das Gewissen der Menschen ausübt. Man hat daher auch mit Grund von einem Gewissen der Völker und Staatsherrscher als solcher gesprochen. Wenn-

<sup>1)</sup> Dies ist dargelegt in einer schönen Stelle des Buches des spanischen Jesuiten Suarez: *De legibus et deo legislatores*, welche sich bei Walter (a. a. O. § 343) findet. Ueber Suarez s. d. Art. *Internationales Recht*.

gleich unzählige Male in der Geschichte ungestraft gegen dieses Gewissen gehandelt ist und die Gebote des V. übertreten worden sind, so ist doch nicht zu läugnen, daß es ein V. giebt. Vollkommen und völlig ohne ungestrafte Uebertretung macht sich auch kein anderer Zweig des Rechts geltend.

II. Begründung des Völkerrechts als Wissenschaft. Alle Zweige des Rechts beruhen beziehungsweise auf denselben Grundlagen. Auch das V., als positives und praktisch gültiges Recht, kann nicht, wie man versucht hat, auf Moral- oder Rechtsphilosophie oder sogenanntes Naturrecht oder Vernunftrecht, diese Fächer für sich allein genommen, gegründet werden. Jedoch ist Rechtsphilosophie, so wie was man in gewissem Sinne Naturrecht nennt, für das V. von mehr unmittelbarer Wichtigkeit, als für das Privatrecht und das innere Staatsrecht. Dagegen fällt in unserem Fache die Staatsgesetzgebung als unmittelbare Grundlage im Allgemeinen natürlicher Weise weg. Mittelbar sind freilich die zwischen Staaten abgeschlossenen Verträge für ihre Angehörigen, in sofern diese dadurch betroffen werden, Gesetze; aber die Quelle solcher Gesetze ist ja das freiwillige Uebereinkommen zwischen den Staaten. Durch die Ermangelung der Staatsgesetzgebung, als Quelle der Entscheidungen streitiger Fälle im Völkerrechte, konnte Hugo Grotius veranlaßt werden, das natürliche Recht (*jus naturale*) als erste Entscheidungsquelle anzunehmen, wie er sich denn auch unter Anderen auf Cicero berief.<sup>1)</sup> Er stellte es als mittelbar göttliches, durch die Schöpfung der Natur des Menschen gegebenes Gesetz neben das unmittelbar göttliche durch die Offenbarung gegebene Gesetz (*jus voluntarium divinum*), und ließ daneben das *jus gentium* im engeren Sinne oder *jus voluntarium humanum* als Erzeugniß eines Gesamtwillens der Völker (*consensus communis*) zu, von welchem er sagt: *Probatur autem jus gentium pari modo, quo jus non scriptum civile, usu continuo et testimonio peritorum.* (*De jure belli et pacis* Par. 1625, L. 1, c. 1, § 14.) Spätere Schriftsteller hoben als besondere völkerrechtliche Quelle noch Staatsverträge hervor, und zwar mit Recht, sofern aus ihrem Inhalte oder Geiste allgemein gültige Sätze abgeleitet werden können. (*Jus gentium pactitium* bei Wolf, *droit des gens conventionnel*, neben dem *coutumier* bei Vattel.) Endlich hat man (z. B. Vattel) das *jus voluntarium* auch in der engeren Bedeutung des Ergebnisses eines zu präsumirenden Völkervillens für einen besonderen Völkerrechtsweg erklärt, wobei der Grund zur Präsumtion, wie es scheint, aus dem Naturrechte fließen soll. Das natürliche Recht, sofern es auf das Völkerrecht angewandt wird, ward von Wolf (*Jus naturae methodo scientifica pertractatum etc.*, 1749) und von Vattel (*Le droit des gens etc.*, 1758), weil es nothwendig und ohne Abänderung von den Völkern befolgt werden müsse, als nothwendiges Recht (*jus gentium necessarium, droit des gens nécessaire*) bezeichnet. Grotius selbst bezeichnete es schon als das Vernunftrecht (*dictatum rectae rationis*). Nach seiner und der anderen beiden Genannten Ansicht kann der Völkerville nur innerhalb der Grenzen des vom Naturrechte erlaubten Rechtsverhältnisses schaffen. Uebrigens ist schon seit Grotius die Unterscheidung zwischen Rechtsregeln und bloß moralischen Regeln auch in der Theorie des Völkerrechts herrschend geworden, so daß man von einer Völkermoral spricht, welche die Völker und Regierungen unter gewissen Umständen in ihrem Gewissen verpflichtet, ohne ein Zwangsrecht damit zu verbinden. Wolf nannte die darin enthaltenen Pflichten *officia humanitatis*. Zwar hat Pufendorf (*De jure naturae et gentium etc.* 1672) die von Grotius geschiedenen Grenzen des Rechts und der Moral völlig wieder vermischt, aber durch Thomastus (*Institutiones jurisprudentiae divinae*, 1688) ward die Trennung dieser beiden Gebiete für immer gesichert (Stahl, *Geschichte der Rechtsphilosophie*, S. 179). Ein Sittengebot kann nur durch wechselseitige Anerkennung der Theilhaftigen, wodurch es ein Bestandtheil der ihnen gemeinsamen Ordnung wird, ein Rechtsgebot werden. Was Grotius als Recht, auf den angegebenen Grundlagen beruhend, annahm, erkannte er ohne Zweifel auch als positives, d. h. praktisches

<sup>1)</sup> Cic. Or. pro Milone: *Est igitur haec, judices, non scripta, sed nata lex: quam non didicimus, accepimus, legimus: verum ex natura ipsa arripimus, hausimus, expressimus: ad quam non docti, sed facti: non instituti, sed imbuti sumus etc.* Damit rechtfertigt Cicero die Nothwehr.

gültiges, verbindliches Recht an, dessen Gebote und Verbote erzwingbar sind. Aber im vorigen Jahrhundert ward die Unterscheidung zwischen positivem und natürlichem Rechte allgemein und zeigte sich auch im V., hier aber natürlicherweise nicht, wie im Privatrechte, in der Weise, daß man die Staatsgesetzgebung, sondern den durch Verträge und Gewohnheiten sich ausprechenden Völkervillen als hauptsächlichste Grundlage oder Quelle des positiven Rechts betrachtete und daneben das Vernunftrecht nebst den Deductionen der Rechtsgelehrten als nöthigenfalls ergänzende Quelle benutzte, ohne ihm eine absolut verbindliche Kraft beizulegen. Es verlor aber so sehr an Einfluß, daß Hefstter (Das europäische Völkerrecht der Gegenwart, Berlin 1855, § 9) beinahe die ganze neuere publicistische Schule, seitdem Kant das Recht lediglich der positiven Willkür überwiesener hatte, als aus reinen Positivisten bestehend kennzeichnet, bei denen überall das natürliche oder philosophische V. höchstens als influencirendes Motiv des Positiven oder auch als subsidiarisches Recht im Falle der Noth angesehen werde, ohne daß man sehe, wie es zu dieser Ehre komme, worauf es sich stütze und ohne daß die vorgetragenen Lehren durchgängig als positive dargethan werden können. Er zählt dahin namentlich G. F. v. Martens (Précis moderne du droit des gens de l'Europe fondé sur les traités et l'usage, 3e. éd. Goettingue 1821), J. L. Klüber (Europäisches Völkerrecht, 2. Aufl., Schaffhausen 1851), so wie Böllig, Jagaria u. A. Der sehr bekannte J. J. Moser (Versuch des neuen europäischen Völkerrechts, 1777—1780) hat sich, wie Hefstter sagt, fast nur an äußere Thatfachen gehalten. Auch den neuerdings bekannt gewordenen Wheaton (Elements of the international law, Lond. 1836) bezeichnet er als im Wesentlichen auf dieser Seite stehend, aber sich doch der Billigkeit und Kritik aus den höheren Gesichtspunkten einer allgemeinen Gerechtigkeit nicht verschließend. Wohl aber unterscheidet er von der Fraction der reinen Positivisten unter den Völkerrechtslehrern diejenigen, zu welchen er selbst gehört, welche den Völkervillen nicht in äußeren Manifestationen suchen, sondern in der Nothwendigkeit der Dinge, in den Standpunkten und Verhältnissen, worin die Nationen zu einander treten, als von selbst gegeben entdecken, somit zwar kein absolut verbindliches jus naturale, wohl aber die naturalis ratio der Personen, Dinge und Verhältnisse, oder auch überhaupt das Wollen der Gerechtigkeit, in den Willen der Nationen als eingeschlossen betrachten. Er nimmt nämlich ein schon aus innerer Nothigung anzuerkennendes, darum auch keiner ausdrücklichen Anerkennung bedürftiges gegenseitiges Recht der Staaten, insbesondere der in einem gleichartigen Culturgrade stehenden Staaten an, weil es Grundsätze gebe, die kein derartiger Staat verläugnen dürfe, wenn er dauernd und mit Sicherheit an dem allgemeinen Staatenverkehre Theil nehmen wolle (a. a. O. § 3). — Zu den eigentlichen Völkerrechtslehrern dürften übrigens nicht diejenigen Staatsphilosophen zu zählen sein, welche das V. nur von dem Interesse der Staaten abhängig machen, wie Montesquieu und J. Bentham, in Bezug auf welche Hefstter freilich, nicht mit Unrecht, sagt, daß das wahrhaft Nützliche mit dem sittlich Nothwendigen identisch sei, aber doch hinzusetzt, daß über jenes gar leicht Mißverständnisse stattfinden. Wir wollen indessen hierbei den von Montesquieu (Esprit des loix, L. I., ch. 3) ausgesprochenen schönen Satz der Völkermoral anführen, daß die Völker sich einander im Frieden möglichst viel Gutes und im Kriege möglichst wenig Uebles thun sollen, ohne ihren wahren Interessen zu schaden. Dürfen wir nun unsere eigene Ansicht, betreffend die Begründung des Völkerrechts, zu erkennen geben, so gestehen wir, daß wir der Hefstterschen an sich beistimmen, sie aber nicht erschöpfend oder wenigstens nicht zu unserer Befriedigung dargestellt finden. Freilich hat Hefstter mit einem sehr kurzen Satze auf dasjenige hingedeutet, was wir meinen, indem er (§ 3) hinzusetzt: „Ein solches ungeschriebenes, von selbst verstandenes Recht verkennen wollen, hieße die Sittlichkeit der christlichen Staaten auf die niedrigste Stufe stellen.“ Auch hat er den Einfluß des Christenthums auf die Entstehung des V. nicht verkannt, sondern sogar erklärt, daß dessen Grundsätze (neben den von der Kirche nicht gemißbilligten Grundsätzen des römischen Rechts) die positiven Grundlagen des allgemeinen europäischen V. geworden seien. Aber etwas Näheres über das Verhältniß der völkerrechtlichen Lehren zur Religion und insbesondere zum Christenthum finden wir in seinem Werke nicht. Es wird wohl die

Frage aufzuwerfen sein, woher es komme, daß man nicht sehe, wie das Naturrecht zu der Ehre komme, von den Positivisten einigermaßen als subsidiäres Recht angesehen zu werden und also worauf es sich stütze? Bei Hugo Grotius stützt es sich (wie bemerkt) auf den göttlichen Willen<sup>1)</sup>. Obgleich er es auch ohne Gott für denkbar hielt, so leitete er die für den Menschen verbindliche Kraft desselben doch vom Willen Gottes ab (De j. b. et p. L. L., c. 1, § 10). Die meisten seiner Nachfolger aber freilich setzten das göttliche Recht, und zwar nicht nur das geoffenbarte, sondern auch die Bedeutung des natürlichen Rechts, als eines Ausdrucks des göttlichen Willens bei Seite oder übergingen wenigstens das religiöse Element dabei stillschweigend, so daß die menschliche Vernunft im natürlichen Rechte lediglich auf sich selbst beruhend erschien. Die freilich mangelhaften Einwendungen, welche einige Wenige, wie Seldenus (De jure naturali etc. 1640) und Cornejus (Diss. de principio juris etc. 1699), dagegen vortrachten, blieben ohne Wirkung (Stahl a. a. O. S. 185 ff.). Erst im gegenwärtigen Jahrhundert traten Männer auf, welche das Recht wieder mit der Religion oder Theologie in Verbindung zu bringen sich nicht ohne Erfolg in rühmlicher Weise bestreben (m. vgl. Art. Naturrecht). Wir erlauben uns hier die Ansicht, welche wir hauptsächlich solchen Männern wie Bonald, de Meistre, Ad. Müller, Baader, Stahl, Walter u. A. mehr oder weniger verdanken, mit Bezug auf das Völkerrecht kurz anzudeuten (s. v. Art. Autorität, S. 113 ff.). Diese Ansicht geht aus von der Endlichkeit des menschlichen Wesens, der menschlichen Persönlichkeit und Vernunft. Die vernünftige Persönlichkeit des Menschen kann ihren Grund nicht in sich selbst finden, sondern nur in einer höheren vernünftigen Persönlichkeit, weil der Grund höher steht, als das Begründete. Schon sein innerlichstes Bewußtsein lehrt dieses den Menschen. Er muß finden, daß er nichts ohne Voraussetzungen zu denken im Stande ist, daß er aber die höchsten Voraussetzungen — die Anfangs- und Anhaltspunkte des Denkens und Erkennens — nicht aus seiner Vernunft oder seinem Geiste entnehmen kann, sondern dazu der Einwirkung eines höheren und schließlich eines höchsten Wesens bedarf, welches ebenfalls nur als ein persönliches, wie er selbst ist, gedacht werden kann. Die Voraussetzung der menschlichen Person ist der persönliche Gott (Mehring, „die philosophisch-kritischen Grundsätze der Selbstvoraussetzung oder die Religions-Philosophie,“ Stuttgart 1865). Er muß ferner finden, daß die religiösen, socialen und politischen Ideen, welche in der Menschheit leben und das Gemeinleben derselben gestalten haben, in ihrem Grundwesen ein Gesamt-Eigenthum der Menschheit sind, daß aber nicht ihr Ursprung, sondern nur ihre Verbreitung in derselben durch Civilisation einigermaßen nachgewiesen werden kann. Ihr Ursprung kann nur aus einer Offenbarung erklärt werden, welche von demselben Schöpfer herrührt, der die menschliche Natur auch mit der Empfänglichkeit für diese Ideen und also — da der Mensch ohne Lernen nichts weiß — mit der Lernfähigkeit ausgestattet hat. Die Geschichte der Menschheit führt zu derselben Ansicht. Sie zeigt uns, daß in der Urzeit eine reinere Gotteserkenntniß geherrscht hat als später, da sie häufig durch Irrthümer oder Verwilderung verdunkelt oder entstellt ward; daß aber doch gewisse Lehren der Offenbarung sich durch ohne Zweifel göttliche Veranlassung, insbesondere in dem Volke der Israeliten, erhielten und vermehrten, bis die ergänzende und vollendende christliche Offenbarung erschien, welcher die Menschheit die höhere und verbreitetere Civilisation verdankt, die der alten Welt fremd war. Als jenes Gesamt-Eigenthum der Menschheit, als Gesamt-Ideen, welche sich in den Gesamt-Uebersetzungen der civilisirten Völker (communis consensus) ausdrücken, bezeichnen wir namentlich hier die Ideen der Sittlichkeit und des Rechts. „Die Rechtsphilosophie ist in Wahrheit Erforschung der den Keim und Kern der menschlichen Lebensordnungen bildenden göttlichen Gesetze, wie sie die Betrachtung derselben mit Hilfe des eingebornen Rechtsinnns lehrt.“ (Walter, Naturrecht und Politik im Lichte der Gegenwart, Bonn 1863). — Nur das positive göttliche Recht nannte man im Mittelalter natürliches Recht (Walter a. a. O.). Man legte es der älteren christlichen Zeit, selbst der Staatsgesetzgebung zum Grunde.

<sup>1)</sup> Auch dabei konnte er sich auf Cicero berufen: Est lex nihil aliud nisi recta et a numine tracta ratio, imperans honesta, prohibens contraria (Cic. Phil. II, 12, 28).

So beginnt z. B. des englischen Königs Alfred Gesesammlung mit den zehn Geboten, als deren Bewahrer sich auch Carl der Große bekannte, und von dem fränkischen Könige Theodorich wird in der Vorrede zur Lex Salica gesagt, daß er sich bei deren Abfassung zwar an das Herkommen hielt, aber: *quae erant secundum consuetudinem Paganorum, mutavit secundum Legem Christianorum.* — Selbst H. Grotius erklärt, indem er insbesondere von dem Gesetze des Neuen Bundes spricht, daß er überzeugt sei, in illa sanctissima lege majorem nobis sanctimoniam praecipere, quam solum per se jus naturae exigat (man vgl. Walter a. a. O. § 14 a. E.). Daß das göttliche Recht ein positives in dem oben angegebenen Sinne ist, daß somit, wie Grotius bemerkt, das jus voluntarium humanum nicht damit in Widerspruch stehen darf, folgt aus dem Verhältnisse Gottes, als höchsten Gesetzgebers, zu den Menschen. Daß es aber eigentlich nur allgemeine Normen aufstellt und die speciellen unbestimmt läßt, so daß sie durch das menschliche Recht (jus voluntarium humanum) je den besonderen Bedingungen, Bedürfnissen und Verhältnissen gemäß bestimmt werden können, ohne mit dem göttlichen in Widerspruch zu gerathen, war ebenfalls schon die richtige Ansicht des Grotius; aber es war eine von dem modernen Rationalismus verschuldete Verirrung, daß man dieses menschliche Recht als das einzige positive ansah. Wir beziehen uns auch hier auf früher (im Art. Legitimität, S. 107 f.) angeführte Aussprüche Stahl's und Melancthon's, betreffend das Verhältniß des positiven Rechts zum Natur- oder Vernunftrechte. Melancthon, welcher das positive Recht für eine Präcisirung oder nähere Bestimmung (determination) des Natur- oder Vernunftrechts erklärte, setzte allerdings hinzu: Das positive Recht müsse doch eine Norm haben, videlicet non pugnet cum jure naturali; aber über den Grund der verbindlichen Kraft des natürlichen Rechts dachte er wahrscheinlich eben so wie H. Grotius. Heffter (§ 3) fügt ebenfalls, wie der letztere, dem „aus innerer Nothigung anzuerkennenden Rechte“, als zweiten Hauptbestandtheil des Völkerrechts, hinzu: „Ein durch bestimmte Willensacte gesetztes Recht“, welches er eben so wie Grotius sein jus voluntarium humanum erklärt. Hier erscheint also, wie bei Grotius der consensus, der gemeinsame Wille der Völker oder Staaten, als die Grundlage. Wenn aber dieser Wille zugleich jenen ersten Bestandtheil nach Heffter's Meinung (wie schon oben bemerkt) einschließen soll, so fragt sich, wie man sich dieses zu denken hat. Schon H. Grotius (L. 1, c. 1, § 12) sagt: man könne, wenn nicht mit völliger Gewißheit, doch mit großer Wahrscheinlichkeit a posteriori schließen, daß irgend etwas dem natürlichen Rechte gemäß sei, wenn es bei allen, oder wenigstens den gestitteteren Völkern (apud omnes gentes aut moratiores omnes) dafür gehalten werde. Also der Völkerville stimmt, wenigstens unter gewissen Voraussetzungen, mit dem Gotteswillen überein (vox populi, vox dei). Uns scheint hierbei vor allen Dingen zur Verhütung eines Mißverständnisses das Wort Wille zu besetigen. Wir bedienen uns anstatt dessen des schon oben gebrauchten Wortes Ueberzeugung, weil wir nicht eine mit Bewußtsein der Willkür verbundene Volksstimme als etwanige Richtschnur anerkennen, sondern nur eine solche, welche mit dem Bewußtsein innerer Nothwendigkeit und der Unterordnung unter eine anerkannte gemeinsame Autorität verbunden ist und so Gesamttüberzeugung genannt werden kann (s. d. Art. Autorität). Wenn Stahl sagt, das volksthümliche Recht sei nicht Wille, sondern Glaube des Volkes, so stimmt dies völlig mit unserer Ansicht überein, sofern unter dem Glauben die auf die Anerkennung einer Autorität gegründete gewisse Ueberzeugung von etwas, das uns äußerlich unmittelbar nicht erkennbar ist, zu verstehen ist, und sofern das Volk als eine (wie Moser sagt) nicht bloß im Raume, sondern auch in der Zeit, nicht bloß in dem jetzt lebenden Geschlechte, sondern in der Continuität der auf einander folgenden Geschlechter bestehende Gesamtheit gedacht werden muß. Es ist somit hier nicht von dem veränderlichen Volkswillen, wie er sich etwa in einer momentanen Abstimmung aus momentanen Motiven ausdrückt, die Rede, sondern von Volkanschauungen, welche in Ideen der Sitte und des Rechts begründet, Jahrhunderte, trotz momentaner Abirrungen, überdauert haben. Solche Gesamttüberzeugungen der christlichen europäischen Völker, in ihren Gebräuchen erscheinend, in Verbindung mit den Auslegungen und Deductionen der Rechtsverständigen (peritorum

testimonium, Juristenrecht), übereinstimmend mit Offenbarung und Vernunft, sind die Grundlagen der Wissenschaft des europäischen Völkerrechts geworden, welches augenblicklich in der Ausübung gehemmt, aber hoffentlich nicht für immer aus dem Völkerleben verschwinden kann.<sup>1)</sup>

III. Geschichtliche Entwicklung des praktischen Völkerrechts. Wichtig ist, daß in der alten Welt sich kein wissenschaftlich oder auch nur praktisch ausgebildetes umfassendes System des Völkerrechts zeigt. Aber wir finden namentlich bei den Griechen und noch mehr bei den Römern bedeutendere Spuren der Geltung völkerrechtlicher Begriffe, als meistens von den Theoretikern zugegeben wird, wobei merkwürdig ist, daß allenthalben die Religion damit in Verbindung erscheint. Von der Versammlung der Amphyktionen zu Delphi sind, wie Heeren (Handbuch der Geschichte der Staaten des Alterthums u., 2. Aufl. S. 165) sagt, die völkerrechtlichen Ideen der Griechen ausgegangen, über deren Erhaltung sie auch wachte, und sie hatte zunächst die Aufsicht über den dortigen Tempel und das Orakel. Sie scheint schon früh den Grundsatz angenommen zu haben, daß keine der zu ihrer Verbindung gehörenden Städte von den übrigen zerstört werden durfte (ebend. S. 157). Freilich kommen Beispiele empörender Grausamkeit vor, mit welchen die Griechen selbst gegen einander Kriege führten, und was Nichtgriechen, genannt Barbaren, betrifft, so sagt Livius (31, 29): cum alienigenis, cum barbaris aeternum Graecis bellum est. Jedoch galten unter ihnen selbst gewisse vom Rathe der Amphyktionen sanctionirte, mildernde Grundsätze, welche sich fast alle auf religiöse Gebräuche bezogen (m. s. Art. Int. Recht), und dies waren doch schon ihrer Natur nach völkerrechtliche Regeln, obgleich ihre Gültigkeit sich auf die verbündeten Völkerstämme beschränkte. Das anerkannte Vertragsrecht der mit den Griechen durch Vertrag verbundenen Personen (ἑταρονομοί) erstreckte sich ja auch über diese Beschränkung hinaus. Freilich soll für den die ἑταρονομοί betreffenden Ausspruch des Thuchydides sogar Aristides sich unter Umständen erklärt haben, jedoch ist von Cicero ein Fall angeführt, in welchem Jener und das atheniensische Volk sich mit ehrenwerthem Rechtsgefühl für das Gegentheil ausgesprochen haben sollen. Ueber die völkerrechtliche Ansicht der Griechen s. m. Näheres in Wheaton, Histoire des progrès du droit des gens etc. 2. éd., Leipzig 1846, T. I. p. 3—17. Was die Römer betrifft, so beziehen wir uns auf dasselbe Buch (l. c. p. 17—28). Wenn Cicero (De off. II. 8), im Gegensatz der Verfahrungsweise der Römer der späteren Zeit gegenüber fremden Völkern, die Gerechtigkeit und Milde ihrer Vorfahren lobt, so war dieses Lob wohl nicht frei von patriotischer Parteilichkeit; aber man kann vielleicht zugeben, daß in der ältesten Zeit der religiöse Sinn des römischen Volkes wenigstens ein strenges Vorhalsen und Zuverlässigkeit der Verträge bewirkte. Wir erwähnen als Beispiel die Selbsthinaufopferung des Regulus. Es deuten darauf auch ihre auf völkerrechtliche Verhältnisse sich beziehenden Institutionen und gebräuchlichen Formeln hin, namentlich das Fecialrecht und die priesterliche Eigenschaft der Fecialen, d. h. der Herolde und Gesandten (als sacerdotes qui fidei publicae inter populos praerant, bezeichnet sie ein Lexikograph). Wheaton sagt: L'institution de la loi fécialle, avec son collègue de hérauts, pour l'expliquer et pour la maintenir, institution que les Romains empruntèrent aux Etrusques, n'avait pour but que de donner une sanction aux usages de la guerre, et ne contribuait pas peu pour en adoucir les maux. Man lese die interessantesten Stellen bei Livius, die eine (L. 1 c. 24) betreffend einen durch die Fecialen abgeschlossenen Vertrag mit den Albanern, die andere (ib. c. 32) enthaltend eine Beschreibung der Formlichkeiten einer Kriegserklärung an die Latiner. Der Gesandte, an der Landesgrenze stehend, verlangte die Rückgabe der von den La-

<sup>1)</sup> Vielleicht läßt sich auf den consensus communis im Völkerrechte analogisch der bekannte Ausspruch eines alten katholischen Schriftstellers (B. de Saint Victor) anwenden: Quod semper, quod ubique, quod ab omnibus creditum, id est fides catholica. Darüber sagt de Meistre (Considérations sur le principe générateur etc. § XXX): Mais cette règle est générale, et peut, je crois, être exprimée ainsi: Toute croyance constamment universelle est vraie: et toutes les fois qu'en séparant d'une croyance quelconque certains articles particuliers aux différentes nations, il reste quelque chose de commun à toutes, ce reste est une vérité.

tinern geraubten Menschen und Sachen. Inde Jovem testem facit: si ego injuste impieque illos homines illasque res dedier nuncio populi Romani mihi exposco, tum patriae compotem me nunquam sinas esse. — Was die Römer das jus gentium nannten, war ursprünglich das Feodalrecht. Wheaton bemerkt, es sei freilich eigentlich nur ein Civilrecht, bestimmt zur Regelung des Verfahrens der Römer gegenüber anderen Völkern in Kriegsverhältnissen, gewesen, nicht ein alle Völker durch Einwilligung oder Herkommen verpflichtendes Recht. Cicero erklärt nach den Begriffen der Vorfahren das jus gentium zwar für nicht gleichbedeutend mit dem jus civile, aber in demselben enthalten. Das Letztere mußte indessen, je weiter die Verhältnisse der Römer mit fremden Völkern sich ausdehnten, desto mehr von dem Ersteren in sich aufnehmen (Sabinus), Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter, Bd. I., G. 1, § 4). Wir können uns nicht versagen, aus der oben erwähnten Darstellung Cicero's die folgenden schönen Worte anzuführen, denen man nur volle Wahrheit wünschen möchte: Regum populorum nationum portus erat et refugium senatus. Nostri autem magistratus imperatoresque ex hac una re maximam laudem capere studebant, si provincias, si socios aequitate et fide defendissent. Itaque illud patrociniū orbis terrae verius quam imperium poterat nominari. Sensim hanc consuetudinem et disciplinam jam antea minuebamur, post vero Syllae victoriam penitus amisimus; desitum est enim videri quidquam in socios iniquum, cum exilisset in cives tanta crudelitas. — Wheaton führt dagegen Montesquieu (Grandeur et décadence des Romains, Ch. 6) an, welcher eine empörende Schilderung aller Künste ungerechter Gewaltanwendung, hinterlistiger Tücke entwirft, durch welche Rom die Herrschaft über die Welt erlangte, und zwar unter Anführung einer Reihe von Beispielen, welche freilich vorzugsweise der späteren Zeit entnommen sind. Rom unterjochte die Völker, wie übermächtige Republiken zu thun pflegen, im Namen der Freiheit und unter dem Scheine der Beschützung der Schwachen. Das Parcero subiectis war häufig trügerischer Schein und hatte dasselbe Ziel wie das Debellare superbos, nämlich die Befriedigung einer unersättlichen Herrschsucht. Montesquieu führt auch Beispiele an, wie von ihnen das summum jus als summa injuria gemißbraucht ward. — Einzelne Beispiele eines edelmüthigen Betragens gegen Feinde fehlen dabei nicht, wie denn auch Cicero seine von Humanität zeugenden Lehren über das Verfahren im Kriege (De off. I., 11 al.) mit einigen Beispielen aus der römischen Geschichte unterstügt. — Wahrscheinlich waren Cicero's geläuterte Grundsätze auch anderen Philosophen seiner Zeit nicht fremd; aber sie hatten ohne Zweifel wenig Einfluß auf die Praxis.

Wheaton (l. c. p. 26 squ.) hebt richtig und in Uebereinstimmung mit Hefster hervor, daß der Einfluß des römischen und des canonischen Rechts auf die Rechtsbildung im Mittelalter sich auch auf das V. erstreckte, und daß dabei die Vereintigung der abendländischen Kirche unter einem geistlichen Oberhaupte, dessen schießrichterliche Autorität in völkerrechtlichen Streitigkeiten oft in Anspruch genommen ward, von großer Wichtigkeit war. Das römische und das canonische Recht wurden communi consensu recipi.<sup>1)</sup> Das Mittelalter zeigt uns die, wenn auch äußerlich unvollkommene Verwirklichung einer politischen Idee, welcher wir an wahrhafter innerer Großartigkeit keine andere in der Weltgeschichte an die Seite zu setzen wissen. Es ist die Idee eines die civilisirte Welt umfassenden Universalreiches unter einem geistlichen und einem weltlichen Haupte, dem Papste und dem Kaiser, eines Reiches der christlichen Kultur und Humanität, unter welchem die verschiedensten Staaten und Völker frei mit ihren Eigenthümlichkeiten bestanden. Nichts konnte der Entwicklung des Völkerrechts dienlicher sein. Es ward dadurch der Gedanke einer Zusammengehörigkeit der christlichen Völker in Bezug auf den Verkehr, insbesondere auf den geistigen Verkehr verflärlicht. Man hat die vier großen Weltreiche des Alterthums, das babylonische, persische, griechische (macedonische) und römische als Versuche betrachtet, die verschiedenen Völker und Reiche

<sup>1)</sup> De cette manière le droit des gens moderne de l'Europe a pris sa double origine dans le droit romain et dans le droit canonique. Les traces de cette double origine se trouvent distinctement dans les écrits des casuistes espagnols et des légistes italiens (Wheaton, p. 31).



der Erde in Ein großes Reich zusammenzufassen. (Lutherdt, „Apologetische Vorträge über die Grundwahrheiten des Christenthums“, Leipzig 1864, S. 169 ff.). Aber das Motiv dieser Versuche war doch eigentlich nur die Herrschsucht, wenngleich bei dem macedonischen Alexander sich damit das Streben, griechische Cultur zu verbreiten, verband, und was war das römische Reich anders als der despotische, centralisirende Universalstaat, welcher freilich dem christlichen Universalreiche die Bahn ebnete, aber es doch erst durch seinen Sturz möglich machte! Bekannt ist die bildliche Darstellung der Wesenheit dieses Doppelreiches (wie man es nennen kann), welche wir bei den Schriftstellern des Mittelalters finden, die Vergleichung der in enger Verbindung stehenden beiden Gewalten desselben mit zwei von Gott zur Regierung der Menschheit gesetzten Schwertern oder mit Sonne und Mond. Diese Doppelherrschaft zeigte sich auch darin, daß das römische Recht in Verbindung mit dem canonischen der mittelalterlichen Rechtsbildung im abendländischen Europa zum Grunde gelegt ward. Die Concilien der katholischen Kirche waren oft europäische Congresse, welche auch die Streitigkeiten zwischen verschiedenen Staaten der Christenheit ordneten (cod. l. p. 32.) — Wenn man eine solche Institution würdigen will, so muß man die ihr zum Grunde liegende Idee nicht aus den Augen verlieren und sich nicht dadurch irre machen lassen, daß die Träger derselben, weil sie Menschen und menschlichen Leidenschaften und Vorurtheilen zugänglich sind, nicht immer im Geiste der reinen Idee handeln. Aber diese tritt immer, trotz augenblicklicher Verdunkelung, wieder hervor. Die Geschichte erzählt Manches von den Streitigkeiten zwischen Kaiser und Papst, aber es erfolgte immer wieder Versöhnung, und diese ward endlich, als das beharrliche Streben der französischen Herrscher und anderer feindlicher Mächte, die Institutionen zu zerstören, Einigkeit zwischen ihnen dringend gebot, unaufdrücklich. — Der Papst handelte oft als höchster Schiedsrichter über Monarchen und Völker; der Kaiser erschien als der höchste Schwertträger der Gerechtigkeit in der christlichen Welt. Uebergriffe kamen auf der einen und der anderen Seite vor, aber solche fanden auch ihr wechselseitiges Correctiv durch die Zweifel der Personen. Man erinnere sich des Streits zwischen dem Kaiser Friedrich I. und dem Papste Alexander III. und der am 1. August 1177 gehaltenen Rede des Ersteren an den Letzteren, welche das Ende dieses Streites bezeichnet (Verg. Mon. Germ. legum II., p. 155). Den Kaiser des heiligen römischen Reichs schildert Dante in seiner Abhandlung über die Monarchie nach der mittelalterlichen Ansicht als den höchsten weltlichen Erhalter der Gerechtigkeit und des Friedens im Menschengeschlecht, als den Beherrscher aller Herrscher und aller Staaten, dem nichts übrig bleibt zu begehren, weil seine Gerichtsherrschaft nur durch den Ocean begrenzt ist, und der deshalb von Habgier frei ist. Und das Papstthum, konnte es sich je auf die Dauer losfagen von dem Geiste der christlichen Kirche, deren ganze Thätigkeit ursprünglich darauf hinausgegangen war, „die blinde Gewalt, die ein Recht des Stärkeren ist, in den gesetzlichen Schranken zu halten und sie dadurch, daß sie einem höheren Endzwecke dienen sollte, ebenso zu heiligen, wie zu mäßigen?“ (Höfler.) Der apostolische Stuhl ward der Mittelpunkt des europäischen Völkerlebens und das Organ des europäischen V. u. s. w. (Walter, Encyclopädie, § 343.) „Als das alte Rom besetzt und blutend zu den Füßen der Barbaren lag, da nahm die römische Kirche den Menschengelst zu sich wie ein verlassenes Kind, das man bei der Plünderung einer Stadt verschmachtend an dem Busen seiner gemordeten Mutter findet. Sie pflegte und barg ihn in jenen geweihten Stätten, deren geheimnißvollen, kühnen Bau unser Jahrhundert so sehr geliebt hat. Da näherte sie ihn mit griechischer und lateinischer Literatur; sie lehrte ihn alles, was sie selber wußte, und Niemand wußte damals mehr; sie verschwendete alle ihre Sorge an ihn bis zu dem Tage, an welchem das Kind zum Manne geworden u. s. w.“ (Thiers.) Aber auch als Mann möchte wohl der Menschengelst sich besser dabel befunden haben, wenn er jene höhere Führung nicht ganz abgestreift, nicht völlig weltlichen Antrieben sich hingeeben hätte. Leider geschah aber dieses im 16. Jahrhundert, da mit der christlichen Staatsanschauung gebrochen ward, womit natürlicherweise die Verwandlung des Staatsrechts überhaupt in Politik, wie man sie in der Neuzeit versteht, d. h. die Befestigung des Rechtsprincips durch das Princip der bloßen Zweckmäßigkeit und des Nutzens, verbunden war. Jener „Abbruch von der christ-

lichen Staatsanschauung" (wie die Geschichte der Staatswissenschaft von Buzé nennt) und dieses praktische Resultat desselben trat insbesondere in dem weltbekannten Buche des Machiavelli hervor. Die Reformation entfernte vollends die alte staatsrechtlich-politische Bedeutung des Papst- und Kaiserthums aus der Praxis. Die Verknüpfung einer auf göttliches Recht gegründeten Macht verschwand und in den völkerrechtlichen Verhältnissen trat an deren Stelle ein abstractes Princip, welches häufig gemißbraucht ward, so daß es auf ein mechanisches Abwägen der Staatsmächte gegen einander hinauslief, nämlich das Princip des sogenannten politischen Gleichgewichts im europäischen Staatensystem. Schon bei den alten Griechen zeigen sich Spuren des Bestrebens, Vorkehrung zu treffen, daß nicht ein einzelner Staat zu mächtig werde, um von den übrigen in Schranken gehalten werden zu können (Wheaton l. c. p. 14 §§ 52s.). Das moderne Gleichgewichtssystem entstand aus demselben Bestreben, beruhte also nicht auf einem Rechtsprincip, sondern auf dem Princip der Machtgleichheit der Staaten und Staatenverbindungen. Es konnten damit die widerrechtlichen Kriege gerechtfertigt werden, wenn man es so verstand, daß auch die reichlichsten Machtvergrößerung eines Staates (z. B. durch Erbfolge) zwangsweise abseiten der übrigen Staaten verhindert werden könne und solle. Andererseits aber ward freilich als Zweck des Systems der Rechtszweck der Erhaltung der Freiheit und Unabhängigkeit aller Staaten gegen den Mißbrauch der Ubergewalt Einzelner unter ihnen dargestellt, und man hat ihm nachgerühmt, daß während der Dauer seiner Herrschaft dieser Zweck auch im Allgemeinen erreicht sei. Wahr ist es, daß in der Zeit bis zur Revolution mit wenig Ausnahmen die vorhandenen Staaten trotz der vielen Kriege sich erhalten haben, was jedoch nicht von einer Anzahl kleiner italienischer Staaten (die freilich eigentlich nur halbsoverän waren) gilt. Dazu wirkte wohl noch der alte Rechtsinn mit. Aber im Allgemeinen dürfen wir uns auf Heffter (a. a. O. § 8) beziehen, welcher die europäische, seit dem 15. Jahrhundert herrschend gewordene Politik als eine Politik des Eigennutzes und der Gewinnsucht, des principlosen Wechsels, der durch solche Beweggründe geleiteten Verträge und sonstigen Staatsacte, als eine Benützung religiöser Aufregungen zu eigennützigen Zwecken, wobei man nur noch eine Zeit lang einen Schein des Rechts wahrte, kennzeichnet. Wurden Staaten nicht ganz verschlungen, so wurden doch manche geschwächt und in ihren Rechten verletzt (m. vgl. auch Art. Gleichgewicht). Der gemißhandelste Staat war ohne Zweifel das deutsche Reich. Denn jenes Systemes bediente sich Frankreich als eines Declamantels des beständigen Bestrebens, das Haus Oesterreich zu stürzen, welches fortwährend, da es im Besitze der Kaiserwürde war, deren alte Bedeutung aufrecht zu halten suchte, welches aber deshalb beschuldigt ward, nach der Universal-Monarchie zu trachten. Namentlich sollte sich darauf der abenteuerliche Plan einer europäischen Republik stützen, welchen Heinrich IV. als heuchlerische Maske seiner Sucht, Europa zu beherrschen, gebrauchen wollte (Wheaton l. c. p. 318 bis 324 — Art. Sully). — Mit diesen Bestrebungen stand auch der seit Carl VIII. unablässig befolgte Plan der französischen Politik im Zusammenhange, Italien dem Hause Habsburg zu entreißen und somit die alte wohlthätige Verbindung zwischen diesem Lande und Deutschland gänzlich zu lösen.<sup>1)</sup> Denn, wie Heeren (Geschichte der Europäischen Staatensystems u. s. w., 2te Ausg., S. 47) sagt, es ward an den (besonderen) Principat in Italien immer mehr die Idee des wechselseitigen Ubergewichts geknüpft. — Zugleich gelang es durch solche Ränke dem Erbfeinde unseers Vaterlandes, ein Stück nach dem anderen von demselben zu trennen, und es endlich durch Benützung der Religionspaltung in seinem Innersten zu zerreißen und diese Zerreißung durch den Westfälischen Frieden zu besiegeln. Von diesem Frieden sagt Heffter Fol-

<sup>1)</sup> Diesen Gegenstand näher zu erörtern, fehlt uns hier der Raum. Wir beziehen uns auf unseren Art. Oesterreich (S. 762 ff.) und auf Höfler, Heinrich's IV. Plan, dem Hause Habsburg Italien zu entreißen, Prag 1850. Schon Heeren, obgleich noch unbekannt mit den Resultaten der neueren deutschen Geschichtsforschung, erklärte die Idee der Stellung des Hauses Oesterreich nicht für eine universalstaatliche im Sinne unmittelbarer Herrschaft, sondern nur im Sinne eines Principats, und es war ein allberechtigt, wohlberechtigter Principat. Oenß (Fragmente x., S. 11) sagt, daß das Schreckbild der Möglichkeit einer Universalherrschaft dieses Hauses, wenigstens nach Carl's V. Zeit, sich lediglich als Declamation oder Kumpferiff feindsüchtiger Mächte gezeigt habe und daß Carl selbst darnach gestrebt, habe man nie auch nur wahrscheinlich gemacht.

gendes: „Bis dahin hatte man noch immer mindestens einen Schein des Rechtes zur Grundlage der Verhandlungen gemacht; der Friedens-Congress zu Rünster und Osnabrück ließ es schon weniger seine Aufgabe sein, gekränkte Rechte wieder herzustellen, sondern schaute sich nicht, ganz nach politischen Convenienzen zu verfahren und sogar Rechte zu vernichten, z. B. im Wege der Säkularisation und Mediatisation.“ — Von Seiten des römischen Stuhls ist übrigens gegen den Westfälischen Frieden, in sofern dadurch die katholische Kirche verletzt ward, Protest eingelegt. — Die letzte Folge solcher Politik war die Unterjochung Deutschlands. — Vielleicht trug die wissenschaftliche Ausbildung des Völkerrechts dazu bei, daß, wie Heffter (§ 6) sagt, im 18. Jahrhundert eine gewisse Mäßigung der Staatskunst sichtbar wird. Aber am Ende dieses Zeitraumes erlagen Völkerrecht und Gleichgewicht dem Waldstrome der Revolution. Der darauf eingetretene Napoleonische Despotismus ließ zwar den Sturz des Gleichgewichtsystems bedauern, aber auch zugleich die Mangelhaftigkeit des letzteren einsehen. Es waren nun insbesondere deutsche Publicisten, wie vor Allen Fr. v. Genz (Fragmente aus der neuesten Geschichte des politischen Gleichgewichts in Europa, zweite Ausg., St. Petersburg 1806), welche dasselbe in einem höheren Sinne gestalteten, aber eigentlich, mit Beibehaltung der beliebten Benennung desselben, ein anderes an dessen Stelle setzten. An die Stelle des Gleichgewichts der Macht setzten sie das Gleichgewicht des Rechts, insbesondere des geschichtlich begründeten Rechts (*droit légitime*)<sup>1)</sup>. Das Wesentliche sollte nicht die Gleichheit der Staaten an Macht, sondern ihre Gleichheit an Recht, oder (besser gesagt) vor dem Rechte sein, d. h. daß die Selbstständigkeit des kleinsten Staates eben so geachtet und geschützt sein sollte, wie diejenige des größten (Genz a. a. D. S. 3 ff.). In Bezug darauf treten so zu sagen die Staaten in eine moralische Gesamtbürgerschaft zur Verhütung rechtloser Unternehmungen eines oder des anderen Staates ein, so daß (wie Heffter es trefflich ausdrückt) jeder Einzelstaat, indem er sich zur Verletzung des Völkerrechts an anderen entschließt, eine gleich kräftige Reaction des bedrohten oder (und) selbst der übrigen zu erwarten hat, welche an demselben völkerrechtlichen System Theil nehmen. Diese Solidarität ist natürlicherweise dadurch bedingt, daß die verschiedenen Mächte einen gewissen Einfluß auf einander ausüben, und da naturgemäß dieser Einfluß bei einem jeden Staate im Verhältnisse zu seiner Macht stehen muß, folglich bei dem kleinsten Staate nicht von derselben Bedeutung wie bei dem größten sein kann, auch der moralische Schutz der Kleinen, welcher in der Anerkennung ihres Rechtes liegt, unter Umständen durch ihre factische Beschützung abseiten größerer unterstützt werden muß, so ist in einem solchen System ein Principat der größeren Staaten unvermeidlich. Genz sagt mit Recht: „Ganz ohne fortbauenden Einfluß auf die übrigen Mächte kann und darf besonders in der jetzigen Lage der Dinge keine Hauptmacht in Europa sein. Durchaus isolirt, würde sie, selbst bei großen inneren Vertheidigungsmitteln, jeden Augenblick Gefahr laufen, das Opfer einer geschickten Combination gegen ihr Interesse und gegen ihre Unabhängigkeit zu werden.“ Auch kann ein Unrecht, welches einem Einzelstaate geschieht, leicht von Folgen für andere sein. Ein alter Spruch sagt: *multis in unum, qui uni facit injuriam* (Wuestemann, *Promptuarium sententiarum etc.* ed 2. 1864. p. 167). — Nach diesen Grundsätzen ward das praktische Völkerrecht auf dem Wiener Congress wieder aufgerichtet.<sup>2)</sup> Insbesondere traten die bekannten fünf Hauptmächte von Europa unter dem Vorstze Oesterreichs zur Regulirung der europäischen Angelegenheiten in einen besonderen Verein zusammen, zu welchem in einzelnen Fällen auch Spanien, Portugal und Schweden gezogen wurden. Diese acht Mächte unterzeichneten die Congressacte; jene fünf aber bildeten fernerhin die später sogenannte Pentarchie (s. d. Art.). Diese Benennung kann man gebrauchen, ohne

<sup>1)</sup> M. f. Ahrens's Juristische Encyclopädie etc. S. 787. Dort ist auch Talleyrand's Ausspruch angeführt: *Le traité (de Paris) du 3. Mai 1814 voulait que tout droit légitime fût respecté et que les territoires vacants fussent distribués, conformément aux principes de l'équilibre européen, ou, ce qui est la même chose, aux principes conservateurs des droits de chacun et du repos de tous.*

<sup>2)</sup> M. f. das merkwürdige Schreiben des Fürsten Metternich vom 7. Febr. 1818 (Beilage zum Deutschen Bundesprotokoll vom 13. dess. Mon.).

deshalb die Vorschläge ihres Erfinders im Besonderen anzunehmen. — Man erkannte wieder die uralten Bedingungen der Legitimität und des rechtlichen Bestandes an, von welchen auch das Gleichgewicht-System im veredelten Sinne ausgehen mußte. So mußte man auch wieder auf den religiösen Boden zurückkehren, aus welchem ursprünglich das Völkerrecht, wie alles Recht, entsprossen war. Dieses Bewußtsein war der Entstehungsgrund der heiligen Allianz (m. s. dies. Art.). Wir lassen dahin gestellt sein, welchen Antheil eine Frau (m. s. d. Art. Krüdener) an der Stiftung derselben gehabt haben mag. Zur Erklärung der Sache genügt an sich eben jenes durch die Ereignisse neu belebte Bewußtsein in Verbindung mit dem persönlichen Charakter der Stifter, der drei derzeit mächtigsten Herrscher auf dem europäischen Festlande. Richtig sagte derzeit die Zeitung des Fürsten Metternich, der Oesterreichische Beobachter, die Haupturkunde des heiligen Bundes solle kein Staatsvertrag sein, sondern ein feierliches Bekenntniß des festen persönlichen Willens der Souveräne, das höchste und heiligste Interesse der Throne und Völker, Gerechtigkeit, Liebe und Friede stets zur Richtschnur ihres Verfahrens zu nehmen. Ihre Verpflichtung dazu bedurfte an sich eben so wenig eines ausdrücklichen Vertrages, wie die Pflicht, Friede zu halten, eines solchen bedarf, wo kein Krieg besteht, (m. vergl. Pufendorf, De jure nat. et gent. II. 2 § 11); aber daß diese Grundsätze, zu denen sie sich bekannten, eine Zeitlang aus den Augen gesetzt und mit Füßen getreten waren, dies war es, was das feierliche Bekenntniß in seiner hohen Wichtigkeit erscheinen ließ. — Merkwürdig ist, daß diesem Acte von zweien einander entgegengesetzten Gesichtspunkten aus Vorwürfe gemacht worden sind. Auf der einen Seite ist es selbstverständlich, daß nicht nur die erklärte Partei der Revolution, sondern auch der jede wahre Autorität hassende Liberalismus überhaupt die h. Allianz mit bitterer Feindseligkeit verfolgte; auf der andern Seite warf man ihr vor, daß sie ihren Zweck aus Schwäche oder gar weil sie mit der Revolution ein Bündniß eingegangen sei (m. s. d. Art. h. Allianz), nicht erreicht habe. Diese letzte Beschuldigung scheint sich auf die ihr vorgeworfene „kirchliche Indifferenz“ und auf den Ausschluß des Papstes gründen zu wollen, wobei nicht erwogen zu sein scheint, daß die von ihr aufgestellten christlichen Grundsätze allen den drei Religionsbekenntnissen, welche sich in den Personen ihrer Stifter vereinigten, gemeinsam sind. Ohne solche Vereinigung, an welcher Theil zu nehmen freilich der Papst vielleicht Bedenken tragen mußte, konnte ein solcher Act aber mit seiner das ganze europäische Staatensystem umfassenden Wirkung gar nicht zu Stande kommen. <sup>1)</sup> Daß sie nach anfänglicher und längere Zeit hindurch dauernder, vollkräftiger Wirksamkeit, aus vielleicht zu großer Friedensliebe, einzelne Verletzungen des Rechtszustandes duldete und endlich durch die Ränke der Westmächte, unter der Mitschuld gewisser deutscher staatsmännischer Persönlichkeiten, nach fast vierzigjährigem, immer noch wohlthätigem Wirken den immer erneuerten Stürmen der Revolution erlag, war freilich ein Beweis der Unvollkommenheit der Verwirklichung einer edlen und großartigen Idee; aber daß ihr hauptsächlich die beispiellose Friedensdauer mit der eben so beispiellosen Entwicklung des Wohlstandes in den Hauptländern Europa's zuzuschreiben sei, kann nicht wohl bestritten werden. Eine selber jetzt vergessene Wiener Zeitschrift („Oesterreichischer Zuschauer“, J. 1855) sagte in einem trefflichen Artikel über die heilige Allianz (Nr. 78 und 89 ebend.): „Eines wenigstens schien errungen; nach den Grundsätzen der heiligen Allianz wäre weder ein Eroberer noch ein Eroberungskrieg in Europa möglich gewesen.“ Sie machte insbesondere darauf aufmerksam, daß die Interventionen, welche die verbündeten Mächte, z. B. in Spanien und Italien, mit vollem Rechte und dem günstigsten Erfolge vornahmen, nicht zu Eroberungen gemißbraucht seien. Es sei uns noch erlaubt, uns auch auf Goethe zu berufen. Nachdem er (wie Eckermann berichtet) bemerkt hatte, daß es Leute gebe, die etwas Großes vor sich haben müßten, um es zu hassen, wandte er dies auf die heilige

<sup>1)</sup> Von den drei Stiftern durfte natürlich nicht einer, z. B. Rußland, fehlen. Graf Ficquelmont schrieb im Jahre 1854: Oesterreich ist so gestellt, daß es, bevor seine Beziehungen zu Rußland nicht wieder auf eine Grundlage wahren Friedens zurückgebracht sind, zur Wiederherstellung des Weltfriedens nichts zu thun im Stande ist.

Allianz an, und erklärte seine Meinung, daß nie etwas Größeres und für die Menschheit Wohlthätigeres erfunden worden sei. Auf dem Nachener Congresse bekannten sich abermals ausdrücklich die versammelten Vertreter der großen Mächte im Conferenzprotocoll vom 15. November 1818 zu den Grundsätzen der heiligen Allianz und nahmentlich zur strengen Befolgung der Grundsätze des Völkerrechts. In den Congressen des ersten Jahrzehnts der heiligen Allianz stellte sich in ihr eine gewissermaßen richterliche Gewalt dar, deren Zweck die Aufrechterhaltung der Grundsätze jener war. Neben dieser einen Hauptstütze des Gleichgewichtssystems im Sinne des Rechts erschien eine andere, der deutsche Bund, der Mittelpunkt und gleichsam Prototyp des europäischen Staatensystems, ein in gewissem Sinne völkerrechtlicher Verein zwischen zwei Großstaaten und einer Anzahl kleinerer und zum Theile sehr kleiner Staaten, mit im Wesentlichen gleichen Rechten aller, wobei doch den materiellen Machtverhältnissen wenigstens einigermaßen Rechnung getragen war, ein durch seine Verfassung und seine Verbindungen, wie durch seine geographische Lage im Herzen Europa's, zur Aufrechterhaltung des europäischen Friedens wirksames, Eroberungsgelüsten fremdes Staatswesen (vergl. Art. Deutscher Bund). In ihm lag und liegt noch insbesondere eine Bürgschaft gegen die Entzweiung Oesterreichs und Preußens, so wie überhaupt für die Erhaltung des Friedens zwischen allen deutschen Staaten, da sie einander nicht bekriegen dürfen. „Mit Recht werden wir also den deutschen Bundesstaat den Friedensstaat von Europa nennen können. Sein Frieden ist ein Frieden, der aus dem Rechtsstande hervorgeht; er dauert mit diesem und hört auf mit diesem. Er muß die Stütze der rechtmäßigen Dynastien sein, weil er weiß, daß ihr Sturz zu Revolutionen führt; er muß der Verteidiger des rechtmäßigen Besitzstandes sein, weil ohne dieses für ihn selber bald keine Sicherheit mehr wäre.“ (Heeren, „Der Deutsche Bund“ u. s. w. Göttingen 1816, S. 14 ff.) Interessant ist die Bemerkung Wheaton's (Précis etc. T. I., p. 327), betreffend die Ähnlichkeit der Grundgesamtheit des von v. St. Pierre im Jahre 1729 vorgeschlagenen europäischen Friedensbundes mit denen der deutschen Bundesacte. Das Völkerrecht ist (wie Rothomb sagt) der Schutz der Schwachen, eben so das deutsche Bundesrecht. Die heilige Allianz erklärte sich für die Erbin des heiligen römischen Reichs, welches zu seiner Zeit oft die Streitigkeiten der Völker geschlichtet habe. Der letzte und vielleicht größte Fehler, den die heilige Allianz beging und den sie mit ihrem Untergange gebüßt hat, bestand darin, daß sie entgegen dem Vertrage vom 20. November 1815 die bonapartistische Familie, welche ihr angebliches Thronrecht von der Revolution ableitet, wieder in das europäische Staatensystem aufnahm. Nicht einmal irgend eine Bedingung, namentlich nicht die der ausdrücklichen Anerkennung des demaligen vertragsmäßig festgestellten Besitz- und Rechtsbestandes, ward ihm (so viel wir wissen) gestellt. Nach dem darauf erfolgten neuen Sturze des V. verzichteten wir jedoch nicht auf die Hoffnung seiner Wiederaufrichtung, weil wir wissen, daß erhabene Wahrheiten der Sittlichkeit und Religion, welche sich die Menschheit einmal angeeignet hat, wohl eine Zeitlang verdunkelt werden, aber nicht für immer untergehen können. Wenn es leider zugegeben werden muß, daß das europäische V. durch die Auflösung der heiligen Allianz seinen specifisch christlichen Charakter, den ihm selbst Heffter noch beilegte, verloren hat, so ist auch schon im Pariser Frieden vom Jahre 1856 die Folge davon hervorgetreten, daß der türkische Staat völlig den christlichen gleichgestellt und in das europäische Staatensystem (das sogenannte europäische Concert) aufgenommen ist. Heffter (a. a. O. § 7) sagt, daß das europäische V. seiner geschichtlichen Wurzel gemäß nur in dem Kreise christlicher Völkerstaaten volle Geltung habe, welche eine wahre gegenseitige Dikabosse, ein commercium juris praesentis repelendique unterhalten, daß dagegen nur eine zwanglose, nach der zu erwartenden Reciprocität abgemessene, also eine bloß conventionelle politische Anwendung gegen nicht christliche Staaten stattfindet. Im Uebrigen, meint er, dürfte noch immer wahr sein, was Pably (Droit public de l'Europe etc., T. I., p. 309 et 323) mit dem von ihm angeführten Ricaut über die Unmöglichkeit eines wahrhaft rechtlichen Bandes zwischen christlichen Staaten und der Türkei bemerkt habe. Diese Unmöglichkeit ist in dem Koran begründet, von dessen Grundsätzen die türkische Regierung, wenn sie ihnen auch scheinbar in einzelnen Be-

ziehungen entsagt, sich doch nicht mit Zuverlässigkeit durch etwaige Verträge entbinden kann. So haben denn auch längst die christlichen Großmächte von dem Grundsatz der Nichtintervention gegenüber der Türkei zu Gunsten ihrer bedrückten Glaubensgenossen Ausnahmen gemacht (m. s. Moseley, *La Russie et son droit*, Bruxelles et Loispic, 1854) und wenn sie im Art. 9 des gedachten Friedens dem desfalligen, auf Verträge und Herkommen gegründeten Rechte gegen den Erlaß des Hat-Humayum entsagt haben, so wird die Gültigkeit dieser Entsagung davon abhängen, ob jene Reformacte nicht auf Schein und Trug hinausläuft, oder ob sich nicht wenigstens ihre Unausführbarkeit herausstellt, was nach glaubwürdigen Nachrichten schwerlich zweifelhaft ist. Kenner der Verhältnisse sind der Meinung, daß durch dieses Werk der verstandlosen englischen Politik die Lage der christlichen Unterthanen nicht verbessert, sondern verschlimmert ist (m. s. z. B. *Historisch-politische Blätter* Bd. 47, S. 7. Dest. Zuschauer Nr. 39 v. J. 1856: *Der Hat-Humayum in der Wirklichkeit*). Stahl hat treffend gesagt: Die Westmächte wollten die Türkei Theil nehmen lassen an der europäischen Staaten-Solidarität oder Staaten-Garantie: Bisher aber sei der Türke nur das Object, nicht das Subject dieser Garantie. Jedenfalls fand Stahl es anstößig, wenn man einen mohamedanischen Bestånd gegen eine christliche Bevölkerung garantire und gegen eine etwaige christliche Uebermacht (Rußland) mohamedanische Bundesgenossen werbe. Wir setzen hinzu: wenn man noch auf das alte System des Gleichgewichts der Macht zurückkommen wollte, so konnte dieser Zweck dadurch doch nicht erreicht werden, daß man dem kranken Manne (um uns des Ausdrucks des Kaisers Nikolaus zu bedienen) noch eine Zeit lang das kranke Leben fristete; besser war jedenfalls der Vorschlag des russischen Kaisers, die europäische Türkei von selbst in mehrere kleine, durch einen Bund zusammenzuhaltende Staaten zerfallen zu lassen, wozu der Anfang (durch die Donau-Fürstenthümer und Griechenland) bereits gemacht ist. Wohl mochte der Mundschauer der Kreuzzeitung (Nr. 151 vom Jahre 1854) Recht haben, indem er sagte: wenn den Christen in der Türkei wirklicher und umfassender Schutz gewährt werde, so werde der kranke Mann mit seiner Integrität seinem Ende mit raschen Schritten entgegengehen. Sollen aber deshalb die christlichen Mächte diese ihre Glaubensgenossen ganz verkümmern lassen? Wir kommen im Allgemeinen auf die Frage der Intervention unten zurück.<sup>1)</sup> Wenn dereinst das Christenthum mit seinem vollen Strahlenglanze alle Völker erleuchten wird, dann wird es auch ein alle Staaten umfassendes V. geben können. Sollte endlich etwa die Ahnung religiöser Geschichtsschreiber in Erfüllung gehen, daß gegen das Ende der irdischen Tage das goldene Zeitalter, von welchem die aller Geschichte vorangehende Sage erzählt, zurückkehren werde, so würde wohl an die Stelle des V. eine allgemeine, von allem Zwange freie Völkermoral treten. Ob aber diese Ahnung mehr als ein schöner Traum ist, wer kann eine solche Frage beantworten?

IV. Einzelne Hauptlehren des Völkerrechts. 1) Betreffend die allgemeinen Bedingungen und Wirkungen der völkerrechtlichen Persönlichkeit oder Rechtssähigkeit, ist zuvörderst die Frage zu beantworten: welcher Beschaffenheit muß eine Persönlichkeit sein, um Subject völkerrechtlicher Ansprüche, Befugnisse und Pflichten sein zu können? Nach dem bereits oben dargelegten Begriffe des Völkerrechts können es unmittelbar nur Staaten oder (was hier dasselbe sagen will) die durch Staaten repräsentirten Völker (in dem angegebenen Sinne dieses Wortes) sein. Dem widerspricht nicht, daß mittelbar auch auf Angelegenheiten von Privatpersonen Sätze des V. angewendet werden; denn solche Anwendung findet nur statt, sofern dieselben Angehörige von Staaten und ihre Angelegenheiten der Art sind, daß sie nach Regeln, welche zwischen zweien oder mehreren Staaten gelten, geordnet werden müssen. Wir können deshalb auch nicht mit Ahrens (a. a. O. S. 782) ein besonderes Privatrecht annehmen. Sollten sich Privatpersonen finden, die keinem Staate so angehörten, daß sie wenigstens als temporäre Unterthanen desselben betrachtet werden könnten, so könnten sie etwa nur nach Grundsätzen der Völkermoral behandelt werden.

<sup>1)</sup> Wir erinnern hierbei noch an die Schrift: *Die religiöse Seite der orientalischen Frage* von G. F. Grafen Ficquelmont, Wien 1864.

Ein Staat in vollem Sinne ist eine Gesamtheit von Menschen, genauer bezeichnet ein Gemeinwesen, welches durch eine Gewalt zusammengehalten wird, die unabhängig von einer ihr fremden weltlichen Gewalt, also souverän ist. Darin besteht auch die staatliche Selbstständigkeit oder die Souveränität des von ihr repräsentirten Staates, wie man es auszudrücken pflegt, weil sich die Unabhängigkeit der Staatsgewalt der ihr untergebenen Gesamtheit von fremder Gewalt mittheilt. Diese Souveränität ist die allgemeine Bedingung der Geltung der Gesamtheit als völkerrechtlichen Subjects. Vermöge derselben hat sie, als Staat, vollen Anspruch auf Achtung ihrer Staatspersönlichkeit und aller aus derselben fließenden Rechte. Allerdings giebt es sogenannte halbsouveräne Staaten — wie z. B. die Donaufürstenthümer — auch Staaten von durch Bundesverhältnisse beschränkter Souveränität, welchen daher die aus der vollen Souveränität fließenden Rechte nur theilweise zukommen (es kann z. B. das Recht der Kriegführung fehlen oder beschränkt sein). Aber die völlig souveränen Staaten sind alle gleich an den aus der staatlichen Selbstständigkeit fließenden allgemeinen und wesentlichen Rechten, so ungleich sie auch an Macht sein mögen. Diese einer jeden souveränen Staatsgewalt zustehenden Rechte sind namentlich: 1) das Recht einer von keiner fremden Gewalt gehinderten Regierung über die ihrem Staate angehörigen Personen (*imperium*); 2) das Landeshoheitsrecht (*jus territorii*), d. h. das Recht, den ihr angehörigen Grund und Boden mit den darauf befindlichen Sachen dem Auslande gegenüber als ein für sich bestehendes und in sofern geschlossenes Ganze zu behandeln; 3) das Recht der Selbsthilfe gegen alle Rechtsverletzungen, insbesondere der Selbstverteidigung und des Kampfes gegen jede, die Existenz und Sicherheit des Staates bedrohende Gefahr (man vergl. Heffter a. a. O. § 29). Das erste dieser Rechte erstreckt sich auch auf die sich im Auslande zeitweilig aufhaltenden bleibenden Untertanen des Staates im Allgemeinen, während dieselben jedoch vermöge des zweiten Rechtes hinsichtlich derselben ihrer Handlungen und Sachen, welche in dem Lande, wo sie sich aufhalten, vorkommen, der Obrigkeit dieses Landes unterworfen sind. Die auf solche Verhältnisse sich beziehenden Fragen, namentlich die Gerichtsbarkeit (vergl. Art. Gericht), die Auslieferung von Verbrechern und anderen Flüchtlingen, die Auswanderung u. dergl. betreffend, können wir hier nicht erörtern: sie sind übrigens meistens fest durch Verträge zwischen den Staaten geordnet. Mit der staatlichen Selbstständigkeit oder Unabhängigkeit im Ganzen aber hängt die neuerdings viel besprochene Frage des Interventionsrechtes oder der Einmischung einer Staatsgewalt in die inneren Angelegenheiten eines fremden Staates zusammen. Daß ein solches Recht im Allgemeinen genommen und als abstracte Regel nicht anzunehmen ist, ergibt sich von selbst; aber Ausnahmen werden durch das angegebene dritte Recht begründet (man vergl. Art. Interventionsrecht). Diese Ausnahmen können sogar zu Zeiten die Regel bilden. *Nam tua res agitur, cum paries proximus ardet* (Hor. Ep. I, 18.). Wir erlauben uns, darüber hier noch einige Zusätze vorzubringen, insbesondere in Bezug auf die Verhältnisse der Neuzeit. Noch nie in der Weltgeschichte sind wohl auf die inneren Verhältnisse der Länder auswärtige Begebenheiten und Zustände gewisser Art von so raschem und durchgreifendem Einflusse gewesen, wie in unseren Tagen. Es ist in Europa fast zur Regel geworden, daß die Flammen einer in einem Lande angezündeten oder ausgebrochenen Revolution sich nicht auf dieses Land beschränken, sondern rasch über andere, und zwar nicht bloß über die Nachbarländer, verbreiten. Wir brauchen nur an das Jahr 1848 zu erinnern. Die ganz Europa umfassende revolutionäre Propaganda erfordert ein solidarisches Zusammenwirken aller conservativen Mächte zur Abwehr, und nichts ist zu dem Ende wünschenswerther als eine Wiederherstellung der heiligen Allianz in irgendeiner Form. „Ein Volk kann durch seine Pflichtverletzung gegen seinen Regenten die Anerkennung seiner rechtlichen Existenz von Seiten anderer Nationen verwirken.“ (W a d e r, „Grundzüge der Societäts-Philosophie“, Würzburg 1837.) Wie kann ein Völkerrecht neben dem von der Theorie der Volkssouveränität aufgestellten Grundsatz bestehen, daß das Volk nicht Unrecht thun könne! Eine treffliche Beleuchtung des Interventionsrechtes enthält das Buch: Fr. Genz, „Ueber den Ursprung und Charakter des Krieges gegen die französische Revolution“, Berlin 1801. Es wird darin darauf aufmerksam gemacht, daß selbst im Privatrecht

das Eigenthumsrecht nicht unbegrenzt sein könne, daß aber, was im Privatrecht gelte, nothwendig auch im Völkerrecht gelten müsse, nur mit dem Unterschiede, daß in diesem nicht die positive Gesetzgebung, sondern die Idee einer rechtlichen Gemeinschaft die Grenze bilde. Geng bezieht sich ferner auf den eigenthümlichen Charakter des europäischen Staatensystems, als eines großen politischen Bundes, dessen verschiedene Bestandtheile, wenn sie bestehen sollen, mit einander und durch einander bestehen müssen. Er ist der Meinung, daß trotz der großen Schwierigkeit einer vorausgehenden sicheren Grenzbestimmung es doch Fälle gebe, wo sich ein Recht der Einmischung mit unverkennbarer Klarheit zweifellos darbiete. Er wendet dies auf die französische Revolution an, welche zu den Begebenheiten gehöre, die allen Staaten das Recht geben, von einem unter ihnen über das, was in seinem Innern vorgehe, Rechenschaft zu fordern; so wenig wie sich die anderen Staaten bei einem Gesetze, welches Mord und Straßendiebstahl erlaube, neutral verhalten können und dürfen, eben so wenig können sie es da, wo die Umkehrung aller rechtlichen Verhältnisse zur Maxime werde. Mit großem Rechte behauptet er ferner, daß es in Frankreich nach der Revolution und vermöge der Grundsätze der Revolution keine wahre Einheit des Staats mehr gab, daß, was man noch Frankreich nannte, nichts als ein Aggregat getrennter und feindseliger Parteen war, daß unter solchen Umständen überhaupt nicht von einem Rechte der Majorität die Rede sein konnte, gesetzt, daß man den großen Theil der französischen Nation, welcher vom ersten Augenblicke an alle Schritte der Revolutionisten für unrechtmäßig erklärt habe, als eine ganz gewöhnliche Minorität hätte betrachten können. Er erwähnt die Reden Grenville's und Pitt's und die völkerrechtswidrigen Handlungen der französischen revolutionären Regierung. Der Republikaner Wheaton (Histoire etc. l. c. II, 14 ss.) referirt über die Verhandlungen zwischen Frankreich einerseits und dem deutschen Kaiser, Preußen und England andererseits, betreffend das Recht der verbündeten Mächte, das revolutionäre Frankreich zu bekriegen (wozu sie übrigens eigentlich erst durch die besonderen Völkerrechtsverletzungen, deren sich die Franzosen schuldig machten, sich genöthigt sahen). Er scheint freilich, was den Anfang des Krieges betrifft, sich auf die französische Seite zu stellen; aber am Schlusse der Besprechung der Periode Napoleon's I. (S. 108) kommt doch die folgende bemerkenswerthe Stelle vor: Il est vrai que les guerres de la révolution furent enfin terminées par le triomphe, complet du principe d'intervention armée, soutenu par les alliés; mais cela n'eut lieu que lorsque la France elle-même eut pleinement justifié cette intervention, en cherchant non seulement à répandre ses principes révolutionnaires, mais aussi à étendre par la conquête sa domination. Er führt auch Burke's Ausspruch an, daß Frankreich nur noch eine leere Stelle auf der Karte von Europa sei, worauf Mirabeau erwiderte: Diese leere Stelle sei ein Vulkan! Aber der Ausbruch des Vulkans, oder wenigstens die Verbreitung seiner verheerenden Wirkungen über Europa hätte, wie wir glauben, verhindert werden können, wenn nicht freimaurerische Tendenzen (unter verschiedenen, mehr oder minder verderblichen Modificationen), sogar bei Staatsmännern und Feldherren, welche die Revolution bekämpfen sollten, Eingang gefunden hätten. Der Erbe der Revolution verstand eben so gut sich solcher Tendenzen zu bedienen, wie sie selbst. Wenn wir mit Geng der Meinung sein müssen, daß nur ein Staat im wahren Sinne des Wortes, d. h. ein durch eine wahrhaft souveräne Regierung zu einer Einheit verbundenes Gemeinwesen, nicht aber ein bloßes Aggregat von Parteen, auf Anwendung des Grundsatzes der Nichtintervention Anspruch machen kann, so dürfen wir auch an Polen erinnern, welches ein solches Aggregat war, daher auch ein Heerd für die Umtriebe auswärtiger Mächte, namentlich Frankreichs. Hatte doch Deutschland schon im Jahre 1735 den französisch-polnischen Umtrieben den Verlust Lothringens zu verdanken! Es giebt Kenner der polnischen Geschichte, welche der Meinung sind, daß, wenn Polen heute noch nicht getheilt wäre, man es morgen theilen müßte. Die Kofetterie zwischen Polen und Frankreich (wie ein Schriftsteller es genannt) hat schon durch den Sohn der Catharina von Medicis begonnen und unter allen Dynastien Frankreichs fortgedauert. Dem Könige Friedrich Wilhelm II. war es nicht zu verdenken, daß er, als er den Feldzug gegen Frankreich unternahm, Polen nicht im Rücken



zu lassen wünschte. — Als Grundlage der Rechtsfähigkeit eines Staates muß die Souveränität selbst rechtlich erworben sein und sich rechtsgemäß äußern. Wie könnten sonst die Verhandlungen mit ihm von rechtlicher Wirkung sein! Hier erscheint die Legitimität in ihrer Wichtigkeit für das V. Die Souveränität eines Staates kann nur in der Person seines Beherrschers, mag derselbe eine physische oder eine moralische Person sein, rechtmäßig erworben sein, und zwar in dem doppelten Sinne der äußeren oder internationalen Unabhängigkeit und der inneren Herrschaft im Staate. Vermittelt die Unterordnung unter die letztere nimmt das Volk an den Wirkungen der ersteren Theil, indem es von fremder Herrschaft frei ist. Der rechtmäßige Erwerb ist meistens durch uralten oder unvordenklichen Besitz, wenn nicht durch zweifellohe Thatfachen, außer Frage gestellt, kann aber in zweifelhaften Fällen mittelst der Anerkennung der Theiligten oder des Wegfalls von Personen, deren Rechte im Wege standen, vervollständigt werden. Die wichtige Frage, worin eigentlich die internationale Souveränität oder (was hier dasselbe sagen will) die völkerrechtliche Persönlichkeit eines Staates ihren Sitz hat, womit die Frage zusammenhängt, was nicht verändert sein darf, wenn ein Staat noch als derselbe von den anderen Staaten betrachtet werden soll, welcher er bisher war, scheint uns auf die hier angedeutete Weise einfach beantwortet zu sein. Wir können uns hierbei auf unseren früheren Artikel *Domänen-Käufer, westfälische*, S. 454 f., beziehen. Man kann sich freilich auf *Battel und Hugo Grotius* berufen, um zu behaupten, daß ein Staat derselbe bleibe, wenn sich auch seine Verfassung verändere. Diesem Sage können wir aber in der Allgemeinheit nicht beistimmen. Es scheint uns darauf anzukommen, ob die Verfassung nicht so verändert ist, daß die Persönlichkeit des rechtlichen Beherrschers des Staats, des Trägers der den Staat zusammenhaltenden und nach außen repräsentirenden Gewalt aufgehört hat dieselbe zu sein, und ob die dormalige Persönlichkeit auch nicht als die rechtliche Fortsetzerin der früheren in Folge Erbrechts oder Vertrags betrachtet werden kann. Ein Usurpator oder ein durch Revolution auf den Thron gesetzter Herrscher ist nicht der wahre Vertreter des Staats, sondern es bleibt der factisch entsetzte Herrscher. In unseren Augen ist Franz II. noch immer König beider Sicilien und kann als solcher rechtsgültige Handlungen vornehmen, wenn auch thatsächlich ihre Wirkungen durch das dormalige factische Fehlen des dazu nöthigen materiellen Substrats, nämlich einer Masse von Land und Volk, eines Gebietes, zeitweilig suspendirt werden. Fehlt dem Staate die seine Theile verbindende und zusammenhaltende Rechtsmacht, so kann er nur ein Aggregat von kleineren Kreisen, etwa von Gemeinden, ausmachen. Besteht unter einem Usurpator ein factisches Band zwischen denselben fort, so kann dies keine an sich rechtliche Wirkungen haben, sondern nur factische, denen man vielleicht aus Gründen der Zweckmäßigkeit rechtliche Geltung beilegt.<sup>1)</sup> Die Legitimität ist nicht bloß dynastischer, sondern auch, wie sich aus dem Gesagten ergibt, staatsrechtlicher Natur. Aber auch die Beschränkung des Umfangs der Souveränität nach christlicher Lehre ist für das Völkerrecht wichtig. Die Staatsgewalt soll nicht allmächtig sein. Sie soll insbesondere nicht die geistliche oder rein kirchliche Macht in sich begreifen. Diese kann einer auswärtigen Behörde zustehen, wie wir es in der römisch-katholischen Kirche finden. Dasselbe ist der Staatsgewalt nicht untergeordnet, sondern coordinirt. Ihre Einheit unter einem souveränen Oberhaupte steht einer Vielheit von Staaten gegenüber, mit welchen ihre Verhältnisse theils durch Herkommen und Tradition, theils durch Verträge (*Concordate*) geordnet sind (m. vgl. *Heffter*, § 40 ff.). Es ist oben schon angedeutet, daß der Staat nicht nur persönliche, sondern auch sachliche Verhältnisse beherrscht, daß er mithin auch Rechte an Sachen hat. — 2) Diese Rechte der Staaten in ihren Verhältnissen zu einander lassen sich zusammenfassen in dem völkerrechtlichen Staatseigentumsrechte, worunter man versteht, daß die Staatsgewalt über alle ihr und ihrem Volke und dessen einzelnen Gliedern angehörende Sachen, fremden Staaten gegenüber, frei und ausschließlich verfügen kann (unbeschadet dem innern Staatsrechte, ihrem eigenen Volke gegenüber).<sup>2)</sup> Die Grundlage dieses Rechts wird

<sup>1)</sup> Graf Fiquelmont (Lord Palmerston u. s. w. I. 287) führt aus, daß die Legitimität zum Vortheile der Völker und nicht zum Besten der Fürsten eingeführt worden sei.

<sup>2)</sup> *Omnia rex imperio possidet, singuli dominio.* (Seneca, Orat. 31.)

gebildet durch das Territorialrecht (Landeshoheitsrecht) eines Staats, d. h. das Recht desselben an dem Grunde und Boden seines Gebietes, welcher als die notwendige materielle Unterlage eines vollständigen staatlichen Bestehens zu betrachten ist. Man hat dies durch den Satz ausgedrückt: *quidquid est in territorio, est etiam de territorio*. Die Grundregeln, betreffend Erwerb und Verlust von Gegenständen des Staatseigentumsrechts überhaupt und des Territorialrechts insbesondere, sind im Wesentlichen analog den privatrechtlichen; jedoch sind gewisse Ausnahmen zu bemerken. Betreffend eine bestimmte Verjährungsfrist ist kein *communis consensus* erfolgt. Dagegen spielt die Occupation eine wichtigere Rolle im V., als im Privatrechte, die *occupatio rei nullius* findet dort häufiger statt<sup>1)</sup> und *occupatio bellica* (m. s. unten) kennt das Privatrecht an sich natürlicherweise gar nicht. — Das offene Meer ist natürlicherweise der Occupation nicht unterworfen; jedoch wird der längs eines Küstenlandes hingehende Meeresstrich, soweit er von der Küste aus vertheidigt werden kann, als zu demselben gehörig aus leicht ersichtlichen Gründen betrachtet. Auch hat die geographische Lage gewisser Meeresstheile den Staaten Veranlassung gegeben, sie als sogenannte geschlossene Meere (*maria clausa*) zu behandeln. Wichtige Beispiele davon waren bis auf die neueste Zeit der Bothische Meerbusen und das Schwarze Meer. — Das Territorialrecht erstreckt sich auch insbesondere auf die innerhalb des Gebietes befindlichen Flüsse, so wie auf Meeresbuchten, Häfen u. dgl., welche sich im Schutze des Landes finden und von diesem aus fremden Völkern durch Vertheidigungsanstalten verschlossen werden können. — Selbst auf dem offenen Meere und in fremden Gewässern wird ein Schiff als Gebietstheil desjenigen Staates betrachtet, zu welchem es als Eigenthum des Staats oder einer Privatperson gehört und unter dessen Flagge es fährt. — Vermöge des Territorialrechts behandelt die Staatsgewalt ihr Gebiet als ein geschlossenes Ganze, verbietet daher auch oder erlaubt nur unter Bedingungen fremden Personen, mit oder ohne Sachen, dessen Grenzen zu überschreiten. So sind die Grenzälle entstanden. Ihr steht, abgesehen von desfalligen Verträgen, ausschließlich die Entscheidung darüber zu, ob die Betretung ihres Gebietes abseiten Fremder mit Nachtheilen verbunden ist oder nicht (Martens, *Précis du droit des gens*, éd. 3, § 84). Doch geben wir zu, daß die Abschließung eines Volkes vom Verkehr mit fremden Völkern ohne besondere Gründe dem allgemeinen Gebrauche der civilisirten Völker widerstreitet und nicht zu rechtfertigen ist. — 3) Aus dem Verkehr der Staaten, wie der Privatpersonen unter einander, entstehen Forderungen und denselben entsprechende Verbindlichkeiten (*obligationes*). Solche werden meistens begründet und geregelt durch Staatenverträge. — *Pacta sunt servanda*. Diesen Satz nicht bloß als stillliche Regel, sondern auch als Rechtsgrundsatz erkennt der *consensus communis* an, und er entspricht dem Rechtsbewußtsein.<sup>2)</sup> Das Recht auf Wahrhaftigkeit und auf die Treue des gegebenen Wortes halten wir, mit Walter (a. a. O. § 103), für ein menschliches Urrecht: denn es liegt in der Nothwendigkeit der wechselseitigen Achtung der menschlichen Persönlichkeit, und ist eine notwendige Bedingung der gemeinsamen stilllichen Ordnung des Verkehrs unter den Menschen, welche ohne wechselseitiges Vertrauen auf die Wahrhaftigkeit der sich mit einander in einem Vertrage vereinigenden Personen nicht möglich wäre. — Bei der Beurtheilung der Staatenverträge tritt zwar häufig die Analogie des Privatrechts ein, aber mit den Modificationen, welche die Eigentümlichkeiten der Staatenverhältnisse erfordern. Gewisse Bedingungen ihrer Gültigkeit erfordert allerdings die Natur der Sache im V., wie im Privatrechte, gewisse andere sind aber nur durch gewisse privatrechtliche Normen vorgeschrieben, welche keine Anwendung auf das V. leiden, wogegen es auch solche giebt, welche nur in dem letzteren in Folge des *consensus communis* oder Herkommens gelten. Die Gegenstände der Verträge sind am häufigsten sachlicher Natur, können aber auch per-

<sup>1)</sup> Die Ausdehnung des Occupationrechts auf Länder wilder Völker (m. s. Walter, *Naturrecht* zc. § 167) scheint uns nicht unbedenklich.

<sup>2)</sup> *Viguesfort* (*L'ambassadeur et ses fonctions etc.*, L II, S. 12) hält Staatenverträge für widerwärtig, wenn der Staatsherrscher sie ohne Verletzung seiner Interessen nicht befolgen kann; dies hält er für eine stillschweigende Bedingung eines jeden solchen Vertrages, die jedoch auf den Nothfall (*nécessité*) zu beschränken sei.

söhnliche Verhältnisse der Staatsherrscher oder Staatsangehörigen sein. In Betreff der Erfüllung der Verträge begegnet man bei Völkerrechtslehrern einigen Fragen, welche in gewissen privatrechtlichen Gesetzgebungen bestimmter entschieden sind, als in internationalen Verhältnissen im Allgemeinen möglich zu sein scheint. Es gehört dahin die hier nur kurz zu erwähnende Frage, ob einseitige Verweigerung der Erfüllung eines Vertrags den anderen Theil nur berechtige, Wiederherstellung des vorigen Standes und Schadenersatz zu fordern (Hefster a. a. D. § 81, — dagegen Wattel, Martens u. A.). Bei der Erfüllung eines Vertrages in internationalen Verhältnissen kommen häufiger als in Privatverhältnissen die Sachlage wesentlich ändernde Umstände vor, die nicht vorherzusehen waren und nicht abzuwenden sind. Die Völker oder Staatsgewalten, sagt Hefster (a. a. D. § 98), sind nicht so Meister ihrer Schicksale, als sie die ihrer Angehörigen leiten und ordnen können. Daher ist die Annahme der stillschweigenden Bedingung: *Rebus sic stantibus*, häufig unvermeidlicher und bestimmter gerechtfertigt als bei Privatverträgen (m. vgl. Thibaut, System des Pandektenrechts, 3. Ausg. § 992, mit Hellfeld, Jurisprudencia forensis, Jenae 1806, § 316). Ueberhaupt soll bei der Auslegung internationaler Verträge in zweifelhaften Fällen vorzugswelse der Geist des Vertrags, also auch die erkennbare wechselseitige Absicht der Contrahenten ins Auge gefaßt werden, so wie Billigkeit und Schonung bei harten Verpflichtungen vorherrschen (Wattel l. 2, ch. 17, § 308). Natürlicher Weise bewirkt meistens der Eintritt von Umständen, welche der Gültigkeit eines Vertrages schon bei dessen Abschluß im Wege stehen würden, auch die Aufhebung desselben, wenn er nach dem Abschluß erfolgte. So folgt aus dem Recht und der Pflicht eines jeden Staates, alle wesentlichen Bedingungen seines Bestehens aufrecht zu halten, die Nichtigkeit eines Vertrages, der mit der Selbstständigkeit des Staates nicht vereinbar ist, sei er dies auch erst in Folge eines später hinzugetretenen Umstandes. Schon im Allgemeinen erscheint ein derartiger Vertrag als ein *pactum turpe* (wie ein auf Selbstmord gerichteter Vertrag zwischen Privatpersonen); es kommt aber auch das Pflichtverhältniß des Inhabers der Staatsgewalt gegen die dabei theilhaftigen Personen hinzu, da durch ihn, als den Vertreter des Staates, wenngleich vermöge eigenen, aber nicht immer unbeschränkten Rechts, des *jus repraesentationis omnimodae*, der Vortrag abgeschlossen wird. Uebrigens dürfte es scheinen, daß Hefster (a. a. D. § 98) zu weit geht, indem er schon die nicht beabsichtigte Ungleichheit der Stellung eines Staates gegen andere Staaten, wenn sie aus einer Veränderung der Umstände entsteht, im Allgemeinen als einen Grund der Aufhebung eines Vertrages betrachtet. Wenigstens tragen wir Bedenken, dies für alle Fälle zuzugeben. Die Frage, ob die Verweigerung der Erfüllung eines Vertrages abseiten eines der Contrahenten, wenn sie sich nur auf einen vereinzelt Punkt oder Artikel bezieht, den andern Contrahenten von dem ganzen Vertrage entbinde, ist streitig (Hefster § 98). Daß die Einrede des Zwanges auf Friedensverträge, sofern ein in aller Form Rechtsens geführter Krieg den Zwang herbeigeführt hat, nicht anwendbar ist, ergiebt sich aus der Natur der Sache; der Zwang durch Krieg ist zwischen Staaten das, was der gerichtliche Zwang im Civilproceß ist. — Die Folgen, welche in Betreff der Erfüllung eines Vertrages ein nach Eingehung desselben zwischen den Contrahenten ausgebrochener Krieg mit sich führen kann, werden wir unten erwähnen. Da das römische und das canonische Recht seit dem Mittelalter *communi consensu* den praktischen völkerrechtlichen Entscheldungen als Grundlagen gebient haben, so dürfen wir um so mehr die ohnehin dem Rechtsbewußtsein entsprechenden, allgemeinen auf die Verträge und dergleichen Rechtsgeschäfte bezüglichen Grundsätze dieser beiden Rechtssysteme noch jetzt auf das Völkerrecht anwenden. Dahin gehöret vor Allem, daß nur das sittlich Mögliche Gegenstand eines Vertrags sein kann. (Hefster § 83.) Ein *pactum turpe* oder *contra bonos mores* ist ungültig (l. 123, DXLV, 1. l. 6 Cod. II, 3. — Reg. 58 in 6). Hefster drückt dies mit dem Sage aus: Das erste Erforderniß eines völkerrechtlichen Vertrages sei eine zulässige *Causa*, worunter er neben dem physisch Möglichen das sittlich Mögliche (*justa causa*) begreift. Unter den verschiedenen Arten der Verträge sind für das Völkerrecht die Gesellschafts-Verträge, Bündnisse, oder Allianzen im weitern Sinne, besonders hervorzuheben, deren Zwecke über die

Zwecke bloßer Privatgesellschaften weit hinausgehen können, besonders sofern eine bleibende Verbindung durch sie begründet wird. Ist der Zweck auf gewisse bestimmte Vortheile gerichtet, welche durch die Verbindung erreicht werden sollen (was z. B. bei Handelsverträgen gewöhnlich ist), so erscheint, als aus dem Wesen des Gesellschafts-Verhältnisses folgend, das Verbot der *societas leonina* anwendbar (G. Brot. II, 12, 24), wenigstens wenn nicht eine Schenkung beabsichtigt, d. h. wie Gessler seinerseits es ausdrückt, wenn der Zweck der Verbindung nicht ein ausschließlicher Vortheil des einen oder des anderen Theiles ist. Es wird aber behauptet, daß das römische Recht auch die *societas donationis causa* für ungültig erkläre (Thibaut). Offenst- und Defensivallianzen, Schutz- und Neutralitätsverträge u. dgl. können eine Allgemeinheit von Fällen umfassen, die man in der Zukunft als möglich vorherseht, und es kommt dann auf den wirklichen Eintritt eines solchen Falles (*casus foederis*) an. W. s. Art. Allianz und die dort angeführte Definition Gessler's. — Näheres über Verträge, die sich auf Hülfleistung in Kriegen beziehen, s. m. bei Wattel (L. III, Ch. 6), welcher die beiden stillschweigenden Klauseln, betreffend den *casus foederis*, anführt, daß der Krieg kein ungerechter sein dürfe und daß es dem die Hülfе versprochen habenden Staate an den Mitteln fehle, sie zu leisten, ohne seine eigne Erhaltung augenscheinlich und unmittelbar zu gefährden. Dies entspricht den von uns oben aufgestellten allgemeinen Grundsätzen. Als eine besondere Klasse der Gesellschaftsverträge erscheinen die *Conföderationen* (Vereinsverträge), und unter ihnen die eigentlich sogenannten Staatenbünde, wie der oben schon besprochene deutsche Bund und die schweizerische Eidgenossenschaft (Gessler § 21 und 93). Sie sind dauernde Staatsgesellschaften mit eignen organischen Einrichtungen für gewisse gemeinsame Zwecke ihrer Glieder, welche souveräne Staaten in ihnen bleiben, wie es nicht der Fall ist in den Bundesstaaten (z. B. dem nordamerikanischen), in welchen nur die Centralgewalt souverän ist (m. s. Art. Föderirt, Föderation). Die Souveränität kann aber auch im Staatenbunde durch den Bundesvertrag in einzelnen Punkten mehr oder weniger beschränkt sein. In der deutschen Bundesacte (Art. 3) ist die Gleichheit der Rechte aller Bundesglieder, als solcher, ausgesprochen. Die Regel, in *re pari potiorum esse prohibentis causam*, ist auf solche Staatenbünde angewandt, und zwar mit Recht in Bezug auf Veränderung der Bundesverfassung, so wie auf Belastung Einzelner mit Pflichten, die nicht grundverfassungsmäßig sind, und auf Rechte, welche als *jura singulorum* bezeichnet werden. — Durch den Beitritt zu einer Conföderation kann ein schwacher Staat seine Bedeutung in einem Staatensysteme verstärken. — Ein formelles allgemeines Erforderniß der Gültigkeit internationaler Verträge, sofern sie durch Bevollmächtigte (wie gewöhnlich) abgeschlossen werden, ist, der herrschenden Meinung und schon sehr altem Gebrauche nach, die *Ratification* und deren Auswechselung. Die Allgemeinheit dieser Regel ist aber bestritten worden. Man hat Beispiele von nicht ratificirten Völkerverträgen angeführt und behauptet, die Ratification müsse in der offenen Vollmacht oder in dem Vertrage vorbehalten sein, welches Letztere jetzt in der Regel freilich zu geschehen pflege (Klüber § 142). Indessen scheint die herrschende Praxis, in Uebereinstimmung mit den angesehensten Publicisten, aus triftigen Gründen die Allgemeinheit der Regel anzuerkennen (Wattel II, 12, § 156, Raby, *Le droit public de l'Europe* etc. 1768, T. I, p. 98, Gessler, § 87). — Nur hält man die grundlese Verweigerung der nicht ausdrücklich vorbehaltenen Ratification, wenn die Vollmacht nicht überschritten ist, für moralisch incorrect und Gessler will unter Umständen eine Entschädigung für die Täuschung des Vertrauens zulassen. Die Ausnahme, welche man für Kriegsverträge (*arrangements militaires*) macht, die durch Kriegsbefehlshaber abgeschlossen werden, ist wohl durch verschiedene Umstände bedingt und nicht selten von zweifelhafter Anwendung, wovon die vom Fürsten Schwarzenberg für ungültig erklärte Capitulation des Generals St. Cyr i. J. 1813 (m. s. Art. Dresden) ein Beispiel geliefert hat. Wir können in den und gegebenen Grenzen des Raumes nicht alle Gegenstände der Lehre von den Völkerverträgen besprechen und müssen hinsichtlich nicht unwichtiger Nebenpunkte auf das Gessler'sche und andere oben erwähnte Lehrbücher hinweisen. Es gehören dahin die Mittel der Verstärkung der Vertragsverpflichtungen, unter welchen früher religiöse Feierlichkeiten (z. B. der Eid,

§ 21 u. 96) von Wichtigkeit waren. Ferner die Mitwirkung dritter Personen, namentlich durch Garantieverträge, die Bestellung von Unterpändern oder persönliche Bürgen (zu denen die Geiseln zu rechnen sind). — 4) Entstehen zwischen Staaten Beschwerden über Rechtsverletzung, oder Streitigkeiten über Rechte des einen gegen den anderen, so ist das letzte und äußerste Mittel der Erledigung derselben der Krieg. Die möglichste Vermeidung desselben, das Verhalten in demselben und dessen Beendigung gehören zu den wichtigsten Aufgaben der Anwendung des Völkerrechts. Zur Vermeidung des Kriegs wird zunächst in der Regel und sofern nicht eine unmittelbare Gefahr zu sofortigen kriegerischen Maßregeln zwingt, eine Verständigung durch gütliche Verhandlungen versucht. Da diese gewöhnlich nicht unmittelbar von den Souveränen selbst, sondern durch bevollmächtigte Stellvertreter geführt, und diese zu dem Ende, wenn der Ort der Verhandlungen ein entfernter ist, dahin gesandt werden, so ist eine eigne Klasse von Staatsbeamten, nämlich die der Gesandten höheren und niederen Ranges, und ein eigener Zweig des Völkerrechts, nämlich das Gesandtschaftsrecht (m. s. Art. Gesandte, Gesandtschaftsrecht) entstanden. Die Grundlage dieses Rechts ist ihre nothwendige (schon im Alterthume anerkannte) Unverletzlichkeit und daraus hervorgegangene Extritorialität oder Freiheit von der Gerichtsbarkeit des Staates, an welchen sie gesandt sind und in welchem sie sich zur Erfüllung des Zweckes ihrer Sendung aufhalten, so wie ihre, wenn auch nicht unbeschränkte, Immunität von Auflagen desselben Staates. Es versteht sich, daß diese Rechte durch ein angemessenes Betragen des Gesandtschaftspersonales, insbesondere durch Vermeidung aller nicht besonders berechtigten Intervention bedingt sind. Die Verhältnisse der neuern Zeit machten die Einführung ständiger Gesandtschaften nothwendig. Nicht zu verwechseln mit den eigentlichen Gesandten sind die Consuln (m. s. d. Art. und § 244 ff.), wenn sie nicht, wie in einigen halbsoveränen Staaten, namentlich den muslimännischen, mit diplomatischem Charakter bekleidet sind. Von den Formen gütlicher Verhandlungen wird in der Diplomatie (vgl. d. Art. und unten Abschn. V.) gehandelt. Zur Erreichung des Zweckes kann die Hinzulegung einer dritten Macht dienlich sein, welche entweder nur ihre freundlichen Dienste (*bona officia*) anbietet, oder als unparteiische Vermittlerin mit Einwilligung beider Theile auftritt, so daß die Verhandlungen durch ihre Hände gehen und die Feindseligkeiten nicht beginnen können, bevor die Versuche der Vermittelung aufgehört haben. Eine sog. bewaffnete Vermittelung widerspricht dem freien Vertragsrechte und ist Eröffnung eines Kriegszustandes (§ 88). Dann und wann kommen auch, z. B. bei Grenzstreitigkeiten Compromisse vor, wodurch schiefsrichterliche Entscheidungen, sei es von Souveränen oder von Privatpersonen, herbeigeführt werden (§ 109). Eine festere Form richterlicher Entscheidung ist durch Staatenbundes-Einrichtungen, wie Bundeschiedsgerichte und Austragal-Institutionen, möglich gemacht worden (m. s. ebend.). Zusammenkünfte mehrerer theiliger oder vermittelnder Souveräne (Congresse) oder ihrer Bevollmächtigten (Conferenzen) haben in früheren Zeiten vornehmlich die Beendigung von Kriegen zum Zwecke gehabt, sind aber in neuerer Zeit auch als Mittel zur Vorbeugung zu sonstiger gemeinsamer Beschlußfassung angerathen und benutzt worden. § 107 (a. a. D.) bemerkt, es werde nicht immer die Politik der Staaten dazu raten. Es ist nicht zu läugnen, daß, obgleich durch Stimmenmehrheit der Versammelten, ohne Einwilligung sämmtlicher Theilhaber, eine gültige richterliche Entscheidung nicht abgegeben werden darf, eine solche Versammlung doch geeignet sein kann, die Ausübung eines ungerechten oder unbilligen Druckes auf eine mehreren der Versammelten mißliebige Macht durch ihr Zusammenwirken zu befördern. — Selten in der neueren Zeit ist endlich das Loos und noch seltener überhaupt der Zweikampf als Entscheidungsmittel in völkerrechtlichen Streitigkeiten angewandt worden. (§ 108. Klüber § 319.) Sind die Versuche gütlicher Verständigung mißlungen, so wird man, ehe man zum Kriege schreitet, zu erwägen haben, ob nicht die Anwendung einzelner besonderer und bestimmter Gewaltmittel möglich ist und zum Zwecke führen kann. Man kann zwei Klassen solcher Mittel, nämlich Retorsion und Repressalien, unterscheiden, indem man unter der ersteren Maßregeln begreift, welche dem anderen Theile

Nachtheil zufügen, ohne ein Zwangsrecht zu verletzen (z. B. Retorsionszölle, denen nicht etwa ein Vertrag entgegensteht), unter den letzteren aber Handlungen der Selbsthülfe, welche, an sich rechtswidrig, nur durch rechtswidrige Handlungen des Gegners gerechtfertigt erscheinen, z. B. Beschlagnahme auf Eigenthum desselben, wie Embargo auf Schiffe oder Blockade von Häfen. (Heffter § 110—112.) Krieg ist ein bleibender Zustand der Anwendung unbestimmter Gewaltmittel in dem Sinne, daß deren Grenze nicht im Voraus anzugeben ist, sondern es von Umständen abhängt, wie weit sie gehen werden. (Martens l. c. § 263.) An die Spitze der Lehre vom Kriege stellen wir den von H. Grotius (l. c. L. III, c. 25 § 2) wie schon von Cicero (Off. I., 11) ausgesprochenen Satz, daß Kriege nur um des Friedens willen unternommen und geführt werden sollen (ut sine injuria in pace vivatur, wie Cicero es ausdrückt); von H. Grotius werden Rechtsgründe zum Kriege (causae justitiae) und Nützlichkeitsgründe (suasoriae) unterschieden und er erklärt Denjenigen, der sich um die Ersteren gar nicht kümmert, für einen Räuber. <sup>1)</sup> In dem Zwecke der Wiederherstellung des friedlichen Rechtszustandes liegt die Wesenheit und das Maß nicht nur der rechtlichen Beweggründe zum Kriege, sondern auch der rechtlich erlaubten kriegerischen Handlungen. Unerlaubt sind die zu diesem Zwecke nicht nöthigen Uebel, welche durch sie dem Feinde zugesügt werden, und diejenigen Handlungen, welche nur dazu dienen, die Erbitterung zu verstärken, oder gar zur Verzweiflung treiben, wie die Nichtachtung menschlicher Urrechte, wozu wir auch den Wortbruch und die positive Lüge rechnen. (H. Grotius L. III. c. 1.) Die Möglichkeit der Wiederversöhnung soll immer im Auge behalten werden. Auch der Krieg steht also unter Rechtsgesetzen (non silent leges inter arma). Ueber die innere Rechtmäßigkeit eines Krieges und über die Frage, auf welcher der beiden Seiten das Recht sei, steht keiner dritten Macht ein entscheidendes Urtheil zu. Wohl aber haben an sich Mächte, deren Interessen durch die Wirkungen des Krieges, z. B. durch Blockaden, Capitulationen, Handelsverbote, berührt werden, darüber zu urtheilen, ob sie dieselben als für sich maßgebend anzuerkennen haben, und diese Frage hängt davon ab, ob der Krieg regelrecht in der Form (guerre en forme, nach Vattel, bellum justum, sive sollenne juris gentium, nach H. Grotius) ist, und in diesem Sinne werden die beiden kriegführenden Theile bis zur Kriegsentscheidung als in gleicher Weise berechtigt betrachtet (Par les dispositions du droit des gens volontaire, toute guerre en forme, quant à ses effets, est regardée comme juste de part et d'autre. Vattel, L. III. Ch. 13, § 195). Diese formelle Rechtmäßigkeit ist bedingt 1) dadurch, daß der Krieg von souveränen Gewalten ausgehe und die kriegerischen Handlungen von durch sie autorisirten Personen ausgeübt werden; 2) durch eine ausdrückliche Kriegserklärung (denuntiatio), wenn der Krieg nicht ein reiner Defensivkrieg ist. Auf beide Punkte

<sup>1)</sup> Eine Vorfrage bei der Erwägung der Nützlichkeitsgründe wird natürlicherweise die vielleicht schwierige Frage sein, ob die Kraft des Staates für die Lasten des Krieges genügt. — Zur Zeit des Krimkrieges bedienten sich französische Zeitungsschreiber eines Ausdrucks, durch welchen sie mit unwillkürlicher Naivität für die Fortsetzung dieses Krieges eine unglückliche causa suasoria angaben und zugleich die kriegerische Machtentfaltung Frankreichs für ein Blendwerk erklärten. Sie sagten: das prästige de nos armes erlaubt uns nicht, den Krieg aufzugeben. Freilich ist der Waffenglanz, in dem der französische Staat strahlt, in so fern ein Blendwerk, als die zu seiner Aufrechterhaltung nöthige Staatskraft sich fortwährend vermindert. Die hauptsächlichsten und nächsten Ursachen sind die Bodenzerpflünderung und der Verfall des Bauernstandes und der bäuerlichen Landwirtschaft. W. s. Raubot „Der Verfall Frankreichs“, übersetzt von Dr. van Dalen, Erfurt 1850. — Dagegen hat man Staaten, deren hauptsächlichste Kraft im Ackerbau blüht, mit dem Riesen Antäus verglichen, dessen Kraft, wenn er im Kampfe niedergeworfen ward, durch die Berührung der Erde sich verdoppelte. — Graf Aberdeen sprach am 14. Februar 1854 im Oberhause folgende Worte aus: „Wir haben so viele Jahre verlebt, ohne das Unglück und die Gräuelt des Krieges zu erfahren, daß er jetzt nur allzu gemeinlich als eine Art vergnüglicher Erregung (a sort of pleasurable excitement) betrachtet wird.“ — Eine bezeichnende Erklärung des Volksgefühles, welches den orientalischen Krieg forderte! Er setzte noch hinzu: „Wenn ich sage, daß das jetzige Volksgefühl in England, das nach Krieg ruft, weiter geht, als vernünftig und klug ist, so muß ich erwähnen, daß es auch in England nicht an Leuten fehlt, welche behaupten und es in öffentlichen Versammlungen verkündigen, Europa bedürfe einer Wiedergeburt, einer Verjüngung, und der Krieg werde dieser Jungbrunnen für Europa sein. Diese Prophezeiungen sind sogar von nicht unbedeutlichen Anspielungen auf die Guillotine begleitet u. s. w.“ Daß ähnliche Gründe bereits zu Kriegen geführt haben, ist bekannt.

hielten die alten Römer sehr streng. Der erste Punkt liegt in früher bemerkten allgemeinen Grundsätzen. Auch das Mittelalter forderte feierliche Formen der Kriegserklärung. Die Neuzeit hält sich für entbunden von bestimmten Formen, man hält Kriegsmannifeste oder sogar schon den Abbruch des diplomatischen Verkehrs für genügend (Hefster § 120). Es ergibt sich wohl von selbst, daß man, wenn man die Mittheilung der bestimmten Absicht einer Kriegsunternehmung an den betreffenden Staat für allgemein unndthig erklärt, die Staaten der beständigen Gefahr räubermäßiger Ueberfälle aussetzt, ja sogar einen factischen Kriegszustand als den eigentlich beständigen und normalen zwischen den Staaten annimmt. Selbstverständlich ist, was H. Grotius sagt, daß nämlich die Kriegserklärung mit Anführung des Grundes (*expressa causa*) geschehen solle. Uebrigens' ist der Krieg nicht immer auf der Seite desjenigen Theils, welcher zuerst kriegerische Handlungen vornimmt, als ein Offensivkrieg zu betrachten, weil der Krieg schon durch Handlungen oder erklärte Absichten des Gegners unvermeidlich geworden sein kann. Die Wirkungen der Kriege betreffend, scheinen die folgenden Punkte die wichtigsten: Jeder kriegsführende Staat hat ohne Zweifel das Recht, den Verkehr, auch den Handelsverkehr, zwischen seinen und den Angehörigen des feindlichen Staates zu suspendiren und darüber zu entscheiden, ob Ausnahmen ohne Nachtheil gestattet werden können (Hefster § 123). Eine Hauptfrage ist aber die, ob durch die Kriegsöffnung alle zwischen den kriegsführenden Mächten bestehenden Rechtsverhältnisse aufgelöst werden, so daß (wie Einige zu glauben scheinen) alle früheren, selbst die längst erfüllten Verträge, rückgängig werden. Eine solche Auflösung aller rechtlichen Bande zwischen rechtlich bestehenden Staaten ist nach den entschiedensten Grundsätzen des V. nie und nirgends denkbar. Auch eine förmliche einseitige Kündigung früherer Verträge, wie sie in älterer Zeit (nach Martens § 58) geschah, kann, abgesehen von besonderen Gründen, nicht als rechtmäßig angesehen werden. M. vergl. Martens a. a. O.; Klüber § 165, N. a. und § 250; Wheaton III. 2, § 9; Hefster § 122. Wichtig ist, daß neben etwanigen ausdrücklichen für den Fall eines Krieges übernommenen Verpflichtungen alle auf früheren, schon in Vollzug gesetzten Verträgen beruhenden, von dem Gegner nicht verletzten Rechtsverhältnisse, so wie die sonstigen allgemeinen friedensrechtlichen Verhältnisse, so weit nicht Absicht und Nothwendigkeit der Kriegführung mit ihnen unvereinbar ist, gültig bleiben, dagegen aber noch nicht erfüllte Vertragsverbindlichkeiten während der Dauer des Kriegszustandes als suspendirt zu betrachten sind, zumal da sie beim künftigen Friedensschlusse Gegenstände von Retentions- oder Compensationsrechten abgeben können. — Eine der ausgehehntesten rechtlichen Wirkungen der Kriege, die Besitzergreifung feindlichen Eigenthums durch Beutemachen, Requisitionen, Contributionen u. dergl., so wie durch die Besetzung oder Eroberung von Ortschaften, Provinzen oder wohl gar vom ganzen feindlichen Staatsgebiete (*occupatio bellica*), ist von jeher durch den *consensus gentium* anerkannt (Hefster § 130). Auch dieses Recht ist durch die rechtlichen Zwecke des Krieges begrenzt. Diese gehen dahin, dem Feinde die Mittel zum Widerstande zu entziehen, ihn somit zum Nachgeben zu bewegen und uns Entschädigung für Schäden und Kosten zu verschaffen, auch, unter Umständen, und für die Zukunft gegen Wiederholung schädlicher Unternehmungen zu sichern (man vergl. Wattel, III. 9). Was die aus der Natur der Verhältnisse und aus dem Herkommen hervorgegangenen näheren Regeln für diesen Gegenstand betrifft, so ist theilweise der Unterschied zwischen beweglichen und unbeweglichen Sachen, so wie zwischen Privat- und öffentlichem Eigenthume wichtig. Die eigentliche Kriegsbeute kann nur in beweglichen Sachen bestehen, welche entweder im Felde Militärpersonen, oder bei einer ausdrücklich erlaubten Plünderung erkürmter Ortschaften Nichtstreitern abgenommen sind. Sie pflegt gewissen Regeln, betreffend den Uebergang des Eigenthums, die nicht in allen Staaten gleich sind, unterworfen zu sein, zu denen das Römische Recht namentlich durch die Bestimmungen über das *ius postliminii* Veranlassung gegeben hat. Wir verweisen auf Hefster, § 135. — Wenn der ins Land eindringende Feind sich durch Contributionen, Requisitionen von Lieferungen u. dergl. für seine Forderungen zu entschädigen sucht, so unterscheidet er nicht Privat- und öffentliches Eigenthum: es tritt die solidarische Verpflichtung der Staatsangehörigen, für

die Verbindlichkeiten des Staats aufzukommen, ein. Unbewegliches Eigenthum aber, wenigstens sofern es Privateigenthum ist, geht durch Invasion und Landesbesitznahme, nach jetzt allgemein angenommenen Grundsätzen, nicht auf den Sieger über, und nach richtiger Meinung wird beim Staatseigenthum dasselbe in dem Sinne gelten, daß es erst durch den Friedensschluß definitiv übergehen kann. Somit hat der Eroberer auch nicht früher das Recht, die Verfassung des eroberten Landes zu ändern, sondern er kann nur Verfügungen treffen, welche zur einstweiligen Regierung nöthig sind. — Betreffend die sogenannte Occupation unkörperlicher Sachen müssen wir ebenfalls auf Heffter (§ 134) verweisen. Was wir über den vorliegenden Punkt ausgeführt haben, gilt nicht in allen Stücken vom Seekriege. — Die Eigenthümlichkeiten des Seekriegsrechts sind gewissermaßen in der Natur der Sache begründet, womit auch die geschichtliche Entwicklung zusammenhängt.<sup>1)</sup> Wir verweisen zuvörderst auf die Artikel Seerecht und Kaperei, und schließen daran die folgenden Bemerkungen. Wenn Manche die Kaperei als ein legalisirtes und privilegiertes Raubwesen betrachten, weil es vorzugsweise gegen Privateigenthum und gegen den Handel gerichtet ist, so wollen wir uns dagegen nicht auf Napoleon I. berufen, welcher den Handel selbst für ein privilegiertes Raubwesen (un brigandage privilégié) erklärte. Auch wollen wir nur als ergänzende Thatsache anführen, daß Seehandel und Seeraub sich nicht selten (z. B. bei den Engländern noch unter der Königin Elisabeth) mit einander verbunden haben. Auf der anderen Seite aber scheint schon bei der geschichtlichen Auffassung der Sache der Unterschied zwischen Landkrieg und Seekrieg keineswegs unwichtig. In alter Zeit war es ohne Zweifel auf dem herrenlosen Meere um so schwieriger, zwischen Raub und Krieg zu unterscheiden, da man vielleicht bestreiten konnte, daß überhaupt ein Eigenthumsrecht auf dem Meere anzuerkennen sei, bis der höchst wichtige Grundsatz zur Anerkennung kam, daß ein Schiff ein Gebietstheil desjenigen Staates sei, unter dessen Flagge es fährt. Dieser Grundsatz aber hindert nicht, sondern bekräftigt vielmehr das allgemeine Recht jedes kriegführenden Staates, dem Feinde seine Kriegsmittel zu entziehen, in seiner näheren Anwendung auf den Seekrieg, deren Grund darin liegt, daß Seehandel und Seeschiffahrt die Grundlagen der Staatsmacht sind, soweit sie eine Seemacht ist, wie insbesondere die Handelsmarine die Pflanzschule der Kriegsmarine ist. Gegen die sich auch bei Völkerrechtslehrern zeigende einseitige Begünstigung des Schooßkinds des Zeitgeistes, des Handels, s. m. Heffter § 123, wo er sagt: Der Handel würde in seiner Freiheit zuletzt der Beherrscher der Staaten werden, „dessen speculative Einseitigkeit viele edle Elemente erdrücken könnte u. s. w.“ So ist er auch (§ 139) der Meinung, es könne nicht die Tendenz sein, einer kriegführenden Macht die Wegnahme von feindlichen Privat Schiffen mit den darauf befindlichen Gütern untersagen zu wollen. Wenn er aber den Vorschlag macht, der Wegnahme bis zur Beendigung des Krieges nur die Wirkung einer Beschlagnahme (die allerdings bei feindlichem Eigenthume zu geschehen pflegt, welches beim Ausbruche des Krieges im Gebiete des anderen kriegführenden Theils sich befindet<sup>2)</sup>) beizulegen, so dürften dabei große Schwierigkeiten zu bedenken sein. Uebrigens ist es nicht unsere Absicht, das Preisengerichtsverfahren und was damit zusammenhängt (m. s. Art. Preise und unten) in allen Stücken vertheidigen zu wollen. Wir sind auch mit der Abschaffung der Kaperei, sofern man darunter die Privatkaperei versteht, wenigstens im Allgemeinen, einverstanden, obgleich wir in Bezug auf Staaten, die eine schwache Kriegsmarine haben, das Gewicht des von den Nordamerikanern dagegen erhobenen Einwandes (Art. Kaperei S. 73) nicht verkennen. — Die Schwierigkeiten, welche das praktische Seerecht dem Handel der Neutralen entgegenstellt, werden wir unten noch mit einigen Worten besprechen. Zuvor aber haben wir die unmittelbaren Wirkungen des Krieges auf die Kriegführenden noch in der folgenden Hauptbeziehung zu berühren.

<sup>1)</sup> Man vergleiche die Recension des neuesten bekannten Werkes über Seerecht: L. Gossner, Le droit des neutres sur mer, Berlin 1865 — in Glaser's Jahrbüchern der Gesellschafts- und Staatswissenschaften, Heft 23, S. 447 f.

<sup>2)</sup> Dies ist wenigstens mit Schiffen gewöhnlich geschehen, und man nennt eine solche vorläufige Beschlagnahme ein Embargo (von embargo, „anhalten“). M. s. übrigens Art. Embargo und Mariens § 268. — Jetzt gestattet man den Schiffen wohl eine Frist zum Auslaufen.



Diese betrifft das active und passive persönliche Verhalten der Stretter im Gebrauche der Kriegsmittel, also insbesondere unter den Waffen. Auch in der Art der Kriegführung hat sich in einer Reihe von Gebräuchen (welche man unter der Bezeichnung Kriegsmantier zusammenfaßt) der Grundsatz entwickelt, daß man den Feind möglichst schonen und ihm nicht mehr Uebles zufügen soll, als es der Zweck eines gerechten Krieges erfordert. Es sind dadurch gewisse kriegerische Maßregeln als gänzlich unzulässig verworfen, wenn sie nicht als Repressalien angewandt werden, und andere nur in Nothfällen (als Kriegsräson) erlaubt (man sehe Martens Précis etc. § 270). G. Grotius führt solche Gebräuche an, die er Milderungsmittel (*temperamenta*) nennt, und rühmt die schöne Stelle in Cic. Off. I, 11: *Sunt quaedam officia etiam adversus eos servanda, a quibus injuriam acceperis, est enim ulciscendi ac puniendi modus.* Es liegt darin auch der Grundsatz, daß man Alles vermeidet, was persönlichen Haß anzeigt. Es gehört dahin vor Allem, daß man den seine Waffen ablegenden und sich ergebenden Feind (wenigstens wenn er nicht etwa ein nichtautorisierter Freischärler ist) nicht tödtet oder verwundet, sondern gefangen nimmt, daß man die Gefangenen nicht als Sklaven behandelt, daß man für die Heilung der Kranken und Verwundeten derselben sorgt und vergleicht. Vergiftung und eigentlicher Mordmord (*assassinat*) werden als rechtswidrig betrachtet. Selbst gewisse Waffenarten, welche ohne Noth die körperlichen Leiden vermehren (z. B. Kartätschen), hat man herkömmlich und in mehreren Verträgen (jedoch, wie es scheint, nicht mehr in der neuesten Praxis) vom Gebrauche ausgeschlossen (Martens, § 273). Kriegslisten sind erlaubt, aber auch dem Feinde wird während des Waffenkampfes Wort gehalten (z. B. in Bezug auf Capitulationen, Waffenstillstände und dergleichen). Rundschafter zu gebrauchen ist nicht gegen das Kriegrecht, aber solche haben keinen Anspruch auf Schonung abseiten des Feindes, wenn sie sich nicht als Feinde, z. B. durch Uniform, kenntlich machen. Herkömmliche Regel ist auch eine gewisse Schonung der Person des feindlichen Souveräns. Nach dem Begriffe der Kriegsräson ist wohl gewissermaßen auch die Zerstörung feindlicher Güter, welche man nicht wegschaffen kann, zu beurtheilen. Sie ist ohne Zweifel stets zulässig bei den Sachen, welche als Mittel zu den feindlichen Kriegsoperationen unmittelbar geeignet sind, als Waffen und anderem Kriegsbedarf, Festungswerken und dergleichen, aber nur unter besonderen Umständen bei Wohnhäusern, Lebensmitteln und anderen Feldfrüchten und dergleichen, wenn nämlich der Zweck der kriegerischen Operationen sie dringend fordert. — Die Stellung neutraler Mächte, als solcher, wird unter Umständen in Kriegszeiten schwierig, und es gehören hierher einige der streitigsten Punkte des Völkerrechts. Wir beziehen uns auf die früheren (zum Theil schon oben angeführten) Artikel Neutralität, Seerecht nebst Blockaderecht, Kaperei, Kriegscontrebände, Durchschlagsrecht, Prise und Brisen- und Gerichtsbarkeit, und fügen zur Ergänzung nur Folgendes hinzu. Der Begriff der vollkommenen oder strengen Neutralität bringt mit sich, daß der neutrale Staat gegen beide Kriegführende in friedlichem und freundlichem Verhältnisse verbleibt und keinem derselben eine mit Nachtheil für den anderen verbundene Unterstützung oder Begünstigung in Bezug auf den Krieg zu Theil werden läßt. Die Unterscheidung zwischen einer solchen und einer unvollständigen Neutralität (m. vergl. Heffter § 144) dürfte zu unbestimmt und schwankend erscheinen, um von bedeutendem praktischen Nutzen zu sein. Sie fällt einigermaßen zusammen mit der Unterscheidung zwischen Haupt- und Nebenpartei, und die gegnerische Partei dürfte wohl das Recht haben, darüber zu entscheiden, ob sie eine solche Nebenpartei, zumal wenn sie sich ohne zwingende Umstände auf die Seite ihres Feindes, wenn auch nur mit nicht ausgeführter Androhung der Waffengewalt oder anderen ähnlichen Rundsgebungen der Parteinahme entschieden stellt, als Feind behandeln will oder nicht. Verletzungen des Neutralitätsverhältnisses können nun aber vorkommen und sind vorgekommen nicht nur abseiten neutraler Mächte, welche, aus der Neutralität heraustretend, einer kriegführenden Partei zum Schaden der anderen Hülfe leisten, sondern auch vielleicht noch öfter abseiten kriegführender Mächte, welche ihre kriegerischen Maßregeln so weit ausdehnen, daß sie berechnigte Interessen neutraler Mächte verletzen. Ersteres geschieht z. B. durch

Sendung von Truppen oder Kriegsmaterial (Kriegs-Contrebande), auch etwa baarer Geldmittel zu einem derartigen Zwecke abseiten einer neutralen Regierung oder ihrer Unterthanen; ferner durch Gestattung der Vorbereitung kriegerischer Unternehmungen der einen kriegsführenden Partei in dem Gebiete der neutralen Macht, wobei nicht unter allen Umständen der Nachtheil für die andere Partei gehoben wird, wenn sie derselben ein Gleiches (z. B. Durchzug von Truppen) gestattet.<sup>1)</sup> Auch die Duldung eines massenhaften Eintritts ihrer Unterthanen in den Kriegsdienst einer der kriegsführenden Mächte kann bedenklich sein (Hefter § 148). Ähnliches gilt von der Begünstigung auführerischer Unternehmungen in fremden Staaten, gegen welche Unternehmungen andererseits Intervention durch Recht und Pflicht geboten sein kann. Die zweite Art von Verletzung der Neutralitätsverhältnisse, welche nämlich von Seiten kriegsführender Mächte geschieht, kann durch eigenmächtige oder gewaltsame Betretung neutralen Gebietes mit bewaffneter Macht, so wie durch Wegnahme neutraler Güter selbst im Gebiete des Feindes, auch durch jede unberechtigte Erzwingung des Heraustretens aus der Neutralität geschehen. Es versteht sich übrigens, daß auf beiden Seiten an sich der Grundsatz geltend bleibt: *qui suo jure ulitur, nomini facit injuriam*. Aber Rücksichten der Politik können eine Regierung bestimmen, gewisser Begünstigungen der einen oder der andern Partei sich zu enthalten, welche ihr zu erweisen sie als neutrale Macht volles Recht hat, wenn daraus der Gegenpartei für ihre Kriegsführung ein Nachtheil erwachsen würde. Insbesondere aber sind es nun die Störungen des Handels der Neutralen, welche durch Seekriege hervorgebracht werden, die ein großes Capitel in der Theorie des Völkerrechts bilden. Die darin vorkommenden Streitfragen, welche noch keineswegs eine allgemein angenommene Entscheidung in der Praxis gefunden haben, beweisen wohl hinlänglich, daß sich über sehr wichtige Punkte noch kein gültiger specieller *consensus juris gentium* festgestellt hat, weshalb um so mehr zu versuchen sein dürfte, ob nicht in allgemeinen und allgemein angenommenen völkerrechtlichen Grundsätzen, deren Anwendung von der Natur der Verhältnisse gefordert wird, die Entscheidung zu finden ist (man vergleiche Hefter, § 151 ff.). Es fragt sich, wie diese Störungen und Beschädigungen, welche ganz zu beseitigen unmöglich ist, so lange die Kriegsführenden nicht darauf verzichten, sich einander in ihrem Handel zu stören (was wahrscheinlich nie geschehen wird), in Uebereinstimmung mit anerkannten Rechtsgrundsätzen möglichst zu beschränken seien. Fassen wir zuvörderst das Blockaderecht ins Auge, so unterliegt es nach allgemeinen Regeln keinem Zweifel, daß eine kriegsführende Macht vollkommen befugt ist, einen von ihr blockirten feindlichen Ort auf der See, wie auf dem Lande, vom Verkehre mit ihrem Feinde nicht nur, sondern auch mit Neutralen durch Anwendung von Wassergewalt abzuschließen (Wattel III, § 117), aber die sogenannte Blockade auf dem Papier ist unserer Meinung nach ein Act der Jurisdiction, und ein solcher Act steht keiner Macht auf dem offenen freien Meere zu, weswegen auch das Blockaderecht nicht (wie die Praxis thut) dahin auszudehnen sein dürfte, daß man ein nach einem blockirten Hafen bestimmtes Schiff schon in weiter Entfernung von dem Bestimmungsorte wegnimmt und confiscirt (m. s. noch unten und Hefter § 156). — Betrachten wir ferner den berühmten Streit zwischen den beiden Principien, deren eines in den zwei Sätzen ausgedrückt wird: *Frei Schiff, frei Gut* (*le pavillon couvre la cargaison*), und: *Unfrei Schiff, frei Gut*, — und deren anderes ausgesprochen ist in dem Satz: *Unfrei Schiff, unfrei Gut* (*la robe de l'ennemi consisque celle d'ami* — m. s. Hefter § 162), so scheint dieser Streit uns im Allgemeinen leicht und einfach, und zwar für das erstere Princip, zu entscheiden, seitdem und so lange der Satz anerkannt wird, daß ein Schiff ein Theil oder eine Fortsetzung des Gebietes desjenigen Staats ist, unter dessen Flagge es fährt. Auf fremdem neutralem Boden, auch wenn es nur ein Schiffsboden ist, darf nun keine Staatsgewalt ein Herrscherrecht ausüben, und nur vermöge eines solchen könnte man fremdes Eigenthum eigenmächtig in Besitz oder

<sup>1)</sup> Als eine Pflicht der Menschlichkeit wird es, nach vorgekommenen Beispielen, wohl ohne Widerspruch gestattet, daß eine neutrale Macht ein vom Feinde in die Enge getriebenes Truppen-corps innerhalb ihres Gebietes aufnimmt, wenn es die Waffen ablegt und sich auflöst. — Man vgl. übrigens Wattel Th. II, §§ 119—136.

auch nur in Beschlag nehmen. Als schwierig bleiben aber noch die Kriegscontrebände (Aus- oder Einföhrung von Waaren contra bannum, d. h. gegen ein Strafgebot) und das damit zusammenhängende Durchsuchungsrecht übrig. Der consensus gentium hat sich in Uebereinstimmung mit allgemeinen Grundsätzen ohne Zweifel dahin hinlänglich ausgesprochen, daß die Zusendung militärischer Angriffswaffen und Schutzwaffen, so wie aller der Sachen, die man unter dem Ausdrucke Kriegsmunition begreift, ein Bruch der Neutralität ist und also alle dergleichen Sachen als Contrebände anzusehen sind (Hefster § 160, — Wheaton, Droit int. II. § 24). Da es nun aber, wie schon Grotius bemerkt hat, manche andere Sachen giebt, die nicht minder nothwendig zum Kriegsföhren, aber keineswegs immer und ausschließlich ihrer Bestimmung nach dazu bestimmt sind, so sind solche, wenn diese Bestimmung durch die vorkommenden Umstände außer Zweifel gesetzt ist, natürlicherweise ebenfalls als Contrebände anzusehen, und nur die Schwierigkeit, diese Bestimmung in den meisten Fällen außer Zweifel zu setzen, hat die große Verschiedenheit der Meinungen und Verträge über diesen Gegenstand veranlassen können. Wenn man den Werth solcher Gegenstände dem Eigenthümer vergütet (Hefster § 161), so scheint dies nur ein eben durch die häufige Zweifelhaftheit herbeigeföhrtet Nothbehelf zu sein. Es können aber unzweifelhafte Fälle vorkommen. Es scheint, daß dahin z. B. die massenhafte Herbeischaffung von Pferden abseiten eines an diesem Artikel Mangel leidenden kriegsföhrenden Staates aus dem Auslande (welche noch im letzten orientalischen Kriege Verbote der Ausföhrung von Pferden veranlaßt hat), so wie die Sendung großer Geldsummen an eine von einer angeblich neutralen Macht mit Subsidien zum Zwecke eines Krieges unterstützte Regierung, gehört. Wir geben indessen, mit Hefster, zu, daß zu näheren Bestimmungen, namentlich betreffend die sogenannte relative Contrebände, das Einverständnis der theilhaftigen Staatsgewalten gefordert werden soll, wie denn auch manche Staatsverträge zu diesem Zwecke geschlossen sind. Das wirksamste, ja oft vielleicht einzig wirksame Mittel für eine kriegsföhrende Macht, sich zu vergewissern, ob ein angeblich neutrales Schiff es wirklich ist, und ob es Kriegscontrebände föhrt, ist das Durchsuchungsrecht. Wir haben hierbei zuvörderst zu bemerken, daß, wenn in dem betreffenden Artikel dieses Werkes behauptet werden zu wollen scheint, daß dieses Recht im Allgemeinen aufgehoben sei, davon in der Pariser Declaration vom 16. April 1856 nichts zu finden ist. Mithin ist anzunehmen, daß es in Bezug auf die oben bemerkten beiden Zwecke, welche in dieser Declaration eben so wenig aufgehoben sind, noch anerkannt wird. Sie läßt die Ausnahme der Kriegscontrebände und die Zulassung der Wegnahme feindlichen Gutes auf feindlichen Schiffen durch Staatschiffe noch bestehen (m. s. auch Glaser's Jahrbücher a. a. D. S. 457). — Das Durchsuchungsrecht können wir zwar mit unserer allgemeinen Rechtsansicht, wenn es nicht etwa nur (was wohl unter Umständen denkbar sein dürfte), als Nothrecht angewandt wird, nicht vereinigen. Wir betrachten eine solche Untersuchung von Schiff und Ladung als einen polizeilichen Act, welcher, als eigenmächtiger Act, in der Regel einer Staatsmacht nur entweder auf eigenem oder auf feindlichem Boden oder Schiffe zustehen kann. Allein dieses Recht ist, beziehungsweise zu den angegebenen Zwecken, so allgemein anerkannt, daß hier ein consensus gentium mit Recht angenommen werden kann. Es wird schon im consolato del mare für zulässig erklärt. Obgleich es von mehreren Schriftstellern bestritten worden ist, so steht doch die Thatfache unwiderlegbar fest, daß alle Seemächte, welche nur irgend die Mittel dazu besitzen, ein solches Heimsuchungsrecht (droit de visite) in ihren Kriegen wirklich ausgeübt haben und daß sie es gleichfalls auch anderen Seemächten in deren Kriegen, theils durch ausdrückliche Conventio, theils auch ohne solche und ohne Widerspruch — ausgenommen bei vorkommenden Ueberschreitungen gewisser Grenzen — zugestanden haben" (Hefster § 167). Kein einziger Staatsvertrag enthält Gegenbestimmungen (Glaser's Jahrbücher, nach Gessner S. 456). Im Frieden wird es übrigens nur wegen Verdachts der Seeräubererei für zulässig gehalten, und der Begriff dieses Verbrechens ist bekanntlich durch neuere Staatenverträge auf den Schavenhandel ausgedehnt worden. Schon durch den Pyrenäischen Frieden von 1659 ist das Verfahren bei der Visitation dahin festgestellt, daß man erst nach Vernehmung des Föhren und etwa der Mannschaft des angehal-

tenen Schiffes und nach Einsicht der Schiffspapiere, und nur wenn dann besonderer Grund zum Verdachte vorhanden ist, zur wirklichen Durchsuchung des Schiffes und der Ladung schreitet. Die Durchsuchung trifft nur Handelschiffe, nicht Kriegschiffe, da man sich bei den letzteren immer auf das Ehrenwort des Befehlshabers des Schiffes verläßt. Ebenso gilt das Ehrenwort des Befehlshabers eines neutralen Kriegschiffes (Convoischiffes), welches das angehaltene Schiff zum Schutze desselben begleitet. Eine solche Begleitung (das Convoirecht) ist durch Verträge zwischen verschiedenen Staaten zugelassen. Innerhalb des Souveränitätsgebietes befreundeter oder neutraler Staaten findet keine Durchsuchung statt. — Die Beschränkungen des Küstentransports (der Cabotage) sind in neuerer Zeit aufgehoben, so weit der Blockadezustand nicht eine Ausnahme macht. Die Folge der Wegnahme eines Schiffes wegen Blockadebruches oder Contrebande und sogar (nach Vattel, vielleicht jedoch nur im Falle thätlichen Widerstandes), wegen Verweigerung der Untersuchung nach erfolgter Verurtheilung abseiten des Prisengerichts, ist Confiscation entweder des Schiffes oder der Waare oder beider, je nach Umständen und der Verschiedenheit der Meinungen. Die dabei zum Grunde liegende Ansicht scheint allerdings die zu sein, daß solche Confiscation die Strafe für die Verletzung eines Gebotes oder Verbotes sei. Wenn sie richtig ist, so folgt wohl daraus, daß der verletzte oder klägerische Theil sich nicht mit der einfachen Entschädigung zu begnügen braucht. Nach römischem Rechte kann oder konnte eine Privat-Strafflage auf einen mehrfachen Betrag des Schadens gerichtet werden (*Libaut*, System des Pandektenrechts, 3. Ausg. § 66). — Die Prisen-Gerichtbarkeit der kriegführenden Staaten ist in der Praxis gewöhnlich — einzelne besondere Fälle ausgenommen — auch von den Neutralen anerkannt (Dessier § 172), neuerdings aber auch durch die Behauptung angefochten worden, daß die Prisengerichte nicht eigentliche Gerichte, sondern — namentlich dem Auslande gegenüber — nur Consultationsbehörden der kriegführenden Macht seien, deren Hauptaufgabe sei, durch die Autorität ihrer Sprüche Ueberschreitungen und Reclamationen zu verhüten (*Glasen a. a. D.*, S. 459). Nimmt man diese Ansicht an, so scheint immer noch die Frage übrig zu bleiben, ob nicht die Confiscation auch ohne Richterspruch, als berechtigter Act der Selbsthülfe eines in seinem Rechte verletzten Staates, diesem eben sowohl zustehe, wie die Wegnahme. Schließlich haben wir noch als eine Art des Neutralitätsbruches die Beförderung von Depeschen an oder für einen kriegführenden zu erwähnen, welche freilich an sich als ein Neutralitätsbruch zu betrachten, aber schwierig zu verhindern ist. Es wird von allen Seiten zugegeben, daß die Ueberbringung der Depeschen einer bei der neutralen Macht accreditirten Gesandtschaft an ihre Regierung keine Unterbrechung erleiden dürfe. In dem bekannten Trent-falle kam es vor, daß Geschäftsträger der conföderirten amerikanischen Südstaaten von einem Schiffscapitän der Union, obgleich sie keine Depeschen mit sich führten, als gleichsam lebendige Depeschen betrachtet und festgenommen wurden, was jedoch vom Cabinet zu Washington nicht gebilligt ward. — Die Beendigung des Krieges kann, abgesehen von unbedingter Unterwerfung des besiegten Staates, entweder stillschweigend durch allseitige Einstellung der Feindseligkeiten oder durch Abschließung eines definitiven förmlichen Friedens (m. vgl. diesen Art.) geschehen. Ein solcher Friede wird nicht wie ein bloßer Waffenstillstand (nach dem früheren Gebrauche der osmanischen Pforte) nur auf eine bestimmte Zeitperiode geschlossen; es soll durch ihn das wiederhergestellte rechtliche Verhältniß zwischen den theilhaftigen Mächten auf einer als immerwährend betrachteten Grundlage ausgebaut werden.<sup>1)</sup> sollte diese Grundlage auch lediglich der wiederhergestellte *status quo ante bellum* oder das für bleibend erklärte *Uti possidetis* sein. Ein Präliminarfriedensschluß ist meist nur ein *paotum de contrahendo* oder setzt einen provisorischen Zustand fest. Frieden machen soll man natürlicherweise, wenn der Gegner annehmbare Genugthuung nebst dem Ersatze der Kriegskosten, und falls Grund vorhanden ist, Sicherheit für die Zukunft zu verlangen, auch diese anbietet. Im Wesen eines jeden Friedensschlusses liegt die so-

<sup>1)</sup> *Ut pax pia aeternaque sit*, war die altrömische Formel (*Brissonius, de formulis populi Romani*, l. IV. c. 49).

nannte Amnestie-Clausel (*parfait oubli du passé* nach Wattel), worunter man insbesondere die sich übrigens von selbst verstehende beiderseitige Erklärung versteht, daß alle Ansprüche aus dem bisherigen Kriege und dessen Veranlassung als beseitigt angesehen werden sollen. Andererseits bleiben Gegenstände und Verhältnisse, auf welche der Krieg keinen Bezug hatte, von der Clausel unberührt, ebenso, wie sich versteht, alle Privatanprüche zwischen den Angehörigen beider Parteien. Unter die Wirkungen des Friedens, sofern in Folge desselben vom Feinde weggenommene und occupirte Sachen zurückgegeben werden, gehört das *ius postliminii* (Wattel III. 14 § 214). Es besteht darin, daß die durch Krieg gestörten Rechtsverhältnisse nach factischer Befreiung von feindlicher Gewalt wieder eintreten, als wären sie nie unterbrochen gewesen (Heffter § 187). Der Grundsatz desselben ist sowohl auf Privat- wie auf öffentliche Verhältnisse, also auch auf einen vom Feinde occupirt gewesenen Gebiets-theil anwendbar. Die dabei im Falle einer Zwischenherrschaft und usurpatorischer Regierungshandlungen entstehenden Fragen hat Heffter (§ 188) besprochen. In welchem Punkte unsere Meinung hierbei von der seinigen abweicht, haben wir schon im Art. Domänenkäufer, westfälische, und oben sub 1 kundgegeben.

V. Schlußbemerkungen über die praktische Anwendung des Völkerrechts (m. vgl. Heffter a. a. O. Bd. III. Abth. 2 Abth. 3: „Die diplomatische Kunst“). Das Völkerrecht findet in der vorliegenden Beziehung seine Ergänzung in dem Lehrfache der Diplomatie, welches nicht eine Wissenschaft, sondern eine durch Wissenschaft unterstützte Kunst, deren wissenschaftliche Hauptgrundlage das Völkerrecht ist, neben welchem freilich auch viele andere wissenschaftliche Kenntnisse dieser Kunst nothwendig sind.<sup>1)</sup> Das Element, in welchem diese Kunst sich bewegt, ist der diplomatische Verkehr, d. i. der Verkehr zwischen den Staatsgewalten und deren Repräsentanten. Ueber das dabei vorkommende Ceremonialwesen, in welchem sich (so wie im Schiffsverkehr) gewisse Regeln durch Herkommen und theilweise durch Vertrag festgesetzt haben, kann man Klüber § 194 ff. und § 218 ff. nachsehen. Die Aufgabe der Diplomatie hat unser trefflicher (längst heimgegangener) Lehrer, Professor Carl v. Willers zu Göttingen, so bezeichnet, daß wir uns nicht enthalten können, seine eigenen Worte hier wiederzugeben. *La diplomatie* (sagte er) *est le travail rationnel d'un état dans le but de faire concorder les principes universels du droit des peuples avec les maximes particulières de son intérêt privé.* Damit sind die beiden hauptsächlichsten Grundlagen der diplomatischen Thätigkeit angedeutet, nämlich die völkerrechtliche und die politische im modernen Sinne dieses Wortes. Die letztere aber hat von dem Sittengesetze ihr Maß und ihre Begrenzung; wie könnte sie sonst mit dem Völkerrechte im Einklange stehen. Wir stimmen daher völlig bei, wenn zuvörderst als diplomatische Pflicht und Cardinaltugend die Wahrhaftigkeit darge stellt wird. Wir meinen nicht bloß die oben schon besprochene Pflicht des WOrthaltens, sondern daß überhaupt jede wissenschaftlich unwahre Darstellung von Thatsachen und Absichten vermieden wird, sonst verschwindet auch die angemessene Würde staatlicher Verhandlungen und die Zuverlässigkeit des diplomatischen Verkehrs (s. v. Art. Diplomatie). In einer der angesehensten französischen Zeitschriften (*Revue des deux mondes*, Janv. 1. 1849) lesen wir Folgendes: *On demandait au Prince de Metternich, comment il avait réussi à tenir constamment en échec les hommes les plus habiles etc. En disant toujours la vérité, répondit-il. Das der Diplomatenfürst dies mit Recht von sich sagen konnte, wird man nicht bezweifeln, wenn man die Geschichte des Jahres 1813 und die damaligen Verhandlungen Metternich's mit Napoleon kennt. Dieser ist von Jenem nie mit Verspre-*

<sup>1)</sup> Man darf fast behaupten, daß in keinem Fache des Staatsdienstes eine so vielseitige (daneben gründliche) staatswissenschaftliche Bildung nothwendig ist, als in dem der auswärtigen Angelegenheiten. Wir erwähnen beispielsweise, daß die wahre Kraft und Macht eines Staates, mithin deren Beurtheilung, von mancherlei Bedingungen abhängt, die nicht in oberflächlichen Zahlenangaben liegen. Dahin gehören Geschichte, Erziehung, Volks-Charakter, die Staatsverfassung und Staatsverwaltung. Insbesondere ist die nationalökonomische Culturrichtung wichtig. Wenn die Times einmal mit Recht gesagt haben, das britische Reich sei ein großes Glashaus, an welchem kein Punkt gegen Schaden gesichert sei, so liegt der Grund darin, daß es ganz und gar ein Handels- und Fabrikkstaat geworden ist.

lungen getäuscht worden; Metternich's Versprechungen waren an Bedingungen geknüpft, deren Zugeständniß Napoleon hartnäckig verweigerte. Dieser konnte vorhersehen, daß, wenn er seinen Uebermuth nicht bezwang, Oesterreich sich aus einer gehorsamen Hülfsmacht in eine selbstständige vermittelnde Macht und aus dieser, wenn er nicht nachgab, in eine feindliche Macht verwandeln würde. Er konnte, wenn er sich nicht auf das verwandtschaftliche Verhältniß verlassen hätte, erwarten, „daß Metternich am Ende zur rechten Zeit da stehen würde, wo Europa Oesterreich erwartete.“ (S. v. Art. Oesterreich, S. 776.) Es ist dieses noch neuerdings nachgewiesen und Metternich gegen den Vorwurf der Täuschung gründlich vertheidigt worden in einem Artikel der Münchener Historisch-politischen Blätter, Bd. 56, Heft VI: „Die Oesterreichische Politik im Jahre 1813.“ In der Dresdener Zusammenkunft sprach Metternich, dem Weltfürmer persönlich gegenüberstehend, so, daß dieser seinem Orne durch die Frage Luft machte, wie viel er von England bezahlt erhalten habe, um so zu reden. Sein Ziel, welches er mit Napoleon nicht erlangen konnte, die Wiederherstellung des von Europa so sehnlich gewünschten Friedens, erlangte er später, aber desto ruhmvoller. Die Politik, welche den Frieden will, stützt sich auf die Wahrheit, die, welche den Krieg ohne Recht will, auf die Lüge. Wie kann ein dauernder Friedenszustand auf Lug und Trug gegründet werden? Man vergleiche das Verfahren Metternich's im Jahre 1813 mit dem Verfahren der Westmächte, wodurch sie den Krieg gegen Rußland angeblich wegen der Türkei herbeiführten, weil sie Krieg um jeden Preis wollten.<sup>1)</sup> Als eine nicht minder wichtige diplomatische Pflicht und Haupttugend, dem Leiter der auswärtigen Angelegenheiten eines Staates unerläßlich, betrachten wir die grundsätzliche Festigkeit oder das Beharren bei dem als das nothwendige klar erkannten, als Grundlage seines Systems angenommenen Princip. Diese Tugend scheint freilich sehr selten zu werden, eben weil in unserer Zeit es am Princip fehlt. Große und dauernde, gemeinsame Ueberzeugungen, in denen sich sonst die hervorragenden Vertreter verschiedener Staaten einander begegneten und wechselseitig stützten, sind kaum noch zu finden. Rücksichtslose Interessen niedriger Selbstsucht, nicht selten von Geldmännern ausgehend, mit der Parteherrschaft wechselnd und wohl gar durch das Geschrei des Wüthels, der heute Dieses, morgen Jenes will, beeinflusst, sind an der Tagesordnung. Daher eine Zerfahrenheit, welche keine enge und feste Verbündung zwischen Staaten zuläßt. Jedermann kennt jetzt den Staat, der die auffallendste Erscheinung dieser Art darbietet, aber, obgleich er mit seiner Macht äußerlich den Erdkreis umspannt, dennoch sich nun zu schwach fühlt, um an der Leitung der Angelegenheiten des europäischen Staatensystems ferner Theil zu nehmen und, nachdem er früher sich allenthalben eingemischt hat, jetzt Alles gehen läßt, wie es will, daher man schon von seiner völkerrechtlichen Selbstabdankung gesprochen hat (Hist.-pol. Blätter, Jahrg. 1865, Bd. 55, Heft I.). Andererseits kennen wir die usurpatorische, auf dem Boden der Revolution stehende absolute Regierung, welche, begünstigt durch jene Zerfahrenheit und durch die Feigheit derjenigen, die ihr hätten widerstehen sollen, an der Spitze Europa's steht, obgleich sie kein anderes Princip hat, als das negative der Revolution, an welches ihre Selbsterhaltung gebunden ist, aber der Boden, auf dem sie steht, ist ein Vulkan. Man hat behauptet (a. a. O.), daß es kein europäisches Recht und keinen geltenden Vertrag mehr gebe, weil kein mächtiger Collectiv-Wille mehr über

<sup>1)</sup> Die Geschichte der diplomatischen Verhandlungen, betreffend den orientalischen Krieg, erscheint uns sehr belehrend. Wir beziehen uns insbesondere auf viele Artikel unparteiischer Zeitschriften vom Jahre 1854, z. B. der „Neuen Preussischen“ und der „Augsburger Allgemeinen Zeitung“, aus welcher wir uns einer Reihe von Artikeln unter der Ueberschrift „Historische Aufstellung diplomatischer Schachzüge“ erinnern, so wie in dem zu Wien derzeit erschienenen „Oesterreichischen Zuschauer.“ Wir empfehlen ferner in der Augsb. A. Z. (Beil. zu Nr. 115 v. J. 1865) die Recension des (uns leider noch nicht zu Gesicht gekommenen) Buches: *Second empire et une nouvelle restauration, par Ch. Dunoyer. Londres 1864.* Es heißt dort: Jener Krieg sei ein Krieg à tout prix, wie kaum die Kriege Ludwig's XIV. gewesen. Folgende Stelle mag noch zur Kennzeichnung dienen: „Die westmächtiliche Allianz ist eine „gemeine persönliche Intrigue“. Palmerston erkannte im 2. December eine Congenialität mit seiner eignen Natur und seinen Maximen: Diese schillernde Zweideutigkeit zwischen Civilisation und Brutalität, zwischen Krieg und Frieden, —“ den perfiden Phrasen von einer Nichtintervention, welche intervenirt, und einer Intervention, die nicht intervenirt.“

der Handhabung wache. Der dies behauptende Schriftsteller hat bemerkt, daß selbst zu den Zeiten Napoleon's I. die größeren Mächte noch Pflichten der europäischen Gemeinſamkeit, Rechte der kleineren auf den Beistand der anderen anerkannt hätten, nun aber (setzt er hinzu) herrschten Rains-Gedanken. — Wenn Metternich sich zum Muster aufstellen und sagen durfte, daß er durch sein Festhalten und seine Gleichmüthigkeit sich Vertrauen bei Freunden und Feinden erworben habe (Art. Oesterreich), so durfte er auch (wie Wagnagen berichtet) als Grund davon anführen, daß er ein Princip habe und nach diesem unwandelbar handle. Die folgenden merkwürdigen Worte setzte er hinzu: „Ein Princip ist keine Doctrin; diese ist immer willkürlich und in ihrer Folgerichtigkeit gewaltſam. Im Princip darf der Staatsmann nie wanken, in der Anwendung darf er sich tausend Modificationen gestatten, ja sie von selbst aufsuchen und wählen, wenn er nicht sich und seine Sache freventlich in die Luft sprengen will. Er muß nicht eine Stange Eisen, sondern eine Stahlfeder sein, die sich unter jedem Drucke biegt, ihm aber auch widerstrebt und augenblicklich, so wie er aufhört, die frühere Gestalt wieder annimmt. Wer ein Princip hat, der muß auf das Äußerste gehen, nicht eine Mitte behaupten wollen, die in Wahrheit keine ist, sondern eine scheinbare, ein elendes Zusammenhalten widerstrebender Enden.“ Auffallend stimmt hierzu die folgende Stelle der „Revue des deux Mondes“: „Mr. de Talleyrand s'atteloit volontiers au fait quel qu'il fût; sauf à relayer ailleurs quand le fait était usé; le diplomate Autrichien (Metternich) savait au besoin s'écarter pour laisser passer le fait, sûr qu'il était de retrouver tôt ou tard sa place. — „Quand le principe est faux, l'application est forcément absurde et impuissante,“ et comme il n'y a de vrai, selon lui, que le principe d'autorité, il dénie toute viabilité au mouvement révolutionnaire. Diese letzten Worte geben uns Anlaß, zu der Frage überzugehen, welcher Art das Princip des Diplomaten sein soll. Die Autorität in politischer Anwendung ist unzertrennlich von der Legitimität, die Legitimität aber unzertrennlich vom Rechte. Das Recht steht über dem subjectiven Meinen und Belieben der Individuen, es ist in dem Glauben oder der Gesamt-Ueberzeugung der Völker gegründet; seine leitenden Urtheile sind göttlichen Ursprungs; seine, diese Ideen zur Anwendung bringenden positiven Formen entstehen und entwickeln sich mannichfaltig mit der Entstehung und Entwicklung der Völker und Staaten. Es ist also geschichtlich; es ist zu erkennen in den über die Individuen hinaus dauernden geschichtlichen Institutionen derselben. Diese Institutionen haben sich zur Befriedigung der socialen und politischen Bedürfnisse derselben gebildet, und ihre Erhaltung soll die erste Sorge eines jeden Staatsmannes sein, unbeschadet der Modificationen, welche im Feltenlaufe geboten sein können, nie aber die feste Grenze, welche das Recht zieht, überschreiten dürfen. Die menschlichen Dinge sind durch Gottes Willen so geordnet, daß das in der Zeit Vorangehende das Nachfolgende bedingt und daß auf den, allen Zeiten gemeinsamen Grundlagen die Erhaltung der Ordnung und des Wohls der Menschen beruht. Darum wird jeder verständige Politiker mit Metternich sagen: „Von der Erhaltung des Bestehenden“ — d. h. des geschichtlich wahrhaft Bestehenden — „gehe ich unter jeder Bedingung aus.“ — Schon Cicero war der Meinung, daß ein jeder Staat, um dauerhaft zu sein, nach einem gewissen Princip (consilio quodam) regiert werden müsse, und zwar vor Allem nach demjenigen Princip, auf welches die Entstehungs-Ursache des Staates hinweise (id consilium primum ad eam causam referendum est, quae causa genuit civitatem). Uebereinstimmend damit sagt ein moderner Diplomat: „Die Epoche des Verfalls der Staaten wird bezeichnet durch das Verlassen der gegebenen Richtung“ (Rolle, „Betrachtungen über Diplomatie,“ Stuttg. u. Zab. 1832, S. 285). Wir haben im Art. Oesterreich S. 750 angeführt, wie ein Geschichtschreiber gleichsam schon an der Wiege der österreichischen Monarchie die leitenden Ideen ihrer Zukunft angedeutet findet, und diese Ideen betrachtete noch Metternich als für ihn leitend. In einem Tagebuche von Genz wird nämlich gesagt, daß M. entschieden gegen den Plan sei, an den Kirchengütern zu rühren, überzeugt, daß die ganze moralische Stärke der österreichischen Monarchie darin bestehe, daß Jedermann sie als Mittelpunkt und Vereinigung alles dessen ansehe, was noch von alten Principien, alten Formen, alten Gesüh-

len übrig geblieben sei, und daß dieser Gedanke, so lange man ihn werde aufrecht erhalten können, ihm immer eine große Anzahl mächtiger Verbündeter zuführen werde. Wir wissen, daß das Coquettiren mit den Westmächten im orientalischen Kriege jener Macht den Verlust aller ihrer Verbündeten ohne einen Ersatz zugezogen hat. Ihren daneben erlittenen Verlust an Menschen (durch Krankheiten) und Geld in Zahlen anzugeben, würde uns, wenn wir dazu auch im Stande wären, ein natürlicher Widerwille abhalten. Wir leiten aus dem Vorstehenden die Bemerkung ab, daß auch in dem Princip eines jeden Diplomaten die beiden Grundelemente des Staatsverbandes, nämlich Recht und Politik, (*juris consensus est utilitatis communio*, nach Cicero's Ausdruck) einander wechselseitig durchbringen sollen. Wir möchten als das zwischen diesen vermittelnde Element die Geschichte ansehen. Heffter (a. a. O.) hat sich über die Bedeutung der Geschichte in der vorliegenden Beziehung in folgenden Worten ausgesprochen: „Darin eben besteht nun das echte diplomatische Wissen als Voraussetzung diplomatischer Thätigkeit, nämlich in einer gründlichen Auffassung der Geschichte und gegebenen Verhältnisse, nicht etwa um bloß Beispiele daraus für das eigne Handeln oder eine Prognose zu erhalten, sondern um das Wirkliche und Nothwendige in den gegebenen Verhältnissen selbst zu erkennen; Aufgabe der Kunst ist es hiernächst, darauf das fernere Verhalten für das Recht und das Wohl des Staats zu bauen, auf sittlichem Wege das Schlechte und Schädliche zu bekämpfen, bis zum letzten Augenblicke endlich die Ehre des Staats aufrecht zu erhalten.“ Die nothwendigen Pflichten und Eigenschaften des Diplomaten überhaupt lassen sich ableiten aus dem Zwecke aller diplomatischen Thätigkeit, welcher darin besteht, als rechtliche Ordnung den Frieden in wünschenswerther, d. h. mit der Ehre und dem Wohle des von ihm vertretenen Staats vereinbarer Weise zu erhalten oder wieder herzustellen. Wir müssen wegen näherer und specieller Belehrung über das diplomatische Wesen auf Heffter, Buch 3, und im Besonderen auf die Lehrbücher der Diplomatie (u. s. d. Art. Gesandte und unten) verweisen<sup>1)</sup>. Nur was die Auslegung und Anwendung des Völkerrechts in der diplomatischen Praxis betrifft, erlauben wir uns noch einige Bemerkungen. Wir finden einen großen Unterschied zwischen der privatrechtlichen Praxis und der völkerrechtlichen, wie sie der diplomatische Staatsvertreter üben soll. Dieser Unterschied liegt zum Theil schon darin, daß es keine für internationale Verhältnisse geschriebene eigentliche Gesetze giebt, sondern statt derselben die Analogie oder der Geist gewisser, meistens ursprünglich privatrechtlicher Rechtsätze neben anderen, zum Theil wichtigeren Quellen, bei welchen aber, wo nicht Verträge entscheiden, oft die Verschiedenheit der Fälle und der subjectiven Ansichten eine große und erschwerende Rolle spielt, die Grundsätze der Entscheidung ergiebt. Zu der daraus häufig entstehenden Schwierigkeit unanschätbarer Entscheidung streitiger Sachen kommt die factische Verwickelung und Mannichfaltigkeit mancher vorkommenden Fälle, welche in Privatverhältnissen seltener bedeutend ist. Es kann schon deshalb schwer sein, zu entscheiden, wer Recht und wer Unrecht hat, zumal wenn (wie A. Müller es ausdrückt) nicht unmittelbar Recht und Unrecht, sondern Recht und Gegenrecht einander gegenüberstehn. Aber auch abgesehen von diesen Schwierigkeiten, rufen wir nicht: *sic justitia et periret mundus*. Diesen Spruch, in welchem die Wahrheit, welche er enthält, viel zu hyperbolisch ausgedrückt ist, soll am wenigsten ein

<sup>1)</sup> Einen wichtigen speciellen Punkt dürfen wir wohl noch ausdrücklich erwähnen. Wir meinen die diplomatische Schreibart, von welcher man eine Eigenschaft fordert, die sich gewissermaßen auch in den diplomatischen Persönlichkeiten zeigen soll. Sie soll sein, was man den „mittleren Stil“ (*stile médiocre*) nennt, gleich weit entfernt von allem Niedrigen, wie von erhaben sein sollendem Praefenprunke und Pathos. Wir erinnern dabei an den Spruch: *le stile c'est l'homme*. — *Le stile diplomatique à quelque sujet, qu'il s'applique, ne doit pas être celui de l'académicien mais celui d'un penseur froid, revêtu d'une expression pure et exacte une logique non interrompue. La chaleur qui fait presque toujours le succès de l'éloquence doit en être exclue.* Flassan, *Histoire générale et raisonnée de la diplomatie Française*. Paris 1811. *Discours préliminaire*. — Wetternich schrieb an Barmhagen: „Alles Uebertriebene im Ausdruck schadet nur, so hasse und vermeide ich alle Superlative; denn fast nie sind die Sachen von der Art, daß sie diese Bezeichnung fordern; jeder Superlativ ist schon an sich ein Fehler: il faut la phrase. — Das Einfache steht auf sich selbst, die Stützen und Hülfsmittel sind das Verbedende.“



Diplomat im Munde führen. Soll ein Gemeinwesen einen Rechtsbuchstaben aufrecht erhalten, welcher sein Verderben herbeiführt? Schon die Lehre vom Nothrechte führt zu dem Aussprüche Leibnizens: *stat justitia, no pereat mundus*. Der wahre Diplomat wird sich nicht advocatlich auf sein Recht stellen, bloß deshalb, weil es ein Recht ist; er wird auch die Folgen bedenken und zusehen, ob Vermittelung rathsam ist. Vielleicht findet sich auch eine höhere Rechtsregel, welche die Anwendbarkeit derselben, auf die man sich beruft, modificirt oder aufhebt. Wenn der Buchstabe tdtet, macht der Geist vielleicht lebendig. Hierher gehört noch, was Graf Ficquelmont („Lord Palmerston, England und der Continent“. Th. II., S. 7 ff.) schon ausführt, nämlich daß ein Staatsmann nicht allein mit dem Kopfe arbeiten müsse, sondern auch mit dem Herzen. Soll nicht Menschenwohl das Endziel seiner Arbeiten sein? Ist nicht (sagt jener treffliche Politiker) das Herz stets thätiger und erfindungsreicher als der Kopf, wenn es sich um die Mittel handelt, dem Unglücke beizuspringen? Aber alles dieses zusammen genommen, führt uns zu unserm Schluffe: es giebt noch eine diplomatische Haupttugend: es ist die Mäßigung. *Moderata durant, Seneca*, — *Vis consilii expertis mole ruit sua: vim temperatam Dii quoque provehant in majus* (Hor. Od. III., 4). Aber Mäßigung mit dem Muth der eigenen Ueberzeugung verbunden! Nichts sei ihm widriger, schrieb auch unser Diplomaten-Fürst, als „der sogenannte respect humain, dieser Inbegriff schlechter Bedenlichkeiten und Rücksichten“<sup>1)</sup>. Anhangsweise erwähnen wir außer dem schon früher genannten Buche von Adelle ein zweites, welches ebenfalls Rathschläge und Maximen für Diplomaten giebt: *Album d'un diplomate, dédié à ses collègues*. Bruxelles, Leipzig etc. 1861. Es enthält in 436 concisen Artikeln einen Schatz von Menschenkenntniß und Lebenserfahrung. — Wäre es möglich, eine Sammlung von mündlichen, insbesondere von vertraulichen Aeußerungen ausgezeichneter Diplomaten über Gegenstände ihres Faches zu veranstalten, so würde diese wohl die reichhaltigste Belehrung der Art gewähren. — Es scheint uns zum Schluffe unseres Artikels nicht unpassend, dazu beizutragen, daß die hier folgende Schilderung eines Ministers der auswärtigen Angelegenheiten, wie er sein soll, nicht verloren gehe. Ob sie von Talleyrand herrührt, wie angegeben worden ist, lassen wir dahin gestellt sein. (*Journal des débats* d. 5. Mars 1838.) *Il faut en effet qu'un ministre des affaires étrangères soit doué d'une sorte d'instinct qui l'avertissant promptement, l'empêche avant toute discussion, de jamais se compromettre. Il lui faut la faculté de se montrer ouvert en restant impénétrable, d'être réservé avec les formes de l'abandon, d'être habile jusque dans le choix de ses distractions, il faut que sa conversation soit simple, variée, inattendue, toujours naturelle et parfois naïve, en fin il ne doit pas cesser, un moment dans les 24 heures, d'être ministre des affaires étrangères.*

**Völkerstämme.** Dem Erforscher der Thierwelt, ihrer äußeren Formenmannichfaltigkeit und der Gemeinsamkeit der Grundverhältnisse, welche zwischen allen Verschiedenheiten der unzähligen Arten, Sippschaften und Ordnungen als innig verknüpfendes und einigendes Band dem eingeweihteren Auge sich bemerkbar macht, erscheint auch der Mensch als ein Glied dieses ebenso vielfach abgestuften als engverbundenen Vereins. Der Mensch, wie er leidet und lebt, fällt für den Naturforscher unter eine gemeinsame Betrachtung mit den Thieren; mag er immerhin das vollkommenste, das höchste unter den Thieren genannt werden — auch unter allen übrigen Thierarten

<sup>1)</sup> Es schien uns überflüssig, eine Uebersicht der Literatur des Völkerrechts hinzuzufügen. Die in Deutschland bekanntesten Lehrbücher der Diplomatie (um dies noch zu bemerken) sind wohl die beiden von R. v. Martens, nämlich sein: *Manuel diplomatique* etc. Paris 1822 und sein *Guide diplomatique*, 2 vol., Leips. et Paris, 1832, (4éme éd. 1851). Bei jedem derselben findet sich ein reichhaltiges Verzeichniß von Werken über Völkerrecht und die damit verwandten Fächer. Ein ähnliches enthält Klüber's von uns mehrmals angeführtes Werk (dessen zweite von Morstadt besorgte Auflage im Jahre 1851 zu Schaffhausen bei Hurter erschienen ist). Auch sind zahlreiche literarische Notizen den besonderen Abschnitten hinzugefügt, was sich ebenfalls bei Hefster findet. — Wir glauben die wichtigsten der Lehrbücher, welche das Ganze der Theorie des Völkerrechts umfassen, an den geeigneten Stellen genannt zu haben. Klüber's Lehrbuch ist unter den uns bekannten das einzige, welches sich nicht auf die Theorie des Völkerrechts beschränkt, sondern auch die Diplomatie, als „*Staatenparade*“, mit enthält. Wir sind ihm darin gefolgt, so weit es zweckmäßig und bei der nöthigen Raumbeschränkung möglich schien.

finden Ungleichheiten der Vollkommenheit statt, und keine dieser bloßen Ungleichheiten begründet einen Gegensatz. Aber der denkende Mensch bringt sich in einen solchen Gegensatz, indem er ihn sich denkt, indem er sich denkend der Thierwelt gegenüberstellt und von seinem Standpunkte auf der höchsten Stufe auf alle übrigen Thiere hinabschaut und sich nicht als Krone allein, sondern als Herrscher dieser Welt betrachtet, der nicht, ein Mitgenosse aller dieser Wesen, sie in ihrem Anstehen und Fürstseyn auffaßt, sondern in erhabenem Selbstgeföhle in ihnen fremde und nur für ihn vorhandene, ihm unterworfenen Wesen erblickt. Wie sie dem Erforscher der Thierwelt, indem er den Menschen, wie er leibt und lebt, selbst zum Mitgegenstande seiner Forschungen nimmt, unbegründet erscheint, so mag jene vom Selbstgeföhle ausgehende gegensätzliche Erhebung des Menschen gegenüber der Thierwelt auch von einem höheren, überschauenden Standpunkte aus sich als beschränkt und eitel darstellen. Gleichwohl hat die eine wie die andere Auffassung ihre volle Berechtigung. Föhlt sich doch naturgemäß Jeder als den Mittelpunkt der ganzen Welt, indem er sie betrachtet, wie sie seinen Anschauungen sich darstellt. Wie sollte nicht der Mensch berechtigt sein, die Welt aufzufassen in ihrem Gegensatz zu ihm selber, wie sie für ihn, für allgemein menschliche Anschauungen sich verhält? Diese Auffassung ist sogar unerläßlich in einer Wissenschaft, welche die Erde als Wohnstätte der Menschheit und als das Feld betrachtet, auf welchem das Menschengeschlecht seine Thätigkeit entfaltet und, im Kampfe mit der ganzen umgebenden Welt, den rastlosen Wechsel seiner Entwicklungen durchläuft. Eine solche Auffassung aber fordert nothwendig eine Heraushebung der Menschheit aus der Thierwelt. Wie letztere, könnte die Menschheit, da in ihr gewisse erbliche Verschiedenheiten bestehen, durch welche sie in eine Anzahl von Hauptgruppen und diese wieder in kleine Unterabtheilungen zerfallen, in mehrere Hauptklassen geordnet werden, welche aus Arten, so wie diese wieder aus Unterarten zusammengesetzt wären. Allein eine solche Classification oder systematische Eintheilung ist aus zwei Gründen nicht durchzuführen, und jeder Versuch, dies zu thun, bleibt wenigstens vor der Hand noch Stückwerk. Zuerst sind nämlich die Stammverhältnisse der meisten Völker noch keinesweges wissenschaftlich erforscht und unumstößlich festgestellt, und dann finden sich in der Menschheit Uebergänge, die eine bestimmte Abgrenzung der Menschen- und Völkerstämme unmöglich machen, die man aber, um eine solche Eintheilung systematisch durchführen zu können, unberücksichtigt gelassen hat. Beispiele könnten in letzterer Beziehung genugsam aufgeföhrt werden, wonach es dann nicht befremden würde, daß in den Ansichten der Gelehrten über die Verwandtschaft der Nationen und über ihre Eintheilung sehr große Verschiedenheiten bestehen. Ebenso wird man es begreiflich finden, daß die Feststellung der verwandtschaftlichen Verhältnisse des Menschengeschlechtes und eine darauf beruhende Classification desselben, die von allem Willkürlichen frei sei, noch lange Zeit eine Unmöglichkeit sein wird. Indessen hat sich in unseren Tagen die Wissenschaft der Ethnographie diesem Ziele zugleich sicherer und schneller als jemals vorher genähert, weil in den letzten fünfzig Jahren eines Theils die Beobachtungen der Völkerunterschiede durch Reisende sorgfältiger und umfassender geworden sind und anderen Theils das fortschreitende Studium der Sprachen die Völkerkunde auf eine überraschende Weise gefördert hat. Wir fassen das hier zu Behandelnde mit Hinweis auf die beiden Hauptartikel: *Race* und *Sprache*, so wie einige Specialartikel, die einzelnen V. gewidmet sind, in zwei Generalabschnitte zusammen und nennen den ersten:

I. Die Völker nach ihrer Entstehung, Abgrenzung und Wechselbeziehung. Die Völkerkunde (Ethnologie, Ethnographie) zeichnet die Völker als Einzelwesen oder Sammelwesen, jedes in den Eigenschaften, die es von anderen unterscheidet und es entweder zugleich auch mit andern verknüpfen, oder ihm ausschließlich angehören. Jedoch ist der Begriff des Einzelwesens dehnbar und wird oft nur beziehungsweise gebraucht, namentlich bei der Abgrenzung und Eintheilung der Völker nach ihrer Abstammung, welche wir als ihre sinnlich und geschichtlich bestimmteste (wenn auch oft schwer bestimmbare) Eigenschaft in den Vordergrund stellen. Wir unterscheiden den Einzelnen, den Einzelmenschen, der seine Stelle in der Gliederung der Familie, der Gesellschaft u. einnimmt, von dem

Vereinsamten in der Zelle der Einzelhaft oder der religiösen Weltentfagung, in der Verbannung, oder auch in der Wüste großer Städte. Sodann auch von der willenlosen Nummer des einem fremden Willen unbedingt Unterworfenen, des Abgerichteten, des Arbeiters sine volo auf dem Schlachtfelde oder dem friedlichen Bureau, in der Fabrik, im Lager. Nicht minder unterscheiden wir das gesunde Gesammtlebensgefühl des gegliederten, auf eigenen Füßen stehenden und wandelnden Volkes — wie es in niederem Reiche z. B. die Polypenfamilie besitzt — von der unthierischen nur mechanischen Einheit der selbstlosen Sklavenhorde unter einem, nicht einmal den Göttern verantwortlichen Nachhaber, der für alle denkt und will, handelt und genießt und für welchen Alle arbeiten und leiden. Der Einzelmensch kann durch Naturanlage und Schicksal dem Vaterhause gänzlich entwachsen oder auch ein ewig verlorener Sohn werden. Er kann, nachdem er mit seinem Weibe auch den Wohnsitz seiner Familie oder seines Volkes verlassen hat, ein neues Volk gründen, sogar auch ein zweites mit seiner Kebshe, wie einst Abraham. Allerdings erwächst die neue Familie dieses Auswanderers zu einem neuen Einzel- oder Sammelwesen, aber sein Erbe und Stammhalter bleibt den etwaigen Stiefbrüdern oder Vettern so nahe verbunden, daß die von allen gegründeten Volksstämme wiederum Glieder einer umfassenden Einheit werden, die wir Völkerrämme nennen. Ebenso aber werden sich ihre Nachkommen gewöhnlich wieder in so bestimmten Richtungen verästen und verzweigen, daß diese Kunstausdrücke des Stammbaumes nicht völlig ausreichen, um die vielfachen Stufen der Sonderung oder Vereinzlung (Individualisirung) zu unterscheiden. Bluts- oder Stammverwandtschaft nennen wir die gemeinsame Abstammung mehrerer Volkskörper von einem Elternpaare. Können wir für dieses nicht wiederum Eltern nachweisen, so umfaßt seine sämmtlichen Nachkommen für alle Zeiten der Name der Familie. Er bleibt auch bei den stärksten Ausartungen und Mischungen geltend, so lange noch der ursprüngliche Stock sich als Hauptbestandtheil erkennen läßt; eine Bedingung, die auch für jede Unterabtheilung der Blutsverwandtschaft eintritt. In den meisten Fällen wird sie erfüllt. Die mündig gewordenen und entweder im Stammhause verbliebenen oder nach verschiedenen Richtungen ausgewanderten Söhne des vorhin vorausgesetzten Elternpaares bilden neue Hausgenossenschaften, die wir, zum Unterschiede von der sie erzeugenden und umfassenden (Ur-, Stamm-) Familie, Stämme nennen. Diesen entsprossen in gleicher Weise Aeste, den Aesten Zweige. Wir versäumen nicht, zu bemerken, daß im Stammhause immer nur ein Majoratserbe verbleiben und sich fortpflanzen kann (wenn es nicht ganz verddet), dessen Nachkommen denen seiner ausgewanderten Brüder nebengeordnet werden, also einen Stamm neben Stämmen bilden; dasselbe Verhältnis erneuert sich bei der Wiederholung des Vorganges in der ferneren Entwicklung des Familienlebens (Aft neben Aesten etc.). Eine qualitative, nicht genealogische, Ueberordnung darf ein solcher auf dem Stammgute verbliebener Stamm als primus inter pares, als Angesehenster unter seines Gleichen, nur dann in Anspruch nehmen, wenn er nicht allein nachweist, daß er als unmittelbarer und gesetzmäßiger Erbe (nicht etwa als späterer Besitznehmer) des Stammgutes in diesem auch die wirkliche Heimath der ganzen Stippchaft besitzt, sondern auch drittens, daß er die wichtigsten der unter alle Erben vertheilten Güter (die Sprache voran, etc.) am besten bewahrt hat. Es bleibt aber möglich, daß er in diesem dritten Punkte andern und selbst längst und fernhin ausgewanderten Verwandten nachstehe, wie z. B. die heutigen Bewohner des skandinavischen Festlandes ihrer Colonie in Island. Wie wir nun jedes einzelne Volk aufwärts nach seinem Ursprunge hin als Glied einer Familie etc. verfolgen, so auch abwärts in seinen Verzweigungen und jüngeren Familienverbindungen. Diese gehen, wie bereits angedeutet worden, oft soweit auseinander, daß sie einen guten Theil ihrer Aehnlichkeit einbüßen. Dies geschieht bei den größeren wie bei den kleineren Stammspaltungen sowohl durch neue Entwicklungen und durch Zuwachs von außen her, wie auch durch verschiedenartige Verluste. Dabei tritt denn auch der Gegensatz auf: daß jeder Blutsverwandte einige oder viele der uralten Familienzüge glücklicher und treuer behält, als der andere oder auch als alle anderen durch räumliche und zeitliche Fernen, so wie durch die Schärfe der Trennung können selbst die nächsten Verwandten

einander so stammfremd werden, daß sie nur noch an einzelnen Merkmalen einander erkennen, wie z. B. Nagaren, Lappen und Finnen. Oder gar in solchem Maße, daß jede Dorfgemeinde als der einzige Rest eines besonderen Volksstammes erscheint, wie namentlich auf weiten Gebieten der Urbevölkerung Nordamerikas, wo die Forschung oft erst noch tastet. Die Forschung hat die Aufgabe: die erhaltenen Erbstücke nach Zahl und Gewicht (Quantität und Qualität), zwei oft sehr ungleichen Eigenschaften, bis ins Kleinste zu zergliedern und zu vergleichen. Urtheile über das Ganze sind selbst für den gelehrten Blick ein Wagniß. Zu den Bildern Stamm, Ast und Zweig, die wir nicht weiter ausdehnen wollen, würde das der Wurzel passen, statt des minder bildlichen Ausdrucks Familie, der uns hier anschaulicher und bequemer ist. Altbekannt und geläufig dagegen ist die „Wurzel“ des „Wortstammes“ in der geschichtlichen Sprachlehre, als Ausdruck für den Grundbestandtheil jedes einzelnen Wortes und seiner Verwandten. Eine häufig eigenthümliche Sattung von Verwandtschaftsverhältnissen zwischen Völkern und Sprachen bezeichnen wir durch den Namen der Gruppe. Wir gebrauchen ihn, wo entweder aus einer Wurzel dicht am Boden mehrere Stämme emporsprossen, oder auch aus dem schon sichtbaren eigentlichen Stamme ein oder mehrere stammartige Hauptäste heraustraten, so daß sich diese Nebenstämme etc. gesondert entwickeln und verästen, zugleich aber die Wahrzeichen der Gemeinsamkeit ihres Ursprungs und Grundwesens gegenüber jedweddern andern Stamme derselben Familie mehr oder minder deutlich in allen ihren Verzweigungen behalten. Namentlich in der arisch-europäischen Familie treten solche Gruppen häufig als Zwillingstämme auf. Die Trennung dieser Gruppentheile (Zwillinge, Hauptäste, Nebenstämme) ist stark genug, um ihre Sprachen (die selbst wieder sich in Mundarten verzweigen) nie als bloße Mundarten neben einander zu stellen. Freilich geschieht dies auch häufig nicht bei Ästen und Zweigen, die weit weniger und später sich von einander entfernten, wie z. B. bei den sächsischen und nordischen „Sprachen“ des germanischen Stammes. Meistentheils, nicht immer, läßt sich die Entstehung und allmähliche Ausbildung der Unterscheidungsmerkmale bei solchen Sprachstämmen ziemlich leicht verfolgen, aber nur selten bis zu dem urkundlich belegten Augenblicke des Ueberganges der Einheit in die Mehrheit, am wenigsten bei den lebenden Völkern selbst. Uebrigens gelten diese Sätze nicht minder, als für die Theile der Gruppen, auch für die weiteren und engeren Verwandtschaftsstufen der Völker und ihre Sprachen. Ueberall spricht die Sprache viel deutlicher von sich selbst, als von ihren Trägern. In unzähligen Fällen erkennen wir deutlich die Gestaltung und Entwicklung der Sprachen, nicht so aber wie es kam, daß die Völker, die eigentlichen Urheber dieser Gestaltung, sie gerade so und nicht anders bildeten. Wir können z. B. die Lautverschiebungen der unverwandten Sprachen viel sicherer an sich geschichtlich verfolgen, als ihre Begründung in der natur- und culturgeschichtlichen Zertheilung der Völker. Wenn wir nun bis hieher immer nur Wechselbeziehungen der Völker besprochen haben, die sich dem Begriffe der Familie unterordnen: Stämme mit ihren Ästen und Zweigen, die sich größtentheils zugleich als Gruppen mit ihren Hauptästen etc. darstellten, so kommen wir noch zu zwei andern Einteilungen der Völker und Sprachen, die nicht bloß in ihrer Anwendung, sondern selbst noch in ihrer allgemeinen Begründung und Statthaftigkeit bedeutenden Zweifeln unterliegen. Die eine gehört noch dem Gebiete der Blutsverwandtschaft an und fragt nur nach einer noch umfassenderen Einheit, als die obigen: ob nämlich je zwei und mehrere der bis jetzt anerkannten, großen Völkerrfamilien von einer höhern Einheit abstammen, zu welcher sie sich ursprünglich verhielten, wie jetzt ihre Stämme zu ihnen selbst? Diese Frage tritt auf, wo bei großer Verschiedenheit der physischen und sprachlichen Merkmale, so wie der geschichtlichen und geographischen Entwicklung, immer noch viel Gemeinsames bleibt, das sich (nach dem augenblicklichen Stande der Wissenschaft) weder durch Mischung und Entlehnung, noch durch bloß dynamische Verwandtschaft (d. h. durch Ähnlichkeit der Anlagen und des ganzen Organismus ohne Blutsverwandtschaft) genügend erklären läßt. Sene großen Unterschiede müßten alsdann durch Hinaufrückung der Bräutertrennung in eine noch viel ältere Zeit, als bei den Stämmen einer Familie, oder durch eine sehr weite und dauernde örtliche Trennung erklärt werden. Ein solches Verhältniß würden

wir Familiengruppe nennen. „Wie eine solche entstehen könnte,“ sagt L. Diefenbach in seinem classischen Werke: „Vorschule der Völkerkunde aus der Bildungsgeschichte“ (Frankfurt a. M. 1864), wollen wir an einem Beispiele zeigen, dessen Anspruch auf diese Geltung wir keinesweges verbürgen, so lange die Waage noch zwischen Ja und Nein schwankt. Indem wir dies schreiben, hat die Untersuchung über diesen Gegenstand: die mögliche Ureinheit der Indogermanen und der Semiten, durch deutsche und italienische Forscher einen neuen Anlauf genommen.“ Den obersten Rang unter den bekannten und bis heute in großer Ausdehnung fortbauern- den Völker- und Sprachenfamilien nehmen vermöge ihrer Naturgaben und ihrer geschichtlichen Bedeutung, so wie durch die Deutlichkeit ihrer Begrenzung und Gliederung, zwei Familien ein, die sich auch in den meisten Zeiten und Räumen ihrer Geschichte berühren, jedoch seltener mischen. Wie weit nach ihnen andere Familien in der Natur- und Bildungsgeschichte der Menschheit zu den höheren Rangstufen gehören, lassen wir hier unberührt. Den ersten Rang unter jenen Familien nimmt die der indogermanischen Völker und Sprachen ein, den zweiten die der semitischen. Vorerst bezeichnen wir kurz ihre Hauptglieder. Die indogermanische Familie nennt man auch die indo- oder arischeuropäische, frühere Forscher die skythische und die japhetische, neueste die mittelländische und die ostwestliche. Seit unvordenklicher Zeit haust sie von Hindostan bis nach Westeuropa und verbreitet sich bei Menschengedenken über alle Welttheile. Ihre Hauptstämme sind folgende: In Asien die Arier (im engeren Sinne; mitunter gilt der Name auch für die ganze Familie), sanskritisch Argas (Ἄριοι bei Herodot). Sie umfassen zwei Hauptäste: die (brahmanischen) Hindus in Hindustan, von Kaschistan im Norden bis nach Süd-Indien, wo jedoch die dravidischen Urbewohner bei Weitem die Hauptbevölkerung bilden, deren Trümmer bis hinauf zu den Brahuis, den Nachbarn jener Kasirs, reichen: In Kabulistan beginnt der iranische oder eranische Hauptast mit den Balutschen (Wlutzen) und den Awghanen (Afgghanen, Patanen), die sich auch in Ostindien angesiedelt haben. Zu den Iranern gehören die Perser, Kurden, Armenter und die Osseten (Iron) im Kaukasus; auf die alten und neuen Bewohner Irans aus anderen Völkerfamilien gehen wir hier nicht ein. In der alten und mittleren Zeit streiften wahrscheinlich iranische Völker auch nach Europa herein. Hier finden wir heutzutage armenische Colonien, so wie die zu den Hindus gehörigen Zigeuner mehr noch als Fremdlinge. Aber auch die meisten in Europa einheimisch gewordenen Völker gehören der indogermanischen Familie an. Wir theilen sie in vier Gruppen, von denen die erste die griechisch-italische ist, und unter dieser nennen wir zuerst die Griechen, deren Vorfahren, so wie alte und neuere Colonien auch in Kleinasien zu Hause sind und welche einst einen großen Theil Südtaliens (Großgriechenland) und der nahen Inseln, besonders Siciliens, bevölkerten; dann kommen die Italer (Staliker), nämlich die Latiner oder Römer mit ihren Verwandten, den Umbrern, Oskern, Sabinern, Volstern u. Auf beiden Halbinseln, der olympischen wie der apenninischen, wohnten auch noch andere Stämme, welche theils hellenisiert und romanisiert wurden, theils in den Völkerwanderungen verschwanden. Doch erhielt sich noch mit eigener Volksthümlichkeit und Sprache ein Rest der Illyrier oder der Thraken in den Albanesen oder Schkipetaren, deren Einordnung in die indogermanische Familie noch nicht sicher begründet ist. Ihre nächsten Stammverwandten mögen die Ostromanen sein, auf welche wir gleich zurückkommen werden. Die zweite (sicher indogermanische) Gruppe ist die keltische, welche einst Gallien als Hauptland besaß, wie denn ihr Blut in den heutigen Franzosen vorwiegt. Von dort aus durchzogen und besiedelten die Kelten oder Galater viele Theile Europa's, und eine Colonie derselben blieb selbst in Kleinasien. Namentlich siedelten sie sich bleibend in einem Theile Hispaniens an, größtentheils mit den iberischen Urbewohnern gemischt, deren Reste in den heutigen Vasken Volksthum und Sprache erhielt, zugleich der einzige Rest einer ganzen Völkerfamilie. Sodann eroberten und besiedelten die keltischen Gallier den größten Theil Oberitaliens, nach ihnen Gallia cisalpina (dießseit der Alpen, im Gegensatz zur transalpina = Frankreich) von den Römern geheißen. Auch die Hel-

phöniciſchen Colonieen iſt Karthago die berühmteſte. Späterer Zeit gehört die Verbreitung der Araber über Aegypten und Mauritanien und ihre Anſiedelung in europäiſchen, indiſchen und anderen Gebieten. Den bekannten Sprachen nach, deren Zahl allmählich durch die Kenntniß der alten Sprachen Babels und Affriens, Sübarabiens und der perſiſchen Monarchie ſich vermehrt, unterſcheidet man als Hauptſtämme der Semiten: den arabiſchen in zwei Hauptäſten des Nordens und des Südens (der Himjariten), an welchen ſich der abyſſiniſche (äthio-piſche) in noch nicht ganz erkanntem Maße anzuschließen ſcheint; den aramäiſchen, der in Chaldäiſcher und ſyriſcher Sprache bekannt iſt, und den phöniciſch-hebräiſchen. Wir laſſen hier die Fragen zur Seite nach einer möglichen uralten Verwandtſchaft der Semiten mit den libyſchen oder herberſchen Völkern und beider mit dem ägyptiſchen (koptiſchen) und gar mit den ſchwarzen (Chamitiſchen oder kuſchitiſchen) Völkern in und um Abyſſinien, wo deutſche und franzöſiſche Miſſionäre wahrſcheinlich die leicht erklärliche ſemitiſche Sprachmiſchung für Urverwandtſchaft hielten. D'Abbadie glaubte ſogar in der Samtonga-Sprache Beweiſe für den Zuſammenhang der ſemitiſchen und der indogermaniſchen Sprachen zu finden. Dieſer Zuſammenhang aber bildet den Ausgangspunkt unſeres ſehr problematiſchen Satzes, daß Semiten und Indogermanen eine „Gruppe“ in höherer Inſtanz, als die biſher beſprochenen, alſo eine „Familiengruppe“ bilden können. Da auch auf anderen großen Völkergebieten, wie z. B. auf dem uraltaſiſchen, eine ſolche Verwandtſchaft jenseit der ſichereren Grenze der Familie zur Frage werden kann, ſo mag denn ihre mögliche Verfolgung hier noch einen kleinen Raum einnehmen. Wir ſingiren dabei die Befahrung der wichtigſten Vorfrage der, wenn auch entfernten Sprachverwandtſchaft. 1). Auf einer Hochebene wohnten die gemeinſamen

1) J. Dypert weiſt eine ſolche Verwandtſchaft gänzlich ab. Er ſagt darüber in der „Revue de l'Oriant“ unter Anderem: „Ein anderer, ganz ebenſo wichtiger Zweig, wie die Familie der Arier, iſt unter dem Namen „ſemitiſche Familie“ bekannt. Sie umfaßt die Sprachen der Juden, Araber, Äthiopier, Chaldäer und Syrer, ſo wie die ausgeſtorbenen Sprachen der Lybier, Elymäer, Affyrer und Babilonier. Der großen Wichtigkeit der Völkerräſten wegen, welche ſie geſprochen haben oder welche ſie noch ſprechen, verdienen die ſemitiſchen Sprachen, daß man dabei verweilt, wäre es auch nur, um die Klüſt zu zeigen, die ſie — vom ſprachlichen Geſichtspunkte aus — von der indiſch-europäiſchen Familie und den turaniſchen Idiomen trennt. Wenn man in Betreff dieſer letzteren noch einige Analogien der Thatſachen ſelbſt, welche vom Geſichtspunkte eines gemeinſchaftlichen Urfprunges aus auffallen, begreifen kann, ſo iſt dies bei den ſemitiſchen Sprachen nicht der Fall. Wir wollen uns nicht bei der Frage aufhalten, welches die Idiome dieſes Sprachſtammes ehebem ſein konnten; wir nehmen ſie, wie ſie ſich ſeit Jahrhunderten, nicht verändert, nicht entſteht, und zeigen. Dieſe Idiome documentiren einen ganz beſonderen Organismus; die Wurzelwörter beſtehen dem Princip nach ſtets aus 3 Conſonanten, obgleich dieſe Conſonanten auch Halbvocale (y, v) ſein können, die ſich in Vocale verwandeln. Dieſes Princip der Triliterität der Wurzeln wird aufrecht erhalten durch gleichförmigen Gebrauch der Vocale, um dieſe oder jene Kategorie anzudeuten; die Vocalfaction dieſer drei Conſonanten giebt dem Zeitworte, dem Hauptworte die Schattirung, welches das Wort in dieſem oder jenem Falle haben muß. Die verbalen Perſonen werden überall durch dieſelben Suffixe oder Präfixe gebildet — eine in den aräiſchen und turaniſchen Sprachen unbekanntes Sache. Die poſſeſſiven Fürwörter werden durch Suffixe gebildet — eine Eigenſchaftlichkeit, die ſich in den nicht-ſemitiſchen Sprachen nicht findet; — die Feminina der dritten wie der zweiten Perſon haben beſondere Formen. Dieſe eigenſtümliche, ganz exceptionelle Organifation hat die ſemitiſchen Sprachen vor dem Verfall bewahrt; ſie hat ihnen einen unveränderlichen Charakter und dem Charakter der Völker, welche ſie ſprechen, eine conforme Unbeweglichkeit gegeben. Renaud hat mit Recht bemerkt, daß es keine neu-ſemitiſchen Sprachen giebt, während daß man in den aräiſchen Sprachen einen bekändigen Fortſchritt von der Syntheſe zur Analyſe beobachtet. Aus dem Sanſcrit iſt nach denſelben Principien, welche aus dem Lateiniſchen das franzöſiſche und das Spaniſche gemacht haben, ein Hinduſtani geworden; nichts von all dem iſt bei den ſemitiſchen Sprachen geſchehen, die ſich zwar, wenn man ſich ſo ausdrücken kann, abzuſtumpfen vermochten, von denen aber keine ihre urſprüngliche Form verloren hat. Man macht heut zu Tage ganz eben ſo gut, wie bei den Juden und den Affyriern, die erſte Perſon in a, die zweite männliche in t, die zweite weibliche gleichfalls, indem man ein i beifügt u. ſ. f. Aus dem Geſagten wird man ſehen, wie eitel und unfruchtbar jeder Verſuch iſt, die ſemitiſchen Sprachen mit irgend einem der europäiſchen Idiome zu vergleichen. Man kann ſchlechte Wortſpiele machen, nie wird man erſte Etymologie machen, wenn man nicht eine Methode entdeckt, welche auf wiſſenſchaftliche Weiſe die Principien des aräiſchen Organismus mit dem der ſemitiſchen Idiome verknüpft. Wir ziehen nicht in Abrede, daß ein ſolcher Einheitszug eines Tages vielleicht aufgeſunden wird; allein bis jetzt iſt die Wiſſenſchaft noch nicht ſo vorgerückt, daß wir den Schleier dieſes Geheimniſſes lüſten können. Ich weiß wohl, daß es Leute giebt, welche Alles aus dem Hebräiſchen ableiten wollen. Die Ire-

Urahnen der Semiten und Indogermanen. Auf Hochebenen nämlich, deren maßvolle Lebenskraft in Boden und Klima, deren Fruchtbarkeit ohne tropische Ueberwucherung den leztgeborenen „Erstling der Creatur“ weder verklümmern, noch in Sinnenleben verflinken ließ, suchen wir lieber, als in heißen Himmelsstrichen, die Urheimathen der Völkerrfamilien, daher auch die Brutstätten der mit ihrem Entstehen und Bestehen am nächsten verknüpften Pflanzen- und Thiergattungen. Neuerdings hat Spiegel in seinem „Eran“ die Gemeinsamkeit der Urheimath des Paradieses der Hebräischen und der Iranischen Sagen wahrscheinlich gemacht. Ein Sohn jener Urahnen wanderte aus und gründete die Familie der Semiten. Erst geraume Zeit, nachdem diese bereits in ihren großentheils heißen und ebenen, theils sand- und stein-, theils wasser- und humusreichen Ländern ein bestimmtes Gepräge des Körperbaues, der Staturesweise und der Sprache angenommen hatten — als sie vielleicht schon Schiffe erfunden und das „Schiff der Wüste“ gezähmt hatten, um ihre Ströme und Seegebiete, wie ihre Saharen zu befahren, da erst war auch die Familie des daheim gebliebenen Sohnes und Erben hinreichend angewachsen, um sich weit über die Grenzen des alten Erbes hinaus zu verbreiten. Schon durch ihr längeres Verweilen im gemäßigten Klima der Urheimath und vielleicht durch den Umstand, daß ihre fremdstämmigen (afrikanischen) Nachbarn nicht so tief standen, als die (zumal die afrikanischen) Semiten, hatten sich ihre Naturanlagen, Leib, Seele und Sprache, reicher entwickelt, als diese zur Zeit ihrer Auswanderung bereits bei den Semiten sich gestaltet hatten. Dazu kam nun auch, daß ihre Auswanderer Ländergebiete besetzten, welche fast überall eine höhere Entwicklung begünstigten, als die der Semiten. Wir meinen in Asien; außer der Urheimath, das dieselbe umfassende Iran, die indische Welt, sodann den vielgegliedertesten und bildungsfähigsten Welttheil Europa und zwischen beiden viele Theile Kleinasiens und Kaukasiums. Allerdings trafen sie in Iran und in Kleinasien, vielleicht auch bis nach Griechenland herüber, mit semitischen Völkern zusammen (anderer Stämme hier nicht zu gedenken), erhielten aber die Oberhand. So geschah es, daß die ältere semitische Familie der Urfamilie ihre Anlagen fröhlicher, und vielleicht in der Brutwärme ihrer Klimate auch schneller, ausbildete, als die arisch-europäische, aber minder hoch und vielseitig, obgleich letztere die folgenreichsten aller geistigen Errungenschaften erst von den Semiten erhielt, nämlich die Schrift und das (Ur-)Christenthum. Im Uebrigen vertheilten sich die Gründer der bedeutendsten Religionen unter Weide. Eine solche Erklärung der Ungleichheiten neben bedeutender Gleichheit oder Aehnlichkeit der Naturgaben und ihrer Ausbildungsfähigkeit würden wir in jedem ähnlichen Falle versuchen. Wo nur immer bei der Abwägung dieser Gaben die Aehnlichkeit überwiegt, ist jener Versuch berechtigt, auch wo wir von der Blutsverwandtschaft gänzlich absehen und selbst wo die Einheit der Rasse uns noch zweifelhaft ist, wo nämlich einigermaßen durchgreifende körperliche (physiologische) Verschiedenheiten, besonders im Baue des Kopfes, wahrnehmbar sind. Es fragt sich dann, ob diese Unterschiede erst im langen Laufe der Zeit sich ausbildeten oder ob sie als ursprünglich nachgewiesen werden können.

thum ist so entschuldbar als reell. Selbst wenn man eine Sprache als Mutter aller der verschiedenen Idiome annähme — die uns aber ewig verborgen bleiben — so ist es nicht vernünftig, anzunehmen, daß diese Sprache das Hebräische — die Sprache Moses und der Juden aus dem funfzehnten Jahrhundert vor der christlichen Zeitrechnung — sei. Es fehlt nicht an Leuten, welche diejenigen, die sich mit Sanscrit beschäftigen, der Gottlosigkeit anklagen, und man hat erst vor einiger Zeit noch geschrieben, daß man das Sanscrit in den Vordergrund dränge, um die Hindus und die Weda's an die Stelle der Juden und der Bibel zu setzen. Dies kann nicht unser Gedanke sein. Betrachten wir diese wissenschaftlichen Fragen von der einzigen Seite, von der aus man sie ins Auge fassen muß; das Sanscrit ist nicht einmal die Muttersprache der europäischen Idiome, höchstens könnten die Indischen die Ehre beanspruchen, von der Sprache der Weda's abzukommen. Das Hebräische, welches Moses und die Juden in einer vergleichsweise sehr neueren Zeit sprachen, hat das Vorrecht gehabt, die Originalsprache der israelitischen Gesezbücher zu sein, weil die Israeliten eine andere Sprache nicht verstanden hätten. Dieses zufälligen Umstandes halber mit dem Hebräischen das Niederbretonische oder die polysynthetischen Sprachen der Wästen in Verbindung zu bringen, seine Zeit mit Anstellung von eingebildeten Aehnlichkeiten zwischen den amerikanischen Sprachen und dem Juben zu verlieren, beweist eine sehr schwache Kenntniß des gegenwärtigen Standes der Wissenschaft ....“

Mit der „Rasse“ sprechen wir das Stichwort der zweiten jener Fragen aus, die wir noch nicht spruchreif halten und zu deren Erledigung wir auch die feinste und vollständigste Aeußerung des menschlichen Wesens, die selbst mit dem Knochenbau in Wechselwirkung steht und doch auch auf Geistesflügel sich über die ganze Sinnenwelt erhebt, die Sprache nämlich, welcher wir das entscheidendste Stimmrecht bei der Abstammungsfrage zuthellen, zu Rathe ziehen müssen. Beide Fragen haben wir bereits in besondern Artikeln erledigt, auf die wir hier verweisen, und gehen nun zu dem zweiten Hauptabschnitt über, zum

II. Volksthum in seinen Einzelheiten. Die Merkmale, die wir bei jedem einzelnen Volke zu beschäftigen haben, um es in seiner Besonderheit, so wie in seinen Beziehungen zu andern Völkern zu erkennen, umfassen das ganze Dasein des Volkes, alle seine wesentlichen Eigenschaften in ihrem Entwicklungsgange, also vor Allem seine Naturanlagen, sowohl in ihrer zusammenhängenden Gliederung und Wechselwirkung (als „Organismus“), wie unter dem Einflusse von außen her wirkender Kräfte (Potenzen, Factoren), und wiederum in ihrer Gegenwirkung auf diese. Eine ausführliche Lösung dieser Aufgabe würde eine Encyclopädie bilden, welche mindestens die folgenden Gegenstände umfaßte: Geschichte mit ihren Hülfswissenschaften, besonders der Geschichte der Bildung, des Rechts und der Religion, so wie der Erdkunde; sodann die meisten Theile der Naturwissenschaften und der Seelenlehre, und vorzüglich die diesen beiden zugehörige vergleichende und geschichtliche Sprachlehre. An letztere schloß sich in zweiter Reihe das aus der Sprache entsprossene Schriftenthum (Literaturgeschichte), das einen wesentlichen Theil der Bildungsgeschichte ausmacht; in ähnlichem Maße auch die Künste, an welche sich wiederum die Gewerbe anreihen, an diese dann endlich die übrigen Gebiete der Volkswirtschaft. Wir wollen hier nun keine Bibliothek schreiben, sondern uns nur bemühen, einzelnes Charakteristisches hervorzuheben. Die Gegenwart der Völkerrämme nach ihrer Vertheilung, ihren Eigenschaften und Zuständen liegt uns freilich zunächst vor Augen, immer aber doch nur als Entwicklungsstufe, die wir in zwei Abschnitten behandeln wollen, von denen wir den einen „das ethische Gesetz der Völker“ benennen wollen, den andern, der uns zunächst beschäftigen soll,

Die Vergleichung und Vermengung der Rassen. Bekanntlich lassen sich auf der Erdoberfläche vier Rassen unterscheiden; die kaukasische mit weißer Haut und glatten, feinen Haaren; die mongolische mit gelber Haut und dicken kraffen Haaren; die äthiopische mit schwarzer Haut und harten, wolligen Haaren, und dann die amerikanische mit rothgelber Haut und schwarzen, langen Haaren. Ueberall, wo diese Rassen zusammentrafen, waren die Schwarzen den Gelben unterwürftig, beide aber den Weißen. Die Genealogie aller dieser Rassen verliert sich im Dunkel der vorgeschichtlichen Zeit. Die Frage über ihre zeitliche Priorität hängt mit der Frage über die Abstammung des Menschengeschlechts von Einem Vaare zusammen. Wird diese Frage bejahend beantwortet, so muß man sich diese einzelnen Rassen aus einander entwickeln lassen: nach den Einem wäre die schwarze Rasse die erste Stammutter des Menschengeschlechts; andere Physiologen suchen den Abeldrief der weißen Rasse schon in der Schöpfungsgeschichte. Wir übergehen diese Fragen, die schon in besondern Artikeln hier ventilirt worden und von den Gelehrten noch nicht zum Abschlusse gebracht ist, und begnügen uns, eine kurze Vergleichung der einzelnen Rassen anzustellen. Unverkennbar ist es, daß die Organe und ihre Functionen immer niedriger werden, je weiter man sich von der kaukasischen Rasse entfernt; einzelne Beispiele mögen hierfür genügen. Auffallend ist die Herabdrückung des Nabelstranges bei der amerikanischen Rasse; der Nabel liegt tiefer unten, weil die Leber größeren Raum einnimmt, was immer ein Zeichen der Gefräßigkeit ist. Professor Serres, welcher viel über vergleichende Anthropologie veröffenlicht hat, zeigt in seinen Vorlesungen einen amerikanischen Schädel, in dessen Kiefer sich ein überaus großer Eckzahn befindet, der fast die Oberlippe überragen mußte; diese an die fleischfressenden Thiere erinnernde Formation erklärt die Wildheit der Mexicaner. Derselbe Naturalist bemerkte bei zehn oder zwölf Zeichnamen der äthiopischen Rasse, welche von ihm untersucht wurden, eine sehr auffallende Biegbarkeit der Arterien, wodurch die Circulation



des Blutes nothwendig eine langsamere werden muß, entsprechend der Apathie und dem dumpfen Hinbrüten des Neger-Charakters. Die Ausweitung der Glieder, besonders des Unterleibes erklärt die physische Schwäche der Neger-Rasse; alle Reisenden klagen über die Kraftlosigkeit des Negers im Vergleich mit der Kraft der kaukasischen Rasse. Die Kürze des Halses, welche eine unverhältnißmäßige Länge der Arme zur Folge hat, zerführt die Abrundung der Form, welche bei uns die Schönheit des Weibes bildet; zudem macht die Verkürzung des Halses, dieses Trabanten der Hand, den Neger linksch, ungeschickt und träge. Je mehr man sich der äthiopischen Rasse nähert, desto umfangreicher wird das Rückenmark und die Nerven. Eine sehr auffallende Wechselbeziehung stellt sich zwischen dem Gesicht und dem Gehirn heraus: ist das Gesicht das vorherrschende, so ist auch die Thätigkeit der Sinne vorherrschend, die Denkhätigkeit in demselben Maße verkürzt. Die niederen Rassen zeichnen sich durch die Feinheit des Geruchssinnes aus; die Neger und Indier der neuen Welt erkennen durch den Geruch die Menschen, die Geschlechter und Fremden; vermöge dieses Sinnes machen sie den Feind ausfindig. Auch der Geschmack ist bei der rothen und schwarzen Rasse auf eine erkaunenswerthe Weise entwickelt; im Vergleich mit ihnen wissen wir gar nicht, was essen heißt. Die Civilisation beschränkt immer den Umfang des Unterleibes: bei den wilden Rassen nehmen alle Werkzeuge des vegetativen und animalischen Lebens eine beträchtliche Stelle ein. Die Chinesen haben einen hervorragenden Wanst, und ihre Künstler gefallen sich darin, diese Beleihtheit ins Fabelhafte zu steigern. Die Wilden Amerika's sind, wie bereits bemerkt wurde, überaus gefräßig; nach einer guten Jagd essen sie mit solchem unersättlichen Hunger, daß sie am Ende des Mahles bewußtlos zur Erde sinken. Bei diesen niederen Rassen finden wir alle Züge thierischer Sinnlichkeit, je mehr die Sinne ausgebildet sind, desto mehr verliert die Phsylogomie alle Beweglichkeit, allen Ausdruck, allen Adel. Die Seele hat bei uns zwei Sprachen, durch welche sie alle ihre Gefühle ausdrückt: das Wort und die Phsylogomie. Nicht ebenso verhält es sich bei der äthiopischen Rasse: das Gesicht hat bei ihr allen Ausdruck verloren, ihr Gebärdenenspiel steht bloß im Dienste sinnlichen Gelüstes; ihre heillohnende Kehlsprache gleicht dem Tone, welchen die Affen hören lassen, ja die Aethiopier machen sich sogar aus dieser Aehnlichkeit mit der Thierwelt eine Ehre. Einige amerikanische Stämme geben sich alle Mühe, ihrer Nase die Form eines Adlerschnabels zu verleihen. Der Mexicaner sucht seinem Kopf die Gestalt eines Löwenkopfes zu geben, zunächst wohl, um den Feind durch das wilde Aussehen einzuschüchtern und zu erschrecken. So zeigt schon eine rein anatomische Betrachtung die Grundlage der geistigen Verschiedenheit, welche zwischen den verschiedenen Rassen stattfindet. Aber nicht bloß der natürliche Grundzug der einzelnen Rassen, sondern auch ebenso ihre Vermengung weist uns auf eine Rangordnung bei denselben hin. Alle menschlichen Rassen haben die Fähigkeit, sich mit einander zu begatten; gleichwohl hat die Natur die Vermengung ganz entgegengesetzter W. so viel als möglich erschwert. Das Zusammenleben eines Aethiopiens mit einer weißen Frau ist immer mit Antipathie verknüpft, ihre Ehe meist eine unfruchtbare, während die Ehe eines Kaukasiers mit einer schwarzen Frau der Natur entsprechend und meist fruchtbar erscheint. Sollte man hieraus nicht zu dem Schluß berechtigt sein, daß die Natur selbst die Rassen erhöhen und nicht erniedrigen wolle? Im ersten Falle sinkt die Nachkommenschaft zur äthiopischen Rasse zurück, im zweiten erhebt sie sich zur kaukasischen. Schon hieraus steht man, daß eine Vermengung der Rassen innerhalb bestimmter Grenzen ein Mittel abgeben soll, die menschliche Gattung zu vervollkommen. Ebenso lehren uns die neueren Beobachtungen, daß bei einer Begattung von Individuen verschiedener Rassen die höherstehende Rasse immer mit zwei Drittheilen auf die Kinder übergeht. Die kaukasische Rasse drückt alle übrigen Rassen, mit denen sie sich in Verbindung setzt, ihr Gepräge auf; sie verschlimmert sich zuerst ein wenig, aber bei dem vierten oder fünften Geschlechte erhebt sie sich wieder zur alten Vollkommenheit; die höher stehenden Rassen erdrücken die niederen. Diese Erscheinung erleidet keinerlei Ausnahme. Alles läßt uns vermuthen, daß ursprünglich die schwarze Rasse die zahlreichste auf dem Erdboden war, sie besitzt noch jetzt eine Fruchtbarkeit, welche überall den Sklavenstand

ernährt; ihre Zahl hat sich nur durch Vermengung mit höher stehenden Rassen vermindert. In Amerika ist die rothe Rasse die unterste Schicht, das Substrat der Völker, welche ihr auf dem Gemathlande folgten. Aber bereits ist eine große Zahl der Eingebornen der neuen Welt von der Oberfläche verschwunden: die schwächeren Autochthonen mußten den Incas Platz machen; die kaukassische Rasse ist im Begriff, auch die Incas zu vertilgen. Diefelbe Bewegung erstreckt sich über die ganze Erde. Die Wandviemensländer sind verschwunden, die Caralben, deren Stamm auf dem Festlande noch besteht, wurden auf den amerikanischen Inseln gänzlich vernichtet. Die Nachbarschaft starker Rassen vertilgt überall schwächere Rassen; die der Indus ist mehr und mehr im Verfall. Es giebt eine Fossilengeschichte des Menschengeschlechts inmitten der historischen Zeit; je weiter man in der Geschichte vorschreitet, desto mehr Ruinen findet man von schwächeren Stämmen, welche sich aufzehrten, indem sie von stärkeren Rassen regenerirt wurden. Diese verschiedenen Schichten bilden die fortlaufenden Epochen der Menschengeschichte. Wenn dieser Verschlingungsproceß ein natürlicher ist, so dient er immer dem Fortschritt; die untergeordneten Rassen, welche sich in höheren aufheben, theilen denselben immer neue Keime der Entwicklung mit. Leider mengt sich oft blinde Gewalt in dieses friedliche Geschäft, bevor die alten Rassen für eine solche Vermengung reif waren. Man kann noch immer nicht die Frage beantworten, ob die Entdeckung der neuen Welt eine Wohlthat für die kommenden Geschlechter sei oder nicht. Die Völkerschaften Amerika's standen eben im Begriffe, sich selbst in ihrer Entwicklung Bahn zu brechen, als die weiße Rasse über sie herfiel. Dieses Ereigniß brachte mit einem Male ihre Entwicklung zum Stillstande. Der brutale Uebermuth Spaniens gegen die Bewohner der neuen Welt war ein Verbrechen, das diese Nation gegenwärtig schwer zu büßen hat. Wer weiß, ob die Keime, welche es also mit dem Schwerte in der Hand erstickte, nicht nothwendig waren, um eines Tages unserer Rasse zur Vollenbung zu helfen? Dieselben Verbrechen haben sich wiederholt an vielen Orten: unsere europäischen Colonieen wurden bis jetzt fast ausschließlich durch Zernichtung der Ureinwohner gegründet; Spuren von Blut und Thränen bezeichnen die Fortschritte der kaukassischen Rasse auf dieser Erdoberfläche, deren erste Bewohner von ihr hätten civilisirt werden sollen! Eine weitere Frage ist die nach dem Einflusse, welchen die Vermengung der verschiedenen Rassen ausübte. Hier hat man die folgende Beobachtung gemacht: so oft man die menschlichen Rassen in ihrem reinen ursprünglichen Sein betrachtet, findet man, daß jede derselben einen allen Individuen der Gattung gemeinschaftlichen Grundzug an sich trägt; hat man dagegen eine sehr gemischte Rasse vor sich, so unterscheidet man eine beträchtliche Verschiedenheit von Temperamenten, und die einzelnen Individuen vertragen die geistigen Anlagen ihres Stammes. Ferner: die Wurzeln der menschlichen Vervollkommnungsfähigkeit gehören dem Weibe an, so daß das geistige und stillliche Verkommen vieler wilder Völker bloß in dem Druck beruht, welchen der Mann auf seiner Frau lassen läßt. Mit diesen allgemeinen, auf die Erfahrung gestützten Principien ist es uns möglich, den Einflusse anzudeuten, welchen die Rassenvermengung auf die geselligen Verhältnisse und ihre Umgestaltung ausüben muß. Daß die Stufenleiter der Gesellschaft und Staaten einer Stufenleiter der Rassen entspreche, ist eine Wahrheit, deren Entdeckung man der neuen Wissenschaft dankt. Betrachtet man die geographische Abtheilung der Religionen auf der Erdoberfläche, so ist man erstaunt, sie überall durch ein Naturgesetz bedingt zu finden. Das Christenthum hat sich allgemein bei der weißen Rasse verbreitet, während es ihm bis jetzt nicht gelang, sich bei anderen Rassen eine dauerhafte Existenz zu sichern. Das Christenthum ist aber der Triumph der Seele über die Sinne, die Herrschaft des Geistes über die Materie. So oft eine solche Lehre bei den Völkern der weißen Rasse auftauchte, fand sich bei ihnen immer eine hierzu geeignete Organisation vor. Der Kaukaster zeichnet sich durch das Vorherrschen des Gehirns und in Folge dessen der Denkfähigkeit über die Sinnenfunctionen aus. Je weiter wir zu den untergeordneten Rassen hinabsteigen, desto eher verwischt sich dieser vorherrschende Bildungszug: das Gefühl verlängert sich, die Sinnesorgane entwickeln sich, und mit ihnen vermehrt sich der Widerstand gegen den christlichen Glauben. Der Fetischismus stellt sich immer

vollständiger heraus und bildet die einzige Religion, welcher der Neg er huldigt. Die Araber und die Türken, von denen die einen den Uebergang aus der äthiopischen, die anderen aus der mongolischen Rasse zur kaukasischen bilden, haben eine Zwittreligion: der Muhammedanismus ist, wie man mit Recht bemerkt hat, eine christliche Secte, welcher der Nationalzug beider Völker ihr hinlängliches Gepräge aufgedrückt hat. Soll es dem Menschengeschlecht gelingen, alle diese Ungleichheiten der natürlichen und stitlichen Bildung aufzuheben und einen allgemeinen Fortschritt zu Stande zu bringen? Wir erwarten dies eben von einer Vermengung der weißen Rasse mit den untergeordneten, schwächeren Rassen. Die ethnographische Betrachtung unseres Globus theilt die Rassen in zwei große Abtheilungen: in Rassen des Fortschrittes und in Rassen des Stillstandes. Es kommt immer eine Zeit, wo die Thätigkeit einer Nation am Größten ist: die einen werden früher, die andern später in diesen stagnirenden stereotypen Zustand versetzt. Von der Stufe, auf welcher sie Halt machen, hängt ihre höhere oder niedrigere Stellung in der Geschichte ab. Diese unvollständigen, aber in ihrer Unvollständigkeit fertigen Rassen überleben wohl ihre eigene Größe, wie Ruinen das Monument überbauern, dessen Bausteine sie waren. Einige dieser Völkerschaften bleiben unverrückt auf ihrer Stelle (so die Mongolen), andere schreiten rückwärts. Afrika ist hauptsächlich die Wiege dieser stagnirenden Völker; auch Chaldäa und Assyrien zeigen uns die traurige Metamorphose der Zeit: diese Völker sind zu wilden Thieren herabgesunken, wie der Dichter sagt: anima flora divonuta. Diese W. sind für die Civilisation erkorben, sie müssen unsehbar von der Erdoberfläche verschwinden, wenn nicht eine civilisirte Nation sich ihrer bemächtigt und neue Entwickelungsketme in sie einführt. Europa ist der Welttheil, auf welchem die weiße Rasse rein von aller fremdartigen Berührung auf die freieste Weise alle ihre Charaktere entwickelt. Die Superiorität dieser Rasse ist anerkannt: während der Mongole, der Neger, der Amerikaner, der Malale nur mit Befriedigung ihrer sinnlichen Natur beschäftigt waren, hat der Kaukaster die Erde gemessen; die Erde genügte ihm nicht, er erhob sich zum Ueber sinnlichen, zu einem Jenseits, dessen Bürgerrecht er sich erwarb. Als die weiße Rasse auf unserem Festlande erschien, mußte sie sich ihre Welt erst schaffen. Während die andern W. gegen die Angriffe des Klima's unbewaffnet waren, während die Mongolen selbst die Herrschaft des Menschen über die Natur angebahnt hatten, hat die kaukasische Rasse einen langen Eroberungszug glücklich zu Ende geführt, sich Elemente und Meere unterworfen; bei ihr allein hat sich die ganze Willenskraft entwickelt: während andere W. unter der Herrschaft einer blinden Nothwendigkeit schlummern, hat die weiße Rasse alle Hindernisse zu überwinden gesucht; ihre eigene Kraft genügte ihr nicht, sie schuf neue Kräfte. Indem sie zu ihrer geistigen Schöpferkraft die Erfindung der Buchdruckerei und des Dampfes gesellte, hat sie ihre Herrschaft noch weiter ausgedehnt. So oft sie sich anderen Rassen näherte, hat sie dieselben verschlungen; sie nahm dem Neger, dem Amerikaner, dem Mongolen ihr nervöses, cholertisches, lymphatisches Temperament und machte aus ihnen Menschen nach ihrem Bilde. Diese Gigantenrasse, die einst vom Kaukasus, der Heimath des Prometheus, herabstieg, hat ihre Aufgabe noch nicht vollendet. Die weiße Rasse fing ihr Dasein in Asien an; die heutige Bevölkerung unseres Welttheils ist das Resultat verschiedener Wanderungen und Vermengungen. Die Richtung der Colonieen, welche also vom nördlichen Asien ausgingen, ist unveränderlich; die kaukasische Rasse zieht sich von Osten nach Westen, sie hinterläßt auf ihrem Wege eine Reihe von Völkern, welche auf einander folgen, so daß sie so zu sagen von Stapelplatz zu Stapelplatz ihre Kräfte entwickelt. In dieser Bewegung folgten sich Kelten, Germanen, Slawen der Reihe nach. So ist die Bildung der verschiedenen Völkerschaften unseres Continents durch Halt- und Ruhepunkte der Civilisation bezeichnet. Jedes dieser Völker hat seine Eigenthümlichkeit, die es bezeichnet; aus ihrer fufenweisen Vermengung bildete sich die heutige Gesellschaft Europa's. Die Rassen selbst haben ein Wachsthum und eine Entwickelung; dieses zeigt sich am deutlichsten bei der kaukasischen Rasse. Je mehr wir uns ihrer Wiege nähern, desto mehr finden wir bei ihr die Kennzeichen der ersten Kindheit. Alle historischen Monumente stellen uns die Menschen der ersten Wanderungen mit

blauen Augen und mit Haaren vor, die vom Rothem ins helle Blau und Schillern; die Kelten waren blond, die Germanen roth. Diese beiden Ruanzen sind jetzt weder in Frankreich, noch in Deutschland mehr vorherrschend. Die Skottländer bildeten ebenfalls eine blonde Rasse, sie haben heut zu Tage das Kennzeichen verloren. Man kann also behaupten, daß die allgemeine Farbe der heutigen Bevölkerung Europa's von der bedeutend verschieden ist, welche ihren ursprünglichen Rassen eigenthümlich war. Dieses Resultat erklärt sich nur theilweise durch die Veränderungen, welche die Vermengung der Völker und der Einfluß des Klima's herbeiführte; man ist genöthigt, nach einer andern Ursache zu fragen, welche will, daß eine Rasse in ihrer Entwicklung ihre ursprünglichen Formen ablege, um stets neue zu suchen. Der Abbé Frère, welcher in seinen Vorlesungen über die historischen Perioden die interessantesten Bemerkungen über diese Veränderungen gemacht hat, behauptet, daß das Temperament unserer Rasse der Reihe nach lymphatisch, sanguinisch, dann cholertisch war. Die Hautfarbe hat dieselben Veränderungen erlitten. Die meisten griechischen und römischen Geschichtschreiber schildern uns die Kelten ganz weiß; Ammianus Marcellinus kann die Milchfarbe der gallischen Frauen nicht genug loben; diese ursprüngliche Farbe ging ins Rothe über, worauf eine dunklere Farbe den hellen Schein des Blutes wieder milderte. Noch größer scheint die Veränderung zu sein in Beziehung auf den Umfang, die Form und die Entwicklung des Kopfes. Frère hat dem Museum im Pflanzengarten zu Paris unlängst eine Sammlung von Schädeln geschenkt, welche den verschiedenen Perioden der Geschichte Frankreichs zugehören und einen stufenmäßigen Fortschritt bekrunden. Vergleichen wir jetzt die Entwicklung der weißen Rasse mit der der anderen Rassen, so finden wir, daß jene der Reihe nach alle die Tüge verwißt hat, welche den stehenden Charakter der orientalischen Civilisationen bilden; der Stand der Bildung, auf welchem sich gegenwärtig diese Völker befinden, liegt als ein überwundenes Entwicklungsmoment hinter uns. Werfen wir einen Blick auf die Uebersetzungen Afrens, Afrika's und der neuen Welt, so finden wir bei ihnen lauter Formen des politischen und religiösen Lebens, welche wir in der früheren Geschichte Europa's gleichfalls kannten. Die Theokratie, die Kasteneintheilung, der Gebrauch der Hieroglyphen, die eben so viel Stufen der Entwicklung in der Civilisation von Indien und China, von dem alten Aegypten und Mexico bilden, finden sich auch bei uns im Mittelalter. Aller Unterschied zwischen der Geschichte dieser Rassen und der Entwicklung der kaukasischen Rasse beruht darin, daß die gelben und schwarzen Rassen bei einer Bildung verharren, welche bei uns nur eine Uebergangsperiode bildete. Die geographischen Verhältnisse dürfen bei dieser Neugestaltung der Völker nicht übergangen werden. Die Geschichte des Menschen hängt immer zusammen mit der Geschichte der Scholle, welche er bewohnt. Die Zerstückelung Deutschlands z. B. ist eine Folge der Vermengung der Germanen mit den Slawen und der geographischen Abgrenzung. Diese Berge, diese Flüsse, diese tiefen Thäler, welche die Einheit des Bodens unterbrechen, haben gleichfalls die politische Einheit in eine Menge kleiner Staaten zersprengt. Frankreich dagegen, das ein überaus homogenes geographisches System besitzt, war es nicht schwer, sich die nationale Einheit zu erkämpfen. Schon Strabo, der von der Topographie des alten Galliens spricht, hatte das Centrallationsystem Frankreichs vorausgesagt. Aus der Topographie Europa's können auch wir auf die Veränderungen schließen, welche die Eisenbahnen herbeiführen müssen; gewiß müssen sie die nationale Einheit der großen europäischen Staaten begünstigen. Der slawisch-germanische Typus hat kaum erst in Deutschland angefangen, sich herauszustellen. Auch in Frankreich existirt diese National-einheit mehr in der Idee als in der Wirklichkeit. Die südlichen Provinzen haben nicht die nämlichen Interessen wie die nördlichen, die Normandie hat eine andere Sprache als der Elsaß, Bordeaux hat nur auf der Karte eine Berührung mit Paris. Die Revolution und Republik sind über das Haupt der westlichen Völkerschaften hingegangen, ohne ihre seit zwei Jahrhunderten sich herschreibenden Sitten und Gebräuche im Mindesten zu verändern. Die Verbindung durch Eisenbahnen wird nicht immer an den politischen Grenzen unterbrochen werden, wir glauben,

daß die Staaten im Herzen Europa's zu größerer Ausdehnung bestimmt sind. Diese kleinen Uebergangstaaten, in welchen zwei verschiedene Nationaltypen zusammentreffen, waren die ersten, welche verbesserte Verbindungsstraßen errichteten. So glauben wir, daß Belgien, Dähmen und Ungarn durch Eisenbahnen und Canäle dazu berufen sein werden, die europäische Einheit zu vermitteln; die Nationalität dieser kleinen Staaten wird sich von selbst dauernd herausstellen, sobald eines der beiden Elemente ihrer Bevölkerung das vorherrschende werden wird. Einige Gelehrte haben in Bezug auf diese Vermengung der Rassen behauptet, daß sie den einzelnen Volksharakteren den Todesstoß geben würde; dies ist ein Irrthum. Es ist erwiesen, daß sich die Typen durch Vermengung nicht immer auswischen; man trifft in Deutschland, Frankreich und Italien alte Völker, deren Jüge und Charaktere den nationalen Tod überlebten. Man findet gleichfalls auf der Trajanssäule die Gesellschaftsbildung der meisten Völker, welche auf die Cimbern, Dacier und Scandinavier folgten. Das Gesicht der Hunnen, welches Europa durch seine Häßlichkeit erschreckte, existirt noch immer in einzelnen Exemplaren unter den Ungarn. Professor Serr es glaubt noch überdies, daß der Boden mitwirke, seinen Bewohnern ein bestimmtes Gepräge aufzudrücken, so daß die Einheit der Rasse die Mannichfaltigkeit nur noch vermehren würde. Wenn die Rassen rein sind, so spiegeln sich auch dieselben Charakterzüge, dasselbe Temperament auf allen Angehörigen eines Volksstammes ab: ein Chinese gleicht einem andern Chinesen. Wenn sich einzelne Individualitäten zufällig von der Masse trennen, wie Dschingis, Attila, Tamerlan, so kommt dies daher, daß sie den Mongolismus in einer neuen, höhern Potenz repräsentiren: der stärkste Mensch ist dann derjenige, welcher am reinsten den allgemeinen Typus der Rasse ausprägt. Aus dem Bisherigen ergiebt sich, daß wir nicht zu denen gehören, welche von einer europäischen Monarchie träumen, schon die Charaktere der verschiedenen Rassen müssen genügen, um auf lange Zeit die Trennung der Staaten aufrecht zu erhalten. Jede dieser Rassen hat eine besondere Aufgabe, die Verwirklichung eines Typus, der ihr eigenthümlich ist. Der Genius eines Volkes ist nichts Anderes, als das Ganze des physischen Charakters und der geistigen Anlagen, welche es von einem anderen Volke unterscheiden. Die Geschichte zeigt uns ein Schwanken der Rassen, so daß bald die eine, bald die andere sich an die Spitze der allgemeinen Civilisation stellt. Dieses Schwanken erlaubt keiner der in Europa ansässigen Rassen sich für längere Zeit über ihre Rivalen zu erheben: ihr verdanken wir das Gleichgewicht des europäischen Staatenverbandes. Wird mit der Zeit eine dieser Rassen die vorherrschende werden und der ganzen Erde ihr Gepräge aufdrücken? Wir wagen nicht, auf diese entlegene Zeit unsere Schlüsse auszudehnen! Statt dieser systematischen staatlichen Einheit glauben wir, daß die Völker durch gehäufte Verbindungsmittel vielmehr eine Familie bilden werden. Man findet unter den vielen Typen der weißen Rasse ein unauslöschliches Gepräge, das sich mitten unter allen Verschiedenheiten herausstellt und auf einen gemeinschaftlichen Ursprung schließen läßt. Eine gemeinschaftliche Sprache, deren Ueberbleibsel sich in allen unsern modernen Sprachen nachweisen läßt und die bis zur Mündung des Ganges hinaufsteigt, muß das Wiegenkind unserer Rasse gewesen sein. Diese Verwandtschaftsbande sind übrigens nicht dieselben für alle modernen Bewohner Europa's. Es ist bekannt, daß es Sympathien und Antipathien unter den Rassen unseres Continents giebt. Diese instinctmäßigen Neigungen und Abneigungen, welche oft zum Erstarken des Nationalgefühls beitragen, sind nützliche Warnstimmen der Natur. Die Natur hat Freundschaft zwischen Rassen gestiftet, welche sich durch Vermengung gegenseitig verschlimmern müßten, während sie umgekehrt Zuneigung in das Herz der Rassen gesenkt hat, welche sich durch Berührung nur heben können. Die Völker, welche für ihre Nationalität und Unabhängigkeit kämpfen, suchen die Elemente zu erhalten, deren Existenz notwendig ist, um die Menschengattung ihrer Vollkommenheit näher zu führen. In diesem Fall ist jeder Krieg ein heiliger Krieg. Die Geschichte liefert uns hierfür ein glorreiches Beispiel, — Vercingetorix gegenüber von Cäsar, Gallien und Rom. Die gallische Rasse erhielt in sich mit den Waffen einen der Keime der späteren Bildung; sie wurde besetzt, aber nicht unterworfen. Der Wahn, welcher Napoleon zu Fall brachte, war kein anderer, als das übermüthige Bestreben, heterogene Rassen,

welche zur Vermengung noch nicht reif waren, mit einander amalgamiren zu wollen. Auch der thatkräftigste Mensch vermag nichts gegen die Gewalt der Natur und jede Unternehmung, welche den Verhältnissen der Rassen unter einander Gewalt anthun will, muß zu Schanden werden.

Das ethische Gesetz der Völker. Der oben ausgesprochene Gedanke, daß einem jeden Volke das Maß seiner Dauer, sein Auftrag und Beruf zugemessen sei, ist ein sehr alter. Schon die alte etruskische Augurenweisheit wußte um diesen Satz; die Hellenen begriffen und formulirten ihn für ihr Volk; die Römer weiheten ihm einen fanatischen Cultus, indem sie sich für das zur Weltherrschaft berufene Volk und ihr Weltreich für unvergänglich und vorbestimmt erachteten. Es gehört gewiß zu den erhabensten und schwierigsten Aufgaben des menschlichen Geistes, aus der Geschichte der Völker die Aufgabe rein zu erkennen, welche jedem derselben zugefallen ist, rein herauszulesen, wie sie gelöst worden und was an ihr ungelöst geblieben ist. Diese Aufgabe aber ist der höchsten Anstrengung des Menschengewisses werth, denn sie allein ebnet den Weg zu derjenigen Selbsterkenntniß, die schon Thucydides für die wichtigste Errungenschaft der Völkergeschichte anerkennt, zu jenem „Erkenne Dich selbst“, das der griechische Weise dem ganzen Menschengeschlechte mahnend zuruft. Die wahre Geschichtsforschung wird stets nur in der Lösung dieser Frage ihr Ziel finden; ihr letzter Zweck wird immer sein, aus allen Phasen der Specialgeschichte das ethische Gesetz dieses oder jenes Volkes rein herauszulesen. Denn nicht der einzelne Mensch, nicht das einzelne Volk stellt die Aufgabe des Menschendaseins vollständig dar, sondern die Menschheit überhaupt, und die Erkenntniß dieser Aufgabe wird daher um so vollständiger sein, je reiner wir die Einzelaufgabe der Völker erkennen. Diese specielle Aufgabe des Volksindividuums bildet und begründet sein ethisches Gesetz. Das ethische Gesetz der Menschheit aber, oder mit einem andern Worte: „ihr Zweck und ihre Bestimmung“ werden zu finden sein, wenn die ethischen Gesetze der einzelnen Völker klar vor uns liegen werden. Die nächste Stufe zu der Wissenschaft dessen, was die Gottheit mit der Menschenschöpfung bezweckte, wird daher die Erkenntniß sein, welche Aufgabe jedem der V. zugefallen ist. — Die Existenz des Geistes rechnet erst von da ab, wo das Selbstbewußtsein bei ihm seine erste Regung macht. Im Dämmerlicht des Orients am Euphrat erwachte die erste Regung. Ihr Ziel war die Erkenntniß des ersten unter allen Verhältnissen des Menschengeschlechts, seines Urverhältnisses zu Gott, dem Schöpfer. Dem Stamme Abraham's galt diese Erkenntniß als das Ziel seines Daseins, seine ganze Volksgeschichte, seine Kämpfe, Siege und Leiden hatten kein anderes Ziel, als rein darzustellen, wie Juda das Verhältniß des Menschen zu Gott auffasse. Diese Uraufgabe ist der späteren Menschheit geblieben als ein nie gelöstes Problem; allein es sank in dem Maße tiefer zurück, als andere besondere Aufgaben, nach Klima, Bedürfniß und Blutmischung, die obere Stelle einnahmen. Gleich hier ist jedoch eine Wahrheit tiefster Bedeutung festzuhalten. Die Menschengeschlechter thun nur, was die Gottheit will, daß sie thun. Das Alterthum faßte dies in dem Worte „Schicksal“ zusammen, als unmittelbares Gottesgebot. Wir nehmen es als ein mittelbares, durch die von der Gottheit ausgehenden Naturbedingungen der Völker festgestelltes, so oder so bestimmtes, immer aber mit der Idee der menschlichen Willenskraft verträgliches Gesetz an. Dies Gesetz in Thätigkeit und mit Bewußtsein zu erfüllen, ist die ethische Aufgabe jedes Volkes, die Vorbedingungen dabei sind aber Bewußtsein und thätiges Handeln, Geschichtsentwicklung. In diesen Erscheinungsformen trat nun zuerst das Volk der Hellenen seiner göttlichen Aufgabe näher. In derselben Zeit, wo der Hindu sich selbst unthätig, in die phantastische Erinnerung eines vorirdischen Daseins vertiefte und, das Auge auf eine kommende Götterdämmerung gerichtet, die Gegenwart zu ergreifen verschmähte, schossen die hellenischen Stämme zuerst von Troja zu einem Volke zusammen. An dem Begriff des Barbarenthums bildete sich von nun an in diesem Volke der Gegensatz der reinmenschlichen Schönheit heraus und ward im Bewußtsein der Hellenen zum Ziel und zur Aufgabe dieses Volkes. Es ward ihm klar, daß sie mit dieser Aufgabe über das Gegentheil, das Barbarenthum, zu herrschen berufen seien. Von diesem Bewußtsein geben die alten Orakelsprüche,

ihr Dichter Euripides, ihr Geschichtschreiber Thucydides, unverkennbares Zeugniß. Das Rechts- und das Sittengesetz, Weisheit und Tapferkeit wurden das Panter des hellenischen Volkes in der zweiten Epoche der Geschichte seines städtischen Volksbewußtseins; es stellt die Idee menschlicher Schönheit nach Außen, wie nach Innen dar, während der Perserkriege und bis zu Alexander. Die Verschmelzung des Muthvollen mit der Schönheitsidee, jenes in der Vertheidigung des Volksmäßigen gegen das Fremde, diese in der inneren Entfaltung des Volkslebens, war das bewußte Ziel der Hellenen in dieser Epoche. Mit Alexander verlor sich mehr und mehr die organische Entfaltung zu diesem Ziele hin; das diesem Princip entgegenstehende Fremde, das Uebergewicht des Verstandigen, Unfreien, Nothwendigen, drang in das hellenische Leben ein — und damit war seine Aufgabe gelöst. Es kam ein neues Volksthum zur Geltung. Wie eine reife Frucht fiel das griechische Volk vom Baume des Lebens ab — gemäß dem ewig wahren Gesetze Machiavel's, daß jedes Volk zu Grunde geht, welches das Princip seiner Entfaltung, den Grund und Boden, auf dem es zu einer geistigen Existenz erwachsen ist, verläßt oder umlegt. An dem griechischen Volke — dies sei gleich hier hervorgehoben — hat dieser Satz sich vergeblich bewährt, daß es erst wieder zu einem Schatten von Volksleben emporsteigen konnte, nachdem es abermals in unseren Tagen die Gestattung (Cultur) dem Barbarenthume gegenüber zu seinem Panter erhoben und in dem Bewußtsein dieses Culturbedürfnisses gegen den Halbmond, aus einer wahrhaften, inneren Nothigung her, aufgestanden war. Das ethische Gesetz der Hellenen: „Gottähnlichkeit in rein-menschlicher Sitte und menschlicher Schönheit darzustellen“, war in vollkommenerem Selbstbewußtsein durch dieses Volk erfüllt; es fiel nach Erfüllung seiner Aufgabe vor einem individuell stärkeren Princip, das in beschränkter Richtung wie zu einem Keil concentrirt, von Außen her einbrang, vor der Volksidee der Römer. Die Staatsidee Roms war eine ganz fatalistische. Rom ist, ihr gemäß, ewig und ewig zur Welt Herrschaft berufen. Dies ist der Kern der Idee, unbefleglich darum und darum so mächtig, weil jeder andere Gedanke, von Genuß, Freiheit, Schönheit oder Weisheit ihr vollkommen untergeordnet war. Herrschaft und, weil es ohne Gesetz keine Herrschaft giebt, Gesetz, bildeten die Peripherie des römischen Staatsgedankens im Bewußtsein des Römers. Mit diesem Gedanken, nicht mit dem der persönlichen Freiheit oder des Bürgerthums, wie wohl angenommen worden ist, unterwarf sich Rom die Welt. Seine Aufgabe war, zu herrschen und vernünftige Gesetze zu geben: sein ethisches Gesetz, die römische Volksidee über die Welt zu verbreiten, nach dem Willen derselben Götter, welche Rom gegründet hatten. Auch diese Idee kam mit vollem Bewußtsein im römischen Volke zu ihrer Entfaltung, wie das ganze römische Alerthum unabwiesbar belegt. Rom aber herrschte, so lange es diesem Staatsgedanken treu und ohne Wanken ergeben blieb. Mit dem überhand nehmenden Culturinteresse, mit der gespaltenen Kaisermacht kam eine erste Störung in diese Aufgabe: das Gesetz war nicht mehr eins; in den übermäßig ausgebehten Provinzen galt ein anderes Gesetz als zu Rom; Imperator trat gegen Imperator auf. Von dem Augenblicke an, daß die römische Staatsmacht sich in ihren verschiedenen Trägern selbst bekämpfte, sank sie naturgemäß; sie erlag einem neuen Princip, dem Grundgedanken des Germanenthums, der in der Freiheit und Selbstbestimmung des Individuums wurzelt. Griechen und Römer hatten ihr ethisches Gesetz erfüllt; der Staat war menschlich gebildet, die Aufgabe war gelöst, die Menschheit zu befähigen, die Idee der geistigen Freiheit des Individuums zu ertragen. Was der Naturgeist braucht, bringt er nach ewigen Gesetzen hervor! Das Individuum wurzelt im Willen, es wird erkennbar durch die Subjectivität des Willens. Das Christenthum, welches sich vor Allem an den Willen wendet, und mit ihm das Germanenthum, welches das Individuum zur Grundlage des Staatswesens nimmt, überkam, Hand in Hand, die Fortbildung der ethischen Weltordnung. Von vorn herein erblicken wir nun — dem antiken Götterwillen gegenüber — den Freiheitsbegriff als die Grundlage des germanischen Volkswesens, und zwar diesen Begriff in seiner zwiespaltigen Anwendung, als Unabhängigkeit des Volkes, des Stammes, Geschlechts und als geistige Selbstbestimmung des Einzelnen. In beiden Richtungen hatte dieser Begriff, als das ethische

Gesetz der germanischen Völker, durch die Jahrhunderte der Völkerwanderung sich hindurch zu arbeiten. Die Stämme suchten zunächst nach ihnen zusagenden Wohnplätzen und geeigneten Mischungen. Sie vereinigten sich alle zu einem Heerhann gegen die Römer; es entstand der markomannische, der schwäbische Bund, in denen jeder Mann ein kühner Streiter gegen die Römer war. Aus diesem System eines kriegerischen Völkerbundes sind die Namen Germanen und Alemannen entstanden. Der Kampf mit den Römern dauerte fünf Jahrhunderte; da wurden sie Sieger über das Volk, das sich für ewig unüberwindlich gehalten hatte. Sie fanden hier das Samenkorn des Christenthums in einem unfruchtbaren wüsten Boden; sie erkannten das Große und Herrliche, was in seinem unterdrückten Keime verborgen lag, und entschlossen sich, es mit sich zu nehmen und in ihren heimatlichen Gauen zur Blüthe zu bringen. So wurde in der Mitte dieser großen allgemeinen Forderung unsere Kirche vor dem Untergange bewahrt und Deutschland ward das Weltreich des Christenthums: seine Ausläufer im Süden und Westen nahmen die Trümmer des zerfallenen Römerreiches in sich auf. Dort verdunkelte sich durch eben diese Mischung die reine Aufgabe des germanischen Volkswesens, um neue Gestaltungen einzugehen, ohne Ausnahme aber Strahlenbrechungen des einen Gedankens, des ethischen Gesetzes der Germanen. Im Reiche selbst wurzelte Alles im Gesetze der äußeren Unabhängigkeit und der inneren Freiheit. Die nächste Konsequenz der inneren Freiheit war der Kampf mit dem Romanismus, dem diese Freiheit fremd blieb und der sich in die Kirche gestürzt hatte, um in ihr das alte römische Princip — ewige Herrschaft oder Macht Roms — in einer neuen hierarchischen Gestaltung streng gegliedert fortleben zu lassen. Die Hohenstaufen in ihren Kämpfen mit diesem Geiste des Romanismus waren eben nichts Anderes, als der reine Ausdruck des ethischen Gesetzes des deutschen Volkes, gegenüber dieser Verjüngung der altrömischen Staatsidee in der Kirche. Den Sieg auf germanischer Seite entschied erst die „Reformation“: mit ihr ging das germanische Volksgesetz seiner Entfaltung rein entgegen; mit ihr sprengte die bis dahin noch gebundene Idee der geistigen „Freiheit“ des Individuums ihre Fessel, indem sie gleichzeitig mit Nothwendigkeit aber auch die Form zerbrach, in der ein germanisches Staatswesen sich hatte zusammenfinden können, so lange jene Idee nicht die alleinherrschende geworden war. So ward die Reformation die bestimmende Grundlage der künftigen Staatsform der Deutschen, die oberste Ursache, weshalb die Deutschen darauf Verzicht zu leisten haben: „Eine politische Gemeinschaft, ein Volk zu sein!“ die geistige Freiheit, die Selbstbestimmung des Individuums war und ist der Grundgedanke des ethischen Gesetzes der Deutschen. Sie haben dies Gesetz, in dem ihre Volkethik wurzelt, bis zur höchsten und vollendetsten Entfaltung ausgebildet. Auf das Gebiet des Geistes hingewiesen durch Naturberuf (Götterwille, würde der Hellene sagen) hat das deutsche Volk die ganze Sphäre des menschlichen Gedankens, das ganze Gebiet des Wissens und des Urtheils ausgefüllt. Es hat die Wissenschaft der Wissenschaften, die Lehre vom Gesetze des Denkens, geschaffen, in der alle Erwerbungen des menschlichen Geistes wurzeln und gipfeln und durch welche der Geist des Menschen zur wahren und höchsten Freiheit gelangt. Aber indem es so die Berechtigung des Individuums über jede andere Berechtigung erhob, verlor es die Berechtigung des „Gemeinsamen“ aus den Augen. Das Staatswesen mußte einbüßen, was alle Individuen gewonnen. Im Fortschritt dieser Richtung ging nach und nach der staatliche Zusammenhang der Einzelnen mit dem Volksganzen zu Grunde: der Deutsche wurde unfähig endlich, diesen Zusammenhang rein aufzufassen, darzustellen; sein Individuum stieß bei jeder Bewegung in der ihm ausgebildeten Freiheit gegen das Staatsganze an und trat mit ihm in Kampf. So verloren wir die Fähigkeit, ein Volk zu sein, einem Willen gehorsam, einer Idee ergeben, eine Volksgemeinschaft darzustellen, welche dem Individuellen gegenüber für eine Macht, für eine Wesenheit zu gelten die Kraft in sich trug. Der Götterwille, das ethische Gesetz der Germanen erfüllte sich: die Idee der Freiheit des Individuums, der Selbstbestimmung des Einzelnen war voll ins Dasein getreten. Die Frucht war gereift. Es hilft uns nichts, daß wir uns in Zukunften sträuben gegen diese Konsequenz — sie muß gezogen werden; umsonst kämpfen wir dagegen: jene Zukun-



gen sind aber die unwillkürlichen Zusammenziehungen der Nervenfasern des Erliegenden. Umsonst erzählen schmeichelnde Stimmen täuschend von einer einheitlichen Wiedergeburt in neuer Gestaltung oder weisen verlockend hin auf neuerwachende Kräfte und frisch erfundene Combinationen. Umsonst — die ethische Grundlage eines Volkes ist nur einmal vorhanden; sie ist nicht umzulegen. Hier giebt es weder Metamorphose, noch Metempsychose — das Volk, das seinem ethischen Gesetze untreu wird, geht als Volk unter. Es ist nicht anders und ist auch nicht einmal anders denkbar! Allerdings entspringt aus diesem Untergange, wie überall in der Welt der Erscheinung, ein neues, ein anderes Dasein. Aber, ist darum das Dagewesene weniger untergegangen? Unser Reich ist das der geistigen Freiheit und der Selbstbestimmung des Individuums im Wissen und Glauben; die höchsten Errungenschaften des menschlichen Geistes sind unsere Eroberung, das Gebiet des menschlichen Gedankens ist unser Gebiet. Sehen wir an unsere Stelle ein Volk, der Herrschaft der Majoritäten unterthan, im Gebiet des Denkens vorgezeichneten Formen verfallen, von der Schrankenlosigkeit des Gedankens in die enge Schranke der politischen Convenienz zurückgebrängt — ist dies Volk noch das deutsche Volk? — Und wäre es noch das körperliche deutsche Volk, es hätte seine Aufgabe, seine Glorie, seinen Gottesberuf verloren; es wäre doch ein „untergegangenes“ Volk. Während so Germanien, im engeren Wortsinne, seine Geschicke durchließ, brachen sich die Strahlen seines Geistes in den andern europäischen Völkern aus germanischer Wurzel in mannlichen Combinationen. Die jedesmalige Proportion zwischen dem Urvolke, dem romanischen und germanischen Elemente, und das Verhältniß des Ueberwiegens des einen oder des andern dieser Elemente im Physischen, wie im Sittlichen, bestimmte über Art und Gestalt dieser Combination. Was zunächst Britanien <sup>1)</sup> anbetrifft, so hatten die Römer nur den südlichen Theil desselben erobert und gegen 300 Jahre beherrscht. Indes gelang es ihnen nicht, die Bewohner so vollständig mit ihrer Cultur zu durchdringen, wie deren skandinavische Stammverwandten. In Frankreich fanden die Germanen einen vollständig gegliederten, centralisirten Staat vor, mit einer der Zahl und Bildung nach überwiegenden Bevölkerung, welche sie durch eine strenge militärische Organisation niederhalten konnten, deren Sprachen und Sitten sie allmählich annahmen, — in Britanien vernichteten die germanischen Einwanderer die Reste römischer Cultur, vernichteten die eingeborene Bevölkerung oder sogen deren Reste gänzlich in sich auf; in Britanien wurde Bevölkerung, Sprache, Sitte, Religion, Verfassung, Alles deutsch. Die streng militärische Ueberdeckung der Normannen und deren französische Cultur war es, welche ihnen die dauernde Oberherrlichkeit über die Sachsen erringen half. Auch war es die christliche Geißlichkeit, die den starren Sinn der alten Sachsen nie ganz hatte unterwerfen können, welche die Unternehmungen der Normannen unterstützte. England wurde nach dem Siege der Normannen bei Hastings in Ritterlehen eingetheilt, deren jedes die Verpflichtung hatte, einen wohlbewaffneten Mann für einen Feldzug zu stellen und zu verpflegen. Die Durchführung der Lehnsverfassung war so streng, daß es nach Wilhelm I. kein Allodium mehr gab, und

<sup>1)</sup> Interessant ist es, hier gleich einen kurzen Seitenblick auf die anderen nordisch-germanischen Völker zu werfen, um zu sehen, wie sich hier, wo romanischer Einfluß nur durch Verbreitung des Christenthums zur Geltung gekommen sein kann, die Zustände entwickelt haben. In Schweden wuch das Princip der germanischen individuellen Selbstbestimmung durch den confessionellen Zwangsbegriff aus seiner natürlichen Bahn, indem es in ein streng protestantisches Erctium umbog, von dem keine Abweichung gestattet sein sollte. Dagegen nahm das Staatswesen etwas von der englischen Staatsüber, der Unterordnung der individuellen Freiheit unter den Gemeinde-Willen, an, und entwickelte dies in entsprechender Form, jedoch mit einiger Hinneigung zu dem slavischen Begriff der Kastenberechtigung. Die möglichste Entwicklung dieses so formulirten Freiheitsbegriffes war und ist trotz der jetzigen Verfassungsänderung die Aufgabe des schwedischen Staatswesens, das in Erschütterungen zu Grunde gehen würde, wiche dieser Begriff je vor der unbedingten staatlichen Gleichberechtigung zurück. Im dänischen Reiche dagegen bog der germanische Grundbegriff früh schon nach dem slavischen um, und indem sich der Autoritätsglaube zur überwiegenden Macht erhob, ging der Volkswille systematisch und gesetzlich in dem Regentenswillen unter. Aus diesem Quell floß das ganz beispiellose Königsgezet, mittels dessen ein germanischer Volksstamm mit bewußter Resignation alle Macht in die Hand des Fürsten legte. Die germanische Indifferenz, die Gleichgültigkeit gegen den Gemeindeftaat, fand hier ihr Extrem, ihre Gipfelung.

daß es noch heute geltende englische Grundmaxime ist: „daß der König der allgemeine Herr und ursprüngliche Eigenthümer aller Länderereien in seinem Reiche ist,“ abgesehen davon, daß er als die Quelle aller Gerichtsbarkeit, als der allgemeine Beschützer aller Unmündigen und Vormundschaftsbedürftigen, als der oberste Friedenshalter gilt, so daß alle Vergehungen als Verletzungen der Lehntreue angesehen werden. Trotz der französischen Sitte und Sprache der Normannen ging die Verschmelzung mit den Eingeborenen rascher und vollständiger vor sich, als in Frankreich, weil beide Volksstämme der germanischen Rasse angehörten und weil durch die besondere Einrichtung der normannischen Erbfolge mittels des Erstgeburtsrechts alle nachgeborenen Söhne der Normannen ohne Grundbesitz waren und dem niederen Adel angehörten und daher von der Masse des sächsischen Stammes aufgezogen wurden. Nach der Verschmelzung der Sachsen und Normannen trat die alte sächsische Volksvertretung wiederum in Wirksamkeit, überhaupt der ganze Einfluß der Sachsen, die von vorn herein das Princip von der Anwendung des Gesetzes der individuellen Freiheit auf die Stellung des Individuums in der Gemeinde und im Staate entfaltet hatten. <sup>1)</sup> Was die absolute Freiheit des Individuums in rein geistiger Auffassung hierbei verlor, brachte dieser Stamm willig zum Opfer, während der Germane sich zu diesem Opfer niemals entschließen konnte, bis auf den heutigen Tag hin. Das Verlorengewandte gewann die Gemeinde, der Staat. Mittels dieser Opferwilligkeit und dieser Beschränkung der individuellen Selbstbestimmung gelangten die Angelsachsen zu dem Begriff des freien Staatsbürgertums, dessen vollste Entwicklung, von Alfred dem Großen bis heute, ihre ethische Aufgabe blieb. England hat diese Aufgabe gelöst, aber allerdings mit Hingabe der Idee reingeistiger Selbstbestimmung des Individuums, welche in dem herrschenden Autoritätsglauben (Kirche, Partei, Gesetz) ihre Beschränkung fand. Dieser Autoritätsglaube ist daher auch der Stolz des Engländer — der deutsche Geist aber verwirft ihn, oder nimmt ihn doch nur an, so weit er ihn als Gesetz des eignen Geistes, des individuellen Willens wiederfindet. In diesen beiden Punkten geht der Geist des Engländer und der des Deutschen charakteristisch auseinander, in der freiwilligen Beschränkung des individuellen Willens um der Gemeinde willen und in dem Autoritätsglauben, als allgemeingültiges Volksgesetz. Zu gleicher Zeit mit den Angelsachsen in Britannien erhob sich in Gallien ein anderer deutscher Stamm in anderen Mischungsverhältnissen, der Zahl nach schwächer unter den Römern vertheilt, zur Herrschaft. Die Römer hatten die Gallier über 400 Jahre beherrscht und ihnen vollständig ihr Gepräge aufgedrückt. Sie waren in Sprache, Sitten und Rechtsverfassung römisch, und als das Christenthum eingeführt, war römische Cultur und römische Centralisation allmächtig geworden. Neben dieser fanden die Franken in Gallien auch die Centralisation der Civilrechte, in der Finanzverwaltung und in der Kirche vor, imgleichen ein vollständig ausgebildetes Volkssystem und eine vollständig gegliederte Hierarchie. Ein anderes ethisches Princip als in Britannien trat hier naturgemäß hervor. Der unruhigen Wandelbarkeit des keltischen Volksgestes, wie sie uns Cäsar geschildert, gegen-

<sup>1)</sup> Guizot sagt (Histoire des origines du gouvernement représentatif en Europe, 1851): „Die normannische Eroberung habe das Sachsenrecht weder in politischen, noch in bürgerlichen Dingen zerstört, vielmehr nur bei beiden Völkern die Neigung zur Abschließung, zur Auflösung der Gesellschaft und der Gewalt, wie sie fast überall in Europa erfolgte, bekämpft. Die Normannen schloßen sich fester zusammen und ebenso die Sachsen. Vermittelt ihrer ungeheuren Einkünfte unterhielten die normannischen Könige bezahlte Truppenkörper und vereinigten mehr und mehr in ihren Händen alle richterliche Gewalt; aber nur, weil eine allgemeine Verwirrung aller rechtlichen Verhältnisse herrschte. Sobald der chaotische Zustand sich allmählich entwickelt hatte, waren es die normannischen Barone, die der Krone einen gesicherten Rechtszustand abnötigten und die Gerechtigkeit durch Freibriefe garantiren ließen. . . .“ Der wahre Sachverhalt ist aber der, daß die angelsächsischen Grundrechte den Stolz der englischen Staatsverfassung ausmachten, indem vor der Invasion die gesetzgebende Gewalt der Nation in einer doppelten Versammlung, der Witenagemote, d. h. der Versammlung der Weisesten, was gleichbedeutend ist mit Bischöfen und Vornehmen, und einer allgemeinen Volksversammlung, Micelgemote gesetzte, vertreten war. Auf einem solchen Fundamente konnte man leicht weiter bauen, zumal da auch der germanische Grundsatz der richterlichen Gewalt über die Standesgenossen beibehalten wurde.

über, prägte sich der Geist der Treue, als ein Grundzug der germanischen Seelenstimmung, hier lebendiger aus und trat mit dem dritten Volks-Elemente, dem romanischen Verlangen nach Herrschaft oder dem kriegerischen Geiste, in Wechselwirkung. Aus diesen drei heterogenen Elementen erwuchs der oft so räthselhafte französische Volksgeist. Man sieht das französische Volk fälschlich als ein durchaus homogenes an; es ist in der That aber nur homogen in gewissen Ausprägungen seines Geistes. Innerlich und mit ihren eigentlichen Grundgedanken sind die Franzosen, von Individuum zu Individuum, getrennter als irgend ein anderes Volk, wenngleich ein höchst lebendiges Nationalgefühl sie meistens abhält, diese Spaltung auch äußerlich zu manifestiren. In jeder gegebenen Zeit-Epoche ihrer Geschichte herrscht eines der Volks-Elemente über den beiden anderen; allein es herrscht auch nur, ohne die anderen vertilgen oder ganz besiegen zu können. Plötzlich bringt ein Anstoß, äußerlich oder innerlich, ein anderes der so lange dienenden Volks-Elemente zur Herrschaft und die Folge hiervon ist, daß die jedesmalige Staatsform wankt und zusammenbricht. Die Heterogenität der Volksbestandtheile in geistiger Beziehung ist der Quell der endlosen Revolutionen des französischen Staatsgebäudes. In mehr — nicht bloß in dem Gange des Volkes herrscht dies Gesetz des Heterogenen, sondern in jedem einzelnen Individuum selbst ist es geltend. Jeder Franzose, den nöthigen Bildungsgrad vorausgesetzt, gehorcht dem dreifachen Elemente der Wandelbarkeit, dem Triebe der Treue und dem Verlangen nach Herrschaft für seine Volkseinheit. Daher denn auch der beständige Wechsel, nicht nur in den Grundanschauungen über das Verhältniß des Einzelnen zum Staatsganzen, sondern auch der Moralprincipe bei den Einzelnen in diesem Volke, je nach dem Vorrang, den das eine oder das andere Element seines Geistes über die anderen gewinnt. Die Ansicht, daß die Schmelzung zu einem Volksgeiste — das Nationalgefühl abgerechnet — weniger, als bei irgend einem anderen europäischen Stamme, bei den Franzosen vollendet sei, ist nicht die gewöhnliche. Sie mag bestreben; aber bei näherer Prüfung des französischen Geistes in allen gesellschaftlichen Schichten, nach genauer Durchforschung der Geschichte dieses Volkes, wird sie gerechtfertigt erscheinen. Was das gewöhnliche Urtheil täuscht, ist eben nur dies, daß das französische Volk die Fähigkeit besitzt, sich dem jeweilig herrschenden Volks-Elemente augenblicklich und ohne Widerspruch zu unterwerfen, eben deshalb, weil ihm die Idee der individuellen Selbstbestimmung fern liegt und fremd ist. Hierdurch wird nach der Seite der äußeren Erscheinung hin bewirkt, daß sich nur eine Form des Volksgeistes darstellt, während innerlich die Eährung und so zu sagen der Kampf der verschiedenen Volksgeister unter sich fortbauert, bis ein anderes der besiegten Elemente zum Siege gelangt. <sup>1)</sup> Worin

<sup>1)</sup> Lange schon ist eine Streitfrage unter den französischen Historikern, in welches Verhältniß sich die in Gallien eingewanderten Franken zu der romanischen Bevölkerung, die sie vorfanden, gesetzt haben. Boulainvilliers, Dubos, Montesquieu, Mably hatten besondere Meinungen geltend gemacht, da trat Augustin Thierry, ein ächter Sohn der Revolution und einige Jahre lang Anhänger des St. Simonismus, auf und versuchte, dem Rechte der Revolution eine historische Basis zu verschaffen. Thierry stellt die Sache so dar, als wäre die einheimische Bevölkerung Galliens durch die fränkischen Sieger auf eine schmählige Weise unterdrückt und zu einem Zustand wahrer Sklaverei herabgewürdigt worden. Schon in seiner „Geschichte der Eroberung Englands durch die Normannen“ machte Thierry die Hypothese von einem durch das ganze Mittelalter dauernden, alle Lebensverhältnisse durchdringenden Kampf zweier Bevölkerungen zum bewegenden Princip der englischen Geschichte, und trug sofort diese Anschauungsweise auch auf die französische Geschichte über. Zuerst in einer Art Allegorie, in der er das arme, mißhandelte gallische Volk, fortwährend in scharfer Trennung vom fränkischen Sieger gebacht, als Jacques Bonhomme auftreten und Unfähliches erdulden läßt; dann in versuchter ernster Begründung für die Perovingische Zeit in den „Lectres sur l'histoire de France“. Hier erklärte Thierry unumwunden, daß, wenn man sich ein getreues Bild machen wolle von dem Zustande der gallischen Romanen unter fränkischer Herrschaft, man sich nur Griechenland unter der Botmäßigkeit der Fürsten zu vergegenwärtigen brauche. Dieser Kampf zweier Völker soll zu einem entscheidenden Ausbruch in der Revolution gekommen sein, die somit als ein Sieg der romanischen Gallier über die germanischen Franken zu betrachten wäre. Die Richtigkeit dieser Hypothese angenommen, die sich im Grunde schon dadurch widerlegt, daß gleichwie bei den Franzosen Kultur und Sprache von der römischen Mutter stammt, so dagegen der deutsche Vater ihrem politischen und rechtlichen Leben den Stempel seiner Eigenthümlichkeit aufgedrückt hat, würde dieselbe jedenfalls ganz und gar nicht zu Gunsten der in den Staub getretenen Romanen sprechen, die ihren angeblichen Sieg über die

beruht nun hiernach das ethische Gesetz dieses Volkes und wie ist es zu formuliren? Es beruht in nichts Anderem, als in der vollständigen Emanation der drei Ideen der Wandelbarkeit, der Treue und der Herrschaft. Mit dieser Aufgabe ist das französische Volk bestimmt, im Mittelpunkte Europa's die Unruhe in der Uhr der europäischen Stundenwelt zu sein. Das Auffuchen neuer Staatsformen, das Experimentiren mit diesen ist seine Aufgabe; dem Stagniren der Formen zu wehren, die Bewegung des politischen Weltwesens zu erhalten, das Festwerden in todtten oder absterbenden Formen — wozu die übrigen Völker Europa's mehr oder minder Neigung haben — zu hindern, das ist die Aufgabe des französischen Volkes. Auch diese Aufgabe ist ernst und edel, wenn sie richtig verstanden wird; sie bestimmt dies Volk zum Fahnenträger des Fortschritts in der Humanität und zu einem langen staatlichen Dasein unter wechselnden Formen. — Zwei Völker zur Seite Frankreichs, in ähnlichen Mischungsverhältnissen, wie die Franzosen, Spanier und Italiener, brachten eine andere Strahlenbrechung des Volksgeistes aus germanischer Wurzel zu Stande. In Spanien flüchtete sich der Romanismus in die Kirche und erfüllte, indem er sich hier der Einwirkung des germanischen Geistes entzog, dies ganze Gebiet mit seinem Herrschverlangen und seiner Autokratie. Dem gegenüber entwickelte sich im Volkswesen das germanische Element in freiester Volksführerschaft und Gleichberechtigung der Freien zur vollsten Ausbildung. In den Nordprovinzen — in welchen auch der keltische Volksstamm politische Lebensfähigkeit kundgab — kämpfte diese Gleichberechtigung das ganze Mittelalter hindurch glücklich mit der Königsmacht, welche von Mittelspanien und von der Kirche her um sich griff; sie unterlag endlich nicht ihr, sondern der Kirche. In diesem langen Kampfe bildete sich die Idee von der Ehre und der Königstreue zu einer geistigen Macht für sich selbst aus und lieferte wunderbare Erscheinungen und Beispiele der äußersten Hingebung und Selbstaufopferung. Auch diese Idee trägt eine innere Wahrheit in sich, und das sittliche Gesetz des spanischen Volkes wird seinen Kernpunkt mit ihr in dem innigsten Zusammenleben von Staat und Kirche, im Aeußerlichen, nach innen zu aber in der Entwicklung des Begriffes der Loyalität und Treue, finden müssen. Verließe das spanische Volk jemals diesen ihm gebotenen Standpunkt, bräche es jemals mit dem Königthum, oder sagte es sich los von der kirchlichen Einseitigkeit und Autorität — wer steht nicht, daß es anders werden, d. h. untergehen würde? Das von verschiedenen Völkern bewohnte Italien hatten die Römer erobert, centralisirt und beinahe 1000 Jahre beherrscht. Nach Eroberung durch die Germanen hätte unter dem Einfluß der Ueberbleibsel der römischen Kultur und des römischen Staatswesens ein Einheitsstaat unter der Oberherrschaft irgend eines der deutschen Stämme entstehen müssen, wenn nicht die Herrschaft des communalen Elements dies verhindert hätte. <sup>1)</sup> Der Romanismus nahm hier die

fränkischen Unterdrücker so wenig zu benutzen verstanden, wie Schlafwache von einer Verfassung zur anderen und damit von einer Tyrannei zur anderen taumelten und überhaupt seit 70 Jahren sich gänzlich unfähig erwiesen haben, ein festes, dauerndes Staatsgebäude aufzuführen. Man muß daran um so mehr erinnern, als der Schweizer Bonseri vor einigen Jahren den Einsall hatte, den Kelten neben anderen Vörlügen eine überraschende Befähigung zum politischen Leben vor den Germanen zu vindiciren. Von den gallischen Romanen zur Zeit der Völkerverwanderung entwirft Fauriel (*Histoire de la Gaule meridionale sous la domination des conquérants germaniques*, 1836) ein solches Bild, daß von ihnen wahrlich nichts Gutes zu erwarten war. Sie waren das civilisirtere, aber auch ein des Bügels gewohntes, furchtsames, zur Hinterlist und Verückung geneigtes Volk. Die reichen und vornehmen Romanen führten mitten in dem hereinbrechenden allgemeinen Elend noch ein glänzendes und üppiges Leben; sie liebten die Pracht, und wenn in ihren Genüssen die Feinheit der antiken Civilisation noch nicht ganz verschwunden war, so waren sie dagegen in Weichlichkeit und Verderbniß der Gesinnung verfallen. Zwar galt Gallien noch im 4. Jahrhundert auch außerhalb seiner Grenzen als ein vorzüglicher Sitz literarischer Bestrebungen und Talente und behauptete diesen Ruhm bis ins 6. Jahrhundert hinein, als der größte Theil des Landes schon deutschen Herren gehorchte; aber dieser Glanz war nur ein erheuchelter, eitles Raubgold, hinter dessen spiegelnder Oberfläche jede Spur seiner Produktionskraft gelähmt war.

<sup>1)</sup> Und fügen wir noch hinzu, die päpstliche Macht. Der Papst, obgleich der Träger eines neuen Culturelementes, stand doch gewissermaßen als der geistige Erbe der römischen Welt Herrschaft da, und schon früh läßt sich das Streben der römischen Kirche nach der geistigen Welt Herrschaft erkennen. Der heilige Stuhl mußte von der Ueberzeugung erfüllt sein, daß der Papst, um diesen ungeheuren Zweck zu erreichen, zunächst in Italien festen Boden fassen müsse und daher keine gleichberechtigte oder gar über ihm stehende Macht für die Dauer aufkommen lassen

Form der Stadtherrschaft, nach Roms Vorbilde und im Kampfe mit der Centralisation des Kaiserthums, an. Auf diesem engeren Gebiete verwandelte sich die alte Welt-herrschafts-Idee in die der städtischen Eifersucht und des bürgerlichen Vorranges, in das Verlangen, seiner Vaterstadt vor allen anderen Glanz und Bedeutung zu erringen. Die milderen Seiten des Romanismus, Kunst und Geselligkeit, traten unter dem Schutz alter Vorbilder und Traditionen somit in den Vordergrund, und Italien erreichte es, während in ganz Europa geistiger Verkehr und seine Geselligkeit unbekannt waren, Akademien, blühende Kunstvereine, Universitäten zu besitzen und sich der sinnigsten und geistreichsten Geselligkeit zu erfreuen, die jemals bestanden hat. Hier blieb Italiens Volksaufgabe stehen und heute noch wird der Weltauftrag, der Gottesberuf Italiens, also sein ethisches Gesetz, in nichts Anderem zu finden sein, als darin: die ästhetische Seite des Volkslebens, den Begriff der Humanität in ihrer Richtung auf das Künstelement, zu fördern und auszubilden. Der Versuch aber, diese Basis des italienischen Volkslebens umzulegen, Italien etwa zu einem politischen Volke umzubilden, mit Allem, was daran hängt, von seinen alten Traditionen loszureißen — dieser Versuch hat in unsern Tagen in warnender Weise zu einem kläglichen Ausgang geführt. — Gegenüber diesen Stämmen, gegenüber dem Romanismus und Germanenthum in seinen verschiedenen Mischungen, wuchs im Norden Europa's ein Volkscosmos zusammen, dem in mehr als einer Richtung hin die Zukunft zu gehören scheint. In dem Slawenreiche der Russen, in welchem das ungemein schwache Element germanischer Zutmischung frühzeitig völlig bewältigt wurde,<sup>2)</sup> tritt die Idee hervor, daß der gesammte Volkswille in dem Fürsten gipfle, der als der einzige Träger desselben diesen Geist im Wollen und Handeln allein darstelle. Das Einzelne, das Individuum ist diesem Willen gegenüber willenlos; im Widerspruch mit ihm steht ihm ein Recht der Selbstenmachtung gar nicht zu; als Kaste und Stand jedoch bricht sich der unbeschränkte Wille des Fürsten an einzelnen aufgestellten Schranken und Grenzscheiden. Das Volk aber ist der Fürst. Dieses völlige Aufgehen des Individuums in dem Träger des Volksgeistes ist die Basis der russischen Staatsidee; das ethische Gesetz des russischen Volksstammes fließt hieraus ab. In consequenter Entwicklung dieses Gesetzes muß selbst auf dem rein geistlichen Gebiet der Widerstreit zwischen dem Subjectiven und dem Objectiven verschwinden, und der Geist des Einzelnen kann nur den Vorstellungen und Anschauungen zugänglich sein, die der Staatsidee sich unterwerfen oder mit ihr in Einklang stehen. — Hier ist die Schranke! — Ganz anders gestaltete sich der Volksgeist in dem polnischen Slawenreiche. Die nähere Berührung mit dem deutschen Feudalprincip hatte hier die Wirkung, den Einzelwillen der Mitglieder der bevorrechteten Klasse bis zum Extrem, d. h. bis zum gesetzmäßigen und berechtigten Widerstand gegen

dürfe. Eine solche Macht wäre der Beherrscher eines einheitlichen Italiens gewesen. Die Politik der Päpste war daher consequent darauf hin gerichtet, Italien uneinig zu erhalten und, wo die eigenen Mittel zu diesem Zwecke fehlten, auswärtige Mächte zu Hülfe zu rufen; die Regteren aber selbst, wenn sie gefährlich zu werden anfangen, durch andere innere oder äußere Mächte zu paralisiren. Diese Politik zieht sich durch das ganze Mittelalter hindurch; sie wirft namentlich auf die Geschichte des deutschen Reiches ein großes Licht und beweist, daß die meisten deutschen Kaiser blinde Werkzeuge des päpstlichen Stuhles waren.

<sup>2)</sup> Und überall, wo Deutsche vereinzelt, z. B. als Colonisten, in Slawenländer einbringen, erhält sich ihre Nationalität kaum über ein paar Generationen hinaus, und die Nachkommen nehmen ganz die slawische Natur an, verfallen auch später, wenn gelegentlich wieder unter Deutsche gekommen, bei der nächsten Wiederberührung mit Slawen sofort aufs Neue dem Slawenthum, während die gegenständlichen Erscheinungen unter allen Stämmen der Slawen so hervorstechend sind und so allgemein vorkommen, daß kein Zweifel über die Wahrheit dieser Seltsamkeit obwalten kann. Umgekehrt erscheint der Deutsche schwerfällig bei allem Neuen, gleichviel ob es die Nationalität tiefer berührt oder nicht, während der Slawe höchst fügsam für alles Aeußere sich zeigt. Ein kompetenter Richter sagt: „Das Resultat meiner langjährigen Studien der Slawennatur läuft in dem Endresultat hinaus: es sind Brüder von uns aus dem indogermanischen Völkerramm, allein ihr Blut ist gemischt mit dem älteren, hinterindischen, sie sehen daher gewissermaßen dem Alter noch näher als wir. Die Fähigkeit, welche wir in alt gewordenen Individuen so häufig mit dem Kindlichen und Kindischen gepaart finden, erblicke ich auch bei den Slawen, während bei uns Deutschen die Herculeshaft am Spinnroden aufgeführt zu werden scheint. Der Slawe scheint mir, mit kurzen Worten, ein Sechziger, während wir in den Fünfzigern stehen.“

den Willen der Gesamtheit auszubilden, und so gewissermaßen ein Herrbild des germanischen Princips der individuellen Freiheit darzustellen. Diesen Gegensatz hatte der slavische Volksgeist zu überwinden. Jene Caricatur des germanischen Princips der gleichberechtigten Individualität, diese kaalliche Mißgeburt, war an und für sich nicht lebensfähig und mußte bei dem ersten ernstlichen Zusammenstoß mit dem slavischen Volksprincip naturgemäß und ohne alle Hoffnung der Wiederaufstehung zu Grunde gehen. Der Versuch selbst der Neubelebung derselben ist Wider sinn. Die große Machtentfaltung, zu welcher der ethische Gedanke des russischen Volksstammes denselben befähigt, droht dem Germanen- und Romanenthum den physischen Untergang. Sie muß ihn herbeiführen, wenn jemals die materielle Macht über die des Geistes den Sieg davon trägt und die Weltgeschichte zum zweiten Male auf dem Punkte ankommt, wo der Zerfall der Principien, die Auflösung der Volksideen den Geist ohnmächtig macht und ihn der Kraft beraubt, einem äußeren Anstoß Stand zu halten. Das Geschick Europa's ist dann so wenig zweifelhaft, als es zu der Zeit war, da das römische Reich sich in das Abend- und in das Morgenland theilte. So lange Deutschland sich selbst treu bleibt, ist dieser Zeitpunkt fern. In dem Gedanken der alleinigen Verkörperung des Volksgeistes in dem Fürsten, wie er in dem Russenreiche lebendig ist, knüpft sich die Geschichte Asiens an die Europa's. Der einzige bemerkbare Unterschied findet sich darin, daß in Rußland eine schwache Erinnerung an Standesberechtigungen fortlebt, die dem Fürstenwillen als eine ungewisse Schranke entgegenstehen und deren Verletzung an gewissen Punkten der Fürstenmacht selbst gefährlich ist. Im asiatischen Staatsbegriff aber steht der Fürst einer völlig unberechtigten, in sich ganz homogenen Masse gegenüber, ein Gedanke, der im türkischen Reiche etwa nur für die Selbstlichkeit (Uloma) eine leise Schattirung erfährt, welche jedoch mächtig genug ist, diesem Reiche eine gewisse Lebensfähigkeit zu sichern. Die russische Volksidee ist der Entwicklung fähig, ja sie reißt dieser entgegen. Bis an die äußerste Grenze ihrer Consequenz verfolgt, ist ihr Ziel die Welt Herrschaft. Mit der Erreichung dieses Zieles bräche sie mit Nothwendigkeit zusammen, indem es physisch unmöglich bleibt, zugleich in allen Orten, in allen Klimaten und Sittenzuständen denselben Willen zur Ausführung zu bringen. Die Trümmer des zusammengebrochenen Reiches würden dann zu neuen Combinationen, Mischungen und geistigen Wrismen zusammenschleßen.

Völkerwanderung nennt man die Bewegung während der Zeit vom 3. bis 6. Jahrhundert, in welcher die germanischen und ihnen folgend die slavischen Stämme gegen den Westen und Süden Europa's vordrangen, das römische Westreich aufgelöst wurde und auf seinen Trümmern die germanischen Völker ihre Staaten aufzubauen begannen. Die W. bezeichnet somit den Untergang der alten heidnisch-classischen Cultur und zugleich die Anfänge der neuen christlich-germanischen. Sie schließt und eröffnet zwei weltgeschichtliche Perioden und hat, wie reich an großartigen und verwickelten Begebenheiten sie auch sein mag, für die Culturgeschichte ein eben so hohes Interesse, wie für die europäische Staatengeschichte. Gewaltige physische und materielle Kräfte rangen während der W. mit einander, der einheitliche, noch immer reiche Römerstaat und die frische, aber zersplitterte Kraft der Germanen, die häufig besetzt, doch nicht verfestigt wollte; aber noch bedeutsamer waren die ideellen und Culturgegensätze, welche während dieser Periode zusammenstießen. Dort der einheitliche, in sich organisierte Staat mit verfestigter Volkskraft und hier gesunde Völker, noch ohne die Fucht des Staates; dort die Cultur ohne Sittlichkeit und hier die Sittlichkeit ohne Cultur; dort das Christenthum auf dem morschen Unterbau des Heidenthums und hier das Heidenthum in freien Seelen und für das Eigenthümliche des Christlichen empfänglichen Gemüthern. Indem diese Gegensätze zusammenstießen, konnte es nicht zweifelhaft sein, nach welcher Seite hin der Sieg sich neigen müsse, und weltsehende Männer, wie Tacitus, haben schon früh ihn den Germanen verheißen; aber der Kampf mußte ein lang andauernder werden, da auf einer Seite die Vertheidigung mit Bewußtsein und von einem Centrum aus, auf der anderen Seite der Angriff auf verschiedene Punkte der Peripherie und ohne festes und klar erkanntes Ziel geführt wurde. Rom waffnete und wehrte sich noch mit allen Mitteln der Staatskunst und Politik, während gleichsam der neugebildende Geist

der Geschichte die kriegerischen Triebe der Germanen zum Angriffe leitete. Indessen ist es doch eine ungenügende Betrachtungsweise, die V. nur auf den Conflict des Admertumes und Germanenthumes und auf die oben angegebenen Zeitgrenzen zu beschränken, und namentlich die Frage nach den Ursachen der Völkerverwanderung kommt dabei immer zu ungenügenden Resultaten. Man findet die Motive gewöhnlich in dem Drange der Völker nach Krieg, in der Lust an Abenteuern, in der Ueberbevölkerung einzelner Gebiete und in dem Streben nach bessern Wohnsitzen. Unstreitig mögen diese Beweggründe hier und da mitgewirkt haben, aber die V. erklären sie nicht. Die Vandalen z. B. bewohnten 429 n. Chr. in der andalusischen Tiefebene einen der fruchtbarsten Landstriche der Erde und folgten dennoch dem kriegerischen Genseric (s. d.) nach dem heißen Afrika. Die V. ist vielmehr nur zu begreifen als die Hauptphase der allgemeinen Völkerverwanderung von den Hochebenen Mittelasiens nach dem Westen Europa's und den Küsten des Atlantischen Oceans. Diese Völkerverwanderung, welche ihre Motive zumest wohl in den geographischen und klimatischen Verhältnissen beider Erdtheile und in der Beweglichkeit der nomadischen Völker hatte, begann seit unvorstelligen Zeiten und währte bis zum Einfall der Magyaren, ja wenn man will bis zum Einbruche der Mongolen im 13. und der Türken im 15. Jahrh. in Europa. Daß Mittelasien das Mutterland der europäischen Völker sei, hat die Wissenschaft der Sprachvergleichung bereits über allen Zweifel festgestellt, aber zugleich auch nachgewiesen, daß verschiedene Hauptstämme zu verschiedenen Zeiten ihre Wohnsitze von Asien nach Europa verlegten und hier je nach dem Grade ihrer Culturfähigkeit Bestand, Macht und Dauer gewannen. So wanderten zuerst die Hellenen und Italiker (die Romanen) in die südlichen Außenglieder Europa's ein, während die Kelten das Mittel- und Hinterland einnahmen. In dem Westtheile des nördlichen Flachlandes erscheinen sodann die Germanen, während die Slawen das östliche Flachland Europa's in Besitz nahmen. Mit den geordneten Culturstaaten der Romanen begannen in den Jahrhunderten nahe vor Christi Geburt die Kelten den Kampf, wie das Vordringen der Gallier bis Rom im 4. und bis Delphi im 3. Jahrhundert vor Christus lehrt; aber bevor sie irgend welche Erfolge erzielten, wurden sie von den Germanen im 2. Jahrhundert in Mitteleuropa und von den Römern im 1. Jahrhundert v. Chr. in Westeuropa überwunden. Damit begann die unmittelbare Verührung und sofort der blutige Kampf der germanischen Stämme mit den Römern zunächst am Rheine und bald darauf auch an der Donau. (Vergl. die Artikel: Julius Cäsar, Drusus, Arminius, Tiberius, Marob.) Dem Vordringen der Germanen über den Rheine und später über die Donau wußten die Römer, dem Eindringen dieser in Germanien jene zu begegnen, so daß jene beiden Flüsse in vielen Zeiten als die Grenzwächter des römischen Reiches und des germanischen Gebietes gelten konnten. Im Verlaufe aber der beiden nächsten Jahrhunderte nach Christus verfielen das römische Reich und seine Volkskraft, während sich im Westen und Osten Germaniens aus dem losen Gerölle mannichfaltiger Volkschäften compactere Stammeseinheiten, wie die der Franken, Sachsen und Alamannen dort, die Markomannen und Gothen hier, entwickelten und die Volksthätigkeit erstarbte. Ein Blick in das innere Leben und Treiben der germanischen Stämme zeigt fast überall in dieser Zeit Unruhe und Gährung. Nirgend haben die Stämme feste Grenzen und Centralpunkte, bestimmte Ordnungen und regierende Familien. Die weiten Ebenen und die grasreichen Flußufer laden zum Wandern ein und das eigenthümliche Institut der Gefolgschaften unterhält den kriegerischen Geist. Am Rheine und an der Donau aber steht noch immer der mächtige römische Feind, welcher die germanische Nationalität und Freiheit bedroht. Ob und wie weit in dieser Zeit schon das Vordringen der Slawen von Osten nach dem Westen die fiebernde Unruhe der Germanen verstärkt habe, ist nicht mehr auszumachen, genug seit der letzten Hälfte des 2. Jahrhunderts nach Christus begann ein concentrisches Andringen der germanischen Stämme gegen die Grenzen des römischen Reiches, welches, sich immer mehr verstärkend und nur auf kurze Zeit durch den Einbruch der Hunnen im Jahre 375 unterbrochen, sich bis zur Gründung des longobardischen Reiches in Italien im Jahre 568 fortsetzte. Nur in allgemeinen Umrissen kann diese Bewegung hier gezeichnet werden. Unter der Regierung Marc Aurel's er-

folgte im 2. Jahrhundert nach Christus der erste gewaltige Andrang der germanischen Stämme, namentlich der Markomannen (s. d.), gegen das römische Gebiet an der Donau. Ammianus Marcellinus vergleicht ihn mit dem Einbruche der Kimbern und Teutonen, und Marc Aurel setzte sein Leben daran, um ihn einigermaßen zu hemmen. Den Krieg, welchen er gegen die germanischen Stämme an der Donau und den Alpen führte, nennen die Schriftsteller jener Zeit vorzugsweise den markomannischen, Marc Aurel selbst den germanischen. Dieser Kaiser führte noch einen scheinbaren Frieden herbei, seine Nachfolger aber zahlten den Feinden Tribut, um sie von Italien fern zu halten. Im 3. Jahrhundert waren es die mit den Markomannen verbündeten Stämme nicht mehr allein, welche die römischen Grenzen bedrängten. Im Osten erscheinen jetzt die Gothen (s. d.), welche um 200 n. Chr. ihre Ausdehnung nach Süden begonnen hatten, und im Westen der Völkerbund der Sueben, in welchem besonders die Alamannen (s. d.) genannt werden; jene bereit, Ostien zu erobern, diese kämpfend um den Besitz des Rheintlandes. Nachdem die Gothen Südrussland eingenommen, das schwarze und ägäische Meer heimgesucht und von den Mündungen der Donau südwärts ziehend Orlickenland verwüstet hatten, wandte die Gefahr, welche von ihnen dem weströmischen Reiche drohte, glücklich Kaiser Claudius ab, welcher sie bei Naissus besiegte im Jahre 269. Aurelianus sein Nachfolger im Jahre 270, hatte schon in Oberitalien Kämpfe mit den Alamannen zu bestehen, welche dorthin durch Rhätien gedrungen waren. Mailand hatten sie verwüstet, bei Placentia ein römisches Heer geworfen und Rom selbst mit Schrecken erfüllt, als es Aurelianus gelang, sie zum Rückzuge zu bringen. Vor der Tapferkeit dieses Kaisers mußten bald die germanischen Stämme über die Alpen bis zur Donau zurückweichen, und dieser Fluß wie im Westen der Rhein galt wieder als Grenze des römischen Imperiums. Aurelianus, welcher dem Reiche die Ausdehnung sicherte, die es unter Augustus gehabt hatte, wurde als „Wiederhersteller“ des Kaiserreiches gepriesen und sein Nachfolger Probus, ein thatkräftiger Regent, drang noch einmal siegreich bis in das Innere Germaniens vor und suchte die besetzten Völker an ein ruhiges und sesshaftes Leben zu gewöhnen. Er lehrte sie den Acker- und Weinbau treiben und pflanzte in den eroberten Landschaften wohl mit eigener Hand edle Reben. In der That folgten weniger kriegerfüllte Zeiten, aber ruhig wurde es mit Nichten weder an der Donau noch am Rhein. Gerade hier empfing die Bewegung einen neuen Anstoß durch die Kämpfe der Römer mit den Franken und Alamannen am Nieder- und Oberrhein im 4. Jahrh. (Vergl. darüber die Art. Konstantin der Große und Jullianus.) Gallien war in diesem Jahrhundert das Ziel der Westgermanen, der Franken, Alamannen und sogar der Sachsen. Mehr als einmal wurde es plündernd von ihnen bis zum Fuße der Pyrenäen durchzogen. Die im 3. Jahrh. südwärts gerichtete, aber abgewiesene Bewegung der Germanen schien im 4. Jahrhundert ihre Richtung nach Westen genommen zu haben. Kaiser Valentinianus erwarb sich besonderes Verdienst um die Behauptung Galliens und der Rheingrenze, aber er starb plötzlich im J. 375 und in derselben Zeit geschah der Einbruch der Hunnen in Europa; ein Ereigniß, welches verhängnißvoll in die Geschichte der Römer und Germanen eingriff und den bisherigen schwebenden Bestand der Dinge wie mit einem Schläge über den Haufen warf. Dem Andrang der hunnischen Horden erlag zunächst das Volk der Gothen, welches unter der Regierung Hermanarich's weite Gebiete im heutigen Ungarn, Polen und Südrussland eingenommen hatte und die Kulturschätze der alten Welt sich eben anzueignen begann. Die Ostgothen wurden vernichtet oder unterworfen, die Westgothen theils in die Karpathen gedrängt, theils genöthigt, in dem morgenländisch-römischen Reiche Schutz und Hülfe zu suchen. (Vergl. d. Art. Gothen.) In dem früher gothischen Gebiete zwischen Theiß und Don setzten nun die Hunnen sich fest, während nach und nach die Reste des gothischen Stammes sich wieder sammelten und von Neuem erstarkten. Die Westgothen, deren Macht mehr zersprengt als vernichtet war, besiegten 378 den Kaiser Valens bei Adrianopel und begannen unter Aetich Wanderungs- und Plünderungszüge durch die Gänze- und Apenninenhalbinsel um das Jahr 400. Von Italien friedlich abgelenkt zogen sie nach dem südlichen Frankreich und gründeten hier und jenseits der Pyrenäen seit dem J. 412 das west-



gotthische Reich, welches bis 712 Bestand hatte. Der Anstoß, welchen der Einbruch der Hunnen den Stämmen an der Donau besonders gegeben hatte, wirkte bis in das Innere Germaniens fort und veranlaßte, daß eine Fluth zuchtloser germanischer Schaaren unter Radagaisus im Jahre 405 hinter den Westgothen her in Italien einbrach. Hier aber wurden sie durch Stilicho's geschickte Kriegsführung, so wie durch Hunger und Seuchen fast sämmtlich aufgerieben. Zugleich gerieth der Stamm der Vandalen (s. d. Art.), der von dem Riesengebirge an die Donau vorgerückt war, in Bewegung, wandte sich westwärts und überschritt im Winter 406—407 den Rhein vereint mit Schaaren von Alanen, Sueven und Burgundern. Die Letzteren setzten sich zwischen Rhein und Rhone fest, während die Vandalen, Sueven und Alanen Gallien plündernd durchzogen, die Pyrenäen überschritten und bald von den nachfolgenden Westgothen gedrängt bis in die westlichen Theile der Pyrenäenhalbinsel vorrückten. Ueber die Gebiete, welche sie hier einnahmen, vergl. d. Art. Vandalen. Von den Ufern des Guadalquivir führte Genseric im Jahre 429 die Vandalen nach Afrika hinüber und gründete hier das vandalische Reich, welches bis 535 Bestand hatte. Das entferntere Britannien vermochten die Römer schon lange nicht mehr genügend zu schützen und die Briten, sich selbst überlassend, konnten den aus Schottland andringenden gälischen Scoten und Picten keinen Widerstand leisten. Sie riefen daher die germanischen Schaaren der Angelsachsen zu Hülfe, welche unter Hengist und Horsa seit dem Jahre 449 zwar ihre Feinde siegreich bekämpften, aber dafür sich auch selbst in Britannien festsetzten und die Briten nöthigten, nach der Bretagne auszuwandern. Langsam, aber auch unwiederbringlich, ging das nördliche Gallien in dieser Zeit an die Franken (s. d. Art.) verloren und immer enger wurden die Grenzen des gallischen Gebietes, in welchem die römische Herrschaft noch fortbauerte. Um das Jahr 450 war das Uebergewicht der germanischen eingebrungenen Bevölkerung in Gallien, Spanien und Afrika über die ältere römische entschieden, die gänzliche Vernichtung der römischen Herrschaft in diesen Ländern nur noch eine Frage der Zeit. Da aber sollte der sich anbahnende Zustand der Dinge noch einmal auf das Ernstlichste in Frage gestellt werden. Die Hunnen unter der Anführung Attila's (s. d. Art.) brachen plötzlich aus ihren Sitzen an der Donau auf und ergossen sich, gefolgt von großen Schaaren germanischer Stämme, über die mittleren Gegenden Europa's bis Orleans, 450. Die Länder, um deren Besitz Römer und Germanen stritten, schienen schließlich asiatischen Horden eine Beute und angebaute Kulturbidriete Weidplätze werden zu sollen. Da vereinigten sich für den Augenblick die germanischen Westgothen und Franken mit den Römern und besiegten den gemeinsamen Feind auf den catalanischen Gefilden im Jahre 451. Hierdurch wurde die hunnische Macht zurückgewiesen und durch Attila's bald darauf erfolgten Tod für immer gebrochen. Die von Attila unterworfenen germanischen Stämme wurden jetzt frei und begannen bald selbstständig und im Kampfe mit ihren Volksgenossenschaften wie mit den Römern sich Grund und Boden für eine eigenartige Weiterentwicklung zu suchen. Keiner dieser Stämme aber hatte so nahe vor sich eine bedeutende Zukunft als der der Ostgothen, welche unter ihren Fürsten Valamir, Theodemir und Widimir Attila's Fahne und Geißel gefolgt waren. Sie besetzten seit 455 die pannonischen Länder von Windobona (Wien) bis Sirmium. Neben den Ostgothen erscheinen in dieser Zeit schon die Gepiden (s. d.), und von den Ufern der Ober und Elbe her näherten sich der Donau die Rugier, Heruler, Sciren und Langobarden (s. diese Art.) Jene drei Stämme oder wenigstens große Schaaren derselben, denen sich noch Reste anderer Völkerschaften angeschlossen hatten, führte Odoakar (s. d. Art.) nach Italien, legte bei Pavia über ein römisches Heer und machte dem römischen Kaiserthum im Jahre 476 ein Ende, indem er den Kaiser Romulus Augustulus absetzte und in das Privatleben verwies und sich selbst zum Könige von Italien machte. Von dem großen römischen Weltreiche blieb nur noch in der Mitte Galliens ein kleines, von germanischen Stämmen umgebenes Gebiet, in welchem unter Chagrius (s. d.) die römische Herrschaft noch ein Decennium fortbauerte. So waren Rom und seine occidentalischen Provinzen den Germanen zugefallen und an die Stelle der römischen Imperatoren traten fortan deutsche Könige. Die Letzteren hatten ein volles Bewußtsein davon, daß sie das Erbe der Cäsaren an-

getreten hatten und das germanische Volk die römische Cultur aufnehmen und bewahren mußte. Aber es war auch ein für die germanische Entwicklung unheilvoller Gedanke, daß man im deutschen Staate nur die Continuität des römischen Staates sah, daß ein Karl der Große in jenen die Tendenzen der römischen Politik und Religion und ein Barbarossa die Begriffe des römischen Rechts hinübernahm. — Das Ende der Völkerverwanderung indes war mit dem Sturze des römischen Kaiserstaates noch keinesweges gekommen. Im Innern und an den Grenzen Germaniens dauerte die Bewegung der Stämme fort und Italien blieb das Ziel der an der Donau mächtig gewordenen germanischen Völker. Odoakar's Reich konnte keine Dauer haben, weil es politisch unrichtig angelegt war. Sein Ende aber führten die Ostgothen unter Theodorich dem Großen herbei (s. d. Art.), welcher 475 ihr König geworden war. Theodorich besetzte und tödtete Odoakar im Jahre 493, nahm Nord-Italien und Rom ein und gründete das bald mächtig aufblühende ostgothische Reich, welches von Italien aus die Alpenländer unterwarf und Einfluß auf die in Gallien kämpfenden Westgothen und Franken, so wie auf die im Mutterlande befindlichen Germanenstämme ausübte. Unter Theodorich's weisem Regimente bis zum Jahre 526 herrschte in Italien Friede und den verheerenden Zügen der Stämme war für lange Zeit Einhalt geboten. Dennoch waren die Ostgothen nicht das Volk, dessen fest sich gründender Staat endlich ein sicheres Wehr gegen die Fluthen der Völkerverwanderung werden sollte. Es gelang dem byzantinischen Kaiser durch seine tapferen und talentvollen Feldherren Belisar und Narzes (s. d. Art.), nicht nur den Staat, sondern nach gewaltigen Kriegen von 535 — 555 auch das Volk der Ostgothen zu vernichten, wodurch Italien abermals schutzlos dem Andränge eines germanischen Volkes — dem der Langobarden (s. d. Artikel) — preisgegeben wurde, im Jahre 568. Dem Stamme der Franken (siehe diesen Artikel) war es vorbehalten, zuerst unter allen Stämmen Germaniens zu einer staatlichen Einheit und Festigkeit zu gelangen, diese glücklich zu behaupten und so ein Damm zu werden, an welchem die Bewegung der Völkerverwanderung sich brach und zur Ruhe gelangte. Die salischen Franken, welche von Belgien her in Gallien sich ausgebreitet hatten, besetzten unter ihrem Könige Chlodwig (s. d. Art.) im Jahre 486 den Römer Syagrius, wodurch sie der römischen Herrschaft unter den Germanen für immer ein Ende machten, im Jahre 496 die im Gebiete des Main wohnenden Alamannen bei Zülpich, im Jahre 500 die Burgunder bei Langres und im Jahre 507 die Westgothen bei Vouglé. Eine Folge dieser Siege und der mehr hinterlistig betriebenen Unterwerfung der ripuarischen Franken am Rhein war die Ausbildung einer großen fränkischen Monarchie vom Niederrhein bis zur Garonne, in welcher Sieger und Besetzte durch die gemeinsame katholische Religion, zu welcher die Franken übergetreten waren, so wie durch die Verschmelzung römischer und germanischer Institutionen, zu einem Volke werden konnten und wurden, während in den übrigen von den Germanen auf römischem Boden gegründeten Staaten der Gegensatz der arisanischen und katholischen Religion und der germanischen und römischen Gesetze die Unterschiedle der Nationalitäten wach erhalten hatte. Aber der fränkische Staat hatte nicht nur zuerst unter den Germanen Bestand, sondern durch die glückliche organische Vereinigung der römischen und germanischen Elemente auch sofort das intellektuelle und politische Uebergewicht über die volksverwandten Stämme, und dazu in den Merovingern Fürsten, welche dieses Uebergewicht im Sinne einer Annexionspolitik geltend machten. So wurden von Chlodwig's Söhnen 530 die Thüringer unterworfen und das burgundische Reich dem Frankenreiche einverleibt. Spätere Merovinger oder vielmehr ihre Hausmeier bekämpften in gleicher Absicht die Friesen, Sachsen und Bayern, bis endlich Karl der Große diese politischen Bestrebungen kühner und glücklicher als irgend ein Frankenkönig aufnahm und das fränkische Kaiserthum gründete, in welchem alle germanischen Stämme verbunden waren. Auch Italien wurde von Karl dem Großen unterworfen, nachdem er dem Langobardenreiche 774 ein Ende gemacht hatte, und damit waren Deutschland, Gallien und Italien der Hauptschauplatz der W., durch Karl's staatliche Institutionen zu einem Ganzen verbunden, vor der wechselnden Bewegung kriegerischer Germanenstämme gesichert. Jenseits der Grenzen aber des Karolingerreiches, im Osten und Norden, war in dieser Zeit noch keine Ruhe unter

den Völkern eingetreten. Eben in diesem Jahrhundert begannen die Normannen (s. d.) ihre verheerenden Streifzüge, um als Wikinger die Meere unsicher zu machen und die Küstenländer des Frankenreiches zu verwüsten. Im Osten aber waren die slawischen Stämme, zahlreich und unverbunden, noch ein loses Geschiebe, welches gegen die Reichsgrenzen herangebrängt wurde. Vergl. über Wanderungen der wendischen und slawischen Stämme Barthold: Geschichte von Rügen und Pommern; 1. Bd. — Um das Reich gegen die Einfälle der Normannen und Slawen zu schützen, umgab Karl der Große dessen östliche Grenzen mit einer Reihe von Grenzmarken von Schleswig bis Verona in Italien. Zwar lag den Slawen das ganze östliche Flachland offen, dennoch waren dieselben bis zur Elbe, Saale und zum Böhmerwalde vorgebrungen und das ungarische Donauland war in den Besitz der tatarischen Avarn und der hunnischen Bulgaren (s. d. Art.) gelangt. Ungarn und das untere Gebiet blieben noch einige Zeit der Tummelplatz der von Asien nach Europa vordringenden Stämme, denn nachdem Karl der Große dort die Avarn vernichtet hatte, erschienen daselbst die Ungarn, welche vom Jahre 907 bis 955 zeitweise Italien, Deutschland und selbst das westliche Gallien mit Schrecken und Verwüstung erfüllten, aber von den sächsischen Königen siegreich bekämpft wurden. Auch die Türken, welche zum letzten Male im 15. und 16. Jahrhundert die abendländische Kultur bedrohten, zogen die Donau hinauf zu den Stätten des deutschen Lebens. Die Consolidirung zuerst eines germanischen und dann auch der übrigen europäischen Staaten war naturgemäß der Abschluß der W., in welcher die Völker nach einem Vaterlande gesucht hatten, d. h. nach dem Fundamente alles Staatslebens. Vergl. Cuatrecasas v. Wietersheim: Geschichte der Völkerwanderung, 4 Bde., Leipzig 1859, und Pallmann: Geschichte der Völkerwanderung, bis jetzt 2 Bde., Gotha 1863.

Vollbewaffnung nennt man im allgemeinen Sinne dasjenige Wehrsystem eines Staates, welches auf dem Grundsätze beruht, daß jeder zur Waffenführung taugliche Staatsbürger Verpflichtung sowohl wie Berechtigung habe, das im Innern oder von Außen her bedrohte staatliche Gemeinwesen zu verteidigen. In diesem Sinne kann man demnach jede Heereseinrichtung, auch die der stehenden Heere, sobald sie nur überhaupt auf die allgemeine Kriegspflichtigkeit sich stützt und alle Stände, also das ganze Volk, waffenpflichtig und dadurch wehrhaft macht, als V. bezeichnen; so das Militzsystem (s. diesen Artikel), das auf Conseription (s. diesen Artikel) beruhende oder auf der Cantonalverfassung basirte Aushebungs- und das Landwehr-System, über welche wir bereits specieil gehandelt haben. In einem engeren Sinne und in neuerer Zeit in ihm ausschließlich gebraucht man jedoch die Bezeichnung V. als diejenige einer Wehranstalt, welche im Gegensatz zu dem stehenden Heere alle waffenfähigen Staatsbürger zur Verttheidigung des Vaterlandes verpflichtet. Soll mit einem solchen Volksheere, welches eben nur im Falle der bedrohten Existenz des Vaterlandes zu den Waffen greifen soll, auch das stehende Heer nicht gänzlich überflüssig gemacht werden und in Wegfall kommen, so hat eine allgemeine V. doch den Zweck, jenes auf ein Minimum, vielleicht auf ein bloßes Cadre- oder Depot-System zu beschränken. Man hoffte dadurch die großen Kosten der stehenden Heere, welche die Steuerkraft der Staaten bedeutend in Anspruch nahmen, bedeutend vermindern zu können und versprach sich auch noch andere Vortheile davon, wie Erhöhung der wirtschaftlichen Production, welcher die im stehenden Heere dienenden Staatsangehörigen für jene oft lange Dienstzeit doch gänzlich entzogen würden. Den hiergegen gemachten Einwürfen, daß bei den Fortschritten der neueren Kriegskunst in Strategie und Tactik und durch die Anwendung sehr complicirter Schusswaffen die Waffenfähigkeit nicht allein ausreichend sei, sondern eine Waffentüchtigkeit hohen Grades verlangt werde, welche wieder eine längere Uebung voraussetze, daß ferner die große Wohlfeilheit einer V. im Vergleich zu den stehenden Heeren nur illusorisch sei, da im Momente der Mobilisirung des Volksheeres die Bewaffnungs-, Material- und Verpflegungskosten bis ins Ungeheure sich steigern und die Ersparnisse aus der langjährigen Nichtformation eines stehenden Heeres in kürzester Zeit völlig consumirt, ohne daß dadurch die nöthige Kriegstüchtigkeit jener erreicht werde, allen diesen und ähnlichen Einwürfen haben wir in den Artikeln Militz- und Militz-Verfassung (s. diese Artikel) bereits eine

specielle Erörterung gegeben, auch dort ausgeführt, wie man die Frage der W. zum Schilde genommen hat, um dahinter politisch-agitatorische Pläne gegen die Regierung und die bestehende staatliche Ordnung zu verbergen. Wir fügen diesen letzteren Erörterungen noch bei, daß diese politische Behandlung der Frage seit dem großen Wendepunkt der politischen Verhältnisse datirt, welcher seit der französischen Revolution und der gleichzeitigen Unabhängigkeits-Erklärung der nordamerikanischen Freistaaten durch die Einführung der durch Verfassungen beschränkten Regierungssysteme eingetreten ist. Bei dem durch die jetzt erfolgte Trennung der beiden ausübenden Staatsgewalten, der legislativen und executiven, zwischen ihnen ausgebrochenen und fortwährenden Streite um jenes Gleichgewicht der politischen Gewalten, welche die in jenen Verfassungen aufgestellte Theorie als Hauptbedingung des glücklichen Zustandes solcher Staaten verlangt, ist es Usus geworden, die Existenz der stehenden Heere als ein Mittel zu betrachten, durch welches die Executiv-Gewalt des Staates, unter deren ausschließlichem Befehle jene bewaffnete Macht steht, jederzeit die Gelegenheit habe, ihre Prävalenz über die legislatorische Gewalt zu bethätigen, diese zu beschränken, ja vielleicht ganz zu unterdrücken. Man führte demnach aus, daß jedes stehende, den Befehlen der Vollziehung-Gewalt unterstellte Heer eine fortwährende Drohung gegen die Verfassung und die gesetzlich festgestellten Rechte des Volkes sei, drang demgemäß auf die Aufhebung desselben und die Einführung einer allgemeinen W. und rechtfertigte diese politisch damit, daß dem Volke selbst der Schutz und die Vertheidigung seiner Rechte und Freiheiten, die Erhaltung der staatlichen Gemeinschaft, in die Hände gegeben, das „Volk in Waffen“ selbst als „Verfassungswacht“ benutzt werden müsse, daß dann die Sicherheit des Staates um so mehr gewahrt würde, weil einerseits kein anderer Staat wagen würde, ein „Volk in Waffen“ anzugreifen, und andererseits dieses Volk in Waffen sich nicht zu ungerechten Kriegen würde verleiten lassen, zu denen ein großes stehendes Heer einem ehrgeizigen eroberungslüchtigen Fürsten mit Hintenansehung der höchsten Interessen des Volkes nur zu oft Gelegenheit gegeben habe. Auch innere Unruhen, führte man an, könnten von den bewaffneten Bürgern ebenso gut und leicht unterdrückt werden, wie von den Truppen eines stehenden Heeres, da die Interessen aller Bürger an die Herrschaft der Ordnung geknüpft seien und alle Unordnung in ihnen ihren natürlichen Feind finden müsse; dabei falle ins Gewicht, daß die Unterdrückung eines inneren Aufstandes durch das stehende Heer nicht ohne Gefahr für die allgemeine Volksfreiheit stattfinden könne, und wobei diese letztere durch Uebergriffe der Sieger oder der stehenden Executiv-Gewalt würde zeitweiligen Beschränkungen unterworfen sein können, welche ihre ganze Existenz in Zweifel stellten; daß endlich das Einschreiten des stehenden Heeres eine Erbitterung und dadurch einen Widerstand hervorrufe, der die Kluft zwischen bewaffneten und unbewaffneten Untertanen desselben Staates nur noch größer mache und nur den Keim zu ferneren Excessen lege und daß bei dem Einschreiten des bewaffneten Volkes solche Nachteile vermieden würden, weil auch die Sieger bald wieder die Waffen aus der Hand legen, in der großen Masse wieder verschwinden und somit keine Spur übrig bleibe, welche die Besiegten an ihre Niederlage und die Schmach derselben erinnere und zu einem Gefühl des Hasses und der Erbitterung führe, welches den Staat neuen Gefahren aussetzen müßte. Man betrieb sich dabei auf die in solchen Fällen gemachten Erfahrungen und führte namentlich an, wie die französische Nationalgarde und die amerikanischen Milizen einige innere Aufstände und Außerordnungen (in Amerika besonders den Branntwein-Aufstand, Whisky-Insurrection) ohne Mühe niedergeschlagen, die *levée en masse* ja sogar in den ersten Jahren der französischen Revolution siegreich gegen die Heere einer europäischen Coalition im Felde gestanden hätte. Aus diesen Einwürfen politischer Art, deren Unhaltbarkeit wir ebenfalls zum Theil in den obenberogenen Artikeln erwiesen und dabei nachgewiesen haben, wie sie nur aus dem Bestreben der soldatisch verbundenen europäischen Demokratie hervorgehen, das bewaffnete Volk leichter als Mittel ihrer Agitationen und als Feind der bestehenden Ordnung und Regierung gegen diese, nicht für sie, zu gebrauchen, aus diesen Einwürfen ging auch das Verlangen hervor, das stehende Heer in denjenigen Verfassungsstaaten, in welchen seine Selbsthaltung aus den bereits anderwärts erläuterten praktischen Rücksichten befürwortet und

durchgesetzt wurde, auf die Verfassung zu verelden, d. h. die Mitglieder des stehenden Heeres, wie jeden anderen Staatsbürger, durch einen Eid an das Staatsgrundgesetz zu binden und ihnen dadurch alle staatsbürgerlichen Rechte in demselben Umfange zu gewähren, wie sie jedem anderen Staatsbürger zustehen. Zu welchen Inconsequenzen dieses Verfahren in Bezug auf freies Versammlungsrecht, Wahlrecht und die Ausübung anderer mit der strengen Disciplin, welche die Ordnung des stehenden Heeres allein aufrecht erhält, unvereinbarer Befugnisse geführt haben würde, können wir hier nicht genauer erörtern, es möge genügen, darauf hinzuweisen, daß diese Bedenken bisher die Abweisung solcher Vorschläge sowohl durch die Regierungen selbst wie auch durch die legislativischen Factoren veranlaßte, und daß, wo dennoch eine Vereidigung der stehenden Truppen auf die Verfassung stattfindet, wie namentlich in England und in den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika, der Eid durch seine Fassung eine solche Beschränkung erhält, welche jene beregten Inconsequenzen vermeiden läßt. Bei Beurtheilung dieser politischen Frage, ob Vereidigung des Heeres auf die Verfassung oder nicht, kann es als Grundsatz gelten, daß in den Staaten, in denen der Regent freier Herr in seinen Entschlüssen über Krieg und Frieden ist, er auch freier und unumschränkter Befehlshaber des Heeres sein muß, mit welchem der Krieg zu führen, der Frieden zu sichern ist. — Wenn wir vom historischen Standpunkte aus die verschiedenfachen früheren Versuche betrachten, die V. als dauernde Anstalt der Wehrverfassung eines Volkes einzuführen, so giebt uns deren Scheitern den Beweis an die Hand, wie vergeblich auch die neuerdings wieder aufgenommenen Pläne der Wiedereinführung sein werden. Denn in der That bestand eine V. in dem allgemeinen Sinne, in welchem jetzt davon gesprochen wird, eine Pflicht für jeden waffenfähigen Staatsangehörigen, für die gemeinsamen Angelegenheiten die Waffen zu führen, nur bei denjenigen Völkern, die im Urzustande oder doch auf einer durchaus niedrigen Stufe der Cultur sich befanden, Hirten- und Wandervölkern, bei denen die Gleichheit der Gewohnheiten, Beschäftigungen und der Bedürfnisse noch keinen Unterschied der Stände zu Wege gebracht hatte. Bei diesen Völkern — von Staaten darf wohl im eigentlichen Sinne dieses Wortes bei solchen Urzuständen nicht gesprochen werden — war das Recht des Schwerttragens das höchste jeden freien Mannes; nur die Sklaven, und diese gehörten nicht zum Volke, waren davon ausgeschlossen. Wer das Wehrrecht verlor, ward ein Sklave, seine Freiheit war verloren. Diesen Zustand allgemeiner Gleichheit und der Abwesenheit kastenmäßiger Ständeverhältnisse, der sich bei allen Völkern nachweisen läßt, war gegründet auf der Allodial- oder Gauverfassung, zu welcher alle freien Männer des Stammes gehörten und ihre Sklaven, Hintersassen u. dabel repräsentiren. Nur wer „mit rathen konnte, durfte mit thaten“: die kriegerische Vertheidigung war nur den sämmtlichen freien Staatsbürgern anvertraut; da nur sie besaßen, konnten auch sie nur allein diesen Besitz zu vertheidigen die Pflicht haben. Je mehr aber die staatlichen und socialen Verhältnisse sich erweiterten, als sich aus gewissen Unterschieden in der Beschäftigung auch aus den freien Staatsangehörigen verschiedene Stände herausbildeten, der Stand der Hirten, Ackerbauer, Priester, Handwerker, war es nothwendig, daß zum Schutze der Interessen dieser die Verpflichtung zur Vertheidigung des Landes ebenfalls einer bestimmten Klasse zugewiesen wurde, und so entstand der Kriegerstand. Zwar bestand neben dieser Berufsaste auch noch eine allgemeine Verpflichtung der Staatsangehörigen zur Vertheidigung des Vaterlandes in dringenden Fällen, der Heerbann bei den germanischen Stämmen, in den griechischen Staaten wie im Orient, ebenso im alten und kaiserlichen Rom, dennoch aber beschränkte man die Zahl dieser herbeigezogenen Verpflichteten auf gewisse durch den Umfang ihres Besitzes sich scheidende Kategorien und von einem allgemeinen Wehrrechte konnte schon damals keine Rede mehr sein. Das Wehrrecht war eben eine Wehrpflicht geworden und man entzog sich ihr durch Zahlung einer Abgabe, aus deren Beträgen die zum Dienst unter den Waffen Herangezogenen eine Belohnung erhielten (stipendium) für die Dauer dieses Dienstes. So kam das Söldnerwesen allmählich in Aufnahme, die stehende Heere bildeten sich aus diesem heraus und wenn sich neben ihnen auch noch die Verpflichtung zum Waffendienst für die Gesamtheit der Staatsangehörigen erhielt und neben jenen fortbauerte, wie die

Miliz in England, die Schuttery (Schützenvereine, seit der Mitte des 13. Jahrhunderts, reorganisiert durch das Staatsgrundgesetz von 1814) in Holland, in Norwegen, Dänemark und in der Schweiz, zeitweise auch in Böhmen während der Hussitenherrschaft, in Schlessen und Tyrol, so ward sie doch wenig in Anspruch genommen und hörte nach und nach ganz auf. Vorübergehende allgemeine Volksbewaffnungen, Berufungen der gesammten Staatsbürger zu den Waffen kamen seitdem allerdings vor, wie etwa in Frankreich während des ersten und zweiten Coalitionkrieges, in Spanien 1808, in Tyrol 1809, in Preußen 1813, in Griechenland seit 1821, in Polen 1831, in Ungarn, Baden, Pfalz und Rheinhessen während der Revolution des Jahres 1848, sei es zur Abwehr eines Angriffes oder im Falle einer nationalen Erhebung zur Abwerfung einer drückenden Zwangsherrschaft, doch trat dann ihre Auflösung sofort nach Erreichung des Zweckes wieder ein. Einen dauernden Charakter und denjenigen eines eigentlichen Wehrsystems im Gegensatz zum stehenden Heere, tragen nur jene geordneten Militär-Einrichtungen, welche wir unter dem Artikel Miliz-Verfassungen (s. d.) bereits behandelt haben. Sie bestehen zur Zeit nur noch in der Schweiz und in Nordamerika, doch wird in den Vereinigten Staaten nach den dort im eben geschlossenen Kriege gemachten Erfahrungen jetzt ebenfalls das System des stehenden Heeres zur Einführung gelangen und den Milizen nur eine Stellung zugewiesen werden, wie sie etwa der Landwehr (vergl. d. Art.) entspricht. Daß die allgemeine Volksbewaffnung als Wehrverfassung in der Schweiz den Verhältnissen des Landes und Volkes entspricht, namentlich genügend erscheint bei der völkerrechtlich garantierten Neutralität der schweizerischen Eidgenossenschaft, ist bereits angeführt worden (vergl. d. Art. Miliz-Verfassungen), ebenda sind auch die Einwürfe gegen das System erörtert worden, es darf demnach hier nur noch eine kurze Uebersicht über die Durchführung desselben in den genannten beiden Staaten gegeben werden. In der Schweiz umfaßt die allgemeine Wehrpflicht alle waffenfähigen Bürger im Alter von 20 bis 44 Jahren, Befreiungen finden nicht statt, Stellvertretung ist ebenfalls ausgeschlossen. Das Volkheer ist in drei Aufgebote getheilt, von deren erstem, dem Bundes-Auszuge, der Mannschaft von 20 bis 34 Jahren, nur schwache Cadres im permanenten Dienst, der jedoch einem häufigen Wechsel unterworfen ist. Das zweite Aufgebot, die Reserve, umfaßt die Mannschaft von 34 bis 40 Jahren; sie kann auch als Verstärkung im auswärtigen Dienst verwendet werden, wird aber in Friedenszeiten nur in ihren jüngeren Jahrgängen zu den größeren Uebungen eingezogen. Das dritte Aufgebot, die Landwehr, umfaßt die waffenfähige Mannschaft vom 40. bis 44. Jahre und darf nur im Kriegsfall mobilisirt und auch dann nur zur Landes-Verteidigung verwendet werden. Uffährlich finden Uebungen des Bundes-Auszuges in einzelnen Cantonen statt, größere Manöver im Zwischenraume eintriger Jahre. Die Offiziere erhalten ihre Ausbildung auf einigen sehr guten Militär-Akademleen und ein Stamm tüchtiger und gut besoldeter Unteroffiziere besorgt die Ausbildung der Leute und den kleinen Dienst. Das militärische Departement des Bundes-Präsidentiums besetzt die höheren Offizierstellen, die Subalternen werden für die Canton-Milizen von der betreffenden Cantonal-Regierung aus den geprüften Jöglingen der Militär-Akademleen ernannt. Die Ausrüstung und Materialien werden von der Bundes-Militär-Commission aus den Matrikular-Beiträgen der Cantone beschafft. Ausbildung, Disziplin und Ordnung haben einen hohen Grad von Vortrefflichkeit erlangt. Die Einrichtung einer schweizerischen Jugendwehr ist in neuester Zeit begonnen worden, findet aber, weil sie als eine gefährliche Spielerei mit Recht lächerlich gemacht wird, viele Gegner. Für eine Friedens-Armee läßt die schweizerische Heereseinrichtung nichts zu wünschen übrig; wie sie sich im Kriege bewähren wird, ist eine bis jetzt noch nicht zur Entscheidung gekommene Frage. Als aber die neuenburger Frage einen Krieg zu drohen schien, und die Mobilisirung der Reserven in einigen Cantonen stattfand, zeigten sich auch bei ihr jene Mängel im hohen Grade, welche wir im Artikel Miliz-Verfassung als beinahe unvermeidliche Charakterisirt haben. — Das nordamerikanische Miliz-System, welches der Idee einer allgemeinen W. am nächsten kommt, gründet sich auf das Gesetz vom 8. Mai 1792, ist jedoch seither mannichfach verbessert worden. Die Verpflichtung zum Waffendienst trifft alle Staatsangehörigen im Alter

von 18 bis 45 Jahren; das Gesetz überläßt den einzelnen Staaten die Bestimmung der Ausnahmen, deren Grenzen hiernach sehr verschieden sind; nur die Staatsbeamten aller Kategorien sind allgemein von der Militärpflicht befreit. Die Einberufung der Milizen in Friedenszeiten steht dem Gouverneur des Staates zu; den Oberbefehl über sämtliche Milizen führt der jedesmalige Präsident der Vereinigten Staaten, ihm steht auch ihre Einberufung in Kriegszeiten zu und die Bestimmung ihrer Verwendung außerhalb der Staatsgrenzen. Doch dürfen die Milizen auch im Kriege nur auf eine gewisse Zeit eingezogen werden und müssen nach Ablauf derselben zur Entlassung kommen. Bewaffnung und Ausrüstung aller Art wird jetzt von der Central-Militär-Verwaltungs-Commission besorgt, früher mußte sich jeder Wehrpflichtige selbst equipiren und ausrüsten. Artillerie und Infanterie bestehen aus Freiwilligen, die sich selbst auszurüsten haben. Die Milizen werden in Divisionen, Brigaden, Regimenten und Compagnien eingetheilt; jede Brigade muß wenigstens eine Compagnie Artillerie und eine Abtheilung Cavallerie, jedes Regiment eine Compagnie Scharfschützen und eine Section Pioniere haben. Die höheren Offiziere ernannt der Präsident als Oberbefehlshaber der Land- und Seemacht, die Subaltern-Offiziere werden von den Mannschaften der Compagnien, die Stabsoffiziere von den Subalternen gewählt. An der Spitze der Militär-Verwaltung und für das Detail des Dienstes fungirt in jedem Staate neben dem Gouverneur ein General-Adjutant, welcher der Regierung des Staates und der Union alljährlich Bericht über den Bestand und Zustand der Miliz zu erstatten hat; General-Inspecteure, vom Präsidenten ernannt, kontrolliren den Dienst durch Reisen und zeitweise Einberufungen. Disziplin und Übung sind sehr mangelhaft. Selbst im letzten Kriege verließen im Augenblick der Schlacht ganze Regimenter die Schlachtlinie, weigerten den Kampf und verlangten, weil ihre Dienstzeit um sei, die Entlassung in die Heimath. Auch die Ausbildung der Offiziere auf den wenigen Militär-Academien, deren bedeutendste die zu Westpoint ist, läßt noch viel zu wünschen übrig. Die meisten der zur Verbesserung aller dieser Mängel beantragten Reorganisationen der Milizen scheiterten an der Besorgniß, dem ganzen System damit den bürgerlichen Charakter, den man als wesentlich unter allen Umständen beibehalten wollte, zu nehmen. Man hielt um so mehr hieran fest, als sich die Milizen in den Unabhängigkeits-Kriegen und in denen mit Mexico und Texas im Ganzen gut bewährt hatten; erst der neuerdings beendete Bruderkrieg mußte den Beweis geben, wie unpraktisch das Miliz-System für einen großen und langen Krieg sich auch für Nordamerika erweist. Schon im ersten Jahre mußte man zum Werbe-System greifen und dann neben diesem das Conscriptions-System einführen, um den Krieg mit Kraft und Aussicht auf Erfolg fortführen zu können. Die Milizen hatten sich, mit alleiniger Ausnahme der deutschen Regimenter, durchaus unzuverlässig und unauskömmlich erwiesen (vergl. den Artikel Vereinigte Staaten Nordamerika's). Schließlich sei noch bemerkt, daß das Miliz-System auch in Nordamerika auf den Marinedienst nicht zur Anwendung gekommen ist: Matrosen und Seesoldaten wurden durch Werbung und Heuerung beschafft. Ein Versuch allgemeiner Volksbewaffnung bestand Anfangs in der französischen mobilen Nationalgarde, welche alle dienstfähigen Bürger vom 25. bis 50. Jahre einschloß, aber nur durch ein Special-Gesetz mobilisirt werden durfte und speciell für den Dienst im Innern, namentlich für die Aufrechthaltung der Verfassung, bestimmt war. Wegen ihrer Theilnahme an der Februar-Revolution ward sie bedeutend beschränkt und unter militärischen Befehl gestellt. Die in Deutschland früher schon und seit 1848 bestehenden Communal- oder Bürgergarden, Bürgerwehren sind als B. um so weniger zu bezeichnen, als sie doch auf besondere Klassen der Staatsbürger, die ansässigen Bewohner der Städte und besondere Altersklassen beschränkt waren, nicht zum Dienste im Felde bestimmt, ausschließlich einen militärisch-polizeilichen Charakter trugen. Der Umstand, daß sie sich auch für diese speciellen Zwecke unbrauchbar erwiesen und durch ihre Theilnahme an politischen Manifestationen der Treuegewalt, zu deren Stütze sie eigentlich bestimmt war, unzuverlässig gezeigt haben, führte fast überall wieder die Aufhebung dieser Institute herbei. Schließlich mag angeführt sein, daß die meisten jetzt bestehenden Heeres-Einrichtungen durch die darin ausgesprochene allgemeine Militärpflicht die Idee der B. zu verwirklichen streben, und

daß namentlich die preussische Militär-Verfassung durch ihre Organisation in Reserve, Landwehr und Landsturm der Durchführung dieser Idee am nächsten kommt. Ueber die Organisation der österreichischen Militär-Colonken, in denen die allgemeine W. durchgeführt ist, vgl. man den Art. Militärgrenze.

**Volksbücher.** Volksbücher, Bücher, deren Inhalt größtentheils der Sagen-geschichte angehört, und welche entweder im Volke selbst entstanden oder aus den höheren Dichtungen in diesen Kreis übergegangen sind, wobei Stoff und Form natürlich mannichfache Aenderungen erlitten, werden noch jetzt auf Jahrmärkten und an Straßenecken feilgeboten. Reichen die Traditionen, die den W. zu Grunde liegen, auch weit höher hinauf, so konnten diese selbst doch erst nach Erfindung der Buchdruckerkunst entstehen und sich verbreiten. An solchen Büchern waren Frankreich und Deutschland vorzugsweise fruchtbar, und nicht wenige der französischen Producte sind ins Deutsche übersetzt worden. Ursprünglich sind sie von Gelehrten verfaßt und lange durch alle Stände hin gelesen worden. Odhe erzählt („Dichtung und Wahrheit“, 1, 49), wie er sich die Nachbarschaft eines Büchertrödlers zu Nuzen machte und begierig die W. verschlang, die aus der Frankfurter Fabrik um geringes Geld geliefert wurden: den Eulenspiegel, die Historien von den vier Heymonskindern, Melusine und Nagelone, Kaiser Octavian, die Insel Felsenburg, Fortunat mit der ganzen Sippschaft bis auf den ewigen Juden. Dieselben Titel übten ihren Zauber auf Jung Stilling, welcher dergleichen Lectüre von dem Bücherbrette seines Schulmeisters holte und sich den Schulweg mit dem Lesen solcher Erzählungen verkürzte. Jetzt dienen die W. der Gelehrsamkeit hauptsächlich als Gegenstand des Sammelns und der wissenschaftlichen Betrachtung. Ein Theil dieser W. enthält alte Heldensagen, bald einheimische, wie das Wächlein vom gehörnten Siegfried, vom Herzog Ernst u. dgl., bald fremde, wie Tristan, Kaiser Octavianus, Nagelone, Melusine u. a. — Kaiser Octavianus (der durch Verstoßung seiner treuen Gattin mit ihren Kindern bewirkt, daß seine Söhne verloren gehen und von wilden Thieren erzogen werden, wodurch sie übermensliche Stärke erlangen), Genoveva und andere Volksagen sind bei dem Wiederaufleben der romantischen Dichtung von Tied dramatisch behandelt worden. Trotz ihrer Rohheit, Unbeholfenheit und Dürftigkeit waren die W. von eindringender Wirkung auf die Nation. Sammlungen der W. wurden veranstaltet von dem Buchdrucker Feterabend in dem „Buch der Liebe“ (Frankfurt a. M. 1587, Fol.), wieder erneut in Büsching's und v. d. Gagen's „Buch der Liebe“ (Berlin 1809); die W. wieder lesbarer zu machen, haben in neuester Zeit Mehrere, besonders Marbach und G. Schwab („die deutschen W. für Jung und Alt wiedererzählt.“ Neue Auflage, Stuttgart 1858) versucht, den besten Weg hat aber Simrock eingeschlagen, der, so weit wie möglich und rathlich, die W. in guten alten Texten wiederhergestellt hat („W., die deutschen W., gesammelt und in ihrer ursprünglichen Einheit wiederhergestellt“, 12 Bde., mit Holzschnitten, Frankfurt a. M. 1845—65.) — Vgl. Görres „die teutschen W.“ (Heidelberg 1807) und in diesem Lexikon die Artikel: Eulenspiegel, Genoveva und Heymonskinder.

**Volksfeste, Volks-Festspiele.** Auf die Arbeit muß die Ruhe folgen, den Tagen der Arbeit ein Tag der Feier, der beschaulichen Ruhe, an dem der Mensch Stärkung und neue Lebenskraft, Erholung und Erfrischung des Körpers und des Geistes zur Ertragung der den Körper ermüdenden und den Geist niederdrückenden Berufs-geschäfte und Sorgen des täglichen Lebens gewinnen kann. Die Nothwendigkeit dieser Erholung und Stärkung liegt in der Natur des Menschen, der kein bloßer Mechanismus eines animalischen Lebens und nicht dazu bestimmt ist, in täglicher Einfrörmigkeit und Gleichgültigkeit alle Regungen des Gemüthes zu ersticken, und so ward ein Tag der Ruhe schon geheiligt durch die Bestimmungen der heiligen Schrift, indem sie den siebenten Tag, den Sabbath, Sonntag dazu bestimmte, daß an ihm der Mensch in beschaulicher Ruhe das ewige Verhältniß Gottes zur Welt und zum Menschen in Erwägung ziehe, seine Sorgen dem Herrn vertraue und im Aufschwunge seines Geistes zu ihm Beruhigung und Stärkung finde (s. den Artikel Festtage, Feiertage). Freilich schloß dieser älteste Feiertag, der Sabbath, bei den alttestamentarischen Gläubigen jede andere Festesfeier außer der religiösen aus und jede körperliche nur irgend auf Anstrengung beruhende Bewegung war durch das Geseß als den Feiertag entheiligende Arbeit aufs Strengste ver-



boten, aber diese Bestimmungen des mosaischen Gesetzes stehen in der alten Welt völlig vereinzelt da und die religiösen Fest- und Feiertage der übrigen Völker verbanden zugleich mit der Verehrung der Götter öffentliche Aufzüge und Feierlichkeiten aller Art, an denen die Gesamtheit des Volkes theilnahm und welche eben durch diese Gesamtbetheiligung zur Verherrlichung jener religiösen Feier das Meiste beitrugen. Man ging bei der Verbindung solcher Festlichkeiten mit der religiösen Feier offenbar von der Abflucht aus, dieselben auch zur Erholung und Erfrischung des Körpers zu benutzen und so das persönliche Interesse mit dem religiösen zu verbinden. So finden wir solche Festfeiern beinahe bei allen uns bekannt gewordenen Völkern der alten Welt, den Indern, Medern, Ägyptern, Persern, Phöniziern, Griechen und Römern, und wenn auch ihre Begehung verschiedenartig war, so charakterisirte sich in ihnen übereinstimmend doch überall dieselbige Eigenthümlichkeit in Religion und Sitte, welche eben die Unterscheidung des einen Volksstammes vom anderen begründet und ausmacht. Darum nennt man dergleichen Festfeiern so recht bezeichnend Volksfeste, weil sich in der Art ihrer Begehung eben das Sein und die Denkungsweise des Volkes äußert und man daher aus jener auf diese schließen kann. Wie schon ausgeführt, beruht ihr Ursprung überall auf der Religion, dem Grundpfeiler der Gestattung, und weil die religiösen Feierlichkeiten bei den Völkern derselben Abstammung gewöhnlich überall gleichzeitig an bestimmten Tagen, z. B. am Vollmond, Neumond, am Tage der Sonnenwende u. s. w. gefeiert wurden, so nahm an ihnen die Gesamtheit des Volkes Theil, ein Umstand, der sie in der That zu National- oder Volksfesten machte. Zu diesen ursprünglichen Veranlassungen nationaler Feste traten später noch andere, wie folgenreiche historische Ereignisse, natürliche Neigungen, politische Zwecke, und diese wirkten denn auch auf die verschiedene Gestaltung der Volksfeste und die Art ihrer Feier ein. So finden wir solche rein religiösen Charakters, in denen nur allein auf die Erfüllung religiöser Pflichten hingewirkt werden sollte, andere von rein politischem Charakter, durch welche vaterländische Gesinnung eine Förderung erhalten, rein kriegerische, in denen durch festliche Kampf- und Waffenspiele die kriegerische Fertigkeit und Gewandtheit zum Nutzen des Vaterlandes gefördert werden sollte u. s. w., aber alle verfolgten doch wieder denselben Zweck, dem Einzelnen durch die Theilnahme an gemeinsamen Festfeiern das Gefühl und das Bewußtsein der Zusammengehörigkeit zu geben, dadurch den Gemeingeist zu fördern und für den Staat fruchtbringend zu machen. Die Festesfreude war die Form nur, in welcher höhere Ideen erstrebt, für solche praktisch gewirkt wurde. Dies sehen wir wohl am deutlichsten, wenn wir die griechischen Volksfeste, die in ihrer Entwicklung wohl als die vollendetsten sich darstellen und das Muster zu allen anderen gegeben haben mögen, einer eingehenderen Betrachtung unterziehen. Freilich war gerade dem griechischen Volke Alles gegeben, was seine Volksfeste zu einer solchen Entwicklung und Vollenbung bringen mußte, wie sie die Welt seither nicht mehr sah; ein heiterer, aufgeweckter Sinn, entsprechend dem ewig blauen und klaren Himmel, unter dem sie wohnten, ein Gefühl für edle und schöne Form, das ganz dem Charakter des Landes entsprach, auf dem sie lebten, und dabei politische Institutionen, die durch ihre die Gemeinfreiheit schützenden Grundsätze und durch den Umstand, daß sie bei ihrer localbeschränkten Gültigkeit Jedem die directe Betheiligung an den staatlichen Angelegenheiten gestatteten, den Gemeinfinn und den Patriotismus förderten. Schon in den ältesten Zeiten griechischen Staatslebens wurden deswegen die religiösen und politischen Feierlichkeiten durch Festspiele aller Art, gymnastische Spiele, Wettkämpfe, Chorgesänge und Tänze verherrlicht und man betrachtete sie als ein Hauptvereinigungsband unter den einzelnen sonst getrennten griechischen Kleinstaaten. Durch den Wettstreit der verschiedenen Stämme und Staaten, die sich, sei es als Festgeber oder als Gäste dieser an den Festen betheiligten, erhöhte sich die Theilnahme an ihnen, und das hellenische Volksleben entfaltete sich durch ihre Einwirkung zu einer solchen Blüthe und Herrlichkeit, die noch heute unsere Bewunderung erregt. Aus ihnen entsprang vorzüglich die, trotz der politischen Trennung der Staaten, so lange erhaltene Gemeinshaftlichkeit griechischer Bildung und Nationalität, welche sich in den schönsten Werken der Wissenschaften, der Künste und der Poesie wie in den

herrlichsten Thaten der Vaterlandsliebe durch Jahrhunderte hindurch beihätigte. Schon im heroischen Zeitalter der griechischen Geschichte waren die Volksfeste in den Festvereinen der Frühlings- und Herbstversammlungen der Amphiktionen zu Delphi und Thermopylae im Gebrauche, und mit der religiösen Feier und den politischen Besprechungen der versammelten Bürger gingen öffentliche Vorstellungen und Spiele Hand in Hand, bei denen der Ernst und die Würde durch Freude und angenehme Unterhaltung vor Abspannung bewahrt werden sollten. Diese Erholung aber zu veredeln und der Würde der Versammlung entsprechend zu machen, durften die Festspiele nicht dem sinnlichen Genuße allein dienen, sondern mußten zur Erweckung patriotischer und edler Gefühle, zur Ausbildung körperlicher und geistiger Tüchtigkeit führen. Da ward zuerst (bei den Dionysos- oder Bacchus-Festen) der Preis der Götter durch die Dichter bei den öffentlichen Festen besungen, später die Großthaten der Nation und ihrer Helden, und so fand fast alle griechische Poesie, die Tragödien des Aeschylus, Sophokles und Euripides, die spätere Komödie, die Oden des Pindar, die Rhapsodien des Homer in den W. entweder ihren Ursprung oder ihre wirksamste Anregung. In gleicher Weise verdanken diesen öffentlichen Festaufführungen die ersten Werke griechischer Geschichtsschreibung, der Beredsamkeit, der Malerei, der bildenden Künste und der Musik ihre Entstehung, da sie theils zur Verherrlichung jener unmittelbar geschaffen wurden oder eine unmittelbare Folge des durch jene Nationalfeste stattgefundenen Aufschwungs aller Kräfte der Nation waren. Die dem Sieger in den Wettkämpfen aller Art zu Theil werdende öffentliche Anerkennung und die Ehren, die ihm bereitet wurden, erweckten und förderten die Nachseiferung und verbreiteten in der ganzen Nation ein Gefühl der Mitfreude und Theilnahme, welches den Sinn für das Schöne und Gute allgemein machte und zur Begeisterung anfahte. Anfangs bestand der Preis des Sieges gewöhnlich nur in der öffentlichen Anerkennung oder in der Ueberreichung eines Kranzes oder Palmenzweiges, aber in späterer Zeit traten allerlei öffentliche Auszeichnungen hinzu, zumal von Seiten desjenigen Stammes, dem der Sieger angehörte; so bekränzten die Athener am Feste der Panathenäen die sich im Dienste des Vaterlandes auszeichnenden Bürger; bei den olympischen Spielen ward dem Sieger ein Lorbeerreis um das Haupt gewunden; bei den isthmischen eine Bürgerkrone verliehen; aber schon dem Maler Polygnotos gewährten die Amphiktionen freie Bewirthung in allen verbundenen Staaten. Anderen ward eine ehrenvolle öffentliche Speisung in den Prytaneen decretirt, Triumphe, Statuen und Votivtafeln, Sophokles erhielt als Preis für die Antigone ein Strategenamt im Krieg gegen Samos. So kam Alles zusammen, die griechischen W. zu einer öffentlichen Bühne zu machen, auf welcher im regsten Wettstreit die edelsten Thätigkeiten des Lebens nach Anerkennung strebten. Die Theiligung war jedem Bürger gestattet, welcher im Besitze der Ehrenrechte war; selbst die Gefangenen genossen an den Festtagen ihre Freiheit, den Sklaven war das Zuschauen in einem für sie besonders bestimmten Raume erlaubt. Von den griechischen Volksfesten, deren Zahl eine sehr bedeutende war, da jede religiöse und politische Feier durch öffentliche Spiele verherrlicht wurde, erhielten sich die bedeutendsten derselben, die olympischen, die Panathenäen, die isthmischen, nemäischen und pythischen am längsten im Gebrauche, verloren jedoch nach dem Untergange der nationalen Freiheit ihren edlen Charakter. — Auch bei den Römern waren W. schon in frühester Zeit vorhanden, aber sie trugen mit Ausnahme der religiösen Feste meist einen kriegerischen Charakter, wie er dem des Volkes und des Staates entsprechend war, und daher die Ausbildung der Bürger für den Waffendienst zum Hauptzwecke hatten. Die späteren Spiele im Circus und der Rennbahn bezweckten allein die Unterhaltung der niederen Volksklassen und arteten in einer Weise aus, daß es sich die durch das Christenthum gekräftigte Humanität zur Hauptaufgabe machte, sie in Wegfall zu bringen. Bei den alten Germanen durchzog ein reicher Kranz von W. ihr ganzes öffentliches Leben. Schon Tacitus und Julius Cäsar berichten von den kühnen Waffen- und Kampfspiele, durch welche bei ihnen die Nationalfeste ihre Verherrlichung erhielten. Jeder freie Mann, denn jeder Freie trug die Waffen, konnte daran theilnehmen, und weil in der ersten Periode der deutschen Geschichte bis zur Gründung des Frankenreichs und der Aufnahme des Christenthumes

Das deutsche Volk ganz aus Freien bestand und kastenmäßige Standesunterschiede sich noch nicht herausgebildet hatten, waren jene Kampfspiele in der That wahre W.; erst später mit der Ausbildung der Feudalverhältnisse und der Kastenverhältnisse nahmen sie einen mehr erclusten Charakter an und trennten sich in jene den Reiterkrieger, Rittern, eigenthümlichen Waffenspiele, Turniere (s. diesen Artikel), und in solche für die Fußsoldaten, die Bürger und bäuerlichen Hintersassen, welche nach den Waffen, zu deren Führung sie ausbilden sollten, Schwert, Lanze, Schießgewehr, Schwertspiele, Lanzenstechen, Schützenfeste genannt wurden und sich, wenn auch nur in schwachen Resten nach Einführung der stehenden Heere, bis auf unsere Tage noch erhalten haben. Auch bei diesen bürgerlichen und ländlichen Volksfesten kriegerischer Art waren wie bei den ritterlichen Turnieren gewisse Ehrengesetze in Gültigkeit und durch die Ausstoßung von Ehrelosen, Feigen, Gotteslästernern, Verächtern ward ein Ehren- und Sittengericht öffentlich ausgeübt, welches zur Milderung und Veredelung der rohen Sitten jener Zeiten nicht wenig beitrug. Neben jenen Waffenspielen waren aber bei den alten Germanen noch eine Menge anderer W. im Gebrauch, welche dem Charakter ihrer Naturreligion entsprechend denjenigen von religiös-symbolischen Festen trugen oder ihrer Hauptbeschäftigung, welche außer dem Kriege in Ackerbau, Jagd, Viehzucht bestand, entsprachen. Als die wichtigsten jener Natur- und religiösen Feste wurden gefeiert: die Winter- und Sommer-sonnenwende, ein Frühlingsfest, ein Ernte-Dankfest; feierliche den Göttern dargebrachte Opfer begannen das Fest, dann folgten gewöhnlich politische oder gerichtliche Vorhaben und endlich fanden gemeinschaftliche Schmausereien und Gelage statt, welche durch den Vortrag von Helden- und Minneliedern, durch die Wettsfänge der Stalben und Warden, der Minne- und Reifersänger, wie durch kriegerische Spiele, unterbrochen wurden. Als Reste dieser religiösen W. der alten Germanen können noch die Frühlingsfeste in Schlessen, Sachsen und Thüringen, das Tod austreiben am Sonntage Laetare, das Matensehen am Pfingsttage, der Eintritt des Markgrafen, die Opfer-, Pfingst- und Johannisfeuer, das Verbrennen des Julblocks am Weihnachtsabend, die Feyer der langen Nacht und die der Walpurgisnacht u. s. w. betrachtet werden, wobei man freilich nicht vergessen darf, daß diese Feste ihren ursprünglichen heidnischen Charakter im Lauf der Zeiten ziemlich ganz verloren haben. Namentlich war es das Christenthum, welches zu dieser Aenderung das Meiste beitrug, indem es heidnische Bräuche mit christlichen Ideen und Zwecken verband, sie mannichfach umformte und diesen anpaßte. Auch eine große Menge neuer religiöser Feste schuf der reiche sinnvolle und heitere Cultus der katholischen Kirche in seinen zahlreichen kirchlichen Feiertagen, den Gedächtnistagen seiner Heiligen, mit denen man Festzüge und Wallfahrten verband. Zu dieser Menge allgemeiner Feste kam noch eine Anzahl besonderer Festlichkeiten auf dem Lande und in der Stadt, in der Gemeinde wie in der Familie „Hochzeiten“ genannt, mit ihrem altdeutschen Namen, die durch Fest-Aufzüge und Festspiele — an denen zahlreiche Theilnehmer als Eingeladene und gerngesehene Gäste sich betheiligten — den Charakter der Oeffentlichkeit trugen. Keine Stadt, keine Gaugemeinde, keine Zunft, keine politische Genossenschaft, die nicht in einem alljährlich wiederkehrenden Kranze von Festen ihrer Lebenslust und Lebenskraft Ausdruck gaben. Wurden so durch die kriegerischen Festspiele der Ritter und Bürger persönlicher Muth, kühne Kraft, männliche Entschlossenheit durch Ausbildung im Waffengebrauche gefördert, so gaben die bürgerlichen Feste, in denen Muth, Gesang und Redevorträge als vorwiegende Unterhaltung beliebt waren, den geistigen Kräften, der Phantasie, dem Gefühl für das Schöne und Gute Gelegenheit zur Ausbildung. In der That danken jenen altdeutschen bürgerlichen Volksfesten sowohl die komische wie die tragische deutsche Poesie des Mittelalters ihre Entstehung zum allergrößten Theile. Wie im alten Hellas aus dem festlichen Dionysos-Cultus sich das tragische Drama entwickelte, so entstanden im deutschen Mittelalter aus den religiösen Festumzügen die Passionsspiele und Mystereien, aus denen sich später wieder, wie dort die Komödie, jene satyrisch-komische Volkspoesie herausbildete, welche in den Fastnachtsspielen und Narrenstücken hauptsächlich zum Ausdruck kam. (Man vgl. das Specielle hierüber in den Art. Fastnachtsspiele, Mystereien, Schauspielkunst und Tra-

göbde). In soweit sich in allen diesen Festen — wenn sie auch nicht mehr ein ganzes Volk, wie früher, umfaßten, nicht mehr oder doch nur zum allergeringsten Theile wahre Nationalfeste waren, sondern nur innerhalb gewisser, local oder durch Standesunterschiede geschiedener Kreise gefeiert wurden — in sofern sich in ihnen aber trotzdem immer noch der Charakter des Volkslebens so deutlich ausdrückt, daß man sie als eine Aeußerung desselben betrachten kann, in soweit verdienen solche Feste immer noch den Namen der Volksfeste. Dies gilt denn auch noch von den deutschen Volksfesten bis tief ins sechzehnte Jahrhundert hinein; denn noch waren, wenn auch die Stände sich schieden, Bildung, Literatur und Sitten allen Ständen gemein. Erst mit der Reformation drang ein trennendes Moment ins deutsche Leben, welchem die Gestaltung der culturhistorischen und politischen Verhältnisse einen ganz andern Charakter gab. Die confessionelle Spaltung, in die Deutschland seit der Reformation verfiel, mußte nothwendig die politische herbeiführen. Unter dem Druck dieser Verhältnisse war alte Harmlosigkeit nicht mehr möglich. Daß der strenge Cultus der reformirten Kirche sie nicht fördern konnte, ist natürlich; aber der Protestantismus bekämpfte sie direct, indem er die unter dem Einflusse der katholischen Geistlichkeit stehenden und von ihr hauptsächlich ins Leben gerufenen Feste und öffentlichen Umzüge als „Weltdienst“ bekämpfte und selbst durch Kirchenstrafen jede Theilnahme daran untersagte. Mit der gereinigten Lehre sollte auch der neue Cultus alles Glitterwerk abthun, von aller Aeußerlichkeit sich reinigen. Hierzu kam dann noch die Zerissenheit des deutschen Vaterlandes in über tausend selbstständig neben einander bestehende Länder und Ländchen, jedes durch seine absolutistische Regierung zumeist auf sich angewiesen, allem nationalen Leben und Denken, allem Gemeingeiste entfremdet. Endlich entfremdete die Abhängigkeit der gebildeten Stände von der Literatur und Mode des Auslandes diese selbst der großen Masse des Volkes. Hof und Adel sonderten sich durch strenge Gesetze der Etiquette von den untern Ständen, ahmten französische Sitte nach und vergaßen beinahe die deutsche Sprache, und die gelehrten Stände huldigten einer dem Auslande nachgebildeten Literatur, die in Formen und Spitzfindigkeiten aufging, nichts Volksthümliches hatte und deshalb auch im Volke keinen Boden fand. So mußte mit dem Untergang alter Sitten und Gebräuche, politische, politische und culturhistorische Einrichtungen auch der Sinn für Festlust und Festfreude allmählich sinken und darauf hinwirken, daß auch die alten W. ihre Wichtigkeit und Bedeutung verloren. Nur Wenige von ihnen haben sich in spärlichen Trümmern und auf kleine Kreise beschränkt in Deutschland erhalten, und wenn das Bestreben, sie wieder aufzustricken, auch in neuester Zeit keine Aussicht auf Erfolg gewährt, so hat dies wohl hauptsächlich darin seinen Grund, weil trotz fortgeschrittener Bildung sich die Standesunterschiede noch zu sehr geltend machen, andererseits der Materialismus der Zeit andere Wege wandelt und aller Poesie ermangelt und weil endlich sowohl unsere politische Verfassung, politische Parteiwesen, religiöse und politische Intoleranz solchen Festen nicht den nöthigen und fruchtbaren Boden gewähren, um wachsen und gedeihen zu können. Alle Versuche, die alten W. wiederherzustellen oder neue zu erschaffen, sind an diesen entgegenstehenden Umständen gescheitert, und so blieben die neuerdings wieder ins Leben gerufenen Turnvereine (siehe den Artikel Turnkunst), Lieder- und Gesangsvereine, entweder nur auf kleinere Kreise oder auf gewisse Klassen beschränkt, ohne höhere gemeinschaftliche Interessen und ohne Einfluß auf die Erhaltung des vaterländischen Gemeingeistes. Man beschränkt sich dabei lediglich auf zerstreute Unterhaltung, alle höheren idealen Zwecke sind ausgeschlossen, ein Gewinn für Sitte, Zucht und Ordnung ist dabei nicht erfüllt geworden (vergl. den Artikel Vereine). — Auch bei den übrigen Völkern, den Italienern, Franzosen, Spaniern, Engländern, Schweden, Russen u. s. w. haben die alten W., die ihr Entstehen ganz denselben Ursachen verdanken, wie die deutschen, sich nur noch in spärlichen Trümmern erhalten; von nationalen Festen ist auch bei ihnen W. keine Rede mehr, selbst in England nicht, wo neben einigen politischen Festen, die sich jedoch in geschlossenen Raume und in geschlossener Gesellschaft in bestimmten Loosen und Nachtischen bewegen, sich nur wenige altherkömmliche religiöse Festgebräuche für das Haus und die Familie erhalten haben, so die Christmäs- (Weihnachts-) Feierlichkeiten, die Malen- und Ernte-Feste u. s. w. Die großen Wettrennen zu

Epsum und anderen Orten, bei denen vom größten Theile der Zuschauer nur leerem Gassen und stänlichem Genuffe, der wieder oft genug in die gemeinste Schlemmeret ausartet, geföhnt wird, können wohl nicht gut in die Klasse jener W. gezählt werden, von denen wir hier handeln wollen. Nur in der Schweiz haben sich noch einige W. dieser Art erhalten, meist zum Gedächtnisse nationaler Ehrentage, oder zum Zwecke der körperlichen Ausbildung zum Waffendienste, so die Erinnerungsfeste an die Befreiung der drei Urkantone, das Tell-Fest, das Winkelrieds-Fest, das Fest zur Feier der Siege von Granson und Murten, das Fest der Stiftung der Eidgenossenschaft, Schützen-, Turn- und Schwingefeste, aber auch an ihnen wird die Theilnahme immer schwächer und sie beschränken sich fast sämmtlich auf kleine Bezirke und engere Kreise. — Literatur: Reimann's „Deutsche Volksfeste im 19. Jahrhundert nebst Geschichte ihrer Entstehung u.“, Weimar 1839. Brandt's „Observations on popular antiquities“, 3 Bde., London 1851, 2. Aufl.; G. P. Müller „Die deutschen Stämme“, 5 Thle., Berlin 1840. G. Leo's „Des deutschen Volkes Ursprung und Werden“, Halle 1854.

**Volkslied** bedeutet, wenn der Begriff nicht willkürlich und in unzulässiger Weise ausgedehnt wird, ein lyrisches — für den Gesang bestimmtes, singbares und gesungenes — Product der Poesie, welches entweder Thatfachen zum Gegenstande hat, die dem ganzen Volke bekannt sind und Interesse abgewonnen haben, oder Zustände, namentlich auch Seelenzustände, darstellt, welche im ganzen Volke in gleicher Weise vorhanden sind. Es liegt ihm unter allen Umständen eine Erfahrung zum Grunde, welche allerdings zunächst die Erfahrung eines Individuums sein kann, die jedoch so beschaffen ist, daß ein Jeder, welcher demselben Volksstamm angehört, dieselbe entweder schon gemacht hat oder sofort nachzuerleben im Stande ist. In diesen Hauptzügen, welche das W. mit dem Epos gemein hat, wie denn letzteres unzweifelhaft auf dem Volksgefange beruhet und W. im strengsten Sinne ist, sind die Volkslieder sonst sehr verschiedener Nationen einander gleich oder doch sehr ähnlich: der Deutschen (Niederländer und Engländer mit einbegriffen), der Slawen und der Bretonen. Am nächsten kommt den Volksliedern dieser Nationen das ältere spanische Lied, die Romanze. Die französischen Chansons und die italienischen Balladen und Ritornelle bewahren zwar auch noch eine gewisse Verwandtschaft mit dem, was wir W. nennen, wenigstens in so weit denselben eine Thatfache als Hintergrund dient, gehören aber wesentlich der Kunstlyrik an, welche einen bestimmten Gegenfaz gegen die Volkslyrik bildet. Indes verlangt die Bezeichnung „Volk“, welche wir diesen Liedern geben, noch eine nähere Bestimmung, insbesondere in Beziehung auf die deutschen Volkslieder, wie dieselben vom 14. bis zum ausgehenden 16. Jahrhundert gedichtet und gesungen worden sind und in dieser Weise zum Theil noch jetzt fortbauern. Die Bezeichnung „Volkslied“ ist erst seit Herder's Zeit („Stimmen der Völker in Liedern“) in Gang gebracht worden; als diese Lieder gedichtet wurden, war diese Bezeichnung nicht nur nicht vorhanden, sie war unmöglich. Es gehören nämlich diese Lieder hinsichtlich ihrer Entstehung zunächst bestimmten Lebenskreisen, Volksschichten, an, sind nicht etwa nur für dieselben gedichtet, sondern aus denselben hervorgegangen, sprechen die fröhliche Lust und den tapfern Muth, die innige Liebe und das bittere Leid dieser Kreise unvermittelt, in größter Einfachheit und in vollster Wahrheit aus, und es ist dieses Aussprechen oder Ausfließen aus tiefem Bedürfnisse hervorgequollen, wie alle Erzeugnisse wahrer Kunst nicht aus Willkür und Absicht, sondern aus tiefem Bedürfnisse der Menschennatur hervorgehen. Des Einstimmens und Mitsingens der Lebensgenossen ist der Dichter, richtiger Sänger, dieser Kreise gewiß. Er singt ja nur, was in allen Herzen eben so lebt, wie in dem seinigen, und er ist nicht mehr, will auch nicht mehr sein, als der Mund der Genossenschaft, welcher er angehört, woher es kommt, daß wir von den meisten und zwar gerade den besten Volksliedern einen Verfasser nicht kennen. Diese Kreise oder Lebensgenossenschaften sind die Landsknechte, die Reiter im Dienste des Adels, die Bergleute, die Jäger und endlich die fröhlichen Geselligkeitskreise der sogenannten Mittelstände, zumal des mittlern Bürgerstandes, zum Theil auch des Bauernstandes. So gab es denn, wie gesagt, keine „Volkslieder“, sondern nur Landsknechtlieder, Reiterlieder, Bergreihen und „gute Gesellenklelein“, unter welche letztere Rubrik die Trinklieder, Raillieder, Tanzlieder und Liebeslieder fallen. Diese Schichten

des Volkes aber hat man sich nachgerade gewöhnt, eigens als „das Volk“, im Gegensatz gegen die regierende und die gelehrte Welt zu bezeichnen, und es rührt aus dieser Gewöhnung zunächst die Benennung V. her. Indeß hat diese Benennung auch in so fern eine gewisse Berechtigung, als die hier in Rede stehenden Lieder, wenn auch innerhalb einer bestimmten Lebensgenossenschaft entstanden, doch auch in den übrigen parallelen Kreisen Eingang fanden und gesungen wurden — gewisse Grundanschauungen, gewisse allgemeine Lebenserfahrungen und Sitten waren allen jenen vorher genannten Kreisen gemein — das ganze Volk, in dem eben bezeichneten Sinne, sang sie und selbst die regierenden Kreise, Fürsten und Adel, hatten Theilnahme für dieselben. Ja, in den ersten Zeiten der sogenannten „Wiedererweckung der Wissenschaften“ waren Einzelne unter den modernen Humanisten dem Volksliede geneigt, nicht in den späteren, in welchen die lateinisch-griechische Gelehrsamkeit sich verachtend von dem Volksliede abwendete, ja sich feindselig ihm gegenüberstellte. Daß nun unsere Lieder solchen nicht durch Wahl und Willkür gebildet, sondern durch die gegebene Ordnung der Dinge zusammengeschoffenen Kreisen angehörten und daß sie mithin auf dem nicht nur sicheren, sondern zufriedenen und frohlichen Bewußtsein der Schranken des Lebens beruhen, das verleiht ihnen ihre concrete Anschaulichkeit, ihre einfache Wahrheit und ihre unbefangene Einfachheit. Ein unbestimmtes, formloses Publicum ist nicht die Zuhörerschaft der Sängler des Volksliedes; sie sangen nicht auf's Gerathewohl, ob sie Einstimmende und Mitsingende da oder dort vielleicht fanden — ihre Zuhörerschaft bestand aus Mitsingenden und Mitsingenden, deren sie zum Voraus gewiß waren. Unter solchen Umständen begreift es sich, daß — da nur zu Einverstandenen und mit ihnen gesungen wurde, Vieles in diesen Liedern sich von selbst verstand, Vieles nicht erzählt zu werden brauchte, ja nicht erzählt werden konnte, weil die Gegenstände bekannt waren und Theilnahme für dieselben bereits vorhanden, nicht erst zu erwecken war. Deshalb erscheinen uns viele, ja die meisten Volkslieder sprunghaft, voll der kühnsten, ja überkühnsten Uebergänge, und nach unseren jetzigen Begriffen lückenhaft. Man ist, um die Volkslieder zu verstehen, darauf gewiesen, „zwischen den Zeilen zu lesen,“ wie wir jetzt — von einem andern Gebiete hergenommen — zu sagen pflegen; richtiger aber ist es so auszudrücken: Es wird von dem Epos und ebenso von dem Volksliede an den Hörer die Forderung gestellt und kann an ihn, als Einverstandenen, gestellt werden, daß er mitdichte. Wenn ein jetziger Leser des Volksliedes ein bloßer Leser bleiben will; wenn er, ohne die Fähigkeit und den Willen des Mitdichtens, sich an das Lesen desselben begiebt, so wird ihm dasselbe nicht nur ein bloßes Buch, sondern auch ein unlebendiges, ein verschlossenes Buch bleiben, während das Volkslied an sich nichts weniger als ein Buch, sondern eher das gerade Gegentheil eines Buches ist. Die Erfahrung lehrt auch, daß diejenigen, welche jene Forderung ablehnen oder welchen die Fähigkeit des Mitdichtens in der That fehlt, von dem Epos — herab vom Homer bis zur Gudrun und zum Rosengarten — so wenig wie von dem Volksliede angesprochen, im Gegentheil wohl von diesen Dichtungen unangenehm afficirt, mitunter heftig abgestoßen werden. Es begreift sich auch weiter, daß dem Volksliede Alles, was Schilderung, Ausmalung, rhetorische Figur — Alles, was auch in der entferntesten Beziehung Pointe, Hinwirkung auf den Effect, Tendenz und was sonst der Art ist, genannt werden kann — gänzlich fehle. So viel nun auch durch die Abwesenheit dieser subjectivischen Mittel die Volkslieder an Kraft und Wahrheit im Allgemeinen gewinnen, so muß doch anerkannt werden, daß durch diese oft mit der äußersten Strenge festgehaltene Objectivität, zusammengenommen mit jener sprunghaften, die Kenntniß der Begebenheiten bei dem Hörer voraussetzenden Erzählungsweise, manchen historischen Volksliedern, zumal manchen unter denen, welche der älteren Zeit angehören, eine merkliche Trockenheit, selbst eine gewisse Härte mitgetheilt wird, und einzelne sogar Einbuße an der Verständlichkeit leiden. — Die Blüthe des deutschen Volksliedes reicht von der Mitte des 15. Jahrhunderts bis fast zum Ausgange des 16. Jahrhunderts. Einzelne historische Volkslieder höheren Alters haben sich erhalten, und es ist allerdings zu vermuthen, daß Volkspoesien, unsern Volksliedern analog, auch neben der alles beherrschenden Kunstkritik (dem Minnegesang) im 12. bis 13. Jahrhundert mögen gedichtet und gesungen worden sein, wie dies eben

jene Reste anzudeuten scheinen, nur können wir außer diesen geringen Ueberbleibseln nichts der Art literarisch aufweisen. Fortgebauert muß aber der uralte epische Volksgesang haben, wie der Umstand unwidersprechlich beweist, daß das Hildebrandslied des 8. Jahrhunderts am Schlusse des 15. ganz die Gestalt unserer Volkslieder annehmen konnte, mit denen es überhaupt die Grundanlage gemein hat. Ob die Lieder, welche nach Angabe der Limburger Chronik in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts allgemein gesungen und „gepfliffen“ worden sind, Volkslieder in dem Sinne, welchen wir mit dieser Bezeichnung verbinden, mithin der Kunstlyrik entgegengesetzt gewesen sind, läßt sich nicht bestimmen; vermuthlich gehörten dieselben der Mittelgattung zwischen Kunstlyrik und Volkslyrik an, von deren Vorhandensein in jener Zeit z. B. die Lieder Oswald's von Wolfenstein Zeugniß ablegen. Denn allgemein gesungene Lieder an und für sich können so wenig in jener Zeit ohne Weiteres als Volkslieder gelten, wie die meisten im dreißigjährigen Kriege verfertigten Lieder, oder wie in unserer Zeit Kogebue's „Es kann ja nicht immer so bleiben“ oder Uferi's „Freut Euch des Lebens“ Volkslieder sind. — Die Heimath der historischen Volkslieder ist das ganze Deutschland mit Inbegriff der Niederlande; die übrigen Zweige des Volksliedes sind vorzüglich, wenn auch nicht ausschließlich, in West- und Südwest-Deutschland zu Hause gewesen, wo, namentlich im östlichen Rheingebiet von der Aarmündung bis zur Sieg ober Ruhr, die Dichtung des Volksliedes, wenn auch jetzt nur noch sehr vereinzelt, bis auf den heutigen Tag grübt wird. — Die Literatur des Volksliedes ist nicht weniger als arm. Die meisten Volkslieder wurden Anfangs — abgesehen von der gewiß sehr großen Zahl, welche niemals niedergeschrieben worden sind — auf einzelne Blätter (die sogenannten „fliegenden Blätter“) gedruckt, aber es gab auch schon zeitlig kleine Sammlungen, denen seit 1540 eine sehr ansehnliche und mit jedem Jahrzehend sich mehrende Zahl größerer Sammlungen folgte, von denen die meisten mit Musiknoten versehen sind. Eine der hervorragenden dieser Sammlungen ist die von Georg Forster, 1540 unter dem Titel „Frische Liedlein“ herausgegebene. Indeß gehören doch alle diese Einzeldrucke und Liederbücher jetzt zu den literarischen Seltenheiten. — Die dichterische Bedeutung des Volksliedes, welche während des 17. Jahrhunderts und in den ersten zwei Dritteln des 18. Jahrhunderts gänzlich verkannt war, so daß das B. sogar in tiefer Verachtung lag, ist erst von Herder, Goethe, J. G. Jacobi und dann von der romantischen Schule wieder erkannt worden. Wertwürdig ist es, daß eine Handlung, in welcher der herkömmlichen Verachtung des Volksliedes ihr sprechendster Ausdruck gegeben und der aufkeimende Geschmack für dasselbe durch eine handgreifliche Verhöhnung im Entstehen vernichtet werden sollte, zur Förderung der Kenntniß des wirklichen Volksliedes und zur Förderung des richtigen Geschmacks das Meiste beigetragen hat. Der Buchhändler Nicolai nämlich, welchem, wie so manches andere Gute, die Naturpoesie ein Gräuel war, gab 1777 und 1778 zwei kleine Sedezbändchen heraus: „Eyn seyner kleynen Almanach Vol schönerr echter liblicher Volkslieder, lustiger Meyn vnnnd kleglicher Nordgeschichte, gesungen von Gabriel Wunderlich, wehl. Bentzelsengernn zu Dessaw, herausgegeben von Daniel Seuberlich, Schusternn zu Ritzwüch ann der Elbe. Verkhnn vnnnd Stettynn, verlegt Friedrich Nicolai.“ Die meisten der in diesen zwei kleinen Almanachen mitgetheilten Lieder waren jedoch echt, nämlich größtentheils aus den 1547 gedruckten Bergreihen entnommen, und so war denn Nicolai's Gabe in einem ganz anderen Sinne eine willkommene und sehr nützliche Gabe, als er sie dargeboten haben wollte. In einem Punkte hatte jedoch Nicolai Recht. Er richtete seine Bändchen, den Vorreden zufolge, auch gegen die Caricaturen des Volksliedes, welche in den Walladen („verfeinerten Volksliedern“) Edwen's, Schiebeler's und Bürger's damals an das Licht kamen, und theils in abgeschmackter Weise das B. nachäfften, theils durch platte Burlesken auch gute Stoffe, wie dieselben in der englischen Sammlung von Percy bereits vorlagen, in widriger Weise verzerrten. Von allgemeiner Wirkung war erst die Sammlung von Arnim und Brentano: „Des Knaben Wunderhorn“ 1806—1808, in welcher zwar wenig ganz Neues, manches Nachgeahmte und vieles stark Veränderte sich findet, aber mit sicherem poetischem Tact das dichterisch Wirksame des alten Volksliedes hervorgehoben und zusammengestellt war. Bald darauf (1817) folgte die urkundliche

Sammlung von Görres: „Alte deutsche Volks- und Meisterslieder aus Heidelberger Handschriften“ und eine, zugleich den Dialekt repräsentirende, aus dem Munde des Volkes geschöpfte Sammlung von Meiner: „Alte deutsche Volkslieder in der Mundart des Ruppeländchens.“ Eine vortreffliche Sammlung veranstaltete Uhlant: „Alte hoch- und niederdeutsche Volkslieder.“ 1844. Zwei Bände. Freilich enthält auch sie bei Weitem nicht Alles, aber sie zu übertreffen wird schwer halten; es folgten ihr manche Sammlungen, welche theils urkundliche Texte (wie Uhlant), theils veränderte, theils aus der Ueberlieferung entnommene Recensionen aufnahmen, wie z. B. die von Mittler. Alte Sammlungen sind diplomatisch treu abgedruckt worden von Bergmann (das Ambraser Liederbuch) und Schade (Vergleichen). Ferner sind zu nennen die Sammlungen historischer Volkslieder von Soltau (1836) und Silberbrand (1856), von Wolff, Kocholz, Körner. In diesen Sammlungen haben indeß auch Reimstücke Aufnahme gefunden, welche nichts weniger als Lieder sind, und noch mehr gilt dies von der neuesten Sammlung des Kammerherrn von Liliencron: „Die historischen Volkslieder der Deutschen vom 13. bis 16. Jahrhundert“ (1. Band 1865), in welcher sich eine nicht geringe Anzahl niemals zum Singen bestimmter, in Reimpaaren abgefaßter Sprüche, und unter diesen mehr als ein äußerst geringfügiges Stück, findet. Hier verliert die Bezeichnung V. fast alle zuständige Bedeutung. An einer kritischen Literaturgeschichte des Volksliedes, sogar des eigens und im engeren Sinne deutschen, fehlt es noch; Uhlant hatte eine solche in Aussicht gestellt und wäre bis jetzt der Einzige gewesen, welcher eine solche hätte liefern können, hat aber das Verheißene nicht ausgeführt. Das Buch von Falck (Frau Robinson, geb. v. Jacob, s. d. Art.): „Versuch einer Charakteristik der Volkslieder der germanischen Nationen“ (1840) steht, bei der damals noch nicht zureichenden Kenntniß von den einschlagenden Stoffen, zu sehr auf dem Standpunkt der Vogelperspective, und wird deshalb gerade dem eigens deutschen V. am wenigsten gerecht. — Abzweigungen des Volksliedes sind die Balladen (ursprünglich italienische Tanzlieder; der Name wurde von den Engländern für die Umkleidung ihrer Volkslieder adoptirt und von da nach Deutschland übergeführt) und Romanzen (spanische Bezeichnung des dortigen Volksliedes). Beide Benennungen sind ohne Beachtung des Ursprungs derselben mit höchst ungenauem Sprachgebrauch bei und eingeführt worden, woher es kam, daß damals (um 1770) Ballade und Romanze für ein und dasselbe Gedicht gebraucht wurde, und z. B. Bürger von seiner Lenore schreiben konnte, „er habe eine herrliche Romanzen-geschichte aus einer uralten Ballade aufgeführt.“ Man verstand im Allgemeinen unter beiden Benennungen „verfeinerte Volkslieder“, d. h. strophisch abgefaßte, im Stile der modernen Kunstpoesie gehaltene Erzählungen, und es ist platte schulmeisterliche Willkür, einen wesentlichen Unterschied zwischen den modernen deutschen Balladen und Romanzen aufstellen zu wollen, wozu weder Goethe's noch Schiller's diese Namen führende Dichtungen irgend berechtigten.

Volksrechte, *leges barbarorum*, heißen jene ältesten Rechtsdenkmäler der germanischen Volksstämme, welche seit der Mitte des fünften bis etwa zum Schlusse des achten Jahrhunderts christlicher Zeitrechnung niedergeschrieben, das althergebrachte bisher durch Gewohnheit und mündliche Ueberlieferung fortgepflanzte göttliche Recht erhalten und den Gerichtsgebrauch feststellen, und sie hießen nun *Volksrechte*, weil sie sich nicht wie unsere neueren Gesetze in ihrer Gültigkeit auf einen geographisch abgegrenzten Bezirk, Staat, bezogen, sondern nur für durch Stammesverwandtschaft verbundene bestimmte Völkerschaften des Reiches germanischer Nation Geltung hatten. Jedes einzelne dieser V. enthält daher die Rechtsgrundsätze für nur je eine der großen germanischen Hauptvölkerschaften, die sich nach dem Schlusse der Völkerwanderung aus der Verschmelzung der kleineren Stämme herausgebildet hatten, so daß die Franken wie die Sachsen, die Alemannen wie die Bayern, die Sachsen wie die Thüringer, die Friesen, die Longobarden, die West- und die Ostgothen ihr besonderes nur für die Mitglieder ihrer großen Stammgenossenschaft geltendes V. besaßen. Hatten diese verschiedenen V. nun auch eine gewisse Ähnlichkeit und Verwandtschaft mit einander, je nachdem das eine Recht demjenigen eines anderen Stammes zum Vorbilde gedient hatte, oder die Stämme selbst in natürlicher Verwandtschaft zu einander standen, wie dies



z. B. bei den Bayern und Alemannen, den salischen und ripuarischen Franken, den Ost- und Westgothen, den Sachsen und Thüringern der Fall war, so war ihnen Allen doch jenes Charakteristische gemeinsam, daß sie auch in jenen germanischen Staaten, die durchaus nur aus Verwandten desselben Hauptstammes bestanden, doch ausschließlich nur für diese und nicht für die gemischt auf demselben Staatsgebiete mit ihnen wohnende romanische oder slawische Bevölkerung Giltigkeit besaßen und Norm waren. Auch darin stimmen diese nach ihrem Umfange und der Zeit ihrer Abfassung verschiedenen W. überein, daß sie eben nur althergebrachtes traditionelles Recht enthalten und daß sie endlich unter offizieller Autorität abgefaßt worden sind. Hatte das bis dahin gültige Recht sich durchaus naturgemäß aus dem Volksleben entwickelt und sich als Product dieses Volksgeistes ohne alle Einwirkung der Staatsgewalt mehr durch stillschweigende Uebereinkunft zur Geltung gebracht, so trat mit jener Codification die staatliche Autorität zuerst selbstständig und auf die Rechtsbildung einwirkend auf und das Naturrecht erhielt gesetzliche Faß, ward geschriebenes, fixirtes Recht, dem die staatliche Autorität den Charakter der Erzwingbarkeit gab, das Gesetz an die Stelle der Gewohnheit setzte. Daß dieser erste Versuch legislatorischer Fixirung von Rechtsnormen in verschiedener Hinsicht, sowohl was Masse des Materials betrifft, als in Beziehung auf Dichtung und Ordnung desselben, sehr unvollkommen sein mußte, ist selbstverständlich und die späteren wiederholten Versuche, durch Revisionen und Modifikationen eine Besserung in diesen Codificationen zu bewirken, haben im Gegentheil nur bewirkt, daß ihre ursprüngliche Gestalt jetzt noch schwerer zu unterscheiden und ihre historische Entwicklung beinahe unnachweisbar geworden ist. Was über die Form ihrer Darstellung, den Inhalt derselben und die Art ihrer Modifikationen zu sagen wäre, haben wir bereits unter dem Art. *Salisches Gesetz* gegeben. Was die Zeit der Abfassung betrifft, so fällt die des Gesetzbuches der salischen Franken, des wahrscheinlich ältesten der Volksrechte, in die erste Hälfte des fünften Jahrhunderts, ihr folgte das der verwandten ripuarischen Franken, dann das longobardische, in welchem die späteren Zusätze und Aenderungen dem Urtexte angehängt, nicht demselben zwischengeschrieben sind. Das angelsächsische Volksrecht ist das einzige in der Volkssprache abgefaßte und stammt, wie die *lex Burgundorum* aus dem sechsten Jahrhundert. Die longobardische Rechtsammlung und die *lex Wisigothorum*, die jüngsten, datiren von der Mitte des sechsten Jahrhunderts ab und enthalten bereits eine Menge beträchtlicher Neuerungen anti-germanischen Charakters, die sich durch die Zahl und die überwiegende Bildung der mit jenen germanischen Stämmen zusammenlebenden Romanen als nothwendig herausstellten. — Die germanischen W. bezeichnen in ihrer Entwicklung die einzelnen Uebergangspunkte und die Umwandlung des deutschen Rechts aus dem Zustande der Formlosigkeit in den der Fixirung, und ihre Kenntniß ist demnach für das Studium der deutschen Rechtsgeschichte von hervorragender Wichtigkeit. — Literatur: *Walter's „Corpus juris Germanici antiqui“*, Berlin 1824, *Gaupp's „deutsche Reichs- und Rechts-Geschichte“*, Breslau 1843, *H. Leo „des deutschen Volkes Ursprung und Werden“*, Halle 1854, und *Eichhorn „deutsche Staats- und Rechtsgeschichte“*, Leipzig 1861 3. Auflage.

**Volkschriften.** Volkschriften sind eine neue Gattung der Literatur, deren Form und Inhalt auf die Bedürfnisse und Fähigkeiten des Volkes berechnet ist. Albert *Bigius* (*Jeremias Gotthelf*) hat in seinen Schriften dieser Richtung Bahn gebrochen und gezeigt, daß das Volksleben für die epische Dichtung eine reiche Fundgrube sei. Wenn er auch das Volksleben oft nicht von der schönen Seite auffaßte, so hat er uns doch einzelne sehr liebliche Charaktere aus dem Volksleben vorgeführt; denken wir nur an „*Mädel*“ in *Schulmeisters* Leiden und Freuden, an „*Käthi die Großmutter*“ und an „*Anne-Marell*“ im zweiten Theile von *Geld und Geist*. Mehrere Schweizer ahmten *Bigius* nach, so z. B. *Meyer-Merian* in: „*Der verlorene Sohn*“ und „*Riensseppli*“. *Berthold Auerbach* rief durch seine *Vorfgeschichten*, deren forcirte *Naivität* für Leser aus den Volksschichten theils unverständlich, theils interesselos ist, eine Menge Nachahmungen hervor. So gab der Pfarrer *Wilhelm Dertel* zu Horn im *Hundsrück*, der sich *W. D. von Horn* nannte, seit 1846 einen *Volkskalender* voll kleiner *Vorfgeschichten* unter dem Namen „*Spinnstube*“, später

„Rheinische Dorfgeschichten“, heraus. Auch A. v. Sternberg begab sich in seinem „Paul“ (1845) auf dieses Gebiet, ohne daß er sich jedoch von seinem vornehmen Standpunkte aus in die innersten Zustände des Volkes hineingelebt hat. In Belgien gab Hendrik Conscience Dorfgeschichten in vlämischer Sprache heraus, welche Diepenbrock ins Deutsche übersetzte. Boz (Charles Dickens) hat in seinen „Humoristischen Genrebildern“, in „Nickelby“, den „Pickwickiern“, in „Oliver Twist“ neben wahrer Liebe zum Volke einen scharfen Blick für dessen Eigenthümlichkeiten bekundet und durch die Naturwahrheit seiner Schilderungen und durch den köstlichen Humor sowohl in England als auch in Deutschland große Popularität gewonnen. — In den V. gehören auch die Jugendschriften. Im vorigen Jahrhundert gaben Campe, Weiße, Salzmann, Glaz und viele Andere Unterhaltungsschriften für die Jugend heraus. Bereits im Jahre 1787 mußte Friedr. Gedike (im Programm seines Gymnasiums) klagen: „Keine einzige literarische Manufactur ist so sehr im Gange, als die Büchermacherei für die Jugend. Da giebt es unter zahllosen Formen und Namen: Kinder-Almanache, Kinder-Zeitungen, Kinder-Journale, Kinder-Romane, Kinder-Gespräche, Kinder-Vorleser, und wie sonst noch der moralische Puppenkram heißen mag, der alljährlich für die lieben Kinder zu Markt gebracht wird. Studenten und Candidaten, deutsche und lateinische Schulhalter, angehende Erzieher und Richterlehrer, kurz Alles, was Hände zum Schreiben oder auch nur zum Abschreiben hat, verfertigt Bücher für die liebe Jugend, und Väter und Mütter werden nicht müde, den Laub zu kaufen oder wohl gar zu brauchen.“ Unter jenem Schwall leichter und durch Enttarnung sittenverderblicher Bücher steht Pestalozzi's „Renhard und Gertrud“ (1781) einzig da. Gedike's Bemerkung, daß keine Manufactur so sehr im Schwunge sei, als die Kinderbuchmacherei, gilt im verstärkten Grade für unsere Zeit. Die Jugendliteratur ist in unseren Tagen das äppigste Feld der Pädagogik und zugleich das am meisten verwahrloste. An unterhaltenden Geschichten für die Jugend, an Kinderfreuden, Poffen, Schwänken, Festgaben für gute Kinder, flüthet es von allen Seiten, dazu kommen Volks- und Jugendkalender, Pfennig- und Hellermagazine, Turnzeitungen, fliegende Blätter für die Jugend und andere Schriften mit anziehenden Titeln, mittelmäßigem Inhalt und schlechten Bildern. Täglich drängen sich mehr Unberufene herbei, der Jugend ihre Dienste zu leisten. Aber Hamann sagt mit Recht (Werke 2, 445), „daß mehr dazu gehört, für Kinder zu schreiben, als Fontenellischer Wit und buhlerische Schreibart. Was schöne Geister verfeinert und schönen Marmor begehrt, dadurch würde man an Kindern die Rasestadt ihrer Unschuld beleidigen. — Nicht mit dem Raube bunter Federn, sondern mit einer freiwilligen Entäußerung aller Ueberlegenheit und Weisheit und mit Verläugnung aller Eitelkeit darauf, muß man dieses nicht gemeine Geschäft anfangen.“ Aber wie Viele treiben heutigen Tages dies Geschäft, die inneren Beruf dazu haben, wie Viele aus Eitelkeit, oder um zu erwerben? Bücher, wie sie Fr. Jacobi, die Brüder Grimm, Christoph v. Schmid schrieben, sind selten unter der großen Zahl von Schriften, die Meritz, Franz Hoffmann, Ferdinand Schmidt, Grube u. a. herausgegeben haben. Vorzüglich ist von halbgebildeten Laien der Büchermarkt mit einem ganzen Schwall populär-wissenschaftlicher Werke, besonders naturhistorischen Inhalts, überfluthet worden. Aber die meisten derselben sind ihrem stofflichen Gehalte nach unbedingt zu reich für das Volk und für die Jugend und geben eine grob materialistische Auffassung und pädagogische Tact- und Planlosigkeit kund. Eine Auswahl derjenigen Jugendschriften, welche Knaben und Mädchen in die Hände gegeben werden können, hat der pädagogische Verein in Berlin getroffen und diese in zwei „kritischen Jugendschriften-Verzeichnissen“ (Berlin 1864 und 1865) empfohlen. — Die Volks- und Jugendschriften dem Volke zugänglich zu machen und zu verbreiten, bezwecken Volkschriftenvereine, wie der, welchen Kirchenrath Döhner, Regierungsrath Harz u. A. in Zwickau, Rentamtmann Preusker in Großenhain gründeten, Zeitschriften, wie die von Rupprius und J. Gersdorf gegründeten Volksbibliotheken, deren es jetzt in Berlin sechs giebt, Dorfbibliotheken, wie die vom Pfarrer Schwerdt zu Neutkirchen bei Eisenach ins Leben gerufene. Vgl. J. Gersdorf, „das Volkschriftenwesen der Gegenwart“ (Altenburg 1843), Walther, „die Begründung von Dorfschul-Bibliotheken“ (Magdeburg 1843), Hopf, „Mittheilungen über

Jugendchriften\* (vierte erweiterte Auflage, Färth 1856) und C. Kühner's Aufsatz: „Jugendlectüre, Unterrichts-literatur“ in R. A. Schmid's „Encyclopädie des gesammten Erziehungs- und Unterrichts-wesens“ (3. Bd., Gotha 1862, S. 802—840.)

**Volkssouveränität.** Wenn man, wie wir im Artikel Staat unter Staatsverfassung erörtert haben, den zur Erhaltung der Ordnung im Staate nothwendigen höchsten Willen, der zur Durchführung seiner Beschlüsse wiederum im Besitze der höchsten Gewalt sein muß, mit dem Ausdrucke Souveränität und das Organ, welches jene höchste Gewalt ausübt, mit demjenigen des Souverän bezeichnet, so wird Volkssouveränität nichts weiter sein, als der Ausdruck für die That-sache, daß sich die höchste Gewalt und die Macht ihrer Ausübung, also die höchste Entscheidung der allgemeinen Angelegenheiten, in den Händen des Volkes selbst, d. h. der Gesammtheit der Staatsbürger befindet. Wenn nun auch der Begriff der höchsten Gewalt jede andere höhere Gewalt ausschließen muß, so darf man doch nicht, wie leider gerade bei der Definition des Begriffes der V. geschehen, in ihn den Begriff der absoluten, der durch nichts eingeschränkten Gewalt legen, da sie nach den aus der Natur des Staates als einer stitlichen Ordnung sich ergebenden Gesetzen gebunden ist, unter den Gesetzen des Naturrechts steht. Man wird also auch der Lehre von der V. einen göttlichen Ursprung nicht absprechen können, wenn man nicht jenen Verirrungen Recht geben will, welche durch den Vorgang des Hugo Grotius, dem später Algernon Sidney, Hobbes, Locke folgten (s. diese Artikel), zu jener Lehre des neueren Naturrechts gelangten, welche alle Gesetze der Gesellschaft aus der Natur holten, die ewigen Normen der Menschheit negirten und Alles von einem stillschweigenden oder ausdrücklichen Vertrage des Volkes abhängig machten, der jedes gegebene göttliche Recht, alles Positive, ausschloß. Zu welchen Consequenzen die Lehre von der V. aus jenen falschen Prämissen gelangen mußte und gelangte, das haben wir in den Artikeln Rousseau und Robespierre bereits gegeben. Hier mögen noch einige kurze Ausführungen genügen. Will man und muß man auch annehmen, daß der Gehorsam im Staate immer aus dem Willen der Unterthanen hervorgeht und ist daher unbestreitbar, daß im Rechtsstaate (s. den Artikel Staat) die höchste Gewalt im Volkswillen seinen Ursprung hat, dieser selbst demnach die höchste Gewalt besitzt, also souverän ist, so genügt doch diese Naturgewalt nicht, es muß ein Umstand hinzukommen, der ihre Dauer garantirt, ein Recht, dem sich die That-sache unterwerfen muß, ein Recht, welches fortdauert, wenn die Gewalt der That-sache nachläßt. Dieses Recht, welches dem Verhältnisse erst das Fundament der Dauer giebt, welches den früher bloß that-sächlichen Zustand in ein Verhältniß gegenseitiger Rechte und Pflichten, in ein Bestehendes und Dauerndes, umändert, besteht dann darin, daß der höchsten Gewalt auch das Recht der alleinigen Ausübung, die Macht, übertragen wird. Wenn sich demnach die Gesammtheit einer von ihr ernannten höchsten Gewalt unterwirft, so muß sie sich jeder Macht, diese selbst auszuüben, entschlagen, denn ohne Gehorsam giebt es keine Gewalt. Ob dieser Gehorsam ein freier, selbstwilliger oder ein erzwungener, leidender ist, ist dabei gleichgültig; den Charakter der Erzwingbarkeit muß das Recht der höchsten Gewalt wie jedes andere Recht immer an sich haben, demnach auch im Besitze der Macht sein, welche den Gehorsam erzwingen kann. Es ist daher eine Pflicht des Volkes, sich der von ihm eingesetzten höchsten Gewalt zu unterwerfen, und hieraus, aus dem Charakter der Dauer, den jene höchste Gewalt trägt, folgt, daß dem Volke jedes Recht abzuspochen ist, die übertragene Gewalt zu jeder Zeit zurückzunehmen, zu verändern oder sich ihr zu widersetzen. Jeder Gehorsam schließt die Willkür aus, die einmal übertragenen Rechte der Souveränität sind unentziehbar: die active Souveränität ist seit dem Moment der Uebertragung an die Regierung übergegangen; die Souveränität des Volkes kann nur eine constituirende sein, sie hört mit der Uebertragung der höchsten Gewalt an die Regierung auf und die constituirte Souveränität der Regierung tritt so lange an ihre Stelle, bis sie sich von selbst auflöst oder in Folge der Bedingungen, unter denen sie constituirte ist, aufgelöst wird. Hieraus folgt das Verwerfliche der Revolutionen und aller Arten gewaltsamer Aenderung der rechtlich bestehenden Verfassung des Staates. Wollte man dem Volke nach den Ausführungen der neuen Volkssouveränitätslehre die Befugniß ertheilen, daß der Regierung über-

tragene Recht der höchsten Gewalt in jedem Augenblicke zurücknehmen zu können, es wie ein Mandat in privatrechtlichen Angelegenheiten betrachten, das würde alle Gräueltaten revolutionärer Anarchie herbeiführen, jede Ordnung wäre gelöst, weil nichts ihre Dauer garantierte. Selbst die Regierungen der modernen Rechtsstaaten, welche die Quelle der höchsten Gewalt in der Souveränität des Volkes anerkennen und aus ihr ableiten, können dem Begriff der V. keine weiteren Grenzen geben und die rationelle Wissenschaft stimmt damit überein. Das „soveräne Volk“ ist nur so lange souverän, als es eine Regierung noch nicht ernannt, zur Ausübung der höchsten Gewalt noch kein Mandat erteilt hat; ist letzteres geschehen, so ist das Volk nur ein Begriff gleichberechtigter Individuen, die, im Gehorsam gegen den erwählten Souverän, ihr eigenes Recht heiligen. Der einzige Act der V. kann also nur der sein, sich eine Verfassung zu geben, sich ein Organ zu wählen, welches die oberste Gewalt ausübt und der sich jede andere Macht, selbst die der Gesamtheit, freiwillig oder gezwungen unterwirft. Man erkennt sonach, daß der Begriff der V. durchaus keine revolutionären Tendenzen in sich trägt und daß keine Regierung, keine staatliche Ordnung existiren könnte, wenn jener Begriff in seiner praktischen Anwendung nicht in jene Einschränkungen zurückgeführt würde, die wir hier angegeben haben. Auch bei der reinen Demokratie, d. h. in Staaten, in denen eine Volksregierung in des Wortes weitester Bedeutung stattfindet, hat der Begriff der V. sich diesen Schranken anzuschließen. Bei der größeren Ausdehnung der modernen Staaten ist an eine Leitung der Staatsgeschäfte durch allgemeine Bürgerversammlungen nicht mehr zu denken, und die Uebertragung der Regierungsgewalt, der Ausübung der höchsten Gewalt, hat auch in den meisten Demokratien eingeführt werden müssen: sie ist die einzige Möglichkeit einer verständigen Staatsordnung auch hier geworden. Ueber diese Form dieser Repräsentativ-Regierung, einer Minderzahl das Recht einzuräumen, im Namen und Auftrage des Volkes, der Gesamtheit der Staatsbürger, die höchste Gewalt oder Befugnisse derselben auszuüben, haben wir in den Artikeln Abgeordneter und Staat bereits speciell gehandelt. — Literatur. Walter's „Naturrecht und Politik“, Bonn 1864; Fr. v. Raumer's „Historische Entwicklung der Begriffe von Recht, Staat und Politik“, Leipzig 1861, 3. Aufl.; Stahl's „Philosophie des Rechts“, Heidelberg 1856, 3. Aufl.; J. G. Fichte's „Die philosophischen Lehren von Recht, Staat und Sitten“, Leipzig 1850, und Hinrich's „Geschichte der Rechts- und Staats-Principien seit der Reformation bis auf die Gegenwart in historisch-philosophischer Entwicklung“, Leipzig 1860.

Vollgraff (Karl Friedrich), geboren 4. November 1794 zu Schmalkalden, gestorben 6. März 1863 zu Marburg als Professor der Staatswissenschaften. Das Eindringen der Franzosen in Deutschland im Jahre 1809 veranlaßte, daß der Knabe unter Leitung seines Vaters, welcher Lehrer am Lyceum war, neben den alten Sprachen auch in der französischen früh so gut geübt wurde, daß dieses für seine ganze Laufbahn mitbestimmend wurde. Nachdem er 1808 zu Erfurt während des Aufenthalts des Kaisers Alexander und Napoleon ein paar Monate Lehrling in einer Buchhandlung gewesen war, konnte er in dürftiger Lage beim Tode seines Vaters 1809 im Königreich Jerome Napoleon's zuerst die Stelle eines Secretärs bei dem Kriegskommissar und dann als Employé bei den Präfecturen zu Hersfeld und Marburg übernehmen. Erst als sich dann 1813 das Königreich Westfalen aufstellte und V. als freiwilliger Jäger an dem kurzen Zuge der Hessen 1814 nach Frankreich Theil genommen hatte, gewann er Zeit und Mittel zu einem mehrjährigen akademischen Studium der Rechte und der Philosophie in Marburg und Göttingen unter L. F. Eichhorn, Sartorius, Heeren, Bouterwek bis 1819; die Schriften von Filangieri, Beccaria und Montesquieu interessirten ihn so sehr für Politik und Criminalrecht, daß er damals auch eine französische Floge Montesquieu's verfaßte. Im Jahre 1820 habilitirte er sich als Privatdocent der Rechte in Marburg und wurde zugleich Advocat und Procurator; 1824 wurde er außerordentlicher und 1827 ordentlicher Professor der Staatswissenschaften daselbst. Seitdem hat sich in seiner äußeren Stellung nichts mehr geändert. Als Schriftsteller trat V. zuerst 1822 mit zwei Bänden „vermischter Abhandlungen“ über Fragen des deutschen Staats- und Privatrechts, Verjährung, Wegnabigungsrecht, Veräußerlichkeit der Lehngüter zc., und dann mit einer größeren

Arbeit über eine Specialität hervor, welcher er sich auch nachher noch öfter als sachkundiger Consulent und Bearbeiter von Partelschriften gewidmet hat, nämlich im Jahre 1824 mit der umfangreichen Schrift: „Die teuffchen Standesherrn. Ein historisch-publiktistischer Versuch.“ Auf eine genaue Statistik des ungleichen status quo in den verschiedenen deutschen Ländern waren hier bestimmte Forderungen zur Fixirung eines vom Bundestage zu garantirenden Rechtszustandes für die Standesherrn statt des mehr bloß factischen gegründet. Im Jahre 1828 folgten drei Bände, 1829 noch ein vierter der Schrift, welche B. als die eigentliche Arbeit seines Lebens angesehen haben wird: „Die Systeme der praktischen Politik im Abendlande.“ Der Zweck des unvollendet gebliebenen Werkes war eine vollständige Erschöpfung des gesammten Stoffes der Staatskunst; die erschienenen vier Bände sollen die allgemeine Grundlage dieser Wissenschaft und eine mit Beziehung auf sie bearbeitete Geschichte und Statistik der Völker des Abendlandes liefern. Der Hauptunterschied unter den modernen Verfassungen wird ihm dabei der zwischen Patrimonialstaaten und Freistaaten; die ersteren, von oben nach unten ausgebildet, haben oetropolitische Verfassungen und persönlich berechnigte Landstände, welche bloß beratend und verantwortlich sind; die letzteren, von unten nach oben gegliedert, haben pactirte, repräsentative Verfassungen und gewählte Abgeordnete, welche zustimmend und unverantwortlich sind. In seinem letzten größeren Werke: „Erster Versuch einer Begründung der allgemeinen Ethnologie durch die Anthropologie und der Staats- und Rechtsphilosophie durch die Ethnologie oder Rationalität der Völker“ (4 Bde., 1851 — 1855) geht er von einer allgemeinen Schilderung der Menschen nach Körper und Geist aus, untersucht sodann die verschiedenen Rassen des Menschengeschlechts, ihre Abtheilungen und Unterabtheilungen und geht schließlich zur Anwendung dieser verschiedenen Eigenschaften auf die Staats Einrichtung über. Es ist ein nicht auf Pleidät und auf Scheu vor Revolutionsexcessen, sondern auf Abstraction und logische Ordnungsliebe gegründeter Conservatismus, nach welchem hier zuerst jede Species nach ihren Merkmalen bestimmt und dann Alles, was sich dieser Classification entzieht, als göttlicher Ordnung widersprechende Mischlingsbildung angesehen und beklagt wird. Eine Fülle von Wissen, besonders von interessanten, aus den verschiedensten Berichten alter und neuer Zeit zusammengestellten Einzelheiten ist dann wieder so verwandt, daß sie diesen Klagen über allgemeine Weltconfusion zu möglichster Befriedigung dienen soll. Diese eigenthümliche Nothwirung der Unzufriedenheit mit sehr gemischten Culturverhältnissen, wie doch auch die gegenwärtigen sind, erklärt denn auch wohl Welches, warum B. sich selbst so selten mit diesen zu befreunden vermochte, und warum er trotz seiner großen empirischen Erkenntniß des wirklichen Lebens und trotz seiner entschiedenen Abstcht, nur durch sie ein gesundes Verständniß desselben, so wie der göttlichen Ordnung und Abstcht darin zu gewinnen, dennoch in der Gegenwart so wenig Zustimmung fand. Seine Schrift: „Die Täuschungen des Repräsentativsystems, oder Beweis, daß dieses System nicht das rechte Mittel ist, den Bedürfnissen unserer Zeit zu begegnen,“ wurde in Marburg, wo sie 1832 kurz nach der Verfassung von 1831 erschienen war, auf dem Markte verbrannt; — in der Schrift ist den alten Ständen der Vorzug gegeben, weil sie nicht wie vollvertretende Versammlungen mit tief einschneidenden Mitregulirungsrechten versehen seien. In anderen wichtigen Zeitfragen gab er ausführliche Vota ab. Im Besiß des einst von Savigny bewohnten schön gelegenen Hauses und Gartens, lebte er während der letzten zwanzig Jahre in größter Zurückgezogenheit nur für die Seinigen und seiner unermüdbaren literarischen Arbeitsamkeit, bis er einem schmerzvollen Rückenmarkleiden am 6. März 1863 erlag.

**Bolmerstein** (Herrschaft, Lehnkammer und Geschlecht). Das Städtchen Bolmerstein in der Grafschaft Mark, unfern des Einflusses der Wolme in die Ruhr, liegt malerisch etwa 300 Fuß über dem Flusse auf dessen linkem Ufer. Es wird um etwa 100 Fuß überragt durch die, auf dem aus der Thalsohle jäh aufsteigenden Schloßberge stehende Ruine Bolmerstein, einst Sitz und Stammburg der um 1427 mit Johann im Mannesstamme erloschenen Dynasten, Grafen und Edlen Herren von Bolmerstein (s. Spruner hist. Atlas). — Die Herrschaft Bolmerstein, den größten Theil des heutigen Kreises Hagen umfassend, im Osten und Süden von den Graf-

schaften Mark, Limburg und Altena, im Westen und Norden von den Herrschaften Elberfeld und Blankenstein begrenzt, verschwand schon ums Jahr 1328 aus der Zahl der selbstständigen Staaten, als — in Vollstreckung der über die Anhänger Friedrich's des Schönen von Oesterreich von Ludwig dem Bayern ausgesprochenen Acht König Johann IV. von Böhmen und Engelbert II. Graf von der Mark den Grafen Theodor II. von Volmerstein im Kampfe erschlugen, nach zweimonatlicher Belagerung seine Befestigung Volmerstein am Jacobitage 1324 erobert, sein neunjähriger Sohn Theodor III. auf seine Grafschaft Rintelen im Münsterlande vertrieben — Graf Engelbert dieselbe, vermöge des Rechts des Stärkeren, seiner Grafschaft Mark incorporirte und dadurch eine Verbindung mit seiner Grafschaft Altena herstellte. Nicht so unglücklich ging es der Volmersteinschen Lehnkammer, die dem Kaiser zu Lehn aufgetragen und daher unter seinem Schutze stand. Sie erstreckte sich weit über die Grenzen der Grafschaft hinaus bis an Rhein und Weser und umfaßte 156 zu großem Theile ablige Güter, mit denen im Lauf der Jahrhunderte die Mitglieder von 214 abligen Geschlechtern belehnt worden sind, und von denen bei Auflösung des Lehnsvertrages durch Napoleon noch 35 ablige Vasallen Güter inne hatten. Oft mußte der Kaiser seine Vasallen im Besitze der Lehnkammer gegen die Uebergriffe der Landherren schützen, und namentlich war dies in recht energischer Weise im Jahre 1525 nothwendig, als der Herzog von Cleve als Graf von der Mark es hindern wollte, daß der Besitzer der Volmersteinschen Lehnkammer seine lehnherrlichen Rechte in seinem Lande ausübte. Diese Lehnkammer war mit den übrigen Volmersteinschen Gütern und dem Wappen nach dem Tode Johann's von Volmerstein 1437 durch dessen an den Ritter Gotthardt von der Rede zu Heeren vermählte Schwester Agnes an deren Nachkommen übergegangen; deren jüngstem Sprößling, dem Freiherrn Philipp von der Rede zu Overdyk, der die lange getrennt gewesene Volmersteinsche Lehnkammer in seiner Hand wieder vereinigt hatte, wurde durch die Gnade Sr. Majestät des Königs Friedrich Wilhelm III. 1817 der Titel und Name eines Grafen von Volmerstein mit Beibehaltung seines Stamm-Namens verliehen.

Von ihm und seinen Nachkommen noch einiges Nähere. Philipp, geb. 1751 hat seine Eltern kaum gekannt. Von seinen älteren Brüdern war Carl Majorats-herr zu Stockhausen, Eberhardt von 1786—1816 dirigirender Justizminister und Friedrich Leopold Ober-Kammerherr. Er selbst diente bis 1784 im Regiment der Gendarmen, heirathete dann die Reichsfreilin Louise v. d. Rede aus dem Hause Rede. Die Sorge für den Volksunterricht, die ihn schon früher veranlaßt hatte, viele Elementarlehrer mit Büchern und Geld zu unterstützen, vermochte ihn jetzt, auf seinem Gute Overdyk ein Schullehrer-Seminar zu erbauen und zu erhalten. Durch dasselbe versorgte er viele Schulen der Grafschaft Mark mit tüchtigen Lehrern und hob dadurch den Elementarunterricht jener Gegend in überraschender Weise. Später mußte er, durch den Druck des Krieges veranlaßt, zu seinem Kummer diese segensreiche Thätigkeit einstellen. Im Jahre 1771 zum Rechtsritter des Johanniter-Ordens geschlagen, wurde ihm später der Rother Adlerorden 2. Klasse mit dem Stern verliehen. Er starb, nachdem er 1836 in Volmerstein, umgeben von einer großen glücklichen Schaar von Kindern und Enkeln, seine goldene Hochzeit gefeiert hatte, 1840, fast 90 Jahre alt. Von seinen vier Söhnen Gotthardt, Major der Cavallerie, Geh. Regierungsrath a. D. und Coadjutor der deutschen Ordens-Balley Utrecht und Johanniter-Ritter, Adelbert, Ottomar, Rittmeister a. D. und Ritter des Johanniter-Ordens und des Eisernen Kreuzes, und Werner, Ritter des Johanniter-Ordens, die alle ihr Geschlecht fortpflanzten, hat namentlich Adelbert, Graf v. d. Rede-Volmerstein, geb. 28. Mai 1791, die Thätigkeit seines Vaters auf dem Felde der innern Mission in einer Weise fortgesetzt, die uns veranlaßt, hier näher auf sein Leben einzugehen. Nachdem er die Universität Heidelberg und die landwirthschaftliche Anstalt Hofmühl bei Bern besucht hatte, bewirthschaftete er das väterliche Gut. Während der Freiheitskriege aus den Reihen der kämpfenden Armee selbst, in der zwei Brüder mit Auszeichnung fochten, seiner schwachen Brust halber zurückgewiesen, konnte er dem Vaterlande nur als Etappen-Commandant dienen. Als nach Beendigung des Krieges die Landstraßen bedeckt waren mit verwahrlosten und verwaisten Kindern, da ruhte sein

weiches Herz nicht eher, als bis er 1816 das erste Kind in sein väterliches Schloß zur Erziehung aufnehmen konnte. Bald aber mußte mehr Raum geschafft werden, deshalb übergab ihm sein Vater das frühere Seminargebäude als Asyl für die wachsende Kinderschaar. Da aber zur Befriedigung so vieler Bedürfnisse die eigenen Mittel nicht lange ausreichten, so rief Recke-Bolmerstein gleichgesinnte Männer und Frauen zusammen und stiftete die Gesellschaft der Menschenfreunde, mit deren Hülfe schon im Jahre 1819 die Rettungsanstalt in Overdyk, die erste in Preußen, mit 44 stilllich verwahrlosten Kindern beddeltet werden konnte. Unter seiner Oberleitung wurde im selben Jahre in Aschersleben eine Tochteranstalt gegründet, die lange Jahre im Segen wirkte. Die Nothwendigkeit der Vergrößerung führte bald zum Kaufe der Abtei Düsseldorf bei Düsseldorf, in die 1822 ein Theil der Anstalt verlegt und dieselbe derartig vergrößert wurde, daß schon 1823 in den drei Anstalten täglich 236 Personen Nahrung erwarteten. Eine Erwartung, die dem Grafen manche Sorge machte, denn obschon aus allen Theilen Deutschlands, ja Europa's, viele, reiche Gaben kamen, so fehlte es doch oft am Nothwendigsten. Doch durch Gottes wunderbare Gnade hat nie bis auf den heutigen Tag ein Kind auch nur einmal hungrig zu Bett gehen müssen. Die Leitung der Mutteranstalt zu Overdyk übernahm nun der für die heilige Sache gleich erglühete Graf Philipp, der bis in sein 86. Jahr dieselbe keinen Tag unbesucht ließ, und wurde hierin von seinen jüngsten Kindern, Grafen Werner und Gräfin Ida, kräftigst unterstützt, die später ihre Liebestätigkeit mit dem gesegnetsten Erfolge auch auf Düsseldorf ausdehnten, dessen Verwaltung Graf Werner während öfterer Krankheiten und längerer Abwesenheiten seines Bruders in aufopferndster Weise stellvertretend führte. Im Jahre 1826 vermählte sich Recke-Bolmerstein mit der Gräfin Mathilde v. Pfell aus dem Hause Wilschütz in Schlessen, die ihm nicht nur das reichste eheliche Glück spendete, sondern auch neben der sorgfältigen Erziehung ihrer eigenen großen Kinderschaar, in der Leitung der Anstalt als treue Gehülfin zur Seite trat, mit praktischer Hand das große Hauswesen leitete und auch den vielen unglücklichen Kindern eine wahre, liebende Mutter wurde. Die immer größer werdende Anstalt und immer nöthigere und so schwer zu beschaffende, sachgemäße Hülfe, namentlich in der Mädchenabtheilung und den Krankenzimmern, rief in Recke-Bolmerstein den Gedanken an die Wiederbelebung der weiblichen Diaconie in der christlichen Kirchenordnung wach und veranlaßte ihn im Jahre 1835 ein Schriftchen, betitelt: „Die Diaconissin“, zu schreiben, in dem er seine Wünsche darlegte. Der damalige Kronprinz Friedrich Wilhelm IV. schrieb ihm auf Einfindung desselben unterm 6. November 1835: „Ihre Gedanken, mein theurer Graf, über die Wiederbelebung der Ordnung der Diaconissinnen in unserer Kirche, habe ich mit wahren Jauchzen aufgenommen. Mir selbst hat diese Wiederbelebung schon manches Jahr her als ein ersehntes Ideal vorgeschwebt, als Etwas von dem Bienen, das unserer Kirchengemeinschaft wahrhaft Noth thut, und ihr fehlt, als ein Mangel der Verunzierung vergleichbar, welche eine mangelnde Nase z. B. in einem menschlichen Antlitz hervorbringt z.“ Doch wenn auch gleichzeitig in Düsseldorf ein Diaconissenhaus erbaut und zwei Diaconissinnen darin aufgenommen wurden, so war doch die weitere Durchführung dieses Gedankens dem eminent organisatorischen Talente des jüngst verstorbenen Pastors Kriebner in Kaiserwerth vorbehalten, der ihn mit der ganzen Kraft seiner feurigen Seele erfaßte und zum Segen der Menschheit hinausführte. Die Rettungsanstalt wuchs inzwischen kräftig fort, so daß ihr, als endlich nach 25 Jahren ihr Statut Allerhöchste genehmigt wurde, und sie dadurch die Rechte einer moralischen Person erwarb, vom Stifter ein reines Grundvermögen von 143,261 Thlr. übergeben werden konnte. Wenige Jahre später mußte sich der Graf, durch seine zunehmende Kränklichkeit genöthigt, von der angreifenden persönlichen Verwaltung der Rettungsanstalt zurückziehen. Er setzte 1847 einen Director an seine Stelle, den er aus den Zinsen eines von ihm der Anstalt legirten Capitals besoldet, und übergab die Aufsicht über die Verwaltung einem von ihm gewählten Curatorium und zog sich auf seine Besitzung in Schlessen nach Graßnitz zurück. Die Rettungsanstalt zu Düsseldorf, wie auch die Mutteranstalt in Overdyk blüht bis zum heutigen Tage kräftig fort und sind durch dieselben schon zwischen 2- und 3000 Kinder dem stilllichen Verderben entrißen und zu nützlichen Gliedern der menschlichen Gesellschaft herangebildet worden. Die Knaben

wurden größtentheils dem Handwerkerstande übergeben und sind von den Handwerkermeistern des industriereichen Wuppertales und der Nebenthäler sehr gesucht; ein großer Theil geht auch zum Lehrstande über, einzelne höher begabte sind auch Geistliche geworden. Die Mädchen werden meist in christlichen Familien als Dienstmädchen untergebracht. Die Stille des ländlichen Aufenthaltes kräftigte den Grafen derart, daß er trotz des herannahenden Greisenalters noch nicht glaubte, sich der Ruhe hingeben zu dürfen. Nachdem unter seinen Augen und mit seiner Weisheit hier ein kleines Rettungshaus für 15 Mädchen entstanden war, legte er in seinem 70. Lebensjahre in Grafenitz im lebendigen Glauben an den Segen des Herrn den Grund zu dem Samaritaner-Stifte, bestimmt zur Aufnahme und Erziehung blödsinniger Kinder, in welchem heute (1865) unter seiner persönlichen liebevollen Aufsicht 43 blödsinnige, vielfach verkrüppelte Kinder ernährt und gepflegt werden, und von denen viele schon recht erfreuliche Zeichen von dem Erwachen ihres Verstandes, von dem Vermögen, die Elemente der christlichen Heilswahrheiten in sich aufzunehmen, geben und sich nützlich zu beschäftigen lernen. König Friedrich Wilhelm III. ernannte Decr. 1835 zum Ritter des St. Johanniter-Ordens und verlieh ihm wenige Jahre später den Rothen Adler-Orden zweiter Klasse.

Volney (Konstantin François Chasseboeuf, Graf), franz. Schriftsteller, geb. den 3. Februar 1757 zu Craon in Anjou, hatte von seinem Vater, der wegen seines Namens Chasseboeuf manche Neckereien erfahren hatte, den Namen Volgirais erhalten und legte sich selbst den Namen Volney bei. Er studirte in Paris Medizin, Philosophie, Geschichte und orientalische Sprachen. 1782 machte er eine Reise nach dem Orient und durchforschte namentlich Syrien und Egypten. 1787 nach Frankreich zurückgekehrt, gab er in demselben Jahr (in 2 Bdn.) seine *Voyage en Egypte et Syrie* heraus. Seine *Considérations sur la guerre actuelle des Turcs avec les Russes* (1788) sind nicht ohne politischen Scharfblick. Mitglied der Nationalversammlung (seit 1789), war er ein eifriger Verteidiger der Reformen, trat auch mit seiner Schrift: *Les ruines, ou méditations sur les révolutions des empires* (1791) in die Reihe der religiös-politischen Aufklärer seines Jahrhunderts ein. An diese Schrift schloß sich an: *La loi naturelle ou Catechisme du citoyen français* (1793). In der Schreckenszeit wurde er wegen seiner Mäßigung verdächtigt und ins Gefängniß geworfen; nach Robespierre's Sturz freigelassen, ward er Professor der Geschichte an der Normalschule und machte eine Reise nach Nordamerika, über die er später in der Schrift: *Tableau du climat et du sol des Etats-unis d'Amérique* (1802. 2 vol.) berichtete. 1798 nach Frankreich zurückgekehrt, begünstigte er im folgenden Jahr dem Staatsreich vom 18. Brumaire, wurde von Bonaparte zum Senator ernannt, opponirte als solcher dem Concordat und der Errichtung des Kaiserthums, wurde aber gleichwohl vom Kaiser zum Grafen ernannt und blieb seitdem den öffentlichen Angelegenheiten fern. Ludwig XVIII. ernannte ihn zum Pair. Er starb den 25. April 1820. Von seinen späteren Schriften sind noch hervorzuheben die *Recherches nouvelles sur l'histoire ancienne* (Paris 1814—1815. 3 Vol.). Seine *Oeuvres complètes* erschienen 1821 in acht Bänden.

Völkler ist der Name eines der ältesten italischen Völker, welches den südlichen Theil Latiums bewohnte, das Gebiet des Völklergebirges, mit Rom unter Tarquinius Superbus in Kriege gerieth und schließlich von den Römern unterworfen wurde. Zwischen Hernikern, Samniten, Aurunkern und Latinern eingeschlossen, wußten die V. durch Bündnisse und glücklich geführte kriegerische Unternehmungen doch zu solcher Macht zu gelangen, daß sie nicht unbedeutende latnische Städte, wie Sueffa Pometia, Antium, Velitra und Corioli sich aneignen konnten. Zu einer Geschichte der V. indes, soweit sie nicht die römischen Ereignisse berührt, ist nicht Material genug vorhanden, weshalb hier einige geographische Notizen folgen mögen. Als eine ihrer bedeutendsten Städte galt Antium, wovon noch der Thurm d'Anzo auf einer Landspitze erhalten ist, eine wichtige Seestadt, aber durch Seeräuberei den Römern so un bequem, daß sie ihr die Schifffahrt untersagten. Sie war der Geburtsort des Kaisers Nero. Anxur oder Terracina, wie sie heute noch heißt, trieb ebenfalls Schifffahrt. Die Stadt besitzt noch die Ruinen eines Palastes, in welchem Theodorich der Große gern weilte.



Velletri am Tiber, heute Velletri, war ein umfangreicher Ort und der Stammort der Familie des Octavianus Augustus, Sueffa Pomestia an der Nordseite der pontinischen Sümpfe, welche sich von dort bis zum Tiber (Garigliano) erstrecken, ist nicht mehr vorhanden. Die Ortschaften Privernum (Viterbo Vecchio), Setia (Sezze oder Segze) und Signia (Segni) trieben bedeutenden Weinbau und der Wein der Setini war eine Zeitlang der Tafelwein der römischen Kaiser. Unter den Ruinen von Cori und Norba finden sich Reste der cyclopischen Mauern. Arpinum (Arpino) war der Geburtsort des Gaius Marius und Cicero, dessen Bruder nicht weit davon das Landgut Arcanum bei Arce besaß. In der Nähe von Cassinum, einer römischen Colonie, auf dem ehemaligen Castrum Cassinum wurde in dem Jahrhundert n. Chr. das Kloster Monte Cassino errichtet. In den ersten Zeiten der römischen Republik waren die V. gefährliche Feinde der Römer, namentlich als der von diesen vertriebene Coriolanus (s. d.) sich an ihre Spitze stellte, um an den Römern Rache zu nehmen. Zum letzten Male standen sie den Römern gegenüber im Lateinischen Kriege im Jahre 340 und in dem zweiten Samnithischen seit dem J. 326. Da in diesen Kämpfen aber die Römer Sieger blieben, so mußten sich die V. ihnen endlich unterwerfen, worauf ihr Gebiet dem von Latium einverleibt wurde.

Volta (Graf Alessandro), ein italienischer Physiker, der sich durch seine höchst wichtigen Entdeckungen um die Wissenschaft unsterbliche Verdienste erworben hat, wurde am 18. Februar 1745 zu Como geboren, wo er auch seine wissenschaftliche Bildung fand. Seine Neigung entschied sich früh für das physikalische Studium, obwohl er nebenbei auch der Poesie manche Stunde widmete und auch auf diesem Felde sich nicht ohne Glück bewegte. Zwei physikalische Abhandlungen, worin er einen neuen electrischen Apparat beschrieb und die er 1769 und 1771 herausgab, machten zuerst Aufsehen. Er wurde 1774 Rector am Gymnasium seiner Vaterstadt und Professor der Physik. Hier beschäftigte er sich besonders mit Electricität, erfand 1777 das beständige Electrophor und Electroskop, wodurch er die Theorie von der Electricität fester begründete, und erhielt 1779 einen Ruf an die Universität zu Padua. Die Früchte der hier mit gleichem Eifer fortgesetzten Studien war das electrische Pistol, der Eudiometer, die Gaslampe und der Condensator. Hierauf wurden die Atmosphäre und ihre großartigen Erscheinungen Gegenstände seiner Studien. Er untersuchte den Hagel, beschrieb das Feuer zu Velletri und Pietra Mala und krönte seine Forschungen endlich durch die Erfindung der „Volta'schen Säule“, wodurch er Galvani's Entdeckung vervollkommnete und ganz Europa in Staunen setzte. Napoleon machte dem Erfinder bei seiner Anwesenheit zu Paris ein Geschenk von 6000 Fres. und ernannte ihn zum Grafen und Senator des Königreiches Italien; mehrere Akademien, wie zu Paris und London, ließen Denkmünzen auf ihn prägen und ernannten ihn zum Mitgliede; auch das französische Institut, so wie das italienische nahmen ihn unter die Zahl ihrer Mitglieder auf. 1804 legte V. sein Lehramt nieder, nahm aber 1815 das ihm vom Kaiser von Oesterreich übertragene Directorium der philosophischen Facultät zu Pavia an. Einen später an ihn ergangenen ehrenvollen Ruf nach Petersburg lehnte er ab. Seine letzten Lebensjahre verlebte V. in seiner Vaterstadt Como, wo er am 5. April 1827 starb. Die dankbare Vaterstadt errichtete ihm ein Denkmal. Seine Schriften gab Vinc. Antinori unter dem Titel: „Collezione delle opere del Cav. Conte Alessandro Volta“ (Florenz 1816, 5 Bde.) heraus. Vergl. Giov. Succalli's „Elogio de Conte Alessandro Volta“ (Vergamo 1827).

Voltaire (François Marie Arouet de), während des zweiten Drittels des achtzehnten Jahrhunderts der geistige Beherrscher seiner Zeit, der Freund und Rathgeber der Fürsten, der Lehrer der Aristokratie, der Schüler des englischen Deismus, Bewunderer der englischen Toleranz-Grundsätze, Jüngling des englischen Freiheits- und Unabhängigkeitsstrens, geistreicher Bearbeiter der englischen Bildung für das Festland und dadurch Gründer der modernen Aufklärung. Dem Franzosen in ihm verdankt er seine brillante, bewegliche und zweckmäßige Prosa; seine Ideen dagegen, sein ganzer Gehalt, sind englisch. Fern davon, wie man gewöhnlich annimmt, den Geist und die innern Motive seiner Nation am treuesten abzuspiegeln, ist er das Prisma, welches die Strahlen der englischen Cultur auffängt und in welchem sich dieselben

brechen und ihr bezauberndes Farbenspiel entwickeln. Er selbst erkannte mit der ihm eigenen Aufrichtigkeit und Bescheidenheit den englischen Ursprung seiner Grundsätze an, und fern davon, seiner Nation zu schmeicheln und ihr die Säge, die ihm die Bewunderung und Verehrung der auswärtigen Großen gewannen, als ursprüngliches Eigenthum zuzuschreiben, forderte er sie vielmehr, in einigen seiner kühnsten Arbeiten, auf ihre eigene wissenschaftliche und politische Inferiorität und das englische Volk als ihren Lehrmeister anzuerkennen. Selbstbescheidung und friedliche gegenseitige Anerkennung war es auch, was er in seiner Verarbeitung der englischen Toleranzgrundsätze von den einander bekämpfenden kirchlichen Bekenntnissen und Instituten forderte. Sein Verdienst in dieser Beziehung ist jetzt allgemein anerkannt, wenn man auch noch zuweilen (z. B. in Herzog's „Real-Encyclopädie für prot. Theologie und Kirche“, Bd. II., S. 497) diese vom „historischen Gewissen“ abgeforderte Anerkennung eine „das christliche Bewußtsein betrübende“ nennt, weil er, der Deist, es gerade war, der z. B. im Galassischen Falle, in welchem die Vertreter des reformirten Bekenntnisses wie der katholischen Kirche in der Steigerung ihrer Intoleranz zu gleichem Fanatismus übereinstimmten, den Justizmord als solchen ins hellste Tageslicht setzte und die französische Staatsregierung zunächst wenigstens zur schweigenden Duldung der gedächten Reformirten zwang. Lehrer der Aufrichtigkeit und Bescheidenheit und Vorkämpfer für beide, war seine historische Schuld und Schwäche die, daß er von der Intoleranz, die er bekämpfte, sich zu gleichem Fanatismus hinreißen ließ und gegen Institute und Glaubensnormen die Selbstbescheidung, die er Andern lehrte, oft nicht selber übte. — Er ist zu Chatenay, bei Sceaur, den 20. Februar 1694 geboren und kam so schwach zur Welt, daß man drei Vierteljahre lang für sein Leben fürchtete. Sein Vater, dessen Familienname Arouet war, bekleidete das Amt eines Schatzmeisters bei der Kammer; seine Mutter, Marguerite d'Aumart, stammte aus einer adeligen Familie des Voltou. Daß er sich später den Namen de Voltaire beilegte, rührt von der Sitte her, wonach auch in der reichen Bourgeoisie die zweitgeborenen Söhne (er war ein solcher) dem älteren Bruder den Familiennamen ließen und den Namen eines Lehn- oder einfachen Landgutes annahmen. Als B. in den ersten Monaten seines Lebens von seinen Eltern so gut wie aufgegeben war, stieg sein Pathe, der Abbé Chateaufneuf, täglich zu ihm die Treppe hinauf, um mit seiner Amme über die Mittel zur Erhaltung seines Lebens zu berathen. Derselbe Abbé ließ ihn, sobald er sprechen gelernt hatte, Lafontaine's Fabeln hersagen und auswendig lernen; auf diese Fabeln folgte des Dichters Rousseau Moissade, ein Gedicht, welches einer der ersten offenen Angriffe der französischen Geister auf den Offenbarungsglauben war. Der Abbé, ein Freund der Ninon de Lençols (s. d. Art.), und von derselben öfter nach den Fortschritten seines Jüglings befragt, erzählte ihr mit Triumph von dem Verständniß, mit welchem derselbe die freigeistige Moissade vortrug, und mußte ihr das Wunderkind vorstellen. Die Ninon fand an ihm so großes Wohlgefallen, daß sie ihm 2000 Frcs. zur Anschaffung einer Bibliothek vermachte. Seit seinem zehnten Jahre besuchte B. das unter der Leitung der Jesuiten stehende Collège de Louis le Grand. Die Lebendigkeit seines Geistes, seine Lernbegierde und Ambition erwarben ihm die Zuneigung seiner jesuitischen Lehrer; nur einer derselben, der Pater Le Jay, war und blieb ihm abhold und rief ihm einmal in seiner Aufregung die Worte zu: „Unglücklicher, du wirst eines Tages die Stanbarte des Deismus in Frankreich sein.“ B. hatte schon auf der Schule nur seinen Neigungen zu den schönen und ernsten Wissenschaften gelebt; das Vermögen seines Vaters sicherte ihm die äußere Unabhängigkeit, die ihn sowohl der Arbeit für den Lebensunterhalt als der Abhängigkeit von Protectoren überhob. Er willfahrte zwar dem Wunsche seines Vaters soweit, daß er nach Vollendung des Schulcurfus die Rechte studirte, war aber nicht dazu zu bewegen, die richterliche Carrière zu betreten. Sein Ruf als Schöngeist war schon frühzeitig entschieden und sein Laufpathe führte ihn in die vornehmen schöngeistigen Gesellschaften ein, z. B. in die des Herzogs von Sully, des Marquis de la Fare, des Abbé Chaulieu, in denen er auch die Gunst des Prince de Conti und des Großpriors Vendome gewann. Sein Vater hielt ihn für verloren, als er hörte, daß er Verse mache, in der Gesellschaft der Großen lebe und mit einer Tragödie beschäftigt sei. Er schickte ihn deshalb zu dem Mar-

quis von Chateauf, damals französischer Gesandter in Holland, erhielt ihn aber von diesem bald wieder zurück, weil er sich gegen dessen Willen in ein Liebesabenteuer eingelassen hatte. Nach Paris zurückgekehrt, übte er sich, um seinen Vater zu beschwichtigen, einige Zeit bei einem Anwalt in der juristischen Praxis, ohne jedoch seine dichterischen Entwürfe bei Seite zu legen. Beim Tode Ludwig's XIV. schrieb man ihm eine der zahlreichen Satyren zu, die gegen den verstorbenen König in Paris circulirten, und der Regent ließ ihn auf ein Jahr in die Bastille stecken. 1717 wieder frei gegeben, als der Verfasser der Satyre, die man ihm besonders zuschrieb, sich selber angab, lebte er bei dem Herzog von Bethune auf dessen Schloß Sully und kam 1718 nach Paris, um seinen Oedipe aufführen zu lassen und seinen ersten großen Triumph zu feiern. Hierauf beschäftigte ihn seine Genriade, ein Heldengedicht, welches im ersten Entwurf den Titel La Ligue führte und den Sieg der Toleranz über den Fanatismus feiern sollte. 1722 begleitete er Madame de Mupelmonde, der er seine Epître à Uranie widmete, nach Holland. 1725 hatte er im Hotel und an der Tafel des Herzogs von Sully in Paris jenes Rencontre mit Chevalier de Rohan-Chabot, dem er auf eine wegwerfende Bemerkung etwas feil antwortete, wofür ihn dieser, dem man allgemein Feigheit zuschrieb, einige Tage darauf, wiederum aus dem Hotel des Herzogs, unter dem Vorwande einer dringenden Hilfsleistung, heraustrufen und von gebundenen Leuten durchprügeln ließ. Vergebens suchte er von dem Abkömmling einer hohen Familie Genugthuung, ward sodann auf ein halb Jahr in die Bastille gesperrt und aus Frankreich verwiesen. Er begab sich nach England, wo er im Verkehr mit den vorstigen Aufklärern, Bolingbroke, Toland, Lincol, Collins lebte, die englische Sprache, Literatur und Philosophie drei Jahre lang gründlich studirte und seine Lettres anglaises schrieb. Diese Briefe über die englischen kirchlichen und politischen Institutionen, über englische Literatur und Philosophie, über den Charakter der Engländer circulirten anfangs als Manuscript in London und Paris, wurden 1732 von einem Engländer in englischer Sprache veröffentlicht und endlich 1735 von W. selbst herausgegeben. Diese Briefe weisen W. unter den Franzosen, die in England neue Lebenselemente für die Verjüngung Frankreichs suchten, und von denen wir im Artikel Frankreich, Band VII., p. 566, 567 gehandelt haben, eine der ersten Stellen an. Ein glücklicher Wurf, treffend und kühn, ist es, daß er mit der Schilderung der Quäker beginnt und in deren classischer Gestalt die englische Gewissensfreiheit und Unabhängigkeit der Uebersetzung zur Darstellung bringt. In den Briefen über die anglikanische Kirche sagt er unter Anderem: „wenn es in England nur eine Religion gäbe, so würde der Despotismus zu befürchten sein; wenn es daselbst nur zwei gäbe, so würden sie sich einander erwürgen; aber es giebt da dreißig und sie leben in Frieden und glücklich.“ Seine Auffassung des englischen politischen Regime ist in vielen Punkten treffender als die Montesquieu's und immer mit geistvollen Verweisungen auf die politische Inferiorität der Franzosen verbunden. „Die Bürgerkriege in Frankreich, sagt er z. B., waren länger, grausamer, reicher an Verbrechen, als die in England, aber keiner dieser Bürgerkriege hatte eine weise Freiheit zum Gegenstand. In der abscheulichen Zeit Karl's IX. und Heinrich's III. handelte es sich nur darum, zu wissen, ob man der Sklave der Gulses sein würde; was den letzten pariser Krieg betrifft (er meint von der Fronde), so verdient er nur ausgepiffen zu werden. Ich glaube nur Schüler zu sehen, die gegen den Schulrektor meutern und am Ende die Ruche kriegen. Der Cardinal von Rich, mit viel Geist und Muth, die er schlecht anwandte, factisch ohne Plan, Parteihaupt ohne Armee, caballirte, um zu cabaliren, und schien den Bürgerkrieg nur für sein Vergnügen zu führen. Das Parlament wußte nicht, was es wollte, noch das, was es nicht wollte. Es beschloß die Ausschabung von Kruppen, es entließ sie wieder; es drohte, es bat um Pardon; es setzte einen Preis auf das Haupt des Cardinal Mazarin und machte ihm dann feierlich sein Compliment. Unsere Bürgerkriege unter Karl VI. waren grausam, die der Ligue abscheulich, der der Fronde war lächerlich.“ Die positive Wissenschaft Englands giebt ihm Anlaß zu gleich schneidenden Antithesen; seine Abhandlung über Descartes und Newton leitet er mit einer Reihe von Antithesen ein, in denen er ausführt, daß ein Franzose in London ein anderes Universum, einen anderen Mond, eine andere Sonne, ein anderes Licht, eine andere

Materie, andere Naturgesetze vorfindet, als er in Paris zurückgelassen hat. Auch seine Bemerkungen über die englischen Dichter von Shakspeare an bis auf Pope sind in Anbetracht, daß sie von einem Franzosen kommen, merkwürdig. In einem spätern Aufsatz Discours aux Welches und in dem Supplément zu demselben geht er seinen welschen Landsleuten noch schärfer zu Leibe, spricht er ihnen, im Vergleich mit den germanischen Völkern und den Italienern (abgesehen von ihren antiken Vorbildern für die schönen Künste) den originalen Geist der Erfindung ab und behandelt er die Frage, was mehr werth sei, dieser Geist oder der bloß liebenswürdige. „Eure Compilatoren, ruft er ihnen zu, die ihr für Historiker haltet, nennen euch oft das erste Volk der Welt, euer Königreich das erste. Das ist nicht artig gegen die andern Nationen. Ihr seid ein brillantes und liebenswürdiges Volk und wenn ihr zu euren Grazien die Bescheidenheit fügt, wird der Rest von Europa mit euch ganz zufrieden sein.“

In die Reihe dieser anti-französischen Arbeiten stellen wir auch die (1762 von ihm selbst herausgegebene) Pucelle, über deren Frivolität, was die Behandlung der Jungfrau von Orleans und des katholischen Kirchenglaubens betrifft, schon vielfach gehandelt ist, doch bildet jene Frivolität nicht das einzige Interesse dieses Gedichts; neben ihr muß man auch noch die Verehrung für den männlichen Mittergeist der Engländer in Betracht ziehen. — Nach seiner Rückkehr nach Paris lebte er besonders der Aufführung seiner Dramen, des Brutus, der Zaire, des César, die ihn am meisten in die belletristischen Intriguen seiner Zeit verwickelten; ihre Triumphe waren ihm selbst die schmeichelndsten Erfolge, aber die Gegenanstrengungen, zu denen sie seine Gegner aufforderten, griffen ihn bei seiner Reizbarkeit und bei seinem heftigen Verlangen nach Beifall auch um so schmerzhafter an. (Was den technischen Bau und Werth dieser Tragödien und der folgenden Alzire, Mahomet, Mérope, betrifft, so ist die Kritik, welcher Lessing die Letztere unterworfen hat, so ziemlich für alle übrigen zugleich entscheidend, doch ist bei alledem anzuerkennen, daß sie dem hohen Interesse, welches der Dichter an den charakteristischen Eigenthümlichkeiten der Weltalter, Nationalitäten und Religionsysteme nahm, entsprungen sind und bei allen Mißgriffen von einer hohen Begabung seines historischen Sinns zeugen.) Sein Temple du goût (1735), in welchem er die französische Schöngeliter die Revue passiren ließ, erweckte ihm, nachdem er sich mit der Kirche und dem Journalismus überworfen hatte, auch in der akademischen Welt zahlreiche Gegner, so daß er sich 1736 entschloß, bei seiner Freundin Duchatelet (s. d. Art.) zu Grey in der Zurückgezogenheit zu leben. Hier widmete er sich fünf Jahre lang gemeinschaftlich mit seiner Freundin dem Studium der Naturwissenschaften und der Mathematik, namentlich den wissenschaftlichen Entdeckungen der Engländer, und redigirte die Elémens de la philosophie de Newton (1738), um mit Hilfe der exacten Forschung zum Sturz der scholastischen Methode und Bildung beizutragen. Indessen war Friedrich der Große von Preußen als Kronprinz, der ihm seine Bewunderung widmete, mit ihm in Briefwechsel getreten; 1740 nach seiner Thronbesteigung rief er ihn zu einer persönlichen Zusammenkunft nach Cleve. 1743 kam W., der indessen mit dem französischen Ministerium in Verbindung getreten war, mit einem geheimen Auftrage des Letzteren nach Potsdam, um sich darüber zu unterrichten, ob man in Frankreich darauf rechnen könne, daß Friedrich nach seinem ersten schließlichen Kriege gegen das übermächtig werdende Oesterreich noch einmal die Waffen ergreifen werde. W. brachte eine bejahende Antwort nach Paris, sah sich aber bald darauf, da sein Gönner, der Minister Amelot, gestürzt wurde, in seiner Hoffnung, im diplomatischen Dienst auf die Dauer verwandt zu werden, getäuscht. Indessen stieg er mit der Pompadour (s. d. Art.) 1745 am Hofe und in dessen Gunst empor, ward Historiograph von Frankreich, Kammerherr und endlich (1746) in die Akademie aufgenommen. Sein Festdrama, die Princesse de Navarre, und sein Poëme de Fontenoy konnten ihn aber in dieser Gunst nicht lange erhalten, er sah, daß ihm Crébillon vorgezogen wurde, zog sich nach Luneville an den Hof des Königs Stanislaus zurück und blieb daselbst bis zum Tode der Duchatelet (1749). In dieser Periode legte er den Grund zu seinen beiden bedeutendsten Geschichtswerken, dem Siècle de Louis XIV. und dem Essai sur les Moeurs et l'Esprit des nations. Seine frühere Arbeit, die Histoire de Charles XII. zeichnete sich nur durch ihre lebendige und ge-

schmackvolle Darstellung aus; die Geschichte Ludwig's XIV. war aber in sofern etwas Neues und Originales, als sie in die historische Darstellung der Regierung eines großen Regenten die Schilderung der Gesetzgebung, Verwaltung, der Kunst und Wissenschaft und der kirchlichen Bewegungen aufnahm. Der *Essai sur les Moeurs etc.* dagegen, von Karl dem Großen bis zur Gegenwart des Verfassers fortgehend, ist der Versuch einer Geschichte der Philosophie, welcher die Fortschritte der Gewissensfreiheit und Toleranz darstellt und immer noch Beachtung verdient. Die spätere *Histoire de la Russie sous Pierre-le-Grand* steht wieder auf dem Standpunkt der Geschichte Karl's XII. und hat nur Formwerth. 1750 folgte endlich W. der Einladung Friedrich's des Großen nach Potsdam und erhielt eine Kammerherrnstelle, den Orden *pour le mérite* und eine Pension von 6000 Thalern, schon 1753 aber trat der Bruch zwischen Beiden ein, der zur Verhaftung W.'s auf seiner Rückreise nach Frankreich in Frankfurt a. M. (um ihm eine Sammlung der Gedichte des Königs abzunehmen) führte und großentheils aus dem literarischen Interesse, welches mit der persönlichen Hofhaltung Friedrich's etwas zu eng verknüpft war, zu erklären ist. W. stellte sich darauf am Genfer See an, kaufte in dem, unter französischer Oberhoheit stehenden, Ländchen *Gen* die Landgüter *Ferney* und *Tourney* an und widmete sich hier noch ein Vierteljahrhundert lang der Vertheidigung der Toleranz. In dieser Beziehung ragt besonders hervor sein Kampf für die Ehrenrettung des *Sean Galas* (s. d. Art.); ferner für die reformirte Familie *Strven*, die in ähnlicher Weise wie die *Galas'sche* Familie die ihr angehörige und in ein Kloster geschleppte Tochter, welche sich aus Verzweiflung in einen Brunnen gestürzt hatte, umgebracht haben sollte. W. erwarb sich durch seine heroischen mit großen und vielfachen Aufopferungen verknüpften Anstrengungen für diese und andere Unschuldige den europäischen Ruf des Wächters der Gerechtigkeit und kämpfte auch unter Andern für die Rehabilitation des Namens des unglücklichen *Lally-Tolendal* (s. d. Art.). Daneben nahm er eifrigsten Antheil an der von *d'Alembert* und *Diderot* redigirten *Encyclopédie* und sammelte einen Theil seiner Aufklärungsarbeiten unter dem Titel „*Dictionnaire philosophique.*“ Besonders seiner *Ferney'schen* Periode gehören seine kleinen Erzählungen an, in denen er den Weltlauf, wie er ist, oder wie er sich denselben von romantischen Vorstellungen befreit dachte, darstellte, z. B. *Candide*, *Zadig*, *Memnon*, *Visions de Babouc*, *Micromégas* etc. Dagegen vergaß er die von ihm gelehrte Kühnheit und Mäßigkeit des Urtheils und selbst die Toleranz in seinem ununterbrochenen Kampf gegen den sogenannten Fanatismus und verfaßte gerade in der letzten Zeit seines Lebens die extravagantesten polemischen Werke, z. B. die *Bible commentée*, *Examen important de Mylord Bolingbroke* etc. Vierundachtzig Jahre alt machte er endlich (1778) eine Reise nach Paris, um seine *Irène* zur Aufführung zu bringen, erlag aber am 30. Mai desselben Jahres, drei Monate nach seiner Ankunft zu Paris, der Sulbdigung, mit der ihn die Pariser überhäuften, und den Arbeiten, denen er sich noch in dieser letzten Zeit mit jugendlichem Eifer hingab. So hatte er der französischen Akademie, während er sein Stück auf die Bühne brachte, den Vorschlag gemacht, ihr *Dictionnaire* nach einem neuen Plane umzuarbeiten. Von jedem Worte sollte nämlich eine vollständige Geschichte seines Gebrauchs und der in den Jahrhunderten wechselnden Bedeutungen gegeben und diese Geschichte durch Beispiele aus den Autoren belegt werden. Jeder Akademiker sollte einen Buchstaben des Alphabets übernehmen; er selbst übernahm den Buchstaben *A* und hatte sich schon an die Arbeit begeben, als seine Kräfte zusammenbrachen. Der Pfarrer von *St. Sulpice*, der es vergeblich versucht hatte, ihn zu einer kirchlich genügenden Beichte zu bringen, versagte ihm das kirchliche Begräbniß, worauf man seine sterblichen Reste in der Kirche eines Klosters, dessen Abt sein Neffe war, zu *Cellières* im Stillen beisezte. Zur Zeit der Revolution wurden dieselben in das *Bantheon* (s. d. Art.) versetzt und sind nach der ersten Restauration 1814 von hier in derselben Weise, wie diejenigen *Rousseau's* (s. d. Art.), entführt und der Vernichtung preisgegeben. Friedrich der Große, mit dem er zur Zeit des siebenjährigen Krieges wieder in freundschaftlichen Briefwechsel getreten war und für den er auch nach der Schlacht bei *Kollin* bei dem *Marshall Sichelken* und im *Pariser* Ministerium nicht unfruchtbare Verhandlungen eingeleitet hatte, ließ für ihn in der

katholischen Kirche zu Berlin ein Todtenamt abhalten und widmete ihm ein Elog. — Die beste unter den ersten Sammlungen seiner Werke ist die zu Kohl 1784—1789 in 70 Bänden erschienene mit Anmerkungen von Condorcet, Decroix und Beaumarchais; die beste der neueren ist die von Weuchot besorgte (Paris 1829—1834. 70 vol.). Vergl. Condorcet, Vie de V. (Separatabdruck aus der Kehl'schen Ausgabe); Linguet, Examen des ouvrages de Mr. de V. (Paris 1788); Mémoires sur V. et sur ses ouvrages par Wagnière et Longchamp, ses secrétaires (Paris 1826. 2 vol.). Seit diesen Arbeiten und Ausgaben sind indessen so zahlreiche Documente veröffentlicht worden, daß eine neue Sammlung und Anordnung, wenigstens seiner Briefe, nothwendig geworden ist. So erschienen 1856 zu Paris (in 2 vol.) Lettres inédites de V., recueillies par M. de Cayrol; 1865 erschienen zu Berlin seine Briefe an die Markgräfin Wilhelmine von Baireuth, Schwester Friedrich's des Großen, in der Schrift: „Voltaire und die Markgräfin von Baireuth“, von Georg Horn.

Voragine (Jacobus de V. oder richtiger Viragine), zu Virage, einem Flecken im Genueßischen, um 1230 geboren, trat frühzeitig in den Dominikaner-Orden, wurde Provincial von der Lombardei, Ordensgeneral und 1292 auch Erzbischof von Genna, in welcher Würde er 1298 verstorben ist. Er hat uns eine Geschichte der Heiligen hinterlassen, die gewöhnlich Historia Lombardica oder nach der Begierde, mit der man sie früher las und werth hielt, Legenda aurea de vitis sanctorum genannt ist und trotzdem, daß sie von Fabeln und abergläubischen Sagen wimmelt, sehr oft gedruckt und fast in alle europäische Sprachen übersetzt worden ist. Die erste Ausgabe erschien 1470 zu Rdn. Außerdem schrieb V.: Defensio sui ordinis contra impugnatores, quod non viverent secundum apostolicam regulam (Venet. 1504) und: Summa vittorum et virtutum (Basil. 1497).

#### Vorarlberg s. Tyrol.

Vormundschaft. An das Institut der Familie (s. diesen Artikel) und als ein integrierender Theil des Familienrechts reiht sich jenem das Institut der Vormundschaft an. Nicht allen Kindern wird das Glück zu Theil, ihre Eltern bis zur Volljährigkeit am Leben zu behalten: das Zufällige, welches das Gesetz der Sterblichkeit mit sich führt, macht es möglich, daß das Kind Vater oder Mutter in einem Alter verliert, in dem es die Führung und Leitung derselben noch nicht entbehren kann. Hier muß ein künstliches Surrogat zu Hülfe kommen, wenn nicht die Waisen hülfs- und stüpfellos dem sicheren Untergange preisgegeben sein sollen. Wird dem verlassenen Kinde nun auch schon von selbst die Liebe der nächsten Verwandten zu Theil, so muß doch, wo diese fehlen sollte, diese Ergänzung aus dem Kreise herkommen, welcher die Familie stützend umgibt, dem Staate. Das sind die Grundgedanken des Instituts der V., das sich, als in der Natur der menschlichen Verhältnisse beruhend, bei allen Völkern durch positive Gesetze ausgedrückt, wenn auch in verschiedenen Formen vorfindet. Die Hauptaufgabe des Staates dabei geht dahin, die fehlenden Eltern möglichst zu ersetzen; er legt daher dem Vormunde die Pflicht der Fürsorge für solche Personen auf, welche wirklich oder nach der Ansicht der bestehenden Gesetze unfähig sind, allein und selbst für sich und ihre Angelegenheiten zu sorgen. Diese Pflicht bezieht sich zuerst auf die Erziehung. In Bezug hierauf hat der Vormund die Art der Erziehung zu bestimmen, die Ausführung kann und darf er anderen Personen übertragen, die er dazu für passend hält, aber er hat die Pflicht, sie zu überwachen, auch wenn sie die noch lebende Mutter leitet, welcher sie nur aus gewichtigen Gründen, die im Gesetze speciell vorgesehen sind, entzogen werden darf. Außer der Erziehung kommt das Vermögen des Mündels in Betracht: seine Aufbewahrung und Verwaltung hat der Vormund zu besorgen, seinen Schutzbefohlenen, denn das Institut ist in der That nichts weiter als ein Schutzverhältniß, demnach auch vor Gericht und in allen Rechtsgeschäften zu vertreten. Was die Bestimmung der Person des Vormunds betrifft, so gilt es wohl als das Natürlichste, sich an den Willen der Eltern zu halten, wenn sie diesen ausgesprochen haben; ihrer Einsicht und Fürsorge ist wohl zu vertrauen, daß die Wahl einen würdigen Ersatz zu treffen wußte. Sämmtliche Gesetzgebungen berücksichtigen auch solche Festsetzungen, und erst, wenn es an einer Bestimmung der Eltern fehlt, greifen sie auf die Kreise der Verwandten und Freunde zurück. Im Allgemeinen können zu einem solchen Ehren-

amte, als solches gilt die V. zumeist noch heute, nur völlig unbescholtene Männer gewählt werden, die selbst verfügungsfähig und Unterthanen desselben Staates sind, in keinem vermögensrechtlichen Verhältnisse als Gläubiger oder Schuldner zu dem Mündel stehen, oder deren Stiefväter sind. Die Ablehnung der V. steht meistens nur solchen Personen zu, welche schon vorgeschrittenen Alters (über 60 Jahre) sind, als Staatsbeamte fungiren, sich häufig und langdauernd im Auslande aufhalten oder endlich bereits Vormundstellen bekleiden. Da der Vormund ein Amt übernimmt, bei dem Nachlässigkeit und Mißbrauch zu besorgen ist, so hat der Staat die Verpflichtung, besondere Sicherheitsmaßregeln gegen die Vormünder zu bestimmen, damit der Schutzbefohlene vor Schaden bewahrt werde. Sie bestehen in der Vereidigung des Vormundes, den obigen in seinem Amte liegenden Pflichten getreu und fleißig nachzukommen, in einer Cautionsleistung für das zu verwaltende Vermögen und Rechnungslegung über diese Verwaltung, wenn die Eltern Weibes nicht ausdrücklich verboten haben, und in der Oberaufsicht der Staatsgewalt, gemeinlich geübt durch die sogenannten Vormundschafts-Gerichte. Die Dauer der V. sollte, streng genommen, sich nach der individuellen Reife des Mündels richten; da dieses aber praktisch große Uebelstände mit sich führen müßte, bleibt nichts übrig, als dafür einen gleichmäßigen Termin festzusetzen. Das positive Recht setzt diesen Termin gewöhnlich in die Zeit der erlangten Großjährigkeit, Majorannität, welche etwa vom 18. Jahre, spätestens vom 24. an beginnt, bei kräftigen und schneller reisenden Völkern früher eintritt, auch für einzelne Kategorien, wie die Glieder der regierenden Häuser, und besondere Ausnahmen früher eintreten kann, weil man anzunehmen hat, daß sorgfältige Erziehung und höhere Lebensstellung frühere Reife herbeiführen. Außerdem hört die V. nur auf mit dem Tode des Mündels, aber nicht mit dem Tode oder der Entsetzung des Vormunds, denn in beiden Fällen tritt ein Anderer an seine Stelle. Was die Ausbildung des Instituts der V. betrifft, so unterschied das römische Recht zwischen Tutela, der eigentlichen V. über unmündige Hauskinder im Alter bis zu 14 Jahren für Mädchen, 12 Jahr für Knaben, welche an die Stelle der durch den Tod des pater familias aufgehobenen väterlichen Gewalt (s. diesen Art.) trat und beinahe ganz deren Rechte und Pflichten umfaßte, und zwischen Curatela, Cura, der Sorge für die vermögensrechtlichen Beziehungen der minderjährigen, d. h. der im Alter von 14 resp. 12 bis 25 Jahren stehenden Hauskinder. Dort hieß der Vormund Tutor, hier Curator. Das alte germanische Recht kannte diese Unterschiede nicht: bei ihnen stand die vormundschafiliche Gewalt dem Hausvater, dem Familienältesten zu, da ja der Begriff der Familie hier alle durch Blutsverwandtschaft (Stippe) verbundenen Stammgenossen, die Schwert- und Spillmagen, umfaßte. In dieser natürlichen Genossenschaft standen Alle für einander ein, sich gegenseitig schützend; die Gesamtbürgerschaft, das Mundium oder Mundeburgium des Stammältesten, des Hausvaters, umfaßte auch die elternlosen Kinder der Familie. Das Mundium, aus welchem Worte später die Bezeichnung V. entstand, umfaßte außer der ehelichen und väterlichen Gewalt gerade hauptsächlich die vormundschafiliche und trug wesentlich den Charakter eines Schutzverhältnisses (tutela), die dem Inhaber die Pflicht auferlegte, alle schutzbedürftigen Mitglieder der Familie in aller Weise zu schützen und vor Gericht zu vertreten. Dieses hausväterliche Mundium endete bei den Haussohnen mit der Volljährigkeit oder deren früherer Erklärung (emancipatio), bei den Hausstöcktern mit der Verheirathung. Neben dem Hausvater hatte die Mutter nur ein Zucht- und Erziehungsrecht, jedoch dauerte dasselbe nur bis etwa zum Ende der Unmündigkeit und ist wohl mit der römischen Tutela identisch. Erst nach der Reception des römischen Rechts traten im deutschen Rechte die Grundsätze der Tutel und Curatel hervor und bildeten sich nach und nach zu ihrer jetzigen Gestalt aus. Man nennt demnach im heut gültigen deutschen Recht Vormund die zur Fürsorge für unmündige Kinder eingesetzte Person, deren Amtsführung erst mit der erlangten Majorannität erlischt, und bezeichnet dagegen mit dem Namen Curator die den Frauen, Wahn- oder Blödsinnigen, Kranken und Gebrechlichen (Blinden, Tauben u. s. w.), den Verschwendern, Verbrechern und Abwesenden vom Gericht beigegebene Person, welcher fast ausschließlich die Sorge für die vermögensrechtlichen Verhältnisse seines Pflegebefohlenen

obliegt. Während das Vormundsamt gewöhnlich als ein Ehrenamt unentgeltlich verwaltet werden muß, kann der Curator für seine Verwaltung eine entsprechende Entschädigung fordern, die meist für eine gewisse Zeit, ein Jahr, fixirt wird. Beide aber, Vormund wie Curator, haften für sich und ihre Erben mit ihrem Vermögen für jeden durch ihre Schuld dem Mündel erwachsenen Schaden. — Literatur: F. Walter's „Naturrecht und Politik“, Bonn 1863; Böppfl's „Deutsche Rechtsgeschichte“, Stuttgart 1864, 4. Aufl.; Rittermayer's „Grundsätze des deutschen Privatrechts“, Regensburg 1837, 2 Bde.; F. Walter's „System des gemeinen deutschen Privatrechts“, Bonn 1855, und Fichte's „Grundlagen des Naturrechts“, Jena und Leipzig 1796.

**Vorrang.** Obgleich die Zeiten vorbei sind, wo bei diplomatischen Verhandlungen oder Hoffesten die Ansprüche des Vorrangs der Botschafter sich bis auf die Zahl der Bedienten, die Bepannung der Wagen und das Vorfahren erstreckte, und jetzt bei solchen Gelegenheiten der Vertreter der größeren Macht weder nach Sitz noch nach Auftreten sich von dem der kleineren, der kaiserliche Botschafter sich nicht vom königlichen unterscheidet, so giebt es dennoch eine Veranlassung, wo der Vorrang einer Person vor anderen zur Geltung kommt, und zwar ein Hoffest. Der Vornehmere geht hier vor dem Geringeren und sitzt der Tafel des gekrönten Hauptes näher. Und daß hierbei auch heute noch nicht immer Conflicte vermieden werden, beweist die Abwesenheit des englischen und französischen Botschafters von der Hochzeitfeier J. K. G. der Prinzessin Alexandrine, weil ihnen der Sitz an der königlichen Tafel, den sie forderten, verweigert wurde. Bei uns, in Rußland und Frankreich verleiht das Amt den Rang, bei uns die Reichsunmittelbaren ausgenommen. In England dagegen geht der sämmtliche Adel voran, allerdings auch geführt von Beamten, wenn man will, die aber seit Bekleidung ihrer Aemter ihm angehören. Die Rangordnung ist folgende: Der König (jetzt die Königin); der Prinz von Wales (vor ihm bis zu seinem Tode der Prinz Gemahl); die Söhne; die Enkel; die Brüder; die Brüder- und Schwester-Söhne des Königs (nach ihnen bis zu seinem Tode der König der Belgier als Prinz Leopold und als Wittwer von der Prinzessin Charlotte, der Tochter Georg's IV., präsumtiver Prinz-Gemahl); der Erzbischof von Canterbury, Primas von ganz England (all England); der Lord Großkanzler oder Lord Keeper; der Erzbischof von York, Primas von England; der Erzbischof von Armagh, Primas von Irland; der Erzbischof von Dublin; der Lord Großschatzmeister (unter dem Hause Hannover nicht wieder besetzt); der Lord Präsident des Geheimen Rath's; der Lord Geheimsegelbewahrer; der Lord Ober-Kammerherr; der Lord-Groß-Constable; der Graf Marschall von England (erbliches Amt der Herzogin von Norfolk); der Lord Groß-Admiral (nicht mehr besetzt); der Lord Oberhofmeister; der Lord Kammerherr<sup>1)</sup>; die Herzoge nach ihrem Patent; die Marquis; die ältesten Söhne der Herzoge (führen den Marquis- oder Grafentitel); die Grafen; die ältesten Söhne der Marquis; die jüngeren Söhne der Herzoge (führen alle den Lordstitel); die Viscounts; die ältesten Söhne der Grafen (führen den Lordstitel); die jüngeren Söhne der Marquis (führen den Lordstitel); die Bischöfe von London, Durham und Winchester; alle übrigen englischen Bischöfe nach dem Datum ihrer Consecration; die Bischöfe von Meath und Kilbare; alle übrigen irischen Bischöfe; die Staatssecretäre, wenn sie Barone sind<sup>2)</sup>; die Barone; der Sprecher des Hauses der Gemeinen; die Commissarien des großen Siegels (wenn kein Lordkanzler ernannt ist); der Schatzmeister des königlichen Haushalts; der Controleur desselben; der Oberkammermeister; der Vice-Kammerer; die Staatssecretäre, wenn sie nicht Barone sind; die ältesten Söhne der Viscounts; die jüngeren Söhne der Grafen; die ältesten Söhne der Barone; die Ritter des Hosenbandordens; die Geheimen Räte; der Kanzler der Schatzkammer; der Kanzler des Herzogthums Lancaster; der Lord-Oberrichter der Queens Bench; der Master of the Rolls (zugleich Richter und Staats-Archivar); der Lord Oberrichter des Common Pleas; der Lord Chief Baron des Schatzkammergerichts; die Lord Richter der Appellinstanz des Kanzleigerichtshofes; die

<sup>1)</sup> Dies würde ihr Rang sein, wenn sie Herzoge sind; sind sie Grafen oder geringeren Ranges, so haben sie den Vorrang vor Allen dieses Ranges.

<sup>2)</sup> Ist ein Bischof Staatssecretär, so hat er den Rang vor allen Bischöfen.



übrigen Richter der Reichsgerichtshöfe; die Commissarien des Bankeruttgerichtshofes; die Knights Bannerets (die Bannerträger), wenn sie in offener Schlacht vom Könige in Person unter dem Banner creirt wurden, auf Lebenszeit; die jüngeren Söhne der Barone; die Baronets; Bannerets, welche der König nicht in Person creirt hatte; die Großkreuze des Bath-Ordens; Großkreuze des St. Michael- und St. Georg-Ordens; die Commandeure des Bath- und der beiden letztgenannten Orden; die Knights (tragen das Prädicat Sir auf Lebenszeit); die Ritter des Bath- und der nachfolgenden Orden; die ältesten Söhne der jüngeren Söhne der Pairs; die ältesten Söhne der Baronets; die ältesten Söhne der Bannerets; die Bathritter; die jüngeren Söhne der jüngeren Söhne der Pairs; die Esquires der Leibwache; die Gentlemen des Hofstaats; die jüngeren Söhne der Bathritter; die jüngeren Söhne der Ritter; die Gentlemen, welche das Recht haben, Wappen zu tragen; die Geistlichen; die Advocaten; Offiziere in Armee und Flotte; die Bürger der großen Städte (citizens); die Bürger der Flecken. (Siehe auch den Artikel: Prinz Albert). Hervorzuheben ist der Unterschied, der sich in der Liste zwischen den staatsrechtlichen und den gesellschaftlichen Eigenschaften der Söhne der Pairs kundgibt. Während sie gesetzlich alle ohne Ausnahme Esquires sind, figuriren sie in der Rangliste hinter der Pairsstufe, deren Titel sie in der Gesellschaft, oder wie man in England sagt: by courtesy, par courtoisie führen. Die weibliche Rangliste ist entsprechend, nur werden die Frauen der Bischöfe vermist, die gar keinen anderen gesellschaftlichen Rang haben, als die Frauen der einfachen Gentlemen. Die Hofdamen gehen vor den Frauen der Hofenhandritter.

Dies ist der officielle Vorrang eines Engländers vor dem andern. Die aristokratische Gesellschaft dagegen hat ein abweichendes Criterium, wonach sie den der Aristokratie Angehörigen ihre Stellung anweist, und dies ist das Alter des Titels oder der Pairie. Ein Pairsittel oder eine Baronie, die schon vor dem 8. Jahrzehnt des 15. Jahrhunderts, also vor Beendigung des Krieges der rothen und weißen Rose, existirten, haben die ungemessene Verehrung jedes Engländers für sich, da ihrer nur sehr wenige sind. Wir lassen die sämtlichen alten englischen, schottischen und irischen Pairien, einschließlich der aus dem 16. Jahrhundert stammenden, ihrer 85 an der Zahl, hier folgen. (Der eingeklammerte Name ist der Familienname. J. bedeutet Irländer, Sch.: Schotte. Wo der Titel neuer ist als die Pairie, ist dies durch die Bezeichnung: Baron vor der Jahreszahl angedeutet.) Aus dem elften Jahrhundert stammen: allein 1) die Barone Kingsale (de Courcy), Barone seit der normannischen Eroberung, seit 1081 in Irland ansässig. Der jetzige Baron ist der 29. — Aus dem zwölften Jahrhundert; allein 2) die Herzoge von Norfolk, erbliche Reichsmarschälle von England (Howard), Grafen von Arundel seit 1139, Herzoge von Norfolk und Grafen von Arundel seit 1483. Der jetzige Herzog ist der 18. — Aus dem dreizehnten Jahrhundert: 3) die Herzoge v. Lincolner (Fitzgerald), Barone seit 1205, Herzoge erst seit dem vorigen Jahrhundert, J.; 4) die Herzoge von Sutherland (Sutherland-Redeson-Sower), Barone seit 1228; 5) Baron de Ros (Fitzgerald de Ros), 1264, J.; 6) Barone Abergavenny (Mevill), unter Heinrich III., † 1272; 7) Marquis v. Westminster (Rugeni), Barone seit 1286, J.; 8) Barone Hastings (Abley), 1290; 9) Barone Willoughby de Eresby (Drummond-Willoughby), 1295; 10) Herzoge von Northumberland (Smithson-Percy), Barone seit 1299; 11) Grafen de la Warre (Sackville-West), Barone seit 1299; 12) Barone Clinton (Trefuss), 1299; 13) Baron Le Despencer (Hodcawen, als Erbe der Familie Stapleton), 1299. — Aus dem vierzehnten Jahrhundert: 14) Bar. d'Acere (Brand), 1307; 15) de Clifford (Ruffell, als Erben der Familie Southwell-Clifford); 16) Herz. von Beaumont (Somerset), Bar. seit 1308; 17) Bar. de la Roche (Curjon), 1308; 18) Bar. Beaumont (Stapleton), 1309; 19) Marquis v. Ormonde (Butler), Grafen seit 1315, J.; 20) Marquis Hastings (Randon-Hastings), Barone seit 1324; 21) Marquis v. Waterford (de la Poer-Beresford), Barone seit 1375, J.; 22) Barone Camoys (Stonor), 1383; 23) Herzoge v. Hamilton (Douglas-Hamilton), Grafen seit 1389, Sch.; 24) Grafen v. Crawford und Balcarra

(Lindsay), Datum der Baronie unbestimmt, Grafen seit 1398, Sch. — Aus dem funfzehnten Jahrhundert: 25) die Barone Audley (Ehidneßs-Louchet), 1403; 26) Marquis v. Huntly (Gordon), Barone vor 1408, Grafen seit 1450, Sch.; 27) Barone Gray (Gray), 1415; 28) Grafen v. Berkeley (Berkeley), Barone seit 1416; 29) Barone Forbes (Forbes), 1424, Sch.; 30) Barone Somerville (Somerville), 1424, Sch.; 31) Grafen Fingal (Punket), Barone seit 1426, S.; 32) Grafen v. Schrewsbury (Talbot), Grafen seit 1442; 33) Herzoge von Argyll (Campbell), Barone seit 1445, Sch.; 34) Herzoge v. Montrose (Graham), Barone seit 1445, Sch.; 35) Barone Saltoun (Fraser), 1445, Sch.; 36) Grafen v. Strathmore (Lyon), Barone seit 1445, Sch.; 37) Barone Say and Sele (Twifleton-Wykeham-Pienes), Barone seit 1447; 38) Grafen v. Eglington (Montgomery), Grafen seit 1448, Sch.; 39) Barone Stourton (Stourton), 1448; 40) Barone v. Errol (Hay), Grafen seit 1452, Sch.; 41) Marquis von Ailsa (Kennedy), Barone seit 1452, Sch.; 42) Barone Berners (Wilson), 1455; 43) Grafen v. Mar und Kelle (Miller-Großkne), Grafen seit 1457, doch datiren ihre Ansprüche auf die Patrie von weit länger her, Sch.; 44) Grafen v. Rothés (Redlie), Barone vor 1458, Sch.; 45) Grafen v. Morton (Watson-Douglas), Grafen seit 1458; 46) Barone Trimpleton (Barnwall), 1461, S.; 47) Barone Dunsany (Punketti), 1461, S.; 48) Grafen v. Howth (Saint-Lawrence), 1461 (die Ansprüche der Familie sind älter), Sch.; 49) Grafen v. Buchan (Großkne), Grafen seit 1469, Sch.; 50) Barone Lovat (Fraser), 1470, Sch.; 51) Grafen v. Berth und Relfort, (Drummond), Barone seit 1471, Sch.; 52) Grafen v. Home (Home), 1473, Sch.; 53) Marquis Tweedale (Hay), Barone seit 1480, Sch.; 54) Grafen v. Derby (Smith-Stanley), Grafen seit 1485; 55) Barone Ferries (Constable-Maxwell), 1489, Sch.; 56) Barone Sinclair (Saint-Glat), 1489, Sch.; 57) Barone Sempill (Sempill), 1489; 58) Grafen v. Airlie (Ogilvy), Barone seit 1491, Sch.; 59) Barone Willoughby de Broke (Berney), 1492. — Aus dem sechzehnten Jahrhundert: 60) Barone Conyers (Rane-Fox, als Erben der Familie d'Arce), 1509; 61) Barone Baur (Rostyn), 1523; 62) Herzoge v. Rutland (Ranners), Barone seit 1525; 63) Barone Windsor (Windsor-Gilve), 1529; 64) Grafen v. Huntington (Herbert), Barone seit 1529; 65) Barone Wentworth (King-Nob), 1529; 66) Herzoge v. Bedford (Ruffel), Grafen seit 1539; 67) Marquis v. Glanricarbe (de Burgh), Barone seit 1543, S.; 68) Barone Inghiquin (D'Orien), 1543, S.; 69) Grafen v. Cathness (Sinclair), Barone seit 1545, Sch.; 70) Herzoge v. Somerset (Seymour), Herzoge seit 1547, — der jetzige Herzog ist der 13.; 71) Marquis v. Anglessea (Waget), Barone seit 1550; 72) Biscount Hereford (Devereux), Barone seit 1550; 73) Barone Mountgarret (Butler), 1550, S.; 74) Grafen v. Pembroke (Herbert), Barone seit 1551; 75) Grafen v. Devon (Courtenay), Barone seit 1553; 76) Barone North (North), 1554; 77) Grafen v. Effingham (Howard), Barone seit 1554; 78) Barone Saint John (Saint John) 1558; 79) Grafen v. Moray (Stuart), Grafen seit 1561, Sch.; 80) Barone Torphichen (Sandilands), 1564, Sch.; 81) Marquis v. Creter (Cecl), Barone seit 1571; 82) Grafen v. Abingdon (Vertie), Barone seit 1572; 83) Herzoge v. Newcastle (Clinton-Pelham), Grafen seit 1572; 84) Marquis v. Abercorn (Hamilton), Barone seit 1587, Sch.; 85) Marquis v. Rothian (Ker), Barone seit 1591, Sch.; 86) Herzoge v. Roxburgh (Ker), Barone vor 1600, Sch. (S. auch Schottland.)

Boß (Johann Heinrich) stammte aus einer hürigen, denen v. Ralsan in Mecklenburg unterthan gewesenen Familie; sein Großvater war frei gelassen worden, sein Vater aber, früher Kammerdiener und Schreiber eines Herrn v. Witzendorf, war zur Zeit der Geburt dieses seines (einzig übrig gebliebenen) Sohnes, 20. Februar 1751, Pächter eines kleinen Gutes zu Sommerdorf im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin, von 1752—1770 Hofsleinnehmer, Brauereibesitzer und Wirth in dem Städtchen Penzlin, dann gänzlich verarmt und seit 1771 bis zu seinem Tode, 1778, Schulmeister. Der Knabe Johann Heinrich zeigte schon früh bedeutende, seine ganze Umgebung überragende Fähigkeiten und bethätigte diese Ueberlegenheit auch unter seinen

Mittelschülern auf dem Gymnasium zu Neubrandenburg, welches er von 1764—1769 besuchte. Der sofortige Uebergang zur Universität wurde ihm durch die völlige Verarmung seines Vaters unmöglich gemacht, vielmehr mußte er ein Unterkommen als Hauslehrer suchen, welches er bei dem Klosterhauptmann v. Dörzen auf Antersshagen dreieinhalb Jahre (1769—1772) lang fand. Charakteristisch für W.'s ganze Lebensrichtung ist der zähe Troß, welchen er in diesem Verhältnisse den im v. Dörzengischen Hause geltenden Ordnungen entgegen setzte: der Hauslehrer bekam bei Tische in der Woche Bier und nur Sonntags Wein vorgesetzt; nun rührte W. aber auch Sonntags den Wein nicht an und rühmte sich noch in späten Jahren, daß er in den Zeiten „seiner Knechtschaft“ niemals einen Tropfen so ihm dargebotenen Weines genossen habe. Auch konnte er niemals vergessen, daß er nicht, wie sein Vorgänger (ein Candidat des Pfarramts), ein Bett mit Gardinen erhalten hatte. Gedichte, welche W. von Antersshagen aus an Voie in Göttingen, den damaligen Mitherausgeber des *Repterschen Göttinger Almanachs*, geschickt hatte, nahmen diesen so für W. ein, daß er demselben freie Collegia, freien Tisch und Unterstützung durch Heyne verschaffte, und W. zu Ostern 1772 die Universität Göttingen beziehen konnte. Hier studirte er Anfangs Theologie, bald aber lediglich Philologie, besuchte jedoch die Collegia nicht regelmäßig, da er sehr bald meinte, in denselben nichts Besonderes lernen zu können, und eben so viel, wo nicht mehr zu wissen oder doch durch Privatleiß erlernen zu können, als die Professoren lehrten. Seinem Wohlthäter Heyne trat er sehr zettig mit rückichtslosem, ja grobem Widerspruch entgegen, so daß schon 1774 das Verhältniß zwischen Lehrer und Zuhörer ein sehr unglückliches war und sich im Verlaufe der Jahre (1784) in der widerwärtigsten Weise gestaltete. Heyne's Gelehrtenetelkeit fühlte sich dadurch verletzt, daß sein Schüler über ihn hinauskrag, aber er behauptete auch, daß Manches von dem, was W. nachgerade in seinen Schriften als sein Eigenthum veröffentlicht hatte, W. nur von ihm, Heyne, gehört und gelernt habe. W. war in Göttingen Mitglied des *Hainbundes*, und theilte zwar auf der einen Seite die kindischen Pöffen, auf der anderen Seite aber auch das lebhafte dichterische Streben desselben; freilich wurde das Dichten von ihm mitunter höchst handwerksmäßig getrieben, aber es sind doch auch einige seiner besten Producte, z. B. zwei seiner *Idyllen*, noch in Göttingen entstanden. Als Voie Göttingen verließ, legte er den *Musenalmannach* in W.'s Hand, und dieser siedelte mit demselben 1775 nach Wandsbeck über, wo er drei Jahre von dem Ertrage dieses Almanachs lebte, sich auch 1777 mit Ernestine Voie, der Schwester seines Freundes, verheirathete, einem edlen Mädchen, welches ihm eine treue und in jeder Beziehung musterhafte Gattin geworden und geliebt ist († 1834, 79 J. alt). Aus der Zeit seines Göttinger Hainbundeslebens und seines Aufenthalts in Wandsbeck datirt auch seine enge Verbindung mit Friedrich Leopold Grafen zu Stolberg. Ob dieses Verhältniß den Namen Freundschaft, wenigstens einer auf W.'s Seite aufrichtigen Freundschaft verdiente, ist durch die späteren Vorgänge mehr als zweifelhaft geworden, wenigstens erzählt W. selbst, daß er schon 1775 eine mißtrauisch beobachtende Stellung gegen Stolberg eingenommen habe. Im Spätherbst 1778 wurde W. Schulrektor zu Otterndorf in dem zu Lauenburg gehörigen Lande Habeln (westlich von Stade), im Sommer 1782 aber auf Stolberg's Betreiben Rector der Schule zu Guttin. In diesem Verhältnisse blieb W. zwanzig Jahre; 1802 erhielt er die erbetene Pensionirung und zog nach Jena, wo er bis 1805 blieb, für die Universität sich aber nicht gewinnen ließ. In dem letztgedachten Jahre wurde er bestimmt, nach Heidelberg überzusiedeln, wo er der Universität „in freier Verbindung“ angehörte, auch Vorlesungen hielt, doch meist nur literarisch thätig war. Hier starb er am 29. März 1826, 75 Jahr alt. Der eine seiner gelehrten Söhne, Heinrich, Professor der Philologie zu Heidelberg, starb vor dem Vater, 1822; der andere, Abraham, Gymnasiallehrer zu Kreuznach, 1847; ein dritter war der Erbauer der bekannten Irrenheilanstalt *Illenau*. Bei der Beurtheilung W.'s muß sein dichterischer Charakter und müssen seine wissenschaftlichen Leistungen von seinem ethischen Charakter gesondert werden, wenn auch, wie natürlich, Berührungspunkte zwischen Wissenschaft und Dichtung einerseits und dem ethischen Charakter andererseits vorhanden sind und zur Geltung kommen müssen. Als Dichter hat W. einen Ruhm erlangt, welcher zu seiner Zeit (1780—1820) dem Ruhme

Goethe's und Schiller's wenig, in den Augen zahlreicher Zeitgenossen gar nichts, nachgab. Es gründete sich derselbe theilweise schon auf seine Gedichte (Oden und Lieder), mehr auf seine Idyllen und vorzüglich auf die „Luisen“. Die Idyllen erschienen zuerst vereinzelt in Zeitschriften, dann gesammelt und überarbeitet im ersten, 1785 erschienenen Bande seiner Gedichte, endlich sehr stark verändert, auch mit Weglassung zweier, 1801. Die „Luisen“ erschien gleichfalls zuerst stückweise 1783 und 1784 im Musenalmanach und im Deutschen Merkur, vollendet 1795. Mit sehr bedeutenden, aber dem Eindrucke des Ganzen sehr nachtheiligen Erweiterungen erschien die „Ausgabe letzter Hand“ 1807. Heut zu Tage ist wohl nur eine Stimme darüber, daß die Idyllen sowohl wie die Luisen nur ein, allerdings sehr geschicktes Abschreiben des allgeringfügigsten, zum Theil gedankenlosesten, aber in der Gedankenlosigkeit sich äußerst behaglich fühlenden Lebens sind, und die Idyllen noch außerdem eine dem Theokrit abgeborgte unnatürliche Hervorzuehung des verfeinerten Culturlebens in das Naturleben darstellen, was am stärksten in den im plattdeutschen Dialekt geschriebenen Stücken auffällt. Manche Idyllen, wie der Riesenhügel, die hüßenden Jungfrauen und der bezauberte Teufel, sind gänzlich verfehlt und sogar geradezu Karikaturen zu nennen. Das Beste in allen sind die Naturschilderungen, durch welche bekanntlich die berühmte gewordenen Naturbeschreibungen des Pfarrers Schmidt zu Werneuchen hervorgerufen wurden, die man übrigens nicht verurtheilen darf, wenn man W. loben will. Die Luisen hat in ihrer älteren einfacheren Abfassung etwas Juthullisches, ja theilweise etwas Heroisches, aber von Poesie, welche die Tiefen der menschlichen Seele ergreift, sehr wenig, dagegen manches Sentimentale, was damals freilich unbesehen für Poesie galt. Auch von seinen Liedern ist nur äußerst Weniges nennenswerth; das Meiste ist künstlich erzeugte Phrasologie, was in fast abschreckender Weise von seinen Oden gilt. Aber daß W. die Sprache und den Rhythmus zu handhaben wußte, das bezeugen alle diese Stücke, die Luisen, die Idyllen und die Lieder. Mehr aber und in der That in der bedeutendsten Weise, so wie mit unberechenbarem Erfolge bezeugen dies seine Uebersetzungen des Homer und der Georgica des Virgil. Correcte Hexameter, wie er sie bildete — wenn auch, was wir zugeben, meist steife — hatte vor ihm noch Niemand gebildet; der Ton des griechischen Epos war noch zu keinem deutschen Ohre, das nicht griechisch verstand, gedrungen; mit scharfem Blicke erkannte W. den verschiedenen Tonfall in den deutschen Wörtern und konstruirte nach den Gesetzen dieses Tonfalls seine Verse, folglich auch die Sätze unserer Sprache, welche seitdem eine früher nicht gekannte Regelmäßigkeit, einen früher kaum instinctmäßig gefühlten Wohlklang in der Satzbildung annahm. Wenn man jetzt, was sehr wohlfeil ist, über W.'s hölzernen Hexameter spottet, so vergißt man, daß man eben mit dem Ausdruck dieses Spottes auf W.'s Schultern steht, und besonnene Literaten sollten sich dieses sie wenig ehrenden Spottes nicht schuldig machen. Die Odyssee erschien zuerst vollständig 1781, umgearbeitet 1793, die Ilias und die Georgica 1793. Die späteren Uebersetzungen (Virgil's übrige Dichtungen 1799, Ovid 1798, Horaz, Gessner, Theokrit, Tibull 1806 bis 1810) leiden mitunter merklich an Steifheit und sogar an Unnatur der Sprache, und ein scheinbar unbegreiflicher Mißgriff W.'s war es, Shakspeare (1818 u. folg., in Gemeinschaft mit seinen Söhnen) und Aristophanes (1821) zu übersetzen. Er meinte aber freilich, das Uebersetzen sei seine Domäne, auf welcher er alles vermöge und alles ihm erlaubt sei. Noch möge, um mit der Literatur abzuschließen, erwähnt sein, daß er ein damals beachtenswerthes, jetzt längst überlebtes Buch „Zeitmessung der deutschen Sprache“ (1802) veröffentlichte, daß er Göthe's Gedichte in Gemeinschaft mit Stolberg herausgab (1783), aber dergestalt überarbeitete, daß sich nicht entscheiden läßt, was Göthe gedichtet und was W. hinzugehan oder abgestellt hat; endlich auch, daß der vorher erwähnte „Wossische Musenalmanach“ von 1775 bis 1800 gedauert hat. Die gesammte literarische Thätigkeit W.'s, so weit dieselbe hier angedeutet worden ist, und eben so die übrigen, die philologische, welche hier nicht besprochen werden kann, zeigt, daß W. zwar einen scharfen Blick für das Menschere der Dinge, der Menschen und der menschlichen Zustände, aber keine Fähigkeit, in das innere Wesen der Dinge, Zustände und Menschenpersönlichkeiten einzubringen, noch weniger Fähigkeit aber besessen habe, Menschen, Zustände und Sachen so zu nehmen,

wie sie sind, sich ihnen bereitwillig zu öffnen, sich liebend für sie aufzuschließen und sie auf sich wirken, sich durch sie fördern und bilden zu lassen. Dieses abgeschlossene Färschsein ist denn auch die allgemeine Grundlage für den ethischen Charakter W.'s, welche durch die Verhältnisse, in die hinein er geboren war, nur fester begründet und verbreitert wurde, so daß aus dieser Wurzel, wenn dieselbe, wenn diese, fortwährend gepflegt wurde, ein ethisches Gewächs von bedenklicher Natur hervorzuwachsen mußte. Von seinem Herkommen liebte W. eine große Dürbheit und Rauheit an, so daß er „auch die angenehmsten Dinge auf unangenehme Weise sagte“, und die er nicht nur nicht abzuschleifen bemüht war, sondern die er, in seiner Autodidarie sich versteinend, recht eigens geltend machte. Früh in freilich untergeordneten Verhältnissen hoch hervorragend und von seiner ziemlich niedrig stehenden Umgebung bewundert und gepriesen, dann durch seine Gedichte schnell großen Beifall einerntend, durch den Hainbund vollends verewdhnt, hielt er sich allein für weise und zum Urtheil über alle Dinge competent, und zwar dies um so mehr, als er nie etwas Anderes, als die Oberfläche der Dinge gesehen und begriffen hat. Daß irgend Jemand tiefer schauen und Dinge sehen könne, welche er nicht sah, ist ihm sein Leben lang unfassbar gewesen; nicht minder unfassbar, daß es höhere Lebensverhältnisse gebe, als die seinigen, wahr sein unverschämlicher Haß gegen den Adel stammte. Aber es stammte aus dieser seiner Eigenthümlichkeit auch sein eben so unverschämlicher Haß gegen die Tiefen des christlichen Glaubens, welcher durch die Zustände der „Aufklärung“ und des Rationalismus, in denen er aufgewachsen war, frühzeitig in ihm genährt wurde und fest wurzelte. Sein Rationalismus war in hohem Grade roh und brutal; so pflegte er den lebendigen Gott des alten Testaments nie anders zu nennen, als den „Hebräer-Tyrann“. Deshalb war ihm Lavater und wurde ihm später sein früher zärtlich geliebter Freund Claudius innerlichst zuwider, deshalb haßte er seinen Kollegen Kreuzer in Heidelberg, welcher in den Mythologien und Culten der alten Welt Symbole einer untergegangenen Urweisheit und Uroffenbarung erkannte, mit einem wahrhaft fanatischen Haße, und brachte in die Heidelberger Unterverhältnisse seit 1810 die unangenehmsten und peinigendsten Zerwürfnisse. Deshalb haßte er auch Alles, was irgendwie der romantischen Schule angehörte; deshalb endlich war ihm Graf Stolberg, übrigens zugleich als Mitglied des hohen Adels, längst zuwider, ehe der Bruch eintrat, — hat er doch, wie er selbst erzählt, es niemals vergessen können, daß Stolberg im Jahre 1775 in einem Briefe versäumt hatte, ihn grüßen zu lassen. Deshalb aber haßte er Stolberg nach dessen Uebertritt zur römischen Kirche mit einem wahrhaft wüthenden, ja tödtlichen Haße. Der bekannte Angriff auf Stolberg: „Wie ward Fritz Stolberg ein Unfreter?“ (Paulus Sophronizon 1819, Heft 3) nimmt sich so aus, wie das Verhör eines Criminalrichters mit einem eines todeswürdigen Verbrechens bereits Ueberwiesenen, um von ihm durch Suppositionen und Suggestionen aller Art den Ursprung seiner verbrecherischen Gedanken und den Fortschritt auf der Bahn der Laster herauszupressen. Die Kleinlichkeit und bittere Schässigkeit der einzelnen Angriffe, so wie die Niedrigkeit der Verleumdung, wovon diese Schrift erfüllt ist, machte schon damals nicht nur auf Unbefangene einen widrigen Eindruck, sondern auch solche, welche von der höchsten Verehrung für W. erfüllt waren, wandten sich, Manche in heftigem Widerwillen, für immer von ihm ab, und nicht Wenige, welche die stärksten Vorurtheile gegen Stolberg gehegt hatten, mußten sich gestehen, daß eine Sache, welche mit so niedrigen Waffen bekämpft werde, unmöglich so ganz schlecht sein könne. Daß Stolberg's nach dessen Tode († 5. December 1819) erschienene „Kurze Abfertigung“ mit ihrem Frieden athmenden Geiste nicht nur keinen Eindruck auf W. machte, sondern daß er seinen Angriff noch wiederholen konnte, ist eins der schlimmsten Zeugnisse für W.'s Charakter. Außerst milde, aber eben in ihrer Milde vernichtend für W. war die kleine Schrift von Friedrich Adolf Krummacher: „Briefwechsel zwischen Adamus und seinem Vetter bei Gelegenheit des Buches Sophronizon und Wie Fritz Stolberg ein Unfreter ward.“ Essen 1820. Freilich aber war Krummacher ein gläubiger evangelischer Pfarrer, und diese waren für W. nicht minder Pfaffen und Bonzen, wie die römisch-katholischen Priester. So ist W. ein Heros der allgemeinen Widerkirchlichkeit und des rohen Unglaubens geworden.

Boß (Julius von), deutscher Schriftsteller, geboren den 24. August 1768 zu Brandenburg, war eine Zeitlang preussischer Lieutenant, nahm aber 1798 seinen Abschied und zählte nun, wie er selbst berichtet, an den Mockkneipen ab, ob er, ohne Geschäft, Schriftsteller, Componist oder Maler werden sollte; der letzte Knopf traf auf den Schriftsteller. Er starb am 31. October 1832 zu Berlin an der Cholera. v. B. war ein sehr fruchtbarer Schriftsteller. Auf die seit 1813 herausgegebenen Schauspiele, Romane und Broschüren konnte er sich schon 1826 nicht mehr besinnen, glaubte aber, daß in Allem seit 1802 mehr als 100 Bände von ihm erschienen seien und einige hundert einzelne Aufsätze in Zeitschriften, besonders im „Beobachter an der Spree“, an dem er einer der fleißigsten Mitarbeiter war. Den Charakter, die Ansichten und Sitten der untern Volksklasse zu studiren, war seine Lieblingsbeschäftigung, und man wird es ihm nicht freitlig machen können, daß er eine große Welt- und Menschenkenntniß besessen und seine Beobachtungen mit der Feder eben so lebendig und wahr dargestellt hat, wie ein Hogarth auf seinen Caricaturen. So schildert er z. B. mit der größten Schärfe und Wahrheit, wenn auch mit aristophanischer Freiheit, die tieferen Volksschichten in den „Begebenheiten einer Marketenberin mit ihren kritischen Ansichten der Feldzüge von 1806 und 1807“ (Berlin 1809). Aber auch in die höheren Klassen der Gesellschaft führt er uns ein. Seine „Geschichte eines bei Jena gefangenen preussischen Offiziers, mit einem Gemälde von Berlin im Winter 1806 und 1807“ (3 Theile, Berlin 1807—1808) und seine „Begebenheiten eines schönen Offiziers, der wie Alcibiades lebte und wie Cato starb“ (Berlin 1817) enthalten ein nur zu treues Bild der Lebensanschauungen der Berliner Offiziere vor der Schlacht von Jena. Die Unnatur des Komödianten- und Literatenthums, seine innere Lüge, die Frechheit, mit der es auf das Publicum speculirt, auch diese Corruption wurde von v. B. meisterhaft dargestellt in seinem Lustspiel „Künstlers Erbenwollen“. Das Beste, was er schrieb, ist wohl, bei aller Plumpheit, der komische Roman „Die Schildbürger“ (Berlin 1823). Auch der Roman „Der verwünschte Prinz“ (Berlin 1827) gehört zu seinen besseren Schriften. Wenn v. B. nicht zu oft in seinen Schriften der Gemeinheit und der Frivolität gefröhnt hätte, so würde sein Talent eine allgemeinere und ehrenvollere Anerkennung gefunden haben, als dies der Fall ist.

Briefe (W. G. de), Professor an der Universität Leiden und Director des botanischen Gartens daselbst, starb am 23. Januar 1862 im Alter von 55 Jahren. Nachdem er sich schon früher um die Flora von Niederländisch-Indien, um die Einführung der Vanille-Cultur auf Java und die Ueberpflanzung des Chinabaumes dahin große Verdienste erworben, bereiste er in den Jahren 1857—1860 den Ostindischen Archipel, um Untersuchungen über die Boden-Cultur daselbst anzustellen, deren Resultate zum Theil in der „Natuurkundig Tydschrift voor Nederlandsch-Indië“ niedergelegt sind.

Vulgata heißt die von der römisch-katholischen Kirche als einzig normale angenommene lateinische Bibelübersetzung, welcher ein eben so großes Ansehen zugeschrieben wird, wie der hebräischen und griechischen Urschrift selbst. Zu Augustin's Zeiten waren mehrere lateinische Bibelübersetzungen vorhanden und im Gebrauch, unter denen jener Kirchenvater die unter dem Namen der Itala bekannte allen übrigen vorzog. Allein diese Uebersetzung, deren Verfasser unbekannt ist, war sehr ungenau und ihr alttestamentlicher Theil überhaupt nicht nach dem Grundtext, sondern nach der alexandrinischen Bibelübersetzung angefertigt worden, und zwar so wörtlich, daß die Fragmente der Itala ein sehr gutes Hülfsmittel zur Kritik und Wiederherstellung des Textes jener Uebersetzung bilden. Daher unternahm Hieronymus (s. d. Artikel) im Jahre 382 eine kritische Bearbeitung der Itala, wie Origenes (s. d. Artikel) sie an der alexandrinischen Bibelübersetzung versucht hatte. Nachdem das Neue Testament verbessert worden war, nahm er den Psalter vor (psalterium Romanum und Gallicanum) und dann die übrigen Bücher des Alten Testaments. Allein schon bei Lebzeiten des Hieronymus ging der also restituirte Text des Alten Testaments mit Ausnahme des Psalters und des Buches Hiob verloren, denn noch während der Verbesserung der Itala war Hieronymus im Jahre 385 auf Witten seiner Freunde daran gegangen, eine eigene Uebersetzung des Alten Testaments nach dem hebräischen Urtext anzufertigen, welche im Jahre 405 von ihm vollendet wurde. Da Hieronymus eine

vortreffliche Kenntniß des Hebräischen und bei der Länge seines Aufenthaltes in Palästina eine gute Ortskenntniß besaß, auch nicht ohne Umsicht und Sorgfalt arbeitete, so brachte er für seine Zeit eine vorzügliche Uebersetzung des Alten Testaments zu Stande, welche mit dem verbesserten Neuen Testamente der Itala zusammen in Gebrauch kam und V. genannt wurde. Hieronymus' Uebersetzung des Alten Testaments verdrängte also den alttestamentlichen Theil der Itala, wodurch der Uebersetzer selbst jedoch sich den Vorwurf der Kezeret und der Neuerungsucht zuzog. Sogar ein Augustinus äußerte Bedenkllichkeiten über das Unterfangen des Hieronymus, billigte es aber endlich doch. Nach und nach wurde die V. die allgemeine Kirchenübersetzung, erlitt aber auch das Schicksal, durch Abschreiber und Interpreten absichtlich und unabsichtlich verderbt zu werden, so daß man sich schon im Mittelalter genöthigt sah, sie zu verbessern. Dies geschah zu Karl's des Großen Zeit durch Alcuin jedoch ohne kritischen Sinn, und im 11. Jahrhundert nicht besonders glücklich durch Lanfranc, Erzbischof von Canterbury. Auch später noch sind Verbesserungsversuche unternommen worden, aber mehr nach exegetischen als kritischen Grundsätzen. Nach Erfindung der Buchdruckerkunst traten die vielen Abweichungen des Textes der V. aufs Orellste an's Licht, ohne daß dies dem kirchlichen Ansehen der V. Abbruch gethan hätte. Als der Cardinal Ximenes (s. d. Artikel) zu Anfang des 16. Jahrhunderts seine Polyglotte edirte, ließ er den Text der V. in der Mitte zwischen dem hebräischen und griechischen drucken und verglich dann diese mit den beiden Schächern zur Rechten und Linken des Seilandes.<sup>1)</sup> Die Reformatoren dagegen verwarfen die V. als ungenügende und ungenaue Uebersetzung, und Luther ging selbst an die Anfertigung einer Bibelübersetzung in deutscher Sprache. Im Gegensatz dazu erhob das Tridentinische Concil am 27. Mai 1546 die V. zum authentischen Texte und zur allein gültigen Kirchenübersetzung. Den Gelehrten sollte es freistehen, den biblischen Urtext zu studiren, alle Beweisstellen aber sollten nach der V. angeführt werden mit Rücksicht darauf, daß die früheren Concilien die V. anerkannt hätten. In Folge dieser Bestimmung aber ergab sich für die katholische Kirche die Nothwendigkeit, an eine authentische Ausgabe der V. zu denken. Eine solche veranstaltete Papst Sixtus V. im Jahre 1590 und publicirte sie kraft der Fülle seiner apostolischen Gewalt als unzweifelhaft; aber sie war doch so flüchtig gearbeitet worden, daß schon im Jahre 1592 Papst Clemens VIII. eine neue Ausgabe mit wichtigen Verbesserungen herstellen ließ. Vergl. Meigler: Kritische Geschichte der V. (Sulzbach 1820.)

**Vulkane.** Die Ausfahrungen der Erdwärme erscheinen am großartigsten in den V., den Punkten der Erde, wo die innere höhere Erdwärme drilich der Oberfläche näher gerückt ist und wo sich bleibende oder wenigstens häufig öffnende Verbindungswege zwischen dem Erdinnern und der Oberfläche gebildet haben. Die Zahl der V., welche in historischen Zeiten thätig gewesen sind, summiert A. v. Humboldt im 4. Bande seines „Kosmos“, indem er sie in continentale und Insel-V. scheidet und die Zahl derjenigen angiebt, welche noch seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts Dämpfe ausstoßen oder historisch gewisse Eruptionen gehabt haben. Während Werner 193, G. v. Leonhard 187, Arago 175 noch entzündete V. aufführen, L. v. Buch und Landgrebe aber kein allgemeines Zahlenresultat zu geben gewagt haben, weist A. v. Humboldt 407 V. und darunter 225 noch thätige nach. Sie vertheilen sich auf die einzelnen Theile der Erde, wie folgt:

	Zahl der V. überhaupt.	Zahl der noch thätigen V.
Europa . . . . .	7	4
Inseln des Atlantischen Oceans . . . . .	14	8
Afrika . . . . .	3	1
Das continentale Asien . . . . .	25	15
Westlicher Theil und das Innere . . . . .	11	6
Halbinsel Kamtschatka . . . . .	14	9

<sup>1)</sup> Prologus ad lectorem: Medium autem inter has (den hebräischen und griechischen Text) latinam beati Hieronymi translationem velut inter Synagogam et orientalem ecclesiam posuimus, duos hinc et inde latrones, medium autem Josum i. e. Romanam sive latinam ecclesiam collocantes. Raute: Deutsche Geschichte (Bd. III. S. 111.)

	Zahl der V. überhaupt.	Zahl der noch thätigen V.
Ostasiatische Inseln . . . . .	69	54
Südasiatische Inseln . . . . .	120	56
Indischer Ocean . . . . .	9	5
Südsee . . . . .	40	26
Das continentale Amerika . . . . .	115	53
Südamerika . . . . .	56	26
Chile . . . . .	24	13
Peru und Bolivia . . . . .	14	3
Cuito und Neugranada . . . . .	18	10
Centralamerika . . . . .	29	18
Mexico . . . . .	6	4
Nordwestamerika . . . . .	24	5
Antillen . . . . .	5	3

Von den 225 Feuerstätten, durch welche in der Mitte des 19. Jahrhunderts das geschmolzene Innere der Erde mit dem Luftkreise in vulkanischem Verkehr steht, liegen 70, also ein Drittel, auf den Continenten und 155, oder zwei Drittel, auf der Inselwelt. Von den 70 Continental-V. gehören 53 oder  $\frac{3}{4}$  zu Amerika, 15 zu Asien, 1 zu Europa und 1 oder 2 zu der bisher bekannt gewordenen Feste von Afrika. In den südasiatischen Inseln (Sunda-Inseln und Molukken), wie in den Aleuten und Kurilen liegt auf dem engsten Raume die größte Menge der Insel-V. In den Aleuten sind vielleicht mehr in neuen historischen Zeiten thätige V. enthalten, als in dem ganzen Continent von Südamerika. Auf dem ganzen Erdboden ist der Streifen, welcher sich zwischen 75° westl. und 125° östl. Länge von Paris, wie von 47° südl. bis 66° nördl. Breite von Südost nach Nordwest in dem mehr westlichen Theile der Südsee hinzieht, der vulkanreichste. Im Innern des Großen Oceans und um denselben her finden wir von den 225 entzündeten V. der ganzen Erde 198 oder nahe an  $\frac{1}{2}$ . Die den Polen nächsten V. sind nach unserer jetzigen geographischen Kenntniß: in der nördlichen Hemisphäre der V. Esel auf der kleinen Insel Jan Mayen (71° 1' nördl. Br.), in der südlichen Hemisphäre der röhrlische, selbst bei Tage sichtbare Flamme ausstoßende Mount Erebus (77° 38' südl. Br.), welchen im Jahre 1841 Sir James Ross auf seiner großen südtlichen Entdeckungsexpedition 11,300' hoch fand: ungefähr 225' höher als der Pik von Teneriffa. Alle V., bis auf zwei in Hochasten, deren Verhältnisse jedoch noch wenig bekannt sind, liegen dem Meere nahe, keiner über 50 Meilen entfernt, die meisten, wie angegeben, auf Inseln und mitten im Meere. Hieraus schon und aus den unermesslichen Wasserausdünstungen, welche alle vulkanische Ausbrüche begleiten, ergiebt sich der Schluß, daß das Wasser eine wichtige Rolle bei den vulkanischen Erscheinungen zu spielen hat. Die vielen ausgebrannten, jetzt tief im Lande liegenden V. Hessens, Nassau's, der Eifel, Böhmens, Frankreichs u. d. d. sind, als sie glühten, wie sich aus den Schichten erkennen läßt, welche mit ihren Laven und Tuffen vergesellschaftet sind, in der Nähe der damals tief in jene Länder eindringenden Meerbusen. Diese Thatfachen führen uns zu der Erklärung der vulkanischen Thätigkeit. Bekannt ist, daß der Erdboden im Innern eine weit höhere Temperatur besitzt, als an der Oberfläche, daß also eine eigenthümliche Wärmequelle im Innern desselben vorausgesetzt werden muß; ferner ist gewiß, die Laven beweisen es, daß diese Erdwärme in größeren Tiefen eine Höhe erreicht, bei welcher wir an der Oberfläche die aus Augit und Labradorit bestehende Gesteine im feurigen Flusse sehen. In solchen Tiefen lastet aber ein ungeheurer Druck auf diesen Massen, und es ist, nach dem Ergebnisse wissenschaftlicher Versuche zu urtheilen, unter diesen Umständen unmöglich, daß die Gesteine flüssig werden; sie sind hoch erhitzt, aber fest. Wenn durch Spalten und Risse Wasser zu diesen hoch erhitzten Massen gelangt, so wird es ebenfalls nicht kochen oder verdampfen, weil der hohe Druck ihm dies verhindert; es wird glühend werden und sich mit jenen glühenden Gesteinen zu einem Teige verbinden, welcher nun seinerseits aufquellend in den Erdspalten aufwärts strebt. Sobald dieses Gemisch der Oberfläche der Erde näher gekommen ist, ändern sich die



Druckverhältnisse. Das Wasser siedet nun und entweicht, sich plötzlich um das Tausendfache seines ursprünglichen Rauminhalts ausdehnend, Alles vor sich heitreibend und zertrümmern, nach der Oberfläche. Die Erdrinde erzittert und erbebt; sie spaltet sich und reißt auf, wie der explodirende Dampf Dampfkessel sprengt. Die Wasserdämpfe schleudern Gesteinsstaub und Felsstücke als Asche vor sich her und bahnen der Lava den Weg. Diese drängt nach, indem sich stets neue und neue Wasserdämpfe aus ihr lösen; sie bleibt unter niederem Drucke der Oberfläche näher im feurigen Flusse; die entweichenden Dämpfe zertrümmern und zersplittern aber auch diese in ihre Bestandtheile und zerstreuen sie als aus Krystallen bestehende vulkanische Asche. Wenn im Krater die Lavasäule hochgespannt die Seiten des vulkanischen Keelberges oder die in seiner Umgebung vorliegenden Spalten heftig preßt, so öffnen sich diese und es entquillt am Fuß des W.'s ein Lavaström. Sobald sich die Lava entleert hat und den tieferen Rassen dadurch eine Erleichterung verschafft wird, entweicht aus dem Krater mit heftigem, donnerndem Getöse nur Wasser und Staub; der Ausbruch ist beendigt und wiederholt sich, wenn abermals unter der Einwirkung von Wärme und Wasser eine hinreichend große Lavamasse in den Klüften erzeugt ist. <sup>1)</sup> Die Gesteine, welche W. auf dem Festlande erzeugen, unterscheiden sich kaum von denen, die untermeerische Ausbrüche hervorbringen. Die Laven sind an der Oberfläche schlackig, taufbrmig geworden, öfters in Säulen zersprungen; die Luffschichten enthalten nur in seltenen Fällen Verfeinerungen und dann nur solche von Landpflanzen und von Land- oder Süßwasserthieren, oder gar Kunstproducte der Menschen. So lange vulkanische Thätigkeit auf Erden herrscht, haben sich auch Luff- und vulkanische Conglomeratschichten entwickelt; wir finden sie verbunden mit den Basalten, Phonolithen, Trachyten, Porphyren, Melaphyren und Dioriten, und immer in derselben Weise als Unterlage von Lavaströmen dieser eruptiven Gesteine oder mit ihnen abwechselnde Lager bildend. Die Wahrnehmung dieser Uebereinstimmung berechtigt uns zu der Voraussetzung: die vulkanischen Ereignisse seien zu allen Zeiten in derselben Ordnung und in gleicher Weise vorgegangen, wie heutigen Tages. Im Verlaufe der Jahrtausende von Jahrtausenden haben indessen die älteren Ablagerungen der Art sehr durch Zerfetzung, Abnagung und Fortspaltung gelitten, so daß sie uns jetzt von weit geringerem Umfange erscheinen, als die meisten noch weniger zerfetzten vulkanischen Lufflager.

Vulpius (Christian August), deutscher Schriftsteller, geboren den 23. Januar 1763 zu Weimar, besuchte zuerst die Universität zu Jena, später die zu Erlangen, um die Rechte zu studiren, wurde im Jahre 1788 Privatsecretär bei dem Freiherrn von Soben in Nürnberg und später bei dem Grafen v. Egloffstein auf Egloffstein, hielt sich dann in Leipzig und in Erlangen auf, bis ihm, der durch eigene Schuld in kümmerliche Lage gerathen war, Goethe im Jahre 1797 eine Anstellung als Bibliothek-Secretär in Weimar verschaffte. Im Jahre 1805 wurde er auf die Empfehlung des großen Dichters, der im folgenden Jahre seine Schwester Christiane heirathete, zum Bibliothekar und Münzinspector, 1816 zum Rath und Ritter des Falkenordens ernannt. Er starb am 26. Juni 1827 zu Weimar. Die Zahl seiner Schriften ist außerordentlich groß. Es sind: Romane, Tragödien, Komödien, Abhandlungen, es giebt fast keine Form, in welcher er sich nicht mehrfach versucht hätte. Sie kamen sämmtlich anonym heraus, doch nennt er seinen Namen am Schlusse der „Abenteuer

<sup>1)</sup> G. Kluge, mit einer größeren Arbeit über die Periodicität der vulkanischen Eruptionen beschäftigt, theilt in dem „Neuen Jahrbuch für Mineralogie u.“ vorläufig einige Resultate mit, indem er die Zahl der Eruptionen in den verschiedenen vulkanischen Gegenden der Erde, nach Jahrhunderten geordnet, in einer Tabelle zusammenstellt und eine zweite über die Vertheilung der Ausbrüche auf die Monate hinzusetzt. Es geht daraus in auffallender Weise hervor, daß die Eruptionen vorzugsweise in den Sommermonaten stattfinden, während bei den Erdbeben im Allgemeinen ein Vorherrschendes der Winter-Erschütterungen sich zeigt. Ferner hält es G. Kluge für wahrscheinlich, daß die Eruptionen das directe Ergebnis der Jahreszeiten, des Einflusses der Wärme auf thauende Schnee- und Eismassen oder des Falls atmosphärischer Niederschläge sind; daß der Herbst der vulkanischen Thätigkeit in weit geringerer Tiefe, als man gewöhnlich annimmt, bei den meisten W. nicht viel tiefer als 30—40,000 Fuß unter der Meeresfläche, zu suchen sei; endlich, daß die meisten Eruptionen nur das Resultat localer chemischer Prozesse, nicht die Ausfluß-Öffnungen für ein feuerflüssiges Erdinnere sind.

des Prinzen Rolloander,\* im Uebrigen führt er sich stets als „Verfasser des Rinaldo“ auf. Von seinen zahlreichen Romanen ist nämlich „Rinaldo Rinaldini, der Räuberhauptmann“ (1. Aufl. 1798, 6. Aufl., 4 Thle., Leipzig 1843) am bekanntesten und fast in alle europäischen Sprachen übersetzt worden (vergl. Otto Roquette, „Ueber den alten Räuberroman Rinaldo Rinaldini“, in der Zeitschrift, „Weimarer Sonntagsblatt“, 2. Jahrgang, Weimar 1856, S. 145—149). Derselbe enthält das vielgesungene Lied: „In des Waldes düstern Gründen, in den Höhlen tief versteckt.“ Alle übrigen Romane, die er schrieb, sind jetzt vergessen; wir erwähnen nur noch seine „Curiositäten der physisch-literarisch-artifisch-historischen Vor- und Mitwelt“ (10 Bde., Weimar 1811—1823), „die Vorzeit. Ein Journal für Geschichte, Dichtung, Kunst und Literatur des Mittelalters“ (Erfurt 1817—1820, 4 Thle.), „historisch-literarische Unterhaltungen und Ergöpflichkeiten“ (2 Bände, Neustadt a. D., 1821—1822).

### W.

**Waadt.** Der Canton W. (Waadtland, Pays-de-Vaud, d. h. Waldbland?) ober die „französische Schweiz“ im engeren Sinne, ist einer der jüngeren (von 1798 und 1803), aus früherem Unterthanenlande erwachsenen Cantone, der auf einem Flächenraume von 57,66 Q.-M., nach der Zählung vom 10. December 1850: 199,575, zehn Jahre später aber 213,157 Einwohner hatte. Wie die ganze Westschweiz, so war das Waadtland der Reihe nach lothringisch, hochburgundisch, deutsch-kaiserlich und als solches zähringisch; im 14. Jahrhundert wurde es sofort von den Grafen von Savoyen erobert, im folgenden aber von den Bernern und darauf reformirt, wogegen 1797 W. zuerst sich losriß und das Signal zu den durch die Franzosen herbeigeführten Veränderungen in der Schweiz gab. Der Canton ist fast ganz reformirt (1860 waren 199,452 Protestanten, 12,790 Katholiken, 519 Angehörige anderer christlicher Confessionen und 396 Israeliten vorhanden) und französisch, seine Verfassung, in den Jahren 1831 und 1841 demokratisirt, ist eine durch die radicale Verfassungsurkunde von 1846 umgestaltete Repräsentativ-Demokratie. Alpenwirthschaft und Ackerbau, ferner Weincultur (Rhyff- und Cote-Wein, Voorn<sup>1)</sup>), etwas Seldenbau und wenig Industrie (im Jourthale die gewöhnlichen Juragewerbe) beschäftigen die Einwohner des Landes, welches am Jura, an der Zwischenebene und an den Alpen Theil nimmt wie Bern, aber so, daß die drei Zonen in ostwestlicher Richtung auf einander folgen. Der Jura von W. ist der höchste Schweizerjura mit dem Dôle (5175') und Mont Tendre (5040'), dem Thälern von Joux und Dappes<sup>2)</sup>. Zu den Waadter Alpen gehört von Bergen der Diablerets (10,008') und das Didenhorn (9644') an der Grenze, so wie das Verbindungsglied beider Gebirge, der Forat (Turten mit der Spitze Mont Bélerin, 2831'), von Thälern das zum Rhone sich öffnende, im oberen Theil 4000'

<sup>1)</sup> La côte heißt das nordwestliche Ufer des Genfer See's; Rhyfwein in der Gegend von Lausanne und Vevey; die andere Weingegend befindet sich am Abhange zum Rhonethal, wo Voorne liegt.

<sup>2)</sup> Wir erwähnen hier gleich, daß die besonders seit 1857 so oft besprochene Dappenthalfrage durch den Vertrag vom 8. December 1862 dahin erledigt worden ist, daß die Schweiz an Frankreich diejenige Partie des Dappenthales überlassen hat, welche den Mont les Luffes und seine Abhänge in sich begreift, bis zu und mit der Straße von les Rouffes nach der Faucille und dazu östlich von dieser Straße und längs derselben einen Streifen Landes in der Breite von 150 Meter, wogegen Frankreich der Schweiz ein gleich großes Stück abgetreten hat, das sich vom Punkte der Vereinigung der Straße von St. Cergues und der Faucille der Länge des Abhanges des Roirmont nach erstreckt, bis zur Grenze des Thales von Joux.

hohe Thal von Ormont und das von Ver, wo ausnahmsweise in der Schweiz eine Saline sich befindet. In der Ebene einerseits zwischen den Seen, andererseits zwischen den Gebirgen befindet sich die Canalverbindung der Orbe und Venoge, der Mittelpunkt des Cantons. Es ist ein reich gesegnetes Land, dieses grüne und rebenvolle, den ganzen weiten nördlichen Uferbogen des lemanischen See umziehende Land der W., fruchtbar an allen Bodenerzeugnissen, angebaut und ohne große Mühe den Fleiß lohnend, denn nur in dem Winkel, wo Wallis und Freiburg mit seinem Gebiete zusammenstoßen, giebt es hohes Gebirgland, dessen Spitzen Eishauben und ewigen Schnee tragen. Auf dem Wege von Duchy nach Lausanne kann man die Natur dieses Winger-Cantons auf viele Meilen überblicken. Es ist ein großer, blühender Garten, wo Terrasse über Terrasse liegt. Frucht- und Weingärten dehnen sich auf viele Stunden aus, und diese glücklichen Gestade gleichen einem unermesslichen betteren Landschaftsbilde, zu welchem Maler ihre Binseln in die schönsten Farben tauchten, um Sehnsucht und Verlangen in der Brust des Beschauers zu erwecken. Ja gewiß, dieses Land am See hat etwas Arkadisches, nur sind die Waadtländer eben keine sanften träumerischen Hirten und Schäfer; und geht man tiefer in den Canton hinein, so weicht der Weinbau dem Ackerbau; auf Wiesen und Matten, an Bergen und Gehängen weiden große Heerden; oder auch die Fruchtbarkeit des Bodens verliert sich in den öden, dürrn Thälern des Jura und verstirkt in den sumpfigen Umgebungen des Neuchâtelles Sees. Der Canton hat viele bemerkenswerthe Ortschaften und berühmte Unterrichtsinstitute, nicht nur in der Hauptstadt, sondern auch in manchen anderen, namentlich in Vevey und zu Yverdon befand sich Pestalozzi's Anstalt; geborene Waadtländer von Bedeutung sind die Reformatoren Viret und Farel, die Historiker Bouchat, Ruchat, Vuillemin, Gingins, Verbeil und Ronnard, die Naturforscher Gaudin, Struve, Charpentier, die Dichter Olivier und Lefranc, der Mediciner Tissot, die Generale de Laharpe, Reynier, die Staatsmänner César de Laharpe (ein Vetter des Generals), Muret, Roverea, der Theologe Vinet &c. Am Genfer See liegt in der Mitte des Nordufers und an der größten Breite 1370' hoch die als Lausonium (Lausonus, Lacus Lausonius) schon im Alterthum vorhandene Hauptstadt Lausanne mit 20,515 Einwohnern, einer Akademie, d. h. Obergymnasium, und mehreren Instituten, früherer Bischofsitz, der sich vorher zu Aventicum befand und seit der Reformation zu Freiburg. Dieselbe Lage haben die Städte Vevey (Wisiv, 5200 Einwohner), deren Umgebungen zu beschreiben sich Rousseau in seiner „Nouvelle Héloïse“ gefällt, Neys (Nyon, 2700 Einwohner, einst Noviodunum, Noco-dunum), deren Umgegend von der „Colonia Equestris“ noch Equestre heißt, mit einem alten Schlosse, in welchem der als Historiker bekannte Berner Landamman W. v. Bonstetten († 1832) lebte, Morges (Morges, 2600 Einwohner), Cully, Lutry, Willeneuve, Aubonne, sämmtlich mit weniger als 3000 Einwohnern. Dagegen liegt am Neuchâtelles See Yfferten (Yverdon, 3500 Einwohner, einst Eburodunum), Grandsee (Grandson, 1000 Einwohner), berühmt durch die Schlacht vom 3. März 1476, und in der Nähe des Ruriner Sees Wisliburg (Avenches, 1100 Einwohner) mit den Resten von Aventicum. An der Proye liegen die Städte Peterlingen (Yverne), wo oft die Könige von Burgund residirten und wo die Königin Bertha 961 eine Benedictiner-Abtei gründete, und Wilden (Moudon), einst Minidunum, an der Orbe, Orbach (Orbe, 2000 Einwohner), als Urba der Hauptort des helvetischen Landes der Urbigenen und darauf von Klein-Burgund, im Rhonethal der Markt Aelen (Aegle) und seitwärts Ver, mit der von Charpentier 1828 entdeckten Saline.

Waagen (Gustav Friedrich), Director der Gemälde-Gallerie des Neuen Museums in Berlin und Professor der Kunstgeschichte an der dortigen Universität, einer der bedeutendsten deutschen Kunstschriftsteller und eifriger Forscher der Geschichte der neueren Malerei, ist geboren zu Hamburg den 11. Februar 1794. Auf den ihm angebotenen Sinn für die bildenden Künste wirkten die Umgebungen seiner Jugend, die werthvolle Sammlung alter Gemälde und Zeichnungen im väterlichen Hause, der Unterricht des Vaters, eines tüchtigen Malers, später der fördernde Umgang mit Lud-

wig Tied, welcher mit der Schwester von W.'s Mutter verheirathet war und dem begabten Neffen eine große Jungrung bewies, gütlich ein und gaben ihm fruchtbare Nahrung. Nach Absolvirung seiner Gymnasialstudien zu Strichberg in Schlesien, wohin sein Vater 1807 von Hamburg verzogen war, trat die Zeit des Befreiungskrieges hindernd in die Fortführung seiner Ausbildung. W. warf die Bücher bei Seite, ergriff die Waffen und trat als Freiwilliger in die preussische Armee, bei der er die Feldzüge von 1813 und 1814 mitmachte. Doch ging diese Zeit nicht gänzlich für seine kunstwissenschaftliche Weiterbildung verloren: in den Niederlanden hatte er während des Winterfeldzugs 1813—14 Gelegenheit, die Werke der großen niederländischen Meister Hubert und Johann van Eyk und ihrer Schule kennen zu lernen und Studien über sie zu machen, die später fortgesetzt in der 1822 in Breslau erschienenen trefflichen Schrift „Ueber die Maler Hubert und Johann van Eyk“ niedergelegt worden sind. In den Jahren 1815—1818 besuchte W. die Universität Breslau, wo er besonders philologische und kunstgeschichtliche Vorlesungen hörte, mit den beiden Brüdern Karl und Friedrich von Raumer, mit Passow, Steffens und Schneider in nahe Beziehungen kam, welche ihn veranlaßten, sich ganz dem Studium der Kunstgeschichte zu widmen. Von ihnen unterstützt und empfohlen, unternahm W. in den nächsten Jahren Studienreisen durch Deutschland, wo er die Gemäldesammlungen in Dresden, München, in Heidelberg die herrliche Gemäldesammlung der Brüder Boisserée kennen lernte, und hielt sich dann längere Zeit in den Niederlanden auf, um die feineren Studien fortzusetzen. Ein zweijähriger Aufenthalt in München folgte bis 1823, der die Entstehung einer kunstkritischen Abhandlung „Ueber einige in der königlichen Sammlung zu München befindliche ägyptische Mumien und andere ägyptische Alterthümer“, München 1820, veranlaßte, welche ihm auf Steffens' Empfehlung eine Berufung nach Berlin eintrug. Hier nahm W. mit dem Hofrath Hirt und Friedrich v. Rumohr (siehe diesen Artikel) an der Commission Theil, welche der kunstsinnige Kronprinz von Preußen, der jetzt hochselige König Friedrich Wilhelm IV. berufen hatte, um die Auswahl und Anordnung der Kunstgegenstände für das eben neu zu errichtende Museum zu treffen. Mit Eifer und Sorgfalt unterzog sich W. diesem ehrenvollen Auftrage, der ihn in nahe Beziehungen zu den Capacitäten der Kunst in Berlin und vornehmlich zu Wilhelm von Humboldt, Schinkel und Rumohr in freundschaftliche Verhältnisse brachte und so seinem Kunststreben ein reiches Feld der Thätigkeit gab. Bei den Mißhelligkeiten, die zwischen dem Hofrath Hirt und den übrigen Mitgliedern der Commission, zumal mit Rumohr, ausbrachen, fand sich W. bewogen, dieselben in einer literarischen Fehde auszusuchen, die zumest in den „Blättern für literarische Unterhaltung“ (Jahrgang 1833) geführt wurde, aber auch Veranlassung gab zu der Entstehung einer sehr scharfen kritischen Streitschrift, die unter dem Titel „Herr Hofrath Hirt als Forscher über die Geschichte der neueren Malerei“ 1832 in Berlin von ihm edirt wurde. Seit 1832 Director der Gemälde-Galerie des Museums und seit 1844 Professor der Kunstgeschichte an der Berliner Universität, hat W. neben dieser amtlichen auch eine reiche literarische Thätigkeit entwickelt, in der er seine unausgesetzten auch auf mehreren Kunstreisen durch Deutschland, Frankreich und England vermehrten und fleißigen Forschungen niederlegte. Außer einer Anzahl kleinerer Abhandlungen in Friedrich Schlegel's „Deutschem Museum“, im „Kunstblatte“ zum „Morgenblatte“ und in Raumer's „Historischem Taschenbuche“ erschienen von größeren Arbeiten W.'s ein in mehrfachen Ausgaben edirter und vermehrter „Katalog der Berliner Gemälde-Galerie“, Berlin 1833 und ff., „Kunstwerke und Künstler in England und Paris“, Berlin 1837, 3 Bde., welcher ein dreibändiger Nachtrag „Die Kunstschätze Großbritanniens“, auch ins Englische übertragen, 1854—56 folgte. Von großem Verdienste sind W.'s Forschungen um die deutsche Kunstgeschichte des Mittelalters, welche er in dem „Kunstwerke und Künstler in Deutschland“, Leipzig 1845 und 1861, 2. Aufl., niederlegte und welche anderweitigen Forschungen neue Wege eröffneten. W.'s Verdienste um die Kunstgeschichte sind durch ehrende Auszeichnungen, Orden und Ernennungen zum Mitglied gelehrter Gesellschaften, mehrfach anerkannt worden.

Wacc (Richard), poetischer Bearbeiter des normannischen Sagenepos, ist um 1112 auf der Insel Jersey geboren, zu Caen erzogen und um 1180 zu Bayeux ge-

Arben. Er dichtete: Roman de Brut, eine Bearbeitung der lateinischen Geschichte des Geoffroy von Monmouth, des ersten Erzählers der Geschichte von Artus, in 18,000 achtzeiligen Versen. Vgl. Abraham: De R. W. carmine, quod inscribitur Brutus (Paris: 1828). Herausgegeben ist dieses Werk von Leroux du Rincy (2 Bde., Rouen 1836—38). Außer diesem Roman, der im Texte die Jahreszahl 1155 hat, verfaßte W. um dieselbe Zeit unter dem Titel: Roman de Rou (Rollo) eine Reimchronik der normannischen Herzoge vom Eroberer Rollo an, in 16,547 Versen. Aus dieser Reimchronik hat Uhlant einige Abenteuer Richard's ohne Furcht im Vermaß des Originals übersezt und auch sein Gedicht „Laillefer“ genommen, jedoch so, daß der französische Text bloß als Quelle gedient hat. Auch wird dem W. noch eine kürzere Chronique des ducs de Normandie (herausgegeben in den Mémoires de la Société des antiquaires de Normandie, 2 Bde, Rouen 1824) zugeschrieben. Ferner wird W. als Verfasser des Gedichts: L'Establissement de la feste de la Conception Notre Dame (herausgegeben von Mareel und Trebutien, Rouen 1842) und einer „Vis de St. Nicholas“ genannt. Vgl. Bluquet, Notice sur la vie et les écrits de R. W. (Rouen 1824).

Wahau, Dorf zwei Stunden südsüdlich von Leipzig, war in der Völkerschlacht am 16. October 1813 ein Hauptpunkt des Kampfes, auf dem die fürchterliche Kanonade und der gigantische Reiterangriff stattfand, durch welchen Napoleon die Entscheidung herbeizuführen dachte. In der Nähe, bei dem Vorwerk Reussdorf, ist der sogenannte Monarchenhügel, auch befindet sich daselbst ein dem Fürsten Schwarzenberg errichtetes Denkmal. S. d. Art. Leipzig (Schlacht bei).

Wachler (Johann Friedrich Ludwig), tüchtiger Historiker und Kenner der Literaturgeschichte, geboren den 15. April 1767 zu Gotha, wo er das Gymnasium besuchte. Nachdem er in Jena und Göttingen Theologie und Philosophie studirt hatte, war er von 1788—1789 Hauslehrer in Minteln. Hier wurde er zum Dr. der Philosophie promovirt und außerordentlicher Professor, im Jahre 1790 Rector zu Herford. Im Jahre 1794 nahm er eine theologische Professur in Minteln an und 1797 die Professur der Geschichte; im Jahre 1801 erhielt er von der theologischen Facultät dieser Universität die Doctorwürde und 1802 eine ordentliche Professur der Theologie zu Marburg. Von hier ging er 1815 als Professor der Geschichte und Conscriptorath nach Breslau, wo er 1824 mit Entbindung von Conscriptoralgeschäften, zum Oberbibliothekar der königlichen Universitätsbibliothek ernannt wurde. Er starb daselbst den 4. April 1838. W. eröffnete seine schriftstellerische Thätigkeit mit seiner Dissertation: „De Pseudo-Phocylide“ (1788), auf welche eine Reihe kleinerer und größerer Schriften von Jahr zu Jahr folgten, nämlich: „Handbuch der allgemeinen Geschichte der literarischen Cultur“ (2 Bde., Marburg 1804—1805), „Vorlesungen über die Geschichte der deutschen Nationalliteratur“ (2 Theile, 2. Ausg., Frankfurt a. M. 1834), „Geschichte der historischen Forschung und Kunst seit der Wiederherstellung der literarischen Cultur in Europa“ (2 Theile, Göttingen 1812 bis 1820), „Handbuch der Geschichte der Literatur“ (Frankfurt 1804, 2. Aufl., 4 Bde., 1822—1824), „Lehrbuch der Geschichte“ (6. Aufl., 1838), „Die Pariser Bluthochzeit“ (2. Aufl., 1828), „Lehrbuch der Literaturgeschichte“ (2. Aufl., Leipzig 1830). Auch hat W. eine Sammlung wissenschaftlicher Aufsätze, die von verschiedenen Männern in geselligen Kreisen mitgetheilt waren, unter dem Titel: „Philomathie von Freunden der Wissenschaft und Kunst“ (3 Bde., Frankfurt a. M. 1818—1822) herausgegeben; im 1. Bande hat W. drei Aufsätze: „Ueber Johann v. Müller“, S. 67 folg., „Luther, Sprecher für die Rechte des Volkes“, „Aus Seb. Frank's Sprichwörtern“, im 2. Bande einen Aufsatz: „Versuch einer Würdigung der Staatistik“, S. 209 fig., im 3. Bande einen Aufsatz über „Joh. Jacob Rousseau“ geltefert. Zwei von diesen Aufsätzen, über Müller und Rousseau, sind wieder abgedruckt worden in „W.'s vermischte Schriften“ (1. Theil, Leipzig 1835), welche noch mehrere andere Abhandlungen, die in anderen Zeitschriften und Sammlungen zerstreut sind, und eine bisher ungedruckte, „Bernardin de Saint-Pierre“, enthalten.

Wachsmuth (Ernst Wilhelm Gottlieb), geboren am 28. December 1784 zu Hildesheim, welches damals noch unter geistlicher Herrschaft stand, gestorben am

23. Januar 1866 als Geheimer Hofrath und ordentlicher Professor der Geschichte in Leipzig, so daß er fast um einen vollen Monat das 81. Lebensjahr überschritten hatte. Mit Recht mochte er daher sagen, daß er unter den jetzt lebenden Historikern einer der ältesten sei. Noch bei Friedrich des Großen Lebzeiten in die Welt getreten und im zarten Knabenalter schon gewöhnt, dessen Namen mit Lobpreisungen nennen zu hören, war dieser laut W.'s eigenem Geständniß die älteste seiner Auffassungen historischer Größe und ist auch die nachhaltigste geblieben. Nach empfangener Schulbildung auf dem Gymnasium Andreanum — „wo wenig gelehrt und wenig gelernt wurde“ — seiner Vaterstadt (wo das Mittelalter noch in mannichfaltigen Spuren kernhafter Echtheit in die Gegenwart hineinragt) bezog er 1803 die Universität Halle, um Philologie und Theologie zu studiren. Schleiermacher gewann auf seine Auffassung der Grundlehre des Christenthums freilich mächtigen Einfluß, dennoch gab er das Studium dieser Wissenschaft, zu der ihn nicht innere Wahl zog, bald auf, trotz der Ermunterung, die seinen theologischen Studien durch den Preis zu Theil ward, den er für eine Schrift „Ueber die Schwierigkeiten der Paulinischen Briefe“ erhielt. Er widmete sich ganz der Erforschung des classischen Alterthums, welche er mehr nach der realistischen Seite als der bloßen Sprachkritik hin pflegte. Er genoß hier das Wohlwollen von Fr. A. Wolf und wurde Famulus, Fiscal in Halle genannt, bei Professor Eberhard. Nach Vollendung der akademischen Studien erhielt er eine Lehrerstelle am Kloster Unser lieben Frauen in Magdeburg, von wo er 1811, nachdem er zuvor in Halle doctorirt hatte, an das Gymnasium zu Zerbst befordert wurde. Hier gründete er 1812 zuerst eine eigene Hauslichkeit durch Verheirathung mit „einem Zerbster Stadtkinde“, Namens Pannier. Im Jahre 1815 trug ihm der Kanzler Niemeyer eine Oberlehrerstelle an der lateinischen Hauptschule der Frankeschen Stiftungen in Halle a. S. an; in dieser Stellung übernahm er zugleich ein Lectorat der englischen und italienischen Sprache an der Universität — seine Inaugural-Disputation handelte de accusativo cum infinitivo — ließ auch 1816 eine englische Grammatik erscheinen, gab mit Günther „das Athenäum“, eine humanistische Zeitschrift (3 Bde., Halle 1816—18) heraus und hielt, zum außerordentlichen Professor in der philosophischen Facultät ernannt, 1818 Vorträge über Geschichte, während die historische Literatur noch nichts von ihm wußte. Inzwischen hatte er einen Antrag, Erzieher bei dem Sohne des Prinzen August von Preußen zu werden, abgelehnt. Auf den Rath eines Freundes, gegen eine Notabilität sich zu versuchen, schrieb er gegen Niebuhr „Die ältere Geschichte des römischen Staats, Halle 1819.“ Dieses Buch, welches einen Zeitraum von den ältesten Zeiten bis auf den Untergang Latiums im Jahre der St. 416 umfaßt, wurde lange Jahre über Gebühr geschätzt, später wohl wegen der nur vermittelnden Stellung zwischen der bisherigen Auffassung und Niebuhr's Kritik selten gedacht. Die Bethätigte umfassende Kenntniß des Alterthums bewirkte 1828 die Berufung als ordentlicher Professor der alten Literatur und Geschichte nach Kiel, nachdem er zuvor noch den „Entwurf einer Theorie der Geschichte“ abgefaßt hatte. Anfänglich wenig verheißend, behagte später die Atmosphäre des schleswig-holsteinischen Lebens. Von Kiel siedelte er 1825 in gleicher Eigenschaft nach Leipzig über. Hier vollendete er die schon in Kiel begonnene „Hellenische Alterthumskunde“ (4 Bde., Halle 1826—30; zweite Auflage 2 Bde., 1843—46), welche seinen Namen in der Wissenschaft auf lange Zeit ehrenvoll erhalten wird. Die in 5 Bänden herausgegebene „Europäische Sittengeschichte, Leipzig 1831—1839“ verdiente eine größere Aufmerksamkeit, als sie anscheinend gefunden hat, wenn sie gleich von dem allerdings unerreichbaren Ziele weit entfernt blieb. Um dieselbe Zeit erschienen „Historische Darstellungen aus der Geschichte der neueren Zeit, 3 Bde., Leipzig 1831—33“. Für die Geschichte der europäischen Staaten, herausgegeben von Heeren und Ucker, verfaßte er, laut eigener Versicherung in der Vorrede S. VI, bemächtigt, „jegliche Thatfache durch Zeugnisse aus sicheren Quellen zu beglaubigen und die Ergebnisse der Quellenforschung mit voller Wahrhaftigkeit und Parteilosigkeit darzustellen“, die „Geschichte Frankreichs im Revolutionszeitalter. 4 Theile. Hamburg 1840—44.“ Die Uebernahme dieser Geschichte gab ihm Antrieb zu einer im Frühjahr 1841 unternommenen Reise nach Paris; durch gemachte Bekanntschaft mit literarisch bedeutenden Franzosen ward ihm

mancherlei werthvolles Material zur Revolutionsgeschichte zu Theil. Besonders gewogen ward ihm Gutzot, damals Minister; auf seine Empfehlung erhielt W. schon in Paris das Ritterkreuz der Ehrenlegion (zu dem Dannebrog-Orden, der ihm schon früher zu Theil geworden) und nach Vollendung seiner „Geschichte Frankreichs“, im Jahre 1845, eine schwere goldene Medaille mit dem Brustbilde des Königs und auf der Rückseite mit seinem eigenen, als des Beschenkten Namen. Aus den folgenden Jahren sind als literarische Erzeugnisse anzuführen: „Geschichte des Zeitalters der Revolution. 4 Bde. Leipzig 1846—48“ — „Allgemeine Culturgeschichte. 3 Bde. Leipzig 1850 bis 1852“ — „Geschichte der politischen Parteien. 3 Bde. Leipzig 1853“. In der „Geschichte deutscher Nationalität“ (3 Bde. 1860—1861) giebt sich des Verfassers offener Sinn für landschaftliche und Stammesbesonderheit, so wie für die sittlichen und culturbildenden Kräfte des Volkslebens, wie Sage, Volkshumor mit einer in so hohem Alter fast wunderbaren Frische der Darstellung kund. Die langjährige freundschaftliche Verbindung, in der er mit den wissenschaftlichen Kreisen zu Weimar gestanden hatte, veranlaßte 1844 (Berlin) die beachtenswerthe Monographie „Weimars Musenhof in den Jahren 1772—1807.“ Neuerdings hat er (Hildesheim 1863), „nach fast sechszigjährigem Abscheiden von seiner Vaterstadt“, eine „Geschichte von Hochstift und Stadt Hildesheim“ veröffentlicht. Im Jahre 1831 war er nur vorübergehend journalistisch-politisch wirksam gewesen, auch 1833 Mitredacteur der Leipziger Literatur-Zeitung und hatte das dornige Geschäft eines Censors verwaltet, das ihm unverdiente Angriffe von A. Ruge zuführte. Sein historisches Urtheil war mild, billig und ohne einen entschieden ausgeprägten politischen Standpunkt, unparteiisch gerecht, mit unverkennbarer Hinneigung zu liberaleren Anschauungen, welche er jedoch in vorsichtig gemessener Weise und nur in ihren gemäßigten Formen vertrat. Im Jahre 1861 feierte er sein funfzigjähriges Doctorjubiläum. Beim Eintritt in sein hundertstes Docenten-Semester 1864 wurde er vom Könige von Sachsen zum Geheimen Hofrath ernannt; die Universität Erlangen ertheilte ihm 1843 zum Ehrendoctor beider Rechte. Er war Mitglied verschiedener gelehrter Gesellschaften. Das Comthurkreuz des sächsischen Civil-Verdienst-Ordens und der sachsen-weimarsche Falken-Orden schmückten außer den beiden früher genannten Orden, einem dänischen und einem französischen, seine Brust.

Wächter (Ferdinand), Geschichtsforscher und Dichter, geboren den 19. Juni 1794 zu Rentendorf bei Neustadt a. d. O., wo sein Vater ein Rittergut besaß, besuchte seit 1807 die Domschule zu Raumburg und studirte seit 1816 in Jena. Die Jurisprudenz, der er sich Anfangs widmen wollte, vertauschte er mit historischen Studien. Im Jahre 1819 erlangte er den Grad eines Doctors der Philosophie, am 6. Mai 1820 habilitirte er sich zu Jena durch öffentliche Vertheidigung einer lateinischen Abhandlung über die Bedeutung der Siegfriedsage und wurde 1834 außerordentlicher Professor der Philosophie. Im Jahre 1854 nahm er seine Entlassung aus dem Staatsdienste, um die Bewirthschaftung seines in der Nähe von Plauen gelegenen Gutes Unterlosa zu übernehmen und sich literarischen Arbeiten zu widmen. Einige Jahre darauf verließ er diesen Aufenthalt wieder und zog nach dem Städtchen Lobeda bei Jena, wo er in tiefer Abgeschlossenheit, allen geselligen Umgang meidend, ein misanthropisches Dasein führte. Im Besitze nicht unbedeutender Geldmittel, fiel er in der Nacht vom 19. zum 20. Juli 1861 auf der Chaussee zwischen Burgau und Lobeda als Opfer eines Raubmordes. Seine Schriften sind: „Ueber die Unanwendbarkeit des Hexameters in deutscher Sprache“, „Brunnhilde“, eine Tragödie (Jena 1821), „Rosmund, ein Trauerspiel. Und Minnelieder“ (Jena 1823), „Thüringische und ober-sächsische Geschichte“ (3 Theile, Leipzig 1826—1830), die Uebersetzung der „Heimskringla“ des Snorri Sturluson, von welcher jedoch nur zwei Bände erschienen sind (Leipzig 1835—36), eine stabelmende Uebersetzung der Helgilieder in dem von ihm herausgegebenen „Forum der Kritik im Gebiete der Geschichte und ihrer Hülfswissenschaften“ (Altenburg 1827—1830), „Die höhere Dichtersprache, vornemlich des Wlkes“, erster Theil: „Die sechs Nebenbuhler auf der Kirnse“ (Leipzig 1854).

Wächter (G. Pbil. Lud. Leonhard), der sich vor seinen Schriften Welt Weber nannte, wurde den 25. November 1762 zu Uelzen im Lüneburgischen geboren, studirte Theologie, lebte als Candidat in Hannover und machte 1792 unter den hannoverschen Truppen einige Feldzüge mit, bis er bei Ratzeburg verwundet wurde. Er starb als Vorsteher eines Erziehungsinstituts den 11. Februar 1837 zu Hamburg. In seinen „Sagen der Vorzeit“ (Berlin 1787—1799, 7 Bände), „Holzschnitte: die Wetsfahrt des heiligen Gramsalbus“ (Berlin 1793), „Heldenröcklein, eine deutsche Rittergeschichte“ (Bosning 1801) trug er den Ton, welchen Goethe's „Götz“ anschlug, auf die Romanliteratur über und zeigte bei allem Hohen und Plumpen in der Darstellung eine für die damalige Zeit gründliche Kenntniß des Mittelalters. Auch hatte er ein Schauspiel „Wilhelm Tell“ (Berlin 1804), über „Ulrich von Hutten“ (Hamburg 1818) und „Jugendunterhaltungen“ (Hamburg 1827) geschrieben.

Wächter (Karl Georg von), einer der ausgezeichnetsten jetzt lebenden Juristen, geboren am 24. December 1797 im schwäbischen Städtchen Marbach am Neckar; von da ging der Knabe mit seinem Vater, der zuletzt württembergischer Ober-Conseistorial-Director war, nach Eßlingen und dann nach Stuttgart, bezog 1815 die Universität Tübingen, 1818 die in Heidelberg. Nach Vollendung seiner Studien erhielt er eine Aspirantenstelle beim Ober-Tribunal in Stuttgart, 1819 wurde er Assessor beim Ober-Appellations-Gericht in Eßlingen, in demselben Jahre außerordentlicher Professor der Rechte in Tübingen, 1822 ordentlicher Professor daselbst. Während des mehrjährigen Rectorats seit 1825 bewies er so viel Energie und Tact, daß ihm das schwierige Amt selbst in den Zeiten belassen wurde, wo die Regierung Ursache zu haben glaubte, den in Tübingen herrschenden Geist zu beargwöhnen. W. war von Anfang seiner akademischen Thätigkeit an einer der beliebtesten Lehrer. Die Eigenschaften, welche seine spätere landständische Laufbahn so erfolgreich machten, praktischer Sinn, verbunden mit der Gabe einer äußerst gewandten und geschmackvollen Darstellung, zeichneten gleich den jungen Docenten aus. Seiner Richtung nach gehörte er im Allgemeinen der historischen Schule an, indeffen wurde er durch seine ganze Natur doch mehr zu der praktischen als der historischen Seite der Wissenschaft hingezogen. Seine Fächer waren römisches wie württembergisches Privatrecht und Strafrecht. Obgleich 1829 zum Vicekanzler der Universität Tübingen ernannt, wurden seine Kräfte doch der Universität später entzogen, indem er zum Theil aus Unzufriedenheit mit der damaligen Leitung der Universitäts-Angelegenheiten 1833 einem ehrenvollen Rufe nach Leipzig folgte, freilich 1835, kurz nachdem er durch Verleihung des Ordens der württembergischen Krone den persönlichen Adel erlangt hatte, als Kanzler nach Tübingen zurückberufen wurde: er war als solcher zugleich auch Mitglied der württembergischen Kammer. In zwei Wahlen auf je sechs Jahre zum Präsidenten der Kammer gewählt, verwaltete er dieses Amt ununterbrochen bis zum März 1848, wo der im Ministerium eintretende Wechsel ihn veranlaßte, seiner Stelle zu entsagen. Er nahm Theil am Frankfurter Vorparlament und war von diesem auch in den Fünfzigerauschuß gewählt — er wurde als fester Fragesteller berühmt. Nach seiner Rückkehr übertrug ihm die Regierung den Vorß in einer neu errichteten Commission für Gesetzgebung; im September 1848 war er Präses der Versammlung deutscher Universitätslehrer in Jena. Nach langer Unterbrechung doctirte er dann wieder einige Zeit in Tübingen, nahm aber an den Landtagsverhandlungen nur noch ausnahmsweise Theil. Im Jahre 1851 trat er von dem Amte des Kanzlers auf immer zurück, um die Stelle als Präsident des Ober-Appellations-Gerichts der vier freien Städte Deutschlands zu Lübeck anzunehmen. Diese Wirksamkeit, so erwünscht und werth sie auch war, ließ doch zu wenig Zeit für rein wissenschaftliche Arbeiten; im Drange, sich auch diesen fernher zu widmen, nahm er bereits im folgenden Jahre seinen Abschied und ging zum zweiten Male als ordentlicher Professor der Rechte nach Leipzig, wo er noch jetzt als eines der angesehensten und bedeutendsten Mitglieder der Universität wirkt. Neuerdings hat ihn der König von Sachsen zum wirklichen Geheimen Rath ernannt und in dem neuerrichteten Staats-Rathe Sitz und Stimme verliehen. Als Schriftsteller hat er sich außer durch kleinere Abhandlungen schon früher durch ein Lehrbuch des römisch-deutschen Strafrechts, 2 Bde., Stuttgart 1825—1826 ausgezeichnet, in



neuerer Zeit durch ein Handbuch des gesammten in Württemberg geltenden Privatrechts (1839—1842) welches er in besonderem Auftrage des Königs von Württemberg als eine Vorarbeit für künftige Gesetzgebung ausarbeitete. In den „Beiträgen zur deutschen Geschichte, insbesondere zur Geschichte des deutschen Strafrechts, Tübingen 1845“, lieferte er ebenso wichtige als lehrreiche und interessante Abhandlungen über Vehmgerichte, Kauf- und Fehderecht und Hexenverfolgungen. Den Entwurf eines Civilgesetzbuchs für das Königreich Sachsen unterzog er 1853 einer Beurtheilung und lieferte schätzenswerthe Beiträge zu dem „Archiv für civilistische Praxis“, dem „Neuen Archiv des Criminalrechts“ und der „Kritischen Zeitschrift für Rechtswissenschaft.“

Wadenroder (Wilhelm Heinrich), deutscher Schriftsteller, zu Berlin 1773 (fast alle Literaturhistoriker geben unrichtig 1772 als das Geburtsjahr an) geboren, wo sein Vater Geheimrer Kriegs Rath und Justizbürgermeister war, befreundete sich schon als Schüler des Friedrich-Werderischen Gymnasiums mit Ludwig Tieck, mit welchem er auch 1793 und 1794 zu Erlangen und Göttingen studirte, und auf dessen innere Entwicklung er bei seinem entchiedenen Wesen großen Einfluß übte. Obgleich sich W. vorzugsweise auf der Universität mit dem Studium der Kunst beschäftigte, so vollendete er doch seine juristischen Studien und trat als Auscultator und hierauf als Referendar beim Kammergericht in seiner Vaterstadt in den praktischen Justizdienst. Er starb daselbst schon am 13. Februar 1798. W. schrieb die von Tieck mit einer Vorrede und einigen kleineren Aufsätzen vermehrten „Herzensergießungen eines kunstliebenden Klosterbruders“ (Berlin 1797). In die „Phantastiken über die Kunst für Freunde der Kunst“ (Hamburg 1799), welche Tieck herausgegeben hat, nahm derselbe einige Aufsätze W.'s auf, welche er in der Vorrede als ein Vermächtniß seines verstorbenen Freundes bezeichnet. Auch hat W. den Roman „Kloster Neuley“ (Berlin 1796 im 9. Bd. der ersten unechten Ausgabe von Tieck's Werken) übersetzt und eine kleine Abhandlung über Hans Sachs verfaßt, die von der Hagen im „Neuen Jahrbuch der Berlinischen Gesellschaft für deutsche Sprache“ (1. Bd., S. 291) herausgegeben hat. Vergl. Rudolf Köpke, „Ludwig Tieck“, 2. Theil, Seite 270 ff. und 1. Theil, S. 70 ff., der von W. so treffend sagt, „das Wunder schien die Welt zu sein, in der er eigentlich lebte, während das Alltägliche für ihn zum Wunder wurde“. Nach W.'s Ansicht soll die Kunst in der religiösen Heiligung ihren Werth und ihre Bedeutung haben, denn sie sei gleichsam ein verhöllter Engel, der zu den Menschen heruntersteige, um uns nach der himmlischen Heimath hinzuweisen; ein echtes Kunstwerk aber eine göttliche Eingebung, nur von der Andacht erzeugt und verstanden. Außer den „Herzensergießungen“ sind die Briefe W.'s an Tieck, welche von Holtet sämmtlich in seine Sammlung „Briefe an Ludwig Tieck“ (Breslau 1864) aufgenommen hat, das bedeutendste noch vorhandene Denkmal seines kurzen Lebens.

Wadernagel (Karl Eduard Philipp), gelehrter Schulmann, geboren den 28. Juni 1800 zu Berlin, studirte daselbst, wurde im Jahre 1824 Lehrer an der Raumer'schen Erziehungs-Anstalt in Nürnberg, war von 1827—1839 Lehrer an der städtischen Gewerbeschule und dem Realgymnasium in Berlin, von 1839—1845 Lehrer an der Erziehungsanstalt zu Stetten in Württemberg, von 1845—1850 am Realgymnasium zu Wiesbaden, seitdem Director der vereinigten Real- und Gewerbeschule zu Elberfeld, bis zu Michaelis 1860, wo er in den Ruhestand trat. W. hat folgende Schriften herausgegeben: „Reise zu Krystallmodellen“ (1. Heft, Berlin 1822), „Mineralogische Bruchstücke“ (in Oken's „Istis“, 1822 und 1823), „Zum Krystallsystem des Quarzes“ (Boggendorff's „Annalen“, 29, 1833), „Ueber die Zerlegung des Scoferdes in fünf Tetraeder“ (Programm, Elberfeld 1851). Besonders ist W. durch folgende Schriften, die sich auf deutsche Sprache und Literatur beziehen, bekannt geworden: „Handbuch deutscher Prosa“ (Berlin 1837), „Auswahl deutscher Gedichte für höhere Schulen“ (Berlin 1838), „das deutsche Kirchenlied von Luther bis auf Hermann und Blaurer“ (2 Bde., Stuttgart 1841), „Bibliographie zur Geschichte des deutschen Kirchenliedes im 16. Jahrhundert“ (2 Bde., Frankfurt 1854—1855), „Das deutsche Kirchenlied von der ältesten Zeit bis zu Anfang des 17. Jahrhunderts, mit Berücksichtigung der ältesten deutschen geistlichen Liederdichtung u. s. w.“ (Bd. 1, Leipzig 1863—1864, Band 2, 1865), „Edelsteine deutscher Dichtung und Weisheit im

13. Jahrhundert. Ein mittelhochdeutsches Lesebuch, zusammengestellt und mit einem Wörterbuch versehen\* (Erlangen 1851, 3. Aufl. Frankfurt 1865). „Deutsches Lesebuch“, welches, aus drei Theilen bestehend, für eben so viele Altersstufen bestimmt ist, nämlich für Knaben von 8—10, von 10—12, von 12—14 Jahren. Als wesentliche innere Eigenthümlichkeit dieses Buches ist eine entschieden christliche und eine ebenso entschiedene nationale Richtung zu bezeichnen. Als vierter Theil ist beigegeben „Der Unterricht in der Muttersprache“ (Stuttgart 1843), „Die goldne Bibel“ (Wiesbaden 1865), „Kleines Gesangbuch geistlicher Lieder für Kirche, Schule und Haus“ (1860).

Wadernagel (Karl Heinrich Wilhelm), rühmlichst bekannt durch seine Forschungen auf dem Gebiete der deutschen Sprache und Literatur, auch lyrischer Dichter, der Bruder von Philipp Wadernagel, geboren den 23. April 1808 zu Berlin, studirte daselbst und ging, gekränkt durch vergebliches Hoffen auf eine Anstellung, 1833 als Professor der Universität und des Pädagogiums nach Basel, wo er noch lebt. W. hat herausgegeben: „Spiritualia theotisca“ (1827), „Das Wessobrunner Gebet und die Wessobrunner Glossen“ (Berlin 1827), „Gedichte eines fahrenden Schülers“ (1828), „Geschichte des deutschen Hexameters und Pentameters bis auf Klopstock“ (Berlin 1831), zu Simrod's Uebersetzung der „Gedichte Walthers von der Vogelweide“ Erläuterungen (Berlin 1833), mit Gerlach und Hottinger „Schwäbischerisches Museum für historische Wissenschaften“ (3 Bde., Frauenfeld 1837—39), worin folgende Abhandlungen von ihm stehen, im 1. Bande: „Die germanischen Personen-Namen“, S. 96 ff., und „Die epische Poesie“, S. 341 ff., im 2. Bande die Fortsetzung und der Schluß „Die epische Poesie“, S. 76 ff. und S. 243 ff., „Ueber die dramatische Poesie“, (Basel 1838), „Altfranzösische Lieder und Leiche aus Handschriften u. s. w.“ (Basel 1846), „Deutsches Lesebuch“ (3 Theile, 2 Ausg., Basel 1839—1844), „Das Landrecht des Schwabenspiegels in der ältesten Gestalt“ (1. Theil, Jürich und Frauenfeld 1840), „Neuere Gedichte“ (Jürich 1842), „Zeitgedichte“ (1843), „Weinbüchlein“ (Leipzig 1845), „Geschichte der deutschen Literatur“, von der bis jetzt nur drei Abtheilungen, die bis zum Ende des 16. Jahrhunderts reichen, erschienen sind (Basel 1848—1853), „Das Bischofs- und Dienstmannenrecht von Basel in deutscher Aufzeichnung des XIII. Jahrhunderts“ (Basel 1852), „Servilla“ (Basel 1854), „Deutsches Lesebuch“; Neue durch ein Handbuch der Literaturgeschichte vermehrte Ausgabe (Basel 1855), „Die deutsche Glasmalerei“ (Leipzig 1855), „Die Umdeutung fremder Wörter“ (2. verbesserte Ausgabe, Basel 1862), mit Max Nieger: „Walthers von der Vogelweide, nebst Ulrich von Singenberg und Leutold von Seoden“ (Gießen 1862), die „Lebensalter; ein Beitrag zur vergleichenden Sitten- und Rechtsgeschichte“ (Basel 1862), einen Aufsatz über „Dietrich von Weissenburg“ in den „Elfasser Neujahrsblättern“ für 1847, von Silber und Dite herausgegeben, S. 210 ff., und über „Uhlant“ in den von S. Selzer herausgegebenen „Protestantischen Monatsblättern“ (1863).

Wadai, ein Land des inneren Afrika, welches durch den in demselben erfolgten Märtyrertod der kühnen Reisenden Eduard Vogel und v. Beurmann in Deutschland eine traurige Berühmtheit erlangt hat. Dasselbe bildet einen Theil von Nigritien oder Sudan (s. d. Art.), in dessen östlichem Theile, etwa unter gleicher geographischer Breite mit dem südlichen Nubien (s. d.) es gelegen ist. Das Land heißt bei den Ein- und Anwohnern „Wadai“, bei den Arabern und Aegyptern aber „Dar-Maba.“ Es ist ein ziemlich großes Land östlich vom Sadssee und wird vom Batha durchflossen, der in den See Fittre oder Fittri mündet. Wadai ist für afrikanische Verhältnisse eben nicht schlecht bevölkert, mit Ausschluß jedoch der von den Flüssen und genannten beiden Seen entfernteren Theile, welche völlige Wüsteneien bilden, die nur von wilden Thieren — wie sie eben Inner-Afrika eigenthümlich sind — spärlich bevölkert werden. Die Einwohner gehören sammt und sonders zum Stamme der Neger, leben in festen Wohnsitzen und sind theils Fetisch-Anbeter, theils bekennen sie sich — wie auch ihr Oberhaupt, welches sich den Titel eines „Sultans“ beilegt — zum sunnitischen Muhamedanismus, welcher hier jedoch mit vielen heidnischen Anschauungen und Gebräuchen vermischt ist. Die Regierungs-Verfassung von Wadai ist völlig despotisch, der

Sultan unumschränkter Herr des Lebens und der Güter seiner Untertanen. In Wara, einer ziemlich ansehnlichen, aber schlecht gebauten Stadt, ist seine Residenz; und hier ist es auch, wo der unglückliche Vogel enthauptet wurde, während der zu seiner Auffindung nach Wadai gekommene Beurmann das gleiche Schicksal (der zuverlässigsten Nachricht zufolge) in Wara erlitt, der Hauptstadt der Provinz Fitri, an der Nordseite des Batha, in einer geringen Entfernung von der Stelle, wo er in den See Fitri mündet. Nordwärts von diesem See liegt in dessen Nähe Kelme, gleich Wara ein von Karawanen aus dem nordwestlichen Afrika ziemlich häufig besuchter Ort.

Wadzeck (Franz Daniel Friedrich), am 10. August 1762 zu Berlin, wo sein Vater Küster an der böhmischen Gemeinde war, geboren, kam, nach dem frühen Tode seines Vaters, kaum zehn Jahre alt, in das Frankesche Waisenhaus zu Halle, studierte daselbst Theologie und erhielt 1788 eine Anstellung als Lehrer beim Cadettencorps zu Berlin, bald darauf wurde er Professor und Bibliothekar an derselben Anstalt, in der er besonders Physik lehrte. Als er im Jahre 1809 in den Ruhestand versetzt wurde, faßte er den Entschluß, einen Theil des Ertrages des von ihm redigirten „Berlinerischen Wochenblatts für den gebildeten Bürger und denkenden Landmann“ zur Bekleidung der häßlichen Kinder, deren Eltern in dem Arbeitshause zu Berlin ihre Strafe abhissen mußten, zu verwenden. Unterstützt von Freunden, die seine wohlthätigen Ansichten theilten, konnten nicht nur jährlich zwölf solcher Kinder, beiderlei Geschlechts, wenn sie entweder bei einem Meister in die Lehre oder als Dienstmädchen aufgenommen wurden, zweckmäßig bekleidet, sondern auch am Weihnachtsabend alle übrigen Kinder der Sträflinge des Arbeitshauses mit kleinen Gaben erfreut werden. Da dies Unternehmen glücklich gedieh, so faßte W. den Entschluß, eine Anstalt zu gründen, wo arme Kinder im Alter von dreiviertel bis vier Jahren Aufnahme finden sollten. Am 3. August 1819 wurde an der Ecke der früheren Schieß- und Rudrucks-Gasse, welche letztere jetzt Wadzeckstraße heißt, die Anstalt, die nach ihm den Namen Wadzeck-Anstalt führt, eröffnet. Anfangs war sie nur für zwölf Kinder bestimmt, bald aber wurde sie erweitert. Sie kostet dem Staate nichts, sondern besteht lediglich durch milde Beiträge. Nähere Nachweisungen über dieselbe giebt ein kleines Schriftchen W.'s „Ueber die Anstalten für 60 unmündige und älternlose Waisen u.“ (Berlin 1821) und „die Wadzeck-Anstalt in Berlin“. Im Namen des Verwaltungs-Vereins dieser Anstalt dargestellt von einem Mitgliede desselben (Berlin s. a.). W. starb den 2. März 1823 zu Berlin. — Von seinen Schriften sind noch zu erwähnen: „Leben und Schicksale des berühmten Franz Rudolph von Grossing, eigentlich Crossfinger genannt“ (Berlin 1789), „Geschichte der Erbhuldigung der preussisch-brandenburgischen Regenten aus dem Hohenzollernschen Hause“ (Leipzig 1798), die er mit Wippel zusammen herausgab, „Naturwissenschaftliche Unterhaltungen“ (Berlin 1819), „Reisen im Vaterlande“ (2 Bände, Berlin 1821—1822). — Vergl. Schmidt, „Neuer Nekrolog der Deutschen“ (1. Jahrgang 1823, S. 272 ff., in welchem Bande sich auch das Bildniß W.'s befindet). Gegenwärtig hat die Wadzeck-Anstalt 105 Kinder beiderlei Geschlechts vom 6. Lebensjahre an, von denen nur sehr wenige verwaist sind; die Knaben bleiben in derselben bis zum vollendeten 15. Jahre, die Mädchen bis zum 17. Jahre, diese von der Confirmation an gegen Lohn als Dienstmädchen. An der Spitze der Anstalt, deren Verwaltung ein Verein leitet, steht ein Inspector, außerdem sind ein Lehrer und eine Lehrerin an derselben thätig; ein Oekonom besorgt die Verpflegung.

Waffenstillstand oder Waffenruhe, zwei ziemlich gleichbedeutende Bezeichnungen desselben Gegenstandes, ist ein Vertrag zwischen kriegführenden Theilen, die Feindseligkeiten auf einen gewissen Zeitraum zu unterbrechen zur Erreichung gewisser Zwecke, z. B. der Beerdigung von Todten nach einer Schlacht, Anbahnung von Unterhandlungen u. Der Waffenstillstand ist entweder ein partieller, durch die Befehlshaber auf kurze Zeit geschlossener und nur einen bestimmten Heerhaufen betreffender, oder ein allgemeiner, auf längere Zeit von den kriegführenden Mächten geschlossen, der jedoch zu seiner Gültigkeit der Ratification bedarf. Der Bruch eines Waffenstillstandes wird als eine Verletzung des Völkerrechts betrachtet. Nicht gehaltene

Bedingungen des einen Theils berechtigen den anderen Theil zur Wiederaufnahme der Feindseligkeiten. Der W. wird entweder auf eine bestimmte Zeit geschlossen oder auf eine unbestimmte, in letzterem Falle muß er aufgekündigt werden. Durch eine Demarcationslinie, die nicht überschritten werden darf, werden die feindlichen Heere von einander getrennt. Zum besseren Verständniß der gebräuchlichsten Festsetzungen geben wir einen Abriß eines Vertrages aus der neueren Kriegsgeschichte, nämlich die zwischen Preußen und Oesterreich einerseits und Dänemark andererseits geschlossene Convention vom 18. Juli 1864. Die Einstellung der Feindseligkeiten dauerte vom 20. Juli Mittags 12 Uhr bis 31. Juli Mittags 12 Uhr. Alle nach 12 Uhr gemachten Gebietsbesetzungen, resp. Wegnahmen werden rückgängig gemacht. Einbehaltung der militärischen Positionen, welche man am 20. Juli 12 Uhr inne gehabt. Feststellung einer Demarcationslinie. Unterbrochener Verkehr zwischen den beiderseits besetzten Gebietsstheilen. — Bedingungen des Waffenstillstandes vom 1. August 1864. Waffenruhe vom 2. August bis zum Abschluß des Friedens. Kündigung derselben mit einer Frist von sechs Wochen, falls bis zum 15. September der Frieden nicht erreicht sein sollte. Aufhebung der Blokade zur See. Feststellung über die Occupation Jütlands. Bedingung der Freilassung der Kriegs- und politischen Gefangenen. Daß ein wesentlicher Unterschied zwischen Waffenstillstand und Waffenruhe nicht existirt, geht auch aus dem letzteren Actenstücke hervor, in dem beide Worte abwechselnd gebraucht werden.

Wagenaar (Jean oder Johann), der vorzüglichste Geschichtschreiber der vereinigten Niederlande, ward 1709 zu Amsterdam, wo sein Vater Schuhmacher war, geboren und starb am 1. März 1773 als Rathschreiber zu Amsterdam. Sein bedeutendstes Werk ist: „De vaderlandsche historie vervattende de geschiedenissen der vereenigde Nederlanden, inzonderheid die van Holland, von de vroegste tyden ab“ (21 Bde., Amsterdam 1749—60, deutsch von Toze, 8 Bde., Leipzig 1756, 4.) die bis 1751 reicht. Dazu gehört: „Vervolg van Wagenaar vaderl. Hist.“ (8 Theile. Amsterdam 1788—1791), die Geschichte von 1776 bis 1784. Um diese Fortsetzung mit dem Hauptwerke zu einem Ganzen zu machen, sind 1789 ff. noch ein 22., 23. und 24. Theil des Hauptwerks erschienen, worin die Geschichte von 1751—1774 enthalten ist. W. schreibt nicht pragmatisch, sondern erzählt bloß und liefert viele Anekdoten; er thut dies aber in trefflicher Sprache und mit ziemlicher Treue; nur wo Dranisches Interesse mit im Spiele ist, darf man keine reine Unparteilichkeit erwarten. W. schrieb auch seit 1756 „Nederluische Staats-Courant“ und „Description de la ville d'Amsterdam“ (2 voll., Amsterdam 1760).

Waghorn, britischer Seemann und Reisender, geb. 1801, trat in früher Jugend in englische Seebienste und brachte es bis zum Leutnant. Er war in Ostindien stationirt, lebte darauf in Aegypten und gab eine Broschüre über das Verhältniß Mehemet Ali's zu England heraus. Seine in Ostindien und sonst auf Reisen gemachten Erfahrungen benutzte er zu einem Plan, die indisch-britische Post statt wie bisher durch Frankreich, über Deutschland (via Triest) zu befördern, er bereiste selbst den Continent, trat in Unterhandlungen mit Oesterreich und Bayern und schuf auch den Plan einer Eisenbahnlinie über das Gebirge zu Gunsten dieser Verbindung. Noch im Verfolg dieser Idee starb er 1850.

Wagner (Gottlob Adolf), ein Landsmann und beinahe auch ein Zeitgenosse Ernst Wagner's, aber nach anderen Richtungen hin literarisch thätig, ward im Jahre 1774 zu Leipzig geboren, erhielt seine wissenschaftliche Vorbildung auf der dortigen Thomasschule und bezog 1793 die Universität seiner Vaterstadt, um auf derselben, nach dem Willen seines Vaters, Theologie zu studiren, während seine eigene Neigung ihn zu philologischen Studien hinzog. Nach absolvirtem akademischen Triennium bereitete er sich im Elternhause für den Seelforger-Beruf vor. Doch ehe er noch irgend eine geistliche Stellung erhalten, starb (Anfang 1798) sein Vater, und W., der dadurch die volle Freiheit seines Handelns und gleichzeitig den Besitz einiges Vermögens erlangte, beschloß nun, seiner Neigung zu einem durch keine bestimmten Amtspflichten gebundenen literarischen Leben Folge zu geben, und ging (Okt. 1798) nach Sena, der damals in einem nachher nicht wieder erreichten Flore stehenden Hoch-

schule der Sachsen-Ernestinischen Lande. Hier war es vor allen andern akademischen Lehrern Johann Gottlieb Fichte, nächst diesem aber Joseph Schelling, Steffens und die beiden Schlegel, welche ihn anzogen und auf seine geistige Richtung einwirkten. Nach des Erstgenannten Amtsentlassung (1799) verließ auch er Jena und kehrte nach Leipzig zurück, wo er zunächst noch ein Semester hindurch Philosophie studirte — woneben er, wie schon in Jena, fleißig mit der Erlernung neuerer Sprachen sich beschäftigte — und dann, nachdem er Doctor der Philosophie geworden, mit ein paar kleineren Arbeiten für dortige wissenschaftliche Journale die schriftstellerische Laufbahn betrat. In Jena hatte W. sich einen persönlichen Freund an J. J. Kanne gewonnen, durch welchen in ihm ein reger Eifer für Etymologie und Sprachvergleichung angeregt wurde, wogegen er sich mit der symbolischen Romantik Kanne's nicht zu befreunden vermochte. In Leipzig schloß er sich besonders an seinen drei Jahre älteren Landsmann Johann August Apel an, welcher ihm bis zu seinem (allerdings schon 1816 erfolgten) Tode ein treuer Freund blieb. An den Erstlingswerken desselben, den den antiken griechischen Tragödien nachgebildeten Trauerspielen: „Die Aetolier“ und „Kalirhoe“, wie auch an dessen (1814—15 erschienener) „Retrik“ hatte W. wohl einen größeren Antheil, als er aus Liebe zu seinem, auf seinen alleinigen Autorhum sehr eifersüchtigen, Freund verlauthbaren ließ. Wie sein Antheil an diesen Werken Apel's, ist gewiß noch so manches Andere, was W. auf dem weiten Gebiete der Literatur geschaffen, da es ohne seine Namensnennung erschien, unbekannt geblieben, bez. Anderen zugeschrieben worden. Ueberhaupt läßt sich der große Geistesreichtum W.'s — welcher Sprach- und Geschichtsforscher, origineller Dichter und Uebersetzer, Kritiker und Kunsthistoriker — und dabei überaus fleißig war — nach seinen schriftstellerischen Arbeiten nicht vollständig beurtheilen, da die Anzahl seiner selbstständigen Arbeiten nicht groß ist. Zu ihnen gehören namentlich das bereits 1806 erschienene literar-historische Werk: „Zwei Epochen der modernen Poesie“, in welchem W. deren Erwachen in Italien an den Beispielen Dante's, Boccaccio's und Petrarca's, in Deutschland aber an denen Wieland's, Göthe's und Schiller's zeigt und bespricht; so wie die zwanzig Jahre später erschienene ästhetisch-kritische Abhandlung: „Theater und Publicum“. Auch sind seine ausführlichen Lebensbeschreibungen der Kirchen-Reformatoren Wicel, Zwingli und Dekolampadius — die wesentlich eine Frucht seiner eingehenden kirchengeschichtlichen Studien waren — wie des unglücklichen Hieronymus von Prag, des ehlen Genossen von Johann Hus — desgleichen die sich ihnen anschließenden Biographien des hochgelehrten Erasmus und des unverzagten Ulrich v. Hutten — welche in den Jahren 1801 bis 1804 zu Leipzig herauskamen und die ersten größeren selbstständigen Arbeiten W.'s waren, mit denen dieser sich in der Gelehrtenwelt wie beim gebildeten Publicum überhaupt vortheilhaft einführte, Werke von bleibendem Werthe und schätzenswerthe Beiträge zur Geschichte jener in gar mancher Beziehung merkwürdigen Uebergangsperiode der europäischen Welt aus dem absterbenden Mittelalter in die beginnende Neuzeit, jenes ersten Aufleuchtens freierer Forschung in kirchlichen Dingen und weltlicher Gelehrsamkeit. W.'s zahlreiche Uebersetzungen aus der englischen und italienischen Sprache sind fast ohne Ausnahme Zeugnisse des gewissenhaftesten Fleißes, gepaart mit genauer Sprach- und Sachkenntniß; wenn freilich auch nicht verschwiegen werden darf, daß W. mitunter durch zu starkes Hervortretenlassen der eigenen Individualität derjenigen des fremdländischen Autors Gewalt anthut, Ton und Färbung des Originalwerks zu sehr alterirt. Von seinen poetischen Uebertragungen ist die von Lord Byron's „Manfred“ (Leipzig 1819) jedenfalls die gelungenste. Von seinen Uebersetzungen prosaischer Schriften führen wir als die bedeutendsten auf: Die von ihm im Verein mit dem namhaften Historiker Professor Dippold besorgte Verdeutschung von Core's „Geschichte des Hauses Habsburg“, ein umfangreiches, 1816—18 in 4 Bänden erschienenes Geschichtswerk; ferner desselben „Geschichte der Malerei“, 1830—33 in Verbindung mit Quantner herausgegeben, und das linguistisch wichtige Werk: „Zum europäischen Sprachbau“ (2 Bde., Leipzig 1825), welches keineswegs bloß eine trockene Uebersetzung der gleichnamigen Schrift des Engländers Murray, sondern von W., der ja selbst Sprachforscher mit Leib und Seele war, mannichfach amendirt und

bereichert worden ist. Als gründlicher Kenner der neueren, und namentlich der italienischen Sprache (nicht allein der italienischen Schriftsprache, sondern auch ihrer verschiedenen Dialekte), erwieß sich W. in seinem „Lehrbuch der italienischen Sprache“ und seinem „Parnasso Italiano“, welche bez. 1819 und 1826 zu Leipzig erschienen, und von welchem Letzteren der „Orlando innamorato“ (Leipzig 1834) eine Fortsetzung bildet; so wie durch Besorgung der 12. verbesserten und vermehrten Ausgabe des englisch-deutschen und deutsch-englischen Wörterbuchs von Fahrenkrüger (Jena 1821—1822). — W. war Mitglied verschiedener wissenschaftlicher Vereine des In- und Auslandes und erfreute sich bei seinem großen Fleiße und seiner Productivität einer günstigen äußeren Lebensstellung, nicht minder aber auch vieler angesehenen Bekanntschaften, so namentlich derjenigen des Grafen v. Hohenhal, auf dessen unsern Leipzig gelegnem Altiterrate Groß-Hoffstädteln (oder Großstädteln) er mehrfach die Sommer-Monate zubrachte und wo er auch am 1. August 1835, 61 Jahre alt, starb, einen in der Gelehrtenwelt sehr geschätzten Namen hinterlassend.

Wagner (Johann Ernst), ein moral-philosophischer und Roman-Schriftsteller aus der zweiten Hälfte des vorigen und dem ersten Decennium des gegenwärtigen Jahrhunderts, welcher leider dem deutschen Volke nicht so bekannt ist, als er es zu sein wohl verdient. Derselbe wurde in dem zum Herzogthume Sachsen-Weinungen gehörigen Marktsteden Rosdorf, einem damals reichs-ritterschaftlichen Orte, den freiherrlichen Familien von Wechmar und von Seyso gehörig, geboren. Als Tag seiner Geburt wird der 2. wie der 21. Februar, als Geburtsjahr aber von Etzigen das Jahr 1768, von Anderen das Jahr 1769 angegeben. Sein Vater stand durch mehr denn vierzig Jahre der volkreichen Gemeinde Rosdorf als Seelsorger vor, und wirkte während dieser Zeit mit unermüdetem Eifer für Religiosität und Zucht des ihm anvertrauten Christenhausleins und für Unterricht und Erziehung seiner drei Söhne und zwei Töchter. Die Pfarrwohnung, die Wiege Ernst W.'s, war durch ihre Lage auf einer Anhöhe in lieblichster Gegend des Werragrundes, einer der schönsten Partien des schönen Thüringens, ganz dazu geeignet, früh schon in dem empfänglichen Gemüthe des Knaben die Liebe zur Natur zu erwecken. Hier im stillen Frieden des schönsten Familienlebens, im Schooße der reizvollen Natur verlebte Ernst die goldenen Tage der Kindheit, und verbrachte auch die Jugendjahre hier, da der in aller Wissenschaft, womit sich das den Studien gewidmete jugendliche Alter zu beschäftigen pflegt, wohlbewanderte Vater selbst der Lehrer seiner beiden, nach dem frühen Tode des dritten, ihm gebliebenen Söhne war, von denen der ältere der Theologie, der jüngere, Ernst, sich der Rechtswissenschaft widmete; darin wohl mehr dem Wunsche seiner Angehörigen, als der eigenen Neigung folgend; denn schon hatte diese ihn von den ernstern Studien hinweg in das Gebiet der Poesie hinfübergeführt. Auch auf der Universität zu Jena blieb Ernst W. den Musen treu; wünschon er daneben das Jus und die Pandecten nicht vernachlässigte. Nach absolvirtem akademischen Triennium trat er in den Dienst des Besitzers des größeren Theiles der Herrschaft Rosdorf, des Freiherrn von Wechmar daselbst, und zwar in der Doppel-Eigenschaft eines Privat-Secretärs wie eines Actuars bei dem freiherrlichen Patronatgerichte. Er verfaßte inmitten seiner wenig zum poetischen Schaffen anregenden juristischen Thätigkeit zwei Lustspiele: „Die reisenden Maler“ und „Der Triumph der Liebe“, so wie sein Hauptwerk, den Roman: „Willibald's Ansichten des Lebens“, ein halb rusticales, halb philosophisches Werk, dessen vier Abtheilungen, „die vier Jahreszeiten“ übergeschrieben, dem erfahrenen Landmanne überall Gelegenheit geben, seinen scharfen, nicht bloß auf der Oberfläche haftenden Kennerblick zu bemerken. Dieses sein Hauptwerk, welches im Frühjahre 1803 erschien, machte in weiteren Kreissen auf ihn aufmerksam und gewann ihm namentlich die Freundschaft Jean Paul's, der ihm auch bald eine andere Laufbahn und einen weniger beschränkten Wirkungskreis eröffnete. W. erhielt nämlich auf seine viel geltende Empfehlung im Spätherbst 1803 ganz unerwartet einen Ruf als „Cabinets-Secretär“ an den Hof des damals regierenden Herzogs Georg von Sachsen-Weinungen. Zwar starb der Herzog, bevor W. noch sein neues Amt angetreten, ganz unerwartet in der Blüthe seiner Jahre am Christabend 1803; aber seine Wittwe, die eble Louise Eleonore, die während des jetzt regierenden

Herzogs Bernhard Minderjährigkeit die Zügel der Regierung mit Milde und weiser Festigkeit in den Händen hielt, befüllte alsbald den Ruf ihres Gatten; und so stehelte denn Wagner zu Ostern 1804, froher Hoffnungen voll, von Hofdorf, wo er durch etwas über ein Jahrzehent thätig gewesen, nach Weiningen über. Wagner's Lage schien hier vollkommen glücklich: er lebte im Kreise vertrauter Freunde, umgeben von allen literarischen Hilfsmitteln, welche die herzogliche Bibliothek ihm darbot, und erfreute sich der herrlichen Leistungen der herzoglichen Kapelle. Eifrig betrieb er nun seine Schriftstellerei. Zuvörderst arbeitete er seine beiden oben genannten Lustspiele, da er für sie, bei den damaligen drangsalsvollen Zeiten (es war zur Zeit des ganz Süd- und Mittel-Deutschland in Bewegung setzenden österreichisch-französischen Krieges von 1805) eine Theater-Direction oder einen Verleger nicht gewinnen konnte, zu dem auch heutiges Tages noch gern gelesenen Roman: „Die reisenden Maler“ um. Zum höchsten Schmucke gereichen diesem Roman, der freilich seinem Meisterwerke, „Billibald's Ansichten“, nicht ganz gleichkommt, die lebenswarmen Naturschilderungen. Außer den „reisenden Malern“ verfaßte er in den nächsten Jahren noch folgende Werke: „Ferdinand Miller“, mehr Novelle als Roman; „Isidore“, die „Reisen aus der Fremde in die Heimat“, und zuletzt (im Jahre 1809) „Historisches A B C eines vierzigjährigen Fibelschützen.“ Doch schon am Schlusse des ersten Jahres seines Aufenthaltes zu Weiningen, eben da sich ihm das Leben des Günstigsten gestaltete, ließen sich Zeichen eines Stechthums an ihm bemerken, die seine Hoffnung auf ein hohes glückliches Alter zunichte machten: einer totalen Lähmung in den Füßen. Alle ärztlichen Mittel, verzögerten sie auch die gänzliche Lähmung, gaben sie selbst Hoffnung der Genesung zu manchen Zeiten, erwiesen sich doch zuletzt als unkräftig, eine Rückenmarkdarre in ihrem fürchterlichen Fortgange aufzuhalten, welche er sich während seines Aufenthaltes zu Hofdorf durch eine plötzliche Erkältung nach vorangegangener großer Erhitzung, so wie durch einen misslingenden Sprung über einen Graben, bei welchem er sich im Fallen das Rückgrat verlegt, zugezogen hatte. Am 28. Februar 1812 erlag er zu Weiningen seinen Leiden. Seine gesammten Schriften erschienen zu Leipzig in den Jahren 1827—1829 in zwölf Bänden.

Wagner (Johann Jacob), deutscher Philosoph, wurde am 21. Januar 1775 in Ulm geboren, studirte, nachdem er das Ulmer Gymnasium durchgemacht hatte, unter den schwierigsten Verhältnissen in Jena und Göttingen und trat an dem erstern Orte in ein persönliches Verhältniß zu Fichte, welcher ernstlich daran dachte, ihn zum Erzieher seines Sohnes zu machen. Er lebte dann eine Zeit lang als Redacteur einer Handelszeitung in Nürnberg, dann in Salzburg als Mitarbeiter an zwei gelehrten Zeitungen und mit Privatunterricht beschäftigt. In dieser Zeit hatten ihn die Werke Schelling's so zu dessen Identitätssystem hingezogen, daß er in seinen Schriften: „Theorie der Wärme und des Lichtes“ (Leipzig 1802) und „von der Natur der Dinge“ (Leipzig 1803), „über das Lebensprincip“ (Leipzig 1803) ganz auf Schelling'schem Standpunkte zu stehen bekennt. In Folge dieser Schriften entspann sich zuerst ein Briefwechsel zwischen W. und Schelling, und bewirkte der Letztere eine Verufung W.'s nach Würzburg. Gerade durch die persönliche Berührung lockerte sich das Band. Wagner's durch einen glücklichen Erfolg auf dem Ratheder noch gesteigertes Selbstgefühl, dabel der Umstand, daß sich in Schelling damals das Hinausgehen über das Identitätssystem vorbereitete — wie die Schrift „Philosophie und Religion“ bewies — brachten W. dazu, in seinem „System der Ideal-Philosophie“ (Leipzig 1804) und seinem „Programm über das Wesen der Philosophie“ (Würzburg 1804), Schelling einen Absagebrief zu schreiben, in welchem er ihn des Abfalles von der wahren Lehre beschuldigte. Diese, von ihm als wahr bezeichnete, Lehre hielt an der pantheistischen Vergötterung des Heidenthums fest, welcher Schelling nur kurze Zeit gehuldigt hatte; sie spricht sich ganz besonders deutlich aus in W.'s „Ideen zu einer Mythologie der alten Welt“ (Frankf. 1808), so wie seiner Theodicee (Würzb. 1809); selbst die Geschichte Jesu soll nur Plagiate aus der indischen Mythologie enthalten. Bald aber glaubte W. einen sehr wesentlichen Mangel auch an dem ursprünglichen Identitätssystem gefunden zu haben. Da nämlich die Einheit zweier Entgegengesetzten eben sowohl Indifferenz als Identität sein kann, beide aber unter sich einen Gegensatz bilden,

so fordert das System, das sich rühmt, die Gegensätze zu vermitteln, nicht eine trichotomische, sondern eine durch zwei sich kreuzende Gegensätze bedingte Vier-Gliederung, und „Construiren ist Kreuzigen“ wird sein Wahlspruch. 1) Eins (Gott), 2) Natur, 3) Geschichte, 4) All (Welt), sei daher der Inhalt der Philosophie. Diese Vierzahl überall nachzuweisen, ist seitdem eines seiner Hauptgeschäfte, und er steht einem Beweis der Nichtigkeit seiner Methode darin, daß ein Schüler von ihm sogar in den Geräthen einer Branntweimbrennerei diesen wissenschaftlichen Quaternar nachweist. Der Mangel an richtiger Methode soll nun auch nach W. Schelling verhindert haben, den Hauptgedanken seines Systems consequent durchzuführen: daß es dieselben Gesetze sind, welche die reale Welt des Seins und die ideale unseres Denkens beherrschen. Den Parallelismus, oder vielmehr die Einheit des Welt- und des Denkgesetzes im Einzelnen darzutun, das wird nun immer mehr neben jener methodologischen seine Hauptaufgabe. Dann aber darf es bei dem Pantheisten und Fatalisten, wie W. es ist, eben so wenig wie bei Spinoza, dem Freiheitsläugner, in Verwunderung setzen, wenn bei ihm Philosophie und Mathematik, Denken und Rechnen zusammenfallen. Die Identität der Welt- oder Seinsformen mit den arithmetischen und geometrischen Formen, in denen sich unser Denken bewegt, nachzuweisen, das ist die Hauptsache für seine mathematische Philosophie, die er, nachdem er zuerst in Würzburg, seit 1809 in Heidelberg darüber Collegia gelesen hatte, im Jahre 1811 (Erlangen) gedruckt dem Publicum vorlegte. (Unter dem angenommenen Namen Friedrich Buchwald hat er im Jahre 1818 in der Elementarlehre der Zeit- und Raumgrößen Erläuterungen zu jener sehr compendios redigirten Schrift gegeben.) Gleichzeitig mit der mathematischen Philosophie wurde geschrieben, herausgegeben aber erst, nachdem W. wieder nach Würzburg zurückgerufen war: der Staat (Erlang. 1815), in welchem die viergliederige Methode bis ins Einzelne durchgeführt wurde, in einer Weise, mit der W. selbst später unzufrieden war. Wie alle consequenten Pantheisten, zeigt er sich in diesem Werke antirevolutionär, ja er streift oft an eine Hobbes'sche Vergöttlicherung der Staatsgewalt. Die Schrift: „Wissenschaft, Kunst und Staat“ (Erlangen 1819), so wie die damit zusammenhängende: „System des Unterrichts,“ die gedruckt viel später erschienen ist (Narau 1821) führt den Lieblingsgedanken W.'s durch, daß die wachsende Aufklärung alles Instinctartige — darum auch das Hervorbringen des Kunstwerkes durch Genialität — werde verschwinden lassen. Goethe sei das letzte Dichtergenie gewesen, hinfort werde der Mensch durch Unterricht und Speculation zum ganz kalt dichtenden Poeten gebildet werden. Als sein reifstes Werk hat W. stets sein „Organon der menschlichen Erkenntniß“ (Erlangen 1830) angesehen, in welchem er eine vollständigere und richtigere Kategorieentafel geben will, als Kant, Hegel und Andere versucht haben, die natürlich viergliedrig geordnet ist. Im Jahre 1834 sehr unerwartet quiescirt, blieb er noch einige Jahre in Würzburg und gab hier sein „System der Privat- & Oekonomie“ (Narau 1836), so wie seine „Dichterschule“ (2. Auflage 1850) heraus, in welcher die genauere Anweisung gegeben wird, ohne Begeisterung durch kühle Besonnenheit Dichterwerke zu produciren. Bald nach der Herausgabe dieser Werke verließ er Würzburg, kaufte sich in der Nähe von Ulm an und starb daselbst am 22. November 1841. Mehrere seiner Schüler — darunter Adam, der schon während W.'s Leben dessen kleine Schriften (2 Bde., Ulm 1839) herausgegeben hatte — haben sich vereinigt und theils die früher gedruckten Werke wieder abdrucken lassen, theils bisher Ungedrucktes herausgegeben (5 Bde., Ulm 1853 ff.). Diese Anhänglichkeit, genährt durch den persönlichen Verkehr und den glänzenden Vortrag des Lehrers, kann der aufmerksame Leser von W.'s Schriften begreifen. Er gehört jedenfalls zu den bedeutendsten Denkern Deutschlands, und viele Gedanken, die heut zu Tage Gemeingut sind, möchte er zuerst ausgesprochen haben. Wie sich seine und Schleiermacher's Construction durch gekreuzte Gegensätze hinsichtlich ihres Ursprungs zu einander verhalten, ob Einer und welcher sich entlehrend verhielt oder ob nicht, wäre für einen Biographen Weider eine interessante Frage.

Wagner (Moriz), Bruder des bekannten Physiologen Rudolph W. (s. d.), geb. im Jahre 1813 zu Waireuth, bestimmte sich dem kaufmännischen Stande und trat zu Marseille in ein Handelshaus ein. Eine Fahrt nach Algier erweckte in ihm eine un-



bezwungliche Reiselust und verleidete ihm seine bisherige Beschäftigung. Um seinen Trieb mit Nutzen für die Welt befriedigen zu können, studirte er in Erlangen Naturwissenschaften und machte die Zoologie zu seinem besondern Fach. In Paris erregte er als Zoologe solche Erwartungen, daß die französische Regierung ihm die Geldmittel zu einer wissenschaftlichen Erforschung Algiers bewilligte. Er verweilte in jener Colonie von 1836—1838 und legte seine Beobachtungen nieder in einem 1841 erschienenen Werke: „Reisen in der Regentschaft Algier“ (Leipzig, 3 Bde.). Nachdem er nach Deutschland zurückgekehrt war und einige Zeit in Augsburg gelebt hatte, trat er eine dreijährige Reise in den Küstenländern des Schwarzen Meeres an, die er bis Kurdistan und Persien ausdehnte. Die Mittel zu dieser Reise, an die sich ein längerer Aufenthalt im Lande der Kosaken, im Kaukasus und in Transkaukasien angeschlossen, verdankte W. theils der Berliner Akademie, theils der persönlichen Freigebigkeit des berühmten Geologen L. v. Buch. Von den Werken, die er über die von ihm besuchten Gegenden veröffentlichte, erregte das über den „Kaukasus und das Land der Kosaken in den Jahren 1843 bis 1846“ (Leipzig 1848, 2 Bde.) verdienter Weise die größte Aufmerksamkeit. Mit Ausnahme des Grafen Suzannet, der sehr flüchtig beobachtete, hatte noch Niemand Streifzüge in den Gebieten der Kosaken des Schwarzen Meeres und der Kubanlinie gemacht. Die Mittheilungen W.'s über den Kaukasus beruhten theils auf eigenen Anschauungen, theils auf Eröffnungen von Autoritäten, wie Fürst Woronzow, General Anrep und Longworth, und brachten die erste zuverlässige Kunde von den Zuständen des Gebirges und den Kämpfen der Russen mit den Bergvölkern. In einer zweiten Schrift: „Reise nach Kolkhis und den deutschen Colonieen des Kaukasus“ (Leipzig 1850), die, wie das größere interessante Werk: „Reise nach Persien und dem Lande der Kurden“ (ebd. 1852 ff., 2 Bde.), ebenfalls eine Frucht der im westlichen Asien verbrachten Jahre war, sucht W. nachzuweisen, daß zwischen den Kaukasusvölkern und den alten deutschen Stämmen eine große Aehnlichkeit bestehe, die aber nicht der Abstammung, sondern der Uebereinstimmung der äußeren Verhältnisse zuzuschreiben sei. Hatte W. seine wissenschaftliche Thätigkeit bisher bloß den ältesten Sigen der Cultur gewidmet, so wandte er sich nun der neuen Welt zu, um eine noch im Werden begriffene Gesellschaft zu beobachten. Er begab sich, dies Mal ohne alle Unterstützung, zunächst nach Nordamerika und ging von da nach Centralamerika, begleitet von einem andern deutschen Naturforscher, Dr. Karl Scherzer. Zunächst gelangten sie in den Staat Nicaragua, wo W. besonders in den naturhistorisch wichtigen Gegenden an der Fonseca-Bai längere Zeit verweilte. Auch Honduras, das unbekannteste Land Central-Amerika's, San Salvador und Guatemala wurden genau untersucht. In San Salvador erlebte er das furchtbare Erdbeben, welches diese Hauptstadt in der Nacht vom 16. April 1854 gänzlich vernichtete. Um seine sehr angegriffene Gesundheit herzustellen, wanderte er in den Hochthälern Guatemala's umher und folgte dann einem ehrenvollen Auftrage der englischen Regierung, der ihn nach den nordöstlichen Küsten des Caribischen Meeres berief. Er hatte das Glück, in den sogenannten Monumenten von Quirigua, die eine der unbekanntesten und merkwürdigsten Ruinenstätten Nordamerika's sind und in der Nähe des Sees von Isabel in einer schwer zugänglichen Wildniß liegen, antiquarische Schätze zu finden, welche den Nachforschungen Gatterwood's, des einzigen Europäers, der vor ihm diese Gegenden besucht hatte, entgangen waren. 1822 hatte W. Deutschland verlassen, 1855 war er wieder zurück und veröffentlichte 1856 mit Scherzer das Werk: „Die Republik Costa Rica in Central-Amerika mit besonderer Berücksichtigung der Naturverhältnisse und der Frage der deutschen Auswanderung und Colonisation“ (Leipzig). W. hatte auf seiner Reise vorzugsweise die vulkanischen Erscheinungen und geographische Verbreitung der Organismen im Auge gehabt, Scherzer die allgemein geographischen, ethnographischen, staatlichen und national-ökonomischen Verhältnisse in Verbindung mit den großen Zeitfragen der deutschen Auswanderung und Colonisation verfolgt. Durch die Vereinigung beider Kräfte wurde in dem Werke ein so vollständiges Natur-, Boden- und Volksgemälde entrollt, wie wir es vordem noch nicht besaßen; eine Aneinanderreihung tief durchfühlteter Naturschilderungen, aufmerksamster Betrachtungen der Landesart und scharfer Beurtheilungen

der Volkszustände, wie sie nur irgend geboten werden konnten, um über Land und Volk jener so vielfach interessanten Landschaft aufzuklären. Schon 1857 brach W. wieder auf, dazu aus der Cabinetskasse des Königs Maximilian von Bayern ausgestattet. Sein Ziel war das tropische Amerika und dem Plan nach sollte W. in Neugranada und Ecuador diejenigen Provinzen besuchen, welche in geographischer, ethnographischer und naturgeschichtlicher Beziehung noch wenig erforscht und wo durch entsprechende Studien und Beobachtungen für die Bereicherungen der beschreibenden Erdkunde namhafte Ergebnisse zu hoffen waren. Letztere wurden durch seine Reise in der That bedeutend, denn nicht genug, daß W. das Querprofil zwischen der Limon- oder Napp-Bai und dem Golf von Panama genau untersuchte und von jedem aufgeschlossenen Felsen die charakteristischen Steinarten sammelte, gelang es ihm auch, das Längenprofil des Isthmus an dem Höhenzuge der Wasserscheide zwischen dem Alto de Maria Enrique und dem Cerro de Papa so weit zu erforschen, um sich hinsichtlich der wichtigsten geologischen Fragen, die an diese überaus merkwürdigen Bildungen geknüpft sind, eine bestimmte Ansicht zu bilden. Die bedeutenden geographischen Resultate dieser Reisen, welche die Jahre 1857, 1858 und 1859 füllten, wurden leider auf Kosten der Gesundheit W.'s gewonnen. Ist doch das Klima des Isthmus von Panama von der Zeit der ältesten spanischen Ansiedelungen unter Diego de Nicuesa und Rodrigo de Colmenares bis auf die jüngste Vergangenheit, wo der Bau der interoceanischen Eisenbahn einer ziemlich beträchtlichen Zahl von Arbeitern das Leben kostete, mit Recht traurig berüchtigt. Das tropische Wechselfieber stellte sich bei W. wiederholt ein und ließ böse Spuren zurück, die ihn nach Deutschland begleiteten und sich hier durch vieles Arbeiten noch verschlimmerten. Bis jetzt sind erst einige Skizzen in den Petermann'schen „Mittheilungen“ von ihm und diesen letzten Reisen erschienen, so 1861 „Beiträge zu einer physik.-geographischen Skizze des Isthmus von Panama“, 1862 „Ueber einige wenig bekannte Vulcane im tropischen Amerika“, ferner „Reise in das Innere der Landenge von San Blas und der Cordillere von Chepo in der Provinz Panama“, „Die Provinz Chiriqui, ihre Erforschung und Bedeutung“ u.

Wagner (Richard), der vielgenannte und so verschiedenschach beurtheilte Reformator der deutschen Musik, unbedingt aber einer der bedeutendsten und vielseitigsten Componisten der neuesten Zeit, ist der Sohn eines städtischen Beamten in Leipzig und daselbst am 22. Mai 1813 geboren. Er besuchte zuerst die Kreuzschule in Dresden, dann die Thomasschule in Leipzig, wo er von dem als trefflicher Theoretiker bekannten Cantor Weinlig Unterricht in der Composition erhielt und seine Neigung für die Musik ausbildete. Seit 1831 besuchte er die Universität zu Leipzig, und wenn sich W. auch hauptsächlich seinen musikalischen Studien widmete, so muß er doch auch die Wissenschaften dabel nicht vernachlässigt haben, da seine schriftstellerischen Werke, von denen unten die Rede sein wird, ein vielseitiges und durchaus nicht oberflächliches Wissen bekunden. Außer Weinlig's förderndem Unterrichte in der Musik bildete sich W. zumeist durch mannichfaltiges Selbststudium aus; er war Autodidact, wie man dies so häufig bei hervorragenden Talenten findet. Schon 1836 erhielt W. die Stelle eines Kapellmeisters am Stadttheater in Magdeburg, blieb hier aber nur kurze Zeit, ging dann nach Königsberg, wo er sich verheirathete, von hier nach Dresden und endlich nach Riga als Kapellmeister der unter Karl v. Holtel's Leitung stehenden städtischen Bühne 1838. Hier begann er seinen „Aienzi,“ schied aber bald wieder aus seiner Stellung aus und ging über London nach Paris 1840. Auf der Seereise von Riga nach London hatte W. Gelegenheit, einen Seesturm in der Nordsee zu erleben, welcher ihm die Idee zu dem „Liegenden Holländer“ eingab, welche Oper er kurz nach dem „Aienzi“ in Paris 1841 vollendete. Von Paris, wo er mit mancherlei Sorgen und Entbehrungen zu kämpfen hatte und die Aufführung seiner Oper nicht durchzuführen vermochte, kehrte W. im Frühjahr 1842 nach Dresden zurück und erhielt hier, nach der Aufführung des „Aienzi“ 1843, die Stelle eines königlichen Kapellmeisters. Hier erschienen auch im Laufe der nächsten Jahre die Ouvertüre zu Goethe's „Faust“ (1843), der „Gruf seiner Treuen an Friedrich August den Seeliebten“ (1844), im nächsten Jahre die symphonische Dichtung: „Das Liebesmahl der Apostel,“ und im Herbst kam auf der Dresdener Hofbühne „der Lannhäuser und der Sängerkrieg auf der Wartburg“ zur

ersten Aufführung. In Folge des Dresdener Mai-Aufstandes 1849, an dem sich W. theilnahm, verlor er seine Stellung, mußte flüchten und lebte lange Zeit in Zürich, wo er den „Lohengrin“ 1849 vollendete, der 1850 durch Kitz in Weimar zur ersten Aufführung kam. In Zürich erhielt W. 1850 die Stellung als Musikdirector des Musikvereins und des Theater-Orchesters, dichtete und componirte hier die Opern: Die „Nibelungen“ und „Tristan und Isolde,“ welche er jedoch später verschiedenen Umarbeitungen unterzog, und ging 1858, nach Aufgabe seiner Stellung in Zürich, nach Italien. Im Winter 1860 verlegte W. seinen Wohnsitz nach Paris, verließ diese Hauptstadt jedoch schon im März 1861, als sein im Februar desselben Jahres in der dortigen großen Oper zur Aufführung gebrachter „Lannhäuser“ eine sehr heftige, freilich nicht ganz parteilose und von Persönlichkeiten nicht freie Opposition fand. Nach kurzem Aufenthalte in Wien besuchte er verschiedene größere deutsche Städte, in denen seine Opern auf dem Repertoire waren, und blieb dann längere Zeit in Weimar, nahm auch hier Theil an der im August stattfindenden Tonkünstler-Versammlung. 1862 erfolgte, durch Verwendung des Großherzogs von Weimar, Wagner's vollständige Begnadigung durch den König von Sachsen; er nahm daher seinen Aufenthalt in Leipzig und folgte 1863 einer Einladung des Königs Maximilian von Bayern nach München. Bei dessen Nachfolger auf dem Throne, König Ludwig II., verstand sich W. in hohe Gunst zu setzen und versuchte es, seine Stellung nicht bloß im Interesse der musikalischen Richtung, welche er vertritt, zur Gründung einer Musikschule und Erbauung eines großartigen National-Operntheaters, dessen Direction er für sich, die der Musikschule für seinen Freund und Schüler, Hans von Bülow, erwirkte, sondern auch für politische Zwecke zu benutzen. Nach welcher Richtung diese Bestrebungen hingingen, ist bei der reizbaren Gemüthsart und dem excentrischen Charakter W.'s unschwer zu errathen, wenn sich auch dieselben als zum größten Theile unentworfelt zur Zeit noch jeder gewissenhaften Kritik entziehen. Klar ist nur so viel, daß W. durch ein ziemlich gewagtes Intriguenspiel gegen das Cabinetssecretariat des Königs und das conservative Ministerium des Herrn v. v. Pfordten zu wirken gesucht hat, obgleich er außer der hohen persönlichen Gunst des Königs durchaus keinen Halt für seine Bestrebungen in Bayern fand, wo Alles Fremde verhaßt ist, wenn sich auch damit keine solche Ueberlichkeit verband, wie sie W. besitzt. Ende November 1865 trat W. öffentlich mit einem Angriffe gegen die Beamten des königlichen Cabinets auf, und als diese dieserhalb ihre Entlassung forderten, ward der König durch ein Memorandum des Ministers v. v. Pfordten veranlaßt, eine Untersuchung einzuleiten, in Folge welcher W. am 7. December 1865 die Weisung erhielt, „München für einige Zeit zu verlassen und auf einige Monate auf Reisen zu gehen.“ Eine Jahres-Pension aus der königlichen Chatulle im Betrage von 8000 Gulden und die Bezahlung seiner etwaigen Schulden ist ihm nachträglich zugesichert worden. W. verließ am 10. December München, um sich über Bern nach Genf zu begeben, wo er sich zur Zeit aufhält. Die Frage um den Werth und die künstlerische Bedeutung der Wagner'schen Musik hat die ganze musikalische Welt in zwei feindliche Parteien gespalten, deren eine in ihm den großen Reformator der deutschen Musik verehrt, während die andere gegen ihn mit allen Waffen erbarmungsloser Kritik zu Felde zieht. Wie überall, dürfte das Richtige auch hier in der Mitte zwischen jenen extremen Ansichten liegen. In seinen Compositionen erstrebt W. „die innigste Verschmelzung von Wort und Ton, die Musik soll der directeste in Töne gesetzte Ausdruck des Textes sein; Wort und Ton sei in seiner Musik so innig mit einander verbunden, daß die Trennung beider Elemente gar nicht möglich sei, ohne sie zu zerstoren. Eines ohne das Andere sei nichts; beide verbunden das Höchste, was Poesie und Musik zusammen leisten können.“ Daß W. diese Bestrebungen zum Theil mit Glück durchgeführt hat, davon sind seine Opern reichendes Zeugniß: die musikalische Situations- und Gefühlsmalerei ist seine Hauptstärke, die Musik seiner Opern ist eine fortlaufende musikalische Declamation, in der er der scharfen Zeichnung der Charaktere wegen rücksichtslos Melodie und Harmonie zum Opfer bringt und in seinen Contrasten die Grenzen der Schönheit öfter überspringt, den poetischen und musikalischen Ausdruck gänzlich verschmährt. Darum wendet er die stärkste Instrumentation nicht um des äußeren Effectes wegen

an, sondern um der auf's Höchste gespannten Leidenschaftlichkeit des Textes den passenden Ausdruck zu geben. Der Vorwurf, daß W. keine Melodien zu schaffen verstände, keine Arie, kein Lied, ist daher gekommen, daß er in seinen neuen Kunstansichten erklärte, er halte solche Bestrebungen, sich durch Melodien populär zu machen, der Würde der Kunst für nicht entsprechend; aber diesem Vorwurf wird durch die That widersprochen; das Lied des Wolfram im „Tannhäuser“, der „Einzugsmarsch der Gäste auf der Wartburg“, der „Brautzug“ im „Lohengrin“ und dessen „Schwanenlied“ beweisen, daß er auch Melodien schaffen kann. Wenn er trotzdem an die Stelle der Arien, des Duetts zumeist das Recitativ und das Arioso setzt, so hält er das für wahrer, wirkungsvoller und „der Zukunft würdiger“. Mit dieser „Kunst der Zukunft“ lehnt sich W. an die Excentricität und Maßlosigkeit der letzten Werke Beethoven's, er geht aber selbstschöpferisch mit rückichtsloser Kühnheit noch weit darüber hinaus. Daß trotzdem W.'s Opernmusik eine Menge Schönheiten und viel des Anziehenden und Gefallenden enthält, wird selbst von seinen Gegnern und der schärfsten Kritik anerkannt, und dafür spricht die Aufnahme, welche namentlich „Tannhäuser“ und „Lohengrin“ gefunden, am lautesten; aber ihr Hauptverdienst und das W.'s besteht darin, daß er durch sein selbstständiges Schaffen in der deutschen Oper die handwerksmäßig gewordene und in todte Manier versunkene dramatische Musik zu neuem Leben gewedt.

— Literatur. Die in der Geschichte der Kunst beispiellose Partei-Agitation für und gegen die W.'schen Bestrebungen hat eine Menge Schriften ins Dasein gerufen, welche in neuester Zeit durch W.'s persönliche Schicksale und sein politisches Auftreten noch vermehrt worden sind. Wir nennen von ihnen nur die von Ritz: „Lohengrin et Tannhäuser de R. Wagner“, Leipzig 1851; J. Raff's „Die Wagner-Frage“, 2. Theil, Braunschweig 1854; Franz Brendel's „Geschichte der Kunst“, Leipzig 1860, und die „musikalischen Briefe“, 2. Aufl., Leipzig 1860. Seine Theorie hat er selbst auseinandergesetzt in der Schrift: „Oper und Drama“ (Leipzig 1852, 3 Theile.).

Wagner (Rudolph), hervorragender Anatom und Physiolog, wurde im Jahre 1805 zu Bayreuth geboren und erhielt unter Leitung seines Vaters, des Rectors am protestantischen Gymnasium daselbst, seine classische Vorbildung. Die medicinischen Studien begann er in Erlangen und Würzburg, promovirte 1826 als Doctor, hörte in Paris die Vorträge Cuvier's, machte wissenschaftliche Reisen an die Küste der Normandie und entdeckte an letzterer ein merkwürdiges Lager fossiler Knochen. Einige Zeit praktischer Arzt in Augsburg, wurde er 1829 Professor, 1832 außerordentlicher Professor und 1833 ordentlicher Professor der Zoologie in Erlangen; dort schrieb er „das Lehrbuch der Physiologie“, „Beiträge zur vergleichenden Physiologie“, „Icones physiologicae“ und andere Werke, und wurde in Folge der Bedeutung derselben 1840 an Blumenbach's Stelle nach Göttingen berufen. Neben seinen Vorträgen entwickelte er eine bedeutende literarische Thätigkeit, besonders durch das unter seiner Leitung erschienene „Handwörterbuch der Physiologie“; in Folge derselben litt jedoch seine Gesundheit, so daß er die Winter 1845 u. 46 in Italien zubringen mußte. Auch hier war er thätig, wie seine „Neuen Untersuchungen über den Bau und die Endigung der Nerven“, „Neurologische Untersuchungen“ und „Physiologische Briefe“ (in der Allg. Zeitung veröffentlicht) bewiesen, durch welche er jedoch in einen Federkrieg mit Vogt, Ludwig u. A. gerieth. „Zum Streit über Leib und Seele“ (1856) war die letzte Schrift dieser Art. Zuletzt nahm er mit besonderem Eifer Hirnabwägungen vor, und suchte mit Benutzung der Blumenbach'schen Schädelammlung neue Gesichtspunkte für die Formation der Schädel bei den verschiedenen Racen zu gewinnen, veranlaßte auch die im September 1861 abgehaltene Versammlung von Anthropologen, welche sich über die Methode der Messungen am menschlichen Körper einigte. Im Jahre 1863 traf ihn der Schlag, in dessen Folge er im Frühjahr 1864 starb. W. konnte als der Führer der spirituellistischen Richtung unter den Naturforschern angesehen werden, als deren Gegenpart R. Vogt anzusehen ist. Sein Ausspruch: „In Sachen des Glaubens liebe ich den schlichten einfachen Aßlerglauben am meisten“ und seine in der Schrift „Wissen und Glauben“ dargelegten Anschauungen über die Seele, fanden daher in Vogt's bekannter Schrift „Aßlerglaube und Wissenschaft“ eine „vernichtend sein sollende“

Kritik, welche jedoch die Wahrheit nicht umstoßen konnte, daß man auch als Naturforscher Christ sein kann.

Wagram (auch Deutsch-Wagram), ein auf dem linken Donau-Ufer, etwa 2 Meilen von Wien, an dem das Marchfeld östlich begrenzenden Rußbach gelegen, hat der zweitägigen Schlacht am 5. und 6. Juli 1809 den Namen gegeben, deren Entscheidung günstig für Napoleon ausfiel und den für Oesterreich so unglücklichen Feldzug beendete. Nachdem der Versuch Napoleon's, das linke Donau-Ufer zu gewinnen, bei Aspern (s. dies. Art.) blutig zurückgewiesen worden war, beschloß er, seine Armee auf der Insel Lobau zu versammeln und von diesem, in dem kurzen Zeitraum von 15 bis 20 Tagen zu einem formidablen Waffenplaz umgestalteten Punkte aus sobald als möglich zur Offensive überzugehen. Vor Allem ließ er es sich angelegen sein, die Communication mit dem rechten Donau-Ufer, auf welchem Davoust mit dem 3. Corps sich befand, wieder herzustellen und alle Corps-Commandeurs, die noch zurück waren, anzuweisen, ihren Marsch zu beschleunigen. Nachdem Anfang Juni die Arbeiten im Ganzen vollendet, Bandamme mit dem 8. und Bernabotte mit dem 9. Corps bei Wien eingetroffen waren, kam es darauf an, auf dem rechten Flügel die Verbindung des Erzherzogs Carl mit dem von Italien heranziehenden Erzherzog Johann zu hindern; zu dem Ende schloß Davoust den Brückenkopf von Preßburg ein, und der Vice-König Eugen, welcher dem Erzherzog Johann nachgezogen war, erreichte und schlug ihn bei Raab am 14. Juni und trat durch diesen Sieg, den Gegner ostwärts drückend, seinerseits mit der französischen Hauptmacht bei Wien in Verbindung. Inzwischen hatte der Erzherzog Carl, obwohl durch das Kollowrat'sche Corps und die böhmischen und währischen Landwehren auf 137,000 M. und 450 Geschütze verstärkt, die schwere Aufgabe, die lange Strecke von Linz bis Preßburg zu bewachen, um das Vordringen des Gegners zu hindern und ihm überall mit zureichenden Kräften entgegenzutreten zu können. Eine Offensive-Bewegung gegen Napoleon auf das rechte Donau-Ufer hinüber, wo ihm dieser bald an jedem Punkte mit Uebermacht entgetreten konnte, war unausführbar, er mußte sich daher darauf beschränken, ihm den Uebergang auf das linke Ufer zu erschweren und ihn wo möglich in noch entschiedenerer Weise, wie bei Aspern, zurückzuwerfen. Hierzu bot das Marchfeld das schönste Schlachtfeld, da die Festhaltung der Dörfer Aspern, Eßling, Enzersdorf und Mühllaiten eine Art von Circumvallation um die improvisirte Feste Lobau bildete, während das linke überhöbende Ufer des sumpfigen Rußbaches, an welchem von Nordwest nach Südost hin die Dörfer Wagram, Parbasdorf und Markgraf-Neusiedel lagen, eine vorzügliche Defensiv-Stellung für die Hauptarmee bildeten. Die südlich vorliegenden Dörfer Aderklaa, Großhofen und Glinzendorf waren als eben so viel feste vorgeschobene Punkte vor dem Fronthinderniß zu betrachten. In der Ueberzeugung, daß Napoleon, um für die Niederlage bei Aspern Revanche zu nehmen, auf demselben Punkte, wie am 21. Mai, welcher auch für den Uebergang der taktisch günstigste war, von Neuem versuchen werde, sich auf dem linken Ufer festzusetzen, ließ der Erzherzog die Dörfer Aspern, Eßling und Enzersdorf verschanzen und dieselben durch das 6. Corps (Kienau) besetzen. Das 1. (Bellegarde), 2. (Hohenzollern), 4. Corps (Rosenberg) stand in der Stellung hinter dem Rußbache. Eine starke Meile davon, auf dem Westrande des Marchfeldes, stand das 5. Corps (Reuß) südlich, das 3. Corps (Kollowrat) nördlich des Bisamberges; als Verbindung zwischen beiden Theilen der Armee die Grenadier-Reserve (Prohaska) und die Reserve-Cavallerie (Riechtenstein) bei Gerarsdorf und Aderklaa. So stand die österreichische Armee in einem weiten Bogen um die Insel Lobau herum; nicht nahe genug, um den Uebergang selbst sofort mit hinreichenden Kräften zu hindern, und zu weit auseinander, um rechtzeitig an dem geeigneten Punkte concentrirt werden zu können. Wenn der Erzherzog eine defensiva Schlacht liefern wollte, wäre es daher besser gewesen, sich von vorn herein concentrirt hinter dem Rußbach aufzustellen. Eine Armee von 130,000 Mann hat eine solche Attractionskraft, daß der Gegner ihr nicht vorbeigehen kann, sondern sie aufsuchen muß. Napoleon würde den Erzherzog daher jedenfalls auch in dem von ihm vorbereiteten Schlachtfelde und daher unter größeren Schwierigkeiten angegriffen haben; 9 bis 10 Stunden östlich des Rußbaches stand Erzherzog Johann mit 18,000 Mann, auf

dessen Mitwirkung bei der bevorstehenden Schlacht Erzherzog Carl sicher rechnete. Napoleon hatte seine Dispositionen mit gewohnter Meisterschaft getroffen und am 4. Juli früh waren alle Corps, welche er herangezogen hatte, auf der Lobau und in Wien eingetroffen. Ihm war es nicht entgangen, daß der Erzherzog seinen Uebergang bei Aspern erwartete; um ihn zu täuschen, ließ er bereits seit dem 30. Juni Demonstrationen machen, die dortigen Verschanzungen angreifen, ja sogar eine Brücke schlagen. Es gelang ihm auch, die Aufmerksamkeit der Oesterreicher völlig auf den alten Uebergangspunkt zu fixiren, während er am 4. Juli Abends unter dem Schutze einer dunkeln Gewitternacht die Donau weiter unterhalb zwischen Mähleiten und Enzersdorf überschritt. Die schwachen österreichischen Vortruppen wurden zurückgedrängt, auf 4 Brücken desflirten die Corps in der größten Ordnung und um 2 Uhr früh des 5. Juli stand die französische Armee auf dem linken Ufer. Sie formirte sich im Laufe des Morgens zwischen Groß-Enzersdorf und Wittau in folgender Ordnung: Im ersten Treffen das 4. Corps, Massena, links, Dubinot (2.) im Centrum, das 3., Davoust, rechts, dahinter das 11. Corps (Marmont), das 9. (Bernadotte) und die italienische Armee Eugen's, im dritten Treffen endlich die Garden und die Bayern unter Brede. Sobald der Erzherzog Nachricht von dem beginnenden Uebergange des Segners erhielt, sandte er noch am 4. um 11 Uhr Abends dem Erzherzog Johann den Befehl, sich sofort in Marsch zu setzen; er selbst bezog die Stellung, zog seine Armee zwischen Stammersdorf und Markgraf-Neustedel zusammen, während General Klenau Befehl erhielt, möglichst lange zwischen Aspern und Enzersdorf Widerstand zu leisten. Die dortigen Verschanzungen wurden um 10 Uhr früh von Massena angegriffen, und da sie bald durch überlegene Artillerie im Rücken beschossen wurden, nach heftigem Widerstande erobert. Gegen Mittag rückte die französische Armee sächerförmig vor; indem Massena auf Eßlingen, Bernadotte auf Wagram, Dubinot auf Parasdorf und Davoust auf Markgraf-Neustedel dirigirt wurde. Deutlich ging Napoleon's Absicht, sich auf dem österreichischen linken Flügel festzusetzen und die Verbindung des Erzherzogs Johann mit der Hauptarmee zu hindern, hervor. Massena errang, da Klenau bald zurückwich, schnell Vortheile, mit richtigem Blicke erkannte aber Napoleon die Wichtigkeit der Stellung hinter dem Rusfbache; daher ließ er Massena halten, um den österreichischen rechten Flügel zu fixiren, während er Bernadotte, Eugen und Dubinot gegen die Front, Davoust aber gegen die linke Flanke des Segners dirigirte. Obschon sich der Tag bereits neigte und die zum Angriff auf die Flügelpunkte der Position, W. und Neustedel, bestimmten Corps diese noch nicht erreicht hatten, ließ er doch sofort den Angriff auf das Centrum führen. Macdonald mit einem Theil der italienischen Armee überschritt den Bach westlich Parasdorf, warf einen Theil des Bellegardeschen Corps zurück, ward aber seinerseits durch den mit frischen Truppen heraneilenden Erzherzog Carl über den Bach zurückgeworfen. Eben so wenig hatte Dubinot, der Parasdorf selbst angegriffen, sich auf dem jenseitigen Ufer behaupten können, und die abgewiesenen Colonnen wurden von der österreichischen Cavallerie über den Bach hinaus verfolgt. Inzwischen hatte Davoust das Dorf Markgraf-Neustedel angegriffen, trotz großer Bravour seiner Truppen den von den Oesterreichern vertheidigten Ort nicht erobern können. Auf dem linken Flügel des Centrum war Bernadotte zwar nach hartem Kampfe in Besitz des Dorfs W. gekommen, indeß um 9 Uhr Abends durch den Erzherzog Carl wieder delogirt worden. So stand, als um 11 Uhr Abends das Feuer schwieg, die französische Armee auf dem rechten Ufer des Rusfbachs, von Leopoldsdorf östlich bis Adertklaa westlich ausgebehnt; Massena stand mit drei Divisionen weiter rückwärts bei Breitenles, mit der vierten in den Schanzen von Aspern. Das Hauptquartier des Kaisers und die Garden fanden hinter dem Centrum bei Raasdorf. Erzherzog Carl stand immer noch in der ausgebehnten Stellung vom Blsamberge bis zum Rusfbache, in der sicheren Erwartung, daß der Erzherzog Johann am nächsten Morgen auf seinem linken Flügel erscheinen werde. In dieser Voraussicht gab er in W. die Disposition zu der am nächsten Morgen zu beginnenden Offensive aus. Danach sollte das 5. Corps die Stellung am Spitz, gegenüber Klosterneuburg an der Donau, halten; das 3. und 6. Corps, von Stammersdorf aus die Donau coupirend, Massena angreifen und mit der von Seyring vorgehenden

Grenadier-Reserve den Feind von der Communication mit dem Strome abdrängen. Die Reserve-Cavallerie sollte die Verbindung mit dem 1. und 2. Corps erhalten, welche von der Stellung hinter dem Rußbach gegen Süden vorbringen sollten, während Fürst Rosenberg mit dem 4. Corps über Markgraf-Neustedel vorgehen, sich mit Erzherzog Johann in Verbindung setzen und gegen den rechten französischen Flügel operiren sollte. Ganz im Gegensatz zu dieser ausgedehnten Stellung und der beabsichtigten Offensive mit beiden Flügeln, die selbst dann ihre großen Bedenken hatte, wenn das 18,000 Mann starke Corps des Erzherzogs Johann wirklich eingetroffen wäre, concentrirte Napoleon alle seine Kräfte im Centrum, um die feindliche Mitte zu durchbrechen. Massena erhielt Befehl, nur die eine Division Boudet bei Aspern zu lassen, mit den drei andern Bernadotte bei Aderklaa abzulösen, der seinerseits sich rückwärts zwischen ihm und der italienischen Armee aufstellte; eben so wurde Davoust von Glinzendorf her näher an das Centrum nach Großhofen gezogen. — Die Dunkelheit der kurzen Julnacht, die große Entfernung der österreichischen Corps von einander und die Schwierigkeit der Communication veranlaßten, daß die Ordres zur Offensive bei mehreren Corps, namentlich bei dem dritten, zu spät eintrafen, und die Uebereinstimmung des Angriffs nicht nur im Entstehen gelähmt wurde, sondern auch das auf dem äußersten linken Flügel befindliche vierte Corps, welches zuletzt aufbrechen sollte, bereits um 4 Uhr früh in 3 Colonnen zum Angriff vorging, während die andern kaum ihren Marsch angetreten hatten. Von Markgraf-Neustedel beobachtend, griff es die beiden bei Großhofen und Glinzendorf stehenden Divisionen Davoust heftig an. Sobald Napoleon das Geschützfeuer hörte, eilte er nach seinem bedrohten rechten Flügel und ließ die Garden dahin folgen. Inzwischen hatte aber Rosenberg vom Erzherzog Carl, der von der Verspätung seines Corps und von der Unmöglichkeit, daß sein Bruder rechtzeitig eintreffen könne, Nachricht erhalten hatte, Befehl erhalten, wieder hinter den Rußbach zurückzugehen. Das Gefecht war indeß bereits so heftig geworden, und eine solche Uebermacht an Artillerie und Reiterei gegen das vierte Corps in Thätigkeit, daß es diesem nur nach großen Verlusten gelang, den Rußbach wieder zu überschreiten. Napoleon war, sobald er die Gefahr abgewendet sah, mit den Garden wieder nach dem Centrum zurückgekehrt. Abgesehen davon, daß das Vorgehen des Fürsten Rosenberg durchaus unzeitig war, ist es gar keine Frage, daß das Nichterscheinen des Erzherzogs Johann von wesentlichem Einflusse auf die Entscheidung des Tages gewesen ist. Warum er, der am 5. Juli um 5 Uhr früh durch den Courier seines Bruders in Preßburg die Nachricht von dem Debouchiren der Franzosen erhielt, erst am 6. Nachmittags um 2 Uhr mit den Spizen seiner Truppen bis auf eine Meile vom Schlachtfelde vorgerückt war, läßt sich nicht mit Genauigkeit angeben. Daß die gespannte Stimmung, die zwischen beiden Brüdern herrschte, ihn veranlaßt haben sollte, zu zögern, ist bei einem anerkannten Patrioten, wie der Erzherzog es war, ganz undenkbar; eben so sicher ist es aber, daß, bei Ergreifung richtiger Maßregeln, die Möglichkeit seines rechtzeitigen Eintreffens vorhanden war. Jedenfalls ist dies Verfahren nicht dazu angethan gewesen, den Respect vor den, von seinen Verehrern eben so gepriesenen, wie von der Kritik angezwifelten Feldherrntalenten des Erzherzogs Johann zu erhöhen. Bald nach dem Ausbruche des 4. Corps hatte sich auch das erste in Bewegung gesetzt, Aderklaa genommen und sich südlich des Dorfes entwickelt, während die jenseit des Baches zurückgelassenen schweren Batterien ein vernichtendes Feuer gegen die Truppen Eugens eröffneten, der sich genöthigt sah, seinen linken Flügel zurückzunehmen. Napoleon, dessen Project, das feindliche Centrum zu durchbrechen, durch den Verlust von Aderklaa — von welchem aus jeder Angriff auf den Rußbach flankirt wurde — fast unmöglich geworden war, befaßl Massena, das Dorf wieder zu nehmen. Nach mehrfachen heftigen Angriffen mußte die tapfere Brigade Stutterheim das Dorf räumen; da erschien aber die Grenadier- und Cavallerie-Reserve, unter deren Schutze das erste Corps wieder vorging, Aderklaa eroberte und den größten Theil der Besatzung gefangen nahm. Ein neuer Angriff Massena's, den Bernadotte mit den Sachsen unterstützte, wurde wiederum blutig zurückgewiesen, da im entscheidenden Moment der Erzherzog Carl die Division d'Aspre zur Verstärkung heranzührte. Inzwischen war auch das 6. Corps ausgebrochen, hatte die Division Boudet

mit Verlust aus Aspern in den Brückenkopf von Eslingen gedrängt und breitete sich zwischen Aspern und Breitenlee aus. Links von ihm traf gegen halb 11 Uhr das dritte Corps ein, welches seinerseits sich an die Cavallerie- und Grenadier-Reserve und das erste Corps schloß. So bildete um 11 Uhr der rechte österreichische Flügel eine zusammenhängende Linie, welche den französischen linken Flügel mit großer Uebermacht umfaßte und ihn immer weiter zurückdrückte. Der geringe Widerstand, den sie bisher gefunden, ließ die Oesterreicher bestimmt auf einen nahen Sieg hoffen. Gerade jetzt zeigte sich aber Napoleon's Feldherrntalent im glänzendsten Lichte, und seiner alten Maxime getreu, den geschlagenen Flügel nicht zu verstärken, sondern ihn seinem Schicksale zu überlassen und mit dem durch die Reserven verstärkten anderen Flügel die Entscheidung herbeizuführen, fiel ihm auch heute wieder die Siegestrone zu. Sein Adlerblick, mit welchem er allen Bewegungen folgte, sagte ihm, daß die gegnerischen Kräfte gänzlich entwickelt, die Reserven bereits engagirt seien, während sein linker Flügel allerdings bedrängt, sein Centrum und eine Reserve von 40,000 Mann aber noch vollständig intact waren. Er zog den Marschall Massena daher aus der Stellung gegen Aberklaa zurück und dirimirte ihn nebst 2 Cavallerie-Divisionen auf Eslingen, um dem weiteren Vordringen des österreichischen rechten Flügels einen Damm entgegenzusetzen. Den durch diese Entsendung entstehenden leeren Raum ließ er durch eine Batterie von 100 Geschützen, welche Lauriston versammelte, decken, und gleichzeitig sein Centrum eine große Linkschwenkung machen, um das Durchbrechen des Centrums mit den Reserven zwischen Parbasdorf und Aberklaa einzuleiten. Die ersten Colonnen bildete Macdonald mit zwei Divisionen der italienischen Armees. Um diese Bewegung zu decken, warf sich Bessières mit 12 Reiterregimentern auf das erste österreichische Corps, während rechts Dubinot Befehl erhielt, die Stellung am Rusbach zu kanonieren, Davoust aber, Neusiedel zu nehmen und so weit als möglich in linker Flanke und Rücken des Gegners vorzubringen. Die Reiterangriffe Bessières', der schwer blessirt wurde, auf das erste und die Mansouth's auf das dritte österreichische Corps schieterten an der vorzüglichen Contenance der österreichischen Infanterie. Dagegen richtete die überlegene Artillerie Lauriston's, nachdem sie, allerdings unter großen Verlusten, aufgefahren war, furchtbare Verheerungen an; die österreichische Artillerie wurde zum Schweigen gebracht, und auf die erschütterte Schlachtordnung rückten nun die 18 Bataillone Macdonald's, gefolgt von den Divisionen Serras und Wrede, während die Garde-Cavallerie die Flügel dieses formidablen Quarrés deckte und die Garde-Infanterie als Rückhalt folgte. Inzwischen hatte Davoust, dessen bedeutende Reitermassen (3 Divisionen) bereits früher der den Rückzug Rosenberg's deckenden österreichischen Cavallerie über den Rusbach gefolgt waren, den Angriff auf Neusiedel durch das Feuer von 60 Geschützen vorbereiten und durch zwei Divisionen ausführen lassen. Die Rosenberg'schen Truppen, welche bereits am Morgen bedeutend gelitten hatten, konnten dem überlegenen Angriff auf die Dauer nicht widerstehen. Nach mehreren Stürmen fiel das blutgetränkte Dorf Davoust in die Hände. Die österreichische Reiterei leistete der vordringenden Infanterie heldenmüthigen Widerstand, wurde aber endlich durch die Cavallerie Grouchy's zurückgedrängt. Das vierte Corps verließ nun auf Befehl des Erzherzogs die durch die feindliche Artillerie völlig einflirte Stellung am Rusbach und zog sich, lebhaft verfolgt von Davoust's Cavallerie, nördlich in der Richtung auf das Bockfleiß zurück. Durch den Verlust von Neusiedel war auch das zweite Corps genöthigt, seine Stellung am Rusbach aufzugeben. Fürst Hohenzollern nahm eine Stellung weiter rückwärts, um Rosenberg aufzunehmen, und ließ vorläufig die Division Hardegg in Parbasdorf zurück. Der Ort mußte jedoch bald dem anrückenden Dubinot überlassen werden, der sich, als er Davoust's Erfolge sah, ebenfalls in Bewegung setzte. Von Davoust in der linken Flanke bedroht, zog Hohenzollern nach Nordwesten aus und erhielt Befehl, die Direction über Seyring nach Enzersfeld einzuschlagen. Sobald Napoleon die Meldung erhielt, daß Davoust jenseits Hartgraf-Neusiedel vorrückte, ertheilte er mit den Worten: La bataille est gagnée! den Befehl an Massena, vorzurücken, und an Macdonald, nunmehr seinen Stoß auszuführen. Derselbe trat augenblicklich an, indem er seinen Truppen den Thurm des westlich Aberklaa gelegenen Dorfes Säßenbrunn als point de vue gab. Indem sich der furchtbare Keil zwischen



das 3. Corps und die Reserve drängte, eilte Erzherzog Carl herbei, um dem verderblichen Schlage, daß das Centrum wirklich durchbrochen und vom Gegner die Straße nach Röhren gewonnen werde, vorzubeugen. Er zog die beiden aneinanderstoßenden Flügel des 3. und des Reserve-Corps zurück, um dadurch kreuzendes Frontal- und Flankenfeuer auf die feindliche Masse zu erzielen, und erreichte es auch, daß diese, von zwei Seiten fürchtbar beschossen, enorme Verluste erlitt und zum Stehen gebracht wurde. Die herbeieilenden Kürassiere und die Garde-Cavallerie wurden durch die österreichische Artillerie abgewiesen, indeß den zur Degagirung Macdonald's resp. gegen Aderklaa und Breitenlee dirigirten Divisionen Pacthod und Durutte gelang es, die österreichische Linie zu durchbrechen. Nun drang auch Macdonald wieder vor, warf die Grenadier-Reserve in der Richtung nach Gerardsdorf zurück und erreichte, wenn auch mehr als decmirt, Süßenbrunn. Inzwischen hatte auch Massena das Vorbringen des rechten österreichischen Flügels aufgehalten. Die Sprengung des Centrums und der Rückzug des linken Flügels machten die Anordnung des allgemeinen Rückzugs nothwendig. Der Erzherzog befahl — etwa um 2 Uhr Mittag —, daß das Centrum in Staffeln vom linken Flügel an über Gerardsdorf, Sehring und Stammersdorf zurückgehen und die Straße nach Brunn gewinnen, der rechte Flügel den Rückzug decken sollte. Die Franzosen drängten zuerst lebhaft nach; aber die gute Haltung der zurückgehenden Oesterreicher wies alle Versuche, den Rückzug in eine Niederlage zu verwandeln, ab. General Bellegarde setzte sich noch einmal bei Gerardsdorf; ein Versuch Macdonald's, mit der Cavallerie gegen die Stammersdorfer Höhe vorzubrechen, wurde abgewiesen; die Corps des rechten Flügels, von denen das des Fürsten Reuß gar keinen Theil am Kampfe genommen hatte, setzten erst in der Nacht ihren Rückzug fort, während Klenau, welcher die Arrièregarde bildete, erst mit Tagesanbruch des 7. Juli von Stammersdorf aus auf der Straße nach Inaym abmarschirte. Trophäen waren auf beiden Seiten wenig erobert; die Franzosen hatten 11, die Oesterreicher 30 Geschütze und einige Fahnen verloren. Die Verluste sind nirgends bestimmt angegeben, waren aber auf beiden Seiten ziemlich gleich, zwischen 22- und 25,000 Mann; die Oesterreicher hatten 3 Generale an Todten und 13, darunter der Erzherzog, an Verwundeten; die Franzosen verloren 3 Generale, während Marschall Bessières und 20 Generale blessirt worden waren. Der große Vortheil, den Napoleon erkämpft hatte, lag darin, daß er mit versammelten Kräften zwischen den zwar in guter Ordnung befindlichen, aber doch getrennten beiden Theilen der österreichischen Armee stand, deren Vereinigung erst weit rückwärts, also nicht anders, als unter Preisgebung einer großen Landstrecke, hätte erfolgen können. Diese ungünstigen strategischen Verhältnisse, im österreichischen Lager ihrer ganzen Schwere nach gewürdigt, führten nach den Gefechten bei Hollabrunn am 9. und bei Inaym am 11. Juli zu dem Waffenstillstande von Znaym, dem am 15. October der zweite Wiener Friede folgte.

Bavrien, eine alte Landschaft Holsteins, mit Ploen, Oldesloe, Segeberg, Heiligenhafen, Oldenburg oder Alenburg und Neustadt, hatte einst besondere Fürsten, die unter den Herzogen zu Sachsen standen, zuweilen aber auch über das angrenzende Land der Polaben in Lauenburg und Rugeburg und der Obotriten in Mecklenburg geboten. Durch die Ahtserklärung Heinrich's des Stolzen veränderte sich dies Verhältniß zu Sachsen, indem Graf Heinrich von Badewide in Abwesenheit des Grafen Adolf von Holstein, der mit Heinrich dem Stolzen verbündet war, sich Holsteins und W.'s bemächtigte und, obwohl er aus seinen Eroberungen darauf versagt wurde, so mit dem Grafen Adolf verglich, daß jener ihm vertragsmäßig W. abtrat und er sich mit Rugeburg begnügte. Von dieser Zeit an, nämlich von 1140, ist W. beständig bei Holstein geblieben und diesem Lande so einverleibt, daß es von den Herzogen in ihrem Titel nicht einmal genannt wurde. In Folge der Verheerungen, die Kriege dem Lande zugefügt, war Graf Adolf darauf bedacht, dasselbe mit Colonisten zu besetzen, und zwar den Strich von Segeberg und um die Trave mit Holsteinern, das Dorf Dargum mit Westfalen, Cutin mit Wlamen, Sühle mit Friesen, während er den Theil gegen die Ostsee den Slaven überließ.

Wahabiten s. Wehlabiten.

Wahl, Wahlordnung, Wahlsystem, Wahlgesetz, unter besonderer Berücksichtigung des Repräsentativsystems der Staaten. Wir haben über die Art, in welcher in den monarchischen Staaten, den beschränkten und unbeschränkten, die verschiedenen Beamten des Staates, die höchsten wie die niedrigsten, die weltlichen wie die kirchlichen, in ihre Stellungen berufen werden, bereits in den Art. *Constitution, Legitimität, Monarchie und Staatsverwaltung* ausführlich gehandelt; es bleibt uns hier daher nur noch übrig, die Wahl der Volksabgeordneten zu betrachten, wie sie im Sinne des konstitutionellen oder Repräsentativ-Systems, in der repräsentativen Demokratie, der gemischten Aristokratie und in der repräsentativen Monarchie mit allgemeiner Volksvertretung, über welche Arten des modernen Rechtsstaates und ihre Berechtigung wir schon im Art. *Staat* das Nöthige gegeben haben, vorkommt. Bei der Ausdehnung der heutigen Staaten, welche eine Theilnahme sämmtlicher Staatsbürger an den Angelegenheiten des Staates, wie sie doch eigentlich aus der Natur der Demokratie sich ergibt, nicht mehr zuläßt, ist die Berechtigung des Repräsentativsystems nicht mehr in Zweifel zu stellen, und die Wahl von Vertretern, welche als die Repräsentanten der Gesamtbürgerschaft und in deren Auftrage die dieser zustehende Theilnahme an den Staatsgeschäften auszuüben haben, erscheint als ein Act unumgänglicher Nothwendigkeit, wenn er auch dem Sage, auf dem überhaupt eine Theilnahme der Gesamtheit an der Ausübung der Staatsgewalt beruht, dem Sage, daß es ein natürliches, allen Bürgern in gleicher Weise zukommendes Recht und daher eine Pflicht sei, an den öffentlichen Geschäften Theil zu nehmen, schnurstracks zuwiderläuft. Ist somit die Anwendung des Repräsentativsystems auf das Staatsleben eine Sache der Nothwendigkeit, so ergibt sich hieraus auch zugleich ihre Zweckmäßigkeit, da die Uebertragung von Rechten, wenn die unmittelbare Ausübung derselben durch die Gesamtheit der Berechtigten nicht möglich ist, auch im öffentlichen wie im Privat-Rechte wohl keinem Zweifel unterliegen kann. Freilich hängt von der Einrichtung dieser Vertretung die mehr oder mindere Zweckmäßigkeit dieses Instituts überhaupt ab, und es ist daher die Aufgabe der Wissenschaft sowohl wie der Praxis des öffentlichen oder Staats-Rechts, die etwaigen Nachteile einer solchen Uebertragung in abstracto zu erörtern, aus Thatsachen zu entnehmen und unter Berücksichtigung beider sie abzuklären. Es würde für unsere Aufgabe hier zu weit führen, wollten wir aus einer Geschichte des Repräsentativsystems den Fortschritt in der Abstellung jener Nachteile des Systems, wie sie sich im Laufe der Zeit seiner Anwendung auf dem Gebiete der modernen Staaten herausgestellt haben, verzeichnen; es mag genügen, hier eine kurze Darstellung der Geschichte des Systems selbst zu geben und bei Besprechung der gültigen Wahlordnungen in einigen Repräsentativ-Staaten die noch bestehenden Mängel zu erörtern, wobei wir uns um so kürzer fassen können, weil wir bei verschiedenen Repräsentativ-Staaten, wie in besonderen Artikeln, diesen Stoff bereits speciell behandelt haben. Wir verweisen in dieser Beziehung auf die Artikel: *Englische Staatsverfassung, Parlament und Reform, Frankreich, Pairs, Revolution und Napoleon III., Spanien und Cortes, Schweden, Norwegen und Vereinigte Staaten Nord-Amerika's*. — Das Repräsentativ-System erscheint sehr spät in der Staatsgeschichte; den Staaten des classischen Alterthums, den Griechen und Römern, fehlte der Begriff eines staatlichen durch einen Stellvertreter ausgeübten Rechtes; jeder Bürger war so unmittelbar mit dem Staate verbunden, ging so auf in ihm und dem öffentlichen Leben, sein Begriff von Freiheit fiel so eng zusammen mit seinem Rechte der Theilnahme an den öffentlichen Geschäften, daß für eine Mittelsperson gar kein Platz war, die Uebertragung des Rechtes wäre einem Verluste desselben gleich gekommen. Auch im germanischen Mittelalter war die Repräsentation nicht sofort da, sie bildete sich langsam aus den allgemeinen Versammlungen heraus, als im 13. Jahrhundert die Städte sich zu politischer Berechtigung herauschwangen, und stieg und fiel mit der wechselnden Bedeutung dieses dritten Standes, bis sie zu ihrer heutigen Bedeutung durch die französische Revolution und die Gründung der nordamerikanischen Republik gelangte. Diese beiden historischen Thatsachen geben zugleich je ein Beispiel für die zwei verschiedenen wesentlichen Arten der Benutzung des Repräsentativ-Systems, in der

Monarchie und in der Volkregierung. Von Frankreich aus ward durch die welterschütternde Umwälzung des Jahres 1789 die Vertretung als Schutz gegen den etwaigen Mißbrauch fürstlicher Gewalt in alle europäischen Monarchien, mit einziger Ausnahme Rußlands, nach und nach übertragen, bald bleibend, bald vorübergehend, aber sie hat in allen diesen Staaten nur die Stellung eines die Executivgewalt kontrollirenden und auf die Gesetzgebung einwirkenden Factors, deren Rechte durch die gültige Verfassung aufs Genaueste bestimmt werden. Eine wesentlich hiervon verschiedene Art der Repräsentation ist diejenige, durch welche die Volkregierung, die reine Demokratie, vermittelt wird. Hier übt die Vertretung nicht bloß einen Einfluß auf die Leitung der Staatsgeschäfte, sondern sie übt die Rechte der Regierung selbst aus, sie hat neben der legislatorischen auch die Executivgewalt. Diese unmittelbare Anwendung des Gedankens der Repräsentation auf die Regierung selbst geschah zuerst in der nordamerikanischen Republik, ging dann kurze Zeit auf Frankreich über und fand Nachahmung in jenen ephemeren Republikken, welche durch die französische Revolution entstanden. Als diese durch den Militär-Despotismus des Corsen gebändigt wurde, sanken auch ihre Nachahmungen dahin, und nur die Schweiz hat die Einrichtung einer repräsentativen Demokratie beibehalten. Hier wird nur von der ersteren Art der Anwendung des Systems, als Schutz der Bürgerrechte gegen den Mißbrauch fürstlicher Gewalt die Rede sein. In diesem Falle ist das Wesen der Vertretung wesentlich ein erhaltendes, die Erhaltung der Rechte der Regierten gegenüber der Regierung, und der Umfang der Rechte der Repräsentation ein weit geringerer. „Wo keine Bedrohung ist, führt v. Mohl in seinem Staatsrecht (Vb. I, S. 27 ff.) aus, ist auch kein Grund zum Schützen, und da die zur Erreichung der Staatszwecke dienende Kraft der Regierung nicht unnöthig geschwächt werden darf, auch es thöricht und verderblich wäre, die Zeit mit nutzlosen Streitigkeiten zwischen Staatsgewalt und Repräsentation auszufüllen, so ist eine genaue Bezeichnung derjenigen Regierungshandlungen nothwendig, welche überhaupt kontrollirt werden dürfen.“ Diese Bezeichnung ist in der für jeden Staat gültigen Verfassung gegeben. Die wesentliche Verschiedenheit dieser beiden Anwendungen der Repräsentation veranlaßt denn natürlich auch eine Verschiedenheit in den Maßregeln, welche zur Erzielung einer guten Wirksamkeit der Vertretung führen sollen. Die Grundsätze, von denen man bei der Anwendung jener Maßregeln ausging, sind sehr verschieden und beinahe in keinem der Repräsentativ-Staaten conform; sie haben daher auch zu den verschiedensten Resultaten geführt. Faßt man sie zusammen, so beziehen sie sich entweder auf die Wahl selbst, oder auf die Ausübung der den Staatsbürgern zustehenden Rechte der Theilnahme an den Staatsgeschäften durch die Gewählten. Ueber die Competenz, die Rechte und Pflichten dieser haben wir bereits in dem Artikel Abgeordnete ausführlich gehandelt. — Was die Grundsätze der Wahl der Repräsentanten betrifft, so sind sie gewöhnlich für jeden Staat in einem Wahlgesetze, Wahlsysteme oder einer Wahlordnung niedergelegt. Theorien lassen sich über die Einrichtung von solchen Wahlgesetzen nicht aufstellen, sie sind nach Zweckmäßigkeitsrückichten zu bestimmen und aus der Praxis zu vervollkommen. Wir sehen daher in allen Repräsentativ-Staaten eine Aenderung der Wahlgesetze eintreten, wie sie den eigenthümlichen politischen und socialen Verhältnissen des Staates entspricht. Wir geben daher im Nachstehenden nur eine Uebersicht der zur Zeit allgemein geltenden Wahlbestimmungen, indem wir auf das in den oben allegirten Artikeln bereits Gesagte verweisen. — Das Recht zu wählen, das heißt, seine Stimme abzugeben, ist entweder ein allgemeines oder ein beschränktes. Dieses active Wahlrecht muß in der reinen Demokratie schon im Princip, das heißt in Folge der allgemeinen Berechtigung zur Theilnahme an den Staatsgeschäften, auf alle Bürger ausgedehnt werden, die sich nach ihrem Alter im Besitze der Bürgerrechte befinden. Die Ausschließung darf nur temporär sein, als Strafe für Vergehen u. s. w. Diese Grundsätze gelten denn auch in allen Staaten der repräsentativen Demokratie und haben auch schon in einigen der repräsentativen Monarchie Anwendung gefunden. So in Preußen, wo das interimistische Wahlgesetz vom 30. Mai 1849, welches noch gültig ist, im Art. 115 die Bestimmung enthält, daß Jeder das active Wahlrecht als „Urwähler“ ausüben kann, welcher preussischer Untertan ist, in Preußen

seit sechs Monaten in einer Gemeinde seinen festen Wohnsitz oder Aufenthalt hat, das 24. Jahr überschritten hat, über sein Vermögen zu verfügen befugt, also selbstständig ist, sich im Vollbesitz der bürgerlichen Ehrenrechte befindet und keine Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln erhält. Das neu-italienische Wahlgesetz bestimmt über das active Wahlrecht Aehnliches, nur beschränkt es dasselbe, außer auf ein Alter von 25 Jahren, auf einen Census, eine Vermögens- oder Reichthumssteuer von jährlich 40 Francs, wobei die gelehrten Stände dieser Censusbedingungen enthoben sind. Auch darin, daß ein in verschiedenen Gemeinden angelegener Wähler sein Wahlrecht nur in einer Gemeinde ausüben darf, stimmen die meisten Wahlgesetze überein. Die Bestrebungen in England auf Einführung eines allgemeinen activen Wahlrechts giebt der Artikel Reform. Eine Beschränkung des activen Wahlrechts findet gewöhnlich nach einem Vermögens-Census statt, der sich nach der Zahlung der directen oder indirecten Steuern bestimmt; die Ausschließung ganzer Klassen, wie der Arbeitsleute, des Gesellenstandes, des Militärs u. s. w. kommt jetzt seltener vor, widerspricht auch dem Erfordernisse der Nothwendigkeit, jene Ausschließung nur auf die persönlich Untüchtigen und Unmündigen zu beschränken. Der Census ist dieserhalb in neuester Zeit überall ermäßigt worden: am höchsten stand er zur Zeit der Charte Ludwig's XVIII, 1814, in Frankreich, nur Franzosen, welche 300 Francs directe Steuern zahlten, waren wahlberechtigt; ihre Zahl betrug im Jahre 1830 ca. 95,000, sie waren in 4 Klassen getheilt, und das Gesetz vom 29. Juni 1820 führte für die höher Censurten ein doppeltes Stimmrecht ein und gab dadurch den reichen Klassen ein beinahe ausschließliches Wahlrecht. Nach der Juli-Revolution setzte das Gesetz vom 19. April 1831 das active Wahlrecht auf 200 Francs. directe Steuern, resp. auf 100 Francs. indirecte Steuern fest; die Zahl der Wähler stieg dadurch auf ca. 200,000. Die Revolution führte 1848 das allgemeine Wahlrecht wieder ein; eine 1850 durch die National-Versammlung beliebte Beschränkung ward 1852 von Napoleon III. durch Einführung des allgemeinen Stimmrechts wieder aufgehoben. Die Zahl der Urwähler betrug bei den Wahlen des Jahres 1865 ca. 13½ Millionen. Ueber die Resultate desselben und die Abhängigkeit, in der es sich von der Regierung befindet, giebt der Artikel Napoleon III. Auskunft. — In den deutschen Staaten bestand das allgemeine Wahlrecht stets unter gewissen Beschränkungen, und nur die Abgeordneten zur deutschen National-Versammlung gingen aus dem allgemeinen Stimmrechte hervor. — Das Recht, gewählt zu werden, das passive Wahlrecht, ist überall, selbst in der repräsentativen Demokratie, ein beschränktes. An einer solchen Beschränkung der Wählbarkeit Anstand zu nehmen, fällt heute selbst den freisinnigsten Denkern nicht mehr ein. „Das Recht des Bürgers einer Demokratie, sich bei den öffentlichen Geschäften zu betheiligen, ist nicht gleichbedeutend mit einer Befugniß, auch offenbar Gemeenschädliches und Widerstäniges nach Laune zu vollbringen, sondern besteht vielmehr in dem gleichen Antheile Aller an gesetzlich und vernünftig geordneten Handlungen. Also mögen immerhin Alle wählen, aber sie sollen nur solche wählen dürfen, von welchen eine gute Leitung der staatlichen Angelegenheiten vernünftiger Weise erwartet werden kann. Wenn hier nicht die rechten Mittel gefunden und die gefundenen mit Ernst und Bürgermuth gehandhabt werden, so geht jede Regierungsform ruhmlos zu Grunde.“ (v. Mohl: „Staatsrecht“ 2c. Bd. I, S. 28.) Es gelten im Allgemeinen für die Ausschließung vom passiven Wahlrecht, welche jedoch auch nur auf das Nothwendige zu beschränken ist, nur die Grundsätze, welche für die Möglichkeit oder Wahrscheinlichkeit der möglich besten Wahl sprechenden: gehdriges Alter, Zuverlässigkeit und Unabhängigkeit, gesellschaftliche Stellung und Bildung. Diese Ausschließung wird deshalb auch nicht auf eine persönliche Untüchtigkeit oder Mangel einer nothwendigen Qualifikation sich beschränken, sondern ganze Klassen umfassen können, welche nach der bei ihnen erkennbaren oder durch ihre Stellung und Bildung als fehlend anzunehmenden Befähigung zur staatlichen Repräsentation ermangeln. Die Wählbarkeit ist in specie in Preußen nach Artikel 74 der Verfassung und Artikel 115 des interimistischen Wahlgesetzes vom 30. Mai 1849 davon abhängig gemacht, daß der zu Wählende mindestens seit einem Jahre (in der Verfassung seit drei Jahren) dem Staatsverbände angehört, das

30. Jahr vollendet hat und sich im Vollbesitz der bürgerlichen Ehrenrechte befindet. Das neue italienische Wahlgesetz geht von denselben Bestimmungen aus, doch dürfen besoldete niedere Staatsbeamte gar nicht, und Geistliche nicht gewählt werden an Orten oder in Kreisen, wo sie als Seelsorger fungiren. In Frankreich bestimmte die Charte von 1814 einen Census von 1000 Frs. directer Steuern, um als Deputirter gewählt werden zu können. Das Gesetz vom 19. April 1831 setzte diesen Wählbarkeits-Census auf 500 Frs. herab. Die Revolution und später der Casarismus stellten das allgemeine Recht der Wählbarkeit, freilich mehr scheinbar, wieder her. Eine aus allgemeinem Wahlrecht hervorgegangene Vertretung haben von den deutschen Staaten außer Preußen nur noch Nassau, nach der Verfassung von 1814, und Bayern, nach dem Wahlgesetz vom 4. Juni 1848. Im Allgemeinen geht das deutsche Repräsentativ-System von dem Bestreben aus, den von der Reichsverfassung herrührenden, durch Artikel 14 der Bundes-Acte zugesicherten ständischen Ansprüchen durch Verbindung mit anderen Vorzügen des Geburtsstandes, des Grundbesitzes, der Vermögensinteressen, der Intelligenz und der persönlichen Würde eine Verstärkung zuzuführen. So in Hannover und im Königreich Sachsen, in Württemberg, Kurhessen, Oldenburg und Waldeck. Diese Verschiedenheiten sind die Resultate einer Reihe von Versuchen, die aus der Unsicherheit der Ansichten und Zwecke über das Repräsentativ-System sich ergeben haben, — rückständig des Verfahrens bei der Wahl der Abgeordneten unterscheidet man eine directe und indirecte Wahl: directe, wenn unmittelbar von den Wahlberechtigten, den sogenannten Urwählern, die Abgeordneten gewählt werden, indirecte, wonach zwar sämmtliche Wahlberechtigte das Wahlrecht ausüben, jedoch nicht unmittelbar die Abgeordneten ernennen, sondern nur aus ihrer Mitte eine Zahl von Wählern bestimmen, denen sodann das Recht zukommt, nach eigener Ueberzeugung, nicht im speciellen Mandat ihrer Wähler, die Abgeordneten zu wählen. Die directe Wahl findet in England, Frankreich, Nordamerika, Italien statt, die indirecte Wahl, das Institut der Wahlmänner, besteht in den meisten deutschen Repräsentativstaaten; in Hessen-Homburg und bei den spanischen Cortes-Wahlen findet sogar eine doppelte indirecte Wahl, zuerst die eines Wahlausschusses und dann erst aus diesen die Wahl der Wahlmänner statt. In Preußen bestimmt der Artikel 71 der Verfassung über die indirecten Wahlen, daß von je 250 Seelen der Bevölkerung ein Wahlmann zu wählen ist. Die Urwähler werden nach Maßgabe der von ihnen zu entrichtenden directen Staatssteuern in 3 Abtheilungen getheilt (wer keine Steuern zahlt, gehört in die 3. Abtheilung), und zwar in der Art, daß auf jede Abtheilung ein Drittheil der Gesamtsumme der Steuerbeträge aller Urwähler fällt. Jede Abtheilung wählt besonders, und zwar ein Drittheil der zu wählenden Wahlmänner, doch werden diese letzteren in jeder Abtheilung aus der Zahl der stimmberechtigten Urwähler des Urwahlbezirks ohne Rücksicht auf die Abtheilungen gewählt. Man hat in neuester Zeit mehr nach directen Wahlen gestrebt, weil man der Meinung ist, daß eine unmittelbare Wahl der Abgeordneten die Urwähler zu einer gewissenhafteren Theilnahme auffordere und ihr Interesse mehr erzeuge, andererseits auch bei diesem Wahlmodus Zufälligkeiten, äußeren Einflüssen, Agitationen und Bestechungen weniger Raum gegeben sei, als bei den indirecten Wahlen, wo die Erwählung jener Mittelwähler, der Wahlmänner, eine zweimalige Agitation erzeuge und namentlich bei den Urwählern das Interesse an der Wahl überhaupt abschwäche. Dagegen läßt sich wiederum als Vortheil der indirecten Wahl anführen, daß eine Wahlmänner-Versammlung, wenn die Wahl der Wahlmänner überhaupt in gewissenhafter Weise stattgefunden hat, als die Versammlung der qualificirtesten Urwähler mehr geeignet ist zu einer ruhigen und gewissenhaften Berathung und demnächstigen Vornahme der Wahl, als die Massenversammlung der Urwähler. Die Erfahrungen beider Wahlssysteme sind noch zu neu, auch noch zu wenig präcisirt, um daraus ein Urtheil über den Vorzug des einen Systems vor dem andern abzugeben. Schließlich sei nur noch erwähnt, daß die den Wahlmännern von oppositioneller Seite beigebrachte Idee, sich während der Dauer einer Legislatur-Periode als politische Körperschaft zu geriren, Resolutionen und Beschlüsse zu fassen und dadurch auf ihren erwählten De-

putirten zu wirken, durchaus ohne gesetzliche Berechtigung ist, da sich die Function der Wahlmänner lediglich auf die Abgabe ihrer Stimme beschränkt. Selbst von liberaler Seite hat man die indirecte Wahl befürwortet, wenn das active Wahlrecht ein allgemeines ist, wenn die Zahl der Wahlmänner nicht allzu gering gegriffen und wenn die Form der Wahl die Bürgerschaft giebt, daß die Freiheit der Wahl weder durch Besetzungen noch Einschüchterungen und Agitationen beeinträchtigt werden kann. — Endlich unterscheidet man, die Form der Stimmabgabe betreffend, sowohl bei der directen wie bei der indirecten Wahl die öffentliche und die geheime Abstimmung. Bei der ersteren werden entweder Stimmzettel, mit dem Namen des zu Wählenden beschrieben, von jedem Wahlmann an die zur Leitung der Wahl ernannte Commission abgegeben, oder der Wähler wird, wie in Preußen geschieht, durch Namensaufruf aufgefordert, vor jener Commission laut und deutlich den Namen desjenigen zu nennen, den er wählen will, und sich zu überzeugen, daß derselbe von der Commission richtig in die Wahllisten verzeichnet wird. Bei der geheimen Abstimmung hat der Wählende binnen einer gewissen Zeit seinen ihm behändigten und beglaubigten Stimmzettel, den er sodann mit dem Namen seines Erwählten zu bezeichnen hat, in eine geschlossene und durch Siegel verwahrte Urne zu legen, welche erst nach Ablauf des Wahltermins geöffnet wird. Die in jedem Wahlbezirke einige Zeit vor der Wahl ausliegenden Listen der berechtigten Wähler geben den Stimmberechtigten Gelegenheit, sich von der Richtigkeit und Vollständigkeit derselben zu überzeugen, eventuell gegen sie zu reclamiren. Gewöhnlich entscheidet bei der Wahl die absolute Stimmenmehrheit, d. h. der Gewählte muß die Hälfte der sämmtlich abgegebenen Stimmen für sich haben, bei Stimmgleichheit entscheidet das Loos; so lange eine solche absolute Stimmenmajorität nicht erreicht wird, muß die Wahl wiederholt werden. Das neu-italienische Wahlgesetz verlangt zur Gültigkeit der Wahl, daß ein Drittheil der eingeschriebenen Wähler sich an der Wahl theilnehme; erst beim zweiten Wahlgange, wenn beim ersten sich keine absolute Majorität ergeben hat, wird von jener Bestimmung abgesehen. — Man hat in neuester Zeit in verschiedenen Staaten dahin gestrebt, statt der bestehenden öffentlichen Abstimmung die geheime einzuführen, weil man für letztere angeführt hat, sie mache wirksame Besetzungen, Einschüchterungen und Agitationen, wenn auch nicht ganz unmöglich, so doch schwierig und leiste die sicherste Bürgschaft dafür, daß jeder Wähler nur von seinen Interessen geleitet werde und im Stande sei, die Freiheit seiner Wahl trotz aller Pression aufrecht zu erhalten; indessen erscheint es, abgesehen von dem Umfange, daß alle diese Nachtheile, welche im Stande sind, die öffentliche Abstimmung zu verfälschen, auch bei der geheimen nicht zu vermeiden sind, was sich bei dieser bereits zur Evidenz erwiesen hat, doch als auf einem stillen Grunde beruhend, daß es eines freien Mannes würdig sei, öffentlich seinen politischen Glauben zu documentiren und sich weder durch Feigheit, aus Sonderinteresse, oder durch den Hohn und die Drohungen der Gegner von dieser öffentlichen Bekennung abhalten zu lassen. In wie weit es möglich ist, und wie es auch rationell gerechtfertigt erscheint, die Wahl der Repräsentanten auf ein Wahlgesetz zu gründen, welches von dem Principe der organischen Gliederung der staatlichen Gesellschaft ausgeht und die Berücksichtigung der verschiedenen Berufs-Interessen der Stände, in welche sich der abstracte Begriff „Volk“ doch thatsächlich auflöst, ermöglcht, darüber haben wir in den Artikeln Abgeordnete und Staat (beschränkte Monarchie) bereits gehandelt. Was endlich schließlich die Entscheidung über die Frage anbelangt, von wem die Legitimation der gewählten Vertreter zu prüfen sei, so haben die meisten der neueren Verfassungen das Recht hierzu in die Hände der Kammer selbst gelegt. Für Preußen bestimmt dies der Art. 78 der Verfassung und soll sich die Legitimations-Prüfung darauf zu erstrecken haben, ob eine vorschriftsmäßige und gültige Wahl erfolgt ist. Die Untersuchung selbst wird auf Ansuchen der Kammer gewöhnlich von der Regierung durch das Ministerium des Innern angeordnet, durch einen Beamten desselben geführt und erst die geschlossenen Acten der Kammer behändiget. In Hessen-Darmstadt besteht die Bestimmung, daß die Entscheidung über Gültigkeit der Wahlen einer aus landesherrlichen Bevollmächtigten und einer gleichen Anzahl von Kammermitgliedern zusammengesetzten Commission zukommt, in welcher bei Stimmgleichheit die An-

sicht der Regierungsmitglieder entscheidet. Die Hannover'sche Geschäftsordnung von 1840 gab die Prüfung der Gültigkeit der Wahl ganz in die Hände der Regierung und gestattete dem Hause nur eine Nachprüfung; die Geschäftsordnung von 1850 änderte jene Bestimmung dahin ab, daß auch die Kammer an der ersten Prüfung Theil nehme. In England entschied früher die ganze Versammlung der Gemelnen über eine bestrittene Wahl, das Haus konstituirte sich als Gericht, lud die Parteien, deren Anwälte und die Zeugen „at the bar“ und entschied durch Plenar-Beschluß. Später wurde die Untersuchung an Ausschüsse übertragen und nur in einigen Staaten der nordamerikanischen Union ist jenes Verfahren noch in Anwendung. Die Ausschreibung der Wahlen, auch die der Neuwahlen, ist in allen Repräsentativ-Staaten der Regierung übertragen, ebenso die Zeit der Zusammenberufung der Kammern, wobei hin und wieder ein Schlußtermin festgesetzt ist, bis zu welchem jene zu erfolgen hat. Ueber die den Abgeordneten zu ertheilenden Befugnisse und Rechte handelt der Artikel Abgeordnete; über die Frage, ob die Repräsentation in einer oder zwei Körperschaften verhandeln soll und welche Befugnisse einer jeden derselben beizumessen sind, wird der Artikel Zweikammer-System das Weitere geben. Literatur: R. v. Rohlf's „Staatsrecht, Völkerrecht und Politik“, Tübingen 1860, Bälau „Wahlrecht und Wahlverfahren“, Leipzig 1849, A. Winter's „Die Volksvertretung in Deutschlands Zukunft“, Göttingen 1852, Levita's „Volksvertretung in ihrem organischen Zusammenhange“, Leipzig 1853, F. A. v. Campe's „Die Lehre von den Landständen nach gemeinem deutschen Staatsrechte“, Lemgo 1864.

**Wahlberg** (Johann August), schwedischer Naturforscher, wurde in Lagklarebäck bei Gothenburg am 9. October 1810 geboren. Er studirte Naturwissenschaften und wurde als Lehrer derselben bei dem Forst-Institute zu Stockholm und bald darauf als Ingenieur bei dem schwedischen Landesvermessungsbureau angestellt. Angeregt durch den schwedischen Consul Letterstedt am Cap der Guten Hoffnung, entschloß er sich im Jahre 1837 zu einer Forschungsreise nach Süd-Afrika. Die Akademie der Wissenschaften gab 1600 Thlr. Dec. zur Ausrüstung, den Rest der bedeutenden Kosten bestritt aber W. aus eigenen Mitteln. Er gelangte im Februar 1839 nach der Capstadt und begab sich im Sommer desselben Jahres nach Port Natal. Von hier aus unternahm er drei größere Reisen. Im October 1841 ging er über die Drachen-Berge und den Baalfluß nach den Nagalies-Bergen und an den Krokodilfluß; kaum nach Port Natal zurückgekehrt, brach er im August 1842 nach dem Amasulu-Lande auf und jagte längere Zeit im Thale des Umbososi; im folgenden Jahre endlich drang er über den Baalfluß zum Limpopo vor und verfolgte ihn abwärts bis jenseit der Einmündung des Notuani oder bis gegen den südlichen Wendekreis. Er lehrte darauf nach der Capstadt und im Sommer 1845 nach Schweden zurück, wo er seine frühere Stellung wieder einnahm und nebenbei mit der Ordnung und Beschreibung seiner zahlreichen Sammlungen beschäftigt war. Durch diese ersten Reisen W.'s sind namentlich unsere Kenntnisse der Fauna des südlichen Afrika's wesentlich gefördert worden. Er brachte nicht weniger als 533 Skelette oder Häute von Säugethieren mit, darunter ein ungeheures, an den Quellen des Limpopo präparirtes Elephanten-Skelett, vier Nashörner, zwei Löwen, eine Giraffe u., 2527 Vögel, 480 Amphibien, 5000 Insecten, ferner eine nicht unbedeutende botanische Sammlung und nach genauen Beobachtungen konstituirte Karten von allen Gegenden, die er durchwandert hatte. Leider scheint die Veröffentlichung der letzteren bisher unterblieben zu sein. Die Nachrichten über die Reise Livingstone's in den Jahren 1849—1851 und besonders die Entdeckung des Ngami-See's veranlaßten W. zu neueren, großartigeren Reisezurüstungen. Das vorläufige Ziel sollte der Ngami-See sein; über die weiteren Pläne hat er nur dunkle Andeutungen fallen lassen, aus denen hervorzugehen scheint, daß er die Vereisung des ganzen afrikanischen Continents in der Breite des südlichen Wendekreises und ein Vordringen bis zum Nyassa-See im Auge hatte. Im April 1854 landete er in der Walvisch-Bai, machte von hier aus zunächst eine kleinere Excursion nach Gittams, der Residenz Jonker Africaner's, des mächtigsten Namaqua-Häuptlings, und Rehoboth und traf sodann in Scheypmansdorf die Vorbereitungen zu der Reise nach dem See. Er erreichte denselben auch glücklich, machte von hier aus mehrere Ausflüge in die

Umgehend und fand auf einer Jagdpartie am 7. März 1856 durch einen wüthend gewordenen Elephanten seinen Tod.

**Wahlcapitulation** nennt man im Allgemeinen alle staatsrechtlichen Vereinbarungs-Verträge zwischen den zu einem Amte zu Wählenden und seinen Wählern über gewisse Hauptpunkte, deren gehörige Erfüllung jener eidlich oder eidesstattlich zu versichern hat. Im Speciellen und in concreter Anwendung auf die Geschichte des deutschen Reiches umfaßt der Ausdruck Wahlcapitulation, capitulatio caesarea, denjenigen Vertrag, durch welchen sich der zu wählende deutsche König verpflichtete, die von den Wählern des Reiches, den Kurfürsten (s. diesen Artikel) aufgestellten Normen und Verfassungs-Zustände des deutschen Reiches, welche sich allmählich durch altes Herkommen, Gewohnheit oder Uebereinkommen ausgebildet hatten, aufrecht zu erhalten und während seiner Regierungszeit zu beobachten. Gegen diese Verpflichtung, die in der W. enthaltenen urkundlich niedergelegten Sagenungen als Reichsconstitution genau zu beobachten, erklärten sich die Kurfürsten bereit, den so sich Verpflichtenden zum deutschen Könige zu wählen. Die ungebührliche Ausdehnung der Reichsfreiheit, d. h. der Regierungsgewalt, zuerst der Kurfürsten, dann auch der übrigen Reichsfürsten, auf Kosten der kaiserlichen und der landständischen Rechte ging als nächste Folge aus diesen Wahlcapitulationen hervor, und sie wurden so hauptsächlich mitwirkend zur Zersplitterung und zum endlichen Verfall der Reichseinheit. Das Bestreben der Kurfürsten, ihre fürstlichen Privilegien und Privilegien gegen die Eingriffe der durch große Hausmacht so gewaltigen Nachfolger des ersten Rudolf, der Habsburger, zu sichern, veranlaßte die Kurfürsten, die Wahl Kaiser Karl's V. auf dem Reichstage des Jahres 1519 nur unter der Bedingung vorzunehmen, daß er sich eidlich verpflichte, jene Wahlcapitulations-Urkunde, in der die Rechte der Kurfürsten namentlich aufgeführt waren, als Verfassungs-Vertrag anzuerkennen. Seitdem kamen diese Wahlcapitulationen bei allen Königs-, resp. Kaiserwahlen vor und erhielten in jedem speciellen Falle zu jener Norm über die Verhältnisse der Kurfürsten zum Kaiser noch Zusätze und Abänderungen, welche jenen Ersteren weitere Rechte gaben und Zugeständnisse machten. Dies führte endlich die übrigen Reichsstände, welche sich und ihre Gewalt durch diese Schritte der Kurfürsten für gefährdet hielten, zu dem Verlangen der Aufstellung und Abfassung einer beständigen W. (capitulatio perpetua), welche bei allen Kaiserwahlen als unveränderliche Richtschnur zu gelten habe. Nach langem Streite zwischen Kurfürsten und Reichsständen verglich man sich dahin, daß die Ersteren versprachen, an der bisherigen W. einseitig und ohne Beitritt der Reichsstände nichts ändern zu wollen, dagegen erhielten sie von den letzteren das Recht zugebilligt, bei jeder Wahl Zusätze machen zu dürfen (jus adcapitulandi), wenn diese sich nur nicht auf gemeinsame Angelegenheiten des Reichs oder gemeinsame Rechte der Stände bezogen oder eine Aenderung der beständigen W. zur Folge haben könnten. Da sich die Kurfürsten indeß an diese Beschränkungen nicht kehrten, auch auf Protestationen der übrigen Stände keine Rücksichten nahmen, so wurde von diesen auf dem weiffälischen Friedens-Congresse von 1648 eine Befestigung dieser W. und ihre Bestimmung als festes Reichsgrundgesetz von Neuem beantragt. Die Sache wurde jedoch damals nicht entschieden, diese Entscheidung verzögerte sich durch verschiedene Reichstage (1653, 1664) hindurch bis zu dem des Jahres 1711, welcher an dem jus capitulandi wenig änderte und bei jeder Neuwahl die Befugniß der Kurfürsten, eine capitulatio caesarea zu vereinbaren, aufrecht erhielt. Seitdem kamen die sogenannten „Collegial-Schreiben“ in Gebrauch, worin die Kurfürsten den zu Wählenden aufforderten, gewisse Vorlagen zur Abfassung eines Beschlusses an die Reichsversammlung zu bringen. Zur Durchführung dieser Vorlagen, die im Collegial-Schreiben verlangt wurde, hatte sich der zu Wählende durch einen Zusatz zur W. bereits verpflichtet. Erscheinen hiernach die Wahlcapitulationen als ein sehr zum Verderben des Reiches ausschlagendes Mittel in den Händen der Kurfürsten, ihre besonderen Interessen auf Kosten der kaiserlichen Macht und derjenigen der übrigen Reichsstände wahrzunehmen, was besonders dazu verwendet wurde, die Territorialhoheit und halbsoveräne Regierungsgewalt der Kurfürsten zu befestigen, so bieten sie dagegen das bedeutendste und beinahe einzige Material und die Grundlage der deut-



schen Staatsverfassung seit der Zeit der Reformation bis zum Untergange des Reiches und sind darum von unbestreitbarer rechtsgeschichtlicher Wichtigkeit. Aus ihnen sind die Verhältnisse zwischen dem Haupte des Reiches und den Gliedern desselben am vollständigsten zu erkennen und zu beurtheilen, da sie sich speciell auf die wichtigsten staatsrechtlichen Beziehungen dieser Factoren zu einander erstrecken. Als stehender Inhalt der kaiserlichen Wahlcapitulationen seit der Wahl Kaiser Karl's VII. enthielt die Urkunde die Verpflichtung des zu Wählenden: das Reich zu schützen und zu mehren, sich des Schutzes der Kirche und des Papstes anzunehmen, desgleichen des Schutzes der protestantischen Religion; den Kurfürsten und Fürsten den nöthigen Schutz zu gewähren, nichts ohne den Reichstag zu unternehmen, nichts vom Reiche zu verkaufen oder zu verpfänden, die Bestimmungen des westfälischen Friedens aufrecht zu erhalten, den Landfrieden, die Unabhängigkeit der Behörden und die Reichspost zu wahren, die Verpflichtung, Handel und Wandel zu schützen und zu unterstützen, keinen Zoll aufzulegen u. s. w., so wie die Verpflichtung, im Reiche möglichst zu residiren. — Die Kurfürsten empfingen ein vom Gewählten mit dem kaiserlichen Siegel versehenes Exemplar der W., wogegen sie dem Kaiser die von ihnen vollzogene Wahlurkunde überreichten. Es war übrigens nichts Seltenes, daß die deutschen Kaiser die Bestimmungen der W. nicht durchaus erfüllten, da ihre Erzwingbarkeit nicht vorgeesehen war und die Erfüllung also zumest von dem guten Willen des Verpflichteten abhing. — Literatur. Voss: „Geschichte der deutschen Reichsverfassung.“ Leipzig 1828. Häberlin: „Handbuch des deutschen Staatsrechts.“ Frankfurt 1838, und Giesebrecht: „Geschichte der deutschen Kaiserzeit.“ München 1860.

Wahlstatt, Pfarrdorf im preussischen Regierungsbezirk und Kreise Liegnitz, eine Meile südlich von Liegnitz mit 700 Einwohnern. Am 9. April 1241 wurde hier die berühmte Schlacht geschlagen, durch welche die Mongolen abgeschreckt wurden, ihre Raubzüge nach dem westlichen Europa auszudehnen. Heinrich der Fromme, Herzog von Liegnitz, stellte sich hier mit 30,000 Kriegeren einem zehnfach überlegenen Mongolenheer entgegen. Sein Heer bestand aus Polen, Mähren, Schlesiern und Deutschen, welche zum Theil geworden, zum Theil freiwillig zum Kampfe gegen die Ungläubigen herbei geeilt waren. Er ordnete es in drei Theile, und der mongolische Feldherr Beta folgte diesem Beispiele. Jeder seiner Haufen war aber stärker als das ganze christliche Heer. Boleslaw von Mähren, welcher die erste christliche Schaar führte, griff eine feindliche Abtheilung mutbig an und trieb sie zurück. Es war aber der Mongolen Kriegsweise, in solchen Fällen zurückzuweichen, bis die Angreifer in den Bereich der Pfeile ihrer übrigen Heerhaufen kamen. So geschah es auch diesmal, Boleslaw selbst wurde getödtet. Die zweite und dritte christliche Heeresabtheilung welche von dem Herzoge Mecislaw und dem Polen Saccislaw geführt wurden, eilten herbei, jenen beizustehen, und kämpften einige Zeit nicht unglücklich, bis sie durch die List eines Mongolen, welcher in polnischer Sprache: „Fliehet, Fliehet“ gerufen haben soll, und wohl noch mehr durch das Herandrängen der überlegenen feindlichen Schaaren zur Flucht bewogen wurden. Herzog Heinrich selbst kämpfte noch einige Zeit, aber auch er wurde getödtet und damit die Niederlage des christlichen Heeres entschieden. Die Mongolen entleibeten ihn, hieben ihm den Kopf ab, steckten diesen auf eine Lanze und zeigten ihn den Vertheidigern von Liegnitz, in der Hoffnung, diese würden sich im ersten Schreck über des Fürsten Tod ihnen freiwillig ergeben. Da dies nicht geschah, wandten sie sich nach ihrer Heimath zurück. Nach dieser Schlacht ließ die heilige Hedwig, die Mutter Heinrich's des Frommen, da wo dessen Leichnam gefunden worden war, eine Kapelle erbauen. Später wurde hier eine Benedictinerabtei gestiftet; und nach deren Aufhebung in den weilkäuflichen Gebäuden derselben eine Cadettenanstalt gegründet. Am 26. August 1813 schlug Feldmarschall Blücher die Franzosen unter Macdonald (s. d. Art. **Kahbach**) in der Nähe dieses Ortes und erhielt dafür den Titel eines Fürsten von Wahlstatt.

Wahrheit ist ein Wort, welches im gemelnen Leben oft gebraucht wird, um bloße Wirklichkeit zu bezeichnen, so daß es also den Gegensatz bildete zu dem Schein oder zu der bloßen Einbildung. Das bloße Factum aber, daß wir das Wort Wirklichkeit besitzen, und daß eine Sprache niemals, wenigstens nicht auf lange, Synonymen

buldet, hätte schon dahin bringen müssen, daß W. noch etwas Anderes besagt. Oder vielmehr etwas Höheres, mehr Enthaltendes, denn auf die Frage: was mehr sei, ein wirklicher Mensch oder ein wahrer Mensch? wird es wohl nur eine einzige Antwort geben. Was kommt nun zu der Wirklichkeit hinzu, damit daraus W. werde? Die Griechen, bei denen die W. als Unverborgenheit bezeichnet wird, haben den richtigen Wink damit gegeben, daß es zum Wesen des Wahren gehöre, sich zu zeigen oder zu offenbaren, und auch wir verstehen, indem wir den Ausdruck wahrer Mensch in einem etwas anderen Sinne nehmen, als es so eben geschah, darunter den Gegensatz zu einem versteckten, also einen offenen Menschen. Demgemäß könnte W. als gewußte Wirklichkeit definiert werden, und zurückgeschlossen werden, daß es wohl ein ungewußtes Wirkliches geben kann, eine W. aber, die ewig verborgen bleibe, ein nicht leuchtendes Licht ist. Darum nennt sich auch der, in welchem der wirkliche, bis dahin verborgene Gott offenbar wurde, den Weg und die W. Damit scheint aber eine andere Synonymik an die Stelle der eben getadelten getreten zu sein. Die eben aufgestellte Definition scheint die alte bekannte zu sein: Uebereinstimmung des Gedankens mit dem Gegenstande, der Aussage mit dem Thatbestande, also was man Richtigkeit nennt. Auch der an genaue Unterscheidung nicht Gewöhnte, der, wenn von diesen Ausdrücken die Rede ist, wahr und richtig für einerlei erklärt, möchte, wenn ihm vorgeworfen wird, was er eben gesprochen habe, sei nicht wahr, diesen Vorwurf für größer halten, als wenn man ihm sagte, seine Behauptung sei nicht richtig. Warum? offenbar weil er fühlt, mit der W. sei es doch eine andere Sache als mit der bloßen Richtigkeit. Auch täuscht ihn sein Gefühl nicht. Daß das Wort Vernunftwahrheit keinen Menschen befremdet, es aber Niemand einfällt, von Vernunftlichkeiten zu sprechen, giebt Jedem, der sehen will, einen verständlichen Wink. Richtigkeit findet statt, wenn der Gegenstand oder der Thatbestand, um den es sich handelt, auch ein ganz zufälliger unvernünftiger ist. Ob ich von diesem weiß, ist ganz unwesentlich. Wenn ich hinsichtlich seiner mich irre, liegt wenigstens nicht besonders viel daran. Anders ist es mit dem, was vernünftig, ewig, nothwendig ist; dies soll der Mensch wissen, hinsichtlich dieses soll er nicht irren. Im ersten Fall besitzt er die W., im zweiten enthält sein Denken Unwahrheit. Die oben gebrauchte Formel muß darum näher bestimmt werden: W. ist Wissen um vernünftige Wirklichkeit. Dieser Unterschied, auf welchem unter Anderem der Unterschied zwischen Wahrheitsliebe und Neugierde beruht, von denen jene auf Erkenntniß des Ewigen (Vernünftigen), diese auf Kunde vom Vergänglichem und Eitlen geht, ist nun von der äußersten Wichtigkeit gewissen Wrasen gegenüber. Die W. ohne alle Scheu zu verbreiten, ist allerdings die höchste Pflicht, d. h. es ist Sünde und Raub an der Menschheit, wenn ich das Ewige, Vernünftige, das ich erkannte, nicht mittheile. Wenn ich aber erfahre, dieser oder jener hochstehende Mann habe sich irgend eine Schwachheit zu Schulden kommen lassen, und wollte sagen, ich bin es der W. schuldig, dies in die Blätter zu bringen, so ist es nicht die W., sondern die Klatschsucht, der ich diene. Sehr oft hat die Erzählung eines ganz richtigen Factums der W. viel mehr geschadet, als ein Verschweigen desselben, ja als erdichtete Erzählungen. Gewußtes Ewiges ist W., verleugnetes Ewiges ist Unwahrheit, Lüge. Wer hat wohl der Ersteren mehr gedient, und ist der Letzteren mehr entgegen getreten, der, welcher etwas nacherzählt und das ewige Fundament, worauf Familie und Staat beruht, Betät der Kinder gegen den Vater, der Untertanen gegen den Monarchen für immer untergrub, oder der, welcher nie eine Wahrheit verleugnete, aber sehr oft Solches verschwieg, womit es, wenn er es erzählt hätte, seine Richtigkeit gehabt hätte? Die Verwechslung dieser beiden Begriffe geht namentlich in unseren Tagen so weit, daß sich die Welt muß vorreden lassen, diejenigen, die an den Thüren hocken und die Domestiken ausforschen, opferten ihr Leben dem Dienste der W., und die wieder, die von den Scandalgeschichten, welche sie erfuhren, keine Notiz geben, dagegen das erforschen, was ewig ist und nothwendig, gehörten nicht zu den Wahrheitsfreunden.

Wahlbinger (Wilhelm Friedrich), deutscher Dichter, geb. am 21. Novbr. 1804 zu Heilbronn, schon während seines Studiums der Theologie zu Tübingen der Dichtung und Schriftstellerei zugewendet, lebte diesen auch in Rom, wohin er nach Beendigung seiner akademischen Laufbahn 1826 ging, und wo er am 17. Januar 1830 starb.

Ohne ästhetisch vollendet zu sein, zeugen seine Schriften von einem reichen, eigenthümlichen Geiste, von dem es zu beklagen bleibt, daß er durch widrige Schicksale, die der Dichter größtentheils selbst hervorgerufen hatte, früh niedergedrückt und in seiner herrlichsten Entfaltung der Nation durch den Tod entrißen wurde. Auf seine Lyrik hatte Hölberlin's Sehnsucht nach dem Griechenthum den mächtigsten Einfluß; auch v. Platen, welchem W. in Rom persönlich befreundet war, wirkte mit ein. Seiner Tragödie „Anna Bolyn“ fehlt die tragische Würde. Eine der gelungensten Arbeiten W.'s ist die mit gleicher Fülle der Phantasie wie mit scharfer Lebensbeobachtung geschriebene Novelle „die Britten in Rom“. Von seinen übrigen prosaischen Schriften erwähnen wir: „Die heilige Woche,“ „Drei Tage in der Unterwelt,“ „Rosa Tabet“ und aus „Walblinger's Tagebuch,“ die sich sämmtlich in dem 4. Bande der von H. v. Canitz: „W. Walblinger's gesammelte Werke mit des Dichters Leben.“ (9 Bde., Hamburg 1839, 2. Ausgabe, 1842 ff.) befinden. Unabhängig von dieser Ausgabe sind die von Eduard Mörke herausgegebenen „Gedichte“ W.'s (Hamburg 1844). Vgl. auch den Aufsatz in „Monatsblätter zur Ergänzung der Allgemeinen Zeitung“, September 1845, S. 396—402.

Waisenhäuser pflegt man die Anstalten zu nennen, in welchen außer armen Waisen auch solche Kinder erzogen werden, deren Eltern zwar noch leben, aber durch Armuth oder andere Umstände verhindert werden, sie zu ernähren. In früheren Zeiten wurden diese Kinder entweder bei achtbaren Familien in Pflege gegeben oder in die allgemeinen Hospitäler und Armenhäuser aufgenommen. Hier und da gründete man aber auch schon im Mittelalter besondere Anstalten für hilflose Kinder, namentlich für Säuglinge; am frühesten in Italien und Frankreich, viel später in Deutschland und in den nordischen Ländern Europa's. Hier blieben vielmehr die Waisenhäuser bis in den Anfang unsers Jahrhunderts hinein an vielen Orten noch vereinigt mit Armen- und Kranken-, ja sogar mit Arbeits- und Zuchthäusern. Erst in den letzten Jahrzehnten hat man eingesehen, daß die Lage der meisten W. in der Mitte größerer Städte ihrem Zwecke durchaus nicht entspricht und ein Hauptgrund der ungeheuern Sterblichkeit der Kinder ist, welche in dergleichen Anstalten erzogen werden. Erst seit einigen Jahren hat man neue Waisenhäuser auf dem Lande gegründet, und pflegt die Abglinge vorzugsweise mit ländlichen Arbeiten zu beschäftigen. — Die größten italienischen W. sind prachtvolle, zum Theil mit unglaublichem Luxus ausgestattete Paläste. Besonders reich dotirt ist das römische, welches einen Theil des großen Hospital di Santa Maria in Sessa bildet. Es wurde 708 von einer angelsächsischen Königin gegründet, und von Innocenz III. 1198 erweitert und vorzugsweise zum Zufluchtsort für hilflose Kinder bestimmt. Sixtus IV. errichtete seit 1471 die jetzt noch stehenden prachtvollen Gebäude, in denen gegen zwei tausend Kinder verpflegt werden. — Fast eben so großartig ist das neapolitanische W., die Real casa santa dell' Annunziata, welche seit dem vierzehnten Jahrhundert als allgemeines Hospital bestand und später ausschließlich zum W. bestimmt wurde. Es verpflegt ebenfalls 2000 Kinder. Minder luxuriös, aber noch umfangreicher und zweckmäßiger eingerichtet ist das Albergo reale in Neapel, welches in der Mitte des vorigen Jahrhunderts erbaut wurde und 5800 Kinder verpflegt. — In Florenz wurde 1290 ein W. gegründet, und im Laufe des Jahrhunderts so erweitert, daß es nun über 9000 Kinder ernährt, von denen jedoch der bei weitem größte Theil bei Familien auf dem Lande untergebracht ist. In Mailand wurde schon 787 ein W. gegründet, und besonders im 15. Jahrhundert sehr bedeutend erweitert. Es heißt jetzt Spedale S. Caterina alla Ruota und ernährt 9 bis 10,000 Kinder. — Das Istituto centrale delle Esposi zu Venedig wurde 1346 gegründet und gehört ebenfalls zu den bedeutendsten Anstalten dieser Art. Außerdem finden sich in jeder größern Stadt Italiens W., von denen die meisten ebenfalls bereits mehrere Jahrhunderte bestehen und bedeutende Capitalien besitzen. Die zu Padua, Florenz, Bergamo und Arezzo wurden im elften und zwölften Jahrhundert; das zu Genua 1420, das zu Bergamo 1438, das zu Mantua 1449, das zu Cremona 1450, das zu Lodi 1458, das zu Como 1468, das zu Crema 1479, das zu Locarno 1501 gegründet. — In Frankreich widmete sich zuerst der Orden des heiligen Geistes, welchen Graf Guy von Montpelier 1180 in dieser Stadt

stiftete, neben der Krankenpflege auch der Fürsorge für hilflose Kinder. — Im Jahre 1362 wurde in Paris ein Hospital dieses Ordens gegründet, im Jahre 1536 stiftete Franz I. das Hospital der enfants rouges in Paris. Beide Anstalten nahmen aber nur ehelich geborne Waisen auf. Die unehelich gebornen Kinder überließ man der Privatwohlthätigkeit, bis der heilige Vinzenz von Paula sie für seine Adoptivkinder erklärte. In den letzten Jahren des sebzehnten Jahrhunderts wurde das Hospiz der enfants trouvés zu Paris gegründet, und die Provinzen ahmten bald das Beispiel der Hauptstadt nach. Im Jahre 1811 befohl Napoleon I., daß in jedem Arrondissement des Landes ein Waisenhaus auf Kosten der Gemeinde errichtet und unterhalten werden sollte. In Folge dieses Decrets verdoppelte sich die Zahl der Kinder, welche den W. anvertraut wurden. Im Jahre 1810 hatte sie 70,000 betragen, im Jahre 1833 betrug sie 130,000. Namentlich stellte sich heraus, daß viele Eltern, welche nicht ohne Mittel waren, dennoch die Erziehung ihrer Kinder dem Staate überließen. Man beschränkte nun die Aufnahme der Kinder, und vertheilte an viele arme Mütter monatliche Unterstützungen. Durch diese Maßregeln gelang es, die Zahl der auf öffentliche Kosten zu erziehenden Kinder bis zum Jahre 1859 wieder auf 76,500 zurückzuführen, von denen überdies nur 3395 innerhalb der W., die übrigen in Familien auf dem Lande erzogen wurden. Das Budget dieser W. beträgt dennoch noch immer ungefähr 74 Millionen Franken. Das große Waisenhaus in Paris ernährt 13 bis 14,000 Kinder, von denen etwa drei Viertel außerhalb des Hauses auf dem Lande erzogen werden. In neuerer Zeit hat man außerdem in Frankreich sogenannte Kindercolonieen errichtet, Anstalten, in denen Waisen- und Armentkinder besonders mit Acker- und Gartenbau beschäftigt werden. Sie zerfallen in Präventiv- und in correctionelle Anstalten. Die ersteren beabsichtigen die Kinder so zu bilden, daß sie sich selbstständig zu ernähren vermögen. M. Flor, Pfarrer zu Bauconville, im Departement der Mosel, errichtete die erste Anstalt dieser Art, Abbé Collet in der Nähe von Lyon eine zweite. Jetzt bestehen in Frankreich 29 solcher Anstalten. Die Besserungscolonieen dienen zu sittlicher Rehabilitation jugendlicher Verbrecher. Sie sind zum Theil auf Kosten des Staats, zum Theil von wohlthätigen Gesellschaften, geistlichen Corporationen oder reichen Privatpersonen errichtet. Staatsanstalten dieser Art finden sich jetzt in Frankreich 9 für Knaben und 4 für Mädchen, Privatanstalten 18 für Knaben und 6 für Mädchen. — In Spanien wurden zuerst in Toledo und Sevilla W. gegründet. Im 15. Jahrhundert stiftete der heilige Thomas von Villanueva, Erzbischof von Valencia, in seinem eigenen Palaste ein Waisenhaus. Die Casa de la Inclusa zu Madrid wurde im vorigen Jahrhundert von einem Frauenverein gegründet und nimmt jährlich 1300 bis 1400 Kinder auf. Im Ganzen besitzt Spanien 49 W. — Portugal hat 21 W. Die Casa santa di misericordia nimmt jährlich 2000 Kinder auf und wird mit einem Aufwande von 242,000 Thalern erhalten. — In England und Schottland werden die meisten Kinder auf Kosten der Armentare erzogen. Außerdem giebt es daselbst eine große Anzahl von Waisenhäusern. Das bedeutendste unter ihnen ist das Christ-Hospital zu London, welches 1553 von Eduard VI. gegründet wurde und 1400 bis 1500 Kinder jährlich erzieht. Das Foundling Hospital zu London wurde im Jahre 1723 als Staatsanstalt gegründet und kostete im Jahre 1758 40,000 Pfund Sterling. Im Jahre 1771 aber wurde es seines Charakters als Staatsanstalt entkleidet und existirt seitdem als Privatanstalt fort mit einem Einkommen von ungefähr 12,000 Pfund Sterling, und verpflegt etwa 500 Kinder. Das London Orphan Asylum und das Infant Orphan Asylum verpflegen jedes 400 Kinder. Das königliche Militair-Asyl zu London, 1801 gegründet, erzieht 350 Soldaten-Kinder. Daneben befinden sich in jedem Kirchspiele Londons Pfarrschulen, von denen einige den Kindern nur Unterricht, andere die gesammte Erziehung gewähren. Außerdem hat fast jeder Stand der Bevölkerung eigene durch Subscriptionen begründete W.; und fast alle Provinzen Englands unterhalten in London Erziehungshäuser für die ihnen angehörigen Armentkinder. In Irland befindet sich das bedeutendste Waisenhaus zu Dublin, es ist Staatsanstalt und erzieht etwa 480 Kinder. Rußland hat zwei besonders großartige W., das Kaiserliche Erziehungshaus zu St. Petersburg und das

zu Moskau. Das erste wurde 1770 von Katharina II. gegründet; es verpflegt 1500 Kinder im Hause und 15,000 außer demselben und kostet jährlich 2,200,000 Rubel. Das Erziehungshaus zu Moskau wurde 1763 von Katharina II. gegründet und ist die großartigste Wohlthätigkeitsanstalt der Welt. Es ernährt 30,000 Kinder. In der Anstalt wohnen 9000 Menschen, sie besitzt ausgedehnte Gärten und Ländereien. Bei Saratow hat die Kaiserin Maria eine Colonie gegründet, welche fünf Dörfer und in ihnen 500 Gehöfte umfaßt. Dasselbst werden Jüglinge der kaiserlichen W. angestellt, welche ihrerseits Pflögkinder aufzunehmen haben. Kleinere W. befinden sich in Warschau, Luga, Jaroslaw, Kasan und anderen Orten. In den österreichischen Staaten wurden zunächst in dem seit 1240 bestehenden Bürgerhospital zum heiligen Geist in Wien auch Waisenkinder aufgenommen. 1742 wurde ein Waisenhause für eheliche Kinder gegründet, und von Maria Theresia reich dotirt. 1784 stiftete Joseph II. ein Findelhaus, welches einen Theil des allgemeinen Krankenhauses zu Wien bildet, und in den letzten Jahren durchschnittlich etwa 4000 Kinder aufgenommen hat. Außerdem befinden sich in Oesterreich 64 Waisenhäuser und 32 Findelhäuser, unter denen die zu Linz, Grätz, Laibach, Trieste, Alle Kaste in Tyrol, Prag, Brünn, Olmütz, Lemberg, Zara, Venedig, Verona, Udine, Padua, Vicenza, Treviso, Rovigo, Hermannstadt in Siebenbürgen und Theresiopel im Banat die bedeutendsten sind. — Das Königreich Preußen besitzt 120 W., unter denen das zu Rummelsburg bei Berlin das am zweckmäßigsten eingerichtete ist. Das große Friedrichswaisenhause zu Berlin wurde im Jahre 1697 als Armenhause gegründet; aber im Laufe des vorigen Jahrhunderts allmählich ausschließlich der Erziehung von Waisen gewidmet. Im Jahre 1850 wurden die Pflöglinge der Anstalt nach den neu erbauten Häusern in der Nähe des Rummelsburger Sees veretzt. Dieselben liegen in einem großen Park, und sind so eingerichtet, daß eine allzu große Anhäufung von Kindern in einem Gebäude, hier, in soweit es die Umstände zulassen, vermieden wird. Die Kinder, welche hier erzogen werden, sind in acht Abtheilungen getheilt, von denen je zwei in einem Hause wohnen und eine gemeinschaftliche Oekonomie haben, in jeder andern Beziehung aber vollständig von einander getrennt sind. Diese Einrichtung macht es den Erziehern und Lehrern möglich, sich mit den Kindern vollständig einzuleben, und denselben das Familienleben einigermaßen zu ersetzen. Der Erzieher verliert den Jügling den ganzen Tag kaum aus den Augen und kann jeden Einzelnen derselben kennen lernen und auf seine eigenthümlichen Anlagen und Bedürfnisse eingehen. — Berlin hat noch acht andere W., unter denen das französische, das Schindlersche, das Kornmessersche die bedeutendsten sind. Außerdem befinden sich W. zu Potsdam, Neuzelle, Stargard, Ragdeburg, Halberstadt, Erfurt, Naumburg, Halle, Breslau, Bunzlau, Jülichau, Königsberg, Danzig, Münster und Köln. In Bayern befand sich seit dem 15. Jahrhundert in dem Spital zum heiligen Geist zu München eine Gebär- und Kinderstube, welche sich allmählich zu dem „städtischen Kinderhause“ Münchens ausbildete. Das „städtische Waisenhause“ zu München entstand aus der Vereinigung dreier anderer W., welche im sebzehnten und achtzehnten Jahrhundert gegründet wurden. Auch in Ulm, Augsburg, Bamberg, Baireuth, Würzburg und Nürnberg finden sich W. Das Königreich Württemberg besitzt zwei ausgezeichnete W., eins zu Stuttgart und eins zu Weingarten. Beide Anstalten verpflegen ungefähr 600 Kinder. Das Königreich Sachsen hat zwei Landes- und Provinzial-W. zu Großenhensdorf und zu Pirna. Dertliche Anstalten befinden sich außerdem zu Dresden (das Stadtwaisenhause der Altstadt, das der Antonstadt, das katholische Waisenkabeninstitut und das Findelhaus, welches im 17. Jahrhundert gegründet wurde), in Leipzig (das Georgenhause, 1213 von dem Markgrafen Dietrich gegründet), in Annaberg, Baugen, Chemnitz, Freiberg, Glauchau, Hohenstein, Lichtenstein, Marienberg, Reitzen, Plauen, Reichenbach, Schneeberg und Bittau. Das Großherzogthum Baden hat ein W. in Lichtenthal; die mecklenburgischen Herzogthümer eins zu Schwerin und eins zu Wismar; das Kurfürstenthum Hessen zwei, in Kassel und in Mainz; das Großherzogthum Braunschweig zwei, in Braunschweig und Wolfenbüttel; das Herzogthum Sachsen-Koburg-Gotha drei, in Koburg, Gotha und Friedrichswerth, das Großherzogthum Weimar eines, das Sächsische Waiseninstitut, das Herzogthum Holstein eines zu Altona. Sam-

burg hat ein „Waisenhauſ“ und ein „Kostkinderinſtitut“ der allgemeinen Armenanſtalt. Jedes dieſer Inſtitute verpflegt ungefähr 600 Kinder, zur Hälfte in, zur Hälfte außer dem Hauſe. Bremen hat drei W., von denen eines ſich in Vegeſack befindet. Lübeck hat ein „Waiſenhauſ“ und eine „Kinderpflegeanſtalt.“ — Das Königreich Belgien hat 40 W., unter welchen die zu Brüssel, Antwerpen, Mons, Tournay, Gaſſelt und Namur die bedeutenderen ſind. Im Jahre 1811 gründete man hier nach dem Beſpiele Frankreichs 19 Findelhäuſer, und bewirkte dadurch ebenſalls eine bedeutende Zunahme der unehelichen Geburten. Seitdem hat man ſich auch hier bemüht, durch geſetzliche Beſtimmungen und adminiſtrative Maßregeln auf Verminderung dieſes Uebelſtandes hinzuwirken. — Das Königreich der Niederlande erzieht die Mehrzahl ſeiner Waiſen in den Armencolonien Wateren und Vernhuiren, von denen die erſte in den letzten Jahren ungefähr 70, die letzte ungefähr 1000 Kinder erzogen hat. Unter den holländiſchen W. ſind die zu Amſterdam und Rotterdam die bedeutenderen. Unter den Cantonen der Schweiz haben Baſel (ſeit 1667 für 70 Kinder), Zürich (ſeit 1765 für hundert Kinder), Bern, Luzern (ſeit 1809) Waiſenhäuſer. Genf nimmt in ſeinem „Stadthoſpital“ auch Waiſen auf. In Schaffhauſen beſteht ein von einer wohlthätigen Geſellſchaft gegründetes „Armenkinderhauſ“, zu deſſen Koſten das dortige Bürgerhoſpiz beſteuert. — Unter den dänischen W. iſt das „Kinderpflegehauſ“ zu Kopenhagen hervorzuheben, welches im vorigen Jahrhundert von der Königin Mariane Juliane gegründet wurde und etwa 50 Kinder verpflegt; unter den ſchwediſchen das zu Stockholm, welches von Guſtav Adolph und ſeiner Tochter Chriſtine gegründet und 1785 erweitert wurde und den Namen: „Einrichtung zur Erziehung armer Kinder auf dem Lande“ erſteht; es verpflegt ungefähr 300 Kinder. — In neuerer Zeit hat man den Werth der W. in Zweifel gezogen, und dabei namentlich auf die allerdings ſehr bedeutende Sterblichkeit der in ihnen erzogenen Kinder hingewieſen und behauptet, daß die ſtrenge Zucht, welche die Menge der in denſelben zuſammenlebenden Kinder nöthig mache, lähmend auf ihren Geiſt einwirke, und daß die Nothwendigkeit, ſie den größten Theil des Tages in geſchloſſenen Räumen zuſammen zu halten, nachtheilig auf ihre Geſundheit wirke. Dieſe Gründe treffen aber in Wahrheit nur die Einrichtung der meiſten biſherigen W., nicht aber dieſenigen, welche man in neuerer Zeit auf dem Lande angelegt hat und deren Jüdlinge vorzugſweiſe mit den Arbeiten des Acker- und Gartenbauſ beſchäftigt werden. Vergl. Goldbeck, „Ueber die Erziehung der Waiſenkinder“, Hamburg 1781; Koll, „Wie ſind Waiſenhäuſer anzulegen?“ Göttingen 1783; Nieck, „Soll man Waiſenhäuſer beibehalten?“ Stuttgart 1806; Pfaffe, „Ueber Einrichtung der Waiſenhäuſer“, Stuttgart 1815; Kröger, „Archiv für Waiſen-Armen-Erziehung“, 2 Theile, Hamburg 1825—28; v. Lürk, „Ueber die Vorſorge für Waiſen, Arme und Nothleidende“, Berlin 1839; J. C. Kröger, „Die Waiſenfrage oder die Erziehung verwaſter und verlaſſener Kinder in Waiſenhäuſern und Privatpflege“, Altona 1848; C. G. Nicolai, „Das Armenkinder-Erziehungshäuſ“, Leipzig 1850; Doeſchl, „Die Armenpflege des preußiſchen Staats“, Berlin 1860; J. C. Fettingeſ, „Die Armenverſorgung in Oeſterreich“, Salzburg 1846; K. G. Kries, „Die engliſche Armenpflege“, herausgegeben von Dr. K. Freiherrn v. Richtigſen, Berlin 1863. — Développement préſenté par M. le premier président Troplong à l'appui de la proposition concernant les enfans confiés à l'assistance publique, Paris 1856.

Waltz (Franz Theodor), deutſcher Philoſoph der Neuzeit, beſonders auf dem Gebiete der Anthropologie, ordentlicher Profeſſor der Philoſophie zu Marburg, ſtarb daſelbſt am 21. Mai 1864. Er war der einzige Sohn eines Schullehrerſeminar-Directors und Stiftspredigers in Gotha, dem er am 17. März 1821 daſelbſt geboren wurde. Die Kurfürſtin von Heſſen, Caroline Amalie, ſeit 1822 Wittve des Herzogs Auguſt von Sachſen-Gotha, wollte ihn mit den Söhnen ihrer Stieftochter, dem jetzigen Herzog Ernſt von Coburg-Gotha und dem verſtorbenen Prinzen Albert, erziehen laſſen, welches Anerbieten abzulehnen den Eltern W.'s ſchweren Kampf verurſachte. Nachdem er unter der Leitung ſeines Vaters eine ausgezeichnete Schulbildung erworben hatte, hörte er in Jena und hierauf in Leipzig philoſophiſche, hiſtoriſche und mathematiſche Vorleſungen, während er ſich gleichzeitig in das Studium der alten griechiſchen Philoſophen Plato und Ariſtoteles, ſo wie der neueren deutſchen Kant und

Herbart vertiefte. In Jena schloß er sich aufs Engste an Götting, in Leipzig an Drobisch an und bewahrte denselben auch später die innigste Freundschaft. Nachdem er Excerpte auf den Bibliotheken von Rom, Venedig, Florenz und Paris gemacht, ließ er 1844, kaum erst 23 Jahre alt, seine treffliche Ausgabe des Aristotelischen Organon mit kritischem Apparat und lateinischem Commentar in zwei starken Bänden erscheinen. Zu derselben Zeit habilitirte er sich in Marburg, wo er seitdem als akademischer Lehrer wirkte, 1848 außerordentlicher Professor ward, und über die Geschichte der älteren und neueren Philosophie, über Pädagogik, vorzüglich aber über Psychologie Vorlesungen hielt, wobei er die Lehre und Methode Herbart's in ausgezeichnete Weise vertrat. Später blieb auch sein Verkehr mit dem Physiologen Ludwig nicht ohne Einwirkung auf seine Studien und Vorträge. Im Jahre 1846 gab W. seine „Grundlegung der Psychologie“, im Jahre 1849 das größere „Lehrbuch der Psychologie als Naturwissenschaft“ und 1852 seine „Allgemeine Pädagogik“ heraus, durch welche Werke er Zeugniß von seiner eifrigen und unversessenen Thätigkeit ablegt. Die Letztjahre seines Lebens widmete er in noch fruchtbringenderer Weise dem Studium der Anthropologie und 1859 erschien der Erstband der „Anthropologie der Naturvölker“, worin er mit völliger Unabhängigkeit von Vorurtheilen und Tendenzen und mit tiefer Gründlichkeit bei Benützung des geschichtlichen Materials seine Untersuchungen über die Einheit des Menschengeschlechts und den Naturstand der Menschen führte. In den drei folgenden Bänden behandelte W. die afrikanischen und amerikanischen Völker und in einem fünften, der leider unbenutzt blieb, die Völker der Südsee. Dieses in der That für die Anthropologie epochemachende Werk fand gleichwohl im Auslande, namentlich in England, mehr Anerkennung als in Deutschland. Leider dehnte sich auch W.'s beschränkter Wirkungskreis bis an sein Lebensende nicht aus, und erst 1863 erhielt er die ordentliche Professur in Marburg.

Wah (Georg), geb. 9. October 1813 zu Flensburg im Herzogthum Schleswig, Professor der Geschichte in Göttingen. Den ersten Unterricht verdankte er seiner Mutter, welche, da der Vater, ein Kaufmann, vielfach durch seine Geschäfte in Anspruch genommen, auch öfter auf längere Zeit vom Hause abwesend war, auf seine Erziehung und erste Entwicklung den größten Einfluß übte. Nachdem er zuerst die Bürgerschule der Vaterstadt besucht und die erste Kenntniß der lateinischen Sprache durch Privatunterricht erhalten hatte, besuchte er seit Ostern 1826 das Gymnasium; während dieser Zeit hat am meisten Niebuhr's römische Geschichte auf ihn gewirkt, sie hat ihn wohl vorzugsweise zu dem Entschlusse gebracht, sich auf der Universität historischen Studien mit Vorliebe zu widmen, während die Jurisprudenz das Hauptfach sein sollte. Im Jahre 1832 begann er sein Universitätsstudium in Kiel und ging Ostern 1833 nach Berlin. Hier war es vor Allem Ranke, welcher ihn anzog, fesselte durch seine Vorlesungen und Uebungen, dazu durch die persönliche Gunst und Freundschaft, die er ihm schenkte, hob und leitete. An die historischen Uebungen schloß sich auch besonders der Verkehr mit anderen jüngeren Historikern an; am meisten verbunden mit W. mit A. Schmidt (Professor in Jena), dann mit Dönniges, Giesebrecht, Wilmans, Köpke, Hirsch, welche sich auf Ranke's Anregung zu der gemeinsamen Arbeit der Jahrbücher des deutschen Reichs vereinigten. Während des Winters 1834/35 arbeitete er in Kopenhagen, wo inzwischen die Eltern ihren Wohnsitz genommen hatten, die von der Universität Berlin gestellte Preisaufgabe über das Leben und die Thaten König Heinrich's I. aus; ihm wurde der Preis zuerkannt und die deutsch umgearbeitete Schrift mit Vorwort von Ranke im ersten Bande der „Jahrbücher des deutschen Reichs unter dem sächsischen Hause“, Berlin 1837, veröffentlicht. Neben den Sammlungen zur Geschichte Otto's I. beschäftigten ihn damals Untersuchungen über die Quellen theils der sächsischen, theils der nachfolgenden Zeit, welche zu der Doctor-Dissertation über den ersten Theil des Chronicon Urspergense, das Werk des Ekkehard von Aurach, 1836 führten. Auf eine Anfrage und Empfehlung von Ranke hatte Berg eine Theilnahme an den Arbeiten für die Monumenta Germaniae historica angeboten; im Jahre 1836 reedelte W. nach Hannover über und verlebte dort mit Einschluß der auf längere Reisen verwandten Zeit fünf und ein halbes Jahr. Seine damaligen Arbeiten bezogen sich namentlich auf die Geschichtsschreiber der sächsischen und fränkischen

Zeit: die Ausgaben des Wibulind, Marianus Scotus, Ekkehard, Annalista Saxo, der Gesta Trevirorum; zahlreiche Vitae und kleinere Chroniken, ebenso manche Aufsätze in dem Archive der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde (Band VI) geben von dem Fleiße Zeugniß. Von besonderm Interesse waren ihm einige größere Reisen, welche er für die Arbeiten der Monumenta auszuführen hatte. In Paris (1839) führte eine mündliche Hinweisung von Knust zu der wichtigen Entdeckung der Lebensnachrichten über Ulfila in einem Codex wahrscheinlich noch des 4. Jahrhunderts, die er besonders herausgab und erläuterte (1840 Hannover). Der Pariser Aufenthalt gab ihm vielfachen anregenden Verkehr, namentlich beschäftigten ihn Guizot's Schriften und er nahm ein näheres Interesse an den Forschungen der Franzosen über ihre ältere Verfassungs- und Culturgeschichte. Im Jahre 1842 erhielt er den Antrag, in Kiel als ordentlicher Professor der Geschichte einzutreten; nachdem er die angefangenen Arbeiten für die Monumenta einigermaßen zum Abschluß gebracht, auch mit Schelling's Tochter sich verheirathet hatte (diese Ehe wurde 1857 durch den Tod getrennt), kam er im October 1842 zu Kiel an. Die Vorlesung, welche er neben den Vorträgen über deutsche Geschichte, Reichsverfassung, Alterthümer, Gerichtswesen auch über die Germania des Tacitus hielt, gab den Anlaß, die ältere deutsche Geschichte, welche er vielfach anders auffaßte, als es von Eichhorn und Andern geschehen war, einer eingehenden Untersuchung zu unterwerfen: die „Deutsche Verfassungsgeschichte“, deren erster Band Kiel 1844 herauskam, geht in den erst erschienenen 4 Bänden 1861 bis zur Auflösung des fränkischen Reichs. An die Verfassungsgeschichte schloß sich als Beilage die Textes-Ausgabe der Lex Salica und kritische Untersuchungen über „das alte Recht der salischen Franken, Kiel 1846“. Da Roth, jetzt Professor in München, in dem ausgezeichneten Buch über das Beneficialwesen auch während der fränkischen Zeit jeden Einfluß der sog. Beneficial-Verhältnisse auf die staatliche Entwicklung in Abrede stellt, während die Verfassungsgeschichte diesen und der damit früher meist in nahe Verbindung gesetzten Gefolgschaft freilich entfernt nicht die Bedeutung beilegte, die Andere solchen Institutionen vindicirt haben, so behandelte W. diese und die damit eng verbundene Frage nach der Entstehung der sogenannten Vasallität gegen Roth in einer später (1856) veröffentlichten Abhandlung. Ein anderer Theil seiner Thätigkeit in Kiel gehörte der schleswig-holsteinischen und dänischen Geschichte: als Secretär der schleswig-holstein-lauenburgischen Gesellschaft für „vaterländische Geschichte“ lag ihm die Fortsetzung der „Urkunden-Sammlung“ und die Ausgabe der Zeitschrift „Nordalbingische Studien“ ob. Nach dem Erscheinen des „Offenen Briefes“ Königs Christian VIII. und des sog. Commissionsbedenken, welches die Rechtfertigung enthalten sollte, unternahmen neun Professoren an der Universität zu Kiel, unter ihnen auch W., zusammen eine ausführliche Widerlegung, „Staats- und Erb-Recht des Herzogthums Schleswig-Hamburg 1846“. Die Veröffentlichung führte zu einem Verweise für die Theilnehmer. Als damals die holsteinische Ständeversammlung nach Abgabe eines Protestes gegen die Maßregeln der Regierung auseinander gegangen war, wurden die Stellvertreter der Abgeordneten einberufen, als Deputirter der Universität W. neu bezeichnet. Die in Ehehoe Erschienenen schlossen sich der Erklärung ihrer Vorgänger an und es erfolgte dann die Auflösung der Versammlung. Obgleich er sich durch ehrendes Vertrauen und Wirksamkeit an Kiel festgeknüpft fühlte, entschied er sich doch im Herbst 1847 für die Annahme eines Rufes nach Göttingen; da brachte der Anfang des Jahres 1848 die revolutionären Erschütterungen, — in diesem Augenblick das Heimathland zu verlassen, war unmöglich. W. stellte sich der provisorischen Regierung zur Disposition und ward nach Berlin gesandt, zunächst um für die preussischen Truppen den Befehl zum Ueberschreiten der Eider zu erwirken. Er blieb eine Zeitlang als Agent der provisorischen Regierung dort, wurde dann zum Abgeordneten für die Nationalversammlung in Frankfurt a. M. von dem Wahlbezirk Kiel gewählt, wo er sich der Partei des Castno, später des Weidenbusches, angeschlossen. Als Mitglied des Verfassungsausschusses und des sog. Dreißiger Ausschusses zur Durchführung der Reichsverfassung hat er an den wichtigsten Commissionsverhandlungen Theil genommen. Als Sagern und Genossen die Versammlung verließ, ging auch W. im Juni 1849 nach Göttingen. Mit einer Einleitung in die deutsche Geschichte begann er seine Vorlesungen,



welche er in dem oben erwähnten Umfange fortsetzte. Die eigenen literarischen Arbeiten begann er mit Ausarbeitung der „Schleswig-Holsteinischen Geschichte“ Band I. II. Göttingen 1851—54. Eine besonders reiche Ausbeute neuer Nachrichten über die mit der Schleswig-Holsteinischen Geschichte eng verbundene Lübecker Bewegung, welche sich zunächst an den Namen Wullenweber's anknüpft, brachte zu dem Entschlusse, dieser eine besondere Darstellung zu widmen, welcher durch Herausgabe dreier Bände „Särge Wullenweber und die europäische Politik, Berlin 1855—56“ ausgeführt wurde. Auch in den Schleswig-Holsteinischen ergriff er einige Male das Wort, theils in zwei kleinen Schriften über den Frieden mit Dänemark, theils in Beurtheilung der von dänischer Seite ausgegangenen Bücher, wie er überhaupt der Recension historischer und verwandter Bücher einen Theil seiner Thätigkeit zuwandte. Einen im Jahre 1852 nach München erhaltenen Ruf lehnte er ab, ward aber im Jahre 1859 zur Begründung der historischen Commission bei der dortigen Akademie der Wissenschaften eingeladen und später zum Mitgliede derselben ernannt. Ihm wurde mit Häuffer und Stälin die Redaction der von jener Commission herausgegebenen „Forschungen zur deutschen Geschichte“ übertragen, von denen seit 1862 vier Bände mit werthvollen Beiträgen von W. vorliegen. Andere Aufsätze erschienen in der historischen Zeitschrift von Sybel. Im Jahre 1862 ließ er „Grundzüge der Politik nebst einzelnen Ausführungen, Kiel“ erscheinen. Das Buch, auf geschichtlicher Grundansicht beruhend, spricht in sechs Abschnitten (vom Wesen, von den Gliedern, Formen, Organen, Mitteln und Dienern, so wie vom Leben des Staats) eine Anzahl Sätze aus, welche freilich noch der Begründung, Erklärung und Ausführung vielfältig bedürfen. W.'s Methode erinnert an die Werke der historischen Juristenschule; mit der ethischen Richtung verbindet sich die historische Kenntniß und Neigung. Wie Dahlmann, versteht auch W. die Politik ganz allgemein als „Lehre vom Staat“, und mischt staatsrechtliche Institute mit politischen Gedanken, ohne irgend die beiden Seiten des Staats, seine ruhende Ordnung (Staatsrecht) und sein bewegtes Leben (Politik), zu unterscheiden. Ein besonderes Interesse gewähren einzelne Ausführungen des Buchs, wie insbesondere die über das Wesen des Bundesstaats und über die Staatsformen. Seine Anhänglichkeit an die alte Heimath Schleswig-Holstein hat W. in neuester Zeit durch Herausgabe einer höchst dankenswerthen Leistung, „Kurze Schleswig-holsteinische Landes-Geschichte, Kiel 1864“, Bethätigt, wie er auch die 1846 in den Jahrbüchern für wissenschaftliche Kritik veröffentlichte Beurtheilung über Helwing „Die Erbansprüche des Königl. preussischen Hauses an die Herzogthümer Schleswig-Holstein“, unverändert abdrucken ließ (Göttingen 1864).

**Wakuf.** Das Budget des türkischen Reichs zeigt seit einer langen Reihe von Jahren ein jährliches Deficit von 1 bis 3 Millionen Pfund Sterling oder 220,000 bis 660,000 Beutel. Wie man in den christlichen Staaten Europa's auf die Säkularisation kirchlichen Eigenthums sein Augenmerk richtet, so in der Türkei auf die Einziehung des W.'s oder Wakfs. Um diese Lebensfrage türkischer Finanzreform entsprechend und nach allen Seiten hin beurtheilen zu können, müssen wir sehen, was die W. sind und wie sie gegenwärtig in dem türkischen Reiche noch zu Recht bestehen. Das Wort W. bedeutet ein Depositum, eine freiwillige Abtretung von Gütern aller Art, die auf bedingte oder unbedingte Weise je nach Art des Vertrages unter den Schutz der Kirche gestellt werden und dadurch das Privilegium erhalten, steuerfrei, unveräußerlich und unantastbar von Seiten der weltlichen Gerichte zu sein. Ob dieses Besitzthum wirkliches Eigenthum der Moschee ist, ob diese dafür an den ursprünglichen Besitzer oder seinen Erben gewisse Verbindlichkeit noch entrichtet, oder endlich, ob der Nutznießer der Güter an die Moschee für den gewährten Schutz Abgaben leistet, ist in Bezug auf die eben angeführten privilegierten Eigenschaften des W.'s ohne Einfluß, sie bleiben allen ohne Unterschied gleich eigen. In Bezug auf die juridischen Bestitteln der Moscheen auf diese Wakufs, oder, wenn man durchaus in der Türkei eine Kirche annehmen will, also der Kirche, so ist dieser zweifacher Art, was bei der jetzt beabsichtigten Besteuerung oder Einziehung genau zu beachten kommt. Zur ersten Art gehört: a. Jenes Besitzthum, welches bei Gelegenheit der Eroberung oder in Folge

späterer Schenkungen von Krondomänen durch den Staat selbst aus dem übrigen Territorium ausgeschieden, als zum Unterhalte der Moscheen und anderer Anstalten bestimmt und als W. erklärt wurde. Es sind also dieses die eigentlichen Staats-W. b. Solches, welches durch Privatschenkungen entstanden, oder auch durch Ankäufe, die aus den Esparnissen kommen, welche aus dem Besitze der Moscheen gestossen sind und welche dadurch ebenfalls des Privilegiums der W. theilhaft wurden. Die Besitztümer beider Art, wenn sie nur unbedingtes Eigenthum der Moscheen sind, oder den Zweck des Stifters, eine fromme Stiftung zu sein, erfüllen, werden Scheri (gesetzliche) genannt. Zum Unterschiede von einer dritten Art, die den Charakter des weltlichen Besitzers selbst nach mohammedanischem Begriffe trägt und deswegen auch Adetti (d. h. Herrschaftliche) heißt. Allein selbst die gesetzlichen W. sind nach unseren Begriffen keine eigentlichen Kirchengüter, da sie nicht zur ausschließlichen Erhaltung der Moscheen allein und des Cultuspersonals bestimmt sind, sondern auch aus den Einkünften eines und desselben W.'s die Erhaltung der eigentlichen Staatsanstalten besorgt wird. Nirgends tritt die Verschmelzung von Staat und Kirche, von Religionsdogmen und Staatsmaximen so deutlich hervor, als bei dieser Institution des W.'s. Ein und dasselbe Kirchengut dient zum Unterhalte der Scheiche, Imame und Chatibe und zum Unterhalte von Bädern, Brücken und Lustgärten, Schulen, Bibliotheken, Armenhäusern und Irrenanstalten; ja selbst Batterien und Festungswerke sind eben so gut W. als die Moschee selbst, oder ein Kloster der Derwische, und haben auch denselben Charakter religiöser Fundation. Was die Verwaltung der W. betrifft, so ist diese verschieden, je nachdem sie Staatsstiftungen oder Privatstiftungen sind. Die Staatsstiftungen standen früher theils unter der Administration eigener hoher Würdenträger, als: des Großveziers, des Rislar Agassi (Obersten der Eunuchen) und bildeten für diese eine Sinecure von ungeheurem Einkommen. Theils verwaltete sie der Sultan durch eigens hierzu ernannte Beamte, und der Ueberschuß der Einnahmen über die Ausgaben floß in seinen Privatschatz. In neuerer Zeit sind sämmtliche kaiserliche W. (mit wenigen Ausnahmen) unter die Administration dieses kaiserlichen Verwaltungs-Directors (Nassir) gekommen. Allein bei der heillosen Defraudation sind sie, statt eine Quelle der Einnahmen für den Staat zu sein, eine Veranlassung zu Ausgaben geworden, da der Staatschatz alle Jahre mehrere Millionen Piaster zur Deckung des auffallenden Deficits der W. wegen vollständiger Instandhaltung der Stiftungen betzuheuern genöthigt ist. Alle diese Art von Stiftungen betreffenden Grundbücher und Register, so wie auch die Kassen, werden im Serail im Privatschatz-Amte des Sultans aufbewahrt. Obgleich nun im Princip die Unantastbarkeit dieses Vermögens festgesetzt war, so hat keiner der Sultane je Gewissensscrupeln Gehör gegeben und ohne Anstand die Einkünfte der kaiserlichen W. je nach Bedürfnis und Gutdanken verwendet, und hieraus ist auch dieses Deficit zu erklären, welches zum Vortheil der Privatcavouille des Sultans kam und aus den Staatseinkünften ersetzt werden mußte. Weil aber schon hier, unter der sogenannten Controle des Staates, so großer Mißbrauch stattfand, so wird man um so weniger glauben, daß übertriebene Gewissenhaftigkeit bei den übrigen Würdenträgern sich vorfand; man kann also aus der Größe des Besitztums auf die Größe der veruntreuten Summen schließen. Der weit größere Theil der W., jener aus Privatstiftungen, ist gegenwärtig thatächlich in den Händen der Ulema's. Denn da es den Stiftern frei stand, die Verwalter der W. zu ernennen, welchen wieder gewöhnlich das Recht belassen wurde, für den Fall ihres Ablebens ihre Nachfolger einzusetzen, so hat es diese mächtige Kaste im Laufe der Zeit dahin zu bringen verstanden, daß die Verwaltung fast aller Privatstiftungen in ihre Hände gekommen ist. Nachdem im Punkte der Gewissenhaftigkeit die Verwaltung auch hier dieselbe ist und nachdem auch die Einnahmen bei Weitem größer sind als die Ausgaben, so ist dieses die Quelle des Reichthums für die Ulema, ist dieser einer der Factoren ihrer Macht. Wir erwähnten oben noch einer dritten Art W.'s, welche einen nur weltlichen Charakter selbst nach Anschauung der Muhammedaner tragen; wir wollen sie hier erklären. Die Unsicherheit des Privateigenthums in der Türkei, welche den Besitzer und seinen Erben so leicht willkürlichen Confiscationen aus-

setzte, ließ sie Mittel suchen, um sich gegen solche Willkür sicher zu stellen. Die Habgucht der Ulema und der Wunsch, ihren Besitz zu vermehren, kamen diesem Wunsche der Privaten entgegen. So entstanden Contracte, welche zum Schein das Privateigenthum in ein W. verwandelten und vor Confiscation und Verkauf sicher stellten — denn sie wurden auch von den Besitzern gebraucht, um der Verschwendung ihrer Erben Schranken zu setzen. Es waren förmliche Geschäfte, wie sie Banken und Versicherungsanstalten machen, oder auch eine Art der Errichtung von Fideicommissen, bloß daß an der Stelle des Staates die W.'s-Verwaltung dieser oder jener Moschee das Privilegium erteilte. So z. B. cedirte irgend ein Eigenthümer, es konnte auch ein Christ sein, sein Besitzthum an die Moschee, dieses ward als W. erklärt, allein er und seine Erben blieben im Besitze des vollen Genusses und entrichteten nur eine jährliche Abgabe von 10—12 pCt. der Einkünfte an die Moschee. Der Eigenthümer machte ein gutes Geschäft, denn er war von Steuern frei und vor Confiscation sicher gestellt, allein die Moscheen ebenfalls, denn starb er ohne männliche Erben, so fiel das Gut als unbedingtes W. an dieselbe. Oder auch die Moschee kaufte das Gut um den vierten oder fünften Theil seines wahren Werthes, bezog die Zinsen des verausgabten Capitals während des Lebens des Besitzers, dem die Rente blieb, und kam nach seinem Tode in vollständigen Besitze, meistens ohne Bedingung, oft nur gegen eine Entrichtung kleiner Renten an die Erben. Man sieht also, daß die W.-Verwaltung ganz gute Geschäfte machte, um die sie selbst unsere Börsenspeculanten beneiden könnten. Der Staat muß diesem Unwesen ein Ende machen, und er ist auch dazu berechtigt. Die erste Klasse der Staats-W. ist er einzuziehen befugt, ebenso alle zusammen aber der Besteuerung zu unterziehen. Nach den Begriffen koranmäßigen Staatsrechts ist der Staat der einzige rechtmäßige Besitzer allen Grund und Bodens im Reiche. Sowohl einzelne, als auch ganze Körperschaften sind nach diesen Begriffen nur die Nutzniesser alles unbeweglichen Eigenthums. Die Moscheen sind mit den Staats-W. auf eben die Art und Weise, wie die Lehnsträger Saimb und Timarits nur gegen Leistung gewisser Verbindlichkeiten belehnt worden. Bei jenen bestand die Leistung in Kriegsdiensten, bei der Kirche in Erhaltung der Moschee, Schulen, Spitäler &c. So gut also der Staat die Lehen gegen Entschädigung der Belehnten einziehen konnte und eingezogen hat, ebenso kann er alle W., welche ursprünglich bei der Eroberung an die Kirche überlassen wurden und auch später als Staats-Schenkungen an die Kirche kamen, unbedingt einziehen, wenn nur die Dotation des Personals dieser Anstalten und die Erhaltung der Baulichkeiten aus den Staatsmitteln übernommen wird. Kein unerbitliches Korandogma beschränkt in diesem Punkte den Sultan, denn es verpflichtet ihn zwar das heilige Buch zur Erhaltung der Moscheen und frommen Stiftungen, allein es stellt ihm nicht die Bedingung, daß dieses durch liegendes Besitzthum geschehen müsse, und sobald er die Anstalten aus Staatsmitteln dotirt, ist dem heiligen Buche genug gethan. Auch einige analoge Fälle aus der Staatspraxis früherer Zeit scheinen dieses Recht anerkannt zu haben; denn es existiren „Fetwas“, welche die Umwandlung des W.'s in Militärlehen, bei besonderer Verdienstlichkeit des Belehnten, gestattet haben. Was die zweite Art W. betrifft, so kann sie der Staat als Privateigenthum und ursprüngliches Müll (Müll, freier Besitz, erbliches Eigenthum) nicht einziehen, wohl aber, und vollkommen dogmatisch, besteuern. Denn die früheren Eigenthümer konnten ihr Besitzthum nur mit demselben Rechte, mit dem sie es selbst besaßen, abtreten. Nun bestanden und bestehen nach dem osmanischen Staatsrechte keine abgabenfreien Mülls, und es ist demnach eine Usurpation der Kirche gewesen, solche beim Uebergange in ihr Eigenthum den pflichtigen Lasten zu entziehen. Es bestehen sogar Gesetze, daß ein Müll erst nach Abtragung aller Privatverbindlichkeiten, die darauf lasten, in ein W. verwandelt, und daß dergleichen Privatreclamationen ohne Verjährung gegen die W.-Verwaltung geltend gemacht werden können; um so mehr kann also der Staat sein Besteuerungsrecht geltend machen. Noch weniger Hindernisse können ihm bei der Besteuerung der dritten Klasse gestellt werden, da diese sogar des Charakters kirchlicher Foundationen entbehren, nur ein privilegiertes weltliches Besitzthum sind. Die Classificirung der W. in eine oder die andere Kategorie, je nach den Eigenschaften, die

diese Arten unterscheiden, dürfte keinen besonderen Schwierigkeiten unterworfen sein, da, als eine Ausnahme der verwirrten türkischen Zustände, alle W. ordentliche Grundbücher und genau geführte Verwaltungsregister besitzen, welche den Rechts- und Besitztitel und die Eigenschaften eines Jeden genau ausweisen. Allein wenn auch die Schwierigkeiten, die mit der Aufhebung des Kirchenguthums oder richtiger mit seiner Umwandlung in Staatseigenthum verbunden sind, nur geringe zu sein scheinen, so sind sie dennoch in Wirklichkeit große. Denn nicht nur würde die muselmännische Kirche damit ihre bis dahin dem Staate gegenüber behauptete Selbstständigkeit verlieren, indem sie anstatt der bis dahin besessenen eigenen Einnahmequellen auf das Staatsbudget verwiesen würde, sondern auch ihr Einfluß würde auf das Allerwichtigste dadurch geschwächt werden; denn die muhammedanische Kirche ist nicht nur oberster Lehnsherr und erhält als solcher von dem beliehenen Gute Grund- und Kaufzins, sondern vermöge eines dem Orient eigenthümlichen Verhältnisses, in Folge dessen der Priester- und Richterstand eng verschmolzen sind, ist sie auch Vormünderin der Unmündigen, zu denen nicht nur die unerzogenen Waisen, sondern auch die Wittwen zählen. Sie greift überhaupt auf Grund des Eigenthumsverhältnisses auch in das Familienleben ein und nimmt ihre Bedeutung und ihre Macht nicht zum kleinsten Theile aus diesem Verhältniß. Von dem Augenblicke an, in welchem die Kirche beschlos und auf vom Staate zu zahlende Jahresrenten angewiesen werden würde, griffe mithin eine Aenderung Platz, welche nicht allein von politischer, sondern selbst von socialer Bedeutung für das Leben im Orient sein würde. Die muhammedanische Gesellschaft als eine so zu sagen staatliche Corporation im Staate hätte aufgehört zu existiren. Sie würde auf einen Grad von Bedeutungslosigkeit herabgebracht sein, welcher, und das ist der wuchtvollste Gegenstand im türkischen Staatsrath, der schon seit Jahren über die angegebene Umwandlung der W. beräth, um eine neue Einnahmequelle für den Staat zu beschaffen und Ordnung in das Finanzwesen der Türkei zu bringen, — den Islam, dessen Träger die Kollah's und Ulema's sind, in Gefahr bringen und damit dem theokratisch-muselmännischen Staat selber einen vernichtenden, jedenfalls aber einen tief erschütternden Stoß versetzen würde. Der pecuniäre Gewinn freilich, welchen das osmanische Staatswesen aus der Umwandlung der W. in Müll ziehen würde, dürfte ein außerordentlicher sein, denn man würde dieselbe den Eigenthümern von Kirchengut gegenüber nicht als eine Bewilligung hinstellen, welche den Betheiligten unentgeltlich gewährt wird, sondern als ein kaufbares Recht. Um ein vom W. zum Lehen genommenes Grundstück zu einem ausschließlich vom Staate dependirenden zu machen, würde eine Taxe zu zahlen sein. Ohne die darüber gemachten Vorschläge zu kennen, glauben wir annehmen zu können, daß der Ertrag zwischen Kirche und Regierung getheilt und die erste Hälfte zur Dotirung der Moscheen verwendet werden dürfte. Mit dem Uebergange des allgemeinen Lehnrechtes auf den Staat würde selbstverständlich auch die Berechtigung zur vorwiegend alleinigen Abgabenerhebung auf denselben übertragen werden. Der Gewinn, welchen die Regierung zu machen die Aussicht hat, wird mithin ein doppelter sein und sich aus dem Resultat der ein für alle Mal zu zahlenden Taxe bei Gelegenheit der Uebertragung und aus den laufenden Abgaben zusammensetzen, welche vordem vom W. der Kirche allein zufließen. Man will berechnet haben, daß allein in Konstantinopel und seinem Weichbilde die erstere Taxe einen Ertrag liefern würde, mit dem man das im Umlaufe befindliche Papiergeld (70 Millionen Piaster) einzuziehen und wesentliche Vorbereitungen zur Schaffung einer neuen Valuta wird treffen können.

#### Walachei f. Rumänien.

Walachische oder Wallachische Sprache und Literatur. Die Sprache der in der Moldau und Walachei und in einigen benachbarten Districten, wie in der südlichen Hälfte der Bukowina, in einem großen Theile Siebenbürgens und des östlichen Ungarns, in einem Theile der Militärgrenze, in mehreren Districten der russischen Provinz Bessarabien und in verschiedenen Kreisen der russischen Gouvernements Podolien und Cherson, ferner im östlichen Serbien und in vielen Districten der türkischen Provinzen Albanen, Macedonien und Thessalien lebenden Völker, welche sich selbst Rumuni oder

Rumänen und ihre Sprache *Limba romunesca* nennen, trägt einen sehr gemischten, verwilderten und erst seit Kurzem auch für den höheren schriftlichen Ausdruck flüssig gemachten Charakter an sich. Während dieselbe nach ihren materiellen Elementen und manchen alterthümlichen Zügen, augenblicklich auch durch die Wiederaufnahme des lateinischen Alphabets, sich als eine römische Tochtersprache charakterisirt, ja bei näherer Betrachtung sogar als eine der ältesten Sprachen des alten Latiums ausweist, schließt sie sich gleichwohl rückwärts ihres grammatischen Baues mehr dem Albanesischen (Arnautischen oder Schkipetarischen) an und tritt somit auf das Forum der Sprachen des alten kythischen Epirus. Ihr Ursprung datirt sich von den Tagen, wo die Römer auf die Ostküste des Adriatischen Meers ihre Welt Herrschaft hinüberspielten und unter Trajan auch die transdanubischen Länder bezwangen. Sie kennzeichnet sich hiernach von selber als eine Amalgamation der von den römischen Colonisten in jene Länder mitgebrachten verderbten römischen Volkssprache, der *lingua romana rustica* mit der Sprache der dortigen Autochthonen, die, zur thrakischen Sprachgruppe zählend, wo nicht gerade mit der altillyrischen Sprache eins, so doch jedenfalls ihr nahe verwandt war und ebenso bestimmt zur keltischen oder kythischen Sprachenklasse gehörte. Zu dieser Mengsprache gesellten sich nun unter dem vielfach wechselnden Völkerandrang im Laufe der nächsten Jahrhunderte, während die Wogen der Völkerwanderung über das Haupt der danubischen Völker schlugen, alle die fremdländischen Elemente, denen wir in der heutigen walachischen Sprache begegnen, nämlich das Gotthische, Slawische, Griechische, Magyarische, Albanesische, Türkische u. s. w.; wobei ein tieferer Blick in die *Copia* verborum lehrt, daß das Slawische am stärksten, das Magyarische und Griechische geringer und das Germanische am schwächsten vertreten ist. Der Einfluß des Slawismus ist aus dem Umstande erklärbar, daß die Politik der Russen sich unausgesetzt mit den rumänischen Völkern zu verflechten mußte und daß die Wlachen, als sie ihre Sprache zu schreiben begannen, zuerst das kyrillische oder altslawische Alphabet benutzten, welches die Russen selbst bis in die Zeiten Peter's des Großen hinein anwandten, so ungelentig dasselbe auch für die Schrift sich herausstellte. In neuerer Zeit versuchte der Einfluß russischer Sprachmeister, der eine Unterstützung an der Gewohnheit und Monchalance der Wlachen fand, die jegige gefälliger russische Alphabetik bei den Rumänen einzuführen, doch scheiterten die Versuche daran, daß gerade der politische Antagonismus der rumänischen Fürsten sich officiell für die Welterhaltung der inzwischen eingeführten lateinischen Lettern aussprach, die denn auch schließlich den Sieg davontrugen, nur daß dieselben durch verschiedene Zeichen über und unter den Buchstaben in Betreff der Aussprache vielfach modulirt worden sind. So bezeichnen a, e, i, o, u die reinen, ä, é, î, ô, ü die dunklen Vocale, das punktirte ö bildet den Uebergang zwischen e und i, das é mit dem Accent verlängert die Aussprache diphthongisch und bewirkt fast einen Klang wie oa, das accentuirte ó klingt fast wie oa, das ü mit dem Graviss am Wortende figirt den Ton ähnlich wie im Italienischen, das u zwischen zwei Vocalen verflingt dagegen tonlos, öus (ovis) = öae, aravi (aravi) = aräi, und erhält seinen Klang nur dann erst wieder, wenn die Diäresis angemerkt ist, z. B. sciüi (scivi) spricht sciui (dreifsilbig.) In Betreff der Consonanten klingt c vor e und i wie im Italienischen, also ceriu (coelum) wie tscheriu, cicere (cicer) wie tschischere. Ç (mit der Cédille) bewirkt die Aussprache des deutschen ß, z. B. facie (facies) spricht fazie; ch hat die italienische Aussprache k, z. B. chiaue (clavis) spricht kiäe. D wird meist wie im Lateinischen gesprochen domnu (dominus), also wie es geschrieben wird; in vielen Ausnahmefällen lautet es wie s, z. B. deu (deus) = seu, dicu (dico) = sicu. Um diese Mouillirung auch äußerlich sichtbar zu machen, setzen manche Grammatiker das Zeichen  $\grave{}$  unter das d, z. B. Diori (aurora), spricht Siöri. G vor e und i wird in italienischer Manier, also wie dsch ausgesprochen, z. B. goru (gelu) = dscheru; ch = k, z. B. chiämu (clamo) = kiamu; qu, bei nachfolgendem e und i, wie tsch, z. B. quinqué = tschintsche. S hat den gewöhnlichen Laut, wird aber vor dem hellen i wie sch ausgesprochen, z. B. sie (sibi) = schie, ursi (ursi) = urschi u. s. w. In letzterem Falle setzt man auch die Lunula wie beim d unter das s, z. B. lişie (lixivium), spricht lischie. T vor i klingt wie z, z. B. tio (tibi) = zie,

frati (fratres) = fraci. Auch hier tritt die Lunula auf, z. B. țera (terra) spricht zera. Z lautet wie s. Die walachische Sprache zerfällt in zwei Hauptmundarten, 1) die nördliche, Dacoromanische oder Dacowalchische, in der eigentlichen Walachei, Moldau, in Ungarn, Siebenbürgen, der Bukowina und Bessarabien, die eigentlich polirte oder Literatursprache, und 2) die südliche oder Makedowalchische, auch spöttlich Kugowalchische oder Zingzarische genannt, im Süden der Donau, im alten Thracien, Macedonien und Thessalien. Etwa 8 Millionen Blachen, wovon 3 Millionen auf Oesterreich,  $\frac{1}{2}$  Million auf Rußland und  $4\frac{1}{2}$  Millionen auf die Türkei kommen, und wovon 7 Millionen der griechisch-katholischen und 1 Million der römisch-katholischen Kirche zugehören, reden die walachische Sprache in diesen beiden Hauptidiomen. Das letztere hat sich leider noch nicht zur Schriftsprache erhoben, steht aber der Muttersprache hie und da noch bedeutend näher, als das Dacowalchische. So bilden die Makedowalachen das Femininum einfach aus dem Masculinum durch Verwandlung des u in ä, z. B. Turcu, Femininum Turcă, Grecu, Grecă, wofür die Dacowalachen breitspurig Turcoă oder Turcoică, Grecă, Grecoică sagen. Gleichwohl gilt, wie schon bemerkt, das Dacowalchische einstweilen nur als gebildete Sprache. Sie ist seit Ende des achtzehnten und namentlich im Laufe des gegenwärtigen Jahrhunderts vielfach in die Literatur eingeführt worden, und hat schon eine ziemliche Reihe tüchtiger Dichter, namentlich Lyriker (s. u.) hervorgerufen. Die Declination ist der heutigen romanischen ähnlich, d. h. die Substantiva sind an sich indeclinabel und erleiden nur im Plural eine Veränderung, z. B. domnu (dominus), Plural domni; os (os), Plural ôse. Um die Casus zu bilden, werden Präpositionen (a für Genitiv, pre für Accusativ, dela für Ablativ) angewandt und dabei der bestimmte Artikel dem Substantiv affigirt, z. B. domnu' (dominus), a domnu' lui (domini), domnu' lui (domino), pre domnu' (dominum), dela domnu' (domino). Der Vocativ ist o domne. Der unbestimmte Artikel ist un. Von den beiden in der walachischen Sprache vorhandenen Geschlechtern bezeichnet das Femininum auch zugleich die sächlichen Gegenstände und Begriffe. Die walachische Sprache hat ähnlich wie die italienische und spanische Sprache einen großen Reichthum an Augmentativ- und Diminutivformen. Die betreffenden Endungen sind oi u, ône, âtoiu u. s. w., z. B. fătă (Alia), fătăoi u, fătone, fătătoiu, für die Augmentation; ferner utiu, izoru, elu, celu, aşu u. s. w., z. B. frate (frater), fratutiu, frăţisoru, frăţicelu, frăţelu u. s. w., für die Diminution. Auch die Adjectiva werden diminuir, z. B. bunu (bonus) bildet die Formen bunutiu, bunizora u. s. w. Bei Taufnamen geht diese Diminution ins Endlose, so wird aus Joan (Joannes) Joanoiu, Joanutiu, Nutiu etc. etc. Die Comparation bildet sich durch die Conjunctionen mai (magis) in Betreff des Comparativs, und quelu mai oder pré (valde) in Betreff des Superlativs, z. B. bunu (bonus), mai bunu (melior), pré bunu (optimus). Bei der Verbindung von Adjectiven mit Substantiven wird der bestimmte Artikel entweder zum ersteren oder letzteren gestellt, z. B. dulce le pomu oder pomu' dulce (pomum dulce). Die Declination der Pronomina ist irregulär; zum Possessiv tritt der bestimmte Artikel; die Personalpronomina können mit dem Hülfswort zu einem Worte verschmelzen. Die Conjugation hat eine Menge Derivationsformen und ähnelt der italienischen. Es giebt vier Conjugationen wie im Lateinischen, laudare, tăcere, batere, audire. Auxiliäverba sind fire (esse), avere (habere) und voiire oder vrere (velle). Selbstständige Formen sind: jo laudu (laudo), laudaam (laudabam), laudai (laudavi), laudasem (laudaveram), laudă tu (lauda), laudare (laudare), laudatu (laudatus), laudându (laudando), laudătoriu (laudans). Das Passiv wird durch das Pronomen reflexivum gebildet: jo me laudu (laudor) und hat daher keine selbstständige Formen. Adverbien, Präpositionen, Conjunctionen und Interjectionen sind denen in den anderen romanischen Sprachen ähnlich. In die Syntax spielen Albanischen hinein. Die Copia verborum sucht sich durch den Wortreichthum aus der Muttersprache zu beleben und zu ergänzen. Untersuchungen über die Walachen und ihre Sprache geschrieben: Rosa „Untersuchungen über die Romanier oder sogenannten Blachen, welche jenseit der Donau wohnen, auf alte Urkunden gegründet“ (8. Pesth 1808, mit Wörterverzeichnis); Murgu „Widerlegung der Abhandlung, welche u. d. T. vorkommt: Erweis, daß die Walachen nicht römischer Abkunft sind u. s. w.

durch S. I. in Ofen 1827, und Beweis, daß die Walachen der Römer unbezweifelte Nachkömmlinge sind“ (8. Ofen 1830); Schuller „Argumentorum pro latinitate linguae Valachicae s. Romanae epicrisis. Addita sunt etymologiarum Valachicarum specimina“ (8. Cibinii 1831); Treb. Laurianus „Tentamen criticum in originem, derivationem et formam linguae Romanae in utraque Dacia vigentis vulgo Valachicae“ (8. Vindob. 1840); Vaillant „La Romanie ou histoire, langue, littérature, orographie, statistique des peuples de la langue d'Or, Ardaliens, Vallaques et Moldaves, résumés sous le nom de Romains“ (3 voll. 8. Paris 1845) u. A. m. Grammatika schrieben: Samuelis Klein de Szad „Elementa linguae Daco-Romanae sive Valachicae“ (8. Vindobonae 1780; 2. Ausg. von Georg Sinsky, 8. Budae 1805); Sulzer „Grammatikalische Abhandlung von der walachischen Sprache“ (in dessen „Geschichte des transalpinischen Daclens“, 3 Bde. 8. Wien 1781); Wafareskul „Bemerkungen über die Regeln der walachischen Sprache“ (walachisch, 4. Rimnik 1787); Molnar „Deutsch-walachische Sprachlehre“ (8. Wien 1788; 3. Aufl. Hermannstadt 1823); Radu Lempea (Leampe) „Walachische Grammatik“ (walachisch, 8. Hermannstadt 1797); Rosa „Kunst walachisch zu lesen mit lateinischen Buchstaben, welche die alten Buchstaben der Walachen sind“ (griech. u. walach., 8. Ofen 1809); de Marki „Deutsche und walachische Sprachlehre“ (8. Tschernowitz 1810); Wojadschi „Γραμματικὴ Ρωμανική“ (für den maledowlachischen Dialekt. 8. Wien 1813); Clemens „Walachische Sprachlehre für Deutsche, nebst Wörterbuch“ (2 Bde., 8. Ofen 1821; 2. Aufl. 8. Hermannstadt 1836); Alexi „Grammatica Daco-Romana sive Valachica latinitate donata, aucta etc.“ (8. Viennae 1826); Gintulow „Abriss der wallachisch-moldauischen Grammatik u. s. w.“ (russisch, 8. St. Petersburg 1840); Vaillant „Grammaire Roumaine à l'usage des Français“ (8. Boucourest 1840); Theofil. Blazewicz „Theoret.-prakt. Grammatik der dacoromanischen, d. i. der moldauischen oder walachischen Sprache“ (8. Lemberg u. Czernowitz 1844); Vaillant „Kurzgefaßte walachische Sprachlehre, vermehrt von Petri“ (8. Hermannstadt 1845); Andr. Jäger „Walachische Grammatik“ (Kronstadt 1846, 2. Aufl. das. 1855). Lexica edirten: Καβαλλιώτης „Πρωτοπειρα etc.“ (8. Venet. 1770); Daniel „Λεξικὸν τετραγλωσσόν“ (Moschopolis 1770. — Venetiis 1802); Leake „Researches in Greece“ (4. Lond. 1814); Clemens „Kleines walachisch-deutsches und deutsch-walachisches Wörterbuch“ (8. Hermannstadt u. Kronstadt 1823; 2. Aufl. ebend. 1837); Bobb „Dictionari Rumanesc, Lateinesc, si Unguresc“ (2 Tomi, 4. In Clus. 1822. 1823); „Lesicon Romanescu-Latinescu-Ungurescu-Nemtescu“ (4. Budae 1825); Gintulow „Textsammlung u. s. w. mit Wörterbuch“ (russisch, 8. St. Petersburg 1840); Vaillant „Vocabulaire français-roumain et roumain-français“ (8. Boucourest 1840); Poyenar, Aaron et Hill „Vocabulaire Français-Valaque“ (2 Tomes, 4 Boucourest 1840. 41); Ballaschesco „Dictionarium Latino-Valachicum“ (2 voll. 8. Bukarest 1842 ff.); Jäger „Walachisch-deutsches Wörterbuch“ (Kronstadt 1850). Die Orthographie stellte zuerst fest Körösti „Orthographia latino-valachica“ (Klausenburg 1805); später fixirten die Regeln noch genauer, auf die Analogieen der Muttersprache sich stützend, Rosa, Vaillant und Jäger. Ein Briefsteller erschien zuerst zu Bukarest 1841; seitdem öfter. Chrestomathieen lieferten Gintulow u. A. m.

Die Walachische Literatur beginnt erst ihren Weltlauf und hat noch ihre Chancen vor sich. Einweilen dominiren die fremdländischen und mehr noch die osteuropäischen (russischen, neugriechischen, selbst türkischen) als die westeuropäischen oder eigentlichen Cultureinflüsse. Dagegen hat sich das Volk selbst von den Einwirkungen der altclassisch-römischen Literatur ziemlich frei gemacht und letztere gilt nur noch auf den Kathedern, von welchen aus freilich noch der lateinische Jopf der universal-europäischen Schule gegenüber vertreten wird. Neben beiden Richtungen läuft eine dritte her, die specifisch-nationale, oder ächtwalachische, welche auf die Purification des Walachismus und den Ausbau der Sprache hinzurückt. Bis zum Schluß des 18. Jahrhunderts waren die in walachischer Sprache gedruckten und geschriebenen Werke zu zählen, denn der lateinische Text galt bis dahin als der einzig auf gelehrte Beachtung Anspruch machende. Die ältesten Schriften in der Nationalsprache sind lexikalische, grammatikalische (s. oben). Dann folgten Humänistrungen fremder Werke

für Kirche, Schule und Haus, und hierbei waren zudem mehr gelehrte Ausländer in Bukarest, Jassy u. s. w. wirksam, als Rumänen selber. Die meisten dieser Werke erschienen zu Bukarest, dessen Officinen die ganze rumänische Presse beherrschten; einige wenige brachte auch Ungarn, Siebenbürgen, Venedig und Wien hervor. Bis zum heutigen Tage ist die Zahl der rumänischen Officinen sehr beschränkt. Dennoch erscheinen bereits in Bukarest 4 bekanntere Zeitschriften (Ruciumulu, Independita romana, Monitorulu und Nationalulu) und in Jassy 2 (Monatürul oficialu und Gazeta di Moldavia), abgesehen von den Erzeugnissen der Winkelpresse und den speciell wissenschaftlichen, besonders geographischen, historischen, naturwissenschaftlichen und pädagogischen Zeitschriften, welche in jenen beiden Orten, und außerdem in Herrmannstadt, Kronstadt, Wien u. s. w. erscheinen, obwohl besondere, die Wissenschaft befruchtende Ideen noch durch kein Werk der periodischen Presse zu Tage gefördert worden sind. Mit der Poesie der Walachen steht es um etwas besser als mit ihrer Prosa. Besonders hat die Volksdichtung, der man in der Neuzeit emsig nachgespürt hat, nicht uninteressante Beiträge zum Weltkult der Nationalliteraturen beigegeben. So haben die Märchen und Sagen der Walachen die Gebrüder Arthur und Albert Schott gesammelt u. d. T.: „Walachische Märchen. Mit einer Einleitung über das Volk der Walachen und einem Anhang zur Erklärung der Märchen“ (gr. 8. Stuttg. 1845). In walachischem Texte stellten dieselben mehrere Gelehrte zusammen (Bukarest 1863). Auch die walachischen Sprachwörter wurden in mehreren größeren Sammlungen in der Ursprache herausgegeben (ebendaf. 1855, 1860 u. öfter). Um die rumänische Volksliederdichtung machte sich Basili Alexandri („Rumänische Volkspoesie“, Bukarest 1856 ff., 3 Th., verdeutscht unter dem gleichen Titel, von W. v. Rogebue, Berlin 1857) zuerst hochverdient, ja er steht bis heute in dieser Beziehung noch unübertroffen da. Sein Werk enthält eine Menge Dichtungen von bekannten und unbekanntem Verfassern, die im letzteren Falle also mit Recht der Volksdichtung angehören und auch im ersteren Falle oft in die Kategorie der Volkspoesie fallen, da die ganze rumänische Nation, Alt und Jung, Männer und Frauen, sich derselben bemächtigt haben, und alle diese Lieder so zu sagen in succum et sanguinem der Walachen übergegangen sind. Dahin gehört z. B. Konstantin Negruzzi's wirklich schönes Gedicht: Ich bin Rumän und lieb' mein Vaterland, Sion's schönes Lied: Die rumänische Sprache, und Krezianu's patriotische Hymne: An die rumänische Jugend, welche völlig im Volksmunde leben. Daß in den eigentlichen, älteren Volksliedern Räuber, Zigeuner u. s. w. eine Hauptrolle spielen, ist aus den früheren uncivilisireten Zuständen des Landes erklärbar, ebenso spielt, wie dies auch in der slawischen Volksdichtung der Fall ist (vgl. Julius Altmann „Balalika“, Berlin 1863), das geistliche Leben in die Nationalpoesie mächtig hinein, und der Aberglaube ist reichlich vertreten. Heldische Anflänge, die auch zu weit in die Zeit zurückreichen müßten, finden sich dagegen wenige. Reminiscenzen aus der Heldendichtung, besonders wo es sich um den Kampf mit dem Halbmonde oder mit dem Moskowitterthume handelt, und erotisch-elegische Stimmungen mischen sich sehr häufig in das Volkslied ein und verleihen demselben eine bunte und leichtwechselnde Färbung. Glücklicherweise ist der Ebnismus aus der walachischen Literatur fast ganz fern geblieben und spricht diese Erscheinung für den ritterlichen und religiösen Sinn der Nation. Uebrigens ergängen sich noch heute die rumänischen Volkslieder durch fahrende Dichter und Sänger, die das Alte recitirend wiederholen und Neues hinzufügen, wie es das Tagesinteresse fordert. Es wird dies Rhapsodenthum meist durch alibärtige Sänger ausgeübt, die von Dorf zu Dorf ziehen, die Lieder recitirend absingen und ihren Vortrag mit Geige oder Sackpfeife begleiten. Oft sind es Zigeuner und noch heute bedienen sich wohl neu auftretende Dichter derselben, um ihren Producten dadurch Eingang beim Volke zu verschaffen. Der erste eigentliche Kunstdichter, dessen Werke den Druck erlebten, ist Kofaki Konaki, der sich Anfangs indeß noch in großer Abhängigkeit von dem Idengeange und der Rhythmit der Volkspoeten zeigte und erst später die trochäischen Metern (Tetrameter) gegen künstlichere Maße vertauschte, zuerst auch das heroische Maß der Alten (Hexameter), so wie das elegische (Hexameter mit Pentametern abwechselnd) in die rumänische Poesie einführte. Ihm folgten im Laufe des Jahrhunderts, außer den bereits genannten, Kofaki Negri (welcher auch Volkslieder ge-



sammelt hat), Aleco Ruffo (welcher gleichfalls den Volksgefang belauschte), Volintinianu (der „Gesänge aus dem Exil“ 1851 dichtete) u. A. m. Indes ist der Reigen der Kunstdichter dem der Volksdichter gegenüber in der walachischen Literatur noch augenfällig gering.

**Walafrib**, Strabo oder Strabus genannt, weil er schielende Augen hatte, einer der besten Lateiner seiner Zeit, ein viel bewundertes Gelehrter und gewandter Dichter, wurde 807 in Schwaben geboren. Er war ein Schüler des Rabanus Maurus, Mönch im Kloster Reichenau, hierauf zu Fulda, und seit 842 auch Abt zu Reichenau. Er starb am 18. August 849 in Frankreich als Gesandter des Kaisers Ludwig des Deutschen an seinen Bruder Karl den Kahlen. W. ist berühmt geworden durch Verbesserung der Kirchenmusik, durch die von ihm überarbeiteten Lebensbeschreibungen des h. Gallus und des Abtes Dithmar, welcher 759 starb, durch die Bearbeitung der Visio Wettini in Versen und durch folgende Schriften: *De officiis divinis seu de exordiis et incrementis rerum ecclesiasticarum liber* (die editio princeps, besorgt von Cochlaeus, erschien Mogunt. 1549); *commentarius in Psalmos LXXVI*, von dem aber nur ein Stück über die ersten zwanzig gedruckt ist; *homilia de genealogia Christi*, eine kürzere Erklärung über alle biblischen Schriften, bekannt unter dem Titel der *glossa ordinaria* in S. ser.; ein Lehrgedicht, *Hortulus*, welches die Beschreibung eines von ihm selbst gebauten Gartens, der Kräuter und Blumen darin und ihres von ihm selbst erprobten Nuzens in Krankheiten enthält, herausgegeben zugleich mit *Macer Floridus de viribus herbarum von Ghoulant*, Lips. 1832, und von Rigne in *Opera omnia* (Paris, 2 vol., 1852). Vergl. G. Schwab, „der Bodensee nebst dem Rheinthale“ (Stuttgart und Tübingen 1827), S. 100, und Wattenbach, „Deutschlands Geschichtsquellen“, S. 147 ff.

**Walch** ist der Name einer norddeutschen protestantischen Familie, aus welcher mehrere namhafte Gelehrte hervorgegangen sind. Johann Georg W., geboren zu Meiningen im Jahre 1693, war einer der gelehrtesten Theologen seiner Zeit. Er hatte zu Jena studirt und wurde daselbst nach einander Professor der Philosophie, Beredsamkeit, Dichtkunst und seit 1724 auch der Theologie. Nach einer langen und reichen Wirksamkeit starb er zu Jena im Jahre 1775. Von seinen Schriften sind besonders zu nennen sein „*Philosophisches Lexikon*“ (2 Bde., Leipzig. 1726, 4. Aufl. 1775), seine „*Historia paedobaptismi quattuor priorum saecul.*“ (Jena 1739), seine „*Historische und theologische Einleitung in die Religionsstreitigkeiten der lutherischen Kirche*“ (3 Bde., Jena 1733, 2. Aufl.), seine „*Einleitung in die theologischen Wissenschaften*“ (Jena 1747, 2. Aufl. 1753) und seine „*Theologia patristica*“ (Jena 1770). Drei Söhne W.'s erwarben sich auf verschiedenen wissenschaftlichen Gebieten einen nicht minder ehrenvollen Ruf als der Vater. Johann Ernst Immanuel W. wurde geboren zu Jena im Jahre 1725, studirte in seiner Vaterstadt Philosophie und Philologie und wurde daselbst im Jahre 1759 Professor der Beredsamkeit und Dichtkunst. Er starb im Jahre 1778. — Christian Wilhelm Franz W., geb. zu Jena 1726 und daselbst gestorben im Jahre 1784 als Professor der Theologie, war einer der gründlichsten Kirchenhistoriker seiner Zeit. Er schrieb die „*Historia Adoptionum*“ (Leipzig 1755), die „*Historia Patropaschitarum*“ (Leipzig 1760), einen „*Entwurf einer vollständigen Geschichte der Kirchenversammlungen*“ (Leipzig 1759), eine „*Bibliotheca symbolica vetus*“ (Lemgo 1770), „*Kritische Nachrichten von den Quellen der Kirchenhistorie*“ (Leipzig 1770), „*Grundsätze der zur Kirchenhistorie des Neuen Testaments nöthigen Vorbereitungslehren und Bücherkenntniß*“ (Göttingen, 2. Aufl. 1773), „*Neueste Religionsgeschichte*“ (Lemgo 1771 u. ff., 9 Bde., fortgesetzt von G. S. Pfand). Am bekanntesten aber und noch heute schätzenswerth ist sein „*Entwurf einer Geschichte der Ketzerien*“ (11 Bde., Leipzig 1762—85). — Karl Friedrich W., geboren zu Jena 1734 und daselbst gestorben 1799 als Professor der Rechte, schrieb eine „*Introductio in controversias juris civilis recentioris*“ (8 Bde., Jena 1771, 3. Aufl. 1790), „*Beiträge zu dem deutschen Rechte*“ (Jena 1771—93) und einen „*Grundriß der Geschichte aller in Deutschland geltenden Rechte*“ (Leipzig 1780). — Georg Ludwig W., der Sohn des Letzteren, geboren zu Jena 1785 und gestorben zu Greifswald im Jahre 1838 als Professor der alten Sprachen, su-

dirte zu Jena und bekleidete vom Jahre 1811 bis 1825 die Stelle eines ordentlichen Lehrers am Gymnasium zum grauen Kloster in Berlin. Wegen seiner gründlichen philologischen Kenntnisse wurde er an die Universität Greifswald berufen. Bekannt sind seine Ausgaben von Tacitus „Agricola“ (Berl. 1828) und „Germania“ (Berl. 1829).

Walcheren, eine 2 $\frac{1}{2}$  Meilen lange, zwischen der Nordsee und den beiden Mündungen der Schelde gelegene Insel, welche zu der niederländischen Provinz Zeeland gehört. Sie ist in vier Bezirke, den Nord-, Ost-, Süd- und West-Bezirk getheilt. Gegen das Meer wird sie auf einer Seite durch Dünen, auf der anderen durch Deiche geschützt. Sie ist eben und mit fetter Dammerde bedeckt, trägt schönen Weizen, Farberdthe und vorzügliche Gartenfrüchte und hat ausgezeichnete Wiesen, auf denen viel Rindvieh gezogen wird. Außerdem treiben die Einwohner Fischerei und Schiffahrt. Die Hauptstadt der Insel ist Middelburg (s. d.), an deren Hafen liegt die Festung Bliessingen (s. d.). Vor dem Beginn des Krieges zwischen Oesterreich und Frankreich im Jahre 1809 hatte die englische Regierung versprochen, Truppen nach Holland und Norddeutschland zu senden, zögerte aber mit der Ausführung, bis der Waffenstillstand zu Tnahn bereits abgeschlossen war. Am 30. Juli 1809 landete auf W. eine englische Flotte von 34 Linienschiffen und 22 Fregatten, mit 60,000 Matrosen und Soldaten unter dem Oberbefehl des Lord Gatham, eines älteren Bruders Pitt's. Dieser Feldherr belagerte zunächst Bliessingen und ließ sich vor dieser Stadt aufhalten, bis die Franzosen Zeit gewonnen hatten, ganz Holland und Belgien in Vertheidigungszustand zu setzen. Am 15. August capitulirte Bliessingen, aber Tausende von englischen Soldaten starben an dem Herbstfieber, welches in jener Gegend häufig ist. Am 11. September kehrte Gatham mit der Hälfte seiner Truppen nach England zurück. Die andere Hälfte sollte den Besitz von W. behaupten, litt aber ebenfalls durch Krankheit so sehr, daß man sie im December nach England zurückberief. Der einzige Erfolg der Expedition war, daß die Holländer ihre Magazine mit einer Menge von Waaren füllten, welche die englische Flotte mit sich geführt hatte. Der Feldzug hatte 20 Millionen Pfund Sterling und 30,000 Menschen gekostet und unter den Zurückkehrenden befanden sich noch 12,000 Kranke.

Wald s. Forst.

Waldbott, oder mit dem vollen Namen: Waldbott-Wassenheim und Bornheim, eine standesherrliche Familie, welche zu den ältesten Deutschlands gehört und in verschiedenen Staaten desselben begütert ist. Schmidt in seiner „Geschichte der Deutschen“ meint, der Name „Waldbott“ bedeute so viel als „Gewalts-Bote“ (nämlich des Königs der Deutschen), und sei eine Uebersetzung des lateinischen Titels missus regius, welcher in den Zeiten des früheren Mittelalters mehrfach vorkommende Titel einen Abgesandten des fränkischen, resp. des deutschen Königs an die Häupter der einzelnen Provinzen (die Herzöge und Markgrafen), welcher mit besonderer königlicher Vollmacht und Gewalt zur Vollstreckung der ihm gewordenen Mission versehen worden, bedeutet. Dagegen meinen andere Historiker, der Name „Waldbott“ sei eine Verdeutschung des altfranzösischen Forestier (woraus später das deutsche Wort „Forstmeister“ entstand), und bezeichne danach entweder einen Ober-Aufscher über die königlichen Waldungen oder aber einen Beamten zur Beschützung der Meeresküsten und speciell der an ihnen gelegenen Wälder gegen die Streifereien der nordischen (dänischen und normannischen) Seeräuber, wie solche zur Zeit der letzten Merovingischen Könige in mehreren Küstenprovinzen des fränkischen Reiches, namentlich aber in Flandern angestellt waren, wo dieses Geschlecht mehrere Jahrhunderte blühte, bis es im Anfange des 15. Jahrhunderts in den Rheingegenden Wassenheim und andere Herrschaften erworben hatte. Wie dem aber auch sei, so war doch jedenfalls das Haus Waldbott schon in früher Zeit ein hoch angesehenes in Deutschland. Dafür spricht neben anderen Ueberlieferungen auch der Umstand, daß der „deutsche Orden“ bei seiner Gründung (1190) in Palästina einen Angehörigen desselben, den Ritter Heinrich v. Waldbott, zu seinem ersten Großmeister erwählte. Noch heutiges Tages ehrt der deutsche Orden dessen Verdienste dadurch, daß er dem jedesmaligen Erstgeborenen des gräflichen Hauses, obschon vermählt, die Würde eines erblichen Ritters mit den Insignien eines Comthurs verleiht hat. Für den Verlust der reichs- und kreisständischen

Herrschaften Piermont und Olbrücken auf dem linken Rhein-Ufer — welche die Familie im Beginne des fünfzehnten Säculums erworben, und worüber sie im Laufe des sechzehnten Reichs-Unmittelbarkeit erlangt hatte, und die sie jetzt in Folge der Abtretung des linken Rhein-Ufers an Frankreich verlor — wurde sie durch einen Artikel des Reichs-Deputations-Recesses von 1803 mit der in Schwaben belegenen, durch jenen Recess zur Grafschaft erhobenen Abtei Heggbach, so wie durch die im Nassauischen belegenen Herrschaften Reiffenberg und Gransberg — diese beiden  $1\frac{1}{10}$  Q.-Meilen mit 3780, jene  $\frac{1}{10}$  Q.-Meilen mit 740 Einwohnern enthaltend — entschädigt. Die Grafschaft (ehemals Reichs-Carthause) Burheim, welche das nun erloschene gräfliche Haus von Ostein ebenfalls als Entschädigung für ihr auf der linken Rheinseite verlorenes reichsständisches Gebiet erhielt, und die durch die Mediatisirung dem Königreich Bayern einverleibt wurde, erwarb das gräfliche Haus durch Erbschaft. In Ansehung ihrer bekleidet der Chef des Hauses die erbliche Reichsraths-Würde des Königreichs Bayern. Auch erkaufte dasselbe von den Erben des 1822 im männlichen Stamme erloschenen fürstlichen Hauses Singendorf die vormalig reichsständische Burggrafschaft Winterrieden,  $\frac{1}{10}$  Q.-Meilen mit 400 Einwohnern enthaltend, während Burheim bei gleicher Größe deren 660 hat. Neben diesen standesherrlichen Gebieten besitzt die Familie auch noch verschiedene Rittergüter in der preussischen Rheinprovinz. Dieselbe wurde am 10. Januar 1664 in den reichsfreiherrlichen, am 16. December 1722 in den reichsgräflichen Stand erhoben, erhielt aber erst im Jahre 1788 Sitz und Stimme im westfälischen Reichsgrafen-Collegium. Aus diesem bei dem Verluste seiner überherrnischen Besitzungen ausscheidend, trat sie 1803 in das schwäbische Reichsgrafen-Collegium über; allein schon drei Jahre darauf wurde sie mediatisirt und der Hoheit von Bayern, Württemberg und Nassau unterworfen. Seit dem 2. September 1814 ist der jedesmalige Chef des Hauses erbliches Mitglied der Herrenbank des Herzogthums Nassau, seit dem 26. Mai 1818 erblicher Reichsrath der Krone Bayern und seit dem 25. September 1819 erbliches Mitglied der Ersten Kammer des Königreichs Württemberg. Das Wappen der Familie ist ein von Silber und Roth zwölfmal geständerter Schild. Der jedesmalige Chef derselben nennt sich: „Regierender Graf von Waldbott-Wassenheim und zu Burheim und Heggbach, Burggraf zu Winterrieden, Herr der Herrschaften Reiffenberg und Gransberg, Herr zu Beuren, des deutschen Ordens Erbkitter.“ Familien-Chef ist gegenwärtig Graf Hugo Philipp, welcher am 6. Mai 1830 seinem Vater Friedrich Karl, unter Vormundschaft seiner Mutter, der Gräfin Charlotte (einer geborenen Baronin Wamboldt von Umstadt) im Besitze der Standesherrschaften folgte. Derselbe ist seit dem 27. Februar 1843 mit der Prinzessin Caroline von Dettingen-Wallerstein (Tochter des bekannten bairischen Staatsministers a. D. Fürsten Ludwig von Dettingen) vermählt, aus welcher Ehe ein Sohn (der Erbgraf Friedrich) und eine Tochter entsprossen. Durch die großen Schulden, mit denen der jetzige Standesherr sein reiches Besitzthum überbürdet, ist derselbe in neuerer Zeit zum Verkauf eines Theiles desselben, namentlich der Herrschaften Reiffenberg und Gransberg, gezwungen worden, während der Ueberrest unter Sequester gestellt ward. — Neben dem reichsgräflichen existirt noch ein jüngerer freiherrlicher Zweig der Familie, welcher Bornheim und ein paar andere Güter in der preussischen Rheinprovinz besitzt.

Waldburg (Fürsten und Grafen Truchseß von), ein altes reichsunmittelbares in Oesterreich, Preußen, Württemberg und Baden ansässiges Geschlecht. Ihre Vorfahren führten ursprünglich den Namen Thann und theilten sich später in zwei Linien, von denen eine den Namen Truchseß von Waldburg, die andere den der Schenken von Winterketten annahm. Sie waren auf den Burgen Thann, Waldburg, Winterketten, Schmalneck in Schwaben angesessen und gehörten dem Stande der Reichsministerialen an. Hesse, Graf zu Thann und Truchseß zu Waldburg, war im zehnten Jahrhundert Vogt der Abtei Kempen und blieb 953 auf dem Lechfelde. Wernher, Graf zu Thann und Truchseß zu W. gegen Ende des 11. Jahrhunderts, hatte drei Söhne, Gebhard, Runo und Friedrich, von denen verschiedene Linien des Hauses abstammten. — Runo, Graf zu Thann, war 1124 Abt zu Weingarten. In der ersten Hälfte des zwölften Jahrhunderts erlosch der Titel Grafen zu Thann, deren Nachkommen nannten sich nun Herren zu Thann und Truchseße zu W. Konrad

zu Thann war Marschall des Königs Konrad III.; Berthold, Truchseß zu W., war 1171 kaiserlicher Hofrichter zu Zürich. Er nannte sich auch Herr zu Trauchburg. Pilgrim, Tr. zu W., war 1181 Domherr zu Konstanz. Otto, Tr. zu W., war Abt zu Roth und starb 1182. Sein Bruder Eberhard war erster Propst zu Marchthal und starb 1182. Ulrich, Tr. zu W., war Abt zu Weissenau und starb 1183. Eberhard, Tr. zu W., war Erbtruchseß der Kaiser Friedrich Barbarossa und Heinrich VI. Heinrich, Tr. zu W., stand im Dienste des Königs Philipp von Schwaben und wurde von Otto von Wittelsbach verwundet, als dieser 1208 den König erschlug. Heinrich, Tr. zu W., war 1211 Dompfropst zu Augsburg und Konstanz und kaiserlicher Protonotarius. Eberhard, Tr. v. W., war häufig in der Umgebung des Kaisers Friedrich II. bis zum Jahre 1220, und als Friedrich in diesem Jahre nach Italien ging, beständig um dessen Sohn König Heinrich bis zum Jahre 1235, in welchem Friedrich und Heinrich sich entzweiten. Eberhard und sein Verwandter Konrad, Schenk v. Winterstetten, wirkten mit Erfolg für die Ernennung Heinrich's zum deutschen Könige und waren während Heinrich's Minderjährigkeit und Friedrich's Abwesenheit in Italien Verwalter von Schwaben, zeitweise sogar des ganzen Reichs. Im Jahre 1221 wurden ihnen die Reichskleinodien anvertraut. Konrad v. Winterstetten stand auch bei dem Könige Konrad IV. in hohem Ansehen und erwarb sich als Freund und Förderer deutscher Dichtkunst hohen Ruhm. Er starb im Jahre 1243. Ulrich v. Winterstetten, der berühmte Minnesänger, lebte in der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts. Um diese Zeit theilte das Haus sich in die Linien zu Waldburg, zu Trauchburg und zu Warthausen. Walter, Truchseß von Trauchburg, war 1230 Abt zu St. Gallen. Heinrich, Tr. zu W., war 1241 Bischof zu Konstanz. Berthold, Tr. zu W., war 1245 Landvogt in Schwaben. Eberhard, Graf v. Rohrsdorf, war 1240 Abt zu Salmannswil. Eberhard, Tr. zu W., war 1248 — 1274 Bischof von Konstanz. Johann, Tr. zu W., erbt durch seine Gemahlin, Gräfin Clara zu Steffen, die Herrschaft Wolfegg mit der Stadt Wurzach und erkaufte Trauchburg und die Kastvogtei über das Kloster Isni. Er leistete dem Kaiser Ludwig dem Bayern wichtige Dienste und erhielt dafür die Landvogtei in Oberschwaben und die Erlaubniß, die Herrschaft Zeil von den Grafen von Montfort, die sie pfandweise inne hatten, einzulösen (1337). Sein Enkel Otto fiel bei Sempach 1386. Johann, Tr. zu W., der im Jahre 1419 starb, war der gemeinschaftliche Stammvater der jetzt noch bestehenden Linien des Hauses. Sein ältester Sohn Jacob, genannt der goldene Ritter (starb 1460), gründete die jacobinische Linie, welche sich unter seinen Söhnen Jacob (gestorben 1505) und Wilhelm (gest. 1557) in die Linie Trauchburg und Friedberg-Scheer theilte. Wilhelm's dritter Sohn, Otto, geb. am 26. Febr. 1514, studirte in Bologna, begab sich nach Rom, wurde zum päpstlichen Kämmerer und 1542 zum Internuntius in Polen ernannt und 1543 zum Bischof von Augsburg erwählt. 1544 wurde er Cardinal, bald darauf aus Augsburg vertrieben, nach dem schmalkaldischen Kriege aber von Karl V. wieder in sein Bisthum eingesetzt. 1553 wurde er zum Propst von Elwangen erwählt. 1555 beförderte er die Wahl Paul's IV. zum Papste. In den letzten Jahren seines Lebens hielt er sich meist zu Rom auf, er beförderte Künste und Wissenschaften; namentlich liebte er die Musik und die Baukunst. Er starb am 2. April 1573. Der letzteren Linie gehörten auch Eberhard, Tr. zu W., Kurfürst zu Köln (s. d.), und Friedrich Graf Tr. zu Trauchburg, Kammerpräsident zu Speier, welcher 1636 starb, und Leopold August, kaiserlicher Geheimrath und württembergischer General, an (er starb 1764). Sie starb im Jahre 1772 aus. — Johann's zweiter Sohn Eberhard kaufte die Grafschaften Sonnenberg und Friedberg und wurde vom Kaiser Friedrich III. zum Grafen von Sonnenberg erhoben. Er starb 1479. Johann's dritter Sohn Georg gründete die Linie zu Zeil und Wolfegg; er starb 1467. Sein Enkel Johann (gest. 1511) unternahm 1483 eine Wallfahrt nach Jerusalem, welche der Prediger-König Felix Fabri unter dem Titel: „Reisebuch des heiligen Landes“ beschrieb. Dieses Werk wurde 1484 in einer von Johann Feyerabend veranstalteten Sammlung von Reisebeschreibungen veröffentlicht. — Johann's Sohn, Georg III., der sogenannte Bauernjörg, wurde 1488 ge-

boren, erwarb durch Heirath die Herrschaft Wolfegg, trat in den Dienst des Herzogs von Württemberg und später in den des Kaisers Karl V.; 1525 wurde er zum Felzhauptmann des schwäbischen Bundes mit dem Auftrage ernannt, die schwäbischen Bauern, die sich empört hatten, und zugleich den Herzog Ulrich von Württemberg zu bekämpfen. Er schlug die Bauern bei Wurzach und Giesfeldern und bewirkte, daß die Württemberger dem Erzherzog Ferdinand von Oesterreich wieder huldigten. Nachdem er sich mit dem Kurfürsten Ludwig von der Pfalz vereinigt hatte, schlug er die Bauern bei Königshofen, wobei er verwundet wurde. Hierauf entsetzte er Würzburg und Bamberg und ließ die Anführer des Aufstandes hinstechen. Carl V. verlieh ihm 1529 den Titel Erbtruchseß des heiligen römischen Reichs. Er starb 1531. — Sein Urenkel Johann war Bischof zu Konstanz (starb 1644) und dessen Bruder Maximilian Wielibald Gouverneur zu Konstanz und Lindau und kurbayerischer Statthalter in der obern Pfalz; er starb 1667. Des letzteren Enkel Carl Eberhard war Generalmajor des schwäbischen Kreises und Oberster über ein Regiment zu Fuß. Sebastian Wunibald, Graf von Zeil, war kaiserlicher Geheimrath und Reichshofraths-Vizepräsident, fungirte 1690 als Truchseß bei der Krönung Joseph's I., war 1691—93 kaiserlicher Gesandter im sächsischen und schwäbischen Kreise, bekleidete 1694—96 das Amt eines Reichsvizekanzlers und starb am 15. Juni 1700. Graf Johann Jacob, geboren 1628, war kaiserlicher Landvogt in Schwaben, zeichnete sich in der Schlacht bei Nördlingen aus und wurde deswegen zum kaiserlichen Obersten ernannt, trat bald darauf in venetianische und später in spanische und darauf wieder in kaiserliche Dienste, wurde zum Feldmarschall-Lieutenant und Geheimrath befördert und starb 1674. — Sein Urenkel Johann Jacob war kaiserlicher Geheimrath, Reichshofrathspräsident, Reichsvicariatsgerichtspräsident, Director des schwäbischen Grafencollegiums und salzburgischer Oberkämmerer. 1803 wurden die Häupter der Linien Waldburg-Waldburg, Waldburg-Zeil-Zeil und Waldburg-Zeil-Wurzach vom Kaiser Franz II. in den Reichsfürstenstand erhoben. Seit 1808 bekleidet der Senior des Hauses das Erb-Reichsoberhofmeisteramt im Königreich Württemberg. Jetzt theilt das Haus W. in Süddeutschland sich in die Linie zu Wolfegg und zu Zeil. Haupt der Linie Wolfegg ist Fürst Friedrich Karl Joseph v. W. zu Wolfegg und Waldsee, geboren am 13. August 1808, k. k. wirklicher Kämmerer, Senior des fürstlichen Gesamthauses W. und Erb-Reichsoberhofmeister des Königreichs Württemberg, am 9. October 1832 vermählt mit der Fürstin Elisabeth Johanne Baptiste, Tochter des Grafen Franz zu Königseck-Aulendorf (geboren am 14. April 1812.) — Die Linie zu Zeil zerfällt in die Linie Zeil-Zeil oder Zeil und Trauchburg, und in die Linie Zeil-Wurzach; und die erste von diesen wieder in einen fürstlichen und einen gräflichen Zweig. Haupt des ersten ist Fürst Wilhelm Franz, geboren am 26. November 1836, Reichsrath in Bayern, erblicher Ständeherr in Württemberg, Grundherr in Baden und Ritter des bayerischen Hausordens vom heiligen Georg, vermählt am 24. Februar 1862 mit Fürstin Maria Anna Josephe Walbuge, der Tochter des obengenannten Fürsten Friedrich v. W. (geboren am 20. April 1840.) Haupt des gräflichen Zweiges Waldburg-Zeil-Lustenau-Hohenems ist Graf Maximilian, geboren am 8. October 1799, k. k. Rittmeister in der Armee. — Haupt der Linie Zeil-Wurzach ist Fürst Karl Maria Eberhard, geboren am 8. December 1825, erbliches Mitglied der Kammer der Ständeherrn im Königreich Württemberg und der Kammer der Reichsräthe im Königreich Bayern. — Das Fürstenthum W., welches im Jahre 1803 gebildet wurde, besteht aus der Grafschaft Zeil und der Herrschaft Wurzach im Algau, den Grafschaften Wolfegg und Trauchburg und den Herrschaften Waldburg, Waldsee und Moorsteten und steht unter bayerischer und württembergischer Landeshoheit. Es umfaßt 13 1/2 Q.-M. Das Stammschloß Waldburg liegt in dem württembergischen Ober-Amtsbezirk Ravensburg, eine Meile südlich von der gleichnamigen Stadt, in höchst anmuthiger Gegend. Waldsee, Hauptort des gleichnamigen Ober-Amtsbezirks, liegt 7 1/2 Meilen von Ulm, an der Steinach, hat 2000 Einwohner und ein fürstliches Schloß. Das Schloß Wolfegg liegt ebenfalls im Ober-Amtsbezirk Waldsee und enthält eine ansehnliche Bücher- und Urkunden-Sammlung. Die Herrschaft Wurzach

liegt in demselben Ober-Amtbezirk; der Hauptort Burzach hat 1100 Einwohner, ein großes Schloß, ein säcularisiertes Nonnenkloster, Gerbereien und Hopfenbau. — Die preussischen Grafen Truchseß zu Waldburg stammen von Friedrich, einem Enkel Jacob's, des goldenen Ritters, ab. Friedrich kam mit dem Hochmeister des deutschen Ordens, Herzog Friedrich zu Sachsen, 1498 nach Preußen, trat in den Orden ein, verließ ihn aber 1525 wieder und vermählte sich. Er starb am 23. Februar 1554. Sein Sohn Johann Jacob war Landhofmeister des Herzogthums Preußen und starb 1586. Dessen älterer Sohn Friedrich war preussischer Landrath und kurbrandenburgischer Geheimrath und starb am 3. März 1624. Sein Urenkel Graf Karl Ludwig war preussischer Generalmajor, Dompropst zu Havelberg und Custos zu Magdeburg, 1722 preussischer Gesandter in Frankreich und 1723 in Wien. Er starb am 24. April 1738. Seine drei Söhne dienten sämmtlich im preussischen Heere; der älteste, Graf Friedrich, starb 1757 als Rittmeister, der zweite, Graf Friedrich Ludwig, geb. am 18. October 1711, wurde 1741 zum Oberst befördert und zeichnete sich in der Schlacht bei Chotusitz aus. 1740 ernannte Friedrich der Große ihn zum Generalmajor und 1753 zum Chef des Schönau'schen Dragoner-Regiments, 1757 schied er aus dem Dienste und starb am 29. April 1777. Sein Sohn Graf Karl Friedrich Ernst war längere Zeit Commandeur des 3. Dragoner-Regiments und wurde 1795 zum Generalmajor und Chef eines Kürassier-Regiments befördert. Er starb 1800. Karl Ludwig's dritter Sohn, Graf Karl Friedrich Wilhelm, geb. 1720, war Generalleutenant, Ritter des Johanniter-Ordens und Landjägermeister im Königreich Preußen. Er starb am 17. März 1762. Sein Enkel Graf Friedrich Ludwig, geb. am 26. October 1776 zu Tangermünde, diente von 1793 bis 1800 im preussischen Heere, unternahm sodann eine große Reise, vermählte sich 1803 mit der Tochter des Fürsten Herrmann Friedrich Otto von Hohenzollern-Hechingen und wurde 1805 württembergischer Gesandter am Hofe zu Wien und später in Paris. Im December 1807 nahm er eine Anstellung als Ober-Kammerherr des Königs Jerome von Westfalen und seine Gemahlin die einer Ober-Hofmeisterin der Königin an; doch schon im Jahre 1808 entsagte er diesem Hofamte wieder und trat als Oberst in das preussische Heer ein, wurde 1814 zu einem der vier Commissarien ernannt, welche Napoleon nach der Insel Elba geleiteten. Er schrieb diese Reise unter dem Titel: „Reise von Fontainebleau nach Frejus.“ Berlin 1815. Im Jahre 1816 ging er als preussischer Gesandter nach Turin. Hier erwarb er sich namentlich Verdienste um die Reste der Waldenser, welche in den Gebirgen Piemonts noch zu finden sind. Im Jahre 1827 wurde er Generalmajor und Gesandter im Haag, 1832 ging er in derselben Eigenschaft wieder nach Turin. 1837 wurde er zum Generalleutenant befördert und starb am 18. August 1844. — Friedrich's zweiter Sohn Wolfgang Heinrich war brandenburgischer Geheimrath und Obermarschall und starb 1637. Dessen Enkel Graf Wolfgang Christoph war brandenburgischer Generalmajor, zeichnete sich bei St. Gotthard, beim Entsatz von Wien, bei Barfann und bei der Eroberung der Stadt Gran aus, wurde vom Kaiser Leopold I. nebst seinem Bruder Joachim Heinrich und seinem Vetter Friedrich in den Reichsgrafenstand erhoben und starb am 26. Januar 1688. Sein Bruder Joachim Heinrich, geb. am 23. April 1649, war königlich preussischer Generalleutenant und starb 1718. Sein Sohn Graf Karl Heinrich war preussischer Oberpräsident und Staatsminister, und starb 1722. Sein Bruder Otto Wilhelm, geb. am 24. August 1687, starb 1725 als preussischer Oberst. Der dritte Bruder Graf Friedrich Sebastian Wunibald, geb. 1677, trat 1702 in das preussische Heer und wurde 1715 zum Major, 1718 zum Oberstlieutenant befördert; 1736 begleitete er als Oberst den König Stanislaus von Polen auf seiner Reise nach Frankreich durch die preussischen Staaten, 1739 wurde er an den dänischen Hof gesandt und bei der Thronbesteigung Friedrich des Großen zum Chef des Dönhofschen Infanterie-Regiments ernannt. Noch in demselben Jahre wurde er zum Generalmajor, Obersthofmeister des Prinzen August Wilhelm ernannt, und mit einer Sendung nach Hannover beauftragt. 1741 wurde er in der Schlacht bei Mollwitz verwundet, und zeichnete sich 1742 bei der Vertheidigung des Marktflecken Lbisch in Mähren aus, wobei er eben-

falls verwundet wurde. Er war Ritter des Johanniterordens und erhielt im August des Jahres 1744 den Schwarzen Adlerorden. Im Januar 1745 wurde er zum Generalleutnant befördert und blieb bei Hohenfriedberg am 4. Juni 1745. Als am 21. August 1734 der Petriturm in Berlin einstürzte, wurde der Graf in seiner Wohnung so verschüttet, daß man ihn erst nach drei Tagen aus dieser Haft zu befreien vermochte. Otto Wilhelm's gleichnamiger Sohn, geb. 1714, blieb als Oberlieutenant ebenfalls bei Hohenfriedberg. Jetzt leben nur noch drei Mitglieder dieser Familie. Graf Seehard, geb. am 16. März 1794, preussischer Oberlieutenant außer Dienst, und zwei Töchter des Grafen Friedrich Ludwig: Marie Antonie Kathilde, geb. am 8. Mai 1804, Sternkreuzordensdame, seit 1862 Wittwe des sardinischen Kammerherrn und Generalmajors Moritz Nicolles Grafen v. Robilant, und Hermine Louise Amalie, vermählt mit dem Grafen Georg v. Wardeleben. Im Wappen führen die Truchseffe v. Waldburg wie die älteren Schenken v. Winterketten drei rechts über einander schreitende schwarze leopardirte Löwen.

**Waldeck**, deutsches Fürstenthum. Geographie und Statistik. Das im nordwestl. Deutschland belegene Fürstenthum W. besteht aus dem eigentlichen Fürstenthum gleichen Namens und dem Fürstenthum Pyrmont, wovon ersteres zwischen der preussischen Provinz Westfalen und Kurhessen liegt, letzteres Preußen, Hannover, Braunschweig und die beiden Lippe zu Grenznachbarn hat. Das besondere Fürstenthum W. ist durchweg bergig und hügelig, indem es, vom Rothlager- und Erzgebirge durchzogen, den Osaum des rheinischen Schiefergebirges bildet. Es markiren sich drei ziemlich scharf gegen einander sich abgrenzende Terrassen, deren westliche bei einer durchschnittlichen Erhebung von 1400' über den Spiegel der Nordsee als Gipfelpunkte den Hegekopf (2603' hoch), den Ettelsberg (2567'), den Hohen und Kahlen Bbn (2451 und 2383'), die Dommel (2270') u. a. m. aufzuweisen hat, deren mittlere, durchschnittlich 1200' hoch, im Flachskamp bei Corbach 1740' und im Hohen Störn bei Freienhagen 1461' ansteigt und deren östliche eine Durchschnittshöhe von 1000' erreicht, über welche sich einige Culminationspunkte nur noch ein paar hundert Fuß höher erheben. Das ganze Land gehört zum Flußgebiet der Weser, indem es von der Diemel (und deren Nebenflüssen Twiste und Erpe) und der Eder (und deren Nebenflüssen Mer, Werbe, Netze und Nar) durchflossen wird. Das Fürstenthum Pyrmont, seinerseits wieder in das Untere und Obere Fürstenthum zerfallend, besteht, was das erstere betrifft, aus einem von den Wesergebirgen umsäumten, von der Emmer durchflossenen sehr anmuthigen Waldthale, und was das andere betrifft, aus einem Hochplateau, gebildet durch die Wellenlinien des Röhlenberges. Der Boden ist in beiden Fürstenthümern kaum mittelmäßig fruchtbar und nur in den Thalpartien ergiebig, wo Getreide, besonders Roggen und Hafer, Kartoffeln, Futterkräuter, Flach und Delgewächse gedeihen, während die Obstzucht nur lärgliche Resultate liefert. Etwa  $\frac{2}{5}$  des Landes sind mit Wald bedeckt, und die Forstkultur, vornehmlich auf die Erzeugung des Buchenholzes gerichtet, bildet eine Haupterwerbsquelle für Regierung und Land. Das Mineralreich liefert etwas Eisen, viel Sandstein, Basalt, Lehm, Thon, Mergel, Schiefer u. s. w. und die Mineralquellen, besonders die Eisensäuerlinge von Wildungen und die Pyrmonten Quellen, sind den besten Deutschlands beizuzählen und locken jährlich Tausende von Fremden herbei. Das Klima ist durchschnittlich rauh und die Winter so kalt, wie man es nur immerhin von einem Gebirgslande erwarten kann. Das Land hat einen Flächeninhalt von 20,<sub>30</sub> geographischen Quadratmeilen, wovon 19,<sub>17</sub> auf W. und 1,<sub>13</sub> auf Pyrmont kommen. Einwohner wurden im Jahre 1864 (3. December) zusammen 59,143 gezählt, nämlich 51,824 in W. und 7319 in Pyrmont. Es verreckneten sich hiernach 2905 Einwohner (2703 in W., 6150 in Pyrmont) für den Raum der Viertelmeile. Nach dem religiösen Bekenntniß theilte sich die Bevölkerung in: 57,036 Evangelische (Union ist 1821 eingeführt und die evangelische, unter einem Consistorium stehende Kirche die Landeskirche), 1164 Katholiken, unter dem Bischof von Paderborn stehend, 2 Nonneniten, 57 Dissidenten, 873 Juden und 11 Angehörige anderer Bekenntnisse. Die Einwohner vertheilten sich im Jahre 1864 über 14 Städte, 3 Marktstellen und 103 Dorfschaften. Die Hauptbeschäftigung derselben ist

Ackerbau und in zweiter Linie die Viehzucht, besonders die Schweinezucht (Waldeckische Schinken und Würste gehen weit außer Land) und Schafzucht, welche letztere gesuchte Wollstoffe liefert. Die Industrie liegt noch in den Anfängen und beschränkt sich mit der Production geringer Quantitäten Tabak, Zucker, Papier, Spiritus, Liqueure, Leder u. s. w., woneben in Byrmont, welches überhaupt reger ist, noch Schirme, Stöcke, Messer, Webstoffe u. s. w. angefertigt werden. Ausfuhrartikel sind: Getreide, Wolle, Sandsteinquadern, Holz und Waldfrüchte; der Export würde größer sein, wenn das Land von den Hauptadern des Verkehrs, den Eisenbahnen, berührt wäre oder schiffbare Ströme besäße. Seit 1832 gehört W. zum deutschen Zollverein und seit 1834 ist sein Postwesen in preussischen Händen. Die Volksbildung, vorgelesen durch eine Ober Schulbehörde, hat sich seit dem Gesetz vom 9. Juli 1855 wesentlich gehoben. Es bestehen bereits ein wohlorganisirtes Gymnasium zu Corbach, Progymnasium und Realschule zu Arolsen, höhere Bürgerschulen zu Wildungen und Byrmont, und außerdem die nöthigen Elementarschulen. Hervorgegangen zunächst aus der Waldecker Bildungssphäre sind als Sterne erster Größe der Bildhauer Rauch, der Maler W. Kaulbach und der Schriftsteller Ritter Bunsen, Ersterer in Arolsen, Letzterer in Corbach geboren. An Wohlthätigkeitsanstalten besitzt W. ein Landfranken- und Armenarbeitshaus in Arolsen, ein Waisenhaus in Wildungen, drei Hospitäler, einen Missionsverein (seit 1842), einen Hauptverein der Gustav-Adolf-Stiftung (seit 1844), vier Sparkassen, einen Creditverein zu Arolsen (seit 1861) u. a. m. Das Land ist in 4 Kreise eingetheilt, wovon die 3 Kreise der Twiste, des Eisenbergs und der Eber, das eigentliche Fürstenthum W. und der Kreis Byrmont das gleichnamige Fürstenthum ausmachen. Die Haupt- und Residenzstadt ist Arolsen an der Aar, mit altem und neuem Schloß, Bibliothek und Kunstsammlungen, einigen Fabriken in Leder u. s. w. und einer Bevölkerung von (im Jahre 1864) 1978 Seelen, wovon 1809 den Civilstand, der Rest (169) den Militärstand bilden.

Die Verfassung des Landes war schon in den Zeiten des deutschen Reiches eine landständische, an der mehrere Städte, deren Zahl bis Ende des vorigen Jahrhunderts auf 12 anwuchs, theilnahmen. Nachdem in Folge der Wiener Congreßacte W. seine jetzige politische Gestalt und Abgrenzung gewonnen, wurde mit den Ständen sogleich im Jahre 1816 eine neue Verfassungs-Urkunde, der Landesvertrag, vom 19. April, vereinbart, kraft dessen die Repräsentation der Untertanen durch die Besitzer der bisher landtagsfähigen Mittergüter, durch die Vertreter von 13 Städten und durch 10 auf Lebenszeit gewählte Repräsentanten des Bauernstandes gebildet wurde. In Betreff der letzteren hatte jedes der 5 Oberjustizämter je zwei zu stellen. Man kam ferner zu dem Beschluß, von einer allgemeinen Landtagsversammlung abzusehen, die nur in äußerst wichtigen Fällen, z. B. bei Verfassungsänderungen, bei Ausschreibung von Steuern u. s. w. zusammentreten sollte, und begnügte sich mit einer alljährlich im Juni zusammentretenden Deputation, welche die betreffenden Repräsentanten des Adels, der Bürgerschaft und des Bauernstandes aus ihrer Mitte erwählte, denen dann noch zur Beihülfe ein Landyndikus beigegeben ward. Dies System galt bis 1848, wo die politischen Wellen auch über das kleine Fürstenthum W. hinwegschlugen und die alte Ordnung der Dinge störten. Es wurde damals mit Einstimmung der bisherigen Stände ein Gesetz erlassen, in Folge dessen 12 Abgeordnete zur Berathung einer neuen Verfassung erwählt wurden, die auch am 23. Mai 1849 proclamirt wurde und die dertartig war, daß durch dieselbe die Vertretung des Volkes durch 12 für das Fürstenthum W. und 3 für das Fürstenthum Byrmont mittels directer Wahl zu erwählende Deputirte festgesetzt ward. Hiergegen erhob indes der Prinz Hermann von W. Beschwerde und nachdem zu Frankfurt a. M. dem Reichsbeirath Folge gegeben, wurde am 7. Januar 1852 die Waldeckische Regierung von Bundeswegen zur Abänderung der Verfassung aufgefordert, was dann eine wirkliche Revision der Verfassung und schließlich den Erlass einer neuen Verfassungs-Urkunde zur Folge hatte, deren Verkündigung am 17. August 1852 stattfand. Laut dieser neuen mit den Landständen vereinbarten und noch heut zu Recht bestehenden Verfassung, vereint der Fürst in sich die gesammte Staatsgewalt, ist aber bei der Ausübung derselben an die verfassungsmäßige Mitwirkung der Landesvertretung gebunden; seine Person ist



unverletzlich und unverantwortlich; die Regierungserlasse desselben bedürfen der Contrasignatur wenigstens eines Mitgliedes der Staatsregierung. Die Regierung, deren Sitz nicht außer Landes verlegt werden darf, ist erblich im Mannesstamme des W.ischen Fürstenhauses mit Einfluß der gräflichen Linie desselben, nach dem Rechte der Erstgeburt und der agnatischen Linealerbsfolge, wie letztere sich durch das Pactum primogeniturae von 1685 und 87 vorgelesen findet. Ueber die inneren Verhältnisse des fürstlichen Hauses in Bezug auf Vormundschaft, Apanagengelder, Wittgisten, Wittthümer u. s. w. entscheidet ein neueres fürstliches Hausgesetz vom 22. April 1857. Der Fürst und die übrigen Mitglieder der fürstlichen Familie werden laut desselben mit dem 21., die der gräflichen Familie mit dem 25. Lebensjahre volljährig. Beim Regierungsantritt beschwört der neue Regent die Aufrechterhaltung der Verfassung und veröffentlicht darüber ein Patent. Minderjährigkeit und Regierungsunfähigkeit bedingen eine Regentschaft, welche zunächst der Gemahlin, dann der leiblichen Mutter oder Großmutter und weiterhin dem der Regierungsfolge zunächststehenden Agnaten zufließt. Als gesetzliche Vertretung der gesammten Staatsangehörigen und des ganzen Landes besteht ein für beide Fürstenthümer gemeinschaftlicher Landtag, der aus 12 Abgeordneten für W. und 3 für Pyrmont sich zusammensetzt, welche von den kreisweise in Wahlverbände zusammengelegten Ortsgemeinden gewählt werden. Die Landtagsperiode ist dreijährig. Der Landtag hat das Recht der Mitwirkung bei der Gesetzgebung, das Recht der Steuerbewilligung, die Zustimmung zur Contrahirung von Regierungsanleihen und das Recht der Ministeranklage, die beim obersten Gerichtshofe angemeldet werden muß. Was die Verwaltung betrifft, so regelt sich die Organisation der Regierungsbehörden durch drei in den Jahren 1849, 1851 und 1853 erlassene Verordnungen; die oberste Leitung der Staatsgeschäfte ruht in den Händen der Staatsregierung, welche in sechs Departements (fürstliches Haus und auswärtige Angelegenheiten, Inneres, Justiz, Finanzen, Domänen und Forsten, Militär) zerfällt. Der Chef der ganzen Regierung ist ein Präsident (augenblicklich Geheimrath Winterberg), für die übrigen Abtheilungen fungiren Regierungsräthe; doch ruht die Verwaltung eines oder des andern Departements gewöhnlich mit in den Händen des Präsidenten des Plenums, wie denn der zeltige auch die Angelegenheiten des fürstlichen Hauses und das Äußere und ebenso die Justiz vertritt; während der Regierungsrath Klapp Inneres und Militär und der Regierungsrath Barnhagen Domänen und Forsten, so wie gleichzeitig Finanzen verwaltet. Ueber die gesammten Staatsdienstverhältnisse besteht ein sehr umfangreiches Staatsdienstgesetz vom 9. Juli 1855. Den Gemeinden steht das Recht der Selbstverwaltung, wiewohl unter Oberaufsicht des Staates, zu. Vertreter derselben sind der aus 6—15 Mitgliedern bestehende Gemeinderath (als beschließende) und der aus einem Bürgermeister und zwei Beigeordneten alle 6 Jahre zu erneuernde Gemeindevorstand (als ausführende Behörde). Die Ortsgemeinden sind in vier Kreisgemeinden (Arolsen, Corbach, Wildungen, Pyrmont) mit Kreisvorständen und Kreisräthen an der Spitze vereinigt, bei denen, so wie weiterhin bei der Regierungsabtheilung des Innern und schließlich bei der Gesamtregierung beziehentlich der Entscheidungen der Gemeindebehörden Recurs erhoben werden kann. Die Kreisbehörden, ebenfalls einem 6jährigen Turnus unterworfen, bilden die eigentliche Polizeiverwaltung des Landes. Die Gerichtsverfassung unterscheidet für die erste Instanz Kreisgerichte und für die zweite und zumeist letzte ein Obergericht zu Arolsen (wohin es seit dem 1. October 1858 aus Corbach verlegt worden ist). Seit dem 1. October 1850 bestehen hinsichtlich des Strafprocesses die der preussischen Gesetzgebung nachgeahmten Schwurgerichte, für welche Oeffentlichkeit stattfindet. Für den Civilproceß bildet das gemeine Recht noch heutzutage die Grundlage; erleichtert wird derselbe durch Friedensgerichte. Als Cassationshof und oberster Gerichtshof in Civilsachen entscheidet ein Senat des königlichen preussischen Obertribunals in Berlin. Hinsichtlich des Finanzwesens sind die Verhältnisse des Domänenwesens durch einen zwischen der Staatsregierung und den Ständen unterm 16. Juli 1853 abgeschlossenen Reces geordnet (vgl. W. Schumacher, die Domänenfrage im Fürstenthum W., 1849); die Grundsteuer gründet sich auf ein neues, erst 1862 vollendetes Grundkataster und bildet die Hauptquote der Landesrenten. Nach dem den Ständen vorgelegten Budget

für die Finanzperiode 1863/5 stellen sich die Staats-Einnahmen und Ausgaben in den letzten Zahlen wie folgt:

## I. Fürstenthum Waldeck:

Jährliche	Ordentlicher Etat.	Außerordentlicher Etat.	Im Ganzen.
Einnahme pro 1863:	449,390 Thlr.	14,573 Thlr.	463,963 Thlr.
" " 1864:	442,064 "	8,685 "	450,749 "
" " 1865:	441,261 "	1,140 "	442,401 "
Ausgabe " 1863:	450,235 "	14,573 "	464,808 "
" " 1864:	445,012 "	8,685 "	453,697 "
" " 1865:	443,248 "	1,140 "	444,388 "
Rehr-Ausgabe 1863:	845 Thlr.,	1864: 2,948 Thlr.,	1865: 1,987 Thlr.

## II. Fürstenthum Pyrmont:

Jährliche	Ordentlicher Etat.	Außerordentlicher Etat.	Im Ganzen.
Einnahme pro 1863:	71,992 Thlr.	10,095 Thlr.	82,087 Thlr.
" " 1864:	72,330 "	2,885 "	75,215 "
" " 1865:	67,565 "	1,835 "	69,400 "
Ausgabe " 1863:	74,712 "	10,095 "	84,807 "
" " 1864:	72,985 "	2,885 "	75,870 "
" " 1865:	67,912 "	1,835 "	69,747 "
Rehr-Ausgabe 1863:	2,720 Thlr.,	1864: 655 Thlr.,	1865: 347 Thlr.

Das Schulwesen, durch Gesetz vom 14. October 1854 neu geregelt, hat sämtliche kündbare Landes- und Domanal-Passiv-Capitalien in unkündbare umgewandelt und zu diesem Behufe für 850,000 Thlr. 4 1/2 procentige Obligationen emittirt, woneben 350,000 Thlr. unverzinsliche Kassenscheine ausgegeben wurden. Die Staatsdomänen selbst sind mit ca. 600,000 Thlr. belastet. Die kirchlichen Angelegenheiten, in Betreff der evangelischen oder Landeskirche vom Consistorium zu Arolsen geleitet, haben zum obersten Vertreter einen Consistorial-Director (Bauer), unter dem zunächst die vier Superintendenten in den vier Landestheilen stehen. An der Spitze jeder Kirchengemeinde steht nach der kirchlichen Gemeinde-Ordnung vom 1. August 1857 ein von den Gemeindegliedern für die jeweilige Dauer von 6 Jahren zu erwählender Kirchenvorstand. Die Besetzung der Pfarrstellen erfolgt durch den Fürsten, doch steht der Gemeinde ein Einspruch frei unter Angabe der darauf vom Consistorium zu bepräfendenden Ablehnungsmotive. Das Schulwesen regelt sich durch Schul-Ordnung vom 9. Juli 1855; als Ober-Schulbehörde fungirt das gedachte Consistorium. Die Vertretung der Waldeck'schen Staatsangehörigen im Auslande ist den königlich preussischen Gesandtschaften und Consulaten übertragen worden. — Die Militärfrage betreffend, so beträgt die Stärke des W.'schen Bundes-Contingents 866 Mann, welche, ein Bataillon formirend, zur deutschen Reserve-Division gehören. In Folge einer mit Preußen am 23. Februar 1862 abgeschlossenen und am 1. Juli 1862 in Kraft getretenen Militär-Convention übernimmt Preußen unter Einführung seiner Verwaltungs- und Verpflegungs-Reglements die vollständige Erhaltung des W.'schen Contingents gegen eine Aversonalsumme von 48,000 Thlrn.; Dienstzeit augenblicklich zwei Jahre; Anstellung der Offiziere durch Preußen, jedoch im Einverständniß mit dem Fürsten von W. Augensblicklicher Bataillons-Commandeur ist gegenwärtig v. Uechtritz, königl. preussischer Major à la suite des 4. Garde-Grenadier-Regiments „Königin.“ Der Titel des Fürsten ist: Fürst zu W., Fürst zu Pyrmont und Rappoltstein, Herr zu Hoheneck und Geroldsbeck. Die paragirte Linie zu Bergheim führt den Titel: Graf zu W., Pyrmont und Limpurg-Gaildorf. Residenz ist im Winter: Arolsen, im Sommer: Pyrmont. Das Wappen besteht aus einem in acht Felder getheilten Hauptschild mit einem Mittelschilde; letzterer zeigt einen achtstrahligen schwarzen Stern in Gold (wegen W.); die acht Felder enthalten: 1) ein rothes Ankerkreuz in Silber (wegen Pyrmont); 2) das andere einen rothgekrönten Löwen in Silber (wegen Geroldsbeck); 3) das dritte drei rothe Schilde in Silber (wegen Rappoltstein), und 4) drei schwarze gekrönte Adlerköpfe (wegen Hoheneck). Der Schild ist umgeben von einem Wappenzelte, das von einem Fürstehute gekrönt ist. Was die Verhält-

nisse W.'s zum deutschen Bunde anlangen, so participirt der Fürst an der 16. Stelle im engeren Rathe und hat im Plenum eine eigene Stimme. Die paragirte Linie Bergheim besitzt ihre Güter unter W.'scher Oberhoheit; in Hinsicht des Antheils an Limburg hat sie württembergische Standesherrlichkeit. Ihr Wohnsitz ist: Schloß Bergheim bei Wildungen. Es steht ihr das Prädicat „Erlaucht“ zu.

Geschichte. Das Haus W. zählt zu den allerältesten Grafenhäusern Deutschlands und vermag seinen Stammbaum bis auf den Grafen Hermann im Swertgau zu Anfange des 11. Jahrhunderts zurückzuführen. Ein Abkömmling desselben war der Graf Widelind, der 3 Söhne hinterließ, von denen der älteste, Volkwin, W. und Schwabenberg, der mittlere Pyrmont und der jüngste die Grafschaft Sternberg bekam. Die beiden letztgedachten Linien erloschen 1399 und 1494, fielen wechselnd an die Grafen von Spielberg, von Lippe und von Gleichen und erst 1631 an W. zurück. Die Hauptlinie, gestiftet durch Volkwin, traf unter dessen Söhnen 1210 eine Theilung dergestalt, daß der ältere, Gottfried, Schwabenberg, der jüngere, Adolf, W. erhielt. Im Jahre 1356 starb mit Graf Heinrich die erstere Linie aus, in deren Besitz sich widerrechtlich der Bischof von Paderborn und der Graf Simon I. von Lippe theilten, indem Graf Otto IV. von W., der vermalige Chef der jüngeren Linie, die Besitzungen der erloschenen Linie hätte erben müssen. Die Descendenz des Grafen Adolf von W., der als der eigentliche Ahnherr der heut regierenden fürstlichen Linie zu betrachten ist, erhielt sich bis 1387 in ungetheiltem Besitze ihres Erbes, in welchem Jahre die Söhne Heinrich's des Eisernen, Heinrich und Adolf zwei neue Linien stifteten, welche den Namen W. und Landau führten. Nach dem Erlöschen der letzteren 1495 war der Gesamtbesitz wieder in einer Hand. Die genannten Grafen Heinrich und Adolf hatten in den Jahren 1431 und 1438 ihre Grafschaften dem Landgrafen von Hessen zu Lehen gegeben; dies führte zu Streitigkeiten, welche länger denn vier Jahrhunderte andauerten und erst lange nach der Auflösung des deutschen Reiches im Jahre 1847 dahin entschieden wurden, daß der Bundestag zu Frankfurt a. M. jenes Lehen als ein eben durch das Nichtmehrbestehen des Reiches verfallenes und die Ansprüche des Kurfürsten von Hessen als erloschen bezeichnete. Heinrich's Söhne theilten nun abermals die Grafschaft W. in mehrere Nebenlinien, die zuletzt in eine durch den Grafen Joseph vereinigte Hauptlinie zusammenfloßen. Als 1580 letzterer starb, wurde jedoch abermals eine Trennung in zwei Linien, die von Eisenberg und die von Wildungen veranlaßt, deren Repräsentanten zunächst die Grafen Christian und Wolrab waren. Die letztgenannte Grafschaft vergrößerte sich durch die von der Gemahlin des Grafen Wolrab eingezeichneten Erblande, wozu in erster Linie die Grafschaft Rupenburg und die Herrschaften Ballant und Sittim in den Niederlanden gehörten; sie fiel im Jahre 1664 an den bekannten Feldmarschall der vereinigten Niederlande, Grafen Georg Friedrich von W., welcher, 1620 geboren, früh Kriegsdienste im kaiserlichen Heere nahm, dem Türkenkriege beiwohnte und sich sowohl in der Schlacht am Gotthard wie beim Entsatze von Wien so tapfer erwies, daß Kaiser Leopold I. ihn im Jahre 1682 zum Reichsfürsten ernannte und ihm den Feldmarschallstab verlieh. Als er später im Dienste der Generalstaaten focht, fand er doch am Marschall Luxemburg einen ihm zuletzt überlegenen Gegner, der ihn namentlich bei Fleurus (am 1. Juli 1690) gründlich schlug. Er starb im November 1692 ohne männliche Erben und somit erlosch mit ihm die Linie Wildungen aufs Neue, und die W.'schen Stammlande fielen wieder an die Eisenberger Linie, die Allodialgüter an andere Erben. Die Eisenberger Linie hatte sich inzwischen (seit 1631) durch den Erwerb der Grafschaft Pyrmont vergrößert, und war später auch in den Besitz anderer, vordem gräfl. Gleichen'scher Ländereien gelangt, wie z. B. der Grafschaft Tonna, welche Graf Christian Ludwig von W. indess 1677 wieder an den Herzog von Sachsen-Gotha verkaufte. Die Eisenberg'sche Linie, die sich nun schlechtweg W.'sche Linie nannte, führte schon 1687 die Primogenitur bei sich ein. Christian Ludwig's Sohn, Graf Anton Ulrich, der 1706 die Grafschaft W. übernahm, wurde 1711 vom Kaiser Karl VI. zum Reichsfürsten erhoben, publicirte die Erhebungsacte aber erst 6 Jahr später und wurde am 19. September 1719 in das weltliche Fürstenthum des Oberrhein-Kreises eingeführt. Von seinem

jüngeren Bruder Josias, auf welchen der Fürstentitel nicht mit überging, wurde die noch heut bestehende gräfliche Linie zu Bergheim bei Fritzlar gestiftet, welche die Orte Bergheim, Melba und Königshagen im W.'schen als Paragium unter Oberhoheit der regierenden Linie erhielt, 1806 auch einen Antheil an der Grafschaft Limburg-Gaildorf sich erwarb, so wie gleichzeitig auch Theile von Limburg-Solms-Affenheim an sich brachte und gegenwärtig eine eigene Ständeherrschaft in Württemberg bildet.<sup>1)</sup> Auf den Fürsten Anton Ulrich folgte bei dessen am 1. Januar 1728 eingetretenem Ableben zunächst sein Sohn Fürst Christian Philipp und als dieser nach wenigen Monaten kinderlos starb, dessen Bruder Fürst Karl, geb. am 24. September 1704. Dieser, ein tüchtiger Haubdegen, nahm jung österreichische Kriegsdienste, focht in Ungarn und am Rhein mit Auszeichnung, war Feldzeugmeister unter Prinz Karl von Lothringen während des österreichischen Erbfolgekrieges (s. d.), trat 1742 als General der Infanterie in die Dienste der holländischen Generalstaaten und befehligte 1745 die Holländer bei der allirten Armee. 1747 sich verabschiedend, kehrte er ins Waldeck'sche zurück und hielt sich während des siebenjährigen Krieges dauernd zu Frankfurt am Main auf, woselbst er am 29. August 1763 starb. Sein jüngerer Sohn, auf den das Fürstenthum indess nicht überging, war der am 6. December 1744 geborene, später so berühmte gewordene Kriegsheld Christian August, der in österreichische Dienste trat, sich im Türkenkriege 1789 und im Revolutionskriege auszeichnete, bei Thionville einen Arm verlor, das Lager von Blenheim eroberte, die Franzosen nach Strassburg drängte und das Fort Louis eroberte, 1795 in den Hofkriegsrath trat, 1796 commandirender General in Böhmen und 1797 Feldmarschall wurde, als welcher er 1798 zu Cintra bei Lissabon während der durch ihn vorgenommenen Reorganisation der portugiesischen Armee kinderlos verstarb. Der ältere Sohn des Fürsten Karl, Friedrich, folgte seinem 1763 verstorbenen Vater anfänglich unter mütterlicher Vormundschaft, seit 1766 aber selbständig. Er war ein durch Bildung, Geist und Freimüthigkeit gleich ausgezeichneteter Fürst, dessen einziger Fehler eine an Verschwendung streifende Neigung zu Aufwand war. 1803 mit einer Wittstimme im Reichsfürstenthrone beliehen, trat er 1807 in Warschau, der Nothwendigkeit weichen, dem Rheinbunde bei. Bei seinem am 23. September 1812 kinderlos erfolgten Tode folgte ihm, da sein Bruder Christian August ebenfalls ohne Leibeserben verstorben war, der jüngste Bruder Georg, welchem er schon 1806 die Grafschaft Pyrmont abgetreten hatte, und der nun W. und Pyrmont wieder vereinigte. Nachdem dieser am 9. September 1813 gestorben war, folgte ihm in der Regierung sein ältester Sohn Georg Heinrich, der eigentliche Begründer der gegenwärtigen Ordnung und des finanziellen Wohlstandes des Landes. Im Januar 1814 den Allirten sich anschließend, nahm er an allen wichtigen

<sup>1)</sup> In der gräflichen Linie zu W., Pyrmont und Limburg (mit Residenz zu Bergheim) folgten dem Stifter, Grafen Josias, der mit einer Gräfin Dorothea von Solms-Affenheim vermählt, bei seinem am 2. Februar 1763 erfolgten Ableben, seine beiden Söhne: 1) Graf Friedrich (geboren 20. Juli 1732, vermählt mit Gräfin Christine zu Isenburg-Reerholz, folgte 1763 seinem Vater im Paragium und starb 9. April 1771) und 2) Graf Josias (geboren 16. October 1733, vermählt mit Gräfin Christine zu Isenburg-Büdingen, folgte 1771 seinem Bruder im Paragium und starb 4. Juni 1788). Letzterer hinterließ drei Söhne: 1) Graf Josias (geboren 13. Mai 1774, vermählt mit Wilhelmine, Prinzess von Löwenstein-Wertheim-Freudenberg, folgte dem Vater im Paragium 1788 und starb 9. Juni 1829), 2) Graf Karl (geboren 17. November 1778, vermählt mit Karoline, Freiin Schilling von Canstadt, folgte dem Bruder 1829 und starb 21. Januar 1849) und 3) Georg (geboren 31. Mai 1785, war Besitzer der Grafschaft Limburg-Gaildorf und seit 1809 vermählt mit Amalie Birchs, die, zur Gräfin zu W. erhoben, ihrem am 18. Juni 1826 verstorbenen Gemahl in seinen Besitzungen folgte und am 29. September 1852 starb). Das Paragium kam nun an die Linie des Grafen Karl (s. ob.), welcher vier Kinder hatte: 1) Mechthilde (geboren 23. Juni 1826, vermählt 1846 mit Karl Grafen von Bentinck), 2) Agnes (geboren 23. Juli 1827, Wittfrau zu Schaaten, vermählt 1853 mit Curt Graf von Pückler-Limpurg, starb 16. Juli 1858), 3) Graf Adalbert (geboren 19. Februar 1833, folgte 1849 seinem Vater im Paragium, vermählt 1858 mit Prinzess Agnes zu Sayn-Wittgenstein-Hohenstein; Kinder: 1. Gräfin Helene, geboren 12. Mai 1859; 2. Graf Adalbert, geboren 6. Januar 1863; 3. Graf Hermann, geboren 16. Mai 1864) und 4. Graf Richard (geboren 26. December 1835, ist Besitzer der Ständeherrschaft W.-Limburg, welche er 1852 von seiner Tante ererbte). Letzterer (Graf Richard) hat seine Residenz zu Gaildorf im Königreich Württemberg.

Schlachten bis zu Ende des deutschen Befreiungskampfes Theil und ließ 1831 auch seine Truppen nach Luxemburg ausrücken, als die belgische Bewegung stattfand. Er war es auch, der 1816 seinem Lande statt der alten Landstände eine neue Verfassung gab (s. oben) und der 1832 dem preussischen Zollverein beitrug. Die durch die Brunksucht seines Oheims, des Fürsten Friedrich, und durch die unglücklichen Kriege zur Zeit seines Vaters sehr zerrütteten Finanzen hob er mehr durch weise Ersparungen bei Hofe als durch Erhebung neuer Steuern. Vermählt seit 1823 mit der Prinzessin Emma von Anhalt-Bernburg-Schaumburg, hinterließ er bei seinem am 15. Mai 1845 erfolgten Ableben einem kaum 14jährigen Nachfolger, dem Fürsten Georg Victor (geb. 14. Januar 1831) das Land, hatte aber die Bestimmung getroffen, daß dessen Mutter, die vermittelwete Fürstin, während der Minderjährigkeit die Vormundschaft und Regentschaft in alleiniger Person übernehmen sollte. Die gewissenhafte Fürstin hatte sich gleichwohl den Fürsten von Lippe zum Beistand erbeten und führte die Regierung mit einer bei einer Frau ungewohnten Sicherheit, Fürsorglichkeit und Energie, so daß es ihr selbst gelang, die Stürme des Jahres 1848, welche auch W. ergriffen, zu beschwichtigen. Von den am 9. März dieses Jahres durch eine Deputation der Städte Arolsen und Rhoden vor die Fürstin gebrachten Wünschen bewilligte sie durch Decret vom 10. März persönlich die vier ersteren — Pressfreiheit, Volksvertretung beim Bundestage, Volksbewaffnung und Einberufung der Stände zum Zwecke der Verfassungsrevision, während sie verhieß, die übrigen — Verantwortlichkeit der Regierungsmitglieder, Reform der Gerichtsverfassung und staatsbürgerliche Gleichstellung ohne Unterschied der Confession, mit den Ständen zu beraten zu wollen. Eine constituirende Versammlung wurde nun für beide Fürstenthümer (da auch Pyrmont, welches noch keine Verfassung hatte, sich durch Abgesandte betheiligte) am 14. Juni 1848 eröffnet, welche die Patrimonialgerichtsbarkeit beseitigte, die Aufhebung der Befreiungen von Grund- und Klassensteuer aussprach, die Einrichtung von Friedensgerichten befürwortete und das Domainalvermögen für Staatsgut erklärte, so wie die Civilliste bis zum Regierungsantritt des Fürsten Victor auf 60,000 Thaler jährlich fixirte. Die Vereinigung mit der Regierung fand ohne Schwierigkeit statt und die neue Verfassung am 23. Mai 1849 proclamirt, wodurch unter anderem W. und Pyrmont für ewige Zeiten als ein durch dieselbe Verfassung vereinigter Staat erklärt, die Zahl der Landtagsabgeordneten auf 15 bestimmt und der jährliche Zusammentritt des Landtages spätestens ultimo October angesetzt wurde. Hinsichtlich der deutschen Frage ging W. Anfangs mit Preußen und Baden Hand in Hand, verkündigte aber die am 28. März veröffentlichte Reichsverfassung in W. als Landesgesetz, und erkannte sie selbst da noch als zu Recht bestehend an, nachdem Preußen die Kaiserkrone abgelehnt hatte. Auch beschickte die Fürstin den Fürstencongress zu Berlin nicht, sandte aber am 16. April 1849 ihre Truppen in Diensten des Reiches nach Holstein, welcher Umstand dazu führte, daß, als Unruhen in W. ausbrachen, kurhessisches Militär zur Bewältigung derselben requirirt werden mußte. Nun kehrte die mit ihrem Sohne aus Arolsen geflüchtete Fürstin in ihre Residenz zurück, trat durch Proclamation vom 11. December 1849 dem Dreikönigsbündniß bei, beschickte das zu Erfurt tagende Parlament und nahm überhaupt an den sich drängenden Begebenheiten jener Zeit einen möglichst thätigen Antheil. Die retrograde, zur Besonnenheit führende Bewegung trat 1851 ein, wo das Ministerium Schumacher dem Ministerium Winterberg wich. Der preussische Geheimrath Beher arbeitete eine Regierungsvorlage in ächt conservativem Sinne aus, die Mitte Juni 1852 durch Vereinbarung mit den Ständen als Verfassungsentwurf genehmigt wurde. Laut dieser Verfassung wurden der Vertrag über Abtretung des Domainalvermögens, die in der Märzverfassung statuirte Trennung der Kirche und Schule, die Unentgeltlichkeit des Unterrichts u. s. w. wieder aufgehoben und dem Landtage die Initiative der Gesetzgebung und das Recht, die Forterhebung einmal bestehender Steuern inhibiren zu können, entzogen. Nunmehr übernahm erst am 17. August 1852 der schon am 14. Januar 1852 volljährig gewordene Fürst Georg Victor persönlich die Regierung und nahm die Hulldigung und Eides-

leistung der Stände am 27. September entgegen, und hat während seiner noch heute dauernden Regierung zum weiteren zeitgemäßen Ausbau dieser Verfassung beigetragen, neben und mit welcher zu regieren er sich zur besonderen Aufgabe gestellt hat. Sich eng an Preußen anlehnend, das preussische Obertribunal als obersten Gerichtshof auch für sein Land anerkennend, der Berliner Discontogesellschaft die Gründung einer Creditbank in W. gestattend, die Vertretung der W.'schen Staatsangehörigen im Auslande den preussischen Gesandtschaften und Consulaten überlassend, mit Preußen eine Militär-Convention abschließend und noch in vielen anderen Beziehungen den Schwerpunkt nach Berlin verlegend, behauptete der Fürst seine Machtstellung und sein Ansehen im Lande wie in ganz Deutschland. Vermählt seit dem 26. September 1853 mit der Fürstin Helene, Tochter des verstorbenen Herzogs Wilhelm von Nassau, hat er mit derselben sechs Kinder: 1) die Prinzessin Sophie (geboren 27. Juli 1854); 2) die Prinzessin Pauline (geb. 19. October 1855); 3) die Prinzessin Marie (geb. 23. Mai 1857); 4) die Prinzessin Emma (geb. 2. August 1858); 5) die Prinzessin Helene (geb. 17. Februar 1861) und 6) den Erbprinzen Friedrich (geb. erst am 20. Januar 1865). Vgl. Curze: „Beschreibung der Fürstenthümer W. und Pyrmont“ (Arolsen 1846); Derselbe, „Geschichte der Verfassung der evangelischen Kirche des Fürstenthums W.“ (ebendasselbst 1849); Ders., „Geschichte und Beschreibung des Fürstenthums W.“ (ebendaf. 1850); Ders., „Die kirchliche Gesetzgebung des Fürstenthums W.“ (ebendaf. 1851); Steinmeyr: „Die kirchliche Union in den Fürstenthümern W. und Pyrmont“ (ebendaf. 1859). Ferner in Bezug auf Pyrmont: Renke, „Beschreibung von Pyrmont“ (Pyrmont 1840); Wiggerd, „Chemische Untersuchung der Pyrmontener Eisensäuerlinge“ (Hannover 1857); Valentiner, „Pyrmont für Curgäste“ (Kiel 1859); Marcard, „Pyrmont und seine Umgebungen“ (Waderborn 1861) u. a. m.

Waldeck (Benedict), Dr. juris und Geheimer Ober-Tribunals-Rath in Berlin, bekannter durch seine parlamentarische Thätigkeit als einer der Führer der demokratischen Partei in Preußen seit der National-Verammlung des Jahres 1848 bis in die neueste Zeit, stammt aus einer altkatholischen Familie des ehemals souveränen Fürsten- und Bisthums Münster und ist in dieser selben Stadt, jetzt der Hauptstadt der preussischen Provinz Westfalen, am 31. Juli 1802 geboren, der einzige Sohn eines bis zur Aufhebung der in Münster bestandenen Universtität an derselben docirenden Professors der Jurisprudenz, welcher dann Mitbegründer und langjähriger Director einer höheren Provinzial-Bürger- und Gewerbeschule daselbst war. W. empfing eine äußerst sorgfältige Erziehung unter der Leitung seines Vaters, besuchte seit 1812 das Gymnasium seiner Vaterstadt und begann seine akademischen Studien im Herbst 1817 zunächst auf der philosophischen Facultät seiner Vaterstadt, ging dann im Herbst 1818 nach Göttingen, um sich für die praktische richterliche Laufbahn auszubilden, promovirte dort 1822 als Doctor juris und kehrte dann in seine Heimath zurück, wo er in den ersten Jahren seiner praktischen Thätigkeit als Jurist verblieb. In Göttingen hatte sich W., durch ein näheres Verhältniß zu Heinrich Heine (s. diesen Artikel) dazu bestimmt, sehr eifrig deutschen Literatur- und Sprachstudien zugewendet und sein Dichtertalent, das Heine freilich überschätzte, an einer neuen Bearbeitung des Nibelungen-Liedes und durch poetische Beiträge zu einer Sammlung der Geschichten, Sagen und Legenden des Münsterlandes versucht. Heine selbst schrieb über ihn aus Göttingen: W. „hat mit sichtbarem Vortheil seinen Goethe gelesen und weiß, was schön ist. Durch Wort und Beispiel habe ich ihn tüchtig angestopert, habe ihm meine Ansichten über Poesie faßlich entwickelt und glaube, daß bei ihm dieser Same wuchern und gute Früchte tragen wird.“ Doch sollte die Prophezeiung Heine's in dieser Richtung nicht in Erfüllung gehen. W.'s amtliche Laufbahn begann nach im Jahre 1827 abgelegter Staatsprüfung als Oberlandesgerichts-Assessor am Oberlandesgericht zu Halberstadt, 1828, dann ward er 1830 an das in Waderborn verlegt und im Herbst 1832 erhielt er das Directorat des Land- und Stadtgerichts zu Blotho in Westfalen, wo er bis 1836 fungirte. Hierauf ward er zum Oberlandesgerichtsrathe befördert und trat als solcher in das Collegium des Obergerichts zu Hamm, in welcher Stellung er acht Jahre hindurch blieb. Während dieser Zeit schrieb

W. verschiedene kleinere Arbeiten für juristische Zeitschriften, die sich durch Schärfe, Gründlichkeit und Gewandtheit auszeichnen; von diesen ist besonders zu nennen eine im Jahre 1844 erschienene Schrift „Ueber das bauerliche Erbfolge-Gesetz in Westfalen“, in der er die Auslegung und Durchbildung der Agrar-Gesetzgebung im Sinne der Steinschen Pläne vom Jahre 1807 verfocht und die freie Dispositionsbefugniß über das Grundeigenthum als das Palladium des Bauernstandes gegen die großen Besitzer ausgesprochen wissen will. Dadurch erwarb sich W. unter dem westfälischen Bauernstande eine große Popularität, den Namen eines „Bauernkönigs“ und die wiederholte Erwählung zum westfälischen Provinzial-Landtage. Aus jener Zeit ist auch noch eine Streitschrift W.'s gegen den Justizminister Mühlner zu erwähnen, welche unter dem Titel: „Beiträge zur Beantwortung der Frage: ob über den Lenor oder die Gründe eines Urtheils abzustimmen?“ eine ausführliche Behandlung einer juristischen Principienfrage giebt und in Sommer's „Neuem Archiv für preussisches Recht und Verfahren“, 7. Jahrgang, abgedruckt ist. Bei der Jubelfeier der zehnjährigen Einführung des mündlichen und öffentlichen Verfahrens in Bagatell-, Mandats- und summarischen Processen, welche am 1. October 1843 in Soest stattfand, hielt W. einen Vortrag über weitere Justizorganisation auf dem Felde der Proceßgesetzgebung, welche seine Berufung als Hülfsrichter an das Oehme Ober-Tribunal im nächsten Jahre bewirkte, um an den diese Reorganisation einleitenden Arbeiten theilzunehmen. Am 11. December 1846 ward er zum wirklichen Mitgliede dieses höchsten Gerichtshofes in Preußen ernannt, an welchem er zur Zeit noch fungirt. W.'s hervorragende parlamentarische Thätigkeit beginnt mit der National-Versammlung des Jahres 1848; die vorhergegangenen sehr mittelmäßigen politischen Vorgänge in Berlin reizten ihn zwar wenig zur Theilnahme, aber er folgte der Einladung der Berliner Wahlmänner des zweiten Wahlbezirks und wurde von diesen als Abgeordneter gewählt. In seiner Wahlrede legte W. als sein politisches Programm die Forderungen nieder: die errungene politische Freiheit zu wahren und in ihrem Sinne den Auf- und Ausbau der neuen Staatsorganisation im Geiße der Mäßigung und der Achtung der Minderheit durchzuführen, mit voller Freiheit der Presse, des Vereinsrechtes, der Geschwornengerichte, der Sicherheit der Person, der Gleichheit Aller vor dem Gesetze, herzustellen in der Nationalvertretung, der Gerichts- und Gemeinde-Verfassung. Alles, was in der Constitution nicht im Einklange stehe mit jenen Grundrechten, müsse fallen und beseitigt werden; vor Allem das Zweikammersystem, denn die Nation, ohne Kasten und Stände, habe nur einen Nationalwillen, und dieser könne auch nur in einer Kammer zum Ausdruck gelangen. Diese freilich extravaganter politische Gesinnung hat W. als seine aufrichtige Ueberzeugung stets consequent, offen und ohne Hehl dargelegt: er ist ein Ultra vom reinsten Wasser von Anfang an gewesen und geblieben, ein Mann der Principien, ohne alle Rücksicht auf ihre Durchführbarkeit. Aber sein redlicher Enthusiasmus und sein Mangel an politischem Scharfblick und staatsmännischer Intelligenz führten ihn trotz seiner Bildung und seines guten Willens doch dahin, wohin so viele Andere durch Beschränktheit oder Berechnung gelangen, auf die äußerste Linke, und einmal hier auf der äußersten Opposition, hielt er fest an seiner Partei mit der ganzen Hartnäckigkeit und Starrheit eines Fanatikers. Einmal in die Bewegung der Parteien geworfen, ließ sich Niemand schwerer zurechtweisen, als der träumerische selbstbeschauliche Waldeck. Er blieb bei seinen Principien, daß man die Volkserglerung mit der Kraft des erblichen Königthums vereinigen könne, ohne daß er erkannte, daß diese Maxime, consequent durchgeführt, eine Fortsetzung der Revolution, kein Beginn der Organisation sei, daß sie zur Anarchie, niemals aber zur Demokratie führe. In diesem Streben unter Gleichdenkenden hervorragend, ward Waldeck bald der erklärte Führer der äußersten Linken und mehrere Male zum Vice-Präsidenten der National-Versammlung gewählt. Er hat in seiner Stellung als Bannerträger seiner Partei, welche die Volkssouveränität mit allen ihren Consequenzen durchführen wollte, durch seine rastlose Thätigkeit, seine fieberhaften parlamentarischen Ekstasen und durch den Algorismus, mit dem er seine Partei beherrschte, ohne Zweifel am meisten dazu beigetragen, die National-Versammlung des Jahres 1848 aus ihrer gesetzlichen Bahn und Bestimmung herauszuwerfen

und sie zu dem ägenden Scheidewasser zu machen, das den Grund und Boden des neuen Staates nicht befruchten, sondern nur zerstören konnte. W. war es, der den Charakter der Vereinbarung zuerst von der National-Versammlung abstreifte, indem er am 15. Juni 1848 den Antrag auf Ausarbeitung eines Verfassungs-Entwurfs einbrachte und den Camphausen'schen Entwurf verwarf. Er ward dann auch Vorsitzender einer Commission von 24 Mitgliedern, welche jenen Entwurf ausarbeitete, der unter dem Namen „Charte Waldeck“ bekannt ist und von dem einige Bestimmungen auch in die octroyirte Verfassung vom 5. December 1848 übergegangen sind. An dem Preßgesetz-Entwurfe nahm W. ebenfalls einen hervorragenden Antheil; die Habeas-Corpus-Acte, der Gesetzentwurf über die Grundsteuerbefreiungen, der über eine Aufruhr-Acte, der einer Gemeinde-Ordnung, sind zum größten Theil aus seiner Feder geflossen. In der Sitzung vom 24. October 1848 beantragte er mit d'Esser die Verbindlichkeit der deutschen Reichsgesetze für Preußen, am 31. October der Abendung einer Hülfarmee an die Wiener Revolutionäre, den 4. November die Niederlegung eines Wohlfahrts-Ausschusses. Bei keiner Abstimmung ließ W. seine Partei im Stich, auch nicht beim Steuerverweigerungs-Beschlusse vom 15. November; auch verfaßte er noch die Anklageschrift auf Hochverrath gegen das Ministerium Brandenburg-Manteuffel. Er folgte der National-Versammlung in allen ihren Forttagungen bis zu ihrer Zerspaltung durch Militärgewalt und ging nicht nach Brandenburg. Für die zweite Kammer des Jahres 1849, die am 26. Februar zusammentrat, wiedergewählt für Berlin, stellte er im Verein mit Berends, Hiegler, Rodbertus und Anderen die Anträge auf Aufhebung des Belagerungszustandes, erklärte sich gegen die Adresse an den König auf Annahme der deutschen Kaiserwürde, für freies Versammlungsrecht. Bald nach der Auflösung der Kammer ward W. am 16. Mai 1849 in Folge einer Aussage des Kaufmanns Ohm verhaftet und zur Untersuchung gezogen, allein am 3. December 1849 vollständig freigesprochen. Dem an ihn von den Mitgliedern seines Collegiums gestellten Ansuchen, aus dem Obertribunal auszuscheiden, entsprach W. ebenfalls nicht. Seit diesem Martyrium wird W. von seiner Partei zum Danke auf den Händen getragen und ist stets in das Haus der Abgeordneten gewählt worden, so lange sich die Demokratie an dem parlamentarischen Leben betheiligte. Jetzt sitzt Waldeck im Hause für den Wahlkreis Halle-Serford-Bielefeld, ist noch immer der angesehenste Führer der äußersten Linken, die sich jetzt „Fortschrittspartei“ nennt, und hält noch mit derselben Starrheit an seinen Principien, die er am ersten Tage seiner parlamentarischen Thätigkeit bekannte. Aber er ist nicht, wie man so oft gesagt, der Dictator seiner Partei, sondern mehr ein biegsames Werkzeug derselben, der durch seinen Entzuseismus blind gemacht ist für die verderblichen Pläne derselben. Als Redner ist W. nicht bedeutend; Vieles, ja das Meiste in seinen Reden ist Phrasen, und durch Stichwörter bezieht er die Versammlung. Aber Niemand versteht eine Sache mit solcher Begeisterung, wie er, und mit solcher Treuherzigkeit, eben weil er die verborgenen Motive nicht kennt. W. ist mit einem Worte eine edle und ehrliche, auch reichbegabte Natur, dem aber jede praktische Einsicht in die Politik, jede staatsmännische Einsicht abgeht, gewohnt, mehr in sich hinein, als in der Außenwelt zu leben; sich ganz dem Zuge des Gemüthes überlassend — ein reiner Gefühlsmensch. — Eine specielle Kritik seiner parlamentarischen Thätigkeit in den Jahren 1848 und 1849 giebt Zacharias' „Waldeck's Leben, Thätigkeit und Charakter“, Berlin 1849, und eine in demselben Jahre erschienene, freilich ebenso, wie das vorgenannte Werk, vom einseitigsten Parteistandpunkte ausgehende „Biographie Waldeck's“ von Fr. Steinmann.

Waldemar (Prinz Friedrich Wilhelm), geboren im königlichen Schloß zu Berlin, am 2. August 1817, war der zweite Sohn des Prinzen Wilhelm, des Bruders Friedrich Wilhelms III., und der Prinzessin Marianne von Hessen-Somburg. Seine Erziehung leitete vom zehnten Jahre an der Geheime Hofrath v. Hengstenberg im Verein mit dem Rittmeister Grafen v. Egloffstein, welchem vorzugsweise die militärische Ausbildung des Prinzen zufiel. Wie alle Prinzen des preussischen Königshauses, widmete er sich früh dem Heeresdienste, war zuerst dem zweiten Bataillon des vierten Garde-Landwehr-Regiments zugetheilt, trat 1835 zum zweiten Garde-Regiment zu Fuß



über, wo er sich die Erlernung des praktischen Dienstes mit Eifer angelegen sein ließ und längere Zeit als Hauptmann eine Compagnie führte; zum ersten Commandanten des dritten Bataillons des dritten Garde-Landwehr-Regiments ernannt, übernahm er ein Jahr hindurch die Führung einer Schwadron in dem genannten Regiment und trat, um sich mit allen Waffen vertraut zu machen, im Jahre 1842 noch zur Dienstleistung bei der Garde-Artillerie-Brigade ein, wo er während größerer Revuen eine reitende Batterie führte. Im Jahre 1844 wurde er zum Obersten befördert. Von Kindheit an zeigte er Freude an ritterlichen Uebungen und hatte darin, durch körperliche Anlagen begünstigt, eine große Fertigkeit erlangt. Beseelt von dem Wunsche, ferne Länder und Völker zu schauen und ungewöhnliche Erfahrungen zu machen, beschloß er, nachdem er schon früher einmal in der Schweiz, in Tyrol und Italien gewesen, im Jahre 1844 eine Reise nach dem Orient zu unternehmen. Er besuchte das türkische Reich, Aegypten und Ostindien und begeisterte sich zumal für die Urwälder Ceylons und die Hochgebirge des Himalaya, welche er auf einer viermonatlichen Fußreise genau durchforschte. Dabei erwarben ihm sein anspruchsloses, freundliches Benehmen gegen Jedermann und seine lebhafteste Theilnahme für Wissenschaft und Kunst die Achtung und Liebe Aller, welche mit ihm in Berührung kamen. Seine Ausdauer im Ertragen von Beschwerden, so wie seine Geltsesgegenwärt im Bestehen von Gefahren, welche er sowohl bei Jagden auf Tiger und Elephanten, als auch in den Schlachten des damaligen Krieges der Engländer mit den Sikhs bewies, wurde Gegenstand der Bewunderung des ganzen brittischen Heeres. Als das funfzigste englische Regiment in der Schlacht bei Mudki gegen die feindlichen Batterien geführt wurde, fand es den Prinzen, welcher im Gefolge des commandirenden Generals Lord Gough schon mit der reitenden Artillerie vorgegangen war, bereits im lebhaftesten Feuer und begrüßte denselben mit einem schallenden Hurrah! Als in der folgenden Schlacht bei Ferropur der Leibarzt des Prinzen Dr. Hofmeister von einer Kartätschenkugel tödtlich getroffen niedersank, sprang der Prinz, von Schmerz erfüllt, vom Pferde und der Verwundete starb in seinen Armen. Im Juni 1846 kehrte der Prinz nach der Heimath zurück, wurde zum Generalmajor befördert und erhielt den Orden pour le mérite. Die Königin von England verlieh ihm den Bathorden. Er übernahm nun auf ein Jahr die Führung des Garde- Dragoner-Regiments und begab sich im Jahre 1847 nach England und Schottland, um der Königin Victoria persönlich seinen Dank für die Gastfreundschaft auszusprechen, welche ihm während seines vorjährigen Aufenthalts in Indien von der englischen Nation zu Theil geworden war. Im Frühjahr 1848 wurde er zum Commandeur der dreizehnten Cavallerie-Brigade ernannt und nahm daher seinen Wohnsitz in Münster. Im Juli desselben Jahres erkrankte er an einem gastrisch-nervösen Fieber. Ein inneres Geschwür, welches sich während dieser Krankheit ausbildete und im December desselben Jahres operirt wurde, tödtete den hoffnungsvollen Prinzen in der Blüthe seiner Jahre, am 17. Februar 1849.

Waldemar (der falsche). Ludwig der Aeltere aus dem Hause Bayern, der seit 1324 Markgraf von Brandenburg war, hatte um den Besitz dieses Landes mit fast allen demselben benachbarten Fürsten zu kämpfen; namentlich Markgraf Karl von Rhöhen, welcher im Jahre 1347 zum deutschen Kaiser erwählt wurde und die anhaltischen Fürsten, und Herzog Rudolph von Sachsen, befanden sich unter diesen Gegnern und bekämpften den Markgrafen nicht nur mit den Waffen, sondern auch durch das Vorgeben, daß der Markgraf Waldemar von Brandenburg, welcher im Jahre 1319 gestorben, noch lebe. 1298 war Heinrich der Bilger von Mecklenburg nach sechsundzwanzigjähriger Abwesenheit aus ägyptischer Gefangenschaft in sein Vaterland zurückgelehrt; um so glaublicher erschien es, wenn nun auch von einem andern Fürsten Aehnliches erzählt wurde. Jedenfalls stellte sich eines Tages bei dem Erzbischof Ditto von Magdeburg ein alter Bilger ein, der an seinem Siegelringe für den Markgrafen Waldemar erkannt sein sollte. Diesen Ring hatte er, wie man erzählte, in einen Becher Weins fallen lassen, der ihm von der erzbischöflichen Tafel gereicht worden, und den Diener beauftragt, denselben dem Erzbischof zu übergeben. Zum Erzbischof geführt, habe er diesem erzählt, daß er, da seine Ehe kinderlos geblieben, Gewissensbisse über die nahe Verwandtschaft mit seiner Gemahlin gefühlt habe, und

daß der Papst Johann XXI., an den er sich deshalb gewendet, die Absolution unter der Bedingung zugestanden habe, er solle 28 Jahre lang sein Land meiden und ohne Wissen Anderer sich den härtesten Bußübungen unterziehen. Deshalb habe er die Leiche eines Andern in Chorin beisetzen lassen und sei jetzt zurückgekehrt, nicht sowohl um selber die Regierung wieder zu übernehmen, als vielmehr seinen Vettern, den Herzögen von Sachsen und den Grafen von Anhalt, sein Erbe zu verschaffen, da er selbst gehört und gesehen, wie unglücklich das Land unter der Regierung Ludwig's sei. Darauf habe der Erzbischof dem vermeintlichen Waldemar in Wolmirstedt einen Wohnsitz angewiesen und die askanischen Fürsten zu sich beschieden, welche, wie er selbst, die Ueberzeugung gewonnen hätten, daß man keinen Betrüger, sondern den wirklichen Waldemar vor sich habe. — Waldemar erließ nun nicht nur ein Schreiben an Ludwig, daß er gekommen sei, sein Land wieder in Besitz zu nehmen, sondern forderte auch die Bewohner des Landes auf, sich wieder zu ihm zu wenden. Letztere Aufforderung unterstützten der Erzbischof von Magdeburg und die askanischen Fürsten, die überdies Waldemar mit einem Heere ausrüsteten, um nöthigenfalls Gewalt anzuwenden. Doch mit großem Gepränge nahmen zunächst die meisten altmärkischen Städte ihn auf, nur bei wenigen Schlössern mußte Gewalt angewendet werden. Nachdem auch namentlich die Herren von Ruppin ihn als läßt anerkannt hatten, schlossen sich ihm im August 1348 die Priegnitz und mehrere Städte in der Mittelmark an. Darauf fand am 1. September in Gremmen eine ansehnliche Versammlung von Fürsten und Herren statt. Die Herzöge von Mecklenburg und Pommern-Stettin, die Herren von Werle, die Grafen von Holstein und Schwerin, so wie Gesandte des Königs Magnus von Schweden erklärten sich für ihn. Darauf unterwarf sich die Ufermark, ferner viele Städte in Lebus, in Sternberg, in der Mittelmark und auch im Lande über der Oder, andere, z. B. Berlin und Spandau, wurden gewaltsam unterworfen. Der Markgraf Ludwig hatte inzwischen dem Könige von Dänemark und Polen, den Herzog von Sachsen-Lauenburg und Andere für sich gewonnen und ein bedeutendes Heer zusammengebracht, um seine Herrschaft in der Mark zu behaupten. Mit wenigen Truppen eilte er dorthin voraus, aber der Beginn der Feindseligkeiten war für ihn sehr unglücklich. Der junge Pfalzgraf Ruprecht, der größere Haufen nachführte, wurde in der Lausitz nicht nur von Rudolph von Sachsen geschlagen, sondern auch selber nebst vielen Rittern gefangen genommen. Vier und ein halbes Jahr brachte er im Kerker zu. Dann rückte auch Karl aus Böhmen mit einem Heere heran, vereinigte sich mit dem des W. und schlug sein Lager bei Heinersdorf, zwischen Müncheberg und Fürstenwalde, auf, wo von den versammelten Fürsten eine Commission gebildet wurde, welche über die Rechttheit W.'s entscheiden sollte. Da der Spruch zu seinen Gunsten ausfiel, so belehnte König Karl ihn am 2. October 1348 mit der Mark und ertheilte den Askaniern in Sachsen und Anhalt die Mitbelehnung, zugleich forderte er das Land auf, W. als Herrn anzuerkennen. Für den Verstand, den Karl ihm geleistet, trat W. ihm die Lausitz ab. Dann brach das Heer auf, Frankfurt zu belagern, wohin Ludwig sich geworfen hatte, doch schon nach wenigen Tagen hob Karl die Belagerung auf, lehrte nach Böhmen zurück und erklärte alle die in die Reichsacht, welche W. nicht anerkennen würden. Dieser aber einigte sich mit seinen Vettern, den askanischen Fürsten, dahin, daß sie ihn nach seinem Tode beerben sollten; doch sollten die von Magdeburg zu Lehen gehenden Gebiete diesem anheim fallen. — Ludwig war es zwar nach dem Abzuge des Heeres gelungen, seinem Gegner mehrere Städte zu entreißen, doch fühlte er seine Kraft zu schwach gegen die des Kaisers und der Askaniern. Deshalb überredete er den Grafen Günther von Schwarzburg, die deutsche Krone anzunehmen, welche ihm durch die Wahl von Mainz, Pfalz, Brandenburg und Sachsen-Lauenburg im Januar 1349 übertragen wurde. Karl, besorgt um seine Krone, hielt eine Ausöhnung mit dem bayrischen Hause für das geeignetste Mittel, seine Würde zu behaupten. Er war damals Wittwer und vermählte sich im März mit einer Tochter des Pfalzgrafen Rudolph, eines nahen Verwandten von Ludwig. Dieser verbündete sich nun mit Karl, der ihn mit der Mark belehnte, ohne ihm jedoch wirksame Hülfe zu leisten. Ludwig setzte aber den Krieg in der Mark energisch fort und verband sich namentlich mit dem Könige Waldemar von Dänemark und den Herzögen von Pommern-Stettin und Wolgast; während seine

Gegner durch den Beitritt von Mecklenburg verstärkt wurden. Der Dänenkönig drang in die Uckermark ein, wurde aber von den Mecklenburgern in Straßburg eingeschlossen, und Ludwig der Römer, der während des älteren Ludwigs Abwesenheit in der Mark war und sein Heer dem des Königs anschließen wollte, erlitt im September durch die Mecklenburger bei Döberberg eine schwere Niederlage. Bald darauf wurde jedoch ein Waffenstillstand abgeschlossen, der dadurch wichtig wurde, daß die Herren von Ruyppin zu Ludwig übertraten, nachdem die Städte Gransee und Wusterhausen ihnen abgetreten worden. Viele andere Vasallen und Städte folgten ihrem Beispiele. König W. hatte inzwischen bei Karl darauf gedrungen, die Angelegenheiten der Mark zum Austrag zu bringen, und dieser sah sich genöthigt, seinem Versprechen nachzukommen. Zuvor traten König Waldemar, der Herzog von Lauenburg, die beiden Markgrafen Ludwig der Ältere und der Römer in Spremberg mit Rudolph von Sachsen den Grafen von Anhalt, dem Herzog von Mecklenburg und den Gesandten des Erzbischofs von Magdeburg zusammen; Markgraf W. war nicht gegenwärtig. Man einigte sich dahin, den König Magnus von Schweden zum Schiedsrichter zu wählen und bis zu dessen Entscheidung die Waffen ruhen zu lassen. Darauf brach man nach Baugen zum Kaiser auf, der eine große Menge von Fürsten um sich versammelt hatte. Hier warf der Kaiser den Askaniern vor, daß sie widerrechtlich einen fremden König zum Schiedsrichter verlangt und ohne seine Zustimmung eine Theilung der Mark verabredet hätten, dann setzte er eine Commission ein, welche die Rechte W.'s untersuchen sollte. Die Askaniern verließen nun die Versammlung und die Herren und Ritter, welche den Urtheilspruch abgeben sollten und sämmtlich der bayrischen Partei angehörten, erklärten, daß, wenn sie schwören sollten, ob W. ächt oder falsch sei, sie lieber sprechen und schwören wollten, daß es der Markgraf W., Markgraf Conrads zu Brandenburg Sohn, nicht wäre, als daß er es wäre. Auf diese Erklärung hin belehnte darauf den 16. Februar 1350 Karl feierlichst den Markgrafen Ludwig und seine beiden Brüder, Ludwig und Otto, mit der Mark und Lausitz, mit der Kurstimme und dem Erzkämmereramt und erließ an die Waldemarschen Städte in der Mark die Erklärung, daß er Ludwig die Mark zurückgegeben habe, da dieser vor dem ganzen Reiche beweisen wolle, er, der Kaiser, sei in Bezug auf W. gänzlich betrogen. Im April 1350 wurde hierauf zu Nürnberg ein Reichstag abgehalten, bei welchem sich aber weder die Askaniern, noch Markgraf Ludwig einfanden; der Kaiser erklärte hier nochmals Ludwig für den rechtmäßigen Herrn der Mark. Die askanischen Fürsten suchten nun wenigstens zu behaupten, was sie von der Mark inne hatten. Die Städte und Vasallen hatten daselbst zwar W. gehuldigt, jetzt aber beeilten sich die Askaniern, die Erbhuldigung einzunehmen. Der Krieg mußte abermals eine Entscheidung herbeiführen, in welchem Ludwig dadurch ein bedeutendes Uebergewicht erhielt, daß es ihm gelang, Mecklenburg zu sich herüber zu ziehen; er leistete nämlich auf die Lehnsherrschaft über das Land Stargard Verzicht und überließ ihm Fürstenberg, das er erobert hatte. Noch glücklicher war er im folgenden Jahre 1351. Der Bischof von Havelberg söhnte sich mit ihm aus, die Altmark und ein Theil der Prignitz schlossen sich ihm theils freiwillig an, theils wurden sie gewaltsam unterworfen. Auch Berlin und Köln traten zu ihm über, und selbst der Erzbischof von Magdeburg schloß Frieden, nachdem ihm 5000 Mark als Entschädigung zugesichert waren, wofür die Vogtei Tangermünde und das Land Zerchow als Unterpfand gegeben wurden. W. blieben am Schluß des Jahres 1351 nur die Uckermark, so weit sie nicht von Pommern besetzt war, und die Städte Nauen, Brandenburg und Gdrzke. Jetzt übergab der Markgraf Ludwig die Mark seinen beiden Brüdern Ludwig dem Römer und Otto und zog sich nach Bayern zurück. Ludwig der Römer führte nun den Krieg in der Mark fort, bewirkte aber mehr durch kluge Unterhandlungen als durch Wassengewalt. Er trat sämmtlichen Fürsten, welche auf der Seite seiner Gegner standen, einzelne Städte und Landschaften der Mark ab, und bewog sie dadurch, den Krieg gegen ihn aufzugeben. Die Fürsten von Anhalt blieben endlich allein auf der Seite ihres Schützlings und sahen sich daher ebenfalls genöthigt, mit dem Gegner zu unterhandeln. Am 27. Febr. 1355 kam ein Vertrag zu Stande, durch welchen der Markgraf W. die Mark an Ludwig abtrat, während dieser dem Fürsten von

Anhalt 10,000 Mark zu zahlen versprach und ihnen als Unterpfand einige märkische Vogteien überwies. Im März 1355 entband W. seine letzten Anhänger ihres Eides und begab sich nach Deffau, wo er von seinen vorgebliehen Vettern, den Fürsten von Anhalt, verpflegt wurde, bis er im Jahre 1357 starb. — Vergleiche Rüdten, Geschichte des Markgrafen W., 4 Bde., Berlin 1844.

Waldenser ist der Name einer im 12. Jahrhundert entstandenen christlichen Secte, welche zurückgehend zu den ursprünglichen Lehren der christlichen Kirche sich von den Satzungen der katholischen Kirche los sagte und deshalb von den Vertretern dieser aufs Heftigste verfolgt wurde. Name und Ursprung dieser Secte hat man verschiedentlich zu erklären versucht. Einige leiteten den Namen W. her von Wallis und Vallenses (Thal und Thalbewohner) und führten den Ursprung der Secte zurück auf eine schon im 9. Jahrhundert in den piemontesischen Thälern bemerkte antikatholische Kirchenpartei; andere leiteten den Namen ab von einem Stifter der Secte, Petrus Walbus (Waldo oder Waud), einem reichen Bürger zu Lyon, welcher, ergriffen durch die Lectüre der heiligen Schrift, um das Jahr 1170 die Evangelien und einige andere biblische Bücher in die romanische Provinzialsprache habe übersetzen lassen und dann selbst als Verkündiger des ächten Evangeliums unter den Armen seines Landes auftretend, Stifter geworden sei eines besonderen christlichen Vereines, aus dem die Secte der W. hervorgegangen sei. Für diese letztere Annahme sprechen gewichtige historische Zeugnisse, wie das des Mönches Peter von Baur-Cernach, aus dem 13. Jahrhundert (Historia Albigensium, c. 2). Jener von Walbus gestiftete Verein führte Anfangs verschiedene Namen. Man nannte die Mitglieder desselben pauperes de Lugduno (Arme von Lyon), sabatati (wegen ihrer hülzernen Schuhe oder Sandalen, sabatos, sabots) und humiliati (demüthige). Sie gehörten fast Alle der ärmeren Klasse an, hielten nur die Bibel für die Quelle des christlichen Glaubens, der gemäß sie ihren Cultus ordneten, verwarfen die Anbetung der Heiligen und zeichneten sich durch einen reinen und christlichen Wandel wie durch Arbeitsamkeit und Fleiß aus. Anfangs hielten sie sich zu der katholischen Kirche, auch noch, als schon 1178 der Erzbischof Johann von Lyon dem Walbus das Predigen untersagte; ja sie wagten es sogar, 1179 Papst Alexander III. um Bestätigung ihres Vereines zu bitten. Der Papst verwies ihr, Gesuch an den scholastisch gebildeten und gelehrten Archidiaconus Balthar Napes (Napaues), der die ungelehrten W., die er unter Anderem über den Unterschied von credere alicui und credere in aliquid examiniert hatte, dem Papste als ignorante und gefährliche Leute schilberte. In Folge dessen wurde ihnen die päpstliche Autorisation versagt und im Jahre 1184 sprach der Papst Lucius III. den Bannfluch über sie aus. Der Bann indeffen löste den Verein nicht auf, sondern bewirkte nur, daß die W. sich mehr und mehr von der katholischen Kirche absonderten und immer entschiedener ihren Lehrbegriff auf die von den Aposteln gegründete Basis zurückführten. Ihr Lehrbegriff zeugt, wenn man die Mißdeutungen und Fälschungen in den Berichten ihrer Gegner davon abscheldet, zwar von Mangel an formaler dogmatischer Durchbildung, denn die W. folgten einer etwas buchstäblichen Schriftauslegung und hatten spiritualisirende Vorstellungen von der Kirche und den Sacramenten, aber er bekundet zugleich eine scharfe Abwendung von dem damals herrschenden kirchlichen System und innige Verwandtschaft mit der späteren Lehre der Reformatoren, so daß man nicht mit Unrecht die W. für die Vorläufer der Reformation gehalten hat. Die Zeit war sehr empfänglich für kirchliche Neuerungen und schnell fand daher die Lehre der W. Verbreitung im südlichen Frankreich bis nach Aragonien hinein, im nördlichen Italien und in Süddeutschland. Papst Innocenz III. machte 1210 noch den Versuch, die W. mit Hilfe des von ihrer Lehre zurückgetretenen Durandus de Ossa in einen päpstlichen Verein den pauperes catholici umzuwandeln, der unter kirchlicher Autorität die Seelsorge unter den Armen ausüben sollte; allein dieser Versuch mißlang völlig, denn die Lehre der W. duldet schon keine Vermischung mehr mit dem traditionellen kirchlichen Systeme. Da traf sie denn die grausamste Verfolgung, indem sie in das Schicksal der gnostisirenden Albigenser verflochten wurden, gegen welche Innocenz III. das Kreuz predigen ließ. In ihrer ursprünglichen Heimath erlagen die Waldenser in den Jahren 1210—1230 fast vollständig dem

fanatischen Mächten der hierarchischen Gewalten; viele kehrten geschreckt zu dem Bekenntniß der katholischen Kirche zurück, aber noch mehrere verließen flüchtig ihr Vaterland und trugen den Samen ihrer Lehre in ferne Gegenden oder Länder. In den abgelegenen Thälern der Dauphiné und der Sevennen erhielten sich Reste der W. noch bis in die nächsten Jahrhunderte hinein, wurden aber endlich durch die französischen Gerichte und Waffen gewaltsam unterdrückt. Einem gleichen Schicksale erlagen die nach Calabrien und Apullen geflüchteten W. im Anfange des 15. Jahrhunderts. Eine waldensische Gemeinde in Prag verschmolz mit den Hussiten und den böhmischen Brüdern, welche letzteren die apostolische Weihe ihrer Bischöfe von ihnen herleiteten. Allein die Riesengebirge der Alpen, welche kaum zugängliche Thäler umschließen, bewahrten waldensische Gemeinden, die in den Westalpen eine Zufluchtsstätte gesucht hatten, trotz der Verfolgungen der Priester vor den Stürmen der politisch bewegten Welt bis in die neuere Zeit hinein. Im Piemontessischen erhielten die W. ihre aus französischen und italienischen Elementen gemischte Mundart, welche bis zum Anfange des 17. Jahrhunderts auch die gottesdienstliche Sprache blieb. Während der Reformation schlossen sie sich, ohne die Eigenthümlichkeiten ihrer besonderen Lehre aufzugeben, mehr und mehr den Ansichten der Reformirten und Calvin's an und bezogen seitdem auch französisch predigende Seelsorger von den Universitäten der Reformirten. Ihre Hineigung zu Calvin aber hatte zur Folge, daß sie sowohl von Seiten Frankreichs, als dieses die Reformirten vertrieb, wie von Seiten Piemonts Verfolgungen und Bedrückungen aller Art erfuhr. Im Marquisat Saluzzo wurden sie bis um die Mitte des achtzehnten Jahrhunderts gänzlich unterdrückt. Den in den übrigen Thälern angestobelten W. gewährte die turiner Regierung im Jahre 1654 zwar Religionsfreiheit, griff sie aber im nächsten Jahre doch durch Truppen an. Da griffen auch die W. zu den Waffen und vertheidigten muthig Lehre und Leben, bis die protestantischen Mächte Europa's sich für sie verwandten und ihnen in dem Vertrage zu Pignerolo, am 18. August 1655, eine beschränkte Religionsfreiheit erwirkten. Neuen Verfolgungen in den Jahren 1664 und 1685 suchten viele W. durch Auswanderung in protestantische Länder, nach den Niederlanden, nach England und Preußen zu entgehen. In Berlin verschmolzen die eingewanderten W. mit der französischen Gemeinde. Die im Piemontessischen zurückgebliebenen W. hatten seit dem Jahre 1700 neue Kämpfe mit der turiner Regierung zu bestehen, denen erst 1725 die Einsprache des preussischen Hofes ein Ende machte. Seitdem leben die W. ruhig in den trefflich von ihnen angebauten Thälern von Lucarno, Verosa, Clusone und St. Martin in 17 Kirchspielen, und ihre Zahl beläuft sich auf mehr als 30,000. Ihre Kirchenverfassung ist republikanisch. Ein aus Presbyteren und Diakonen unter Leitung des Predigers zusammentretenendes Consistorium handhabt eine strenge Sittenzucht unter ihnen und schlägt geringere Streitfachen. Da die piemontessischen W. rings von Katholiken umgeben sind, hat es auch in neuester Zeit nicht an Bedrückungen gefehlt, über welche die W. zu Klagen hatten. Jedoch suchten England und Preußen in vielen Fällen den Druck zu mildern und der evangelische Verein der Gustav-Adolf-Stiftung ist in unseren Tagen bemüht, der Noth vieler Waldenserbrüder durch Geldunterstützung zu steuern. Vergl. Jean Leger: Histoire générale des églises évangéliques de Piémont ou Vaudoises (Leiden 1669, 2 Bde. Fol., deutsch von Schweinitz, Breslau 1750); Jacq. Vrez: Histoire des Vaudois (Lausanne 1796, 2 Bde.); Alexis Ruffon: Histoire des Vaudois (Paris 1834); Rudelbach: Reformation, Lutherthum und Union (Leipzig 1839, Exc. I., S. 633 ff., „Waldenser und Albigenser“); Mayerhoff: Beleuchtung des Ursprungs der Waldenser (im Kirchen- und Schulblatt für Mecklenburg, 1834, I., 2, S. 3 ff.)

Waldis (Wurld), deutscher Dichter, zwischen 1480 und 1490 zu Allendorf an der Werra geboren, reiste als gläubiger Katholik nach Rom, lebte um 1523 als Mönch in Niga, wo er sich von der katholischen Kirche lossagte. Als W. sich zur neuen Lehre bekannte, blieb er nicht bei dem geistlichen Stande, sondern wurde „Rannengleser“, d. h. Bimngleser. Von Niga reiste er nach seiner Heimath, in welchem Jahre ist unbekannt, nur so viel ist sicher, daß er vor seiner Rückkehr weite Reisen machte und lange Zeit im Gefängniß schmachtete. Im Jahre 1544 wurde er vom

Landgrafen Philipp dem Großmüthigen zum Pfarrer von Abterode ernannt. Er starb wahrscheinlich 1557 oder bald darauf. W. war ein weltersahrener und gelehrter Mann, der sich in verschiedenen poetischen Gattungen versucht hat. Seine erste schriftstellerische Arbeit und zugleich seine bedeutendste ist ein in niederdeutscher Sprache geschriebenes Fastnachtspiel: „Parabel vonn vorlorn son“, welches am 17. Februar 1527 zu Miga öffentlich aufgeführt und vielleicht bald darauf auch gedruckt wurde. Er dichtete dieses Werk, welches, wie Goedeke behauptet, eins der bedeutendsten aus der ganzen dramatischen Literatur im 16. Jahrhundert ist, zur Verbreitung der neuen Lehren und zur Bekämpfung des Papstthums. (Vgl. A. Höfer, „B. Waldis, Parabel vom verlorenen Sohn. Ein niederdeutsches Fastnachtspiel, herausgegeben“, Greifswald 1851.) Aus dem Jahre 1536 stammen drei Gedichte, die er gegen den Herzog Heinrich den Jüngern von Braunschweig-Wolfenbüttel, den bekannten Gegner der Reformation, verfaßte. Das eine von diesen ist von Fr. L. Witter in neuer Ausgabe veröffentlicht worden, „Herzog Heinrichs von Braunschweig Klagelieb. Mit einem Nachworte über das Leben und die Dichtungen des B. Waldis“. (Vermehrter Abdruck aus dem Heßischen Jahrbuche für 1855. Cassel 1855.) Im Jahre 1548 gab W. den „Esopus, Ganz New gemacht und in Reimen gefaßt mit sampt hundert Newer Fabeln“ (Frankfurt 1548) heraus, von dem noch während seines Lebens zwei Ausgaben (ebds. 1555 und 1557) erschienen, und der nach seinem Tode noch dreimal (1565, o. J. und 1584) gedruckt wurde. Eine neue Ausgabe, mit Erläuterungen versehen, hat Heinrich Kurz (Leipzig 1862, 2 Bde.) besorgt. Dieses Werk, welches in vier Büchern vierhundert Fabeln und Erzählungen enthält, gilt bei Vielen als das vorzüglichste Werk des Dichters, der sich darin durch eine gebildete Sprache und glückliches Erzählungstalent auszeichnet. Hagedorn, Selert und Zacharia fanden, wie Wilmar sagt, eine ihrer besten Quellen in dem Fabelbuche des alten Pfarrers von Abterode. Nächst dem „Esopus“ hat „Der Psalter, in Newer Gesangsweise und künstliche Reimen gebracht. Mit Melodien“ (Frankfurt 1553) den Ruf des Dichters begründet. Viele dieser Waldis'schen Psalmen erhielten sich durch das 17. Jahrhundert und einige sogar bis auf unsere Tage in den evangelischen Kirchen. Außerdem dichtete W. den „Lheuerdank“ (Frankfurt 1553) um, übersezte eine Satyre von Thomas Kirchmair (bekannter unter dem graciösten Namen Naapeorgus) unter dem Titel „Das Päpßlich Reich“ (o. D. 1555) und die „Summarten über die gang Bibel“ (2 Thle., Frankf. 1556) aus dem Lateinischen des Schweizer's Walther. Vgl. Goedeke, „Burchard Waldis“ (Hannover 1852) und Heinrich Kurz, „Deutsche Dichter und Prosaisten“ (Leipzig 1863), 1. Abtheilung, S. 211—239.

Waldftein, ein altes böhmisches Geschlecht, dessen Stammvater Jdenko das Stammschloß Waldstein (böhmisch Walsteina) erbaute und am 26. Januar 1236 starb. Des Johannes v. W. (gest. 1506) Söhne Jdenko und Wilhelm gründeten die beiden Hauptlinien Arnau und Wartenberg. Wilhelm der Gründer der letzteren Linie und Herr von Lomniez starb 1557. Sein Sohn Johannes, Herr zu Graded, oberster Richter in Böhmen, starb 1576, dessen Sohn Adam, Oberstburggraf in Böhmen, wurde 1619 zum österreichischen Grafen erhoben. Sein Sohn Maximilian, kaiserlicher Oberkammerrath, erhielt 1629 nebst seinen vier Brüdern die Reichsgrafenwürde und 1636 das ungarische Indigenat; 1654 wurden sie in das schwäbische Reichsgrafen-Collegium aufgenommen. Ihre Nachkommen erhielten 1703 den Titel Oberst-Erbland-Vorschneider im Königreich Böhmen und nahmen 1758 den Beinamen Wartenberg an. Maximilian's Enkel, Franz Joseph, geb. den 25. October 1680, war k. k. Geheimrath und starb am 24. Februar 1722. Seine beiden Söhne Franz Ernst Hermann und Franz Joseph Georg gründeten die Speciallinien zu Münchengrätz, zu Dux und zu Leitomischl. Franz Ernst Hermann, geb. am 25. Juli 1706, war Herr auf Münchengrätz, k. k. wirklicher Geheimrath und starb am 14. September 1748. Sein Sohn Vincenz, geb. am 17. Juni 1731, k. k. wirklicher Geheimrath, erbt 1775 das Seniorat Trabitsh und starb am 10. April 1797. Dessen Sohn Ernst Philipp, geb. am 26. October 1764, war k. k. Kammerer, Geheimrath und Major in der Armee und starb am 2. August 1832. Haupt dieser Linie ist jetzt Graf Ernst Franz de Paula Christian, Reichsgraf v. W.-W.,

geb. am 10. October 1821, Oberst-Erbland-Vorſchnelder in Böhmen, ungarischer Magnat, Ehrenritter des Johanniter-Ordens, erbliches Mitglied des Herrenhauses des öſterreichiſchen Reichsraths, k. k. Kämmerer und Major in der Armee, Präſident des Forſtkulvereins für Böhmen, Protector und Mitglied mehrerer Gelehrten- und Humanitäts-Anſtalten. Der Gründer der Linie zu Dux und Leitomiſchl, Graf Franz Joſeph Georg, war am 24. April 1709 geboren, k. k. wirklicher Geheimrath, trat 1760 in den Kapuziner-Orden und ſtarb am 2. Februar 1771. Sein Sohn Georg Chriſtian, geb. am 17. April 1743, war k. k. Kämmerer, wirklicher Geheimrath und ſtarb am 6. October 1791. Sein Sohn Johann Georg, geboren 11. April 1768, k. k. Kämmerer, ſtarb 26. April 1826. Deſſen Sohn Anton Georg Chriſtian, geb. am 10. Juli 1793, k. k. Kämmerer und Major in der Armee, ſtarb am 13. März 1848. Deſſen älterer Sohn Graf Georg, geboren am 25. März 1818, gründete die Seitenlinie zu Dux und ſtarb am 6. Juli 1854; Anton Georg's zweiter Sohn, Reichsgraf Anton, geb. am 15. Juli 1826, k. k. Kämmerer und Rittmeiſter in der Armee, gründete die Seitenlinie zu Leitomiſchl und iſt noch jetzt das Haupt derſelben. Das Haupt der Linie zu Dux iſt jetzt Reichsgraf Vladislauſ, geb. am 28. Juli 1850. Der Linie Dux und Leitomiſchl gehörte auch Graf Franz Adam v. W.-W. an. Er war am 14. Februar 1759 zu Wien geboren, theilte ſich als Raltſherritter an einem Sezuge gegen die afrikanischen Staubſtaaten und kämpfte 1787—89 als öſterreichiſcher Offizier gegen die Türken. Dann trat er in den Privatſtand zurück und beſchäftigte ſich nun faſt excluſiv mit naturhiſtoriſchen Studien. Mit dem Profeſſor Kitaibel zu Beſſh bereiſte er ſieben Jahre hindurch Ungarn und gab hierauf „Descriptiones et icones plantarum rariorum Hungariae“, 3 Bände, Wien 1802—1812, heraus. Als ein franzöſiſches Heer 1797 in Steiermark eindrang, nahm er eine Anſtellung in dem zu Wien errichteten adeligen Cavalleriecorps an, und trat 1808 in die damals neu errichtete öſterreichiſche Landwehr ein; 1809 führte er das dritte Bataillon der Wiener Freiwilligen und wurde zum Oberlieutenant befördert. Nach dem Tode ſeines älteren Bruders übernahm er deſſen Güter in Böhmen und verbesserte die Lage ſeiner Unterthanen durch Anlage von Fabriken. Auch ließ er zu Dux ein ſtattliches Schloß bauen, in welchem er ein Naturalien cabinet, eine Porcellanſammlung, eine Gemäldegalerie und eine Waffenkammer anlegte. Seine botaniſchen Sammlungen hinterließ er dem böhmischen vaterländiſchen Muſeum zu Prag. Er ſtarb zu Oberleutmannsdorf am 24. Mai 1823. — Idenko, der Gründer der Hauptidee Waldſtein-Arnau, Herr zu Arnau, ſtarb 1525. Sein Sohn Wilhelm, Herr auf Herzmannicz, war der Vater des berühmten Feldherrn Albrecht Wenzel Eusebioſ, Grafen v. W., welcher gewöhnlich Wallenſtein (ſ. d.) genannt wird. Idenko's jüngſter Sohn, Bartholomäus, ſetzte die Linie zu Arnau fort. Ihm folgte ſein Sohn Johann Chriſtoph, Herr auf Rozdialowitz; deſſen Sohn Leopold I., k. k. wirklicher Kämmerer, ſtarb am 5. Febr. 1691. Deſſen Sohn Johann Wenzel, geb. am 8. Febr. 1685, Herr auf Rozdialowitz, und k. k. Kämmerer, ſtarb am 9. Novbr. 1731. Sein Sohn Otto Wenzelauſ, geb. am 27. Septbr. 1729, k. k. Kämmerer und Major in der Armee, ſtarb am 20. Juni 1790. Mit ſeinem Sohn Joſeph Friedrich, geb. 1775, k. k. Kämmerer und Rittmeiſter, ſtarb dieſe Linie aus. Die Linie Münchengrätz beſteht 1) in Böhmen: die Allodialherrſchaft Münchengrätz (4<sub>40</sub> D.-M., 70 Ortſch.), die Allodialherrſchaft Weiſ- und Hünnerwaffer (3<sub>50</sub> D.-M.), die Allodialherrſchaft Hirſchberg (3<sub>46</sub> D.-M.), die Allodialherrſchaft Neu-Perſtein (0<sub>158</sub> D.-M., 13 Ortſch.) im Kreiſe Buzlau; die Allodialherrſchaft Stahlaue und Nebilau (2<sub>31</sub> D.-M.) und die Herrſchaft Rozenitz im Pilſener Kreiſe; das Gut Proſetiſch-Boworziſt (0<sub>20</sub> D.-M., 3 Ortſch.) im Taborer Kreiſe; 2) in Mähren: die Centorathsherrſchaft Trabitſch; 3) in Ungarn: die Allodialherrſchaften Boros-Sebes (5 D.-M.) und Monhaſza (1/2 D.-M.), die Güter Szeleſzan (1/2 D.-M.) und Raona (1 D.-M.). Die Linie zu Dux beſteht in Böhmen, und zwar im Kreiſe Leitmeritz die Fideicommiſsherrſchaft Dux mit Oberleutensdorf und das Allodialgut Maltſheuern (2<sub>62</sub> D.-M., 33 Ortſch.). Die Linie zu Leitomiſchl beſteht: 1) in Böhmen: die Allodialherrſchaft Brandeis (0<sub>89</sub> D.-M., 25 Ortſch.), im Königsgräzer Kreiſe und die Herrſchaft Leitomiſchl (7<sub>6</sub> D.-M. und 94

Ortsch.), im Erzbistum Kreife; 2) in Ungarn: die Herrschaft Nagy-Megyer, im Komorner Comitat. Das Wappen der W. W. ist quadritt; im ersten und vierten Schilde in Gold ein doppelt geschwänzter gekrönter blauer Löwe, einwärts gekehrt, im zweiten und dritten Schilde in Blau ein dergleichen goldener Löwe; im Mittelschilde zeigt sich in Gold ein zweiflüßiger gekrönter schwarzer Adler, welcher in der rechten Klaue einen silbernen Anker, in der linken aber einen Palmzweig hält und auf der Brust einen mit einem Fürstnhut gedeckten kleinen rothen Schild trägt, worin in Gold der Namenszug F. II. Dieser letzte Schild ist oval und von einem grünen Lorbeerkranz umwunden, über, so wie unter demselben erscheint in ebenfalls ovaler, von einer sich in den Schwanz beißenden silbernen Eidechse umgebener kleiner Schild, der in Gold und Schwarz senkrecht getheilt ist. Devise; „Invita invidia.“ Ueber den aus dem Geschlecht hervorgegangenen Wallenstein (s. d. Art.).

Wales, ein ursprünglich selbstständiges, jetzt mit dem Königreiche Großbritannien vereinigt, den westlichen Theil des eigentlichen Englands ausmachendes und in administrativer Hinsicht in zwölf Grafschaften zerfallendes Fürstenthum, bildet mit Northwales die West-Division des britischen Königreichs und hat ohne diese altenglische Grafschaft 348 Q.-M. mit 1,111,780 Einwohnern nach dem Censur vom 8. April 1861, gegen die Zählung vom Jahre 1851 106,049 Seelen mehr. Es sind Kelten, die hier ihre Heimath haben, die, nebst den Bewohnern in der Bretagne in Frankreich, die einzigen Ueberreste der alten Urbewohner und ersten Ansiedler Englands sind. Unter dem Namen Kelten begriffen die alten Ortelien und Römer alle Völker westlich vom Rhein und südlich von der Donau bis an die Grenzen Aegyptens im Osten und Mittelitaliens im Süden. In soweit es aber auf die gemeinschaftliche Abstammung und Sprache ankommt und noch Reste ihrer alten Sprachen leben, zerfallen die keltischen Stämme in eigentliche Kelten (Gaelen) und Kymren (Kimbern). Die Kymren sind eine Mischung keltischer und germanischer Stämme und gelten manchem Ethnographen als Stammverwandte der homerischen Kimmerier und der germanischen Kimbern oder Kimbern in Jütland. W. ist ein vielbereiftes Gebirgsland, weder eine Bergkette, noch eine Folge verbundener Ketten, sondern eine in die Breite gedehnte Bergregion mit Hochplatten und tiefen Thaleinschnitten, auch mit mehreren hohen Piken, die über die Hochebenen aufsteigen und deren höchste sämmtlich der Westküste näher liegen, nämlich außer dem 3368' hohen Snowdon nach der Mitte zu der Caderybris (2733'), so wie mehr landeinwärts der Aren-Mowddwy (2772') und, zugleich der südlichste, der Plynlimon (2327'); was südlicher liegt, übersteigt kaum 2000'. Dieses Gebirgsland war bei der angelsächsischen Eroberung Britanniens die Hauptzuchtstätte der alten Briten, wo sich diese auch mit ihrer alten Sprache bis heute erhalten haben, und widerstand als das in mehrere Staaten unter eigenen Fürsten getheilte Cambria von den ersten Unterwerfungsversuchen der angelsächsischen Könige im Anfange des 10. Jahrhunderts an noch gegen 400 Jahre lang der völligen Unterwerfung, die erst 1282 erfolgte. Süd-wales wurde immer schnell erobert und nahm die Sitten der Eindringlinge gefügiger an, jetzt ist es bereits halb englisch; nicht so Nord-wales, hier ist das Volk härter und hängt hartnäckiger an der Weise seiner Väter. Es stand früher unter Häuptlingen, welche einem oder mehreren aus der fürstlichen Familie des Landes folgten, oft mit Gewalt dazu genöthigt. Gegen Römer und Sachsen hielten sich die Nordwalesen tapfer. Wilhelm der Eroberer aber, dieser harte und kühne Mann, leitete die anwohnenden Barone an, mit den wälischen Häuptlingen in Familie oder Feindschaft anzubinden, und Stückweise vordringend, Stückweise durch Burgen sich schirmend, das Land für sich selbst zu erobern, gerade so wie es die Deutschen gegen die Slawen machten. Diesen Baronen (Lords Marchers) ließ Wilhelm noch mehr Selbstständigkeit, als seinen übrigen Vasallen, wie er denn überhaupt den Grundsatz, mit dem er statt einer Volksherrschaft eine Fürstentherrschaft gründete, befolgte, seinen Baronen freie Hand nach unten zu lassen, sie an sich selbst aber durch Interesse, Furcht und Verwickelungen zu binden. Die Wälischen aber erhoben sich wiederholt, wo immer nur ein kühner Häuptling unter ihnen aufstand. Der letzte dieser Fürsten war der große Llewyn. Er sammelte noch ein Mal die ganze Kraft seines Landes. Aber König Edward I. schlug



ihn in einer blutigen Schlacht im Jahre 1282, in welcher Llewelyn und die Blüthe des Volks den Tod fand. Llewelyn's Bruder und Nachfolger, David, wurde gefangen und hingerichtet. Seit dieser Zeit blieb Nordwales unter englischer Vormüßigkeit, aber seine Nationalität mußte man ihm lassen, ja Edward gab 1301 auf den Wunsch der Wälſchen, daß der königliche Statthalter ein Eingeborener sei, seinem auf dem Schlosse Caernarvon geborenen Erbprinzen Edward (nachmals König Edward II.) W. in Lehn, und daher ſtammt der Titel des ältesten Sohnes des Königs und designirten Kronerben als Prinz von Wales.<sup>1)</sup> Da die Engländer die alte landesherrliche Einrichtung der Barden vernichten wollten, so rief Owen Glendower, ein Barde aus fürstlichem Geschlecht, 1400 einen Aufstand hervor, fiel in England ein und hielt sich lange gegen die englischen Heere. Nach der Unterdrückung des Aufstandes wurde das Regiment der Marchers noch härter. 1536 wurde das Fürstenthum W. von Heinrich VIII. auf den Wunsch des englischen Parlaments gänzlich mit dem Königreich England vereinigt und englisches Staats- und Justizwesen daselbst eingeführt. W. ist mit seinen Mineralschätzen (voran Kohlen und Eisen) die Ursache von neuerem industriellen Aufschwung des sonst auf Ackerbau und besonders durch seine ausgedehnten Weiden auf Viehzucht angewiesenen Landes, so daß es nun bedeutende Plätze, vor Allem in Hüttenindustrie, und eine Anzahl ansehnlicher Seehäfen, wie Milford, Cardigan, Aberystwyth, Holyhead, hat. Am glänzendsten zeigt sich dieser Aufschwung an dem colossalen Hüttenorte Merthyr-Tydfil (eigentlich ein Inbegriff einer Menge von Eisenwerken) mit 63,000 Einwohnern<sup>2)</sup>, im oberen Theile des Taf, an dessen Mündung Cardiff, die Hauptstadt von Glamorganshire, liegt, die ebenfalls eine bedeutende Zunahme der Bevölkerung zeigt (1851: 18,000 und als Union 46,000, 1854 bereits 24,000), mit berühmtem Schloß und großer Kohlen-Ausfuhr (1853 über 750,000 Tonnen). Diese beiden Städte bilden mit dem Seehafen Neath (Neath, Abum, 7000 Einw.) bereits eine Eisenbahnmasche in diesem südwälſchen, auch durch mildes Klima sich auszeichnenden Theile von W.; die an der Seeküste entlang ziehende Bahn, die von Neath den Hüttenort Aberafon (8000 Einw.) mit großen Kupferwerken berührt hat, setzt sich sodann westlich über Swansea fort, der größten, aber im Handel bereits von Cardiff überflügeltten Seestadt von W. (31,000 Einw., Union 47,000) und bedeutendem „Watering-Place“ (Seebäder und Mineralquelle), nebst Industrie in Eisen und Kupfer, Töpferei und Schiffsbau. Am Towy liegt die Countystadt Caermarthen (12,000 Einw., Maridunum) mit bedeutendem Küstenhandel und den Erinnerungen an den Propheten Merlin; an der Bucht von Milford die Countystadt Pembroke (11,000 Einw., mit Milford, Tenby und Wiston ein Parlamentsborough, Union 24,000, königliche Schiffswerfte) und an einem Seitenflusse jener Bucht Haverford-West (8000 Einw., Union 39,000). Dagegen sind die Cathedralstädte Llandaff und St. David's verödet, erstere zum Dorf geworden. Noch gehören zu Südwales die Countystädte Cardigan und im Binnenlande Brecknock im schönen Ustthale und das kleine Radnor. Im südwälſchen W. nehmen die Blamen einen Landstrich ein, zu welchem namentlich Milford gehört. Die Countystädte in Nordwales sind: Montgomery (1300 Einw., ehemals mit Wällen und Citabelle), Dolgelly (4000 Einw., römische Alterthümer), Caernarvon (10,000 Einw., Römerspuren und Druidendenkmäler, Schloß, wo der erste „Prinz von Wales“ geboren), Denbigh (6000 Einw., malerisch mit Schloßruinen), Flint (3500 Einw., Kohlen- und Bleiminen, Ursprung des Flintglases), Beaumaris (3000 Einw.). Letztere ist, obwohl kleiner als Holyhead, die Hauptstadt der Insel Anglesey (i. d.), die, durch die Menaisstraße vom Festlande getrennt, durch die Britannia-Tabular-Bridge mit diesem verbunden ist. Auch nach Beaumaris

<sup>1)</sup> Stirbt derselbe, hinterläßt aber Söhne, so nimmt der älteste den Titel Prinz von W. an. Brüder und Vettern des Königs können nie Prinzen von W. heißen, selbst wenn alle Präsumtion für sie ist, daß sie einst Thronerben werden, da immer noch die Möglichkeit vorhanden ist, daß der König noch Söhne erhalte, oder, ist er unbewehbt, heirathe und dann Söhne zeuge.

<sup>2)</sup> Nach Mac-Culloch, der in seinem großen zweibändigen Werke den Census von 1851 zu Grunde gelegt hat; nach Black als Parochie 46,000, als Parlamentsborough 12,000, nach dem Census von 1851 als Union 77,000 Einwohner.

führt eine ältere Brücke, die „Renai-Bridge“, von Bangor (6000 Einw., Kathedrale mit den Monumenten alter Fürsten von W.). Außer dieser und obigen Countystädten sind in Nordwales noch zu bemerken: Welchpool (5000 Einw.), Hauptkapitel des walisischen Flanells mit Wrexham, Holywell und St. Asaph, die alte Cathedralstadt. Wie erwähnt, haben die Waliser ihre Freiheit und nationale Selbstständigkeit schon seit Langem verloren, sie haben aber ihre alten Sitten und Sprache bis auf den heutigen Tag bewahrt. Manche ihrer religiösen Gebräuche, wie sie zu bestimmten Zeiten des Jahres noch gegenwärtig stattfinden, haben zum Theil durch Vermischung druidisch-heidnischer und christlich-katholischer Erinnerungen einen mythischen Charakter angenommen, allein durchgängig ist in ihnen ein alterthümliches Element in eigenthümlich-ursprünglicher Weise ausgeprägt. Ihre Sprache ist nicht nur Landessprache, sondern auch vorherrschend Schrift- und Büchersprache, und Tausende von Büchern in der Landessprache werden alljährlich in W. gedruckt. Es giebt dort Vierteljahrs- und Monatschriften, so wie Wochenblätter, von denen eins, „Amseran“, die Wallische Times, eine Auflage von 100,000 Exemplaren hat. Leute von allen Klassen und Berufsarten arbeiten an diesen Zeitschriften mit, die fast sämmtlich von baptistischen und methodistischen Geistlichen herausgegeben werden, namentlich gilt dies von Handwerkern, Bauern und Bergleuten. Auch für die Jugend erscheinen dort besondere Monatschriften, darunter eine, an welcher nur junge Leute mitarbeiten. Von walisischen Bibeln wurden allein im Jahre 1854 im Ganzen 54,307 Exemplare abgesetzt, was ebenso den religiösen Sinn, wie die Anhänglichkeit der Waliser an ihre Landessprache beweist. Ihre Sprache ist voll und weich, harmonisch und immer ausdrucksvoll, und in ihren Bildungen hat sie eine besondere prägnante Kürze. Aber neben aller Weichheit der Empfindung und des Gefühls in ihrem Tone hat sie in ihrem Ausdruck zugleich etwas Kräftiges und Majestätisches, und sie läßt noch heut zu Tage es erkennen, daß sie die Sprache eines Heldevolkes ist, welches in früheren Jahrhunderten die blutigsten Kriege gegen Römer, Sachsen und Normannen geführt hat, um seine Selbstständigkeit zu schützen. Die Grundzüge des walisischen Charakters sind Einfachheit, Ehrbarkeit, Freundlichkeit; und wie der ihnen angeborene Sinn für Unabhängigkeit und der Geist der Freiheit aus ihren Augen spricht, so zeichnet sie auch eine heftige Liebe zur Heimath in vorzüglicher Weise aus. Der Engländer, obgleich stolz auf seinen Nationalcharakter und den hohen Rang, den sein Land einnimmt, hat für das, was sich an die Abkunft der Völker knüpft, die Gleichgültigkeit des gemischten Stammes, der einen Boden bewohnt, welcher nicht von seinen Ahnen urbar gemacht wurde; eines Volkes, dessen hervorragendste Züge allmählich verwischt und abgenutzt wurden durch die Reibung der Civilisation. Der Waliser dagegen ist gewöhnlich stolz auf die Reinheit seiner nationalen Abkunft und den alten Ruhm seines Stammes. Selbst die Cairns und die Tumuli in den Ebenen von England umschließen die Gebeine seiner Väter. Die künstlichen Hügel und die Erdwälle, welche man noch auf mehr als einem Berge Englands sieht, sind die Siegeszeichen ihres kriegerischen Geistes, und nach einer Vertreibung, deren Zeitbestimmung sich in die Nacht der Jahrhunderte verliert, steht er noch die Tempel von Stonehenge und Abury als die Erstlingsstätte ihres religiösen Kultus an. Die Sagen und Legenden, welche jedem Waliser von Kindheit an vertraut sind, haben auch die Kindheit seiner Vorfahren in Schlaf gewiegt, als die Welt noch selber in ihrer Jugend stand, und sie haben sich verwoben und eingewurzelt in die Grundliteratur aller Völker, die seitdem entstanden sind. Die großen charakteristischen Züge Europa's, selbst bis an Asiens Grenzen, Berge, Thäler, Ströme, die Alpen, Apenninen, der Duero, die Themse und sogar der Liber tragen Namen, welche für das Ohr der gegenwärtigen Bewohner oder Besitzer jener Landschaften keinen Sinn haben, eben so wenig als für die vorangegangenen Menschengeschlechter, weil sie der keltischen Sprache angehören. Das walische Wörterbuch — obgleich weniger reich an Ausdrücken für Kunst und Gestirnung, als die sächsischen Dialekte — eignet sich bewunderungswürdig zur Sprache der Dichtung und des Gefühls und wetteifert an Alterthum mit den Sprachen des fernen Morgenlandes. Der Kelt ist das Gegenstück vom Sachsen, der Waliser vom Engländer, in seinen Vorzügen wie in seinen Fehlern. Ein

keltischer Barde theilt dem Sachsen „das kalte Blut“, die Kühnheit, die ausdauernde Thätigkeit zu; dem Waliser „den Genius, die Großmuth, die Heiterkeit“. Man kann hinzusetzen, eine lebhafte, aber gute Gemüthsart, vollkommene Ehrenhaftigkeit, Dankbarkeit, eine ausgesprochene Vorliebe für Musik, einen Geist, der wenig fähig ist zu fortgesetztem Ueberlegen und ungeeignet zu mechanischen Combinationen. Die Geschichte des Volksstammes ist die Biographie des Einzelnen. Sie haben in der Hälfte von Europa sich angeflebelt, aber nicht die Kunst besessen, es zu behaupten, und wenn ihr Erbe die poetischen Dichtungen der Sieger bereicherte, so hat deren Gesetzgebung nicht durch sie gewonnen. F. Walter schildert in seinem trefflichen Werke: „Das alte Wales. Ein Beitrag zur Völker-, Rechts- und Kirchengeschichte.“ (Bonn 1859) höchst interessant das Verhältniß der Barden, jener in der Gesellschaft des alten W. so hervorragenden Klasse, die den standesmäßig gearteten Beruf von Denkern, Dichtern, Musikern und Historikern in sich vereinigte. Der Verfasser leitet seine verdienstvolle Untersuchung durch die kritische Betrachtung der Quellen und Schriftstellen über das Bardenthum ein und entrollt alsdann die Geschichte desselben mit der ganzen Pracht der ihm zur Scenerie dienenden Feste, Versammlungen und Preiskämpfe. Wir sehen mit Befriedigung, daß der Verfasser — trotz seiner unverhohlenen Vorliebe für die Traditionen des walisischen Volkes — doch mit jener bricht, die ein geheimnißvolles Fortleben druidischer Lehren und Mytherien in der Bardendichtung behauptet. Walter schließt sich in diesem Punkte einem neueren Werke der englischen Forschung, dem 1858 erschienenen „Taliesin . . . a translation of the Remains of the Earliest Welsh Bards and an Examination of the Bardic Mystories, by D. W. Nash“ an. Nash gehört zu der Klasse von englischen Gelehrten, welche für das walisische Volk nichts weniger als sympathetisch gestimmt sind. Er ist hart in seinem Urtheil und oft grausam in seinen Schlußfolgerungen; aber er hat in vielen Dingen Recht. Namentlich richtig und treffend ist das, was er über den Inhalt der walisischen Poesie im Allgemeinen sagt, und da sein Buch in Deutschland bis jetzt wenig bekannt geworden ist, so möge hier die Stelle Platz finden: „Das bemerkenswerthe Resultat unserer Untersuchung über die früheste Literatur des walisischen Volkes — welches Alter man ihr immer zusprechen mag — ist, daß in diesen ältesten auf uns gekommenen Resten der walisischen Poesie, mit Ausnahme der wenigen Gesänge in der Geschichte Taliesin's, eine vollständige Abwesenheit von dem überrascht, was wie eine Geschichte, oder die Erzählung eines Abenteurers, oder selbst eine Liebesgeschichte ausseht. Es giebt, soweit ich unterrichtet bin, nicht ein Gedicht oder eine Ballade, welche auf einen Vorfall, ein Abenteuer gegründet wären, oder von denen man sagen könnte, daß sie einen Helden, eine Heldin hätten (wenn wir die Beschreibung der wirklich stattgehabten Kämpfe annehmen), oder welche zum Lobe heroischer Thaten der historischen Persönlichkeiten geschrieben wären. Anspielungen auf die Erzählungen, welche sich in der Mabinagion-Sammlung, oder auf andere beziehen, die theils verloren, theils nur noch aus fragmentarischen Resten bekannt sind, kommen sehr oft vor; aber daß wir eine Sammlung von mehr als hundert Gesängen ohne eine einzige Liebesgeschichte, ein einziges Abenteuer haben, das ist sehr bemerkenswerth. Es ist eine in der Geschichte der Literatur und Menschheit ohne Gleichen dastehende Erscheinung, eine Nation von rastlosen, kriegerischen und abenteuerlichen Sitten, von rascher Einbildungskraft und lebhafter Phantasie zu finden, die — überlaufen von Barden, Minstreln, Sängern und Musikanten — dennoch nicht ein einziges Liebeslied, eine einzige Abenteuergeschichte, eine einzige Ballade hinterlassen hat, welche die Thaten irgend eines fabelhaften Helden, ausgezeichnet in der Liebe und im Kriege, berichtet. Alles dies ist in Prosa gethan worden, aber nicht in Poesie. Die dichterische Composition, welche noch am meisten den Charakter einer Ballade an sich trägt, ist der „Sang von den Rossen“, eine begeisterte und lebhafte Dichtung, die aber einzig und allein von — Pferden handelt. — Die Geschichte von Arthur und seinen Rittern an der Tafelrunde war, wie wir aus der Mabinagion ersehen, ein Gegenstand, welcher die Aufmerksamkeit der „Storiawr“ beschäftigte und sie während des 12. und 13. Jahrhunderts mit reichlichem Material versah; aber nicht eines dieser

Abenteuer, so voll von Handlung und Wundern, ist zum Gegenstande eines Gesanges gemacht worden.“ Die Erklärung dieser allerdings auffallenden Erscheinung hat für uns keine Schwierigkeit, wenn wir den formalen Charakter der walisischen Poesie ins Auge fassen. Dieser hatte so viele, für die freie Behandlung eines epischen oder lyrischen Stoffes theilweise unüberwindliche Hindernisse in dem vorschriftsmäßigen Regelzwang, nach welchem die Barden arbeiten mußten, daß in der That die einzige Möglichkeit, Geschichten und Abenteuer zu erzählen, der Prosa blieb. Wir sehen ja in der Poesie unserer eigenen Vorzeit, daß das Heldengedicht und die Ballade sich der einfachsten Versformen bediente, der Nibelungenstrophe bei der Volksdichtung, des kurzen Reimverses bei der Lustdichtung, während die Lyrik der Minnesänger sich nicht ohne Vorliebe und Geschick in schwierigeren Formen bewegte. Der Grund liegt auf der Hand; und der Reife, bis ins Unerträgliche gesteigerte Formal- und Formenzwang der walisischen Dichtung ist für die von Nash aufgeführte Thatsache Erklärung genug. Die Waliser sind es übrigens gewohnt, die partellosen Beurtheiler und Geschichtsschreiber ihrer alten Cultur und Literatur unter den Franzosen und Deutschen zu suchen; die Engländer haben für den fremdartigen, mit ihrer Krone nun schon seit sechs Jahrhunderten verbundenen Stamm zumeist nur ein ungläubiges Kopfschütteln oder ein ironisches Lächeln. Unter den Deutschen war es in letzterer Zeit besonders der unter dem Pseudonym San Marte bekannt gewordene Regierungsrath Schulz, welcher mit seinen Forschungen über die Sagenwelt Artur's und ihren Einfluß auf die Romantik des Mittelalters nicht bloß Beachtung in der Deutschen Gelehrtenwelt, sondern auch den ausgesetzten Preis der walisischen Gesellschaft sich erwarb. Unter den Franzosen war es der auf dem Gebiete keltischer Studien als Autorität bekannte Willemarqué, der in seinen „Bardes Bretons“ das schätzbarste Material über das altkeltische Bardenthum zusammentrug. Von den Engländern, so viel ihrer auch über W. geschrieben haben, ist es fast nur Einer, Sharon Turner nämlich, der es gewagt hat, den als ein Volk von Träumern und Schwärmern verschrieenen Wallfern gerecht zu werden, indem er für die Nothwendigkeit ihrer alten Barden in seiner „Vindication“ auftrat. Alles, was sonst von Bedeutung ist, geht von walisischen Schriftstellern selbst aus, die oft mit Aufopferung ihres Vermögens, ihrer Zeit, ja ihres ganzen Lebens, die zerstreuten Schätze ihrer heimatlichen Sage, Poesie, Musik und Geschichte sammelten, lange genug freilich nur, um von der „Times“ verhöhnt und von dem „Athendum“ verspottet zu werden. Glücklicherweise jedoch hat man sich nach und nach überzeugt, welche wichtige Stellung die keltischen Studien zur Universalculturgeschichte einnehmen, und seitdem in der „Grammatica Celtica“ von Zeuß gleichsam das Fahrwasser zur Neu-Entdeckung dieser halb untergegangenen Welt angezeigt ist, seitdem beginnt der mit Trümmern bedeckte Boden der Bretagne, von Wales, Irland, Hochschottland und den Inseln neuer, fruchtbarer Ankergrund für die Wissenschaft und die Sittenschilderung zu werden. Wie schon angedeutet, zeichnet oder zeichnete sich ehemals das wälische Volk durch zwei Eigenthümlichkeiten aus. Einerseits blickte es mit stolzem Selbstgefühl auf sich, als eine Nation von uralter, unvermischter Abkunft, so daß es selbst die Ehen mit anderen Völkern vermied. Andererseits betrachtete es sich als den, kraft der ersten Einwanderung, allein rechtmäßigen Herrn der Insel Britannien, und es hielt daran mit seinem unerschütterlichen Rechtsgefühl fest. Die Mischung von überaus kräftigen Stammesrichtungen mit der Festigkeit und Allem, was am Grund und Boden hängt, hat es eben zu einem so ausgezeichneten Culturvolke gemacht. Nirgends wurzelten die Stammesunterschiede lebendiger im Bewußtsein des Volkes; weit entfernt, in starren Kastengeist auszuarten, gaben sie vielmehr der Entwicklung des öffentlichen Lebens etwas ungemein Mannichfaltiges und Buntes, und gipfelten sich in dem Haupte der Stände, in dem König und seinem Hofe, zum höchsten Glanze. Die Grundlage der Verfassung beruhte, ähnlich wie im germanischen Recht, auf dem Begriff des Friedens, der aber bei den Walisern etwas, wenn nicht Heiligeres, so doch Cultivirteres hatte, als bei unseren Vorfahren. In dem Schutze, den der Friede gewährte, wurzelte die Königsgewalt, die Volksversammlung und die Rechtspflege, „die drei

Säulen des gesellschaftlichen Zustandes<sup>1)</sup>, wie sie eine der Triaden<sup>1)</sup> nennt. Die Verfassung der alten Fürstenthümer W.'s hatte als Fundament zunächst das Verhältnis der Familie, des Geschlechts, des Stammes. Die Familie ist immer und überall und so auch in W. ein von der Natur gegebenes Verhältnis. Das Geschlecht (cenedl, cenel oder cenal) war es im Wesentlichen auch; doch wo Einer sich durch glückliches Wagniß oder durch Vermögensopfer dem Andern als Bruder bewies, konnte er, falls er wollte, in dessen Geschlecht eintreten, so daß also die wälischen Geschlechter doch nicht ausschließlich natürliche Familiengruppen blieben. Die Blutfehden der Geschlechter sind, wie Grundlage, so zugleich Ergebnis dieser Geschlechterverfassung — denn es nahm sowohl als zahlte das Geschlecht sowohl sarâad, d. h. Blutgeld, als galanas, d. h. Wehrgeld, für die in diesen Fehden vorkommenden Verletzungen und Todtschläge. Nächst diesen Blutfehden, in welchen am ersten Schutz des Lebens und der Person beruhte, war es die Eideshilfe vor Gericht, was die Geschlechter als gemeinschaftliches Interesse verband; und endlich drittens war ein solches Interesse gegeben in den Schranken, die der Veräußerung des Grundeigentums aus dem Kreise der Geschlechtsgenossen hinaus entgegentraten; welche Schranken das Geschlecht zu schützen, und das auch vorkommende Gesamteigentum an Land, was das Geschlecht wahrzunehmen hatte. Durch Grund und Boden hing nun dieser Geschlechterstaat mit größeren Verbänden zusammen; denn der Grundbesitz schuf ein Verhältnis zu dem Herrn, in dessen Gebiete es lag, indem er drei Rechte, die zugleich Pflichten waren, begründete: 1) den Kriegsdienst für den Herrn; denn wenn man bewegliche Habe vor dem Feinde durch Entfernung flüchten kann, so muß dagegen Grundeigentum stehenden Fußes vertheidigt werden. Und die Herrenstellung war eben dadurch eine solche, daß durch sie die Vereiningung zur Vertheidigung allein möglich war; der Grundherr war eben dadurch nur Grundherr, daß man eines Kriegsherrn bedurfte; aber eben deshalb hing an dem Rechte auf Grund und Boden auch ganz natürlich die Pflicht, dem Aufgebote des Grundherrn zu den Waffen zu folgen; „Einer ohne Land konnte nicht gezwungen werden, die Hand auf dem Schwerte zu halten, weil er kein Land zu verlieren hatte“ — aber freiwillig konnte er mit in den Krieg ziehen, wenn er seiner Herkunft nach dem Stamme der Rymren angehörte; 2) die Mitgliedschaft in den Landesversammlungen, Recht und Pflicht, auf ihnen zu erscheinen und zu stimmen; 3) die Uebernahme gewisser mit gewissen Grundstücken verbundener Gemeinde-Ämter, sowohl ihrem Rechte als ihrer Pflicht nach. Das waren, wie man sich ausdrückte, die drei Privilegien des Bodens, die durch den Grundbesitz an die Person kamen. Wer keinen Grundbesitz hatte, war carllawedrawg (was sich erklärt durch car und lawedrawg und letzteres Wort ist synonym von tonawg, d. h. hin- und herwogend, ohne festen Grund — also bedeutet es Einen, dessen Karren keinen feststehenden Platz hat). Der Stamm der Wälischen theilte sich: 1) in ächte Rymren, freie Söhne des Landes von wesentlich ungemischtem Blute und 2) in mehr oder weniger fremde Einwohner des Landes. Nur der ächte Rymre war persönlich ganz frei, grundbesitz-, waffen- und wappenfähig, fähig zur Theilnahme an Landesversammlungen und an Gemeinbenutzungen in Wald, Jagd und Weide. Nur er hatte durch sarâad, galanas und das Blutrrecht des Geschlechts vollständigen Schutz der Person aus eigenem Rechte, nur er durfte in Waffen reiten. Den vierzehnjährigen Sohn brachte der Vater oder der, welcher dessen Stelle vertrat, dem Herrn des Landes und stellte ihn vor, wodurch er, wie bei den Deutschen durch die Schwertleite, ein selbstständiger Mann ward. Nur Auswanderung mit Hab und Gut (cargychwin, d. h. das Wegreisen mit dem Wagen) brachte um das Recht

<sup>1)</sup> Die Triaden sind bekanntlich jene knappgefaßten, antithetisch konstruirten Dreizeilen, in welchen der zur Paradoxie geneigte Volksgeist der Waliser seine Reminiscenzen, seine Moral, seine Wissenschaft niederzulegen liebte. Es sind Denkprüche, durch ihre pointirte Gestaltung sehr geeignet, sich dem Gedächtniß einzuprägen; sie lebten zu Hunderten und zu Tausenden im Munde des Volkes bis auf die jüngste Zeit, wo man anfang, sie zu sammeln und durch Aufschreiben dem Vergessen unserer Tage zu entreißen. Die Form ist uralte; es scheint sich auf sie zu beziehen, was Cäsar (de bello Gallico VI. 14) sagt: „Sie sollen daselbst eine große Anzahl von Versen auswendig lernen . . . . und sie glauben nicht, daß es recht sei, dieselben niederzuschreiben.“

eines Kymren; so wie die Frau ihr Stammrecht durch Heirath über die Grenze des Landes verlor. Auch wer von seinem Vater und von seinem Geschlechte als eheliches Kind verläugnet ward, ward dadurch ein Fremdling im Lande; ebenso wer am gemeinsamen Wesen frevelte und wer gewisse andere Missethaten beging, die das Wesen eines Kymren verläugneten — endlich wer heimatlos und dabei so arm ward, daß er sich nicht selbst mehr ernähren konnte. Wieder erworben konnte das Recht eines Kymren werden durch Rückkehr aus dem Auslande mit Hab und Gut oder auch durch Verdienste um Kymren im Auslande. Wo das Recht durch Frevel und Missethaten verwirkt war, blieb es verloren. Diese ächten, freien Kymren theilten sich in zwei Stände; in die gemeinfreien nämlich und in die edlen Geschlechter, aus welchen letzteren die Grund- und Kriegsherren waren, mochten sie nun den Königs-, Fürsten oder bloßen Herrentitel führen. Diesen ächten Kymren standen als dritter und vierter Stand entgegen: der Fremde oder der dem Stande eines Fremden durch Herabsetzung des Personenstandes genährte Kymre und der eigentliche Slave. Zu den gemeinfreien Kymren konnte man auch ohne allen Grundbesitz gehören, z. B. wenn man ein Handwerk trieb und sich dadurch nährte — doch hatte jeder ächte Kymre, sobald er dem Grundherrn präsentirt und ohne Landerbe war, den Anspruch auf fünf wälische Morggen Landes (wozu dann aber die Nutzung von Gemeinbeweid, Gemeinewald und Jagd gehörte), falls ihm das Leben als armer Landmann mehr convenirte als das als Handwerker. Die edlen Kymren hatten doppeltes Wehrgeld und konnten Hörige sowohl als freie Dienstmannen haben. Fremde mußten nach drei Tagen einem Grundherrn Treue schwören und galten als Hörige, wenn sie bleibend im Lande verweilen wollten. In einem großen Theile des Landes war mit der Abstammung aus edlem Geschlechte das Recht verbunden, Richter in dem Cantref (in der Centena) zu sein. Größtentheils hatten die Edlen Landgüter, doch verloren sie ihren Geburtsstand so wenig wie die Gemeinfreien, wenn sie kein Grundelgenthum hatten, etwa in Diensten eines wälischen Grundherrn oder Fürsten standen. Ein Höriger (Tasawg) war entweder eines Grundherrn oder eines andern Edlen Höriger. Diese Tasogion waren auf unfreiem, zinspflichtigem Gute angesiedelt und konnten mit ihrem Siedelhofe veräußert, aber nicht davon vertrieben werden — ganz wie römische Colonen. Sie standen unter dem Rechtsschutze dessen, dem sie den Treueid geleistet hatten; doch konnten sie durch persönliche Auszeichnung sofort freie Kymren werden: a. wenn sie sich als Varden auswiesen; b. wenn sie sich in einer Metallarbeit als Meister zeigten; c. wenn sie zu den Gelehrten gerechnet werden konnten — jedoch durfte sich zu einer dieser drei edleren Lebensthätigkeiten ein Höriger nur mit Bewilligung seines Schutzherrn vorbereiten. Auch ward jeder Hörige ein freier Mann, dem der König ein hohes Hofamt anvertraute, und sobald in einer Dorfschaft von hörigen Leuten des Grundherrn mit dessen Erlaubniß eine eigene Kirche gebaut ward, wurden sofort alle in die Kirche eingepfarrten Hörigen freie Kymren. So bildeten die Tasogion einen dritten Stand dieses Volks, der wenigstens eben so zahlreich war wie der der Gemeinfreien. Es gab aber als vierten Stand einen noch untergeordneteren, dessen Glied gleich dem deutschen Leibeigenen vollkommen Knecht war; ein solcher hieß Gasth (von captivus, chétif) und hatte gar kein Wehrgeld, sondern nur einen Preis, wie ein Thier, und der Preis wechselte wie bei den Thieren und richtete sich nach des Mannes Brauchbarkeit. Diese Gasthion standen nur unter ihrem Herrn, ohne alles Landrecht, und der Herr konnte mit ihnen machen, was er wollte, ohne daß sich irgend Jemand außer der Kirche, die des Herrn Sünde strafte, darum zu kümmern hatte; er konnte sie aber auch, wie die Tasogion, ansiedeln. Solche Leute waren persönlich verkäuflich und durften nie Waffen führen, auch durfte ihnen der Herr keine solchen geben. Ihre Person und ihre Ehe stand nur unter dem Schutze der Kirche. Dieser Stand erwuchs aus Gefangenschaft, aus freiwilliger Ergebung und durch Geburt. Nach den drei oberen Ständen der Edlen, Freien und der Tasogion wurden hauptsächlich alle Straf-, Buß- und Wehrgelder bemessen, doch standen in dieser, wie in vieler andern Hinsicht die Hörigen des Grundherrn (mochte er nun König, Fürst oder bloß Herr heißen) höher, als die Hörigen solcher Edlen, die nicht selbst Grundherren waren; die Hörigen der Grundherren standen den freien Kymren fast in jeder Hinsicht gleich. Amt und

Dienst brachten aber noch manche andere Nuance. Jedes königliche Amt im Lande und jeder höhere königliche Hofdienst stellte in den gerichtlichen Geldverhältnissen den Bediensteten den Edlen gleich. Die Städte hatten ihr besonderes Recht und deren Einwohner waren in bürgerlichen Corporationen nach ihren verschiedenen Beschäftigungen geordnet und geschieden. Alle Städte hatten drei Privilegien: a. daß kein Stadteinwohner zu anderem Dienst verpflichtet war, als zu dem, welcher mit seiner besonderen Corporation verbunden war; b. daß in den Städten Fremde länger verweilen durften und zu Handel und Wandel geschützt waren, ohne hörig zu werden; c. daß nur in Städten Märkte stattfinden durften. Solche Fremde, die sich nur zeitweilig als Handelsleute oder in anderen Geschäften in W. aufhielten, standen unter dem Schutze des Gottesfriedens und des Stammes der Kymren und wurden sehr human und gastlich behandelt, doch mußten auch sie, wenn sie länger als drei Tage blieben, dem Könige oder einem Edlen Treue schwören. Blieb ein solcher Fremder aber nicht dauernd, sondern nur für die Besorgung gewisser Geschäfte im Lande, so hatte der Treueid für seinen Stand keine weitere Folge, sondern sollte nur eine Garantie sein, daß er sich von der Zeit des Eides an unweigerlich den Gesetzen des Landes unterwarf. Fremde aber, die sich im Lande ansiedelten, wurden hörig. Nach einer gewissen Reihe von Generationen oder durch besondere Verdienste konnte eine solche, im Lande angeessene hörige Familie die Eigenschaften und Rechte eines ächten Kymren erlangen, doch mußte sich die Ansässigkeit in allen Fällen wenigstens so lange erstreckt haben, daß dadurch ein Geschlecht (bestehend aus Kindern, Enkeln und Urenkeln, d. h. außer der zuerst angesiedelten aus drei Generationen) erwachsen war. Bis zu dieser vierten Generation blieb daher dem hörigen Fremden und dessen Nachkommen das Recht, sein Verhältniß wieder zu kündigen und frei außer Landes zu gehen, sobald er seinem Herrn die Hälfte seiner Habseligkeiten abtrat. Gelang es einem hörigen Fremden, eine freie Kymrin zu heirathen, so traten sofort deren Kinder in das Geschlecht der Mutter ein und wurden freie Kymren; nur waren denselben noch gewisse Rechte, z. B. Geschlechts-Häuptlinge zu werden, bis zur vierten Generation wieder ihrer Nachkommenschaft, versagt. Dieser so organisch geordnete Stamm der Kymren nun war, wie schon mehrfach bemerkt, in mehrere Grundherrschaften, Fürstenthümer und Königreiche getheilt, wie gegenwärtig das deutsche Volk. Aber die Einsassen aller dieser Herrschaften waren unter einander nicht bloß durch gleiche Sitte, Sprache und Kirche — und bis auf kleine Nuancen durch gleiches Recht, sondern auch politisch verbunden, und von allen diesen Herrschaften wurden gegenseitig die Standesrechte des Einzelnen geachtet. Herrschaften, Fürstenthümer und Königreiche unterschieden sich nur durch die Größe ihres Umfangs. Innerhalb seines Gebietes war der kleinste Grundherr (arglwydd, d. i. qui fortuna vincit, prosperior von lwydd, successus) so gut wie der Fürst tywysawg, (d. i. dux, von tywys, ducero) oder König (brenin, d. i. summus, procer) der Repräsentant der obersten Gewalt. Jeder kymrische Grundbesitzer seines Gebietes war ihm Kriegsfolge schuldig; innerhalb der Grenzen des Gebietes, so oft der Führer es verlangte; über die Grenze nur einmal im Jahre und nur auf 6 Wochen. Er war der oberste Gerichtsherr, und kein Gesetz konnte ohne ihn gemacht werden; auch war er es, der die oberen Gerichte besetzte, und seinem eigenen Gerichte waren alle Gerichte seiner Landschaft untergeordnet. Die Strafgewalt war ganz seinen Händen überlassen, denn er handhabte den Landfrieden; auch konnte er allein Geld prägen (mit Ausnahme der hohen Geistlichkeit, die in gewissem Umfange das Münzrecht hatte). Den gesellschaftlichen Zustand im Lande nannte man den Frieden (tangnef, d. i. tanc und nef, Ruhe des Himmels) — der Friede war aber zweierlei: a. der Gottesfriede, der von der Kirche geschützt ward, und b. der Land- oder Königsfriede, den der Grundherr der Landschaft handhabte. Der, welcher aus diesen beiden Frieden ausgeschloffen (in Bann oder Acht) war, war den Thieren des Waldes gleichgesetzt. Unter dem Gottesfrieden standen alle Geistlichen, alle gottesdienstlichen Versammlungen, alle Flüsse und Wege, ferner die Fremden, endlich die Warden, die Gelehrten und die Richter; unter Königsfrieden Alle, die zum kymrischen Stamme gehörten und in demselben Landrechte hatten. Durch den Gottes- und

Königsfrieden wurde der Schutz, der im Geschlechte lag, ergänzt und in einem gewissen Grade auch denen gewährt, die zu keinem Geschlechte gehörten. Außerdem gewährte noch manche Verlichkeit und manches Verhältniß besonderen Frieden, z. B. gab es einen besonderen Palastfrieden, einen besonderen Kirchenfrieden für die drei hohen Feste u. s. w. Die höchste Gewalt des Grundherrn war aber keineswegs eine abstracte, schlechte, ungefaltete, sittlich unbestimmte, leere, sondern sie war — wie Alles bei diesem Volke — eine gemessene, an sehr bestimmte Pflichten und Schranken gebundene, in sehr bestimmten Rechten ausgeprägte. Jedes Geschlecht der Kymren hatte einen Häuptling oder Aeltesten. Diese Geschlechtshäuptlinge und die wieder mit sehr bestimmten Rechten ausgestatteten hohen Beamten des Hofes (oder in einigen Landschaften die obersten Richter) bildeten den höchstbestimmenden Kreis, in welchem allerdings der Grundherr die oberste Stelle und das bestimmende Wort hatte. Doch konnten und mußten gewisse allgemeine Angelegenheiten an eine allgemeine Landesversammlung gebracht werden, an welcher alle freien kymrischen Landeigner Theil nehmen konnten und in welcher jener höhere Kreis nur die ordnende Gewalt und den Vortritt hatte, wie in ihm wieder der Grundherr. Nur in solchen Landesversammlungen konnten Gesetze erlassen oder abgeändert werden, auch konnte die Landesversammlung um Schutz angerufen werden gegen ungerechte Bedrückung des Grundherrn. Unter den Grundherren der Kymren galten drei als diademtragende Könige; der Älteste unter diesen war Oberkönig über alle wälischen Grundherrschaften, und er setzte in Verbindung mit sämmtlichen Grundherren von den andern beiden Diademtragenden den Tapfersten zum Oberfeldherrn, den Weisesten zum obersten Gerichtsherrn von W. ein, doch wurden diese beiden Stellungen oft auf einen und denselben Mann übertragen, wenn etwa der Dritte zur Uebernahme der einen durch zu junges oder zu hohes Alter untauglich war oder in seiner Persönlichkeit sonst ein Hinderniß lag. Einem Föderationspacte (aus dem dritten Viertel des 10. Jahrhunderts) zufolge (wahrscheinlich gab es schon ältere ähnliche Pacte) hatte der Oberkönig das Recht, eine Landesversammlung aus allen wälischen Grundherrschaften zu berufen, an welcher aber nicht alle freien Kymren, sondern nur die Grundherren, die Geschlechtshäuptlinge und die dazu besonders berufenen weisesten Männer des Landes Theil nahmen. Gegenstände der Berathung und Beschlußnahme dieser allgemeinen Landesversammlungen waren der allgemeine Landfriede (also die Vermittelung bei Streitigkeiten der Grundherren unter einander), ferner hohe Rechtsfachen überhaupt und die Entthronung eines Grundherrn, wenn eine solche wegen dessen Unfähigkeit nothwendig war. Außerdem hatten die Versammlungen als Aufgabe, die Einheit des Landrechts in ganz W. möglichst zu erhalten oder anzustreben. Die Einheit des ganzen Landes stellte sich auch darin dar, daß ein Kymre in jeder der conföderirten Landschaften seinen persönlichen Stand bezieht und daß er, wenn er die heimische Landschaft verließ und in eine conföderirte zog, doch den heimathlichen Grundbesitz und die daran hängenden Rechte auch beibehalten konnte. — Als die Römer die Provinz Britannien verließen, gab es daselbst keine Heiden mehr. Bischöfe werden sicher im 4. Jahrhundert erwähnt, und früh scheinen auch Klöster in Britannien entstanden zu sein. Die brittischen Könige und Häuptlinge, welche nach dem Zurückziehen der Römer Alles leiteten, zeichneten sich durch Förderung der Kirche, durch Stiftung von Kirchen und Klöstern u. s. w. aus — und den heidnischen angelsächsischen Feinden gegenüber erhielt das Christenthum unter den Wälischen eine ähnliche Bedeutung, wie unter den Spaniern den Arabern gegenüber. Es ward recht eigentlich ein neuer Kitt ihrer Nationalität. Die Liebe zu ihrem Volkswesen und zu ihrer Freiheit identificirte sich bei den Briten ganz mit der Begeisterung für ihre Kirche — und als nachher die Angelsachsen von Rom aus bekehrt wurden, hing man sich auf das Eigensinnigste an die äußeren kleinen Unterschiede, welche die in älterer Gestalt verharrte wälische Kirche von der römischen trennten, um nur nicht mit den verhassten Angelsachsen kirchlich eins sein zu müssen. Neben den drei Diademe tragenden Königen in Wales waren allmählich drei Bisthümer entstanden: das von Landaff im südlichen Lande der Gŷfllwg oder Silures, das von Renedia oder St. David



im südwestlichen Lande von Dyfed oder Demetia und das von Bangor in Caernarvonshire in Gwynedd oder Nordwales. Wie neben den drei Königen auch vielfach andere Könige, Fürsten und kleinere Grundherren vorkommen, so auch neben diesen drei Hauptbisthümern von Zeit zu Zeit neu entstehende andere, z. B. eine Zeitlang existirt eine bischöfliche Diocese von Llanbadarn-fawr, die aber bald wieder mit der von Dyfed zusammenfiel. Ebenso entstand eine Zeitlang ein eigenes Bisthum im Königreiche Morgannwg, fiel aber wieder mit Llandaff zusammen. Neben Bangor entstand im 6. Jahrhundert St. Asaph zu Llanelwy in Gwynedd. Das Grenz-bisthum in Gloucester und ein Bisthum in Cornwallis standen mit dieser wälshen Kirche in Verbindung, die keinen Metropolitnen, sondern in dem ältesten Bischof ihren obersten Vorstand hatte, bis es den Engländern gelang, die wälshen Kirche dem Erzbisthum Canterbury unterzuordnen. Große christliche Bildungsmittelpunkte waren in den zahlreich bebölkerten Klöstern gegeben, wie Bangor Iscoëd am Dee, wo über 2000 Mönche waren. Ein anderes großes Kloster war Bangor Itydd. Das waren gewissermaßen Festungen und ein stehendes Heer christlicher Bildung. Zwischen den wälshen Bischöfen und Rom war seit dem 5. Jahrhundert der Zusammenhang äußerlich unterbrochener, daher hier der Einfluß Roms schwach; dadurch aber war Britannien zugleich hinsichtlich der äußeren Formen des Gottesdienstes und anderer gleichgültiger Dinge mit der allgemeinen kirchlichen Entwicklung nicht fortgegangen und hatte durch dieses Stehenbleiben einen in Einzelheiten abweichenden Charakter angenommen; allmählich aber entstanden durch Wallfahrten wälsher Fürsten nach Rom, was doch immer als altberühmter christlicher Mittelpunkt galt, seit den letzten Zeiten des 7. Jahrhunderts neue Zusammenhänge, so daß sich die beiden Kirchen wieder befreundeten und sich als Glieder eines und desselben geistlichen Leibes erkennen ließen und bekannnten. Die wälshen Kirche war vollkommen frei und regierte sich selbst, bis später der Zusammenhang mit Canterbury, den man in Rom festhielt, zur Geltung kam. Bis dahin war auch die wälshen Kirche rein national und, so lange die Angelsachsen Heiden waren, das wichtigste Vereinigungsmittel zum Widerstande gegen dieselben. Die Stellung der Geistlichkeit in W. war eine hochgeehrte; vor seinem Beichtvater, dem Bischofe, erhob sich sogar der König von seinem Sitze. Geistliche saßen in jedem Gerichte und eröffneten es mit einem Gebete, welches die Erleuchtung der Richter von Gott ersuchte. Der ganze Volksunterricht war in den Händen der Geistlichkeit. Schenkungen von Land an die Kirche bedurften der Bestätigung durch den Grundherrn, denn es scheint, Kirchenland trat aus dem Zusammenhang der cantrefydd heraus, ward Land ohne Grundherrn — allmählich war die wälshen Kirche doch reich mit Land ausgestattet worden. Außerdem entrichtete das Volk den kirchlichen Zehnten als Gottessteuer. Die Kirche hatte für sich und ihre Besitzungen volle Immunität von weltlichen Richtern, Beamteten und Lasten. Sie hatte die Gerichtsbarkeit über die freien Insassen sowohl, als über die Hörigen ihrer Güter, hatte Markt- und Münzrecht in ihren Besitzungen und die einzelnen Kirchen hatten in verschiedenem Umfange Asylrecht. Jedem neuen Grundherrn wurden von den Kirchen deren Freibriefe und Privilegien präsentiert und von ihm bestätigt. — Betrachtet man dies in allen Fugen und Klassen wohlgerichtete Volkswesen, dessen politische und kirchliche Verfassung wir nur in einzelnen Zügen hier mitzutheilen uns beschränken mußten, in seiner entsprechenden Eigenthümlichkeit nach allen Seiten — ein Volk, das noch so einfach ist, daß selbst die Vornehmsten entweder barfuß gehen oder doch nur sandalenähnliche Fußbedeckungen haben, dabei aber so viel Sinn für Kunst, daß aus alten wälshen Künstlerhänden die schönsten in Eisenbein geschmizten Jagdhörner und Schachfiguren noch heute übrig sind; — ein Volk, so wenig an die ordinärsten Bequemlichkeiten gewöhnt, daß es nicht einmal Betten, sondern nur Lagerstätten hatte, und dabei so mit Achtung vor Kunst und Wissenschaft erfüllt, daß die drei Dinge, die in einem Hause unter keiner Bedingung in Beschlag genommen werden dürfen, außer den Plüßen, die Harfen und die Bücher sind; ein Volk, so einfach und natürlich in seinem Leben, daß fast Jeder zugleich Landmann, Viehzüchter, Jäger und Fischer ist — und dabei von solchem geistigen Ordnungstriebe befeelt, daß auch so einfache Betriebe, wie z. B. die Jagd, methodisch eingerichtet

werden, daß so methodisch eingerichtete Dinge eine Art Wissenschaft entwickeln, in der man muß Rede stehen können, wenn man sie treiben will; — ein Volk, das großentheils in einfacher, spärlicher Weise ist und trinkt, aber der Dichtung, Musik, Rechtswissenschaft, Lebensphilosophie und Theologie nicht satt werden kann; ein Volk, wild und energisch im Kampfe und fast das ganze Leben wie einen Krieg behandelnd, und doch voll feinsten Rücksicht gegen Frauen, Kinder und Alte, so voll Achtung vor seinen Vorden, daß Jeder, der sich als solcher erwiesen hat, nicht bloß wie jeder frei Wälſche fünf, sondern zehn Eri Land von seinem Fürsten fordern kann; ein Volk, wo sich Alles immer sofort in gemessenen Kreisen bewegt und sich zu bewegen sucht, wo jede Lebensrichtung fast einer Corporation, jede entstehende Corporation einem eigenen feingefassten Rechtsleben das Dasein giebt; — so wird man gesehen müssen, ein zweites Volk dieser Art, wo sich so innig das Einfachste und Natürlichste mit dem Höchsten und Feinsten die Hand reicht, wo alles Einfache und Natürliche zugleich hoch und fein, und alles Hohe und Feine zugleich einfach und natürlich ist, hat es in dieser Welt nicht weiter gegeben. Dafür hat aber auch das geistige Leben dieses armen, Kleinen, in einen Winkel gedrückten Volkes dem Geistesleben ganz Europa's die mächtigsten Anregungen gebracht und wirkt durch die von ihm angeregten Dichtungen bis in die Bildung unserer Tage nach.

Wales (Prinz von), ist der Titel des ältesten Sohnes des Königs oder der Königin von England. Hierzu gehören noch die Titel eines Großherzogs von Schottland; Herzogs von Cornwall und Rothsay; Grafen von Chester und Carrick; Barons von Renfrew und Lords der Inseln (lord of the isles). Eduard I. ernannte nach der Eroberung von W. seinen zweitgeborenen Sohn Edward wenig Tage nach dessen Geburt im April 1284 zum Prinzen von W. Als dieser durch den Tod seines Bruders Alphons auf den Thron gelangte, vereinigte er den Titel mit der Krone. Sein Sohn und Nachfolger Edward III. war niemals Prinz von W., ernannte aber 1343 seinen Sohn, den schwarzen Prinzen, dazu. Seit dieser Zeit ist der Titel unabänderlich von den Betreffenden geführt worden. Von den beiden anderen englischen Titeln wurde der eines Grafen von Chester ebenfalls von Eduard I. seinem Sohne 1304 verliehen. Eduard III. trug nur ihn allein, 1397 wurde er für immer mit dem eines Prinzen von W. vereinigt. Herzog von Cornwall wurde zuerst 1337 der schwarze Prinz, seitdem alle übrigen Prinzen von W. Die Titel eines high Stewart of Scotland, Herzogs von Rothsay, Grafen von Carrick und Barons von Renfrew entsprachen den Würden und Besitzungen des Hauses Stuart und wurden 1469 für immer dem jedesmaligen schottischen Thronerben verliehen, gingen also seit der Vereinigung beider Reiche unter einem Scepter auch auf den Prinzen von W. über. Ueber den Titel lord of the isles siehe d. Art. Schottland Gesch., XVIII, 19. Auf ihrem Wappen führen die Prinzen von W. seit 1344 drei Straußensebern und das Motto: Ich dien, I serve, übernommen vom schwarzen Prinzen aus der Standarte des bei Crécy auf französischer Seite gefallenen Königs Johann von Böhmen. Der Prinz von W. ist der einzige königliche Prinz von England, welcher herkömmlich von der Wiege an zum Pair mit bestimmtem Rang ernannt wird. Die übrigen besitzen einen solchen gar nicht, bis sie nach ihrer Mündigkeit vom Könige befördert werden. Der älteste Sohn eines verstorbenen Prinzen von W. und präsumtive Thronerbe (wie z. B. Georg III., Sohn des 1758 verstorbenen Frederic Prinz von W.) führt den Titel nicht.

Walhalla oder Valhöll heißt in der deutschen Mythologie die Wohnung Wuotan's. Dahin kamen alle seit Anfang der Welt auf der Walsstatt gefallenen Helden, die dort Einheren heißen. Der Edda zufolge ist W. mit goldenen Schilden bedeckt und zählt 540 Thüren, deren jede auf einmal 800 Einheren Durchgang gestattet. Auch in deutschen Sagen erscheint sie als ein großer goldglänzender Ballast, als hochgewölbter goldstrahlender Saal, darin die Helden an langen Tafeln sich des Bechers und des Mahles freuen. Diesen seligen Aufenthalt ersehnen sich alle tapferen Männer nach ihrem Tode; einem Uebelthäter, einem Feigen ist er verschlossen. Der Glaube an W. muß allen deutschen Völkern eigen gewesen sein, wie wir Aehnliches auch in der indischen und griechisch-römischen Mythologie finden. Die Wurzel

des Wortes ist wohl im althochdeutschen und angelsächsischen *weljan*, wählen, zu suchen, da, nach heidnisch-deutschem Glauben, der die Kriege und Schlachten ordnende Gott Wotan die ihm in seiner himmlischen Wohnung dienenden Jungfrauen, die Walkyrien, entsendet, um die erschlagenen Helden (den *wal*) in Empfang zu nehmen, was man *Liesen*, d. i. wählen nannte, und sie in den Walkhöll aufzunehmen. Vgl. Simrod, „Handbuch der deutschen Mythologie“, S. 229 ff.

#### Walhalla bei Regensburg s. Regensburg

**Walker (William).** Die neue Welt ist nicht arm an solchen Männern, wie W., während Europa, mit einziger Ausnahme des Sir James Brooke, keinen Conquistador in unserem Jahrhundert aufzuweisen hat. Absichtlich gebrauchten wir den Titel, den sich die spanischen Eroberer Amerika's ehrenhalber selbst gaben, weil gar viele Kinder der transatlantischen Demokratie sich zu dem historischen Berufe geboren fühlen, wie früher die Spanier den Ureinwohnern, so jetzt sie selbst als Angelsachsen den entarteten Creolen das tropische Amerika zu entreißen. W. ist der Sohn eines schottischen Banquiers, der 1820 angeblich mit einigem Vermögen in Nashville (Tennessee) sich niederließ, wo ihm 1824 William geboren wurde. „Der Sohn“, versichert sein Biograph W. B. Wells <sup>1)</sup>, „genoss einer guten Schulbildung, zeichnete sich aber vor seinen Kameraden durch einen abenteuerlichen Sinn aus. Nachdem er die Schule verlassen, erwarb er sich auf einer der Akademien des Staates einen akademischen Grad und begann darauf, mit achtbaren Kenntnissen in der classischen Literatur ausgerüstet, das Studium der Rechte, wurde desselben jedoch bald überdrüssig und ging nach Neu-Orleans, wo er nach einiger Zeit seine Studien wieder aufnahm. Bald wurde er indessen abermals flüchtig, und wir finden ihn zunächst in Philadelphia als praktischen Arzt, ein Beruf, den er einige Monate fortsetzte, bis seine Neigung zu einem herumsehenden Leben wieder erwachte. Er besuchte hierauf Europa und durchreiste dasselbe ein Jahr lang, wobei sein ausgebildeter Verstand und sein umfassender Gesichtskreis es ihm möglich machten, mit der feinen und gebildeten Gesellschaft zu verkehren. Hier erwarb er sich eine gründliche Einsicht in die Politik einiger der bedeutendsten Regierungen.“ W. begann seine Laufbahn als Redacteur von „The Crescent“ in Neu-Orleans, ging 1850 nach Californien, arbeitete dort an der Zeitung „The Herald“, gerieth aber mit den Behörden in Streit und ward dadurch bald der Liebling zweideutiger Persönlichkeiten, die ihm, als er sich 1852 als Advocat zu Marysville niederließ, eine glänzende Praxis und zahlreichen Anhang verschafften. Die Expeditionen des Grafen Gaston v. Kausse-Boulbon nach Sonora, so wie des Generals Lopez nach Cuba, die in gewissen amerikanischen Schichten große Theilnahme und Bewunderung fanden, regten in W. 1853 die Idee zu einem ähnlichen Unternehmen an. Er gab seine Praxis auf und wählte die Halbinsel Niedercalifornien zum Ausgangspunkte seines Unternehmens, dem sich eine kleine Schaar Abenteurer anschloß. Am 15. October ging er mit dieser von San Francisco in der Barke „Carolina“ ab, landete bei La Paz in Niedercalifornien am 25. October, wo er am 3. November diese Halbinsel und mexicanische Provinz als Republik und sich, den „Oberst“ W., als Präsidenten ausrief. Am 7. November erschien das erste Bulletin über die „Schlacht“ bei La Paz. La Grulla und Santo Tomas fielen dem Freibeuter in die Hände, der in seinem Ministerium bereits einen „Staats-“, einen „Kriegs-“ und einen „Marinesecretär“ zählte und in seiner Proclamation der neugeborenen Republik die Beruhigung geben konnte: „Unsere Regierung ruht auf fester und sicherer Grundlage“. Die Indianer und Creolen hielten sich jedoch von dieser Regierung fern, Krankheiten und Desertionen schwächten W.'s Schaar am unteren Colorado, bis wohin er vorgeedrungen war, und zuletzt ward er von den mexicanischen Regierungstruppen von allen Seiten so umstellt, daß er von Glück sagen konnte, der Gefangenschaft zu entgehen und im elendesten Zustande die Grenzen der Union zu erreichen. Hier ergab er sich den Vereinigten Staaten-Truppen auf Ehrenwort und stellte sich dann wegen seines Friedensbruches

<sup>1)</sup> Walker's Expedition nach Nicaragua und der centralamerikanische Krieg von W. B. Wells. Aus dem Englischen (Braunschweig 1857).

vor die Gerichte von Californien, die ihn nach einer „gründlichen Prüfung des Sachverhaltes“ freisprachen. Nach diesem verunglückten Zuge redigirte W. vom Mai bis December 1854 abermals eine Zeitung in San Francisco, warb aber hierauf von Neuem für eine zweite Expedition, wobei er offen erklärte, daß er diesmal nach Nicaragua zu gehen beabsichtigte, um diesen centralamerikanischen Staat zu einer nordamerikanischen Colonie zu machen. Streitigkeiten in diesem von Parteien zerfetzten Staate des ehemaligen spanischen Mittel-Amerika's begünstigten W.'s Vorhaben. Eine demokratisch-liberale Partei unter dem provisorischen Minister-Präsidenten Castillon lag im Kampfe mit der conservativen Partei unter General Estrada. Die erstere war gerade im Unterliegen begriffen, als ihr W., der mit 62 Mann am 4. Mai 1855 auf der „Vesta“ San Francisco verlassen hatte, zu Hülfe eilte und den 13. Juni zu Realajo den Boden Nicaragua's betrat. Er griff sogleich den Feind in seinem Hauptquartier, der Stadt Rivas, an, eroberte dieselbe, ohne sich indessen behaupten zu können, und bewerkstelligte darauf die Verbindung mit Castillon, der in Leon stand. Durch weitere Zugänge von Californien auf 175 Mann verstärkt, schlug W. bald darauf seine Gegner an der Virginbai des Nicaraguasee's und eroberte am 14. October durch nächtliche Ueberrumpelung Granada, die Hauptstadt des Landes. Damit war der Sieg der demokratischen Partei des Landes entschieden, welcher W. in der Person des Patricio Rivas einen Präsidenten gab, während er selbst, scheinbar nur als Oberbefehlshaber der Armee fungirend, die Seele der Regierung war. Er beherrschte das Land mit dictatorischer Gewalt, schaffte aber im Uebrigen so ziemlich Ordnung. Aus Californien und selbst aus New-York eingetroffene Verstärkungen hatten seine Macht bis Anfang März 1856 auf 1200 Mann erhöht und er beabsichtigte nun, die Mosquitoküste in Besitz zu nehmen. Dadurch kam er aber mit den Engländern in Zwiespalt. Diese ließen den ihm feindselig gesinnten Nachbarstaaten Unterstützung zufließen, die Costaricaner fielen mit überlegenen Kräften in Nicaragua ein und W. erlitt mehrere Niederlagen. Dennoch vermochte er sich zu behaupten. Indes dadurch, daß er ungerechtfertigter Weise das gesammte Eigenthum einer Transitzgesellschaft in New-York, welche das Monopol der Beförderung der über den Isthmus Reisenden von der Regierung in Nicaragua erhalten hatte, mit Beschlagnahme belegte, so wie dadurch, daß sein Plan, die amerikanische Union zu sprengen und aus Cuba, Mexico und Central-Amerika einen neuen Staat zu bilden, verrathen wurde, hatte er die Gunst der Amerikaner mehr oder weniger verlohren. Der von ihm eingesetzte Präsident Rivas, den er entfernen wollte und an dessen Stelle er sich den 25. Juni 1856 wählen ließ, erhob sich auch gegen ihn, und dazu hatten auch die Regierungen von Costarica, Honduras, San Salvador und Guatemala gegen ihn sich verbündet und Truppen aufgestellt. Es kam zum Kampfe, W., fast überall geschlagen, war am Schlusse des Jahres 1856 nur noch im Besitz der Transitroute von Meer zu Meer. Im März 1857 war er endlich mit seinem durch Desertionen und Entbehrungen auf einige Hundert herabgeschmolzenen Haufen in der Stadt Rivas eingeschlossen und sein Untergang schien unvermeidlich, als der Capitän Davis von der amerikanischen Kriegsschuluppe „St. Marys“ den costaricanischen Obergeneral Mora bewog, am 30. April 1857 eine Convention einzugehen, wonach W. und seiner Schaar freier Abzug unter dem Schutze der amerikanischen Flagge bewilligt wurde. So wurden denn die 240 Mann, die W. noch zu den Seinigen zählte, über Aspinwall und Panama nach Neu-Orleans gebracht, von wo der Conquistador sich im Juni nach New-York begab. Von den Demokraten mit großer Auszeichnung empfangen, von den Republikanern nicht beachtet, war er eine Zeit lang der Adwe des Tages, ja er versuchte sogar, in einer Audienz den Präsidenten Buchanan an zur Wiederaufnahme seiner Pläne in Nicaragua zu gewinnen. Hätte W. die Gezellen weniger mißachtet, die besseren Elemente der Union herangezogen und eine gesunde volkswirtschaftliche Entwicklung angebahnt, so ist es nicht unwahrscheinlich, daß er eine neue und bessere Aera in jenen verwahrlosten Ländern begründet hätte, wozu sich das anglo-amerikanische Element so sehr eignet. W. gab indessen seine Absichten nicht auf. Von der Sclavenpartei des Südens mit Geld versehen und in gewissen Schichten der großen Städte eine populäre Figur, der es nicht an Anhängern fehlte, versuchte er von

Mobile (Alabama) aus im October 1857 wiederum eine Expedition, die aber vereitelt wurde und damit endete, daß W. selbst in Neu-Orleans verhaftet, gegen zwei Tausend Dollars Caution aber wieder auf freien Fuß gesetzt ward. Im December 1857 unternahm er eine neue Expedition, tauschte diesmal die Wachsamkeit der amerikanischen Behörden, landete an der Mündung des San Juanflusses in Nicaragua, nahm ein kleines Fort und vier Dampfer und erließ eine Proclamation, in welcher er sich „Präsident“ und „Oberbefehlshaber“ von Nicaragua nannte. Er unterlag jedoch sehr bald den gegen ihn aufgebotenen Truppen und wurde gezwungen, sich wieder nach New-York einzuschiffen, wo er am 27. December 1857 ankam, ohne daß jedoch die Regierung in Washington gegen ihn eingeschritten wäre, obwohl sich die politischen Anschauungen des Präsidenten Buchanan modificirt hatten und die öffentliche Stimme bereits zu seinem Nachtheil umzuschlagen begann. Eine im October 1859 unternommene abermalige Expedition wurde am 11. October im Monat ihrer Abreise an der Mündung des Mississippi vom Marschall der Vereinigten Staaten verhaftet und der Dampfer „Panther“, der bereits bis zum Südpasß gelangt war, angehalten, W. und seine Begleiter aber vom Gericht freigesprochen. Der unermüdbliche Mann ruhte indessen nicht. In den ersten Monaten des Jahres 1860 zogen seine Anhänger in kleinen Schaaeren als Auswanderer von verschiedenen südlichen Häfen der Union aus nach Centralamerika und W. selbst ihnen im Juni nach, landete am 25. Juni auf der Insel Ruatan in der Hondurabai, segelte von da zwei Tage darauf nach Truxillo, dem Haupthafen von Honduras, und nahm die Stadt nach kurzem Kampfe ein, verließ aber im August auf die Aufforderung des Commandeurs des englischen Kriegsschiffes „Ikarus“ dieselbe wieder und zog weiter landeinwärts. Dort aber wurde er von einem Theil der Besatzung dieses Schiffes gefangen genommen, am 3. September nach Truxillo zurückgebracht, vor ein Kriegsgericht gestellt und am 12. September 1860 erschossen.

**Walthyrten** oder **Walthyrten**, vom altnordischen valr, althochdeutschen Wal, d. i. Niederlage der Leichen auf dem Schlachtfelde, und dem Verbum lîesen, mittelhochdeutsch lîarn, heißen in der deutschen Mythologie die Göttinnen, welche die Seelen der Helden, die im Kampfe fallen, abholen und nach Walhalla geleiten; wie diese Jungfrauen im Leben der Helden Schutzengel sind, so werden sie beim Sterben ihre Todesengel. Die W. können durch Luft und Wasser ziehen, die Gabe zu fliegen und zu schwimmen ist ihnen eigen; sie können den Leib eines Schwans annehmen und wollen gern am See-Ufer, der Schwan aber galt für einen weissagenden Vogel. Dies ist der Uebergang zu den Schwänenjungfrauen, die uns in mittelhochdeutschen Gedichten und in deutschen Volksagen begegnen.

**Wallace** (William), schottischer Patriot, dessen Name noch heut in Schottlands Sagen und Volksliedern lebt, stammte aus einer edlen schottischen Familie, empörte seine Landsleute 1298 gegen England und wurde zum Regenten von Schottland gemacht. 1302 legte er jedoch sein Amt wieder nieder, seine Landsleute wurden von den hart andrängenden Engländern geschlagen; er selbst mußte fliehen. Bei Falkirk, wo er sich verborgen hatte, wurde er an Eduard I. von England verrathen, nach London geführt und hier 1303 hingerichtet.

**Wallenstein**, eigentlich **Waldstein** (Abrecht Wenzel Eusebius, Freiherr von), Herzog zu Friedland, Mecklenburg und Sagan, wurde am 14. Sept. 1583 zu Hermann in Böhmen geboren und von seinen Eltern, Wilh. v. W. (s. d. Art. **Waldstein**) und Margaretha, Frein Smirich v. Smiric, im protestantischen Glauben, der damals große Ausbreitung in Böhmen gefunden hatte, erzogen. Der Knabe entwickelte sich geistig und körperlich schnell; aber eine Starrheit des Gemüths und ein Eigensinn machten sich in ihm bemerkbar, die keine Strafe zu bändigen vermochte. Deshalb schickten ihn die Eltern auf die Fürstenschule nach Goldberg in Schlesien, die zu dieser Zeit unter der Leitung des Rectors Fesner in besonderem Ansehen stand. Doch auch hier scheinen seine Lehrer nicht große Freude an ihm erlebt zu haben, denn bald sandten sie ihn wieder zurück. Im elterlichen Hause erhielt er nun noch einige Jahre Unterricht und bezog dann die Universität Altdorf, die damals vom Rathe der freien Stadt Nürnberg ressortirte, um die Rechte zu studiren; in Wahrheit aber benutzte er

seine akademische Zeit nur, um alle die Thorheiten auszuüben, welche damals bei den Studenten an der Tagesordnung waren. Jedoch scheinen die Familienbekanntschaften, die er unter den Magistratsmitgliedern der Stadt Nürnberg hatte, meistens eine mildere Beurtheilung seiner Streiche herbeigeführt zu haben, als sie es verdienten, bis er es endlich selbst für gerathener fand, zu seinen Eltern zurückzukehren. Bald darauf trat er in die Dienste des Markgrafen Karl von Burgau, Grafen von Tyrol, eines streng katholischen Fürsten, und wurde hier zur Annahme der katholischen Religion bewogen. Zu gleicher Zeit neigte er sich jenen mystischen Anschauungen zu, die in früheren Jahrhunderten für starke Naturen so oft die Triebfeder zu außerordentlichen Thaten wurden. Ein weiterer Blick in seine Geschichte lehrt, daß er unter ganz besonderem Einfluß höherer Mächte zu stehen glaubte; aber stets bewahrte er dabei die Pflichten, die ihm sein Wort und seine Ehre auferlegten. Seine Universitätszeit war, wie schon bemerkt, nutzlos für ihn verfloßen; jetzt nun machte sich in ihm ein desto tieferer Drang nach Wissen geltend, und er unternahm, um diesen zu befriedigen, Reisen nach Italien und Frankreich. In Padua lernte er berühmte Gelehrte der dortigen Universität kennen, die ihn in das Studium der Astrologie einführten. — Die Theologie war damals zu scholastischen Spitzfindigkeiten ausgeartet, die den Bedürfnissen eines tiefen Gemüths keine Rechnung trugen und man wandte sich also den dunkeln Künsten und Auslegungen zu, zu denen die Constellation der Gestirne Anlaß gab. So spielt die Astrologie in W.'s Leben eine bedeutende Rolle; man darf aber auch annehmen, daß er, dem die Religion nicht eine Quelle ehrenhaften und festen Handelns war, aus dieser trüben Anschauung dennoch eine gewisse Zuversicht gewann, die er haben mußte, um die schwere Wendung zu ertragen, durch die sein Leben zur Tragödie wurde. Kaiser Rudolph führte zu dieser Zeit Krieg gegen den Erbfeind der Christenheit; W., dem sein Lehrer Argoli längst eine hohe bedeutende Zukunft aus den Sternen prophezeit hatte, zog mit zu Felde und zehnete sich rühmlichst aus. Doch war der Krieg von kurzer Dauer. Schon 1606 kehrte er nach Böhmen zurück, fand aber seine Eltern bereits unter den Todten, ohne ein für seinen Stand zureichendes Erbtheil ihm hinterlassen zu haben. Er heirathete nun (1606), durch Noth gezwungen, eine betagte, aber sehr reiche Wittwe, Lucretia Nikessin v. Landeck, die bald darauf starb und deren alleiniger Erbe er wurde, und lebte nunmehr, nachdem er von seinem Oheim noch 14 Güter erhalten hatte, mit Astrologie und Ackerbau beschäftigt, ruhig auf seinen Besitzthümern in Mähren bis zum Ausbruch der Empörung der protestantischen Böhmen, welche sich in der freien Ausübung ihrer Religion behindert sahen und die katholischen Priester und Jesuiten aus dem Lande getrieben hatten. An der Schlacht am 8. November 1620, mit welcher die Aufständischen besetzt waren, nahm W. lebhaften Antheil und kaufte hier aus der Beute der confiscirten Güter vom Kaiser sechszig Herrschaften für die Summe von 7,290,000 Gulden. Ferdinand rief die vertriebenen Jesuiten wieder nach Böhmen zurück und wies alle protestantischen Prediger aus dem Lande. Doch wäre seine Stellung immerhin noch sehr bedenklich geblieben, hätte nicht Lilly den Grafen v. Mansfeld, der Einfälle in das Land machte, vertrieben und W. seinen schlimmsten Feind, Bethlen Gabor, in mehreren Schlachten besetzt und so ihm die Krone von Ungarn wieder gegeben (s. d. Art. Dreißigjähriger Krieg). Bald darauf führte Erzherzog Ferdinand von Steiermark Krieg gegen die Republik Venedig. W., der seit dem letzten Feldzuge auf seinen Gütern gelebt hatte, benutzte diese Gelegenheit, sich auszuzeichnen, und es gelang ihm, durch kühne Waffenthaten die allgemeine Bewunderung auf sich zu lenken, eben so wie er es verstand, durch Freigebigkeit und festes, aber leutseliges Betragen gegen die Soldaten Liebe und Achtung zu erwerben. Nach geschlossenem Frieden ging W. nach Wien, wo er Staunen erregte durch die Pracht seines Haushalts, der mit der kaiserlichen Hofhaltung wetteiferte. Hier verheirathete er sich zum zweiten Male mit Isabella, einer Tochter des kais. Geh. Rathes Grafen Harrach. Der Kaiser verleh ihm bald darauf die böhmische Herrschaft Friedland, von der er seinen nachmals allgemein gewordenen Namen, der Friedländer, erhielt, ernannte ihn zum Reichsgrafen und im Jahre 1623 zum Fürsten von Friedland. W. widmete sich nun friedlichen Beschäftigungen auf seinen Gütern, mußte sie jedoch bald wieder aufgeben. Schwere

Stürme zogen gegen den Kaiser herauf. Die Fürsten des nord-sächsischen Kreises und die freien Städte hatten sich verbunden zu einem Schutzbündniß gegen Ferdinand's Katholisirungsgelüste und hatten so eine ansehnliche Streitmacht unter Christian IV. von Dänemark zusammengebracht. Gegen sie rückte Tilly ins Braunschweigische ein und verlangte zu seiner Unterstützung ein kaiserliches Heer; Ferdinand konnte aber nicht rüsten, denn seine Kassen waren vollständig erschöpft und die vorhandenen Truppen zur Sicherung Böhmens und Ungarns dringend nothwendig. Da ward ihm W. ein Helfer in der Noth. Er erbot sich, auf eigene Kosten ein Heer auszurüsten; sein Ruhm und sein unermeßlicher Reichthum zog aus ganz Deutschland Schaaren losen Gesindels zu seinen Werbeplätzen; doch er verstand es, aus diesen Elementen durch strenge Mannszucht ein treffliches Heer von etwa 25,000 Mann zu bilden, mit dem er 1625 nach dem niedersächsischen Kreise zog; auf dem Wege dahin schlug er den Grafen v. Mansfeld (siehe diesen Artikel) bei Dessau. — Im folgenden Jahre eroberte W. Schlessen und die Mark, von wo aus den Böhmen mancherlei Vorschub geleistet worden war, besetzte Mecklenburg und vereinigte sich mit Tilly, der inzwischen den König von Dänemark bei Lutter am Barenberge geschlagen hatte, und zog bis nach Sütländ; das Meer aber hemmte seine weitere Verfolgung und der König entkam auf die Inseln. Von der Basis seiner Operationen aus, von Mecklenburg, das er besetzt hielt, machte er nun Streifzüge in die umliegenden Länder. — Die Einnahme der Städte an der Ost- und Nordseeküste war für Schweden äußerst empfindlich. W. sah dies recht gut und betrieb deshalb die Eroberung derselben um so eifriger. 1628 erhielt er vom Kaiser zur Sicherheit für die zur Ausrüstung des Heeres gemachten Kosten Mecklenburg zu Lehen, gegen alles Recht und trotz aller Remonstrationen der vertriebenen Herzöge des Landes und der deutschen Reichsfürsten. Es ist bereits erwähnt worden, von wie großer Wichtigkeit für W. der Besitz der norddeutschen Küstenplätze war. Demgemäß wandte er sich gegen Stralsund, dessen tapfere Bürgerschaft aber von keiner Uebergabe etwas wissen wollte und sich mit dem größten Heldenmuth vertheidigte. W. gerieth in den furchtbarsten Zorn über diese unerhoffte Gegenwehr und schwur, Stralsund einzunehmen und wenn es mit Ketten an den Himmel gefesselt wäre, mußte aber doch unverrichteter Sache abziehen, nachdem er vom Januar bis zum Juli seine ganze Kraft erschöpft und die besten Truppen in neun Stürmen verloren hatte. Es ist ganz natürlich, daß die Verproviantirung einer so großen Armee, wie die W.'s war, sehr viel erforderte; erwägt man weiter, wie viel durch den Uebermuth der Soldaten zerstört wurde, so ist es leicht einzusehen, daß er sich weithin wenden mußte, um das Erforderliche herbeizuschaffen. Dies machte ihn bei allen Reichsfürsten, deren Länder arg leiden mußten, verhaßt. Gleichzeitig aber hatte seine Belehnung mit Mecklenburg bei Katholiken und Protestanten viel böses Blut gemacht; auch dem Kaiser wurde das Verhältniß zu seinem Retter bald unerträglich, wozu noch die Spannung der katholischen Ligue und W.'s kam. Maximilian von Bayern wandte Alles auf, den Kaiser zu bewegen, W.'s Heer zu entlassen, um dann selbstständig mit der Armee Tilly's das Geschick Deutschlands zu lenken, und siegte. Ferdinand schrieb 1630 den Reichstag zu Regensburg aus, auf welchem W. aus den kaiserlichen Diensten entlassen wurde. Er kehrte nunmehr, ruhig in sein Geschick gefaßt, nach Böhmen zurück und lebte hauptsächlich in Prag. Da landete am 24. Juni 1630 Gustav Adolph auf Rügen. Seiner Absicht, die Protestanten von dem Drucke zu befreien, unter dem sie schmachteten, wurden aber die mannichfaltigsten Hindernisse in den Weg gelegt. Nach erzwungenem Durchzuge durch die Mark rückte Gustav Adolph in Sachsen ein und schlug Tilly, den nie besiegten 70jährigen Greis, in der mörderischen Schlacht bei Breitenfeld. Für das Leben W.'s beginnt jetzt eine dunkle Periode. Die Nachrichten der Geschichtsschreiber sind wenig zuverlässig, theils offenbar als gefälscht zu betrachten. Die Hauptquelle sind die Annalen des Grafen Ryevenhiller, die auf des Kaisers Befehl geschrieben wurden, wie der Autor selbst sagt. Diefen Berichten zufolge hätte der König von Schweden W. ein Bündniß anbieten lassen, über welches der letztere in die größte Freude gerathen sei. W. soll das Anerbieten vorläufig angenommen und mit dem Könige weitere Verhandlungen über die Zahl der ihm zu Gebote zu stehenden Trup-

pen gepflogen haben. Ebenso soll er mit dem Kurfürsten von Sachsen conspirirt haben. Weitere Nachrichten giebt uns das *theatrum europaeum*, gleichfalls auf Veranlassung des Kaisers herausgegeben. Wenn den Rhevenhillerischen Annalen schon wenig Glauben geschenkt werden darf, so verdienen diese, abgesehen von der ziemlich genauen Anführung der *Facta*, in Bezug auf kritische Behandlung der vorliegenden Thatfachen kaum den Namen eines Geschichtswerkes. Hiernach hat nicht zuerst Gustav Adolph an W. Anerbietungen gemacht, sondern umgekehrt W. an den König; dieser soll dem Friedländer versprochen haben, ihm die Krone von Böhmen zu verschaffen. Diese ganze Darstellung entbehrt jeden Haltes, wenn man aus den actenmäßig festgestellten Thatfachen Schlüsse zieht und sie mit den im *theatrum europ.* berichteten Vorgängen vergleicht. Doch gleiche Verleumdungen hatte er auch von Andern zu erleiden. Tilly schrieb dem Kaiser, W. habe Geschenke vom Könige erhalten und sehe mit ihm in lebhaftem Briefwechsel; W. erzählt dies und äußert in einem Briefe an Duxenstein ganz gelassen: „Der Schelm denkt, daß ein Jeder von seinem Schlage sei“. So spann man am Hofe zu Wien Ränke gegen ihn, und der Kaiser hörte gern, wie sein Retter verleumdet wurde. Allein die Schlacht bei Breitenfeld brachte mit einem Male eine andere Stimmung gegen W. hervor, der Kurfürst von Sachsen hatte sich aus seiner Unthätigkeit ermannt und war auf dem Marsche gegen Wien begriffen. Tilly's Macht war allzusehr durch Gustav Adolph in Anspruch genommen und so blieb dem Kaiser Niemand übrig, als der bei ihm verdächtigste Friedländer. Es wurden Verhandlungen angeknüpft, in denen Ferdinand sich eben so freundlich gegen W. bewies, wie er ihm vorher feindlich gesonnen war. W. entschloß sich trotz seines bedenklichen Gesundheitszustandes abermals, das Generalat zu übernehmen. Von allen Seiten strömten ihm nun seine früheren Soldaten wieder zu, so daß im Frühjahr 1632 schon über 20,000 Mann zusammen waren, worauf W. durch ein förmliches *Pactum* mit dem Kaiser so gut als möglich sich zu sichern suchte. Schon die ersten Actionen W.'s schafften dem Kaiser Lust. Das Jahr 1632 ward glorreich für die kaiserlichen Waffen, denn die Sachsen, die sich Böhmens bemächtigt hatten, wurden von W. aus dem Lande getrieben. Nachdem inzwischen Gustav Adolph Tilly bei Ingolstadt besetzt, letzterer an einer Wunde gestorben und der Kurfürst Maximilian von Bayern ernstlich bedroht worden, rief letzterer W. zu Hülfe; W. sandte ihm Hülfsstruppen. Maximilian suchte ihn durch das unterwürfigste Wesen in günstiger Stimmung zu erhalten. Die Trümmer der Tilly'schen Armee vereinigten sich jetzt mit W. und beide Heere nahmen bei Nürnberg wohlbesetzte Stellungen ein. Der von Gustav Adolph zuerst unternommene Ausfall scheint ungünstig für ihn ausgefallen zu sein, denn W. berichtete an den Kaiser: „Er habe sich bei dieser *impresa* die Hörner gewaltig abgelassen.“ Gustav Adolph verließ Nürnberg und wandte sich nördlich durch das Waldgebirge nach Thüringen, wohin ihm W. folgte. Am 21. November 1632 trafen sich beide Heere bei Lützen (s. d. Art.). Gustav Adolph fiel hier und W. wurde durch eine Musketenkugel verwundet. W. nahm nun seinen wohlgeordneten Rückzug nach Leipzig und von dort durch das Erzgebirge nach Böhmen, wo seine Armee Winterquartiere bezog. Er selbst hatte in Prag Quartier genommen, wo er über die Offiziere und Soldaten, denen Feigheit oder Nachlässigkeit in der Lützener Schlacht bewiesen werden konnte, ein strenges Strafgericht ergehen ließ. Im nächsten Jahre, 1633, zeigte W. den ernstlichen Willen, so viel an ihm lag, den verwüsteten deutschen Landen den Frieden wieder zu geben. Deswegen knüpfte er Unterhandlungen mit den Schweden und Sachsen an, zu denen er übrigens durch den bei der letzten Uebernahme des Obercommandos mit Ferdinand geschlossenen Contract ein Recht hatte. Nichts desto weniger setzte er seine Rüstungen eifrig fort, und aus seinen Briefen an den Feldmarschall Gallas geht deutlich genug hervor, daß er im Vertrauen auf sein tüchtiges Heer und auf seine Stellung in Böhmen, das ja die Natur zu einer starken Festung machte, die Absicht hatte, den Feinden nicht die geringste Concession auf Kosten seines Kaisers zu machen. Die Art der angeknüpften Verbindungen zeigt deutlich seine Fähigkeiten als Diplomat. Stets führt er den Feinden, namentlich den Kurfürsten von Sachsen und Brandenburg, ihre Schwäche vor Augen und warnt sie vor der schwedischen Politik, als deren Endzweck er, vielleicht



nicht mit Unrecht, ihnen die Eroberung der norddeutschen Länder hinstellte. War es ihm gelungen, den Frieden herzustellen, so wollte er die vorhandenen Truppen benutzen, um gegen die Türken zu ziehen, von denen dem deutschen Reiche die größte Gefahr drohte. Oxenstierna, der Schwedische Reichskanzler, durchschaute W.'s Pläne sehr wohl; er äußerte wörtlich, „daß der Friedländer den Evangelischen nur blauen Dunst vormache.“ Dennoch gelang es W., einen Waffenstillstand herbeizuführen, von dem derselbe Oxenstierna sagt, daß er den Verbündeten zum höchsten Nachtheil gereiche. Nach Ablauf desselben war W., da er eine Verlängerung nicht herbeizuführen vermochte, darauf bedacht, den Verbündeten die festen Plätze zu nehmen, welche sie inne hatten, und sah sich auch bald im Besitz von ganz Schlessen und dem angrenzenden Theile der Marken. Während dieser Vorgänge hatten sich die Schweden nach Bayern gewandt und bedrängten Regensburg heftig. Maximilian bat W., der sich in der Lausitz befand, um Hülfe, beströmte auch den Kaiser, W. nach Bayern zu senden, welcher nun in Eilmärschen dahin abging, trotzdem aber zu spät kam, weil Bernhard von Weimar schon in Regensburg eingezogen war. Auch dieses nicht verschuldete Ereigniß wurde gegen ihn geltend gemacht. W. beklagt sich in einem Briefe an den Grafen Trautmannsdorf bitter über die Unbill, welche er vom kaiserlichen Hofe aus zu dulden hatte: „Was mir gelingt“, sagt er, „schreibt man dem Zufall zu, was mir mißlingt, meiner Nachlässigkeit.“ — W. war von Regensburg aus, da die Jahreszeit dazu drängte, nach Böhmen in die Winterquartiere gegangen; er selbst residirte in Pilsen. Dieser Schritt wurde dem Kaiser als ein hochverrätherisches Beginnen dargestellt und so aufgefaßt, obgleich ein Paragraph aus dem mit dem Kaiser abgeschlossenen Vertrage dem Herzoge das Recht gab, ganz nach seinem Gutdünken den Feldzug zu führen und namentlich jederzeit in den kaiserlichen Landen sein Winterquartier zu nehmen, sofern er es durch die Umstände für geboten hielt. Da nun W. von diesem seinem Rechte Gebrauch machte, war man zu Wien entrüstet und Ferdinand sandte Queftenberg mit Instructionen an den Herzog. Queftenberg verlangte, in Pilsen angekommen, im Namen des Kaisers von W., er solle Böhmen räumen und nach Oesterreich ob der Enns kommen. W. berief einen Kriegsrath, der dafür stimmte, dem Befehle seiner kaiserlichen Majestät könne unmöglich Folge geleistet werden; die Regimentscommandeure wandten sich noch mit der Bitte an den Herzog, „der Befehl Sr. Majestät müsse den Unteroffizieren und Soldaten geheim gehalten werden, da sonst eine Meuterei zu fürchten sei; er möge ihre wohlgemeinte, treuherzige Warnung dem Kaiser zu Gemüthe führen und sich bei Sr. Majestät für die Armee verwenden, damit derselben die Rückstände ausgezahlt und sie den Winter über sich erholen könne, um dann zum Frühjahr Ihre kaiserl. Majestät Kriegsdienst, wie sich gebühret, versehen zu können.“ In diesen authentischen, aus einem Schreiben der Befehlshaber an W. vom 17. December 1633 entnommenen Worten charakterisirt sich die ganze Lage der Dinge hinreichend. Um jeglichen Verdacht der Opposition von sich zu wenden, sandte W. das motivirte Gutachten seiner Generale nach Wien, in dem das Aufgeben Böhmens als unmöglich bezeichnet wurde. Die Unzufriedenheit, welche der kaiserliche Befehl unter den Offizieren zu Pilsen hervorgerufen hatte, blieb nicht ohne Wirkung. W. theilte ihnen mit, daß er entschlossen sei, das Obercommando niederzulegen. Die Offiziere, tief erschüttert, baten den kranken Herzog, wenigstens ohne ihr ausdrückliches Vorwissen und ohne den Willen der Generale das Heer nicht zu verlassen. Die Schreiben wurden ohne jeden Antheil W.'s in einer Versammlung redigirt, in der es wohl, nach Sitte des Krieges und wegen des reichlich genossenen Weines, etwas laut zuring. Alles dies wurde dem Herzoge in Wien zur Last gelegt, diese Punctation der Offiziere aber als eine von ihm angestiftete Meuterei ausgelegt. So geschah es, daß der Kaiser durch ein Patent vom 24. Januar 1634 W. für vogelfrei erklärte, das an Gallas gesandt wurde mit dem Befehle: „sich des Friedländers zu bemächtigen und ihn mit seinen vornehmsten Anhängern, dem Illo und Terzky in gefängliches Verhaft an einen solch sichern Ort zu bringen, da er gehdret werden und sich über alles dieses genugsam defendiren und purgiren möge, oder sich doch seiner lebendig oder todt zu bemächtigen.“ Die Lage der Sache konnte W. kaum verborgen bleiben; er suchte sich deshalb so gut als thunlich vor den Gefahren zu sichern, die ihm drohten, und gab

Befehl, daß nur die Ordonnanzen, welche durch Mo und Terzky überbracht würden, Geltung haben sollten. Seine Feinde, Gallas und Piccolomini, beeilten sich, diesen Befehl als eine neue Empörung dem Kaiser darzustellen. Die andern ihm treuen Offiziere sandten dagegen einen Protest nach Wien, in dem sie das Verfahren W.'s rechtfertigten. Doch in einem Patent sicherte Ferdinand denen, welche sich von W. abwenden würden, Pardou zu, ein anderes verordnete die Confiscation der W.'schen Güter. Unter diesen verwirrten und schwierigen Verhältnissen hielt W., um nicht gegen seinen Kaiser die Hand zu erheben, die Flucht für das Rathsamste. Er floh nach Eger, um vielleicht von dort über die Grenze zu gehn, in einem höchst leidenden Zustande, nur von einer geringen Wache begleitet, denn schon hatten Piccolomini und die Italiener im Heere Anstalten getroffen, ihren Generalissimus in Pilsen gefangen zu nehmen. Am 24. Februar 1634 Nachmittags kam W., in einer Sänfte getragen, in Eger an, eingeholt von seinem treuen General Gordon, den er vorausgeschickt hatte. Von hier schickte er noch ein Schreiben zu seiner Rechtfertigung an den Kaiser ab; seinen Offizieren erklärte er, er wolle Niemanden zwingen, ihm zu folgen. Buttler und Gallas waren ihm mit ihren Regimentern gefolgt und faßten hier den Entschluß, dem kaiserl. Patente zufolge, den Herzog zu ermorden. Anfangs wollte man erst die treu gebliebenen Generale einzeln überfallen und gefangen nehmen, doch wurde der Plan dahin geändert, erst sie und dann den Friedländer zu tödten; bei Gordon schworen sie am 24. Febr. Abends, mit gezogenem Degen, den Mord zu vollführen. Terzky hatte am 25. seine Offiziere zu einem Mahle geladen und nach aufgehobener Tafel lud Gordon die Generale Mo und Terzky, den Obersten Rinsky und den Rittmeister Neumann auf den Abend zu sich zum Weine ein. Sie kamen; außerdem hatte Buttler noch 3 irische Hauptleute von seinem Regimente mitgebracht. Zur Ausführung des Mordes wurde der Oberst-Wachtmeister Geralbino vom Regiment Buttler's gewonnen. In dem einen der anstoßenden Zimmer befand sich dieser mit 6 Dragonern, in einem andern der Rittmeister Deverour mit 24 Dragonern. Beide stürzten, als die Gesellschaft zechte, mit dem Rufe: *Vivat Ferdinandus!* mit ihren Soldaten in den Saal. Die Schlachtopfer wurden nach verzweifelter Gegenwehr niedergemacht. Dies alles geschah etwa um 8 Uhr Abends auf der Citadelle, wo Gordon wohnte. Nun wurde Deverour mit 6 Dragonern zur Ermordung des Herzogs abgesandt; die Wache ließ ihn in die Burg ein, da sie glaubte, er habe einen Auftrag an den Herzog zu bringen. Als sie in das Vorzimmer des Herzogs kamen, bat sie der Diener, leise zu gehn, da der Herzog schlief. Deverour antwortete: „Jetzt ist's Zeit, Lärm zu machen.“ In demselben Momente thate von der Straße her Lärm: die Gräfinnen Rinsky und Terzky hatten die Ermordung ihrer Männer gehört und schriean laut auf. W. erwachte, erhob sich von seinem Lager und ging an das Fenster, um zu sehen, was vorginge. Da schlug Deverour die Thüre ein und drang mit dem Rufe: „Du mußt sterben!“ ins Zimmer des Herzogs. Mit ausgebreiteten Armen und ohne ein Wort zu sprechen empfing W. den Todesstoß. Den Leichnam hüllte man in einen Teppich und fuhr ihn aus der Stadt. Später erhielt ihn die Herzogin von Friedland, die ihn zu Walthig beisetzen ließ. 1639 nahm der schwedische General Banner den Kopf und den rechten Arm und sandte ihn nach Schweden. — W. hinterließ eine Tochter, Marie Elisabeth. Seine Erben haben zwar ihr Anrecht auf die eingezogenen Güter beim kaiserlichen Fiscus geltend gemacht, jedoch erfolglos. Von der massenhaften Literatur über W. führen wir hier die bedeutendsten Quellschriften an: Rhevenhiller, *Annales Ferdinandi*, 1578—1637, und *Theatrum europaeum*, von 1617 an, 15 Bde.; Samuel Pufendorf: *De rebus suec.* sub Gustavo Adolpho, 1630—1654; Nicolaus Vellus: *Kriegs- und Friedens-Verhandlungen unter Matthias und Ferdinand II.* (1617—1640); W.'s Leben von Galeazzo Gualdo Polachy, im böhmischen Museum, Jahrgang 1831; Freiherr von Aretin: „Wallenstein“, Regensburg (1846). In der neueren Zeit hat Friedrich von Hurter seinem im Jahre 1852 veröffentlichten größeren Werke: „Zur Geschichte W.'s“ ein kleineres: „W.'s vier letzte Lebensjahre“ (Wien 1862) folgen lassen und hier abermals die Anklage gegen ihn erhoben, nachdem ihn Friedrich Förster in seinen „Originalbriefen W.'s, Berlin 1828, 3 Bde.“, „Biographie W.'s, Potsdam 1834“,

„W.'s Proceß vor den Schranken des Weligerichts, Leipzig 1844“ zu rechtfertigen gesucht hatte.

Wallis. Der dritte Canton der Schweiz, welcher die Grenze gegen Italien bildet, ist Wallis (französisch Valais), doch ist er kein Nachbar Tessins, denn zwischen beide drängt sich das piemontesische Gebiet und die Hochkette der Alpen, auf deren Kämmen die Scheidlinie hinläuft. W. überschreitet nirgends den südlichen Rand der Alpen; es bleibt im Norden derselben und bildet das große Thal zwischen den Kalksteinketten des Berner Oberlandes und den Walliser Alpen. Durch dieses große Thal fließt der Rhone und durchströmt ganz W., bis er sich in den Genfer See ergießt und nachdem er zahlreiche Nebenflüsse innerhalb dieses Cantons aufgenommen hat, deren Thäler mit ihren Bergwänden erst neuerlich näher bekannt geworden sind, aber mit dem Erfolge, daß sich nun das Risythal dem Berner Oberlande, der Vierwaldstädter Gegend und dem Chamouny-Thale als gesuchter Reisebezirk rivalisirend zur Seite gestellt hat. W. gehört zu den höchsten Gebirgsländern der Erde; denn nirgends kann man anders hinein, als über Hochpässe, mit Ausnahme des unteren Laufes des Rhone, wo der Strom die Grenze gegen die Waadt bildet. 94,82<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Quadratmeilen umfassend, ist W. der drittgrößte Canton der Schweiz, zählte aber 1850 nur 81,559 und 1860: 90,792 Einwohner, also in dem letzteren Jahre auf dem Raum einer deutschen Meile nur 957 Menschen; d. h. Wallis ist der drittdünnste bevölkerte Canton. Indes darf man nicht vergessen, daß ein Sechstel des ganzen Landes aus nackten Felsen, Schnee- und Eisfeldern besteht und ganz unbewohnbar ist. Das Rhonethal bietet in seinem oberen Theile meist einen öden, kalten Anblick. Die Thalsohle verengt sich oft; ungeheure Felsmassen drängen sich wie Querrwälle hinein, durch welche der Strom hinabschießt. Man sieht es seinem breiten Bette und den steinig und sumpfigen Ufern an, daß er oft furchtbare Verheerungen anrichtet. Und wie könnte dieses auch anders sein? Zu beiden Seiten von den höchsten Gebirgen Europa's eingedämmt, ist der Raum im Thale kaum meist eine Stunde breit, höchstens 2 Stunden. Jeder heftige Regen schießt von diesen schneebedeckten Ketten und Gipfeln mächtige Wassermassen in das Rhonethal; aus den vielen Seitenthälern brechen die Bergströme hervor, welche oft mit furchterlicher Schnelle wachsen und die schrecklichsten Verstörungen bewirken. So kommt es denn, daß der Fleiß der Menschen hier oft in wenigen Stunden auf Jahre vernichtet wird und hier und da den Elementen ganz unterliegt. Die Thalsohle wie die Nordseite des Gebirges erscheint daher meist sehr öde und unbewohnt und an manchen Stellen zeigt sie in ihrer nackten Wildheit, die Selten mit düsterem Tannenwald bedeckt, aus denen die Felsenkuppen hervorspringen, eine auffallende Aehnlichkeit mit den großen norwegischen Thälern, nur daß hier doch bei aller Wildheit der Alpen eine mildere Natur sich geltend macht. Denn auf der Südseite liegen auf den Abhängen viele große Gemeinden mit schönen Fruchtfeldern, Wiesen und Gärten, so wie Weinbergen. Da stehen Kirchen und Klöster, da liegen auf der Thalsohle selbst Schlösser und Landstige und Städte. Oberwallis — bei der Unterscheidung in Ober- und Unterwallis bildet die Grenzscheide die bei Gundis oder Conthey vom Sanetsch herabkommende Rorge — sprach man von je an deutsch; die Sprache von Unterwallis ist ein Gemisch von fränkischen, lateinischen, burgundischen und deutschen Worten<sup>1</sup>). In den Städten aber bildete sich die französische Sprache aus und erlangte in neuerer Zeit ein solches Uebergewicht, daß die höhere Klasse von

<sup>1</sup>) Und setzen wir noch hinzu, von keltischen. Fast in allen neueren Schriften, die das W. berühren, wird die Vermuthung, wenn nicht gar die Behauptung wiederholt, daß die Bewohner mehrerer Thäler dieses Cantons zum Theil Abstammlinge von Hunnen, Magyaren und Arabern seien; es würde sich nicht der Mühe verlohnen, diesen Gegenstand zu erörtern, wenn nicht die Behauptung immer und immer wiederholt würde. Selbst Gbel glaubt sie nicht übergehen zu dürfen. Zur sicheren Forschung bleibt nur ein einziges Mittel übrig, das ist die Sprache. Man weiß schon längst, daß die romanischen Dialecte der westlichen Schweiz eine Menge von Wortstämmen enthalten, welche weder lateinischen noch germanischen Ursprungs sind. Es giebt solche bekanntlich auch im Französischen, aber ihre Zahl ist im Schweizer Romanisch ungleich größer. Bribel sagt im „Conservateur Suisse“, daß er schon ein Verzeichniß von ungefähr tausend Wörtern habe, die „weder lateinischen noch französischen Ursprungs“ sind. Die große Mehrheit dieser obskuren Wörter ist aber zweifelsohne von keltischem Stamme.

Oberwallis nun ebenfalls französisch spricht und Viele kein Deutsch mehr verstehen, obwohl das Volk in den Thälern von Siders hinauf bis zu den Rhonequellen nur deutsch redet, und zwar ein sehr alterthümliches und nach den verschiedenen Thälern so vielfach abweichendes, daß Sprachforscher hier die anziehendsten Studien machen können. In wohl hundert und mehr größeren und kleineren Thälern leben in diesem Canton die Menschen zerstreut und kümmern sich Jahr aus Jahr ein wenig oder gar nicht um ihren gemeinsamen politischen Zusammenhang. Es giebt verborgene Thäler am Mont-Rosa, am Matterhorn und in der Hoch-Alpenkette, deren Bewohner fast nie ins Rhonethal hinabsteigen und deren Trachten und Gestalten, wie aus einer unbekanntem Welt stammend, angestaunt werden, wenn einmal Einer oder der Andere in Sitten oder Martigny erscheint. Und so ist es auch mit der Natur beschaffen, deren ungemeine Verschiedenheit in Erstaunen setzt. Hier gedeihen in südlichen Thälern Citronen und Mandeln, hier reift süßer, schöner Wein, Muscateller, welcher dem feinsten spanischen nichts nachgiebt, dort kann Hafer und Gerste kaum fortkommen und an anderen Stellen bleibt jede Frucht aus. Nur Ratten und Weiden läßt der spät schmelzende Schnee begrünen und weist die Bewohner allein auf Ziegen-, Schaf- und Rinderzucht. So wird auch in dem einen Thale schon im Mai geerntet und bei den Nachbarn im October. Es kommt Alles darauf an, wie hoch das Thal liegt und welchen Natureinwirkungen seine Abhänge ausgesetzt sind. Ueber ihnen thronen dann die hohen nackten Alpenröcke mit ihren ungeheuren Schneee- und Eisköpfen, zwischen denen schimmernde Firnen meilenweit sich in Wästen ausdehnen, wo jedes Leben stirbt. Der fast ganz katholische Canton — nur 693 Protestanten und 11 Juden waren 1860 hier vorhanden — ist einer der Cantone von 1815, sogleich mit demokratischer Verfassung, die am 23. December 1852 ihre letzte Veränderung erhalten hat. Uebrigens hatte schon seit dem 15. Jahrhundert ein Vertheidigungsvertrag der freien Bergbewohner mit Bern und Luzern gegen die Einbrüche benachbarter Dynasten (Savoyen) und einheimischer Herren, besonders des Bischofs von Sion, bestanden, und seit 1513 war W. förmlich ein „zugewandter“ Ort. In neuerer Zeit hat sich W. als ein Hauptsitz des Jesuitismus in der Schweiz gezeigt, welchem 1844 der Kampf in W. die ganze Schweiz wieder öffnete, nachdem er schon 1821 im Canton selbst Eingang gefunden. Die sehr alte Hauptstadt Sitten oder Sion (3500 Einw.) ist Bischofsitz mit Jesuitencollegium. In Oberwallis sind die Marktflecken Brig, Naters, Leuf (Louèche, Schwefelthermen), Siders und das Dorf Simylen (Simplon) zu nennen. In Unterwallis befindet sich außer Sitten die Stadt Martinach oder Martigny, einst Octodurum, mit 1300 Einwohnern, an der Dranse, mit Weinbau und vielen Grotten, welche überhaupt in W. sehr verbreitet sind, der Markt St. Moriz oder St. Maurice, das Dorf Vagne im Vagnethal mit seinen Gemsenjägern, das Bernhardthospiz mit 8 oder 10 Chorherren und jährlich mehr als 10,000 Reisenden. In Unterwallis gilt auch der Wasserfall der Bisse-Wache, eines Seitenflüsschens des Rhone unterhalb Martigny, für eine der bedeutendsten Naturscenen.

Walliser (Christoph Thomas), trefflicher theoretischer Musiker und Componist aus Straßburg, wo er 1648 als Musikdirector am Münster starb. Er ahmte zuerst in Deutschland die Sitte der Griechen nach, Chöre in Schauspiele einzuführen (Chorimusicum novi etc., 1641), componirte die Chöre zu Aristophanes' „Wolken“ und schrieb *Musicae figuratae praecepta brevia* (Argentor. 1611).

Wallmoden, altes, sonst freiherrliches, jetzt gräfliches Geschlecht in Niedersachsen, dessen Stammstz die Burg W., unweit Goslar ist. Johann Ludwig (geboren den 22. April 1736) erlangte wegen der vom Fürsten von Schwarzberg 1782 erkauften Herrschaft Gimborn und Neustadt<sup>1)</sup> in Westfalen am 17. Juni 1783

<sup>1)</sup> Diese Herrschaft, von den Grafen von Mark und Homberg und den Herzogthümern Berg und Westfalen umschlossen, war ehemals ein Bestandtheil der zuerst genannten Grafschaft. Johann Sigismund, Kurfürst zu Brandenburg, und Wolfgang Wilhelm, Herzog zu Neuburg, die gemeinschaftlichen Besitzer der Länder Cleve, Jülich, Berg, Mark u., machten 1610 das Haus Gimborn, im Amte Neustadt, welches von der Familie v. Harff durch Heirath an die Grafen von Schwarzberg gekommen war, unter Vorbehalt der Landeshoheit, zu einer Unterherrlichkeit, legten Nieder-Clepe und die Höfe Dael und Heddinghausen, aus dem Kirchspiel Summersbach, dazu, und belehnten Adam, Grafen v. Schwarzberg, mit derselben. Ebenem-

die reichsgräfliche Würde mit Sitz und Stimme im niederrheinisch-westfälischen Kreise und im westfälischen Grafencollegio auf dem Reichstage. Seine Linie nahm den Namen Wallmoden-Simborn an, die andere Linie Wallmoden-Wallmoden ist ausgestorben. Wappen: in Gold drei schwarze Gemshörner. Zur ersten Linie gehört namentlich Ludwig Georg Hedel, Reichsgraf von W.-Simborn, österreichischer General der Cavallerie, der letzte Veteran aus den deutschen Befreiungskriegen, der ein selbstständiges Corps befehligt hat, geboren am 6. Februar 1769 zu Wien, wo sein Vater britischer Gesandter war. Seine Erziehung erfolgte auf der durch Schiller vorzüglich bekannt gewordenen württembergischen Karlschule und legte den Grund zu W.'s ausgezeichneten Tüchtigkeit in dessen späteren Lebensverhältnissen. Seine militärische Laufbahn begann er als Lieutenant im hannoverschen Garde-Infanterie-Regimente, 1790 trat er in preussische, 1795 in österreichische Dienste, in welcher letzteren er als Rittmeister in den Feldzügen von 1796—1801 den Dienst in der leichten Cavallerie praktisch kennen lernte. Zu Beginn des Jahres 1809 ward er als Oberst nach London geschickt, um mit der englischen Regierung über Subsidien zu verhandeln, doch kam er zeitig genug zurück, um noch in der Schlacht von Wagram zu sechten, wo er sich so hervorthat, daß ihm die höchste militärische Auszeichnung, der Maria-Theresien-Orden, zuerkannt wurde. Nach dem Frieden von Znaim zum Feldmarschall-Lieutenant ernannt, lebte W. von da in Böhmen, trat aber 1813 mit Genehmigung seines Monarchen in russische Kriegsdienste, um das Commando über die von Dörnberg, Tschernitschew und Tettenborn befehligten leichten Truppen in Deutschland zu übernehmen. Mit dieser kriegerischen Verwendung beginnt W.'s Glanzzeit. Es galt, die rechte Flanke der hinter die Elbe zurückgegangenen preussisch-russischen Hauptarmee zu decken, die Communicationslinien des Feindes zu beunruhigen, seine Zufuhren abzuschneiden und den Volksaufstand im Rücken der Franzosen zu organisiren. Er hatte hierzu nur 9000 Mann disponibel, aber es ist bekannt, daß ein wesentlicher Theil der deutschen Erfolge im Jahre 1813 durch die Leistungen dieser Streifcorps auf das Günstigste vorbereitet wurde. Wenn man erwägt, daß die verschiedenen Elemente dieses Corps, ihr Mangel an Geschütz und die Selbstständigkeit ihrer Führer dem General die Lösung seiner Aufgabe ungemein erschwerten, so verdienen seine Erfolge die größte Bewunderung und sichern ihm den Ruf eines der geschicktesten Parteigänger der neueren Zeit. Während des Waffenstillstandes im Juli und August 1813 concentrirten sich diese Parteidängercorps unter W.'s Commando auf dem rechten Elbufer im Mecklenburgischen zu einem selbstständigen größeren Heerkörper, der zuletzt 28,000 Mann und 60 Geschütze zählte, aber auf das Bunteste aus Russen, Schweden, Hanseaten, Hannoveranern, Mecklenburgern und Engländern zusammengesetzt war. Auch die russisch-deutsche Legion und das Lühow'sche Freicorps gehörten zu dieser Abtheilung, die eigentlich einen Bestandtheil der Nordarmee unter dem Kronprinzen von Schweden bildete, aber den speciellen Zweck hatte, das bei Hamburg stehende Corps des Mar-

selben gab der Kurfürst zu Brandenburg 1616 die Kirchspiele Summersbach und Mühlenbach zu Lehn und legte selbige mit zur Herrschaft Simborn; ja Kurfürst Georg Wilhelm zu Brandenburg trat 1630 genanntem Grafen das Amt Neustadt ab, „daß er dasselbe und die Herrschaft Simborn als eine freie Reichsherrschaft, sammt aller Regalien, Gerechtigkeiten und hoher Landesobrigkeit besitze, gebrauchen und regieren möge“, und belehnte ihn und seine männlichen Leibeserben damit zu einem rechten Mannlehen. Die wirkliche Belehnung erfolgte 1631. Adam von Schwarzenberg, ein österreichischer Graf und katholischer Religion, des Kurfürsten zu Brandenburg Geheimraths-Director, hatte seinen evangelischen Unterthanen in den Herrschaften Simborn und Neustadt ihre völlige Religionsfreiheit bestätigt und sowohl wegen Kirchen- als anderer Sachen 1658 einen Vergleich mit ihnen getroffen. Die lutherischen Prediger blieben mit ihren Amtsbrüder in der Grafschaft Mark stets in Verbindung, und die Landräthe dieser Grafschaft nahmen sich der Unterthanen der Herrschaften Simborn und Neustadt immer an, wenn sie von ihrem katholischen Landesherren etwa beschwert wurden, und drangen beständig darauf, daß dieselben wieder völlig zur Grafschaft Mark gebracht werden möchten. Graf Adam's Sohn, Johann Adolf v. Schwarzenberg, suchte die Aufnahme unter die westfälischen Kreisräthe 1667 vergeblich nach; 1682 aber gelangte er, der unterdeß vom Kaiser in den Reichsfürstenstand erhoben worden war, wirklich zu Sitz und Stimme auf den westfälischen Reichstagen, und 1702 wurde das fürstliche Haus Schwarzenberg wegen dieser Herrschaft auch in das westfälische Reichsgrafen-Collegium aufgenommen.

schall Davoust von 47,000 Mann in Schach zu halten und die Niederelbe zu decken. Die Aufgabe war nicht leicht, theils wegen der numerischen Ueberzahl des Feindes, theils weil in der Person Davoust's einer der gefürchtetsten und gewandtesten Generale Frankreichs gegenüber stand. Am 17. August ergriffen in der That die Franzosen die Offensive gegen Mülln und Lauenburg, und es entwickelte sich nun im Mecklenburgischen eine Reihe von Gefechten, welche von dem W.'schen Corps mit eben so viel Gewandtheit als von den Franzosen mit Vorsicht geführt wurden. Von Kosaken rings umschwärmt, blieben sie ohne Kenntniß von Napoleon's Operationen in Mitteldeutschland, tapyten ohne festen Plan auf beiden Ufern der Elbe herum und zogen sich endlich am 16. September im Walde an der Öörbe, unweit Lüneburg, eine totale Niederlage zu, bei der fast die ganze Division Becheur gefangen ward. Dieser Hauptschlag warf die Franzosen vollständig auf die Defensiv zurück. W. folgte ihnen anfänglich bis zu ihrer Stellung hinter der Stecknitz, dann schloß er sie in Hamburg ein und trieb die mit ihnen verbundenen Dänen bis nach Schleswig zurück, sie hier zum Frieden veranlassend. Dieser schöne Feldzug ist die Glanzzeit in W.'s Leben und sichert ihm eine bleibende Erinnerung in der deutschen Kriegsgeschichte; er zeigte, was die Deutschen im Parteilängerkriege zu leisten vermochten, und machte seine hier gemachten Erfahrungen später dadurch zum allgemeinen Eigenthum, daß er dieselben in die von ihm bearbeiteten Reglements aufnahm. Mitte Februar 1814 ward W. abberufen, um in den Niederlanden verwendet zu werden. Mit den 8000 M. der russisch-deutschen Legion überschritt er zu diesem Zwecke bei Düsseldorf am 13. März den Rhein und bezog am 27. März Cantonirungen bei Lüttich und Löwen, worauf er mit der Brigade des sächsischen Generalmajors v. Sables die Beobachtung von Lille und Valenciennes übernahm, ohne in weitere ernste Conflicte mit den Franzosen bis zum bald erfolgenden ersten Einzug der Allirten in Paris verwickelt zu werden. Nach dem ersten Pariser Frieden ward W.'s Corps aufgelöst; der General trat für seine Person in österröische Dienste zurück, fast von allen Monarchen, deren Truppen unter ihm gefochten, mit Orden ausgezeichnet. 1817 übernahm er den Befehl über die österröischen Truppen in Neapel und 1820 befehligte er den linken Flügel Frimont's, als dieser mit 60,000 Oesterröichern von Neuem in dies Königreich einrückte. Der Widerstand der Neapolitaner war von nur geringer Dauer. W. zersprengte in einem Gefechte bei Netti in den Abruzzen den rechten Flügel des Feindes, 10,000 Mann unter General Pepe, und rückte bereits den 24. März in die Hauptstadt Neapel ohne Widerstand ein. Nach Beendigung des Krieges erhielt er den Oberbefehl über die nach Sicilien überschifften österröischen Occupationstruppen, bis 1827 dieselben endlich zurückgezogen wurden. Ruhe, Besonnenheit und sein persönliches Auftreten haben ihm dort ein gutes Andenken hinterlassen, wie denn W., ähnlich wie Radetzky, in seinem ganzen Wesen das Princip der Humanität und Milde verkörperte. Zuletzt war W. Befehlshaber des ersten Armeecorps der Armee in Oberitalien und Militärcommandant in Mailand, nachdem er 1838 zum General der Cavallerie ernannt worden war, trat 1848 in Ruhestand und starb zu Wien am 22. März 1862. Er war mit einer Schwester des preussischen Ministers Freiherrn v. Stein verheirathet, und in dessen Biographie von Berz erstelt man aus vielfachen Schriftstücken, wie patriotische Hingebung und Streben nach den höchsten Zielen die beiden Schwäger durch das innigste Band der Freundschaft verknüpfte. Er hat keine Kinder hinterlassen, ebenso ist die Ehe seines Bruders, des Grafen Karl August Ludwig (geb. den 4. Jan. 1792), Besitzers der Güter Heinde, Walschhausen und Uhrp im Königreich Hannover, k. k. Generals der Cavallerie a. D., welcher 1850 auf Gaynau im Commando des 7. Armeecorps gefolgt und zuletzt dem Grafen Schulai, dem Commandanten des 2. Armeecorps, zur Seite gegeben war, kinderlos. Somit stirbt auch diese Linie der Grafen W. aus.

Wallonen, vlamisch Waelen, heißen die Bewohner desjenigen Theiles der Niederlande, wo man einen Dialekt der französischen Sprache, genannt le Wallon, auch Rouchi-Français, redet, von dem man ehemals irrthümlich annahm, daß er die alte gallische Sprache der Autochthonen bezeichnete, die noch heute im Holländischen Waal

heißt (s. u.). Das Land der W., im Norden und Osten der alten französischen Provinz Flandern belegen, begreift den größten Theil dessen, was man heute Belgien nennt, nämlich Ost- und Westflandern (zum Unterschiede von dem französischen auch das wallonische Flandern genannt), die Provinzen Namur, Hennegau, Lüttich, halb Brabant, Limburg und selbst einen Theil von Luxemburg in sich. Deshalb sprechen die älteren Historiker und Geographen von verschiedenen, meist gegensätzlich zu französischen oder deutschen Provinzen hervorgehobenen wallonischen Ländern, als einem wallonischen Brabant, wallonischen Hennegau, Flandern u. s. w., und nennen dieselben auch gleichzeitig wälische Länder, in unbewusster Erkenntniß ihres romanischen Ursprungs. Ein Theil dieser Bevölkerung hat sich heute in die zwischen der Schelde und der Eys belegenden Landstriche verzogen, in die jetzigen französischen Departements Nord und Pas de Calais. Die Benennung kommt entweder vom celtischen Ausdruck Wall, so viel als Wasser oder Meer, weil diese Völker in Rücksicht auf Deutschland nach dem Meere zu wohnen, oder von dem alten deutschen Worte Walah, Waleh oder Walh, welches einen Ausländer, im engeren Sinne aber einen Italiener (daher Wälischland statt Italien) bedeutete. Die wallonische Sprache ist ein rauher und verderbter Dialekt des Französischen, mit vielen holländischen und niederdeutschen Elementen gemischt, der sich nie zur eigentlichen Schriftsprache erhoben hat und nur im kirchlichen, brieflichen und commerciellen Verkehr als Austauschmittel der Ideen dient, daher denn von einer wallonischen Literatur noch in keiner Weise die Rede sein kann. Uebersetzen läßt sich die im Ganzen auch ziemlich arme Copia verborum der W. durch mehrere lexikalische Arbeiten, welche seit Ende des vorigen Jahrhunderts über jenes Patois existiren, besonders durch das „Dictionnaire Roman, Wallon, Celtique et Tudesque“ (4., Bouill. 1777), durch Cambrestér's „Dictionnaire wallon-français“ (Liège 1787), durch die „Flandricismes, Wallonismes et expressions impropres dans la langue française“ (par un ancien Professeur, 2. Edit., 8., Bruxelles 1811), durch (Hécart's) „Dictionnaire Rouchi-Français, précédé de notions sur les altérations qu'éprouve la langue Française en passant par ce patois“ (Paris 2. Edit. 1826, 3. Edit. 1834), durch Remacle's „Dictionnaire Wallon-Français“ (2. Edit., 8., Liège 1839, nouv. Edit. 1845), durch Ch. Grandgagnage's „Dictionnaire etymologique de la langue Wallonne“ (8., Liège 1845 ff.), und durch Hubert's „Dictionnaire Wallon-français“ (Liège 1857). Eigentliche Forscherstudien über das Wallonische hat aber nur gemacht F. Genaur in seinem trefflichen Werke „Etudes historiques et littéraires sur le Wallon“ (8., Liège 1843). — Das Land erzeugte tüchtige Soldaten, welche die Stärke der königlich spanischen Gausstruppen in den Niederlanden bildeten und die man die wallonische Garde benannte. Später hieß so auch eine ebenfalls durch ihre Tapferkeit und Disciplinirtheit ausgezeichnete Truppe, welche im Dienste der Republik der vereinigten Niederlande mandrirte. — Unter dem Namen Wallonische Kirche (Waalsche Kerk) versteht man die französisch-reformirte Kirche, hauptsächlich in den nördlichen Provinzen des Königreichs der Niederlande, wohin die Reformirten aus dem wallonischen Theile der Niederlande bei der Trennung der Republik sich flüchteten, von wo sie aber auch im Laufe der Zeit sich weiter in die Nachbarländer und namentlich nach Deutschland verbreiteten.

Wallraf (Ferdinand Franz), geb. am 20. Juli 1748 zu Köln, war der Sohn eines wohlhabenden Schneiders, studirte Theologie, wurde 1773 zum Priester geweiht, und Mitglied der philosophischen Facultät der Kölner Universität, 1786 ordentlicher Professor der Naturgeschichte und Aesthetik, Aufseher des botanischen Gartens und Doctor der Medicin und Philosophie. Im Jahre 1794 wurde er zum Rector der Universität befördert, gab aber dieses Amt bald wieder auf, weil man einen Eid von ihm verlangte, den er nicht leisten zu können glaubte. Als die Kölner Universität 1799 aufgehoben wurde, erhielt er eine Professur der Geschichte und der schönen Wissenschaften an der Centralschule, welche damals an der Stelle der älteren Lehranstalt errichtet wurde. Im Jahre 1802 half er die kirchliche Organisation seiner Vaterstadt ordnen. Er sammelte eifrig Naturalien und Alterthümer, namentlich solche, welche sich auf die Geschichte seiner Vaterstadt bezogen. In Anerkennung des Ver-

bienstes, welches er sich dadurch erwarb, räumte man ihm im Jahre 1804 ein dem Kölner Domcapitel gehöriges Haus für seine Lebenszeit ein, in welchem er nun seine Sammlung in besserer Ordnung, als bisher möglich war, aufstellte. 1812 unternahm er eine Reise nach Paris, um die Kunstwerke zu studiren, welche Napoleon damals aus fast allen Ländern Europa's entführt hatte. 1818 setzte er die Stadt Köln zum Erben seiner Sammlung ein. Mit Hilfe einer von der Stadt ihm bewilligten Pension legte er nun auch eine Sammlung antiker Kunstwerke an. Auch von dem Könige von Preußen erhielt er seit 1819 eine Pension. Er starb am 18. März 1824. Seine Sammlung bildete den Grundbestandtheil des jetzigen Kölner Museums. Vergl. Smets, Biographischer Versuch über W., Köln 1825.

Walpole (Horace), dritter Graf von Orford, der jüngste Sohn des Folgenden, ein seinem Vater ganz unähnlicher Charakter, hat die Partekämpfe, deren Mittelpunkt jener war, am besten beschrieben, wie er überhaupt als Memoirenschreiber einen hervorragenden Platz in der englischen Literatur einnimmt. Die Mängel der Auffassung und Anschauung werden durch Reichhaltigkeit der Beobachtungen und Witz und Anmuth der Darstellung ersetzt. Geboren 1717, wurde W. 1741 in das Unterhaus gewählt, und war so Zeuge des letzten gewaltigen Kampfes, in dem sein Vater endlich besiegt wurde. Doch betheiligte er sich nicht anders als durch Stimmabgabe an den stürmischen Debatten, da er weder rednerisches Talent, noch Anlage zur Politik besaß; sondern zog es vor, seine Reflexionen und Kritiken über Menschen und Dinge in Briefen, die er an seinen Freund Sir Horace Mann, britischen Gesandten in Toscana, richtete, niederzulegen. Durch den Fall seines Vaters von allen Ämtern auf ein Amt ausgeschlossen, setzte er als Parlamentsmitglied 26 Jahre lang die Rolle des aufmerksamen, aber zugleich erbitterten Beobachters fort, während er gleichzeitig außerhalb des politischen Bereichs einen ferneren Beruf als Schöngelieb, als Sammler und Beschreiber von Curiositäten und als Kunstmäcen fand. In seiner Villa Strawberry Hill bei Twickenham, die er in prächtigem und bizarrem Styl ausbaute, war jedes Zimmer ein Museum, und jedes einzelne Stück, bis auf die zum gewöhnlichsten Gebrauch bestimmten Hausgeräthe, eine Seltenheit durch Form oder Arbeit, oder durch die geschichtlichen Erinnerungen, die sich daran knüpften. Vergleichbar in der Anordnung und im Gehalt mit diesen Sammlungen sind W.'s Erstlingswerke: *Catalogue of royal and noble authors*, 1758, und *Anecdotes of painting in England*, London 1761. Er behandelt darin nur die interessante Seite der Gegenstände, und dies in einer leichteren, immer fesselnden Art der Darstellung, während er die gelehrte Forschung und Systematik bei Seite läßt. Auch von dem nächsten 1765 erschienenen Werk W.'s ist Aehnliches zu sagen, obgleich der Stoff desselben ein ganz anderer ist. Es ist das berühmte Buch „*The castle of Otranto*“, Das Schloß von Otranto, der erste Schauer-Roman, ohne den bei uns vermuthlich weder Rinaldo Rinaldini, noch die Producte von Spieß und Kramer erschienen wären. Die Romantik machte mit diesem Werke ihr erstes Debut in England, nachdem bisher die das Reale ergreifende Classicität geherrscht hatte. Die Charaktere des Romans sind gewöhnliche Theater- oder Romangestalten, die Hülfsmittel, welche der Autor braucht, um der Handlung zum Fortgange zu helfen, absurd, aber die Erzählung ist fesselnd gehalten. Im Jahre 1767 schied W. aus dem Unterhause aus, bewahrte seine Rolle als Kritiker der vornehmen und politischen Kreise und schrieb seine Memoiren, in denen er sich nach Macaulay's Ausbruch bemühte, Jedermanns schlimmste Seite nach außen zu kehren. Wir verweisen dabei auf die in der Note zu Sheridan befindliche kurze Charakteristik von Foxen's Lebensweise, die von W. herrührt. Vergleichenzüge saßte W. mit Vorliebe auf, und suchte danach, ohne sich um die Ganzheit der Persönlichkeiten zu kümmern. In England entgingen nur Lord Waldegrave und General Conway seiner giftigen Satyre. Seine Memoiren liefern daher mehr gutes Material, als daß sie ohne Weiteres als Quelle zu benutzen wären; es muß von den Schilderungen zuvor mit Hilfe anderer Documente im Wege historischer Kritik die Uebertreibung eliminiert werden. In den Briefen tritt jenes Element weniger hervor, wie sie überhaupt für W.'s beste Leistung gelten. Außerdem schrieb W. noch „*Historical doubts on the life and reign of Richard III.*“ (1768) und ein Trauerspiel: „*The mysterious mother.*“ Als Kunstmäcen hat er



Macpherson's „Ossian“ als echtes gallisches Product in die Literatur eingeführt; die heftige Controverse und die begründeten Zweifel, die betreffs der Richtigkeit dieses Gedichts laut wurden, hielten ihn zu seinem Glück davon ab, der Patron Chatterton's und seiner poetischen Fälschungen zu werden. In seinem 80. Jahre wurde Walpole durch den Tod seines Neffen, des zweiten Grafen von Orford, Paik. Er starb am 2. März 1797. Ueber ihn siehe die ausführliche Schilderung von W. und seinem Vater in: Macaulay, Essais vol. II, Tauchn. edit. S. 175. W. wird darin als der excentrischste, gekünstelteste, exclusivste und launischste Mann seiner Zeit und seine literarische Arbeit, als *pâté de fois*, von der man nicht viel und nicht immer genießen kann, bezeichnet. Warburton, *Memoirs of H. Walpole and his contemporaries*, 2 vols., Lond. 1851. W.'s Briefe an Sir Horace Mann hat nach den Originalen im Besitz des Grafen von Waldegrave, Lord Dover 1833 herausgegeben. Die *Memoirs* sind mehrfach edirt; deutsch in der „Memoirsammlung von Bipitz u. Fink“, 3 Bände, 1846.

Walpole (Sir Robert, nachmals Graf von Orford), Premierminister von England von 1722—1742, hat England die protestantische Erbfolge gesichert und ihm eine nie wieder gesehene Epoche materiellen Glückes gegeben, und dies durchgeführt unter Umständen, welche den Kopf eines Ministers in beständige Gefahr brachten. Er muß deshalb neben den beiden Pitt's als der eminenteste aus der Whigpartei hervorgegangene Mann bezeichnet werden. Seine großen Verdienste sind indeß erst spät begriffen worden. Die Parteiwuth stellte ihn zu seiner Zeit als das Urbild eines bestechenden und bestechlichen Ministers dar und der Mangel höheren Schwunges in seinem Wesen, die Gleichheit seiner Anschauungen mit denen seiner Epoche unterstützten diese Beschuldigungen. Erst die neuere Geschichtsforschung hat ihn im Großen und Ganzen davon entlastet und die hohe Weisheit fast aller seiner Intentionen bewiesen. Er war 1676 geboren und entstammte einem alten Geschlecht der Grafschaft Norfolk. Sein Vater hatte 2000 Pfund Einkommen und gebot über 3 Sitze im Unterhause. Als der dritte Sohn war er für die Kirche bestimmt worden und hatte sich mit Fleiß auf diese Laufbahn vorbereitet. Doch der Tod seiner Brüder, welchen schon 1700 der Vater folgte, brachte ihn in den Besitz des Familiengutes und somit auch in die erbliche Parlamentsvertretung des Boroughs Castle Rising. Er schloß sich entschieden den Whigs an, für welche er als Herr jener zwei andern Sitze eine wichtige Erwerbung wurde. Seine erste Rede mißlang und erst 1704 in einer stürmischen Verhandlung wegen Wahlbestechungen kam er zu Worte und gewann dann langsam Bedeutung. Er befreundete sich mit den Häuptern der Partei Godolphin, Bulteney, Stanhope und wurde 1708 Kriegssecretär und nachher auch Schatzmeister der Flotte. Als 1710 das Ministerium durch die Verfolgung Sacheverell's (s. d. Art.) fiel, theilte W. freiwillig sein Schicksal. Wegen dieser Anhänglichkeit klagte ihn die Gegenpartei 1711 der Bestechung an. Unzweifelhaft unschuldig, wurde er dennoch zur Austreibung aus dem Hause und zu Gefängniß im Tower verurtheilt. Eine solche Unfähigkeitserklärung gilt nur für die Dauer des Parlaments, weshalb wir ihn in dem neuen von 1713 wiederfanden. Georg I. ernannte ihn bei der whiggistischen Neubildung der Verwaltung unter Townshend zunächst zum Kriegszahlmeister und dann zum Finanzminister mit dem neuen Titel „erster Lord des Schatzes“ — der bedeutendere „Lordschatzmeister“ wurde 1714 für immer abgeschafft —. Er fungirte als einer der Anführer des abgetretenen Toryministers Harley und rieth, obgleich wenig von Parteilichheit angeleitet, zur Hinrichtung der Hauptpersonen des schottisch-jacobitischen Aufstandes von 1715. Gleich nachher brach das Schisma in der Whigpartei aus, das unter Whigs eingehend erörtert ist. Townshend wurde entlassen und Stanhope folgte ihm. Mit dem Ersteren resignirten freiwillig W., Methuen, Bulteney, der Herzog von Devonshire. Beide Whigfraktionen standen sich jetzt so feindlich gegenüber, wie kurz zuvor Whigs und Tories. W. donnerte jetzt gegen die Minister, verband sich im parlamentarischen Streit mit Jacobiten und Dissenters und gab sich überhaupt einer tadelnswerthen factischen Opposition hin. Seine beste Leistung war der auch durchgebrachte Vorschlag der Reduction des Zinsfußes der convertibeln Schuld von 7 Procent auf 4 Procent. Als Stanhope mitten in den Verlegenheiten starb, welche der

Südschwindel erzeugt hatte, blickte die ganze Nation auf W. als den Helfer. Er trat wieder in sein Amt ein, ordnete die Verhältnisse der Gesellschaft und wurde nach diesem Erfolge schon jetzt als Premier betrachtet. Wir sehen in dem bezüglichen Artikel, daß es ein bestimmt bestimmtes Amt eines solchen noch gar nicht gab. Jeder Minister war in seinem Departement fast unabhängig. Staatssecretäre, neben W., waren Carteret und Townshend. W. galt für den Mächtigeren. Die Zustände Englands um diese Zeit waren ein großes Chaos. Das Volk betrachtete die hannoversche Erbfolge als ein Provisorium: mochte das göttliche Recht der Könige und der unbedingte Gehorsam wenig Anhänger mehr zählen, so wollten die Meisten doch am liebsten an der Spitze des constitutionellen Staates das Haus Stuart sehen. Um daher einen ihm ungünstigen Ausgang der eigentlich im Jahre 1716 gesetzlich gebotenen Neuwahlen zu vermeiden, hatten die Whigs die dreijährige Dauer der Parlamente auf 7 Jahre verlängern müssen. Der König Georg war ein Fremder, ohne Kenntniß der Landessprache, und wie ihm die Volksneigung nicht entgegen kam, so war er nicht geneigt und fähig, sie zu erwerben. Zwischen ihm und seinem Sohne bestand wegen der Einkerbung der Gräfin v. Ahlden (s. d. Art.) eine tiefe, unaussöhnbare Kluft. Die jacobitischen Intriguen wurden von ausgezeichneten Kräften, obenan Bolingbroke, geleitet, und gefördert durch die allgemeine Feilheit der öffentlichen Charaktere<sup>1)</sup>. Der whiggistische Adel mußte sich erst an die Macht gewöhnen, welche die seit 1688 bestehende Schwächung des Königthums ihm gebracht hatte. Zunächst betrachteten sie den Staat als ihre eigene Domäne. Für Georg I. thaten sie vollends Nichts umsonst. Ein etwas späteres Beispiel charakterisirt sie Alle. Der Urenkel des berühmten Hampden, welcher zuerst unter Carl I. die Verfassungsfrage zum Austrag gebracht hatte, scheute sich nicht, Georg II. zu drohen, daß er, wenn er keine Pension erhielt, beim Prätendenten Stuart Dienste nehmen würde. Diese im Parteiwesen so unrechlichen Staatsmänner erwiesen sich auf dem Gebiet der Verwaltung nicht besser. Der Unterstaatssecretär Aislaby und der Gesandte zu Paris, Sir Robert Sutton, mußten wegen betrügerischer Transaktionen 1722 und 1725 aus dem Hause ausgestoßen werden. Hiernach kann es uns nicht wundern, daß die, heut gewöhnliche, Uneigennützigkeit Chatham's den Zeitgenossen erst abnorm vorkam, dann die besseren Theile neu belebte. Dem Königthum war nach Abschneidung aller übrigen Rechte das wichtigste geblieben: die Vertheilung von Ämtern und Pensionen. Und W. benutzte dies Mittel, um zum Besten Englands das Haus Hannover zu besetzen. Er kaufte, wie er sagte, die Parlamentsmitglieder, damit sie nach ihrem Gewissen stimmten. Eben so war die Bestechung der Wahlkörper organisiert (siehe den Artikel Reform). Jeder Wähler und jeder Gewählte hatte seinen Preis. Ein Mitglied, dessen Unterstützung für immer gebraucht wurde, erhielt ein Amt; ein einzelnes Votum wurde mit Geld bezahlt. Die schottischen Mitglieder bekamen jedes 10 Guineen wöchentlich. Die Organisation der Wahlen betrieb W.'s späterer Colleague, der Herzog von Newcastle, mit Reiskraut und Leidenschaft. Sein gigantischer Plan war, sämmtliche Boroughs im whiggistischen Interesse auszulaufen. W. beherrschte diesen unterwühlten Boden zunächst vollkommen. Er fehlte dabei nur darin, daß er, selbst classisch nicht gebildet, die

<sup>1)</sup> Die Staatsmänner waren nur ein Ausdruck ihrer Zeit, welche bei aller Lebenskraft unendlich niedrig stand. In dem Werke des Theologen Hartley, *Observations on man* Vol. I, p. 441, sind u. A. als Zeichen hervorgehoben: die Vernachlässigung der Erziehung; die Ausschweifung und Verachtung jeder göttlichen und menschlichen Autorität, welche in allen Ständen des niederen Volkes grassirt; die Weltlichkeit des Clerus; das üppige Wuchern des Atheismus und Unglaubens, besonders in den regierenden Klassen; die schmutzige und unverhüllte Selbstsucht aller derselben, welche an der Verwaltung des Staates theilhaftig sind. Als berechteter Beleg für das Gesagte kann eine Stelle des berühmten Bentley aus dem einleitenden Briefe zu seinen *Remarks of Philonthorus Lipsionensis* angefügt werden, einer Schrift, welche gegen den Atheismus gerichtet ist. Er verteidigt die hohen Dotirungen der Hochkirche, weil: „wenige glänzende Preise von 1000, 5000, 10,000 Pfd. Stel., unter einer Unzahl von Nieten, zahlreiche Schaaeren von Abenteuerern anlocken, welche bei gleicher Ausstattung aller Pfründen niemals hinzugetreten wären; so seien wenige glanzreiche Würden, Präbenden, Dechantenstellen die *pia fraus*, welche die Ältern anlocken, ihrer Kinder Glück in der Kirche zu riskiren.“

Beihilfe der ebenfalls nach seinem Golde durstenden Presse gänzlich verschmähte, was diese um so mehr empfand, als die früheren Regierungen ihr eben so reichlich gespendet hatten, als W. jetzt den politischen Personen (Swift nannte ihn Bob, der Poeten Feind). Er selbst stand Allen unbefechlich gegenüber, wenn er auch nicht verschmähte, sich durch Speculationen zu bereichern. Sein größter Fehler war maßloser Ehrgeiz. Er konnte keinen bedeutenden Mann neben sich dulden; er dachte nicht daran, solche heranzubilden; er gewöhnte sich, nur die Nachseite der menschlichen Natur seinen für England wohlgemeinten Berechnungen unterzulegen. So isolirte er sich allmählich selbst von aller werthvollen Hülfe und mußte endlich stürzen. — Viel interessanter sind für uns die innern Vorgänge, welche das angeedeutete Bild genügend erläutern. Schon 1723 begann W.'s Ehrgeiz sich zu manifestiren. Er lehnte Voltingbroke's Vorschläge zu einer Einigung ab, weil er ihm Theilnahme an der Verwaltung hätte gestatten müssen. Bald wurden seine Kollegen Carteret, der Herzog v. Roxburgh, Cadogan mißtrauisch. Als bald entspann sich ein Verkehr beider Parteien im Cabinet mit den, wie alle, ebenfalls besetzlichen deutschen Maitreffen Georg's I. W. hielt es mit der Herzogin v. Kendal, jene mit der Gräfin v. Darlington. Carteret mußte weichen, wurde Vicelkönig von Irland und Newcastlle trat an seine Stelle. Zugleich ließ jetzt zuerst ein nicht beachteter Schriftsteller den Minister die Macht der Presse empfinden. W. hatte, um dem Mangel des Kupfergeldes in Irland abzuhelfen, einem Mr. Wood ein Patent zur Ausprägung von 108,000 Pfund in solcher Münze verliehen und die Sache war unter genauer Aufsicht Newton's als Münzwardens im Gange. Sei es, daß die führenden Männer in Irland lieber selbst das Geschäft gemacht hätten, sei es, daß Aeußerungen von Wood über Irland als ein „abhängiges Land“ die Leute aufbrachte; bald war die Meinung im Schwung, daß das irische Volk betrogen würde, obgleich das neue Zahlungsmittel nicht einmal Zwangscours hatte. Swift, gewiß im vollen Bewußtsein, daß er gegen ein wohlthätiges Unternehmen schrieb, sachte diese „Flamme durch die lektros of a drapier (Briese eines Tuchhändlers) bis zur Empdrung an“. Als ein „unwissender Krämer, der vom Recht nichts verstand“, erörterte er, daß die Maßregel selbst die Bettler ruiniren würde. In einem Briese schlug er vor, Wood in seinem eigenen Kupfer zu steden, in einem andern, ihn auf der Halde zu hängen. Ein gerichtliches Verfahren gegen den Autor lehnte die Jury ab. Es blieb nur übrig, das Patent zurückzunehmen, was 1724 geschah. Swift blieb bis zu seinem Lebensende der geehrteste Mann des Landes. In demselben Jahre wurde das Bier in Schottland mit einer Steuer von 3 Pence belegt, um die Kosten für Bezahlung der obenerwähnten schottischen Unterhausmitglieder zu decken. W. rieth ihnen für das Durchgehen der Bill zu sorgen, anderenfalls müßten sie ihre „Strümpfe mit ihren eigenen Strumpfbändern binden.“ 1725 wurde Voltingbroke wieder in seine Güter, nicht aber in seinen Oberhausitz eingesetzt. Pulteney, welchem W. einen Platz in der Verwaltung verweigert und dafür eine Pairie angeboten hatte, reichte, aufs Höchste beleidigt, jenem, der trotz seiner Begnadigung, gleich gegen W. intriguirte, die Hand, und beide zusammen gründeten den Craftsman, ein gegen W. donnerndes Wochenblatt. Hauptvorwurf, den die Opposition den Ministern machte, daß sie die Privatinteressen des Hauses Hannover begünstigten, indem sie es in der England gleichgültigen Erwerbung von Bremen und Verden beschäftigten. Während die Jacobiten überall rüftig negociirten, starb 1727 der König. Georg II. bestimmte seinen Günstling Sir Spencer Compton zum Premier. Doch war dieser nicht im Stande, die Antrittsurkunde für den König aufzusetzen und mußte sich deshalb an W. wenden. Dieser rieth unter solchen Umständen seinem Freunde und Kollegen Sir William Yonge für den Fall ihres Austritts nicht zu heftig zu opponiren, da ihnen baldige Wiederberufung sicher sei. Doch kam es dazu gar nicht. Die Neuwahlen von 1728 brachten die erstaunliche Zahl von 427 Anhängern des Ministers. So konnte er selbst das später ihm mit Recht vorgeworfene Anstossen an das Parlament durchsetzen, dem Könige 150,000 Pfd. zur Deckung eines angeblichen Deficits zu bewilligen, obgleich ein solches nicht vorhanden war. 1730 trat sein Colleague Townshend aus, dessen heftiges Temperament mit W.'s Nachtgelüsten aufs Heftigste collidirte, und so war er jetzt allmächtig. Die Opposition bestand jetzt aus den ent-

lassen Whigs, den Jacobiten und den Tories, welche zusammen sich Patrioten nannten. Alles schriftstellerische, staatsmännische und rednerische Talent war auf ihrer Seite: Bolingbroke, Wyndham, Bulteneh, Swift, Fielding, Akenfide. Wie 50 Jahre später die Whigs an den Sohn Georg's III., so lehnten sie sich an den Prinzen von Wales, Frederic, an, ein Mann, dessen Kopf so schlecht wie sein Charakter war. „Wenn Gentlemen so viel reden von verruchten Ministern — von autokratischen Ministern — von Ministern, welche sich ihrer Niederlagen rühmen — von Ministern, welche allen Sinn für Tugend und Ehre verloren haben — so mögen andere Gentlemen mit eben so viel oder mehr Recht von Antiministern und Scheinpatrioten reden, welche niemals Tugend und Ehre hatten und durch Neid und Rache bestimmt werden. — Stellen wir uns einen Antiminister vor, welcher sich selbst für eine Person von umfassenden Talenten hält, so daß er denkt, er einzig und allein sei fähig, die öffentlichen Geschäfte zu führen, weshalb er jeden anderen Gentleman, welcher die Ehre hat, verwendet zu werden, einen Stümper nennt. Stellen wir uns ferner vor, daß dieser stattliche Gentleman so glücklich war, einige Personen von wirklichem Talent, alter Familie und großem Reichthum zu sich herüberzuziehen und andere von verzweifeltten Absichten, welche enttäuschten und rachsüchtigen Herzens sind, und daß alle diese Gentlemen in ihrem politischen Verhalten durch ihn und durch ihn allein bestimmt werden, so daß Alles, was sie sagen, nur eine Wiederholung dessen ist, was er ihnen in den Mund legte, und ein Ausgießen des Giftes, das er ihnen eingab, so müssen wir dennoch annehmen, daß er selbst von diesen, welche ihm folgen, im innersten Herzen nicht geliebt und von allen übrigen Menschen gehaßt wird. Stellen wir uns ferner vor, daß dieser Antiminister in einem Lande ist, wo er eigentlich nicht sein sollte und wo er nicht sein könnte ohne ein Uebermaß von Gnade und Güte, und daß er dennoch alle seine Kraft und Kunst anwendet, die Quelle zu zerfließen, aus welcher jene Gnade floss. Stellen wir uns vor, daß er beständig in diesem Lande Freundschaft hält mit den Gesandten der Fürsten, welche gerade mit seinem eigenen ganz zerfallen sind, und daß irgend einer dieser Gesandten irgend ein Interesse hat, irgend ein Geheimniß zu wissen, welches für das Vaterland jenes eine hohe Bedeutung hat, und daß der Gesandte dann zu ihm geht und er sagt: ich werde es Euch besorgen, sagt nur, was Ihr braucht; und daß er dann ein oder zwei Reden seinen Creaturen oder Neubekehrten in den Mund legt, und diese dann im Parlament beantragen, was gebraucht wird.“ Mit diesen Worten charakterisirte W. Bolingbroke und dessen Anhang, als er sich von demselben besonders bedroht sah. Ueber seinen Sturz im Jahre 1742 und seinen Eintritt in das Oberhaus als Graf von Orford ist schon im Artikel Bulteneh gehandelt. Er starb im Jahre 1745. Wir werden auf ihn im Artikel Whig ausführlich zurückkommen.

Walpurgis oder Walpurga, eine Engländerin, folgte ihren Brüdern Willibald und Wunnibald nach Deutschland, um mit ihnen für die Verbreitung des Christenthums zu wirken. Als der heilige Bonifacius das Bisthum Eichstädt gründete, bestellte er Willibald zum ersten Bischöfe desselben. Walpurga wurde zur Aebtissin des Nonnenklosters zu Heidenheim in der Diöcese von Eichstädt bestellt. Wunnibald wurde die Oberaufsicht über dieses Kloster anvertraut. Der Sage nach leitete Walpurgis nach Wunnibald's Tode auch Mönchsklöster. Ihr Tod soll im Jahre 776 oder 778 erfolgt sein. In der ältesten Lebensbeschreibung dieser Heiligen, welche ein Mönch im Kloster Hasenried, Namens Wolfhart, gegen das Ende des neunten Jahrhunderts schrieb, werden ihre Demuth, Nächstenliebe und Heiligkeit gerühmt und viele Wunder erzählt, namentlich Heilungen und Gebetserhöhrungen, welche ihre Fürbitte bewirkte. Um die Mitte des neunten Jahrhunderts wurden ihre Gebete nach Eichstädt übertragen, wo man ihr zu Ehren ein Kloster gründete. Sie sollen noch jetzt ein Del ausschwitzen, welches vornehmlich gegen die Krankheiten der Hautthiere wirksam sein soll. In dem ihr geweihten Kloster zu Eichstädt wird noch jetzt solches Del ausgeheilt. Außerdem sollen die bissigen Hunde sie nicht angegriffen haben; deshalb ruft man ihren Schutz gegen Hunde und gefährliche Thiere überhaupt an. Nicht nur in Deutschland, sondern auch in Frankreich und England wurden ihr viele Kirchen und Capellen geweiht, Reliquien von ihr gezeigt und Feste

zu ihrem Andenken gefeiert. Ihr zu Ehren wird der vierte August, als der Tag ihrer Abreise aus England, der 25. Februar als ihr Todestag und der 1. Mai als Fest ihrer Heiligprechung begangen. Die Wirtensifer, mit welchen man an diesem Tage in einigen Gegenden Deutschlands die Hausthüren schmückt, hatten der Tradition nach folgenden Ursprung: Walpurga begleitete die Apostel Philippus und Jacobus auf einer Missionsreise und gerieth dadurch in den Verdacht der Unkeuschheit. Um diesen Verdacht niederzuschlagen, streute sie ein dürres Reis in die Erde und betete, daß es grünen möge, wenn sie unschuldig sei, und sofort wurde es zur lebendigen Pflanze. — Der erste Mai war im Mittelalter einer der wichtigsten Tage des Jahres. Zundächst wurden die ungebotenen Gerichte viele Jahrhunderte lang an diesem Tage abgehalten. Sodann verlegte Pipin der Kleine die Märzversammlungen, auf denen zur Zeit der Merovinger Heerschau gehalten und Gesetze, so wie Beschlüsse über Krieg und Frieden berathen wurden, auf den 1. Mai, sie hießen deshalb jetzt Maiersammlungen. Außerdem feierte man an vielen Orten den Anfang des Sommers an diesem Tage. In Holslein, Greifswald, Hildesheim wählte man zu diesem Behuf einen Raigrafen, in Schwaben einen Raikönig. In Hildesheim holte man unter Anführung des Raigrafen einen Raikwagen aus dem Walde. Der Raigraf hatte sodann die Raibunde, welche den Raikwagen gefüllt hatten, zu vertheilen. Sie wurden namentlich auf alle Kirchthüren gepflanzt und der Fußboden der Kirchen mit Buchsbaum und Feldblumen bestreut. In Holslein bekränzte man einen Burschen und ein Mädchen, die man Raigraf und Raigrafin nannte, mit Laub und Blumen und geleitete sie unter Musik in ein Wirthshaus, wo hierauf gezecht und getanzt wurde. In Schwaben gingen die Kinder mit Sonnenaufgang in den Wald, die Knaben selbstene Lächer an Stäben, die Mädchen Bänder an Zweigen tragend. In England zogen bis in das sechzehnte und siebzehnte Jahrhundert am ersten Mai, bald nach Mitternacht, Jünglinge und Jungfrauen, Knaben und Mädchen mit Musik und Hornbläsern in einen nahen Wald, wo sie Nester von den Bäumen brachen und sie mit Sträußen und Blumenkränzen schmückten. Hierauf lehrten sie heim und pflanzten bei Sonnenaufgang diese Raibüsch an die Thüren und Fenster ihrer Häuser. Außerdem führten sie einen großen Raibaum mit sich, welcher von zwanzig oder dreißig Joch Ochsen gezogen wurde. Jeder Ochs hatte einen Blumenstrauß zwischen den Hörnern. Dieser Baum wurde im Dorfe aufgerichtet und um ihn herum getanzt, den Vorstoß bei diesem Feste führten ein Lord und eine Lady of the mai. In Schweden versammelten sich zwei Geschwader Reiter; der Anführer eines derselben war mit Pelzen und gefütterten Kleidern angethan, und warf mit Schneebällen und Eisstücken um sich; er stellte den Winter vor. Der Anführer des andern Geschwaders hieß der Blumengraf, war mit Zweigen und Blumen bedeckt und trug Sommerkleider. Auf einem Platze der Stadt wurde sodann ein Turnier abgehalten, welches stets mit einer Niederlage des Winters endete. — In Dänemark „ritt man den Sommer in das Land.“ Die jungen Männer ritten hier dem Raigrafen voran, der sich durch zwei Kränze von dem einfach bekränzten Gefolge unterschied. Die Jungfrauen der Stadt oder des Dorfes bildeten einen Kreis um den Raigrafen, und dieser wählte eine von ihnen zur Raikönigin, indem er einen Kranz auf sie warf. In manchen Städten bestanden dauernd Raigrafengilden. — In der Walpurgisnacht (vom 30. April zum 1. Mai) feierten auch die Hexen vorzugsweise ihre feillichen Zusammenkünfte. Sie wurden zu denselben vom Teufel selbst bestellt oder abgeholt, rieben sich sodann die Füße und Achseln mit einer geheimnißvollen Salbe ein, bestiegen einen Stock, einen Besen oder auch einen Kochlöffel oder eine Ofengabel und ritten auf denselben durch den Schornstein nach dem Versammlungsorte. Holte der Teufel sie ab, so sah er vor der Hexe auf demselben Stocke, oder trug sie auch wohl in Vocksgestalt, zuweilen kamen auch Rösse aus dem Boden hervor und führten die Hexe mit sich davon. Kam eine Hexe zum ersten Male an den Versammlungsort, so mußte sie Gott absagen, wurde abgetauft, wozu sie sich Waschen wählen mußte, und erhielt einen anderen Namen. Ihrem Leibe wurde dabei ein Zeichen aufgedrückt, an dessen Stelle sie hinfort unempfindlich war. Die Geschenke, die sie dabei erhielt, glänzten zwar wie Gold und Silber, erwies

sich aber am anderen Tage als Roth. Nach der Laufe durfte die Hexe an der Versammlung Theil nehmen, welche meist aus ihren Nachbarinnen bestanden, sowohl noch lebenden als verstorbenen. Jede hatte einen Teufel bei sich, welcher sie als ihr Cavalier bediente. Den Mittelpunkt der Gesellschaft aber bildete ein oberster Teufel, der in Wackelgestalt mit schwarzem menschlichen Angesicht still und ernsthaft auf einem hohen Stuhle oder einem großen steinernen Tische in der Mitte des Kreises saß, und dem alle durch Knieen und Küffen ihre Ehrfurcht bezeugten. Trägt dieser oberste Teufel besonderes Wohlgefallen zu einer der anwesenden Hexen, so wird sie zur Hexenkönigin ernannt. Alle setzen sich hierauf zu einem Mahle. Schwarze Fackeln, an dem Lichte entzündet, welches der oberste Teufel zwischen den Hörnern trägt, leuchten ihnen dabei. Den Speisen mangelt Salz und Brod; getrunken wird aus Kuhklauen und Hockschöpfen. Die Unterhaltung bestand aus Erzählungen von dem Unheil, das die Hexen bereits vollbracht hatten, oder noch zu vollbringen gedachten. Hatten sie sich lässig bewiesen, so wurden sie von dem obersten Teufel dafür gezüchtigt. Nach der Mahlzeit begann der Tanz. Auf einem Baume saß der Spielmann, seine Harfe war ein Pferdehaupte, seine Pfeife ein Knüttel oder ein Katzenchwanz. Die Tanzenden wandten einander den Rücken zu. Am anderen Morgen sah man noch ihre Spuren im Grase. Die Orte, an denen diese Versammlungen abgehalten wurden, waren fast immer Berge, doch zuweilen auch Kreuzwege oder abgelegene Hatdflächen, eine Wiese, ein Platz unter einer Linde, einer Eiche oder einem Birnbaum, auch wohl unter einem Galgen. Unter den Bergen, auf denen Hexen sich versammelten, ist der Brocken, die höchste Spitze des Harzes, besonders berühmt geworden; aber auch auf dem Hirsfelberg bei Eisenach, dem Inselberg bei Schmalkalden, dem Roeterberg bei Corvey, dem Wellingstein bei Minden, dem Schwarzwalde, dem Heuberge bei Balingen, dem Stoffelstein bei Bamberg, dem Blaculla in Schweden, dem Nasafgall in Norrland, auf dem Hecla auf Island und auf manchen anderen Bergen sollten sich Hexen versammeln. Italien hatte seine Hexenberge bei Bologna, Ferrara, Bergamo und an anderen Orten. In Frankreich war der Buy de Dome bei Clermont in der Auvergne besonders berühmt.

Walter (Ferdinand), geboren 30. November 1794 zu Wezlar, beschäftigte sich auf der nach damaliger französischer Weise eingerichteten Lehranstalt zu Rdn besonders mit Mathematik und Naturwissenschaften, nahm aber schon 1813 in einem Donischen Kosaken-Regiment Theil an dem Kriege gegen Frankreich. Nach hergestelltem Frieden widmete er sich seit 1814 in Heidelberg der Rechtswissenschaft, promovirte hier 1818 und blieb einige Monate Privatdocent, bis er einen Ruf als ordentlicher Professor an die neu gestiftete Friedrich-Wilhelms-Universität in Bonn erhielt. Hier wurden Niebuhr's persönliche Anregung wie Schriften bedeutungsvoll für seine weitere wissenschaftliche Ausbildung, dessen großartige Forschungen schon während seiner Universitätsjahre einen tiefen und dauernden Eindruck auf ihn gemacht hatten. Durch ihn wurde laut eigenem Geständniß zuerst für die römische, wie durch Moser für die deutsche Staats- und Rechts-Versaffung der Sinn aufgeschlossen. Eine Frucht dieser geistigen Beeinflussung war die 1840 in einem Bande erschienene „Geschichte des römischen Rechts bis auf Justinian“, von der 1860 eine dritte sehr vermehrte Auflage in zwei Theilen herauskam. Wie er hier bemüht ist, ein gedrängtes Handbuch für Anfänger zu geben, dessen Eigenthümlichkeit in der Anführung zahlreicher Bruchstücke aus dessen Quellen und dessen Werth hauptsächlich in der klaren wie reichen Bearbeitung der früheren Zeitabschnitte besteht, so verfolgte er gleiche Zwecke in der 1852 bis 1853 zuerst, 1857 in zweiter sehr verbesserter und vermehrter Ausgabe erschienenen „Deutschen Rechtsgeschichte, zwei Bände“. Selbst in der Geschichte des öffentlichen Rechts durchgreifende Zeitunterschiede vermeidend, stützt sich auch diese Darstellung streng nur auf die Quellen, beschränkt sich überall nicht auf das Antiquarische, sondern bewegt sich überall bis an den Zeitpunkt fort, wo die Ausbildung der noch vorhandenen Rechtsverhältnisse beginnt. Die Absicht, das noch so schwankende Verhältniß zwischen der deutschen Rechtsgeschichte und dem deutschen Privatrecht zu fixiren, wurde durch das auf den praktischen Standpunkt beschränkte „System des gemeinen deutschen Privat-Rechts 1855“, vollständig ausgeführt. Am verbreitetsten wurde W.'s

Auf durch das „Lehrbuch des Kirchen-Rechts“, welches im J. 1822 zum ersten Male, 1851 in dreizehnter Auflage erschienen, die Aufgabe hat, „die Disciplin der Kirche mit fester Beziehung auf deren ursprüngliche Grundideen darzustellen und dadurch nachzuweisen, wie dieselben unter den verschiedenen Formen aufbewahrt, auf die irdischen Zustände angewendet und auch unter ungünstigen wie widerstrebenden Verhältnissen aufrecht erhalten worden sind“. Das Buch hat durch consequente Durchführung fester Principien auf die Zeit gewirkt und wurde von A. de Roquemont (Paris 1840) in das Französische und dann 1846 in das Italienische und in das Spanische (2. Aufl. Madrid, 1852) übertragen. Der Papst Gregor VII. verlieh ihm für seine Verdienste um die Wiederbelebung der römischen Anschauungen in Deutschland den St. Gregorius-Orden. Früher (Berlin, 1824) hatte W. ein Corpus juris Germanici Antiqui, 3 Bände, herausgegeben, 1856 juristische Encyclopädie und lieferte 1859 in dem gründlichen Werke „das alte Wales“ einen beachtenswerthen Beitrag zur Völker-Rechts- und Kirchen-Geschichte. In neuester Zeit hat er (1863) in dem Werke „Naturrecht und Politik“ den christlichen Standpunkt für seine Staatslehre gewählt. Die Nothwendigkeit des christlichen Standpunktes begründet er mit der unbefrittenen Thatsache, daß das Christenthum durch die Macht, die es auf das Gemüth und die Erkenntniß der Menschen ausübte, auch die äußere Rechtsordnung mit einem neuen Geiste belebt und derselben ein eigenthümliches Gepräge aufgedrückt habe. Es lebt in den Einrichtungen der Gegenwart, wie in den Tendenzen der Zukunft. Eine Eigenthümlichkeit des Buches ist, daß es auch dem Menschen als unsterblichem Wesen ein besonderes Capitel zuweist. W. beleihtigt sich überdies, die verschiedenartigen Systeme möglichst objectiv darzustellen. Als Abgeordneter der preussischen Nationalversammlung 1848 trat W. entschieden auf die Seite der Krone und war als Mitglied der Ersten Kammer 1849—1850 im conservativen Sinne vielfach als Redner und Referent in den Commissionen thätig. Im Jahre 1865 ließ er seine Biographie von 329 Seiten „Aus meinem Leben“ erscheinen.

Walt her von der Vogelweide, der größte deutsche Lyriker des Mittelalters, war von edler Geburt. Sein Geburtsjahr kann kaum annähernd festgestellt werden. Noch schwieriger ist die Frage, wo er geboren ist; Schwaben, Rheinland, Bayern, Meissen, Böhmen, die Schweiz, Oesterreich, Franken, Tyrol werden von den Gelehrten als Vaterland des gefeiertesten Dichters angenommen. Das Westphalum, auf welchem W. geboren wurde, und von welchem er den Zunamen empfing, muß ein mehr als beschiedenes gewesen sein. Das läßt schon der Name Vogelweide vermuthen. W. Grimm's Hypothese, W. von der Vogelweide und Frel dank seien identisch, ist jetzt als vergessen zu betrachten. Ebenso unmöglich ist, was G. G. Meyer vor Kurzem zu beweisen suchte, daß W. identisch sei mit Walt her von Schipfe („Walt her von der Vogelweide identisch mit Schenk Walt her von Schipfe“, Bremen 1863). Auch über die sonstigen Lebensschicksale des Dichters, besonders von 1204—1211, sind die verschiedensten Ansichten und Meinungen laut geworden. Er sagt von sich, er habe in Oesterreich seine Kunst gelernt, „singen und sagen“, und früh muß er in diesen Boden verpflanzt worden sein. Nach dem Tode Herzogs Friedrich von Oesterreich (um Mitte April 1198) fühlte W. sich in seiner zweiten Heimath nicht mehr wohl. Er fand neue Unterkunft bei König Philipp, nachdem er auf der Wartburg sein Glück versucht und einen Besuch in Paris gemacht hatte. Als sich sein Verhältniß zu König Philipp aus unbekannter Ursache löste, verweilte er zuerst am Hofe von Kärnthén, dann zum zweiten Mal beim Landgrafen von Thüringen, endlich stand er in Diensten beim Markgrafen Dietrich von Meissen und beim Kaiser Otto. Nachdem er Otto verlassen, wandte er sich Friedrich II. zu, der den Werth W.'s erkannte, ihn mit einem Lehen belohnte und ihm die Erziehung seines unmündigen Sohnes, Kaisers Heinrich's VII., übertrug. Etwa im Frühling 1217 kehrte W. als Gast an den Wiener Hof zurück; im Jahre 1228 soll er an dem Kreuzzuge Theil genommen haben. Zu Würzburg, in dessen Nähe das ihm vom Kaiser verliehene Gut ohne Zweifel lag, hat W. seine letzten Lebensjahre zugebracht und dort ist er, bald nach 1230, muthmaßlich hiezig Jahre alt, gestorben. Von seinem milden Sinne giebt ein schönes Zeugniß die liebliche Sage, welche erzählt: Walt her habe in seinem Testament verordnet, daß auf

seinem Grabsteine täglich die Vögel gefüttert und getränkt werden sollen. Die Inschrift seines Grabes ist uns durch die Würzburger Liederhandschrift aufbewahrt. Am 25. August 1843 wurde das ihm aus graugelbem Sandstein vom historischen Verein für Unterfranken und Aschaffenburg errichtete Denkmal eingeweiht. — W. nimmt unter den Minnesängern durch Schönheit und Mannichfaltigkeit der Form, durch Reichthum und Kraft der Gedanken und die Tüchtigkeit der Gesinnung den ersten Platz ein. Aus den Liedern W.'s erhält man einen andern Begriff von der männlichen Würde eines deutschen Dichterlebens dieser Zeit, als ihn die Verschwommenheit und Charakterlosigkeit so vieler seiner Kunstgenossen, oder das pedantische Moralistiren anderer hervorbringt. W. hat seine mächtigsten Töne durchweg für die mächtigsten Vorgänge und Persönlichkeiten der Zeit verwandt; mit Entschiedenheit steht er auf des Kaisers Seite gegen den Papst, und mit derselben Entschiedenheit trat der Sänger auch gegen die treulosen Reichsfürsten auf, die, um ihre eigene Gewalt zu vergrößern, sich mit dem Papst gegen die kaiserliche Macht heimlich und öffentlich verbanden. Sein Patriotismus bewirkt deshalb eine rein monarchische Gesinnung, welche er in einem Gedichte deutlich ausdrückt. Die Literatur über W. ist sehr umfangreich. Schon Bodmer bemühte sich nicht ganz erfolglos um die Erforschung seiner äußeren Lebensverhältnisse; Gleim ließ im Jahre 1779 ein eigenes Bändchen „Gedichte nach Walthers von der Vogelweide“ erscheinen, von welchen er schon früher in den „Gedichten nach den Minnesängern“, Berlin 1773, einige mitgetheilt hatte. Leider sind diese ersten Versuche gänzlich mißrathen; auch durch Tied, dessen „Minnelieder“ von W. nur Weniges enthalten, kam W. nicht zu Ehren. Erst Uhland gab uns eine treffliche Schilderung und Würdigung seines Gesangs („Walthers von der Vogelweide, ein altdeutscher Dichter“, Stuttgart und Tübingen, 1822) und R. Lachmann eine kritische Ausgabe des Textes (Berlin 1827, die vierte Ausgabe von R. Haupt besorgt, 1865). Außerdem haben wir Ausgaben W.'s von W. Wackernagel und R. Rieger (Gießen 1862) und Pfeiffer (Leipzig 1864); Uebersetzungen von R. Simrock („Gedichte Walthers von der Vogelweide, übersetzt von S. und erläutert von demselben und von W. Wackernagel“, 2 Theile., Berlin 1833, 3. Aufl., 2 Theile., 1862) und F. Koch (1848), Weiske (Halle 1852). Das Leben W.'s ist in der neueren Zeit erforscht worden von Daffis, „Zur Lebensgeschichte Walthers von der Vogelweide“ (Berlin 1854), R. Rieger, „Das Leben Walthers von der Vogelweide“ (Gießen 1863), S. Kurz, „Ueber Walthers von der Vogelweide Herkunft und Heimath“ (Narau 1863), Pfeiffer in der Einleitung zu seiner Ausgabe, R. Menzel, „Walthers von der Vogelweide“ (Leipzig 1865).

**Wandsbeck**, ein großer Marktleden in dem Amte Reinbeck des Herzogthums Holstein an der Wafse, hat 6001 Einwohner, ein Zoll- und ein Post-Amt, eine schöne Kirche, auf deren Kirchhofe der bekannte Herausgeber des Wandsbeker Boten, M. Claudius (gest. 1815), ruht, eine Knaben-, eine Mädchen- und zwei Elementar-Schulen, vier Privat-Erziehungsanstalten, ein Armen-, ein Arbeitshaus und eine Synagoge. Es fabricirt Hüte, Lichte, Chocolade und Gemische Producte, Tabak und wollene Waaren, hat Rattendruckerien und Seidenspinnereien, bedeutende Gerbereien und Bleichereien, Buchdruckerien, Bierbrauereien und vier sehr besuchte Jahrmärkte. Der Flecken gehört zu dem königlichen Gute Wandsbeck, dessen Oberbeamter (Intendant) der Amtmann von Reinbeck ist. Außerdem lebt es noch ein größliches Gut Wandsbeck (Marienthal) mit 226 Einwohnern, das zum Iphoeer Güterdistricte gehört. Die Wandsbeker Aue heißt ein Flüsschen, welches in der Nähe von W. in die Alster und durch sie in die Elbe mündet.

**Wangenheim**, altes thüringisches Adelsgeschlecht, benannt nach dem Dorfe und Rittergut gleichen Namens im Amte Gotha des Herzogthums Gotha, welches ehemals die Patrimonialgerichtsbarkeit über den Marktleden Hoyna, 7 Dörfer und verschiedene Weller, die zusammen 3000 Bewohner umfaßten, ausübte. Als Inhaber des Geschlechtes wird ein Udo genannt, der im 10. Jahrhundert gelebt habe, was aber eine von den vielen Hypothesen ist, die in der Adelsgeschichte vorkommen. Das Wangenheim'sche Adelsgeschlecht theilte sich im Laufe der Zeit in die W.'sche Hauptlinie, aus der sich später noch die Lüngeba'sche Nebenlinie herauschied, und in die Winterstein'sche



Zweiglinie, aus welcher letzteren der Graf Georg von W. stammte, der vom Könige Friedrich Wilhelm IV. bei seiner Thronbesteigung im Jahre 1840 mit der preussischen Grafenwürde bekleidet ward, aber schon 1851 ohne Descendenz starb, so daß das Grafengeschlecht der W. mit ihm wieder erlosch. Aus der Wangenheim'schen Hauptlinie stammt der bekannte Reisende Friedrich Adam Julius von W., geboren 1747 im Gotha'schen, der ein sehr bewegtes Leben führte und erst in gotha'schen, dann in heßischen, zuletzt aber in preussischen Diensten stand. Unter heßischem Regiment fungirte er als Capitän bei den Feldjägern und machte als solcher eine an Abenteuer reiche Reise nach Nordamerika, wo er in den dortigen Urwäldern Gelegenheit fand, sich praktisch mit der Forstwissenschaft zu beschäftigen. Nach seiner Rückkehr nach Kassel legte er sich auf Schriftstellerei und gab unter Anderem heraus eine „Beschreibung einiger nordamerikanischer Holzarten“ (Göttingen 1781) und einen „Beitrag zur deutschen holzgerichten Forstwissenschaft, die Anpflanzung nordamerikanischer Holzarten betreffend“ (ebendasselbst 1787). Dies lenkte die Blicke der preussischen Regierung auf ihn und Friedrich Wilhelm II. ernannte ihn 1789 zum Oberforstmeister in Gumbinnen, woselbst er 1800 starb. Die ungleich wichtigste Persönlichkeit der gedachten Linie und des ganzen Wangenheim'schen Geschlechts ist der als Staatsmann bekannte Freiherr Karl August v. W., welcher, am 14. März 1773 in Gotha geboren, nachdem er schon im elterlichen Hause eine vortreffliche Erziehung empfangen, das Gymnasium zu Gotha besuchte und darauf in Jena und Erlangen anfänglich Theologie, sodann Jurisprudenz studirte, nebenbei aber auch mit Eifer und Erfolg historischen und pädagogischen Studien sich hingab. 1795 zum Assessor aufgerückt, wurde er bald darauf Rath an der Sachsen-Coburg-Saalfeldischen Landesregierung und fungirte 1801 bereits als Geheimrer Assistenzrath im Ministerium. Zwei Jahre später berief der ihm anfänglich wohlgenetzte damalige dirigirende Minister Kretschmann ihn zum Vicepräsidenten der Landesregierung. Aber eben so schnell, wie der kaum 30 Jahre zählende Mann zu den höchsten Würden emporgehoben war, traf ihn auch urplötzlich Fall und Entlassung, wozu der Minister eine Differenz zum Vorwand nahm, die sich zwischen ihm und W. bei der amtlichen Prüfung der Etatsentwürfe herausgestellt hatte. Wenn auch der Reichshofrath, an dessen Entscheidung W. appellirte, zu seinen Gunsten entschied und seine sofortige Wiedereinsetzung verlangte, so verhinderte doch die inzwischen vor sich gehende Auflösung des deutschen Reiches den Vollzug dieses Erkenntnisses, was damals W. sehr schmerzte, später aber von ihm als heilsam anerkannt ward, da sich ihm dadurch die Wege zu einer glänzenderen Carriere eröffneten. In Hildburghausen, wo W. sich damals aufhielt, beschäftigte er sich nämlich viel mit der Finanzwissenschaft und ließ als Frucht seiner Studien die bekannten „Beiträge zur Geschichte der Organisation der sachsen-coburg-saalfeldischen Lande“ (1805) erscheinen, die ihm die hohe Gunst des Herzogs von Sachsen-Hildburghausen zuwandten, der ihn zu mehreren vertraulichen Missionen an deutsche und auswärtige Höfe verwandte und ihn persönlich mit dem Könige Friedrich von Württemberg bekannt machte. Letzterer ernannte ihn im November 1806 zum Präsidenten des Oberfinanzdepartements, eine Stellung, der W. mit dem ganzen organisatorischen Eifer sich hingab, der ihn stets besetzt hatte und der ihm schon einmal seinen Posten gekostet hatte. Auch in Stuttgart machten die von ihm beantragten und theilweise schon von ihm durchgeführten Reformen in der Finanzverwaltung, die er zur Herstellung einer festen Finanzbasis für zweckdienlich hielt, ihn bald genug unbequem und er wurde seines Amtes entbunden, indes durch die Ernennung zum Präsidenten der Regierung, welche im November 1809 erfolgte, entschädigt. Auch diese Stellung war nur eine ephemerer, da schon nach zwei Jahren die Regierung selbst aufgelöst ward, und W. ward nun zum Präsidenten des Obertribunals und zum Curator der Universität Tübingen ernannt. Hier glaubte der für Wissenschaftlichkeit und Jugendbildung fast mit Leidenschaft schwärmende W., dem damals selbst noch die Ruhe zu einer ernstern und reiferen Prüfung der Verhältnisse abging, und dessen Erfahrungen fast immer noch die eines jungen Mannes waren, ganz an seiner Stelle zu sein, und er ließ sich zu mannichfachen Excentricitäten fortreißen, die man ihm von oben her lediglich nur seiner Stellung und seines Herkommens wegen überließ. Auch bei Gelegenheit des württembergischen Verfassungs-

freites legte er mehr seine Genialität, als Besonnenheit in die Waagschale, als er den bekannten „Entwurf zur Erneuerung von Württembergs alter Landesverfassung“ verfaßte, der dem Könige eben so sehr wie den Ständen mißfiel und für den sich der Monarch dadurch großmüthig rächte, daß er W. im October 1815 zum Mitgliede der Verfassungskommission ernannte. Des Königs bald darauf erfolgtes Ableben ließ zwar die Arbeiten dieser Commission wieder einschlafen, aber auch der neue Throninhaber Wilhelm zeigte sich ohne Groll gegen W., indem er ihm am 8. November 1816 das Portefeuille des Cultusministeriums übertrug. Bei den später wieder aufgenommenen Arbeiten des Verfassungswerkes konnte es nicht fehlen, daß W. häufig in Conflict mit seinen Ministerialcollegen kam. Namentlich zerfiel er mit Malchus bei Gelegenheit der Gemeinde- und Amtskörperschaften-Verfassung, für welche W. eine viel breitere Basis festsetzen wollte, als es seinem gemäßigteren Kollegen gut erschien. Die Differenz wurde schließlich so groß, daß W. dem Könige seine Entlassung anbot, die derselbe auch annahm, wogegen er ihn aber, um ihm seine Gunst nach wie vor zu bezeigen, am 11. November 1817 mit der Stellung eines Bundestagsgesandten betraute. Sechs Jahre hindurch hatte W. diesen Posten inne, der ihn bei der Lebhaftigkeit und Consequenz seines Charakters in viele und schwere Verwickelungen mit den übrigen deutschen Regierungen brachte. Den besten Erfolg hatten noch seine Arbeiten in der Reclamationsfache; wegen seiner im Militärausschusse gemachten Äußerungen wurde er schon heftig angegriffen und wenn er sich auch bei dieser Gelegenheit in einer später von ihm veröffentlichten Denkschrift an den Fürsten Metternich dagegen zu vertheidigen suchte, so blieb doch für manche Regierung der Verdacht bestehen, daß W. bundesverfassungswidrige Absichten verfolge. Bei Gelegenheit der westfälischen Domänenfrage unterstützte er die Beschwerden der Domänenkäufer in einer so herben Weise, daß dadurch mehrere Regierungen schwer verletzt wurden und gegen W.'s Auftreten so energisch protestirten, daß seine Abberufung im Juli 1823 erfolgen mußte. W. wurde nun als Staatsminister pensionirt und lebte von da abwechselnd in Dresden, Koburg und Jena den Wissenschaften. Noch einmal trat er im December 1831 vorübergehend in den historischen Vordergrund, als er zum Deputirten des württembergischen Oberamts Ehingen für die zweite Kammer der Abgeordneten erwählt, dieser Ehre durch den Beschluß der Kammer vom 11. Februar 1833 verlustig ging, die sich darauf berief, daß die Verfassungsurkunde bei der Wahl der Abgeordneten bestimmt habe, daß sie innerhalb der Grenzen des Königreichs Württemberg ihr Domicil haben müssen. W. selbst benutzte dieses letzte Ereigniß seines politischen Lebens zu einer Angriffsschrift unter dem Titel: „Die Wahl des Freiherrn von W. zum Abgeordneten der württembergischen Ständeversammlung im April und Mai 1832; nebst einem Anhang über den deutschen Bund und die Unmöglichkeit moderner Freistaaten“ (Tübingen 1832). W. starb am 21. Juli 1850 auf seinem Gute bei Koburg. Vgl. Gerb. Eilers „Meine Wanderung durch's Leben. Ein Beitrag zur inneren Geschichte der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts.“ (6 Bände, Leipzig 1857—62).

Wappen s. Heraldik.

Wardäger s. Rußland.

**Warburg**, Kreisstadt im Regierungsbezirk Minden der preussischen Provinz Westfalen an der Diemel, 12 Meilen süd-süd-östlich von Minden, hat 4603 Einwohner, ein Landrathsammt, ein Kreisgericht, ein Steuer-Control-Amt, eine Post-Expedition und einen landwirthschaftlichen Kreisverein, eine evangelische und eine katholische Kirche, eine Kapelle des heil. Erasmus (zu der stark gewallsahrtet wird), ein Kloster der barmherzigen und der Schulschwestern und ein Progymnasium. Sie besitzt eine Tabakfabrik, Leinwebereien, Bierbrauerei, Vieh-, Getreide- und Eisenhandel. Ein Infanterie-Bataillon garnisonirt hier. In der Nähe von W. liegt die ehemalige Benedictiner-Abtei Hardehausen, jetzt ein Rittergut mit 100 Einwohnern und einer Oberförsterei. Am 31. Juli 1760 schlug der Herzog Ferdinand von Braunschweig hier ein französisches Corps unter dem Befehle des Generals Rup, welches 12 Kanonen, 10 Fahnen und 5000 Tode, Vermundete und Gefangene verlor. Der Kreis Warburg umfaßt noch die Stadt Borgentreich mit 1733 Einwohnern, einer Gerichts-Commission,

einer katholischen Kirche und einer Synagoge, Bierbrauereien, Färberet und Zeugdruckerei. Die Gegend zwischen W. und Dorgentreich heißt die Warburger Wörde. Sie ist eine 700—900 Fuß hohe Fläche mit tiefen Thal-Einschnitten zwischen der Diemel, Weser und Nathe und der fruchtbarste Theil Westfalens. Sie trägt namentlich guten Flach und Hanf, und hat Eisenstein und Bleierz. Der Warburger Wald heißt eine Hügelreihe, welche sich aus dem Warburger Kreise nach dem Teutoburger Walde hinzieht.

Warburton (William), berühmter englischer Theologe und Kritiker, wurde 1698 zu Newark in der Grafschaft Nottingham geboren und hatte, von seinem Vater zum Anwalt bestimmt, sich diesem subalternen Beruf eine Zeit lang mit, wie es scheint, geringer Reigung gewidmet; denn er studirte nebenbei so eifrig, daß er schon 1727 als Geistlicher ordinirt wurde. Er erhielt die Pfarre Burnt Wroughton in der Grafschaft Lincoln und brachte daselbst bis 1738 zu, in fleißiger Einsamkeit studirend und einige seiner größeren Werke langsam vorbereitend. Erst 1736 trat er mit einer Schrift an die Oeffentlichkeit, in der er aus dem Wesen und Zweck der bürgerlichen Gesellschaft nach den Grundsätzen des Natur- und Völkerrechts die Nothwendigkeit der Staatsreligion nachwies. Im nächsten Jahre erschien der erste Theil seines Werkes: „Die göttliche Sendung Moiss, erwiesen nach den Grundsätzen eines religiösen Deisten aus der Nichterwähnung der Lehre von künftigen Belohnungen.“ Diese Schrift wurde so heftig angegriffen, als wenn sie, wie W. bemerkte, die göttliche Sendung Mahomet's zu beweisen versucht hätte. 1738 wurde er Hosprediger des Prinzen Friedrich von Wales. Als zu derselben Zeit Pope's Versuch über den Menschen als ein deistisches Werk bezeichnet wurde, vertheidigte W. den Dichter so warm, daß dieser eine fast überschwängliche Verehrung für W. faßte, was 1742 zu einem kritischen und philosophischen Commentare W.'s zu jenem Versuche Veranlassung gab; worauf Pope ihn testamentarisch mit einem 4000 Lst. werthen Antheilsrecht an seinen Werken bedachte. 1741 erschien der zweite Band der göttlichen Sendung Moiss. Drei Jahre nachher trat er in einer Gegenschrift gegen die vielen Angriffe, welche dies Werk erfahren, zuerst als Meister in der Controverse, zugleich aber auch mit der ausgesuchten Grobheit und Zuversicht auf, in der er sich seine ganze übrige schriftstellerische Wirksamkeit hindurch gleich blieb, wenn es Abwehr galt; (eins seiner Lieblingsargumente war, dem Gegner mit Prügeln zu drohen). Im Jahre 1747 gab er den Shakspeare nach seiner und Pope's Lesart und beider Noten heraus, ohne irgend ein Verständniß weder für den Dichter, noch für die Individualität der Charaktere, noch für Poesie überhaupt zu verrathen. Er verbesserte den Dichter in der philiströsesten Weise; die Ausgabe gilt für die schlechteste der vorhandenen. Unter fortdauernder, besonders polemischer, gegen die Deisten gerichteter literarischer Thätigkeit war er 60 Jahr alt geworden, als er den Bischofsstiz von Gloucester bestieg und also Mitglied des Oberhauses wurde. In der letzteren Eigenschaft führte er 1763 eine merkwürdige Scene herbei, als er, den von Wilkes (s. d. Art.) durch in seinem Namen gemachte Anmerkungen zu einer obscönen Schrift getriebenen Mißbrauch rügend, ausrief: „das Gedicht ist des Teufels würdig“, und dann sich verbesserte: „nein ich bitte den Teufel um Vergebung, er ist nicht im Stande es zu schreiben.“ Er starb 1779 in seinem 81. Jahre zu Gloucester. Wie schon in dem Artikel Toland ausgeführt wurde, war die theologische Richtung des 18. Jahrhunderts in England eine entchieden rationalistische. Bis etwa um 1750 bemühte man sich, den Deisten gegenüber zu beweisen, daß nichts der Vernunft Widersprechendes in den Offenbarungen enthalten sei; nachher bewies man die Aechtheit der Urkunden. Das Ziel war Errichtung eines verstandesgemäßen Systems der Moral, das keine Sünde, wohl aber Laster, keine Werke, wohl aber Tugend kannte und die Menschen für diese Welt brauchbar machen sollte. Unter den Kämpfern der ersten Periode dieser Richtung ist W. einer der hervorragendsten. Die Schroffheit seines polemischen Stils war ein Fehler der Zeit, der nach Mark Pattison's treffender Bemerkung in seiner Darstellung der religiösen Richtung von 1688—1750, vor Allem Gerechtigkeit bei Beurtheilung von Personen fehlte. Die wilde Invective des Einen gegen den Andern ist kein schlimmerer moralischer Zug, als der Stil der reichlichen Complimente, in welchem

sich Freunde gegenseitig antreden. Er verräth eine krankhafte Unaufrichtigkeit, welche unangenehm gegen die sonstige Männlichkeit der Charaktere abfällt. (Vergleiche über W.'s Zeit auch den Artikel Walpole.) Ueber die Genese der einstimmigen Appellation der damaligen Theologie an den gemeinen Menschenverstand in populärer Fassung, ist nichts Besseres gesagt worden, als von Karl Battison in seinem oben erwähnten Essay. Er nennt sie eine erste Anstrengung der englischen Theologie, eine neue Basis für die Lehre zu finden, welche die eingefallenen Säulen ersetzen konnte. Die Reformation hatte die Autorität der Kirche zerstört, auf welcher der Glaube an die Offenbarung so lange beruht hatte. Der Versuch Laub's und seiner Schule, die Stimme der Nationalkirche für die der allgemeinen zu substituiren, hatte nur einen sehr theil- und zeitweisen Erfolg gehabt. Als die Revolution von 1688 Freiheit der Presse und allgemeine Toleranz einführte, so fiel auch jene künstliche Autorität auf den Grund, welche, indem sie Nonconformität ignorirte, den Schein der Einheit ergiebt und einen nationalen Werthmesser des Wahren und Falschen erzeugt hatte. Die alte und heilig gehaltene Autorität war durch die Reformation gebrochen. Die neue Autorität der anglikanischen Kirche hatte nur in der Theorie und niemals in der Wahrheit existirt, und die Revolution hatte diese Theorie zerstört, welche sich nun auf einen schmalen Kreis von Non-Jurors (Richtschwörer) beschränkte. Die puritanische Bewegung, welche gegen anglikanische „Autorität“ aufgetreten war, hatte dahin gezielt, Glauben und Lehre auf das innere Licht in jedes Einzelnen Brust zu baskren. Diese Richtung des neuen Puritanismus, welche wir Independenitismus nennen mögen, war eine Entwicklung des alten, rein schriftgemäßen Puritanismus, des Presbyterianismus. Aber es war eine natürliche und nothwendige Entwicklung. Es war eine Consequenz der Controverse mit der Staatskirche. Denn Kirche und Dissenters erkannten die Schrift als ihre Grundlage an, und der Kampf drehte sich nur um die Auslegung. Aber das innere Licht oder der Zeuge des Geistes in der Seele des einzelnen gläubigen Individuums war wie die übrigen Richtungen in Mißcredit gerathen, weil es zu Extravaganzen geföhrt hatte. Es wurde gleichmäßig von Hochkirchlichen und Nonconformisten abgelehnt; beide sprachen mit gleich verachtendem Mitleiden von den „Sectireren“ des vorigen Jahrhunderts. Die Reaction nun gegen individuelle Religion führte zu diesem ersten Versuch, die geoffenbarte Religion auf die Vernunft zu stützen. Und für diese Vernunftzwecke war die höhere oder philosophische Vernunft viel weniger geeignet, als der allgemeine Menschenverstand, an dem Jeder Theil hat. Das „innere Licht“, welches Jedermann zum Dictator seines eigenen Glaubens gemacht hatte, war in kirchliche Anarchie explodirt. Die Appellation von dem fanatischen Zwiespalt der independenitischen Enthusiasten an die Vernunft mußte nothwendig nicht an die zufällige Entwicklungsfähigkeit des Einzelnen appelliren, sondern an einen consensus communis, an ein angeborenes Unterscheidungsvermögen, an ein Bewußtsein allgemeiner Pflichten. Da diese Appellation Jeden binden sollte, mußte sie auch allgemein verständlich sein. Die Wahrheit mußte der „Masse der Menschen“ zugänglich werden. Solch ein Versuch, in einem neuen Consensus eine sichere Grundlage zu finden, mußte nothwendig die Tiefe fahren lassen, um an Verständlichkeit zu gewinnen.

**Warntönig** (Leopold August), Geh. Hofrath und ordentlicher Professor des katholischen Kirchenrechts an der Universität zu Tübingen, wurde am 1. August 1794 zu Bruchsal geboren, studirte von 1813—15 zu Seibelberg, erlangte 1816 in Södingen die juristische Doctorwürde, habilitirte sich daselbst als Privatdocent und wurde gleichzeitig außerordentlicher Beisitzer des Spruchcollegiums. Im Jahre 1817 leistete er einem Rufe als Professor der Rechtswissenschaft nach Lüttich Folge und war in dieser Stellung eifrig bemüht, deutsche Wissenschaft in den Niederlanden zu verbreiten. Zum Zwecke einer für die Wissenschaft ihm nützlich erscheinenden Verbindung zwischen deutschen und französischen Rechtsgelehrten gab er in Gemeinschaft mit mehreren Professoren der Rechtswissenschaft zu Paris eine Zeitschrift unter dem Titel „Themis, ou bibliothèque du juriconsulte“ heraus und machte wiederholte Reisen durch Deutschland, Frankreich und Holland. 1827 erhielt er auf seinen Wunsch den Lehrstuhl der Pandecten in Löwen. In Folge der belgischen Revolution als nichtbelgischer Professor pensionirt, wurde er doch am 1. Januar 1831 als Professor der Rechte in Gent

wieder ange stellt, durchfor schte nun für dieselbe nicht erfolglos viele Archive und Bibliotheken Belgiens, Frankreichs und des südlichen Deutschlands, wurde später von der Regierung zum Mitgliede der Commissionen für Herausgabe, ungedruckter Quellen der belgischen Geschichte und für Leitung der Volksbildung ernannt, ging aber dessen ungeachtet 1836 nach Freiburg und folgte von hier 1844 einem Rufe an die Universität zu Tübingen. Von seinen Werken sind besonders hervorzuheben die „Flandrische Staats- und Rechtsgeschichte“ (3 Bde., Tübingen 1834—39), und die mit Stein zusammen bearbeitete „Französische Staats- und Rechtsgeschichte“ (3 Bde., Basel 1845 bis 1848). Ferner: Institutionum sive elementorum juris Romani privati libri VI. (Lüttich 1819. 3. Aufl. Bonn 1834); „Versuch einer Begründung des Rechts durch eine Vernunfttheorie“ (Bonn 1819); „Commentarii juris Romani privati“ (3 Bde., Lüttich 1825—29); „Recherches sur la législation belge au moyen-âge“ (Gené 1834); „Histoire externe du droit romain“ (Brüssel 1836); „Rechtsphilosophie als Naturlehre des Rechts“ (Freiburg 1839); „Vorschule der Institutionen und Pandecten“ (Freiburg 1839); „Juristische Encyclopädie“ (Erlangen 1853).

Warschau (polnisch Warszawa), die Hauptstadt des russischen Königreichs Polen und des gleichnamigen Gouvernements, dehnt sich, 3 1/2 deutsche Meilen im Umfang haltend, in einer Ausdehnung von einer Meile Länge und einer halben Meile Breite über mehrere am linken Ufer der Weichsel sich hinziehende Anhöhen aus, ist aber in diesem weiten Umfange zu einem Drittheil von Plätzen, Gärten und Feldern erfüllt und nur zu zwei Drittheilen mit Häusern besetzt, die selbst heut noch größtentheils ein dürftiges und ärmliches Ansehen haben und mehr Dorfhütten als Residenzbauten gleichen. Die Stadt selbst zerfällt in die Alt- und Neustadt, wozu dann noch die Vorstädte kommen, die z. B. durch elegantere Etablissements sich auszeichnen. Unter diesen Vorstädten sind besonders nennenswerth: die Krakauer Vorstadt, die Neue Welt (Nowy Swiat), die von Deutschen bewohnte Vorstadt Lesno, Szolec, Grzybow, die Wolaworstadt und die oft auch als eigene Stadt aufgeführte Vorstadt Praga, auf dem gegenüberliegenden Ufer der Weichsel sich ausdehnend, mit militärisch wichtigen Festungsbauten, und verbunden mit der Stadt W. durch eine seit 1832 bestehende feste Brücke, während ehemals eine Schiffsbrücke die Communication bewirkte. Wenn man W. von beiden Residenzen des eigentlichen Rußlands gegenüberstellt, so läßt sich sagen, St. Petersburg übertrifft dasselbe weitaus an Pracht, und Moskau an Originalität des Styls. Unter den 250 Straßen zeichnen sich nur aus die Königsstraße, die Electoral- oder Kurfürstenstraße, die Senatoren-, die Lange-, die Honig-, die Krakauer- Straße und einige wenige andere; unter den öffentlichen Plätzen sind bemerkenswerth der des Königs Sigismund mit einer auf einer 25 Fuß hohen Marmorsäule stehenden Erzstatue Sigismund's III., der Sächsischer, der von Marieville, der Andreasplatz, der Börseplatz und das Markfeld. W., seit 1831 zur Festung umgeschaffen und mit mehreren Forts versehen, die zur Vändigung versuchter Aufstände dienen können, hat besonders in der 1832 bis 1835 erbauten Alexandercitadelle ein starkes Bollwerk gegen den Aufruhr. Die Stadt ist Sitz der Centralbehörden des Königreichs Polen, des Fürsten-Statthalters, der Gouvernements- Behörden und eines seit 1818 sich Primas von Polen nennenden Erzbischofs. An Palästen hat W. aufzuweisen: das königliche Schloß (Zamek), in Quadratform erbaut, mit schöner Aussicht auf die Weichsel, ehemals der Versammlungsort der Stände, mit vielen Gemälden, die noch die alte Geschichte Polens verstnmbildlichen; der ehemalige Radziwillische Palast, jetzt Sitz des Statthalters; der sonstige Krassinckische, jetzige Regierungs-Palast, im italienischen Geschmack erbaut; der mit einem kostbaren Garten versehene Sächsischer Palast; das Rath- und Stadthaus, früher Palast Jablonski; der nach Art des Palais royal in Paris erbaute Palast Marieville mit Börsen, Kaufhallen, Buden und Gewölbten; das in der neueren Geschichte Polens so übel berückigte Rußschloß Welvedere, wo der Ueberfall auf den Großfürsten Konstantin am 29. November 1830 erfolgte, mit einem schönen Garten; die Villa Lazienki; der Palast der königlichen Akademie der Wissenschaften, vor welchem in 1830 errichtete Bildsäule des Copernikus in stehender Stellung, von Interkiewicz nach Thorwaldsen's Modell gefertigt; der Münzpalast; das Brühlische Palais, die Paläste Zamoysti, Potocki, Lubiensti, Branicki, Sapieha, Karolsti,

Larnowski u. a. m. An Kirchen existiren: die Kathedrale St. Johannis, die Ordnungskirche der polnischen Könige, wo auch die Constitution von 1791 beschworen ward, durch einen Corridor mit dem königlichen Palaste verbunden; die mit einer Statue und dem Herzen Sobieski's versehene Kapuzinerkirche; die durch das Bildniß Stanislaus Leszcynski's und Carl's XII. von Schweden historisch berühmte Carmeliterkirche; die Kreuzkirche, die Bernhardiner-, Dominicaner-, Basilianer-Kirche u. s. w., ferner die prachtvolle 1842 vollendete griechische Kathedrale, die deutsch-protestantische Kirche, die dem römischen Pantheon nachgebildete reformirte Kirche und andere, nicht dem katholischen Klerus überwiesene Gotteshäuser. Von den früher hier bestandenen 18 Klöstern sind dagegen die meisten eingegangen und in Lehr- oder Wohlthätigkeits-Anstalten verwandelt worden. Was wissenschaftliche und Kunst-Anstalten betrifft, so bestehen in W. eine katholisch-geistliche Akademie, eine medicinisch-chirurgische Akademie, ein pädagogisches Institut, eine Akademie der Wissenschaften, ein Taubstummen- und Blindeninstitut, ein agronomisches Institut, eine Forst- und Bergwerkschule, 2 Subernal-, 4 Kreis- und mehrere Trivial-, so wie Sonntagsschulen für Handwerker, eine Sing- und Musikschule, und als Reste der 1830 aufgehobenen Universität, deren Sammlungen meist nach St. Petersburg kamen, ein zoologisches und mineralogisches Cabinet, und ein physikalischer und botanischer Garten; auch hat W. eine polytechnische und philomathische Gesellschaft, drei öffentliche Bibliotheken, die größtlich Osslinski'sche Gemälde-, die größtlich Potocki'sche Kunstsammlung, die Dombrowski'sche Sammlung von Seltenheiten und noch einige andere öffentliche und Privatgallerieen. An Wohlthätigkeits- und öffentlichen Anstalten bestehen: das Stadthospital, ein Findelhaus, mehrere Arbeits-, Zucht- und Correctionshäuser, ein Besserungshaus für moralisch verborbene Kinder, ein sogenannter Wohlthätigkeitsverein, die Klöster der barmherzigen Brüder und Schwestern, die auch ein Irrenhaus unterhalten, mehrere Armenhäuser u. a. m. Militärische Gebäude sind das Zeughaus, das Militärhospital, die geräumigen, zum Theil schöngebauten Casernen u. s. w. Zu Handelszwecken dienen: die 1830 errichtete Nationalbank, ein Leihhaus und verschiedene, zum Theil erst ganz neuerlich errichtete Depositen-, Communalbanken, Sparkassen und andere Creditinstitute, die doch immerhin noch nicht zur Aufblüthe gelangen wollen, wie denn die Bevölkerung der Stadt erst noch Zeit gewinnen muß, um sich von der Niederlage zu erholen, die aller Handel und Wandel durch die jüngste Revolution von 1863 erlitten hat. Verhältnismäßig hat W. weit weniger Fabriken und andere gewerbliche Etablissements, als die meisten übrigen Großstädte Europa's und selbst Rußlands, und von Belang sind allein die hiesigen Tabak-, Tuch-, Tapeten-, Gut-, Leder- und Seidenzeug-Fabriken, so wie die Meubles-, Gold-, Silberwaaren- und Bronze-Fabriken. Der Handel wird durch die Schifffahrt auf der Weichsel, so wie durch die Eisenbahnen, welche W. in Verbindung mit Petersburg, Moskau, Nischni-Novgorod, Krakau, Wien und Berlin, und folglich mit allen Handelsplätzen des Auslandes gesetzt haben, augenblicklich gefördert, könnte aber ungleich lebhafter sein, und die gesammte Wasseranfuhr beschränkt sich beispielsweise auf etwa 3000 im Jahresdurchschnitt hier eintreffende Handelsbarken. Eine temporelle Animirung gewinnt der Verkehr durch die beiden hier statt habenden Jahresmessen im Mai und November, deren jede drei Wochen währt. Geistige Anregung empfängt der Warschauer durch drei Theater (zwei polnische und ein französisches), worunter nur das im Jahre 1833 für 2000 Zuschauer eröffnete neue auf dem Marieville-Platz wirklichen Kunstforderungen genügt. Unter den Spaziergängen ist der besuchteste die Allee von Ujazdow, welche nach dem Vergnügungsorte Bagatelle führt, doch sind auch die Glacis der Festungswälle und die Gärten einiger der oben erwähnten Paläste vom Verkehr der Stadt lebhaft berührt. Auch nach den in der Umgegend belegenen Lustorten: Marymont, Bielany, Jablonna, Powazki, Mokotow, Krolakarna (Garten) und Willanow, die meist mit Thierparks, Wäldchen und Teichen versehen sind, geht an Sonn- und Festtagen der Volksstrom der vergnügungssuchenden Menge. Was die Bevölkerung betrifft, deren Aufschwung durch die vielen Aufstände zurückgehalten ist, so zählte W. 1851: 164,115 Einwohner, 1863: 205,822; 1864: 211,719 und 1865: 235,811, doch sind bei diesen Letztzählungen (von 1863 ab) die nicht ständigen Bewohner den ständigen beigelegt worden, und betrug die Anzahl der

nicht ständigen Bevölkerung im Jahre 1865 allein 55,154 Seelen, so daß nur 180,657 daselbst wirklich domicilirten. Hierunter sind etwa 12,000 Evangelische und circa 50,000 Juden. Die Anzahl der Russen, die sich vor wenigen Jahrzehnten noch kaum nach Hunderten bemessen ließ, ist bereits auf mehrere Tausende gestiegen. Die polnischen Geschichtschreiber verlegen die Entstehung W.'s gewöhnlich, um den Glanz der Capitale des alten Königreichs zu erhöhen, in eine sehr frühe historische Zeit und nennen Cassimir den Gerechten als ihren Erbauer, doch kommt urkundlich der Name W. erst im Jahre 1224 vor. Residenz der polnischen Könige ward die Stadt erst um 1550; früher hatte es nur masovischen Herzogen zur stehenden Residenz, oder polnischen Königen vorübergehend zum Hoflager gedient. Die Frequenz des Ortes hob sich erst zur Zeit der Wahlrechtstage, die bei Wola, in unmittelbarer Nähe W.'s, stattfanden. 1609 wurde Warschau feierlich zur Hauptstadt des Reiches und zum Aufenthaltsorte des Königs, so wie der höchsten Landesbehörden proclamirt. Schweden, Brandenburg und Russen drangsalirten es sehr: dagegen fanden in der ersten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts hier nicht weniger als fünf Conöderations-Congresse, Friedensschlüsse und Allianzen statt, unter denen der sogenannte Warschauer Frieden vom 24. November 1705 zwischen Polen und Schweden und die Quadrupel-Allianz vom 8. Januar 1745 zwischen Polen, Ungarn, England und Holland die wichtigsten sind. Durch die letztere trat August III. zu den mit Preußen kriegsführenden Mächten über (vergl. Oesterreichischer Erbfolgekrieg). Dann machte sich russischer Einfluß hier geltend, und die Bajonette der Repnin'schen Truppen setzten die von der Kaiserin Katharina II. gewünschte Wahl Stanislaus Poniatowski's zum Könige von Polen durch. Hierauf folgten die bekannten Theilungen Polens, wo Warschau oft der Heerd von Bürgerkriegen ward und fremden Truppen als Garnisonsort diente. Blutig war die Erstürmung Praga's im October 1794, welche die Capitulation W.'s am 5. November zur Folge hatte, der dann die dritte und letzte Polentheilung folgte, welche W. in die Hände der Preußen brachte. Von 1796—1807 war W. nunmehr die Capitale der Provinz Südpreußen, bis es — durch den Tilsiter Frieden von Seiten Preußens preisgegeben — erst die Hauptstadt des Herzogthums Warschau wurde und 1815 durch den Wiener Congreß den Russen zugetheilt ward, die es alsbald zur Hauptstadt des neu errichteten Königreiches Polen machten. Der Aufstand Polens vom 29. November 1830, der von W. ausging, die Erstürmung der Stadt am 6. und 7. Septbr. 1831 von Seiten der Russen und die Capitulation der Stadt vom 8. September jenes Jahres, sind ereignisreiche Phasen in der modernen Historie W.'s und hätten lehrreich für die Polen sein sollen. Russischerseits erinnert ein auf dem Sächsischen Plage errichteter Obelisk an die 1830 dem Herrscherhause und der russischen Sache treu Gebliebenen. Seit der blutigen Unterdrückung jenes Aufstandes ist W. im russischen Besitze geblieben, ohne ruhig geworden zu sein und sich der Segnungen des Friedens zu erfreuen. Im Mai und October 1850, so wie im Mai 1851 fanden hier drei Conferenzen zwischen Rußland und Preußen statt, deren Zwecke die Regelung der deutschen Verhältnisse, das Handinhandgehen der beiden deutschen Großmächte und die Herstellung der Allianz zwischen Rußland, Preußen und Oesterreich, so wie eine Feststellung und Verabredung im Hinblick auf die drohende Lage der französischen Zustände betrafen. Vom 23. bis 25. October 1860 tagten hier die Kaiser Alexander II. von Rußland und Franz Joseph von Oesterreich und der Prinz-Regent Wilhelm von Preußen. 1863 hat sich W. als Sitz der geheimen polnischen National-Regierung neuerdings gebrandmarkt und rief selbst, wenn auch nicht offenes Blutvergießen, so doch tumultuarische Zuwendungen hervor, die einen verschärften Belagerungszustand über die Stadt bedingten, dessen Folgen in Bezug auf sociales und commerciales Leben noch heute W. empfindlich berühren. Vergl. im Uebrigen den Artikel Polen, Geschichte.

Wartburg, ein Bergschloß über der Stadt Eisenach (s. d.) im Großherzogthum Sachsen-Weimar, liegt auf einem 1361 Fuß hohen bewaldeten Berge am Nordwestende des Thüringerwaldes. Sie wurde 1065 von dem Landgrafen Ludwig dem Springer erbaut und war bis in die Mitte des 15. Jahrhunderts die Residenz der thüringischen Landgrafen. Nachdem Thüringen an die Meißner Linie des Hauses Wettin gefallen war (1440), wurde die W. nur noch von einem Amtmann bewohnt.

Seitdem wurden zwar in ihrem Innern viele Veränderungen vorgenommen, und die Thürme bis auf einen abgetragen, aber das Hauptgebäude blieb erhalten, das einzige dieser Art in ganz Deutschland. In neuester Zeit ist sie durch den Großherzog Karl Alexander von Weimar mit sorgfältiger Schonung der erhaltenen Theile nach dem Plane des Baumeister Nietgen restaurirt worden. In dem Hauptgebäude finden sich nach dem Hofe zu in drei Stockwerken lange Verbindungsgalerien mit prächtigen Arkaden. Im Erdgeschoß war die Wohnung des Landgrafen, daneben die Kapelle und zwei große Säle, welche jetzt der Maler Schwind aus München mit Frescogemälden geschmückt hat. Im dritten Stockwerke befindet sich der 120 Fuß lange Ritteraal. Eine werthvolle Sammlung mittelalterlicher Rüstungen und Waffen ist in dem Schlosse aufgestellt. Landgraf Hermann I. veranstaltete hier den sogenannten Sängerkrieg auf der W. (s. d. Art. **Wartburgkrieg**). Bald darauf wohnte die heilige Elisabeth, die Gattin des Landgrafen Ludwig IV., hier (s. d. Art. **Elisabeth**). Vom 4. Mal 1521 bis zum 27. Februar 1522 wohnte Luther hier als Junker Georg und arbeitete an seiner Bibel-Üebersetzung. Am 18. October 1817 feierten die protestantischen Studenten Deutschlands hier das bekannte Wartburgfest (s. d.) In den letzten Jahren ist sie häufig von dem Großherzog von Weimar bewohnt worden. Von dem 97 Fuß hohen Wartthurme der Burg hat man eine herrliche Aussicht auf die umliegenden Gebirge. Vgl. Thon, die Wartburg, Eisenach 1826; Schöne, die Wartburg, Eisenach 1835. In Puttrich's Denkwürdigkeiten der Baukunst (Leipzig 1847) Abth. 1. Bd. 2 finden sich treffliche Abbildungen der Burg.

#### Wartburgfest s. Vurschenschaft.

**Wartburgkrieg** (der), auch **Klingsor** von Ungerland, heißt ein berühmtes Gedicht, welches einen poetischen Wettstreit der berühmtesten Minnesänger, der im Jahre 1206 oder 1207 am Hofe Landgraf Hermanns von Thüringen nach geschichtlichen Ueberlieferungen stattgefunden haben soll, beschreibt. Es fordert darin zuerst Heinrich von Ofterdingen die übrigen Dichter des Hofes zu einem Sängerkrieg heraus und kämpft auf Leben und Tod mit ihnen darum, wer der ruhmwürdigste Fürst sei: er preist als solchen den Herzog Leopold von Oesterreich, den er der Sonne gleichstellt. Da alle übrigen, Walthar von der Vogelweide, Wolfram von Eschenbach, Heinrich, der tugendhafte Schreiber genannt, Reinmar von Zweter, Blitterolf, sich wider ihn vereinen, muß er, trotz seiner hohen Kunst, den Segnern endlich unterliegen. Da tritt, von Heinrich zu Hülfe geholt, an dessen Stelle der Meister Klingsor und führt mit Beistand seiner bösen Geister den Wettstreit fort, er gegen Wolfram allein, und nun nicht mehr um Fürstenlob, sondern mit Rathseln und mit dunkler Gelehrsamkeit. Das Gedicht ist ein Streitgedicht, das an die Wettlieder der alten Edda erinnert. Dabei ist ganz im frommen Geiste des Mittelalters der Gegensatz des Glaubens (in Wolfram) gegen das Wissen (in Klingsor), der Bildung der Laien und der der Geislichkeit durchgeführt. Als Verfasser des Gedichts, das sich in keiner Handschrift vollständig findet, wird in der Pariser Handschrift Klingsor, in der Jenaischen als Verfasser des ersten Theils Heinrich v. Ofterdingen, als der des zweiten Theils Wolfram genannt. So viel verräth die Ungleichmäßigkeit der Sprache, daß der Verfasser mehrere sind. Der größere und der zuerst vollendete Theil ist wahrscheinlich am Rhein, in Mainz, etwa inmitten der Mainzer Singenschule gedichtet worden. Das Gedicht ist von H. v. d. Hagen in den „Minnesängern“ (2 Bde.), Docen („Miscell.“, 1, S. 115 ff.) abgedruckt, und besonders, aber unkritisch, von Zeune (Berlin 1818) und Ettmüller (Flmenau 1830) herausgegeben, dagegen vortrefflich von Simrock, der auch eine Uebersetzung und werthvolle Erläuterungen hinzugefügt hat (Stuttgart und Augsburg 1858). Vergl. auch Koberstein, „Ueber das wahrscheinliche Alter und die Bedeutung des Gedichts vom Wartburgertriede“ (Naumburg 1823), bei Weltem das Beste, was bis jetzt darüber geschrieben ist; Lucas, „Ueber den Krieg von Wartburg“ (in den „Abhandlungen der königlichen deutschen Gesellschaft zu Königsberg“, 4. Sammlung, 2. Abtheil., Königsberg 1838); Rinne, „Es hat keinen Sängerkrieg zu Wartburg gegeben“ (Programm des Gymnasiums zu Reiz, 1842); v. Pöhl, „Ueber den Sängerkrieg auf Wartburg“ (Weimar 1851).



Wartenberg ober Polnisch W., Kreisstadt in dem preussischen Regierungsbezirk Breslau, am Honigwasser,  $6\frac{1}{4}$  M. nordöstlich von Breslau mit 2434 Einwohnern, einem Landrathamte, einem Kreisgerichte und einem Untersteueramte, einer evangelischen und zwei katholischen Kirchen, einer Synagoge, zwei Schlössern, Leinweberei, Zeugdruckerei, Färberei, Ziegelbrennerei und sehr besuchten Flachsmärkten. Der Kreis W. zählt 14,8 Q.-M. und 49,825 Einwohner. Darin liegen noch die Städte Fersenberg mit 2210 Einwohnern, einem Schlosse, Woll- und Leinweberei, Tuchmazerel, Färberei und Zeugdruckerei, und Medzibor mit 1596 Einwohnern, zwei evangelischen Kirchen, einem Schlosse, Lein- und Wollenweberei, Ziegerei, Wein- und Obstbau. Der größere Theil des Kreises gehört zu der Standesherrschaft W., welche 8 Q.-M. und 23,060 Einwohner zählt. Sie gehörte früher den Burggrafen zu Dohna und seit 1734 dem Ernst Johann von Biren, Herzog von Kurland, welcher sie 1738 seinem Schwager, dem polnischen und kursächsischen Kammerherrn von Troita, Baron von Trepden, abtrat. Als 1740 Biren nach Sibirien geschickt wurde, erhielt sein Segner, der Feldmarschall Münnich, die Herrschaft W. Da dieser aber 1741 ebenfalls verbannt wurde, übernahm die preussische Regierung die Sequestration derselben. Im Jahre 1763 verglichen Biren und Münnich, welche inzwischen ihre Freiheit wieder erlangt hatten, sich dahin, daß Ersterer sie behielt und dem Feldmarschall eine Geldsumme dafür entrichtete. Nach dem Tode Birens ging sie auf seinen zweiten Sohn Carl Ernst Biron von Kurland und dessen Nachkommen über (s. d. Art. Biron).

Wartenberg, Grafen und Herren von, nannten die Mitglieder mehrerer abligen Geschlechter sich, welche in der Rheinpfalz, in Böhmen, Bayern und der Mark Brandenburg ansässig waren. Merbod der Alte von W., der um 1150 in der Rheinpfalz lebte, hinterließ drei Söhne: Merbod den Aeltern, Werner genannt Kolbe und Merbod den Jüngern. Werner's Nachkommen nahmen den Namen Kolbe von W. an. Conrad II. K. v. W., geboren 1483, war einige Zeit Franz von Sickingen's Bundesgenos, trat aber später auf die Seite seiner Segner und wurde 1523 nach Sickingen's Tode zum Befehlshaber von Landstuhl ernannt. Er starb 1534. Sein Sohn Conrad III., geb. 1525, war pfalz-zweibrückischer Oberamtmann zu Lichtenberg und starb 1599. Sein Enkel Johann Kasimir, geboren am 28. Juli 1584, trat 1608 als Rath und Kammerjunker in den Dienst des Kurfürsten Friedrich IV. von der Pfalz. Nach der Schlacht am weißen Berge bei Prag mußte er die Pfalz verlassen und wurde 1629 von dem Pfalzgrafen Johann dem Jüngern von Zweibrücken zum Statthalter in Zweibrücken bestellt, schloß sich aber dem König Friedrich von Böhmen in Holland wieder an und blieb bis zu dessen Tode 1631 bei ihm. Hierauf zog er sich nach Reg zurück und starb daselbst 1661. Sein Sohn Johann Kasimir, geboren am 6. Februar 1643, wurde sehr früh Geheimrath und Oberkammerherr des Pfalzgrafen Ludwig Heinrich zu Simmern, und trat 1688 als Rath und Kammerherr in den Dienst des Kurfürsten Friedrich III. von Brandenburg. Er wurde hier bald zum Schloßhauptmann und Oberkammerherrn, so wie zum Premier-Minister, General-Erbpostmeister, General-Oekonomie-Director, Oberhauptmann der Chatouille-Aemter und zum Protector der Academien ernannt. Seine Einkünfte von allen diesen Aemtern sollen sich auf 120,000 Thaler belaufen haben. Kaiser Leopold I. erhob ihn 1699 in den Reichsgrafenstand. Als ein liebenswürdiger, äußerst gewandter Hofmann wußte er sich die Gunst Friedrich's in ausgezeichnetem Grade zu erwerben und zu erhalten, und dabei besaß er so große Menschenkenntniß, daß er zu den Staatsgeschäften die tüchtigsten Männer heranzuziehen wußte, die auch unter der Regierung Friedrich Wilhelm's I. ihre Stellung ehrenhaft behaupteten. Auf sie warf er mit ausdrücklicher Genehmigung Friedrich's die ganze Verantwortlichkeit der Verwaltung und sorgte nur dafür, den König auf alle Weise von der Kontrolle, namentlich der Finanzen, abzugreifen. Zu seinem Sturze trug besonders der Kronprinz Friedrich Wilhelm bei. Eine Feuersbrunst hatte 1708 Großen in Asche gelegt, und ungeachtet eine Feuerkasse errichtet worden war, wurde ihr doch jede Unterstützung versagt, da die eingegangenen Gelder anderweitig verwendet worden waren. Dazu kam 1709 eine furchtbare Pest in Preußen, die erst im folgenden Jahre erlosch, nachdem sie ein Drittel der Bevölkerung weggerafft hatte. Es fehlte an allen Mitteln, wirksame Vorkehrungen gegen

dies furchtbare Uebel zu treffen und die Unglücklichen zu unterstützen. Die Mittelungen hierüber verletzten den König in die größte Betrübniß; die Entlassung W.'s wurde sogleich verfügt, und derselbe aus dem Lande verbannt, doch ertheilte der König ihm die bedeutende Pension von 24,000 Thln. Er zog sich nach Frankfurt zurück und starb daselbst am 4. Juni 1712. Sein Sohn Graf Kasimir K. v. W., geboren am 6. Mai 1799 zu Berlin, war preussischer Generalmajor, bevollmächtigter Minister am schwäbischen Kreise und Domherr zu Halberstadt. Er betheiligte sich an den Feldzügen von 1744 und 1745 und erhielt den Orden pour le mérite. Er starb 1762. — Das böhmische Geschlecht dexter von W. hatte seit dem vierzehnten Jahrhundert das Erbschenkenamt inne. Sigismund II. von W., Herr zu Leitzen und seit 1490 Landvoigt der Oberlausitz, erwarb durch seine Gemahlin Hedwig, Prinzessin von Slogau, die Herrschaft Wohlau in Schlesien. Sein Sohn Johann war Oberst-Burggraf von Böhmen, und sein Vetter Karl, geboren 1553, Oberster Kammermeister des Königreichs Böhmen. Johann Georg von W. wurde 1622 als Anhänger des Königs Friedrich von Böhmen gedächet. Mit ihm und seinem Bruder Otto Heinrich starb das Geschlecht aus. — In Bayern waren im Mittelalter Grafen von W. ansässig. Ihre Stammburg war das Schloß W. bei Regensburg. Nachdem sie erloschen, erhielten die Nachkommen des Prinzen Ferdinand, des Sohnes des Herzog Albrecht V. von Bayern und der Marie Pattenbach, den Titel Grafen von W.; der älteste Sohn des Prinzen, Graf Wilhelm Franz von W., geboren 1593, trat in den geistlichen Stand, wurde 1621 bayrischer Oberhofmeister und Geheimrathspräsident, 1625 Bischof von Osnabrück, 1629 Bischof von Minden, 1635 Bischof von Verden. Den letztern beiden Würden mußte er 1648 entsagen, wurde aber 1649 Bischof von Regensburg und 1660 Cardinal. Er starb im Jahre 1661. — Auch in der Mark Brandenburg und namentlich in der Prignitz, war eine Familie W. ansässig. Ihr gehörten an: Hartwig Karl von W., geboren am 3. April 1711, seit 1725 in preussischen, seit 1736 in russischen Diensten; 1740 wurde er Major im Nagmerschen Ulanenregiment, erhielt 1744 als Oberstlieutenant für die Einnahme der Stadt Pleß den Orden pour le mérite, wurde 1745 Oberst und Chef des Malachowskischen Husaren-Regiments und 1753 Generalmajor. Friedrich II. schätzte ihn so sehr, daß er befahl, in jedem Jahre einige Cavallerie-Offiziere zu W.'s Regiment zu commandiren, um dessen vorzügliche Manöver kennen zu lernen. Im Jahre 1756 zeichnete er sich beim Rückzuge des Schwerinschen Heeres aus Böhmen als Führer der Arrieregarde aus. Am 2. Mai 1757 wurde er bei Alt-Bunzlau erschossen. Seine Statue findet sich an dem Friedrichs-Denkmal zu Berlin. Friedrich Wilhelm v. W. aus der Prignitz, war im ersten schlesischen Kriege Page Friedrich's II., 1743 Lieutenant und Flügeladjutant und bis zum Frieden von Hubertsburg in der Umgebung des Königs; 1770 wurde er zum Generalmajor und zum General-Intendanten des Montirungswesens der Armee und 1784 zum Generalleutenant ernannt, 1787 schied er aus dem Dienste und starb 1807.

Wartenburg, ein Dorf am linken Ufer der Elbe im Kreise Wittenberg des Regierungsbezirks Merseburg der preussischen Provinz Sachsen, hat durch eines der ruhmwürdigsten Gefechte der Befreiungskriege einen historischen Namen erlangt. Als die schlesische Armee unter Blücher sich im October 1813 von Baugen her der Elbe näherte, wollte der französische General Bertrand sie hindern, diesen Fluß zu überschreiten und stellte sich deshalb mit 20,000 Mann bei den Dörfern Bleddin, Globig und Wartenburg in einem sorgfältig verschanzten und reichlich mit Artillerie versehenen Lager auf. Blücher führte am 3. October zuerst das etwa 24,000 Mann starke Dorkische Corps über den Fluß und ertheilte ihm den Befehl, Wartenburg zu stürmen. Dort befahl nun dem Prinzen Karl von Mecklenburg, mit einem Theile seines Corps das Dorf Bleddin, welches den rechten Flügel des Feindes deckte, zu nehmen und dann Wartenburg in der Flanke anzugreifen, während General Horn auf einem Eisdamme direct gegen Wartenburg vorrücken mußte. Prinz Karl nahm Bleddin nach mörderischem Kampfe, mußte sich aber dann gegen einen starken von Torgau her anrückenden Haufen Franzosen wenden, dem er auch 500 Gefangene und 9 Geschütze abnahm. Dadurch wurde er aber verhindert, den erwähnten Seitenangriff auszuführen.

ren, und das Corps des General Horn blieb daher auf seinem schmalen Damme drei Stunden lang einem mörderischen Kartätschenfeuer ausgesetzt. Endlich rief Horn seinen Leuten zu: „Ein Hundstott, wer noch schießt, drauf mit dem Bajonett!“ Und in unauffhaltbarem Lauf wurden die französischen Batterien und Wartenburg selbst erobert; 2000 Franzosen blieben todt oder verwundet auf dem Platze, 1000 wurden gefangen und 10 Geschütze und 70 Pulverwagen genommen. Aber auch das Dorsche Corps hatte 2000 Todte und Verwundete. General York erwarb sich hier den ehrenden Beinamen von Wartenburg.

**Barthe.** Die W.<sup>1)</sup>, der größte Nebenfluß der Oder, an Länge dieser fast gleich, entspringt im Königreich Polen oberhalb Arzgglob bei Kromolow, nicht fern von der oberschlesischen Grenze und auf dem Plateau, wo auch die Weichselflüsse Pelka und Przemsa ihre Quellen haben, tritt, nachdem sie an mehreren Städten, u. a. an Gzenstochau, vordbergeflossen, unterhalb Pilsern in das Gebiet der preussischen Monarchie, bewässert hier die Provinz Posen, deren Hauptfluß sie ist, läuft an den Städten Schrimm, Posen, Obornik, Birnbaum und Schwerin vorüber und gelangt in nördlichem Laufe bei dem Dorfe Morrn in die Provinz Brandenburg. Der nördliche Lauf ist von kurzer Dauer, denn zwischen Pöllichen und Jantoch wendet sich die W. nach Westsüdwesten, um der Richtung der Neze, die sich an dieser Stelle mit ihr vereinigt, zu folgen und in dieser Richtung zu bleiben, bis sie sich bei Küstrin nach einem Laufe von 105 Meilen in die Oder ergießt. Die W. war ehemals nur von der Stadt Posen an schiffbar. Als aber die auf der Westseite der Weichsel belegenen Gegenden von Polen bei der dritten Theilung des polnischen Reiches an Preussen gefallen waren, ließ König Friedrich Wilhelm III. gleich nach Westbergretung des Landes im Jahre 1797 den zwar wasserreichen, aber unter der polnischen Regierung, trotz wiederholter Anträge, welche auf verschiedenen Reichstagen im 15. und 16. Jahrhundert zur Verbesserung der Flußschiffahrt gemacht wurden, fast ganz vernachlässigten Barthefluß von den vielen Hindernissen, die sich der Schifffahrt entgegenstellten, befreien und ihn auch oberhalb Posen vollständig räumen, so daß er bis Kollo und bis zum Einfluß des Nyr oder Ner befahren werden konnte. Schon nach der ersten Theilung Polens hatte die W. als Wasserstraße für den inneren Verkehr der östlichen Länder der preussischen Monarchie eine große Bedeutung dadurch erlangt, daß seit dem Jahre 1772 ihr schiffbarer Zufluß, die Neze, mit der Brabe und Weichsel durch den Bromberger Canal verbunden wurde, wodurch Westpreußen und die innersten Landschaften von Polen mit der Mark Brandenburg und dem ganzen Nordosten von Deutschland in unmittelbaren Zusammenhang kamen. Die Thalfläche, innerhalb deren die W. ihren Lauf durch die Neumark nimmt, ist ungefähr 10 Meilen lang und zwischen 1½ bis 2 Meilen breit. Dieses breite Thal war noch bis zum letzten Viertel des 18. Jahrhunderts ein wildes, ganz unwegsames Bruch zu beiden Seiten des Hauptstromes, das auf der Nordseite zum Landbergischen, auf der Südseite zum Sternbergischen und auf der Westseite, in der Rändungsgegend, zum Königsberger Kreise gehörte. Erst Friedrich der Große schuf das Barthebruch, das man in das obere und untere theilt, zu einem Culturlande um, wodurch die Neumark einen nutzbaren Flächenraum von mehr als 4 Quadratmeilen gewonnen hat. Dem Obersten Isaac Jacob v. Petri († 1776) wurde die Untersuchung dieses Bruches im Jahre 1765 aufgetragen. Seine Pläne zur Entwässerung desselben legte dem Könige der Geheime Finanzrath v. Breckenhof vor. Dieser lebhafteste, rastlos thätige Mann fürchtete wohl nichts mehr, als aus einem von Jugend auf unruhigen Leben endlich in einen ruhigeren, seinem Geiste gar nicht entsprechenden Geschäftskreis gerufen zu werden. Diese Befürchtung, ein nicht zu unterdrückender Ehrgeiz, große Unternehmungen auszuführen, und auch gewiß die Neigung, Gutes zu stiften, können ihn bewogen haben, bei Vorlegung des Entwurfs alle von Petri ge-

<sup>1)</sup> Die W., Warte, Warta soll ehemals die Schwarzja oder das schwarze Wasser, Ischerna Woda, heißen haben, wegen des schwärzlichen Wassers, welches sie führt; so berichtet G undling im „Brandenburgischen Atlas“. Die älteste Nachricht, die ihrer gedenkt, nennt den Fluß Uuria, d. i. Urtia, was wohl eine Verkümmelung von Woda sein kann. Diese Nachricht giebt der Merseburger Bischof Dithmar in seiner Chronik beim Jahre 972.

machten Schwierigkeiten zu übergehen, und, um den König noch leichter zur Ausführung zu bewegen, beinahe den vierten Theil der Anschlagssumme abzusetzen, ja, was noch mehr war, von der vorzuschließenden Summe sogleich von Anfang an die Zinsen zu versprechen, die zu einem wohlthätigen Zwecke, zur Errichtung eines Erziehungs-Instituts, die Grundlage bilden sollten. Unter diesen Umständen mußte die Urbarmachung des Warthebruchs als ein äußerst gewagtes Unternehmen erscheinen. Indessen hatte v. Brenkenhof's Vortrag wenigstens fürs Erste den guten Erfolg, daß der König den Entwurf genehmigte. Die Geldmittel, die dieser auf diese Urbarmachung in den Jahren 1767—1785 verwendete, beliefen sich auf 1,027,915 Thlr., ein Betrag, der sehr bedeutend erscheinen kann; allein es ist auch leicht zu beweisen, daß diese Summe, die aus Staatsmitteln hergegeben worden, beinahe eine gleich große Summe, und zwar größtentheils von Ausländern herbeigezogen hat. Denn die urbar gemachte Landfläche beträgt 95,000 Morgen; die Ansiedler haben solche selbst gerodet und also im Durchschnitt auf einen Morgen entweder in baarem Gelde oder durch eigene Arbeitskraft zehn Thaler verwendet, was nach Abzug der alten Grundstücke 800,000 Thlr. betragen würde. Dies läßt sich sicher annehmen, weil die Colonisten-Stellen bald nach ihrer Anlage in dem eben genannten Preisverhältniß bezahlt wurden, und daraus folgt, daß durch eine weise Ausgabe der Staatsregierung viele Menschen zu gleicher Ausgabe aus eigenen Mitteln und zur Thätigkeit angeregt und durch eine Million noch eine zweite in Umlauf gesetzt worden ist, abgesehen davon, daß durch Vermehrung des nutzbaren Bodens und seine Bebauung durch fleißige Hände die Staatskraft nur gewinnen kann. Was die angrenzenden Rittergüter auf die Urbarmachung ihres Bruchanteils verwendet haben, ist nicht bekannt; von der Stadt Landsberg weiß man aber, daß sie für ihren Anteil an den Culturarbeiten des Warthebruchs aus Kammereimitteln ein Capital von 138,662 Thlr. hergegeben hat, das sich indessen durch den in der Stadt ungemein zugenommenen Verkehr nicht allein verzinst hat, sondern auch im Laufe der Zeit vollständig getilgt worden ist. Der Bruch litt aber trotz aller Meliorations-Arbeiten fortwährend durch Ueberschwemmungen, was dem Umstande zuzuschreiben war, daß man bei Ausführung dieser Arbeiten den Petri'schen Plan nicht befolgt hatte. Allgemein waren die Klagen der Colonisten, und darum ordnete der große König noch in seinem letzten Lebensjahre eine Specialcommission an, welche die Ursachen der Beschwerden und die Mittel zu ihrer Beseitigung zu berathen hatte. Diese Commission kam nun auf den Petri'schen Entwurf zurück, erweiterte ihn aber noch durch mehrere Vorschläge. Von allen diesen, die eine Verbesserung der Vorfluth vor Augen hatten, ist derjenige, die Verlegung der Warthemündung betreffend, sofort und noch unter Friedrich II. selbst, alle übrigen sind im Laufe der Zeit zur Ausführung gekommen. Insbesondere wurde die vollständige Einpolderung des früher umschlossenen unteren Warthebruchs bei Sonnenburg in den Jahren 1837—1842 mit einer Beihilfe von 70,000 Thlr. aus Staatsmitteln ausgeführt, wodurch an 1½ Q.-M. fruchtbaren Landes gegen Ueberschwemmung durch Rückflau gesichert worden sind. Durch alle diese Unternehmungen ist auch das Warthebruch eine der fruchtbarsten Ebenen des preussischen Staats geworden, in welcher eine große Menge zerstreut gebauter Ortschaften mit reichen Fluren wechseln.

Warton (Joseph) aus Dunsfold in Surrey, geboren 1722, gestorben 1800, und Thomas W., aus Wasingtote, geboren 1728, gestorben den 27. Mat 1790, als Professor der Geschichte zu Oxford, zwei Brüder, die beide Dichter waren und zusammen eine Schule begründeten, die, was Erfindung und Phantasie anbetrifft, sehr hoch steht, allein sehr oft des logischen Verstandes so weit entbehrt, daß man sie fast völlig regellos findet. Letzterer erwarb sich schon als Student durch seine Gedichte the triumph of Isis and Progress of Discontent bedeutenden Ruf. Sein Hauptgedicht, die crusade, enthält den Gesang, welchen englische Minstrels erheben, indem die Flotte König Richard's die Gestade Palästina's erblickt. Auch seine Freuden der Melancholie, seine Oden auf den ersten April und den Abend, so wie seine Epikeln, Hamlet und die Hütte sind elegant und zeugen von originellem productiven Talente. Sein berühmtestes prosaisches Werk ist die History of English Poetry etc. (3 voll.,

1774—1781), welche bis auf den Anfang der Regierung der Königin Elisabeth geht. Seine Poetical Works nebst Leben erschienen in 2 Bänden zu Oxford 1802.

**Warwid**, Grafen von, ein englischer Adelsstitel, welcher seit uralter Zeit an den Besitz des Schlosses Warwid-Castle geknüpft war und seitdem von mehreren der angesehensten englischen Adelsgeschlechter geführt wurde. Schon zur Zeit der Angelsachsen soll ein Graf Guy von Warwick hier gehaust haben, von dem die Sage erzählt, daß er einen dänischen Riesen, Namens Kolbrand, und einen riesenhaften Eber erschlagen habe. Aber auch seinen Vater soll er erschlagen haben und aus Neude darüber Einsiedler geworden sein und als solcher nahe bei Warwid-Castle gelebt haben. Im fünfzehnten Jahrhundert wurde eine Kapelle an seinem Begräbnisort errichtet, und seine angeblich lebensgroße, acht Fuß hohe Bildsäule in derselben aufgestellt. Auf Warwid-Castle zeigt man noch Waffen, die von ihm herrühren sollen. Wilhelm der Eroberer verlieh die Grafschaft Warwick einem mit ihm verwandten Normannen, Namens Henry de Newburg oder Bellomonte; dessen Nachkomme, Wilhelm Manduit de Handlay, Graf v. W. starb 1268. kinderlos, und seine Schwester und Erbin Isabella vermählte sich mit Wilhelm de Beauchamp, welcher nun zum Grafen v. W. erhoben wurde. Er zeichnete sich in den Feldzügen Eduard's I. in Frankreich und Schottland aus und starb 1298. Ihm folgten in dieser Würde die Grafen John, Guido, Thomas der Ältere, Thomas der Jüngere und Richard; der letztere ging bald, nachdem Heinrich V. den Thron bestiegen hatte, als dessen Gesandter nach Konstanz, wo er durch ein glänzendes, achthundert Pferde starkes Gefolge Aufsehen erregte. Später half er Frankreich erobern und wurde nach Heinrich's Tode zum Gouverneur des neun Monate alten Heinrich VI. ernannt und zeichnete sich namentlich bei der Eroberung von Maine aus. Im Jahre 1431 führte er den jungen König nach Rouen und betrieb daselbst den Proceß gegen die Jungfrau von Orleans. Nach der Krönung Heinrich's VI. in Paris (im December 1431) ging er nach England zurück, 1437 wurde er noch einmal als Regent nach Frankreich geschickt, nahm noch einige feste Plätze, mußte aber endlich vor den überall siegreichen Franzosen zurückweichen. Er starb am 30. April 1439 zu Rouen. Sein einziger Sohn Heinrich wurde zum ersten Grafen von England und 1444 zum Herzog von W. erhoben, starb aber am 11. Juni 1449 kinderlos. Seine Güter und Titel gingen hierauf an die Familie Neville über. — Richard Neville, Sohn des Richard Grafen von Salisbury, erhielt den Titel und die Besitzungen der Grafen von W., nachdem er sich mit Henry's Schwester, Anna Beauchamp, vermählt hatte. 1455 vereinigte er sich mit dem Herzoge Richard von York und dem Grafen Rowbray von Norfolk und seinem Vater, dem Grafen von Salisbury, gegen den König Heinrich VI. und eröffnete dadurch den Krieg zwischen der weißen und der rothen Rose. Am 22. Mai schlugen die Verbündeten die königlichen Truppen bei St. Albans. Der Herzog von York wurde zum Protector des Reichs erklärt, bald darauf aber dieser Würde wieder entsetzt. Am 9. Novbr. 1458 wurde W., als er dem Könige einen Besuch abstattete, von bewaffneten Soldatenn überfallen und entkam nur mit Mühe. Er begab sich nun nach Calais, dessen Gouverneur er war, und rüstete sich hier zum Bürgerkriege. Im Herbst 1459 landete er mit einem beträchtlichen Heerhaufen in England, vereinigte sich mit seinem Vater, zog im Juni 1460 mit 25,000 Mann in London ein und schlug die Anhänger des Königs am 10. Juli bei Northampton. Da der Herzog von York am 30. December bei Wakefeld von der Gegenpartei gefangen und enthauptet wurde, so rief W. nun dessen Sohn Eduard als König von England aus und schlug am 29. März 1461 die Truppen Heinrich's VI. zwischen Towton und Barton in einer entscheidenden Schlacht, in welcher 20,000 der Gegner fielen. Eduard wurde nun zu London gekrönt. Im folgenden Jahre eroberte W. mehrere feste Schlösser, in denen Anhänger Heinrich's Zuflucht gefunden hatten. 1464 fiel Heinrich VI. in seine Hände und wurde in den Tower gesperrt. W. und seine beiden Brüder, der Herzog John von Northumberland und Georg, Erzbischof von York, beherrschten nun das Land im Namen Eduard's IV. Da indessen der junge König sich ohne Wissen W.'s mit Elisabeth Gray vermählte und diese ihren Einfluß zu Gunsten ihrer Familie, der Woodvilles, geltend machte, fühlten die Nevilles sich bald gekränkt und zurückgesetzt, und als Margarethe, die

Schwester des Königs, dem Rathe W.'s entgegen mit einem burgundischen Prinzen vermählt wurde, zog W. sich grollend auf seine Güter zurück. Im Juli 1469 vermählte Eduard's Bruder, Herzog Georg von Clarence, sich mit W.'s Tochter Isabella. Ein Bauernaufstand zwang um diese Zeit den König, die Hilfe der Nevilles in Anspruch zu nehmen, er verlobte daher 1470 seine älteste Tochter mit Georg, dem Neffen W.'s. Noch in demselben Jahre aber steigerte sich der Zwist des Königs mit W. und seinen Freunden zum offenen Kriege. W. wurde als Hochverräther gedächt und begab sich nach Calais und von da nach Amboise an den Hof des Königs Ludwig's XI. von Frankreich. Hier versöhnte er sich mit Margarethe, der Gemahlin Heinrich's VI. und verabredete mit ihr einen Plan, diesen König zu befreien und wieder in seine Würde einzusetzen. Zugleich vermählte Prinz Eduard, Margarethens Sohn, sich mit W.'s zweiter Tochter Anna. Am 13. September landete hierauf W. bei Plymouth und fand bald so viele Anhänger, daß Eduard IV. sich genöthigt sah, das Land zu verlassen. Heinrich wurde nun noch einmal als König anerkannt; aber schon im nächsten Jahre landete Eduard wieder in England und befand sich bald ebenfalls an der Spitze eines bedeutenden Heeres. Der Herzog von Clarence ging im entscheidenden Augenblicke mit 12,000 Mann zu ihm über und auch London erklärte sich für ihn. Am 14. April 1471 trafen Eduard und W. bei Barnet zusammen. Nach sechskündigem Kampfe wurden W.'s Anhänger besetzt, er selbst, sein Bruder, der Herzog von Northumberland und 16,000 ihrer Krieger fielen. Man erthellte ihm den Beinamen der Königsmacher. — Der Titel eines Grafen von W. ging nun auf Eduard, den Sohn des Herzogs von Clarence und der Isabella Neville, über. Der Herzog von Clarence wurde 1478 hingerichtet und sein Sohn in den Tower gesperrt. Dahin wurde im Jahre 1498 auch ein Mann Namens Perkin Warbeck gebracht, welcher einen Versuch gemacht hatte, zu der englischen Königswürde zu gelangen. Beide Gefangene verabredeten sich, gemeinschaftlich zu entfliehen; sie hatten bereits einige Diener des Gouverneurs des Tower gewonnen, ihnen hierbei behülflich zu sein, als ihr Plan entdeckt wurde. Der junge Graf von W. wurde nun vor dem Pairgerichtshofe angeklagt, sich mit Perkin zur Erregung eines Aufstandes verschworen und dem Könige nach dem Leben getrachtet zu haben. Er bekannte sich schuldig und wurde am 28. November 1498 hingerichtet. Während der Regierung Eduard's VI. wurde John Dudley (s. d.) Viscount Dole 1547 zum Grafen von W. erhoben. Er wurde im Jahre 1553 hingerichtet; 1561 aber verlich die Königin Elisabeth seinem Sohne, Ambrose Dudley, Warwick-Castle und den Titel eines Grafen von W. Nachdem Ambrose 1589 kinderlos gestorben war, wurde 1618 Robert, Lord Rich zum Grafen von W. erhoben, erhielt aber nur einen Theil der dazu gehörigen Güter. Seine Nachkommen starben im Jahre 1759 aus. Warwick-Castle selbst und ein Theil der dazu gehörigen Güter erhielt 1603 Sir Falkes Greville, welcher in weiblicher Linie von den Beauchamps abstammte. Er wurde 1621 zum Lord Brooke ernannt und starb am 30. September 1628. Seines Neffen Robert Nachkomme, Francis Graf Brooke, erhielt am 27. November 1759 auch den Titel eines Grafen von W. Von ihm stammt der jetzige Graf von W., George, Guy Greville, ab, welcher am 28. März 1828 geboren wurde und seinem Vater am 10. August 1853 folgte. — Warwick-Castle ist einer der ältesten und stattlichsten englischen Edelsteine. Auf einer, mit riesigen Cedern, Kastanien und Eichen bedeckten Anhöhe am Avon erhebt sich eine fast zweihundert Fuß hohe Steinmaße, welche von zwei fast doppelt so hohen Thürmen überragt wird. Die Mauern sind acht bis vierzehn Fuß dick; die 340 Fuß lange, mit Cedernholz getäfelte Haupthalle ist mit eben so prächtigem als alterthümlichem Hausrath und mit einer großen Anzahl historisch merkwürdiger Waffen und Portraits historischer Personen ausgestattet. In der Kunstsammlung des Schlosses befanden sich Gemälde von Raphael, Titian, Holbein, van Dyk und Rubens, so wie die berühmte Warwick-Vase. Einen höchst merkwürdigen Anblick gewährt auch der große Burghof, welcher ebenfalls von riesenhaften, mehrere hundert Jahre alten Bäumen umgeben ist. In der Nähe dieses Schlosses, unterhalb der Burg Guy's Cliff, befindet sich eine Felsenhöhle, in welcher Guy v. W. als Einstebler gelebt haben soll, so wie die erwähnte Kapelle und neben ihr zwölf in den Felsen gehauene

Röschzellen. Fürst Bücker entwirft in seinen Briefen eines Verstorbenen (Bd. 3, S. 223—240) eine begeisterte Schilderung dieses Feudalschlosses.

Wasa ist der Familien-Name einer alten schwedischen Adelsfamilie, deren directe Abstammlinge von 1523 bis 1654, deren indirecte in der Linie Wasa-Walz-Zweibrücken von 1654 bis 1809 auf dem Throne von Schweden saßen (i. d. Art. Schweden unter Königen aus dem Hause Wasa). Die W.'s, deren alter gleichnamiger Erbfiß in der schwedischen Provinz Upland gelegen ist, führen ihren Stammbaum bis in die Mythenzeit der alten Upsala-Könige zurück, wenn sich ihre Verwandtschaft mit diesen sicher auch nur bis auf den ersten Folkunger, Waldemar I., also bis zur Hälfte des 13. Jahrhunderts, nachweisen läßt. Während der Aristokraten-Herrschaft zur Zeit der letzten Folkungen und in den Wirren, welche der Calmarischen Union folgten, spielten die W.'s eine hervorragende Rolle und der Reichsrath Eric Johansson, der Chef des Hauses, erhielt als Belohnung für die Dienste, die er dem Reichsverweser Sten Sture, dem Älteren, gegen Adel und Clerus geleistet, die Hand einer nahen Anverwandten des Letzteren mit reicher Mitgift, 1490. Sein berühmter Sohn Gustav Erikson, bekannter unter dem Namen Gustav Wasa, geb. den 12. März 1496 in Lindholm in Upland, ward der Gründer der königlichen Macht des Hauses. Seine Erziehung erhielt Gustav im Hause seines Anverwandten, des Reichsverwesers Swante Sture Nilsson, später auf der lateinischen Schule in Upsala und die staatsmännische am Hofe des jüngeren Sten Sture durch den gelehrten Bischof von Linköping und Kanzler Hemming Gadd. Im Haffe gegen Dänemark und gegen die Wiederherstellung der Union unter den dänischen Königen aufgezogen, fand er in den Partekämpfen jener Zeit auf der Seite des Reichsverwesers, der die Unabhängigkeit Schwedens gegen die dänische Partei, an deren Spitze der Erzbischof von Upsala, Gustav Trolle, sich befand, schlug sich mit Auszeichnung und erhielt schnell höhere Führerstellen. 1517 führte Gustav W. das schwedische Heer, welches die Entsetzung des festen Schlosses Stake durch die dänische Macht verhindern sollte, siegte über diese in einem blutigen Treffen, nahm darauf das Schloß durch Capitulation und machte dabei den Erzbischof Trolle zum Gefangenen. Im nächstfolgenden Jahre führte Gustav unter dem Reichsverweser die schwedische Vorhut im siegreichen Kampfe gegen die dänische Armee unter König Christian II., ward dann als Geisel der mit dem Könige gepflogenen Verhandlungen auf die Stockholm belagernde dänische Flotte geschickt und in völlerrechtswidriger Behandlung als Gefangener in dem festen Schlosse Callö in Jütland gefangen gehalten. Von hier entfloß Gustav im September 1519, als er von der bereits vollendeten Unterwerfung Schwedens durch den Dänenkönig hörte, um seinem Vaterlande zu Hülfe zu eilen, kam unter tausend Gefahren und als Ochsenreiber verummumt nach Lübeck, entdeckte sich hier dem die schwedischen Unabhängigkeitsbestrebungen unterstützenden Rathe und ward von diesem auf einem süßlichen Schiffe nach Calmar übergesetzt, welches zur Zeit von der dänischen Flotte blockirt wurde. Hier in Calmar versuchte Gustav W. die Besatzung zum tapferen Widerstande aufzumuntern; als aber seine Ahtserklärung bekannt wurde, bedrohte man ihn mit Auslieferung an die Dänen, und zwang ihn dadurch zu weiterer Flucht nach Småland, wo er sich auf einem seiner Familie gehörigen Gute längere Zeit verborgen hielt. Im März 1520 mußte er, von den Häschern Christian's aufgespürt, auch diesen Zufluchtsort verlassen, weiter nach Norden flüchten, wo er auf seinem Gute Resnäs bis zum Mai blieb, dann in die Gebirge Dalekarliens gelangte, von Versted zu Versted getrieben wurde, und erst im Januar 1521, als die Nachricht von dem Blutbade des 7. November 1520, in dem auch sein Vater hingerichtet worden war, nach Dalekarlien gelangte, die Fahne der Noth gegen die Dänen erhob. Von den Bergleuten und Hirten Dalekarliens zum Reichshauptmann ernannt, eröffnete Gustav W. mit ganz geringer Macht, 600 Fußgänger und 16 Reitern, den Kampf gegen die Dänen. Aber das Glück stand ihm zur Seite: die Hauptstadt Dalekarliens fiel in seine Gewalt, im April wurden 6000 Dänen unter Belbenacke und dem meinelbigen Erzbischof Trolle von ihm geschlagen und zerstreut, Wexerås und Upsala genommen und Stockholm belagert. Während der zweijährigen Belagerung der Hauptstadt, die erst durch die Hülfe, welche ihm Lübeck in 10 tüchtigen Kriegsschiffen sendete, im Juni 1523

überging, gelang es Gustav Wasa, wegen der Thronstreitigkeiten in Dänemark zwischen Christian II. und dem Herzoge Friedrich von Holstein, nach und nach ganz Schweden von den Dänen zu befreien. Zum Danke für die durch seine Feldherrnthätigkeit hauptsächlich erlangte Unabhängigkeit des Vaterlandes übertrugen ihm die zu Wadstena in Ostgothland zusammengekommenen Reichsstände am 24. August 1521 die Reichsverweserschaft, die er mit Kraft und Einsicht verwaltete, aber während derselben auch durch Besetzung der einflussreichsten Stellen mit seinen Anhängern und durch Vermehrung des Heeres alle Vorkehrungen traf, sich im Besitze der Macht zu erhalten und dieselbe durch Besteigung des Thrones in seiner Familie erblich zu machen. So war denn auch das lange Weigern, welches er dem Beschlusse der Reichsversammlung zu Stregnäs, welche ihm die Krone anbot, entgegensetzte, nur ein Spiel, das Niemanden täuschen konnte und mit seiner feierlichen Ausrufung zum Könige am 11. Juni 1523 endete. Im Juli hielt König Gustav I., 1523—1560, in dem eroberten Stockholm seinen feierlichen Einzug, die Ordnung fand erst 1528 statt, als er durch die Vernichtung des Klerus in der von ihm eingeführten Reformation in der Lage war, die Privilegien desselben unbeschoren lassen zu dürfen. Wie ihm dieses gelang und er auch später verstand, den Hochadel in seinen Vorrechten, die der Autorität der Krone so oft geschadet hatten, zu beschränken, haben wir im Artikel Schweden bereits ausgeführt. Die Einführung des Protestantismus als Staatsreligion wurde durch die Ausschließung aller Andersgläubigen von allen öffentlichen Aemtern, die als fortdauerndes Staatsgrundgesetz erklärt wurde, mit einer Intoleranz durchgeführt, welche ganz der rücksichtslosen Energie entsprach, die den König charakterisirte und die er auch gegen die zahlreichen Verschwörungen, welche sich in Folge jener gegen ihn richteten, zur Anwendung brachte. Confiscationen und Landesverweisungen in Masse bereicherten das Staatsvermögen, über welches Gustav ohne Rücksicht auf die Einwendungen der Stände zur Stärkung der Gewalt der Krone selbstständig verfügte. Wenn auch der Verfassung des Reiches gemäß ein König mit sehr beschränkter Executive, beherrschte Gustav das Reich mit einer Unumschränktheit, wie keiner seiner Nachfolger: die Stände haben nie gewagt, sich in Widerstand gegen eine seiner Verfügungen zu setzen; indem er sie durch Intriguen gegen einander hegte, beherrschte er sie alle; auch die Bauern, denen er, wie er so oft anerkannte, „nächst Gott seine Krone verdankte“ und sich deshalb gern den „Bauernkönig“ nannte, auch sie haben wie Adel und Klerus oft genug seine schwere Hand gefühlt. Aber dieses „erbarmungslose Regiment“ des ersten Wasa war nöthig für einen Staat, den wechselnde Herrschaft der Parteien Jahrhunderte lang durch Blut und Unheil aller Art geschwächt und in politische Abhängigkeit gestürzt hatte. Wie Gustav das Reich in blühendem Zustande und gekräftigt durch Ordnung nach sieben und dreißigjähriger Regierung hinterließ, so hatte er es durch kräftige und kluge Politik zu Ansehen nach außen gebracht. Dänemark ward vermocht, die Ansprüche auf Schweden aufzugeben, im Bunde mit diesem alten Reichsfeinde ward dem deutschen Hansabunde, dem Gustav seine Krone hauptsächlich verdankte, die drückende Handels Herrschaft nach langjährigen Kriegen entziffen, Finnland von Rußland zurückerobert und behauptet; jetzt erst trat Schweden in die Reihe des europäischen Staatensystems ein. Ueber die reiche Thätigkeit seines Lebens giebt Fryxell's „Leben und Thaten Gustav's I., W.“ in deutscher Uebersetzung 1831 erschienen, des Bischof Gellius des Jüngeren „Geschichte Gustav's I. und Eric's XIV.“ und v. Struensée's so eben erschienene „Geschichte Schwedens“ Leipzig 1865, eine ausführliche Schilderung. Gustav I. starb am 29. September 1560; aus zwei Ehen, die erste mit einer Sturleson, die zweite mit einer Tochter des Reichsraths Besouhusvud, hinterließ er zwei Töchter und vier Söhne, von denen ihm drei: Eric XIV., Johann III. und nach der Entthronung Sigismund's III. Karl IX. auf dem Throne folgten. Ueber ihre Regierungszeit, so wie über die von des letzteren großem Sohne Gustav II. Adolph haben wir im Artikel Schweden und in besonderen Aufsätzen (s. die Artikel Gustav Adolph und Dreißigjähriger Krieg) gehandelt, auch die Geschichte der Seitenlinien des Hauses W. in derjenigen des Landes gegeben, das sie beherrschten. Ueber den entthronten König Gustav IV. Adolph, 1792 bis 1809, tragen wir Folgendes nach. Als Gustav III. durch die Kugel eines Mordel-



mörders am 29. März 1792 den Tod fand, ward Gustav IV. zum Könige ausgerufen. Geboren am 1. November 1778, war der König noch minderjährig und sein Oheim, Herzog Carl von Südermannland, übernahm die vormundschaftliche Regierung, welche er in den heftigen Kämpfen, die während der nächsten Reichstage zwischen den Ständen ausbrachen, trefflich zu führen wußte. Aber mit derselben Strenge, welche er den Versuchen entgegen setzte, die Autorität der Krone zu beschränken, verfuhr er auch gegen den vierzehnjährigen jungen König, dessen Erziehung, wie der Herzog-Regent allerdings mit Recht erklärte, bisher eine völlig falsche gewesen war. Sie war nach Rousseau'schen Grundsätzen geregelt worden, hatte auch in dem talentvollen Knaben eine gewisse Vielseitigkeit angelegt, deren weitere Ausbildung das Beste hoffen ließ, aber sie gewöhnte ihn auch an eine Unabhängigkeit von sich selbst und von eigenen Entschlüssen, die eben nur bei einem Charakterreifen Mann am Plage ist, bei einem Kinde aber leicht in eigenstünige Hartnäckigkeit ausartet. Dies geschah denn auch wirklich, als der Regent mit Strenge auf das Aufgeben der bisherigen Erziehungsmethode hinwirkte, und so bildete sich in dem jungen Könige, der gezwungen werden sollte, allen liebgewordenen Neigungen zu entsagen und sich einem ihm mißfallenden Erziehungssysteme zu fügen, eine starrstünige Unbeugsamkeit aus, welche ihn selbst für wohlgemeinten Rath unzugänglich machte und auf den widersinnigsten Entschlüssen beharren ließ. So nahm sein Geist eine durch starke Vorurtheile und ungebändigte Leidenschaften bestimmte extravagante Richtung an, welche ihn zu Vornahmen führte, die dem Reiche Schaden und Nachtheil brachten und ihm endlich die Krone kosteten (vergl. den Artikel Schweden). So brach er aus verletzter Eitelkeit sein Verlobniß mit einer Prinzessin von Mecklenburg, aus einem ähnlichen Grunde machte er seine Verbindung mit der Enkelin der Kaiserin Catharina II. von Rußland rückgängig und wollte dann wegen einer schlecht angestrichenen Grenzbrücke einen Krieg mit Rußland führen. Es war nach allem dem nicht zu verwundern, daß man den König für wahnsinnig erklärte und daß die Revolution diesen Umstand benutzte, ihre Pläne auf Entthronung des Königs unter dem Patriotismus zu verdecken, der jene für notwendig erklärte, um Schweden vor ganzlichem Untergange zu retten. Am 29. März 1809, am Jahrestage seiner Thronbesteigung, entsagte Gustav IV. für sich und seine leiblichen Nachkommen dem Throne Schwedens, erhielt eine Jahresrente von 66,000 Thalern, die im Jahre 1824 durch Auszahlung des entsprechenden Capitals abgeleßt wurde, und außerdem die Herausgabe seines geringen Privatvermögens, von dessen Ertrage er selbst, da er die Annahme jener Rente für seine Person ausdrücklich zurückwies, nur kümmerlich leben konnte. Nach der Krönung seines Oheims, Karl's XIII., wurde Gustav der Haft im Schlosse Gripsholm entlassen, wies den ihm angebotenen Aufenthalt auf der Insel Wisinge-De ab, verließ am 6. December 1809 mit Gemahlin und Kindern Schweden und lebte abwechselnd seitdem in Deutschland und in der Schweiz unter dem Namen eines Grafen von Gottorp, den er später mit dem eines Oberst Gustavsohn vertauschte. 1810 ging er nach Petersburg, 1811 nach London, 1813 nach Griechenland, gab jedoch die Reise nach dem heiligen Lande auf, um beim Wiener Congreß die Ansprüche seines Sohnes auf den schwedischen Thron durchzusetzen, was ihm jedoch nicht gelang. 1818 wurde er Bürger von Basel, lebte von 1827 bis 1829 in Leipzig, wo er gegen einige ihn betreffende Behauptungen der „Biographie des contemporains“ das „Mémorial du Colonel Gustavsohn“ erscheinen ließ, hielt sich dann zeitweise in Holland und den Bädern von Aachen auf und starb am 7. Februar 1837 in St. Gallen. Hier beschäftigte er sich viel mit literarischer Thätigkeit, schrieb auch seine Memoiren, von denen indeß nur Einzelnes veröffentlicht worden ist, wie die „La journée du 13. Mars 1809“ und seine „Nouvelle considération sur la liberté illimitée de la presse“. — Seine Gemahlin, Friederike von Baden, lebte seit 1811, von ihm geschieden, in Lausanne und starb hier am 25. September 1826. Von den Kindern aus seiner Ehe mit dieser nahm der einzige Sohn Gustav Adolph, geboren den 9. November 1799, am 5. Mai 1829 den Namen eines Prinzen von W. an. Er trat in österreichische Militärdienste, ward 1834 Feldmarschall-Lieutenant und vermählte sich 1829 mit der Prinzessin Louise von Baden, welche 1835 von ihm geschieden wurde und 1854 starb. Aus dieser Ehe stammt eine einzige Tochter,

Karoline, geboren 6. August 1833, welche seit dem 18. Juni 1853 mit dem Kronprinzen Albert von Sachsen vermählt ist. Von den drei Töchtern Gustav's IV. starb die älteste Sophie Wilhelmine, seit 1819 vermählt mit dem Großherzog Leopold von Baden, 1858 als Wittwe; die zweite, Christine, starb 1839 unvermählt zu Wien und die jüngste, Cäcilie, Großherzogin von Oldenburg, am 27. Januar 1844.

Washington (George), der erste Präsident der Vereinigten Staaten von Nordamerika, wurde am 22. Februar des Jahres 1732 auf einem Landhause unweit des Potomak in der Grafschaft Westmoreland des Staates Virginien geboren. Sein Vater, Augustin W., der von einer Familie abstammte, die bereits im Jahre 1657 aus Alt-England in die neue Welt eingewandert war und sich durch Plantagenbesitz eine ziemliche Wohlhabigkeit erworben hatte, verstarb schon, als George, der das dritte von fünf lebenden Kindern war und von seiner Mutter, einer tüchtigen und rührigen Frau, einfach und religiös erzogen ward, eben noch die damals ziemlich dürftig besetzte Schule zu Williamsburg besuchte, die mehr zu Studien Anregung gab, als dem Geist selbst Nahrung und Befriedigung bot. So trieb denn der junge W. für sich selbst mathematische und naturwissenschaftliche Studien und setzte dieselben auch zu Hause fort, nachdem er im 16. Lebensjahre, wo er in die englische Marine eintreten wollte, die Schule verlassen. Dem Wunsche der Mutter, die in ihm ihre Stütze sah, nachgebend, bildete er sich für das Geschäft eines Feldmessers aus und fand als solcher bei Durchstreifung der wästen Ländereien seines Mutterstaates zugleich vielfache Gelegenheit, die Kräfte des Geistes und Körpers zu stärken und im Kampfe mit den Elementen wie mit wilden Thieren sich in Unererschrockenheit und Geistesgegenwart zu üben. Im Jahre 1751 sehen wir ihn bekleidet mit dem Range eines Majors in der Colonialmilitz, und erfahren durch seine Biographen, daß er diesen Posten mit so großer Lust und Liebe bekleidet habe, daß er zwei Jahre später, zur Zeit, als die Kämpfe zwischen den Engländern und Franzosen am Ohio und den großen Seen begannen, zu einer Mission an den französischen Commandanten in Canaba ausersenden ward, die gleichwohl erfolglos ausfiel. Nach einer ziemlich gefährvollen Reise durch die Urwälder, die W. nur in Begleitung eines Dieners angestellt hatte, heimgekehrt, stellte sich der jetzt kaum 21jährige junge Mann als Oberstleutnant an die Spitze eines Milizregiments und focht mit nicht geringer Tapferkeit wider die Franzosen am Ohio, schied aber schon 1754 aus seiner Stellung, da die englische Regierung die Milizoffiziere in wegwerfendster Art behandelte. Muthig zog er sich auf das von seinem älteren Bruder ererbte Landgut Mount-Vernon zurück, überwand aber bald seinen Groll aus Patriotismus und stand schon 1755 aufs Neue auf der politischen Schaubühne, als die Kriege zwischen England und Frankreich ihren Fortgang nahmen. Seltenerweise hatte W. in der Erstperiode seiner öffentlichen Wirksamkeit überall schlechte Erfolge, und seine Adjutantur bei dem englischen General Braddock war ebenso bedeutungslos, wie die ganze Expedition selbst in den Sand verlief. Trotzdem wählten ihn die nun gänzlich auf sich angewiesenen Virginter bereitwillig zum Oberst und Befehlshaber, ohne daß doch W. im Stande war, mehr als 1000 Mann Truppen zusammenzubringen, mit denen er natürlich die Fortschritte der Franzosen nicht aufhalten konnte. Als es ihm endlich 1758 gelang, eine größere Expedition auszurücken, fand er die Festung Duquesne, wohin der Zug gerichtet war, bei seiner Ankunft bereits vom Feinde verlassen und sah sich um den Ruhm einer vermeintlichen Waffenthat wiederum geschmälert. Der praktische Sinn der Amerikaner erfaßte auch ihn; er verheirathete sich mit einer jungen schönen Wittve, Martha Curtis, und lebte auf Mount-Vernon in aller Behaglichkeit und Behändigkeit eines Pflanzers, der über eine tüchtige Raide-Plantage zu gebieten hat. Als einen der reichsten und angesehensten Bewohner der Provinz wählte man ihn in die gesetzgebende Versammlung von Virginien, wo er zwar nicht durch feurige Beredsamkeit zu glänzen wußte, aber die Gemüther durch die Festigkeit und Energie seines Wesens bändigte. Beim Ausbruch der Streitigkeiten der Colonieen mit dem Mutterlande war er es, der kräftig für das Selbststeuerungsrecht der Colonien einstand und der einen Kreis von Gesinnungsgenossen um sich sammelte, deren Patriotismus und schwärmerische Hingebung ihm selbst die Wege zum Handeln

bahnten und ihn Schritt für Schritt auf die Staffel des Ruhmes bis zum Gipfel der Popularität hoben. Mit dem Moment, wo W. durch öffentliche Wahl am 14. September 1774 als Deputirter in den General-Congress der Vereinigten Colonieen eintrat, und mit dem Moment, wo er ebenfalls durch Einstimmigkeit des Conventes am 14. Juni 1775 die Stellung eines Obergenerals des stehenden Heeres übernahm, war bei der Festigkeit des Charakters, dem Muth und der Fähigkeit dieses Mannes den Engländern ein Feind erwachsen, der ihnen im Laufe weniger Jahre den Besitz einer ihrer schönsten Colonieen kostete. Ueber die Ursachen dieses Krieges selbst vergleiche man den Unabhängigkeitskrieg im Art. Verein. Staaten N. A. S. W. zwang bekanntlich am 29. October 1781 die Engländer in Yorktown zur Capitulation und im November 1782 zu einem provisorischen Frieden, der die Räumung New-Yorks von Seiten der Engländer am 25. November 1783 zur Schließlichen Folge hatte. Mit diesem Moment legte der Generalissimus einer Armee, die gewissermaßen durch ihn geschaffen, disciplinirt und zu einer schlagfertigen und siegesbewußten Truppe organisirt worden war, seine hohe Stellung nieder und zog sich in geräuschloser Stille in sein früheres Privat- und Familienleben zurück. Als bald darauf die bedenkliche Lage der Freistaaten eine allgemeine Regierungsgewalt nothwendig erscheinen ließ, und auf dem Congress zu Philadelphia die Verfassung der Föderalisten über die der Demokraten den endlichen Sieg erlangt hatte, wurde W. im April des Jahres 1789 zum ersten Präsidenten der Vereinigten Staaten für eine vierjährige Wahlbauer ernannt und nach Ablauf dieser Zeit die Wahl im Jahre 1793 auf neue vier Jahre erneuert. Unläugbar ist, daß W. während seiner achtjährigen Präsidentsur Nord-Amerika aus einem Zustande der Ohnmacht, Zerrüttung und einer an's Kindliche streifenden Primordialität zu einer hohen Stufe der Macht, Gestützung und des Selbstgefühls erhob, und daß er es war, der das eigentliche Fundament zu der Weltmacht gelegt hat, die wir jetzt jenseit der Atlantis bestehen sehen. Auch ist der Charakter W.'s, abgerechnet von der ehernen Consequenz und den daraus sich ergebenden Härten, unantastbar, und die Liebe zum Lande besiegte die Liebe zu sich und den Seinen, wie er denn in Folge dessen auch durch Westschlichkeit, Schmeichelei und Erweckung von Ruhmaussichten nicht zu beeinflussen und irrezuleiten war. Er stand fest und unerwütterlich da wie ein Fels in der Brandung, und was er sprach, obgleich ihm Wohlklang und Gentilität der Junge fehlten, war für die Wichtigkeit gesprochen. Nach Verlauf der acht Präsidentsjahre konnte keine Ueberredung W. zur Fortführung seines Amtes bewegen, er lehnte jede Wiederwahl mit Entschiedenheit ab und zog sich im März 1796 nach seinem Familienitz Mount-Vernon zurück. Seine bei Gelegenheit der Abdankung gehaltene, alsbald gedruckte, immer von Neuem aufgelegte und heut in Amerika in Millionen von Exemplaren verbreitete Rede enthält Worte so drahtischer Art, wie sie eben nur aus dem Munde eines solchen Republikaners von ächter Färbung, wie W. einer war, hervorgehen konnten. 1798 übernahm W., als der läche Ausbruch eines Krieges mit Frankreich drohte, noch einmal auf den allgemeinen Wunsch des Congresses das Obercommando über das amerikanische Heer, erlebte aber einen wirklichen Zusammenstoß beider Mächte selbst nicht, indem er, ohne Kinder zu hinterlassen, am 14. December 1799 zu Mount-Vernon starb. Seinen Neffen, als den einzigen Verwandten, den er in der alten und neuen Welt besaß, bedachte er mit seinen Eigenschaften und einem Theil seines nicht unbeträchtlichen und wohlverworbenen Vermögens, die bei Weitem größere Hälfte vermachte er der Stadt Columbia zur Errichtung einer Universität und Freischule, wie er denn auch allen seinen Sklaven die Freiheit zugestand. Durch und durch originell ist die Fassung des W.'schen Testaments, welches in Amerika, wie alles W. Berührende, als eine Art Reliquie betrachtet wird und mehrfach durch Druck und Wiederabdruck veröffentlicht worden ist. So hat man denn sein Haus, Grab und Denkmal mit einer Pietät ohne Gleichen zu conserviren gewußt; seine Leiche, die Anfangs zu Mount-Vernon ruhte, wurde später auf Congressbeschluß nach der nach ihm benannten Bundeshauptstadt gebracht, wo, wie in Baltimore, Richmond und an vielen anderen Orten, ihm ein Obelisk als Ehrendenkmal errichtet ward. An seiner Geburtsstätte in Westmoreland deutet ein Stein mit der einfachen Inschrift: Here on the 11. of February (O. S.) 1732 George Washington was born, auf die Wiege des Gründers der nordamerikanischen Freistaaten. Die

Wittve W.'s starb am 29. November 1829. Die Literatur der Schriften, welche W.'s Leben und Wirken biographisch, historisch, zum Theil novellistisch beleuchten, ist bereits zu einer ziemlich zahlreichen Bibliothek herangewachsen, so daß wir uns gemäßigt sehen, nur eine kleine Auswahl hervorzuheben. Man vergleiche denn Bancroft, „Essay on the life of W.“ (Worcester 1807 und öfter; N. A. Boston 1851); Josch, „W. und die nordamerikanische Revolution“ (Gießen 1817); Marschall, „Life of W.“ (Philadelphia, 2 Bde., 3. Aufl. 1832); Jared Sparks, „Life and writings of George W.“ (12 Bde., New-York 1834 ff.; N. A. Boston 1841 ff.; im Auszug französisch von Gutzot, Paris 1846, 6 Bde., deutsch von Raumer, Leipzig 1839, 2 Bde.); Redding, „Life of W.“ (2 Bde., London 1835); Cyrus N. Edmond, „The life and times of General W.“ (2 Bde., 3. Auflage, London 1839); Washington Irving, „Life of George W.“ (New-York 1855 f., deutsch Leipzig 1855 ff., 5 Bde.); J. Benedey, „George W.“ (Freiburg 1861) und Everett, „The life of George W.“ (New-York 1861 u. s.).

Washington (James), englischer Admiral, früher als Secretär der königlichen geographischen Gesellschaft in London und Reisender in Marokko, die letzten sechs Jahre seines Lebens (seit dem Ableben des Admirals Sir F. Beaufort am 17. December 1857) als Hydrograph der britischen Admiralität durch unermüdlige Thätigkeit um die Förderung der Geographie hochverdient, erlag den Folgen allzu angestrengten Arbeitens am 16. September 1863. Admiral W. war als Mensch und als Mann der Wissenschaft gleich ausgezeichnet und einer der wenigen bedeutenden Männer, deren gute Werke im Stillen ausgeübt werden, ohne mit Prunk an die Oeffentlichkeit zu treten.

Washington, Hauptstadt der Vereinigten Staaten, im District Columbia, gelehnt auf die linke Seite des Potomak und die rechte des Anacostia, hat eine für den Handel und die Schifffahrt so günstige Lage, daß es sicher auch bald in dieser Beziehung zum wichtigen Platz werden muß. Der Grund ist hügelig und sanft in eine reizende Bucht des Potomak abfallend. Die Umgebung zeigt sich amphitheatralisch und besteht aus Nebenzweigen der Blauen Berge, welche als ein Theil der Alleghanies ihre Ausläufer und Ketten auf ihrem Zuge von Nordosten nach Südwesten herüber bis in die Küstengegend werfen. Die Straßen W.'s sind außerordentlich breit und schnurgerade, verlieren sich aber in Sand und Wästen, ohne daß man ein Ende von ihnen findet. Pflaster und Beleuchtung mangeln in den von den Centralpunkten entfernteren Districten noch gänzlich, und der Besuch derselben wird auf alle Weise möglichst verleidet. Nur die 300' breite und eine englische Meile lange, mit Bäumen bepflanzte Pennsylvania-Avenue zwischen dem Weißen Hause, dem Palaste des Präsidenten, und dem Capitol ist zu beiden Seiten vollständig mit Häusern besetzt. Dies ist die Paradestraße der Stadt, in welcher die vornehmsten und elegantesten Hotels und Läden sich befinden; durch sie ziehen die Processionen und Deputationen während der Congresssitzung, so wie es die Lieblingspromenade der feinen Welt zu Fuß, zu Pferd und zu Wagen ist. Die übrigen öffentlichen, meist großartigen und bisweilen auch architektonisch schönen Gebäude sind über die ganze Stadt vertheilt, so daß alle Gesamtwirkung, die sie bei näherer Vereinigung hervorbringen könnten, verloren geht. Das imposanteste Gebäude Washingtons ist das Capitol. Es liegt auf einer eingeschlossenen Fläche von 30 Acres und erhebt sich auf einer vom östlichen Ende der Pennsylvania-Avenue ansteigenden Anhöhe. Der ältere Theil des Capitols ist aus Sandsteinquadern, der neuere aus Marmor erbaut. Den Mittelpunkt zweier Seitenflügel bildet ein 145' hoher Dom; die Länge jedes Flügels mißt 238', bei einer Tiefe von 142' und somit das Ganze 751'. In den Räumen des Capitols befinden sich die Bibliothek des Congresses, die durch den Brand vom 24. December 1851 arg gelitten hat, der Versammlungssaal der Senatoren, die Repräsentantenhalle, die Halle, in welcher der oberste Gerichtshof seine Sitzungen hält, Zimmer für die Sitzungen der Ausschüsse, für den Vicepräsidenten, die höheren Staatsbeamten und andere zur oberen Leitung gehörenden Chargen. Hübsche Rasenplätze, Baumgruppen und Springbrunnen machen die nächste Umgebung des Capitols zu einem reizenden Aufenthalte, von dem herab man eine weite Fernsicht

genießt. Die innere Ausschmückung durch Malereien und die äußere durch Statuen, die im Ganzen sehr reich ist, zeugt mehr von Patriotismus, als von künstlerischem Sinne und gutem Geschmack. In letzterer Beziehung haben die Nordamerikaner durchaus kein Glück; so bietet die vor einigen Jahren aufgestellte Washington-Statue dem Kunstkenner weniger ein Bild des Kunstverfalls, als ein solches des nur zu belächelnden Kunstunverständnisses. Nicht besser ist es mit dem Standbilde Thomas Jefferson's und der Bronzestatue Jackson's bestellt. So wenig Rühmliches sich aber von den Bildhauer- und Malerkunstwerken in W. sagen läßt, so ungerecht wäre es, wollte man der Baukunst nicht ihr volles Recht widerfahren lassen, nimmt man nämlich die Kirchen aus, von denen keine der etwa vierzig vorhandenen etwas Bemerkenswerthes darbietet. Gar oft findet man hier das Nützliche mit geschmackvoller Eleganz ausgestattet. Freilich bezieht sich dies nur auf die öffentlichen Gebäude und einige der größeren Hotels, denn der größte Theil der Privatgebäude trägt bei bisweilen innerer unzweckmäßiger Einrichtung den Stempel einer übertriebenen Einfachheit, die durch ihren scharfen Contrast den unangenehmen Eindruck in nicht geringem Grade vermehrt. Auch die übrigen schönen Künste, Theater und Musik, stehen auf einer nur mittelmäßigen Stufe; die Concerte, die im Sommer in den Gärten am Capitol und am Weißen Hause gegeben werden, werden von Militär-Musikcorps ausgeführt, die mit keinem unserer deutschen einen Vergleich aushalten dürften. Auf einem höheren Standpunkte stehen die auf praktisches Wissen gerichteten Anstalten, an denen W. verhältnißmäßig ziemlich reich ist. Unter diesen sind zu nennen: das Bureau der Landingenieur's und das sogenannte Landcomtoir, welche die kartographische Aufnahme von ganz Nordamerika zu besorgen haben; das die wissenschaftliche Untersuchung der Küsten der Vereinigten Staaten leitende hydrographische Bureau; die Smithsonian-Institution, das Patent-Amt, in welchem die Modelle aller seit Gründung der Union patentirten Maschinen, die naturhistorischen und ethnographischen Sammlungen aller seitdem ausgesandten Entdeckungsreisenden, so wie verschiedene Washington und Franklin betreffende Geschenke aufbewahrt werden; ferner die große National-Sternwarte und andere. Unter demselben Breitengrade mit dem südlichen Theile Portugals liegend, hat der District Columbia und somit W. das beste Klima, und W. würde nicht in dem Maße stehen, während des Sommers ungesunde Einflüsse auf seine Bevölkerung zu äußern, sobald die am Potomak gelegenen Stadttheile aus mehr cultivirt wären. Indessen ist dennoch Luftströmung genug vorhanden, um den Ort vor Umschgreifen von ansteckenden Krankheiten zu bewahren. Entstehende Fieber bleiben gewöhnlich im unteren Stadtbezirke. Die landschaftliche Scenerie um W. ist zwar reich und abwechselnd, dennoch aber einfach und lieblich. Offenbar von den Einwirkungen der Meeresfluth, die genau bis nach der östlich gegenüberliegenden Hafenstadt Georgetown reicht, ist die schöne, weite Bucht gebildet worden, welche der Potomak bei W. macht, der Landschaft einen hohen Reiz verleihend; die zu einem Kranze sich verbindenden, reich bewaldeten Hügel vollenden dann den Naturteppich, auf welchen der Mensch seine Wohnungen gestellt hat. Theils auf dem Rücken des Wassers, oder durch Eisenbahn und sonstige Straßenverbindung, theils aber vermöge einer großen Fruchtbarkeit des Bodens in dieser Gegend, empfängt hier stets auch selbst die härteste Bevölkerung reichliche Nahrungsmittel. Nur für hinlänglichen Wasserbedarf der Haushaltungen muß noch durch Anlegung einer zweckmäßigen Wasserleitung gesorgt werden, wozu der Potomak ganz gute Gelegenheit darbietet. Dies letztere Bedürfnis stellt sich immer dringender heraus, da in den letzteren Jahren die Bevölkerung in sehr raschem Steigen begriffen war, so daß durchschnittlich tausend bis funfzehnhundert neue Häuser alljährlich entstanden sind und die Seelenzahl von 40,000 im Jahre 1850 auf 61,403 nach dem letzten Census gestiegen ist. Als man beschloß, einen festen Sitz für das Federal-Gouvernement herzustellen, <sup>1)</sup> ward damit

<sup>1)</sup> Der Plan und die Vermessung des Grundrisses von W. wurde 1791 unter der Leitung von Andrew Elliot ausgeführt, 1793 wurde der Nordflügel des Capitols begonnen, 1800 der Sitz der Bundesregierung nach W. verlegt; im August 1814 wurde die Stadt von den Engländern unter General Ross genommen und zum Theil, das Capitol ganz zerstört, doch herrlicher wieder hergestellt.

der Gedanke der Parteilosigkeit verbunden. Es sollte ein neutraler Grund für die Beratungen geschaffen werden, und deshalb wurden der Bevölkerung des Districts Columbia die politischen Staatsbürgerrechte, so weit sich dieselben auf die Unionsverwaltung beziehen, nicht ertheilt, welche den Bürgern aller zur Föderation gehörenden Freistaaten zustehen. Das Parteigetriebe sollte fern gehalten werden, ja man versichert, daß die Anlage der Straßen W.'s dergestalt getroffen worden sei, um jede Verbarrikadirung unmöglich zu machen; allein hier — wie überall unter Menschen — zeigt sich leider auch die Unzulänglichkeit menschlicher Einrichtungen: hier unterliegt man mehr als sonst wo dem Einflusse allgemeiner Richtungen, die in den übrigen Theilen der Union walten. Trotzdem zeigt dieser Centralpunkt der großen Föderation eine schauerliche Langweiligkeit, die hauptsächlich aus Mangel an Geselligkeit entspringt; es zeigt darin, daß jene großartigen Ideen, welche in der Constitution ausgesprochen sind, wenigstens bei ihrer gegenwärtigen Durchführung noch ein sehr fähles Zusammenleben des Menschengemisches zuzewege brachten, das sich als Bewohnerschaft der Vereinigten Staaten zusammen gefunden hat. Das Verschmelzen der Rationalitäten geht nur sehr langsam von Statten, und hinter demselben zeigt sich — vorläufig wenigstens — noch keine Entwicklung gewisser Vorzüglichkeiten, die als Fundamente des Großartigen dienen könnten und welche wir gleichwohl — gewissermaßen im Blute liegend — bei ganz rohen, uncultivirten Stämmen und Nationen vorfinden.

#### Wasser s. Atmosphäre.

Wateau (Antoine), berühmter und origineller Genremaler, war der Sohn eines Dachdeckers und 1684 zu Valenciennes geboren. Erst beim Theater zu Paris beschäftigt, dann Lehrling eines Duzendmalers, machte er 1702 die Bekanntschaft des nicht untüchtigen Malers Claude Gillot, welcher das Genre im Geschmack der Holländer cultivirte. Er bekräftigte W. in seiner Absicht, die gleiche Bahn zu betreten, und empfahl ihn, als er sah, daß sein Schüler mehr leiste, als er selbst, dem berühmten Verzierungsmaler Claude Audran, welcher im Palais Luxembourg wohnte. Das Studium der hieft befindlichen Gemälde von Rubens, so wie der gute Geschmack Audran's wurden für W. von wesentlichem Nutzen. Galante und elegante Situationen und ländliche Vergnügungen wurden seine Hauptstücke, weshalb er auch unter dem Titel eines „Malers galanter Scenen“ in die französische Academie der Künste aufgenommen wurde. Von heiterer Gemüthsart und voller Freude am gesellschaftlichen und Volksleben, zeichnete W. überall, auf Spaziergängen und im frohlichen Kreise seiner Freunde, und seine Gemälde gewannen gleichen Charakter. Das Sinnliche tritt bei ihm hinter dem Nativen und Graziosen zurück. Die allfranzösische Pierlichkeit hat er in voller Naturwahrheit verherrlicht. Der Anstrich des Balletmäßigen, der ihm vorgeworfen wurde, war ja jener Zeit eigenthümlich, und ist überdies bei ihm in leichte Grazie umgewandelt. Wo es in der Haltung einzelner Figuren wirklich hervortritt, wird es durch die Wahrheit der Köpfe ausgeglichen. Sie sind stets vortrefflich. In den Hintergründen und der Landschaft war er ebenfalls Meister. Der idyllische Zauber der letzteren ist vom Dichter Bernard besungen worden. In dieser Verbindung des Conventiellen mit dem Natürlichen, des individuell Charakteristischen mit dem Schönen, des Lachenden mit dem Edlen liegt seine Originalität. Diese Verbindung bewirkt das anheimelnde Reizvolle seiner Bilder. Er ist darin nicht wieder erreicht worden. Man kann sagen, daß heute sein Genre so gut wie gar nicht existirt. Unsere Zeit scheint den Künstlern keine Vorwürfe dazu zu bieten. Die, welche sich darin versuchen, greifen stets in W.'s Periode zurück. W. malte sowohl in Del, wie in Wasser- und Pastellfarben. Als Zeichner vermied er die Feder, sonst nahm er sowohl Bleistift, als Röthel; gern den letzteren allein auf weißem Papier. W. starb erst 37 Jahre alt, 1721, nachdem eine Reise nach England ihm ein tödtliches Siedethum zugezogen hatte. Schon vorher war seine Heiterkeit durch Ueberarbeitung tiefstimmigem Ernste gewesen. Er hinterließ nur Schulden und Zeichnungen. Die letzteren, welche er einigen Freunden vermacht hatte, deckten durch eine Auspielung W.'s Verpflichtungen und verschafften ihm ein anständiges Begräbniß. Seine Schüler waren Johann Baptist Vater, ein Flämänder, und der Franzose Nicolaus Lancret, gest. 1745.

**Waterloo f Belle-Alliance.**

**Waterton (Charles)**, Reisender und Naturforscher, geboren den 12. Juni 1782, starb am 27. Mai 1865 zu Walton Hall bei Wakefield in Yorkshire. Er schrieb: „Wanderings in South America, the Nord-west of the United States and the Antilles, in the years 1812—1814“ und „Essays on Natural History, chiefly Ornithology.“

**Watt (James)**, Engländer, Verbesserer der Dampfmachine und Erfinder des Condensators, wurde geboren am 19. Juni 1736 zu Greenock in Schottland, kam in seinem 20. Jahre nach London zu einem geschickten Mechaniker, mußte jedoch schon nach Jahresfrist aus Gesundheitsrückichten in seine Heimath zurückkehren und bildete sich hier selbst fort. Bereits 1757 wurde er als Unversitäts-opticus zu Glasgow ange stellt und blieb hier bis 1774, jedoch in sehr bedrängten Umständen. Schon seit 1763 hatte er sich viel mit der Dampfmachine beschäftigt, und der Umstand, daß ihm das Modell einer atmosphärischen Maschine nach Newcomen's Plan zur Ausbesserung übergeben wurde, führte ihn zu der Erfindung, durch welche die jetzige condensirende Niedrigdruckmaschine sich von der Newcomenschen atmosphärischen unterscheidet und wodurch die eigentlich fruchtbare Entwicklungsperiode der Dampfmachine, die sich für alle Zeiten an W.'s Namen knüpft, eröffnet ward. (Ueber seine Erfindung vergleiche man den Art. Dampf, Vb. V. Seite 751 ff.) Zur Ausführung seines Unternehmens erhielt er, da seine eigenen Mittel nicht hinreichten, die Unterstützung eines kenntnißreichen Mannes, des Dr. Roebuck und später die Boulton's (s. d. A.), mit dem er 1769 die erste große Fabrik für Dampfmachines begründete. 1779 erfand er auch eine Maschine zum Briefcopiren, die allgemein eingeführt wurde. In seinen späteren Jahren überließ er sein Geschäft seinem Sohne, der es mit Boulton's Sohne fortführte. W. starb am 25. August 1819 in seinem Landhause zu Heathfield bei Birmingham. Zu Birmingham wurde ihm 1827 eine Bildsäule errichtet. W. war ein eben so fleißiger und geschickter Arbeiter als genialer Kopf, und seiner Geschicklichkeit verdankt die Dampfmachine die umfassende Wichtigkeit, welche sie noch gegenwärtig hat.

**Wat-Tyler, d. h. Walter** der Biegeldecker, war der Urheber und Anführer eines gegen die Regierung Richard's II. von England gerichteten furchtbaren Aufstandes. Die trostlose, durch den unglücklichen Krieg gegen Frankreich veranlaßte Finanzlage hatte die Auflage einer neuen Steuer nöthig gemacht, welche vom Parlament im November 1380 bewilligt wurde. Es war nicht nur die Art der Steuer, nach welcher jede Person beiderlei Geschlechts, welche das 15. Jahr erreicht hatte, eine ziemlich hohe Summe bezahlen mußte, sondern auch der Beitreibung, welche von Seiten der holländischen Pächter dieser Steuer mit großer Härte ausgeführt wurde, die das Volk, namentlich die schon sehr gedrückten Bauern, gegen dieselbe aufbrachte. Als die Steuer-einnehmer 1381 die Heimath W.'s durchzogen, forderten sie auch für die Tochter desselben die Steuer ein, und als ihnen versichert wurde, dieselbe sei noch nicht 15 Jahre alt, drangen sie auf eine frivole und unverschämte körperliche Untersuchung derselben. Der eben eintretende W. erschlug im Zorn über das Beginnen der Einnehmer einen derselben mit dem Hammer. Das schon aufgeregte Volk stimmte der That W.'s als einer gerechten bei und griff zu den Waffen. Auch die übrigen Grafschaften traten den Aufständischen bei und in kurzer Zeit war ein Haufen von 100,000 Bauern auf dem Wege nach London, eine Totalreform der ganzen Reichsverfassung fordernd und ihren Haß namentlich gegen die Adelligen und die Beamten richtend, deren Schloßer und Wohnungen auf dem Zuge größtentheils zerstört wurden. Unweit London angekommen, versuchte der König, welcher ihnen keine Truppen entgegenstellen konnte, mit ihnen zu unterhandeln, war auch auf ihr Verlangen bereit, sich zu ihnen zu begeben, wurde jedoch auf dem halben Wege von seinen Begleitern davon zurückgebracht. Auf die Kunde hiervon drangen die Aufständischen in London ein, zerstörten die Paläste der Großen, die Fußzig- und Regierungsgebäude, übergaben die Acten und Grundbücher den Flammen und erschlugen Adelige, Geistliche, Richter und Steuerpächter. Die Bürger wurden verschont, sogar die Lebensbedürfnisse der Aufständischen baar bezahlt, Plünderung wurde mit dem Tode bestraft. W. drang sogar in den Tower ein,

in dem der König sich befand, und ließ mehrere Personen seiner Umgebung ergreifen und ermorden. Der König entkam und erließ eine Proclamation, in welcher den Bauern General-Parbon, die Abschaffung der Leibeigenschaft, freier Kauf und Verkauf in den Städten und Herabsetzung des Grundzinses versprochen wurde. Ein großer Theil der Aufständischen ließ sich dadurch gewinnen und kehrte in die Heimath zurück, nur W. widerstrebte. In einer Unterredung, die er am 15. Juni mit dem Könige hatte, benahm er sich so schroff, daß ihn das Gefolge des Königs vom Pferde stach. Da gerade Bürger von London anrückten, flohen seine Begleiter. Die Barone boten nunmehr eiligst ihre Vasallen auf, so daß der König in kurzer Zeit 40,000 Mann beisammen hatte, mit denen der Aufstand im ganzen Lande bald gedämpft wurde. Die gefangenen Anführer und etwa 1500 Bauern wurden hingerichtet, die gemachten Bewilligungen noch im Juni desselben Jahres widerrufen.

Wavre, belgisches Städtchen auf dem linken Ufer der Dyle, in der Provinz Südbrabant, an der Straße Namur-Brüssel gelegen, ist durch das Gefecht bekannt geworden, welches General Thilemann mit dem 3. preussischen Corps — circa 18,000 Mann — gegen die Armee des Marschall Grouchy am 18. und 19. Juni 1815 zu bestehen hatte. — Nach der Schlacht von Ligny hatte Napoleon am 17. Juni früh dem Marschall Grouchy mit dem Corps Vandamme, Gérard und der Cavallerie-Division Pajol die Verfolgung der preussischen Armee übertragen, die er in vollständiger Auflösung und in der Flucht nach dem Rhein hin wählte. Diese auf der bekannten Unterschätzung seiner Gegner, die ihm schon so oft geschadet, beruhende fixe Idee beherrschte ihn so vollkommen, daß er während der Nacht vom 16. zum 17. auch nicht eine Patrouille zur Beobachtung der preussischen Armee ausbandte. — Inzwischen zog sich diese völlig geordnet in nördlicher Richtung auf das Bülow'sche Corps, welches gar nicht an der Schlacht Theil genommen, zurück und war bereits am Abend des 17. vollständig bei W. versammelt. Am 18. Juni brach Blücher mit dem 1., 2. und 4. Corps auf, um Wellington zu Hülfe zu marschiren, während Thilemann mit dem 3. Corps den Befehl erhielt, die Dyle-Uebergänge bei W. für den Fall eines feindlichen Angriffs zu halten, sonst aber der Armee auf St. Lambert zu folgen. Als Grouchy am 17. Morgens die Verfolgung Blücher's begann, hatte er keine Ahnung, welche Richtung derselbe eingeschlagen habe, und wurde dadurch, daß eine reitende Batterie auf der Straße nach Namur betroffen und genommen wurde, in der Meinung bestärkt, daß er nach Osten zurückgegangen sei. Erst spät am Tage, als die Vermuthung Platz griff, daß der Gegner auf Brüssel oder Löwen zurückgegangen sei, nahm er seine Direction auf Gembloux, wo er — 5 Stunden von dem Gegner, den er festhalten sollte — am Abend seine Truppen concentrirte. Am 18. Juni setzte er ziemlich spät den Marsch fort und stieß um 11½ Uhr in der Gegend von W. bei dem Hofe Azel auf die Infanterie der preussischen Arrière-Garde. — Eben hatte Grouchy, der vom Kaiser keinelei Nachrichten erhalten hatte, die nöthigen Einleitungen getroffen, um sich, dem von Belle-Alliance herüber schallenden Kanonendonner folgend, über St. Lambert links zu wenden. Auf die Meldung, daß er die ganze preussische Armee vor sich habe, schlug er indeß die ursprüngliche Richtung auf W. wieder ein, da er es seiner Bestimmung entsprechend hielt, die preussische Armee dadurch, daß er sie an der Dyle beschäftigte, an dem Marsche nach Belle-Alliance zu hindern. Ganz richtig war es, daß er, welcher die ganze mindestens 80,000 Mann starke Armee vor sich zu haben glaubte, sein 32,000 Mann starkes Corps nicht theilte, da er riskiren mußte, den einen Theil hier vernichtet zu sehen, während der Rest dem Kaiser zu Hülfe eilte und doch vielleicht nicht mehr zur Action kam. Die Dyle fließt in der Gegend von W. in einem sumpfigen Wiesengrunde, der auf beiden Seiten von Hügelreihen eingefast ist. Durch Gewitterregen beträchtlich angeschwollen, war sie ohne Brücken nicht zu passiren, deren es bei W. zwei steinerne gab, während weiter abwärts bei Limal, Limelette, der Mühle von Bierge und Nieder-Wavre hölzerne Brücken herüber führten. Thilemann, der ebenfalls das Feuer von Belle-Alliance her hörte und vermuthete, daß Grouchy von der Verfolgung ablassen und seinem Kaiser zu Hülfe marschiren würde, war eben im Begriffe, unter Zurücklassung einer bloßen Arrièregarde auf Couture zu marschiren, als er die Meldung erhielt, daß



Grouchy seine Verfolgung fortsetze. Demgemäß nahm er Stellung bei W., in der Art, daß er die 12. Brigade bei der Höhe von Bierge, die 10. und 11. bei und hinter W. aufstellte, während die Reserve-Artillerie à cheval der Ghauffee auf den Höhen von La Varette, die Reserve-Cavallerie weiter rückwärts bei du Rie placirt war. Unerklärlicher Weise war der 9. Brigade, welche bereits auf Couture abmarschirte, der Befehl, stehen zu bleiben, nicht zugegangen, wodurch der größte Theil derselben (sechs Bataillone und eine Batterie) dem General Thilemann aus den Händen kam und seine Streitkräfte auf etwa 15,000 Mann reducirt wurden. Gegen 4 Uhr Nachmittags erschien Grouchy mit dem Corps Vandamme's vor Thilemann's Position und ließ die auf dem rechten Ufer gelegene Vorstadt von W. stürmen, worauf sich ein heftiges Schützengefecht längs des Flusses bis Was-W. entspann. Gleichzeitig wurde die Brücke an der Mühle von Bierge angegriffen, indeß mehrere Angriffe abgeschlagen. Um 7 Uhr erhielt Grouchy den um 1 Uhr entsendeten Befehl Napoleon's, sofort nach dem rechten Flügel des Kaisers zu manövriren. Daß Grouchy jetzt, wo bereits bei Belle-Alliance die Entscheidung gegeben wurde, nicht mehr zur rechten Zeit eintreffen konnte, liegt auf der flachen Hand, und die zahlreichen Schriftsteller, welche ihm nach Napoleon's Vorgang die Hauptschuld der Niederlage in die Schuhe schieben, bewiesen eben dadurch, daß ihnen die Kenntniß der wirklichen Sachlage absolut mangelt. Ein erneuerter Versuch des Generals Gérard, die Brücke von Bierge zu nehmen, wobei er durch die Brust geschossen wurde, mißglückte ebenfalls; hierauf erhielt die Division gegen 8 Uhr Befehl, sich gegen die Brücke von Limale zu wenden, die unbesetzt gefunden wurde. Der dahinter stehende Oberst Stenzel, der hier vom 1. Armeekorps mit einem Detachement zurückgelassen war, versuchte, sie wieder zu nehmen, was jedoch mißlang, und auf ihr überschritt während der Nacht das ganze 4. Corps und die Cavallerie-Division Pajol den Fluß. Das 5. Corps blieb vor W. stehen, welches 13 Mal angegriffen, aber unerschütterlich von den Preußen behauptet wurde. Thilemann, sobald er die Uebermacht des Gegners erkannte, hatte sofort an den Feldmarschall Blücher die Bitte um Unterstützung gerichtet, indeß die Antwort erhalten, die Entscheidung läge bei Belle-Alliance und nicht bei W., er möge sich wehren, so gut er könne. Auf sich selbst angewiesen, zog nun Thilemann die meisten seiner Truppen nach seiner durch das 4. Corps hart bedrohten rechten Flanke; in der Nacht erhielt er bereits die Nachricht von dem erfochtenen Siege bei Belle-Alliance, und erwartete, am anderen Morgen den Feind abziehen zu sehen. Grouchy jedoch, der keinerlei Nachricht von der Niederlage seines Kaisers erhalten hatte (der erst um 1 Uhr Nachts von Quatrebras ihm Befehl sandte, nach Namur zurückzugehen) traf seine Anordnungen, um am 19. seine Offensiv-Bewegung fortzusetzen. Er formirte bei Tagesanbruch 3 Angriffs-Colonnen, von denen die rechte an die Dyle entlang gegen Bierge, die mittlere gegen das Centrum, die linke gegen den rechten preussischen Flügel vorgehen sollte, während Pajol's Cavallerie eine Umgehung dieses letzteren begann. Thilemann seinerseits hatte beschloffen, aus seiner Stellung in die Offensiv überzugehen; bald zeigte es sich indeß, daß er hierzu zu schwach war. Nach lebhaftem Gefecht sah er sich genöthigt, mit der ganzen Linie etwas zurückzugehen. — Ein um 9 Uhr unternommener neuer Angriff warf zwar die Franzosen, welche glaubten, daß Thilemann Verstärkungen erhalten habe, momentan zurück, bald aber drangen sie wieder vor, und der General sah sich genöthigt, um 10 Uhr den allgemeinen Rückzug auf Löwen anzuordnen, den Oberst Marwig mit 12 Escadrons und 15 Geschützen deckte. W., das am 19. gar nicht angegriffen worden war, wurde ohne Verlust geräumt; nur 2 Bataillons kurmärkischer Landwehr kamen hier bei der Stadt ins Gedränge, schlugen sich aber, obwohl mit großem Verlust, mit Bravour durch. Um 11 Uhr früh, als Grouchy eben die Brüsseler Straße erreicht hatte, erhielt er die Nachricht von der Niederlage des Kaisers. Seinen ersten Gedanken, die Allirten im Rücken anzugreifen, gab er mit Recht auf, da er hierzu viel zu schwach war. Er trat daher sofort den Rückzug auf Namur an, während seine Arrière-Garde auf dem Schlachtfelde stehen blieb. Unbelästigt kam er in Namur an, welches Vandamme, am 20. angegriffen, bis 8 Uhr Abends hielt, und führte dann seine

Truppen, welche dem zur Verfolgung entzündeten preussischen zweiten Corps glücklich entgingen, ohne erheblichen Verlust nach Frankreich zurück. Der preussische Verlust bei den Gefechten an der Dyle betrug 2470 Mann, fast  $\frac{1}{6}$  der Gesamtstärke. Der französische Verlust ist nicht bekannt, dürfte aber schwerlich geringer gewesen sein.

Weber (Weda), Geistlicher, Schriftsteller und Volksmann, aus beschränkten Verhältnissen hervorgegangen, wurde am 26. October 1798 zu Lienz im Pustertale geboren und von seinem ganz ungebildeten Vater einem Schussflücker in die Lehre gegeben, bei dem er es indeß in Folge der harten Behandlung, die er empfing, und bei dem ihm innewohnenden Kerneifer und Freiheitsdrange nicht lange aushielt. So wurde er denn, unterstützt von weitaufzigen Verwandten, 1814 Gymnasiast in Bogen, wo er bald zu den vorzüglichsten Schülern gehörte, und 1818 Studiosus der Theologie an der Universität Innsbruck, wo er zugleich neben seiner Berufswissenschaft mit Eifer und Erfolg historische und staatswissenschaftliche Studien ausnahm. Im Jahre 1820 trat er in den Benedictinerorden und legte im darauf folgenden Jahre im Stift Marienberg im Wintschgau feierlich das Ordensgelübde ab. Nachdem er hierauf noch zwei Jahre lang in Innsbruck sich theologischen Studien hingeeben hatte, empfing er 1824 die Priesterweihe und wurde gleichzeitig Pfarrer im Stifte Marienberg, schon im nächsten Jahre aber als Professor an das Gymnasium zu Meran berufen, an welchem er später auch als geistlicher Rath fungirte. Hier traf ihn 1848 die Wahl zum Abgeordneten für die deutsche Nationalversammlung, welche Gelegenheit er freudig ergriff, um seine politischen Anschauungen zur Geltung zu bringen. Er fand bekanntlich stets auf der Gagernschen Seite und unterstützte somit auch das deutsche Kaiserproject, wobei er besonders sich für jenes Programm aussprach, welches von dem deutschen Reichsverweser verlangte, daß derselbe durch das Gewicht der moralischen Macht der Centralgewalt die Durchführung der Reichsverfassung in den deutschen Staaten unterstützen möge, ein Programm, welchem bekanntlich der Reichsverweser, der sich nicht urgiren lassen wollte, ebenso die Zustimmung versagte, wie Preußens König auf die ihm angebotene Kaiserkrone Verzicht geleistet hatte. Ehe noch der Freiherr von Gagern sein Regiment niedergelegt hatte, trat schon W. (im April 1849) aus einer Versammlung, deren Ohnmacht er schließlich eingesehen haben mochte. Das Domcapitel zu Limburg hatte ihn inzwischen zum katholischen Pfarrer an der Bartholomäikirche zu Frankfurt am Main gewählt, welchem Ruf er bereitwilligst Folge leistete, um so mehr, als er sich überzeugt halten mochte, daß im Vaterlande seiner kein erfreulicher Empfang von beherrschender Seite harrten würde. In Frankfurt trat er oft ziemlich herbe als Agitator für die katholische Sache auf, und gewann sich dadurch die Gunst des Bischofs von Limburg in so hohem Grade, daß derselbe ihn im April 1853 zum Stellvertreter in die Nassauer Ständeversammlung wählen wollte, was indeß die lebhaftesten Debatten in Wiesbaden veranlaßte, deren Folge war, daß W., weil er nicht Nassauer Bürger war, von dem beanspruchten Sitze in der Ständeversammlung zurückgewiesen ward. So verblieb denn W. in Frankfurt am Main, wo er auch am 28. Februar 1858 starb. Als Schriftsteller hat der als Kanzelredner nur mittelmäßige und als Volksführer ziemlich verunglückte Weda W. mehrfach versucht Lorbeern zu sammeln, die auch bereits zu welken beginnen. Wir heben unter seinen Werken hervor: Das „Guldigungsgedenkbuch“ (Innsbruck 1838); die mehr beschreibenden als kritischen Schriften: „Das Land Tyrol“ (3 Bde., ebendas. 1838); „Tyrol und die Reformation“ (das. 1841) und „Handbuch für Reisende in Tyrol“ (das. 1842, 2. Aufl. 1853). Eine poetische Gabe brachte er dar in seinen „Liedern aus Tyrol“ (Innsbruck 1846), welche indeß spurlos verhallt zu sein scheinen. Sein wichtigstes Werk ist: „Andreas Hofer und das Jahr 1809“ (das. 1852), welches auf die Erhebung Tyrols der französischen Usurpation gegenüber und auf die Unerträglichkeiten des napoleonischen Regiments grelle Streiflichter fallen läßt. Von Interesse in Bezug auf die Vorgänge in der Paulskirche sind auch seine: „Charakterbilder“ (Frankfurt 1853). Ueber ihn selbst und sein Gebahren vergleiche man noch Chr. Friedr. Wurm, „Die Diplomatie, das Parlament und der deutsche Bundesstaat“ (Braunschw. 1849), Keller „Brustbilder aus der Paulskirche“ (Leipz. 1849) und Jürgens „Geschichte des deutschen Ver-

fassungswerks" (2 Bde., Braunschw. 1850). Seine parlamentarische Wirksamkeit als Redner übersteht sich am besten aus Wigard's „Stenographischen Berichten" (Frankfurt a. M. 1849 ff., 9 Bde.).

Weber (Bernhard Anselm), bedeutender Componist, geboren am 18. April 1766 zu Mannheim, genoss früh den Unterricht des berühmten Abts Vogler im Clavierpiel und später in der Composition, Holzbauer's, der ihn im Gesang unterrichtete, und des geschickten Contrapunctisten Einberger, welche drei Männer großen Einfluß auf W.'s Bildung ausübten. In seinem 16. Lebensjahre bezog W. die Universität Heidelberg, um sich für die von seinen Eltern vorgezeichnete geistliche Laufbahn vorzubereiten, aber bald widmete er sich, nachdem er eine kurze Zeit lang die Theologie mit der Philosophie und Rechtsgelehrsamkeit vertauscht hatte, einem unwiderstehlichen Drange folgend, ausschließlich der Musf. Er übernahm im Jahre 1787 die Direction des Orchesters der Großmann'schen Schauspielergesellschaft zu Hannover und machte sich hier vorzüglich mit Händel's und Gluck's Compositionen bekannt. Im J. 1790 durchreiste er mit Vogler Holland, einen Theil Deutschlands, Dänemark, Schweden und Norwegen. In Stockholm, wo er sich zehn Monate lang aufhielt, wurde er von den herrlichen Aufführungen der Gluck'schen Opern so ergriffen, daß sich die dauernde Vorliebe für die Werke dieses Meisters hier erst eigentlich in ihm begründete. Nachdem er sich in Hamburg und anderen Orten mit vielem Beifall als Clavierpieler hatte hören lassen, wurde er im Jahre 1792 neben Wessely Mitdirector des Orchesters des National-Theaters zu Berlin und machte 1793 im Auftrage der Direction eine Reise durch Deutschland, um Sänger und Sängerinnen zu engagiren; in Wien erkreute er sich der Achtung und des belehrenden Umgangs Saller's, welcher ihm über Gluck's Werke manchen Aufschluß gab. Im Jahre 1795 brachte er Gluck's Iphigenia in Tauris zuerst aufs Theater. Im Jahre 1803 machte er mit A. v. Kogebue eine Kunstreise nach Paris, wo er seine Overtüre zu „Regulus" auführte; bald nach seiner Rückkehr zum königlichen Kapellmeister ernannt, brachte er nun unter Jffland die Oper „Armide" zur Vorstellung, componirte die Schiller'sche Ballade „Der Gang nach dem Eisenhammer", Kogebue's Oper „Deodata", das Goethe'sche Festspiel „Epimenides", widmete sich mit angestrengtem Eifer der Aufführung der Spontinischen Vestalin (1811) und des Cortez (1814) und studirte (1817) die Gluck'sche Oper Alceste ein. Sein Schwanengesang war die Oper „Hermann und Xhusnede", welche 1819 als das letzte neue Werk von ihm auf die Bühne kam. Er starb am 22. März 1821 zu Berlin. W.'s Compositionen sind sehr zahlreich; wir erwähnen außer den schon genannten nur noch das lyrische Monodrama „Hero" und das Duodram „Sulwalle", die von höchster lyrischer Wirkung sind; seine Overtüren zu Schiller's „Wilhelm Tell", die Musf. zur Jungfrau von Orleans und zur Braut von Messina. Der Charakter aller seiner Compositionen, die vollständig in den „Berlinerischen Nachrichten von Staats- und gelehrten Sachen", 1821, Nr. 28, aufgeführt sind, ist Gründlichkeit, verbunden mit der Klarheit des reinsten Sanges, würdevoller Ernst und edler, tiefgefühlter Ausdruck. Seine Overtüren und Chöre sind fast ohne Ausnahme klassisch zu nennen.

Weber (Ernst Heinrich), Professor der Anatomie und Physiologie an der Universität zu Leipzig, geboren am 24. Juni 1795 zu Wittenberg, Sohn des Rich a e l W., erhielt seine Vorbildung auf der Fürstenschule zu Meißen, studirte in Wittenberg und Leipzig Medicin und promovirte 1815 an ersterer Hochschule. Er habilitirte sich schon früh als Privatdocent in Leipzig und wurde 1818 als außerordentlicher Professor der Medicin und 1821 als ordentlicher Professor der Anatomie angestellt. Seit 1840 ist er auch Professor der Physiologie. W. ist ein eben so sorgfältiger wie scharfer Beobachter, sowohl als vergleichender Anatomiker, wie als Physiker, und sind besonders anzuführen seine Untersuchungen über das Gehörorgan der Fische, die Auffindung eines Rudiments des Uterus bei dem männlichen Geschlecht der Menschen und Säugethiere, die Untersuchungen über den Drucksin, Temperatursinn und Ortsinn in der Haut des Menschen und die Bestimmung der Feinheit dieser Sinne durch Messungen. Besondere Verdienste erwarb er sich noch durch den Antheil an den Arbeiten seines Bruders Wilhelm Eduard (s. d. Art.), die von diesem veröffentlicht

wurden. Außer seinen größeren Schriften: *Anatomia comparata nervi sympathici* (Leipzig 1817); *de aere et auditu hominis et animalium* (Leipzig 1820); *de pulsu, resorptione, auditu et tactu* (Leipzig 1834); den „Zusätzen zum Bau und den Verrichtungen der Geschlechtsorgane“ (Leipzig 1846) hat er noch zahlreiche, die höchste Beachtung verdienende physiologische und anatomische Abhandlungen für Zeitschriften geliefert. Auch besorgte er Ausgaben von Rosenmüller's „Lehrbuch der Anatomie“ und Hildebrandt's „Handbuch der Anatomie“ (Braunschweig 1832—34). Seine akademischen Schriften erschienen gesammelt unter dem Titel: „*Annotationes anatomicae et physiologicae*“ (Leipzig 1851).

Weber (Gottfried), geboren am 1. März 1779 zu Freinsheim in Rheinbapern, studirte seit 1796 zu Heidelberg die Rechte, bereiste 1797—99 Deutschland, wurde hierauf Advocat und setzte seit 1800 in Göttingen seine Studien fort, die er 1802 als Praktikant am Reichskammergericht zu Wezlar vollendete. Darauf war er eine Zeit lang Director der Kirchenmusik und des musikalischen Conservatoriums in Mannheim, verwaltete dann das Amt eines Kriegsrichters in Mainz, wurde dann als Hofgerichtsrath und General-Advocat des Cassationshofes nach Darmstadt versetzt und 1832 zum Generalkaassprocurator daselbst ernannt. Er starb zu Kreuznach den 21. September 1839. W. hat sich durch seine trefflichen Schriften über Musik außerordentliche und bleibende Verdienste um eine eben so gründliche als geistreiche Behandlung der Tonkunst erworben. Seine Schriften sind: „*Ueber chronometrische Tempobezeichnung*“ (Mainz 1817), „*Versuch einer geordneten Theorie der Tonkunst*“ (3 Bde., Mainz 1817—21, 3. Aufl., 4 Bde., ebds. 1830—32), „*Allgemeine Musiklehre*“ (Darmstadt 1822, 3. Aufl., Mainz 1831), „*Cäcilia*“, eine Zeitschrift für Tonkunst, die W. von 1824 bis 1832 redigirte. Auch ist W. ein gediegener Componist; mehrere Missen, ein *Te Deum laudamus*, ein *Requiem* hat er den *Ranen der Sieger* bei Leipzig gewidmet. Außerdem ist er Erfinder der Doppelposaune und des einfachen Tactmessers.

Weber (Karl Julius), humoristischer Schriftsteller, geboren am 16. April 1767 zu Langenburg, besuchte das Gymnasium zu Dethringen, studirte von 1785—1788 die Rechte in Erlangen und von 1789—1790 in Göttingen. Im Jahre 1790 wurde er Hauslehrer bei einem Banquier zu Bough im Waadtlande, im Jahre 1792 Privatsecretär bei dem regierenden Grafen von Erbach-Schönberg. Eine der interessantesten Episoden in seinem Dienstleben bei demselben bildete die Zeit des Rastatter Congresses von 1797—1799, zu welchem sein Graf als Bevollmächtigter gesandt war. Nach dem Tode des Grafen, und nachdem er einige Jahre in dem Hause der vermittelnden Gräfin gelebt hatte, begleitete er eine kurze Zeit lang den Erbgrafen von Isenburg-Wüdingen auf Reisen. Von 1804 bis zu seinem Tode nahm er seinen bleibenden Aufenthalt bei einer Schwester, bei der er als ein Sonderling am 19. Juli 1832 zu Kupferzell starb. W. war im Besitze einer reichen und ausgewählten Büchersammlung, durch die er zum Schriftsteller wurde, denn alle seine Werke sind Collectaneen, aus aller Welt Enden zusammengetragen. Sein erstes Werk war: „*Die Möncherei, oder geschichtliche Darstellung der Klosterwelt und ihres Geistes*“ (3 Bde., 1818—1820, 2. vermehrte und verbesserte Auflage, Stuttgart 1836), eine im Allgemeinen historische, aber ganz von Satiren durchdrungene Schilderung des MönchsweSENS, angefüllt mit zahlreichen interessanten Späßen und Anekdoten, die von einer erstaunlichen Belesenheit zeugen; die Auffassung ist durchgängig die *Voltaire-Wieland'sche*, mit großem Wohlgefallen am Schläpfrigen. Da Recensenten dieses Werkes ihn mit dem satirischen Vielschreiber *Wechherlin* (siehe diesen Artikel im *Staats-Lexikon*) verglichen, so gab W. seinen „*Wechherlin junior*“ heraus, um durch diesen Auszug der *Wechherlin'schen* Schriften zu zeigen, daß *Wechherlin* eben kein unbedeutender und geistloser Schriftsteller gewesen sei. W.'s zweites geschichtliches Werk „*Das Ritterwesen*“ (3 Bde., 1822—1824, 2. vermehrte und verbesserte Auflage, Stuttgart 1836) ist nach demselben Plan, wie das erste, aber weniger pikant durchgeführt. Sein berühmtestes Werk „*Deutschland, oder Briefe eines in Deutschland reisenden Deutschen*“ (4 Bde., 1826—1827) enthält eine Menge von örtlichen Notizen, kleinen Sittenschilderungen, geistreichen geschichtlichen Erinnerungen und an-

ziehenden Anekdoten, aus denen die Eigenthümlichkeit der Stämme und Städte Deutschlands sehr lebendig hervortritt. Die dritte Auflage dieses Werkes (Stuttgart 1855, 6 Bde.) ist zu einem Reisehandbuch verarbeitet, und zu diesem Behuf ist Altes und Neues, Zustände aus dem Ende des vorigen Jahrhunderts mit Bemerkungen über neueste Veränderungen wunderbar vermischt worden. Erst nach seinem Tode erschien sein „Papstthum“, das Seitenstück der Möncherei, und sein „Demokratisches, oder hinterlassene Papiere eines lachenden Philosophen“ (12 Bde., Stuttgart 1838—1841), worin W. unter allgemeinen Rubriken über alle möglichen Seiten und Zustände des Lebens, seine Menschenkenntniß, seine Belesenheit und seinen Humor ergießt, aber auch cynischer ist, als in allen seinen älteren Schriften. Eine Sammlung seiner Schriften umfaßt 30 Bände (Stuttgart 1834—1845).

Weber (Karl Maria von), einer der größten deutschen Tonkünstler, der Schöpfer einer neuen Epoche in der musikalisch-dramatischen Composition, der Meister, der neues Leben in das Singspiel brachte und von dem zugleich die Veredelung des Volksgesanges ausging, ward den 18. December 1786 zu Gütin im Holsteinischen geboren und genoß im Hause seines Vaters, eines Majors, der selbst Kunstfänger und zugleich ein ausgezeichnete Violinist war, einer sorgfältigen Erziehung, welche dem Sohne Liebe für Malerei und Musik einzuimpfen verstand. Was die erstere anlangt, so versuchte sich der junge W. nicht ohne Talent in Del, Pastell und Miniatur und radirte daneben vortrefflich, ließ aber bald die Lust zu dieser Beschäftigung einschlammern, als sein Beruf für die Tonkunst immer lebendiger erwachte. Den Grund zu dem kräftigen und Charaktervollen Spiel auf dem Claviere, worin er sich bald so meisterhaft auszeichnete, legte sein braver Lehrer Genschel in Hildburghausen zu einer Zeit, wo der junge Jüngling eben erst sein zehntes Lebensjahr antrat, nämlich im Jahre 1796. Mit liebevoller Theilnahme suchte der über die frühen Erfolge seines Sohnes entzückte Vater die Entwicklung des Talentcs zu fördern und scheute keine Kosten, um ihm die Wege zum Ruhme zu bahnen. Daher brachte er ihn zu dem Altmeister Johann Michael Haydn, Josephs Bruder, nach Salzburg, dessen strenger Unterricht doch nicht im Stande war, den lebenswarmen Knaben besonders anzuregen und geistig zu fördern, weshalb der Vater schon zu Ende des Jahres 1798 seinen ganz krank und schwermüthig gewordenen Sohn nach München sandte, wo er im Gefange bei dem Hofmägler Waleß und in der Composition bei dem späteren Hoforganisten Kälcher Unterricht empfing. In demselben Jahre ließ W.'s Vater zur Aufmunterung des jungen Talentcs sechs Fughetten, als das Erstwerk des Sohnes, drucken, die später vergessen worden sind, damals aber in der „Musikalischen Zeitung“ wärmste Beachtung fanden. In München förderte den kunstfertigen Knaben vornehmlich der klare, fassenweise fortschreitende, sorgfältige Unterricht Kälcher's, welchem er zum großen Theile die Beherrschung und den gewandten Gebrauch der Kunstmittel verdankt, vorzüglich für den reinen vierstimmigen Satz, der dem Tonkünstler zur Darstellung seiner Ideen so natürlich sein muß, wie dem Dichter Prosodie und Metrik. Schon damals trat W.'s Talent für das Dramatische hervor, und unter den Augen des ihn sorgsam überwachenden Lehrers, der bald sein wärmster Freund wurde, schrieb er schon damals eine Oper: „Die Macht der Liebe und des Weins“, die er später, ebenso wie mehrere Missethäter und andere Musikstücke, sämmtlich den Flammen überließerte. Nach einer kurzen Unterbrechung, wo er von der Erfindung des Steindrucks durch den Münchener Sennefelder mächtig angeregt, mit seinem Vater nach Freiburg in Sachsen zog, um diese Erfindung großartig auszubenten, wandte er sich, zum Glück für die Tonkunst die Idee schnell wieder fallenlassend, mit verdoppeltem Eifer zur Musik zurück und componirte als 14-jähriger Knabe die Oper „das Waldmädchen“, wozu ihm der Ritter von Steinberg den Text geliefert hatte. Nur zehn Tage hatte ihm die Musik zum zweiten Act gekostet, und der junge, durch die ungeheuerlichen Erfolge, welche diese Oper in München, Wien, Prag, Petersburg und fast auf allen Bühnen Europa's fand, verblendete Componist that sich damals viel darauf zu Gute, obwohl er später die Mängel dieses Werkes nur zu wohl erkannte und es selbst genugsam verurtheilte. Auch eine spätere Oper „Peter Schmolz und seine Nachbarn“, die aus dem Jahre 1801 datirt, wo er sich in Familienangelegenheiten in Salzburg

aufflielt, verwarf er in reiferen Jahren. Damals hatte die „Musikallische Zeitung“ selbst den jugendlichen Künstler verleitet, auf eine ganz neue Weise zu schreiben, bloß um den Ruhm der Originalität auf alle Fälle zu ernten. Schon 1802, als er mit seinem Vater eine musikalische Reise nach Leipzig, Hamburg und Holstein unternahm, empfand seine Geist das Bedürfnis, die Harmonie in ihrem Grunde zu erforschen und die herrlichen Regeln der alten Meister durch eigenes Nachdenken begründet in sich aufzunehmen und zu benutzen. So sammelte er denn nicht nur mit dem größten Eifer theoretische Werke über Musik, sondern auch die Werke der Koryphäen der Tonkunst selbst, um sie durchzuspielen und durchzustudiren, und durch das Studium seinen eigenen Genius zu befruchten. Bald darauf trat er in die Tonwelt Wiens ein, wo er den unvergesslichen Meister Haydn und den originellen Abt Vogler kennen lernte, welcher Letztere noch mehr als der Erstere lehrreich auf ihn einwirkte, indem er ihm zugleich bei dem Studium der älteren Meisterwerke, die er in Hinsicht ihres Baues, der Idenausführung und in Hinsicht der Benutzung der gegebenen Kunstmittel gemeinschaftlich mit ihm zergliederte, anregend und hilfreich zur Seite stand. Weinahe zwei Jahre widmete sich W. auf die emsigste und unermüdbarste Weise diesen Studien, und während dieser ganzen Zeit erschienen nur ein Paar Variationen und ein Clavierauszug der Voglerschen Oper „Samori“ von ihm, welche indeß seine Fortschritte und die Vergeistigung seines Spiels genugsam documentirten. Mit seiner Berufung als Musikdirector an die Dresdener Bühne eröffnete sich ihm gewissermaßen eine neue Aera, und man kann von diesem Ergebnis an eine zweite Epoche seiner Kunstleistungen datiren. W. bildete in Dresden nicht nur ein neues Chor und Orchester, er überarbeitete auch manche früheren Producte und was wir von seinen älteren Schöpfungen besitzen, entstammt den Läuterungsprocessen dieser Dresdener Epoche, die ihm nur leider allzu wenig Ruhs zum selbstständigen Schaffen ließ. Gleichwohl componirte er hier die vom Professor Rhode gedichtete Oper „Räbezahl“, die wir als seine erste tüchtige Schöpfung bezeichnen können. Im Jahre 1806 zog ihn der kunststünne Herzog Eugen von Württemberg nach Karlsruhe in Schleßen, wo er eine treffliche Kapelle schuf und für dieselbe zwei Symphonien, mehrere Concert- und Harmoniestücke schrieb und ein wahrhaft idyllisches Kunstleben führte, welches durch das herzliche Wohlwollen, welches sein Gönner ihm erwies, eine stete Anregung und Weckung des Genius gewann. Leider trafen ihn inmitten seiner Schöpferkraft die unglücklichen Kriegswirren des Jahres 1807, die das Theater und die Kapelle auseinanderporen und ihn selbst wieder auf den Schauplatz der Welt verwiesen, der damals seiner Kunst kein Asyl bot, so daß er nach langem Umherirren sich glücklich schätzen mußte, im Hause seines edlen Wohlthäters, des Herzogs Eugen, in Stuttgart nun endlich einen Wohnort und einen Platz für die Ausübung seiner Kunst zu finden, ohne daß der Herzog sich im Stande sah, dieselbe praktisch zu verwenden und zu verwerthen. In Stuttgart schrieb W. seine bekannte Oper „Silvana“, nach dem Sujet des früheren „Waldmädchens“, wozu ihm Danzi das Libretto arrangirt und überhaupt mannichfache Kunst-Ideen erweckt hatte. Der Clavier-Auszug aus dieser Oper erschien später bei Schlessinger in Berlin und fand allgemeinste Anerkennung. Auch die Cantate „Der erste Ton“, so wie verschiedene Duvertären, Symphonien, Clavierwerke u. s. w., z. Th. neu, z. Th. umgearbeitet, entsprangen dem Stuttgarter Aufenthalte. Im Jahre 1810 trat W. eine große Kunstreise an, auf welcher er große Effecte erzielte. Seine Concerte in Frankfurt am Main, München, Berlin, Dresden u. s. w. waren überfüllt und die Aufführung seiner Opern, die an allen diesen Orten während seiner Anwesenheit stattfand, bereitete ihm Triumph auf Triumph. Im Verein mit Meyerbeer und Günsbacher, welche er auf diesen Reisen kennen lernte, und mit Vogler, den er wieder traf, gab er sich, nun selbst gereifter und zur Prüfung fähiger, dem Studium und der Ausübung der Musik energischer hin als je. Seine aus dieser Zeit stammende Oper „Abu-Hassan“ zeigt uns W.'s entschledenen Fortschritt in der Composition und gehört zu den besten Leistungen der zweiten Periode überhaupt. Von 1813 bis 1816 leitete er die Direction der Oper in Prag, die er ganz neu organisirte und zu einer der ersten Kunststätten Deutschlands machte. Hier componirte er auch die große Cantate „Kampf und Sieg“ (Clavier-Auszug, Berlin bei Schlessinger), welche durch Größe

und Fülle der Ideen eben so wie durch glänzende Bearbeitung imponirt. Wenn W. freiwillig dieser Stellung entsagte, that er es nur in der Erkenntniß, daß er zur Beförderung und Pflege der Kunst geschaffen sei und keine engende Fessel, die ihn am Selbstschaffen hindere, tragen dürfe. Demnachst zog er wieder frei in die Welt hinein, still schaffend und sorglos den Wirkungskreis erwartend, dem sein Genius ihn entgegenführen würde. In Berlin, im Hause eines kunstsinigen Freundes, schrieb er im Jahre 1816, im Vollgefühl des eben wiedergewonnenen Weltfriedens, drei seiner schönsten und buftigsten Pianoforte-Sonaten. Bereits war sein Ruf so gegründet, daß ihm von vielen Seiten zugleich die ehrenvollsten Anträge und Anerbietungen winkten. Er entschied sich für Dresden, wohin ihn der Ruf zur Bildung einer deutschen Oper mächtig zog, und wo, indem er sich dieser Aufgabe mit ganzer Pflicht- und Berufstreue widmete, er bald genug Gelegenheit fand, den Genius seiner Kunst seine vollen Schwingen entfalten zu lassen. In Dresden war es, wo W. außer mehreren Instrumentalstücken, verschiedenen Fest-Cantaten (z. B. der Cantate zum Reglerungs-Jubiläum des Königs von Sachsen, der Jubel-Ouverture, mehreren Vermählungs-Cantaten, zwei dem Namenstage des Königs gewidmeten Messen und Offertorien) die nach Kind's Text gearbeitete Singsoper „Der Freischütz“ schrieb und hiermit in die dritte und wirksamste Periode seiner Kunst eintrat, der wir noch vieles Herrliche danken sollten. Der Freischütz — welcher zuerst 1821 in Berlin aufgeführt wurde, wo er unlängst zum 200. Male über die Bühne ging, und welcher seitdem durch die ganze civilisirte Welt erklingen ist — hat den Ruhm W.'s für ewige Zeiten gesichert. Bald folgte die originelle Musik zur „Preciosa“, welche ebenfalls begeisterte Anhänger fand und ihre Rundreise bald selbst zur neuen Welt hin machte, wo W. einer der gefeiertsten Namen geworden ist. Der unerhörte Erfolg des Freischütz, welcher einestheils durch seine vollkörnigen Melodien, andertheils durch das imponirende Zauberwerk der Wolfschlucht, des Kugelgießens u. s. w. zu erklären ist, wurde die Veranlassung, daß W. von nun an mit Aufträgen von allen Seiten überschüttet ward. Für Wien componirte er die Oper Curypanthe, welche am 25. October 1823 zum ersten Male in der Donaufahrt aufgeführt ward und sich einen stürmischen Beifall eroberte. Das Libretto verbanke W. der Frau von Czegy, die sich auf eine altfranzösische Erzählung stützte. 1825 ging die Curypanthe unter W.'s Leitung auch in Berlin über die Bühne, und ist seither ein classisches Stück auf dem Repertoire jeder Bühne geblieben, welche Anspruch auf Kunstverständnis erheben will. Schon 1824 hatte W. von London her den ehrenvollen Auftrag empfangen, für das Covent-Garden-Theater die Oper „Oberon“ zu schreiben. Dieser Auftrag ist gewissermaßen als die traurige Ursache seines Todes zu betrachten; denn W. in seinem großen Pflichteifer glaubte die englische Sprache studiren zu müssen und legte sich mit solcher Energie auf die Erlernung des Englischen, daß er in Folge dieser Anstrengung einen großen Theil seiner bis dahin festen Gesundheit einbüßte. Hierzu kam noch, daß er durch seine damaligen Berufsgeschäfte sich genöthigt sah, auch häufig die Functionen des fränkischen Morlacchi zu übernehmen, so daß seine Gesundheit einen derartigen Stoß erlitt, daß er schon 1825 das Bad Ems gebrauchen mußte. Im Februar 1826, obgleich sich sein Hals- und Brustleiden in erneuter Stärke wieder eingestellt hatte, unternahm er gleichwohl die unglückliche Reise in die Stadt der Nebel, nach London, wo er zwar den „Oberon“ vollendete und unter dem Entzücken aller Zuhörer auführte, wo er aber zugleich am 5. Juni, gerade an seinem Ehren- und Ruhmestage, da hier der Freischütz zu seinem Benefiz aufgeführt werden sollte, in jene Welt hinüberschlies. W. war Katholik; sein Leichnam ward mit Gebränge, unter dem Zusammenströmen einer ungeheuren Menschenmasse, in der Moorfeldskirche beigesetzt; Deutschland aber empfing die Nachricht von dem Tode des Meisters mit tiefer und wehmüthiger Trauer, und gab derselben dadurch einen praktischen Ausdruck, daß es durch Benefiz-Vorstellungen, wozu „der Freischütz“, „Preciosa“, „Curypanthe“ und „Oberon“ wechselnd Stoff boten, ein Capital für die Familie und besonders zur Erziehung der Kinder W.'s begründete. Die irdischen Ueberreste des Tonmeisters wurden im December 1844 einem allgemein gehegten Wunsche seiner Verehrer zufolge von der Moorfeldskirche abgeholt und am 15. December auf dem katholischen Friedhofe zu Dresden feierlich beigesetzt. Ein schönes ehernes Stand-

bild wurde ihm auf dem Plage vor dem Theater in Dresden im Jahre 1857 errichtet, welches aus den Händen Rietschel's hervorgegangen ist. W. verband die glänzendsten Eigenschaften des Geistes und der Seele in Einer Person: er war origineller Tonsetzer, der die Instrumente mit einzig ergreifender Tiefe zu gebrauchen wußte, er war selbst seelenvoller Künstler, dessen Pianofortespiel alle Hörer mächtig hinriß, er war ein tüchtiger, besonnener und von Einsicht und tiefstem Kunstverständniß getragener Director, der sich als Praktiker wie als Theoretiker von gleicher Größe zeigte, und er war endlich einer der gebildetsten, geistreichsten und wissenstüchtigsten Männer, der sich nicht durch die Kunst, die so Mancher zum Deckmantel nimmt, von den Errungenschaften auf dem Gebiete der Wissenschaft fern zu halten suchte, der vielmehr stets das Leben von einem höheren Standpunkte aus betrachtete. W. ist der Begründer der neuromantischen deutschen Musikschule, er hat eine ihm durchaus eigene Instrumentationsform und steht unübertroffen da an fortwährendem Reize seiner Melodien. Zahlreich sind seine übrigen, zum Theil noch bei seinen Lebzeiten von W. selbst, zum Theil erst nach dem Tode des Meisters von seinen Freunden herausgegebenen Musikstücke, worunter sich mehrere Concerte, Concertinos, Potpourris und Harmoniestücke für Pianoforte, Clarinette, Fagott, Horn und Violoncello, Sonaten, Variationen, Polonaisen und andere Instrumentalstücke für concertirende Instrumente vorfinden, die meist auf sehr geübte Spieler berechnet sind. Auch hat er ein Clarinettenquintett und einige Symphonieen, so wie verschiedene Cantaten, Concert-Arien und vierstimmige Gesangstücke und Lieder zum Clavier geschrieben, unter denen die Liedersammlung „Leier und Schwert“ ihm vielleicht den größten Kreis von Verehrern nach dieser Seite hin zugezogen hat. Auch existiren von ihm mehrere unvollendete Opersätze. Seine hinterlassenen Schriften wurden von Th. Grell (Winkler) in 3 Bänden (Dresden 1828 ff., 2. Aufl. das. 1850) herausgegeben, nachdem schon Kind's „Muse“ durch Mittheilung des Fragments „Künstlerleben“ die eigenen Ansichten und Erfahrungen W.'s auf dem Gebiete der Kunst niedergelegt und die Blicke erwartungsvoll auf weitere Schriften des Meisters gelenkt hatte. Neuerlich hat der 1822 in Dresden geborene Sohn W.'s, Max Maria Freiherr v. W., der die ganze Welt von Afrika bis zum Nordpol und von Asien bis zur Atlantis bereist hat, selbst geistvoller Schriftsteller ist und seit 1850 in Dresden als Director der Staatsdelegraphen und als technisches Mitglied der Staatseisenbahnverwaltung fungirt, unter dem Titel „Karl Maria v. W., ein Lebensbild“ (Leipzig 1864, 3 Bde.), eine Biographie W.'s geliefert und denselben auch die hinterlassenen Schriften des Vaters beigegeben.

Weber (Wilhelm Eduard), Professor der Physik an der Universität zu Leipzig, Bruder des Ernst Heinr. W., wurde am 24. October 1802 zu Wittenberg geboren, bildete sich auf dem Pädagogium in Halle aus und studirte ebendasselbst Naturwissenschaften, welche er, nachdem er sich 1827 mit einer, die Theorie der Jungenpfeifen entwickelnden Schrift habilitirt hatte, als außerordentlicher Professor an derselben Hochschule doctirte. Seit 1832 Professor der Physik in Göttingen, wurde er am 14. December 1837 in Folge seiner abgegebenen Erklärung gegen die Aenderung der Constitution seines Amtes entsezt, bereiste nun England und Deutschland und hielt sich auch zeitweise in Göttingen auf, bis er 1843 einem Rufe nach Leipzig folgte. Schon während seiner Studienzeit hatte er in Gemeinschaft mit seinem Bruder Ernst Heinrich umfassende Studien über Schallwellen und über Akustik getrieben und die von ihnen verfaßte Schrift: „Die Wellenlehre auf Experimente gegründet oder die Wellen troppfarrer Flüssigkeiten mit Anwendung auf Schall- und Lichtwellen“ (Leipzig 1826) veröffentlicht. Zu gleicher Zeit erschienen von ihm mehrere Abhandlungen in Schweigger's „Jahrbüchern für Chemie und Physik“, in Boggendorf's „Annalen der Physik“, in der Zeitschrift „Gacilla“, die seinen wissenschaftlichen Ruf begründeten. Die bedeutendsten Verdienste jedoch erwarb er sich durch seine mit Gruß gemeinschaftlich unternommenen Arbeiten über den Erdmagnetismus, welche dieser Lehre eine fast ganz andere Richtung gaben. Aus diesen Arbeiten entsprangen dann die „Resultate aus den Beobachtungen des magnetischen Vereins“ und der „Atlas des Erdmagnetismus“ (Leipzig 1840). W. schrieb ferner noch „Loges oscillationis oriundae“ (Leipzig 1827) und mit seinem jüngeren Bruder Eduard W. eine „Mechanik der menschlichen Werkzeuge“ (Göt-



tingen 1836 mit anat. Abbild.). Für Ergründung des Zusammenhanges der Electricität mit dem Magnetismus und dem Diamagnetismus sind die „Electrodynamischen Maßbestimmungen (3 Abth., Leipzig 1846—52) wichtig. Die erste Abtheilung der letzteren behandelt ein von W. aufgefundenes allgemeines Grundgesetz der elektrischen Wirkung, die zweite umfaßt Widerstandsmessungen und die dritte verbreitet sich über Diamagnetismus. Neben mehreren anderen Schriften folgten hierauf noch die Untersuchungen „Ueber die Anwendung der magnetischen Induction auf Messung der Inclination mit dem Magnetometer“ (Göttingen 1853).

Webern (Karl Emil v.), geboren zu Kassel in Kurhessen am 2. Februar 1790, trat nach Sitte der damaligen Zeit sehr früh in den Militärdienst, ward 1803 Fähnrich bei der Leibgarde und Leibpage der Kurfürstin, 1805 Offizier, 1806 kriegsgefangen in Reg; trat nach dem Tilsiter Frieden in den Kriegsdienst des neuen Königreichs Westfalen, wohnte den beiden Feldzügen 1809 und 1810 in Catalonien und namentlich der achtmonatlichen Belagerung von Gerona, dem Ueberfall von Goslarich und dem Treffen von Bastolas bei und kehrte dann ins Vaterland zurück, um Theil an dem großen Zuge bis Moskau und an dessen Schlachten, und an den Gefahren des berühmten Rückzuges zu nehmen, so wie in der ersten Hälfte des Jahres 1813 an der Vertheidigung von Küstrin. Bei Wiederbeginn der Feindseligkeiten nach dem Waffenstillstand trat W. in das preussische Heer, war bei der Bildung der Eislandwehr wirksam und thätig, so wie bei den Belagerungen und Plündern von Lorgau, Wittenberg und Erfurt und gehörte zu den ersten Truppentheilen, welche die Festung Mainz besetzten. Im April 1815 zum 1. Armeecorps v. Platen, versetzt, nahm er Theil an dem Feldzuge in den Niederlanden, ward bei Ligny verwundet und bald darauf zum Ritter des eisernen Kreuzes ernannt. In den nächstfolgenden Jahren, 1816 bis 1840, stand er bei den Occupationstruppen in Frankreich und in verschiedenen Garnisonen am Rhein, zuletzt in Wesel, wo es ihm gelang, den im September 1809 dort auf Befehl Napoleon's erschossenen 11 Offizieren Schill's ein nach Schinkel's Entwurf und mit allgemeiner Theilnahme der Offiziere unserer Armee angefertigtes Denkmal zu errichten. Kurz nach dem Regierungsantritt Friedrich Wilhelm's IV. wurde W. von Wesel aus, wo er zuletzt Oberlieutenant und interimistischer Commandeur des 17. Infanterie-Regiments gewesen war, nach Berlin berufen, um die Führung des Berliner (20.) Landwehr-Regiments zu übernehmen. In diesem Verhältnis — und einige Zeit als Mitglied der unter dem Prinzen von Preußen, jetzigen Königs Majestät ernannten Reglements-Commission wirksam — blieb er bis zum Jahre 1847, wo er als Landwehr-Brigade-Commandeur nach Frankfurt a. D. versetzt, bald darauf im März 1848 wieder nach Berlin berufen, zum Generalmajor befördert, Theil zur Dämpfung aller damaligen inneren und äußeren Zerwürfnisse nahm. Er ward mit seiner Landwehr-Brigade zur Dämpfung der Unruhen nach Halle, Erfurt, Wittenberg gesandt, war dann Befehlshaber der 2. mobilen Division, mit der er Iserlohn und Elberfeld unterwarf, nahm dann Theil am Feldzuge in der Rheinpfalz und in Baden und an allen Gefechten desselben und blieb dort bis zum Jahre 1851 als Commandeur des Divisions-Bezirks von Freiburg. Er übernahm dann eine der in der Laufz gegen Oesterreich zusammengezogenen Armee-Divisionen, mit der er bei der Demobilmachung nach Stettin marschirte. Kurz vor zurückgelegter 50jähriger Dienstzeit erbat und erhielt er seine Pensionirung, mit allen Zeichen königlicher Huld, den Charakter als General-Lieutenant und später noch den Rothen Adler-Orden erster Klasse, übernahm dann noch längere Zeit den ehrenvollen Posten eines Mitgliedes und stellvertretenden Präses der General-Ordens-Commission und lebt seit 1863 zurückgezogen in Berlin, den Fortschritten auf dem Gebiete der Kunst und Wissenschaft folgend und kleinen schriftstellerischen Arbeiten sich widmend. Seine Leistungen auf diesem Gebiete sind wahrscheinlich mehr zahlreich als bedeutend und bestanden seit dem Jahre 1832 bis zum heutigen Tage in Aufsätzen kriegswissenschaftlichen und geschichtlichen Inhalts für verschiedene Zeitschriften, namentlich für die der Kunst, Wissenschaft und Geschichte des Krieges (in Berlin bei Mittler von 1824 bis 1862 in 38 Jahrgängen oder 113 Bänden erschienenen) und in Kritiken für die Berliner Militär-Literatur-Zeitung. Vom ersteren Werke war er die letzten Jahre seines Bestehens und nachdem die Gründer desselben,

General v. Decker und Ingenieur-Rasor Blesson, gestorben waren, selbstständiger Redacteur. Im letzten Bande dieser Zeitschrift findet sich im Sach- und Personen-Register eine, obgleich keineswegs vollständige Angabe seiner Schriften und Aufsätze, unter denen wir hier schließlich nur „die Erinnerungen eines alten Soldaten“, „Suworoff“, „Selasnki“, „Wiedburg“ u. s. w. erwähnen.

Webster (Daniel), ein ausgezeichnetener Staatsmann der Vereinigten Staaten von Nordamerika, aus einer seit 1656 aus England in die neue Welt eingewanderten Familie entstammend, ward am 18. Januar 1782 zu Salisbury in New-Hampshire geboren und war der Sohn eines Helden, der sich im nordamerikanischen Freiheitskriege wacker hervorgethan und später noch mehr als Mitglied der gesetzgebenden Versammlung von New-Hampshire ausgezeichnet hatte und der erst im Jahre 1816 zu Merrimack in New-Hampshire starb. Der junge W. erhielt seinen ersten Unterricht im elterlichen Hause, wo er von seinem Vater und dessen Freunden frühzeitig in die Politik eingeweiht wurde, und empfing darauf seine weitere Ausbildung seit 1796 auf der Akademie in Exeter und seit 1797 auf dem Dartmouth College in der New-Hampshire'schen Stadt Hannover, wo er mit großem Eifer sich dem Rechtsstudium und nebenbei dem Studium der historischen und philologischen Wissenschaften hingab. Da sein Vater nicht vermögend war, so sah sich der junge Mann genöthigt, das Geld für seine akademischen Studien sich selbst zu beschaffen, und er bezog es aus den Einkünften, die eine von ihm zu Iryburgh begründete Schule, die schnell lebhaft emporblühte, ihm eintrug. Nach der in Amerika herrschenden Sitte ging er nun mehrere Jahre hindurch bei erfahrenen Rechtsanwalten, wie bei Thompson in Salisbury und bei Christopher Gore in Boston in die Lehre und ließ sich zuletzt selbst in Portsmouth (in Hampshire) als Advocat nieder. Sieben Jahre hindurch, von 1805 bis 1812, betrieb W. nun die advocatorische Praxis, der er einen weit über die Grenzen seiner Heimath hinausreichenden Ruhm verdankte. Sein Geburtsstaat ehrte ihn 1807 dadurch, daß er ihn, den damals kaum 25jährigen Mann, zum Rathe am Appellationsgericht zu Concord, der Hauptstadt von Hampshire, ernannte. Während der Agitation, welche der Kriegserklärung gegen England vorausging, entwickelte W. eine so feurige Beredsamkeit und genaue Kenntniß der Diplomatie, daß es seinen politischen Freunden leicht gelang, ihn im November 1812 in den Congress zu bringen und auch seine Wahl zum Mitgliede des Comitès der auswärtigen Angelegenheiten durchzusetzen. In der gesetzgebenden Versammlung von New-Hampshire war W. offenbar seiner Zeit der wichtigste und begabteste Mann, und es steht factisch fest, daß er durch sein Rednertalent alle seine Mitglieder besiegte und für seine Ansichten stimmte, welche zum Glück für den Staat nur dessen Bestes anstrebten. Eine vollständige Revision der Gesetze war das Ergebnis seines Wirkens in Hampshire; als dieselbe aber vollendet war, sehnte er sich nach einem größeren Wirkungskreise und ließ sich 1817 zu Boston in Massachusetts nieder, wo er schon nach wenigen Jahren (1820) zum Mitglied der Commission gewählt wurde, welche eine Revision auch der Verfassung dieses Staates besorgen sollte. Bald nachher trat W. als Deputirter der Graffschaft Suffolk in Massachusetts in das Repräsentantenhaus und 1828 in den Senat. In Washington machte er sich zuerst bemerkbar, als er in begeisterter Rede einestheils für die Sache der Griechen, andernteils für Anerkennung und Unterstützung der südamerikanischen Freistaaten sich aussprach. Was sein oratorisches Talent anlangt, so ist dasselbe minder schillernd und blühend zu nennen, als vielmehr natürlich, scharf und kräftig, dadurch aber eben wirksam und gewaltig. Er übertraf fast noch Calhoun und Clay, die ihn wohl an Glanz und Praxenwohlklang besiegten, keineswegs aber an Energie des Gehalts und Wucht der Worte erreichten. 1828 in der Tarif- und 1832 in der Bankfrage waren seine Reden wahre Donnerkeile, die er seinen Gegnern entgeschleuderte. Seine feste Ueberzeugung war es, die Nationalbank aufrecht erhalten zu müssen, und indem er für diese Ansicht auf dem Congress einstand, gewann er um so mehr die Neigung und das Zutrauen der Whigs, als der Sieg der Demokraten und die Aufhebung der Bank für den Augenblick die größte Wirrnis im Verkehr und Credit hervorriefen. Sein Hauptgegner war Jackson, sein Freund und Gesinnungsgenosse der nicht minder rede- und schlag-

fertige May, mit dem er lange Zeit hindurch auf den Gang der äußeren und inneren Politik der Vereinststaaten maßgebend einwirkte, und mit welchem er in vielen Meetings, welche Boston und sein Geburtsland ihm darbrachten, gemeinschaftlich gefeiert wurde. Als W. im Jahre 1839 eine Reise nach Europa machte, wurde er von verschiedenen Höfen, namentlich zu St. James und in den Tuilleries, mit Auszeichnung aufgenommen. Als 1841 der bekannte eifrige Whig General Harrison den Präsidentensstuhl in Washington bestieg, stellte er W. als Staatssecretär an die Spitze des Ministeriums, ein Amt, welches er auch innebehielt, als nach dem vorübergehenden Regimente der Whigs die gemäßigt demokratische Partei Tyler's ans Ruder kam. Ja gerade unter dessen Präsidentsur errang W. seine größten Erfolge, indem er 1842 zu Washington mit dem britischen Gesandten Ashburton die Verträge zur Regulirung der Grenzen, zur Unterdrückung des Sklavenhandels und zur Auslieferung der gegenseitigen Verbrecher abschloß. Durch den ersten der genannten Verträge, unter dem Datum des 9. August, wurde dem fünfzehnjährigen Grenzstreit zwischen Großbritannien und Nordamerika ein Ende bereitet. W.'s jährlicher Aufenthalt zu Washington als Congreßmitglied gab ihm auch Gelegenheit, als Advocat beim Bundesgericht und in vielen Privatfällen mit großem Erfolge zu practiciren, und sein Name war als Staatsmann wie als Rechtsanwalt so populär, daß er alle Aussicht gehabt hätte, bei Tyler's Rücktritt zur Präsidentschaft berufen zu werden, wenn nicht die Demokratie das politische Uebergewicht behauptet hätte. Unter Volk lehrte W. in den Senat zurück. Auch die Ausgleichung des Oregonstreites mit England ist den diplomatischen Talenten W.'s beizuschreiben, wie er auch als Staatssecretär unter Fillmore zur Annahme der Clay'schen Compromißacte mit den Südstaaten wesentlich beitrug. W. starb am 24. October 1852 auf seinem Landstz bei Marshfield, als sich ihm, wie es heißt, eben wieder Aussichten für die nächste bevorstehende Präsidentswahl eröffnet hatten. W. war zugleich ein erfahrener Landwirth und hinterließ mehrere im trefflichen Zustande befindliche Farmen bei Marshfield (in Massachusetts) und bei Salisbury (in New-Hampshire). Seine „Speeches, forensic arguments and diplomatic papers“ gab Edward Everett (Boston 1851 ff.) in 6 Bänden heraus, nachdem schon 1840 seine früheren vorzüglicheren Reden daselbst in 2 Bänden erschienen waren. Vgl. Lanman, „Private life of Daniel W.“ (London 1853).

**Weshabiten.** Der Orient hat zu verschiedenen Zeiten religiöse Umwälzungen erfahren, die oft ohne allen Vergleich bedeutender und nachhaltiger gewesen sind, als seine politischen Umwälzungen. Selbst in dem letzten Jahrhundert, das uns die muhamedanischen Völker apathischer und moralisch kräftloser zeigt, als jemals, ist auf der arabischen Halbinsel, jener glühenden Wiege des Islam, eine neue Secte entstanden, deren Stifter man in gewisser Hinsicht den Luther des Orients genannt hat. Obschon dieser „muhamedanische Protestantismus“ außerhalb Arabiens keinen Anklang gefunden hat, so ist er doch auf dem Boden, der ihm sein Dasein gab, von erheblichen Folgen gewesen, die man jetzt noch nicht zu berechnen im Stande ist. Abd-ul-Wehab (geb. um 1694 im Dorfe El Ajane in der Provinz El Nared, † 1787) sammelte eine große Menge fanatischer Anhänger unter sein Banner, lauter unversöhnliche Feinde der Türken, die, nach ihrer Meinung, das Gesetz des Propheten entstellen und von der wahrhaft göttlichen Lehre keinen Begriff haben. Die Geburt und die Kinderjahre Abd-ul-Wehab's sind, obgleich er unserm Zeitalter angehört, von Mythen umhüllt. An Abenden, wenn die Karawanenzüge in der Wüste ausruhen, erzählt man sich Legenden von dem kühnen Reformator, der sein Leben in beständigen Kämpfen zugebracht. Ein armer Hirte, Namens Suleiman, sah im Traume eine Flamme aus seinem Körper hervorlodern, die weit um sich griff und Alles verzehrte, was ihr in den Weg kam. Diese Vision wiederholte sich drei Nächte hinter einander, bis in der vierten Nacht die Stimme des Engels Israfil zu den Ohren des Schlafers drang und ihm die Schicksale des Kindes, das er zeugen sollte, noch deutlicher enthüllte. Als der verheißene Wunderknaube das Licht erblickte, glänzte dieselbe Flamme, die seinem Vater erschienen, geraume Zeit im Ofen. Ibn Daher, ein junger Dichter, der schon im 22. Jahre starb, hat Abd-ul-Wehab's Kindheit mit Bluth

besungen. Er war der Gefährte des künftigen Reformators gewesen, und beide Jünglinge hatte das Gefühl ihrer Superiorität über den großen Haufen innig an einander gefesselt. Eine der Oden Ibn Däher's, „Die Nacht der Erwartung“ betitelt, schildert in großartigen Bildern und einer wahrhaft melodischen Sprache den Seelenzustand des Kleinen, wie er seinen Eingebungen sich überläßt und seine künftige Bestimmung ahnt. Von seinem zehnten Jahre an fühlte der junge Abd-ul-Wechab einen starken Hang zu träumerischer Beschaulichkeit. Die grenzenlose Wüste lag vor seinen Blicken; in diesem Ocean des Bluthsandcs und noch darüber hinaus, in Räumen, die kein Menschenauge durchdringt, ließ er seine Gedanken oft sich ergehen. Besonders gern versenkte er sich im Anschauen der Sonne, wenn sie, ihrer Strahlen beraubt, als riesige dunkelglühende Scheibe am Abendhimmel prangte. Die starke und tiefe Seele des Knaben verspürte dann Regungen, von denen er selbst nichts begriff und welche öfter an Wehmuth grenzten. Zuweilen, wenn der Dorn des Nopals an seinem Stengel zitterte — ein sicheres Zeichen des herannahenden Samums — blieb der junge Abd-ul-Wechab ruhig an seiner Stelle und trotzte dem Wüthen des trockenen und versengenden Sturmes. Er gedachte dann der beiden Heere des Ramhyses, von denen das eine auf seiner Rückkehr von der Oase Ammon's, das andere in dem nach Aethiopien führenden Thale erstickt ward und deren Gebeine zwanzig Jahrhunderte später von den Arabern, seinen Vätern, gefunden wurden. Er verlor sich in längst verschwundenen Zeitaltern und kehrte dann in den eigenen Busen zurück, in welchem er Kraft genug fühlte, den großen Männern der Vorzeit, deren Andenken bei uns sich erhält, nachzuahmen oder sie selbst zu übertreffen. Abd-ul-Wechab begab sich nach Mekka und Medina, besuchte dann die Schule von Damaskus, ging nach Bagdad und Bassora und von da zurück nach seinem heimatlichen Dorfe, als dessen Scheich er seine Lehre verbreitete und nicht nur seine nächsten Umgebungen, sondern auch mehrere benachbarte Häuptlinge dafür gewann. Wir können und wollen hier zunächst in seine Lehre nicht näher eingehen und beschränken und vorläufig auf folgende Sätze: er erklärte alle die spitzfindigen Auslegungen des Korans für eitles Werk, die Anrufung der Propheten für gottelästlich, die Verehrung der Heiligen als Götzendienerei; dabei war sein Leben wie seine Lehre streng, untadelhaft, kurz sein ganzes Thun war eine Reaction der einfachen arabischen Sitte und der nicht minder einfachen Grundlehren des Islam gegen das Schnitz- und Schnitzelwerk, mit welchem Unverstand und Betrug ihn umkleidet haben, aber auch eine Reaction gegen das äppige Leben und Treiben der Städte, namentlich der Türken, deren Ausschweifungen er verabscheute. So weit hätte seine Lehre ziemlich harmlos bleiben und im Stillen fortwirken mögen; aber er stellte noch einen andern Satz auf, der unmittelbar an einen Grundpfeiler der türkischen Macht stieß, indem er erklärte, daß die Würde eines Imams oder Khalifen nur in einem Nachkommen des Stammes, aus welchem Muhammed selbst hervorgegangen, beruhen könne. Acht Jahre hatte er bereits seine Lehre ungestört in seiner Umgebung ausgeübt, als der Pascha von El Gasa auf ihn aufmerksam wurde und ihn aus seiner Heimath verwies. Er begab sich nach Dere'lya zu Muhammed Ebn Sa'äd, der ihn bereitwillig aufnahm und ihm seine Tochter zur Ehe gab, oder nach Anderen Abd-ul-Wechab's Tochter zur Ehe nahm. Diese Aufnahme erklärt sich dadurch, daß der Stamm der Lemim, aus welchem Abd-ul-Wechab entsprossen, seit geraumer Zeit sehr herabgekommen war und sich zwei andern, kaum minder herabgekommenen Nebenzweigen der 'Aneze, den Mesallih und Atubb, angeschlossen hatte. Diese drei Stämme entsagten den Gebräuchen ihrer Vorfahren, verbanden sich unter einander durch Heirathen und bildeten fortan nur einen Stamm, der auch andere flüchtige Araber in sich aufnahm und dadurch bald mächtig wurde. Die Armuth dieser Stämme war eine Folge der drückenden Herrschaft der Türken, und Abd-ul-Wechab's Lehre, welche vielfach gegen die türkische Herrschaft gerichtet war, konnte deshalb dem Anführer einer solchen, in der arabischen Geschichte höchst seltenen Vereinigung von Stämmen nur willkommen sein. Man glaubt gewöhnlich, Ebn Sa'äd habe seine Züge erst begonnen, als Abd-ul-Wechab zu ihm gekommen war, dies ist aber nicht wahrscheinlich, denn des Letzteren Ankunft in Dere'lya fällt nach der gewöhnlichen

Annahme in das Jahr 1746, und kann auch nicht wohl viel früher fallen, aber schon im Jahre 1748 liefen beunruhigende Nachrichten aus Bassora und Bagdad in Konstantinopel ein und 1749 ergingen Fermane nach Bagdad, Kairo und Mekka, welche allen Behörden das beste Einbernehmen und die thätigste Zusammenwirkung empfahlen, „zur Unterdrückung der gottlosen Irrlehre, womit Muhammed Ben Abd-ul-Wechab aus Aiane in der Landschaft Nedschd durch Anfechtung der ersten Grundlehren des Islam das Haupt als neuer Religionslehrer emporhob.“ In dem kurzen Zeitraum von zwei bis drei Jahren kann Ebn Sa'ud, der seinen ersten Kriegszug mit sieben Dromedar-Reitern begann, nicht so weit gekommen sein, daß seine Macht schon bis Bagdad und Mekka sich fühlbar machte. Darum sagt auch der ungenannte Verfasser der „Histoires des Wahabis“, dem wir auch die Nachricht über die seltsame Verelnigung der drei Stämme entlehnten, ausdrücklich: „So bildete sich mitten unter den Arabern, im Mittelpunkte ihres Vaterlandes, ein neues Volk, das in seinem Glende die Quelle seiner Größe zu finden wußte.“ Dies Volk wählte zum Oberhaupte Muhammed Ebn Sa'ud, welcher nun den Titel „Fürst von Dere'ija und El Gasa“ annahm. An ihn wandte sich der Scheich Muhammed Abd-ul-Wechab, und die Umstände waren seiner Aufnahme günstig. Aber Ebn Sa'ud, an der Spitze eines durch den Krieg gebildeten Volkes, schöpfte in seinen früheren Siegen die Hoffnung aufs Neue, und fand in den Grundsätzen des Reformators eine Veranlassung, die arabischen Stämme anzugreifen. In der Macht, die er bereits besaß, hatte er das Mittel, sie zu besiegen, und erklärte sich für die ihm vorgeschlagene Religion. Mehrere seiner Untergebenen, die aus dem Stamme Abd-ul-Wechab's entsprossen und längst dessen Anhänger waren, vernahmen mit Freuden seine Besehrung. Ihr Beispiel und das des Fürsten zog den übrigen Theil des Volkes fort und der Reformator sah endlich seine Lehre von einer ganzen Nation angenommen. Diese nannten sich jetzt nach des Reformators Vater Wahabiten, Muhammed Ebn Abd-ul-Wechab selbst behielt sich nur die Rolle des geistlichen Leiters vor, und Ebn Sa'ud trat als der Heerführer der Wahabis auf. Die geistliche und die weltliche Macht waren also in verschiedenen Händen und die beachtenswerthe Trennung erhielt sich unter den Söhnen Ebn Sa'uds und Scheich Muhammed's.“ Abd-ul-Wechab besaß, wie Muhammed, in hohem Grade die Gabe der Beredsamkeit und dies mochte namenilich in den ersten Jahren nicht wenig zu den Erfolgen Ebn Sa'ud's beitragen, denn diese Erfolge hatten vorerst noch keine weite Ausdehnung und scheinen sich von der Centralstellung zu Dere'ija aus nur auf die nächste Umgebung erstreckt zu haben, denn Niebuhr erzählt: „Einige der neubekehrten unabhängigen Scheichs, welche früher sich unaufhörlich bekriegten, wurden durch die Vermittelung Abd-ul-Wechab's Freunde und beschloffen, nichts Wichtiges zu unternehmen, ohne zuvor ihren neuen Apostel um Rath gefragt zu haben. Dadurch wurde das politische Gleichgewicht unter den kleinen Fürsten von A'arab zerstört, weil mehrere Scheichs, die früher ihren Nachbarn die Spitze bieten konnten, nicht mehr im Stande waren, sich gegen so viele vereinte Scheichs zu halten. Nachdem Abd-ul-Wechab solchergehalt einen großen Theil von A'arab unterworfen hatte und die übrigen unter sich getheilten Scheichs nicht mehr im Stande waren, sich ihm zu widersetzen, riefen diese den Scheich der Seeprovinz Gasa, Ar'ar, zu Hilfe, welcher sich nicht bloß veranlaßt sah, seine Religionsgenossen zu unterstützen, sondern auch für sich selbst zu fürchten hatte, diese Schwärmer möchten mächtig genug werden, seine eigenen Staaten anzufallen.“ Sein erstes Heer ward geschlagen, worauf er selbst an der Spitze von 4000 Mann gegen Dere'ija zog und Abd-ul-Wechab in dessen festem Schlosse belagerte, doch mit Verlust zurückgetrieben wurde. Der erste Zug des Heeres von Gasa fällt in das Jahr 1757, der zweite ins Jahr 1758. Der Sieg über Ar'ar wurde vorerst nicht weiter verfolgt, und dies, so wie mehrere andere Umstände, zeugt von der außerordentlichen planvollen Klugheit, mit welcher Abd-ul-Wechab verfuhr, dem Ebn Sa'ud mehr nur als Werkzeug gedient zu haben scheint. Ihm konnte es nicht entgehen, welche Wichtigkeit der Besitz von Gasa, d. h. des Küstenlandes am Persischen Golf haben mußte, aber er fürchtete, allzu früh die Rache der Türken zu wecken, ehe er sich im Innern hinreichend festgesetzt hatte. Der wichtigste Schritt, welchen er in dieser Beziehung that, war das

Herüberziehen Mekrami's, des Scheichs von Nedfchran, auf seine Seite, nachdem derselbe sich früher völlig feindselig erwiesen hatte. Mekrami ist ein sehr merkwürdiger Mann, der selbst bis zu einem gewissen Grade auf die Rolle eines Propheten Anspruch machte, und sein Uebertritt war eine moralische und politische Eroberung, welche die späteren Eroberungen durch die Waffen erst möglich machte. Nedfchran ist eine uralte Stadt in einem sehr fruchtbaren Thale, das zu den unsichern Besitzungen von Jemen gehört. Mekrami, der nicht von altem arabischen Adel war, hatte sich seit einiger Zeit einen großen Ruf in Arabien erworben; er war in seiner Jugend viel gereist, hatte ganz Arabien, Persien und Indien durchzogen und war nach seiner Rückkehr von dem Imam von Saade zum Scheich von Wabi Nedfchran ernannt worden, wo er sich alsbald unabhängig machte. Niebuhr meldet, daß er für einen großen Theologen galt und den einfältigen Leuten Fettel als Mittel zum Eingang in den Himmel verkaufte; auch glaubte man von ihm, er könne durch sein Gebet Regen bewirken; seine kezerischen Glaubensansichten machten in Arabien viel Aufsehen, und man kann sich leicht denken, daß ein Mann dieser Art das Entstehen eines neuen Propheten in Abd-ul-Wechab nicht mit Vergnügen sehen konnte. Indes wußte ihn Letzterer für sich zu gewinnen, und dadurch breitete sich plötzlich die Lehre der W. bis an das Rote Meer aus, denn Mekrami bemächtigte sich 1762 des größten Theils des Gebietes von Abu Arisch und nahm die Landschaft Sahan ein, aus welcher ihn der Imam von Sana vergebens zu vertreiben suchte. Am Ende des Jahres 1763 oder im Anfange 1764 finden wir ihn, wie schon Niebuhr sagt, wahrscheinlich in Verbindung mit den W., mit der Erbauung von El-Gasa am Persischen Golfe beschäftigt. Die Macht der W. reichte also schon damals quer durch Arabien durch und hatte noch vor Ebn Sa'ud's Tode, der 1765 erfolgte, bereits eine sehr beträchtliche Ausdehnung erlangt. An Ebn Sa'ud's Stelle trat sein Sohn Abd-ul-Aziz, der aber nicht minder als sein Vater den Rathschlägen des greisen Abd-ul-Wechab gefolgt zu sein scheint, denn so sehr auch schon die Macht der W. an Ausdehnung und innerer Festigkeit gewonnen hatte, so streng hatten sich die W. gehalten, das Gebiet von Hedschas und das Paschalik von Bagdad anzugreifen; die Pilgerkarawanen zogen unbelästigt durch das Land, mit dem Scherif von Mekka, Serur, standen sie in freundlichem Verkehr und erhielten 1781 sogar die Erlaubniß, ihre Andacht an der Kaaba zu verrichten. Daß nicht Schwäche es war, welche sie bewog, so behutsam aufzutreten, zeigt der Umstand, daß nicht nur eine Kopfsteuer von allen persischen Pilgern erhoben wurde, welche durch die Wüste zogen, sondern daß auch die meisten Städte und Ortshaften am Euphrat einen heimlichen Tribut an die Häuptlinge der benachbarten, in den Verband der W. getretenen Stämme zahlten. Scherif Ghaliß von Mekka, welcher auf Serur ungefähr um die Zeit von Abd-ul-Wechab's Tode folgte, war der Erste, welcher die Gefahr erkannte und auch wenige Jahre nach seinem Regierungsantritte den Krieg gegen sie begann, auf Verwüstenart, wobei unmdglich ein großer Erfolg herauskommen konnte. Deshalb trieb er die Pforte unaufhörlich an, Maßregeln gegen die gefährlichen Sectirer zu gebrauchen, doch längere Zeit umsonst; denn die Pforte, welche in Europa und in Kleinasien Arbeit genug hatte, war nicht eben geneigt, einen bedeutenden Kriegszug in so großer Ferne zu unternehmen. Wenn man indes erwägt, daß die Anhänger der W. bereits mindestens die Hälfte Arabiens einnahmen; daß die heiligen Städte nur durch die Scheu, welche sie noch vor dem türkischen Namen hegten, geschützt waren und daß das Paschalik Bagdad, von wo aus man sie mit der größten Aussicht auf Erfolg angreifen konnte, damals nach Abzug aller Ausgaben, so wie der kostbaren Geschenke für den Sultan, das Serail und die Großen noch Millionen abwarf, dann ist es ziemlich unbegreiflich, warum die Pforte nicht früher den dringenden Aufforderungen Ghaliß's Gehör gab. Die Araber mit ihrer leichten Ausrüstung konnten in kurzer Zeit unermessliche Strecken zurücklegen, und das erklärt ihre Erfolge im Umkreise Arabiens. Sie auf ihren einzelnen Bewegungen zu verfolgen, war somit ganz unthunlich; denn an Ausdauer und Mäßigkeit konnten sich keine türkischen Truppen mit den Arabern messen. Aber diesen fehlten alle gewöhnlichen Kriegsmittel, — Munition, Kanonen und so weiter, selbst Flinten waren nur spärlich vorhanden.

Sing man also auf den Sitz ihrer Macht los — auf Dere'ya — so konnte das Feuer, wenn auch nicht erstickt, doch ziemlich unschädlich gemacht werden. Vielleicht wäre dies auch früher geschehen, wenn nicht um eben diese Zeit kurz nach 1790 eine Art Palastrevolution in Bagdad ausgebrochen wäre. Man benutzte die Schwäche des alten Soliman Pascha, um seinen vertrauten Kiaja, Namens Ahmed, einen ausnehmend thätigen Mann, aus dem Wege zu räumen, worauf Soliman's Schwiegersohn Ali die Stelle desselben einnahm, ohne irgend dazu befähigt zu sein. Der alte Soliman konnte sich keinem so schwierigen Feldzuge mehr unterziehen und der Kiaja hatte wenig Lust dazu, da er die dornenvolle Expedition scheute. Endlich aber trafen bestimmte Befehle von Konstantinopel ein und der Zug mußte 1798 unternommen werden. An der Spitze von etwa 4—5000 Mann guter türkischer Truppen und doppelt so viel Arabern, mit Geschütz hinlänglich versehen, marschirte er nach der Provinz El Hasa und belagerte die dortige Besatzung, in welcher Abd-ul-Aziz sich eingeschlossen hatte, während sein Sohn Sa'ud mit einem zahlreichen Heere das Feld hielt. Diese Besatzung mußte genommen werden, wenn man gegen Dere'ya vordringen wollte, weil man sie, die das fruchtbare Land beherrschte, nicht im Rücken lassen konnte, wenn man in die Wüste hinein seinen Marsch zu richten beabsichtigte. Nach Sir Harford Brydges (History of the Wahabys), der hierüber am meisten Vertrauen verdient, „war das Mißlingen der Expedition durchaus eine Folge der unpassenden, trägen und feigen Art, wie Ali den Angriff gegen El Hasa führte.“ Die W., welche nicht gewagt hatten, den Marsch der Türken aufzuhalten, kamen jetzt herbei, als das feste Schloß von El Hasa so lange widerstand, und der Kiaja entschloß sich, um nicht abgeschnitten zu werden, zum Rückzug; Sa'ud, der diesen Entschluß vorausgesehen, eilte voran und verbarb drei Tagemärsche von El Hasa die Brunnen. Groß war die Verlegenheit der Türken, welche fürchteten, auf dem Marsche von den W. angegriffen zu werden. Aber Sa'ud fürchtete die Artillerie der Türken, und so stand man sich drei Tage gegenüber, ohne daß ein anderes Gefecht vorfiel, als hie und da ein Geplänkel zwischen einzelnen Reitern. Die Lage wurde für die Türken untraglich; da trat Muhammed Beg, Scheich der Ubeid-Araber, die den Kiaja begleiteten, ins Mittel <sup>1)</sup> und ein Waffenstillstand auf sechs Jahre ward abgeschlossen. Mit diesem Ereigniß war der Zauber der türkischen Macht, der so lange die W. innerhalb gewisser Grenzen gehalten hatte, gebrochen, und von diesem Augenblicke an traten sie mit einer trotzigen Zuversicht auf, wie schon die Sendung eines Abgeordneten an Soliman's Hof, um dessen Ratification des Vertrages einzuholen, beweist. Der Strom trat über seine Ufer und war um so gefährlicher, als fortwährend eine kalt berechnete Klugheit die Bewegungen der W. leitete. Der auf sechs Jahre abgeschlossene Waffenstillstand war von keiner langen Dauer, und die Türken scheinen durch irgend eine Verrätherei die Schuld des Bruchs zu tragen, wenigstens legen sie solche nicht auf die W., sondern auf den Scheich der Montefik-Araber. Wie dem nun auch sein mag, die W. erneuerten die Feindseligkeiten, plünderten eine persische Karawane, suchten die Umgegend von Bassora aufs Neue heim und erstürmten im Jahre 1801 den berühmten Wallfahrtsort der Schiliten, Imam Hussein, jetzt gewöhnlich unter dem Namen Kerbela bekannt, was aber eigentlich der Name des Districtes ist. Alle waffenfähige Mannschaft, wie Andere sagen, das ganze männliche Geschlecht bis auf die ungeborenen Kinder hinaus ward ermordet und eine unermessliche Beute fortgeschleppt. Dies Ereigniß machte einen furchtbaren Eindruck in der ganzen muhamedanischen Welt, namentlich aber unter den Schiliten, denn mit raffinirter Verhöhnung der Gebräuche dieser Letzteren ward der Sturm gerade an dem Tage (10. April 1801) unternommen, wo die Wallfahrt nach dem Grabe Ali's angestellt wird und die Stadt

<sup>1)</sup> Wahrscheinlich gewonnen von Sa'ud. Brydges giebt an, es habe schon lange ein geheimes Einverständnis zwischen ihm und Sa'ud bestanden; der Verfasser der „Histoire des Wahabias“ aber sagt geradezu, derselbe sei von Sa'ud erlauft worden, und mit dem Kiaja Ali sei derselbe Fall gewesen. Letzteres kann wahr sein, denn Ali war ein elender Mensch, aber zur Erklärung der Begebenheit ist die Annahme durchaus überflüssig, denn es stand nicht mehr, wie der Verfasser der „Histoire des Wahabias“ glaubt, in der Macht des Kiaja, Sa'ud's Truppen zu vernichten.

beinahe verlassen war. Abd-ul-Aziz beschloß den Schrecken, mit dem die Erstürmung von Kербela den Orient erfüllt, durch die Einnahme von Mekka zu steigern, zu der er sich um so mehr veranlaßt sah, als Schalib während des Zuges gegen Kербela einen Unfall in das Nebstdb gemacht hatte. Die Herrschaft über die heiligen Städte giebt erst dem Sultan das Anrecht auf die geistliche Herrschaft über seine Völker, eine Eroberung derselben mußte also das Ansehen des Sultans tief erschüttern und die W. eben so sehr in den Augen der Gläubigen erhöhen. Das Vorrücken Schalib's gab deshalb eine willkommene Veranlassung und der Zug war um so leichter auszuführen, als Abd-ul-Aziz bereits die Bergstämme an den Grenzen von Yemen, namentlich Asir, dem Glauben der W. unterworfen hatte. Dazu war vermuthlich Mekrani, der Häuptling von Nebdshan, behülflich gewesen, der vom Süden her in Asir eindringen konnte, während Abd-ul-Aziz sie vom Norden her bedrängte. Taffel zuerst; ein Ereigniß, das die Mekkaner um so mehr mit Befürzung erfüllte, indem die arme Umgegend von Mekka aus dieser Stadt einen großen Theil ihrer Lebensmittel zieht. Schalib, der einen offenen Ort, wie Mekka, nicht zu vertheidigen hoffen konnte, zog Sa'ud entgegen und lieferte ihm eine Schlacht, die aber bei der großen Ungleichheit der Streitkräfte nicht anders, als unglücklich ausfallen konnte. Mekka ergab sich nun ohne Widerstand und wurde äußerst milde und schonend behandelt, obgleich die Gräber der Heiligen, über achtzig an der Zahl, welche einen Hauptschmuck Mekka's ausmachten, rein ausgeplündert und dem Erdboden gleich gemacht wurden. Nicht minder rigorös, wie gegen die „gottelästerliche Verehrung von Menschen“, verfuhr Sa'ud gegen Pfaffen, Tabak und gebrannte Wasser, deren Gebrauch er auf das Strengste verbot, während zugleich die Einwohner allen kostbaren Gewändern entsagen und die Vorschriften des Korans hinsichtlich der Gebete und Waschungen unter Androhung harter Strafen streng befolgen mußten. Indes vergaß Sa'ud seine Interessen nicht; abgesehen von dem reichen Raube suchte er sich sein Besitzthum zu sichern, ließ den Kadi von Mekka, der erklärt hatte, daß er die Grundsätze der W. nicht annehmen könne, nebst zwanzig Scheichs enthaupten, setzte den Bruder Schalib's, Abd-ul-Rahman, als Scherif ein, schaffte das Gebet für den Sultan in der großen Moschee ab und meldete selbst diesem Lehtern in einem höchst originellen Schreiben vom 10. Moharrem 1218 (3. Mai 1803) die sechs Tage zuvor geschehene Besetzung von Mekka. Noch in demselben Jahre, am 12. November 1803, nachdem er Dschidda eingenommen hatte, vor Medina aber zurückgeschlagen worden war, wurde Abd-ul-Aziz meuchlings ermordet, er, der zuerst offen die Macht des Großherrn angegriffen und erschüttert hatte. Ohne ihn wäre wahrscheinlich Mehemed Ali nie geworden, was er wurde, denn nur die Nothwendigkeit, die durch ihn festbegründete Macht der W. zu brechen, verschafften Mehemed Ali die unmäßigen Mittel, welche die Pforte in seine Hand legte und die er später zu seiner eigenen Größe und gegen die Pforte verwandte. Abd-ul-Aziz, von Jugend auf an Anstrengungen und Enthaltbarkeit gewöhnt, gab stets den W. das freiwillige Beispiel der Entbehrung. Um den Eifer seiner Truppen zu vermehren, schaffte er den bisherigen Gebrauch ab, dem gemäß die sämmtliche dem Feinde abgenommene Beute dem Fürsten gehöre, und befiel nur den fünften Theil für sich; die übrigen vier Fünftheile wurden unter die Truppen getheilt. Ein anderer Schritt, den er that, trug nicht weniger bei, den Wechabismus auszubreiten; vorher war unter den arabischen Scheichs die Ansicht verbreitet, daß die Anhänger Abd-ul-Wechab's ihrem Eigenthum entsagen müßten. Abd-ul-Aziz versprach aber, allen denjenigen, welche freiwillig sich für Abd-ul-Wechab's Lehre erklären würden, den Besitz ihrer Gewalt und ihrer Reichthümer zu bewahren. Er hielt heilig Wort und seitdem gab es unter den W. zweierlei Klassen, freiwillige Anhänger und solche, die durch Wassengewalt bekehrt waren. Diese, ihrer Güter beraubt, lockten durch ihr warnendes Beispiel am meisten zur Bekehrung. Ueberdies hielt Abd-ul-Aziz, wie er gegen sich selbst streng war, so auch seine Untergebenen in strenger Disciplin, daher die Bestimmtheit und Leichtigkeit in allen seinen Bewegungen, indem er vor einem jeden Zuge die Stämme, welche ihn begleiteten sollten, bezeichnete. Diese Befehle wurden eben so genau ausgeführt als gegeben, denn Abd-ul-Aziz stiftete eben so viel Achtung durch seine Mäßigkeit, seine Redlichkeit und seine Frömmigkeit ein, als



Schrecken durch seine unbeugsame Strenge. Er war ein aufrichtiger Anhänger seines Glaubens und benutzte die Schätze, die er dem Feinde abnahm, zur Ausbreitung desselben, aber nie zur eigenen Bereicherung. Die Nachricht von seinem Tode verbreitete sich schnell im ganzen ottomanischen Reiche und die Moslems schmeichelten sich, daß mit ihm die Macht der W. fallen würde. Die Freude war zu frühzeitig, denn noch hatte die Wehābitenmacht nicht ihre größte Blüthe entfaltet und 1806 erschienen die W. mit noch größerem Heere als früher, plünderten die zum heiligen Grabe wallfahrende Karawane, erbeuteten die prächtige Lade, Mahmel, in welcher der Großherr jährlich die für das heilige Grab bestimmten Geschenke sendet, eroberten Mekka, dessen Scherif sich ihnen endlich unterwarf und ihren Glauben annahm, ebenso Medina und Dschidda. Die Furcht vor den W. verbreitete sich im ganzen Morgenlande, so daß selbst die Briten, aus Besorgniß, ihr Handel möchte durch sie gefährdet werden, 1809 den Imam von Maskat durch Truppen unterstützten. Im Jahre 1810 rief die Pforte Mehemed Ali, so wie den Pascha von Damascus und Acre zur Unterdrückung der W. auf. Alle Rechtgläubigen sammelten sich unter ihnen und es gelang Mehemed Ali, die W. bis an die Pässe von Safra zurückzudrängen, wo er zwar eine Schlappe erhielt, sich aber doch bei den W. in solchen Respect gesetzt hatte, daß diese es nicht wagten, ihn zu verfolgen. Hierauf nahm Mehemed Ali auch Medina und Mekka, dessen Scherif sich wieder für die rechtgläubigen Muhammedaner erklärte. Indeß waren hermit die W. noch lange nicht unterdrückt, vielmehr unternahmen sie jetzt höchst verwegene Beutezüge. 1814 starb Ebn Sa'ūd II., nachdem sein Sohn Fessal noch ansehnliche, aber nur temporäre Siege erfochten hatte, und sein ältester Sohn Abdallah Ben Sa'ūd war sein Nachfolger. Unter ihm zeigte sich Zwiespalt unter den W., und Mehemed Ali, welcher jetzt in Person gegen sie zu Felde zog, schlug sie und erzwang einen für sie nachtheiligen Frieden. Als aber Mehemed Ali die Zerstörung der Befestigungen vor ihrer Hauptstadt Dere'ija verlangte und Abdallah in eigener Person den Pabstschah in Konstantinopel um Gnade ansehn sollte, entbrannte der Krieg von Neuem. Ibrahim, Mehemed Ali's Adoptivsohn, erfocht indeß 1815 bei Bassora über die W. einen entscheidenden Sieg, schlug sie 1818 bei Rawle auf's Haupt und schloß sie in ihrem verschanzten Lager vier Tagemärsche vor Dere'ija ein. Das Lager wurde erobert, Abdallah selbst gefangen (und am 17. December 1818 in Konstantinopel enthauptet), 20,000 Reiter ermordet und Dere'ija von Grund aus zerstört. Indessen bildeten die W. noch immer, wenn sie auch 1828 abermals geschlagen wurden, eine bedeutende Macht und bilden jetzt, nachdem sie ihre alte Stärke wieder gewonnen haben, den größten und wichtigsten Staat auf der arabischen Halbinsel. Ihr gegenwärtiger Chef, Fessal-Ebn-Türki-Ebn Sa'ūd, herrscht von den Thoren Mekka's und Medina's bis an die Ostküste des Persischen Golfes und fast alle kleineren Staaten desselben sind ihm mehr oder weniger tributpflichtig. Selbst der Imam von Maskat, Seyd Schuweni, verstand sich nach der vor einigen Jahren stattgefundenen Bezwingung der Stämme des Dschebel Achbar, unter denen sich viele W. befinden, wieder zu einem jährlichen Tribut. Die gegenwärtige Residenz der W. ist Rhad, das in seinen tief im Thale gelegenen, mit Gärten umgebenen Quartieren etwa 28,000 Einwohner enthält, — Dere'ija wurde nicht wieder aufgebaut. Das eigentliche Wehābitenland, das Nedschd — im engeren Sinne nach einheimischem Sprachgebrauch nur die fünf Central-Provinzen Seidr, Woschem, W'ared, Afadj und Demama begreifend, während Kasim im Westen, Safa und Katif im Osten, Harif, Wabi Dauastr und Wabi Solet'el im Süden davon ausgeschlossen sind — ist das Hochland, das sich ungefähr 1500—3000 Fuß über das Meer erhebt. Der Boden ist fast durchgängig fruchtbar und theils Weide, theils Ackerland. Am fruchtbarsten sind die vielen Thäler, die das Plateau überall durchschneiden, und außerdem der südliche Abhang des Gebirges mit den Provinzen W'ared und Demama. Das Klima ist gesund und kühl im Winter und nicht zu heiß im Sommer, Regen fällt nur selten und in Gewitterschauern, Schnee niemals. Einen ganz anderen klimatischen Charakter hat die Küstenprovinz Safa. Die Luft ist hier feucht und warm, überall fließen die Ströme, und üppige Pflanzungen zeigen sich allenthal-

ben. Die hiesigen Datteln sind die besten der Welt. Die Bevölkerung der Provinz ist betriebsam und dem Handel ergeben, besonders mit den dem Wehabitenreiche tributären Bahrein-Inseln, Persien und Indien. Von Manufacturen werden hier besonders Tuch- und Sticwaaren, Gold- und Silberschmuck verfertigt und ausgeführt. Auch sind die Einwohner gerade dieser wichtigen Provinz ihrer eigentlichen Gesinnung nach weniger Islamiten als Karmaten. Auch die Sprache fängt hier und schon von Rhab an weniger Koranisch zu lauten, als in Schammar und Ober-Nedsch, wo das reinste Arabisch gesprochen wird und wo man auch in gewöhnlichem Gespräch alle grammatischen Endungen und Beugungen eben so genau hören läßt, als in der geschriebenen oder gepredigten Sprache. Der Styl der Dichtkunst ist in jenem nördlichen Theil von Nedsch noch ganz derselbe wie der der alten arabischen Poesie, wie wir sie z. B. aus dem Ro'allakat und der Hamasa kennen. In Gasa ist der sogenannte Nabti oder Nabatäische Styl in der Poesie vorherrschend, bei dem die Verse nach dem Accente gemessen und die Reime wechselsad gebraucht werden. Die gesammte Bevölkerung des jetzigen Wehabitenreiches beläuft sich auf 1,700,000 Seelen. Das Heer ist ungefähr 60,000 Mann stark. Die Einwohner des ganzen Reiches ihrer Religion und Politik nach sind kaum zur Hälfte W., die Andern nur gezwungener Weise. Die Regierung ist eine absolut monarchische und zwar eine überaus centralisirte <sup>1)</sup>. Die ursprünglichen Häuptlinge der Provinzen sind alle unterjocht, getödtet oder vertrieben worden und werden jetzt ganz nach der Weise des alten römischen Reiches durch Präfecten, die nicht selten Sklaven des Kalifes sind, ersetzt. In innigem Zusammenhange mit diesem politischen steht der religiöse Absolutismus, dessen Stützen die sogenannten „Mutawwa'as“ sind, das heißt die zum göttlichen Gehorsam Zwingenden, eine Art muhammedanischer Geistlichen, die das Land überschwemmen, und außerdem die „Rudda'ija“ oder Zeloten, ein eigenthümlicher geheimer Rath, bestehend aus 22 Männern, deren Amt, ähnlich den römischen Censoren, darin besteht, Unglauben und Unstillschkeit zu unterdrücken, die Gesellschaft im Namen der Regierung zu beobachten und diese in aller Weise heimlich zu unterstützen. Der geheime Rath datirt von der Zeit der Cholera im Jahre 1855. Das Cabinet des Fürsten besteht jetzt theils aus diesem geheimen Rathe, theils aus zwei Ministern für das Innere und Auswärtige, einem Schatzmeister, der ein Neger ist, und endlich dem Kadi oder Oberrichter. Der gegenwärtige Kadi, Abd-ul-Ratif, ist ein Großvater Abd-ul-Wehab's und ein sehr kluger und gefährlicher Mann. Daß übrigens die W. die ächten, reinen Muhammedaner sind, die einzigen wohl, welche Muhammed, so er wiederkäme, als die Seinigen anerkennen würde, bezeugen unter Anderem Briefe aus den Jahren 1808 und 1809, welche von ihrem damaligen berühmten Oberhaupte Sa'ud und einem Heerführer derselben, Ulfan-al-Dabibi, an den türkischen Statthalter von Damaskus gerichtet worden sind. In dem ersten Briefe Sa'ud's vom Jahre der Hebschra 1223 (1808 der christlichen Zeitrechnung) heißt es: „Unser Glaube, in dem wir stehen und den wir Anderen predigen, ist der, daß man Gott allein, ohne ihm irgend Etwas zuzugesellen, dienen muß und kein Wesen außer ihm anbeten darf. Wir predigen Nichts als Gott allein, ihm allein schlachten wir das Wallfahrtsopfer, auf ihn allein hoffen, ihn allein fürchten, auf ihn allein vertrauen wir. Wir folgen dem Befehle Gottes — Gott gebe ihm Segen und Heil! — wir verpflichten alle der Befolgung der Religionsgesetze Unterworfenen zum Gehorsam gegen ihn, wir nehmen seine maßgebenden Aussprüche und Handlungen zur Richtschnur, aber wir wandeln nur auf Gottes Heilswege, dienen nur Gott allein und trachten nur nach seiner Gnade durch Befolgung dessen, was er durch seinen Befandten — Segen und Heil über ihn! — den Menschen geoffenbart hat, nämlich der Gebote, welche durch ausdrückliche Stellen des Korans und maßgebende Aussprüche und Handlungen des Propheten belegt sind. Das wesentliche Ergebniß dieser beiden religiösen Erkenntnisquellen aber ist das Doppelerkenntniß: „Es ist kein Gott

<sup>1)</sup> Der Despotismus dieser Herrschaft ist nicht ohne Opposition geblieben und die Partei der Unzufriedenen ist besonders stark in den Provinzen Kasim und Gasa. Die Wehabinen sind hier vollkommen unterdrückt.

and sein der Anbetung würdiges Wesen als Allah, und Muhammed ist Allah's Gesandter." Wer also neben dem wahren Gotte noch einen andern Gott anruft, oder zu einem Todten betet und ihn um Hilfe bittet, daß er Wünsche erfüllen und aus Drangsalen befreien soll, der schafft sich dadurch neben dem Herrn des Himmels und der Erde einen andern Gott; desgleichen wer das Wallfahrtsopfer für einen Andern als Gott schlachtet, oder sich vor einem Andern niederwirft, oder ihn fürchtet, wie man Gott fürchten soll, oder auf ihn vertraut, oder ihm dient; denn dies allein kommt Gott zu. Wir lassen ferner die ordentlichen Gebete, ein jedes zu seiner Zeit, verrichten, mit Beobachtung der dafür bestimmten Stellungen der Haupttheile des Körpers und Einhaltung der rechten Zeit für dieselben; hierzu verpflichten wir alle unsere Untertanen, wir lassen sie ferner die Religionssteuer entrichten und dieselbe zu den in der neunten Sure angegebenen gesetzlichen Zwecken verwenden; wir lassen sie endlich das Ramadan-Fasten halten und nach dem heiligen Hause der Kaaba wallfahrten. Wir halten die Menschen — was nicht unser, sondern Gottes Verdienst ist — zum Guten an und vom Bösen ab, wie von Unzucht, Diebstahl, Weintrinken, Hafsisch-Genuß &c., auch von widerrechtlicher Aneignung und Durchbringung fremden Guts. Wir verhelfen dem Schwachen wider den Starken und dem Bedrückten gegen den Bedrücker zu seinem Rechte. Wir untersagen alles Verwerfliche und stellen die mißbräuchlichen kegerischen Neuerungen ab. In der Glaubenslehre halten wir fest an den Sätzen der frommen Alten, nämlich den Gefährten des Propheten und ihrer würdigen Nachfolger. Wir legen dem allerhöchsten Gott die Eigenschaften bei, die er in seinem heiligen Buche und durch den Mund seines Gesandten sich selbst beigelegt hat; dies thun wir, ohne etwas Anderes als ihm ähnlich oder als ein Bild von ihm darzustellen, ohne die betreffenden Aussprüche zu verdrehen und ohne den Gottesbegriff seines wirklichen Inhalts zu entleeren. Wir sprechen demnach Gott alle Eigenschaften zu, die er sich selbst beigelegt, und alle Ähnlichkeit mit den geschaffenen Wesen und Dingen ab. Wir erklären keinen Moslem wegen einer Sünde für einen Verläugner (Ungläubigen) und schließen Niemand wegen irgend einer Handlung von der Gemeinschaft der Gläubigen aus; nur den erklären wir für einen Verläugner, der Gott und seinen Gesandten verläugnet, z. B. Gott irgend Etwas zugesellt und zu einem andern Wesen als Gott um Erfüllung, seiner Wünsche, Befreiung von Drangsalen und Hilfe in der Noth betet. Wir befehlen nur die, welche Gott zu befehlen geboten hat, nämlich die Vielgötterer und die Uebertreter der Religionsgesetze." In einem zweiten Schreiben aus demselben Jahre läßt sich Sa'ūd, nachdem er dieselben Lehren mit Anführung vieler Koranstellen auseinandergesetzt, also vernehmen: „Wir machen Euch nichts zur Pflicht, als was Euch Gott selbst auferlegt hat und wovon Ihr selbst bekennt, daß es recht ist; ebenso mahnen wir auch von nichts ab, als was auch Gott selbst verboten hat und wovon Ihr selbst bekennt, daß es schlecht ist. Ist Euch aber die Sache noch nicht klar und verlangt Ihr mit uns darüber zu disputiren, so wollen wir Euch gern willfahren und ein Streitgespräch mit Euch veranstalten; aber Ihr werdet auch uns Eure Willfährigkeit nicht schuldig bleiben und zugeben, daß das Streitgespräch bei uns gehalten werde.“ Noch eingehender ist das Schreiben, welches der genannte wehabitische Heerführer an denselben Statthalter von Damaskus erlassen hat: „So zeigen wir Dir denn an, daß es sich mit den Moslems, anständigen sowohl wie Beduinern, also verhält: Sie richten sich durchaus nach dem Inhalte des geoffenbarten Buches Gottes und dem Gesetze Muhammed's, des Gottesgesandten; sie verhelfen dem Schwachen zu seinem Rechte gegen den Starken und halten die Menschen an, das, was verunzirt, zu lassen, dagegen das, was da zielt, zu thun. Bei ihnen gehen nicht solche Dinge im Schwange, wie bei Euch, d. h. Kleiderprunk und allerhand Gott mißfällige Neuerungen; dergleichen lassen sie unter sich nicht aufkommen. Wir sind Wästenaraber, unser Prophet Muhammed — Gott gebe ihm Segen und Heil! — war auch ein Araber, und seine Gefährten — Gottes Gnade über sie Alle! — waren dergleichen Araber. Im Anschluß an die Ermahnungen in Sa'ūd's Schreiben fordern auch wir Euch auf, keine Wesen außer Gott anzubeten, das Wallfahrtsopfer nur Gott darzubringen, keine Gebetsstände über den Gräbern zu bauen und Euer Ver-

trauen nicht auf Heilige, Propheten, Märtyrer, fromme Leute, Häher, Fackre und Derrwische zu setzen, was Euch als ein Mittel, die Fürsprache und Vermittelung dieser Personen bei Gott zu erlangen, uns aber als Vielgitterei gilt. Wir halten daran fest, Jedem, der Gott wohlgefällige Werke gethan hat und nach unzweifelhaften Zeugnissen ein frommer Mann gewesen ist, zu ehren und hochzuachten, aber weder seine Hilfe anzurufen, noch zu seinem Grabe zu wallfahrten. Was die offenbaren Sünden betrifft, wie Wein- und Biertrinken, Knabenschänderei, öffentliches Erscheinen der Weiber, Religionslästerung, Schwören bei Anderem als bei Gott, Tabakrauchen aus gewöhnlichen und perfischen Pfeifen, Rangkala- (Wrett-) und Kartenspielen, das Schwagen in Kaffeehäusern, Tamburinschlagen, die Beschäftigung mit jedweden Dinge, das von der Anbetung Gottes abzieht — alles dies ist verwerflich und verwirkt Gottes Gnade. Ferner, Ungerechtigkeit gegen Andere üben, sie placken und bedrücken, Befehungsgeschenke annehmen und vor Gericht die Person ansehen, auch das sind sündliche, von den Moslems verworfene Neuerungen."

**Wechsel, Wechselrecht.** Die wahre Natur des Wechsels würde sich am besten aus der Entwicklungsgeschichte desselben ergeben. Ueber diese Entwicklung ist man aber noch nicht im Klaren. Wir wollen es jedoch versuchen ein Bild davon zu geben, wobei wir es nicht werden vermeiden können, Hypothesen aufzustellen. Man hat die Erfindung des Wechsels bald den Juden, bald den Florentinern zugeschrieben; man hat auch diesem Institut, indem man das Wesen desselben in der strengen Personalhaft sah, einen deutschen Ursprung beigelegt. Diese Ansichten werden heute als veraltet angesehen. Der Ursprung des Wechsels ist bei den Wechslern zu suchen, welche eine so bedeutende Rolle im wirthschaftlichen Leben sowohl des Alterthums als des Mittelalters spielten. Die große Mannichfaltigkeit und die Unsicherheit der Münzen machte die Existenz gewisser Kaufleute nothwendig, welche sich mit der Prüfung und der Auswechslung derselben beschäftigten. Diese Kaufleute hatten in der Regel eine mehr oder weniger officielle Stellung, bildeten besondere Innungen und Gesellschaften, waren besonderen Gewohnheiten und Gesetzen unterworfen. Es waren im römischen Alterthum die Nummularii, mit welchen die Argentarii viel Gemeinschaftliches hatten; es waren in Griechenland die *τραπηζιται* oder *κόλλοπισταί*, im Mittelalter die Cambistae oder Campsores. Mit dem einfachen Auswechslern der Geldsorten verbanden sie ein anderes Geschäft, welches mit dem ersteren in enger Beziehung stand; sie besorgten den Transport der Münzsorten von dem einen Orte zum andern, welcher wegen der damit verbundenen großen Kosten und Gefahren damals viel mehr Bedeutung hatte wie heute. Die Wechsler übernahmen sowohl das Remittiren wie das Trassiren; das Remittiren, wodurch sie gegen eine Summe Geld, welche ihnen am Orte, wo sie waren, gegeben wurde, die Verpflichtung übernahmen, eine entsprechende Summe an einem andern, entferntem Ort auszahlen zu lassen. Das Trassiren umgekehrt bestand darin, gegen eine Summe, welche man in der Entfernung einkassiren ließ, eine entsprechende im Orte, wo man sich befand, zu verabsolgen. Da jeder Ort gewissermaßen seine eigene Münze hatte, wurden beide Zahlungen in zwei verschiedenen Sorten geleistet, ein Geldwechsel war mit dem Geldtransport verbunden. Es gelang aber, wie wir sehen werden, den Wechslern, durch Ausgleich zahlreicher gegenseitiger Schulden, viele Geldtransporte zu vermeiden. Derartige Geschäfte haben unbestritten, wie man aus einer Rede von Sokrates und Briefen von Cicero sehen kann, schon die Wechsler des Alterthums getrieben. Das Alterthum hatte, wo noch keine eigentlichen Wechsel-Briefe, so doch Wechsel-Geschäfte. Erst im Mittelalter aber gelangten diese Geschäfte zu einer großen Entwicklung; zu derselben trugen besonders die Messen viel bei. Um die Wechsel-Geschäfte wohl zu verstehen, muß man sich den Gang des damaligen Handels vergegenwärtigen. Es gab damals noch keinen Commissionshandel, sondern nur Eigenhandel; es gab noch keine Kaufleute, welche den Transport, den Ein- und Verkauf der Waaren für fremde Rechnung besorgten; es sollte ein jeder selbst oder durch seine Diener seine Waaren begleiten. Eine Arbeitstheilung trat zuerst dadurch ein, daß die Kaufleute sich darauf beschränkten, die Waaren selbst zu transportiren, den Transport der Geldsorten hingegen den Wechslern überließen. Die Sache wird wohl folgenden Verlauf genommen haben. Ein Florentiner Kaufmann

will auf den Champagner-Messen Einkäufe besorgen; anstatt das Geld, welches er dazu brauchen wird, mit sich zu nehmen und sich der Gefahr einer Verraubung unterwegs auszusetzen, bezahlt er das Geld an einen Wechsel in Florenz, der Wechsel bleibt dagegen dem Kaufmann einen Schein, wodurch sich ersterer verpflichtet, dem zweiten auf der Messe eine entsprechende Summe zu verabsorgen. Kaufmann und Wechsel finden sich einige Zeit nachher auf der Messe und die Zahlung wird geleistet. Ein anderer Kaufmann hat hingegen Waaren verkauft und Geld eingezogen; statt das Geld mit sich nach Hause zu nehmen, bezahlt er es an einen Wechsel von seiner Stadt und läßt sich dafür einen Schein geben, wogegen er, zu Hause angelangt, eine entsprechende Summe bekommt. Nun kam es oft vor, daß Wechsel und Kaufmann die Messe nicht in eigener Person, sondern nur durch ihre Compagnons, Diener oder sonstigen Vertreter besuchten. Die Personen, welche den Schein vorzeigen und lösen sollten, waren andere wie die, welche bei dessen Ausstellung thätig gewesen waren, sie sollten aber auf dem Scheine genannt werden; denn einerseits mußte man wissen, an wen man sich wegen der Zahlung zu wenden hatte, andererseits hätten bei der großen Unsicherheit der Zeiten an den Inhaber zahlbare Scheine bedeutende Nachteile nach sich gezogen. Sobald Aussteller und Bezahler zwei verschiedene Personen waren, war die sogenannte Acceptation eine Nothwendigkeit. Während nämlich die Zahlung erst in den letzten Zeiten der Messe stattfand, zeigte man gleich im Anfang den Wechselbrief demjenigen vor, der ihn bezahlen sollte, und fragte ihn, ob er damit einverstanden war. Diese Vorzeigung hieß Präsentation, die Erklärung zahlen zu wollen Acceptation. Bei einem Wechselbrief kamen also vier Personen vor, welche von den Operationen, die sie vorzunehmen hatten, die Namen Trassant, Remittent, Präsentant, Acceptant oder Trassat bekamen. Bei diesen vier Personen blieb man aber lange Zeit stehen; denn die Eigenthumsübertragung eines Wechsels, wie sie heute durch das Indossament geschieht, war damals nicht zulässig. Man konnte nur einen Andern zum Incasso bevollmächtigen.

Die Wechsel und die Wechselgeschäfte waren von den Kaufleuten und den Waarengeschäften streng abgefordert. Die Wechsel bildeten besondere Innungen, welche ihre besonderen Vorsteher und Privilegien, ja ihre besonderen Handelsgerichte und Jurisdictionen hatten. Die Wechsel waren ausschließlich zu ihrem Geschäfte berechtigt; es ist sehr wahrscheinlich, daß sie, ursprünglich allein wechselfähig, im Stande waren, einen vollgültigen Wechsel auszustellen. Jedenfalls durften Wechsel nicht ausgestellt werden, um Waaren zu bezahlen, und man konnte sich dieselben nur beim Wechsel gegen baares Geld verschaffen. Dieser Umstand hatte die wichtigsten Folgen. Der Wechselbrief war nämlich nicht nur eine Zahlungsverpflichtung, sondern zugleich eine Bescheinigung über eine empfangene Summe; aus diesem Grunde war die Formel „Werth erhalten“ ein wesentlicher Bestandtheil desselben. Obgleich die zu zahlende Summe von der empfangenen in Betrag und Münzsorte verschieden war, wurde doch der Klage aus einem Wechsel der Charakter einer Rückforderungs-Klage beigelegt. Nach den damaligen, dem römischen Recht nachgebildeten, den Messen angelegneten Gewohnheiten war die Execution bei solchen Klagen eine unmittelbare und mit Personalhaft verbundene. Die prompte Personal-Captur, worin viele das Wesen des Wechsels haben sehen wollen, ist also zu einer Zeit entstanden, wo Trassant und Acceptant dieselbe Person war. Mit der Trennung beider Rollen hörte der Charakter der Rückforderungs-Klage auf; es hätte die beschleunigte Execution wegfallen sollen. Ihre Vortheile waren aber so groß, daß man sie nicht aufgeben wollte. Der Acceptant wurde, sobald er nur acceptirt hatte, dem Trassant vollkommen gleichgestellt und im Falle nicht erfolgender Zahlung mit derselben Härte behandelt. Mit Hilfe ihrer Privilegien behielten die Wechsel das Wechsel-Geschäft lange Zeit in ihren Händen. Sie wurden gewissermaßen zu den Kassirern der Kaufleute. Der Gebrauch kam bald auf, auf den Messen alle Zahlungen durch ihre Hände zu besorgen; eine Zahlung in Geld war etwas Außerordentliches und nur unter gewissen Bedingungen Zulässig. Der Grund solcher Maßregeln ist leicht einzusehen. Bei einer directen Zahlung in Geld hätte der bezahlte Kaufmann Schrot und Korn der Geldsorten untersuchen müssen; dies war aber nicht seine Sache, und er wollte diese Untersuchung lieber dem

Wechsler überlassen. Alle Zahlungen und Forderungen concentrirten sich daher in den Händen weniger Wechsler, welche dieselben unter sich auf eine Weise ausglich, welche den Operationen der jetzigen Giro-Banken und des Londoner Clearing-House sehr ähnlich sieht. Das Geld, welches man von dem Einen bekam, wurde gleich zur Verfügung des Anderen gestellt; es konnten dadurch große Geschäfte mit wenig Geld in Ordnung gebracht werden, so sehr, daß uns Raphael von Turro erzählt, die Wechsler nahmen, wenn sie zur Messe reisten, kein anderes Geld mit sich, wie dasjenige, welches sie zu ihrem Lebensunterhalt brauchten. Darin liegt wohl eine Uebertreibung, und dies kann nur von gewissen Weckslern gelten, welche mehr einzunehmen als auszugeben hatten; Andere hingegen, bei welchen das Umgekehrte der Fall war, werden wohl Geld mit sich haben nehmen müssen. Unbestreitbar ist aber, daß die Wechsler es verstanden haben, zahlreiche Geldtransporte zu vermeiden.

Die Messen hatten bald für Wechselgeschäfte eine größere Bedeutung wie für Waarengeschäfte. Es kamen da Wechsler aus vielen Ländern zusammen, um deren gegenseitige Schuldverhältnisse zu ordnen; es bildeten sich unter ihnen, besonders hinsichtlich der Wechsel, Gewohnheitsrechte, welche ein jeder in die Heimath einzuführen bemüht war. Deshalb findet man im Wechselrecht der verschiedenen Länder mehr Eiformigkeit als in den übrigen Theilen des Rechts. Da bei Weltem die meisten Wechselgeschäfte sich auf Messen regulirten, wurden auch die Wechsel fast immer auf Messen zahlbar trassirt; die ersten Wechsel waren Rehwchsel. Später fand man einen Vortheil darin, Wechsel zu trassiren, welche außerhalb der Messen gezahlt werden sollten, und es kamen die Außer-Rehwchsel auf. Die Bedeutung der Wechsel zu steigern, trugen die damaligen volkwirtschaftlichen Ansichten und Zustände mit bei; etwas die Verbote edle Metalle auszuführen, besonders die canonischen Wucherverbote. Zu einer Zeit, wo die Transporte sehr gefährlich und kostspielig waren, mußten selbstverständlich die Wechsler zwischen den in dem einen Orte zu empfangenden und den in dem anderen zu zahlenden Summen einen merklichen Unterschied machen, um Risico und Transport zu decken und noch einen Gewinn zu haben. So viel Mühe sich die Canoniken auch gaben, jeden Gewinn aus reinen Geldgeschäften zu verbieten, so war es doch nöthig, für den Wechsler hiervon eine Ausnahme zu machen. Diese Ausnahme wurde aber bald benützt, um die canonischen Verbote zu umgehen, und Wechselgeschäfte dienten oft dazu, Wuchergeschäfte zu verbergen. So entstand der sog. trockene Wechsel, welcher sich vom eigentlichen oder trassirten Wechsel darin unterschied, daß beide Zahlungen zu verschiedenen Zeiten, aber in demselben Ort stattfanden. Der Unterschied zwischen beiden Summen, welchen man auch der Natur des Wechsels entsprechend zu bekleiden wußte, war nicht mehr dazu bestimmt, Transportkosten und Risico zu decken, sondern nur einen Ersatz für die Gebrauchüberlassung des Geldes zu verschaffen. Solche trockene Wechsel nahmen zuerst die Form von Ricorsowechseln; es waren dies Wechsel, welche wohl von dem einen Ort zum andern gezogen waren, welche aber zur Verfallzeit nicht gelddt wurden, so daß man die Zahlung vom Aussteller im Ausstellungsorte zurückverlangen sollte. Die nicht geleistete Zahlung, welche ursprünglich Zufall war, wurde später unter den Contrahenten verabredet; später noch gab man den Schein einer Zahlung im entfernten Orte auf. Die Kirche sah aber bald den wahren Zweck solcher Wechsel ein und verbot sie; sie ließ nur bei solchen Wechseln einen Unterschied zwischen der bezahlten und der zu zahlenden Summe zu, wo eine wirkliche *distantia loci* vorkam, wo beide Zahlungen in zwei entfernten Orten geschah. Die Wechsel, welche diese letzte Bedingung nicht erfüllten, erhielten den Namen trockene Wechsel, nach den Einen, weil sie über das Meer nicht gehen durften, nach den Andern und viel wahrscheinlicher, weil sie nicht wie die übrigen Wechsel einen Gewinn geben sollten; ein trockener Wechsel war ein unfruchtbarer Wechsel.

Auf diese Weise entwickelte sich der Wechsel vom 12. bis zum 17. Jahrhundert; er scheint, wie man es aus den zahlreichen technischen Ausdrücken sehen kann, zuerst in Italien entstanden zu sein, um sich von da auf die übrigen Länder der Welt auszubreiten. Um das 17. Jahrhundert traten zwei wichtige, mit einander zusammenhängende Aenderungen ein. Während früher die Uebertragung des Eigenthums an einem Wechsel unzulässig war und man eine andere Person nur mit der Einkassirung

desselben beauftragen konnte, wurde das Indossament eingeführt. Man hatte schon Schuldscheine, welche an N. N. oder Inhaber mit dessen Willen, manchmal selbst an N. N. oder Inhaber gestellt wurden. Eine ähnliche Form wendete man auf die Wechsel an. Wegen der damit verbundenen Gefahren bewährten sich diejenigen Wechsel nicht, welche bloß auf den Inhaber gestellt waren, um so mehr hingegen diejenigen, wo die Person, an welche die Eigenthums-Übertragung stattfand, auf dem W. angegeben wurde. Die Übertragung wurde auf dem Rücken des W. bezeichnet, woher die Worte Indossament, Indossant und Indossator; sie mußte vom bisherigen Eigenthümer unterschrieben sein; manche Gesetzgebungen verlangen selbst Angabe der Art, wie der Gegenwerth geleistet worden ist. Das Indossament wurde, nachdem es lange Zeit gänzlich verboten worden war, zuerst nur ein Mal, später aber ins Unendliche hinaus zugelassen; man soll Wechsel gesehen haben, welche deren 120 trugen. Gleichzeitig mit der Einführung des Indossaments, und vielleicht in Folge desselben, hörte der Wechsel auf, ausschließlich in den Händen der Wechsler zu liegen; die Waarenhändler sungen an, die Vermittelung der Wechsler zu überspringen und ihre Rechnungen unmittelbar mit Hülfе der Wechsel abzuschließen. Darin lag wiederum eine große Erleichterung. Der Seidenwarenfabrikant konnte nun seine Lieferanten mit den Wechseln bezahlen, welche er auf seine Abnehmer trafte hatte. Früher hätte er dazu zwei verschiedene Wechsel gebraucht. Sobald der Wechsel als Zahlungsmittel gegen Waaren gegeben wird, fällt noch ein Element der Rückforderungsklage weg; aber auch darüber hat man sich hinweggesetzt. Die alte Formel: „Werth erhalten“ bekam eine neue Bedeutung, sie konnte aber unverändert bleiben. Es versteht sich, daß der Indossator den Wechsel nur dann als Zahlung annehmen kann, wenn ihm die Zahlung von seinem Cedenten garantirt wird. Da dies von sämmtlichen aufeinanderfolgenden Eigenthümern des Wechsels gilt, hat der Präsentant das Recht, wenn die Zahlung nicht erfolgt, von sämmtlichen Indossanten und vom Trassanten, einzeln oder solidarisch, volle Entschädigung zu verlangen. Nur muß die Zahlung nicht durch den Fehler des Präsentanten ausgeblieben sein: den Rechten dieses Letzteren entsprechen gewisse Pflichten. Der Eigenthümer eines Wechsels ist verpflichtet, denselben zur Verfallzeit einzulösen, manchmal ihn noch früher acceptiren zu lassen. Erfolgt nun die Annahme oder die Zahlung nicht, so hat der Präsentant, nachdem er die Nichtannahme oder die Nichtzahlung hat gerichtlich constatiren lassen, oder wie man sagt, nachdem er Protest hat erheben lassen, seinen Vormann oder denselben, an welchen er sich für die Entschädigung halten will, davon zu benachrichtigen; der Vormann muß durch diese Nachricht in Stand gesetzt werden, die zu seiner eigenen Sicherstellung nöthigen Maßregeln zu treffen.

Schwierig ist die Frage der Regulirung der Entschädigung. Der Eigenthümer des unbezahlten Wechsels hat das Recht, sich auf Kosten seiner Vormänner die Summe zu verschaffen, welche er durch den Wechsel bekommen hätte, mit Hinzufügung aller ihm durch die Nichtzahlung verursachten Spesen. Dies geschieht meistens, indem er auf einen seiner Vormänner einen neuen Wechsel trafte, den er auf den Platz verkauft. Es versteht sich aber, daß der Cours zwischen dem Bezugs- und Zahlungs-Orte des Rückwechsels den Betrag dieses bestimmt und sehr oft für den Bezogenen die Ursache eines kleinen Verlustes ist. Es pflegt der Präsentant auf den letzten Indossanten den Rückwechsel zu ziehen. Dieser aber läßt sich seinerseits auf demselben Wege von seinem eigenen Vormann entschädigen. Ein zweiter Rückwechsel wird gezogen, bei welchem der Wechselcours wiederum den Betrag der zu ziehenden Summe erhöhen kann. Es ist behauptet worden, daß jeder der Regressaten, d. h. derjenigen, auf welche ein Rückwechsel gezogen wird, nur einen Wechselcours zu tragen hat; nach einer anderen Theorie hingegen ist, wie man sagt, Cumulation der Rückwechsel zulässig. Der Grundsatz der Beschränkung auf einen Wechselcours hat sich zuerst Bahn gebrochen und ist von den meisten positiven Gesetzgebungen, unter anderen von der französischen, der englischen und der amerikanischen angenommen worden. Der strengere Grundsatz der Cumulation ist erst später auf gekommen und ist von der deutschen Wechselordnung anerkannt worden. — Da die Rückwechsel jedenfalls Kosten verursachen, hat man sich nach Mitteln umsehen müssen, sie zu vermeiden. Dazu dienen die Nothadressen. Jeder

Trassant oder Indossant, welcher über die Zahlung des Wechsels irgend einen Zweifel hegt und am Zahlungsorte einen zuverlässigen Geschäftsfreund hat, ersucht denselben, durch eine auf den Wechsel selbst geschriebene Formel, im Falle der Nichtzahlung durch den Acceptanten oder Trassanten, selbst den Brief zu lösen. Der Präsentant ist andererseits gehalten, die Zahlung aus Nothadresse von demjenigen anzunehmen, welcher die meisten Indossanten befreit, d. h. von demjenigen, welcher für Rechnung des frühesten Eigenthümers des Wechsels zahlt. Die Einführung des Indossaments machte es möglich und zweckmäßig, den Wechseln eine längere Verfallzeit zu geben. Dadurch aber wurde die Bedeutung der Acceptation noch gesteigert. Um dieselbe zu erleichtern, wendete man die Duplicate an, welche früher, um den Folgen eines Verlorengehens der Wechsel vorzubeugen, erfunden worden waren. Es wurden mehrere Copieen eines Wechsels verfertigt, welche mit einander wortgetreu übereinstimmten; sie unterscheiden sich nur dadurch, daß auf einer jeden angegeben werden muß, ob sie die erste, die zweite u. s. w. ist; eine Angabe, die nöthig ist, um die Exemplare zu bezeichnen, welche zu einander gehören. Die Zahlung und die Annahme kann auf dem einen oder auf dem anderen Exemplar stattfinden und ist dann für alle gültig. Solche Wechselabschriften können von zweierlei Arten sein; sie werden bald vom Aussteller des Wechsels selbst, bald von einem späteren Eigenthümer desselben ausgefertigt. Wenn sie vom Aussteller ausgefertigt und unterschrieben werden, sind es eigentliche Duplicate; sind sie hingegen von einem späteren Eigenthümer des Wechsels vorgenommen worden, so daß die Unterschriften des Ausstellers und mehrerer Indossanten nicht ächt, sondern bloß copirt sind, führt die Abschrift den Namen Copie.

Die Bedeutung des Wechsels für die wirtschaftliche Entwicklung der Völker ist eine sehr große. Leider ist sie bis jetzt sehr unvollkommen untersucht worden. Auf die Dienste, welche die Wechsel dadurch leisten, daß sie viele Geldtransporte vermeiden, wollen wir nicht zurückkommen. Wir werden nur die Aufmerksamkeit für zwei andere Punkte in Anspruch nehmen, für die Bedeutung der Wechsel als Mittel, die finanzielle Lage eines Landes zu beurtheilen, und als Mittel, den Credit zu entwickeln. Die Wechsel geben noch heute zu großen Geschäftsanlass. Wenn ein Wechsel so gekauft wird, daß die Summe, welche dafür bezahlt wird, der Summe gleichkommt, welche gegen den Wechsel erhalten werden muß, so sagt man, der Wechselcourse stehe zum Pari. Der Wechselcourse ist aber bald etwas über, bald etwas unter Pari, und es kommt hier das Gesetz von Angebot und Nachfrage zur Anwendung. Der Berliner Kaufmann, welcher Gelder von London aus kommen lassen muß, wird dazu gewisse Spesen und Gefahren zu tragen haben. Wenn er das Geld, welches er in London liegen hat, gegen eine in Berlin zahlbare Summe verkaufen kann, so wird er sich leicht einen kleinen Verlust gefallen lassen, wenn dieser Verlust nicht größer ist wie der, welchen der Transport zur Folge haben würde. Umgekehrt wird der Berliner Kaufmann, welcher nach London Gelder zu schicken hat, ebenfalls für diese Versendung Kosten haben; das Geld in London wird ihm mehr werth sein wie das Geld in Berlin. Kann er sich in Berlin einen Wechsel auf London verschaffen, so wird er sich auch einen kleinen Verlust gefallen lassen, und dieser Verlust wird ebenfalls im Betrag der Versendungskosten und Gefahren seine Grenze finden. Die Schwankungen der Wechselcourse über und unter Pari haben also nach oben wie nach unten in den Kosten und Gefahren der Versendungen ihre Grenzen; innerhalb dieser Grenzen werden diese Course von der Concurrenz bestimmt. Hat man mehr Geld von Berlin nach London als von London nach Berlin zu versenden, so werden alle Versendungen von London nach Berlin mit Sendungen in umgekehrter Richtung ausgeglichen werden können; der Ueberschuß der Zahlungen von Berlin an London wird nur durch wirkliche Baarsendungen in Ordnung gebracht werden können. Unter diesen Umständen wird der Londoner Wechsel in Berlin über Pari in die Höhe gehen, der Wechsel auf Berlin in London unter Pari fallen oder, wie man zu sagen pflegt, die Wechselcourse zwischen London und Berlin werden für London günstig, für Berlin ungünstig sein. Man kann also aus dem Wechselcourse zwischen zwei Plätzen sehen, welcher von diesen vom andern Geld zu bekommen hat; aus der Vergleichung der verschiedenen Wechselcourse eines Lan-



des kann man mit einer großen Wahrscheinlichkeit schließen, ob dieses Land mehr Zahlungen zu machen als zu bekommen hat. Aus dem Stande der Wechselcourse kann man also das Verhältniß der Aus- und Einfuhren von Geldsorten und edeln Metallen erkennen. Gefährlicher ist es aber, daraus auf das Verhältniß der Aus- und Einfuhren von Waaren zurückzuschließen, wie man es hat thun wollen. Die Aus- und Einfuhr der Waaren tragen gewiß viel dazu bei, die Ein- und Ausfuhr der Geldsorten, folglich auch den Stand der Wechselcourse zu bestimmen. Sie sind aber nur ein einziger Factor, welcher von anderen Factoren modificirt, neutralisirt, ja überwogen werden kann. Zahlungen für erhaltene Waaren sind nur eine der Ursachen, aus welchen man Geldversendungen nach dem Auslande macht. Solche Sendungen können ihren Grund auch in Subsidien, Erbüthen, Capital-Anlagen u. s. w. haben. Im Mittelalter machte die ganze christliche Welt nach Rom große Geldsendungen, die gewiß einen anderen Zweck hatten, als erhaltene Waaren zu bezahlen. Der Wechselcourse zeigt also nicht das Verhältniß der Waaren-Einfuhren zu den Waaren-Ausfuhren, wohl aber das Verhältniß der Aus- und Einfuhr der Geldsorten und der edeln Metalle. Dieser letzte Punkt ist aber bedeutend genug. Denn nicht nur der Standpunkt der Merkantil-Schule ist überwunden, sondern auch der Standpunkt der übertriebenen Reaction gegen diese Schule, wonach das Gleichgewicht von Aus- und Einfuhr von edeln Metallen sich immer von selbst wiederherstellen soll und die Menge der in einem Lande vorkommenden Metalle keiner Aufmerksamkeit würdig ist. Die Erfahrung hat gezeigt, daß ein Volk, welches alle seine Tauschwerkzeuge aus den Händen giebt, sich großen Gefahren aussetzt und einer wirthschaftlichen Krankheit entgegen geht, welche unter dem Namen finanzielle oder Geld-Krise bekannt ist. Die Schilderung einer Geldkrise gehört nicht hierher. So viel sei nur gesagt, daß sie von einem Ubergewicht der Geld-Ausfuhren über die Geld-Einfuhren veranlaßt werden können und daß ein einsichtiger Geschäftsmann aus dem Stande der Wechselcourse das Herannahen dieser Krankheiten sehr oft wird wittern können.

Viel größer ist die Bedeutung der Wechsel für die Entwicklung des Credits. Wechselgeschäfte haben immer mehr oder weniger den Charakter von Creditgeschäften gehabt. Der Kaufmann, welcher sein Geld hingab, um sich einen Wechsel auf die nächste Messe zu verschaffen, muß nothwendig das Vertrauen haben, daß der Wechsel zur Verfallzeit richtig eingelöst werden wird; er schenkt dem Wechsel Credit bis zur nächsten Messe. Dies war nicht viel, war aber doch schon etwas, besonders zu einer Zeit, wo die Transportmittel schlecht waren und die Hinreise zur Messe länger dauerte. Wichtige Folgen hinsichtlich des Credits hatten die Einführung des Indossaments und die damit verbundene Vulgarisation der Wechselgeschäfte. Indem der Gläubiger auf seinen Schuldner traf, war es ihm möglich, der Schuld gleichsam einen Körper zu geben, sie einer andern Person zu verkaufen und sich auf diese Weise den Betrag derselben wenigstens zum Theil vor der Verfallzeit zu verschaffen. Ein eigener Geschäftszweig, der Disconto, ist darauf begründet worden. Der Disconto setzt zwei Geschäftsleute voraus, deren einer noch nicht fällige Forderungen besitzt und baares Geld sucht, deren anderer baares Geld hat, wofür er Verwendung sucht. Ein Tausch findet statt und der Gelbbesitzer kauft die Forderung gegen baares Geld ab, wobei er aber einen Abzug macht, um den Zins der noch bis zum Verfalltage zu laufenden Zeit und die etwaige Gefahr, nicht bezahlt zu werden, zu decken. Dieser Abzug heißt Disconto und wird in jährlichen Procenten ausgedrückt. Es werden dennoch meistens nur solche Wechsel discountirt, welche drei, höchstens sechs Monate noch zu laufen haben. Längere Wechsel stiften kein Vertrauen ein. Längere Wechsel sind also aus zwei verschiedenen Gründen Geldanlagen auf kürzere Zeit; denn einerseits sind die Wechsel höchstens nach einigen Monaten fällig, andererseits kann der Besitzer derselben selbst vor der Verfallzeit sein Geld wieder bekommen; dazu braucht er nur den Wechsel zu reescomptiren, d. h. einem andern Capitalisten zu verkaufen. Die Uebertragungen geschehen überhaupt auch auf dem Wege des Indossaments, und Jeder, welcher einen Wechsel des Discontos wegen kauft oder verkauft, hat der Regel nach dieselben Rechte und Pflichten, wie jeder andere Indossant. Da überhaupt Discontogeschäfte Capitalanlagen mit beliebiger Dauer sind, sind sie den Geschäftsmännern sehr beliebt. Ge-

schäftsmänner müssen über ihre Capitalien frei verfügen können; deshalb haben die gewöhnlichen Capitalanlagen, welche, wie z. B. die Hypotheken, die Capitalien für längere Zeit immobilisiren, für sie große Nachtheile. Um sich einen jährlichen Zins von 5 bis 6 pCt. zu verschaffen, entziehen sie sich die Möglichkeit, Geschäfte zu machen, wo sie vielleicht 25 pCt. in einem Monat verdienen würden; es ist ihnen daher oft besser, ihre Capitalien mäßig zu lassen, als deren freie Verfügung zu verlieren. Wenn sie aber diese freie Verfügung behalten können und dennoch einen schwachen Zins, sei es nur 1 pCt. jährlich, bekommen können, so werden sie diesen lezten gern mit in Kauf nehmen. Gerade eine solche Möglichkeit verschafft ihnen der Wechsel-Disconto. Es können in Folge dessen in einem Lande, besonders aber auf einem Handelsplatz viele Capitalien liegen, die man wohl im Disconto, aber nicht anders verwenden möchte; aber es kann auch umgekehrt eine große Nachfrage nach kurzen Darlehen vorhanden sein, während längere Darlehen nicht gesucht werden. Kaufleute können große vorübergehende Geldbehältnisse haben, sowohl um Speculationen zu machen, als um Verpflichtungen zu erfüllen, und es wäre ihnen vortheilhafter, 25 pCt. jährlichen Zins auf einen Monat als 6 pCt. auf ein Jahr zu bezahlen. Kurz, das Verhältniß von Angebot und Nachfrage gestaltet sich ganz anders beim kurzen Credit, wie er bei dem Wechseldisconto vorkommt, als beim langen, z. B. hypothekarischen Credit. Der Preis des langen Credits ist ein beständiger; der Preis des Discontos ist den größten Schwankungen ausgesetzt; man kann ihn in demselben Jahre und auf demselben Plage bald zu 1 pCt., bald zu 12 pCt. sehen. In Californien ist bis 1 pCt. täglicher Disconto bezahlt worden. Aus diesem großen Unterschiede zwischen den Preisen des langen und den Preisen des kurzen Credits hat man sich zur Folgerung berechtigt, daß langer und kurzer Credit eben so gut verschiedene Waaren sind, wie Zucker und Kaffee; ein Ausspruch, der gewiß charakteristisch, aber doch übertrieben ist; denn kurzer und langer Credit werden auf die Dauer auf einander eine größere Einwirkung haben als Zucker und Kaffee. Einige Zahlen werden von der Bedeutung der Discontogeschäfte den besten Begriff geben. Die Summe der Wechsel, welche an einem und demselben Augenblicke in Großbritannien und Irland im Umlauf sind, wurde für 1856 auf 180—200 Millionen Pfr. geschätzt. Da die Wechsel nicht ein ganzes Jahr umlaufen, so ist die Summe der in einem Jahre circulirenden Wechsel natürlich viel größer; sie wurde schon 1839 auf 528 Millionen für Großbritannien geschätzt. Von diesen Summen, die sich wohl schon bedeutend vergrößert haben, sollen 86 pCt. discountirt worden sein.

Die Disconto-Geschäfte nehmen in Anspruch die volle Thätigkeit, nicht nur von Privathäusern, sondern auch öffentlicher Anstalten. Ganz besonders sind sie aber eine wesentliche Ergänzung der Bankzettel-Ausgabe. Eine Zettelbank darf bestmöglichst nicht alle Geschäfte treiben; sie ist durch die Natur und die beliebige Einlösbarkeit der Bankzettel gezwungen, sich auf solche Geschäfte und Capital-Anlagen zu beschränken, welche ein rasches Zusammenraffen der Capitalien zulassen. Diese Bedingung erfüllt am besten der Wechsel-Disconto, und die große Bedeutung, welche die Zettelausgabe gewonnen hat, ist zum größten Theil nur durch den Disconto ermöglicht worden. Der Zusammenhang, welcher zwischen diesen beiden Geschäften vorliegt, ist so innig, daß ein bedeutender französischer Volkswirth, Courcelle Seneuil, sich darüber im Dictionnaire de l'Economie politique von Guillaumin wie folgt ausgedrückt hat: „Die Wechsel sind der Stoff, aus welchen die Bankzettel bestehen, wie die Silber-Barren der Stoff sind, woraus man die Silber-Münzen prägt. Durch die Verfertigung der Zettel giebt die Bank den Wechseln ein Gepräge, wie die Münze ein solches den Barren giebt. Die discountirten Wechsel geben den Zetteln ihren Werth, wie das Metall den Goldstücken den ihrigen giebt.“ Diese Anschauung ist gewiß übertrieben, sie ist aber wohl dazu geeignet, zu zeigen, wie Sachverständige von dem erwähnten Zusammenhang zwischen Wechsel-Disconto und Zettel-Ausgabe ergriffen worden sind. Wie alles Gute, ist auch der Wechsel-Disconto mißbraucht worden. Unter den Mißbräuchen, zu welchen er Veranlassung gegeben hat, wollen wir den Keller-Wechsel und die Wechselkreiterei erwähnen. Keller-Wechsel sind solche, welchen keine wirkliche Schuld zu Grunde liegt; ein Kaufmann, welcher Geld braucht, trassirt einen

Wechsel auf irgend eine Person, die ihm nichts schuldet, die vielleicht nicht existirt. Er bringt dann diesen Wechsel dem Banquier, welcher manchmal unvorsichtig genug ist, denselben zu discountiren. Annahme oder Zahlung geschehen selbstverständlich nicht, der Trassant aber hat sein Geld bekommen und seinen Zweck erreicht. Die Wechselreiterei ist eine Vervollkommnung des Keller-Wechsels. Zwei Kaufleute, die sich einander nichts schulden, verständigen sich dahin, auf einander zu trassiren. Sie trassiren z. B. beide 10,000 Thlr. auf drei Monate und sie lassen beide Wechsel discountiren. Zur Zeit der Zahlung müssen beide Kaufleute für einander die Wechsel einlösen; ein Jeder von ihnen aber hat sich 10,000 Thlr. für drei Monate verschafft, was auf einem andern Wege nicht geschehen wäre und unter Umständen die größte Bedeutung haben, ein Falliment vermeiden könnte. Es zeugen natürlich solche Mittel von einer großen Geldverlegenheit; es kann dem Credit eines Kaufmanns, dem Vertrauen, welches er einflößt, nichts so sehr schaden, als die Anwendung solcher Mittel. Wechsel, die einen solchen Ursprung haben, werden beim Disconto mit der größten Sorgfalt vermieden. Man nimmt sie nur in Folge eines Irrthums an, und es gehört zu den Haupttalenten und Hauptaufgaben eines Banquiers, solche Wechsel herauszufinden und vom Disconto auszuschließen. Man hat sich andererseits nach Mitteln umgesehen, die Wechselreiterei zu verbergen. Dazu hat man die Zahl der Kettenglieder vergrößert. Früher verständigten sich nur zwei Kaufleute miteinander; der erste trassirte auf den zweiten, der zweite auf den ersten, und es war ein Leichtes, ihnen durch die Finger zu sehen. Später verständigten sich aber eine größere Zahl von Geschäftsleuten; der erste trassirt auf den zweiten, der zweite auf den dritten u. s. w. bis zum letzten, welcher wiederum auf den ersten trassirte. Daß sie also gegenseitig auf einander trassirten, war viel schwerer zu sehen. Trotzdem kommt man doch immer dahinter; dazu trägt der Umstand bei, daß in vielen Ländern die Disconto-Geschäfte in einer Hand vereinigt sind; auch hat die Erfahrung die Banquiers sehr vorsichtig gemacht, und man kommt den Wechselreitereien sehr leicht auf die Spur. Der Geschäftsmann, welcher um seinen guten Ruf nur etwas besorgt ist, wird sich nie in eine solche einlassen. Die Wechselreitereien sind überhaupt nicht eine Erfindung der neuesten Zeit; sie werden bereits von Adam Smith, in seiner Schilderung der Krise von 1751, sehr gut beschrieben.

Es versteht sich, daß wir in die zahlreichen juristischen Controversen nicht eingehen können, zu welchen die Wechsel Veranlassung gegeben haben. Wir wollen nur Einiges über die verschiedenen positiven Gesetzgebungen sagen. Seit dem Erlasse der Hamburger Wechselordnung von 1603, der ersten deutschen Wechselordnung, bis zu 1844, sind 94 Wechselgesetze erlassen worden. 1844 waren noch 59 in Kraft; es fand also selbst in den einzelnen Staaten Deutschlands eine Mannichfaltigkeit der Gesetzgebung statt. So galten im deutschen Oesterreich 9, in Preußen 3, in Bayern 7, in Hannover 2 Wechselordnungen. Kein Wunder, wenn unter diesen Umständen das Bedürfnis nach einer allgemeinen deutschen Wechselordnung fühlbar wurde. Die allgemeine deutsche Wechselgesetzgebung kann als der erste praktische Schritt angesehen werden zu einer allgemeinen deutschen Handelsgesetzgebung. Sie ist ein Kind derselben Bestrebungen, welchen der Zollverein seine Entstehung verdankt, und sie entbehrt nicht jedes Zusammenhanges mit diesem letzteren. Schon 1836 war auf der Zollvereins-Conferenz in München die Einigung der Zollvereinsstaaten zu einem gemeinschaftlichen Handelsgesetzbuch empfohlen. Der Ausführung eines solchen Plans schienen aber damals ernste Schwierigkeiten entgegenzutreten, und die verschiedenen Staaten suchten sich durch Reformen ihrer particularären Gesetzgebungen zu helfen. Ganz besonders war das Wechselrecht in Preußen Gegenstand einer besonderen Aufmerksamkeit gewesen, und ein Entwurf zu einer neuen preussischen Wechselordnung war verarbeitet worden. Auf der Zollconferenz von 1846 in Berlin wurde ein, dem zehn Jahre früher gemachten ähnlicher, Vorschlag gemacht; nur beschränkte man sich diesmal darauf, ein gemeinsames Wechselrecht zu beantragen. Es wurde zugleich der Vorschlag gemacht, „daß an die preussische Regierung das Ersuchen gerichtet werde, den von ihr aufgestellten Entwurf eines neuen Wechselrechts den übrigen Zollvereins-Regierungen mitzutheilen, daß demnach dieser Entwurf als Grundlage für ein den Staaten des Zollvereins gemeinsames

Wechselrecht benutzt werde, und zur Ausarbeitung des letzteren eine besondere, aus Rechtskundigen und aus Sachverständigen des Handelslandes zusammengesetzte, von allen Vereins-Regierungen zu beschickende Commission gebildet werden möge." Demzufolge lud die preussische Regierung nicht allein die Regierungen der zum Zollverein gehörigen, sondern sämmtlicher deutscher Bundesstaaten zur Theilnahme an der Berathung über ein gemeinsames Wechselrecht in Leipzig ein. Die Berathungen singen am 20. October 1847 an und waren am 9. December desselben Jahres beendet. Man verständigte sich zuerst darüber, „daß das Verhältniß einer jeden Regierung zu ihren Ständen unberührt, auch jeder dieser Regierungen frei bleibe, den vereinbarten Entwurf anzunehmen, abzulehnen, oder auch einen veränderten Entwurf zum Gesetze zu erheben.“ In der letzten (35ten) Sitzung wurde der definitive Entwurf festgestellt; der Leipziger Entwurf wurde in mehreren Staaten gleich unverändert eingeführt. Bei Gelegenheit der Versuche, das deutsche Reich wieder herzustellen, war man auch bemüht, selbstverständlich erfolglos, diesen Entwurf zum Reichsgesetze zu erheben. Die Wechselordnung ist aber, mit Ausnahme von Luxemburg und Limburg, in sämmtlichen deutschen Einzelstaaten entweder particularrechtlich eingeführt worden, oder auf gewöhnheitlichem Wege zur anerkannten Geltung gelangt. In Preußen geschah die Einführung für die gesammte Monarchie durch Verordnung vom 6. Januar 1849 und wurde durch Gesetz vom 15. Febr. 1850 bestätigt. Außerhalb des deutschen Bundes gilt die deutsche Wechselordnung für das Königreich Preußen und für das Kaiserthum Oesterreich in allen nicht zum deutschen Bunde gehörigen Ländern desselben. Sie ist jedoch später für die Länder der ungarischen Krone außer Kraft gesetzt worden. Die allgemeine deutsche Wechselordnung ist in den verschiedenen deutschen Staaten als Particular-Recht eingeführt worden. Man hat also für die Anwendung, Interpretation und Fortbildung derselben kein gemeinsames Organ, so daß die verschiedenen Staaten in ihrer Praxis bald aus einander gehen sollten. Es entstanden daraus zahlreiche Controversen. Diese zu lösen wurde die Commission beauftragt, welche zu Nürnberg an dem Entwurf eines allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches arbeitete. Diese Commission machte Vorschläge, die sich besonders auf die äußerste Beschränkung der Wechselkraft bezogen, welche die einzelnen Staaten zulassen sollen. Diese Vorschläge sollten aber nicht durch Bundesbeschluß zum Gesetze erhoben, sondern nur den Bundes-Regierungen zur Sanction im legislativen Wege mitgetheilt und empfohlen werden. Diese Mittheilung geschah zuerst durch Beschluß der Bundesversammlung vom 15. April 1858 und in veränderter Form durch Bundes-Beschluß vom 13. April 1861. Die meisten Staaten zeigten sich schlechthin oder unter gewissen Voraussetzungen bereit, die Commissions-Vorschläge unverändert einzuführen. Die allgemeine deutsche Wechselordnung zerfällt in drei Abschnitte; der erste handelt von der Wechselfähigkeit, der zweite von den gezogenen Wechseln, der dritte von den eigenen oder von den trockenen Wechseln. Im ersten Abschnitt wird der Grundsatz an die Spitze gestellt, daß Jeder wechselfähig ist, welcher sich durch Verträge verpflichten kann. Die Wechselfähigkeit also, welche wohl ursprünglich einzig den Wechslern zukam, wird dadurch weit über die Grenzen der kaufmännischen Welt hinaus ausgedehnt und gleichsam zu einem Civil-Institut gemacht. In die näheren Grundsätze der Wechselordnung können wir nicht eingehen, und wir müssen den Leser in dieser Hinsicht auf die nachstehende Literatur hinweisen.

Grundlage des französischen Wechselrechts ist die Ordonnance de Commerce de 1673; an dieselbe schließt sich das jetzt geltende Wechselrecht an, wie es Artikel 110—189 des Code de Commerce seinen Ausdruck findet. Das französische Handels- und Wechselrecht hat dadurch eine große Bedeutung gewonnen, daß es bald wörtlich, bald mit einigen Modificationen in vielen Ländern außerhalb Frankreichs eingeführt worden ist; unter diesen Ländern ist Luxemburg, als zum deutschen Bund gehörig, besonders zu erwähnen; ferner noch Holland, Italien, Spanien, Portugal, Brasilien. In England beruht das Wechselrecht auf dem Common law, auf zahlreichen Handelsgewohnheiten und auf Parlaments-Akten. Auch das nordamerikanische Wechselrecht beruht, trotz der Unabhängigkeits-Erklärung, auf dem englischen Common law und den Urtheilen der englischen Gerichtshöfe. Die Reports der amerikanischen Gerichte, das einheimische Gewohnheitsrecht und die Statuten der einzelnen Staaten berogiren selbst-

verständlich dem englischen Recht. Die Literatur des Wechselrechts ist eine sehr zahlreiche; sie ist bald dem Wechselrecht ausschließlich gewidmet, bald demselben mit dem Handelsrecht gemeinsam. Eine Sammlung der verschiedenen Wechselgesetze findet man bei Riccard, lois et coutumes de change des principales places de l'Europe, Amst. 1725. Siegel, corpus juris cambialis, Lips. 1742 mit vier Fortsetzungen 1757 bis 1786. Zimmert, Vollständige Sammlung der Wechselgesetze aller Länder, Wien 1809—1813. J. G. Reißner, Codex der europäischen Wechselrechte, oder Sammlung der heut zu Tage in Europa geltenden Wechselgesetze. Systematische Bearbeitungen haben wir unter vielen andern von G. R. Treitschke, Handbuch des Wechselrechts, Leipzig 1824. A. Renaud, Lehrbuch des gemeinen deutschen, so wie des in der allgemeinen deutschen Wechselordnung enthaltenen Wechselrechts, 2. Aufl., Gießen 1857. Commentare und Erläuterungen zur allgemeinen deutschen Wechselordnung haben Bluntschli, Borchardt, Heinisch, Liebe, Ortloff ausgegeben. Was die fremden Rechte anbetrifft, so wollen wir schließlich erwähnen, für das französische Recht Pardessus, traité du Contrat et des lettres de change, Paris 1809; Cours de droit commercial, desselben Verfassers 6. Auflage, Paris 1856—1857. U. Wasserburg, Wechselrecht nach dem französischen Handelsgesetzbuch zum Selbstunterricht nach Loce, als Leitfaden mit Anmerkungen, in wie weit französisches und deutsches Wechselrecht gleichlautend sind, Mainz 1851. Für das englische Recht Reyley, summary of the law of exchange, London, 1. Auflage 1789, 5. Aufl. 1834. Chitty, a practical treatise on bills of exchange, London, 1. Aufl. 1799, 9. Aufl. 1840. Jakobson, Umriss des englischen Wechselrechts, Altona 1821. Dr. Joh. Story's englisches und nordamerikanisches Wechselrecht, deutsch bearbeitet von G. R. Treitschke, Leipzig 1845.

Wackherlin (Georg Rudolf), lyrischer Dichter, den 15. September 1584 zu Stuttgart geboren, bezog in seinem 17. Lebensjahre die Universität Tübingen, um die Rechte zu studiren. Im Jahre 1604 unternahm er eine Reise nach Sachsen und lehrte über Heidelberg nach Tübingen zurück. Im Jahre 1606 reiste er nach Frankreich, 1607 nach England. Nach seiner Rückkehr im Jahre 1610 wurde er hertzoglicher Secretär in seiner Vaterstadt und versah daneben das Amt eines Hofdichters. Im Jahre 1620 begab er sich nach London und wurde daselbst als Secretär bei der deutschen Kanzlei, die dort nach dem Ausbruch des dreißigjährigen Krieges errichtet war, um die Correspondenz zwischen England und dem protestantischen Deutschland zu unterhalten, angestellt. Er starb hier 1651. Die erste Sammlung seiner Gedichte erschien zu Stuttgart 1618 und 1619 „Zwei Büchlein Oden und Gesänge“. Später ließ W. Ausgaben seiner „Geistlichen und weltlichen Gedichte“ zu Amsterdamm drucken, die vollständigste 1648. Eine Auswahl daraus enthält August Gebauer's „Deutscher Dichtersaal von Luther bis auf unsere Zeiten“, 1. Bdchn. (Leipzig 1827), S. 73 ff. Vgl. E. Höpfer, „G. R. Wackherlin's Oden und Gesänge. Ein Beitrag zur Geschichte der deutschen Dichtung“ (Berlin 1865). Die in dieser Monographie mitgetheilten Gedichtproben lassen die Beziehungen erkennen, in denen der Dichter zu seiner Myrta (Elisabeth Dudley) und zu den Fürsten und Großen gestanden, deren Huld er sich zu erfreuen hatte. Sie zeigen uns aber auch die Schwäche, so wie die trefflichen Seiten des Dichters: seine slavische, aus seinem Bildungs- und Lebensgange sich erklärende Abhängigkeit von romanischer Metrik und den sinnigen, aus einer wahren dichterischen Begabung geflossenen, echt deutschen Gehalt seiner Verse.

Wackherlin (Wilhelm Ludwig), nicht unbedeutender deutscher Journalist, am 2. Juli 1739 zu Bottnang im Württembergischen geboren, studirte zu Tübingen die Rechte, ging dann als Hofmeister nach Straßburg und von da nach Paris, von Paris begab er sich nach Wien, wo er sich durch seine „Denkwürdigkeiten von Wien“ (1777) Haft und Landesverweisung zuzog. Nach einem kurzen Aufenthalte zu Regensburg ging er nach Augsburg, mußte aber wegen einer Schmähschrift auch diese Stadt verlassen, worauf er sich nach Nördlingen begab und daselbst unter dem Titel „Felleisen“ eine politische Zeitung schrieb. Auch von hier verwiesen, begab er sich nach Waldringen, einem Dorfe unweit Nördlingen. Eine Schmähschrift, die er hier auf die Stadt Nördlingen drucken ließ, zog ihm eine vierjährige Gefängnißstrafe zu Hochhaus zu. Im Jahre 1792 ging er nach Ansbach, wo er die „Ansbachischen Blätter“ schrieb und

am 24. November 1792 starb. Seine Schriften sind außer den schon erwähnten: „Anselmus Rabiosus Reise durch Deutschland“ (1778), „Chronologen“ (12 Bde., 1779—83), ein periodisches Werk, welches er unter den neuen Titeln: „Das graue Ungeheuer“ (12 Bde., 1784—87), „Hyperboreische Briefe“ (7 Bdn., Nürnberg 1788—90) und „Paragraphe“ (3 Bdn., Nürnberg 1791—92) fortsetzte. Vgl. Weber, „Beckerlin's Geist“ (Stuttgart 1823).

Webekind (Anton Christian), geboren den 14. Mai 1763 zu Biffelhövede im Herzogthum Verden, studirte zu Helmstedt und Göttingen die Rechte, wurde 1790 als Gerichtsschreiber zu Ruffstadt unterm Hohnstein angestellt, 1793 als Amtsschreiber nach Lüneburg versetzt und 1816 zum Oberamtmann der Ritterakademie daselbst befördert. Er starb zu Lüneburg am 14. März 1845. Seine geschichtlichen Arbeiten: „Handbuch der Welt- und Völkergeschichte“ (Lüneburg 1814, 3. Ausg. 1824), „Chronologisches Handbuch der neueren Geschichte“ (2 Bde., Lüneburg 1816), „Noten zu einigen Geschichtschreibern des deutschen Mittelalters“ (8 Hefte, Hamburg 1821—34), die Monographien: „Die Eingänge der Messen“ (Lüneburg 1815), „Tabula Waldomari primi regis Daniae“ (Lüneburg 1817), „Germann, Herzog von Sachsen“ (Lüneburg 1817), werden mit Recht geschätzt.

Webekind (Georg Christian Gottfried, Freiherr v.), geb. 1761 zu Göttingen, wo sein Vater außerordentlicher Professor in der philosophischen Facultät war, gest. 1831. als Leibarzt des Großherzogs von Hessen zu Darmstadt. Nach vollendetem Studium der Medicin und erhaltener Doctorwürde 1780 in seiner Vaterstadt, erhielt er die Stelle eines Vice-Physikus in Uslar, 1781 die eines Physikus in Diepholz, Hess sich aber 1785 als praktischer Arzt in Mülheim am Rhein nieder. Im Jahre 1787 wurde er als Leibarzt des Kurfürsten mit dem Titel Hofrath und als Professor der Medicin nach Mainz an die Universität berufen. Er widmete sich ganz dem System Ch. L. Hoffmann's, welches unter dem Namen der Humoralpathologie, d. h. Krankheitslehre mit Herleitung der Krankheiten aus dem Verderbniß der Säfte bekannt ist. Er gehörte den Illuminaten an, von deren Richtung alle hohen Kreise in Mainz durchzogen waren. Als im Jahre 1792 aus Schrecken vor den anrückenden Franzosen die Mehrzahl der gebildeteren Bewohner die Stadt verließ, war W. einer von den zwei Ärzten, welche nur in Mainz verblieben, freilich auch um seine Begeisterung für die Freiheit sehr öffentlich und laut zu bekennen. Ein geheimes Einverständnis mit den Franzosen muß mindestens zugestanden werden, wie es unzweifelhaft ist, daß W., welcher Kranke in dem benachbarten Nackenheim behandelte, mehrere Tage von Mainz abwesend war und erst mit dem französischen General Custine dahin zurückkehrte. Bei seiner Rückkehr erklärte er, „daß Custine ihn als Spion angesehen und festgehalten habe,“ — wobei freilich sonderbar ist, daß Custine ihn zur Tafel gezogen hat und nun sofort dessen Freund wurde; wahrscheinlich kannte dieser ihn schon dem Namen nach. Er wollte wie andere Gesinnungsgenossen nicht allein republikanische Verfassung, sondern auch liberté und égalité im Sinne der Jacobiner; am Tage nach dem Einmarsch der Franzosen verband sich „eine Gesellschaft deutscher Freiheit und Gleichheit aus allen Ständen durch einen feierlichen Eid, frei zu leben oder zu sterben“. W. war der erste Mainzer Bürger, welcher in diesem Club öffentlich auftrat (dem übrigens nur wenige Gelehrte beigetreten waren). Er wiederholte in platter Breite immer von Neuem die alltäglichsten Revolutionsphrasen über Verfassung, Freiheit und Gleichheit, über die Schlechtigkeit der Fürsten und über die Verpflichtung der Mainzer, eine Revolution zu unternehmen. Alle Regierungsformen, mit der Ausnahme der auf Volkssouveränität gegründeten, sind unhaltbar, rief er einmal dem Club zu, aber die allerlächerlichste und allerabenteuerlichste ist die Monarchie, weil sie eine Menge von Absurditäten in sich schließt und sich nicht auf offenbare Gewalt, sondern auf List und Betrug, auf Eitelkeit und das Vorurtheil der Ehre stützt. Am 2. November machte er den Vorschlag, daß die Mitglieder der Gesellschaft sich ein Zeichen anhängen sollten, ein gelbes Rebaillon zwischen dem dritten und vierten Knopfloch an der linken Seite, — der Vorschlag wurde verworfen; am folgenden Tage ließ er einen Freiheitsbaum setzen und stellte vierzehn Tage später den Antrag, einen geheimen Ausschuß zu wählen, der die Denkungsart der Einwohner prüfen und jene, welche

eine Anhänglichkeit an aristokratische Grundsätze bilden ließen, zum weiteren Einschreiten anzeigen sollte; „bei solchen Angaben, setzte er hinzu, dürfe das Kind nicht den Vater, der Vater nicht den Sohn, nicht die Frau den Mann verschonen; denn die Vaterlandsliebe verlange jegliches Opfer“. Doch wurde der Antrag von der Gesellschaft nicht angenommen, er aber, zum Präsidenten gewählt, zeigte sich unermülich, indem er während eines Monats nicht weniger als zehn Reden hielt, in deren einer er die Menschenrechte erklärte und später als absolute Nothwendigkeit begehrte, sich mit Frankreich zu verbinden und demzufolge ein Decret abzufassen, daß alle ehemaligen Fürsten diesseits des Rheins aller ihrer Rechte, welche sie diesseits hätten, verlustig zu erklären. Allein bereits am 23. Juli 1793 fiel Mainz in die Hände der verbündeten Truppen, die Clubisten, soweit sie nicht gefangen wurden, flohen nach allen vier Weltgegenden auseinander. W. floh gleichfalls mit den Franzosen, ward französischer Militärarzt, zuletzt in Straßburg. Während dieser Zeit verfaßte er: „Bemerkungen über das Jacobinerwesen“ und „Frankreichs ökonomischer und politischer Zustand und dessen Constitution vom 3. Jahre der Republik“. Die letzte Schrift brachte ihm die französische Bürgerkrone ein. Als im Jahre 1797 Mainz den Franzosen übergeben war, kehrte er als Militärarzt und Professor der praktischen Medicin zurück. Er war einer der Ersten, welcher damals in Deutschland die Kuhpockenimpfung untersuchte. (Von den Kuhpocken. Basel 1802.) Nach erfolgter Pensionirung wurde er 1803 Cantondarzt in Kreuznach, 1805 nochmals Militärarzt in Mainz und mit dem Titel Medicinalrath Professor der neu errichteten Medicinalschule. Nachdem er Oberstabsarzt bei der unter dem General Lesèvre gebildeten Reservearmee gewesen, wurde er 1808 Leibarzt des Großherzogs, Geheimrath Hofrath und 1809 in den Freiherrnstand erhoben. Er starb 28. October 1831. Von seinen zahlreichen Schriften sind anzuführen: Ueber das Betragen der Aerzte, 1789. — Allgemeine Theorie der Entzündungen, 1791. — Nachrichten über das französische Kriegshospitalwesen, 2 Bde., 1797—1798. — Ueber die Ruhr, 1811. — Prüfung des homöopathischen Systems von Hahnemann, 1822. — Ueber den Werth des Adels, 1816. — Baustücke für Freimaurer, 1820. — Sein Sohn, Georg Wilhelm Frhr. v. W., geb. 28. Juli 1796 zu Straßburg, folgte gleichfalls einer liberalen Richtung, erwarb sich aber als wissenschaftlich gebildeter Forstmann durch seine Schriften Anerkennung.

Wegscheider (Julius Aug. Ludwig), ordentlicher Professor der Theologie, ein namhafter Dogmatiker und Vertreter des Rationalismus, wurde geboren am 17. September 1771 zu Kübbelingen in der Nähe von Schöppenstädt im Braunschweigischen, besuchte das Carolinum in Braunschweig und dann die Universität zu Helmstädt, um Philosophie und Theologie zu studiren, 1791. In Helmstädt bildete er sich unter Henke's (f. v.) Einfluß. Nach Beendigung seiner Universitätsstudien wurde er von einer reichen hamburgischen Familie als Erzieher nach Hamburg berufen und beschäftigte sich hier in seinen Rufestunden vornehmlich mit dem Studium der Kantischen Philosophie, als dessen Früchte gelten können seine Schriften: „ethices stoicorum recentiorum fundamenta cum principiis ethicis a Kantio propositis comparata“ und der „Versuch, die Hauptsätze der philosophischen Religionslehre in Predigten darzustellen“ (1797). Nach dem Erscheinen seiner Abhandlung „über die von der neuesten Philosophie geforderte Trennung von Moral und Religion“ erhielt er 1805 eine Reppenstedter Stelle zu Göttingen. Hier verfaßte er seine Abhandlung: „De Graecorum mysteriis religioni non obtrudendis“ (Gött. 1805), welcher schon im nächsten Jahre seine „Einleitung in das Ev. Johannis“ folgte (Gött.). In Folge dieser Leistungen wurde er 1806 als Professor der Theologie und Philosophie nach Minteln berufen, wo er bis zur Auflösung der Universität 1810 erfolgreich wirkte. Johannes v. Müller, damals Minister des weßfällischen Königreichs, versetzte W. mit den übrigen Professoren der Universität zu Minteln nach Halle, und hier fand W. einen größeren Wirkungskreis. Im Jahre 1810 erschien sein Commentar zum 1. Briefe Pauli an den Timotheus nebst Uebersetzung, geschrieben gegen die Angriffe, welche Schleiermacher gegen die Richtigkeit dieses Briefes damals geltend gemacht hatte. W.'s Vorlesungen betrafen vornehmlich die Dogmengeschichte und Dogmatik, für welche als Handbuch er

1815 seine einst viel benutzten Institutiones theologiae christianae dogmaticae drucken ließ. In ihnen ist das rationalistische Princip W.'s consequent durchgeführt, und deshalb haben sie von Seiten der Theologen der letzten Decennien, als die orthodoxe Richtung wieder die Obermacht gewonnen hatte, heftige partielle Angriffe sowohl als wissenschaftlich vernichtende Kritiken erfahren. In den ersten Decennien seiner Wirksamkeit in Halle galt W. als Hauptvertreter der systematischen Theologie und stand in hoher Achtung bei der studirenden Jugend, bis im Jahre 1830 die sogenannte Denunciation der evangelischen Kirchenzeitung W.'s Einfluß brach. W. und Gesenius (s. d.) wurden der Heterodoxie angeklagt, strengem Verhöre unterworfen und mit Entlassung bedroht. Der Ausbruch der Julirevolution indes bewog das preussische Ministerium zu einer milderer Beilegung der Sache. Man suchte jedoch durch Heranziehung anders gestannter Männer, wie Ullmann's und Julius Müller's, den Einfluß W.'s zu paralysiren, was auch gelang. W.'s Hörsaal verödete nach und nach, zumal bei zunehmendem Alter des Mannes. W. starb im Februar 1849.

Wehlau auch Welau, Kreisstadt des Regierungs-Bezirks Königsberg, liegt am Einflusse der Alle in den Pregel. Ihren Ursprung verdankt die Stadt dem Orden der „Deutschen Ritter“, welche solche im Jahre 1305 um eine Burg herum anlegten, die im Jahre 1255 von den heidnischen Preußen der Landschaft Nadrauen zum Schutze gegen die bereits in den Nachbarlandscapen Samland und Natangen festen Fuß gefaßt habenden Ritter erbaut worden, von diesen aber schon zwei Jahre darauf eingenommen wurde und nun längere Zeit hindurch einen vorgeschobenen Posten des Ordensstaates und des Christenthums im heidnischen Gebiete bildete. Sein Stadtrecht (das Culmische) erhielt W. im Jahre 1336 durch den damaligen Comthur, späteren Ordens-Hochmeister Heinrich Dufener von Arffberg. Zweimal (1347 und 1376) wurde die neugegründete Stadt von dem kriegerischen Großfürsten Rynstut von Lithauen eingenommen und zerstört, immer aber wieder aufgebaut. In dem großen „Preussischen Städtebunds-Kriege“ (von 1454 bis 1466) stand W. auf Seiten der wider den Orden aufgestandenen Städte, wurde aber 1460 vom Hochmeister Ludwig von Ehrlichshausen wieder unterworfen. Im sechs- und siebenzehnten Jahrhundert erlitt die Stadt durch Krieg, Feuer, Pest und Ueberschwemmung vielfache Drangsale. — Das heutige W. zählt, einschließlich der Garnison, 5479 Einwohner in 300 Häusern. Es ist der Sitz eines Landraths-Amtes, eines Kreis- und Schwurgerichts, eines Domänen-Residenten-Amtes und eines Kreis-Steueramtes. Die Stadt hat eine evangelische Pfarrkirche, eine höhere Bürgerschule (Realschule), und ist nicht ohne Handel und Industrie. Neben derselben erhebt sich seit 1852 auf einem Berge jenseit der Alle die Provinzial-Irren-Heil- und Pflegeanstalt Allenberg, mit großen und prächtigen Gebäuden, unter der Verwaltung der ostpreussischen Provinzialstände stehend.

Wehlau, Vertrag von. Historisch merkwürdig und bekannt ist Wehlau durch den hier am 19. September 1657 abgeschlossenen Vertrag, welcher zu den wichtigsten in der neueren Geschichte gehört. Im Jahre 1655 hatte der kriegerische König Karl Gustav (Karl X.) von Schweden, welcher im Jahre zuvor den Thron dieses Reiches bestiegen, den 1636 zwischen den beiden Staaten abgeschlossenen Waffenstillstand brechend, Polen mit Krieg überzogen. Bei diesem Kriege befand Friedrich Wilhelm von Brandenburg, der „Große Kurfürst“, sich in einer üblen Lage. Als „Herzog in Preußen“ Lehnsträger Polens, war er eigentlich verpflichtet, diesem Hilfe zu leisten; allein die traurigen Verhältnisse, in denen Polen und dessen König Kasimir sich befanden — Karl Gustav hatte, durch die Neumark in Polen eindringend, gleichsam im Fluge einen ansehnlichen Theil desselben und auch die Landeshauptstadt Warschau erobert, dadurch Kasimir zur Flucht nach Schlessen nöthigend — machten eine solche Hilfeleistung höchst bedenklich. In der That hatte Karl X. kaum von den Rüfungen des Kurfürsten zu Gunsten Kasimir's gehört, als er mit einem überlegenen Heere in das Herzogthum Preußen einbrang und Friedrich Wilhelm (im Januar 1656) zum Vergleich von Alfenburg zwang, in welchem dieser sich als Lehnsträger von Schweden erkannte und 2500 Mann Hülfsstruppen zum ferneren Kriege gegen Polen zu stellen sich verpflichtete. Die Gestellung einer dreimal so großen Hülfschaar jedoch, und die großen Dienste, welche der Kurfürst dem Könige geleistet (der große Sieg bei War-



schau war vornehmlich sein und seiner Brandenburger Welt) veranlaßten diesen jedoch, im Vertrage von Labiau (am 20. November 1656) Friedrich Wilhelm gegen das Versprechen fernerer nachdrücklicher Hülfe als souveränen Herzog von Preußen anzuerkennen. Dieser seinerseits ließ — das Nüthliche einer solchen nur vom Reichsfeinde ausgegangenen, vom legitimen Lehnsherrn aber bestrittenen Anerkennung einsehend, und wohl erkennend, daß durch eine bleibende Festsetzung der schwedischen Macht in Polen seine Selbstständigkeit mehr als jemals bedroht sei — nichts unversucht, um den Frieden zwischen den streitenden Parteien herzustellen. Als solches Bemühen aber an der Ehrfucht und Ländergier Königs Karl gescheitert war, wandte Friedrich Wilhelm sich wieder Polen zu. Kasimir seinerseits ging bereitwilligst auf die Anträge des Kurfürsten ein, und so kam denn schon am 19. September 1657 zu Wehlau ein Vertrag zwischen Beiden zu Stande, Inhalts dessen der König und die „Republik“ Polen für alle Zeiten jeglichem Ansprüche auf Lehnshoheit oder irgend welche Art von Oberherrschaft über Ostpreußen entsagten, die Souveränität des Herzogthums Preußen ohne jeglichen Vorbehalt anerkannten und überdies an den Kurfürsten die Landeauenburg und Wütow, an der Grenze von Pommern und Polnisch-Preußen (34 Q.-M. groß), abtraten. Vierteljahr darauf ward im Frieden von Oliva dieser für die Machtentfaltung Preußens und des Hohenzollernschen Hauses höchwichtige Vertrag förmlich und feierlich bestätigt und von allen bedeutenderen Mächten Europa's sanctionirt.

Wehrgeld, auch Wergeld, Lösegeld, Sühn- oder Bußgeld heißt die Zahlung einer Geldstrafe, welche der Todtschläger als Genugthuung für das verübte Verbrechen des Todtschlags (siehe diesen Artikel) an die Familie des Getödteten zu zahlen hatte. Diese Art, Genugthuung für den getödteten Mann (daher auch Leutgeld genannt) zu leisten, trat in Folge der Veredelung und Milderung der Sitten durch die Anfänge vernunftrechtlicher Ordnung an die Stelle der Blutrache und der eigenmächtigen Selbsthülfe, die auf den Spruch „Blut für Blut“, „Mord für Mord“ gegründet war. Die Versöhnung, die Ausbügung des Unrechts, die Wiederherstellung des gebrochenen Friedens wird jetzt in Folge theokratisch-religiöser Einwirkungen durch eine symbolische Rache, durch Darbringung von Opfern, Bußen, Entschuldigungen und Reimigungen bewirkt. Auch die erste Form des W.'s erinnert bei den meisten Völkern an jene religiösen Opfer; denn es bestand meist in Vieh, das dann auch als das älteste Zahlungsmittel, Geld (daher pecunia) anerkannt wurde. Im ältesten Gesetze Roms beschränkte sich freilich diese Wehrgeldszahlung, die in der Opferung eines Widders bestand, nur auf den culposen Todtschläger, aber schon unter den letzten Königen ward auch der dolose, der Mörder, zu einer solchen Sühnung verurtheilt. Bei den Griechen war die Entführung durch Reue und Sühnung in „anmüthigen den Göttern dargebrachten Opfern“ schon in der Zeit der homerischen Sänger (man vergleiche die Iliade 9, Vers 496 und 15, Vers 203) neben der Blutrache im Gebrauche und bei den alten Germanen sühnte man den Mord durch Deckung der Leiche, symbolisch also der bösen That selbst, mit edlen Metallen oder edlen Früchten. Noch in späteren Zeiten, im Sachsen- und Schwabenspiegel, blieb die Gabe und Annahme des versöhnenden Wehrgelds gesetzliche Vorschrift, nur daß dann der Sühnende zugleich unter feierlichen Formeln einen Eidschwur dahin ablegen mußte, nunmehr den Frieden zu bewahren (pacem revocare, ad pacis concordiam jurare). Noch die Carolina (s. diesen Artikel) hielt diese Eidschwüre, später Urfehde oder Ausfehde genannt, bei vielen Vergehen aufrecht. Wer sich der Zahlung oder der Annahme des W.'s weigerte, trat aus dem Zustande des allgemeinen Friedens, aus dem Schutze der Gesamtheit und der Gesetze und hatte alle die Gefahren zu fürchten, welche im Gefolge des Fehderechts waren. Uebrigens war man in jenen Zeiten der Gültigkeit des Compositionen-Systems, der Genugthuung durch Zahlung eines Entgelds, weit entfernt davon, das Leben der Seinen für eine gewisse Geldsumme feil zu halten, vielmehr lag der Sinn und das Wesen der Compositionen oder Wehrgelder mehr in der demüthigenden Erklärung des Todtschlägers, daß seine That ein auf ihn selbst zurückfallendes Unrecht sei, und darin, daß diese vor der das vermittelnde Moment darstellenden Volksgemeinde abgegebene Erklärung durch das reuige Bekenntniß der Schuld diese selbst schon zum größten Theile abbüße, so daß die Hingabe des W.'s an die

Angehörigen nur eine Erinnerung an jene Reue und Abbüßung darstellt. Die moralische Strafe gilt als die Hauptsache, das Strafgeß ist nur ein Accidens. Auch aus der Bezeichnung des W.'s als „*ποινή*, poenn, Sühne, Wdn,“ ist die Versöhnung, nicht die Höhe der gezahlten Summe, als das Charakteristische des Instituts ersichtlich. Man leitet das Wort Wehrgeld (nach Grimm) wohl am richtigsten von *Wer*, *vir*, der Mann, ab und so bezeichnet es die Genugthuung für den erschlagenen freien Mann; eine andere Ableitung ist die von „Wehre“, d. i. Gewährung der Genugthuung an die Angehörigen. Zu dem W. trat später noch das *Fredum*, der Frieden, neben der Privatbuße eingeführt als die der Volksgemeinde, dem Staate, gewährte öffentliche Genugthuung für den gebrochenen Frieden. Denn die Gemeinde war eben so sehr am gebrochenen Frieden theilhaftig, als die Familie des Getödteten, sie hatte daher auch den Vergleich zu ordnen, die Versöhnung zu vermitteln und den erneuerten Frieden zu verbürgen; sie übernahm die Gesamtbürgschaft für die Verletzung, wenn der Thäter nicht entdeckt werden konnte, und leistete der Familie den Ersatz durch Zahlung des W.'s. Dafür erhielt sie auch einen gewissen Theil des W.'s als Ersatz für den an der Gemeinschaft verübten Frevel und hatte für diesen Anspruch ein Recht auf die Güter des Frevlers. Bei den Angelsachsen und den germanischen Warägern haftete die Gemeinschaft, auch wenn der Thäter entdeckt war, für einen Theil des Sühn- und Lösegelds, gleichsam als Sühne dafür, daß sie außer Standes gewesen, den Frieden vor Verletzung zu schützen. Dieses Compositionen-System hatte lange Zeit mehr den Charakter eines Privatvergleichs, welcher zwischen den Parteien der Verletzten und des Frevlers durch Volksgenossenschaft vermittelt wurde, als einen staatlichen; in Deutschland erhielt es sich durch das ganze Mittelalter hindurch, bei den friesischen Stämmen noch länger; ja Kaiser Joseph II. mußte für die brabantischen und limburgischen Provinzen in der „Joyeuse entrée“ die Belassung des W.'s beschwören. Nur gegen die sogenannten gemeingefährlichen Verbrechen, wie Raub, Brand, Mord, begründeten die Staatsgesetze durch den Einfluß, namentlich der Kirche, schon seit der Zeit Kaiser Karl's des Großen die Einführung öffentlicher peinlicher Strafen, um das öffentliche Interesse durchzuführen, und dieses Princip ward nach und nach auf alle Vergehen zur Anwendung gebracht, so daß überall die Strafgewalt des Staates als die alleinige anerkannt wurde. In der Carolina Kaiser Karl's V. vom Jahre 1532 sind keine Bestimmungen über W. mehr aufgeführt, aber verschiedene Reichsstände protestirten gegen diese Neuerung und behielten, obgleich auch sie die Staatsgewalt zur Bestrafung von Verbrechen für berechtigt hielten, das Compositionssystem noch lange bei. — Was die Höhe des W.'s betrifft, so war sie für die verschiedenen Verbrechen nach dem Grade ihrer Schwere verschieden, ebenso nach der bürgerlichen Stellung des Verletzten. Bei den germanischen Stämmen war lange Zeit nur ein W., das des freien Mannes in Gebrauch und nur die Tödtung des Königs wurde höher gebüßt; später trat durch die Trennung der Stände auch bei ihnen eine Verschiedenheit in der Höhe des W.'s ein. Die höchste Strafe für die Nichtzahlung des W.'s war die Friedensausschließung oder Rechtslosklärung, eine mildere die Ausstoßung aus der Gemeinde, wobei man dem „Friedlosen“ die Mittel zur Auswanderung gewährte. — Literatur: Wilba's „das Strafrecht der Germanen“, Halle 1842, Rogge's „das Gerichtswesen der Germanen“, Halle 1820, Watz's „das alte Recht der salischen Franken“, Kiel 1846.

**Weichbild und Weichbildsrecht** heißen der zu einer Stadt (vergl. den Artikel Städte, Städteverfassung und Städtewesen) gehörende Gerichtsbezirk und das innerhalb der Grenzen desselben geltende Recht. Die Entstehung dieser Namen kommt von Einrichtungen her, welche zur Zeit der rohesten Faustrechtszustände des deutschen Reiches die christlichen Bischöfe zur Sicherheit der um ihre Bisthumsstühle begründeten Städte trafen. Durch kirchliche Processionen wurde eine Grenze um das Gebiet dieser Städte gezogen, dieselbe durch Weihungen geheiligt, durch ein dem Ortsheiligen gewidmetes Bild und Kreuze gekennzeichnet und unter dessen Schutz und Frieden gestellt. Dieses Weich- oder Weih-Bild gab dann selbst dem neuen Stadtgebiete, wobei zuweilen auch die Stadt selbst eingeschlossen war, den Namen und ging auch auf die in dem geweihten Bezirke geltende richterliche Gewalt über, welche zuweilen mit Ausschluß der

königlichen Beamten den Bischöfen verliehen worden war. Die Invasoren dieses Gebietes, Freie sowohl wie Hof- und bischöfliche Dienstleute und Hinterlassen, hatten die Verpflichtung, dasselbe gemeinschaftlich gegen faustrechtliche Angriffe zu schützen, und diese Verbindung unter einem gemeinschaftlichen Schutzherrn und Gerichtsinhaber, dem Bischofe, unter denselben Rechtsgrundsätzen und demselben religiösen Schutze des Reich-Friedens, verschmolz sie bald zu einer einzigen, der Stadtgemeinde, und leistete so der Ausbildung des Städtewesens vorzügliche Förderung. Schon im 10. Jahrhundert kamen die Ausdrücke Weichbild und Weichbildsrecht in Gebrauch und erhielten sich bis in die Neuzeit hinein, in welcher dann nach und nach das deutsche Landesstaatsrecht sich ausbildete und damit die Sonderung zwischen Stadt- und Landrecht allmählich aufhob. Ueber eine andere Ableitung dieser Bezeichnungen von *wic* oder *vicus*, Stadt, und *Wilt* oder *Gesetz*, Recht (vielleicht auch von dem *Wilt* im städtischen Siegel) haben wir unter dem oben allegirten Art. Städte u. bereits gehandelt. Man vergleiche hierüber ferner Eichhorn's „Staats- und Rechtsgeschichte“ und desselben Verfassers Abhandlung „Ueber den Ursprung der städtischen Verfassung“ in der „Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft“, Bd. I., so wie Maurer's „Geschichte der Markenverfassung in Deutschland“, München 1856.

**Weichsel.** Die W.,<sup>1)</sup> der im Oberlauf österreichische, im Mittellauf russische, im Unterlauf preussische Strom, ist unter den Ostseefläüssen der größte und unter allen Flüssen der Nordabdachung Deutschlands dem Gebiete nach der größte nach dem Rhein, denn dieses beträgt 3700 D.-M., während ihr Lauf mit 130 Meilen (direct 70 M.) denjenigen der Oder nur unbedeutend übertrifft, dagegen von dem der Elbe überragt wird. Die drei Theile des Weichselllaufes, welche eben schon nach politischen Grenzen bezeichnet worden sind, entsprechen zwar so ziemlich den Naturgrenzen, aber doch mit wesentlicher Abweichung in der Grenze des Oberlaufes. Denn diesen muß man bis zum Austritt aus den dem karpatischen Quellgebirge vorgelagerten Hochplatten, also etwa bis *Bulawy* ausdehnen, wo der Strom die weiten polnischen Tief-Ebenen definitiv betritt. Indessen unterscheidet sich in dieser ersten großen Abtheilung wieder der Quellbezirk, den man bis nach *Krakau* ausdehnen kann, das niedrige Becken, das er sofort im polnischen Plateau bildet, und der Durchbruch durch die Landhöhe im Osten des *Lysa-Gora* unterhalb *Sandomir*. Die Quelle der W. liegt 1750' hoch im *Wieslbengebirg* östlich vom *Jablunka-Pass*; die Zuflüsse *Sola* von den *Wieslben* und *Skawa* vom *Babia-Gora*, so wie vom Norden her (aus den *Larnowiger Höhen*), die durch die *Przemsa* verstärkte *Brinica* gehören noch dem Quellbezirk an. In dem darauf folgenden Becken fließen dem Strome größere Zuflüsse von den hohen Karpaten zu, der *Dunajec* (mit dem *Poprab* vom *Latra*) und der *San* (schon vom *Waldgebirge*), neben denen auch die *Raba* und die *Wisloka* (zu beiden Seiten des *Dunajec*) Erwähnung verdienen, so wie die *Nida* aus Norden (vom *Lysa-Gora*). Eben daher kommt auch in der dritten Partie des Oberlaufes die *Kamiona*. Der Mittellauf bietet zuerst ein nahezu nordwärts gerichtetes Flußstück dar, bis zu der Mündung des größten Zuflusses, des von der Rechten kommenden *Bug-Narew*, die sich verhalten wie die *Warthe-Nege* bei der Oder, nur daß hier (wenigstens manchmal) der nördliche *Arm* (*Narew*), der zahlreiche Flüsse aus der *Seenplatte*, zuletzt die *Wkra* (*Soldau*) erhält, als Hauptfluß betrachtet wird; in demselben Flußstück kommt der *Wieprz* ebenfalls von der Rechten und die große *Pilica*, Quellnachbarin der *Warta*, nebst der kleineren *Bzura* von der Linken. Am Einfluß des *Drewnoz* aus der *Seenplatte* nähert sich der Strom dieser Landhöhe und durchsetzt unterhalb *Lhorn* dieselbe in tiefem, weitem Thal, welches die erste Partie des Unterlaufes ist, die zweite ist alsdann der Mündungsbezirk, welcher aus dem *Delta* und dem *Frischen Haff* besteht. Der Strom theilt sich zuerst in die *Weichsel* und in die ostwärts zum *Haff* abgehende *Nogat*, jene wiederum in einen zum *Haff* gehenden *Arm* und den westlichen *direct* in die *Danziger Bucht* mündenden *Arm*. Dem durch die *Frische Nehrung* abgeordneten *Frischen Haff* fließt neben einigen kleinen *Rüsten-*

<sup>1)</sup> Der erste römische Geograph, der der W. erwähnt, ist *Pomponius Mela*; er nennt sie *Wisula*, ein Name, der noch in dem jetzigen slawischen *Wisla* fortlebt. *Plinius* schiebt ein *t* in den Namen ein, der bei ihm *Vistula* oder *Vistillus* lautet.

flüssen der mächtige Weifluß Pregel zu, und seiner Mündung gegenüber liegt der Abfluß des Frischen Haffs, die Pillauer Straße. In kleiner Entfernung vom Frischen Haff, durch eine Art Halbinsel, welche die Kurische Nehrung ausfendet, davon getrennt liegt das Kurische Haff, in welches der Niemen unter dem Namen Memel mit einem Delta mündet und auch der Pregel einen Arm Namens Deime abfendet, wodurch selbst der Memel fast noch als Anhang der W. erscheint. Die eigentliche Weichselmündungs-Stadt ist Danzig; aber auch Elbing, ja Königsberg sammt Pillau sind als die Mündungsstädte des ausgedehnten Gebietes vom Frischen Haff und von der Weichsel zu betrachten. Die größte Weichselstadt ist Warschau im Mittellaufe, die dritte (im engeren Sinne) ist Krakau im Oberlauf des Stromes, an welchem überdies, noch oberhalb Krakau, Aufschwiz (Oswiecim), zwischen Krakau und Warschau aber Sandomir, Pulawy, Iwanogorod, und zwischen Warschau und Danzig Roblin (Nowo-Georgiewsk), Plock, Thorn und Graudenz zu bemerken sind. Die W. ist mit der Neze durch einen Canal verbunden; doch ist diese Verbindung nur möglich geworden durch jene Vorarbeiten der Natur, welche es erlaubten, bei Müllrose Spree und Oder zu vereinigen. Der Bromberger Canal liegt ebenso in einem verlassenen Strombette, wie der Friedrich-Wilhelms-Canal. Diefelben Oberflächen-Erscheinungen, welche dazu nöthigen, das Oberthal mit dem jetzigen Spreethale zu vereinigen, zwingen auch dazu, bei Bromberg einen ehemaligen Lauf der W. durch das Thal der Neze und Warthe in dem jetzigen Unterlauf der Oder anzunehmen. Von Bromberg bis Stettin ist nicht weiter, als von Brieskow bis Hamburg. Der Landrücken an der unteren W. hatte im Munde des Volkes längst den alten Ruf des höchsten in Pomerellen und dem heutigen Westpreußen. Setzt Scheitel, der Thurmberg bei Schöneberg — im Quellgebiete der Radaune gelegen — erreicht, wie Messungen, welche in der neuesten Zeit ausgeführt worden sind, dargethan haben, eine Höhe von 1060 Fuß über der Ostsee, und dieser Landrücken hat daher mit seinen Ausläufern ehemals den Abfluß des Stromes gegen Norden erschweren müssen. Ja, sogar geschichtliche Spuren weisen darauf hin, daß noch in der historischen Zeit die W. nicht durch ihr jetziges Thal von Fordon nach Danzig geflossen ist. Diese Bahn war zwischen Fordon und Ostromezkow verschlossen; die Gewässer der Weichsel stauten zu einem, der Schwarze See genannten Binnenmeere, welches den tieferen Theil der Ebene bedeckte und den höheren in einen Archipel verwandelte. Seinen Wasserüberfluß führte dieser See durch die breite Thallinie ab, welcher gegenwärtig der Bromberger Canal, die Neze, Warthe und Oder folgen. Mit dieser Thatsache, die bisher übersehen worden und die altpolnischen Chroniken überliefern, dürfte manche scheinbare Unrichtigkeit in den Angaben der Alten gelöst, manches Dunkel in der Geschichte der östlichen Völker aufgeklärt sein. Man überzeugt sich bald von der Wahrscheinlichkeit dieser historischen Ueberlieferung und jener geologischen Annahme, wenn man das Thal der Neze etwas näher ins Auge faßt. Der kleine Fluß, der zwischen Bromberg und Rakel mit sehr schwachem Gefälle von Süden her in ein breites, offenes Thal tritt, hat unmöglich diese tiefe Auswaschung hervorbringen können, die meist mehr als eine halbe Meile Breite hat und an einigen Stellen, z. B. bei Chodziesen, fünfviertel Meilen Breite erlangt. Außerdem zeigt sich hier dieselbe Erscheinung zwischen Neze und W., wie zwischen Spree und Oder. Vertieft man den Bromberger Canal ein wenig, so läuft die Neze mit mächtigem Gefälle in die W. und nicht in die Oder. Wie die Oder die altmärkische Wische durch Anschwemmung gebildet hat, so die W. das Oberbruch. Untersucht man die Gehänge des Oberbruchs näher, so erstaunt man über die hohe, schmale Landzunge von Reitwein und Bodelzig. Das Plateau erhebt sich hier 125 bis 160' über die Niederung, und man steht leicht ein, daß unmöglich die gegen Norden abfließende Oder eine solche Ausspülung hätte hervorbringen können. Diese erscheint aber einfach als eine Fortsetzung des südlichen Randes vom Negethale, das sich gegen Norden wendete und auf der Südseite denselben Bogen zwischen Reitwein und Selow macht, wie auf der Nordseite den minder scharf ausgeprägten Bogen zwischen Tamsel und Klossow. Zwei andere Erscheinungen unterstützen diese Annahme noch wesentlich, nämlich das weite leere Thal der Welse-Radow

und die drei Mündungen der Oder in die Ostsee. Die große Thalweitung, in deren Mitte Terraden liegt, so wie das weite Thal, das fast ohne Gewässer von hier gegen Norden bis Uckermünde fortsetzt, ist offenbar nicht von der Oder gebildet, und derselbe Strom brauchte zu seinem Ausfluß in die Ostsee kaum den weiten Durchbruch der Swine, wie viel weniger noch zwei Nebenwege, um ins Meer zu gelangen. Wer die Gegend zwischen Rißdroy und Swinemünde näher untersucht hat, wird sich überzeugen haben, daß hier allein schon mehr Raum, als nöthig, vorhanden war, einen Strom, wie die Oder, selbst beim höchsten Wasserstande ins Meer zu führen, wie viel weniger bedurfte es noch zweier flußähnlich eingeschnittener Mündungen, wie der Peene bei Wolgast und der Dievenow bei Wollin. Es mußte ein viel größerer Strom sein, der unterhalb Schwedt zwei mächtige Ausflussthäler bildete und mit drei Mündungen sich ins Meer ergoß, und das war — die W.!

#### Weiderecht s. Gut- und Weidgerechtigkeit.

**Weidig** (Friedrich Ludwig), geboren am 15. Februar 1791 zu Oberkleen im jetzigen Nassauischen, wo sein Vater Oberförster war, besuchte das Gymnasium zu Gießen und studirte daselbst Theologie. Im 21. Lebensjahre erhielt W. das Conrectorat an der lateinischen Schule zu Buzbach, im Jahre 1822 promovirte er zum Doctor der Philosophie, gab 1831 ein „Deutsches Gesangbuch“ (Darmstadt und Hannover), eine kleine Sammlung patriotischer und religiöser Lieder, heraus und lieferte Aufsätze für die „Deutsche Tribune“ und für den „Freisinnigen“. Im Juli 1833 wurde W. polizeilich verhaftet, aber nach 43tägiger Haft wieder freigelassen, indessen im Frühjahr 1834 gegen seinen Willen als Pfarrer nach Obergleen an der Grenze von Kurhessen versetzt. Hier wurde er am 24. April 1835 verhaftet und in das Gefängniß zu Darmstadt abgeführt. Er war der Mitwissenschaft und indirecten Theilnahme an dem Frankfurter Attentate vom 3. April 1833 angeklagt. Am 23. Februar 1837 wurde W. todt in seinem Bette, mit einer Schnittwunde am Halse, zwei Wunden an den Handgelenken und an beiden Füßen, gefunden. Vgl. Karl Buchner, „Friedrich Ludwig Weidig“ in den „Zeitgenossen“ von Haffe, 6. Bd. (Leipzig 1841), S. 3—39. — „Der Tod des Pfarrers W.“ (Zürich und Winterthur 1843), Köllner, „Actenmäßige Darstellung des Verfahrens gegen W.“ (Darmstadt 1844). S. B. Wälder, „Die geheimen Inquisitionsproeesse gegen Weidig und Jordan“ (Karlsruhe 1844).

**Weigel** (Erhard), geb. zu Weida an der Nahe am 16. December 1625, kam 1628 mit seinen Eltern nach Bunsfelde, besuchte die dortige Schule und von 1644 das Gymnasium zu Halle. Hier hatte er sich besonders des Unterrichts und der wohlwollenden Unterstützung des damals berühmten Astronomen Bartholomäus Schimpfer zu erfreuen. Er studirte darauf in Leipzig und gewann hier besonders den Obristen Titel, Commandanten der Festung Pleißenberg, als Gönner, welcher ihm den freien Gebrauch seiner werthvollen Instrumente und seiner reichhaltigen Bibliothek überließ. Im Jahre 1653 wurde W. als Professor der Mathematik nach Jena gerufen, wo er mit großem Beifall lehrte. Er wurde Hof-Mathematikus und Ober-Baudirector, endlich kaiserlicher und pfalz-sulzbachischer Rath und starb am 21. März 1699 zu Jena. Sein Haus in der Johannisgasse zählt zu den sieben Wundern Jena's. W. verbesserte den Himmelsglobus, fertigte ein damals sehr geschätztes Solarium und schrieb unter andern Werken „Himmelspiegel“ (Jena 1713).

**Weigel** (Karl Christian Lebrecht), gelehrter Arzt und Hellenist, am 1. December 1769 zu Leipzig geboren, wo sein Vater Universitätsproclamator war, studirte in seiner Vaterstadt und in Göttingen Medicin, wurde 1791 zum Doctor promovirt, bereiste darauf Frankreich, Italien und die Schweiz, lebte dann einige Zeit in Wien, und lehrte 1796 nach Leipzig zurück, wo er nun zwei Jahre öffentliche Vorlesungen hielt. Im Jahre 1799 wählte er Reisen zu seinem Aufenthalt, das er 1802 mit Dresden vertauschte. Im September 1813 wurde er auf Napoleon's Befehl wegen des Vorschubs, den er mehreren frankten russischen Offizieren geleistet, auf die Festung Erfurt gebracht und erst im December gegen einen französischen Offizier ausgewechselt. Er starb den 17. Januar 1845 in Dresden. Von seinen Schriften sind zu erwähnen: „Deutsch-neugriechisches Wörterbuch“ (Leipzig 1804), die Ausgabe des Aretaeus „De pulmonum inflammatione“, die mit R. G. Kühn herausgegebene „Italienische

medicisch-chirurgische Bibliothek“ (1793—1797, 4 Bde.) — Sein jüngerer Bruder, Johann August Gottlob W., zu Leipzig am 23. Februar 1773 geboren, erlernte die Buchhandlung und erhielt nach seines Vaters Tode 1795 dessen Stelle als Auctionator bei der Universität. Hierauf errichtete er eine antiquarische Buchhandlung, von deren nachherigem Umfange der Katalog derselben, den W. unter dem Titel „Apparatus literarius“ (2. Aufl. Leipzig 1821) erscheinen ließ, einen Begriff gab. Sodann begründete er eine Menge ausgezeichnete, vorzüglich philologische Werke und gab eine Beschreibung seiner ausgezeichneten Sammlung von Gemälden, Kupferstichen und Radirungen unter dem Titel: „Aehrenlese auf dem Felde der Kunst“ (Leipzig 1836) heraus. Er starb am 25. December 1846 zu Leipzig. — Des Letzteren ältester Sohn, Rudolf W., geb. 1804, im Geschäfte seines Vaters und auf Reisen in Deutschland, Holland und England gebildet, errichtete 1831 in Leipzig ein eigenes Kunstgeschäft, dessen Bestand er durch jährlich erscheinende, wissenschaftlich geordnete Kataloge („Kunstlagerkatalog“, Leipzig) mittheilte. Auch lieferte er die Literatur zu v. Knoch's „Holbein“, gab „Holzschnitte berühmter Meister. Eine Auswahl von schönen, charakteristischen und seltenen Original-Formenschnitten u. s. w.“ (Leipzig 1851—1853), Choulant's „Geschichte und Bibliographie der anatomischen Abbildung nach ihrer Beziehung auf anatomische Wissenschaft und bildende Kunst“ (Leipzig 1852). — Sein Bruder, Theodor Oswald, geb. 1812, übernahm das väterliche Geschäft und erweiterte dasselbe. Er hat „Die Anfänge der Druckerkunst in Bild und Schrift, an deren frühesten Erzeugnissen in der Weigel'schen Sammlung erläutert“ mit Bester mann (2 Bde., Leipzig 1865) herausgegeben.

Weigel (Valentin), einer unserer originellsten Denker, im Jahre 1533 zu Hain, jetzt Großhain, bei Dresden geboren, besuchte seit 1548 die Fürstenschule in Meissen, bezog im Sommersemester des Jahres 1554 die Universität Leipzig und wurde hier zum Magister promovirt. Im Jahre 1563 ging W. nach Wittenberg, wo er in nahem Verhältnisse zu dem sinnigen Paul Eber, dem Haupte der theologischen Facultät nach Melancthon's Tode, gestanden zu haben scheint. Durch ihn wurde W., im Jahre 1567 auf Kurfürst August's Befehl in sein erstes und einziges Amt als Prediger nach Zschopau berufen, ordiniert. Er starb im Jahre 1588. W. ist nach Sebastian Franck der erste philosophische Kopf seit der Reformation, der Vorläufer des philosophus teutonicus, und war ein ungemein fruchtbarer Schriftsteller. Seine Schriften zerfallen in zwei Gruppen, von denen die erste diejenigen bilden, welche einen theologisch-mystischen Standpunkt festhalten und zum Theil geradezu erbaulichen Zwecken dienen, wie das Büchlein vom Gebet, die „Kirchen- oder Hausposill“ (1618), de Vita Christi und andere Tractate. Zur zweiten Gruppe gehören die eigentlich philosophischen Schriften, wie: Vom Ort der Welt, Scholasterium Christianum, „Der güldene Griff, alle Ding ohne Irrthum zu erkennen“ (1613) u. a. Mehrere kleine Schriften W.'s sind enthalten in der Sammelschrift: Philosophia Mystica (1618), die Guldrich Bachmehl herausgegeben hat. Die Tractate W.'s scheinen lange, bevor sie durch den Druck veröffentlicht wurden, handschriftliche Verbreitung gefunden zu haben. Die seit 1609 in Halle gedruckten Tractate, in welchen die lutherische Orthodoxie bekämpft wurde, erregten bei den Geistlichen der Stadt den heftigsten Unwillen; sie verhinderten daher das weitere Erscheinen derartiger Schriften, und vom Jahre 1616 an weist keine W.'sche Schrift Halle als Druckort mehr auf. Es erfolgte wahrscheinlich ein landesherrliches Verbot; im Erzstifte Magdeburg wurden W.'s, Böhme's, Schwentfeld's und anderer Sectirer Schriften zum letzten Male im Jahre 1700 gegen 200 Gulden Strafe verboten, während von Dresden aus noch im Jahre 1721 der Befehl an den Magistrat zu Colditz erging, auf W.'sche Schriften zu fahnden und sie zu confisciren. Vergl. die treffliche Monographie von Dypel, „Valentin Weigel“ (Leipzig 1864), welcher in W. und den Weigelianern eine Schule erkannt zu haben glaubt, welche vorzugsweise die Gedanken der Zukunft in Bezug auf Glaubens- und Gewissensfreiheit ausgesprochen hat. „Zum ersten Male wurde von W. der Gedanke der Weiterbildung der Reformation ausgesprochen und der Kampf gegen die Schranken begonnen, in welche auch das bürgerliche Leben durch das starre Kirchenthum eingeengt war. Als Schriftsteller steht W. außerhalb des confessionell abgeschlossenen

Christenthums; im Sinne seiner Zeitgenossen ist W. kein lutherischer Christ. Seine Kritik der kirchlichen Gemeinschaften schont gerade des Luthertums, zu dem er sich äußerlich bekannte, am wenigsten, die kirchlichen Mißbildungen, welche er mit seinem klaren Auge überall wahrnahm, bestimmten seine Auffassung des Begriffs der Kirche und der Confession vollständig; er war unfähig, beide von einander zu trennen. Es ist der äußerste denkbare Gegensatz gegen die landesherrliche Territorialkirche, welcher uns in W. verkörpert erscheint."

Weigl (Joseph), berühmter Operncomponist, zu Eisenstadt in Ungarn den 28. März 1766 geboren, ein Schüler Albrechtsberger's und Salieri's, wurde Kapellmeister zu Wien, wo er den 3. Februar 1846 starb. W. componirte über 20 deutsche und italienische Opern und Singspiele, in denen sich gefällige Melodie, treffliche Charakteristik mit großer Reinheit der Harmonie zu einem schönen Ganzen eint. R. W. von Weber nennt W.'s Manier eine weiche, fleißige und kenntnißreiche Sammetmalerei. Zu erwähnen sind die Opern: „Il passo per sforza“, „La principessa d'Amalfi“, die Operette: „Il rivale di se stesso“, „die Uniform“, in welcher die Kaiserin Maria Theresia bei der Aufführung in Schönbrunn selbst die erste Partie sang, „die Schweizerfamilie“, „Franziska von Foix“, „Margarethe von Anjou“, „der Bergsturz“, „Baals Sturz“, die Singspiele: „die Jugend Peters des Großen“ und „Nachtigall und Habe.“ Seine Oratorien, besonders „La passione di Giesu“, sind würdevoll geschrieben.

#### Weihbischof s. Bischof.

**Weihnachten oder Weihnachtsfest**, die Feter der Geburt Christi. Da der Tag, an dem Christus geboren war, in der heiligen Schrift nicht angegeben ist, wurde Anfangs das Fest seiner Geburt an verschiedenen Tagen gefeiert. Im Orient beging man es am 6. Januar. Weil Adam am sechsten Tage des ersten Weltjahres geboren war, sollte Christus, als der zweite Adam, am sechsten Tage des Kalenderjahres geboren sein. An andern Orten dagegen und namentlich in Rom hielt man sich an die Prophezeiung des Haggai, nach welcher am vierundzwanzigsten Tage des neunten Monats der Tempel des Herrn gegründet werden sollte. Die Juden begannen daher an diesem Tage eine achtstägige Feier, die sie das Weisheitsfest, Chanuka, nannten. In jedem Hause wurde eine Tempelleuchte aufgestellt, an welcher jeden Abend ein neues Licht entzündet wurde, so daß sie am letzten Abende sämmtlich brannten. Der 24. Tag des neunten Monats nach dem jüdischen Kalender entsprach nun dem 25. Decbr. des römischen Kalenders und dieser Tag erschien als um so geeigneter für ein solches Fest, da um diese Zeit die Tage wieder länger werden, also die Finsterniß weicht. „Gewissermaßen richtig, sagt Ambrosius, nannten die Leute diesen heiligen Tag der Geburt des Herrn „neue Sonne“ und bewirkten so durch ihren Gebrauch, daß Juden und Heiden darin zusammenstimmen. Wir nehmen dies gern an, weil mit der Geburt des Erlösers nicht allein das Heil des menschlichen Geschlechts, sondern auch die Klarheit der Sonne selbst erneuert wird.“ Zur Zeit des Kaisers Theodosius wurde daher auch im Orient die Feter des fünfundzwanzigsten Decembers als das Geburtsfest Christi angenommen. Doch ließ man zugleich die Feier des sechsten Januar, die man schon vorher Epiphania genannt hatte und jetzt als das Tauffest Christi bezeichnete, fortbestehen. In der katholischen Kirche wird das Weihnachtsfest, wie kein anderes, durch drei Messen gefeiert, von denen die eine bei Nacht, die zweite am frühen Morgen, die dritte am Tage gelesen wird. Daneben wird auch dreimal gepredigt. Musik und Chorgesang ahmen die Stimmen der Engel nach. Die Priester sitzen während der Musik neben dem Altar und ihr Schooß ist mit dem volum offertorii, dem Luche, das sie bei Darreichung des Kelches tragen, bedeckt. Lichter brennen die ganze Nacht, die schönsten Gewänder werden getragen, die besten Geräte aufgestellt. In Rom celebrirt der Papp selbst. In einem glänzenden Zuge begiebt er sich in die Kirche. Wenn ein Kaiser in Rom war, trug er des Pappes Schleppe, um die Macht und Herrlichkeit des Reiches Christi zu symbolisiren. Ehe der Papp das Messopfer bringt, weiht er einen mit Edelsteinen geschmückten Hut und ein Schwert, welche sodann einem Fürsten geschenkt werden, der sich Verdienste um die Kirche erworben hat. Außerdem sing man schon in den ersten Jahrhunderten nach Christo an, seine Geburt bildlich darzustellen. Man stellte den Sto"

dar, in welchem diese Geburt erfolgt war. Ein Kind lag in der Krippe; die Jungfrau saß daneben. Ein Ochs und ein Esel standen dabei. Hirten kamen dazu, das Kind zu begrüßen. An anderen Orten wurde eine Grotte dargestellt; Joseph und Maria knieten zu beiden Seiten der Krippe; Hirten und Thiere fehlten auch hier nicht. Im Laufe der Zeiten gestaltete das Bild sich immer mehr zum Drama. Man ließ Knaben die Verkündigung durch die Engel sprechen, die Hirten singen, das Kind wurde unter Liebern gewiegt. Die Kindwiegelleider wurden eine besondere Gattung geistlicher Lieder, welche das Volk in der Kirche und zu Hause sang. Die Ausstellung der Krippe wurde zum Volksfeste. Um das Weihnachtsfest als den Beginn eines geistlichen Frühlings zu bezeichnen, stellte man außerdem den Weihnachtsbaum auf und besetzte ihn mit Lichtern auf demselben, wie die Juden auf ihrem Tempelleuchter. Die germanischen Völker wählten hierzu die immer grüne Tanne und hängten diesen Baum mit Äpfeln und allerlei anderen Nahrungsmitteln, als Sinnbild der geistlichen Nahrung, welche das Christenthum der Welt darbietet. Man fügte Geschenke hinzu, mit denen in neuerer Zeit hauptsächlich die Kinder bedacht werden. Dieser Gebrauch hat sich vorzugsweise in Deutschland erhalten, während in den romanischen Ländern die Ausstellung der Krippe gebräuchlicher ist. In der Zeit zwischen dem fünften und achten Jahrhundert nach Christo wurden überdies eine Menge anderer Feste, theils ältere, theils solche, die man jetzt erst einführt, mit dem Weihnachtsfeste in Verbindung gebracht und dadurch ein Weihnachtschluß geschaffen. Der Vorbereitung auf die Ankunft (advontus) Christi widmete man eine drei- bis vierwöchentliche Adventszeit, mit welcher zugleich das Kirchenjahr begann. Dem Feste der Geburt Christi selbst folgte sodann, als *seria secunda*, der Gedächtnistag des heiligen Stephanus und hierauf als *seria tertia* der des Apostels Johannes, und am 28. December das Fest der unschuldigen Kinder. Am achten Tage nach der Geburtsfeier trat das Fest der Beschneidung und Namengebung hinzu, mit welchem später die Feier des Jahresanfangs verbunden wurde. Den Beschluß machte am 6. Januar und an den folgenden Sonntagen das Epiphaniastag mit seinen Anhängen, welche die sogenannte Anbetung der heiligen drei Könige, die Reinigung Mariä, die Darstellung Jesu im Tempel, seine Jugendgeschichte, seine Taufe und sein erstes Wunder zu Kana, so wie die Begründung des Missionsreiches und die Berufung der Heiden umfaßten. Auch bei heidnischen Völkern wurden um die Weihnachtszeit Feste gefeiert. Die meisten Völker germanischen Stammes feierten zur Zeit der Wintersonnenwende ihr Iulfest und nahmen an, daß ihre Götter in den zwölf Nächten zwischen dem 25. December und dem 6. Januar besonders thätig seien, und sich auch den Menschen in dieser Zeit am häufigsten zeigten. Manche Gebräuche des Iulfestes wurden auf das christliche Weihnachtsfest übertragen und haben sich zum Theil bis auf die neueste Zeit erhalten. Hierzu dürfte namentlich der Genuß eigenthümlicher Festspeisen in dieser Zeit zu zählen sein. Rohnkloben, Christstollen, Fische und manche andere Speisen gelten noch jetzt hier und da als in der Weihnachtszeit unentbehrlich. Vergl. Augusti, *Denkwürdigkeiten aus der christlichen Archäologie*, Bd. 1., Leipzig 1817; Strauß, *Das evangelische Kirchenjahr*, Berlin 1850; Weinhold, *Weihnachtsspiele und Lieder aus Süddeutschland und Schlessen*, Grätz 1853; Sandys, *Christmas carols*, London 1833; Sandys, *Christmas tide*, London 1852; Cassel, *Weihnachten, Ursprünge, Bräuche und Aberglauben*, Berlin 1861.

Weiller (Kajetan v.), gelehrter katholischer Theolog, geboren den 2. August 1762 zu München, begann und vollendete daselbst von 1773 bis 1783 seine wissenschaftliche Laufbahn, wurde 1785 in Freisingen zum Priester geweiht, 1799 Rector des Lyceums zu München, 1809 zum Director aller Lehranstalten daselbst ernannt, 1813 geabelt und später zum Generalsecretär der königlichen Akademie der Wissenschaften zu München ernannt. Er starb daselbst am 23. Juni 1826. W. war ein scharfer, origineller Denker, der gegen Aberglauben und Irrthum in der katholischen Kirche und gegen Mißgriffe in der Erziehung und im Unterrichte kämpfte. Von seinen Schriften sind zu erwähnen: „Versuch eines Lehrgebäudes der Erziehungskunde“ (zwei Bände, München 1802—1805), „Ideen zur Geschichte der Entwicklung des religiösen Glaubens“ (3 Bde., München 1808—1814), „Ueber eine gewöhnlich nicht beachtete



Form des Unglaubens“ in den „Kleinen Schriften“ (3 Bde., Passau 1821—1826), „Charakterbildungen seelengroßer Männer, nebst der Biographie des verstorbenen Verfassers, von einem seiner Schüler“ (München 1827).

Weimar, Haupt- und Residenzstadt des Großherzogthums Sachsen, an der Ilm, ist durch den Aufenthalt der Koryphäen der deutschen Literatur unter dem Herzog Karl August (s. d.) eine der denkwürdigsten Städte Deutschlands. Das Residenzschloß ist seinen Grundlagen nach das älteste der erhaltenen Gebäude W.'s Wahrscheinlich war hier das Wimari, in welchem 975 Otto II. eine Urkunde ausstellte. Es ist nämlich eine bloße, zwar nicht widerlegte, aber auch nicht erwiesene Muthmaßung, daß vor ihm jenseit der Ilm ein älteres Schloß bestanden. Das gegenwärtige hieß in seiner früheren Gestalt bis ins 17. Jahrhundert der „Hornstein“; Horn ist aber der Name des Hügel, der sich hier jenseit der Ilm erhebt und nach Oberweimar hinzieht. Hieraus hat man denn geschlossen, daß die alte Burg Hornstein auf dem Horne selbst gelegen und erst nach ihrem Zerfall der Name auf die diesseitige, sonach jüngere, übergegangen sei. Nach Urkunden brannte am 2. Mai 1424 die halbe Stadt nebst dem Schlosse und der Pfarrkirche nieder. Wie viel von dem Schlosse vom Feuer vernichtet wurde und wie viel Landgraf Friedrich der Einfältige, der auch zur Erneuerung der Stadt half, wieder zu bauen hatte, ist unbekannt, nur das gewiß, daß das kleine, vorgelegte Gebäude, jetzt gemeinhin „Bastille“ genannt, ganz von ihm herrührt. Dieses, worin jetzt das Hofmarschallamt ist, war ursprünglich eine Thorfestung der Burg. Noch steht man über dem Thor der inneren Seite einen viereckigen, mit Stab und Kehle eingefassten Stein, an welchem das landgräfliche Wappen und folgende umlaufende Schrift ist: „Im Jahre 1439 ist dieses thüringische Wappen und der Thorbau vollendet worden“. Das Schloß, jetzt Karlsburg genannt, ist 1790 bis 1803 unter Goethe's oberster Leitung gebaut und hat im Innern Fresken von Reher, Preller und Jäger zu Dichtungen Goethe's, Schiller's, Herder's, Wieland's, die Originalcartons zu Leonardo da Vinci's Abendmahl u., zu ihm gehören noch die dabei befindlichen Gebäude des Fürstenhauses, des Rothen, der Grünen und Gelben Schloßes; daran schließt sich der Park mit dem Admischen Hause und dem sogenannten Tempelherrnhause mit Goethe's Colossalstatue aus Marmor von Steinhäuser an. Jenseit der Ilm in der Nähe des Parks ist Goethe's Gartenhaus. Das Grüne Schloß, jetzt Bibliotheksgebäude, begann der Sohn des Kurfürsten Johann Friedrich, Herzog Johann Wilhelm, im Jahre 1562 zu bauen. Nachdem dieses Schloß manchem Fürsten zur Wohnung gedient und zuletzt als Zeughaus benutzt wurde, ließ Anna Amalie dasselbe 1760 zum Bibliotheksgebäude einrichten und darauf 1766 die fürstliche Bücherammlung aus dem Residenzschlosse hierher verlegen. Das Fürstenhaus, die ehemalige Wohnung des Herzogs Karl August, wird jetzt von den Ministerien, Landständen und dem Schwurgerichte benutzt. Das Admische Haus war der Lieblingsaufenthalt von Karl August und Goethe, und in Goethe's Gartenhause, das der Dichter nach seiner Ankunft in W., am 10. Mai 1776, bezog, wohnte der große Mann sieben volle Jahre. Auf dem Fürstenplatze vor dem Schlosse wurde am 3. September 1857, dem hundertjährigen Geburtstag Karl August's, der Grundstein zu einem Denkmale für den berühmten Regenten des Landes gelegt. Andere Plätze sind der Marktplatz mit dem neuen Rathhause, in frei behandeltem gothischen Stile durch Baurath Hess 1841 aufgeführt, dem Stadthause, 1800 auf Befehl Karl August's innen gänzlich und äußerlich in seiner jetzigen Gestalt umgebaut, und dem anstoßenden Hause, in welchem Lucas Kranach der Ältere und Jüngere wohnten und starben; der Goetheplatz mit dem Goethehause, von Goethe 39 Jahre bis zu seinem Tode bewohnt; Schiller's Wohnhaus, in welchem unser Lieblingsdichter die drei letzten Jahre seines Lebens wohnte, befindet sich in der Schillerstraße und ist im einfachsten bürgerlichen Stile erbaut, während das Goethehaus den Eindruck macht, daß es eigentlich nur die Wohnung einer wohlhabenden Herrschaft sein könne; der Theaterplatz mit dem ehernen Doppel-Standbilde Goethe's und Schiller's, nach Rietschel's Entwurf, am 4. September 1857 enthüllt, und dem Wieland's-Hause, das im Februar 1803 Wieland bezog und in welchem

er 1813 starb; der Frauenplan mit Wieland's Statue von Gaffer (seit 1857) und der Löpfermarkt bei der Stadtkirche mit Herder's Standbild von Schaller (seit 1850). In der Stadtkirche, 1494 in einfach gothischem Styl aufgebaut, sind Denkmäler weimarscher Fürsten (darunter des Kurfürsten Friedrich des Großmüthigen, des Herzogs Bernhard des Großen, der Herzogin Anna Amalia u. s. w.), das Grab Herder's und Kranach's Altargemälde, die Kreuzigung, und die Jacobskirche (Hofkirche) liegt in dem ältesten Theile der Stadt, da die Gegend um diese Kirche schon in Urkunden des 13. Jahrhunderts die „Altstadt Weimar“ heißt. Am 6. November 1713 wurde unter Herzog Wilhelm Ernst die Einweihung der neuen Jacobskirche, wie sie jetzt noch steht, mit großer Festlichkeit vollzogen. So wenig interessant das Äußere und Innere der Kirche, so erinnerungsreich ist der Jacobskirchhof, auf welchem gleich vorn der Grabstein Lucas Kranach's bis 1859 stand, in welchem Jahre er nach der Stadtkirche geschafft wurde. Das einfache Denkmal daneben ist des Landmannes und Freundes von Goethe, Georg Melchior Kraus, Ruhestätte, geboren zu Frankfurt a. M. den 26. Juli 1733, gestorben den 5. November 1806. Das Denkmal vor der Kirchthür erinnert an den Uebersetzer der englischen Humoristen Joh. Joach. Christoph Vobe, 1730 zu Braunschweig geboren und 1793 in W. gestorben. Auf der andern Seite der Kirchthür der Denkstein des Humoristen Musäus mit dessen Medaillon. Die Inschriftentafel enthält die Worte: „Dem verewigten Joh. Carl Musäus im Jahre 1787.“ Noch sind auf diesem Gottesacker die Gräber zweier vorzüglicher Frauen von berühmten Männern unserer Erinnerung werth. Erstens das der Frau eines berühmten Theologen aus der Reformationszeit, des Professors Victorin Strigel, und zweitens der Marie Philippine Borel († zu W. am 25. December 1795), der erlesensten Gefährtin von J. J. Rouvier. Auf dem neuen Kirchhofe befindet sich die Fürstengruft, von Carl August 1824 durch Courbray erbaut. 1827 ließ Carl August die Gebeine Schiller's aus dem Jacobskirchhofe nehmen und sie am 16. December hier beisetzen. Nach 14 Jahren wurden ihnen am 16. März 1832 Goethe's Ueberreste an die Seite gerückt. Früher aber, nur ein halbes Jahr nach Schiller's Beisetzung, war der ruhmwürdige Fürst selbst in diese seine Gruft zur Ruhe gegangen. Das Mausoleum der Großherzogin Maria Paulowna schließt sich der Fürstengruft unmittelbar an und in dem umgebenden Todtenacker ruhen ferner noch der Humorist Stephan Schütze († den 19. März 1839), der Componist Hummel († den 15. October 1837), der Satyriker Falk († 1826) und der Schauspieler und Theaterdichter Wolff († 1828). Unter den Kunst- und wissenschaftlichen Anstalten W.'s nennen wir nur die Kunstsammlung im Palais beim Theater, das Museum, die Bibliothek, das sächsische Münz- und Medaillen-Cabinet, das Gesamtarchiv für die Ernestinischen Lande, die 1860 gegründete Kunstschule, das von Vertuch 1791 ins Leben gerufene Landes-Industrie-Comtoir und die Falk'sche Anstalt. In der Umgebung W.'s, das nur unbedeutende Fabriken, so wie geringen Handel besitzt und dessen Einwohnerzahl sich 1864 auf 14,279 Seelen belief, finden sich das Schloß Belvedere, 1724—1732 von Ernst August erbaut, das 1706 eingerichtete Jagdschloß Ettersburg, der Lieblingsaufenthalt des jetzt regierenden Großherzogs, das Schloßchen Eisleurt, in welchem die Herzogin Amalie oft und gern weilte, und das Dorf Oberweimar. Das daselbst befindliche Kammergut war bis 1533 ein Cistercienser-Monnenkloster. In der Kirche ruht seit 1365 Friedrich, Graf Orlamünde und W. nebst Gemahlin. Schon im 10. Jahrhundert findet sich in den Urkunden ein Graf v. W.; im 13. Jahrhundert wird W. als Stadt aufgeführt. In der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts überließen die Grafen v. Orlamünde und W., — seit Anfang des 15. die Landgrafen von Thüringen, dann auch die Herzöge zu Sachsen, der Stadt nach und nach Zoll- und Schloßgerechtigkeiten und die beschränkte städtische Gerichtsbarkeit. Gegen die Mitte des 16. Jahrhunderts wird W. eine bleibende Residenz von Herzogen zu Sachsen aus Ernestinischer Linie, seit 1741 Herzogen von Sachsen-Weimar-Eisenach, seit 1815 Großherzogen. Erst im vorigen Jahrhundert wurde die Stadt und noch zu Anfang des jetzigen ihrer Befestigung entkleidet.

## Register zum einundzwanzigsten Bande.

	Seite		Seite
Ungarische Revolution . . . . .	1	Unterholzner (Karl Aug. Dominicus)	84
Ungarische Sprache und Literatur . . . . .	17	Unterthan s. Staat.	
Unglaube . . . . .	32	Unterwalden . . . . .	85
Uniform . . . . .	33	Upsala . . . . .	87
Unigenitus Dei filius . . . . .	33	Ural . . . . .	88
Union (evangelische) . . . . .	33	Urbarium . . . . .	91
Unirte Griechen . . . . .	41	Urfehde oder Urpfebe . . . . .	92
Unitarier s. Antitrinitarier u. Socinismus.		Uri . . . . .	92
Universtitäten . . . . .	43	Urkundenlehre s. Diplomatif.	
Erklärung des Namens 43. — Ent-		Urquhart (David) . . . . .	95
stehung der U. Die Facultäten 44. —		U. und Palmerston 96. — Der Ausgang	
Collegien. Burfen 45. — Privilegien		des Lichts für U. 98. — Vollenbung des	
der U. 46. — Sitten der Studirenden		U.'schen Systems 103. — Die „Free-	
47. — Akademische Orden 48. — Die		Press“ und der Bermalungsproceß 105.	
Burschenschaften und die Corps 49. —		— Die Dictatur Palmerston's 107.	
Das Alter der Studenten. Vorberei-		Urquhartisten in Deutschland . . . . .	112
tung für die U. 50. — Vorlesungen,		L. Bucher und Rudolph Gneiß 113.	
Disputationen, Repetitionen, Honorare		Urquiza (Don Justé José) . . . . .	114
51. — Besoldungen der Professoren.		Ursula . . . . .	114
Akademische Aemter 52. — Beamte für		Ursulinerinnen . . . . .	114
die Verwaltung 53. — Akademische Grade		Uruguay . . . . .	115
54. — Italiensche U. 55. — Französ-		Geographie 115. — Statistik 116. —	
sische U. 57. — Die U. Großbritanniens		Geschichte 117.	
und Irlands 58. — U. in Spanien 60.		Usbeken . . . . .	120
— In Portugal, Schweden, Norwegen		Uschakow (Familie) . . . . .	121
und Dänemark 61. — In Rußland 62.		Uskolen . . . . .	122
— In Holland 63. — In Belgien 64.		Usteri (Johann Martin) . . . . .	122
— Griechenland. Türkei. Ionische Inseln.		Usurpation . . . . .	123
Schweiz 65. — Deutsche U. 66. —		Utica . . . . .	125
Deutsche U. in Oesterreich 67. — Deutsche		Utica (Amerika) . . . . .	125
U. in Preußen 68. — Deutsche U. in		Utopien . . . . .	126
Baiern 74. — Deutsche U. im König-		Utraquisten s. Hussiten.	
reich Sachsen 75. — Deutsche U. im		Utrecht . . . . .	127
Königreich Hannover 76. — Deutsche U.		Uttmann (Barbara) s. Annaberg.	
in Württemberg und Baden 77. —		Utschneider (Joseph v.) . . . . .	128
Deutsche U. im Kurfürstenthum Hessen-		Uwarow (Graf Sergei Semeno-	
Kassel 78. — Deutsche U. in Hessen-		witsch) . . . . .	130
Darmstadt und Mecklenburg-Schwerin		Uz (Johann Peter) . . . . .	131
79. — Deutsche U. im Großherzogthum			
Weimar und in Holstein 80. — Deutsche			
U. im Herzogthum Braunschweig 81.			
Unsterblichkeit . . . . .	82		
Unterhaus s. England (Verfassung).			

## B.

	Seite		Seite
Baerft (Friedrich Chrif. Eugen, Baron v.) . . . . .	132	Bauckufe f. Avignon.	
Bailliant (Graf Jean Baptifte Phi- libert) . . . . .	133	Beda f. Indifche Sprache u. Literatur.	
Bailliant (Jean Foi) . . . . .	133	Bedetten . . . . .	189
Balkenaer (Ludwig Kaspar) . . . . .	134	Bega (Garcilaso, eigentlich Garcias Laso de la) f. Spanifche Literatur.	
Balkenaer (Jan) . . . . .	134	Bega (Lope Felix de Vega Carpio) f. Lope.	
Balencay (Stadt) . . . . .	134	Bega (Georg, Freiherr v.) . . . . .	189
Balence . . . . .	134	Vegetius Renatus (Flavius) . . . . .	189
Balencia . . . . .	135	Behme . . . . .	190
Balencia (Don Ramon Narvaez, Herzog von) f. Narvaez.		Zusammenhang mit den Schöffengerichten 190. — Entftehung in Weftfalen 192. — Ausbildung 193. — Verfahren 194. — Ausbreitung in Deutfchland 199. — Verfall und Auflöfung 200.	
Balenciennes . . . . .	137	Behje (Karl Eduard) . . . . .	201
Balentini (Georg Wilh., Freih. v.)	137	Beile . . . . .	202
Balentinftag . . . . .	138	Beit (Philipp) . . . . .	202
Valerius (Gajus V. Flaccus) . . . . .	138	Beji . . . . .	203
Valerius Maximus . . . . .	138	Belasquez (Don Diego Rodriguez de Silva y B.) . . . . .	204
Valerius (Henricus) . . . . .	139	Belbe (Adrian van de) . . . . .	205
Valia (Laurentius) . . . . .	139	Belbe (Wilhelm van de) . . . . .	205
Valladolid . . . . .	140	Belbe (Karl Franz van der) . . . . .	205
Vallombrofa . . . . .	141	Beleda . . . . .	206
Valmy . . . . .	141	Bellejus (M. V. Paterculuf) . . . . .	206
Valois (Graffchaft) . . . . .	142	Beltheim (Grafen und Herren v.)	207
Gefchlecht 143.		Belklin f. Abba.	
Vambéry (Arminius) . . . . .	154	Venaiffin f. Avignon.	
Vandalen . . . . .	159	Vendée-Kriege . . . . .	208
Vandamme (Dom. Jofeph, Graf v. Hüneburg) . . . . .	162	Vendome (Herzoge von) . . . . .	211
Vandiemensland . . . . .	165	Vendome (Louis Jofeph, Herzog v.)	213
Vangerow (Karl Adolf von) . . . . .	169	Venedig . . . . .	214
Vanini (Lucilio) . . . . .	169	Die Außenwerke der Stadt 215. — Brücken und Plätze 216. — Kirchen 217. — Paläfte 219. — Charakter der Ein- wohner 220. — Gefchichte 221.	
Varel f. Oldenburg.		Venezuela . . . . .	223
Varius (Lucius V. Rufus) . . . . .	170	Veracruz . . . . .	229
Varna . . . . .	170	Verantwortlichkeit der Beamten f. Staat.	
Varnhagen van Ense (Karl August Ludwig Philipp) . . . . .	170	Verbrechen, Vergehen, Strafrecht, Verfuch, Zurechnung . . . . .	230
Varro (Marc. Terentius V.) . . . . .	178	Verden . . . . .	238
Varus (Gefchlecht u. Publius Quin- tilius V.) . . . . .	179	Verbun . . . . .	238
Vasall f. Lehnrecht.		Vereine . . . . .	239
Vasari (Giorgio) . . . . .	180	Vereinigte Staaten Nordamerika's .	244
Vater (Johann Severin) . . . . .	180	Weltftellung 244. — Geographie 248. — Nordatlantik-Staaten 247. — Süd- atlantik-Staaten 253. — Die Golfstaaten 256. — Die inneren Centralstaaten 258. — Die nordweftlichen Binnenstaaten 259. — Trans-Miffiffippi-Staaten 262. — Die Pacific-Staaten 265. — Terri- torien oder Gebiete 266. — Statiftik.	
Väterliche Gewalt . . . . .	181		
Vatermord . . . . .	183		
Vaterfchaft . . . . .	184		
Vatican f. Rom.			
Vatke (Joh. Karl Wilhelm) . . . . .	185		
Vattel (Emmerich de) . . . . .	185		
Vauban (Sebastien le Prêtre, Seigneur de) . . . . .	186		
Baucanfon (Jacques de) . . . . .	188		

	Seite
Allgemeine Verhältnisse 270. — Produkte, Technik und Handel 271. — Eisenbahnen 275. — Bewohner 276. — Farbige Bevölkerung 278. — Fremde Bevölkerung 280. — Charakterschilderung 281. — Indianer 287. — Altershäuser 288. — Religionsverhältnisse 290. — Städte 291. — Justizverfassung 292. — Verfassung der Union 293. — Colonisation und erste Geschichte 294. — Der Unabhängigkeitskrieg 303. — Ueberblick über den Krieg 316. — Vom Unabhängigkeitskriege bis 1861 318. — Der Bürgerkrieg von 1860—65 324. — Ihre fernere Entwicklung 376. — Sprache, Literatur und Kunst 383.	
Verfassung f. Staat.	
Verfassungs-Verletzung f. Minister.	
Vergennes (Charles Granier, Graf)	400
Vergniaud (Pierre Victorin)	401
Verjährung	401
Verkehr (der bürgerlichen Gesellschaft) f. Reaction u. Socialismus.	
Verklärung (die)	404
Vermögen f. Capital.	
Vernet (Künstlerfamilie)	405
Vernunft	408
Véron (Louis Désiré)	410
Verona (Festung)	411
Verona (Congreß zu)	412
Veronica f. Schweistuch.	
Versailles	414
Verschwörung	416
Versicherungswesen	417
Definition 417. — Nutzen desselben 418. — Geschichtliche Entwicklung 419. — Formen desselben 420. — Seeversicherung 421. — Feuerversicherung 422. — Versicherung gegen Hagelschaden und Viehverben 424. — Lebensversicherung 425. — Hypothekenversicherung 427.	
Versöhnung	428
Verstand	429
Vertot (René Aubert, Abbé de)	429
Vertrag	429
Verviere	432
Verwaltung f. Staat.	
Verwandtschaft	432
Vesalins (Andreas)	434
Vespaasianus (Titus Flavius)	436
Vestalinnen oder Vestalische Jungfrauen	437
Vestris (Künstlerfamilie)	438
Vesuv	439
Veto f. Staat.	
Venillot (Louis)	441
Veizer f. Türkei.	
Vicenza (Herzog von) f. Coulaingourt.	

	Seite
Vico (Giovanni Battista)	444
Victor Emanuel I. } f. Piemont.	
Victor Emanuel II. }	
Victor-Perrin (Claude)	452
Victoria Alexandrine (Königin von Großbritannien und Irland)	452
Vidocq (Eugene François)	454
Viennet (Jean Pons Guillaume)	454
Vierzehnheiligen f. Jena (Schlacht).	
Vieusseur (Jean Pierre)	455
Vigerus (Franciscus)	456
Vigny (Alfred de)	456
Villafranca	457
Villars (Louis Hector, Herzog von)	457
Villèle (Joseph, Graf von)	457
Villemain (Abel François)	458
Villeroi (Franz. de Neufville, Herzog von)	459
Villers (Charles Franz. Dominique de)	459
Villoison (Jean Baptiste Gaspard b'Ausse de)	460
Villon	460
Vilmar (Aug. Friedr. Christian)	460
Vincent von Beauvais	462
Vincenz von Paul	463
Vinci (Leonardo da) f. Leonardi.	
Vinde (Friedr. Ludwig Wilh. Philipp, Freiherr von)	464
Vinde (Georg Ernst Friedrich)	470
Vindelicia	472
Vinet (Alex. Rudolph)	472
Vineta f. Julin.	
Virchow (Rudolf)	474
Virgilius (Publius)	478
Virgilius der Zauberer	480
Virginien f. Vereinigte Staaten Nordamerikas.	
Virilstimmen f. Curie, Deutscher Bund und Kreis.	
Virtuosität und Virtuosen	481
Bedeutung für die Kunst 481. — Kunstgesang 483. — Die Virtuosität auf den Musik-Instrumenten 485. — Die Virtuosität auf dem Pianoforte 486.	
Vischer (Künstlerfamilie)	489
Vischer (Friedrich Theodor)	490
Vidconti f. Italien.	
Vidconti (Ennio Dutrino)	492
Vitali (Iwan Petrowitsch)	492
Vitalianer oder Vitalienbrüder	492
Vitet (Louis)	494
Vitruvius (M. Vitruvius Pollio)	494
Vittoria (Schlacht bei)	495
Vlämische Sprache und Literatur	496
Vlies (goldenes)	500

	Seite		Seite
Bließingen oder Bliffingen . . . . .	501	Volksbewaffnung . . . . .	575
Bogel (Christian Lebercht) . . . . .	501	Volksbücher . . . . .	580
Bogel (Eduard) . . . . .	501	Volksfeste, Volks-Festspiele . . . . .	580
Bogel v. Vogelstein (Karl Christ.) . . . . .	504	Volkslied . . . . .	585
Bogesen . . . . .	505	Volksrechte . . . . .	588
Boght (Kaspar Freih. v.) . . . . .	506	Volkschriften . . . . .	589
Bogler (George Joseph) . . . . .	507	Volksouveränität . . . . .	591
Bogt (advocatus) . . . . .	507	Vollgraf (Karl Friedrich) . . . . .	592
Bogt (Karl) . . . . .	507	Volmerstein (Herrschaft, Lehnkammer und Geschlecht) . . . . .	593
Boigt (Johannes) . . . . .	509	Abelbert, Graf von der Rede-Volmer- stein 595.	
Boigte (advocati) f. Bogt.		Volney (Konst. Franç. Chasseboeuf, Graf) . . . . .	596
Boigtland . . . . .	512	Völker . . . . .	596
Bolhynien . . . . .	513	Volta (Graf Alessandro) . . . . .	597
Boll f. Volksstämme.		Voltaire (Franz. Marie Aronnet de) Voragine (Jacobus de) . . . . .	597 602
Böllerrecht . . . . .	514	Vorarlberg f. Tyrol.	
Seine Bedeutung im Allgemeinen 515. — Begründung des B. als Wissenschaft 517. — Geschichtliche Entwicklung des praktischen B. 521. — Einzelne Haupt- lehren des B. 528. — Schlußbemerkun- gen über die praktische Anwendung des B. 534.		Vormundtschaft . . . . .	602
Böllerstämme . . . . .	547	Vorrang . . . . .	604
Die Völker nach ihrer Entstehung, Ab- grenzung u. 548. — Volksthum in seinen Einzelheiten 556. — Die Vergleichung und Vermengung der Rassen 557. — Das ethische Gesetz der Völker 562.		Voß (Johann Heinrich) . . . . .	606
Böllerwanderung . . . . .	570	Voß (Julius von) . . . . .	610
		Vriese (W. G. de) . . . . .	610
		Vulgata . . . . .	610
		Vulkane . . . . .	611
		Vulpinus (Christian August) . . . . .	613

## W.

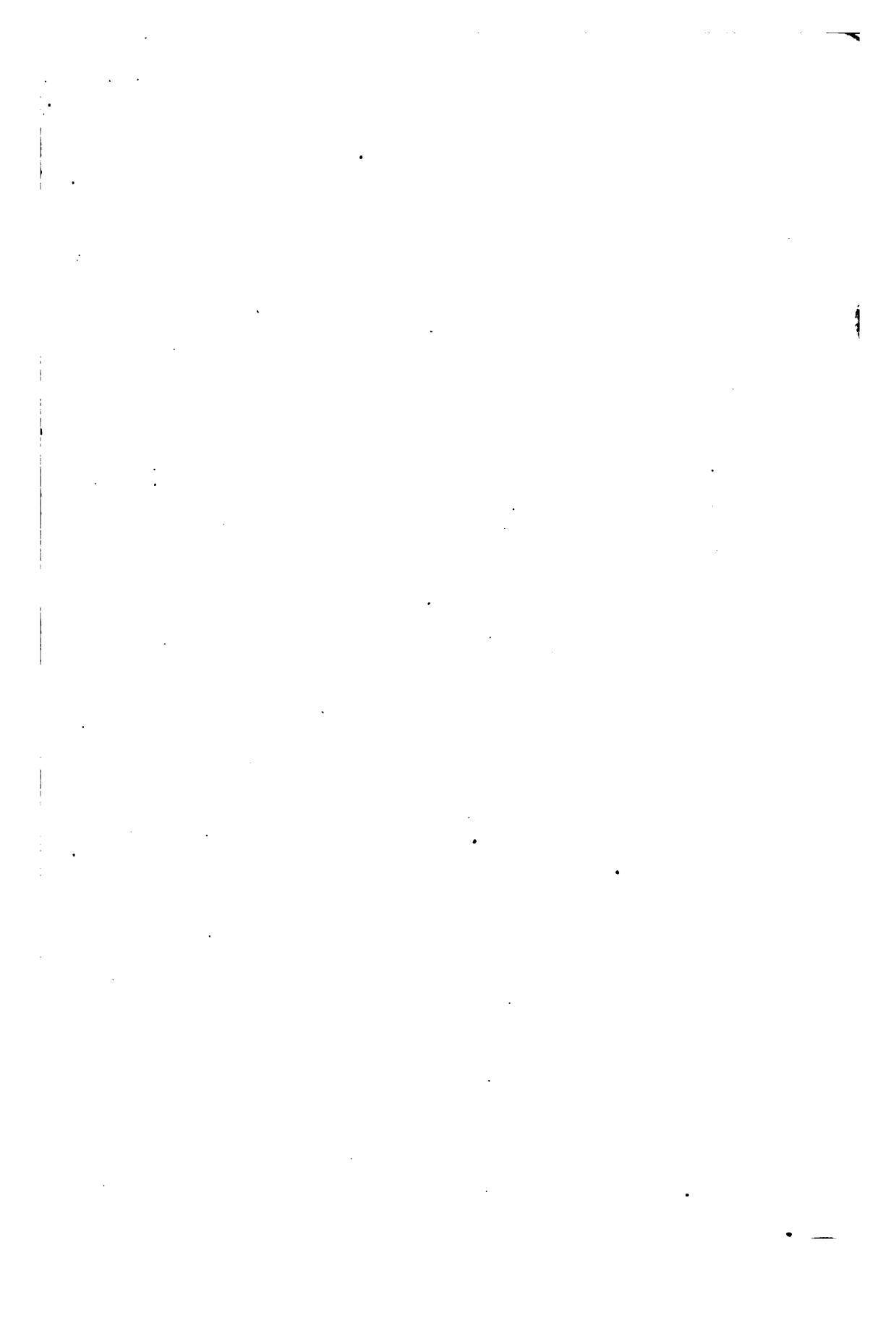
Waadt (Schweizer Canton) . . . . .	614	Wagrien . . . . .	637
Waagen (Gustav Friedrich) . . . . .	615	Wahabiten f. Wechabiten.	
Wace (Richard) . . . . .	616	Wahl, Wahlordnung, Wahlsystem, Wahlgesetze . . . . .	638
Wachau . . . . .	617	Wahlberg (Johann August) . . . . .	643
Wachler (Joh. Friedr. Ludwig) . . . . .	617	Wahlcapitulation . . . . .	644
Wachsmuth (Ernst Wilhelm Gottl.) . . . . .	617	Wahlstatt (Schlacht bei) . . . . .	645
Wachter (Ferdinand) . . . . .	619	Wahrheit . . . . .	645
Wächter (G. Phil. Ludw. Leonh.) . . . . .	620	Waidlinger (Wilhelm Friedrich) . . . . .	646
Wächter (Karl Georg von) . . . . .	620	Waisenhäuser . . . . .	647
Wadenroder (Wilh. Heinrich) . . . . .	621	Waiz (Franz Theodor) . . . . .	650
Wadernagel (Karl Ed. Philipp) . . . . .	621	Waiz (Georg) . . . . .	651
Wadernagel (Karl Heinrich Wilhelm) . . . . .	622	Wakuf . . . . .	653
Wadat . . . . .	622	Walachei f. Rumänien.	
Wadzed (Franz Dan. Friedrich) . . . . .	623	Walachische oder Wlachische Sprache und Literatur . . . . .	656
Waffenstillstand oder Waffenruhe . . . . .	623	Walafrib . . . . .	661
Wagenaar (Jean) . . . . .	624	Walch (Familie) . . . . .	661
Waghorn (Seemann) . . . . .	624	Walcheren . . . . .	662
Wagner (Gottl. Adolf) . . . . .	624	Wald f. Forst.	
Wagner (Joh. Ernst) . . . . .	626	Waldbott (Familie) . . . . .	662
Wagner (Joh. Jacob) . . . . .	627	Waldburg (Fürsten u. Grafen Eruch- ses von) . . . . .	663
Wagner (Moritz) . . . . .	628	Walbeck (deutsches Fürstenthum) . . . . .	667
Wagner (Richard) . . . . .	630		
Wagner (Rudolph) . . . . .	632		
Wagram (Schlacht bei) . . . . .	633		

	Seite		Seite
Geographie und Statistik 667. — Bevölkerung 668. — Verwaltung 669. — Kirche, Schulwesen, Militär 670. — Geschichte 671.		Wasa (Dynastie) . . . . .	731
Waldeck (Benedict) . . . . .	674	Washington (George). . . . .	734
Waldemar (Prinz Friedrich Wilhelm) . . . . .	676	Washington (James) . . . . .	736
Waldemar (der falsche) . . . . .	677	Washington (Hauptstadt) . . . . .	736
Waldenser . . . . .	680	Wasser f. Atmosphäre. . . . .	
Waldis (Hurfard) . . . . .	681	Bateau (Antoine) . . . . .	738
Waldftein (Geschlecht). . . . .	682	Waterloo f. Belle-Alliance. . . . .	
Wales . . . . .	684	Waterton (Charles) . . . . .	739
Wales (Prinz von) . . . . .	694	Watt (James) . . . . .	739
Walhallaa ober Wallhöll . . . . .	694	Wat-Lyler . . . . .	739
Walhallaa bei Regensburg f. Regensburg. . . . .		Wavre (Gefecht bei) . . . . .	740
Walker (William) . . . . .	695	Weber (Beda) . . . . .	742
Walkyrien . . . . .	697	Weber (Bernhard Anselm) . . . . .	743
Wallace (William) . . . . .	697	Weber (Ernst Heinrich) . . . . .	743
Wallenstein (Albrecht Wenzel Eusebius, Frhr. v.) . . . . .	697	Weber (Gottfried) . . . . .	744
Wallis (Schweizer Canton) . . . . .	703	Weber (Karl Julius) . . . . .	744
Walliser (Christoph Thomas) . . . . .	704	Weber (Karl Maria von) . . . . .	745
Wallmoden (Geschlecht) . . . . .	704	Weber (Wilhelm Eduard) . . . . .	748
Ludwig Georg Ebel, Graf von W. Simborn 705.		Webern (Karl Emil von) . . . . .	749
Wallonen . . . . .	706	Webster (Daniel) . . . . .	750
Wallraf (Ferdinand Franz) . . . . .	707	Wechabiten . . . . .	751
Walpole (Horace) . . . . .	708	Wechsel, Wechselrecht . . . . .	760
Walpole (Sir Robert, Graf v. Orford) . . . . .	709	Historische Entwicklung 760. — Wirthschaftliche Bedeutung 764. — Positive Gesetzgebung 767.	
Walpurgis . . . . .	712	Weckerlin (Georg Rudolf) . . . . .	769
Walter (Ferdinand) . . . . .	714	Weckerlin (Wilhelm Ludwig) . . . . .	769
Walther von der Vogelweide . . . . .	715	Webedind (Anton Christian) . . . . .	770
Wandsbeck . . . . .	716	Webedind (Georg Christ. Gottfried, Frhr. v.) . . . . .	770
Wangenheim (Geschlecht) . . . . .	716	Wegscheider (Julius Aug. Ludwig) . . . . .	771
Karl August von W. 717.		Wehlau auch Welau (Stadt) . . . . .	772
Wappen. f. Heraldik.		Wehlau (Vertrag von) . . . . .	772
Waräger f. Rußland.		Wehrgeld . . . . .	773
Warburg . . . . .	718	Weichbild und Weichbildrecht . . . . .	774
Warburton (William) . . . . .	719	Weichsel . . . . .	775
Wartkönig (Leopold August) . . . . .	720	Weiderecht f. Gut- und Weidgerechtigkeit.	
Warschau . . . . .	721	Weidig (Friedrich Ludwig) . . . . .	777
Wartburg . . . . .	723	Weigel (Erhard) . . . . .	777
Wartburgfest f. Burschenschaft.		Weigel (Karl Christian Lebrecht) . . . . .	777
Wartburgkrieg . . . . .	724	Johann August Gottlob W. 778. — Rudolf W. 778. — Theodor Oswald W. 778.	
Wartenberg ob. Poln. W. . . . .	725	Weigel (Valentin) . . . . .	778
Wartenberg (Grafen u. Herren v.) . . . . .	725	Weigl (Joseph) . . . . .	779
Wartenburg (Gefecht bei) . . . . .	726	Weihbischof f. Bischof.	
Warthe . . . . .	727	Weihnachten ober Weihnachtsfest . . . . .	779
Warton (Joseph und Thomas) . . . . .	728	Weißer (Kajetan v.) . . . . .	780
Warwid (Grafen von) . . . . .	729	Weimar (Hauptstadt) . . . . .	781

## Druckfehler - Verzeichniß.

Seite 157	Zeile 8, 9 und 16	v. o. lies: Karatepe statt Cartapate.
" 164	" 20	v. o. lies: Sibirien statt Schlesien.
" 232	" 7	v. o. " Mahn= statt Nach=.
Ebenbaselbst	" 10	v. o. " Straßung statt Straffung.
Seite 234	" 5	v. o. " war. Da statt von da.
Ebenbaselbst	" 1	v. u. " merkw. statt Werke.
Seite 235	" 6	v. u. " du statt de.
" 236	" 4	v. o. nach Anderen füge ein gehören.
" 238	" 17	v. u. lies: 13065 statt 5779.
Ebenbaselbst	" 1	v. u. " Palast statt Platz.
Seite 242	" 16	v. u. " a. u. c. statt p. u. c.
" 247	" 14	v. o. " Karamie= statt Karannie=.
" 248	" 21	v. o. " Mangor statt Mangor.
Ebenbaselbst	" 12	v. u. " Dartmouth= statt Dararmuth=.
Seite 249	" 2	v. o. " Winooeki ober Onion statt Wincooki ober Dmon.
" 255	" 22	v. u. " Santen statt Manten.
" 262	" 7	v. o. " rechten statt linken.
" 263	" 9	v. o. " 81677 statt 18677.
" 267	" 15	v. o. " Neu-Mexico statt Texas.
" 405	" 15	v. o. " das Wort Pauli statt Pauli das Wort.
Ebenbaselbst	" 25	v. o. " entkleidet statt umkleidet.
Seite 450	" 11	v. u. " relativ besten statt relativsten.
" 451	" 18	v. u. " schön statt schon.
" 464	" 24	v. u. " 1738 statt 1728.
" 475	" 2	v. o. " Redi's statt Robi's.
Ebenbaselbst	" 12	v. o. " Kerne statt Krone.
Ebenbaselbst	" 15	v. o. " amiloide statt employe.
Ebenbaselbst	" 31	v. o. " Paget statt Pagel.
Seite 476	" 12	v. u. " Wesenheit statt Anwesenheit.
" 517	" 14	v. u. " Erlaubten statt erlaubten.
Ebenbaselbst	" 13	v. u. " Rechtsverhältnisse statt Rechtsverhältnisses.
Seite 523	" 16	v. o. " Wheaton l. c. I, p. 31 statt eod. l. p. 32.
" 532	" 4	v. u. " Biquefort statt Bigneport.
" 535	" 1	v. o. " waren ferner statt waren. Ferner.
Ebenbaselbst	" 15	v. u. nach Vorbeugung füge ein derselben und.
Seite 545	" 8	v. u. lies: Kölle statt Rölle.
" 588	" 6	v. u. " wie die Schwaben statt wie die Sachsen.
" 589	" 18	v. o. " Sichtung statt Dichtung.
" 618	" 18	v. u. " 1820 statt 1828.
" 637	" 3	v. u. " Süfel statt Süfle.





CC 34 87

**ALDERMAN LIBRARY**

The return of this book is due on the date indicated below

---

DUE	DUE

---

Usually books are lent out for two weeks, but there are exceptions and the borrower should note carefully the date stamped above. Fines are charged for over-due books at the rate of five cents a day; for reserved books there are special rates and regulations. Books must be presented at the desk if renewal is desired.

L-1-7672044



